UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Fünfzehnter Jahrgang.

Das Recht der Übersetzung bleibt vorbehalten.

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Fünfzehnter Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

25342
13/12/92

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1891.

H
5
S33
Jg. 15

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis zum fünfzehnten Jahrgang.

(Die Seitenzahlen verweisen auf die Paginierung am inneren Rande der Seiten.)

I. Größere Aufsätze.

Seite

Albrecht, H., Die Berufskrankheiten der Buchdrucker. Ein Beitrag zur gewerblichen Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik 533
Annecke, W., Die Lage der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 371
Aschrott, P. F., Die Internationale kriminalistische Vereinigung und die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafrechts in Deutschland 881
Boehmert, W., W. Stanley Jevons und seine Bedeutung für die Theorie der Volkswirtschaftslehre in England 711
Francke, L., Die wirtschaftliche Gesetzgebung der Vereinigten Staaten im Jahre 1890 561
Fuchs, C. J., Der Waren-Terminhandel, seine Technik und volkswirtschaftliche Bedeutung 49
Großmann, F., Über industrielle Kartelle 237
Hoeniger, R., Die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter 103
Holtz, E., Zur Landgemeindeordnung in Preußen 179
Jastrow, J., Ein deutsches Utopien 515
Kantorowicz, M., Die Wirksamkeit der Spekulation im Berliner Kornhandel 1850—1890 1183
Klemm, Die Rentenhypothek 817
Knapp, G. F., Die Erbunterthänigkeit und die kapitalistische Wirtschaft 339
Kral, Fr., Streiflichter auf den Haushalt der öffentlichen Volksschule in Österreich 161
Losch, H., Der Maximalarbeitstag in technisch-beruflicher Beleuchtung 1199
Martens, H., Socialdemokratie und Socialpolitik in den skandinavischen Reichen 1221
Mommsen, Th., Über die volkswirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen 321
Müller, Friedrich, Die Entwickelung der Lokalbahnen in den verschiedenen Ländern 395
Münsterberg, E., Bericht über die 11. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 867
Oldenberg, K., Die Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik in Frankfurt a. M. am 26. und 27. September 1890 203
— Über den Einfluß des Verkehrs auf die Koalitionsgesetzgebung . . . 355

Seite
Osten, M. v. d., Die Fachvereine und die sociale Bewegung in Frankreich 1031
Paygert, C. v., Die österreichische Gewerbeverfassung in Galizien . . 131
Peez, A., Die Reisen Karls des Großen 331
Rüegg, H., Die Wirkungen der St. Gotthardbahn 1131
Schmoller, G., Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung. VI bis X. 1. 635. 963
— Neuere Litteratur über unsere handelspolitische Zukunft 275
Schwiedland, E., Die Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse und der Versuch einer Organisierung der Industrie in Österreich . 1241
Steinmann-Bucher, A., Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle 451
Stöger, O. F., Die Darlehnskassenvereine nach F. W. Raiffeisen . . . 841
Wagner, M., Die Arbeiterverhältnisse in den preußischen Staatsforsten 759

II. Kleinere Mitteilungen.

Bürgel, M., Die Auskunftsbureaus 917
Cohen, A., Das Abzahlungsgeschäft im Auslande 909
— Die Verbreitung des Abzahlungssystems im Maschinenhandel 609
Die Gründe der Fleischteuerung 283
Erinnerungen an Rodbertus 585
Oldenberg, K., Zur socialen Lage der westfälischen Bergarbeiter . . . 1277
Zeller, W., Das großherzgl.-hessische Gesetz über die Errichtung einer Landeskreditkasse 607

III. Verzeichnis der Bücher- und Zeitschriften-Besprechungen.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik I, 2—III, 4 (K. Oldenberg) 301
Barth, P., Die Geschichtsphilosophie Hegels und der Hegelianer (K. Oldenberg) 1285
Berg, R., Der wirtschaftliche Notstand und ein Weg zum Bessern (G. Sch.) 1318
Bernatzik, E., Die juristische Persönlichkeit der Behörden (G. Sch.) . 1282
Bodelschwingh, Fr. v., Der evangelisch-sociale Congreß und die Arbeiterwohnungsfrage (K. Oldenberg) 1277
Bosse, R., und E. v. Woedtke, das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, erläutert (K. Oldenberg) 298
Cohen, A., Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäfts (v. d. Borght) 945
Dammer, O., Handwörterbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege (H. Albrecht) 947
Dickel, K., Friedrich der Große und die Prozesse des Müllers Arnold (G. Sch.) 937
Diehl, K., P. J. Proudhon, seine Lehre und sein Leben. 2. Abteilung (Pringsheim) 617
Quatre Ecoles d'économie sociale. (G. Sch.) 287
Effertz, O., Arbeit und Boden. Grundlagen einer Ponophysiokratie (W. Lexis) 1303
Eggert, U., Land Reform in Japan (K. Rathgen) 927
Elkan, E., Das Frankfurter Gewerberecht von 1617 bis 1631 (F. Eulenburg) 935

Seite

Fesca, M., Beiträge zur Kenntnis der japanischen Landwirtschaft I. (K. Rathgen) 927
Gerlach, O., Über die Bedingungen der wirtschaftlichen Thätigkeit (W. Lexis) 1295
Göhre, P., Drei Monate Fabrikarbeiter und Handwerksbursche (G. Sch.) 1315
Golebiewski, E., Licht- und Schattenseiten des Unfallversicherungsgesetzes (K. Oldenberg) 1321
Graf, E., Die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schoetz (W. Sombart) 929
Gross, Ch., The Gild Merchant (A. Doctor) 932
Großmann, F., Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert (J. Jastrow) . 930
Hansen, G., Der deutsche Arbeiter und die Socialdemokratie (G. Sch.) 1317
Hasbach, W., Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und A. Smith begründeten Politischen Ökonomie. (G. Sch.) 921
Hausmann, W., Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung (R. v. d. Borght) 945
Heitz, E., Die socialpolitische Bewegung in Deutschland von 1863—1890 (G. Sch.) 1314
Hertzka, Th., Freiland (J. Jastrow). 515
Heyd, W., Beiträge zur Geschichte des deutschen Handels: Die große Ravensburger Gesellschaft (G. Sch.) 294
Holtze, F., Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. I. (G. Sch.) 619
Horn, A., Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säcularisation, 1525 bis 1875 (G. Sch.). 300
Huber, Zur Frage der Differentialverträge (G. Sch.). 278
Hultgren, E. O., und E. Landergren, Untersuchung über die Ernährung schwedischer Arbeiter bei freigewählter Kost (H. Albrecht). . 1320
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Neue Folge, XVI, 5. bis XXI. 3. Folge, I. (K. Oldenberg) 1323
Kalle, F., Wirtschaftliche Lehren;
— Über Volksernährung und Haushaltungsschulen;
— und O. Kamp, Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen (H. Albrecht). 947. 948
Kleinwächter, F., Die Staatsromane (K. Oldenberg) 1286
Königs, G., Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes (G. Sch.) 297
Komorzynski, J. v., Der Wert in der isolierten Wirtschaft (W. Lexis) 1293
Kussaka, J. T., Das japanische Geldwesen (K. Rathgen) 926
Lamprecht, K., Deutsche Geschichte. 1. Bd. (G. Sch.) 615
Lehmann, H. O., Reichszuschuß für Arbeiterkinder (G. Sch.) 1318
Lehmann, K. B., Die Methoden der praktischen Hygiene (H. Albrecht). 947
Lumm, K. v., Die Entwicklung des Bankwesens in Elsaß-Lothringen seit der Annexion (Noghé) 1310
Mahaim, E., Etudes sur l'association professionnelle (G. Sch.) . . . 942
Majorana, G., Teoria del valore (W. Lexis) 1291
Mataja, V., Großmagazine und Kleinhandel (G. Sch.). 1313
Matlekovits, A. v., Die Zollpolitik der österr.-ungar. Monarchie und des Deutschen Reichs seit 1868 und deren nächste Zukunft (G. Sch.) 275
May, M., Zehn Arbeiterbudgets (H. Albrecht) 1320
Mensi, F. Frh. v., Die Finanzen Österreichs 1701—1740 (S. Adler) . 949
Neumann, F. J., Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (W. Lexis) . . 1287
Patten, S. N., The economic basis of protection (C. J. Fuchs) . . . 291
Pees, A., Zollpolitische Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn (G. Sch.) 278
Pringsheim, O., Beiträge zur wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte der Vereinigten Niederlande im 17. und 18. Jahrhundert (Hintze). . 935
Rademann, O., Wie nährt sich der Arbeiter? (H. Albrecht). 295

Seite
Ratschläge, Praktische, für den Amtsrichter (G. Sch.) 1281
Rennenkampf, W., Konstitutionelle Grundsätze und die politischen Ansichten des Fürsten Bismarck (L. Weinstein) 1283
Rheinstrom, der, und seine wichtigsten Nebenflüsse von den Quellen bis zum Austritt des Stromes aus dem Deutschen Reich (M.) 288
Samson-Himmelstjerna, H. v., Die Zoll- und Verkehrsfrage in Bezug auf Land- und Forstwirtschaft (G. Sch.) 280
Sartorius Frh. v. Waltershausen, A., Der moderne Socialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika (W. Sombart) 943
Schmidt, C., Die Durchschnittsprofitrate auf Grundlage des Marxschen Wertgesetzes (W. Lexis) 1298
Simmel, G., Über sociale Differenzierung (W. Boehmert) 924
Stein, L. v., Handbuch der Verwaltungslehre. 3. Aufl. (W. Hasbach) . 921
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 44. Jahrg., 2. Heft. — 47. Jahrg., 1. Heft (R. Oldenberg) 620
Ziegler, Th., Die sociale Frage eine sittliche Frage (G. Sch.) 926
Zukunft, die, der Völker von Mitteleuropa (G. Sch.) 279

Duplik auf die Replik Schäfers, D. L. Z. Nr. 15 (W. Naudé) 951
Berichtigung 1339

Zur Besprechung eingegangene Schriften 312. 629. 955. 1339

Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung.

VI und VII. Recht und Verbände der Hausindustrie. Antike Großindustrie.

Von

Gustav Schmoller.

VI. Das Recht und die Verbände der Hausindustrie.

Wir haben unsere historisch-morphologische Darstellung der Hausindustrie als Unternehmungsform mit der Erkenntnis geschlossen, daß die Hauptzüge in der Verfassung der Hausindustrie, durch allgemeine Ursachen gegeben, fast überall sich ähnlich wiederholende seien, daß aber Sitte und Recht, Verbände und Innungen, Verwaltung und Gesetzgebung doch im stande gewesen seien, diese Hauptzüge zu modifizieren, daß die konventionellen Formen, welche die Hausindustrie da und dort annahm, ganz wesentlich dazu beitrügen, gewisse Merkmale, Züge und Entwicklungstendenzen zu fördern oder zu hemmen, gewisse in der Hausindustrie liegende Gefahren zu vermehren oder zu vermindern. Auf diese Fragen nun noch besonders einzugehen, das Recht und die Verbände der Hausindustrie einer ganz besondern Untersuchung zu unterziehen, erscheint aus mehreren Gründen angezeigt; einmal weil es sich hier um ein wissenschaftlich ganz anders vernachlässigtes Gebiet handelt, als etwa beim Zunftrecht, weil es hier die Ausfüllung einer Lücke gilt zwischen der älteren und neueren Gewerbeverfassung, dann weil das im vorigen Abschnitt Gesagte hierdurch noch viel deutlicher werden wird, und endlich weil manches hier Auszuführende auch noch für die Gegenwart und für die allgemeinen Lehren von der sogenannten Ge

werbefreiheit, von der Konkurrenzregulierung und vom Wesen der Unternehmungen überhaupt von Bedeutung sein dürfte.

Der entscheidende Punkt in der Verfassung der Hausindustrie ist das Verhältnis der Verleger und Faktoren zu den Heimarbeitern; dann kommt noch das Geschäftsverhältnis der letztern zum Publikum und zu Krämern und Rohstoffhändlern, und vor allem die Leichtigkeit oder die Schwierigkeit des Eintritts in die einzelnen Gruppen von Personen in Betracht, die bei der Hausindustrie beteiligt sind. Die Konkurrenzverhältnisse der beteiligten Klassen untereinander sind von Bevölkerungszahl, technischer Bildung und Wohlstand einerseits, von Sitten und Gewohnheiten andererseits abhängig; und letztere können zu Verabredungen, Verbänden, Rechtsinstituten führen, welche die ganze Entwicklung der Hausindustrie zum Guten oder zum Schlechten beherrschen.

Wo die Hausindustrie aus dem Handwerk erwachsen ist, liegt es auf der Hand, wie sehr die alten überlieferten Ordnungen des Handwerks, das Arbeitsrecht desselben, das z. B. Frauen-, Kinder-, Nachtarbeit verbot, einen bestimmten Lehrgang, eine beschränkte Lehrlingszahl verlangte, trotz mancher eintretenden Modifikationen auch die Hausindustrie beeinflußten, wie die Traditionen der Innung, zumal die Einschließung der Verleger in den Innungsverband, lange Zeit hindurch von größester Bedeutung bleiben mußten.

Auch wo die Hausindustrie nicht diesen Ursprung hatte, hat vielfach doch eine teilweise oder allgemeine Verbandsbildung stattgefunden, und hat die Notwendigkeit, von Hunderten verschiedener Heimarbeiter gleichmäßige solide Produkte zu fordern, meist dazu geführt, daß durch Vereinbarungen oder Staatsgesetze die Warenqualität einheitlich vorgeschrieben, durch Schau kontrolliert wurde; es sind dies diejenigen Vorschriften, die man gewöhnlich mit dem Namen der hausindustriellen Reglements zusammenfaßt, die in erster Linie auf technische Dinge gerichtet, in zweiter meist auch bemüht waren, die Geschäftsbeziehungen in einheitlicher Weise zu regulieren, die Heimarbeiter vor Druck und Ausbeutung, die Verleger vor Veruntreuung bezüglich des Rohstoffes, vor illoyaler Konkurrenz und Preiswerfen zu schützen. Jedes solche Reglement griff damit auch direkt oder indirekt in die Konkurrenzverhältnisse ein. Und noch mehr geschah dies durch die Verabredungen und Verbände der beteiligten Gruppen selbst, die fast nirgends ganz fehlen, teilweise eine sehr erhebliche, vielfach auch segensreiche Rolle gespielt haben. Was die Innungen und das Zunftrecht für die ältere Zeit der rein städtischen Wirtschaftsentwicklung waren, was die Ver-

bände der Arbeiter und Fabrikanten und die Arbeiterschutzgesetzgebung für unsere Tage sind, das sind diese Verbände der Verleger und Hausindustriellen und die Reglements für die Zeit und die Epoche der Hausindustrie.

Die deutsche Kameralistik[1] wie die ältere merkantilistische Litteratur hatte die Bedeutung der Reglements klar erkannt; die optimistische Naturlehre der Volkswirtschaft hatte dann aber alles derartige mit dem Zunftwesen als Ausgeburten des finstern Mittelalters und des falschen Bevormundungssystems verworfen. In unserem Jahrhundert hat dann Roscher wohl wieder die Reglements richtig gewürdigt[2]; aber erst die neuere große deutsche Litteratur über die geschichtliche Entwicklung der Hausindustrie hat ein einigermaßen klares Bild von der Bedeutung dieser Reglements und Verbände uns gegeben, während wir über die analogen Bildungen anderer Länder noch recht dürftig unterrichtet sind. Freilich wissen wir, daß die englische Wollindustrie durch die umfangreichsten Reglements beherrscht war[3], und noch Justi spricht 1761 die Ansicht der ganzen damaligen gebildeten Welt aus, daß der Sieg der englischen Tuchindustrie auf der Feinheit und Gleichmäßigkeit ihres Gespinstes, diese aber auf den Reglements und Schauanstalten beruhen, welche die Tuchmacher zur äußersten Vorsicht und Genauigkeit in dieser Beziehung erzogen haben[4]. Aber Näheres wissen wir darüber nicht. Über die französischen Einrichtungen sind wir schon durch die Litteratur des 17.—18. Jahrhunderts besser unterrichtet. Zwar die große Sammlung der 149 gewerblichen, d. h. in der Hauptsache hausindustriellen Reglements, die in Frankreich 1666

[1] J. G. G. Justi, Vollständige Abhandlung von denen Manufakturen und Fabriken. 2 Bde. 1758 u. 61; derselbe, Abhandlung von denen Manufaktur- und Fabrikreglements. 1767.

[2] Ansichten der Volkswirtschaft (1878 3. Aufl.) II 145 ff., in dem Aufsatz über Industrie im großen und kleinen.

[3] Vgl. die englischen Wollgewerbestatuten von 1618, verdeutscht bei Marquard, Tractatus de iure mercatorum (1662), S. 560—585. Einiges über die Entstehung staatlicher Gewerberegulierung in England giebt Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwicklung im Ausgange des Mittelalters (1879), S. 85—95; in Helds socialer Geschichte Englands (1881) ist da und dort von der Auflösung der alten Gewerbeverfassung die Rede und es wird dabei die Undurchführbarkeit der älteren Reglements gegen 1800 betont. Aber eine Darstellung dieser Epoche der Gewerbeverfassung wird hier ebenso vermißt wie etwa bei den englischen Wirtschaftshistorikern W. Cunningham, The growth of english industry and commerce. 1881, oder J. E. Th. Rogers, Six centuries of work and wages. 1884.

[4] Justi a. a. O. II 28.

bis 1683, hauptsächlich unter Colberts Einfluß, erlassen wurden[1], habe ich bis jetzt auf keiner deutschen Bibliothek finden können. Aber was Savary in seinem großen Dictionnaire universel du commerce[2] teils in der großen Abhandlung über die Reglements, teils bei den einzelnen Orten und Industrieen mitteilt, und die Erörterung, welche Levasseur[3] diesen Fragen angedeihen läßt, genügt wenigstens, um sich ein ungefähr zutreffendes Bild dieser Erscheinungen bis zur französischen Revolution zu machen. Über die Entwicklung seither geben die allgemeineren Werke über französische Industrie[4] einen freilich recht dürftigen Überblick; sie stellen gerade die konkreten Geschäftsverhältnisse zwischen Verlegern und Heimarbeitern nirgends thatsächlich und historisch so genau dar, wie wir es wünschen müßten und wie es in den neueren deutschen Monographieen geschehen ist. Auf die kantonale schweizerische Gesetzgebung zum Schutze der Hausindustriearbeiter hat neuerdings Bücher aufmerksam gemacht[5].

Soll eine wissenschaftliche Würdigung dieses ganzen Materials hier versucht werden, so ist es zunächst nötig, eine Anzahl Beispiele vorzuführen. Am meisten kommt dabei die Textilindustrie in Betracht, einmal weil sie überhaupt in älterer Zeit die wichtigste Industrie war, dann weil sie durch die Art ihrer Technik und die wünschenswerte Gleichmäßigkeit ihrer Produkte am meisten zu Statuten und Reglements Anlaß gab.

Ich will dabei weder wiederholen, was ich in meinem Straßburger Tucherbuch über die ältere Organisation des Tuchmachergewerbes und anderwärts über die Hausindustrie der Tuch- und Zeugmacher Preußens

[1] Recueil des règlements généraux et particuliers concernant les manufactures et fabriques du royaume. 4. vol. 1683. Dazu jetzt die von Clement herausgegebene Correspondance administrative sous Louis XIV.

[2] Ich besitze die Nouvelle Edition, welche der Bruder von Jaques, Philemon-Louis, 1762 in 5 Foliobänden in Kopenhagen machte. Die Abhandlung über die Reglements steht IV 426—510.

[3] Histoire des classes ouvrières en France jusqu'à la révolution. II (1859) 167—194.

[4] Als solche nenne ich z. B. die Bücher von Reybaud, Etudes sur le régime des manufactures, la soie 1859, le coton 1863, la laine 1867; dann A. Audiganne, Les populations ouvrières et les industries de la France dans le mouvement social du XIX siècle. 2 Bde. 1854; für die Seidenindustrie bietet einiges M. Pariset, La Chambre de Commerce de Lyon. 2 Bde. 1886—89, während Barberet, Le travail en France, monographies professionnelles. 3 Bde. 1886—87, gar nichts auf diese Fragen Bezügliches mitteilt.

[5] Handwörterbuch der Staatswissensch. I (1889) 449 ff.

im 17. und 18. Jahrhundert ausführte[1], noch will ich auf die lehrreiche Organisation der Ulmer Barchentindustrie zurückkommen, die ich im vorletzten Hefte dieses Jahrbuches nach der Untersuchung von Nübling besprach. Auch auf die Verbände und Reglements der Strumpfwirkerei[2] will ich hier nicht nochmals kommen, zumal die historische Entwicklung ihrer Statuten weder für Sachsen noch für Apolda bis jetzt genügend untersucht ist. Ich wende mich einigen der anderen großen Gewebeindustrieen zu.

Von der Einrichtung der großen schlesischen Leinenspinnerei und -weberei habe ich schon im vorigen Abschnitt ein paar Worte gesagt. Aus der Geschichte ihrer Verbände und Reglements sei hier folgendes erwähnt[3]. Die Weber verkauften vor dem 30jährigen Kriege nach Jauer, die dortigen Kaufleute setzten die Waren an die anwesenden niederländischen und englischen Faktoren ab, die man aber nach und nach durch höhere Zölle und strengeres Fremdenrecht in ihrer Thätigkeit einzuschränken suchte; schon 1601 verbot man ihnen das Einkaufen auf dem Lande; 1622 wurde beschlossen, daß ein fremder Händler und Faktor nur 4 Tage innerhalb zweier Monate anwesend sein, keine Häuser kaufen und mieten, nur von städtischen Bürgern kaufen dürfe, daß kein Bürger für einen Fremden einkaufen oder bleichen solle. Als viele Hirschberger evangelische Schleierhändler sich ins Gebirge zurückzogen, ließen sich die in der Stadt gebliebenen katholischen Händler 1630 vom Kaiser das Alleinrecht auf diesen Handel erteilen. Im Jahre 1658 traten die 17 bedeutendsten Leinwand- und Schleierhändler Hirschbergs zu einer Korporation zusammen, die amtliche Bestätigung erhielt, amtliche Beschauer anstellte, sich den ausschließlichen Schleierverkauf (d. h. das Geschäft mit der feineren Leinwand) beilegen ließ und das Institut der die Leinwand bei den Webern für die Kaufleute einsammelnden „Umtrageweiber" verbot; ihre Ordnung wurde 1683 noch verschärft, die Kammsetzer, von welchen die Breite der Leinwand abhing, wurden unter Kontrolle gesetzt, alles Faktorieren außerhalb der Stadt, alles Versenden roher Schleier

[1] Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, I 100—103.

[2] Vgl. Jahrbuch XI 370 ff.: Die Hausindustrie und ihre älteren Ordnungen und Reglements; daneben Jahrb. XI 809—817 und XIII 1222; endlich Lehmann, Die Wollwarenindustrie im nordöstlichen Thüringen, Dissertation 1888; derselbe in Bd. 2 der deutschen Hausindustrie (Schriften des Vereins für Socialpolitik 40) 1889.

[3] Dr. A. Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien. 1885. Dazu die Anzeige Jahrbuch X 307—310.

außer Landes wurde zur Beförderung der Hirschberger Bleiche verboten; alle Leinwandhändler sollten gezwungen sein der Innung beizutreten. In Landshut war 1677 eine ähnliche kaufmännische Innung entstanden. In dem Maße, als von 1680—1740 die Industrie sich hob, wurde der Kampf gegen die Betrügereien in der Produktion und im Handel immer wichtiger, da von guter Ware der auswärtige Absatz abhing. Eine Organisation verschiedener Kontrollen wurde so angebahnt, zunächst in einzelnen Städten, wie Hirschberg und Landshut, dann im ganzen Gebiete der Leinenindustrie eine Leinwandschau eingeführt und im Zusammenhang damit die Leinwand- und Schleierordnung für das Herzogtum Ober- und Niederschlesien erlassen (1724). Sie enthält bezüglich der Organisation des ganzen Gewerbes folgende Bestimmungen:

Der seit 1717 eingeführte Konzessionszwang für die ländlichen Garnsammler wird bestätigt; nur eine bestimmte Zahl bekannter und redlicher Leute sollen die Licenz erhalten, sie werden vereidigt, kein unrichtiges Garn zu kaufen. Unter ihnen stehen, bezw. von ihnen und den Gutsherrschaften und Bauern kaufen die hauptsächlich in den Städten angesiedelten Garnhändler, sie haben auf den Märkten zwei Stunden lang das Vorkaufsrecht. Von ihnen kaufen in der Regel die Weber das Garn; diese werden in jedem Dorfe mit ihrer fertigen Leinwand der Schau, aber keinem Innungszwang unterworfen. Die Blattbinder, welche die Blätter für den Webstuhl herstellen, können nicht auf die Städte beschränkt werden, aber es sollen auch auf den Dörfern nur solche zugelassen werden, die vereidigt sind und das Handwerk ordentlich erlernt haben. Auch die Kaufleute werden der Inspektion von einigen Inspektoren unterstellt. Wenn es ginge, wäre es nach der Ordnung das Beste, allen Leinwandverkauf auf den Wochenmärkten direkt an die Kaufleute zu koncentrieren, aber da dies nicht gehe, so sollen auch auf dem Lande kleinere Leinwand einkaufende Handelsleute, welche teils an die großen verkaufen, teils auf die näheren Märkte, wie Leipzig, Brünn, ꝛc. fahren, und daneben auch hausierende Leinwandeinkäufer da, wo sie bisher üblich, geduldet und vereidet werden; letztere brauchen einen amtlichen Schein von ihrer Ortsobrigkeit. Den städtischen Kaufleuten wird verboten, die Ware des Webers, die sie nicht nehmen wollen, zu beschreiben (wodurch die Ware als schlecht bezeichnet wurde), ebenso wird ihnen alle Vor- und Wiederkaufelei untersagt, sie sollen nur auf dem Wochenmarkt oder durch Sammler kaufen, den Weber nicht drücken, sondern möglichst gut bezahlen; dafür aber wird ihnen das Handeln ins Reich und ins Ausland allein ver-

stattet, während die Dorfhändler nur in den Städten der kaiserlichen Erblande und in Leipzig und Frankfurt a./O. die Märkte beziehen dürfen. Das Verschneiden der Leinwand durch die Kaufleute soll durch geschworene Messer kontrolliert werden.

Von diesen Bestimmungen sind manche in der Folgezeit etwas modifiziert worden; Friedrich II erließ 1742 eine neue Ordnung, welche 1750 einen Nachtrag erhielt. Nach mancherlei weiteren Schwankungen und Einzelbefehlen wurden alle Bestimmungen April 1788 kodifizierend zusammengefaßt. Und als die Gewerbefreiheit 1810 die Beschränkungen für die Zwischenhändler aufgehoben, die Kriege die Leinwandschau zerstört hatten, kehrte man mit der Ordnung von 1827 wenigstens zu einer fakultativen Schau der Leinwand und einigen Strafbestimmungen für falsche Blätter am Webstuhl und falsche Maße der Leinwandstücke zurück. Diese Ordnung war freilich ganz bedeutungs- und einflußlos, beförderte eher den Ruin der Industrie vollends durch die Beseitigung so vieler ältern Hemmnisse des Betrugs, während die Hauptursachen ihres Untergangs in dem Aufhören des Spinnens infolge der Aufhebung der Erbunterthänigkeit, in dem Verluste der auswärtigen Märkte durch die Konkurrenz Englands und in den geringen technischen Fortschritten Schlesiens lagen.

Gewiß sind alle die genannten Ordnungen stets vielfach, zumal in den Zeiten der Hausse, übertreten worden; ihre Bestimmungen konnten bei der großen Ausdehnung und thatsächlichen Verschiedenheit der Lebensverhältnisse nie überall ganz und gleichmäßig passen; sie konnten bei der Lage der Dinge nicht hindern, daß die große ländliche Spinner- und Weberbevölkerung wirtschaftlich eher zurückging, zuletzt in großes Elend kam, zumal ja das Spinnen und Weben nie beschränkt, also auf eine Verlangsamung der Bevölkerungszunahme nie hingewirkt wurde. Die Leinwandkaufleute verstanden im ganzen ihr Ziel zu erreichen, das dahin ging, die Konkurrenz unter sich möglichst einzuschränken, die unter den Arbeitern zu steigern. Aber es kann keinem Zweifel für den Kenner unterworfen sein, daß ohne die Ordnungen dieser sociale Druck noch ein viel stärkerer gewesen wäre, daß die Bestimmungen und Einschränkungen bezüglich der ländlichen Garnsammler, der städtischen Garnhändler, der Mäkelweiber, der ländlichen Leinwandsammler und -händler im ganzen heilsam gewirkt haben, daß sie in Verbindung mit der Schau unentbehrlich für die zeitweise Blüte des Gewerbes im 18. Jahrhundert, für die damalige Herstellung und zeitweise Erhaltung reeller und anständiger Geschäftsbeziehungen waren. Die Freigebung der ganzen Vermittler- und Zwischenhändlergewerbe

von 1810 ab hat sehr viel zum Ruin der ganzen Industrie beigetragen.

Als gegen Ende des vorigen und im Laufe der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts die Not der Spinner und Weber bis zu blutigen Aufständen anwuchs, haben die Sachverständigen wohl erkannt, daß neben der unvollkommenen Technik und dem stockenden Absatz der Fehler in den ungesunden und unreellen Geschäftsgewohnheiten zwischen Rohstoffbesitzern und -händlern, Hausindustriellen und Leinwandhändlern liege. Man plante 1774—93 große staatliche Magazine, die Flachs kaufen und Garn verkaufen sollten; man empfahl später immer wieder das sogenannte Verlagssystem[1], wie es das große Haus Kramsta eingeführt; d. h. der Leinwandhändler sollte dem Weber Garn liefern, so in nähere Beziehung zu ihm kommen; man hoffte, dann beschäftige er ihn regelmäßiger, dann sei der Weber vom Flachs- und Garneinkauf, vom Druck des Preiswechsels beim Leinwandverkauf befreit; die erste Kammer empfahl 1849 wieder ein staatliches Reglement, welches die Lohnverhältnisse regle. —

Nächst dieser Geschichte der schlesischen Leinenverfassung haben wir aus Deutschland die ausführlichste historische Darstellung einer Gewebehausindustrie in dem Buche von L. Bein über die Baumwollindustrie Plauens und des sächsischen Vogtlandes[2].

In dem sächsischen Städtchen Plauen bestand seit 1577 eine Tuchmacher-, seit 1659 eine Zeugmacherinnung mit dem Vorrecht auf ihre beiderseitigen bestimmten Wollprodukte; Nürnberger Kaufleute setzten einige Faktoren 1560—1600 dahin, um durch Weiber Baumwollstoffe, die sogenannten Schleier, fertigen zu lassen. Die neben diesen fremden Faktoren aufkommenden einheimischen Schleierhändler in Plauen einigten sich zu einer Innung, deren Mitglieder nur Stadtbürger sein konnten, deren jeder die Pflicht einging, 1600 nicht über 40, 1617 nicht über 100, 1663 nicht über 50 Schock Schleier jährlich zum Verkauf zu stellen; ihre Organisation erreichte den Zweck, die Nürnberger Faktoren ebenso wie den Handel von Fuhrleuten, Bauersleuten, Bleichern und anderen nicht ganz vertrauensvollen Persönlichkeiten zu verdrängen, durch die Schleierordnungen von 1600, 1617 und 1663 eine Warenkontrolle und -schau einzuführen, unter sich nur

[1] Vgl. Jahrbuch XIV 1067.

[2] Dr. Louis Bein, Die Industrie des sächsischen Vogtlandes, 2. Teil: Die Textilindustrie. 1884.

einigermaßen bemittelte Leute zu dulden, die auf jede Messe mindestens 10 Schock liefern, d. h. nicht aus Not zu rasch und zu billig verkaufen müßten (1663). Die Innung hatte 1617 22 Mitglieder gezählt, 1687 waren es schon 82, 1752 132. Einen vom Herzog zu unbeschränkter Produktion und neuen Stoffen privilegierten, den Absatz im großen organisierenden Kaufmann zwang man 1715 auch in die Innung, ließ ihm aber seine unbeschränkte Produktion, während er der Innung das Recht einräumte, die ihm vorbehaltenen Stoffe zu fertigen. Das Spinnen ließ man auf dem Lande, das Weben zunächst nur in der Stadt ausführen. Den Tischlern wurde streng verboten, für Unbefugte Stühle zu fertigen. Die Schau ließ man freilich seit 1715 einschlafen; aber man zwang jeden Händler sein amtlich beglaubigtes Zeichen auf jedes Stück seiner Ware zu setzen und ließ mehr und mehr nur Leute mit einem gewissen Vermögen (1715 mit 100 Gulden) zu. Der Schleierhandel auf den Dörfern blieb verboten. Nur Mitglieder der Händlerinnung durften Baumwolle oder Gespinst verkaufen, zum Spinnen und Weben ausgeben, in fremden Häusern wirken und bleichen lassen. Neben den Wirkerinnen, die Bürgerrecht haben oder bei der Innung eingeschrieben sein mußten, hatten aber auch die zünftigen Tuch- und Zeugmacher seit 1730 angefangen, Baumwollgewebe herzustellen; die Händlerinnung fürchtete, daß dadurch ihr der Markt verdorben würde; die Regierung entschied, daß die Weber wohl Waren verfertigen, aber nicht in den Handel bringen, also nur durch die Händlerinnung absetzen dürften.

Die gegen 1750 mit dieser Verfassung erreichte Blüte des Gewerbes hatte die Folge gehabt, daß dasselbe sich nicht bloß auf die Umgegend, sondern bereits sogar bis in die Nachbarkreise ausgedehnt hatte. Im Reglement vom 5. April 1764 wurde dementsprechend der Innung der Baumwollwarenhändler eine neue Verfassung gegeben; sie umfaßte nun das ganze Vogtland mit seinen 36 Quadratmeilen; kein Mitglied darf in oder außer dem Hause mehr als 20 Stühle beschäftigen, keines darf hausierend und auf der Messe unter ein halb Dutzend Stück verkaufen; nach den beiden Leipziger Messen fanden gemeinsame Beratungen über Technik, Absatz und anderes statt, was wiederholt zu Verabredungen von gemeinsam einzuhaltenden Minimalverkaufspreisen führte. Wer Mitglied werden wollte, mußte 50 Thaler erlegen, 500—600 Thaler Vermögen nachweisen (seit 1774), eine kaufmännische Prüfung ablegen. Zum Ausgeben der zu verspinnenden Baumwolle in den Dörfern wurde die Ansetzung von Garnsammlern oder Faktoren beliebt, die auf Grund eines streng ge

führten Arbeitsbuches mit den Verlegern abrechnen mußten, gar keine eigenen Geschäfte machen durften; jedem Spinner blieb vorbehalten, direkt mit dem Verleger zu verkehren. Ein, später mehrere Spinnaufseher hatten die Güte des Gespinstes und der Werkzeuge stets zu kontrollieren; an der Qualität der Fäden hing die ganze Manufaktur. Die Spinner durften auch selbst Baumwolle kaufen, aber nur an die Verleger und zünftigen Weber das Garn verkaufen; die Innung verpflichtete sich jederzeit alles Gespinst bar oder gegen neue Baumwolle zu kaufen. Zum Würken, d. h. Weben ließ man nun jeden, Städter und Bauer, Mann und Frau, die sich einschreiben ließen, zu; 1774 freilich ordnete man an, daß eine Innungskommission die Anmeldungen und die Geschicklichkeit prüfe, um den übermäßigen Andrang abzuhalten. Die Würker standen wie die Spinner unter der Aufsicht der Aufseher; ihr Verhältnis zum Verleger wurde durch ein Büchlein kontrolliert, in das die erhaltene Garnmenge und die herzustellende Warenqualität vermerkt wurde. Die Schau des vom Webstuhl kommenden Stücks wurde wieder hergestellt, genaue technische Vorschriften für alle Arten der Gewebe, hauptsächlich die Musseline gegeben; die Färber und Bleicher wurden halb zu Aufsichtsbeamten gemacht, welche die Warenqualität nochmals zu prüfen hatten. Kein Würker durfte Kleinhandel mit denjenigen Waren treiben, welche der Innung als ihr besonderes Gebiet zugewiesen waren; auch die zünftigen Weber mußten ihr Produkt noch an die Innungsmitglieder verkaufen. Das churfürstliche Amt und der Magistrat teilten sich mit den Vorstehern der Innung in die systematisch einheitliche Leitung der ganzen großen Manufaktur, die auch darin Ansätze zu weiterer Centralisation zeigte, daß 1780 elf größere Händler, ohne ihre Selbständigkeit aufzugeben, zu einer Verkaufscompagnie zusammentraten. Es handelte sich gegen 1786—90 um 180 Händler, 14—18000 Spinner, 4—5000 unzünftige, 3700 zünftige Weber, 13 Bleicher, 20 Appretierer, 21 Garnfaktoren; 1804 waren es 300 Händler, 3—4000 zünftige, 8000 unzünftige Weber und Weberinnen.

Bis gegen 1800 ist manches, hauptsächlich durch das neue Reglement von 1774 (30. Dezember), etwas verändert worden; man ließ neue Stoffe zu und änderte demgemäß die technischen Vorschriften; man suchte den Andrang von Lehrlingen und Würkern etwas abzuhalten, hob die Schranke für die Verleger auf, nicht über 20 Stühle zu beschäftigen. Aber im ganzen wirkte die Verfassung segensreich und blieb unverändert bis in die Zeit der furchtbaren Absatzstockung der napoleonischen Kriege. Der freihändlerische Kreishauptmann warf nun der

Innung vor, sie habe das Elend nicht hindern können; die Innung erklärte, das Reglement müßte verschärft werden. Zugleich drang die Maschinenspinnerei ein; die zünftigen Weber setzten 1809 schon durch, daß, wenn die Verleger ihnen ein Stück nicht abnähmen, sie es selbst bleichen und verkaufen durften; die Schau wurde auf die Musseline eingeschränkt, Kattun, Kambrik und andere Stoffe freigegeben. Im Jahre 1825 wurde die ganze Schau vorübergehend, später definitiv aufgehoben; die Würker ließen sich nicht mehr bei der Händlerinnung eintragen. Doktrinär-freihändlerische Beamtenanschauungen und das kurzsichtige Interesse der zünftigen Weber, welche träumten, sobald nur die Vorrechte der Verleger aufgehoben seien, könnten sie es ihnen gleich thun, zerstörten ein Stück der alten Verfassung nach dem anderen; 19. Oktober 1843 hob eine ministerielle Verfügung das formell noch in Kraft bestehende Reglement auf, nachdem 1840 schon alle fabrikmäßigen Gewerbe unbeschränkt auf dem platten Lande zugelassen worden waren. Die Innungsweber klagten nun bald noch viel beweglicher über die vernichtende Konkurrenz der Pfuscher als vorher über die Vorrechte der Händler; das Geschäft nahm zu, aber mit immer größerem Elend der Weber, mit einer zunehmenden Unzuverlässigkeit in den Geschäftsverhältnissen der Verleger zu Faktoren und Webern; ein Stück der alten Verfassung suchte man 1856 (13. Mai) wieder einzuführen, die Arbeitsbücher für die Abrechnung mit den Webern; in der Not 1850—52 erwog man ernstlich die Möglichkeit, alle Würker zu einer Korporation zusammenzufassen; es schien zu schwierig; erst die Socialdemokratie wurde die Fahne, um die sich dieses Weberproletariat wieder einheitlich sammelte.

Gewiß hatte die Händlerinnung ihre Vorrechte oft zum Drucke gegen zünftige und unzünftige Weber mißbraucht, gewiß war das in vielen Punkten längst nicht mehr ausgeführte Reglement von 1774 in den Jahren 1825–43 reformbedürftig, gewiß war es für die Beamten das einfachste, wenn sie die Schwierigkeiten, welche aus der Aufrechterhaltung solcher Reglements bei der damaligen an sich berechtigten gewerbefreiheitlichen Strömung sich ergaben, kurzer Hand durch Aufhebung derselben zu lösen suchten; vielleicht haben auch die eben erwähnten Maßregeln von 1809—43 den Übergang zur Großindustrie und den Fortschritt da und dort gefördert; aber sie haben doch, wie mir scheinen will, statt eine freilich sehr viel schwieriger als 1774 gewordene Reform durchzuführen, berechtigte und heilsame Einrichtungen beseitigt, eine bestehende Konkurrenzregulierung plötzlich aufgehoben; sie haben in dem Wahne, die Vorrechte der Verleger zu beseitigen, ihre Übermacht sehr vermehrt, sie haben die Menge der kleinen sich unter

bietenden Leute und Arbeitskräfte rückhaltlos den Unternehmerinteressen preisgegeben, zur Verschlechterung der Geschäftsbeziehungen und zur Demoralisation beigetragen, die sociale Stellung und Lebenshaltung von Tausenden herabgedrückt.

Seit im Laufe der sechziger Jahre für die glatten Futtermusseline, in dem der siebziger und achtziger Jahre für die anderen feineren Baumwollstoffe die mechanische Weberei siegte, ist die Handweberei zu einem Notbehelf herabgesunken, um die schlechteren und schwächeren Arbeitskräfte in der Haussekonjunktur noch heranzuziehen; in der Baissekonjunktur werden sie beschäftigungslos; seit dieser Zeit steht die Fabrik-, nicht mehr die hausindustrielle Verfassung auf der Tagesordnung. Und seit erstere eingedrungen, hätten selbstverständlich die älteren Einrichtungen, auch wenn man sie 1809—43 reformiert statt abgeschafft hätte, weichen müssen. Ob aber nicht schon das ein Vorteil gewesen wäre, daß das Arbeitermaterial für die Fabriken ein sittlich und ökonomisch etwas höher stehendes geblieben wäre? Bis in die neueste Zeit ist der Glaube bei allen fähigeren Industriellen dort im Wachsen[1], daß die Schleuderkonkurrenz der kleinen Weber, die bis 1825 bezw. 1843 verhindert war, eine Haupturſache der schlechten Zustände sei.

Stellen wir neben diese sächsische eine große süddeutsche Hausindustrie, deren Verfassung wir freilich nicht so genau und nicht bis über 1800 herab verfolgen können.

Die Verfassung der württembergischen Zeugfabrik in Kalw können wir nach den neueren Untersuchungen von Stälin und Stieda[2] kurz so charakterisieren.

Während im 16. Jahrhundert einzelne Kaufleute im Württembergischen anfangen, die Tuch- und Zeugmacher mit Wolle zu verlegen und ihre Produkte dann zu vertreiben, waren es in Kalw, das 1595 schon 300 Weber und Tuchmacher zählte, hauptsächlich die Färber, welche den Vertrieb übernahmen und den Webern nach einer von Vogt, Bürgermeister und Rat aufgestellten, jeweilig wechselnden Taxe ihre Gewebe abkauften, um sie dann zu färben und zu vertreiben. Diese Färber traten schon 1626 als „Compagnie" auf, d. h. wahrscheinlich als eine kartellartige Verbindung, die nach gemeinsamem Plan einkaufte und den Absatz organisierte. Die Zeugmacher hatten so alle

[1] Bein a. a. O. S. 342.

[2] Dr. P. F. Stälin, Geschichte der Stadt Kalw 1888; Stieda, Die Kalwer Zeughandlungscompagnie, Jahrbuch XIII (1889) 659—665.

Ursache auch zusammenzutreten; die von Kalw und Umgegend schlossen mit den Färbern einen Vertrag, „die Moderation", wonach sie ihre Fabrikate der Compagnie anboten, diese sie nach vorgenommener Schau zu einem bestimmten regulierten Preise zu übernehmen versprach; eine Zunftordnung für die im Dienst der Compagnie Arbeitenden kam 1650 zu stande.

Es war ein Verhältnis, das natürlich zu vielen Streitigkeiten führte; die Weber widerstanden der Versuchung nicht, an andere Käufer zu verkaufen, die Compagnie wollte nicht immer alle angebotenen Waren übernehmen; volle $1^1/_2$ Jahrhunderte aber dauerte doch das Verhältnis, unter steter Vermittelung der Regierungsorgane. Die nach Kalw arbeitenden Zeugmacher zerfielen in zehn zünftige Laden, die bestrebt waren, den Überandrang an Kandidaten durch beschränkte Lehrlingsannahme 2c. abzuhalten, die Überproduktion durch Verbot von mehr als zwei Stühlen für den Stadtmeister, von mehr als einem für den Landmeister zu hindern. Die Färbercompagnie hatte sich ursprünglich auch in zünftlerischen Formen bewegt, hatte dann aber mit dem Wachsen ihrer gemeinsamen Einrichtungen den Charakter einer Aktiengesellschaft angenommen, wobei die Zahl der 33 Teilnehmer je mit einem Kapitalbetrag von 14600 Gulden ziemlich konstant blieb, die verschiedenen Teile des Geschäftes je durch die einzelnen Teilnehmer besorgt wurden.

Die Weber waren für die ordinären Waren Verkäufer des rohen Gewebes, für die feineren Lohnweber. Zur Zeit der höchsten Blüte waren 1544 Zeugmacher, gegen 1800 noch 933 für die Compagnie thätig, neben 3—4000 Spinnern und Kämmern, meist Mitgliedern der Weberfamilie. Für die Anfertigung gewisser Stoffe hatte die Compagnie ein ausschließendes Privilegium.

Jedenfalls bietet dieselbe ein merkwürdiges Beispiel, wie durch stete Verhandlungen eines Verlegerverbandes mit einer Anzahl Heimarbeiterverbände die Produktion viele Generationen hindurch in leidlicher Weise reguliert werden kann. Mochte auch hier die Arbeit oftmals stocken, mochten die Zeugmacher klagen, daß sie Sklaven der Händler seien, immer beruhte die seltene Blüte der Kalwer Industrie, ihr Reichtum, der bis auf unsere Tage fortgewirkt hat, auf dieser halb korporativ genossenschaftlichen, halb durch die Regierung geleiteten Verfassung, die zur Zeit der napoleonischen Kriege zerfiel, als alle bisherigen Absatzgebiete sich verschlossen, alle Absatzwege sich änderten.

Über die Seidenweberei Berlins wird in den nächsten Monaten eine große, auch auf diese Verhältnisse wichtiges Licht werfende Publikation von seiten der Akademie erfolgen; doch will ich hier die Resul

tate nicht vorwegnehmen, sondern nur kurz andeuten, was wir über die Krefelder Seidenindustrie durch A. Thun[1] und über die Lyoner durch die obenerwähnten französischen Quellen wissen[2].

In der Krefelder Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts, die seit 1668 von Heinrich von der Leyen, einem holländischen Mennoniten, gegründet worden war und die bis gegen 1806 in der Hand weniger ganz großer Firmen lag, gab es zwar keine Reglements oder Verbände. Aber die kleine Zahl verwandter mit Monopolen ausgestatteter Fabrikanten, die Friedrich der Große im Interesse ihres Wohlstandes nicht vermehrt wissen wollte, konnte alles unter sich, ihrem Interesse entsprechend regulieren, und eine human patriarchalische Ordnung der Arbeitsverhältnisse entsprach ebenso den Traditionen und Interessen dieser großen Kaufleute und Färber wie den von oben herab stets eingeschärften Maximen, ja die Weber stets zu beschäftigen. Bei aufsteigender Konjunktur stellte Leyen in den Wohnungen einiger Weber neue Webstühle auf, die Meister profitierten an dem zugezogenen Gesellen etwas; auch wurden einige Gesellen zu Meistern, einige Lehrlinge zu Gesellen erhoben, neue Lehrlinge eingestellt. Bei schlechtem Geschäftsgang — sagt Thun — wurde der fünfte, vierte, dritte Stuhl bei den größeren Meistern stillgesetzt und ihnen die Arbeitszeit bestimmt; entlassen wurde keiner, schon um ihn nicht in konkurrierende Nachbargebiete zu treiben. In ganz schlimmen Zeiten wurden die Meister mit Brot oder Geld unterstützt.

In ähnlicher Weise spielten sich die Dinge in der Berliner Seidenindustrie ab; jeder Seidenweber, der entlassen oder zeitweise beschäftigungslos wurde, wandte sich an die Regierung und konnte sicher sein, daß diese einen direkten oder indirekten Zwang auf die Fabrikanten oder Verleger übte, den Leuten wieder Arbeit zu geben. Meist waren den Verlegern ihre Privilegien, Vorschüsse und andere Benefizien unter der Bedingung gegeben, daß sie die bestimmte Anzahl Weber regelmäßig bei billiger Bezahlung beschäftigen.

Mit der französischen Herrschaft verschwand das Monopol der Krefelder großen Firmen; aber auch in den zwanziger Jahren handelten die Seidenverleger doch ganz einheitlich und gemeinsam, um die

[1] Thun, Die Industrie am Niederrhein I (1879).

[2] Über eine Züricher Sammetweberordnung von 1568 berichtet Geering a. a. O. S. 465—466; ebenso derselbe S. 506 über die Baseler Posamenter- und Weberordnung von 1604 und 1612: es handelt sich da auch um eine Konkurrenzregulierung, die freilich nur durch eine genauere Specialgeschichte dieser Industrie ins rechte Licht träte.

Löhne um 15 Prozent herabzusetzen. Im Jahre 1848 errangen sich die aufständischen Weber die Anerkennung einer Lohnliste und des Rechtes auf eine zünftlerische Verfassung. Im weiteren Kampf um die Arbeitsbücher, das Vorschußwesen, das Truckſystem zeigte sich immer wieder die Solidarität der Weberinteressen und die Thatsache, daß die Weber- und Wirkerinnung eigentlich berufen wäre, den Kampf für die gemeinsamen Interessen der Hausindustriellen zu führen; nur war die zerstreute Wohnweise und der leichte Eintritt nichtgelernter Sammet- und Seidenweber in die Arbeit stets der festern Organisation hinderlich, vollends als 1869 die gänzliche Gewerbefreiheit Platz gegriffen hatte. Aber die Vorstellung, daß eine gemeinsam vereinbarte Lohnliste das Ideal für sie wäre, hat die Weber seit 1848 nicht verlassen; die Erreichung dieses Ideals wie anderer Verbesserungen setzte aber eine feste Verbandsorganisation voraus, wie sie Thun am Ende seiner Geschichte der Krefelder Seidenindustrie (1879) sich als künftiges Ziel ausmalt, wie sie seither, allerdings vergeblich, die Düsseldorfer Regierung in Form von Innungsverbänden herzustellen suchte; sie scheiterte an der ultramontanen Gegenagitation. Dieser Weberorganisation möchte Thun eine Organisation der Kaufmannschaft oder Verleger entgegensetzen, welche mit einem statistischen Centralbureau und möglichst im Anschluß an analoge französische und Schweizer Verbände ähnlicher Art die Produktion zu beeinflussen und zu regulieren suchte; was er so als Ziel aufstellt, ist heute in vielen Industrieen mit den Kartellen erreicht. —

Die Lyoner Seidenindustrie ist eines der lehrreichsten Beispiele einer korporativ organisierten, durch eine Reihe von Statuten zu hoher Blüte gelangten Gewebehausindustrie. Das erste überlieferte Statut ist von 1554; dann folgen welche von 1596 und 1619; unter Colbert (1667) wurde die Ordnung auf Grund zahlreicher Sitzungen und Vernehmung der einflußreichsten Kaufleute und Meister revidiert und in 67 Artikeln vom König bestätigt. Im Jahre 1700 und 1702, 1712 und 1731 folgten weitere Gesetze und Redaktionen: 1737 eine neue Kodifikation in 170—180 Artikeln; 1744, 1745 und 1759 weitere Zusätze[1].

Die Korporation, die schon im 17. Jahrhundert aus über 700 Meistern bestand und zwar bis gegen 1700 überwiegend aus weben-

[1] Die Hauptbestimmungen von 1667, 1700 und 1702 sind bei Savary abgedruckt. Das Statut vom 1. Okt. 1737 befindet sich abschriftlich im hiesigen Staatsarchiv.

den, mit der Hand arbeitenden, hatte einen durch indirekte Wahlen gebildeten Vorstand von einigen sogenannten maîtres et gardes und stand besonders seit 1667 unter der Oberleitung des prévôt der Kaufleute und dessen Schöffen; fünfjährige Lehrlings- und fünfjährige Gesellenzeit war althergebracht. In der Zeit von 1667—1700 entstand mit der Blüte der Industrie erst der Gegensatz zwischen den maîtres-marchands und den maîtres-ouvriers; die ersteren wußten alle Stellen, Ehren und die ganze Handhabung der Schau und Polizei an sich zu ziehen. In den Statuten von 1700, 1702 und 1737 wurde den maîtres-ouvriers eine Beteiligung, zuletzt volle Gleichstellung mit den Kaufleuten eingeräumt. Es wurden (1700) Bestimmungen erlassen, welche die Kaufleute nötigten, als Weberlehrling und Geselle gearbeitet, das Meisterstück gemacht zu haben (Art. 4). Jeder Meister, sei er Kaufmann oder Weber, so wurde verordnet, kann arbeiten und handeln, wie er will; aber es dürfen die Kaufleute nur in Lyon bei Korporationsmitgliedern arbeiten lassen, die Weber nur für die Kaufleute der Korporation thätig sein (Art. 8). Im Statut von 1702—3 wird das Schuldenwesen geregelt; kein Kaufmann-Verleger darf dem für ihn arbeitenden Meister über 150—300 Livres vorschießen, je nachdem er glatte oder façonnierte Stoffe arbeitet (Art. 8). Zur Abrechnung müssen sie Bücher halten, in bestimmter Frist nach Ablieferung des Stoffes muß der Verleger bei hoher Strafe einschreiben, was der Weber verdient hat (Art. 9). Ähnlich ist das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen geordnet, ersterer darf letzteren nicht über 20 Livres vorschießen. Kein Kaufmann und kein Weber darf über vier Stühle aufstellen; nur Töchter, Frauen und Witwen von Meistern dürfen arbeiten; fremde Lehrlinge sind verboten; wer als Kaufmann Bankerott gemacht hat, darf nur als Weber künftig arbeiten. Endlich wurde 1702 bestimmt, daß die nächsten fünf Jahre keine Lehrlinge selbst aus Lyon, die nächsten zehn Jahre keine fremden Gesellen angenommen werden sollen.

Mit dieser Verfassung erfolgte ein glänzender Aufschwung; 1685 gingen 2000, 1739 7500, 1753 10000 Seidenwebstühle; die im ganzen beschäftigte Personenzahl betrug 10000, 48000 und 60000 in diesen drei Zeitpunkten[1]. Aber natürlich erfolgte diese Zunahme nicht ohne mancherlei Schwankungen und Kämpfe; die Einmischung der Regierung scheint hauptsächlich darin bestanden zu haben, daß sie den beginnenden Druck der Kaufleute auf die Weber zu mildern, diese

[1] Pariset, La chambre de commerce de Lyon I 47.

als gleichberechtigte Glieder der Korporation zu erhalten, daß sie in versöhnlicher Weise die beginnenden Interessenkämpfe durch billige Bestimmungen auszugleichen suchte. Das Reglement von 1737 ist hauptsächlich durch seine genaueren Bestimmungen über die Schau und die technischen Vorschriften über alle Arten von Geweben dreimal so umfangreich als das von 1667, aber auch nach seiner socialpolitischen Seite zeigt es entwickeltere Verhältnisse. Die gewerbepolizeilichen Maßregeln werden zuerst in Sonderausschüssen der Weber und der Kaufleute beraten; dann vermittelt der Korporationsvorstand und der prévôt mit seinen Schöffen. Der Zugang von neuen Mitgliedern, Kaufleuten und Webern ist in beschränkender Weise geregelt. Weder Verleger noch Weber darf mehr als einen Lehrling haben; der erstere nur alle zehn Jahre einen annehmen und auch dann nur, wenn er drei gehende Webstühle hat. Nur Leute aus Lyonnais, Forest und Beaujollais sind zuzulassen. Der Lehrling zahlt beim Gesellenwerden 24, der Geselle beim Meisterwerden 76 Livres. Fremde werden als Meister nur unter ganz besonderen Bedingungen gegen 300 Livres zugelassen. Die Bestimmungen über vier Stühle als Maximum, über alles Arbeiten nur für Korporationsmitglieder sind dieselben wie früher. Die Abrechnung auf Grund der Bücher ist genauer als früher geordnet, ebenso das Schuldenwesen und das Verhältnis, das jeder Weber bezüglich jedes Stuhles zu dem den Stuhl beschäftigenden Verleger hat; die Verleger dürfen bei Stillstellung eines Stuhles nur ein Achtel des am letzten Stück verdienten Lohns für frühere Schulden abziehen. Kein Verleger darf einen Stuhl beschäftigen ohne genaue Rechenschaft des Webers über seine bisherigen Schuldverhältnisse; das Maximum der pro Stuhl erlaubten Vorschüsse ist wieder 150 und 300 Livres. Die Sonntagsarbeit ist streng verboten. Die Schau und das Gewerbegericht liegt in paritätischen Händen.

Kurz die Tendenz geht dahin, die Geschäftsbeziehungen zu anständigen zu gestalten, die übermäßige Konkurrenz der Weber nicht zum Fußgestell für wucherische Gewinne der Verleger werden zu lassen. Wenn es trotzdem 1744 und 1786 zu blutigen Zusammenstößen kam, der Kampf um den Lohn nicht aufhörte, die Verleger in ihrer socialen Stellung immer höher stiegen und 1789 bereits geneigt waren, aus einer Korporation auszuscheiden, in der sie von den Arbeitern überstimmt würden[1], so versichert doch nicht bloß Savary, daß die Regle

[1] Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 I (1867) 75—76.

ments die Ursache wären, pour élever cette fabrique au plus haut degré de perfection, sondern auch die Verleger, der prévôt mit seinen Schöffen und die Lyoner Handelskammer protestierten 1753—55 aufs äußerste gegen die von Gournay und den physiokratisch angehauchten Pariser Centralbehörden versuchte teilweise Aufhebung derselben, z. B. gegen die Zulassung der Frauenarbeit, gegen die Erlaubnis, mehrere Webstühle in einem Atelier aufzustellen, sich mit Nichtkorporationsmitgliedern zu associieren, gegen den Vorschlag, die Schau und technischen Vorschriften aufzuheben[1]; sie erklären von den Vorschriften: c'est à leur exacte observation que nous devons l'accroissement immense et la supériorité que notre fabrique a acquise. Und als unter der Republik und Napoleon die Gewerbefreiheit in der That die Reglements beseitigt hatte, war die Klage allgemein, obwohl ja zunächst die guten Gewohnheiten, die sie geschaffen, noch jahrzehntelang fortdauerten. Zahlreiche Entwürfe zur Wiederherstellung der Reglements wurden abgewiesen[2]. Die Handelskammer berichtete über den damaligen Zustand: „Die innere Verfassung der Manufaktur läßt viel zu wünschen übrig. Seit die Korporationen unterdrückt und die weitgehendste Freiheit an Stelle der alten Reglements getreten ist, werden die Klagen über die Waren häufiger, die Kontrakte werden schlechter gehalten, die Mißbräuche vermehren sich; eine gewisse Unordnung herrscht in der Manufaktur."

Gewiß ist nun auch noch unter diesem veränderten System eine weitere großartige Zunahme der Industrie erfolgt: 1802 gingen 9000 bis 10 000 Webstühle; 1854 70 000, 1883 gegen 125 000, wovon 25 000 mechanische waren, in Stadt und Umgegend. Die Zahl der Verlegergeschäfte giebt Audiganne[3] für 1854 auf 300 an; es sind vornehme, fast mit englischen Banquiers zu vergleichende kühne und doch kühle Geschäftsleute; man sollte meinen, sagt er, sie seien von einer gänzlich anderen Rasse als die beweglichen Seidenarbeiter, die 1831, 1834 und 1849 so blutige Aufstände machten. Noch immer ist in diesen Heimarbeitern jene große Ehrlichkeit, jener Fleiß, den eine frühere Zeit erzogen hat; ihre Tagesarbeit dauert 14—18 Stunden. Das frühere gute oder wenigstens leidliche Verhältnis zu den Verlegern aber ist vernichtet. Die gemeinsame frühere Ordnung ist verschwunden, obwohl man immer wieder auf das Bedürfnis der Regu-

[1] Pariset I 46—49.

[2] Das. II 41 ff.

[3] Audiganne, Populations ouvrières I 221—293 schildert die Zustände eingehender.

lierung dieser und jener Frage hinwies. Nur etwa über einzelne Punkte, wie das Gewerbegericht, das Abrechnungsbuch u. s. w., wurde noch ab und zu öffentlich unterhandelt, 1831 auch über eine Lohnliste; alles andere wurde dem Laufe der Privatverhandlungen, den geheimen Gesellschaften und Verschwörungen, dem Spiel der Konjunktur und dem Straßenkampf überlassen. Die Verhältnisse haben sich dabei immer mehr verschlechtert. In das Arbeitsbuch durfte von Anfang dieses Jahrhunderts an jede beliebige Schuld eingetragen werden; es gab solche mit 1000 Franken Schulden; die Weber wurden einfach eine Art verkäuflicher Sklaven; sie konnten nur Arbeit finden, wenn ein Verleger die Schuld übernahm; vergeblich arbeitete man 1846—48 an einem Gesetzentwurf, der dies beseitigen, durch Herabsetzen der Summen, wie im 18. Jahrhundert, helfen wollte[1]. Wie die neueste Syndikatsbewegung und die Gesetzesänderung seit 1870 gewirkt haben, darüber berichtet Lexis[2] einiges. Ein Weberverband von 7200 Mitgliedern hat 1879 erhebliche Erfolge erzielt, aber auch die socialen Gegensätze eher noch verschärft.

Weder liegt das Material dazu vor, noch gestattet es die Ökonomie dieser Untersuchung, in gleicher Ausführlichkeit Beispiele der Verfassung von Hausindustrieen aus dem Holz-, Metall- und sonstigen Gewerbe vorzuführen. Wir beschränken uns darauf, einiges anzudeuten, auf anderes zu verweisen und nur wenige Beispiele etwas genauer vorzuführen.

Das Schwabacher Nadlergewerbe, das Schanz bearbeitet hat, ist aus einer Zunft (1651) eine bis 1815 blühende Hausindustrie geworden auf Grund statutarischer Bestimmungen, welche die Verleger zwangen als gelernte Metallarbeiter zu beginnen, mit den Heimarbeitern eine Zunft auszumachen[3]. Aus der Darstellung der Schmalkaldener Eisenhausindustrie von K. Frankenstein[4] erfahren wir, daß die zünftlerisch organisierten Kleinfeuerarbeiter mit ihrer Schau- und Arbeitsordnung einer unorganisierten Händlerschaft gegenüberstanden, vom 16. Jahrhundert bis zur Einführung der Gewerbefreiheit stets gemeinsam den Kampf gegen Lohndruck und Warenzahlung, um Statutenänderungen unter Vermittelung der Regierung mit den Kaufleuten führten.

[1] Levasseur a. a. O. II 95.

[2] Gewerbvereine und Unternehmerverbände in Frankreich (1879) S. 220 21.

[3] G. Schanz, Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken. 1884. Dazu Jahrb. XI 373.

[4] Kuno Frankenstein, Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden. 1887. Dazu Jahrb. XII 739—741.

Die wechselnden Schicksale der Fürther Metallschläger im vorigen und diesem Jahrhundert hat neuerdings Morgenstern[1] dargestellt; das Interessante dabei ist, wie Zunftorganisation, gewerbliches Konzessionswesen, genossenschaftliche Magazine und Arbeiterverbände nacheinander sich abmühen, eine leidliche, passende Konkurrenzregulierung herbeizuführen, eine allgemeine Verfassung, Arbeits- und Verkaufsordnung zu schaffen, welche die wachsende Not der Heimarbeiter lindern sollte. Über die Entwicklung der Solinger und Remscheider Industrie hat A. Thun[2] viel Interessantes beigebracht; abschließend dürfte sein Urteil über die ältere Verfassung doch nicht ganz sein. Daß die Solinger Schwertfabrik in drei Zünfte sich gliederte, eine einheitliche Spitze und Leitung hatte, habe ich schon in dem letzten Artikel erwähnt; daß die Zünfte im 17. Jahrhundert organisierte Lohnarbeiterschaften waren, die mit den Verlegern Preise und Arbeitsbedingungen festsetzten, daß in der Gesamtleitung aber diese Lohnarbeiter trotzdem von den Verlegern mehr und mehr verdrängt wurden, zeigt Thun sehr richtig; die von der Düsseldorfer Regierung geplante Reform von 1687, welche die Heimarbeiter wieder in die verlorenen maßgebenden Ämter der Gesamtindustrie einsetzen wollte, mag, wie Thun behauptet, ihr Ziel nicht erreicht haben, falsch gedacht war sie aber nicht; es war dasselbe, was den Lyoner Reglements von 1700—1737 vorschwebte, nämlich das, in der Verleger und Heimarbeiter umfassenden Korporation den Heimarbeitern eine solche Stellung zu geben, daß ihre Interessen zum Ausdruck kommen und gleichberechtigt auf die Ordnung und Leitung des Geschäfts, auf die Beschlüsse und Statuten einwirken könnten. Die bei der Glasindustrie des Hirschberger Thales zahlreich hausindustriell beschäftigten Glasveredler (Schleifer, Maler u. s. w.) haben nach Gustav Lange[3] schon seit Ende des 17. Jahrhunderts sich der heilsamen Ordnung der beschränkten Lehrlingsannahme, ja der Konzessionierung unterwerfen müssen, die sich gewohnheitsrechtlich fest erhielt, in genossenschaftlich vertragsmäßigen Verabredungen, wie z. B. 1809—10, sich erneuerte

[1] Friedrich Morgenstern, Die Fürther Metallschlägerei. Eine mittelfränkische Hausindustrie und ihre Arbeiter. 1890. Dazu Jahrbuch XIV 1004 bis 1006, wo ich versucht habe, das oben Angedeutete etwas genauer auszuführen.

[2] Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. II. Solingen, Remscheid und Elberfeld-Barmen, 1879 (in meinen Forschungen Heft 8). Ich habe neuerdings im Seminar die Darstellung Thuns auf Grund der Düsseldorfer Akten genau nachprüfen lassen.

[3] Die Glasindustrie im Hirschberger Thale. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Schlesiens. 1889 (in meinen Forschungen Heft 38). Dazu Jahrb. XIV 318—320.

und noch 1850 in dem so segensreich wirkenden zunftartigen Glasveredlerverein eine zeitgemäße Form annahm. Dieser Verband wurde durch die Gewerbeordnung von 1869 zerstört; zunächst wirken noch die Traditionen der alten Einrichtung fort, die dem Glasarbeiter eine höhere sociale Stellung zuweisen.

Daß die Berchtesgadener auf den Bergen isoliert wohnenden Holzschnitzer schon seit 1535 eine Handwerksordnung erhielten, der eine große Zahl Statuten und Ordnungen folgten, welche die Geschäftsverhältnisse, den Zugang zum Geschäft, das Verhältnis zu den Verlegern ordneten, hat uns neuerdings Graf Armansperg gezeigt[1], und von der Schwarzwälder Uhrenindustrie wissen wir, daß zwar die bäuerlichen Uhrmacher stets einer innungsartigen Ordnung widerstrebten, daß aber schon 1780 der Altmeister dieser Industrie die Geschäftsbeziehungen der Händler und Uhrmacher einer festen Ordnung unterwerfen wollte[2]; wir wissen ferner, daß die Glas, Uhren und andere Artikel vertreibenden Hausierer, gegen 52 an der Zahl, 1771 zu einer resp. mehreren kartellartig geschlossenen Compagnieen zusammentraten, welche mit strengen Vorschriften die ganze Art des Vertriebes ordneten[3], wir wissen auch, daß seit den vierziger Jahren die fähigsten und intelligentesten der Uhrmacher nach Vereinen, Genossenschaften sowie nach einheitlichen Maßen verlangten[4]. Neben diesen flüchtigen Notizen sei nur aus den dankenswerten Untersuchungen von E. Sax noch einiges Nähere mitgeteilt.

Die Messerschmiede Ruhlas[5] bildeten seit dem 15. Jahrhundert eine Zunft, sie schmiedeten Messer und Gabeln, beschalten sie, brachten sie auf die Messen und Märkte und hausierten damit. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts trennten sich die Messerbeschaler als besondere Zunft von ihnen; und abgesehen von einigen bevorzugten Doppelmeistern durfte nun der Messerschmied seine Klingen nicht mehr beschalen, der Beschaler sie nicht mehr schmieden. Die Beschaler, als Fertigmacher, wurden nach und nach die natürlichen Vertreiber; die Schmiede durften nicht auswärts beschalen lassen; beiden Arten von

---

[1] Die deutsche Hausindustrie (Schriften d. Ver. f. Socialpol. 41) III 3 ff.

[2] a. a. O. S. 96.

[3] Trenkle, Geschichte der Schwarzwälder Industrie (1874), S. 183 ff.; Gothein, Die geschichtliche Entwicklung der badischen Industrie, Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure XXXII 977 ff.

[4] Die deutsche Hausindustrie III 85 ff., 97 ff.

[5] Em. Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. II. Ruhla und das Eisenacher Oberland. 1884 (Bd. II, 8. Heft der Conradschen Seminarabhandlungen).

Meistern war eine feste Tagesmaximalproduktion vorgeschrieben; die Schau sorgte für gute Waren. Eine Zeit verhältnismäßiger Blüte folgte dieser Produktionsregulierung. Neben den Beschalern suchten aber die Krämer des Orts trotz allen Verbots den Vertrieb in ihre Hände zu bringen; außerdem klagte man über die Doppelmeister und andere Dinge; die drei in Ruhla beteiligten Regierungen glaubten durch Zusammenlegung der zwei Zünfte und Freigebung ihrer Rechte an alle Glieder 1695 helfen zu können. Aber das Wesentliche gegen 1700 war, daß aus den Krämern sowie aus den Doppel- und Beschalermeistern ein handeltreibender Verlegerstand sich gebildet hatte, der die Kleinmeister in Schuldabhängigkeit von sich brachte; ihre Macht beruhte darauf, daß sie größere Reisen machten, die Waren bis nach Stockholm, Riga, Königsberg, Lübeck, Breslau, Frankfurt a. O. brachten. Sie bitten 1740, ihnen eine besondere Innung zu gestatten.

Dabei prosperierte aber das Gewerk bereits innerlich nicht mehr; der Druck auf die kleinen Leute war zu groß; zahlreiche Auswanderungen, wie 1747 nach Brandenburg, begannen. Man suchte von seiten der Regierungen den Mißständen dadurch die Spitze abzubrechen, daß man die Händler und Verleger in dem neuen Statut vom 8. März 1751 zum Eintritt in die Innung der Messerschmiede zwang, den produzierenden Kleinmeistern alles Messelaufen und Hausieren in und außerhalb des Landes verbot, die Verleger aber verpflichtete, alle tüchtig befundenen Waren „vor den determinirten" Preis abzunehmen. Diesen Preis sollte ein Manufakturkommissarius nach Lage der Sache, d. h. der Meß- und Lokalpreise, von Messe zu Messe unter Zuziehung der Verleger und der Kleinmeister bestimmen; ebenso sollten die von den Verlegern gelieferten Rohstoffe, wie Stahl ꝛc., einer ähnlichen Taxe unterstehen, das Zahlen in Waren und schlechtem Geld streng geahndet werden. Die Verleger durften die ortsübliche Ware nur von den Ortsmeistern beziehen. Das Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden wurde wesentlich erschwert, da ja nicht genug Absatz für die vorhandenen Heimarbeiter da war; jedem Meister war ein erhöhtes tägliches Produktionsmaximum gestattet; damit die armen von den vermögenden Meistern nicht verkürzt werden, soll eine strenge Schau in den Werkstätten stattfinden. Metzgern und andern nicht zur Innung Gehörigen wird alle Lieferung von Stahl, Eisen, Kohlen und Hirschhorn verboten. Die Ausfuhr von bloßen Klingen, die noch nicht beschalt und fertig gemacht seien, wird verboten, da genug Leute „in der Ruhl" seien, sie zu verarbeiten.

Der Versuch eines solchen Friedensschlusses kann nur gelingen, wenn er ungefähr den Markt- und Absatzverhältnissen entspricht und auf beiden Seiten die besten Elemente für ihn gewonnen sind. Hier scheint beides gefehlt zu haben. Die Schmiede klagten auch nach 1751, mit den Verlegern nicht auszukommen, wünschten einen Faktor, der ihnen die Ware alle abnähme und sie an die Verleger weiter gäbe, um die schädliche Wipperei los zu werden; sie verlangten, daß man mit Aufnahme der Verleger schwieriger sei, die ärmeren unter diesen drückten sie am meisten. Man gestand den Kleinmeistern auch wieder zu, im Umkreis der nächsten Lande selbst auf den Jahrmärkten zu verkaufen, da die Verleger nicht alle Waren nähmen und der Kommissarius es nicht durchsetzen könne, die vorhandenen auf die Verleger zu verteilen. Das tägliche Produktionsquantum wurde herabgesetzt, alle Messer sollten außer dem Meisterzeichen noch das allgemeine Ruhlaer Zeichen erhalten.

Es waren damals noch 305 Messerschmiede; man erklärte die Innung für geschlossen, bis sie sich auf 250 reduziert habe. Es war eben eine rückgängige Konjunktur; die Auswanderung nahm zu; einige Verleger errichteten bereits größere Manufakturen, auf die dann die Statuten in keiner Weise mehr paßten; auch fingen die Verleger an, immer mehr fremde Messer zu führen oder sich neuen Industriezweigen, hauptsächlich der Pfeifenindustrie, zuzuwenden. Gegen 1800 gab es noch 60 Messerschmiede, über 200 waren ausgewandert.

An Pfeifenbeschlägern gab es in Ruhla schon 1798 gegen 200; ihr Verhältnis zu den Verlegern wurde keinem Reglement unterworfen, und daher entstand die Redensart von der „republikanischen Gewerbe- und Handelsfreiheit in Ruhla". Ist die Meerschaum- und Pfeifenindustrie des Orts seither stets in Zunahme geblieben, so ging diese Blüte doch einem Sinken in der Stellung der Heimarbeiter parallel. Wenn man früher die Gesamtverfassung einer solchen Industrie zu regeln versucht hatte, so ging man jetzt kaum gegen einzelne der schlimmsten Mißbräuche vor: so wurde 1822 und 1831 eine Untersuchung über die unerhörten Truck- und Geldkursmißbräuche veranstaltet; Anfang der siebziger Jahre fand ein glücklicher Strike statt; seither hat das Elend wieder zugenommen.

Lehrt diese Skizze, daß nicht jede versuchte Konkurrenzregulierung der Hausindustrie, nicht jede statutarische Vorschrift über das Verhältnis von Verleger und Heimarbeiter, nicht jede Gliederung in Verbänden segensreich wirkt, oder vielmehr, daß nicht jede ihr Ziel erreicht, daß hauptsächlich eine an sich konkurrenzunfähige und rückgängige Haus-

industrie durch diese Mittel allein nicht zu halten ist, so fragt es sich doch sehr, ob die Bestimmungen von 1751—60 nicht die Krisis gemildert haben. Und die spätere Gewerbefreiheit für die Pfeifenindustrie hat wohl durch Steigerung des Kampfes ums Dasein manche Kräfte geweckt und gestählt, die Verleger gehoben, die Heimarbeiter aber um so tiefer herabgedrückt. —

Die Sonneberger Holz- und Spielwarenindustrie vertrieb[1] bis ins 17. Jahrhundert ihre Waren durch Nürnberger Kaufleute; von da an entstand ein selbständiger Sonneberger Handelsstand aus den ihre Wetzsteine hausierend vertreibenden Steinmachern und aus den Malern, welche die Holzgeräte und Spielwaren fertig machten und in Verkehr brachten. Weiter schieden sich die sogenannten Wismutmaler 1764 in eine Innung von Kaufleuten und von Malern; 1781 zweigten sich von letzteren die Bossierer (d. h. die aus Teigmasse Figuren Bossierenden) und Dockenmacher als besondere Innung ab. Die Schnitzer und Drechsler, welche mehr auf dem Walde zerstreut wohnten, blieben ein freies Gewerbe. Die Kaufleute und Verleger hatten längst ein Innungsprivilegium erstrebt, erhielten es endlich 1789 (24. Februar). Die Stadt Sonneberg sollte dabei zum kommerziellen und industriellen Mittelpunkt der Hausindustrie gemacht, in die Hand der 24 Sonneberger und 4 ländlichen Firmen das Monopol des Handels und Exportes für alle Produkte der Heimarbeiter gelegt werden; die Hausindustriellen dürfen nur an sie verkaufen, die Kaufleute aber sollen verpflichtet sein, „um den jetzigen und künftighin nach Beschaffenheit der Handlung zu regulierenden Preis“ alljährlich ein volles Jahresproduktionsquantum Oberländer Waren nach und nach auf Lager zu kaufen. Jeder Kaufmann muß sich über sein Vermögen ausweisen, eine Kaution von 300 Rthl. stellen; die Kaufleute erhalten ein landesherrliches Darlehen von 10000 Rthl.; scharfe Bestimmungen gegen Truck, willkürliche Lohnabzüge und andere Ungebühr wurden erlassen. Eine Handlungskommission, bestehend aus einem herzoglichen Kommissar und aus Vertretern des Stadtrats, der Verleger und der Arbeiter, sollte die Bestimmungen durchführen und überwachen. Eine Instruktion für Arbeiter und Verleger, von dieser Kommission sofort ausgearbeitet, sollte für die Tüchtigkeit der Waren und bare Bezahlung der Heimarbeiter sorgen.

Leider entsprach die Durchführung nicht den guten Absichten; die

[1] Em. Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. I. Das Meininger Oberland (2. Aufl. 1885. Bd. II, 7. Heft der Conradschen Seminarabhandlungen).

Kaufleute wußten in der Kommission ganz die Herrschaft an sich zu reißen, die Arbeiter blieben — als nicht mit Diäten bezahlt — weg. Die tiefere Ursache war wohl, daß schon damals die über die Dörfer des Thüringer Waldes zerstreuten, in kümmerlicher Weise sich durchschlagenden Holzschnitzer und andere Heimarbeiter nicht dazu angethan waren, einen so festen, klar seine Interessen verfolgenden Verband wie die Verleger zu bilden. Die Zunft der Teigbossierer, die am ehesten zu kraftvollem Auftreten befähigt gewesen wäre, wurde bald durch den Fortschritt der Technik auseinandergesprengt; das jetzt aufkommende Drücken von Papiermasse in Hohlformen konnte jeder ungelernte wie zünftige Arbeiter besorgen; während des 30jährigen Zunftstreites zwischen den alten, künstlerisch arbeitenden und schon deshalb vor übermäßiger Konkurrenz geschützten Bossierern und den Papiermassearbeitern hob sich die Gesamtzahl der diesbezüglichen Arbeiter von 40 auf 600; trotz entgegenstehender Entscheidungen siegte faktisch die Gewerbefreiheit; vergeblich suchte man zuletzt in der Stockung und Not der Jahre 1848—49 auf die Innungsverfassung zurückzugreifen; Bossierer und Papiermassearbeiter traten zu einer Innung zusammen, in die man künftig nur durch vierjährige Lehrlings-, vierjährige Gesellenzeit und Meisterstück hindurch gelangen konnte; den Kaufleuten wurde die Errichtung jeder Fabrikation im eigenen Hause wie früher verboten. Damit konnten bessere Tage kommen. Aber seit dem Geschäftsaufschwung der fünfziger Jahre trachteten die Verleger nach Errichtung eigener Manufakturen für gewisse Massenartikel und die Heimarbeiter fanden die beschränkenden Innungsstatuten von 1849 selbst unbequem; die Gewerbefreiheit von 1862 hat allen diesen Ordnungen ein Ende gemacht. Die angebliche Freiheit für den Hausindustriellen, der die Teilstücke zusammensetzt, unter Umständen die Ware selbst zu versenden und sich zum Verleger und Kaufmann aufzuschwingen, hat nur dazu geführt, daß von einem jemals direkt versendenden Hausindustriellen kein Verleger je mehr kaufte; er ist in Acht und Bann, die geschickten Manipulationen jüngerer unbemittelter Verleger drücken die Lage der Heimarbeiter immer weiter herab. Wer in die Fabrik eintritt, verbessert seine Lage; aber immer noch widerstreben die alten Heimarbeiter dieser ökonomischen Verbesserung, die ihnen eine sociale Herabsetzung dünkt.

Was ergiebt sich aus diesem ganzen teils angedeuteten, teils wenigstens skizzierten Thatsachenmaterial, das, so beschränkt es ist, doch als typisch gelten darf?

Zunächst doch wohl, daß in jeder etwas größeren Hausindustrie nach und nach ein solidarisches Gefühl sowohl der beiderseitigen Klassenintereſſen als der über ihnen ſtehenden Geſamtintereſſen entſteht, daß die geſamten beteiligten Verleger einerſeits, die beſchäftigten Heimarbeiter andererſeits ſtets eine Tendenz haben, ſich zu verbinden, und daß beide Teile, ihre gegenſeitigen Geſchäftsverhältniſſe zu ordnen, über die Geſamtbedingungen einer dauernden Blüte der Gewerbe gewiſſe Abmachungen zu treffen, vielfache Veranlaſſung haben und dies mit mehr oder weniger Verſtändnis und Glück verſuchen, ſoweit die Geſetzgebung ihnen nicht hindernd in den Weg tritt oder nicht Indolenz, Unbildung und zerſtreutes Wohnen die Heimarbeiter davon abhält. Es iſt klar, daß deshalb in der ältern Zeit ſolche Verfaſſungen der Hausinduſtrie eher gelingen mußten; einmal wieſen die Traditionen des Zunftweſens darauf hin, dann waren die Hausinduſtrieen doch immer lokal begrenzter als ſpäter, auf einen oder einige Kreiſe und Ämter höchſtens ausgedehnt; dann ſah man es damals als eine ſelbſtverſtändliche Pflicht der Obrigkeit an, in derartigen Verhältniſſen zu vermitteln, die nach Geſtaltung ringenden Geſchäfts- und Arbeitsverhältniſſe weislich zu ordnen, eine den Verhältniſſen angepaßte Konkurrenzregulierung zu ſanktionieren. Auch war es inſofern leichter, als die geſellſchaftliche Differenzierung innerhalb der Hausinduſtrieen noch eine viel geringere als heute, die Wucht der Geſchäftsintereſſen großer, nach Freiheit und nach Ausbeutung der Arbeitskräfte ſtrebender Verleger meiſt nicht in dem Maße vorhanden war, endlich inſofern, als das Problem noch nicht durch die Konkurrenz des Fabrikſyſtems erſchwert war.

Heute iſt eine Organiſation, auch abgeſehen von dem Prinzip der Gewerbefreiheit, viel ſchwieriger. Man kann nicht wohl der ſchleſiſchen Leineweberei eine andere Verfaſſung geben als der weſtfäliſchen. Die Zahl der beteiligten Verleger und Heimarbeiter iſt größer, ihre Art verſchiedener. Der Wechſel in Technik, Abſatz, Konjunkturen, der jedesmal eine veränderte Konkurrenzregulierung bedingte, iſt größer. Und doch ſehen wir auch heute noch dieſelben Anſätze und Bedürfniſſe der Organiſation, der einheitlichen Ordnung der Geſchäftsverhältniſſe wie früher. Jedenfalls aber müſſen wir zugeben, daß allerwärts die Zeit der Verbände und Reglements für die Hausinduſtrieen, ſo großen ſocialen Druck, ſoviel Elend ſie auch ſchon in ſich barg, doch eine goldene war gegenüber der Zeit, in welcher das Prinzip der Gewerbefreiheit auf dieſe Verhältniſſe angewandt wurde und die Regierungen

ihre althergebrachte Pflicht, hier vermittelnd und ordnend einzugreifen, schiefen Modetheorieen zulieb aufgegeben hatten.

Wenn ich sage, die Hausindustrieen hätten goldene Tage gegenüber heute gehabt, so möchte ich nicht mißverstanden sein. Absatzstockung, Hunger und Elend gab es natürlich auch damals da und dort. Einzelne der alten Ordnungen und Reglements waren recht unvollkommen, oft von einseitigem Verlegerstandpunkt diktiert, oft aufrechterhalten, wenn sie längst sich überlebt hatten; nur wo die Leitung eine sehr intelligente war, wurden die Statuten oft genug den neuen Verkehrs-, Geschäfts- und technischen Verhältnissen angepaßt. Von den Innungen und Verbänden, die teils im Anschluß an das alte Zunftwesen, teils ohne solche Traditionen aus freier Initiative, wie z. B. vielfach auch auf dem Lande, über ganze Bezirke hin entstanden, haben manche Kurzsichtiges und Falsches erstrebt; vor allem ist eine weitblickende Interessenkoalition damals eher den Verlegern gelungen, die damit ihre Macht und die Möglichkeit, die Heimarbeiter zu drücken, gesteigert haben. Aber trotz alledem hat mich ein langjähriges eingehendes Studium aller einschlägigen Materialien, hauptsächlich auch der preußischen Archivalien des 18. Jahrhunderts, über welche weitere Publikationen folgen werden, davon überzeugt, daß die Gesamtordnung, wie sie in den Statuten und Verbänden sowie in den entsprechenden Verwaltungsverfügungen lag, eine den Verhältnissen angemessene war, daß damit die egoistische Übermacht der Verleger in gewisse Schranken gewiesen, der Stand der Heimarbeiter vor dem Herabgleiten ins Proletariat bewahrt, daß eine für viele Fälle richtige Konkurrenzregulierung damit erreicht wurde. Die Anordnungen erstrebten richtige Ziele auf richtigem Wege; wo das Ziel nicht erreicht wurde, war die Schwierigkeit des Problems, der Irrtum und die Leidenschaft der handelnden Organe, oft die Ungeschicklichkeit der Durchführung im einzelnen mehr daran schuld als die allgemeine Tendenz, von der man ausging.

Die gesamte Innungs- und Verbandsbildung sowie ein erheblicher Teil des Statuteninhalts hatte den Zweck, die Zahl der Verlegergeschäfte, der Heimarbeiter, der Faktoren, der produzierten Waren der durchschnittlichen Nachfrage und ihren dauernden Veränderungen anzupassen. Daß derartiges möglich sei, glaubte jene Zeit ebenso sicher, wie eine spätere Theorie jedes solche Bestreben verurteilte, weil das ein Eingriff in die Naturgesetze der harmonisch gedachten Volkswirtschaft sei. Heute sehen wir die großen Unternehmerkartelle wieder eine solche Regulierung der Produktion erstreben; nur handeln sie dabei ohne jede staatliche Kontrolle. Im vorigen Jahrhundert bedurfte jedes Zustande-

kommen der Verbände und jede Statutenänderung der staatlichen Genehmigung; diese wurde in der Regel versagt, wenn die Betreffenden in bloß egoistischer Weise sich ein Monopol sichern wollten, sie wurde gegeben, wenn es sich um eine vernünftige, den Verhältnissen entsprechende Regelung der Produktion, um eine passende und billige Erschwerung des Eintritts in den Kreis der Verleger und der Heimarbeiter handelte. Die unbedingte Zulassung aller Arbeitskräfte hat bei dem starken Wechsel der Nachfrage in den meisten Hausindustrieen nur die einfache Folge, daß die Verleger bei jeder kleinen Hausse zu viel Leute heranziehen, daß sie im Interesse des Lohndruckes eine Überzahl von Lehrlingen und anderes dieser Art begünstigen. Die letzte Konsequenz ist, daß jede Welle günstiger Konjunktur eine proletarische Volksvermehrung in der Gegend und jene Reservearmee hungernder Heimarbeiter erzeugt, für die Arbeit zu schaffen dann nachher die Verleger keine Verpflichtung fühlen. Die ältere Organisation hinderte nicht, daß eine dauernde Zunahme der Nachfrage im Laufe von 5—10 Jahren die Zahl der Lehrlinge, Gesellen und Meister steigerte; aber sie hinderte die plötzliche Vermehrung der Heimarbeiter bei kleinstem Konjunkturwechsel und das Herabdrücken des Lohns durch beliebige Einstellung von Frauen, Landleuten ꝛc. So ist die Verwendung der Innungstraditionen für die Verbände der Verleger und Heimarbeiter doch in sehr vielen Fällen richtig gewesen, sie hat am günstigsten da gewirkt, wo es gelang, Verleger und Kleinmeister möglichst lange in einer Korporation zusammenzuhalten, wie im Lyoner Seidengewerbe, bei den Schwabacher Nadlern und anderen.

Auch die Art der Konkurrenzregulierung, welche dahin strebte, als Verleger nur Leute mit einer bestimmten technischen und kaufmännischen Bildung, mit einem gewissen Besitze zuzulassen, den Heimarbeitern entweder den direkten Verkauf ans Publikum oder die Beziehung der Märkte und Messen oder wenigstens der fernen Hauptmessen zu erschweren oder zu verbieten, hatte einen guten Sinn; so wird in Brandenburg den kleinen Tuchmachern mit weniger als zwei Stühlen verboten, außer der Provinz auf Märkte zu fahren[1]; so wird in Plauen jedem die Leipziger Messe verboten, der nicht 10 Schock Schleier bringe, den zünftigen Webern bis 1825 der Verkauf an andere als die innungsmäßigen Verleger untersagt; oft wird alles Hausieren verboten: das hatte den guten Sinn, daß alle zu kleinen Verleger und Produzenten durch Notverkäufe, welche meist mit liederlicher Produktion und Waren-

[1] Forschungen zur brandenb. und preuß. Gesch. I 1101.

verschlechterung Hand in Hand gehen, die Preise sowie den ganzen Markt und Absatz für lange verdarben; die sogenannte Schleuderkonkurrenz, welche heute so rasch und so vielfach ganze Industrieen vernichtet, sollte erschwert werden. Den Verboten ging in der Regel ein stärkerer oder geringerer staatlich-polizeilicher Druck parallel, der die Verleger zwang, möglichst gleichmäßig die Heimarbeiter zu beschäftigen und Preise zu bezahlen, über die gemischte, von Beamten präsidierte Kommissionen beraten hatten.

Haben vielfach diese Versuche einer Konkurrenzregulierung ihr Ziel nicht erreicht, konnten sie es nicht erreichen, wenn plötzlich der Absatz so stockte, daß nur ein Drittel der Waren verkäuflich war, — besser als das unbedingt freie Spiel der Konkurrenz waren sie immer. Wenn man irgendwo 10 Jahre keine Meister mehr zuließ, mochte das für einzelne hart sein; aber es war doch besser, als wenn zu 100 beschäftigten und 200 nicht beschäftigten noch 100 neue hungernde Meister hinzukamen, was bei fehlender Schranke sehr leicht der Fall war. Die Kehrseite war, daß die Ausgeschlossenen vielleicht auch sonst nicht leicht eine Existenz fanden. Aber wer stellt etwa heute an ein Geschäft mit 25 000 Arbeitern, wie das Kruppsche, das Verlangen, es müsse zu einer Zeit des Überangebots jeden sich Meldenden annehmen? Eine ähnliche, nur losere Einheit stellte damals jede organisierte Hausindustrie dar. Und gerade indem sie kein beliebig überschwemmbares Abzugsrohr für jeden Beschäftigungslosen darbot, wirkte ihre Verfassung überhaupt auf eine normale Bevölkerungsbewegung, auf eine verminderte Geburtenzahl zurück. Das war nicht falsch, sondern ein Glück. Daß unsere heutige Gewerbe- und Fabrikverfassung die proletarische Bevölkerungsvermehrung eher begünstigt, ist einer ihrer schwächsten Punkte.

Nach einigen in der Litteratur vorhandenen Darstellungen hausindustrieller Zustände könnte es den Anschein haben, als ob die Blüte der Hausindustrie vielfach der Gewerbefreiheit zu danken sei. Man sprach davon, daß die Tuchindustrie der Umgegend von Aachen durch die größere Freiheit im Gegensatz zur zunftbeherrschten Altstadt emporgekommen sei; ähnlich setzte man das freiere Fürth dem zünftlerischen Nürnberg, die freie St. Galler Baumwollenindustrie der zurückbleibenden dortigen zünftigen Leinenindustrie entgegen[1]. Vor allem auch die Darstellungen von Geering über Basel und neuerdings von Gothein

[1] Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen (1875), S. 96—99. Es handelte sich 1748 und 1758 um den Streit, ob die Verleger nicht in die Zunft der Leineweber eintreten sollten. Die Verleger pochten darauf, es gehöre zur bürgerlichen Freiheit, daß niemand verhindert werde, seine Gaben da geltend zu machen, wo sie am besten taugen.

über Pforzheim, Mannheim ꝛc. betonen so sehr den Segen, den die wirtschaftliche Freiheit da und dort in jenen Tagen geschaffen habe. Levasseur stellt es so dar, als ob alle sogenannten königlichen Manufakturen in Frankreich frei und blühend, alle andern reglementiert und stockend gewesen wären. Daran ist ein Kern Wahrheit, neben erheblicher Übertreibung und modern freihändlerischem Glauben und Aberglauben.

Wo fremde Kaufleute und Handwerker neue Industrieen einführten, wurden sie von den lokalen Zünften oft daran gehindert; wo intelligente Meister neue Methoden einführten, geschah dasselbe; die neu aufkommenden Verleger mußten das Bestreben haben, die Teile des Zunftrechts, welche sie hinderten, außer Kraft zu setzen; sie wollten sich nicht einer bornierten Zunftschau unterstellen, sie wollten auf dem Land arbeiten lassen; die größeren Geschäfte wollten mehr Lehrlinge, mehr Gesellen, als der gewöhnliche Zunftmeister, in ihre Geschäfte einstellen, sie wollten häufig auch die Fesseln abstreifen, die im Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit, in der Festsetzung eines täglichen Produktionsmaximums lagen. So waren diese Elemente naturgemäß die Träger einer gewissen gewerbefreiheitlichen Strömung und wurden darin mit Recht von den Regierungen durch Privilegien und Ausnahmerechte unterstützt. Auch ist klar, daß einzelne ganz große Verleger bereits so sicher sich in ihrem Absatz, in ihrer Herrschaft über die Heimarbeiter fühlten, daß sie die Beseitigung aller Reglementierung, wie Pieter de la Court in Holland oder Josiah Child[1], empfahlen. Aber das waren doch nur mehr Ausnahmen. Fast überall traten die Verleger von selbst zu Verbänden und Innungen zusammen, ließen sich ihre Statuten bestätigen und erbaten sich Reglements, um ihre Heimarbeiter zu gleichmäßiger guter Arbeit zu zwingen. Nur der Beginn neuer Hausindustrieen und ihre erste Ausbildung dankt in der Regel einer gewissen gewerbefreiheitlichen Strömung oder der Außerkraftsetzung veralteter Zunftstatuten den ersten nötigen Spielraum; sobald die betreffende Industrie sich etwas gekräftigt hatte, wollte sie selbst in der Regel ohne Verbände und Statuten nicht leben.

Schon die Thatsache, daß der einheitliche Befehl, der heute in der Großindustrie vorhanden ist, fehlte, daß eine Hausindustrie häufig das Zusammenarbeiten verschiedener bisher selbständiger Innungen, das Zusammenwirken von städtischen und ländlichen Arbeitern, die über 10—50 Quadratmeilen verbreitet waren, voraussetzte, gab Anlaß, dieses

[1] Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre im 16.—17. Jahrh. S. 64—65.

komplizierte Ineinandergreifen widerstrebender Elemente unifizierenden Regeln und einer einheitlichen Schau zu unterwerfen. Was heute ein Etablissement von 10 000 Arbeitern mit seiner Fabrikordnung, mit den technischen Befehlen der Direktion erreicht, konnte die republikanische Hausindustrie mit 300 Verlegern und ein paar tausend Heimarbeitern nur durch das Reglement gewinnen. Und um die alten Zunftstatuten umzuschmelzen in hausindustrielle Statuten, die Vielköpfigkeit der Interessenten unter einen Hut zu bringen, genügten meist Privatverträge und Verhandlungen nicht; daher griff die Stadtgewalt, der Amtmann, der Fabrikkommissarius, das Kommerzkollegium, die Regierung ein und octroyierte eine Ordnung, wenn freiwillig das Vernünftige nicht als Regel angenommen wurde. Fast jedem Erlaß solcher Reglements ging eine Änderung der Technik oder des Absatzes, eine Verschiebung der Geschäftsgebräuche voran, über die die Hauptgruppen der Beteiligten sich dann oft lange stritten; den Streitigkeiten folgten lange Verhandlungen, welche von einem Regierungsorgan geleitet wurden; zuletzt gab die Regierung als Unparteiischer den Ausschlag, und eben das verleiht sehr vielen dieser Reglements einen ähnlichen Charakter, wie heute die Entscheidungen von Einigungsämtern oder Schiedsrichtern ihn haben. Sie waren meist im Moment ganz richtig den Verhältnissen angepaßt; sie wurden nur oft rasch falsch, wenn Technik und Absatz sich änderte, die Geschäftsverhältnisse andere wurden und man nun das alte Statut noch anwenden wollte.

Der größte Teil des Inhalts aller dieser Reglements bezog sich auf die Technik; in einer Zeit ohne technische Litteratur und ohne technische Schulen waren sie Anweisungen, wie produziert werden sollte, sie garantierten, wenn die Schau die Befolgung der technischen Vorschriften kontrollierte, eine gute gleichmäßige Warenqualität; die Waren mit bestimmten Namen, mit bestimmten Zeichen erhielten auf diese Weise sicher eine bestimmte Größe und Qualität; der Käufer war sicher, daß sie aus dem bestimmten Rohstoff hergestellt, mit der bestimmten Farbe gefärbt waren. Die Anfänge eines reellen Welthandels konnten nur so entstehen. Nur in der Notwendigkeit, Ausnahmen für bestimmte Märkte zu gestatten, in der Schwierigkeit, mit den technischen Vorschriften jeder möglichen Verbesserung rasch zu folgen, lag das Problematische der Einrichtung. Die ältere manchesterliche Nationalökonomie, z. B die Darstellung bei Levasseur, denkt bei Besprechung der Reglements ausschließlich an diese technischen, angeblich meist schiefen oder veralteten Vorschriften und die Kontrolle der Durchführung durch eine angeblich zu teure und oft die Verleger und Heimarbeiter chicanierende Schau.

Für unsere Betrachtung stehen die technischen Bestimmungen zurück hinter den socialpolitischen, privatrechtlichen, die Konkurrenzregulierung betreffenden. Zunächst sind in den Reglements und Statuten vielfach die zunftrechtlichen Satzungen über tägliche Arbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, Verbot der Warenzahlungen, die Verbote der Zahlung in schlechtem Geld, der ungerechtfertigten Lohnabzüge erhalten und auf eine große Industrie ausgedehnt worden. Dann ordneten sie vielfach eine billige Lohnregulierung durch die Organe des Staates und der organisierten Hausindustrieen an, sehr häufig auch eine Preisregulierung bezüglich der den Heimarbeitern gelieferten Rohstoffe. Die Konzessionierung und strenge Kontrolle der Zwischenhändler befreite die Heimarbeiter wenn nicht von allem, so doch vom schlimmsten Drucke dieser den Wucherern so oft gleichstehenden Mittelspersonen; die Ordnung des Schuldenwesens, wie wir sie in Lyon trafen, war ein sehr heilsamer Zwang für Verleger und Heimarbeiter, bar zu zahlen, das Versinken in Lotterkredit zu hindern. Die Einrichtung der Arbeitsbücher, wie wir sie für die Faktoren in Plauen, bei den Seidenwebern in Lyon erwähnten, war ein gutes Mittel, in die Abrechnungsverhältnisse stets Klarheit zu bringen. Wir können kaum ein Statut und Reglement jener Tage lesen, aus dem nicht die Absicht uns entgegenträte, die Geschäftsverhältnisse zwischen allen Beteiligten so zu ordnen, wie es der guten Sitte und der humanen Verpflichtung der Höherstehenden, wie es einer billigen Erwägung der entgegengesetzten Interessen, einer maßvollen Konkurrenz zwischen anständigen Geschäftsleuten entspricht.

Die ganze Organisation schuf, wenn sie das Herabgleiten früherer Kleinunternehmer zu Lohnarbeitern nicht hinderte, doch bestimmte Kreise privilegierter, korporativ organisierter Lohnarbeiter, die mit fest hergebrachten Rechtsvorstellungen, mit einer gewissen Kraft und Selbständigkeit noch den Verlegern gegenüberstanden, ähnlich wie das Bergrecht mit seinen ganz analogen Tendenzen eine höhere sociale Klasse aus den Bergarbeitern gemacht hat.

Versuche ich mit den vorstehenden Betrachtungen das Berechtigte in der älteren Verfassung der Hausindustrie, hauptsächlich ihrer Verbände und Reglements nachzuweisen, so will ich damit, wie oben schon bemerkt wurde, nicht behaupten, das Ziel sei überall oder auch nur in den meisten Fällen erreicht worden. Wie eine richtige Konkurrenzregulierung der zünftigen Industrie in den Städten früher nur den fähigsten Bürgermeistern und Stadträten und einer besonders tüchtigen,

in noch nicht entarteten Verbänden organisierten Handwerkerschaft gelungen war, so konnte das viel schwierigere Problem, eine für den Weltmarkt arbeitende, oft 2000 bis 3000 Menschen umfassende Hausindustrie stets der Nachfrage anzupassen, in ihr den technischen Fortschritt und gesunde sociale, anständige Geschäftsverhältnisse zu erhalten, nur besonders tüchtigen Regierungen, Verlegern und Arbeiterschaften unter der Gunst glücklicher politischer und sonstiger Konjunkturen gelingen. Das Problem war in mancher Hinsicht sogar schwieriger als heute die Herstellung einer guten Fabrikverfassung in einzelnen großen Etablissements, einer Kartellierung großer Industrieen, einer Verbandsorganisation von Arbeitern und Unternehmern; wenigstens ist heute die große Industrie nicht so schwerfällig und vielköpfig, sie verfügt über ganz andere Kenntnisse und Machtmittel; jede organisierende und gesetzgeberische Thätigkeit auf diesem Gebiete kennt eine Menge Vorbilder, während die älteren Hausindustrieen geographisch getrennt voneinander, ohne Verbindung, isolierte tastende Versuche der Organisation machten. Andererseits ist natürlich das Problem der Konkurrenzregulierung heute noch schwerer geworden, weil es sich um größere Gruppen beteiligter Produzenten, um einen viel größeren Weltmarkt, um viel wechselvollere Absatzverhältnisse handelt.

Auch mit der Bemerkung, daß die ältere Verfassung der Hausindustrie da und dort verfrüht zerstört wurde, daß viele Teile der auf sie bezüglichen Gesetzgebung überhaupt nicht hätten beseitigt werden sollen, wollte ich selbstverständlich nicht behaupten, sie hätte im großen und ganzen bis auf unsere Tage unverändert fortdauern können. Hätte man überall die Bestimmungen festgehalten, daß die Verleger Zunftgenossen der Heimarbeiter sein müssen, daß einer nicht über zwanzig Stühle beschäftigen dürfe oder daß sie alle Ware von den Heimarbeitern ihres Bezirkes kaufen müssen, sie nicht selbst herstellen dürfen — aller Übergang zur Großindustrie, zahlreiche Fortschritte der Technik wären unmöglich gewesen. Großindustrie und moderne Technik mußten zahlreichen Hausindustrieen und ihrer Verfassung den Todesstoß geben.

Und die gewerbefreiheitlichen Gesetze, welche meist die einzelnen Verbände auflösten, ihre Statuten und Reglements außer Kraft setzten, waren notwendige Übergangsmaßregeln, um gegenüber dem älteren Gewerberechte und seinen Mißbräuchen einmal tabula rasa zu machen; ich will nicht sagen, daß es unmöglich gewesen wäre, aber es wäre sehr schwer gewesen, in diese Gesetze alle die Vorbehalte und Ausnahmen einzufügen, die im Interesse einzelner Hausindustrieen, ihrer Geschäftsverhältnisse, ihres Arbeitsrechtes angezeigt gewesen wären. In einer Zeit, welche von dem Glauben an die Harmonie aller wirtschaftlichen

Interessen beseelt war, mußte einmal der Versuch gemacht werden, jede absichtliche Konkurrenzregulierung, jede Verbandsorganisation zu diesem Zwecke zu verpönen, das schrankenlose Walten des individuellen Egoismus einmal Platz greifen zu lassen. Es war ein berechtigter Gedanke, zu versuchen, die Idee der Rechtsgleichheit soweit als möglich und, was unsere Frage betrifft, dahin auszudehnen, daß jeder Staatsbürger jedes Geschäft ergreifen, jede Arbeit ohne Vorbildung verrichten dürfe, ohne von bestehenden Verbänden daran gehindert zu werden. Man konnte damals noch nicht wissen, daß die Verbände der Unternehmer und der Arbeiter so rasch und so unwiderstehlich sich erneuern und mit so großer Macht ihren alten Tendenzen wieder folgen würden, wie es thatsächlich geschah. Noch heute sehen ja viele kluge Leute nicht ein, daß ein gutes Stück des Ideals der Gewerbefreiheit, das die Menschen von 1820—70 beseelte, heute wenn auch nicht formal, aber materiell durch die neuen Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter beseitigt ist oder wird; ein erhebliches Stück derselben besteht freilich trotz dieser Verbände noch und wird von der Staatsgewalt mit Recht aufrechtzuhalten gesucht.

Also die ausschließenden Zwangsbestimmungen der alten hausindustriellen Verbände konnten nicht ohne weiteres aufrechterhalten werden; vielleicht hätte man nur viel mehr derselben als freie Vereinigungen konservieren können. Man hätte viel mehr, als es geschehen ist, für die Zwischenhändler, Faktoren, Fercher u. s. w. eine Konzessionierung und Kontrolle bestehen lassen können, wie man es gegenüber anderen ähnlichen Personen, z. B. Pfandverleihern und Stellenvermittlern, gethan hat. Und unabhängig von diesen ganzen Fragen ist die, welchen Teil der privat- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen der älteren Statuten man auch bei Anerkennung der prinzipiellen Gewerbefreiheit und des freien Arbeitsvertrages in der Form von Specialgesetzen hätte erhalten sollen.

Die amtliche Schau mochte für die großen Firmen teilweise überflüssig werden; häufiger war sie ihnen unbequem, noch häufiger wurde sie durch Modewechsel und Raschheit der technischen Fortschritte unausführbar; unmöglich ist sie auch heute für einzelne Industrieen mit Großbetrieb nicht, sie besteht noch in einzelnen Branchen; für die eigentliche Hausindustrie wäre ihre längere Erhaltung da und dort wünschenswert gewesen. Im ganzen ist zuzugestehen, daß die heutige Verbreitung technischer Kenntnisse, die heutige Organisation der Öffentlichkeit und manches andere sie nicht mehr so notwendig macht.

Jedenfalls aber wäre es möglich gewesen, einen großen Teil der

alten Bestimmungen über Lehrlingszahl, Nacht- und Sonntagsarbeit, Art der Bezahlung und Abrechnung über Schuldverhältnisse aufrechtzuerhalten bezw. sofort zeitgemäß zu reformieren, statt sie zu beseitigen; von der Erhaltung der Kontrolle über die Faktoren war schon die Rede. In dieser Beziehung hat die liberale Gesetzgebung, von hartherzigem Unternehmeregoismus geschoben und gedrängt, sehr viel verbrochen und, wo sie glaubte dem Ideal der Freiheit zu dienen, die Knechtschaft gefördert, die Herabdrückung eines noch gesunden Heimarbeiterstandes zu Proletariern verschuldet.

Was heute nach dem eingetretenen erheblichen Umschwunge der öffentlichen Meinung über die prinzipielle Seite dieser Frage wieder möglich wäre, ist zweierlei: 1. eine Specialgesetzgebung für einzelne Hausindustrieen, welche dann in der Regel den ganzen Staat, in Deutschland das Reich umfassen müßte; in Deutschland wären vielleicht Bundesratsverordnungen, wie wir sie für einzelne Industrieen schon haben, noch angezeigter. Die Bundesratsverordnung über die Tabaksindustrie vom 9. Mai 1888 ist schon ein Vorgang, der nur den Fehler hat, durch seine Konnivenz gegen die Verleger die Mehrzahl der kleinen hausindustriellen Betriebe nicht zu umfassen[1]. Ob daneben nicht auch eine gesetzliche Vollmacht wünschenswert wäre, um für Regierungsbezirke die Ordnung lokaler hausindustrieller Verhältnisse durch Polizeiverordnungen anzubahnen, lasse ich als offene Frage dahin gestellt. Es handelte sich im einen wie im anderen Falle darum, innerhalb einer bestimmten Hausindustrie die üblichen Verträge einer gewissen Rechtsnorm zu unterwerfen, die Geschäftsbeziehungen der Beteiligten zu verbessern; es handelte sich um eine Reihe von Bestimmungen, die analog der Arbeiterschutzgesetzgebung für die Großindustrie den speciellen Zuständen der einzelnen Hausindustrie angepaßt werden müßten. Das Zweite, was möglich und wünschenswert wäre, ist da, wo heute noch in der Hausindustrie Verbände der Verleger und Heimarbeiter bestehen oder sich bilden, die richtige Vermittelung zwischen ihnen eintreten zu lassen, die Verbände eher zu begünstigen als ihnen das Leben zu erschweren, ihre gemeinsame Thätigkeit zu fördern. Zwei gelungene Beispiele dieser Art haben wir in der Meininger Grifselindustrie und dem Stickereiverein der Ostschweiz und Vorarlbergs.

[1] Dr. W. Sombart, Die deutsche Cigarrenindustrie und der Erlaß des Bundesrats vom 9. Mai 1888, in Braun, Archiv f. sociale Gesetzgebung und Statistik. II (1889) 107 ff.

Die Griffelmacher des Meininger Oberlandes hatten seit lange eine kümmerliche Existenz, die sich dadurch neuerdings sehr verschlechterte, daß zwischen sie und die Sonneberger Kaufleute ein Mittelglied wucherischer Krämer und Faktoren sich einschob, welche Gewinne in solchem Umfange machten, daß man berechnete, die Griffelpreise könnten dieselben bleiben, und doch könnte der Verdienst der Griffelmacher um 100—200 Prozent höher sein, wenn die Geschäftsorganisation eine gute und anständige wäre. Da die Griffelmacher früher alle auf fiskalischem Grund und Boden ihre compagnieweise gepachteten Gruben hatten, konnte die Regierung leichter eingreifen; sie führte 1832 schon Konzessionierung der Leute ein, erklärte 1842 die Zahl der Griffelmacher für geschlossen; aber sie nahmen doch durch Inzucht von 1832 bis 1860 von 99 auf 169 zu. Nun kam die Gewerbefreiheit und, was wichtiger war, die Entdeckung von Griffelbrüchen auf privatem Grund, um die Konkurrenz und die Not zu steigern. Von 1860 bis 1869 machten die alten, noch ausschließlich auf fiskalischen Brüchen arbeitenden Griffelmacher Versuche, sich zu Genossenschaften nach Bezirken zu einigen; es gelang endlich 1869 vier solcher mit einheitlicher Verfassung und Leitung zu stande zu bringen; sie übernahmen die Pacht der Gruben, um jeden Widerspenstigen hinauswerfen zu können, und setzten nach und nach die Preise hinauf; an die Aufkäufer, welche billiger kauften, wurde jedem Genossen zu liefern verboten; 1874 bestanden 311 Griffelmacher, die zusammen 14 Brüche gepachtet hatten; jeder verkaufte für eigene Rechnung, aber nicht unter dem Preise, der beschlossen war; die frühere Not schien endlich besseren Verhältnissen Platz zu machen. Da trieb die Erwerbslosigkeit der Holzschnitzer und Schachtelmacher plötzlich nicht bloß Dutzende, sondern mehrere Hundert Arbeiter in das Griffelmachergewerbe, das durch die Entdeckung der Privatbrüche sich scheinbar ohne weiteres ausdehnen konnte. Großer Preissturz war die Folge; die Steinacher Genossenschaft suchte sich dadurch zu helfen, daß sie 30000 Mark aufnahm und das Verkaufsgeschäft selbst in die Hand nahm (1879); in kurzer Zeit hatte sie 20000 Mark, hatten die Leute alle ihre Ersparnisse verloren. Ein weiterer Versuch, alle genossenschaftlichen Griffelmacher der verschiedenen Dörfer zu einer Verkaufsgenossenschaft zu einigen, die an ein Konsortium von Kaufleuten absetzen sollte, mißlang ebenso. Da gelang es endlich 1883—84 dem herzoglich meiningenschen Ministerium, eine Einigung aller Genossenschafter und aller Privatgriffelmacher mit der großen Firma Mohr und Löhes herbeizuführen, wonach diese zu festem

Preis das ganze Jahresprodukt von 300 Millionen Griffeln abnimmt. Die Leute sind damit außerordentlich zufrieden[1].

In der Stickerei der Ostschweiz[2], die sich in den siebziger Jahren sehr ausgedehnt hatte, herrschte seit Ende derselben große Not; die Preise standen verzweifelt niedrig; die gegenseitigen Beschuldigungen der Arbeitgeber und Sticker erzeugten endlich 1884—85 die Idee und dann das Zustandekommen eines Stickereiverbandes beider Teile zur Vereinbarung und Geltendmachung gewisser allgemeinen Normen und schützenden Bestimmungen für die Fabrikation; man wurde sich klar, daß man der Überproduktion und der illovalen Praxis im Geschäftsverkehr gewisser Exporteurs entgegenwirken müsse. Die Organisation gelang; sie umfaßte erst gegen 5000, bald 18 450, mit den österreichischen 20 859 Stickmaschinen; 1. Januar 1887 waren nur 225 außerhalb des Verbandes geblieben; ebenso gelang die Herbeiziehung der Kaufleute und Ferger oder Faktoren. Die Maschinenbesitzer sind die Hausindustriellen, die für die Ferger resp. Kaufleute arbeiten. Es gelang eine Vereinbarung über die Minimallöhne der Sticker, und man erstrebte dabei eine rationelle Musterklassifikation. Die Überproduktion hemmte man durch Reduktion der Arbeitszeit, auch Erhöhung der Taxen für den Eintritt aller bisher nicht Beteiligten und durch ziemlich hohe Besteuerung für Aufstellung neuer Maschinen. Hauptsächlich aber suchte man das Geschäftsverhältnis der Ferger zu ordnen, zu welchem Zweck 1885—1887 bereits drei Ordnungen ausgearbeitet und angenommen wurden, welche die Übervorteilung durch Garnlieferung an die Sticker und durch zu große Preisdifferenzen zwischen den Preisen, welche die Ferger zahlen und erhalten, hindern sollen. Ein Fachschiedsgericht aus Kaufleuten, Fergern und Stickern entscheidet die Streitigkeiten. Das Gelungene des genossenschaftlichen Vorgehens ist am meisten daraus zu ersehen, daß seither die sächsische Stickerei sich angeschlossen hat.

Warum sollte in einem solchen Falle nicht eine gesetzliche oder gar internationale rechtliche Fixierung der Bestimmungen möglich sein? Und warum sollte nicht eine Nachahmung solcher Vorgänge im Gebiete anderer Hausindustrieen gelingen?

[1] Siehe Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. Bd. I, 2. Aufl., S. 74—91 und S. 150—164 die Statuten und Verträge der Griffelmachergenossenschaften.

[2] Stieda, Die Stickereiindustrie der Ostschweiz und Vorarlbergs. Jahrbuch XII, 1888, Heft 2, S. 720 ff. Jahresberichte des Centralverbands der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs. I, St. Gallen 1886. II, ebenda 1887.

VII. Die antike Großunternehmung.

Die in den letzten Abschnitten betrachteten Unternehmungsformen, Handwerk und Hausindustrie, haben in der Gestaltung, in welcher wir sie vorgeführt haben, die sociale Entwicklung der neueren europäischen Kulturvölker, die persönliche Freiheit der mittleren und untern Klassen, die lange und breite Erhaltung eines Mittelstandes zur Voraussetzung.

Anders mußten die Unternehmungen sich entwickeln, wo eine erhebliche Kapitalsammlung und -anhäufung, ein reger Verkehr wenigstens zu Wasser, ein lebendiger Handelsgeist sich verband mit der Sklaverei. Großgrund- und Großkapitalbesitz mit billigen Sklaven hat überall Anläufe erzeugt, die großen Hauswirtschaften der Aristokraten in große Unternehmungen zu verwandeln, ob nun die Bewirtschaftung des großen Grundbesitzes, die Industrie oder der Handel dabei im Vordergrund stand.

So sehen wir schon die Fürsten und Könige des Orients zu Unternehmern werden, wie die Handelsaristokraten in Tyrus, in Sydon, in Karthago. So sehen wir mit der Eroberung von Kolonieen durch Europäer seit 1500 da, wo die Sklaverei eingeführt wird, die Plantagenwirtschaft als reine Geschäftsunternehmung entstehen[1]. Am besten sind wir über die innern Ursachen unterrichtet, welche in der griechisch-römischen Staatenwelt zur Großunternehmung führten.

Gehen wir aus von der Thatsache, daß die zunehmende Sklavenzahl notwendig das Wesen der alten Familien- und Hauswirtschaft auflöste.

Herodot erwähnt, daß zu seiner Zeit die Erinnerung noch nicht erloschen sei, daß einst die alten Pelasger und die Hellenen keine Sklaven besaßen, sondern alle Arbeit durch die Söhne und Töchter der Familien haben verrichten lassen. Noch im fünften Jahrhundert v. Chr. hatte die gewöhnliche griechische Familie einen oder zwei, die wohlhabendere drei bis sechs Sklaven. Noch Xenophon schildert den Isomaches, wie er an der Spitze seiner Sklaven das Land bebaut. Solange so der Sklave mit dem Herrn arbeitet und ißt, solange die Traditionen der Familienwirtschaft vorwalten, solange der Familienvater seine Frauen kauft wie seine Sklaven, seine Kinder verkaufen kann wie seine Sklaven, ist die Sklavenarbeit, so hart der ein-

[1] F. G. Knapp, Der Ursprung der Sklaverei in den Kolonieen, in Braun, Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik II 129 ff.

zelne dabei getroffen werden mag, nichts als der heilsame und notwendige Ausdruck der patriarchalischen herrschaftlichen Ordnung des Haushalts. Bei vielen afrikanischen Negerstämmen machen die Sklaven drei Viertel der Seelen aus, aber noch heute nennt der Sklave den Herrn Vater, er hat ein oder zwei Tage in der Woche frei. Die Milch der Herde gehört ihm an einem Tage, er heiratet oft die Tochter des Herrn; in allen muhammedanischen Staaten wird der Sklave in der Regel nach 7—9jährigem treuen Dienst freigelassen[1].

Derartige Zustände haben in Athen ihr Ende erreicht mit dem großen Aufschwung des Handels und der Industrie nach der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. Aus den Tagen des Perikles wissen wir, daß der reiche Nikias 1000, zwei andere Athener 300 und 600 Sklaven in den laurischen Bergwerken besaßen. Der Vater des Demosthenes besaß 30 Sklaven in einer Messer-, 20 in einer Stuhlfabrik; eine Schildfabrik von etwa 100 Sklaven wird erwähnt: Mnason, der Freund des Aristoteles, hatte in Phokis über 1000 Sklaven; es wird geklagt, daß er durch seine Unternehmungen den armen Bürgern den Unterhalt entziehe[2].

Bei den Römern sehen wir dieselbe Veränderung seit der Ausdehnung ihrer Herrschaft über Italien, Sicilien und den Orient; vorher hatte selbst der Patricier sich auf seinem Gute mit wenigen Sklaven und mit den Hülfsdiensten freier kleiner Leute begnügt[3]. Nun begann mit der Bildung des großen Besitzes, der Erweiterung des Handels, mit den Massenverkäufen von Gefangenen, zumal von griechischen, punischen, asiatischen, die in Handel und Verkehr, in allen gewerblichen Künsten erfahren waren, eine ganz andere Zeit. Die „familiae urbanae“ wie die „familiae rusticae“ der großen Guts-, Herden- und Weidebesitzer, welche zugleich Geldverleiher, Steuerpächter, Armeelieferanten, Schiffsbesitzer und Spekulanten waren, die als genaue, jeden Groschen buchende, zum Termin sicher zahlende Geschäftsleute überall gerühmt wurden, alle Griechen, Punier und Asiaten an Zuverlässigkeit übertrafen, wurden nun etwas ganz andres; sie gestalteten sich aus

[1] Waitz, Anthropologie der Naturvölker. II 211, 214; G. W. Pischon, Der Einfluß des Islam auf das häusliche, sociale und politische Leben seiner Bekenner (1881) S. 22—31.

[2] Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum (1869) S. 198; K. F. Hermann, Griechische Privatalterthümer (ed. Stark) (1870) S. 344—349.

[3] Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité II (1879) 7—10; Mommsen, Römische Geschichte I (1881 7. Aufl.) 189—190.

Organisationen des Familienlebens und des Haushalts zu großen Geschäftsanstalten. Freilich Cato rechnet auf ein Gut von 200 Morgen erst ein bis zwei Dutzend Sklaven neben den gedungenen Erntearbeitern; aber seine Regeln der Behandlung sind doch schon die der rücksichtslosen Ausnutzung der Arbeitskraft: Knecht und Vieh stehen auf einer Linie, der Sklave soll arbeiten oder schlafen, selbst am Feiertag soll der Pflug und das Vieh, aber nicht der Sklave Ruhe haben; wie Plato, Aristoteles und Mago rät er nur Sklaven verschiedener Sprache und Rasse nebeneinanderzustellen, damit sie nicht komplottieren könnten[1]. Und dieser Charakter steigerte sich bis auf die Tage Cäsars und Augustus' rasch, mit dem Anwachsen des Vermögens der großen Häuser. Die „familiae" zählten jetzt nach Hunderten und Tausenden. An der Spitze derselben standen ganze Scharen höherer Privatbeamten; dem Freigelassenen Trimalchio wurden auf seinen Gütern an einem Tag 70 Kinder von Sklavinnen geboren; einzelne Große haben bis 10000, ja 20000 Sklaven. Die Freigelassenen, die zu Dutzenden und Hunderten den vornehmen Herrn umgaben, wurden erst in der dritten Generation ganz frei; bis dahin schuldeten sie „obsequium et officium"; meist waren weitgehende Dienste derselben vertragsmäßig festgesetzt, hauptsächlich geschäftliche oder, wenn der Freigelassene ein eigenes Geschäft betrieb, eine Gewinnbeteiligung des Herrn. Ein Gesetz von Augustus verbietet, durch Testament mehr als 100 Sklaven auf einmal freizulassen, um die Bürgerschaft nicht zu sehr mit diesen schlechten Elementen zu überschwemmen.

Im Jahre 104 v. Chr. erklärte ein Konsul[2], es gebe höchstens 2000 Leute in Rom, qui rem haberent, d. h. ein Vermögen besäßen. Annähernd so ist es auch in der Folge geblieben: einige hundert Senatoren-Familien, die den größeren Teil ihres Vermögens in Grundbesitz anlegen mußten, in der Zeit der spätern Republik von der Steuerpacht, den Geldgeschäften und dem Handel formell ausgeschlossen waren, aber thatsächlich doch durch Freigelassene und Kapital sich daran beteiligten; dann die reichen Ritterfamilien, einige tausend an Zahl, eine reine Kapital- und Geschäftsaristokratie, wenn auch von Augustus wieder mehr zu einem Amtsadel umgebildet; nächst ihnen die reichen Emporkömmlinge aus dem Stand der Freigelassenen, Geldwechsler und Krämer. Schon Cicero antwortet auf die Frage, wer zur Aristokratie gehöre: quique integri sunt, et sani et bene de rebus do-

[1] Mommsen a. a. O. I 829–836; Wallon a. a. O. II 91 ff.
[2] Wallon a. a. O. II 375.

mesticis constituti, d. h. die guten Geschäftsleute. Cato, der Typus des alten, auf dem Lande lebenden Aristokraten schrieb für seinen Sohn die Lebensregel auf: „Einer Witwe Habe mag sich mindern, der Mann muß sein Vermögen mehren, und derjenige ist ruhmwürdig und göttlichen Geistes voll, dessen Rechnungsbücher bei seinem Tode nachweisen, daß er mehr hinzuerworben als ererbt hat." Mag also in den obersten Schichten dieser Aristokratie die Vermögensverwaltung noch mehr politischen Zwecken gedient haben, der specifisch kaufmännische Unternehmungsgeist waltete doch vor. Mögen die administrativen Fähigkeiten dieser Staatsmänner und Politiker, welche zugleich so gute Kaufleute waren, viel zu ihren Erfolgen beigetragen haben, ruhte ein sehr großer Teil ihres Vermögens auf den Amtserpressungen in den Provinzen, kühne Spekulanten waren sie alle: auch wo sie Theater und Wasserleitungen für ihre Rechnung bauten und der Stadt eine Stiftung mit Hunderten von Sklaven schenkten, Gladiatorenspiele und andere Feste für Millionen gaben, rechneten sie, ob das einträglicher sei als Hauskauf, Viehhaltung oder Reederei. Crassus brachte dadurch einen großen Teil des städtischen Grundbesitzes von Rom in seine Hand, daß er eine gute Feuerwehr von 500 Sklaven organisierte, bei jedem Brand mit ihr auf dem Brandplatz erschien, aber erst zu löschen anfing, wenn ihm die geängstigten verzweifelten Hausbesitzer ihr Eigentum zu einem Spottpreis abtraten. Die Bürgerkriege und der Principat als Endergebnis dieser ganzen Entwicklung sind zuletzt nichts anderes als das eiserne Würfelspiel der Größten dieser Großen untereinander, wer fähig sei, die nächsten Konkurrenten zu vernichten und allein oben zu bleiben. Cäsar und Augustus siegen, weil sie die kühnsten, verwegensten und reichsten Würfelspieler und Spekulanten in diesem halb ökonomischen, halb politischen Glücksspiel sind; das Riesenvermögen des princeps, die res familiares desselben mit ihren Tausenden von Sklaven und Freigelassenen, übernahm die wirtschaftlichen, administrativen und militärischen Funktionen, die Bauten und Anordnungen, für welche die alten Staatsorgane sich gänzlich unfähig gezeigt hatten[1].

All das sind heute bekannte Dinge; aber es war daran zu erinnern, um sich klar zu werden, unter welchen Bedingungen die paar Tausend römischer Häuser, deren jedes einige hundert oder tausend

[1] Vgl. darüber O. Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte. Berlin 1877; H. Nissen, Der Ausbruch des Bürgerkrieges 49 v. Chr., in Sybels Historischer Zeitschrift Bd. 44 und 45.

Sklaven und einige, ja bis 100 Millionen Sestertien besaß, die zusammen den Erdkreis beherrschten, in deren Taschen die Grundrente Italiens und der Provinzen, eine ungeheure Zinsrente, fast aller Handelsgewinn jener Tage und das Arbeitserträgnis von den Sklavenherden floß, die ersten reinen Geschäftsunternehmer großen Stils geworden sind, von denen wir uns ein klares Bild machen können.

Sie sind nicht als geschickte Industrielle emporgekommen; darin blieben ihnen stets andere Völker und Städte überlegen; sie waren ursprünglich auch keine so geschickten und erfahrenen Händler wie die Griechen, die Punier, die Juden; freilich wurden sie bald als die pünktlichsten und zuverlässigsten Bezahler, Rechner und Buchführer gerühmt, welche ein Worthalten, eine Treue in Handel und Wandel einführten, die den Griechen und dem Orient abging; als harte Geldverleiher hatten die Patricier sich früh gezeigt; streng und unerbittlich hatten sie ihre Zinsen und Schulden einkassiert; mit einer ganz unerbittlichen Härte hatten sie das Herrschaftsverhältnis im Hause ausgebildet, so daß Frau, Kinder und Sklaven gleich rechts- und eigentumslos waren gegenüber dem Pater Familias. Hauptsächlich aber waren diese Familienväter und Grundbesitzer durch eine meisterhafte Schule des Gemeinde- und des Heerwesens gegangen; sie hatten da gehorchen und befehlen, Verwaltungsgeschäfte großen Stils einzeln und gemeinsam besorgen lernen; so waren sie Virtuosen der socialen Organisation geworden, und ein Stück socialer Organisation ist jede größere Unternehmung.

Die größeste und rücksichtsloseste Aristokratie der Welt, die frühe scharf und genau die Sphäre des Gemeinde- und des Privatlebens geschieden hatte, wandte die Fähigkeiten und Talente, die sie im öffentlichen Dienst erworben, nun auch auf ihren privaten Haushalt an. Die rasch durch die Einfügung „ganzer Völker in die Familiae" vergrößerten Haushalte wurden durch die immer härter gehandhabte Sklaverei musterhaft disciplinierte Großunternehmungen; das ausgezeichnet klar geordnete Eigentums- und Privatrecht wurde die Handhabe, nun mit dem rasch steigenden Besitz immer glänzendere Geschäfte zu machen; ein kapitalistisches geschäftliches Associationswesen und die Übergabe möglichst aller Gemeinde- und Staatsgeschäfte an die Associationen dieser Geschäftsleute wurde das Mittel, den geschäftlichen Spekulationen einen gleichsam unbegrenzten Spielraum zu eröffnen.

Für alles künftige Unternehmerwesen waren damit die Linien vorgezeichnet. Es ist, als ob die großartige Leistungsfähigkeit, aber auch die socialen Gefahren und Härten der Unternehmung

gleich an dem denkbar größten und schroffsten Beispiel sich hätten dokumentieren sollen. Was durch die damaligen Unternehmungen an Straßen- und Wasserbauten, an Bergwerksbetrieben, an Palast- und Tempelbauten, an Handels- und Kreditorganisation geleistet wurde, ist bei gleichem Stand der Technik wohl kaum jemals sonst erreicht worden. Die ausgezeichnete Geschäftsorganisation und -disciplin, sowie die Befruchtung der landwirtschaftlichen und andern Betriebe mit den überreichen Kapitalmitteln erzielte auch bei mäßig fortschreitender oder stabiler Technik Erfolge der Produktion, der Kostenverbilligung, der Geschäftsgewinne, die unendlich weit alles hinter sich ließen, was bis dahin bäuerlicher und handwerklicher Kleinbetrieb geleistet hatte. Die Gesellschaften der Publikanen sind nur unserm modernen Aktienwesen an Größe und Leistungsfähigkeit zu vergleichen. Aber auch die Ausbeutung abhängiger Arbeitskräfte und die unerbittlich harte Ausnutzung des Eigentums zu jedem möglichen Gewinn ist niemals wieder so schamlos weit gegangen, hat niemals wieder so alle Zügel des Gewissens und der Moral abgestreift.

Teils liegen die Ursachen hiervon in den socialen und psychologischen Verhältnissen des römischen Reiches, in den Voraussetzungen seiner ganzen Kultur, teils hängen sie mit dem Wesen aller wirtschaftlichen Unternehmung zusammen und sind daher auch später immer wieder bis auf einen gewissen Grad wiedergekehrt. Es ist der Mühe wert dabei noch einen Moment zu verweilen. —

Die große Unternehmung ist ein Stück socialer Organisation, eine Zusammenschweißung mehrerer oder zahlreicher Personen zu gemeinsamer, ineinandergreifender Arbeitsthätigkeit als dem allein maßgebenden Zweck; je größer die Zahl, desto schwieriger das Problem; denn der Zusammenhalt wird nicht oder nicht notwendig mehr erleichtert durch brüderliche Gemeingefühle und klare einfache von allen gleichmäßig erfaßte Ziele, wie in der Gilde und in der älteren Arbeitsgenossenschaft, nicht mehr durch gemeinsame Fürsorge für Essen, Kleider und Wohnen, durch sympathische und geschlechtliche Beziehungen und Bande, wie in der Familie; auch die religiöse und kriegerische Stimmung, welche kirchliche Orden, militärische Gefolgschaften und Brüderschaften zusammenhält, pflegt zu fehlen. Es handelt sich, je größer die Unternehmungen sind, desto mehr um Geschäfte, um Geldanlagen und Handelsreisen, um Plantagen- und Bergwerksbetrieb, um große Kapitalanlagen, oft um große Bauten, die erst in Jahren sich rentieren, um eine Produktion für den Markt, oft für ganz Fremde, um lauter Zwecke, die zunächst stets nur von besonders klugen weitsichtigen Menschen

aus Ehrgeiz, aus Erwerbstrieb ins Auge gefaßt werden, der Masse der gehorchenden Mitarbeiter aber zunächst gleichgültig, oft unangenehm, ja verhaßt sind. Es fragt sich, wie die aristokratischen führenden Elemente die große Zahl dienender Kräfte finden, die zur Ausführung nötig sind; je niedriger die ganze intellektuelle und moralische Kultur ist, desto mehr werden die Führer ausschließlich darauf angewiesen sein, durch Gewalt und Herrschaft sich ein Arbeitspersonal zu verschaffen. Die Sklaverei, teilweise später die Leibeigenschaft, d. h. ein hartes Herrenrecht des Menschen über den Menschen war die Voraussetzung für die ersten großen leistungsfähigen Unternehmungen. Selbst bis auf unsern Tag tritt in die unteren Stellungen der großen Geschäfte nur, wem die Not des Lebens keinen bessern Platz bietet. Denn der einzelne soll sich unter ein Arbeitsjoch beugen, das dem natürlichen Menschen unangenehm, das allen ursprünglichen Trieben und Neigungen entgegengesetzt ist; er soll zu der Zeit, an der Stelle, nach genauen Vorschriften thun, nicht was ihm und seiner Familie nützt und paßt, sondern was in einen ihm fremden und gleichgültigen Arbeitsplan paßt, fremden, ihm unverständlichen Zwecken dient; er soll ein Rad in einer lebendigen Maschine werden, die den einzelnen nur braucht und verbraucht, die keine Rücksicht auf seine Familie, seine menschlichen Bedürfnisse, seine individuellen Schwächen und Neigungen nimmt, die um so besser geht, je schärfer die Disciplin ist, je willenloser die einzelnen sich ihr unterordnen, je rücksichtsloser man in sie die Kräfte nur nach dem Geschäftszweck einstellt und sie aus ihr wieder nach diesem entfernt.

Die römischen Aristokraten waren die fähigsten Organisatoren, wie wir gesehen; sie waren die rücksichtslose Herrschaft in ihrer Familie, im Heer und in der Vogteiverwaltung der Provinzen gewöhnt. Fremde als rechtlos behandeln, feindliche Stämme zu Tausenden zu Sklaven machen, war selbstverständliche Sitte jener Zeiten. Neben den rohern, für die Landwirtschaft brauchbaren Sklaven fanden sie nun in Griechenland und Asien ein moralisch meist tief gesunkenes, an schlechte Behandlung gewöhntes, aber technisch und kaufmännisch virtuos geschultes Material von Sklaven, das sie für ihre höheren kaufmännischen, technischen und industriellen Zwecke verwerteten. So erhielten sie billig und überreichlich dienende Arbeitskräfte, die unter der Wucht der militärisch-politischen Herrschaft, unter dem Gefühl der schlechthinigen moralischen Überlegenheit der Römer, wie sie jede Seite des Polybios bezeugt, teils willig, teils zähneknirschend, aber durchaus widerstandslos dieser Herrschaft sich beugten, wenigstens solange, als sie Furcht empfanden und an die Überlegenheit der Römer glaubten. Jeder Organis-

mus großer Unternehmungen ruht ihrem innersten Wesen nach auf der Verschiedenheit der körperlichen, moralischen und geistigen Eigenschaften der lenkenden und der dienenden Kräfte und auf der Art der Beziehungen, auf dem Spannungsverhältnisse beider zueinander.

Der Kernpunkt war für die römische Unternehmung das Sklavenrecht. Härter und unbarmherziger als jemals früher bei Griechen und Orientalen hatte es sich durch die Größe der familiae und die Hervorkehrung der Geschäftszwecke in ihr gestaltet. Aber eben dadurch hatten die großen Geschäftshäuser und Handelsgesellschaften ihre heute noch unerreichte geschäftliche Leistungsfähigkeit erreicht. Das darf nicht übersehen werden. Nur in der Form der wohleingerichteten, musterhaft disciplinierten und erbarmungslos strengen Tyrannei waren diese großen Häuser mit Tausenden von Sklaven und Freigelassenen aus aller Herren Länder denkbar. Fast einer großen Gemeinde- oder Staatsverwaltung glichen sie.

Die Sklaven eines Herrn wurden mehr durch billigen Zukauf als durch Inzucht ergänzt; die Quasiehe wurde als Bevorzugung nur den höhergestellten Sklaven, dem villicus oder Hofmeister, den Hirten, gar nicht der großen Zahl Bergwerks-, Mühlen-, Fabriksklaven gestattet; alte und schwache Sklaven rät Cato zu verkaufen: auch setzte man sie teilweise aus; erst Claudius erklärte solche ausgesetzte Sklaven für frei. Das Anlernen der jungen Sklaven betrieben teilweise die Herren selbst, teilweise die Werkmeister und Aufseher. Die ganze Masse der Sklaven war in Klassen und Abteilungen nach Geschicklichkeit, Herkunft und sonstigen Qualitäten sowie vom Gesichtspunkte der Strafe und Belohnung eingeteilt, abgesehen davon, daß je zehn Arbeiter derselben Art einen Vorstand hatten; sie bildeten so eine absichtlich hergestellte Hierarchie mit Versetzung und Beförderung, mit Vorgesetzten und Abstufungen aller Art. Die höhern Stufen standen dem Herren am nächsten, die procuratores, actores, institores besorgten die wichtigsten Geschäfte, hatten die Leitung einzelner Geschäftszweige; ihnen wurde Hoffnung auf Freilassung gemacht, eine Ehe erlaubt, ein Pekulium, d. h. ein selbständiges Vermögen eingeräumt; vielen wurden selbständige Geschäfte erlaubt, an deren Gewinn der Herr Anteil nahm; sie hatten selbst wieder Sklaven, nahmen an dem Begräbnisplatz der herrschaftlichen Familie teil. Unter dem Einfluß der Stoa und des Pekuliensystems hat schon in dem ersten Jahrhundert der Kaiserzeit die Hebung dieser obersten Schicht der Sklaven bis zur Grenze einer selbständigen

und rechtlich anerkannten Persönlichkeit große Fortschritte gemacht[1]. Aber das schloß eine entsetzliche Lage der großen Menge der Sklaven nicht aus; ihre schlimmsten Tage hatten sie freilich in den beiden letzten Jahrhunderten der Republik.

Viele waren auf der Stirne gebrannt, halbgeschoren, damit man sie beim Durchgehen sofort erkenne; viele trugen angeschmiedete Halseisen mit dem Namen des Herrn; wieder andere gar Fesseln. Ein raffiniertes Strafsystem war ausgebildet: Prügel, Hunger und Durst, Versetzung aufs Land, in die Bergwerke, in niedrigere Klassen wurden angewandt. Die Nahrung war eben nur gerade ausreichend; die Schlafstellen waren kerkerartig; alle menschlichen Freuden fehlten, außer einmal im Jahre bei den Saturnalien. Für Missethaten hafteten die Sklaven eines Hauses solidarisch, so daß, als unter Nero ein Vornehmer in seinem Palast ermordet wurde, man ohne weiteres 400 wahrscheinlich Unschuldige hinrichtete. Nur die Steigerung der Härte und der Furcht hielt mehr und mehr das Ganze zusammen. Wiederholt hat man bei Aufständen Tausende auf einmal ans Kreuz geschlagen. Daß unter dem Widerwillen, dem Haß, der Dieberei der Sklaven auch die Geschäftsführung mehr und mehr litt, betonen alle einsichtigen Schriftsteller. Unter dem Einfluß dieser Erkenntnis tritt dann die successive Milderung des Sklavenrechts in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung ein. —

Ob wir genauer zu erkennen vermögen, welchen Anteil an dieser Geschäftsorganisation der großen Unternehmungen das mehr erwähnte Gesellschaftswesen gehabt habe, wollen wir in einem folgenden Abschnitt besprechen. Hier möchte ich nur noch auf die andere Thatsache hinweisen, daß auch die höhere und bessere Ausbildung der Staatsfinanzen mit diesen Geschäftsorganisationen der Aristokratie zusammenhing.

Die römische Republik hatte freilich seit lange im Tempel des Saturn ihre Staatskasse, sie hatte Besitzungen an Grund und Boden, auch Bergwerke, sie hatte Steuern und Zehnten, hatte im Censor eine Art Arbeitsminister, im Quästor einen obersten Staatskassierer. Aber diese Finanzorganisation hatte auch in ihrer bessern Zeit nur bestehen können dadurch, daß sie alle Nutzungen ihres Vermögens, alle Einziehung ihrer Steuern, alle Ausführung der Bauten an Privatunternehmer oder Gesellschaften verpachtete, und sie hatte sich gegenüber den steigenden Ansprüchen einer Weltstadt und eines großen Reiches in den letzten Epochen der Republik gänzlich unfähig gezeigt, etwas Tüchtiges zu leisten

[1] Pernice, Labeo I 136—154.

oder die Bewohner der Provinzen vor der Raubgier der Pächtergesellschaften und Beamten zu schützen. Der einzige Ausweg aus diesem gänzlichen finanziellen Bankerott war der, daß erst einzelne große Aristokraten freiwillig eintraten, die wichtigsten wirtschaftlichen Staatsaufgaben auf sich oder vielmehr ihre Sklavenscharen nahmen, aber dafür zuletzt die Herrschaft begehrten. Als August sich eine Reihe von Provinzen hatte zuteilen lassen und sein Privatvermögen schied in den fiscus und das patrimonium Caesaris — übernahm ersterer die Unterhaltung des Heeres, der Flotten, des Kriegsmaterials, die Besoldung der Beamten, die Versorgung der Stadt Rom mit Getreide, die Kosten der Militärstraßen, die Post und die öffentlichen Bauten, letzteres besaß hauptsächlich Ländereien, Bergwerke und industrielle Unternehmungen und unterhielt den kaiserlichen Hof. Und wenn nach und nach alle bedeutenden Bergwerke — wie die für Gold in Dalmatien, für Kupfer in Cypern, die Schwefelgruben Siciliens, alle berühmten Marmorbrüche, die Granatbrüche Elbas, die Porphyrgruben Ägyptens, die Smaragdgruben Berenikes —, wenn immer mehr die großen Salinen, die großen Purpur-, Waffen-, Gold- und Silbermanufakturen in den kaiserlichen Besitz kamen, so hat nicht etwa eine staatliche Beamtenorganisation sich für solchen Betrieb besonders fähig erwiesen, sondern die private Riesenwirtschaft des princeps, welche die bankerotte Staatsfinanz ersetzt und verdrängt hatte, war mit ihren Herden von Freigelassenen und Sklaven gleichsam in eine öffentliche Stellung hineingewachsen und hatte ihre Überschüsse und die Machtmittel des Principats dazu verwendet, die größten und einträglichsten Vermögenskomplexe und Industriebetriebe dem Fiskus oder dem Patrimonium einzuverleiben. Der Principat selbst ist so wirtschaftlich nichts anderes gewesen als eine private aristokratische Großunternehmung, die durch ihre Traditionen, durch ihre Sklaven und andere gänzlich abhängige Kräfte fähig geworden war, die erste geordnete Staatsfinanzverwaltung eines Weltreiches zu organisieren.

(1. Juli 1890.)

Der Waren-Terminhandel,

seine Technik und volkswirtschaftliche Bedeutung.

Von

Dr. **Carl Johannes Fuchs**,
Privatdocent an der Universität Straßburg i. E.

Neben der Arbeiterfrage, der Handelspolitik und den Industriekartellen ist in jüngster Zeit der Streit über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Terminhandels in Waren in die Reihe der wichtigsten aktuellen Fragen der Volkswirtschaft getreten. Auf der einen Seite zeigt sich eine rapid zunehmende Ausdehnung dieser Geschäftsform auf immer weitere Handelsplätze und immer neue Handelszweige, auf der anderen Seite aber gleichzeitig eine wachsende Opposition gegen dieselbe sowohl innerhalb des Handelsstandes selbst wie in den Kreisen der Konsumenten. Nachdem schon im vorigen Jahre der Deutsche Reichstag in der Sitzung vom 16. Mai 1889 verschiedene Petitionen um Verbot oder Einschränkung des Warenterminhandels den verbündeten Regierungen zur Erwägung überwiesen hatte, ist im letzten Sommer ein Aufruf zu einer Massenpetition verbreitet worden und durch alle Zeitungen gegangen, durch welche der Reichstag aufgefordert werden soll, „die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um unter Anlehnung an das Votum vom 16. Mai 1889 zwischen Lieferungshandel und börsenmäßigem Terminhandel — soweit ein solcher in Nahrungsmitteln und sonstigen unentbehrlichen Verbrauchsgegenständen betrieben wird — im Wege der Gesetzgebung die Grenzen zu ziehen". In diesem von Franz Rathreiner und Konsorten unterzeichneten Aufruf heißt es:

„Nachdem die Frage über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit des börsenmäßigen Warenterminhandels unter dem Eindrucke der Kupfer (!),

Kaffee- und Zuckerkrisen der jüngsten Vergangenheit wieder in den Vordergrund gestellt, ja für den Handelsstand bereits zu einer brennenden Tagesfrage geworden ist, ohne daß es bisher gelungen wäre, die gegnerischen Meinungen zu einem einheitlichen Antrag zu vereinen, nachdem ferner aber von Freund und Gegner nicht mehr bestritten werden kann, daß der Terminhandel die Preise für Nahrungsmittel und unentbehrliche Verbrauchsgegenstände einseitig und künstlich beeinflußt, indem er dieselben heute unnatürlich nach oben zu treiben weiß — zum Schaden der Konsumenten, um sie morgen ebenso unnatürlich nach unten zu werfen — zum Nachteil des Produzenten und des Fachhandels; nachdem weiterhin nicht mehr in Abrede zu stellen ist, daß der Terminhandel auch auf die Beschaffenheit der Waren einen ungünstigen Einfluß ausübt, da die daran beteiligten Personen von der Ware selbst wenig oder gar nichts verstehen, sie auch nicht zu pflegen wissen, selbst nicht einmal ein Interesse an ihrer Beschaffenheit haben, sondern dieselben lediglich als »Objekt« des Differenzspiels betrachten; da außerdem auch zugegeben werden muß, daß der Terminhandel an Umfang und Bedeutung in schneller Folge und beständig zunimmt, weil ein Verbrauchsartikel nach dem anderen von der Spekulation rücksichtslos ausgebeutet wird; da zudem das Beispiel einiger weniger Gewinner den Trieb zur Arbeit in immer breiteren Kreisen hemmt, die Sucht zu müßigem Börsenspiele dagegen, gesteigert durch den Einfluß der neugeschaffenen sogenannten Liquidationskassen, in immer bedenklicherem Maße fördert; da es endlich für die wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit nicht gleichgültig bleiben kann, wenn durch die systematische und wechselweise Ausbeutung der Produzenten, der Konsumenten wie auch des Fachhandels der erwerbende Mittelstand in seiner Leistungsfähigkeit immer weiter rückwärts gedrängt, die Kapitalgewalten dagegen immer stärker und allmächtiger werden, ihre Macht auch immer rücksichtsloser auszunutzen wissen", haben die Unterzeichneten die neue Petition an den Reichstag und deren möglichste Verbreitung beschlossen.

Durch diesen Appell an die öffentliche Meinung ist aber die Entscheidung über eine Lebensfrage des modernen Handels in Kreise getragen worden, welche — und man kann dazu ruhig auch einen Teil des binnenländischen Handelsstandes selbst rechnen — keine klare Vorstellung von der Natur des Warenterminhandels oder doch wenigstens keine genaue Kenntnis der ziemlich komplizierten Technik desselben besitzen und somit zu einem Urteil füglich nicht befähigt sind, und es besteht daher die Gefahr, daß gegen jene wichtige Handelsform ein

wesentlich auf Unkenntnis beruhender Sturm der öffentlichen Meinung erregt und die Regierung zu Schritten gedrängt wird, welche die Interessen des Handels und damit auch der Nation schwer schädigen würden. Es besteht daher ein entschiedenes Bedürfnis, weitere Kreise mit Natur und Technik des Warenterminhandels bekannt zu machen und auf dieser Grundlage unbefangen die wirtschaftliche Bedeutung desselben zu prüfen. Dies soll im folgenden — in kritischer Zusammenfassung der neueren Speciallitteratur [1] mit eigenen Studien über den Gegenstand — versucht und insbesondere die im Mittelpunkt des aktuellen Interesses stehende Frage der Liquidationskassen etwas eingehender behandelt werden. Damit will keineswegs das letzte Wort in dieser wichtigen Frage gesprochen, sondern eigentlich die wissenschaftliche Diskussion derselben erst eröffnet werden, nachdem bisher — wenigstens in Deutschland — hauptsächlich nur die Interessenten darin zum Wort gekommen sind [2].

Der Darstellung der modernen Technik ist eine kurze Einleitung über Begriff und Geschichte des Terminhandels in Waren vorauszuschicken.

---

[1] Dr. jur. Ed. Jacobson, Terminhandel in Waren. Aus dem Holländischen übersetzt von Franz Stapff. Im Verlag „Allgemeine Kaffeezeitung", Rotterdam 1889. Eine ausführliche, alle wichtigen Länder umfassende wissenschaftliche Darstellung, welche außer der Technik namentlich die juristische Seite der Frage erschöpfend behandelt und auf die im allgemeinen für die näheren Details verwiesen werden muß. Leider ist die deutsche Übersetzung sehr mangelhaft.

Der Terminhandel. Sonderabdruck aus der Hamburgischen Börsenhalle. Hamburg 1889. Eine sehr geistreiche, rein theoretische Untersuchung, welche Kenntnis der Technik voraussetzt.

E. T.: Der Kreuzzug wider den Terminhandel. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 85/86. Berlin 1889, Leonh. Simion. Eine gewandte, offenbar von einem Praktiker herrührende Verteidigungsschrift, hervorgerufen durch die Reichstagssitzung vom 16. Mai 1889 und insbesondere die daselbst gehaltene Rede des Abgeordneten Gamp.

[2] Die sonst ausgezeichneten wissenschaftlichen Untersuchungen von Michaelis (Die wirtschaftliche Rolle des Spekulationshandels, Volkswirtschaftliche Schriften Bd. II, Berlin 1873) und Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte, Volkswirtschaftliche Aufsätze. Stuttgart 1882. Nr. IX (eine Zusammenfassung älterer Aufsätze in Hildebr. Jahrb. Bd. VII u. IX) halten, wie schon Struck (Die Effektenbörse) mit Recht hervorgehoben hat, den Zeithandel in Effekten und denjenigen in Waren nicht immer genügend auseinander und haben die jüngste Entwicklung des letzteren noch nicht gekannt.

I.

Begriff und geschichtliche Entwicklung des Waren-Terminhandels.

Der Terminhandel ist, formell betrachtet, nur eine Unterart des Lieferungs- oder Zeithandels[1]. Unter letzterem aber versteht man bekanntlich diejenigen Geschäfte, bei welchen das Kaufobjekt erst an einem bestimmten künftigen Zeitpunkt zu liefern ist, und unterscheidet sich nun das Termingeschäft dadurch von den gewöhnlichen Lieferungsgeschäften, daß bei ihm alle wichtigen Punkte des Kontrakts bis zu einem gewissen Grade der Willkür der Parteien entzogen und durch Börsenusancen schematisch festgesetzt sind: und zwar die Länge des Lieferungstermins (z. B. ob 1 oder 2 Monat), welcher wegen des Zusammenhangs dieser Geschäftsform mit der überseeischen Schiffahrt eine gewisse Dehnbarkeit besitzen muß, die Qualität, welche die gelieferte Ware mindestens haben muß, und endlich auch die Quantität, nämlich die Kontraktseinheit, deren Vielfaches nur gehandelt werden darf; all dies ist in den offiziellen Kontraktsformularen der betreffenden Terminbörse von vornherein genau geregelt, den Parteien bleibt nur die Bestimmung des Monats bzw. der Monate, des Preises und der Zahl der Kontraktseinheiten überlassen. Es dürfen also z. B. nur 500 Sack Kaffee — oder ein beliebiges Vielfaches davon — von der Qualität „good average Santos" auf Monatstermine gehandelt werden.

Das Termingeschäft ist also äußerlich nur ein genauer formuliertes, durch Börsenusancen reglementiertes Zeit- oder Lieferungsgeschäft. Dasselbe bildet aber dabei in dieser Form — wie wir an anderer Stelle gezeigt haben — gleichzeitig die letzte Stufe einer planmäßigen, geschichtlichen Entwicklung, welche einem doppelten Ziele zustrebt: einmal fortgesetzte Abkürzung des Zeitraums zwischen der Produktion und dem Absatz einer Ware, bis letzterer der ersteren sogar vorauseilt, und sodann: allmähliche Umwandlung des individuellen Warenkaufs in einen generellen[2].

---

[1] Vgl. R. Sonndorfer, Technik des Welthandels. Wien und Leipzig 1889. S. 10.

[2] Vgl. meine Abhandlungen: „Die Organisation des Liverpooler Baumwollhandels" im Jahrbuch Jahrg. XIV Heft 1 S. 115 und „Der englische Getreidehandel und seine Organisation", Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. N. F. XX 31.

Da aber das Termingeschäft nur eine specielle Form des Lieferungsgeschäftes ist, aus diesem entwickelt durch das bei zunehmendem Umfang entstandene Bedürfnis nach allgemeiner einheitlicher Regelung desselben, so ist auch die Geschichte des Terminhandels von der des Lieferungshandels überhaupt nicht zu trennen', und der Übergang aus letzterem in ersteren häufig gar nicht festzustellen, da er mit der Entwicklung der börsenmäßigen Organisation des betreffenden Handelszweiges und Handelsplatzes zusammenhängt, worüber die Quellen in der Regel außerordentlich spärlich fließen.

Der Zeit- oder Lieferungshandel hat nun seinen Ursprung nicht im Warenhandel, sondern im Effektenhandel, wie sich dieser bereits im 17. Jahrhundert in den Aktien der damals begründeten Handelskompagnieen ausbildete. So begegnen wir dem ersten ausgebreiteten Zeithandel in den Niederlanden mit den Anteilen der „Niederländisch-Ostindischen Gesellschaft" seit dem Jahre 1605 infolge des stark schwankenden Kurses derselben, und schon 1610 wurde ein Gesetz gegen das Verkaufen von Aktien, die man noch nicht besaß, den sogenannten „Blancoverkauf" erlassen[1]. Die gleiche Entwicklung trat nach Gründung der „Niederländisch-Westindischen Compagnie" seit 1621 ein, und kurz darauf finden wir auch den ersten, allerdings unbedeutenden Lieferungshandel in Waren, und zwar in den Produkten der Walfischfängerei, Thran und Walfischbarden[2]. Auch hier war es ohne Zweifel die Unsicherheit des Bezugs infolge des wechselnden Glückes beim Walfischfang, was die Spekulation anreizte. In dieselbe Zeit fällt dann der bekannte „Tulpenschwindel", welcher auf seinem Höhepunkte in den Jahren 1634—37 auch Lieferungsgeschäfte in Tulpen auf die folgende Erntezeit in sich schloß. Am Ende des 17. Jahrhunderts existierte dann aber auch bereits ein Zeithandel in Getreide in Amsterdam, wie das 1693 ergangene Verbot desselben beweist. Um dieselbe Zeit tauchen in Holland und England schon die ersten sogenannten „Prämiengeschäfte" auf. Ein besonders starker Lieferungshandel in Waren muß wiederum in Amsterdam um 1720 bestanden haben, wie sich aus den berühmten Werken „Koophandel van Amsterdam" und „Le négoce d'Amsterdam" von Jean Pierre Ricard, 1722 ergiebt. Und zwar erstreckte sich derselbe auf Getreide, Kaffee, Öl und Ölsamen sowie andere Waren, wie Kakao, Branntwein, Cochenille, Salpeter ꝛc., und hatte bereits eine so ausgebildete Technik namentlich des Prämien

[1] Vgl. Jacobson a. a. O. S. 56 ff.
[2] Ebenda S. 60.

geschäfts, daß dieselbe der modernen wenig nachsteht und man hier bereits von Terminhandel in modernem Sinne sprechen mag[1]. Auch jetzt wurden diese Geschäfte in Getreide, Öl und Ölsamen wieder verboten und zwar durch die Plakate von 1756 und 1775, in anderen Waren blieben sie unangefochten.

In England begegnen wir während des 17. und 18. Jahrhunderts zwar einem Zeithandel in Effekten, aber nicht in Waren, ebensowenig in Frankreich vor der Revolution. Nach dieser aber begann auch hier ein lebhafter Zeithandel in Waren, wie Zucker, Öl und Spirituosen.

Einen neuen Aufschwung nahm dann der Lieferungshandel in diesem Jahrhundert wieder in den Niederlanden mit der Errichtung der Niederländischen Handels-Maatschappij, 1824. Dabei erfolgte nämlich zum erstenmal eine genaue Regelung des Lieferungshandels durch ein von den Interessenten abgefaßtes, allgemein verbindliches Reglement und damit der eigentliche Übergang aus dem einfachen Lieferungshandel in den modernen sogenannten „Terminhandel". Das Gleiche geschah für Waren ebenfalls in Amsterdam mit dem „Reglement op den handel in olie op termijn" vom 6. Juli 1828[2]. In Deutschland fand der Lieferungshandel erst in diesem Jahrhundert Eingang und zwar ebenfalls zuerst bei Wertpapieren; etwas später dann auch in Waren, und zwar in Getreide, zuerst in Stettin, dann in Berlin, wo seit 1832 ein Lieferungs- (Termin-?) Handel für Roggen, Hafer, Rüböl und Spiritus und seit 1866 auch für Weizen bestand[3].

Wie der Ursprung des Zeithandels in jene Periode fällt, wo sich zuerst durch die staatlich privilegierten Handelsgesellschaften ein Verkehr nach entfernten Ländern in größerem Umfang zu entwickeln begann, so breitete sich derselbe mit dem Wachstum des internationalen Verkehrs allmählich weiter aus, aber erst mit der Ausbildung der modernen Verkehrsmittel in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, mit der außerordentlichen Beschleunigung und Vervollkommnung des Güter- und Nachrichtenverkehrs konnte er in der verbesserten Form des Terminhandels seine heutige, stets wachsende Ausdehnung und Bedeutung gewinnen. Und zwar gingen nunmehr in der Ausbildung und Verfeinerung des letzteren die Vereinigten Staaten

[1] Vgl. Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte (Jahrbb. f. Nat. u. Stat. 1866. VII 400).

[2] Jacobson a. a. O. S. 89.

[3] Vgl. Emil Meyer, Bericht über den Weizen-, Roggen- und Spiritushandel in Berlin 1857—81. Berlin 1882.

von Nordamerika am schnellsten voran; mit der Ausbildung der Weltwirtschaft aber ergab sich auch für die übrigen Kulturstaaten die Notwendigkeit, ihrem Beispiel zu folgen. Auch das konservative England, das bis dahin nur Zeithandel in Effekten gehabt, konnte dem Zuge der Zeit nicht auf die Dauer widerstehen: nachdem sich seit den 40er Jahren eine Art Lieferungshandel in Gestalt des Handels in schwimmenden Ladungen „auf Ankunft" oder „auf Verschiffung" in großem Maßstabe entwickelt hatte[1], wurde auch ein eigentlicher Terminhandel eingeführt und zwar zuerst in Liverpool für Baumwolle und Getreide, dann in London für Petroleum, Zucker, Kaffee, Rohseide, Getreide ꝛc.

Und so geht gegenwärtig in diesen und anderen Handelsartikeln ein großer Handelsplatz Europas nach dem anderen zum Terminhandel über[2].

Die börsenmäßige Organisation desselben ist dabei an den verschiedenen Plätzen eine überaus mannigfaltige: entweder wird die betreffende „Terminbörse", von welcher die Usancen ausgehen und auf welche die Abschließung solcher Geschäfte ausschließlich beschränkt ist, gebildet von der an dem Platze bestehenden allgemeinen Produktenbörse oder speciellen Fachbörse, oder von einem Börsenverein der an dem betreffenden Handel beteiligten Makler oder Makler und Händler, oder endlich von einer zur Vereinfachung und Sicherstellung des Terminhandels errichteten sogenannten „Liquidationskasse" (Aktien-

[1] Vgl. meine citierte Abhandlung: „Der englische Getreidehandel" a. a. O. S. 32 ff.

[2] Die wichtigsten Terminbörsen der Gegenwart sind:

Für Getreide (und z. T. Mehl): Berlin, Antwerpen, Liverpool, London, New York, Chicago, Duluth, St. Louis, Wien, Pest, Paris, Mannheim, Köln, Stettin, Breslau, Czernowitz.

Mais: London, Pest, Mannheim, New York.

Kaffee: New York, Hamburg, Havre, Marseille, Paris, London, Rotterdam, Amsterdam, Antwerpen.

Zucker: Hamburg, Magdeburg, London, Paris, Prag, Kiew.

Baumwolle: New York, Liverpool, Bremen, Havre.

Spiritus: Berlin, Paris, Hamburg, Stettin, Breslau.

Rüböl: London, Paris, Berlin, Breslau, Stettin, Köln.

Petroleum: Antwerpen, Hamburg.

Schweineschmalz: New York, Paris, Havre.

Kammzug: Leipzig.

N.B. Bei den letztgenannten Artikeln dieser Aufzählung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, konnte nicht überall in Erfahrung gebracht werden, ob daselbst nur Lieferungshandel oder Terminhandel besteht.

gesellschaft). Die Geschichte dieses letzteren Instituts und des ebenfalls dem Terminhandel dienenden „Waren-Clearinghauses" wird bei der Darstellung ihrer Technik nachzuholen sein.

II.

Die moderne Technik des Warenterminhandels.

Denken wir uns zwei Weizenhändler A und B, welche im März ein Lieferungsgeschäft über 50 Tonnen Weizen auf Juni-Lieferung für 185 Mark per Tonne (= 1000 Kilogramm) abgeschlossen haben. Dann ist das Zustandekommen dieses Lieferungsgeschäfts zunächst ein Beweis dafür, daß die beiden über den künftigen Gang der Preise entgegengesetzter Meinung sind: A glaubt nach seinen Informationen über die Lage des Weltmarktes, der Preis werde bis zum Mai auf 180 Mark sinken; wenn er also den Weizen schon besitzt oder durch ein anderes Lieferungsgeschäft oder eine schwimmende Schiffsladung bis dahin zu bekommen erwartet, so würde er dadurch 5 Mark per Tonne verlieren, wenn er erst im Mai verkaufen wollte; hat er aber blanko verkauft, ohne den Weizen zu besitzen oder bestimmt zu erwarten, so hofft er, wenn seine Beurteilung richtig ist, ihn dann im Mai um 180 Mark einkaufen und so 5 Mark per Tonne gewinnen zu können. Umgekehrt erwartet B ein Steigen des Preises auf 188 Mark und damit also einen Gewinn von 3 Mark per Tonne.

Der Juni kommt heran. Hat nun A die 50 Tonnen Weizen inzwischen auf irgend eine Weise erhalten, so wird er sie an B liefern. Nehmen wir nun an, daß am 30. Juni, dem letzten Tag des Termins, wo A spätestens liefern muß, der Preis, wie A erwartet hatte, auf 180 Mark gesunken ist, dann erhält er wenigstens trotz dem gesunkenen Markte dafür den ursprünglichen, einen billigen Geschäftsgewinn für ihn gewährenden Preis von 185 Mark, in dessen Erwartung er jenen früher gekauft hatte, d. h. es wird ihm ein Verlust von 250 Mark erspart. Es kann aber auch sein, daß A in der Zwischenzeit den Weizen nicht erhalten hat oder den empfangenen nicht auf Termin hergeben will, weil derselbe besserer Qualität ist als hierfür nötig, oder weil er in der nächsten Zukunft eine bessere Wendung des Marktes erwartet. In diesem Falle kann er nun 50 Tonnen am 30. Juni zu 180 Mark per Tonne auf dem Markt einkaufen und an B liefern, welcher 185 Mark dafür geben muß, so daß also hier A 250 Mark an dem Geschäft gewinnt. B andrerseits kann nun entweder der Meinung

sein, daß die von ihm erwartete Preissteigerung auf 188 Mark doch demnächst noch eintreten werde und daher den empfangenen Weizen auf Lager nehmen; oder aber er glaubt nicht, daß bald eine solche Steigerung erfolgen werde, daß er mit Gewinn verkaufen kann und die Kosten der Lagermiete und Verzinsung ersetzt erhält, — dann wird er den Weizen lieber sofort, also zu 180 Mark verkaufen, als durch Zuwarten noch größere Verluste zu riskieren; er verliert also bei dem Geschäft 250 Mark, d. h. genau soviel, als A gewonnen hat.

Damit dies Resultat erreicht wird, ist aber nötig, daß A einen Dritten findet, von welchem er die 50 Tonnen zu 180 Mark die Tonne, d. h. zum Tageskurs am 30. Juni, kaufen kann, und B dann einen Vierten, an welchen er sie zu diesem Preis wieder verkaufen kann. Es ist ferner zweimalige Bezahlung und wohl auch Untersuchung der Ware auf ihre Lieferbarkeit nötig, während für A und B doch das gleiche pekuniäre Resultat erzielt wird, wenn A die 50 Tonnen von B zum Tageskurs zurückkauft, d. h. wenn einfach B dem A die 250 Mark, die letzterer nach dem Tageskurs gewonnen hat, zahlt. Wenn also A nicht schon Weizen hat, den er wirklich verkaufen will, und B nicht wirklich Weizen braucht als Konsument oder zur Erfüllung anderer Engagements, dann kommen beide Teile überein, daß die Begleichung dieser Differenz zwischen Kontraktpreis und Marktpreis am Tag der Erfüllung an die Stelle wirklicher Lieferung und Bezahlung der ganzen Kaufsumme treten soll. Ganz ebenso liegt die Sache im umgekehrten Fall, wenn nämlich B recht behält und der Preis im Juni auf 188 Mark steigt.

Dadurch entsteht also ein sogenanntes „Differenzgeschäft", aber dieses ist von einem „Effektivgeschäft", einem Geschäft mit wirklicher Lieferung der Ware, äußerlich nicht zu unterscheiden. Denn erst bei der Abwicklung stellt sich diese Form der Erledigung des Geschäfts als im Interesse beider Parteien heraus, in dem Kontrakt aber, in den Bedingungen der börsenmäßigen Schlußscheine, ist überall ausdrücklich wirkliche Lieferung stipuliert und diese kann auch immer von jeder der beiden Parteien gefordert werden. Mit anderen Worten faßt Jacobsen den Zusammenhang zwischen Lieferungsgeschäften und Differenzgeschäften ebenso kurz als treffend folgendermaßen zusammen:

„Der Übereinkunft von Kauf und Verkauf von Waren auf Zeit ist nachzukommen durch Lieferung und Bezahlung am festgestellten Termin. Wenn jedoch an diesem Zeitpunkt der Verkäufer derartige Ware nicht besitzt (oder sich nicht davon trennen will) und er sie kaufen müßte, um sie liefern zu können, andrerseits der Käufer derartige

Ware nicht nötig hat und sie nach Empfangnahme also wieder verkaufen müßte, dann können die Parteien die Lieferung und Bezahlung ersetzen durch Begleichung des Unterschiedes zwischen dem bei der Übereinkunft ausgedrückten Preis und dem am Tage der Erfüllung. Und sie werden dieser Art der Erfüllung den Vorzug geben, wenn sie durch die Umstände und durch ihre Ansicht bezüglich des zukünftigen Ganges der Preise geleitet dies in ihrem Interesse erachten."

In Wirklichkeit werden überall, wo ein lebhafter Terminhandel besteht, die Mehrzahl der Geschäfte in dieser Weise durch Differenzzahlung erledigt. An sich ist dies ja auch bei einfachen Lieferungsgeschäften möglich, aber die Voraussetzung, worauf die Differenzzahlung beruht, daß nämlich in obigem Beispiel A am Lieferungstag leicht einen Dritten findet, von welchem er genau soviel Weizen und von solcher Qualität kaufen kann, wie er B liefern muß, und daß andrerseits letzterer ebenso leicht einen Abnehmer findet, kann begreiflicherweise in größerem Umfang nur gegeben sein, wenn Quantität und Qualität für alle Kontrakte gleich sind, d. h. beim Terminhandel.

Es kommt nun aber für die Frage, wer bei dem Geschäfte gewinnt, wie wir sahen, alles an auf den Marktpreis am Tag der Erfüllung, und es ist daher wichtig, inwieweit die Wahl des letzteren in das Belieben der Partei gestellt ist. Bei den Termingeschäften ist nun, wie schon erwähnt, die Dauer des Lieferungstermins usancemäßig bestimmt, und zwar gewöhnlich auf 1, auch 2 Monat. Dies heißt, der Verkäufer muß spätestens am letzten (oder auch drittletzten) Tage dieser Frist liefern bezw. die Lieferung anbieten und die Erledigung des Geschäfts durch Differenzzahlung herbeiführen, er darf dies aber auch schon an jedem vorausgehenden Tage des Termins. Manchmal erhält auch — natürlich gegen einen höheren Preis — der Käufer umgekehrt das Recht, an einem beliebigen Tage des Monats die Lieferung zu verlangen.

Kehren wir zu unserem Beispiel zurück: B hat im März zu 185 Mark gekauft, in der Hoffnung, der Preis werde bis Juni auf 188 Mark steigen. Nun sinkt derselbe aber statt dessen im Mai auf 181 Mark; allein er hofft doch auf ein Wiederanziehen um wenigstens 2 Mark bis Juni und kauft daher im Mai noch einmal 50 Tonnen auf Juni-lieferung zu Mark 181. Trifft diesmal seine Erwartung ein, und steigt der Preis wieder auf 183, so gewinnt er also an dem zweiten Geschäft wieder zurück, was er an dem ersten verliert. Man nennt daher eine solche Transaktion „Meliorations-" oder „Bonifikations-

geschäft". Sinkt aber der Preis doch weiter, so hat B allerdings doppelten Verlust aus beiden Geschäften.

Daraus hat sich nun schon frühzeitig das Bedürfnis entwickelt, bei Abschluß solcher Geschäfte die Höhe des möglichen Verlustes wenigstens zu beschränken. Dazu dienen die sogenannten „Prämiengeschäfte". Man unterscheidet 1. Lieferungs- oder Vorprämie. Hier zahlt der Käufer eine Prämie dafür, daß er bei ungünstiger Wendung des Marktes vom Vertrag zurücktreten darf. Ist nun an dem festgesetzten Tage, wo er sich darüber erklären muß — entweder der 15. des Monats, oder ein anderer besonders vereinbarter Tag — der Preis gestiegen, so wird er den Vertrag aufrechterhalten, und dann kommt die gezahlte Prämie von seinem Gewinn in Abzug; ist dagegen der Preis gesunken, so erklärt er vom Vertrag zurückzutreten und kann dann nicht mehr verlieren als die gezahlte Prämie. Umgekehrt wird 2. die Empfangs- oder Rückprämie vom Verkäufer gezahlt für das Recht, bei Steigen des Preises nicht liefern zu müssen. Beide Geschäfte können auch verbunden werden zum sogenannten „Zwei-Prämiengeschäft", indem ein und dieselbe Person zwei Prämien zahlt, als Käufer und als Verkäufer; B kauft z. B. von A und sichert sich durch Prämie Rücktritt vom Geschäft, verkauft aber gleichzeitig ein gleiches Quantum zum selben Preis an C und zahlt auch diesem eine Prämie; dann kann er im ungünstigsten Fall nicht mehr als beide Prämien verlieren, er rechnet aber darauf, daß nach der einen oder andern Seite hin eine Preisschwankung eintreten wird, die die Summe beider Prämien übersteigt.

Sodann können sie aber auch zu einem Geschäft verschmelzen werden, indem A dem B eine doppelte Prämie bezahlt für das Recht, am Erfüllungstag entweder als Käufer oder als Verkäufer einer bestimmten Quantität zu einem bestimmten Preis sich zu erklären. B hat hier also jedenfalls Verlust, rechnet aber darauf, daß dieser geringer sein werde als die doppelte Prämie. Man nennt dies „Stellgeschäft" oder „Stellage", weil hier der eine dem andern seine Stelle in dem Geschäft als Käufer oder Verkäufer anweist.

Endlich gehören hieher noch die sogenannten „Optionen": das „Hochgeschäft" und der „Schluß auf fest und offen", bei welchen es sich darum handelt, gegen einen höheren Preis eine größere oder eine kleinere Quantität als die im Kontrakt vereinbarte liefern oder verlangen zu dürfen. Die Hochgeschäfte wandeln sich häufig in Geschäfte mit Vor- oder Rückprämie um. Sie haben jedoch ebenso wie diese, abgesehen von ihrer Heimat den Niederlanden, und der Berliner

Getreidebörse, einen bedeutenden Umfang im Warenterminhandel nirgends erreicht[1].

Dagegen hat eine andere, ebenfalls dem Effektenhandel entlehnte Geschäftsform an den Terminmärkten — so namentlich in Berlin für Getreide — große Ausdehnung erlangt, nämlich die „Report-" und „Deport-" oder Prolongationsgeschäfte. Diese ermöglichen es derjenigen Partei, zu deren Ungunsten sich der Markt am Erfüllungstag gewendet hat, die Entscheidung der Transaktion hinauszuschieben, wenn sie glaubt, daß sich der Preis demnächst noch zu ihrem Vorteil verändern werde, — und zwar in folgender Weise. Der Verkäufer kann, wenn der Marktpreis bei der Erfüllung höher steht als der Kontraktpreis und er seine gute Ware nicht so billig hergeben, aber auch nicht mit Verlust auf offenem Markt zur Deckung einkaufen will oder kann, die entsprechende Ware von einem Warenhändler, der große Lager hält, entlehnen, indem er sie von ihm gegen bar kauft, aber ihm sogleich auf einen nahen Termin, nächsten Monat etwa, wieder zurückverkauft zu einem um den „Deport" niedrigeren Preis; er wird also gewinnen, wenn der Markt bis dahin wirklich heruntergeht und zwar tiefer als dieser letztere Preis; der Deport-Zahlende spekuliert also auf Baisse. Umgekehrt kann der Käufer, wenn er ein weiteres Steigen erwartet und daher den empfangenen Weizen nicht gleich hergeben will, selbst aber keine Lagerräume besitzt oder kein Geld, um den Kaufpreis für jenen zu bezahlen, sich beides verschaffen, indem er die Ware einem Händler für einige Zeit „in Kost giebt", d. h. an ihn gegen bar verkauft, aber sofort auf nahen Termin zu einem etwas höheren Preis von ihm zurückkauft: diese von ihm mehr zu bezahlende Differenz heißt „Report" oder „Kostgeld"; er wird gewinnen, wenn der Preis noch höher steigt als dieser ausbedungene Rückkaufspreis; der Reportgebende spekuliert also auf Hausse. Demnach ist Deport = Warenmiete, Report = Lagermiete oder Geldmiete. In übertragenem Sinne spricht man dann von einem „Deport", wenn der Tagespreis höher ist, von einem „Report", wenn er niedriger ist als der Kontraktpreis.

„Es bildet sich im April ein Report von 4 Mark auf Mai" heißt also in der Sprache der Terminbörse einfach: der Mai-Termin steht 4 Mark höher als der April, und „der Report verwandelt sich in einen Deport" heißt dann: Mai fällt unter den April.

[1] An dem Hamburger Kaffeeterminmarkt bilden die Prämiengeschäfte nur etwa 4% aller Umsätze in Terminen. Vgl. die „Denkschrift der Handelskammer in Hamburg über den Kaffeeterminhandel" vom März 1889, S. 13.

Kehren wir nun noch einmal zu unserem Beispiel zurück. Wir haben bei demselben bisher nur die zwei Personen A und B gehabt und angenommen, daß A im März an B auf Junilieferung verkauft hat und daß B, wenn dieser Termin herangekommen ist, die Ware gegen Zahlung in Empfang nimmt oder die Differenz zwischen Marktpreis im Juni und Kontraktspreis verrechnet. Ein solches Geschäft steht nun aber in Wirklichkeit nicht isoliert da, sondern die Parteien desselben A und B werden, wo überhaupt größere Umsätze auf Lieferung stattfinden, zur gleichen Zeit zahlreiche andere Geschäfte in der gleichen Ware auch wohl auf den gleichen Termin schweben haben, teils zur Deckung des ersten, teils in neuen selbständigen Engagements, und ebenso auch wieder die anderen ihnen gegenüberstehenden Parteien.

Lauten nun alle diese Geschäfte — wie dies beim Terminhandel der Fall ist — auch auf das gleiche Quantum, die usancemäßige Kontraktseinheit, den sogenannten „Schluß", von der gleichen ebenfalls generell bestimmten Qualität, dann ist es möglich aus einer Anzahl derselben eine Kette von Geschäften und Personen herzustellen, in welcher die Zwischenglieder gleichzeitig als Käufer und Verkäufer desselben Objektes (50 Tonnen Weizen von bestimmter Qualität auf Junilieferung)[1] erscheinen. Unser schematisches Beispiel ist also dahin zu erweitern, daß B die im März von A gekauften 50 Tonnen weiter verkauft an C, dieser wieder an D und D an E, bis der Juni herankommt. Dann ist es offenbar im Interesse aller, daß nicht viermal geliefert und viermal die ganze Kaufsumme bezahlt wird, sondern daß A direkt an E, der nicht weiter verkauft hat, liefert, und die dazwischen liegenden Parteien nur die Differenzen berechnen. Während also bei den gewöhnlichen Lieferungsgeschäften entsprechend ihrer individuellen Form die Erfüllung bei jedem einzelnen getrennt erfolgen muß, ermöglicht die generelle Form der Termingeschäfte, eine Anzahl derselben behufs vereinfachter Erfüllung zusammenzufassen.

Und zwar gestaltet sich dies bei unserem Beispiel in der folgenden Weise. Nehmen wir an, A hat an B verkauft zu 185, B an C zu 183, C an D zu 184, D an E zu 181 Mark per Tonne. Ist nun der Juni herangekommen, so füllt A an einem beliebigen Tag ein Formular aus — „Kündigungszettel" oder „Andienung", fran

[1] Dieser Weizen auf Junilieferung oder „Juni-Weizen" bildet förmlich eine besondere ideelle Weizensorte, deren Preis in den vorhergehenden Monaten bis zum letzten (oder drittletzten) Juni täglich ebenso notiert wird wie derjenige der verschiedenen marktgängigen Sorten von Loco-Weizen.

zösisch „filière“, englisch „declaration of tender“ genannt, in welchem er sich bereit erklärt, die 50 Tonnen Weizen gegen Barzahlung zu liefern und das Schiff bezw. Lagerhaus bezeichnet, wo dieselben liegen. Diesen Kündigungszettel übergiebt er dem B, und dieser giebt ihn sofort (binnen einer bestimmt vorgeschriebenen Zeit) durch Girieren weiter an C, C an D und D an E. Letzterer präsentiert ihn dem A und so kann die Lieferung direkt von A an E erfolgen. Nicht so aber die Bezahlung, da ja die Preise der einzelnen Kontrakte immer nur den zwei beteiligten Parteien bekannt sind. Diese mußte daher anfänglich, solange der Terminhandel noch nicht seine heutige feine Ausbildung erlangt hatte, ganz regulär und umständlich erfolgen, indem E dem D 181 Mark per Tonne zahlte, dieser 3 Mark darauflegte, so daß C 184 erhielt, C davon 1 Mark zurückbehielt und B 183 gab und dieser wieder 2 dazu legte, so daß A 185 erhielt. Dieser umständliche Zahlungsmodus führte aber begreiflicherweise leicht zu Weiterungen und Schwierigkeiten aller Art, und es konnte unter Umständen Wochen dauern, bis der wirklich liefernde A zu seinem Geld kam und das Geschäft damit seinen endgültigen Abschluß erreichte.

Um diesen Mißständen abzuhelfen, hat man an einigen bedeutenden Terminmärkten ein eigenes der Abwicklung der Geschäfte dienendes Institut ins Leben gerufen: das sogenannte „Waren-Clearinghouse“. Dies ist eine Abrechnungsstelle, ein Bureau zur Vereinfachung der Abrechnung von Termingeschäften, und organisatorisch gewöhnlich an die betreffende Warenbörse oder den entsprechenden Börsenverein angegliedert. Das erste derartige Institut im Warenhandel wurde 1876 in Liverpool für den Baumwollterminhandel nach dem Plan eines Mr. Joseph B. Morgan begründet[1], und diesem Beispiel sind verschiedene andre Terminmärkte gefolgt.

Wo nun ein solches Clearing-Haus besteht, geben alle Parteien auf dem von A in Umlauf gesetzten Kündigungszettel ihren Kontraktspreis an, und E reicht ersteren dann bei dem Clearing-Haus ein, hier wird dann durch einfache Subtraktion der Einkaufs- und Verkaufspreise der Zwischenparteien Gewinn resp. Verlust jedes einzelnen, d. h. die von ihm zu erhaltende oder daraufzuzahlende Differenz festgestellt, und diese Differenzen werden nun von den Verlierenden an das Clearinghouse (bezw. dessen Banquier) eingezahlt und von diesem auf die Gewinnenden, gemäß den Kontraktspreisen, verteilt. In unserem Beispiel

[1] Vgl. meinen citierten Aufsatz im Jahrbuch, Jahrg. XIV, Heft 1, S. 118.

A B C D E
185 183 184 181

haben also B 2 Mark per Tonne und D 3 Mark einzuzahlen, und von diesen 5 Mark werden dem A 4 und dem C 1 ausbezahlt; ersterer erhält außerdem von E direkt 181 Mark, also im ganzen 185, den Preis, zu welchem er verkauft hat. Alle nur auf die effektive Lieferung Bezug habenden Schritte aber erfolgen durch Vermittlung des Clearinghouse direkt zwischen A und E, als wären diese die einzigen Kontrahenten. Eine weitere Vereinfachung wird aber dadurch erzielt, daß das Waren-Clearinghouse — wie dies schon früher im Effektenhandel sich ausgebildet hat — auch die Kassenführung für alle Termingeschäfte der beteiligten Firmen übernimmt, indem diese Depots bei demselben bezw. seinem Banquier hinterlegen, worauf ihnen ein Konto eröffnet wird, auf welchem ihre Gewinne und Verluste einfach zu- und abgeschrieben werden und das nur etwa monatlich durch Barzahlung des Saldos beglichen wird. Das Clearinghouse erhebt für seine Thätigkeit mäßige Gebühren.

So groß nun auch die Vorteile dieses Abrechnungssystems sind, so ist damit doch ein schwerwiegender Nachteil verbunden, wegen dessen man an anderen Terminbörsen seiner Einführung bis heute widerstrebt hat — daß nämlich alle an der Kette beteiligten Parteien alle Kontraktspreise erfahren. Wo nun, um dies zu vermeiden, von der Einrichtung eines Clearing-Hauses abgesehen wurde, mußte ein anderer Weg zur Vereinfachung der Abrechnung unter den Zwischenparteien gefunden werden. Als solcher hat sich nun naturgemäß der folgende dargeboten. In derselben Weise wie oben wird zunächst von den Parteien durch Girieren des Kündigungszettels eine Kette von Kontrakten hergestellt zwischen A, welcher wirklich Weizen liefern will, und E, welcher solchen wirklich empfangen will, und von letzterem der Kündigungszettel auf der an der Börse befindlichen „Kündigungs-Registratur" eingereicht bezw. angemeldet; dabei werden aber hier die Kontraktpreise auf dem Kündigungszettel nicht angegeben. Es kann daher hier auch nicht direkt durch Subtraktion des Ankaufs- und des Verkaufspreises Gewinn oder Verlust jeder einzelnen Partei, die von ihr zu zahlende oder zu bekommende Summe ermittelt, sondern zu demselben Resultat nur auf einem Umweg gelangt werden: es wird nämlich die Kette von Kontrakten wieder in ihre Bestandteile aufgelöst und jeder einzelne von diesen — ganz wie unser ursprüngliches Beispiel mit A und B durch Begleichung der Differenz zwischen dem Kontraktspreis und dem Marktpreis am Tag der Erfüllung, d. h. der Kündigung erledigt. Zu

diesem Zweck wird letzterer, der sogenannte „Kündigungspreis", täglich durch ein Mitglied der Börse, den „Kündigungsdeputierten", aus dem Durchschnitt der Geschäfte offiziell festgestellt. Wird dann von A wirklich geliefert, was auch hier direkt an E geschieht, so hat letzterer hier dafür an A diesen Kündigungspreis zu zahlen, als den Wert der Ware am Kündigungstag.

Wir gelangen also in unsrem jetzigen Beispiel, wenn wir 180 als Kündigungspreis annehmen, zu folgendem Schema:

Es ergiebt sich		A	B	C	D	E
				180		
		185	183	184	181	
aus dem Verkauf	A—B	+ 5	— 5			
" " "	B—C		+ 3	— 3		
" " "	C—D			+ 4	— 4	
" " "	D—E				+ 1	— 1
für effektive Lieferung		+ 180				— 180
		+ 185	— 2	+ 1	— 3	— 181

Das heißt: B muß an A 5 zahlen (nämlich 185—180) und erhält von C 3 (183—180), C muß an B 3 zahlen und erhält von D 4, D muß an C 4 zahlen und erhält von E 1 und E muß außerdem an A für die effektive Lieferung 180 zahlen. Das pekuniäre Ergebnis aber ist für jeden einzelnen natürlich dasselbe wie bei der Abrechnung des Clearinghouse. Mit anderen Worten, für jede Zwischenpartei ist die Differenz zwischen ihrem Einkaufs- und Verkaufspreis gleich der Summe der Differenzen zwischen Einkaufspreis und Marktpreis und zwischen Verkaufspreis und Marktpreis am Kündigungstage.

Es ist einleuchtend, wieviel umständlicher diese Form der Abrechnung ist, da hier jede Zwischenpartei mit der einen Hand empfängt, mit der andern giebt, aber das Geheimnis der Kontraktspreise ist gewahrt.

Den gleichen Vorteil, verbunden mit demjenigen des Clearing-Hauses, zeigt nun aber eine verbesserte Form des letzteren, wie sie im Liverpooler Weizenhandel zur Ausbildung gelangt ist[1]. Hier

[1] Vgl. Fuchs, Der englische Getreidehandel a. a. O. S. 61 ff.

werden, wenn die Parteien es wollen — denn die Benutzung dieser Einrichtung ist fakultativ — bereits die Terminkontrakte, die unterzeichneten Schlußscheine, bei dem Clearinghouse zur Registrierung eingereicht. Dadurch erfährt zwar der Sekretär des Clearinghouse, nicht aber andre Parteien alle Kontraktspreise. Ebenso wird dann auch der Kündigungszettel von dem ersten Verkäufer A, der ihn ausstellt, sogleich direkt dem Sekretär des Clearinghouse übergeben, und dieser stellt nun aus den ihm registriert vorliegenden, auf das gleiche Monat lautenden Kontrakten selbst die Kette A bis E her, indem jede Partei (B, C, D), welche in zwei registrierten Schlußscheinen, in dem einen als Käufer, in dem andern als Verkäufer, erscheint, als Zwischenpartei ausgeschieden und schließlich eine Partei E ermittelt wird, welche nicht weiter verkauft hat und somit empfangen muß. Die Lieferung zwischen A und E und die Abrechnung zwischen sämtlichen Parteien der Kette erfolgt dann ganz in derselben Weise, wie sie oben für das gewöhnliche Waren-Clearinghouse geschildert wurde.

Etwas diesem verbesserten Clearinghouse Ähnliches sind endlich die sogenannten „Waren-Liquidationskassen", sie unterscheiden sich aber von demselben dadurch, daß sie nicht nur in gleicher Weise die Abwicklung von Termingeschäften und die Abrechnung und Kassenführung bei denselben besorgen, sondern auch gleichzeitig für die Erfüllung eines jeden bei ihnen registrierten Kontraktes den beiden Parteien Garantie leisten. Ehe wir jedoch diese jüngste Organisationsform schildern, muß einer anderen Einrichtung gedacht werden, welche schon früher ebenfalls zu dem Zweck der Sicherung der Erfüllung, sowie der Einschränkung spekulativer Ausschreitungen bei dem Terminhandel sich ausgebildet und weite Verbreitung erlangt hat.

Es sind dies die sogenannten „Ein-" und „Nachschüsse" (englisch deposits und margins): sofort bei Abschluß des Terminkontrakts wird von beiden Parteien bei einer bestimmten Bank oder, wo ein Clearinghouse besteht, bei diesem eine bestimmte Summe deponiert oder eingeschossen, und weiter werden dann, während der Kontrakt schwebt, in regelmäßig wiederkehrenden Regulierungen (periodical settlements) — etwa wöchentlich oder, wo der Terminhandel am feinsten ausgebildet ist, täglich — von derjenigen Partei, zu deren Ungunsten sich der Marktpreis gewendet hat, Nachschüsse deponiert, welche der Differenz zwischen dem Kontraktspreis und dem Preis des betreffenden Termins — in unsrem Beispiel „Juni" — am Regulierungstage, d. h. dem vorläufigen Verlust der betreffenden Partei entsprechen

und Garantie dafür bieten sollen, daß dieselbe seiner Zeit ihre Verbindlichkeiten erfüllen wird. Beide Einrichtungen — Einschüsse und Nachschüsse — kommen sowohl einzeln als verbunden vor, und letztere sind häufig nur fakultativ, d. h. ihre Einforderung ist in das Belieben der andren Partei gestellt.

Vereinigt und obligatorisch sind die Ein- und Nachschüsse nun bei der „Liquidationskasse", zu welcher wir uns zum Schlusse wenden. Dieses Institut hat, wie schon kurz erwähnt, die Aufgabe, den Parteien eines jeden bei demselben registrierten Termin-Kontraktes die ordnungsmäßige Erfüllung desselben zu garantieren, und es thut dies in der Form, daß es gegenüber einer jeden von beiden selbst als Gegenkontrahent auftritt[1]. Zu diesem Zweck bedarf die Liquidationskasse aber eigenen Vermögens, sie ist daher regelmäßig Aktiengesellschaft. Gleichwohl steht sie regelmäßig in gewissen organisatorischen Beziehungen zu der an dem betreffenden Platz bestehenden Terminbörse oder dem entsprechenden Börsenverein, indem sie nur Kontrakte von Mitgliedern der letzteren registriert oder dem Vorstand derselben eine Mitwirkung bei der Feststellung ihres Regulativs einräumt. Allgemein ist die Bestimmung, daß die Kasse nur Kontrakte registriert, welche ein von ihr ausdrücklich zugelassener Makler vermittelt hat, und daß diese von ihr bevollmächtigten Makler Mitglieder des betreffenden Handelsvereins sein müssen. Diese privilegierten Makler müssen dagegen auch alle Termingeschäfte, die sie vermitteln, mit der Kasse machen, sie haben aber meist[2] das Recht, an Stelle eines Kontrahenten sich selbst als Käufer oder Verkäufer aufzugeben, und sie sind dazu verpflichtet, wenn der betreffende Kontrahent nicht an dem Sitze der Kasse wohnt. Des weiteren bedarf aber die Liquidationskasse auch notwendig der Ein- und Nachschüsse, um sich dadurch ihrerseits sicher zu stellen, und sie hat daher das Recht, sobald eine Partei mit der Einzahlung derselben säumig ist, das Geschäft für diese zu schließen und sich durch „Selbsthülfekauf" oder „-verkauf", d. h. durch Einkaufen oder Verkaufen der Kontraktsquantität auf dem Markt sicher zu stellen; für die dabei sich ergebende Differenz zwischen dem erzielten Preis und dem Kontraktspreis muß die Partei der Kasse einstehen — womit es allerdings in einem solchen Fall gewöhnlich schlecht aussehen wird[3].

[1] Vgl. z. B. das Regulativ der Waren-Liquidationskasse, Aktiengesellschaft, in Hamburg für Termingeschäfte in Rübenrohzucker, § 1.

[2] Eine Ausnahme bildet hier nur die Magdeburger Liquidationskasse.

[3] Auf diese Weise erlitt die Hamburger Kasse 1889 einen großen Verlust; vgl. unten S. 95.

Die Registrierung oder hier richtiger „Verbuchung" eines Termingeschäftes geschieht nun hier in folgender Weise. Der Makler, welcher dasselbe vermittelt hat, erteilt beiden Kontrahenten gestempelte Schlußnoten, welche jedesmal die Kasse als Gegenkontrahentin bezeichnen. Die von den Parteien unterzeichneten Hälften dieser Schlußscheine, enthaltend u. a. den Kontraktspreis, reicht er dann der Kasse ein, wo sie in den Büchern eingetragen werden. Ist dann die Zahlung des vorgeschriebenen Einschusses seitens beider Parteien erfolgt oder sichergestellt, so übergiebt die Gesellschaft am folgenden Tage beiden für jede Kontraktseinheit ihres Geschäfts, z. B. für je 500 in dem betreffenden Kontrakte gehandelte Sack Zucker einen sogenannten Liquidationsschein (engl. „Certificate of Guarantee"), welcher den Preis, die ausbedungene Qualität und den Lieferungstermin angiebt, die Geschäftsnummer in den Büchern trägt und die Erklärung der Gesellschaft enthält, daß sie entsprechend den Bestimmungen ihres Regulativs hafte.

Da die Gesellschaft in jedem Kontrakt Gegenpartei ist, so erfolgt hier auch die Kündigung an sie, der Kündigungszettel, begleitet von dem Liquidationsschein, wird bei ihr eingereicht und von ihr irgend einem Käufer zugewiesen, welcher für den gleichen Termin nur als solcher, nicht auch als Verkäufer in ihren Büchern erscheint. Für alle Parteien aber, welche hier als Käufer und Verkäufer desselben Termins aufgeführt sind, erfolgt gegen Einlieferung der zwei sich aufhebenden Liquidationsscheine durch die Kasse die Feststellung und Verrechnung der Differenzen wie bei dem verbesserten Clearinghouse und zwar ebenfalls mittelst Führung eines Kontokorrents, welches auch die fälligen Ein- und Nachschüsse einschließt. Diese Abrechnung für die Zwischenparteien erfolgt aber hier — dies ist ein wichtiger Unterschied — sofort bei Einreichung zweier sich aufhebender Liquidationsscheine, da ja hier gar keine Kette hergestellt wird; die subsidiäre Haftung der Zwischenparteien bis zur Kündigung fällt also hinweg, ihre Geschäfte werden längst vorher „liquidiert" — daher der Name der Kasse —, allerdings unter Abzug von 6 Prozent Diskont für den Verkäufer und 3 Prozent für den Käufer, die Differenz behält die Kasse für sich.

Außerdem führt die Gesellschaft auch für jeden bei ihr privilegierten Makler ein Konto, in welchem sie ihm die Courtage für jedes von ihm vermittelte Geschäft gutschreibt, bei der monatlichen Saldierung aber für sich eine Kommission abzieht. Ein Gleiches geschieht event. auch bei der Abrechnung mit den Parteien zur Vergütung für die übernommene Kassenführung. Eine weitere Einnahme bezieht die

Gesellschaft aus den Stempelmarken der zur Benutzung vorgeschriebenen offiziellen Kontraktsformulare oder Schlußnoten.

Die ersten derartigen Liquidationskassen wurden 1882 in Havre und New York für den Terminhandel in Kaffee begründet; erstere, die „Caisse de Liquidation des affaires en marchandises au Hâvre", außerdem auch für Baumwolle, Schweineschmalz und Indigo. Nach ihrem Muster sind sämtliche übrigen seitdem entstandenen gebildet. Es sind dies[1]: die im Jahre 1887 zu Paris errichtete „Caisse de Liquidation für Weizen, Roggen, Mehl, Zucker, Spiritus, Rüb- und Leinöl und Kaffee; eine weitere aus demselben Jahre zu Marseille für Kaffee. Sodann in Deutschland die „Warenliquidationskasse" zu Hamburg, seit 11. Juni 1887 für Kaffee, 1888 auf Rüben-Rohzucker ausgedehnt, und die „Warenliquidationskasse" zu Magdeburg, gegründet 1889 für Zucker. In Belgien die „Caisse de Liquidation" zu Antwerpen, gegründet 1887 für Kaffee; in Holland die „*Rotterdamsche* Liquidatiekas" und die „*Amsterdamsche* Liquidatiekas" aus dem Jahre 1888. Endlich in England das „*London* Produce Clearinghouse" von Mincing Lane[2], gegründet am 27. Februar 1888 für Kaffee, dann auch für Zucker und seit 1889 auch für Weizen, Thee und Rohseide.

III.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Warenterminhandels.

Um den richtigen Standpunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung des Warenterminhandels zu gewinnen, ist es nötig, etwas weiter auszuholen und auf die Natur des Handels überhaupt und die Geschichte seiner Entwicklung zurückzugehen. Am Anfang wirtschaftlicher Entwicklung steht bekanntlich der Tauschhandel, welcher dadurch zu stande kommt, daß zwei Personen zweierlei Güter über den eigenen Bedarf hinaus produzieren und den beiderseitigen Überschuß austauschen. Sobald diese Produktion über den eigenen Bedarf hinaus bewußt geschieht, liegt darin bereits das spekulative Grundelement alles Handels: die Berechnung einer Wahrscheinlichkeit — der Wahrscheinlichkeit, daß es möglich sein wird mit dem Überschuß andere Güter einzutauschen. Wer also über den eigenen Bedarf hinaus produziert,

[1] Jacobson a. a. O. S. 95.

[2] Vgl. meinen citierten Aufsatz in Conrads Jahrbüchern 1890 Heft 1: Der englische Getreidehandel u. s. w. S. 54 ff.

unterzieht sich damit einem doppelten Risiko: einmal — wir haben es zunächst nur mit der Erzeugung von Bodenfrüchten zu thun — dem, daß die Ernte mißrät, was von dem unberechenbaren Faktor der Witterung abhängt, und dann der Gefahr, daß es ihm vielleicht nicht gelingt, den Überschuß in der beabsichtigten Weise zum Austausch zu verwerten. Man hat beides nicht unpassend als „Erzeugungsgefahr" und „Verwertungsgefahr" unterschieden. In primitiven wirtschaftlichen Verhältnissen, solange noch kein eigener Handelsstand existiert, trägt also der Produzent beides, der Produzent ist auch gleichzeitig Händler[1].

Mit zunehmender Arbeitsteilung und Entwicklung der Geldwirtschaft aber bildet sich zwischen den zwei Produzenten ein Mittelglied, welches anfangs sie nur als Vermittler zusammenbringt, bald aber selbständig dazwischentritt, dem einen seinen Produktionsüberschuß abkauft und ihn an einen anderen, welcher dafür Bedarf hat, wiederverkauft. Es entsteht ein eigener Handelsstand, welcher das vorhin so genannte „Verwertungsrisiko" gewerbsmäßig übernimmt und so den Produzenten davon befreit; sobald die Ware erzeugt ist, wird sie ihm von dem Händler abgenommen und von diesem dahin gebracht, wo man sie bedarf. Der Handel hat also die volkswirtschaftliche Funktion, die produzierten Güter — zunächst dem Raume nach — zu verteilen und hängt von Anfang an mit dem Gütertransport eng zusammen.

Allein diese Verteilung ist nicht immer gleich durchzuführen, der Händler muß die vom Produzenten erworbene Ware oft längere Zeit behalten, bis er sie mit Gewinn wieder veräußern kann, weil augenblicklich kein genügender Bedarf dafür besteht; umgekehrt kann ein solcher plötzlich an ihn herantreten, wenn er nicht im stande ist, von dem Produzenten schon neue Ware zu bekommen. Er muß also ein Lager der betreffenden Ware halten. Dadurch erweitert sich die Funktion des Handels zu einer Verteilung der Güter nicht nur dem Raume, sondern auch der Zeit nach: wie er den Bedarf des einen Ortes mit dem Überschuß eines anderen deckt, so auch mit dem Überschuß eines Jahres den Bedarf eines anderen. Dies wurde insbesondere wiederum bei den Bodenprodukten zum Bedürfnis, wo infolge der Witterung die Produktion von Jahr zu Jahr oft eine außerordentlich ungleiche ist, wo ferner nicht das ganze Jahr hindurch, sondern nur einmal in demselben fertige Produkte erzeugt werden und die Produktion nicht

[1] Vgl. die Broschüre: „Der Terminhandel" (Separatabdruck aus der Hamburger Börsenhalle 1889) Abschnitt I.

leicht und schnell vermehrbar, andrerseits der Bedarf das ganze Jahr hindurch ziemlich gleichmäßig und wegen der Unentbehrlichkeit der betreffenden Ware auch nicht wesentlich einschränkbar ist — hier hat also der Handel ganz besonders die Aufgabe, die Erzeugnisse der alten und der neuen Ernte über das ganze Jahr hin ziemlich gleichmäßig zu verteilen. Diesem Zweck dienten in früheren Zeiten u. a. die staatlichen und städtischen Getreidemagazine, die man allenthalben errichtete. Allein das Halten großer Lager ist mit hohen Kosten an Lagermiete und Zinsverlust und der Gefahr des Verderbens der Ware verknüpft.

Es bedeutete daher einen großen Fortschritt in der Entwicklung des Handels, als sich für die Verteilung der Güter der Zeit nach die Form der *Lieferungsgeschäfte* ausbildete. Wir verstehen darunter hier im weiteren Sinn ebenso die verschiedenen Geschäftsformen des Handels in schwimmenden Ladungen — die Geschäfte „auf Ankunft", „schwimmend", und „auf Verschiffung" — wie die eigentlichen „Lieferungs- oder Zeitgeschäfte", d. h. alle jene Geschäfte, bei welchen die Erfüllung, die Lieferung der Ware, in die Zukunft fällt. Die ersteren werden gewöhnlich in schon vorhandener Ware abgeschlossen, die letzteren dagegen meist in noch nicht fertig vorhandener, die erst von der nächsten Ernte zu erwarten ist und die sich der Produzent so, wie sie ausfällt, oder zu einer vereinbarten Mindestqualität für einen bestimmten Preis auf einen bestimmten künftigen Zeitpunkt zu liefern verpflichtet. Dadurch sichert sich also der Händler für einen künftigen Zeitpunkt, wo er einen Bedarf dafür erwartet, den Bezug der Ware zu dem gegenwärtigen günstigen Preis und nimmt so dem Produzenten auch die Verwertungsgefahr für die künftige Produktion, beispielsweise für die noch auf dem Feld stehende Ernte ab, wogegen letzterer allerdings darauf verzichtet, möglicherweise in der Zukunft einen höheren Preis dafür zu erhalten; letzterer hat also von nun an nur noch die sogenannte „Erzeugungsgefahr" zu tragen.

Soll nun aber der Händler diese gesamte Verwertungsgefahr, mit anderen Worten das Risiko eines Preisniederganges bis zu dem künftigen Zeitpunkt, wo er die Ware erhält — und mit der Zunahme *überseeischer* Geschäfte wurde dies bei den noch mangelhaften Transportmitteln immer größer — allein tragen oder besteht auch für ihn die Möglichkeit, dasselbe weiterzuwälzen, etwa auf den Konsumenten? Teilweise ist letzteres der Fall. Überall da, wo es mehr auf Stetigkeit als größte Billigkeit des Bezugs einer Ware ankommt, also insbesondere bei den Rohstoffen zu ununterbrochener gewerblicher Thätigkeit, wird der Konsument diese vielfach von dem Händler auf Lieferung

kaufen und ihm so das Verwertungsrisiko abnehmen; für ihn selbst aber ist es kein solches mehr, da er ja die Ware nicht weiter veräußern, sondern konsumieren will, er verliert dadurch nur die Chance, an dem künftigen Zeitpunkte die gleiche Ware vielleicht billiger kaufen zu können. Solche Lieferungsgeschäfte zwischen Händler und Konsumenten finden wir daher insbesondere da, wo zwischen beiden ein festes Kundschaftsverhältnis besteht[1]. Allein dies ist doch nur in beschränktem Umfang der Fall. Sehen wir daher hievon ab, so kommt es weiterhin darauf an, ob ein Händler allein oder eine ganze Anzahl von solchen zwischen Produzenten und Konsumenten einer Ware steht: wo diese auf ihrem Weg von ersterem zu letzterem durch zahlreiche Hände geht, entweder an ein und demselben Platz, der ein großer Markt ist, oder an verschiedenen Plätzen, wie Seehafen und Binnenplatz ꝛc., da kann sich das Risiko allerdings auf diese verschiedenen Händler verteilen, aber auf ihnen als Gesamtheit bleibt es doch liegen.

In dem Maße, als nun die jüngste Entwickelung dahin gewirkt hat, einerseits die Klassen und die Zahl der zwischen Produzent und Konsument stehenden Mittelspersonen zu vermindern und andrerseits die Bedeutung fester Kundschaftsverhältnisse zu verringern, wozu noch eine längere Periode sinkender Preise kam, wuchs für den Händler das Bedürfnis, auch seinerseits das Risiko eines Preisniedergangs abstoßen, sich gegen die „Verwertungsgefahr" versichern zu können. Der Weg dazu war die Heranziehung der Kapitalisten zum Warenhandel und die Form dafür das Termingeschäft mit seinen einheitlichen Bedingungen, Regulativen, Standardmustern, Kontraktseinheiten ꝛc.

Diese specielle Form des Termingeschäftes ist also nicht nur zur Erleichterung des effektiven Handels geschaffen, sondern sie dient im letzten Grunde gerade dazu, dem Kapitalisten oder Spekulanten, d. h. dem Besitzer von zur Zeit anderweitig ungebundenem Kapital die Möglichkeit zu geben, dies vorübergehend (oder dauernd) in der betreffenden Warenbranche anzulegen, auch wenn ihm Kenntnis der Ware und der äußeren Technik dieses Handelszweiges fehlt. Dieser Kapitalist, welcher sein ungebundenes Kapital z. B. in Getreide anlegt — „in Getreide spekuliert", wie es genannt wird — unterscheidet sich also von dem Getreidehändler prinzipiell durch das Motiv seiner Thätigkeit: letzterer will Getreide und zwar eine individuelle Partie davon wirklich umsetzen,

[1] Vgl. Gustav Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte, in Hildebrands Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1866. VII 381.

besorgt daher eventuell auch Transport, Umladung, Lagerung desselben, um durch den Unterschied zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis Gewinn zu machen; jener dagegen will nur aus den Preisschwankungen, wie sie gelegentlich des generellen Umsatzes von Getreide überhaupt eintreten, Gewinn ziehen, er beabsichtigt daher regelmäßig nur ein solches „Differenzgeschäft", wie wir es oben kennen gelernt haben. Aber dies tritt, wie dort auch bereits betont, in der Form nicht erkennbar zu Tage, das Differenzgeschäft ebenso wie der Terminhandel hängt vielmehr organisch mit dem sogenannten Effektivgeschäft zusammen, und der Nutzen, welchen letzteres daraus zieht, ist nun eben der, daß dadurch der Händler die Möglichkeit erlangt, nun auch seinerseits das Verwertungsrisiko abzustoßen — allerdings, ebenso wie früher der Produzent, nur gegen Verzicht auf günstigere Chancen. Die Art und Weise, wie dies geschieht, ist zwar schon bei einer anderen Gelegenheit in diesem Jahrbuch an einem Beispiel von uns gezeigt worden[1], muß aber hier um des Zusammenhanges willen wiederholt werden.

Nehmen wir an, ein Getreideimporteur in London kauft im Januar, da ihm der augenblickliche Preis in Indien im Verhältnis zu dem in London einen billigen Geschäftsgewinn verspricht, 100 Tonnen indischen Weizen, welcher per Dampfer via Suezkanal in durchschnittlich 45 Tagen, also jedenfalls im März in London eintreffen wird, und verkauft sodann gleichzeitig oder kurz darauf auf der Terminbörse in London 100 Tonnen Terminweizen auf Märzlieferung, sagen wir der Vereinfachung halber, zu demselben Preis. Kommt nun der Monat März heran und sind, wenn der Dampfer eintrifft, die Preise in London inzwischen gesunken, so kann der Importeur entweder den Terminverkauf durch seine effektive Ware erfüllen, d. h. wirklich liefern und erhält dann doch wenigstens den Preis, auf welchen seine Kalkulation basiert war. Oder er will den angekommenen Weizen lieber auf Lager nehmen, weil derselbe von sehr guter Qualität ist und weil er auf ein Wiederanziehen der Preise in der nächsten Zeit rechnet, dann kann er nun an der Terminbörse im März 100 Tonnen Terminweizen auf den laufenden Monat zu dem ebenfalls gesunkenen Tageskurs[2] einkaufen und damit seinen Terminverkauf decken, welcher dann, wenn der Käufer nicht auf Lieferung besteht, durch Differenzzahlung erledigt werden wird; er gewinnt also hier die entsprechende Differenz. Sind dagegen die Preise in der Zwischenzeit gestiegen, so wird er seine Ware

[1] Band XIV Heft 1 S. 116.
[2] Vgl. unten S. 77.

nicht zur Terminlieferung verwenden, sondern sie mit größerem als dem kalkulierten Nutzen anderweitig verkaufen können; aber er wird diesen Extragewinn zum größten Teil dadurch wieder einbüßen, daß er nun zu dem höheren Tageskurs auf dem Terminmarkt sich decken muß. Er erzielt also durch dieses mit seinem effektiven Geschäft verbundene Termingeschäft in beiden Fällen in der Hauptsache dasselbe Resultat, wie wenn sich die Preise seit dem Abschluß des ersteren nicht geändert hätten. Er hat sich vor außerordentlichen Verlusten dadurch geschützt, dafür aber auch die Möglichkeit außerordentlicher Gewinste eingebüßt.

Diese Risikoversicherung, welche das Termingeschäft dem Effektivhandel gewährt, erfolgt nun, wie man mutatis mutandis — denn eine wirkliche mathematisch genaue Versicherung ist es natürlich nicht — wohl sagen kann, wie alle Versicherung, auf dem doppelten Weg der Versicherung auf Gegenseitigkeit und als selbständiger Handelszweig. Die von der Gefahr eines Preisrückganges bedrohten Händler nehmen sich diese teils gegenseitig ab, insofern sie selbst in Terminen spekulieren, teils wird sie ihnen von anderen abgenommen, welche grade auf die Preisschwankungen spekulieren, gegen die jene sich sichern wollen[1].

Allein diese Risikoversicherung oder -verminderung, wie sie im ersteren Fall nur genannt werden kann, ist doch nur eine Seite des Terminhandels. Durch die Teilnahme der Kapitalisten am Warenhandel, welche dieser ermöglicht, hat auch die sogenannte „Arbitrage" hier großen Umfang angenommen. Bedeutet „Spekulation" im engeren Sinn die Ausnützung der Preisschwankungen zwischen verschiedenen Zeiten, so heißt „Arbitrage" die Ausnutzung von solchen zwischen verschiedenen Orten. Erst durch die Form der Termingeschäfte, in Verbindung mit der Entwicklung der modernen Verkehrsmittel, namentlich des Telegraphen, ist die Möglichkeit geschaffen worden, sofort, wenn ein anderer Markt für dieselbe Ware etwas niedriger steht, dort zu kaufen, oder, wenn er höher steht, dort zu verkaufen — ohne daß in den meisten Fällen ein wirklicher Transport der Ware notwendig wird. Indem diese Operationen solange fortgesetzt werden, als sie einen Gewinn ergeben, d. h. als die Preisdifferenz zweier Orte höher ist wie die eventuellen Transport- und anderen Unkosten, werden die beiden Orte einander schließlich im Preis so nahe gebracht, als dies nach ihrer verschiedenen Lage zum Produktionsland oder Zwischenmarkt möglich ist.

[1] Vgl. E. T., Der Kreuzzug wider den Terminhandel S. 52.

Der Terminhandel hat also erst die letzten Konsequenzen der modernen Verkehrsverhältnisse gezogen, in ihm gelangt erst die Aufgabe des Handels, die wir als Güterverteilung dem Raum und der Zeit nach bezeichneten, zu ihrer vollkommensten Erfüllung.

Dieser geschilderten Entwickelung und Natur des Warenterminhandels entspricht nun auch das Gebiet, auf welchem sich derselbe bisher entwickelt hat und sich überhaupt seinem Wesen nach entwickeln kann. Es sind nämlich hauptsächlich *Rohprodukte* und zwar speciell *Bodenprodukte*. Die Eigentümlichkeiten, welche diese von der Menge der Fabrikate und einigen anderen Rohprodukten unterscheiden und für diese Entwicklung besonders geeignet machen, sind: der Bedarf, die Nachfrage ist stetig und dringend, im Fall eines Überschusses der Produktion nur wenig zu steigern, im Fall eines Mangels nur wenig einzuschränken, und die Produktion, soweit sie überhaupt von der Thätigkeit des Produzenten abhängt, wird einmal, höchstens zweimal im Jahr durch den Umfang des Anbaus bestimmt, ist daher bei Überschuß oder Mangel auch nicht sofort, sondern nur langsam durch vermehrten oder verminderten Anbau zu verändern; zu einem großen Teil und während einer langen Periode ist sie jedoch abhängig von einem menschlicher Einwirkung entzogenen, elementaren Faktor, der Witterung, also einem unberechenbaren Moment des *Zufalls*; aber dies kann durch sehr genaue Nachrichten über den Stand der Ernte in *Wahrscheinlichkeit* verwandelt werden, und die Ungewißheit wird dann an einem bestimmten, annähernd zu berechnenden Zeitpunkt, der Ernte, entschieden, — alle diese verschiedenen Momente in ihrem Zusammentreffen begünstigen einerseits die Abwälzung der Verwertungsgefahr vom Produzenten auf den Händler im Lieferungshandel, andrerseits aber auch die Anteilnahme der Kapitalisten oder Spekulanten im Terminhandel.

Demgemäß finden wir den Terminhandel besonders in den wichtigsten *Nahrungs- und Genußmitteln*: den Brotstoffen, Getreide und Mehl, den sogenannten Kolonialwaren Kaffee, Thee u. a., dann in den ebenso wichtigen hauptsächlichen *Rohstoffen* der Fabrikation, wie Baumwolle, Rohseide ꝛc., daneben aber auch in einigen aus Bodenprodukten hergestellten *Halbfabrikaten*, wie Roh-Spiritus und Rüben-Rohzucker.

Allein auch bei diesen ihrem Wesen nach für den Terminhandel geeigneten Waren sind noch eine Reihe von — man möchte sagen lokalen — Voraussetzungen zu erfüllen, wenn sich ein Terminhandel darin entwickeln soll: die betreffende Ware muß in großem Stil und auf größeren Strecken gleichmäßigen Bodens produziert werden, so daß

große Mengen derselben in der Qualität einheitlich auszufallen pflegen und dadurch eine genügend breite Basis für den Terminhandel abgeben, d. h. es eignen sich dazu nur Waren, welche mehr oder weniger die Eigenschaft der Fungibilität besitzen, bei welchen die Individualität zurücktritt; es müssen ferner geeignete Einrichtungen bestehen, die jeweilige Ernte nach feststehenden Gesichtspunkten in allgemein anerkannte „Grade" klassifizieren und sie in großen Mengen lose lagern und transportieren zu können; und endlich muß der Markt, wo sich ein Terminhandel entwickeln soll, Stapelplatz für eine solche in großen Mengen produzierte Qualität sein, wo regelmäßig große Vorräte davon sich ansammeln, und muß andrerseits ein Platz von bedeutender eigener Kapitalkraft sein, wo häufig in anderen Handelszweigen Kapital zeitweise überschüssig wird.

Nach allen diesen Gesichtspunkten ist es nun kein Zufall, daß der Warenterminhandel nirgends solche Dimensionen angenommen hat wie im Weizenhandel der Vereinigten Staaten von Nordamerika: letztere sind das größte Weizenexportland der Welt, das in seinen hauptsächlichsten Weizenprovinzen des Westens sehr gleichmäßigen Boden hat, der sich förmlich in einen „Winterweizen-Gürtel" (winter belt) und einen „Sommerweizen-Gürtel" (spring belt) scheiden läßt; zugleich bestehen hier die vollkommensten Einrichtungen zur Gradierung und massenhaften Lagerung des Weizens in den sogenannten Elevatoren, wie sie an allen Bahnstationen bestehen, während eine Anzahl von bedeutenden Handelsstädten, in erster Linie Chicago und New York, die Sammelpunkte dieser großartigen Produktion bilden[1].

Auf der geschilderten Entwicklung und doppelten Natur des Warenterminhandels beruhen nun auch die wirtschaftlichen Vorteile, welche sich an denselben knüpfen: es sind nämlich einmal solche, welche sich für den effektiven Warenhandel, und zweitens solche, welche sich für die Allgemeinheit daraus ergeben.

Zu ersteren gehört zunächst die *Möglichkeit der Risikoversicherung*, welche der Terminhandel in der geschilderten Weise dem Effektivhändler gewährt. Es gehört ferner hieher die starke *marktbildende Kraft*, welche der Terminhandel besitzt, indem er eben durch diese dem Effektivhandel gebotene Erleichterung diesen mehr und mehr nach solchen Märkten zieht, wo jener stark ausgebildet ist. Denn

[1] Vgl. Sering, Landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft. 1887. S. 498 ff.

die Möglichkeit, sein Risiko auf einem heimischen Terminmarkt decken zu können, giebt dem betreffenden Importeur einen bedeutenden Vorteil gegenüber solchen, welche dies nicht können, und auch der Kommissionär, welcher Lager von einer Ware hält, hat Nutzen davon, indem er sich gegen einen Preisrückgang rechtzeitig durch Verkauf auf Termin schützen und im umgekehrten Fall durch Einkauf auf Termin seinen Bedarf für längere Zeit sichern kann. So ist es gekommen, daß in der jüngsten Zeit, wenn ein großer Markt eines Handelszweiges zum Terminhandel übergegangen war, auch andere notwendig folgen mußten, wollten sie nicht das ganze Importgeschäft an jenen verlieren.

Ein charakteristisches Beispiel dafür bietet die Stellung von Havre und Hamburg im Kaffeehandel vor und nach Einführung des Terminhandels[1].

Als allgemeiner volkswirtschaftlicher Nutzen des Terminhandels aber ergiebt sich aus seinem Wesen eine zunehmende *Ausgleichung und Nivellierung der Preise* sowohl dem Ort nach zwischen den verschiedenen Märkten als der Zeit nach zwischen Gegenwart und Zukunft. In letzterer Hinsicht insbesondere zeigen sich — wenn wir von den Auswüchsen des Terminhandels zunächst absehen — *zwar häufigere aber kleinere Schwankungen* der Preise. Der Grund davon liegt in der Vermehrung der Umsätze, welche die Teilnahme der Kapitalisten am Warenhandel hervorruft: je größer aber der Kreis der Käufer und Verkäufer einer Ware ist, desto häufiger, aber gleichzeitig desto geringer werden die Schwankungen im Preis derselben. Die kleinen täglichen Fluktuationen treten an die Stelle der großen langandauernden Konjunkturen[2]. Wenn das Angebot einer Ware die Nachfrage übersteigt, so verringert der Terminhandel den Preisrückgang, indem er auf später hinaus kauft, Lagerbestände übernimmt und dadurch dem Kapital eine einfache und sichere Anlage gewährt. Wenn dagegen die Nachfrage größer ist, hindert er ein übermäßiges Steigen der Preise, indem er zwischen die zu hohe Preise fordernden Eigner von Ware und die ängstlich gewordenen Konsumhändler mit Blancoofferten tritt.

Eine weitere Wirkung des Terminhandels ist nun, daß er *die Abhängigkeit der Inlandpreise vom Weltmarkt steigert*[3]. Er thut dies insbesondre dadurch, daß er von der Lage des betreffenden

[1] Vgl. die erwähnte Denkschrift der Hamburger Handelskammer S. 3, 4 und 8.

[2] Vgl. die Broschüre „Der Terminhandel" Abschn. I.

[3] Vgl. E. T., Der Kreuzzug wider den Terminhandel S. 48.

Marktes ein viel genaueres Bild gewährt, als man es von Märkten ohne Terminhandel erhalten kann, da im ersteren Fall die täglichen Marktberichte nicht nur den augenblicklichen Wert der Ware angeben, sondern in den verschiedenen Terminnotierungen zugleich auch ihren vermuteten künftigen und also jede Veränderung in der Meinung des dortigen Marktes über die künftige Preisgestaltung ziffermäßig faßbar erkennen lassen. Der Unterschied zwischen zwei Marktberichten wie „London, Weizen 1 s. niedriger, flau" und „New York, Weizen loko 90 c., Juni 89½, Juli 89¼, August 89, September 87, Dezember 88¾" springt in die Augen.

Durch diese regelmäßigen Terminnotierungen, welche durch Telegraph und Kabel mit größter Schnelligkeit verbreitet und durch die Zeitungen allen zugänglich gemacht werden, erfahren also einmal alle Produzenten und Konsumenten der ganzen Welt täglich, wie man auf den wichtigsten Weltmärkten über die künftige Gestaltung von Angebot und Nachfrage denkt; es werden ferner alle Käufer und Verkäufer dadurch veranlaßt, in der Festsetzung ihres Preises sich nach jenen zu richten, und zugleich erhalten sie damit die Möglichkeit einer Kontrolle über ihre Kommissionäre an jenen Märkten.

Bei alledem wurde indes bisher stillschweigend vorausgesetzt, daß wie natürlich die Terminpreise von den Preisen der Loko-Ware, so auch umgekehrt diese von jenen fortwährend beeinflußt werden, so daß sie sich im allgemeinen in parallelen Linien bewegen. Allein dieser Zusammenhang ist im einzelnen ebensowenig genau nachzuweisen als der theoretische Unterschied zwischen Termingeschäften und Effektivgeschäften, und eben auf diesem Zusammenhang — daß es bis zur Lieferung äußerlich nicht erkennbar ist, ob das Geschäft als „effektives" oder als „Differenzgeschäft" endigen wird — beruht jener zum einen Teil; zum anderen Teil aber auf der Meinung über den künftigen Preis, welche aus den Terminnotierungen spricht. Nur wo ein ausgebildetes Report- und Deportgeschäft besteht, ist der Einfluß der Terminpreise auf die Lokopreise genauer zu verfolgen, weil er hier durch jenes vermittelt wird; dies ist in dem großen preistheoretischen Werke von Auspitz und Lieben[1] sehr gut folgendermaßen dargelegt:

„Wenn durch das Auftreten vieler Terminhändler — Haussiers — der Terminkurs wesentlich über den Marktpreis für prompte Ware steigt, so wird auch dieser der steigenden Bewegung folgen müssen.

[1] Rud. Auspitz und Rich. Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises. Leipzig 1889. § 63.

Diese Wirkung beruht auf dem Eingreifen von Personen, die gar nicht spekulieren wollen, welche aber in der Lage sind, sobald der Terminkurs entsprechend höher als der Marktpreis ist, prompte Ware zu kaufen und gleichzeitig dasselbe Quantum Terminware zu verkaufen. Diese Personen treten ohne jegliches spekulative Risiko — als Verwahrer der prompten Ware und dadurch zugleich auch als Produzent nächstjähriger Ware, das ist als Reporteure — auf, um ihre disponiblen Lagerräume auszunützen und mit ihren Kapitalien besseren Zins zu machen. Wir sehen also, daß jede Erhöhung des Terminkurses eine gesteigerte Nachfrage der Reporteure nach prompter Ware und daher eine Erhöhung auch des Marktpreises zur Folge haben muß. Dadurch wird die Spannung zwischen den gleichzeitig möglichen Preisen der prompten Ware und der Terminware — der Report — innerhalb gewisser Grenzen gehalten. . . . Ebenso wird umgekehrt, wenn ein oder mehrere Spekulanten, die einen niedrigen künftigen Preis erwarten, als Verkäufer von Terminware, als Baissiers auftreten, dadurch nicht nur der Terminkurs gedrückt werden, sondern auch ein Rückgang des Preises für prompte Ware erfolgen. Dies geschieht durch das Eingreifen von Personen, welche effektive Vorräte halten und daher bei einem entsprechend niedrigen Terminpreis in der Lage sind prompte Ware zu verkaufen und gleichzeitig dasselbe Quantum auf spätere Lieferung zurückzukaufen; sie ersparen dadurch die Kosten und das Risiko der Aufbewahrung und genießen überdies, wenn der Terminpreis niedriger ist als der Preis für prompte Ware, auch noch eine Leihgebühr — den Deport. Durch das Auftreten dieser Personen, der Darleiher effektiver Ware oder Deporteure, wird also der Preisrückgang von der Terminware auf die effektive Ware übertragen, und die in das nächste Jahr übergehenden Vorräte werden reduziert."

„Aus alledem erhellt, daß nicht nur der Vorrathändler, sondern durch das Eingreifen der Reporteure und Deporteure auch derjenige, der auf ein Zeitgeschäft eingeht, dadurch den gegenwärtigen Marktpreis des betreffenden Artikels sowie die Größe der in das nächste Jahr übergehenden Vorräte beeinflußt. Nun wirkt aber, wie schon erwähnt, die Spekulation durch die Regelung des Vorratstandes dahin, die erwartete Abweichung des künftigen Marktpreises von dem gegenwärtigen abzuschwächen. Durch die geschilderte Einwirkung der Terminhändler auf den gegenwärtigen und den künftigen Marktpreis werden also die Preisschwankungen gemildert, insofern sich die Spekulation bei ihrer Abwickelung als richtig und somit auch gewinnbringend erweist, während die verfehlte Speku-

lation auch der Gesamtheit schadet[1]. Übrigens können, namentlich wenn die Möglichkeit geboten ist, auch in der Zwischenzeit zwischen dem Abschluß des Geschäftes und dessen Abwicklung auf Grund veränderter Ansichten Deckungsoperationen vorzunehmen, Spekulanten, Reporteure und Vorratshändler oft auch gegen ihre ursprüngliche Absicht ihre Rollen vertauschen. Es ist überhaupt nicht möglich eine feste Grenze zwischen der Spekulation und dem sogenannten reellen Geschäft zu ziehen, da sich im allgemeinen nicht einmal entscheiden läßt, ob jemand spekuliert, wenn er einen künftigen Bedarf durch ein Zeitgeschäft deckt oder wenn er das Risiko auf sich nimmt, zum jeweiligen Marktpreis prompt zu kaufen."

Wenden wir uns nunmehr von den allgemeinen und besonderen Vorteilen des Warenterminhandels zu den damit verknüpften Nachteilen, so ist vor allem noch einmal ausdrücklich zu betonen, daß die ersteren, wie wir sie im vorausgehenden geschildert haben, aus dem Wesen des Terminhandels sich ergaben, etwas dem Terminhandel als solchem Eigentümliches sind ohne Rücksicht auf die jeweilige konkrete Organisation, welche derselbe da oder dort gefunden hat. Es wird nun auch bei den Nachteilen besonders zu untersuchen sein, ob von ihnen das Gleiche gilt oder ob sie nur in der bisherigen mangelhaften Organisation des Terminhandels an dem betreffenden Ort begründet sind, wie man auf sie zunächst durch ihr konkretes Auftreten in diesem oder jenem Falle aufmerksam geworden ist.

Wie der Warenterminhandel überhaupt, so finden sich auch seine Auswüchse am stärksten ausgebildet in der nordamerikanischen Volkswirtschaft. Wir finden hier nämlich zunächst eine maßlose Ausdehnung der Termingeschäfte gegenüber den Geschäften in prompter Ware.

Nach einer von Stevens[2] beigebrachten Statistik betrugen im ersten Halbjahr 1889:

	die Lokoumsätze (spot sales)	die Terminumsätze (futures)
in New York	48 836 000 Bushel	867 594 000 Bushel
= St. Louis	5 675 000 =	134 720 000
	54 511 000 Bushel	1 002 314 000 Bushel.

[1] Die Richtigkeit der Spekulation ist also von größter Bedeutung. In dieser Beziehung zeigt sich ein bemerkenswerter Fortschritt im Berliner Roggenhandel in dem Zeitraum 1850—70: vgl. Cohn in der Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Stat. Bureaus. 1868. S. 20 ff. und in Hildebr. Jahrb. Bd. XVI. 1871. S. 582 ff.

[2] Albert C. Stevens, „Futures in the Wheat Market", im Quarterly Journal of Economics, Oktober 1887.

Rechnet man dazu den Terminhandel von Chicago, Toledo und Duluth, so dürften sich zusammen über 2000000000 Bushel, also mehr wie die gesamte Weizenproduktion der Welt im Jahre 1886 ergeben[1]. Ein ähnliches Verhältnis zeigen auch gegenwärtig die täglichen Reutertelegramme aus New York. Am 24. November 1888 fand sich darin sogar folgende Angabe: „Sales, futures 5192000 bush., spot 0." Leider besitzen wir von den amerikanischen Getreidemärkten keine Statistik darüber, wieviel von diesen Terminverkäufen durch effektive Lieferung erfüllt wurden, und wieviel durch bloße Differenzzahlung — der Unterschied würde höchst wahrscheinlich noch größer sein[2].

Nun ist zur Erklärung dieser außerordentlichen Höhe der Terminumsätze an den nordamerikanischen Weizenmärkten allerdings zu bemerken, daß letztere auch von englischen, französischen und deutschen Importeuren häufig zur Deckung ihrer schwebenden Importgeschäfte benützt werden. Allein trotzdem ist die Argumentation richtig, daß diese Ziffern der Terminumsätze nicht durch die Effektivhändler in Getreide allein erreicht werden könnten, daß sie vielmehr auf eine starke Anteilnahme von Spekulanten engeren Sinnes, Kapitalisten, die am Getreidehandel selbst durchaus nicht beteiligt sind, deuten — und gerade *diese Heranziehung des ungebundenen Kapitals, der außerhalb des betreffenden Handelszweiges stehenden Kapitalisten* ist es nun, welche dem Terminhandel in erster Linie und zwar auch von solchen zum Vorwurf gemacht wird, die sonst seine Berechtigung und Bedeutung für den Effektivhandel anerkennen. Man hat zu diesem Zweck die Unterscheidung von „*legitimem*" und „*illegitimem*" Handel aufgebracht, indem man unter letzterem diese Beteiligung des nicht mit effektiver Ware handelnden Kapitalisten an dem Warenhandel verstehen will.

Diese engherzige Auffassung ist aber — wie im vorhergehenden gezeigt wurde — eine vollständige Verkennung des Wesens und letzten Zweckes des Warenterminhandels. Nur durch diese Teilnahme der Kapitalisten oder Spekulanten kann der Terminhandel dem Effektivhandel jene Dienste leisten, die er ihm anerkanntermaßen leistet. Auch

[1] Im Kaffeeterminhandel wurden im Jahr 1888 in Hamburg 16486000 Sack, in Havre 13850000 und in Antwerpen 3216500 Sack, also an den drei bedeutendsten Terminbörsen zusammen 33552500 Sack Santoskaffee gehandelt, während die Santos-Ernte nur 3500000 Sack betrug. (*Sonndorfer*, Technik des Welthandels S. 321.)

[2] Dagegen ermöglichen die Jahresberichte der Waren-Liquidationskasse zu Hamburg über das betreffende Verhältnis im dortigen Kaffeeterminhandel eine Statistik, vgl. unten S. 95.

ist absolut nicht abzusehen, warum diese Teilnahme des Kapitalisten am Warenhandel illegitim, der dabei von ihm erzielte Gewinn unmoralisch sein soll. Derjenige, welcher — zwar ohne Kenntnis der Ware selbst und ohne Vorräte davon zu halten, ja auch ohne die Absicht, effektive Ware zu liefern oder zu empfangen — aber mit genauer Kenntnis des betreffenden Marktes — denn eben diese veranlaßt ihn ja dazu — sein Kapital in Getreidetermingeschäften anlegt und nun infolgedessen die Verhältnisse von Angebot und Nachfrage in allen Produktions- und Bedarfsländern, die Aussichten der neuen Ernte, die schwimmenden Vorräte ꝛc. genau verfolgt und danach kauft oder verkauft, verrichtet eine dem betreffenden Warenhandel zu Nutzen kommende geistige Arbeit, für die er, wenn er richtig kalkuliert hat, den verdienten Gewinn erntet.

Das ungebundene Kapital vom Terminhandel ausschließen hieße — wie man richtig bemerkt hat — „ein Haus vergrößern und die gewonnenen Räume zusperren".

Nicht der Kapitalist oder Spekulant, der in dieser Weise auf Grund sorgfältiger kaufmännischer Berechnungen am Warenhandel teilnimmt, schädigt diesen — was ihn in Wirklichkeit stört und den Terminhandel diskreditiert, das ist die Teilnahme des Börsenspielers oder „Jobbers"[1]. Im Gegensatz zu jenem kümmert sich dieser nichts um die statistische Lage des betreffenden Artikels, sondern schließt aufs Geratewohl Termingeschäfte darin ab — nicht weil er eine Steigerung oder einen Rückgang der Preise erwartet, sondern lediglich in Rechnung auf die voraussichtlichen Schwankungen der Preise, aus denen er, wenn er Glück hat, zu gewinnen hofft, er basiert seine Operationen also nicht wie jener auf eine Wahrscheinlichkeit, sondern auf den Zufall. Infolgedessen überläßt er sich auch widerstandslos jeder Schwankung des Marktes, wechselt fortwährend seinen Standpunkt und verwirrt dadurch die wirklichen Marktverhältnisse.

Diese Jobber, welche besonders auch an den amerikanischen Terminbörsen zu finden sind, setzen sich nun teils aus kleinen Kapitalisten, teils aus Terminmaklern zusammen, welch letztere ihr Vermittlungsgeschäft dazu mißbrauchen, da sie bei den Liquidationskassen meist das Recht und in gewissen Fällen die Pflicht haben, an Stelle ihrer Auftraggeber selbst in dem Kontrakt gegenüber der Kasse als Partei aufzutreten. Dies erscheint aber mit ihrer Stellung als Vermittler und

[1] Vgl. „Der Terminhandel" (Separatabdruck aus der Hamburger Börsenhalle), Abschnitt II.

Vertrauenspersonen unvereinbar und ist denn auch in dem neuesten Regulativ der Magdeburger Zuckerliquidationskasse ausdrücklich verboten.

Richtig ist, daß das Auftreten solcher Jobber auf den Erleichterungen beruht, welche der Terminhandel der Spekulation gewährt, aber es läßt sich keineswegs behaupten, daß dasselbe einen notwendigen Bestandteil des Terminhandels bildet und nicht durch geeignete Organisation beschränkt, wo nicht ausgeschlossen werden kann. Schwierig ist die Lösung dieser Aufgabe allerdings, sie kann aber nur innerhalb des betreffenden Handelsstandes selbst versucht werden, da es dabei wesentlich auf persönliche Momente ankommt: weiß man doch an den einzelnen Börsen sehr gut, wer solches Börsenspiel betreibt, und in dem einzelnen Handelszweig auch ganz genau, an welchen Terminbörsen dasselbe vorherrscht und wo nicht.

Dagegen hat man mit Recht betont[1], daß sich nie eine Organisation wird finden lassen, welche es verhindert, daß auch Terminspekulanten wie andere Spekulanten falsch spekulieren und dafür durch Verluste büßen müssen. Es kommt dann nur darauf an, ob sie dies auch können, ob sie sich nicht über ihre Mittel engagiert haben.

Dies bringt uns also zu einem weiteren, mit dem vorigen zum Teil zusammenfallenden Nachteil, welcher da und dort im Gefolge des Terminhandels aufgetreten ist — nämlich der Teilnahme kleiner, nicht kapitalkräftiger Kapitalisten an demselben. Wo der Terminhandel die Spekulation in weite Kreise der Bevölkerung trägt und Leute, die nicht nur dem betreffenden Handelszweig, sondern dem Handels- und Geschäftsleben überhaupt fernstehen: Beamte, Offiziere, kleine Rentiers, Arbeiter ꝛc. — wie dies thatsächlich vorgekommen ist — daran teilnehmen, wie sie sonst vielleicht in die Lotterie setzen, da besteht unzweifelhaft ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil. Der Terminhandel in der betreffenden Ware gewinnt dadurch eine ganz unverhältnismäßige Ausdehnung, und das eben in seiner Schädlichkeit gekennzeichnete Jobbertum wird naturgemäß die meisten dieser kleinen Kapitalisten in sich aufnehmen.

Andrerseits lassen sich durch den Terminhandel auch häufig kleine Effektivhändler veranlassen, denselben nicht nur zur Risikoversicherung, sondern zu selbständigen Spekulationen über ihre Mittel hinaus zu benützen.

Gegen diese Mißstände bietet nun das geschilderte System der Ein- und Nachschüsse ein — wenn in der Höhe richtig bemessen — ganz vortreffliches Schutzmittel, da eine Kreditierung dieser Barein-

[1] E. T., Der Kreuzzug wider den Terminhandel S. 38.

zahlungen durch die Kommissionäre doch nur gegenüber kreditkräftigen Auftraggebern erfolgen wird. Dagegen liegt in dieser Einrichtung allerdings — und deswegen hat man teilweise gezögert sie einzuführen — eine nicht unerhebliche Belästigung desjenigen Effektivhändlers, welcher von dem Terminhandel lediglich zum Zweck der Risikoversicherung Gebrauch macht und nun dadurch genötigt wird, stets größere Summen Bargeld flüssig zu halten bezw. ein beträchtliches Kapital in Depositen bei der Liquidationskasse oder dem Clearinghouse festzulegen. Hier hat man nun bei der Hamburger Liquidationskasse ein sehr glückliches Auskunftsmittel geschaffen durch die Einrichtung, daß von der Einforderung der Nachschüsse abgesehen werden *muß*, wenn der Verkäufer einen indossierten Lagerschein oder ein indossiertes Konnossement über eine zur Erfüllung des Kontrakts geeignete Ware bei der Gesellschaft deponiert, und daß — nach Gutdünken des Vorstandes — davon abgesehen werden *kann*, wenn der Verkäufer glaubhaft nachweist, daß er im stande ist, die verkaufte Ware rechtzeitig zu liefern[1].

Wie steht es nun aber mit dem weiteren Vorwurf, der gegen den Terminhandel, wie wir in der eingangs besprochenen Petition sahen, erhoben wird — dem *der künstlichen Beeinflussung der Preise* durch unberechtigte starke Steigerung und nachheriges entsprechend tiefes Sinken der Preise?

Auch in dieser Beziehung sind unleugbar große Mißstände in Verbindung mit dem Terminhandel aufgetreten, deren Beseitigung nur erst teilweise gelungen ist. Wir finden, wo ein ausgebildeter Terminhandel besteht, in Zeiten lebhaften Geschäfts regelmäßig zwei förmliche Parteien, deren eine — die *Haussiers* — auf ein Steigen der Preise spekuliert, während die andere — die *Baissiers* — auf ein Sinken der Preise ihre Operationen basiert. Es kommt nun — und zwar besonders wieder an den amerikanischen Weizenterminbörsen — häufig vor, daß Personen, welche sehr stark in Terminen engagiert sind und gegen welche sich der Markt wendet, so daß ihnen schwere Verluste drohen, den Versuch machen, den Markt nach ihrem Willen zu zwingen, indem sie bei einer sinkenden Tendenz anfangen stark zu kaufen oder bei einer steigenden fortgesetzt zu verkaufen, wodurch es ihnen denn auch häufig gelingt, den Preis im Widerspruch zu den augenblicklichen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage steigen oder sinken zu machen und so Schwankungen zu veranlassen, die in der Lage des Weltmarktes durchaus nicht begründet sind.

[1] Vgl. die erwähnte Denkschrift der Hamburger Handelskammer S. 12.

Man nennt eine Partei, welche den Markt in dieser Weise in die Höhe zu „stoßen“ sucht, im amerikanischen Börsenjargon „Bulls“ (Stiere), die andere, welche ihn „niederzutrampeln“ sucht, „Bears“ (Bären), und es entsteht nun häufig ein lebhafter Kampf zwischen beiden Seiten, ein Messen der gegenseitigen Kapitalkraft, bei welchem auf die wirklichen, augenblicklichen Verhältnisse des effektiven Handels wenig Rücksicht genommen wird, sondern es nur darauf ankommt, wer es am längsten aushalten kann. Man schreckt dabei in der Hitze des Kampfes zur Erreichung des Zweckes auch vor unredlichen Mitteln der Beeinflussung des Marktes, wie Ausstreuung falscher Gerüchte u. dergl., nicht zurück. Besonders werden hierbei auch die Prämien- und Nochgeschäfte ausgenützt, welche an sich, wie wir sahen, ebenfalls einem berechtigten Bedürfnis entsprechen.

Es liegt ferner nahe, daß derjenige, dem es einmal gelungen ist, den Markt in dieser Weise nach seinem Willen zu zwingen, sich versucht fühlt, dies öfter — und nicht nur in Notlagen — zu thun.

Dies führt uns zu der noch weiter gehenden spekulativen Operation des sogenannten „Corner“, auf deutsch „Schwänze“ genannt. Diese besteht darin, daß ein Haussier oder gewöhnlich ein Hausse-Konsortium oder -Syndikat andauernd auf einen gewissen künftigen Termin kauft und auch alle bereits auf diesen schwebenden Kontrakte erwirbt und weiter jedes Quantum kauft, welches ihm infolge steigenden Preises dieses Termins angeboten wird; andererseits aber kauft es, wenn dieser Monat da ist, alle verfügbare kontraktmäßige Ware, die sich am Ort der Erfüllung oder nach diesem in der Nähe unterwegs befindet, und rechnet nun darauf, daß diejenigen, welche ihm blanko d. h. ohne vorherige Deckung verkauft haben, infolgedessen außer stande sein werden, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und daher dem Hausse-Konsortium sich auf Gnade und Ungnade werden ergeben und jeden Abstandspreis, den dieses fordert, werden zahlen müssen.

Dieses ganze Treiben der künstlichen Preisbeeinflussung ist bis jetzt allerdings hauptsächlich wieder an den nordamerikanischen Weizenbörsen stark ausgebildet gewesen, doch hat auch Liverpool schon seine Baumwoll- und Weizen-Corners gehabt, und große Berühmtheit hat auch der im September 1888 im Hamburger Kaffee-Terminhandel vorgekommene erlangt, welcher als der eigentliche Anstoß zu der gegenwärtigen Anti-Terminhandelbewegung in Deutschland anzusehen ist[1].

[1] Wir geben wegen dieser seiner Wichtigkeit eine kurze Schilderung seines Verlaufs (nach Jacobson S. 170 ff.):

Der Corner wurde im August auf den Monat September begonnen, ohne daß während der ersten Wochen die Verkäufer die Absicht merkten. Am 21.

Hier hat man sich nun zunächst vor dem weitverbreiteten Fehler zu hüten, die Entstehung solcher Preistreibereien und des spekulativen Aufkaufens einer Ware etwa dem Terminhandel in die Schuhe schieben zu wollen: beide sind so alt wie der Handel überhaupt, sie sind längst vor der Ausbildung des modernen Terminhandels in Lokoware, in Lieferungsware, in Warenpapieren, Warrants und Konnossementen ebenso betrieben worden — aber das ist allerdings nicht zu leugnen, daß sie zunächst mit dem ersten Aufkommen des Terminhandels häufiger geworden sind, daß durch diesen mehr Anlaß und größere Leichtigkeit dazu geboten werden.

Was nun aber zunächst die letzte Form, den vielverrufenen „Corner" anlangt, so ist dessen Bedeutung sehr im Abnehmen; er wird immer seltener und immer aussichtsloser. Je mehr sich die modernen Verkehrsmittel vervollkommnen, desto leichter wird es, wenn auch mit großen Kosten und von weit her, doch noch rechtzeitig genügend lieferbare Ware herbeizuschaffen und so den Corner zu vereiteln. Dann aber hat man in jüngster Zeit an verschiedenen Börsen, so

notierte der Septembertermin noch 59¾ Pfennige für ½ Kilo. Am folgenden Tage wurde man jedoch auf die Kleinheit des Platzvorrates aufmerksam, und die Blankoverkäufer begannen an Deckung zu denken. In den ersten Tagen des September wurden verschiedene Partieen gekündigt und von den Haussiers abgenommen, ohne wieder auf den Markt gebracht zu werden. Dies verriet das Bestehen einer planmäßig inszenierten Kombination und rief eine große Aufregung hervor. Ein Teil der Baissiers deckten ihre Blankoverkäufe auf September durch September-Einkäufe zu immer steigenden Preisen: am 4. September zu 87½ Pf., am 5. bis zu 93½ Pf. und am 6. bis zu 130 Pf.; 4000 Sack wurden zu 150—200 Pf. zurückgekauft. (Vgl. „Kreuzzug wider den Terminhandel" S. 39.)

Andere Blankoverkäufer suchten ihre Kontrakte durch wirkliche Lieferung zu erfüllen und kauften mit großen Opfern überall im Binnenlande die Vorräte der Kleinhändler zusammen und dienten so bis zum 9. September 53000 Ballen an. Allein das Haussekonsortium hielt sich streng an das Hamburger Standard-Muster für „good average Santos-Kaffee" und wies alle anderen Sorten, auch wenn sie besser waren, als nicht lieferbar zurück. Allmählich aber trafen Nachrichten ein, daß große Mengen lieferbarer Ware von Havre, Genua, Triest per Eisenbahn und von Santos in drei Dampfern unterwegs seien, welche es ermöglichten, wenn auch mit bedeutenden Opfern, alle noch bestehenden Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen. Infolgedessen sank der Preis des Septembertermins am 24. September auf 64 Pf., und dem Haussesyndikat wurden im ganzen 185500 Ballen effektiv geliefert. Diese begann es am 27., da eine Fortsetzung des Corner aussichtslos war, langsam per Oktober zu weichenden Preisen zu verkaufen. Der Corner war also noch im letzten Augenblick gesprengt worden, und es läßt sich nicht sagen, ob seine Veranstalter dabei wirklich gewonnen haben: keinesfalls so viel, als sie erwartet hatten.

Vgl. auch Bayr. Handelszeitung 1889, Nr. 30, 31 u. 33.

insbesondere Hamburg — ein vorzügliches Mittel gegen Corners eingeführt durch eine weitere Umgrenzung der lieferbaren Qualität der Ware, nämlich durch die Bestimmung, daß neben der Qualität, welche die eigentliche Basis des Terminhandels bildet, z. B. good average Santos, auch andere Sorten gegen Zahlung einer fixen oder prozentualen Vergütung lieferbar sein sollen. Dadurch ist eine Cornerung des betreffenden Terminmarktes praktisch unmöglich gemacht.

Schlimmer steht es mit der ersteren Operation der künstlichen Preisbeeinflussung durch „Bulls" und „Bears". Hiegegen ist ein direktes Mittel nicht leicht zu finden; es hilft dagegen im allgemeinen nur Klugheit und Besonnenheit derjenigen, zu deren Gunsten sich der Markt wendet; diese dürfen sich durch die Manipulationen und die hohen Preise, welche die anderen bieten, nicht verleiten lassen, gegen ihr besseres Wissen zu kaufen oder zu verkaufen. Alles, was zu genauerer Erkenntnis der jeweiligen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage und zur raschen allgemeinen Verbreitung solcher Kenntnisse dient — also eine gründliche Verbesserung der Produktions- und Konsumtionsstatistik —, wird zugleich helfen, diese Operationen mehr und mehr aussichtslos zu gestalten. Außerdem wird man wohl sagen dürfen, daß derartige in der Lage eines Artikels nicht berechtigte Preissteigerungen und Preisdrückungen in größerem Maßstabe doch wieder nur von Börsenjobbern versucht werden, welche die statistische Lage des Marktes völlig mißachten, so daß die Ausscheidung des reinen Börsenspiels aus der ehrlichen, berechtigten Spekulation auch hier Abhülfe schaffen würde.

Eine weitere, mit der Marktlage nicht zusammenhängende und in gewissem Sinne auch künstliche Beeinflussung der Preise erfolgt ferner durch die sogenannten „Notgeschäfte". Diesen Ausdruck gebraucht man, wenn ein Terminspekulant, gegen den sich der Markt wendet, aus Furcht in Zahlungsverlegenheiten zu geraten, gegen seine Überzeugung die gekaufte Quantität zu dem gesunkenen Preise wiederverkauft, wodurch, wenn dieses viele gleichzeitig thun, der Markt noch unnötig weiter gedrückt wird — und umgekehrt. Allein dies gehört in das Kapitel der Teilnahme von finanziell zu schwachen Elementen am Terminhandel, mit dem wir uns oben beschäftigt haben.

So zeigt sich, daß die Nachteile und Auswüchse, welche in Verbindung mit dem Terminhandel in seiner bisherigen konkreten Organisation da und dort aufgetreten sind, nichts dem Terminhandel als solchem wesentlich und notwendig Inhärentes sind, sondern durch eine vollkommnere Organisation desselben überwunden werden können und müssen. —

In der Erkenntnis davon hat denn auch eine teilweise Frontveränderung stattgefunden, und die in Deutschland gegenwärtig in Gang gesetzte Bewegung richtet sich zum Teil nicht gegen den Terminhandel an sich, sondern nur gegen seine derzeitige Organisation und zwar speciell gegen die Einrichtung der Liquidationskassen.

An der Spitze dieser Bewegung steht die binnenländische Kaffeefirma Lensing & van Gülpen in Emmerich. Dieselbe hat zwar auch den eingangs besprochenen Aufruf zu einer Massenpetition gegen den Terminhandel überhaupt unterzeichnet, dann aber gegenüber der von der Allgemeinen Zeitung[1] an jenem Aufruf geübten Kritik ihren Standpunkt in einer Zuschrift an diese dahin präcisiert, daß sie sowohl als andere jener Bewegung nur beigetreten seien, „damit Extreme vermieden werden", und daß sie nicht eine gänzliche Aufhebung des Terminmarktes in Deutschland, sondern nur eine Verbesserung des Terminhandels anstrebe. Sehr richtig bemerkt dazu die Allgemeine Zeitung[2], daß in dieser Beschränkung die betreffenden Bestrebungen auf allgemeine Sympathie stoßen würden, daß aber aus der Unterzeichnung jenes Aufrufes der weniger radikale Standpunkt der Emmericher Firma keineswegs zu ersehen gewesen sei.

Wie es scheint, unter dem Einfluß dieser Firma, hat nun die Handelskammer zu Wesel schon unter dem 7. Juni 1888, d. h. nachdem die Hamburger Liquidationskasse eben ein Jahr (seit 11. Juni 1887) bestanden hatte, in einer Eingabe an den preußischen Handelsminister über die Schädlichkeit der Liquidationskassen überhaupt und derjenigen zu Hamburg insbesondere Klage geführt und gesetzliche Vorschrift eines höheren Einschusses sowie staatliche Beaufsichtigung gefordert[3]. In dem Bericht finden sich die folgenden bemerkenswerten theoretischen Ausführungen:

„Termingeschäfte solider Natur sind:

a. für den Pflanzer in den Produktionsländern: er kann seine Ernte auf Lieferung verkaufen, wenn ihm der Preisstand dieses wünschenswert erscheinen läßt;

b. für den Importeur: er kann seine Anfuhren vor Ankunft durch Verkauf sicher stellen, wenn er Rückgang befürchtet;

c. für den Konsumvermittler: er kann sich auf längere Zeit versorgen, wenn er Steigerung erwartet;

d. für den Grossisten, welcher des laufenden Absatzes wegen gezwungen ist, Posten Kaffee auf Lager zu nehmen: er kann bei stark

[1] Abendblatt Nr. 166 S. 6, vom 17. Juni 1890.

[2] Abendblatt Nr. 173 S. 7, vom 24. Juni 1890.

[3] Vgl. Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel für 1888 S. 13.

schwankenden Konjunkturen durch Verkauf ähnlicher Quantitäten auf Lieferung sich gegen Schaden versichern.

„Ein gesundes Termingeschäft trägt jedenfalls zur Hebung des Handels und zur Ausgleichung großer Konjunkturen bei, die Leichtigkeit aber, mit welcher die Liquidationskassen bei dem allzubilligen Depot Spekulationsoperationen zulassen, wirkt demoralisierend und führt zur Überspekulation. Die Vermittlung und die Garantie der Liquidationskassen verwandelt die Spekulationsgebilde von außerhalb des Kaffeehandels stehenden Leuten in offizielle Werte für den Kaffeemarkt; der Lieferungskontrakt wirkt heute an der Börse als Kaffeenote, und eine Überproduktion solcher Werte muß dieselbe Wirkung haben wie im Staatshaushalt eine übermäßige Ausgabe von Banknoten ohne entsprechende Bardeckung."

Es braucht wohl nicht auf den Unterschied hingewiesen zu werden, daß die Banknote jederzeit zur Einlösung präsentiert werden kann, der Terminkontrakt aber nicht, und daß erstere ein einseitiges Zahlungsversprechen ist, letzterer dagegen ein zweiseitiges.

In erhöhtem Maße erregte dann die Einrichtung der Liquidationskassen die allgemeine Aufmerksamkeit infolge des geschilderten Kaffee-Corners an der Hamburger Börse im September 1888. Die dortige Waren-Liquidationskasse überstand jene kritische Periode nur dadurch unbeschadet, daß sie am 7. September von der dem Vorstand statutenmäßig zustehenden Erlaubnis Gebrauch machte und ihr Reglement suspendierte, d. h. von der regelmäßigen Exekution säumiger Kontrahenten absah. Es erhob sich nun eine Erörterung darüber, ob diese Maßregel für den Verlauf der Schwänze nützlich oder schädlich gewesen, und man begann des weiteren — namentlich im Binnenland — die Liquidationskasse überhaupt für den Ausbruch des Corners und die Dimensionen, welche derselbe annahm, verantwortlich zu machen.

Dies und die Beschwerden, welche zahlreiche Handelskammern und kaufmännische Korporationen — von Frankfurt a. M., Wiesbaden, Koblenz, Köln, Cassel, Düsseldorf, Münster i. W., Harburg, Kiel, Flensburg, Stralsund, Oppeln, Thorn und Königsberg — in ihren Jahresberichten für 1887 über die Einführung des Kaffeeterminhandels an der Hamburger Börse geführt hatten, gab dem preußischen Handelsminister Anlaß zu dem Reskript vom 17. Dezember 1888 an die preußischen Handelsvorstände[1], worin ein Gutachten darüber verlangt

[1] Abgedruckt in der „Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin". XII. Jahrg. 1889. Nr. 1.

wurde, „ob ein Bedürfnis zur Einführung des Kaffeeterminhandels an Deutschen Börsen anerkannt werde und welche Vorteile oder Nachteile diese Einführung im Gefolge gehabt hat". Von den darauf erfolgten Antworten sind diejenigen der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin und der Handelskammer zu Wesel als die einander entgegenstehenden Pole am interessantesten. In der ersteren vom 29. Januar 1889[1] wird unbedingt anerkannt, daß Hamburg, als es den Terminhandel in Kaffee einführte, nicht nur im eigenen Interesse einer Zwangslage nachgab, in welcher es sich vermöge der Gefahr den Kaffeehandel an Havre zu verlieren befand, sondern dabei mittelbar auch der gesamten deutschen Exportindustrie einen Dienst erwies. Des weiteren wird allerdings zugegeben, daß durch den Terminhandel in Kaffee die ohnehin natürlichen und unabwendbaren Schwankungen im Preis des Artikels größer, häufiger wiederkehrend und rapider geworden sind, und dadurch der Lokohandel in Kaffee nachteilig beeinflußt worden ist; es wird dies aber auf die Neuheit des Kaffeeterminhandels geschoben und die Überzeugung ausgesprochen, daß derselbe, sobald er sich erst einige Jahre eingelebt haben werde, ebenso wie bei anderen auf Termin gehandelten Artikeln in seinem regelmäßigen Gange vielmehr auf allmähliche Ausgleichung des Preisganges hinwirken werde als auf Erhöhung der Schwankungen. Zum regelmäßigen Gange des Terminhandels gehörten aber Vorbeugungsmaßregeln gegen die sogenannten Corner, und solche Maßregeln müßten daher getroffen werden.

Demgegenüber wird in der Antwort der Handelskammer zu Wesel vom 22. Januar 1889[2] auf die frühere Eingabe Bezug genommen und ausgeführt, daß die inzwischen eingetretenen Ereignisse die damals vertretenen Anschauungen vollauf bestätigt hätten.

Am 25. Februar 1889 sandte sodann dieselbe Handelskammer dem preußischen Handelsminister den ersten Jahresbericht der Hamburger Liquidationskasse ein, begleitet von einer ihr „von fachmännischer Seite" (d. h. offenbar wieder jener Emmericher Firma) zugegangenen Besprechung desselben[3]. Darin wird aufs neue die schärfste Kritik an jenem Institut geübt und dasselbe als „eine mit geschäftlichem Anstrich übertünchte großartige Spielbank" bezeichnet, und wiederum Erhöhung der Einschüsse oder Depots, staatliche Aufsicht und außerdem auch Vermehrung des Garantiekapitals gefordert.

[1] Ebendaselbst S. 9.
[2] Vgl. Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel für 1888. S. 23.
[3] Ebendaselbst S. 27 ff.

Mit Erlaß vom 1. März 1889[1] forderte nun der preußische Handelsminister die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin in Beantwortung ihres Berichts vom 29. Januar auf, insbesondere auch speciell über die Wirkungen der Hamburger Liquidationskasse sich gutachtlich zu äußern, und formulierte die wichtigsten gegen diese erhobenen Beschwerden in folgender Weise.

1. Dadurch, daß die Liquidationskasse einem jeden Kontrahenten die Erfüllung der Verträge gegen die Zahlung eines verhältnismäßig kleinen Betrags gewährleistet, soll die Spekulation gefördert und in weite Kreise getragen sein.

2. Durch die dem Verkäufer und dem Käufer obliegende Verpflichtung, bei Preisschwankungen Nachschüsse an die Kasse zu leisten, würde der Effektivhandel auf das schwerste geschädigt, da er zu diesem Zweck große Kapitalien disponibel halten müsse.

3. Durch die im Fall der Nichtleistung der Zuschüsse von der Liquidationskasse vorgenommenen Zwangsrealisationen würden Preisschwankungen künstlich hervorgerufen, die den Effektivhandel beunruhigten und schädigten.

4. Die Leiter der Liquidationskasse und namentlich die Mitglieder des Aufsichtsrats, die selbst am Kaffeehandel beteiligt seien, gewönnen durch ihre Stellung Einblick in die geschäftlichen Transaktionen ihrer Konkurrenten.

Von diesen Beschwerden abgesehen werde hauptsächlich den sogenannten Prämien-, Doppelprämien- und Nochgeschäften die wesentlichste Schuld an den heftigen Preisfluktuationen in Kaffee an der Hamburger Börse beigemessen und deren Aufhebung eventuell im Wege der Gesetzgebung gefordert.

Darauf hat nun zunächst noch im März 1889 die — dem preußischen Handelsminister nicht unterstehende — Hamburger Handelskammer von freien Stücken in der mehrerwähnten „Denkschrift über den Kaffeeterminhandel" erwidert. Sie giebt darin zunächst eine kurze ökonomische Rechtfertigung des Terminhandels überhaupt, zeigt dann an der Hand verschiedener Statistiken die für Hamburg entstandene Notwendigkeit, denselben einzuführen, und nimmt endlich die Liquidationskasse gegen die erhobenen Beschwerden in Schutz. Allerdings ist es eine ziemlich schwache Logik, wenn gegen den ersten Vorwurf erwidert wird: es könne niemand veranlaßt werden, auf der

[1] Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. XII. Jahrg. Nr. 5, vom 18. Juli 1889. S. 55.

Terminbörse zu spekulieren; dies ist allerdings richtig, aber damit die Behauptung nicht entkräftet, daß die Liquidationskasse eine besondere Verlockung dazu bildet. Eine Erhöhung — heißt es weiter — werde den leichtsinnigen Spekulanten nicht abhalten, aber den legitimen Handel sehr erschweren. Dagegen wird dann mit Recht die Wichtigkeit der Nachschüsse betont und auf die erwähnte Neuerung zur Entlastung der Effektivhändler hingewiesen. In Bezug auf die Zwangsrealisationen wird angegeben, daß solche seit Bestehen der Kasse erst zweimal für je 500 Sack notwendig geworden seien, womit allerdings gar nichts darüber gesagt ist, wie viele von Kommissionären oder Maklern gegenüber säumigen Auftraggebern vorgenommen wurden und den Markt schädlich beeinflußt haben. Gegenüber dem Vorwurf aber, der Aufsichtsrat habe Einblick in die Geschäftslage gewonnen, wird darauf hingewiesen, daß die demselben zur Kontrolle vorgelegten Register nur die Summe der Engagements der einzelnen Firmen ohne Erwähnung der Preise und Termine und demgemäß keinerlei geschäftlich auszunützendes Material enthielten; endlich wird konstatiert, daß Prämien, Doppelprämien- und Nochgeschäfte nur etwa 4 % aller Umsätze der Kasse ausgemacht hätten. Die Handelskammer schließt mit dem Ausdruck der Überzeugung, daß durch die neuerlassenen und noch weiter geplanten Bestimmungen der Kasse einer Wiederkehr von Cornern erfolgreich vorgebeugt und der Terminhandel in geordnete Bahnen gelenkt werden würde.

An diese Denkschrift schließt sich die Antwort der Berliner Ältesten ꝛc. vom 1. Juli 1889[1] an und unterstützt die Ausführungen derselben im allgemeinen; nur bezüglich der Liquidationskasse nimmt sie in Einzelheiten einen abweichenden Standpunkt ein. So stellt sie sich bei Punkt 1 der gegen die Kasse erhobenen Beschwerden auf den rein formellen Standpunkt, daß die Kasse nach § 3 des Regulativs es nur mit Kontrahenten, die in Hamburg domizilieren, zu thun hat, während durch Vermittlung der Makler und Kommissionäre in Wirklichkeit jeder Auswärtige von ihr Gebrauch machen kann. Dann aber wird es bei Punkt 4 als erwünscht bezeichnet, daß auch die Mitglieder des Aufsichtsrats, wenigstens diejenigen, welche die Kontrolle der Engagements zu führen haben, von der Beteiligung am Terminhandel für eigene Rechnung oder als Kommissionäre thunlichst ferngehalten werden. Von den Prämiengeschäften aber heißt es: „Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß derartige Geschäfte zu Differenzspekulationen unberechtigter Art gemißbraucht und daß durch sie Preisschwankungen

[1] Ebenda S. 56 ff.

verstärkt werden können; ebenso ist es aber sicher, daß sie für vorsichtige Kaufleute, welche vor einem noch unsicheren Geschäftsabschlusse stehen, ebenso behufs Begrenzung des Risiko als rationell sich erweisen können, wie dies im allgemeinen Verkehrsleben die Wandelpön thut." Endlich wird die von dem Minister vorgeschlagene Abänderung des Artikel 357 des Handelsgesetzbuches als zwecklos und unrationell dargelegt.

Im Gegensatz dazu aber richtete wiederum die Handelskammer zu Wesel schon unter dem 18. Mai 1889 eine neue Eingabe an den Handelsminister zur kritischen Beleuchtung jener Hamburger Denkschrift und, wie diesmal ausdrücklich angegeben, abgefaßt von den Interessenten Lensing und van Gülpen in Emmerich[1]. In dieser sehr ausführlichen Eingabe wird zunächst aus der Statistik — unseres Erachtens mit geringem Erfolg — die Notwendigkeit des Terminhandels für Hamburg zu bestreiten gesucht, und sodann werden gegen die Liquidationskasse noch schärfere Angriffe erhoben als früher. Dabei erhalten wir auch den Schlüssel zu der ganzen feindlichen Stellung dieser Firma und der Weseler Handelskammer gegenüber dem Hamburger Terminhandel in dem Satz: „Für Rheinland, Westfalen und Süddeutschland ist der Rhein die natürliche Anfuhrstraße; das Gros unserer rheinischen Kaffeebezüge darf nie durch eine Liquidationskasse von der Rheinstraße nach Hamburg verlegt werden." — Bezüglich der Prämiengeschäfte wird behauptet, daß diese erst in den letzten Monaten einen erschreckend großen Umfang angenommen hätten, der infolge der indirekt damit zusammenhängenden Operationen viel größer sei, als die Verbuchungen ergeben, was allerdings möglich ist.

Es wird dann der alte Mirabeau als Bundesgenosse herbeigeholt und endlich mit folgendem Erguß geschlossen: „Die längere Duldung der Liquidationskassen-Arbeit bringt den Handel unter die Zuchtrute eines Korruptions-Systems und das Volk unter die grausamste indirekte Steuer, weil sie nicht dem Staate, sondern den Taschen von Glücksrittern und deren Zuträgern zufließt." Darauf folgt dann noch — in der von Interessenten verfaßten Eingabe! — ein wenig feiner Angriff auf die Hamburger Handelskammer: „Wenn unsere Handelskammer für den Notstand des Kaffeegeschäftes eintritt, so thut sie dieses, indem sie sich bewußt ist, ein Gesamtinteresse des öffentlichen Wohles zu vertreten; wir wissen nicht, ob die Hamburger Handelskammer in demselben Bewußtsein die Waren-Liquidationskasse mit ihrem Namen deckt."

[1] Jahresbericht für 1888. S. 35—66.

Der Vollständigkeit wegen ist endlich noch zu erwähnen, wie dieselbe Firma Lensing und van Gülpen in einer weiteren, abermals durch die Weseler Handelskammer beförderten Eingabe, welche uns indes nicht in extenso vorgelegen hat, die Idee der staatlichen Beaufsichtigung der Liquidationskasse zu einer förmlichen Verstaatlichung derselben weitergebildet hat. „Legt man diesen Apparat — heißt es hier[1] — in nicht interessierte Hände, in staatliche Verwaltung oder Überwachung, so wird aus der verführenden und verwüstenden (!) Sirene eine nährende, den Handel stützende Mutter, welche ohne Reklame gelegentlich die Konjunkturen ausgleichenden Kontrakte bucht und nicht mit tausend Organen eine wüste Überspekulation groß zieht, welche durch Ausbeutung natürlicher und Schaffung künstlicher Schwankungen die Enteignung fremden Eigentums (sic!) und Entwertung solider Betriebe verursacht. Es würde schon der moralische Einfluß einer staatlich ordnenden Hand vielleicht genügen, um die Auswüchse der sich allein überlassenen Spekulation zu beseitigen, in den Liquidationskassen selbst bietet sich die beste Handhabe dazu .... Eine Reichsliquidationskasse würde sich zur Korrektur der jetzigen auch an anderen Börsenplätzen vorhandenen Mißstände am besten eignen und sich in ihrer wohlthätigen Wirkung auf das öffentliche Leben ebenso bewähren wie die Reichsbank, freiwillige Gerichtsbarkeit (?) ꝛc. Soll die Garantie beibehalten werden, so würde eine Reichsliquidationskasse eine solche wirklich leisten können." Wir versagen uns eine Kritik dieser Idee und bemerken nur, daß sie doch noch lange nicht so absurd ist als das im vorigen Jahr allen Ernstes erörterte Projekt einer Verstaatlichung der gesamten Börse!

Ehe wir nun unseren eigenen Standpunkt in dieser vielumstrittenen Frage präcisieren, erscheint es nötig, über die bisherige Thätigkeit der Hamburger Liquidationskasse ohne Kommentar die Thatsachen sprechen zu lassen, welche die beiden bisher erschienenen Jahresberichte für 1887/88 und 1889 enthalten.

Danach waren im ersten Geschäftsjahr (11. Juni 1887 — 31. Dezember 1888) von dem Aktienkapital von 3000000 (3000 Aktien à 1000 Mark) nur 25% d. h. 750000 Mark eingezahlt. Die im Kaffee-Termingeschäft gemachten Verbuchungen der Kasse repräsentieren aber einen Gesamtwert von 1947865764,05 Mark im Einkauf und ebensoviel im Verkauf und eine Quantität von 23784500 Sack. In den ersten Tagen des Jahres 1888 wurde daneben auch das Termin

[1] Vgl. Allgem. Zeitung. Abendbl. Nr. 173, vom 24. Juni 1890.

geschäft in Rübenrohzucker eingeführt, um — wie es in dem Bericht heißt — von diesem wichtigen Artikel, der bis dahin für Hamburg fast nur im Speditionsfach in Betracht kam, einen erheblichen Anteil an der Vermittlung zwischen Deutschland und Österreich einerseits als Verkäufern und England, Amerika und Holland andrerseits als Käufern zu gewinnen. Hier betrugen die Verbuchungen vom 2. Januar bis 31. Dezember 1888: 4363000 Sack mit einem Gesamtwert von 117813286,30 Mark im Einkauf und ebensoviel im Verkauf, woraus sich — wie es heißt — „bedeutende, in stetiger Zunahme begriffene Ablieferungen effektiver Ware ergaben".

Die Tabelle der Verbuchungen auf die einzelnen Monate zeigt bei Kaffee regelmäßige Maxima von $1^1/_2$—$2^1{}_2$ Millionen Sack im März, Mai und Dezember; im Jahre 1888 gesellt sich dazu infolge des Corners ein solches für September von 4848500 Sack. Die wirklichen effektiven Lieferungen sind in diesem Jahresbericht leider nicht angegeben.

Daraus hat nun die Kasse eingenommen: an Provisionen für Kaffee 4 Pf. per Sack (abgezogen von der den Maklern gutgeschriebenen Courtage von $1^1/_2$ %), also 951380 Mark und für Zucker 2 Pf. per Sack, also 87260 Mark, d. h., nach Abzug von Zurückstellungen auf 1889, zusammen 1009500 Mark; ferner an Zinsen aus Abrechnungen, Vorschüssen gegen Unterpfand, aus Kontokorrent-Konto und im Reportgeschäft 586931 Mark; also einen Bruttogewinn von 1596431 Mark. Davon kamen für Betriebskosten und Abschreibungen 254386 Mark in Abzug, so daß ein Reingewinn von 1342045 Mark verblieb, aus welchem auf jede Aktie 254 Mark, also 100% Dividende verteilt wurde. Verluste auf Engagements waren nicht zu verzeichnen. Die Bilanz weist unter den Passiven auf dem Kontokorrent-Konto 7398896,50 Mark Einlagen in bar und 12994500 in Effekten und Lagerscheinen auf.

Wesentlich anders gestaltete sich das zweite Geschäftsjahr 1889. In demselben erfolgte in 3 Terminen die Vollzahlung des Aktienkapitals. Die Verbuchungen in Kaffee zeigen einen bedeutenden Rückgang: von 16510500 Sack im Jahre 1888 auf 9488500, mit einem Gesamtwert von 892839285,70 Mark im Einkauf und ebensoviel im Verkauf. Dabei wurde ein Geschäftsverlust von 7926,55 Mark erlitten.

Dagegen stiegen im Zuckergeschäft die Verbuchungen von 4363000 auf 9117000 Sack im Werte von 284343360 Mark. Allein gelegentlich des bekannten Zuckerkrachs zu Magdeburg erlitt die Kasse infolge der

dort erfolgten Suspension der Nachschüsse an einem einzigen Kontrahenten einen Verlust von 981 400,35 Mark. Dem steht nur ein Nettogewinn von 769 488,20 Mark (bei 572 570 Mark an Provisionen und 365 987,90 Mark an Zinsen) gegenüber, der Rest wurde aus dem Delcredere-Fonds und dem Kapital-Reservefonds gedeckt. Das Kontokorrent-Konto zeigt an Einlagen in bar 3 708 963,80 Mark Creditores gegen 2 933 599,20 Mark Debitores und 14 904 463,20 Mark Einlagen in Effekten und Lagerscheinen. — In diesem Jahresbericht sind die effektiven Ablieferungen in den einzelnen Monaten mitgeteilt, so daß ihre Zusammenstellung mit den Verbuchungen auf die betreffenden Monate möglich ist[1]. Es wurden im ganzen abgeliefert 449 500 Sack Kaffee und 404 000 Sack Zucker[2].

Endlich ist aus diesem Jahresbericht hervorzuheben, daß seit 1. Oktober 1889 die Verbuchung von Nochgeschäften und Doppelprämien für Kaffee aufgehoben ist. Für die Verbuchung von einfachen Vor- und Rückprämien in Kaffee aber wurde

[1] Es ergiebt sich, wenn die im Jahr 1888 auf die Monate von 1889 gemachten Verbuchungen aus dem ersten Jahresbericht hinzugenommen werden folgende Statistik:

Monat 1889	Kaffee		Zucker	
	Verbuchungen auf ... (Sack)	Ablieferungen in ... (Sack)	Verbuchungen auf ... (Sack)	Ablieferungen in (Sack)
Januar	202 500	16 000	257 000	29 000
Februar	116 000	10 000	185 000	12 000
März	1 735 000	52 500	581 000	15 500
April	108 000	8 500	300 500	18 000
Mai	2 868 500	97 500	811 500	23 000
Juni	175 500	47 500	479 000	23 000
Juli	599 000	37 500	808 000	38 500
August	172 000	11 500	1 395 000	66 000
September	3 255 500	52 500	382 000	39 500
Oktober	90 500	4 000	824 000	28 500
November	63 000	2 500	883 500	51 000
Dezember	2 480 500	109 500	1 343 000	60 000
Summe	11 866 000	449 500	8 249 500	404 000

[2] Im Jahr 1890 erfolgte ein weiterer Rückgang: die Verbuchungen betrugen vom 1. Januar bis 15. November in Kaffee 4 127 000 Sack, in Zucker 6 322 000 Sack. Vgl. Frankfurter Zeitung Nr. 326 vom 22. November 1890, erstes Morgenblatt.

der Einschuß *verdoppelt* — womit also wieder einem Haupteinwand gegen die Kasse begegnet ist.

Sollen wir nunmehr unser eigenes Urteil über die Liquidationskasse abgeben, so müssen wir zunächst in Bezug auf die Hamburger bemerken, daß unseres Erachtens hier allerdings noch wichtige Änderungen vorgenommen werden können und müssen: das Aktienkapital ist offenbar zu niedrig, ferner die Einschüsse zu gering, den Maklern muß das Selbsteintreten in die Kontrakte verboten werden, und endlich dürfen auch die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht selbst am Terminhandel beteiligt sein. Mit letzterer Forderung ergiebt sich allerdings eine große praktische Schwierigkeit, indem es schwer sein wird, Leute von der nötigen Geschäftskenntnis, die nicht selbst im Geschäft thätig sind, zu finden.

Allein wir müssen weiter gehen und bekennen, daß wir — *ganz abgesehen von den bisherigen konkreten Beispielen* — überhaupt theoretisch und prinzipiell *gegen* die Einrichtung der Liquidationskassen sind — aus Gründen, welche auf der Natur der letzteren beruhen.

Diese ist nämlich eine dreifache: einmal sind die Liquidationskassen *private Erwerbsgesellschaften, Aktiengesellschaften*. Sie müssen also vor allem ihr eigenes Interesse bezw. das ihrer Aktionäre im Auge haben und daher in jeder Weise eine möglichste Steigerung der Umsätze anstreben, um große Provisionen zu gewinnen; sie bedürfen dazu notwendig der Makler, welchen daher aus dieser Einrichtung eine neue Bedeutung und einflußreiche Stellung erwachsen ist[1], welche durchaus im Widerspruch zu der sonstigen Entwicklung des Welthandels steht, die jene Mittelklasse als überflüssig mehr und mehr zurückdrängt. Auf der anderen Seite werden dadurch die persönlichen Beziehungen zwischen den Parteien vollständig beseitigt. Durch die Courtage, welche diese Makler erhalten, die Provision, welche die Kasse abzieht, und die für Auswärtige noch hinzukommende Kommission der Kommissionäre erwachsen gleichzeitig sehr bedeutende Handelsunkosten, welche keineswegs nur „die Spekulation trägt", wie behauptet wird.

Zweitens dient die Liquidationskasse als solche dazu, jedem Kontrahenten *die Erfüllung des Kontraktes zu garantieren*. Dadurch übt sie nun unseres Erachtens allerdings — wie ihre Gegner

[1] Es waren in Hamburg 1889 für Kaffee 75, für Zucker 45: vgl. „Hamburgs Handel und Verkehr" 1889 S. 138.

ihr zum Vorwurf machen — einen großen Anreiz zur Spekulation aus, gerade auf jene dem Handelsleben überhaupt fernstehenden Kreise kleiner Kapitalisten ꝛc., deren Teilnahme, wie wir sahen, im Interesse des effektiven Handels wie der ganzen Volkswirtschaft nicht wünschenswert ist. Dadurch erlangt der Terminhandel, und insbesondere die Differenzgeschäfte in demselben, eine so ungesunde Ausdehnung gegenüber dem effektiven Geschäft. Dem könnte allerdings durch bedeutende Erhöhung der Einschüsse abgeholfen werden und zur Erleichterung der Effektivhändler dann eine ähnliche Einrichtung getroffen werden, wie bezüglich der Nachschüsse in Hamburg geschehen ist.

Endlich aber — und dies ist uns der wichtigste Punkt, obwohl er freilich rein theoretisch ist und nirgends sonst betont wird — die Liquidationskasse hat auch, wie wir im II. Abschnitt sahen, den Zweck, der sich in ihrem Namen ausspricht, Termingeschäfte einer Partei, die sich als Käufe und Verkäufe aufheben, schon vor Eintritt des betreffenden Termins zu liquidieren durch Auszahlung der Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis abzüglich eines Diskontos. *Dadurch wird nun aber der Zusammenhang zwischen Termingeschäften und effektiven Geschäften gelöst*, welcher, wie wir sahen, darin besteht, daß es bis zu dem betreffenden Monat ungewiß ist, ob das Geschäft durch effektive Lieferung oder durch Differenzzahlung erfüllt werden wird, daß bis zuletzt jedes Zwischenglied jener ideellen Kette an Stelle eines säumigen Vor- oder Nachmanns zu effektiver Lieferung oder Abnahme gezwungen werden kann. Damit ist also auch der Einfluß — wenigstens eines großen Teils — der Termingeschäfte auf den Effektivhandel und zugleich auch ihre wirtschaftliche Berechtigung beseitigt, das Differenzgeschäft gewissermaßen zum Prinzip gemacht. Der Terminkäufer braucht nun nicht mehr zu untersuchen, wie sich der effektive Markt bis zu dem betreffenden Termin gestalten wird, sondern nur, wie seine Konkurrenten darüber denken, ob er also einen finden wird, an den er baldigst seinen Termin wieder mit Gewinn verkaufen kann; ist ihm dies gelungen, so ist die Transaktion für ihn zu Ende. Diese Einrichtung muß also geradezu das Jobbertum anlocken und heranziehen.

Die Liquidationskasse erscheint uns also — rein theoretisch — als eine unberechtigte Weiterbildung oder Verbildung des Terminhandels. Sie ist aber, wie wir noch zu beweisen haben, auch *überflüssig* und für die Blüte des Terminhandels durchaus nicht notwendig. Die vollständige Garantierung der Erfüllung des Kontrakts ist für einen wirklichen Kaufmann oder Kapitalisten durchaus unnötig

und dem Grundprinzip alles Geschäftsverkehrs widersprechend, welches auf der Selbstverantwortlichkeit, auf der persönlichen Vorsicht im Abschluß von Geschäften beruht. Die Einrichtung von Ein- und Nachschüssen, welche bei einem Clearinghaus oder dergleichen deponiert werden, ist darüber hinaus vollständig genügend. Und auch die Erleichterung, welche die Liquidationskasse bei der Lieferung und Abrechnung gewährt, wird, wie wir im II. Abschnitt sahen, ganz ebenso bei der verbesserten (Liverpooler) Form des Clearinghauses erreicht, ohne mit ähnlichen Nachteilen verknüpft zu sein. Auf diese auf dem Kontinent gar nicht bekannte Organisationsform sei daher zum Schlusse nachdrücklich hingewiesen. Im übrigen beweist das Beispiel des Berliner Getreidehandels, daß ein blühender Terminhandel auch ohne alle diese Einrichtungen der Ein- und Nachschüsse, Clearinghäuser und Liquidationskassen möglich ist.

Suchen wir nun zu einem abschließenden Urteil über den Warenterminhandel zu gelangen, so wird dies folgendermaßen lauten müssen[1]:

Der Terminhandel stellt theoretisch die höchste Stufe in der modernen Entwicklung des Warenhandels dar, er ist die vollendetste Form des Handelsbetriebs, wie er mit Hülfe der modernen Verkehrsmittel möglich geworden ist. Er ist für eine Reihe von wichtigen Artikeln des Welthandels ganz unentbehrlich zur Erfüllung der Aufgabe, sie schnell und mit möglichst geringen Preisschwankungen über den ganzen Erdkreis hin der Zeit wie dem Raume nach zu verteilen.

Er gewährt nämlich — wie schon der Lieferungshandel — dem Produzenten die Möglichkeit, sich im voraus eines Abnehmers, dem Konsumenten die Möglichkeit, sich im voraus der Ware, deren er künftig bedarf, zu versichern. Er erweitert aber zugleich auch durch die Teilnahme der Kapitalisten den Markt und bietet dadurch die Gelegenheit, das Risiko einer Preisänderung über eine große Anzahl zu verteilen und dem importierenden Händler unter Umständen gänzlich abzunehmen. Dadurch verschafft er dem Platz, wo er betrieben wird, größere Zufuhren und zahlreichere Kaufordres.

In allen diesen Beziehungen haben auch diejenigen von den Termingeschäften einen wirtschaftlichen Nutzen, welche ohne wirkliche Lieferung lediglich durch Differenzausgleichung erledigt werden.

Die Möglichkeit einer solchen Erledigung führt nun aber auf der andern Seite dazu, daß einerseits die Händler selbst sich über ihre Mittel in Termingeschäften engagieren und daß andrerseits professio-

[1] Vgl. Jacobson a. a. O. S. 176.

nelle Jobber sowie kapitalschwache und außerhalb des Geschäfts- und Handelslebens überhaupt stehende Personen sich daran beteiligen. Infolgedessen erlangen nicht nur die Terminumsätze eine unsinnige Ausdehnung, sondern es wird auch vielfach mit großer Unkenntnis auf Termin spekuliert. Dadurch und noch mehr durch Manipulationen, welche eine künstliche Bildung des Preises bezwecken und unnötige Schwankungen hervorrufen, um daraus Gewinn zu ziehen, wird das Gegenteil von einer Nivellierung der Preise erzielt.

Durch all dies *können* die günstigen Wirkungen des Terminhandels zeitweise paralysiert und der Handelsstand und unter Umständen die ganze Volkswirtschaft oder doch weite Kreise der Bevölkerung demoralisiert werden.

Allein während die Vorteile des Terminhandels in der wirtschaftlichen Natur desselben begründet sind, erscheinen diese Auswüchse nur als Folgen seiner bisherigen, meist noch sehr jungen und daher unvollkommenen Organisation. *Es gilt daher nicht, den Terminhandel überhaupt als schädlich zu beseitigen* — was sich überdies als unmöglich erweisen würde — *sondern diese Auswüchse desselben nachdrücklich zu bekämpfen.*

Durch die jüngsten Verbesserungen in der Technik des Terminhandels ist in dieser Beziehung bereits viel erreicht worden. Weiteres bleibt noch zu thun. Es kann hier nicht unsre Aufgabe sein, specielle Vorschläge darüber zu machen; nur das eine möchten wir prinzipiell betonen, daß auch diese weitere Ausbildung und Verbesserung des Terminhandels am besten erzielt werden kann nicht durch ein Eingreifen des Staates, sondern durch die eigene Thätigkeit des nächstbeteiligten Handelsstandes auf dem Weg börsenmäßiger Organisation und korporativer Verfassung[1].

Wie bedenklich ein Eingreifen des Staates bei der außerordentlichen Empfindlichkeit der in Frage kommenden Interessen auf diesem Gebiet werden kann, dürfte das Vorgehen des preußischen Handelsministers gegen den *Berliner Getreidehandel* im Jahre 1888 zur Genüge bewiesen haben. Die einzelnen Phasen dieser Aktion, welche seiner Zeit soviel Staub aufwirbelte, sind wohl noch bekannt, so daß hier nur kurz daran erinnert zu werden braucht[2]. Durch die Denunciation eines Spekulanten, der Unglück gehabt hatte, ferner

[1] Vgl. *Cohn* a. a. O. S. 419.

[2] Vgl. u. a. Deutsches Wochenblatt 1888, Nr. 15.

durch eine Beschwerde der Müllereiinteressenten und eine Eingabe des Deutschen Landwirtschaftsrates[1] veranlaßt, verlangte der Handelsminister von dem Berliner Getreidehandel den vollständigen Ausschluß beteiligter Händler aus der Sachverständigen-Kommission, sowie Verbesserung der Lieferungsqualität für Termingetreide durch Erhöhung des verlangten Minimalgewichts für Roggen, Weizen und Hafer und Einführung neuer getrennter Schlußscheine für Weizen mit Ausschluß von „Rauhweizen" und für Rauhweizen allein. Der Widerstand der Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin und noch mehr der ihnen unterstehenden ständigen Deputation der Produktenbörse war äußerst heftig[2], und mußte sich der Minister schließlich von der Undurchführbarkeit seiner Forderungen bezüglich des ersten Punktes überzeugen und sich damit begnügen, daß wenigstens die Getreide-Terminhändler prinzipiell aus der Kommission ausgeschlossen wurden, dagegen blieb er in den beiden anderen Punkten unnachgiebig und erlangte deren Annahme durch die Interessenten (ausgenommen den besonderen Schlußschein für Rauhweizen, welcher denselben ohne ihre Zustimmung aufoctroyiert wurde) nur durch die Androhung einer Abänderung der Börsenordnung und eventueller Ausschließung derjenigen von der Börse, welche nach anderen als diesen Schlußscheinen Termingeschäfte abschließen würden. Mit vollem Recht protestierten die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft gegen letztere Maßregel als geradezu unmöglich, da sie „das Prinzip der Vertragsfreiheit beseitigen und die Abschließung gesetzlich vollkommen erlaubter Geschäfte mit den bisherigen Ausschließungsgründen, wie Ehrverlust, Zahlungsunfähigkeit und Bankerott, Beleidigung und Verleumdung, Verletzung des Anstands und Verbreitung falscher Gerüchte, auf eine Linie stellen würde".

Der Nutzen der ganzen Aktion für die heimische Landwirtschaft steht noch dahin, da dieselbe nach dem Eingeständnis des Landwirtschaftsrates zum Teil ihr Getreide erst auf die hohe Qualität bringen muß, welche die neuen Schlußscheine verlangen, und bis dahin wird eben bessere Qualität aus dem Ausland herbeigezogen. Selbst die noch etwas niedrigeren Gewichte, welche für das erste Jahr zum Übergang zugestanden waren, wurden infolge sehr günstiger Ernte vom einheimischen Weizen zwar erreicht, von einheimischem Roggen jedoch meist nicht, von einheimischem Hafer nur teilweise; in Roggen kam

[1] Siehe „Geschäftsbericht des Deutschen Landwirtschaftsrates 1888" unter Nr. 8.

[2] Vgl. die Korrespondenz zwischen dem Handelsminister und den Ältesten in der „Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin". XI. Jahrg. 1888. Nr. 4, 6 und 7.

daher fast ausschließlich, in Hafer überwiegend russische Ware zur Kündigung an der Terminbörse[1]. Diesem zweifelhaften Ergebnis für die Landwirtschaft steht auf der anderen Seite eine ausgesprochene Schädigung des Handels gegenüber, indem die Zahl der Termingeschäfte in Weizen erheblich herabging und der Rauhweizen — wie die Interessenten vorausgesagt hatten — vollständig aus dem Termingeschäft verschwunden ist[2], sowie eine tiefgehende Erbitterung des Handelsstandes über die ihm widerfahrene Vergewaltigung.

Wir glauben nicht, daß dies der richtige Weg zu dem zu erstrebenden Ziele ist. Es darf aber wohl angenommen werden, daß mit dem Wechsel im Handelsministerium auch ein Wechsel in der Stellung der preußischen Regierung zu diesen Fragen eingetreten ist. Möge die öffentliche Meinung folgen. Durch sie allein kann unseres Erachtens auf diesem Gebiet ein erfolgreicher Druck ausgeübt werden. Aber dazu ist natürlich vor allem nötig, daß sie den Dingen ein richtiges Verständnis und guten Willen entgegenbringt. Daher ist alles, was zur Aufklärung derselben dienen kann, von größtem Nutzen. Wir können deshalb die von der Oberbayerischen Handelskammer — allerdings im gegnerischen Sinn — erhobene Forderung nach einer Reichsenquete über den Waren-Terminhandel nur befürworten. Ihre Erfüllung würde in sachlichem wie wissenschaftlichem Interesse aufs wärmste zu begrüßen sein.

Wir müssen aber zum Schluß einen Einwand vorwegnehmen, den wir voraussehen. Man wird uns von einigen Seiten entgegnen: wir können in Deutschland die Regelung dieser wichtigen Fragen nicht dem Handelsstand selbst überlassen, weil dieser bei uns nicht genügend innere Geschlossenheit, Selbstkontrolle, Solidität und geschäftliche Ehrenhaftigkeit besitzt, und wird uns demgegenüber auf die imponierende aristokratische Stellung des englischen Handelsstandes verweisen. Dies Argument ist zunächst teilweise zu bestreiten: der Handelsstand der großen Hansestädte kann sich getrost dem englischen an die Seite stellen. Im übrigen möge man eine Wahrheit bedenken, welche die Geschichte aller socialen Entwicklung lehrt: kein Stand verdient auf die Dauer mehr Achtung und Ehre, als man ihm zollt, oder ins Positive gewendet: das beste Mittel, eine Klasse social zu heben, ist, daß

[1] Vgl. den Bericht der Ältesten der Kaufm. vom 1. Juli 1889. Ebenda selbst XII. Jahrg. Nr. 5.

[2] Ebenda S. 50, sowie Emil Meyer, „Bericht über den Getreide-, Öl- und Spiritushandel in Berlin im Jahre 1888". Berlin 1889. S. 1, 22 und 23.

man ihr größere Ehre einräumt. Mehr als Fabrikgesetze und Gewerkvereine hat den englischen Arbeiterstand die Thatsache gehoben, daß die höheren Klassen ihn als gleichberechtigt zu betrachten und zu behandeln begonnen haben. Man breche doch in Deutschland mit jener verhängnisvollen, aus den Zeiten unserer tiefsten Erniedrigung stammenden Mißachtung des Handelsstandes, die in bureaukratischen, militärischen und agrarischen Kreisen so weit verbreitet ist, man schüttle das unwürdige Vorurteil ab, als sei jeder Handeltreibende mehr oder weniger ein Betrüger, der unrechten Gewinn machen will und dem Produzenten den Verdienst schmälert, dem Konsumenten das Leben verteuert, man hüte sich vor der fehlerhaften Übertreibung einer an sich berechtigten Strömung des modernen Handels: nach möglichst direkter Verbindung jener beiden durch Beseitigung alles Zwischenhandels, — mit einem Wort, man gebe dem Handelsstand die Achtung, die er in England genießt, und er wird sie verdienen! Dies ist der beste Weg, auch die heutigen Schäden des Waren-Terminhandels mit Erfolg zu bekämpfen.

Straßburg i. E., im Oktober 1890.

Die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter.

Von

R. Hoeniger.

Welche Einwohnerzahl hatten unsere Städte in früheren Jahrhunderten? Noch vor wenigen Jahrzehnten konnte ein hervorragender Kenner[1] des mittelalterlichen Städtewesens Köln in seiner Blütezeit auf 120000, Mainz und Straßburg auf 90000, Worms und Ulm auf 60000, Speier und Frankfurt a. M. auf 50000, Basel auf 40 bis 50000 Einwohner schätzen. Diese Vorstellung von dem Volksreichtum unserer Städte wurde ganz plötzlich durch das Bekanntwerden einer Nürnberger Volksaufnahme aus dem Jahre 1449 erschüttert, derzufolge damals die Wohnbevölkerung dieser Stadt sich auf etwa 20000 Seelen herausstellte[2]. Seither haben wir eine Reihe mühsamer historisch-statistischer Einzeluntersuchungen über die Bevölkerungsverhältnisse verschiedener Städte erhalten. Die Ergebnisse sind überraschend genug ausgefallen. An Stelle der überlieferten Annahme einer Volkszahl, die für die bedeutenderen Plätze bis an 100000 heran- oder gar darüber hinausreichte, ist man zu beinahe winzigen Ziffern gelangt. Die folgende Zusammenstellung giebt für das 14. und 15. Jahrhundert einen Überblick über die ermittelten Volkszahlen[3]. Ich beschränke mich in derselben auf diejenigen Orte, für welche sorgfältige Einzel

[1] Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 1854. II 142 ff.

[2] Hegel, Chroniken der deutschen Städte. 1864. II 500 ff.

[3] Die Quellen- und Litteraturnachweise bei Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters. Ein Überblick über Stand und Mittel der Forschung. Berlin 1886, und v. Inama-Sternegg, Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts in Europa. Artikel „Bevölkerungswesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. II, Jena 1890, namentlich S. 436—438.

untersuchungen von berufenen Fachmännern vorliegen, deren Ergebnisse von der Kritik als auf zuverlässigem Material und sicherer Berechnung fußend anerkannt sind[1].

Die Einwohnerzahl betrug in

	1350—1400	1400—1450	1450—1500
Basel		1446 10 200	1454 8 000
Danzig		1416 15—20 000	
Dresden			1491 4 889
Frankfurt a./M.	1387 9 632	1440 8 719	
Mainz			c. 1450 5 775
Meißen			1481 c. 2 000
Nürnberg		1449 20 186	
Rostock	1387 10 785	1410 13 935	
Straßburg i./E.			1475 20 722
Zürich	1357 12 375	1410 10 570	1467 4 713

[1] Der Widerspruch Paasches gegen die Ergebnisse der neueren historisch-statistischen Arbeiten (Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1882. N. F. V 304 ff.), der namentlich sehr beachtenswerte Einwendungen gegen Schönbergs Berechnung der Baseler Bevölkerung erhob, hatte allerdings den Erfolg, daß Schönberg in seiner Verteidigung (ebenda VI 344 ff.) die für die Baseler Bevölkerung von ihm ursprünglich nur sehr bedingungsweise koncedierte Maximalziffer von 15 000 Einwohnern sehr viel nachdrücklicher in den Vordergrund schob. Im übrigen hat dieses Zugeständnis ebensowenig Beachtung gefunden wie die allgemeinen Bedenken, die Paasche gegen die Verallgemeinerung der Nürnberger Durchschnittszahlen geltend gemacht hat. — Neuerdings hat auch Lamprecht die allgemeine Gültigkeit der für die mittelalterlichen Städte berechneten Volkszahlen bestritten. Er lehnt es jedoch ab, auf die Frage nach der Berechnung der Ziffer der Gesamtbevölkerung näher einzugehen, und beschränkt sich darauf, in seiner Kritik der statistischen Ergebnisse 1. der nach seiner Auffassung zu niedrig berechneten Kopfzahl der mittelalterlichen städtischen Familie eine höhere Durchschnittsziffer gegenüberzustellen und 2. die Bedeutung der fluktuierenden Bevölkerungselemente in der socialen Gliederung des städtischen Körpers eingehender zu würdigen, als das bislang geschehen war. (Zur Socialstatistik der deutschen Städte im Mittelalter, in Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. 1888. I 485.)

Für den unbefangenen Beurteiler haben diese Zahlen unzweifelhaft etwas recht Befremdliches. Basel, Frankfurt, Mainz, Nürnberg, Straßburg sind Städte, deren äußeres Bild jener Tage, soweit wir es uns zu vergegenwärtigen vermögen, so geringen Bevölkerungsziffern wenig entspricht. Der weite Mauergürtel, die gewaltigen Kirchenhallen, das alles scheint für größere Menschenmassen berechnet; und jede dieser stolzen und selbstbewußten Bürgerschaften war eine Macht für sich, die sich den Heeren der Fürsten, dem kriegsgeübten Adel gegenüber siegreich zu behaupten wußte, die unter Umständen mitbestimmend in die Geschicke des Reiches eingriff.

Der befremdliche Eindruck wird nach meinem Gefühl auch durch den geistreichen Erklärungsversuch Sohms[1] für das trotz angeblich verschwindend geringer physischer Macht nicht wegzuleugnende politische Übergewicht der Städte jener Zeit nicht verwischt. Jastrow, der vor wenigen Jahren die Ergebnisse der historisch-statistischen Forschung zusammengestellt und kritisch beleuchtet hat, giebt einer sehr natürlichen Empfindung Ausdruck, wenn er hervorhebt, daß wir uns die blühenden Handelsstädte des Mittelalters nur schwer als nach heutigen Begriffen recht bescheidene Mittelstädte denken können. Jastrow selbst ist freilich zu dieser Auffassung durchgedrungen[2]; aber er bekennt doch: „Diese Umwandlung ist nicht leicht und gegenwärtig ganz sicher im Innern auch derjenigen Historiker noch nicht vollzogen, welche aus Achtung vor der exakten Beweisführung der Statistiker auf Widerspruch verzichten. Wir glauben die numerische Feststellung eigentlich weniger, weil sie uns einleuchtend als weil sie uns unwiderleglich scheint. Es ist immer ein Gefühl der Beklemmung, wenn man eine einzelne Thatsache mit der Gesamtanschauung nicht vereinbaren und sie auch nicht bestreiten kann. Man trägt sich noch immer mit der stillen Hoffnung, daß in der einzelnen Feststellung doch irgend ein Fehler sich werde entdecken lassen“[3].

Jastrow meint demgegenüber: „Diese Hoffnung wird nicht eher

---

[1] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1879 XXXIV 253.

[2] Nur für Mainz wird die ermittelte Volkszahl von Jastrow, weil auf „Schätzung“ und nicht auf „Berechnung“ beruhend, bezweifelt. Aber von anderer Seite ist auch diese Zahl gebilligt. Eheberg (Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, N. F. VII 303) hält wenigstens an der annähernden Richtigkeit der von Hegel gefundenen Zahl fest und Inama-Sternegg nimmt den Ansatz unter die gesicherten Hauptergebnisse der historischen Bevölkerungsstatistik auf (Handwörterbuch der Staatswissenschaften II 136).

[3] a. a. O. S. 108.

schwinden, als bis es gelungen sein wird, die Beweise massenweis herbeizubringen".

Soweit ich sehe, ist das bisher nicht gelungen, und ich bezweifle, daß es gelingen wird. Ich halte im Gegenteil dafür, daß die neueren Feststellungen in ihrem ziffernmäßigen Endergebnis zum großen Teil nicht als erwiesen gelten können. Das Gefühl der Beklemmung bin auch ich diesen Zahlen gegenüber nie los geworden, nur die andere Empfindung, daß sie unwiderleglich seien, habe ich nie gewonnen. Eine nähere Prüfung derselben hat mir vielmehr ihre so zuversichtlich vertretene Stichhaltigkeit immer zweifelhafter erscheinen lassen. Bereits bei Besprechung von Büchers socialstatistischen Untersuchungen über Frankfurt a. M., zweifellos der hervorragendsten Leistung unter den neueren historisch-statistischen Arbeiten, deren Bedeutung ich gar nicht hoch genug anzuschlagen vermag, habe ich in diesem Jahrbuch gegen die zahlenmäßige Ermittelung der Gesamtbevölkerung, wie sie die vorstehende Tabelle für Frankfurt a./M. wiedergiebt, Einspruch erhoben[1]. So fest und sicher Gang und Beweisführung in Büchers mit peinlichster Sorgfalt unternommenen Berechnungen erscheint, meines Erachtens waren die Grundziffern falsch und die Reduktionsfaktoren unbrauchbar. Für eine eingehende Begründung fehlte damals der Raum. Ich versuche dieselbe heute nachzuholen.

Da dem Mittelalter ein geordnetes Volkszählungswesen unbekannt war, so geht selbstverständlich keine der in unserer Tabelle gegebenen Ziffern auf eine Volkszählung in unserem Sinne zurück. Nur für Nürnberg und Straßburg liegen Aufnahmen der Einwohnerschaft vor, die man in Bezug auf ihre Zuverlässigkeit den modernen Zählungen gleichstellen zu dürfen glaubte.

Für die anderen Städte sind die Ziffern durch „Berechnung" gewonnen. Aus Bürgerverzeichnissen, Eidbüchern, Herdregistern, Steuerlisten oder sonstigen Angaben ist zunächst ein genau abgegrenzter Bruchteil der Bevölkerung ermittelt und dann unter Anwendung entsprechender Verhältnisziffern die Gesamtbevölkerung festgestellt.

Die beiden „Volkszählungen" danken völlig gleichen Voraussetzungen, die ich noch näher darzulegen haben werde, ihren Ursprung. Unverkennbar ist die Nürnberger von weit höherer Bedeutung als die Straßburger Zählung. Hauptsächlich darum, weil sie durch eine Reihe von Unterscheidungen nach Geschlecht, Stand und Alter einen genaueren Einblick in die natürliche und sociale Gliederung einer mittelalterlichen

[1] Bd. XII S. 371.

Stadtbevölkerung gewährt und weil man die hier sich ergebenden Durchschnittszahlen mit besserem Recht auf die mittelalterlichen Gemeinwesen anwenden zu dürfen erklärte als die angeblich weit abweichenden Bevölkerungsverhältnisse moderner Städte. Die Nürnberger Volksaufnahme, deren Bekanntwerden den Anstoß zu einer ernsthaften Revision der überlieferten Vorstellungen über die älteren Bevölkerungsverhältnisse gegeben hat, ist darum nicht nur der Ausgangspunkt, sondern auch das wesentlichste Hülfsmittel für alle neueren Bevölkerungsberechnungen mittelalterlicher Städte geworden.

Jeder Versuch zu einem begründeten Urteil über den Wert der hier gewonnenen Ergebnisse zu gelangen wird demnach von einer Prüfung der sogenannten Nürnberger Volkszählung ausgehen müssen.

Mit dithyrambischem Schwunge wird der unschätzbare Wert und die unzweifelhafte Zuverlässigkeit dieser Volkszählung gepriesen. Hegel, Bücher und Jastrow entdecken eine ganze Reihe gewichtiger Gründe, die mit zwingender Kraft beweisen sollen, daß diese Zählung „an Genauigkeit der Resultate sich dreist neben die Durchschnittsresultate unserer modernen Volkszählungen stellen darf".

Statt aller Einwendungen erzähle ich im engsten Anschluß an die Quellen die äußeren Umstände, unter welchen jene „Volkszählung" entstanden ist[1].

Nürnberg lag im Kriege mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg. Für die Verpflegung der Stadt und des Heeres war in der Weise gesorgt worden, daß auf Befehl des Rates die Bürger nach Verhältnis ihres Vermögens zur Beschaffung von Getreidevorräten angewiesen wurden. Das war bereits Jahr und Tag vor dem offenen Ausbruch der Feindseligkeiten geschehen. Als selbstverständlich ist dabei, wie die späteren Vorgänge erweisen, vorausgesetzt, daß bei eintretendem Bedarf eine Abgabe von Getreide seitens der Vermögenden ohne unbillige Ansprüche einzutreten habe. Es war sofort zu diesem Zwecke eine Preistaxe festgesetzt worden und — offenbar zur Einschränkung der Spekulation für die Vermögenden — nach oben hin eine Grenze gezogen: über ein bestimmtes Maß hinaus sollte niemand Getreide aufkaufen dürfen. Als mit Beginn des Krieges die weitere Zufuhr abgeschnitten war, wurde der Taxpreis für das Getreide erhöht und zugleich angeordnet, daz iederman den vierden tail von seinem korn verkaufen solt, wenn es an einen köm und im gepoten würd. Gleichwohl ergaben sich Schwierigkeiten. Der amtliche Kriegsbericht meldet trocken:

[1] Chroniken der deutschen Städte II 299 ff.

item daz koren wolten die leut nit hingeben. Zunächst wurden der Klerus und die Judenschaft, die man ebenfalls von Rats wegen zur Versorgung mit Getreide angehalten hatte, zur Abgabe bestimmter Quoten ihres Vorrates an die Bäcker genötigt. Dann ergeht am 4. Dezember 1449 die Ratsverfügung, daz die leut, die die groszen haufen korns hetten, scholten 1 firtail hingeben und darnach ain drittail. Nur den Bedarf auf ein Jahr für sich und die Seinen sollte jeder zurückbehalten dürfen. In diesem Zusammenhange erfolgt eine Aufnahme von Haus zu Haus: item darnach vor weinachten do musten die fiertelmeister umbgen mit den haubtleuten zu iren untertan von haus zu haus, und musten beschreiben und ein ieden fragen auf seinen ait, den er der stat gesworen het, daz er ein warhait sagen wolt, wie vil er het von allerlei getraids und auch von kuchenspeis, und auch wie vil man und frawen, kinder, knecht und maid in seinem brot wern; und daz must man alles ordentlichen beschriben geben und darnach ain sum zu ietlicher haubtmanschaft seczen, und auch an der lecz des ganczen virteils, wie vil man, frawen, kinder, knecht und maid und auch koren, habern, hirsz, waitz und kuchenspeis wer in dem selben virtail. Die Bäcker bestimmen das für die Brotversorgung der Stadt erforderliche Getreidequantum, und an sie wird mit Zwangskurs pro rata verkauft. Der Bericht bemerkt schließlich noch, wie rasch nach Beendigung des Krieges das Getreide auf den üblichen Marktpreis heruntersinkt[1].

Von einer Volkszählung ist hier einfach keine Rede. Nicht auf die Feststellung der Seelenzahl, sondern auf die Ermittelung der vorhandenen Proviantvorräte und der brotvertilgenden Existenzen kam es an. Wenn nun bei dieser Aufnahme eine auffallend niedrige Zahl von Kindern gezählt ist, so sind wir weit eher als zu dem Schlusse, daß in den mittelalterlichen Städten eine sehr niedrige Kinderfrequenz die Regel war, zu der Annahme berechtigt, daß Säuglinge gar nicht und Kinder im zarten Alter nicht voll mitgerechnet wurden. Ein solches Verfahren wäre jedenfalls durchaus sinngemäß gewesen[2].

---

[1] Wie rücksichtslos der Rat durchweg das Interesse des einzelnen dem Gesamtwohl nachsetzte, lehrt eine Stelle aus der Ordnung über den Hafer. Darnach wurde der Hafer den Bürgern, soweit sie davon über ir notdurft hatten, ohne weiteres abgenommen, und den, die nit pfert hetten, den namen wir irn habern auch, fügt der Bericht hinzu. Nur die Gastwirte blieben verschont (a. a. O. S. 302).

[2] Bei der völlig analogen Straßburger „Volkszählung" bezweifelt Eheberg,

Spricht hier nur die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Nürnberger Volkszahl von 1449 die untersten Jahrgänge hinzuzurechnen sind, so ist ein anderer Bruchteil der normalen Wohnbevölkerung mit Sicherheit als fehlend zu betrachten.

Wir wissen, daß die Stadt vor den unberechenbaren Wirren eines Krieges und vor der Möglichkeit einer Belagerung stand. Wie der Rat für die Verproviantierung der Stadt Vorkehrungen traf, so war er auch sorgsam darauf bedacht alle überflüssigen Esser und unzuverlässigen Elemente aus der Stadt zu entfernen. Schon am 5. April 1449[1] ergeht eine Verfügung, niemanden zu beherbergen, den man nicht kenne. Im November und Dezember folgen mehrfache Verordnungen gegen daz arm und unnütz volk, ein Ratsmandat vom 22. Dezember[2] des Jahres endlich weist sämtliche fremde Bettler und ander lewt . . . die nicht burger seyn und die nicht zu essen haben aus der Stadt.

Das ist die selbstverständliche Praxis der Zeit[3]. Der niedrige Prozentsatz der in der Stadt gezählten Nichtbürger erklärt sich also einfach aus der Ausweisung eines nicht näher zu bestimmenden, aber sehr wahrscheinlich beträchtlichen Teiles derselben[4].

daß die Kinder voll gezählt wurden. Schon Hegel hatte bezüglich Nürnbergs ähnliche Bedenken. Er half sich darüber hinweg durch den Hinweis auf ein Moment der handschriftlichen Überlieferung. Die Zählung ist uns in drei Redaktionen überliefert, deren Ziffern nicht durchweg übereinstimmen. Bei der Berechnung der Kinderzahl ergiebt die Addierung einer Handschrift nur 8777 statt 10530. Hegel vermutet hier eine absichtliche Reduktion; mit Rücksicht auf den geringeren Nahrungsmittelbedarf der Kinder sei „ungefähr ein Sechstel" ihrer Zahl in Abzug gebracht (a. a. O. S. 502). Es überhebt mich jeder weiteren Bemerkung, wenn ich nach Jastrow anführe, daß die dritte Handschrift auf Grund eines in diesem Falle deutlich nachweisbaren Rechenfehlers 11084, also etwa ein halbes Tausend Kinder mehr zählt (S. 187).

[1] Chroniken II 243.

[2] Ebenda S. 324 Anm. 1.

[3] In dem ersten großen Städtekrieg war man in Nürnberg genau ebenso verfahren. Die Kriegsordnung von 1388 besagt: Ez gebieten die burger vom rat, daz alle die, die nicht burger hie sind, in den nehsten zwein tagen awz der stat ziehen sullen, es sein frawen odir man, wer dez niht entêt, und fund man den dornach hynnen, den wollen die burger straffen an leib und gut, als sie zurat werden, ez wer dann, daz im daz von den burgern erlaubt würde; awzgenomen der burger diener und der chalten, die hie dienen und der burger pawren, die herren hynnen haben. (Chroniken I 174.)

[4] Jastrow macht, ohne weitere Folgerungen daran zu knüpfen, darauf aufmerksam, daß eine Rubrik der mit Getreide versorgten Nichtbürger fehlt.

Und wer will ermessen, ob nicht auch sonst noch Verschiebungen der normalen Bevölkerungsverhältnisse eingetreten sind. Welches Interesse hatten z. B. die Transportgewerbe bei dem zweifellos stockenden Verkehr am Ort zu bleiben? Es ließe sich wenigstens denken, daß Schiffer und Fuhrknechte in größerer Zahl anderenorts Beschäftigung gesucht haben.

Doch ich lege auf solche Einzelheiten kein Gewicht. Das Entscheidende ist, daß die Nürnberger Zählung in einer Zeit gewaltsam verschobener Bevölkerungsverhältnisse erfolgte, daß der Zweck einer Feststellung der Seelenzahl ihr fernlag, und daß allem Anschein nach die vollständige Berücksichtigung der Kinder planmäßig unterblieben ist. Nach alledem dürfte der unbefangene Beurteiler einräumen, daß das Ergebnis der Zählung nicht geeignet ist, einen sicheren Maßstab zur Beurteilung der normalen Gesamtbevölkerung dieser Stadt abzugeben[1].

Der Glaube an die unbedingte Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Zählung aber ist einmal so festgewurzelt, daß ganz im Gegenteil die auffallenden Thatsachen einer verschwindend geringen Zahl der Kinder und der fluktuierenden Elemente kurzweg zu gesetzmäßiger Geltung für die Bevölkerungsverhältnisse unserer mittelalterlichen Städte überhaupt erhoben wurden.

Bücher hält eine zahlreiche Klasse von Nichtbürgern in unseren mittelalterlichen Städten für unwahrscheinlich, „da zur Begründung einer Familie die Aufnahme in die Zunft gehörte und für diese letztere wieder der Besitz des Bürgerrechtes Vorbedingung zu sein pflegte", er erklärt rundweg: „verheiratete gewerbliche Arbeiter gab es im Mittelalter für gewöhnlich nicht, und jene zahlreiche Klasse von Haushaltungsangehörigen, wie Schläfer, Zimmermieter, Pensionäre, mit welchen die moderne Städtestatistik zu rechnen hat, findet im Rahmen der mittelalterlichen Bevölkerungsgliederung keinen Raum"[2]. Der ersten Bemerkung über die Beschränkung der Zunftgerechtsame auf Stadtbürger brauche ich nur die schönen Ausführungen, die Bücher selbst

---

Auch dieser auffallende Umstand erschüttert den Glauben an die Vollständigkeit der Zählung.

[1] Was oben für Nürnberg gesagt ist, gilt gleichermaßen für die Straßburger Zählung. Es läßt sich auch hier nicht absehen, wie weit die ungewöhnlichen kriegerischen Ereignisse, durch welche genau wie in Nürnberg die Feststellung der Verzehrenden und der vorhandenen Getreidevorräte veranlaßt ist, die Verhältnisse der Einwohnerschaft im Vergleich zu friedlichen Zeitläufen verschoben haben.

[2] Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 24 und 38.

über die thatsächliche Ungebundenheit des mittelalterlichen Gewerbebetriebes in Frankfurt a. M. giebt[1], entgegenzuhalten, und jene von Bücher als nicht vorhanden bezeichneten Kategorieen finde ich der Reihe nach in einer Kölner Ratsverfügung vom 12. Februar 1498[2] aufgezählt: Angemirk dat vyll lude bynnen Coelne sint, die nummer up ampten oder gaffelen komment ouch aldar nyet gehoerent, als frawenpersonen, cammerhuyrer ind die in gesplissenre myedunge sitzent, ouch arbeytzlude die dess nachtz umb yre slaiffgelt herbergent ind ouch sust andere unvereyden die sich doch bynnen der stat Coelne unthaldent . . . . Das ist die misera plebs, die proletarischen Massen, von denen die Quellen freilich nur selten etwas verraten. Daß sie im ausgehenden Mittelalter nicht nur ziffernmäßig recht beträchtlich ins Gewicht fielen, das lehrt die freilich noch wenig erforschte sociale Geschichte der Zeit zur Genüge[3].

Nicht um ein Haar besser steht es mit der Statuierung eines dem Mittelalter angeblich eigentümlichen Kindermangels. Bücher geht dabei wiederum von der Nürnberger Zählung aus und führt als unterstützende Beweismomente eine statistische Ermittlung v. Inama-Sternegggs über niedrige Kinderfrequenz ländlicher Bezirke aus dem frühen Mittelalter und die geringe Zahl der Kinder in den Baseler Steuerlisten an. Er zeigt ferner an dem Beispiel einer Frankfurter Patricierfamilie im einzelnen die trotz großen Kinderreichtums auffallend spärliche Fortpflanzung des Geschlechts. Die allgemeine Erklärung sucht er schließlich in dem bei der unentwickelten ärztlichen Kunst jener Zeit häufigen Vorkommen von Totgeburten und in einer außerordentlich hohen Sterblichkeit in den ersten Lebensjahren.

Die angezogenen Ermittelungen Inama Sternegggs über den Stand der abhängigen ländlichen Bevölkerung gehen auf Urkunden des 8.—10. Jahrhunderts zurück. Das Material an sich ist dürftig. Es umfaßt insgesamt nicht ganz 2000 Seelen. Dabei sind die Angaben offenbar sehr ungleichmäßig[4], und die Vollständigkeit derselben

[1] Vgl. unten S. 118 Anm.

[2] Urkunde im Kölner Stadtarchiv.

[3] Vgl. hierzu Lamprecht, Zur Socialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter (Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik I 514—519).

[4] In einem Ort des Klosters Fulda werden 64 Ehepaare mit 203 Kindern, auf einer Besitzung des Klosters Weißenburg 24 Ehepaare mit 17 Kindern aufgeführt. In Summa kommen nach den Trad. Fuldens. 2,64 Kinder und nach den Trad. Wizzenb. nur 1,32 Kinder auf ein Ehepaar.

wird von Inama Sternegg selbst bezweifelt. Ganz abgesehen davon, daß hier weit auseinanderliegende sociale Schichten in Vergleich gestellt sind, stellen sich die Durchschnittszahlen noch immer erheblich höher als in Nürnberg, und andere gleichartige Quellen ergeben zum Teil eine noch größere Kinderzahl[1].

Noch weniger stichhaltig ist die Berufung auf Basel. Dort fand Schönberg in den Listen einer von der gesamten übervierzehnjährigen Bevölkerung zu erhebenden Kopfsteuer eine merkwürdig niedrige Zahl jugendlicher Personen verzeichnet. Mir will es scheinen, als ob der Buchstabe des Gesetzes, der die Erhebung der Steuer von allen Übervierzehnjährigen anordnet, zur Begründung der Annahme nicht ausreicht, daß nun auch alle, die jene Altersgrenze überschritten hatten, notwendig in den Listen stehen müssen. Wer hätte nicht schon zu der Beobachtung Gelegenheit gehabt, daß an den Vergünstigungen, die jugendlichen Altersklassen bei Benutzung der Pferdebahn und Eisenbahn oder in öffentlichen Vergnügungsorten gewährt werden, ungewöhnlich stark entwickelte Kinder in recht erheblichem Umfang Anteil nehmen. Liegt es nicht sehr nahe, daß ebenso in dem mittelalterlichen Basel sparsame Hausväter, arme wie reiche, ihre Sprößlinge noch eine Weile über das 14. Lebensjahr hinaus in kindlicher Steuerfreiheit zu erhalten geneigt waren? Standesamt und Civilstandsregister gab es nicht, und eine wirksame Kontrolle dürfte für die Behörde nur sehr schwer durchführbar gewesen sein. Wir werden derartige Verhältnisse weiter unten noch näher kennen lernen. Es hat jedenfalls nur den Wert eines Taschenspielerkunststücks, wenn man sich zum Beweis der für Nürnberg sehr zweifelhaften Kinderarmut auf die ebenso fragliche niedrige Zahl jugendlicher Personen in Basel beruft[2].

[1] In Nürnberg kommen auf einen Bürger durchschnittlich 1,64 Kinder, nach den Ermittelungen Inama-Sternegg's für die abhängige Bevölkerung ländlicher Bezirke auf einen erwachsenen Mann 2 Kinder; da jedoch bei diesen Ermittelungen ein unverkennbares Übergewicht der erwachsenen männlichen Bevölkerung hervortritt, so ist zum Vergleich mit Nürnberg auf das Verhältnis der Ehepaare zu der Kinderzahl zurückzugehen. Bei ungebrochenem Bett ergeben sich im Durchschnitt 2,46 Kinder pro Familie. Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 514. Die Ziffern, die Levasseur (La population française. 1887. I 130 ff.) für die Kinderfrequenz der abhängigen ländlichen Bevölkerung im früheren Mittelalter angiebt, schwanken zwischen 2,03—3,70 für die Familie.

[2] Schon Laves hat in diesem Jahrbuch (1883 S. 1070) die Richtigkeit der ungewöhnlich niedrigen Kopfzahl der Familie, wie sie sich nach Schönbergs Berechnung für Basel herausstellt, angezweifelt. 79 übervierzehnjährige Haustöchter und 95 solcher Söhne in 1495 Haushaltungen sind allerdings schwer glaubliche Zahlen.

Vollends hinfällig, weil zahlenmäßig falsch, ist der letzte von Bücher für das Gesetz einer niedrigen Kinderzahl geltend gemachte Beweistitel: die spärliche Fortpflanzung jener Frankfurter Patricierfamilie. Das für die Familiengeschichte der Rorbachs vorhandene Quellenmaterial liegt im ersten Bande der Frankfurter Chroniken in einer musterhaften Edition vor. Eine Nachprüfung ergiebt statt der von Bücher behaupteten Kindersterblichkeit von 66% nur ein Absterben von 36% der lebend Geborenen in den ersten Lebensjahren[1].

Nach allem nehme ich an, daß zum Zweck der Feststellung der normalen Wohnbevölkerung Nürnbergs um die Mitte des 15. Jahrhunderts zu der im Jahre 1449 ermittelten Ziffer von etwa 20000 Seelen ein Zuschlag zu machen sein dürfte, der die Volkszahl mindestens um die Hälfte und möglicherweise bis nahe an das Doppelte dieser Ziffer steigert.

Bleibt das vorerst — wie ich ausdrücklich hervorhebe — eine unbewiesene Behauptung, so darf dagegen der Versuch, die ungewöhnlich niedrige Kinderzahl und den auffallend geringen Prozentsatz der Nichtbürger in der nach beiden Richtungen unzureichenden Nürnberger Zählung zu gesetzmäßiger Geltung zu erheben, geradezu als unstatthaft bezeichnet werden. Bei allen Berechnungen der Volkszahl mittelalterlicher Städte, bei welchen die Nürnberger Durchschnittszahlen als

[1] Zur Kritik von Büchers Tabelle über die Sterblichkeit in der Familie Rorbach erwähne ich nur, daß Bücher nicht das Lebensalter schlechtweg in Betracht zieht, sondern lediglich die Unterscheidung anwendet, ob ein Kind vor dem Vater starb oder ihn überlebte. Auf diese Weise werden z. B. von den Kindern Heinrich Rorbachs des Alten (geb. 1410, gest. 1474) fünf als vor dem Vater gestorben angeführt, die in Büchers Darstellung dem unbefangenen Leser selbstverständlich als in jugendlichem Alter gestorben gelten müssen. Diese fünf Kinder haben jedoch ein Lebensalter von 43, 27, 7, 28 und 25 Jahren erreicht. Also vier von ihnen müssen unbedingt als Erwachsene angesprochen werden. Der Schwiegervater dieses Rorbach erscheint in Büchers Tabelle mit 17 Kindern, von denen 13 als vor ihrem Vater verstorben genannt werden. Die Belegstelle stammt aus der Familienaufzeichnung, welche ein Sohn Heinrich Rorbachs im Jahre 1478 niederschrieb; er berichtet von seinem Großvater mütterlicherseits: „dieser ... hat gehabt 17 kinder, 7 sone und 10 tochtere. von dissen allen sint nonne 4 tochtere zu rechtem alter komen" (Frankfurter Chroniken I 170). Auf diese unbestimmte Notiz hin die übrigen 13 in jugendlichem Alter oder auch nur vor ihrem Vater, dessen Todesjahr gar nicht angegeben ist, aus dem Leben scheiden zu lassen, geht doch nicht wohl an. Dafür läßt Bücher den Stammvater des Geschlechts Henselin Rorbach, der mit 8 erwachsenen Nachkommen in der Familienchronik figuriert, aus der Tabelle einfach fort.

Reduktionsfaktoren Anwendung gefunden haben, sind also entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Ich wende mich nunmehr zu derjenigen von diesen Berechnungen, welche den Ausgangspunkt für diese kritischen Erörterungen abgegeben hat, zu Büchers socialistischen Studien über die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert.

Bücher hat die Volkszahl der Stadt Frankfurt für das Jahr 1387 auf rund 10000, für das Jahr 1440 auf 8000 Einwohner festgestellt. Der Berechnung ist für das Jahr 1387 die Zahl der überzwölfjährigen, für das Jahr 1440 die der übervierzehnjährigen männlichen Bevölkerung zu Grunde gelegt, die Bücher aus zwei Eidregistern der betreffenden Jahre ermittelt hat.

Am 18. August 1387 ermächtigt König Wenzel den Rat der Stadt Frankfurt zur Entgegennahme eines Treueides der Bürgerschaft.

Es sollen schwören alle burger, arme vnd reiche der egenanten stat zu Frankenfurd vnd die zu der egenanten stat gehoren vnd in zuvorsprechen sten. Eine genauere Begrenzung der Eidpflichtigen ist in der Haupturkunde nicht angegeben. Erst eine am 10. Oktober erfolgte Ratsverordnung, welche allen Säumigen . . . burgern vnd ynwonern . . . . mit namen mannesnamen vnd iren sonen, die vber zwelff jahre sin, die noch nich gesworn han, zur nachträglichen Eidesleistung zu erscheinen gebietet, nennt als Altersgrenze das zurückgelegte 12. Lebensjahr.

Schöffen und Rat leisten den Eid am 26. September, etwa acht Tage später begann die Eidesleistung der Bürgerschaft. Jeder Mann mußte persönlich erscheinen und schwören; der Name wurde darauf in ein Register eingetragen. Das Eidregister umfaßt unter dem Titel die gemeynde, die gesworen hait 1479 Namen und darauf nach einem Zwischenraum von 5 leeren Seiten unter der neuen Überschrift die hantwerker, die gesworn hand 1302 Personen, letztere nach Zünften geordnet und bei jeder Zunft mit einer neuen Seite beginnend. Im ganzen also 2781 Namen.

Auf einem losen Zettel, welcher dem Buche beiliegt, finden sich 80 Personen unter dem Vermerk die nit gesworn han verzeichnet. Es fehlen in dem Verzeichnis die Mitglieder des Rates, welche 8 Tage vor den Bürgern und Einwohnern geschworen hatten. Die Geistlichen, die Juden und die Hörigen sind infolge ihrer Sonderstellung überhaupt nicht zum Eide herangezogen. Da die Zahl der Ratsmitglieder sich mit voller Sicherheit feststellen läßt, so glaubt Bücher unter Hinzu-

rechnung derselben in der sich ergebenden Zahl von 2904 Seelen die vollständige Summe der überzwölfjährigen männlichen Bevölkerung Frankfurts ausschließlich jener Sonderkreise mit unbedingter Zuverlässigkeit ermittelt zu haben.

Im Jahre 1440 erfolgte die Eidesleistung von Haus zu Haus.

Am 22. September d. J. erging eine Ratsverfügung, das alle vnd igliche burgere vnd inwonere der Stadt Frannckenfort . . . . sweren sollen, ob sie ioch wole vor burgere odir burgers sone odir zukomende lude sin, vor globt und gesworn haben odir nit, vnd sollen auch furwerter alle die ihenen, die zu burger netphangen werden, sie sin heymsche oder frembde odir burgers sone odir andere . . . . sweren, ... also das alle burgere vnd innwonere zu Frannckenfort glichlich in eyme eide mit eynander by eyn sitzen.

Das Verzeichnis der Schwörenden beginnt mit der Aufzählung der Ratsmitglieder (44 Personen), hierauf folgen die Bewohner nach Stadtteilen geordnet, in der Altstadt 963 Personen, in der Neustadt 394, zu Sachsenhausen 333. Besonders angemerkt sind 373 Personen von Abwesenden, das ergiebt zusammen 2107 Personen. Eine Angabe über die Altersgrenze der zum Eide Verpflichteten fehlt diesmal ganz. Doch glaubt Bücher, gestützt auf eine Notiz aus dem Jahre 1432, welche die Heranziehung zum Bürgereid für alle übervierzehnjährigen männlichen Personen fordert, sowie auf eine ähnliche Maßregel von 1447[1], auch für das dazwischenliegende Jahr 1440 die gleiche Altersgrenze der Eidpflichtigen annehmen zu dürfen. Insbesondere ist nach Bücher[2] „aus dem Verzeichnis selbst an vielen Stellen ersichtlich, daß jugendliche Personen unter den Schwörenden waren. Söhne wurden mit ihren Vätern, Neffen mit ihren Oheimen, Lehrknaben oder junge Knechte mit ihren Meistern, jüngere mit älteren Brüdern zugleich angeschrieben." Mit Rücksicht endlich auf die wiederholten ernsthaften Bemühungen des Rates, das Verfahren streng durchzuführen, haben wir nach Bücher „ohne jeden Zweifel in den 2107 Eidgenossen sämtliche ansässige männliche Einwohner Frankfurts vor uns, welche im Herbste 1440 das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten"[3], wiederum wie 1387 unter Ausschluß der Geistlichkeit, der Judenschaft und der Hörigen.

Derartige Eidesleistungen, wie sie uns in Frankfurt 1387 und

[1] Letztere ist durch eine Anführung von Kriegk, Deutsches Bürgertum S. 208, leider ohne Quellenangabe, bekannt geworden.

[2] S. 185.

[3] Bücher S. 190.

1440 entgegentreten, sind in mittelalterlichen Städten nichts Ungewöhnliches. Zuweilen hing eine solche Eidesleistung mit der ursprünglich der Grund- oder Landesherrschaft geschuldeten Huldigung zusammen, in der Regel aber erscheint sie in der Blütezeit städtischer Selbständigkeit in Form eines der städtischen Obrigkeit geleisteten Treueides[1]. Sachlich entspricht sie am ehesten einer Musterung der wehr- und steuerpflichtigen Einwohner. Durchweg ist es die erwachsene männliche Bevölkerung, welche zur Eidesleistung verpflichtet erscheint: „jeder der zu seinen Jahren kommt oder ein Weib nimmt". Eine diesbezügliche Bestimmung findet sich auch in Frankfurt. Nach dem 1358 durch den Landvogt der Wetterau vermittelten Vertrage zwischen Stadt und Bürgerschaft sollen schwören alle antwerg und die gemeyne und alle, die zu Frankinford uzwendig dem rad sin, die zu iren tagen sin komen, und zwar so oft, alz es des riches Landvogtt und den rad zu Frankinford dunkit, daz es dem riche und dem rate zu F. not sij. Die Ratsverfügung von 1387, welche die Eidespflicht nach vollendetem 12. Lebensjahre beginnen läßt, steht völlig vereinzelt da. Einen Schreibfehler anzunehmen ist wohl kaum statthaft, da die Zahl in Buchstaben ausgeschrieben ist, ebensowenig läßt sich ein sicherer Anhalt für die Vermutung anführen, daß etwa diese Altersgrenze lediglich für unmündige Inhaber eines städtischen steuerpflichtigen Besitzes galt. Aber wie dem sei, daß die Bestimmung erlassen ist, beweist noch nichts für ihre Ausführung. Bücher führt selbst mehr als eine Thatsache an, die den Wert „der oft sehr kategorischen Wortlaute der zahlreichen Ratsbeschlüsse, Statuten und Gesetze, welche uns überliefert sind" für die Beurteilung der politischen und socialen Verhältnisse der mittelalterlichen Städte in hohem Grade problematisch erscheinen läßt.

Ein etwas besserer Halt ergiebt sich für die Prüfung der bei dem Schwurakt des Jahres 1440 in Geltung gewesenen Altersgrenze. Die durchsichtige Klarheit, mit der Bücher das einschlägige urkundliche Material vor uns ausbreitet, ermöglicht eine bequeme Nachprüfung der Sachlage.

Bücher faßt Zweck und Bedeutung der Eidesleistung dahin zusammen, daß auf diesem Wege diejenigen zur Erwerbung des Bürgerrechts gezwungen werden sollten, welche trotz aller vorausgegangenen Verordnungen noch immer nicht dazu hatten gebracht werden

[1] v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland III 166, und Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II 708.

können. Zugleich sollten alle Ortsansässige in Zukunft den gleichen Eid leisten; die Wohnbevölkerung der Stadt sollte wie social und wirtschaftlich, so auch politisch zu einem einheitlichen Ganzen verschmelzen. Bücher unterläßt nur genügend hervorzuheben, daß die Maßregel daneben auch noch einen sehr bestimmten metallenen Beigeschmack hatte. Die gleichzeitig erlassene Bürgeraufnahme-Ordnung regelt, was eyner, der also burger wirt, der stadt . . . und dem schriber an barem Gelde geben sal.

Lange vor 1440 beginnen die stets erneuten Bemühungen des Rates, den Eintritt in das Bürgerrecht zu erzwingen. Offenbar ist es der finanzielle Gesichtspunkt, der die Einwohner bestimmt, der formellen Aufnahme in den Bürgerverband auszuweichen.

Der trefflichen Arbeit Büchers verdanken wir sehr wertvolle Einblicke in diese Verhältnisse. Auf das sorgfältigste ist Bücher den unaufhörlich erneuten Anstrengungen, die der Rat in dieser Beziehung machte, nachgegangen. Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ergiebt sich dabei, daß der Rat im günstigsten Falle auf einzelne geschlossene Kreise einen wirksamen Druck auszuüben vermochte, daher die ruckweisen Schwankungen in den Eintragungen des Bürgerbuches, in dem von Jahr zu Jahr die in das Bürgerrecht Aufgenommenen verzeichnet wurden. Unverhüllt tritt es zu Tage, daß stets zahlreiche Elemente sich der Eidespflicht zu entziehen wußten. Daß seitens des Rates diese Eidespflicht an eine bestimmte Altersgrenze geknüpft wird, begegnet nur im Jahre 1432. Aber wie rasch auch diese Ratsverordnung ein toter Buchstabe wurde, hat Bücher selbst klar gezeigt[1].

[1] Zum Beweis gebe ich im Anschluß an Bücher einen Überblick über die Praxis der Bürgeraufnahme, wie sie vor 1440 sich darstellt. „Fremdbürtige erwarben das Bürgerrecht entweder durch Einkauf oder durch Heirat mit einer Bürgerwitwe oder -tochter. Der Eintragung ins Bürgerbuch ging jedesmal die Leistung des Bürgereides unmittelbar voraus. Bürgersöhne wurden nur ausnahmsweise und auf besonderes Verlangen eingeschrieben. Der Fall kam selten vor. Von 1391—1420 finden sich unter 830 im Bürgerbuch verzeichneten Personen nur 20 Bürgersöhne. Aber auch Eingewanderte, welche die Rechte und Vorteile der Bürger in Anspruch nahmen, entzogen sich der lästigen und für jeden, der nicht eine Frankfurterin zum Weibe hatte, kostspieligen Formalität." Zwar hatte der Rat seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wiederholt festgesetzt, daß jeder Zunftgenosse Bürger sein müsse, aber die Bestimmung blieb auf dem Papier. Erst im Jahre 1377 wurde ein ernsthafter Versuch der Durchführung gemacht. In dem betreffenden Jahre „steigt infolgedessen die Anzahl der im Bürgerbuch als Neubürger Verzeichneten auf 157 Personen, das Fünffache des Jahresdurchschnitts dieser Zeit, darunter 112 Personen aus zünftigen Handwerken". Von einer gründlichen Durchführung der Zwangsmaßregel war aber

Sollte nun auch wirklich nach der Annahme Büchers im Jahre 1440 das Gebot des Rats zur Eidesleistung sich an alle

auch damals keine Rede. Schon 1380 findet Bücher in einer Steuerliste unter 2546 männlichen Steuerpflichtigen 202 ausdrücklich als Nichtbürger Bezeichnete, darunter 96 Erwerbsthätige. Nur ein geringer Bruchteil derselben hat nach Ausweis des Bürgerbuches in der Folge das Bürgerrecht erworben. Von den übrigen, die sicher als nicht zu Bürgern aufgenommen erwiesen sind, ermittelt Bücher auf Grund einer mühevollen Namenvergleichung verschiedene in dem Eidregister von 1387 (S. 137). Der Rat ließ also die Dinge gehen. B. führt bei dieser Gelegenheit den für die Beurteilung der ganzen Verhältnisse des damaligen Gewerbewesens so überaus bedeutsamen Nachweis, daß der Gewerbebetrieb auch für Nichtbürger möglich blieb und daß auch weiter Aufnahmen von Nichtbürgern in die Handwerke erfolgten. Erst seit Anfang des 15. Jahrhunderts lassen die wiederholt sprungweise emporschnellenden Zahlen der als Neubürger Eingetragenen auf erneute Versuche zur zwangsweisen Nachholung des Bürgereides schließen. In der Regel sind immer einzelne Gruppen der Bevölkerung besonders ins Auge gefaßt worden. „Unter den Einträgen des zweiten Bürgerbuches finden wir im Jahre 1408 nicht weniger als 25 Weber hintereinander aufgeführt" — der jährliche Durchschnitt der Neuaufgenommenen beträgt im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts 25,1 — „1409 folgen weitere 4 Weber und dazu der Vermerk: Diese wobere hatten die meistere zu dem hantwercke gelassen und hatten nit globt unde gesworn, wie wole ir eins deils etczwy faste jahr hie gewest waren, und han nu erst globit und gesworn.... Das Jahr 1411 weist 91 neue Einträge auf — mehr als das Dreifache des seitherigen Durchschnitts; unter den Eingetragenen sind 46 mit Bürgerinnen Verheiratete. 1415 wiederholt sich dieser Vorgang mit 60 neuen Einträgen, von denen ein Teil geborne burgere angeht. Diesmal war die Schröderzunft besonders aufs Korn genommen worden: 19 ihrer Mitglieder hatten sich mit den Rechenmeistern um das Eintrittsgeld zu benehmen. Auch in den Jahren 1421 und 1422 erreichen die Einträge das Dreifache des Durchschnitts der letzten 5 Jahre; zum ersten Male erscheinen Bürgersöhne in größerer Anzahl (unter den 152 Einträgen beider Jahre 28mal). In den beiden folgenden Jahren wurde gegen die Handwerke vorgegangen, welche den Vorschriften von 1377 zum Trotz mit der Aufnahme von Nichtbürgern fortfuhren..... Dieses Vorgehen hatte den Erfolg, daß nachdem schon 1424 12 Schuhmacher, alle mit bürgerlichen Frauen verheiratet, eingeschrieben worden waren, Ende September 1425 nicht weniger als 70 Bauhandwerker auf einmal den Bürgereid schwuren..... Der Erfolg aller dieser gegen einzelne Kreise gerichteten Maßnahmen blieb indessen ein recht zweifelhafter; namentlich treten in den folgenden Jahren die Bürgersöhne unter den Eingeschriebenen immer spärlicher auf. Da entschloß sich der Rat 1432 zu einem einschneidenden Vorgehen. Er ließ durch zwei Richter alle ansässigen Leute und ihre Söhne über 14 Jahre auffordern den Bürgereid zu leisten. Die Maßregel scheint sich nur auf diejenigen bezogen zu haben, welche vorher noch nicht geschworen hatten, und unter diesen auch nur auf die Fremdbürtigen. Dennoch enthält das dritte Bürgerbuch unter dem Jahre 1432 nicht weniger als 501 neue Einträge — mehr als das Zehnfache des seitherigen Durchschnitts." B. glaubt, daß man

über vierzehn Jahre alten männlichen Personen gerichtet haben, so wäre angesichts der handgreiflich zu Tage tretenden Thatsache, daß der Rat nicht einmal die Erwachsenen zum Eintritt in das Bürgerrecht zu nötigen vermochte, doch erst noch der Beweis zu erbringen, daß der Forderung auch wirklich seitens jugendlicher Personen in irgend erheblichem Umfang Folge gegeben wurde. In der That wird das von Bücher versucht. Er weist darauf hin, daß „in der Liste vielfach Personen durch den Zusatz son von N. N. oder der junge (vor oder nach dem Namen) als in jugendlichem Alter stehend kenntlich gemacht sind",

bei dieser Razzia auf Eidflüchtige so radikal als möglich vorgegangen sei. Es finden sich unter den Eingetragenen „zahlreiche Arbeiter, Taglöhner, Knechte, überhaupt Leute der niedrigsten Berufsstände; acht der Eingetragenen werden ausdrücklich als arm bezeichnet, vier sind blind und einer ist mit dem Zusatz blinde et pauper eingeschrieben" (S. 181). Gleichwohl faßt der Rat schon 1435 einen erneuten Beschluß in der Sache: wiederum werden die Zünfte aufgefordert, daß ihre Mitglieder, die nicht geschworene oder geborene Bürger seien, „sich unverzüglich mit dem Rate und den Rechenmeistern ins Vernehmen setzen und nachträglich den Eid schwören" sollten. „Dieser Beschluß wurde auch auf die Stubengesellschaften (die Vereinigungen der vornehmen Bürgerschaft) ausgedehnt"... Auch wurden die Bücher der Handwerker eingefordert, um den Beschluß in dieselben einzutragen; doch kam nur ein Teil der Zünfte dieser Aufforderung nach. Das Bürgerbuch weist weder 1435 noch in den folgenden drei Jahren eine nennenswerte Steigerung der Einträge auf.... Erst 1439 steigt die Zahl der Aufgenommenen auf das Doppelte des Durchschnitts der letzten fünf Jahre (S. 179—183).

Ich lasse es dahingestellt, ob die Maßregel von 1432 momentan wirklich den durchschlagenden Erfolg hatte, den B. annimmt. Auf die Dauer war es sicher nicht der Fall. Die Bekanntmachung des Rates, durch welche im Jahre 1440 die Bürgerschaft auf den Schwurakt vorbereitet wurde, enthält die gar nicht mißzuverstehende Angabe, daß auch etliche den burgereyd nye gethan, und ein Blick auf die Zahl der nach 1440 von Jahr zu Jahr Neuaufgenommenen zeigt, daß auch in der Folge die ruckweisen Schwankungen nicht aufhören, obwohl der Ratsbeschluß von 1440 ausdrücklich gebietet, daß auch furwerter alle die ihenen, die zu burger entphangen werden, sie sin heymsche oder frembde odir burgers sone odir andere, ehe sie zu stobengesellschaften oder in hantwercke vfgenommen werden, solichen eyt auch thun vnd sweren sollen (Bücher S. 731). Es wurden nach Tab. XXIV (S. 332) aufgenommen:

im Jahre	Personen	im Jahre	Personen	im Jahre	Personen
1441	41	1448	412	1455	82
1442	43	1449	26	1456	71
1443	37	1450	32	1457	72
1444	54	1451	45	1458	61
1445	60	1452	53	1459	234
1446	145	1453	59	1460	47
1447	72	1454	53	u. s. f.	

und meint: „wo dieselben mit ihren Vätern oder Lehrmeistern erscheinen, kann kein Zweifel über ihr Alter obwalten“ [1]. Es finden sich eingeschrieben

50 Väter mit 1 Sohne,
11 Väter mit 2 Söhnen,
1 Vater mit 3 Söhnen,

also 62 Väter mit 75 Söhnen.

Selbst bei einem Städtchen von 8000 Einwohnern wäre das für die männliche Jugend, etwa zwischen 15 und 20 Jahren, eine gar zu niedrige Ziffer. Im ganzen sind nach Bücher unter weitester Ausdehnung des Begriffs nur 203 Personen als jugendliche kenntlich gemacht. Einen ad hominem geführten Nachweis unternimmt Bücher nur an einer Stelle. Und da ist er so gründlich mißglückt, daß die angeblich halbwüchsigen Knaben sich urkundlich als erwachsene Männer ausweisen [2].

---

[1] S. 191.

[2] Bücher erwähnt (S. 185), daß die Söhne von Ratsherren, deren Väter den Eid im voraus abgelegt hatten, wie solche, deren Väter bereits tot waren, natürlich für sich allein ohne solche Begleiter aufgeführt werden. So Johann Monis vnd Winrich Monis gebrudere, Brant vnd Wyker Klobelauch gebrudere. Die von Froning veröffentlichten Stammtafeln der wichtigsten Frankfurter Patricierfamilien (Frankfurter Chroniken I 426 und 430, Frankf. a./M. 1884) ermöglichen eine Kontrolle bezüglich der vier mit Namen genannten Personen. Danach ergiebt sich:

Johann Monis († 1473) wird 1455 in zweiter Ehe verheiratet genannt (seine jüngere Schwester hat 1426 geheiratet).

Winrich Monis († 1477), der jüngere Bruder des Vorgenannten, erscheint 1441 als Verheirateter.

Beide stehen danach 1440 ohne Zweifel im Mannesalter. Der Vater Monis († 1452) ist 1440 Mitglied des Rates.

Bei der Familie Knoblauch liegen die Verhältnisse nicht ganz so einfach, da zwei Generationen in Betracht kommen können.

Brand († 1420.)	1. Brand († 1468) wird 1434 als verheiratet genannt.	1. Heinrich († 1476).
	2. Wicker († 1457) heiratet 1442, seit 1453 Mitglied des Rates.	2. Brand († 1482).
	3. Guda.	3. Konne († 1486) heiratet 1457.
		4. Guda, heiratet 1452.
		5. Wicker († 1500).

Wollte man die jüngere Generation in dem Eidregister von 1440 verzeichnet annehmen, so bliebe die Frage offen, warum der älteste Bruder Heinrich und der Vater Brand, welch letzterer nicht dem Rate angehörte, fehlen. Auch dürfte nach den späten Heiratsterminen seiner älteren Schwestern (1457 und 1452) zu schließen

Sollte die mit unbedingter Zuversicht vertretene Behauptung Büchers, daß thatsächlich die übervierzehnjährige männliche Bevölkerung 1440 den Eid abgelegt hat, auch nur wahrscheinlich gemacht werden, so hätte wenigstens eine der angeblich in jugendlichem Alter stehenden Personen zweifellos als solche erwiesen werden müssen. Es bleibt abzuwarten, ob das gelingen wird[1].

Zu guter Letzt verweise ich auf eine zu den Akten der Eidabnahme von 1440 gehörige Notiz, die einer auf alle Übervierzehnjährigen ausgedehnten Eidespflicht geradezu widerspricht.

Wie 1387, so gab es auch 1440 Lässige, die der Rat zur Ableistung des Eides noch besonders zu ermuntern genötigt war. Bücher teilt aus dem Bürgermeisterbuch die diesbezüglichen Einträge im Wortlaut mit. Uns interessiert hier zunächst nur ein Vermerk vom 18. Oktober. Auf Grund eines Ratsbeschlusses wird an diesem Tage verfügt: Der dutschen herren knechte, die eigen rauch halden vnd husfrauwen han, den burgereit heilsen tun[2].

---

der Wicker der jüngeren Generation im Jahre 1440 schwerlich bereits das 15. Lebensjahr erreicht haben. Ich kann demnach nur die ältere Generation für identisch mit den im Eidbuch verzeichneten Brüdern halten. Der Vater Brand ist tot, die beiden Brüder sind die einzigen Erwachsenen ihres Namens, dem Rate gehört vorerst keiner von beiden an.

[1] Ich führe noch eine Notiz an, aus welcher hervorgeht, wie es in der Folge mit der Beobachtung der von seiten des Rates festgesetzten Altersgrenze für die Vereidigung gehalten wurde. Job Rorbach verzeichnet in sein Tagebuch: Anno 1496 die quarta februarii iuravimus una simul civilitatem, hoc est iuramentum civium Frankfordensium, videlicet Gilbertus Hulzhusen ego Job Rorbach, Hans Frunt filius Heinz Frunt. (Frankfurter Chroniken I 263.) Gilbrecht von Holzhausen heiratet am 3. August 1497 (ebenda S. 288) und Job Rorbach, der Verfasser des Tagebuches, ist 1469 geboren (ebenda S. 435), also zur Zeit der Eidesleistung 27 Jahre alt. Über Hans Frunt, der wohl als Freund und Altersgenosse der beiden Erstgenannten angesehen werden darf, fehlen nähere Angaben. Immerhin beweist die Notiz, daß hier Patriciersöhne erst im Mannesalter eine Formalität erfüllten, die gesetzmäßig beim Eintritt in die Jünglingsjahre gefordert wurde. (Obendrein läßt sich vermuten, daß in dem besprochenen Falle die nachträgliche Erfüllung der Eidespflicht keine freiwillige war. Das Bürgerbuch enthält Einträge von Neuaufgenommenen

im Jahre	Personen überhaupt	darunter Bürgersöhne
1494	71	15
1495	86	19
1496	129	44
1497	76	17
1498	64	10.)

Offenbar machten sich in Frankfurt a. M. dieselben ökonomischen Erwägungen geltend, die ich oben (S. 112) bereits für Basel andeutete.

[2] Bücher S. 187.

Hier ist also die Eidespflicht ausdrücklich auf die Haushaltungsvorstände beschränkt. Es handelt sich allerdings um die Leute der Deutsch-Ordens-Kommende, und man könnte einwenden, daß die Hintersassen des geistlichen Standes unter anderen Gesichtspunkten behandelt worden seien als die übrige Einwohnerschaft, wie denn auch thatsächlich laut Vermerk vom 13. Oktober[1] das Dienstpersonal des Klerus vom Eide befreit war. Aber wenn eine bestimmte Kategorie unter geistlichem Schutz Befindlicher überhaupt zu den städtischen Lasten herangezogen werden konnte, so vermag ich nicht ausfindig zu machen, warum dann für ihre heranwachsenden Söhne andere Grundsätze zur Anwendung gekommen sein sollten als für die Söhne der übrigen Einwohner.

Fassen wir zum Schluß alle für die Festsetzung der Altersgrenze in Betracht kommenden Momente zusammen.

Im Jahre 1387 werden durch Urkunde König Wenzels alle burger arme vnd reiche zum Eid verpflichtet. Der Rat sagt bezüglich der erfolgten Eidesleistung aus, daß die gemeynde vnd die hantwerker geschworen haben. Im Jahre 1440 sollen schwören: alle vnd igliche burgere vnd inwonere, und es wird gleichzeitig bestimmt, daß auch in Zukunft alle, die zu burger entphangen werden, denselben Eid ablegen sollen. Hier ist von einer Altersgrenze keine Rede. Der Wortlaut der Urkunden läßt eine Heranziehung jugendlicher Personen nicht gerade vermuten.

Die Annahme, daß 1387 die gesamte überzwölfjährige männliche Bevölkerung den Huldigungseid geleistet habe, stützt sich lediglich auf eine nachträgliche Ratsverfügung, welche jene Altersgrenze nennt. Mit dem Wortlaut der anderen auf den Huldigungseid bezüglichen Aktenstücke ist diese auffallend niedrige Altersgrenze nicht wohl vereinbar, mit der andernorts in gleichen Fällen geübten Praxis steht sie in offenem Widerspruche. Ein Nachweis, daß sie wirklich eingehalten wurde, ist nicht erbracht.

Bei der allgemeinen Eidesabnahme von 1440 sollen nach Maßgabe einer 1432 erlassenen Verordnung über das zum Eintritt in das Bürgerrecht verpflichtende Alter die Übervierzehnjährigen geschworen haben. Aber erwiesenermaßen war jene Verordnung nicht von dauernder Wirkung, und der versuchte Nachweis, daß 1440 thatsächlich jugendliche Personen den Eid abgelegt, darf als gänzlich verunglückt bezeichnet werden. Dagegen verlangt eine ergänzende Ratsverfügung

[1] Bücher S. 187.

ausdrücklich nur die Heranziehung der selbständigen Haushaltungsvorstände.

Endlich ist in beiden Fällen die Zahl der Personen, die als jugendliche in Anspruch genommen werden *könnten*, eine so geringe, daß der Versuch, diese Zahlen glaubhaft zu machen, nur unter der Voraussetzung eines den mittelalterlichen Städten angeblich eigentümlichen Kindermangels möglich wird. Mit viel besserem Rechte aber wird man die wenigen „Söhne" als erwachsene und wohl meist auch verheiratete Männer ansprechen dürfen — die in vielen Fällen mit Eltern oder Schwiegereltern einen gemeinsamen Haushalt geführt haben mögen — und die „Knechte" als verheiratete gewerbliche und sonstige Hülfskräfte.

Nach alledem glaube ich mich zu der Behauptung berechtigt, daß nicht, wie *Bücher* will, die überzwölf- bezw. die übervierzehnjährige männliche Bevölkerung, sondern in beiden Fällen die selbständigen Einwohner in den Eidregistern verzeichnet sind.

Die nächste Frage ist, ob dieser wesentlich enger begrenzte Bruchteil der Bevölkerung in den vorliegenden Listen *vollständig* verzeichnet ist.

Ich unterdrücke eine Reihe von Einwänden, die auf Grund des mir zugänglichen Materials mehr oder weniger hypothetisch bleiben müßten, und führe nur einen weiteren Vermerk des Bürgermeisterbuches vom 8. Dezember 1440 an: Item nach den schicken, die den burgereit nit getan han und den heissen tun[1]. Wer vermag zu sagen, wie groß die Zahl der Restanten war und — blieb. Was uns über die Versuche des Rates zur Durchführung seiner diesbezüglichen Forderungen vor- und nachher bekannt wird, spricht nicht gerade für einen günstigen Erfolg.

Endlich aber ist zu erwähnen, daß beide Eidregister uns nicht in den Originalaufnahmen, sondern, wie die tadellos gleichmäßige Schrift derselben auf den ersten Blick lehrt, in Abschriften erhalten sind. Zu welchem Zwecke wurden die Abschriften angefertigt? Man wird in erster Linie an steuertechnische Zwecke denken dürfen. Und da liegt die Vermutung doch sehr nahe, daß Vollständigkeit nur soweit angestrebt wurde, als sie für die Steuerbehörde von Interesse war.

Man beachte unter diesem Gesichtspunkte folgende Zusammenstellung. In dem Eidregister von 1440[2] sind abgesehen von den Ratsmitgliedern:

[1] *Bücher* S. 187.
[2] Ebenda S. 184.

	als vereidigt aufgezählt	als absentes[1] angemerkt	auf 100 Vereidigte kommen demnach absentes
in der Altstadt	963	362	38,55
in der Neustadt	394	11	2,79
in Sachsenhausen . . .	333	—	0,00

Die Altstadt ist Patricierstadt und Handelsstadt; die Neustadt hat einen mehr bäuerlichen Charakter, dort sitzen kleine Ackerbürger, Gärtner, Häcker und Weingärtner; in der Vorstadt Sachsenhausen gehört der Grund und Boden größtenteils dem Deutschen Orden und zahlreich finden wir hier kleine Leute, wie Waldarbeiter, Korbmacher und Besenbinder[2].

Offenbar ist in den drei Stadtteilen die Sorgfalt für die Vervollständigung des Registers keine gleichmäßige gewesen[3]. Zum mindesten ist in dem großen Abstand zwischen der Altstadt einerseits und den später hinzugezogenen Stadtteilen andererseits der Ausdruck entsprechender Vermögensabstufungen der Einwohner nicht zu verkennen[4].

Um nunmehr an den Berechnungen der Frankfurter Gesamtbevölkerung die erforderlichen Richtigstellungen vorzunehmen, wären zunächst die aus den Eidregistern ermittelten Grundziffern in anderem Sinne zu verwerten, als Bücher es thut. Es ist nicht die Gesamtheit der überzwölfjährigen (1387) bezw. der übervierzehnjährigen (1440) männlichen Einwohner der Stadt, sondern in beiden Fällen wesentlich nur der für die städtischen Lasten in Betracht kommende Teil der erwachsenen männlichen Bevölkerung, der in den vorliegenden Registern verzeichnet ist[5]. Es würde außer Geistlichen, Juden und fremden

[1] Nach Bücher: solche, die beim ersten Umgang nicht zu Hause angetroffen wurden. S. 190.

[2] Vergleiche die schönen Ausführungen Büchers über die Verteilung der berufsthätigen Bevölkerung auf die drei Stadtteile S. 297—304.

[3] An diesem Punkte setzt auch Jastrow mit einer vorsichtigen Kritik ein (S. 38). Der mögliche Fehler ist aber nach seiner Meinung nur sehr unbedeutend und könne „die Grenze von 10% auch nicht annähernd erreicht" haben.

[4] Auf Grund obiger Tabelle wage ich selbst einen leisen Zweifel gegen Büchers Urteil geltend zu machen, daß die Bevölkerung Sachsenhausens trotz der größeren Koncentrierung des Grundbesitzes wirtschaftlich solider fundiert gewesen sei als die der Neustadt.

[5] Vielleicht, daß im Jahr 1440 ausschließlicher als im Jahr 1387 auf die Steuerfähigkeit Rücksicht genommen ist und daß daraus der Rückgang in der Zahl der Vereidigten zu erklären ist.

Hörigen dieser Grundziffer ein noch näher zu bestimmender Bruchteil besitzloser und fluktuierender, in den Eidregistern nicht verzeichneter Elemente hinzuzurechnen sein; und schließlich müßte die weitere Berechnung unter Anwendung zuverlässigerer Verhältniszahlen erfolgen, als sie die Nürnberger Zählung zu bieten vermag.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, an dieser Stelle eine solche Berechnung im einzelnen durchzuführen. Ich erwähne nur, daß nach einem flüchtigen Überschlag die Gesamtbevölkerung der Stadt im Jahre 1440 sich auf ungefähr 14—16 000 Seelen herausstellen würde, also etwa 6—7000 mehr, als Bücher berechnet hatte.

An dieser Stelle schalte ich die einzige aus dem Mittelalter für die Einwohnerzahl Frankfurts überlieferte Nachricht ein, deren Kenntnis mir gleichfalls durch Bücher vermittelt ist[1].

Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hatte Frankfurt nur eine Pfarrkirche gehabt. 1452 sind mit Berufung auf die große Volkszahl der Stadt je eine in der Neustadt und in Sachsenhausen gelegene Kirche zu Pfarrkirchen erhoben worden. Ein päpstliches Schreiben in dieser Sache aus dem Jahre 1450 erwähnt einen dahingehenden Antrag des Frankfurter Rates, der sein diesbezügliches Begehren mit dem Hinweis begründet, daß zu der einen städtischen Pfarrkirche mehr als 12 000 Kommunikanten gehörten; sicut pro parte ... magistrorum civium, consulum, scabinorum et universitatis opidi Franckfurdensis ... nobis nuper exhibita petitio continebat — der Papst nimmt also ausdrücklich auf ein amtliches Aktenstück Bezug.

Setzen wir mit Bücher das Alter für die erste Kommunion hinter das zurückgelegte zehnte Lebensjahr, so hätten wir zur Feststellung der Gesamtbevölkerung die Summe der zehn jüngsten Altersklassen hinzuzurechnen, die nach meiner Rechnung auf 3 — 4000 zu veranschlagen ist. Damit ergeben sich für das Jahr 1450 etwa 15—16 000 Einwohner. Das stimmt vortrefflich zu der zehn Jahre vorher ermittelten Volkszahl[2].

Bücher berechnet auf Grund der Kommunikantenzahl nur

[1] S. 198 ff.

[2] Die Einwendung Jastrows gegen die Kommunikantenzahlen — „die Ziffer nennt nicht die Zahl der vorhandenen Kommunikanten, sondern die Zahl der erfolgten Abendmahlsspendungen" (S. 31) — besteht zu Recht, wo die Zählung seitens des Pfarrers erfolgt ist. Gegen die amtliche Aussage des Rates kommt sie nicht auf, besonders da letztere durch das Eidregister von 1440 eine sehr gewichtige Unterstützung erhält.

14400 Einwohner[1], also immerhin eine um 60% höhere Ziffer als die von ihm auf Grund des ungefähr gleichzeitigen Bürgerverzeichnisses ermittelte Maximalziffer. Da eine so erhebliche Zunahme in dem zwischen den Terminen der beiden statistischen Daten liegenden Jahrzehnt ausgeschlossen ist, so bleibt für Bücher nichts anderes übrig, als die durch eine päpstliche Bulle beglaubigte offizielle Angabe von Bürgermeister und Rat rundweg für falsch zu erklären.

Es liegt nicht in der Absicht dieser Ausführungen, die Ergebnisse der historisch-statistischen Arbeiten über die Volkszahl unserer Städte durchweg bis ins einzelste nachzuprüfen. Genug, wenn an den hier aufgegriffenen Beispielen für weitere Kreise erwiesen ist, daß die minimalen Ziffern nicht so unwiderleglich sind, wie es im allgemeinen angenommen zu werden scheint.

Jastrow, der den älteren Vorstellungen über den Volksreichtum unserer mittelalterlichen Städte noch einige Zugeständnisse macht, faßt das Ergebnis der historisch-statistischen Arbeit für das 15. Jahrhundert dahin zusammen[2], daß wir uns die Handelsplätze dieser Zeit als bescheidene Mittelstädte von 10—20000 Einwohnern zu denken hätten. Er bezieht sich dabei auf Nürnberg und Straßburg, Danzig und Rostock, Basel und Frankfurt a./M.

Wir haben zwei dieser Städte, deren eine an der oberen, deren andere an der unteren Grenze dieser Einwohnerzahl steht, einer genaueren Betrachtung unterzogen. Statt 20000 glaubte ich für Nürnberg weit über 30000, statt 10000 für Frankfurt 14—16000 Einwohner annehmen zu müssen.

Das ist erheblich mehr; aber selbst, wenn diese Zahlen in der Liste Jastrows Aufnahme fänden, würden wir doch kein richtiges Bild von der Größe der mittelalterlichen Stadt gewinnen.

Jastrow hat das zweifellose Verdienst, durch seine Zusammenfassung der zerstreuten Untersuchungen den Blick über die Volkszahl

[1] Nach Analogie moderner Stadtbevölkerungen sind die Unterzehnjährigen gleich einem Fünftel der Überzehnjährigen gesetzt. Sie bilden jedoch etwas über ein Fünftel der städtischen Gesamtbevölkerung und somit mindestens ein Viertel der Überzehnjährigen. (Vgl. z. B. Bücher, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dez. 1888 S. 25.) Im Durchschnitt der Gesamtbevölkerung entfallen in Deutschland etwa 25% auf die jüngsten 10 Altersklassen. Die einzige zuverlässige Nachricht über die Kinderzahl einer städtischen Bevölkerung in früherer Zeit (Zürich im 17. Jahrh.) stimmt durchaus mit dieser letzteren Verhältniszahl überein. Daszinska in Zeitschr. f. schweiz. Statist. 1889 S. 389.

[2] S. 106.

der Einzelstadt hinaus auf die geschichtliche Entwickelung des städtischen Gesamttypus von Jahrhundert zu Jahrhundert gelenkt zu haben. Wenn er dabei auch nicht annähernd eine richtige Vorstellung zu vermitteln vermochte, so liegt das in erster Linie an der Auswahl der Städte, die eben eine irreführende ist. Er will zunächst einen „Überblick über Stand und Mittel der Forschung" geben, und es ist füglich nicht seine Schuld, daß diese Forschung sich bislang überwiegend Orten zweiten und dritten Ranges zugewendet hat. Aber wie die Dinge liegen, macht der gewissenhafte Berichterstatter, der an der Hand der bisherigen Untersuchungen die geschichtlichen Bevölkerungsverhältnisse unserer Städte klarzulegen unternimmt, unwillkürlich den Eindruck eines Reisenden, der das heutige Deutschland mit Umgehung aller größeren Verkehrsplätze durchquert und dann — ohne Berlin und Hamburg, Breslau und München gesehen zu haben — von dem merkwürdigen Mangel eigentlicher Großstädte spricht. Gerade über die volkreichsten städtischen Gemeinwesen des deutschen Mittelalters, wie Köln, Regensburg, Augsburg, Lübeck und Bremen, erfahren wir in Jastrows Buche bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nichts[1].

In Lübeck[2] wurden 1314—1348 6022 Neubürger aufgenommen gegen nicht ganz 1300, die in dem gleichen Zeitraum in Frankfurt a. M. das Bürgerrecht erwarben.

In Bremen umfaßt die während des Pestjahres 1350/51 auf Anordnung des Rates geführte Totenliste 6966 Namen, excepta plebe innumera circumquaque in plateis extra murum et in cymiteriis exspirante, wie eine Notiz des Bürgerbuches hinzufügt. Und dieser Menschenverlust geht geradezu spurlos an der Stadt vorüber[3].

Niemand wird die Volkszahl der betreffenden Städte auf Grund dieser vereinzelten Angaben einschätzen wollen. Zweifellos aber eröffnen uns dieselben einen Einblick in Bevölkerungsverhältnisse, die sich unmöglich innerhalb der Grenzen einer Bevölkerung von 10 bis 20000 Seelen bewegt haben können.

---

[1] Die mehr als 60000 Einwohner Augsburgs im Anfang des 16. Jahrhunderts (S. 157) fallen ganz aus dem Rahmen der übrigen Ziffern heraus.

[2] Mantels, Über die beiden ältesten Lübeckischen Bürgermatrikeln. Programm des Katharineums. Lübeck 1854.

[3] Bremisches Urkundenbuch 1880, Bd. III Nr. 1 und Einl. S. V: „Der dritte Band des bremischen Urkundenbuches umfaßt Dokumente aus 30 Jahren der bremischen Geschichte: 1351—1380.... Die Aufzeichnung über den furchtbaren Menschenverlust, den die Pest im Jahre 1350 über Bremen verhängt hatte, leitet eine Periode ein, welche mit einer imponierenden Machtstellung der Stadt in einem ausgedehnten Gebiete schließt."

Nur für einen Ort glaube ich ein selbständiges, auf Grund eindringender archivalischer Studien gewonnenes Urteil abgeben zu dürfen: Köln hat bereits im 13. Jahrhundert eine Bevölkerung von 40 bis 50000 Seelen aufzuweisen, die im 14. Jahrhundert auf 50—60000 gestiegen ist. Den Nachweis muß ich an dieser Stelle allerdings schuldig bleiben.

Die obere Grenze für die Volkszahl unserer mittelalterlichen Städte verschiebt sich also von 20000 auf 50—60000, und wenn auch das nach heutigen Begriffen noch recht bescheiden klingt, so reicht es doch weit über den engen Zuschnitt hinaus, den eine skrupulöse Hyperkritik unserem Städtewesen zugemessen hat.

Allerdings haben, namentlich in Süddeutschland, bereits Städte mit einer Volkszahl von 15—20000 Seelen eine Rolle gespielt. Man darf dabei nur nicht übersehen, daß im Mittelalter die Zahl der ortsansässigen Bevölkerung zur abschließenden Beurteilung noch viel weniger ausreicht, als das heute der Fall ist. Jede Stadt von Belang hat im Mittelalter ihren Machtbereich über ihren Mauerkreis ausgedehnt, hat durch ihre Ausbürgerpolitik die militärische und finanzielle Kraft des platten Landes in ihren Dienst und in ihr Interesse gezogen. Wenn wir in Kriegszeiten, wie 1449 in Nürnberg oder 1475 in Straßburg, Tausende von bäuerlichen Flüchtlingen in der Stadt Schutz suchen sehen, wenn in Köln Hunderte von Soldbriefen den nachbarlichen Adel der Stadt verpflichten, so giebt das einen Fingerzeig, wie unter Umständen ein nicht unbeträchtliches Plus der Volkszahl einer mittelalterlichen Stadt hinzugefügt werden muß, um die wirkliche Bedeutung des Ortes klar zum Ausdruck zu bringen.

Eines aber werden wir am Ende trotz alledem unumwunden einräumen müssen: zu wirklichen Großstädten hat es unser mittelalterliches Deutschland allerdings nicht gebracht.

Es ist dieselbe Erscheinung, die uns auch im alten Griechenland entgegentritt; „Großstädte, die man um ihrer Volkszahl willen so nennen könnte, haben die Hellenen nicht gekannt." Pöhlmann[1] weist darauf hin und fügt hinzu: „Allerdings hat das Hellenentum gerade im städtischen Leben seine schönsten Blüten entfaltet, allein die Zersplitterung der Nation in eine Fülle abgesonderter Gemeinwesen mit mehr oder minder beschränktem Gebiete hat doch nirgends eine

[1] Die Übervölkerung der antiken Großstädte. Schriften der fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft. Bd. 24. Leipzig 1884. S. 5.

Stadt zu wahrhaft großstädtischen Dimensionen emporwachsen lassen, wie sie nur unter der Voraussetzung umfassender Staatenbildungen und einer starken Centralisierung des Staats- und Volkslebens denkbar sind." Die frappante Ähnlichkeit mit den deutschen Verhältnissen springt in die Augen.

Wie einst das alte Rom, so wurden im Mittelalter Paris und London zu Brennpunkten des nationalen, des politischen und wirtschaftlichen Lebens. Im mittelalterlichen Deutschland ist es zu einer ähnlichen Entwickelung nicht gekommen. Unser Wanderkönigtum der älteren Zeit vermochte keine feste Residenz zu begründen, und die Werdezeit des Partikularismus hat wohl eine stattliche Reihe von rivalisierenden städtischen Gemeinwesen ins Leben gerufen, aber gleichzeitig keinem derselben ein entscheidendes Übergewicht zufallen lassen.

Zu einem wirklich großen beherrschenden städtischen Mittelpunkt hat es Deutschland nicht gebracht, solange es nur — wie Curtius[1] vom alten Hellas bemerkt — Stadtverfassungen und keine Reichsverfassung zu schaffen wußte.

Die vorstehenden Auseinandersetzungen wenden sich fast durchweg gegen die Ergebnisse verdienter Forscher. Am entschiedensten gegen diejenigen Männer, von denen ich in der behandelten Frage am meisten gelernt zu haben bekenne. Für den Fernerstehenden könnte es den Anschein gewinnen, als wenn die hier besprochenen bevölkerungsgeschichtlichen Arbeiten in der *Hauptsache* fruchtlos geblieben wären. Wer die einschlägige Litteratur auch nur flüchtig kennt, weiß, daß dem nicht so ist. Unverkennbar bezeichnen die historisch-statistischen Studien einen ungeheuren Fortschritt. Die alten Vorstellungen über den Volksreichtum unserer Städte, wie sie noch *Arnold* vertrat, müssen als endgültig abgethan gelten, wenn auch zunächst im Übereifer des Guten zu viel nach der entgegengesetzten Richtung[2] geschehen ist. Das

[1] Altertum und Gegenwart. Bd. I. Berlin 1877. S. 375.

[2] Soeben veröffentlicht *Schönlank* im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik (III 659—663) „eine Randglosse zur mittelalterlichen Socialstatistik", auf die ich noch vor Schluß des Druckes hinzuweisen vermag.

Studien zur Geschichte des Nürnberger Gesellenwesens haben *Schönlanks* Aufmerksamkeit auf die dortige Volksaufnahme von 1449 gelenkt. Sachlich erhebt er gegen die Zuverlässigkeit dieser angeblichen Volkszählung ungefähr die gleichen Einwände, welche ich oben (S. 107—110) geltend gemacht habe, er unterstützt dieselben aber sehr wesentlich durch Anführung einiger beachtenswerter Thatsachen aus ungedruckten Nürnberger Ratsprotokollen und Briefbüchern. Danach ist im Jahre 1449 neben der Ausweisung des Proletariats namentlich

ist der eine große Gewinn, den uns die unendlich mühsamen Einzeluntersuchungen zweifellos gebracht haben. Der andere größere ist von der zahlenmäßigen Ermittelung der Gesamtbevölkerung völlig unabhängig; er liegt in der Anbahnung einer eindringenden Erkenntnis unserer socialen Geschichte. Wie hoch namentlich Büchers Verdienst in dieser Beziehung anzuschlagen ist, habe ich in dem eingehenden Referat über seine socialstatistischen Studien in diesem Jahrbuch darzulegen versucht. Schon damals wies ich darauf hin, daß in den weitgezogenen Kreisen seiner Untersuchungen die Berechnung der Frankfurter Gesamtvolkszahl als ein Punkt von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung erscheint. Ein ähnliches Verhältnis waltet bei allen hier besprochenen Arbeiten vor, und es ist mir ein Bedürfnis, hier ausdrücklich zu erklären, daß mein Widerspruch gegen die Endergebnisse bezüglich der Gesamtbevölkerung die dankbare Anerkennung nicht im geringsten herabzustimmen vermag, die den trefflichen Leistungen für eine Fülle bedeutsamer Aufschlüsse und fruchtbarer Anregungen unter allen Umständen zu zollen ist.

---

ein starker Abzug von Handwerksgesellen zu konstatieren, und selbst Nürnberger Bürger meiden während des Krieges die Stadt und lassen sich trotz wiederholter Aufforderung seitens des Rates nicht zur Rückkehr bestimmen. Die gewaltsame Verschiebung im Sinne einer Reduktion der unter normalen Verhältnissen ortsanwesenden Bevölkerung tritt also noch schärfer hervor, als es nach dem mir zur Verfügung stehenden Material zu erkennen war.

Die österreichische Gewerbeverfassung in Galizien.

Von

Dr. **Cornelius von Paygert.**

I.

Geschichtliche Entwicklung der österreichischen Gewerbeverfassung bis zum Jahre 1859[1].

Um die Geschichte der gewerblichen Entwickelung zu verstehen, muß man vor allem die grundlegenden socialen, rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse in Betracht ziehen, welche von allerwesentlichstem Einflusse sind. Da eine Darstellung sämtlicher hier zu berücksichtigenden Faktoren den Rahmen dieser Abhandlung weit überschreiten würde, so mag es gestattet sein, lediglich auf die Entstehung der österreichischen Gewerbeordnung näher einzugehen, welche als solche mit dem Wohlstande der Handwerker in engerem Zusammenhange steht.

Selten zwar ist die Blüte oder der Verfall eines Gewerbes ausschließlich oder auch nur überwiegend dem Einflusse des Gesetzes zuzuschreiben, vielmehr sind der allgemeine Zustand der Volkswirtschaft und die Sitten eines Volkes in viel höherem Maße die Schöpfer der Blüte oder des Verfalls; soweit diese Momente die Gewerbeordnung beeinflussen, müssen sie in meiner Darstellung wenigstens allgemeine Erwähnung finden.

Österreich und Polen bildeten von jeher eine Schutzmauer Europas gegen asiatische Horden; als solche waren sie unaufhörlichen Kriegen ausgesetzt, welche eine Entwickelung des Handwerks unmöglich machten. Die in Österreich herrschenden klerikalen Ansichten hatten die Verfolgung der Protestanten hervorgerufen: kein Handwerker evangelischen Bekenntnisses konnte das Meisterrecht erlangen. Die Folge war, daß in jedem Jahre eine große Zahl derselben nach Polen und Ungarn auswanderte. Bei solcher Sachlage konnte das Handwerk nicht aufblühen. Nach und nach erkannten die österreichischen Herrscher die Mängel des herrschenden

[1] Die Grundlage dieses Abschnittes bildet das Werk von Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien. Wien 1882.

Gewerbesystems und versuchten mit größtem Ernste eine fruchtbare Hebung des heimischen Gewerbes. Die Reihe dieser Monarchen eröffnete Leopold I, welcher die größten Merkantilisten seiner Zeit, wie Becher, von Hörnigk, von Schröder, nach Wien berief: von jetzt an beginnt in Österreich die den Zünften feindliche Gewerbepolitik. Schon Leopold untersagte die Vermehrung der Zahl der Zünfte. Joseph I verfügte im Jahre 1708, daß die Erteilung der Innungsartikel nur dem Kaiser zustehen solle; er hat auch den ersten Fabriken, welche während seiner Regierung in Österreich gegründet worden sind, die Beschäftigung von Arbeitern der verschiedensten Gewerbszweige erlaubt und das Recht erteilt, Lehrlinge auszubilden. Karl VI erlaubte im Jahre 1725 durch die sogenannten „Schutzbefugnisse" Gesellen, selbständig das Handwerk auszuüben, ohne daß sie das Meisterrecht zu erlangen brauchten; sie durften Gesellen halten und Lehrlinge ausbilden.

Diese Maßnahmen bedeuten einen viel größeren Einschnitt in die zünftige Verfassung als die seitens des preußischen Staates erteilte Erlaubnis zum selbständigen Gewerbebetriebe an Militärinvaliden, welche vor ihrem Eintritte in die Armee in dem betreffenden Handwerke als Gesellen gearbeitet hatten[1].

Diese Richtung der Gewerbepolitik wurde von Maria Theresia weiter verfolgt, indem sie eine ganz beträchtliche Zahl von Produktionszweigen für unzünftig erklärte, auch die Machtbefugnisse der Zünfte ihren Mitgliedern gegenüber einschränkte.

In Österreich waren alle Gewerbe in Manufaktur- und Handelsgewerbe eingeteilt, daneben bestand eine zweite Einteilung in Polizei- und Kommercialgewerbe, welche zur Zeit Maria Theresias näher definiert wurde. Unter dem Namen „Polizeigewerbe" verstand man diejenigen Unternehmungen, welche zur Befriedigung der Lokalbedürfnisse dienten, alle übrigen waren Kommercialgewerbe. Maria Theresia ordnete an, daß die Magistrate und Obrigkeiten beim Erteilen der Meisterrechte in Kommercialgewerben sich an keine Zahl binden, sondern beim Wachsen der Manufakturen allen, welche die entsprechenden Kenntnisse besäßen, das Recht des Gewerbebetriebs erteilen sollten. Den Länderstellen sollte es überlassen sein, geschickten Gesellen, welchen die materiellen Mittel zur Erlangung des Meisterrechtes fehlten, die Schutzfreiheit zu erteilen.

Die Zulassung zur Ausübung der Polizeigewerbe wird dem Ermessen der Magistrate und Obrigkeiten anheimgestellt; diese sollen sich bei ihren Entschließungen lediglich von ihrer eigenen Ansicht über den Ortsbedarf leiten lassen, keinesfalls soll aber auf die Angaben einer Zunft entscheidendes Gewicht gelegt werden.

Durch diese Bestimmungen ist in Österreich beinahe völlige Gewerbefreiheit eingeführt worden, wie sie in Preußen erst durch das Gesetz vom Jahre 1810 zur Geltung kam, welches das Recht des selbständigen Gewerbebetriebs nur von der Lösung eines Patentes d. h. von der Bezahlung der Gewerbesteuer abhängig machte.

---

[1] Vgl. Hoffmann, Die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetriebe. S. 136.

Im Jahre 1772 kam Galizien unter österreichische Regierung, bis dahin bildete es einen Teil Polens. Alle großen Städte im polnischen Staate wurden nach Magdeburgischem Rechte regiert; die Bürger stammten auch meistens aus Deutschland, die Zünfte waren ganz nach deutschem Muster gebildet. Die Könige und Herren, welche ihren Städten Zunftstatuten erteilten, ahmten den Statuten der großstädtischen Zünfte nach, so daß auch diese genau denselben Charakter wie die deutschen erhielten.

In allen Einzelheiten finden wir bei den krakauischen Zünften deutsche Einrichtungen[1]. Die Lehrlinge werden mit gewissen Feierlichkeiten aufgenommen, in vielen Zünften müssen sie die eheliche Geburt nachweisen. Die Dauer der Lehre ist verschieden, sie beträgt in manchen Zünften drei, in anderen sogar sieben Jahre. Die Wanderzeit ist nur bei zwei krakauischen Zünften festgesetzt, das ist bei Malern und Goldschlägern, beide Zunftordnungen stammen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Es ist bewerkenswert, daß die krakauischen Zunftstatuten vom letzten Decennium des 15. Jahrhunderts schon das Wort „Geselle" zur Bezeichnung eines gewerblichen Gehülfen gebrauchen (die Statuten sind in deutscher Sprache verfaßt), während in Deutschland auch erst in dieser Zeit diese Benennung hervortritt[2]. In den Statuten der Schneiderzunft finden wir die Bestimmung, daß die Gesellen nicht für Tendler arbeiten und nicht öfter als alle 14 Tage ins Bad gehen dürfen. Nach den meisten Statuten soll der Geselle ledigen Standes sein. Nur ein Bürger der Stadt darf das Meisterrecht erlangen. In den meisten Zünften wird ein Meisterstück verlangt. Die Zünfte haben „Laden", in welchen Statuten und alle Zunftdokumente sich befinden. Die Zunftversammlung beginnt mit dem Öffnen der Lade, wobei sich sämtliche Anwesenden von ihren Sitzen erheben und das Haupt entblößen. Ebenso wie in deutschen Zünften darf die Meisterswitwe das Geschäft mit einem Gesellen fortführen.

Gegen das ungebührliche Betragen bei Morgensprachen und bei Festmahlzeiten sind die Strafen in einem gewissen Quantum von Wachs oder Bier u. s. w. festgesetzt.

Bis in die größten Einzelheiten finden wir alle Einrichtungen deutscher Zünfte wieder. Bei dieser Ähnlichkeit mit deutschen Verhältnissen kostete es nicht viel Mühe, die galizischen Gewerbe unter das österreichische Gesetz zu bringen. Dies geschah durch die allgemeine Zunftordnung für Galizien vom Jahre 1778, welche nach dem Muster der allgemeinen Zunftordnung für Böhmen gebildet ist. Jedoch existierten für Galizien keine Specialzunftartikel. Der Unterschied zwischen Specialartikeln und allgemeinen Artikeln war der, daß in den letzteren vieles dem Gutbefinden der Magistrate und Obrigkeiten überlassen wurde.

Joseph II wollte, wie seine Mutter, durch möglichst freie Konkurrenz die Betriebsamkeit und den Wohlstand seiner Völker heben. Seine

[1] Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau, herausgeg. von Bruno Bucher. Wien 1889.

[2] Straßburger Tucher und Weberzunft von Gustav Schmoller. S. 171.

Bestrebungen aber waren nicht so fruchtbar wie die Maria Theresias. Die Anfänge der revolutionären Bewegung in Frankreich hatten schuld daran. Infolge der Schrecken, welche diese hervorgerufen hatten, sah sich Joseph II gezwungen, den freien Verkehr mit dem Auslande zu erschweren. Schon unter Karl VI war der Wanderzwang der Gesellen abgeschafft, trotzdem existierte der Brauch fort, jetzt aber wurde er durch Paßverweigerung zur Unmöglichkeit gemacht. Alle Verbindungen der Zünfte untereinander, ihr näherer Verkehr, gegenseitige Einladungen u. s. w. wurden jetzt streng untersagt.

Die Josephinische Gesetzgebung strebte der Gewerbefreiheit zu; der Einfluß der Zünfte auf Gewerbeverleihung wurde noch mehr eingeschränkt; jedermann wurde erlaubt, mehrere Gewerbe zu betreiben.

Unter den erwähnten Monarchen des österreichischen Staates, d. h. unter Karl VI, Maria Theresia und Joseph II, entstand ein hohes Beamtentum, welches ausschließlich von gewerbefreiheitlichen Prinzipien die Hebung der Industrie und des Nationalwohlstandes erwartete, mit ausreichender Macht und geistigen Mitteln, um selbst gegen den Willen des Nachfolgers Josephs II, Franz' I, seine Prinzipien durchzusetzen. Während der Regierung Franz' I machten sich schon die Mängel der Theresianischen und Josephinischen Gesetzgebung empfindlich bemerkbar. Den Betrieb einzelner Zweige eines Handwerkes rechnete man zu den freien Gewerben. Jeder also, welcher keine Befähigung zum Handwerk nachweisen konnte, meldete, daß er bloß einen Teil des Handwerkes ausüben wolle. Die meisten solcher Gewerbetreibenden konnten sich nicht ernähren und vergrößerten entweder die Reihe des Proletariats oder produzierten trotz des obrigkeitlichen Verbots alle Artikel, welche zu ihrem Handwerk gehörten. Die Schutzfreiheiten waren von den Behörden sehr liberal erteilt worden. Auch das Gesetz über das Eigentum der Erfindungen wurde dadurch arg gemißbraucht, daß man kleine, unbedeutende Veränderungen an einem Erzeugnis vornehmen und auf Grund dessen das Recht des Betriebes des privilegierten Gewerbes erhalten konnte. Durch das unnatürliche Specialisieren des Gewerbes ging das Lehrlingswesen zu Grunde.

Das alles rief in der Zeit der Regierung Franz' I einen Sturm von Klagen gegen die Überfüllung der Gewerbe hervor, der sich in zahlreichen Petitionen an den Kaiser Luft machte. Besonders fühlten sich die Zünfte in ihren Rechten geschädigt. Kaiser Franz, durch und durch konservativer Natur, wollte seine Völker ausschließlich als Ackerbautreibende sehen, den Fabriken war er feindlich gesinnt, er fühlte in ihnen das unruhige revolutionäre Element. Die städtischen Handwerker wollte er wieder zu den alten Zünften organisieren und überhaupt überall die alten patriarchalischen Zustände wieder herstellen. Den Petitionen folgend, ordnete er mehrfach die Sistierung oder Einschränkung der Gewerbeverleihungen an, bald aber wich er der entgegengesetzten Richtung der Hofkammer und nahm diese Anordnungen zurück. Indes fühlte er die Notwendigkeit einer gründlichen Abhülfe. Zu diesem Ende beauftragte er die Hofkammer, Gutachten von den Provinzial- und Unterbehörden darüber einzuholen, in welchen Gewerben und in

welcher Richtung die damaligen liberalen Maßregeln bei Erteilung der Berechtigung zum selbständigen Gewerbebetriebe einzuschränken seien. Das war die Veranlassung zur ersten Gewerbe-Enquete in Österreich, welche ausführlich und höchst interessant in dem oben citierten Werke von Reschauer dargestellt ist.

Die eingehenden Gutachten wurden von der Hofkammer zusammengestellt und mit kritischen Bemerkungen versehen dem Kaiser vorgelegt. Die Anträge auf Beschränkung der Gewerbefreiheit und Organisierung aller Gewerbetreibenden in Zünften, auf Wiederherstellung des alten Zunftwesens zur Kräftigung der kümmerlich existierenden Zünfte sind von der Hofkammer glänzend widerlegt. Die Gegengründe der Hofkammer sind zwar vom Geiste der liberalen Nationalökonomen angehaucht, aber der Ernst, die Energie, die Selbstüberzeugung, mit welcher die Hofkammer diese Berichte verfaßt hat, verdienen hohe Achtung. Der Kaiser mußte wiederum weichen.

Auf dem Gebiete der Gewerbeordnung herrschte in Österreich ein vollkommenes Chaos, ein einheitliches Gesetz existierte nicht; man hatte eine Unzahl von Verordnungen für einzelne Provinzen, sogar einzelne Städte, welche ganz wesentlich voneinander abwichen. Drei Hauptrichtungen sind zu unterscheiden: in dem lombardo-venetianischen Königreiche und in der Stadt Triest herrschte absolute Gewerbefreiheit, die zweite Richtung, in Ungarn und Siebenbürgen gültig, war in der dortigen Landesverfassung begründet, die dritte beherrschte die älteren österreichischen Provinzen und war, wie ich bereits oben erwähnt habe, auch auf Galizien ausgedehnt worden.

Die Zahl der Verordnungen war so groß, daß die besten und im Dienste ergrauten Beamten nicht im stande waren, alle zu kennen. Die Herstellung einer einheitlichen Gesetzgebung war so zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden. Die Hofkammer strebte mit größter Energie darauf hin, und im Jahre 1816 begannen die Vorarbeiten zu dem großen Werke.

Der Kaiser, zum Teil aus Abneigung gegen jede Neuerung, wahrscheinlich auch aus Mißtrauen gegen die gewerbefreiheitlichen Ansichten der Hofkammer, konnte sich zu keinem Entschlusse verstehen, und erst im Jahre 1835, wenige Tage vor seinem Tode, beauftragte er die Hofkammer, den Entwurf eines einheitlichen Gewerbegesetzes auszuarbeiten.

Der Entwurf ist in 67 Paragraphen gefaßt und zeichnet sich durch Durchsichtigkeit und Klarheit aus. Er teilt alle Gewerbe in Gewerbe im engeren Sinne und freie Beschäftigungen. Zum Betriebe der ersteren ist der Nachweis der Erlernung des Gewerbes und einer Gehülfenzeit in demselben erforderlich. Diesen Nachweis hatte ausdrücklich Kaiser Franz in seinem Schreiben an den Präsidenten der Hofkammer, in welchem er diese zur Bearbeitung des Gesetzentwurfs bevollmächtigte, gefordert. Man darf annehmen, daß allein der ausdrückliche Wille des Monarchen der Grund dieser Beschränkung der Gewerbefreiheit gewesen ist, welche die Hofkammer bei ihren radikal gewerbefreiheitlichen Ansichten gewiß unterlassen hätte. Die Hofkammer hat eine Reihe von Übelständen ganz richtig erkannt, auch zutreffend die Miß-

stände im Lehrlingswesen beschrieben, aber von den Ansichten der liberalen Nationalökonomen durchdrungen, konnte sie nicht den wahren Grund des Übels erkennen. Das Handwerk bedurfte vor allem einer festen, den neuen Bedürfnissen angepaßten Organisation. Statt den alten Zünften neues Leben einzuhauchen und sie vom alten Roste zu reinigen, wollte man sie ersticken, um die Mißstände und Mißverhältnisse, welche auf ihnen lasteten, auszurotten, wollte man sie abschaffen und so das Kind mit dem Bade ausschütten.

Der Schluß des § 2 lautet: „Die Gewerbsbefugnis-Inhaber sind nicht verpflichtet, sich in eine bestehende Zunft oder Innung einverleiben zu lassen, auch dürfen die nicht einverleibten Befugnis-Inhaber nicht verhalten werden, ihre Lehrlinge bei einer Zunft oder Innung aufdingen oder freisprechen zu lassen."

Schon vorher war die Zahl derer, welche außer den Zünften standen, ganz beträchtlich, weil die Zahl der Gewerbetreibenden auf Grund der Schutzfreiheit und der Bestimmungen über freie Gewerbe sich täglich vermehrte. Der Gesetzentwurf sollte diese Zahl noch vergrößern um alle diejenigen, welche sich aus Mangel an Gemeinsinn, aus persönlichen Gründen, oder um die Eintrittsgelder zu ersparen, von den Zünften fernhielten. Noch heute erscheint die Organisation der Handwerker in Genossenschaften unentbehrlich, ein Zwang zum Beitritt soll und darf da stattfinden, wo es die historischen Vorbedingungen als nützlich erscheinen lassen, d. h. dort, wo das geistige Niveau der Bevölkerung noch zu niedrig steht, um das richtige Verständnis für die Vorteile zu haben, welche die freie Vereinigung vieler Kräfte bietet. Noch unentbehrlicher scheint mir der Beitrittszwang zu Genossenschaften, Innungen, Zünften, oder wie man sie nennen will, dort, wo keine organisierte Arbeiter-Krankenversicherung, Waisen- und Witwenversorgung u. s. w. bestehen, wo jene Genossenschaften die einzigen Organe sind, welche dem kleinen Mann die Befriedigung dieser Bedürfnisse gewähren.

Man beklagte sich über den Verfall des Lehrlingswesens und wollte die einzelnen Organe abschaffen, welche dasselbe überwachen konnten; man hatte die Wichtigkeit des Lehrlingswesens erkannt und gab es trotzdem der Willkür der einzelnen Unternehmer preis. „Die gute Ausbildung der Lehrlinge", sagt sehr richtig Professor Schönberg in seinem im Verein für Socialpolitik gehaltenen Referate über das Lehrlingswesen, „soll als eine öffentliche gemeinsame Angelegenheit angesehen werden, darum müssen zur Überwachung derselben obrigkeitliche Organe geschaffen werden, diese Organe sollen Organe der Selbstverwaltung sein, sie sollen aus Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt sein, aber als obrigkeitliche Organe können sie nicht der freien Initiative der Gewerbetreibenden überlassen sein." Ganz richtig wirft dann Professor Schönberg die Frage auf: „Wie nun, wenn in einem Gewerbe keine Bildung dieser Organe (der freien Innungen) erfolgt? Dann haben wir kein Organ für das Lehrlingswesen" [1].

[1] Verhandlungen der dritten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik 1875. S. 132.

Wenn das im Jahre 1875 für Deutschland zutraf und wahrscheinlich noch zutrifft, um wieviel notwendiger war die Bildung solcher obrigkeitlichen Organe in Österreich in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts. Es fehlte der erforderliche sittliche Gemeinsinn, es fehlte das richtige Verständnis der Wichtigkeit des Lehrlingswesens für die ganze arbeitende Klasse.

Wegen der Mißbräuche, welche im Schoße der Zünfte herrschten, hielt sich ein großer Teil der besten Handwerker von der Teilnahme an ihrer Verwaltung fern. Anstatt zur Beseitigung dieser Mißstände und Mißbräuche im Zunftwesen ihre Mitwirkung zu bieten, strebte die Hofkammer nach Verdrängung der Zünfte überhaupt. Daß der Entwurf Gesetzeskraft erlangte, verhinderten die politischen Ereignisse während der Regierung Kaiser Ferdinands. Die Desorganisation steigerte sich mit jedem Tage: der Befähigungsnachweis war auch in den zünftigen Gewerben zur laxen Form herabgesunken; die Behörden verlangten meistens weder den Nachweis der Lehrlingsjahre noch den der Gesellenjahre, die Prüfung fand erst nach der Erteilung der Befugnis zum selbständigen Gewerbebetriebe seitens der Behörden statt. Alle diese gewerbefreiheitlichen Maßregeln riefen eine Masse von kleinen Unternehmungen hervor, welchen die Vorbedingungen zur gesunden Entwickelung fehlten und deren Prinzip „schlecht aber billig" war. Die Konkurrenz, sagt Brentano, wirkt nur so lange segensreich, als sie nicht unsittliche Mittel des Kampfes hervorruft. Das Wachsen der Unsittlichkeit und des Proletariats unter der gewerblichen Masse war so groß, daß es den besonneneren Männern staatsgefährlich erschien.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wien, Czapka, lenkte die Aufmerksamkeit der Regierung auf diese Gefahr. Die Polizei wollte zu den radikalsten Mitteln greifen, um die arbeitende Klasse zu beruhigen; sie machte der Regierung den Vorschlag, eine allgemeine Lohnregulierung und die Beschränkung der Anwendung von Maschinen einzuführen. Die Regierung ging jedoch hierauf nicht ein.

Es ist die Zeit der gefährlichsten Aufstände und der Entstehung der Konstitution. Alle Gemüter sind in größter Aufregung, die Handwerkerklasse, besonders die zünftige, welche immer zu den treuesten Unterthanen der Habsburger Krone gehörte, ist in Gefahr, durch die entartete Konkurrenz die Grundlagen ihres bescheidenen Verdienstes zu verlieren. Sie verlangt von dem neuen Reichstage die gänzliche Umänderung der Gewerbeordnung, die Einführung eines einheitlichen Gesetzes, die Ausschließung der Willkür der Behörden, die Einschränkung der Erteilung der Gewerbebefugnisse, den unbedingten, undispensierbaren Nachweis der Befähigung, die Übertragung der Gewerbepolizei an die Zünfte u. s. w. Es ist die Zeit des Sturmes der Petitionen an die Krone und den Reichstag. Der Reichstag ist zum großen Teile aus Bauern zusammengesetzt, die Handwerkerklasse hat in ihm keine Vertretung, sie hat zu ihm, vielleicht mit Recht, kein Vertrauen; die Petitionen an denselben sprechen das ganz unzweideutig aus, der Ton ist leidenschaftlich und mehr gebieterisch als bittend. An der Spitze derselben steht die Petition sämtlicher Gewerbsinhaber und Innungen

Oberösterreichs; sie ist im agitatorischen, für den Reichstag beleidigenden Tone verfaßt, aber Scharfsinn und Verständnis der Sachlage kann man ihr nicht absprechen. Unter ihre Wünschen und Forderungen zählt sie auch das Verlangen der passenden Vertretung der Handwerkerklasse im Reichstage.

In der ganzen Übergangszeit bis zur Gesetzgebung des Jahres 1859 ist der Wiener Magistrat unermüdlich im Anrufen der Parlamente und der Regierung zur unentbehrlichen Reform; auf seine Veranlassung richtet das Gremium der Wiener Zünfte eine Petition an den Reichstag, der Magistrat selbst verfaßt einen Gesetzentwurf, seine ganze Thätigkeit ist maßvoll und verrät die genaueste Kenntnis der bestehenden Zustände. Schon seit den Tagen Maria Theresias befand sich der Wiener Magistrat in einem scharfen Gegensatze zu der von der Regierung in der gewerblichen Politik eingeschlagenen Richtung. Er sah in den Zünften die unentbehrlichen Organisationen der kleinbürgerlichen und arbeitenden Klasse, welche sich der notwendigen Reform recht gut anpassen konnten, in deren Wesen der Ausgleich der socialen Gegensätze lag, welche aber von ihren Mißbildungen radikal geheilt werden müßten.

Der Wiener Magistrat verlangte daher, daß alle Gewerbetreibenden, ohne Unterschied ob Meister oder „Dekreter" (das sind diejenigen, welche auf Grund der Schußfreiheit die Befugnis zum Gewerbebetrieb erhalten haben), Mitglieder der Zünfte würden. Besonders interessant ist der Gesetzentwurf, welcher vom Magistratsrat Wilfing verfaßt worden ist: er will den Innungsvorstehern eine beinahe diktatorische Macht[1] erteilen, und zur Überwachung der richtigen Behandlung der Lehrlinge und Gesellen sollen die von den Vorstehern eingesetzten Fabrik- und Werkstätten-Inspektoren das Recht haben, sogar Hausdurchsuchungen bei den Unternehmern vorzunehmen. Die Erteilung der Befugnis zum selbständigen Gewerbebetriebe soll nach ihm außer von dem Befähigungsnachweise noch von der Vorlegung eines Sparkassenbuches über mindestens 300 Gulden abhängig sein. In diesem Buche soll aus den Daten die Entstehung der Sparsummen ersichtlich sein. Die beiden Anträge sind zu radikal, aber es tritt in ihnen ein tiefes Verständnis der gewerblichen Zustände zu Tage und ein ernster Wille zur Heilung der Mißstände auf gesetzlichem Wege.

Der Magistrat bestätigte den von Wilfing verfaßten Gesetzentwurf im großen und ganzen, jedoch mit Ausnahme der beiden radikalsten, oben angegebenen Paragraphen.

Die Regierung ihrerseits wollte nicht eher zur Reform der Gewerbeordnung schreiten, bis die neu entstandenen Handels- und Gewerbekammern sich konstituiert, ihre Gutachten über die jetzige Sachlage abgegeben und Anträge zur Reform gestellt hätten.

Alle Kammern sprechen sich für Beschränkung der Erteilung der Gewerbebefugnisse aus, alle sind gegen Aufhebung der Zünfte, sie wollen diese nur reorganisieren und ihnen die Grundlagen zum neuen Leben geben, alle verlangen den Nachweis der Befähigung für alle Handwerke,

[1] Reschauer a. a. O. S. 218.

alle befürworten den Zwang zum Eintritt in die Innungen. Nur die oberösterreichische und die krainische Kammer stehen auf dem ganz gewerbefreiheitlichen, liberalen Standpunkte.

Die Berichte der Handels- und Gewerbekammern schildern mit den schwärzesten Farben den damaligen Zustand; sie beweisen, daß diejenigen, welche ausschließlich den Gesetzen vom Jahre 1859 die Desorganisation des Gewerbewesens und den Verfall des Wohlstandes der Handwerkerklasse zuschreiben, im Irrtum sind. Wenn von zünftigem konservativen Standpunkte aus das Gesetz vom Jahre 1859 beschuldigt wird, darf nicht vergessen werden, daß die Zünfte vorher schon jedes Einflusses und jeder Bedeutung beraubt waren. Im Jahre 1854 ist der erste Regierungs-Gesetzentwurf erschienen, er führt für alle Gewerbetreibenden ohne Ausnahme die obligatorischen Korporationen ein; aber schon im Jahre 1856 ist der neue Entwurf erschienen, welcher den Inkorporierungszwang aufhebt, die Gewerbepolizei von den politischen auf die Polizeibehörden überträgt und Arbeitsbücher unter dem Namen „Dienstbücher" anordnet. Wahrscheinlich hat die vom Wiener Magistrate mit großer Kenntnis verfaßte Kritik dieses Entwurfes die Regierung veranlaßt, die obligatorischen Genossenschaften beizubehalten und den beleidigenden Namen „Dienstbücher" in „Arbeitsbücher" umzuwandeln.

Im Jahre 1859 am 20. Dezember erschien das neue Gesetz. Es wies den Genossenschaften zu enge Thätigkeitsgebiete an, so daß sie den Gewerbetreibenden nichts bieten konnten, worin diese ein Mittel zur Hebung ihres eigenen Wohlstandes erblickten; ebenso hinderte die Abschaffung des Befähigungsnachweises die Entwickelung der Genossenschaften.

Die Einführung dieser verkümmerten Genossenschaften stieß auf unüberwindlichen Widerstand der Gewerbetreibenden, und ihre Konstituierung ist nur in Wien, Prag, Brünn, Teplitz, Reichenberg und einigen andern größern Städten zu stande gekommen.

Die damalige österreichische Berufsstatistik stand selbstverständlich auf einer niedrigern Stufe als jetzt, man kann also aus ihr keine Zahlen schöpfen, welche die Wirkung des Gesetzes von 1859 darstellen. Als einen Beleg dafür, daß die Gewerbeverfassung vor dem Jahre 1859 den Zutritt zum Gewerbe nicht beschränkte und daß das in diesem Jahr erlassene Gesetz keine wesentliche Vermehrung der Gewerbetreibenden hervorgerufen hat, kann ich die Bewegung der Zahl der Schuster in Lemberg angeben. Lemberg hatte im Jahre 1830 126 Schuhmachermeister, 328 Gesellen und 180 Lehrlinge; im Jahre 1859 218 Meister, 589 Gesellen, 380 Lehrlinge; im Jahre 1883 340 Meister, 960 Gesellen, 556 Lehrlinge. Der jährliche Zuwachs beträgt für die erste Periode bei den Meistern 3,17, bei den Gesellen 9,6, bei den Lehrlingen 5,15, in der zweiten Periode für Meister 5,5, für Gesellen 15,4, für Lehrlinge 9,39 Prozent. Der Unterschied im jährlichen Zuwachs ist also nicht sehr bedeutend und leicht erklärlich durch die Entwickelung der Stadt. Aus den Zahlen, welche im dritten Abschnitte angegeben werden, kann man ersehen, daß sich dieser Zuwachs in den Jahren zwischen 1883

und 1890 ganz wesentlich vergrößert hat, trotzdem das Gesetz 1883 den selbständigen Gewerbebetrieb an gewisse Bedingungen geknüpft hat. Man hätte erwarten sollen, daß nach dem Gesetze von 1859 die Zahl der Meister sehr rapid gestiegen, die Zahl der Gesellen gesunken wäre, daß jeder Geselle nach Abschaffung des Befähigungsnachweises die Gelegenheit benutzt hätte, ein eigenes Geschäft zu gründen. Diese Abnahme der Zahl der Gesellen hat jedoch nicht stattgefunden; im Jahre 1859 kamen auf 100 Meister 260 Gesellen, im Jahre 1883 297.

Aus dem bis jetzt Gesagten und aus meinen Erörterungen im nächsten Abschnitte ergiebt sich, daß die Hauptschuld des Gesetzes vom Jahre 1859 nicht in der Schaffung neuer Mißstände beruht, sondern vor allem darin, daß es den hergebrachten Mißständen nicht abzuhelfen versucht hat.

II.

Die gewerblichen Zustände in Österreich 1859—1883.

Die durch das Gesetz vom Jahre 1859 geschaffenen Genossenschaften verfehlten ganz ihren Zweck. Sie waren bestimmt, die Organisation der gewerblichen Klassen herzustellen, haben aber in Wirklichkeit nur zu deren Desorganisation beigetragen. Die ganz untergeordnete Stellung, die das Gesetz den Gehülfen in den Genossenschaften anwies, mußte die größte Unzufriedenheit und Erbitterung unter den Arbeitern hervorrufen.

Eine der genossenschaftlichen Aufgaben war die Bildung von Unterstützungskassen. Zu diesem Zwecke erlaubt das Gesetz von den Gehülfen Beiträge bis zu 3 Prozent ihres Lohnes zu erheben, die der Gewerbsinhaber sollten die Hälfte des Beitrages ihrer Gehülfen nicht übersteigen. Dabei sichert das Gesetz den Gehülfen, die doch $^2/_3$ der Lasten tragen, nicht den gebührenden Einfluß auf die Verwaltung der Kassen. — § 124 sagt bloß: „Bei der Verwaltung solcher Anstalten ist den Gehülfen ein angemessener Einfluß zu sichern.“ Das Nähere hierüber ist den Statuten überlassen, die der behördlichen Bestätigung unterliegen.

Die Genossenschaften haben Schiedsgerichte zu bilden zur Austragung von Streitigkeiten zwischen Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen einerseits und Gewerbsinhabern andrerseits. Die letzteren wählen ihre Vertreter selbst, die Vertreter der ersteren aber werden von den Behörden ernannt, und ihre Zahl ist nicht gesetzlich normiert, sondern dem Belieben der staatlichen Beamten überlassen. Selbstverständlich bevorzugen die Beamten die Arbeitgeber, weil sie zu diesen in gesellschaftlichen Beziehungen stehen und ihre Bedürfnisse verstehen, gegen die arbeitende Klasse dagegen zum Mißtrauen neigen.

Wie der Einfluß der Gesellen zu Gunsten der Macht der Meister eingeschränkt wurde, beweisen die Satzungen der Lemberger Schuhmachergenossenschaft vom Jahre 1860. Diese bestimmen, daß die Gehülfen

jährlich 30 Vertreter wählen. Von diesen 30 werden aber durch den Genossenschaftsausschuß d. h. durch die Meister 12 ernannt, welche an den die Gesellen betreffenden Beratungen der Genossenschaften, an der Verwaltung der Krankenkasse und den Beratungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses teilzunehmen haben. Auf ihr Recht, die Mitglieder der schiedsgerichtlichen Ausschüsse zu ernennen, haben also die Behörden verzichtet und dasselbe teilweise auf die Meister übertragen.

Mit der wachsenden Organisation der Arbeiterschaft und mit dem Wachsen ihrer Kräfte ließen sich immer lauter die Stimmen vernehmen, welche auf Aufhebung der Zwangsgenossenschaften drangen.

Noch andere Fehler in der Konstruktion des Gesetzes verschuldeten es, daß die Genossenschaften den auf sie gesetzten Hoffnungen nicht entsprachen. § 120 schließt alle diejenigen, welche ihr Gewerbe noch nicht 3 Jahre betreiben, vom Stimmrecht und vom passiven Wahlrecht aus. Dadurch ist eine große Zahl oft der energischten und vom besten Willen beseelten Gewerbsinhaber zur Unthätigkeit in der Genossenschaft verdammt.

Der Wirksamkeit und den Zwecken der Genossenschaften waren viel zu enge Schranken gezogen. Die vom Gesetze vorgeschriebene Sorge für das Lehrlingswesen entbehrte durch die Aufhebung des Befähigungsnachweises beim Beginn eines Gewerbebetriebes der festen Grundlage. Die Bildung von Unterstützungskassen war nicht obligatorisch. Schließlich war die Zusammensetzung der Genossenschaften eine ganz mißlungene.

Bei dem Mangel des Befähigungsnachweises drang in das Handwerk eine ganze Klasse von Leuten, welche dasselbe nur aus Spekulation trieben und nicht die mindesten technischen Fertigkeiten besaßen. Ihre Arbeit bestand lediglich im Überwachen der Gesellen, die sie in unmenschlicher Weise ausbeuteten. Besonders machte sich ihr Treiben in Galizien fühlbar, wo die Bevölkerung zum siebenten Teil aus Juden besteht, die mit kleinen Kapitalkräften einen großen Unternehmungssinn verbinden. Diese 700 000 Juden wenden sich ausschließlich dem Handel und der Spekulation zu. Die Schuld daran, daß sie so selten auf andern Gebieten der menschlichen Thätigkeit zu finden sind, fällt zum Teil der ganzen Gesellschaft zur Last.

Die falsche Zusammensetzung der Genossenschaften aus kleinen Handwerkern, ausbeutenden Spekulanten und großen kapitalkräftigen Fabrikanten mit einem ganz andern Ideenkreise hat dazu beigetragen, daß sie sich nicht einbürgerten und niemand aufstand, um sie energisch gegen die Angriffe der Arbeiter zu verteidigen. Zwar wies die Statistik 2500 Genossenschaften[1] in Österreich auf. Es waren dies aber meist alte Innungen, die nicht leben und nicht sterben konnten.

Auch die Richtung der damaligen österreichischen Politik trug dazu bei, diese extrem gewerbefreiheitlichen Ansichten auszubilden. Man erbaute mit nervöser Hast immer neue Eisenbahnlinien und schlug, um

[1] Die österreichische Gewerbegesetzgebung. Referat von Dr. v. Plener im Verein für Socialpolitik. Schriften des Vereins für Socialpolitik XI 78.

diese rentabel zu machen, eine dem Freihandel sich nähernde Politik ein. Die Aufmerksamkeit der Regierung war auf große kapitalistische Interessen[1] und nicht auf die Hebung des Gewerbes gerichtet. Diese Politik hatte das Vertrauen in die Thätigkeit des Staates ganz erschüttert und viele Gewerbsinhaber ließen sich in ihrer Verzweiflung von der liberalen Strömung fortreißen. Die Entwürfe von 1862 und 1874, die beide die Zwangsgenossenschaften abschaffen wollten, aber keine Gesetzeskraft erlangten, sind die Früchte dieser Zeit.

Bald darauf vollzog sich ein Umschwung in der Regierung, und Graf Taaffe wurde mit der Bildung eines neuen Ministeriums betraut, das nach seinem Zustandekommen sich ernst mit einer Reform der Gewerbeordnung beschäftigte. Streng konservativen Ansichten huldigend, wollten die neuen Männer diese Umänderung in ganz anderem Sinne als ihre Vorgänger durchführen. Schon im Jahre 1879 legten sie der Kammer einen Entwurf vor, der einstweilen nur den jetzt mit dem Namen Fabrikgesetzgebung bezeichneten Teil der Gewerbeordnung umfaßte, weil sie die Erledigung der wichtigen Frage nicht allzuweit hinausschieben wollten. Der Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses erklärte aber, daß es zweckmäßig sei, die Reform der ganzen Gewerbeordnung im Zusammenhange zu behandeln[2]. Die Regierung folgte dieser Aufforderung und legte im Jahre 1882 einen vollständigen Entwurf vor. Inzwischen hatten sich die Verhältnisse bedeutend geändert. Die bloß 5 Gulden direkte Steuer zahlenden kleinen Leute hatten das Wahlrecht erlangt. Damit war das Handwerk zu einer politischen Macht geworden. Die Zusammensetzung der Kammer und des Gewerbeausschusses ist eine wesentlich andere geworden.

Doch bevor ich die Thätigkeit des Ausschusses bespreche, müssen wir noch einen Blick auf die damalige Lage der Dinge werfen.

Der Boden für eine der extrem gewerbefreiheitlichen entgegengesetzte Politik war schon längst vorbereitet. Nach den großen finanziellen Krisen verlor sich ganz die Sucht nach Börsenspekulationen, von der Adel und wohlhabende Mittelklasse vorher besessen waren. Die allgemeine Aufmerksamkeit wandte sich von den großen kapitalistischen Geschäften dem Kleingewerbe und der Landwirtschaft zu.

Die schnell aufblühende Großindustrie, das weit ausgedehnte Eisenbahnnetz, das die Gefahr der ausländischen Konkurrenz steigerte, der Verfall des Lehrlingswesens und die damit zusammenhängende Abnahme der Leistungsfähigkeit der Handwerker, das alles drohte dem Kleingewerbe den sichern Untergang. In den Städten untergruben die Händler mit dem Steigen ihrer Macht die Selbständigkeit vieler Meister, um sie zu ihren Arbeitern zu machen. Die Konkurrenz von Spekulanten und ihre unredlichen Kniffe, um Kunden anzulocken, übten einen immer stärkeren Druck auf die Handwerksmeister und sogar die Ge-

[1] Der Kampf der Handwerkerzünfte mit der österreichischen Bureaukratie von Reschauer. S. 244—251.

[2] Kaitz, Die Novelle von 1883 zur österreichischen Gewerbeordnung, in Conrads Jahrbüchern Bd. 8, Jahrg. 1884.

fellen aus, welche auf die abscheulichste Weise von den Spekulanten ausgebeutet wurden. Um dem Einwande zu entgehen, ich stelle nur allgemeine Behauptungen auf, ohne sie zu begründen, will ich in wenigen Worten die Sachlage charakterisieren.

Nach dem Jahre 1859 (Einführung der Gewerbefreiheit und Aufhebung des Befähigungsnachweises) glaubten viele ohne technische Kenntnisse als selbständige Meister vom Handwerk leben zu können. Um in möglichst schneller Zeit reich zu werden, produzierten sie schlecht, aber billig. Da die Gesellen nicht gerade große Lust verspürten, für solche Spekulanten zu arbeiten, die weder technisch gebildet noch ihnen in intellektueller Beziehung überlegen waren, die dabei oft auch sittlich auf einer niedrigen Stufe standen, entschlossen sich die Spekulanten viel höhere Löhne zu zahlen, und die Meister mußten ihnen wohl oder übel hierin folgen. Durch die Spekulanten, die keine eigene Werkstätte einrichteten, kam auch erst die Sitte nach Galizien, die Gesellen bei sich zu Hause arbeiten zu lassen. Von den Gesellen wurde weniger gute als schnelle Arbeit verlangt, so daß sie nach kurzer Zeit zu solider Produktion gar nicht mehr fähig waren. Kein guter Handwerker wollte mehr solche Gesellen annehmen, und kaum merkten das die Spekulanten, so gingen sie mit den Löhnen unglaublich herunter. Im Schneidergewerbe zahlten sie so lange hohe Löhne, bis sie von ihren Gesellen die Formen hatten, welche diese von ihren früheren Arbeitsgebern hatten. Beispielsweise zahlten im Jahre 1860 die Spekulanten für einen Paletot 5—8 Fl. Macherlohn, einige Jahre nachher nur noch 1—3 Fl., in den soliden Werkstätten dagegen erhielten sich die Löhne auf der Höhe, zu der sie durch das Verfahren der Spekulanten hinaufgetrieben waren. Den bei Spekulanten arbeitenden Gesellen bot sich eine Gelegenheit, das ihnen zum Lebensunterhalt Fehlende hinzuzuverdienen, durch die Ausbildung von Lehrlingen. Oft nahmen sie deren 2—3 an, die natürlich bei der Schleuderproduktion sich keine technischen Kenntnisse erwerben konnten. Dadurch mußte die Leistungsfähigkeit des Handwerkerstandes rasch sinken. Die Desorganisation gelangte bis zu dem Punkte, daß die Gesellen sich keiner Werkstattordnung mehr fügen und nur noch in ihrer Wohnung arbeiten wollten, worauf die soliden Meister, die ein Interesse an der Überwachung der Arbeit hatten, nicht eingehen konnten und wollten. Während die Gesellen ihre Lehrlinge nur in einzelne Teile der Arbeit einweihen und ihnen darum einen kleinen Lohn zahlen können, unterweisen die Meister die ihrigen in allem, was das Handwerk betrifft, und können, weil diese Art Ausbildung viel länger dauert, keinen Lohn zahlen, bekommen daher nur mit vieler Mühe Lehrlinge. Infolge dieser Verhältnisse verarmte mancher Geschäftsinhaber, der 4—5 Gesellen beschäftigt hatte, so sehr, daß er als gewöhnlicher Handwerker ohne Gehülfen arbeiten mußte. Ähnlichen Erscheinungen begegnen wir in allen Kronländern.

Während die Bevölkerung wuchs, sank die Zahl der Handwerker. Im Jahre 1872 zahlten 55,3 Prozent der Gewerbetreibenden 1,05 bis

3,15 Fl. direkte Steuer, im Jahre 1878 waren es nur noch 52,3 Prozent[1]. Reschauer sagt in seiner Denkschrift an den gewerblichen Ausschuß des Reichsrates, daß die Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen in der Stadt Wien in den Jahren 1852—1860 von 33 943 auf 40 827 gestiegen, während sie in den Jahren von 1860 (seit der Einführung der gewerbefreiheitlichen Gesetze) bis zum Jahre 1873 nur von 40 827 auf 45 986 angewachsen ist.

Die Handwerker fühlten, daß ihre Kräfte vereinzelt nicht ausreichten, um aus dieser traurigen Lage herauszukommen, und strebten nach fester Organisation. Im ganzen Staate wurden Provinzialhandwerkertage abgehalten, außerdem fanden zwei allgemeine statt, die von allen Kronländern beschickt wurden. Alle diese Versammlungen verlangten die Beibehaltung und Neubelebung der Zwangsgenossenschaften, die Einführung der Pflicht des Befähigungsnachweises für alle handwerksmäßigen Betriebe, die Regelung des Lehrlingswesens, die Einschränkung des Hausierhandels, die Schaffung von besonderen, von den Handelskammern getrennten Gewerbekammern, die Errichtung von Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgungskassen mit staatlicher Subvention und das direkte Wahlrecht für alle Gewerbetreibenden ohne Rücksicht auf die Höhe der Steuerleistungen.

Das Augenmerk der ganzen Agitation war hauptsächlich auf die Durchsetzung der Pflicht des Befähigungsnachweises gerichtet. In Galizien traten andere Ziele ganz in den Hintergrund. Die dortigen Staatsbehörden waren dieser Bewegung abhold, und darum legten die Handwerker auf die Verstärkung der Organe der Selbstverwaltung ein um so größeres Gewicht. Trotzdem war aber merkwürdigerweise der galizische Handwerkertag der einzige, welcher sich gegen die obligatorische Genossenschaft erklärte. Hauptsächlich veranlaßten die antisemitischen Ansichten der galizischen Handwerker die Forderung freier Genossenschaften mit beschränktem Beitrittsrecht. Man wollte eben nicht zu den Genossenschaften die Spekulanten zulassen, denen ein neues Gesetz die schon früher erteilte Berechtigung zum Gewerbebetriebe nicht hätte entziehen können. Man ließ aber dabei außer acht, daß nur obligatorische Genossenschaften als die Organe der Staatsgewalt fungieren dürfen.

Unsere Handwerker erhofften von der Einführung des Befähigungsnachweises nicht nur die Ausschließung der keine fachmännisch-technischen Kenntnisse besitzenden Spekulanten vom Betriebe des Handwerks, sondern auch eine Einschränkung der Fabrikkonkurrenz. Wenn ein Laden mit Fabrikwaren kein Recht hat, die alten Sachen seiner Kunden zu reparieren oder die neuen den Wünschen des einzelnen entsprechend umändern zu lassen, so muß er hierdurch mindestens die Hälfte seiner Kunden verlieren. Man hoffte so nicht allein die Fabrikkonkurrenz einzuschränken, sondern auch dem Absatz der Erzeugnisse der unterösterreichischen Beklei-

[1] Rede des Abgeordneten Adamek bei der allgemeinen Debatte über die Gewerbenovelle bei der zweiten Lesung. Stenographische Protokolle der Verhandlungen des österreichischen Reichsrates vom Jahre 1882.

dungshausindustrie engere Schranken zu ziehen. Die dadurch stark interessierten Schneider gehörten zu den Hauptvertretern der Agitation.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die ganze Bewegung unter den Handwerkern infolge der äußern Umstände antisemitisch gefärbt war. Alle diejenigen, welche nicht vorgebildete Handwerker waren und nur spekulantenmäßig das Gewerbe betrieben, dabei nicht das mindeste Gefühl der Solidarität mit Standesgenossen besaßen, ferner die Verkäufer von Fabrikwaren und von Erzeugnissen der das Handwerk zu verdrängen suchenden Bekleidungshausindustrie waren in Galizien Juden. Der Zweck der Bewegung war jedoch kein antisemitischer, da sich dieselbe nicht gegen die Juden in ihrer Gesamtheit richtete.

In Galizien stand an der Spitze der Bewegung, die sich der Sympathie der ganzen Bevölkerung erfreute, ein Lemberger Schneider, der jetzige Reichsratsabgeordnete Niemczynowski.

Von diesen Strömungen wurde der Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses bei seinen Beratungen beeinflußt. In dem Wunsche, die Sache recht bald zu erledigen, griff er aus der Regierungsvorlage einen und zwar den das Kleingewerbe behandelnden Teil heraus und unterzog ihn wesentlichen Änderungen, mit denen sich die Regierung nach besserer Information einverstanden erklärte. So kam die Gewerbenovelle von 1883 zu stande, die noch heute geltendes Recht ist.

Ihr Inhalt ist in diesem Jahrbuche VII 867 ff. von Emil Sax bereits einer so eingehenden Besprechung unterzogen worden, daß wir uns mit einem Hinweis auf diese begnügen können, auch ohne deren kritische Tendenz zu billigen. Wir wollen nur kurz erinnern, daß die Novelle die Zwangsgenossenschaften beibehielt oder vielmehr erst wirklich allgemein und mit ausreichenden Kompetenzen ins Leben rief, daß sie nicht mehr die Anfänger aus ihnen fernhielt, dagegen aus allen „handwerksmäßigen" Gewerben durch den Befähigungsnachweis d. h. Nachweis einer gewissen Zahl abgedienter Lehr- und Gesellenjahre (nach ministerieller Bestimmung wenigstens vier Jahre) die üble Konkurrenz ungelernter Spekulanten ausschließen will, und daß sie den Gehülfen in der neugeschaffenen Gehülfenversammlung, im gewerblichen Schiedsgericht und in der Verwaltung der Gehülfenkassen einen erheblich erweiterten Einfluß zugestand. Das 1883 durch Zwangskassen der Genossenschaften geregelte Krankenkassenwesen wurde 1888 durch das allgemeine Krankenversicherungsgesetz aus- und umgestaltet, dessen einzelne Bestimmungen in diesem Jahrbuch XII 672 ff. von Moriz Ertl mitgeteilt sind.

Wir stehen nicht an, die Novelle sowohl als Ganzes wie in ihren Einzelheiten als wohlgelungen und heilsam zu bezeichnen, und müssen einen Vorbehalt nur insofern machen, als auch jetzt noch den ungelernten Spekulanten, denen man das Handwerk legen wollte, gewisse Auswege geblieben sind. In beiden Beziehungen wollen wir unser Urteil statt durch rein abstrakte Erörterung lieber an der Hand der seitherigen Erfahrung im folgenden Abschnitt begründen.

III.

Die Wirkung der Gewerbenovelle von 1883, vornehmlich in Galizien.

Schon sind sieben Jahre seit dem Erlaß dieses Gesetzes verflossen, und wenn auch trotzdem seine Wirkung in ihrem ganzen Umfange noch nicht zu ermessen ist, so sind wir doch im stande, gewisse Fehler und Grundrichtungen in der durch die Novelle eingeleiteten Entwickelung zu erkennen. Ich muß mich dabei auf die Hervorhebung einiger der wichtigsten Erscheinungen beschränken und diese an dem Beispiel des galizischen Schuhmachergewerbes verfolgen.

Die Gewerbenovelle hat in manchen Kreisen die Furcht erweckt, daß eine sehr erhebliche Einschränkung der Konkurrenz durch sie eintreten, daß die Zahl der Handwerker sinken werde und diese ein Monopol erhalten würden, welches vom schädlichsten Einflusse auf die Konsumtion und auf die Entwickelung des Volkswohlstandes werden müsse. Alle diese Befürchtungen haben sich als grundlos erwiesen, die Bewegungen der Zahlen der Gehülfen beweisen das am besten. Diese Zahlen sind aus der österreichischen Gewerbestatistik gar nicht zu ersehen, einen Aufschluß darüber konnte ich aber durch meine an die gewerblichen Genossenschaften ausgeschickten Fragebogen erhalten.

Meine Anfragen erstreckten sich auch auf die Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge im Jahre der Entstehung der Genossenschaft. Ich hoffte durch diese Zahlen Einsicht in die Entwickelung der Handwerke und den Andrang zu denselben zu erlangen. Leider täuschte ich mich in dieser meiner Erwartung. Wie ich schon hervorgehoben habe, sind die meisten Genossenschaften erst nach dem Erlaß der Novelle von 1883 entstanden, aber nicht alle Handwerktreibenden sind in demselben Jahre der Genossenschaft beigetreten; meistens dauerte es zwei, sogar drei Jahre, bis die betreffende Genossenschaft ungefähr alle zu ihr gehörigen Handwerker umfaßte. Infolgedessen konnte ich bei der Berechnung des jährlichen Zuwachses in der Zahl der Meister und Gehülfen auf Grund der Angaben der Genossenschaften unmöglich schlüssige Zahlen erhalten. — Von 96 Schuhmachergenossenschaften, deren Antworten ich am eingehendsten durchstudiert habe, existierten 19 schon vor dem Gesetze von 1859 seit vielen Jahren, manche sogar seit vielen Jahrhunderten als Zünfte, und obgleich das Leben bei vielen von ihnen in den Jahren zwischen 1859 und 1883 ganz abgestorben war, so haben sie doch die Zahlen der Meister und Gehülfen angegeben, welche sie im Jahre der Entstehung als Zünfte umfaßten. Aber auch dies haben bloß sieben Genossenschaften gethan, zwölf von den neunzehn haben die betreffenden Punkte meiner Fragebogen überhaupt unausgefüllt gelassen. So konnte ich also aus der Beantwortung meiner Fragen auf die Wirkung der Gewerbenovelle keinen Schluß machen.

Aus den Zahlen, welche das jetzige Verhältnis der Gesellen zu den Meistern und Lehrlingen darstellen, können wir indes ungefähr auf das

Sinken oder Steigen der Zahl der Gewerbetreibenden schließen, und vornehmlich können wir dies aus dem Verhältnisse der Zahl der Lehrlinge zu der der Gesellen. Nehmen wir als die durchschnittliche Dauer der Lehrzeit vier Jahre an, was gewiß zu hoch ist, weil damit nur das gesetzlich vorgeschriebene Maximum angegeben ist, und fixieren wir andererseits die durchschnittliche Dauer der Gesellenzeit auf zwölf Jahre, das ist vom achtzehnten bis dreißigsten Lebensjahre. Diese zwölf Jahre sind sicher nicht zu hoch gegriffen. Zwar kommen in sehr kleinen Städten Fälle vor, daß Gesellen schon früher eine selbständige Stellung erlangen, sie sind aber nicht häufig; zumeist geschieht dies erst nach dem Tode des Vaters. Dagegen ist in großen Städten die Zahl der Gesellen sehr bedeutend, welche nie eine Meisterstellung erlangen. Die beiden Zahlen nehme ich also viel ungünstiger für meinen Beweis an, als sie in Wirklichkeit sind. Unter der Voraussetzung nun, daß die Gesellenzeit zwölf Jahre, die Lehrlingszeit vier Jahre dauert, muß die Zahl der Gesellen dreimal größer sein, als die der Lehrlinge, wenn die gleiche Zahl von Lehrlingen jährlich in die Lehre eintritt. Meine Fragebogen haben 96 Schuhmachergenossenschaften beantwortet; in diesen beträgt die Zahl der Gesellen 3776, der Lehrlinge 1822, die Zahl der Gesellen ist also bloß zweimal so groß wie die der Lehrlinge. Ungefähr dieselben Proportionen finden sich bei den andern Gewerben. Wir sehen, daß die Pflicht des Befähigungsnachweises durchaus nicht die Entwickelung der Gewerbe hemmt, daß vielmehr die Zahl derer, welche sich dem Handwerk widmen, wächst.

Um die Wirkung der Gewerbenovelle auf die Bewegung der Zahl der Schuhmacher nicht nur durch solche gewagte statistische Kalkulationen zu zeigen, will ich noch die Zahlen der Lemberger Schuhmachergenossenschaft angeben, wie ich sie auf Grund alter Bücher und Verzeichnisse dieser Genossenschaft gewonnen habe. Dieselbe bestand auch in der Zeit zwischen 1859 und 1883 und war mächtig genug, um alle Schuhmacher zur Mitgliedschaft zu zwingen. Die Genossenschaft zählte:

	Meister	Gesellen	Lehrlinge
1859	218	589	330
1883	340	960	556
1890	435	1490	680

Der jährliche Zuwachs im ersten Zeitraum beträgt nach diesen Zahlen für die Meister 5,5, für die Gesellen 15,4, für die Lehrlinge 9,39; im zweiten Zeitraum beträgt er für Meister 13,58, für Gesellen 75,5, für Lehrlinge 19,44. Wir sehen also, daß der jährliche Zuwachs bei allen drei Kategorieen bedeutend zugenommen hat, daß mithin die Gewerbenovelle vielleicht den Eintritt in das Gewerbe erschwert, aber nicht beschränkt hat. In Lemberg ist freilich die Zahl der Lehrlinge im Vergleich zu jener der Meister gesunken; denn während im Jahre 1883 auf 100 Meister 176 Lehrlinge kommen, zählen wir im Jahre 1890 auf 100 Meister bloß 156 Lehrlinge. Der Grund hierfür dürfte in den Pflichten zu suchen sein, welche die Gewerbenovelle den Lehr-

herren auferlegt hat; dazu gehört vor allem die Pflicht der Gewährung der nötigen Zeit zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule.

Die Gewerbenovelle von 1883 hat die Konkurrenz nicht aufgehoben, sie hat kein Monopol eingeführt, sie hat aber leider auch der Ausartung der Konkurrenz nicht vorgebeugt, obwohl man dies von ihr erwartete. An Lemberger Verhältnissen will ich das näher erklären.

Nach dem Erlaß der Novelle nahmen die Kleiderhändler, obwohl zum Handwerksbetriebe nicht berechtigt, Bestellungen an und gaben die Arbeit ihren Gesellen nach Hause zur Ausführung. Als nun der Vorsteher der Lemberger Schneidergenossenschaft und Präsident der Handwerkskammer, Reichsratsabgeordneter Niemczynowski, dieses Treiben aufdeckte und das Einschreiten der Behörden verlangte, bestraften diese merkwürdigerweise nicht die Händler, sondern die Gesellen. Ein solches Verfahren erregte nicht bloß die Gemüter der Handwerker, sondern die ganze Bevölkerung war unwillig darüber. Man hat zwar den Händlern mit Bestrafung gedroht, dieselben haben dann aber im § 271 des Handelsgesetzbuches ihre Stütze gefunden. Dieser Paragraph sagt nämlich, daß die Bearbeitung oder Verarbeitung der Gegenstände den Handelsbefugten erlaubt ist, wenn dadurch nicht die Entstehung eines außerhalb der Verschleißbefugnis des Gewerbsinhabers liegenden Produktes bewirkt wird. Die Bearbeitung oder Verarbeitung darf aber nicht durch eigenes Personal geschehen, sondern nur durch berechtigte Gewerbsleute. Das bedeutet also, daß es ihnen erlaubt ist, die Bestellungen anzunehmen, dieselben müssen aber auf die dazu berechtigten Meister übertragen werden. Die Händler in Galizien, allgemein Tändler genannt, wußten diesen Paragraphen trefflich auszunützen. Sie geben nämlich die Arbeit ihren Gesellen so wie früher zur Ausführung, lassen aber einen derselben das Meisterrecht nachsuchen; die damit verbundenen Kosten bezahlen sie selbst. Im Falle der Anklage stellt sich nun dieser Geselle als Meister vor, auf dessen Rechnung die andern arbeiten. Die Gesellen, welche diese Rolle eines Meisters spielen, sind meistens die ungeschicktesten, der Trunksucht ergebenen Arbeiter. Als solche vermögen sie in keinem soliden Geschäfte eine Beschäftigung zu finden. Die ganze Vergütung, welche sie von den Spekulanten für ihre Strohmannsrolle erhalten, besteht darin, daß sie zu kleinen Ausbesserungen verwendet werden.

Aus Anlaß der Klage der Schneidergenossenschaft der Stadt Steyr hat der höchste Reichsgerichtshof entschieden, daß es den Händlern sogar erlaubt ist, selbst das Maß zu nehmen oder durch ihre Angestellten das besorgen zu lassen, sofern nur die Ausführung der Arbeit auf den befugten Handwerker übertragen wird.

Es ist klar, daß der Artikel 271 des Handelsgesetzbuches und diese Entscheidung des höchsten Gerichtshofes den Zweck der Gewerbenovelle: die Handwerker vor der unredlichen Konkurrenz der Spekulanten zu schützen, ganz vereitelt haben.

Eine andere ähnliche Lücke der Gewerbenovelle weist ihr § 41 auf. Derselbe lautet: „Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der

Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Kommission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten." Von vielen Beamten wird diese Bestimmung so ausgelegt, daß Fabriksfilialen oder, richtiger gesagt: Magazine Reparaturen annehmen dürfen. Obwohl nun zwar aus dem Geiste unserer ganzen Gewerbeordnung folgt, daß die Fabrikanten bloß zum fabriksmäßigen und nicht auch zum handwerksmäßigen Betriebe berechtigt sind und das Annehmen von Reparaturen seitens der Filialen sicherlich als handwerksmäßiger Betrieb anzusehen ist, so will doch der juristische Formalismus der Beamten dies nicht zugestehen.

Solche Auslegung auch der kleinsten Lücke des Gesetzes durch die Behörden immer zu Gunsten der Händler, wie ich sie vorstehend gekennzeichnet habe, mußte notwendig unter den galizischen und überhaupt unter den österreichischen Handwerkern die höchste, aber ganz berechtigte Empörung hervorrufen. Die Mängel der Gewerbenovelle hatten sich zugleich im hellsten Lichte gezeigt.

Vom Jahre 1880 an beginnen die österreichischen Schuhfabriken in Galizien ihre Magazine einzurichten. Die Entwickelung schreitet so rasch vorwärts, daß wir jetzt beinahe schon in allen größeren galizischen Städten solchen Magazinen begegnen. Lemberg besitzt deren sogar vier von großem Maßstabe. Sie bieten Waren an, welche sehr hübsch aussehen und trotzdem 30 % billiger sind als die im Handwerksbetriebe hergestellten. Die Kaufleute mit gemischten Waren, sogenannte Galanterie-Kaufleute, verkaufen jetzt sogar in ganz kleinen Städten Fabrikschuhwerk, während sie früher ausschließlich Handwerksprodukte auf Lager hatten. Der Absatz der Schuhmachermeister sinkt sehr bedeutend, der manches kleinen Meisters in Lemberg um 40 %, viele Gesellen sind brotlos geworden.

Bei solcher Sachlage erblicken die Schuhmacher in dieser ihnen ungünstigen Entwickelung keine Folge unseres Wirtschaftssystems, welche der Staat bei dem heutigen Aufbau der Gesellschaft nicht zu hindern vermag, sondern sie beschuldigen nur die Gewerbeordnung. Statt im Genossenschaftswesen Schutz gegen die Konkurrenz der Fabriken zu suchen, statt also die Mittel auszunutzen, welche die Gewerbeordnung ihnen durch die Schaffung der Genossenschaften an die Hand gegeben hat, verlangen sie vom Staate das Verbot der Gründung von Magazinen mit Fabrikschuhen. Infolge der Größe des Unglücks und der Gefahr haben sie das ganze Vertrauen in ihre eigenen Kräfte verloren und verlangen die radikalsten Mittel vom Staate. Sie verweisen auf den § 24, welcher dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlaubt, bis jetzt nicht der Konzession bedürftige Gewerbe aus öffentlichen Rücksichten im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Konzession zu binden, und verlangen auf Grund dieses Paragraphen die Konzessionierung des Schuhmachergewerbes an Orten, in welchen jetzt Fabriksmagazine existieren. Die Genossenschaften von Krakau, Lemberg und Przemysl haben an den galizischen Landtag Petitionen

gerichtet, in welchen sie diesen Wunsch aussprechen. Der Landtag hat diese Petitionen der Landeskommission für Hebung der Gewerbe zur Erledigung übertragen, welche dadurch erfolgt ist, daß die Schuhmacher auf die Unerfüllbarkeit ihres Wunsches verwiesen wurden.

Die allgemeinen Klagen gegen die Gewerbeordnung sind zur öffentlichen Agitation geworden, deren Hauptvertreter die Schneider und Schuster sind. Es ist das ganz natürlich, denn wenn auch alle Handwerker wünschen und ein Interesse daran haben, daß die Gewerbenovelle in mancher Hinsicht klarer formuliert und strenger durchgeführt werde, so sehen sich doch bis jetzt durch die Konkurrenz der Händler und Fabrikanten am meisten gerade die Schneider und Schuhmacher bedroht. Die ersteren legen das Hauptgewicht auf die Verhinderung des Umgehens der Bestimmungen über die Pflicht des Befähigungsnachweises durch die Association mit befugten Handwerkern, auf das Verbot der Annahme der Reparaturen und Bestellungen durch die Händler, auf die Beseitigung der Berechtigung derselben zum Maßnehmen, im allgemeinen also auf das ausnahmslose Verbot der Vermittelung der Händler zwischen Handwerkern und Konsumenten. Die Durchsetzung dieser wohlberechtigten Forderungen würde übrigens zugleich auch den Schuhmachern einen ganz wesentlichen Vorteil bringen, weil die Magazine mit Fabrikwaren dann keine Reparaturen mehr annehmen dürften, was jetzt so oft geschieht. Die Hauptforderung der Schuster aber bildet das Verbot der Gründung von Magazinen seitens der Schuhfabriken.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die von mir als Hauptforderungen der Schneider bezeichneten Verlangen der Handwerker im Geiste der Gewerbenovelle liegen und daß sie berücksichtigt werden können und müssen, wenn der Zweck der Novelle nicht vereitelt werden soll. Dagegen lassen sich die Forderungen der Schuhmacher unmöglich befriedigen. Diese sollten darum lieber hierauf verzichten und, wie ich schon hervorhob, im Genossenschaftswesen die Stärkung ihrer Konkurrenzkraft den Fabriken gegenüber suchen.

Die erwähnten Klagen und Wünsche der österreichischen Handwerker finden ihren Ausdruck in einer Petition an Se. Majestät den Kaiser. Sie ist verfaßt von dem bekannten Antisemiten, Mechaniker Ernst Schneider aus Vöring bei Wien. Der dritte österreichische Handwerkertag, welcher im Jahre 1888 in Wien tagte, hatte beschlossen, das Schriftstück durch eine Deputation dem Kaiser bei der Gelegenheit seines vierzigjährigen Regierungsjubiläums überreichen zu lassen. Doch wurde einer dahinzielenden Bitte seitens der Regierung nicht stattgegeben, so daß die Petition, welche von mehr als 100 000 Handwerkern unterschrieben ist, bis jetzt noch nicht an ihre Adresse gelangt ist. Man versichert mir aber von zuverlässigster Seite, daß, wenn die Regierung in den nächsten Monaten einen Entwurf zur Umänderung der Gewerbenovelle von 1883 nicht vorlegen sollte, die Petition dann sicher dem Kaiser überreicht werden wird. Ich halte es für angemessen, sie ihrem Wortlaute nach wiederzugeben:

„Eure k. k. Apostolische Majestät!

„Als im Jahre 1879 die frohe Botschaft verkündet wurde, daß Eure k. k. Apostolische Majestät dem Gewerbestande Österreichs Hülfe in Aussicht gestellt, da erfüllte denselben neue Hoffnung, neuer Mut und dankbar wurde in zahllosen Versammlungen von vertrauensvollen Gewerbsleuten des kaiserlichen Wortes gedacht.

„Der in Auflösung begriffene Gewerbestand begann sich zu organisieren und unterzog die von verschiedensten Seiten zu seiner Rettung gemachten Vorschläge eifriger Beratung. Das Ergebnis der Beratungen wurde in zahlreichen Petitionen und Resolutionen zum Ausdrucke und der Regierung Eurer Majestät zur Kenntnis gebracht.

„Eurer Majestät Regierung entwarf ein Gewerbegesetz, welches in den beiden Häusern der Abgeordneten beraten, in mannigfacher Beziehung geändert und nach definitiver Beschlußfassung Ihrer Allerhöchsten Sanktion unterbreitet worden ist.

„Nachdem diese Sanktion erfolgt und bekannt geworden war, blickten Millionen getreuer Österreicher dankbaren Gemütes auf die geliebte angestammte Dynastie, und sie bereiteten sich vor, die Verheerungen, welche eine fünfundzwanzigjährige zügellose Gewerbefreiheit angerichtet hatte, wieder wett zu machen.

„Mit Eifer gingen die Gewerbsleute daran, Genossenschaften zu bilden, um zunächst den gesellschaftlichen Organismus zu schaffen, welcher als die notwendige Grundlage zur Durchführung einer gewerblichen Ordnung im Sinne des von Eurer Majestät gnädigst sanktionierten Gesetzes vom 15. März 1883 erkannt wurde.

„Zahlreiche Gewerbetreibende, welche außerhalb jeder genossenschaftlichen Organisation standen, wurden ermittelt und den Genossenschaften zugeführt, wodurch dem Staate unter einem auch wesentliche Einkünfte erwuchsen und dennoch — welche Enttäuschung sollte dem Gewerbestande zu teil werden!

„Dieselben Handels- und Gewerbekammern, die sich während der Verhandlungen, welche der hohe Reichsrat bezüglich der Gewerbenovelle pflog, so ostentativ gegnerisch gesinnt gegen dieselbe erwiesen hatten, dieselben Korporationen waren es, welchen bei Bildung der Genossenschaften ein Einfluß eingeräumt wurde, der ganz im Widerspruche mit der Geschichte des Zustandekommens der Gewerbenovelle, der bei der Zusammensetzung der Handels- und Gewerbekammern ganz und gar im Widerspruche mit dem Geiste des Gesetzes selbst steht.

„Die Folge davon ist, daß heute, nach fünf Jahren, die Genossenschaftsbildung an sehr vielen Orten noch nicht durchgeführt ist, und daß an andern Orten, wo sie durchgeführt wurde, lebhafteste und berechtigte Klage über die Art der erfolgten Durchführung erhoben werden muß.

„Ist aber schon die Art der Durchführung der Genossenschaftsbildung eine tief beklagenswerte, so ist die Handhabung der Bestimmungen des Gewerbegesetzes, insbesondere bezüglich der §§ 1, 14, 36, 37, 38, 114 und 115, eine noch viel beklagenswertere.

„Dazu gesellt sich, daß das Handwerk unter den schädlichen Einwirkungen des Konfektionsunwesens, des Hausierhandels, der Konkurrenz der Strafhausarbeit, des unproduktiven Zwischenhandels, der Unsolidität der meisten Exportfirmen, der ungünstigen Zollverhältnisse, eines mangelhaften Markengesetzes, sowie künstlich gezüchteter Hausindustrieen furchtbar leidet.

„Die Schuld an diesen traurigen Erscheinungen muß hauptsächlich den Aussprüchen der Handels- und Gewerbekammern beigemessen werden, die, wie bereits oben erwähnt wurde, dem citierten Gesetze von allem Beginnen an gegnerisch entgegengetreten waren, von denen man sich also auch nicht wundern darf, daß sie heutzutage ebenfalls nicht anders handeln und ihren großhändlerischen und großindustriellen Prinzipien sowie ihrer Tradition und Zusammensetzung gemäß von dem ihnen eingeräumten konsultativen Rechte den weitestgehenden Gebrauch zur Förderung ihrer Sonderinteressen machen.

„Daß unter solchen Umständen Entscheidungen in Gewerbeangelegenheiten zu stande kommen müssen, welche absolut nicht in den Intentionen jener allerhöchsten Person gelegen sein können, welche das Gesetz vom 15. März 1883 zu sanktionieren die Gnade hatte, liegt auf der Hand und bedarf keines weiteren Beweises.

„Trotz alledem, so vielfach die Klagen auch laut werden mochten, hätten es wir, unterthänigst Gefertigte, noch immer nicht unternommen, an Eure k. k. Apostolische Majestät mit dieser Petition heranzutreten, wenn wir nicht durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Februar 1888 zur Erkenntnis gelangt wären, daß jetzt nur mehr Eure Majestät allein in der Lage sind, dem um seine Existenz ringenden Gewerbestande Hülfe zu bringen.

„An diesem Tage wurde nämlich die Beschwerde, welche die Kleidermachergenossenschaft der Stadt Steyr dagegen geführt hatte, daß Gemischtwarenhändler Bestellungen auf Kleider nach Maß übernehmen, sowie dagegen, daß es jeder nächstbesten Person gestattet sei, Maß zu nehmen oder sich eigener Personen zum Maßnehmen zu bedienen — abgewiesen.

„Bleibt diese Entscheidung aufrecht, so ist die Wirkung des Befähigungsnachweises, also gerade das, um was der Gewerbestand seit Jahrzehnten gerungen hat, als vollständig aufgehoben zu betrachten.

„Denn dasselbe, was bezüglich der Kleiderkonfektionsbranche gilt, gilt auch für alle übrigen Gewerbebranchen, und wenn es jedem Nächstbesten, der auf Grund des § 38 ein Handelsgewerbe angemeldet hat, ohne irgend ein Handwerk erlernt zu haben, gestattet bleibt, Arbeiter zur „Vorbereitung von Handwerkserzeugnissen" zu halten, so sinkt der Handwerker, auch wenn er Meister ist, zu einem einfachen Hülfsarbeiter herab.

„In wessen Interesse es aber gelegen erscheint, daß dies geschehe, daß vollständige Entmutigung und Hoffnungslosigkeit sich des Handwerkerstandes bemächtige, darüber besteht wohl kaum ein Zweifel, und wenn es ja noch eines Beweises bedürfte darüber, daß man sich auf

seiten der Gegner unserer Bestrebungen über die Tragweite der Entmutigung des Handwerkerstandes vollständig klar ist, so wäre dieser Beweis durch eine bedeutungsvolle Bemerkung erbracht, welche der seinerzeitige Abgeordnete Reschauer in seinem Werke „Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie" auf Seite 251 macht. Er schreibt:

»Die Revision der Gewerbeordnung wurde nach Ablauf einiger Jahre jedesmal wieder auf die Tagesordnung gesetzt, um — nach einiger Zeit wieder von derselben zu verschwinden.

»Dadurch bewirkte man es, daß schließlich wie in allen Schichten der produzierenden Bevölkerung, auch im Handwerkerstande vollständige Entmutigung sich einstellte und die Anschauung das Übergewicht erlangte, es sei gar nicht im Berufe des Staates gelegen, sich um die Verhältnisse des Kleingewerbes zu kümmern, und dieses sei dem Schicksale verfallen, seiner gänzlichen Auflösung unrettbar entgegenzugehen. Damit war am meisten jener Geld-Aristokratie gedient, die sich keiner Täuschung darüber hingiebt, ihre nahezu unumschränkte Herrschaft auf allen Gebieten des Erwerbslebens nur insolange behaupten zu können, als ihr ein desorganisierter, zerrütteter, in materiellem Rückgange begriffener, mit einem Worte in vollständigem Verfalle befindlicher Mittelstand ohnmächtig gegenübersteht.«

„Diese Bemerkung gestaltet sich im Munde Reschauers und bei seiner politischen Stellung geradezu zu einem »entschlüpften Geständnisse«, und es ist nur als ein Zeichen der Unvollständigkeit desselben zu betrachten, daß er nicht auch hinzufügte, daß die »unumschränkte Herrschaft auf dem Gebiete des Erwerbslebens« mit unumstößlicher Konsequenz zur unumschränkten Herrschaft dieser selben Faktoren auf politischem Gebiete führt.

„Nachdem aber das Gewerbegesetz, welches Euere k. k. Apostolische Majestät sanktionierten, nicht nur uns Handwerkern Schutz vor dem gänzlichen Verfalle, sondern auch Tausenden und Tausenden von Arbeitern die Möglichkeit, zu selbständigen Stellungen gelangen zu können, bietet, wenn es richtig interpretiert wird, nachdem die ehrfurchtsvoll Gefertigten, welche alle gesetzlich vorgeschriebenen Wege gegangen, seit mehr als einem Decennium Petitionen und Resolutionen gefaßt, bei den Gewerbebehörden aller Instanzen alle möglichen Schritte gethan, endlich mit Hülfe des Reichsrates das Zustandekommen einer wenn auch nicht ausreichenden, so doch wenigstens in einiger Beziehung Schutz gewährenden Gewerbeordnung erreicht haben, nunmehr zur Erkenntnis gelangen, daß eine neuerliche Durchwandlung aller Leidensstationen nur dahin führen könnte, nach etwa zehn Jahren neuerdings durch eine gerichtliche Interpretation um alle etwaigen Errungenschaften gebracht zu werden; so erlauben sich dieselben, an Euere Majestät als den letzten Hoffnungsanker mit der Bitte heranzutreten, durch ein kaiserliches Machtwort gnädigst veranlassen zu wollen, daß endlich eine authentische Interpretation des Gewerbegesetzes zu stande komme, durch welche dem Gewerbestande wirksamer Schutz gewährt wird.

„Mögen Euere Majestät aus dem Umstande, daß diese Petition von Angehörigen aller Nationen unterfertigt ist, entnehmen, daß in der Gewerbefrage keinerlei wie immer geartete politische oder nationale Differenzen bestehen, sowie daß auf dem Boden der Gewerbereform alle österreichischen Gewerbsleute einig sind. Mögen aber auch Euere Majestät die Versicherung hinnehmen, daß gerade dieser Umstand es ist, dessenthalben von faktiöser Seite alles mögliche darangesetzt wird, um den absolut loyalen österreichischen Gewerbestand der Hoffnungslosigkeit in die Arme zu treiben.

„Geruhen Euere Majestät die Versicherung der unbedingten Loyalität entgegenzunehmen, in der wir verharren werden immerdar."

Das Hauptgewicht der Petition liegt, wie sich unschwer aus dem Inhalte derselben erkennen läßt, auf den Forderungen, welche oben als die Hauptforderung der Schneider bezeichnet worden sind.

Von den anderen Klagen, welche nur nebenbei geführt werden, fällt die Klage über die „künstlich gezüchteten" Hausindustrieen auf. Infolge der mächtigen Entwickelung der Hausindustrieen in Österreich sieht der Handwerkerstand auch von dieser Seite sich bedroht. Und in der That erlaubt die eigene, billige Produktion der Nahrungsmittel, die Ausnutzung der Arbeit der Familienangehörigen den Hausindustriellen, mit kleinem Gewinne sich zu begnügen, wodurch sie gefährliche Konkurrenten der Handwerker geworden sind. Der Verfasser der Petition dachte an die ländliche traditionelle Hausindustrie, welche gewöhnlich als Nebenbeschäftigung der Landwirte betrieben wird.

Statt gegen die Förderung dieser Produktionsform aufzutreten, welche der armen ländlichen Bevölkerung ihren Lebensunterhalt verdienen hilft, wäre es die Aufgabe der Handwerker, sich durch geschmackvollere, individuelle Wünsche berücksichtigende Arbeitsprodukte der auf den Massenabsatz gerichteten Konkurrenz der Hausindustriellen zu entziehen.

Auf die Klagen über Fehler in der Organisation der Genossenschaften kann hier nicht näher eingegangen werden; es würde das die Besprechung jedes einzelnen Falles verlangen. Aus meinen unten folgenden Ausführungen ergiebt sich, daß die Genossenschaften wenn nicht in allen, so doch in den meisten Ortschaften schon organisiert sind, und ähnlich, wie in Galizien, ist es auch in den anderen Kronländern.

Die übrigen in der Petition ausgesprochenen Klagen gehören nicht zum Thema dieser Betrachtungen.

Meine Fragebogen habe ich im Dezember 1888 ausgesendet. Die Akten der Statthalterei gaben damals die Zahl der Genossenschaften auf 480 an. Aus den auf meine Fragen eingelaufenen Antworten ging nun hervor, daß beinahe alle diese Genossenschaften erst nach der Novelle von 1883 entstanden waren; manche von ihnen existierten, wie erwähnt, schon vorher als Zünfte, die seit lange ohne alle Bedeutung nur eben noch fortbestanden und erst durch die Gewerbenovelle zu neuem Leben erwachten. Keine von diesen Genossenschaften entstand in der Zeit zwischen 1859 und 1883.

Man kann es als eine erfreuliche Erscheinung konstatieren, daß an den Beratungen der Genossenschaftsversammlungen alle Gewerbsinhaber, an den Gehülfenversammlungen alle Gesellen mit größtem Interesse teilnehmen. Es wird als hohe Ehre geschätzt, ein Amt in diesen Genossenschaften zu erlangen, die zum Mittelpunkt des socialen Lebens der Handwerker geworden sind. In ihnen sucht jeder die Befriedigung seines Ehrgeizes und des Bedürfnisses, auch für andere Menschen, nicht bloß für sich und seine Familie, nützlich zu werden. Trotz alledem kann aber bis jetzt die Thätigkeit der Genossenschaften nur sehr geringer Erfolge sich rühmen.

Den Zwecken, welche der § 114 in seinem ersten Absatz angiebt und welche als fakultative festgesetzt sind, hat keine Genossenschaft versucht zu genügen. (Ich spreche nur von galizischen Genossenschaften.) Keine von ihnen hat Vorschußkassen, Rohstofflager oder Verkaufshallen eingerichtet, keine hat den Ankauf der Maschinen erleichtert oder den gemeinschaftlichen Maschinenbetrieb eingerichtet; keine von ihnen hat Fachschulen oder Fortbildungsschulen ins Leben gerufen. Es ist eine falsche Ansicht, daß diese Aufgaben die Kräfte der Genossenschaften übersteigen. Abgesehen von der Errichtung von Vorschußkassen u. s. w., welche schon in kurzer Zeit ihre materiellen Kräfte heben und die Ausgaben den Mitgliedern reichlich ersetzen würden, sind viele Genossenschaften auch in der Lage, Fachschulen zu gründen, in denen der Unterricht bloß abends stattfindet. (Und nur solche kommen hier in Betracht, weil man doch von den Genossenschaftsmitgliedern nicht verlangen kann, daß sie Schulen errichten, deren Unterricht den ganzen Tag dauert und dadurch die Zahl der Lehrlinge verringert.) Unter galizischen Verhältnissen könnte die Genossenschaft mit 300 fl. jährlicher Ausgaben eine Schule errichten, welche ihren Lehrlingen vielen Nutzen bringen würde. Die Ausgaben der Krakauer und Lemberger Schustergenossenschaften beziffern sich auf beinahe 2000 fl. jährlich; es ist also für sie ganz gut möglich, 300 fl. der Ausbildung ihrer Lehrlinge zu widmen, zu welchem Zwecke eventuell die Quartalsbeiträge der Mitglieder erhöht werden könnten. Die Lemberger Genossenschaft will übrigens auf diesem Gebiete den ersten Schritt thun. In der Versammlung, welche in diesen Tagen stattgefunden hat, ist beschlossen worden, eine Fachschule zu gründen und auf deren Unterhaltung 200 fl. jährlich zu verwenden; den Rest der Kosten soll die Gemeinde tragen.

Die meisten Genossenschaften haben die Lehrprüfung am Schlusse der Lehrzeit eingeführt. Viele haben zu diesem Zwecke gemischte Kommissionen geschaffen, deren Mitglieder von Gewerbsinhabern und Gehülfen gewählt werden. Durch solche Zusammensetzung der Kommission suchte man ein wohlwollendes Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen herzustellen.

Um gerechte Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Ausschüsse bei Streitigkeiten, welche aus Lohn- und Dienstverhältnissen hervorgehen, zu erleichtern und zugleich solchen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen, haben viele Genossenschaften bestimmt, daß jeder Gewerbsinhaber ein

Buch haben muß, in welchem alle Bedingungen der Arbeitsverträge mit den Gesellen eingetragen und mit den Unterschriften beider Kontrahenten versehen sein sollen. Diese Bestimmung hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen und ist jetzt beinahe schon von allen Genossenschaften eingeführt. Es ist nicht ihr einziger Vorteil, daß die Vertragsbedingungen schriftlich fixiert sind und so jeder Kontrahent leicht sein Recht beweisen kann; sie giebt auch Veranlassung, daß die Arbeitsbedingungen vorher gründlich besprochen und fest normiert werden, so daß nichts der Willkür überlassen bleibt. Beide Parteien wissen genau, unter welchen Bestimmungen sie den Vertrag geschlossen haben, und eben das ist durch mündliche Verträge nicht zu erreichen.

Als ganz wesentliche Folge des Genossenschaftswesens müssen wir auch eine Bestimmung ansehen, welche manche Schuster- und Schneidergenossenschaften getroffen haben. Wie ich schon erwähnte, haben die Spekulanten die Sitte eingeführt, den Gesellen die Arbeit nach Hause zu geben. Diesem Beispiele folgten viele Meister, teils von ihren Gesellen dazu gezwungen, teils in der Absicht, durch diese Einrichtung an Mietszins für das Werkstattslokal zu ersparen. Dabei kam es natürlich oft vor, daß ein Meister einem fremden Gesellen Arbeit gab, was Streitigkeiten zwischen den Meistern zur Folge hatte. Dazu kam, daß im Werkstattslokal nunmehr bloß die Reparaturen ausgeführt wurden, wodurch die Ausbildung der Lehrlinge sehr litt. Ferner wurden die Rohstoffe, welche die Gesellen von verschiedenen Meistern bekommen hatten, oft verwechselt. Um diesen Mißständen vorzubeugen, haben nun manche Genossenschaften bestimmt, daß es den Meistern verboten sein soll, die Gesellen außerhalb ihrer Werkstätte die Arbeit ausführen zu lassen. Für eine jedesmalige Übertretung dieser Vorschrift hat die Krakauer Schuhmachergenossenschaft eine Konventionalstrafe von 5 fl. festgesetzt.

Um die Möglichkeit der Umgehung der Pflicht des Befähigungsnachweises seitens der Händler dadurch, daß sich dieselben mit befugten Handwerkern associieren, zu erschweren, verbieten manche Schuhmacher- und Schneidergenossenschaften ihren Mitgliedern, mit Händlern, die Waren desselben oder eines verwandten Gewerbes verkaufen, ein gemeinschaftliches Arbeits- und Verkaufslokal zu halten. Es ist aber einleuchtend, daß eine solche Bestimmung nicht im stande ist, allen Umgehungen vorzubeugen.

Auf Grund meiner Fragen 69, 70, 71 konnte ich gewisse Aufschlüsse über die Existenz und Thätigkeit der schiedsgerichtlichen Ausschüsse erlangen. Von 205 Genossenschaften, welche mir ausgefüllte Fragebogen zurückgeschickt haben, ließen 26 die Fragen unbeantwortet; von den übrigen 179 besitzen 74 keine schiedsgerichtlichen Ausschüsse, 16 besitzen zwar solche, aber dieselben waren noch nie in Anspruch genommen worden, 8 von diesen 16 Genossenschaften berichten, daß dies daher kommt, weil die Beteiligten immer vor den ordentlichen Gerichten Recht suchen. Keine Genossenschaft hat zahlenmäßig meine 70. Frage beantwortet, das heißt keine giebt die Zahl der Fälle an, in welchen ihre schieds-

gerichtlichen Ausschüsse um die Entscheidung angegangen wurden. Die Antworten sind nur in allgemeinen Sätzen abgefaßt: 40 Genossenschaften berichten, daß es fast immer geschieht, wenn ein aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen entstandener Streit vorliegt, die übrigen 49 Genossenschaften geben an, daß die zur Kompetenz der Ausschüsse gehörenden Streitfälle meistens vor dieselben gebracht werden, 20 von diesen 49 Genossenschaften haben hinzugefügt, daß solche Streitfälle aber sehr selten vorkommen. Auf meine 71. Frage haben alle Genossenschaften geantwortet, daß Rekurse an die ordentlichen Gerichte gegen Entscheidungen der Ausschüsse nie vorkommen; eine Ausnahme bilden nur 3 Genossenschaften, die alle im Jahre 1884 entstanden sind. Von dieser Zeit an sind bei der einen Genossenschaft 3, bei der zweiten 2, bei der dritten 5 Rekursfälle vorgekommen. Es folgt aus diesen Zahlen, daß zwar auf diesem Gebiete noch viel zu thun übrigbleibt, daß aber doch die Mehrheit der Genossenschaften schiedsgerichtliche Ausschüsse schon besitzt und daß diese meistens ein volles Vertrauen sich erworben haben.

Die Lasten, welche die Genossenschaften ihren Mitgliedern auferlegen, sind sehr verschieden; man kann aber doch gewisse Grenzen erkennen, in welchen die meisten Genossenschaften sich bewegen. Das Eintrittsgeld der Meister schwankt zwischen 20 und 50 fl., die Quartalsbeiträge derselben belaufen sich auf 20—50 Kr.; das Eintrittsgeld der Lehrlinge und die Freisprechungsgebühren betragen 3—5 fl.; in größeren Städten finden wir höhere, in kleineren niedrigere Gebühren.

Wie sich weiter die Thätigkeit der Genossenschaften entwickeln wird, ist schwer vorauszusehen, die Zukunft indes wird es lehren. Dieselbe wird und kann sich aber nur segensreich und günstig für die Handwerker gestalten, wenn sie zu der Einsicht gelangen, daß die Ausschließung der Fabrikwaren vom Markte sowie eine galizische Schutzpolitik gegenüber den Erzeugnissen der Gewerbetreibenden anderer Kronländer unmöglich ist. Es ist durchaus nötig, daß die Handwerker zu der Überzeugung kommen, daß der Staat ihnen ja die besten Mittel zum erfolgreichen Kampfe gegen die Konkurrenz der Fabriken durch Erlaß der Gewerbenovelle selbst geschaffen hat und daß es nur darauf ankommt, diese Mittel nun richtig anzuwenden. Nicht durch die gesetzliche Ausschließung ihrer Konkurrenten, sondern vor allem durch die Verbesserung der eigenen Produktion, zumal im Wege genossenschaftlicher Vereinigung, müssen die Handwerker ihren Wohlstand zu heben suchen.

Durch die Schaffung der gewerblichen Genossenschaften ist zwar die Errichtung von Vorschußkassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen und die Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes sehr erleichtert; wenn aber diese Thätigkeit der Initiative der einzelnen Genossenschaften überlassen bleibt, so wird sie sich nur sehr langsam entwickeln können. Die Initiative muß vielmehr von einer Persönlichkeit oder einem Organe ergriffen werden, welches Ruf und Vertrauen im ganzen Lande besitzt. Ein bescheidener Anfang ist immerhin schon zu konstatieren.

Die Lemberger Genossenschaften sind nämlich zu einem Verband

vereinigt, der sogenannten Handwerkskammer, welche sich das größte Ansehen unter allen Handwerkern des ganzen Landes zu erwerben wußte, so daß Lemberg gleichsam als dauernder thatsächlicher, wenn auch noch nicht als offizieller Vorort aller Genossenschaften gilt. Die galizischen Handwerker betrachten die Handwerkskammer, nicht die Handels- und Gewerbekammer als Vertreterin ihrer Interessen. Sie ist auch besonders für die Forderung eingetreten, daß ein Teil der Bekleidung der Armee von Handwerkern geliefert werde, nicht ausschließlich von Fabrikanten, und daß zugleich diese Lieferungen gerecht unter die Handwerker der einzelnen Kronländer verteilt würden. Sie stand daher in Galizien an der Spitze der zu diesem Zwecke hervorgerufenen Agitation, und durch die unermüdliche Thätigkeit und Sorge ihres Präsidenten und mit Hülfe der polnischen Fraktion im Reichsrate hat sie auch die Zustimmung der Regierung erreicht. Diese Handwerkskammer, welche ihre Energie und ihren Einfluß auf alle Genossenschaften des ganzen Landes bei dieser Gelegenheit am besten bewiesen hat, muß auch die Initiative zur Gründung der Fachschulen, Rohstofflager, Verkaufshallen u. s. w. ergreifen, — erst dann wäre der Zweck voll erreicht, welchen die Gesetzgeber bei Einführung der Genossenschaften im Auge gehabt haben.

Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß auch diese Entwickelung der Thätigkeit der Genossenschaften nur schwer eine erfolgreiche werden kann, wenn man die Umgehung der Pflicht des Befähigungsnachweises nicht verhindert, denn gegen die Kniffe der Spekulanten und ihre unehrliche, betrügerische Konkurrenz fühlen sich die Handwerker augenblicklich ganz machtlos.

Nachtrag.

Am 6., 7. und 8. September 1890 ist der vierte allgemeine österreichische Handwerkertag in Wien abgehalten worden. Er wurde durch dieselben Männer angeregt wie die vorangehenden, sein Zweck war derselbe wie der des dritten, von welchem ich sprach.

Man hat beschlossen eine Petition dem Reichsrate vorzulegen, welche einen Entwurf zur Umänderung oder Ergänzung der Novelle von 1883 enthält.

Außer sämtlichen Bestimmungen des dritten Handwerkertages finden wir in diesem Entwurfe noch eine Reihe anderer Reformvorschläge; einige der wichtigsten, welche das Thema der vorliegenden Abhandlung berühren, führe ich an.

§ 37 soll künftig lauten: „Jeder Gewerbetreibende darf nur die Erzeugnisse des von ihm angemeldeten Gewerbes herstellen, für welches er den Befähigungsnachweis erbracht hat. Die von ihm zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse etwa benötigten Arbeiten anderer Gattung hat er durch einen selbständigen Gewerbetreibenden der betreffenden Kategorie besorgen zu lassen."

§ 38 des Entwurfes sagt, daß jeder Kaufmann seine Waren nur in dem Zustande verkaufen darf, in welchem er sie gekauft hat, er darf an ihnen keine Veränderungen vornehmen lassen.

Zu § 39. Nach Alinea 1 wäre einzuschalten:

„Die Unternehmer sind verpflichtet, ihre Arbeiter in ihren eigenen Werkstätten zu beschäftigen."

Dann wäre folgendes Alinea einzuschalten:

„In einer und derselben Betriebsstätte darf von zwei verschiedenen Personen, Eheleute ausgenommen, nicht ein handwerksmäßiges Gewerbe und gleichzeitig ein Handel mit den Erzeugnissen dieses Gewerbes betrieben werden."

Im § 44 wird gesagt:

„Dem Gewerbetreibenden steht es frei, mit einem oder mehreren Gesellschaftern behufs Ausübung seines Gewerbes zusammenzutreten, doch muß jeder von ihnen, insofern es sich um ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe handelt, die erforderliche Befähigung auch besitzen und nachweisen."

Zu § 97 soll folgender Satz hinzugefügt werden:

„Bei handwerksmäßigen Gewerben dürfen als Lehrlinge nur solche Personen aufgenommen werden, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben."

Zu § 108 soll als zweiter Satz hinzugefügt werden:

„Die Inhaber solcher Fabrikbetriebe jedoch, in welchen Erzeugnisse eines handwerksmäßigen Gewerbes hergestellt werden, sind zur Mitgliedschaft in der Genossenschaft verpflichtet, zu welcher das betreffende handwerksmäßige Gewerbe gehört."

Im Vorschlage zur Umänderung des § 141 heißt es:

„Liegt eine Übertretung wegen Eingriffs in fremde Gewerberechte vor, so werden zwei von den Beisitzern aus der vermeintlich geschädigten Gewerbekategorie und zwei aus jener des Beklagten beizuziehen sein. Der Referent der Gewerbebehörde leitet die Verhandlung als Vorsitzender, während den Beisitzern das Quästionsrecht zusteht. Dieser Gewerberat hält nach durchgeführter Verhandlung über das Erkenntnis eine Beratung ab, wobei jedem Beisitzer das Stimmrecht zusteht."

„Der Vorstand jeder Genossenschaft bestellt auf Grund eines rechtsgültigen Beschlusses vier seiner Mitglieder zu Beisitzern. Zu jeder Verhandlung beruft die Gewerbebehörde jedesmal zwei von denselben."

Streiflichter auf den Haushalt der öffentlichen Volksschule in Österreich.

Von

Dr. Franz Kral.

Die Zahl „brennender Fragen", an welchen Österreich leider so reich ist, hat sich seit dem Jahre 1868 um die „Schulfrage" vermehrt. Das genannte Jahr bildet einen Marksteín in der Geschichte des österreichischen Volksschulwesens und scheidet dieselbe in zwei große Epochen. Die erste umfaßt die Zeit von der Gründung der österreichischen Volksschule unter Maria Theresia bis zur Schaffung des Reichsvolksschulgesetzes im Jahre 1868. Es ist die Periode der Begründung und des ruhigen Ausbaues der Volksschule auf den gegebenen geschichtlichen Grundlagen. Für den ersten Abschnitt dieser Epoche bildet die „allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen kaiserlichen königlichen Erblanden" vom 6. Dezember 1774 und für den zweiten Abschnitt die „politische Verfassung der deutschen Volksschule" vom 11. August 1805 die gesetzliche Unterlage. Die zweite Epoche beginnt mit dem Inslebentreten des Reichsvolksschulgesetzes und den dasselbe ausführenden Landesgesetzen. Die Signatur derselben ist gegeben durch die Thatsache des vollständigen Abbruches mit der Vergangenheit, der Entfernung aller geschichtlich entwickelten Grundlagen der Volksschule und des vollständigen Neubaues derselben „nach den Anforderungen des 19. Jahrhunderts". Damit beginnt der Kampf um die Volksschule. Die historischen Faktoren reagieren gegen ihre Ausstoßung, fordern eine Neugestaltung der Organisation der *Gesetzgebung* (Erweiterung der Kompetenz der Landtage), der *Verwaltung* (Mitaufsichtsrecht der Kirche), der *Schulpflicht* (hinsichtlich ihrer Dauer, Berücksichtigung des *nationalen* Momentes bei Gründung der Schulen . . .), der *inneren Einrichtung der Volksschule* (Berücksichtigung des *religiösen* Momentes . . .) u. s. w.; die Desideria, welche in den angedeuteten

Richtungen hin erhoben wurden, haben ihren Ausdruck in einer Reihe von Gesetzentwürfen gefunden, welche allerdings mehr oder weniger „schätzbares" Material geblieben sind. Diesen Gegnern der bestehenden Zustände stehen die Anhänger der letzteren gegenüber, welchen das Reichsvolksschulgesetz samt Anhang ein noli me tangere repräsentiert, das einer Verbesserung für alle Zukunft nicht bedarf. In der Mitte zwischen den streitenden Parteien steht rat- und thatenlos die Staatsregierung, angeblich gewillt die Führung in der Schulfrage zu behalten; die Novelle vom Jahre 1883 sowie der inhaltslose Entwurf vom Jahre 1890 beweisen jedoch, daß sie die Führung in der Sache nicht mehr besitzt.

Bezeichnend für die Einseitigkeit der bisherigen Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens ist, daß weder seitens der Parteien noch seitens der Staatsregierung der Regelung der *materiellen* Grundlage der österreichischen Volksschule auch nur mit einem Worte gedacht wurde. Es ist dies um so befremdender, als die Finanzfrage tief in alle Zweige des Volksschulwesens eindringt, und ihre sachgemäße Ordnung die wesentliche Voraussetzung jeder zweckentsprechenden Organisation des Volksschulwesens überhaupt ist.

Auf diesen allseitig vernachlässigten Bestandteil unseres Volksschulwesens einige Streiflichter zur Aufhellung bestehender Zustände zu werfen, ist Aufgabe der nachfolgenden kurzen Erörterungen.

Der Haushalt der Volksschule gehört in die Reihe jener Haushalte, welche wir als *staatliche* im weiteren Sinne des Wortes bezeichnen, und unterliegt als solcher den Grundsätzen der Finanzwissenschaft.

Zuerst den *Bedarf* anlangend, muß an den Fundamentalsatz erinnert werden, daß alle staatlichen Bedarfe in volkswirtschaftlich richtigem Verhältnisse zu den nichtstaatlichen Bedarfen stehen müssen. „Weder der öffentliche noch der private Haushalt ist absoluter Zweck. Darben des einen, Darben des anderen, Übernährung des einen und Verkümmerung des anderen erscheint von Hause aus als unrichtig, wenn zum nationalen Leben beides, ein tüchtiger Staat und ein tüchtiges Volk, gehören. Staatliche und nichtstaatliche Bedarfe sind integrierende Bestandteile eines in immer neuen Verhältnissen zusammengesetzten Gesamtbedarfes; die einen wie die anderen sind im Verhältnisse ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Entwickelung der ganzen Gesellschaft einschließlich aller Glieder der letzteren berechtigt" (Schäffle, Steuerpolitik). „Die volkswirtschaftliche Verhältnismäßigkeit der beiderlei Bedarfe ist allerdings weder leicht zu erkennen noch genau nach dem wahren, geschichtlich gegebenen Werte der einen oder der anderen Leistung abzumessen, welcher materielle Deckung zu geben ist. Jene Verhältnismäßigkeit ist in idealer Vollkommenheit überhaupt nicht zu erreichen. Sie wird nicht geoffenbart, sondern muß *gefunden*, wenigstens *empfunden* werden" (Schäffle ebendaselbst). Das „Finden" der Verhältnismäßigkeit ist wesentlich erschwert durch den Mangel exakter statistischer Grundlagen über das gesamte Volkseinkommen, aus welchem ja alle Bedarfskreise, sowohl die staatlichen wie die nichtstaatlichen, ihre

Deckung finden. Leidlich, aber auch nur leidlich bekannt ist jener Betrag, welchen die staatlichen Bedarfskreise dem Volkseinkommen entnehmen; wieviel von dem letzteren zur Deckung der nichtstaatlichen Bedarfe übrigbleibt, wissen wir nicht. Die staatlichen Bedarfe sind in den letzten Jahrzehnten in Österreich in starker Progression gewachsen. Es betrugen die reellen Ausgaben in Millionen Gulden

	1868	1885
des Staates rund	300	543
der Selbstverwaltungskörper als: Länder, Grundentlastungsfonds, Bezirke, Schulbezirke und Gemeinden rund	63	143
im ganzen	363	686

Die vorgeführten Zahlen (für 1868 mußten für die Landgemeinden Schätzungszahlen eingesetzt werden) repräsentieren eine überraschende Steigerung der staatlichen Ansprüche an das Volkseinkommen: dieselben wachsen in der kurzen Spanne Zeit von 16 Jahren um 88 %, die staatlichen im engeren Sinne um 81 % und die Bedarfe der Selbstverwaltungskörper um 127 %. Trotz des bereits hervorgehobenen Mangels einer Statistik des Volkseinkommens hoffe ich keinem Widerspruche zu begegnen, wenn ich behaupte, daß das Volkseinkommen nicht in jenem Maße gewachsen ist wie die soeben angeführten staatlichen Bedarfe. Die Folge davon ist, daß der für die Befriedigung der nichtstaatlichen Bedarfe übrigbleibende Teil des Volkseinkommens immer kleiner wurde. Die Steuerträger konnten in Österreich genügende Erfahrungen darüber sammeln, daß „die Verhältnismäßigkeit der beiden genannten Bedarfskreise in idealer Vollkommenheit nicht zu erreichen ist", und haben, wenn auch die „Unverhältnismäßigkeit" seitens der berufenen Faktoren weder gesucht noch gefunden wurde, dieselbe sehr deutlich „empfunden".

An diesem gesamten staatlichen Bedarfe sind die einzelnen Verwaltungszweige in verschiedenem Umfange beteiligt. Eine Darstellung der Verteilung der Ausgaben nach ihrer Zweckbestimmung würde, so lehrreich sie wäre, zu weit führen. Ich bescheide mich daher, an dieser Stelle den Bedarf der Volksschule dem gesamtstaatlichen Bedarfe gegenüberzustellen. Diese Gegenüberstellung wird jedoch wesentlich erschwert und teilweise geradezu unmöglich gemacht durch den Mangel einer Statistik des Haushaltes der Volksschule, welchen Mangel Österreich in Europa nur mehr mit der — Türkei teilt, da alle übrigen Staaten über die materielle Seite ihres Volksschulwesens ziffermäßige Klarheit besitzen. Ein Versuch meinerseits, den Bedarf der Volksschule aus den Landtagsverhandlungen und anderen Quellen festzustellen, hat nur sehr dürftige Ergebnisse aufzuweisen gehabt.

Was vorerst den außerordentlichen Bedarf (für Neu-, Zu- und Umbauten von Schulhäusern, deren erstmalige Einrichtung rc.) betrifft, so fehlt jeder Anhaltspunkt zur Beurteilung der Höhe desselben. Kenner unserer kommunalen Finanzverhältnisse werden mir jedoch bestätigen, daß dieser außerordentliche Schulbedarf seit der Geltung des Reichsvolksschulgesetzes unverhältnismäßig hohe Summen in

Anspruch genommen und dadurch den finanziellen Ruin vieler Gemeinden herbeigeführt hat.

Den ordentlichen oder laufenden Bedarf (für Lehrergehalte, Erhaltung der Schulgebäude, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung der Schullokalitäten ꝛc.) beziffere ich auf Grund des mir vorliegenden Materiales sowie unter Zuhülfenahme sachgemäßer Schätzung für das Jahr 1865 auf 7 Million Gulden und für das Jahr 1884 auf beiläufig 27 Millionen Gulden; es bedeutet das eine Steigerung von ungefähr 300 %. Schon ein Vergleich des ordentlichen Bedarfes der Volksschule mit den gesamten staatlichen Bedarfen zeigt das Mißverhältnis, in welchem beide zueinander stehen. Der Bedarf für das Volksschulwesen ist unverhältnismäßig gestiegen. Bringt man jedoch noch die vielen Millionen für den außerordentlichen Bedarf der Volksschule in Rechnung, so tritt das Mißverhältnis noch greller zu Tage. Es wird allerdings gegenüber dieser Erscheinung der wohlfeile Einwand erhoben, daß ein Volk für seine Bildung nie zu viel thun könne; ich halte dem nur den Erfahrungssatz gegenüber: die geistige Kultur hat die materielle Kultur zur Voraussetzung, und wer die erstere ohne die letztere aufbaut, hat auf Sand gebaut.

Fragen wir zum Schlusse nach den materiellen Ergebnissen, welche mit diesem Aufwande erzielt wurden, so lautet die Antwort verhältnismäßig günstig für die Epoche der altösterreichischen Volksschule, ungünstig für die Ära der Neuschule. Die erstere ernährte mit ihren 7 Millionen Gulden recht und schlecht 14394 Volksschulen (1865); die letztere fristet mit dem vierfachen Betrage 16440 (1884 85) Volksschulen ein kärgliches Dasein. Tiefgefühlter Mangel an Volksschulen (Österreich steht, was die relative Zahl der Volksschule betrifft, unter allen Kulturstaaten Europas am tiefsten), eine halbe Million schulpflichtiger Kinder ohne jeden Unterricht, ein ganzes Heer unzufriedener Lehrer mit wahren Bettelbesoldungen, ist, was wir in Österreich mit recht vielen Millionen glücklich erreicht haben.

Gehen wir von der Besprechung des Bedarfes zur Erörterung der Bedeckung über, so muß auch hier außerordentlicher und ordentlicher Bedarf auseinandergehalten werden.

Der außerordentliche Bedarf wurde bis zum Jahre 1848 vom Grundherrn, dem Patrone und der Gemeinde in der Weise getragen, daß dem Grundherrn die Beistellung der Baumaterialien, dem Patron die Bezahlung der Professionisten und der Gemeinde die Leistung der Zug- und Handrobote oblag; die Einrichtung der Schullokalitäten fiel dem Grundherrn und dem Patron zur Last. Die Verpflichtungen des Grundherrn wurden im Jahre 1848 ohne jede Entschädigung aufgehoben und wuchsen den Gemeinden zu. Nachdem die dem Grundherrn durch die politische Verfassung auferlegte Last schon amortisiert war, so stellt sich die Befreiung von derselben als ein durchaus nicht gebotenes Geschenk an den Grundherrn und anderseits als eine sehr ungerechtfertigte Belastung der Gemeinden dar — aber man war eben in die „Freiheiten" und in das „Freimachen" hineingeraten. Hatte man den Grundherrn in einem Aufräumen aus der Reihe der Zah-

lungspflichtigen gestrichen, so erfuhr der Patron dasselbe Schicksal in zwei Touren. Der ex officio-Patron (Hofdekret vom 11. Februar 1787: Überall dort, wo nicht schon ein bestimmtes Schulpatronat besteht und niemand das Patronat über eine neu zu errichtende Schule übernehmen will, ist das Patronat ipso iure mit dem Pfarrpatronat zu verbinden; dasselbe bedurfte keiner Annahme und ließ auch eine Ausschlagung nicht zu) wurde seiner Verpflichtungen größtenteils in der Mitte der sechziger Jahre enthoben, selbstverständlich ohne daß ihm eine Entschädigungspflicht auferlegt worden wäre; auch seine Leistungen mußte die Gemeinde übernehmen. Die Einführung des „gesetzlichen" Patronates war zweifellos seiner Zeit eine grobe Rechtsverletzung; aber auch diese Last hatten die Verpflichteten schon amortisiert; es war daher auch die entgeltlose Befreiung von dieser Last ein nacktes Geschenk an die Patronatsinhaber auf Kosten der Gemeinden. Die Abschaffung des auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Patronates erfolgte erst nach Einführung des Reichsvolksschulgesetzes; die Art und Weise der Durchführung dieser Maßregel läßt entnehmen, daß man die Vergangenheit um jeden Preis los werden wollte. Den Patronatsinhabern wurde es einmal freigestellt, sich ihrer Verpflichtungen durch einfachen Verzicht auf das Patronatsrecht zu entledigen. Für den Fall, als sich unter den Inhabern Leute befänden, welche so borniert wären, hiervon keinen Gebrauch zu machen, sorgten die liberalen Gesetzesweisen allseitig vor, indem bestimmt wurde, daß die Aufhebung des Patronates gegen den Willen des Inhabers durch ein Landesgesetz erfolgen könne. Dabei leisteten sich die Landtage von Böhmen, Görz-Gradisca, Ober-Österreich und Istrien die Absurdität, das Recht der Antragstellung den Bezirks- bezw. Landesschulräten zuzuweisen, welche selbstverständlich an dem Fortbestehen des Patronates gar nicht interessiert sind, da die Leistungen des Schulpatrons den Gemeinden zu gute kommen, welch letztere nach dem Wegfallen desselben die Leistungen des Patrons übernehmen mußten. Das Ergebnis der Entwickelung war, daß mit Beginn der siebziger Jahre — zugleich mit dem Anbruche der Morgenröte des liberal-volkswirtschaftlichen Aufschwunges — die bisherigen Hauptträger des außerordentlichen Schulbedarfes in den Ruhestand versetzt erscheinen, und daß den Gemeinden, von diesem Zeitpunkte angefangen, ausschließlich die Deckung dieses Bedarfszweiges obliegt. Bei dem Umstande, als es sich bei Befriedigung desselben um verhältnismäßig hohe Beträge handelt, welche aus den laufenden Einnahmen der Gemeinden nicht bestritten werden können, kommen auch nur außerordentliche Deckungsmittel in Betracht: Veräußerung von Stammvermögen und Aufnahme von Darlehen. Das Vermögen der Gemeinden ist in Österreich niemals sonderlich groß gewesen; der bescheidene Bestand, welcher in die Zeit der neuen Gemeindeordnung mit herübergenommen wurde, ist heute zum größeren Teile verschwunden: Mißwirtschaft und Defraudation auf der einen und überspannte Anforderungen gerade für die Neuschule auf der anderen Seite haben in dieser Beziehung scharf geräumt. Bedauerlicherweise reichte das Gemeindevermögen weitaus nicht zu, um den außerordentlichen Schul-

bedarf zu decken. Das Hauptdeckungsmittel hierfür waren die Darlehen. In dieser Beziehung hat man in Österreich wirklich große „Leistungen" aufzuweisen. Es fehlt leider eine kommunale Finanzstatistik, um ein volles Bild des „Fortschrittes" der Schulden der Gemeinden zu zeichnen; der Leser muß sich daher mit Bruchstücken begnügen, welche übrigens einen sicheren Schluß auf das Ganze gestatten. Die 32 Stadtgemeinden, welche ihre Gebarungsausweise im Statistischen Jahrbuche bezw. der Österreichischen Statistik veröffentlichten, haben im Jahre 1865 an Zinsen und Kapitaltilgungsraten beiläufig 2 Millionen Gulden gezahlt, im Jahre 1882 betrug der Aufwand hierfür jedoch bereits 15 Millionen Gulden. In Nieder-Österreich (*ohne Wien*) allein wurden von 1869 bis 1890 mit Genehmigung des Landesausschusses 31 Millionen Gulden Darlehen aufgenommen, wozu noch vielleicht 2 Millionen an nichtgenehmigten Darlehen kommen. Von diesen Darlehen sind wenigstens drei Vierteile auf Rechnung des Haushaltes der Volksschule zu setzen. In den anderen Kronländern dürfte der Schuldenstand ähnliche Dimensionen besitzen. Die Aufnahme der Darlehen erfolgte unter Modalitäten, welche geeignet sind, die „Schulfreundlichkeit" der liberalen Partei in sehr schiefem Lichte erscheinen zu lassen. Die Gemeinden waren nämlich, von den Schulbehörden oft in der rücksichtslosesten Weise zur Errichtung und noch öfter zur Erweiterung bestehender Schulen verhalten, gezwungen, das erforderliche Geld zu sehr ungünstigen Bedingungen, insbesondere oft gegen wahre Wucherzinsen aufzuborgen. Seitens der Sparkassen war in der Regel kein Geld erhältlich, da diese nur gegen Hypothek Geld ausleihen dürfen, welche die Gemeinden selten bestellen können. Die Gemeinden waren daher an private Geldgeber, insbesondere an Bankinstitute gewiesen, welche die günstige Gelegenheit weidlich ausnützten, um die Gemeinden im Wege der „Neuschule" zu „exploitieren". Zur Charakteristik mag ein in letzter Zeit vielgenanntes Bankinstitut dienen, welches gewissermaßen als „Typus" gelten kann. Dasselbe hat eine eigene Abteilung für „Gemeindedarlehen", giebt zur Beschaffung der nötigen Gelder Pfandbriefe (dermalen befinden sich für nahezu 80 Millionen Gulden in Umlauf) aus, welche es den Inhabern mit *drei* Prozent verzinst (die Prämien sind zu unbedeutend, um ins Gewicht zu fallen). Den Gemeinden werden nun Darlehen gegen Verpfändung ihrer Steuereinnahmen (!) gegeben, aber unter welchen Bedingungen! Zum Kurse von 90, 92, höchstens 94 wurden ihnen die Darlehen zugezählt, zum vollen Nominalbetrage (100 fl.) müssen sie dieselben verzinsen und zwar mit *fünf* Prozent; rückzahlbar sind diese Darlehen zum vollen Nennwerte in *fünfzig* Jahresraten; Kündigung und Konversion seitens der Gemeinden ist selbstverständlich ausgeschlossen. Wenn also in 20 Jahren der Zinsfuß auf zwei Prozent herabgesunken sein wird, wird die folgende Generation das zweifelhafte Vergnügen genießen, die Schulfreundlichkeit ihrer Eltern mit fünf Prozent zu verzinsen; vermutlich wird sie es nicht mit dem Gefühle pietätvoller Erinnerung thun. Als vor kurzem durch die Börsenblätter die Bemerkung lief, das bewußte Institut habe an die 10 Millionen Reserven angehäuft,

garantiere auf Jahre hinaus eine bestimmte Dividende, seine Aktien eignen sich als Anlagepapier u. s. w., vermißte ich nur den Hinweis darauf, daß alles das — die Neuschule bewirkt habe, gedachte aber auch mit Wehmut der vielen kleinen Steuerträger, aus deren Schweißtropfen im Wege der „Neuschule" diese Millionen zusammengelaufen waren. Derlei finanzielle Operationen sind in anderen Staaten ein Ding der Unmöglichkeit. Daß sie in Österreich an der Tagesordnung stehen, hat seinen Grund in der unbegreiflichen Passivität der Staatsverwaltung gegenüber derartigen Ausbeutungen und in der geradezu beispiellosen Korruption der Selbstverwaltung. Dieser letzteren ist jeder Sinn für Rechtlichkeit längst abhanden gekommen, ja sie wahrt nicht einmal mehr den Schein. In brüderlicher Eintracht arbeiten die „bewährten Führer" der liberalen Partei an der Ausbeutung der Gemeinden. Als Verwaltungsräte, Direktoren, „offene" und „stille Vertrauensmänner" der hier in Betracht kommenden Finanzinstitute bewilligen sie den Gemeinden die Darlehen gegen Wucherzinsen und andere drückende Bedingungen, und als „höhere" Organe der Selbstverwaltung erteilen sie dann den Gemeinden die „Genehmigung" zur Aufnahme dieser Darlehen, also sich auf ein halbes Jahrhundert hinaus bewuchern zu lassen. Die „bewährten Führer" der liberalen Partei verstehen eben ihr Metier. Als Verwaltungsräte, Vertrauensmänner und wie diese „Ämter" alle heißen mögen, beziehen sie für die Bewucherung und Ausbeutung der Gemeinden hohe Tantiemen, und als Landesausschußmitglieder beziehen sie gleichzeitig für die Wahrung der Interessen der Gemeinden — große Gehalte. Es wurde dem Volke in Österreich in allen Tonarten vorgesungen, daß die Kapitalien, welche man auf die Neuschule verwende, Zinsen tragen; ich stimme dem bei; leider sind die Zinsen nicht dem Volke zugeflossen, sondern den Bankaktionären und den liberalen Volksvertretern.

Die Deckung des ordentlichen Bedarfes hat denselben Entwicklungsgang genommen. Der ordentliche Sachbedarf wurde früher zum überwiegenden Teile durch den Grundherrn und den Patron befriedigt; die Gemeinde trat nur eine sehr bescheidene Leistungspflicht. Der ordentliche Personalbedarf fand seine Deckung durch die Einkünfte aus dem Chorregenten- und Meßnerdienst und durch das Schulgeld; ein kleiner Rest fiel den Gemeinden zur Last. Seit Aktivierung der Neuschule ist auch dieser Teil des Haushaltes auf eine gänzlich veränderte Basis gestellt worden. Die Einkünfte aus dem Chorregenten- und Meßnerdienste (den letzteren zu versehen, wurde dem Lehrer verboten) fielen weg, und zwar mit Recht, da sie Entlohnungen für Dienste waren, welche mit den Leistungen des Lehrers nichts gemein hatten; es kamen aber auch die wertvollen Patronatsbeiträge in Abfall, und endlich das Schulgeld. Das Ergebnis der Entwicklung war auch hier Abolierung sämtlicher bisheriger Einkommenstitel. Der Neubau wurde in den einzelnen Kronländern in verschiedener Weise aufgeführt. Das Reichsvolksschulgesetz hat „grundsätzlich" die Ortsgemeinde zur Trägerin der Volksschullasten gemacht, derselben jedoch unter einem einen Wechsel auf die Bezirke und Länder ausgestellt, welcher von diesen

Korporationen jedoch nicht überall honoriert wurde. In Schlesien, Tirol und Vorarlberg obliegt die Deckung des gesamten laufenden Schulbedarfes den Gemeinden. In Görz-Gradisca werden die Ausgaben nur vom Schulbezirke, in Triest und Dalmatien ausschließlich vom Lande getragen (es sei hier bemerkt, daß in diesen drei Ländern auch der außerordentliche Schulbedarf vom Bezirke bezw. Lande bestritten wird). Die Leistungen von Gemeinde und Land sind zur Erhaltung der Volksschule vereinigt in Ober-Österreich, Salzburg, Kärnten, Krain, Istrien, Mähren und Bukowina. Gemeinde, Bezirk und Land tragen die Kosten der Volksschule in Nieder-Österreich, Steiermark, Böhmen und Galizien. Die Art der Verteilung auf die genannten Faktoren ist sehr verschieden; auf dieselbe kann hier nicht eingegangen werden. Der Leser wird zweifellos in der Liste der Verpflichteten das Reich vermissen. Schon der „politischen Verfassung" war dieser Faktor in Verlust geraten; dieselbe kennt keine Beitragspflicht des Staates, und seine freiwilligen Leistungen hielten sich bis 1868 innerhalb sehr bescheidener Grenzen; im letztgenannten Jahre betrugen sie volle 270 000 Gulden. Das Reichsvolksschulgesetz, welches es sich zur Aufgabe gemacht hat, die veralteten Anschauungen der politischen Verfassung durch neue, den Anforderungen des 19. Jahrhunderts entsprechende, zu ersetzen, zeigt jedoch bei dem Titel der Kosten des Volksschulwesens eine sehr merkwürdige Vorliebe für das Althergebrachte: es zählt alle möglichen und unmöglichen Faktoren auf, nur das Reich ging dem Reichsvolksschulgesetze im entscheidenden Momente plötzlich verloren.

Von den Gemeinden und Ländern nun werden eigentliche Schulsteuern nur vereinzelt erhoben, sondern die Leistungen dieser erfolgen zum überwiegenden Teile einfach aus den Einnahmen der Gemeinden bezw. Länder überhaupt; nur die Schulbezirke heben durchwegs Schulsteuern ein. Die Kritik des Steuersystemes der Volksschule wird sich daher zu einer Kritik des Steuersystemes der Selbstverwaltungskörper gestalten müssen.

Ich wende mich zuerst zum Steuersysteme der Gemeinde. Wie nicht anders zu erwarten steht, fehlt selbstverständlich in Österreich eine Statistik des Gemeindehaushaltes; was wir an finanzstatistischen Daten besitzen, repräsentiert sehr bescheidene Bruchstücke und gewährt nicht ein klares Bild des kommunalen Haushaltes, sondern besten Falles die oft nur sehr verschwommenen Umrisse eines solchen. Die „reellen Einnahmen" der Gemeinden bezifferten sich im Jahre 1882 bzw. 1884 auf rund 80 Millionen Gulden. Von diesem Betrage entfallen ungefähr 20 Millionen Gulden auf die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, beiläufig 3 Millionen Gulden auf die Zuschläge zu den indirekten Staatssteuern, eine sehr erhebliche, aber leider unbekannte Anzahl von Millionen Gulden auf die Wohnsteuer („Zinskreuzer") und der Rest auf „Einnahmen aus öffentlichen Titeln (mit Ausschluß der Gemeinde-Umlagen)", aus „privatrechtlichem Vermögen", sowie „gestiftetem Gemeindevermögen" (mit derartigen terminis arbeitet die österreichische Statistik).

Die Schulbezirke (ebenso wie die Bezirke) fristen ihr frag-

würdiges Dasein nur mit Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern; diese Zuschläge betrugen im Jahre 1884: 6 Millionen Gulden.

Die Länder wiesen im Jahre 1882 an reellen Einnahmen 28 Millionen Gulden aus. Hiervon entfielen auf die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern 21 Millionen Gulden, auf die Zuschläge zu den indirekten Staatssteuern beiläufig 1 Million Gulden und der Rest auf Einnahmen aus öffentlichen Titeln (mit Ausnahme der Zuschläge), privatrechtlichem Vermögen u. s. w. Die wenigen Zahlen, welche ich beizubringen in der Lage war, haben zur Genüge erwiesen, daß die Zuschläge zu den Staatssteuern die Haupteinnahmequelle der Selbstverwaltungskörper bilden, und zwar um so mehr, je „höherer" Ordnung diese letzteren sind. Es liegt die Frage nach den Staatssteuern sehr nahe, zu welchen „zugeschlagen" wurde, und diese soll im folgenden kurz beantwortet werden. Die Steuerträger mußten in Österreich zahlen in Millionen Gulden:

	1868	1878	1887
I. Direkte Steuern	**74,1**	**92,3**	**105,1**
Hiervon a. Grundsteuer	35,2	37,3	35,1
b. Gebäudesteuer	17,6	23,7	30,2
c. Erwerbsteuer	8,1	9,5	11,0
d. Einkommensteuer	13,1	21,0	27,6
e. Steuerexekutionsgebühren und Verzugszinsen . .	0,1	0,9	1,2
II. Indirekte Steuern	**139,1**	**180,0**	**226,9**
Hiervon a. Konsumsteuern auf:			
1. Salz	16,3	16,4	17,1
2. Vieh und Fleisch . . .	3,4	4,7	5,4
3. Gewürze u. Südfrüchte	1,4	2,3	2,1
4. Kaffee	3,7	6,4	11,9
5. Zucker	5,1	2,3	5,6
6. Branntwein	5,4	7,1	8,6
7. Bier	15,7	21,0	24,1
8. Wein und Obstwein	3,2	3,9	4,4
9. Tabak	26,9	36,7	50,5
10. Leuchtstoffe (Petroleum)	0,2	1,6	6,3
11. sonstige Verbrauchsgegenstände mit Ausschluß der Zölle	4,7	5,6	5,8
12. sonstige Zollgegenstände	12,5	12,4	18,9
b. Gebühren	40,6	59,6	66,2

Diesem stattlichen Grundstock staatlicher Steuern stellen wir nun die „Zuschläge" für die Selbstverwaltungskörper (Länder, Bezirke, Schulbezirke und Gemeinden) gegenüber:

a. Zuschläge zu den direkten Steuern in Millionen Gulden:

	1862	1878	1887
1. zur Grundsteuer	13,3	25,3	29,1
2. = Gebäudesteuer	5,3	15,7	23,1
3. = Erwerbsteuer	2,0	4,6	7,7
4. = Einkommensteuer	2,0	5,8	12,7
im ganzen	22,6	51,4	72,6

Diese „Zuschläge" verteilen sich auf die einzelnen Selbstverwaltungskörper in folgender Weise:

	1862	1878	1887
1. für Landes- und Grundentlastungsbedürfnisse	12,8	26,0	33,8
2. = Bezirksbedürfnisse	2,4	6,0	9,0
3. = Schulbezirksbedürfnisse . . .	—	4,5	6,3
4. = Gemeindebedürfnisse	7,4	14,6	23,3

Das mir zur Verfügung stehende statistische Material läßt auch die individuelle Wirkung dieser „Zuschläge" auf die „Getroffenen" entnehmen. Für Landes- und Grundentlastungsbedürfnisse werden die Zuschläge selbstverständlich nach einem Steuerfuße für das ganze Land eingehoben. Es gelangten nun Zuschläge zur Einhebung in Prozenten der Staatssteuer: Kärnten 60, Galizien (ohne Großherz. Krakau) 59, Bukowina 55½, Salzburg 53, Krain 44, Ober-Österreich 40, Istrien 37, Steiermark 36, Böhmen 35½, Tirol 35, Dalmatien 34, Mähren 31, Schlesien 23½, Vorarlberg 21 (zur Hauszinssteuer 11), Görz-Gradisca 21 (zur Grundsteuer 19), ehem. Großherz. Krakau 19, Nieder-Österreich 15 (zur Grundsteuer 20, zur 5% igen Einkommensteuer 25).

Für die Schulbezirke und Gemeinden werden die Zuschlagsprozente je nach ihrer Höhe in den einzelnen Gemeinden in der folgenden Übersicht ausgewiesen. Es wurden eingehoben im Jahre 1887:

für die Bedürfnisse der	5	10	20	21—50	51—100	101—500	501—1000
	Prozente						
	in einer Anzahl von Steuergemeinden						
I. Schulbezirke							
a. zur Grundsteuer . .	6565	13095	2054	1486	126	1	—
b. = Hauszinssteuer .	5870	12715	1846	1254	124	1	—
c. = Hausklassensteuer	6561	13071	1861	1426	126	1	
d. = Erwerbsteuer . .	6521	13048	2628	536	126	1	—
e. = Einkommensteuer	6491	12830	2403	482	125	1	—
II. Gemeinden							
a. zur Grundsteuer . .	1736	4548	7558	8634	2442	912	40
b. = Hauszinssteuer .	1587	4132	6470	7383	2152	679	15
c. = Hausklassensteuer	1725	4538	7478	8488	2354	727	20
d. = Erwerbsteuer . .	1704	4419	7260	8179	2279	798	32
e. = Einkommensteuer	1647	4294	6837	6211	1727	357	10

b. Zuschläge zu den indirekten Steuern:

Zuschläge werden nur zu den Verzehrungssteuern von Branntwein, Wein und Obstwein, Bier, Fleisch und Schlachtvieh eingehoben. Diese Zuschläge hielten sich bis in den Anfang der achtziger Jahre innerhalb sehr enger Grenzen und wurden größtenteils nur für Gemeindebedürfnisse eingehoben. Seit dem Jahre 1882 wendeten die Länder diesem Zweige der Zuschläge größere Aufmerksamkeit zu; leider liegen gerade für diese Zeit genaue Angaben über die Höhe der Zuschläge nicht vor. Die eingehobenen Zuschläge dürften ungefähr betragen haben:

1868: 4 Millionen, 1882: 6 Millionen und 1887: zwischen 7 und 8 Millionen Gulden.

Bevor in eine kurze Erörterung des Steuersystemes und der dasselbe illustrierenden Zahlen eingegangen wird, muß die erforderliche Grundlage hierfür gewonnen werden, zu welchem Zwecke einige finanzpolitische Grundsätze in Erinnerung zu bringen sind. Steuerquelle ist nur das Vermögen und das Einkommen. Von diesen beiden sollen die Steuerkräfte nach ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit steuern. Um die sämtlichen Steuerkräfte nach Verhältnis ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit zu fassen, müssen direkte und indirekte nebeneinander in richtiger Mischung angewendet werden. Die direkten Steuern sind bestimmt, alle Steuerquellen im Verhältnis einer mittleren Leistungsfähigkeit zu treffen, indem sämtliche Vermögen und Einkommen nach ihrem Bestande während der laufenden Steuerperiode aufgesucht, bemessen und belastet werden. Die indirekten Steuern sollen die individuelle, konkrete Leistungsfähigkeit belasten; es geschieht dies, indem der Staat die Steuerquelle in der lebendigen Bewegung des Entstehens und der Verwendung einzelner Teile des Vermögens und Einkommens faßt (Schäffle, Steuerpolitik). Für die Bestimmung des ungefähren Anteiles beider Hauptsteuergattungen am Gesamtsteuerertrage sind folgende Erwägungen maßgebend (Schäffle a. a. O.): Die direkten Steuern sollen stets einen bedeutenden Teil der Deckungsmittel des Staatsbedarfes aufbringen. Sie bilden ja den allgemeinen Grundrahmen der Besteuerung, innerhalb dessen die individualisierende Belastung mit ihrem verwickelten Fangnetz ergänzend und ausgleichend sich ausbreiten soll. Die direkten Steuern dürfen aber nicht einseitig und allein zur Geltung kommen. Ihre Steuerfüße müssen stets schonend bleiben, wenn der besonders notleidende Teil der Steuerträger nicht gedrückt und endlich erdrückt werden soll. Wie weit die direkte Besteuerung im gegebenen Falle gehen dürfe, hängt insbesondere von den Thatsachen ab, welche die wirkliche Leistungsfähigkeit von der mittleren entweder excentrisch abweichen oder aber der letzteren sehr stark sich nähern lassen. Die direkte Besteuerung wird um so weiter ausgreifen dürfen, je normaler und gleichmäßiger die Bevölkerung und Civilstandsbewegung, je gleichartiger der Familienbedarf geworden ist, je mehr die direkte Besteuerung auf die Schulden Rücksicht nimmt, je mehr durch Versicherung gegen Unfälle aller Art vorgesorgt ist, je regelmäßiger sich die Ertragsverhältnisse gestalten, je stetiger der Gang der volkswirtschaftlichen Entwicklung schon ist, je mehr in der direkten Besteuerung das

wirkliche und nicht das mittlere Personaleinkommen, und nicht der mittlere, von der konkreten Steuerkraft abstrahierende, sondern der wirkliche Reinertrag als Steuerkapital zur Geltung kommt. Umgekehrt wird das Anteilverhältnis der indirekten Steuern wachsen dürfen, je größere Abweichungen der wirklichen von der mittleren Leistungsfähigkeit vorkommen. Schäffle hält 6 Prozent des Einkommens der Steuerkräfte für normale und 10 Prozent für außerordentliche Zeiten als das nach den jetzigen Verhältnissen Höchstzulässige an direkten Steuern und gelangt, das Nationaleinkommen der Reichsratsländer zu 5000 Millionen Mark angenommen und weiter die Wirkung des Steuermißerfolges mit 25 Prozent abgezogen, bei 6 Prozent auf 130—140 Millionen Gulden, welche Reich, Länder und Körperschaften an direkten Steuern für ihren jetzigen Normalbedarf zusammen erheben dürfen. Diese Bemerkungen vorausgeschickt, ist es nicht schwer, ein richtiges Urteil über unser „Steuersystem", wenn man dieses Konvolut, welches sich nur durch Systemlosigkeit auszeichnet, so nennen darf, zu formulieren.

Was vorerst die direkten Steuern betrifft, so entspricht deren Organisierung dem Prinzipe, daß Steuerquelle nur das Vermögen und das Einkommen sei, absolut gar nicht. Unsere direkten Steuern sind Ertrags- und nicht Einkommen-Steuern, und zwar in der rohesten Form. Objekt der Grundsteuer ist nicht das Einkommen aus Grund und Boden, sondern der Reinertrag; „als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirtschaftungs- und Gewinnungskosten verbleibende Überschuß, welcher von den benützbaren Grundstücken nachhaltig erzielt werden kann" (!). Dabei hat der Kataster noch den großen Fehler, nicht den möglichen Reinertrag eines Wirtschaftskomplexes, sondern den eines jeden einzelnen Grundstückes zu fixieren, er ist nicht Guts-, sondern bloßer Parzellen-Kataster. Der mir hier zugemessene Platz ist zu bescheiden, um eine allseitig erschöpfende Kritik der österreichischen „Grundsteuern" zu bieten. Ich will nur auf einen Faktor hinweisen, welcher das „Einkommen" unserer Steuerträger in erster Linie beeinflußt, es ist dies die enorme Verschuldung. Die Hypothekarverschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes (ausgenommen Salzburg und Steiermark) betrug im Jahre 1868 ungefähr 1622 Millionen und ist bis 1886 auf rund 2430 Millionen Gulden gestiegen. Von Tag zu Tag wachsende Gestehungskosten auf der einen Seite, von Stunde zu Stunde weichende Preise der landwirtschaftlichen Produkte auf der anderen Seite, dazu eine lawinenartig wachsende Zinsenlast, haben heute so weit geführt, daß der größere Teil der österreichischen Landwirte ein Einkommen gar nicht mehr bezieht; die Grundsteuer wird zwar nominell vom „Reinertrage", in Wirklichkeit aber zum weitaus überwiegenden Teile vom Vermögen und nicht mehr vom Einkommen des Steuerträgers gezahlt Eine Steuer aber, die in ruhigen Zeiten auf den Vermögensstamm greift, ist eben keine Steuer, sondern etwas, was ich hier nicht nennen will. Die Gebäudesteuer ist nicht viel besser organisiert; sie besteht aus den Zwillingsschwestern: Hausklassen- und Hauszinssteuer. Die erstere trifft die Wohngebäude der ländlichen Bevölkerung und kann nur als eine sehr schlechte „Fort-

setzung" der Grundsteuer erklärt werden. Die zweite soll ausgesprochenermaßen das Einkommen aus dem städtischen Gebäudekapitale treffen; die Veranlagung ist jedoch auch hier eine solche, daß der Bruttoertrag und nicht das Einkommen besteuert wird, da die Berechnung der Erhaltungskosten und der Amortisierungsquote sehr roh genannt werden muß und, was die Hauptsache ist, Schuldzinsen ganz unberücksichtigt bleiben; die Wirkungen der letzteren lassen sich ungefähr ermessen, wenn man berücksichtigt, daß der städtische Besitz im Jahre 1868: 209 Millionen und im Jahre 1886: 560 Millionen Gulden bloß an Hypothekarschulden zu verzinsen hatte. Weitere Erörterungen sind überflüssig. Die Gewerbesteuer trifft gleichfalls nur den möglichen Ertrag des Gewerbetreibenden, keineswegs das Einkommen desselben aus dem Betriebe des Gewerbes und zwar nach Betriebs-, Größen- und Ortsklassen. Die Gewerbesteuer ist in Österreich dem Großbetriebe an den Leib geschnitten. Ist der „Groß-Industrielle" einmal in die letzte Klasse eingereiht, so giebt es für ihn keine Erhöhung der Gewerbesteuer mehr, mag er 1000, 10 000 und noch mehr Arbeiter beschäftigen. Dafür schwebt über dem kleinen Gewerbetreibenden immer das Damoklesschwert der Versetzung in eine höhere Klasse; nimmt sich dieser für 8 Tage einen Gehülfen mehr auf oder übernimmt er einen Lehrjungen zur Ausbildung, so wird er von 5 auf 10 Gulden oder von 10 auf 21 Gulden u. s. w., immer gleich um das Doppelte hinaufgeschraubt. Herausgeschlagen muß aus den Gewerbetreibenden mehr werden, bei den „Großen" geht es nicht, und so werden die „Kleinen" angezapft. Die Erhöhung des Ertrages der Erwerbsteuer von 8 auf 11 Millionen ist nur den schwächsten Steuerkräften abgepreßt worden. Schäffle findet allerdings „eine in keinem Staate geübte Gemütlichkeit" darin, daß die Erwerbsteuer seit 1812 unverändert stehen geblieben ist. Der überwiegende Teil der Gewerbetreibenden weiß in Österreich nichts von dieser gerühmten Gemütlichkeit, sondern findet die Erwerbsteuer nicht nur sehr ungemütlich, vielmehr geradezu ruinös. Auch die Konstanz muß für die untersten Klassen als eine Fiktion erklärt werden, da eben, wie bemerkt, die Gewerbetreibenden in immer höhere Steuerklassen „befördert" werden. Die Einkommensteuer ist ein mixtum compositum, welches man jedenfalls mit größerem Rechte der österreichischen Gemütlichkeit auf das Kerbholz schreiben könnte, denn anderswo läge sie längst begraben. Auf dieselbe einzugehen, fehlt leider der Raum; sie führt ihren Namen ungefähr mit demselben Rechte, wie lucus a non lucendo hergeleitet wird.

Die indirekten Steuern werden von mir übergangen, da sie für das Steuersystem der Selbstverwaltungskörper dermalen von weitaus geringerer Bedeutung sind als die direkten Steuern. Die Schattenseiten der indirekten Steuern sind allseitig bekannt. Vor allem ist es unser Gebührenwesen, welches wieder den Immobiliarbesitz unverhältnismäßig bedrückt. Die Verbrauchssteuern betreffend, bieten die gegebenen Zahlen einige Anhaltspunkte zur Beurteilung diesfalls bestehender Zustände. Es genügt zur Charakteristik eines Steuersystemes, wenn unentbehrliche Verbrauchsgegenstände, wie Salz und Petroleum, mit so enormen Steuern belegt erscheinen.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß das österreichische Steuersystem insofern irrationell angelegt ist, als durch die Steuern niemals das Vermögen oder das Einkommen, sondern immer nur ein imaginärer Ertrag getroffen wird, und daß weiter die direkten Steuern nur den ganz verschuldeten Immobiliarbesitz auspressen, während das mobile Kapital steuerfrei bleibt, und daß endlich die indirekten Steuern einerseits wiederum hauptsächlich den Immobiliarbesitz belasten, anderseits aber die Verbrauchsgegenstände der ärmsten Bevölkerungsklassen mit drückenden Steuern belegen. Diese irrationelle Gestaltung des Steuersystemes hat im großen und ganzen die Wirkung, daß dadurch der wirtschaftlich schwächere, kapitalsarme, verschuldete Steuerträger zu Gunsten des wirtschaftlich stärkeren, kapitalskräftigen belastet wird.

Dieser Zustand der Veranlagung der Steuern, insbesondere der direkten, muß bei Beantwortung der Frage, welchen Anteil die direkten und die indirekten Steuern am Gesamtsteuerertrage haben sollen, sehr in Rechnung gezogen werden. In dieser Richtung erinnere ich an das oben Gesagte und verweise im übrigen auf die überzeugenden Ausführungen Schäffles (Steuerpolitik). Fassen wir bloß die Staatssteuern ins Auge, so muß anerkannt werden, daß das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern ein normales ist. Es scheint fast, als ob man nicht bloß die mittlere Leistungsfähigkeit, sondern auch den elenden Zustand der direkten Steuern vollwichtig berücksichtigt habe. Denn 105 Millionen Gulden direkter Steuern gegenüber 227 Millionen Gulden indirekter Steuern ist thatsächlich keine Anomalie. Anders stellen sich jedoch die Dinge, wenn wir die Zuschläge zu den direkten und indirekten Steuern hinzunehmen; dann haben wir für die Jahre

	direkte Steuern	indirekte Steuern
1862 bezw. 1868	97 Mill.	143 Mill.
1887	178 „	235 „ .

Diese Zahlen führen eine lapidare Sprache: sie geben der Wahrheit die Ehre, daß der Ruin der Steuerträger in Österreich durch die Selbstverwaltungskörper herbeigeführt wird. Schon die Gemeinden haben sich als unfähig erwiesen ein rationelles Steuersystem ins Leben zu rufen, noch mehr ist dies der Fall bei den Schöpfungen der Neuzeit: den Bezirken und insbesondere bei den Ländern. Das „Steuersystem" der Selbstverwaltungskörper ist es, welches am Marke des Volkes zehrt; es liegen gar keine Hindernisse vor, die Lücken des Staatssteuersystems durch entsprechende Länder- und Gemeindesteuern auszufüllen; aber das will man eben nicht, man zieht es allseitig vor, die Härten des ersteren bis ins ungeheuerliche zu potenzieren — weil unsere liberalen Volksvertreter und ihre Brotherren dabei besser wegkommen. An selbständigen Steuern haben es die Selbstverwaltungskörper bisher bloß zur Wohn- und Hundesteuer gebracht; beide reichen bis tief in kleine Ortschaften herab, ja schon in kleinen Dörfern wird der unentbehrliche „Wächter des Hauses" dieser letztgenannten Luxussteuer(!) unterworfen. Die Wohnsteuer („Zinskreuzer") ist in

einer allen finanzpolitischen Grundsätzen Hohn sprechenden Weise organisiert, nämlich ohne steuerfreies Minimum und ohne Tarifabstufung; nur einige wenige Städte, wie Linz, Laibach und Prag, lassen die Wohnungen mit einem Mietzinse von unter 100 bezw. 50 Gulden steuerfrei — und haben für die Steuer eine wenn auch rohe Tarifabstufung eingeführt; Linz z. B. hebt vom Mietzinse bei Wohnungen von 101 bis 160 Gulden 3 %, von 161—200 Gulden 5 % und von 201 Gulden aufwärts 6 % ein. In den übrigen Gemeinden wird die Wohnung des ärmsten Taglöhners mit demselben Steuersatze belegt wie die des mehrfachen Millionärs. Hoch oben an steht da Wien mit seinen $9^1/_4$ % Wohnsteuer, darunter $3^1/_4$ % nur für Volksschulzwecke. Als das Schulgeld aufgehoben wurde, da hat die liberale Partei und die liberale Presse das Lied vom armen Manne in allen Tonarten zum Vortrage gebracht. Aber eine Schulsteuer von $3^1/_4$ % von der Wohnung des Taglöhners ist kein Schulgeld? Der „kleine" Beamte, dem vor allem der Bart gekratzt wurde, und der „kleine" Gewerbsmann, dessen man sich mit Thränen der Rührung erinnerte und welchem man unmöglich die Last des Schulgeldes aufbürden konnte, müssen von ihren dumpfen und finsteren Wohnungen dieselbe Schulsteuer zahlen wie die Bewohner der Paläste an der Ringstraße. Die Inhaber von Wohnungen bis 300 Gulden zahlen ein recht erhebliches Schulgeld in Wien, es steigt an bis zu 10 Gulden — ich erachte es hoch genug. Es wird seitens unserer parlamentarischen Streitrosse immer kühn gegen das Staatssteuersystem — allerdings nur mit Worten — gekämpft (ich habe keinen Grund dasselbe zu loben), es wird von Irreführung der Bevölkerung gesprochen — ja ordnen die Herren nur zuerst *ihren* Haushalt und unterlassen es, die Bevölkerung auszusaugen — vielleicht nimmt sich der Staat dann ein gutes Beispiel und folgt nach.

Die bisherigen Ausführungen haben folgendes ergeben:

1. Das „Steuersystem" der Selbstverwaltungskörper ist in einer Weise veranlagt, daß die Mehrzahl der Steuerkräfte durch dasselbe konsequent ihrem wirtschaftlichen Untergange zugeführt wird;
2. Der Bedarf der Selbstverwaltungskörper ist in unverhältnismäßiger Zunahme begriffen;
3. Die Hauptursache des Anwachsens des Bedarfes der Selbstverwaltungskörper ist der Bedarf der Volksschule.

Die Konsequenz ist eine für unsere Volksschule sehr unliebsame: die letztere erscheint nämlich als die Ursache der geradezu beispiellosen **Ausbeutung der Mehrzahl der Steuerkräfte.**

An dritter Stelle ist noch kurz die *Verwaltung* zu berühren. Was die Landes- und Bezirksschulfonds betrifft, so steht die Verwaltung derselben den Landes- bezw. Bezirksschulräten (nur in einigen Ländern tritt an Stelle des Landesschulrates der Landesausschuß) zu. Die Geschäftsführung derselben bietet keinen Anlaß zu Bemängelungen; diese Behörden arbeiten mit von vornherein festgesetzten Summen, und haben ein geordnetes Budget. Anders steht es mit der ersten Instanz: den Gemeinden. Gesetzlich sollte nahezu in allen Ländern die finanzielle Gebarung dem Ortsschulrate obliegen. Da dieser letztere nur ein Aus-

schuß der Gemeindevertretung ist, und weil es die letztere vorzieht, das „Heft in Händen zu behalten", so wird auch in der Regel trotz des Gesetzes die finanzielle Geschäftsführung von der Gemeindevertretung besorgt. Die kommunale Finanzverwaltung ist in Österreich eine unbeschreiblich elende. Der großen Anzahl unserer Gemeindevertretungsmitglieder ist der Begriff des Ehrenamtes, in welchem man sich „Verdienste um die Gesamtheit erwerben" soll, ganz fremd, sie streben diese Stellen nur an, um „Verdienste" für den eigenen Sack dadurch zu erzielen, und glauben, daß der Ausspruch Wallensteins: „Man soll den Pferden, die an der Krippe stehen, nicht das Maul zubinden", ihre ehrenamtliche Dienstinstruktion sei. Die Neuschule bot und bietet heute noch nun reichlich Gelegenheit das Maul voll zu nehmen und obendrein sich als Förderer der allgemeinen Bildung zu gerieren. Vor allem waren es die Schulbauten, welche zur Reinigung der Krippe herhalten mußten. Der eine Gemeindevertreter verkaufte großmütig der Gemeinde den Bauplatz um das Drei- bis Vierfache seines Wertes, der zweite baute das Haus doppelt so teuer, als es ein Nichtmitglied gethan hätte, und obendrein so, daß es schon von Anfang so rissig war wie die „Neuschule" selbst, der dritte lieferte die Einrichtung für die Schule, einige wurden dann anderweitig „befriedigt", und der Rest begnügte sich mit dem Gelage, mit welchem die neue „Bildungsstätte" auf Gemeindekosten eingeweiht wurde (in einem Falle kostete der Champagner, mit welchem der Toast auf die „Neuschule" ausgebracht wurde, allein der Gemeinde 300 Gulden). Die laufenden Auslagen wurden und werden in ähnlicher Weise „benützt". Mitglieder der Gemeindevertretungen führen die Beistellung der Schulutensilien aus, übernehmen sogar die Beheizung samt Holzschneiden, selbstverständlich immer bloß gegen einen „bürgerlichen" Gewinn, wie sich so ein Ehrenmann einmal ausdrückte, u. s. w. Noch in einer anderen Richtung muß die Neuschule als Deckmantel für lichtscheue Operationen dienen. In Nieder-Österreich (wie es in anderen Ländern aussieht, weiß ich nicht, vermutlich nicht besser) arbeitet so manche Gemeinde schon seit vielen Jahren mit einem festen ordentlichen Deficit, indem die ordentlichen Einnahmen nicht im stande sind, die ordentlichen Auslagen (die außerordentlichen Auslagen werden ohnehin mit Darlehen bestritten) zu decken. Da wird dann bei jedem Schulbaue ein „etwas" größeres Darlehen aufgenommen und damit das laufende Deficit der früheren Jahre aus der Welt geschafft. Wenn einmal zum allgemeinen Bedauern keine Schule gebaut werden muß (!), dann herrscht helle Verzweiflung. Eine Gemeinde, welche ob ihrer „Schulfreundlichkeit" wiederholt vom n. ö. Landtage belobigt wurde, hatte wieder ein dreijähriges ordentliches Deficit zu decken; eine Erhebung, ob nicht eine Schule gebaut werden müsse (?!), führte zu einem negativen Ergebnisse; da mit der Schulfreundlichkeit diesmal nichts zu machen war, nahm man mit Genehmigung des n. ö. Landesausschusses ein Darlehen von 36 000 Gulden zum Ankaufe eines — Friedhofes auf (die Ideenassociation von der neuen Schule zum Friedhofe ist für erstere sehr ominös); auf diesem „Friedhofe" fand dann das erwähnte Deficit die lang-

ersehnte Ruhe, ohne Sang und Klang wurde es begraben, und nicht einmal um stilles Beileid für die Steuerkräfte wurde gebeten. Auf diese Weise hat beispielsweise eine Gemeinde von 1880 bis 1890 ein ordentliches Deficit von 100000 Gulden und eine Schuldenlast von 600000 Gulden aufgetürmt — alles auf Rechnung der „Schulfreundlichkeit". Derselben wurde nebenbei bemerkt wieder teilweise zu „Schulzwecken" die Aufnahme von zwei Darlehen von 170000 Gulden im Jahre 1890 vom n. ö. Landesausschusse bewilligt, trotzdem die Zinsen der alten Darlehen seit Jahren durch neue Darlehen gedeckt werden müssen (wahrscheinlich als Illustration zu § 85 der niederösterreichischen Gemeindeordnung). Als in neuerer Zeit ein vielgenannter Schulgesetzentwurf im Parlamente eingebracht wurde, erhoben die Gemeindevertretungen ein heilloses Geschrei, es regnete Petitionen die schwere Menge (wenn ich nicht irre, wurden im Abgeordnetenhause mehr Petitionen von Gemeinden eingebracht als Gemeinden bestehen) — den Grund für diese „Aufregung" kann man bei 95 Prozent aller Gemeinden aus der Gemeinderechnung „herausrechnen": Wie die vielgepriesene „Schulreform" seitens der liberalen Partei lediglich zur Ausbeutung der Steuerkräfte durch das mobile Kapital ins Werk gesetzt wurde, so soll sie auch erhalten bleiben, als wertvolle „Bildungscitrone"; nicht gegen die „Herabsetzung des Bildungsniveaus" war der Sturm gerichtet, sondern lediglich gegen die Schmälerung des „Verdienstes", und zur Erhaltung dieses letzteren fanden sich die Interessenten der Neuschule zusammen: die liberalen Verwaltungsräte in unseren Reichs- und Landesvertretungen, die Börsenpresse mit ihren Hintermännern und als dritter im Bunde unsere wenig ehrsamen Gemeindeväter.

Die positiven Vorschläge zur Reform des Haushaltes der Volksschule hier zu entwickeln, gestattet der mir zugemessene Raum nicht. Leser, welche sich hierfür interessieren, werden dieselben in meiner in Vorbereitung befindlichen Arbeit: „Das Volksschulwesen in Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Niederlande, Belgien, Schweiz und Frankreich" finden. Hier will ich nur die zwei Hauptrichtungen andeuten, in welchen sich die Reform zu bewegen haben wird:

1. Verminderung der Volksschullasten;
2. Gleichmäßige Verteilung derselben auf die Steuerkräfte.

Zur Landgemeindeordnung in Preußen.

Von

Ernst Holtz,
Landrat des Kreises Kattowitz a. O.

Mit ganz besonderer Spannung wird überall im Lande der nächsten Tagung des preußischen Landtages entgegengesehen. Neuregelung der Schullasten, Steuerreform und — last not least — die Lösung der vielbesprochenen Frage der Landgemeindeordnung für den Osten der Monarchie, das ist das verheißungsvolle Programm der Königlichen Staatsregierung für die bevorstehende Sitzung, interessant genug, um schon jetzt weitgehende Erörterungen in der Presse aller politischen Richtungen hervorzurufen. Daß hierbei der beabsichtigten Reform der Landgemeindeordnung das allerlebhafteste Interesse gewidmet wird, ist nicht weiter verwunderlich. Denn wenig andere gesetzliche Neuregelungen sind geeignet, derartig intensiv und unmittelbar die Chancen der Parteien in Mitleidenschaft zu ziehen wie eine neue politische Organisation der ländlichen Kommunalbezirke. Und daher kommt es, daß schon jetzt vor dem Bekanntwerden des Entwurfs — auf der einen Seite starke Abneigung gegen alle Änderungen hervortritt, welche etwa den seit alter Zeit begründeten Einfluß schmälern könnten, während die Gegenseite bereits triumphierend auf den Trümmern der altpreußischen Gutsbezirke zu stehen vermeint, und die Volksmänner strengster Observanz schon die Scharen der unständigen fluktuierenden Arbeiterbevölkerung in die Versammlungsräume der Landgemeinden einziehen sehen.

Bei diesem Gegensatze der Parteiungen und Interessen mag die Frage nahe liegen, ob nicht das Dach, welches den preußischen Ortsgemeinden ein Jahrhundert hindurch Schutz gewährte, auch für weitere Jahrzehnte stark genug, ob es wirklich ein unabweisbares Erfordernis ist, einen Gegenstand von neuem auf die Tagesordnung zu setzen, dessen Erledigung schon mehrfach vergeblich versucht wurde. Die Antwort auf diese Frage kann nicht zweifelhaft sein: die rasche Entwickelung der

öffentlichen Aufgaben und Ausgaben, welche unserer Zeit eigentümlich ist, konnte an den ländlichen Kommunalbezirken nicht wirkungslos vorübergehen. Sie hat dieselben aus dem ureigentlichen kommunalen Thätigkeitsgebiete herausgehoben, die Ansprüche an ihre Leistungen in persönlicher wie sachlicher Hinsicht rapide gesteigert und sie im besonderen, seit sich die Notwendigkeit ergab, zu decentralisieren und die Provinzen und Kreise mit einem neuen selbständigen Leben zu erfüllen, zu den wichtigsten und unentbehrlichsten Gliedern in der planmäßig gefügten Kette der Selbstverwaltungskörper gemacht.

Dieser Erweiterung des Wirkungskreises hat nun in jenen höheren Verbänden eine Ausgestaltung des Verwaltungsapparates und eine materielle Konsolidierung entsprochen, während die Ortsgemeinden bisher einer organischen Neuordnung entbehren. Die Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Titel 2, Abschnitt I—III), sowie des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Titel V) beschränken sich im wesentlichen auf die Reorganisation der Gemeindeämter und auf die einheitliche Regelung der staatlichen Kompetenz hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und berühren im übrigen die Fragen der politischen und wirtschaftlichen Verfassung nicht. Noch heute beruht das Recht der Landgemeinden und der Gutsbezirke trotz aller Änderungen der socialen und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hauptsache nach auf dem Titel 7 des Allgem. Landrechts Teil II und dem zur Fortbildung ihrer Verfassung erlassenen Gesetze vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie.

Wenn sich aus diesem Rechtszustande Hemmnisse für eine gesunde Fortentwickelung des Gemeindelebens ergeben, so werden dadurch nicht allein die Interessen der Gemeinden bezw. ihrer Insassen berührt. Denn die Gemeinden sind die Träger wichtiger Aufgaben und Ausgaben der öffentlichen Verwaltung, welche eine selbständige Bedeutung für sich zu beanspruchen haben. Auf ihnen ruhen — um das Wesentliche hervorzuheben — allgemein die Lasten der Armenpflege infolge der Gesetzgebung vom 8. März 1871, zum großen Teile auch die Lasten der Schul- und der Wegeverwaltung auf Grund der provinziell verschiedenen Rechtsentwickelung. Unter einem unbefriedigenden Zustande der Gemeindeverfassung haben daher neben den kommunalen Interessen selber auch die Humanitäts-, Volksbildungs- und Verkehrsinteressen zu leiden, wie andererseits die Mängel des Armen-, des Schul- und des Wegewesens auf die Gemeindewirtschaft ungünstig zurückwirken. Es wird nun allseitig anerkannt, daß eine einheitliche Neuregelung des zersplitterten und veralteten Schul- und Wegerechts des preußischen Staates und eine Abänderung wichtiger Bestimmungen der Armengesetzgebung ein unabweisbares dringendes Erfordernis ist. Und es besteht nur das begründete Bedenken, ob der kommunale Boden, in welchem die betreffenden Neuordnungen wurzeln sollen, in seiner gegenwärtigen Verfassung für den Neubau ausreicht. Es ist nicht anders: die Reform der Landgemeindeordnung und die Reform der vorbezeichneten Specialgebiete der Verwaltung stehen in engster Wechselwirkung, die

erstere hat die geeignete Form zu schaffen, für welche die letztere den rechten Inhalt geben soll.

Endlich scheinen auch die geplanten Finanzgesetze mit der Reform der Landgemeindeordnung in Beziehung zu stehen. Wenn wenigstens an der seit lange projektierten Überweisung der Grund- und Gebäudesteuer festgehalten wird, so muß es zweifelhaft erscheinen, ob die gegenwärtig hierfür in Betracht kommenden Korporationen — die Kreise oder die Ortsgemeinden — für die geeigneten Empfänger der Zuwendung zu erachten sind, und ob nicht die praktische Voraussetzung für die letztere die Begründung von Zwischenverbänden ist, welche zu bestimmten wichtigen Zwecken geschaffen werden und die sichere Garantie der ausschließlichen Verwendung der Gelder für eben diese Zwecke gewähren.

Nach diesen Gesichtspunkten soll die gegenwärtige Verfassung der Ortsgemeinden in den östlichen Provinzen bezw. die eventuell in Betracht kommende Abänderung derselben einer kurzen Erörterung unterzogen werden.

I. Die politische Verfassung.

1. Die selbständigen Gutsbezirke. — Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß sich bei den demnächstigen Verhandlungen über den Gesetzentwurf ein jäher Ansturm gegen den Fortbestand der selbständigen Gutsbezirke als des festesten Bollwerks konservativer Traditionen und Anschauungen erheben und die politische Verschmelzung derselben mit den Landgemeinden mit dem Brustton der Überzeugung gefordert werden wird. Doch ebenso sicher läßt sich voraussagen, daß derartige Versuche einem unbeugsamen Widerstande begegnen müssen. Gewiß darf nicht verkannt werden, daß Eingriffe in wohlerworbene historische Rechte begründet sind, wenn sie das Wohl des Staatsganzen dringend erheischt. Was die preußischen Gutsherrschaften den Erfordernissen der Staatsraison im Laufe dieses Jahrhunderts bereits an Gerechtsamen geopfert haben, ist hinreichend bekannt. Die rechtliche Emancipation der Landgemeinde von dem Einflusse der Gutsherrschaft ist vollzogen, und es würde sich, soweit politische Erwägungen in Frage kommen, im wesentlichen darum handeln, den thatsächlich verbliebenen Einfluß bestimmten Parteiinteressen zuliebe durch das radikale Mittel der Aufhebung der ganzen Institution zu beseitigen. Für dieses Vorhaben wird schwerlich die Zustimmung aller maßgebenden Faktoren der Gesetzgebung zu gewinnen sein. Denn der selbständige Gutsbezirk ist das Produkt einer langdauernden und festgewurzelten Entwickelung des Gemeindelebens, welches sich nicht willkürlich in eine beliebige Schablone pressen läßt. In ihm sind von jeher die staatserhaltenden Kräfte und Eigenschaften lebendig gewesen, welchen der preußische Staat in schweren Zeiten mehrfach seine Existenz zu verdanken hatte. Und in ihm ist endlich noch heute eine zuverlässige und schwer entbehrliche Stütze für Staat und Gesellschaft gegenüber den Bestrebungen der Umsturzparteien gegeben.

Es ist auch keineswegs richtig, daß der Einfluß der Gutsherrschaften ein erhebliches Hindernis für die selbständige Fortentwicklung der Landgemeinden bildet, das Hindernis liegt vielmehr in ihrer eigenen politischen Organisation.

2. Stimm- und Wahlrecht. — Es läßt sich die Erwägung nicht abweisen, daß die gegenwärtige Grundlage des Stimm- und Wahlrechtes in der ländlichen Gemeinde — der Haus- bezw. Grundbesitz — der Entwicklung der Verhältnisse nicht mehr entspricht. Die eminenten Fortschritte auf gewerblichem und industriellem Gebiete haben bei zunehmender Arbeitsteilung die Bedeutung des Grundbesitzes in dem ländlichen Gemeindeleben zurückgedrängt und den Gemeinden in großer Anzahl Kräfte zugeführt, welche, ohne zu den eingesessenen Wirten zu gehören, vermöge ihrer höheren Intelligenz und ihrer Wohlhabenheit eine den grundbesitzenden Teil der Dorfinsassen vielfach überragende Stellung einnehmen. Es ist um so weniger praktisch angängig, diese Kräfte von allem Einflusse auf die Gemeindegeschicke noch ferner auszuschließen, je komplizierter sich der Apparat der Gemeindeverwaltung — ich erinnere nur an das Kommunalsteuernotgesetz vom 27. Juni 1885 — fortwährend gestaltet; es kann um so weniger rechtlich zulässig erscheinen, ihnen die Teilnahme an dem Stimm- und Wahlrechte dauernd zu versagen, je mehr der Grundsatz, daß die Rechte den Pflichten und Leistungen entsprechen sollen, im öffentlichen Leben Geltung gewinnt.

Wenn hiernach die Notwendigkeit einer Reform auf diesem Gebiete gegeben ist, so bleibt doch die Frage offen, in welchem Umfange und in welcher Weise die Abhülfe einzutreten hat. In ersterer Hinsicht liegt der Einwand nahe, daß der vorgeschilderte Entwicklungsgang nicht für alle in Betracht kommenden Landesteile in gleichem Maße eingetreten sei, und daß es noch jetzt eine große Anzahl von Gemeinden gebe, für welche die gegenwärtige Regelung des Stimmrechts am besten passe. Da die Eigenart der Verhältnisse die sorgsamste Berücksichtigung finden und alles unnötige Schablonisieren vermieden werden muß, scheint der Ausweg, die in Frage stehende Erweiterung des Stimmrechts nur für besonders entwickelte Gemeinden eintreten zu lassen, an sich nicht ausgeschlossen zu sein. Es ist nur zu erwägen, ob sich die dabei zu prüfenden äußerst mannigfaltigen Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens in einer Weise klassifizieren lassen, daß eine richtige Auswahl nach gleichartigen Gesichtspunkten gesichert ist. Und selbst wenn dies der Fall, so bleibt doch das Bedenken bestehen, daß auf diesem Wege nicht für einzelne in sich abgeschlossene Landesteile Verschiedenheiten — wie sie schon jetzt bestehen[1] — geschaffen werden, sondern ein Unterschied in der politischen Organisation der Gemeinden begründet wird,

[1] Der Teilnahme am Stimmrechte erfreuen sich in einzelnen Distritten schon jetzt Gemeindeinsassen, welche nicht zu den Grundbesitzern gehören. Es ist dies im allgemeinen dann, wenn dieses Recht bereits vor der Publikation des Landrechts gegeben war, und im besonderen in den im Jahre 1815 zu Preußen gekommenen Landesteilen der Fall, sofern das bezeichnete Recht vor der Einführung bezw. der Wiedereinführung des Landrechts bestand.

welcher das ganze Reformgebiet durchdringen und kaum einen größeren Verwaltungsbezirk unberührt lassen würde.

Wie dem auch sein mag, die Entscheidung dieser Frage wird wesentlich von dem Ergebnisse der Untersuchung abhängen müssen, in welcher Weise sich die Ausdehnung des Stimmrechts ins Leben führen läßt, und welche Garantieen der Modus der Einführung für die Wahrung anderweitiger berechtigter Interessen bietet. Für die Lösung dieser Aufgabe scheint das im Westen bestehende Recht, vor allem die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, aus welcher nachstehende Vorschriften wörtlich Aufnahme finden mögen, einen wertvollen Anhalt zu bieten.

§ 15. Zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinden (Gemeinderecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt, welche

I. preußische Unterthanen und selbständig sind, und

II. seit einem Jahre

1. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
2. die sie betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt haben, und
3. a. in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuerbetrag von mindestens zwei Thalern entrichten; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nötig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberpräsidenten geringer festgesetzt werden, oder

b. ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens 4 Thalern zur Klassensteuer veranlagt sind. Wo eigentümliche Verhältnisse solches besonders wünschenswert machen, kann durch das Gemeindestatut an Stelle des vorgedachten Klassensteuerbetrages ein geringerer Betrag als Bedingung der Teilnahme am Stimmrecht festgestellt werden; jedoch darf derselbe keinesfalls weniger als zwei Thaler betragen. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen und Grundbesitz der minderjährigen bezw. der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

§ 24. Die Gemeindeversammlung besteht, wenn die Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder achtzehn übersteigt, aus Gemeindeverordneten, insofern bei einer größeren Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder nicht durch das Gemeindestatut die Bildung einer gewählten Gemeindeverwaltung ausgeschlossen wird.

§ 27. Zum Behufe der Wahlen der Gemeindeverordneten werden die stimmberechtigten Gemeindemitglieder, mit Ausnahme der in § 26 unter Litt. a erwähnten Gutsbesitzer, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern (Grund-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen) und Gemeindesteuern in drei Klassen geteilt, und zwar

in der Art, daß auf jede Klasse ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuern fällt; Steuern, welche für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung. Niemand kann zwei Klassen zugleich angehören; in die erste bezw. zweite Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste bezw. zweite Drittel fällt. Unter mehreren einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichenfalls das Los darüber, wer von ihnen zu der höheren Abteilung zu rechnen ist. Jede Klasse hat ein Drittel der Gemeindeverordneten zu wählen, ohne jedoch an die Wähler der Klasse gebunden zu sein.

Aus diesen Gesetzesparagraphen, welche ihrerseits mut. mut. den gleichartigen Bestimmungen der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 nachgebildet wurden, ist als charakteristisch hervorzuheben, daß sie unter den allgemeinen Voraussetzungen für das Gemeinderecht den *Wohnsitz bei Zahlung eines Staatssteuerminimums als gleichwertig mit dem Grundbesitze* aufführen, und daß sie für den Fall des Ersatzes der alle Stimmberechtigten umfassenden Gemeindeversammlung durch eine Versammlung *gewählter Vertreter der Steuerleistung*, und vor allem *der direkten Staatssteuer*, eine bedeutsame Rolle für die Einteilung der Wähler in Klassen zuerteilen. Es liegt von vornherein nahe, die Anlehnung an diese Rechtsentwickelung des Westens zu suchen. Denn es lassen sich die Verhältnisse, welche die Abänderung im Reformgebiete bedingen, sehr wohl dahin auffassen, daß nunmehr auch die Landgemeinden des Ostens durchschnittlich den Entwicklungszustand erreicht haben, welcher den reicher ausgestatteten westlichen Landesteilen bezw. den Städten schon früher beschieden war, und es scheint daher der Gedanke berechtigt, dieser Entwicklung in der gleichen oder in ähnlicher Weise gerecht zu werden, wie dies seiner Zeit durch die bezeichneten Gesetze geschehen. Abgesehen davon aber bietet die Anknüpfung an die Steuerleistung besondere schwer ersetzbare Vorteile dar. Solange es nicht gelungen ist, ein System zu finden, welches die öffentlichen Rechte der Bürger korrekt nach dem Werte aller öffentlichen — auch der auf immateriellem Gebiete liegenden — Leistungen abzumessen gestattet, wird wenigstens auf die materielle Leistung der Steuer, welche in dem engen Rahmen der Ortsgemeinde besonders in den Vordergrund tritt, mit gutem Rechte zurückgegriffen, wenn es sich um die Abwägung dieser Rechte handelt; und es muß daher ein System, welches eine solche Berücksichtigung zuläßt, an sich empfehlenswert und richtig erscheinen.

Daß hierbei auf die *direkte* Steuer zurückzugehen ist, liegt darin begründet, daß die indirekten Steuern sich regelmäßig der zahlenmäßigen Fixierung für das Individuum entziehen, das System der direkten Steuern dagegen eine unmittelbare Beurteilung der Persönlichkeit in ihren materiellen Leistungen für das öffentliche Wohl ermöglicht. Und daß es ferner — wie hier ausdrücklich zu betonen ist — für zuläßig erachtet werden kann, im Reformgebiete ausschließlich auf die *Staats*steuerleistung zurückzugreifen, findet im allgemeinen in dem Umstande

seine Begründung, daß die die ganze wirtschaftliche Existenz erfassende Staatssteuerveranlagung an sich schon die Bedeutung des Censiten nicht nur für den Staat, sondern auch für die Gemeinde, der er angehört, erkennen läßt, und rechtfertigt sich im besonderen durch die Entwickelung des kommunalen Steuersystems, von welcher unter III bei der Erörterung der finanziellen Verfassung die Rede sein wird. Dazu kommt aber noch, daß die Verwertung der Staatssteuerleistung für die Stimmrechtsbemessung die Wahrung anderer berechtigter Interessen, deren Existenz schon oben angedeutet wurde, in besonders einfacher und anscheinend einwandsfreier Weise bei der Ausdehnung des Stimmrechts zuläßt.

Als ein solches berechtigtes Interesse glaube ich in erster Linie die Forderung bezeichnen zu sollen, daß dem Grundbesitz, dem stabilen Element in der Flucht der Erscheinungen, bei der Beschränkung der gegenwärtigen Kompetenz ein seine Bedeutung für das Gemeindeleben sicherndes Vorrecht erhalten bleibe. Es wäre sicherlich ein verhängnisvoller Fehler, wenn der Einfluß der grundbesitzenden Insassen auf die Gemeindeverwaltung übermäßig zurückgedrängt würde. Denn unter den neu eintretenden Elementen würden sich auch solche finden, deren Leben nur äußerst lose mit dem Gemeindeleben verwoben ist oder deren Berufsinteressen sogar, wie dies besonders in industriellen Bezirken vorkommt, den Gemeindeinteressen entgegenstehen. Und es muß daher verhütet werden, daß die Berücksichtigung der Anwartschaft der neuen Elemente zu einer Umkehrung der Machtverhältnisse führt. Eine Sicherung der Position des Grundbesitzes ließe sich zunächst etwa durch die Gewährung *mehrerer* Stimmen an die größeren Grundbesitzer (vgl. § 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. April 1856) oder nach dem Muster des § 25 Nr. 2 der Westfälischen Landgemeindeordnung durch die Vorschrift erreichen, daß, „wo eine Beteiligung der nicht angesessenen klassensteuerpflichtigen Einwohner an dem Stimmrecht stattfindet, ihnen höchstens ein Drittel der Stimmen in der Gemeindeversammlung beigelegt werden darf". Das würde aber doch eine äußerst mechanische und aus mehr als einem Grunde bedenkliche Lösung sein. Empfehlenswerter erscheint es — wenigstens dort, wo gewählte Gemeindevertretungen existieren —, dem Interesse der Grundbesitzer bei der Einteilung der Stimmberechtigten in die Klassen Geltung zu verschaffen. Über die besonderen Fragen, welche sich an das Institut dieser Vertretungen knüpfen, wird später ausführlicher zu verhandeln sein. Hier mag die Bemerkung genügen, daß *bei Einführung jenes Klassenwahlsystems* die Zugrundelegung der Staatssteuerleistungen für die Klassenbildung zu Gunsten des Grundbesitzes durch die Vorschrift verwertet werden kann, die Grund- und Gebäudesteuer in verstärktem Maße — etwa 2—4fach — in Berechnung zu ziehen, und daß sich hierbei eine Berücksichtigung der Verschiedenheit der Gemeindeverhältnisse durch die Verleihung der Befugnis an die Aufsichtsbehörden vorsehen ließe, das Maß jener Bevorzugung für ihr Aufsichtsgebiet auf Grund der ihnen vorzulegenden Gemeindestatutenentwürfe selbständig zu bestimmen.

Ein weiteres wichtiges Interesse würde darin bestehen, die Beherrschung der Gemeinden durch die fluktuierenden Arbeiterelemente unterster Ordnung nachhaltig zu verhüten. Von einem Anspruche der hier gemeinten Arbeitermassen auf die Teilnahme am Gemeinderechte kann schwerlich die Rede sein. Denn während sie dem Staate gegenüber auf gewisse öffentliche Leistungen hinweisen können, welche sie selber wie jeder andere Bürger voll gewähren, wird der Wert ihrer Leistung in der Ortsgemeinde durch die Ausgaben weit überwogen, welche sie, besonders auf dem Gebiete der Schule und der Armenpflege, verursachen. Und es bleibt der durch sie belasteten Gemeinde in vielen Fällen nicht einmal der Trost, daß wenigstens die Berufsarbeit dieser ihren Aufenthalt nach der Erwerbschance wechselnden Einmieter den wirklichen Gemeindemitgliedern nachhaltig zu gute komme. Daß sich von dem Eindringen derartiger Elemente keine von höheren Gesichtspunkten geleitete und auf rationelle Fortentwickelung berechnete Verwaltung, sondern nur die Wahrnehmung egoistischer Vorteile und Interessen erwarten läßt, liegt auf der Hand. Und es bedarf kaum des Hinweises auf die allgemeinen politischen Gefahren, welche die legalisierte Beeinflussung der kommunalen Verhältnisse durch diese Massen hervorrufen müßte, um die Notwendigkeit ihres Ausschlusses zu begründen. Auch hier erweist sich der Rückgriff auf die Steuerleistung nach Anhalt der Landgemeindeordnung für Westfalen als ein geeignetes Mittel der Abwehr. Die bereits hervorgehobene Bestimmung der letzteren, daß der *Wohnsitz* als eine der allgemeinen Voraussetzungen für das Stimmrecht lediglich dann in Betracht kommt, *wenn sich mit demselben die Leistung eines Staatssteuerminimums verbindet*, enthält eine so einfache Lösung der vorliegenden Aufgabe, daß eigentlich nur die Frage übrigbleibt, wie die Grenze, um die es sich handelt, d. h. also der für die Gewährung des Gemeinderechtes maßgebende Staatssteuersatz gegenwärtig zutreffend zu fixieren sei. Da es sich nach dem Gesagten von selber versteht, daß hierbei keine „Angesessenen", sondern nur „Einlieger" in Frage kommen, so ergiebt sich zunächst ohne weiteres, daß für die in Frage stehende Grenzbestimmung auf die Klassensteuer zurückzugehen ist. Schon bei der Kodifikation der Westfälischen Landgemeindeordnung (§ 15, II 3b) hat die Notwendigkeit vorgelegen, einen Spielraum zwischen verschiedenen Steuersätzen — von 4 Thalern bis zu 2 Thalern — zuzulassen, um der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse gerecht zu werden; und noch weniger scheint es in der Gegenwart angängig zu sein, von der Berücksichtigung der örtlichen Verschiedenheiten abzusehen und auf die Möglichkeit statutarischer Regelung zu verzichten. So wenig daher die schablonenhafte Fixierung *eines ausschließlich* maßgebenden Steuersatzes empfohlen werden kann, so wird doch andererseits die Aufstellung eines Normalsatzes als eines Anhaltspunktes für die Beurteilung der gesetzgeberischen Absicht kaum entbehrt werden können. Während nun die Landgemeindeordnung für Westfalen von dem Jahressteuersatze von 12 Mark (4 Thaler) ausgeht, scheint mir der Steuersatz von 6 Mark, entsprechend der zweiten Klassensteuerstufe, das richtige Kriterium abzugeben. Denn es kann sich

nicht darum handeln, einen möglichst großen Prozentsatz des Arbeiterstandes von der Gemeindeverwaltung fernzuhalten, sondern lediglich darum, die unständigen fluktuierenden Elemente im Gegensatze zu dem seßhaften, mit dem Gemeindeleben wirklich verbundenen Arbeiterstamme auszuschließen. Und es darf um so mehr angenommen werden, daß diese Grenze mit dem Satze der zweiten Klassensteuerstufe im allgemeinen zutreffend bezeichnet ist, als auch auf dem Gebiete der Städteordnung der Übergang zur zweiten Stufe durch die Novelle vom 25. Mai 1873 (§ 9b) inzwischen eingeleitet wurde.

Wenn hiernach die Anknüpfung an die Staatssteuerleistung geeignet ist, um das Stimmrecht der Einwohner der ländlichen Gemeinden in sachgemäßer Weise neu zu gestalten, so scheint sie des weiteren auch verwertbar zu sein, um die veralteten Vorschriften über das Recht der Forensen und der juristischen Personen zu ersetzen.

„Zur Teilnahme am Stimmrechte dürfen nur solche Einwohner der Gemeindebezirke verstattet werden, welche einen eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind.

Wenn aber jemand in dem Gemeindebezirke ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh in ihrer Bewirtschaftung erfordernden Ackernahrung hat oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Wert dem einer Ackernahrung mindestens gleichkommt, so ist derselbe zur Teilnahme am Stimmrechte auch dann zuzulassen, wenn er nicht Einwohner des Gemeindebezirks ist (Forense). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirke besitzen",

so lauten die einschlägigen Bestimmungen (§ 5 Nr. 1—2) des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 14. April 1856. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Bestimmungen dehnbar sind und verschiedene Auffassungen zulassen, und es darf als notorisch bezeichnet werden, daß sie in der Praxis in der That eine verschiedene Auslegung erfahren und einen einheitlichen Rechtszustand nicht begründet haben. Es würde sich daher darum handeln, den schwankenden Begriff „der die Haltung von Zugvieh erfordernden Ackernahrung" durch die Aufstellung eines Steuersatzes zu ersetzen und damit für die Durchschnittsverhältnisse diejenige Grenze zu gewinnen, bei welcher die Bedeutung der Forensen für die Gemeinde durch die Verleihung des Stimmrechts Anerkennung findet. Da es an einer persönlichen und lebendigen Mitgliedschaft bei den Forensen und juristischen Personen fehlt, so scheint es an sich am nächsten zu liegen, auf das Objekt zurückzugreifen, welches die Gemeindezugehörigkeit vermittelt, und die Stimmrechtsgewährung von der Entrichtung bestimmter Realsteuersätze abhängig zu machen. Es ist aber wohl zu bedenken, daß hierbei — wenn auch die Gewerbesteuer gänzlich außer Betracht bliebe — mindestens mit zwei Steuerarten, mit der Grund- und mit der Gebäudesteuer, zu rechnen ist. Es ist nach der Konstruktion dieser Steuern schwierig, Normalsätze zu bestimmen, welche den Ausdruck

des gleichen Wertverhältnisses für Grund- und für Hausbesitz enthalten und dabei noch den örtlichen Verschiedenheiten gerecht werden sollen. Und es bleibt danach um so mehr zu erwägen, ob nicht auch für diese Grenzbestimmung ein Satz der Personalsteuer zu Grunde gelegt werden kann, als die Gemeinden mit der (fingierten) Einschätzung des Forensen- ꝛc. Einkommens durch die Handhabung ihres Steuerrechtes vertraut sind. Für die Fixierung des Steuersatzes käme Folgendes in Betracht: Da es sich schwerlich empfehlen würde, für diese Kategorie von Anwärtern eine erhebliche Rechtsveränderung bezw. -erweiterung herbeizuführen, so würde einerseits an dem Erfordernisse des Grundeigentums (im Gegensatz zum Pacht- und Mietsbesitze) strikte festzuhalten sein und andererseits das Einkommen aus dem Grundeigentum dem Begriffe der „Ackernahrung" entsprechen müssen. Unter Ackernahrung wird richtigerweise eine die Ernährung, die wirtschaftliche Existenz selbständig ermöglichende Erwerbsquelle zu verstehen sein. Und es darf wohl angenommen werden, daß das Einkommen der zweiten Klassensteuerstufe — 660 bis 900 Mark — so ziemlich das Minimum darstellt, welches von einer Ackernahrung im vorbezeichneten Sinne zur notdürftigsten Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz erzielt werden muß. Hiernach wäre es angängig, das Forensenstimmrecht in eine bestimmte Beziehung zu dem Stimmrechte der Gemeindeinsassen zu setzen: das Einkommen der zweiten Klassensteuerstufe könnte durchschnittlich die untere Grenze für das Stimmrecht der grundbesitzenden Forensen ꝛc. wie für das Stimmrecht der nicht-grundbesitzenden Gemeindeinsassen bilden — für die ersteren natürlich mit der Maßgabe, daß dieses Einkommen ausschließlich aus dem in der Gemeinde belegenen Grundbesitze erzielt werden muß. Hierbei wäre aber zur Verminderung von Unzuträglichkeiten, deren Erörterung hier zu weit führen würde, die Verleihung des Stimmrechts von der Thatsache der (fingierten) Veranlagung der Staatssteuer zum Zwecke der Gemeindebesteuerung, nicht etwa von der Thatsache der Entrichtung der Staatssteuer im Gemeindebezirke abhängig zu machen. Ein Rückgriff auf die entsprechenden Vorschriften der Westfälischen Landgemeindeordnung wäre hier sowohl in dieser Hinsicht als auch aus dem weiteren Grunde ausgeschlossen, weil derselbe eine erhebliche Veränderung des Maßes des gegenwärtigen Forensenstimmrechts im Reformgebiete zur Folge hätte.

3. Die gewählten Gemeindevertretungen. Wenn oben empfohlen wurde, die Bevorzugung des Grundbesitzes bei der Klassenbildung für die Wahl von Gemeindevertretungen durch besondere Berücksichtigung der Realsteuern herbeizuführen, so ist damit an sich nur ausgesprochen, daß triftige Gründe für die Benützung dieses Klassenwahlsystems vorliegen, sofern es sich um die Bildung von Gemeindevertretungen handelt, nicht aber die grundlegende Frage entschieden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bildung dieser Vertretungen am Platze ist. Nach dem gegenwärtigen Rechtszustande ist die Regelung dieser Frage in das Belieben der Gemeinde gestellt und die Aufsichtsbehörde lediglich auf eine im Weigerungsfalle nicht realisierbare Anregung beschränkt; und als eine Folge dieser Rechtslage ist es zu kon-

statieren, daß selbst unter den größeren Landgemeinden des Ostens — unter den Gemeinden mit mehr als 300 Einwohnern — nicht ein volles Fünftel bisher zu der Bildung der in Frage stehenden Vertretungsorgane übergegangen ist. Es wäre meines Erachtens irrig, aus dieser Erscheinung auf eine weitverbreitete — man möchte sagen ideale — Neigung der stimmberechtigten Elemente zur selbständigen Mitarbeit im Gemeindewesen schließen und jeden Eingriff in diese Entwickelung als unpolitisch zurückweisen zu wollen. Wer die Dinge aus praktischer Anschauung kennt, der kennt auch die Berechtigung der vielfachen Klagen, wie gleichgültig die große Masse der Gemeindemitglieder den gemeinnützigen Interessen gegenübersteht, wie rege aber die Teilnahme wird, sobald die Wahrung persönlicher Interessen in Frage kommt. Jener Entwickelungsstand dürfte vielmehr einen Beleg für die Thatsache bieten, daß die Mächte des Beharrens in dem kommunalen Leben im besonderen Maße kräftig sind, und daß es nicht immer angängig ist, eine dem wirtschaftlichen Fortschreiten entsprechende politische Entwickelung lediglich von der Autonomie der Gemeinden zu erwarten. Je komplizierter und umfangreicher die Gemeindeverwaltung in sachlicher Hinsicht geworden ist, je mehr sich daher das Bedürfnis nach prompter und sachlicher Behandlung geltend macht, desto hemmender wirkt naturgemäß das Aufgebot des ganzen stimmberechtigten, oft in Parteien gespaltenen Personenkreises, der vielfach an den bekannten „polnischen Reichstag" erinnernden Gemeindeversammlung. Dem Einwande, daß die obligatorische Einführung von Gemeindevertretungen zu der Zurückdrängung besonders geeigneter und für die Gemeinde interessierter Persönlichkeiten führen *kann*, steht die Erwägung gegenüber, daß der schwerfällige Apparat übermäßig großer Gemeindeversammlungen die Verwaltung beeinträchtigen *muß*. Es ist auch anzunehmen, daß sich unter einigermaßen gesunden Verhältnissen die tüchtigen Kräfte auch bei der Bildung gewählter Vertretungen regelmäßig zur Geltung bringen werden. Und wenn das Gegenteil der Fall, so ist doch die Beschränkung der Parteiungen auf einen kleineren Kreis gewählter Personen immerhin noch vielfach als ein die Geschäftsführung erleichternder Vorzug zu betrachten, zumal der Aufsichtsbehörde ihr Einfluß auf die Besetzung der Gemeindeämter verbleibt. Endlich kommt aber in Betracht, daß von der Neuordnung des Stimmrechts, so eng auch die Grenzen gezogen werden mögen, unter allen Umständen eine erhebliche Erweiterung der Berechtigung zu erwarten ist, und daß die wirtschaftliche Konsolidation der Gemeinden, von welcher demnächst die Rede sein wird, voraussichtlich eine Vergrößerung vieler Gemeindebezirke und damit eine Vermehrung der Einwohnerzahl zur Folge hat. Beides bedeutet aber in seinen Konsequenzen für die vorliegende Frage eine Verstärkung der Mißstände, welche sich aus der gegenwärtigen Verfassung schon jetzt ergeben haben, und giebt der Forderung, daß die Einführung gewählter Vertretungen gegebenen Falls *erzwungen* werden könne, eine erhöhte Berechtigung. Eine unbedingte obligatorische Einführung würde jedoch keinenfalls zu empfehlen sein. Abgesehen von politischen Erwägungen, welche für einzelne Landesteile in Betracht kommen mögen, muß berücksichtigt werden, daß die Einrichtung der Ver-

tretung ihren Zweck verliert und zu einem unnötigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden ausartet, wo die Zahl der Stimmberechtigten trotz der durch die Reform bedingten Änderungen eine mäßige bleibt. Es handelt sich also auch hier um die Feststellung einer unteren Grenze, und es läßt sich vielleicht auch hier die Westfälische Landgemeindeordnung zum Muster nehmen, welche (vgl. vorstehend § 24 a. a. O.) die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung bei dem Vorhandensein von mehr als achtzehn Stimmberechtigten vorbehaltlich abweichender statutarischer Regelung vorsieht.

II. Die wirtschaftliche Verfassung.

Wenn es richtig ist, daß die wesentlichsten Aufgaben der Gemeinden auf dem wirtschaftlichen Gebiete infolge der Steigerung der Ansprüche und aus anderen Gründen immer schwieriger, der Inhalt des kommunalen Lebens immer reicher geworden ist, so liegt die Folgerung nahe, daß dieser Veränderung des Inhalts auch eine Ausgestaltung der Formen nach der materiellen wirtschaftlichen Seite entsprechen muß. Und in der That ist keine Klage berechtigter als diejenige, daß diese Form, d. i. der Kommunalbezirk als Träger jener Aufgaben und der aus ihnen erwachsenden Ausgaben, zu klein geworden ist, um dieselben in zweckmäßiger Weise erfüllen bezw. leisten zu können. Es ist gegenwärtig zwischen den Ansprüchen, welche von dem modernen Staate im Volksbildungs-, Humanitäts- und Verkehrsinteresse auf dem Gebiete des Schul-, des Armen- und des Wegewesens zu stellen sind, und der Leistungsfähigkeit der hauptsächlich in Betracht kommenden Träger dieser Aufgaben, der Kommunen, in weitem Umfange ein Mißverhältnis vorhanden. Und dieses Mißverhältnis erklärt sich — von den Fällen abgesehen, in denen von vornherein kommunale Leistungsunfähigkeit vorlag — einfach dadurch, daß der Rahmen der alten Ortsgemeinde zu eng, daß die Schultern zu schmal geworden sind, um überall Lasten ertragen zu können, welche sich naturgemäß nicht gleichmäßig auf die einzelnen Kommunalbezirke verteilen, sondern als Folge eines nach anderen Gesichtspunkten als nach dem kommunalen Interesse gegebenen Entwickelungsganges sehr verschiedenartig und ungleich bedrücken. So ist es gekommen, daß viele Gemeinden überlastet sind, ohne daß bei ihnen eine ihre wirtschaftliche Kraft beeinträchtigende äußere Veränderung zu konstatieren wäre. Wo aber solche Veränderungen vorgekommen, wo Gutsbezirke oder Landgemeinden von der Einfügung industrieller Kolonieen, von Parzellierungen u. dgl. betroffen sind, treten nicht nur die vorerörterten Mißstände in besonders krasser Weise hervor, sondern sind noch in anderer Hinsicht erhebliche Unzuträglichkeiten — Unklarheit der kommunalen Grenzen, Unsicherheit bei Streitigkeiten öffentlichrechtlicher Art, Erschwernisse im Melde-, Kontroll- und Steuerwesen — entstanden, welche ebenfalls der Abhülfe bedürfen.

Das bestehende Recht bietet für die Heilung der entstandenen Schäden keineswegs eine ausreichende Handhabe. Der § 189 Teil II

Tit. 6 des Allgem. Landrechts[1] gewährt zwar an sich die Möglichkeit zur Beseitigung leistungsunfähiger Gemeinden und Gutsbezirke von Amts wegen, setzt aber den Nachweis voraus, daß die die Beseitigung begründenden Umstände erst nach der Entstehung der betreffenden „Korporation oder Gemeine" eingetreten sind, und ist im wesentlichen nur verwertbar, wenn es sich um die Auflösung von Gutsbezirken handelt, welche durch Parzellierung völlig zersplittert sind. Das Gesetz vom 14. April 1856 gestattet im § 1 Abs. 4 zwar „die Abtrennung einzelner Grundstücke, Abbaue, Kolonieen von einem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen solchen Bezirke" auch dem Widerspruche der Beteiligten gegenüber, macht aber für politisch selbständige Bezirke durch die Vorschrift des Abs. 3 a. a. O. die Zustimmung der Beteiligten zur Bedingung und versagt daher, wenn solche Zustimmung aus einem der vielen dabei in Betracht kommenden Gründe nicht zu erreichen ist. Die Umwandlung eines bestehenden Kommunalbezirks in einen Bezirk anderer Gattung, welche bei großen und überlasteten Gutsbezirken praktisch werden kann, ist überhaupt nicht ausdrücklich vorgesehen. Da nun die In- und Exkommunalisierung einzelner Grundstücke ꝛc. für eine allgemeine Regulierung der kommunalen Leistungsfähigkeit nur geringe Bedeutung hat und weitergehende Maßnahmen bei der bestehenden Rechtslage auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, so scheint hier für die Reformgesetzgebung eine wichtige Aufgabe gegeben zu sein.

1. Kommunale Vereinigung. — Es wird sich darum handeln müssen, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß die gänzliche Beseitigung leistungsunfähiger Kommunalbezirke im Wege der Vereinigung mit anderen bezw. im Wege der Umwandlung ganz allgemein, sobald es das öffentliche Interesse erfordert, auch gegen den Willen der Beteiligten erfolgen kann. Mit Rücksicht darauf, daß für die Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten, welche natürlich in der Mehrzahl der Fälle erforderlich wird, schon gegenwärtig genügende Vorschriften bestehen, läßt sich sagen, daß ein einziger Gesetzesparagraph jenes Inhalts — rein theoretisch betrachtet — ein wirksames Mittel bieten würde, um zu größeren und damit leistungsfähigeren Bezirken zu gelangen.

Etwas anderes ist es aber, wie weit dieser Weg sich als gangbar erweist, wenn man die praktischen materiellen Ergebnisse ins Auge faßt. Die Unzulänglichkeit der Kommunalbezirke in ihrer gegenwärtigen Verfassung und andererseits die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses tritt nirgends schärfer hervor als in den vielen Fällen, in denen sich Gemeinde und Gutsbezirk in engverbundener benachbarter Lage befinden. Unter Verhältnissen dieser Art erwächst die Mehrzahl der Klagen über ungerechte Belastung, z. B. für Wegeunterhaltung, welche wesentlich dem Nachbarbezirke zu gute kommt, für Schulkinder, deren Eltern wenn

[1] Der § 189 lautet: Wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck einer Korporation oder Gemeinde nicht ferner erreicht werden kann oder gänzlich hinwegfällt, so ist der Staat berechtigt, sie aufzuheben.

auch nicht ihren Wohnsitz, so doch ihre Existenz im Nachbarbezirke finden, und dergleichen mehr. Hier werden auch andere viel erörterte Schäden, z. B. die Abschiebung auf dem Gebiete der Armenpflege, in besonderem Maße fühlbar. Die Bestrebungen, diesen Schäden durch kommunale Veränderungen in ausgedehntem Maße abzuhelfen, würden notwendigerweise mit dem Interesse kollidieren, die selbständigen Gutsbezirke als einen politisch wichtigen Faktor zu erhalten. Würde dem letzteren Interesse der Vorzug gegeben, so müßte die Maßregel kommunaler Vereinigung eine enge Begrenzung finden und könnte dann wohl dem Zwecke dienen, kommunale Unordnung und Unklarheit durch Beseitigung zersplitterter und lebensunfähiger Bezirke zu beheben, nicht aber zu dem Erfolge einer allgemeinen Ausgleichung bezw. Steigerung der Leistungsfähigkeit der Kommunen führen. In anderem Falle wäre der politische Nachteil weitgehender Verminderung der selbständigen Gutsbezirke unvermeidlich und das wirtschaftliche Ergebnis nicht völlig sicher. Denn der wirtschaftliche Erfolg würde voraussichtlich dadurch in Frage gestellt, daß die Gutsherrschaften mit ihrem Anhange noch auf lange einen fremden, schwer einzufügenden Faktor im Gemeindeleben bilden und ihre privatwirtschaftlichen Interessen vielfach auf das nachdrücklichste zum Schaden des Gemeindelebens herauskehren würden.

Auch die kommunale Vereinigung mehrerer Landgemeinden scheint doch nur da am Platze zu sein, wo wirkliche Lebensunfähigkeit in persönlicher und in sachlicher Hinsicht vorliegt. Die bloße Erwägung, daß eine Überlastung mit Gemeindeabgaben vorliege, diese Thatsache wesentlich auf die Isolierung zurückzuführen sei und sich durch Vereinigung und die daraus hervorgehende Kräftigung zum Besseren wenden lasse, würde schwerlich ausreichen, um die rigorose Maßregel der Vernichtung der politischen Existenz überall zu begründen. Diese Maßregel müßte mindestens dann Bedenken erwecken, wenn die Lebensfähigkeit in persönlicher Hinsicht gesichert ist, wenn die Gemeinde in ihren Mitgliedern und in ihren Beamten tüchtige Kräfte aufzuweisen hat, welche auf ihre Selbständigkeit Wert legen und sie um so höher zu schätzen gelernt haben, seit der Gedanke der Selbstverwaltung unser Volksleben im besonderen Maße durchdrungen hat.

2. Die genossenschaftlichen (Wirtschafts-) Verbände.— So wünschenswert und notwendig es daher auch ist, eine feste gesetzliche Basis zur Beseitigung derjenigen kommunalen Gebilde zu gewinnen, welche der Voraussetzungen selbständigen Lebens verlustig gegangen sind, eine ausgiebige Neugestaltung der wirtschaftlichen Verfassung der Gemeinden wird von dieser Maßregel kaum zu erhoffen sein. Und es entsteht daher die Frage, ob dieser Erfolg nicht durch einen Zusammenschluß erreicht werden kann, welcher unter Wahrung der kommunalen Selbständigkeit lediglich auf wirtschaftliche genossenschaftliche Vereinigung abzielt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das altdeutsche Rechtsprinzip der Genossenschaft, welches dem Bewußtsein unseres Volkes fast entschwunden war, in der neueren Zeit eine beachtenswerte Bedeutung erlangt hat, und daß das Verständnis für die vorteilhaften Wirkungen solcher Vereinigung in weiten

Kreisen gefördert ist. Und es scheint um so näher zu liegen, dasselbe auch zur Lösung der hier vorliegenden Aufgabe zu verwenden, als schon Vorgänge nach dieser Richtung — ich erinnere an die Schulverbände, die Gesamtarmenverbände einzelner Landesteile, die Spritzenverbände — zu konstatieren sind. Auch die Einrichtung der Amtsverbände kann nach dieser Richtung Erwähnung finden. Denn wenn es sich dabei auch um andere Tendenzen und um ein anderes Rechtsgebiet handelt, so ist doch der eine Gesichtspunkt „der gemeinsamen Bestreitung von Ausgaben der öffentlichen Verwaltung seitens selbständiger Kommunalbezirke" hier wie dort der gleiche. Und der § 53 der Kreisordnung, wonach „die zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke befugt sind, durch übereinstimmenden Beschluß einzelne Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirke zu übertragen", läßt deutlich erkennen, daß dieser Gesichtspunkt bereits bei jener Kodifikation Beachtung gefunden hat. Wenn sich nun trotzdem viele Stimmen gegen die Begründung genossenschaftlicher (Wirtschafts-)Verbände aus politisch selbständigen Kommunalbezirken erheben, so sind diese Angriffe anscheinend weniger aus prinzipieller Gegnerschaft als aus praktischen Bedenken und Rücksichten zu erklären. Eine solche Organisation würde in der That die Interessen der Beteiligten nachdrücklich berühren. Denn der Erfolg, die Ungleichheit der Belastung der Kommunalbezirke im allgemeinen und die Überlastung vieler kleinerer und schwächerer Bezirke im besonderen durch den Zusammenschluß zu mildern, wird nur durch eine *Verschiebung der Lasten unter den Beteiligten nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit* möglich. Und abgesehen davon, ist die Zugehörigkeit zu einem solchen Wirtschaftsverbande notwendig mit einer gewissen persönlichen Unterordnung und mit einer Einschränkung der wirtschaftlichen Selbständigkeit verbunden. Was nun jene Lastenverschiebung anlangt, so ist es zwar begreiflich, daß diejenigen Interessenten, denen die gegenwärtige Abgeschlossenheit in pekuniärer Hinsicht günstiger ist als die projektierte Vereinigung, die erstere zu erhalten suchen. Dieser Umstand würde aber den Versuch nicht hindern können, das öffentliche Interesse der Konsolidierung der Gemeindewirtschaftsverhältnisse den widerstrebenden Privatinteressen gegenüber zur Geltung zu bringen. Beachtenswerter erscheint nach verschiedenen Richtungen die persönliche Abneigung, sich auf Kosten der wirtschaftlichen Selbständigkeit zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben zu verbinden. Denn auf der einen Seite kann es nicht wünschenswert sein, daß die vielfach vorhandenen Gegensätze, vor allem diejenigen zwischen den Gutsherrschaften und Gemeinden, in den gedachten Verbänden eine Gruppenbildung veranlassen, bei welcher die Minorität jeden Einfluß und jede Bedeutung verliert. Je größer und wichtiger das Thätigkeitsgebiet der Wirtschaftsverbände, desto unerträglicher würde eine solche Vergewaltigung werden. Diese Erwägung kann jedoch schwerlich zu einem begründeten Einwurfe gegen die Organisation als solche, sondern nur zu der Forderung führen, daß den zu dem Verbande vereinigten Bezirken bezw. ihren Vertretern der Appell an eine höhere unparteiische Instanz in ausgiebigster Weise

zu wahren und damit die Möglichkeit zu geben sei, sich gegen die Majorität gegebenen Falles zu behaupten.

Andererseits läßt aber jene Abneigung erkennen, daß die Organisation der Wirtschaftsverbände nicht der freien Entschließung der Beteiligten oder etwa der nächst höheren Verbände, der Kreise, anheimgegeben werden kann. Die Erfahrungen mit dem § 53 der Kreisordnung und mit den die Einrichtung von Gesamtarmenverbänden betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. März 1871[1] rechtfertigen die Ansicht, daß es mit der bloßen facultas auf diesem Gebiete nicht gethan ist, und der Gegensatz der Interessen die freiwillige Vereinbarung in der Mehrzahl der Fälle verhindert. Auch in den Kreisausschüssen und Kreistagen würde dieser Gegensatz vielfach derartig einflußreiche und gewichtige Vertreter finden, daß der Erfolg, auf den es ankommt: die Begründung einer nach gleichartigen Gesichtspunkten gefügten Institution für das ganze Reformgebiet, auf diesem Wege kaum erreicht werden könnte. Es würde daher der gesetzliche Zwang nicht zu entbehren und nicht die Einführung der Organisation an die Beschlußfassung der Beteiligten bezw. der Kreisorgane zu knüpfen, sondern lediglich für die Durchführung derselben eine solche Mitwirkung in Aussicht zu nehmen sein.

In letzterer Hinsicht sind naturgemäß die Fragen der räumlichen Begrenzung und der Verfassung von besonderem Interesse. Der Umstand, daß bereits der § 53 der Kreisordnung die Überweisung von Kommunalangelegenheiten an die Amtsbezirke anzubahnen suchte, legt sicherlich den Gedanken nahe, die Wirtschaftsverbände dem hier gegebenen Rahmen, soweit es möglich ist, anzupassen. Und es läßt sich nicht verkennen, daß die im § 48 der Kreisordnung für die Bildung der Amtsbezirke gegebenen Grundzüge: „Räumlicher Zusammenhang bei angemessener Größe und Einwohnerzahl, Ausscheidung großer und leistungsfähiger Kommunalbezirke aus der Organisation, sofern nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinden und Gutsbezirke erforderlich macht", auch für die Gestaltung der Wirtschaftsverbände Bedeutung haben. Auf der anderen Seite ist es klar, daß sich die polizeilichen Rücksichten, welche für die Amtsbezirksbildung maßgebend waren, nicht überall mit den wirtschaftlichen Gesichtspunkten decken, und daß dort, wo bereits wirtschaftliche (Wege-, Schul-, Gesamtarmen-) Verbände existieren, die gegebene Begrenzung, soweit es thunlich, beachtet werden muß. Bei alledem dürfte es voraussichtlich angängig sein, bei der Abgrenzung der Wirtschaftsverbände an die Amtsbezirke grundsätzlich anzuknüpfen, die Grenzen der letzteren dabei zur Herbeiführung der wünschenswerten Konformität einer Superrevision zu unterziehen und wenigstens dem Grundsatze unbedingte Geltung zu verschaffen, daß sich die Grenzen der betreffenden beiden Verbandsbezirke nirgends durchschneiden dürfen.

Für die Verfassung der Wirtschaftsverbände, vor allem für die Einrichtung ihrer Vertretung, würden aus den die Amtsbezirke betreffen-

[1] Preußisches Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundes- (Reichs-) gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

den Vorschriften der Kreisordnung (§§ 51 ff.) neben den Bestimmungen über das Wahlverfahren und die Beschlußfassung vornehmlich die Grundsätze zu entnehmen sein, daß jeder zugehörige Bezirk mindestens einen Vertreter zu entsenden hat, die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch Statut zu regeln, der Verbandsvorsteher von Aufsichts wegen zu bestätigen und eventuell ein kommissarischer Verbandsvorsteher zu bestellen ist. Die Verleihung der Korporationsrechte wäre nach Anhalt des § 55 der Kreisordnung[1] vorzusehen. Dagegen müßte die Aufsicht über die Wirtschaftsverbände und die Zuständigkeit der Behörden von den analogen Bestimmungen betreffs der Amtsbezirke abweichend mit Rücksicht darauf geregelt werden, daß es sich um eine kommunale Thätigkeit und um kommunale Ämter handelt. Im übrigen dürften sich unter einfachen Verhältnissen gleichwie der Amtsbezirk mit dem Wirtschaftsverbande in räumlicher Hinsicht, so auch Amtsausschuß und Verbandsausschuß dem Personenkreise nach in vielen Fällen decken und der Amtsvorsteher vielfach als Verbandsvorsteher funktionieren können. Und wenn auch zuzugeben ist, daß sich die Frage, woher das geeignete Personal zu entnehmen sei, durchaus nicht überall in dieser Weise lösen läßt, so ist doch darauf hinzuweisen, daß die Personenfrage besonders dort ihre Schwierigkeiten hervorruft, wo nur eine unzureichende Besoldung gewährt werden kann. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich hoffen, daß sich die Erhöhung der kommunalen Leistungsfähigkeit in den Wirtschaftsverbänden auch für die persönliche Seite der kommunalen Verwaltung als vorteilhaft erweisen könnte. Denn es handelt sich nicht nur um die leitenden Stellen, welche natürlich grundsätzlich im Ehrenamte zu versehen sind, sondern auch um die niederen Ämter, deren schlechte Dotierung bei verantwortlicher Thätigkeit gegenwärtig viele Unzuträglichkeiten hervorruft. Es ist anzunehmen, daß der Zusammenschluß der Kommunalbezirke eine Verminderung oder wenigstens Vereinfachung dieser Ämter in der Ortsgemeinde und die Anstellung auskömmlich dotierter zuverlässiger Personen auf dem gemeinschaftlichen Verwaltungsgebiete gestatten würde.

Danach scheint doch der Vorschlag, dem reicheren Inhalte des heutigen kommunalen Lebens durch Erweiterung der kommunalen Formen im Wege der Genossenschaftsbildung zu entsprechen, eine eingehende Erwägung zu verdienen. Daß eine solche Organisation zu einer Schädigung der Selbstverwaltung, zu einem Rückschritte im bureaukratischen Sinne führen werde, ist keineswegs zu befürchten. Die kommunale Selbständigkeit der Verbandsmitglieder sowie die unbeeinflußte freie Thätigkeit ihrer Vertreter würde in dieser Hinsicht ausreichende Garantieen bieten, und

[1] § 55 lautet: Für die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Korporation zu. Die Korporation wird nach außen durch den Amtsvorsteher vertreten. Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amtsvorsteher und mindestens einem Mitgliede des Amtsausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses zu vollziehen.

der Vergleich mit den Bürgermeistereien und Samtgemeinden des Westens würde für eine Institution der geschilderten Art nicht am Platze sein. Dagegen ließe sich von den Verbandsvertretungen eine Verwaltung erwarten, welche dem gemeinwirtschaftlichen Interesse in vollkommenerem Maße gerecht wird. Gegenwärtig macht sich ohne Frage in den kleinen Kommunalbezirken, besonders auch in den Kleingemeinden, in denen die persönlichen Interessen einiger hervorragender Gemeindeinsassen in den Vordergrund zu treten pflegen, vielfach der Übelstand geltend, daß die Verwaltung von privatwirtschaftlichen Rücksichten ungebührlich beeinflußt wird. In dem genossenschaftlichen Verbande würden die egoistischen Ansprüche des einzelnen dem Bedürfnisse der Ausgleichung und Vermittelung der Gegensätze vielfach weichen müssen.

Wenn es gelingen sollte, nach den vorstehenden oder ähnlichen Gesichtspunkten zu einer umfassenden Organisation der vielbesprochenen Wirtschaftsverbände zu gelangen, so wäre damit — wie schon früher erwähnt wurde — nur eine Form gefunden, für welche eine entsprechende Ausgestaltung der in Betracht kommenden Rechtsgebiete den Inhalt geben müßte. Es würde in Frage kommen, den breiteren und leistungsfähigeren Schultern dieser Verbände diejenigen Aufgaben zuzuweisen, welche die Gemeinden gegenwärtig am ungleichsten und härtesten belasten, und sich voraussichtlich empfehlen, daneben noch den Übergang anderer geeigneter Kommunalangelegenheiten durch die Statuierung entsprechender Befugnisse vorzusehen. Daß diese Fragen je nach der Rechtsmaterie, um welche es sich handelt, eine selbständige und sehr verschiedene Bedeutung haben, bedarf kaum der Erwähnung. So leicht sich z. B. diese Aufgabenzuweisung auf dem Gebiete des Armenrechts bewirken ließe, wo dieselbe im wesentlichen auf eine Verallgemeinerung des Instituts der Gesamtverbände hinauskäme, so einschneidend wäre die Überweisung der Schullasten, welche für das Reformgebiet den Artikel 25 [1] der Verfassung allgemein verwirklichen würde. Ein weiteres Eingehen auf diese Frage liegt indes außerhalb des Rahmens dieser Erörterung. Hier genügt es, zu konstatieren, daß den Wirtschaftsverbänden durch entsprechende Akte der Gesetzgebung die Erfüllung bestimmter Aufgaben aus dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung zu übertragen ist. Da diese Aufgaben sich naturgemäß nicht ohne Ausgaben lösen lassen, so ergiebt sich die weitere Frage nach der Kostendeckung, und damit ist der Übergang zu dem dritten Teile dieser Abhandlung gegeben.

III. Die finanzielle Verfassung im besonderen.

1. Kommunalsteuern. Die Finanzwirtschaft der Landgemeinden hat in neuerer Zeit eine beachtenswerte Entwicklung dahin ge-

[1] Art. 25 lautet: Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.
In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

nommen, daß die kommunalen Ausgaben in ganz überwiegendem Maße durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und bezw. durch besondere direkte Gemeindesteuern bestritten werden. Diese Entwickelung ist von vornherein insoweit vorteilhaft, als vermittelst derselben vielfach veraltete Besteuerungsformen beseitigt sind.

Man kann ein aufrichtiger Freund des historisch Gewordenen und Gefestigten sein und doch die Überzeugung vertreten, daß eine Besteuerung nach Besitz- und Einwohnerklassen, wie sie die Unterschiedung in Gärtner (Voll- und Halbgärtner), Häusler, Einlieger und dergl. ergiebt, und nach Abstufungen, denen lediglich die Schätzung jener Kategorieen (ein Gärtner = zwei Halbgärtnern oder drei Häuslern oder 6 Einliegern 1. Klasse u. s. w.) zu Grunde liegt, unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr erträglich ist. Dieselbe wirtschaftliche Entwickelung, welche die anderweitige Regelung des Gemeinderechts bedingt, führt mit Notwendigkeit dahin, auch die Gemeindeleistung nach anderen Gesichtspunkten zu bestimmen und ein Steuersystem zu erwählen, welches nicht die Klassen nach einer unpraktisch gewordenen Einteilung, sondern die Individuen in ihren wirtschaftlichen Beziehungen, besonders auch in ihrer gewerblichen Thätigkeit erfaßt.

Daß die indirekte Besteuerung, mögen auch einzelne ihrer Formen sich für große, stadtähnliche Kommunen empfehlen, in dem engen Rahmen der Ortsgemeinde grundsätzlich nicht am Platze ist, ergiebt schon die Erwägung, daß dieselbe nur an Gegenstände allgemeinen Konsums, wenn sie ertragreich sein soll, anknüpfen kann und daher die Wirkung hat, die ärmeren Individuen relativ stärker als die wohlhabenden zu belasten. Wenn sich diese Nachteile auf dem weiten Gebiete des Staates in der verschiedensten Weise ausgleichen lassen, in der engbegrenzten Ortsgemeinde besteht diese Möglichkeit nicht. Und da die Einrichtungen der Gemeinde im wesentlichen nur denjenigen zu gute kommen, welche, vor allem durch Realbesitz, dauernd mit ihr verbunden sind, und an ihren Rechten, wie oben gezeigt wurde, den untersten fluktuierenden Elementen der Arbeiterbevölkerung kein wesentlicher Anteil gewährt werden kann, so scheinen erhebliche Bedenken dagegen vorzuliegen, den Gemeinden das System der indirekten Besteuerung in ausgedehntem Maße durch eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung zugänglich zu machen.

Für die Deckung des kommunalen Finanzbedarfs ist daher in erster Linie das System der direkten Steuern in Betracht zu ziehen, und die entsprechende Entwicklung der Gemeindeverfassung, welche sich bisher im Wege selbständiger Beschlußfassung unter Anregung und Mitwirkung der Aufsichtsbehörden vollzogen hat, wird nur insofern auf ihre Zweckmäßigkeit zu untersuchen sein, als es sich um die Frage handelt, ob dem System der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder der Einführung „eigener" Steuern der Vorzug zu geben ist. Daß die letzteren durchaus nicht entbehrt werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß die Gemeinden auf die Besteuerung der Forensen und juristischen Personen um so weniger verzichten können, je größer die Bedeutung dieser Censiten im Laufe der gewerblichen Entwicklung

geworden ist. Und es wird daher eine jede Kodifikation des kommunalen Steuerrechts dem Grundsatze Ausdruck geben müssen, daß es der Beschlußfassung der Gemeinden überlassen sein soll, von ihrem Besteuerungsrechte gegenüber den Forensen und juristischen Personen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Gebrauch zu machen. Aus diesem Vorgange läßt sich jedoch eine allgemeine Folgerung nicht ableiten. Derselbe findet von vornherein seine Beschränkung auf einen engbegrenzten Kreis bestimmter Censiten, und andrerseits wird dabei die „eigene" Veranlagung lediglich als Folge des geltenden Finanzrechtes mit Rücksicht darauf erforderlich, daß in den fraglichen Fällen regelmäßig keine unmittelbar verwertbare Veranlagung zur staatlichen Personalsteuer vorliegt. Denn da juristische Personen dieser Veranlagung überhaupt nicht unterliegen und das Forenseneinkommen für den Staat nicht selbständig, sondern nur als Bruchteil des der Besteuerung unterworfenen Gesamteinkommens in Frage kommt, so bleibt den Gemeinden nichts andres übrig, als die mangelnde Staatssteuerveranlagung durch die eigene zu ersetzen.

Auch die Entscheidung, ob den Gemeinden gewisse Steuerformen erhalten bleiben sollen, welche dem Staate fremd und ausschließlich für die Kommune begründet sind, so vor allem die Hundesteuer und die Lustbarkeitssteuer[1], hat eine ausschlaggebende Bedeutung nicht. Es sprechen anscheinend alle Gründe dafür, den Fortbestand dieser Steuern bei der Reformgesetzgebung vorzusehen und der freien Entschließung der Gemeinden auf diesem Gebiete vollen Spielraum zu lassen. Aber der pekuniäre Ertrag dieser ausschließlich kommunalen Steuerformen ist ein äußerst geringer und kommt für die Deckung des finanziellen Gesamtbedarfs regelmäßig nur wenig in Betracht. Und es bleibt daher der Kernpunkt der Frage, ob die Gemeinden das umfassende System der direkten Staatssteuern in Konkurrenz mit dem Staate mittels selbständiger eigener Veranlagung verwenden oder ob sie die staatliche Veranlagung respektieren und als Grundlage prozentualer Zuschläge benützen sollen.

Es würde sich schwerlich rechtfertigen lassen, dem Prinzipe des kommunalen Selbstbestimmungsrechtes zuliebe die Bahnen der bisherigen Entwicklung zu durchkreuzen und die Gemeinden auf eigene Steuern — in dem hier fraglichen Sinne des Wortes — zu stellen. Ganz abgesehen von den Unzuträglichkeiten, welche die zweifache Veranlagung mit Notwendigkeit herbeiführen würde — Unzufriedenheit der verschieden veranlagten Censiten gegenüber dem kommunalen oder dem staatlichen Steuergläubiger, Kollisionen infolge Einlegung von Rechtsmitteln und dergl. mehr —, würde die Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung auf diesem Wege keine Förderung erfahren. Gerade darin liegt ein bemerkenswerter Vorzug des Zuschlagsystems, daß die Veranlagung zur Prinzipalsteuer den Kommunen entzogen ist bezw.

[1] Auch die Hand- und Spanndienste sind hier zu erwähnen, insofern sie die Ausschreibung pekuniärer Auflagen durch Naturalleistung entbehrlich machen.

(bei der Klassensteuer) durch die Vorrevisionen der Einkommensnachweisungen und eventuell durch die Thätigkeit der einheitlich für den Kreis gebildeten Reklamations-Kommission eine Korrektur nach objektiven Gesichtspunkten erfährt. Für die Anwendung einheitlicher und bewährter Veranlagungsgrundsätze liegt in diesem Verfahren eine weit bessere Garantie, als sie die selbständige Wirksamkeit von Gemeindekommissionen gewähren kann, welche nicht immer das erforderliche Verständnis besitzen, vielfach auch dem Einflusse bestimmter Personen oder Klassen unterworfen sind. Und es ist wohl zu beachten, daß das günstige Ergebnis des Zuschlagsystemes — um so günstiger natürlich, je vollkommener die Konstruktion der zu Grunde liegenden Staatssteuern ist — nicht nur den einzelnen Censiten in der Gemeinde, sondern den kommunalen Gesamtinteressen zu gute kommt. In letzterer Hinsicht ist in Wiederholung früherer Ausführungen kurz zu erwähnen, daß es sich empfiehlt, bei der Reform des Stimmrechts an die Steuerleistung anzuknüpfen, und daß das Zuschlagssystem es gestattet, hierbei direkt auf die Prinzipalsteuer, die Staatssteuer, in einfachster und zweckmäßigster Weise zurückzugreifen. Des weiteren kommt aber in Betracht, daß das Soll der direkten Staatssteuern in seiner Verbindung mit dem Prozentsatze der kommunalen Belastung einen vorzüglichen und kaum ersetzbaren Maßstab für die Beurteilung der kommunalen Leistungsfähigkeit bietet.

2. Zuschüsse der höheren Verbände. Die richtige Erkenntnis dieser Leistungsfähigkeit hat eine hohe Bedeutung für die Bemessung der Zuschüsse, welche die höheren Verbände, vor allem der Staat, im Interesse der Glieder unterster Ordnung gewähren. Der moderne Staat kann die Verpflichtung nicht abweisen, auf dem Gebiete der inneren Verwaltung positiv fördernd einzugreifen und in Ausübung dieser Thätigkeit die Erfüllung der Aufgaben, welche der Ortsgemeinde principaliter übertragen sind, durch Gewährung seiner Beihülfe zu unterstützen. Ob er die Wahrnehmung dieser Pflichten anderen unter ihm stehenden Verbänden zugewiesen hat, wie dies durch die Dotationsgesetzgebung[1] in ausgedehntem Maße geschehen ist, oder sich selber zu denselben bekennt, macht hier keinen Unterschied. Die Notwendigkeit solcher regulierenden Einwirkung bleibt bestehen, und auch die Einrichtung der Wirtschaftsverbände würde dieselbe keineswegs entbehrlich machen, sondern nur voraussichtlich neue und geeignete Anhaltspunkte für ihre Ausübung gewähren. Für die Bemessung solcher Zuschüsse, die sich natürlich nach dem Bedürfnisse bestimmen, ist es aber von höchster Wichtigkeit, daß ein allgemein verwertbarer Maßstab für die Beurteilung der kommunalen Leistungsfähigkeit besteht.

3. Finanzielle Verfassung der Wirtschaftsverbände. Wenn in den vorstehenden Zeilen angedeutet ist, daß auch die Wirt-

[1] Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial und Kreisverbände, vom 30. April 1873 und Gesetz, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875.

schaftsverbände an den gedachten Zuschüssen Anteil nehmen könnten, so ist damit die Frage ihrer finanziellen Verfassung noch nicht entschieden. Denn diese Zuschüsse sind durch den jedesmaligen Nachweis des Bedürfnisses bedingt und haben für den Etat nur die Bedeutung außerordentlicher Einnahmen. Für die Beschaffung der ordentlichen Einnahmen müßte zunächst der eine Gesichtspunkt maßgebend sein, der schon aus der Rücksicht auf die Zugehörigkeit von Gutsbezirken hervorgeht und auch im übrigen durch die Organisation von selber gegeben ist, daß die Wirtschaftsverbände sich wegen Deckung des Finanzbedarfs an ihre Mitglieder, d. h. an die Kommunalbezirke halten müssen, aus denen sie sich zusammensetzen, nicht aber an die steuerfähigen Insassen der letzteren. Es würde also lediglich darauf ankommen, einen richtigen Maßstab für die Verteilung der Ausgaben auf die beteiligten Kommunalbezirke zu gewinnen. Und da die bezeichneten Verbände die durch ihre Wirksamkeit erwachsenden Ausgaben *nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit* bestreiten sollen, so kann die vorliegende Frage nach dem Gesagten unbedenklich ihre *allgemeine* Lösung dahin finden, *daß das Soll der in den zugehörigen Bezirken aufkommenden direkten Staatssteuern jener Verteilung zu Grunde zu legen sei.* Ob dieser Grundsatz für einzelne der Verwaltungszweige, welche für die Überweisung an die Wirtschaftsverbände in Frage kämen, durch die Einstellung eines weiteren Verteilungsfaktors — der Bevölkerungsziffer oder Schulkinderzahl bei der Überweisung der Schullasten, des Maßstabes der Adjacenz bei der Wegebau- und Unterhaltungslast — eine Modifikation zu erfahren hätte, ist eine Specialfrage, welche bei der Neugestaltung der betreffenden Rechtsmaterie zu entscheiden wäre und im Rahmen dieser Darstellung nicht erörtert werden kann.

4. *Staatssteuerüberweisung.* Wenn danach die Ansicht vertreten werden darf, daß der direkten Staatssteuer auch auf dem Gebiete der finanziellen Gemeindeverfassung eine wichtige Rolle zufällt und daß der vorhandenen Entwickelung des Zuschlagsystemes durch die Reformgesetzgebung das bestätigende Siegel aufzudrücken ist, so bleibt doch noch die eine Frage offen, ob nicht die kommunale Wirtschaft durch die oft erörterte Maßregel der Überweisung der Grund- und Gebäudesteuer bezw. der Hälfte dieser Steuern in anderer als in der oben besprochenen Weise auf „eigene" Steuern zu basieren ist. Nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse können für diese Überweisung nur die Kreise oder die Ortsgemeinden, im Falle der Einrichtung der Wirtschaftsverbände auch die letzteren, in Frage kommen.

Eine Regelung erstgedachter Art würde dem Zwecke der Milderung und der Ausgleichung der kommunalen Belastung auf bestimmten wichtigen Verwaltungsgebieten wohl nur mittelbar dadurch dienen können, daß den Kreisen als den Empfängern der Steuerbeträge auferlegt würde, durch entsprechende dauernde Zuschüsse zu den betreffenden Verwaltungsausgaben die Gemeindefinanzen zu regulieren — es sei denn, daß sich mit der Überweisung der Steuersumme die Übertragung eines Teiles der fraglichen Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung

von den Ortsgemeinden auf die Kreise verbände. Daß ein Vorgehen dieser Art den Verwaltungszweigen, um die es sich handelt, in erheblichem Maße zu gute käme, ist natürlich nicht in Abrede zu stellen. Ob sich aber auf diesem Wege eine Konsolidierung der Gemeindefinanzen von umfassender und gleichmäßiger Wirkung herbeiführen ließe, muß aus mehr als einem Grunde fraglich erscheinen.

Der direkten Überweisung an die Ortsgemeinden steht ferner das gewichtige Bedenken entgegen, wie es mit den in den Gutsbezirken aufkommenden Beträgen an Grund- und Gebäudesteuer in allen Fällen gehalten werden soll.

Und es erscheint daher, wenn anders zu der Einrichtung der Wirtschaftsverbände als einer das ganze Reformgebiet durchdringenden Organisation geschritten werden kann, als in besonderem Maße empfehlenswert, der finanziellen Verfassung dieser „Zweckverbände", welche, für bestimmt begrenzte positive Aufgaben geschaffen, eine zuverlässige Gewähr für die unmittelbare Verwendung in dem beabsichtigten Sinne bieten, durch die Überweisung der gedachten Staatssteuer eine eigenartige selbständige Grundlage zu geben.

Mit diesem Hinweise mag die Erörterung über die Reform der Landgemeinden ihren Abschluß finden. Sie macht keinen Anspruch darauf, eine erschöpfende Behandlung aller Punkte zu enthalten, welche bei diesem umfassenden Gesetzeswerke Beachtung finden müssen. Und noch weniger wäre der Anspruch berechtigt, daß mit den Vorschlägen des Verfassers überall dasjenige getroffen sei, was nach dem Durchschnitte der Gesamtverhältnisse erreichbar erscheint und daher voraussichtlich den Inhalt der angekündigten Vorlage bilden wird. Es lag dem Verfasser lediglich daran, von seinem individuellen Standpunkte aus zur Orientierung fernerstehender Kreise eine Übersicht der Hauptfragen zu geben, welche den Landtag demnächst beschäftigen werden.

Kattowitz im Oktober 1890.

Die Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik

in Frankfurt a. M. am 26. und 27. September 1890.

Von

Karl Oldenberg.

Der Verein für Socialpolitik hatte als Verhandlungsgegenstände seiner diesjährigen zwei Konferenztage die Reform der Landgemeindeordnung in Preußen und die Fortbildung des Arbeitsvertrages (d. h. die Frage der Arbeiterorganisation) gewählt. Mit mehr Spannung als seit lange blickte man diesmal den Verhandlungen entgegen, mit größerem Aufwande von Arbeitskraft waren sie durch die Publikationen des Ausschusses vorbereitet, zahlreicher war die Teilnahme an den Versammlungen, und die Tragweite ihrer fortdauernden Wirkung ist noch nicht abzusehen. Eine Berichterstattung an dieser Stelle auch neben den stenographischen Berichten, deren Ausgabe bevorsteht[1], wird daher nicht überflüssig erscheinen.

Indem wir überall nur das für den Zusammenhang Erhebliche und Charakteristische herausheben, müssen wir zugleich die Erlaubnis in Anspruch nehmen, in der Wiedergabe der Debatten uns mehr an eine sachliche als an die chronologische Ordnung zu halten.

I.

Zum Vorsitzenden des Ausschusses und der Vollversammlung an Nasses Stelle gewählt, eröffnete Professor Schmoller den ersten Verhandlungstag mit einem einleitenden Worte, in dem er die Grundlinien der Aufgabe zeichnete, zu der der Verein im gegenwärtigen Augenblicke berufen sei. Der Verein habe zwei Epochen seines Wirkens zurückgelegt und trete in die dritte. Um angesichts einer socialpolitisch indifferenten Reichsgewalt die sociale Pflicht der Gesamtheit zum Be-

[1] Leipzig, Duncker u. Humblot.

wußtsein zu bringen, sei 1872 der Verein ins Leben getreten; er habe Stimmung machen wollen mehr in allgemeinen Prinzipienfragen als für gesetzgeberische Details, deren Verwirklichung damals in weitem Felde zu liegen schien. Aber auch in der socialreformatorischen Epoche seit 1877 sei der Verein durch das exklusive Regiment des Fürsten Bismarck von unmittelbarer Einwirkung auf die Politik ausgeschlossen gewesen. Er habe damals den Nachdruck auf die Schriftenpublikation gelegt und in seinen Verhandlungen sich begnügt, an einzelne vom Gesetzgeber vernachlässigte Materien zu mahnen. Die gegenwärtige neue Regierungsepoche, um den Mitbesitz der vom Fürsten Bismarck verlassenen Machtsphäre einen eifrigen Wettbewerb aller Parteirichtungen entfesselnd, lege dem parteilosen Verein eine neue verantwortungsschwere Pflicht auf. Mit einem Male inmitten aktuellster Probleme gestellt, dürfe er sich nicht verbergen, zur Entscheidung und Verständigung über die tiefstgreifenden Prinzipien der inneren Politik, im letzten Grund über die Frage berufen zu sein, ob die hundertjährige Herrschaft der Freiheit in unserm Wirtschaftsleben demnächst eine prinzipielle Einschränkung erfahren müsse. Aber allein die großen, über das Parteiwesen erhabenen sittlichen Ziele gäben dem Verein die Berechtigung seiner Existenz. „Wir wollen, wie der Chor der antiken Tragödie die leidenschaftlichen Handlungen der Bühne begleitet, ruhig und leidenschaftslos zur Seite stehend, für das Wahre und Gute, für das Billige und das Gerechte eintreten und versuchen, diesen höchsten Mächten des Menschenlebens ein größeres Gewicht zu verschaffen."

Nachdem an Stelle des am Erscheinen verhinderten Professor Knapp der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses Staatsminister a. D. Freiherr von Roggenbach dem im letzten Vereinsjahr aus dem Leben geschiedenen Präsidenten Geh. Rat Nasse ehrende Worte des Andenkens gewidmet, wurde zum Hauptthema des Tages, der Reform der preußischen Landgemeindeordnung, vorgeschritten.

Das Problem, dessen Einzelheiten den Lesern dieses Jahrbuchs an anderer Stelle (oben S. 179 ff.) dargelegt worden sind, liegt bekanntlich so, daß im preußischen Osten die Bauernbefreiung den im Lauf der Jahrhunderte zusammengewachsenen gutsherrlich-bäuerlichen Kommunalkomplex auseinanderriß unter Abwälzung eines übermäßigen Teils der gemeinsamen Lasten auf die Bauerngemeinde, während gleichzeitig die Separationen und Gemeinheitsteilungen den bisher wichtigsten Teil der bäuerlichen Selbstverwaltung strichen, und daß trotz mannigfacher Neuorganisationspläne dieser unbefriedigende, aber durch die Empfindlichkeit der beteiligten Interessen komplizierte Zustand mit zahlreichen finanziell leistungsunfähigen Verwaltungseinheiten im wesentlichen bis jetzt als öffentlicher Skandal fortgedauert hat. Eine reaktionäre Landgemeindeordnung vom Jahre 1856 war der liberaleren von 1850, die Gutsbezirke und Gemeinden vereinigt hatte, auf dem Fuße gefolgt. Die Organisation der Selbstverwaltung blieb bei den Kreisen und Amtsbezirken stehen, und erst die zunehmenden Anforderungen, mit denen Staat und Reich die Gemeinden — zuletzt durch die socialen Versicherungsgesetze — belasteten, ließen den vom vorigen Reichskanzler unter-

stützten Widerstand der feudalen Interessen mehr und mehr als unhaltbare Position erkennen. Mit den Erfordernissen der Verwaltung und den bäuerlichen Emancipationsbestrebungen verbanden sich die Hoffnungen derjenigen, die von der Reform einen Fortschritt der Selbstverwaltung und der politischen Volkserziehung erwarten.

Der erste der beiden Referenten, Rittergutsbesitzer Sombart-Ermsleben, gab nach einer prähistorischen Einleitung ein Resümee der im 43. Bande der Vereinsschriften von Dr. Keil aus den Archiven mitgeteilten, von dem Freiherrn vom Stein beginnenden Reformprojekte, in das er seine eigenen Erfahrungen und Überzeugungen hineinflocht. Als Sohn eines westfälischen Rittergutsbesitzers habe er während der fünfundzwanzigjährigen Periode des napoleonischen Rechts nicht anders gewußt, als daß der Gutsbesitzer zugleich Gemeindevorsteher sei. Die 1833 den Rittergütern wiedergegebene Möglichkeit, aus dem Kommunalverbande auszuscheiden und sich einem erheblichen Teile der Kommunallasten zu entziehen, habe vielfach schreienden Mißbräuchen das Thor geöffnet; so auch in der Provinz Sachsen, wo die Gutstagelöhner in der Regel nicht wie im Osten auf dem Gute wohnten und deshalb deren Invaliden- und Armenlast nun der Bauerngemeinde zugefallen sei, und wo die letztere nicht selten den von den Rüben- und Kohlenwagen des Gutsbesitzers zerfahrenen Weg zu unterhalten bekam. Als Redner 1848 ein Rittergut bei Ermsleben (Provinz Sachsen) übernahm, fand er daselbst die zwei Rittergüter und die Domäne von der Bauerngemeinde emancipiert und in die Kommunalkasse einen minimalen Betrag einsteuernd; er selbst habe nach seinem Eintritt in die Gemeindeverwaltung es durchgesetzt, daß der Domänenpächter, in den Kommunalverband freiwillig eingetreten, nun 600 statt 60 Thaler und die Rittergüter gleichfalls entsprechend höher bis auf den heutigen Tag zahlen, daß Domänenpächter und Rittergutsbesitzer in der Gemeindeverwaltung die leitenden Posten einnahmen und seitdem die beste Harmonie herrscht, während 1833 bis 1848 die Prozesse über den Austritt der Güter kein Ende genommen hatten.

Redner tritt deshalb principaliter für Inkommunalisierung der einzelnen Gutsbezirke in ihre Landgemeinden ein. Den gemeinsamen Vorstand soll vorbehaltlich der landrätlichen Bestätigung eine Gemeindevertretung wählen, die, für alle nicht ganz zwerghaften Gemeinden obligatorisch, ihrerseits dazu dienen würde, mehr Pflichtbewußtsein und erhöhte Aktionskraft in die Verwaltung zu bringen. Die Wahl der Gemeindevertretung soll in erster Linie dem eingesessenen Grundbesitz zustehen, der ja die Lasten trägt, jedoch auch Forensen und Inquilinen in minderem Grade am Stimmrecht teilnehmen lassen, letztere nicht vor vollendetem 30. Lebensjahre. Minder gern würde Redner der Dreiklassenwahl zustimmen, unbedingt die offene Wahl verwerfen. Die durch Gesetz zu ermöglichende Wiederaufnahme derjenigen hauptsächlich für den kleinen Mann wichtigen gemeinwirtschaftlichen Funktionen, die durch die Gemeinheitsteilungen ꝛc. beseitigt seien, wie z. B. die Haltung von Zuchttieren, würde den Geschäftskreis der Gemeinde in heilsamer Richtung erweitern.

Sei die direkte Inkommunalisierung nicht zu erreichen, so könne doch auf irgend welche versöhnende gemeinsame Organisation der Guts- und bäuerlichen Interessen nicht verzichtet werden. Sein Eventualvorschlag in dieser Beziehung berühre sich mit den durch Dr. Keil jetzt aus den Akten hervorgezogenen Projekten des preußischen Staatsrats Köhler von 1809 und 1815. Ein Gebiet von der Größe der gegenwärtigen polizeilichen Amtsbezirke, deren bureaukratische Existenz ihm ohnehin antipathisch sei, mit 3—5000 Seelen, solle, auf Grundlage der Selbstverwaltung mit „Landverordneten" und einem gewählten und staatlich bestätigten, ehrenamtlichen „Amtshauptmann" organisiert und über die Einzelgemeinden gesetzt, Polizei und Kommunalverwaltung in einer Hand vereinigen. Die Einzelgemeinden würden daneben, im Unterschied von Köhlers Meinung, mit wesentlich unverkürzten Funktionen fortbestehen, der Amtsbezirk vielmehr einen Teil der jetzt dem Kreise obliegenden Pflichten, abgesehen von der polizeilichen Kompetenz der jetzigen Amtsbezirke, an sich ziehen. Er werde aber auch neue Aufgaben sich schaffen. Unter der geistigen Führung des Gutsbesitzerstandes werde er seinen großen Beruf auf socialem Gebiete erkennen. Er würde namentlich, angesichts der akuten socialdemokratischen Gefahr, durch Seßhaftmachung der Einlieger heilsam zu wirken vermögen, wozu die in Aussicht stehende Institution des Rentenguts die geeignete Handhabe biete.

Eine Ergänzung dieses der vorgerückten Stunde wegen abgebrochenen Vortrags, zu der der Referent in der Debatte noch einmal das Wort ergriff, lassen wir des Zusammenhanges wegen hier gleich folgen. Dieselbe korrigierte den in der Hauptfrage zuerst eingenommenen Standpunkt nicht unwesentlich. Die Inkommunalisierung, erklärte Redner, sei etwas durchaus anderes in dem ihm nächstliegenden Falle der provinzsächsischen Gegend, wo Guts- und Bauernhöfe in einer Front und die Ländereien in einer Feldmark lägen, als etwa in Vorpommern, wo er gleichfalls begütert sei und wo Bauernbesitz überhaupt nur vereinzelt vorkäme. Nur Rittergüter in der Feldmark von Landgemeinden, die vor der Separation mit ihnen im Gemenge lagen, empfehle er zu inkommunalisieren, bezw. größere Gutskolonieen an der Kommunalverwaltung zu beteiligen. Was die Steuerfrage betreffe, so hoffe auch er auf eine allmähliche Überweisung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer, die aber nicht, wie jetzt leider die Mittel aus der lex Hüne, den Kreisen, sondern den nach seinen Vorschlägen umgestalteten Amtsbezirken zu gute kommen sollte.

Der andere Referent, Oberpräsident a. D. von Ernsthausen, gründete seinen Vortrag auf die reichen Erfahrungen, die er als Verwaltungsbeamter in den verschiedensten Teilen des Reiches gesammelt. Naturgemäß bestimmten den Kern seiner Erörterungen ebenso verwaltungstechnische Gesichtspunkte: das prinzipale Erfordernis der kommunalen Leistungsfähigkeit, die liebevolle Rücksicht auf andere von der neueren Gesetzgebung geschaffene Verwaltungsorgane, die zweckmäßigste Verteilung der einzelnen Kompetenzen, die begrenzte Möglichkeit bureaukratischen Eingriffs, — wie die socialpolitischen Zielpunkte die Auffassung des

Vorredners vorgezeichnet hatten. Er erkennt das Problem 1. in der Auswahl leistungsfähiger Verbände und 2. in der Ausgestaltung einer inneren Organisation, die deren Leistungskraft voll zur Geltung bringt.

1. Es kann sich jedenfalls nicht darum handeln, rein rationalistisch mit den bestehenden, zum Teil uralten Korporationen tabula rasa zu machen, ohne Rücksicht auf verletzte Rechte und Gefühle wie auf den damit preisgegebenen gegenwärtigen Bestand von Gemeinsinn. Nur diejenigen Bezirke, die entweder durch ihre Kleinheit oder durch unzweckmäßige Gemengelage als sicher leistungsunfähig erscheinen, sind mit anderen Bezirken oder untereinander zu verschmelzen — also möglicherweise auch kleine Gutsbezirke mit Bauerngemeinden —, und zwar, wo die jetzt noch erforderte Zustimmung der Beteiligten nicht erlangt werden kann, unter Anwendung gesetzlichen Zwanges im öffentlichen Interesse. Darüber hinaus neue Korporationen zwischen Gemeinde und Kreis einzuschieben — Samtgemeinden oder Zweckverbände —, muß dagegen dem freiwilligen Vorgehen der Beteiligten überlassen bleiben. Bei einer zu widerratenden Zwangsmaßnahme in dieser Richtung könnte jedenfalls nur die Schaffung von Verbänden in Frage kommen, welche die Individualität der Teile bestehen lassen. Allein man darf nicht übersehen, daß normale Gutsbezirke in wesentlich einheitlichem Besitze an sich ein ebenso brauchbares, ja besseres Verwaltungsorgan vorstellen als bäuerliche Gemeinden, und daß ein Versuch, beide zu verschmelzen, mit der entschiedensten Abneigung der Beteiligten, und zwar auch der Bauern selbst, würde zu rechnen haben. Ferner wäre der zweckmäßige Umfang derartiger Samtgemeinden nicht, wie z. B. bei den westpreußischen Amtsbezirken, $^1/_{25}$, sondern etwa $^1/_{10}$ eines Kreises; dieselben würden auch den Geschäftskreis der Amtsbezirke, wo solche bestehen, selbstverständlich in sich aufnehmen; der Wohnsitz ihres Vorstandes könnte nicht beliebig gewählt und gewechselt werden. Ihre Verwaltung durch bezahlte Berufsbeamte wäre dann aber um so unvermeidlicher, als schon für die rheinländischen Bürgermeistereien, die doch bloße Verwaltungsbezirke, nicht zugleich wirtschaftliche Korporationen sind und eine entsprechend geringere Geschäftslast haben, sich nur ausnahmsweise Ehrenbürgermeister gewinnen lassen. Es wäre beklagenswert, wenn dieser äußerst kostspielige und auf die ärmlichen östlichen Gemeinden doppelt drückende Beamtenapparat in unsere junge Selbstverwaltung eine Lücke reißen sollte. Die Samtgemeinden, wie umfangreich man sie bilde, würden auch den Zweck niemals erreichen, die leidigen Staatssubventionen zu beseitigen. Dagegen hat im preußischen Osten die Verwaltung ihren Schwerpunkt seit alters und in erhöhtem Maße seit der neu organisierten Selbstverwaltung im *Kreise*, in dessen Organisation der Rahmen für ein versöhnendes Zusammenwirken von Gutsbesitzern und Bauern schon gefunden ist und der sich als das entwicklungsfähigste Organ unserer Einrichtungen bewährt hat. Etwas anders als für die Schaffung von Samtgemeinden liegt die Frage in Bezug auf obligatorische *Zweckverbände*, mit denen auf freiwilligem Wege schon namhafte Erfolge erzielt sind. Sieht man von dem Amtsbezirk ab, der ja lediglich der örtlichen Polizeiverwaltung eine centralisierende Spitze giebt, so

kommen als Gegenstand von Zweckverbänden hauptsächlich die Armen-, Wege- und Schullast in Betracht. Die Notwendigkeit größerer Ortsarmenverbände, die jetzt nur in den Provinzen Schlesien und Sachsen in erheblicher Zahl bestehen — Redner rechnet auch von ihnen höchstens zehn auf einen Kreis —, wird hauptsächlich mit der gleichmäßigeren Verteilung der Lasten und der leichteren Gewinnung geeigneter Armenpfleger motiviert. Ihre Zweckmäßigkeit hat sich dem Referenten bei Gelegenheit des ostpreußischen Notstandes von 1867 68 aufgedrängt, als mit Rücksicht auf die drohende Armenlast kein Gutsbezirk die Losleute, d. h. Tagelöhner ohne festen Kontrakt und nun ohne Unterhalt, aufnehmen wollte, während die einzelnen Bauern durch die Aussicht auf eine kleine Miete und eine sichere Arbeitskraft bei der nächsten Ernte sich zur Übernahme des Risiko eher verleiten ließen. Fiele nun die Armenlast nicht auf den einzelnen Gutsbesitzer, der Losleute logiert, so würde dieser der Aufnahme solcher nicht mehr abgeneigt sein und damit es dem Staate ersparen, bei Notständen für leistungsunfähige Armenlastträger durch kostspielige Darbietung von Arbeitsgelegenheit einzuspringen. Dieser schon damals höheren Orts nicht ohne Eindruck gebliebene Gesichtspunkt gewinnt durch die neuerdings geplante Institution des Rentenguts erhöhte Bedeutung.

Die Wegebaulast ist teils auf Amtsbezirke, teils auf eigene freiwillige Zweckverbände hauptsächlich nur in Schlesien und Sachsen vielfach abgeladen worden, während Provinzen und Kreise auch sonst die leistungsuntüchtigen Schultern der Einzelgemeinde durch Zuschüsse zu den Kosten größerer Kunststraßen in etwas entlasten. Rationellerweise könnten nun aber nur die künftigen Ortsarmenverbände die Wegebaulast übernehmen, ohne doch der Zuschußbedürftigkeit ganz überhoben zu sein. Andererseits würde die unmittelbare Interessiertheit der Einzelgemeinde und die leichte Möglichkeit billiger Naturalleistung bei jedem größeren Verbande vermißt werden. Den Zweckverbänden ist hier deshalb das bewährte französische, in Elsaß-Lothringen erhaltene System vorzuziehen, wonach die Einzelgemeinden den Wegebau bestreiten und der Präfekt nach Anhörung der Municipalräte bestimmt, in welchem Maße zu den Kosten gemeinsamer Wege die einzelnen Beteiligten beitragen. — Ebenso ist der Ortsgemeinde die Schulverwaltung zu überlassen, weil diese sich als Aufgabe der städtischen Selbstverwaltung vortrefflich bewährt hat und eine Zwiespältigkeit zwischen städtischer und ländlicher Ordnung hier vermieden werden sollte; die Schulverwaltung ist das wertvollste Kleinod, das die Gemeinde besitzen kann. Staatszuschüsse sind jedoch ebensowenig auszuschließen wie auf dem Gebiete des Wegebaues die Subventionierung durch den Kreis oder die Provinz.

2. Die Gemeindeverfassung im Osten, die an dem Überwuchern einer unberechtigten Mannigfaltigkeit lokaler Observanzen leidet, kann nicht durch den als Willkür empfundenen Eingriff der Kreisausschüsse, sondern nur durch die Autorität einer einheitlichen Gesetzgebung befriedigend reformiert werden, und zwar wesentlich mittels Übertragung der am Rhein und in Westfalen bewährten liberalen Grundsätze. Die Gemeindemitgliedschaft soll allen Einwohnern zustehen, vorbehaltlich eines

Minimalcensus für die Stimmberechtigung. Gemeinden mit mehr als 24 (am Rhein jetzt 18) Stimmberechtigten sollen eine Vertretung haben, die nach einem zu Gunsten des Grundbesitzes etwas modifizierten Dreiklassensystem gewählt wird. In Gemeinden ohne Vertretung mag dagegen das Stimmrecht nach dem Besitz- oder Steuercensus unter Bevorzugung der Grundsteuern abgestuft bleiben. Die Gemeindeabgaben sind als Zuschläge zu direkten oder indirekten Staatssteuern oder in Gestalt selbständiger Gemeindeauflagen zu erheben und, soweit sie vom Staatsfuße abweichen, höheren Orts zu genehmigen.

Endlich: den ohnehin überlasteten Gemeindeorganen genossenschaftliche Aufgaben zuzuweisen, ist im Wege des Zwangs unmöglich, durch bloße Anregung aber aussichtslos, während vielmehr landwirtschaftliche und andere Vereine hiefür die gewiesenen Organe sind.

Die Debatte berührte Fragen der inneren Gemeindeverfassung nur nebenbei; auch bezüglich der äußeren Neugestaltung der Kommunalkörper ging sie naturgemäß weniger auf die speciellen Argumente der beiden Vortragenden ein, als sie sich in der Gegenüberstellung allgemeiner Gesichtspunkte bewegte. Von den Zweckverbänden sprach nur Bezirkspräsident Freiherr von Reitzenstein, der unter Hinweis auf englische Zustände die Unzweckmäßigkeit hervorhob, die für das Gemeindebudget und seine Zuschußbedürftigkeit erforderliche Übersicht der Gemeindeaufgaben durch Isolierung der kommunalen Zwecke zu zerstören; und Professor Gierke, der die sittliche Impotenz der Zweckverbände vorstellig machte: für die Ehre seiner Stadt sei schon mancher gestorben, für die Ehre eines Armenverbandes werde in alle Ewigkeit niemand bluten. Auch gegen die von Herrn von Ernsthausen zugegebene, mit Zwang durchzuführende Zusammenlegung ganz kleiner Bezirke erfolgte von keiner Seite Widerspruch. Vielmehr koncentrierte sich die Diskussion im wesentlichen auf den parteipolitischen Kernpunkt des Themas: ob die Verschmelzung von Bauerngemeinde und Gutsbezirk das Richtige sei, und ob dieselbe in ganz kleinen Samtgemeinden oder in mittelgroßen Einheiten, wie Amtsbezirken, oder erst im Kreise ausführbar sei — denn im Sinne dieser letzteren Eventualität, daß er die Kompetenz des Kreises auf Kosten der Gemeinde erweitern wolle, wurde der zweite Referent wohl mit Recht interpretiert.

Von den $1\frac{1}{2}$ Dutzend Rednern der Debatte vertrat den markiertesten Standpunkt Herr Reichstagsabgeordneter Wisser-Windischholzhausen, der langjährige Agitator der liberalen deutschen Bauernvereine, dessen volkstümliche, zuweilen etwas derbe Beredsamkeit die demokratischen Gesichtspunkte der Reform zur Geltung brachte. Er führte sich trotzdem mit einem Programm ein, das zwischen den Zielen der beiden Referenten die Mitte halte, mußte jedoch später dies widerrufen, nachdem Herr Sombart in seiner zweiten Rede wieder so weit „zusammengeschnappt" sei. Er forderte vielmehr ähnlich dem letzteren Inkommunalisierung der Gutsbezirke, „soweit es die lokalen Verhältnisse gestatten", bemerkte aber gelegentlich, dieselbe werde fast durchgängig möglich sein, und auch wo Dorfgemeinden fehlten, wie in Pommern, solle man die einzelnen, nicht genügend leistungstüchtigen Gutsbezirke gruppenweise zu Samt-

gemeinden mit Beteiligung ihrer Hintersassen vereinigen und den selbständig bleibenden Gutsbezirken vermehrte Lasten auflegen. Er hielt ferner im Laufe seiner Auseinandersetzungen nicht damit zurück, daß seine Wünsche eigentlich weitergingen, indem er eine gebundene Marschroute verfolge, die von seinen Auftraggebern unter wohlüberlegtem Verzicht auf weitergehende und berechtigte Ansprüche ihm vorgezeichnet sei. Die Ansprüche, die er vertrete, gründeten sich auf die allzulange hintangehaltene Gleichberechtigung derer, die ihre Opferwilligkeit für Staat und Vaterland in schwerer Zeit ebenso bewährt haben wie alle anderen Bevölkerungsschichten, auf das Unrecht einer Ungleichheit, die in den schlimmsten Zeiten der Wehrlosigkeit des Vaterlandes, im Mißbrauch der Gewalt und in antiquierten Verhältnissen ihren Ursprung habe; er wolle die Beseitigung künstlicher Schranken der freien Entwickelung, die allmähliche Zurückführung des Großgrundbesitzes auf seine eigene Kraft. Wie auch die Erfahrungen in Thüringen, Hessen, Baden u. s. w. zeigen, sei der deutsche Bauer gebildet genug, um an der Verwaltung teilzunehmen; was ihm an Bildung noch mangle, werde bei vollkommener Mobilisierung des Grundbesitzes sich von selbst ergänzen; wo die Bildung der Gutsbesitzer, die übrigens vielfach auf Einbildung beruhe, über das bäuerliche Niveau emporrage, sei die gemeinsame Arbeit für den Bauern um so nützlicher. Dieselbe werde auch zur Verständigung der Interessengegensätze führen. Das Selbstbewußtsein und die politische Schulung werde auch auf den Kreistagen der „Piepmeierei" des Bauern ein Ende machen. Der Staat werde den ungeheueren Vorteil einer Wählerschaft mit festen politischen Überzeugungen genießen, die den plötzlichen Wechsel reaktionärer und liberaler Parlamente unmöglich mache. — Die alten Kommunaleinheiten sollen diejenige Kompetenz behalten, die die Samtgemeinde ihr läßt. Die Vorstandschaft der neuen Samtgemeinde ist dem Gutsbesitzer anzubieten, ihre Kompetenz aber möglichst durch die Gemeindevertretung zu beschränken, welche obligatorisch ist und in geheimer Dreiklassenwahl bestellt wird. Neue wirtschaftliche Aufgaben soll die Gemeinde nicht übernehmen, auch Wegebau- und Schullast sind auf größere Verbände (Zweckverbände?) abzuwälzen.

Das entgegengesetzte Extrem der Meinungen vertrat Staatsanwalt Dr. Keil, Verfasser der historischen Vereinsschrift über die Landgemeindeordnung. Die Gutsbezirke seien keineswegs die aus der Haut des Bauern geschnittenen Riemen, von denen der Vorredner spreche, sondern hätten im größeren Teile des Ostens ihrerseits die Dörfer erst geschaffen. Die Inkommunalisierung würde unzweckmäßig sein, sofern das Majoritätsrecht entweder den Gutsherrn oder die Bauern wehrlos in die Hände des andern Teils liefere. Und wer solle da Gemeindevorsteher sein? im Anfang des Jahrhunderts im Herzogtum Warschau seien es die Gutsbesitzer gewesen und hätten den letzten Rest des polnischen Gemeindelebens ertötet; im Königreich Westfalen, wo die Gutsbesitzer sich schmollend zurückzogen, waren es die Bauern, und ihr Regiment werde als ein Hauptgrund der dortigen Unzufriedenheit bezeichnet. Was gedenke man zu thun, wenn die Gutsherren, die seit Jahrhunderten die kommunalen Gewalten monopolisiert haben, wie zu Jeromes Zeit in

Westfalen ihre Mitwirkung unter der neuen Ordnung zurückziehen? Er wisse aber bestimmt, daß derartige Stimmungen im Landadel eine große Verbreitung hätten, und deshalb sei die Inkommunalisierung wahrscheinlich auch undurchführbar. Das letztere Argument wurde übrigens von Geheimrat Thiel mit der Bemerkung zurückgewiesen, ein solcher Strike der Gutsbesitzer könne ja nur zu ihrem eigenen materiellen Schaden ausschlagen, und Wisser wandte ein, die westfälischen Gutsbesitzer unter Jerome hätten sich lediglich aus patriotischer Opposition gegen die Fremdherrschaft zurückgezogen.

Die anderen Redner nahmen eine mehr vermittelnde Stellung ein. Geheimer Oberregierungsrat Thiel führte die eminente politisch und social erziehende Bedeutung aus, die die Reform zu einer Lebensfrage unserer staatlichen Zukunft mache. Die kommunale Selbstverwaltung sei Voraussetzung des allgemeinen Stimmrechts, das in der Hand politisch Unmündiger eine gemeingefährliche Waffe gerade auch gegenüber den Gutsbesitzern zu werden drohe. Der Adel könne die ihm zukommende führende Rolle nur behalten, wenn er seine Überlegenheit durch gemeinnützige Leistungen beweise; zu diesen Leistungen müsse er aber leider genötigt werden, und zu derartigem Zwange biete die Inkommunalisierung eine nicht ungeeignete Handhabe, wobei durch einen vernünftig arrangierten Census die den Edelleuten gestellte Zumutung gemildert werden könne. Geh. Justizrat Gierke, der sich dem Standpunkte des Herrn von Ernsthausen nähert, beruft sich auf die uralte Verschiedenheit des deutschen Westens und Ostens. Wer je auf einem östlichen Gute gelebt habe, werde empfinden, welche Gewaltthat es sein würde, hier die westdeutsche Verfassung zu octroyieren, die selbst dort nur auf revolutionärem Wege ins Leben gerufen sei. Trotzdem befürwortet auch er die Bildung von Samtgemeinden.

Beide stimmten ferner namentlich darin überein, daß sie an Stelle eines von heute auf morgen in Wirksamkeit tretenden uniformen Zwanges allmähliches, schonendes Vorgehen, individualisierende Provinzialgesetzgebung als unbedingtes Erfordernis bezeichneten. Die Gutachten aus den einzelnen Provinzen und die hie und da schon freiwillig erfolgten Bildungen gemeinsamer Verbände ließen ja die ganz verschiedene Reife der Bevölkerung für kommunale Verwaltung deutlich genug erkennen, insbesondere sei der Erfurter Bezirk, von dessen Verhältnissen Wisser auszugehen scheine, durch seine ganze Vergangenheit darin diametral verschieden von einem Lande wie Posen. Beide aber wollen gesetzlichen Zwang, der nach Gierke etwa von dem Antrag der Mehrheit unter den Beteiligten abhängen soll. Demgegenüber trat Frhr. v. Reitzenstein mit dem Vorschlage Gneists hervor, den Zwang durch eine Prämiierungsmethode zu ersetzen, indem der Staat den freiwillig nach Maßgabe gewisser Normen gebildeten Samtgemeinden einen Teil seiner Grund- und Gebäudesteuer verspreche. Diesem Gedanken gaben sowohl Sombart wie Wisser ihre Zustimmung, der letztere jedoch mit dem Vorbehalte, daß eine Gemeinde, die ihrerseits zur Verschmelzung bereit sei, aber beim Gutsherrn kein Entgegenkommen finde, die Prämie allein bekommen müsse.

Hatte Herr von Ernsthausen die Samtgemeinde abgelehnt, Sombart (principaliter) dieselbe als unterste Kommunaleinheit gefordert, so wollten die Herren Sombart (eventualiter), Thiel, Gierke, von Reitzenstein und Wisser zwischen die hergebrachte Gemeinde und den Kreis eine neue Körperschaft, den Amtsbezirk einschieben, der Gutsherrn und Bauern in der Verwaltung zusammenführe, ohne beiden die bisherige Sonderorganisation ganz zu nehmen. Dabei wollte sowohl Thiel, der sich auf die vom zweiten Referenten zu ungünstig beurteilten rheinischen Bürgermeistereien, und zwar die linksrheinischen bezog, wie Wisser den neuen Bezirk ausdrücklich nicht weiter ausdehnen, als die Gemeindeglieder sich untereinander kennen, während Sombarts Amtsbezirk mit 3—5000 Seelen über diese Grenze jedenfalls hinausgreift und sich in dieser Hinsicht als Kompromiß zwischen dem Prinzip der Personalbekanntschaft und dem verwaltungstechnisch befriedigenderen Abmaße v. Ernsthausens (= $^1/_{10}$ des Kreises) darstellt. Als künftige Hauptaufgabe der Urgemeinden wurde von mehreren Seiten die Neubelebung der wirtschaftlichen Thätigkeit genannt. Insbesondere bezeichnete Thiel die Pflege der Gemeindesparkassen, die ja zugleich Gemeindeleihkassen seien, als geeignetes Objekt der untersten Selbstverwaltung.

Unbeschadet der zu bildenden Amtsbezirke stellten die Herren Frhr. v. Reitzenstein und Gierke sich auch einer Ausdehnung der Kompetenz des Kreises sympathisch gegenüber, wie sie der zweite Referent angedeutet hatte.

Es bleibt noch nachzutragen, daß Gierke die Dreiklassenwahl des zweiten Referenten ebenso zurückweist wie die geheime Stimmabgabe des ersten, vielmehr dem Grundbesitz ein überwiegendes, wenn auch nach örtlichen Verhältnissen variables Stimmrecht geben, das Institut der Gemeindevertretung möglichst beschränken will.

Während Herr Sombart auf ein Schlußwort verzichtete, nahm Herr von Ernsthausen noch Gelegenheit, seine Befriedigung über die konciliante Stellungnahme des Herrn Wisser auszusprechen; er neige der Ansicht zu, daß, wenn sie beide beauftragt würden, eine Landgemeindeordnung auszuarbeiten, eine Übereinstimmung sich noch in weiterem Umfange ergeben dürfte. Übrigens sei er himmelweit entfernt, für die Gutsbesitzer ihres höheren Bildungsstandes wegen ein Recht der Exklusivität in Anspruch zu nehmen. Herrn Thiel bemerkte er, derselbe sei auf sein Hauptargument gegen die Samtgemeinde, den Verstoß gegen das Selbstverwaltungsprinzip, nicht eingegangen.

Der Vorsitzende resümierte die Verhandlungen dahin, es sei eine beinahe vollständige Einhelligkeit darüber erzielt worden, daß ein zwingendes Vorgehen zur Zusammenlegung der leistungsunfähigen kleinen Gutsbezirke und Gemeinden für erforderlich gehalten werde und daß auch für die minder unfähigen Kommunen eine höhere Einheit angestrebt werden müsse. Nur über Größe und Form dieser neuen Einheit gingen die Meinungen noch auseinander. Doch scheine es ihm bemerkenswert, daß die von vielen höheren preußischen Beamten gehegte Vorliebe für Zweckverbände von Herrn von Ernsthausen doch nur in beschränktem Maße geteilt, nämlich auf Armenverbände beschränkt werde. Die er-

zielte Einstimmigkeit erscheine um so bedeutsamer, als entgegen seiner Befürchtung die Interessen der ostdeutschen Gutsbesitzer auch in dieser westlichen Versammlung vollgenügend zum Ausdruck gelangt seien. Der ganze Hochdruck unserer öffentlichen Meinung müsse jetzt eingesetzt werden, um die so lange hingehaltene grundlegende Reform endlich zum Austrag zu bringen.

II.

Die Verhandlungen des anderen Tages, „über Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages", schlugen von vornherein eine Richtung ein, die sich mit dem Thema nicht ganz deckte, wie sie auch den aus der Sachlage sich ergebenden Erwartungen nicht vollkommen entsprach. In der That schien die englische Arbeitsorganisation das Hauptthema des Verhandlungstages zu bilden. Das Studium derselben war bekanntlich der Punkt, an dem vor zwei Jahrzehnten in Deutschland die Reform des Arbeitsvertrages in Angriff genommen wurde, und der seit diesen 20 Jahren der Mittelpunkt dieser Reformbestrebungen gewesen ist. Zwanzigjährige Erfahrungen in Theorie und Praxis hatten dahin gedrängt, von der einseitigen Betrachtung des fremden Vorbildes nunmehr auf eine Berücksichtigung der heimischen Zustände den Übergang zu machen, um die Bedingungen für eine Nachahmung des ersteren zu prüfen. Der Rückfall in die alten Bahnen erklärt sich indessen natürlich genug: die zwei Hauptreferenten, Brentano und Bueck, kehrten beide zurück von Studienreisen aus den Stammgebieten der trades unions, erfüllt von den frischen Eindrücken, die sie empfangen; der dritte Berichterstatter Stötzel beschränkte seine Erörterungen ebenso einseitig auf die speciellen Verhältnisse des ihm nächstgelegenen Teils des rheinisch-westfälischen Bergbaureviers; und die Debatte vermochte nur zum Teil sich von diesem Vorgange zu emancipieren, so daß ein Redner (der Buchdrucker Döblin) nicht mit Unrecht bemerkte, ihm scheine hier mehr von England und Australien als von einer deutschen Frage die Rede zu sein.

Geheimer Hofrat Brentano entwickelte noch einmal seine Auffassung von den englischen Gewerkvereinen und die aus ihnen abstrahierte Lehre von der Lohnarbeit als Ware, teils in ausgeführter Zeichnung, teils in andeutenden Strichen, immer aber in vollendeterer, überzeugenderer Form als je zuvor: dahin ging wohl der allgemeine Eindruck. Von einer adäquaten Wiedergabe kann natürlich nicht die Rede sein.

Als 1872, so begann er, wie heute eine extraordinäre wirtschaftliche Konjunktur mit ihren socialen Konsequenzen die Arbeiterfrage auf die Tagesordnung des Vereins gesetzt hatte, da stand die noch jugendkräftige individualistische Strömung des Tages einer Reform, wie der Verein sie sich dachte, noch entgegen. Diese Entschuldigung stehe heute der Unthätigkeit nicht mehr zur Seite, vielmehr forderten neuerliche Erfahrungen eine Initiative mit verdoppeltem Nachdruck. Die Socialgesetzgebung der achtziger Jahre, die auch ihrer Zeit aus Vereinskreisen eher Widerspruch als Zustimmung fand, sei nämlich durch den Ausbruch des

großen Bergarbeiterstrikes in ihrer ganzen Nichtigkeit bloßgelegt worden: denn die Bergleute besäßen ja längst, was die Socialgesetzgebung gewähre, — so meinte Redner — in gesteigertem Maße.

Die Wünsche der Arbeiter im Rahmen der heutigen Gesellschaftsordnung gingen dahin, den Arbeitsvertrag durch beiderseitige Organisation auf das Niveau eines Handelsgeschäfts zwischen gleichberechtigten Kontrahenten zu erheben. Dagegen seien die Arbeitgeber zur Konservierung des bestehenden Herrschaftsverhältnisses entschlossen, teils wegen der Annehmlichkeit des Herrschens, teils aus Sorge für ihr Einkommen, teils aus Sorge für die Fabrikdisciplin, endlich in der Befürchtung, durch gesteigerte Ansprüche der Arbeiter ihre Konkurrenzfähigkeit einzubüßen. Nun falle das Interesse des Gemeinwohls mit jenem der Arbeiter zusammen, indem die schon 1869 von der Gewerbeordnung proklamierte Gleichberechtigung der Arbeiter nicht länger mißachtet werden dürfe. Die Befürchtungen für Disciplin und Konkurrenzfähigkeit seien durch die Erfahrung widerlegt, die stets die Interessengleichheit von Arbeitern und Arbeitgebern alsbald herausgestellt habe: die Disciplin betreffend, zeigten dies die von Sering mitgeteilten Erfolge der deutschen Arbeiterausschüsse, bezüglich der zu respektierenden Konkurrenzfähigkeitsgrenze zeigten es die englischen Gewerkvereine, insbesondere noch jüngst eine Stellungnahme der Baumwollweber von Lancashire auf dem Liverpooler Gewerkvereinstage, dem Redner soeben beigewohnt; diese wiesen nämlich eine Agitation für den Achtstundentag mit Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz mit aller Entschiedenheit ab.

Allein es folge aus diesen Erwägungen keineswegs die Aufgabe, eine Organisation der Arbeiter künstlich zu poussieren oder gar sie zu bureaukratisieren; nur selbstgewachsene Gewerkvereine seien lebenskräftig. Die Gesetzgebung habe ihnen durch wirkliche Koalitionsfreiheit offene Bahn zu schaffen, den Koalitionsverabredungen die Klagbarkeit nicht zu entziehen, die Handhabung des Arbeitsvertrages durch die Gewerkvereine der Arbeiter und Arbeitgeber unter Haftbarkeit des Vereinsvermögens zu legalisieren und dieserhalb noch Korporationsrechte denjenigen Gewerkvereinen zu verleihen, die sich verpflichten, nicht ohne vorausgegangenen Einigungsversuch die Arbeit einzustellen. Die Frage der Kölnischen Zeitung, ob er auch den socialdemokratischen Fachvereinen dies Vorrecht geben wolle, sei dahin zu erledigen, daß man unterscheide zwischen Vereinen, die in socialdemokratischer Propaganda aufgehen, und Vereinen mit Mitgliedern von platonischer socialdemokratischer Gesinnung, die sich in Handlungen nicht äußert; jene hätten mit Gewerkvereinen nichts gemein; gegen diese sei jeder Repressionsversuch machtlos, während die Praxis des unbehelligten Gewerkvereinslebens sie unzweifelhaft zu demselben praktischen Konservatismus erziehen würde wie die englischen Arbeiterführer, deren socialdemokratische Neigungen bereits nur als Sunday Ideas eine problematische Schattenexistenz fortsetzten. Er begreife nicht den plötzlichen Kleinmut jener, welche durch eine Gewerksorganisation die Sicherheit des Vaterlandes bedroht sehen, die doch sogar durch das allgemeine politische Wahlrecht nur gefestigt erscheine. Die übrigen möglichen Einwürfe ziehe er vor abzuwarten.

Es war der Augenblick höchster dramatischer Spannung des Tages, als nach dieser Rede der zweite Berichterstatter, der Generalsekretär des Centralverbandes der deutschen Großindustriellen, Bueck, das Wort ergriff. Sein Referat stellte sich nicht nur nach seiner Tendenz, sondern in jeder Hinsicht zur Rednerkunst Brentanos in einen offenbar geflissentlichen Gegensatz. Der Redner führte sich gleich ein als den vollüberzeugten Vertreter von Interessenten, für die es sich um eine schwerwiegende Entscheidung handle. Er wiederholte die Versicherung, nur als ungelehrter Mann mit schlichtem Bürgerverstande zu sprechen. Er schien mehr mit einzelnen ihm verdächtigen Symptomen empirisch argumentieren zu wollen, anstatt der geschlossenen Kette von Deduktionen seines Vorredners. Das große Verdienst seiner Rede ist, die Schattenseiten der englischen Gewerkvereine in das denkbar hellste Licht gesetzt zu haben.

Der sehr lebhafte, übrigens nicht allgemein geteilte Eindruck, den für mich sein Referat, zusammengenommen mit den späteren Arbeitgeberreden, hinterließ, vereinigte sich in zwei Punkten: einmal, daß nie die englischen Gewerkvereine abschließender gerechtfertigt worden sind als durch dies klassische Gegenzeugnis, das trotz mancherlei frappanten Details wesentlich neues Belastungsmaterial nicht beibrachte — die Heilsamkeit des Tradesunionismus in England, mit den vernünftigen Vorbehalten verstanden, die jeder mit der bisherigen Litteratur Vertraute machen muß, konnte eben auch durch die stärkste Gegenprobe, durch die Geschicklichkeit des mit allen Beweismitteln ausgerüsteten zweiten Referenten nicht angefochten werden —; zweitens aber auch, daß im deutschen Arbeitgeberstande noch soviel socialen Pflichtgefühls lebendig sei, um an einer Versöhnung des socialen Gegensatzes nicht verzweifeln zu lassen.

Der Redner begann mit einer allgemeinen Betrachtung: wenn wir nach des Vorredners Ausdruck in einer Epoche der prävalierenden Arbeiterinteressen leben, so bedeute diese Epoche nicht eine Verschiebung der gesellschaftlichen Grundlagen, sondern ein weitgehendes Entgegenkommen der Arbeitgeber gegenüber den Interessen ihrer Arbeiter. Dieses Entgegenkommen sei einesteils freilich bedingt durch die technische Entwickelung, die eine verschärfte Disciplin im industriellen Betriebe erfordere und diese mit Gegenconcessionen erkaufen müsse; anderenteils aber durch die humaneren Anschauungen im Arbeitgeberstande sowohl wie in der Socialpolitik des Staates. Dennoch erkenne er an, daß die besonderen Eigenschaften, welche die als Ware behandelte menschliche Arbeitskraft von anderen Waren unterscheiden, den Arbeiter benachteiligen. Allein diese Nachteile träfen ebenso den geistigen Arbeiter, solange er den Rückhalt eines Vermögens entbehre. Für den Muskelarbeiter aber seien dieselben auch in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung notwendig begründet, die ohne Überordnung nicht bestandsfähig sein würde. Die Mißbräuche dieser Überordnung würden durch die fortschreitende sittliche Hebung des Arbeitgeberstandes gemildert. Die Wissenschaft wolle sie durch Herstellung der Gleichberechtigung nach dem Muster der englischen Gewerkvereinsorganisation prinzipiell beseitigen, sei aber in Beziehung auf letztere in einer Täuschung befangen.

Die Emancipation der englischen Arbeiter in Gewerkvereinen sei durch das wirtschaftliche Gehenlassen und das parteiliche Regiment der herrschenden Klasse verschuldet worden. Ihr Fortschreiten habe die Strikes beschränkt (wozu auch das Entgegenkommen der Arbeitgeber mitwirkte), aber nur scheinbar, denn die Gewerkvereine feiern nur Waffenstillstand, um sich zum Sturmlauf zu rüsten. Brentanos Behauptung, der trades unionism habe neuerdings die öffentlichen Sympathieen erobert, stehe die Thatsache entgegen, daß ebenso kluge wie wohlwollende Engländer in der erzwungenen Gleichberechtigung des Gewerkvereinlers einen unheilvollen Übergriff erblicken, der Englands wirtschaftliche Stellung untergrabe. Und daß diese Stimmen recht haben, zeigen viele Symptome.

So gehe der Kampf des Maschinenbauervereins gegen Accordarbeit, an sich schon verwerflich, so weit, einem aufkommenden Unternehmen gelegentlich diese Arbeitsweise ganz zu untersagen, d. h. seine Konkurrenzfähigkeit in Frage zu stellen. Derselbe Verein gestattete den Nordenfield Works nicht, eine maschinelle Verbesserung einzuführen, die ohne Mehrleistung der Arbeiter die Produktion gesteigert haben würde. Der vom Gewerkverein vorgeschriebene Minimallohn drücke auf das Einkommen der befähigteren Arbeiter, die ihrerseits durch ihr Guthaben in der Hülfskasse an den Verein gefesselt und sogar interessiert seien, für diesen Rekruten zu werben, die aber natürlich ihren nicht mehr belohnten Erwerbstrieb abstumpften und damit den Nationalwohlstand schädigten. Außerdem werde jedes einzelne industrielle Etablissement, das momentan Arbeitskräfte abstoßen müsse, durch die Nivellierung der Löhne gehindert, dies durch Lohnherabsetzung zu vermitteln. Übrigens würde eine derartige Nivellierung der Löhne in Deutschland auf viel größere Hindernisse stoßen, teils wegen der größeren objektiven Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, teils wegen des ausgebildeteren individuellen Selbstbewußtseins der deutschen Arbeiter.

Daß das Mittel, diese Tendenzen durchzusetzen, rücksichtslose Vergewaltigung sei, habe v. Schulze-Gävernitz in seinem Buche ausgeplaudert, während die englischen Arbeiterführer Snow und Trow ihm, Redner, gegenüber viel vorsichtiger gewesen seien: sie nähmen nur, was sie brauchten, unter freiwilligem Verzicht auf mehr. Dieselbe Rücksichtslosigkeit offenbare sich auch in einzelnen unverschämten Forderungen: die Bergleute in Durham beanspruchten 7- statt 8stündiger Arbeitszeit; ähnlich diejenigen der Mittelprovinzen, die auch seit dem Oktober 1888 nicht weniger als sechs Lohnsteigerungen nacheinander erzwungen hätten, darunter eine bei schon rückgängiger Marktlage. Die Bergleute in Südwales und Monmouthshire wollten gar außer den Sonntagen und einem monatlichen Ruhetag durch einen zweiten Feiertag in der Woche die Produktion einschränken helfen.

Diese älteren Gewerkvereine seien aber bekanntlich noch maßvoll im Vergleich mit denjenigen der ungelernten Arbeitsleute, die seit dem vorjährigen Londoner Dockarbeiterstrike ins Kraut geschossen seien. An diesem Strike trage ja allerdings die Dockgesellschaft eine Mitschuld, sofern sie das Überangebot arbeitsloser Proletarier zum Lohndruck mißbraucht habe, um ihre mangelhaften Einrichtungen rentabel zu machen.

Allein dies rechtfertige nicht die Ausschreitungen der Vereine. Dieselben begnügten sich nicht mit der Wahrung ihrer eigenen Interessen, sondern hätten den sogenannten Strike aus Sympathie eingeführt, den die eine Arbeiterbranche ausführe, um auf einen fremden Arbeitgeber Pression zu üben, dessen Arbeiter selbst allein sich nicht zu wehren vermöchten. So wollten die Seeleute in Newcastle und Kohlenträger in London die Kohlen nicht befördern, die von Strikebrechern produziert worden waren. Noch gefährlicher als die Sympathieen der neuen Gewerkvereinler sei aber ihre Engherzigkeit. Wenn die alten trades unions sich abschlossen, um die Außenstehenden allmählich um so fester an sich zu ziehen, so übten die Ungelernten gegen ihre Nichtmitglieder — $1\frac{1}{2}$ Millionen Organisierte gegen 7 Millionen Unorganisierte — bei Strikes, wie kürzlich in Cardiff, einen Terrorismus, der nach seiner Meinung mit der Politik des Schädeleinschlagens auf einer Stufe stände. Ja, der Londoner Dockerverein habe jüngst mit 23 500 Mann seine Mitgliederzahl für geschlossen erklärt, die Tausende Draußenstehender ihrem Schicksal und der zweifelhaften Aussicht auf versprochene Municipalwerkstätten überlassend. Und an der Spitze dieser Organisationen stehe ein Mann, den er für einen unheimlich zielbewußten, wüsten socialdemokratischen Agitator halte, jener vielgenannte John Burns, der sich nicht scheue, den Massen einzureden, jeder von ihnen sei wenigstens 500 Pfund im Jahre wert.

Das Bedenklichste aber sei, daß der jüngste Gewerkvereinskongreß zu Liverpool die ansteckende Wirkung dieses revolutionären Gifts bewiesen habe. Diese von einer Majorität der alten Gewerkvereinler beherrschte, aber von dem Einfluß der neuen infizierte Versammlung habe nicht allein sich für internationale Gewerksorganisationen ausgesprochen, die doch nur Blutvergießen und Anarchie bedeuteten, nicht nur sämtliche öffentlichen Betriebe in den Dienst der Gewerkvereine stellen wollen und den gesetzlichen Achtstundentag befürwortet, sondern auch das gesetzliche Verbot aller Fabrikstrafen, den Widerruf der gesetzlichen Erschwerungen des Postenstellens bei Strikes, d. h. die Straflosigkeit des Schädeleinschlagens, und die Einrichtung öffentlicher Werkstätten für Arbeitslose gefordert, im ganzen in 45 von 65 Beschlüssen an die Regierung Ansprüche gestellt.

Worauf aber all dieses abziele, zeigten die augenblicklichen Zustände Australiens, deren von der Wissenschaft verherrlichte Gewerkvereinsorganisation es nun glücklich bis zum offenen Kriegszustande mit Schädeleinschlagen und Barrikaden gebracht habe.

Auf diesen Eindrücken beruhe die Überzeugung der deutschen Arbeitgeber. Denselben seien noch nie Arbeitervertreter gegenübergetreten, die ein wirkliches Mandat gehabt und für die Einhaltung eines etwaigen Übereinkommens hätten einstehen können. Inzwischen schreite allerdings die Organisation der deutschen Arbeiter fort; seines Wissens würden auch die Arbeitgeber ein Hindernis derselben nicht in den Weg legen; aber niemals, rief er emphatisch aus, würden sie mit irgend einem Arbeiter auf dem Fuße der Gleichberechtigung verhandeln, soweit von einem Niemals überhaupt die Rede sein könne. Es muß jedoch hinzu-

gefügt werden, daß der Redner zu empfinden schien, mit diesem Ausdruck etwas zu weit gegangen zu sein.

Ebenso wie den Gewerkvereinen stehe aber die große Mehrzahl seiner Auftraggeber den auf das einzelne Werk beschränkten Arbeiterausschüssen gegenüber, obwohl es allerdings einzelne unter ihnen gebe, die gegen einen ohne äußeren Druck aus den Bedürfnissen heraus entstehenden Arbeiterausschuß nichts einwendeten. Aber niemals dürfe die Institution gesetzlich octroyiert werden und verdiene überhaupt Mißtrauen; von den Arbeitern als unzureichend verworfen, sei sie andererseits die Vorfrucht socialdemokratischer Gewerkvereine und dürfe gleich diesen nicht begünstigt werden; denn darin stimme er mit Schmoller gegen Brentano überein, daß eine von der Socialdemokratie beherrschte Arbeiterschaft den Bestand unserer Industrie gefährde. Wenn schon die durch den Bergarbeiterstrike gelockerte Disciplin die Zahl der Betriebsunfälle gesteigert habe, wie könnten da Fabrikanten, die ihre Arbeitsordnung nicht mehr einseitig erlassen dürfen, noch Zucht halten? Darum liege in der Durchdringung des Arbeitgeberstandes mit humaneren und edleren Anschauungen die einzige Gewähr des socialen Fortschritts.

Wer in dem dritten Berichterstatter Stötzel einen Brandredner nach bekanntem Typus erwartet hatte, konnte nicht gründlicher belehrt werden als durch sein Referat, dessen bei aller Schärfe friedfertige Stimmung das Stenogramm nur unvollkommen wird wiedergeben können. Gewesener Metallarbeiter in Krupps Fabrik, gegenwärtiger Centrumsabgeordneter im Reichstage und Redacteur eines Essener Arbeiterblattes von der gemäßigtesten Richtung unter den dortigen katholischen Volksfreunden, war er in der Lage, ein Bild der in jenen Arbeiterkreisen herrschenden Stimmungen zu zeichnen, dessen Lebenswahrheit des Eindrucks nicht verfehlte.

Nachdem er vorausgeschickt, daß er nicht jemanden mit seinen Worten verletzen wolle, sondern versöhnen, und daß er so interpretiert zu sein wünsche, hielt er doch nicht zurück, daß in seinem Beobachtungskreise die sociale Spannung bis auf einen bedenklichen Grad zugenommen habe. Daran sei gewiß die schnelle Verbreitung der Aktiengesellschaftsform mit schuld, die die persönlichen Beziehungen zerstöre, wie ihm einmal ein Direktor unverhohlen gesagt habe, er könne als Angestellter seine Arbeiter nicht als Menschen, sondern nur als Sache traktieren. Natürlich fingen die Arbeiter an sich zu beklagen. Speciell unter den Bergleuten ständen seit Jahren die Beschwerden auf der Tagesordnung, besonders über schlechte Behandlung. Es sei ein großer Irrtum, wenn man noch immer nach einem auswärtigen Ursprung der Bewegung suche. Was die Arbeiter verlangen, sei auch keineswegs in vorderster Linie auf den Arbeitslohn und die Arbeitsdauer bezüglich. Sehr häufig sei ihm zum Beispiel die Forderung der Bergleute begegnet, auf die Zusammensetzung der Kameradschaften und auf die Ausbildung der Neulinge einen Einfluß zu gewinnen, der die alten bewährten Bergleute vor vermeidlicher Unfallsgefahr schütze. Sie beanspruchten ferner einen Schutz gegen die beständige Gefahr, willkürlich und böswillig auf die Straße gesetzt zu werden, und wollten ferner, daß man ihre Be-

schwerden eingehender berücksichtige. Niemand sei so empfindlich für erlittenes Unrecht als gerade der Arbeiter. Die vernachlässigte Mißzufriedenheit steigere sich aber zur Erbitterung, und wer mit den Arbeitern Fühlung habe, der wisse, daß gegenwärtig die Gährung unter den Bergleuten eine so gewaltige sei, wie sie vor dem Strike nicht gewesen; die im vorigen Jahre friedfertigsten Arbeiter erklärten: wenn es demnächst losgeht, dann werden wir mitthun, weil es so nicht weitergeht, es muß entweder biegen oder brechen.

Die Arbeiter seien nun der wohl nicht unbegründeten Meinung, daß eine Organisation ihnen helfen würde, und Organisationen würden kommen, ob man sich gegen sie sträube oder nicht. Er sei auch nicht des Glaubens, daß dieselben die Sitte des Schädeleinschlagens einbürgern würden, wenn man ihnen nur die Hand zur Versöhnung biete, ehe es zu spät werde. Soweit sei es mit unsern Arbeitern noch nicht gekommen, daß sie auf ein verständiges Wort nicht hörten; das habe er persönlich erfahren, als er im Dezember vorigen Jahres eine Versammlung von 6000 leidenschaftlich erregten Bergleuten, die im Begriffe waren einen Strike zu beschließen, in einer Viertelstunde herumgekriegt hätte, von ihrem Plane abzustehen. Die Arbeiter meinen es nicht so schlimm, als derjenige anzunehmen geneigt sei, der ihre Worte auf die Goldwage lege. Er glaube auch nicht, daß Arbeiterorganisationen, denen man das Recht einräume über den Arbeitsvertrag mitzusprechen, nicht mit sich würden reden lassen; aus einzelnen Fällen in England dürfe man doch nicht allgemein auf eine unstillbare Begehrlichkeit der Arbeiter schließen. Leider könne er aber nicht einmal die Versicherung des Vorredners bestätigen, daß die Unternehmer der Organisation freie Bahn gäben; die Organisatoren würden gemaßregelt, und ein patriarchalisches Verhältnis erstrebe man höchstens in dem Sinne, daß auf der einen Seite nur Rechte, auf der andern nur Pflichten ständen.

Die Charaktereigenschaften aber der Bergleute, auf die man ihre künftige Behandlung gründen müsse, wurzeln ebenso wie ihre bisherige Unempfänglichkeit gegen die socialdemokratische Verführung in ihrem christlich-patriotischen Sinne, und dies gelte für die protestantischen Bergleute ebenso wie für die katholischen. Er glaube nicht, daß diejenigen Arbeitgeber sich etwas vergeben würden, die ihren berechtigten Wünschen Gehör schenkten. —

Die von fünfzehn Rednern in größtenteils sehr eingehenden Erörterungen geführten Debatten werden sich am besten wieder in der Weise resümieren lassen, daß ich ohne Rücksicht auf die wirkliche Reihenfolge eine mehr sachliche Anordnung beobachte, mit den Gewerkvereinlern beginne, dann deren Gegner und zuletzt die Vertreter einer mittleren Richtung sprechen lasse.

Da der Abgeordnete Grillenberger, dessen Erscheinen von der socialdemokratischen Fraktionsleitung zugesagt war, sich mit einer unvorhergesehenen Hinderung telegraphisch entschuldigte, waren nur der Berliner Buchdrucker Döblin, Vorsitzender des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker, sowie der von Brentano aus England herübergebrachte Professor Munro-Manchester die ausschließlichen Sprecher der Arbeiter-

sache — wenn man von den Ultramontanen Redacteur Lensing-Dortmund und Kaplan Dasbach-Trier absieht, die hauptsächlich ihre persönliche Rolle in der Bergarbeiterbewegung rechtfertigten.

Der Erstgenannte, Döblin, obgleich ihm das Imponierende seines vom Jahre 1872 dem Verein bekannten Vorgängers Härtel abging, verfehlte durch sein schlichtes und entschiedenes Auftreten des wirksamen Eindrucks nicht. Er beschränkte sich, abgesehen von einer schlagfertigen Polemik gegen einzelne Ausführungen Buecks, in der Hauptsache auf ein Plaidoyer für den von ihm geleiteten Verband, der in den zum Frankfurter Tage herausgegebenen Vereinsschriften bekanntlich als Muster eines deutschen Gewerkvereins hingestellt worden war. Auf das bitterste führte er Klage, daß dieser Verband, der seit nun 17 Jahren eine friedliche Gemeinschaft mit den Prinzipalen anstrebe und mit einer Ausgabe von jetzt nicht weniger als drei Millionen Mark ein Stück socialer Frage zu lösen versucht habe, dennoch bis vor kurzem von seiten der Regierungen und bis jetzt von seiten eines Teils der Prinzipale und der gesamten Tagespresse statt Entgegenkommens die rücksichtsloseste Mißhandlung erfahren habe; selbst Prinzipale, die an einer Vereinbarung persönlich teilgenommen, seien die ersten, dieselbe zu brechen. Ein Prinzipal im Lebensalter von 23 Jahren habe sich nicht geschämt einen Entwurf vorzulegen, nach welchem die Gehülfen erst mit abgelaufenem 25. Jahre die Berechtigung erwürben, einen Vertreter ihrer Interessen zu wählen. Man habe gesagt, Gewerkvereine würden in Deutschland socialdemokratisch werden und würden die Disciplin lockern. Daß sein Verein mit peinlichster Sorgfalt alle politische Färbung ausschließe, sei nun auch von der Regierung anerkannt; nicht, geregelte Beziehungen zu lockern, sondern zu schaffen bilde sein ganzes Bestreben, dessen beständige Durchkreuzung seitens eines Teils der Prinzipale allerdings dahin führen könne, die deutschen Buchdrucker in eine andre Bahn zu drängen und es auf eine Kraftprobe statt Verhandlungen einmal ankommen zu lassen.

Professor Munro in seiner von reichem Beifall begleiteten Rede legte für die von Bueck angegriffenen trades unions eine Lanze ein. Von der bedrohlichen Entwicklung, die jener geschildert, sei ihm nichts bekannt; die Symptome, die denselben irre geführt, seien gesunde Konsequenzen der demokratischen Verfassung Englands. Der Socialismus im kontinentalen Sinne habe nur in London einige Fortschritte gemacht, nicht im nordenglischen Stammsitz der Industrie und der Gewerkvereine, die sich vielmehr als antisocialistisches Bollwerk bewährten. Innerhalb der gewerkvereinten Industrieen sei das Verfahren der Einigungsämter keineswegs im Absterben, sondern im Aufschwung begriffen. Die angebliche Abneigung der Vereine gegen Accordlöhne entspreche nicht den Thatsachen. Gelegentliche Versuche, die Produktion einzuschränken, seien kein Übergriff der Arbeiter, sondern die Inanspruchnahme eines gemeinschaftlichen Rechts, das Arbeitgeber sonst einseitig üben. Der sechsmaligen Lohnsteigerung im mittelenglischen Bergbau, die Herr Bueck angezogen, sei auch eine sechsmalige Steigerung des Kohlenpreises vorausgegangen. Im übrigen dürfe man die trades unions nicht nach diesen und jenen Auswüchsen, sondern solle sie nach ihrer Wirksamkeit in den

großen Zweigen der Industrie wie in der Baumwollbranche beurteilen. Die allerdings schweren Kämpfe und Opfer, die die gegenwärtige Organisation gekostet, seien ebenso vergessen und verschmerzt wie in Deutschland die Opfer des französischen Krieges. Der Redner schloß seine in englischer Sprache gehaltene und verdeutschte Rede mit einer verbindlichen Einladung der nächsten Generalversammlung nach Manchester, wo der Augenschein unendlich viel besser das Wesen des Tradesunionismus demonstrieren würde, als Worte und Bücher vermöchten.

An Munros Exemplifikation auf die Baumwollindustrie knüpfte unmittelbar einer der drei Arbeitgeber, die das Wort ergriffen, Kommerzienrat Frommel-Augsburg an. Die gelungenen englischen Organisationen hätten zur Voraussetzung erstens die ganz einzigartige räumliche Koncentration der betreffenden Industrieen, wie bei der auf 15 bis 20 □Meilen zusammengedrängten Baumwollindustrie, die in der einen Stadt Oldham soviel Spindeln beschäftige wie Deutschland, Österreich und Frankreich zusammen, und zweitens die centralisierte Organisation des Absatzes. In Deutschland sei die viel kleinere Baumwollindustrie an drei Centren, Mülhausen, Gladbach und Königreich Sachsen, und außerdem über ganz Süddeutschland verbreitet, in Süddeutschland die Decentralisation durch die Benutzung der Wasserkraft bedingt. Ein großer Teil der Arbeiter lebe daher mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb. Beides sei für Gewerkvereinszwecke hinderlich, wozu noch komme, daß die einzelnen süddeutschen Spinnereien, die großenteils nicht für den Markt, sondern für Einzelkundschaft arbeiten, eine ungleich größere Mannigfaltigkeit der Produktion aufweisen, die eine summarische Festlegung der Lohnsätze viel mehr erschwere, und daß die einzelnen deutschen Etablissements mit sehr viel verschiedneren Kosten, z. B. im Anschaffungspreise der Spindeln, arbeiten als die englischen. Ähnlich wies Fabrikbesitzer Simons-Elberfeld auf die große Ungleichheit der Löhne zwischen dem Westen und Osten Deutschlands hin. Wären die deutschen Zustände von ähnlicher Gleichartigkeit wie in England, so will Herr Frommel die trades unions in vielen Stücken als Vorbild für Deutschland acceptieren. Allein er müsse doch anmerken, daß selbst in einem so vorzüglich prädisponierten Gewerk wie der englischen Baumwollindustrie die Gewerkvereine sich gelegentliche Übergriffe in den Geschäftsbetrieb und in die Kartellpolitik der Arbeitgeber erlaubten, die ihm außerordentlich bedenklich erschienen. Aus diesen Gründen und weil selbst gerechtfertigte Strikes immer überwiegend schädlich wirkten, halte er eine Gewerkvereinsorganisation vielleicht für ein notdürftiges Hülfsmittel in einzelnen Industriezweigen, im allgemeinen aber auf Deutschland nicht für anwendbar. Die Arbeitgeber sollten sich vielmehr zur guten Zeit mit ihren Leuten zu stellen wissen, womöglich Arbeiterausschüsse einrichten. Ihm scheine die Fähigkeit, den Arbeitern mit Wohlwollen entgegenzukommen, die der deutsche Arbeitgeber thatsächlich bewiesen habe, viel zu sehr unterschätzt zu werden. Speciell die von Herrn Stötzel angegriffenen Aktiengesellschaftsdirektoren, zu denen er selbst gehöre, seien viel eher als ein Fabrikbesitzer in der Lage, den Arbeitern etwas zuzuwenden, und die meist auf Aktien gegründeten Augsburger Spinnereien hätten schon seit

Jahrzehnten Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen, denen er die Fernhaltung der Socialdemokratie zuschreibe. Freilich, wer Wohlfahrtspolitik aus Spekulation treibe und gleich Erfolg und Dank erwarte, der habe auch seinen Dank schon dahin. Ähnliche Versicherungen gab für die Eisenindustrie Generalsekretär Dr. Rentzsch, der im übrigen jeden Staatseingriff zu Gunsten einer Organisation des Arbeiterstandes perhorreszierte und zu berechnen versuchte, daß ein Gewerkverein auch in günstigster Finanzlage den durch Kontraktbruch angerichteten Schaden auf Grund der von Brentano proponierten Haftpflicht nicht erstatten könne.

Im Gegensatz zu Herrn Frommel war Geheimer Kommerzienrat von Heyl von der Anschauung ausgegangen, daß ein warmes persönliches Verhältnis nur den Fabrikeigentümer, nicht den angestellten Direktor mit seinen Leuten verbinden könne. Gewerkvereine würden dies persönliche Verhältnis zerstören und es dahin bringen, daß die alten Fabrikantenfamilien mit ihren humanen Traditionen sich auf ihre Renten zurückzögen und Aktionären Platz machten, deren Angestellte der den Gewerkvereinen gegenüber angezeigten Rücksichtslosigkeit fähig seien. Die Gewerkvereine würden übrigens notwendig international und in Deutschland unzweifelhaft socialdemokratisch werden, wenn auch in maskierter Form. Mr. Dale in der internationalen Arbeiterschutzkonferenz habe mit seiner Empfehlung des Tradesunionismus bei keiner einzigen Nation Anklang gefunden.

Fabrikbesitzer Simons-Elberfeld erkennt einzelne Vorzüge der trades unions an und empfiehlt sie den deutschen Arbeitern als Vorbild: die Wertschätzung des Kapitals, die Höflichkeit des Gebarens und den Sinn für das Arbeitern und Arbeitgebern gemeinsame Geschäftsinteresse. Andrerseits fordert er von den Arbeitgebern eine gewisse Weitherzigkeit der Socialdemokratie gegenüber, unter deren Maske sich gewiß häufig die harmlosesten Bestrebungen verbergen.

Gegen das formale Argument Brentanos, die gegenwärtige Rechtsordnung, die den freien Arbeitsvertrag statuiere, führe notwendig zur Konsequenz der Gewerkvereine, wandte sich der Tübinger Jurist Professor Degenkolb. Brentano berief sich in seinem Schlußwort auf § 105 der Gewerbeordnung: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen Gegenstand freier Übereinkunft", sowie auf den ablehnenden Bescheid verschiedener deutscher Regierungen Arbeitern gegenüber, die sie um Schlichtung einer Streitigkeit mit ihren Arbeitgebern angegangen hatten, unter Berufung auf den die Staatsintervention ausschließenden freien Arbeitsvertrag. (Nach einer späteren Bemerkung identifiziert Brentano diese Freiheit des Arbeitsvertrags mit der „Gleichberechtigung" seiner Kontrahenten.) Hiergegen wandte Degenkolb ein, erstens schaffe der Gewerkverein nicht einen freien, sondern einen erst recht gebundenen Arbeitsvertrag, und zweitens verwechsele Brentano die rechtliche Freiheit, welche die Gewerbeordnung garantiere, mit einer wirtschaftlichen Freiheit, von der das Gesetz schweige. Er verwechsele die lex ferenda mit der lex lata, und dies sei sehr bedenklich; es verwirre das Rechtsbewußtsein, verleihe den vielleicht berechtigten

Wünschen den Schein eines Rechtsanspruchs und entkleide eine künftige sociale Rechtsreform ihrer Verdienstlichkeit und versöhnenden Wirkung. Brentanos Entgegnung, der Arbeiter glaube doch in der Knechtschaft des Gewerkvereins mehr wirtschaftliche Freiheit zu besitzen als in der formalen juristischen Freiheit, und Serings Einwand, es komme auf die juristische Formfrage in dieser de lege ferenda handelnden Diskussion gar nicht an, veranlaßte den die Debatte resümierenden Professor Gierke zu der Bemerkung, es dürfte diese Meinungsdifferenz auf einem leisen Mißverständnis beruhen, wie es so leicht zwischen nationalökonomischer und juristischer Betrachtungsweise entstehe.

Unter den übrigen Rednern einer vermittelnden Richtung, in deren Reihe wir mit der Degenkolbschen Kontroverse schon eingetreten sind, ging Professor Reumann-Tübingen von einer ähnlich allgemeinen Betrachtung aus. Die Vieldeutigkeit des Begriffs Gleichberechtigung sei es, die offenbar die scheinbare Divergenz der Standpunkte zu gutem Teil erkläre, indem Bueck augenscheinlich eine ganz andre Gleichberechtigung den Arbeitern verweigere, als Brentano für sie in Anspruch nehme. Eine Hülfsbedürftigkeit der Arbeiterklasse erkennt Redner unbedenklich an, sofern ihr jahrhundertealtes Elend, das im freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte zur Quelle immer neuen Elends wird, durch das Wachstum der Großindustrie sich beständig verschärfend, zugleich von den Leidenden als Unrecht immer mehr erkannt und empfunden werde. Es sei deshalb zum Schutze der Schwachen die Errichtung eines Arbeitsministeriums und von Arbeiterkammern, eine behördliche Kontrolle der Fabrikordnungen und die Organisation von Gewerkvereinen zu wünschen. Allein von letzteren dürfe man nicht zu viel erwarten. Nur in Zeiten aufsteigender Konjunktur vermöchten sie den Arbeiter zu schützen, und nicht die Gerechtigkeit, sondern die brutale Macht bringen sie zur Anerkennung. Darin liege auch das stärkste Argument gegen Einigungsämter auf der Basis von Gewerkvereinen: der Schiedsrichter dürfe nur nach der Gerechtigkeit, solle nur nach der Macht entscheiden und müsse zwischen beiden Prinzipien einen unmöglichen Kompromiß suchen. Unmöglich sei es für den Staat, wirksame Einigungsämter zu oktroyieren; deshalb auch unmöglich, von einer Beziehung zu Einigungsämtern, deren automatische Gestaltung man ja nicht vorauswisse, die staatliche Anerkennung der Gewerkvereine abhängig zu machen. Noch weniger angängig sei es, die Gewerkvereine zu Staatsorganen zu machen, was ja auch von Brentano jetzt glücklicherweise nicht mehr beansprucht werde. Wenn er nun auch die Entstehung von Gewerkvereinen als traurige Notwendigkeit anerkenne, so bleibe doch neben ihnen für einen „bureaukratischen Socialismus" Raum, der in der eingeschlagenen Richtung der Arbeiterversicherung mit Reichszuschuß weiterzuführen sei.

Die zwei anderen Redner der bezeichneten mittleren Richtung, Professor Schmoller und Geheimer Oberregierungsrat Thiel, deren Anschauungen sich in den Grundlinien deckten, gingen von dem schon von Herrn Stötzel betonten Satze aus, daß nicht das Ob, sondern das Wie der Arbeiterorganisation in Frage stehe, welche vielmehr unvermeidlich sei. Thiel begründete denselben insbesondere mit der Ausführung,

daß ohne den Zwang einer Organisation die Arbeitgeber durch die gegenseitige Konkurrenz gehindert würden, die Lage ihrer Arbeiter zu verbessern. Er erklärte andererseits den Einwand des Freiherrn v. Heyl, die wohlwollenden Fabrikanten würden sich aus dem industriellen Leben zurückziehen, für bedeutungslos, weil einmal Aktiendirektoren ebenso und besser human sein könnten, und dann, weil ein formales Rechtsverhältnis die guten Beziehungen der Kontrahenten keineswegs störe, wie dies durch die neuere Geschichte der Beamtenhierarchie bewiesen werde.

Auf der anderen Seite beleuchtete Professor Schmoller[1] die Schattenseite der trades unions. Sie seien beschränkt auf einige wenige räumlich koncentrierte Großindustrieen von durchgängiger einheitlicher Beschaffenheit und versagten ganz für die Kleinindustrie. Viel ungünstiger noch gestalteten sich aber die Chancen bei einer Übertragung auf Deutschland. Vor allem der Übergang sei hier problematisch, den zu forcieren es doch kein Zaubermittel gebe. Es frage sich, ob Deutschlands Industrie den schweren wirtschaftlichen Erschütterungen und socialen Friedensstörungen gewachsen sei, die, von den Flegeljahren der Gewerkvereine unzertrennlich, den Engländern durch ihre damalige industrielle Suprematie erträglich gemacht worden seien. Es frage sich, ob nicht die in Deutschland mangelnden Traditionen der Selbsthülfe, ob nicht die einem Gewerkvereinswesen teilweise vorgreifende Hülfskassengesetzgebung und berufsgenossenschaftliche Organisation der letzten Jahre ein kräftiges Gedeihen rein voluntaristischer Gewerkvereine beinahe ausschließen. Es frage sich, ob nicht die große Verschiedenheit des geistigen und sittlichen Niveaus der deutschen Arbeiter im Vergleich untereinander und mit ihren englischen Kollegen wirkliche deutsche Gewerkvereine vielfach unmöglich mache, ob nicht der weite menschliche Abstand namentlich zwischen den östlichen und ländlichen deutschen Arbeitern und ihren Arbeitgebern zunächst ausschließlich innerhalb des patriarchalischen Verhältnisses sociale Fortschritte zuläßt. Es dürfe ferner nicht übersehen werden, daß auch der vollkommenste Gewerkverein die fundamentalen Thatsachen der Bevölkerungsbewegung nicht ändern und dieser entgegen die Gesamtlage der Arbeiterklasse nicht verbessern könne, daß er vielmehr, um diese zu neutralisieren, zu einer Absperrungspolitik gedrängt werde, die, sich selbst überlassen, notwendig zum numerus clausus, zur kastenartigen Erblichkeit und allen Ausschreitungen des Zunftwesens führe. Indes der ausschlaggebende Gesichtspunkt, der eine regulierende Staatseinmischung fordere, liege nicht in dieser Gefahr, sondern in der Verbindung der ganzen Frage mit der Zukunft der viel gefährlicheren Arbeitgeberkoalitionen, deren monopolistische Tendenzen früh genug sich mit den Interessen der Arbeitergewerkschaften zusammenfinden würden, zum Schaden der Allgemeinheit. Dazu komme, daß man doch auch einigermaßen auf die Stimmungen der deutschen Arbeitgeber Rücksicht nehmen müsse, die ja im Reichstag einem extrem demokratischen Gewerkvereinsgesetz niemals zustimmen würden.

Darum, so sehr er sich von jeher über Brentanos Agitation ge-

[1] Vgl. desselben analoge Ausführungen in diesem Jahrbuch 1890 S. 1337 ff.

freut, so lebhaft er deren bisherige praktische Unfruchtbarkeit bedauert habe, so entschieden müsse er eine bloße Kopierung des englischen Musters widerraten. Keine der großen englischen Staatseinrichtungen sei in Deutschland mechanisch nachgeahmt worden. Brentano selbst habe vor zwei Jahren den bureaukratischen Socialismus und die kleinmütige Bedenklichkeit gepredigt, die er heute perhorresziere. Ungefähr von Brentanos damaligem Standpunkte aus denke er sich eine halb staatliche, halb voluntaristische, schrittweise vordringende Organisation einzelner fortgeschrittener Arbeitergruppen, indem ein Reichsarbeitsamt mit diskretionärer Vollmacht gewisse sich bewährende Fachvereine unter Auflegung von Pflichten privilegiere, in ihre Statuten eingreife, ein Zusammenwirken von amtlicher Intervention und Selbstverwaltung geregelt werde. Vor der Hand könne etwa das Buchdruckergewerbe unter gleichzeitiger gesetzlicher Regelung seines Lehrlingswesens und die bergmännische Industrie in Frage kommen, deren knappschaftliche Institutionen gewerkvereinsartig auszubilden er schon 1874 dringend empfohlen habe. Daß den ersten Schritt zur Organisation die Arbeitgeber selbst thun durch Errichtung von Arbeiterausschüssen für das einzelne Etablissement, statt die so ungleich gefährlicheren Gewerkvereine abzuwarten, sei außerordentlich wichtig.

Geheimrat Thiel widersprach dem insoweit, als er die Rücksichtnahme auf mögliche künftige Mißbräuche im gewerkschaftlichen Vereinswesen der Zukunft überläßt und deshalb die Pflicht der staatlichen Initiative energischer betont, im übrigen aber wesentlich den Schmollerschen Vorschlägen zustimmt. In Übereinstimmung mit Brentano empfiehlt er ferner die Haftung des Gewerkvereins für Kontraktbrüche seiner Mitglieder, womöglich unterstützt durch einen Arbeitsbuchzwang, der zugleich die Bestrafung des Arbeitgebers sichert, welcher einen Kontraktbrüchigen in Beschäftigung nimmt. Er ist gegen Brentano sogar der Meinung, daß die von dem Entwurf zur Gewerbeordnung gewollte Strafbarkeit der Aufforderung zum Kontraktbruch keineswegs die Aufforderung zum Strike überhaupt treffen würde. —

Die bedeutsame Rolle die Schmoller, der litterarische Hauptvertreter der Idee, den Arbeiterausschüssen zuwies, kam im übrigen Laufe der Verhandlungen mehr in aphoristischer Weise zur Diskussion, als daß die Frage erschöpft worden wäre. Daran war wohl zunächst jene formelhafte Kategorisierung, mittels deren Brentano dieselben einführte: Arbeiterausschüsse für die Fabrikordnung — Gewerkvereine für Lohnfragen, dann auch die gleichfalls schon erwähnte schroffe Abweisung, die Bueck ihnen zu teil werden ließ, nicht schuldlos. Die Arbeitgeber selbst: Heyl, Frommel und Simons, vertraten indes eine der Buecksch entgegengesetzte Meinung. Sie alle (ebenso wie Prof. Neumann) erklärten Arbeiterausschüsse, sofern sie den Traditionen des Etablissements nicht zu schroff widersprechen, für heilsam; Simons machte nur den Vorbehalt, gerade in manchen älteren Fabriken sei die Verhandlung des Arbeitgebers mit einzelnen ad hoc nach patriarchalisch diskretionärem Belieben ausgewählten Arbeitern dem statutarischen Ausschuß vorzuziehen. Frh. v. Heyl befürwortete festbegrenzte Kompetenzen des Ausschusses, z. B.

die Befugnis, Überstunden zu bewilligen, die sich bei seinem Ausschuß bewährt habe. Frommel widerrät dringend einen uniformen gesetzlichen Zwang, der den Agitatoren zu gute käme, während Simons diesen Zwang noch eher acceptieren würde als die auch von Frommel gemißbilligte gesetzliche Nötigung, in einer nicht näher bestimmten Form ein Gutachten der Arbeiterschaft über die Fabrikordnung zu extrahieren. Frommel empfiehlt vielmehr eine behördliche Kontrolle der Fabrikordnungen, wie sie bis 1870 in Bayern bestanden habe. Beide scheinen im Prinzip Freiherrn v. Heyls Meinung zu teilen, der im Widerspruch mit Bueck erklärt, der erstmalige Erlaß der Fabrikordnung habe zwar, mit der Begründung des Etablissements zusammenfallend, ohne Mitwirkung der künftigen Arbeiterschaft stattfinden müssen, allein dieselbe jetzt einseitig aufrechtzuhalten, werde seines Wissens von keinem deutschen Großindustriellen prätendiert, und der deshalb die Fabrikordnung von der Kompetenz der Ausschüsse nicht ausschließt. Nach Simons' Meinung können jedoch die Arbeiterausschüsse in den empfindlichsten Punkten, Lohn und Arbeitszeit, die Vertretung der Arbeiterinteressen niemals übernehmen, es sei hier vielmehr, da er Gewerkvereine auch verwirft, eine an die Berufsgenossenschaft anknüpfende Organisation zu versuchen.

Dr. Reismann vom statistischen Bureau der rheinisch-westfälischen Großindustrie (Düsseldorf) hat im Bergbau des Saargebiets beobachtet, daß es unmöglich sei, die Behandlung der Lohnfrage den Ausschüssen vorzuenthalten, daß aber andrerseits die Bergleute nicht daran denken, deshalb den selbstgeschaffenen Rechtsschutzverein (Gewerkverein), auf den sie stolz sind, fahren zu lassen. Kaplan Dasbach fügt hinzu, der Rechtsschutzverein sei deshalb noch nicht überflüssig, weil die bei der Wahl der Ausschüsse nachweislich getriebene Wahlkreisgeometrie die Arbeiter mißtrauisch gemacht habe. (Nach Stötzel beschäftigt derselbe sich zu $^{9}/_{10}$ mit Versicherungsangelegenheiten, die die Ausschüsse nichts angehen.) Auch er erklärt die Lohnfrage für einen notwendigen Verhandlungsgegenstand: er selbst lasse sich von den Setzern, die er beschäftigt, ihre Haushaltungsbudgets vorrechnen, um danach den Lohn abzumessen. An eine Bemerkung Reismanns anknüpfend, rechtfertigte Professor Sering die bezügliche von ihm bearbeitete Publikation des Vereinsausschusses, der in Sammlung des Materials mit strenger Unparteilichkeit verfahren sei. Er schloß daran in zündenden Worten die an die deutschen Arbeitgeber gerichtete Mahnung, sich den Forderungen ihrer Zeit nicht zu verschließen, nicht die tragische Thorheit des französischen Adels zu wiederholen, die zur Revolution geführt und damit Frankreichs Geschichte für alle Zukunft gezeichnet habe. Buecks schroffe Ablehnung ignoriere ganz die schlagenden Erfolge, die mit Arbeiterausschüssen erzielt worden seien. Daß sie der Socialdemokratie Vorschub leisteten, widerspreche ebenso den Thatsachen, wie daß sie zur Behandlung der Lohnfrage sich untauglich erwiesen. Daß die Fabrikordnung den Arbeiter nichts angehe, könne im Ernste doch nicht behauptet werden. —

Über das Schlußwort der Referenten kann ich mich kurz fassen. Stötzel erklärte seine Freude über die von allen Seiten bekundete Willigkeit zur Mitarbeit an der socialen Reform; er sprach insbesondere

den Kathedersocialisten und Herrn Brentano seinen Dank aus, dessen Schriften er schon deshalb immer hochgeschätzt habe, weil in jeder Zeile der warm teilnehmende und hülfsbereite Menschenfreund sich zu erkennen gebe. Buecks Rede, die sich aus aphoristischen einzelnen Entgegnungen zusammensetzte, läßt sich in der Kürze nicht resümieren. Brentano begann gleichfalls mit einer Reihe von Einzelheiten, aus denen ich hervorhebe, daß er seinem Korreferenten Bueck nachwies, der von diesem benutzte Bericht über den Liverpooler Kongreß sei nicht, wie Bueck angenommen hatte, stenographisch und sage mindestens in einem Punkte, das socialistische Projekt der Errichtung öffentlicher Werkstätten betreffend, das Gegenteil des in Wirklichkeit erfolgten Beschlusses. Dann zu den Einwendungen Professor Schmollers sich wendend, rechtfertigte er zunächst seinen Meinungswechsel vom bureaukratischen zum voluntaristischen Socialisten. Derselbe sei erst in diesem Frühjahr bei seiner vorletzten englischen Reise vor sich gegangen und zwar verursacht durch den lebendigen Eindruck der englischen Selbsthülfe, die niemals durch eine octroyierte Organisation ersetzt werden könne, und befestigt durch das eingehende Studium der deutschen Buchdruckerorganisation im Laufe des Sommers. Der Einwand, in den deutschen Industrieen seien die Verhältnisse zu vielgestaltig für eine zusammenfassende Organisation, richte sich doch in erhöhtem Maße gegen bureaukratische Organisationspläne. Warum das Kleingewerbe der Organisation größere Schwierigkeiten böte, könne er nicht einsehen, da doch die Traditionen hier eine solche gerade erleichtern; dieselbe würde allerdings durch Lohnsteigerung das Kleingewerbe ruinieren, aber diese Konsequenz sei an jede Maßnahme zu Gunsten der kleingewerblichen Arbeiter geknüpft. Die Exklusivität der Gewerkvereine zu betonen, sei ein alter bekannter Schachzug der Socialdemokraten wie der Reaktionäre; Redner stimme mit Schmoller in dem Dafürhalten überein, daß der sociale Fortschritt immer nur eine einzelne, sich abschließende sociale Schicht aus dem Elend emporhebe. Wenn im übrigen das von ihm gezeichnete Ideal nicht ganz befriedigen sollte, so bitte er diesen Mangel der Sache und nicht seinem Referate zuzuschreiben: „Ein Schuft giebt mehr, als er hat."

Professor Schmoller, der das Resumee dem stellvertretenden Vorsitzenden überließ, um nicht nochmals in die Debatte zu geraten, erklärte nur in einer persönlichen Bemerkung, auf den Kern seiner Einwendungen sei Brentano nicht eingegangen.

Geheimrat Gierke als stellvertretender Vorsitzender faßte sein eingehendes Resumee dahin zusammen, es lasse sich als Ergebnis der Debatten die von der Mehrheit geteilte Überzeugung bezeichnen, daß der sociale Friede ohne die Organisation genossenschaftlicher Arbeiterverbände nicht erreicht werden könne. Der Vorsitzende sprach noch die Hoffnung aus, daß die bedeutungsvollen Verhandlungen durch die stenographische Veröffentlichung auf die weitesten Kreise wirken möchten, und das Bedauern, daß es noch immer nicht gelungen sei, die Arbeiter selbst zu den Diskussionen des Vereins zahlreicher heranzuziehen.

III.

Da die auf die Landgemeindeordnungsreform bezüglichen Vereinspublicationen (Nr. 43 und 44) in dieser Zeitschrift XIV 1354 ff. bereits angezeigt worden und auch von denjenigen drei Vereinsschriften, die auf die zweite Hälfte der Tagesordnung vorzubereiten bestimmt waren, Band 45 schon durch eine Besprechung im vorigen Hefte und meine Studien über die rheinisch-westfälische Bergarbeiterbewegung durch ihre erste Veröffentlichung in diesem Jahrbuch den Lesern desselben bekannt sind, so habe ich nur mit einigen Bemerkungen über den ersteren sowie über den 46. Band, der die Arbeiterausschüsse behandelt, die vorstehende Berichterstattung zu ergänzen.

Im 45., von den Gewerkvereinen handelnden Bande geht den Darstellungen von Auerbach, Lotz, Zahn bekanntlich eine von Brentano geschriebene Einleitung voraus. Dieselbe enthält eine mit glänzendem Geschick erneute Darlegung seiner seit zwanzig Jahren verfochtenen These, die den englischen Gewerkvereinen eine epochemachende geschichtliche Bedeutung zuweist. In der imposanten Kette von Fortschritten aus den ungesittetsten Formen des freien Arbeitsverhältnisses bis zum vollendetsten Einigungsverfahren, die eine Anzahl großer englischer Gewerbszweige im Laufe weniger Decennien durchmessen hat, scheint mir jedoch zunächst ein aufklärungsbedürftiger Punkt Beachtung zu fordern.

1. Die bezeichnete Entwicklung ruht in ihren späteren Stadien darauf, daß das Einigungsverfahren von rechtsähnlichen Grundsätzen beherrscht wird, die mit dem Anspruch auftreten, den Streit mit unfehlbarer Sicherheit zu schlichten. Als oberstes Prinzip gilt hier die Berücksichtigung der Machtlage zwischen den Parteien — oder aber, wie es auch heißt, der Marktlage[1]. Nun bezeichnet dieser Doppelausdruck keineswegs identische Dinge, indem Marktlage nicht allein das Machtverhältnis auf dem Arbeitsmarkte, sondern zugleich die Konjunktur auf dem Warenmarkte bedeuten soll, von der hier beansprucht wird, daß sie dem Arbeitgeber „für erhöhte Löhne in den Preisen Ersatz zu finden" ermögliche. Gehen wir nun von der Marktlage als dem weiteren Begriffe aus, so ergiebt sich sofort ein Widerspruch: angenommen, die Arbeiter eines Gewerbszweiges stellen eine Lohnforderung, die sie bei der Lage des Arbeitsmarktes durchzusetzen die Macht haben, während die Konjunktur auf dem Warenmarkte den Arbeitgebern nicht gestatten würde, die Lohnzulage in Gestalt höherer Preise auf den Konsumenten weiterzuwälzen: wie soll der Schiedsrichter entscheiden? der Macht oder dem Markte entsprechend? Nach v. Schulze-Gävernitz das erstere (Jahrbuch XIII 1384). Nach Brentano, der die Schadloshaltung des Arbeitgebers als conditio sine qua non bezeichnet, das letztere. Aber dann würden, wieder nach Brentano, die Arbeiter sich bei nächster Gelegenheit dem Schiedsspruche entziehen und ihre Forderungen nach kurzer Arbeitseinstellung spielend durchsetzen.

Sieht man jedoch von dieser Konsequenz auch ab, so schiene Brentano

[1] Die mir nachträglich zugehende Druckfehlerliste Brentanos ändert wenigstens dreimal Macht- in Marktlage. Die trotzdem unveränderte Sachlage zeigt S. XXXV ff.

den unbedingten Schutz des Unternehmergewinns als wesentliches Ziel der wünschenswerten Entwicklung zu sanktionieren. Es würde ferner die Macht der Arbeiter, infolge der beschränkten Möglichkeit der Überwälzung neuer Produktionskosten, zu Gunsten der Arbeitgeber künstlich[1] verkürzt, die Macht der Arbeitgeber jedoch zu Ungunsten der Arbeiter bis an die Grenze ihres absoluten Existenzminimum unbeschränkt sein.

Nun scheint mir jene Zwiespältigkeit des Brentanoschen Grundsatzes nicht bedeutungslos zu sein. Wenn vom höheren Gesichtspunkte ebenso wie nach der naiven Empfindung der Beteiligten stets diejenige Lohnerhöhung als an sich wünschenswert und unparteilich erscheint, die in den Grenzen einerseits dessen, was der Arbeitgeber nach Lage der Machtverhältnisse mindestens bewilligen *muß*, und andererseits dessen, was er höchstens bewilligen *kann*, von Erwägungen der Gerechtigkeit und Billigkeit diktiert wird, so wird die Praxis immer um objektive Maßstäbe zur Einigung über die subjektiven Billigkeitsentscheide verlegen sein. Wir sehen in der englischen Entwicklung einen ersten und, wie zu zeigen versucht wurde, noch unklaren Versuch der Auffindung solcher fester Regeln. Die tastende Unsicherheit des Experiments verrät sich aber auch in der Verschiedenheit der Grundsätze, zu denen nicht nur die einzelnen englischen Gewerksorganisationen in ihrer Praxis, sondern auch die einzelnen Schriftsteller in der Rekonstruktion dieser Praxis gekommen sind. So, während Brentano auf den Gesichtspunkt der Konjunktur des Arbeitsmarktes einen Hauptnachdruck legt, sehen englische Sachverständige von dieser beinahe ganz ab; das thut nicht nur Kettle in dem von Auerbach in extenso mitgeteilten Schiedsgericht, sondern auch Munro[2]. Im Gegensatz zu Brentano nimmt ferner Kettle (bei Auerbach S. 146) an, daß eine Verkürzung der Unternehmergewinne (bei verteuerter Produktion) zu Gunsten des Lohnes statthaft sei, obwohl die Unternehmer dies gelegentlich zu leugnen schienen; diese Arbeitgeber selbst aber weisen mit Konsequenz und Erfolg jedes direkte Insspielziehen ihres Gewinnes aus der Diskussion und bewilligen nur als *Kompromiß* die mechanische Regulierung der Löhne nach den Preisen. Dagegen zeigen die von Munro mitgeteilten sliding scales eine sowohl von diesem Grundsatze wie unter sich abweichende Konstruktionsweise, indem die einen den Lohn mit den Preisen progressiv, die andern ihn degressiv steigen lassen. Die Gewerkvereinler Trow und Snow, von denen Generalsekretär Bueck erzählt, behaupten sogar, sie nähmen nur, was sie „brauchten", unter freiwilliger Preisgabe darüber hinausgehender Beute. v. Schulze-Gävernitz (Zum socialen Frieden II 358 ff.) andererseits, der neuerdings die Machtfrage noch stärker als Brentano betont, tritt dadurch nicht nur mit Munro u. a. bis herab zu Snow und Trow in ausdrücklichen Widerspruch (S. 360), sondern auch mit Kettle, indem er dessen Bezugnahme auf eine Verteuerung

[1] Nach früheren Ausführungen Brentanos (Die gewerbliche Arbeiterfrage, S. 963) ist eine Lohnerhöhung, die auf den Konsumenten nicht abgewälzt werden kann und deshalb eine Zurückziehung von Kapitalien aus der betreffenden Industrie veranlaßt, volkswirtschaftlich rationell.

[2] Munro bei Auerbach a. a. O. S. 213.

der Produktion als Grund zur Kürzung der Gewinne als Fechtargument charakterisiert. Ihm widerspricht Lotz (bei Brentano S. 313), wenn er dem Schiedsrichter die Aufgabe zuweist, in gewissen Grenzen die Macht durch das Gebot der hergebrachten Billigkeitsanschauung korrigieren zu lassen. Und dieser Dissensus berührt nicht etwa Specialfragen, wie die, welche besonderen Grundsätze bei Einführung einer neuen Maschinerie Geltung verdienen, sondern die allgemeinste Regel der Ertragsteilung zwischen Unternehmung und Arbeit. Im ganzen scheiden sich die Meinungen in zwei Gruppen, von denen die erste mehr eine von der wirtschaftlichen ratio gemäßigte schematische Gerechtigkeit, die andere mehr die oft unwirtschaftliche und ungerechte sociale Macht als das ausschlaggebende Moment betont. Die meisten mir bekannten englischen Stimmen nähern sich jenem, v. Schulze-Gävernitz diesem letzteren Extrem. Eine dritte Richtung, die selbständige Geltendmachung von Gerechtigkeitsbedenken, scheint in den uns geschilderten Industriezweigen in den Hintergrund gerückt.

Man wendet vielleicht ein, daß die Diskrepanz von Macht- und Marktlage eine von mir künstlich konstruierte sei, indem bei günstiger Verkaufskonjunktur die Unternehmer ihr Geschäft gewöhnlich ausdehnen und darum auf dem Arbeitsmarkte dann die Schwächeren seien, und umgekehrt, und daß damit einzelne der Widersprüche hinfällig würden. Es bedarf wohl kaum der Widerlegung dieser allzutheoretischen Deduktion. Nehmen wir den großen Strike der westfälischen Bergleute im vorletzten Frühling. Brentano erkennt ausdrücklich die Kohlenindustrie als unter sein Schema fallendes Beispiel an. In dem vorangehenden Jahrzehnt war die Produktion mit großer Schnelligkeit ausgedehnt worden, ohne daß die Unternehmer eine wesentliche Verbesserung der Konjunktur zugaben; die letzteren vermochten aber auf Grund der konkreten Verhältnisse durch künstlichen Zuzug ihre Position auf dem Arbeitsmarkte bis gegen 1889 doch zu behaupten. Nun kam der Strike; die Arbeitgeber erklärten, den geforderten Lohn nicht zahlen zu können, gestanden aber später, daß sie sich darin getäuscht hätten; die Arbeiter waren trotz der eminent günstigen Konjunktur, die ja auch sofort auf den Arbeitsmarkt wirkte, wahrscheinlich zur Durchsetzung ihres Willens nicht imstande, wie ich das a. a. O. zu zeigen versucht habe; sie würden jämmerlich unterlegen sein wie 1872, wo die Möglichkeit höherer Lohnzahlung kaum bestritten wurde; nur der exemplarische Druck von oben wendete das Blatt zu ihren Gunsten. Dagegen waren sie im folgenden Winter offenbar in der Übermacht trotz ihrer ungenügenden Organisation. Es sind eben außer der Konjunktur noch andre Momente, z. B. die Leichtigkeit des Zuzugs von Arbeitskräften, auf die Machtlage wirksam. v. Schulze-Gävernitz führt ja auch aus, daß nach richtigem schiedsrichterlichem Grundsatze Macht vor Konjunktur gehe, wobei dann freilich der später von Brentano hervorgehobene Gesichtspunkt, daß die Schmälerung der Profite volkswirtschaftlich unhaltbar sei, nicht zu seinem Rechte kommt.

In Parenthese sei noch bemerkt, daß jene englischen Einigungsgrundsätze nur möglich und für die Arbeitnehmer als den von Natur

schwächeren Teil nur erträglich sind in Zeiten und in Gewerbszweigen von im ganzen aufsteigender Konjunktur und daß sie unter diesen Umständen einen social versöhnenden Charakter nur tragen, solange die Arbeiter der schwächere Teil sind. Nie würden Arbeiter die Macht- oder die Marktverhältnisse als obersten Richter über ihr Schicksal anerkennen, wenn sie nicht wenigstens hofften, daß beide über kurz oder lang sich ihnen immer wieder günstig gestalten werden; gewiß würde auch unter anderen Umständen Brentano die Unantastbarkeit des Unternehmergewinnes als Grundsatz nicht aufstellen wollen. Deshalb ist eine längere Periode des Niedergangs wie 1873—79 für die Einigungsgrundsätze eine harte Probezeit; die Arbeitgeber betonen nun konsequent die Machtfrage oder auch nur die Preiskonjunktur (Verweigerung des Lohnminimum), wie im nordenglischen Kohlen- und deutschen Buchdruckergewerbe, und bringen damit ihre Arbeiter zur Verzweiflung. Man hat die schlecht beglaubigte Regel, daß Arbeitsausstände nicht nur in Zeiten flotten Geschäftsganges, sondern auch in Depressionsjahren besonders häufig seien, auch mit dem großen Strike der Kohlenbergleute von Durham 1879 begründen wollen; mit mehr Recht würde man vielleicht das System des englischen Einigungsverfahrens für diesen Strike verantwortlich machen, wie man ja auch von einem englischen System der Arbeiterbehandlung im Gegensatz zu dem mehr patriarchalischen deutschen Verhältnis spricht.

Wenn in der unzweifelhaft nach theoretischer Klarheit strebenden englischen Praxis so mannigfach widersprechende Auffassungen nicht nur Platz greifen, sondern sogar unerkannt nebeneinander zu bestehen scheinen, so folgt daraus zweierlei:

erstens, daß die englischen Einigungsgrundsätze keineswegs das behauptete sichere Mittel sind, auf dem Wege der Feststellung von Thatsachen und ihrer logischen Verarbeitung die Einigung zu finden. Die Einigung beruht vielmehr auch hier auf der Kunst der die Verhandlung leitenden Personen, auf das Billigkeitsgefühl der Mitverhandelnden einzuwirken. Je mehr diese Einwirkung durch das Mittelglied komplizierter Deduktionen geschieht, um so sicherer wird dabei der an Intelligenz überlegene Teil im Vorteil sein — auch ohne mala fides:

zweitens, daß den differierenden prinzipiellen Auffassungen doch eine Grundtendenz gemeinsam sein dürfte, die ihr Nebeneinanderbestehen ermöglicht. Dieses Gemeinsame liegt in der modern-englischen Neigung, den Arbeitsvertrag auf das Niveau des Handelsgeschäfts herauf- oder hinabzuziehen, d. i. auf seiten der Arbeiter in der Befriedigung, sich als teilhaft an den Formen und am Geiste der geschäftsmännischen Bildung ihrer Zeit zu fühlen. Wenn nach Brentanos Beobachtung bei Streitigkeiten über den Arbeitsvertrag das Mittel der negotiation die bisher beliebte arbitration zu verdrängen beginnt, und wenn Generalsekretär Bueck bei den englischen Arbeiterführern einen förmlichen Kultus des reasonable als ebenso charakteristische wie befremdliche Erscheinung beobachtete, wenn die entwickelteren Formen des Einigungsverfahrens durch das instinktive Streben charakterisiert sind, das Problem des Arbeitsvertrages in ein Rechenexempel aufzulösen, so ist es eben

jene sociale Neigung, die sich in diesen Symptomen ausprägt. Die vollendete Entwicklung der englischen Gewerkvereinsformen scheint auf die Arbeiterkreise innerhalb der Grenzen sich zu beschränken, bis zu denen dieselben von diesem socialen Ehrgeiz ergriffen sind. —

2. Was nun die Übertragbarkeit des in den trades unions verkörperten Systems auf deutsche Verhältnisse angeht, so scheint mir zwar die vorbildliche englische Entwicklung ein so specifisches Stück englischer Geschichte zu sein wie eins. Da ich indes die englischen Verhältnisse nur durch die Brille anderer Leute kenne, so beschränke ich mich auf die Hervorhebung einiger Momente, die auf deutscher Seite und speciell in dem mir genauer bekannten rheinisch-westfälischen Bergbau für die Vergleichungsfrage in Betracht kommen und durch Brentanos Bemerkungen angeregt worden sind. Das Bild industrieller Zustände, das Brentano vorschwebt, scheint von den mir bekannten Verhältnissen wesentlich abzuweichen. Ich schließe das aus folgenden Punkten.

Nach Brentano (S. X) sind die kleineren, selbst vom Konkurrenzkampf bedrängten Arbeitgeber ausgesprochenste Manchestermänner, die den notleidenden Arbeiter herzlos auf seine sogenannte Vertragsfreiheit verweisen. Im Ruhrbergbau sind gerade die kleinen Zechen durch die Bewahrung eines patriarchalischen Arbeitsverhältnisses ausgezeichnet und der Strike ist an ihnen vorübergegangen.

Nach Brentano (S. XI) wäre dagegen eine große Zahl unserer größten Industriellen von der Anschauung beherrscht, „daß wer das Geld besitze, ein heiliges, unantastbares Recht habe, auch zu befehlen". Auf die großen Bergbaugesellschaften des Ruhrgebiets kann dies schon darum nicht zutreffen, weil hier die Person, die den Arbeitgeber spielt, nicht das Geld besitzt, und diejenigen, die das Geld besitzen, nicht Arbeitgeber sind. Diese Unterscheidung ist keine sophistische. Den westfälischen Gewerken wird bekanntlich eine arbeiterfreundlichere Stimmung nachgesagt als den Direktoren, die von ihnen angestellt sind. Andrerseits legen die Direktoren staatlicher Bergwerke, also nicht Beauftragte der Geldmacht, dieselbe Neigung zum Kommandieren an den Tag wie ihre Kollegen im Privatdienste. Psychologisch bestimmend für die Stellung zum Arbeiter erscheint mir vielmehr das Moment militärischer Zucht in Verschmelzung mit patriarchalischer Sitte. Militärische Disciplinierung ist ja im Bergbau, zumal im preußischen, früher in noch eigentlicherem Sinne das organisierende Prinzip als in der Bureaukratie gewesen. Die Annahme erscheint mir nicht ausgeschlossen, daß erst nach dem Muster des Bergbaues das Subordinationsverhältnis in einem erheblichen Teile der norddeutschen Industrie sich gestaltet hat. Wenigstens scheint die Entwicklung der Arbeiterausschüsse zu zeigen, daß in gewissen, namentlich süddeutschen Gegenden das großindustrielle Unterordnungsverhältnis minder schroff ausgeprägt sei. Im deutschen Osten treten andrerseits gutsherrlich-feudale, mehr oder minder patriarchalisch gestaltete Traditionen an Stelle des rein patriarchalischen Elements. — Daß dagegen im englischen Kohlengewerbe die Beziehungen gänzlich anderer Natur sind und mit einem plutokratischen Protzentum sich leichter verwechseln, ist

mir aus Auerbachs Darstellung[1] allerdings wahrscheinlich geworden; jedenfalls dürfte von militärischer Subordination daselbst nicht die Rede sein.

Nach Brentano (S. XI) „sucht" ferner der Großindustrielle „durch Sorge für materielles Wohlbefinden seine Arbeiter für den Verlust des Selbstbestimmungsrechts unempfindlich zu machen". Der westfälische Bergbau besitzt Wohlfahrtseinrichtungen für seine Arbeiter; allein weder nach ihrem Umfang noch nach der Art ihrer Handhabung ist man berechtigt, dem humanen Sinn jene tendenziöse Absicht unterzulegen. In Frankfurt erklärte Brentano freilich, die Wohlfahrtspflege nur als Lichtseite der Großindustrie hervorgehoben zu haben. Allein läge ihm jener gehässige Nebengedanke fern, so würde er den bezeichneten Ausdruck nicht gewählt haben.

Nach Brentano (S. XIV) ist endlich „eines der wichtigsten ethischen Momente in der Arbeiterfrage das heiße Sehnen der heutigen Arbeiter nach Selbstbestimmung"; es begründet die Notwendigkeit von Gewerkvereinen. Zur Beglaubigung der Thatsache weist Brentano auf die „vielhundertjährige Entwicklung" hin, „die in der Zeit der Sklaverei ihren Ursprung nimmt, um durch Hörigkeit und alle Arten von Bevormundung hindurch in dem Verlangen nach Gleichberechtigung zu enden". Nach S. XVI ist jedoch diese Entwicklung vielmehr aus dem Egoismus des Arbeitsherrn zu begründen, der es vorteilhaft findet, den Arbeiter durch sein Selbstinteresse statt durch Zwang zur Arbeit zu spornen. — Nun steckt ein Oppositionsgeist unzweifelhaft in vielen modernen deutschen Arbeitern, zumal wo die Socialdemokratie herrscht, obgleich von heißem Sehnen zu sprechen, in dieser Allgemeinheit eine leicht nachweisbare starke Hyperbel ist. Überhaupt aber ist hier vor einer Begriffsverschiebung Vorsicht geboten. Wenn Selbstbestimmung Spielraum für individuelles Belieben heißt, so hat Brentano unrecht; Gewerkvereine sind ja auch für die große Mehrzahl das Grab aller individuellen Selbstbestimmung. Was nach Selbstbestimmung aussieht, ist vielmehr ein gesteigertes kollek-

[1] Die von Auerbach geschilderte Entwickelung der englischen Bergarbeiterverhältnisse bietet manche interessante Parallelen zu den deutschen Zuständen. Ich hebe nur einen nicht ganz an der Oberfläche liegenden Punkt heraus: den Rückgang der Produktionskosten zur Zeit der sinkenden Preise, den ich an anderer Stelle für den westfälischen Bergbau wahrscheinlich zu machen suchte. Bei dem Schiedsgericht Kettles von 1875 und später sträuben sich die Arbeitgeber mit äußerster Hartnäckigkeit, Änderungen ihres Profits als Maßstab für eine Lohnrevision anzuerkennen; sie willigen jedoch ein, die Löhne mit den Verkaufspreisen der Kohle gleiten zu lassen. Nun schien damals die Konjunktur rückgängig, die Unternehmer hätten also durch ihren eigenen Grundsatz sich benachteiligt, indem sie von dem Preisverlust einen unverhältnismäßigen Teil auf ihren Unternehmergewinn geschlagen haben würden. Dies jedoch nur bei im übrigen gleichbleibenden Selbstkosten. Wird dagegen durch Ersparnis an Selbstkosten der Preis pro Tonne gedrückt, sei es durch Ersparung von Arbeit, sei es von Auslagen, so kann der Lohn pro rata des Preises reduziert werden und doch dem Gewinne einen vergrößerten Prozentteil des Umsatzes freilassen. Vielleicht wurde der Preis durch beide Faktoren, durch die Konjunktur und durch billigere Produktion, damals gekürzt: aber die Unternehmer hätten nach meiner Vermutung auf das letztere Moment als das in nächster Zukunft bedeutsamere spekuliert. Schon Sartorius hat übrigens bemerkt, in welchem Maße die Wandelbarkeit der Produktionskosten den Bestand von sliding scales gefährdet.

tives Selbstbewußtsein, ein kollektiv empfundener, trotziger, oft renommistischer Stolz, wie er durch jede halbwegs erfolgreiche Arbeiterbewegung entsteht. Allein diese Empfindung ist nicht das Primäre, sondern Wirkung einer erfolgreichen Agitation. Das ursprüngliche agens jedoch, das die Arbeiterschaft zuerst in Gährung setzt, ist in Deutschland auch nicht sowohl das abstrakte Verlangen nach Selbstbestimmung als eine Auflehnung gegen die vielerorts eingebürgerte Weise der Herrschaftsausübung, verschärft durch materielle Unzufriedenheit[1]. Die Arbeitnehmer wollen die Autorität, der sie bisher gehorchten, mit einer ihnen kongenialeren, der Herrschaft des Gewerkvereins vertauschen; im Verfolg dessen lernen sie ihre vereinigte Macht und den Genuß des Bewußtseins dieser Macht kennen; l'appétit vient en mangeant. Deshalb sind die Fachvereine Exerzierplätze der deutschen Socialdemokratie; deshalb stellte auch früher Brentano den psychologischen Werdegang der englischen Gewerkvereine in solchem Sinne dar[2]. — In gemäßigter Weise, weil von der Agitation noch wenig berührt, zeigt sich jenes psychologische Phänomen unter den Bergleuten Westfalens. Keineswegs eine jahrtausendalte und generelle Ablehnung eines bestehenden Herrschaftsverhältnisses, viel weniger jeder Herrschaft, sondern der Widerspruch gegen eine Anzahl bestimmter Mißstände von abstehbarem Ursprung, insbesondre die Unzufriedenheit mit der Kompetenzweite der untersten Beamten, wie ich an anderer Stelle dies näher ausgeführt habe, kleidet sich hier in den oberflächlichen Anschein der Emancipationsbestrebung. Die Tradition der alten patriarchalisch-militärischen Arbeitsbeziehungen scheint hier noch lebenskräftig genug, um der destruktiven Tendenz Widerstand zu bieten. Der Schreiber dieser Zeilen bekennt, daß die Bekanntschaft mit diesen noch in absehbarer Vergangenheit gesunden, aus vermeidbaren Gründen verschlechterten großindustriellen Zuständen ihm einen entscheidenden Anstoß gegeben hat, an der unbedingten Heilsamkeit von Gewerkvereinen zu zweifeln.

Aus diesen Gründen scheinen mir die Voraussetzungen Brentanos auf den mir bekannten Abschnitt deutschen Gewerbslebens nicht zuzutreffen[3].

3. Um die Anwendbarkeit des englischen Musters auf deutsche Zustände zu beglaubigen, ist die Entwicklung des deutschen Buchdrucker-

[1] Ehe die Socialdemokratie „unpolitisch" wurde, erscheinen auch politische Selbstbestimmungsgelüste zeitweise als treibendes Motiv der Arbeiterbewegung, die jedoch wesentlich auf Nachahmung beruhten.

[2] Vgl. Die gewerbliche Arbeiterfrage S. 968.

[3] Brentano widerspricht den von mir a. a. O. über Bezahlung der Kohle nach Gewicht sowie über bergmännische Gewerkvereine im Ruhrgebiet geäußerten Bemerkungen (S. XXIV und LVIII). Im letzteren Punkte ist meine Äußerung nicht zutreffend wiedergegeben, während die andre Ausstellung meinen bezüglichen Gedankengang, wie mir scheint, nicht berührt, auch wenn die behauptete Thatsache und ihre Anwendbarkeit auf westfälische Verhältnisse unanfechtbar wären. Zur Berichtigung sei jedoch bemerkt, daß in England die 1872 durch Gesetz eingeführte Bezahlung nach Gewicht keineswegs diesen Gegenstand erledigt hat, sondern, wie Auerbach S. 223 mitteilt, noch 1887 ein von Burt und Genossen im Unterhause durchgebrachter Antrag auf verschärfte Kontrolle beim Wiegen durch das Oberhaus abgelehnt worden ist.

Gehülfenverbands als bisher einzigen Erfahrungsobjekts in dem Brentanoschen Sammelbande beschrieben worden. Nach meiner Ansicht fehlt jedoch hier das tertium comparationis. Bei dem halben Dutzend englischer Großindustrieen, deren gewerkvereinliche Entwicklung uns als maßgebendes Beispiel vorgeführt worden ist, bildet die Erkenntnis der Interessengemeinschaft im Interessengegensatz der zwei paktierenden Teile: Unternehmer und Arbeiter, das treibende Motiv zur beiderseitigen Organisation und Einigung. Die vortreffliche Darstellung Zahns zeigt, daß im deutschen Buchdruckgewerbe die Rollen der gegenüberstehenden Parteien anders verteilt sind. In erster Linie stehen hier nicht die Gehülfen den Prinzipalen gegenüber, sondern die großen Prinzipale mit den Gehülfen zusammen der sogenannten Schmutzkonkurrenz der kleinen Prinzipale. Es sind deshalb auch wesentlich andre Triebkräfte hier wie dort für das Gelingen und Mißlingen der Organisation maßgebend. Selbstverständlich spielt ja daneben auch hier der allgemeine Gegensatz von Gehülfen und Prinzipalen mit hinein und rückt im Anfang der siebziger Jahre unter besondren Umständen sogar vorübergehend in den Vordergrund, in einer anglisierenden Episode, die auch dadurch lehrreich ist, daß sie das englische System des geschäftsmäßigen Arbeitskaufs auch von der Kehrseite zeigt[1]. Allein dieser Gegensatz ist eben hier nicht die zureichende Ursache der Organisation, er tritt auch vor und nach diesem Zeitraum verhältnismäßig zurück. Von wie anderer Struktur hier das scheinbar ähnliche Einigungswerk ist als in England, zeigen beispielsweise die merkwürdigen Stipulationen und Stimmverhältnisse des Friedensschlusses von 1886 (Zahn a. a. O. S. 432 433), der fast ausschließlich auf Kosten der kleinen Prinzipale zu stande kam. Das Beispiel der Buchdrucker ist also für die Anglisierungsfähigkeit andrer deutscher Arbeitergruppen nicht beweisend.

4. Im 46. Bande der Vereinsschriften hat Professor Sering es verstanden, über die bis vor kurzem fast unbekannten, in ihrer großen Mehrzahl auch erst den letzten Jahren angehörigen Arbeiterausschüsse in Fabriken ein durch die Vermittlung des Vereins für Socialpolitik reichlich zusammengetragenes authentisches Material so übersichtlich zu gruppieren und herzurichten, daß man eine Fülle von Anregungen daraus schöpft. Die Organisation und Bewährung von 35 solcher Einrichtungen wird in gewerblicher und geographischer Ordnung vorgeführt. Eine ausführliche Einleitung giebt nächst einem historischen Abriß[2] eine systematische

[1] Daß gewisse Symptome eines von patriarchalischem Wohlwollen beherrschten Arbeitsverhältnisses im deutschen Buchdruck unter dem Einfluß des englischen Systems geschwunden sind, wird in den Verhandlungen der Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Sektion des Deutschen Buchdruckervereins, Protokoll S. 5, 12, 18, und von Bertram, Manuskript und Korrektur, (Leipzig 1875,) S. 6, 7 mitgeteilt.

[2] Die von Sering bis auf das Frankfurter Parlament im Jahre 1849 rückwärts verfolgten Anfänge der Idee von Arbeiterausschüssen dürften auf ältere ausländische Anregung zurückgehen. Ihr Keim liegt wohl in der älteren französischen Gewinnbeteiligung. Als dann 1848 der französische Dreimillionenkredit für Produktivgenossenschaften verteilt wurde, ließ das Verteilungskomitee auch Fälle von Gewinnbeteiligung mit statutarischer Arbeitervertretung zum Mitbe-

Übersicht, die als willkommener Wegweiser in die bunte Mannigfaltigkeit des nachfolgenden Details dient. Serings Scheidung der Ausschüsse in bloße Vermittlungsorgane und solche, denen zugleich verwaltende Funktionen obliegen, mit den an sie geknüpften Konsequenzen bewährt sich als fruchtbarer Gesichtspunkt. Ein Anhang überblickt das Wichtigste der bekannt gewordenen Thätigkeit von Arbeitgebervereinigungen in der Frage der Arbeiterausschüsse.

---

werbe zu. Die Anforderungen in betreff der Kompetenz dieser Ausschüsse sind sehr weitgehend demokratischer Natur — Regelung von Lohn und Arbeitszeit, Aufnahme und Entlassung von Arbeitern, Fabrikordnung und natürlich auch Kontrolle der kaufmännischen Geschäftsleitung —, dann aber durch die Bestimmung abgeschwächt, der Ausschuß (conseil) dürfe nichts von alledem besprechen, wenn nicht der gérant (Arbeitgeber) es auf die Tagesordnung gesetzt habe. Thatsächlich blieben solche Statute auch toter Buchstabe, zumal in den Provinzen: les patrons continuèrent à diriger seuls leurs établissements sans que leurs associés prétendus aient jamais élevé la moindre réclamation (Hubert-Valleroux, Les associations coopératives S. 40 flg.). Dieser wenig an die Öffentlichkeit tretende Ausgang wird aber nicht gehindert haben, daß in Deutschland der Fabrikausschuß in den Geruch demokratischer Gefährlichkeit kam, und diese Tradition hilft vielleicht die überraschend ablehnende Haltung noch der heutigen deutschen Arbeitgeber in etwas verstehen. Nach Serings Angabe (S. 1) scheinen ja auch thatsächlich die Gegner der Ausschüsse vielfach diese mit Produktivgenossenschaften zu verwechseln. Der von Sering mitgeteilte Frankfurter Entwurf von 1849 ist freilich in viel gemäßigterem Geiste als der Pariser verfaßt, obwohl die Motive den Passus enthalten: „Mit dem Ausschusse vereinbart" (vorbehaltlich der übergeordneten Kompetenz des Fabrikrats) „der Fabrikherr die Arbeitslöhne, die Dauer der Arbeitszeit, die Ordnungsstrafen und alles dasjenige, was das gegenseitige Verhältnis der Fabrikarbeiter und Fabrikherren unmittelbar angeht." Schon vor 1848 sagte übrigens in der badischen Kammer der Fabrikant Carl Mez: „Mir scheint es, die höhere Industrie werde Phasen durchlaufen wie die staatlichen Verhältnisse. Jetzt stehe sie in einem despotischen Zustande; es werde die Zeit kommen, wo wir für die Industrie einen konstitutionell-monarchischen Zustand erhalten werden, und wer kann wissen, ob nicht auch für sie republikanische Zustände kommen." — Zu den wenigen Beispielen älterer Arbeiterausschüsse wären noch hinzuzufügen derjenige von König & Bauer in Oberzell und der ihm nachgebildete der Tabakfabrik Gräff in Bingen, beide 1872 schon vorhanden, sowie der 1872 gegründete in einer Rotfärberei des Kantons Zürich, über den an die Wiener Weltausstellung berichtet worden ist.

Über industrielle Kartelle.

Von

Dr. phil. **Friedrich Großmann.**

Zu den interessantesten wirtschaftlichen Erscheinungen der Neuzeit gehören die industriellen Kartelle. Seitdem Kleinwächter in seinem Buche „Über die Kartelle" zuerst die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieselben gelenkt hat, sind sie in neuerer Zeit vielfach wissenschaftlich behandelt worden.

Die meisten Schriftsteller nach Kleinwächter jedoch geben nur mehr Bemerkungen über Kartelle als eine Darstellung des Umfangs und Wesens der Kartellbewegung selbst.

Den gedrängten Abriß einer solchen bietet der nachfolgende Aufsatz insoweit, als er in Form einer Übersicht über die bestehenden Kartelle die Entwicklung derselben in der neuesten Zeit, insbesondere seit der Schrift Kleinwächters, schildert. Eine folgende Abhandlung[1] in dieser Zeitschrift von andrer Hand, aber im Einverständnis mit dem Verfasser dieses Aufsatzes über die Abgrenzung des Stoffes, wird systematisch die weiteren Gesichtspunkte behandeln, welche für die volkswirtschaftliche Bedeutung jener Bewegung von besonderer Wichtigkeit sind. Die nachfolgenden Zeilen sind übrigens ohne Kenntnis jener zweiten Abhandlung verfaßt.

Eine Übersicht über die bestehenden Kartelle läßt sich mit einiger Vollständigkeit allerdings nur für Deutschland geben. Es liegt dies in der Natur des Materials. Dasselbe muß zumeist aus Handelskammerberichten, Zeitschriften ꝛc. entnommen werden, und diese sind für fremde Länder zu schwer zugänglich. Die internationalen Kartelle sind jedoch, soweit sie Deutschland berühren, berücksichtigt worden. In Deutschland existiert für die Kartellbewegung eine besondere Zeitschrift, „die Industrie,

[1] Dieselbe wird im folgenden Hefte erscheinen. Die Redaktion.

zugleich Deutsche Konsulatszeitung[1], seit Mai 1887, auch das österreichische Handelsmuseum giebt fortlaufend Nachrichten über Kartelle[2].

Die Mitteilungen beider Blätter lassen sich durch die Berichte der Handelskammern, so ungleich und verschiedenartig dieselben auch sind, vervollständigen. Für 1880 bis 1883 sind dieselben von dem Generalsekretariat des deutschen Handelstages unter dem Titel „Das deutsche Wirtschaftsjahr 1880" bezw. 1881, 1882, 1883 zusammengefaßt herausgegeben worden. Die letzte derartige Publikation trägt den Titel „Die wirtschaftliche Bewegung von Handel und Industrie in Deutschland im Zeitraum von 1884 bis 1888"[3] und ist für die folgende Darstellung deswegen von Wichtigkeit, weil sie sehr viele Nachrichten über die Kartelle zugleich im Zusammenhang mit der Schilderung der wirtschaftlichen Lage des betreffenden Industriezweiges bringt. Leider steht der Schlußband noch aus. —

Einen — allerdings sehr kurzen — Überblick über die Kartelle, nach den einzelnen Industrieen geordnet, hat bereits G. Maier in dem „Allgemeinen Anzeiger für Druckereien", Frankfurt 1887 Nr. 46 und 47 (Ende Dezember), gegeben, ein Auszug dieses Aufsatzes findet sich in den Berichten des Freien deutschen Hochstifts zu Frankfurt a/M. (Bd. IV)[4].

Die „Industrie" hat bisher alljährlich eine Statistik der von ihr angezeigten Kartelle veröffentlicht, dieselbe beschränkt sich jedoch nur auf die in der Zeitschrift angezeigten Kartelle. Wir geben daher zum Schluß eine Übersicht, wie sie sich aus der folgenden Darstellung ergiebt.

Im Vordergrund des allgemeinen Interesses steht gegenwärtig die Kartellbewegung in der **Kohlenindustrie**, speciell in dem wichtigsten Produktionsgebiet, dem Ruhrkohlengebiet.

Die Geschichte der Bestrebungen, eine Einigung unter den Zechen herbeizuführen, ist erst neuerdings in diesem Jahrbuch von K. Oldenberg[5] in ihren Hauptzügen dargestellt worden.

Wir begnügen uns daher hier hervorzuheben, daß die Einigungsversuche, nachdem sie 2 Jahre lang geruht, in diesem Sommer wieder aufgenommen worden sind.

Und zwar beabsichtigt man die einzelnen Zechen gruppenweise zu vereinigen und zunächst Verkaufsvereine mit den Sitzen in Dortmund, Bochum, Essen[6] und Gelsenkirchen zu bilden, die sich untereinander verständigen sollen.

---

[1] Dem Herausgeber derselben, Herrn A. Steinmann-Bucher, bin ich sehr zu Dank verpflichtet für die gütige Überlassung eines Exemplars seiner Zeitschrift, sowie für manche mündliche Mitteilung.

[2] Allerdings zumeist nach der „Industrie".

[3] Berlin 1890, Mittler & Sohn.

[4] Vgl. auch den neuesten eingehenden Aufsatz über die „Kartelle" von Schoenlank in Brauns Archiv für sociale Statistik. Bd. 3.

[5] Jahrg. XIV Heft 2: „Studien über die Rheinisch-Westfälische Bergarbeiterbewegung".

[6] Für Gelsenkirchen hat man sich neuerdings dahin geeinigt, den festeren Anschluß der einzelnen Zechen durch weiteren Ausbau der bereits bestehenden Kohlenvereinigungen zu bewirken, s. Industrie 1. Oktober 1890.

Zu stande gekommen ist bisher der Dortmunder Kohlenverkaufsverein. Die Organisation desselben ist etwas abweichend von der früheren. Es ist eine Aktiengesellschaft gebildet, an welche die einzelnen Zechen den Verkauf ihrer Produktion übertragen haben. Die Menge, welche jede Zeche fördern darf, ist auf die des ersten Halbjahrs 1890 festgesetzt, sie darf nur unter bestimmten Kautelen überschritten werden. Preise sowie Lieferungsbedingungen werden in den Mitgliederversammlungen festgestellt. Was der Verein über die Mindestpreise erzielt, geht zur Hälfte auf seine eigene Rechnung, zur Hälfte wird der Mehrgewinn den betreffenden Zechen gutgeschrieben. Ein Herabgehen unter die Mindestpreise ist nur gegenüber fremder Konkurrenz gestattet. Der Vereinsvorstand übt die Kontrolle aus. Der Vertrag ist auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen[1].

Als der Zweck desselben wird angegeben, unter den beteiligten Werken jeden Wettbewerb auf dem Kohlenmarkte auszuschließen und mit andern beim Wettbewerb in Betracht kommenden Zechen soweit als thunlich feste Vereinbarung über die Beteiligung am Gesamtabsatz sowie über die Preise und Lieferungsbedingungen zu treffen. Die Harpener und Gelsenkirchener Gesellschaft sind dem Verein nicht beigetreten, haben aber mit ihm eine besondre Vereinbarung getroffen.

Analoge Bestrebungen wie die eben geschilderten machen sich auch seit längerer Zeit unter den Coaksproduzenten des Ruhrkohlengebietes bemerkbar. Sie beruhen wesentlich auf dem gleichen Grunde wie jene, leiden aber auch unter ähnlichen Schwierigkeiten, namentlich der Zersplitterung des Bergwerkseigentums. Wir verweisen auch hier auf die kurze Darstellung Oldenbergs; müssen aber ebenfalls konstatieren, daß in diesem Herbst die Kartellbewegung zu einem gewissen Abschluß gekommen ist. An die Stelle der bisherigen, verhältnismäßig nicht zu festen Vereinigung der Coakszechen ist eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Westfälisches Coakssyndikat zu Bochum" getreten. Die Statuten derselben sind denen des Dortmunder Kohlenverkaufsvereins analog[2]. An dem Vertrage sind 95,57 % der Gesamtcoaksproduktion des Ruhrkohlengebiets beteiligt; der Gesellschaft stehen jährlich ca. 4 Millionen Tonnen Coaks zur Verfügung[3].

Neben diesen durch Größe der Mitgliederzahl und Straffheit der Organisationen hervorragenden Kartellen finden sich in Rheinland noch für einzelne Kohlensorten Preisvereinigungen von größerem oder geringerem Umfang.

Die Vereinigung der Lokomotivkohlenzechen im April dieses Jahres ist allerdings nur eine vorübergehende gewesen, sie ging bereits im Juni wieder auseinander.

Dagegen fungieren die Konventionen für Gas- und Gasflammkohlen bereits seit 1885[4]. Sie umfassen zwar nicht sämt-

[1] Vgl. Industrie 20. August 1890.
[2] Vgl. den Vertragsentwurf in der Industrie 3. September 1890.
[3] Ebenda 29. Oktober 1890.
[4] Oldenberg a. a. O. S. 13.

liche Interessenten, haben aber bisher zur Zufriedenheit gewirkt, da sie die Preise auf genügender Höhe zu erhalten vermochten[1].

1888 hat sich auch für Ziegel- und Kalkkohlen ein Kartell gebildet. Dasselbe hat sich durch hohe, mittels Depotwechsel gesicherte Konventionalstrafen vor Übertretungen des geschlossenen Vertrages geschützt und eine gemeinsame Verkaufsstelle in Essen eröffnet, welche die Preise und Verkaufsbedingungen reguliert. Es scheint einen ziemlich starken Einfluß auf die Preisbildung ausgeübt zu haben. Wenigstens sind die Preise für Ziegelkohle außerordentlich gestiegen, sie betrugen 1887 ca. 40, 1888 ca. 52, 1889 65, 1890 123 Mark per Doppelwagen ab Zeche[2]. Neuerdings wird daher gemeldet, daß die Feldbrandziegeleien, die hauptsächlich jene Kohle gebrauchen, gemeinsam gegen das Kartell vorgehen wollen[3].

Im Anschluß an diese Vereinigung ist auch seit dem März dieses Jahres unter den Beteiligten eine Gruß- und Siebgruß kohlenvereinigung zu stande gekommen[4].

Länger als am Rhein haben in Oberschlesien die Kohlengruben gezögert, ehe sie zu einer Konvention zusammentraten. Schon seit Anfang 1887 fanden Unterhandlungen statt[5], vor allem veranlaßt durch das Sinken der Preise, sie wurden in den folgenden Jahren fortgesetzt, scheiterten aber immer vor allem an dem Umstande, daß die fiskalischen Werke, welche an der Gesamtproduktion von 10,3 Millionen mit etwa 2 Mill. Tonnen partizipieren, sich ausschlossen[6]. Schließlich ist in diesem Frühjahr ein Kartell zu stande gekommen, zwar ohne die fiskalischen Gruben[7], aber im Einverständnis mit den Großhändlern[8].

Stärker noch und mächtiger als in der Kohlenindustrie ist in der **Eisenindustrie** die Neigung der modernen Großindustrie, sich in Kartelle zusammenzuschließen, hervorgetreten. Neben der chemischen Industrie weist die Eisenindustrie bei weitem die meisten Kartelle auf. Es lassen sich verschiedene Gründe hierfür anführen. Einerseits hat sich der Rückgang der Preise infolge der wirtschaftlichen Depression seit dem Beginne der 80ger Jahre gerade in der Eisenindustrie empfindlich bemerkbar gemacht. Auch hat der Schutzzoll es nicht vermocht, die Produzenten vor der gegenseitigen inneren Konkurrenz zu schützen, vielmehr hat diese durch den Zwischenhandel unterstützt zu Preisschleudereien geführt, die umsomehr wirken mußten, je höhere Kapitalien gerade in den Werken dieser Branche angelegt sind.

Andrerseits sind die Bedingungen, unter denen die einzelnen Produzenten arbeiten, nicht wesentlich verschieden, die Werke sind ferner nicht allzu zahlreich und befinden sich vielfach im Besitz von Gesell-

---

[1] Vgl. Berliner Börsen-Kurier vom 17. Juli 1890.
[2] Handelskammer Mülheim a. R. 1889.
[3] Industrie 29. Oktober 1890.
[4] Ebenda 9. Juli 1880.
[5] Ebenda 17. August 1887 und 7. Januar 1888.
[6] Ebenda 30. Oktober 1889.
[7] Ebenda 2. März 1889.
[8] Berliner Börsen-Kurier 28. Mai 1889.

schaften, so daß die für ein Kartell wertvollen statistischen Unterlagen leicht beschafft werden können, auch die Kontrolle nicht schwer durchzuführen ist.

Der Schwerpunkt jener Verbände liegt, wie der Schwerpunkt der Eisenindustrie selbst, meist in Rheinland-Westfalen, sie erstrecken sich aber vielfach durch das ganze Deutsche Reich, nicht selten erweitern sie sich zu internationalen Verständigungen.

Ihrer Natur nach sind sie in der Regel nur Preis- und Produktionskonventionen, vielfach findet sich aber auch die Einrichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle und in Verbindung damit eine mehr oder weniger komplizierte Organisation.

An erster Stelle unter den Verbänden der deutschen Eisenindustrie ist der rheinisch-westfälische Roheisenverband zu nennen.

Er bildete sich Anfang 1886 wesentlich unter dem Eindruck immer tiefer sinkender Preise. Es gelang durch Verringerung der Produktion bis zu 10% einen allmählichen Ausgleich zwischen Produktion und Konsumtion herbeizuführen und die Preise auf angemessener Höhe zu halten.

Der Verband umfaßt die Mehrzahl der rheinischen Hochofenwerke, nur wenige bedeutende, wie z. B. die Kruppschen Werke, und manche kleinere stehen aus[1].

Das Kartell war ursprünglich bis Ende 1888 geschlossen, wurde aber erst bis Ende 1889, dann bis Ende 1891 unkündbar verlängert[2]. Es hat sich nicht nur mit der regelmäßigen Feststellung der Preise bezw. einer Überpreisskala befaßt, sondern auch vielfach in die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen eingegriffen. So wurden im Herbst 1887 die Werke verbunden, nur an solche Händler zu verkaufen, die sich ausdrücklich verpflichtet haben, bei hoher — in minimo 3000 Mark — Konventionalstrafe nicht billiger als zu den festgesetzten Preisen und nicht unter günstigeren Bedingungen zu verkaufen[3]. Dagegen wurde es gestattet, Verkäufe von bestimmten Mengen und unter Einhaltung bestimmter Lieferungen zu Übereinkunftspreisen mit der Maßgabe zu thätigen, daß der Preis vom Augenblick einer durch die Verbandsversammlung beschlossenen Änderung derselben in entsprechender Weise sowohl nach unten wie nach oben folge[4]. Die Zahlungsbedingungen sind seit Frühjahr 1890 von Verbands wegen geregelt.

Um dem Wettbewerb außenstehender, namentlich der Siegenländer Hochofenwerke besser begegnen zu können, wurde im November 1888 eine gemeinsame Verkaufsstelle für Qualitätspuddeleisen und Stahleisen in Düsseldorf errichtet, die Mitglieder derselben haben den unter ihnen bestehenden Vertrag ebenfalls bis Ende 1891 verlängert. Dieser Vereinigung traten auch drei Siegener Werke bei[5].

[1] Die wirtsch. Bew. II 163.

[2] Industrie 30. Juni 1888 und 21. April 1889.

[3] Ebenda 26. Oktober 1890; über die gleichen, ja noch schärferen Bestimmungen des Walzwerksverbandes siehe in der wirtsch. Bew. II 163.

[4] Industrie 11. August 1888.

[5] Vgl. Industrie 1. Dezember 1888 und 19. Februar 1890, sowie die wirtsch. Bew. II 170.

Im Siegerland selbst wird darüber geklagt, daß die Hochofenindustrie sehr viel leide unter dem zügellosen Wettbewerb der einzelnen Werke, eine Vereinigung ist aber trotz großer Bemühungen einzelner Interessenten bisher noch nicht zu stande gekommen. Nur für Siegerländer Spiegeleisen unter 16 % Mangan existiert schon seit November 1885 ein Kartell, infolgedessen diese Eisensorte durch eine Hand verkauft wird. Die Konvention lief Ende 1888 ab, wurde aber im Mai 1885 unkündbar bis zum 1. Januar 1891 verlängert und soll von da ab alle drei Jahre weiter laufen, wenn nicht eins der Werke $^1/_2$ Jahr vor Ablauf der Konvention kündigt[1].

Der Verband deutscher Walzwerke[2] ist erwachsen aus einer Vereinigung mehrerer provinzieller Kartelle. Das älteste derselben entstand in Schlesien. Hier gelang es, nachdem infolge des Sinkens der Preise schon mehrfach Preiskonventionen stattgefunden, Anfang 1887, sämtliche oberschlesische Werke mit Ausnahme von Borsigwerk zu veranlassen, den Verkauf ihrer Produktion in eine Hand zu legen.

Diesem Beispiel folgte man in den übrigen Sitzen der Eisenindustrie, die rheinisch-westfälischen, sowie die mitteldeutschen Werke richteten ebenfalls je eine gemeinsame Verkaufsstelle ein, zu dem Zwecke, dem gegenseitigen innern Unterbieten der Werke bezw. der Händler ein Ende zu machen[3], und hierdurch die beginnende aufsteigende Konjunktur voll auszunützen.

Schon am 15. Oktober 1887 gründeten dann sämtliche drei Gruppen den „Verband deutscher Walzwerke", der zunächst bis Ende Dezember 1890 gelten sollte, im Sommer dieses Jahres aber auf 3 Jahre verlängert wurde. Die Saar-Moselwerke traten demselben später bei. Gegenwärtig gehören dem Verbande fast sämtliche deutschen Walzwerke an[4].

Speciell für die Formeisenwalzwerke kam bereits Ende 1886 eine Konvention zu stande infolge der niedrigen Preise für Träger. Die Konvention hatte sofort Erfolg, es gelang ihr, den Preis per Tonne um 5 Mark zu erhöhen und in den folgenden Jahren festzuhalten bezw. zu steigern. Auch wurde ein bestimmter Grundpreis normiert und feste Überpreise für die verschiedenen Höhen und größeren Längen.

Wie die Roh- und Walzeisenproduzenten, sind auch die Blech-

---

[1] Industrie 2. Juni 1888. Die wirtsch. Bew. II 172.

[2] Derselbe ist ausführlich behandelt worden von Brentano in den „Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte", siehe Jahrgang 1888/89 S. 78 ff., auf den ich hinsichtlich der Organisation des Kartells verweise.

[3] Vgl. das Rundschreiben des rheinisch-westfälischen Verbandes (abgedruckt in der Industrie 15. August 1887): Die Ursache des Notstandes (in unserem Gewerbszweige) ist gegenwärtig weit weniger in einer Überproduktion, welche seit Jahren schon nicht mehr vorhanden ist, als in der verworrenen und über alles Maß hinausgehenden Konkurrenz zu finden.

Vgl. auch über die Schädigung der Werke durch den Zwischenhandel die Industrie v. 9. Juli 1887.

[4] Ebenda 12. November 1890, vgl. Berliner Börsen-Kurier 28. Oktober 1890.

fabrikanten in verschiedenen Verbänden koaliert. Unter ihnen existiert insbesondere das älteste Kartell, welches die deutsche Industrie kennt: das der Weißblechfabrikanten. Dasselbe besteht bereits seit 1862 und besitzt in dem sogenannten Weißblechcomptoir in Köln eine gemeinsame Centralstelle, welche die Produktion von sieben Weißblechwerken zum Verkauf bringt. Sie bestimmt die Preise und besorgt die Verteilung der Lieferungen[1].

Die übrigen Verbände in der Blechindustrie sind weit jünger, sind auch auf einzelne Teile des Reiches beschränkt. So umfaßt der Verband westdeutscher Blechfabrikanten die rheinisch-westfälischen und Siegener (Grob-)Blechfabrikanten. Er bildete sich im Herbst 1887, als das entschiedene Steigen der Roheisenpreise noch mehr den ohnehin schmalen Fabrikationsnutzen zu verringern drohte. Wie die andern großen Verbände in der Eisenindustrie beschränkt auch dieser Verband sich nicht nur auf Festsetzung eines Grundpreises bezw. einer Überpreisskala, sondern hat auch die Regelung der Zahlungsbedingungen in seine Hand genommen, insbesondere von Anfang an den Skontosatz für Barzahlungen von 2 auf $1\frac{1}{2}$ % herabgesetzt[2]. Die Konvention umfaßt jetzt siebzehn Werke, sie regelte anfangs nur die Produktion von Schweißeisengrobblechen, seit Juni 1888 wurden auch rücksichtlich der Flußeisengrobbleche gleiche Verabredungen getroffen[3].

Zu gleicher Zeit, aus gleicher Veranlassung und darum auch mit den gleichen Zielen wie der Grobblechverband entstand der Verband rheinisch-westfälischer Feinblechwalzwerke. Nur war seine Organisation eine kompliziertere, da er bereits 1888 zwei gemeinsame Verkaufsstellen in Dortmund und Weidenau[4] errichtete.

Auch die oberschlesischen Eisenblechwalzwerke schlossen sich im Herbst 1888, angeregt durch das Vorbild des Walzwerksverbands, zusammen und eröffneten — insgesamt 5 Werke — mit Ausnahme von Borsigwerk — ein gemeinsames Verkaufsbureau[5].

Im letzten Sommer nun wurde die Verschmelzung der beiden letztgenannten Kartelle zu einem „deutschen Feinblechverband" versucht. Man errichtete eine gemeinsame Verkaufsstelle in Berlin und regelte den Absatz in gleicher Weise wie beim deutschen Walzwerksverband[6].

Ja es scheinen sogar noch weitergehende Verhandlungen behufs einer Verschmelzung sämtlicher deutscher Blechverbände im Werk gewesen zu sein[7].

Alle diese Pläne aber nahmen im letzten Herbst ein jähes Ende. Der deutsche Feinblechverband erlosch, nachdem er kaum ins Leben ge-

[1] Die wirtsch. Bew. II 312; vgl. auch Kleinwächter, Die Kartelle, S. 138. G. Maier a. a. O.
[2] Die wirtsch. Bew. II 190.
[3] Industrie 3. Juli 1889, 25. September 1889.
[4] Ebenda 8. September 1888.
[5] Ebenda 17. September 1887 und die wirtsch. Bew. I 181.
[6] Berliner Börsen-Kurier 8. August 1890. Industrie 20. August 1890.
[7] Vgl. Industrie 6. August 1890 und Berliner Börsen-Kurier 8. August 1890.

treten war, und kurze Zeit später — am 18. Oktober 1890 — wurde auch die Auflösung des westdeutschen Feinblechverbandes noch vor dem kontraktmäßig festgesetzten Endtermin beschlossen. Der Grund hierfür lag vor allem darin, daß die außenstehenden Werke die Verbandswerke zu sehr unterboten, auch scheinen von seiten der Verbandswerke selbst die Kartellbestimmungen umgangen worden zu sein, was durch die Organisation des Verbandes, der ja nur die Preise, nicht auch die Produktion regelte, begünstigt wurde[1].

Daß freilich eine Konvention über kurz oder lang wieder zu stande kommen wird, erscheint als sicher.

Wie sehr sich diese großen Verbände zur Aufrechterhaltung der Preise bewährt haben und wie sehr die Auflösung eines solchen Verbandes auf die ganze Branche drückt, zeigt die Lage der Drahtindustrie. Hier ist die Klage allgemein, daß das Scheitern der Kartellbestrebungen die Lage der Drahtindustrie außerordentlich verschlechtert habe, und die Versuche, ein neues Drahtkartell zu bilden, sind auch in diesem Herbst wieder aufgenommen worden.

Eine Walzdrahtvereinigung trat zuerst 1885 in Westfalen ins Leben, nachdem das Aufhören der Ausfuhr nach Amerika im Jahre 1884 30 % der in Rheinland-Westfalen bestehenden Walzdrahtstraßen still gelegt hatte. Der Konvention traten die Drahtwalzwerke Oberschlesiens, Lothringens und Belgiens bei, da jedoch die Nachfrage aus Amerika sich nicht verstärkte, löste sich die Konvention schon im Sommer 1886 auf; ein außerordentlicher Preissturz war die Folge[2].

Gegen Ende 1887 erneuerte man den Versuch auf einer festeren Basis[3]. Es wurde der Verband deutscher Drahtwalzwerke begründet, der den Vertrieb seiner Produktion einer gemeinsamen Verkaufsstelle in Hagen übertrug.

Gleichzeitig schlossen die Drahtstiftfabriken den Verband deutscher Drahtstiftfabrikanten mit der gemeinsamen Verkaufsstelle in Berlin und einer Agentur für den Export in Hagen, dem etwa 75 % der Gesamtproduktion beitraten.

Beide Vereinigungen, die vor allem die innere Konkurrenz bekämpfen sollten, brachen jedoch schon im folgenden Jahr zusammen; vor allem deswegen, weil das größte westfälische Drahtwalzwerk, der westfälische Drahtindustrieverein, seinen Beitritt versagte. —

Es ist nur natürlich, daß in einer Industrie, in welcher für die Rohmaterialien bez. einfach verarbeiteten Gegenstände so mächtige Kartelle wie die oben geschilderten existieren, auch diejenigen, welche jene Produkte weiter verarbeiten, sich kartellieren. Machen sich doch die Vorteile, die jene Verbände den Beteiligten gewähren, ihnen selbst am empfindlichsten bemerkbar. Je höher daher die Gestehungskosten steigen, desto eher werden sie ebenfalls suchen, durch gemeinsames Vorgehen

[1] Industrie 12. November 1890.
[2] Die wirtsch. Bew. II 186 ff.
[3] Ebenda I 188, vgl. die Nachrichten der Industrie, besonders den Aufsatz vom 27. November 1889.

dieselben auf ihre Abnehmer zu überwälzen. Dies liegt ihnen um so näher als die Preise der fertigen Fabrikate beim Sinken der Rohmaterialpreise rascher fallen als die Preise der Rohmaterialien selbst, dagegen aber viel langsamer steigen als jene. Die meisten dieser Konventionen beschäftigen sich mit Festsetzung der Preise bez. der Produktion, einige von ihnen besitzen eine internationale Ausdehnung.

Bemerkenswert ist, daß bei einigen Kartellen der Zweck der direkten Preisregulierung durchaus in den Hintergrund getreten ist, vor dem Bestreben, die Preise indirekt durch Verbesserung der Lieferungsbedingungen zu heben.

So sind gegen Ende vorigen Jahres 14 der größten rheinisch-westfälischen Maschinenbauanstalten zusammengetreten, um die Bedingungen für die Lieferung von Berg- und Hüttenwerksmaschinen, welche bis dahin vielfach sehr weitgehende Zumutungen in sich schlossen[1], für die Produzenten gemeinsam festzustellen. Man hat sich geeinigt über die Art und Weise der Zahlung durch den Käufer und über die Verpflichtungen, die der Lieferant hinsichtlich der Gewährleistung, der Verzögerung, der Mitgabe der Pläne sowie der Übernahme der Montierung übernehmen soll[2].

Ein ähnliches Kartell, welches zu gleicher Zeit entstand, ist das der deutschen Achsenfabrikanten. Dasselbe umfaßt 19 größere deutsche Firmen und hat eine durchaus neue Skala für die Preisberechnung der Achse aufgestellt[3], auch ist für Lastwagenachsen ein einheitlicher Preis festgestellt worden[4].

Die deutschen Nähmaschinenfabrikanten haben ebenfalls durch analoge Bestimmungen versucht, ihre Branche zu heben. Um der Preisschleuderei, welcher für ganze Maschinen durch den Großhandel mit Maschinenoberteilen entstanden war, entgegenzutreten, konstituierte sich ein Verband deutscher Nähmaschinenfabrikanten am 3. September 1889 in Leipzig[5], dessen Mitglieder gegen Konventionalstrafe sich verpflichteten, Nähmaschinenoberteile in Deutschland ausschließlich an Mitglieder ihres Verbandes und nur mit den eigenen Fabrikmarken versehen zu liefern, an Händler nur für den Export. Man hatte geplant, mittelst dieser Vereinigung auch eine Hebung der Preise zu erzielen, doch war dies nur vereinzelt möglich.

Unter denjenigen Kartellen, welche sich hauptsächlich mit der Regulierung der Preise beschäftigen, ist das der deutschen Waggonfabriken das älteste. Es besteht seit 1877.

Für Waggonräder mit Achsen, sogenannte Radsätze, existiert ein besonderes Kartell. Es ist eines der lukrativsten in der deutschen Eisenindustrie und kann dies deshalb sein, weil die Einrichtung der Fabrikation große Kapitalien fordert, daher nicht, wie sonst vielfach, zu befürchten ist, daß durch die hohen Preise die Konkurrenz an-

[1] Vgl. Industrie 8. Januar 1890.
[2] Ebenda 5. Februar 1890.
[3] Ebenda 25. Dezember 1889.
[4] Hdlsk. Offenbach 1889.
[5] Industrie 30. Oktober 1889.

gezogen werde, daher kommt es auch, daß die Auslandpreise hoch über den Inlandpreisen stehen[1].

Für die Temperstahlräder existiert seit 1888 ebenfalls eine Konvention zwecks Regulierung der Preise[2].

Auch die deutschen Wagenfedernfabrikanten haben in einer Versammlung am 18. Dezember 1889 in Frankfurt a. M. beschlossen, einen einheitlichen Preiskurant auf einheitlicher Gewichtsskala innezuhalten, und dadurch eine Preiserhöhung von ca. 25 % herbeigeführt[3].

Die Lokomotivfabriken hatten bereits im April 1877 ein Kartell geschlossen, um die Preise hoch zu halten. Gegen hohe Konventionalstrafen (10 000 Mark für jede Kontravention) war ausgemacht, daß die einzelnen Werke nur bei den Submissionen konkurrieren dürften, die ihnen von der Kartellleitung zugeteilt waren. Über den starken Unterschied zwischen den Auslandpreisen und Inlandpreisen wurde im Reichstag Klage geführt[4].

Das Kartell hielt sich jedoch nicht lange Zeit, offenbar weil die Preise zu hoch geschraubt waren. Seitdem sind die Preise, zum Teil durch den Rückgang des Geschäfts überhaupt, zum Teil durch den innern Wettbewerb immer mehr gedrückt worden; erst in diesem Jahre gelang es, wenigstens die gegenseitige Konkurrenz durch ein Kartell zu beseitigen. Die vereinigten Fabriken haben sich in 2 Gruppen geteilt, die sich in den gegenseitigen Erzeugungsländern nicht Konkurrenz machen dürfen. Die eingehenden Aufträge übernimmt das Kartell, auf Rechnung desselben werden sie von den einzelnen Fabriken ausgeführt. Das Kartell ist auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen[5].

Unter den deutschen Eisengießereien wirkt der „Verein deutscher Eisengießereien" auch auf die Festsetzung der Preise für die Beteiligten. Der Verein zerfällt in mehrere Gruppen: die niederschlesisch-sächsische, die ostfriesisch-oldenburgsche, hannöversche, Elb- und Harz-, hessen-nassauische, niederrheinisch-westfälische und linksrheinische; die Werke der Gruppen verständigen sich gegenseitig[6].

Die größern deutschen Schriftgießereien haben seit 1889 Grundpreise für Schriften sowie bestimmte Zahlungsbedingungen einheitlich festgesetzt, vorher bestanden Grundpreise nur für Werk-, nicht auch für Titelschriften[7].

Die deutschen Röhrenfabrikanten haben schon 1880 und 1881[8] sowie 1884 zur Verhütung der Überproduktion bezw. Aufbesserung der Preise eine Konvention geschlossen, dieselbe war zwar nach kurzem Bestehen wieder auseinandergegangen, bereits Ende 1885 gelang

---

[1] Berliner Börsen-Kurier Nr. 9. Januar 1890.
[2] Industrie 4. August 1888.
[3] Das Handelsmuseum 31. Januar 1890.
[4] Sitzung des deutschen Reichstags vom 5. Mai 1879, vgl. G. Maier a. a. O.
[5] Berliner Börsen-Kurier 19. August 1890.
[6] Industrie 7. Mai 1887.
[7] Papierzeitung 24. Februar 1889, vgl. Hdlsk. Dresden 1889.
[8] Deutsches Wirtschaftsjahr 1881 S. 209.

es jedoch wieder, die Werke zu vereinigen und die Preise wieder aufzubessern[1]. Die Konvention ist seitdem immer wieder erneuert worden, zuletzt Anfang dieses Jahres[2].

Speciell für Gasröhren existiert eine Vereinigung einerseits mit den österreichischen, ebenfalls kartellierten Werken[3], andrerseits mit den englischen Fabrikanten[4].

Die wichtigste internationale Konvention der Eisenindustrie dürfte wohl das internationale Schienenkartell[5] gewesen sein. Dasselbe stammt aus den Gründerjahren und bezog sich auf den Konsum von Schienen über 16 kg Schwere. Die deutschen, englischen, französischen, österreichischen und belgischen Schienenwalzwerke sicherten sich den Absatz in den gegenseitigen Erzeugungsländern zu. Die inländischen Werke selbst waren wieder derart kartelliert, daß die Preise der Offerten jedes einzelnen Werkes pro rata verteilt wurden.

Das Kartell zerfiel 1886 infolge von Streitigkeiten über die Produktionsverteilung. Die Preise für Schienen sanken infolgedessen ganz außerordentlich. Es zeigte sich, daß man mit der Normierung derselben zu hoch gegangen war, eine Tendenz der Kartelle, wie sie insbesondere bei internationalen Kartellen nicht selten bemerkbar ist.

Die Bemühungen, ein neues Kartell zusammenzubringen, haben seit dem Zusammenbrechen des alten nicht geruht und dürften wohl in längerer oder kürzerer Zeit zu einer Einigung führen; jetzt existiert nur noch eine Vereinigung zwischen dem deutschen und österreichisch-ungarischen Schienenkartell, die sich hauptsächlich auf den Absatz in Rumänien und den Balkanstaaten bezieht[6].

Das deutsche Schienenkartell[7] ist zuletzt verlängert worden bis Ende 1891. Es gehört jetzt zu den sogenannten Gemeinschaften für Eisenbahnbedarf, welche für verschiedene Artikel, wie Schienen, Schwellen, Laschen ꝛc. existieren. Die Mitglieder derselben sind meist auch im Walzwerksverband.

Eine verhältnismäßig sehr große Anzahl von Kartellen ist in der jüngsten Zeit, namentlich in den beiden Jahren 1887 und 1889, in der Kleineisenindustrie[8] entstanden. Der Grund liegt vor allem in der Steigerung der Rohmaterialpreise. Es fällt gerade diesen Fabriken sehr schwer, die höhern Gestehungskosten auf ihre Abnehmer zu überwälzen, da sie deren sehr viele haben und die Konkurrenz namentlich der kleinern Meister fürchten müssen. Durch Konventionen können sie sich am ehesten schützen.

Die meisten dieser Kartelle beschränken sich auf Rheinland-Westfalen,

[1] Die wirtsch. Bew. II 185 f. 237.
[2] Industrie 5. Februar 1890.
[3] Ebenda 5. März 1890.
[4] Die wirtsch. Bew. II 153.
[5] Vgl. hierüber G. Maier a. a. O.
[6] Industrie 30. Oktober 1889.
[7] Ebenda 6. August 1890.
[8] Für das Folgende bilden namentlich die Berichte der Handelskammer von Hagen die Quelle, vgl. auch Die wirtsch. Bew. II 287 ff. und die Industrie.

vielfach haben sie wenigstens dort ihren Schwerpunkt. Das Kartell für Holzschrauben seit 1888 hat eine internationale Ausdehnung erlangt. Es haben sich nämlich die englischen, deutschen und französischen Fabrikanten nach langer Konkurrenz zugesichert, sich gegenseitig in den Erzeugungsländern nicht Konkurrenz zu machen und nach den übrigen Ländern nur zu Konventionspreisen zu verkaufen[1].

Ihrer Organisation nach sind diese Konventionen meist nur Preiskartelle, die jährlich erneuert zu werden pflegen. Zum Muster haben meist die Statuten der ersten dieser Konventionen gedient: die der Heu- und Düngergabelfabrikanten, welche bereits im Anfang 1887 zu stande kam.

Viele dieser Konventionen haben sich allerdings bald nach ihrer Entstehung wieder aufgelöst. So die Konventionen für Stiefeleisen, Ketten, Bau- und Hangschlösser, sowie für Kaffeemühlen, sämtlich mit Ausnahme der letzteren, die in das Jahr 1888 fällt, in der zweiten Hälfte des Jahres 1887 — als die Eisenpreise stiegen — gegründet. Der Grund der Auflösung liegt meist darin, daß die höhern Preise wieder mehr Konkurrenz wecken und diese die Preise unterbietet. Namentlich wirkt der Kommissionshandel, von dem die Kleineisenindustrie vielfach abhängt, nach dieser Richtung hin und wird dadurch oft den Kartellen verderblich, zumal wenn sie ihm nicht den entsprechenden Rabatt geben, oder ihn durch specielle Auslandpreise verhindern, im Ausland mit den dortigen Händlern zu konkurrieren[2].

Auch der Verein der Gabelfabrikanten ist vor allem durch allzuhohe Preisstellung nach zweijähriger Thätigkeit zu Grunde gegangen.

Wo dagegen die Verbände in der Preisstellung mäßig sich hielten, haben sie sich sehr gut bewährt. Dies gilt namentlich von den drei Konventionen für Breitewaren aller Art, für Stahlblechschaufeln, Spaten und Kochlöffel, sowie für Pflugscharen, die im Herbst 1887 entstanden sind.

Besonders hat die gewaltige Preissteigerung der Kohle und der Arbeitslöhne im Herbst 1889 einen gewaltigen Anstoß zur Förderung der Kartellbewegung gegeben. Damals schlossen sich die Amboß-, Nieten-, Schlittschuh-, Nadel-[3] und Kettenfabrikanten in Rheinland-Westfalen und die Fabrikanten von schmiedbarem Eisenguß sowie von emaillierten Eisenwaren in ganz Deutschland, auch die Pflugscharenfabrikanten in den östlichen Provinzen zusammen und erreichten vielfach sehr erhebliche Preissteigerung; ob sie freilich dauernd zusammenhalten werden, muß die Zukunft lehren.

Vor der Eisenindustrie tritt die übrige **metallurgische Industrie** Deutschlands zurück. Es finden sich auch relativ wenig Kartelle in derselben. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, daß die Produktion Deutschlands an Metallen verhältnismäßig zu unbedeutend

[1] S. Hdlskammer Lüdenscheid 1888, in der Industrie 7. August 1889.
[2] Hdlskammer Tilsit 1889.
[3] Hdlskammer Iserlohn 1889.

ist, die Preise vielmehr vom Weltmarkt reguliert werden, auf dem eine nationale Konvention nur von geringer Bedeutung sein könnte.

Eine internationale Vereinbarung existiert allerdings gegenwärtig nur für Zink.

Die Konvention kam zu stande im Jahre 1885, als die Preise infolge der Überproduktion bis auf 25.80 Mk. für die Tonne loco Breslau gesunken waren, den niedrigsten Stand seit 1849. Es vereinbarten zunächst die belgischen und rheinisch-westfälischen Zinkindustriellen, nachdem die Durchführung eines Syndikats mit gemeinsamer Verkaufsstelle sich unmöglich erwiesen, auf 3 Jahre ihre Produktion auf das Maß der Produktion von 1884 einzuschränken. Dieser Konvention traten die englischen und in einiger Zeit die französischen Werke bei. Die Produktion wurde nach einem bestimmten Prozentsatz auf die bestehenden Werke verteilt. Es zeigte sich, daß auch hier nicht sowohl die Überproduktion als das Überangebot das Weichen der Preise veranlaßt hatte. Denn sobald der Markt sich beruhigt hatte, stiegen die Preise und trotzdem blieb die Rohzinkproduktion gegen die von der Konvention festgesetzte Normalgrenze zurück. Den vier Gruppen der europäischen Zinkproduzenten war nämlich gestattet 251 672 t zu produzieren. Thatsächlich wurden produziert 1885 241 844, 1886 240 881, 1887 241 027, 1888 247 467 t[1].

Das Kartell wurde 1888 auf 3½ Jahre erneuert, nur daß den vereinigten Werken ein gewisses Maß der Mehrproduktion gestattet wurde. Das Kartell umfaßt sämtliche größeren Zinkhütten mit Ausnahme der österreichischen und polnischen Werke, die den Bedarf ihrer Länder nicht einmal völlig decken können. In Österreich sind wenigstens die Zinkblechwalzwerke kartelliert[2].

Eine ähnliche Organisation wie die vorstehend beschriebene ist auch für die Bleiproduzenten schon seit längerer Zeit geplant, ohne daß bisher eine Einigung gelungen wäre. Auch hier sollte eine Einteilung der Produzenten in Gruppen stattfinden, jedoch ein gemeinschaftlicher Grundpreis festgesetzt werden. Ein bestimmter Anteil des Verkaufspreises würde dann dem Syndikat zugefallen und unter den Beteiligten verteilt worden sein[3].

Eine Konvention der heimischen Bleihütten vom Jahre 1882 war schon im November 1883 zusammengebrochen, weil sie die Preise zu hoch hielt gegenüber denen des Weltmarkts[4].

Auch für Bleifabrikate sind die Kartelle meist nur vorübergehend gewesen.

So haben sich die Bleirohr- und Bleiwalzwerke in ihrer Mehrzahl 1884 verbunden, um einen je nach dem Stande des Roh-

[1] Berliner Börsen-Kurier 19. Mai 1889. Vgl. über das Kartell G. Maier a. a. O., die wirtsch. Bew. II 206 und 209.

[2] Industrie 28. August 1889.

[3] S. d. Plan im Berliner Börsen-Kurier 19. Mai 1889.

[4] Deutsches Wirtschaftsjahr 1882 S. 290 und 366, 1883 S. 335.

materialverkaufspreises wechselnden Verkaufspreis konventionsmäßig festzusetzen[1].

Für Bleizucker entstand 1888 angesichts der den Bedarf überschreitenden Produktion ein Kartell der Interessenten, dasselbe löste sich zwar im nächsten Frühjahr auf, bildete sich aber, da das Bedürfnis einer Einschränkung der Produktion nur um so stärker hervortrat, ein Jahr später von neuem[2].

Das Kupfersyndikat[3] hat direkt nichts mit Deutschland zu thun gehabt, wenngleich es auch die Preise der deutschen Kupferproduzenten außerordentlich beeinflußte. Die Organisation sowie die Geschichte desselben sind bekannt. Im Herbst 1887 bildete sich in Paris ein Syndikat, welches sich die Produktion der bedeutendsten Kupferproduzenten der Welt durch Verträge, meist auf 3 Jahre lautend, sicherte und auf Grund dieser Verträge eine ungeheure Hausse in Kupfer hervorrief, die schließlich eine Vermehrung der Produktion veranlaßte, welcher das Syndikat nicht gewachsen war. Es brach daher Anfang 1889 zusammen. Das Syndikat war seiner Entstehung wie Natur nach mehr ein Spekulationsring als ein eigentliches Kartell. Denn das Preistreiben ging aus von der Börse, nicht aus den Kreisen der Produzenten. Noch deutlicher trug den Charakter der Spekulation der zweite Kupferring, der im Herbst 1889 sich bildete, hauptsächlich zu dem Zweck, die vorhandenen Kupfervorräte zu einem nicht allzutiefen Preis zu veräußern.

Die deutschen Kupferwerke hatten bereits vor der Hausse der Kupferspekulation Anfang Dezember 1887 ein Kartell dahin abgeschlossen, die Fabrikatsüberpreise zu erhöhen[4], es gelang ihnen natürlich, während der Spekulationszeit daran festzuhalten, dann erfolgte aber auch die Kündigung des Abkommens und die alten Preise wurden im November 1889 wieder hergestellt[5].

Einen ähnlichen Gang nahm die Konvention der deutschen Messingwalzwerke. Sie kam zu stande im Herbst 1887, als das Preistreiben des Kupfers begann, und konnte die Preise um ca. 60 % steigern, auch dieselben während des Jahres 1888 verhältnismäßig hoch halten. Anfang 1889 brach die Konvention zusammen, offenbar, weil sie die Preise zu hoch gehalten hatte, denn diese gingen um 30 Mk. für 100 kg zurück[6].

Schon kurz vor dieser Konvention (1885) hatte sich für Tombak, Messingblech und Messingdraht ein Kartell gebildet, welches aber bereits 1886 erlosch[7], so daß die Preise rapid fielen.

Auch die Konventionen der Fabrikanten von Britanniametallwaren 1883 sowie[8] die der rheinisch-westfälischen Regen- und Sonnenschirmgestellfabrikanten 1886[9] waren nur vorübergehend.

[1] Die wirtsch. Bew. II 218.
[2] Handelsberichte von Gehe & Co. 1888—1890.
[3] Vgl. in diesem Jahrbuch XIV 1169 ff.
[4] Die wirtsch. Bew. II 220.
[5] Württembergischer Handelskammerbericht für 1889.
[6] Industrie 24. März 1888, 10. Februar 1889.
[7] Die wirtsch. Bew. II 317.
[8] Deutsches Wirtschaftsjahr 1883 S. 364.
[9] Die wirtsch. Bew. II 319.

Gegenwärtig existiert noch eine Preiskonvention für Messinggußwaren, die im Herbst 1889 geschlossen wurde[1].

In Österreich existiert unter den Messing- und Kupferbergwerken eine Preisvereinigung[2].

Unter den Metallkonventionen ist schließlich noch die für Wismut zu nennen. Die wenigen deutschen Produzenten sind seit 1885 zu einem Kartell vereinigt, dem es gelungen ist, die Preise stabil zu erhalten. Der gemeinsame Verkauf liegt bei einer Centralstelle in Hamburg[3].

In der **chemischen Industrie** haben die Kartelle eine ähnliche Bedeutung wie in der Kleineisenindustrie erlangt. Ja sie sind hier noch beachtenswerter, weil die kartellierten Artikel von größerer Bedeutung sind, auch die Konventionen sich meist über ganz Deutschland erstrecken.

Den äußeren Anstoß zu den Konventionen gab auch hier die wirtschaftliche Depression, wie sie sich seit 1886 namentlich fühlbar machte, in neuerer Zeit auch die Versuche, die Steigerung der Gestehungskosten durch die Konventionen auf den Abnehmer abzuwälzen. Es kommt hinzu, daß fast keine andre Industrie schnellerem Wechsel in den Konkurrenzverhältnissen unterworfen ist wie gerade die chemische. Fortwährend werden neue Verfahren erfunden und patentiert, um diese oder jene Abfälle, die man bisher nicht gebrauchen konnte, zu verwerten, es werden die altbekannten Stoffe besser verwendet, neue Lagerstätten wichtiger Rohstoffe entdeckt.

Leider machen sich auch die Schattenseiten der Konventionen nicht selten geltend. Die Fabrikanten lassen sich verleiten, höhere Preise zu stellen als notwendig, daher werfen sich andre Fabriken auf die früher im Preise gedrückten Artikel, schließlich kommt es zum Krach, die Konvention löst sich auf, die Preise sinken um so tiefer, weil nunmehr faktisch die Überproduktion zu stark ist.

Wenn solche Vorgänge sich häufen, dann wird natürlich der ganze Markt sehr beunruhigt, statt einer Stabilität der Preise tritt nur ein größeres Schwanken ein, den Schaden muß der Handel tragen.

Wie aus dem Gesagten erklärlich, sind die Konventionen meist nur Preis-, bezw. Produktionskonventionen, nur für Kalisalze besteht in der Staßfurter Vereinigung ein außerordentlich fester Zusammenschluß; bemerkenswert ist auch das Streben, durch Verschmelzung der Fabriken eine Verbilligung des Betriebes und dadurch eine größere Rentabilität zu erzielen.

Das bedeutendste Kartell in der chemischen Industrie ist die Staßfurter Konvention der Kalisalzwerke. Die Entwicklung derselben ist erst neuerdings geschildert worden[4], wir verweisen auf diese Darstellung.

Im Anschluß an die Staßfurter Vereinigung haben sich mehrere Fabrikationsbranchen koaliert, welche ihr Rohmaterial hauptsächlich aus

[1] Handelskammerbericht Lüneburg und Lüdenscheid 1889.
[2] Industrie 25. Juni 1890.
[3] Handelsberichte von Gehe & Co. 1887 und 1889.
[4] Dr. Borsche, Die Staßfurter Konvention der Kalisalzwerke, in der Zeitschrift „Die chemische Industrie". Jahrg. 1890 Nr. 1.

Staßfurt beziehen. So die Bromfabrikanten. Die Konvention derselben wurde 1888 auf 3 Jahre erneuert und umfaßt seitdem die sämtlichen deutschen Fabrikanten. Die Verkäufe werden durch die Vereinigten chemischen Fabriken in Leopoldshall unter Gewährung entsprechender Verwaltungsspesen besorgt[1].

Auch die Staßfurter Fabrikanten von Glauberfalz haben sich 1882[2] geeinigt, die Konvention umfaßte anfangs sämtliche deutsche Fabrikanten, im Herbst 1887 traten jedoch die süddeutschen Fabriken aus, trotz der hierdurch entstehenden Konkurrenz gelang es, die Preise wenigstens angemessen zu halten.

Was die andern Sulfate anbetrifft, so existieren Konventionen für schwefelsauere Thonerde und Alaun. Die erstere[3] entstand 1883 infolge der Überproduktion und versuchte, zunächst durch Einschränkung der Produktion das Angebot der Nachfrage anzupassen. Dies gelang, seitdem blieben die Preise stabil und konnten auch 1887 durch die Neuerrichtung einer dem Kartell feindlichen Fabrik nur vorübergehend erschüttert werden. Die inländischen Preise differieren infolge der Konvention etwa um 3 Mk. von den ausländischen.

Auch bei Alaun differieren — 1889 etwa um 25 %[4] — die Auslandpreise von den Inlandpreisen. Daher hat sich auch die Ausfuhr von Jahr zu Jahr gehoben, während die gleichzeitige Abnahme der Einfuhr darauf hinweist, daß die Preiserhöhung nur eine mäßige gewesen ist.

Die Alaunfabrikanten sind seit 1883 in zwei Gruppen, einer südwestlichen und einer nordöstlichen, derart koaliert, daß sie sich gegenseitig ihre Absatzgebiete zugesichert und bestimmte Minimalpreise festgesetzt haben. In der nordöstlichen Gruppe partizipiert jeder Fabrikant mit einer bestimmten Menge an dem abgesetzten Alaunquantum. Liefert einer mehr als ihm zusteht, so muß er den Mehrbetrag demjenigen abnehmen, der weniger abgesetzt hat, oder ihm eine Entschädigung zahlen[5].

Unter den Kali verarbeitenden Industrieen hatten die deutschen Pottaschefabrikanten[6] 1886 infolge der allgemeinen Überproduktion und der Konkurrenz der Melasse-Pottasche sich genötigt gesehen, ein Kartell zu schließen. Dasselbe war ähnlich organisiert wie das der Alaunfabrikanten, in einer westlichen und östlichen Gruppe, die letzteren hatten eine gemeinsame Verkaufsstelle in Berlin[7]. Das Kartell wurde jedoch Ende 1888 nicht mehr erneuert.

Die Folge hiervon war ein heftiger Preissturz, der schließlich im Herbst 1889 die Fabrikanten zu einer neuen Konvention zusammenbrachte.

[1] Industrie 24. November 1888.
[2] Die wirtsch. Bew. II 388.
[3] Ebenda II 389.
[4] Hdlsk. Breslau 1889.
[5] Die wirtsch. Bew. II 389; Gehe & Co., Handelsberichte 1887.
[6] Ebenda II 377.
[7] Gehe & Co., Handelsberichte 1887.

Für blausaueres Kali[1] war infolge der außerordentlich niederen Preise im Jahre 1886 eine Einigung unter den deutschen Fabrikanten zu stande gekommen. Man errichtete eine gemeinsame Verkaufsstelle; englische und österreichische Fabrikanten nahmen, wenn auch in beschränktem Maße, an der Konvention teil.

Die Konvention mit den englischen Fabrikanten wurde Anfang 1889 aufgelöst, doch übte die Auflösung bei den hohen Preisen keinen Einfluß auf den Markt aus.

Sie blieb aber in Verständigung mit den österreichischen Fabrikanten, kraft deren beide Teile sich den Absatz in ihren Erzeugungsgebieten gegenseitig sicherten.

Für Chromkali hatten sich die englischen und deutschen Fabriken nach langen heftigen Kämpfen 1887 geeinigt, um einen bestimmten Minimalpreis innezuhalten[2]. Es wird darüber geklagt, daß in diesen wie in andern derartigen Kartellen die Deutschen von den Engländern übervorteilt würden, indem letztere die Bestimmungen der Konvention umgehen und dadurch ihren Absatz steigern[3].

Unter den Salzproduzenten machte sich seit 1886 eine gewaltige Bewegung zu Gunsten eines engeren Zusammenschlusses geltend, nachdem die seit 1884 zwischen den meisten deutschen Salinen bestehenden Vereinbarungen über Verkaufspreise und Lieferungsbedingungen Anfang 1885 in Wegfall kamen[4]. Auch hier war die äußere Veranlassung die Niedrigkeit der Preise, die innere das Überangebot. Denn für den Konsumenten blieb der Preis der gleiche, von den niedrigen Preisen profitierte nur der Zwischenhandel[5].

Es gelang zunächst nach langen Verhandlungen im Sommer 1888 einen Verband der westfälischen Salinen mit dem Sitz in Königsborn und einen Verband der norddeutschen mit dem Sitz in Hannover zu begründen, beide trafen Vereinbarungen über den Schutz der Absatzgebiete, der Preise und Zahlungsbedingungen[6].

Auch die mitteldeutschen, bayrischen und Neckar-Salinen trafen unter sich und gegenseitig ähnliche Vereinbarungen und beschlossen endlich, zu einem deutschen Salinenverband auf die Dauer von 10 Jahren geeinigt, gemeinsam vom 1. Januar 1889 eine Preiserhöhung eintreten zu lassen und künftighin in den Fragen der Preise, des Absatzes und der Zahlungsbedingungen gemeinsam vorzugehen.

Der westfälische Salinenverband hat 1889 auf die Dauer von 5 Jahren ein gemeinschaftliches Verkaufsbureau in Königsborn errichtet[7], ebenso der Verband mitteldeutscher Salinen seit dem Frühjahr dieses Jahres in Halle[8].

[1] Handelsberichte von Gehe & Co. 1887—89.
[2] Die wirtsch. Bew. II 384.
[3] Hdlsk. Zittau 1888 und 1889.
[4] Handelsmuseum 19. April 1889.
[5] Vgl. Industrie 25. Juni 1887, auch Hdlsk. Münster i. W. 1889.
[6] Industrie 30. Juni 1888.
[7] Ebenda 10. April 1889.
[8] Ebenda 3. September 1890.

Nachdem der Verband, dem im Herbst 1889 auch noch die Elsässer Werke beitraten[1], eine Einschränkung der Produktion hatte eintreten lassen, erzielte er in der That eine Erhöhung der Preise und konnte so die Salzpreise mit den gestiegenen Kohlen- und Sackpreisen in Einklang bringen.

Unter den Sodafabrikanten[2] sind in dem letzten Decennium mehrfach Vereinbarungen getroffen worden, um den Preisrückgang aufzuhalten. Die Ursache desselben lag freilich nur zum Teil in dem Übel, welchem Konventionen abhelfen können: der Überproduktion, zum andern Teil in der Änderung des Fabrikationssystems, dem Übergang von dem Leblancschen Verfahren zu dem Solvayschen, dem sogenannten Ammoniakverfahren. Dieser letztere Umstand ist wohl auch der Grund, warum die vielfachen Versuche zur Vereinigung doch zuletzt vergeblich blieben, zumal sich bald auch Überproduktion an Ammoniaksoda fühlbar machte.

Für kaustische Soda kam im Dezember 1883 zwischen sämtlichen deutschen Fabriken mit Ausnahme einer einzigen eine Konvention zu stande behufs Regelung des Absatzes und Aufbesserung der Preise, die bis 1885 verlängert wurde, doch vermochte sie bei dem Wettbewerb der Ammoniaksoda ein Zurückgehen der Preise nicht zu verhindern.

1887 bestanden mehrfach Konventionen für kaustische Soda, doch wurden sie 1888 nicht erneuert, da sie vielfach nur dazu dienten, den außenstehenden Werken schlanken Absatz zu verschaffen.

Für kalzinierte Soda errichteten die ost- und norddeutschen Fabrikanten ein gemeinsames Verkaufssyndikat mit dem Sitz in Bernburg im Jahre 1887.

Eine Vereinigung von Krystallsodafabrikanten sollte schon 1887 zu stande kommen und schon die Aussicht hierauf genügte, um die Preise erheblich zu steigern. Doch kam die Konvention nicht zu stande. Auch im folgenden Jahre blieb ein Versuch der Breslauer Krystallsodafabrikanten, sich zu kartellieren, nur vorübergehend.

Auch die Bestrebungen, sämtliche deutsche Sodafabrikanten zu einigen, die schon 1886 einen kurzen Erfolg erzielten, sind doch bald wieder fehlgeschlagen, wenn sie auch gegenwärtig noch fortgesetzt werden.

Für kohlensaures Ammoniak ist unter den deutschen und englischen Fabrikanten eine Verständigung getroffen worden, um gemeinschaftlich die Preise zu fixieren[3].

Für Borax bildeten die deutschen Fabrikanten, um die ohnehin schon durch die englische Konkurrenz gedrückten Preise nicht noch mehr zu drücken, 1886 eine „Union", der es gelang, den Preis von 47 Mk. auf 60 Mk. für 100 kg zu heben[4].

1889 wurde auch Borsäure mit in die Konvention genommen[5].

Die Fabrikanten von Weinsteinsäure versuchten 1884 durch eine Produktionseinschränkung von ca. 10 % den Preis ihres Produkts

[1] Berliner Börsen-Kurier 24. September 1889.
[2] Die wirtsch. Bew. II 378—383.
[3] Handelsberichte von Gehe & Co. 1887.
[4] Die wirtsch. Bew. II 396.
[5] Handelsberichte von Gehe & Co. 1889.

zu erhöhen. Ihre Konvention hielt sich bis zum 1. Oktober 1887, ohne wesentliche Erfolge zu erzielen[1].

Für Schwefelsäure vermochten bisher nur die westdeutschen Fabrikanten zu einer Vereinigung zu kommen. Dieselbe wurde aber, nachdem sie mehrere Jahre bestanden, gekündigt, was einen Preissturz von ca. 25 % zur Folge hatte. Um der Überproduktion und der damit verbundenen inneren Konkurrenz zu steuern, wurde die Konvention wieder im Sommer 1887 erneuert und es gelang in der That, wieder die Preise wesentlich zu heben. In Ost- und Mitteldeutschland blieben die Kartellbestrebungen erfolglos, da die Produktion hier zu einem großen Teil von den staatlichen Werken erzeugt wird[2].

Eine internationale Konvention für Oxalsäure und oxalsaures Kali wurde 1887 zwischen fünf deutschen und vier englischen Fabriken geschlossen[3], auf Grund deren die Konkurrenz auf den beiderseitigen Märkten ausgeschlossen wurde. Beide Teile errichteten je eine gemeinsame Verkaufsstelle, die Deutschen brachten zwei Fabriken zum Stillstand, schließlich aber brach die Konvention zusammen, da die Engländer sich nicht an die Bestimmungen hielten. Der plötzliche Preisrückgang mit dem Aufhören der Konvention am 1. Januar 1890 von 100 Mk. auf 55 Mk. zeigt, welches die Veranlassung der Umgehung war.

In der Farbenindustrie besteht für Uranfarben eine internationale Konvention. Die Hauptproduzenten derselben, die österreichischen Staatswerke, das kgl. sächsische Hauptblaufarbenlager in Leipzig und die Firma Johnson & Comp. in London haben im Juni 1889 die deutsche Gold- und Silberscheideanstalt in Frankfurt a. M. zu ihrer gemeinschaftlichen Verkaufsstelle gewählt, jedoch hat sich jeder der drei Kontrahenten das Recht des Selbstverkaufs für ein größeres Quantum vorbehalten.

Ende 1884 wurde von den Anilinöl- und Alizarinfabrikanten je eine Konvention geschlossen[4], der Sturz der einen infolge gesteigerter Konkurrenz zog den der anderen nach sich.

Die Fabrikanten pharmaceutischer Präparate haben in den letzten Jahren ebenfalls verschiedentlich versucht, den gegenseitigen Wettbewerb durch Kartelle einzuschränken. Oft aber gelang dies nur zeitweilig. Die großen Chininfabriken traten 1883 zusammen, mußten aber schon 1884 ihr Kartell wieder auflösen, da die kleinen Fabrikanten von den zu hoch getriebenen Preisen den meisten Nutzen zogen[5]. Ein gleiches Schicksal teilte die Konvention für Sulfonal, zu der Ende 1888 vier chemische Fabriken sich vereinigten, indem sie gleichzeitig eine wissenschaftliche Kontrolle dieses neuen Schlafmittels versprachen. Schon im Sommer des nächsten Jahres brach die Konvention zusammen,

[1] Die wirtsch. Bew. II 395.
[2] Ebenda II 385 ff.
[3] Vgl. hierüber die wirtsch. Bew. II 393. — Handelsberichte von Gehe & Co. 1887—89, Hdlskammer Zittau 1889, Breslau 1889.
[4] Die wirtsch. Bew. II 408 und 414.
[5] Ebenda II 364.

offenbar weil sie ebenfalls die Preise zu hoch gehalten hatte und dieselben daher um $^1/_3$ weichen mußten[1].

Auch die Konvention für Lithion vom Jahre 1889 war nur vorübergehend[2].

Dagegen gelang es nach langem gegenseitigen Unterbieten im Herbst 1889 für Chloroform ein Kartell zu stande zu bringen[3].

Salicylsäure war bis 1889 durch ein Patent geschützt; als dasselbe erlosch, beschlossen die Hauptfabrikanten gemeinsam vorzugehen. Sie schränkten die Produktion ein, erniedrigten aber gleichzeitig die Preise um 20 %, um nicht die Konkurrenz zu veranlassen, sich auf die Fabrikation des Artikels zu werfen[4].

Auch in dieser Branche hat lange Zeit eine Konvention bestanden, welche eine bedenkliche Ähnlichkeit mit den bekannten Spekulationsringen gezeigt hat: die internationale Jodkonvention. Dieselbe wurde, nachdem sie bereits einige Jahre bestanden, 1886 auf 3 Jahre erneuert. Der Vertrag wurde zwischen den chilenischen und europäischen Jodindustriellen dahin geschlossen, daß die gesamte Produktion durch eine Centralstelle in Glasgow verkauft und der Gesamtgewinn verhältnismäßig zwischen den europäischen und chilenischen Fabrikanten verteilt werden sollte. Gleichzeitig wurde auf Grund sehr komplizierter Einteilung der Produzenten eine Einschränkung der Produktion angeordnet und durchgeführt.

Die Schattenseiten dieser Konvention bestanden nicht sowohl in den hohen Preisen als vielmehr in den außerordentlichen und plötzlichen Preisschwankungen, die sie hervorrief, um die außenstehenden Konkurrenten zu bekämpfen. Ende 1889 löste das Kartell sich auf, doch dürfte es wohl wieder erneuert werden[5].

In der Industrie der künstlichen Düngemittel hat es sich der „Verein deutscher Düngemittelfabrikanten" schon seit mehr als 10 Jahren zur Aufgabe gemacht, der gegenseitigen inneren Konkurrenz durch Konventionen ein Ende zu machen. Gerade die Verhandlungen dieses Vereins[6] zeigen in sehr interessanter Weise, wie außerordentlich vielfach die Einigung durch gegenseitiges Haschen nach Aufträgen, Eifersucht ꝛc. erschwert wird, trotzdem man darüber klar ist, daß die Ursachen des Sinkens der Preise nicht in der Überproduktion, sondern in dem Überangebot liegen.

Es gelang endlich im Herbst 1887[7] bezw. 1888, eine gruppen-

---

[1] Industrie 10. November 1888 und 14. Juni 1889.
[2] Handelsberichte von Gehe & C. 1889.
[3] Ebenda.
[4] Ebenda.
[5] Vgl. hierüber Hdlsberichte von Gehe & Co. 1887—90. — Die wirtsch. Bew. II 366/67.
[6] Vgl. die Protokolle der Generalversammlungen des Vereins in der Zeitschrift „Die chemische Industrie", insbesondere 1887 Juniheft, und den Bericht erstattet von dem Generalsekretär des Vereins zur Wahrung der chemischen Interessen Deutschlands in der Generalversammlung dieses Vereins, siehe das Protokoll in der Zeitschrift „Die chemische Industrie" 10. Oktober 1887.
[7] Siehe den Bericht in der Generalversammlung von 1888 und 1889 (Die chemische Industrie, Juniheft); vgl. Die wirtsch. Bewegung II 436.

weise Vereinigung der Interessenten fast über ganz Deutschland[1], zuletzt auch in Sachsen herbeizuführen, insbesondre für Superphosphat. Es sind 8 Gruppen gebildet, die sich über ganz Deutschland verteilen. 1890 hat sich der Verein Deutscher Düngerfabrikanten zu einer „Centralstelle für die innerhalb der Konventions- und Syndikatsgruppen geeinigten Superphosphatfabrikanten in Deutschland" umgewandelt. Als eine seiner speciellen Aufgaben bezeichnet er „auf thunlichste Gleichartigkeit der Organisation und der Verkaufsbedingungen der einzelnen Gruppen und auf einheitliche Fassung der zwischen denselben bestehenden oder ins Leben zu rufenden Bedingungen hinzuwirken[2]." Die Teilnehmer an den einzelnen Gruppen sind durch Ehrenwort und Depotwechsel in der Höhe von 5000 Mk. gebunden[3].

Das Thomasphosphatmehlkartell ist in der neueren Zeit durch den Streit mit den deutschen Landwirten bekannt geworden. Die Konvention entstand gleichzeitig mit dem engeren Zusammenschluß der Superphosphatfabrikanten, konnte aber eine viel erheblichere Preissteigerung ihres in so kurzer Zeit bekannt gewordenen Fabrikats gewinnen. Die Preise stiegen von 310 Mk. für 200 Centner 20 % oiger Ware ab Peine Ende 1887, auf 380 Mk. Ende 1888 und 510 Mk. Ende 1889[4]. Es blieb dies freilich nur dadurch möglich, daß man im Auslande erheblich billigere Preise stellte. Schließlich kam zwischen den Konsumenten, die unter der Führung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft standen, und den Fabrikanten eine Einigung dahin zustande, daß ein ermäßigter Maximalpreis auf 2 Jahre festgesetzt wurde[5].

In der Seifenindustrie haben die Kartellierungsversuche von Jahr zu Jahr sich immer mehr geltend gemacht, wenngleich sie ein starkes Hemmnis in der außerordentlich großen Zahl der Produzenten haben und die starke Konkurrenz um so weniger eine Preiserniedrigung zuläßt, als die Textilindustrie, eine Hauptabnehmerin, überall auf Ersparnisse bedacht ist. Die Herstellungskosten sind aber besonders im letzten Jahre außerordentlich gestiegen, daher scheinen die Einigungsbestrebungen mehr und mehr Erfolg zu haben.

Wenigstens ist es gelungen, zunächst in einigen Teilen des Reiches Verbände in dieser Branche zusammenzubringen.

Eine Konvention für Haushaltungsseifen in Württemberg 1887 blieb allerdings nur bis zum nächsten Jahre bestehen[6]. Dagegen kam im Februar 1889 ein Kartell zwischen den schlesischen und Posener Fabrikanten zu stande, welches wiederholt, zuletzt bis zum 1. Januar 1891, verlängert[7] wurde. Der Verband hob die bisherigen Schleuderpreise auf, setzte für die sogenannte Gschweger Seife einen Minimalpreis fest und

[1] Siehe den Bericht in den Generalversammlungen 1888 u. 1889 (Chemische Industrie, Juniheft). Vgl. Bew. II 436.
[2] Siehe den Bericht über die letzte Generalversammlung in der Chemisch. Ind. 1890, Nr. 11 und 12.
[3] Industrie 7. April 1888.
[4] Ebenda 25. Dezember 1889.
[5] Ebenda 28. Mai 1890.
[6] Die wirtsch. Bew. II 457 ff.
[7] Industrie 11. Juni 1890.

erhöhte entsprechend den gestiegenen Rohmaterialpreisen den Preis für Oranienburger Kernseife. Auch wurde der Vorstand der Vereinigung, der aus den größten Seifenfabrikanten besteht, ermächtigt, die Höhe der Preise je nach den Verhältnissen zu bestimmen[1].

Eine ähnliche Konvention wurde 1889 in den Rheinlanden geschlossen[2] — 48 Firmen nahmen an derselben teil — ebenso Anfang 1890 in Schleswig-Holstein[3]. Ferner gelang es in diesem Sommer, die mitteldeutschen Fabrikanten zu einheitlicher Preisfestsetzung zu vereinigen[4], auch die Fabrikanten in Schwaben setzten im Herbst 1890 gemeinsam Minimalpreise fest[5]. Gegenwärtig strebt man, darnach eine Vereinigung sämtlicher Fabrikanten herbeizuführen[6].

In der Mineralölindustrie ist hervorzuheben das Kartell der Produzenten der Provinz Sachsen, bekanntlich des Hauptsitzes dieser Industrie für Paraffinöl[7]. Dasselbe entstand 1885, wesentlich um der inneren Überproduktion und der schärferen Konkurrenz von außen entgegenzutreten. Man errichtete zur Abhülfe ein gemeinsames Verkaufsbureau in Halle. Dasselbe sollte nicht nur die Preise regulieren, sondern auch neue Absatzquellen aufsuchen, den Konsum zur Ausbeutung anregen, gewisse Normen für die Beschaffenheit der Gasöle setzen ꝛc. Die Wirksamkeit der Konvention wurde anfangs dadurch gehindert, daß einzelne Teilnehmer noch langfristige Abschlüsse hatten, allmählich aber ist es gelungen, die Preise auch eine längere Zeit stabil zu erhalten. Auch dieses Syndikat hat allerdings billigere Auslandspreise.

Die Paraffinkerzenfabrikanten der Provinz Sachsen haben seit 1887 wenigstens eine Preiskonvention geschlossen[8].

In manchen Zweigen der chemischen Industrie hat die außerordentliche gegenseitige Konkurrenz zu einer Verschmelzung der bestehenden Fabriken geführt, die durch Verbilligung des Betriebes eine höhere Rentabilität des Geschäfts ermöglichen soll. So weit, wie in Amerika, wo ganze Industrieen zu einer einzigen Gesellschaft koncentriert sind, die einzelnen Werke nur Agenturen derselben darstellen, ist man allerdings bei uns noch nicht gelangt, immerhin verdienen die Ansätze zu einer solchen Koncentration alle Aufmerksamkeit.

Ein solches Unternehmen ist die Fusion der deutschen Ultramarinfabriken, die man gegenwärtig in Angriff genommen hat[9]. Die Veranlassung bot auch hier die schlechte Lage der Industrie, die bei immer mehr zurückgehendem Export unter der Überproduktion schwer leidet. Es ist gelungen, sämtliche deutsche Aktiengesellschaften und die Privatfabriken für Ultramarin bis auf 3 kleinere zu einem Unternehmen zu vereinigen. Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt a. M.[10].

---

[1] Hdlsk. Oppeln 1889.
[2] Zu vgl. Industrie 2. April 1890. Hdlsk. Barmen 1889.
[3] Kiel 1889.
[4] Industrie 14. Mai und 26. November 1890.
[5] Ebenda 3. September 1890.
[6] Ebenda 26. November 1890.
[7] Die wirtsch. Bew. II 444 und 445.
[8] Ebenda II 443.
[9] Industrie 14. Mai 1890.
[10] Berliner Börsen-Kurier 20. Juni 1890.

Schon früher, im Herbst 1887[1], vereinigten sich 7 der größten Speiseölfabriken West- und Süddeutschlands zu einem Verein deutscher Ölfabriken, einer Aktiengesellschaft, die das Geschäft auf gemeinschaftliche Rechnung betreibt. Dieselbe schloß außerdem mit anderen Ölfabriken bindende Vereinbarungen, welche 1888 auf einer Konferenz in Heidelberg für 4 Jahre erneuert wurden[2]. Der Konvention wird eine günstige Einwirkung auf die Stabilität der Preise zugeschrieben.

Hierher gehört auch die Fusion der deutschen Pulverfabriken, die sich in der jüngsten Zeit allmählich vollzogen hat.

Bereits 1881 kamen infolge der Überproduktion die meisten Pulverfabriken Westdeutschlands zu einer Verständigung, durch welche sie der Preisschleuderei Einhalt geboten[3]. Später verschmolzen die rheinisch-westfälischen Fabriken sich zu einer einzigen und schlossen 1889 noch Kartellverträge mit 3 anderen großen Pulverfabriken, zuerst mit der Pulverfabrik Hamburg-Rottweil, dann Kramer & Buchholz zu Röhnfahl und Rübenland, sowie mit Wolff & Co. zu Walsrode[4]. Sie setzten nicht nur einheitliche Preise fest, sondern warfen auch den Gesamtbruttogewinn zusammen und verteilten denselben ratierlich unter die Teilnehmer[5]. Schließlich fusionierten sich 1890 die rheinisch-westfälische und die Rottweil-Hamburger Pulverfabrik zu einer neuen Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 16½ Millionen Mark[6].

Sämtliche Fabriken haben nun im letzten Herbst ein interessantes Kartell mit den Dynamitfabriken geschlossen.

Auch in der Dynamitindustrie ist die Kartellbewegung schon seit längerer Zeit in Fluß.

Speciell die deutschen Dynamitfabriken hatten seit 1880 zur Beseitigung der gegenseitigen Konkurrenz eine Konvention gebildet, die sich aber 1882 durch den Wettbewerb eines außenstehenden Werkes zur Auflösung gezwungen sah[7].

1886 gründeten unternehmende Kapitalisten mit einem Aktienkapital von 40 Mill. Mark einen großen Trust: the Dynamit Trust Company, die die damaligen 8 größten Dynamitfabriken in England und Deutschland, später auch noch andere aufkaufte. Der Verkauf der Produkte geschieht nach gemeinsamen Verabredungen[8]. 1889 wurde mit den bedeutendsten amerikanischen Sprengstoffproduzenten ein Vertrag geschlossen[9].

Diese Gesellschaft nun, die 4 ausländische und 6 deutsche Dynamitfabriken umfaßt, koalierte sich mit den deutschen Pulverfabriken und zwar in der Weise, daß die deutschen Dynamitfabriken, die schon früher

[1] Die wirtsch. Bew. II 431, I 506.
[2] Industrie 8. Dezember 1888.
[3] Das deutsche Wirtschaftsjahr 1881 S. 203.
[4] Industrie 6. März 1889.
[5] Ebenda 11. September 1889.
[6] Ebenda 25. Juni 1890.
[7] Deutsches Wirtschaftsjahr 1880, 1882 S. 83.
[8] Industrie 24. April 1888.
[9] Ebenda 24. Mai 1889.

unter dem Namen deutsche Union ein Kartell gehabt hatten, sich mit den deutschen Pulverfabriken behufs gemeinschaftlicher Verteilung des Gewinnes vereinigten. Dabei sollen unter gewissen Modifikationen die Pulverfabriken 40, die Dynamitfabriken 60 % des Gesamtbruttogewinnes erhalten; das Recht der einzelnen Gesellschaften zur Erweiterung ihrer alten Anlagen bezw. zu Neuanlagen ist bedeutend beschränkt, für Übertretungen der Vertragsbestimmungen sind Konventionalstrafen bis zu $1^1/_2$ Mill. Mark in Aussicht genommen. Der Vertrag gilt vom 1. Juli 1889 bis zum 31. Dezember 1895[1].

Als Grund für die Vereinbarung wird im wesentlichen die Absicht angegeben, den unvermeidlichen Wettkampf, den die Herstellung des rauchlosen Pulvers hätte entfesseln müssen, zu vermeiden und durch friedliche Verständigung beiden Parteien ein lohnendes Geschäft zu sichern.

Neben dem genannten Kartell existiert noch eine Vereinbarung zwischen französischen, spanischen und italienischen Dynamitfabriken, die aber mit der Trust Company in keiner Verbindung steht[2].

Außerdem besteht in der Explosivindustrie noch eine Konvention der Zündhütchenfabrikanten für Jagdmunition. Dieselbe existiert schon seit 1885 und hat sich sehr gut bewährt, da sie sich nicht nur auf Gleichhaltung des Preises erstreckt, sondern auch die Fabrikations-, Verpackungs- und Verkaufsbedingungen regelt.

In der **Industrie der Steine und Erden** sind Konventionen zwar nicht so häufig, wie in der Eisen- und chemischen Industrie, immerhin fehlen sie keineswegs ganz. Insbesondere scheinen sie in der jüngsten Zeit an Verbreitung gewonnen zu haben als Mittel, die höheren Gestehungskosten für die Löhne sowie für Kohlen und andere Rohmaterialien von den Produzenten auf die Konsumenten abzuwälzen, sowie um der Überproduktion abzuhelfen.

Wie der Absatz, so sind auch die Konventionen vielfach nur lokal. So namentlich in der Ziegelindustrie. Dieselbe leidet, da die Fabrikation ja sehr leicht zu steigern ist, besonders bei steigender Konjunktur an Überproduktion und hat, um dieser zu steuern, vielfach sich koaliert, vor allem im Umkreis größerer Städte.

Das älteste Kartell ist wohl der Verein Münchener Ziegeleien, der schon seit 1883 besteht und die Preise sowie die Produktion der Verbandsmitglieder reguliert. Er hat für die Beteiligten sehr günstig gewirkt, schon 1885 konnte er die Preise und später die Produktionsquanta der Mitglieder erhöhen[3], 1889 traten ihm daher die noch außenstehenden Werke bei[4].

Auf ähnlicher Grundlage sind Kartelle in Wiesbaden seit 1884, in Hannover 1885[5] und in Osnabrück 1887 gegründet worden[6].

[1] Industrie 23. Dezember 1885.
[2] Börsen-Kurier 5. April 1890.
[3] Die wirtsch. Bew. II 37.
[4] Industrie 30. Oktober 1889.
[5] Hdlsk. Hannover 1885.
[6] Die wirtsch. Bew. II 37.

Auch die Wiener Ziegeleien haben 1889 versucht, eine prozentuale Einschränkung der Produktion durchzusetzen[1].

Einen festeren Verband haben seit 1884 27 Ziegeleibesitzer von Dresden und Umgebung geschlossen, indem sie den Verkauf ihrer Produktion in die Hand der Hauptproduzentin, der Dresdener Baugesellschaft, legten. 1889 sind diesem Beispiel die Ziegeleibesitzer von Pirna unter Leitung der Pirnaer Vereinsbank gefolgt[2].

Noch weiter ist man in Köln gegangen. Hier haben die Ziegeleibesitzer in diesem Jahr, um einen lohnenderen Preis für ihre Produkte zu erhalten, eine Kommanditgesellschaft zum Vertrieb der Ziegel gebildet, an der sich die einzelnen Produzenten mit Einlagen beteiligen.

Die Kalkindustrie befindet sich in der gleichen Lage wie die Ziegelindustrie, die Konventionen sind aber weniger erfolgreich gewesen als in dieser.

Ein gemeinsames Verkaufs- und Versandtcomptoir für gebrannten Kalk wurde von seiten der Mehrzahl der Produzenten schon 1883 in Beckum eingerichtet. Die Konkurrenz der benachbarten Kalkwerke, insbesondere der von Lengerich, beeinträchtigte aber die Wirksamkeit desselben sehr. Das Kartell wurde daher zwar im Dezember 1885 auf 3 Jahre erneuert, löste sich aber Ende 1888 auf. Es war dies um so empfindlicher, als infolge der Auflösung der Konvention es den Beteiligten unmöglich wurde, die gestiegenen Lohn- und Arbeitspreise auf ihre Abnehmer zu überwälzen. Es kam daher 1889, diesmal unter Beitritt der benachbarten Konkurrenz, eine neue Konvention zu stande, welcher es gelang, erheblich höhere Preise zu erzielen.

Die Preisvereinbarung der Kalk-Produzenten[3] für den Handelskammerbezirk Altena existiert dagegen schon seit 1884.

In Oberschlesien gelang es 1888 im Groß-Strehlitzer Kreise sämtliche Produzenten zu vereinigen, nachdem in den vorhergehenden Jahren die Preise durch die übergroße Konkurrenz trotz Ausdehnung des Absatzes um 25 % gefallen waren. Es wurden Mindestpreise festgesetzt, nur die Preisstellung in Berlin wurde freigegeben[4].

Für Kalksteine sind mehrfach Konventionen zu stande gekommen, keine aber hat sich dauernd gehalten. So 1884 in Altena und Iserlohn sowie in Beckum[5]; seit 1887 existiert eine Konvention in Hagen[6].

Für den Vertrieb von hydraulischem Kalk hat der Verband der Lahnkalkwerke ein gemeinsames Verkaufsbureau in Diez errichtet, welches seit 1889 fungiert und der früheren Preisschleuderei infolge übermäßiger Konkurrenz ein Ziel zu setzen versucht hat[7].

Auch die deutschen Gipsfabriken versuchten durch gemeinsames

[1] Handelsmuseum 7. März 1889; vgl. Industrie 27. Februar 1889.
[2] Hdlsk. Dresden für 1889; vgl. Industrie 22. Januar 1888.
[3] Vgl. die Handelskammerberichte von Münster 1883 ff.
[4] Die wirtsch. Bew. II 39/40; Hdlskm Oppeln und Breslau 1889.
[5] Hdlsk. Münster i./W. 1884 und 1885.
[6] Die wirtsch. Bew. II 29.
[7] Hdlsk. Limburg a. d. Lahn 1889.

Vorgehen die Preise zu erhöhen, bei den sehr verschiedenen Produktionsbedingungen konnte aber der im Herbst 1889 gegründete Verein deutscher Gipsfabriken keinen einheitlichen Preis festsetzen, sondern mußte es seinen Mitgliedern überlassen, durch örtliche Vereinbarungen[1] dem gedrückten Geschäft wieder aufzuhelfen[2].

In der Cementindustrie gelang es den größeren norddeutschen Fabriken, durch eine 1887 gebildete Konvention für 1888 eine Preissteigerung durchzusetzen[3], auch beschlossen 16 südwestdeutsche Cementfabriken einen Preisaufschlag von Anfang dieses Jahres ab[4].

Speciell die Berliner Portlandcementfabriken haben für sich Ende 1889 einen Minimalpreis festgesetzt und denselben 1889 festgehalten[5].

Beachtung verdient in dieser Branche das gemeinsame Vorgehen von 57 deutschen Cementfabriken, die durch ein Rundschreiben im Februar 1889[6] den Begriff des Portlandcements gegenüber den unreellen Fabrikaten, die durch andere Fabriken in den Handel gebracht wurden, festzustellen suchten.

Ein ähnlicher Übelstand gab Veranlassung zu dem Kartell der größeren deutschen Asphaltfabriken. Verschiedene Unternehmer versuchten nämlich, als der Gebrauch des Asphalts sich immer mehr ausbreitete, an Stelle des Asphalt-Mastix ein Surrogat in den Handel zu bringen und schädigten dadurch das solide Geschäft sehr. Die Vorwohler Fabriken bildeten daher 1886 im Verein mit anderen ein Kartell, welches in Hannover eine gemeinschaftliche Verkaufsstelle errichtete und Preise wie Produktion regelte. Dasselbe wurde 1888 auf 3 Jahre erneuert[7].

Für Fabrikate aus Asbest wurde in dem letzten Herbst durch ein Kartell der Fabrikanten eine Preisaufbesserung erzielt[8].

Die Besitzer der sächsischen Elbsandstein-Brüche haben seit 1885 den Verkauf ihrer Produkte einer Centralstelle in Dresden übertragen.

Die deutsche Glasindustrie bietet ein in mehrfacher Beziehung interessantes und lehrreiches Bild der Kartellentwicklung[9].

Seit 1881 stehen die 6 Tafelglashütten des Saarbrückener Handelskammerbezirkes in einem Kartell als Verein. Sie haben eine offene Handelsgesellschaft gebildet, die das Recht des alleinigen Verkaufs der Produkte innerhalb des Deutschen Reiches besitzt. Die eingehenden Aufträge werden nach bestimmten Regeln unter die Mitglieder der Vereinigung verteilt.

Nach diesem Vorbild schlossen sich auch, durch die stetig wachsende eigene Produktion der belgischen Konkurrenz gedrängt, 1886 die rheinisch-

---

[1] z. B. in Württemberg, s. Hdlsk. Stuttgart 1889.
[2] Hdlsk. Braunschweig 1889.
[3] Die wirtsch. Bew. II 41.
[4] Industrie 25. Dezember 1889.
[5] Bericht über Handel und Industrie von Berlin für 1889.
[6] Industrie 6. Februar 1889.
[7] Die wirtsch. Bew. II 48.
[8] Hdlsk. Dresden 1889.
[9] Die wirtsch. Bew. II 64 ff.

westfälischen Hütten in Witten, Annen, Stolberg, Stolheim a. d. Ruhr und Bielefeld zusammen und errichteten zum großen Verdruß der Händler ein gemeinschaftliches Verkaufsbureau in Witten, das die eingehenden Bestellungen unter die Beteiligten ratierlich verteilte[1].

Die rheinischen Fabriken waren aber, den übrigen Glasfabrikanten gegenüber, nicht nur durch die Nähe Belgiens im Nachteil, sondern auch dadurch, daß sie schon seit längerer Zeit nach Quadratmeter rechneten. In den übrigen Teilen Deutschlands wurde noch nach Bund (Maßen) gerechnet, was ziemlich viel Willkür zuließ und infolgedessen den Grossisten, insbesondere den kleinen Hütten gegenüber, die Möglichkeit bot, die Preise zu drücken.

Es gelang nun, eine Versammlung von 44 Glasfabrikanten aus dem Osten und Westen des Reiches zusammenzubringen. Dieselbe beschloß am 3. November 1888, Fensterglas nur nach Quadratmeter zu verkaufen und zwar nach Maßgabe einheitlicher Grundpreise. Es wurde von diesem deutschen Glashüttenverband ein gemeinschaftliches Preisverzeichnis und gemeinschaftliche Verkaufsbedingungen eingeführt[2].

Die Konvention ist seit 1890 mit einem Bankhaus verbunden, das sich bereit erklärt hat, die sich auf den Hütten etwa ansammelnden Vorräte für den Export stets abzunehmen, um so eine Preisschleuderei, zumal der kleinen Unternehmer, zu verhüten[3].

Vorübergehend ist der Gedanke aufgetaucht, alle Glashütten der Beleuchtungsbranche zu einer einzigen Aktiengesellschaft zu vereinigen. Der Plan scheiterte aber angeblich daran, daß die kleineren Glasfabriken keine Buchführung haben, aus der sich die Rentabilität derselben ersehen läßt[4].

Auch für Spiegelglas hat die Kartellierung große Fortschritte gemacht.

In Bayern besteht schon seit einer Reihe von Jahren eine Vereinigung bayrischer Spiegelglasfabriken in Fürth. Es ist dies eine Produktivgenossenschaft, die die Fabrikate ihrer Mitglieder, der bayrischen Glas-, Schleif- und Polierwerke, die nur unbelegtes Spiegelglas produzieren, zu bestimmten Preisen ankauft, auf Lager nimmt und zu bestimmten Preisen wieder an die Exportfirmen verkauft[5].

Außerdem hatten sich die bayrischen Rohglasfabrikanten mit den böhmischen seit 1881 vereinigt, sich nicht gegenseitig Konkurrenz zu machen. Dieses Kartell löste sich 1885 auf. Es trat nun zwar am 1. August 1886 eine Konvention deutscher Spiegelglasfabrikanten zunächst bis Ende September 1887, dann auf weitere 5 Jahre verlängert, ins Leben, die alle Frankolieferungen und Extra-

[1] S. Hdlst. Saarbrücken 1881.

[2] Vgl. den Bericht aus dem Centralblatt für Glasindustrie und Keramik im Handelsmuseum 1889 24. Oktober, sowie Hdlst. Braunschweig 1889. Berliner Börsen-Kurier 1. Mai 1889, 26. Mai 1890.

[3] Handelsmuseum 13. Februar 1890.

[4] Industrie 5. Februar und 19. Februar 1890.

[5] Hdlst. für Oberfranken (Nürnberg), Bericht des Bezirksgremiums Fürth 1882, 1884. Über Produktionseinschränkungen vgl. ebenda 1884.

bonifikationen aufhob, die böhmische Konkurrenz brachte aber die bayrische Spiegelglasindustrie in immer schärfere Notlage.

Man griff daher Anfang 1888 zu außerordentlichen Maßnahmen, um der Überproduktion zu steuern.

Sämtliche Rohglasfabrikanten verpflichteten sich 1888, ihre 8häfigen Glasöfen zu 6häfigen umzubauen und nur zu bestimmten Rabattsätzen zu verkaufen. Die Spiegelglasveredler sollten dagegen weder einen neuen Spiegelglasofen noch ein neues Polierwerk errichten. Beide Verträge galten bis Ende 1889, die Bestimmung des Übergangs auf den 6häfigen Betrieb gilt bis zum März 1893[1].

Die internationale Konkurrenz führt schließlich zu einer internationalen Verständigung.

In Belgien bestand schon seit 1879 ein Kartell der Spiegelglasfabrikanten mit einer gemeinschaftlichen Verkaufsstelle in Brüssel[2]. Dasselbe löste sich im März 1889 auf, und man versuchte nun von Belgien aus an dessen Stelle eine Verständigung mit den englischen und französischen Fabrikanten herbeizuführen. Im März 1889 gelang es in der That in Brüssel auf einem internationalen Kongreß, an dem 42 englische, belgische und deutsche Spiegelglasfabrikanten teilnahmen, eine Einigung hinsichtlich der Verkaufspreise zu erzielen. Dieselbe besteht noch gegenwärtig.

Auch die österreichisch-ungarischen Spiegelglasfabrikanten haben seit Ende Juni 1888 eine Konvention abgeschlossen, ohne dem internationalen Syndikat beizutreten[3]. Sie errichteten behufs Verkaufs ihrer Produkte 1890 eine Genossenschaft in Pilsen[4].

Für Flaschengläser war die Konvention der deutschen Hütten im Jahre 1888 nur vorübergehend[5], trotzdem die Preisschleuderei allen Beteiligten das Bedürfnis des Zusammenschlusses nahe gelegt hatte; gegen Ende 1889 gelang jedoch eine Einigung von 44 Glasfabriken zu dem Zwecke, eine Erhöhung der gestiegenen Flaschenpreise infolge der fortwährend steigenden Preise für Feuerung und Rohmaterialien sowie infolge der Lohnerhöhungen durchzusetzen[6].

Für Medizingläser war man schon 1888 aus gleichen Gründen und auf gleiche Art zu angemessenen Preisen gekommen[7]; eine gleiche Konvention für Salinglas trat mit dem 1. Januar 1890 ins Leben[8].

Interessant ist der Versuch der Einigung zwischen den Milchglasfabrikanten und den Kryolithproduzenten[9]. Kryolith ist das einzige zur Milchglasfabrikation verwendbare Material und monopoli-

---

[1] Handelsmuseum 8. März 1888.
[2] Industrie 3. März 1888.
[3] Ebenda 21. Juli 1888.
[4] Ebenda 15. Oktober 1890.
[5] Die wirtsch. Bew. II 69.
[6] Industrie 11. Juni 1890.
[7] Handelskammer Zittau 1889.
[8] Handelskammer Braunschweig 1889.
[9] Die wirtsch. Bew. II 70.

fiert. Da nun die Milchglasfabrikation infolge starker Überproduktion immer weniger rentabel wurde, so verständigten sich die schlesischen und sächsischen Milchglasfabrikanten im Januar 1885 mit den Kryolithfirmen und setzten Minimalpreise fest, stipulierten aber als einzige Strafe für Übertretung der Konvention Entziehung des Kryolith. Natürlich war dieses Band zu schwach, um die Konvention zu halten, kleinere Fabrikanten wußten endlich eine Kryolithfirma zum Bruch der Vereinigung zu bestimmen, das Kartell mußte sich auflösen, und schon Ende 1885 waren die Kryolithpreise um 10 % gesunken.

In der Thonwarenindustrie bestehen mehrere Konventionen, sämtlich aus dem Bedürfnis entsprungen, für die beträchtlich gestiegenen Gestehungskosten einen entsprechenden Ersatz von den Abnehmern zu erlangen [1].

So haben sich 1889 die deutschen Thonröhrenfabrikanten zu einem Kartell vereinigt und gemeinsam eine Erhöhung der Preise durchgesetzt. Schon 1888 hatte im Bezirk der Handelskammer Halle eine Konvention zu stande kommen sollen, dieselbe scheiterte aber an dem Widerstande der Zwischenhändler [2].

Unter den deutschen Porzellanfabriken bestand bereits 1882 eine Preiskonvention, die zwar 1883 die Inlandspreise 20 % über denen des Auslands halten konnte, sich indes nach einiger Zeit infolge allzugroßer Konkurrenz wieder auflöste [3].

1888 trieb aber die Preisdepression zunächst die schlesischen Fabriken, die hauptsächlich Mittelwaren produzieren, zu einer Einigung, um für ihre Fabrikate einen einigermaßen entsprechenden Preis aufrechtzuerhalten [4].

Gegen Ende 1889 sind dann die deutschen Porzellanfabriken allgemein zusammengetreten, um ihre Fabrikatpreise mit den gestiegenen Rohmaterialien-, Feuerungs- und Arbeitspreisen in Einklang zu bringen. Der Preisaufschlag betrug etwa 20 % für dekorierte Ware [5].

Das gleiche Bedürfnis führte Ende 1889 die bedeutendsten deutschen Steingutfabriken zusammen, die ebenfalls schon im Anfang der 80er Jahre geeinigt gewesen waren [6]. Auch sie erreichten einen Preisaufschlag von ca. 10 % [7].

In der deutschen **Textilindustrie** existieren verhältnismäßig wenig Kartelle von größerem Umfang, die meisten sind lokal beschränkt. Es liegt dies wohl vor allem daran, daß einerseits die Zahl der Fabrikanten in den einzelnen Branchen eine zu große ist, andererseits

[1] Vgl. auch die Verhandlungen des Verbandes keramischer Gewerke in Deutschland 4. und 5. Juni 1890, s. Industrie 20. August 1890; über analoge Bestrebungen in Österreich s. das Rundschreiben österreichischer Fabrikanten in der Industrie 27. Februar 1889.

[2] Die wirtsch. Bew. II 52.

[3] Das deutsche Wirtschaftsjahr 1882 S. 233, 1883 S. 277.

[4] Die wirtsch. Bew. II 58.

[5] Handelskammer Breslau 1889.

[6] Deutsches Wirtschaftsjahr 1882 S. 235, 1883 S. 279.

[7] Industrie 8. Januar 1890.

die Produktionsbedingungen ganz außerordentlich verschiedenartig gestaltet sind, und zwar um so mehr, je komplizierterer Bearbeitung das betreffende Fabrikat bedarf. Bemerkenswert ist das starke Hervortreten des Versuches, die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen mittelst der Konvention zu reformieren.

Das wichtigste Kartell in der Textilindustrie ist wohl das der Jutefabriken, welches fast sämtliche Etablissements dieser Branche in Deutschland, mit Ausnahme einiger kleineren Fabriken, umfaßt[1]. Es kam im Herbst 1886 zustande, nachdem die gegenseitige Konkurrenz die Preise derart herabgedrückt hatte, daß sie 15 % unter denjenigen standen, zu denen das Ausland konkurrieren konnte[2]. Die Konvention ist seitdem alljährlich erneuert worden und hat es verstanden, das Angebot der Nachfrage anzupassen. Zu diesem Zwecke sind Einschränkungen der Produktion bezw. der Arbeitszeit in den vereinigten Fabriken angeordnet worden[3]. Die gemeinsam festgestellten einheitlichen Preisnotierungen richten sich nach dem für Jute maßgebenden Markt von Dundee und werden derart geregelt, daß der Bezug vom Ausland unmöglich gemacht wird[4].

Auf einer ähnlichen Grundlage beruht das Kartell der deutschen Blaudruckfabrikanten, welches im September 1889 ins Leben trat, um die durch den planlosen Wettbewerb in den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen entstandenen Mißstände zu beseitigen und durch gemeinsame Einschränkung der Produktion eine den gestiegenen Rohmaterialienpreisen entsprechende Preiserhöhung — ca. 14 % — durchzusetzen[5]. Die Konvention wurde auf 5 Jahre geschlossen und umfaßt sämtliche deutsche Fabrikanten mit Ausnahme der schlesischen[6].

Die deutschen Zwirn- und Nähfadenfabrikanten haben 1889 auf einer Versammlung in Augsburg gemeinsam eine Preiserhöhung eintreten lassen[7].

Sehr interessant ist der Vertrag, welchen 4 deutsche Wollkämmereien zur Vermeidung der Überproduktion geschlossen haben[8]. Sie haben sich nämlich verpflichtet, nicht nur die eigene Produktion innerhalb bestimmter Grenzen zu halten, sondern auch dem Entstehen neuer, für die Versorgung des deutschen und belgischen Marktes bestimmter Lohnkämmereien, besonders in Verbindung mit den Termingeschäften, entgegenzuwirken. Das letztere sollte hauptsächlich dadurch geschehen, daß die Vertragschließenden die Ausfertigung von Scheinen über die Lagerung von Zug sofort einstellen, wenn an dem Markt, für den sie bestimmt sind, Zug von irgend einer deutschen oder ausländischen Kämmerei zum Zeitgeschäft zugelassen wird.

---

[1] Industrie 2. Oktober 1889.
[2] Die wirtsch. Bew. I 217.
[3] Vgl. z. B. die Industrie 6. Oktober (Arbeitszeit auf 60 Stunden für die Woche festgesetzt).
[4] Handelskammer für Mittelfranken 1889.
[5] Handelskammern Düsseldorf und Aachen.
[6] Handelskammer Breslau 1889.
[7] Industrie 17. Februar 1889.
[8] Abgedruckt in der Industrie 10. Juli 1889.

Der Vertrag gilt vom 17. Dezember 1888 bis zum 31. Dezember 1892, neuerdings ist demselben noch eine Fabrik beigetreten[1]; die bedeutendsten Fabriken gehören demselben bereits an.

Die Reform der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen allein ist der einzige Zweck der von den deutschen Kammgarnspinnereien Anfang 1889 abgeschlossenen und am 1. Februar 1889 in Kraft getretenen Konvention. Dieselbe traf sehr eingehende Bestimmungen. Man setzte fest die frachtfreie Ablieferung der Garne bis zum Bahnhof des Käufers bei freier Verpackung, Berechnung von Nettopreisen unter Beseitigung jedes Skontos (später wurden 2 % gewährt), Gewährung eines zinsfreien Ziels von 30 Tagen, gleichmäßige Zinsberechnung von 5 % für besonders zu vereinbarendes längeres Ziel u. a. m.[2].

Das Kartell stieß auf großen Widerstand von seiten der Abnehmer. Da aber der Bedarf an Kammgarn immer mehr stieg, führten die Spinnereien ihre Vereinbarung durch und konnten sie auch für dieses Jahr erneuern[3].

Die übrigen Kartelle in der Textilindustrie sind meist nur lokal. Sie finden sich meist in Rheinland-Westfalen und in Sachsen, zwei Hauptsitzen der Industrie.

Das älteste Kartell dürfte wohl das der niederrheinischen Baumwollspinnereien sein[4]. Es wurde 1887 geschlossen zu dem Zwecke, eine Einigung in den Verkaufsbedingungen herbeizuführen und der Preisschleuderung ein Ende zu machen. Der Verband umfaßte 1889 34 Werke mit einer Jahresproduktion von fast 61 Mill. Pfund englischen Garnes[5].

Ende 1888 einigten sich die Buntwebereien im Handelskammerbezirk von München-Gladbach, um entsprechend den gestiegenen Rohstoffpreisen ihre Verkaufspreise durch gemeinsames Vorgehen zu erhöhen[6].

Ein Jahr später traten auch die niederrheinischen Kunstwollspinner zu dem gleichen Zwecke zusammen. Um den kleineren Spinnereien zu ermöglichen, auch in flauen Zeiten an der Konvention festzuhalten, wurde ein gemeinsames Verkaufscomptoir in Niederseßmar errichtet, das eventuell Vorschüsse gewähren sollte[7]. Die Konvention wurde im April d. J. auf 1 Jahr verlängert[8].

Im Frühjahr 1890 vereinbarten die Seidenfärbereibesitzer von Krefeld, Langenberg, Elberfeld und Barmen einen Minimalfärbetarif und sicherten dessen Innehaltung durch Hinterlegung von Wechselaccepten im Betrage von 10 000 Mark[9].

[1] Ebenda 4. September 1889.
[2] Handelskammer Plauen 1889 S. 98 und 128.
[3] Industrie 13. Februar 1890.
[4] Ebenda 14. Mai 1887.
[5] Ebenda 29. Mai 1889.
[6] Ebenda 8. Dezember 1888 und 14. August 1889.
[7] Ebenda 24. April 1889 und 19. März 1890.
[8] Ebenda 30. April 1890.
[9] Ebenda 5. Februar 1890.

Manche der im Rheinland geschlossenen Konventionen fanden Nachahmung in Sachsen.

So war es zwar nicht möglich, eine Vereinbarung der sämtlichen vogtländischen mechanischen Webereien, wie sie geplant war[1], zu stande zu bringen, es einigten sich doch aber die Gardinenwebereien dahin, daß sie gemeinsam ein kürzeres Ziel einführten, eine höhere Berechnung der Proben vorschrieben und für abgepaßte Gardinen höhere Preise durchsetzten. Ihre Konvention trat am 1. April 1889 ins Leben[2], ein Vierteljahr später folgte die überwiegende Mehrzahl der Bleicherei- und Appreturanstalten jener Gegend, indem sie bessere Zahlungsbedingungen und höhere Lohnsätze feststellten[3].

Anfang dieses Jahres folgten auch die sächsischen Seidenfärbereien dem Beispiel ihrer Kollegen am Rhein, veranlaßt ebenfalls durch das Steigen der Rohmaterialienpreise. Sie setzten ebenfalls einen Minimalfärbetarif fest und bestimmte Zahlungsbedingungen. Die Kontrolle über die Innehaltung der Vereinbarungen ist einem außerhalb der Vereinigung stehenden Vertrauensmann übertragen, die Konventionalstrafen für Übertretungen sind durch Depotwechsel gedeckt, die Strafgelder werden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Färbereiarbeiter verwandt[4].

Die vogtländische Stickereiindustrie steht in engerer Verbindung mit dem Centralverband der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs[5] und hat sich im Anschluß an denselben seit 1886 mit dem Sitze des Centralkomitees in Plauen organisiert.

Schließlich finden noch zwei Berliner Kartelle Erwähnung, die ebenfalls zur Erhöhung der Preise wegen Steigerung der Rohmaterialpreise schritten, das der Wollgarnfärber und der Dekateure Berlins. Das erstere entstand im Herbst 1889 und erhielt bald Unterstützung von mitteldeutschen Fabrikanten, das letztere setzte seit dem 1. Januar 1890 einen minimalen Einheitspreis fest, dessen Übertretung durch hohe Konventionalstrafen gesichert wurde.

In Württemberg ist 1889 auch eine Konvention für die sogenannte Pfundware zu stande gekommen[6].

In der **Papierindustrie** und den verwandten Betrieben verdient die Bewegung Aufmerksamkeit, welche darauf ausgeht, einen für diese Industrie immer wichtiger werdenden Rohstoff, die Cellulose, in eine Hand zu bringen. Es hat sich nämlich unter dem Namen „Verein deutscher Zellstofffabrikanten" 1890 eine Aktiengesellschaft in Dresden gebildet zu dem Zwecke, alle deutschen Zellstofffabriken zu ver-

---

[1] Industrie 10. April 1889.
[2] Handelskammer Plauen 1889 T. 1.
[3] Ebenda 14. Juni 1889.
[4] Ebenda 5. Februar 1890.
[5] Die Geschichte desselben ist ausführlich in vier Artikeln der Industrie (vom 27. August, 3., 10. und 17. September 1887) unter dem Titel: das Ostschweizerische Stickereigewerbe und sein Kampf gegen den ungezügelten Wettbewerb behandelt, vgl. auch Industrie 7. Mai 1887 und G. Maier a. a. O.
[6] Handelskammer Stuttgart 1889.

schmelzen und durch rationelle Ausnutzung des Betriebes einen größeren Fabrikationsnutzen herbeizuführen.

Unter den Strohstofffabriken haben sich die 8 bedeutendsten 1885, um dem gegenseitigen Unterbieten ein Ende zu machen, zu einem Aktienunternehmen behufs Normierung der Produktion und der Preise vereinigt[1].

Auch für die Holzstofffabrikation hat man sich bemüht, einen besseren Gang des Geschäfts durch größere Einheit des Betriebes zu erreichen. Zu diesem Zwecke schlug der „sächsische Verband deutscher Holzschleifer" seinen Vereinsmitgliedern Ende 1889 vor, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu bilden und durch diese die Hauptprodukte verkaufen zu lassen[2]. Der Plan ist jedoch bisher unausgeführt[3].

Was die Papierfabrikation selbst anbelangt, so ist die wichtigste Konvention in den letzten Jahren die der deutschen Strohpapier- und Strohpappefabrikanten gewesen, die Anfang Juni 1887 zwischen den deutschen Firmen geschlossen wurde. Sie suchte durch Produktionseinschränkung und Festsetzung von Mindestpreisen den gedrückten Preisen wieder aufzuhelfen[4], wurde wiederholt verlängert, scheiterte aber schließlich nach $1^1/_2$ jährigem Bestehen, weil sie die Preise zu hoch hielt[5].

Auch die Fabrikanten von Stroh-, Düten- und Beutelpapier schlossen, wenigstens in Rheinland und Westfalen, im Mai 1888 eine Konvention, welche sich verpflichtete, nicht unter einem bestimmten Mindestpreise zu verkaufen[6]. Dieselbe scheint aber ebenfalls im folgenden Jahre erloschen zu sein.

Ebenso vorübergehend war die Vereinigung der süddeutschen Graupappenfabrikanten, die am 10. Dezember 1888 auf 5 Monate ins Leben trat[7].

Dagegen gelang es, unter den Pergamentpapierfabriken im Mai 1888 eine internationale Verständigung zwischen deutschen, englischen und österreichischen Fabriken zu stande zu bringen, kraft deren Mindestpreise für die einzelnen Länder festgesetzt und durch hohe Konventionalstrafen gesichert wurden[8].

Die schlechte Lage der deutschen Papierfabrikation, hervorgerufen vor allem durch die Überproduktion und die übermäßige Konkurrenz, verschlimmert noch durch die Steigerung der Gestehungskosten, führte Ende 1889 zu einem energischen Versuch, sämtliche Papierfabrikanten zu vereinigen. Der über ganz Deutschland ausgedehnte „Verein deutscher

[1] Handelskammer Dresden 1885.
[2] Siehe den Plan in der Industrie 8. Januar 1890.
[3] Vgl. Papierzeitung 27. April 1890.
[4] Vgl. Industrie 16. Juni 1887, die regelmäßigen Protokolle der Sitzungen sind in der Papierzeitung veröffentlicht. Schon 1881/2 hatte eine solche Vereinigung stattgefunden, vgl. Papierzeitung vom 16. Juni 1887.
[5] Vgl. Papierzeitung 8. August 1890.
[6] Industrie 9. Juli 1889.
[7] Papierzeitung 1888.
[8] Ebenda 4. Oktober 1888, 2. Juni 1889, vgl. Handelskammer Dresden 1889.

Papierfabrikanten" faßte in der außerordentlichen Generalversammlung vom 3. Dezember 1889 folgenden Beschluß[1]: Angesichts der ungünstigen Verhältnisse unserer Industrie, veranlaßt durch die Steigerung von Rohstoffen, der Kohlen und Löhne, ist eine Erhöhung der Papierpreise dringend geboten. Die Versammlung ist der Meinung, daß die Erreichung dieses Zieles nur im Zusammenschluß mit Fabrikanten gleichartiger Papiersorten durchzuführen ist, und beschließt deshalb einstimmig, die Berufsgenossen und sämtliche Untervereinigungen zur Bildung solcher Vereinigungen aufzufordern.

Die Schwierigkeiten, welche in der großen Zahl der Fabrikanten einerseits, in der Verschiedenheit der Produktionsbedingungen andererseits lagen, suchte man dadurch zu überwinden, daß man die Verständigung zunächst für territoriale Gruppen anstrebte und innerhalb derselben die Fabrikanten holzartiger von denen holzfreier Papiere schied.

In Ausführung des erwähnten Beschlusses nun traten zunächst die Fabrikanten von Zeitungsdruckpapier am 14. Januar in Dresden zusammen und faßten bindende Beschlüsse über Preiserhöhungen, denen nach und nach 40 Papierfabrikanten mit 104 Maschinen beitraten[2] und die bis Ende 1891 verlängert wurden[3].

Sodann wurden in der Zeit vom 2. bis 4. Februar zu Berlin, Köln und Ulm von den norddeutschen, westdeutschen und süddeutschen Fabrikanten Versammlungen abgehalten, in denen von den einzelnen Gruppen der Fabrikanten Preiskartelle, in der von deren Verein angeregten Form — getrennt nach holzhaltigen und holzfreien Papieren —, abgeschlossen wurde. Die Generalversammlung des Vereins im Juni 1890 konnte überall die Durchführung des Beschlusses vom Dezember konstatieren[4].

Diese Vorgänge ermutigten bald auch andere Papierfabrikanten. 19 rheinische Packpapierfabriken vereinigten sich in Düsseldorf zu einer Preiserhöhung unter Festsetzung bestimmter Zahlungsbedingungen[5], ebenso die Buntpapierfabrikanten[6]. Die letzteren planten die Festsetzung von Mindestpreisen, doch konnten sie damit nicht durchdringen, wohl wegen der zu großen Verschiedenheit der Produktionsbedingungen[7].

Auch die Tapetenpapierfabrikanten vereinigten sich. Sie setzten nicht nur eine Preiserhöhung von 2 Mark für 100 Kilo durch, sondern regelten auch die Lieferungsbedingungen dahin, daß der 1. Mai als Endtermin für laufende Kontrakte und Lieferungsverbindlichkeiten angesehen und die Zahlung von Extrabonifikationen ausgeschlossen wurde[8].

---

[1] Papierzeitung 12. Dezember 1889.
[2] Industrie 16. April 1890.
[3] Papierzeitung 28. September 1890.
[4] Ebenda 22. Juni 1890, vgl. 23. Oktober 1890.
[5] Industrie 2. April 1890.
[6] Papierzeitung 30. März 1890, vgl. 12. Juni 1890.
[7] Vgl. den Bericht des Vorstandes des Buntpapierfabrikantenvereins in der Papierzeitung vom 29. September 1887, wo die außerordentliche Verschiedenheit der Fabrikation als besondere Schwierigkeit für die Bildung von Kartellen betont ist.
[8] Papierzeitung 9. August 90.

Die deutschen Tapetenfabriken selbst sind nach langem gegenseitigen Unterbieten schon im April 1889 zu einem Kartell gekommen[1]. Auch hat sich unter ihnen der „Verein deutscher Tapetenfabrikanten gebildet, der vor allem der Preisschleuderei durch die Händler entgegentreten will.

In den übrigen Industrieen sind Kartelle verhältnismäßig selten. Es erklärt sich dies daraus, daß hier meist das Kleingewerbe vorwiegt und dies naturgemäß höchstens zu lokaler Preiskonvention gelangen kann.

In der **Industrie der Holz- und Schnitzstoffe** ist hervorzuheben die Preisvereinigung, welche die rheinischen Dampfsägemühlen seit 1889 geschlossen haben[2]. Auch die Hobelwerke am Rhein versuchten dem Beispiele zu folgen, ihre Konvention brach jedoch schon nach einigen Monaten wieder zusammen, worauf die Preise um etwa 10 % stürzten[3].

Eine allgemeinere Ausdehnung hat die 1889 gegründete Konvention der deutschen Kinderwagenfabrikanten[4].

Von Interesse ist die Verschmelzung von 15 Pinselfabriken zu einer einzigen Aktiengesellschaft in Nürnberg, der Hauptproduktionsstätte für Pinsel[5]. Der Zweck der Vereinigung ist auch hier, wie bei den anderen Verschmelzungen, auf die wir hingewiesen haben, rationellere Ausnutzung des Betriebes, insbesondere durch Verdrängung des Zwischenhandels. Die Aktien des neuen Etablissements sind vorerst in den Händen der Gründer geblieben[6].

Lediglich lokale Bedeutung hat die Vereinigung von 4 Stuttgarter Parkettfabriken, die den Vertrieb ihrer Produkte seit Mai 1889 in eine Hand gelegt haben, um ein weiteres Sinken der Preise zu hindern[7].

Auch in der **Lederindustrie** sind zwei zwar nur lokale, aber um ihrer Veranlassung willen interessante Kartelle, das der Barmer Riemendreher und der Siegener Sohllederfabrikanten hervorzuheben.

Das erstere kam zu stande durch den Ausstand der Riemendrehergesellen im Anfang 1889. Durch diesen wurden die großen Riemendrehereibesitzer gezwungen, höhere Löhne von den Fabrikanten zu fordern, und um diese aufrechtzuerhalten, schlossen sie eine Konvention, nach der sie sich bei hoher Konventionalstrafe verpflichteten, nur für solche Fabrikanten zu arbeiten, die Mitglieder der Vereinigung beschäftigten[8].

In der Siegener Sohllederfabrikation hatte die in neuerer

[1] Handelskammer Bochum 1889.
[2] Industrie 6. Februar 1889.
[3] Handelskammer Aachen 1889.
[4] Industrie 27. November 1889, vgl. Handelskammer Halle.
[5] Ebenda 13. und 27. November 1889.
[6] Handelskammer Frankfurt a. M. 1889.
[7] Handelskammer Stuttgart 1889.
[8] Industrie 8. Oktober 1889, vgl. Handelskammer Barmen 1889.

Zeit aufgekommene amerikanische Schnellgerberei das Geschäft außerordentlich geschädigt. Obgleich nämlich die Qualität des Leders einen erheblichen Unterschied je nach der Dauer der Herstellung aufweist, demnach die nach der neuen Technik in sehr kurzer Zeit hergestellten Fabrikate nicht mit den nach dem alten Verfahren verfertigten in Konkurrenz treten konnten, benutzte doch der Kommissionshandel die Unkenntnis des Publikums, um mit den Preisen der Schnellfabrikate auch die der guten Ware zu drücken. Die Gerbereien des Siegkreises und benachbarter Kreise suchten daher das Kommissionsgeschäft selbst in die Hand zu nehmen und errichteten im Sommer 1890 5 Verkaufsstellen, in Berlin, Hannover, Leipzig, Frankfurt a. M. und Köln. Diese mußten von den Verbandsmitgliedern benutzt werden, sofern sie ihre Fabrikate dem Kommissionshandel überlassen. Direkte Geschäfte bleiben ihnen außerdem unbenommen[1].

Hierhin gehört auch die Vereinigung der Ledertuchfabriken, die im Jahre 1889 nach langem Unterbieten zu stande kam[2].

Schließlich erwähnen wir noch ein Kartell der Filzwarenfabriken in Mügeln, welches gegen Ende 1889 Mindestpreise festsetzte, um dadurch der bisherigen Preisschleuderei ein Ende zu machen, zugleich auch um die weitere Verschlechterung der Qualität zu verhüten[3].

In der **Industrie der Nahrungs- und Genußmittel**, so hoch entwickelt dieselbe bei uns ist, sind doch bisher nur mehr Versuche als dauernde Erfolge in der Kartellbildung zu verzeichnen. Es liegt dies wohl vor allem daran, daß hier in der Regel Groß- und Kleinbetrieb nebeneinander bestehen.

In der deutschen Rübenzuckerindustrie haben zur Verhütung der Überproduktion wiederholt Versuche stattgefunden[4], die Produktion zu beschränken, doch sind dieselben fruchtlos verlaufen. Das Projekt einer Zuckerkommissionsbank ist nicht durchgedrungen[5]. Nur den Raffinerien ist es gelungen, durch gemeinsames Zusammengehen 1887 und 1888 Verbesserungen in den Verkaufsbedingungen zu erreichen[6].

Unter den deutschen Spiritusfabrikanten hat der Verein der Spiritusfabrikanten seit Jahren dahin gestrebt, eine Einigung zu stande zu bringen[7]. Der Plan, eine Spiritusbank zu bilden, wurde bereits im Jahre 1887 ins Werk gesetzt, er scheiterte damals ebenso wie im letzten Jahre an einer zu geringen Beteiligung der Brenner. Immerhin ist es sehr beachtenswert, daß fast 75 % der Gesamtproduktion Deutschlands an Spiritus und Sprit bereits sich in bindender Form für die Vereinigung ausgesprochen hatten[8].

---

[1] Handelskammer Siegen 1889. Industrie 6. August 1890.
[2] Handelskammer Dresden 1889.
[3] Ebenda.
[4] Vgl. die wirtsch. Bew. I 519/20 u. 529; über die gleichen Versuche in Österreich bes. Industrie 6. März 1889.
[5] Industrie 19. März 1890.
[6] Die wirtsch. Bew. I 531 und 538.
[7] Industrie 24. September 1887.
[8] Industrie 9. Juni 1888.

Die deutschen Stärkesirupfabrikanten[1] haben sich in diesem Herbst zu einer Konvention vereinigt, um die Produktion zu regulieren und den Unterbietungen entgegenzutreten.

Bei den deutschen Bierbrauereien finden sich in der Regel nur lokale Vereinigungen, am weitesten umfassend ist wohl die der vielen oberschlesischen Brauereien, die 1889 wegen Erhöhung der Rohmaterialienpreise zu stande kam[2], am meisten Aufsehen erregte die Preiserhöhung des Bieres in München durch die dortigen Großbrauereien[3].

Unter den Müllern ist schon seit langem die Agitation im Gange, die Überproduktion, wie dies in anderen Ländern geschehen, durch Konventionen zu bekämpfen[4] sowie die Zahlungsbedingungen zu reformieren[5].

Die bayrischen Mühlen hatten sich schon 1887 zu einem Kartell geeinigt, welches Mindestpreise festsetzte und regelte, zahlreiche Mißbräuche, die sich beim Verkauf eingeschlichen, als Bonifikationen ꝛc., abschaffte[6].

Schließlich heben wir noch hervor, daß unter den deutschen Gewerben der besten Organisation sich das Buchdruckgewerbe erfreut. Wir können es jedoch unterlassen, hier auf dieselbe näher einzugehen, da ihre Geschichte und Entwicklung erst neuerdings eingehend geschildert worden ist[7].

Nur dies ist zu bemerken, daß auch die deutschen Buchhändler sich zu einem Kartell vereinigt haben, um durch Festsetzung eines einheitlichen Rabatts die Verkaufspreise auf einer angemessenen Basis zu erhalten[8].

Versucht man endlich die vorstehende Übersicht statistisch zusammenzufassen, so erhält man das Bild der umstehenden Tabelle. Dieselbe ist nur für den Zeitraum von 1887—1890 aufgenommen, da sie in demselben nach der Natur der Quellen am meisten zutreffend sein dürfte. Vollständig ist sie selbstverständlich nicht für 1890[9], auch für die frühere Zeit dürfte sie nur Minimalzahlen geben, zumal noch immer Kartelle geheim gehalten werden[10]. Immerhin reicht sie aus, um erkennen zu

[1] Handelsberichte von Gehe & Co. 1890.
[2] Industrie 19. November 1889.
[3] Ebenda 2. April und 14. Mai 1890.
[4] Vgl. auch die jüngste Verhandlung des Verbandes deutscher Müller in der Industrie 20. August 1890.
[5] Vgl. Die wirtsch. Bew. I 492.
[6] Industrie 24. September 1887.
[7] Friedrich Zahn, Die Organisation der Prinzipale und Gehülfen im deutschen Buchdruckergewerbe, in den Schriften des Vereins für Socialpolitik XLV 529.
[8] Vgl. Industrie 11. Dezember 1889.
[9] Die Angaben reichen nur bis in den November 1890. So gut wie unkontrollierbar ist es gegenwärtig, wie viele Kartelle 1890 aufgehört haben. Die Handelskammerberichte, aus denen dies meist ersichtlich ist, erscheinen erst 1891.
[10] Vgl. Industrie 26. November 1890.

lassen, wie die Kartelle mehr und mehr zunehmen. Charakteristisch ist nicht minder die beträchtliche Steigerung der Neugründungen in den Jahren 1887 und 1889. Es beruht dies auf den bereits angegebenen Gründen.

Statistik[1].

	I. Kohlenindustrie				V. Industrie d. Steine u. Erden			
	1887	1888	1889	1890	1887	1888	1889	1890
a. es bestehen Kartelle	3	4	5	5	12	14	18	27
b. es bilden sich neue =	1	2		5	3	6	9	2
c. es hören auf =		1		1	1	2		
	II. Eisenindustrie				VI. Textilindustrie			
a.	9	21	18	30	2	3	5	13
b.	12	4	13	1	1	2	8	3
c.		7	1	1				
	III. Metallurg. Ind. ausschl. Eisenind.				VII. Papier- u. Lederindustrie			
a.	2	4	5	4	1	2	5	5
b.	2	1	2		1	3	2	8
c.			3				2	
	IV. Chemische Industrie				VIII. Holz- u. Schnitzindustrie			
a.	13	22	21	28				4
b.	10	2	11	4			5	
c.	1	3	4				1	

Summe.

	1887	1888	1889	1890
a.	42	68	67	92
b.	30	20	50	23
c.	2	13	11	2

Sonach:

	Zahl der Kartelle	Davon hören auf	bleiben
1887	72	2	70
1888	88	13	75
1889	117	11	106
1890	119	2	117

[1] In der Tabelle sind die einzelnen Unterabteilungen größerer Verbände z. B. des Walzwerkverbandes nicht besonders gezählt worden, auch habe ich nur diejenigen Industriezweige berücksichtigt, in denen eine lebhafte Kartellbewegung stattfand.

Neuere Litteratur über unsere handelspolitische Zukunft.

Von

Gustav Schmoller.

Matlekovits, Dr. Alexander von, k. und k. Wirkl. Geh. Rat ꝛc.: Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reichs seit 1868 und deren nächste Zukunft. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. 1891. VIII und 963 S.

Huber, Dr.: Zur Frage der Differentialverträge. Ohne Datum und Druckort.

Peez, Dr. A.: Zollpolitische Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn. Wien 1890. (Separatabdruck aus dem neuen Wiener Tageblatt vom 10. Dezember 1890.)

Samson-Himmelstjerna, H. v.: Die Zoll- und Verkehrsfrage in Bezug auf Land- und Forstwirtschaft. Bericht für den internationalen Land- und Forstwirtschaftlichen Kongreß zu Wien 1890.

Die Zukunft der Völker von Mitteleuropa. Berlin 1890, G. Reimer. 8°. 70 S.

Die Frage der handelspolitischen Zukunft Europas wächst an Bedeutung lawinenartig an; fast nur die sociale Frage kann mit ihr an Tragweite sich messen. Und doch hat die öffentliche Diskussion über den Gegenstand nicht entsprechend zugenommen. Und fast noch kümmerlicher sieht es in der Litteratur über die Geschichte der europäischen Handelspolitik der letzten 30 Jahre aus. Die großen Änderungen seit Ende der sechziger Jahre sind noch nirgends sachgemäß und unparteiisch dargestellt und erzählt. Der Verein für Socialpolitik hat beschlossen, einen Sammelband herauszugeben, in dem die Handelspolitik der wichtigeren europäischen Staaten sowie der Vereinigten Staaten Nordamerikas in dieser Epoche zur Darstellung kommen soll; es sind gegründete Aussichten vorhanden, daß er im Herbst 1891 erscheinen und eine Anzahl ausgezeichneter Monographieen umfassen wird.

Einstweilen ist das oben zuerst erwähnte Buch mit Freuden zu begrüßen. Der Verfasser hat in amtlicher Stellung als höherer ungarischer Beamter an den Zollverhandlungen, die er schildert, persönlich teilgenommen, schon 1877 „Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart" (Budapest) dargestellt. Er

giebt zuerst in zwei Abschnitten die Geschichte der österreichischen und der deutschen Zollpolitik von 1868—1890 (S. 1—140 und S. 141—272), charakterisiert dann die beiderseitigen Zolltarife näher (S. 273—504) und bespricht ihre Folgen im allgemeinen (S. 505—547), um dann gesondert die wirtschaftlichen Folgen für beide Staaten (S. 549—631, S. 633—806) darzulegen und mit einem Ausblick auf die Zollunion Deutschlands mit Österreich-Ungarn (S. 809—953) zu schließen. Es handelt sich um das ernsthafte, breit angelegte Werk eines Sachkenners, der mit Einrückung sehr zahlreicher vergleichender Tarifauszüge gründlich belehren will und auch wirklich belehrt. Nur ist sein Standpunkt ein etwas einseitiger; er ist in erster Linie Ungar, in zweiter Linie Freihändler der sechziger Jahre, in dritter Beamter; er entbehrt derjenigen historischen und staatswissenschaftlichen Bildung, die in den Freihandelssiegen der sechziger Jahre nur eine Wellenbewegung, nicht der Weisheit letzten Schluß sehen kann; er vermag sich nicht leicht zu dem Standpunkt zu erheben, der die ungarischen Getreidehandelsinteressen auf ganz gleiche Linie setzt wie die Interessen der österreichischen oder deutschen Fabrikanten; er schlägt um seine für Ungarns egoistische Interessen glühende Brust immer wieder mit Pathos den Mantel der Tugend und der Wissenschaftlichkeit, während ihm die Verteidiger anderer entgegengesetzter gleichberechtigter Interessen allzumal Sünder und Thoren sind, die er dadurch in das ungünstigste Licht stellt, daß er einerseits ihre thörichtsten Argumente wörtlich anführt, andererseits sie (z. B. die deutschen Schutzzöllner) mit den aufgebauschten Worten ihrer heftigsten Gegner (z. B. Max Weigerts) abkanzelt. Werden daneben auch natürlich die offiziellen Motive der neueren Schutzzollvorlagen stets sachgemäß mit ihren wesentlichen Stellen angeführt, so bleibt die Darstellung doch im ganzen eine einseitige; weder kommen die maßvollen und wirklich wissenschaftlichen Stimmen für die Reform von 1879 (z. B. die, welche 1879 im Verein für Socialpolitik auftraten, meine damalige Rede, die späteren Ausführungen Tuchs in diesem Jahrbuche, die von Lexis in Schönbergs Handbuch und derartiges) irgendwie zu Worte, noch untersucht der Verfasser die tieferen Ursachen der Schutzzollbewegung; er übersieht, daß stets naturgemäß in Zeiten großer und andauernder Depression ebenso notwendig der Ruf nach Schutzzoll wie in Zeiten der Hausse der nach Freihandel erklingt, daß neben dem Ziel der internationalen Teilung der Arbeit das der nationalen ein stets gleichberechtigtes bleibt. Sein Lieblingsargument, daß in Zeiten des Eisenbahnbaus jede hemmende Zollschranke eine Ungeheuerlichkeit sei, übersieht, daß der Eisenbahnbau doch in erster Linie dem inneren nationalen Verkehr und der nationalen Arbeitsteilung dient; er verkennt die unbestreitbare Thatsache, daß die Konkurrenz zeitweise ein übermäßige, stoßweise erfolgende sein kann, daß eine maßvolle Konkurrenzregulierung zu allen Zeiten nötig und heilsam war und gerade gegenüber den überraschen heutigen Veränderungen und Produktionsverschiebungen, gegenüber der ausländischen Überproduktion am Platz sein kann. Die große historische Idee, daß alle Staatenbildung nur auf dem Fußgestell zusammengefaßter wirtschaftlicher Kräfte möglich war, ist Herrn M. gänzlich fremd und eben

darum auch das Verständnis, daß die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches nicht bloß die Fortsetzung der Politik des von innerem Hader gespaltenen, zu Majoritätsbeschlüssen unfähigen Zollvereins bedeuten konnte.

Das Kapitel über die allgemeinen Folgen der neuen Tarife ist theoretisch gehalten, enthält viel Wahres und Gutes, predigt mancherlei Wahrheiten, die nur zu oft in den letzten zehn Jahren gerade auch in Deutschland übersehen wurden; aber M. schadet der Kraft seiner Argumente doch durch seine Einseitigkeit, von den Agrarzöllen spricht M., als ob er nie von einer landwirtschaftlichen Krisis gehört hätte; die Ringe und Kartelle der Schutzzollländer sucht er vergeblich als etwas gänzlich anderes wie die der Freihandelsländer darzustellen. Am besten ist die Erörterung über die Finanzzölle. Die zwei folgenden umfangreichen Kapitel über die wirtschaftlichen Folgen der Zollpolitik beider Staaten gehören unzweifelhaft zu den besten des Buches; sie prüfen die Finanzresultate, die Entwickelung des Handels und der einzelnen wichtigeren Industriegruppen an der Hand der Statistik; sie sind wesentlich deskriptiver Art, geben den Tendenzen des Verfassers weniger Spielraum zu Einseitigkeiten, wenn sie auch nicht frei davon sind. Schon die Zusammenstellung der Daten, die Darstellung der Entwickelung der einzelnen großen Industrieen in ihren Hauptzügen ist dankenswert, wenn auch eine vollendete, alle Seiten erschöpfende Behandlung schon des Raumes wegen nicht möglich und vom Parteistandpunkt des Verfassers nicht zu erwarten war; eine so gute Erörterung, wie sie z. B. Sering der deutschen Eisenindustrie in seiner Geschichte der deutschen Eisenzölle zu teil werden ließ, wird nirgends erreicht. An einzelnen Punkten ist man überrascht, wie wenig der Verfasser geneigt und fähig ist, die vom entgegengesetzten Standpunkt ausgehende Litteratur zu berücksichtigen: wie passend wäre es z. B. gewesen, für die Geschichte der deutschen Leinenindustrie Dr. Zimmermanns „Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien" zu Rate zu ziehen.

Zum Schlusse aber kann Referent sich mit dem Verfasser vereinigen, wie er ihm auch darin zustimmt, daß die nächste Zukunft der österreichischen und deutschen Handelspolitik nicht in einer weiteren Erhöhung der Schutzzölle bestehen kann. Das Schlußkapitel, das die Zollunion Österreichs und Deutschlands bespricht, erortert zunächst die allgemeine Welthandelslage und dann die Ansichten der Männer, die bisher über Zollunionen überhaupt oder über die Österreichs und Deutschlands sich ausgesprochen haben, nämlich Schrauts, Molinaris, Bismarcks, Walckers, Wermerts, Brentanos, Kaufmanns, Bergmanns, Graf de Leusses, Baußnerns, Mamroths, Peez', Weigerts, Brömels, Gaals, Dehns ꝛc., um zuletzt seine eigene Ansicht in folgendem Vorschlag niederzulegen.

Die beiden Staaten bilden eine zollpolitische und wirtschaftliche Einheit für den Verkehr mit der Mehrzahl derjenigen Waren, die aus Schutzzollgründen belegt sind und nur geringere Einnahmen liefern; diese Einnahmen werden so geteilt, daß Deutschland vier, Österreich-Ungarn einen Teil erhält; für die Monopol-, Verzehrungssteuer- und

Finanzartikel bleiben beide Gebiete getrennt und selbständig, durch eine Zwischenzollinie eine Zeit lang auch noch für einzelne Artikel des gemeinsamen Außentarifs geschieden. Die beiderseitige Zollverwaltung bleibt selbständig, wird aber gegenseitig durch Bevollmächtigte kontrolliert. Ein Zollvereinsrat von 12 Delegierten besorgt die gemeinsamen Geschäfte, bereitet die Gesetzesvorlagen für beide Teile vor. Etwa die Hälfte der bisherigen Zolleinnahmen beider Staaten bliebe so auch künftig gänzlich getrennt; die andere Hälfte fiele in die Gemeinschaft; für den neuen gemeinsamen Außenzolltarif schlägt der freihändlerische Verfasser in Rücksicht auf die heutige Zeitströmung in der Regel den höchsten zeitweilig in Deutschland oder Österreich geltenden Satz vor. Die deutschen Getreidezölle mit einer geringen Ermäßigung des Roggenzolles blieben für den Zollverein bestehen.

Ist dies oder derartiges das Ziel der Zukunft? Fürst Bismarck selbst, der praktisch seiner Zeit nicht auf derartige Bahnen eintreten wollte, gab doch 1880 zu, daß er eine Zolleinigung beider Reiche als das ideale Ziel betrachte, welches unseren handelspolitischen Transaktionen ihre Richtung anweise. Von den obengenannten Broschüren sucht die von Dr. Huber auf Grund von Erkundigungen im Stuttgarter Handelskammerbezirk zu beweisen, daß eine volle Zollunion undiskutabel, eine abgeschwächte nichts sei als ein schädlicher Differentialvertrag, daß zur Zeit mit Österreich nur ein gewöhnlicher Meistbegünstigungsvertrag mit Konventionaltarif und gegenseitiger Bindung für längere Zeit am Platze sei; seine wesentlichen Motive gehen darauf hinaus, daß seit 1879 viele alten Handelsbeziehungen Deutschlands nach Österreich hin abgebrochen seien und nun nicht mehr wieder hergestellt werden könnten, daß andere Märkte für unsere Industrie wichtiger seien, daß die Union die Gefahr einer neuen Kontinentalsperre mit der Spitze gegen Rußland, England und die Vereinigten Staaten in sich schließe, d. h. die Gefahr einer weiteren Steigerung der Schutzzölle und weiterer Überproduktion, während Handelsverträge mit Österreich, Italien, Spanien, den Donauländern auf Grund von Tarifbindung das Gegenteil bewirkten.

Wir sind nicht darüber unterrichtet, aber halten es für möglich und wahrscheinlich, daß die gegenwärtige deutsche Reichsregierung auf einem ähnlichen Standpunkt steht; davon wenigstens, daß sie schon eine Zollunion irgend welcher Art ins Auge gefaßt habe, ist zur Zeit nichts bekannt. Und was z. B. Dr. Peez aus Wien, den man für ziemlich unterrichtet über die österreichischen Absichten halten wird, in der anderen obenerwähnten Broschüre sagt, deutet ebenfalls darauf hin. Er warnt davor, zu viel von den jetzt in Wien schwebenden Verhandlungen zu erwarten, stimmt also darin mit Huber überein; er zeigt, wie notwendig die selbständigen Tariferhöhungen von 1878 und 79 an in beiden Staaten gewesen seien, wie deshalb im Laufe der letzten 12 Jahre die Verhandlungen über einen Handelsvertrag jedesmal wieder scheitern mußten, wie aber jetzt die Zeit gekommen sei, sich wieder zu nähern und nicht bloß auf dem Gebiete des Zolls, sondern auch auf dem der Eisen-

bahnen und anderer Fragen die aus alter Zeit erhaltenen und neuerdings entwickelten Parallelen fortzubilden. —

Für den Moment will er Ähnliches wie Huber, aber die Zukunft denkt er anders, weil er nicht bloß der Tagespolitik, sondern in großen historischen Perspektiven lebt. Aus einem Gegner der österreichisch-deutschen Zollunion ist er einer ihrer geistvollsten Verteidiger geworden. Seine überaus anziehenden geschichtsphilosophischen Aufsätze, „Europa aus der Vogelperspektive" (Allg. Zeitung Nr. 129 ff. 1889), schloß er mit den Worten: „Täuschen wir uns doch darüber nicht, — erreichen Rußland und die Vereinigten Staaten diese (ihre letzten handelspolitischen) Ziele, so erfolgt eine Art Einmauerung Europas, so bedeutet dies eine Verlegung des Schwerpunktes des Welthandels und der Weltgewerbe nach den Vereinigten Staaten und Rußland, eine Enteignung der arbeitenden Klassen Europas zu Gunsten derer der beiden genannten Kolosse. Und in seinem Essay „Der All-Amerikatag 1889—90 und seine Bedeutung für Europa" (Mitteilungen der Gesellschaft österr. Volksw. II, Heft 4) führt er die von Amerika drohenden Gefahren weiter aus, lang ehe die neuesten brutalen Schläge der dortigen Handelspolitik gegen die europäische Industrie erfolgten.

Die anonyme, in Berlin erschienene Broschüre „Die Zukunft der Völker von Mitteleuropa" (G. Reimer 1890) verknüpft ähnliche geschichtsphilosophische Betrachtungen mit der akuten Frage des Ablaufes der Handelsverträge und ihrer Erneuerung oder Ersetzung. Sie beginnt mit der Frage, was aus Deutschland mit seiner wachsenden Bevölkerung werde, wenn ihm alle seine Absatzmärkte genommen werden, sie bespricht die neueren handelspolitischen Maßregeln Rußlands und Amerikas, die Absicht der russischen Eroberungspolitik, Asien für sich zu monopolisieren, den verschärften Zollkrieg der mitteleuropäischen Staaten; sie weiß in glänzender, großartiger Weise den sittlichen und geistigen Wert der mitteleuropäischen Kultur zu schildern, sie erinnert daran, daß die Völker Mitteleuropas für heute dasselbe seien, was die Hellenen für das Altertum waren, daß die Zukunft der Weltgeschichte jetzt vor der Frage angekommen sei, ob diese Völker geknechtet oder ausgehungert werden sollen durch zwei oder drei halbbarbarische Weltreiche.

Er sieht die Rettung nur in einem mitteleuropäischen Zollvereine, dessen Kern nicht bloß der Dreibund, sondern neben ihm auch Frankreich bilden müßte. Er will für diesen Verein keine gemeinsame Außenzolllinie mit Verteilung der Zolleinnahmen und gemeinsamen Verbrauchssteuern. Es soll nur einer im Anfang beschränkten Zahl von Artikeln freier Verkehr im Innern gestattet und gleicher Zoll beim Eingang in das gemeinsame Handelsgebiet auf sie gelegt werden; jeder Staat nimmt den Zoll für die entsprechenden Waren auf seiner Außengrenze bezw. seinen Zollämtern ein und behält ihn; da es keine gemeinsamen Einnahmen giebt, kann auch die Verteilung solcher keine Schwierigkeit machen. Der Verfasser sucht zu zeigen, daß die vier zunächst beteiligten Staaten weder in ihrer Landwirtschaft noch in ihren Hauptindustrieen eine solche Freiheit des inneren Verkehrs zu fürchten, wohl aber eine außerordentliche Vermehrung ihres Absatzes zu erwarten hätten, daß

so das Richtige, was in den Lehren Ad. Smiths liege, verwirklicht würde, während die abstrakten Freihändler, jede Einwirkung des Staates auf die Volkswirtschaft ablehnend, in der kosmopolitisch individuellen Anarchie wirtschaftlicher Dinge das Heil der Menschheit erblickt hätten. Der Verfasser giebt zu, daß sein Vorschlag die Zolleinnahmen der mitteleuropäischen Staaten wesentlich herabsetzen würde, aber er erwartet, daß ein zunächst nur für einige Jahre abgeschlossener derartiger Handelsbund auch das Ende der immerfort gesteigerten Kriegsbereitschaft derselben Staaten bedeuten würde. Er sucht zu zeigen, daß Frankreich freilich nicht sofort auf seine Revanche-Ideen verzichten werde, wohl aber geneigt sein könnte, sie auf fünf Jahre, um des gesicherten Friedens und der volkswirtschaftlichen Prosperität willen, zurückzustellen. Und habe man erst fünf Jahre den Zustand besseren Absatzes und friedlichen Zusammenwirkens gehabt, so werde er sich von selbst erhalten.

Der Vorschlag trifft mit dem von Matlekovits insofern zusammen, als er die Zoll- und Handelseinrichtungen in zwei Teile scheiden will, einen für mehrere Staaten gemeinsamen und einen getrennten, jedem Staat selbständig verbleibenden: beide Vorschläge wollen für die Artikel des inneren freien Verkehrs gleiche Außenzölle, über die man sich verständigen müßte; beide Vorschläge haben das gemein, daß man die Zahl der Artikel mit freiem Innenverkehr zunächst sehr, z. B. auf Getreide und einige andere Roh- und Halbstoffe, beschränken und damit die Ausführung sehr erleichtern könnte. Der große Unterschied des Anonymus von Matlekovits ist, daß für ersteren die Einbeziehung Frankreichs die Hauptsache ist; er denkt mehr an die großen politischen Fragen, an die Zukunft Mitteleuropas überhaupt, während Matlekovits bei dem nächstliegenden und leichter Erreichbaren stehen bleibt. Die Einbeziehung Frankreichs erschwert das Problem sehr, erhebt es aber auch auf eine viel höhere Stufe, giebt ihm den Charakter eines weltgeschichtlichen Wendepunktes; sie beseitigte zugleich alle etwaigen Schwierigkeiten, die aus dem Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 für alle weiteren Handelsvertragsverhandlungen folgen könnten.

Die Konsequenz beider Vorschläge wäre, daß es für die zollverbündeten Staaten eine selbständige Handelspolitik mit besonderen Handelsverträgen nur noch gäbe für den Teil ihrer Zoll- und Handelseinrichtungen, der jedem Staate separat überlassen bleibt, nicht für den anderen gemeinsamen Teil. Die gemeinsamen Getreideaußenzölle z. B. könnten nur durch gemeinsamen Beschluß, durch gemeinsame Verträge mit Dritten herauf- oder herabgesetzt werden; ebenso die etwa gemeinsam normierten Industrieschutzzölle. Alle Schwierigkeiten, die sich früher im Zollverein ergaben, würden sich hier auf viel breiterer Basis wiederholen. Aber das beweist nichts gegen die Möglichkeit der Durchführung, zumal da ja wohl auch die Segnungen des Zollvereins in unendlich verstärktem Maßstab sich wiederholen und als Gegengewicht gegen die Schwierigkeiten wirken würden.

Die Aussichten auf eine baldige Verwirklichung solcher Ideen sind vielleicht nicht sehr große. Der Bericht von Samson-Himmelstjerna

klagt, daß die Beschlüsse des Budapester Kongresses von 1885 zu Gunsten einer mitteleuropäischen Zollunion so ganz erfolglos geblieben seien, er schlägt die Bildung eines internationalen Vereins vor, der die Sache betreibe, die praktischen und wissenschaftlichen Vorarbeiten mache. Die Schwierigkeiten werden aber zunächst immer sehr große bleiben. In Frankreich steht die Masse der kurzsichtigen Revanchepolitiker natürlich jedem solchen Vorschlag entgegen. In Deutschland und allerwärts werden die agrarischen und anderen schutzzöllnerischen Interessenten zunächst ihren Besitzstand verteidigen; die Einsicht, daß wir auf der Bahn schutzzöllnerischer Zollkämpfe der europäischen Staaten untereinander und unter dem Drucke der russisch-amerikanischen Handelspolitik in den nächsten Jahrzehnten einer wirtschaftlichen Krisis entgegentreiben, gegen welche die von 1873—85 nur ein schwaches Vorspiel war, wird zunächst nur den hellsten Köpfen erwachsen; sie wird den Massen erst unter dem Druck der kommenden furchtbaren Not nach und nach aufgehen. Unsere Freihändler und Radikalen klammern sich an das Schlagwort der Meistbegünstigung an, verwerfen jede besondere ausschließliche Annäherung an einen oder mehrere Staaten, weil das dem Weltfreihandel widerspreche; jede differentielle Begünstigung eines oder mehrerer Staaten ist ihnen ein Greuel, als ob alle Staaten in ihren Beziehungen untereinander gleiche Schachfiguren wären, denen man gleiche Rechte einräumen müßte. Sie haben darin ja recht, daß die Klausel der Meistbegünstigung ein großes segensreiches Prinzip in die Völkergesellschaft und ihren Verkehr einführte, sie übersehen nur, daß die heutige Vielgestaltigkeit der Beziehungen und Interessen gleichsam eine Differenzierung der Meistbegünstigung in eine höhere und niedrigere Art für die nächststehenden und für die fernerstehenden Staaten mit Notwendigkeit verlangt. Die unwiderstehliche Tendenz auf Bildung größerer Marktgebiete, die trotz politischer Selbständigkeit der Teile fähig sind, gegenüber den großen Welthandelsreichen mit Nachdruck für ihre gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen aufzutreten, nötigt uns in Europa aber zu einer Neubildung völkerrechtlicher Art, die in die alten Schablonen und Vertragsformen nicht hineinpaßt, die weder Staatenbund noch Meistbegünstigungsvertrag, sondern ein Drittes, Neues zwischen beiden ist.

Es handelt sich somit nicht bloß um ein ungeheures wirtschaftliches, sondern ebensosehr um ein staats- bezw. völkerrechtliches und politisches Problem von der größten Tragweite. Daher auch von dieser Seite so zahlreiche Zweifel und Bedenken. Und nicht bloß die Alltagsmenschen, die stets nur in alten Geleisen fahren können, erheben sie, sondern auch weitsichtige Patrioten, die für ihr Vaterland die Politik der freien Hand wahren, ihm die Möglichkeit reservieren wollen, jeden Moment irgend welchen Krieg beginnen zu können. Und kein Zweifel, eine Bindung und Beschränkung nach dieser Seite liegt in einer Zollunion; denn wenn sie auch entfernt nicht alle Kriege künftig unmöglich macht (hat doch auch die Zollunion der Vereinigten Staaten den Kampf zwischen den Süd- und Nordstaaten 1861—65 nicht gehindert), so erschwert sie doch jede kriegerische Aktion, wenigstens wenn die Zahl

der für den inneren Verkehr freien Artikel einmal eine erheblichere sein wird. Energisch wird also nur der für eine deutsch-österreichische Zollunion sein können, der an die dauernde Interessengemeinschaft beider Staaten glaubt, wie der für einen Zollbund mit Frankreich, der auf eine Aussöhnung mit Frankreich hofft, der die großen künftigen Interessenkonflikte und Kriege an anderer Stelle sucht als in den Rivalitäten zwischen den centraleuropäischen Staaten. Wer aber weitsichtig genug ist, einzusehen, daß die Signatur der Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts bestimmt sein wird durch die Konkurrenzkämpfe des russischen, englischen und amerikanischen und etwa noch des chinesischen Weltreiches und durch ihre Aspirationen, alle anderen kleineren Staaten von sich abhängig zu machen, der wird auch in einem mitteleuropäischen Zollbund nicht bloß den Keim sehen, der die politische Selbständigkeit dieser Staaten, sondern überhaupt die höhere und alte europäische Kultur vor dem Untergange rettet.

Nur wenn in mehreren der beteiligten Staaten besonders große und kühne, scharf in die Zukunft blickende Staatsmänner das große Ziel ins Auge fassen, es entschlossen verfolgen, die zahllosen entgegenstehenden kleinlichen Widersprüche überwinden, scheint die Möglichkeit naher Verwirklichung vorzuliegen. Wer will sagen, ob wir, ob die anderen Staaten solche haben? Das aber können wir zum mindesten hoffen und wünschen, daß die heute im Gange befindlichen Verhandlungen uns Verträge bringen, welche den Weg zu diesem schon von Fürst Bismarck als richtig erkannten Ziel nicht verschränken, sondern erleichtern. Und vielleicht zeitigt dann ein Umstand doch rascher die Frucht, nämlich die zunehmende Einsicht, daß es zwischen den neu erwachenden Interessenkämpfen des Freihandels und des Schutzzolles, des Ackerbaus und der Industrie kein anderes vernünftiges Kompromiß geben kann als einen mitteleuropäischen Zollverein. Vielleicht erwächst auch bald unter den von der Überproduktion und dem stockenden Absatz der Industrieprodukte nach außen am meisten leidenden Arbeitermassen und ihren Führern ein Verständnis dafür, daß der schablonenhafte internationale Freihandel ihren sonstigen Idealen viel ferner steht und ihren Interessen weniger dienen kann als ein mitteleuropäischer Zollverein.

Berlin, 28. Dezember 1890.

Kleinere Mitteilungen.

Die Gründe der Fleischteurung.

(Nach dem Reichsanzeiger vom 28. Oktober 1890.)

„Die hohen Fleischpreise der Gegenwart werden von der Tagespresse vielfach ausschließlich als eine Folge der Fleischzölle und der Vieheinfuhrverbote dargestellt. Es ist daher von Interesse zu untersuchen, ob und in wieweit diese Behauptung, welche auf den ersten Blick sehr wahrscheinlich erscheint, zutrifft. Man kann hierbei von den Preisen des Hammelfleisches absehen, weil dieses für die Nahrung der breiteren Schichten der Bevölkerung Deutschlands von geringerem Belang ist, und sich auf die Betrachtung der Bewegung der für Schweinefleisch, geräucherten Speck und Rindfleisch gezahlten Preise beschränken.

Nach den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik auf Grund der Marktberichte von 165 preußischen Marktorten waren die jährlichen Durchschnittspreise des Schweinefleisches während des Zeitraums von 1870 bis 1889 im Jahre 1873 mit 135 Pf. für 1 kg am höchsten, fielen dann mit nicht sehr erheblichen Schwankungen stetig, bis sie im Jahre 1888 den niedrigsten Stand mit 114 Pf. erreichten, im Jahre 1889 wieder auf 128 Pf. stiegen und im laufenden Jahre ihren höchsten Standpunkt erreichten. Dieser beträgt nach den bisher publizierten Durchschnittspreisen in 24 größeren Marktorten Preußens im September d. J. 146 Pf. und in Berlin nach den publizierten amtlichen Marktnotierungen in den 21 ersten Tagen des Oktober durchschnittlich konstant 150 Pf., nämlich 120 Pf. für die geringste und 180 Pf. für die beste Qualität.

Ähnlich verhalten sich die Bewegungen der Speckpreise. Diese hatten ihren höchsten Standpunkt im Jahre 1876 mit 190 Pf. für 1 kg, den niedrigsten Stand mit 160 Pf. im Jahre 1888, stiegen dann 1889 auf 173 und erreichten nach dem Durchschnittspreise in den 24 größeren Marktorten Preußens im September des laufenden Jahres 187 Pf., blieben also unter dem Durchschnittspreise des Jahres 1876 noch um 3 Pf. zurück.

Die gleiche Bewegung erfuhren die Rindfleischpreise. Von 124 Pf. im Jahre 1874 fielen sie bis auf 112 Pf. im Jahre 1888, stiegen 1889 auf 117 und erreichten in den vorerwähnten 24 Marktorten im September des laufenden Jahres 132 Pf., in den 21 ersten Tagen des Oktober in Berlin 135 Pf.

Diese Zahlen ergeben zunächst, daß ein Einfluß des Fleischzolles auf die Preisbewegung nicht erkennbar ist, denn dieser betrug vom 1. Oktober 1870 ab für 100 kg brutto 3 Mark, vom 25. Juli 1879 ab für 100 kg netto 12 Mark und vom 1. Juli 1885 ab 20 Mark.

Die 1885 erfolgte Erhöhung der Zölle ist also bis zum Jahre 1888 im allgemeinen von einem stetigen Fallen der Fleischpreise begleitet gewesen. Es müssen

daher für die Bewegung der Fleischpreise andere Ursachen maßgebend gewesen sein. Um zu untersuchen, inwieweit die Vieheinfuhrverbote dabei beteiligt sind, ist es notwendig, einen kurzen Überblick über die bestehenden Einfuhrverbote und Beschränkungen zu gewinnen.

Die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Rußland und Österreich-Ungarn ist durch Beschlüsse des Bundesrats seit 1873 bezw. 1879, die Einfuhr aus den Niederlanden und Belgien durch landespolizeiliche Anordnungen seit 1883 mit der Einschränkung verboten, daß aus Österreich Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken in die deutschen Grenzbezirke und aus den Niederlanden zu Zuchtzwecken allgemein eingeführt werden darf.

Die Einfuhr lebenden Rindviehs aus England und Amerika ist einer 4wöchigen Quarantäne am Landungsplatze unterworfen.

Die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Rußland und Österreich-Ungarn ist seit 1881 bezw. 1879 verboten.

Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland war in Preußen mit kurzen Unterbrechungen seit 1877 landespolizeilich untersagt und ist durch die Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1889 allgemein verboten, desgleichen die Einfuhr von lebenden Schweinen, Schweinefleisch, Speckseiten und Würsten aus Amerika. Ein durch Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1887 gegen Dänemark, Schweden und Norwegen ausgesprochenes ähnliches Verbot ist durch die seit Juni des laufenden Jahres erteilten Dispense gegen Dänemark, welches für diese Einfuhr fast ausschließlich in Betracht kommt, thatsächlich außer Kraft getreten.

Die Einfuhr lebender Schweine aus Österreich-Ungarn ist bezüglich der aus den Kontumaz-Anstalten in Steinbruch und in Bielitz-Biala kommenden Tiere in alle unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehende Schlachthäuser Deutschlands neuerlich im Wege des Dispenses gestattet worden, desgleichen darf die Provenienz aus Galizien und anderen Landesteilen Österreichs nach Schlachthäusern des oberschlesischen Montanbezirks eingeführt werden, während im übrigen die Einfuhr österreichisch-ungarischer Schweine gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1889 verboten bleibt. Schon lange vor dem Erlaß dieser Verordnung ist die Schweineeinfuhr aus Österreich-Ungarn zur Abwehr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche häufig auf längere oder kürzere Zeit landespolizeilich untersagt und stets erheblichen Beschränkungen unterworfen gewesen.

Das von den süddeutschen Bundesstaaten erlassene Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien ist neuerlich im Wege der Dispenserteilungen thatsächlich als beseitigt zu betrachten.

Beachtet man die Zeiten des Inkrafttretens der einzelnen Einfuhrverbote ꝛc. und vergleicht sie mit der Bewegung der Fleischpreise, so findet man, daß dieselben das allmähliche Fallen der Preise auf den sehr niedrigen Stand vom Jahre 1888 nicht verhindert haben. Es darf daraus gefolgert werden, daß diese Verbote auch keine Ausschlag gebende Veranlassung zum stetigen Steigen der Preise seit August des Jahres 1889 gegeben haben können. Die Gründe für diese Preissteigerung sind vielmehr bei unbefangener Erwägung unschwer in anderen Umständen zu finden.

Notorisch war das Ergebnis der Ernte in Süddeutschland im Jahre 1888, in Norddeutschland im Jahre 1889 ein recht dürftiges, insbesondere bezüglich der Futtermittel. Die notwendige Folge trat darin zur Erscheinung, daß die Landwirte ihre Viehbestände verringern mußten. Das Angebot von Schlachttieren wuchs daher auf den Märkten und drückte die Fleischpreise bis zur Mitte des vorigen Jahres herunter. Dann kam der Rückschlag. Aus den reduzierten Viehbeständen konnte Schlachtvieh nicht mehr in dem bisherigen Maße abgegeben werden, und machte sich dies bezüglich der Schweinezufuhr um so mehr bemerklich, als die Schweinebestände in den beiden letzten Jahren durch die Rotlaufseuche in vielen Gegenden außerordentlich starke Verluste erlitten hatten. Als nun im laufenden Jahre die Ernte einen reichlichen Ertrag in Aussicht stellte und auch brachte, suchten die Landwirte ihre Viehbestände zur Verwertung der in außergewöhnlichen Mengen gewonnenen Futtermittel zu erhalten und zu vermehren. Daraus erklärt sich der bisher zunehmende Mangel an Angebot von Schlachtware, wie andererseits daraus auch notwendig gefolgert werden muß, daß das Angebot

sich stark vermehren und einen Rückgang der Fleischpreise herbeiführen wird, sobald die aufgestellten Mastiere, Rinder, Schweine und Schafe, die Mastreife erreicht haben werden.

In den Deutschland benachbarten Ländern haben übrigens ähnliche Verhältnisse im laufenden Jahre gleichfalls sehr erhebliche Preissteigerungen hervorgebracht und somit die Zufuhr von ausländischer Schlachtware und von ausländischem Fleisch gerade in einer Zeit beeinträchtigt, wo ein größerer Teil der deutschen Bevölkerung infolge des Prosperierens von Industrie und Gewerbe sowie der damit zusammenhängenden Erhöhung des Arbeitsverdienstes seinen Verbrauch an Fleisch steigern konnte und wahrscheinlich gesteigert hat.

Um der zeitigen Fleischteuerung entgegenzuwirken, sind neuerlich, wie oben bemerkt, die bestehenden Vieheinfuhrverbote sehr wesentlich gemildert und weitere Erleichterungen der ausländischen Viehzufuhr in Aussicht genommen[1], soweit dies zulässig erscheint, ohne den inneren Viehbestand der sicheren Gefahr der Verseuchung auszusetzen. Zu diesem Zwecke wird der Stand der Viehseuchen in den Nachbarländern aufs neue geprüft und die dort gegen eine Seuchenverschleppung gebotenen veterinärpolizeilichen Garantieen eingehend erwogen werden. Unmöglich können aber aus berechtigten veterinärpolizeilichen Gründen seiner Zeit erlassene Einfuhrverbote und Beschränkungen Ländern gegenüber aufgehoben werden, wo derartige Garantieen gar nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Es würde durch ein solches Verfahren das Resultat der unter großen Opfern der Landwirte durchgeführten veterinärpolizeilichen Maßregeln in Frage gestellt werden, welchen allein wir es zu verdanken haben, daß die Rinderpest seit 10 Jahren von unserer Landesgrenze abgewehrt ist und die Schafpocken gänzlich getilgt sind, sowie daß die Lungenseuche des Rindviehs bis auf zwei Regierungsbezirke der Provinz Sachsen unterdrückt ist und die in den östlichen Nachbarländern seit länger als Jahresfrist außerordentlich weit verbreitete Maul- und Klauenseuche in Preußen eine verhältnismäßig nur geringe örtliche Ausdehnung gewonnen hat".

---

[1] Fernere Erleichterungen sowohl bezüglich der Schweine wie des Rindviehs sind seitdem verfügt worden, allerdings daneben auch einzelne Erschwerungen.

Anm. d. Red.

Litteratur.

I. Bücher.

Quatre Ecoles d'économie sociale. Conférences données à l'aula de l'université de Genève sous les auspices de la société chrétienne suisse d'économie sociale. Genève 1890, Stapelmohr 8°. VIII u. 231 S.

Zwischen dem 28. Februar und dem 9. April 1890 haben auf Veranlassung der schweizerischen christlichen Gesellschaft für Socialpolitik in Genf vier hervorragende Franzosen ihr Programm entwickelt: Herr Claudio Jannet, Professor der politischen Ökonomie an der katholischen Universität zu Paris, sprach über Le Play und die Tendenzen der christlich-katholischen Partei in Frankreich; der Ingenieur Gaston Stiegler entwickelte das Programm des eigentlichen Socialismus; Charles Gide, Professor der politischen Ökonomie an der Universität Montpellier, schilderte die neue Schule im Gegensatz zur alten orthodoxen, oder vielmehr die neuen Schulen, als da sind die staatssocialistische, die historisch-realistische, die socialreformatorische, die entwickelungsgeschichtliche und ethische Richtung in der heutigen Nationalökonomie, während dem Mitglied des Instituts, Herrn Frederic Passy, die Verteidigung der alten liberalen Freihandelslehre zufiel. Alle vier Vorträge zeugen von nicht gewöhnlicher Redegabe, sie enthalten, harmlos in dem kleinen Bändchen aneinander gereiht, einen lehrreichen Überblick über die heutigen weitauseinandergehenden Tendenzen unserer Wissenschaft, bezw. ihrer Vertreter in Frankreich. Was die Kraft ihrer Argumente betrifft, so scheint mir die Rede des Socialisten am schwächsten; die Beweise, daß es in der heutigen Gesellschaftsordnung keine Besserung geben könne, sind zu schwach, sie hätten auf historischem Hintergrund viel nachdrücklicher geltend gemacht werden können. Herr Passy ist ein feiner französischer Redner alten Stils; aber auch seine Argumente sind etwas altmodisch, er stößt eine offene Thüre nach der andern ein, indem er beweist, daß ohne das Spiel von Angebot und Nachfrage und die daraus resultierenden Preisänderungen das wirtschaftliche Leben nicht auskommen könne: als ob das je die Vernünftigen seiner Gegner geleugnet hätten; seine Beispiele sind dem 17. und 18. Jahrhundert entnommen, sind liberale Anklagen des ancien régime. Von der neuen Zeit, von ihren socialen Mißständen, von der Litteratur, die seit 25 Jahren entstanden, weiß er nichts und spricht er nicht und kann so keinen, der heute mitten im Leben steht, überzeugen. Herr Jannet weiß den Wert und die Bedeutung Le Plays sehr gut ins rechte Licht zu setzen; seine Empfehlung der christlichen Barmherzigkeit aber ist oft etwas mittelalterlich und seine Betonung der wirtschaftlichen Freiheit meint eigentlich nur die Freiheit für die katholische Kirche, ihre Macht durch sociale Einrichtungen zu stärken. Herr Gide, der kühne Vertreter der neuen Schule in Frankreich, der begeisterte Apostel des Genossenschaftswesens, hatte die schwierige Aufgabe zu zeigen, wie die Einseitigkeiten der älteren Nationalökonomie eine Reihe neuer, in sich verschiedener und doch auf ein einheitliches Ziel hinwirkender Richtungen hervorgerufen haben; mit einer

äußerst glücklichen Popularität verbindet er weites Wissen und große Gesichtspunkte; die kurzen Schilderungen der einzelnen Schulen gehören zum Besten, was bisher über sie gesagt wurde, und der hohe ethische Flug der Schlußworte erhebt seine Rede in unseren Augen zur besten und bedeutsamsten der vier Konferenzen.
G. Sch.

Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse von den Quellen bis zum Austritt des Stromes aus dem Deutschen Reich. Eine hydrographische, wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Darstellung mit vorzugsweise eingehender Behandlung des deutschen Stromgebietes. Im Auftrag der Reichskommission zur Untersuchung der Rheinstromverhältnisse herausgegeben von dem Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden. Mit 9 Übersichtskarten und -profilen, nebst einer Stromkarte des Rheins in 16 Blättern. Berlin 1889, Ernst & Korn. XXXII und 359 S. Folio.

Der Titel charakterisiert und begrenzt den Inhalt des vorliegenden amtlichen Werkes. Der Verlauf der Entstehung dieser Beschreibung des Rheingebietes ist nicht ohne Interesse.

Der Reichstag des Deutschen Reiches stellte in einer Resolution vom 9. Mai 1883 das Ersuchen an den Herrn Reichskanzler, derselbe wolle eine Kommission von Sachverständigen berufen, welche unter Leitung eines Reichskommissars auf deutschem Gebiete a. die derzeitigen Stromverhältnisse des Rheins und der ihm zuströmenden Nebenflüsse mit Einschluß des Oberlaufes derselben untersuche; b. unter geeigneter Anhörung von Interessenten der Land- und Forstwirtschaft, beziehentlich des Weinbaues, aus den beteiligten Landesteilen die Frage prüfe, ob und wieweit die betreffenden Stromverhältnisse auf die in den letzten Jahren sich häufenden und in jüngster Zeit so ungewöhnlich verderblichen Hochfluten des Rheines von Einfluß gewesen sind; c. je nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen Maßregeln vorschlage, wie durch Abänderung beziehentlich Verbesserung jener Stromverhältnisse künftiger Gefahr möglichst vorgebeugt werden könne.

Nach Vorberatungen im Oktober 1883 trat im November 1884 eine Kommission von Bevollmächtigten der beteiligten Staaten, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen, unter Vorsitz eines Reichskommissars zusammen und stellte sich zunächst die Aufgabe einer hydrographischen Beschreibung des Rheinstromes und seiner wichtigsten Nebenflüsse sowie einer kurzen Darstellung der einschlagenden Gesetzgebung und der vertragsmäßigen Abkommen der am Strom beteiligten Einzelstaaten. Jedoch wurde darin nur ein gemeinverständliches und übersichtliches Gesamtbild erstrebt, soweit es auf Grund der vorhandenen und nicht allzuschwer zu beschaffenden Materialien möglich sei. Von weiteren umfassenden Erhebungen und wissenschaftlichen Untersuchungen, durch deren Vornahme die Thätigkeit der Kommission sich auf vorher nicht zu bemessenden Zeitraum ausdehnen müßte, sollte Umgang genommen werden. Die beteiligten Regierungen wurden alle um die Lieferung von Beschreibungen für die einzelnen Stromstrecken ersucht, denen kartographische Materialien, Angaben über Flußgebietsmessungen und Einteilungen, Nivellements, Pegelfestpunkte, Längenprofile und Wasserstandshöhen, über Deich- und Korrektionswerke, Querprofile, Überschwemmungsgebiete und über meteorologische Beobachtungsreihen der beteiligten Stationen sowie Erläuterungen der wasserrechtlichen Gesetzgebung, ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrer Gründe beigefügt werden sollten. Die Bearbeitung des Materials übernahm das Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden.

Nach und nach gingen diese Beschreibungen mit ihren Beilagen ein. Auch die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg und das Eidgenössische Oberbauinspektorat zu Bern haben sehr bereitwillig und dankenswert alle gewünschten Mitteilungen beigetragen.

Wie bei solchen allgemeinen Fragestellungen nicht anders erreichbar bleibt, zeigten sich indes die Ergebnisse einerseits lückenhaft und ausgedehnter Ausgleichungen und Berichtigungen bedürftig, andererseits so sehr als ausführliche Abbilder der lokalen Einzelheiten und Besonderheiten, daß man vor der Frage

stand, ob die verhältnismäßig leichte, aber sehr umfangreiche Veröffentlichung dieser Einzelbeschreibungen und des zugehörigen Materiales erfolgen solle. Dabei hätte, wie die Kommission ausspricht, die Zurichtung der Karten und Pläne für die Vervielfältigung und diese letztere selbst namhaften Zeit- und Kostenaufwand erfordert, es wäre daraus in der Hauptsache ein großes Kartenwerk entstanden und im wesentlichen nur das nebeneinander gereiht worden, was teilweise schon im einzelnen vervielfältigt vorhanden, auch wegen der inzwischen bevorstehenden Erledigung begonnener Arbeiten nicht mehr nötig war. Deshalb schien der Kommission damit im wesentlichen nur dem Hydrotekten gedient zu werden, was nicht beabsichtigt sein könne.

Deshalb entschloß man sich, das Werk in der Form, in der es vorliegt, als eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten hydrographischen, wasserbaulichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Behandlung von Recht und Verwaltung des Wasserwesens im Deutschen Reiche, zu bearbeiten.

Dies ist in dankenswerter Weise geschehen und giebt mancherlei Neues.

Den Anfang machen eingehende Angaben über die geographische Lage und Gliederung des Stromgebietes, über den Zug seiner Wasserscheiden, seinen Flächeninhalt, seine hydrographische Zusammensetzung nach den Untergebieten der einzelnen Nebengewässer und über seine politische Teilung, allerdings alles nur bis zur Grenze des Deutschen Reiches, so daß das Mündungsdelta und Maas und Issel mit ihren Gebieten ausgeschieden bleiben.

Daran schließt sich eine von den Professoren L. Neumann und R. Lepsius bearbeitete Darstellung des Gebirgsbaues. Sie ist durch eine geologische Karte und zahlreiche Querprofile erläutert, deren einfache Gruppenwahl und deutlich unterscheidbare Farbenstufen das Verständnis wesentlich erleichtern.

Ihr Ziel ist, die Beziehung der Entwässerung des Rheingebietes zu der wechselvollen Entwickelung seines geologischen Baues zum Verständnis zu bringen. Es werden darin auf Grund der jüngsten Specialforschungen die älteren Anschauungen vielfach berichtigt. Die deutliche geologische Geschichte des Rheingebietes beginnt mit den Einlagerungen der Steinkohle in die von Westsüdwest nach Ostnordost gefalteten, vielfach zerbröckelten und steil einfallenden Reste der älteren Sedimentgesteine. Über sie streckte sich in der Triaszeit die breite ruhig abgelagerte Decke von Buntsandstein, Keuper und Muschelkalk, die bis heut der beste Anhalt für die Beurteilung der späteren Erscheinungen ist. Eine Linie vom Bodensee nach dem Bernhardin und dem Lagomaggiore schied allmählich ein westliches Hochland und ein östliches Meer. Soweit Jurakalke reichen, hat als marine Bildung die folgende Periode den Meeresgrund mit den Juraschichten bedeckt. Im Anfang der Kreidezeit war dieses Meer zumeist abgeflossen, und während der Dauer der Kreidebildungen lag das gesamte Rheingebiet als eine Insel im Kreidemeere, welche Höhen von 3000 m über der heutigen Lage der mittelrheinischen Gebirge erreichte. Während der Braunkohlenzeit traten mancherlei Hebungen und Senkungen ein. Der Buntsandstein erhielt Verwerfungen bis zu 3000 m Differenz, das hohe Inselgebilde am Mittelrhein wurde bis auf die Tiefe der Grauwackenschiefer abgeschliffen. Dazwischen erhielten sich in Lothringen und um die Oberweser die weiter eingesunkenen Verwerfungsteile der Trias, und die Bewegungen ließen die vulkanischen Massen des Kaiserstuhls, Odenwaldes, Vogelsbergs und der Rhön hervorbrechen. Endlich erfolgte am Ende der Eocänbildungen ein enormer Stoß, welcher von Süden her tangential das bis dahin in wenigen Inseln aus dem Meer hervortretende heutige Alpenland traf. Unter seinem Drucke entstand eine enggepreßte hochaufstrebende Faltung, welche ältere und jüngere Gesteine ineinander drückte und zum Teil zur Schieferung metamorphosierte. Im Süden mußten die Falten und Längsfurchen am steilsten sein, gegen Norden konnten einige größere Schollen wie die Nordschweizer und bayrische Ebene als schräge Einsenkungen stehen bleiben. Das ganze Phänomen aber staute sich an den alten festen Horsten des Morwan, Wasgaus und Schwarzwalds, des Thüringer- und Böhmerwalds. Dabei wurden die zwischenliegenden Juraschichten von diesen Gebirgsstöcken in den fast horizontalbleibenden kolossalen Bänken des heutigen Jura und der schwäbischen und fränkischen Alp in die Höhe gehoben. Die so entstandenen Bildungen überzog in der Diluvialperiode die Vergletscherung der Eiszeit, deren Charakter dadurch deutlich wird, daß sie von der Höhe der

Kiölen durch Ost- und Nordsee eine bis Charkow auf der einen und bis Geldern auf der anderen Seite gleichförmig abfallende Eismasse bildete, die an das Riesengebirge noch 400 m hoch anstieß. Ihr begegnete von den Alpen eine entsprechende Gletscherbildung. Vogesen, Schwarzwald und Böhmerwald waren von Eis bedeckt, und was dazwischen offen blieb, hatte die Natur der Hochalpen und der nordischen Tundren.

Die Trümmerwälle der Gletschermoränen sammelten hinter sich die zahlreichen nur allmählich verlandenden Alpenseen und bildeten die Wasserscheiden der oberen Zuflüsse zu Rhein und Donau. Mit dem Verschwinden des Eises begannen sich die heutigen Abflüsse der Thäler zu gestalten. Da ihnen die Ränder der stufenweise von den Voralpen bis zum Meere abfallenden Ebenen entgegenstanden, stauten sich erst Seen auf, dann wurden diese Ränder durchgesägt und je höher der Absturz, desto schroffere Durchbruchthäler schnitten sich ein. Ein solcher See war das Rheinthal zwischen Vogesen, Schwarzwald und Taunus. Bei 200 m Höhe Seehöhe hatten seine Wassermassen die Kraft, sich zwischen den Verwerfungsspalten der rheinischen Schiefergebirge ihren Weg zu bahnen und denselben endlich zu den romantischen Ufergestaltungen des Rheins bis in eine Tiefe von nur 65 m auszuschleifen. Diesem Durchbruche arbeitete eine breite Auswaschung der Tertiärgebilde in der niederrheinischen Ebene vom Meere her entgegen.

An diese allgemeine Grundlage werden die Mitteilungen angeknüpft, welche sich über die Gestaltung der Strom- und Flußgerinne und ihrer Geschiebeführung machen lassen, sowohl bezüglich des Hauptstromes als aller im einzelnen verfolgten Nebengewässer, Flüsse wie Seen. Es wird dadurch dem Leser ein lebendiges Bild der Profilverhältnisse in ihrem Werden und Sein und in den anscheinend unbedeutenden, aber gleichwohl immer fortschreitenden Veränderungen entwickelt, in welche die Gegenwart aus wirtschaftlichen Gründen einzugreifen versucht.

Die wirtschaftlichen Beziehungen werden im einzelnen in betreff der Bewaldung, der klimatischen Verhältnisse und des Wasserhaushaltes erörtert, und es wird eingehend gezeigt, welche Bedingungen die Natur selbst an den Rinnsalen aller einzelnen Gewässer des Stromgebietes für Wasserschutz und Wasserbenützung stellt und inwieweit sie Anforderungen und Wünsche für die Thätigkeit der Regierungen wie der Anlieger begünstigt oder ihnen schwer zu beseitigende Hindernisse entgegensetzt. Dabei kommt vor allem der reiche Sommerwasserstand der Wasserstraße des Rheines in Betracht, der sich dadurch erhält, daß die Hochalpen schon vom Spätherbst an die ihnen eigentümlichen starken Niederschläge in ihren Schneemassen aufspeichern und erst vom späten Frühjahr an allmählich wieder abzugeben beginnen. Auch treten etwaige vorübergehende Hochwässer der Nebenflüsse in günstigen Abständen in den Strom ein und übermäßiger Zufluß aus den Hochalpen wird in dem großen Becken des Bodensees in ungefährlicher Weise angehalten.

Der zweite Teil der Bearbeitung enthält eine bis in die Einzelheiten eingehende Darstellung des Rechts und der Verwaltung des Wasserwesens in den am Rhein beteiligten Staatsgebieten.

Sie geht aus von dem Wasserrecht und seiner geschichtlichen Entwickelung. Schon Ludwig der Deutsche erklärte: Cuiuscunque potestatis sunt litora, nostre tamen est regalis aqua; und die Constitutio de regalibus von 1158 zählt unter den Regalen auf: viae publicae, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, so daß das für die Schiffahrtsstraße geltende Wasserregal in unbestimmter Weise auf den nicht schiffbaren Oberlauf erweitert wurde. Im wesentlichen bezog sich dasselbe indes nur auf die Nutzungen der Wasserkraft, Fischerei, Fähren, Brücken und Inseln und Vorlandungen. Es beschränkte den gemeinen Gebrauch für den Verkehr als libera strata regia nicht, sondern sollte ihn vielmehr sichern, auch enthielt es kein ausschließliches Recht, über den Schiffahrtsbetrieb im öffentlichen Flusse zu verfügen. Die Rechtslage wurde indes noch schwankender, als seit dem Untergange der Hohenstaufen das Regal mehr und mehr und stillschweigend an die Landesherren überging, obwohl es auch noch in königlichen Privilegien von 1428 und 1494 als ein Bestandteil der königlichen Gewalt in Anspruch genommen wird. Für die Landesherren verknüpfte sich der Gedanke des Wasserregals mit dem polizeilichen Bedürfnisse, für die schiffbaren und für die nicht schiffbaren

Gewässer die widerstreitenden Ansprüche der Privaten zu ordnen, und es entstand ein Mühlen- und Flößerei- und Fischereiregal. Alle diese Beziehungen erhielten durch die zahlreichen Landeshoheiten sehr verschiedene partikularrechtliche Grundlagen. Ihre Verschiedenheit aber wurde durch den Einfluß des römischen Rechtes nicht gemindert, sondern eher gesteigert, weil dasselbe in betreff des Wassers im wesentlichen nur den bestehenden Zustand schützt, und die Bedeutung seiner Bestimmungen für die Einteilung und rechtliche Natur der öffentlichen Gewässer stets sehr kontrovers geblieben ist. Dieser Zustand hat bis auf die neueste Entwickelung der Wasserrechtsgesetzgebung erheblichen Einfluß geübt.

Weniger nachwirkend ist infolge der neueren politischen Verhältnisse das in ähnlicher Weise aus dem Regal entstandene und ohne bestimmte Grundlagen auf die Landesherren übergegangene Recht, Zölle zu erheben, geblieben. Wie dieses wurden auch seit den Umwälzungen im Beginn unseres Jahrhunderts die verschiedenen privilegierten Rechte am Wasserverkehr, die ausschließlichen Schiffer- und Flößereigenossenschaften, die Frachtrechte und vor allem die Stapel- und Umschlagsrechte der einzelnen Hafenstädte abgestellt.

Gleichwohl ist der neuen Zeit mit den weit erhöhten Ansprüchen auf Erleichterung und Förderung des Verkehrs und auf bisher kaum berücksichtigte wirtschaftliche Zwecke neben dem allgemeinen Wasserrecht ein weites Gebiet polizeilicher Fürsorge übrig geblieben. In diesen Richtungen beabsichtigt die Darstellung solchen Lesern, welche weniger vom bautechnischen und baupolizeilichen als vom allgemeinen Standpunkte der Volksvertretungen aus Information suchen, wünschenswerte Übersichten über die notwendigen Anforderungen und die für deren Befriedigung erlassenen Bestimmungen zu geben. Deshalb werden Rechte und Pflichten der Privaten sowie die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden im Anschluß an die Gesetze und Verordnungen der verschiedenen beteiligten Staaten erörtert. Namentlich kommen die Verpflichtungen und Aufwendungen der Staatsverwaltung einerseits und der Adjacenten andererseits in Betracht, die nötigen Tiefen der Wasserstraße, die Passierbarkeit der Stromschnellen, den Bestand der Leinpfade und den Schutz vor Uferabbrüchen, Anstauungen, Einbauten u. dgl. aufrechtzuerhalten. Ebenso werden die Besonderheiten des Flußbettes, Inseln und Vorlandungen, Abreißungen, Uferbauten, Deichbauten, die Zwangsrechte für Deichschutz, die Nothülfe und der Nachrichtendienst behandelt, ähnlich auch die Wasserstraße selbst, die Landungsplätze, Häfen, Überfahrten, Tau- und Kettenschiffahrt, die Beschränkungen von Schiffahrt und Flößerei, die Entnahme von Wasser und Boden, die Einleitung von Stoffen, Treibwerke, Ent- und Bewässerung, Wassergenossenschaften, endlich noch die Beziehungen der Forstwirtschaft mit der Wasserwirtschaft bei Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen.

M.

Patten, Simon N.: The economic basis of protection. Philadelphia 1890, Lippincott. kl. 8°. 144 S.

Der Verfasser, Doktor der Universität Halle und Professor der politischen Ökonomie an der Universität von Pennsylvania, gehört zu jener jungen amerikanischen Schule, welche aus der historischen Nationalökonomie Deutschlands hervorgegangen, jetzt ihre eigenen Wege einschlägt und besonders durch eine Hinneigung zur Theorie bemerkenswert ist, und ist auf Grund einiger früheren Arbeiten von Böhm-Bawerk mit Genugthuung als Anhänger der deduktiven Methode reklamiert worden. Auch sein vorliegendes jüngstes Werk ist in dieser Beziehung höchst interessant und lehrreich: zeigt es doch in merkwürdiger Verquickung seine empirisch historische Erfassung konkreter wirtschaftlicher Thatsachen und rein abstrakte theoretische Konstruktion eines wissenschaftlichen Systems aus denselben.

Schon die Einleitung zeigt diese Doppelnatur: einerseits bekennt er sich zu dem Satz, daß die Theorie einer wirtschaftlichen Erscheinung vorher entwickelt werden müsse, ehe eine vernünftige Untersuchung der Thatsachen möglich sei andrerseits geht er aber von Prämissen aus, welche dem konkreten Wirtschaftsleben seines Landes entnommen sind. Er will ferner, wie der Titel andeutet, ganz allgemein die Theorie des wirtschaftlichen Schutzes (protection) auf eine neue rein wirtschaftliche Grundlage stellen, frei von moralischen oder politischen

Gesichtspunkten: aus einer vorübergehenden Maßregel zur Erreichung einzelner specieller Zwecke soll er zu einer ständigen Einrichtung werden, zu dem Zwecke die Gesellschaft in Bewegung und Fortschritt zu erhalten (to keep society dynamic and progressive) — aber diese neue protektionistische Theorie soll nicht ganz allgemein für irgend ein Land entwickelt werden, sondern speciell und ausschließlich für Amerika d. h. für die Vereinigten Staaten von Nordamerika. In dem ausgezeichneten Kapitel „The growth of economic doctrine" wird es ausdrücklich als Errungenschaft der historischen Nationalökonomie anerkannt, daß man heute nicht mehr eine für alle Völker und Zeiten gültige Theorie finden wolle, sondern sich begnügen müsse, ein System aufzustellen, welches für eine bestimmte Nation in einem bestimmten Stadium ihrer wirtschaftlichen Entwicklung Geltung hat. Demgemäß will Patten nur untersuchen, was die nordamerikanische Volkswirtschaft von derjenigen anderer Länder unterscheidet, und was für eine Wirtschaftspolitik sich daraus für dieselbe als notwendig ergiebt, und er bezeichnet ausdrücklich seine Schlußfolgerungen als unmaßgeblich und unzutreffend für andere Länder mit anderen wirtschaftlichen Bedingungen. Damit stellt sich also Patten vollständig auf den Boden der historischen Methode. Allein er bleibt diesem Programm in der Folge nicht treu: er beschränkt seine Untersuchungen keineswegs überall auf Amerika, sondern zieht häufig auch andere Länder zum Beweis bei und kleidet oft in allgemeine Sätze, was doch nur für ersteres zutrifft.

Patten geht auch hier von seiner schon in einem früheren Werk entwickelten Unterscheidung zwischen „statischen" und „dynamischen" Gesellschaften resp. Volkswirtschaften aus: in den ersteren sind die besten Ländereien, Bergwerke ꝛc. zuerst in Angriff genommen worden; mit wachsender Bevölkerung müssen daher immer geringere dazu genommen werden, woraus den Besitzern der besseren eine entsprechende „Grundrente" erwächst. In den letzteren ist umgekehrt zuerst der geringere leichtere Boden angebaut worden, der zunehmenden Bevölkerung bietet sich ein überhaupt noch nicht oder nur ungenügend benützter Boden zu fortschreitend besserem, intensiverem Anbau dar, und jene Tendenz zur Rentenbildung besteht nicht. Auf ein statisches Gesellschaftsideal sei die Theorie des absoluten Freihandels zugeschnitten, das dynamische dagegen bedürfe zu seiner Verwirklichung einer systematischen nationalen Schutzpolitik. Letzteres sei also auch der Fall bei Amerika, welches durch seinen noch jugendlicheren Boden, seine besseren Bergwerke und die größere wirtschaftliche Energie seiner Bewohner in höherem Grade dynamisch und daher fortschrittsfähiger sei als die europäischen Länder. — Der Zusammenhang dieser Unterscheidung mit dem Gegensatz der Ricardoschen und Careyschen Grundrententheorie liegt auf der Hand, und die historische Nationalökonomie hat auch schon zur Genüge darauf hingewiesen, daß keiner der beiden behaupteten Methoden der Ansiedlung allgemeine Geltung zukommt, der letzteren auch in Amerika nur zum Teil. Daher ist zwar die Kritik, welche Patten an der reinen Freihandelstheorie übt, vollständig zutreffend, wenn sie auch für den deutschen Leser offene Thüren einstößt —, aber der Verfasser verfällt in seinen positiven Ausführungen in denselben Fehler, welcher an jener mit Recht getadelt wird; bemüht ein Idealbild einer dynamischen Volkswirtschaft zu zeichnen, entfernt er sich häufig ebenso weit von der Wirklichkeit und kommt zu unberechtigten Generalisierungen richtig beobachteter Erscheinungen oder ganz abstratten Konstruktionen mit „supposed isolated nations".

Es soll hier nicht im einzelnen auf diese Gedankenreihen — die eigentümliche Lohntheorie Pattens u. s. w. — eingegangen werden, obwohl dieselben teilweise stark zur Kritik herausfordern; es soll vielmehr versucht werden, den konkreten Kern herauszuschälen, der in jenen abstrakten Ausführungen steckt: Patten geht von der Thatsache aus, daß ein Teil der Vereinigten Staaten — aber keineswegs alle — und zwar insbesondere die Territorien im Westen und die Südstaaten von Anfang der Besiedelung an mit Kulturpflanzen angebaut wurden, welche für den Export, für auswärtige Märkte bestimmt waren — jene mit Weizen, diese mit Baumwolle —, und auch heute noch über die Massenproduktion dieser Güter und damit über einen ziemlich niedrigen Kulturzustand und nur extensive Ausnützung des Bodens nicht hinausgekommen sind. Bei diesen Ländern und denjenigen anderen Ländern junger Kultur, welche analoge Verhältnisse aufweisen, finden sich vorzugsweise die Kriterien des dynamischen Zustandes, von ihnen —

aber auch nur von ihnen gelten die allgemeinen Schlußfolgerungen, welche Patten daraus zieht. Wenn er übrigens für die Entstehung dieses Verhältnisses ganz allgemein den Freihandel verantwortlich macht, so bedarf dies doch einiger Einschränkung: zunächst ist bei den älteren unter diesen Ländern der Einfluß des früheren Kolonialsystems zu beachten, dann aber ist es auch nicht sowohl der Freihandel der betreffenden Länder selbst, als vielmehr derjenige Englands sowie die Entwicklung des modernen Welthandels, die Ausbildung der modernen Transport- und Verkehrsverhältnisse gewesen, was diese internationale Arbeitsteilung hervorgerufen hat. Vom Standpunkt jener Staaten aus übt aber Patten an den Folgen dieser Arbeitsteilung eine berechtigte Kritik: jeder Boden, so führt er aus, ist nicht für eine Kulturpflanze allein, sondern für eine Gruppe von solchen am besten geeignet, durch deren wechselweisen Anbau er zur höchstmöglichen Ausnutzung gelangt, während er durch fortgesetzten Anbau einer und derselben Pflanze erschöpft wird. Mit zunehmender Bevölkerung muß sich daher unumgänglich ein Übergang zu einer mannigfaltigeren d. h. intensiveren Bodennutzung, zur Produktion von Gütern für den lokalen Bedarf, für einheimische Märkte vollziehen. Dieser Übergang ist in einem Teil jener Staaten bereits von selbst erfolgt, in anderen im Fluß begriffen. Bekannt ist, daß Amerikas Weizenproduktion in den letzten 10 Jahren so ziemlich stabil geblieben ist, während seine Maisproduktion außerordentlich zugenommen hat. Aber Patten will diesen Prozeß künstlich herbeiführen oder doch beschleunigen durch eine „aktive" nationale Wirtschaftspolitik.

Von Wesen, Aufgabe und Mitteln dieser Wirtschaftspolitik, die Patten empfiehlt und die er in weiterem Sinn des Wortes „protection" nennt, handeln die letzten Kapitel: ihr Wesen ist Isolierung Amerikas von dem Wirtschaftsleben und der wirtschaftlichen Entwicklung Europas; ihre Aufgabe aber die bessere Ausbeutung und Entwicklung der produktiven Kräfte des Landes, insbesondere in den Südstaaten. Hier könnten nach den Bodenverhältnissen eine Reihe von tropischen Produkten, welche zur Zeit aus anderen Ländern bezogen werden, angebaut werden: Florida habe dieselben klimatischen Verhältnisse wie Cuba, es bedürfe nur einer systematischen Bewässerung, um gleich fruchtbar zu werden; ein Gleiches sei nötig für die Prairieen des fernen Westens. Und die Kosten solcher großartiger Landesmeliorationen, die doch in den Produktionskosten der betreffenden Güter zum Ausdruck kommen müssen? Ferner könne in gewissen Gegenden Thee und Rohseide ebensogut produziert werden wie in China, wenn das amerikanische Volk bereit wäre, entsprechende Preise dafür zu zahlen. Dies ist aber offenbar — obwohl Patten selbst diese Konsequenz nicht zieht — nur dann möglich, wenn die Einfuhr dieser Güter mit entsprechenden prohibitiven Zöllen belegt wird. In einem besonderen Kapitel „The future of raw material" wird dann aber betont, daß die Produktion der verschiedenen Rohmaterialien (und Nahrungsmittel) die Tendenz habe, hinter dem rapid wachsenden Bedarf zurückzubleiben. Daraus müßten in der Zukunft hohe Preise der betreffenden Güter resultieren, welche die Erfindungsgabe und Intelligenz dazu anregen würden, diese in den Bedarfsländern selbst künstlich herzustellen und so letztere immer mehr von der Gunst oder Ungunst des Bodens und Klimas zu emancipieren und den Preis der natürlich gewonnenen Güter herabzudrücken. Da Verbilligung von Rohmaterial und Nahrungsmitteln die Bedingung für den Fortschritt der Civilisation ist, dürfe der Staat diese Entwicklung auch nicht abwarten, sondern müsse sie systematisch herbeiführen durch künstliche (vorübergehende) Steigerung der Preise der betreffenden Artikel durch Zölle und selbst Taxen. Das als Beweis für die Möglichkeit einer solchen Produktionsumwälzung angeführte Beispiel der deutschen Rübenzuckerindustrie läßt aber doch nicht ohne weiteres allgemeine Ausdehnung zu, und die Preisbewegung bei den Rohmaterialien und Lebensmitteln im Welthandel während des letzten Decenniums bietet wenig Unterstützung für Pattens Theorie.

Ausdrücklich aber betont derselbe in den Schlußausführungen, daß eine Politik des wirtschaftlichen Schutzes sich nicht auf den Zolltarif beschränken dürfe: sie muß sich auf das Gebiet der Erziehung und speciell der technischen Ausbildung erstrecken, und es müssen Verbesserungen im Innern, Landesmeliorationen ꝛc. dazu treten, um den Süden zum Markt des Westens zu machen, worin der Schlüssel für die Wohlfahrt der Union liege; der Osten mit seiner Industrie scheint für Patten überhaupt nicht zu existieren.

Aber um sein Ziel einer richtigen nationalen Wirtschaftspolitik, die bestmögliche Entfaltung der produktiven Kräfte Amerikas, zu erreichen, ist nach Patten noch ein zweites nötig: das amerikanische Volk müsse sich in seinen Bedürfnissen der wirtschaftlichen Beschaffenheit seines Landes besser anpassen, als dies bisher der Fall sei, wo in Kleidung, Nahrung und sonstigen Bedürfnissen noch die Gewohnheiten der europäischen Länder herrschten, aus welchen die einzelnen Bestandteile der amerikanischen Nation herstammen. Das amerikanische Volk müsse aber auch in dieser Beziehung vollständig differentiiert werden von den europäischen Nationen. Die Konsumtion der Güter (consumption of wealth) muß in der Weise umgestaltet werden, daß ein Bedarf nach denjenigen Produkten des Bodens entsteht, welche dessen beste Ausnützung gestatten. Denn — so scheint Patten wenigstens zu glauben — der Mensch ist ja um des Bodens willen da, nicht umgekehrt!

Wir sehen, Pattens Theorie ist allerdings rein „wirtschaftlich", aber ist sie wirklich neu, ein Fortschritt und nicht vielmehr ein böser Rückfall? Sind es nicht im Grunde recht alte Wahrheiten und alte Irrtümer nur in modernem Gewand von amerikanischem Schnitt? Wenn Patten zuletzt davon träumt, daß die ganze Welt nach und nach dem Vorgang Amerikas mit einer solchen nationalen Wirtschaftspolitik werde folgen müssen, so liegt darin ein direkter Widerspruch zu den einleitenden Worten über die relative Geltung seiner Untersuchungen. Ob aber auch das amerikanische Volk von diesem Idealbild mit seiner Kehrseite einer starken Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit sehr entzückt ist? Daß zwischen demselben und der jüngsten praktischen Schutzzollpolitik der Union kein direkter Zusammenhang besteht, bedarf nach dem Gesagten keiner Betonung, aber es ist doch nicht bedeutungslos, daß zur selben Zeit, wo politische und Klasseninteressen einen wirtschaftlichen Krieg gegen Europa und eine Politik der wirtschaftlichen Isolierung der Vereinigten Staaten inaugurierten, diese Isolierungspolitik ein theoretisches Rückgrat erhält, mag dasselbe auch von anderen idealeren Gesichtspunkten ausgehen. Europa wird gut thun, für die nächste Zukunft mit dieser Isolierung Amerikas zu rechnen und bei Zeiten seine Maßregeln danach zu treffen.

Straßburg i/E. E. J. Fuchs.

Heyd, Wilhelm: Beiträge zur Geschichte des deutschen Handels: Die große Ravensburger Gesellschaft. Stuttgart 1890, Cotta Nchf. 8°. 86 S.

Seit W. Heyd seine langen und eingehenden Untersuchungen über den mittelalterlichen italienischen Handel im Orient in seiner ausgezeichneten Geschichte des Levantehandels (1879) abgeschlossen hatte, konnte man mit Freuden in den Württembergischen Jahrbüchern wie in Sybels Historischer Zeitschrift verfolgen, wie der verdiente Handelshistoriker sich nunmehr der vaterländischen Handelsgeschichte Süddeutschlands zugewandt habe. Eine wertvolle Frucht dieser Studien ist auch das vorliegende kleine Schriftchen, welches uns eine Handelsgesellschaft schildert, die ihren Sitz in Ravensburg, Konstanz und anderen schweizerischen Orten hatte, hauptsächlich nach Mailand, Genua und Spanien Handel trieb und ihre Blüte im 15. Jahrhundert hatte. Eine Anzahl verschwägerter Kaufmannsfamilien, hauptsächlich die Mötili und Huntpiß, bildeten den Kern der Gesellschaft, deren Verfassung und Geschichte uns leider weniger geschildert wird als deren geographische Verbreitung. Auch die abgedruckten 21 Urkunden aus der Zeit von 1435—1520 gehören ausschließlich diesem Teil der Untersuchung an.

Immer müssen wir dem gelehrten Verfasser sehr dankbar sein für diesen Beitrag bezüglich eines so interessanten und doch bisher gerade für Süddeutschland so wenig aufgehellten Gegenstandes. G. A. Schmidt in seiner Untersuchung „über die Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters" (1883) hat zusammengestellt, was bis dahin in der deutschen Litteratur über die älteren Handelsgesellschaften existierte; aber wie dürftig ist es noch, und wie überwiegen norddeutsche Nachrichten auf Grund der Untersuchungen von Pauli (über Lübeck), von Hirsch (über Danzig) ꝛc. Und doch war der Sitz dieser großen Ge-

sellschaften vor allem in den süddeutschen Reichsstädten. Wie wünschenswert wäre es, daß Heyd und andere Berufene uns hier weitere Aufhellungen brächten!

G. Sch.

Rademann, Otto: Wie nährt sich der Arbeiter? Eine kritische Betrachtung der Lebensweise der Arbeiterfamilien. Frankfurt a. M. (1890), Gebr. Knauer. 8°. 23 S.

Seitdem durch die grundlegenden Arbeiten von Pettenkofer und Voit die Ernährungslehre auf eine wissenschaftliche Basis gestellt ist, hat man wiederholt den Versuch gemacht, die Ergebnisse dieser Forschungen für das praktische Leben zu verwerten. Königs bekannte graphische Darstellung der prozentischen Zusammensetzung und des Nährgeldwertes der menschlichen Nahrungsmittel[1], vor allem aber C. A. Meinerts von der Concordia preisgekrönte Schrift: „Wie nährt man sich gut und billig?“[2] haben den ausgesprochenen Zweck, den breiteren Massen, namentlich der Arbeiterbevölkerung, praktische Anhaltspunkte für eine rationelle Ernährung zu bieten. Leider, wie die Erfahrung lehrt, ohne auch nur einen annähernden Erfolg. Nicht nur Gleichgültigkeit und mangelndes Verständnis trägt hieran die Schuld; wie der Arbeiter im allgemeinen allen solchen Bestrebungen von vornherein auch mit Mißtrauen begegnet, erfährt die beste Illustration durch die Erzählung eines der Gewährsmänner, von denen Post[3] berichtet. Als derselbe von der Meinertschen Schrift hundert Exemplare kaufte und unter seine Arbeiter verteilen ließ, verschaffte der Dank dafür sich in den Worten Ausdruck: „Will der Kerl uns auch noch vorschreiben, was wir kochen sollen.“

Wenn es daher weder ein neues noch ein besonders erfolgversprechendes Unternehmen ist, diese Versuche wieder aufzunehmen, so muß andererseits die große Bedeutung der Frage für das wirtschaftliche Leben des Arbeiters in vollem Umfange anerkannt werden, und jeder Beitrag zur Klärung der thatsächlichen Verhältnisse erscheint uns der Registrierung wert. Einen solchen Versuch unternimmt Otto Rademann in seiner kürzlich erschienenen Broschüre, welche an eine von der Volkswirtschaftlichen Sektion des Freien Deutschen Hochstiftes herausgegebene Schrift[4] anknüpft. In derselben werden genau kontrollierte ins einzelne gehende Angaben über Einnahmen und Ausgaben mehrerer Arbeiterfamilien gemacht, die, insbesondere bezüglich der Ernährungsweise, als typisch für den Frankfurter Arbeiter gelten können. Die eingehende Analyse dieser Angaben führt den Verfasser zu dem Schluß, daß bei rationeller Wahl seiner Nahrungsmittel der Arbeiter ganz erhebliche Ersparnisse an seinem Budget zu machen im stande ist, und da die Ergebnisse dieser Rechnung sich mit Rücksichtnahme auf die jeweiligen Marktpreise auch auf die Verhältnisse der übrigen größeren Städte übertragen lassen, dürfte die Wiedergabe der Hauptresultate derselben von allgemeinerem Interesse sein.

Der gesamten Rechnung sind die Voitschen Normalzahlen für das tägliche Nahrungsbedürfnis des erwachsenen männlichen Arbeiters bei mittelschwerer Arbeit zu Grunde gelegt. Die Berechnung des Nährgehaltes der einzelnen Bestandteile der Kostrationen ist auf Grund der Tabellen von König, die hierfür als maßgebend angesehen werden dürfen, erfolgt. Für die Preisberechnung sind die in den „Frankfurter Arbeiterbudgets“ notierten und von den Arbeitern wirklich gezahlten Preise maßgebend gewesen. Was nun die thatsächlichen Verhältnisse anlangt, so hat laut Haushaltsrechnungen der „Frankfurter Arbeiterbudgets“ Familie A., bestehend aus Mann, Frau, zwei Töchtern von 13 bezw. 14 Jahren, einem Knaben von 8 Jahren und einem Säugling, an Nahrungsmitteln, berechnet auf Eiweiß, Fett und Kohlehydrate, pro Jahr gebraucht:
94027 g Eiweiß, 68385 g Fett, 535341 g Kohlehydrate = 1211081 Nährwerteinheiten.

[1] Berlin, Julius Springer.
[2] Berlin, E. S. Mittler & Sohn.
[3] Jul. Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Berlin 1889, Rob. Oppenheim. 1 16
[4] Frankfurter Arbeiterbudgets. Frankfurt a. M., Gebr. Knauer

Nach Voit wären für die Familie zur ausreichenden Ernährung 3½ Normalkostrationen erforderlich gewesen mit einem Gehalt von:
146000 g Eiweiß, 73000 g Fett, 638750 g Kohlehydraten = 1577750 Nährwerteinheiten.
Daraus ergiebt sich ein Zuwenig von 366669 Nährwerteinheiten. Durch dieselbe Rechnung wird für Familie B., bestehend aus Mann, Frau und sechs Kindern im Alter von 7 bis 14 Jahren, ein Zuwenig von 601354 Nährwerteinheiten gefunden.

Bei einem Jahreseinkommen von 1027 Mark 91 Pf. verwandte Familie A. auf ihre Ernährung 568 Mark 46 Pf., Familie B. kaufte für 544 Mark 14 Pf. Nahrungsmittel. Hiernach berechnet, würde für Familie A., um die fehlenden 366669 Nährwerteinheiten noch dazu zu kaufen, ein weiterer Kostenaufwand von 172 Mark 10 Pf., für Familie B. ein noch höherer Betrag erforderlich gewesen sein. Die Ernährung beider Familien — und, wenn wir diese Beispiele als typisch für einen großen Teil der Arbeiterbevölkerung gelten lassen wollen, eines großen Teils der arbeitenden Bevölkerung überhaupt — ist also durchaus unzureichend, und, wie sich aus den weiteren Ausführungen des Verfassers ergiebt, völlig unrationell, denn die unzureichende Ernährung hat ihren wesentlichen Grund in der Wahl unvorteilhafter Speisen; der Arbeiter zahlt die in denselben enthaltenen Nährstoffe zu hoch. Bei rationeller Wahl der Speisen würde, wie der Verfasser durch Mitteilung detaillierter Küchenzettel nachweist, eine völlig ausreichende Ernährung für einen Betrag möglich sein, der noch unter der thatsächlich verausgabten Summe bleibt. Wir brauchen diese Küchenzettel hier nicht wiederzugeben, ähnliche Zusammenstellungen finden sich in den älteren Schriften von Meinert, König[1] u. a. und können im Original nachgelesen werden. Bei der Durchrechnung derselben haben wir gefunden, daß Verfasser bei der Berechnung des Eiweißgehalts der nicht animalischen Nahrungsmittel vielleicht etwas zu wenig auf die geringere Assimilierbarkeit derselben Rücksicht nimmt. Voit verlangt, daß ein Drittel der erforderlichen Stickstoffsubstanz in Form animalischer Nahrungsmittel einverleibt wird, sonst muß das Quantum der eiweißhaltigen Nahrungsmittel entsprechend erhöht werden. Nach der Kostzusammenstellung des Verfassers geht dieser Anteil im Durchschnitt von vierzehn Tagen fast bis auf ein Viertel herab. Im allgemeinen können die Küchenzettel, die der Verfasser zusammenstellt, als angemessen betrachtet werden, namentlich bieten sie dasjenige Maß von Abwechslung, welches erforderlich ist, um eine Ernährungsweise auf die Dauer durchführbar zu machen. Jedenfalls ist hier von neuem der Beweis erbracht, daß sich bei Anlehnung an die Ergebnisse der wissenschaftlichen Ernährungslehre eine viel rationellere Ernährungsweise ergeben würde, als wir sie thatsächlich in den unteren Klassen durchweg finden.

Von Einzelheiten möchten wir hervorheben, daß der Verfasser von neuem auf den hohen Wert der Seefische für die Ernährung hinweist und Einrichtungen fordert, welche dieses relativ billige Nahrungsmittel dem kleinen Mann zugänglicher machen. Ferner hebt er mit Recht die Bedeutung von Magermilch und Magerkäse für die Volksernährung hervor und macht endlich mit Bezug auf die anerkannt hochwertigen Leguminosen einen Vorschlag, der, wie es scheint, praktisch durchführbar ist. Die Zubereitung von Linsen, Bohnen und Erbsen erfordert einen erheblichen Zeitaufwand durch längeres Kochen und dementsprechend einen größeren Verbrauch an Feuerungsmaterial. Dies mag der Grund sein, weshalb, worauf schon von vielen Seiten hingewiesen ist, der Verbrauch von Hülsenfrüchten lange nicht so ausgedehnt ist, wie der hohe Nährwert derselben es wünschenswert macht. Der Verfasser fordert Einrichtungen, durch welche die Leguminosen in größeren Quantitäten aufgeschlossen, d. h. halb gar und leichter verdaulich gemacht werden sollen; hiernach wären dieselben wieder zu trocknen und dann erst den Verkaufsstellen zuzuführen. Eigene Versuche haben dem Verfasser die Überzeugung gebracht, daß sich dieser Vorgang ohne erhebliche Betriebsunkosten bewerkstelligen läßt, und daß der Verkaufspreis solcher aufgeschlossenen Hülsenfrüchte die üblichen Ladenpreise wenig zu überschreiten brauchte. Etwas Ähnliches be-

[1] J. König, Chemische Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel. 3. Aufl. Berlin 1880, Julius Springer.

sitzen wir bereits in den Leguminosenmehlen unserer bekannten Konservenfabriken, die für die Ernährung der Soldaten im Felde eine Bedeutung gewonnen haben.

H. Albrecht.

Königs, Dr. G., Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im preußischen Handelsministerium: Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes. Berlin 1891, Springer. 8°. 120 S.

Wer um die Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung sich kümmert, kennt die guten Arbeiten Gustav Cohns über das schweizerische Gesetz vom 23. März 1877 in Conrads Jahrbüchern (Supplement III), Victor Adlers und Schulers über die schweizerische Fabrikinspektion (das. Jahrgang VIII d. N. F. und Brauns Archiv II) und die amtlichen Berichte über die Fabrikinspektion; noch 1888 und 1889 hatte Bücher in Brauns Archiv und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften den Gegenstand behandelt. Aber in unserer rasch lebenden Zeit und vollends in einer Epoche großer eigener deutscher Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes ist eine neue Orientierung erwünscht und wir freuen uns, die ausgezeichnete kleine Schrift von Dr. Königs der älteren Litteratur über schweizerische Fabrikgesetzgebung anreihen zu können. Sie beruht auf dem neuesten amtlichen Quellenmaterial und persönlichen umfangreichen Erkundigungen, die der Verfasser auf einer Studienreise bei Behörden und Privaten eingezogen hat. Sie orientiert zunächst kurz über den Stand der schweizerischen Industrie und den Inhalt der Fabrik- und Haftpflichtgesetze, sowie über die Durchführung und ihre Organe, um dann Punkt für Punkt des Fabrikgesetzes zu besprechen und die Art der Durchführung im einzelnen zu schildern. Liegt der Hauptwert des Buches in diesem Detail, in der Aufdeckung aller Widerstände, in der Erörterung der socialpolitischen Strömungen und Interessen, die sich an die einzelnen Punkte knüpfen, in der ausgezeichneten Art, wie Volkscharakter und politische Einrichtungen überall zur Erklärung herangezogen sind, in der objektiven Feststellung, bis zu welchem Grade jeder Paragraph des Gesetzes Leben gewonnen hat, so könnte man das Ergebnis kurz dahin zusammenfassen: das Buch zeigt uns, welch großen Fortschritt das schweizerische Gesetz von 1877 herbeiführte, obwohl es in den verschiedenen Kantonen noch verschieden aufgefaßt wird, obwohl die kantonalen Organe der Durchführung teilweise recht wenig leisten, obwohl die Rücksicht auf öffentliche Meinung, auf angesehene Wahlbeamte und andere praktische Rücksichten in der Schweiz eine Dehnung des Wortlauts der Gesetze gestatten, die man in Deutschland für unmöglich halten würde.

Der elfstündige Normalarbeitstag ist vor allem durch die Ueberzeitbewilligungen der früheren Praxis den Fabrikanteninteressen angepaßt; aber er ist deshalb doch entfernt nicht, wie man oft behauptet hat, völlig durchlöchert und illusorisch gemacht. Selbst in den Kantonen mit der mildesten Praxis ist es eine kleine Minderheit von Fabriken, welchen Überarbeit gestattet wurde. Die berechtigte Bewegung für Verkürzung der Arbeitszeit hat durch das Gesetz eine große Förderung erhalten und sie dauert fort: viele Fabriken machen jetzt schon Versuche mit 10 und 10½ Stunden und finden, daß dabei die Produktion nicht abnimmt.

Die Vorschriften über das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit haben sich durchaus als zweckmäßig erwiesen, sie werden im ganzen vollständig beobachtet; nur 4,2% aller Fabriken hatten am 31. Dezember 1889 bundesrätliche Erlaubnis zur Nacht- und Sonntagsarbeit.

Die Kinderarbeit unter 14 Jahren ist vollständig untersagt und kommt deshalb nur wenig mehr vor, obwohl — ähnlich wie in Deutschland — die Schulzeit in den einzelnen Kantonen bis zu so verschiedenen Altersgrenzen reicht. Die Ausnützung der über 14 Jahre alten Personen sowie der Frauen ist innerhalb des elfstündigen Arbeitstages ganz unbeschränkt.

Die Vorschrift, daß bei der Anlage von Fabriken außer der örtlichen Baupolizeierlaubnis eine kantonale Regierungserlaubnis dem Bau vorangehen soll, findet nur allmählich Beachtung; die Vorlegung der Fabrikordnung an die Arbeiter ist den Unternehmern in der Schweiz so widerwärtig als in Deutschland; sie suchen sich dadurch um dieselbe zu drücken, daß sie einen Anschlag machen,

jeder Arbeiter könne den Entwurf im Bureau einsehen; Arbeiterausschüsse sind bisher nicht vorhanden. Aber ein erheblicher Fortschritt ist doch durch die allgemeine Pflicht, Fabrikordnungen zu erlassen und sie der Regierungsprüfung zu unterwerfen, erzielt worden, schon in der Richtung, daß innerhalb der einzelnen Industrieen feste einheitliche Rechtssätze und übereinstimmende Ordnungen Platz greifen.

Außerordentlich lehrreich sind die Betrachtungen, die der Verfasser zum Schlusse über die Aussichten anstellt, welche eine Fortbildung des Gesetzes habe. Er sagt: „Einverstanden werden die meisten Industriellen sein mit einer klareren Begrenzung des Fabrikbegriffes, mit festeren Normen für die Überzeitbewilligung, mit genauerer Bezeichnung der Hülfs- und Notarbeiten, mit Vorschriften über die Beschaffenheit der Pläne bei Neu- und Umbauten der Fabriken, sie werden ferner eine Ausdehnung der Grenzen des elfstündigen Arbeitstages bis 9 Uhr abends erstreben. Gegen Verschärfungen des Fabrikgesetzes, welche den Arbeitgebern neue Beschränkungen und Belästigungen auflegen, werden sie sich aber nach Kräften sträuben."

Umgekehrt stellen die Arbeiter folgende Forderungen auf, von denen sie aber selbst nicht glauben, alle zu erreichen: „Ausdehnung des Gesetzes auf Konfektionsgeschäfte, Baugeschäfte, Handwerksbetrieb mit Motoren und auf alle gesundheitsschädlichen Gewerbe; Einschränkung der Überarbeitszeit; Aufhebung des Art. 12 über die Hülfsarbeiten; neunstündiger Maximalarbeitstag, am Samstag mit Arbeitsschluß abends 6 Uhr, bezw. 4 Uhr für die Frauen; Mittagspause von 2 Stunden für die Frauen und von $1^1/_2$ Stunden für die übrigen Arbeiter; Ausdehnung der Vorschriften über die Kinderarbeit auf die Hausindustrie; Zulassung Minderjähriger bis zum 18. Jahre nur auf Grund ärztlicher Atteste; wöchentliche Auszahlung des Lohns ohne jeden Rückstand und Décompte; Verbot der indirekten Löhnung von Hülfsarbeitern durch den Arbeiter; Verbot des Accordlohns außer mit besonderer amtlicher Bewilligung; Verbot der Lohnabzüge für Beschädigung; Einschränkung der Lohnabzüge für Versicherungszwecke und des Büßungsrechtes des Fabrikanten; unabänderliche Festsetzung der 14tägigen Kündigung; Straffreiheit des Massenausstandes der Arbeiter" ꝛc.

Die Rücksicht auf das Referendum und die Notwendigkeit, für jede weitere Reform die 50% der Bevölkerung, die in der Landwirtschaft arbeiten, zu gewinnen, werde, meint Königs, jede Überstürzung hindern. Dabei macht er noch auf eines aufmerksam, was sehr ins Gewicht fällt: es handelt sich nicht bloß um materielle Bestimmungen, sondern um die formalen Kontrollen und das Schreib- und Listenwerk, das jedem Geschäft aufgebürdet wird. Er führt die Summe von Anzeigen, Verzeichnissen, Gesuchen, Listen ꝛc. an, die jeder Fabrikant teils regelmäßig, teils zeitweise aufzusetzen, zu führen, einzureichen hat. Auch in dieser Beziehung darf wenigstens nicht auf einmal zuviel gefordert, sondern muß Schritt für Schritt vorgegangen werden.

G. Sch.

Bosse, Dr. R., Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern, und **E. von Woedtke**, Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Reichsamt des Innern: Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, erläutert. Nach amtlichen Quellen. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. VII und 850 S.

Wenn in Zweifel gezogen worden ist, ob der Organismus der Invaliditätsversicherung ein Kunstwerk oder ein Monstrum sei, so unterliegt die erstere Ansicht allerdings insofern einem gegründeten Bedenken, als in diesem Falle der Künstler keineswegs hinter seinem Werke verschwinden soll. Vielmehr haben die an der Vorbereitung des Gesetzes hervorragend beteiligten Reichsbeamten durch ihre litterarische Mühwaltung sich ein unzweifelhaftes Verdienst erworben.

Die nicht die Alters- und Invaliditätsversicherung im allgemeinen, sondern die speciell das am 22. Juni 1889 gültig gewordene Gesetz behandelnde Litteratur läßt sich bereits kaum mehr übersehen. Ungerechnet die zahlreichen de lege ferenda geschriebenen Broschüren, Denkschriften und Artikel, zählen die Ausgaben und Bearbeitungen des Gesetzes schon nach Dutzenden. Neben der großen Zahl derjenigen Ausgaben, die sich im wesentlichen auf den Textabdruck beschränken

und fast nur durch die Namen der Herausgeber und Verlagsfirmen und durch ihre Ausstattung verschieden sind, stehen eine Anzahl kürzerer Einführungen in das Gesetz, teils für einzelne Berufsklassen (Landwirtschaft, Kaufleute, Postbeamte, Herrschaften und Dienstboten), teils für einzelne Bundesstaaten, Provinzen, Städte (z. B. von Regierungsrat Dr. Rumpelt in amtlichem Auftrage für das Königreich Sachsen), teils für die Arbeitgeber und die Versicherten im ganzen, worunter eine Bearbeitung sogar in Gedächtnisversen. Eine der letzteren Art angehörige Schrift ist in diesem Jahrbuche XIV 323 angezeigt worden; wir nennen noch diejenige des Bürgermeisters Dr. Böhme (Freiberg i. S. 1890) und die etwas eingehendere von Max Hirsch (Breslau 1890). Einer dritten Kategorie gehören die wissenschaftlichen systematischen Darstellungen an, die meist das ganze Gebiet der Arbeiterversicherung umspannen; wir heben aus ihnen Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung (1. Bd. Berlin 1890, Guttentag. 482 S.), Seydel, Das Recht der Arbeiterversicherung in seiner Anwendung auf Bayern (Abdruck aus Seydels Bayerischem Staatsrecht. Freiburg i. B. 1890, Mohr. 146 S.), Bornhak, Die deutsche Socialgesetzgebung (Abdruck aus Bornhaks Preußischem Staatsrecht. Freiburg i. B. 1890, Mohr. 59 S.) hervor. Seit dem November 1890 erscheint ferner in Mainz, Diemers Verlag, eine halbmonatliche Zeitschrift „für die Durchführung, Förderung und Weiterbildung der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersfürsorge" neben einer seitdem hinzugetretenen Sonderausgabe der Mitteilungen des Reichsversicherungsamts. Wenden wir uns nun den eigentlichen Kommentarausgaben zu, so scheiden sich diese in Handausgaben von mittlerem Umfang und Kommentare in Buchform. Unter den *ersteren* ist auch wieder eine Bearbeitung des schon früher als Kommentator der socialen Versicherungsgesetze verdienten Mitherausgebers obiger Schrift Geh. Rat von Woedtke vertreten, dessen Abhandlung „Zur Invaliditäts- und Altersversicherung im Ausblick auf die Praxis", den Lesern dieses Jahrbuchs (XIV 337 ff.) noch in Erinnerung sein wird. Überhaupt erscheinen einzelne Bearbeiter in zwei und mehr bis zu fünf verschiedenen Gewändern auf dem Büchermarkt: so mannigfach sind in der That die zu befriedigenden Bedürfnisse. Während aber fast alle diese noch wesentlich dem Bedarfe des Publikums oder der ersten Orientierung dienen, dürfte den an der Verwaltung des Versicherungsapparats beteiligten Behörden der Besitz eines Kommentars der *zweiten* Art unerläßlich sein. Zu den vier konkurrierenden Werken dieser Gattung: des Berliner Magistratsassessors Dr. Freund, des Landgerichtsrats Stenglein, des Reichstagsabgeordneten Gebhard und des Mainzer Rechtsanwalts Dr. Fuld, tritt jetzt der Bosse-Woedtkesche Kommentar.

Derselbe giebt in einer umfangreichen Einleitung nächst einem Überblick über den Fortgang der Reichsarbeiterversicherung einen Einblick in die wichtigsten Stadien der Entstehung des Gesetzes, wobei die „Grundzüge" des Jahres 1887 mit ihrer „Denkschrift", der (zweite) „Entwurf" des Jahres 1888 mit seinen „Motiven" in extenso mitgeteilt werden, und eine kurze Umschreibung des hauptsächlichen Gesetzesinhalts. Die äußerst durchsichtige Darstellung läßt freilich insofern noch eine Lücke, als sie in vornehmer Rückhaltung wie von aller Polemik so von jedem Eingehen auf die wirtschaftlichen und parteipolitischen Sonderinteressen, die auf die Gestaltung des Gesetzes gewirkt haben, absieht. Der nachfolgende Hauptteil versieht den Gesetzestext mit fortlaufenden Anmerkungen, die auch die gesetzgeberischen Vorstadien wieder mitberücksichtigen. Ein Anhang teilt in 13 Anlagen die seither ergangenen Ausführungsbestimmungen mit und läßt ein ausführliches Sachregister folgen. Die gesamte Behandlung ist wesentlich eingehender als irgendwo sonst, obwohl Wiederholungen ja nicht vermieden worden sind. Aber auch wenn man von dieser Seite absähe, würde die Garantie, die in der Persönlichkeit und im Amte der Autoren liegt, und der Reiz der Authenticität dem Werke seinen Vorzug sichern. Selbst als authentisches Interpretationsmaterial, sowenig es in amtlichem Gewande auftritt, dürfte der Jurist dasselbe nicht ganz von der Hand weisen. Die Verfasser betonen es auch ausdrücklich, daß ihnen Gelegenheit geworden sei, „über die aus den schriftlichen Aufzeichnungen nicht immer mit voller Deutlichkeit ersichtlichen Absichten der gesetzgebenden Faktoren sich zuverlässig zu unterrichten".

K. Oldenberg.

Horn, A.: Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation, 1525–1875. Beiträge zur deutschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Königsberg 1890, Teichert. 8°. XXIV und 653 S.

Um diesem Buche gerecht zu werden, muß man es richtig klassifizieren. Es handelt sich teils um eingehende tüchtige Studien über einzelne Verwaltungszweige dieser und jener Epoche, teils um Mitteilungen wertvoller Archivauszüge, teils um Analekten aus bekannten Büchern, die das auf Ostpreußen Bezügliche ausheben und dem provinziellen Leser mitteilen wollen. Offenbar hat emsiger Fleiß eines Liebhabers, der in seinen Mußestunden historische Studien macht, diese Sammlung von Antiquitäten zu stande gebracht. Und wir wollen in erster Linie uns freuen, daß es solche Liebhaber vaterländischer Geschichte giebt, und ihnen danken für ihre Mühe und ihren Fleiß, wenn wir daneben auch betonen müssen, daß das Buch, mit dem Maßstab strenger wissenschaftlicher Forschung gemessen, seine kleinen Mängel hat, mehr eine etwas zufällige Sammlung von Staatsmerkwürdigkeiten als eine geschichtliche Erzählung darstellt. Ich will dabei kein Gewicht auf solche Kleinigkeiten legen wie z. B. S. 93, daß Kaiser Ferdinand I 1516 den Hofrat eingeführt haben soll; das kann ein lapsus calami für Maximilian sein; schon schwerer fällt ins Gewicht, daß der Verfasser alle möglichen Arbeiten von mir benutzt, aber nicht die wichtigste über die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I in Sybels historischer Zeitschrift Bd. XXX, oder daß er Droysens preußische Politik ganz beiseite läßt und so z. B. die eigentlich wichtigste Frage des 17. Jahrhunderts, den Kampf zwischen Regierung und Adel um das Kammergut, ganz übersieht. Die Zusammenstellungen der Beamten, die ein Amt bekleideten, sind sehr dankenswert, aber die Sprünge darin sind etwas schmerzlich; so wenn S. 106 auf Alexander von Dohna (1714) gleich Herr von Auerswald (1805) folgt. Gerade auch die dankenswertesten Mitteilungen, z. B. die aus den Rechnungen von 1664—68, die über die Kassenherren (S. 159 ff.), über die Kammerämter (S. 257 ff.), tragen überwiegend den Charakter der zufälligen Funde an sich. Man ist immer versucht, zu fragen, warum gerade dieses, und so vieles andere, was in denselben Zusammenhang gehört, nicht?

Aber diese Vorbehalte vorweggeschickt, möchten wir wiederholen, daß das Buch eine Bereicherung nach mancherlei Seiten für den Kenner, ein nützliches Lesebuch für den Einwohner der Provinz ist. Es schildert in einer ersten Abteilung die Organe der Verwaltung, in einer zweiten, viel umfangreicheren die Gegenstände der Verwaltung. In der ersten steht dem Ort und dem Wert nach die Schilderung der älteren Gerichtsverfassung oberster Instanz voran; aus der Lokalverwaltung heben wir die Darstellung der Schulzenämter des 16. Jahrhunderts als wertvoll hervor. Die Darstellung der materiellen Verwaltung erstreckt sich erst summarisch auf die Hauptziele der einzelnen fürstlichen Regierungen und bespricht dann das Wege-, Chaussee-, Eisenbahnwesen, die Post, Zoll und Steuer, Finanz- und Kassenwesen, die Domänen, die Forsten, die Polizei, die Bauern, die Städte, Zünfte und Taxen, endlich die Reformen von 1808 an. Kaleidoskopisch ziehen die Auszüge aus Stadelmann und anderen Büchern und archivalische Notizen an uns vorüber: wir fühlen uns da und dort angeregt und belehrt; zu einer Verwaltungsgeschichte aber, die alle diese einzelnen Zweige in ihrem tieferen rechtlichen, historischen, kulturellen, wirtschaftlichen Zusammenhang darstellte, erhebt sich der Verfasser nur vereinzelt. Das setzte aber auch einen Umfang der Studien und Kenntnisse in allen diesen Einzelgebieten voraus, wie er vielleicht überhaupt keinem einzelnen Sterblichen auf einmal zur Verfügung steht. Am meisten zu bedauern ist, daß der Verfasser auch in den Punkten, wo naheliegende Vorarbeiten vorhanden waren, die Litteratur nicht vollständig kennt oder benutzt hat. So hätte z. B. eine Lektüre meiner Aufsätze über das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I (in der Zeitschrift für preußische Geschichte Bd. VIII ff.) hingereicht, um für die Darstellung des Städtewesens älterer Zeit und gerade auch Königsbergs dem Verfasser den richtigen Hintergrund und Standpunkt zu geben, um das Städtewesen des 16.—18. Jahrhunderts richtiger einzuordnen zwischen das kulmische Recht und die Städteordnung von 1808.

G. Sch.

II. Zeitschriften.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahresschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. In Verbindung mit einer Reihe namhafter Fachmänner des In- und Auslandes herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. I. Jahrg., 2. bis 4. Heft. II. und III. Jahrg. Tübingen 1888—90, Laupp. 8°. 488, 689 und 701 S.

I 2. Dem angekündigten Grundsatze getreu, keiner wissenschaftlichen Richtung ihren Platz zu verkümmern, eröffnet die Redaktion ihr zweites Heft mit einer Abhandlung des bayerischen Unterstaatssekretärs z. D. von Mayr, die nach ihrer ausdrücklichen Willensbekundung dem ausgelassenen Radikalismus des Platterschen Artikels über staatliche Arbeiterversicherung ein Gegengewicht schaffen will, ohne doch in ein abermaliges Extrem zu verfallen. Unzweifelhaft ist es auch in den folgenden Abhandlungen und Heften gelungen eine sachlichere Richtung einzuhalten, ohne an Reiz einzubüßen.

Der erwähnte Aufsatz von Mayrs, „Arbeiterversicherung und Socialstatistik" überschrieben, behandelt die statistische Verwertbarkeit der deutschen Kranken- und Unfallversicherung, anlehnend an einen Vortrag, den der Verfasser dem Wiener Demographischen Kongresse im Herbst 1887 hielt. Ohne Vorkenntnis vorauszusetzen, führt er in das vielversprechende Forschungsgebiet ein, legt das statistische Verfahren und die wichtigsten der bisher gewonnenen Ergebnisse auseinander, um daran seine Reformvorschläge zu knüpfen. Nicht Forderungen zu stellen, sondern seine Anforderungen richtig zu beschränken, ist auf diesem Gebiete die Kunst. In der Thatsache, daß ein so erfahrener Statistiker einige billige Neuerungen für lohnend, beziehungsweise lohnende Maßnahmen für billig und ausführbar hält, liegt die Bedeutung der bedächtig abgewogenen Ratschläge von Mayrs. Am wertvollsten scheint mir, daß er von den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften die Berechnung der wirklichen Durchschnittslöhne ihrer Mitglieder und von letztern auch die Ausrechnung ihrer wirklichen durchschnittlichen Mitgliederzahl verlangt. Ferner sollen die Krankenkassen die ein- und mehrfache Berufsangehörigkeit ihrer Mitglieder genauer verzeichnen, die freien und landesrechtlichen gleich den übrigen Hülfskassen zur Einreichung des Mitgliederverzeichnisses mit Angabe des Geburtsjahres verpflichtet werden, woraus mit der Zeit eine Altersstatistik entstehen, außerdem eine Handhabe zur Feststellung zweifelhafter Identität gewonnen werden könnte. Die Nachweise der Berufsgenossenschaften sollen nach Sektionen specialisiert werden, um u. a. die Anfänge einer geographischen Statistik zu ermöglichen, sowie eine Reihe weiterer teils im Urmaterial teils in der Verarbeitung auszuführender Mehrleistungen realisieren.

Die belgische Arbeiterenquete und ihre socialpolitischen Resultate werden von Dr. Heinrich Herkner zunächst in zwei einleitenden Abschnitten behandelt, deren erster eine historische Einführung, der andere eine hauptsächlich methodologische Generalkritik der Enquete enthält. Die lebensvolle Darstellung skizziert in wenigen Linien zuerst die Blüte der alten flandrischen und brabantischen Industrie im Mittelalter, deren socialwirtschaftliche Entwickelung ihrem Zeitalter weit vorauseilte, den wirtschaftlichen Verfall und das Wiederaufleben unter dem Scepter Maria Theresias, die im gewissenlosesten Trucksystem entartende Hausindustrie, die unendlichen anderen modernen socialen Leiden, die unter dem interessierten Doktrinarismus reinster Bourgeoispolitik in erschreckender Üppigkeit in die Höhe wucherten; die radikal socialistische Organisation der Arbeiterschaft im sechziger Jahrzehnt und deren Verfall mit der Spaltung der Internationale; ihre wiedererstehende Macht seit dem Ende der 70er Jahre, ihren leidenschaftlichen Radikalismus, ihre erfolgreiche Geschäftigkeit in der Agitation wie in ihren gemeinwirtschaftlichen Gründungen, das auftauchende Projekt einer allgemeinen Arbeitseinstellung, die periodisch regelmäßigen gewaltthätigen Exzesse, und das Endprodukt dieser bedrohlichen Fortschritte: die königliche Verordnung vom 15. April 1886, eine zu veranstaltende Enquete der Arbeiterverhältnisse betreffend.

Die Vorgängerinnen dieser Enquete in den vierziger und Ende der sechziger

Jahre sind ergebnislos zur historischen Litteratur geworfen worden. Sie selbst läßt wenigstens an Ausführlichkeit und am guten Willen zu wünschen nichts übrig. Zahlreiche junge Leute haben für die Protokollaufnahme ihre unentgeltliche Mühwaltung anzubieten gewetteifert. Die aus Politikern, Gelehrten, Ingenieuren, im ganzen 30 Köpfen zusammengesetzte Untersuchungskommission verwaltete ihr Amt gleichfalls ohne alle Entschädigung und ließ im einzelnen die Interessenten beider Seiten, Arbeitgeber und Arbeiter, fragend und antwortend so reichlich zu Worte kommen, daß der Generalrat der Arbeiterpartei seine anfangs ausgegebene Losung: Nichtbeteiligung, widerrief. Die Enquete hat gleichzeitig auf dem Wege schriftlicher Fragebogen und mündlicher Inquisition ihrem Ziele sich zu nähern gesucht und die Ergebnisse beider Art veröffentlicht. Das schriftliche, bequemere aber oberflächlichere Verfahren extrahiert trotz seines hundertteiligen Frageschemas vielfach unvollständige, schiefe und mit lästigen Wiederholungen gespickte Antworten, die sowenig ein anschauliches wie abgeschlossenes Bild liefern. Herkner sagt mit Recht, daß man auch zu viel gefragt und zu wenig dem Befragten eignen Spielraum gelassen hat. Die tendenziöse Färbung der schriftlichen Auskünfte scheint mir dagegen nicht so gravierend, wie Herkner es meint. Daß die Aussage von Arbeitgebern in der Regel einer Ergänzung von seiten der Arbeiter entbehrt, macht zwar die Darstellung lückenhaft, aber wenigstens nach der von Herkner vorgeführten Probe kann nicht gesagt werden, die Thatsachen würden „von der Zinne der Partei aus" in ein falsches Licht gerückt. Einseitigkeit der Aussage läßt sich gewöhnlich mit einiger Übung sehr wohl neutralisieren.

82 gefüllte Fragebogen liefen ein, die meisten von Arbeitgebern; darunter nur 16 brauchbare: 12 von Arbeitgebern, 2 von Arbeitern, 2 von Dritten herrührend. Die Brauchbarkeit ist nur in relativer Bedeutung zu verstehen; im ganzen haben die Ergebnisse der Fragebogen, wenn man von einigen statistischen und ins monographische spielenden Auseinandersetzungen absieht, neben der mündlichen Enquete zurückzutreten.

In einem dritten und vierten Abschnitt, den wir aus dem folgenden Hefte des Archivs vorwegnehmen, teilt Herkner nach einem kurzen Rückblick auf die spärlichen Anfänge einer belgischen Fabrikgesetzgebung die Ergebnisse der Enquete in Bezug auf das Truckwesen und in Bezug auf die sanitären und sittlichen Nachteile der Fabrikarbeit mit. Der vulgären Meinung entsprechend, stellt sich in der That ein Zustand der Vergewaltigung des Arbeiters und eine Naivetät des Arbeitgeberegoismus heraus, die das in andern civilisierten Ländern bekannte Maß überschreiten. Freilich erfährt man nicht den Umfang dieser Zustände. Dabei sind die Forderungen der Arbeiter auf diesem Gebiete ziemlich gemäßigter Natur. Dennoch geht die Regierung in ihrem Gesetzentwurfe nicht weiter, als die für Bergwerke seit 1813 bis zum 10., seit 1884 bis zum 12. Lebensjahre verbotene Kinderarbeit generell bis zum 10. Lebensjahre auszuschließen, vom 10. bis 12. auf 6 Stunden, vom 12. bis 16. auf $10^1/_2$ Stunden zu beschränken, weibliche Arbeit unter Tage und Nachtarbeit jugendlicher und weiblicher Personen zu verbieten. Grundsätzlich abgelehnt wird hauptsächlich der Maximalarbeitstag für Erwachsene. Ein Gesetz gegen das Truckwesen (sowie eines über die Errichtung von Einigungskammern) ist schon 1887 zu stande gekommen; beide genügen Herkners Anforderungen nicht.

Im Abschnitt „Gesetzgebung" kommentiert an erster Stelle Professor Max Gruber in Wien den österreichischen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Trunkenheit. Dieser erschwert den Ausschank von Spirituosen überhaupt und an Trunkenbolde im besonderen. Seine Paragraphen lehnen sich teils an die Bestimmungen der für Galizien und die Bukowina seit 1877 geltenden „Ausnahmegesetze", teils an die des niederländischen Alkoholgesetzes von 1881/85, dessen Wortlaut nebst dem des österreichischen Entwurfs mitgeteilt wird. Die schleunigen Erfolge des niederländischen Gesetzes sind bekannt; der österreichische Entwurf ist noch strenger, insofern er den Kleinverkauf von Spirituosen in Mengen bis zu fünf statt zwei Litern konzessionspflichtig macht, als Minimalkundschaft einer Schenke die Kopfzahl von 500 statt 250—500 normiert, die Schließung der Schankstätten von Sonnabend Nachmittag bis Montag früh nicht durch Steuererleichterung, sondern durch angedrohte Arrest- oder Geldstrafe anstrebt, die Gültigkeit von Trinkschulden

einschränkt und den Fall der Betrunkenheit vorsieht. Er bleibt nur scheinbar (was Gruber übersieht) hinter dem niederländischen Gesetze zurück, wenn er die Schankkonzession nicht befristet; denn auch die holländische befristete Konzession wird ipso iure verlängert und erlischt hauptsächlich nur in dem auch für den österreichischen Konzessionshalter kritischen Falle einer Übertretung des Alkoholgesetzes; er bringt eine wirkliche Verschlechterung, indem er nicht nur gleich dem holländischen Gesetze, aber mit schwächeren Kautelen, eine weitherzigere Beantwortung der Bedürfnisfrage unter Umständen in die Diskretion der politischen oder kommunalen Organe stellt, sondern die sehr große Zahl der namentlich in Galizien und der Bukowina vorhandenen grundherrlichen Schankgerechtigkeiten (Propinationsrechte) in ihrem Bestande garantiert[1], indem er ferner neben den Konzessionen zum Ausschank solche zum Kleinverschleiß auf je 1000 Seelen zuläßt, d. h. Konzessionen zum Verkauf in unverschlossenen Mengen von mindestens 1/8 Liter mit dem Verbot des Genusses an Ort und Stelle, und indem er zu verbieten unterläßt, daß die Schankstätte mit einer anderen Verkaufsstätte innerhalb des Hauses kommuniziere. Nach Grubers Urteil geht der Entwurf auch in anderen Stücken nicht weit genug. Gruber möchte den ganzen Verkauf von Spirituosen in Mengen bis zu 50 oder 40 Litern nach Analogie des norwegischen Gesetzes unter Konzessionszwang stellen; er möchte in der Konzession gemeinnützige Gesellschaften nach dem Gotenburger System bevorzugen, nur fuselfreien Trinkbranntwein im Handel dulden und die Erträge der Branntweinsteuer, soweit sie einen festen Betrag übersteigen, zur Ausstattung von Trinkerheilanstalten verwerten. Er hofft aber einen durchschlagenden Erfolg von keinem Gesetzparagraphen. Der durchschlagende Erfolg könne nur von einer freien Entschließung der dem Alkohol preisgegebenen Massen ausgehen, einem Akte recht eigentlicher Selbsthülfe, deren Möglichkeit durch die großartigen Erfolge der Temperenzvereine bewiesen sei. Auf der anderen Seite erkennt Gruber die überwältigende Macht der Versuchung zum Alkoholgenusse im vollsten Umfange an, der die große Masse aus wirtschaftlichen und physischen Gründen ausgesetzt ist, und scheut vor dem Ausspruche nicht zurück, daß der Alkohol ein Fundament unserer heutigen Gesellschaftsordnung sei, weil ohne ihn die Proletarier ihre Existenz nicht ertragen würden; er knüpft aber auch daran den Schluß, daß der Repräsentant dieser Gesellschaftsordnung die Pflicht habe, gleichmäßig an die Heilung des tiefer liegenden wie des auf der Oberfläche bleibenden Übels die Hand zu legen.

Das Baselstädtische Gesetz zum Schutz der Arbeiterinnen vom 23. April 1888 kommentiert Professor Bücher. Er tritt der neuerdings auch von anderer autoritativer Seite[2] bekämpften Meinung von der Unwirksamkeit des schweizerischen Arbeiterschutzgesetzes entgegen und führt aus, wie diese Auffassung wohl für die Anfangsjahre zutraf, dann aber ein völliger Umschwung der öffentlichen Meinung eingetreten ist. Dieser dokumentierte sich auch durch mehrfaches Vorgehen der Kantonalregierungen im Sinne des Bundesgesetzes. So hat der Kanton Aargau kantonale Fabrikaufseher, andere Kantone sogenannte Fabrikkommissionen zur Unterstützung der Fabrikinspektion ins Leben gerufen, und hat namentlich der Kanton Baselstadt die Tragweite des bundesgesetzlichen Arbeiterschutzes ausgedehnt. Am wichtigsten in dieser Beziehung ist das vorhin genannte Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen, das an die Stelle eines minder scharfen Gesetzes von 1884 getreten ist. Dasselbe beschränkt hauptsächlich die Arbeitszeit der Konfektionsmädchen selbst in ganz kleinen Werkstätten auf elf, Sonnabends zehn Stunden mit Ausschluß der Nachtzeit von acht bis sechs und des Sonntags, giebt ferner Bestimmungen über Kündigungsfrist, Lohnabzüge u. s. w., sieht aber bei dauerlicher Weise eine Kontrolle durch Aufsichtsbeamte einstweilen nicht vor.

Es folgen die üblichen Rubriken: Miscellen und Litteraturanzeigen, woraus eine Mitteilung des Dr. Krejsi über die ungarische Fabrikinspektion 1887 hervorgehoben sei.

I 3 und 4 (Doppelheft). — Carrol D. Wright, der leitende Beamte der Arbeitsstatistik in den Vereinigten Staaten, setzt eigenhändig in einem kurzen Exposé die Entstehung der dortigen arbeitsstatistischen Bureaus und die Grundzüge ihrer Thätigkeit auseinander. Es sei nicht unterlassen, die von ihm betonten

[1] Vgl. über deren seitherige Ablösung Jahrbuch XIV 717.
[2] Vgl. oben S. 297.

Bemühungen der amerikanischen Statistiker auch an dieser Stelle hervorzuheben, die auf möglichste Gleichmäßigkeit in den Erhebungen zwischen den einzelnen Arbeitsbureaus einerseits und mit der europäischen Statistik andererseits seit längerer Zeit sich richten. Zur Charakteristik der einzelnen Bureaus wird nichts weiter mitgeteilt, als daß die jüngeren von ihnen unter dem schnellen Wechsel ihrer Beamten leiden, trotzdem aber wertvolle Ergebnisse zu Tage gefördert haben, wie Wright überhaupt die Wirksamkeit der Bureaus günstig beurteilt, „so lange keine Politik in ihre Verwaltung eindringt". Der Wortlaut des Gesetzes vom 13. Juni 1888, das die Organisation und Thätigkeit des 1884 begründeten Unionsbureaus für Arbeitsstatistik neu regelt, folgt in dem gehörigen Abschnitte. Vgl. über den Gegenstand Jahrbuch XIII 961 ff.

Dr. Ludwig Fuld: „Der Begriff des Betriebsunfalls im Sinne der deutschen Gesetzgebung", versucht im Gegensatz zu Rosins Ausführungen im Archiv für öffentliches Recht (III 291 ff.) nachzuweisen, daß die deutsche Unfallversicherung außer den durch die besonderen Gefahren der Betriebsart verschuldeten Unfällen auch diejenigen treffen wolle, denen eine auch in anderen Betriebsarten vorkommende Gefahr zu Grunde liegt. Die Interpretationsmaterialien seien für eine gegenteilige Auffassung nicht zwingend, die Rechtsprechung schwankend. Die Unerweisbarkeit seiner humaneren Ansicht scheint Fuld daneben stillschweigend einzuräumen.

Prof. Erismann im zweiten und abschließenden Abschnitte seiner „Untersuchungen über die körperliche Entwicklung der Arbeiterbevölkerung in Centralrußland" (vgl. Jahrbuch XII 1360) bestätigt und erweitert die von Quetelet bemerkte „binominale" Gestaltung der menschlichen Größenstatistik, wonach die von der Durchschnittsgröße abweichenden Fälle sich um die Durchschnittsgröße in symmetrischer Degression gruppieren, fügt eine Reihe von Bemerkungen über die Körperlänge der Rekruten und über das Verhältnis von Brustumfang und Körperlänge hinzu, um endlich auf den Zusammenhang von Körperbau und Beschäftigung zu kommen. Der Brustumfang nimmt im Verhältnis zur Körperlänge einerseits mit den Jahren bis ins höhere Alter zu (zum Teil aus krankhaften Ursachen, wie früher gezeigt), andrerseits ist er bei kleingewachsenen Männern verhältnismäßig größer. Aber nach Ausscheidung dieser zwei Momente haben die Textilarbeiter, mit Ausschluß der Bleicher und Färber, einen viel ungünstigeren Wuchs als Bleicher, Färber, Handwerker und Tagelöhner. Sie sind entweder kleiner oder haben, ohne größer zu sein, ein ungünstigeres Dimensionenverhältnis. Daß die Herkunft dieser Arbeiterkategorieen zwar eine entsprechende Verschiedenheit aufweist, trotzdem aber durchschlagende Bedeutung nicht besitzt, zeigt Erismann mit Glück. Minder überzeugend versucht er der Meinung, als sei die körperliche Konstitution nicht Folge, sondern Ursache der Beschäftigungsart, mit dem wenig besagenden Hinweise zu begegnen, daß in Rußland namentlich die Fabrikarbeiter in viel weiterem Umfange dem Berufe ihres Vaters blindlings folgen, als man anzunehmen gewohnt sei. Da die körperliche Verschiedenheit schon im jugendlichsten Alter auftritt, so könnte daraus im besten Falle auf eine vererbte oder durch die häusliche Erziehung verschuldete, jedenfalls aber im Keime in die Beschäftigung mitgebrachte Schwächlichkeit geschlossen werden. Ebenso kann die zunehmende Kräftigkeit der Handwerker u. s. w. durch eine natürliche und wirtschaftliche Auslese bedingt oder mitbedingt sein. Übrigens enthält dieser Abschnitt bemerkenswerthe Notizen über die Erblichkeit der Beschäftigung und über den Umfang der landwirtschaftlichen Zwischenbeschäftigung russischer Industriearbeiter. — Zu demselben Resultat wie die Längenmessungen führten die von Erismanns Kollegen Dr. Dementjeff angestellten Untersuchungen, über die der letztere eine ausführliche Publikation in russischer Sprache in Aussicht stellt. Von den Kraftmessungen desselben Herrn giebt Erismann wenigstens die allgemeinsten Resultate wieder. Aus den international vergleichbaren Daten verdient die Beobachtung hervorgehoben zu werden, daß die schnellste Zunahme von Körpergewicht und Brustumfang im Jünglingsalter bei den Russen ein Jahr später zu liegen scheint als im westlichen Europa: für die internationale Fabrikgesetzgebung ein Resultat von nicht geringer Bedeutung. Von der Specialisierung nach Berufszweigen abgesehen, dienen die Messungen meistens nur der Bestätigung und leichten Modifikation bekannter Thatsachen.

Professor Lamprecht in seiner Abhandlung „Zur Socialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter" referiert über das auch in diesem Jahrbuch wiederholt besprochene Werk Büchers „Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert" in der Weise, daß er die in Büchers Untersuchung regellos zerstreuten Ergebnisse und Bemerkungen unter einem halben Dutzend großer Gesichtspunkte systematisch zusammenfaßt und gleichzeitig durch eine Reihe fruchtbarer Aperçus und kritischer Anmerkungen bereichert. So hat erst Lamprecht aus den von Bücher mitgeteilten Thatsachen die Umwandlung der Stadt aus einem genossenschaftlichen Körper in den modernen lokal geschlossenen Stadtbegriff während des 14. und 15. Jahrhunderts herausgelesen. So bringt er die zurückgebliebene Arbeitsteilung und die Verbreitung der Doppelberufe mit der unausgebildeten Konkurrenz in Zusammenhang, hebt die Bedeutung der Doppelberufe u. s. w. für den Zuverlässigkeitsgrad der Berufsstatistik gebührend hervor, zeigt, daß die besondere Richtung der mittelalterlichen Arbeitsteilung die große Zahl selbständiger Gewerbtreibender wesentlich erklären helfe, beleuchtet aber andrerseits die von Bücher unterschätzte numerische Bedeutung des vierten Standes und modifiziert in mehreren Punkten Büchers Auffassung von der Geschichte der Frankfurter Judenschaft. Die auch von Lamprecht geübte Kritik der Bevölkerungsziffern ist ein seitdem in diesem Jahrbuche (oben S. 103 ff.) eingehend behandeltes Thema.

Es folgen im Abschnitt Gesetzgebung das österreichische Unfallversicherungsgesetz, besprochen von Regierungsrat Dr. Zeller (vgl. Jahrbuch XII 659 ff.), die englische Haftpflichtgesetzgebung und deren geplante Reform von Rechtsanwalt Samuel Moore, der Entwurf des deutschen Genossenschaftsgesetzes, besprochen von Rechtsanwalt Dr. Fuld, das amerikanische Gesetz, betreffend die Errichtung eines Arbeitsdepartements, und das belgische, betreffend die Lohnzahlung. In den Miscellen besprechen Prof. Mischler und E. Näf die österreichische und schweizerische Fabrikinspektion 1887 bezw. 1886/87, Moore das Sweatingsystem in England. Eine Anzahl Litteraturanzeigen schließen den Band ab.

II 1. Professor Anton Menger bespricht den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs vom Gesichtspunkte der besitzlosen Volksklassen. Bei der eingehenden Behandlung, die der Entwurf in diesem Jahrbuche (XII und XIII) erfahren hat, übergehen wir diese reichhaltige Abhandlung, die in zwei folgenden Heften fortgesetzt worden ist.

Dr. Karl Grünberg, ausgehend von den rumänischen Bauernrevolten im Frühjahr 1888, giebt einen Überblick der socialen Entwicklung des rumänischen Bauernstandes bis zu den jüngsten Gesetzesplänen. Die Entstehung der Leibeigenschaft bis zum 17. Jahrhundert, die formelle Aufhebung derselben, die hauptsächlich die Pflichten der Gutsherren beseitigte, das „organische Statut" von 1832, das wenigstens endgültig abgrenzte, wieviel die Bauern sich gefallen lassen müßten, das Ablösungsgesetz von 1864, das den Bauern zuwenig Eigentum gab und daher nur die freiwillige Frone an Stelle der unfreiwilligen setzte, werden, die ersteren kurz, die letzteren eingehender geschildert. Erst die neuesten Gesetzentwürfe, zu denen die erwähnten Unruhen den Anstoß gaben, würden wenigstens einen Teil der ländlichen Bevölkerung heben. Sie würden 80—90 000 ganz besitzlosen Familien den Erwerb kleiner Heimstätten zu 5 ha zugänglich machen, die auf 32 Jahre hinaus unveräußerlich sind, vom Erwerber bewohnt werden müssen und für deren gleichfalls unveräußerliche erste Einrichtung der Staat einen Vorschuß von 600 Frcs. leistet. Sie würden außerdem der besser situierten Klasse bäuerlicher Besitzer den Erwerb von Zehnhektar-Losen erleichtern, wozu noch eine Anzahl kleinerer socialer Verbesserungen hinzutritt. Die Schaffung eines bäuerlichen Mittelstandes ist neben der Hebung der untersten Schicht ausgesprochener Zweck der Vorlage. Allein auch diese den Verfasser ebensowenig wie die Radikalen und Socialisten Rumäniens voll befriedigenden Maßnahmen haben auf die Billigung der konservativen Parlamentsmehrheit geringe Aussicht.

Professor Sombart bespricht den bundesrätlichen Erlaß zum Schutze der Cigarrenarbeiter vom 9. Mai 1888, aus welchem Anlaß er einen Blick auf die sociale Lage dieser Industrie vorausschickt. Dieselbe ist eine gesundheitlich und sittlich überaus trostlose. Die von Sombart ermittelten Lohnsätze ergeben z. B. für die norddeutsche Großstadt einen Verdienst von 3—4 Mark für den einzelstehenden Arbeiter, während in ländlichen Gegenden die Löhne viel niedriger,

dafür aber auch von landwirtschaftlichem Besitz unterstützt sind. Die Statistik von 1882 verzeichnet 200 000 Erwerbende der Tabaksindustrie, wovon die Hälfte Cigarren macht, und zwar 8800 Arbeiter und 6200 Arbeiterinnen in 10 000 hausindustriellen Betrieben. Ein großer Teil dieser letzteren beschäftigt also Hülfskräfte, aber die Statistik sagt nicht, ob fremde Hülfskräfte oder Familienangehörige. Der Verfasser nimmt als Regel letzteres an. Danach würde der Erlaß, welcher nur Betriebe mit fremden Hülfskräften reglementiert, die Hausindustrie kaum berühren. Diese Voraussetzung angenommen, ruht Sombarts Urteil über den Erlaß auf der aus verschiedenartigen Quellen geschöpften Annahme, daß die Hausarbeit in dieser Branche durch Enge der Räume und Unbegrenztheit der Arbeitsdauer noch schädlicher als der Fabrikbetrieb wirke und überdies die gewerkschaftliche Arbeiterorganisation erschwere, obgleich andrerseits zugegeben wird, daß die sittlichen Gefahren hier wegfallen und die landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung der ungesunden Stubenarbeit ein Gegengewicht schafft. Der Erlaß würde danach die Folge haben, einen Teil der bisherigen Fabrikarbeiter in die Hausindustrie zu drängen, so zwar, daß ein Fabrikant, der 25 Arbeiter in einem Raume beschäftigt, dessen Luftmaß dem Erlaß zufolge nur für 20 genügt, 5 derselben hausindustriell beschäftigen würde. Uns schiene freilich auch dieser Erfolg keineswegs beklagenswert. Vorzuziehen wäre allerdings die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie, eine Maßregel jedoch, die, wie Sombart bemerkt, für eine einzelne Industrie bedenklich und für den ganzen Kreis der Hausarbeit noch nicht spruchreif ist. — Abgesehen von dem Mindestraum von 7 cbm für jeden Arbeiter ist in dem Erlaß namentlich das Verbot der sehr verbreiteten Zwischenkontrakte bemerkenswert, die hauptsächlich zwischen dem Roller und seiner Wickelmacherin vorkommen. Von besonderem Interesse sind die Mitteilungen über die Entstehungsgeschichte des Erlasses und die von den Interessenten dabei gespielte Rolle.

Ein in Dresden für die Gehestiftung gehaltener Vortrag des Professor G. F. Knapp schildert die Anfänge der kolonialen Sklaverei nach den Eroberungen der Spanier und Portugiesen in Amerika. Vf. erzählt, wie die Eingeborenen sofort nach der Unterwerfung zu unfreien Arbeitern der Goldgräberei und -wäscherei, dann in der Landwirtschaft gemacht wurden unter dem mehr oder minder verhüllenden Vorwande, sie dadurch um so eher dem Christentum zuzuführen, und fügt daran am Schlusse seines Aufsatzes die Parallele der heutigen ostafrikanischen Arbeiterfrage, die Pläne, den Eingeborenen mit einer wenn auch gemilderten Dienstbarkeit, zwar nicht im Interesse seiner Religion, aber doch seiner Civilisation, zu beglücken. Er berichtet dann, wie die katholischen Orden nach dem Beispiel des „Schützers der Indianer" Las Casas die ersten Milderungen dieses Sklavenrechts durchsetzten, wie aber doch die Herren das formelle Verbot der indianischen Sklaverei zu umgehen verstanden, indem sie statt des Sklaven symbolisch das Hemd des Sklaven kauften u. dgl. Er reinigt den schon genannten Las Casas von dem von Peschel erhobenen Vorwurfe, die indianische Sklaverei durch schwarzen Sklavenimport zurückgedrängt, den Teufel durch Beelzebub vertrieben zu haben. Die in Lissabon und Sevilla hergebrachten Märkte schwarzer Sklaven nach Westindien zu verpflanzen, diesen naheliegenden Gedanken hat Las Casas weder allein noch hat er ihn zuerst gehabt. Der Negerimport schien in der That dem Interesse der Menschlichkeit zu dienen, indem ein Neger nach Behauptung der Dominikanermönche mehr leistete als vier Indianer. Daß trotz dieser Erwartung sich gerade dort und damals eine so unmenschlich ausgeartete Sklaverei entwickelt hat, deren Odium nun auf Las Casas zurückfällt, liegt an dem von diesem nicht vorausgesehenen Eingreifen eines neuen wirtschaftsgeschichtlichen Moments. Nach Alexander von Humboldt war es der etwa 1514 begonnene Anbau des Zuckerrohrs. Aber Knapp bemerkt, daß dieselbe Kultur damals in Europa mit Sklavenbetrieb, doch ohne jene Ausschreitungen bestand. Vielmehr war das Auftreten des Großkapitals in der Industrie das entscheidende Moment; es hatte im Zuckerbau dieselben Konsequenzen wie später in der Baumwollkultur.

Es folgt im Abschnitt Gesetzgebung außer den schon erwähnten Materien der Abdruck des umgestalteten Entwurfs der deutschen Alters- und Invalidenversicherung, in den Miscellen eine Besprechung der letzten kriminalstatistischen

Publikation des Deutschen Reichs durch Prof. Mischler, sowie einige Litteraturanzeigen.

II 2. Rechtsanwalt Samuel Moore berichtet über die neueren Maßnahmen gegen das Truckwesen in Großbritannien. Das Gesetz von 1831 erfüllte billige Erwartungen so wenig, daß in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Enqueten vorgenommen und zwei neue Gesetze erlassen wurden: ein Specialgesetz von 1874, das im Strumpfwirkergewerbe die Vermietung von Webstühlen untersagt, und ein Generalgesetz von 1887, das namentlich den Kreis der geschützten Arbeiter und den Begriff der geschützten Verträge erweitert, den Schutz in die Hände der Fabrik- und Bergwerksinspektoren legt und eine Anzahl Einzelbestimmungen trifft, woraus hervorzuheben, daß bei den zulässigen Lohnabzügen für Schulunterricht, Medizin, ärztlichen Beistand oder Werkzeug die bezügliche Rechnungsführung des Arbeitgebers mindestens einmal im Jahre durch zwei von den Arbeitern zu ernennende Revisoren geprüft werden soll. Der Verfasser, dessen grundsätzlicher Standpunkt eine befriedigende Regelung der Materie unter dem System des kapitalistischen Betriebs und durch die Hand eines bourgeoismäßigen Parlaments als selbstverständlich unmöglich betrachtet, verzeichnet neben jenen voll anerkannten Fortschritten eine Reihe fernerer Desiderien: vor allem die Vermehrung der Inspektionsbeamten und die Durchführung wöchentlicher Lohnzahlung. Lehrreich sind die in ziemlicher Breite mitgeteilten Enqueteergebnisse, welche die im allgemeinen bekannten Typen des Truckmißbrauchs in zuverlässigem Detail ausmalen. Bemerkenswert ist das mehrfach wiederkehrende Urteil, daß die verschiedenen Mittel des Trucks in einem Komplementärverhältnis stehen, indem die einen um so mehr von Bedeutung sind, je besser es die Verhältnisse ermöglicht haben, die andern in den Hintergrund zu drängen.

Prof. Sombart behandelt in seinen „lohnstatistischen Studien" die jungen Leistungen der amtlichen Lohnstatistik Italiens. Seine materiellen Ergebnisse hat der Verfasser selbst in diesem Jahrbuche XIII 1459 ff. skizziert. Die methodologischen Ausführungen, welche zugleich auf die aktuelle Frage der deutschen Lohnstatistik Bezug nehmen und inzwischen durch die Gestaltung des Invalidenversicherungsgesetzes eine Bundesgenossenschaft gefunden haben, gipfeln in der Forderung, der Staat solle statt individueller klassifizierte Lohnaufnahmen durch die Unternehmer unter Kontrolle von Fabrikinspektoren oder Arbeiterkammern veranlassen.

Dr. Rauchberg berichtet über die Hauptergebnisse der letzten französischen Volkszählung (1886). Ihr wichtigstes Resultat liegt bekanntlich in der von neuem konstatierten fortschreitenden Verlangsamung der Bevölkerungszunahme derart, daß Frankreichs Zuwachs zu einem sehr wesentlichen Teile aus der Einwanderung bestritten wird. Diese Erscheinung prägt sich entsprechend in den Ziffern der ehelichen Fruchtbarkeit und des mittleren Lebensalters aus. Bemerkenswert ist noch die energische Verschiebung zwischen ländlicher und städtischer Bevölkerung, wobei jedoch beachtet werden müßte, daß gewisse Größenkategorieen von Ortschaften nicht nur durch ihre eigene Bevölkerung, sondern auch durch den Hinzutritt bisher einer tieferen Kategorie angehöriger Ortschaften an Seelenzahl zunehmen. Die berufsstatistischen Ergebnisse der Zählung sind dürftig. Über die Einwanderung nach Frankreich vergleiche man Dr. Rauchbergs Ausführungen in diesem Jahrbuch XIII 357 ff.

In der Kategorie Gesetzgebung bespricht Dr. Schneider das neue deutsche Genossenschaftsgesetz, Dr. Verkauf das bäuerliche Anerbenrecht in Österreich (vgl. Jahrbuch XII 1305 ff.), in den Miscellen Dr. Quarck die deutsche Fabrikinspektion 1887, der Herausgeber die österreichische Postsparkasse in ihrer Bedeutung für die arbeitende Klasse.

II 3. Amtsrichter Dr. Aschrott schreibt auf Grund der neuerlichen Parlamentsenqueten über die nordamerikanischen Trusts, und zwar beschreibt er die Einrichtung und Geschichte der zwei wichtigsten unter ihnen, der Petroleum- und der Zuckervereinigung, die seit 1882 bezw. 1887 mit großartigem Erfolge bestehen. Vorher setzt er auseinander, aus welchen Gründen des amerikanischen Rechts die eigentümliche Form des Trust der einfachen Fusion vorgezogen worden ist. In einem letzten Abschnitt erörtert er die rechtlichen, volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Bedenken gegen die Trusts und kommt zu dem Ergebnis,

daß man nur mit der Gefahr einer temporären Preissteigerung auf der einen, einer Verschärfung des Gegensatzes zwischen Unternehmern und Arbeitern auf der andern Seite zu rechnen habe, daß aber diese Bedenken durch Staatsaufsicht leicht zu beseitigen sind, und daß jedenfalls die volkswirtschaftlichen Vorteile der neuen Organisation weitaus überwiegen.

Dr. Ludo M. Hartmann fasst nach der neueren Forschung die Ursachen für den Untergang des römischen Reichs dahin zusammen, daß die doppelte Ausbeutung der Kolonen durch den Großgrundbesitzer und durch den Fiskus, dann das staatliche Zwangssystem zur Aufrechthaltung dieses Zustandes, ein kurzsichtiges System wirtschaftlicher Reglementierungen und erblicher Bindungen die große Masse dem Staatsinteresse entfremdet hatte, als die barbarischen Feinde zugleich als Eroberer und Befreier einbrachen.

Unter „Gesetzgebung" folgt das Rundschreiben des Schweizerischen Bundesrats, betreffend den internationalen Arbeiterschutz, eingeleitet vom Herausgeber (vgl. Jahrbuch XIII 1199 ff. und 1228 ff.) und das niederländische Arbeiterschutzgesetz von 1889, eingeleitet von Dr. Pringsheim. In den Miscellen bespricht Prof. Mischler die österreichische Fabrikinspektion 1888.

II 4. Dr. Schuler, der vielgenannte und verdiente Eidgenössische Fabrikinspektor, giebt einen internationalen Überblick der Organisation des Fabrikinspektorats in ihren Grundzügen, wobei er die verbesserungsbedürftigen Punkte mit diskreter Rückhaltung andeutet. Der Hauptunterschied der deutschen und österreichischen von der englischen und schweizer Fabrikinspektion ist nach ihm darin gelegen, daß in ersteren Ländern der Inspektor nicht nur Wächter des Gesetzes ist, sondern zugleich zu allen möglichen gutachtlichen und technischen Funktionen gebraucht und darum ein erhebliches technisches Wissen von ihm verlangt wird. Nach Schulers Überzeugung sollte viel ausschließlicher auf die Persönlichkeit als auf das Wissen gesehen werden. Die Konferenzen und Schreibereien drohen ohnehin den Inspektor seinem Hauptberufe zu entziehen. Eine weitergehende Entlastung des einzelnen durch Teilung der Bezirke sei dagegen nur bis zu einer gewissen Grenze zweckmäßig, auch die Zuziehung von Sachverständigen führe zu Unzuträglichkeiten, so daß es sich nur um die vermehrte Einstellung von Unterbeamten oder, was noch nirgends versucht, um die Schaffung eines Kollegiums von Specialisten für jeden Bezirk handeln könne. Andrerseits dürfe man dem Inspektor nicht zuviel zumuten: ein im Durchschnitt mehr als alljährlicher Besuch der Fabriken sei vom Übel, die fortlaufende Revision könne nur in den Händen kommunaler Organe liegen, die, einmal für diese Aufgabe interessiert, sich überraschend brauchbar erwiesen.

Dr. Dementjeff, der oben erwähnte Mitarbeiter Erismanns, schildert in der von 3000 Seelen betriebenen, in der Moskauischen Provinz koncentrierten Mattenweberei ein Arbeiterproletariat, dessen Elend selbst die von Engels und Marx geschilderten einstigen englischen Zustände hinter sich lässt. Die Mattenfabrik ist ein niedriger dunkler Raum mit einer von dichtem Staub, hochgradiger Hitze und Feuchtigkeit und verbrauchter Luft entstellten Atmosphäre, der Fußboden mit zahlreichen Tümpeln und einer starken Schmutzkruste überzogen, die von kriechenden Kindern bevölkert wird. Solche Fabriken giebt es 11; sie sind in Räume abgeteilt, deren jeder in der Nähe der Fenster 5—10 Webstühle enthält. Der einzelne Webstuhl befindet sich in einem 2,2—2,8 m langen, 1,8—2,2 m breiten durchbrochenen Holzkäfig, der einer Arbeitergruppe von 3—4 Köpfen, dem sogenannten Stan, d. h. gewöhnlich einer Familie, als Arbeits-, Wohn-, Speise-, Schlafraum und Krankenzimmer dient. Das ganze Leben, alle Familienereignisse, die Entbindung der Hausfrau nicht ausgeschlossen, spielen sich so vor den Augen der Arbeitsgenossen ab. Die Männer arbeiten mit Hemd und leinener Hose bekleidet barfuß, die Frauen nur im Hemd. Das Arbeiterhemd wird, abgesehen von den Ärmeln, die zwei- bis dreimal im Winter erneuert werden müssen, nicht gewechselt oder gewaschen, sondern erst am Jahresschluß dem Lumpensammler verkauft; nur an hohen Festtagen wird ein anderes Hemd getragen. Die Arbeitsperiode dauert 5—6, bei einer Minorität 8 Monate, nämlich Herbst, Winter und Frühling. Die überwiegende Mehrzahl dieser Familien ist in vier Amtsbezirken des Kreises Mossalski, Provinz Kaluga, zu Hause. Sie werden jedes Jahr von den Commis der Fabrikanten neu ange-

worden. Alle Verträge werden schriftlich nach einer Schablone vor dem Amtsgericht geschlossen; der Staat entschädigt sich für diese socialpolitische Leistung, indem das Amtsgericht den als Handgeld gezahlten Vorschuß von 35 Rubeln in Empfang nimmt und davon außer einer Provision den Steuerbetrag des betreffenden Arbeiters abzieht; der Rest des Handgeldes wird durch die hohe Gebühr der Privatvermittler und andere Nebenkosten ziemlich aufgezehrt. Das im Kontrakt ausgesprochene Verbot, Kinder in die Fabrik mitzubringen, steht nur auf dem Papiere; die Kleinsten können nicht zurückgelassen werden, während die Fünfjährigen schon mitarbeiten. Übrigens können auch die wenigsten Arbeiter ihren Kontrakt lesen. Die Arbeitszeit dauert von morgens 4 bis nachts 2 Uhr, nur unterbrochen durch $2^1/_2$ bis 3 Stunden Schlaf und $^1/_2$ Stunde gemeinsame Mittagspause, also $18^1/_2$ bis 19 Stunden, doch wird im Durchschnitt fast jeder vierte Tag gefeiert, während in allen anderen Industriezweigen es noch mehr Festtage giebt. Trotz der dürftigsten Nahrung bringt ein mittelstarker Stan nach 6monatlicher Arbeit kaum 63—79 Mark nach Hause, den Rubel zum Nennwert umgerechnet; mit Einschluß der Frühjahrsarbeit jedoch, die viel besser bezahlt, aber doch selten geleistet wird, bis zu 210 Mark. Offenbar wirkt noch die landwirtschaftliche Gewohnheit nach, den Winter als verdienstlose Zeit anzusehen. Im Sommer sind die Familienhäupter jedoch gewöhnlich nicht in ihrer Landwirtschaft, sondern wieder auswärts als Erdarbeiter thätig, obgleich die Folgen der Winterstrapaze ihnen die Konkurrenz mit gesunden Arbeitern erschweren. Bemerkenswert ist noch das Recht des Fabrikanten, wenn ein Stan die zahlreichen Vorschüsse, deren er bedarf, nicht abverdient, den Ausfall auf die übrigen Stans zu verteilen. — Ein echt russisches Bild! Ob die neue Fabrikgesetzgebung mit ihrem Verbot der Kinderarbeit hier durchgreifen wird, zieht der Verfasser in Zweifel.

In der Rubrik „Gesetzgebung" folgt der Text des deutschen Altersversicherungsgesetzes, eingeleitet von Dr. Verkauf, unter „Miscellen" die Statistik der deutschen Unfall- und Krankenversicherung für 1887, besprochen von Dr. Sombart, sowie der Bericht des Commissioner of Labor über nordamerikanische Ausstände, besprochen von Josefine Braun.

III 1. Dr. R. van der Borght versucht eine weit ins Detail hinabreichende, systematische Kodifikation der Aufgaben und Organisationsvorschriften des Reichsversicherungsamts, sowie eine statistische Übersicht der bisherigen Thätigkeit desselben.

Dr. Sbrojavacca, Sekretär der Statistischen Generaldirektion in Rom, giebt ein Bild der italienischen Arbeiterhülfskassen. Dieselben haben sich mit einer Rapidität entwickelt, daß Ende 1885 gegen 5000 Kassen mit mehr als 800 000 Mitgliedern gezählt wurden; unter 3749 Kassen stammen aus den Jahren

bis 1850	48,
1851—1860	158,
1861—1870	663,
1871—1880	1234,
1881—1885	1646.

Eine bemerkenswerte Analogie zu der gleichen Entwicklung bei andern Völkern bietet dabei die Initiative der höheren Klassen, die so weit geht, daß anscheinend die Mehrheit der Kassen eine nicht unbedeutende Zahl von Ehrenmitgliedern aus gebildetem Stande zählt, die mit Rat, That und Geld das Institut freiwillig unterstützen. In neuerer Zeit macht sich jedoch auch in Italien eine Reaktion der Arbeiter gegen diese Bevormundung geltend, die aus dem Erwachen eines politischen und socialen Selbstbewußtseins in der Arbeiterklasse entspringen soll. Die Zwecke der meisten Kassen sind von einer außerordentlichen Vielseitigkeit, sowohl auf dem Gebiete des Unterstützungswesens selbst wie durch ihre Verbindung mit Kooperations- und Koalitionszwecken. Bis 1886 war ihnen das Korporationsrecht versagt. Erst in diesem Jahre kam ein Gesetz zu stande, das Korporationsrechte denjenigen gewährt, die sich streng auf den Unterstützungszweck beschränken, das aber auf jede weitere Staatseinmischung mit Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Arbeiter verzichtet. Trotzdem hat nur ein minimaler Teil der vorhandenen Kassen sich unter das Gesetz gestellt. Vom versicherungstechnischen Gesichtspunkt erscheinen übrigens namentlich die Altersversicherungen mit Ausnahme weniger, die nicht eigentlich Arbeiterkassen sind, als unhaltbar. Die Altersrenten versprechenden wären binnen kurzem rettungslos bankrott, wenn sie nicht durch

einzelne schlimme Erfahrungen gewitzigt und durch verdienstliche Untersuchungen der statistischen Generaldirektion gewarnt, neuerdings die Ansprüche ihrer Alterskandidaten auf ein Minimum reduziert hätten. Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit spielt eine sehr bescheidene Rolle. Die Krankenkassen in Süditalien haben ihre Zahlungsfähigkeit von vornherein durch enorm hohe Karenz- und Wartezeit gesichert.

Dr. Moriz Ertl erörtert die statistische Verwertbarkeit der österreichischen Unfallversicherung und setzt diese Ausführungen im folgenden Hefte mit Bezug auf die Krankenversicherung fort. Er verspricht sich auf diesem Gebiete eine reichere Ausbeute, als sie die entsprechenden deutschen Verhältnisse erwarten lassen.

Professor Raoul Jay in Grenoble berichtet über die Fabrikinspektion in Frankreich. Wirksam ist dieselbe bekanntlich erst seit 1874. Seit den achtziger Jahren ist sie verstärkt, und neuerdings ist eine abermalige Reform im Werke, die, als der Verfasser schrieb, noch nicht zum gesetzgeberischen Austrag gekommen war. Die Inspektion setzt sich aus verschiedenartigen Organen zusammen: auf der einen Seite den Bezirks- und Departementalinspektoren, auf der andern den Lokalkommissionen, die zu ihrer Unterstützung und Kontrolle da sind. Darüber steht dann noch eine „Generalkommission". In der centralisierten französischen Verwaltung bietet dieser buntscheckige Apparat eine Anomalie: kein Generalinspektor steht an der Spitze, die bezeichneten Organe ressortieren von heterogenen Instanzen, und damit dürfte die Ungleichheit ihres Werts zusammenhängen: während die Wirksamkeit der Inspektoren gerühmt wird, besonders wo eine Departementalinspektion sie unterstützt, sind die Lokalkommissionen ziemlich bedeutungslos und vielfach ganz eingeschlafen.

Unter „Gesetzgebung" commentirt Dr. Raphael das schwedische Arbeiterschutzgesetz von 1889, Dr. Schönlank die bayerische Schutzverordnung für Spiegelbelegarbeiter.

III 2. Professor Herkner setzt in eingehender Erörterung auseinander, welche der jetzt streitigen Forderungen eines weitergehenden Arbeiterschutzes er für spruchreif hält. Aus den präcisen und in den Bestand tief einschneidenden Vorschlägen heben wir als bezeichnend hervor, daß Vf. den Schutz auf Handwerk und Hausindustrie ausdehnen, hier aber durch eine Enquete (nach englischem Muster) vorbereiten will, während unsere Kunde der Fabrikzustände schon jetzt den gesetzgeberischen Pfad ausreichend beleuchte. Im einzelnen lehnen sich die Vorschläge vorzugsweise an die Beobachtungen des äußerst energischen badischen Aufsichtsbeamten. Die Organisationsfrage betreffend, befürwortet er neben Arbeiterausschüssen, die er selbst als gesetzliches Zwangsinstitut nicht abweist, Arbeiterkammern ohne Teilnahme von Unternehmern und Schiedsgerichte mit Einigungsbefugnis, ungerechnet die selbstgewachsenen Fachvereinigungen, in dem Glauben, daß wohl nicht alle diese Organe sich bewähren würden, aber auch auf diesem Felde eine Überproduktion der Keime vorzusehen sei.

Wir bemerken gleich hier, daß im folgenden Doppelheft derselbe Verfasser den Regierungsentwurf für Arbeiterschutz sowie die bezüglichen Anträge und Beschlüsse im Reichstag bespricht, deren Text dann auch mitgeteilt wird. Einen Teil der Bestimmungen, die er nach Max Hirschs und des Oberstaatsanwalts Hartmann Vorgang als „Arbeitertrutz" oder „Unternehmerschutz" vom „Arbeiterschutz" unterscheidet und als noch der verflossenen Regierungsepoche angehörig charakterisiert, namentlich die auf das Koalitionsrecht bezüglichen, verurteilt derselbe natürlich aufs entschiedenste.

Dr. Dementjeff in Moskau schildert nochmals die nicht lange vorher von Keußler im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (teilweise auch früher von Bücher in Conrads Jahrbüchern) dargestellte russische Fabrikgesetzgebung. Er geht dabei genauer als seine Vorgänger auf die Vorgeschichte des Gesetzes von 1882 ein.

Der Abschnitt „Gesetzgebung" behandelt den deutschen Entwurf eines Gesetzes über Gewerbegerichte, eingeleitet von Dr. Ferdinand Schmid, einem Specialkenner der österreichischen Gewerbegerichte, die dänische Unfallversicherung und Krankenversorgung, dargestellt von Neergard-Kopenhagen, den ungarischen Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe, eingeleitet vom Herausgeber.

III 3 und 4 (Doppelheft). — Dr. Löwenfeld, Rechtsanwalt und Privat-

docent in München, unterzieht in einer langen Abhandlung die geltenden und von der Regierung vorgeschlagenen Sätze der Gewerbeordnung über Bruch des Arbeitsvertrags, Rechtsfolgen seines rechtswidrigen Bruchs und Koalitionsfreiheit, also den „Arbeitgeberschutz", einer scharfen oder eigentlich einer spitzen Kritik. Obwohl darin viel Richtiges gesagt wird, erscheint doch diese Kritik so einseitig, daß sie aufhört zu überzeugen. Durch abwechselnde Vorschiebung juristisch-formaler und wirtschaftlich-sachlicher Gesichtspunkte bekommt der Gesetzgeber allemal Unrecht und erscheint der Arbeitgeber überall bevorzugt. Seine halsbrechende Jurisprudenz führt den Verfasser bis zu der Forderung (S. 401), in einem gesundheitsschädlichen Gewerbszweige müsse jeder Arbeiter jeden Augenblick unter Mißachtung der Kündigungsfrist aus der Arbeit laufen dürfen, und zwar ohne besonderen Anlaß und abgesehen vom Falle eines Strikes. Wenn Löwenfeld zu dem Ergebnisse gelangt, daß ein Kontraktbruch seitens der Arbeiter vielfach gar nicht möglich sei, indem der Arbeitgeber es verstanden habe, eine Beziehung zu seinen Leuten zu schaffen, die das Niveau des juristisch formrichtigen Vertrages nicht erreiche, so unterläßt er merkwürdigerweise daraus die Zweifelhaftigkeit auch des Lohnanspruchs zu folgern. — Hervorzuheben ist besonders die Kritik der Löningschen Theorie über die Strafbarkeit des gebrochenen Arbeitsvertrags.

Dr. Bruno Schönlank schildert die industrielle Kartellbewegung nach ihren allgemeinen Zügen in etwas aphoristischen Umschreibungen. Auch für den nicht ganz Unkundigen sind mindestens die detaillierten Mitteilungen über einzelne Kartelle, die als typische Beispiele ausgewählt werden, lehrreich. Der Verfasser sieht in diesen Vereinigungen einen notwendigen weltgeschichtlichen Fortschritt. Socialpolitisch hält er sie im Gegensatz zu der gewöhnlichen Auffassung darum für nachteilig, weil sie durch Forcierung des technischen Fortschritts die Arbeitslosigkeit mehr steigern als durch Regelmäßigkeit der Produktion verringern würden (Brentano), nicht aber weil die Arbeitgeber durch ihre Koncentration ihre Übermacht verstärkten. Zur Ausgleichung fordert er volle Koalitionsfreiheit und einschneidende Fabrikgesetzgebung für die koalierten Gewerbe, die dieselbe auch viel leichter als andere ertragen würden. Im übrigen ist er einer staatlichen Reglementierung der Kartelle nicht geneigt, weil damit nur dem Kapitalismus ein Weg geebnet würde, den er schon von selbst fände.

Dr. van der Borght bespricht die kürzlich vom Reichsversicherungsamt zum erstenmal veröffentlichte Unfallstatistik. Sie erstreckt sich auf 3 861 560 versicherte Personen und auf das ganze Jahr 1887. Die Technik dieser statistischen Aufnahme ist von vielen Seiten anfechtbar, wobei aber van der Borght, der seine Bedenken auseinandersetzt, die praktische Unthunlichkeit eines besseren Verfahrens bei diesem ersten Versuche im allgemeinen zugiebt. Er bemängelt es unter anderm, daß das Reichsversicherungsamt bei der Erhebung nur den Zweck der Unfallverhütung, nicht den der genaueren Gefahrentarifierung ins Auge gefaßt hat. Die Verarbeitung der Ergebnisse findet dagegen vollste Anerkennung. Sie ist so reich an praktischen Anregungen, daß hier nur einzelne Punkte von allgemeinerem Interesse Platz finden mögen. Es handelt sich bei diesen hauptsächlich um die zeitliche Verteilung der Unfälle auf die Wochentage und Tagesstunden. Sonnabend und Montag sind bei weitem am meisten belastet, und zwar sehr charakteristischer Weise bei einigen Industrieen der erstere, bei gewissen andern der zweitgenannte Tag. Zu jenen gehört die Textil-, zu diesen die Fuhr- und Bauindustrie. In der Eisen- und Stahlindustrie zeigt sich ferner vom Dienstag bis Sonnabend, in der Textilindustrie vom Mittwoch bis Sonnabend eine ununterbrochene Steigerung. Entsprechend nimmt auch im allgemeinen die Häufigkeit der Unfälle von Stunde zu Stunde sowohl vor- wie nachmittags zu. So stellt sich in den Vormittagsstunden das Zahlenverhältnis folgendermaßen:

6—7	Uhr	135 entschädigte Unfälle
7—8	„	794 „
8—9	„	815 „
9—10	„	1069 „
10—11	„	1598 „
11—12	„	1590 „

Durch Schuld des Arbeitgebers wurden 19,76 % der entschädigten Unfälle verursacht, durch Schuld des Verletzten 25,64 %, durch beiderseitige Schuld 4,45 %,

durch Schuld Dritter 3,28 %. Über die Hälfte aller Unfälle hätten also „bei strengster Pflichterfüllung aller Beteiligten vermieden werden können". –

Unter „Gesetzgebung" werden in diesem Doppelhefte außer den schon bezeichneten Gegenständen behandelt: das französische Gesetz, betreffend Aufhebung der auf das Arbeitsbuch bezüglichen Bestimmungen, von Prof. Raoul Jay, das erste finnländische Arbeiterschutzgesetz von Dr. August Hjelt.

Aus dem Abschnitt „Miscellen" sind aus dem dritten Bande des Archivs hervorzuheben: „Die sociale Lage der Cigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden" von Prof. v. Philippovich; „Einiges über die Wirkungen des schweizerischen Alkoholmonopols" von Milliet, Direktor der eidgenössischen Alkoholverwaltung; „Die Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren für 1888 und 1889" von E. Näf.

K. Oldenberg.

Eingesendete Bücher.

Adler, Dr. **Georg**, Professor in Freiburg i. B.: Die Socialreform und der Kaufmannsstand. Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. München u. Leipzig 1891, Hirth, 8°. 60 S. 1,50 Mark.

Allgemeines Statistisches Archiv, herausgegeben von Dr. Georg von Mayr, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. in München. Jahrgang 1890, 1. Halbband. Tübingen 1890, Laupp. 8°. 415 S.

Bachem, Dr. jur. **Karl**, Rechtsanwalt, Mitglied des Deutschen Reichstags und des Preuß. Abgeordnetenhauses: Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte. Zum praktischen und wissenschaftlichen Gebrauch erläutert. Köln 1890, Bachem. 12°. 144 S.

Bähr, Dr. O.: Gegenentwurf zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1. Heft: 1. Buch: Allgemeiner Teil. Cassel 1891, Brunnemann. 8°. VII und 45 S. 1 Mark.

Beck, Dr. jur. **Heinrich**, Assessor beim Rate zu Dresden: Die rechtlichen Verhältnisse zwischen benachbarten Grundstücken gegenüber genehmigungspflichtigen Gewerbeanlagen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der obersten deutschen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Leipzig 1890, Roßberg. 8°. VIII und 66 S. 1,50 Mark.

Berg, **Richard**, Rechtsanwalt: Der wirtschaftliche Notstand und ein Weg zum Bessern. Berlin und Leipzig 1891, Fried & Co. 8°. 99 S. und eine Tafel.

Berliner Arbeiterfreund. Wochenblatt für Stadt und Land. 11. Jahrgang 1890. Nr. 35—52. Berlin, Christlicher Zeitschriftenverein. 4°. Je 8 Seiten. Vierteljährlich 55 Pfg.

Birkmeyer, Dr. **Karl**, o. Professor in München: Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts. Kritische Studien. Berlin 1890, Liebmann. 8°. 305 S. 7 Mark.

Bleicken, **B.**: Die Wohnungsfrage. Altona 1890. 8°. 16 S.

Böhme, Dr. jur. **Franz**, Bürgermeister: Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter. Einführung in die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 unter Berücksichtigung der seither ergangenen Ausführungsbestimmungen. Freiberg i. S. 1890, Craz & Gerlach. 8°. 75 S. 50 Pfg.

Bolze, **A.**, Reichsgerichtsrat: Der Entwurf einer Patentnovelle. Leipzig 1890, Roßberg. 8°. 171 S. 4 Mark.

Bosse, Dr. **R.**, Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern, Staatssekretär des Preußischen Staatsrats, und **E. von Woedtke**, Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Reichsamt des Innern: Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Nach amtlichen Quellen erläutert. 2.—13. (Schluß-)Lieferung. Leipzig 1890 und 91, Duncker & Humblot. 8°. 784 S.

Braungart, Dr. **Richard**, Prof. an der Centrallandwirtschaftsschule in Weihenstephan-Freising: Der gegenwärtige Standpunkt der Städtereinigungsfrage und die Einführung des Schwemmkanalisationssystems in München. Freising 1890, Datterer. 8°. 54 S. 1 Mark.

Brentano, **Lujo**: Meine Polemik mit Karl Marx. Zugleich ein Beitrag zur Frage des Fortschritts der Arbeiterklasse und seiner Ursachen. Berlin 1890, Walther & Apolant. 8°. 28 S. 30 Pfg.

Brie, Dr. **Siegfried**, Prof. der Rechte und Geh. Justizrat: Die Fortschritte des Völkerrechts seit dem Wiener Kongreß. Rede bei Antritt des Rektorats d. Universität Breslau am 15. Oktbr. 1890. Breslau 1890, Schletter. 8°. 28 S.

Bulletin annuel des finances des grandes villes. Publié sur le vœu de la commission permanente du congrès international de statistique aux frais de la ville de Budapest. Rédigé par Joseph Körösi, directeur du bureau de statistique de la ville de Budapest etc. Dixième année: 1886. Augmenté des tableaux statistiques pour la période décennale de 1877—1886. Budapest 1890, Grill. gr. 8°. 93 S. 3 Franken.

Dammer, Dr. **O.**: Handwörterbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben. 5. u. 8. Lieferung. Stuttgart 1890, Enke. Lex. 8°. S. 321—640 („Gips" bis „Pocken"). Je 2 Mark.

Dehn, **Paul**: Deutschland nach Osten! II. Österreich-Ungarn in reichsdeutschem Licht. Erster Teil: Politische und sociale Verhältnisse. München und Leipzig 1890, Franz. gr. 8°. 325 S.

Denkschrift, betreffend die Errichtung einer zweiten Handwerkerschule. Berlin 1890. 8°. 48 S.

Der Arbeitgeber. Unabhängiges Organ für die wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart, insbesondere zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. Wochenblatt. Nr. 10—33. Berlin 1890. 4°. S. 73—264. Vierteljährlich 2 Mark.

Deutsche Arbeiterzeitung. Wochenblatt. 3. Jahrgang 1890, Nr. 20—35, 37—50. Berlin. 4°. Aktiengesellsch. Nationalzeitung. S. 163—412. Vierteljährl. 45 Pfg.

Diehl, Dr. **Karl**, Privatdocent in Halle: P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben. 2. Abteilung. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen, herausgegeben von Professor Dr. Conrad. VI 3.) Jena 1890, Fischer. 8°. XI und 328 S. 6 Mark.

Die Industrie. Zugleich Deutsche Konsulatszeitung. Zeitschrift für die Interessen der deutschen Industrie und des Ausfuhrhandels. Redigiert von A. Steinmann-Bucher. Erscheint jeden zweiten Mittwoch. IX. Jahrgang. Nr. 18—25. Berlin 1890, Kühl. 4°. S. 277—396. Halbjährlich 10 Mark.

Die Marime des Arbeiterschutzes. Programmbemerkungen zur socialen Reform in Deutschland. Berlin 1890, Siemenroth & Worms. 8°. 23 S. 60 Pf.

Die Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend 1884—1889. Leipzig 1890. 8°. 221 S.

Die Patentgesetznovelle nach den Beschlüssen der Kommission des Industriebezirks Frankfurt a./M. Frankfurt a./M. 1890. 4°. 24 S.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Reichs-Post und Telegraphen-Verwaltung. 1890. Berlin. 8°. 56 S.

Die Zoll- und Verkehrsfrage in Bezug auf Land und Forstwirtschaft auf dem Internationalen land- und forstwirtschaftlichen Kongreß zu Wien 1890. (Sektion VII: Volkswirtschaft. Frage 109.) Berichterstatter: H. v. Samson-Himmelstjerna in Freiburg i. Br. Wien 1890, k. k. Landwirtschaftsgesellschaft. 8°. 17 S.

Die Zukunft der Völker von Mitteleuropa. Berlin 1890, Reimer. 8°. 70 S.

Düsing, Dr. C.: Das Geschlechtsverhältnis der Geburten in Preußen. (Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Prof. Dr. Elster. III 6.) Jena 1890, Fischer. 8°. 82 S. und Tafeln. 1,80 Mark.

Economics, The Quarterly Journal of —. Published for Harvard University. V 1: October 1890. Boston. 8°. 135 S.

Effertz, Otto: Arbeit und Boden. Grundlinien einer Ponophysiokratie. Band I: Allgemeiner Teil. 2. vermehrte Auflage. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. XXII und 348 S. 8 Mark.

Eggert, Dr. Udo, Prof.: Land Reform in Japan. Specially based on the development of credit associations. Proposals. Tokyo 1890. 8°. 135 S.

Fesca, Dr. M., Professor: Beiträge zur Kenntnis der japanischen Landwirtschaft. Herausgegeben von der Kaiserlichen Geologischen Reichsanstalt. I: Allgemeiner Teil. Mit 2 Tafeln Abbildungen und 3 Karten. Berlin 1890, Parey. 8°. VII und 277 S. Mit einem Atlas von 23 Karten in Folio.

Fleisch, Stadtrat Dr., und Dr. **Bleicher**, Vorsteher des Statistischen Amts: Beiträge zur Kenntnis des Armenwesens und der Armenstatistik in Frankfurt a M. Frankfurt a M. 1890, Knauer. 8°. 3 Mark.

— Zur Wohnungsfrage. Volkswirtschaftliche und socialrechtliche Erörterungen. Vortrag, gehalten am 30. September 1889 im Allgemeinen Mietbewohner-Verein zu Dresden. Herausgegeben von diesem Verein. Dresden 1890, Winter in Komm. 8°. 36 S.

Fränkel, Emil: Das jüdische Eherecht nach dem Reichscivilehegesetz vom 6. Februar 1875. München 1891, Ackermann. 8°. 128 S.

Frankenstein, Dr. **Kuno**: Volksheime und Vereine für Volkswohl als Mittel zur Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze. Jena 1890, Döbereiner. 8°. 36 S.

Gerlach, Dr. **Otto**, Privatdocent in Breslau: Über die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit. Kritische Erörterungen zu den Wertlehren von Marx, Knies, Schäffle und Wieser. (Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Prof. Dr. Elster. III 5.) Jena 1890, Fischer. 8°. 87 S. 2,40 Mark.

Gesetze über das Urheberrecht im In- und Ausland nebst den internationalen Litteraturverträgen und den Bestimmungen über das Verlagsrecht. I: Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich, Italien, England, Vereinigte Staaten. II: Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Spanien, Türkei, Ungarn. Leipzig, Hedeler. 8°. 92 u. 80 S. Subscr.-Pr. der drei Lieferungen 8 Mark.

Gleim, W., Geh. Ober-Regierungsrat ꝛc.: Das Recht der Eisenbahnen in Preußen, systematisch dargestellt. I 1: Die allgemeinen Grundlagen. Berlin 1891, Vahlen. 8°. 137 S.

v. d. Goltz, Dr. **Theodor Freiherr**: Handbuch der gesamten Landwirtschaft. In Verbindung mit zahlreichen Mitarbeitern herausgegeben. In 3 Bänden. 15. Lieferung. Tübingen 1890, Laupp. Lex. 8°. 230 S. 5 Mark.

Gothein, Eberhard, Professor in Bonn: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds und der angrenzenden Landschaften. Im Auftrage der Badischen Historischen Kommission bearbeitet. 1. Lfg. Straßburg 1891, Trübner. gr. 8°. 96 S.

Graf Julius Szapáry an der Spitze Ungarns. Ein Lebens- und Charakterbild. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 149 S. 3 Mark.

Haupt, Ottomar: La hausse de l'argent et l'emprunt indien $4^1/_2{}^0/_0$ en roupies. Berlin 1890, Walther et Apolant. 8°. 39 S. 40 Pf.

Heinemann, Dr. **Hugo**: Die Bindingsche Schuldlehre. Ein Beitrag zu ihrer Widerlegung. (Abhandlungen des triminalistischen Seminars zu Marburg, herausgegeben von Professor Dr. Franz von Liszt. I 4.) Freiburg i B. 1889, Mohr. 8°. 147 S. 4 Mark.

Heyd, Wilhelm: Beiträge zur Geschichte des Deutschen Handels: Die Große Ravensburger Gesellschaft. Stuttgart 1890, Cotta. 8°. 86 S.

Hiller, Georg: Die Lage der Handlungsgehülfen. (Dritte Flugschrift des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig.) Leipzig 1890, A. Duncker in Komm. 8°. 87 S. 60 Pf.

Hirsch, Dr. Max, Mitglied des Reichstags: Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Mit einem Anhange: Gesetz betreffend Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. (Band V von Freunds politischen Handbüchern, öffentliches Recht und öffentliches Leben in volkstümlicher Darstellung.) Breslau 1890, Freund. kl. 8°. 130 S.

Howell, George, M. P., Fellow of the Statistical Society: The Conflicts of Capital and Labour, historically and economically considered. Second and revised edition, brought down to date. London 1890, Macmillan & Co. 8°. XXXVI und 536 S.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze; Direzione Generale delle Gabelle:

   Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno VII. Luglio Agosto 1890 und Settembre–Ottobre 1890 mit Supplemento. Rom. gr. 8°. 177, 267 und 268 S.

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal $^{1}/_{1}$ al $^{31}/_{8}$, al $^{30}/_{9}$, al $^{31}/_{10}$ 1890. Rom. gr. 8°. Je 111 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

   a. von der Direzione Generale della Statistica:

   Annali di statistica. IV 38: Atti della Commissione per la statistica giudiziaria civile e penale. Sessione ordinaria e straordinaria del 1889. Rom. 8°. IX, 335 S. und eine Tafel.

   IV 41: Statistica industriale. Fascicolo XXV: Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Alessandria. Con una carta stradale e industriale. Rom 1890. 8°. 102 S.

   Statistica giudiziaria penale per l'anno 1888. Rom 1890. gr. 8°. CXCIX und 361 S.

   b. von der Divisione Industria, Commercio e Credito:

   Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno VIII, n. 5—10 (31 Maggio — 31 Ottobre 1890). Rom. 8°. S. 319—845. Appendici ai n. 6, 8, 9: Regi decreti di istituzione, atti costitutivi e statuti delle casse di risparmio. gr. 8°. 64, 88 und 61 S.

   Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli istituti d'emissione, del baratto dei biglietti di banca ed a responsabilità dello Stato e delle operazioni delle stanze di compensazione. Anno XXI, n. 7—9 (31 Luglio — 30 Settembre 1890). Rom. gr. 8°. Je 35 S.

   Bollettino semestrale del credito e del risparmio. Appendice. Operazioni di credito e di risparmio dei monti di pietà, delle casse di prestanze agrarie e di altre opere pie al 30 giugno 1889. Rom 1890 gr. 8°. 83 S.

   Le società cooperative di credito e banche popolari, le società ordinarie di credito, le società ed istituti di credito agrario e gli istituti di credito fondiario nell' anno 1888. Rom 1890. gr. 8°. XXX und 285 S.

   c. Atti della commissione istituita dal Ministero di agricoltura, industria e commercio per l'aggiudicazione di premi alle società di mutuo soccorso. Tavole della frequenza e durata delle malattie presso gli inscritti alle società di mutuo soccorso divisi per sesso, età e professione. Estratto degli Annali del Credito e della Previdenza, anno 1890. Rom. 8°. 85 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn für 1889. Limburg 1890. 8°. 42 S. und eine Tafel.

Jastrow, Dr. **J.**: Geschichte des deutschen Einheitstraums und seiner Erfüllung, in den Grundlinien dargestellt. Gekrönte Preisschrift des Allgemeinen Vereins für deutsche Litteratur. 3., vermehrte Auflage. Berlin 1890, Allgemeiner Verein für deutsche Litteratur. 8°. 400 S. 6 Mark.

Kaatz, Dr. **Hugo**: Die Frage der Volksbühnen. Dresden und Leipzig, Pierson. 8°. 45 S. 1 Mark.

v. Kalkstein, Karl, Mina Cauer und **Albert Eulenburg**: Nationale und humanistische Erziehung! (Deutsche Schriften für nationales Leben, herausgegeben von Eugen Wolff. I 1). Kiel und Leipzig 1891, Lipsius & Tischer. 8°. 48 S. 1 Mark.

Kamarowsky, Graf L., Professor des Völkerrechts an der Moskauer Universität: Über die Friedensbestrebungen der Völker. Die Abrüstungsfrage. Über einige internationale Kongresse im Jahre 1889. Drei Abhandlungen. Aus dem Russischen übersetzt mit Genehmigung des Verfassers, hrsg. von E. Manssuroff. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. 34 S. 80 Pfg.

Katalog der Bibliothek des Königl. Sächsischen Statistischen Bureaus, herausgegeben von der Direktion. Dresden 1890, v. Zahn & Jänsch in Komm. gr. 8°. 633 S.

Kempin, Walther: Die Handelsgeschäfte mit Inhaberpapieren. Leipzig 1890, Fock. 8°. 36 S. 80 Pf.

Knorr, Ferdinand: Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für Helgoland. Eine dogmatische Studie. München 1890. 12°. 184 S.

Königs, Dr. **G.**, Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im Kgl. Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe: Die Durchführung des Schweizerischen Fabrikgesetzes. Berlin 1891, Springer. 8°. 120 S.

Kohler, J., Professor an der Universität Berlin: Studien aus dem Strafrecht. I. Mannheim 1890, Bensheimer. 8°. 237 S. 6 Mark.

Kriminalstatistik für das Jahr 1888, bearbeitet im Reichsjustizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amt. (Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Bd. 45.) Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. 397 S.

Kuhlenbeck, Dr. jur. **Ludwig**, Rechtsanwalt: Der Check. Seine wirtschaftliche und juristische Natur. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Gelde, vom Wechsel und der Girobank. Leipzig 1890, Hirschfeld. 8°. 220 S. 4,50 Mark.

Kussáka, Dr. **J. T.**: Das japanische Geldwesen, geschichtlich und kritisch dargestellt. Berlin 1890, R. L. Prager. 8°. 100 S. 2,80 Mark.

Laband, Dr. **Paul**, Professor: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2., umgearbeitete Auflage. II 2: Die bewaffnete Macht des Reiches. Freiburg i. B. 1890, Mohr. 8°. 335 S. 8 Mark.

La Constructora Benéfica Asociación de Caridad. Memoria y Cuenta. Correspondientes al año de 1889. Madrid 1890. 8°. 93 S.

Lamprecht, Karl: Deutsche Geschichte. 1. Band. Berlin 1891, Gärtner. 8°. XVII und 364 S. 6 Mark.

Langhard, Dr. jur. **J.**: Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 137 S. 3 Mark.

Laves, Dr. **Theodor**, Professor: Die Warenwährung als Ergänzung der Edelmetallwährung. Erweiterter Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. 1890. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 86 S. 1,80 Mark.

Lehmann, H. O., Professor der Rechte an der Universität Marburg: Reichszuschuß für Arbeiterkinder. Ein socialpolitischer Vorschlag. Mit einer Über-

ficht des Grundkapitals und des Reingewinns der deutschen Aktiengesellschaften. Kiel und Leipzig 1890, Lipsius & Tischer. 8°. 77 S. 1,20 Mark.

Leidig, Dr. Eugen, Regierungsassessor: Preußisches Stadtrecht. Die Verfassung und Verwaltung der preußischen Städte, systematisch dargestellt. Berlin 1891, Siemenroth & Worms. 8°. XIV und 552 S. 7 Mark.

Liesegang, Erich: Recht und Verfassung von Rees. Ein Beitrag zur Städtegeschichte des Niederrheins. (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft VI, herausgegeben von Dr. K. Lamprecht.) Trier 1890, Lintz. 8°. 112 S. 4 Mark.

Maas, Dr. jur. Georg: Der Vertragsschluß auf elektrischem Wege. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 90 S. 2 Mark.

Majorana Calatabiano, Giuseppe, avv., prof. nella r. università di Catania: Le Leggi Naturali dell' Economia Politica. Rom 1890, Löscher & Co. gr. 8°. 304 S.

Mason, Edward Campbell, A. B., Instructor in Political Economy: The Veto Power. Its origin, development and function in the government of the United States (1789—1889). Edited by Albert Bushnell Hart, Ph. D., Assistant Professor of History. (Harvard University Publications, Harvard Historical Monographs, No. I.) Boston 1890, Ginn & Company. 8°. 232 S.

von Matlekovits, Dr. Alexander, k. u. k. Wirkl. Geh. Rat, Reichstagsabgeordneter ꝛc.: Die Zollpolitik der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868 und deren nächste Zukunft. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 963 S. 21 Mark.

von Meibom, Dr. B., Reichsgerichtsrat a. D. in Cassel: Bemerkungen zum Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Patentgesetzes. Freiburg i. Br. 1890, Mohr. 8°. 37 S.

Meili, Dr. F., ord. Professor an der Universität Zürich: Die Kodifikation des internationalen Civil- und Handelsrechts. Eine Materialiensammlung. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. XII und 151 S. 3,20 Mark.

Meisner, Dr. J., Oberlandesgerichtsrat in Posen: Das Preußische Allgemeine Landrecht und der Entwurf des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vergleichende kritische Bemerkungen. Berlin 1890, Liebmann. 8°. 150 S. 3,50 Mark.

von Melle, Dr. Werner: Das Hamburgische Staatsrecht. Hamburg und Leipzig 1891, Voß. 8°. XI und 295 S.

von Mensi, Dr. Franz Freiherr, k. k. Min.-Sekretär im Finanzministerium: Die Finanzen Österreichs 1701—1740. Nach archivalischen Quellen dargestellt. Mit Unterstützung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Wien 1890, Manz. 8°. XIV und 775 S.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, herausgegeben von dem Vereinsvorstande, redigiert von Dr. W. Beumer. 1890, Nr. 9—12 (September bis Dezember). Düsseldorf. 8°. S. 317—487.

Muskat, Dr. Eugen, Gerichtsassessor: Das zukünftige deutsche Civilrecht. Allgemeiner Teil. Nach den Entwürfen eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und eines Einführungsgesetzes zu demselben sowie nach den amtlich ausgegebenen Motiven systematisch dargestellt. Berlin 1890, Preuß & Jünger. 8°. IX und 138 S. 2,40 Mark.

Nolte, Dr. Ludwig: Die Reform des deutschen Patentrechts. Ein Beitrag zur Entwickelung des deutschen Patentrechts. Tübingen 1890, Laupp. 8°. VII und 155 S. 3 Mark.

Rothnagel, A.: Der Grundfehler der herrschenden Weltanschauung. Berlin 1890, Alb. Lehmann. 8°. 93 S. 1 Mark.

Prien, Dr. jur. Richard: Die sogenannte Strandungsklausel im Weltverkehr. Eine vergleichende Studie. Bremen 1890, Silomon. 8°. 48 S. 1 Mark.

Pringsheim, Dr. phil. Otto: Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der vereinigten Niederlande im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. X 3.) Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 126 S. 2,80 Mark.

Puchelt, Dr. E. S., Reichsgerichtsrat: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. 3., vielfach umgearbeitete Auflage. Supplement, enthaltend: Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, erläutert durch Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrat in Leipzig, und Wilhelm Freiherr von Pechmann, Rechtskonsulent der Bayerischen Handelsbank in München. 6. und 7. (Schluß-)Lieferung. Leipzig 1890, Roßberg. 8°. XVIII und 208 S. Subskriptionspreis 4 Mk.

von Reitzenstein, F. Freiherr, Bezirkspräsident z. D.: Das deutsche Wegerecht in seinen Grundzügen. Mit Erweiterungen versehener Separatabdruck aus dem Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts von Freiherrn von Stengel. Freiburg i. B. 1890, Mohr. 16°. 160 S. 2 Mark.

Rintelen, V., Geh. Ober-Justizrat: Der Civilprozeß. Systematisch bearbeitet für die ordentlichen Gerichte des Preußischen Staats und für das Reichsgericht auf Grund der Reichsgesetzgebung und der Preußischen Landesgesetzgebung, sowie der Vorschriften der Preußischen Landesjustizverwaltung. 1.—7. Lieferung. Berlin 1890, Liebmann. 8°. 560 S. Je 2 Mark.

Rodbertus-Jagetzow, Dr. Karl: Kleine Schriften. Mit einem Anhange: Aufruf an die Deutschen von Joseph Mazzini. Herausgegeben von Moritz Wirth. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. XV und 370 S. 6 Mark.

Roller, Dr. August, Landgerichtsrat: Die Reichsstrafgesetze. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den reichsgerichtlichen Entscheidungen sowie Bemerkungen. Lahr 1890, Schaumburg. 16°. XIV und 284 S.

Rosin, Dr. Heinrich, ord. Professor in Freiburg i. B.: Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt. 1. Band: Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung. 1. und 2. Abteilung. Berlin 1890, Guttentag. 8°. 482 S. 9,50 Mark.

Rumpelt, Dr. jur. H., Regierungsrat: Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Königreich Sachsen. Handausgabe des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 mit erläuternden Anmerkungen, Anhang und Sachregister. Im amtlichen Auftrage bearbeitet. Dresden 1890, Höckner. kl. 8°. 175 S. 2,50 Mark.

Sanz y Escartin, Eduardo: La cuestión económica. Nuevas doctrinas. Socialismo de Estado. Crisis agrícola. Protección arancelaria. Madrid 1890. 8°. 318 S.

Schier, Dr. jur. H., Rechtsanwalt am Landgericht zu Cassel und Mitglied des Reichstags: Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Mit Kommentar. Lieferung 1. Cassel 1891, Brunnemann. 8°. 48 S. 1 Mk.

Schmidt, Dr. Karl, Oberlandesgerichtsrat: Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reich. Freiburg i. B. 1890, Herder. 8°. XII und 550 S. 8 Mark.

Schriften des Centralverbands der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands, herausgegeben von Dr. Wilhelm Strauß, Direktor des Centralverbandes. 1. Band (Inhalt: Die deutsche Wohnungsfrage, von Dr. Wilhelm Strauß; Das Mietrecht nach dem Entwurfe des Bürger-

lichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, von Rechtsanwalt Baron, Berlin: Chronik des Centralverbands 1889--90). Leipzig 1890, Heitmann. 8°. 415 S.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 11. Heft: Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. Berichte der in der Jahresversammlung vom 25. September 1888 berufenen Kommission. Mit Plänen und Abbildungen eines Muster-Arbeiter-Miethauses. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. XXIX und 97 S. 3 Mark.

— 12. Heft: Der hauswirtschaftliche Unterricht armer Mädchen in Deutschland. Berichte, herausgegeben von der Haushaltungsunterrichts-Kommission des Vereins. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. XXXVIII u. 98 S. 2,80 Mk.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 43: Dr. Friedrich Keil: Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. XVIII und 327 S. 7,20 Mark.

— Bd. 44: Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindewesens in Preußen. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. XVI u. 327 S. 7,20 Mk.

Schwab, Dr. **Josef**, Sekretär der Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Wien: Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr. Im Vergleich mit dem deutschen Frachtrecht erläutert. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 440 S. 7,20 Mark.

Schwerin, **Heinrich**: Ein Vorschlag zur Lösung der handelspolitischen Wirren. Berlin 1890, Mamroth. 8°. 22 S.

von Schulze-Gävernitz, Dr. **Hermann**, Prof. zu Heidelberg ꝛc.: Das Preußische Staatsrecht, auf Grundlage des Deutschen Staatsrechts dargestellt. 2. Band, 2. (Schluß-) Lieferung. 2. Auflage. Leipzig 1890, Breitkopf & Härtel. 8°. XI und 452 S. 8 Mark.

Seidler, Dr. **Gustav**, a. o. Professor an der Wiener Universität: Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper nach österreichischem Rechte. Auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage. Leipzig und Wien 1891, Deuticke. 8°. VIII und 115 S.

Seligman, Dr. jur. **Ernst**: Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz und Staatsvertrag. 2. Teil. Freiburg 1890, Mohr. 8°. XVI und 320 S. 6 Mark.

Seydel, Dr. **Max**, Professor: Das Recht der Arbeiterversicherung in seiner Anwendung auf Bayern systematisch dargestellt. (Abdruck aus Seydels bayerischem Staatsrecht, Bd. V.) Freiburg i. B. 1890, Mohr. 8°. 146 S. 2 Mark.

Simmel, **G.**: Über sociale Differenzierung. Sociologische und psychologische Untersuchungen. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. X 1.) Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 147 S. 3,60 Mark.

Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, herausgegeben von dem Großherzoglichen Statistischen Bureau. 22. Heft: Die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1871 bis 1887 mit Rückblicken auf die ältere Zeit. Nebst 3 kartographischen Tafeln und einer graphischen Darstellung. Oldenburg 1890, Littmann. 4°. 365 S. 8 Mark.

von Stengel, Dr. **Karl Freiherr**, Professor an der Universität Breslau: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. In Verbindung mit vielen Gelehrten und höheren Beamten herausgegeben. In 2 Bänden. 18.—21. (Schluß-) Lieferung. Freiburg i. B. 1890, Mohr. Lex. 8°. XVI und 320 S. 7 Mark.

Stephan, Dr. **Richard**, Staatsanwalt: Strafgesetzbuch für das Königreich Italien, übertragen und erläutert. Berlin 1890, Reimer. 8°. 221 S. 7 Mark.

Stiebeling, Dr. **George C.**: Das Wertgesetz und die Profitrate. Leichtfaßliche Auseinandersetzung einiger wissenschaftlicher Fragen. Mit einem polemischen Vorwort. New York, John Heinrichs Volksbuchhandlung. 8°. 35 S. 25 Cents.

Stöpel, Paul, Kgl. Justizrat: Preußisch-deutscher Gesetz-Kodex. Ein chronologisch geordneter Abdruck aus den Gesetzsammlungen von 1806 bezw. 1871 bis auf die neueste Zeit. Supplement 1888—89 mit Register. Frankfurt a. O. 1890, Trowitzsch & Sohn. 8°. 327 S. 3 Mark.

The Monist. A Quarterly Magazine published by the Open Court Publishing Company. Vol. I, No. 1; October 1890. Chicago, The Open Court Publishing Co. 8°. 161 S. 50 Cents.

The Open Court. A weekly journal devoted to the work of conciliating religion with science. No. 154, 156, 157, 161—164, 166, 167, 170. Chicago 1890, The Open Court Publishing Co. 4°. Je 16 S. Halbjährlich 1 $.

Trieps, Dr. jur. **August,** Herzogl. Braunschweig. Finanzrat: Das Deutsche Reich und die Deutschen Bundesstaaten in ihren rechtlichen Beziehungen. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. VIII und 232 S. 5 Mark.

Uranitsch, Dr. **Emil,** Advokat in Graz: Die Formverfügung bei Rechtsgeschäften. Eine Studie im Gebiete des österreichischen Privatrechts. Wien 1890, Manz. 8°. 34 S.

Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe. Schriften Nr. 22 und 23. Berlin 1890. 8°. 160 und 96 S. (Materialien zur gegenwärtigen Gewerbegesetzgebung; identisch mit Nr. 48 und 51 der Verhandlungen 2c. des Centralverbands Deutscher Industrieller.)

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbands Deutscher Industrieller, herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck. Nr. 52, November 1890: Bericht über den dem Bundesrate im Oktober 1890 vorgelegten Entwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Berlin 1890. 8°. 45 S.

Verwaltungsbericht des Magistrats der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1889. Breslau 1890. gr. 8°. 591 S.

Westergaard, Harald, Professor an der Universität zu Kopenhagen: Die Grundzüge der Theorie der Statistik. Jena 1890, Fischer. 8°. 286 S. 6,50 Mk.

Winter, Alexander, Autor von ‚Problems of life' 2c.: Die New Yorker Staatliche Besserungsanstalt zu Elmira. Berlin 1890, Reimer. 8°. 133 S. 2,40 Mk.

Wuttig, A., Pfarrer, derzeit Verbandsanwalt der Thüringer ländlichen Genossenschaften: Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die nach ihm genannten ländlichen Darlehnskassenvereine. Ein Weck- und Mahnruf an alle, die unser Volk lieb haben. Mit dem Bildnisse Raiffeisens. Herausgegeben vom Central-Ausschuß für innere Mission. Berlin 1890, Buchh. d. Stadtmission. 8°. 45 S.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureau, redigiert von dessen Vorstand Carl Rasp, k. Regierungsrat im Staatsministerium des Innern. 22. Jahrgang (1890), Nr. 2. Mit Beilagenheft: Morbiditätsstatistik von Niederbayern für das Jahr 1888, III (Niederbayern), von Dr. J. Gg. Reiter, k. Bezirksarzt in Vilsbiburg. 4°. 84 S. und gr. 8°. 17 S.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von Dr. Richard Stegemann, Sekretär der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln. 3. Jahrgang, Nr. 8—11, August bis November 1890. Bonn, Hanstein. 4°. Spalte 237—366. Halbjährlich 6 Mk.

Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft von Theodor Hertzka. Wochenschrift. 1. Bd., Nr. 30—55. Wien 1890. 4°. Je 16 S. Halbjährl. 12 Mk.

Über die volkswirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen.

Festrede in der Berliner Akademie der Wissenschaften zur Feier des Geburtstags Friedrichs II und Kaiser Wilhelms II am 29. Januar 1891

gehalten von

Theodor Mommsen.

Das doppelte Fest, welches unsere Akademie an dem heutigen Tage begeht und die Hoffnung hegen darf noch auf lange Jahre hinaus in gleicher Vereinigung zu feiern, ist eben in dieser Vereinigung doppelt schön. König Friedrich der Zweite ist der Zeit nach durch anderthalb Jahrhunderte getrennt von Kaiser Wilhelm dem Zweiten; aber der Preuße oder, wie wir jetzt wohl sagen dürfen, der Deutsche weiß es, daß diejenigen Tage, an welchen wir uns die neubegründete Macht und Herrlichkeit unserer Nation lebendiger als in dem gewöhnlichen gleichmäßigen Zeitengang vergegenwärtigen, die Geburtsfeste unserer Herrscher, nicht gefeiert werden können ohne dankbare Erinnerung an den letzten und größesten der drei Begründer unseres Staates, den Polarstern Deutschlands, wie Goethe ihn nannte, an den großen Friedrich. Es ist eine günstige Fügung, daß zur Zeit an diesem Feste Vergangenheit und Gegenwart geradezu sich vereinigen; wir können den Herrscher, der jetzt Friedrichs Thron und dazu weiter den Kaiserthron einnimmt, nicht würdiger feiern als in dem Rückblick auf seinen großen Vorfahren, in dem Wunsche, daß er dereinst wie nach so auch neben ihm genannt, daß beide in aller Zukunft, wie ihre Geburtstage sich begegnen, so auch miteinander gesegnet werden mögen.

Unsere Akademie vor allem, die sich mit Stolz die Neuschöpfung des großen Friedrich nennt, ist stets deß eingedenk gewesen und wird

stets dessen eingedenk bleiben, daß der Königsschutz ihr angeerbt ist, daß sie seit länger als einem Jahrhundert auf königlichem Boden waltet, daß alle ihre stolzen Erinnerungen an dieser Stätte königlicher Verleihung haften, alle unsere großen Vormänner in diesem Hohenzollernhaus aus- und eingegangen sind. Wir brauchen nicht um Schutz für unsere Heimstätte zu bitten, denn längst haben wir ihn gefunden. Aus den Räumen, welche der große Friedrich ihr angewiesen hat, wird kein Hohenzoller die Akademie der Wissenschaften ausweisen.

Wenn ich es versuche Ihre Blicke heute auf eine Seite der friderizianischen Regententhätigkeit zu richten, welche in unseren Kreisen nicht so häufig wie andere Beziehungen ins Auge gefaßt worden ist, ich meine seine Maßregeln für die Volkswirtschaft namentlich aus den Jahren seiner jugendlichen Regierung, so bestimmen mich dazu die Stimmungen der Gegenwart. Wie waffenstarrend die Welt auch ausschaut, das, was die Geister bewegt, was jeden politisch Denkenden, ja man darf sagen jeden dem Bürgersinn nicht Entfremdeten innerlich beschäftigt, das ist die wirtschaftliche Zukunft der Nation oder vielmehr der Nationen; denn diese großen Probleme sind notwendig international und theoretisch wie praktisch nicht gerade die gleichen, aber wohl analoge diesseit und jenseit des Rheins und des Kanals und hinüber über den atlantischen Ocean. Wohl liegen die Parteikämpfe der Gegenwart den Verhandlungen in diesem Saale fern und mag auch jeder einzelne von uns dazu in seiner Art sich stellen, wer die Ehre hat im Namen der Akademie zu sprechen, hat zugleich die Verpflichtung seine persönlichen Anschauungen nicht an dieser Stelle vorzutragen. Aber was der große Friedrich in dieser Hinsicht gewollt und gewirkt, erreicht und verfehlt hat, gehört der Geschichte an und darf hier zur Sprache kommen. Freilich würde dies besser und wirksamer durch einen derjenigen Männer geschehen, welche der sehr schwierigen Entwickelung dieser Vorgänge ihr Leben gewidmet, das massenhafte und in jeder Hinsicht ungefüge Material einigermaßen durchforscht und bewältigt haben. Ich, auf andere Forschungsgebiete angewiesen, habe dazu kaum einen Anfang gemacht. Aber die kurze Betrachtung, die ich Ihnen vorzutragen beabsichtige, hat ihren Zweck erfüllt, auch wenn sie Ihnen nichts Neues sagt und die kundigeren Hörer sicher recht vieles dabei vermissen werden: sie soll nur an die Vergangenheit insofern erinnern, als darin zu Tage tritt, was einst gemangelt hat und was durch Friedrich und nach Friedrich anders und meistenteils besser geworden ist.

Wenn die Größe staatlicher Leistungen darin gefunden wird, daß neue Wege zu alten Zielen gesucht und gefunden werden, so wird

Friedrichs wirtschaftliches Regiment auf besonderen Ruhm keinen Anspruch haben; und noch weniger wird man, wenn wir vom heutigen Standpunkt aus seine Wirtschaftspolitik erwägen und, da der Lebende immer recht hat, unsere heutigen Anschauungen als die ein für allemal richtigen betrachten, geneigt sein dieses wirtschaftliche Regiment schlechthin zu preisen. Es gilt von seinem Wirtschaftsregiment einigermaßen was von seiner Strategie. Auch von dieser behaupten nicht wenige Sachkundige, daß sie weder neue Wege gebahnt hat noch die absolut besten gegangen ist, daß er, wie er selbst sich nannte, nicht mehr war als der Schüler Eugens von Savoyen und daß, wenn er selbst bei Jena den Befehl geführt hätte, er ebenfalls unterlegen sein würde. Indes auch wenn diese Behauptungen richtig sein sollten, der Größe des Mannes thun sie keinen Abbruch. Niemand kann mehr als den Besten seiner Zeit genug thun. Die furchtbare Waffe des Volkskrieges, zunächst entfesselt durch den ignoranten Instinkt des revolutionierten Paris, dann organisiert durch eine militärische Kapacität ersten Ranges, verhält sich freilich zu der fridericianischen Armee wie die Flinte zur Pike; aber eben diese Ungleichheit schließt jede Vergleichung der Persönlichkeiten aus. Nicht viel anders verhält es sich mit der Volkswirtschaft. Das letzte Jahrhundert hat auch in dieses Gebiet so mächtige und neue Elemente eingeführt, daß was heute wahr ist, für jene Epoche nicht so sehr unrichtig als undenkbar erscheint und es Albernheit genannt werden muß den gegenwärtigen Maßstab an jene vergangenen Zeiten anzulegen. Überhaupt aber ist für den praktischen Staatsmann es ein sehr zweifelhaftes Lob neue Wege gesucht zu haben. Vielmehr hat die rechte Staatsführung, von Ausnahmslagen abgesehen, die Aufgabe, die neuen Ideen, welche auf dem geistigen Gebiet in spontaner Weise sich entwickelt haben, mit den bestehenden Einrichtungen in vorsichtiger Weise auszugleichen; sie ist, wenn sie ihrer Aufgabe sich bewußt bleibt, nur insoweit progressiv, als auch der Konservative dies sein kann und soll. Es ist daher keineswegs ein Tadel, wenn Friedrichs wirtschaftliches Regiment nichts ist als die Entfaltung der Ideen seines Vaters. Dies gilt so vom Handel wie von der Industrie.

Die lange Leidensgeschichte des deutschen Handelsverkehrs dreht sich hauptsächlich um zwei Momente: die territoriale Zersplitterung, welche auch in den größeren Herrschaftsgebieten wegen der Nichtgeschlossenheit ihrer Grenzen eine Verkehrseinigung unmöglich machte, und das starre Festhalten derjenigen Städte, welche zu günstiger Verkehrsstellung gelangt waren, an ihren exklusiven Rechten. Die für unser Vaterland hauptsächlich wichtigen Wasserwege der Oder und der

Elbe und nicht minder alle Landwege vom Binnenland an die Küste zogen sich durch die verschiedensten Territorien und der Verkehr war auf denselben noch im achtzehnten Jahrhundert ähnlich, nur etwas mehr regularisiert, als wo der Kaufmann sich mit dem Raubritter oder dem Araberhäuptling abzufinden hat. Vielleicht noch eingreifender aber hemmte ihn der Monopolismus, wie die größeren Verkehrscentren, in völliger Gleichförmigkeit, aber eben darum in stetem Krieg sowohl untereinander wie gegen die umliegenden Territorien, jede in ihrem Kreise, ihn entwickelt hatten. „Alles Getreide und Korn", klagt ein Schriftsteller aus der Zeit des großen Kurfürsten, „so in Böhmen, Meißen, Anhalt, Halle, Mansfeld, Erzstift und Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Halberstadt auf die Elbe durch die Saale und andere Flüsse gebracht wird, soll zu Magdeburg niedergelegt und ausgeschifft werden; was aber unter der Stadt Magdeburg und mitten im Lande Magdeburg wächst, das soll bis nach Werben auf die Elbe nicht eingeschiffet und hinabwärts geführt, sondern aufwärts und zu der Stadt Magdeburg gebracht, daselbst ausgeschiffet und verhandelt werden." Ebenso hatte Lüneburg Brief und Siegel darüber, daß im Lande Lüneburg nicht bloß kein anderes Salzwerk angelegt, sondern auch alles Bau- und Brennholz, Kohlen, Wachs, Honig und Wolle ausschließlich nach Lüneburg gebracht und an Lüneburger Bürger verkauft werde. Das Gleiche gilt von Hamburg, von Leipzig, sowie im Odergebiet von Breslau, Frankfurt, Stettin. Unter diesem sogenannten Stapelrecht, wo die Behörden der betreffenden Stadt den Verkäufern thatsächlich die Preise diktierten, hat der Verkehr noch mehr gelitten als unter den Durchgangszöllen. Ernstliche Abhülfe gegen solchen Mißbrauch der städtischen Handelsstellung konnte nur geschaffen werden durch Aufgehen der Stadt in den Staat und vor allem durch die Vereinigung der rivalisierenden Städte in derselben Hand. Nach jahrhundertlangen Kämpfen haben endlich die Hohenzollern wie den widerspenstigen Junkern gegenüber, so auch gegenüber den nicht minder störrisch auf ihre Privilegien pochenden Magistraten die Landesherrlichkeit zur Wahrheit gemacht und auch hier den kleinen Herren gezeigt, wozu der Fürst da ist. Auf diesem Wege ist es gelungen die Oderschiffahrt frei zu machen; was die von dem großen Kurfürsten vergeblich erstrebte Gewinnung Stettins im Jahre 1720 begonnen hatte, vollendeten Friedrichs schlesische Kriege durch die Vereinigung Breslaus mit dem preußischen Staat und durch die rechte Konsequenz davon, die Aufhebung der Stapelrechte dieser Stadt sowohl wie der früher preußischen Frankfurt und Stettin. Es war der erste deutsche Strom, der also in eine

Hand gelangte, aber auf lange hinaus auch der letzte. Hinsichtlich der Elbschiffahrt verhielt Friedrich sich anders. Da an territoriale Einigung hier nicht gedacht werden konnte und die Raubzölle sich auch nicht beseitigen ließen, hat der König hier für Magdeburg das ziemlich außer Kraft gesetzte Stapelrecht wiederum aufgenommen und damit insbesondere Leipzig Schach geboten. Allerdings paßte dasselbe denn doch so wenig in die veränderten Verhältnisse, daß noch Friedrich selbst dasselbe kurz vor seinem Tode für das Inland wiederum kassierte. Die Elbe gleich der Oder zu befreien blieb seinen Nachfahren vorbehalten.

Mehr als in den Handelsverkehr hat Friedrich in die Landwirtschaft und in die Industrie seiner Gebiete eingegriffen. Auch hier und hier vor allem ging er auf den Spuren seines Vaters. Dieser hatte, insbesondere durch die Verpachtung der ostpreußischen Domänen lediglich an Bürgerliche, den Grund gelegt zu der Erziehung einer nicht adligen, aber um so tüchtigeren Klasse von größeren Landwirten und, wo es geschehen konnte, anbaufähiges Ödland unter Kultur gezogen. Energisch that der Sohn das Gleiche. Der Schutz des bäuerlichen Kleinbesitzes und die Durchführung der rechtlichen Erblichkeit desselben ist wohl eines der wichtigsten Ziele und einer der höchsten Ruhmestitel der Stein-Hardenbergschen Reform, aber lediglich die Fortsetzung der großen Königsarbeit der Hohenzollern. Sie sind es gewesen, welche auf dem Domanium, wo sie frei zu schalten vermochten, ihren Bauern die Erblichkeit als freies Geschenk verliehen haben; und auch dem Grundadel gegenüber ist wenigstens das Bauernlegen insbesondere am Ende der Regierung Friedrich Wilhelms I und während der ganzen langen Regierungszeit seines Sohnes in schärfster Weise niedergehalten und sind die Rittergutsbesitzer gezwungen worden die erledigten Stellen nicht einzuziehen, sondern wieder mit Bauern zu besetzen. Ihnen, sagt einer unserer namhaftesten Statistiker, haben wir mehr noch als Stein und Hardenberg es zu danken, daß in unserem Nordosten nicht vorpommersche und mecklenburgische Zustände herrschen. Die Zahlen reden eine beredte Sprache. Im preußischen Pommern vermehrte sich zwischen dem zweiten schlesischen und dem siebenjährigen Krieg die Landbevölkerung um mehr als den fünften Teil; fast im gleichen Verhältnis stieg die Volkszahl in der Kurmark. In den letzten 20 Jahren seines Lebens hat Friedrich nach der Schätzung von Sachverständigen 20 Millionen Thaler für die Ansiedelung von Kolonisten aufgewandt. Er wußte auch, wie die Fronden drückten. „So viel Geschrei es geben wird", verordnete er 1748, „so sollen doch sowohl bei den königlichen

Ämtern als bei den Edelleuten den Bauern ein paar Tage in der Woche abgenommen werden."

Das Verhältnis der beiden Herrscher zu der Industrie zeigt wohl eine gewisse Befangenheit in dem Bestreben das Land ganz auf sich selbst zu stellen und soweit irgend möglich kein Geld ins Ausland gehen zu lassen. Aber es sind doch wichtige und heilsame Gedanken, daß der preußische Soldat auch in preußisches Tuch gekleidet werden muß und daß es selbst für den König sich nicht schickt Kleider von anderer Wolle als einheimischer zu tragen. Der Weg zu diesen Zielen war freilich der einer Bevormundung, die unsrer entwickelten Volkswirtschaft befremdlich erscheint; aber sie sollte es nicht vergessen, daß sie wie diesem Mündelzwang entwachsen, so auch aus ihm erwachsen ist. Wie weit die Vormundschaft ging, ist ja bekannt. Die Regierung verbot nicht bloß die Ausfuhr der Wolle, sondern kaufte auch für die kleinen Fabrikanten ein und nahm ihnen ihre Fabrikate ab für die Armee. Der große König merkt sich auf seinen schlesischen Reisen an, ob nicht etwa in Striegau eine Vitriolmanufaktur, in Gleiwitz eine für Halbwolle und Halbleinen angelegt werden könnten, in Tarnowitz würden Kunstschreiner wohl gute Nahrung finden. Herbeiziehung von Ausländern und Erteilung von Privilegien wurden in umfassender Weise zur Hebung des Gewerbfleißes angewendet. Aber Friedrich hat nie vergessen, daß der Vormund nicht für sich, sondern für den Mündel arbeitet und daß der Mündel nicht ewig unmündig bleiben darf. Abgesehen von dem Salz- und dem Tabakmonopol, die vielmehr in die Kategorie der indirekten Steuern gehören, hat Friedrichs Fiskus nicht für sich, sondern zum Besten des Ganzen oft mit unmittelbarem Verlust gewirtschaftet und als festen Grundsatz Friedrich es hingestellt, daß jede von ihm privilegierte Fabrik ihr Privilegium nicht länger behalten dürfe, als bis sie im stande sei auf eigenen Füßen zu stehen. Der fiskalische Eigenbetrieb sowohl bei den Domänen wie bei den Bergwerken und Forsten war eine Musterwirtschaft für das ganze Land und ist zum guten Teil bis auf den heutigen Tag maßgebend geblieben. Wenn man hinzunimmt, daß dies alles durchgeführt wurde teils unter dem Druck vieljähriger am Abgrund des Verderbens hinführender Kriege, teils während eines zu keiner Zeit voll gesicherten, oft schwer gespannten Friedensstandes, so stehen wir mit Ehrfurcht vor dem großen Mann, der all diese Thätigkeit und all diese Verantwortung, diesen ungeheuren Ernst der Dinge mit Melodieen und Scherzversen zugleich in der Seele zu tragen gewußt hat.

Sehen wir genauer zu, so sind es doch schließlich die hohen ethi-

schen Triebfedern, welche mehr noch als Geistesschärfe und Geisteskraft den preußischen Staat begründet und damit schließlich das deutsche Reich wieder aufgerichtet haben. Es ist eine alte Rede, und doch muß sie immer und immer wieder gesagt werden: die Pflichttreue unsrer Beamten und vor allem der ersten derselben, unsrer Fürsten, ist das Sondergut, welches unsre arme Heimat, unsre schwerflüssige Nation vor den andern voraus hat. Wachsamkeit, Arbeitsamkeit, unbestechliche Ehrlichkeit — das sind die drei Dinge, welche Friedrich in der Instruktion von 1748 von jedem Beamten fordert; und er durfte sie fordern, denn er übte sie alle selber jedem voran. Sein weit ausgreifender für alles Humane leicht empfänglicher Sinn hat ihn nie abgehalten unentwegt mit seinem Adlerblick nach außen wie nach innen des Landes Wohl zu überwachen. Kein Tag weder in der Jugend noch im Greisenalter ist ihm vergangen, an dem er nicht zunächst die strengen königlichen Tagespflichten erfüllt hätte. Während er, mit dem Haushalt des Staats schaltend als alleiniger freier Herr, Millionen über Millionen zum Besten der allgemeinen Wohlfahrt aufwandte, belief das Alimentaire, wie er es nannte, welches er selber sich aussetzte, für das Jahr sich auf 120 000 Thaler. Das Beispiel und das Muster wirkten, und wirken heute noch. Die Beamten der von ihm durchgebildeten indirekten Besteuerung der Städte, der sogenannten Accise, haben die notwendig damit sich verknüpfende Leitung des Gewerbewesens mit einer Pflichttreue und einem uneigennützigen Eifer geführt, daß recht eigentlich sie die wirtschaftlichen Erzieher unsrer städtischen Bevölkerung geworden sind. In jedem andren Beamtenkreis walteten die gleichen Elemente. Vergleicht man die preußische Staatswirtschaft des achtzehnten Jahrhunderts mit der gleichzeitigen französischen, so tritt es mit schneidender Deutlichkeit uns entgegen, daß die ungeheure Verschiedenheit nicht in den Systemen liegt, sondern in deren Handhabung. Die Verpachtung der Staatseinnahmen wußte man auch bei uns wohl zu schätzen mit ihrer für die Staatswirtschaft vor allem wünschenswerten sicheren Fundierung festen Ertrages; aber was für die Domänen Regel war, ist im preußischen Staat nie auf die Staatsabgaben erstreckt, nie jene unheilvolle Mittelmännerwirtschaft eingeführt worden, wie sie die Publikanen der Römer und in Frankreich die Generalpächter ausgeübt haben. Mit Monopolen und Privilegien ist in beiden Ländern vielfach gefehlt worden; aber bei uns waren dies verfehlte Maßregeln des öffentlichen Interesses, in Frankreich überwiegend Bereicherung höfischer Männer und gefälliger Frauen zu Lasten der Allgemeinheit. Wie durchaus das ethische Fundament

schließlich die Entscheidung giebt, das zeigt nichts so klar wie der Zusammenbruch des stolzen fridericianischen Staatsbaues kurze zwanzig Jahre nach Friedrichs Tode. Die Günstlings- und Maitressenwirtschaft unter seinem nächsten Nachfolger, die Verschwendung der Staatsgelder und des Staatsguts, die Erschlaffung der alten Zucht unter der falschen Frömmigkeit und der sentimentalen Gedankenlosigkeit dieses Regiments, das schwächliche Gehenlassen der Dinge unter dem persönlich achtbaren und rechtschaffenen Sohn Friedrich Wilhelms des Zweiten, das sind die Ursachen der furchtbaren Katastrophe gewesen, aus der dann die Regeneration wiederum wesentlich durch ethische Momente, durch die Selbstlosigkeit der Scharnhorst und seiner edlen Genossen, durch die Hingebung des ganzen im Unglück gereinigten Volkes herbeigeführt worden ist. Daß die Rechtschaffenheit die Seele unsres Staates, iustitia regnorum fundamentum ist, das empfindet noch heute jeder Bürger desselben. Wenn Borniertheit, Verkehrtheit, Hochmut des einzelnen Beamten schädigend und verletzend auftreten, so betrachtet das Publikum solche Vorgänge regelmäßig mit einem gewissen Gleichmut, etwa wie die unbequem kalten Dezember- und die unbequem heißen Augusttage; sie sind übel, aber auch unter den Engeln zählt der Herrgott gefallene und an den Grundfesten unsres Staates rütteln dergleichen Mißstände nicht. Aber wenn von Durchstecherei und Unehrlichkeit preußischer Beamten etwas verlautet, so geht ein Schauder auch durch die Kreise, die davon persönlich nicht berührt werden. Iustitia regni fundamentum, regni et imperii Germanici.

Diese Grundlage unsres Staatswesens berechtigt uns und wird auch unsre Nachfahren berechtigen die Friedrichsfeste und die Geburtsfeste seiner Nachfolger mutig und freudig zu feiern. Der Erbe Friedrichs des Zweiten zu sein ist nicht leicht, ist auch dadurch nicht leichter geworden, daß inzwischen die Erbschaft sich in glorreicher Weise gemehrt hat, daß der Großstaat, welcher einst durch die Geistesgewalt des Herrschers ergänzen mußte, was an materieller Macht ihm abging, heutzutage auf seinem eigenen Schwergewicht ruht. Die Aufgabe ist eine andre geworden, aber der schwere Ernst der Lage ist nach dem großen französischen Krieg nicht geringer als nach dem siebenjährigen. Die Hoffnung unsrer jungen Jahre, daß ein friedliches und freundliches Nebeneinanderstehen der großen Nationen unsrer Kulturwelt sich ausbilden und befestigen werde, diese Jugendhoffnung ist nicht mehr die Hoffnung unsres Alters. Daß wir zum ewigen Frieden gelangen, ist allerdings möglich, aber wie es scheint nur auf demselben Weg, welcher die antike Civilisation schließlich dahin geführt hat. Wenn die

gewaltigen Massen, die zur Zeit in bewaffnetem Frieden sich einander gegenüberstehen, in naher oder ferner Zeit gegeneinander losbrechen sollten und, wie es dann nicht unwahrscheinlich ist, eine derselben die übrigen schließlich meistert und diese Meisterung mit voller Unerbittlichkeit ausnutzt, dann allerdings ist Aussicht auf ewigen Frieden, eben wie das Römerreich ihn der älteren Kulturwelt gebracht hat. Denn freilich giebt es für die Krankheit keine sichrere Abhülfe als den Tod. Daß aber dies der Tod sein würde für die Sieger nicht minder wie für die Besiegten, das zeigt die Geschichte der antiken Welt mit schneidender Schärfe. Daß die Kaufleute und die Beamten, welche jenen unerbittlichen Kriegserfolg fruktifizierten, der siegenden Nation angehörten, hat daran nichts geändert, daß die Römer wie die Hellenen und die Phönikier an diesem ewigen Frieden zu Grunde gegangen sind. Wie nahe die heutige Kulturwelt diesem Abgrund stand, als am Anfang unsres Jahrhunderts ein vaterlandsloser General ein solches Weltreich zu begründen versuchte, davon zittert das heilsame Entsetzen noch heute nach in den Gemütern aller Nationen; mit Recht führt die erlösende Katastrophe ihren Namen von dem viel mißbrauchten der Freiheit. Es ist die Aufgabe jeder großen Nation diese letzte Konsequenz abwenden oder wenigstens solange wie möglich hinausschieben zu helfen; und nach ihrer Lage und ihrer gegenwärtigen Macht vor allem die Aufgabe der deutschen. Erschreckend gerüstet dazustehen, nicht um zu schlagen, sondern um zu bändigen ist eine schwere Pflicht, schwer für den Fürsten und schwer für die Nation. Aber wir dürfen es sagen: wir sind es von den Vätern her gewohnt schwere Pflichten zu erfüllen und wir wollen die gute Gewohnheit auf unsre Söhne vererben. Das landläufige Wort, daß Preußen durch die Hohenzollern ist was es ist, ist mehr höfisch als richtig. Es ist wahr, unsre Fürsten, die da waren und sind, sind stets in voller treuer entsagender Pflichterfüllung vorangegangen, und die Knaben in unserm Königsschloß werden, das hoffen wir, ebenso unsern Kindern vorangehen. Aber die Staatsbürger alle haben ihr Teil an dieser Pflicht und auch ihr Teil an dieser Ehre. Unser Gut wird stetig und wer weiß wie bald unser Blut von uns gefordert; daß wir beides geben, versteht sich von selbst, daß wir es freudig geben, das steht bei uns. Möge es oben wie unten einem jeden gelingen seine Pflicht ganz und gern zu thun.

Die Reisen Karls des Großen.

Von

Dr. A. Peez
in Wien.

Das bekannte Sprichwort des Orients „Worte der Könige sind die Könige unter den Worten" läßt sich auch auf die Reisen der Könige anwenden. Sind sie heute bedeutungsvoll, in einer Zeit, wo ein ganzes Gebilde von verantwortlichen Räten und Gesandtschaften dem Monarchen zur Seite steht und Telegraph und Telephon den Fernverkehr erleichtern, so gehörten sie in alter Zeit zu den notwendigsten und wichtigsten Herrscherpflichten. Thätige Könige waren daher auch große Reisende. Alexander von Makedonien hat ungeheure Entfernungen überwunden. Von Cäsar wird dessen Zähigkeit im Ertragen von Anstrengungen der Reisen ausdrücklich gerühmt, und die Angaben der Alten über einige seiner Schnellfahrten gehen so weit, daß wir sie mit dem Zustande der Straßen, mit dem damaligen Wagenbau und den üblichen Vorstellungen von Geschwindigkeit der Rosse nicht recht in Einklang bringen können[1]. Von Augustus sagt Sueton (c. 47), er habe mit Ausnahme von Afrika und Sardinien alle Provinzen selbst besucht; Hadrian soll keine einzige übergangen haben, er reiste dabei gerne zu Fuße und barhäuptig — eine wahrscheinlich als Beispiel gedachte und schon vom touristischen Standpunkt sehr achtungswerte Leistung.

Hiermit im Zusammenhange stehend, waren Augustus und Hadrian (wie übrigens auch Vespasian, Trajan, Antoninus Pius und Septimius

[1] Siehe W. W. Götz, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels. Stuttgart 1888. S. 338 und 339.

Severus) als Straßenbauer hervorragend. Große Kaiser waren daher auch große Straßenbauer.

Karl der Große, der Erneuerer des römischen Kaisertums, folgte auch darin dem Beispiele der thatkräftigsten Imperatoren, daß er bei den wichtigsten Staatshandlungen selbst zugegen war, in Krieg und Frieden den unmittelbaren Einfluß seiner Person in die Wagschale warf. Da nun seine Beziehungen sehr weite waren, da er die durch die Völkerwanderung in Europa neu geschaffenen Zustände ordnete, da er die deutschen Stämme vereinigte, das germanisch-slavische Herandrängen aus Skandinavien und Nordostdeutschland zum Stehen brachte, die Turanier im Donauthale bis zum Erliegen schlug, einen Teil Spaniens eroberte und Italien mit seinem Reiche verband, und da diese Akte sich mehrfach kreuzten und in Wiederholungen vor sich gingen, — so kann man leicht ermessen, einen wie großen Teil seiner Zeit und Kraft der gewaltige Kaiser auf Überwindung der Entfernungen opfern mußte.

Wie reiste Karl? Darüber enthalten die Quellen kaum eine Andeutung. Von den letzten Merowingern erzählt Einhard, daß sie alljährlich einmal auf hohem, mit Ochsen bespanntem Wagen, von einem Rinderhirten geleitet, zur Volksversammlung gezogen seien. Das scheint eine typische, an die Umzüge der Götterbilder mahnende, germanische Überlieferung gewesen zu sein. Noch Kaiser Maximilian bediente sich öfter dieser Reiseart, da man spöttisch von ihm sagte: „das heilige römische Reich fahre mit dem Ochsenwagen umher". Es mag sein, daß auch Karl zuweilen amtlich — in der Nachtzeit und bei schlechten Wegen — so reiste; sonst aber wissen wir, daß er ein vorzüglicher Reiter war und schnelle Fortbewegung gar wohl zu schätzen wußte, und da er im Jahre 807 regelmäßige Postkurse aus seinem Wohnsitze nach den italienischen, deutschen und westfränkischen Ländern einrichtete, so dürfen wir annehmen, er habe, auch in dieser Hinsicht die römischen Gepflogenheiten wieder aufnehmend, wenn Eile notthat, sich leichter, mit schnellen Rossen bespannter Wagen bedient.

Freilich setzte dies *eines* voraus: erträgliche Straßen. Und diese waren selten.

Wo es möglich war, bediente sich Karl der Wasserstraßen. So erzählt sein Lebensbeschreiber Einhard (zum Jahre 790, wo ausnahmsweise kein Krieg geführt wurde), Karl sei von Worms aus rheinabwärts nach Mainz und dann mainaufwärts nach Saltz an der fränkischen Saale gefahren, wo der König einen Palast hatte, und ebenso habe er den Rückweg zu Thale den Main hinab genommen

und sei nach Worms zurückgekehrt. Ferner wissen wir, daß bei dem großen, fast nach modernem Maßstabe vorbereiteten Kriege gegen die Avaren die eine der drei nach Ungarn bestimmten Heersäulen den Wasserweg innehielt. Karl selbst schlug den alten Römerweg südlich der Donau ein, im Norden des Flusses zogen seine Heerführer Theodorich und Meginfried, die Bayern aber mit der Heerkost stiegen zu Schiff und fuhren die Donau hinab, wobei sie sich voraussichtlich derselben einfachen Fahrzeuge, der Zillen, bedienten, wie man sie heute noch in Wien ankommen sieht. Welche Wichtigkeit aber Karl den Wasserstraßen beilegte, ergiebt sich aus seiner Thätigkeit zu Gunsten des Donau-Mainkanals. Seit der Niederwerfung der Avaren im Jahre 791 trat die Bedeutung des Donauthales für Mitteleuropa in ihrer vollen Stärke an den fränkischen Herrscher heran. Seine Krieger hatten die ungemeine Fruchtbarkeit des alten Pannonien kennen gelernt, der Handel mit dem Osten nahm einen großen Aufschwung, und in der Ferne winkte Byzanz, das noch wohlerhaltene, mit der unversehrten Erbschaft des östlichen Römerreichs gefüllte Byzanz, Sitz des Welthandels, der orientalischen Pracht und Luxusindustrie und einer noch immer nicht zu unterschätzenden Macht. Schon König Theudebert hatte dem östlichen Basileus mit einem Besuche seiner Franken in Konstantinopel gedroht. Nur die weite Entfernung und die Schwierigkeit des Heereszugs schützten Byzanz; erstere abzukürzen und letztere zu erleichtern erschien kaum ein anderes Mittel geeigneter als eine Verbindung des Rheines, wo die Basis der fränkischen Macht lag, mit der Donau durch einen Kanal. Über diesen Punkt äußert sich Einhard zum Jahre 793: „Nun war Karl von etlichen, welche die Sache zu verstehen behaupteten, überzeugt worden, daß, wenn zwischen den Flüssen Radantia (Rednitz) und Alomona (Altmühl) ein schiffbarer Graben geführt würde, man ganz bequem von der Donau in den Rhein fahren könnte, da der eine jener Flüsse in die Donau, der andere in den Main mündet. Darum begab er sich sogleich mit seinem ganzen Gefolge (Generalstabe) in die Gegend, ließ eine große Menge Menschen dahin kommen und den ganzen Herbst hindurch arbeiten. Es wurde also zwischen beiden Flüssen ein Graben gezogen, zweitausend Schritt lang und dreihundert Fuß breit. Jedoch umsonst. Denn bei dem anhaltenden Regen und da das sumpfige Erdreich schon von Natur zu viel Nässe hatte, konnte die Arbeit keinen Halt und Bestand gewinnen, sondern wieviel Erde bei Tag von den Grabenden herausgeschafft wurde, soviel setzte sich wieder bei Nacht, indem die Erde wieder an ihre alte Stelle einsank." Obschon Karl gewiß, wie er in solchen

Fällen zu thun pflegte, Friesen und Niederländer zu derartigen Arbeiten herbeizog, waren doch die Schwierigkeiten für die Ingenieurkunst jener Zeit zu groß, und als noch dazu Nachrichten von einem neuen Aufstand der Sachsen und einem Einfalle der Araber in Südfrankreich einliefen, ward das Werk aufgegeben.

Was nun die Landwege betraf, so sind ja gewisse Gegenden, mindestens bei guter Witterung, wegsam ohne Wege oder doch ohne Straßen. Aber wo das Gelände schwierig wird, wo also eine annähernd ebne Bahn nur durch Kunstbauten gewonnen werden kann, da fehlten dem deutschen Mittelalter die Kapitalien und darum hielt man sich, wo nur immer möglich, an die alten Römerstraßen, die, wenigstens auf den Hauptlinien, sich von außerordentlicher Dauerhaftigkeit erwiesen.

Von diesem Gesichtspunkte aus hätte man erwarten sollen, daß Karl der Große seinen Sitz nicht in Aachen, wie es thatsächlich geschah, sondern in Trier gewählt hätte. Die alte Augusta Treverorum, durch Jahrhunderte hindurch Mittelpunkt der römischen Herrschaft im Norden der Alpen, besaß vier Straßenzüge, die nach Koblenz, Köln, Paris und Lyon führten. Eine fünfte Verbindung durch das Saarthal nach Bingen und Mainz hat gewiß auch nicht gefehlt. Überdies war die Lage von Trier fest, minder gefährdet als am Rheine selbst, auf gesundem Sandsteinboden, mit guter Wasserleitung, an der sanften und doch gut schiffbaren Mosel, in mildem Klima und als Beobachtungspunkt gegenüber dem allezeit drohenden Germanien in der richtigen Mitte. Warum Karl nicht Trier, sondern Aachen auswählte, ist daher nicht ganz klar; die warmen Bäder, die Nähe der Ardennenjagd, die Nachbarschaft von Heristall und Landen, den geschichtlichen Hauptsitzen der westrheinischen Franken, dann die Rheinbrücke in Köln, endlich die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Einbeziehung der heidnischen Sachsen in die Reichseinheit, — alle diese Gründe mögen mitgewirkt haben, um Aachen in den Vordergrund zu stellen. Übrigens wechselte Karl zu Anfang der Regierungszeit seinen Wohnsitz öfter; anfangs verweilte er viel in Heristall und erst später gewinnt sein Aufenthalt in Aachen größere Dauer und Stetigkeit.

Jedenfalls hatte Karl seine Residenzen durchweg auf deutschem Boden. Hier wohnte er, hier standen seine wichtigsten Pfalzen, hier hausten seine Heerführer und Paladine und aus der kampffrohen Bevölkerung dieser Landschaften zog er den Kern und die überwiegende Mehrzahl jener eisernen Krieger, welche ihm halfen, zwischen Barcelona und Pest, zwischen Hamburg und Rom eine feste Reichsordnung her-

zustellen. Gewiß haben auch auf romanischem Boden angesessene deutsche Edlinge und wohl auch vereinzelte Romanen in seinem Heere gefochten, aber das Heer selbst war deutsch wie Kaiser Karl selbst. Dagegen lieferten ihm die romanischen Lande wohl überwiegend die erforderlichen Geldmittel, und die gewaltigen Erfolge Karls erklären sich wesentlich dadurch, daß ihm zur Aufstellung, Ausrüstung und Erhaltung seiner Heere in den fast ununterbrochenen Kriegen römische Steuerdisciplin verbunden mit deutscher Kampflust zur Verfügung standen.

Die erste, von Einhard erwähnte Reise machte Karl zu Lebzeiten seines Vaters Pipin und mit dem letztern; sie erfolgte im Jahre 761, alle übrigen machte er als König und Kaiser. Auf die Ursachen, den Verlauf und die Wirkung dieser Züge gehe ich hier nicht weiter ein, da ich nur die Überwindung der Entfernungen, als wirtschaftliches Moment und Grundlage von Handel und Verkehr, zu prüfen habe. Die bloße Aufzählung der von Karl auf seinen Reisen berührten Orte, insbesondere der Ausgangspunkte und Endpunkte, giebt jedoch schon ein Bild von der rastlosen Thätigkeit des großen Kaisers und zeigt die Richtung, in welcher sie gewirkt hat.

Reisen Karls (in den Jahren 761 bis 814).

Jahr	Orte	geograph. Meilen
761	Düren, Bourbon-Clermont, Limoges und zurück	236
768	Paris, Noyon, Aachen, Rouen	186
769	Rouen-Angouleme, Fransac, Düren	242
770	Düren, Lüttich, Worms, Mainz, Heristall	110
771	Heristall, Valenciennes, Charbonne sur Aisne, Attigny, Heristall	91
772	Heristall, Worms, Heresburg in Sachsen, Quellen der Lippe, Weser, Heristall	150
773	Heristall, Diedenhofen, Genf, Mont Cenis, Pavia	217
774	Pavia, Rom, Pavia, Kiersy bei Soissons	299
775	Kiersy, Düren, Sigiburg, Höxter, Bukigau, Minden, Heristall	143
776	Heristall, Italien, Worms, Heristall	401
777	Heristall, Neumagen, Paderborn, Douzy an Maas, Chasseneuil bei Agen	262
778	Chasseneuil, Pampelona, Auxerre, Heristall	69
779	Heristall, Compiègne, Düren, Lippeham, Bocholt, Worms	169
780	Worms, Heresburg, an Ocker und Elbe, Magdeburg, Worms, Pavia	352
781	Pavia, Rom, Mailand, Worms, Kiersy	343
782	Kiersy, Köln, Lippspring, Aachen, Verden, Diedenhofen	255
783	Diedenhofen, Detmold, Paderborn, Osnabrück, zur Elbe, Heristall	182
784	Heristall, Lippeham, Minden, zur thüringischen Saale, Worms, Minden, Heresburg	229
785	Heresburg, Paderborn, Attigny	97
	Übertrag	4033

Jahr	Orte	geograph. Meilen
	Übertrag.	4033
786	Attigny, Florenz, Rom, Capua, Rom	358
787	Rom, Worms, Augsburg, Mainz, Ingelheim	339
788	Ingelheim, nach Bayern, Aachen	77
789	Aachen, Köln, zur Elbe, über die Elbe, Worms	185
790	Worms, Salz an fränk. Saale, Worms	58
791	Worms, Enns, Königstetten bei Tuln, zur Raab, Regensburg	269
793	Regensburg, Würzburg, Frankfurt	45
794	Frankfurt, zur Weser, Aachen	119
795	Aachen, Kostheim, Bardowik, Aachen	166
796	Aachen, zur Weser, Aachen	160
797	Aachen, zur Weser und Elbe, Aachen, Höxter	223
798	Höxter, zur Weser und Elbe, Aachen	108
799	Aachen, Lippeham, Paderborn, Aachen	60
800	Aachen, St. Riquier, Rouen, Tours, Orleans, Paris, Aachen, Mainz, Ravenna, Ancona, Rom	427
801	Rom, Spoleto, Ravenna, Pavia, Ivrea, Aachen	217
803	Aachen, Salz, nach Bayern, Aachen	120
804	Aachen, Bremen, Hollenstedt, zur Elbe, Köln, Aachen, Rheims, Kiersy, Aachen	198
805	Aachen, Kamp, Aachen, Diedenhofen, Metz, Remiremont, Diedenhofen	165
806	Diedenhofen, Neumagen, Aachen, zur Selle, Aachen	77
808	Aachen, Neumagen, Aachen	35
810	Aachen, Lippeham, Bremen, Aachen	108
811	Aachen, Boulogne, Gent, Aachen	94
813	Jagden im Ardenner Wald	—
814	† am 28. Jänner	—
	Summe	7753

Hiernach hat Karl in den Jahren 761 bis 814 eine Entfernung von 7753 geographischen Meilen zurückgelegt. Da nun diese Entfernungen mit dem Zirkel geradlinig gemessen wurden, so müssen für Umwege, Steigungen noch mindestens 25 % dazugeschlagen werden, so daß wir auf rund 9700 Meilen kommen.

Allein auch diese Ziffer ist weitaus nicht genügend. Denn ich konnte nur die von Einhard ausdrücklich angegebenen Reisen verzeichnen. Ohne Zweifel hat er aber schon als Kronprinz mehrere andere Feldzüge, nicht bloß den von 761, teils an der Seite seines Vaters, teils allein unternommen und auch sonstige Reisen gemacht. Überdies sind die zahlreichen Jagdfahrten während der ganzen Lebenszeit nicht berücksichtigt. Erwägt man alle diese Umstände, so kann man sehr gut die von Karl in seiner Lebenszeit durchmessene Entfernung auf rund 11000 geographische Meilen oder den doppelten Erdumfang anschlagen.

Auf jedes Jahr seiner Regierungszeit von 45 Jahren fallen 235 zurückgelegte geographische Meilen.

In Italien war Karl fünfmal, nämlich in den Jahren 773 und 774, dann 776, 780 und 781, 787, 800 und 801.

Am raschesten sind seine Bewegungen in den Jahren 772 bis 787, in welche Zeit die Heereszüge nach Italien, Spanien und ein Teil der Sachsenkriege fallen.

Zuweilen nahm er nur schnell eine erlesene Schar mit sich, zog in Eilmärschen an den bedrohten Punkt und verließ sich auf die Überraschung und den Schrecken seines Namens. Davon ganz verschieden sind die entscheidenden Feldzüge; diese waren durchaus ernst und gründlich vorbereitet und zeigen eine fast neuzeitliche Kriegskunst, indem die Heersäulen des Kaisers getrennt ziehen und vereinigt schlagen. Heereskost, Brückenzeug und Kriegsmaschinen waren in gutem Stande.

Man kannte und fürchtete Karls Unermüdlichkeit, und er that alles, um den Glauben an diese Eigenschaft zu nähren. Als einst mit den Avaren ein Grenzstreit ausgebrochen war und Gesandte des Avarenfürsten in Worms mit ihm verhandelten, sagt Einhard weiter: „um nicht den Anschein zu haben, daß er die Zeit müßig zubringe, fuhr der König zu Schiff den Main hinauf nach seinem Palaste Salz" u. s. w. Wie man sieht, war der Ruf seiner steten Thätigkeit, steten Bereitschaft und Schnelligkeit ein Teil seiner Staatskunst. In einer Zeit, wo es keinen Telegraphen, keine Eisenbahnen gab, ist eine solche annähernde Allgegenwart das Zeichen der thatkräftigsten und geistreichsten Männer. Außer den großen Mongolenfürsten kommt diese Eigenschaft nur noch dem Makedonier Alexander, Julius Cäsar und Karl dem Fünften zu. Letzterer sagte in seinem Abschiedsmanifeste, er habe elfmal die See befahren, zehnmal die Niederlande, neunmal Deutschland, siebenmal Italien, sechsmal Spanien, viermal Frankreich, zweimal England und zweimal Afrika besucht. Die Mühsal solcher Reisen mag ihr gut Teil mitgewirkt haben zu der frühen Erschöpfung und der Regierungsmüdigkeit Karls V. Ob die mit seinen Reisen verknüpften Anstrengungen nicht auch das Leben Karls des Großen zu früh aufgezehrt haben, steht dahin. Wenigstens scheint ein Alter von nur 71 Jahren nicht zu entsprechen den günstigen Bedingungen, unter denen der „eiserne Karl" ins Dasein trat und sonst gelebt hat.

Die Erbunterthänigkeit und die kapitalistische Wirtschaft.

Von

G. F. Knapp.

„Die kapitalistische Wirtschaft" — wer hätte diesen Ausdruck nicht schon tausendmal gelesen; er gehört unter die beliebtesten der Tagespresse und hat sich seit dem Jahre 1867, wesentlich durch Karl Marx, völlig eingebürgert. Was die kapitalistische Wirtschaft eigentlich sei, darüber wollen wir nicht streiten; es genügt, wenn wir sagen, was das Wort für uns bedeuten soll.

Es bedeutet eine Wirtschaft, die im Gegensatze steht zum kleinen Betrieb und die also das Kennzeichen des großen Betriebes haben muß: und ferner muß die kapitalistische Wirtschaft dem Naturalbetrieb ent gegengesetzt sein, sie muß für den Markt schaffen.

Eine Wirtschaft, welche ihre Erzeugnisse für den Verkauf auf dem Markte, nicht zum eigenen Verbrauch des Erzeugers, herstellt; und welche solche Mengen von Erzeugnissen herstellt, daß aus dem Verkauf eine beträchtliche Einnahme entsteht, ist für uns eine kapitalistische Wirtschaft. Ihr Zweck ist der Gewinn, der sich nach Abzug der Herstellungskosten ergiebt, aus diesem Gewinn soll ein bedeutendes Einkommen erwachsen; die Erlangung und Steigerung eines solchen Einkommens bis zur Bildung eines bedeutenden Vermögens, nicht nur die Gewinnung landesüblichen Lebensunterhalts, ist der Traum dessen, der die kapitalistische Wirtschaft betreibt.

Das Wort ist jung; die Sache, die dadurch bezeichnet wird, ist, wie bekannt, weit älter. Aber wie alt ist die Sache? Wann hat die kapitalistische Wirtschaft angefangen? Und wo hat sie angefangen?

Jedermann denkt zuerst an England, an die englische Großindustrie und an die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts; und mit Recht, wenn es sich nur um die kapitalistische Wirtschaft in der Industrie handelte.

Aber unsre Frage ist nicht so eng begrenzt. Wir wollen von den Anfängen dieser Wirtschaft überhaupt reden. Diese Anfänge liegen nicht in der Industrie. Die höhere Ausbildung des Gewerbes ist jünger als die höhere Entwicklung der Landwirtschaft, wie ja überhaupt das Gewerbe jünger als die Landwirtschaft ist. Die Anfänge der kapitalistischen Wirtschaft liegen in der Landwirtschaft; allerdings nicht in der bäuerlichen Landwirtschaft; wohl aber im landwirtschaftlichen Großbetriebe.

Es wird also darauf ankommen, die Wurzeln unseres landwirtschaftlichen Großbetriebs bloßzulegen.

Hierzu brauchen wir uns nicht nach England zu begeben; es genügt, das nordöstliche Deutschland zu betrachten. In diesem Teile Deutschlands, auf dem rechten Ufer der Elbe, hat sich neben den bäuerlichen Wirtschaften ein herrschaftlicher Gutsbetrieb entwickelt. Er findet zum Teil auf Domänen statt d. h. auf Boden, der dem Landesherrn gehört; zum Teil auf privaten Grundherrschaften, gleichgültig ob sie in Händen von Körperschaften oder von adligen Familien liegen. Herrschaftliche Gutsbetriebe nennen wir sie, weil sie aus dem Verhältnis der Grundherrschaft herausgewachsen sind; wer der Grundherr war, ob Landesherr oder Privater, darauf kommt es nicht an. Der herrschaftliche Gutsbetrieb ist das früheste Beispiel weitverbreiteter kapitalistischer Wirtschaft; es fragt sich also für uns, wie ist der herrschaftliche Gutsbetrieb entstanden, den wir in den hauptsächlichsten Formen des Domänenguts und des Ritterguts vor uns haben.

Der herrschaftliche Gutsbetrieb ist aus der Grundherrschaft entstanden. Die Grundherrschaft war zuerst da. Aber ist sie denn nicht bereits ein landwirtschaftlicher Betrieb? Ist der Grundherr etwas anderes als ein großer Grundeigentümer? Ganz gewiß ist er etwas anderes. Grundeigentum ist ein privatrechtliches Verhältnis; Grundherrschaft ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts. Grundherr kann man sein ohne eine Spur eigenen landwirtschaftlichen Betriebs. Das wesentliche am Grundherrn ist die obrigkeitliche Stellung; der Grundherr hat seinen Platz in der Staatsverfassung; er gehört dem wirtschaftlichen Erwerbsleben gar nicht an; er produziert dem Begriffe nach weder Güter für sich selbst noch für den Markt, er lebt von

Abgaben andrer Leute, die im Erwerbsleben drinnen stehen, vor allem von Abgaben seiner Bauern, das heißt der Bauern, die zu seinem Herrschaftsbezirke gehören. In demselben Sinne wie heutzutage der Beamte nicht zu den Erwerbtreibenden gehört, sondern durch Abgaben der Erwerbtreibenden ernährt wird, so im Mittelalter der Grundherr; nur daß der heutige Beamte seine Besoldung aus der Staatskasse empfängt; während der Grundherr seine Bezüge unmittelbar von den Bauern einzog.

Allerdings müssen wir eine wichtige Einschränkung machen. Der Grundherr braucht, dem Begriffe nach, keine eigene Produktion zu haben; aber er kann sie nebenbei haben und hat sie oft. Es kann in dem weiteren Bezirk der Grundherrschaft einiges Land geben, welches der Grundherr für sich bearbeiten und bebauen läßt und dessen Früchte er für den eigenen Verbrauch in seine Speicher sammelt, neben den Naturalabgaben, die ihm seine Bauern geben.

Dieser meist sehr kleine Teil des Landes — im Vergleich mit dem Umfange der Grundherrschaft — ist nicht klein, wenn man ihn mit dem Besitz eines Bauern vergleicht; und man könnte also, wenn nur auf die Größe gesehen wird, sagen, daß der Grundherr, innerhalb seines Herrschaftsbezirks, neben den vielen bäuerlichen Kleinbetrieben, die ihm unterworfen sind, einen eigenen Großbetrieb habe. Zweifellos hat er oft einen solchen; aber dieser Betrieb ist eben nur groß; er ist aber, worauf es hier ankommt, noch ganz naturalwirtschaftlich; denn was der Grundherr da an Getreide bauen, an Vieh züchten läßt, das wandert aus Speicher und Stall nicht auf den Markt zum Verkauf, sondern es wandert in die Küche zum Verbrauch.

Das Mittelalter kennt weder im Gewerbe noch in der Landwirtschaft den kapitalistischen Betrieb; es kennt aber den etwas größeren eigenen Betrieb der Grundherrn, nicht etwa allein den Kleinbetrieb der Bauern. Doch ist der größere eigene Betrieb der Grundherrn so zu sagen ohne alle Beziehungen zum Markt, und deshalb kann der Grundherr, trotz eigenen Betriebs, dennoch mit Stolz von sich behaupten, daß er nicht im Erwerbsleben stehe; er läßt nur, durch Leute, die von ihm abhängen, auf einem Teil des von ihm beherrschten Bodens Früchte bauen, die er und die Seinigen selber verzehren.

Von allen Grundherrn ist im Nordosten Deutschlands am wichtigsten: der Ritter. Er dient dem Landesherrn zu Roß; er folgt dem Aufgebot nach der Weise der Lehensverfassung; er hat, um

bestehen zu können, gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine Grundherrschaft und innerhalb derselben einen eigenen Gutsbetrieb, der aber durchaus nur naturalwirtschaftlich wirkt. Dies ist das ursprüngliche Rittergut; sagen wir, es war so groß wie vier, sechs, vielleicht wie acht Bauerngüter: so ernährte es doch eben nur den Ritter und seinen weitläufigen Haushalt.

Der Ritter ist weder besonders gebildet noch lebt er üppig; er ist der Mann des Waffenwerks, tapfer, roh, genügsam. Es liegt ihm fern, die Bewirtschaftung des eigenen Gutes mit besonderer Sorgfalt oder gar mit eigener Anstrengung zu betreiben. Er widmet sich, neben dem Waffenwerk, höchstens seinen obrigkeitlichen Pflichten als Herr des niederen Gerichts, als Kirchenpatron, und wacht darüber, daß ihm von den Bauern die Grundabgaben eingehen. Die eigene Wirtschaft geht so landesüblich nebenher, und zwar werden ihm die wichtigsten Feldarbeiten von den Bauern verrichtet. Der Bauer schuldet seiner Obrigkeit — hier dem Ritter — einige Dienste, oder vielmehr die Dienste liegen als dingliche Last auf dem Bauerngut. Die Zahl der Bauern ist groß; der Umfang des ursprünglichen Ritterguts, das innerhalb der ritterlichen Grundherrschaft liegt, ist gering; die schuldigen Dienste, auch wenn sie Frondienste heißen, sind unbedeutend und fast unmerklich für den Bauern; er pflügt und eggt und sät und erntet einige Tage im Jahr auf den Äckern des Ritters; diese Last liegt auf dem Bauernhof, nicht auf dem Bauern selbst, er kann es durch einen Knecht besorgen lassen; und der Bauer würde nie zustimmen, wenn er etwa, statt der ganz unbedeutenden Dienste, eine Geldabgabe geben sollte.

Der Bauer ist, trotzdem er eine Obrigkeit hat, ein freier Mann; er kann abziehen, wenn er für einen Nachfolger sorgt, damit der Hof nicht leer stehen bleibt; er hat ein gutes Besitzrecht; er empfindet die lokale Obrigkeit des Ritters als die natürliche Ordnung. Wenn er seine Kinder als Gesinde verdingen will, so ist er froh, sie zuerst dem erbherrlichen Ritter anbieten zu dürfen.

Hiermit haben wir das Bild der mittelalterlichen ländlichen Verfassung. An Gewalt und Unrecht hat es auch damals nicht gefehlt: denken wir nur an die mannigfaltigen Fehden der Ritter untereinander, wie sie sich gegenseitig überfallen und wie sie, einer dem andern, die zinspflichtigen Bauern zerstören, und welche Unsicherheit des Rechts und des Verkehrs da oft und lange geherrscht hat. Und auch sonst war manches schlimmer als jetzt; es genügt, die ver-

heerenden Seuchen in Erinnerung zu bringen, die damals wirklich Länder verwüsteten: die Pest und der schwarze Tod.

Aber was auch Böses dem Mittelalter nachgesagt werden mag, einen Vorwurf kann man ihm nicht machen; das Mittelalter kennt weder im städtischen Gewerbe noch in der Landwirtschaft die wirtschaftliche Ausbeutung des Nebenmenschen. Der Erwerbstrieb, die gebildete Form der Habsucht, ist dem Gewerbe und der Landwirtschaft fremd; das Gewerbe ist vorwiegend Ausübung einer erlernten Kunst; die Landwirtschaft ist noch Anbau von Brotfrüchten und Anzucht von Haustieren zu eigenem Verbrauch. Nur der Handel kennt den Durst nach Reichtum. Diesen Handel verachtet der ritterlich erzogene Mann, und wenn er gelegentlich einen Zug von Kauffahrern plündert, so hat er dabei das Gefühl, dem elenden Krämergesindel einmal einen wohlverdienten Denkzettel angehängt zu haben.

Hie und da hat sich die patriarchalische ländliche Verfassung des Mittelalters bis in unser Jahrhundert erhalten; so z. B. in dem Hauptteile von Kursachsen; auch in Thüringen; sogar in den westlichen Teilen der Mark Brandenburg und in Hannover. Da sind noch am Anfang des 19. Jahrhunderts die uns so fremd gewordenen grundherrlichen Rechte in Blüte: der Bauer zahlt einen Zins an den Grundherrn, Jahr für Jahr; er giebt beim Besitzwechsel noch Laudemien; er zahlt beim Wegzug einen Abschoß; er leistet hie und da einen Ackerdienst mit seinem eigenen Gespann auf den Feldern des Grundherrn. Alles dies besteht als Rechtsaltertum fort, ehrwürdig durch sein Alter, gerechtfertigt durch uralte Urkunden, höchst lehrreich für den Forscher, aber unverständlich für den natürlichen Menschen, hemmend für den Fortschritt der Landwirtschaft, vor allem der Bauern.

Während des 18. Jahrhunderts bereits wird diese Verfassung von allen Denkenden verurteilt, denn die Zweckmäßigkeit ist und bleibt die Seele der Rechtsentwicklung; und als zweckmäßig erkennt die Zeit der Aufklärung nur dies an: Lösung der Individuen aus alten, starr gewordenen Verbänden und Verwandlung aller bäuerlichen Besitzrechte in einfaches klares Eigentum der Besitzenden. Das soll geschehen — so fordert es die Aufklärung — mit Schonung wohlerworbener und verjährter Rechte, nicht durch gewaltsamen Bruch und nicht mit Schädigung in Bezug auf das Vermögen der Grundherrn. Daher der laute Ruf nach Ablösung der bäuerlichen Lasten: die uralte Verbindung zwischen Bauern und Grundherrn wird nach dem Jahre 1789 gelöst, der Bauer wird zum unabhängigen Eigentümer gemacht, der Grundherr wird durch Geldrenten entschädigt.

Aber, so wird man fragen, wo ist denn hier der kapitalistische Betrieb? Der Leser vermißt ihn mit Recht, denn wir haben ja nur die mittelalterliche Agrarverfassung betrachtet und nur von den Gegenden geredet, wo sich diese Verfassung, veraltet und verknöchert wie sie war, in die Neuzeit herübergeschleppt hat: und dem Mittelalter war der kapitalistische Betrieb des Rittergutes völlig fremd.

Aber man hat doch soviel vom Landjunker im Nordosten Deutschlands gehört, der seine Bauern schindet, der sie wie Leibeigene behandelt, der in Mecklenburg und Pommern, in der Lausitz, in Oberschlesien, in West- und Ostpreußen, in der Neumark eine Wirtschaft treibt, die dem westlichen Deutschen bereits polnisch vorkommt: ist dieser Junker und sind seine in Knechtschaft versunkenen Bauern etwa nichts? Haben die preußischen Könige sich geirrt, wenn sie von Friedrich I an bis zu Friedrichs II Tode immer von neuem und immer vergeblich über diese Junker in Wut gerieten? Das sei ferne. Die nordostdeutsche Gutswirtschaft des Junkers ist durchaus nicht Nichts; sie ist etwas sehr Wirkliches, Greifbares, Fühlbares gewesen; aber sie war — und hierauf allein kommt es uns an — sie war schlechterdings nichts Mittelalterliches. Man kann sie figürlich mit dem Beiwort „mittelalterlich" brandmarken, um sie zu bekämpfen — aber die Erfindung dieser Form des ländlichen Großbetriebs gehört durchaus der Neuzeit an; die junkerliche Gutsherrschaft findet sich erst etwa von der Mitte des 16. Jahrhunderts an in ihrer Kindheit; sie erreicht in der Mitte des 17. Jahrhunderts — nach dem 30jährigen Krieg — ihr Jünglingsalter, um nach dem 7jährigen Krieg, also in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in höchster männlicher Kraft dazustehen, und in dieser hohen Blüte ist sie ins 19. Jahrhundert hereingekommen. Sie war nicht, wie die Grundherrschaft, greisenhaft verkümmert, sie war nicht Rechtsaltertum und Seltsamkeit geworden, sondern sie stand in ihren besten Jahren und wehrte sich ihres Lebens, als man sie angreifen wollte, mit Händen und Füßen — wie man ihr ja alles andre eher als Schwäche nachsagen kann.

Die herrschaftliche Gutswirtschaft ist etwas ganz anderes als die bloße Grundherrschaft; sie ist es, die wir heute als den Anfang des kapitalistischen Großbetriebs feiern! Schön ist sie nicht und sie erscheint uns nicht mehr als menschlich; aber ein Beweis von Geist und Kraft ist sie, und sie hat die heutigen Zustände im deutschen Nordosten geschaffen. Wie sah sie wohl am Anfang dieses Jahrhunderts aus?

Der herrschaftliche Hof ist der Mittelpunkt eines großen land-

wirtschaftlichen Betriebes; neben dem Haus oder Schloß, in welchem der Gutsherr — oder auch der Domänenpächter — wohnt, befinden sich weitläufige Wirtschaftsgebäude, große Scheunen und Speicher, Stallungen für das Nutzvieh, besonders für Kühe und Schafe; was aber zu unserer Überraschung fehlt, das sind die Ställe für das Zugvieh; höchstens findet man einige Pferde für den herrschaftlichen Wagen, aber der Bestand an Ackerpferden oder Zugochsen ist sehr gering oder fehlt sogar ganz. Der zugehörige Ackerbesitz ist groß, aber er bildet keine zusammenhängende Fläche; die Äcker liegen vielmehr auf der Flur zerstreut und auf derselben Flur liegen die Äcker der Bauern, die in einem nahen Dorfe wohnen; herrschaftliche Äcker und Bauernäcker liegen im Gemenge; sie werden nach den Regeln der Dreifelderwirtschaft bestellt und deshalb ist die Flur in drei örtlich festliegende Teile — die drei Felder — geteilt, und jeder Bauer, wie auch der Gutsherr, hat Äcker in jedem der drei Felder liegen. Der Wald gehört dem Gutsherrn, der Bauer hat aber gewisse Berechtigungen zum Bezug von Bauholz und Brennholz. Noch fehlt die Separation, welche später die Gemengelage der Äcker beseitigt; noch fehlt die Gemeinheitsteilung, welche den Wald von Nutzungsrechten der Bauern befreit; noch werden weitgehende Berechtigungen auf fremden Äckern ausgeübt: z. B. so, daß der Gutsherr auf dem Brachfeld im Frühjahr und auf den Stoppelfeldern im Herbst seine Schafherde weiden läßt, nicht etwa bloß auf seinen Äckern, sondern auf allen Äckern, auch auf denen der Bauern.

Wie werden nun die gutsherrlichen Äcker bestellt, da man auf dem herrschaftlichen Hofe kein Zugvieh hat? Das geschieht durch die Frondienste der Bauern. Der Inspektor — wie wir heute sagen würden — sagt den Bauern am Abend vorher an, wo sie sich mit bespanntem Pflug oder mit bespannter Egge morgen früh einzufinden haben; dann geht es aufs Feld hinaus und unter Zanken und Fluchen wird der träge Gaul und der widerwillige Mann zu seiner verdammten Pflicht und Schuldigkeit angehalten. Kommt die Zeit der Ernte heran, so werden, neben den Spanndiensten, die Handdienste der kleinen Leute wichtig; es versteht sich durchaus von selbst, daß der Herrendienst allem andern vorgeht. Im Winter müssen die kleinen Leute das Getreide ausdreschen und der Bauer muß das Getreide auf den nächsten Marktplatz fahren, wieder mit seinem Gespann, viele Meilen weit. So ist alles, was an Arbeit für den Gutsherrn nötig ist, auf die Bauern verteilt oder, richtiger gesagt, auf die Einwohner des Dorfs, mögen sie eigentliche Bauern sein oder nicht, das heißt: mögen sie einen Bauern

hof bewirtschaften oder nicht. Und daraus ergiebt sich, daß der Gutsherr, ebenso wie er kein Zugvieh auf seinem Hofe hält, auch keine Arbeiterwohnungen in der Nähe seines Hofes braucht; denn er hat keine besondern Landarbeiter; die Arbeit wird ja von den Einwohnern seines Dorfes verrichtet, sie ist auf diese Einwohnerschaft je nach deren Kräften, sei es als Spanndienst oder als Handdienst, verteilt; sie ist vielleicht sehr drückend, aber sie ist doch in gewissem Sinne Nebenbeschäftigung, nämlich in dem Sinne, daß weitaus die meisten Einwohner des Dorfs auch eine eigene Wirtschaft führen, sei es als Bauern oder als Kossäten oder als Büdner, Häusler, Kätner.

So sah es zur Zeit der Frondienste aus.

Die unglaubliche Verkommenheit der bäuerlichen Bevölkerung, die geistige Stumpfheit, die liederliche Wirtschaft, das alles übergehe ich hier; auch die schlimmen Wirkungen des lassitischen Besitzrechtes, besonders für die eigentlichen Bauern, lassen wir beiseite und fragen nur: wie ist dieser kapitalistische Gutsbetrieb mit seiner Arbeitsverfassung entstanden?

Die Vorgeschichte ist uns bereits bekannt: bis ins 16. Jahrhundert hinein haben wir auch drüben im Osten wesentlich jene wirklich mittelalterliche Grundherrschaft des Ritters, der noch Kriegsmann ist. Aber die ritterliche Heeresverfassung kommt in Verfall; nicht mehr die Reiterei, sondern das Fußvolk giebt den Ausschlag; nicht mehr belehnte Vasallen, sondern geworbene Söldner ziehen ins Feld. Der Ritter bleibt zu Haus und faßt einen Entschluß — denn er hat kaum eine andre Wahl als etwa Straßenräuber zu werden — und dieser Entschluß lautet: ich werde Landwirt. Als Mann der That hat er vorher im Felde gelegen; ein Mann der That will er bleiben, jetzt wo er zu seinen Feldern zurückkehrt: ein Gebiet des Schaffens hat er verloren, dafür sucht er sich ein neues auf und steckt sich als Ziel: die Umwandlung der Grundherrschaft in eine Gutsherrschaft. Er spürt den Erwerbstrieb der Neuzeit in seinen Adern und in seine Standesbegriffe wird ein neuer Satz aufgenommen: es giebt eine Erwerbsarbeit — freilich nur eine —, die nicht schändet, dies ist der Betrieb der eigenen Güter. Trotz allem Vorbehalt hat er dadurch innerlich das Mittelalter überwunden und seine Seele der neuen Zeit verschrieben. Der Landjunker ist der wahre Mann des Fortschritts: er strebt nach Reichtum neben der Macht; und wenn er nun erst recht den Städter und in der Stadt den Kaufmann verachtet, so ist es begreiflich, denn er ist

ihm innerlich näher gerückt, hat sich also stärker gegen die neue unbequeme Verwandtschaft zu wehren.

Indem sich nun der Ritter zur Laufbahn des Landwirts entschließt, genügt ihm der geringe Ackerbesitz nicht mehr, den er bisher hatte. Er benutzt jede Gelegenheit denselben zu vermehren und handelt nach dem Losungsworte: mehr Land. Es bieten sich viele Gelegenheiten dar, diesen begreiflichen Wunsch zu verwirklichen. Hie und da werden bäuerliche Höfe im Bezirk seiner Grundherrschaft ledig und fallen ihm, dem Grundherrn, heim; statt sie neu mit Bauern zu besetzen, fügt er die zugehörigen Äcker seinem Gute ein. Aber dies ereignet sich doch nur gelegentlich. Schneller kommt er zu dem erwünschten Ziele durch Auskaufen einer Anzahl von Bauernhöfen, wozu sich häufig die Umstände günstig vereinigen; der Bauer, wo er gutes Besitzrecht hatte, zieht mit der Kaufsumme ab, vielleicht um sich anderswo neu anzukaufen oder auch um in der Stadt einen andern Beruf zu ergreifen. Verboten war dieser Auskauf ursprünglich — im 16. und 17. Jahrhundert — nicht, und Unrecht geschah dabei niemandem.

Nun aber kommt die Zeit des 30jährigen Krieges. Es ist gar nicht zu sagen, wie viele Bauernhöfe durch Brand, Verwüstung der Äcker, Wegtreiben des Viehs, Erhebung von Kontribution so weit herunterkamen, daß der Besitzer sie einfach im Stiche ließ und lieber selbst der Werbetrommel folgte, statt sich weiter von den Soldaten mißhandeln zu lassen. Was geschieht mit den wüst gewordenen Bauernhöfen und vor allem mit ihrem Land? Soviel als irgend erwünscht scheint — aber keineswegs alles Land — zieht der Grundherr zu seinem eigenen Betrieb ein, und nun hat er schon einen ganz ansehnlichen Grundbesitz in eigener Wirtschaft; sein Gutsbetrieb ist groß und wird zur Hauptsache, während vorher die Grundherrschaft über viele Bauern die Hauptsache war.

Im siebenjährigen Krieg wiederholt sich dieser Vorgang; nur auf preußischem Staatsgebiet wird durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen die Verminderung des Bauernlandes eine Zeit lang künstlich aufgehalten; aber im Jahre 1807 und 1816 werden die Schutzwehren durchbrochen und zuletzt niedergerissen, so daß die Kriegsverwüstungen wieder zur Vergrößerung des Rittergutes dienen und auch Auskaufen besetzter Bauerngüter durch den Gutsherrn wieder stattfinden darf.

Noch leichter ging die Vergrößerung des Ritterguts durch Bauernland da von statten, wo der Bauer kein erbliches sondern nur ein lebenslängliches Nutzungsrecht an seinem Hofe hatte; und das war fast an der ganzen Ostseeküste, in Holstein, Mecklenburg, Pommern und

Preußen die vorherrschende Verfassung. Da wartete man gar nicht das Wüstwerden von Bauernhöfen ab: auch brauchte man die Höfe nicht auszukaufen, denn der Bauer hatte kein Recht am Gute selbst; hier hat man einfach, je nach Bedarf, den Bauern ihre Höfe gekündigt und dann den Hof „gelegt", das heißt die Äcker zum Rittergut eingezogen und den Bauer in seinem Hause — landlos — sitzen lassen.

Das sind die verschiedenen Wege des Landerwerbs, durch die der ursprüngliche Ritter seinen unbedeutenden Grundbesitz zu einem großen Grundbesitz machte, auf welchem er als Landwirt kapitalistischen Stils auftrat. Es ist ein Vorgang, wie er später auch in der Industrie auftritt: Aufsaugung vieler kleiner Betriebe zur Herstellung einer weit geringeren Zahl von Großbetrieben.

Die Vergrößerung des Betriebs hat eine logische Folge, die jedermann voraussieht: das immer mehr sich ausdehnende Rittergut bedarf immer mehr Arbeitskräfte. Woher sie nehmen? Einfach daher, woher man sie bisher genommen hatte, nur daß man diese Bezugsquellen stärker ausbeutete. Diese Bezugsquellen waren aber, in der mittelalterlichen Verfassung, zweierlei gewesen: für einen Teil der Handdienste hatte man das Gesinde, das aus den Bauernkindern ergänzt wurde. Jetzt brauchte man mehr als früher, mehr als man durch freien Vertrag erlangen konnte. Es entsteht also, von der Mitte des 16. Jahrhunderts an, der neue Rechtssatz, von den Landesherren widerwillig aber doch vollständig bestätigt: der Gutsherr darf die Kinder seiner Bauern zum Gesindedienste zwingen; er hat das Recht auf Zwangsdienste.

Die zweite wichtige Art von Diensten waren die Frondienste; sie ruhten als Verpflichtung auf dem bäuerlichen Hofe, nicht auf der Person des Bauern, und waren teils Spanndienste, teils Handdienste. Früher lag darin, wie wir gesehen haben, keine Härte; nun aber werden die Fronden immer mehr: statt einiger Tage im Jahr werden es 2 bis 3 Tage in der Woche; ja in den schlimmsten Gegenden wachsen sie bis zu sechs Tagen in der Woche an, das heißt, der Bauer frönt dem Gutsherrn während der ganzen Arbeitszeit. Wie der Bauer daneben sein eigenes Feld bestellt, das ist seine Sache; es kommt vor, daß er es am Sonntag thut; es kommt vor, daß er Werktags die hellen Mondnächte zu Hülfe nimmt.

Aber warum geht der Bauer nicht weg? Weil er von der Mitte des 16. Jahrhunderts an durch einen neuen Rechtssatz daran verhindert wird, den ebenfalls die Landesherrn anerkennen und bestätigen;

nämlich diesen: der Bauer gehört durch seine Geburt zu dem Gute seines Grundherrn; er ist nicht frei; er ist hörig; wenn er fortläuft, kann er zurückgeholt werden; er ist gutspflichtig; oder, wieder mit anderen Worten, wir haben die Erbunterthänigkeit: der Bauer ist an die Scholle gebunden, was er im Mittelalter in unsern östlichen neu kolonisierten Gegenden gar nicht war!

Die Erbunterthänigkeit gehört also der Neuzeit an; sie ist nicht Sklaverei, aber wie die Sklaverei ein Stand der Unfreiheit; und sie hat den Zweck, die schon im Mittelalter auftretenden Arbeitsverhältnisse, nämlich Gesindedienst und Fronen, die damals wegen der Kleinheit des eigenen Betriebs der Gutsherrn wenig zu bedeuten hatten, so ergiebig zu machen, daß der neu entstandene Großbetrieb sich darauf gründen kann. Die Erbunterthänigkeit der Bauern ist also die Einrichtung, vermöge deren man — in Ermangelung eines besonderen Arbeiterstandes — die noch übrig gebliebenen Bauern nebenbei zur Verrichtung der Arbeit in den kapitalistischen Großbetrieben zwingt! Der moderne Großbetrieb unsrer Rittergüter fängt also mit der Zwangsarbeit von Unfreien an, ebenso wie die moderne Plantagenwirtschaft in den Kolonieen mit der Zwangsarbeit von Unfreien anfängt; aber der Pflanzer holt sich Neger in Afrika und macht sie zu Sklaven; der Rittergutsbesitzer greift so weit nicht: er packt seine Bauern an und macht sie zu Hörigen.

Nicht im Gesindedienst an sich und nicht in den Frondiensten an sich liegt die Herabdrückung des Bauernstandes, sondern in der maßlosen Steigerung dieser Pflichten und in der Auferlegung des Joches der Unfreiheit, damit diese im Mittelalter so harmlosen Arbeitsverhältnisse für den modernen Großbetrieb ausgiebig werden.

Von dem Joche der Unfreiheit hat man so viel gesprochen, daß man darüber nichts mehr zu sagen braucht. Weniger bekannt ist es, daß für die alte Verfassung sich auch Gründe der Menschlichkeit anführen lassen.

Wer ein echter altmodischer Junker war, der das Herz auf dem rechten Fleck hatte und auf seine Standespflichten hielt, der wollte die Erbunterthänigkeit, neben andern Gründen, auch deshalb beibehalten, weil sie dem unfreien Arbeitsmann eine sichere Stätte für den Fall der Not gewährte. Der unterthänige Mann sollte alle Zeit, in jeder Lage des Lebens, einen gnädigen Herrn über sich haben. Der Gutsbezirk sollte das verkleinerte Abbild der göttlichen Weltordnung sein;

der Gutsherr wollte darin wie die Vorsehung wirken, allweise und allgütig, vorausgesetzt daß er auch allmächtig bleibe.

So dachten viele und nicht die schlechtesten unter ihnen. Der Freiherr Edwin von Manteuffel hat noch als kaiserlicher Statthalter in Elsaß-Lothringen mit Vorliebe das Gespräch darauf gebracht, wie unbegreiflich es ihm sei, daß man dem kleinen Mann erlaubt habe, von den Rittergütern wegzuziehen. Er wäre aber auch gewiß der letzte gewesen, der seine unbrauchbaren Leute im Stiche gelassen oder gar davongejagt hätte. Diese Art von Gutsherrn hielten also die unfreie Arbeitsverfassung für menschenfreundlich, und in gewisser Beziehung mit Recht.

Die Unterthanen bestanden ja nicht nur aus Bauern auf spannfähigen Höfen; es gab auch kleinere Bauern, die kein Zugvieh hielten; und es gab Büdner, Häusler, Kätner, die außer ihrem Haus nur einige Morgen Land hatten; und es gab Leute, die in gutsherrlichen Arbeiterwohnungen — als Insten — untergebracht waren. Wo diese ganze Gesellschaft erbunterthänig war, da galt der Rechtssatz, daß sie alle nicht nur verpflichtet waren, auf dem Gute zu bleiben, sondern daß sie dazu auch berechtigt waren. Der Gutsherr durfte sich auf keine Weise seiner Erbunterthanen entledigen; er durfte sie allerdings für sich arbeiten lassen, aber wenn sie dazu wegen Krankheit oder Alter unfähig waren und keine eigene Wirtschaft führten, so mußte sie der Gutsherr ernähren; er durfte sie nicht gegen ihren Willen hülflos in die magere Freiheit verstoßen. Auf dem Gutsherrn ruhte der Versorgungszwang.

Das kommt uns heute sehr seltsam vor, gerade so altmodisch wie die Zwangsarbeit der Unterthanen; aber ist es unmenschlich? Ganz im Gegenteil, es ist die liebenswürdige Seite der alten Verfassung; man redet selten davon, aber gerecht ist es eigentlich nicht, nur vom Arbeitszwang der Unterthanen zu reden und vom Versorgungszwang des Gutsherrn zu schweigen.

Hier stellt sich etwas sehr Merkwürdiges heraus: die früheste Arbeitsverfassung des kapitalistischen Betriebs, die Erbunterthänigkeit, kennt bereits die Berechtigung des Arbeiters auf Versorgung! Die entsprechende Last liegt ganz allein auf dem Gutsherrn, auf dem Inhaber des kapitalistischen Betriebs! —

Nicht überall hat sich aus der Grundherrschaft ein kapitalistischer Betrieb des früheren Grundherrn entwickelt. Es kommt vielmehr, sogar bei uns im Osten Deutschlands, stellenweise eine andere Weiter-

bildung vor, die als Gegensatz höchst lehrreich ist: die Verwandlung des Grundherrn in einen bloßen Grundeigentümer ohne eigenen Betrieb.

Gehen wir, um dies zu verstehen, nochmals auf den ursprünglichen Zustand zurück, als der Grundherr noch eine im wesentlichen öffentlich-rechtliche Stellung über seinen Bauern einnahm. Da kam es vor, daß der naturalwirtschaftliche Betrieb des Grundherrn gar nicht vergrößert wurde; alle Bauern blieben bestehen, und doch hat sich eine ganz moderne Verfassung ausgebildet: dies geschah durch gründliche Änderung der bäuerlichen Besitzrechte. Der Herr findet nämlich die bäuerlichen Abgaben viel zu gering — auf ihre Dienste legt er keinen Wert, denn er braucht sie nicht —; damit sein Einkommen steige, müssen also die Abgaben der Bauern erhöht werden. So tritt nun der Herr an den Bauern heran und nötigt ihn sich als Pächter, im Sinne des römischen Rechts, zu bekennen. Der Bauer unterschreibt den Pachtvertrag, lautend auf 3, 6 oder 12 Jahre; er verspricht jährliche Zahlung einer bedeutenderen Summe Geldes, wird vielleicht bei der Gelegenheit ganz frei von Diensten, bleibt jedenfalls für die ausbedungene Frist in ungestörtem Besitz, und wenn die Bauernhöfe neu zur Verpachtung kommen, dann hat er Aussicht, bei gleichem Angebot anderen Bewerbern vorgezogen zu werden.

So ist es vielfach — keineswegs durchgängig — in Neuvorpommern gegangen. Der Grundherr wird im Pachtvertrag als der Eigentümer des Bodens anerkannt, was er bis dahin, solange der Bauer zu mittelalterlichem Meierrechte oder zu dem daraus entwickelten lassitischen Rechte auf seinem Hofe saß, nicht gewesen war. Der Grundherr wird hier Rentner; eine kapitalistische Produktion treibt er nicht, ebensowenig seine bäuerlichen Pächter.

In derselben Richtung kann aber ein weiterer Schritt geschehen, der wieder zu einer kapitalistischen Produktion, freilich nicht des Grundherrn, führt. Vielleicht ist unser neuer Pachtherr unbefriedigt von seinen Beziehungen zu so vielen kleinen Bauern. Beim Ablauf der Verträge schlägt er eine Anzahl bäuerlicher Wirtschaften zusammen, so daß eine geringere Zahl von Pachtstellen, die aber alle größer sind, übrigbleiben; diese Pachtstellen übergiebt er einem Landwirt (Farmer): dann verschwindet der bäuerliche, altherkömmliche Betrieb auch, und an seine Stelle tritt kapitalistischer Betrieb pachtender Landwirte. Offenbar war dies der Entwicklungsgang in England.

England würde, von Preußen aus betrachtet, etwa so erscheinen: es giebt dort noch, aber es gab früher weit mehr, Freibauern (freeholders), die etwa den Kölmern in der Provinz Preußen ent-

sprechen; es giebt dort auch grundherrliche Bauern (copyholders), die mit unsern Meiern und Lassiten einen verwandten Ursprung haben; aber der weitaus häufigste Fall ist der, daß der Grundeigentümer den Boden an Landwirte verpachtet; dieser Boden ist gewiß früher in der Hauptsache Bauernland gewesen; die verdrängten Bauern mögen zum Teil ausgewandert sein, besonders im 17. Jahrhundert; zum Teil mag sich aus ihnen der Landarbeiterstand gebildet haben, der nun Beschäftigung bei jenen pachtenden Landwirten sucht.

Hier hat sich der Grundherr nicht in einen Gutsherrn, sondern mit einem einzigen Sprunge in einen Grundeigentümer verwandelt; er führt keinen eigenen Betrieb; sein Einkommen entsteht nicht durch Verkauf selbsterzeugter Produkte, wie das des Rittergutsbesitzers, sondern aus der Vergütung, die der Pächter für die Nutzung des Bodens giebt.

Diese Entwicklung ist für England so bezeichnend, daß das ganze System der älteren Nationalökonomie auf ihr beruht. Die Betrachtung beginnt dort mit der Klassenteilung: Grundeigentümer, Landwirt, Arbeiter; und geht dann zu den entsprechenden Einkommensarten über: Rente, Gewinn, Lohn. Wir, die wir nur an ganz verschwindend wenigen Orten diese Entwicklung besitzen, wurden in einem System der Nationalökonomie unterrichtet, für welches bei uns alle thatsächlichen Voraussetzungen fehlten! Die thatsächlichen Voraussetzungen aber wurden nicht erörtert; es wurde angenommen, solche Dinge wisse man bereits; wobei dann im Laufe der Zeit die Vorstellungen über die Wirklichkeit immer undeutlicher wurden.

Werfen wir einen Blick auf die Arbeiterverhältnisse, so ergiebt sich ein gewaltiger Unterschied zwischen Preußen und England.

Da in England keine Erbunterthänigkeit entstanden ist, so war auch kein Akt der Bauernbefreiung, wie in Preußen 1807, nötig oder möglich; ebensowenig gab es dort Abschaffung gutsherrlicher Fronden, denn was von Fronden in England schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts verschwand, das war mittelalterlich-grundherrliche, nicht neuzeitlich-gutsherrliche Dienstlast, und ähnlich stand es mit den bäuerlichen Abgaben; all dies hat sich in England nach und nach verloren.

Für all diese Reformen ist, weil der eigene Betrieb des Gutsherrn sich nicht entwickelt hat, in England keine Stelle; denn die entsprechenden Zustände fehlen.

Nur die Verschlechterung der bäuerlichen Besitzrechte ist dort vorhanden; wo diese aber, wie in Neuvorpommern, bis zum römischen Pachtrecht getrieben ist — da hat auch der preußische Staat nicht

daran gedacht, das Besitzrecht in Eigentum zu verwandeln! Auf englische Verhältnisse ist also die preußische Agrargesetzgebung gar nicht anwendbar.

Im nordöstlichen Deutschland ist dies alles anders: Unsere Gutsherrn leben in der Regel nicht von Rente verpachteten Bodens, sondern vom Verkauf selbsterzeugter Produkte. Sie sind nicht Rentner sondern Gewerbtreibende. Darin liegt doch eine ganz andere Kraftleistung als in der bloßen Rentnerschaft und gewiß auch eine Bürgschaft für längeres Fortbestehen. Erst wenn sie ihre Gutsbetriebe in Pachtungen auflösen, werden sie von der Agitation bedroht, die drüben mit dem Rufe nach Verstaatlichung des Bodens bereits beginnt.

Die Anfänge des kapitalistischen Betriebs liegen, wie wir gesehen haben, ganz in der Neuzeit und nicht etwa im Mittelalter; aber sie liegen doch weiter entfernt von der Gegenwart, als man gewöhnlich annimmt, nämlich im 16. und nicht etwa im 18. Jahrhundert; denn auch die englische Pachtwirtschaft hat sich, geradeso wie unser Gutsbetrieb, im 16. Jahrhundert herausgebildet.

Es ist wahr, daß auch in der Landwirtschaft der kapitalistische Betrieb zuweilen mit landlosen freien Arbeitskräften beginnt, z. B. in England; aber es ist nicht allgemein so. Bei uns ist dieser Betrieb zuerst mit einer unfreien Arbeiterschaft, mit Erbunterthanen, begonnen worden und ist erst sehr spät — in Preußen im Jahr 1807 u. ff. — zur freien Lohnarbeit übergegangen. Insofern gleicht unser ländlicher Großbetrieb dem Plantagenwesen in den tropischen Kolonieen, wo auch zuerst unfreie Arbeiter, allerdings wirkliche Sklaven, benutzt worden sind, bis in der Neuzeit die Sklaven befreit wurden — wobei sie keineswegs aufhörten Arbeiter zu sein. —

Mithin ist der kapitalistische Betrieb gar nicht an eine bestimmte Arbeitsverfassung gebunden; er konnte entstehen mit Sklaverei; er konnte anderwärts entstehen mit Erbunterthänigkeit; er konnte sogar, wieder in andern Ländern, entstehen mit Lohnarbeit von Freien. Nicht eine so oder so beschaffene Arbeitsverfassung ist für seine Entstehung nötig; sondern es ist nur nötig, daß überhaupt eine Arbeitsverfassung da sei, mag sie so oder so beschaffen sein.

Und so ist es auch mit der Fortführung, mit dem Weiterleben des kapitalistischen Betriebs: wie er bestanden hat bei Sklaverei, bei Erbunterthänigkeit, bei freier Lohnarbeit: so wird er weiter bestehen können, wenn etwa noch andre Arbeitsverfassungen auftreten.

Denn dies ist allerdings meine Überzeugung, daß wir den

kapitalistischen Betrieb nicht so bald verschwinden sehen. Eine Einrichtung, die so gleichmäßig, vom 16. Jahrhundert an, unter ganz verschiedenen Bedingungen entsteht, hat ihre tiefe Begründung und kann nicht so ohne weiteres durch Akte der Gesetzgebung aus der Welt geschafft werden. Der Staat schafft ja die wirtschaftliche Verfassung nicht. Er findet sie vor und nimmt sie als Voraussetzung des gesellschaftlichen Lebens an. Der Staat greift nur regelnd und ordnend ein, um gewisse Interessen zu schützen, die bei der wirtschaftlichen Verfassung Not leiden. So hat der preußische Staat auch bei der Bauernbefreiung nicht etwa den kapitalistischen Betrieb der Gutsherrn begründet — denn der war lange schon vorhanden; noch weniger abgeschafft — denn er blühte nun erst recht auf. Der Staat hat vielmehr nur die Gefahren für den Bauernstand beseitigt, die aus der früheren Arbeitsverfassung des kapitalistischen Betriebs entstanden waren, und hat so, allerdings mittelbar, die Gutsherrn gezwungen, für ihren Betrieb eine andre Verfassung anzunehmen: Lohnarbeit statt Fronarbeit, Arbeit von Freien statt Arbeit von Erbunterthanen.

Die Erbunterthänigkeit konnte ebenso fallen, wie später die Sklaverei in den Kolonieen fiel: sie war nur eine von vielen Arbeitsverfassungen des kapitalistischen Betriebs gewesen, sie hatte sich überlebt und machte einer andern Platz. Der Staat, der die Umformung der Arbeitsverfassung leitete, wurde nicht erschüttert; und der kapitalistische Betrieb lebte weiter, wie er noch manche Änderung seiner Arbeitsverfassung überleben wird, bis auch ihn einst sein Geschick ereilt, nachdem er seine Bestimmung erfüllt hat.

Anmerkung. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf das Werk von G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter. 2 Bde. Leipzig 1887. — Obiger Vortrag wurde für die Geheftiftung in Dresden am 3. Januar 1891 gehalten.

Über den Einfluß des Verkehrs auf die Koalitionsgesetzgebung.

Von

Karl Oldenberg.

Eine neuere Richtung volkswirtschaftlicher Untersuchungen hat angefangen, die überkommenen Probleme, wie die Entscheidung über Freihandel oder Schutzzoll, über Gewerbefreiheit oder Gewerbezwang, von einer andern Seite anzugreifen, als es bisher üblich war. Die ältere, naive Methode, ein Problem zu erledigen, indem man einfach rationalistisch die Gründe für und wieder gegenüberstellte, wie ein Konto von Passiven und Aktiven, das doch eine Bilanz zu ziehen nicht zuließ, mußte immer weniger befriedigen, je deutlicher es sich zeigte, daß sie in eine Sackgasse führe. Die vergleichende Dogmengeschichte und die vergleichende Wirtschaftsgeschichte öffneten einen neuen Weg. Man suchte jetzt nicht mehr nach neuen Argumenten für den Freihandel und gegen den Schutzzoll, sondern begann zu zeigen, daß zu bestimmten Zeiten die fürsprechenden, zu andern die gegenteiligen Argumente in hellere Beleuchtung treten, weil es Argumente von relativer Natur sind. Man verschob so die Fragestellung und fragte nicht sowohl nach den *Wirkungen* einer Politik als nach ihren *Ursachen*. Und man gewann so den Vorteil, ein Problem, das sich nicht lösen ließ, zu erledigen, indem man das Vorübergehende seiner Bedeutung erkannte oder indem man seine Lösung von den Umständen abhängen ließ. Man konnte jetzt sagen, daß für das Frankreich des 18. Jahrhunderts der Freihandel im Innern nützlich war, ohne über seine Zweckmäßigkeit in abstracto, im Durchschnitt aller Fälle, zu entscheiden.

Nicht anders bei der Frage der Gewerbefreiheit. Statt über ihren abstrakten Wert weiter zu disputieren, suchte man nach den

tieferen Ursachen ihrer bisherigen Anwendung und fand, daß es eine Verschiebung der wirtschaftlichen Grundlagen, nämlich das schnelle Emporkommen des Großbetriebs war, das überall zur Gewerbefreiheit führte. Als Grund für das Aufkommen des Großbetriebs werden gewöhnlich die Erfindungen der letzten hundert Jahre bezeichnet. Nach einer neuerdings von Brentano aufgenommenen Bemerkung Adolf Helds sind aber die gleichzeitig vergrößerten Verkehrsdimensionen, die den maschinellen Großbetrieb ermöglichten und so zu den Erfindungen den Anstoß gaben, vielleicht eher die primäre Ursache des Umschwungs. Der volkswirtschaftliche Fortschritt und insonderheit der Verkehrsfortschritt bezeichnet also den materiellen Grund der Gewerbefreiheit, und wenn nun der Kampf um die Gewerbefreiheit wieder auflebt, so läßt er sich wenigstens auf theoretischem Gebiete durch die Aussicht neutralisieren, daß wieder eine stabilere gewerbliche Zukunft bevorsteht, die wieder gebundene Verhältnisse verträgt und verlangt.

Ebenso ist die gewerbliche Arbeiterfrage als Produkt des volkswirtschaftlichen Übergangszustandes erkannt worden. Die Verkehrsumwälzungen erklären auch hier das Problem.

Den älteren Gegensatz von städtischer und territorialer Wirtschaftspolitik hat man gleicherweise mit Fortschritten des Verkehrs in Zusammenhang gesetzt. Es handelt sich hier um eine allgemeine staatswissenschaftliche Lehre, von der die wirtschaftliche Konsequenz nur eine Anwendung ist. Auch hier erscheint der Verkehr als das treibende Moment. Es mag dabei betont werden, daß eine Verkehrssteigerung auf zweifachem Wege erfolgen kann, durch Verkürzung der Kommunikation und durch Verdichtung der Bevölkerung. Die Wirkung ist dieselbe.

Es liegt nahe, daß eine Methode, die zu diesen Ergebnissen geführt hat, auch für andere staatswissenschaftliche Probleme fruchtbar sei. Ich habe die Anwendung zu machen versucht auf die in den sechziger Jahren heiß umstrittene und neuerdings wieder aktuell gewordene Frage der Koalitionsfreiheit[1]. Zu einer derartigen Untersuchung ladet gerade die Geschichte der Koalitionsgesetzgebung und der Koalitionstheorieen ganz besonders ein, weil sie so frappierende Abnormitäten aufweist, daß die starke Einwirkung einer versteckten Ursache von vornherein vermutet werden muß, und weil noch bei einer unlängst geschehenen großen Arbeitseinstellung das zwischen Sympathie und

[1] Unter Koalition wird hier die Verbindung von Arbeitern gegen ihre Arbeitgeber verstanden, nicht die von Arbeitgebern gegen ihre Arbeiter oder von Unternehmern gegen ihre Kundschaft.

Bedenklichkeit in äußerst charakteristischer Weise schwankende Urteil der Öffentlichkeit durchblicken ließ, daß hier geschichtliche, veränderliche Faktoren auf das Urteil wirken. Ich werfe deshalb einen Blick auf die bisherigen Wandlungen des Koalitionsrechts.

Im Gegensatz zu der heutigen Unsicherheit des Urteils sehen wir in den sechziger Jahren durch ganz Westeuropa den selbstgewissen unbedingten Optimismus zur Herrschaft kommen, der jede Koalitionsbeschränkung ablehnt und die wirtschaftlichen Nachteile des Strikes nicht fürchtet; und wir finden in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die ebenso unbedingten, aus der Vergangenheit übernommenen Koalitionsverbote.

Ferner: wir finden diese Verbote in älterer Zeit begründet mit praktischen Rücksichten der Regierungsklugheit; seit der französischen Revolution mit dem Dogma der individualistischen Doktrin, die die Freiheit der automatischen Lohnbildung gegen jeden Einfluß absperren will. Man glaubt an eine natürliche Harmonie der wirtschaftlichen Interessen, die auf einer atomistischen Verfassung beruhe und durch jede gewerbliche Vereinigung oder Verabredung *gefälscht* werde. Man meint mit solchen Vereinigungen zunächst die Innungen, dehnt aber konsequent die Lehre auf Arbeiterverbindungen aus. Ein Gesetz der Constituante vom 17. März 1791 hatte die Innungen aufgelöst, ein zweites vom 17. Juni des Jahres untersagte den Arbeitern alle Vereinigungen und Verabredungen zur Verfolgung ihrer prétendus intérêts communs gegen ihre Arbeitgeber; und die nachfolgende Gesetzgebung des Konvents und des ersten Kaiserreichs bildete diese Grundsätze zu einem System von Verboten und Strafbestimmungen aus.

Wenige Jahrzehnte vergehen, und wir finden dieselbe individualistische Doktrin als Verfechterin der umgekehrten These, daß jedes Koalitionsverbot etwas Künstliches und Unnatürliches vorstelle. Nur glaubt man jetzt nicht, daß die freie Lohnbildung gegen störende Verabredungen, sondern daß die freie Verabredung einzelner gegen den staatlichen Eingriff geschützt werden müsse. Mit so plötzlicher elementarer Gewalt bricht diese neue Überzeugung sich Bahn, daß in wenig mehr als *einem* Jahrzehnt, 1860—70, fast alle mitteleuropäischen Staaten die Grundsätze ihrer durch die Jahrhunderte bewährten Politik auf den Kopf stellen und Koalitionsfreiheit verstatten.

Allein die Sachlage wird noch durch einen weiteren Umstand kompliziert. Der bezeichnete Meinungswechsel geschieht unter Verhältnissen, die nichts weniger als diesen Meinungswechsel erwarten lassen. Wenn überall die Perioden wirtschaftlichen Aufschwungs und die Perioden politischer und socialer Erregung durch Arbeitseinstellungen am meisten gefährdet

sind, wer sollte glauben, das Jahrhundert der Dampfkraft, der demokratischen Bewegungen und des allgemeinen Stimmrechts, zumal aber das in diesen Stücken bevorzugte Decennium der sechziger Jahre habe an Freigebung der Koalitionen denken, geschweige denn eine eigensinnige Doktrin, die diese Freiheit verurteilte, entwaffnen können? So gut die Interessen einer in schnellem Fortschritt begriffenen Volkswirtschaft den Ruf nach Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und dergleichen rechtfertigen, so entschieden scheinen sie gerade der Koalitionsfreiheit zu widerstreben.

Befragen wir schließlich die thatsächliche Gestaltung der Koalitionen und Lohnkämpfe in dem fraglichen Zeitraume, so ist allerdings richtig, daß gerade während der großen wirtschaftlichen Fortschritte 1815—65 wenigstens in Deutschland dieselben vollkommen zurücktreten und vielleicht, seitdem es Strikes giebt, nicht so bedeutungslos gewesen sind als gerade 1850—60. Allein wenn diese Thatsache den schrankenlosen Optimismus der sechziger Jahre einigermaßen verstehen hilft, so scheint sie selbst, unter der angedeuteten Konstellation ihrer Zeit, um so mehr ihrerseits neue Rätsel zu stellen.

Betrachten wir die Umbildung der Doktrin vom koalitionsverbietenden zum koalitionsgestattenden Standpunkt als den Kern des fraglichen Thatbestandes, so wird zu dessen Verständnis sich mancherlei anführen lassen. Doch sei vorausbemerkt, daß ein Hinweis auf Prinzipien des Liberalismus zur Erklärung nichts beiträgt; denn der Liberalismus beherrschte die ältere Anschauung nicht minder als die jüngere. Nicht viel mehr fruchtet aber eine Berufung auf die Konsequenz des Individualismus, denn wenn dieser vor hundert Jahren die Koalition verpönt hatte, so beherrschte er die volkswirtschaftliche Überzeugung noch der sechziger Jahre in Deutschland so, daß das damals entstandene Gewerberecht den noch erhaltenen Innungen ihren Fortbestand durch die einschneidendsten Beschränkungen erschwerte; und wenn der Gedanke genossenschaftlichen Zusammenschlusses auf andern Gebieten der Volkswirtschaft allerdings Boden gewonnen hatte, so blieben die Führer dieser genossenschaftlichen Bewegung gerade den Koalitionsvereinen gegenüber anfangs noch sehr reserviert, und es bleibt eben die Frage, warum sie trotzdem die grundsätzliche Koalitionsfreiheit befürworteten.

Man wird an die mit dem demokratisierten Stimmrecht zusammenhängende demokratische Umbildung des Liberalismus auf politischem Gebiete erinnern. Man könnte auf die beschleunigte Bevölkerungszunahme der Neuzeit hinweisen, weil diese das Arbeitsangebot steigert

und darum die Bedeutung von Strikes mindert, und könnte die Halbheit der französischen Koalitionsrechts-Reform aus dem umgekehrten Gesichtspunkt begründen. Man wird auch erwähnen, daß die Zunftdisciplin der Meister über ihre Gesellen, die durch das Koalitionsverbot geschützt wurde, ohnehin in Auflösung begriffen war, oder daß das staatliche Selbstinteresse, fremdes Kapital und fremde Kunstfertigkeit durch jeden möglichen Schutz, also auch durch Schutz gegen aufständische Gesellen, ins Land zu ziehen, nach Ablegung der industriellen Kinderschuhe und nach Überwindung des Kleinstaatentums nicht annähernd mehr das Gewicht hatte wie noch im achtzehnten Jahrhundert. Allein alle diese Gesichtspunkte scheinen mir den Thatbestand nicht zu erschöpfen und der Ergänzung durch einen Faktor zu bedürfen, der zugleich das Phänomen der damaligen Seltenheit von Arbeitseinstellungen in den Zusammenhang einfügt. Ich meine, daß die Verkehrsumwälzung die Strikes aussichtsloser, darum seltner machte und, weil sie ungefährlich und selten waren, ihre Freigebung selbst in einem Zeitalter demagogischer Erregungen und hochgesteigerter Arbeitsnachfrage als annehmbar erscheinen ließ. Und wenn es erlaubt ist, aus einem komplizierten Zusammenhange ein einzelnes ursächliches Moment mit seinen Wirkungen zu isolieren, so hat auch die folgende Auseinandersetzung, die die Koalitionsgeschichte aus dem Wechsel der Verkehrszustände zu erklären versucht, ihre Berechtigung.

Die Untersagung der Koalition geschah ursprünglich durch die Meister und durch die Zünfte und ging von hier in das öffentliche Recht über. Welches Interesse hatte die Obrigkeit an diesen Verboten? Polizeilich: das Interesse der öffentlichen Ordnung, wirtschaftlich: das Interesse der Konsumenten und den Erwerb der Arbeitgeber zu schützen. Wie liegt es mit diesen Rücksichten jetzt?

Schon das ist nicht unerheblich, daß dem polizeilichen Interesse an der Vermeidung von Ausschreitungen heute durch Eisenbahn und Telegraph mindestens in dem Maße Genüge geschieht wie früher durch ein Koalitionsverbot. Aber auch wirtschaftlich haben jetzt Arbeitseinstellungen nicht mehr die gleiche Gefährlichkeit, und zwar sowohl für die Arbeitgeber wie für die Konsumenten. Der von einem Strike betroffene Arbeitgeber zieht jetzt mit ganz andrer Leichtigkeit mit Hülfe einer Zeitungsannonce und vorgeschossenen Reisegeldes, nicht selten auch durch Werbeagenten Arbeitskräfte aus weitester Ferne und in kürzester Zeit an sich, während die Gesellen von Stadt zu Stadt noch keinen so festen Zusammenhalt gewonnen haben, um dies zu hindern. So ziehen die westfälischen Bergwerksbetriebe, um die Herrschaft auf dem

Arbeitsmarkte nicht zu verlieren, aus Ostpreußen, Schlesien, Österreich Arbeitskräfte an sich; so werben norddeutsche Maurermeister Böhmen und Italiener durch Werbeagenten massenweis an; so zog eine große Berliner Arbeitgeberkoalition den Unwillen ihrer auswärtigen Kollegen auf sich, weil sie durch Hunderte von Zeitungsannoncen plötzlich die ganze Umgegend eines großen Teils der Arbeitskräfte des betreffenden Gewerks entblößt hatte. Die Gesellen sind aber um so widerstandsloser, als die alte Gewohnheit und Pflicht des Wanderns, auf der wesentlich ihr einstiger interlokaler Zusammenhang beruht hatte, durch eine von dem modernen Verkehr bedingte specialisierte Arbeitsteilung und Nivellierung der Technik und durch die von der modernen Produktionsweise herbeigeführte Sprengung der zünftigen Organisation mehr und mehr in Verfall gerät. Nach einer statistischen Aufnahme im Baugewerbe waren von 1613 Junggesellen des Jahres 1879 nur 302 auf die Wanderschaft gegangen, wobei aber noch angemerkt wird, daß nach heutigen Vorstellungen schon der Besuch der nächstgelegenen Städte als Wanderschaft gelte.

In ähnlicher Weise wird das Interesse der Konsumenten durch den modernen Verkehr geschützt. Eine Stadt, in der plötzlich nicht mehr geschmiedet oder geschneidert oder gebraut wurde, geriet früher sofort in unbequeme Verlegenheiten; eine öffentliche Kalamität drohte, so oft die Fleischer- oder Bäckerknechte einen Aufstand machten. Deshalb lesen wir, wie bei dem großen Aufstande der Colmarer Bäckerknechte 1495—1505 der Magistrat als Vertreter der Gesamtheit, nicht aber die Meister die Verfolgung der Schuldigen betreiben. Wenn heute die Bäckergesellen einer Stadt striken, so leiden wohl die Bäckermeister, aber den Bedarf des Publikums befriedigt die Eisenbahn aus der Nachbarschaft noch leichter, als die Meister ihren Bedarf an Arbeitskräften von auswärts decken; als unlängst die Berliner Bäckergesellen, im Begriffe zu striken, ihre Frankfurter Kollegen zur Beteiligung überreden wollten, bekamen sie einen Korb, und der Strike fiel ins Wasser. Grade die Nahrungsmittelgewerbe, die Schlächter, Brauer, Müller, Bäcker, Konditoren, Pfefferküchler, gehören gegenwärtig zu denen, in welchen die Gehülfenschaft am machtlosesten ihren Arbeitgebern gegenübersteht. Aber auch in andern Zweigen tritt die Ungunst der Verkehrsbedingungen für den Arbeitnehmerstand in greifbarer Form zu Tage. Als 1888/89 der große Formerstrike ausgebrochen war, schlossen sich die Fabrikanten in einem großen Teile Deutschlands zusammen, um den vom Strike betroffenen Kollegen die Formen zum Kostenpreise abzugießen, teilweis erfolgte der Abguß sogar im Ausland.

Ebenso schicken jetzt die Hamburger Cigarrenfabrikanten, die mit ihren Leuten im Streit liegen, ihr Rohmaterial zur Verarbeitung nach auswärts.

Vollends in den Exportindustrieen ist das Interesse des auswärtigen Konsumenten der Sphäre des obrigkeitlichen Schutzes entrückt, selbst wo es eines solchen Schutzes noch bedürfte. Überall hat die Verkehrsentwickelung die früheren lokalen Schranken gesprengt. Die liberale und demokratische Zeitrichtung zog eine ihrer bedeutsamsten praktischen Konsequenzen, sie bekannte sich zum Grundsatze der Koalitionsfreiheit erst, als der Druck jener entgegenwirkenden Rücksichten nachließ.

Dieser Meinungsentschluß kam in den westeuropäischen Staaten zwar im großen Ganzen, aber doch nicht durchweg gleichzeitig zum Durchbruch. Die früh entwickelte englische Volkswirtschaft mit ihrer vorgeschrittenen Verkehrsorganisation, mit einer Bevölkerungsdichtigkeit, die diejenige aller andern großen Staaten weit übertraf, und mit der überwiegenden Bedeutung ihres Exports konnte im Verzicht auf die Koalitionserschwerungen um ein Menschenalter dem Kontinente vorangehen. Ich erwähne nur zur Illustration der englischen Verkehrsverhältnisse, die, durch die Natur des Inselreichs so außerordentlich bevorzugt, doch infolge gewisser Unzuträglichkeiten im Wegebaurecht früher zurückgeblieben waren, daß der Kanalbau in England schon seit 1755, der Chausseebau seit dem letzten Drittel des Jahrhunderts seinen Aufschwung nahm, daß gleichzeitig das schnelle Gedeihen der Großproduktion begann, die von den neuen Verkehrsmitteln Besitz nahm, und daß die in Europa früheste Anwendung der Dampfkraft auf die Schiffahrt in englischen Gewässern 1811 eine neue Perspektive eröffnet hatte. Die Koalitionsschranken fielen hier schon 1824, damals noch keineswegs unter so ungeteiltem Beifall des Liberalismus wie später auf dem Kontinente. Die Maßregel kam in den ersten zwanziger Jahren zur Anregung; der parlamentarische Antrag selbst ging von dem freihändlerischen Radikalen Joseph Hume aus, aber er hatte den lebhaftesten Widerstand der liberalen Arbeitgeberschaft zu überwinden. „Wo einzelne Anhänger der Manchesterschule", meint Brentano, „zur Beseitigung der Koalitionsverbote beitrugen, thaten sie es weniger aus ökonomischen als aus politischen Gründen."

Auf dem zurückgebliebenen Kontinent erscheint das Eisenbahnwesen als das durchschlagende Moment; angesichts des beginnenden Eisenbahnverkehrs und unter dem Einfluß der auf internationale Arbeitsteilung gerichteten Wirtschaftsideale beginnt Ende der fünfziger Jahre der Kampf um die Koalitionsfreiheit und erreicht in den sech-

ziger Jahren seinen Höhepunkt und seinen erfolgreichen Abschluß. Angesichts dieser Verkehrsumwälzung, zugleich unter dem Druck der politischen Stille des fünfziger Jahrzehnts, werden gleichzeitig auch die Arbeitseinstellungen zu einer Seltenheit: die vielgefürchtete Waffe des Strikes erscheint mit einem Male stumpf geworden. So konnte es geschehen, daß man in Deutschland thatsächlich die Koalitionen fast nur vom Hörensagen kannte, als man für ihre gesetzliche Freigebung am leidenschaftlichsten kämpfte. Die Verhandlungen der 1865 von der preußischen Regierung berufenen Sachverständigen-Kommission, welche über die Koalitionsfrage zu beraten angewiesen wurde, sind ein sprechendes Zeugnis für die Situation: sie zeigen, wie sehr es sich um eine spruchreife Frage handelte und wie wenig man sich die Mühe nahm, die blinde Überzeugung sorgfältig zu begründen; sie zeigen, daß konkrete Vorstellungen vom Koalitionswesen diesen Sachverständigen fast gänzlich fehlten, daß man ernstliche praktische Konsequenzen der Koalitionsfreiheit vielleicht geradezu in Abrede gestellt hätte, wenn nicht die Thatsachen aus England vorlagen, und daß man so die Frage nach der zu erwartenden praktischen Wirkung überhaupt nicht scharf stellte und dem arbeiterfreundlichen Zuge der Zeit die Zügel schießen ließ. Dagegen hatten die englischen Gesetzgeber 1824 die Unschädlichkeit freigegebener Koalitionsversuche im Vergleich mit den durch das Verbot provozierten Excessen ausdrücklich und nachdrücklich betont.

Andrerseits die Erreichung des gesetzgeberischen Ziels entriegelt die Schleusen für eine Hochflut großer und kleiner Arbeitseinstellungen, die mit der voraufgegangenen langen Dürre auf das frappanteste kontrastiert. Das naive Vergnügen an der straflos gewordenen Übertretung eines seit Jahrhunderten in Fleisch und Blut der Massen übergegangenen Verbots, der Trotz eines auflebenden plebejischen Selbstbewußtseins, die Rührigkeit der von den demokratischen Parteien in die Hand genommenen Organisation der Arbeiterschaft, endlich die extraordinäre Gunst der wirtschaftlichen Lage 1869—73 mit ihrer hochgesteigerten Nachfrage nach Arbeitskräften, vereinigten sich zu dieser Wirkung.

An dem Verhalten der öffentlichen Meinung in Deutschland — denn auf deutsche Verhältnisse sollen die folgenden Ausführungen sich beschränken — war nun nicht so sehr eine beginnende reaktionäre Wendung bemerkenswert als das bescheidene Maß dieser Wendung; man fand heraus, daß die Strikes mehr erschreckten als schadeten. Ein direkter Angriff der Koalitionsfreiheit von beachtenswerter Seite ist damals kaum erfolgt. Es kam dann die Zeit des wirtschaftlichen

Niedergangs und die ersten Jahre des Socialistengesetzes; die Strikes verschwanden, die Freiheit der Koalition erschien wieder als ganz unbedenklich, obwohl der sie stützende Liberalismus im Laufe der Jahre etwas verblaßt war. Als aber 1882—85 und 1886—91 der günstigeren Konjunktur wieder eine entsprechende Zunahme der Koalitionen in fast allen größeren Gewerbszweigen folgte, begann doch eine schärfere Reaktion, die zunächst von der Polizei ausging.

Ganz frei war auch in der neuliberalen Ära die Koalition von vornherein in Deutschland sowenig wie in den Nachbarstaaten gewesen. Allein während in Frankreich das die Vereinigung untersagende Gesetz von 1791 offen fortbestand und nur die Verabredung an sich straflos war, wurde in Deutschland das Decorum besser gewahrt. Das Gesetz selbst von 1869 enthält außer der gegen Ausschreitungen angedrohten Strafe nur die eigentümliche Bestimmung, daß die straffrei gewordenen Verabredungen nicht klagbar sein sollten. Es war dies ein rückständiges Element aus der altliberalen Doktrin; die liberale Motivierung lautete, es sei nötig, die Freiheit des einzelnen so zu wahren, daß er sich selbst nicht zu binden vermöge; denn der Arbeiter sei übereilten Entschließungen besonders zugänglich. Der wirkliche Erfolg kann offenbar kein andrer gewesen sein als eine empfindliche Erschwerung der Koalition. Die ferneren Hindernisse lagen hauptsächlich in der Vereinsgesetzgebung, die, zu einem wesentlich andern Zwecke gemacht, politischen Vereinen die Beziehungen unter sich verbietet und damit die meist politisch gefärbten Strikevereine von der Willkür der Staatsanwälte abhängen läßt. In den ersten Jahren geschah indes von solchen Befugnissen ein so enthaltsamer Gebrauch, daß gerade auf diesen Umstand von socialdemokratischer Seite noch jetzt die Anklage gestützt wird, Herr v. Schweitzer, das damalige socialistische Parteihaupt, habe im Solde der Regierung gestanden. Nachdem aber die Reichstagswahl von 1874 eine überraschende Zunahme der socialistischen Wähler ans Licht gebracht hatte, begannen plötzlich die polizeilichen Schließungen und Verfolgungen socialistischer Strikevereine. Das Socialistengesetz bot dann zu ihrer Niederhaltung eine weitere Handhabe, die zunächst ausgiebig benutzt, dann aber in der socialreformatorischen Ära aus der Hand gelegt wurde. Erst etwa seit 1885 begann in ziemlich allen größeren Reichsstaaten — am schärfsten wohl in Sachsen — ein systematischer und vielfach erfolgreicher, daneben aber tief verbitternder Krieg der Polizei und Staatsanwaltschaften gegen Strikevereine, Strikeversammlungen und Strikekassen. Der vielgenannte Puttkamersche

Erlaß vom April 1886 war nur ein Glied in dieser Kette von Maßregeln.

Erst viel später, etwa seit 1889, begann auch das große Publikum, das bis dahin von der allmählich anschwellenden Bewegung wenig Notiz genommen, von deren Hausse überrascht, gegen ihren socialdemokratischen Charakter mißtrauisch, in seinem Urteil unsicher zu werden; ein instinktives Gefühl schien dabei ahnen zu lassen, daß die Koalitionsbewegung in ein neues gefährlicheres Entwicklungsstadium zu treten im Begriff sei.

Daß eine solche Entwicklung nicht nur vorhanden, sondern auch in geschichtlicher Notwendigkeit begründet war, will ich noch mit wenigen Worten andeuten. Wenn vorher die Waffe des Strikes dadurch ihre Schneidigkeit eingebüßt hatte, daß der Waren- und Arbeitsmarkt weit über die lokalen Grenzen der möglichen Koalition hinauswuchs, so wird diese Wirkung jetzt wieder aufgehoben, indem die Koalition nun ihrerseits ihren räumlichen Bereich ausdehnt. Jede Koalition hat das natürliche Streben, ihr Marktgebiet zu umspannen; dieselben Verkehrsumgestaltungen, die vorher den Markt erweitert haben, werden jetzt ihrem Interesse dienstbar. Den große Gebiete zusammenfassenden Neugestaltungen des Verkehrs, des öffentlichen Rechts, des Staatswesens folgend, gewinnen die Interessen örtlich getrennter, berufsgleicher Arbeiterschaften nachbarlichen Anschluß, man unternimmt die Bildung territorialer und nationaler Gewerkschaften oder doch die Herstellung eines Kartells zwischen den lokalen Verbänden. Schon die im Herbst 1868 einsetzende Gewerkschaftsorganisation geht von der teilweise damals noch verfrühten, vom Auslande übernommenen Tendenz aus, nationale oder gar internationale Vereinigungen zu schaffen. Eine lange Reihe von Gewerkschaftskongressen für ganz Deutschland, wie sie noch vor einem Menschenalter beinahe unmöglich gewesen wären, erreichten wenigstens die Grundlegung einer solchen Organisation, die allerdings durch das Socialistengesetz wieder größtenteils vernichtet wurde. Seitdem hat die Neubildung dieser nationalen Verbände begonnen. Dieselben bestehen thatsächlich schon jetzt latent in noch weiterem Umfange, als der Anschein sie zeigt. Es hat sich mit Rücksicht auf die Vereinsgesetze nur ein Teil der Gewerkschaften zur förmlichen Centralisation entschlossen; hauptsächlich infolge der 1885 von oben her erfolgten Schließung des Metallarbeiterverbandes hat sich in den letzten Jahren ein heftiger Meinungsstreit über die bessere Ersprießlichkeit der Central- oder Lokal-Organisation erhoben. Auch die der lokalen Vereinigungsform anhängenden Gewerkschaften besitzen jedoch durch das System der sogenannten Vertrauensleute, das

von dem aus Berlin ausgewiesenen Agitator Regierungsbaumeister a. D. Keßler aufgebracht war, thatsächlich eine gemeinsame Direktive, andre haben einen Mittelweg gewählt. Der lokalen Organisationsform liegen übrigens die Bedürfnisse persönlichen Ehrgeizes und die partikularistischen Bestrebungen hauptsächlich der Berliner Arbeiter, die sich einer Centralisation nicht einfügen wollen, und die Eifersucht zwischen Berlin und Hamburg mit zu Grunde, welches letztere thatsächlich den Brennpunkt der gewerkschaftlichen Organisation bildet. — Selbst so ungünstig situierte Gewerke jedoch, wie die der Müller und Bäcker, beginnen sich zu organisieren; es tritt plötzlich ein Unbekannter auf, der in geeigneten Arbeiterblättern annonciert, daß er es sich zur Lebensaufgabe gewählt habe, seine Berufsgenossen zu organisieren; bald folgt ein Kongreß, von dem die Vereinsgründungen ausgehen. So besitzen die Bäcker jetzt bereits einen über zwanzig größere Städte ausgebreiteten Verband.

Aber auch ohne solche Organisation wird in den Arbeitseinstellungen selbst bereits das neue Prinzip erkennbar; ganze Industrieen werden von derselben Konjunktur gleichzeitig gehoben, deshalb überall von den Arbeitern ähnliche Forderungen gestellt; was an einem Orte gelungen ist, wird bei der leichteren Beweglichkeit der Arbeitskräfte und der Nachrichten viel eher als sonst nachgeahmt. Giebt es bereits eine gewerkschaftliche Centrale, so fällt ihr die wichtige Aufgabe zu, den Entschluß der Arbeitseinstellung zu begutachten, das Unterstützungswesen und die Regelung von Ab- und Zuzug in die Hand zu nehmen. Die Quintessenz aller weitsichtigen Gewerkschaftspolitik der letzten zwanzig Jahre gipfelt in dem Bestreben, die örtlichen Arbeitseinstellungen mit planvoller Strategie zu regeln, die schwächeren Gewerkschaftsglieder gegen die Unbescheidenheit sich vordrängender, namentlich großstädtischer Elemente zu schützen und möglichst den Kampf auf gemeinsame Ziele hinzulenken. Der Übergang der gewerkschaftlichen Bestrebungen von den besonderen örtlichen Zielen zu gemeinsamen Zielen ist für die moderne Entwicklung des Koalitionswesens ein besonders charakteristischer Zug. Es ist der Verlauf der Koalitionsgeschichte neuerdings regelmäßig der, daß mit einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Lohnforderung begonnen, dann aber zum Kampf um kürzere Arbeitszeit übergegangen wird, im Grunde deshalb, weil die unendlich verschiedenen Lohnverhältnisse nicht, wohl aber die Arbeitsdauer meist eine einheitliche Regelung an den verschiedenen Orten zuläßt. So wird von der Central Strikekommission der Tischler jetzt grundsätzlich kein Strike mehr genehmigt und unterstützt, der nicht wenigstens teilweise auf eine Verkürzung der Arbeits-

zeit gerichtet ist. Der naturgemäße Abschluß der ersten gewerkschaftlichen Periode unter der Koalitionsfreiheit war deshalb die Proklamierung des internationalen Kampfes um den Normalarbeitstag durch den internationalen Pariser Socialistenkongreß des vorletzten Jahres.

Für diese Ausbreitung der Organisation giebt es eine Analogie, ein Abbild im kleinen, in den Anfängen der neueren Koalitionsgeschichte, nämlich im Übergang vom sogenannten partiellen Strike zum Generalstrike. Wo im Anfang der siebziger Jahre die jungen Gewerkschaften sich nicht stark genug fühlten, einen gleichzeitigen Strike aller am Orte thätigen Arbeiter ihres Gewerks durchzuführen, verfielen sie mitunter auf den Plan, einen Arbeitgeber nach dem andern durch Entziehung der Arbeitskräfte zur Bewilligung des jeweilig Geforderten zu nötigen: sie unternahmen einen „partiellen Strike". Es ist eine mehrfache Beobachtung, daß gerade diese partiellen Strikes den wirksamsten Antrieb zu solidarischer Organisation der Arbeitgeber enthielten und mit einer Niederlage der Gesellenschaft endigten. Wie jene örtlichen Partialstrikes zum örtlichen Generalstrike den Gegensatz bildeten, so gewinnt jetzt der lokale Generalstrike den Charakter eines territorialen Partialstrikes; es ist die gleiche Taktik, wie früher einen Arbeitgeber nach dem andern, so jetzt eine Ortschaft nach der andern zu bezwingen. Und wie dort der Angriff auf einen Arbeitgeber regelmäßig die Koalition der örtlichen Arbeitgeberschaft und dann nicht selten eine örtliche Aussperrung zur Folge hatte, so schlägt nun der lokale Strike plötzlich in eine interlokale Aussperrung um. So verwandelte sich der Leipziger Buchdruckerstrike 1873 in die allgemeine Aussperrung der Verbandsgehülfen; so endigten 1888—90 die lokal beginnenden, sich schnell vervielfältigenden Formerstrikes mit einem beiderseits interlokal geführten Kampfe.

Als 1872/73 der partielle Strike in Deutschland sich einbürgerte, wurde er anfangs als ein besonders mörderisches Höllenwerkzeug verschrieen, bis die Erfahrung eines andern belehrte und die hoffnungsvolle Errungenschaft der Vergessenheit überwies. Die Arbeiter kehrten nun, wenn irgend die Mittel ausreichten, zum Generalstrike zurück, und neuerdings wird umgekehrt dieser im Gegensatz zum partiellen Strike als das Extrem gemeingefährlicher Ausschreitung gebrandmarkt. Wie es hier dem örtlichen Partialstrike erging, so wird es auch dem territorialen geschehen. Je öfter die örtlichen Strikes mißlingen, je häufiger sie von einer interlokalen Arbeitgeberverbindung zu Boden geworfen werden, um so eher wird die niedergeworfene Arbeiterschaft auf breiterer Basis zu erneutem Kampfe aufstehn, und den ersten

erfolgreichen Versuchen wird eine vielfache Nachahmung nicht fehlen. Der bergmännische Strike 1889, seine schnelle Verbreitung über alle deutschen Kohlenreviere und die ihm folgende beiderseitige Organisation sind nichts andres als das erste deutsche Beispiel des seinen wahren Charakter enthüllenden modernen Strikes auf nationaler Basis.

Nicht in jedem Lande noch in jeder Industrie schreitet diese Entwicklung gleich schnell voran. England mit seinem früh ausgebildeten Verkehr würde die Macht seiner Gewerkvereine wahrscheinlich viel schwerer empfinden, wenn nicht sein Marktgebiet für eine Anzahl der wichtigsten Industrieen auch die nationale Grenze längst überschritten hätte und wenn nicht zum Beispiel die Gewerkvereine der Baumwollweber mit Rücksicht auf die ausländischen Märkte, die außerhalb ihrer Machtsphäre liegen, ihre Politik mäßigten. Dieser Umstand kann aber nicht ändern, daß in England die Koalitionsentwicklung am modernsten ausgebildet ist. In den andern Staaten ist die Beschleunigung des Prozesses von besondren Umständen politischer, wirtschaftlicher, kultureller Art überall mit abhängig. Dennoch erscheint z. B. in der sonst für Gewerkschaften prädestinierten amerikanischen Union die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung, also mit andrem Ausdruck der verhältnismäßig unausgebildete Verkehr, als wesentliches Hemmnis der Gewerkschaftsbildung.

Unter den Gewerbszweigen sind es, bezeichnend genug, die Verkehrsgewerbe selbst, die die modernsten Erscheinungen zeigen. Der große amerikanische Telegraphistenstrike von 1883 und der große amerikanische Eisenbahnstrike von 1877 und deren Eindruck auf die öffentliche Meinung des Landes sind dafür die klassischen Beispiele. Besonders charakteristisch ist der letztere durch seine plötzliche Verbreitung vom östlichen Meere bis zum westlichen, die so verblüffend wirkte, daß man lange Zeit an eine thatsächlich nicht vorhanden gewesene planmäßige Anstiftung geglaubt hat. Wenn die deutschen großen Verkehrsgewerbe durch ihre staatliche Organisation vor Kalamitäten der Art ziemlich geschützt sind, so fehlen doch auch bei uns nicht die besonders exponierten Industrieen. Es handelt sich dabei besonders um diejenigen Fabrikationszweige, die ein verhältnismäßig begrenztes Marktgebiet haben. Dem Kohlenbergbau sind durch die Schwere seines Produkts so enge Marktgrenzen gezogen, daß wenigstens die großen westlichen Kohlenreviere Deutschlands jedes sein festes Marktgebiet in ziemlichem Umfange monopolisiert. Der Buchdruck und die Tabakindustrie, bekannt als die mit am frühesten und erfolgreichsten sich koalierenden Gewerbszweige, werden der eine durch die Sprache,

die andre durch die Zollgrenze abgeschlossen. Vollends das Bauhandwerk und der Zeitungsdruck, gleichfalls als Pioniere der Strikebewegung bekannt und verrufen, sind in der Hauptsache bis jetzt noch an den Ort gefesselt.

Die in den sechziger Jahren auf ihrem Höhepunkt anlangende Schwärmerei für unbedingte Koalitionsfreiheit ruht nach diesen Ausführungen auf einer irrtümlichen Grundlage. Sie geht von empirischen Voraussetzungen aus, welche dadurch bedingt waren, daß der damals zu erwartende Gebrauch des freien Koalitionsrechts der damaligen Ausdehnung der entsprechenden Arbeits- und Warenmarktgebiete noch nicht gewachsen war. Die Koalitionsfreiheit als geschichtliche Erscheinung beruht psychologisch auf der Thatsache, daß die Ausdehnungsfähigkeit der Arbeiterverbindungen mit der plötzlichen Erweiterung des Waren- und Arbeitsmarktes nicht Schritt zu halten vermochte; ihr Nährboden ist das zeitliche Vakuum, das zwischen der durch die Eisenbahnen geschaffenen Organisation des Marktes und zwischen der durch die Eisenbahnen begünstigten Organisation der Gewerkschaften eingetreten war. Der Einblick in die heutige Situation zeigt, daß schon jetzt dieser Thatbestand in schnellem Schwinden begriffen ist, daß die interlokal gewordenen Arbeiterkoalitionen den status quo ihrer früheren Bedeutung fast wieder erreicht haben.

Für die Zukunft stellt sich nun zunächst die Frage, ob nicht eine neue große Erweiterung der Marktgebiete durch große Fortschritte im Verkehrswesen die der Koalitionsfreiheit günstige Konstellation erneuern könnte; ob nicht eine große Verbilligung und Beschleunigung der Frachten z. B. einen bloß nationalen Kohlenstrike unwirksam machen oder den Import etwa von chinesischen Arbeitskräften zum Ersatz strikender Inländer nahe rücken würde. In der That ist gerade die Chinesenfrage ein in deutschen gewerkschaftlichen Kreisen bereits ernsthaft erörtertes Moment. Will man aber von dieser absehen, so erscheint es selbst unter jener problematischen Voraussetzung doch fraglich, ob nicht jetzt die Koalition der Arbeiter dank den Vorarbeiten einer internationalen Arbeiteragitation den ferneren Verkehrsfortschritten sich sehr viel leichter anpassen würde. In dem erwähnten Falle des Kohlenbergbaus wenigstens liegen die Ansätze zu einem internationalen Zusammenschluß durch ganz Westeuropa schon vor; seit zwei Jahren wird von den Bergleuten auf eine internationale Verständigung hingearbeitet, und vor wenig Monaten hat ein französischer Gewerkschaftskongreß sowie ein französischer Socialistenkongreß diesen Projekten die Unterstützung der andren Arbeitszweige zugesichert. Im Hintergrunde dieser Zurüstungen,

die besonders von Belgien und Frankreich aus genährt werden, aber auch in Großbritannien und Deutschland lebhafte Sympathieen finden, ruht die phantastische Idee eines Universalstrikes, der sämtliche Gewerbszweige umfassen würde. Dieselbe ist allerdings nicht mehr ganz jung. Ihr Ursprung reicht bis zum Heiligen Monat der englischen Chartisten zurück. Sie wurde dann zum Lieblingsgedanken der Anarchisten, in deren Agitationstaktik sie hineinpaßte, und wurde schon deshalb, aber auch schon ehe es Anarchisten gab, von der herrschenden Marxschen Richtung des Socialismus verworfen, die das Projekt noch kürzlich aufs entschiedenste verurteilt hat. Dennoch hat dasselbe neuerdings in Belgien und Frankreich an Popularität erheblich gewonnen.

Derartige Erscheinungen sind jedenfalls dafür ein Symptom, welche äußeren und inneren Hindernisse die Idee des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses jetzt schon zu überwinden vermag. Sie sagen voraus, daß jeder fernere geschichtliche Anstoß die Macht der koalierten Arbeiter eher verstärken als abschwächen wird. Es würde sich, wenn nicht neue Faktoren in den Prozeß eingreifen, um eine wirtschaftliche Machtverschiebung in großem Maßstabe handeln, eine Machtverschiebung zu Gunsten des vierten Standes oder vielmehr eines Teiles desselben. Aber man würde irren mit der Annahme, daß dieselbe in gleichem Maße zu Ungunsten der jedesmal betroffenen Arbeitgeber ausfallen müßte. Der Arbeitgeber wird durch einen Strike wesentlich nur dann benachteiligt, wenn er in Gefahr kommt, durch ihn seine Kundschaft zu verlieren; denn die Haftbarkeit für nicht rechtzeitige Lieferungen weiß man durch die neuere Technik der Lieferungsverträge auszuschließen. Wenn nun die Koalitionen der Zukunft ihr Marktgebiet ausfüllen, so bleibt niemand übrig, der dem vom Strike betroffenen Arbeitgeber seine Kundschaft nehmen sollte. Vielmehr wird die durch den Arbeitsstillstand gesteigerte Nachfrage nach seiner Ware ihm in erhöhten Preisen, was er eingebüßt hat, reichlich ersetzen. Es wird deshalb von einem gewissen Punkte an vielleicht nicht einmal im wohlverstandenen Sonderinteresse der Arbeitgeber gelegen sein, die Ausdehnung der Arbeiterverbindungen zu erschweren. Dem gemeinsamen Gewinn der Arbeiter und Arbeitgeber würde die Ausplünderung der Konsumenten d. h. der Gesamtheit entsprechen.

Derart erscheint geschichtlich die Perspektive, welche die künftigen Bedingungen der Koalitionsfreiheit in sich schließt. Es mag aber ausdrücklich gegen die Interpretation Verwahrung eingelegt werden, als sei mit diesen Ausführungen die Beseitigung des freien Koalitionsrechts befürwortet worden. Dieselben haben die Frage lediglich unter der Fiktion einer

isolierten Ursache, nämlich der Verkehrsumgestaltungen, erörtert, und diese strengste Verfahrungsweise unsrer Wissenschaft läßt niemals eine Folgerung aus ihren Ergebnissen zu. Es entspricht im Gegenteil meiner Ansicht, daß ein Widerruf des Koalitionsrechts jetzt der Billigkeit nicht entspräche und daß er eine revolutionäre Gefahr heraufführen würde. Es wäre umgekehrt der unbedingte Verzicht auf polizeiliche Verkümmerung des gesetzlichen Rechts angezeigt. Doch soviel wird einzuräumen sein, daß wie die geschichtliche Einsicht die gänzliche Gewerbefreiheit als vorübergehende Phase einer weitergreifenden Entwicklung erkannt hat, so auch in der theoretischen Koalitionsfrage die Nebenumstände der Zukunft das Urteil anders beeinflussen werden als die gleichen Umstände vor 25 Jahren. Die heutigen Anhänger der gänzlichen Koalitionsfreiheit sind ja auch größtenteils dieser wesentlich darum geneigt, weil sie in ihr ein Mittel zur Schaffung von Gewerkschaften erkennen, — also auch ein Werkzeug von vorübergehender Bedeutung[1].

[1] Jeder direkte Schnitt in das Koalitionsrecht hätte nicht nur das allgemeine odium der Freiheitsbeschränkung gegen sich, sondern zugleich die besondere Ungerechtigkeit, die damit einem Teile der Arbeiter, nämlich den schwächeren und schwerer sich vereinigenden Arbeitern, geschähe zu Gunsten der stärkeren und vorgeschritteneren; jede künftige Regelung müßte sich mit diesen zwei Gesichtspunkten abfinden. Welchen Ausweg diese Regelung finden solle, wird von Umständen abhängen, deren Gestaltung jetzt noch ungewiß ist; dennoch sollte die Fragestellung schon jetzt nicht ganz abgewiesen werden. Ich kann mir in nicht zu ferner Zukunft Verhältnisse denken, unter denen die Empfindlichkeit gegen Koalitionsbeschränkungen abgeschwächt, aber doch noch beachtenswert wäre, unter denen andrerseits die Ungleichheit der Wirkung einer solchen Maßregel viel schlagender sich aufdrängen würde als jetzt. Man dürfte dann jedenfalls der schwächsten Arbeiterklasse die Koalition nicht verwehren; denn Arbeitseinstellungen sind der natürlichste Hebel aller beginnenden gewerkschaftlichen Selbsthülfe. Nur die Grenze zu ziehen ist das Schwierige. Man könnte vielleicht die Zulassung umfassender gewerkschaftlicher Centralverbände von der Pflicht abhängig machen, bei jeder Arbeitseinstellung das geschädigte Konsumenteninteresse pro Kopf und Tag mit einer ganz rohen Pauschalsumme zu entschädigen, die, in eine öffentliche Kasse fließend, natürlich nicht voll entschädigte, aber prohibitiv wirkte; die Beschränkung wäre dann weder unnötig schroff noch unnötig weitgreifend und durch den Charakter der Entschädigung minder odiös. Ein Versuch der Unternehmerschaft, einen bestehenden gewerkschaftlichen Verband zu sprengen, würde dann im Falle des Erfolgs die Arbeitseinstellung verbilligen, so daß in der Maßregel eine gewisse Garantie zugleich für den Bestand der Gewerkschaften und gegen streitlustige Ausschreitungen von beiden Seiten läge. Der Entschädigungsbetrag könnte für junge Centralverbände niedrig gestellt werden und mit den Jahren oder mit der Mitgliederzahl steigen. Wahrscheinlich sind bessere Auskunftsmittel denkbar, nur die Richtung anzudeuten und an einem Beispiel zu illustrieren war hier beabsichtigt. Es kann indes nicht genug das Prekäre jeder solchen Zukunftskonstruktion hervorgehoben werden.

Die Lage der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von

W. Annecke.

Der Flächeninhalt der Vereinigten Staaten umfaßt etwas mehr als 9 Millionen Quadratkilometer, derjenige Deutschlands wenig über 540 000 Quadratkilometer, also nicht ganz den sechzehnten Teil von jenem. Für den Anbau der hauptsächlichsten Getreidesorten standen im Jahre 1888 in den Vereinigten Staaten bei einer Bevölkerung von etwa 61½ Millionen Seelen 148 814 280 Acres = 59 525 712 ha (1 Acre = 0,40 ha) zur Verfügung, in Deutschland bei einer Bevölkerung von etwa 48 Millionen Seelen 22 491 722 ha. Die Ernteergebnisse waren in demselben Jahre

	in den Vereinigten Staaten		in Deutschland
	Bushels[1]	= Doppelcentner	Doppelcentner
Mais	1 987 790 000		—
Weizen (Spelz einschließlich)	415 868 000	112 284 360	28 668 590
Roggen	28 415 000	7 160 580	55 227 400
Hafer	701 735 000	101 049 840	46 475 850
Gerste	63 884 000	13 415 640	22 605 900
Buchweizen	12 050 000		1 119 660
Kartoffeln	202 365 000		219 109 960
Erbsen	—		2 999 330

[1] Das Bushel = 36,12 Liter. Als Normalgewicht des in der Union üblichen Winchesterbushels gelten usancemäßig und gesetzlich für Weizen 60 Pfund, für Roggen und Mais 56 Pfund, für Gerste 48 Pfund, für Hafer 32 Pfund. Doch schwankt das Gewicht natürlich z. B. bei Weizen zwischen 54 und 64 Pfund; Weizen unter 57 Pfund gilt als entschieden geringe, solcher über 61 Pfund als besonders gute Ware.

Hierzu kamen noch an anderen Gewächsen

	in den Vereinigten Staaten		in Deutschland	
	Bebaute Fläche ha	Menge 100 kg	Bebaute Fläche ha	Menge 100 kg
Tabak	298 930	2 828 975	18 032	263 580
Heu	15 436 760	466 430 940	5 902 693	154 699 310
Baumwolle	7 623 436	6 940 898 Ballen	—	

Diese Zahlen muß man im Auge behalten, wenn man den Einfluß der amerikanischen Produktion auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland richtig würdigen will.

Wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht, überragt in Amerika die Produktion von Mais bei weitem diejenige der anderen Cerealien. Deutschland führt indessen nur wenig Mais ein (1889: 314610 t); in Amerika wird diese Frucht jedoch vornehmlich als Futter verwendet und deshalb übt sie ihren Einfluß erst aus bei der Konkurrenz des amerikanischen Fleisches. Wir beschäftigen uns deshalb hier zunächst mit den übrigen amerikanischen Getreidesorten und werden die Produktion und die Ausfuhr von Mais erst kurz berühren, bevor wir zur Viehzucht der Vereinigten Staaten übergehen.

Weizen wird in jedem Staate der Union gebaut, versuchsweise freilich nur in Florida und Louisiana und nur in beschränktem Maße in den sogenannten Baumwollenstaaten. Im Süden wird diese Getreideart am meisten angebaut in dem nördlichen Teile von Texas und in Tennessee östlich von dem Flusse gleichen Namens. Die ausgedehntesten Weizenfelder finden sich in Indiana, wo 1888 etwa 121 Acres auf je 1000 Acres der Bodenfläche kamen, hierauf folgte Ohio mit 102 Acres und Maryland mit 88 Acres. Dakota hatte nur 41 Acres auf 1000, Californien 24 und in sechzehn anderen Staaten kamen nur 1 bis 10 Acres auf dieselbe Bodenfläche.

Den höchsten Ernteertrag wies in den letzten zehn Jahren Colorado auf, nämlich 19,6 Bushels = 5,3 Doppelcentner für den Acre. Andere vom Felsengebirge durchzogene oder am Fuße desselben liegende Staaten, wie Wyoming, Montana, Nevada, Utah, Idaho, kommen diesem Verhältnis nahe. Indiana hat einen Durchschnittsertrag von 14,1 Bushels auf den Acre, Kansas 13,3, Californien 13, Missouri 11,7 und Florida sogar nur 4,7 Bushels[1].

Der Weizenbau ist im Laufe der Zeit mehr und mehr nach dem Westen vorgeschritten. Vor etwa vierzig Jahren wurde mehr als die

[1] Zur Vergleichung sei bemerkt, daß in Deutschland auf den Hektar Weizenland etwa 14 Doppelcentner geerntet werden, also 5—6 Doppelcentner auf den Acre oder (das Bushel = 60 englische Pfund und 100 englische Pfund = 45 kg) 20 Bushels.

Hälfte der Weizenernte im Osten des Alleghany-Gebirges erzeugt und kaum der zwanzigste Teil derselben wuchs westlich vom Mississippi. Schon im Jahre 1859 jedoch hatte sich das Verhältnis derartig geändert, daß die ursprünglichen Produktionsstaaten nur noch ein Drittel der Ernte lieferten, die Distrikte jenseits des Mississippi ein Siebentel. In den folgenden zehn Jahren sank die Produktion der östlichen Staaten auf ein Fünftel und 1879 auf ein Siebentel; so ist das Verhältnis auch heute noch. Dagegen erzeugten die Staaten jenseits des Mississippi 1869 schon ein Drittel der Gesamternte, 1879 fast vier Zehntel und 1889 die Hälfte. Im letztgenannten Jahre erzeugten von einer Gesamternte von 490 560 000 Bushels im Werte von 342 491 707 Dollars auf einem Flächenraum von 38 123 859 Acres

	Bushels	Acres	Wert
Minnesota	45 456 000	3 113 400	30 455 338
Californien	43 781 000	3 291 820	30 646 844
Arizona	41 652 000	4 431 034	24 991 082
Indiana	41 187 000	2 801 803	29 242 418
Illinois	38 014 000	2 375 863	20 609 666

Im Verhältnis zur Bevölkerung betrug die Weizenernte 1879 doppelt soviel wie 1849. Schwerlich wird jedoch der Ertrag von 1879 und 1884, welcher auf den Kopf der Bevölkerung 9,16 Bushels ausmachte, je wieder erreicht werden. Die Produktion, welche 1880 498 549 868 Bushels betrug und 1884 auf 512 765 000 Bushels gestiegen war, ist seitdem bedeutend gesunken und bezifferte sich 1888 auf 415 868 000; dagegen ist der inländische Verbrauch in derselben Zeit von 242 086 655 Bushels auf 292 000 000 gestiegen, der Bedarf für Saatkorn aber ziemlich gleich geblieben. Der Export endlich betrug 1880: 186 321 514 B., 1881: 121 892 389 B., 1882: 147 811 316 B., 1883: 111 534 182 B., 1884: 132 570 307 B., 1885: 94 560 794 B., 1886: 153 804 970 B., 1887: 119 625 344 B., 1888: 88 600 743 B. Diese letzten Zahlen lassen mit Bestimmtheit darauf schließen, daß die Exportfähigkeit der Vereinigten Staaten mit Bezug auf Weizen ihre Grenze erreicht hat und daß Europa eine abermalige Überschwemmung mit amerikanischem Weizen um so weniger in Zukunft zu fürchten hat, als große Anbauflächen, welche umgebrochen und zum Weizenbau benutzt werden könnten, wie später gezeigt werden soll, nicht mehr vorhanden sind.

Während die Gesamtproduktion und die Größe der bebauten

Fläche in den letzten zehn Jahren sich nicht wesentlich geändert haben, ist der Ertrag für den Landwirt bedeutend geringer geworden. Es betrugen nämlich im Durchschnitt:

	der Wert eines Bushels Cents	Ertrag eines Acres Bushels	Ertragswert eines Acres Dollars
1880	95,1	13,1	12,48
1881	119,3	10,2	12,12
1882	88,2	13,6	11,99
1883	91,0	11,6	10,52
1884	64,5	13,0	8,38
1885	77,1	10,4	8,05
1886	68,7	12,4	8,54
1887	68,1	12,1	8,25
1888	92,6	11,1	10,32
1889	69,8	12,9	8,98

Nun muß man aber nicht glauben, daß die einzelnen Getreidesorten etwa ausschließlich in einem einzelnen Staate angebaut werden. Vielmehr stehen die Staaten, welche den meisten Mais erzeugen, auch an der Spitze der Produktion von Weizen und Hafer. Beispielsweise machte 1888 die Ernte aus an

(Siehe die gegenüberstehende Tabelle.)

Diese Übersicht zeigt zahlenmäßig, daß der Übergang zur gemischten Wirtschaft (mixed farming), d. h. zu einer intensiveren Betriebsweise mit Grün- und Körnerproduktion und starker Viehhaltung, welcher im Anfange der achtziger Jahre begann, bereits große Ausdehnung gewonnen hat. Denselben Beweis liefert auch die Thatsache, daß in den Staaten des Missouri-Thals — Jowa, Missouri, Kansas, Nebraska und die beiden Dakotas — die Anbaufläche von Mais sich in dem Zeitraum von 1874 bis 1889 von 8 721 076 Acres auf 27 385 602 erweitert und daß in diesen Staaten die Zahl des Rindviehs in derselben Zeit sich von 6 auf $10^1/_2$ Millionen Haupt vermehrt hat. In den Staaten Ohio, Michigan, Indiana, Illinois und Wisconsin aber wurden von 1880—1887 2 755 000 Acres Maisland und 2 296 240 Acres Weizenland in Wiesen verwandelt und von dem in dieser Zeit neu umgebrochenen Lande wurden 592 065 Acres zu Wiesen gemacht, der Rest von mehr als 4 Millionen Acres mit Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen, Kartoffeln und Tabak bebaut.

Weitaus das wichtigste Weizengebiet ist das große Becken westlich und nördlich vom oberen Ohio, welches westlich bis an die Vorberge

	Mais		Weizen		Hafer	
	Menge Bushels	Wert Dollars	Menge Bushels	Wert Dollars	Menge Bushels	Wert Dollars
Illinois	278 060 000	80 637 400	33 556 000	31 207 080	137 400 000	31 602 000
Jowa	278 232 000	66 775 680	24 196 000	20 566 600	67 090 000	13 418 000
Missouri	202 583 000	60 774 900	18 496 000	16 276 480	34 909 000	8 378 160
Kansas	158 186 000	41 128 360	15 960 000	14 044 800	42 654 000	9 383 880
Nebraska	144 217 000	31 727 740	14 508 000	12 042 640	26 177 000	4 973 630
Indiana	125 478 000	38 898 180	28 879 000	27 206 260	28 522 000	7 415 720
zusammen . . .	1 186 756 000	319 942 260	135 595 000	121 343 860	336 752 000	75 171 390
von einer Gesamtproduktion von	1 987 790 600	677 561 580	415 868 000	385 248 030	701 735 000	195 424 240

des Felsengebirges, nördlich bis Minnesota und in Wisconsin und Michigan bis an die Seen reicht (Prärieregion). Am nördlichen Redriver namentlich, im westlichen Minnesota und östlichen Dakota erstreckt sich ein durch die Dalrymplefarm (70000 Acres) berühmt gewordenes Weizengebiet vom Traverssee an nordwärts mit tiefem, schwarzem, feinkörnigem, kalk- und humusreichem Boden (mehr als 4% organische Substanz im trockenen Boden), der Boden eines einstigen Sees. Dieses Redrivergebiet reicht tief nach Canada hinein. Ein anderes ausgezeichnetes Weizengebiet befindet sich in Californien, in welchem die vielgenannte Glennfarm liegt.

Man kennt in den Vereinigten Staaten nicht weniger als 153 verschiedene Sorten Winterweizen und 74 Sorten Sommerweizen. Die Beschaffenheit und Nachhaltigkeit des Ertrages hängt aber wesentlich von der sorgfältigen Wahl, Behandlung und Reinerhaltung des Saatgutes ab, wie denn überhaupt der eigentliche Vorteil der amerikanischen Weizenproduktion in der Anwendung besserer Geräte liegt, in größerer Ausbreitung der Maschinen, in der Verfügung über leichter zu bearbeitenden Boden, in der sorgfältigen Wahl des Saatguts, im sonnigen Ernteklima der Central- und in der Ernte-Trockenheit der pacifischen Staaten, endlich in der Organisation des Handels und des Transports.

Geschnitten wird in den westlichen Staaten fast nur mit der Maschine und in der ganzen Union werden wenigstens vier Fünftel der Ernte mit Maschinen geschnitten. Gedroschen wird in den großen Weizenstaaten meist mit Kunden-Dreschmaschinen, welche von Farm zu Farm gehen und eine bedeutende Leistungsfähigkeit haben.

Ganz außerordentlich hat sich in den letzten zwanzig Jahren der Anbau von Hafer ausgedehnt, indem die bebaute Fläche in dem Jahrzehnt 1870—1879 im Durchschnitt 11076822 Acres betrug, in dem Jahrzehnt von 1880—1889 aber 21996376 Acres; es ist das ein Anwachsen von 99%. Der Durchschnittsertrag in den beiden Jahrzehnten zeigt aber nicht ein gleiches Anwachsen, indem er nur von 314441178 auf 584395839 Bushels gestiegen ist; immerhin übersteigt diese Zunahme die Vermehrung der Bevölkerung und beweist die größere Verwendung von Hafer zum Viehfutter.

Betreffs der räumlichen Ausdehnung der Haferfelder stand Illinois 1888 mit 107 Acres auf je tausend an der Spitze, dann folgte Jowa mit 72 Acres, Indiana mit 47 Acres, demnächst New York und Pennsylvanien mit fast dem gleichen Verhältnis. Als Durchschnittsertrag in den letzten zehn Jahren erzeugte auf den Acre Washington 37,8

Bushels, Minnesota 34,3, Illinois 33,4, Jowa 33, New York 29,4, Kansas 29,3, Pennsylvanien 29,0 und als letztes Nord-Carolina 10,1 Bushels auf den Acre; der allgemeine Durchschnittsertrag betrug 27 Bushels.

Das Ernteergebnis an Hafer in den Vereinigten Staaten betrug 1889 751515000 Bushels im Werte von 171781000 Dollars; hiervon kamen auf Illinois allein 145364000 Bushels. Der Wert des Bushels ist von 36 Cents im Jahre 1880 auf 22,9 Cents gesunken; es ist dies der niedrigste Preis, welcher gekannt ist. Dementsprechend ist auch der Ertrag des Acre von 9,28 auf 6,26 Dollars gefallen.

Mit Gerste waren i. J. 1888 2996382 Acres bebaut, doch hätte eine weitere halbe Million Acres mit dieser Frucht bestellt sein müssen, um der inländischen Nachfrage zu genügen. Das Ernteergebnis betrug 63884800 Bushels im Werte von 37672032 Dollars gegen 45165346 Bushels im Werte von 30090742 Dollars im Jahre 1880. Zur Zeit wachsen sechs Siebentel der ganzen Ernte in sieben Staaten, nämlich Californien, Minnesota, Dakota, Nebraska, Jowa, Wisconsin und New York. Mehr als der vierte Teil wird gewöhnlich in Californien erzeugt.

Die Einfuhr von Gerste ist im beständigen Steigen, obwohl der Ertrag des Acres in dem letzten Jahrzehnt 12,79 Dollars wert war, während Weizen nur 9,97, Mais 9,48 und Roggen 7,39 Dollars brachte. Die Einfuhr betrug

	1870	1880	1889
Menge in Bushels	6727507	7135258	11368414
Wert in Dollars	4759563	4537921	7723838

Roggen wird verhältnismäßig nur wenig angebaut. Es ist dies eine auffallende Thatsache, wenn man bedenkt, daß ein großer Teil der amerikanischen Bevölkerung aus den Roggen verzehrenden Ländern Europas abstammt. Im Jahre 1888 wurden 28415000 Bushels im Werte von 16721869 Dollars auf 2364805 Acres geerntet. Vielfach wird Roggen als Gründüngungsmittel gebaut und namentlich im Süden als Futterpflanze.

Der Anbau von Kartoffeln nimmt zu. Doch ist der Durchschnittswert des Bushels in dem letzten Jahrzehnt gegen die Zeit von 1870 bis 1879 von 56,2 auf 50,4 Cents gefallen, der Ertrag des Acre von 87,7 auf 76,3 Bushels und der Wert dieses Ertrages von 49,31 Dollars auf 38,41. Geerntet wurden im Jahre 1888 auf 2533280 Acres 202365000 Bushels im Werte von 81413589 Dollars. Im

Kartoffelbau tritt der stärkste Kontrast hervor, welcher in der Hervorbringung von Nahrungsstoffen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland besteht; hier werden etwa 4 Doppelcentner auf den Kopf der Bevölkerung gebaut, dort nur 1 Doppelcentner.

Die Flächen, welche für den Anbau von Mais bestimmt sind, machen mehr als den vierten Teil der gesamten Anbaufläche aus und betragen 1,2 Acre für den Kopf der Bevölkerung. Der Durchschnittsverbrauch in den letzten 10 Jahren war etwa 1600 Millionen Bushels oder 28 Bushels auf den Kopf der Bevölkerung; es ist dies der höchste Verbrauch von irgend einer Frucht in irgend einem Lande der Welt.

Fast zwei Drittel der Ernte wird in sieben Staaten erzeugt: Ohio, Indiana, Illinois, Iowa, Missouri, Kansas und Nebraska; einige andere ernten nur ihren eigenen Bedarf und die meisten Staaten haben einen Ausfall, welcher von jenen sieben Mais bauenden Staaten gedeckt werden muß.

Das Ernteergebnis der letzten zehn Jahre war im Durchschnitt 1 703 443 054 Bushels gegen 1184 486 954 Bushels im Jahrzehnt vorher, das ist ein Zuwachs von 43,8 %; der Durchschnittswert der ganzen Ernte betrug im letzten Jahrzehnt 668 942 370 Dollars gegen 504 571 048 Dollars in der Zeit von 1870—1879, eine Zunahme von 32,6 %. Der Wert des Bushels ist zur Zeit 39,3 Cents statt 42,6 Cents im vorletzten Jahrzehnt; der Ertrag des Acres ist von 11,54 Dollars auf 9,48 Dollars gesunken.

Die Ausfuhr von Mais war bis zum Jahre 1870 gering. Im Jahre 1871 machte sie 3,6 % der Ernte aus, stieg 1877 auf 6,5 %, den höchsten Prozentsatz der Ausfuhr. Die größte Menge wurde im Jahre 1879 mit 99 572 329 Bushels ausgeführt = 5,7 % der Ernte. Seitdem ist die Ausfuhr zurückgegangen und betrug von 1880—1889 im Durchschnitt nur 53 464 476 Bushels. Die größte Verschiffung fand im letzten Jahrzehnt im Jahre 1888 mit 70 841 673 Bushels statt, als Mais auf 34,1 Cents (Durchschnitts-Farmpreis) gesunken war; im Jahre vorher war der Preis 44,4 Cents gewesen und deshalb hatte die Ausfuhr nur 25 360 869 Bushels betragen.

Die Erzeugung von Heu hat in den letzten zehn Jahren außerordentlich zugenommen. Namentlich im Süden ist dies der Fall gewesen, aber auch im Felsengebirge hat der Anbau von Gras den Weizenbau eingeschränkt und nur auf wenigen der dortigen großen Güter (ranches) sucht man heutzutage Vieh zu überwintern, ohne für Heuvorräte zu sorgen. Die Staaten, welche hauptsächlich Sommer-

weizen bauen, z. B. Dakota, Nordminnesota, sind in dieser Beziehung vorangegangen. Es betrug von Heu

	die Produktion	Wert in Dollars	bebaute Fläche in Acres	Durchschnittswert der Tonne in Dollars	Durchschnittsertrag d. Acre in Dollars
1880	31 925 233	371 811 084	25 863 955	11,65	14,38
1888	46 643 094	408 499 565	38 594 903	8,76	10,59

Die Übersicht, welche wir über die Lage der amerikanischen Landwirtschaft hier zu geben suchen, würde nicht vollständig sein, wenn wir nicht noch dreier Produkte Erwähnung thäten, welche in den Vereinigten Staaten in großen Mengen erzeugt werden, nämlich Tabak, Baumwolle und Zucker.

Über die Tabakernte giebt die folgende Tabelle Auskunft:

	Produktion in Pfunden	Wert in Dollars	bebaute Fläche in Acres	Durchschnittswert des Pfundes in Cents	Durchschnittsertrag d. Acres in Dollars
1880	460 000 000	39 100 000	610 000	8,5	64,10
1888	565 795 080	43 666 665	747 326	7,7	58,43

Die Baumwollenernte des Jahres 1888 war die größte, welche je gemacht ist, und überstieg diejenige der beiden vorhergehenden Jahre um ein bedeutendes. Es wurden 1888 6 940 898 Ballen (zu 50 Pfund) im Werte von 292 139 209 Dollars auf 19 058 591 Acres erzeugt.

Die Rohrzuckerindustrie hat in den letzten Jahren ebenfalls an Ausdehnung gewonnen. Die — maßgebende — Ernte in Louisiana, welche 1888 267 881 Oxhoft ausmachte, ist nächst der von 1861, welche 459 419 Oxhoft betrug, die größte, welche je gemacht ist. Auch Sarphein (schwarze Hirse) wird zur Zuckerbereitung verwendet, doch ist diese Produktion noch nicht groß genug, um ins Gewicht zu fallen. Der Anbau von Zuckerrüben wird namentlich an der Küste des Stillen Oceans betrieben, die Versuche, Zucker daraus zu bereiten, sind jedoch noch nicht gelungen.

Der Viehstand in den Vereinigten Staaten ist ein sehr bedeutender und von vortrefflicher Beschaffenheit. In letzter Zeit ist namentlich viel für die Verbesserung der Pferderasse gethan worden und die beliebtesten Zuchttiere Englands und des nördlichen Frankreich werden zahlreich eingeführt.

Die Zahl der Maultiere wird auf 2 331 027 geschätzt und hat sich im letzten Jahre um etwa 70 000 vermehrt. Die bedeutendste Zunahme findet sich westlich vom Mississippi, doch kommen Maultiere nördlich vom 40. Breitengrade nur wenig vor. In einigen der südlichen Staaten haben die Maultiere die Ochsen verdrängt und nament-

lich zur Bewirtschaftung von größeren Plantagen sind jene besonders beliebt. Die bedeutendste Züchtung findet in Missouri statt.

Die Zahl der Milchkühe vermehrt sich von Jahr zu Jahr und der Molkereibetrieb gewinnt nicht nur im Westen, sondern auch im Osten an Ausdehnung. Virginia und Nordcarolina haben große Milchwirtschaften angelegt und deshalb ist dort eine rege Nachfrage nach Kühen. Auch Wisconsin und Minnesota vermehren ihren Bestand an Milchkühen und führen Jerseykühe und andere bekannte Rassen ein. Die Zahl der auf den Farmen befindlichen Kühe wird auf 15 952 883 geschätzt.

Der Bestand an Rindvieh außer Milchkühen hat sich in den letzten 10 Jahren um 40 % erhöht. Der Bestand von Rindvieh im allgemeinen um 33 %. Der Verlust, welchen der Winter unter den Herden der großen Güter des Westens anrichtet, ist ein sehr bedeutender und schwankt zwischen 5 und 25 %. Es hat dies seinen Grund darin, daß die Herden meist im Freien überwintern müssen und allen Unbilden der Jahreszeit ausgesetzt sind.

Die Zahl der Schafe nimmt ab und hat sich von 50 626 626 im Jahre 1883 auf 42 599 079 im Jahre 1889 vermindert. Der niedrigste Preis wurde im Jahre 1886 erreicht, er ist seitdem aber gestiegen.

Die Vermehrung der Zahl der Schweine steht im Verhältnis zu der wachsenden Bevölkerung.

Einen Überblick über den Viehstand giebt die folgende Tabelle:

	1889	1890	Zunahme
Pferde	13 663 294	14 213 837	+ 550 543
Maultiere	2 257 574	2 331 027	+ 73 453
Milchkühe	15 298 625	15 952 883	+ 654 258
anderes Rindvieh	35 032 417	36 849 024	+ 1 816 607
Schafe	42 599 079	44 336 072	+ 1 736 993
Schweine	50 301 592	51 607 780	+ 1 301 188

Die Preise für alle Arten von Vieh sind in den letzten Jahren hinuntergegangen mit Ausnahme der Preise für Schafe. Am meisten im Werte sind Pferde gesunken und zwar um 3,05 Dollars, so daß selbst die vermehrte Stückzahl den Preisrückgang im letzten Jahre nicht ausgleichen konnte. Maultiere haben nur den halben Preisverlust der Pferde zu verzeichnen, nämlich 1,24 Dollar, und die vermehrte Zahl macht diesen Verlust mehr als gut.

Milchkühe haben 1,80 Dollar das Stück verloren und anderes Rindvieh 1,84 Dollar, so daß trotz der bedeutend vermehrten Zahl der

Gesamtwert des Bestandes sich um fast 50 Millionen Dollars vermindert hat. Weit auffallender wird dieser Wertverlust jedoch, wenn das laufende Jahr mit dem Jahre 1884 verglichen wird, welches letzte Jahr die höchsten Preise im letzten Jahrzehnt aufweist. Damals betrug nämlich der Gesamtwert 1106 715 703 Dollars, heutzutage nur 913 777 276 Dollars; das macht im Laufe von sechs Jahren eine Wertverminderung von nahezu 193 Millionen Dollars, obwohl in demselben Zeitraum die Zahl des Rindviehs sich um fast 10 Millionen Haupt vermehrt hat.

Die Schafzucht hat im letzten Jahre ein wenig zugenommen und der seit 1884 eingetretene Rückgang in der Zahl hat einer nicht unbedeutenden Vermehrung Platz gemacht. Die Belebung dieses landwirtschaftlichen Betriebes machte sich schon 1887 durch ein Steigen der Preise bemerkbar und diese Steigerung hat angedauert und betrug im letzten Jahre 11 Cents für das Stück.

Auch die Zahl der Schweine hat sich erheblich vermehrt, doch ist der Preis von 5,79 Dollars auf 4,72 Dollars zurückgegangen, so daß der Gesamtwert sich um fast 48 Millionen Dollars vermindert hat.

Die folgende Tabelle zeigt die Einzelheiten dieser Preisbewegung.

	Gesamtwert Dollars		Vermehrung + Verminderung —	Wert für den Kopf Dollars		Vermehrung + Verminderung —
	1889	1890		1889	1890	
Pferde . . .	982 194 827	978 516 562	— 3 678 265	71,89	68,84	— 3,05
Maultiere . .	179 444 481	182 394 099	+ 2 949 618	79,49	78,25	— 1,24
Kühe	366 226 376	353 152 133	— 13 074 243	23,94	22,14	— 1,80
and. Rindvieh	597 236 812	560 625 137	— 36 611 675	17,05	15,21	— 1,84
Schafe . . .	90 640 369	100 659 761	+ 10 019 392	2,13	2,27	+ 0,14
Schweine . .	291 307 193	243 418 336	— 47 888 857	5,79	4,72	— 1,07
zusammen .	2 507 050 058	2 418 766 028	— 88 284 030			

Überraschend ist die Zunahme des Auftriebes von Rindvieh während der letzten 15 Jahre in den großen Plätzen des Westens — Chicago, St. Louis, Kansas-City und Omaha. Im Jahre 1875 betrug der Auftrieb an den drei erstgenannten Plätzen 1 431 339 Stück, 1889 5 219 154 Stück, das ist eine Vermehrung von 285 %. Zieht man den örtlichen Verbrauch derselben Plätze ab, so bezifferte sich die Versendung von Rindvieh 1875 auf 1 039 497 Stück, 1889 auf 2 530 281 Stück, das ist eine Vermehrung von 142 %. In Chicago allein hat sich die Versendung fast verdoppelt (1875: 696 534 Stück; 1889:

1 259 971 Stück), doch ist der Verbrauch — teils für den örtlichen Bedarf, teils in den Schlachthäusern — von 224 309 Stück auf 1 763 310 Stück gestiegen. Verhältnismäßig noch größer ist die Bewegung auf dem Markte von Kansas-City; dort kamen

	an	zur Versendung
1875	174 754 Stück	126 262 Stück
1889	1 220 343 =	744 510 =

In Omaha hat sich dieses Geschäft erst 1885 ausgebildet, doch betrug 1889 der Auftrieb bereits 467 340 Stück, die Versendung 227 921 Stück.

In den östlichen Stapelplätzen hat dagegen der Handel in lebend Vieh meist nachgelassen; es ist dies wohl die Folge der vermehrten Zufuhr von geschlachtetem Fleisch aus dem Westen in Eiswagen. Beispielsweise hat der Auftrieb abgenommen in Philadelphia um 18 256 Stück, in Boston um 20 869 Stück; zugenommen hat er dagegen in Baltimore um 57 434 und in New York um 58 536 Stück. An letzterem Platze betrug der Auftrieb 1890 638 937 Stück.

Viel bedeutender noch ist die Bewegung in dem Schweinegeschäft. Es betrug nämlich in

	Chicago		St. Louis	
	der Auftrieb	die Versendung	der Auftrieb	die Versendung
1875	3 912 110	1 582 643	628 569	126 729
1889	5 988 526	1 786 659	1 120 930	420 310

	Kansas-City			Omaha	
1875	63 350	15 790	1885	130 867	71 919
1889	2 073 910	331 434	1889	1 206 605	179 216

und in den östlichen Stapelplätzen der Auftrieb:

	New York	Boston	Philadelphia	Baltimore
1875	1 388 517	331 989	243 300	279 631
1889	1 761 623	1 143 314	344 719	702 966

Auch im Geschäft mit Schafen hat ein bedeutendes Anwachsen stattgefunden. In den oben genannten vier westlichen Stapelplätzen betrug:

	der Auftrieb	die Versendung
1875	569 954	299 130
1889	2 720 789	1 244 791

Das macht eine Vermehrung des Auftriebs um 377 %, der Versendung um 316 % aus. In den östlichen Stapelplätzen beträgt die Vermehrung des Auftriebs etwa 50 %; das ist bedeutend mehr als die

Vermehrung der Bevölkerung und zeugt für einen wachsenden Verbrauch von Hammelfleisch.

Die Vereinigten Staaten führen etwa den zehnten Teil ihrer landwirtschaftlichen Produkte aus; es ist das mehr, als irgend eine andere Nation in solchen Erzeugnissen ausführt. Doch ist die Zahl der exportierten Waren nur gering; es sind vornehmlich Baumwolle, Tabak, Fleisch, Brotstoffe und Käse. Alle anderen landwirtschaftlichen Artikel zusammen machen nur 3 % des Gesamtexports aus.

Im Jahre 1889 bezifferte sich der Wert der ausgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf etwa 530 Millionen Dollars. Dagegen wurden Waren gleicher Art im Werte von mehr als 356 Millionen Dollars eingeführt. Die hauptsächlichsten Einfuhrartikel waren:

Zucker und Melasse	93 301 894	Dollars
Tiere und tierische Produkte (außer Wolle)	42 263 014	"
Fasern von Tieren und Pflanzen	59 453 936	"
Früchte und Nüsse	19 746 417	"
Gerste und andere Cerealien	8 971 722	"
Tabak in Blättern	10 868 226	"
Wein	7 706 772	"
zusammen	241 311 981	Dollars.

Sehr interessant würde es sein und zur richtigen Beurteilung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten wesentlich beitragen, wenn es möglich wäre über die Verschuldung des Grundbesitzes und über die Höhe des Zinsfußes für Grundschulden zuverlässige Auskunft zu erhalten. Das ist zur Zeit jedoch nicht möglich und namentlich giebt auch der Census von 1880 über den ersten Punkt gar keinen Aufschluß. Doch leuchtet aus den Angaben Sachverständiger hervor, daß der Grundbesitz als nur sehr mäßig verschuldet anzusehen ist, und auf Grund persönlicher Erfahrung möchten wir behaupten, daß die hypothekarische Verschuldung selten mehr als 40 % des Schätzungswertes der Grundstücke betragen wird. In dieser Beziehung kontrastiert die deutsche Landwirtschaft mit der amerikanischen überaus stark.

Ein anderer außerordentlich großer Vorzug des amerikanischen Landwirts ist der im Verhältnis zu den Erträgen überaus niedrige Preis des Grund und Bodens. Im Osten freilich und namentlich in der Nähe der großen Städte bestehen wie in mancher anderen Beziehung auch hierin europäische Verhältnisse. Dagegen ist im Süden und Westen der Kaufwert des Landes ein sehr geringer, wie einige Beispiele zeigen mögen.

Im Staate Georgia besuchte der Verfasser im letzten Sommer eine Farm, welche 405 Acres groß ist. Von dieser Fläche waren

100 Acres mit Baumwolle bepflanzt, 75 Acres trugen Mais, die übrigen 230 Acres waren noch mit Holz bestanden. Dieses Gut hat im Vorjahre den Besitzer gewechselt zu einem Kaufpreise von 6500 Dollars, so daß also der Acre 16 Dollars = 68 Mark kostete. Nun bringt in Georgia durchschnittlich ein Acre 250—500 Pfund Baumwolle (500 Pfund = 1 Ballen), das Pfund kostete im Sommer in New Orleans etwas über 10 Cents, der Ballen also 50 Dollars. Das eben bezeichnete Landgut liefert also allein an Baumwolle einen Jahresertrag von 50 bis 100 Ballen im Werte von 2500 bis 5000 Dollars. Die Erzeugungskosten der Baumwolle werden auf 8 Cents das Pfund oder 40 Dollars der Ballen berechnet. Allein durch den Anbau von Baumwolle brachte das Landgut also einen Reingewinn von 500 bis 1000 Dollars oder 8 bis 16 % des Kaufpreises.

Eine andere Farm in der Nähe der genannten, in der Größe von 202 Acres, war vor kurzem für 2600 Dollars verkauft worden, also der Acre zu 12,9 Dollars = 54 Mark. Durchschnittlich wurde von Sachverständigen in Georgia der Wert des bebauten Landes auf 30 Dollars, derjenige des unbebauten auf 10 Dollars geschätzt.

Zu den Staaten, in welchen Baumwolle am besten gedeiht, gehört Mississippi. Hier besichtigte der Verfasser ein Landgut von 700 Acres (davon 450 unterm Pfluge), welches vor wenigen Jahren behufs Aufnahme einer Hypothek auf 25000 Dollars abgeschätzt worden war. Von jenem angebauten Lande waren 400 Acres gegen einen Jahreszins von 10 Dollars der Acre und die übrigen erst kürzlich urbar gemachten 50 Acres gegen einen solchen von 9 Dollars verpachtet. Jener Abschätzungswert verzinste sich also mit fast 16 %.

Ein Neger, welcher in der Grafschaft Bolivar, Miss., eine Farm von 40 Acres gegen einen Jahreszins von 7,25 Dollars den Acre in Pacht hatte, berechnete den regelmäßigen Ertrag eines Acre auf einen Ballen Baumwolle und seinen Nettoverdienst auf 600 bis 700 Dollars das Jahr. Freilich schätzte dieser farbige Gewährsmann die Erzeugungskosten eines Ballen Baumwolle, einschließlich Pachtzins, nur auf 23 Dollars, weil er seinen Acker selbst bebaut, auch der Arbeitslohn hier viel billiger ist (75 Cents = 3,15 Mark) als in Georgia (1—1,25 Dollars = 4,25—5,30 Mark).

Im nördlichen Texas wird der Acre fruchtbaren Landes auf 25 bis 35 Dollars geschätzt und in Arkansas besuchte der Verfasser ein größeres Landgut (6776 Acres), welches einen Wert von 40 Dollars (= 170 Mark) für den Acre hat und 8 Dollars Pachtzins für denselben bringt. Der Ertrag eines Acre wird hier auf $^1/_2$—1 Ballen

Baumwolle oder 40—60 Bushels Mais abgeschätzt. Ein Bushel Mais gilt 35—40 Cents; der Ertrag eines mit Mais bepflanzten Acre beträgt also 14—24 Dollars (im Durchschnitt der letzten 10 Jahre betrug für die ganzen Vereinigten Staaten der Wert eines Bushel Mais 39,3 Cents, der Durchschnittsertrag eines Acre 24,1 Bushels und der Wert dieses Ertrages 9,50 Dollars).

Die Billigkeit des Grund und Bodens wird jedoch reichlich aufgewogen durch die Höhe des Zinsfußes. Amtliche Daten über den Zinsfuß im Privatleihverkehr sind nicht zu bekommen, namentlich giebt auch der Census von 1880 hierüber keine Auskunft. Doch betrug damals der Durchschnittszinsfuß der Staaten-, Grafschafts- und städtischen Anleihen in den Mittelstaaten (New York, Pennsylvanien, New Jersey, Maryland) 6,3 %, in den Südstaaten 6,8 % und in den Weststaaten (oberes Mississippi-Becken, eigentliche Konkurrenten der europäischen Landwirtschaft) fast 7 %. Dieser Satz wird als der niedrigste Zinsfuß des Durchschnittssatzes betrachtet werden können; er ist in neuerer Zeit etwas gesunken, doch immerhin noch 50 % höher als in Deutschland. Nach eingehenden, durch die Einsicht vieler Grundbücher unterstützten Erkundigungen, welche durch die im Handelsarchiv veröffentlichten Konsularberichte bestätigt werden, muß sogar behauptet werden, daß der regelmäßige Zinsfuß für erststellige Hypotheken auf Landgütern im Westen und Süden der Union 8 % sind.

Der ländliche Hypothekarkredit wird in den Vereinigten Staaten vornehmlich durch Bodenkreditgesellschaften vermittelt, deren es eine große Menge giebt (allein in Nebraska und Kansas werden etwa 200 solcher Gesellschaften gezählt). Da diese Gesellschaften aber Grund und Boden regelmäßig nur bis 40 % des Abschätzungswertes beleihen, so sind ihre Hypotheken recht gut. Eingehende statistische Erhebungen eines hervorragenden amerikanischen Nationalökonomen (E. Atkinson) haben ergeben, daß von 200000 Darlehnen im Durchschnittsbetrage von 900 Dollars nur bei 1000 Darlehnen, also nur bei einem halben Prozent, das verpfändete Grundstück von den Gläubigern hat übernommen werden müssen und daß bei der andauernden Wertsteigerung der Verkauf des Pfandobjekts durchgehends noch einen Vorteil gewährt hat. In seinem „Wörterbuch der Politischen Philosophie" aber sagt Henry D. Mc. Leod nach einer erschöpfenden Prüfung der Geschichte dieser Bodenkreditgesellschaften: „Ihre Obligationen haben durch alle Krisen hindurch — mögen sie auf dem Geldmarkt, durch Krieg oder Revolution hervorgerufen worden sein — eine Festigkeit im Werte

aufrechterhalten, welche die aller anderen öffentlichen Handels- und Regierungssicherheiten bei weitem übertrifft."

Um einen Begriff von dem Geschäftsumfange dieser Gesellschaften zu geben, wollen wir anführen, daß fünf derselben, welche in Topeka, der Hauptstadt von Kansas, ihren Sitz haben, ihre ausstehenden Hypothekenforderungen auf 22 Millionen Dollars beziffern; von dieser Summe sind neunzig Prozent im Staate Kansas angelegt. Fünf derartige Gesellschaften in Kansas-City haben 68 Millionen Dollars ausgeliehen; der Geschäftsbetrieb derselben erstreckt sich über ein Dutzend der westlichen Staaten.

Diese großen, dem fernen Westen zur Verfügung gestellten Summen haben natürlich auf die Entwickelung der dortigen natürlichen Hülfsquellen überaus befruchtend gewirkt. So war beispielsweise das steuerbare Vermögen der Bevölkerung in Kansas 1870 auf 91 645 868 Dollars abgeschätzt, 1880 auf 160 570 761 Dollars und 1888 auf 353 057 699 Dollars. Will man den wahren Wert des Nationalvermögens ermitteln, so muß man diese Summen mit 4 vervielfältigen; dasselbe bezifferte sich also 1870 auf 366,5 Millionen, 1880 auf 642 Millionen und 1888 auf mehr als 1412 Millionen Dollars. In dem letzten Jahrzehnt hat sich auch die Fläche des steuerpflichtigen Ackers sowie der Abschätzungswert desselben verdoppelt; es betrug nämlich

	jene Fläche	der Wert
1880	22 386 435 Acres	87 510 028 Dollars
1882	43 171 473 "	173 801 010 "

Für den Grundeigentümer kommen freilich die Darlehne sehr teuer zu stehen, da die Hypothekengesellschaften außer den Zinsen noch eine einmalige Kommissionsgebühr berechnen, welche in früheren Jahren übermäßig hoch war. Die Gesellschaften in St. Paul, Omaha, Des Moines, Kansas-City, St. Joseph, Denver und Dallas erhielten für ein auf fünf Jahre gegebenes Darlehn oft eine Kommission von 15 % und die Gesellschaften verteilten nie eine Dividende unter 10 %. Gegenwärtig ist die Kommission infolge der Konkurrenz geringer geworden, doch zahlen die solide verwalteten Gesellschaften auch heute noch 10 % Dividende.

Der Darleiher läuft in der Regel keine große Gefahr und insbesondere giebt der Besitztitel selten zu Streitigkeiten Veranlassung, da derselbe in den meisten Fällen ohne Schwierigkeit bis auf die Verleihung des Landes seitens der Bundesregierung zurückgeführt werden kann. Es kommt hinzu, daß in den meisten westlichen Staaten die

Gesetze den Gelddarleiher begünstigen und daß die Rechtsprechung zu Klagen keine Veranlassung giebt.

Mit den Schuldverbindlichkeiten des Westens ist aber auch dessen Fähigkeit zur Zinszahlung überaus rasch gewachsen. In Dakota ergab die Weizenernte 1880 2 830 289 Bushels, 1885 38 166 413 Bushels und 1889 41 652 000 Bushels. In Kansas betrug die Erzeugung von Mais in dem Zeitraum von 1864—68 32 575 675 Bushels und von 1884—88 752 336 062 Bushels; in demselben Staate bezifferte sich die Ernte von Weizen, Mais und Hafer 1889 auf 372 000 000 Bushels, während die Ernte derselben Früchte in der ganzen Union 3 354 877 000 Bushels betrug[1].

Trotz der im allgemeinen günstigen Bedingungen, unter denen die amerikanische Landwirtschaft arbeitet, werden die Klagen über die Ertragslosigkeit des dortigen landwirtschaftlichen Gewerbes immer lauter und häufiger. Diesen Klagen giebt ein namhafter Volkswirt John G. Carlisle im Januarheft des „Forum" in folgenden Worten Ausdruck:

„Der amerikanische Landwirt, obgleich er den fruchtbarsten Boden der Welt bebaut und das wirtschaftlich am besten gedeihende Mitglied des Gemeinwesens sein sollte, befindet sich beständig in einem harten Kampfe, um seiner Familie einen standesgemäßen Unterhalt, seinen Kindern eine mäßige Erziehung zu sichern und dabei seine Steuern zu bezahlen und sich frei von Schulden zu halten."

In dieser Form sind die Klagen wohl übertrieben. Doch ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Lage des amerikanischen Landwirts sich neuerdings gegen früher wohl bedeutend zum Nachteil verändert hat. Die Gründe dieses Niedergangs des landwirtschaftlichen Gewerbes sind aber die nämlichen wie diejenigen, welche in Europa zu gleichen Klagen Veranlassung geben: Überproduktion und dadurch hervorgerufen: Rückgang der Preise.

Seit dem Jahre 1850 hat in den Vereinigten Staaten die Bevölkerung einerseits und die Erzeugung der hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produkte andererseits in folgendem Verhältnis zugenommen:

Bevölkerung	175 %
Zahl der Landgüter . . .	260 „
Rindvieh	185 „

[1] Vgl. über diese Hypothekenverhältnisse den interessanten Aufsatz von Professor James Willis Gleed „Western Mortgages" im Märzheft 1890 von „The Forum" (New York, The Forum Publishing Co., 253 Fifth Ave.).

Schweine	66 %
Ballen Baumwolle . . .	201 =
Bushels von Mais . . .	257 =
Bushels von Weizen . .	389 =
Bushels von Gerste . . .	411 =

Aus dieser Liste geht hervor, daß nur die Vermehrung der Schweine nicht gleichen Schritt gehalten hat mit der Vermehrung der Bevölkerung. Aber auch die Zahl der Schweine ist eine den Bedarf weit übersteigende, wie aus dem gewaltigen Export von Schweinefleisch (1889 für 64,5 Millionen Dollars) hervorgeht. Außerdem wirft gute Erträge die Baumwolle ab, weil in diesem Artikel Amerika die ganze Welt fast allein versorgt[1].

Vermehrt wurden die aus dem Anwachsen der Produktion der Landwirtschaft erwachsenden Schwierigkeiten noch dadurch, daß jenes Anwachsen nicht gleichmäßig, sondern sprungweise vor sich ging. Es betrug nämlich die Vermehrung bezw. Verminderung:

	1850—60	1860—70	1870—80	1880—89
Bevölkerung	36 %	23 %	30 %	27 %
Zahl der Landgüter .	41 =	30 =	51 =	20 =
Rindvieh	30 =	— 7 =	40 =	51 =
Schweine	43 =	— 25 =	91 =	5 =
Ballen Baumwolle . .	117 =	— 42 =	91 =	45 =
Acres Mais	41 =	24 =	61 =	26 =
= Weizen	70 =	66 =	49 =	4 =
= Hafer	17 =	50 =	101 =	70 =

Der geringe Fortschritt bezw. der Rückschritt der Volkswirtschaft in dem Jahrzehnt von 1860—70 wurde durch den Bürgerkrieg verursacht. Das folgende Jahrzehnt war das für die Landwirtschaft vorteilhafteste und führte deshalb zu einer großen Vermehrung der Betriebe. Im letzten Jahrzehnt zeigen sich bereits die Folgen dieser übermäßig gesteigerten Produktion namentlich auch für Weizen.

Es ist schon erwähnt, daß unter den landwirtschaftlichen Erzeugnissen für den amerikanischen Ackerbauer Mais das wichtigste ist. Diese Frucht, deren jährlicher Ertrag ebensoviel und mehr wert ist als derjenige von Weizen und Baumwolle zusammen, und welche das Rohmaterial bildet für die Erzeugung von Rindvieh, Schweinen und Schafen, gedeiht auch in allen Staaten mit Ausnahme des sogenannten

[1] Wegen der Einzelheiten für diese und die folgenden Ausführungen vgl. „The Forum", April und Mai 1890,: „Why the farmer is not prosperous" und: „When the farmer will be prosperous" von C. Wood Davis.

Baumwollengürtels, der Distrikte im Felsengebirge und am Stillen Ocean und in den nördlichsten Teilen der Union.

Nun genügte aber, wie die folgende Tabelle zeigt, in den Jahren 1870—74 weniger als ein Acre Mais oder 24,4 Bushels für den Kopf zur Deckung des ganzen Bedarfs der Bevölkerung. In den folgenden fünf Jahren wuchs die bebaute Fläche auf 1,1 Acre für den Kopf an, der fallende Preis zeigt aber an, daß 30,4 Bushels den Bedarf bereits überstieg. Demgemäß fiel auch der Ertragswert eines Acres von 13,32 auf 10,10 Dollars. Während der folgenden Periode vermehrte sich die bebaute Fläche auf 1,25 Acre für den Kopf der Bevölkerung, doch verminderte die sehr kleine Ernte von 1881 den Ertrag um sechs Zehntel eines Bushels, während der Durchschnittspreis um 21 % stieg. Die in der letzten Zeit eintretende Vermehrung des Ertrages brachte dann den Preis auf die niedrigste Stufe, welche bisher bekannt war. Die folgenden Zahlen sind Durchschnittszahlen:

	Jahr			
	1870—74	1875—79	1880—84	1885—89
Bevölkerung	40 636 474	46 457 000	52 834 756	60 103 600
bebaute Fläche Mais .	37 699 803	51 639 470	66 045 016	75 041 898
Ertrag in Bushels . .	992 258 900	1 417 852 985	1 575 194 107	1 831 692 500
Wert der Ernte in Doll.	502 279 457	522 141 165	704 371 178	633 514 522
Preis im Erzeugungsdistrikte in Cents .	50,6	36,8	44,7	34,6
Ertrag eines Acre in Dollars	13,32	10,10	10,67	8,44
Ertrag eines Acre in Bushels	26,3	27,4	23,9	24,4
Ertrag auf den Kopf der Bevölkerung in Bushels	24,4	30,4	29,8	30,5

Aber auch für Weizen gestalteten die Verhältnisse sich ähnlich. Die bebaute Fläche erweiterte sich bis 1880 und betrug in diesem Jahre fast 38 Millionen Acres. In den folgenden Jahren verminderte sie sich, stieg aber 1884 auf 39,5 Millionen und umfaßt jetzt etwas über 38 Millionen Acres. Der Preis hat zwischen 1,26 Dollars (im Jahre 1871) und 0,65 Dollars (im Jahre 1884) geschwankt, der Ertrag des Acre ist in den letzten 20 Jahren von 13,66 auf 8,84 Dollars — 35 % gefallen. Die fünfjährigen Durchschnittszahlen ergeben folgendes Bild

	Jahr			
	1870—74	1875—79	1880—84	1885—89
bebaute Fläche	21 386 719	29 564 994	37 738 882	36 819 442
Ernteergebnis in Bushels	261 392 320	365 058 436	463 973 321	435 417 600
Wert der Ernte in Dollars	292 231 988	365 181 755	418 039 187	325 579 821
Durchschnittspreis des Bushels in Dollars	1,11	1,00	0,90	0,75
Durchschnittsertrag des Acre in Dollars . .	13,66	12,35	11,07	8,84
Durchschnittsertrag des Acre in Bushels . .	12,2	12,3	12,2	11,8
Ernteergebnis für den Kopf der Bevölkerung	6,43	7,86	8,02	7,24
Jahresverbrauch für den Kopf in Bushels	5,05	5,98	5,95	5,24

Der mit Hafer bestellte Flächenraum ist in den letzten 20 Jahren von 8 Millionen Acres auf 27,5 Millionen angewachsen, der Ertragswert des Acres aber ist von 12,78 auf 7,24 Dollars zurückgegangen.

Gleichartige Verhältnisse weist die Bewegung in der Zahl und im Preise des Viehes auf. Es betrug nämlich:

Jahr	Bevölkerung	Zahl des Rindviehs	auf je 100 Einwohner Stück
1860	31 443 321	25 620 019	81
1870	38 558 371	23 820 608	62
1875	43 951 000	27 220 200	62
1880	50 155 783	37 908 458	73
1885	56 975 000	46 794 257	79
1890	65 000 000	51 801 907	80

Der Durchschnittspreis in Chicago bezifferte sich aber für je 100 Pfund

	Rinder	Schweine
1880	5,75 Dollars	5,05 Dollars
1885	5,15 =	4,25 =
1889	4,35 =	4,38 =

Der bereits genannte amerikanische Volkswirt Atkinson berechnet die Ersparnis, welche die Benutzung der automatisch die Garben bindenden Mähmaschinen für den Weizenbau herbeigeführt hat, auf 6 bis 8 %. Außer in dieser Beziehung ist eine Verminderung der Produktionskosten für Weizen nicht eingetreten und für die anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse mag die Verbilligung dasselbe Verhältnis ausmachen. Aber wenn man auch die Verminderung der Produktionskosten im all-

gemeinen auf 12 % annimmt und ebenso in dem Preise der von dem Landwirt zu kaufenden Bedürfnisse einen Rückgang in demselben Verhältnis voraussetzt, so würde sich nach der Berechnung von C. Wood Davis im Vergleich zu dem Zeitraum 1870—74 die Verminderung der Erträge Ende 1889 folgendermaßen stellen:

Rückgang in den Erträgen von Mais für den Acre	36 %
= = = = = Weizen = = =	35 =
= = = = = Hafer = = =	43 =
= = dem Wert des Rindviehs	44 =
= = = = anderer Erzeugnisse.	35 =
Durchschnitt	39 %
Abzüglich der verminderten Unterhaltungs- und Erzeugungskosten	12 =
Bleibt eine Verminderung der jährlichen Einnahme von	27 %.

Berücksichtigt man aber, daß in der Periode, welche 1874 endigte, die Bedürfnisse der Bevölkerung für Brot, Fleisch, Spirituosen und Viehfutter mit 62 Stück Rindvieh für je 100 Einwohner, mit weniger als 25 Bushels Mais und weniger als 6,5 Bushels Weizen und Hafer und mit 75 Pfund Schweinefleisch für den Kopf der Bevölkerung vollständig befriedigt wurden, so ist es ganz klar, daß, selbst einen Mehrverbrauch von 15 % für den Kopf angenommen, die gegenwärtige Produktion von Rindvieh für eine Bevölkerung von 71 000 000, diejenige von Schweinen für eine solche von 76 000 000, von Weizen für 79 000 000, von Mais für 70 500 000 und diejenige von Hafer für eine solche von mehr als 100 000 000 Seelen ausreichen würde. Sollte jedoch die Bevölkerung sich in dem bisherigen Verhältnisse vermehren, die Produktion aber nicht wesentlich wachsen, so wird der Zeitpunkt, zu welchem Amerika seine eigenen Cerealien verbraucht, die Ausfuhr also namentlich von Weizen nach Europa aufhören wird, noch vor dem Ablauf dieses Jahrhunderts eintreten.

Daß die Vereinigten Staaten die Erzeugung von Cerealien noch steigern können und werden, ist sicher. Viele Anzeichen deuten jedoch darauf hin, daß diese Steigerung sich schwerlich in einem dem Anwachsen der Bevölkerung gleichen Schritt vollziehen wird.

Was zunächst die Urbarmachung von Neuland betrifft, so hat die bebaute Bodenfläche sich erweitert bezw. vermindert betreffs der

	1874—79	1880—84	1885—89
Maisfelder um.	52 %	11,7 %	11,3 %[1]
Weizenfelder um.	11	3,9	— 3,4 [2].

[1] In den beiden ersten Jahren um 4,1 %, in den drei letzten nur um 1,2 %.

[2] Viel bedeutender ist die Zunahme der mit Hafer bebauten Fläche, welche,

Diese Zahlen lassen erkennen, daß die Ausdehnung der Anbauflächen nur noch langsam vorwärts schreitet. In der That ist eine solche für die Maisfelder nur noch in geringem Maße in den Staaten des Missouri-Thales, in Arkansas, Texas und in dem Indianer Territorium zu erwarten. Die Anbauflächen von Weizen haben sich in den Hauptproduktionsstaaten seit 1880 wesentlich vermindert und zwar in den Seestaaten um 2599798 Acres, in den Staaten des Missouri-Thales um 3038260 Acres. Eine kleine Erweiterung hat in den Pacific-Staaten stattgefunden, eine ganz gewaltige aber in den beiden Dakotas; hier umfaßte die Anbaufläche 1875: 10000 Acres, 1880: 300000, 1884: 1540200 und 1889: 4431034 Acres. Kenner des Landes behaupten jedoch, daß auch dort der anbaufähige Boden nunmehr erschöpft ist.

Große Erwartungen waren früher an die Entwickelung des Weizenbaues in Manitoba (Canada) geknüpft. Dieselben haben sich bisher jedoch nicht erfüllt. Auch scheint es, daß die anbaufähige Fläche dort viel kleiner ist, als man annahm. Man giebt jetzt ihre Ausdehnung auf etwa 300 Meilen (engl.) in der Länge und 100 Meilen in der Breite an. Der Wert der jetzigen Produktion wird auf $1^1/_2$ Millionen Dollars geschätzt.

Unter Zugrundelegung der heutigen Verhältnisse läßt sich berechnen, daß zur Deckung des heimischen Bedarfs und des Exports an Cerealien, tierischen Produkten, Tabak und Baumwolle auf den Kopf der Bevölkerung erforderlich sind 1,15 Acre Mais, 0,47 Acre Weizen, 1,53 Acre der anderen Stapelartikel — zusammen 3,15 Acres für den Kopf. Nun war in den 14 Jahren vor 1885 der Zuwachs der Anbaufläche so groß, daß nach Abzug jener 3,15 Acres für den Kopf ein Überschuß von mehr als 20 Millionen Acres verblieb. In den folgenden vier Jahren wurden jedoch durchschnittlich nur 2990620 Acres Neuland umgebrochen gegen 8 Millionen Acres in dem Jahrzehnt vorher. Hierdurch wurde der Überschuß der Anbaufläche von 20 Millionen auf 12,8 Millionen zu Ende 1888 herabgemindert. Da nun aber dies

wie oben gezeigt, in den letzten Jahrzehnten im Durchschnitt 99% betrug. Doch machte diese Vermehrung in den letzten zehn Jahren nur noch 77% aus, in den letzten fünf Jahren nur 24% und im Jahre 1888—89 nur 20%. Die mit Gerste bebaute Fläche hat sich im letzten Jahrzehnt fast verdoppelt, im Jahre 1887—88 jedoch nur noch um 5% vermehrt. Außerdem vergrößern sich diese beiden Anbauflächen, wie oben gezeigt, nicht allein durch die Hinzunahme von Neuland, sondern auch dadurch, daß der Mais- und Weizenbau zu Gunsten von Hafer und Gerste eingeschränkt wird.

urbar gemachte Neuland sich im Umfange eher vermindern als erweitern wird, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die durchschnittliche Erweiterung der gesamten Anbaufläche jährlich 3 Millionen Acres nicht überschreiten wird, während die Bevölkerung sich jährlich um 2,7 % vermehrt. Verwirklicht sich dieses Verhältnis, so werden Ende 1894 nur noch 3 Acres auf den Kopf vorhanden sein, welche diejenigen Erzeugnisse hervorbringen sollen, deren das Land zum eigenen Verbrauch und zum Export bedarf. Werden aber dennoch 3,15 Acres für den Kopf gebraucht, so wird nach dem Jahre 1893 die Anbaufläche jährlich um 6 Millionen Acres vergrößert werden müssen und um weitere bedeutende Flächen, welche die wachsende Bevölkerung für die Erweiterung der Molkereien, des Obstbaues, der Gärtnereien u. s. w. nötig hat. Da Neuland in solcher Ausdehnung jedoch nicht mehr vorhanden ist, läßt sich ein gänzliches Aufhören der Ausfuhr von Bodenerzeugnissen aus den Vereinigten Staaten und sogar die Möglichkeit einer Einfuhr solcher Artikel in die Union in nicht zu langer Zeit mit Sicherheit voraussagen.

Als Ergebnis unserer Untersuchung aber können wir die Überzeugung aussprechen, daß der Druck, welchen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Vereinigten Staaten auf die Rentabilität des Ackerbaues in Deutschland seit einer Reihe von Jahren ausüben, mehr und mehr sich vermindern und in kurzer Zeit ganz aufhören wird.

Die Entwickelung der Lokalbahnen in den verschiedenen Ländern.

Von

Friedrich Müller,
K. Regierungsbaumeister (Köln-Deutz).

Durch die Verbindung der Hauptstätten des Kulturlebens entstand das Netz der „Haupteisenbahnen" mit Übergehung meist beträchtlich ausgedehnter Landesteile, aus deren späterem Streben, an dem Lebensstrom, welcher durch jene mächtigen Verkehrsadern floß, teilzunehmen, sich die „Nebeneisenbahnen" entwickelten, die in der Folge oft in das Hauptbahnnetz übergingen. Auch innerhalb engerer Wirtschaftskreise, welche in absehbarer Zeit nicht berufen erschienen, einen Teil des Hauptbahnnetzes zu bilden, machte sich die Verbesserung der lokalen Transportverhältnisse geltend, da die wirtschaftliche Entwickelung dieser Gegenden infolge der andauernden Abgeschiedenheit sehr zurückgeblieben war. So entstanden jene Bahnen dritter Ordnung, für welche die Bezeichnung „Lokaleisenbahnen" sich am meisten verbreitet hat, obwohl dieses Wort mit Rücksicht auf die in unsere Betrachtung einzubeziehenden anderen Bahnarten, welche gleichfalls lokalen Interessen dienen, nicht bestimmt genug erscheint. In erster Linie sind da die Straßeneisenbahnen zu nennen, welche in Stadtstraßenbahnen und Landstraßenbahnen zu scheiden sind, welch letztere manche „Lokaleisenbahn" an Länge übertreffen. Des weiteren haben wir uns mit den in den Großstädten entstandenen Bahnen mit in der Regel hohem Unterbau oder Tunnelbetrieb zu beschäftigen, welche besonders für die Verbindung der verschiedenen Bahnhöfe wichtig sind. Endlich ist noch derjenigen Anlagen zu gedenken, welche zu

Zwecken der Industrie und des Bauwesens, der Land- und Forstwirtschaft und der Kulturtechnik erbaut wurden, die wir unter dem Sammelnamen „Gewerbebahnen" zusammenfassen wollen.

Da das Ausland eine frühzeitigere Entwickelung auf dem Gebiete des gesamten Lokalbahnwesens aufzuweisen hat als Deutschland, so thuen wir gut, dort zunächst Umschau zu halten, wobei unsere Aufmerksamkeit zuerst durch England angezogen wird. In Nord-Wales finden wir das erste Beispiel einer Lokaleisenbahn, die 21 Kilometer lange „Festiniogbahn", welche bereits 1832 begonnen wurde und ursprünglich nur zum Schiefertransport in einer Richtung und zum Kohlentransport in der anderen dienen sollte. Da die Gegend von vielen Touristen besucht wird, so entschloß man sich später, auch Einrichtungen für den Personenverkehr zu treffen, nachdem man bereits einige Zeit vor Eröffnung desselben von dem Pferdebetrieb zur Dampfkraft übergegangen war. Der durch die Festiniogbahn vermittelte Verkehr ist so bedeutend geworden, daß nahezu die Hälfte der deutschen Vollbahnen geringere Einnahmen pro Kilometer zu Ende der siebziger Jahre aufwiesen als jene Bahn mit nur ca. 60 cm Spurweite, worin wir gleich einen Beweis für die hohe wirtschaftliche Bedeutung der in dem Folgenden noch häufig angeführten Schmalspurbahnen erblicken, welche die besondere Eigenschaft besitzen, daß sie sich leicht an das Terrain anschmiegen, wodurch sie in solchen Gegenden nutzbringend verwendet werden können, welche für die Normalspur als fast unzugänglich angesehen werden müssen. Die Bahn ist in dem gebirgigen Nord-Wales nicht ohne Nachfolger geblieben, wodurch eine blühende Industrie ins Leben gerufen wurde und den Bewohnern durch die häufigeren Besuche der Naturfreunde sich weitere Einnahmequellen eröffneten.

In Schottland zeigten sich die Anfänge des Lokalbahnwesens im Jahre 1853. Die Bewohner des Städtchens Peebles wünschten eine Verbindung mit Edinburgh und gründeten, da sie sich mit der Gesellschaft des North British Railway nicht einigen konnten, unter sich eine Gesellschaft, der es unter manchen Schwierigkeiten 1855 gelang, die 30 Kilometer lange Strecke dem Betrieb zu übergeben und 1860 ihren Aktionären 5 % Dividende zu zahlen. In der Folge wurden noch viele andere schottische Linien, die gleich der Peeblesbahn in Bau und Betrieb einfach und billig gehalten waren, durch Lokalgesellschaften ins Leben gerufen. Ein Gesetz vom 31. Juli 1868 nahm sich der light railways besonders an, deren Konstruktion und Organisation nur durch eine vorgeschriebene Achsbelastung und Fahr-

geschwindigkeit beeinflußt wurde, im übrigen sich nach den jeweiligen Bestimmungen des board of trade (Handelsministerium) zu richten hatte.

Die Straßenbahnen kamen in England 1860 zuerst in Birkenhead auf durch Train, dem in London die Konzession verweigert worden war. Alsbald wurde ihnen im vereinigten Königreich eine Gesetzgebung zu teil und zwar zunächst 1861 in Irland durch „The Tramways (Ireland) Act", wonach Spurweite und ausschließlicher Pferdebetrieb vorgeschrieben sowie die Anlage auf öffentlichen Straßen und Plätzen aller Art gestattet war. In Schottland trat 1861 „The Tramways (Scotland) Act" in Kraft, welches Gesetz die Straßenbahnen von den Wegeeigentümern angelegt haben will und zwar auf oder neben den Straßen mit Beibehaltung der Wegezölle. Nachdem im englischen Parlamente manche Versuche einer Straßenbahngesetzgebung gescheitert waren und dieselben nur in dem Bodenmeliorationsgesetz „The Improvement of Land Act" vom 29. Juli 1864 als zu den Landverbesserungsmitteln gehörig Erwähnung gefunden hatten, wurde 1870 ein Tramway Act durchgesetzt, welcher in England und Schottland in Gesetzeskraft trat, jedoch trotz der großen Erleichterungen, welche für die Anlage besonders der Stadtstraßenbahnen geboten wurden, keinen bedeutenden Aufschwung des Straßenbahnwesens zur Folge hatte, Anfang 1877 zählte man in beiden Ländern noch keine 300 Kilometer Tramways. Besser gestaltete sich deren Entwickelung durch das 1879 zu stande gekommene Gesetz „The Tramways Orders Confirmation Act", welches die Anwendung mechanischer Zugkraft gestattete. Am 1. Juli 1883 hatte sich die Bahnlänge auf ca. 1100 Kilometer ausgedehnt, 20000 Pferde und 120 Lokomotiven bewältigten einen Verkehr von 300 Millionen Passagieren, 28 Stadtverwaltungen teilten sich mit 41 Gesellschaften in den Betrieb. In den feineren Stadtteilen Londons sind die Straßenbahnen weniger zur Anwendung gekommen, es herrscht dort ein gewisses Vorurteil gegen dieses von anderen Großstädten durchweg geschätzte Verkehrsmittel. Im übrigen sind die Tramways zu weiterer Ausdehnung gelangt, die Zahl der Lokomotiven vermehrte sich in den Jahren 1883–1885 um 200 Stück. 1889 wurden auf 1450 Kilometer Bahnlänge 477 Millionen Passagiere befördert und eine Einnahme von ca. 3 Millionen Pfund Sterling erzielt.

Einzig in seiner Art steht London da mit seinen unterirdischen Bahnen, deren erste im Jahre 1863 eröffnet wurde, 1887 zählte man 61 Kilometer, der Verkehr stieg in dieser Zeit von 9 auf 122 Millionen

Passagiere. Sie vermitteln den Verkehr der City mit den übrigen Teilen der Hauptstadt und unterstützen die Verbindung der Hauptbahnen, indem sie deren in die Stadt vorgeschobene Personenbahnhöfe miteinander und mit den Stadtcentren in Verbindung bringen. Außerdem vermitteln sie einen beträchtlichen Güterverkehr, indem verschiedene Hauptbahnen während der sechs Nachtstunden die Geleise benutzen. In neuerer Zeit ist die Entwickelung der Stadtbahnen sowohl durch die Anwendung des Seilbetriebes als auch der elektrischen Kraft weiter vorgeschritten; so ist kürzlich eine elektrische Bahn eröffnet worden, welche in zwei Röhren von je $3^1/_3$ Meter Durchmesser unter der Themse durchgeführt ist und fensterlose Wagen besitzt, welche elektrische Beleuchtung und gute Ventilation erhalten haben. Als eine in Bezug auf Raumökonomie vorteilhafte Anlage möge das eigenartige System Lartigue für Stadtbahnen noch erwähnt werden, wobei eine Einzelschiene auf geeigneten Stützvorrichtungen von nur einem Meter Höhe befestigt ist. Die Wagen hängen rittlings darüber herab und laufen zur Verhütung von Seitenschwankungen beiderseits von der Fahrschiene mittels Rollen gegen tiefer angebrachte Führungsschienen.

In dem vergangenen Jahrzehnt hat sich Irland ganz besonders auf dem Gebiete der Lokalbahngesetzgebung hervorgethan. 1883 erschien ein neuer „Tramway and Public Companies (Ireland) Act", dem 1884 und 1887 Amendements folgten. Zur Erleichterung des Baues der light railways wurde am 30. August 1889 ein Gesetz veröffentlicht, welches mit dem über die Tramways von 1883 derart in Zusammenhang gebracht ist, daß die Begriffe beider Bahnarten ineinander übergehen. Nach diesem „Light Railways (Ireland) Act" kann der Lordstatthalter es für wünschenswert erklären, daß zwischen bestimmten Orten zur Förderung des Fischerei- und anderer Gewerbe eine Lokalbahn gebaut und daß mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Gegend eine staatliche Beihülfe gewährt werde. Die von dem Statthalter erlassenen Bestimmungen, insbesondere auch die Frist, innerhalb welcher eine solche Bahn fertig zu stellen ist, finden sodann auf eine derartige Lokalbahn Anwendung. Ein Amendment Act von 1890 bestimmt die Verwendung des nach Fertigstellung der Bahn erübrigten Teils der zu Anfang gezeichneten Gelder, und zwar soll daraus ein Indemnitätsfonds errichtet werden, welcher den Gemeinden zu gute kommt.

Die englischen Kolonieen haben auch viele Bahnen lokalen Charakters aufzuweisen, wobei wir sehr häufig die Verwendung der

Schmalspur finden. In Ostindien zählte man 1889 6000 Kilometer derselben in verschiedenen Maßen bis herab zu 61 Centimeter. Die Eisenbahnen der Kapkolonie sind durchweg schmalspurig und werden mit einer Geschwindigkeit von nur 24 Kilometer befahren. In Australien haben sich neben den Schmalspurbahnen, welche allein in der Kolonie Südaustralien 1889 eine Länge von ca. 2000 Kilometer besaßen, die Straßenbahnen vor allem in Neusüdwales unter der Verwaltung der Kolonialregierung in einer Ausdehnung von über 100 Kilometer entwickelt und gute Betriebsresultate erzielt. Auf Neuseeland werden sogenannte Distriktsbahnen vom Eisenbahndepartement auf Kosten der Eigentümer betrieben, außerdem haben sich dort die Gewerbebahnen besonders entwickelt mit Anschlüssen sowohl auf Stationen wie auf freier Strecke.

Das erste Beispiel einer Straßenbahn nach heutigen Begriffen finden wir in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo im Jahre 1852 der Ingenieur Loubat einen Tramway von New York nach Haarlem erbaute. Die drei Staaten Pennsylvanien, Massachusets und New York besaßen 1875 bereits über 1000 Meilen Straßenbahnlinien. In der Entwickelung der örtlichen Verkehrsverhältnisse hat Nordamerika alle anderen Länder übertroffen, die Städte haben sich mit einem dichten Netze von Schienenwegen versehen, welche sowohl auf als über der Straße, weniger unter derselben angelegt sind. 1871 wurde die erste Hochbahn auf eisernem Unterbau in New York, 1874 die erste unterirdische Bahn in Baltimore dem Betrieb übergeben.

Die Schmalspurbahnen dringen als Pioniere der Kultur in unerschlossene Gegenden vor und werden, wenn der Zweck erreicht ist, zur Normalspur erweitert. Auf diese Weise ist z. B. das Bahnnetz der Städte St. Louis und Cincinnati in Verbindung mit Toledo am Eriesee in einer Ausdehnung von 800 Kilometer entstanden.

In der Verbesserung der bewegenden Kräfte hat Amerika sich besonders hervorgethan. Die vielen Nachteile des Pferdebetriebes begann man zu Anfang der achtziger Jahre durch Verwendung von unter dem Pflaster sich in Kanälen bewegenden, durch stationäre Maschinen getriebenen Drahtseilen zu vermeiden, an welchen der Wagen festgehakt wird. 1884 gab es bereits 150 Patente für solche Konstruktionen, eine Hochbahn in Hoboken bei New York wurde auch mit Kabelbetrieb eingerichtet und ebenso über die East River-Brücke eine Seilbahn angelegt. Ein besonderer Vorzug dieser Bahnen liegt in der Anwendbarkeit erheblicherer Steigungsverhältnisse. Die letzten

fünf Jahre brachten einen bedeutenden Aufschwung in der Benutzung der elektrischen Kraft als Motor. 1885 zählte man nur drei elektrische Bahnen mit 7,5 Meilen Länge und 13 Wagen. 1889 gab es deren 109 mit 575 Meilen Länge und 936 Wagen. Bei einer in New York angestellten vergleichenden Kostenermittelung ergaben sich als Verhältniszahlen zwischen elektrischem, Pferde- und Kabelbetrieb die Werte 1—1,47 und 1,55, ferner ersah man aus Versuchen, welche mit Dampflokomotiven und elektrischen Motoren angestellt wurden, daß bei Zuleitung des Stromes durch eine mittlere Schiene die stationäre Maschine der elektrischen Fabrik nur ein Kilogramm Kohle, die besten Dampflokomotiven dagegen vier Kilogramm gebrauchten. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß Schneestürme wenn überhaupt, so doch nur geringe Hindernisse bieten, ebenso hat sich die Zulässigkeit von Steigungen bis 1:10 erwiesen. In St. Paul hatte man 1889 eine elektrische Hochbahn auf einer Säulenreihe, in Chicago eine Tunnelbahn mit elektrischem Motor und elektrischer Beleuchtung projektiert; in letzterer Stadt hat ein Ingenieur eine kühne Idee einem Entwurf zu Grunde gelegt, wonach die elektrischen Stadtbahnen parallel den Straßen einige Meter über den Häuserreihen erbaut werden sollen. Als Vorteile des elektrischen Betriebes der Straßenbahnen mögen die folgenden (welche teilweise auch für die Kabelbahnen gelten) in Kürze angeführt werden: Keine Pferdeunfälle; der Wagen ist mehr in der Gewalt des Führers; sanfteres und geräuschloseres Fahren; keine Störung bei Schneefall; Entlastung des Straßenverkehrs von Pferden; kein Staub und keine Verunreinigung; flotterer Verkehr, da die Betriebskosten eines Wagens in dem Maße geringer werden, als die Zahl der Wagen zunimmt; größere Geschwindigkeit; Schonung des Pflasters; elektrische Beleuchtung; geringere Betriebskosten.

Durch die Behörden wird die Entwickelung der elektrischen Bahnen durch anstandslose Verlängerung der Konzessionen und Entlastung von allen Abgaben begünstigt, sie haben darin einen Vorzug vor den Straßenbahnen im allgemeinen, deren Verhältnis der Stadt gegenüber ein nicht so freies ist. Hierbei zeigen sich aber auch wieder mehr oder minder günstige Konzessionsbedingungen, bei deren Betrachtung der Unterschied zwischen dem älteren Osten und dem jüngeren Westen der Union in die Augen fällt. Im Osten wurden die ersten Konzessionen auf sehr lange Zeit, bis 100 Jahre, erteilt. Mit der weiteren Entwickelung der Straßenbahnen wurde die Dauer aber auf 20—30 Jahre beschränkt und dabei auf möglichst viele Einzellinien

gesehen, da den Stadtkassen aus der wiederholten Erteilung des Wegerechtes beträchtlichere Pauschalsummen zuflossen. Weitere Bedingungen entstanden in der Verpflichtung der Gesellschaft zur Unterhaltung des Straßenpflasters, zur Abgabe der über einen gewissen Prozentsatz steigenden Reinerträgnisse, zur Bestimmung bezw. Bestätigung der Fahrpreise durch die Stadtverwaltung und in der Androhung der Konzessionsentziehung bei verschuldeten Betriebsunterbrechungen. In dem jüngeren noch aufblühenden Westen erlangen die Unternehmer gewöhnlich Monopol für die ganze zukünftige Stadt, Befreiung von jeder Abgabe und eventuell einen einmaligen unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Zuschuß aus der Stadtkasse. Die Unternehmung wird nur dazu verpflichtet, je nach dem Fortschritt der Bebauung auf Verlangen der städtischen Behörde Geleise anzulegen und die Tarife zur Genehmigung vorzulegen, dabei ist sie wie jedes andere geschäftliche und industrielle Unternehmen den Abgaben für Grundeigentum und Grundkapital unterworfen.

Zur Zeit besitzt Nordamerika 5600 Kilometer Straßenbahnen, worauf jährlich $1^1/_2$ Milliarde Menschen befördert wird. Die New Yorker Hochbahnen hatten 1887 eine Ausdehnung von 51 Kilometer; durch eine Preisermäßigung im vorhergehenden Jahre hatte sich die Zunahme des Verkehrs um beinahe die Hälfte, die Einnahme um 13% gesteigert, man zählte im November 1886 über 13 Millionen Passagiere. Bei so riesigen Verkehrsverhältnissen ersinnt man natürlich fortwährend neue Bewältigungsmittel, unter welchen in neuester Zeit Thompson mit seinem gravity system sogar das Prinzip der Rutschbahn vorgeschlagen hat. Von sonstigen außerordentlichen Anlagen fesselt die Zahnstangenbahn auf den Pikes Peak in Colorado unser Interesse, sie ersteigt 2318 Meter bis zum Gipfel, der bei einer Seehöhe von 4331 Meter die Jungfrau um 165 Meter überragt.

Bei den übrigen Ländern Amerikas finden wir in Mexiko eine ausgedehnte Verwendung der Schmalspur, welche bei gedeihlichster Entwickelung zum großen Teil den Charakter der Lokalbahn trägt. Im Jahre 1888 betrug die Länge der mexikanischen Schmalspurbahnen 2000 Kilometer, in Brasilien machen dieselben bei einer Ausdehnung von ca. 7600 Kilometer ca. 85% des ganzen Bahnnetzes aus und soll die Meterspur für alle weiteren Bauten angewandt werden. In den anderen südamerikanischen Staaten hat sich im letzten Jahrzehnt ein gesteigertes Bedürfnis nach Bahnen im allgemeinen geltend gemacht, wobei die Terrain-

verhältnisse die Normalspur häufig ausschließen und auch sonst der Charakter der Lokalbahn hervortritt. In Brasilien und Argentinien finden sich die längsten Pferdebahnen der Erde von 400 bzw. 320 Kilometer Länge. Die Feuerung von Lokomotiven hatte sich als zu teuer herausgestellt, dabei verkehren Salon- und Schlafwagen auf diesen merkwürdigen Tramways.

Derselbe Loubat, welcher in New York die erste Straßenbahn erbaute, erhielt auch in Frankreich zunächst zu Versuchszwecken durch Ministerialverfügung im Jahre 1853 die Erlaubnis, auf dem Quai de Billy zu Paris eine solche Bahn anzulegen, und 1854 folgte eine weitere Konzession durch kaiserliches Dekret ohne vorherige Befragung des Pariser Gemeinderats und des Staatsrats, worin dem Unternehmer für 30 Jahre die Erlaubnis zu teil wurde, unter der Verpflichtung der Erhaltung des Straßenkörpers und der Zahlung einer gewissen Summe an die Stadt. Bei den folgenden Anlagen wurde das Gesuch zunächst dem Staatsrat unterbreitet. In den siebziger Jahren traten viele Meinungsverschiedenheiten in betreff der Rechte der Gemeinden in die Diskussion, so daß sich die Notwendigkeit eines Gesetzes fühlbar machte, welches 1880 zu stande kam und worauf weiter unten eingegangen werden wird.

Zu Ende der fünfziger Jahre, als der französische Staatsschatz schon sehr mit Eisenbahnsubventionen und Reinertragsgarantieen belastet war und in den verschiedensten Landesteilen stets neue Bahnlinien verlangt wurden, begrüßte die Regierung freudigst die Anregung, welche der Generalrat des Departements Niederrhein zur Erbauung von Bahnen durch Zusammenwirken von Departement, Gemeinden und selbst der dabei interessierten Grundeigentümer gegeben hatte, wobei ein billiger Bau und Betrieb vorausgesetzt wurde. 1861 ernannte der Minister der öffentlichen Arbeiten eine Kommission zur Vorbereitung eines Gesetzes über die chemins de fer d'intérêt local, deren Akten 1863 veröffentlicht wurden. In demselben Jahre wurde auch von dem Ingenieur Flachat zum erstenmal der Vorschlag gemacht, die Schmalspur als berechtigten wichtigen Faktor im Eisenbahnwesen anzuerkennen, womit er aber auf lebhaften Widerspruch sowohl bei der Bevölkerung als bei den Ingenieuren stieß. Nachdem die ersten Lokalbahnen im Departement Niederrhein bereits 1864 dem Betriebe übergeben worden waren, kam am 12. Juli 1865 ein Gesetz zu stande, wodurch neue Hülfsquellen für den Eisenbahnbau erschlossen wurden. Nach der „Loi relative aux chemins de fer d'intérêt local" können die Bahnen durch die Departements oder die

Gemeinden und gegebenenfalls mit Beihülfe der Interessenten, sowie auch durch Unternehmer unter Mitwirkung der Departements oder der Gemeinden erbaut werden. Als Hülfsmittel ist ein Teil der Departementaleinkünfte zu verwenden, welche nach dem Gesetz vom 21. Mai 1863 für den Wegebau angewiesen waren. Die staatliche Subvention, welche 6 Millionen Franken jährlich nicht übersteigen sollte, betrug je nach der Wohlhabenheit der Gegend $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_2$ des Betrages, den die Gemeinden aufzubringen hatten.

Der Höhepunkt der auf Grund dieses Gesetzes zu stande gekommenen Lokalbahnen war 1877 erreicht, indem von 5500 konzessionierten Kilometern 2300 zur Ausführung gelangt waren, von welchen jedoch ein großer Teil notleidend geworden war. An dem ungünstigen Resultat tragen wohl neben der allzugroßen Unternehmungslust der Gemeinden die Subventionierungsbestimmungen des Gesetzes und die darin enthaltenen unwesentlichen Zugeständnisse technischer Art die meiste Schuld. Am 11. Juni 1880 kam ein neues Gesetz zu stande, welches, wie oben schon bemerkt, auch die Tramways umfaßt: „Loi relative aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways". Hiernach steht die Konzessionserteilung für eine Lokalbahn, welche mehrere Departements durchzieht, dem Minister zu; ist sie auf ein Departement beschränkt, so erteilt der Generalrat die Erlaubnis, und wenn nur ein Gemeindegebiet in Frage kommt, so hat der Municipalrat die Entscheidung. Tramways auf Reichsstraßen konzessioniert der Staat, bei Departements oder Gemeindewegen haben die betreffenden Behörden mitzusprechen. Für beide Bahnarten hat sich der Staat durch die Prüfung jedes Projektes von seiten des Generalrats für Brücken und Straßen und von seiten des Staatsrats einen gewissen Einfluß vorbehalten. Für die Ausführung der Bauten sind dann noch besondere Bedingnishefte maßgebend. Bei der Finanzierung wirken Departementalbeiträge und Staatszuschüsse zusammen, letztere in Form von jährlichen Betriebszuschüssen. Gegen Entschädigung des Departements kann der Staat stets eine Bahn aus dem réseau d'intérêt local in das réseau d'intérêt général übernehmen. So waren 1884 nur noch 1600 Kilometer Departementalbahnen vorhanden.

Die Tramways hatten sich vor 1880 nicht besonders entwickelt; bis 1877 waren wohl 400 Kilometer konzessioniert worden, jedoch gelangte nur ein Teil davon infolge Mangels eines Gesetzes zur Ausführung, nach dessen Erscheinen aber ein rascherer Aufschwung erfolgte, so daß man 1886 schon 700 Kilometer im Betrieb besaß.

In diese Zeit fällt auch die steigende Verbreitung einer besonderen Art von Gewerbebahnen, deren Konstruktion derart ist, daß die Schienen mit den Schwellen bei einer Spurweite von 50—75 cm zu leichten Jochen von 2—4 Meter Länge verbunden werden, die bequem von einem Mann zu tragen sind. Die im Jahre 1878 von Decauville in Petit Bary bei Paris mit 35 Arbeitern begründete Fabrik solcher transportabeln Bahnen beschäftigte 1885 bereits 1000 Mann bei einer Monatslieferung von 150 Kilometer. Die Land- und Forstwirtschaft, die Industrie und auch militärische Zwecke wurden dabei besonders ins Auge gefaßt.

Nach eingehenden Untersuchungen hat sich die Regierung 1885 auch für ausgedehntere Verwendung der Schmalspurbahnen entschieden, da es sich herausgestellt hatte, daß die kilometrischen Betriebskosten einer verkehrsarmen Schmalspur 2000 Franken pro Jahr weniger betrugen als bei der Normalspur. Ende 1885 zählte man ca. 500 Kilometer im Betrieb, 1500 im Bau, davon auf dem gebirgigen Corsika allein 290 Kilometer. Die stets steigende Anerkennung dieser Bahnart zeigte sich recht deutlich im Jahre 1887, wo in der Kammer ein Bericht zur Verlesung gelangte, in welchem der Minister aufgefordert wurde, 7000 Kilometer normalspurig projektierte Bahnen schmalspurig ausführen zu lassen, indem der Nachweis vorlag, daß die ersteren bei einem Kostenaufwande von 2300 Millionen eine jährliche staatliche Zinsleistung von 143 Millionen, die letzteren nur 700 bezw. 35 Millionen erfordern würden. In der neuesten Zeit ist der Bau von Schmalspurbahnen auch fortwährend unterstützt worden, wobei dieselben aber oft ihren lokalen Charakter verloren haben. Erwähnenswert ist die von der Nordbahn angeregte Anordnung der Einschaltung eines schmalen Geleises in ein normales.

Die Gewerbebahnen (chemins de fer industriels) sind auch sehr in Aufschwung gekommen, und sind bereits im Jahre 1880 Stimmen laut geworden, welche für dieselben gesetzliche Bestimmungen verlangen. Die Stadtbahn-Frage in Paris ist noch nicht zur definitiven Lösung gelangt, obgleich es nicht an Projekten der verschiedensten Art fehlt. Sehr zu erwähnen ist die nach dem System Decauville während der letzten Pariser Ausstellung auf deren Terrain angelegte zweigeleisige 3 Kilometer lange Bahn von 60 cm Spurweite, welche den Nachweis führen sollte, daß durch den Fortschritt der Technik nunmehr auch die kleinsten Ortschaften die Wohlthaten der Eisenbahn

genießen können infolge der vollständigen Anpassung des Systems an die Erdoberfläche.

Die Straßenbahnen von Paris und den Vororten hatten 1888 eine Länge von 250 Kilometer erreicht. Außer dem Taubahnsystem hat man in Frankreich für Straßenbahnen auch komprimierte Luft als Kraftquelle verwendet. Nach dem System Mekarski führt die Lokomotive 70 Kubikfuß Luft mit sich, welche bei einer Fahrgeschwindigkeit von 8 Meilen pro Stunde für 11 Meilen ausreichen. Die schwere Bauart der Maschinen läßt dieselben aber nur für den Vorortverkehr geeignet erscheinen.

Von großer Bedeutung für die lokalen Wirtschaftsinteressen ist die Einführung der sogenannten trains légers auf den Nebenstrecken, welche je nach Bedürfnis in Dörfern, an Wegeübergängen und anderwärts halten, dabei auch ohne Lokomotive fahren, an deren Stelle ein beliebiger Motor am vorderen Wagen angebracht werden kann.

In den französischen Kolonieen in Algier, am Senegal und in Cochinchina hat sich die Schmalspur auch mit Vorteil Eingang verschafft.

Der Ingenieur Loubat führte auch in Belgien die Straßenbahnen ein und zwar wurde ihm 1854 vom Brüsseler Gemeinderat und 1856 durch königliches Dekret die Konzession erteilt. Merkwürdigerweise hob ein solches Dekret 1869 eine Konzession auf, welche einem anderen Unternehmer seitens des Provinzialrates von Flandern zum Bau eines Tramway von Dixmude nach Ypres erteilt worden war. 1870 wurde dann infolge einiger Auseinandersetzungen zwischen dem Ministerium und den Gemeindebehörden diesen letzteren in der Konzessionserteilung Freiheit gelassen. Die folgende mächtige Entwickelung der Straßenbahnen, die verschiedenen Konzessionsbedingungen der einzelnen Städte und die Aussicht, ein Netz dieser Verkehrslinien über das ganze Land dereinst ausgebreitet zu sehen, legten der Regierung die Notwendigkeit nahe, ein Gesetz zu schaffen, welches am 9. Juli 1875 in Kraft trat, die Hoffnungen aber nicht verwirklichte, welche man an dasselbe geknüpft hatte, denn bis 1882 war eine Bahnlänge von nur 82 Kilometer vorhanden. Es waren nämlich den Ortsbehörden die Anträge auf Konzessionserteilung vorbehalten geblieben, da man den Gemeindefreiheiten eine neue Anerkennung zu teil werden lassen wollte, man hatte aber die Frage übersehen, wie die Gemeinden sich wohl das nötige Kapital verschaffen, die Linie bauen und ausnützen würden. 1875 schlug

daher der Senator Bischoffsheim vor, eine Gesellschaft mit halbstaatlichem Charakter zu gründen, welche als „Société nationale des chemins de fer vicinaux“ zugleich mit dem Gesetz vom 28. Mai 1884 zu stande kam. Die Aktien wurden von Staat und Gemeinden gezeichnet. Durch Ausgabe staatlich garantierter Obligationen ist die Gesellschaft im stande, sich jederzeit nach Bedürfnis das Bau- und Betriebskapital zu verschaffen und die von den Kommunen zu leistenden Beiträge in Form von Annuitäten einzuziehen, da ein sofortiges Aufbringen dieses Kapitals durch Darlehn sich nicht empfiehlt.

Die Frage der finanziellen Angelegenheiten gab einigen Provinziallandtagen Grund zu Einwendungen, denen die Regierung durch ein neues Gesetz vom 24. Juni 1885 Rechnung trug, welches manche Verbesserungen aufwies. So wurde die Dauer der Rentenzahlungen von 66 auf 90 Jahre erhöht, eine den Aktionären günstigere Verteilung des Erträgnisses festgesetzt und die Beteiligung der Privaten bei der Bildung des Kapitals wesentlich erleichtert. Von nun an nahm das Lokalbahnwesen einen raicheren Aufschwung. Im Jahre 1886 waren 10 Linien mit 184 Kilometer im Betrieb. Ende 1889 waren ca. 800 Kilometer konzessioniert, davon befanden sich 700 im Betriebe, 100 im Bau. Für 800 weitere Kilometer waren die Vorarbeiten im Gange und für 120 sollte noch die Genehmigung nachgesucht werden, so daß hiernach die Gesamtlänge 1720 Kilometer beträgt. Das Baukapital war für 55 Linien mit über 1000 Kilometer aufgebracht oder doch dessen Übernahme sichergestellt. Es beziffert sich auf ca. 45½ Million Franken, wobei sich der Staat und die Provinzen mit je 27 %, die Gemeinden mit 41 %, die Privaten mit 5 % beteiligt haben. Die Einnahme betrug 2,2 Millionen, die Ausgabe 1,6 Millionen Franken. Die Verpachtung des Betriebes der einzelnen Strecken geschieht im öffentlichen Verfahren und, wo dieses zu keinem Ergebnis führt, durch anderweitige Verhandlung mit Unternehmern. Unter den Gesellschaften, welche sich im Jahre 1889 zum Zwecke der Betriebsführung gebildet haben, besteht eine aus Vertretern derjenigen Gemeinden, welche beim Bau der Strecke beteiligt, also Miteigentümer sind. Hierdurch werden die Vicinalbahnen vollauf nutzbar gemacht, weil dabei nicht nur ein pekuniäres Interesse mitspricht, sondern auch das Gemeindewohl berücksichtigt wird. Von den ca. 800 Kilometern waren 600 mit 1 Meter Spur gebaut, nur ca. 10 hatten Normalspur und ca. 200

waren mit 1,067 Meter angelegt mit Rücksicht auf die Anschlüsse an das Lokalbahnnetz des Königreichs der Niederlande.

In Holland hat sich infolge des hohen Verständnisses, welches sowohl die Behörden wie die Interessenten dem Lokalbahnwesen entgegenbrachten, in den achtziger Jahren eine rege Bauthätigkeit gezeigt. Die Anfänge zeigen sich in einer Straßenbahnlinie, welche 1875 vom Dam nach der Plantage in Amsterdam errichtet wurde und deren finanzielle Erfolge in anderen Städten Nachahmung fanden. Bald brach ein fieberhaftes Verlangen nach Tramways aus, wobei eine nationale Eigentümlichkeit der Holländer recht zu Tage trat. Im allgemeinen sind dieselben ja als ruhiges und nüchtern denkendes Volk bekannt, welches der ersten Anlage von Eisenbahnen überhaupt kühl entgegentrat, da die vorzüglichen Wasserstraßen vorhanden waren. Unter der äußeren Ruhe schlummert aber doch Begeisterungsfähigkeit, welche durch die Erkenntnis des fruchtbaren Erfolges einer sonst ungewohnten Einrichtung leicht erweckt wird, so daß man mit außerordentlicher Thatkraft und Ausdauer für die weitgehendste Durchführung derselben eintritt. In ganz Holland verlangten die Gemeinden nach dem neuen Verkehrsmittel, wobei die Anlage von Nebenbahnen wenig beachtet wurde, trotzdem 1878 ein Gesetz darüber erlassen worden war, man zog die bequemeren und billigeren Dampftramways vor. 1880 kam ein Gesetz über öffentliche Kommunikationsmittel zu stande, welches vom Lande mit Freuden begrüßt wurde, da es den Privatunternehmungen große Freiheit gewährte.

Die Konzessionen gehen vom Ministerium aus und die Gemeindebehörden haben nur die Erlaubnis zur Anlage der Geleise in den bewohnten Orten zu erteilen. Die erste Linie Breda—Oosterhout wurde 1880 eröffnet, viele andere folgten bald darauf. Die Einrichtungen wurden für Personen- und Güterverkehr getroffen, dabei hielt man aber eine völlige Trennung von den Hauptbahnen fest, man hatte eben nur den Begriff des vervollkommneten Fuhrwerks im Auge. 1881 war der Börseneifer durch viele Tram-Anleihen, welche alle gelangen, hochgradig erregt; die Aktien wurden über pari notiert und mit Agio verkauft. Bald erfolgte auch die Gründung des Vereins für Lokalbahnen und Tramwege in Utrecht, welcher nach anderthalbjährigem Bestehen bereits 11 Gesellschaften und 150 Private umfaßte und dem die Regierung ihr Interesse an der Sache dadurch bekundete, daß eine Ausstellung, welche in Arnheim von dem Verein veranstaltet war, durch eine Rede des Arbeitsministers

eröffnet wurde. 1884 bestanden schon 33 Unternehmungen mit Dampf- und Pferdebetrieb. Die Stadt Wageningen hatte die Sache selbst in die Hand genommen. Bei einer Gesamtbahnlänge von 500 Kilometer waren 17 Millionen Gulden an Tramwaypapieren in Umlauf. Trotzdem nicht alle Linien den Erwartungen entsprachen, liefen fortwährend neue Konzessionsgesuche ein, die Regierung genehmigte sogar das Expropriationsverfahren in einer widerspenstigen Gemeinde in Friesland.

Die Anlagen wurden in Normalspur und in verschiedenen Schmalspuren (meist 1,067 Meter) in einfacher aber solider und zweckmäßiger Art ausgeführt unter Benutzung der Chausseen und Wege. Mit scharfen Kurven gehen die Bahnen durch die Ortschaften, innerhalb deren der Betrieb in der freiesten Weise gehandhabt wird, dabei sind sie aber als gewöhnliche Verkehrsmittel dem Chausseegeld unterworfen. Die Frachtfuhrleute haben sich die Schienenrille in der Weise nutzbar gemacht, daß sie ihre zweiräderigen Karren genau auf Spurweite bauen ließen und ein drittes Hülfsrad anbrachten. Die Bahnverwaltungen erhoben dagegen Klage, welche aber von den Behörden abgewiesen wurde. 1888 hat der Tramwaybau seinen Höhepunkt erreicht, Projekte tauchten nur noch vereinzelt auf, man zählte jetzt 44 Gesellschaften mit einem Netz von 893 Kilometer, wovon 65 zweigeleisig ausgeführt waren, 528 hatten Lokomotiv-, 117 Pferde- und 248 gemischten Betrieb. Es wurden ca. 31 Millionen Personen, 250 000 Tonnen Güter, 25 000 Collis, 650 Wagenladungen Frachtgut, 5200 Stück Vieh befördert. Die Einnahmen betrugen 4 Millionen Gulden. In den indischen Kolonieen gab es 1886 auch bereits 215 Kilometer Dampftrams.

Unter den nordischen Reichen hat Norwegen sich zuerst bestrebt, billige Eisenbahnen zu bauen, welche in einem so gebirgigen, wenig reichen und schwach bevölkerten Lande sich als Notwendigkeit ergaben. Nachdem man bald die Kostspieligkeit der Normalspur eingesehen hatte, welche bei dem ersten Bahnbau angewendet worden war, wurde 1862 die erste ca. 40 Kilometer lange Schmalspurbahn Grundsett—Hamar eröffnet. 1889 zählte man ca. 600 Kilometer Normal- und ca. 1000 Kilometer Schmalspurbahnen von 1,067 Meter, welche alle unter Staatsverwaltung stehen, im Gegensatz zu Schweden, wo die Staatsbahnen sämtlich normalspurig ausgeführt sind und die Privatbahnen, welche mit ihrer Länge von 5000 Kilometern zwei Drittel des ganzen Netzes ausmachen, allein im Besitze der Schmalspur sind, die sich in einer Gesamtausdehnung von über

1400 Kilometer in fünf verschiedenen Abstufungen (0,802 bis 1,209 Meter) findet. Diese Vielzahl erklärt sich aus dem lokalen Charakter der meisten Bahnen, welche sich in ihrer Anlage genau nach den örtlichen Verhältnissen richteten, eine Vereinigung ist bei der Mehrzahl derselben wegen der weiten Trennung der Linien und infolge der verschiedenen Zwecke, denen sie dienen, wohl ausgeschlossen. Dieselben Gründe, welche in Norwegen maßgebend waren, ließen auch hier im Jahre 1863 die erste 40 Kilometer lange Schmalspurbahn Borås–Herrljunga entstehen. Die beiden vereinigten Königreiche haben ohne Frage vor allen andern Ländern den Ruhm voraus, die Entwickelung billiger Bahnbauten am thatkräftigsten gefördert zu haben, besonders wenn man ihre weniger reichen Hülfsquellen und die Ausdehnung des Landes im Auge behält.

In Dänemark wurde durch ein Gesetz vom 25. Januar 1862 dem Minister des Innern die Befugnis der Konzessionserteilung für das Straßenbahnwesen erteilt. Ein für die Landstraßenbahnen belangreiches Gesetz wurde am 20. Februar 1875 erlassen, wonach die Dampfkraft ohne Anwendung der für die gewöhnlichen Eisenbahnen geltenden Bestimmungen zugelassen wurde.

In dem größten der nordischen Länder, in Rußland, zählte man im Jahre 1883 nur 4 Schmalspurbahnen von 433 Werst Gesamtlänge, für deren Umwandlung in Normalspur seitens der Kaufleute ernstliche Wünsche laut geworden sind. Im Feldzuge gegen die Turkmenen, wo wasserarme Gegenden durchzogen werden mußten und die allgemeine Verpflegung sich schwierig gestaltete, wurden 110 Kilometer Schmalspur vorgestreckt, wobei 500 von Kirgisenpferden gezogene Wagen den Verkehr vermittelten, der auch den Truppentransport umfaßte. In den letzten Jahren ist die Lokalbahnfrage mehr erörtert worden, wobei u. a. der Anschluß an die galizischen Lokalbahnen im Auge behalten wurde. Beim Bau der transkaspischen Bahn kam das System Decauville für Hülfsgeleise zu ausgedehnter Verwendung.

In den südeuropäischen Staaten begegnen wir in Spanien einem bereits am 15. Juni 1864 erlassenen Gesetze, welches den Bau und Betrieb der Straßenbahnen regelt, welche sowohl von öffentlichen Verwaltungen wie von Privaten angelegt werden können. Die Regierung erteilte für alle Arten der zu benutzenden Straßen auf 60 Jahre Konzession, welche übrigens jederzeit gegen angemessene Entschädigung zurückgezogen werden konnte, ferner erhielten die Unternehmer freie Benutzung des öffentlichen Grundes und Bodens

sowie das Recht der Expropriation. In dem allgemeinen Eisenbahngesetz vom 23. November 1877 sind die Straßenbahnen in einem besonderen Kapitel (IX) untergebracht, welches dieselben als Eisenbahnen auf öffentlichen Wegen bezeichnet. Je nachdem letztere dem Staate, der Provinz oder den Gemeinden gehören, werden die Konzessionen von den betreffenden Behörden erteilt. Am 24. Mai 1878 folgten die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze, welche nähere Vorschriften für den Bau und Betrieb der Straßenbahnen enthielten. In den achtziger Jahren haben sich dieselben in allen größeren Städten mit Einbeziehung der Vororte gedeihlich entwickelt unter Anwendung von Pferde-, Maultier- und Dampfbetrieb. Die örtlichen Bedürfnisse vieler Gegenden, welche dem Bahnbau Terrainschwierigkeiten boten und dünn bevölkert waren, machten die Anlage wohlfeiler Bahnen nötig, welche den Namen ferro carriles economicos erhalten haben. Für dieselben fanden sich nur ausländische Unternehmer, Franzosen und Engländer, der Spanier zeigte sich zu ängstlich, sein Kapital in neuen Bahnbauten anzulegen, ließ es aber nicht an Klagen fehlen über die schönen Summen, welche die Fremden aus dem Lande schleppten. 1885 waren 435 Kilometer solcher Bahnen im Betrieb, 230 im Bau, 260 im Projekt. Die Länge der Landstraßenbahnen betrug 1887 ca. 200 Kilometer, für eine gleiche Ausdehnung war Konzession erteilt. Nach einem neueren Gesetzentwurf sollen die Lokalbahnen nicht durchweg unter die Bestimmungen der allgemeinen Eisenbahn-Gesetzgebung fallen, die Regierung hat aber zugesagt, den Bau derselben durch Gestattung der Benutzung von Staatsstraßen zu unterstützen.

In Portugal haben sich die Straßenbahnen besonders entwickelt, doch ist von dem Bau wohlfeiler Bahnen wenig bekannt, es existieren nur zwei Schmalspurbahnen, im übrigen ist die breite Spurweite von 1,67 Meter zur Anwendung gekommen.

Während der beiden vergangenen Jahrzehnte hat sich in Italien ein Aufschwung im Lokalbahnwesen gezeigt, wie ihn außer Holland kein anderer Staat aufzuweisen hat. Um so mehr ist es zu verwundern, daß bis heute noch kein Gesetz darüber zu stande gekommen ist. Bereits vor Vollendung der ersten Anlage machten sich Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und den Gemeindebehörden geltend in Bezug auf die Auslegung des Gesetzes vom 20. März 1865, betreffend die öffentlichen Arbeiten. Durch das energische Auftreten der Turiner Stadtverwaltung, welche aus eigener Machtvollkommenheit die Konzession zum Bau der am 15. Januar

1872 eröffneten ersten italienischen Straßenbahn von der Piazza Castello nach der Barriera di Nizza ertheilt hatte, sowie infolge der übereinstimmenden Gutachten des obersten Rates der öffentlichen Arbeiten, des Staatsrates und des Eisenbahnrates, welche alle die Anwendbarkeit des in Frage stehenden Gesetzartikels auf die Tramways verneinten, sah sich der Arbeitsminister im Jahre 1874 veranlaßt zu erklären, daß fürderhin jede Gemeindeverwaltung, unter Beachtung der sonst zu berücksichtigenden gesetzlichen Bestimmungen, auf ihren Straßen den Bau von Bahnen zulassen könne. Nach dem Gutachten des Staatsrates vom 3. Juni 1874 ist auf Provinzial- und Gemeindestraßen die Konzession von dem Straßeneigentümer, auf Staatsstraßen und Staatsboden von der Regierung zu erteilen, für Dampfbetriebe auf Landstraßen ist die ministerielle Genehmigung einzuholen. Eine Cirkularverfügung vom 20. Juni 1879 stellte für den Dampfbetrieb besondere Normen auf. Im übrigen wurden die Landstraßenbahnen dem Straßenpolizei-Reglement unterworfen, während für die mit eigenem Bahnkörper hergestellten Lokalbahnen, ferrovie economiche genannt, welche das Expropriationsrecht beanspruchen, das Gesetz für Hauptbahnen in Anwendung kam. Die Cirkularverfügung enthielt in einem Anhange Bestimmungen über den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb der Dampfstraßenbahnen, tramvie a vapore, wonach dieselben in drei Klassen mit Vollspur und zwei Klassen mit Schmalspur (0,95 und 0,70 Meter) eingeteilt werden, je nach Fahrgeschwindigkeit, Kurvenradien und Steigungsverhältnissen.

Der großen Bedeutung, welche das Lokalbahnwesen bis 1880 erlangt hatte, suchte die Regierung durch Vorlage eines Gesetzentwurfs Rechnung zu tragen, derselbe fand jedoch die Abneigung der Volksvertretung, man wollte der freien Entwickelung noch keinen Zwang auferlegen, welche dann auch solch günstigen Verlauf nahm, daß Italien 1888 ca. 2300 Kilometer mit Dampf betriebener Lokalbahnen besaß, wovon nur der sechste Teil einen eigenen Bahnkörper aufwies. In den letzten zehn Jahren hat die Regierung durch mehrfaches direktes Einschreiten ihre fortgesetzte Teilnahme an dem Emporkommen der Bahnen bekundet. So wurde 1883 nicht mehr zugelassen, daß der Raum für den Schienenweg von dem übrigen Straßenteile abgetrennt werde, indem die Geleisanlage nur als eine Verbesserung des gewöhnlichen Weges angesehen wurde, die Fahrgeschwindigkeit und Zuggröße wurde dabei gewissen Beschränkungen unterworfen. 1885 regelte eine Verordnung die Staatsaufsicht über die Lokalbahnen und 1886 erfolgte die Ernennung eines Ausschusses

für die Untersuchung der Trambahnfrage und den Entwurf eines bezüglichen Gesetzes. Die ebenso reichhaltigen wie gründlichen Arbeiten dieses Ausschusses gelangten 1889 zum Abschluß und wurden einem Gesetzentwurfe zu Grunde gelegt, welcher seit November desselben Jahres einer Kommission des Abgeordnetenhauses zur Beratung vorliegt. Es handelt sich dabei um Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb, tramvie a trazione meccanica, und wohlfeile Eisenbahnen mit eigenem Bahnkörper, ferrovie economiche. Den Betrieb der ersteren sollen die Provinzen oder Gemeinden nicht in eigene Hand nehmen, doch können sie wie auch der Staat den letzteren finanziell zu Hülfe kommen, dabei gehen alle Konzessionen für Straßenbahnen von dem betreffenden Eigentümer aus, während die ökonomischen Bahnen auf Vorschlag des Arbeitsministers durch königliches Dekret zugestanden werden. Die Tramways sollen dem allgemeinen Verkehr auf der Landstraße deren ganze Breite lassen, während die zweite Art der Lokalbahnen bei Benutzung einer Chaussee die Breite des Bahnkörpers dem Wege entzieht, dabei ist eine wirksame Absperrung so einzurichten, daß mindestens 5 Meter Straßenbreite verbleiben. Der Gesetzentwurf ist im übrigen so vorzüglich durchdacht, daß er wohl einen günstigeren Erfolg als sein Vorgänger von 1880 erzielen wird; das Bedürfnis der einheitlichen Regelung des Lokalbahnwesens ist ein allgemeines, hatte doch der Mangel einer solchen der Provinz Mailand schon 1883 Veranlassung gegeben, für ihr Gebiet allein besondere Vorschriften zu geben. Ein Reglement für den Verkehr mit Straßenlokomotiven wurde neuerdings durch königliches Dekret vom 13. April 1890 eingeführt, wonach die Betriebserlaubnis für Motoren, welche durch Dampf oder eine andere mechanische Kraft getrieben werden, wenn es sich um Staatsstraßen oder durch mehrere Provinzen laufende Linien handelt, vom Arbeitsminister und in allen anderen Fällen vom Präfekten eingeholt werden muß. Die Stadtbahnfrage ist nun auch in Rom in ernstliche Erwägung gezogen worden, indem alle dort mündenden Eisenbahnen durch eine 14 Kilometer lange, teils in Tunneln, teils in Einschnitten zu führende Bahn verbunden werden sollen.

Von den Staaten der Balkanhalbinsel sei Griechenland wegen der mit einer Ausnahme auf allen Strecken durchgeführten Schmalspur erwähnt. 1889 waren 600 Kilometer von 1 Meter Schienenentfernung im Betrieb, 330 im Bau. Die gleich breiten Straßenbahnen von Athen hatten 1888 eine Ausdehnung von 26 Kilometer und wurden mit Pferden und Dampfkraft betrieben.

Auch in Rumänien hat die Schmalspur bei dem Gesetze vom 25. 27. Mai 1882 schon ihre Beachtung gefunden und sind im Laufe der weiteren Jahre verschiedene Lokalbahnen entstanden.

Unter allen Ländern des Kontinents besitzt die Schweiz verhältnismäßig die meisten Bahnen, welche bei den verschiedensten Bauarten einen lokalen Charakter haben. Das Gesetz vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen unterscheidet dieselben nicht in verschiedene Ordnungen. Als 1873 die Schmalspurbahn Lausanne-Echallens gebaut wurden sollte, wurde für dieselbe ein besonderes Bedingnisheft verfaßt und bei den weiteren Bauten diese Art der staatlichen Einwirkung beibehalten. Am 1. Februar 1875 erschien eine Verordnung zum vorstehenden Gesetze, wonach allen Konzessionen zu den verschiedenen Lokalbahnen Bedingnishefte beizugeben sind, welche die technischen Verhältnisse der Anlage von Fall zu Fall ordnen. Die letzten 15 Jahre zeigen eine bedeutende Entwickelung der Schmalspurbahnen und der besonderen Konstruktionen zur Befahrung steiler Steigungen, wobei entweder die Zahnstange mit Zahnrad allein oder diese beiden Elemente in Verbindung mit einer Seilscheibe und Wasserballast als Übergewicht verwandt werden, welches am herabgehenden Zuge angebracht wird, während die Verzahnung nur zu Sicherheitszwecken dient. Der Bau der Schmalspurbahnen hat vor allem in der Schweiz den Beweis erbracht, daß Landstraßen, welche durch die Anlage von Hauptbahnen ihres Verkehrs beraubt worden waren, denselben durch eine Lokalbahn wieder erlangen können. So zeigte sich bei der schmalspurigen Straßenbahn Frauenfeld-Wyl, daß bereits nach einem Betriebsjahre die Rentabilitätsberechnung übertroffen wurde, während der frühere sehr lebhafte Verkehr auf dieser Straße I. Klasse gänzlich gesunken war.

Ende 1887 bestanden 133 Kilometer sogenannter Specialbahnen d. h. Bergbahnen mit schmaler Spur von 0,75 bis 1 Meter Weite, die entweder mit Adhäsions- oder Zahnradlokomotiven befahren wurden, zum Teil aber auch beide Systeme gemischt aufwiesen. Am 28. Januar 1888 wurde in Olten der Verband schweizerischer Schmalspurbahn-Gesellschaften gegründet, wodurch die Weiterentwickelung der betreffenden Bahnarten sehr gefördert wurde. Im Jahre 1888 hatten sich die Schmalspuren um 30 Kilometer vermehrt, so daß jetzt 163 bestanden, an Drahtseilbahnen waren ca. 6, an Tramways 35 Kilometer vorhanden. Fortwährend tauchen neue Projekte auf, welche sich an Interesse und Kühnheit zu überbieten suchen, so sind Zahnstangenbahnen für den Säntis und das Brienzer Rothorn mit Höhen-

differenzen der Endpunkte von über 1100 bezw. 1600 Meter entworfen worden. Am gewagtesten erscheint wohl der Plan des Ingenieurs Trautweiler, welcher zur Ersteigung der Jungfrau einen Seilbetrieb mit komprimierter Luft ganz in Tunneln von nur 7 Quadratmeter Querschnitt einrichten will.

Sehr früh zeigten sich die Anfänge des Lokalbahnwesens in Österreich, wo im Jahre 1855 die schmalspurige Linie Lambach-Gmunden erbaut wurde, ohne daß aber eine Weiterentwickelung von Bedeutung erfolgte, da die Privatunternehmung vor allem den Bau von Hauptbahnen im Auge behalten hatte. Die pekuniäre Krisis von 1873 brachte den Privatbahnbau jedoch derart in Stillstand, daß die Regierung einzuschreiten sich veranlaßt sah, und so entstanden denn teils allein auf Staatskosten, teils unter Beteiligung von Kapitalisten eine Anzahl von Bahnen, deren technische Verhältnisse durch Specialgesetze von Fall zu Fall geregelt wurden und die im Herbst 1875 die offizielle Bezeichnung Lokalbahnen erhielten. Einer größeren Ausdehnung derselben standen die Meinungsverschiedenheiten über die Schmalspurbahnen entgegen, welche im Parlament zu heftigen Kampfreden Veranlassung gaben, die gegen den an der Spitze des österreichischen Eisenbahnwesens stehenden Herrn von Nördling sich richteten, welcher diese Bahnart lebhaft befürwortete. Das Bedürfnis an Lokalbahnen stieg jedoch immer mehr und ein Gesetz erschien durchaus erforderlich. Nachdem der Handelsminister ein solches im Jahre 1879 in Aussicht gestellt hatte, welches durch viele Zugeständnisse, wenn auch ohne finanzielle Beihülfe des Staates, den Bau solcher Bahnen erleichtern sollte, tauchten schon viele Bahnprojekte auf, aus Böhmen allein lagen noch vor der Annahme des Gesetzentwurfs über hundert Konzessionsgesuche vor, selbst Vorverträge wurden schon abgeschlossen. Bei den Parlamentsverhandlungen traten Meinungsverschiedenheiten besonders in betreff der Konzessionserteilung durch den Staat oder die Provinz zu Tage, auch gab die mangelhafte Definition, welche im Worte Lokalbahn enthalten ist, Stoff zu erregten Debatten. Der Regierung gelang es dann, die Abgeordneten von den Nachteilen eines zu weit gehenden Einflusses der Gemeinden zu überzeugen, wie sie das französische Gesetz von 1865 zur Folge gehabt hatte, indem der Staat zuletzt notwendigerweise die lebensunfähigen Linien übernehmen mußte. Am 25. Mai 1880 erhielt das „Gesetz, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für die Lokalbahnen" die kaiserliche Bestätigung, der am 29. Mai noch eine Verordnung des Handelsministeriums folgte, welche Erleich-

terungen hinsichtlich der Verfassung und kommissionellen Behandlung der Projekte für Lokal- und Schleppbahnen gewährte. Unter dem letzteren Ausdruck sind in Österreich die Gewerbebahnen begriffen.

Durch das Gesetz wird die Konzessionserteilung in die Hand der Regierung gelegt und es fallen die meisten Formalitäten, welchen die Konzessionsgesuche der Hauptbahnen unterworfen sind, fort. Den Unternehmern werden fast alle Abgaben an den Fiskus erlassen und wird ihnen keine Gratisleistung der Post gegenüber auferlegt. In betreff des Betriebes werden alle Erleichterungen gewährt, welche mit der Sicherheit vereinbar sind, dabei wird die Benutzung der Reichsstraßen und anderer öffentlicher Wege gestattet, Staatsunterstützungen sollen in jedem einzelnen Falle durch ein Gesetz bestimmt werden. Die Hoffnungen, welche man für die nächste Zukunft gehegt hatte, verwirklichten sich in hohem Maße. Es entstand eine sehr lebhafte Bauthätigkeit, bei welcher die Bildung der österreichischen Lokaleisenbahn-Gesellschaft besonders fördernd eingriff, auch ausländisches Kapital aus Deutschland, Belgien und Frankreich beteiligte sich an dem Bahnbau. 1880 wurden 100 Kilometer konzessioniert, 1881 sogar 500 und 1882 wieder über 300. Das Gesetz sollte Ende 1882 erlöschen, durch den großen Aufschwung, den die Unternehmungen zeigten, wurde jedoch eine Verlängerung bis Ende 1884 in der Kammer beschlossen. 1883 zeigte sich aber ein Zurücktreten des Privatkapitals, welches nach Erlangung der zweifellos rentabeln Linien kein Interesse daran hatte, den übrigen Landesteilen die Wohlthaten der Verbesserung der lokalen Transportverhältnisse zu verschaffen. Da die Konzessionierungen 1883 nur ca. 150 Kilometer aufwiesen und der Regierung sehr daran lag, den Bahnbau nicht in Verfall geraten zu sehen, unterstützte sie denselben teils direkt mit Geldmitteln, teils ermöglichte sie ihn durch Verträge mit verschiedenen Bahnen von Fall zu Fall. Von den im Jahre 1884 konzessionierten ca. 400 Kilometern ist nur ein Drittel aus der Privatunternehmung hervorgegangen.

Das Straßenbahnwesen hatte sich mittlerweile nur langsam entwickelt. Durch eine Allerhöchste Entschließung vom 25. Februar 1859 wurde vom Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Pferdebahnen, Abstand genommen, später ordnete eine Ministerialverfügung vom 8. Juli 1868 an, daß die Konzessionierung von den Straßeneigentümern zu erteilen sei unter Vorbehalt der Bestätigung seitens des Handelsministeriums. Da die Bahnen meist ohne zusammenhängenden Plan zur Ausführung gekommen waren, so hatten dieselben in Cisleithanien

bis zum Jahre 1884 eine Ausdehnung von nur 130 Kilometer erlangt. Die Regierung brachte dem Straßenbahnwesen wohl Interesse entgegen, wie es sich z. B. durch die Anwesenheit des Handelsministers bei Eröffnung der Dampfstraßenbahn Hietzing-Perchtoldsdorf bekundete, auch wurde eine gesetzliche Regelung der Tramway-Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem neuen Lokalbahngesetz in Aussicht genommen, nachdem im Laufe der Zeit noch mehrere Dampftrams entstanden waren. Am 18. Juni 1886 wurde eine neue Vorlage in Gestalt von zwei getrennten Gesetzentwürfen für Lokal- bezw. Straßenbahnen in der Kammer eingebracht, nachdem das bisher geltende Gesetz noch bis Ende 1886 verlängert worden war. Bei der Debatte traten so viele Meinungsverschiedenheiten in der Scheidung der Begriffe Lokal- bezw. Straßenbahn zu Tage, daß nur die Annahme des Lokalbahngesetzes erfolgte, welches am 17. Juni 1887 die kaiserliche Bestätigung erhielt. Ein Ausschuß wurde mit dem weiteren Studium der für die Straßenbahnen maßgebenden Gesichtspunkte beauftragt.

Das neue Gesetz unterscheidet sich in manchen Punkten vorteilhaft von seinem Vorgänger. So haben manche Bestimmungen eine deutlichere Fassung erhalten, besonders was das Verhältnis zur Finanzverwaltung betrifft. Ferner wird der Übernahme von Lokalbahnen in Staatsbetrieb gedacht, indem der Regierung dazu weitgehende Ermächtigungen erteilt werden. Die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen war 1880 ganz übergangen worden, das neue Gesetz bestimmt, daß die Zulässigkeit derselben der Regierung anheimsteht.

Auf Grund des Ende 1886 erloschenen Gesetzes waren 87 Lokalbahnen in einer Ausdehnung von zusammen 2400 Kilometer zu stande gekommen, wovon nur 11 Linien mit 500 Kilometer eine direkte Staatsunterstützung zu teil geworden war. Seit einiger Zeit war wieder ein Rückgang in der Zahl der Unternehmungen eingetreten, welchen der Handelsminister von Bacquehem bei den Beratungen des Eisenbahnausschusses dadurch erklärte, daß die Schwierigkeiten, welche dem Zustandekommen der Lokalbahnen sich darbieten, immer in der Finanzierung sich zeigen. Bei der bisherigen österreichischen Gesetzgebung war der Schwerpunkt in dem Privatkapital gesucht worden, welches bei jeder Unternehmung sich von dem Gedanken an einen guten Ertrag hatte leiten lassen. In der neuesten Zeit sind nun auch Stimmen laut geworden, welche das Zustandekommen von Lokalbahnen durch wohlorganisiertes Zusammenwirken von Staat, Provinz und Gemeinde befürworten, wobei man die bel-

gischen Verhältnisse zum Vorbild genommen hatte, deren gedeihliche Entwickelung vor allem diesem Zusammenwirken mit Ausschließung der Gewinnsucht zu danken war. Der Abgeordnete Dr. von Bilinski empfahl in der Kammer, das belgische Annuitätenprinzip als Ausgangspunkt für weitere Studien zu einem neuen Gesetzentwurf zu machen, in welcher Richtung dann auch alsbald ein Vorschlag des Generaldirektors der ungarisch-galizischen Eisenbahn, Hofrat von Pichler, erfolgte und zwar in der Weise, daß ein bedeutendes Finanzinstitut ein Anlehen auszugeben hätte, woraus dem Staate, den Ländern und Gemeinden gegen mäßige Zinsen in etwa neunzigjährigen Annuitäten Darlehen zugewendet würden. Der Staat sollte dann als Bürge für die Verpflichtungen der Länder und Gemeinden eintreten und ein Viertel des Anlagekapitals aufbringen. Aus neuester Zeit ist eine Äußerung des Handelsministers zu erwähnen, welche den Lokalbahnen eine direkte Staatsunterstützung für die Zeit zusagt, wo die starke Belastung des Budgets durch andere Bahnbauten aufgehört haben wird.

Sehr beachtenswert ist das thatkräftige Vorgehen des Landtages von Steiermark, welcher ein Lokalbahngesetz schuf, wodurch 10 Millionen Gulden der Ausführung aller vom Landesausschuß als rentabel erkannten Projekte zugewiesen werden, welche nicht durch staatliche und private Mittel zu stande kommen können.

Die Schmalspur hat sich bis jetzt wenig Freunde erworben, in letzter Zeit hält die Regierung jedoch nur da an der Normalspur fest, wo sie einen eventuellen Übergang ins Hauptnetz nicht für ausgeschlossen erachtet. Über die geringe Hinneigung zur Schmalspur muß man sich um so mehr wundern, als sich in dem Occupationslande Bosnien ein Beispiel dieser Bahngattung findet, welches die vielen Einwendungen der Gegner widerlegt. Es ist dies die Bosna-Bahn, welche 1878 aus dem Occupationsfonds als „Militärfrachten-Rollbahn" mit einer Spurweite von nur 76 cm zwischen Doboj und Brod erbaut wurde, und zwar rein militärisch-feldmäßig. Im Juni 1879 wurde aber bereits ein öffentlicher Personen- und Güterverkehr bis Zenica eingerichtet und 1882 erfolgte die Weiterführung bis Serajewo, später kam noch eine Abzweigung nach Tuzla hinzu, so daß die jetzige Länge 268 Kilometer beträgt. Aus den kleinen rein militärischen Anfängen hat die Strecke sich zu einem Verkehrswege von großer wirtschaftlicher Bedeutung entwickelt, der vollständig einer Hauptbahn gleicht, wie denn auch die ganze Verwaltung dieser Lokalbahn dem eigentlichen Wesen einer solchen nicht entspricht. Bis zum

Jahre 1887 waren im Occupationsgebiete von 500 Kilometer Eisenbahn 400 schmalspurig angelegt worden. Die Weite von 76 cm hatte eine solche Leistungsfähigkeit des Betriebes und einen so billigen Bau, sowie auch den örtlichen Verhältnissen sich so entsprechend erwiesen, daß man dieselbe für alle weiteren Bahnbauten in Bosnien und der Herzegowina mit zwei Ausnahmen beibehalten hat.

Das Straßenbahnwesen ist in Österreich im Hinblick auf dessen Entwickelung in anderen Ländern noch immer zurückgeblieben, vor allem gilt das von der Hauptstadt, welche 1887 noch keine 90 Kilometer Pferdebahn besaß; der für die Vororte und den Fernverkehr bestimmte Dampf-Tramway Krauß & Co. erstreckte sich auf ca. 45 Kilometer. Die Stadtbahnfrage in Wien ist ebenso wie in Paris noch nicht endgültig gelöst worden.

Die Gewerbebahnen (Schleppbahnen) haben auf Grund der Ministerialverordnung von 1880 fortdauernd an Ausdehnung gewonnen, die Ende 1888 bei über tausend verschiedenen Anlagen ca. 830 Kilometer umfaßte, welche zum größten Teile mit Dampf betrieben werden. Tirol hat seine erste Zahnradbahn zum Achensee erhalten und in Salzburg soll sich ein Patentinhaber F. Volderauen sogar um die Erlangung einer Vorkonzession für eine aeronautische Bahn auf den Kapuzinerberg bemüht haben, wonach ein Ballon an einer Leitschiene geführt wird.

Wesentlich anders als in Österreich hat sich das Lokalbahnwesen in Ungarn gestaltet, wo zuerst im Jahre 1865 die staatswirtschaftliche Abteilung des ungarischen Landes-Agrikultur-Vereins sich in eingehender Weise mit der Förderung des Baues billiger Eisenbahnen beschäftigte, von welchen der Präses Melchior von Lonay in einer Vereinssitzung behauptete, daß nur sie die Bedingungen eines gesunden Verkehrs bieten könnten, indem sie den großen Eisenbahnlinien ein regelmäßiges Einkommen sicherten. Der schweizerische Ingenieur Thommen, welcher an die Spitze des ungarischen Eisenbahnwesens berufen worden war, stellte zunächst Normen für den Bau von Bahnen zweiten Ranges mit normaler und dritten Ranges mit schmaler Spur auf, welchen 1871 noch eine Betriebsvorschrift folgte. 1878 zählte man etwa 760 Kilometer Normal und etwa 50 Schmalspur, an der Ausführung hatten sich der Staat und Private (eigene Gesellschaften, Adjacenten und benachbarte Hauptbahnen) beteiligt. Specialgesetze ordneten die Angelegenheiten von Fall zu Fall, die Konzessionierung ging nur von der Regierung, nicht von den Komitaten aus. Der Erlaß eines die Verhältnisse allgemeiner regulierenden

Gesetzes machte sich aber mehr und mehr notwendig, und so kam ein solches am 13. Juni 1880 zu stande, wodurch die Regierung die Entwickelung der Lokalbahnen durch Gewährung von Steuerbefreiungen erleichterte, auch von Krediten gegen Übernahme von Aktien, welche in der Regel von den interessierten Großgrundbesitzern vollständig gezeichnet wurden. Es gelangte der Bahnbau zu hoher Blüte, vor allem aus der Ursache, daß die Verfrachtung der in der ungarischen Tiefebene geernteten Cerealien in rascherer und billigerer Weise nunmehr ermöglicht werden konnte. In der Zeit von 1881 bis 1887 sind 2200 Kilometer Lokalbahnen konzessioniert worden, wobei man sich gegenüber der Frage der Schmalspur allmählich weniger ablehnend zu verhalten begann.

Auf Grund der mittlerweile gesammelten Erfahrungen erschien am 24. Februar 1888 ein neues Gesetz, betreffend die Eisenbahnen von lokalem Interesse, welches viele interessante Neuerungen enthält. So kann nach Ablauf von 30 Jahren, vom Datum der Konzessions-Urkunde an gerechnet, das staatliche Ablösungsrecht bedingungslos geltend gemacht werden. Der Ablösungspreis wird in diesem Falle nicht in Form von Kapital, sondern auf Grund des Durchschnittes des Reinerträgnisses der letzten sieben bezw. fünf Jahre in Annuitäten zu zahlen sein und zwar bis zum Ablauf der Konzessionen. Über die Herstellung der Bahnen können Staat, Municipien und Gemeinden verhandeln.

In Budapest hat man günstig verlaufene Versuche zur Einführung der Lokalbahnen in das Weichbild der Stadt gemacht mit Anschluß an die Pferdebahnen, auch ist in der Hauptstadt das Stadtbahnprojekt zur Ausführung gelangt, wodurch die Hauptstadt die größte europäische elektrische Bahnanlage besitzt. Das Straßenbahnwesen hat sich in Ungarn ebenso wie in Österreich nur langsam entwickelt. Beide Länder wiesen 1887 nur etwa 230 Kilometer Betriebslänge auf, welche in den Händen von 24 Gesellschaften waren. Die ungarischen Schleppbahnen waren über 400 Kilometer lang.

In Deutschland begegnen wir zuerst in Bayern der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Lokalbahnwesens. In dem Vicinalbahngesetz vom 29. April 1869 ist die Rede von „Bahnverbindungen von lokaler Wichtigkeit", welche vom Staate oder durch Privatunternehmung hergestellt werden können, jedoch nur unter der Voraussetzung Aussicht auf Unterstützung haben, daß für dieselben die Grunderwerbung und die Herstellung der Erdarbeiten ohne in Anspruchnahme von Staatsfonds gesichert ist. Zur Förderung des Baues

solcher Vicinalbahnen soll ein besonderer Baufonds aus den Überschüssen der Rente der Staatsbahnen und den Ertragsanteilen der Staatskasse an den Überschüssen der Ostbahnen gebildet werden. Diese Bahnen hatten allerdings noch mehr den Charakter der Nebenbahnen, wie denn überhaupt die Scheidung von Neben- und Lokalbahn erst im Laufe des letzten Deceniums sich in Deutschland schärfer hervorgehoben hat. Nachdem ein Gesetz vom 28. April 1882 die Behandlung der bestehenden Vicinalbahnen und den Bau von Sekundärbahnen geregelt hatte, wurde der Kammer im Dezember 1883 ein Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung der Bahnen von lokaler Bedeutung, vorgelegt, wobei über 11 Millionen Mark aus Staatsmitteln für den Bau von 11 Strecken verlangt wurden, mit deren Ausführung aber erst dann begonnen werden sollte, wenn der nötige Grund und Boden dem Staate eigentümlich überwiesen wäre; außerdem sollten bei 4 Bahnen die Interessenten einen gewissen Zuschuß leisten.

1884 wurde die erste eigentliche Lokalbahn Gemünden—Hammelburg dem Verkehr übergeben und 1885 geschah auch der erste Versuch mit einer 5 Kilometer langen Schmalspurbahn Eichstätt-Bahnhof—Eichstätt-Stadt, der jedoch sobald keine Nachahmung finden sollte, trotzdem es an vielen Orten an Anstrengungen dieserhalb nicht fehlte. Ende 1887 hatten die Lokalbahnen eine Ausdehnung von 174 Kilometer erreicht, 207 sogenannte Anschlußbahnen für nicht öffentlichen Verkehr (Gewerbebahnen) besaßen 103 Kilometer Länge, wovon ungefähr die Hälfte mit Dampf betrieben wurde. Von großer Bedeutung für die Weiterentwickelung des bayerischen Lokalbahnwesens erwies sich die Gründung der Lokalbahn-Aktiengesellschaft München, welche schon nach einjährigem Bestehen ihr Kapital von 1 auf 5 Millionen Mark erhöhte, die erste Aktien-Emission ergab 8 Prozent Dividende. Unter den von ihr gebauten Strecken seien Oberdorf—Füssen und Murnau—Garmisch—Partenkirchen erwähnt, von denen die erstere das obere Lechgebiet mit seinem reichen Holz- und Steinvorrat aufschließt sowie den Zugang zu den Königsschlössern Hohenschwangau, Neuschwanstein, Linderhof und zu den Gebirgsseen vermittelt, während die letztere den Besuch des Hochgebirges (Zugspitze) und Oberammergaus erleichtert.

Ende Dezember 1889 waren 15 Lokalbahnen im Staatsbetrieb mit einer Länge von über 300 Kilometer, darunter nur die eine vorher erwähnte kurze Schmalspurbahn, welche seither nur in der Privatunternehmung weitere Nachfolger gefunden hatte. Von den

15 Bahnen waren 11 das ganze Jahr hindurch schon betrieben worden und hatten bei 44 Stationen über 270000 Tonnen Güter, also durchschnittlich über 6000 Tonnen aufgenommen. Auf Station Lehesten allein zählte man ca. 49000 Tonnen, wobei nur ein Haltsteller und ein Taglöhner, der auch noch Bahnwärter ist, thätig waren. Die Betriebsergebnisse wiesen eine Verzinsung von 4,1 Prozent auf bei einer Einnahme von ca. 1140000 und einer Ausgabe von 510000 Mark.

Im Nachbarkönigreiche Württemberg zeigten sich zu Anfang der achtziger Jahre bei dem Zustandekommen von Lokalbahnen Schwierigkeiten infolge der Frage der Beteiligung von Staat und Gemeinden. 1883 wurde wohl die Schmalspurzahnradbahn Stuttgart—Degerloch projektiert, doch ruhten alle weiteren Entwürfe, bis 1887 Vorschriften über die Anlage von Schmalspurbahnen mit Benutzung von Wegen und Straßen erlassen wurden, indem man sich durch die Terrainverhältnisse ganz entschieden auf diese Bahngattung hin verwiesen sah. Es erfolgte zunächst die Eröffnung der Strecke Ravensburg—Weingarten und das Projekt der Verlängerung der Bahn von Degerloch über Möhringen nach Hohenheim. Aus dem Jahre 1888 ist das Projekt der 54 Kilometer langen Linie Möckmühl—Mergentheim der Jagstthalbahn beachtenswert, wodurch dem weiteren wirtschaftlichen Rückgang des früher umgangenen Jagstthales durch Anlage einer billigen schmalen Dampfstraßenbahn Einhalt geschehen sollte, deren Ausführung jedoch von der Beteiligung der Gemeinden und Grundbesitzer abhängig gemacht wurde, während die Regierung eine Strecke Nagold—Altenstein auf Staatskosten zu bauen beschlossen hatte. Weitere Projekte sind in der Prüfung.

Das Verdienst der thatkräftigsten Durchführung des Lokalbahnprinzipes in Deutschland gebührt Sachsen und zwar vor allem auf dem Gebiete der Schmalspur, welcher die Regierung im Gegensatz zu Bayern sehr zuneigt. Die erste Bahn dieser Art, von Wilkau nach Kirchberg, wurde 1881 eröffnet. Die Herstellung der Lokalbahnen geschieht in Sachsen ganz auf Staatskosten, dabei macht man die Unterscheidung in Sekundär- und Schmalspurbahnen, welche Ende 1885 bereits eine Ausdehnung von 580 bezw. 130 Kilometer erreicht hatten; 133 Kilometer Gewerbebahnen für Bergbau, Land- und forstwirtschaftliche Zwecke waren außerdem als Privatgeleise angeschlossen. Alljährlich wiederholten sich im Landtage die Vorlagen wegen Schmalspurbahnen, welche 1888 eine Verzinsung des Anlagekapitals von 2,34 Prozent gegen 2 Prozent im Jahre 1887 auf-

wiesen, während die normalspurigen Lokalbahnen (Sekundärbahnen) allerdings 5,2 Prozent aufbrachten, doch ist das erstere Resultat immerhin sehr befriedigend zu nennen mit Rücksicht auf den jungen Betrieb und die mehr im lokalen Interesse als in dem des Geldgewinns erfolgte Anlage. Der Gebirgscharakter des Landes begünstigte deren weitere Ausdehnung, welche im Jahre 1890 schon 200 Kilometer betrug. An Gegnern der Schmalspur fehlte es durchaus nicht, sowohl unter den Ständen und in der Bevölkerung als auch in den Fachkreisen, doch hat der verstorbene Finanzminister Freiherr von Könneritz sich in Gemeinschaft mit seinem technischen Beirat, dem Geheimen Finanzrat Köpcke, das Verdienst erworben, den Widerstand zu brechen, wodurch vielen industriereichen Gegenden eine Besserung ihrer Transportverhältnisse zu teil wurde. Sollen die Güter auf normalspurige Bahnen übergehen, so bedient man sich dabei, wenn dieselben nicht in der gewöhnlichen Weise umgeladen werden, eines von zwei Schmalspurfahrzeugen getragenen abhebbaren Normalspurkastens oder eines Rollschemels, worauf der ganze Normalspurwagen gesetzt wird.

In Thüringen gab es Ende der sechziger Jahre nur wenige Hauptbahnen, deren Bau sich in diesem Gebirgslande so teuer erwiesen hatte, daß man sehr bald auf den Gedanken kam, für die industriereichen Thäler und auch für die wirtschaftlich weniger entwickelten Gegenden wohlfeilere Bahnen zu schaffen, deren Ausführung sich aber infolge der immer noch hohen Kosten der ersten Projekte in die Länge zog. Man begann zunächst im Herzogtum Gotha mit dem Umbau der Pferdebahn von Fröttstedt nach Waltershausen in eine Dampfbahn und führte diese bis Friedrichroda weiter. In Sachsen-Weimar wurde dann 1878 die schmalspurige Feldabahn erbaut, deren Gesamtbaukosten einschließlich der Betriebsmittel sich auf nur 28000 Mark für den Kilometer stellten und deren Verkehr so erfreulich zunahm, daß 1883 eine Verzinsung von über 4 Prozent erreicht wurde, ein Resultat, welches von allen Anhängern der Schmalspur mit Recht verwertet wurde. Trotzdem neigten die Behörden mehr der Normalspur zu, erst in letzter Zeit hat sich die Schmalspur mehr Anerkennung verschafft, nachdem durch die Bauten im Herzogtum Meiningen sich ergeben hatte, daß leistungsfähige und solide Bahnanlagen mit höchstens 30 bis 40000 Mark pro Kilometer selbst bei ungünstigen Terrainverhältnissen herzustellen waren. Im Jahre 1888 gab es in den verschiedenen thüringischen Staaten

7 normalspurige Strecken mit 88 Kilometer und 4 schmalspurige mit 145 Kilometer.

An der Aufschließung des Harzes im Jahre 1885 beteiligten sich drei Staaten. Braunschweig baute die kombinierte normalspurige Adhäsions- und Zahnradbahn Blankenburg—Tanne, auf welche zwar Hauptbahnwagen übergehen, die aber doch mehr lokalen Charakter hat. Die von Preußen angelegte Strecke Lauterburg—Andreasberg zeigte sich wie die vorige geeignet, um dem Notstande im Harze abzuhelfen. Als dritte Linie kommt die von Anhalt subventionierte schmalspurige Bahn Gernrode—Harzgerode hinzu, wobei der preußische Minister zwar die Konzession des preußischen Anteils befürwortete, jedoch die Subvention versagte. Die außerordentlich günstigen Resultate dieser Bahn, deren Spurmaß sich bei den schwierigen Terrainverhältnissen vorzüglich bewährte, haben die Weiterführung bis Güntersberge veranlaßt, wobei der Anhaltische Landtag beschloß, der früheren Übernahme von 300 000 Mark Stammaktien noch 200 000 zuzufügen.

Den unter französischer Herrschaft im Elsaß entstandenen Lokalbahnen ist im späteren Deutschen Reichslande eine weitere Entwickelung zu teil geworden, besonders auf dem Gebiete der Schmalspur. Trotz der Subventionsbewilligungen des Landesausschusses trat 1887 ein Stillstand des Bahnbaues ein, der sich durch die politischen Verhältnisse erklärte. 1889 zählte man ca. 170 Kilometer Schmalspur im Betrieb, worunter die über 50 Kilometer lange Straßenbahn Straßburg—Markolsheim besonders erwähnt sei mit der auf Reichskosten ausgeführten Anschlußstrecke Markolsheim—Horbach.

Im benachbarten Baden wurde bereits im Jahre 1869 ein Gesetz über „Lokal-, Zweig- und Verbindungsbahnen" geschaffen, demzufolge das Handelsministerium in bestimmten Fällen über die betreffenden Konzessionsgesuche ohne Kammerbeschluß entscheiden darf, auch Staatsbeiträge in Aussicht gestellt werden, wenn die zunächst Beteiligten mindestens die Kosten der Grunderwerbung und der Erdarbeiten übernehmen. Mitte der achtziger Jahre neigten sich sowohl Regierung als Bevölkerung der Schmalspur zu, da die Normalspur ungünstige Resultate geliefert hatte, die Regierung zeigte sich, wie z. B. bei der Strecke Zell—Todtnau, der Subventionierung gegenüber zwar nicht abgeneigt, jedoch wurde die Befriedigung aller Wünsche, welche bei der regen Thätigkeit in Entwürfen laut wurden, unmöglich. Die Gemeinden kamen zur Einsicht, daß sie sich Opfer

auferlegen mußten, und so wurde z. B. die Bahn von Weinheim nach Mannheim ohne jede Staatshülfe hergestellt, ebenso haben Gemeinden und Interessenten für die Lokalbahn Heitersheim—Sulzburg eine erhebliche Summe à fonds perdu bewilligt.

Im Großherzogtum Hessen haben die mittels Dampfkraft oder anderer mechanischer Motoren betriebenen Lokalbahnen, sowohl diejenigen mit eigenem Bahnkörper als auch die ausschließlich auf Straßen angelegten, den gemeinsamen Namen Nebenbahnen durch ein Gesetz vom 29. Mai 1884 erhalten. Die Gewährung einer staatlichen Beihülfe kann nur erfolgen, wenn die betreffende Nebenbahn den Lokalverkehr mit einer bestehenden Hauptbahn vermittelt oder mehrere Hauptbahnen miteinander verbindet. Für sogenannte Tramwegbahnen innerhalb der Städte wird eine Subvention auch dann nicht geleistet, wenn solche Bahnen mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen in Verbindung stehen. Die Gewährung einer staatlichen Unterstützung kann in verschiedener Weise erfolgen, sowohl durch die Erbauung und den Betrieb der Bahn auf Staatskosten als auch nur durch Übernahme des Betriebes, ferner durch Zuschuß eines einmaligen Beitrags und endlich durch Beteiligung am Aktienkapital. In allen Fällen wird dabei vorausgesetzt, daß der Grund und Boden von den Gemeinden und Interessenten kostenfrei hergegeben wird. Das Lokalbahnwesen kam nun bald in Aufschwung, das Interesse der Regierung blieb ein reges, der Landtag beschäftigte sich fortgesetzt mit der Unterstützung sowohl normal- als schmalspuriger Linien, welche im Begriffe stehen, ein ganzes Netz auszubilden.

Im Hinblick auf die Erfolge, welche im Auslande und in kleineren deutschen Bundesstaaten durch die Lokalbahngesetzgebung erzielt worden sind, macht sich in Preußen auf diesem Gebiete eine Lücke immer fühlbarer. Die Bahnen dritter Ordnung sind denn auch noch zu keiner bedeutenderen Entwickelung gelangt, während die Nebenbahnen sich im Landtage thatkräftiger Unterstützung zu erfreuen hatten. Zu Anfang der sechziger Jahre treffen wir in der Rheinprovinz wohl schon eine schmalspurige Bahn, die Brölthalbahn, welche zuerst mit Pferden, später mit Lokomotiven betrieben wurde und die bis heute sich von tüchtiger Leistungsfähigkeit erwiesen hat, doch haben sich vor Beginn des letztvergangenen Jahrzehnts keine weiteren Unternehmungen gezeigt. Die Ministerialverfügung vom 8. März 1881 betreffs Benutzung öffentlicher Wege zur Anlage von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung wirkte fördernd

auf die Unternehmungslust für den Lokalbahnbau, während man auf das Zugeständnis von anderen wichtigen Erleichterungen, besonders mit Rücksicht auf das Verhältnis zur Post- und Militärverwaltung, noch auf sich warten ließ und die Schmalspur auch noch wenig Sympathie fand. Bemerkenswert sind die Versuche der Hauptbahnen, durch Einführung der sogenannten Omnibuszüge den lokalen Bedürfnissen mehr Rechnung zu tragen, dabei hat die königliche Eisenbahndirektion Hannover Vergleiche zwischen Dampfwagen und besonderen Lokomotiven von leichterer Bauart angestellt, welche zu Gunsten der letzteren ausgefallen sind. Die Züge haben sich gut bewährt, sie dienen in wenig verkehrsreichen Gegenden und auf Hauptstrecken zu wenig verkehrsreichen Tageszeiten sowohl dem Bedürfnis an Fahrgelegenheit als auch der Steigerung der Reineinnahme aus dem Personenverkehr durch Verminderung der Betriebsausgaben. Als größte Fahrgeschwindigkeit hat man 40 Kilometer zugelassen. Das Jahr 1881 brachte auch die Eröffnung der elektrischen Bahn vom Bahnhof Groß-Lichterfelde nach der Kadettenanstalt als erstes Beispiel einer solchen Bahn für den öffentlichen Verkehr. Außer der Fertigstellung der Berliner Stadtbahn war 1882 auf dem Gebiete des Lokalbahnwesens nichts Bemerkenswertes zu Tage getreten, es war wohl auch die Verstaatlichungsfrage ein Grund, daß die Regierung sich einer gewissen Zurückhaltung befliß.

In der Provinz Schleswig-Holstein zeigten sich 1883 die Gemeinden und Interessenten bei zwei Unternehmungen besonders rührig, wodurch Altona mit Kaltenkirchen und Flensburg mit Kappeln durch wohlfeile Bahnen verbunden wurden. Für Altona wurde der Verkehr mit den vielen Ortschaften, welche ihre landwirtschaftlichen Produkte zu Markte bringen, dadurch wesentlich erleichtert. Da im übrigen keine Industrie von einiger Bedeutung auf der Strecke vorhanden war, so gestaltete sich die Frage der Finanzierung wohl etwas schwierig, sie wurde aber schließlich in einfachster Weise gelöst, indem die Stadt Altona von dem 1210000 Mark betragenden Baukapital 412000 Mark in Stammprioritäts-Aktien Lit. A und die Unternehmerfirma Kintzel u. Lauser in Cassel 438000 Mark desgl. Lit. B übernahm, während der Rest von 360000 Mark in Stammaktien von den Gemeinden und sonstigen Interessenten gezeichnet wurde. Dabei hat sich die Stadt Altona das Vorkaufsrecht der Prioritäten Lit. B vorbehalten, derart daß diese Papiere nach und nach in den Besitz der Stadt Altona übergehen, die auf diese Weise Hauptinteressent an dem Unternehmen bleibt. Der 1884 voll-

endete Bau der 36,5 Kilometer langen Linie ergab den für Grunderwerb, Bau und Betriebsmittel sehr niedrigen Durchschnittspreis von 33 000 Mark pro Kilometer.

Die Finanzierung der Lokalbahn Flensburg—Kappeln ist insofern interessant, als dieselbe vom Kreise Flensburg in die Hand genommen wurde. In dem Kreistage wurde u. a. beschlossen, daß zur Deckung der Baukosten von ca. 1 100 000 Mark eine 4procentige Kreisanleihe in auf jeden Inhaber lautenden, seitens der Gläubiger unkündbaren Anleihescheinen emittiert werde und daß zur Deckung der jährlichen Zins- und Amortisationsrente, soweit dieselbe nicht aus den Überschüssen der Bahn bestritten werden kann, das Fehlende vom Kreise nach dem Maßstabe der Kreiskommunalbeiträge aufzubringen sei. Dabei sollte von der Baukommission festgestellt werden, welche Gemeinden und Gutsbezirke zum Eisenbahngebiet zu rechnen und in welchem Verhältnis dieselben unter sich zu einer Vorausleistung heranzuziehen seien. Zugleich gab der Kreistag seine Zustimmung zu der vom Arbeitsminister geforderten Erhöhung des Kostenanschlags um 130 000 Mark. Die schmalspurig ausgeführte Bahn erhielt den Namen Kreisbahn.

Die ersten Zahnstangenbahnen Preußens wurden 1883 auf den Drachenfels und 1884 auf den Niederwald angelegt.

Unter den Gewerbebahnen hatten die transportabeln schmalspurigen Konstruktionen das Interesse des Statistischen Amtes erweckt, welches im Jahre 1884 darüber Erhebungen anstellte. Wenn auch schon 1873 von der Firma Schlickeysen zu Berlin tragbare Bahnen in Ziegeleien und Torfgräbereien angelegt und 1874 auf der Bauausstellung vorgeführt worden waren, so hatte Decauville 1876 doch den eigentlichen Anstoß zu weiterer Verbreitung und solider technischer Ausbildung gegeben, welche sich denn auch manche deutsche Firmen angelegen sein ließen. In Preußen befanden sich 1884 bei einer Ausdehnung von 435 Kilometer 381 Stück solcher Bahnen mit 6616 Wagen. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Anlagen hatte sich zusehends gesteigert, es befanden sich deren 224 in der Landwirtschaft (126 für Rübenzuckerfabriken), 22 im Bauwesen, 58 bei Ziegeleien, 73 in der Industrie und je 2 im Dienste von Handels- bezw. forstfiskalischen Zwecken. Die Spurweiten variierten zwischen 335 und 1000 Millimeter, als Motoren wurden Menschen, Tiere, Lokomotiven und Lokomobilen angewandt. Die Joche wurden ohne weitere Vorbereitung oder mit geringfügiger Ausgleichung der Unebenheiten auf den Boden gelegt, untereinander verbunden und

mit allen für den Betrieb erforderlichen Zwischenstücken, wie Kurven, Weichen, Drehscheiben, versehen, welche auch alle leicht tragbar sind. Bei der Betrachtung dieser beweglichen Bahnen fällt die Wichtigkeit des Vorhandenseins von Schmalspurbahnen für Personen- und Güterverkehr auf den bestehenden Straßen und Wegen ins Auge, da durch den Anschluß beider Bahnarten aneinander der Land- oder Forstwirt und der Industrielle in der Lage sind, ihre Produkte direkt vom Gewinnungsorte an den Verwendungsort zu bringen. Im Jahre 1885 hatte Preußen von 400 Kilometer deutscher Schmalspurbahnen nur 44. Etwas größerer Beachtung erfreuten sich dieselben im folgenden Jahre, doch wollte noch immer kein entscheidendes Wort von hoher Stelle fallen, wenn auch der Staat sich bei dem Kreis Altenaer Schmalspurbahn-Unternehmen (Provinz Westfalen) beteiligte.

Die Stadtstraßenbahnen hatten mittlerweile bedeutend an Ausdehnung zugenommen, auch wurde die erste Zahnstangenbahn mit Seilbetrieb auf den Malberg bei Ems eröffnet. 1887 wurden weitere Schmalspurbahnen dem Betrieb übergeben und eine größere Anzahl von Projekten kam in Vorbereitung. In Industriegegenden wurden die Baukosten oft ganz von den Interessenten aufgebracht und dabei günstige Resultate erzielt. In Berlin machte sich die Notwendigkeit der Vermehrung der Bahnhöfe für den Stadtverkehr geltend, da besonders an Sonntagen Stauungen großer Menschenmassen vorkamen. Professor Dietrich schlug an Stelle der Ringpferdebahn den Bau einer Hochbahn vor mit Anschluß an die Stadtbahn nebst Zweigbahnen zur Verbindung des Südens und Westens.

In steigendem Maße haben sich 1888 die Schmalspurbahnen entwickelt und zwar häufig als Unternehmungen der beteiligten Orte und Industriellen. Im Kreise Lennep haben wir ein interessantes Beispiel in der 11 Kilometer langen Strecke Wermelskirchen—Burg, welche als Anfang eines förmlichen Netzes von kleinen Schmalspurbahnen zu betrachten ist, welche der in den tief eingeschnittenen Thälern von Remscheid seit Jahrhunderten bestehenden Stahlindustrie vortrefflich zu Hülfe kommen werden. Am 8. Februar 1889 that der Arbeitsminister im Abgeordnetenhause einige sehr bemerkenswerte Äußerungen über die Schmalspurbahnen. Er nannte sich keinen prinzipiellen Gegner derselben, ihren militärischen Nutzen fand er nur gering, die Entscheidung wünschte er jedem konkreten Falle vorbehalten zu wissen, doch stellte er einen Gesetzentwurf über die grundsätzliche Behandlung dieser Bahnen für die nächste Zeit in Aussicht. Durch ein solches Gesetz würde zweifelsohne ein gleicher Aufschwung in dem

Lokalbahnwesen erfolgen, wie er sich in den anderen Staaten gezeigt hat, welche im Besitze einer diesbezüglichen Gesetzgebung sind, und läßt sich voraussehen, daß die mittlerweile gesammelten Erfahrungen einem Gesetzentwurf zweckmäßige und die Sache fördernde Bestimmungen liefern werden.

Die Stadt- und Landstraßenbahnen in und um Berlin haben sich bis 1889 zu einer Geleislänge von 320 Kilometer entwickelt, die Beförderung von 134½ Millionen Personen ergab eine Einnahme von 15¾ Millionen Mark. Innerhalb 5 Jahren haben sich die transportabeln Gewerbebahnen auch eines weiteren Aufschwungs erfreut, dieselben sind von 1884 bis 1889 von 435 auf etwa 1400 Kilometer angewachsen, wobei die Zahl der Lokomotiven auf 188 gestiegen war. Die Forstverwaltung hat ihnen in letzter Zeit besonderes Interesse geschenkt und auch für den Kriegsfall ist an ihre Verwendung wohl zu denken bei Truppen- und Krankentransport, vor allem in Gegenden, wo sich wenig entwickelte Verkehrswege finden.

Nachdem wir die Einzelleistungen in den deutschen Staaten betrachtet haben, erübrigt noch, eine Darstellung von den Bestrebungen auf dem Gebiete des Lokalbahnwesens zu entwerfen, bei welchen man das Deutsche Reich als Ganzes im Auge zu halten hat. Hierbei wird dies und jenes vorhin Übergangene noch einen passenden Platz finden.

Für Deutschland wurde die erste Anregung zum Bau eigentlicher Lokalbahnen im Jahre 1868 bei Gelegenheit der Versammlung deutscher Architekten und Ingenieure in Hamburg gegeben, und zwar durch den damaligen Bau-Inspektor, späteren Geheimen Finanzrat Köpcke in Dresden, welcher dabei auch schon die Vorzüge der schmalen Spurweite für lokale Verkehrszwecke betonte, ohne jedoch damit Erfolg zu erzielen, da der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen im Jahre 1865 auf seiner Versammlung in Dresden der Normalspur für alle Anlagen den Vorzug gegeben hatte. Den stets sich mehrenden Bestrebungen, billige Bahnen zu bauen, erhielt dieser Verein sein fortdauerndes Interesse und ernannte eine besondere Kommission zur Ausarbeitung der „Grundzüge für die Gestaltung der sekundären Bahnen". Diese Grundzüge erfuhren 1873 und 1876 zweckmäßige Umgestaltungen, woraus sich schon die Tendenz zur später eingetretenen Scheidung der Sekundärbahnen in Nebenbahnen und Lokalbahnen erkennen läßt. Der Berücksichtigung der Schmalspur hatte man sich dabei in Anbetracht der stets sich mehrenden Stimmen, welche für dieselbe eintraten, nicht entziehen können und wurde die Frage, betreffend das zweckmäßige Spurmaß der Sekundärbahnen,

dahin beantwortet, daß die normale Spur da am Orte sei, wo Massengüter transportiert werden, deren Umladung nicht vorteilhafter als der Wagenübergang ist, und wo beide Enden einer sekundären Bahn an Bahnen mit normaler Spur anschließen oder wo ein solcher Anschluß wenigstens nicht unwahrscheinlich ist. Die Anwendung der Schmalspur wird zur Vermittelung solcher Verkehre empfohlen, die 1. entweder gar nicht auf Hauptbahnen übergehen (Industriebahnen im Innern von Fabrik-, Hafen- oder Dockanlagen, Bergwerken, Steinbrüchen, und solche Bahnen, die von dergleichen Anlagen nach der Seeküste, nach Häfen, Kanälen oder Flüssen führen), oder 2. die doch ohne große Schwierigkeit der Umladung auf die Fuhrwerke der Hauptbahnen übergeführt werden können (durch Ausstürzen, Überrollen) oder 3. die vermöge ihres Umfanges und ihrer Natur teils ihre Bewältigung auf kleinen Fahrzeugen thunlich, teils die größtmögliche Wohlfeilheit des Baues und Betriebes der Bahnen erforderlich machen. Als Spurmaße werden 1 bezw. $^3/_4$ Meter empfohlen, deren Wahl durch das lokale Bedürfnis zu entscheiden ist und welche beide den Personenverkehr zulassen. In der am 12. Juni 1878 auf Bundesratsbeschluß erlassenen „Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung" wurde gleichfalls der Schmalspur gedacht, wobei als Maße derselben die beiden ebengenannten gefordert werden; mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts sind jedoch Ausnahmen hiervon zulässig.

Die Litteratur der siebziger Jahre hat eine Flut von Broschüren über die Lokalbahnfrage aufzuweisen, die Spurweitenfrage wurde besonders stark erörtert, jedoch traten die theoretischen Ansichten der Techniker, welche sich häufig widersprachen, dabei oft sehr in den Vordergrund, was gerade nicht zur Klärung der Gedanken bei den interessierten Nichttechnikern beitrug, man hatte bei dem technischen Klange des Wortes Schmalspur die volkswirtschaftliche Bedeutung desselben zu sehr überhört.

Für die Praxis erledigt sich die Wahl des Bahnsystems entschieden am besten von Fall zu Fall, indem man die Bedingungen für Bau und Betrieb an die gegebenen Verkehrsbedürfnisse anpaßt und sich von rein wirtschaftlichen Fragen leiten läßt. Der bekannte Eisenbahnschriftsteller Max Maria von Weber ging bei seiner Idee von der Individualisierung der Bahnen von der Anschauung aus, daß jede Bahnstrecke mit Rücksicht auf ihre Individualität betrieben werden müsse, wenn nicht ihre Erwerbsfähigkeit geschmälert werden

soll, und daß die Bildung größerer Komplexe in der Hand von Privatgesellschaften Monopol und Schematismus im Gefolge haben könne. Von vielen Seiten wurde empfohlen, daß die Provinzen sich der Entwickelung des Lokalbahnwesens annehmen sollten unter möglichstem Ausschluß der Börsenspekulation, da es sich mehr um volkswirtschaftlichen Nutzen als um hohe Verzinsung handelt. Als günstig wurde die Gründung von Garantie-Verbänden durch Kreise, Städte und Gemeinden dargestellt, mit der Verpflichtung, das Fehlende zuzulegen, wenn die Verzinsung von $4^1/_2$ bis 5% des Anlagekapitals nicht erreicht würde.

Im hannoverschen Landtag hatten die Stände im Jahre 1877 einen von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend „Erweiterung der Verwendungszwecke der den Provinzial- und Kommunalverbänden überwiesenen Dotationsfonds zur Förderung des Neubaues von Sekundär- und Pferdeeisenbahnen", wegen der dazu nur notdürftig ausreichenden Mittel abgelehnt. Da von mehreren Seiten auch hervorgehoben worden war, daß der Staat nicht die Unterstützung von Sekundärbahnen in demselben Augenblicke den Provinzen zuschieben könne, wo er sich selbst anschicke, alle Eisenbahnen zu übernehmen, faßte der Landesdirektor von Bennigsen es als wünschenswertes Ziel ins Auge, daß die Hauptbahnen sämtlich in die Hände des Staates und die Nebenlinien auf Lokal-, Kommunal- und Provinzialverwaltungen übergehen möchten. Sobald der Staat die Bedeutung der Sekundäreisenbahnen, die finanziellen Bedürfnisse, den Anschluß an ältere Bahnen, den Betrieb u. s. w. festgestellt habe, und man wisse, was der Bau einer Meile Sekundärbahn koste, werde der Staat zunächst für die Mittel zu sorgen haben, und dann werde die Frage entstehen, ob die Dotationen der Provinzen erhöht werden sollten und letzteren die Verwaltung der Sekundär-Eisenbahnen zu übertragen sei. In dieser Äußerung ist schon genau dasjenige im Prinzip festgestellt, was man noch heute als das wünschenswerteste Ziel zur thatkräftigen Förderung des Lokalbahnwesens bezeichnen kann. Bei einer späteren Gelegenheit fügte Herr von Bennigsen im Landtage noch hinzu, daß er gegen den Ausschluß der Privatindustrie von der Beteiligung an den Bahnbauten sei.

Die Erörterung des staatlichen Einflusses auf die Entwickelung der Lokalbahnen dauerte bis in die achtziger Jahre weiter fort, es hatte sich vielfach die Überzeugung befestigt, daß ein Fortschritt in gesunder und segenbringender Weise nur in vollständiger Trennung der verschiedenen Bahnarten voneinander möglich sei. Wie die

Chausseen in die Verwaltung der Provinzen übergegangen waren, so glaubte man auch, daß die Lokalbahn in ihrer Eigenschaft als vervollkommnete Straßenanlage am besten der Provinzialbehörde unterstellt werden würde, welcher technische und administrative Kräfte genugsam zu Gebote stehen. Hierdurch würden ein schwerfälliger Instanzengang und schablonenhafte Centralvorschriften zu vermeiden sein, dem Ministerium mögen Konzessionserteilung, Charakterbestimmung der Bahn, Sicherheitsvorschriften und allgemeine Direktiven vorbehalten sein, technische und administrative Einzelheiten sollten der Provinzialbehörde überlassen bleiben. In seltenen Fällen glaubte man aus militärischen und allgemeinen Verkehrsrücksichten den Übergang von Hauptbahnwegen zugestehen zu müssen, wobei jedoch der nötige Minimalradius von 150 Meter es oft unmöglich machen würde, die Bahnen in die Nähe der Ortschaften zu bringen bezw. sie durch dieselben zu führen, bestehende Wege zu benutzen, sowie im Gebirge Abzweigungen in enge und gewundene Seitenthäler zu ermöglichen.

Die lebhafte Bewegung, welche in die Lokalbahnfrage gekommen war, ließ u. a. im Jahre 1882 eine Zeitschrift „Mitteilungen über Lokalbahnen, insbesondere Schmalspurbahnen" entstehen, die im folgenden Jahre in bereits wesentlich erweiterter Form als „Zeitschrift für das gesamte Lokal- und Straßenbahnwesen" erschien. Unter der trefflichen Leitung der Herren Baurat Hostmann, Oberingenieur Fischer-Dick und Obermaschinenmeister Giesecke hat dieselbe sich fortdauernd als ausgezeichnetes Organ für die Interessen der betreffenden Bahnarten bewährt. Es folgten darauf noch zwei Wochenblätter „Zeitschrift für Transportwesen und Straßenbau" sowie „Die Straßenbahn", welche in ihrer Art auch belangreiche Beiträge lieferten.

Der große Aufschwung, den das Straßenbahnwesen bereits während der siebziger Jahre genommen hatte, veranlaßte den Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, auch diesem Zweige des Lokalbahnwesens seine Aufmerksamkeit zu schenken. 1880 war aus der technischen Kommission des Vereins eine Subkommission gewählt worden mit dem Auftrage, die bislang ausgeführten Konstruktionen der Straßeneisenbahnen mit Lokomotivbetrieb und auch der Zahnradbahnen, sowie die damit gemachten Erfahrungen zu studieren und das Ergebnis ihrer Arbeit mit Vorschlägen des zur Förderung dieses Gegenstandes weiter einzuschlagenden Verfahrens der technischen Kommission zu unterbreiten. In Erledigung dieses Auftrages hat die Subkommission sehr umfassende und wertvolle Angaben in einem

1882 erschienenen Bericht gemacht, der allerdings bis heute noch keine Aufstellung von „Grundzügen" zur Folge gehabt hat.

Die deutschen Stadt- und Landstraßenbahnen zeigten 1882 bereits die bedeutende Ausdehnung von 800 Kilometer. Dabei trat für den Verkehr mit den Außenorten der Städte bereits das Bestreben zu Tage, mechanische Motoren zu verwenden, was zu einer lebhaften Besprechung des Maschine und Wagen vereinigenden Dampfwagens Veranlassung gab. Eine solche Dampfstraßenbahn hat vor der Lokalbahn mit eigenem Bahnkörper vor allem das besondere Merkmal, daß die Schienenwege in die Straßen der Städte und Ortschaften hinein verlegt werden können, wodurch diese noch enger verbunden werden; natürlich darf bei rationellem Betriebe der Straßenverkehr nicht gehindert werden und die Konstruktion der Maschine muß eine Belästigung des Publikums durch großes Geräusch und Rauch ausschließen. Die besonderen Vorzüge vor dem Pferdebetrieb zeigen sich in dem angenehmeren, gleichmäßigeren und rascheren Fahren, größerer Leistungsfähigkeit, der leichteren Einrichtung zweier Wagenklassen bei der größeren Länge der Fahrzeuge, billigerem Betriebe und besserer Reinhaltung der Straßen. Der Vorteil des Dampfwagens gegenüber einer besonderen Lokomotive besteht darin, daß die Maschine im Wagen direkt auf dessen Räder wirkt, wodurch er leicht fortbewegt wird, besonders auf stärkeren Steigungen, da außer dem Maschinengewicht das des Wagens und der Passagiere auf den Triebrädern ruht. Auch besseres Halten ist ermöglicht, da die Bremse direkt auf die schwer belasteten Wagenräder wirkt, wodurch beinahe momentaner Stillstand hervorgerufen werden kann, während durch plötzliches Bremsen einer leichten Lokomotive vor dem schweren Wagen dieser gegen die Maschine stoßen und sie weiter fortschieben wird.

Im Laufe der Jahre 1883, 1884, 1885 war die Bedeutung der Lokalbahnen stets mehr erkannt worden, die notwendige Dreiteilung in Hauptbahnen, Nebenbahnen und Lokalbahnen machte sich dabei immer stärker geltend. Mehrere Anlagen waren dem Betriebe übergeben worden und auch das Verständnis für die Schmalspur war im allgemeinen gewachsen. Besonders in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung hatte man eingesehen, daß durch verständig angelegte Lokalbahnen der mißlichen Lage der Landwirtschaft und mancher mit ihr verbundener Industriezweige geholfen werden würde, man durfte sich der Hoffnung hingeben, daß bei der Finanzierung weiterer Anlagen die Gemeinden, Interessenten, Kreise und Provinzen sich fortdauernd beteiligen würden. Bei dem steigenden Bedürfnisse an

Lokalbahnen begannen nun sowohl die großen Bauunternehmer-Firmen, welche sich früher nicht gern um billige Schmalspurbahnen bewarben, als auch das Großkapital diesen Bauten näher zu treten.

Die Gesamtlänge der deutschen Straßenbahnen war mittlerweile schon auf über 1000 Kilometer gestiegen und waren 216 Millionen Passagiere in einem Jahre befördert worden; die Große Berliner Pferdebahn gab 11 %, die Hamburger 5 % Dividende.

Nachdem durch Gesetz vom 28. Mai 1885 die Ausdehnung der Unfallversicherung gemäß Gesetzes vom 6. Juli 1884 auf die Transportgewerbe ausgesprochen ist, sind die Lokal- und Straßenbahnen zur Versicherung ihrer Bediensteten gegen Unfälle verpflichtet. Mit Genehmigung des Bundesrates kam die Bildung einer freiwilligen Berufsgenossenschaft gemäß eines von der Genossenschafts-Versammlung zu Berlin am 9. September 1885 beschlossenen, vom Reichsversicherungsamt am 15. September 1885 genehmigten Statutes unter dem Namen „Straßenbahn-Berufsgenossenschaft" zu stande, welche sich über das ganze Deutsche Reich erstreckt und ihren Sitz in Berlin hat. Sie umfaßt alle Privateisenbahnen, welche weder wesentliche Bestandteile eines anderen unfallversicherungspflichtigen Betriebes sind noch dem Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands oder der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung bezw. den gleichartigen bayerischen Verordnungen unterliegen. Diejenigen Bahnen, welche den vorgenannten Normen unterstellt sind, gehören zu der besonderen Privatbahn-Berufsgenossenschaft, welche ihren Sitz in Lübeck hat. Die Straßenbahn-Berufsgenossenschaft hat die Versicherungspflicht auf alle Betriebsbeamte ausgedehnt, deren Jahreseinkommen 5000 Mark nicht übersteigt, und ferner ihre Mitglieder berechtigt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen sowohl andere Beamte des Unternehmens mit ihrem Jahresarbeitsverdienst als sich selbst mit einem solchen bis zu 5000 Mark bei ihr zu versichern. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern mit einer gleichen Zahl von Ersatzmännern, hierzu kommen 4 Schiedsgerichte und 11 Vertrauensmänner-Bezirke.

Von dem Vereine deutscher Eisenbahn-Verwaltungen wurde im Jahre 1886 eine durchgreifende Umarbeitung der Grundzüge für die Gestaltung der sekundären Eisenbahnen vorgenommen, welche sich infolge der starken Vermehrung dieser Bahnen sowie mit Rücksicht auf die beim Bau und Betriebe derselben gewonnenen reichen Erfahrungen notwendig gemacht hatte. Um den bis dahin allgemein als sekundär bezeichneten Bahnen die erwünschten größtmöglichen

Erleichterungen gewähren zu können, wurde eine Unterscheidung in Nebenbahnen und Lokalbahnen getroffen und die „Grundzüge für den Bau und Betrieb der Lokaleisenbahnen" auf der Techniker-Versammlung zu Stuttgart angenommen.

Vom Jahre 1887 ab wurden in ziemlich allen deutschen Staaten Schmalspurbahnen projektiert, bestehende Straßen und Wege wurden häufig benutzt. Zu Ende des Betriebsjahres 1887/88 waren über 700 Kilometer Schmalspur vorhanden, was eine Vermehrung von über ein Fünftel gegen das Vorjahr bedeutete. Der Betriebsüberschuß berechnete sich auf 2,85 % des Anlagekapitals. Mit dieser Ausdehnung und deren Erfolgen ist auch die Zahl der Anhänger in technischen Kreisen gewachsen, wenn auch noch viele grundsätzliche Gegner vorhanden sind. Am Schlusse des Betriebsjahres 1888/89 waren 819 Kilometer Schmalspurbahn für den öffentlichen Verkehr mit einer Geleislänge von 936 Kilometer vorhanden. Die durchschnittliche Einnahme pro Kilometer Bahnlänge betrug 4481 Mark, die Ausgabe 2793 Mark oder 62,33 % der Roh-Einnahme. Der Betriebsüberschuß ergab sich zu 2,98 % des Anlagekapitals von 40,8 Millionen Mark.

Unter den Gewerbebahnen zählte man 3662 Anschlußbahnen für Bergbau, Industrie, Land- und Forstwirtschaft mit einer Länge von 2206 Kilometer, wovon 1698 Kilometer vollspurig, 508 Kilometer schmalspurig gebaut waren. Dampfkraft wurde auf 1467, Pferdezug auf 739 Kilometer angewendet.

Die Dampfstraßenbahnen sind in neuester Zeit in steter Zunahme begriffen; dieselben sollen nach einer Entscheidung des Reichsgerichts als Eisenbahnen angesehen werden, während aus Italien eine gegenteilige Auffassung der Justizbehörde bekannt geworden ist. An manchen Orten erhebt sich auch noch Widerstand gegen deren Einführung, trotzdem sich z. B. der Rowansche Dampfwagen sehr gut bewährt hat. Wie notwendig derartige Anlagen sind, geht u. a. daraus hervor, daß in vielen großen Städten die Arbeiter 8—10 Kilometer und noch weiter von ihrer Arbeitsstelle auf Ortschaften wohnen, welche an keiner anderen Bahnlinie liegen. So sind dieselben oft genötigt, die ganze Woche von ihrer Familie getrennt zu leben. Das Beispiel der sogenannten Frankfurter Waldbahn, welche die Arbeiter zu dem äußerst billigen Preise von $1^1/_2$ Pfennig pro Kilometer befördert, lehrt, welche Wohlthaten den unteren Volksklassen durch derart verbesserte Transportverhältnisse erwiesen werden. Man hat jetzt in Deutschland auch eingesehen, daß die Dampfstraßenbahnen für

den Güterverkehr, besonders zu Marktzwecken, vorteilhaft zu verwerten sind, wie dieses im Auslande schon längst geschehen ist. Unter den im Jahre 1889 eröffneten und projektierten Bahnen treten diese Vorort-Bahnen für Personen- und Güterverkehr denn auch besonders hervor. Sie sind vorzüglich geeignet, sich den Entwickelungsverhältnissen einer Großstadt auf das engste anzuschmiegen. So hängt die Ausdehnung des Berliner Dampfstraßenbahnnetzes auf das innigste mit der stets größere Dimensionen annehmenden westlichen Stadterweiterung zusammen.

Die Einführung der Elektricität als Betriebsmittel, auf welches fortdauernd große Hoffnungen gesetzt werden, hat sich in Deutschland noch wenig verbreitet. Die Versuche sind hier allerdings hinter den amerikanischen sehr zurückgeblieben, wenn auch die dortigen Verhältnisse für die hiesigen nicht ohne weiteres maßgebend genannt werden können, da bei den amerikanischen Bahnen die oberirdische Zuleitung der elektrischen Kraft überall gestattet war (in New York ist dies neuerdings wegen der damit verbundenen Gefahr verboten worden), den Konzessionen anstandslos Verlängerungen zu teil wurden und von Belastungen keine Rede war. Dennoch liegt für Deutschland die Frage mehr auf finanziellem als auf technischem Gebiete. Nach einer Berechnung des Herrn Oberingenieur Fischer-Dick würde eine Hochzuleitung für die Große Berliner Pferdebahn 12—14 Millionen Mark erfordern, welches Kapital neu aufzunehmen wäre und wegen der Kürze der Konzessionsdauer mit 8 % verzinst und amortisiert werden müßte, ein Betrag, der aus den Betriebs-Ersparnissen bis Ende 1911 zu tilgen wäre; es handelt sich also um sehr bedeutende Summen. Wenn sich bei der direkten Zuleitung nach den bisherigen Resultaten bei regem Verkehr auch billigere Zugkraft voraussehen läßt, so sind doch auch viele Mißstände damit verbunden, welche beim sogenannten Accumulatorbetrieb, wo die Kraftquelle im Wagen selbst mitgeführt wird, vermieden werden. Leider ist dieser noch im Versuchsstadium, in Brüssel hat sich hierbei sogar eine Verteuerung gegen den Pferdebetrieb herausgestellt. An Thätigkeit des Erfindungsgeistes auf dem Gebiete der Accumulatoren hat es in der letzten Zeit nicht gefehlt, doch gehören weitere bedeutende Fortschritte dazu, denjenigen Motor zu schaffen, der den höchsten Anforderungen genügen würde.

In Elberfeld-Barmen ist die Anlage einer elektrischen Hochbahn auf Pfeilern im Wupperbette der Firma Siemens und Halske übertragen worden, für deren Rechnung die Ausführung und der Betrieb

erfolgt. Die Städte können die Bahn nach je 5 Jahren käuflich erwerben. Die Dauer des Vertrages beträgt 90 Jahre, nach deren Verlauf die Anlagen, ausschließlich des beweglichen Inventars, in den Besitz der Städte übergehen. Neuerdings sind noch Projekte elektrischer Bahnen für Bremen und Hannover entstanden.

Für die deutschen Straßenbahnen war das Jahr 1890 ein Erinnerungsjahr an das 35jährige Bestehen der ersten deutschen Pferdebahn von Berlin nach Charlottenburg, jetzt sind über 1300 Kilometer Geleise vorhanden. Die Taubahnen sind in den deutschen Städten noch nicht in Wettbewerb mit der Pferdekraft getreten, welche auch für die nächste Zeit die Haupttriebkraft für Stadtstraßenbahnen bleiben wird, während auf den Landstraßenbahnen die Dampfkraft vorherrschend geworden ist. Unter dem Namen „Stufenbahn" wollen die Ingenieure W. und H. Rettig ein neues Verkehrsmittel zur Bewältigung des Personen-Massen-Verkehrs in Großstädten einführen, und zwar sollen endlose Bahnen, die entweder um einen Häuserblock herumlaufen oder innerhalb einer Straße in sich selbst zurückkehren, auf Hochgerüsten oder in Tunneln angelegt werden. Diese Bahnen sollen durch einen immerwährend laufenden endlosen Zug betrieben werden, der etwa eine Geschwindigkeit von $4^1/_2$ Meter in der Sekunde hat. Um nun auf diesen Zug aufsteigen und von demselben wieder absteigen zu können, sollen parallel mit dem Hauptgeleis zwei weitere Geleise verlegt werden, auf denen ebenfalls endlose Wagenzüge, welche eine Plattform bilden, fortwährend laufen und von denen die neben dem eigentlichen Zug laufende Plattform 3 Meter und die letzte Plattform $1^1/_2$ Meter Geschwindigkeit in der Sekunde hat. Geht man neben der letzteren in deren Bewegungsrichtung, so kann man mit einem etwas seitlichen Tritt aufsteigen. Geht man auf der Plattform selbst weiter, so bedarf es wieder nur eines Seitentrittes, um auf die zweite Plattform zu kommen, denn die Eigenbewegung und die Bewegung der Platte, auf der man geht, summieren sich; in gleicher Weise kommt man auf den eigentlichen Zug. Die Plattformen sollen durch endlose Drahtseile, welche in Gabeln unter den Wagen ruhen, getrieben werden. Die Wagen sollen eine Länge von ca. $2^1/_2$ Meter erhalten bei einer Spurweite von 60—70 Centimeter. Versuche, welche in Münster mit einer kleinen Anlage angestellt wurden, haben die Ausführbarkeit des Gedankens und die leichte Besteigbarkeit der Bahn bewiesen.

Bei vielen Stadtverwaltungen ist gegenwärtig der Wunsch aufgekommen, den Betrieb der bereits bestehenden und neu zu erbauenden

Straßenbahnen in eigene Hand zu nehmen, da die vorzüglichen pekuniären Erfolge dieses beliebtesten aller städtischen Verkehrsmittel der Stadtkasse neue ansehnliche Einnahmen zuführen würden. Die „Verstadtlichung" der Straßenbahnen hat zu vielen widerstreitenden Meinungsäußerungen geführt, worunter eine Broschüre von Dr. Hilse, Syndikus der Großen und Neuen Berliner Pferdeeisenbahn, der Ausdehnung der Gemeindewirtschaft auf das Straßenbahngewerbe besonders lebhaft entgegentritt. Es wird darin die Aussichtslosigkeit jeder Betriebsverbesserung dargethan und versucht, nachzuweisen, daß eine Gemeindebehörde nie die Rührigkeit eines Privatunternehmers entwickele, nie sich so den Bedürfnissen und Wünschen des Publikums anpassen könne. Im Punkte der Rührigkeit wird einer Unternehmung allerdings weniger leicht ein Vorwurf gemacht werden können, während bei dem Anpassen an Wünsche der Einwohner doch manche Erfahrungen vorliegen, die beim Selbstbetrieb seitens der Stadt nicht vorgekommen wären.

Bei dem heutigen Stande der Straßenbahnen und ihrer großen Bedeutung für die Volkswirtschaft erscheinen dieselben denjenigen Verkehrseinrichtungen beigeordnet werden zu müssen, für welche es Aufgabe der Gesetzgebung und Pflicht der Polizei sowie der Rechtsprechung ist, die Bestandsfähigkeit zu erhalten, die Entwickelung zu fördern, die Eigentümlichkeiten zu berücksichtigen und die Sicherheit gegenüber böswilliger oder leichtfertiger Gefahrenbereitung zu schützen. Von diesem Gesichtspunkte geht Dr. Hilse in einem weiteren Werke über „die Haftpflicht der Straßenbahnen" aus, indem er dann weiter sagt, daß es sich nicht bloß um die wirtschaftlichen Güter handelt, welche in den Unternehmungen Anlage gefunden haben, sondern um den Schutz der Allgemeinheit durch Erhaltung der Verkehrssicherheit. Der Grund, daß bisher weder die Gesetzgebung das Straßenbahnwesen geregelt noch die Rechtsprechung demselben eine sachgemäße Beurteilung hat zu teil werden lassen, giebt dem Verfasser Veranlassung für die Beseitigung der Lücke in der Gesetzgebung und die Abhülfe bei den Härten in der Rechtsprechung einzutreten. Eine Ergänzung erhielt diese Schrift durch eine spätere Veröffentlichung „Schutzbedürfnis der Pferdebahnen im Strafrechtsgebiete", worin Dr. Hilse zur Erreichung einer besseren Berücksichtigung der Pferdebahnbetriebe auf dem Gebiete der Strafrechtspflege die Zweckmäßigkeit eines Antrages hervorhebt, welcher dem deutschen Juristentag im Jahre 1891 unterbreitet werden wird. Derselbe hat bisher aus allen Teilen Deutschlands Unterstützung gefunden und geht dahin,

daß der Juristentag beschließen wolle: „Zur größeren Sicherung des allgemeinen Verkehrs ist die Berechtigung anzuerkennen, die zum Schutz des Eisenbahnverkehrs, der Bahnanlagen und Bahnbetriebsmittel erlassenen Strafbestimmungen grundsätzlich auch auf Betriebe mit tierischer Kraft anwendbar zu erklären, so daß höchstens bezüglich der Strafabmessung mildere Beurteilung angezeigt erscheint." Zur Begründung des Antrags wird darauf hingewiesen, daß die deutsche Rechtsprechung den strafrechtlichen Schutz aus Strafgesetzbuch §§ 315, 316 den elektrischen Straßenbahnen sowie denen mit Lokomotivbetrieb und diesen sogar für den Fall, daß die treibende Dampfmaschine einen Teil des Personenwagens bildet, zugebilligt hat. Da es für noch lange Zeit ausgeschlossen sei, daß der tierische Betrieb völlig durch mechanischen verdrängt werde, so fehle jeder Vernunftgrund, aus welchem es dem Rechtsbewußtsein widersprechen sollte, einen gleichen Schutz, wenn vielleicht auch mit milderen Strafen, den Pferdebahnbetrieben angedeihen zu lassen. Nach einer Untersuchung des Umfanges des bestehenden Eisenbahnschutzes sowie des Gefahrenumfanges im Pferdebahnbetriebe legt der Verfasser das Schutzbedürfnis der Pferdebahnbetriebe in eingehender Weise dar und entwickelt schließlich seine Gründe zur Widerlegung der Gegner.

Die vom Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen im Jahre 1886 herausgegebenen Grundzüge für den Bau und Betrieb der Lokal-Eisenbahnen waren auf der Techniker-Versammlung des Vereins zu Berlin im Mai 1890 einer eingehenden Revision unterzogen worden und erschienen kurz vor Jahresschluß in ihrer neuen Gestalt. Die bereits oben erwähnte Scheidung der Nebenbahnen von den Lokalbahnen ist in folgender Weise technisch definiert:

„Zu den Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung gehören:

a. Nebeneisenbahnen (Spurweite = 1,435 Meter), welche zwar in ihrem Oberbau mit den Hauptbahnen im wesentlichen übereinstimmen, auf welche daher sowohl Wagen als auch Lokomotiven der Hauptbahnen übergehen können, bei welchen aber die Fahrgeschwindigkeit von 40 Kilometer in der Stunde an keinem Punkte der Bahn überschritten werden darf und für welche, dem auf ihnen zu führenden Betriebe entsprechend, erleichternde Bestimmungen Platz greifen dürfen.

b. Lokaleisenbahnen, von 1,435 Meter oder kleinerer Spurweite, welche dem öffentlichen Verkehre, jedoch vorwiegend dem Lokalverkehre, zu dienen haben, mittels Dampfkraft durch Adhäsionsmaschinen betrieben werden, bei welchen ferner der größte Raddruck in der Regel

nicht mehr als 5000 Kilogramm beträgt und die Fahrgeschwindigkeit von 30 Kilometer in der Stunde an keinem Punkte der Bahn überschritten werden darf."

Die Grundzüge erstrecken sich auf den Bahnbau, die Betriebsmittel, den Betriebsdienst und das Signalwesen und sollen, den Vereinssatzungen entsprechend, dazu beitragen, zutreffenden Falles den wechselweisen Verkehr der Haupt- bezw. Neben- und Lokalbahnen sowie den eigenen Verkehr der letzteren hinsichtlich der technischen Einrichtungen zu erleichtern und die Betriebssicherheit zu erhöhen.

Dem Leser wird im Verlaufe unserer Betrachtung die bereits eingangs erwähnte Unbestimmtheit des Ausdrucks Lokalbahn für die Bahngattung aufgefallen sein, wie sie den Definitionen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen nahe kommt. Mehrmals sahen wir uns veranlaßt, der Deutlichkeit halber von Lokalbahnen „mit eigenem Bahnkörper" zu sprechen. Da bei den Landstraßenbahnen der Betrieb auf größere Entfernungen meist mit Dampfkraft geschieht und die Züge dabei oft aus verschiedenen Wagen bestehen, fällt die Ähnlichkeit mit der „Lokaleisenbahn", welche die Chausseen auch benutzt, in die Augen. Bei der letzteren haben wir aber vor allem zu beachten, daß sie berufen ist, neue Wirtschaftsbezirke, die vielleicht noch gar nicht von größeren öffentlichen Wegen durchzogen sind, zu erschließen und daß eine solche Bahn, im Gegensatz zu den Haupt- und Nebenbahnen, über einen solchen Bezirk hinaus keine Bedeutung hat. Demnach möchten wir in dem Ausdruck „Bezirkseisenbahn" eine nicht ungeeignete Unterscheidungsform erblicken, welcher die in England für dieselbe Bahngattung übliche Bezeichnung district railway genau entspricht. Demnach würde sich für die Lokalbahnen die rein wirtschaftlich gehaltene Einteilung in die fünf Hauptgruppen: Bezirksbahnen, Landstraßenbahnen, Stadtstraßenbahnen, Stadtbahnen und Gewerbebahnen ergeben, bei welchen sich beliebig viele Unterabteilungen mit technischen Benennungen bilden mögen.

Die stets wachsende Bedeutung des Lokalbahnwesens hat auch bereits das Bedürfnis einer internationalen Aussprache über die zweckmäßigste Förderung desselben entstehen lassen. So hat sich der dritte internationale Eisenbahnkongreß in Paris eingehend mit den Fragen beschäftigt, welche die Anwendbarkeit der verschiedenen Motoren, die Konstruktion der Güterwagen, die Umladung der Güter, die Verpachtung des Betriebes und die technischen und gesetzlichen Verhältnisse speciell der Straßenbahnen betreffen. Der Kongreß einigte sich dann noch zu verschiedenen Konklusionen, worin u. a. den

Regierungen möglichstes Entgegenkommen sowohl bei Feststellung der Konzessionsbedingungen wie bei der Besteuerung empfohlen und die ausgedehnteste Anwendung der Expropriationsgesetze befürwortet wird.

Im Jahre 1885 tagte zu Brüssel eine Versammlung von Delegierten zahlreicher Straßenbahngesellschaften aus Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Holland, Belgien und Rußland, um die Grundlagen für einen Verein festzustellen, dessen Konstituierung im folgenden Jahre bei einer Zusammenkunft in Berlin unter dem Namen „Permanenter Internationaler Straßenbahn Verein" erfolgte. Nach dem Statut bezweckt derselbe technische und finanzielle Verbesserungen der Straßenbahnen und Förderung der öffentlichen Interessen wie derjenigen der Straßenbahn-Unternehmungen in ihren gegenseitigen Beziehungen. Auf jährlich sich wiederholenden General-Versammlungen in verschiedenen Hauptstädten sind seitdem zahlreiche wichtige Fragen in eingehender und für die weitere Entwickelung des Straßenbahnwesens förderlichster Weise studiert und besprochen worden.

Dem neubegonnenen letzten Decennium unseres Jahrhunderts hat ein Kaiserwort den friedlichen Stempel aufgedrückt, daß es unter dem Zeichen des die Nationen vereinigenden Verkehrs stehe. Mögen auch den engeren Wirtschaftskreisen die Segnungen des Verkehrs in steigendem Maße zu teil werden, wobei eine baldige gesetzliche Regelung des gesamten Lokalbahnwesens dessen Wachsen, Blühen und Gedeihen vor allem befördern würde.

Litteratur über Lokalbahnen[1].

Bürkli, A., Über Straßenbahnen und Eisenbahnen in Städten. Zürich 1865.

Biglia, F., Le ferrovie economiche d'Europa. Firenze 1867.

v. Nördling, W., Stimmen über schmalspurige Eisenbahnen. Wien 1871.

Fairlie, R. F., Chemins de fer ou absence de chemins de fer? Voie étroite, c'est à dire: économie et efficacité, opposée à voie large, c'est à dire: exagération de prix et extravagance. Paris 1872.

Schübler, A., Über Eisenbahnen von lokalem Interesse, insbesondere Vicinal- und Industriebahnen. Stuttgart 1872.

[1] Abkürzungen. Z. f. L. = Zeitschrift für Lokal- und Straßenbahnwesen. A. f. E. = Archiv für Eisenbahnwesen.

Beyer, J., Normal- und Zu-Schmal-Spur und die Fairlie-Lokomotive. Wien 1873.

Pleßner, F., Noch ein Wort zur Anregung des Baues der Lokalbahnen und Einrichtung eines billigen Eisenbahnbetriebes. Berlin 1875.

v. Weber, M. M. Freiherr, Die Individualisierung und Entwickelbarkeit der Eisenbahnen. Leipzig 1875. Normalspur und Schmalspur. Wien 1876.

Hartwich, Bemerkungen über den bisherigen Gang der Entwicklung des Eisenbahnwesens, sowie über dessen Gestaltung nach Maßgabe der Verhältnisse und Bedürfnisse, mit besonderer Rücksicht auf die Zwecke des Vereins zur Förderung der Lokalbahnen. Berlin 1877.

Pleßner, F., Die Herstellung der Lokal- und Sekundärbahnen durch Zusammenwirken von Staat und Gemeinden. Berlin 1877.

Rowan, W. R., Zur Frage über Bau, Anlage, sowie Betriebsmittel von Sekundär- bezw. Straßenbahnen, insbesondere über Benutzung mechanischer Bewegungskraft auf denselben. Berlin 1877.

v. Weber, M. M. Freiherr, Der staatliche Einfluß auf die Entwickelung der Eisenbahnen minderer Ordnung. Wien 1878.

Clark-Uhland, Die Straßenbahnen, deren Anlage und Betrieb, einschließlich einer faßlichen Geschichte der bedeutendsten Systeme. Leipzig 1880.

Maggiorino Ferraris, I tramway's e le ferrovie su strade ordinarie. Torino 1880. Sulla base principale della economia ferroviaria e sul servizio economico delle ferrovie. Torino 1880.

Hostmann, W., Die Vorzüge und Nachteile der Schmalspurbahnen, insbesondere der schmalspurigen Straßenbahnen, gegenüber den normalspurigen Sekundärbahnen. Ein Beitrag zur Förderung des Baues von Lokalbahnen. Berlin 1880.

Pleßner, F., Die Dampfstraßenbahn, ihre Bau- und Betriebsformen und Ratschläge für Herstellung derselben. Gotha 1880.

Exner, W. F., Das moderne Transportwesen im Dienste der Land- und Forstwirtschaft. Weimar 1880.

Birk, F. A., Die Zahnradbahnen und ihre Lokomotiven. Wien 1881.

Hostmann und Koch, Mitteilungen über Lokalbahnen, insbesondere Schmalspurbahnen. Wiesbaden 1882.

Pleßner, F., Praktische Winke betreffend die Herstellung landwirtschaftlicher Eisenbahnen. Gotha 1882.

Stern, J., Die Dampf-Tramway. Einfluß derselben auf das öffentliche Interesse, ihr Bau und Betrieb. Ein Beitrag zur Lösung der Lokalbahnfrage. Wien 1882.

Sérafon, Les tramways et les chemins de fer sur routes. Paris 1882.

Stern, J., Die Ökonomik der Lokalbahnen. Wien 1882.

Pleßner, F., Anleitung zur Ermittelung der Betriebseinnahmen und -ausgaben der Lokalbahnen von verschiedener Länge und Projektionsverhältnissen. Berlin 1883.

Hostmann, W., Fischer-Dick, J., Giesecke, F., Zeitschrift für das gesamte Lokal- und Straßenbahnwesen. Wiesbaden 1883—1890.

Schäfer, W., Die Lokalbahnen in Volks- und Staatswirtschaft. Z. f. L. 1883.

Giesecke, F., Der Dampfbetrieb auf Straßenbahnen. Z. f. L. 1883.

Fischer-Dick, J., Die Straßenbahnen in den Städten. Z. f. L. 1883.

Koch, Die Betriebsmittel der Lokalbahnen. Z. f. L. 1883.

Zeitschrift für Transportwesen und Straßenbau. Berlin 1884 bis 1890.

Schäfer, W., Der Staatssocialismus und die Lokalbahnen. Z. f. L. 1884.

Mitteilungen über „Betriebsresultate von Schmalspurbahnen" werden in der Z. f. L. 1884 begonnen und weiter fortgesetzt, ebenso „Beispiele ausgeführter Betriebsmittel und interessanter Einrichtungen für Lokalbahnen".

Hostmann, W., Über transportable Bahnen. Z. f. L. 1885.

Mitteilung über die Delegiertenversammlung europäischer Straßenbahngesellschaften. Z. f. L. 1886.

Mitteilung über die Konstituierung des Internationalen permanenten Straßenbahnvereins. Z. f. L. 1885.

Giesecke, F., Elektrischer Straßenbahnwagenbetrieb. Z. f. L. 1886.

Runnebaum, A., Die Waldeisenbahnen. Berlin 1886.

De Busschere, L.; de Jaer, J., et Niels, P., De l'exploitation économique des lignes secondaires des grands réseaux des chemins de fer dans différents pays de l'Europe. Bruxelles 1887.

Fischer-Dick, J., Die Entwickelung des Oberbaues der Straßeneisenbahnen. Z. f. L. 1887.

Die Straßenbahn — Le Tramway. Deutsch und Französisch. Berlin 1888—1890.

v. Lindheim, Straßenbahnen in Belgien, Deutschland, Großbritannien und Irland u. a. m. Statistisches und Finanzielles. Wien 1888.

Fromm, H., Die Zugkraftkosten des Pferdebetriebes und des Dampfbetriebes. Z. f. L. 1888.

v. Weichs, F., Freiherr. Das Lokalbahnwesen, seine Organisation und Bedeutung für die Weltwirtschaft. Wien, Pest, Leipzig 1889.

Ludwig, M., Die Straßenbahnen der Welt. Z. f. L. 1889.

Dietrich, Oberbau und Betriebsmittel der Schmalspurbahnen im Dienste von Industrie und Bauwesen, Land- und Forstwirtschaft u. a. Berlin 1889.

Küchler, G., Über Seil-(Kabel-)bahnen für Personen- und Güterverkehr. Z. f. L. 1890.

Fischer-Dick, J., Die Straßenbahnen in den Städten. Z. f. L. 1890.

E. D., Elektrische Straßenbahnen. Z. f. L. 1890.

E. D., Ein Beitrag zur Motorfrage für Straßenbahnen. Z. f. L. 1890.

Abt, F., Die Praxis des Lokalbahnbetriebes. München 1890.

Zezula, Über den Wert der schmalspurigen Eisenbahnen. Z. f. L. 1890.

Deutschland im allgemeinen.

Grundzüge für die Gestaltung der sekundären Eisenbahnen. Im Auftrage der geschäftsführenden Direktion bearbeitet von der technischen Kommission des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Darmstadt 1869. (Hierbei Berücksichtigung der Schmalspurbahnen.)

Pleßner, F., Die Herstellung billiger Lokal- und Nebenbahnen in Norddeutschland, technisch und volkswirtschaftlich beleuchtet. Berlin 1870.

Grundzüge für Sekundärbahnen. Wiesbaden 1873 und Berlin 1876.

Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878. Centralblatt für das Deutsche Reich S. 341.

Hoftmann, W., Bau und Betrieb von Schmalspurbahnen und deren volkswirtschaftliche Bedeutung für das Deutsche Reich. Wiesbaden 1881.

Hilse, C., Rechtsstreitfragen aus dem Gebiete des Lokal- und Straßenbahnwesens. Z. f. L. 1884. (In den weiteren Jahrgängen fortgesetzt.)

Fischer-Dick, J., Über Statistik der deutschen Pferdebahnen pro 1883. Z. f. L. 1884.

Hilse, C., Zur Statistik der Betriebsunfälle der Lokalbahnen. Z. f. L. 1884.

Hilse, B., Stellungnahme der Pferdeeisenbahnen und der Straßenbahnen zur Ausdehnung der Krankenkassen- und Unfallversicherungsgesetze auf deren Betriebe. Z. f. L. 1885.

Hilse, C., Die Vorgänge zur Bildung einer freiwilligen Berufsgenossenschaft der Straßen- und Pferdebahnunternehmungen, sowie deren statistische Unterlagen. Z. f. L. 1885.

Derselbe, Die Straßenbahn-Berufsgenossenschaft. Z. f. L. 1885.

Entscheidung des Reichsgerichts, betreffend strafbare Gefährdung des Transportes auf einer elektrischen Eisenbahn. Z. f. L. 1885.

Hilse, C., Die Betriebsunfälle auf den deutschen Straßenbahnen in den Jahren 1882—85 in ihrer verkehrspolizeilichen und gesellschaftswirtschaftlichen Bedeutung. Berlin 1886.

Derselbe, Die Bilanz der Straßeneisenbahnen nach dem heutigen Aktienrecht. Z. f. L. 1886.

Giesecke, F., Einige vergleichende Zusammenstellungen aus den Betriebsergebnissen der beiden größten Straßenbahnen Deutschlands (Berlin und Hamburg). 1887.

Kuhrt, Die Stationsverwaltung der Lokalbahnen als Nebenamt. Z. f. L. 1889.

Hilse, C., Darf die Mitwirkung der Gemeindeverwaltungen zur Gründung einer Alters- und Hinterbliebenen-Fürsorge für Straßenbahnbedienstete gefordert werden? Z. f. L. 1889.

Derselbe, Die Haftpflicht der Straßenbahnen und sonstiger Fuhrbetriebe. Berlin 1889.

Derselbe, Sonntagsfeier und Normalarbeitstag im Straßenbahngewerbe. Berlin 1889.

Derselbe, Verstadtlichung der Straßenbahnen. Eine eisenbahn-politische Untersuchung. Wiesbaden 1889.

Derselbe, Das Unfalls-Gefahrengesetz in den deutschen Straßenbahnbetrieben. Eine eisenbahn-statistische Untersuchung. Wiesbaden 1889.

Derselbe, Schutzbedürftig der Pferdebahnen im Strafrechtsgebiete. Berlin 1890.

Grundzüge für den Bau und die Betriebseinrichtungen der Lokaleisenbahnen. Verfaßt von dem technischen Ausschusse des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Berlin 1890.

Preußen.

Bock, v., Die Stellung der Provinzialverbände zu einem neu anzulegenden Vicinalbahnnetz. Nordhausen 1877.

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Mitbenutzung öffentlicher Wege zur Anlage von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, vom 8. März 1881. (Nr. 12 des Eisenbahnverordnungsblattes. S. 119.)

Kuntze, A., Die schmalspurige Eisenbahn von der Lahn nach der Grube Friedrichssegen bei Oberlahnstein. Gemischte Adhäsions- und Zahnradbahn. Leipzig 1883.

Hoffmann, W., Die Lokalbahn von Altona nach Kaltenkirchen. Z. f. L. 1884 und 1885.

Schäfer, Die Finanzierung der preußischen Lokalbahnen. Z. f. L. 1885.

Hoffmann, W., Die Schmalspurbahn-Anlagen der Mansfelder Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Mitteilungen bezw. Z f. L. 1882—1885.

Kuhrt, Die schmalspurige Kreiseisenbahn Flensburg—Kappeln. Z. f. L. 1886.

Fischer-Dick, J., Straßeneisenbahnbauten in Berlin. Z. f. L. 1886.

Blenck, E., Die sogenannten transportabeln schmalspurigen Industrie- und Feldeisenbahnen in Preußen. Berlin 1886.

Hoffmann, W., Die Lokalbahnen in und bei Frankfurt a. M. Z. f. L. 1888.

Brölthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Bericht über das Geschäftsjahr 1887. Z. f. L. 1889.

Die Berliner Stadtbahn. Ihr Bau und ihre Entwickelung 1882 bis 1887. A. f. E. 1888. (Vgl. in diesem Jahrbuch XIII 448 ff.)

Kuhrt, Die Sylter Dampfspurbahn. Z. f. L. 1889.

Bayern.

Gesetz vom 29. April 1869, die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatsbahnen, dann Erbauung von Vicinalbahnen betreffend (Bahnverbindungen von lokaler Wichtigkeit), in Weber, Staatlicher Einfluß. S. 193.

Farwell, G., Die Anlage von schmalspurigen Sekundärbahnen und die Aufbringung der Mittel zur Herstellung derselben. Nebst Vorschlägen zum Bau eines vollständigen Sekundärbahnnetzes im Kreise Unterfranken. Würzburg 1880.

Gesetz vom 28. April 1882, die Behandlung der bestehenden Vicinalbahnen und den Bau von Sekundärbahnen betreffend. A. f. E. 1882. S. 350.

Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung von Bahnen lokaler Bedeutung. Der Kammer der Abgeordneten im Dezember 1883 vorgelegt. A. f. E. 1884. S. 158.

Ebermayer, G., Die Lokalbahnen in Bayern. Bayerische Verkehrsblätter. München 1884. Nr. 7. S. 70.

E. D. Bau und Betrieb von Lokalbahnen im rechtsrheinischen Bayern. Z. f. L. 1889.

E. D. Betriebsergebnisse und Resultate der Lokalbahnen in Bayern. Z. f. L. 1890.

Württemberg.

Morlock, Die Zahnradbahn bei Wasseralfingen. Stuttgart 1878.

Elben, O., Württemberg und die Nebenbahnen. Stuttgart 1880.

Sachsen.

Sorge, C. T., Die Sekundärbahnen in ihrer Bedeutung und Anwendung für das Königreich Sachsen. Dresden 1874.

Köpcke, C., Über die Anlage der sächsischen Schmalspurbahnen. Z. f. L. 1885.

Dieckmann, E., Die neuesten Schmalspurbahnen in Sachsen. Z. f. L. 1887.

Hoftmann, W., Die Entwickelung der Lokalbahnen im Königreich Sachsen. Z. f. L. 1890.

Thüringen und der Harz.

Krauß und Co. Die Feldabahn. Z. f. L. 1882.

Hoftmann, W., Die Schmalspurbahn Gernrode-Harzgerode. Z. f. L. 1886. 1887. 1888.

Derselbe, Die Entwickelung der Lokalbahnen in Thüringen. Z. f. L. 1889.

Schneider, Die Zahnradeisenbahn und ihre Anwendung auf den Harz. Berlin 1889.

Hessen.

Gesetz vom 29. Mai 1884, betreffend die Nebenbahnen. Großherzoglich hessisches Regierungsblatt Nr. 11 vom 12. Juni 1884. S. auch A. f. E. 1890. S. 698.

England.

Bergeron-Dapples. Der wohlfeile Bau und Betrieb der Eisenbahnen. Bern und Solothurn 1863. (Enthält speciell Angaben über die schottischen Lokalbahnen.)

Gesetz vom 31. Juli 1868 über die light railways. S. Weber, Staatlicher Einfluß.

Bojáček, L., Unterirdische Städtebahnen in London. S. 622 in Band V des Heusingerschen Handbuchs für specielle Eisenbahntechnik. Leipzig 1878.

The Tramways Orders Confirmation Act. London 1879.

A Bill to amend the Tramways (Ireland) Acts: 1860, 1861 and 1871. London 1879.

A Bill to amend the Tramways and Public Companies (Ireland) Acts. London 1887.

A Bill to facilitate the Construction of Light Railways in Ireland. Ordered, by The House of Commons, to be Printed 3 June 1889. London.

Report from the Standing Committee on Trade (including Agriculture and Fishing), Shipping and Manufactures, on the Light Railways (Ireland) Bill with the proceedings of the Committee. Printed 15 August 1889. London.

A Bill [as amended by the Standing Committee on Trade] to facilitate the Construction of Light Railways in Ireland. Printed 15 August 1889. London.

A Bill intituled an Act to facilitate the Construction of Light Railways in Ireland. Printed 22 August 1889. London.

The Light Railways (Ireland) Act, 1889 [52 & 53 Vict. Ch. 66] 30 August. London.

A Bill intituled an Act to amend the Light Railways (Ireland) Act 1889. Printed 24 April 1890. London.

Ein Auszug aus dem Gesetz ist mitgeteilt im A. f. E. 1890. S. 347.

Amerika.

Henz, Die Pferdebahnen in den Städten von Nordamerika. Berlin 1860.

Bartels, Bericht über einige sogenannte Sekundärbahnen, insbesondere Schmalspurbahnen in Amerika. Dem Herrn Minister für Handel u. s. w. erstattet. Berlin 1878.

Büsing, O., Erhöhte Straßenbahnen in New York. S. 609 in Band V des Heusingerschen Handbuchs für specielle Eisenbahntechnik. Leipzig 1878.

Küchler, G., Reisenotizen über Lokal- und Straßenbahnwesen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Z. f. L. 1887.

Frankreich.

Cousturier, M. Ph., Quelques observations sur les chemins de fer vicinaux. Dijon 1865.

Level, E., De la construction et de l'exploitation des chemins de fer d'intérêt local. Études pratiques suivies de considérations économiques et techniques sur les chemins de fer à transbordement. Paris 1870. Hierin: Loi relative aux chemins de fer d'intérêt local du 12 juillet 1865.

Choppard, Des chemins de fer industriels. Paris 1880.

Loi du 11 juin relative aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways. Journal officiel de la république française. Nr. 166, 12. Juni 1880.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Mai 1880, betreffend versuchsweise Gestattung von Dampfwagen mit eigenem Motor und von leichten Tenderlokomotiven vor den Zügen. Journal officiel, Nr. 35, 11. Juli 1880.

Dekret des Präsidenten vom 9. August 1881, betreffend Herstellung und Betrieb von Eisenbahnen auf öffentlichen Wegen. Journal officiel, Nr. 218, 11. August 1881.

Dekrete des Präsidenten vom 6. August 1881, betreffend Genehmigung eines Normalbedingnisheftes (Cahier des charges type) für Lokalbahnen bezw. Straßenbahnen. Journal officiel, Nr. 218, 11. August 1881.

Dekret des Präsidenten vom 18. Mai 1881, betreffend Konzessionierung von Lokal- und Straßenbahnen. Bulletin du ministère des travaux publics 1881. Band 1.

J., Die Stadtbahnen in Paris. A. f. E. 1884.

v. Nördling, W., Frankreichs Lokal- und Schmalspurbahnen. Z. f. L. 1886.

Sampité, A., Les chemins de fer à faible trafic en France. Paris 1888.

Belgien.

Königliches Dekret vom 21. April 1884, betreffend Einführung eines Polizeireglements für den Betrieb der von der Regierung konzessionierten und noch zu konzessionierenden Tramways. Revue commerciale, diplomatique et consulaire vom 10. Mai 1884. Vorschriften über Konstruktion der Lokomotiven und Fahrgeschwindigkeit. Auszug im A. f. E. 1884. S. 385.

Gesetz vom 28. Mai 1884, betreffend die Errichtung einer nationalen Gesellschaft für den Bau und Betrieb von Vicinalbahnen. (Société nationale des chemins de fer vicinaux.) Moniteur belge Nr. 150 vom 29. Mai 1884. — A. f. E. 1885. S. 92.

Sonnenschein, S., Die Organisation des belgischen Nebenbahnwesens. A. f. E. 1886. S. 748. Hierbei als Anhang:

Gesetz über die Vicinalbahnen vom 24. Juni 1885 (Moniteur belge Nr. 176 vom 25. Juni 1885).

Bahnpolizeireglement für den Betrieb der belgischen Vicinalbahnen (Moniteur belge vom 11. Mai 1886).

Bedingnisheft für die der Nationalen Gesellschaft der Vicinalbahnen zu verleihenden Konzessionen. Genehmigt unter dem 20. März 1886 durch den Minister für Landwirtschaft, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Jahresberichte des Verwaltungsrates der Nationalen Gesellschaft der Vicinalbahnen. Brüssel 1886—1890. (Rapports présentés par le conseil d'administration.)

Holland.

Hoffmann, W., Die Lokalbahnen in den Niederlanden. Reisebetrachtungen. Berlin 1882.

Boers, H., Die Tramways in den Niederlanden. Z. f. L. 1884.

Derselbe, Übersicht über die niederländischen Lokal- und Straßenbahnen zu Ende des Jahres 1884. Z. f. L. 1885.

Linse, H., Übersicht über die niederländischen Lokal- und Straßenbahnen zu Ende des Jahres 1885. Z. f. L. 1886.

Derselbe, Übersicht über die Lokal- und Straßenbahnen in den Niederlanden und den niederländischen Besitzungen in Indien im Jahre 1886. Z. f. L. 1882.

v. Horn, A., Lokalbahnen in den Niederlanden. Z. f. L. 1889.

Statistiek van het vervoer op de spoorwegen en tramwegen, uitgegeven door het departement van Waterstaat, Handel en Nijverheid. (Jährlich erscheinende vom Arbeitsministerium herausgegebene Verkehrsstatistik.)

Skandinavien.

Über Schweden und Norwegen finden sich Mitteilungen in Weber, Der staatliche Einfluß, und in Biglia, Le ferrovie economiche d'Europa, sowie in verschiedenen Jahrgängen des A. f. E.

Rowan, Ein System für Betrieb und Anlage von Lokalbahnen, nebst Beschreibung der Gribskovbahn. (Aus dem Dänischen.) Berlin 1881. Hierin Mitteilung des dänischen Gesetzes vom 20. Februar 1875 über Dampfkraftanwendung auf Landstraßenbahnen.

Spanien.

Ministerio de Fomento. Dirección General de Obras Públicas. Situación de los Ferrocarriles. Madrid. Jährliche Mitteilungen der Generaldirektion der öffentlichen Arbeiten über Haupt-, Neben- und Trambahnen: Líneas de servicio general; Líneas no comprendidas en la red de las de servicio general; Tranvías.

Peine, O., Trambahnen in Spanien. Z. f. L. 1883.

Italien.

Maggiorino Ferraris, Legislazione sulle tramvie. Roma 1881.

Schulz, F., Glück, J., und v. Buschmann, M., Bericht über die Konzessionierung, den Bau und Betrieb der Dampftramway in Italien. Wien 1882.

Bianchi, G., L'impianto e l'esercizio dei tramways nella provincia di Milano. 1883.

Vorschriften für den Betrieb der Dampftramways in der Provinz Mailand. Im Auszuge mitgeteilt im A. f. E. 1883. S. 632.

Benvenuti, G. B., I Tramways. Note giuridiche. Firenze 1884. Ein sehr lehrreiches Werk mit vielen Angaben aus der italienischen und ausländischen Gesetzgebung.

Ministerialverfügung vom 28. November 1885, betreffend die Staatsaufsicht über die Trambahnen. Monitore delle strade ferrate. Nr. 51. 1885.

Jüttner, Beitrag zur Kenntnis der Nebenbahnen Italiens. A. f. E. 1886. S. 478.

Derselbe, Die Schmalspurbahnen am Luganer See. Z. f. L. 1886.

Projetto di legge sulle Tramvie a trazione meccanica e sulle Ferrovie economiche. Giornale del Genio civile. Roma 1889.

Keller, H., Dampfstraßenbahnen und Nebenbahnen in Italien. A. f. E. 1890. S. 323. Auszug aus dem vorstehenden Gesetzentwurf.

Königliches Dekret vom 13. April 1890, betreffend Straßenbahnlokomotiven: Regolamento per la circolazione sulle strade ordinarie di locomotive stradali mosse dal vapore o da altra forza fisica. Giornale del Genio civile. Roma 1890.

Schweiz.

Kronauer, J. H., Die Rigi-Eisenbahn mit Zahnradbetrieb. Winterthur 1871.

Bedingnisheft der Schmalspurstraßenbahn von Lausanne nach Echallens und

Bundesbeschluß, betreffend Konzession einer schmalspurigen Eisenbahn von Stäfa nach Wetzikon, s. Weber, Staatlicher Einfluß.

Abt, R., Die drei Rigibahnen und das Zahnradsystem. Zürich 1877.

Derselbe, Die Seilbahn am Gießbach. Zürich 1880.

Brodbeck, A., Die Waldenburger Bahn. Z. f. L. 1883.

Strub, E., Die Drahtseilbahn Territet—Montreux—Glion. Aarau 1888.

Hilse, C., Die Unfallsgefahr der Schweizer Gebirgsbahnen. Z. f. L. 1889.

Österreich.

Über die ersten Anfänge des Lokalbahnwesens s. Weber, Staatlicher Einfluß.

Lazarini, Die Straßenvicinalbahnen mit Lokomotivbetrieb. Ihre Bedeutung für die rationelle Vervollständigung unseres Schienennetzes und ihre zweckentsprechende Gestaltung. Wien 1879.

Lokalbahngesetz vom 25. Mai 1880. Reichs-Gesetzblatt, Stück 23, 1880.

Ministerialverfügung vom 29. Mai 1880, betreffend Lokal- und Schleppbahnen. Ebenda.

Gesetz vom 4. Februar 1881, betreffend Ausbau der Bosnathalbahn Zenika Serajewo. Ebenda Stück 4. 1881.

von Nördling, W., Die Bosnabahn. Mitteilungen über Lokalbahnen 1882 und Z. f. L. 1883.

v. Flattich, W., und v. Prangen, W., Studien über die Wiener Stadtbahnen, mit Beziehung auf die Entwickelung der Stadt Wien. Wien 1883.

Die Straßeneisenbahnen Österreich-Ungarns. Z. f. L. 1885.

Sonnenschein, S., Das Lokalbahnwesen in Österreich. Wien, Pest, Leipzig 1886.

Derselbe, Zur Nebenbahnfrage in Österreich. Berlin 1887.

Von diesen beiden Schriften enthält die erstere im Anhang: 1. Gesetz vom 25. Mai 1880, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Lokalbahnen. 2. Verordnung des Handelsministeriums vom 29. Mai, betreffend Erleichterungen hinsichtlich der Verfassung und kommissionellen Behandlung der Projekte für Lokal- und Schleppbahnen. 3. Verordnung des Handelsministers vom 1. August 1883, betreffend die Einführung einheitlicher Grundzüge der Vorschriften für den Betrieb auf Lokalbahnen. Die zweite Schrift giebt den Wortlaut der Gesetzentwürfe vom 18. Juni 1886 für die Lokalbahnen bezw. Straßenbahnen und des Gesetzes vom 17. Juni 1887, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb der Lokalbahnen getroffen werden.

Koch, G. A., Die Zahnradbahn von Zell am See auf die Schmittenhöhe. Wien 1887.

Angermayer, E., Die Salzburger Lokalbahn. Z. f. L. 1888.

Ziffer, E. A., Die Lokalbahnen in Galizien und der Bukowina. Wien 1891.

Ungarn.

Über die ersten Anfänge des Lokalbahnwesens s. Weber, Staatlicher Einfluß.

v. Szathmari, K., Verhandlungen und Kommissionsbericht über billige Bahnen. Aus der staatswirtschaftlichen Abteilung des ungarischen Landes-Agrikulturvereins. Pest 1865.

Hoffmann, W., Die Schmalspurbahnanlagen des Eisenwerks Reschitza in Ungarn. Mitteilungen über Lokalbahnwesen. 1882.

Gesetze vom 13. Juni 1880 und 24. Februar 1888, betreffend die Eisenbahnen von lokalem Interesse. A. f. E. 1889. S. 598.

Januar 1891.

Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle.

Von

A. Steinmann-Bucher.

In der gewerblichen Entwickelung der Neuzeit tritt die Erscheinung in den Vordergrund, daß Betriebe gleicher Art sich anziehen und das Bestreben haben, nicht nur zu größeren Betrieben sich zu vereinigen, sondern sogar aus der Gesamtheit der Einzelbetriebe ihrer Art eine einzige Betriebsgenossenschaft zu bilden. Man nennt diese Erscheinung den Übergang vom Klein- und Einzelbetrieb zum Groß- und Gemeinschaftsbetrieb. Dieselbe tritt auch darin zu Tage, daß für neu zu gründende Unternehmungen immer mehr die Form des Großbetriebs gewählt wird. Dieser Übergang vom Klein- zum Großbetrieb vollzieht sich auf breitester Grundlage, nicht etwa allein auf den meisten Gebieten des Gewerbewesens, sondern auch auf denjenigen des Handels und des Verkehrs; und es ist ferner eine Eigentümlichkeit dieser Bewegung, daß sie um so rascher ihrem Ziele zustrebt, je mehr sie sich demselben nähert. Es dürfte kaum mehr fraglich sein, daß dieses Ziel die Auflösung der Vielheit in die Einheit ist, und daß die Formen, in welche die Einzelbetriebe auf diesem Wege aufgehen, nur Übergangsformen sind. Für eine ansehnliche Reihe von Betriebsgattungen ist dieses Ziel bereits zur Wirklichkeit geworden, vorab für die Verkehrsanstalten. Die Eisenbahnen haben alle Stufen vom Kleinbetrieb sogar bis zur Verstaatlichung durchwandert; sie sind zuerst kleine Unternehmungen gewesen, haben sich unter dem Zeichen des zügellosen Wettbewerbs bis aufs Blut bekämpft; größere Unter

nehmungen haben kleinere aufgesogen; die Großbetriebe haben sich gegenseitig verständigt und Tarifkartelle abgeschlossen, bis sie schließlich in den Staatsbetrieb übergegangen sind. Die Posten sind, durch geschichtlich überbrachte Hoheitsrechte begünstigt, schon verstaatlichte Großbetriebe gewesen, ehe das Gewerbe seine neuzeitliche Gestalt angenommen hatte; der binnenländische Drahtverkehr dagegen hat überhaupt keine andere Betriebsart gekannt als den staatlichen Großbetrieb. Es ist indessen eine offene Frage, welche unsere Zeit noch nicht beantworten kann, ob der Übergang vom Klein- zum Großbetrieb auch für Gewerbe und Handel notwendig zu Verstaatlichung führen wird; denn die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß die Entwickelung einen vorläufigen und vielleicht dauernden Abschluß erlangt haben wird, wenn die Einzelbetriebe in große Genossenschaften aufgegangen sind, die unter sich und mit der allgemeinen Staatsverwaltung verbunden auf dem Boden einer verfassungsmäßig gewährleisteten weitgehenden Selbstverwaltung ihre Angelegenheiten ordnen.

In der Hinweisung darauf, daß dieser Abschluß ein bloß vorläufiger, vielleicht auch ein dauernder, dann aber auch sicherlich kein ewig dauernder sein kann, liegt die Andeutung, daß der Ausblick in die Zukunft um so unsicherer wird, je entfernter diese ist. Wenn es nun auch nicht die Aufgabe unserer Zeit sein kann, darüber sich den Kopf zu zerbrechen, ob in dieser oder jener fernen Zukunft die menschliche Wirtschaft verstaatlicht oder nur vergenossenschaftlicht sein wird, so ist es doch nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht der Lebenden, die voraussichtliche nächste Entwickelung der Formen und Bedingungen des Daseins zu ermitteln, um diesem Gang der Dinge gemäß sich in Gesetzgebung, Verwaltung und Haushalt einzurichten.

Der Vorgang, der sich vor unseren Augen vollzieht, tritt nun mit solcher Macht in die Erscheinung, daß er bereits das ganze gewerbliche Leben beherrscht und die Staatsverwaltung gezwungen ist, mit ihm zu rechnen, und es unmöglich ist, irgend eine der großen Fragen der Zeit zutreffend zu beantworten ohne die Kenntnis desselben, ja man kann wohl sagen, daß das Streben nach dem Großbetrieb die Grundströmung des wirtschaftlichen Lebens der Neuzeit bildet, und daß sie die Richtung angiebt, in welcher jene Fragen gelöst werden.

Über den bezeichneten Entwickelungsgang liegen sehr zuverlässige Nachrichten vor. Schon auf Grund der Berufszählungen von 1875

und 1882 ist nachgewiesen worden[1], in welchen Berufsgruppen sich die Neigung zum Großbetrieb besonders stark geltend macht. Als Gruppen, in welchen die Zahl der Erwerbsthätigen der Großbetriebe sich rascher vermehrt hat als die Zahl der in den Kleinbetrieben Erwerbsthätigen, wurden bezeichnet: Kunst- und Handelsgärtnerei, Tierzucht und Fischerei, Bergbau, Hüttenbetrieb, Salz- und Torfgewinnung, Industrie der Steine und Erden, Metallverarbeitung, Verfertigung von Maschinen und Apparaten, chemische Industrie, Gewinnung der Leuchtstoffe, Fette und Harze, Textilindustrie, Papier- und Lederindustrie, Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, Baugewerbe, Handelsgewerbe, Verkehrsgewerbe, Beherbergungs- und Schankgewerbe. In den Gruppen Bergbau, Hüttenbetrieb ꝛc., Gewinnung der Leuchtstoffe, Fette und Harze, Textilindustrie, Industrie der Holz- und Schnitzstoffe und Baugewerbe hat die Zahl der in Kleinbetrieben Erwerbsthätigen von 1875 auf 1882 sogar abgenommen. Nur in den Gruppen Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, Buch- und Kunstdruck und Kunstbildnerei ist die Zahl der im Kleingewerbe Erwerbsthätigen rascher gewachsen als die Zahl derselben im Großbetriebe. Der Zahl der Erwerbsthätigen nach überwog der Kleinbetrieb nach der Zählung von 1882 noch in folgenden Gruppen: Kunst- und Handelsgärtnerei, Tierzucht und Fischerei, Metallverarbeitung, Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, Kunstbildnerei, Handelsgewerbe, Verkehrsgewerbe, Beherbergungs- und Schankgewerbe. Bei der Zählung von 1875 überwog das Kleingewerbe auch noch in der Textilindustrie, der Papier- und Lederindustrie und dem Baugewerbe. Seither hat sich aber hier das Verhältnis zu Gunsten des Großbetriebes geändert und zwar allerdings in einer Weise, welche für das Kleingewerbe in hohem Grade beunruhigend sein muß. In der Textilindustrie sind nämlich die Erwerbsthätigen der Kleinbetriebe in dieser Zeit von 251356 auf 212968 zurückgegangen, während sie im Großbetriebe von 190612 auf 215139 gestiegen sind. In der Papier- und Lederindustrie stehen sich 1882 beide Betriebsarten ungefähr gleich, während 1875 die Kleinbetriebe noch überwogen; im Baugewerbe hingegen gingen die Kleinbetriebe von 150053 Erwerbsthätigen auf 127134 zurück, während die Großbetriebe von 94536 auf 161146 gestiegen sind.

[1] Steinmann-Bucher, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate. Berlin 1886. S. 95 ff.

Dabei handelt es sich um einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum, in welchem sich diese Änderungen vollzogen haben, um nur sieben Jahre. Seither ist wieder ein Jahrzehnt verflossen, welches weitere Erfolge in dieser Richtung zu verzeichnen hat. Für eine Reihe von Gewerben liefert die Reichsstatistik alljährlich Angaben über die Zahl der Betriebe, über die Belegschaft und die Menge der erzeugten Güter, welche für unsere Zwecke durchaus brauchbar sind. Danach betrug:

Im Bergwerksbetrieb

	in den Jahren	die Zahl der Betriebe	die mittlere Belegschaft	die Menge der erzeugten Güter
				Tonnen
Steinkohlen	1871/75	629	172 074	34 485 400
	1882	492	195 958	52 118 600
	1888	422	225 452	65 386 100
Braunkohlen	1871/75	866	24 872	9 672 200
	1882	667	25 546	13 259 600
	1888	623	29 630	16 574 000
Steinsalz	1871/75	11	680	153 800
	1882	12	767	322 400
	1888	14	752	414 600
Eisenerze	1871/75	1733	34 128	5 261 800
	1882	956	38 783	8 263 200
	1888	808	36 009	10 664 800
Zinkerze	1871/75	124	9 613	423 800
	1882	121	12 781	694 700
	1888	111	13 778	667 800
Bleierze	1871/75	228	17 405	102 000
	1882	184	20 328	177 700
	1888	184	15 126	161 800
Kupfererze	1871/75	126	6 872	266 600
	1882	96	12 977	566 500
	1888	107	14 564	530 900
Silber- und Golderze	1871/75	169	7 854	24 000
	1882	62	6 253	23 000
	1888	40	6 204	20 400
		Im Hüttenbetrieb		
Roheisen	1871/75	218	24 906	1 945 700
	1882	137	23 015	3 380 800
	1888	111	23 046	4 337 100
Zink	1871/75	36	6 043	64 800
	1882	32	8 189	113 400
	1888	32	8 784	133 200
Blei	1871/75	46	2 574	64 400
	1882	45	2 439	97 000
	1888	36	2 915	101 600

	in den Jahren	die Zahl der Betriebe	die mittlere Belegschaft	die Menge der erzeugten Güter
				Tonnen
Kupfer	1871/75	17	1 637	6 900
	1882	20	3 024	17 200
	1888	22	3 098	22 600
Silber	1871/75	26	1 321	143 100
	1882	19	1 893	215 000
	1888	24	2 362	406 600
				Kilogramm
Gold	1871/75	7	?	284
	1882	7	?	376
	1888	10	?	1 793

Einzelne Gewerbe, welche aus steuerpolitischen Gründen einer besonders sorgfältigen Statistik unterworfen werden, wie die Salzgewinnung, das Zuckergewerbe und die Bierbrauerei, zeigen den angedeuteten Entwickelungsgang in lehrreichen Ziffern. Es betrug nämlich:

	in den Jahren	die Zahl der Betriebe	die Menge der erzeugten Güter
			Tonnen
bei der Salzgewinnung	1872	83	505 470
	1881/2	79	785 430
	1888/9	86	917 882
bei dem Zuckergewerbe	1871/72	311	186 442
	1881/82	343	599 722
	1888/89	396	944 505
			Hektoliter
bei der Bierbrauerei	1872	14 157	16 102 200
	1881/82	11 266	21 316 000
	1888/89	9 556	28 655 700

Aus diesen trockenen Ziffern spricht wohl die Leidensgeschichte vieler Unternehmungen, aber gleichzeitig legen sie uns klar vor Augen, in welcher Richtung die gewerbliche Entwickelung geht. Wäre die Statistik vollkommener und würde sie sich auf alle Gebiete der Volkswirtschaft ausdehnen, so würden sich ähnliche Erscheinungen auch auf anderen Gebieten zeigen, und diese Erscheinungen sind so wichtig, daß sie allein Grund genug sein sollten, um der Statistik größere und weitere Aufgaben als bisher zu stellen. Ist es nicht von höchster Bedeutung, daß auf fast allen Zweigen des Bergwerks- und Hüttenbetriebes die Zahl der Betriebe abgenommen hat, während sowohl die Belegschaft als auch die Menge der erzeugten Waren eine Vermehrung aufweisen, und daß jener Rückgang einerseits und dieser Fortschritt

andererseits nicht etwa bloß für die feinere Beobachtung erkennbar sind, sondern in gewaltigen Sätzen sich ausdrücken? Die Förderung von Steinkohlen verteilte sich im Durchschnitt der Jahre 1871 bis 1875 noch auf 629 Betriebe, 1882 nur noch auf 492 und 1888 war die Zahl der Betriebe bereits auf 422 gesunken, während gleichzeitig die Belegschaft von 172000 auf 225000, die Menge der geförderten Kohlen von 34 auf 65 Millionen t gestiegen ist. Es entfiel somit in den Jahren 1871/75 auf den einzelnen Betrieb eine mittlere Belegschaft von 258, 1882 eine solche von 398, und 1888 hatte dieselbe die Ziffer 534 erreicht, sie hatte sich also mehr als verdoppelt. Die von einem Betrieb geförderte Kohlenmenge hat sich in derselben Zeit jedoch verdreifacht, sie wuchs an von 54826 t im Mittel der Jahre 1871 bis 1875 auf 105932 t in 1882 und 154943 t in 1888. Ähnliche Betrachtungen lassen sich bei den übrigen Zweigen des Bergwerks- und Hüttenbetriebes anstellen, und es ist selbstverständlich, daß die hervorragendsten derselben, Kohle und Eisen, auch am deutlichsten die Erscheinung zum Ausdruck bringen. Unter den durch die amtlichen Erhebungen beleuchteten Gewerben der Salz- und Zuckergewinnung sowie der Bierbrauerei fällt die letztere wegen der raschen Bewegung der betreffenden Zahlen auf. Die Zahl der Brauereibetriebe ist seit 1872 von 14157 auf 9556 heruntergegangen, die erzeugte Biermenge ist gleichzeitig von 16 auf 28 Millionen hl gestiegen. Vielleicht mehr als bei irgend einem anderen Gewerbe kommt hier die Leidensgeschichte der Kleinen zum Ausdruck; denn die kleinen Brauereien sind nur zu geringstem Teile in große verwandelt worden, sie sind vielmehr verschwunden. Das Zuckergewerbe beherrschte der Großbetrieb schon am Beginn der hier in Betracht gezogenen Zeit. Trotzdem hat er sich auf eine wesentlich höhere Stufe aufgeschwungen; denn obwohl die Zuckererzeugung sich von 186000 t auf 944000 t erhöht, also verfünffacht hat, vermochte sich die Zahl der Betriebe von 311 auf nur 396 zu vermehren.

Wenn auch die von der amtlichen Statistik gebotenen Aufschlüsse noch nicht erschöpfend sind und der Vervollständigung noch sehr bedürfen, so liefern sie doch schon genügenden Stoff für die vorliegende Frage.

Auch eine andere, wirtschaftlich höchst bedeutsame Belehrung geben uns die obigen Zahlen. Wir sehen nämlich, daß zwar trotz der Abnahme der Zahl der Betriebe die Belegschaft im allgemeinen zugenommen hat; die erzeugte Gütermenge weist aber eine viel raschere Vermehrung auf als die Arbeiterzahl; ja es giebt wichtige Gewerbe-

zweige, wo die Belegschaft sich annähernd gleich geblieben ist, während die Zahl der Betriebe sank und die Gütermenge stieg. Während nämlich bei der Steinkohlenförderung die Belegschaft von 172000 auf 225000 angewachsen ist, hat sich die geförderte Steinkohlenmenge nahezu verdoppelt. Beim Eisenerzbau dagegen ist die Belegschaft von 34000 auf nur 36000, die gewonnene Menge Eisenerzes aber von 5 auf 10 Millionen t vermehrt worden, und für die Roheisengewinnung ist die auffallende Erscheinung zu verzeichnen, daß die mittlere Belegschaft sogar etwas abgenommen hat, während die Roheisenmenge von 1,9 auf 4,3 Millionen t anwuchs.

Dem Streben nach dem Großbetrieb kommen nicht nur wirtschaftliche, sondern auch technische Kräfte zu Hülfe. Die Vermehrung der Menge der erzeugten Güter ohne eine gleichzeitige entsprechende Vermehrung der Arbeitskräfte und bisherigen Hülfsmittel ist nur möglich durch eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der technischen Anlagen. Diese Umgestaltung hat sich aber in den letzten Jahrzehnten in großem Umfange vollzogen, und sie vollzieht sich noch fortwährend. Alte Anlagen werden nicht nur vervollkommnet, sondern durch neue ersetzt und eine Welt von technischen Köpfen sinnt, wie die menschliche Arbeitskraft fruchtbringender verwertet, wie die kleine Kraft des menschlichen Körpers vervielfacht und immer von neuem vervielfacht werden kann. Das Ergebnis dieses Bemühens spricht aus den oben angeführten Zahlen. Die technischen Fortschritte haben es zu stande gebracht, daß heute mit einer bestimmten Arbeiterzahl eine ungleich viel größere Menge von Gütern erzeugt werden kann als vor zehn oder zwanzig Jahren. Beispielsweise erforderte die Hervorbringung von 1945700 t Roheisen im Mittel der Jahre 1871 bis 1875 24906 Arbeiter, während 1882 für die Gewinnung von 3380800 t nur 23015 Arbeiter und 1888 für 4337100 t nur 23046 Arbeiter erforderlich waren. Es ist anzunehmen, daß die Vervollkommnung und Leistungsfähigkeit der Technik auch in Zukunft fortschreitet und zwar bis zu einem nach heutigen Begriffen wohl nicht zu bestimmenden Punkte.

Diese Entwickelung sich klar zu vergegenwärtigen, ist von höchster Wichtigkeit. Ohne ihre Kenntnis ist ein zutreffendes Urteil über die Wege, welche die Volkswirtschaft schreitet und auch in Zukunft geben wird, unmöglich.

Einmal hat sie zur Folge, daß schon jetzt auf weiten Gebieten der gewerblichen Thätigkeit nur der Großbetrieb lebensfähig ist, und zwar ist dessen Lebensfähigkeit um so größer, je ausgebildeter, je weiter

vorangeschritten er ist. Dessen sind sich die Unternehmer vollkommen bewußt. Deshalb werden kleinere Unternehmungen entweder von den größeren aufgesogen oder sie gehen allmählich zu Grunde. Mittlere Betriebe vereinigen sich zu Großbetrieben; Privatunternehmungen gehen in Aktiengesellschaften auf, und die weit überwiegende Mehrzahl der Aktiengesellschaften, welche in den letzten Jahren gegründet worden sind, sind nicht Neugründungen, sondern Umwandlungen des Einzelbesitzes in Kollektivbesitz. Die ungeheure Vermehrung der Gütererzeugung der Neuzeit ist daher nicht begleitet von einer Zunahme der Zahl der Unternehmungen, sondern im Gegenteile von einer Abnahme derselben, und die Wahrscheinlichkeit, daß neue Betriebe gegründet werden, daß neben den bestehenden sich der Wettbewerb neuer Werke geltend macht, wird immer geringer. Der Wettbewerb verliert also schon hierdurch seine Bedeutung und es ist vorauszusehen, daß die Entwickelung zum Großbetrieb selbst ohne Zuthun der Kartelle den Wettbewerb zwischen den Einzelunternehmungen vollständig aus der Welt schaffen wird. Das muß mit Nachdruck hervorgehoben werden; denn diese Wirkung ist bei der Beurteilung der Kartelle und bei der Beantwortung der Frage, ob dieselben den Wettbewerb wachrufen, in Betracht zu ziehen.

Ferner steht es im Zusammenhang mit dem dargestellten Vorgange, daß mit der Zunahme der Warenerzeugung die *Warenpreise* sinken. Je leistungsfähiger eine Maschine ist, um so niedriger stellt sich der Herstellungspreis der von ihr gelieferten Waren. Darin liegt einerseits die Ursache der geringeren Lebensfähigkeit des Kleinbetriebes, denn er ist nicht im stande, so niedrige Preise zu stellen, wie der Großbetrieb; andererseits sind die niedrigen Warenpreise ein Reizmittel zu immer größerer Vervollkommnung dieser letzteren Betriebsart; denn sie regen den Verbrauch an; derselbe hebt sich und bedarf also größerer Gütermengen. Die Steigerung der Nachfrage wirkt wieder zurück auf die Gütererzeugung. Dieser Kreislauf der Wirkungen wird daher zu einem grundlegenden Gesetz der neuzeitlichen Volkswirtschaft. In ihm liegt der Antrieb zu einer für uns noch unberechenbaren Steigerung von Verbrauch und Verbrauchsfähigkeit, von Gütererzeugung und Erzeugungskraft.

Dieses Gesetz gestattet einen um so helleren Ausblick in die kommenden Zeiten, weil es auf die *menschliche Arbeit* einen nicht nachteiligen, sondern einen in höchstem Grade vorteilhaften Einfluß ausübt; denn die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Maschinen, die Verbilligung der Waren entwertet nicht die menschliche Arbeit, sondern erhöht den Wert derselben, eben weil das Sinken der Warenpreise den

Verbrauch anregt und die Hervorbringung von Gütern steigert und dadurch den Ertrag der natürlichen Kraft des einzelnen hebt. Es ist für die Berechnung des auf die Arbeit entfallenden Anteiles ein großer Unterschied, ob 24000 Arbeiter 1945000 t oder 23000 Arbeiter 4337000 t Roheisen erzeugen. Dem Arbeitslohn ist nun ein größerer Spielraum gewährt, und in der That verfolgt er die entgegengesetzte Richtung wie die Warenpreise: während diese sinken, steigt er. Die Verbilligung der Warenpreise durch den Großbetrieb geht nur bis zu der Grenze, wo das Recht der Arbeit auf seinen Anteil am Kulturfortschritt beginnt und mit elementarer Gewalt sich Geltung verschafft. Dasselbe gilt nicht allein vom Arbeitslohn, sondern ebenso von der Arbeitszeit und von den Ansprüchen der Arbeit auf Schutz, auf Erziehung und Ausschmückung des Lebens. Der Kampf um die Grenze, bis zu welcher der Lohn der Arbeit emporgetrieben und die Warenpreise herabgedrückt werden können, ist der sociale Kampf, und die Frage, welches diese Grenze ist, nennt man die sociale Frage. Wird diese Frage also aus diesem Entwickelungsgang heraus betrachtet, so verliert der Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter einen großen Teil der Schärfe, die ihm jetzt noch eignet; denn es ist einleuchtend, daß beide an der Höhe der Warenpreise dasselbe Interesse haben. Der Arbeiter muß wünschen, daß dieselben zwar niedrig sind, aber noch hoch genug, um der Entwickelung des Arbeitslohnes Spielraum zu lassen; er will mehr verbrauchen können und zwar sowohl durch billige Warenpreise als durch höheren Arbeitslohn. Der Unternehmer seinerseits wünscht, seine Ware zu möglichst niedrigem Preise abzusetzen, um dadurch den Verbrauch zu beleben; dagegen wohnt in ihm eine zweite Seele, welche einen hohen Ertrag beansprucht und außerdem die Möglichkeit sich verschaffen will, den Anforderungen der Arbeit gerecht zu werden.

Es dürfte aus dem Gesagten hervorgehen, daß der freie, ungezügelte Wettbewerb am wenigsten geeignet ist, diesen Ansprüchen zu genügen und jene Grenze in einer die Beteiligten befriedigenden Weise festzustellen. Sein Ziel ist unter allen Umständen nur der niedrigste Warenpreis und im Grunde auch der niedrigste Arbeitslohn. Er nimmt keine Rücksicht auf die Herstellungskosten der Waren, keine Rücksicht auf die Lebensansprüche der Arbeiter, seine Ziele sind der Notpreis und der Hungerlohn, das „Existenzminimum", die Ausbeutung der Frauen- und Kinderarbeit. Unter der Herrschaft des zügellosen Wettbewerbes hat der Druck auf die Warenpreise, die Heranziehung der weiblichen als der billigeren Arbeit in einer erschreckenden Weise

zugenommen. Der preußischen Berufsstatistik ist zu entnehmen, daß — während die Zahl der in den Großbetrieben Preußens beschäftigten männlichen Arbeiter von 1 068 847 in 1875 auf 1 300 266 in 1882, also um 21,7 % zugenommen hat — die Zahl der weiblichen Arbeiter in der gleichen Zeit von 191 166 auf 251 489, also um 31,5 % gewachsen ist. In den Kleinbetrieben, welche unter dem Drucke auf die Warenpreise noch mehr leiden als die Großbetriebe, ist das Verhältnis ein noch weit ungünstigeres, indem die Zahl der männlichen Arbeiter um nur 6,2 %, d. h. von 1 851 936 auf 1 956 846, die Zahl der weiblichen Arbeiter dagegen um 36,6 %, nämlich von 395 023 auf 539 679 angewachsen ist.

Die Lehre vom freien Wettbewerb leidet an dem Grundfehler, daß sie für ein Phantom erdacht ist, für den sogenannten reinen Verbraucher, den es in der That nicht giebt. Der reine Verbraucher müßte seine Verbrauchskraft, seine Mittel, im Himmel oder in der Hölle erworben haben, wenn er denkbar sein soll. Hat er sie aber unter den Sterblichen der Erde gewonnen, so ist ihre Quelle in der Arbeit zu suchen, die, möge sie geartet sein wie immer, stets auf ihren Urquell, die niedrige Arbeit, zurückführt.

Der Übergang zum Großbetrieb wird aber von selbst dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage ein Gebiet nach dem anderen entziehen, und man hat gar nicht nötig, sich gegen eine Lehre zu ereifern, welche höchstens die Bedeutung eines Versuches hat, gewisse wirtschaftliche Erscheinungen eines beschränkten Zeitabschnittes in eine dauernde Gesetzmäßigkeit zu kleiden. Je mehr kleine Betriebe verschwinden, um so enger wird das Feld des Wettbewerbs. Zwar macht sich zunächst seine Kraft auf dem engeren Gebiete mit mehr Wucht geltend; allein es vollzieht sich auch hier der gleiche Gang der Entwickelung, indem immer wieder die kräftigeren Betriebe die schwächeren vernichten oder aufsaugen; die Zahl derselben wird stetsfort kleiner, und man braucht gar nicht an Kartelle zu denken, um sich einen Zeitpunkt vorstellen zu können, da ein gewaltiges Unternehmen die schwächeren in sich aufgesogen oder vernichtet haben wird. Alsdann wäre der Wettbewerb gründlich beseitigt. Man müßte sich für diese Vorstellung ein Staatswesen denken, welches durch Gesetze die Vereinigungsbestrebungen der Unternehmer unterdrückt und Kartelle verbietet. Ein solches Staatswesen könnte die Verschmelzung von Betrieben, die Vernichtung der schwächeren und das Wachstum der starken nicht verhindern. Es vermöchte wohl das Verschwinden des Wettbewerbes hinauszuschieben, aber mehr nicht. Daß ein solcher Kampf, der darauf ausgeht, den Mit-

bewerber zu zernichten, ein in hohem Grade erbitterter und rücksichtsloser würde, daß Bitterkeit und Rücksichtslosigkeit sich ins unerträgliche steigern würden, das müßte das betreffende Staatswesen mit ansehen, und ihm würde dabei nicht einmal die Genugthuung, daß irgend ein Teil seiner Bevölkerung davon Vorteil hätte; denn der Kampf würde in allen Berufszweigen geführt, der Staat selbst würde daraus ebenfalls keinen Nutzen ziehen, im Gegenteil die Steuerkraft seiner Bürger schädigen und schließlich würde doch der Alleinbetrieb, das „Monopol", sieghaft aus dem Kampfe hervorgehen. Man hat darum das in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegen die Trustbildungen erlassene Gesetz auch ganz zutreffend als einen „Schlag ins Wasser" bezeichnet.

Soll dem Wettbewerb freie Bahn gelassen werden bis zum Siege des letzten ungeheuren einen Großbetriebes, so muß der Staat, unbekümmert um das Leid der in dem Kampfe aller gegen alle verkommenden Staatsbürger, nicht nur jeden Versuch einer Beilegung dieses Kampfes im Keime unterdrücken, sondern auch sorglos zusehen, wie in seinem Innern ein Feind ihm selbst ersteht, der, wenn er sein Ziel erreicht hat, sich nicht damit begnügen wird, den einen Teil seiner Gegner beseitigt zu haben, sondern auch streben wird, seinen alten Erbfeind, den Staat, selbst zu verspeisen. Denn das so erwachsene Monopol wäre ein Staat im Staate und müßte schließlich notwendig auch den letztern vernichten, nachdem es seinen ganzen Inhalt in sich aufgenommen, aufgesogen hat. Der alte Staat wäre nur noch eine unbrauchbare, leblose Hülle, die abzustreifen geringe Mühe kosten würde. So wenig ein Staatswesen mit solch selbstmörderischer Einsichtslosigkeit denkbar ist, so unmöglich ist es, sich ein Bürgertum zu vergegenwärtigen, welches bereit wäre, sich von Kämpfen der geschilderten Art aufreiben zu lassen. Vor allem aber würde die „sociale Frage" schon lange vor der Ausbildung des Monopols so brennend geworden sein, daß der Staat dazu hätte schreiten müssen, der Zügellosigkeit des Kampfes um dasselbe Einhalt zu gebieten; denn am unerträglichsten wäre der ungeheure Druck, der auf dem Arbeitslohn lastete. Von diesem Joch würde die Arbeit sich zu befreien suchen; der Aufwiegelung der Arbeiter stünde die Schilderung grauenvoller Zustände zur Verfügung; Unruhen und gewaltsame Umwälzung wären unvermeidlich, der Staat würde zum Einlenken in andere Bahnen gezwungen.

Diese Bahnen sind aber bereits betreten; denn die menschliche

Wirtschaft wird von einer wunderbaren Gesetzmäßigkeit geleitet, einer Gesetzmäßigkeit, die zwar wie diejenige der Natur hart und rücksichtslos ist, aber dennoch zu immer vollkommneren Formen des Daseins führt. Die Geschichte der Menschheit lehrt uns, daß, soweit wir Kenntnis von der Vergangenheit haben, der Trieb zur Gliederung der Gesellschaft, zur Bildung von gesellschaftlichen Ordnungen bestanden und daß er jeder Zeit ihr eigentümliches Gepräge gegeben hat. Ob wir nun die Gestalt des gesellschaftlichen Gefüges als Familien- und Geschlechterherrschaft bezeichnen oder sie Kasten, Stände und Zünfte nennen, so ist sie immer die Wirkung jenes Triebes. Die frühe und hohe Kultur der Urbewohner der Neuen Welt, die der Egypter, Juden und Chinesen, ist undenkbar ohne jene bestimmten Formen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufbaues, gerade wie die Blüte des Mittelalters nicht ohne die Zünfte gedacht werden kann; ja die Kasten, Stände und Zünfte sind die Träger der Kultur ihres Zeitalters gewesen. Auch lehrt die Geschichte, daß Völker, in welchen der Sinn für Vergesellschaftung hoch entwickelt ist, zu höherer Macht und Blüte gelangen als Völkerschaften, die in dieser Richtung dürftig ausgestattet sind; ebenso kennzeichnen sich Zeiten des Verfalles einer Kultur durch die Auflösung alter Ordnungen, und es hängt dann von der inneren Lebenskraft eines Volkes ab, ob es im stande ist, neue gesellschaftliche Gebilde zu schaffen, welche zu Trägern einer höheren Gesittung und Weltanschauung werden.

Unser Jahrhundert ist als ein solches des Überganges von einer überlebten alten Ordnung in eine neue aufzufassen. Der Auflösung der Zunftverfassung durch die Ausbildung der Technik, des Verkehrswesens und der Betriebsart folgte eine Zeit, in welcher die neuen wirtschaftlichen Kräfte in wilder Gährung sich geltend zu machen suchten, sich gegenseitig messend, bekämpfend, bald siegend, bald unterliegend. Es war die Zeit der sogenannten Gewerbefreiheit, obwohl, genau besehen, von wahrer Freiheit nichts zu finden war. Den schlagendsten Beweis für die Unfruchtbarkeit und Lebensunfähigkeit der sogenannten freiheitlichen Weltanschauung und ihrer Lehrsätze liefern die bisherigen Ergebnisse dieser Zeit; denn wenn man in der Verkündung freiheitlicher Grundsätze folgerichtig sein wollte, so mußte auch die Freiheit, sich seiner Freiheit selbst zu berauben, zugestanden werden. Das war auch geschehen; die Koalitionsfreiheit bildet daher einen der Grundpfeiler des Lehrgebäudes dieser Übergangszeit. Aber es ist gerade diese Freiheit, welcher sich die Gewerbe bemächtigten, um sich aus dem

wirtschaftlichen Chaos, der wirtschaftlichen Anarchie zu retten und die Wege für eine neue Ordnung zu ebnen.

Als die gewerbliche Entwickelung sich dem Punkte näherte, wo der zügellose Wettbewerb anfing, den einzelnen Unternehmungen ernste Verlegenheiten zu bereiten, als die Warenpreise immer mehr sanken und der Ertrag des Geschäftsbetriebes unsicher oder unlohnend wurde, als man daran denken mußte, den Arbeitslohn in Mitleidenschaft zu ziehen und dadurch die Lage der Arbeiter bedroht wurde, da begann die gegenseitige Annäherung der Unternehmer, welche bisher sich rücksichtslos bekämpft hatten. Zunächst waren die wirtschaftlichen freien Vereine, die Vereine „zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen", dazu bestimmt, die erste Verständigung anzubahnen. Allein auf die Dauer genügten sie nicht, da der Begriff der gemeinsamen Interessen zu weit gefaßt war. Aber hier war die Vorstufe, auf welcher man allmählich begann, sich auch über innere geschäftliche Verhältnisse zu besprechen. Die Beratungen über Zollpolitik und Handelsverträge, über Eisenbahntarife und Arbeiterverhältnisse führten notwendig dazu, daß man sich offen über eine Menge Dinge aussprach, die vordem die Sorge jedes einzelnen für sich allein geblieben waren. Ein weiterer Vorstoß zu Gunsten des engen Zusammenschlusses der Unternehmer geschah durch die Einführung der Zwangsberufsgenossenschaften für die Unfallversicherung, und seither hat sich eine Umwandlung in der gewerblichen Verwaltung vollzogen, die nur verglichen werden kann mit dem Herannahen einer neuen Weltanschauung. Die Gegner, welche sich bis aufs Blut bekämpft haben, sind Freunde, Genossen geworden mit gemeinschaftlichen Zwecken und Aufgaben, und zwar bereits auf fast allen Gebieten des Erwerbslebens. An die Stelle der zerstückelten, atomisierten Gesellschaft ist die Gesellschaft der Ordnung getreten; die zersetzten Elemente sind am Krystallisationspunkt angelangt

Es würde schwer fallen, irgend ein Glied der menschlichen Gesellschaft zu finden, welches von dieser Umwandlung ausgeschlossen oder unberührt wäre. Jeder Beruf verspürt ihre Wirkung, sowohl das Groß- wie das Kleingewerbe, die Landwirtschaft und selbst die gelehrten Berufsarten. Selbst der Handel, welcher sich als der Träger der atomistischen Weltanschauung aufgespielt hat, ist ihr verfallen. Es kommt mir indessen nicht zu, dies an dieser Stelle im ganzen Umfange darzustellen. Meiner Aufgabe gemäß beschränke ich mich auf das großgewerbliche Gebiet, und hierfür liegt ja auch bereits ein überreicher Stoff vor. Man kann wohl sagen, daß kaum ein Zweig der Großgewerbe nicht

entweder schon zum Gemeinschaftsbetrieb übergegangen ist oder wenigstens im Begriffe steht, diesen Schritt zu thun.

In meiner Zeitschrift „Die Industrie" bringe ich seit 1887 fortlaufende Nachrichten über die Kartelle, die mir zur Kenntnis kommen. Auf Grund dieser Mitteilungen, welche ergänzt sind durch die Berichte der Handelskammern, hat im letzten Hefte dieses „Jahrbuchs" Dr. phil. F. Großmann eine Darstellung der bisher wenigstens in Deutschland gebildeten Kartelle gebracht, welche einen Begriff giebt von der großartigen Ausdehnung dieser Bewegung. Es sind vorab der Kohlenbergbau, das Eisengewerbe und die chemische Industrie, in welchen bisher in dieser Richtung die weitgehendsten und umfassendsten Bildungen zu verzeichnen sind; der größte und wichtigste Teil dieser Gewerbe ist demnach bereits vollständig kartelliert. Aber auch in den anderen Gruppen ist Bedeutsames geschehen; namentlich aber zeigen sich überall da, wo bestimmte Ergebnisse noch nicht erzielt sind, verheißungsvolle Ansätze; überall regt es sich, und wer die Verhandlungen der Vereine der einzelnen Gewerbe verfolgt, der wird finden, daß da, wo noch keine Kartelle gebildet sind, die Schaffung derselben eifrig besprochen wird und der rote Faden geworden ist, der sich durch alle Beratungen zieht.

Der Vorgang vollzieht sich nicht bloß in Deutschland. Die bezüglichen Nachrichten sind aber für das Ausland in dieser Vollständigkeit nicht leicht zugänglich, da man sich nicht auf die Nachrichten in der Tagespresse beschränken kann, vielmehr Erhebungen an Ort und Stelle erforderlich wären, um eine erschöpfende Darstellung zu erlangen.

Indessen will ich nicht unterlassen, das Wichtigste, worüber in meiner Zeitschrift in den beiden letzten Jahren (1889 und 1890) berichtet worden ist, hier zusammenzufassen. Daß es sich hier nur um eine Nennung der betreffenden Einzelerscheinungen handeln kann, darf wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werden; die Beschreibung jeder einzelnen derselben würde den Rahmen der zunächst gestellten Aufgabe weit überschreiten.

Von Kartellen in Österreich-Ungarn sind zu nennen:

Böhmisches Kohlenkartell; Kartell der nordwestböhmischen Braunkohlenbergwerke; Kohlenkartell in Steiermark; Kartell der ungarischen Kohlenbergwerke.

Österreichischer Roheisenverband; Österreichisches Eisenkartell; Verkaufssyndikat der böhmischen Eisenwerke; Österreichisches Schienenkartell; Vereinigung steirischer Stahlwerke; Böhmisches Drahtkartell; Böhmisches Drahtstiftkartell; Österreichisches Blechwalzwerkkartell;

Böhmisches Feinblechwalzwerkkartell; Vereinbarung der österreichischen Sensenindustrie; Österreichisch-Ungarisches Achsenkartell; Kartell der Maschinenfabriken in Böhmen.

Kartell der österreichischen Zinkwalzwerke; Vereinigung der österreichischen Messing- und Kupferwerke.

Vereinbarung österreichischer Spinner; Vereinigung der mechanischen Baumwollwebereien in Österreich.

Österreichisch-ungarisches Spiegelglassyndikat; Kartell der böhmischen Glasexporteure; Vereinigung von Porzellanerdefabriken in Böhmen; Österreichisches Ziegelkartell; Kalkkartell in Böhmen.

Vereinbarung der österreichischen Zuckerfabriken; Verband ungarischer Mühlen; Österreichisches Spirituskartell.

Vereinigung der österreichisch-ungarischen Papierfabriken; Verband der österreichisch-ungarischen Cellulosefabriken; Centralverkaufsstelle für Holzpappen.

Kartell der galizischen Petroleumraffinerieen.

Es sind dies nur die wichtigsten Kartelle, die für Österreich-Ungarn verzeichnet sind, während anzunehmen ist, daß die Zusammenschließung von Betrieben zu Verbänden hier ebenso allgemein ist wie in Deutschland, geradeso wie die Verschmelzungen von mehreren Betrieben zu einem Großunternehmen und die Umwandlung von Privatbesitz in Aktiengesellschaften in Österreich-Ungarn wie in Deutschland auf der Tagesordnung stehen.

In Rußland hat die Normirofka der Zuckerindustrie eine weit über die Grenzen des Landes reichende Beachtung gefunden, weil dieses Kartell für die Ausfuhr russischen Zuckers so maßgebend ist wie für die Feststellung der russischen Zuckererzeugung überhaupt. Von den übrigen Kartellen sind im Auslande bekannt geworden das russische Eisenkartell, das Kartell der Roheisenabnehmer, das russische Petroleumkartell und die Vereinigung finnländischer Sägewerksbesitzer.

Für die nordischen Staaten (Schweden, Norwegen und Dänemark) sind zu verzeichnen:

Schwedisches Eisenkartell; Vereinigung der schwedischen Maschinennägelfabrikanten; Papierkartell in Dänemark; Vereinigung nordischer Holzstofffabrikanten; Zusammenlegung der Kopenhagener Brauereien. Unter Mitwirkung englischen Kapitals haben sich gebildet ein englisch-schwedisches Zündholzsyndikat sowie ein englisch-schwedisches Brauerei-Syndikat.

Unter den gewerblich hoch entwickelten Ländern nimmt Belgien auch in Bezug auf die Entwickelung des Vereinigungswesens eine

entsprechende Stufe ein. Vorzugsweise sind zu verzeichnen: Belgisches Coaksſyndikat, Vereinbarung der Kohlenzechen des Lütticher Beckens, Belgisches Roheisensyndikat, Belgisches Grobblechsyndikat, Belgisches Feinblechsyndikat, Belgisches Spiegelglassyndikat.

Auch die Nachrichten aus Frankreich lassen erkennen, daß daselbst einzelne Gewerbezweige schon vollständig zur Kartellierung übergegangen sind. Die französischen Zuckerraffinerieen sind schon seit langer Zeit geeinigt. Für das Eisengewerbe sind das Roheisensyndikat, das Walzwerkkartell und das Syndikat der Maschinenfabriken gebildet. Frankreich bietet auf diesem Gebiete auch deswegen ein besonderes Interesse, weil Paris der Sitz war des internationalen Kupfersyndikates, welches eine bestimmte Form des spekulativen Kartells vergegenwärtigte, und weil überdies in Paris die Fäden der Rothschildschen Monopolisierungsbestrebungen zusammenlaufen; denn auch sie sind als „Zeichen der Zeit" aufzufassen.

Die Schweiz verdient deswegen hier mit erwähnt zu werden, weil in ihr sich zwei Vereinigungen gebildet haben, die ganz eigenartig sind und dabei bereits eine hohe Ausbildung erfahren haben. Diese Vereinigungen umschließen die ostschweizerische Maschinen-Stickerei[1] und das schweizerische Uhrengewerbe und sind um so beachtenswerter, als sie Gewerbe betreffen, welche in der Hauptsache für die Ausfuhr und den großen Weltmarkt arbeiten und demgemäß auf andere mitbewerbende Länder Rücksicht zu nehmen haben. Gerade diese Vereinigungen legen dar, daß durchaus nicht notwendig der Schutzzoll die Grundlage bildet, auf welcher Kartelle aufgebaut werden.

Daß freihändlerischer Boden sogar nicht wenig geeignet ist für den Zusammenschluß von Betrieben und Kapital, dafür liefert Großbritannien einen schlagenden Beweis; man muß die Erörterungen über die Entstehung einzelner Vereinigungen und die dabei zur Geltung gebrachten wirtschaftlichen Anschauungen allerdings verfolgt haben, um der Überzeugung zu sein, daß in dem Lande des Freihandels in sehr weiten Kreisen sich eine wirtschaftliche Richtung geltend macht, die mit der Freihandelslehre nicht mehr die geringste Ähnlichkeit hat, und es ist wiederum kennzeichnend für die Macht dieser Richtung, daß die Gesetzgebung sich ihr gegenüber für hülflos erklärt[2]. Die Times sieht sich in einer Besprechung des am 13. Juli 1889 vom

[1] „Das ostschweizerische Stickereigewerbe und sein Kampf gegen den ungezügelten Wettbewerb", in „Die Industrie" Nr. 17—19, 1887. Vgl. auch in diesem Jahrbuch XII 720 ff.

[2] Siehe den Aufsatz in „Die Industrie" Nr. 30, 1889: „Die Kartelle vor den englischen Gerichten".

Court of Appeal ausgesprochenen Urteiles über ein Kartell von Schiffahrtsgesellschaften zu dem Bekenntnis genötigt, daß man gegen Monopole oder „Trusts" jeder Waffe entbehre, sofern nicht die Gesetzgebung deren schaffe und in die Hand gebe. Da die Gesetzgebung aber die Koalitionsfreiheit, somit die Handels- und Gewerbefreiheit einschränken müßte, um eine solche Waffe zu finden, so kann man leicht erraten, worin die Verlegenheit besteht. Da nun Großbritannien nicht allein das Land der größten Betriebe, sondern auch der größten Kapitalansammlungen ist, so hat hier die Volkswirtschaft auch eine sehr starke Neigung zur Bildung von Vereinigungen gewaltigster und mannigfaltigster Art. Von großgewerblichen Vereinigungen und Vereinigungsbestrebungen nennen wir als wichtigste: Coalowners, Lessees, Labourers Cooperative Association, Schienenwalzwerksverband, Blechwalzwerksverband, Weißblechsyndikat in Wales, Weißblechsyndikat in den Midlands, Eisenbergwerkssyndikat in Westcumberland, Syndikat der schottischen Blechfabrikanten; Flachssyndikat, Vereinbarung der englischen Baumwollspinner, Kartell der Kammgarnspinner, Zwirnerkartell, Nähgarnsyndikat, Flanellkartell in Wales, Teppichsyndikat; Chemical Union, Vereinbarung der englischen Licht- und Paraffinfabriken, Kartell englischer Seifenfabrikanten, Vereinigung der Hersteller käuflicher Soda, Salt-Union, englisches Syndikat für feuerfeste Steine, englisches Syndikat für Porzellanerde, West-Cumberland fire clay Association, Schieferkartell in Wales, Englisches Flaschenfabrikantenkartell; Bread Union, Englisches Mehlsyndikat, Mühlenvereinigung im Nordosten Englands, Dublin-Whiskey-Trust, Milchsyndikat in London, irisches Buttersyndikat; englisches Papiersyndikat; Telephonsyndikat in Großbritannien; englisches Packerkartell; britisches Syndikat für Havannatabak und Cigarren. Diese Aufzählung ist gewiß nicht vollständig; allein es sind dies diejenigen Vereinigungen, welche am meisten Anlaß zur öffentlichen Erörterung geboten haben.

Es ist damit jedoch nur eine Seite der Zusammenlegung oder Vereinigung von Unternehmungen in Großbritannien umschrieben. Der britische Unternehmungsgeist hat die befruchtende Kraft des Vereinigungsgedankens auch auf andere Gebiete übertragen und zwar zunächst in der Weise, daß er die Anregung zur *Zusammenlegung ganzer Gewerbe im Auslande* gab; der Zweck war dabei, diesen Gewerben einen höheren Ertrag zu sichern und einen Teil dieses Mehrertrages dem britischen Kapital, das sich bei dieser Bildung von Gemeinschaftsbetrieben beteiligte, als Ertrag zuzuführen. So wurden mit englischer Hülfe gebildet das englisch schwedische Zündhölzersyndikat,

ein englisches Brauereisyndikat in Schweden, ein englisches Biersyndikat in Belgien; englische Syndikate kauften Bierbrauereien in Böhmen, in Deutschland, in großartigem Maßstabe in den Vereinigten Staaten; in Wien wurden mehrere Papierfabriken, Buchdruckereien und Zeitungsunternehmungen zu einem großen englischen Unternehmen verschmolzen; mit Vorliebe richtet sich das britische Kapital auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika, um daselbst ganze Gewerbe zu syndizieren; dort sollte ein Syndikat mit einem Kapital von 18 Mill. Dollar alle Segeltuchfabriken der Vereinigten Staaten erwerben; die Mühlen und Getreideelevatoren in den nordwestlichen Staaten sind in den Händen eines englischen Syndikats, und so könnten noch eine ganze Reihe von Einzelfällen dieser Art erwähnt werden[1].

Diese Ansammlung britischen Kapitals zum Zwecke des Erwerbes und der Bildung von Großunternehmungen wird wesentlich gefördert durch eine diesem Lande eigentümliche Einrichtung, die wir ebenfalls unter den Gesichtspunkt unserer Erörterungen stellen müssen, die sogenannten Investment-Trusts[2], welche man auch zum Unterschiede von den amerikanischen die englischen Trusts genannt hat. Diese Investment-Trusts sind eine Investierung, Zusammenlegung großartigsten Maßstabes von Kapital in Wertpapieren aller Art. Um ihre Entstehung und Entwickelung zu begreifen, muß man sich Englands wirtschaftliche Lage vergegenwärtigen. Unbekümmert um die jeweilig herrschende volkswirtschaftliche Ansicht, unter der Schutzzollpolitik, unter dem Merkantilsystem und unter dem Freihandel hat das Vereinigte Königreich vermöge seiner außerordentlich günstigen Bedingungen des Rohstoffbezuges und des Verkehrs seit Jahrhunderten den ersten Platz unter den Handelsmächten gewonnen. An der Wende unseres Jahrhunderts waren seine Gewerbe die mächtigsten der Welt. Es hatten sich ungeheure Reichtümer gesammelt. Dazu kam, daß durch die immer raschere und wirtschaftlichere Abwickelung der Geldgeschäfte und die Ausdehnung der Gelderſatzmittel die Edelmetalle entbehrlicher wurden. Die großen Pläne Goschens betreffend die Umwandlung der Renten trugen das Ihre dazu bei, daß der Zinsfuß fiel. Außerdem berechnete man den jährlichen Überschuß Großbritanniens an Ersparnissen auf fünf Milliarden Mark. Es war somit erklärlich, daß ungeheure tote Summen sich bald nach guter Verwendung umsahen, und diese Ver-

[1] „Die Industrie" bringt unter der Aufschrift: „Britisches Kapital im Auslande" regelmäßige Berichte über diese Vorgänge.

[2] „Investment-Trusts in Großbritannien", in „Die Industrie" Nr. 20, 1889.

wendung bot sich dar in den Investment-Trusts. Es bildeten sich nämlich Gesellschaften, trust companies, unter Leitung erfahrener Börsenmänner. Es handelte sich darum, Gelder zu befriedigenden Zinsen und doch sicher anzulegen, und da ein einzelner, wenn er seine Ersparnisse zu verwerten gedenkt, entweder sichere, dann aber regelmäßig niedrige, oder hohe aber unsichere Zinsen erhält, so sammelte man jetzt in den trust companies viele Millionen zunächst mit der Absicht, diese in vielen verschiedenen Wertpapieren anzulegen, so daß, wenn auch einige derselben infolge ungünstiger Umstände sinken, doch der Durchschnitt immer erträglich bleibt und annehmbare Dividenden bezahlt werden können. Die Verwaltung solcher Sammelkapitalien stellt sich verhältnismäßig billig, größere Schwankungen sind bei vorsichtiger Leitung fast ganz unmöglich, und der einzelne ist der Mühe überhoben, sich Tag für Tag zu überzeugen, ob seine Papiere noch sicher stehen. Die Bewegung machte sich vorzugsweise erst in den letzten Jahren geltend; noch 1888 waren es nur 18 Gesellschaften mit 190 Millionen Mark, welche ins Leben traten, und erst 1889 artete die Sache zu einem vollständigen Fieber aus, denn allein in den ersten vier Monaten dieses Jahres sind nicht weniger als 34 neue Gesellschaften mit 669 Millionen Mark und nach Aufnahme von Anleihen mit einer Kaufkraft von 1700 Millionen Mark entstanden. Diese Investment-Trusts nun haben sich nicht damit begnügt, in der Weise eines sorgfältigen Bankhauses eine sichere Anlage der ihnen anvertrauten Werte zu vermitteln, sondern sie gingen weiter. Sie wurden zu reinen Spekulationsgeschäften, welche durch massenhaften Ankauf oder Verkauf die Kurse der Wertpapiere zu beeinflussen suchten, um dabei ihr Schäfchen ins trockene zu legen. Da lag es denn sehr nahe, daß ganze Gewerbe von diesen Gesellschaften aufgekauft oder mindestens sehr wesentlich beeinflußt wurden. Bald werden Consols, bald Eisenbahnprioritäten, bald Brauereiaktien erworben und von heute auf morgen über die betreffenden Betriebe verfügt, und ein großer Teil der Anlagen britischen Kapitals in den Syndikaten ausländischer Industrieen ist auf diese Weise durch die Investment-Trusts bewerkstelligt worden. Für die Beurteilung der uns beschäftigenden Frage bietet diese englische Form des Gemeinschaftsbetriebes nur ein pathologisches Interesse. Sie zeigt uns, daß die Briten die Macht der Vereinigung von Kräften wohl begreifen und daß sie geneigt sind, dieselbe nicht nur für ihre einheimischen Gewerbe auszubeuten, sondern auch durch sie fremde Gewerbe in ihren Bereich zu ziehen. Es mag dies, wenn die andern Länder sich diese Entnationalisierung ihrer

Gewerbe gefallen lassen, einen Schein des Sieges freihändlerischer Ansichten an sich haben; aber in Wirklichkeit ist es nichts weniger als das; denn selbst das britische Kapital reicht nicht aus, in wesentlich größerem Umfange als bisher die Gewerbe anderer Länder aufzusaugen, und früher oder später wird sich das Ausland von dem zweifelhaften Segen britischer Beeinflussung befreien: dann wird Großbritannien sich mit den heimischen Gewerben begnügen müssen.

Einen großen Umfang hat die Zusammenlegung ganzer Gewerbe in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erlangt. Als wichtigste Verbände sind zu verzeichnen:

Kohlentrust, Fettkohlentrust, Kohlenkartell in Pittsburg, Kohlentrust in Baltimore; Schienenwalzwerksverband, Trust der Drahtherstellers, United states smelting and refining Company, Trust der Kupferwalzwerke, National white lead (Bleiweiß) Trust, Silberblei-Raffineur-Trust; National wool growers Association, Baumwollsyndikat, Linoleum-Trust, Teppichtrust, Western Kuit Good Manufacturers Association; Standard Oil Trust, amerikanisch-schottischer Mineralöltrust, Cotton Seed Oil Trust, Ricinustrust; National Salt-Trust; Trust der Fensterglasherstellers, Flintglastrust; Kautschuktrust, Gummiwarentrust; Great Sugar Trust; Müllervereinigung; Brauereitrust; Gastrust in St. Louis und in Chicago; Farmertrust, The dairymen's Protective Union (Vereinigung der Milchwirtschaften); Packpapiertrust; Bauholztrust, Hoteltrust in Philadelphia; Eistrust; Bindfadentrust; Austerntrust; Verband der Pianoherstellers; Schulentrust; Strumpfwarensyndikat; Granittrust; Trust der Cigarettenfabriken New Yorks ꝛc. ꝛc.

Dieses Verzeichnis ist weit entfernt davon, erschöpfend zu sein; es soll nur zeigen, daß die verschiedensten Gewerbezweige sich bereits über gemeinschaftlichen Betrieb verständigt haben. Selbst das vom Kongreß der Vereinigten Staaten erlassene Gesetz zum Schutz des Handels gegen widerrechtliche Beschränkungen und Monopole[1] hat nicht vermocht, diese Bewegung abzuschneiden. Noch heute wird regelmäßig über die Entstehung neuer Trusts daselbst berichtet[2]. Obwohl das amerikanische Gesetz sich nicht ausschließlich gegen die Form der Trusts, welche weiter unten beschrieben werden soll, ausspricht, sondern im allgemeinen gegen alle Vereinbarungen, welche den Zweck haben, irgend einen Gegenstand in den Gemeinschaftsbetrieb überzuführen, die Preise zu erhöhen oder die Warenmenge einzuschränken, gerichtet ist, haben bisher nur

[1] Dasselbe ist abgedruckt in „Die Industrie" Nr. 19, 1890.
[2] „Die Industrie" Nr. 20. 23. 25. 26, 1890.

einzelne wenige Gemeinschaften, so namentlich der Great Sugar Trust, die Einwirkung des Gesetzes erfahren; aber auch dann, wenn es wirklich gelingen sollte, die gegenwärtig üblichen Formen der Zusammenlegung von Betrieben zu verhindern, so wird es niemals möglich sein, den in den Gesetzen der wirtschaftlichen Entwickelung sich geltend machenden Drang nach dem Groß- und Gemeinschaftsbetrieb zu unterdrücken; denn es bleibt dann noch immer der Weg offen, den Besitz ganzer Gewerbe in einer Hand zu vereinigen, wie dies bei den Eisenbahnen der Vereinigten Staaten bereits in ausgedehntestem Maße der Fall ist[1]; auch dürfte es den amerikanischen Rechtsgelehrten nicht unmöglich sein, neue unangreifbarere Formen zu finden, und schließlich würde selbst dann, wenn dies alles ausgeschlossen wäre, das Bedürfnis sich mit so vielen Gründen zu Gunsten der Einheit der Betriebe geltend machen, daß die Gesetzgebung sich eben entschließen müßte, den Verhältnissen, die mächtiger als sie sind, Rechnung zu tragen.

Wenn ich als ein Land, in welchem die Kartelle eine große Ausdehnung erfahren haben, Kanada[2] erwähne, so geschieht es deshalb, weil dort der Vereinigungsgedanke in einer geradezu überraschenden Weise durchgedrungen ist. Schon im April 1887 verband sich die kanadische Spezereihändlergilde zu dem Zwecke, die Erhöhung des Zuckerpreises durchzuführen; später wurden Tabak, Stärke, Mehl, englische Pikles, Schuhwichse, Berliner Blau, Reis, Bohnen, Erbsen in diese Preisvereinbarung hereingezogen. Im Kohlenhandel liegen die Verhältnisse nicht anders und die betreffende Vereinbarung umfaßte bereits die Städte Toronto, Ottawa, Montreal und London. Einfuhrhäuser und Händler haben sich dabei zusammengethan, und sogar die Kohlenabteilung der Handelskammer in Toronto, eine halbamtliche Behörde, beteiligte sich an dem Übereinkommen. Geräte und Maschinen für die Landwirtschaft stehen ebenfalls unter einem Kartell. Bindfaden- und Strickfabriken, Eisenhütten, Hafermühlen, Biskuitbäcker und Eierhändler haben sich in diesem Sinne vereinigt; die Versicherungsgesellschaften haben einen Trust gebildet und selbst die Sargfabrikanten und die Unternehmer von Leichenbegängnissen sind einig. Allein es hat den Anschein, daß in diesem Lande die Vereinigung lediglich in einer rohen und schädigenden Weise ausgebeutet wird, mehr im Sinne ausbeuterischer Preisvereinbarungen des Handels als der gemeinschaftlichen Verwaltung warenerzeugender Gewerbe. Deshalb hat auch das Parlament im Jahre 1888 eine Untersuchungskommission eingesetzt,

[1] Vgl. in diesem Jahrbuch XIII 1121 ff.

[2] „Trustvereinigungen in Kanada", in „Die Industrie" Nr. 3, 1889.

welche einen umfassenden Bericht erstattet hat, auf dessen Grundlage nun die Gesetzgebung gegen diese Vereinbarungen einschreitet.

Die Formen, in welche der Gemeinschaftsbetrieb sich kleidet, sind sehr verschiedener Art, so sehr, daß fast jeder Gemeinschaftsbetrieb seine eigene Form hat. Es erklärt sich dies aus der Verschiedenheit der Gewerbe, der Betriebsart derselben, der Gattung der von ihnen erzeugten Waren, der Art und Weise, wie diese in den Verbrauch übergeleitet werden. Aber es sind doch einige Grundformen erkennbar, an welche sich die Bewegung anlehnt und deren eine oder andere in jedem Gemeinschaftsbetrieb sich wiederfindet. Wie ich schon angedeutet habe, ist die Verschmelzung mehrerer Werke zu einem größeren Unternehmen oder der Übergang von Privatbesitz in die Form der Aktiengesellschaft bereits hierher zu rechnen. Es sind dies die Vorstufen zum Gemeinschaftsbetrieb größeren Stiles; sie bereiten ihm das Feld und begünstigen seine Entwickelung. Die Zusammenlegung von Betrieben und die Bildung von Aktiengesellschaften gehen übrigens in den meisten Fällen Hand in Hand. In der Bewegung der Zahl der Betriebe, wie sie für eine Reihe von Gewerben seit 1875 nachgewiesen ist, kommt dieser Vorgang auch bereits zum Ausdruck, indem die Zahl der Betriebe eines Gewerbes entweder geradezu abnimmt oder doch jedenfalls langsamer ansteigt als die Menge der erzeugten Güter und die Zahl der Arbeiter. Es ist also diese erste Grundform des Überganges zum Großbetrieb von hoher Bedeutung. Sie allein schon kann in ihrem Fortschreiten schließlich zum Einheitsbetrieb der einzelnen Gewerbe führen.

Allein die Anziehungskraft der Betriebe verwandter Art ist so groß und wird von den Beteiligten so lebhaft empfunden, daß sie sich mit diesem langsamer wirkenden Mittel nicht begnügen, sondern andere, kräftiger treibende zu Hülfe nehmen. Als ein Mittel dieser Art dienen zunächst die gemeinschaftlichen Verabredungen über mehr untergeordnete Bedingungen des Verkaufes der Erzeugnisse, wie Zahlungsfristen, Abzüge bei Barzahlung, Berechnung der Verpackung, Frachtanrechnung, Lieferfrist, Mitteilungen über die Zahlungsfähigkeit der Kunden, Anrechnung der Kosten bei Ausarbeitung von Zeichnungen durch die Maschinenfabriken und ähnliche Dinge. Es sind dies die ersten schüchternen Versuche der Annäherung, zu welchen bestehende Übelstände, welche der Wettbewerb im Gefolge hat, führen. Es dürfte nur noch wenige Gewerbe geben, deren Einigungsbestrebungen noch nicht so

weit gediehen wären. Selbst im Kleingewerbe sind solche Vereinbarungen ganz allgemein.

Beratungen über solche Gegenstände führen notwendig zur Erörterung der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ich habe vielfach Verhandlungen dieser Art beigewohnt und überall konnte ich die Beobachtung machen, daß bald von diesem bald von jenem Teilnehmer der betreffenden Versammlungen ein Fühler ausgestreckt wurde, ob der Boden für weitergehende Einigungen nicht schon reif wäre. In den Verhandlungsberichten zahlloser Vereine macht sich dieselbe Erscheinung geltend. Immer lauter wird über das gegenseitige Unterbieten nicht bloß in Bezug auf die Verkaufsbedingungen, sondern auch bezüglich der Preise geklagt, bis endlich da und dort der Vorstand oder ein besonderer Ausschuß mit der Ausarbeitung von Vorschlägen beauftragt wird. Es beginnt nun eine mühsame Arbeit. Kühnere Elemente erschweren dabei durch zu weit gehende Pläne die Aufgabe; die Vorsichtigen haben Mühe, dieselben auf ein bescheideneres Maß zurückzuführen und die Ängstlichen, Kurzsichtigen und am Alten Hängenden für die Sache zu gewinnen. Zahllose Versuche dieser Art sind mißlungen; viele sind ausgesetzt und harren einer sicheren späteren Wiederaufnahme. Was auf dieser Stufe im besten Falle zu stande kommt, das sind lose Vereinbarungen über die Preise ohne andre Unterlage als den Beschluß der Versammlung, oft ohne bindende Erklärung der einzelnen, ohne Abgabe des Ehrenwortes oder die Festsetzung einer Strafe für das Nichteinhalten der Vereinbarung.

Eine solche Abmachung ist in der Regel undurchführbar. Man schreitet zur Abgabe von schriftlichen Erklärungen oder des Ehrenwortes oder auch zur Festsetzung einer Strafe, die entweder in einer Geldstrafe (Konventionalstrafe) oder in dem Ausschluß aus dem Verbande besteht. Aber auch diese Mittel fruchten in der Regel nicht und die Strafe wird selten vollzogen, da die Vereinbarung von Anfang an an inneren Mängeln leidet und diese Unvollkommenheiten den Mitgliedern bald bewußt werden. Nun ist es bezeichnend, daß die Versuche, dennoch zu einem Abkommen zu gelangen, nicht aufgegeben werden, daß vielmehr den Gründen der bisherigen Unzulänglichkeit nachgeforscht wird. Die Berufsgenossen, wenigstens die einsichtigeren, waren schon früher überzeugt, daß Preisfestsetzungen nicht genügen, vielmehr zunächst schädlich wirken, indem die höheren Preise zur Steigerung der Gütererzeugung reizen. Sie suchen nun auch die Einschränkung dieser letzteren als notwendig darzustellen. Dabei braucht diese Einschränkung nicht eine Herabsetzung der bisherigen Erzeugung zu bedeuten; denn

das Verbot einer weiteren Ausdehnung derselben ist oft schon genügend und jedenfalls leichter durchzusetzen. Damit hat die Verständigung bereits eine sehr hohe Stufe erklommen, und viele Kartelle sind bis heute noch nicht weiter gediehen.

Nichtsdestoweniger ist die Entwickelung einer großen Anzahl von Verbänden viel weiter vorangeschritten, und damit ist auch der Weg denjenigen gezeigt, welche erst auf der eben gezeichneten Stufe angelangt sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß einzelne Gewerbe vermöge der Eigenart ihres Betriebes leichter zu vereinigen sind als andre und daß sie infolgedessen viel rascher eine höhere Form des Gemeinschaftsbetriebes annehmen als jene. Namentlich solche Gewerbe, deren Erzeugnisse eine gewisse Gleichförmigkeit zeigen, haben mit geringeren Schwierigkeiten zu kämpfen. Hierher sind insbesondere zu rechnen große Zweige des Eisengewerbes, namentlich die Herstellung von Gegenständen des Eisenbahn- und des Baubedarfs, sowie die chemischen Gewerbe. Hier finden sich die höchsten bisher erreichten Gebilde des Kartellwesens. Diese Gewerbe vermochten in vielen Fällen nicht nur die Preise und die Erzeugungsmenge zu binden, sie regelten vielmehr sogar den Absatz ihrer Erzeugnisse bis ins einzelne, legten den Verkauf in eine Hand und verteilten unter sich die Absatzgebiete. Zu diesem Zwecke führen sie eine sorgfältige allgemeine Warenstatistik sowie eine besondere Statistik über ihre eigene Erzeugung und Leistungsfähigkeit. Danach wird der Anteil jedes einzelnen Werkes an den einlaufenden Aufträgen festgesetzt. Jedes Werk wird in Bezug auf seine Erzeugung überwacht und den Vertrauensmännern des Verbandes steht die Einsicht in die einschlägigen Bücher desselben offen. Die Verteilung der Aufträge auf die Verbandsmitglieder geschieht von Verbands wegen. Es wird bestimmt, welche Werke bei öffentlichen Verdingungen Angebote zu machen haben und zu welchen Preisen und Mengen. Die gemeinschaftliche Verkaufsstelle hat verschiedene Gestalt. In den meisten Fällen besteht sie aus einer mit besoldeten Angestellten ausgestatteten Geschäftsstelle, deren Leitung dem Verbandsausschuß beziehungsweise dessen Vorsitzenden obliegt. Ist der Verband in Unterverbände geteilt, so verfügt wohl jeder dieser letzteren außerdem über seine eigene Verkaufsstelle. In neuester Zeit wird auch der Vertrieb der Erzeugnisse einer zu diesem Zwecke besonders gebildeten Aktiengesellschaft übertragen.

Dies sind in großen Umrissen die Formen, in welche sich bisher die Verbände gekleidet haben. Bei der großen Zahl der bestehenden Verbände und dem Umstande, daß die Abmachungen vieler derselben

im einzelnen noch nicht genau bekannt sind, dürfte es indessen unmöglich sein, dieselben in die verschiedenen angedeuteten Stufen einzuordnen; ein solcher Versuch würde auch daran scheitern, daß die meisten Verbände die Übergänge von einer zur anderen Stufe vermitteln, daß sie Eigentümlichkeiten bald dieser bald jener Stufe in sich vereinigen. Dagegen dürfte über das Wesen der ganzen Bewegung durch die Darstellung einiger besonders kennzeichnender und ausgesprochener Formen mehr Licht verbreitet werden.

Als solche sind hervorzuheben: die Kohlenverkaufsvereinigungen. Nachdem jahrelange Bemühungen, den rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau zu einem großen Verband zu vereinigen, der über die Förderungen und den Preis der Kohle bestimmt hätte, fruchtlos geblieben sind, nachdem ferner ein Versuch einiger Berliner Bankhäuser zur Bildung einer Aktiengesellschaft für den Verkauf der rheinisch-westfälischen Kohle an dem Widerstand der Zechen gescheitert ist, lenkte die Bewegung im vergangenen Jahre in eine andere Richtung ein. Die Vereinigung aller Zechen des rheinisch-westfälischen Kohlenbeckens in einen einzigen großen Verband war unerreichbar, weil der Plan zu groß angelegt war. Vor der Auslieferung der Zechen an das spekulative Großkapital, das ohnehin schon einen gefährlichen und deshalb unerwünschten Einfluß auf den Kohlenbergbau gewonnen hat, schreckten die Gewerke zurück. Dagegen war eine Einigung in engerem Kreise wohl möglich und die Form der Aktiengesellschaft war an sich nicht bedenklich, wenn die Zechen nur ihren Einfluß auf dieselbe sicherten. Man entschloß sich deshalb, für das Gebiet mehrerer Reviere Aktiengesellschaften zu schaffen, welchen der Verkauf der Kohle des entsprechenden Gebiets übertragen wurde. Der erste Versuch wurde für die drei Dortmunder Reviere unternommen und er hat Erfolg gehabt. Am 9. August 1890 ist der Gründungsakt für den „Dortmunder Kohlenverkaufsverein, Aktiengesellschaft" in Dortmund vollzogen worden[1]. Die Gründer der Gesellschaft, welche die Eintragung in das Handelsregister beantragten, sind: Bankdirektor Heimsöth, Banquier Rosenberg, Bergassessor Tillmann, Bergwerksdirektor Müser von der Harpener Bergbaugesellschaft, Gewerke Zumbusch. Den Vorstand bilden die Direktoren Unkell von der Zeche „Tremonia" und Melcher von der Zeche „Vereinigte Westfalia". Der Aufsichtsrat besteht aus den Herren Stadtrat Kleine, den Bergwerksdirektoren Sattelmacher von „Luise Tiefbau", Friedrich von „Dorstfeld", Schliepkötter von „Königsborn",

[1] Der Wortlaut des Vertrages ist abgedruckt in „Glück auf" Nr. 74 und 75, 1890, ein Auszug in „Die Industrie" Nr. 17, 1890.

Köppern von „Westhaupen“. Wir nennen die Namen und den Charakter dieser Persönlichkeiten, weil wir dieselben für die Beurteilung des Wesens der Vereinigung für nicht unwesentlich halten. Aus den Satzungen erwähnen wir das Folgende. Die Vereinigung hat in Dortmund ihren Sitz. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September. Als Gegenstand des Unternehmens wird der An- und Verkauf von Kohlen, Coaks und Briquettes bezeichnet. Die Höhe des Grundkapitals beträgt nur 80000 Mark. Die Aktien lauten auf einen Nennbetrag von 200 Mark und auf Namen; zu ihrer Übertragung ist die Zustimmung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung erforderlich. Der Vorstand besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, der Aufsichtsrat aus fünf Mitgliedern, von denen alljährlich ein Mitglied ausscheidet und ersetzt wird. Zur Beschlußfähigkeit ist die Vertretung von drei Vierteln des Kapitals erforderlich. Kein Aktionär kann mehr als 50 Stimmen ausüben. Die ordentliche Hauptversammlung findet im letzten Jahresviertel statt. Von dem jährlichen Reingewinn fließen 5% in die Rücklage, bis dieselbe 10% des Kapitals erreicht. Zweck des abgeschlossenen Vertrages ist, unter den beteiligten Werken jeden Wettbewerb auf dem Kohlenmarkte auszuschließen und mit anderen beim Wettbewerb in Betracht kommenden Zechen und Vereinigungen von Zechen so weit als thunlich feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz sowie über Preise und Lieferungsbedingungen zu erreichen. Gleichzeitig verpflichten sich die beteiligten Zechen untereinander, zu Versammlungen zusammenzutreten und sich in den besonders bezeichneten Fällen denjenigen Beschlüssen zu unterwerfen, welche in diesen Versammlungen mit Stimmenmehrheit gefaßt werden, wobei jede Zeche dieselbe Stimmenzahl hat wie in den Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft. In einem jeden Monat finden derartige Versammlungen statt, außerdem wenn Zechen mit einem Viertel sämtlicher Stimmen die Berufung beantragt haben. In den Versammlungen erfolgt namentlich die allgemeine Festsetzung der Mindestpreise und Lieferungsbedingungen, die Feststellung von Beteiligungsziffern u. s. w. Vom 1. Oktober 1890 übertrugen die Zechen dem Dortmunder Kohlenverkaufsverein den Verkauf ihrer gesamten Erzeugung an Kohlen, Coaks und Briquettes mit der Verpflichtung, sich während der Dauer des Vertrages jedes unmittelbaren Verkaufes von Kohlen, Coaks und Briquettes zu enthalten, vielmehr jeden einlaufenden Auftrag und jede Anfrage sofort an den Verkaufsverein zu überweisen und

diesem die Erledigung zu überlassen. Die vor dem 1. Oktober 1890 von seiten der Zechen unmittelbar eingegangenen Lieferungsverpflichtungen haben die Zechen selbst abzuwickeln, jedoch verpflichten sich dieselben, dem Verein spätestens bis 1. Oktober eine Aufstellung dieser Verträge einzureichen und bis zu deren Erledigung vor dem 5. eines jeden Monats die in dem verflossenen Monat zur Ablieferung gelangten Mengen anzugeben. Diese Angaben sind der Kontrolle des Vereins unterworfen. Ausgeschlossen von dem Verkauf an den Verein sind der Landdebit, ferner diejenigen Mengen, welche eine Zeche an ein in gleichem Besitz befindliches Werk zu dessen Betrieb liefert. Auch hier ist Kontrolle vorgesehen. Die Menge, welche jede Zeche fördern darf, wird wie folgt festgestellt. Als Grundlage für die Beteiligung an dem Gesamtabsatze ist diejenige arbeitstägliche Förderung an Kohlen bezw. Herstellung an Coaks und Briquettes angenommen, welche die einzelnen Zechen für das erste Halbjahr 1890 nachgewiesen haben. Will eine Zeche mit einer größeren Menge am Gesamtabsatze beteiligt sein, so hat sie dies drei Monate vorher dem Verein anzuzeigen. Dieser hat seine Entscheidung binnen vier Wochen der Zeche mitzuteilen. Will dieselbe bei dem Bescheide sich nicht beruhigen, so erfolgt die Feststellung durch einen Ausschuß, welcher aus zwei Sachverständigen anderer Reviere, sowie aus einem Vorstandsmitgliede des Vereins gebildet werden soll. Dieser Ausschuß entscheidet auch in Streitfällen über die Höhe der normalen Förderung im ersten Halbjahr 1890. Der Verein kann im Falle der Verminderung des Absatzes eine gleichmäßige Einschränkung der Förderung der Zechen anordnen, entsprechend den Beschlüssen der Versammlung der Mitglieder. Die Preise sowie die Lieferungsbedingungen für alle Erzeugnisse werden in Versammlungen der Mitglieder festgesetzt. Die Versammlung bestimmt Mindestpreise für alle Sorten Kohlen, Coaks und Briquettes, zu welchen die ausstehenden Zechen dem Verein die Erzeugnisse berechnen und zu welchen der Verein die Lieferungen den betreffenden Zechen gutschreibt. Die Mindestpreise dürfen beim Verkauf nicht unterschritten werden; doch soll es dem Verein gestattet sein, in dringenden Fällen, wo infolge des Auftretens eines fremden Wettbewerbs Gefahr vorliegt, das Geschäft zu verlieren, selbst unter die Mindestpreise herabzugehen; derselbe hat aber den hier entstehenden Verlust selbst zu tragen und jeden solchen Fall der nächsten Versammlung mitzuteilen. Was der Verein über die Mindestpreise hinaus erzielt, geht zur Hälfte auf dessen Rechnung; die andere Hälfte verbleibt der liefernden Zeche

und wird derselben monatlich gut geschrieben. Der Verein erteilt den Abnehmern Rechnung über die empfangenen Erzeugnisse, stellt jedoch die Rechnungen zahlbar bei der liefernden Zeche. Jede Zeche hat sofort am Schlusse des Lieferungsmonats über sämtliche von ihr ausgeführte Lieferungen dem Verein Rechnung zu erteilen. Der Verein erteilt spätestens bis zum 10. jeden Monats jeder Zeche einen Rechnungsauszug unter Berücksichtigung der erzielten Überpreise und stellt allmonatlich eine Nachweisung der sämtlichen von den Zechen ausgeführten Lieferungen zusammen, sendet jeder Zeche auch allmonatlich ein Exemplar davon. Die durch diese Nachweise festgestellten Mengen stellen die auf den Gesamtabsatz der einzelnen Zechen entfallene monatliche Teilmenge dar, nach welcher der Verein die spätere Verteilung der Lieferungen wiederum nach Maßgabe der Anteilberechtigungsziffern zu regeln bezw. auszugleichen hat. Jede Zeche hat die Pflicht, jede Betriebsstörung dem Verein unter Angabe der voraussichtlichen Dauer sofort mitzuteilen; dem Verein steht alsdann das Recht zu, den Ausfall durch die übrigen Zechen zu decken. Ein späterer Ausgleich für solche Lieferungsausfälle findet nicht statt. Soweit bereits Vereinbarungen zwischen den Zechen und anderen Vereinigungen (Fettkohlenvereinigung, Coakssyndikat) bestehen, tritt der Verkaufsverein in diese Vereinbarungen ein. Den Vertretern einer jeden Zeche ist es zu jeder Zeit gestattet, im umfangreichsten Maße Einsicht aller Bücher und Schriftstücke des Vereins zu nehmen; andererseits hat der Vereinsvorstand das Recht, Verladung und Versand jeder Zeche daraufhin zu kontrollieren, ob sie den Bestimmungen des Vertrags nachkommt. Verkauft eine Zeche Kohlen, Coaks oder Briquettes unmittelbar, so hat sie an den Verein eine Konventionalstrafe von 500 Mark für jeden Doppelwagen zu zahlen. Wegen sonstiger Übertretungen der Vertragsbestimmungen kann die Versammlung der Mitglieder Konventionalstrafen bis 1000 Mark für jeden Fall festsetzen. Der Vertrag endet mit dem 30. September 1895, falls nicht vor dem 1. April 1895 eine Verlängerung bezw. Erweiterung zu stande kommt.

Diese Verwendung der Form der Aktiengesellschaft für die gemeinschaftliche Verkaufsstelle ist gleichzeitig für andere Reviere des Oberbergamtsbezirk Dortmund betrieben worden, und bereits sind auf gleicher Grundlage gebildet die Bochumer Kohlenverkaufsvereinigung und die Essener Kohlenverkaufsvereinigung. Auch das Coakssyndikat, welches schon seit langer Zeit besteht, hat nunmehr für seine Verkaufsstelle diese strengere Form gewählt. Das bezügliche Statut stimmt ziemlich genau überein mit demjenigen des Dortmunder Kohlenverkaufsvereins,

insbesondere auch darin, daß der Vertrag am 1. Oktober 1890 in Kraft trat und bis zum 30. September 1895 gelten soll.

Die Verbände der Eisenindustrie. Ihrem Wesen nach sind die Verbände der Eisenindustrie von den Kohlenverkaufsvereinigungen kaum unterschieden. Dieselben Zwecke werden mit denselben Mitteln zu erreichen gesucht. Auch die Form ist wesentlich kaum eine andere. Es ist Rücksicht auf die Eigenart der betreffenden Gewerbe genommen und die Form der Aktiengesellschaft ist vermieden. Die Werke haben sich zu einem Verbande vereinigt, wählen einen Vorstand, unter dessen Leitung die Geschäftsstelle arbeitet. Unter diesen Verbänden nimmt der Deutsche Walzwerksverband eine hervorragende Stellung ein, sowohl wegen seiner Bedeutung als auch vermöge seiner vorbildlich gewordenen Einrichtung. Neben ihm bestehen zwar eine Reihe sehr wichtiger Verbände, allein sie sind ihm nur nachgebildet und betreffen meist nur einzelne bestimmte Erzeugnisse wie die sogenannten Gemeinschaften (Schienengemeinschaft u. a.). Der genannte Verband, welcher 1887 geschaffen wurde und heute fast alle deutschen Walzwerke in sich schließt, beruht auf folgenden Grundsätzen.

Die Gesamterzeugung der vereinigten Werke soll dem Verbrauch angepaßt werden. Zu diesem Zwecke ist jedes Werk auf seine Erzeugungsfähigkeit eingeschätzt. Die Werke sind in vier Unterverbände verteilt, den Verband rheinisch-westfälischer Walzwerke, den Verband oberschlesischer Walzwerke, den Verband mitteldeutscher Walzwerke und den Verband süddeutscher Walzwerke. Die Bestellungen werden auf diese vier Gruppen und die einzelnen Werke nach den Verhältniszahlen der Einschätzung verteilt, nachdem vorher zu Beginn eines jeden Jahresviertels die voraussichtliche Aufnahmefähigkeit des Absatzgebietes an Handelseisen festgestellt worden ist. Eine jede der oben erwähnten Gruppen hat ihr besonderes Schutzgebiet, z. B. die oberschlesische Schlesien und Posen. Gemeinsames Absatzgebiet sind die deutschen Gegenden ohne eigene Eisenindustrie. Dorthin dürfen alle Werke verkaufen, aber nur zu zeitweise bestimmten Preisen, welche von der gemeinsamen Geschäftsstelle, deren Sitz in Berlin ist, genau festgestellt werden und zwar auf Grund des ausländischen, des englischen und belgischen Wettbewerbs, wie sich dieselben an der Grenze unter Einrechnung des deutschen Zolls und des sehr sorgfältig berechneten Frachtsatzes von der Grenze bis zum Bestimmungsort stellen. Billigere Ausnahmepreise werden nur an Fabriken gewährt, welche das Walzeisen verarbeiten, da sie sonst selbst Walzwerke gründen oder den Betrieb einstellen. Der gemeinsame Verkauf erfolgt in der Hauptsache nur für das Absatzgebiet

im deutschen Zollverein, während der Verkauf nach dem Auslande den einzelnen Werken freigegeben ist. Dagegen ist vereinbart, daß diejenigen Werke, welche durch ihre Lage zur Grenze am geeignetsten sind, auf dem Weltmarkt in Wettbewerb zu treten, befugt sein sollen, ihren Anteil an dem einheimischen Bedarf den übrigen Verbandswerken gegen volle Entschädigung abzutreten, um ausschließlich für die Ausfuhr arbeiten zu können. Nur mit dem österreichisch-ungarischen Eisenkartell war ein Abkommen getroffen, daß man sich gegenseitig in den beiden Ländern der Angebote enthalten wolle. Dieses Abkommen ist jedoch seit dem 1. Januar 1891 abgelaufen. Um den Handel in Walzeisen auf eine kleinere Anzahl von Hauptstapelplätzen zu beschränken und dadurch eine bessere Übersicht und Herrschaft über das Geschäft zu sichern, sind dem Großhandel ebenfalls billigere Ausnahmepreise zugestanden. Um dem Wettbewerb im Inland zu begegnen, wird das Mittel der Unterbietung durch das nächstgelegene Werk angewendet. Auch die Kaltlegung und der Ankauf geeigneter Werke ist vorgesehen, um die Erzeugung leichter in bestimmten Grenzen halten zu können. Für die Einhaltung der Vereinbarungen sind als Bürgschaften leicht greifbare Werte hinterlegt.

Durch diese dem Kohlenbergbau und dem Eisengewerbe entnommenen zwei Grundformen, die Aktiengesellschaft als gemeinschaftliche Verkaufsstelle und den freien Verband mit der vom Vorstand geleiteten Geschäftsstelle, sind die Höhepunkte bezeichnet, zu welchen bisher die Kartellbewegung in Deutschland geführt hat.

Der amerikanische Trust. Eine andere Gestalt nahm der Gemeinschaftsbetrieb in den Vereinigten Staaten von Nordamerika an, wo eine dem englisch-amerikanischen Rechte entnommene Einrichtung dem Zusammenschluß der Betriebe diente. Diese eigentümliche Rechtsform ist der Trust. Dieselbe ist von Dr. Aschrott eingehend dargestellt[1]. Sie bietet an sich für uns deswegen kein Interesse, weil sie nur auf dem fremden Boden möglich ist und wir uns ohne dieselbe behelfen können und müssen. In den Vereinigten Staaten war wegen der eigentümlichen staatlichen und rechtlichen Verhältnisse eine Verschmelzung sämtlicher in den verschiedenen Staaten zerstreuten Werke eines Gewerbes nicht ausführbar oder nur schwer zu erreichen. Der Trust sucht diese Schwierigkeiten, die in Deutschland nicht bestehen, zu

[1] Vgl. Dr. P. F. Aschrott, Die amerikanischen Trusts als Weiterbildung der Unternehmerverbände. Tübingen 1889. Ferner: „Das anglo-amerikanische Verschwörungsgesetz (Conspiracy Law) und die Trusts" in „Die Industrie" Nr. 6. 7. 8, 1889.

überwinden; er ist daher nur als ein Ersatz für unsere Unternehmerverbände oder die bei uns mögliche vollständige Verschmelzung der Betriebe eines Gewerbes aufzufassen. Der Trust ist nicht einmal ein Gebilde höherer Ordnung als diejenige der vorgeschrittensten deutschen Verbände; denn wenn er auch dem Einheitsbetrieb näher steht als die Verbände im Kohlenbergbau oder im Eisengewerbe, so bedingen seine eigentümlichen staatlichen und rechtlichen Voraussetzungen Unvollkommenheiten, die bei den deutschen Verbänden ausgeschlossen sind. Wie bei diesen behält jedes an dem Trust beteiligte Unternehmen seine bisherige Verwaltungseinrichtung; es führt seine Geschäfte weiter. Nur der Aktienbesitz geht auf Trustees, die für die gemeinschaftliche Verwaltung gewählten Vertrauensmänner über. Die Trustees haben außerdem die allgemeine Aufsicht über die sämtlichen in dem Trust vereinigten Unternehmungen zu führen und allerdings auch dafür zu sorgen, daß die betreffenden einzelnen Gesellschaften durch geeignete Männer verwaltet werden. Die Direktoren dieser Gesellschaften sind dadurch von den Trustees vollständig abhängig. Die Trustees haben nicht die Interessen des einzelnen Unternehmens, sondern die der Gesamtheit aller in dem Trust vereinigten Unternehmungen wahrzunehmen. Zinsen und Dividenden, welche von den einzelnen Unternehmungen erzielt werden, sind den Trustees auszuliefern und werden nach Abzug der Kosten des Trust unter die Inhaber der gegen die Überlassung der Aktien ausgestellten „Certifikates" verteilt. Der Trust ist also in der That ein einziges, von den Trustees geleitetes Unternehmen, bei welchem die der Form nach selbständig gebliebenen Einzelunternehmungen nur als Agenturen aufgefaßt werden können. Nun werden aber die Zwecke des Trust durch unsere Verbände ebensogut erreicht. Die Feststellung der Preise und der Erzeugungsmengen, der Vertrieb der Erzeugnisse und die Festlegung desselben in eine Hand ist durchgeführt und eine weitgehende Aufsicht sichert die Einhaltung der Abmachungen. Von einem Unternehmerverband deutscher Art kann also bis zu einem gewissen Punkte auch gesagt werden, daß er ein einziges, einheitlich geleitetes Unternehmen bildet, nur ist die Machtvollkommenheit der leitenden Stellen keine so weitgehende wie bei den Trusts, und die Leitung ist nicht unabhängig von den Einzelunternehmungen, sondern sie ist durch sie gewählt. Es sind bestimmte Gesichtspunkte festgestellt, nach welchen sich die Leitung zu richten hat; es werden über die Beschlüsse Protokolle geführt; die ganze Geschäftsgebahrung liegt den Mitgliedern klar und offen vor und sie beteiligen sich an der Verwaltung durch regelmäßige Versammlungen teils der Gruppenvorstände, teils

auch der sämtlichen Mitglieder. Ganz anders verhält es sich bei den Trusts. Die Trustees führen die Geschäfte vollständig geheim, ohne Kontrolle von irgend einer Seite. Es werden keine oder nur sehr unvollkommene oder verschleiernde Protokolle geführt; „die Trustees üben über die großen in ihren Händen befindlichen Vermögenskassen eine absolute und vollständig unkontrollierte und unkontrollierbare Macht aus. Selbst die wenig besagende Kontrolle, welcher die Direktoren von Aktiengesellschaften unterworfen sind, fällt bei ihnen fort. Weder den Inhabern der Certifikates wird über die von den Trustees gemachten Ausgaben Rechnung gelegt, noch lassen die Trustees irgend etwas über ihr Thun und Treiben in die Öffentlichkeit dringen“[1]. Darin liegt nun sicherlich ein sehr bedeutender Übelstand, der die größten Gefahren in sich schließt. Es ist eben eine so eigenartige Einrichtung, daß dieselbe auf deutschem Boden gar nicht denkbar ist, und sie läßt sich auch drüben nur dadurch erklären, daß ein anderer Weg der Verschmelzung nicht so leicht möglich ist und daß die Einrichtung des Trust und die Stellung der Trustees auf einer alten Rechtsanschauung beruht. Ohne diese letztere zu kennen, ist man in Verlegenheit, darüber zu entscheiden, wer mehr zu bewundern ist, die Aktionäre, welche ihren Aktienbesitz vertrauensvoll so unkontrollierbaren Persönlichkeiten ausliefern, oder die Trustees, welche sich ein solches Vertrauen zu erwerben verstehen.

Selbst dann aber, wenn die Geschäftsgebarung der Trustees jedes Mißtrauen ausschließen würde, muß doch der deutsche Unternehmerverband als eine zweckmäßigere und der heutigen Entwickelung des öffentlichen Rechts entsprechendere Einrichtung aufgefaßt werden. Ein Gemeinschaftsbetrieb, in welchem einige wenige Leiter als absolute Herrscher maßgebend sind, während die einzelnen Unternehmungen verschwinden und die Direktoren und höheren Beamten derselben lediglich die Vollstrecker des Willens der Oberleitung darstellen, erscheint mir nicht als ein erstrebenswertes Ziel. Gerade in dem Zusammenwirken der Leiter verschiedener Werke ist ein vorzügliches wirtschaftliches Erziehungsmittel zu erblicken. Die Angewöhnung der bewußten Unterordnung unter das Gemeinschaftsinteresse ist für zukünftige Gestaltungen eine unerläßliche Vorschule. Der Weg mag mühsamer sein und den klareren Köpfen manche Enttäuschung bringen; allein der Gewinn für die Allgemeinheit ist größer, wenn alle beteiligten Stufen der Verwaltung an dem Gemeinschaftswerk mitwirken. Der amerikanische Trust, dem die Gesetzgebung bis jetzt nicht beizukommen

[1] Aschrott a. a. O. S. 28.

vermocht hat und dem gegenüber sie auch noch lange ohnmächtig sein wird, muß zu dem Monopol einzelner führen und im amerikanischen Wirtschaftsleben das Seitenstück zu den bereits bestehenden Riesenvermögen werden. Solche Monopole sind keine Lösung der schwebenden wirtschaftlichen Fragen, sie spitzen sie vielmehr zu. Der deutsche Unternehmerverband dagegen ermöglicht den allmählichen Übergang zu einer genossenschaftlichen Verwaltung mit einer reich ausgebildeten und weitgehenden Selbstverwaltung, in welcher selbst weitgehende sociale Ansprüche befriedigt werden können.

Die spekulativen Ringe[1]. Absichtlich und unabsichtlich werden die Unternehmerverbände mit den die vorübergehende ausbeuterische Hochtreibung gewisser Warenpreise bezweckenden Spekulantenringen in einen Topf zusammengeworfen. Absichtlich geschieht dies von denjenigen, welche zwar den Unterschied zwischen beiden kennen, aber für die urteilslose Menge ein Agitationsmittel gegen die Unternehmerverbände bedürfen und ein solches anderswo nicht so leicht finden. Unabsichtlich geschieht diese Vermischung von den schlecht Unterrichteten. Spekulationsringe — oder Ringe schlechtweg, auch Corners, Pools, Schwänzen genannt und mitunter auch als Syndikat oder Kartell bezeichnet — unterscheiden sich von den Unternehmerverbänden sehr wesentlich. Manche Merkmale der letzteren kommen zwar mitunter auch ihnen zu, indem sie einen verwandten Zweck verfolgen. Sie sind auf die Erhöhung der Preise irgend einer Ware gerichtet. Zu diesem Zwecke bedürfen sie auch ähnliche Mittel, wie die Herrschaft über die Warenvorräte und die Vereinigung der diese Vorräte innehabenden Geschäftshäuser. Das sind aber lediglich oberflächliche Ähnlichkeiten. Im Grunde sind es zwei ganz verschiedene Dinge. Die Merkmale der Ringe sind folgende.

Die beabsichtigte Preiserhöhung soll nur eine vorübergehende, keine dauernde sein; sie soll nur solange dauern, bis eine gewisse Menge von Waren mit hohem Nutzen verkauft ist. Hat sich der Ring dieser Waren entledigt, so giebt er sie preis und ihr ferneres Schicksal ist ihm zunächst gleichgültig. Vielleicht muß sie ihm bei späterer Gelegenheit, je nach der Marktlage, neuerdings zu gleichem Zwecke dienen. In der Regel ist aber die Beendigung der einen Preissteigerung gleichzeitig das Ende des Ringes. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß eine bestimmte Gruppe von Geschäftshäusern sich eine für solche Spekulations-

[1] Vgl. auch Jahrbuch XV 81 ff. und ebenda die Jahresberichte über den Geldmarkt.

zwecke geeignete Ware als besonderes Arbeitsfeld, das in mehreren Vorstößen bebaut wird, auswählt; aber immer zum Zwecke der Erzielung rascher Gewinne. Als Gegenstände dieser Ausbeutung dienen sehr verschiedene Dinge. Mit Vorliebe werfen die Ringe ihr Augenmerk auf solche Waren, die nicht durch Unternehmerverbände in feste Hand gelegt sind und deren Erzeugung eine möglichst regellose und unberechenbare ist, wie Rohstoffe der Industrie, z. B. Baumwolle, Seide, Kupfer, Zinn, Zink, oder Nahrungsmittel, wie Getreide, Kaffee, Zucker. Die großen Stapelplätze solcher Waren sind der Schauplatz, auf welchem sich die Thätigkeit solcher Ringe entfaltet, London, Hamburg, New York, Paris. Schon die Börse mit ihrer Förderung des Spieles mit Werten reizt fortwährend zur Bildung kleinerer und größerer Ringe; denn es ist eigentlich jede Partei der Börse, bald die Hausse-, bald die Baissepartei, eine Koalition, bald sind es beide zugleich. An der Börse haben die spekulativen Ringe auch ihren Anfang genommen und von da aus haben sie sich weiter entwickelt; aber es ist ihnen die ursprüngliche Art geblieben, daß sie aus Vertretern der Börse, des Handels und Großkapitals sich zusammensetzen. Gerade in Bezug auf die Gattung von Menschen, welche diese Zwecke zusammenführen, unterscheidet sich der Ring vom Unternehmerverband. Dort sind es Börsenmänner, Händler, Großkapitalisten, welche sich zusammenthun, hier sind es die Berufsgenossen eines Gewerbes. Jene suchen einen raschen und großen Gewinn irgendwo, wo sich eben Gelegenheit bietet, diese sind bestrebt, ihre dauernden und festen Anlagen zu sichern und dauernd lohnend zu gestalten, wenn auch mit mäßigem Gewinn. Am deutlichsten tritt der Einfluß der Ringe in den Kaffee- und Kupferpreisen zu Tage. Der Kaffeepreis betrug in Hamburg im Durchschnitt der Jahre 1885 81,3 Mark, 1886 91,6 Mark, 1887 156,9 Mark, 1888 137,3 Mark und 1889 163,7 Mark. Das sind Einwirkungen der sogenannten Kaffeeschwänze, der die brasilianischen Wirren allerdings wesentlichen Vorschub leisteten. Der Kupferpreis betrug im Durchschnitt der Jahre 1885 97,6 Mark, 1886 88,1 Mark, 1887 92,9 Mark, 1888 157,0 Mark und 1889 115,4 Mark. Hier kommt die Wirksamkeit des Kupfersyndikats zum Ausdruck. Gerade dieses Syndikat ist ein treffliches Beispiel eines Spekulantenringes. Dasselbe setzte sich in der Hauptsache aus Großkapitalisten zusammen. Dieselben hatten die Entdeckung gemacht, daß das Kupfer infolge des übermäßigen Wettbewerbes und der gesteigerten Thätigkeit der Minen im Preise auf der untersten möglichen Stufe angelangt war. Tiefer konnte es wohl nicht fallen; dagegen war die Möglichkeit einer Steigerung des

Preises sehr naheliegend und darum verlockend, hatte doch der Kupferpreis 1880 noch 130 Mark betragen gegen nur 81 Mark in 1885. Es handelte sich lediglich darum, die Kupferminen für die Sache zu gewinnen, und das mußte, da dieselben in hohem Grade notleidend waren, nicht allzuschwer fallen. Es wurden von dem Syndikate Verträge mit einer beträchtlichen, aber doch nicht genügenden Anzahl von Minen abgeschlossen und die Erzeugung derselben eingeschränkt. Ein Teil, der vom Syndikate nichts wissen wollte, wurde einfach außerhalb des Spiels gelassen. Das Syndikat schnellte die Preise aus eigener Machtvollkommenheit in die Höhe und wurde nun durch die Angebote der nichtsyndizierten Minen in verhältnismäßig kurzer Zeit zu Fall gebracht. Dieser Mißerfolg war angesichts des leichtsinnigen börsenmäßigen Vorgehens vorauszusehen. Er hängt aber mit dem Wesen der Ringe zusammen; denn dieselben sind nicht befähigt, ein Gewerbe so umzugestalten, daß es die Grundlage für eine sichere Preisbildung bietet. Die bei Ringen beteiligten Elemente haben weder die Zähigkeit, eine solche große Aufgabe bis in ihre letzten Teile durchzuarbeiten, noch die erforderliche Fachkenntnis. Ein Unternehmerverband wäre vorsichtiger vorgegangen, er hätte mehr Maß gehalten in der Preissteigerung und es an gründlicher Durcharbeitung des ganzen Planes nicht fehlen lassen. Darum sind auch die deutschen Kupferbergwerke von dem Syndikat fern geblieben.

Die Entwickelung zum Gemeinschaftsbetrieb bleibt bei der Bildung von Verbänden der Berufsgenossen der einzelnen Gewerbe nicht stehen. Es ist allerdings der Zusammenschluß der Unternehmer eines Gewerbes der erste Schritt, um die zügellose Preisbildung zu verhindern; dagegen war von Anfang an die Stellung der Verbände unter sich ins Auge gefaßt. Irgend welche Berührungspunkte bestehen immer zwischen den verschiedenen Gewerben, zwischen den Rohstoff gewinnenden und Rohstoff verarbeitenden. Ein Gewerbe dient dem anderen als Unterlage oder doch als Hülfsgewerbe. Dieser Zusammenhang tritt namentlich in dem Verhältnis zwischen dem Kohlenbergbau und den übrigen Gewerbezweigen, vorab dem Eisengewerbe klar hervor; innerhalb des letzteren stehen die Roheisendarsteller zu den Roheisen verbrauchenden Gewerben in naher Berührung, und durch diese wird die Verbindung fortgesetzt bis zu den Maschinenfabriken, und von hier aus teilen sich die Äste der Interessengemeinschaft wieder in alle übrigen Gewerbe, welche Maschinen brauchen und die vom Maschinenbetrieb abhängig sind. Der Gedanke, diese Beziehungen auch im Verbands-

wesen zum Ausdruck zu bringen, lag sehr nahe. Deshalb beginnen schon sehr früh die Versuche der Verständigung von Kartell zu Kartell oder der Kampf zwischen Kartellen, in der Absicht entweder das andere Kartell zu sprengen oder aber dasselbe zu Zugeständnissen zu zwingen. Es verdient Beachtung, daß in den Kartellen des Eisengewerbes die gütliche Verständigung zwischen den Verbänden von Anfang an versucht und teilweise auch bereits erzielt worden ist. Es war dies schon deswegen möglich, weil ein Teil der Unternehmungen auf mehreren Stufen des Gewerbes gleichzeitig thätig ist. Auch hierin ging Oberschlesien voran, indem zwischen dem dortigen Walzwerksverband und den Roheisendarstellern eine Verbindung hergestellt ist, so daß die Roheisenpreise nicht ohne Anhörung der Walzwerke festgestellt werden. Auch im rheinisch-westfälischen Eisenbezirk sind nunmehr solche Einrichtungen getroffen. Der deutsche Walzwerksverband und seine Unterverbände gewähren ferner den Fabriken, welche das Eisen für die Ausfuhr weiter verarbeiten, besonders billig gestellte Preise, so daß die Ausfuhr gesichert bleibt. Ähnliche Abmachungen werden jetzt zwischen den Kohlenverkaufsvereinigungen, dem Coaksſyndikat und den Roheisendarstellern angestrebt[1]. Es ist anzunehmen, daß da, wo zwischen einzelnen Berufsgruppen Gegensätze bestehen, dieselben durch die Verbände nicht gesteigert, sondern vielmehr allmählich gemildert oder gar beseitigt werden.

Auch der Kampf zwischen den Kartellen muß schließlich zur Verständigung führen, mag derselbe in seinem Anfang auch noch so erbittert sein. Es giebt Kartelle, welche nur als Kampfmittel gedacht waren und schließlich bestehen blieben; und es giebt Gegner einzelner Kartelle, welche nur Kartelle bilden, um jene zu bekämpfen, und dann wider Willen zu Freunden des Verbandswesens bekehrt werden. So ergeht es dem Kampfe der Kartelle unter sich wie dem Kampfe aller gegen alle. Es ist denkbar und nach den bisherigen Erfahrungen sogar wahrscheinlich, daß sich allmählich zwischen den verschiedenen Stufen der Gütererzeugung ein Einverständnis erzielen läßt und daß dadurch ein Aufbau der volkswirtschaftlichen Verwaltung nach den Grundsätzen größter Wirtschaftlichkeit und Ordnung zu stande gebracht wird.

Der Zusammenschluß der Werke zu Verbänden mit gemeinschaftlichen Verkaufsstellen und die Herstellung von Verbindungen zwischen den Kartellen hat nun zur Folge, daß auch die nicht vereinigten Ge-

[1] Vgl. „Die Industrie“ Nr. 38, 1889: „Zur Beseitigung des Gegensatzes zwischen Rohstoffkartell und Kartell verarbeiteter Erzeugnisse“; ferner ebenda Nr. 2, 1891: „Das Coaksſyndikat und die Eisenhütten“.

werbe, die Verbraucher und bis zu einem gewissen Grade auch der Handel mit dieser Interessengemeinschaft verknüpft werden. Auch hier wird sich daher die Neigung herausbilden, zusammenzutreten, um den Kartellen gegenüber nicht den Einzelkampf führen zu müssen. So hat die Vereinigung der Thomasphosphatmehlfabriken das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in der Landwirtschaft gestärkt[1], das Kartell der Zuckerfabriken in Böhmen hat die Rübenbauer daselbst geeinigt[2]; in Großbritannien rief die Entstehung des anglo-amerikanischen Baumwollcorners die Baumwollspinner zusammen[3], um denselben durch eine Betriebseinschränkung der Spinnerei zu schwächen und sogar zu sprengen. Die Entstehung der britischen Chemikal-Union veranlaßte die Papierfabriken, über die Schritte zu beraten, welche zu thun wären, wenn die Union die Preise der in den Papierfabriken gebrauchten Chemikalien erhöhen sollte, und es wurde beschlossen, entweder eigene chemische Fabriken zu gründen oder die Patentbesitzer des Ammoniakprozesses behufs Vergrößerung ihres Betriebes zu unterstützen, damit der Chemikal-Union ein kräftigerer Mitbewerb gegenüberstände, worauf die Union sich herbeiließ, Zusicherungen über möglichst mäßige Preise zu geben[4]. Die rheinischen Feldbrandziegeleibesitzer traten zusammen, um gegenüber den Kohlenverkaufsvereinigungen Stellung zu nehmen[5]. Nachdem die deutschen Glashütten die Flaschenpreise erhöht hatten, beabsichtigten die Weinhändler, ein Syndikat zu bilden, um eine eigene Glasfabrik zu gründen, die ihren Flaschenbedarf decken soll[6]. Die Braunschweiger Spargelbauer, welche bisher die Spargelpreise auf Grund einer Verständigung mit den dortigen Konservenfabriken festgesetzt hatten, beschlossen, nachdem sie sich im vergangenen Jahr mit den Fabriken über den Preis nicht einigen konnten, eigene Fabriken zu erwerben und zu errichten[7]. Sie kauften zu diesem Zwecke zwei Konservenfabriken und nahmen den Bau zweier neuer Fabriken in Aussicht, während die alten Fabriken erklärten, ihren Spargelbedarf in Süddeutschland zu decken.

Es leuchtet jedem, der die große Bewegung zu Gunsten der Verbände überblickt, ein, daß alle diese Unternehmungen zum Kampfe gegen

[1] Vgl. „Die Industrie" Nr. 10, 1890: „Das Kartell der Thomasphosphatmehlfabriken und die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft".

[2] Ebenda Nr. 4, 1890.

[3] Ebenda Nr. 19, 1890.

[4] Ebenda Nr. 18. 19. 20, 1890.

[5] Ebenda Nr. 22, 1890.

[6] Ebenda Nr. 12, 1890.

[7] Ebenda Nr. 3, 1890.

Kartelle, die weiter nichts sind als neue Kartellbildungen, in ihrem Endergebnis entweder auf eine Verständigung hinauslaufen oder zum Siege einer der Parteien führen werden. In dem sich entspinnenden Kampfe kann wohl einer der Gegner vernichtet werden. Sicher wird sich eine neue Verteilung des Anteils an der wirtschaftlichen Thätigkeit ergeben. Beispielsweise können die Spargelfabriken die mächtigeren sein und die Spargelbauer vernichten, nicht weil sie vermöge ihrer größeren Mittel den Kampf länger aushalten, auch nicht weil sie die Spargel aus Süddeutschland beziehen können, sondern weil sie den Spargelbau in eigene Hand nehmen und den reinen Spargelbauer überflüssig machen. Es kann aber auch die andere Partei siegen; dann geht die Herstellung von Konserven auf die Spargelbauer über. In beiden Fällen wird eine Stufe wirtschaftlicher Thätigkeit zu der anderen hinübergezogen, mit ihr vereinigt und dadurch zweifelsohne eine größere Wirtschaftlichkeit erzielt. Ähnliches ließe sich von den anderen Fällen sagen.

Von allergrößter Bedeutung ist der neuzeitliche Vorgang für den Handel. Die Bildung von gemeinschaftlichen Verkaufsstellen macht denselben in großem Umfange überflüssig; es wird ihm durch jede dieser Stellen ein großes Gebiet seines Wirkens entzogen. Um sich auch für die Zukunft eine gewisse Stellung zu sichern, hat sich deshalb der Großhandel dazu herbeilassen müssen, mit den Unternehmerverbänden in Beziehung zu treten, nicht der Großhandel in seinem ganzen Umfange, sondern nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl der günstigst gestellten Häuser. So liegt die Petroleumversorgung Deutschlands in den Händen zweier Häuser in Hamburg und Bremen, welche gleichsam nur die Agenten des Standard Oil Trust sind[1]. Die Kohlenförderung Oberschlesiens wird durch eine kleine Zahl großer Handelshäuser vertrieben, die ihre Angebote nach Vereinbarung abgeben. Bei der am 7. Januar d. J. bei der Eisenbahndirektion Bromberg stattgefundenen Verdingung von 50000 t Steinkohlen zur Lokomotivfeuerung gingen von sechs Händlern Angebote ein, die zusammengerechnet nur wenig die ausgeschriebene Menge überschritten und in den Preisen eine auffallende Übereinstimmung zeigten[2]. In Westfalen ist die Vermittlung

[1] Vgl. „Die Industrie" Nr. 1, 1891.

[2] Die Angebote per Tonne waren folgende: Emanuel Friedländer & Co., Berlin, von Hohenzollern- und Schlesiengrube 15000 t zu 8,40 Mark fr. Grube; Cäsar Wollheim, Berlin, 10000 t aus Gräfin Laura-Grube zu 8,50 Mark fr. Königshütte, von Ferdinand 10000 t zu 8,20 Mark fr. Kattowitz; Gebr. Schweitzer, Kattowitz, 10000 t aus Deutschlandgrube zu 8,40 Mark ab Grube, 17,40 Mark

des Handels mit Kohle und Coaks von den Kohlenverkaufsvereinigungen und dem Syndikat ebenfalls in wenige Hände gelegt[1] und die Händler unter sich bemühen sich, für bestimmte Absatzgebiete, wie Holland und Belgien, Preisvereinbarungen zu stande zu bringen[2]. Auch die Versorgung Berlins und wohl auch anderer Städte oder Bezirke mit Salz wird durch wenige Händler vermittelt. Einige Berliner Großhändler haben mit dem Salzsyndikat ein Abkommen getroffen, durch welches das Syndikat sich verpflichtet, nur ihnen Salz zu liefern, wogegen die Händler sich bereit erklärten, unter Vermeidung einer Strafe von 5000 Mark nur Syndikatssalz zu kaufen[3]. In New York ist im vergangenen Jahre die German looking glass plate Co. als eine Vereinigung der New Yorker Einfuhrhäuser für Spiegelglas gegründet worden, um den Wettbewerb unter ihnen zu beseitigen. Die Fürther Spiegelglasherstelle haben sich verpflichtet, nur an diese Häuser Waren zu liefern, wie auch diese sich verpflichteten, Spiegelglas nur von Fürth zu beziehen[4].

Ähnliche Beispiele aus dem Gebiete des inneren und äußeren Handels ließen sich in großer Anzahl anführen. Sie zeigen alle, daß auch der Handel sich des Vereinigungsgedankens bemächtigt hat und im Begriffe steht, den freien Wettbewerb immer mehr einzuschränken. Noch wichtiger aber ist es, daß sich durch die Bildung von Unternehmerverbänden eine große Umwandlung in Bezug auf die Art und Weise des Vertriebes von Waren vollzieht. Die warenerzeugenden Gewerbe treten in immer nähere Berührung zum Verbraucher und nehmen dem Handel ein Gebiet nach dem andern ab. Derselbe wird aus seiner Stellung als Vermittler zwischen Angebot und Nachfrage allmählich verdrängt, hört auf, den Markt zu beherrschen und wird Agent der Unternehmerverbände. Je besser die Verkaufsstellen dieser letzteren die Bedürfnisse des Verbrauchs, die Aufnahmefähigkeit desselben und die Wege des Warenabsatzes kennen lernen, um so mehr verliert der Handel seinen Boden. Der industrielle Großbetrieb saugt also nicht nur den Kleinbetrieb, sondern auch den Handel auf und

fr. Danzig; Beck & Sohn, Breslau, von Cleophas 1600 t zu 8,20 Mark fr. Grube, 17,50 Mark fr. Bromberg; Dahlmann & Co., Berlin, von Brandenburg 3000 t zu 8,40 Mark, von Wolfgang 2000 t ebenso, beides ab Grube; A. Potoßky, Breslau, 6000 t zu 16,40 Mark fr. Posen.

[1] Vgl. „Die Industrie" Nr. 1, 1891.

[2] Ebenda Nr. 6, 1890.

[3] Ebenda Nr. 26, 1890.

[4] Ebenda Nr. 16, 1890.

beseitigt damit die bisherigen Vermittler zwischen Erzeugung und Verbrauch der Waren.

Daß hieraus für die Allgemeinheit nur Vorteile erwachsen können, das ergiebt sich aus folgenden Betrachtungen.

Es ist ein landläufiger Aberglaube, daß die Unternehmerverbände die Warenpreise ungebührlich in die Höhe treiben. Das ist indessen nur Glaube; ein Beweis hierfür ist nicht erbracht. Selbst den amerikanischen Trusts gegenüber kann nicht mit Erfolg behauptet werden, daß sie die Preisbildung notwendig in einer dem Verbraucher ungünstigen Weise beeinflussen. Der Standard Oil Trust, der allein eine genügend lange Zeit besteht, um ein Urteil in dieser Richtung zu gestatten, hat nicht nur keine Erhöhung der Petroleumpreise, sondern eine erhebliche Verbilligung derselben zu stande gebracht[1]. Die Zusammenlegung der Einzelunternehmungen ermöglichte eben in Bezug auf Verwaltung und Betrieb große Ersparnisse und zweckmäßigere Einrichtungen.

Auch den deutschen Unternehmerverbänden kann im allgemeinen eine ungebührliche Preisfeststellung nicht nachgewiesen werden. Zwar sind durch sie die Preise, welche um 1886 ihren tiefsten Stand erreicht hatten, gehoben worden. Es waren aber damals Notstandspreise, Ergebnisse des zügellosen Wettbewerbs, die zu beseitigen die Aufgabe der Verbände war. Dabei bietet es jedoch Schwierigkeiten, den Einfluß der Verbände auf die Preise genau zu berechnen, da andere Einflüsse sich in gleicher Richtung geltend machen. Namentlich zeichnet sich das Jahr 1889 durch solche Einwirkungen aus, und deren Wellenschläge haben sich bis tief in das vergangene Jahr bewegt. Wenn deshalb aus den Preishöhen des Jahres 1889 Schlüsse auf die Thätigkeit der Kartelle gezogen werden sollen, so muß dabei die größte Vorsicht walten. Lehrreich ist in dieser Beziehung die Bewegung der Stabeisenpreise, welche seit 1887 durch den deutschen Walzwerksverband beeinflußt werden. Der Stabeisengrundpreis betrug in den einzelnen Monaten der Jahre 1886 bis 1890:

	1886 Mark	1887 Mark	1888 Mark	1889 Mark	1890 Mark
Januar	100—103	103—110	122—50	125—127	195—200
Februar	97—103	105—110	122—127	125—130	200
März	95—100	105—110	122—127	130,50	200
April	95—98	110	125—127	130,50	200

[1] Aschrott a. a. O. S. 25 ff.

	1886 Mark	1887 Mark	1888 Mark	1889 Mark	1890 Mark
Mai	93—98	110	125—127	130,50	180
Juni	92—95	110	125—127	140	180
Juli	90—95	112	125—127	140	165
August	90—95	115	125—127	140—145	165
September	89—95	115—118	125—127	147,50	140
Oktober	89—95	115—118	125—127	155—162	130
November	89—95	115—125	125—127	—	130—135
Dezember	92—100	122,50	125—127	187—200	135

Die Preise von 1886 bezeichnen den Tiefstand der kartellosen Zeit, dahin waren sie durch ein jahrelanges allmähliches Abbröckeln gelangt, das scheinbar unaufhaltsam war. Das Jahr 1887 läßt erkennen, daß die Walzwerke in Unterhandlungen traten und auch bereits eingriffen, um den weiteren Preisrückgang zu verhindern und lohnende Erträge zu sichern. Das Jahr 1888 ist dasjenige, in welchem die Herrschaft des Verbandes am reinsten zum Ausdruck gelangt. Mäßig erhöhte Preise, die noch weit hinter den in den ersten Jahren des verflossenen Jahrzehnts erzielten Preisen zurückstehen, erhalten sich mit einer großen Gleichmäßigkeit und ohne die Schwankungen, die früher und später bemerkbar waren. Diese Ruhe erhält sich während der ersten Monate des Jahres 1889, bis der große Arbeiterausstand im Mai das Gleichgewicht stört und die Preisbildung dem Einfluß des Verbandes immer mehr entzieht. Die Preise haben zu Anfang 1890 den Höhepunkt erreicht. Die Ursachen dieser raschen Aufwärtsbewegung sind in einer nach dem Arbeiterausstand eingetretenen außerordentlichen Steigerung und Belebung der Nachfrage zu suchen, und zwar nicht allein auf dem Stabeisenmarkt, sondern insbesondere auch dem Kohlenmarkt. Auch die Vorgänge auf den ausländischen Märkten trugen zu einer geradezu fieberhaften Thätigkeit auf allen Gebieten des Eisengewerbes bei[1]. Diese Unruhe war so groß, daß die im Kohlenbergbau unternommenen Versuche zur Bildung von Preisvereinbarungen geradezu unmöglich waren und hinausgeschoben werden mußten. Der Walzwerksverband dagegen konnte das Sprungweise in der Preisbewegung nicht verhindern, doch übte er einen entschieden mäßigenden Einfluß aus, indem er mit seinen Verbandspreisen den Marktpreisen, die bereits vorangeeilt waren, nur zögernd folgte. Als das Fieberhafte

[1] Die in der Zeitschrift „Stahl und Eisen" enthaltenen monatlichen Marktberichte geben ein anschauliches Bild der Unruhe jener Zeit. Vgl insbesondere die Hefte November 1889 u. ff.

der Marktlage allmählich einer ruhigeren Auffassung wich, näherte sich der Stabeisenpreis immer mehr der Preisstufe des Jahres 1888. Es ist vielfach geäußert worden, daß die Preisbewegung ohne den mäßigenden Einfluß der Verbände eine noch unruhigere gewesen wäre, daß die Preise anfangs 1890 noch höher gestiegen und seither noch tiefer gefallen wären. Jedenfalls aber gewinnt man bei vorurteilsloser Betrachtung der vorstehenden Ziffernreihen die Überzeugung, daß den Verbänden eine ungebührliche Preisfeststellung nicht vorgeworfen werden kann.

Auch das chemische Gewerbe, das in großem Umfange nicht allein durch Vereinbarungen, sondern auch durch Patente geschützt ist, läßt eine unmäßige Preisentwickelung nicht erkennen; denn die durch dasselbe erzielten Gewinne überschreiten nicht das landesübliche Maß von Industriegewinnen, ja die seit dem Bestehen der Verbände nachgewiesenen Erträge erreichen noch nicht die Höhe der Erträge der kartellosen Zeit. Nach dem Jahresbericht des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie des Deutschen Reiches für 1889[1] betrug die Durchschnittsdividende der Aktiengesellschaften der chemischen Gewerbe:

1882	12,82	Prozent
1883	10,02	=
1884	7,96	=
1885	6,37	=
1886	7,17	=
1887	8,92	=
1888	9,78	=
1889	10,58	=

Auch die nachstehenden Angaben über die Verteilung der Fabriken auf die verschiedenen Dividendenstufen verdienen Beachtung.

	ohne Dividende arbeiteten %	bis zu 5 % Dividende zahlten %	5—10 % Dividende zahlten %	über 10 % Dividende zahlten %
1885	34	22	28	16
1886	38	24	18	20
1887	38	12	30	20
1888	32,5	16,25	26,25	25
1889	28,23	12,95	35,29	23,53

Danach giebt es also immer noch 28 % der Aktienfabriken, welche keinen Ertrag liefern. Freilich waren der ertraglosen Fabriken 1885 noch 34 %. Eine mäßige Zunahme weisen die über 10 % Dividende

[1] Abgedruckt in „Chemische Industrie" Nr. 20, 1890.

zahlenden Fabriken auf. Die größte Verschiebung hat aber in den beiden mittleren Zahlenreihen stattgefunden, und zwar hat die zweite Reihe eine Anzahl Prozente an die dritte Reihe abgegeben, d. h. die bis zu 5 % Dividende abwerfenden Firmen haben sich zum Teil in solche verwandelt mit 5 bis 10 %. Hier ist wohl der Einfluß der Kartelle zu erkennen, den man in diesem Falle nur dann als einen verderblichen bezeichnen könnte, wenn man von der Auffassung ausginge, daß ein Ertrag von 5 bis 10 % für gewerbliche Unternehmungen als ein ungerechtfertigt hoher zu bezeichnen sei. Es wird indessen schwerlich versucht werden, eine solche Auffassung zu begründen. Wenn man nun aber geltend machen wollte, daß Dividenden *über* 10 % wucherischer Ausbeutung gleichkämen, so würde man zunächst immer noch nachzuweisen haben, daß so hohe Erträge den Unternehmerverbänden und nicht dem Bestehen von Patenten zu verdanken seien. Es liefern aber gerade die Teerfarbenindustrie und die Herstellung von Explosivstoffen die höchsten Dividenden, also diejenigen Gewerbezweige, die naturgemäß in der Belebung des Erfindungsgeistes ihre Kraft finden. Die Verteidigung des Erfindungsschutzes steht aber außerhalb des Rahmens meiner Abhandlung[1].

Als ein Mittel, mit welchem gegen die Verbände Stimmung gemacht werden sollte, wurde auch der *Salzpreis* benutzt. Es wurde geltend gemacht, daß die Salinen den Salzpreis von 200 Pfennig auf 249 Pfennig per 100 kg erhöht hätten, während der Salzpreis im Kleinhandel seit Jahren unverändert 20 Pfennig für 1 kg betrage. Trotz der Erhöhung des Salzpreises durch die Salinen sei im Kleinhandel der Preis von 20 Pfennig beibehalten worden[2]. Aus dieser Darstellung könnten oberflächliche Leser herauslesen, daß der Kleinhandel, welchem das Salz von der Saline von 200 auf 249 Pfennig verteuert worden ist und der es nun trotzdem immer noch für 20 Pfennig

[1] Vgl. den Streit über „Kartellprofite" zwischen der Vossischen Zeitung und „Die Industrie": Voss. Zeit. Nr. 587, 1890, „Die Industrie" Nr. 26, 1890 und Nr. 2, 1891.

[2] Vgl. Vossische Zeitung a. a. O. Dort heißt es: „Die böswillige und verkehrte Hetze gegen den Kleinhandel, der nach der Theorie gewisser Interessengruppen das Karnickel ist, welches an allem schuld sei, das muntere Pirschen auf den bösen Zwischenhandel, der die Waren rücksichtslos verteuere, während die Produzenten sich mit kärglichem Verdienste begnügen müßten, alle diese Machenschaften finden eine gute Illustration durch die Salzstatistik." Die hierauf erfolgte Erwiderung in „Die Industrie" Nr. 26, 1890 und Nr. 2, 1891. Die bezüglichen statistischen Angaben in „Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" September 1890.

im Kleinverkauf abgiebt, nun eigentlich mit Verlust arbeite. Genauer besehen verhält sich jedoch das Preisverhältnis so, daß das Salz an der Saline früher 200, jetzt 249 Pfennig für 100 kg kostet, dagegen der Kleinhandel früher und jetzt 20 Pfennig für 1 kg d. h. 2000 Pfennig für 100 kg fordert. Der Salzpreis setzt sich nämlich zusammen wie folgt:

An der Saline vor der Preiserhöhung	seither
für 100 Kilogramm	für 100 Kilogramm
200 Pfennig	249 Pfennig
hierzu die Steuer 1200 =	1200 =
also einschließlich der Steuer 1400 Pfennig	1449 Pfennig.

Für diesen Preis erhielt früher und erhält jetzt der Großhandel das Salz von den Salinen. Der Verbraucher bezahlt und bezahlte früher im Kleinverkauf für 100 kg 2000 Pfennig. Wem kommen die übrigen 600 bezw. 551 Pfennig zu gute? Ein kleiner Betrag entfällt selbstverständlich auf die Fracht. Nach meinen Ermittelungen dürfte das meiste in Berlin verzehrte Salz aus der Provinz Sachsen kommen. Es wird in Doppelwagenladungen zu dem billigsten Tarifsatze bezogen; die Fracht nimmt also von obigen 600 bezw. 551 Pfennig nur einen sehr kleinen Teil in Anspruch; den Rest nimmt der Handel für sich und zwar in folgender Weise. Eine verhältnismäßig kleine Anzahl Berliner Großhändler hat, dem Beispiele des Salzsyndikats folgend, sich zusammengethan und ebenfalls ein Kartell geschlossen. Dieses Kartell hat mit dem Salzsyndikat vereinbart, daß die Mitglieder das Salz ausschließlich vom Syndikat beziehen; das Syndikat andererseits hat sich verpflichtet, nur an die Mitglieder des Händlerkartells Salz abzugeben. Das Händlerkartell giebt das Salz zu einem vereinbarten Preis an den Kleinhandel ab und zwar — wie ich ermittelt habe — gegenwärtig zu Mark 10,70 für den Sack von $^5/_4$ Centnern. Es entspricht dies einem Preise von 1712 Pfennig für 100 kg. Der Salzpreis beträgt also heute für 100 kg:

an der Saline ohne Steuer	249 Pfennig
an der Saline mit Steuer	1449 =
beim Großhändler	1712 =
beim Kleinhändler	2000 =

Mit anderen Worten, die Saline erhält dafür, daß sie Salz herstellt, d. h. also für die Unterhaltung ihrer Anlagen, die Bezahlung der Arbeiter, die Beschaffung der Roh- und Brennstoffe ꝛc. ꝛc. 249 Pfennig. Das Reich belegt dieses Erzeugnis mit weiteren 1200 Pfennig als Steuergegenstand, der Großhandel entnimmt für Fracht, Lager-

spesen und seinen Gewinn fernere 263 Pfennig und der Kleinhandel setzt schließlich für sich 288 Pfennig hinzu! Also der Großhandel verteuert das Salz um mehr als die ursprünglichen Herstellungskosten und ein Gleiches leistet nochmals der Kleinhandel. Früher war der Salzpreis an der Saline 200 Pfennig, einschließlich der Steuer 1400 Pfennig, und der Handel hatte einen Nutzen von 600 Pfennig, sein Aufschlag auf den Grundpreis betrug also 300 %.

Dieses Beispiel mag für den Handel besonders ungünstig sprechen; allein die durch den Handel geschaffenen Mißstände brauchen nicht so ungeheuerliche zu sein wie im vorliegenden Fall, um dennoch als grobe Mißstände empfunden zu werden. Das erwähnte Beispiel zeigt auch, daß Händlerkartelle viel gefährlicher sind als Unternehmerverbände; ich glaube auch nicht zu irren, wenn ich annehme, daß dieses Berliner Händlerkartell seine Monopolstellung sich nur durch die Androhung der Einfuhr fremden Salzes erzwungen hat.

Angesichts solcher und ähnlicher Thatsachen ist es verständlich, daß die Gewerbe bestrebt sind, den Vertrieb ihrer Erzeugnisse immer mehr in eigene Hand zu bekommen und sich vom Handel zu befreien. Wenn zunächst allerdings noch einer beschränkten Anzahl großer Handelshäuser eine bevorzugte Stellung eingeräumt wird, so liegt auch dies in der Richtung, welche die gewerbliche Entwickelung zum Groß- und Einheitsbetrieb nimmt; denn diese bevorzugten Häuser sind bereits dem freien Wettbewerb entzogen, sie bilden für sich einen zwar losen Verband, aber sie werden durch ihre Verbindung mit den betreffenden Unternehmerverbänden zu einem Ganzen zusammengehalten und zwar nicht zu einem selbständigen Ganzen, sondern immer mehr nur als Abzweigung der Verbände, bis diese den Vertrieb ganz in eigene Hand übernehmen.

Das Verschwinden der Zwischenstufen zwischen Gütererzeugung und Güterverbrauch verbilligt die Waren, erhöht die Kaufkraft der Verbraucher und steigert dadurch den Verbrauch. Der gesteigerte Verbrauch belebt die Gütererzeugung und damit sind wir wieder an dem Kreislauf von Ursachen und Wirkungen angelangt, der bei der Schilderung des Überganges vom Klein- zum Großbetrieb gezeichnet worden ist. So greifen die Gesetze der wirtschaftlichen Entwickelung ineinander ein und unterstützen sich gegenseitig von verschiedenen Angriffspunkten aus. Der Großbetrieb verbilligt die Waren, steigert den Verbrauch und führt sich dadurch selbst neue Lebenskraft zu; das Zurücktreten des Zwischenhandels bewirkt ein Gleiches. Darum ist aber auch der Jammer um den Verlust der Nährstellen, die der Handel geboten hat, nicht

begründet, denn dafür erstehen in der gewerblichen Thätigkeit neue Arbeitsgelegenheiten von der höchsten bis zur niedrigsten Ordnung. Es handelt sich nur darum, das Elend des Krämers, des Kleinhändlers und Handlungsreisenden umzutauschen gegen eine Stellung in der werdenden gewerblichen Ordnung der Zukunft. Die höhere kaufmännische Begabung aber wird nicht in Verlegenheit sein, sich bei der Erzeugung von Gütern ebenso lohnend zu bethätigen wie im Handel, der ja kein kleines Maß von Umsicht und Arbeitskraft erfordert.

Die Einwirkung der Kartelle auf die Warenpreise bedarf der Beleuchtung noch von einer anderen Seite. Bis jetzt war nur von den Inlandpreisen die Rede. Es wird nun den Kartellen vorgeworfen, daß sie dem Auslande billigere Preise gewähren als dem Inland, daß sie hohe Inlandpreise benutzen, um dem Auslande niedrigere Preise anbieten zu können. Die Thatsache läßt sich nicht bestreiten, obwohl es sich nicht selten ereignet, daß im Auslande auch höhere Preise erzielt werden als im Inlande. Der größte Teil des Ausfuhrgeschäftes entzieht sich jedoch in dieser Beziehung der allgemeinen Kenntnis, so daß nicht beurteilt werden kann, auf welcher Seite die Mehrzahl der Fälle liegt. Darauf kommt es hier aber nicht an; es ist vielmehr nur die Thatsache der Begünstigung des Auslandes zu erörtern. Diese Begünstigung ist nun keine freiwillige, sondern eine erzwungene; denn die betreffenden inländischen Werke stehen in vielen Fällen vor der Wahl, entweder für das Ausland so niedrige Preise zu stellen oder auf die Ausfuhr zu verzichten. Es wird dies deutlicher, wenn wir ein bestimmtes Gebiet betrachten. Eines der Steckenpferde der Kartellgegner ist die deutsche Schienenausfuhr. Es ist nicht zu leugnen, daß die deutschen Schienenwalzwerke die Schienen an das Ausland billiger abgeben als an die einheimischen Eisenbahnen. Die Unterschiede zwischen Auslands- und Inlandspreis sind oft nicht unbedeutend, und es mag zuzugeben sein, daß sie zeitweilig zu groß sind. Das ist aber vorläufig nicht Gegenstand der Untersuchung, vielmehr handelt es sich um die Frage: ist es zu vermeiden, daß überhaupt Unterschiede bestehen?

Diese Frage kann nur dann richtig beurteilt werden, wenn man sich die Lage der deutschen Schienenerzeugung und deren Stellung zum ausländischen Mitbewerb vergegenwärtigt. Die deutsche Schienenerzeugung und Schienenausfuhr betrug:

	Schienenerzeugung t	Schienenausfuhr t	für den Inlandbedarf verblieben t
1881	559 686	250 709	308 977
1882	563 950	186 054	377 896
1883	493 411	176 178	317 233
1884	410 157	144 464	256 693
1885	445 981	164 799	281 182
1886	404 983	163 222	241 761
1887	466 031	174 226	291 805
1888	456 513	114 946	341 567
1889	451 308	110 949	340 359

Auf den ersten Blick erhellt, daß die Schienenerzeugung sich in regelmäßigerer Linie bewegt als Ausfuhr und Inlandbedarf. Die Schienenwalzwerke zeigten ihre höchste Leistung in den Jahren 1881 und 1882, seither ist ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr voll ausgenutzt worden; am niedrigsten war die Erzeugung 1886, und sie hielt sich von da an wie auch 1884 und 1885 nur wenig über dieser untersten Stufe. Daraus darf wohl geschlossen werden, daß das Bedürfnis, eine gewisse Regelmäßigkeit der Leistungen einzuhalten, vorhanden ist; auffallend ist dabei, daß die Erzeugungsziffer den Höhepunkt der Jahre 1881 und 1882 nicht mehr erreicht hat, obwohl der Inlandbedarf der Jahre 1888 und 1889 demjenigen von 1881 und 1882 gleichkam. Demgegenüber zeigen Ausfuhr und Inlandbedarf große Schwankungen, und man erkennt, daß die Walzwerke die Schwankungen des letzteren durch die Ausfuhr auszugleichen suchten. Die Walzwerke haben also mit dem großen Übelstande zu rechnen, daß die Aufträge der einheimischen Eisenbahnverwaltungen von Jahr zu Jahr erhebliche Abweichungen ergaben und daß, um einen Ausgleich zu schaffen, das Ausfuhrgeschäft als Lückenbüßer behandelt wurde. Es mußte also, um eine gewisse Gleichmäßigkeit der Erzeugung aufrechtzuerhalten, diejenige Menge, welche nicht an das Inland abgegeben werden konnte, unter allen Umständen ausgeführt werden, und dieses Verhältnis genügt schon vollkommen als Erklärung der niedrigen Preise für das Ausland. Um den Betrieb im alten Umfang aufrechtzuhalten, mußte, sobald die Inlandsaufträge sich verminderten, die Ausfuhr erzwungen werden durch niedrigste Preise. Hätten die Werke diesen Weg nicht betreten wollen, so blieb nur noch der Ausweg der Einschränkung des Betriebes und der Entlassung zahlreicher Arbeiter. Der Ertrag aus dem Walzwerksbetrieb wäre dann vielleicht ein höherer gewesen, aber die Arbeiterentlassungen hätten der Allgemeinheit Schaden gebracht. Darin soll kein Lob des Verhaltens der Walzwerke aus-

gesprochen sein; daß sie den eingeschlagenen Weg wählten, kann auch eine Folge der gewachsenen Macht der Arbeiterinteressen sein, welche immer mehr gebieten, daß die Industrie nicht bloß Rücksicht nimmt auf die Marktlage, sondern auch auf die Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten. Daß aber auf dem ausländischen Markte mit höheren Preisen nichts auszurichten ist, das zeigt ein Blick auf die gleichzeitigen Anstrengungen der Briten, den Schienenmarkt des Auslandes wieder ganz an sich zu reißen. Großbritannien verfügt über ungeheure Vorteile gegenüber dem deutschen Eisengewerbe. Es beherrscht vollkommen sein engeres Absatzgebiet, indem britische Eisenbahnverwaltungen nur Schienen aus englischem Eisen verwenden. Es versorgt fast allein Britisch-Indien und Australien, und auf Grund der auf diesem weiten Felde erzielten Preise ist es in der Lage, überall da, wo es mit deutschen Erzeugnissen in Wettbewerb tritt, mit Kampfpreisen aufzutreten, ja selbst bei deutschen Verdingungen deutsche Werke zu unterbieten. Welchen Gegner die deutschen Walzwerke sich gegenüber haben, darüber giebt die britische Schienenausfuhr Aufklärung. Sie betrug

1886	739 603 t
1887	1 011 779 -
1888	1 020 002 -
1889	1 089 892 -

Während die deutsche Ausfuhr von 163 222 t auf 110 949 t zurückging, beläuft sich die Vermehrung der britischen Ausfuhr seit 1886 auf 350 000 t, ein Betrag, welcher der deutschen Schienenerzeugung von 1886 sehr nahe kommt. Die britische Schienenausfuhr beträgt heute mehr als das Doppelte der deutschen Schienenerzeugung und den zehnfachen Betrag der deutschen Schienenausfuhr.

Um die Lage dieser letzteren noch tiefer zu erfassen, muß man sich gegenwärtig halten, daß sich in diesem Kampfe zwischen den beiden Erzeugungsstätten gleichzeitig die Geschichte des internationalen Schienenkartells geltend macht. Dasselbe wurde 1886 nach kurzem Bestande aufgelöst. Eine der grundlegenden Bestimmungen desselben war, daß den verschiedenen beteiligten Ländern ein bestimmter Anteil an der Versorgung des Auslandes zugeteilt wurde. Zuerst erhielt Großbritannien einen Anteil von 66 %, Deutschland von 27 % und Belgien von 7 %. Diese Verteilungsziffern wurden später dahin abgeändert, daß Deutschland 28—29 % und Belgien 7⅜ % erhielten. Diese Verteilung war den Briten unbequem und auch die Deutschen beanspruchten einen höheren Anteil. Die Unzufriedenheit hierüber führte zum Bruch und hierauf zu einem rücksichtslosen Wettkampf auf

dem internationalen Markte. Das Ergebnis dieses Kampfes ist in den oben angeführten Ziffern ausgesprochen. Hätten die deutschen Werke als Schienengemeinschaft nicht zusammengehalten, um wenigstens für das Inland gute Preise zu sichern und auf deren Grundlage die Ausfuhr noch einigermaßen aufrechtzuhalten, so wäre die Ausfuhr ganz verschwunden und ein Teil der Walzstraßen wäre außer Betrieb.

Dieser eine Fall möge für viele genügen. Er zeigt, daß die Möglichkeit der Ausfuhr sowie der Aufrechterhaltung eines gewissen Betriebsumfanges bedingt sein kann durch höhere Inlandpreise, und daß die Kartelle deswegen eine wesentliche, in manchen Fällen eine unentbehrliche Grundlage der Ausfuhr sind.

Man wird hierauf fragen, wohin das führen werde, wenn sich in allen Ländern die Gewerbe in Kartellen einigen, um auf Grund hoher Inlandpreise auf dem Weltmarkt niedrige Preise anbieten und die fremden Gewerbe bekämpfen zu können. Auf diese Frage würde ich antworten, daß die Kartelle bereits in großem Umfange in diesen Kampf eingetreten sind und daß allerdings voraussichtlich die nächste Zeit durch einen verschärften internationalen Wettbewerb sich kennzeichnen werde. Ein nicht zu unterschätzender Teil der Ausfuhr der großen Industrieländer ruht jetzt schon auf dem Untergrund der Kartelle. Die deutsche Schienengemeinschaft steht keineswegs vereinzelt da; sie befindet sich bloß auf einem ausgesetzten Posten und ist daher der Prügeljunge unserer Kartellgegner. Wohin aber soll das führen? Unfraglich zunächst zu heftigen Kämpfen, in welchen sich die Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft der einzelnen Länder aufs höchste spannt. Wird aber dieser internationale Kampf den Nutzen der Kartelle für das Inland nicht in Frage stellen, indem die Gewinne, die sie abwerfen, lediglich dazu verwendet werden, um die Ausfuhr zu ermöglichen, und wird dadurch nicht die Ertragsfähigkeit aller Gewerbe von neuem gefährdet, nachdem die Kartelle eben im Begriffe waren, lohnende Erträge aus dem Inlandgeschäft zu sichern? Mir scheint, daß dies allerdings zunächst nicht zu vermeiden ist; allein es wird auf dem internationalen Markte wie im Innenverkehr gehen. Der Kampf wird und muß zur Verständigung führen. Bereits bestehen wichtige internationale Kartelle, und Versuche zur Begründung solcher sind gemacht. Das internationale Schienenkartell wird trotz der bisherigen Mißerfolge wieder erstehen; die Verständigung zwischen dem deutschen Walzwerksverband und dem österreichisch-ungarischen Eisenkartell kann ebenfalls als ein Versuch gelten; dagegen bewährte sich das inter-

nationale Dynamitkartell[1], das internationale Spiegelglassyndikat[2], die europäische Zinkübereinkunft[3]. Ferner giebt es Übereinkünfte zwischen dem ostschweizerischen Stickerverband und dem sächsischen Verband, sowie zwischen den schweizerischen und französischen Uhrmachern[4]. Die internationalen spekulativen Syndikate sind hier wohl nur deswegen zu erwähnen, weil sie die internationale Kartellbildung immerhin anregen. Bei der Jugend der nationalen Kartelle ist der Fortschritt zum internationalen Verband naturgemäß noch nicht weit gediehen; aber man darf aus den Vorgängen im Innern der einzelnen Wirtschaftsgebiete schließen, daß auch die einzelnen Teile der Weltwirtschaft sich gegenseitig verständigen werden.

Damit greift die Kartellbildung hinüber in die Handelspolitik. Bisher sind Handelsverträge zwischen Staat und Staat geschlossen worden. Allem Anscheine nach wird auch für die nächste Vertragsdauer an dem bisherigen Inhalt und der Form der Handelsverträge wenig geändert werden, weil eben das Verbandswesen noch zu jung und unentwickelt ist und erst anfängt, den Weltmarkt zu beeinflussen. Die Vorbereitungen für die Erneuerung der Verträge gehen noch im Stile der Verhandlungen über die jetzt ablaufenden Verträge. Die Absichten richten sich auf das Zugeständnis der Meistbegünstigung, Verkehrserleichterungen, Tarifermäßigungen, auf Vertragstarife, wie früher. Besonders vertragslustige Staaten halten ihrerseits ebenfalls eine Reihe von Anerbietungen bereit. Doch kann heute noch nicht beurteilt werden, ob die an einzelnen Stellen vorherrschende Vertragsfreundlichkeit Erfolge erzielen wird; denn bei allem guten Willen einzelner Staatsverwaltungen können deren Bemühungen scheitern an der gründlichen Unlust anderer, sehr zu beachtender Staaten, die den Glauben an die Meistbegünstigung und die Vertragstarife vollständig verloren haben. Wenn man den Vertragsfreunden auf den Grund ihres Herzens schauen könnte, so würde selbst dort der Bodensatz einer unheilbaren Skepsis zu entdecken sein, und der Gang der Verhandlungen läßt oft genug diesen Unglauben verräterisch durchblicken. Beobachtet man aber das Verhalten der großgewerblichen Kreise, so fällt der offenbare Gleichmut auf, mit welchem sie die Nachrichten über die schwebenden Verhandlungen entgegennehmen. Wie ganz anders verhielten sich dieselben zur

[1] „Die Industrie" Nr. 1, 1891.
[2] Ebenda Nr. 3, 1890.
[3] Ebenda Nr. 1, 1889.
[4] Ebenda Nr. 19, 1890.

Zeit der früheren zollpolitischen Vorbereitungen, als es sich darum handelte, die jetzt noch bestehenden Verträge abzuschließen oder den Tarif neu zu entwerfen, und doch besteht heute wie damals die Absicht einer Schwenkung in der Handelspolitik. Dieser Gleichmut läßt sich nur dadurch erklären, daß das Großgewerbe der Zollpolitik nicht mehr die frühere Bedeutung als einziger Grundlage der nationalen Wirtschaft beimißt. Man ist zwar keineswegs bereit, die Abbröckelung des bestehenden Zollschutzes zuzugestehen, aber es wird auch keine Erhöhung der Zollsätze beansprucht. Selbst die Bestrebungen und Vorkehrungen anderer Länder, wie Frankreichs, Rußlands, der Vereinigten Staaten, vermögen nicht, diesen Gleichmut dauernd zu stören. Dabei hat sich seit dem Entstehen der gegenwärtigen Handelsverträge und der Einführung des bestehenden Zolltarifes manches geändert, was die Lage des Großgewerbes nicht erleichtert hat; denn die sociale Gesetzgebung ist seither ein- und durchgeführt worden.

Liegt es nicht nahe, das Verbandwesen als diejenige Macht zu bezeichnen, welche die Gewerbe zu größerer Widerstandskraft und Lebensfähigkeit emporgehoben hat? Ist nicht in ihm ein Mittel zu erblicken, welches die Übernahme größerer Lasten gestattet, und verleiht nicht der nationale Verband jedes Gewerbes einen Schutz, der dem Zoll als Schutzmittel seine allein seligmachende Kraft nimmt? In der That, der Zollschutz allein hat zwar genügt, um dem einheimischen Gewerbe das einheimische Absatzgebiet zu sichern, aber er reichte nicht aus, um das Gewerbe lohnend zu machen; denn durch ihn wurde der inländische Wettbewerb zunächst nur verschärft. Es bedurfte der Gliederung der Berufe in Verbände, um dem Gewerbebetrieb lohnende Erträge zu gewährleisten. Es kann daher nicht wundernehmen, wenn es Unternehmer giebt, welche jetzt schon den Schutz der Kartelle dem Zollschutz vorziehen und, wenn sie zwischen beiden wählen müßten, sich für ersteren entschieden. Das ist indessen nicht die Frage. Vor diese Wahl stellt kein Staat die Unternehmer. Der Zollschutz wird bestehen bleiben, ob in bisheriger Höhe oder nicht, das ist nicht entscheidend. Kein Staat wird mit der Beseitigung der Zollgrenzen vorgehen. Auch eine gemeinschaftliche und gleichzeitige Einführung des Freihandels ist in hohem Grade unwahrscheinlich. Ein solcher Versuch würde aber daran nichts ändern, daß der Gewerbebetrieb dem Einheits- und Gemeinschaftsbetrieb zusteuert. Höchst wahrscheinlich würde die unvermittelte Einführung des Freihandels die Bildung zwischenstaatlicher Vereinigungen fördern, da die Kartelle jedes Landes in der Verständigung von Land zu Land, wenn auch nach heftigen, vielleicht aber

gerade um so kürzeren Kämpfen, die einzige Möglichkeit des Fortkommens erblicken müssen und dazu schon durch die Arbeiterfrage gezwungen würden. Unterlassen die Staatsverwaltungen diesen Versuch mit dem Freihandel, so werden sich die internationalen Kartelle trotzdem bilden und allmählich die alte Zollpolitik überflüssig machen. Ein Gebiet nach dem anderen wird derselben entzogen werden, und es kann sich ereignen, daß bereits die Handelsverträge, welche möglicherweise in nächster Zeit vereinbart werden, durch festgeschlossene Abkommen zwischen den gleichartigen Gewerben der verschiedenen Länder vor ihrem Ablauf einen beträchtlichen Teil ihrer Bedeutung eingebüßt haben werden. Man kann es daher verstehen, wenn Menschen, welche aus diesem Gesichtspunkte die zollpolitischen Verhältnisse betrachten, den gegenwärtigen Verhandlungen nur einen geringen Wert beimessen[1].

Es ist schon angedeutet worden, daß ein inniger Zusammenhang zwischen der Entwicklung zum Groß- und Gemeinschaftsbetrieb und der Arbeiterfrage besteht. Der zügellose Wettbewerb vollzieht sich nicht nur auf Kosten des Ertrages der Unternehmungen, sondern auch zum Nachteil der Arbeiter. Er schmälert den Unternehmergewinn, vermindert die Güte der Waren, züchtet die Grundsatzlosigkeit im Handelsverkehr, vor allem aber drückt er auf den Arbeitslohn und bringt die Arbeiter um den Genuß von Einrichtungen für ihre Wohlfahrt. Ganz anders der Gemeinschaftsbetrieb! Weil derselbe gleichzeitig Großbetrieb ist, so ermöglicht er die größte Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit in der Gütererzeugung. Je einheitlicher und vollkommener die Gemeinschaft, je besser sie technisch ausgerüstet ist, um so größer wird die Menge der erzeugten Güter und um so geringer sind die Herstellungskosten derselben. Schon hierdurch wird die Kaufkraft der Verbraucher, also zumeist der Arbeiter gesteigert. Da nun gleichzeitig die Steigerung der technischen Leistungsfähigkeit dem Arbeitslohn einen größeren Spielraum nach oben verschafft, so wird auch hierdurch die Stellung des Arbeiters verbessert[2]. Der Arbeiter hat demnach an der Höhe der Warenpreise dasselbe Interesse wie der Unternehmer; ferner muß jenem wie diesem daran liegen, daß die Gütererzeugung einen möglichst geregelten Gang nehme, daß Schwankungen der Preise

[1] Vgl. Dr. Bruno Schönlank, Die Kartelle, im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, herausgegeben von Dr. Heinrich Braun, 1890, S. 520.

[2] Vgl. die Ausführungen S. 138 ff.

und der Erzeugungsmenge vermieden werden, daß der Absatz im Inlande ein gesicherter ist und allfällige Ausfälle des Inlandverbrauchs durch das Ausfuhrgeschäft ergänzt werden. Und darum ist auch die Forderung des Gemeinschaftsbetriebes einer der Hauptpunkte des Socialismus.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Kartellbewegung viele Berührungspunkte mit dem Socialismus hat, ja demselben eigentlich vorarbeitet. Die aufgeklärten Unternehmer sind sich dessen vollständig bewußt; sie wissen, daß wir dem Socialismus entgegengehen, ja, daß wir ihm bereits angehören; denn die heutige Wirtschaft ist keine atomistische mehr, sie ruht vielmehr auf dem Grundsatze gemeinschaftlicher Verwaltung, und zwar nicht einmal mehr in kapitalistischem Sinne; denn es ist kein Kapitalismus, wenn Gewerbebetriebe zum Zwecke größerer Wirtschaftlichkeit einheitlich verwaltet werden, wenn ein Gewerbe sich als ein zusammengehöriges Ganzes betrachtet; wohl wäre es aber ein kapitalistisches Unternehmen, wenn irgend ein Kapital zum Zwecke der Ausbeutung und ohne Rücksicht weder auf den bisherigen Bestand der Einzelunternehmen noch auf das Wohl der dabei beteiligten höheren und niedrigeren menschlichen Arbeitskräfte ein Gewerbe aufkaufte und in den Einzelbesitz überführte. Es ist das Eigentümliche an dem deutschen Unternehmerverband, daß er sich nicht als die vereinigte Kapitalmacht der Einzelunternehmer geltend macht, sondern als ein volkswirtschaftlicher Verwaltungskörper, dessen Thätigkeit nur ein Teil der wirtschaftlichen Verwaltung des ganzen Volkes ist.

Wenn trotzdem die Kartelle bei den Arbeiterparteien bisher keine Liebe gefunden haben, so beruht dies auf sehr natürlichen Ursachen. Die Unkenntnis des Wesens der Kartelle, deren Verwechselung mit spekulativen Ringen, die Entstellungen durch die Presse und die Parteien haben viel dazu beigetragen, daß in diesen neuzeitlichen Gebilden Feinde des Fortschrittes erblickt wurden. Mit Vorstellungen, welche diesen Quellen entspringen, wird die Zeit abrechnen; dagegen sind die Einwände der sich aufgeklärt nennenden Socialdemokratie ernster zu nehmen. Sie sagt, daß die Unternehmerverbände nur eine weitere Ausbildung des Kapitalismus seien, welche denselben rasch seiner letzten Form zuführen. Diese Form sei das riesenhafte kapitalistische Monopol, der Staat im Staate. Die Enteignung der Inhaber dieses Monopols und die Überführung des Eigentums derselben in Staatsbetrieb oder die Verwandlung des Monopols in Kollektivbesitz, das sei das letzte Ziel des Socialismus.

Das ist aber nicht der Weg, den die menschliche Gesellschaft gehen

wird. Das Ziel mag wohl eine Ähnlichkeit mit demjenigen haben, welches sich die Socialdemokratie vorstellt, aber der Weg ist ein andrer. Man müßte blind sein, wenn man nicht zu erkennen vermöchte, daß alles zwar in dieser Richtung treibt; allein bis jetzt ist das letzte Ziel nicht bekannt, und die versucht haben, es zu zeichnen, haben ihre Einbildungskraft als Wegweiser zu Hülfe rufen müssen. Wird der Staatsbetrieb den Abschluß bilden oder die Herrschaft der socialistischen Gemeinde, wird die reine Volksherrschaft, die wirkliche Socialdemokratie das Endziel sein oder wird der Genossenschaftsbetrieb, die Zwangsgenossenschaft unter staatlicher Aufsicht, den Vorzug erhalten? Welche von allen diesen Formen ist möglich oder wahrscheinlich? Welche von ihnen ist die höchste, letzte Form? Das alles wissen wir nicht. Aber wir wissen, was sich täglich in der Gegenwart vollzieht, und daß das Gegenwärtige nur eine Stufe ist in der Folge eines langen Entwickelungsganges, und daß wir Stufe um Stufe uns durchkämpfen müssen durch die verhüllenden Schleier, welche die Zukunft zwar in allgemeinen Umrissen erraten aber nicht im einzelnen erkennen lassen.

Wer deshalb wahren Sinn für Geschichte hat und veranlagt ist, den Inhalt seiner Zeit zu erfassen, der findet in ihr auch die Wege angedeutet, die zu beschreiten sind; er entdeckt neue Gebilde, die zahlreich und in weitem Umkreis aus kleinen Anfängen sich mächtig entwickeln und immer deutlicher sich jenen Zeichen und Wegweisern beigesellen, die tausendfach auf dasselbe große Ziel hindeuten. Die Socialdemokratie, welche sich rühmt, die Zukunft vorauszusehen, sollte soviel Sinn für die geschichtliche Auffassung aller Erscheinungen haben, daß sie nicht sich allein als die Trägerin des Fortschrittes auffaßt, vielmehr auch in den anderen Teilen des Gesellschaftskörpers das Vorhandensein und die Wirkung derselben Triebkräfte sieht. Und wenn beide Teile der gewerblichen Thätigkeit, die Unternehmer und die Arbeiter, sich dessen allmählich bewußt werden, daß unwillkürlich, vermöge der Gesetze menschlicher Wirtschaft, beide einem Punkte zusteuern, wo sie ihre volle Interessengemeinschaft finden und dieselbe auch ganz begreifen, dann muß die Härte der herrschenden Klassenunterschiede und die gegenseitige Erbitterung schrittweise verschwinden. Ist doch das, was der Unternehmer für sich anstrebt, nichts anderes, als was der Arbeiter beansprucht. Der Unternehmer vereinigt sich mit seinen Genossen zu einem machtvolleren Ganzen, und — wie ausgeführt worden ist — nicht zum Nachteil der Arbeiter; ja, die Vereinigung der Unternehmungen hat für die Arbeiter geradezu eine viel größere Bedeutung als die Arbeiterkoalition; denn diese letztere erkämpft nur,

was dem Arbeiter ohnehin durch die Entwickelung zum Groß- und Gemeinschaftsbetrieb zufallen würde. Der Koalition der Arbeiter kommt höchstens die Bedeutung eines Förderungsmittels der ohnehin sich vollziehenden Erhebung des Arbeiterstandes zu.

Auch darin besteht demnach jetzt schon eine tiefgehende Interessengemeinschaft der Unternehmer und der Arbeiter, daß sie beide eine Verkümmerung des Rechtes der Vereinigung, der Koalitionsfreiheit bekämpfen müssen; denn das Koalitionsrecht der beiden hängt aufs engste zusammen. Es ist unzulässig, gegen die Kartelle vorzugehen, während die Arbeiterkoalitionen geduldet werden; umgekehrt gebietet die Duldung der Kartelle das Zugeständnis gleicher Vereinigungsfreiheit an die Arbeiter.

Auch der Unternehmer kann in dieser Gleichstellung der Arbeiter mit ihm in Bezug auf dieses Recht der Vereinigung keine Benachteiligung erblicken; denn die Arbeiterkoalition führt zu demselben Ziele wie die Koalition der Unternehmer, sie ist keine Gegenströmung, sondern eine Parallelströmung oder vielmehr eine Strömung nach demselben Punkt. Möge der Zusammenschluß der Arbeiter in dieser oder jener Form seinen Anfang nehmen, möge er Gewerksverein, Fachverein, Arbeiterkammer, Fabrikausschuß oder welcher Art immer sein, er wird immer mehr der Form des Unternehmerverbandes sich nähern und zum Berufsverband werden, weil auch die Arbeiterfrage fruchtbare Lösungen nur hier findet.

Damit soll nicht gesagt sein, daß dieser Weg nicht durch heftige Kämpfe gezeichnet werden wird. Die Heftigkeit derselben wird aber abnehmen, je näher man dem Ziele ist; denn je mehr die Arbeiterfrage sich fachlich vertieft, um so mehr werden fachliche und sachliche Erwägungen ausschlaggebend sein und um so mehr gegenseitiges Verständnis ist möglich.

So wichtigen Vorgängen gegenüber kann sich der Gesetzgeber nicht gleichgültig verhalten; allein es ist unfraglich noch nicht die Zeit gesetzgeberischen Eingreifens gekommen.

Vom Standpunkt der alten Rechtsauffassung aus würde eine Beschränkung der Kartellbildung ein Eingriff in die Vereinigungsfreiheit sein; was aber der Liberalismus noch mehr fürchtet, das ist die ihm selbst drohende Gefahr, daß der erste Versuch gesetzgeberischer Thätigkeit leicht zu einer gesetzlichen Regelung der Kartelle übergehen und damit das Schicksal der bestehenden Rechtsordnung besiegeln könnte. Der Liberalismus fürchtet sich mit Recht vor diesem ersten Schritt.

Auch die Arbeiter haben keinen Grund, die Bewegungsfreiheit der Unternehmer zu beschränken, da auch die Arbeit die Freiheit der Koalition beansprucht.

Wer in der Kartellbewegung steht, wünscht gleichfalls, daß die Gesetzgebung zunächst sich der Einmischung enthalte. Der Stand der Bewegung ist ein zu wenig vorgeschrittener; alles ist im Werden; die Entwickelung muß vorerst sich selbst überlassen werden. Augenblicklich wäre von der Gesetzgebung höchstens eine Hemmung, keine Förderung zu erwarten. Während in den Vereinigten Staaten ein Gesetz gegen alle Trusts oder ähnliche Verbindungen erlassen, in Österreich von Handelskammern der Schutz des Staates gegen die Kartelle angerufen wird, in Frankreich die Mitglieder des Kupfersyndikates von den Gerichten bestraft werden, kann in Deutschland der Gesetzgeber den Kartellen keine günstigeren Bedingungen schaffen, als sie bereits vorhanden sind.

Wer außerhalb dieser Interessenkreise steht, kann auf den bestehenden Rechtsboden verwiesen werden, der Kartelle zwar duldet, aber gegen die Ausschreitungen derselben — nach heutiger Rechtsauffassung beurteilt — genügende Rechtsmittel bietet.

Bereits haben deutsche Gerichtshöfe sich über die rechtliche Seite der Kartelle ausgesprochen. Das oberste Landesgericht in München hatte hierzu Gelegenheit in einem Urteile vom 7. April 1888[1] bezüglich der Vereinigung der Ziegeleibesitzer eines bayrischen Bezirks. Der oberste Gerichtshof des Königreichs Bayern hat in Übereinstimmung mit den Vorgerichten erklärt, daß der im § 1 des Statuts ausgesprochene Zweck des Vereins, durch gemeinsame Regelung ihrer Produktion und Verkaufspreise dem Rückgange ihres Gewerbes Schranken zu setzen, nicht gegen die guten Sitten verstoße. Die Hebung eines im Rückgange befindlichen Gewerbszweiges durch Vereinbarungen unter den Angehörigen desselben über die Art und Weise, wie sie ihr Gewerbe künftig betreiben wollen, verstoße gegen kein Sittengesetz, erscheine vielmehr als die Aufgabe jedes umsichtigen Geschäftsherrn. Es lägen keine Thatsachen vor, aus denen hervorgehe, daß der Verein einen andern als den im § 1 angegebenen Zweck verfolgte; die erzielte Preissteigerung könne man nicht als ungerechtfertigten Gewinn bezeichnen. Aber auch die zur Erreichung des Vereinszweckes festgesetzten Mittel verstoßen nicht gegen das Gesetz

[1] Vgl. Dr. jur. Brandis, Die Kartelle vor den deutschen Gerichten, in „Die Industrie" Nr. 15, 1889.

oder die guten Sitten, denn die nach § 1 des Statuts von den Vereinsgenossen gewollte Regelung ihrer Erzeugung setze voraus, daß eine Übererzeugung als Ursache des gewerblichen Niedergangs von ihnen erkannt war. Eine Übererzeugung, welche störend in das Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot, wodurch die Höhe des Preises einer Ware bestimmt wird, einwirkt, sei ein wirtschaftlicher Nachteil, zumal dann, wenn der Marktpreis unter die Herstellungskosten herabfällt. Das Bestreben, der Übererzeugung entgegenzuwirken, richte sich schon gegen ein wirtschaftliches Übel und könne nach der Natur der Sache da, wo eine Steigerung des Verbrauchs nicht in der Gewalt der Unternehmer liege, nur durch Verminderung der Erzeugung selbst von Erfolg sein. Da aber der einzelne Unternehmer für sich allein durch Verminderung seiner Erzeugung regelmäßig die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Nachfrage und Angebot nicht zu erreichen im stande sei, so sei der einzige Weg, solches zu erreichen, in der Vereinigung der Gewerbegenossen größerer oder kleinerer Bezirke gegeben. Es liege dabei in der Natur der Sache, daß eine in dieser Richtung abgeschlossene Vereinbarung von Gewerbegenossen zunächst nur dann ausführbar erscheine, wenn eine Mehrzahl solcher Genossen sich dazu bereit erkläre, daß aber dann auch ein die getroffene Abrede sichernder Zwang geschaffen werde, da sonst die derselben entgegenhandelnden Genossen die durch die bewirkte Preissteigerung auch für sie bestehenden Vorteile genießen würden, ohne die durch die selbstauferlegte Erzeugungsbeschränkung für die Vereinsgenossen entstehenden Nachteile zu empfinden. — Aus gleichem Grunde wurde der Einwand des Beklagten, daß durch gewisse Bestimmungen des Statuts ein mittelbarer Zwang auf die außerhalb des Vereins stehenden Gewerbegenossen geübt werde, zurückgewiesen, denn solche Bestimmungen seien Existenzbedingungen des Vereins, der einen erlaubten Zweck verfolge. — Das Gericht wendet sich dann gegen die Ansicht, die Vereinbarung der Verkaufspreise sei unzulässig. Auch die Feststellung eines Mindestpreises, unter welchem kein Mitglied Verträge schließen darf, verstoße an und für sich nicht gegen Gesetz und Ordnung. Vielmehr sei volkswirtschaftlich anerkannt, daß neben dem freien Wettbewerb als Kräfte der Preisbildung auch Verabredungen, bald der Käufer, bald der Verkäufer, auf diese einwirken können und daß — besondere Fälle ausgenommen — dabei Einwirkungen auf die Preisbildung keineswegs als Wucher bezeichnet werden dürfen. Derartige Abmachungen von Genossen gewisser Gewerbezweige bilden eine tägliche Erfahrung und werden regelmäßig

nicht als Verstoß gegen Ordnung und Sitte aufgefaßt. — Der Auffassung, als wenn durch die Vereinigung der Ziegeleibesitzer die Bauherren rücksichtslos deren Forderungen ausgeliefert seien, stellte das Gericht, unter Bezugnahme auf das Werk Roschers, Grundlagen der Nationalökonomik §§ 113 und 114, den Satz entgegen, daß keine Macht auf die Dauer den Preis bestimmen könne, die nicht das Verhältnis von Angebot und Nachfrage zu bestimmen vermöge, während im vorliegenden Fall der Verein jedenfalls auf die Nachfrage einzuwirken außer stande sei. — Die Behauptung, daß die Ziele des Vereins der Gewerbeordnung widersprechen, widerlegte das Gericht an der Hand der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, indem es nachwies, daß durch die Vereinssatzungen die rechtlich gewährleistete Gewerbefreiheit gar nicht berührt werde.

Auch das Reichsgericht hat sich mit der rechtlichen Seite der Kartelle beschäftigt. In einem der Kartellfrage ganz fernliegenden Fall hat dasselbe Gelegenheit gehabt, sich darüber auszusprechen, ob gewisse Abmachungen gegen die guten Sitten verstoßen. Es handelte sich in dem betreffenden Urteil (vom 11. Februar 1889) um die Beschränkung der Haftpflicht des Frachtführers durch bestimmte Abmachungen. Das Reichsgericht sprach sich dahin aus, daß in der Beschränkung der Haftpflicht des Frachtführers ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden könne, wenn dem Publikum die Möglichkeit der anderweiten Wahrung seiner Interessen nicht oder nur unter verhältnismäßig schweren Bedingungen geboten wird, beziehentlich infolge besonderer Umstände — z. B. Bildung eines sogenannten Ringes nach amerikanischem Vorgange — die Absender gezwungen werden, sich dem Verlangen der Frachtführer zu fügen.

Eingehender trat das Reichsgericht auf die Kartellfrage ein in seiner Entscheidung vom 5. Juli 1890 in Sachen Mayer & Müller, Sortimentsbuchhändler in Berlin, wider Müller-Grote und Paul Parey, Verlagsbuchhändler ebenda. Es handelte sich in diesem Falle um die durch den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig vorgenommene Regelung des Buchhändlerrabatts. Die thatsächlichen Grundlagen der Entscheidung sowie diese selbst können an dieser Stelle übergangen werden, dagegen sind die in den Entscheidungsgründen enthaltenen Rechtsanschauungen von größter Bedeutung für die Beurteilung des heute bestehenden Rechtsbodens der Unternehmerverbände. Das Reichsgericht tritt zunächst den Ausführungen entgegen, nach welchen in der Verfolgung des Zweckes des

Börsenvereins, die Einhaltung bestimmter Normen für den Kundenrabatt seitens sämtlicher Genossen zu erwirken, schon an sich eine rechtswidrige Beeinflussung der freien Preisbildung, auf welche der Verbraucher ein Recht habe, liegen soll. Diese Auffassung erblicke in solchen Abmachungen eine Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit und somit eine Verletzung der öffentlichen Ordnung oder auch der guten Sitten und betrachte den Börsenverein als einen sogenannten „Ring". Demgegenüber macht das Reichsgericht geltend, daß solche Gesichtspunkte zutreffend sein könnten, wenn es sich um eine Vereinigung von Personen handelte, welche wegen eines spekulativen Zweckes dieser einzelnen die Beherrschung des Marktes für eine Ware und die Unterbindung freier Bethätigung wirtschaftlicher Kräfte, welche sich diesem Zwecke entgegenstellen könnten, zum Gegenstande hat. Von solchen Verbindungen seien aber Vereinigungen von Gewerbsgenossen zu dem in gutem Glauben verfolgten Zwecke, einen Gewerbebetrieb durch Schutz gegen Entwertung der Gewerbserzeugnisse und die sonstigen aus Privatunterbietungen einzelner hervorgehenden Nachteile lebensfähig zu erhalten, durchaus zu unterscheiden. Aus dem Grundsatz der Gewerbefreiheit folge keine Unantastbarkeit des freien Spiels wirtschaftlicher Kräfte in dem Sinne, daß den Gewerbetreibenden der Versuch untersagt wäre, im Wege genossenschaftlicher Selbsthülfe die Bethätigung dieser Kräfte zu regeln und von Ausschreitungen, die für schädlich erachtet werden, abzuhalten. In Bezug auf die Frage, ob dabei solchen Vereinigungen für die Geltendmachung der von den Mitgliedern zur Bestärkung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen übernommenen eventuellen Strafleistungen der Rechtsschutz zu gewähren oder zu versagen sei, beruft sich das Reichsgericht auf das von uns erwähnte Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts zu München vom 7. April 1888. Aus einem passiven Verhalten der Rechtsordnung gegenüber solchen das Zusammenhalten der Vereinigungen bezweckenden Gedingen folge keine Unerlaubtheit der Vereinigung selbst, wie denn auch der § 152 der Reichsgewerbeordnung für die Verhältnisse, auf die er sich bezieht, zwischen beidem scharf unterscheide. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist auch folgende Auffassung. Das Reichsgericht sagt, es könne um so weniger einem Bedenken unterliegen, den von dem Börsenverein in Bezug auf den Kundenrabatt verfolgten Zweck als einen durchaus erlaubten anzusehen, als entsprechend der historischen Entwickelung des Buchhandels in Deutschland die Regelung

der Rabattfrage im Sinne der Aufstellung und Durchführung eines einheitlichen Kundenrabatts von jeher bei den Anläufen zu genossenschaftlichen Bildungen wie bei Verwirklichungen solcher als ein Bedürfnis hingestellt worden ist, der Börsenverein aber innerhalb des deutschen Buchhandels als der vorzugsweise Vertreter der Gesamtinteressen desselben anerkannt wird und die von ihm in das Leben gerufenen Verkehrseinrichtungen für den gesamten Geschäftsbetrieb den Mittelpunkt bilden.

Es ist beachtenswert und für die zukünftige Gestaltung des Verbandswesens von Wichtigkeit, daß diese Rücksicht auf die geschichtliche Entwickelung eines Gewerbes genommen wird und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Verbänden mitwirkt. Was bei dem deutschen Buchhandel bereits eine längere geschichtliche Entwickelung ist, erweist sich bei anderen Gewerben als eine noch junge Bewegung; aber dieselbe hat begonnen, Geschichte zu werden, und die Zukunft verwandelt sich ebenfalls Schritt für Schritt in Geschichte.

Während das Reichsgericht in dieser Weise die Zulässigkeit der Unternehmerverbände aus wirtschaftlichen und geschichtlichen Gründen ableitet, erörtert es anderseits die Mittel, welche der Börsenverein der deutschen Buchhändler für die Durchführung des Zweckes des Verbandes anwendet. Dabei stellt das Reichsgericht den grundlegenden Satz auf, daß selbst dann, wenn ein durchaus erlaubter und vielleicht sogar löblicher Zweck verfolgt werde, der Umstand, daß ein bestimmtes Mittel sich als das allein wirksame für den Zweck erweist, die Wahl dieses Mittels nicht rechtfertige, wenn dieses ein rechtsverletzendes sei. In Veranstaltungen aber, mit welchen in für einen Erfolg geeigneter Weise darauf abgezielt werde, einem Gewerbetreibenden die Möglichkeit seiner Versorgung mit den Erzeugnissen, die er für seinen Geschäftsbetrieb nicht entbehren kann und die auch, für den Eintritt in den Verkehr bestimmt, in einem für das Bedürfnis zureichenden Maße vorhanden sind, gänzlich zu verschließen, liege, soweit sie ganz oder teilweise Erfolg haben, eine rechtswidrige Vermögensschädigung. Freilich seien die den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Erwartungen keine erworbenen Vermögensstücke; aber die Erhaltung und Nutzbarmachung eines Gewerbevermögens beruhe zu einem wesentlichen Teile darauf, daß natürliche Beziehungen des gewerblichen Lebens die natürlichen Wirkungen, die sich für alle gleichmäßig zu vollziehen pflegen, äußern. Wenn nun jemand diese natürlichen Wirkungen geflissentlich in andrer Weise als durch Bethätigung eines Konkurrenzbetriebes zum Nachteil eines bestimmten Gewerbetreibenden in der Absicht, dessen

Gewerbebetrieb zu untergraben, verhindere und dadurch dessen Gewerbsvermögen eine Beeinträchtigung erfahre, so liege eine vorsätzliche rechtswidrige Vermögensbeschädigung vor.

Über die Durchführung von Zwangsmitteln, wie den Ausschluß aus dem Geschäftsverkehr und die Androhung der Achterklärung, sagten die Entscheidungsgründe, daß solche Maßregelungen das Recht auf Achtung der Person und das Ansehen des individuellen Geschäftsbetriebes, auf dessen Wahrung jeder Gewerbetreibende, solange er nicht rechtswidrig oder unsittlich handelt, einen Anspruch hat, verletzen. Es sei das Charakteristische des Mittels der Achterklärung, daß der Anlaß zu derselben gegen den peinlichen Eindruck, den die Anwendung des Mittels an sich in der Hand einer ansehnlichen Körperschaft hervorrufe, indem die betreffende Person als ein Gemiedener und zu Meidender gekennzeichnet werde, für die Genossen zurücktritt. Weder können solche Mittel Nichtmitgliedern angedroht werden, noch können Mitglieder in den Vereinssatzungen eine Verpflichtung, gegen sie völlige Geschäftssperre im Falle ihrer Verletzung der Mitgliederpflichten eintreten zu lassen, übernehmen, weil darin eine Verpflichtung, sich die ganze gewerbliche Existenz untergraben zu lassen, zu finden wäre, so daß dieses Strafmittel, auch wenn es in den Satzungen festgesetzt würde, nicht zu Recht angewendet und ebenso nicht zu Recht angedroht werden könnte. Ein solches System der öffentlichen Sperrung des Geschäftsverkehrs eines Gewerbsgenossen durch Bedrohung der übrigen Genossen mit gleicher Sperrung, falls sie die Sperrung gegen jenen nicht vollziehen, wäre mit der Rechtsordnung unverträglich, weil es auf einer Geltendmachung unberechtigten Zwanges gegen alle in Betracht kommenden Interessenten beruhte. Es würde zum Ausdruck bringen, daß der betreffende Verband in Bezug auf die Durchführung eines nach seiner Auffassung im Gesamtinteresse liegenden Geschäftsgrundsatzes eine Zwangs- und Strafgewalt über die sämtlichen Gewerbegenossen gleich einer Zunft beanspruchte. Eine solche könne einer lediglich auf freier Vereinbarung beruhenden Genossenschaft, der weder Gesetz noch Privileg die Wahrnehmung allgemeiner Interessen des betreffenden Gewerbestandes übertragen haben, auch für den löblichsten Zweck nicht zugestanden werden.

An diesem Rechtszustande, wie er in den vorstehend wiedergegebenen Anschauungen des Reichsgerichts dargestellt ist, heute oder in der nächsten Zukunft etwas zu ändern, dürfte sich trotz der offenbaren Schwächen des bestehenden Rechts nicht empfehlen. Eine Änderung wäre in zwei Richtungen denkbar, entweder im Sinne der

Hemmung der Entwickelung der Unternehmerverbände oder aber im Sinne der Förderung derselben. Wie weiter oben ausgeführt worden ist, kann aber das Fortschreiten zum Gemeinschaftsbetrieb nicht verhindert werden. Dieser Vorgang ist ein notwendiger, natürlicher. Die Verhinderung von Verbänden würde den Trieb zur Vereinigung nur um so stärker auf eine andere Bahn lenken, die zum gleichen Ziele führt; an die Stelle der Vergenossenschaftlichung träte die förmliche Verschmelzung der Betriebe und deren Zusammenlegung in eine Hand. Das wäre im Vergleich zu dem jetzigen Vorgehen kein wirtschaftlicher Vorteil. Gleichzeitig würde eine Hemmung der Ausbildung der Unternehmerverbände nur möglich sein durch die Einschränkung der Gewerbefreiheit und damit wäre der erste Schritt zur Ersetzung derselben durch eine neue gewerbliche Ordnung gegeben, die in Widerspruch mit der ersten Absicht, die gewerbliche Freiheit zu schützen, geriete. Die Versuche, die Wirksamkeit der Unternehmerverbände einzuschränken, würden nämlich dazu führen, das Verbandswesen zu regeln und durch die Schaffung eines neuen Gebietes gewerblicher Ordnungen dasselbe zu fördern. Man würde also richtiger gleich von vornherein statt hemmend fördernd eingreifen, da ja die Versuche, die Gewerbefreiheit durch das Verbot der Verbände zu beschränken, notwendig zu einer Regelung des Verbandswesens führen müssen. Allein auch hierfür dürfte die Zeit noch nicht gekommen sein. Die Kartellbewegung ist noch zu jung; die Erfahrungen der einzelnen Verbände sind noch nicht ausreichend, um an die gesetzliche Regelung dieses schwierigen Stoffes herantreten zu können. Dagegen dürfte es sich empfehlen, das ganze Gebiet einer staatlichen Erhebung zu unterwerfen, bei welcher den Verbänden selbst die weitgehendste Mitwirkung zugesichert wird, um eine erschöpfende Darstellung der Lage und des Entwickelungsganges jedes einzelnen Gewerbezweiges zu erreichen.

Ein anderes ist die Stellung des *Staates als Verwalters der öffentlichen Interessen* zu der Bewegung. Als solchem kommt ihm nicht nur die Wahrung der Interessen der Allgemeinheit, sondern auch der einzelnen Gruppen derselben zu. Er besitzt in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bereits die Mittel, sowohl das Allgemeine als das Besondere zu beeinflussen. Als Verwalter der Staatseisenbahnen und der öffentlichen Bauten vermag er Ausschreitungen der Kartelle in Bezug auf die Preisbildung entgegenzutreten, und er macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, wo er es für angezeigt erachtet[1].

[1] Vgl. „Die Industrie" Nr. 24, 1890 u. Nr. 1 u. 2, 1891.

Selbst das preußische Kultusministerium hat die Gelegenheit wahrgenommen, auf die Preise der Bücher einzuwirken, indem es abgelehnt hat, den vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler vereinbarten Rabatt zu genehmigen[1]. Es frägt sich nur, ob mit dieser lediglich einschränkenden Wirksamkeit, welche ausschließlich das sogenannte allgemeine Interesse im Auge hat, die Aufgabe der Staatsverwaltung erschöpft ist. Das allgemeine Interesse setzt sich zusammen aus Sonderinteressen, und wir haben gesehen, wie diese letzteren von allgemeinen Gesetzen geleitet immer auf das Ganze geführt werden, wie sie alle in einer großen gleichartigen Entwickelung übereinstimmen und deshalb nur aus ihr richtig beurteilt werden können. Demnach dürfen die Sonderinteressen gerade wie die Allgemeinheit die staatliche Fürsorge beanspruchen, und es muß somit zu der einschränkenden Wirksamkeit des Staates gegenüber allfälligen Ausschreitungen der Kartelle die fördernde Thätigkeit desselben sich gesellen. Es könnte sich sonst ereignen, daß er — sofern er sich hierzu nicht freiwillig entschließt — gezwungen wird, diesen Weg zu beschreiten; denn je mehr die Kartellbewegung fortschreitet, um so mehr nähert sie sich dem Punkte, wo die internationalen Kartelle festeren Fuß fassen, und diesen gegenüber besäße der Staat nur ein Mittel, den Mitbewerb des Staatsbetriebes. Es ist ja auch bereits empfohlen worden, daß der preußische Staat, um den deutschen Schienenwalzwerken wirksam entgegenzutreten, eigene Walzenstraßen bauen sollte; damit würde aber nur wieder eine weitere Stufe hinauf zum Gemeinschaftsbetrieb gebaut; denn entweder vernichtete der Staatsbetrieb den Privatbetrieb, dann hätten wir bereits den Gemeinschaftsbetrieb in letzter Form; oder es siegte der Privatbetrieb, dann müßte dieser auch in den Gemeinschaftsbetrieb übergegangen sein. Die Kämpfe, welche hierdurch bedingt wären, müßten aber sicherlich vor allem die deutsche Schienenerzeugung gegenüber der ausländischen in hohem Grade schädigen. Solchen Ausgang kann der Staat nur vermeiden durch vorsichtiges Einlenken in den nun einmal unabänderlichen und unaufhaltsamen Gang der Dinge. Im wirtschaftlichen Leben liegt bereits angedeutet, daß die verschiedenen Stufen von Gütererzeugung, Verteilung und Verbrauch versuchen, sich näher zu treten, daß sie dem Kampf die Verständigung vorziehen. Nun, der Staat ist als Auftraggeber auch nur eine dieser Stufen. Wenn sich die Kohlenförderung mit den Kohlenverbrauchern, wenn Roheisen

[1] Vgl. in „Die Industrie" Nr. 49, 50, 1890 den Aufsatz: „Zum Buchhändlerkartell", ferner Nr. 8, 1890.

erzeuger sich mit den Eisenverbrauchern ins Einvernehmen setzen, so wird auch der Staat ein Gleiches thun können. Er hat dabei den großen Vorzug, daß er den größten Gemeinschaftsbetrieb und eine Einheit vorstellt, wie sie im Privatbetrieb noch nicht erreicht ist; er hat den ferneren Vorteil, daß er vermöge seines großen Machtgebietes für den Fall der Unterhandlung über einen so großen Einfluß verfügt, daß er unter allen Umständen seine berechtigten Ansprüche, hinter welchen immer wieder die Allgemeinheit steht, mit Erfolg gelten machen kann. Der Staat wird also gegenüber dem gegenwärtigen Zustand nichts verlieren; er wird nur gewinnen.

Nach dem Gesagten kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß für den Staat der Angriffspunkt, von welchem aus er zunächst die Kartellfrage anzufassen hat, im Verdingungswesen liegt. Daß der alte Standpunkt, wonach auch hier der freie Wettbewerb Geltung haben soll, auf die heutige gewerbliche Lage nicht mehr zutrifft, ist nach allem, was über die Kartelle mitgeteilt worden ist, genügend erwiesen. Fast auf allen Gebieten, auf welchen der Staat als Auftraggeber auftritt, besteht bereits kein innerer Wettbewerb mehr, in vielen Fällen ist auch der äußere Mitbewerb ausgeschlossen. Was liegt also näher, als dem Verdingungswesen die neue Grundlage, auf welcher es thatsächlich beruht, auch in der Form zu geben, d. h. dasselbe der neuen Entwickelung entsprechend umzugestalten. Die zunächst beteiligten Gewerbe würden daraus den Nutzen ziehen, daß ihr Verhältnis zu dem größten Abnehmer eine größere Stetigkeit und Ruhe erhielte und daß sie nicht zu befürchten hätten, durch ausländische Mitbewerber zeitweise zu verlustbringenden Preisnachlässen gezwungen zu werden. Sie könnten auf eine regelmäßige, lohnende Preisbildung rechnen. Das Vorgehen des Staates im Verdingungswesen würde wohlthätig wirken auf das Verdingungswesen der unteren Stufen der Verwaltung, wo die Befolgung wirtschaftlicherer Grundsätze ebenfalls not thut.

Auf diese Weise würde die Staatsverwaltung in der Lage sein, auf die Kartellbewegung fördernd und mäßigend zugleich einzuwirken, und sie würde im höchsten Grade befähigt, an dieser wichtigsten und großartigsten Bewegung der Gegenwart einen segensreichen Anteil zu nehmen.

Ein deutsches Utopien.

Freiland. Ein sociales Zukunftsbild von Theodor Hertzka. Leipzig 1890, Duncker & Humblot.

Von

Dr. J. Jastrow.

Vor etwa vier Jahren ist Hertzka, einer der hervorragenden Vertreter der liberalen Wirtschaftslehre in der österreichischen Journalistik, mit einem Buche hervorgetreten, in welchem er eine ganze Reihe socialistischer Grundgedanken zu den seinigen machte. Das Buch war von der Überzeugung getragen, daß die socialistische Staatsanschauung die liberale nicht ausschließe, daß man Anhänger der freien Volkswirtschaft bleiben und dabei doch Socialist werden könne. Diesem Buche über „die Gesetze der socialen Entwicklung" läßt nun der Verfasser ein zweites folgen, welches gewissermaßen die Ausführungen der dort nur gelegentlich hingeworfenen Vereinbarungsgedanken enthalten soll. Es ist das vollständig durchdachte Bild eines freiheitlich-socialistischen Zukunftsstaates, wie ihn der Verfasser für ausführbar hält.

Die Darstellung bedient sich der Form einer Erzählung. Unter der Leitung von Dr. Strahl, einem der ersten volkswirtschaftlichen Schriftsteller Deutschlands, tritt eine „Internationale Freie Gesellschaft" zusammen, welche einen Kongreß nach dem Haag beruft und auf dessen Beschluß eine Expedition nach Hochafrika absendet, um daselbst ein neues freies Gemeinwesen zu gründen. Dieser ersten Expedition der Pioniere folgt sodann das Gros derjenigen, welche zur Beteiligung an dem neuen Gemeinwesen entschlossen sind. An dem Fuße und den Abhängen des Kenia, in dem neu entdeckten Thale von wunderbarer Fruchtbarkeit, dem „Edenthal", lassen die Kolonisten sich nieder. Die Internationale Freie Gesellschaft giebt ihrem neuen Staate den Namen „Freiland". — Es fehlt in der Erzählung ebensowenig an Reiseabenteuern wie an Liebeserlebnissen. Den Hauptteil aber bildet die Darstellung der wirtschaftlichen Organisation, welche teils in der Form

einer Beschreibung, teils in der Vorführung vor zugereisten Gästen, teils in den Debatten eines Weltkongresses in Edenthal vor sich geht.

Wodurch die Verfassung in Freiland von der aller andern Staaten sich unterscheidet, das ist vor allem die unbedingte Freiheit der Bewegung. Selbst in den demokratischen Verfassungen der alten Welt oder, wie es bei Hertzka gewöhnlich heißt, des „Abendlandes" ist diese Freiheit der Bewegung doch immer noch dadurch beschränkt, daß die Verfügung über die Naturkräfte und über die Kapitalien nur einigen wenigen zusteht. Hier in Freiland kann jeder, der etwas unternehmen will, über die vorhandenen Naturkräfte und über Kapitalien unbeschränkt verfügen. Die Gemeinschaft stellt jedem soviel zur Verfügung, wie er nur irgend haben will. In Freiland hat jeder für seinen Lebensunterhalt Kredit, und für gewerbliche Unternehmungen sogar unbeschränkten Kredit. — Diese Freiheit der Bewegung erhält aber ihr Korrektiv durch eine andere Einrichtung, mit welcher Freiland ebenfalls einzig dasteht, durch eine unbeschränkte Öffentlichkeit. Niemand kann die Art, wie er seinen Kredit und seine Arbeitskraft verwendet, vor andern geheimhalten, und niemand kann den andern hindern, an seinem Unternehmen teilzunehmen. Der einzige Bankhalter für alle Freiländer ist der Staat selbst. Da alle geschäftlichen Unternehmungen, die Höhe des dabei erzielten Gewinnes, die dazu notwendigen Anschaffungen bis ins einzelne hinein vor aller Welt offen daliegen, so ist dadurch dafür gesorgt, daß nicht einzelne die im Interesse aller gewährte Freiheit mißbrauchen können. — Um aber jede Entwicklung eines Unternehmertums zu verhindern, ist festgestellt, daß als Unternehmer (Kreditempfänger) jedesmal die Association derjenigen anzusehen ist, welche in dem Betriebe arbeiten sollen. Und zwar soll die Associierung nicht in der Weise vor sich gehen, wie sie auch in den alten Staaten zuweilen vorkam, wo der ganze Unterschied nur darin bestand, daß über den Arbeitern statt einer physischen Person eine juristische Person als Unternehmer dastand; sondern das ganze Wesen dieser Association soll darin liegen, daß die Arbeiter *als solche* die Association bilden. Das heißt: ein leitendes Unternehmertum — abgesehen von den Personen der Arbeiter selbst — giebt es in Freiland nicht; die rein demokratische Verfassung der Associationen schließt es aus.

Drei Momente sind es also, auf denen die Wirtschaftsverfassung von Freiland beruht. Unbeschränkte Freiheit der Bewegung (einschließlich der Kapitalsverfügung), ebenso unbeschränkte Öffentlichkeit, endlich Associationen der Arbeiter als solcher.

Auf Grund dieser Verfassung entwickelt sich nun in Freiland in allen Dingen ein freies Leben des Individuums mit thatsächlicher Gemeinwirtschaft. Die Associationen bilden sich und lösen sich auf nach freiem Ermessen. Hat sich aber eine gebildet, so ist sie offen und kann keinen Außenstehenden vom Eintritt abhalten. Bildet sich eine Association für ein besonders gewinnbringendes Unternehmen, so strömen ihr so lange neue Arbeiter zu, bis der Gewinnertrag auf den Durchschnitt der andern sinkt, und umgekehrt. In jedem Falle fällt der volle Ertrag der Arbeit

den Arbeitern selbst zu. Da Bodenrente, Kapitalzins und Unternehmergewinn ausscheiden, so sind Arbeitsertrag und Arbeitslohn identisch.

Wie sich unter dem Einflusse dieser Verfassung die wirtschaftlichen Vorgänge gestalten, ist von dem Verfasser bis ins einzelne ausgemalt. Man hat es hier nicht etwa mit einer willkürlich hingeworfenen, bloß der Phantasie entsprungenen Darstellung eines Menschenfreundes zu thun, welcher eine Welt zeichnet, so wie er sie sich wünscht. Die Erzählung ist vielmehr das Werk eines scharfsinnigen Theoretikers, eines weltkundigen Volkswirtes und eines äußerst gewandten Schriftstellers. Es kann wissenschaftlich keinen Unterschied begründen ob nationalökonomische Überzeugungen, wie der Verfasser sie hat, in der Form eines deduktiven Werkes oder in der Form einer Idealschilderung vorgelegt werden. Dort bilden die Deduktionen, hier bildet der Zusammenhang des Ganzen die Begründung. Es bleibt die Aufgabe der wissenschaftlichen Kritik, zu der vorgetragenen Überzeugung Stellung zu nehmen.

Ich verweise den Leser im allgemeinen auf die Kritik, welche Hertzkas früheres Werk in diesem „Jahrbuch" von seiten des Herausgebers selbst gefunden hat[1]. Vieles von dem dort Gesagten trifft auch auf das vorliegende neue Werk zu. Allerdings nicht alles. Schmoller hat unserm Autor vorgehalten, daß er, der scharfsinnige und kühne Denker, der Bodenrente und Unternehmergewinn wegdekretiere, vor dem Kapitalzins Halt gemacht habe, weil er von der Atmosphäre, in der er aufgewachsen sei, sich nicht habe loßreißen können. Nun, diesem Übelstande hat Hertzka in dem vorliegenden Werke mit einer Gründlichkeit abgeholfen, die nichts, absolut nichts, zu wünschen übrig läßt. Im Vergleich zu Hertzka stehen die bisherigen extremsten Socialisten und Kommunisten dem Kapitalzins anerkennend gegenüber. Sie erkennen in ihm doch noch wenigstens einen Feind an, den man bekämpfen muß. Hertzka dagegen kann sich mit vollem Recht darauf berufen, daß es in „Freiland" nicht nötig sei, den Kapitalzins zu verbieten, weil er bei allgemeinem freien Staatskredit gar nicht vorkommen könne. Völlig verschieden von dem Hertzka, welchen Schmoller als den neuen schilderte, verhält sich der neueste Hertzka zu den Marxisten, etwa wie zu dem Gotteslästerer der Gottesleugner sich verhält. — Ein zweiter Punkt, in welchem Hertzka selbst seinen Fortschritt betont, ist mir aus der Vorrede nur soweit klar geworden, wie er mit dem ersten zusammenhängt, und die Schilderungen im Buche selbst haben mich auch nicht ganz klar blicken lassen (wie es denn überhaupt zu bedauern ist, daß Hertzka die Vorrede von XXIX Seiten nicht zu einem selbständigen deduzierenden Werke neben dem erzählenden erweitert hat). Hertzka spricht von dem Problem, wieso die Menschheit nicht in dem Maße der gesteigerten Produktionsfähigkeit auch reicher werde, und findet die Lösung des

[1] Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. X 855 ff.; neu abgedruckt in Schmollers „Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften". Leipzig 1888. S. 260—274.

Problems darin, daß sie es unterlasse, sich in gleichem Maße konsumtionsfähiger zu machen. Klar wird dies nur nach der einen Seite, daß die Konsumtionsfähigkeit der Masse bedingt ist von der Teilnahme am Kapital.

Daß ein Staat in der Verfassung, wie Hertzka sie schildert, ausführbar sei, wird wohl überall sehr erheblichen Zweifeln begegnen. Diese Zweifel und Bedenken liegen so sehr auf der Hand, daß es etwas Peinliches hat, sie gegenüber einem so geschäftskundigen Denker auch nur auszusprechen. Die oberste aller Grundlagen, die unbeschränkte Bewegungsfreiheit des einzelnen, beruht bei Hertzka vollkommen auf der unbeschränkten Verfügung über die Arbeitsmittel, über Naturkräfte und Kapital. Kein einzelner hat an Naturkräften und Kapital mehr Recht als der andere. Jedem stellt sie für seine Zwecke der Staat in gleicher Weise zur Verfügung. Unwillkürlich wird jeder Leser den Einwand machen, daß Kapital in derartig unbeschränkter Weise ja nicht vorhanden sei. Trotzdem beruht die Verfassung bei Hertzka darauf, daß der Staat nicht dem einzelnen das Kapital verleiht, sondern daß jeder einen wirklichen Anspruch darauf hat. Hertzka selbst ist genötigt, für die Übergangszeit die Ausnahme zu gestatten, daß in gewissen Fällen die Obrigkeit doch das Recht der Versagung haben muß; ist aber erst die Verfassung von Freiland durchgeführt, so ergiebt sich eine derartige wirtschaftliche Blüte, daß dieser Notfall gar nicht mehr in Betracht kommt. Sieht man diese beiden Stadien der Entwicklung genauer an, so ist die Ausnahme, die in dem ersten gemacht wird, hinlänglich, um das Ganze zu Fall zu bringen. Und die Voraussetzung, auf der das zweite Stadium beruht, ist eine Voraussetzung, die geglaubt, aber weder bewiesen noch auch nur wahrscheinlich gemacht werden kann. Ob der Staat das Recht hat, dem einzelnen Kapital zu gewähren, oder ob er das Recht hat, es einzelnen zu versagen, ist nur ein quantitativer Unterschied, dessen Erfolg von der Handhabung d. h. von der Praxis abhängt. Die Unerschöpflichkeit eines Staatsschatzes aber ist ein Traumgebilde, das sich jeder wissenschaftlichen Erweisung entzieht. Ganz abgesehen davon, daß auch nach Durchführung der freiländischen Verfassung auf der ganzen Erde die Begrenztheit von Grund und Boden eine geographische Thatsache bleiben wird. — In ähnlicher Weise wie die unbeschränkte Freiheit ihre natürlichen Schranken finden muß, ist es auch mit der unbeschränkten Öffentlichkeit. Die physische Möglichkeit, ein Geheimnis für sich zu behalten, andere zu täuschen, ohne getäuscht zu werden, kann vermindert oder eingeengt, aber sie kann nicht beseitigt werden. — Was aber die dritte Grundlage der freiländischen Verfassung betrifft, die Association der Arbeiter als *solcher*, so ist allerdings zuzugeben, daß unter der idealen Voraussetzung der Erfüllung der beiden ersten Forderungen die dritte als erfüllbar nachgewiesen ist. Gelingt es jemals einen Staat mit schrankenloser Freiheit und mit schrankenloser Öffentlichkeit zu begründen, so braucht man in der That nur die Hertzkasche Association zu nehmen, um eine vollständige Garantie dafür zu haben, daß sich in diesem Staate niemals ein ausbeuterisches Unternehmertum entwickeln kann.

Daß die unbeschränkte Kreditgebung an jedermann auch eines

Mißbrauchs fähig sei, hat der Herausgeber selbst empfunden und schiebt, um etwaige Bedenken zu widerlegen, folgende Geschichte ein. 46 der „geriebensten und strupellosesten Yankees" thun sich zusammen, um die „dummen" Freiländer auszunutzen. Sie kommen an, steigen im Gasthaus ab, finden daselbst auch für ihre Zeche Kredit. In Freiland vertraut man darauf, daß jeder zahlen kann, sobald er arbeitet; und wenn einer durchaus mit gesunden Gliedern faulenzen will, so lebt Freiland in einem Wohlstande, in dem es nicht der Mühe lohnt, einem solchen Menschen das bißchen Lebensunterhalt zu versagen. Als die Yankees aber an die Ausführung ihres Planes gehen, als sie riesenmäßigen Kredit für ein angeblich geplantes Industrie-Unternehmen beanspruchen, da stoßen sie auf zwei Hindernisse. Erstens wird verlangt, daß sie das Unternehmen offen legen und jeden daran teilnehmen lassen, zweitens hört jede Möglichkeit einer schwindelhaften Kreditforderung auf, da dieser Kredit nicht anders als zum Zwecke wirklicher Produktion gewährt wird. Die beiden Hindernisse imponieren den Yankees schon sehr, und sie fangen an einzusehen, daß die freiländische Verfassung doch nicht so dumm ist, wie sie meinten. Der einzige Ausweg, der ihnen übrigbleibt, ist der, eine Produktion vorzuschützen, die so wenig ergiebig ist, daß sie thatsächlich keine Teilnehmer finden, und dann mit ausländischen Schwindelfirmen in Verbindung zu treten. Sie gründen also mit einem Betriebskapital von £ 130 000 die „Erste Edenthaler Nähnadelfabrik-Association" und planen großartige Zahlungen für angeblich sehr teure Maschinen an europäische und amerikanische Schwindelfirmen, mit denen sie dann den Gewinn teilen wollen. Da sie aber, um in Freiland gesellschaftlich möglich zu bleiben, sich noch anderweitig Verdienst als Arbeiter suchen müssen, so finden sie, daß man sich bei dieser Arbeit eigentlich gar nicht schlecht steht. Ohne Übung in der Arbeit erlangen sie einen Lohn von 12 Schilling täglich, das sind 180 £ im Jahre, und haben Aussicht, bei einiger Übung so gestellt zu sein, wie draußen etwa mit einer Jahresrente von 400 bis 500 £. Das ist mehr, als sie mit Schwindeln verdienen könnten. Und wenn es selbst nicht mehr wäre, so ist das Arbeiten in Freiland so wunderschön, daß man nach Schwindeln gar kein Verlangen mehr trägt. Der Hauptmann beruft eines Tages seine Bande, erklärt, daß er seine Würde niederlege und ehrlich werden wolle, und alle übrigen Mitglieder stimmen ihm zu. Als ehrsamer Werkmeister in der großen Salzsiederei am Nakuro-See hat er später selbst die Geschichte seiner Bekehrung erzählt. Das ist zu lesen bei Hertzka Seite 249—257 und ist ein merkwürdiges Beispiel für die schon oft gemachte Erfahrung, mit welcher Leichtigkeit auch der scharfsinnigste Kritiker über die schwachen Stellen des eigenen Systems hinwegkommt.

Mit vollendeter Meisterschaft hat Hertzka es verstanden, seine gemeinwirtschaftlichen Pläne anschaulich zu machen durch die Schilderung der ungeheuren Vorteile, welche in der Gemeinwirtschaft durch die gesteigerte Technik ermöglicht werden. Der Gedanke ist nicht neu. Er

spielt seit Fourier in der socialistischen Litteratur eine sehr große Rolle. Auch das vielgelesene socialistische Buch von Bellamy verdankt einen guten Teil seiner Beliebtheit der glänzenden Anwendung des technischen Beiwerks an Maschinen, Telephonen, pneumatischen Leitungen. Aber was bei den andern nur als angenehme Zugabe des socialistischen Staates erscheint, ist hier bei Hertzka in den Vordergrund des Systems gerückt. Die gesteigerte Technik ist in diesem Buche das eigentlich Beweisende, die demonstratio ad oculos.

Eine der packendsten Stellen in dem Bellamyschen Buche ist die Unterhaltung über den Regenschirm. Der Wiedererauferstandene sieht mit Erstaunen, daß den Zeitgenossen des Jahres 2000 die Einrichtung eines Regenschirms unbekannt ist. Wenn es regnet, so werden von Staats wegen überall über die Trottoirs Dächer ausgespannt und der Staat beschirmt alle auf einmal. Daß der einzelne sich gegen das Regenwetter selbst beschirmen, daß man 300 000 Regenschirme aufspannen sollte, um das zu erreichen, was man für ganz Boston mit einem erreichen kann, daran denkt im socialistischen Staate niemand mehr. Die junge Dame erzählt von einem alten Bilde in der Kunstgallerie, auf welchem die Leute mit aufgespanntem Regenschirm abgebildet sind, jeder das Wasser von sich selbst abzuwehren sucht und es dabei auf den Schirm der anderen abfließen läßt. Der Vater meinte, der Maler hätte die Absicht gehabt, damit eine Satire auf den individualistischen Staat seiner Zeit zu zeichnen. — Nichts kann einleuchtender sein als diese Unterhaltung. Mag jemand noch so sehr dafür schwärmen, daß jedes Individuum für sich selbst sorgen soll, in dem Augenblicke, wo eine technische Erfindung es ermöglicht, mit einem Schirme alle Leute zu beschirmen, in diesem Augenblicke ist es auch klar gelegt, daß die Beschirmung der einzelnen gegen das Regenwetter Sache der Gesamtheit ist. Mit einem Schlage leuchtet es nun ein, wieviel besser ein jeder beschirmt ist, wenn die Gesamtheit die Sache in die Hand nimmt, als wenn er sich selbst überlassen bleibt.

Ich nehme keinen Anstand, Bellamys Gleichnis vom Regenschirm für das Bedeutendste zu erklären, was die Litteratur unserer Zeit an Popularisierung irgend eines volkswirtschaftlichen Theorems hervorgebracht hat. Aber der Höhe dieser bestgelungenen Stelle steht das Gesamtniveau der schriftstellerischen Leistung bei Hertzka doch ungleich näher als bei Bellamy selbst. Bunteste Mannigfaltigkeit im Einzelnen, imposante Einheitlichkeit im Ganzen! Die Wasserfälle des Kenia reichen als Motoren für die gewaltigsten Anlagen aus. Elektrische Bahnen, mechanisch bewegte Barken, Landwirtschaft mit Elektricität, — alles einheitlich geleitet mit ungeheuren Ersparnissen an Menschenkraft. Aber auch wo der einzelne ein individuelles Verlangen hat, erfüllt es ihm der gemeinsame Betrieb leichter, schneller, billiger. Er braucht seine Pferde nicht mehr vor den Wagen zu schirren; in Gestalt gespannter Spiralen, die man vorrätig halten oder auswechseln kann, liefert sie eine Centralstelle für alle Fahrlustigen. Man braucht nur auf den Knopf zu drücken und die Draisine steht bereit. Wie der glückliche Schäfer im Märchen dreimal an die Pforte klopft und die Mauern spalten sich vor ihm und

zeigen verborgene Reichtümer, so ist in Freiland ein „Druck auf den Knopf" das Sesam für alles, was das Herz begehrt. Freiland hat Reitpferde, die ein Druck auf den Knopf füttert und reinigt; die ganze Arbeit des Augias wird von Maschinen geleistet. Pferdeknecht ist der Gentleman, der ihre Eisenarme in Bewegung setzt. Welcher Hausfrau würde nicht das Herz höher schlagen bei der Schilderung eines freiländischen Haushaltes. Jede Wohnung hat eine Kraftmaschine, welche, von den Wasserfällen gespeist, durch eine Fülle der verschiedenartigsten Maschinen und Gerätschaften mit jedem Raum des Hauses verbunden, zu jeder Arbeit geschickt ist. Ein Druck auf den Knopf (Knöpfe überall, man kann sie im Schlaf finden) und die Gletschermilch des Kenia heizt und beleuchtet ein Zimmer, lüftet das andere, spült den marmornen Estrich, klopft Teppiche, kocht und brät in dem nämlichen Ofen, in dessen anderer Hälfte sie den Wein kühlt und Fruchteis herstellt. Das wenige, was Menschenhände dazu thun, geschieht und wird berechnet nach der Zeiteinheit von drei Minuten! Ein Druck auf den Knopf ruft von der nächsten Wachtstation die Arbeitsgeister herbei, vor Tagesanbruch ist alles besorgt; keine Domestiken mehr im Hause: die Wasserkraft des Kenia ist das Mädchen für alles in einer besseren Zukunft. Natürlich ist das Licht, das dieser Zukunft allabendlich leuchtet, die in Elektricität umgesetzte Wasserkraft der Gebirgsflüsse, die außerdem ein Netz von Eisenbahnen mit Bewegung versorgen. Man denke sich den schwarzen Erdteil durchquert von einer Transversalbahn vom indischen zum atlantischen Ocean! Oder, was die Verwertung der Maschine besser illustriert, man denke sich von 575 000 Kilometer Eisenbahnen 400 000 Kilometer ausschließlich landwirtschaftlichen und industriellen Anlagen lokalster Art gewidmet. 245 Millionen indizierter Pferdekräfte sind die motorische Kraft der „eisernen Sklaven" von Freiland. Daß diese Sklaven das Land in einen Feengarten umwandeln, die Produktivität des Bodens ins ungeahnte steigern, dem Menschen jede unangenehme Arbeit abnehmen, jede ihm bleibende gewissermaßen mit Komfort umgeben, das alles ist so einleuchtend, daß wir nur eins noch suchen: den Knopf, auf dessen Druck das Eden sich uns öffnet.

Man ist sehr im Irrtum, wenn man glaubt, daß solche Phantasieen nur auf phantastische Naturen wirken. Meines Erachtens liegt gerade hier der Punkt, wo die socialistische Beweisführung auch gegenüber nüchtern Denkenden die größten Erfolge aufzuweisen hat und wo sie in Hertzka einen Bundesgenossen von seltener Überredungsgabe gewonnen hat. Da heute alle Welt darüber einig ist, daß die Technik im Fortschreiten begriffen ist, so scheint hier der mathematische Nachweis geliefert, daß in der Verteilung der Wirtschaftsaufgaben zwischen dem Individuum und der Gesamtheit der letzteren ein immer größerer Zuwachs beschieden ist, daß die Wirtschaftsaufgaben des Individuums so zu sagen auf den Aussterbeetat gestellt sind. Wenn man sieht, welche Fortschritte die Gemeinwirtschaft im praktischen Leben trotz aller Abneigung der leitenden Kreise allein unter dem Druck der gesteigerten Technik schon bis jetzt ermöglicht hat, so gehört keine große Phantasie dazu, sich das Zwingende der weiteren Entwicklung auszumalen. Die

städtische Verwaltung Berlins lag durchaus nicht in den Händen von Personen, welche etwa dem Gedanken, möglichst viele wirtschaftliche Aufgaben von dem Individuum auf die Gesamtheit zu übernehmen, besonders geneigt gewesen wären. Dennoch ist Berlin der Ort, an welchem gerade in dieser Entwickelung ein epochemachender Fortschritt sich vollzogen hat. In alten Zeiten trug jeder sich selbst sein Wasser von der Quelle in die Wohnung; heute pumpt es die Stadt für alle in ein großes Reservoir und speist von hier aus die Wasserbehälter der einzelnen. In alten Zeiten hatte jeder selbst dafür zu sorgen, wie er den Unrat aus seinem Hause los würde; jetzt sorgt die Stadt Berlin durch ein riesiges Kanalisationswerk für die Fortspülung. In dem Übergang von einem zum andern war das Entscheidende nicht die größere oder geringere Vorliebe für Gemeinwirtschaft; das Ausschlaggebende war vielmehr der Fortschritt der Technik. Ist die Technik auf einem Punkte angelangt, in welchem man es wirklich unternehmen kann, die Fäkalmassen einer Millionenstadt durch ein einheitliches Spülwasser zu beseitigen, in welchem diese Beseitigung leichter, gesundheitsfördernder und billiger ist als die Thätigkeit des einzelnen, so wird in einem solchen Zeitalter ein Liberaler, wie Virchow, nicht nur zum Verteidiger, sondern zum ersten Vorkämpfer der gemeinwirtschaftlichen Kanalisation. Stellen wir uns diese Entwicklung nun noch ein wenig weitergehend vor, nehmen wir an, es gelänge, Wasserleitung und Kanalisation durch neue Erfindungen soviel einfacher und billiger zu gestalten, daß die Aufstellung und Unterhaltung eines genauen Wassermessers kostspieliger wäre, als es lohnte, so wird es selbstverständlich sein, daß man die ganze Angelegenheit auch auf die gemeinschaftliche Kasse übernimmt. Dann heißt es also, daß in diesem Gemeinwesen selbstverständlich die Gemeinschaft auf Gemeinschaftskosten dafür sorgt, daß jede Küche mit Wasser versehen und jedes Kloset gereinigt wird. Wer aber erst zugegeben hat, daß die Frage der gemeinwirtschaftlichen Kanalisation nur eine Frage der Technik ist, und wer weiter zugegeben hat, daß auch die Frage der Übernahme der Kosten auf die gemeinschaftliche Kasse nur eine Frage der noch weiter gesteigerten Technik ist, der kann auch nicht mehr behaupten, daß er die Frage der Übernahme anderer Zweige auf die Gemeinwirtschaft bloß abhängig machen will von seiner Parteiüberzeugung. Wer sich etwa dagegen verwahren wollte, daß es jemals eine Zeit geben könnte, in der die häuslichen Verrichtungen, wie z. B. das Zimmerreinigen, dem Individuum entzogen und der Gemeinwirtschaft unterstellt würden, der würde zu der Konsequenz gedrängt, daß in einer ganzen Wohnung der einzige Raum, welcher sich für Staatsthätigkeit eigne, das Kloset sei. — Wenn heute eine Erfindung gemacht wird, wonach es mit verhältnismäßig billigen Kosten möglich ist, ganze Quadratmeilen durch eine elektrische Sonne mit Tageshelle zu erleuchten, so wird keine Parteiüberzeugung stark genug sein, zu verhindern, daß diese Aufgabe zur Staatsthätigkeit erhoben und in rein socialistischem Sinne auch auf Staatskosten für jeden einzelnen erfüllt wird.

Wer Beispiele sucht, um fanatische Gegner des socialistischen Gedankens in diesem Sinne zu überzeugen, der wird sie bei Hertzka reichlich

finden. Was überhaupt in dieser Beziehung sich leisten läßt, ist von Hertzka bereits geleistet. Ein Autor, dem die Wasserfälle des Kenia zur Verfügung stehen, hat allerdings ein grandioses Mittel, um seinen Lesern zu zeigen, daß es gewisse Gegenstände giebt, in denen es die größte Kraftvergeudung wäre, nicht zur Gemeinwirtschaft in möglichst weitem Umfange überzugehen.

Allein mehr als dies hat auch Hertzka nicht geleistet. Es ist wahr, daß die Fortschritte der Technik jeden Tag gewisse Thätigkeiten des Individuums auf die Gemeinwirtschaft abwälzen *können*; allein es ist nicht wahr (und hierin liegt der große Irrtum aller Socialisten, die sich dieses Mittels bedient haben), daß der Fortschritt der Technik gerade diesen Erfolg haben *muß*. Ich halte diesen Punkt augenblicklich für den allerwichtigsten, den es in der Debatte über hochfliegende socialistische Pläne giebt. Wenn Hertzka recht hätte mit dem, was in den Zeilen und was zwischen den Zeilen seines Buches geschrieben ist, wenn mit anderen Worten gegenüber den Fortschritten der Technik die Thätigkeit des Individuums, wie wir es oben ausdrückten, auf den Aussterbeetat gesetzt wäre, so wäre die Frage erledigt; und der ganze Kampf, den der Individualismus etwa noch führt, könnte nur noch ein Kampf der Dreihundert bei Thermopylä sein. In Wahrheit ist aber diese Ansicht von dem Einflusse der Technik einseitig bestimmt durch die Erscheinungen, die wir gerade (zumeist auf dem Gebiete des Verkehrswesens) in grandioser Weise erlebt haben. Im *Wesen* technischer Fortschritte liegt es durchaus nicht, daß sie nur durch das Zusammenwirken höhere Ergebnisse erzielen. Man kann vielmehr unter diesem Gesichtspunkte alle technischen Fortschritte, welche die Menschheit gemacht hat, in zwei große Klassen teilen: in solche, welche die Gesamtheit befähigen, durch Zusammenfassung mehr als proportional gesteigerte Ergebnisse zu erzielen, und solche, welche wiederum das Individuum befähigen, Leistungen vorzunehmen, zu denen früher nur die Gesamtheit im stande war. Mit anderen Worten: es giebt technische Fortschritte, welche die Gesamtheit, und wiederum solche, welche das Individuum leistungsfähiger machen.

Inwiefern das eine oder das andere der Fall, wird sich nicht gut anders als an einzelnen Beispielen historisch untersuchen lassen. In der Landwirtschaft sehen wir allerdings die Ausübung schon der ältesten Technik verknüpft mit Gemeinschaften, in deren Händen sie liegt. Am deutlichsten und zwingendsten tritt dies hervor in der alten Wirtschaft mit Gemenglage, in welcher es gar nicht anders möglich ist, als zu der gleichen Zeit zu säen und zu der gleichen Zeit zu ernten, in welcher die schlagmäßige Einteilung, die Bestimmung der Ertragsjahre, ja selbst die Bestimmung der Frucht, welche der einzelne sät, teils direkt, teils indirekt von dem Willen der Gesamtheit abhängig ist und abhängig sein muß. In diesem Betriebe beruhen die Ergebnisse, mit welchen die civilisierte Landwirtschaft der uncivilisierten gegenüber im Vorteil ist, ausschließlich auf der gemeinschaftlichen Handhabung der Technik. — Allein so unverkennbar dieser Zusammenhang ist, ebenso unverkennbar ist auch die Thatsache, daß die moderne Landwirtschaftslehre gerade mit dem Studium der Individualität des Ackerbodens einsetzt. Die Fort-

schritte, welche die moderne Ackerbaulehre durch Thaer und durch Liebig gemacht hat, lassen sich im wesentlichen auf den Satz reduzieren, daß jeder Acker nach seiner Individualität behandelt werden soll. Die daraus resultierenden ungeheuren Fortschritte der Technik in der modernen Landwirtschaft beruhen durchweg auf der gesteigerten Bedeutung der Individualität. Sie geben dem Eigentümer, der seinen Boden beisammen hat und der ihn bis in seine feinsten Eigenschaften hinein ausstudiert und frei bewirtschaftet, einen ungeheuren Vorsprung vor demjenigen, der in der Bewirtschaftung an die Gesamtheit gebunden ist. Den verfassungsmäßigen Ausdruck dieses technischen Fortschrittes sehen wir überall in den modernen Auseinandersetzungen und Parzellierungen. — Schon aber erleben wir in unserer Zeit eine neue Umwandlung. Neben den Fortschritten der Chemie üben jetzt ihren Einfluß auf die Landwirtschaft hauptsächlich die Fortschritte der Mechanik. Dampfpflüge, Dreschmaschinen ꝛc. geben wiederum dem gemeinsamen Betriebe einen noch größeren Vorsprung. Schon erleben wir es, daß in manchen Gegenden die Bauern es als selbstverständlich betrachten, daß der Schulze derjenige ist, der sich um derartige gemeinsame Dinge zu kümmern hat. Und wenn die Elektrotechnik weiter in ihren Fortschritten fortfährt, so können wir es in der That eines Tages erleben, daß es für eine Staatsaufgabe gehalten wird, die elektrische Kraft für den Betrieb der Landwirtschaft zu liefern. — Die Landwirtschaft als die älteste Kulturthätigkeit des Menschen hat die längste Geschichte und zeigt uns am deutlichsten, wie in dem Kampfe zwischen Gemeinwirtschaft und Individualwirtschaft die Fortschritte der Technik bald der einen bald der andern günstiger sind.

Allein die ganze Frage, ob die Fortschritte der Technik die Gemeinschaft befördern, hat schon etwas von Suggestivfrage an sich. Sie setzt als natürlich voraus, daß Fortschritte der Technik einerseits und Wirtschaftsform andrerseits zwei voneinander verschiedene Dinge seien, von denen das eine das andere beeinflußt. Dies ist indes durchaus nicht der Fall. Zu der Technik im wissenschaftlichen Sinne gehört vielmehr auch die Technik der Menschenzusammenfassung, die Regierungskunst, die Wirtschaftskunst. Die jedesmalige Wirtschaftsform ist eben auch abhängig von demjenigen Grade der Technik in der Regierungskunst und in der Wirtschaftskunst, welche die betreffende Kulturstufe erreicht hat. Auch in dieser Beziehung ist ohne Zweifel richtig, daß eine Kultur, welche neue Regierungsmittel erfindet, sich ihrer bedienen und in dieser Weise die Zahl der Regierungsaufgaben vermehren wird. Aber es ist ebenso richtig, daß eine Kultur, welche neue Mittel für die Individualthätigkeit erfindet, auch das Individuum aktionsfähiger machen und die Gemeinschaft von Aufgaben entlasten wird, mit denen sie zu überbürden nur hinderlich sein würde. Wir haben in unserem Staatsleben ein Beispiel, in welchem dieser Doppelcharakter der Technik und ihre Anwendung auf die Menschenzusammenfassung besonders deutlich zu Tage tritt. Es ist die Schule in ihrem Verhältnis zur Pädagogik. Die Schule ist heute ohne Zweifel (nächst der Armenpflege) die am reinsten socialistische Institution, die wir in unserem Staatswesen haben. Sie ist gleichzeitig diejenige, in welcher der socialistische Charakter

am unangegriffensten dasteht. Ja gerade die strengsten Gegner des Socialismus sind die eifrigsten Befürworter des rein socialistischen Prinzips der Schule, d. h. der Abschaffung des Schulgeldes, gewesen. Diese Abschaffung kann heute als beschlossene Sache gelten. Wir leben in einer Zeit, welche sich ganz mit dem Gedanken ausgesöhnt hat, daß einer der wichtigsten Teile der Kindererziehung den Eltern auf Staatskosten abzunehmen ist. Fragen wir uns, wieso gerade auf diesem Gebiete der socialistische Gedanke so vollkommen und allgemein durchgedrungen ist, so liegt die Antwort besonders in der Thatsache, daß die einzige Technik, welche wir bis jetzt für diesen Teil der Erziehung besitzen, die Pestalozzische Pädagogik, eine Technik der Zusammenfassung ist. Der große Fortschritt, welchen Pestalozzi über alle seine Vorgänger hinaus gethan, der Fortschritt, welcher ihn zum Begründer der Pädagogik in allen civilisierten Ländern erhoben hat, ist der Gedanke, daß der Gegenstand für die Thätigkeit des Lehrers nicht der einzelne Schüler, sondern die ganze Klasse ist. Während vor Pestalozzi derjenige für den besten Lehrer galt, der unter guten Schülern die besten aufzuweisen hatte, gilt seit Pestalozzi überhaupt nur derjenige für einen irgendwie brauchbaren Volksschullehrer, der die ganze Klasse vorwärts bringt. Es ist vollkommen bezeichnend, daß lange Zeit für das charakteristische Merkmal des Pestalozzischen Unterrichts die Erfindung des Chorsprechens gegolten hat, und daß sie in gewisser Weise noch heute dafür gilt. Ein Unterrichtswesen, das ausschließlich auf diese Technik angewiesen ist, betrachtet nun selbstverständlich im Gegensatze zu der gesamten übrigen Erziehung den Unterricht gerade als eine Thätigkeit, die unmöglich Sache der Familie sein kann, weil ja die Familie gar nicht im stande ist, mit dieser Technik zu wirtschaften. Ein Unterrichtswesen, welches die Pestalozzische Technik weiter so gesteigert hat, daß heute ein großer Teil des erziehenden Einflusses in der Schule gerade auf der Erziehung des einen Schülers durch die andern beruht, muß selbstverständlich den Unterricht für eine Sache halten, welche der Gesamtheit und nur der Gesamtheit zufällt. In unserer Zeit erscheint daher der Massenunterricht so sehr als wesentlicher Bestandteil einer civilisierten Staatsverwaltung, daß wir das norwegische System, wo infolge der unüberwindlichen Naturhindernisse der Gebirgsthäler der Lehrer zu jedem einzelnen Kinde ins Haus kommen muß, trotz seiner nicht unbedeutenden Erfolge doch nur als eine eben gerade zulässige Ausnahme betrachten können. — Nun stellen wir uns aber vor, daß die Weiterentwicklung der Pädagogik eine andere Richtung nähme. Nehmen wir an, daß die Forderungen der Psychologen, wie sie seit Rousseau und Herbart mit steigender Entschiedenheit sich geltend gemacht haben, nun ernstlich einmal dazu führten, die ganze Unterrichtsthätigkeit auf die psychologische Ergründung der Individualität des einzelnen Schülers zu basieren; nehmen wir an, daß eines Tages eine neue Pädagogik entstände, welche durch die feinste individuelle Behandlung des einzelnen Zöglings ganz ungeahnte Resultate erzielte (und es fehlt schon heute in den verborgenen Ecken des gegenwärtigen Schulwesens durchaus nicht an einzelnen Leistungen, welche nur durch dieses Prinzip erklärt werden können): so leuchtet sofort ein,

daß dann der Unterricht wiederum eine an das Individuum geheftete Aufgabe wird. Eine solche Generation, welche es als selbstverständlich betrachtet, daß ein Unterricht nur Erfolge haben kann, wenn der Lehrer sich der Individualität seines Zöglings mit Hingabe widmet, wird natürlich den Unterricht wieder zur Individualsache machen. Eine solche Generation wird es unbegreiflich finden, wie man ehemals von einer Mutter verlangen konnte, daß sie sich auf Stunden des Tages von ihren Kindern trennen sollte; sie wird es nicht fassen können, daß es eine Zeit gab, in welcher man nötigenfalls das Kind den Armen der Mutter durch einen Gendarmen entriß, um durch staatliche Anstalten und auf Staatskosten einen Teil der Erziehung an ihm zu vollstrecken. Einer solchen Zeit wird die Schule als der letzte Nachhall des Herdenlebens der Völker erscheinen.

Die Regierung der Kleinen ist in vieler Beziehung ein gutes Mittel, um uns die Verhältnisse und Wechselwirkungen klar zu machen, die auch auf die Regierung der Großen zutreffen. Wie in der Erziehung irgend eine Thätigkeit zur Staatsaufgabe gemacht wird, weil sie nach dem Stande der Technik eben nur vom Staate gelöst werden kann, und wie sie wiederum dem Individuum zurückgegeben wird, sobald ein anderer Fortschritt der Technik dieses aktionsfähiger macht, so ist es auch auf allen Gebieten der Fall, wo es sich darum handelt, Menschen zu organisieren oder sie einzeln handeln zu lassen.

Soll man das eigentlich Ideale von Hertzka in einem Ausdruck zusammenfassen, so ist das nicht etwa eine Versöhnung von Individualismus und Socialismus; es ist vielmehr die Koincidenz der beiden Systeme, die er erstrebt. Diese Koincidenz hat in philosophischer Weise vor einigen Jahren Steinthal in einem Anhange zu seiner „Ethik" darzulegen gesucht. Steinthals durchweg optimistische Auffassung geht davon aus, daß das Menschengeschlecht sittlich besser werde, daß auch der einzelne den Inbegriff der sittlichen Pflicht immer strenger fasse und auf sich selbst anwende. Wenn eines Tages der Punkt erreicht wird, in welchem ein jeder das, was seine Pflicht gegenüber der Gesamtheit ist, von selbst thut, so ist der socialistische Staat von selbst gegeben. — Hertzka schlägt nicht diesen Weg ein. Er geht nicht von der Gesamtheit und den Pflichten, welche dieselbe auferlegt, aus, sondern von dem Individuum und seinen egoistischen Bestrebungen. Er wendet sich in erster Linie nicht an das Sittlichkeitsgefühl, sondern an den Intellekt. Er hat zur Voraussetzung, daß in seinen Staaten alle Menschen ihren Vorteil richtig verstehen. Und unter dieser Voraussetzung fällt in seinen Staaten allerdings Individualismus und Socialismus zusammen. Die beiden Wege, welche Steinthal und welche Hertzka gegangen sind, sind bloß in ihrem Ausgangspunkt, aber nicht in dem Wesen der Methode voneinander verschieden. Ja wenn man genauer zusieht, so beruht schon die Utopie des Thomas Morus vollkommen auf dem Gedanken, daß in Utopien jeder seinen Vorteil findet, weil er ihn individuell und sittlich genommen richtig versteht. Und auch Tho-

mas Morus ist nicht der erste, der diese Koincidenz gesucht und gefunden hat. Wenn Plato geglaubt hat, sein Idealstaat könne verwirklicht werden, sobald die Könige Philosophen oder die Philosophen Könige würden, so heißt das aus der Sprache der platonischen Philosophie übersetzt nichts anderes als: sobald die Regierenden dasjenige Maß sittlich-intellektueller Bildung besäßen, welches erforderlich ist, um jene Koincidenz herbeizuführen. Und gehen wir noch weiter zurück bis in die graue Vorzeit, lesen wir die herrlichste und erhabenste aller Utopieen, die Schilderung vom goldenen Zeitalter, wie sie Jesaias entwirft, wir treffen auch hier die Anschauung, daß es für die Erfüllung keiner andern Vorbedingung bedürfe als eben das entsprechend hohe Maß sittlich-intellektueller Bildung. Es ist für unser Urteil über die Utopieen der späteren Zeit von ausschlaggebender Wichtigkeit, uns die Stellung dieses ältesten Staatsideals zu der Frage der Beseitigung der socialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten klar zu machen. Jesaias läßt keinen Zweifel darüber, daß dem Strafgericht, in welchem der Herr alles Erhabene erniedrigen wird, auch das kapitalistische Übergewicht erliegen muß. Wie der Herr die hohen Cedern des Libanon herabstürzt, so wird er die Tarsisschiffe der reichen Kauffahrer vernichten. In dem goldenen Zeitalter, das dann anbricht, wird es nur Gleichheit und Frieden geben. Und der glückselige Völkerstaat, in welchem alle Nationen ihre Schwerter zu Hacken schmieden und ihre Speere zu Rebenmessern, bedarf ihm nur einer einzigen Voraussetzung: daß „von Zion ausgeht Belehrung und das Wort Jehovas von Jerusalem". Wenn man die liebliche Schilderung liest, wie der Wolf beim Lamme weidet und der Parder sich beim Böckchen lagert, wie Löwe und Kalb miteinander weiden, ein kleiner Knabe führet sie, wie der Säugling spielet an der Natter Kluft, — und wenn man dann mit voller logischer Schärfe das Idealbild zusammengefaßt und auf seine Voraussetzung zurückgeführt sieht in den Worten „nichts Böses und nichts Verderbliches thun sie auf meinem ganzen heiligen Berge; denn (!) voll ist das Land von Erkenntnis Jehovas, wie die Wasser das Meer bedecken" — so muß man sagen, daß jener Gedanke hier an der Spitze der Geschichte der socialen Idealbilder mit einer Erhabenheit und mit einer Präcision ausgedrückt ist, welche den Nachfolgern kaum noch etwas zu thun gelassen hat. — Daß die Menschheit, wenn sie die wahren Wege, die sie wandeln soll, erkannt hat, ein glückseliges Gesamtdasein führen wird, führen muß, das ist vor Jahrtausenden bereits so anschaulich und so zum Herzen sprechend gepredigt worden, daß Plato und Thomas Morus, daß Steinthal und Hertzka es in derselben Art sagen oder auch weiter ausführen konnten, daß aber ein theoretisch bedeutsamer Schritt darüber hinaus bis heute nicht gethan ist.

Die Koincidenz von Freiheit und Zwang, sobald jeder will, was er soll, ist eben eine in sich geschlossene Lehre, welche vollkommen fertig in die Erscheinung tritt. Nachdem die Lehre vom Frieden des goldenen Zeitalters einmal gefunden war, war sie nur noch nach zwei Seiten hin einer Weiterentwicklung fähig. Entweder dadurch, daß man die Lehre über den Bereich der Theorie hinaushob und die Ethik des Zeit-

alters der Liebe in das praktische Leben hineintrug; oder dadurch, daß man immer tiefer theoretisierend die Frage untersuchte, was denn die Vorbedingung der Vorbedingung sei, d. h. unter welchen Umständen denn die sittlich-intellektuelle Bildung den Grad erreichen werde, daß jeder will, was er soll. Es ist einleuchtend, daß der erste Weg den zweiten ausschließt. Und die gewaltige Thatsache, daß Christus den ersten Wege eingeschlagen hat, kann vielleicht als Erklärung dafür ausreichen, daß der zweite fast unbetreten geblieben ist.

Es ist für den Zustand der utopistischen Theorieen bezeichnend, daß für diesen Kernpunkt der ganzen Frage, wie denn die Menschheit auf den sittlich hohen Standpunkt jener Koincidenz komme, dieselbe Argumentation beständig wiederkehrt. Die kriminalstatistische Beobachtung, daß die meisten Verbrechen Verbrechen gegen das Eigentum sind, findet sich schon bei Plato. Der Gedanke, daß mit dem Privateigentum also ganz von selbst die Kriminalität dahinsinke, findet sich auch schon bei Plato. Thomas Morus kokettiert geradezu mit diesem Gedanken als einer vernichtenden Waffe gegen die Beschränktheit der Kriminalisten, welche als Mittel gegen Verbrechen nur die Strafe kennen. Bei den neuesten Utopisten kehrt der platonische Beweisgrund für das Zusammenschrumpfen der Kriminalität in ihrem Staate als einziger wieder. Daß die menschliche Leidenschaft sich mit Gier ihre Objekte sucht, daß unter Männern, die Nahrungssorgen nicht mehr kennen, der Kampf um das Weib mit desto ungezügelterer Leidenschaftlichkeit entbrennt, daß in einem solchen Geschlecht Ehrgeiz und Ruhmsucht die Stelle frei finden, welche die Gewinnsucht verlassen hat, daß mit einem Worte in dem Menschen ein *Quantum* von Leidenschaft enthalten ist, das wird von ihnen allen übersehen, wenn sie auf die Unmöglichkeit der Eigentumsvergehen Gewicht legen. — Sind die Hindu der Wüste, welche geloben, keine *Fische* zu essen, darum enthaltsamer als andere?

Wenn wir das Hertzkasche Idealbild, wie jedes andere bisher aufgestellte, für unausführbar halten, so ist es aber darum um so mehr unsere Pflicht, uns darüber zu äußern, ob sich denn nicht in den einzelnen Punkten von dem Verfasser Erhebliches lernen lasse. Diese Frage glauben wir in bedeutendem Umfange bejahen zu sollen. So sehr auch der Verfasser sein Buch als ein solches giebt, welches ganz angenommen oder ganz abgelehnt werden soll, so wird er doch den Ablehnenden nicht hindern können, von der Fülle des Belehrenden im einzelnen Vorteil zu ziehen. Ich möchte auch dieses an einzelnen Beispielen zeigen.

Freiland beruht auf unbeschränkter Öffentlichkeit. Indem der Verfasser diese Triebfeder des Verfassungslebens nach allen Seiten hin spielen läßt, hat man hier einmal die Möglichkeit, alle wohlthätigen Folgen einer Öffentlichkeit des Geschäftslebens einheitlich zu studieren; eine Gelegenheit, welche um so vorteilhafter ist, da es sonst an Schriften

über die Bedeutung der Öffentlichkeit im Staatsleben seit dem allmählichen Abblühen der älteren liberalen politischen Litteratur fast vollständig fehlt. Hertzka hat ganz richtig gesehen, daß die unbeschränkte Öffentlichkeit nicht nur ein Gegengewicht gegen die unbeschränkte Freiheit sein kann, sondern daß sie in Wahrheit das einzige logisch mögliche Gegengewicht ist. Denn wenn wir jedem Individuum volle Freiheit geben, so kann eben die Freiheit des einen nur durch die des andern beschränkt werden. Und um dies zu ermöglichen, muß man die Sphären der Freiheit zueinander in Beziehung setzen, d. h. den einen den Blicken des andern exponieren. Mag man nun über die unbeschränkte Öffentlichkeit denken, wie man wolle, die Lehre wird man aus Hertzka sicher auch für unser heutiges gewerbliches Leben mitnehmen, daß die Handlungsfreiheit als Korrektiv einer gesteigerten Öffentlichkeit bedarf. Es fehlt auch in unserem wirtschaftlichen Leben durchaus nicht an Vorkommnissen, welche uns die Bedeutung einer derartigen Öffentlichkeit, wo sie vorhanden ist, praktisch demonstrieren. Die bloße Form der Aktiengesellschaft hat schon in dieser Beziehung unendlich wohlthätig gewirkt. Nicht als ob die Veröffentlichung der Bilanzen irgendwie geeignet wäre, mit einer ernsten Publicität des Geschäftsbetriebes verglichen zu werden. Jedermann weiß, daß die ursprünglich beabsichtigte Forderung wirklicher Publicität in den meisten Fällen durch die Dürrheit des Bilanzauszuges mehr umgangen als befriedigt wird. Mögen aber die Veröffentlichungen der Aktiengesellschaften noch so unbedeutend und noch so verschleiert sein, mögen sie nicht das geringste Korrektiv gegen die Ausnutzung von Geschäftsgeheimnissen aller Art geben, — eins giebt es, was die Aktiengesellschaft in Unterschied vom Einzelbetriebe mit unbarmherziger Notwendigkeit klarlegen muß, das ist das Quantum des Verdienstes. Ob ein Betrieb gewinnbringend ist oder nicht, ob sein Gewinn sich verdoppelt, verdreifacht, im Laufe der Jahre vielleicht verzehnfacht, das kann der einzelne Geschäftsmann verheimlichen; von der Aktiengesellschaft plaudert es der Dividendenbericht und der Kurszettel aus. Der Aktiengesellschaft haben wir es im wesentlichen zu verdanken, daß die Thatsache der ungeheueren Industriegewinne überhaupt bekannt geworden ist. Zwar hat es gerade in Bergwerksbetrieben schon sehr früh ähnliche Betriebsformen gegeben, aber gerade ohne die Publicität der heutigen Aktiengesellschaft. Hätten wir heute diese Publicität nicht, wüßten wir nicht mit Bestimmtheit, welche Dividendensätze die Aktionäre beziehen, so würden die reichsten Leute noch heute die Möglichkeit haben, zu behaupten, daß sie Schaden machten oder doch nur sehr geringen Nutzen aus ihrer Kapitalsanlage zögen. Wenn es gelingt, für die bevorstehende Socialreform die besitzenden und namentlich die gewerbtreibenden Klassen kräftig heranzuziehen, so verdanken wir dies zu einem bedeutenden Grade dem Lichte der Publicität, welches die Aktiengesellschaft nicht bloß auf die Betriebe, die sich ihrer bedienen, geworfen hat, sondern auch auf alle verwandten und auf den Ertragreichtum von Handel und Industrie überhaupt. Ist dies aber richtig, so müssen wir uns darauf gefaßt machen, daß wir in der Offenlegung des gewerblichen Lebens in Zu-

kunft noch ganz andere Fortschritte werden erstreben, ja sogar nötigenfalls erzwingen müssen. Die Scheu, welche gerade in den gewerbtreibenden Kreisen vor jeder Offenlegung herrscht, ist der sicherste Beweis dafür, wie sehr dieses Korrektiv der Gewerbefreiheit notwendig ist. Diese Lehre kann aus Hertzka auch der prinzipielle Gegner entnehmen.

Ich wähle ein zweites Beispiel aus dem Gebiete weniger der Wirtschafts- als der Staatsverfassung. Hertzka hat ganz richtig erkannt, daß wenn die Arbeiter „als solche" Träger der Associationsthätigkeit bleiben sollen, wenn kein selbständiges Unternehmertum neben dem Arbeiterstand sich bilden soll, daß dann eine demokratische Verfassung mit den weitgehendsten Befugnissen der Volksvertretung nicht genügt, sondern daß es darauf ankommt, die Volksvertretung mit genügender *Sachkenntnis* auszustatten. Es giebt daher in Freiland nicht *ein* Parlament, sondern mehrere, für jedes Ressort eins. In diese 12 Ressortparlamente werden immer die sachverständigsten Leute gewählt, und so haben also die Arbeiter jeder Branche ihre Angelegenheit in den eigenen Händen. Nun halte ich den Gedanken, statt einer einzigen Volksvertretung lauter Ressortparlamente bei uns einzuführen, für so unpraktisch, daß er schon fast an Unausführbarkeit grenzt. Trotzdem liefert das Hertzkasche Buch den Beweis, daß im socialistischen Staate mit seinen ungemein gesteigerten Aufgaben eine parlamentarische Mitwirkung anders als fachmännisch gegliedert gar nicht möglich sein wird. Ich ziehe daraus die Lehre, daß auch bei uns, je mehr die Aufgaben sich steigern, desto mehr eine derartige fachmännische Gliederung notwendig sein wird. Man hat bei uns fast allgemein übersehen, daß das Parlament zwei verschiedene Funktionen erfüllen soll. Einmal soll es allerdings eine Garantie dafür geben, daß die Gesamtheit der Staatsverwaltung sich von dem Willen der durchschnittlichen Volksüberzeugung nicht allzusehr entferne; zweitens ist es aber dazu da, in gewissen Dingen, von denen es wünschenswert ist, daß sie zweimal beraten werden, einmal am grünen Tisch und ein zweites Mal in öffentlicher Versammlung, die Funktion der zweiten Beratung zu übernehmen. Als unsere Parlamente bei uns eingesetzt wurden, dachte man überwiegend an Aufgaben der ersten Art, wie denn die großen Verfassungsprobleme, deren Lösung damals schwebte, in der That zu dieser Klasse von Aufgaben gehören. Inzwischen ist die zweite Klasse ins ungeheure angewachsen. Die große Mehrzahl namentlich der Einzelgesetze, welche heute unserem Parlamente vorgelegt werden, sind Gesetze rein technischer Art, und es macht auf einen unparteiischen Beobachter einen höchst sonderbaren Eindruck, wenn z. B. in einer Bergwerksordnung bei einer Meinungsverschiedenheit die aufgetauchte Schwierigkeit einfach durch Abstimmung von Männern entschieden wird, welche von der Sache selbst nichts verstehen. Je größer die Zahl der Aufgaben ist, welche der Staat und damit die parlamentarische Gesetzgebung gegenwärtig auf sich nimmt, desto stärker wird das Übergewicht aller der Fragen, in denen die technische Kenntnis der Sache entscheidet und nicht die Volksüberzeugung. Es ist keine rationelle Einrichtung, wenn wir alle erdenklichen Mittel anwenden, um in die Ministerial-Instanz der

Gesetzgebung nur geschulte Leute hineinzubringen, und absolut nichts thun, um auch in unsern Parlamenten eine gewisse Garantie dafür zu geben, daß nur Sachverständige die Entscheidung fällen. Daß wir, um diesen Übelstand zu beseitigen, genötigt seien, gerade Ressortparlamente einzuführen, ist nicht gesagt. Darin hat aber Hertzka unzweifelhaft recht, daß etwas geschehen muß, um auch in den Parlamenten die Sachkenntnis als solche entscheidend zu machen. Meine Überzeugung geht dahin, daß wir auf die Dauer die Kommissionen unserer Parlamente nicht weiter werden wild wachsen lassen können, wie wir es bisher gethan haben. Parlamente und Regierungen werden sich mit dem Gedanken aussöhnen müssen, die Fachkommissionen mit einer mehr autoritativen Gewalt auszustatten, dann aber auch die Mitgliedschaft in den Kommissionen von gewissen persönlichen Qualifikationen abhängig zu machen. — — —

In dieser Weise wird man von jedem Vorschlage, den man bei Hertzka für übertrieben oder für unausführbar hält, doch wiederum viel lernen können. Ich verhehle mir freilich nicht, daß dieses eine Anerkennung ist, an der dem Autor selbst sehr wenig gelegen sein mag. Hertzka möchte sein Buch entweder anerkannt oder abgelehnt sehen. Weder im stande das eine noch das andere zu thun, habe ich zum Schluß nur noch die Pflicht, zu dieser Forderung des Autors Stellung zu nehmen.

Im Unterschiede von der heute in der Wissenschaft vorwiegenden Richtung erkenne ich die Zeichnung des Idealstaates, wie sie in der älteren Wissenschaft Bürgerrecht hatte, auch heute noch als eine in der Wissenschaft berechtigte Litteraturform an. Aber ich bestreite, daß diese Litteraturform die Bedeutung hat, Vorschläge für das praktische Leben zu geben, ja auch, daß sie diese Bedeutung jemals gehabt hat. Der Idealstaat verhält sich zur praktischen Volkswirtschaftslehre, etwa wie die physikalischen Beobachtungen im luftleeren Raume sich zur Mechanik verhalten. Sämtliche Fallgesetze, die für den luftleeren Raum aufgestellt sind, sind richtig; aber sie gelten für eine Voraussetzung, die im wirklichen Leben niemals zutrifft. Der Mechaniker kann diese Gesetze nicht entbehren, er muß sie kennen, er muß sie benutzen; aber er muß jedesmal den Widerstand des Mediums als störenden Faktor mit einsetzen. Der Physiker, der verlangen würde, daß die Gesetze, die er durch Experimente und Berechnung im luftleeren Raum gefunden hat, von den Mechanikern entweder widerlegt oder angewendet werden sollen, würde sich dem Schicksal ausgesetzt sehen, daß weder das eine noch das andere geschieht, daß seine Ergebnisse gelobt, aber zu einem ganz anderen Zwecke verwertet werden, als er gewünscht hat. Und in derselben Lage befindet sich der Volkswirt, der seine Beobachtungen in einer Gemeinschaft macht, welche von Thorheit und Leidenschaft so frei ist, wie der Raum unter der Luftpumpe von Luft frei ist. Soweit seine Ergebnisse richtig sind, können sie praktisch erst angewendet werden, in-

dem man alle Störungen und Reibungen des wirklichen Lebens mit ihren wahren Koefficienten einzusetzen vermag.

Berlin, im November 1890[1].

[1] Während der Drucklegung dieses Aufsatzes ist von dem Hertzkaschen Buche eine neue (Volks-)Ausgabe erschienen (2.—4. Aufl. Dresden u. Leipzig, E. Pierson). Hertzka hat ferner die praktische Verwirklichung seiner Pläne in die Hand genommen und berichtet darüber allwöchentlich in seiner „Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft". Ebenda ist auch eine ständige Rubrik zur Besprechung theoretischer Einwände begründet.

Die Berufskrankheiten der Buchdrucker.

Ein Beitrag zur gewerblichen Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik.

Von

Dr. H. Albrecht
(Berlin).

Die Pathologie der Gewerbekrankheiten hat sich seit Hirts umfassenden Arbeiten, die von Beginn der siebenziger Jahre datieren, aus geringen Anfängen zu einer wohl fundierten Wissenschaft erhoben. Zahlreiche Bearbeiter haben sich in den Reihen der Ärzte gefunden, die mit einer gewissen leicht erklärlichen Vorliebe den interessanten Einflüssen nachgegangen sind, die diese oder jene mit dem Gewerbebetrieb zusammenhängende Schädlichkeit auf den menschlichen Organismus ausübt. Harrt auch noch mancher dunkle Punkt wegen der Mannigfaltigkeit dieser Schädlichkeiten der Aufhellung, so besitzen wir doch im allgemeinen heute in den bekannten Handbüchern der Gewerbekrankheiten ein zusammenhängendes System der Pathologie dieser Krankheiten, das nur noch in Einzelheiten der Vervollständigung bedarf, um, soweit hiervon nach dem heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft überhaupt die Rede sein kann, in die Reihe der der exakten Forschung zugänglichen Wissensgebiete eingereiht werden zu können.

Auf der anderen Seite sind wir in eine Epoche eingetreten, in welcher der Verhütung der Gewerbekrankheiten eine erhöhte Bedeutung beigelegt wird. Der Geist des socialreformatorischen Gedankens, der das abgelaufene Decennium erfüllt hat, beginnt in ganzen weiten Gebieten des gewerblichen Lebens rege zu werden. Nicht mehr ist durchweg, wie vor wenigen Jahren noch fast allgemein, der notdürftige Schutz des Arbeiters gegen die Schädlichkeiten seines Berufes fast ausschließlich das Ergebnis des Zwangsparagraphen, dem der Unternehmer sich widerwillig unterwirft, die Verhütung der Unfallgefahr beginnt in ganzen Zweigen des Maschinenbaues sich eng mit dem Konstruktionsgedanken der

Maschine zu verweben, die Produktionsweise in mehr als einer Industrie vom Gesichtspunkte der Vermeidung gesundheitsschädlicher Einflüsse die wesentlichsten Umgestaltungen zu erfahren.

Zwischen diesen beiden Gebieten, der Pathologie der Gewerbekrankheiten auf der einen Seite, ihrer Prophylaxe auf der anderen, bildet die Ätiologie das wichtige Bindeglied. Sie aber kann, um auf eine exakte Basis zu gelangen, auf keinem Gebiete der Gesundheitswissenschaft weniger der Beihülfe der Statistik entbehren als in der Lehre von den Gewerbekrankheiten. Ohne die Mitwirkung der Statistik ist, wie Hirt[1] sich ausdrückt, die Lehre von den Gewerbekrankheiten nur als ein theoretischer Erguß mit mindestens sehr zweifelhafter Nutzbringung zu erachten, und darin hat sich seitdem sehr wenig geändert, denn der große Umschwung, den die Lehre von der Entstehung der Krankheiten inzwischen erfahren hat, berührt dieses Gebiet zum wenigsten nicht in seinen fundamentalen Punkten. Mag man daher gegen die Statistik und ihre Anwendung in der Medizin sagen was man will, mag man ihre Unzuverlässigkeit und Ungenauigkeit betonen wie man will, so kann man ihrer doch, wenigstens auf diesem Gebiete, nicht entbehren, muß sie vielmehr als das Fundament, auf welches man bauen will, betrachten. Einstimmig aber betonen alle Autoren, die bei dem Aufbau ihres Lehrgebäudes auf dieses Fundament angewiesen waren, die große Unzuverlässigkeit desselben. So Eulenberg in seinem Handbuch der Gewerbehygieine[2], der die dringende Forderung erhebt, geeignetes Material zu einer solchen Statistik zu sammeln, nicht minder Hirt, der vor allem die Mangelhaftigkeit der aus Krankenhäusern entnommenen Statistik betont, eines „trügerischen und unzuverlässigen Beweismittels", auf das er sich aber nichtsdestoweniger immer wieder zurückzugreifen gezwungen sieht.

Sehen wir uns in der Litteratur um, so ist in der That die Zahl der Arbeiten, die sich mit der Statistik der Gewerbekrankheiten beschäftigen, verschwindend gering, und namentlich das einer etwas schärferen Kritik standhaltende Material reduziert sich auf ein Minimum. Bemerkenswert ist von den älteren Arbeiten die Abhandlung von Tanquerel des Planches[3] über die Bleikrankheiten, der ein Krankenhausmaterial von 1213 erkrankten Bleiarbeitern der verschiedensten Kategorieen verwerten konnte. Das bekannte Buch von Halfort[4], das als der erste selbständige Versuch einer zusammenfassenden Behandlung der Gewerbekrankheiten nach Ramazzini gilt[5], bringt kein eigenes

---

[1] L. Hirt, Die Krankheiten der Arbeiter. Breslau 1871. I. Abteil. I. Teil S. VI.

[2] H. Eulenberg, Handbuch der Gewerbehygieine. Berlin 1876. S. V.

[3] Tanquerel des Planches, Traité des maladies de plomb. Paris 1839. Deutsch von Frankenberg, Quedlinburg und Leipzig 1842.

[4] Halfort, Entstehung, Verlauf und Behandlung der Krankheiten der Künstler und Gewerbetreibenden. Berlin 1845.

[5] Hirt und Merkel, Die Gewerbekrankheiten, in v. Pettenkofer und v. Ziemssens Handbuch der Hygieine und der Gewerbekrankheiten. Leipzig 1882. S. 4.

statistisches Material. Dagegen ist wieder de Neufville[1] zu nennen, der, um die Sterblichkeitsverhältnisse verschiedener Berufsklassen zu ergründen, die Frankfurter Sterbelisten der Jahre 1820—52 benutzte, die ihm ein Material von 6867 Individuen ergaben, die den von ihm ausgewählten zweiundzwanzig Ständen und Gewerben angehörten. Erst vom Jahre 1846 an enthielten diese Listen die ärztliche Bescheinigung der Todesursache, so daß seine Statistik der Todesursachen nur acht Jahre mit 1782 Todesfällen umfaßt. Ein außerordentlich viel umfassenderes Material hat sodann Hirt in seinem grundlegenden Werke „Die Krankheiten der Arbeiter" zusammengetragen, das namentlich hinsichtlich einzelner Kategorieen von Gewerbetreibenden so große Zahlen umfaßt, daß seine Statistik mit Bezug auf diese als ziemlich einwandsfrei gelten kann. Dies gilt namentlich von der aus den Sanitätsberichten des Oberschlesischen Knappschaftsvereins gewonnenen Morbiditätsstatistik der Kohlengrubenarbeiter, die annähernd 40 000 Fälle umfaßt. Hinsichtlich einer Reihe anderer Gewerbe sind seine Zahlen zu klein, um, nach seinen eigenen Angaben, als maßgebend für irgend welche Schlußfolgerungen angesehen werden zu können. Einen sehr schätzenswerten Beitrag zur Statistik der Gewerbekrankheiten hat Oldendorff[2] geliefert, der aus den Civilstandsregistern von acht Gemeinden der Kreise Solingen, Lennep und Mettmann eine Mortalitätsstatistik von 1761 in den Jahren 1811—1874 gestorbenen Schleifern und von 2939 während der Jahre 1850—1874 gestorbenen Eisenarbeitern zusammengestellt und auf dem Wege der Privatenquete 895 lebende Schleifer auf ihren Gesundheitszustand untersucht hat. Diese Statistik von Oldendorff dürfte von allen bisherigen Veröffentlichungen dieser Art die nach allen Richtungen am sorgfältigsten durchgearbeitete sein und hat den Einfluß der Beschäftigung auf den Gesundheitszustand einer bestimmten Arbeiterkategorie, soweit es überhaupt auf dem Wege der Privatenquete möglich erscheint, vollständig klargestellt. Leider hat dieser mit einem großen Aufwand von Umsicht und Fleiß durchgeführte Versuch bisher keine Nachahmung gefunden. Was sonst noch auf diesem Gebiete publiziert ist, beschränkt sich auf kleinere Zusammenstellungen, die sich hier und da in den hygieinischen und statistischen Zeitschriften, ferner in den Generalberichten der Regierungsmedizinalbeamten, in den Jahresberichten einzelner gewerblicher und knappschaftlicher Krankenkassen, in den Jahresberichten der Fabrikinspektoren ꝛc. vorfinden, aber so zerstreut, oft schwer zugänglich und nach so wenig einheitlichen Gesichtspunkten angeordnet sind, daß die Verwertung einen Arbeitsaufwand erfordern würde, der durch das Ergebnis kaum belohnt werden dürfte. Auf einige Arbeiten, die sich mit dem Gegenstande, der den Inhalt dieser Abhandlung bilden soll, specieller beschäftigen, kommen wir noch zurück. In Bezug auf die hier

[1] de Neufville, Lebensdauer und Todesursachen zweiundzwanzig verschiedener Stände und Gewerbe. Frankfurt a. M. 1855.

[2] A. Oldendorff, Der Einfluß der Beschäftigung auf die Lebensdauer des Menschen. 4. Heft. Berlin 1878.

nicht im einzelnen aufgeführte Journallitteratur, namentlich auch die ausländische, verweisen wir auf die ausführlichen Zusammenstellungen bei Hirt und Oldendorff.

Es lag nun nahe, nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 das Material, welches bei den Krankenkassen in reichem Maße zusammenfließt, für die Zwecke einer brauchbaren Statistik der Gewerbekrankheiten nutzbar zu machen. Etwas Ähnliches, allerdings auch auf dem Wege der Privatenquete zu stande Gebrachtes liegt von schweizerischer Seite vor in einer Arbeit des bekannten eidgenössischen Fabrikinspektors Dr. Schuler, die derselbe im Verein mit dem Docenten der Hygieine in Basel, Dr. Burckhardt[1], durchgeführt hat und auf die wir noch eingehender zurückkommen werden. Um dieses Material in wirklich nutzbringender Weise in seinem ganzen Umfange zu verwerten, bedürfte es allerdings sehr umfassender Arbeiten, die nur von behördlicher Seite ausgehen können. Ob etwas derartiges geplant wird, ist uns nicht bekannt, der Umstand scheint darauf hinzuweisen, daß die Verwaltungen der Krankenkassen — wenigstens in Berlin — Zählkarten auszufüllen und abzuführen angewiesen sind, die als Grundlage für eine Morbiditätsstatistik dienen könnten. Immerhin dürfte noch einige Zeit vergehen, ehe eine Veröffentlichung von dieser Seite zu erwarten ist, bis dahin sind wir nach wie vor auf Einzelbeiträge zur Lösung der vielen noch der Erledigung harrenden Aufgaben angewiesen, und wir hielten daher den Versuch für dankenswert, einmal das Material einer der großen Ortskrankenkassen auf seine Verwertbarkeit nach dieser Richtung zu prüfen. Die Erwägung, daß die Ortskrankenkasse der Buchdrucker eine der ältesten und bestorganisierten Berliner Krankenkassen, nebenbei auch eine der größten ist, leitete uns zunächst bei der Auswahl[2]. Zudem gehört die Beschäftigung der Buchdrucker in mehrfacher Beziehung zu denjenigen, welche besonderen Schädlichkeiten ausgesetzt sind. Man rechnet die Buchdrucker einmal zu der Gruppe der Bleiarbeiter, und Bleivergiftungen gehören, wie es nach den bisherigen Veröffentlichungen den Anschein hatte, zu den häufigeren bei Buchdruckern beobachteten Er-

---

[1] Schuler und Burckhardt, Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz, mit besonderer Berücksichtigung des Krankenkassenwesens. Aarau 1889.

[2] Nach einer uns vorliegenden Übersicht aus dem Jahre 1885 rangieren die Berliner Ortskrankenkassen in folgender Reihe:

Allgemeine Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter	56 241	Mitglieder
Maschinenbauarbeiter	15 733	=
Maurer	14 025	=
Schneider	10 900	=
Gewerbe der Beherbergung	9 500	=
Gewerbebetrieb der Kaufleute	8 551	=
Schlosser	5 540	=
Klempner	4 653	=
Wäschefabrikation	4 350	=
Schuhmacher	4 321	=
Buchdrucker	4 141	=

u. s. w.

krankungen. Ferner wurde die Beschäftigung der Buchdrucker zu denen gezählt, welche den Arbeiter in hohem Grade dem schädlichen Einfluß der Staubeinatmung aussetzen, und ein Teil der Autoren, die sich mit den Berufskrankheiten der Buchdrucker beschäftigt haben, nimmt an, daß dieselben zu einem hohen Prozentsatz den Erkrankungen der Atmungsorgane, speciell der Lungenschwindsucht, unterworfen sind. Endlich kommt noch eine dritte Berufskrankheit, eine gewisse Art der Erkrankung der unteren Extremitäten, in Betracht, welche auf das andauernde Stehen der Schriftsetzer als ursächliches Moment zurückgeführt wird. Die Häufigkeit, in der diese verschiedenen Formen der Berufserkrankung auftreten, ist noch in hohem Grade kontrovers, und das statistische Material, welches als Unterlage für die Beurteilung der thatsächlichen Verhältnisse dienen kann, ein durchaus mangelhaftes. Es waren also hier, wenn sich das Material überhaupt als verwertbar erwies, interessante Aufschlüsse am ehesten zu erwarten. Der Verwalter der Berliner Ortskrankenkasse der Buchdrucker, Herr Paul Magnan, stellte uns auf unser Ersuchen das gesamte vorhandene Material bereitwilligst zur Verfügung und hat uns während der Arbeit jede Förderung zu teil werden lassen. Im nachstehenden beabsichtigen wir, die Ergebnisse unserer Erhebung in Kürze mitzuteilen. Zuvor sei in wenigen Worten mitgeteilt, was wir aus der vorhandenen Litteratur über unseren Gegenstand ermitteln konnten.

I.

Die älteste Schrift über die Berufskrankheiten der Buchdrucker ist wohl die uns leider nicht zugängliche „Dissertatio de morbis typographorum ex vitae genere oriundis“ von Wichmann, Jena 1792. Tanquerel des Planches führt in seiner Zusammenstellung von 1213 während der Jahre 1831—1839 im Pariser Charitéhospital von ihm selbst beobachteten Fällen von Bleierkrankung zwölf Drucker auf. Ebenso wie dieser Autor steht auch de Neufville in seiner oben citierten sehr sorgfältigen Arbeit noch vollständig unter dem Einfluß der Anschauung, daß das Blei die hauptsächlichste Schädlichkeit sei, unter deren Einwirkung sich die Sterblichkeitsverhältnisse unter den Buchdruckern zu so ungünstigen gestalten. Er vereinigt sie daher mit den Schriftgießern und Zinngießern zu einer Berufsgruppe, „da vorauszusetzen war, daß ein etwaiger schädlicher Einfluß des Bleis bei allen dreien sich geltend machen könne“. Zur Ermittelung der Verhältnisse der Lebensdauer standen ihm 69 Todesfälle zur Verfügung, aus denen er als mittlere Lebensdauer[1] 41 Jahre und 9 Monate berechnet. Die mittlere Lebensdauer der über 20 Jahre alten Gesamtbevölkerung von Frankfurt a. M. im gleichen Zeitraum betrug 51 Jahre und 8 Monate. Von den sämtlichen übrigen Berufsklassen, welche de Neufvilles Statistik umfaßt[2], wird die hier betrachtete nur von derjenigen der

[1] Berechnet durch Addition der Jahre, welche eine Anzahl von Menschen gelebt haben, und Dividieren der Summe durch die Anzahl der Menschen.

[2] Es sind die Berufsgruppen der Geistlichen, Juristen und Cameralisten, Ärzte, Lehrer, Kaufleute, Schneider, Schuhmacher, Schreiner, Bäcker, Metzger,

Lithographen und Kupferstecher übertroffen, als deren mittlere Lebensdauer aus dem allerdings sehr kleinen Material von 37 Todesfällen 40 Jahre und 10 Monate eruiert werden. Was die Todesursachen betrifft, so war das Material zu geringfügig, um sichere Schlüsse zuzulassen. Immerhin ist bemerkenswert, daß von 16 Fällen 50% an Erkrankungen der Respirationsorgane, darunter 37,5% an Lungenschwindsucht zu Grunde gingen. Sehr stark ist in unserer Berufsgruppe nach de Neufville die Sterblichkeit in den jugendlichen Dekaden. Es starben im Alter von

20—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70—80	80—90 Jahren
34,7	17,4	20,2	10,2	8,7	5,8	3,0%

Das fünfzigste Lebensjahr erreichten nur 27,7%. In dieser Hinsicht stehen in der Statistik de Neufvilles die Schriftgießer und Schriftsetzer auf der untersten Stufe. Selbst von den Lithographen und Kupferstechern erreichten noch 32,4%, von den Steinmetzen noch 30,2% das fünfzigste Lebensjahr. Das sechzigste Jahr wurde nur von 17,5% der Individuen dieser Klasse erlebt; siebenzig Jahre alt werden 8,8% und achtzig Jahre nur noch 3%. Schon mit 26 Jahren 11 Monaten ist der vierte Teil aller Glieder dieser Klasse ausgestorben, die Hälfte derselben gelangt nur bis zu 39 Jahren 2 Monaten; nur ein Viertel wird älter als 55 Jahre und 9 Monate.

Der erste, der auf das häufige Vorkommen der Lungenschwindsucht unter den Schriftsetzern hingewiesen hat, scheint van Holsbeck[1] gewesen zu sein. Derselbe hat die Erkrankungsverhältnisse unter den Brüsseler Buchdruckern und Schriftsetzern einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen und fand, daß die Bleikrankheiten unter denselben lange nicht den Häufigkeitsgrad erreichten, wie die früheren Beobachter angegeben hatten. Unter allen diese Berufsgruppe betreffenden Krankheiten waren nach seinen Aufzeichnungen vielmehr diejenigen der Atmungsorgane die häufigsten. Fast der vierte Teil der Arbeiter unterliegt, wie er angiebt, allein der Tuberkulose, die unter denselben „teils erblich, teils erworben ist". Selbst die gesündesten Individuen sind nach ihm von der Krankheit bedroht, weil sie in der von so vielen Phthisikern verunreinigten Atmosphäre atmen müssen.

Pappenheim[2] führt in seinem Handbuch der Sanitätspolizei die Schriftsetzer wieder lediglich unter den der Schädlichkeit der Bleiwirkung ausgesetzten Arbeitern auf, ohne eigenes statistisches Material beizubringen. Das eigene Beobachtungsmaterial, auf welches sich

---

Bierbrauer, Weißbinder, Maler und Lackierer, Steinmetzen und Bildhauer, Maurer, Zimmerleute, Schmiede und Schlosser, Gärtner, Fischer und Schiffer, Lithographen und Kupferstecher, Buchdrucker, Schriftsetzer, Schriftgießer und Zinngießer, Gerber und Kürschner.

[1] van Holsbeck, Über die Krankheiten der in den Buchdruckereien zu Brüssel beschäftigten Arbeiter. Journal de Bruxelles, Juli 1858.

[2] L. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei. 2. Aufl. Berlin 1868. I 333.

Hirt[1] stützt, ist ebenfalls nur ein sehr geringes. Auf Grund von 134 in der Krankenhauspflege beobachteten Fällen stellt er folgende Tabelle auf. Von 100 erkrankten Buchdruckern litten an:

Lungenschwindsucht	chron. Bronch.-Katarrh	Emphysem	Lungenentzündung	akuten Krankheiten	chron. Unterl.-Krnkhtn.	Rheumatismus	Herzkrankheiten
21,6	15,6	2,9	5,2	29,8	14,1	7,8	3,0

Hier treten bereits alle anderen Krankheitsformen so entschieden gegenüber denjenigen der Atmungsorgane, speciell der Lungenschwindsucht zurück, daß letztere von nun an in der Erörterung der Berufskrankheiten der in Frage stehenden Gewerbegruppe die erste Stelle einnimmt. Dem entspricht, was Hirt über andere Kategorieen von Bleiarbeitern beibringt. Er stützt sich auf die Erfahrung, daß alle Bleiarbeiter, namentlich solche, die vom Staube belästigt werden, nicht nur die Vergiftung durch das Metall, sondern gerade die Schwindsucht befürchten, „welche der großen Mehrzahl von ihnen bevorsteht". An eigentlicher Bleiintoxikation erkranken, wie Hirt annimmt, von den Druckern während fünfjähriger Arbeit höchstens 8—10 %, und wenn trotzdem die Gesundheitsverhältnisse dieser Arbeiterkategorie im allgemeinen ungünstige sind, so ist der Hauptanteil eben auf Rechnung der häufigen Lungenerkrankungen, speciell der Lungenschwindsucht zu setzen.

Einen weiteren Beitrag zur Lösung der Frage bringt Stumpf[2] in einer Arbeit, die sich ausschließlich mit den Erkrankungen der Buchdrucker und Schriftgießer beschäftigt. Für 159 Arbeiter dieser beiden Berufsgruppen, die während der Jahre 1871—1874 in der Leipziger medizinischen Poliklinik zur Behandlung kamen, ergiebt sich folgende Häufigkeitsskala der wichtigsten in Betracht kommenden Krankheitsformen:

Art der Krankheit	1871	1872	1873	1874	Summe der vier Jahre	%
Bleivergiftung	11	9	6	7	33	21
Krankheiten der Respirationsorgane	12	12	8	6	38	24
Krankheiten der Verdauungsorgane	7	9	8	7	31	20
Sonstige Erkrankungen . .	19	12	9	15	55	35
Summe der Erkrankten . .	49	42	31	35	157	100

Die Häufigkeit der Bleierkrankungen unter diesem Beobachtungsmaterial ist auf Rechnung der in demselben enthaltenen Schriftgießer zu setzen, unter denen Bleivergiftungen viel häufiger sind als unter den

[1] L. Hirt, Die Krankheiten der Arbeiter. I. Abteil. Teil I S. 93 ff. und Tabelle S. 294; ferner Teil III S. 139.

[2] P. R. Stumpf, Berufskrankheiten der Schriftgießer und Buchdrucker. Archiv für Heilkunde 1875 S. 471.

Buchdruckern. Der Anteil der Erkrankungen der Atmungsorgane ist viel geringer als in der Statistik von Hirt, was man aus dem Unterschied von poliklinischem und Krankenhaus-Beobachtungsmaterial erklären könnte, wenn man überhaupt die kleinen Zahlen, mit denen beide Autoren rechnen, zu Schlußfolgerungen irgend welcher Art zulassen will. Das Material der beiden damals in Leipzig bestehenden Krankenkassen der Buchdrucker, die 1874 bezw. 734 und 627 Mitglieder zählten, lieferte Stumpf nur einige mangelhafte Angaben, denen wir entnehmen, daß unter den 734 Mitgliedern der ersteren der beiden Kassen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1874 118 Erkrankungsfälle vorkamen, darunter 4 Fälle von Bleivergiftung, d. h. auf das Jahr berechnet nur 1,08 % der sämtlichen Mitglieder und 3,37 % der Erkrankten. An Krankheiten der Atmungsorgane finden wir 35 Fälle = 29,66 % der Erkrankten angegeben.

Stumpf weist bereits darauf hin, daß unter den Momenten, welche das Erkranken der Arbeiter begünstigen, besonders das jugendliche Alter eine Rolle spielt. Von den 118 Erkrankten, welche der Leipziger Druckergehülfenverein in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1874 hatte, kommen 59 auf das Alter von 20—30, 30 auf das Alter von 30—40, nur 16 auf das Alter von 40—50 Jahren und 12 auf ein Alter von über 50 Jahren. In den vier Jahren, über welche sich die Statistik aus der Leipziger medizinischen Poliklinik erstreckt, befanden sich:

		im Alter				
		14—20	20—30	30—40	40—50	über 50
1871	unter 49 Erkrankten	16	16	4	7	6
1872	= 42 =	16	14	2	4	2
1873	= 33 =	14	19	5	3	2
1874	= 35 =	19	4	4	5	3
		65	53	15	19	13

Wenn uns auch der Maßstab für die Altersverteilung innerhalb der ganzen Berufsklasse, welche die hier aufgeführten Erkrankungen gestellt hat, fehlt, so ist doch der Sprung von der Altersklasse von 20—30 Jahren zu der nächstfolgenden ein sehr auffälliger.

Eulenberg[1] bringt in seinem Handbuch der Gewerbehygieine kein eigenes Material zur Entscheidung der uns interessierenden Fragen bei. Wir können ihn hier aber nicht übergehen, weil gerade dieser sehr geschätzte Autor, dessen Handbuch zu den verbreitetsten gehört, sich in demselben in einen Gegensatz zu Hirt und früheren Autoren stellt. Er hält es für nicht bewiesen, daß die Setzer, wie behauptet worden, vorzugsweise der Lungenschwindsucht erliegen, und beanstandet namentlich die Behauptung van Holsbecks, nach dessen oben angeführter Behauptung 25 % der Setzer an Lungenschwindsucht zu Grunde gehen

[1] H. Eulenberg, Handbuch der Gewerbehygieine. Berlin 1876. S. 309 u. 834.

sollen. Er thut dies unter Hinweis auf eine ältere, für diese Betrachtung wenig maßgebende Beobachtung Chevalliers[1] und giebt nur zu, daß Leuten mit tuberkulöser Anlage das Setzergeschäft nicht zu empfehlen ist, weil die Einwirkung einer mangelhaft ventilierten Luft leicht nachteilige Folgen herbeiführen kann. Wir werden weiterhin zu zeigen Gelegenheit haben, daß der von van Holsbeck behauptete Anteil der Lungenschwindsucht an der Sterblichkeit der Buchdrucker viel zu niedrig gegriffen ist, wie auch von vornherein anzunehmen war, man müßte denn dieses Gewerbe geradezu zu den sanitär hervorragend begünstigten rechnen, wie die einfache Betrachtung ergiebt, daß die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht unter der männlichen Bevölkerung der Altersklassen über 20 Jahre im preußischen Staate 25 % erreicht oder überschreitet.

Es bleibt uns noch die bereits erwähnte Schrift von Schuler und Burckhardt, die der neuesten Zeit angehört, und wir müssen uns mit ihr etwas eingehender beschäftigen, weil dieselbe von allen bislang erschienenen Arbeiten über diesen Gegenstand das größte Material umfaßt, weitaus am sorgfältigsten durchgearbeitet erscheint und, wie sich ergeben wird, mit unseren eigenen Erhebungen einige wichtige Vergleichspunkte bietet. Das auf dem Wege der Privatenquete gesammelte Material, das der Arbeit zu Grunde liegt, beruht auf den Mitteilungen von Fabrikbesitzern und Vorständen der von den Arbeiten selbst verwalteten Krankenkassen. Auf diese Weise gelang es, über die Erkrankungen von durchschnittlich fast 18 000 Krankenkassenmitgliedern vier Jahre hindurch regelmäßige Auskunft zu erhalten. Von dem Ergebnis dieser Erhebung, die noch für die Gewinnung einer Reihe anderer Gesichtspunkte verwertet ist, interessiert uns hier vor allem die für neun Berufsgruppen von den Verfassern in einer Tabelle zusammengestellte Erkrankungshäufigkeit an den verschiedenen Krankheitsformen. Auf je 1000 Arbeiter kommen danach:

(Siehe die Tabelle auf der nächsten Seite.)

Nach dieser Tabelle stellen sich die Morbiditätsverhältnisse für Gruppe VIII, welche die Buchdrucker und Buchbinder umfaßt, gegenüber den anderen Berufsgruppen außerordentlich günstig. Dieselbe nimmt die niedrigste Stufe der Skala ein; das Sterblichkeitspromille bleibt um über 100 unter dem Durchschnitt. Ganz anders wird jedoch das Bild, wenn wir innerhalb der Gruppe nach den einzelnen Kategorieen von Arbeitern unterscheiden. Auf 1000 Arbeiter kommen alsdann:

(Siehe die Tabelle auf S. 223.)

[1] A. Chevallier, De la nécessité de faire de nouvelles recherches sur les maladies qui affligent les ouvriers, et observations sur celles qui se font remarquer chez les imprimeurs. Annales d'hygiène publique XIII 1835. — Vgl. hierzu Layet, Hygiène des professions et des industries. Paris 1875. S. 369.

Krankheitsform	Baumwollspinnerei	Baumwollweberei	Seidenweberei	Stickerei	Baumwolldruckerei	Färberei und Bleicherei	Papierfabrikation	Buchdruckerei und Buchbinderei	mechanische Werkstätten	Total
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	
Krankheiten der										
Verdauungsorgane . . .	58,7	103,4	60,6	99,9	71,3	68,0	107,6	45,6	100,9	85,3
Atmungsorgane	47,7	52,5	38,5	70,7	57,8	53,7	80,2	42,6	76,8	58,2
Kreislaufsorgane	2,9	4,9	2,9	4,1	3,1	8,9	3,3	2,9	3,9	3,9
Bewegungsorgane . . .	29,6	21,2	17,9	38,7	28,9	34,4	32,9	18,6	51,4	31,8
Nerven	5,9	6,3	2,3	4,1	6,3	7,1	4,9	4,2	4,9	5,1
Haut	16,5	13,9	10,7	24,2	19,4	32,3	22,0	13,1	32,8	20,3
Augen	5,4	10,5	5,9	14,7	8,6	3,8	8,2	8,9	8,3	8,9
Harn- u. Geschlechtsorgane	5,3	12,9	8,6	5,6	10,8	4,2	7,1	3,4	5,0	7,5
ansteckende Krankheiten . .	7,8	9,4	13,9	8,6	6,8	12,2	13,2	10,5	8,6	9,5
konstitutionelle Krankheiten	22,9	31,6	31,3	12,1	15,8	4,6	17,6	3,4	6,2	19,2
Verletzungen	21,3	10,4	5,3	15,4	18,5	36,5	27,5	20,3	108,1	32,5
Verschiedenes	11,4	8,7	7,2	9,5	10,4	16,4	19,2	6,8	12,9	10,5
Total	235,4	285,7	205,1	307,6	257,7	282,1	343,7	180,3	419,8	292,7

Krankheitsform	Gießer und Setzer	Drucker	Buchbinder	Varia
Krankheiten der				
Verdauungsorgane	78,1	66,3	25,1	12,1
Atmungsorgane	75,5	54,2	22,4	14,1
Kreislaufsorgane	6,4	—	—	4,0
Bewegungsorgane	35,9	30,1	6,6	2,0
Nerven	9,0	6,0	1,3	—
Haut	26,9	3,0	7,9	6,0
Augen	8,9	9,0	9,2	8,0
Harn- und Geschlechtsorgane	2,6	15,1	1,3	—
ansteckende Krankheiten	15,4	15,1	7,9	4,0
konstitutionelle Krankheiten	1,3	9,0	5,3	—
Verletzungen	29,4	39,2	10,6	8,0
Verschiedenes	15,3	3,0	1,3	4,0
Total	304,7	250,0	98,9	62,2

Vergleichen wir diese Tabelle mit der vorstehenden, so erhebt sich die Erkrankungsziffer der Gruppe der Gießer und Setzer bereits um 12 % über den Durchschnitt. Nur die Arbeiter der mechanischen Werkstätten, der Papierfabrikation und des Stickereigewerbes haben eine höhere Erkrankungsziffer. Was speciell die Erkrankungen der Atmungsorgane anlangt, so nehmen die Gießer und Setzer mit 75,5 % die dritthöchste Stelle ein, und es erscheint namentlich bemerkenswert, daß die Arbeiter der sämtlichen Textilgruppen, die anerkanntermaßen zu den durch Lungenschwindsucht am meisten gefährdeten Berufsklassen gehören, unter dieser Erkrankungsziffer bleiben. Leider ist eine Trennung der Schriftgießer von den Schriftsetzern und Druckern nicht vorgenommen. Angaben über die Zahl der Bleierkrankungen enthalten die Tabellen nicht. Wir erfahren aus einer Anmerkung nur, daß die Zahl der ausdrücklich als Bleivergiftung angegebenen Erkrankungsfälle sehr gering ist, dieselben sind daher unter der Gruppe der Digestionskrankheiten, der Krankheiten der Knochen und Gelenke, der Nerven ꝛc. zu suchen. Das Material, aus dem für die uns interessierende Berufsgruppe die Tabelle zusammengestellt ist, umfaßt 781 Kassenmitglieder mit insgesamt 238 Erkrankungen.

Den jüngsten Beitrag zu unsrer Frage hat die italienische Statistik vor wenigen Monaten geliefert[1]. Im Anschluß an eine ähnliche Erhebung, die für das Jahrzehnt 1866—75 von Mailand aus gemacht worden war, aber das Buchdruckergewerbe nicht umfaßte, wurden amtlicherseits für die Jahre 1881—85 von 311 gewerblichen Krankenkassen mit 277167 Mitgliedern oder vielmehr Jahresmitgliedschaften, worunter 253359 männliche Mitgliedschaften der verschiedensten Berufe, krank-

[1] Atti della commissione per l'aggiudicazione di premi alle società di mutuo soccorso. Estratto dagli Annali del credito e della previdenza, anno 1890. Roma 1890.

heitsstatistische Daten gesammelt und nach allgemeinen statistischen Regeln berichtigt. Dabei ergab sich

	Zahl der Erkrankungen	Zahl der Krankheitstage pro Mitglied	Zahl der Krankheitstage pro erkranktes Mitglied
für 2244 Jahresmitgliedschaften von tipografi und litografi	19,8 %	6,4	32,2
für sämtliche männliche Kassenmitglieder	24,2 %	6,6	27,0

Es betrug ferner, nach Lebensaltern getrennt:

die Zahl der Erkrankungen in Prozenten:

	15.—30. Jahr	30.—45. Jahr	45.—60. Jahr
für die oben genannten Drucker	18,4	20,1	18,5
für sämtliche männliche Kassenmitglieder.	22,6	23,1	25,9

die Zahl der Krankheitstage pro Mitglied:

	15.—30. Jahr	30.—45. Jahr	45.—60. Jahr
für die oben genannten Drucker	5,3	5,7	6,4
für sämtliche männliche Kassenmitglieder.	5,1	5,8	7,8

die Zahl der Krankheitstage pro erkranktes Mitglied:

	15.—30. Jahr	30.—45. Jahr	45.—60. Jahr
für die oben genannten Drucker	28,7	28,3	34,6
für sämtliche männliche Kassenmitglieder.	22,7	25,0	30,0

Die Drucker erkranken hiernach seltner, aber entsprechend heftiger als die Zugehörigen andrer Berufsarten. Die Gefährdung trifft hauptsächlich das jugendliche Lebensalter. Die Erkrankungen sind hier verhältnismäßig häufiger und schwerer als im späteren Lebensalter, obwohl auch die älteren Drucker zwar erheblich seltner aber doch schwerer erkranken als die andern Gewerbtreibenden.

II.

Damit haben wir das Wichtigste zusammengestellt, was sich aus der uns zugänglichen Litteratur über den in Frage stehenden Gegenstand ermitteln ließ. Angaben, wie die von Lombard[1], der aus 41 Todesfällen eine mittlere Lebensdauer der Buchdrucker von 54,3 Jahren berechnete, und ähnliche ganz unbrauchbare Daten haben wir absichtlich übergangen. Im ganzen charakterisiert sich demnach das vorhandene Material als ein ziemlich unvollkommenes. Der einzige Statistiker, der seine Schlüsse aus einer nach richtigen Grundsätzen gewonnenen Mortalitätsstatistik zieht, de Neufville, verfügt nur über die geringe Zahl von 69 Todesfällen, zu wenig, um zu weitgehenden Schlußfolgerungen zu berechtigen. Hirt sowohl wie Stumpf entnehmen ihr

[1] Lombard, De l'influence des professions sur la durée de la vie. Paris 1835.

Material der Krankenhaus- bezw. der poliklinischen Beobachtung. Hirt selbst betont, wie wir eingangs erwähnt haben, die Unzuverlässigkeit jeder aus Krankenhäusern entnommenen Statistik, die aus Gründen, die wir hier nicht näher darzulegen brauchen, kein auch nur annähernd richtiges Bild von den thatsächlichen Verhältnissen giebt, und dasselbe gilt, vielleicht in noch höherem Maße, von einem poliklinischen Material. Jedenfalls wird aber, wenn die Krankheitsursachen mit in Betracht gezogen waren, die Krankenhausstatistik immerhin noch mehr Vertrauen erwecken als eine aus dem Material von Krankenkassen gewonnene Statistik. Dort gründet sich die Krankheitsdiagnose auf sorgfältige und längerdauernde Beobachtung und auf genau geführte Krankenjournale, hier sind wir auf die Augenblicksdiagnose von Kassenärzten angewiesen, die noch nicht einmal mit Bezug auf die Nomenklatur dieselben Grundsätze verfolgen. Schuler und Burckhardt heben in ihrer vortrefflichen Arbeit diesen Umstand hinreichend hervor, und wir selbst werden weiterhin, bei der Besprechung unseres eigenen Materials, mit unserem Urteil nicht zurückhalten. So sehr wir daher diese letztere Arbeit in vieler anderer Hinsicht schätzen, konnten wir die Ergebnisse derselben für die Entscheidung unserer Frage, mit Bezug auf welche überdies das Material ein immerhin geringes ist, ebenfalls nicht für ausreichend erachten. Nehmen wir hinzu, daß mit Bezug auf die wichtigsten in Betracht kommenden Punkte noch nicht einmal Einigkeit unter den Autoren besteht, daß namentlich hinsichtlich der Frage der Häufigkeit des Vorkommens von Lungenschwindsucht unter den Buchdruckern sich zwei so gewichtige Schriftsteller wie Hirt und Eulenberg im Widerspruch befinden, so erschien es nicht ungerechtfertigt, an eine Nachprüfung dieser Fragen womöglich an der Hand eines größeren Materials heranzutreten, als es den früheren Forschern zur Verfügung stand.

Das uns hierfür zu Gebote stehende Material war ein doppeltes. Einmal konnten wir die Sterbelisten der oben erwähnten Kasse, die sich über die Jahre von 1857 bis 1889, also über 33 Jahre erstrecken, für unsere Zwecke benutzen. Dieselben enthalten Namen des Gestorbenen, Todestag, Lebensalter und Todesursache, welch letztere auf Grund des vom Arzte ausgefüllten polizeilichen Totenscheins eingetragen ist. Bis zum Jahre 1884 einschließlich gehörten der Kasse nur die Gehülfen an, d. h. durchweg erwachsene männliche Personen im Alter von über zwanzig Jahren. Von 1885 an, d. h. nach dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes, sind auch die Lehrlinge, d. h. also jugendliche Arbeiter im Alter von 14–20 Jahren, Mitglieder der Kasse. Zweitens standen uns die Krankenbücher der Gesellschaft für eine Reihe von Jahren zur Verfügung. Dieselben enthalten Namen des Erkrankten, Beginn und Ende der Erkrankung, dagegen nicht durchweg das Lebensalter, die Gehülfen und Lehrlinge sind gesondert geführt, endlich die Art der Erkrankung, die auf Grund des ärztlichen Krankenscheins eingetragen ist. Diejenigen Erkrankungen, welche nicht mit Arbeitsunfähigkeit verknüpft sind, werden nicht mit aufgeführt. Die Kasse umfaßt Buchdrucker und Schriftsetzer, welche beiden Kategorieen nicht getrennt geführt werden. Ein flüchtiger Überblick über das Material ließ uns sofort

den Weg wählen, „die Toten zu uns reden zu lassen". Wir haben zunächst die Gesamtzahl der in den Jahren von 1857—89 gestorbenen Kassenmitglieder — 1309 an der Zahl — nach Altersklassen und Todesursachen geordnet in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

(Siehe die gegenüberstehende Tabelle.)

Das Material ist groß genug und läßt auch in anderer Hinsicht kaum einen stichhaltigen Einwand zu, um nicht wenigstens das mit Sicherheit daraus schließen zu können, daß die Auffassung derer die richtige ist, welche den Erkrankungen der Respirationsorgane, speciell der Lungenschwindsucht, einen ganz maßgebenden Einfluß auf die Sterblichkeit der Buchdrucker zugeschrieben haben. Auf die Lungenschwindsucht allein entfallen 48,13 % aller Todesfälle, und wenn wir die übrigen tuberkulösen Prozesse, welche als Todesursache angegeben sind, hinzunehmen, d. h. Halsschwindsucht, Gehirntuberkulose (unter Krankheiten des Nervensystems und der Sinnesorgane), Darmtuberkulose (unter Krankheiten des Verdauungsapparats), Caries (unter Krankheiten der Knochen und Gelenke), so erhöht sich dieser Anteil auf 50,42 %, wobei die Fälle tuberkulöser Pleuritiden, die sich zweifellos noch unter der Rubrik „Brustfellentzündung" befinden, und andere außer acht bleiben. Dieser Prozentsatz ist ein so hoher, daß er weit über das hinausgeht, was irgend einer der früheren Autoren in dieser Hinsicht ermittelt hat. Dagegen fällt der Bleivergiftung nur ein außerordentlich geringer Anteil an der Sterblichkeit unter den Buchdruckern zu. Wir finden in den ganzen 33 Jahren unter 1309 Todesfällen nur fünfmal Bleivergiftung als Todesursache ausdrücklich angegeben, was einem Anteil von nur 0,38 % der Sterbefälle entspricht. Zweifellos finden sich unter der Rubrik „Krankheiten der Verdauungsorgane", deren Anzahl übrigens eine auffallend kleine ist, bezw. „Krankheiten des Nervensystems und der Sinnesorgane" noch Fälle, die auf Bleieinwirkung zurückzuführen sind, aber keinesfalls ist die Zahl der Bleierkrankungen unter den Buchdruckern so häufig, wie man wohl geneigt gewesen ist anzunehmen. Eine Bestätigung hierfür wird weiterhin unsere Morbiditätsstatistik bringen. Wenn wir also von einer „Berufskrankheit der Buchdrucker" sprechen dürfen, so ist dies in demselben Sinne die Lungenschwindsucht, wie diese letztere als „Schleiferkrankheit", als „Krankheit der Weber" 2c. bezeichnet worden ist. Wir bemerken ausdrücklich, daß wir keineswegs an eine dem Buchdruckergewerbe ausschließlich zukommende Krankheit denken, und darin stimmen wir vollkommen mit Eulenberg[1] überein: eine den Setzern eigentümliche Krankheit giebt es nicht.

Aus der Zahl von 1254 im Alter über 20 Jahre Gestorbenen unserer Berufsgruppe konnten wir ein Durchschnittsalter von 42,47 Jahren berechnen. Als Vergleichsobjekt hat eine solche Berechnung immerhin einigen Wert[2]. Wir wollen daher in nachfolgender Tabelle

[1] a. a. O. S. 309.

[2] Vgl. hierzu Oldendorff, Der Einfluß der Beschäftigung auf die Lebensdauer des Menschen. 1. Heft. Berlin 1877.

Todesursache[1]	Gesamtzahl der Todesfälle	Auf 100 Todesfälle kommen	Es starben in der Altersklasse: unter 20 Jahre	20—30 Jahre	30—40 Jahre	40—50 Jahre	50—60 Jahre	60—70 Jahre	über 70 Jahre
Krankheiten der Respirationsorgane	798	60,96	38	307	197	105	77	51	23
Lungenschwindsucht	630	48,13	33	278	165	79	51	20	4
Kehlkopfentzündung	5	0,38	—	—	1	2	1	1	—
Halsschwindsucht	17	1,30	—	7	6	3	—	1	—
Chronischer Bronchialkatarrh	24	1,83	1	3	3	1	3	8	5
Lungenentzündung	48	3,67	4	9	10	8	4	10	3
Lungenblutsturz	6	0,46	—	2	2	1	—	1	—
Lungenemphysem	3	0,23	—	—	—	—	1	1	1
Lungenbrand	1	0,08	—	—	—	—	1	—	—
Lungenlähmung	52	3,97	—	5	6	9	14	8	10
Brustfellentzündung	12	0,92	—	3	4	2	2	1	—
Infektionskrankheiten	69	5,27	6	20	10	13	11	6	3
Vergiftungen	15	1,15	—	3	4	5	1	2	—
Äußere Einwirkungen	32	2,45	2	10	6	7	5	2	—
Störungen der Entwickelung und Ernährung	100	7,64	3	3	9	7	18	21	39
Krankheiten der Haut und Muskeln	3	0,23	—	—	2	—	1	—	—
" der Knochen und Gelenke	5	0,38	—	—	4	—	—	1	—
" des Gefäßsystems	56	4,28		6	9	11	9	12	9
" des Nervensystems und der Sinnesorgane	133	10,16	1	9	16	26	27	32	22
" des Verdauungsapparats	59	4,51	4	6	14	15	9	7	4
" der Harn- und Geschlechtsorgane	39	2,98	1	6	9	6	8	2	7
Summe	1309		55	370	280	195	166	136	107

[1] Nach Virchows System der Todesursachen.

einige auf gleiche Weise berechnete Zahlen früherer Autoren zusammenstellen:

Bevölkerungskategorie.	Durchschnittsalter in Jahren
Ausgesuchte erwachsene Personen in deutschen Lebensversicherungsgesellschaften[1]	58,00 — 59,00
Preußische Beamte 1831—1840[1]	56,09
Berliner Kommunalbeamte 1839—1844[1]	59,44
Über 20 Jahre alte männliche Gesamtbevölkerung des preußischen Staates 1816—1860[2]	54,75
Desgleichen der Stadt Berlin 1843—1860[2]	47,84
Desgleichen der Stadt Frankfurt a. M. 1846—1848[3]	51,66
Desgleichen im Kanton Genf 1838—1855[1]	58,44
Weber in Peterswaldau in Schlesien 1860—1869[4]	49,70
Schleifer in mehreren Gemeinden des Kreises Solingen 1810—1874[1]	41,24 — 42,22
Buchdrucker und Schriftgießer nach de Neufville[3]	40,83
Buchdrucker nach unseren eigenen Erhebungen	42,47

Die Zusammenstellung ergiebt, daß das von uns gefundene Durchschnittsalter sich in leidlicher Übereinstimmung mit de Neufvilles Erhebungen befindet, während das von Lombard — allerdings aus nur 41 Todesfällen — berechnete Durchschnittsalter von 54,3 Jahren, wie schon Hirt[5] richtig vermutet hat, ein viel zu hohes ist. Es würde nach unserer Berechnung das mittlere Lebensalter der Berliner Buchdrucker erheblich (um 5,37 Jahre, wenn wir die in der Tabelle angegebene Zahl, die aus der Periode von 1843—1860 berechnet ist, zu Grunde legen) hinter dem durchschnittlichen Lebensalter der übrigen männlichen Bevölkerung Berlins der gleichen Altersklassen zurückbleiben, es erreicht dasselbe fast den niedrigen Stand, wie ihn Oldendorff für die Solinger Schleifer festgestellt hat, ein notorisch höchst ungesundes Gewerbe, während die schlesischen Weber — ebenfalls eine Berufsklasse, die zu den von der Schwindsucht in hohem Grade heimgesuchten gerechnet wird — nach Hirt, der allerdings auch nur ein sehr kleines Material zur Verfügung hatte, ein viel höheres durchschnittliches Lebensalter erreichen.

Wir wollen das in unserer Haupttabelle Seite 227 enthaltene Material nun noch zu einigen weiteren Vergleichungen benutzen. Die in den Jahren 1857—89 im Alter von über 20 Jahren gestorbenen 1254 Berliner Buchdrucker verteilen sich auf die verschiedenen Altersklassen wie folgt:

---

[1] Oldendorff a. a. O. Heft 1 S. 27 ff.
[2] Engel, Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Bureaus 1861 u. 1862.
[3] Siehe oben S. 217.
[4] Hirt a. a. O. I. Abteil. I. Teil S. 184.
[5] a. a. O. S. 97.

	Auf die Altersklasse			
	20—30 Jahre	30—40 Jahre	40—50 Jahre	über 50 Jahre
kommen von 100 Todesfällen	29,51	22,33	15,55	32,61

Dem seien einige zum Vergleich geeignete Zahlen gegenübergestellt, wie sie Oldendorff[1] aufführt. Nach diesen Angaben kommen von je 100 im Alter über 20 Jahre eingetretenen Todesfällen:

Bevölkerungskategorie	auf die Altersklasse			
	20—30 Jahre	30—40 Jahre	40—50 Jahre	über 50 Jahre
Schleifer in den Kreisen Solingen, Lennep und Mettmann	31,6	26,9	23,4	18,1
Schleifer in Sheffield	28,4	35,1	23,9	12,6
Eisenarbeiter in den genannten Kreisen	20,1	16,6	17,4	45,9
männliche Bevölkerung im Königreich Preußen 1816—1860 . . .	12,6	11,9	14,6	60,9
desgl. in Berlin in denselben Jahren	18,9	18,4	18,8	45,8

Auch in dieser Vergleichung spiegeln sich die ungünstigen Sterblichkeitsverhältnisse der Berliner Buchdrucker auf das deutlichste wieder, die namentlich in der Altersklasse von 20—30 Jahren eine enorm hohe Sterblichkeit erreichen, die fast an die der rheinischen Schleifer in derselben Altersklasse herangrenzt. Freilich dürfen wir bei einer derartigen Vergleichung nicht außer acht lassen, daß bei derselben die Verteilung der Lebenden innerhalb der Berufsgruppe auf die verschiedenen Altersklassen wesentlich mitspielt, und da wir hierfür keine Anhaltspunkte besitzen, kann unsere Vergleichung auf Exaktheit keinen Anspruch erheben. Dieses Moment spielt auch bei der Betrachtung der allgemeinen Sterblichkeitsziffer, d. i. der Anteil der Gestorbenen in Promille der Lebenden ausgedrückt, eine Rolle. Für die Ermittelung derselben stand uns außerdem ein wenig gleichmäßiges Material zur Verfügung, das sich nur auf die Jahre von 1885—1889 erstreckt. Im Mittel dieser fünf Jahre fanden wir eine Sterblichkeit von 17,1‰ der Mitgliederzahl der Kassenangehörigen. Für diese verhältnismäßig niedrige Ziffer ist vor allem die große Zahl der Lehrlinge, d. h. jugendlicher Arbeiter unter 20 Jahren, die in der Mitgliederzahl einbegriffen sind, und das Vorwiegen der jüngeren Altersklassen unter den männlichen Erwerbsthätigen Berlins überhaupt als Erklärungsgrund herbeizuziehen.

Endlich erübrigt noch ein Vergleich mit Bezug auf die unter den Todesursachen bei unserer Beschäftigungskategorie so weitaus in erster Linie stehende Erkrankung, die Lungenschwindsucht. Oldendorff bringt S. 77 seiner wiederholt citierten Schrift folgende Tabelle, welche

[1] a. a. O. Heft 2 S. 66.

die Häufigkeit der Schwindsucht unter den Schleifern und Eisenarbeitern illustriert. Dieselbe bezieht sich nur auf das Jahr 1875 und ist aus einem Material von 69 bezw. 205 Todesfällen berechnet. Es kommen danach von je 100 Todesfällen der über 20 Jahre alt gestorbenen Männer auf Lungenschwindsucht:

Bevölkerungskategorie	überhaupt	im Alter von 20—30 Jahren	30—40 Jahren	40—50 Jahren	über 50 Jahren
Schleifer	77,4	76,9	87,0	91,7	50,0
Eisenarbeiter.	58,8	77,1	73,1	69,4	39,3
Gesamtbevölkerung d. preuß. Staates 1875[1].	25,2	43,2	39,2	33,7	17,7

Die entsprechenden Zahlen, aus unserer Haupttabelle berechnet, stellen sich wie folgt:

	überhaupt	im Alter von 20—30 Jahren	30—40 Jahren	40—50 Jahren	über 50 Jahren
Lungenschwindsucht	47,6	75,1	58,9	40,5	18,3
Krankheiten der Respirationsorgane	61,4	82,9	70,4	53,9	37,2

Bleibt demnach der Anteil der Lungenschwindsucht an der Gesamtsterblichkeit für unsere Berufsgruppe auch erheblich hinter demjenigen bei den rheinischen Schleifern zurück, so ist derselbe immerhin ein sehr hoher und erreicht namentlich für die Altersklasse von 20—30 Jahren eine ganz extreme Höhe. Wenn wir daher Eulenberg[2] auch zugeben müssen, daß viele Brustschwache das Setzergeschäft wählen, da es nicht mit körperlichen Anstrengungen verbunden ist, wenn wir somit der „ererbten Disposition" volle Rechnung tragen, so machen wir uns dennoch wohl keiner unvorsichtigen Schlußfolgerung schuldig, wenn wir auf Grund der Ergebnisse unserer Statistik den Schädlichkeiten des Berufes einen wesentlichen Anteil an dieser hohen Schwindsuchtsmortalität zuschreiben.

Wir haben oben bereits auf die Mangelhaftigkeit jeder Morbiditätsstatistik für die Entscheidung von Fragen, wie sie uns hier vorliegen, hingedeutet. Wir könnten uns daher mit der vorstehend mitgeteilten Mortalitätsstatistik genügen lassen, wenn uns nicht ein besonderer Gesichtspunkt leitete, auch noch kurz auf die Erkrankungsverhältnisse in unserer Berufsgruppe einzugehen. Es liegt nahe, daß demnächst auch von anderer Seite der Versuch gemacht wird, in ähnlicher

[1] Preuß. Statistik Heft XLIII S. 147 und 180.
[2] a. a. O. S. 834.

Weise, wie wir es gethan haben, das Material von Krankenkassen zur Beurteilung gewerbehygieinischer Fragen zu verwerten. Demgegenüber erscheint es uns angebracht, von vornherein auf die große Mangelhaftigkeit dieses Materials hinzuweisen, einmal, um damit vielleicht dem einen oder andern die erhebliche Mühe zu ersparen, welche mit der Durcharbeitung derartigen Materials verbunden ist und die in vielen Fällen kaum belohnt werden wird, dann aber auch, um zur Vorsicht zu mahnen hinsichtlich der Schlußfolgerungen, die aus solchem Material gezogen werden könnten. Nur wenn es sich um ganz große Zahlen handelt, ist dasselbe, wenigstens nach gewissen Gesichtspunkten, verwertbar. So wenig eine aus Krankenhäusern gewonnene Statistik ein Spiegelbild der Krankheitsbewegung innerhalb einer Bevölkerungs- oder Gewerbegruppe bietet, so hat sie doch den unendlichen Vorzug, daß es sich durchweg um exakte, durch ordnungsmäßig geführte Krankengeschichten belegte Diagnosen handelt. Wie es ganz allgemein um die Diagnosen der Krankenkassenärzte bestellt ist, mag folgende kleine Zusammenstellung erläutern: innerhalb der Gruppe der Krankheiten der Respirationsorgane findet sich in unserem Untersuchungsmaterial bei 1465 Erkrankungen, die unter 4439 Kassenmitgliedern im Laufe eines Jahres gemeldet sind, nur sechsmal die klare Bezeichnung Lungenschwindsucht. Sehen wir von der Lungenentzündung ab, die in der Regel beim richtigen Namen genannt zu werden scheint, so finden sich außerdem u. a.: Chronisches Lungenleiden, Lungenkatarrh, Lungenspitzenkatarrh, Bluthusten, Lungenblutung, Brustkatarrh, Brustleiden, Brustbeschwerden, Brustschmerzen, Bruststiche, Seitenstiche, Bronchialkatarrh, Bronchitis, Kehlkopfleiden, Kehlkopfkatarrh, Kehlkopfentzündung, Kehlkopfgeschwüre (dagegen kein einziges Mal Kehlkopfschwindsucht), Halsleiden, Halskatarrh, Halsentzündung, Luftröhrenkatarrh, Luftröhrenentzündung, Katarrh, Rachenkatarrh, Rachenentzündung. Es ist absolut unmöglich, zu unterscheiden, wie viele von diesen Bezeichnungen die Diagnose Lungenschwindsucht verschleiern. Daher ist es nur möglich, die Krankheitsfälle nach gewissen großen Gruppen zu trennen; innerhalb derselben ist jede Specialisierung ausgeschlossen, und eine Statistik, die eine solche vornimmt, muß unter allen Umständen mit Vorsicht aufgenommen werden. Es ist dies eine Thatsache, auf die auch Schuler und Burckhardt a. a. O. gebührend hinweisen. Wir haben uns bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle daher im Anschluß an diese Autoren ebenfalls auf die Trennung in einige große Gruppen beschränkt und jede Specialisierung unterlassen. Dieselben entsprechen mit unbedeutenden Abweichungen dem von Schuler und Burckhardt[1] gewählten Schema, sind also mit deren Ergebnissen, wie wir sie S. 222 mitgeteilt haben, vergleichbar. Unsere Tabelle faßt die Erkrankungen innerhalb eines Jahres (1888) zusammen. Wir haben nicht ohne weiteres die Zahl der gemeldeten Einzelerkrankungen in dieselbe eingetragen, sondern da, wo ein und dasselbe Individuum sich mehrmals im Jahre als an ein und derselben chronischen Krankheit erkrankt gemeldet hat, dies als

[1] a. a. O. S. 51.

nur einen Fall verzeichnet; somit giebt unsere Tabelle ein annäherndes Bild, wie viele Individuen z. B. als an Affektionen der Atmungsorgane leidend anzusehen sind. Bei der Ermittelung dieser Verhältnisse ergaben sich wieder eine ganze Reihe von Schwierigkeiten, die geeignet sind, das Ergebnis einer derartigen Statistik zu trüben. Wenn wir z. B. finden, daß ein und dasselbe Individuum sich nacheinander erkrankt meldet an „Lungenkatarrh", an „Magenkatarrh", dann wieder an „Lungenkatarrh" u. s. f., so ist dieser „Magenkatarrh" zweifellos in den meisten dieser nicht seltenen Fälle nur ein Symptom der Lungenschwindsucht, wir werden aber nicht umhin können, ihn den Erkrankungen der Verdauungsorgane zuzuzählen. Dasselbe wiederholt sich bei einer Erkrankungsreihe, die mit „Rückenschmerz" beginnt, im weiteren Verfolg zum „Nervenleiden" wird, bis die Diagnose „Tabes dorsalis" den Zusammenhang klar macht, oder wo die Bezeichnungen „Bleiintoxikation" mit „Verdauungsstörungen" und allerlei Nervenleiden ꝛc. abwechseln. Wir führen die wenigen Beispiele nur an, um zu zeigen, wie schwierig es ist, ein richtiges Bild von der Häufigkeit der einzelnen Erkrankungen innerhalb einer Gewerbegruppe zu erhalten. Da wir von unserer Zusammenstellung nichts weiter verlangen als eine Bestätigung der oben mitgeteilten viel maßgebenderen Resultate einer auf ein leidlich großes Material gegründeten Mortalitätsstatistik, werden alle diese Fehlerquellen weniger ins Gewicht fallen. Wir lassen nun zunächst die Tabelle folgen:

Krankheitsform	Unter 4439 Kassenmitgl. kamen Erkrankungen vor	Davon kommen auf		Auf 100 Erkrankungen kommen			Auf 1000 Kassenmitgl. kommen Erkrankungen
		Lehrlinge unter 20 J.	erwachsene Arbeit.	gesamt	Lehrlinge	erw. Arbeit.	
Krankheiten der Respirationsorgane	404	101	303	27,58	28,13	27,40	91,01
Krankheiten der Verdauungsorgane	219	58	161	14,95	16,16	14,56	49,33
Krankheiten des Gefäßsystems	19	5	14	1,30	1,39	1,27	4,28
Krankheiten der Bewegungsorgane	209	44	165	14,27	12,26	14,92	47,08
Krankheiten der Nerven- und Sinnesorgane . .	122	22	100	8,33	6,13	9,04	27,48
Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane . . .	47	4	43	3,21	1,11	3,89	10,59
Krankheiten der Haut und Muskeln	65	18	47	4,44	5,01	4,25	14,64
Infektionskrankheiten . .	114	25	89	7,78	6,96	8,05	25,68
Konstitutionelle Krankheit.	44	8	36	3,00	2,23	3,25	9,91
Bleivergiftung	37	12	25	2,53	3,34	2,26	8,34
Äußere Einwirkungen . .	152	57	95	10,37	15,88	8,59	34,24
Verschiedenes	33	5	28	2,25	1,39	2,53	7,43
Gesamt	1465	359	1106				330,03

Aus der Tabelle ergiebt sich wieder unzweideutig die überwiegende Anzahl der Erkrankungen der Atmungsorgane, unter denen natürlich die Lungenschwindsucht die größte Rolle spielt. Über ein Viertel der sämtlichen Erkrankungen kommt auf diese Krankheitsgruppe. Bemerkenswert ist ferner die erhebliche Anzahl von Erkrankungen der Verdauungsorgane, die hier weit mehr in den Vordergrund treten als in der Mortalitätstabelle Seite 227. Es ist immerhin möglich, daß sich in dieser Gruppe eine erheblichere Anzahl von Affektionen verbergen, die dem Einflusse der Bleiwirkung zuzuschreiben sind, doch läßt sich darüber kein sicheres Urteil gewinnen. Die ausdrückliche Bezeichnung „Bleivergiftung" findet sich in 2,53 Prozent der Erkrankungsfälle, immerhin ist also die Bleivergiftung doch ein Faktor, mit dem die Prophylaxe zu rechnen hat. Sehr groß ist sodann der Anteil, den die Erkrankungen der Bewegungsorgane an der Gesamtmorbidität haben. Allerdings fällt in diese Erkrankungsgruppe eine große Zahl von „Rheumatismen", eine Bezeichnung, die in vielen Fällen zweifellos nur eine Verlegenheitsdiagnose deckt, dagegen haben wir die Gelenkrheumatismen den Infektionskrankheiten zugezählt. Namentlich wiegen aber in dieser Gruppe die Krankheitsbezeichnungen vor, die auf diejenige Erkrankung schließen lassen, die wir oben mit unter den Berufskrankheiten der Buchdrucker genannt haben und die auf das dauernde Stehen zurückzuführen ist, das variköse Unterschenkelgeschwür. Doch auch in dieser Beziehung waren unzweideutige Ergebnisse nicht zu gewinnen.

Die Erkrankungshäufigkeit an den einzelnen Krankheitsformen bei Lehrlingen und erwachsenen Arbeitern weist keine erheblichen Unterschiede auf. Am meisten in die Augen fallend ist der Unterschied bei den „Äußeren Einwirkungen". Dies bestätigt den alten Erfahrungssatz, daß Unfälle in Betrieben — und hier handelt es sich vorwiegend um solche — in weitaus erheblicherer Zahl denen zustoßen, die mit den Betriebseinrichtungen noch nicht recht vertraut sind und andererseits sorgloser und mit weniger Vorsicht zu Werke gehen, d. h. den jugendlichen Arbeitern.

Wenn wir unsere Statistik mit der von Schuler und Burckhardt (S. 222) in Beziehung setzen wollen, so fällt doch der Umstand, daß dort Gießer und Setzer, bei uns Setzer und Drucker gemeinsam behandelt sind, zu erheblich ins Gewicht, um eine Vergleichung zu erlauben. Wenn z. B. in der Tabelle der Schweizer Autoren die Krankheiten der Verdauungsorgane an Häufigkeit in erster Linie, sogar den Erkrankungen der Atmungsorgane voranstehen, so erklärt sich dies aus der großen Häufigkeit von Bleiintoxikationen unter den Gießern, namentlich in kleinen Gießereien, wie sie in der Schweiz vorwiegen mögen, die wohl in dieser Rubrik zu suchen sind. Manches andere stimmt ja in beiden Erhebungen auffallend gut zusammen, so die Häufigkeit der Affektionen der Atmungsorgane und der Erkrankungen der Bewegungsorgane, die relative Seltenheit von Erkrankungen des Gefäßsystems ꝛc. Doch wir wiederholen, daß es uns durchaus fernliegt, aus diesen unsicheren Zahlen irgendwie weitergehende Schlüsse zu ziehen, ebenso wie Schuler und Burckhardt dies mit Bezug auf ihre Erhebungen unterlassen.

Fassen wir nun noch einmal zusammen, was sich mit Sicherheit aus unserer Erhebung ergiebt, so ist es das, daß die Beschäftigung des Buchdruckers zu denen mit relativ hoher Sterblichkeit gehört, und daß unter den Krankheiten, welche diese hohe Sterblichkeit bedingen, weitaus in erster Linie die Erkrankungen der Respirationsorgane, speciell die Lungenschwindsucht steht. Wenn diese Thatsache an und für sich nichts Neues ist, so konnten wir doch durch ein zuverlässigeres und umfangreicheres Material, als es irgend einem der früheren Autoren zu Gebote stand, die Einwände als hinfällig erweisen, die gegen dieselbe noch bestanden. Wir glauben, daß bisher selbst von denjenigen Autoren, die hierin am weitesten gegangen sind, die Häufigkeit der Tuberkulose unter den Buchdruckern noch unterschätzt ist. Denn wenn wir auch keineswegs das, was sich uns für die speciellen Berliner Verhältnisse mit ihren mancherlei besonderen Schädlichkeiten ergeben hat, verallgemeinern wollen, so meinen wir doch, daß der Anteil von 25 Prozent, den die Lungenschwindsucht z. B. nach van Holsbeck an der Sterblichkeit der Buchdrucker haben sollte, viel zu niedrig gegriffen ist. Dies zugegeben, wird aber die dringende Forderung entstehen, der Frage der Verhütung dieser Schädlichkeiten in erhöhtem Maße das Augenmerk zuzuwenden. Wir müssen uns, um hierauf noch in aller Kürze einzugehen, einen Augenblick mit der Art der Schädlichkeiten beschäftigen, die zu der hohen Erkrankungsziffer unter den Buchdruckern die Veranlassung geben.

III.

Die älteren Schriftsteller, die sich mit dieser Frage beschäftigen, haben bei ihren dahin gehenden Erörterungen, wie schon erwähnt, vor allem der Einwirkung des Bleies ihre Aufmerksamkeit geschenkt. Schon bei Tanquerel des Planches finden wir eine im wesentlichen zutreffende Erklärung des Zustandekommens der Bleivergiftung bei den Schriftsetzern: „Die Schriftsetzer nehmen oft", heißt es da, „die Lettern in den Mund, wenn sie den Druckbogen behufs des Korrigierens durchsehen, und wir haben infolge dieser üblen Angewöhnung mehrere solcher Arbeiter an Bleikolik leiden sehen. Die Drucker geben durch das Aneinanderlegen und Drucken der Lettern Anlaß, daß sich Bleiteilchen losstoßen und in die Kästen fallen, deren Oberfläche zuletzt mit Bleistaub überzogen wird. Auch bedienen sich die Setzer zur Reinigung ihrer Kästen kleiner Kehrbesen, wodurch der Staub in die Höhe getrieben und nachteilig auf die Umgebung eingewirkt wird." Ähnlich äußert sich Pappenheim in seinem Handbuch der Sanitätspolizei: „Der Bleigehalt der Buchdruckerlettern wird manchem Setzer und Hülfsarbeiter der Druckereien Ursache der Intoxikation. Das Metall der Typen ist an sich schon leicht oxydierbar und befindet sich in der Druckerei in Verhältnissen, welche schneller Oxydation sehr günstig sind: in feuchter warmer Luft und in öfterer Anfeuchtung durch Schweiß und Speichel und durch die Lauge beim Waschen. Es kann deshalb nicht ausbleiben, daß sich Oxyd- und

Salzpartikel auf der Letter einfinden, mit welchen der Setzer und derjenige in Berührung kommt, welcher Lettern sortiert oder den Letternkasten, in welchem sich Oxyd- 2c. Massen ansammeln, trocken ausstäubt. Vielleicht findet hin und wieder Resorption von Bleilösung, hergestellt durch Schweiß, an den Fingern statt."

Den exakten Nachweis von Blei in dem in der Luft verteilten Staub der Setzersäle hat Stumpf[1] geführt, der den Staub in der Weise sammelte, daß er Bogen Papier in mehr als Mannshöhe auf Schränke legte und auf diesen den Staub sich absetzen ließ. Durch chemische Untersuchung des auf diese Weise gesammelten Staubes wurde unzweifelhaft nachgewiesen, daß die Luft von bleihaltigen Legierungsteilen geschwängert, den Arbeitern also Gelegenheit gegeben ist, Blei auf dem Wege der Atmung aufzunehmen. Außerdem weist Stumpf auf eine Reihe anderer Momente hin, welche dem einen Arbeiter mehr, dem anderen weniger nachteilig werden. „Mit gar nicht oder nur flüchtig gewaschenen Händen verzehren viele der Arbeiter ihre Mahlzeiten; beim Niesen, Husten u. s. w. wischen sie sich mit beschmutzten Händen den Mund und übertragen so direkt das Blei auf die Schleimhäute; die Raucher endlich gefährden sich dadurch, daß sie die Cigarren hin und wieder auf den bestäubten Arbeitstisch legen und dann wieder in den Mund nehmen. So wird das Blei sowohl in feinster wie gröberer Verteilung mit den Schleimhäuten in Berührung gebracht."

Durch diese Momente ist jedenfalls das Zustandekommen einer Bleiintoxikation hinreichend erklärt. Bekanntlich besteht das Schriftmetall, aus dem die Lettern gegossen werden, aus 60 bis 75 Teilen Blei mit einem Zusatz von Antimon und Zinn und eventuell noch anderen Metallen. Die mechanische Wirkung des metallischen Bleistaubes ebenso wie der Bleioxyde und Bleisalze auf die menschliche Lunge kann, wie Hirt[2] hervorhebt, kaum eine so gefahrbringende sein wie die anderer, scharfe, spitzige Teile enthaltender Staubarten. Doch läßt sich diese mechanische Wirkung nur gezwungen von der schon von den älteren Autoren gefürchteten chemischen Einwirkung trennen, und diese letztere scheint auch die Ursache zu sein, daß die mechanische Wirkung nicht so unbedenklich ist, wie man von vornherein glauben sollte. „Dadurch, daß das Metall, wenn es eingeatmet, verschluckt, mit wunden Hautstellen in Berührung gebracht wird, den Organismus vergiftet, ihn für kachektische Zustände leicht zugänglich macht, bewirkt es gleichzeitig, daß der an sich gefahrlose, nicht verletzende Staub, indem er mit schlaffen, des Widerstandes unfähigen Organen in Berührung kommt, zu einem gefährlichen Feinde wird, dem es leicht ist, chronisch-entzündliche Zustände der Lunge zu erzeugen" (Hirt). Damit ist dann der Boden für die Aufnahme des Schwindsuchtskeimes auf das trefflichste vorbereitet. Es mag hinzukommen, daß, worauf Eulenberg das Hauptgewicht zu legen scheint, viele schwächliche Leute das Setzergeschäft wählen, deren ganze Konstitution zu Lungenerkrankungen neigt.

Vergegenwärtigen wir uns nun die Verhältnisse, wie wir sie mehr

[1] a. a. O.
[2] a. a. O. S. 93.

oder weniger in allen Setzersälen antreffen, so kommen alle Momente zusammen, um sowohl den hier genannten schädigenden Einflüssen wie der Verbreitung des Krankheitskeimes selbst Vorschub zu leisten. Der den Setzerkästen entstammende Staub findet Gelegenheit, sich in den vielen toten Räumen zwischen den Regalen massenhaft abzulagern, um gelegentlich durch den Luftstrom wieder erhoben zu werden und sich im Arbeitsraum zu verbreiten. Wie wir oft Gelegenheit gehabt haben zu beobachten, benutzen die Leute, in Ermangelung von Spucknäpfen, gerade diese todten Räume nicht selten, um sich ihres Auswurfs zu entledigen. Wenn man bedenkt, wie viele Schwindsüchtige unter denselben sind, wenn man ferner bedenkt, daß diese Ablagerungsstätten für Staub und Sputa kaum jemals gereinigt werden, so kann man sich leicht vorstellen, was für Brutstätten infektiösen Materials aus denselben werden. Wenn man zufällig einmal Zeuge ist, wie eine Reihe solcher Regale von ihrem Platze gerückt werden, kann man die haarsträubendsten Dinge zum Vorschein gelangen sehen. Wir haben ferner bei häufigem Verkehr in Druckereien oft beobachtet, in welcher Weise in der Regel die Reinigung der Setzerkästen bewerkstelligt wird. Das gebräuchliche Instrument für diesen Zweck ist der Blasebalg, mittels dessen der bleihaltige Staub aus den Ecken und Winkeln herausgeblasen und zu einer dichten Wolke aufgewirbelt wird. Diese Verrichtung geschieht nicht etwa im Freien, auf dem Hofe, sondern womöglich auf dem Treppenabsatz oder unmittelbar vor der Thür des Setzersales, in welchen beim Aus- und Eingehen die Staubmassen hineingetragen werden, und diese Arbeit, die dem mit ihr Beschäftigten bei jedem Atemzuge große Mengen des gefährlichen Staubes in die Lungen treibt, wird gewöhnlich den Lehrlingen übertragen, also jungen Leuten vor beendeter Pubertätsentwicklung, die gegen solche krankmachenden Einflüsse am allerwenigsten widerstandsfähig sind.

In großen Setzersälen steigert sich die Hitze infolge der vielen Gasflammen, welche die Art der Beschäftigung bedingt, oft zu einer kaum erträglichen Höhe. Das hat für die Leute eine große Empfänglichkeit für Erkältungseinflüsse zur Folge, die wieder ein disponierendes Moment für Erkrankungen der Atmungswege abgeben. Die Empfindlichkeit gegen Temperaturdifferenzen läßt die Leute aber auch, wie wir oft beobachtet haben, ängstlich jedes Öffnen der Fenster vermeiden, und die Einrichtungen für eine anderweite künstliche Lüftung werden auf das raffinierteste außer Thätigkeit gesetzt. Damit würde die Beobachtung übereinstimmen, die Stumpf gemacht hat, daß nämlich die Zahl der Erkrankungen im Winter in auffallender Weise zunimmt, was Eulenberg[1] in einer Anmerkung bestätigt. Die durch die große Hitze hervorgerufene Trockenheit trägt dazu bei, dem Staub sowohl wie den mit dem Auswurf Lungenschwindsüchtiger in Ecken und Winkel gelangten Krankheitskeimen die Eigenschaften zu verleihen, um in den Luftstrom gelangen zu können. Wir glauben, daß hiermit Momente genug gegeben sind, um die Verbreitung der Schwindsucht unter den Setzern erklärlich zu machen.

[1] a. a. O. S. 834.

Die Hauptsache, auf die alle diese Erörterungen hinauslaufen, ist nun die Frage: wie können diese Schädlichkeiten vermieden oder wenigstens auf ein geringeres Maß herabgesetzt werden? Unseres Wissens beschäftigt sich keine der auf Grund des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung zahlreich erlassenen Polizeiverordnungen mit den sanitären Verhältnissen in Buchdruckereien. Ebenso läßt ein Durchforschen der Berichte der Fabrikaufsichtsbeamten uns nicht den Eindruck gewinnen, als ob von dieser Seite der Frage zu irgend einer Zeit und an irgend einem Orte eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden wäre. Und doch handelt es sich um eine der verbreitetsten Berufsarten und, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, um eine der durch den Beruf in höchstem Grade gefährdeten Gewerbeklassen. Gleichzeitig aber handelt es sich auch um einen Gewerbszweig, dessen Betrieb, wo immer er in Deutschland ausgeübt wird, wie kaum ein anderer überall eine durchaus gleichmäßige Gestaltung zeigt. Mag es sich um eine kleine oder um eine ganz große Druckerei handeln, der größere Umfang des Betriebes besteht immer nur in einer Multiplikation, nicht in einer anderen Gestaltung der Betriebseinheit, d. h. in dem Setzersaal, in dem hundert Setzer arbeiten, sind einfach hundert Kästen mit ihrem Zubehör aneinandergereiht, die sich in nichts von denen unterscheiden, von denen in dem ganz kleinen Betriebe ein halbes Dutzend nebeneinanderstehen. Wenn wir daher vor einiger Zeit an dieser Stelle[1] möglichst gleichmäßige Vorschriften für das ganze Reich gefordert haben, welche die sanitären Verhältnisse in Gewerbebetrieben überhaupt bezw. in einzelnen Gruppen von Betrieben im besondern regeln, so liegt hier einer der Fälle vor, in dem ein solches Vorgehen auf die allergeringsten Schwierigkeiten stoßen würde. Welcher Art die zu erlassenden Vorschriften resp. Verbote sein müßten, geht aus dem Gesagten ohne weiteres hervor. In erster Linie steht auch hier die Forderung, die wir a. a. O. (S. 159 ff.) so dringend betont haben: ausreichender Luftraum und Sorge für einen ausreichenden Luftwechsel. Gerade für Setzersäle ist diese Forderung eine fundamentale. Die für viele Verhältnisse, z. B. beim Zeitungssatz, unvermeidliche längere Arbeitszeit bei künstlicher Beleuchtung, die durch die Eigenart des Setzergeschäftes bedingte Anbringung zahlreicher Gasflammen macht die Durchführung dieser Forderung zu einer unumgänglichen. Nach dem Stande unserer heutigen Beleuchtungstechnik ist es ganz allgemeiner Gebrauch, die Arbeitsplätze der Setzer mit offenen Schnittbrennern zu beleuchten. Eine solche offene Flamme verursacht eine Luftverschlechterung, die der durch die Ausscheidungen von vier Menschen bedingten gleichkommt. Dieser einzige Umstand bringt es mit sich, daß wir gar nicht hoch genug in unseren Forderungen bezüglich des Luftraumes und der Höhe der Setzersäle gehen können. Große Vorzüge hat die in vielen großen Berliner Druckereien bereits eingeführte elektrische Beleuchtung, doch ist da, wo diese das Gas ersetzt, der künstlichen Ventilation des Raumes erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, weil die natürliche Venti-

[1] Vgl. dieses Jahrbuch 1890 S. 127 ff.

lation infolge der geringeren Unterschiede zwischen Innen- und Außentemperatur weniger ausgiebig wird.

Ein zweiter Punkt ist die Vermeidung und Beseitigung des schädlichen Staubes. Das Verbot, die Kästen anders als im Freien zu reinigen, müßte mit aller Schärfe durchgeführt werden, ebenso wie es durchaus zu verbieten ist, daß jugendliche Arbeiter mit dieser Verrichtung beauftragt werden. Es sind verschiedene Versuche gemacht, die Ansammlung von Staub in den Kästen durch besondere Vorrichtungen zu verringern; so hat man Kästen mit doppeltem Boden angeordnet, von denen der innere siebartig durchlöchert war, so daß der Staub in den äußeren Kasten fiel, aus dem er leichter zu entfernen war als aus den zahlreichen Einzelfächern des eigentlichen Setzerkastens. Soweit uns bekannt, hat dieser Versuch keinen nennenswerten Erfolg gehabt. Dasselbe gilt von dem Vorschlag, in größeren Betrieben die Reinigung der Kästen mittels eines Exhaustors in einem verschlossenen Luftkanal vorzunehmen. Vielleicht ergeben sich mit der Zeit Vorrichtungen, die mehr Aussicht auf praktische Einführung haben. Dann ist für Setzersäle dringend ein fester und dichter Fußboden zu fordern[1], der mindestens einmal täglich durch feuchtes Abwaschen zu reinigen ist. Nach unseren Erfahrungen eignet sich hierzu ein Linoleumbelag des gewöhnlichen Dielenfußbodens. Derselbe verhindert absolut das Eindringen von Staubteilen und eventuellen Krankheitskeimen in Fugen und Ritzen und läßt sich gut reinigen. Die Regale sind so zu arbeiten und aufzustellen, daß sie seitlich vollkommen aneinanderschließen, damit auf diese Weise verhindert wird, daß Sputa oder sonstige Abfallstoffe zwischen dieselben gelangen. Gleichzeitig muß die Fußleiste unmittelbar und fest auf den Fußboden schließen. Oder aber — und unserer Ansicht nach besser — ist die ältere Form der Regale wieder einzuführen, die in ihrem unteren Teil keine Schübe für Kästen haben, so daß der Scheuerbesen ungehindert auch unter die Regale gelangen und täglich den Staub entfernen kann. Es bedarf dann besonderer Wandschränke mit Schüben für die Kästen, die dicht schließen müssen und in den Arbeitspausen häufiger mit feuchtem Tuche zu reinigen sind.

Die Hauptbestimmungen der §§ 7 und 9 der erwähnten Bundesratsbekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen[2], können ohne weiteres

---

[1] Vgl. Die Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 9. Mai 1888, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.

[2] § 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Öffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- und Vorratsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

auf die Verhältnisse im Buchdruckergewerbe übertragen werden. Dazu müßte das Verbot kommen, im Arbeitsraum Mahlzeiten einzunehmen, natürlich unter gleichzeitiger Verpflichtung des Unternehmers, geeignete Räume für den Aufenthalt der Arbeiter in der Mittagspause bereit zu halten. Damit ist die Fürsorge für ausreichende Waschvorrichtungen zu verbinden und darauf zu halten, daß die Leute vor jeder Mahlzeit sich die Hände gründlich reinigen, damit die Übertragung der an den Händen haftenden Metallstaubteile auf die Nahrung verhütet wird. Diese letzteren Bestimmungen könnten füglich einen Teil der durch § 134a des Entwurfs zur Gewerbeordnungsnovelle geforderten Arbeitsordnung bilden.

Es scheint uns zweifellos, daß sich durch derartige Bestimmungen und ihre strikte Durchführung viele der Schädlichkeiten gerade dieser Berufsart verhüten lassen. Handelt es sich doch gerade hier um manche Übelstände, die nicht untrennbar mit der Betriebsart verbunden sind, sondern in mangelhaften Einrichtungen der Betriebsstätte wurzeln und sich daher vermeiden lassen. Ist es bisher der Umstand gewesen, daß man die Gefahren des Buchdruckergewerbes unterschätzt hat, ist es auch hier, wie auf so vielen anderen Gebieten, Mangel an gutem Willen und an den Mitteln gewesen, eine geeignete Kontrolle etwa zu erlassender Vorschriften durchzuführen, die es zuwege gebracht haben, daß vieles vernachlässigt worden, was unseres Erachtens längst hätte geschehen müssen, — wir glauben gezeigt zu haben, daß eine Besserung not thut, und an dem Willen und den Mitteln zu bessern wird es ja jetzt nicht mehr fehlen. Denn wenn es auch den Anschein hat, daß durch eine weittragende Entdeckung der letzten Tage der Krankheit der Arbeiter *κατ' ἐξοχήν*, der Lungenschwindsucht, viel von ihrem bisherigen Schrecken genommen ist, auf dem Gebiete der Gewerbekrankheiten wird mehr als unter anderen Verhältnissen die Prophylaxe stets der heilenden Medizin an Bedeutung weit voranstehen, denn gerade hier erneuert sich immer wieder das schädigende Moment, und nur wenn mit dessen Beseitigung das Übel an der Wurzel gepackt wird, ist auf eine dauernde Besserung des Gesundheitszustandes der arbeitenden Bevölkerung zu rechnen.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der Vereinigten Staaten im Jahre 1890.

Von

Dr. C. Francke.

In keinem Staatswesen sind die wirtschaftlichen Maßnahmen so eng mit dem politischen Parteitreiben verknüpft wie in den Vereinigten Staaten von Amerika. Während seit der Unabhängigkeits-Erklärung daselbst zwei große politische Parteien, Republikaner und Demokraten, mit wechselndem Erfolge nach der Herrschaft streben, vertreten dieselben im Wesentlichen auch die beiden sich gegenüberstehenden wirtschaftlichen Anschauungen. Der Schutz der nationalen Arbeit bildet das Fundament, auf dem mehr oder weniger alle wirtschaftliche Thätigkeit in den Vereinigten Staaten sich aufbaut; auch die beiden großen Gegenparteien fußen überwiegend auf dieser Grundlage; sie weichen aber insofern von einander ab, als die Republikaner möglichst hohe Zölle zum Schutze von Industrie und Landwirtschaft fordern und selbst vor einer Besteuerung von Rohprodukten nicht zurückschrecken, während die Demokraten einerseits mäßige Einfuhrzölle auf bestimmte ausländische Fabrikate gelten lassen wollen, andererseits sich in ihren verschiedenen wirtschaftlichen Schattierungen mehr oder weniger dem Freihandel nähern, dem ausgesprochen indeß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil von ihnen angehört. Ist sonach eine genaue Scheidelinie zwischen beiden Parteien nicht zu ziehen, so wird jeweilig die eine oder die andere von der Masse des Volkes begünstigt, je nachdem der letzteren materielle Vorteile geboten oder in Aussicht gestellt werden.

Da nun eine jede Regierung in den Vereinigten Staaten unter dem Banne ihrer Partei steht und den Weisungen derselben in allen wichtigen Fragen unweigerlich Folge leisten muß, hat sie die Interessen der Parteimitglieder nach Möglichkeit zur Geltung zu bringen. Um dieses unter dem Schutze der Gesetzmäßigkeit ausführen zu können, wird die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten zu materiellen Parteizwecken in der ausgiebigsten Weise herangezogen; geschieht dies gleichmäßig von beiden Parteien und wird ein derartiges Vorgehen längst als etwas Selbstverständliches angesehen, so ist es dennoch niemals in einer solchen

Ausdehnung und einer so rücksichtslosen Weise zur Anwendung gebracht worden wie im Jahre 1890.

Bekanntlich war im Jahre 1889 infolge der vorangegangenen Wahlen die republikanische Partei zur Herrschaft gelangt. Dieselbe fühlte sich vor allem verpflichtet, die Versprechungen, welche sie den Besitzern der Silberminen und den Großindustriellen nebst deren Arbeitern für die Unterstützung bei den Wahlen gegeben hatte, einzulösen. Dies ist nun in einer Weise geschehen, welche die schwerwiegendsten Interessen sowohl des In- wie des Auslandes herausforderte und selbst bei der in Bezug auf die Geltendmachung parteipolitischer Bestrebungen wenig verwöhnten Bevölkerung der Vereinigten Staaten zu heftigen Äußerungen des Unwillens Anlaß gegeben hat. Das nordamerikanische Volk hat zwar über diese eigennützige Interessenpolitik im November 1890 schnell ein nicht mißzuverstehendes Urteil gesprochen, indem es mit weit überwiegender Mehrheit demokratische Abgeordnete zum nächsten Repräsentantenhause wählte, dennoch ist eine baldige Änderung der schroffen Maßregeln der republikanischen Partei nicht zu erwarten, weil der Senat wegen seiner vorherrschend republikanischen Zusammensetzung seinen ganzen Einfluß gegen ein derartiges Bestreben vorläufig noch geltend zu machen suchen wird.

Eingeleitet wurde das geschilderte Vorgehen der Republikaner durch die panamerikanische Vereinigung — ein Werk des Staatssekretärs Blaine —, welche in der Zeit vom 2. Oktober 1889 bis zum 19. April 1890 zu Washington mit großem Glanze stattfand, in ihrem Grundgedanken aber gescheitert ist, wenn auch einige wichtige Abmachungen erzielt worden sind. Während der panamerikanische Gedanke in der Monroe-Doktrin einst sein Glaubensbekenntnis abgelegt hatte und in einem nordamerikanischen Gemüt heute längst nicht mehr „Amerika für die Amerikaner", sondern lediglich „Amerika für die Nordamerikaner" bedeutet, haben es die stets eifersüchtig ihre Selbständigkeit wahrenden südamerikanischen Staaten abgelehnt, sich mit den Nordamerikanern zu einem Bunde zusammenzuschließen, welcher aus einem panamerikanischen Zollverein sich zu einer politischen Vereinigung aller amerikanischen Völker unter Anführung der Vereinigten Staaten ausgestalten sollte.

Der Fehlschlag nach dieser Richtung hin scheint nun die republikanische Regierungspartei der Union angespornt zu haben, ihre selbstsüchtige Interessenpolitik auf anderen Gebieten mit desto größerem Nachdruck der Verwirklichung entgegenzuführen. Wenn man nämlich die große Zahl der im Verlaufe weniger Monate des Jahres 1890 auf wirtschaftlichem Gebiete gefaßten und zum Gesetz erhobenen Beschlüsse des nordamerikanischen Kongresses überschaut, so sind diese gesetzgeberischen Leistungen in der That erstaunenswert, gleichzeitig aber haben auch die wichtigsten unter ihnen, die Silberbill, das Fleischbeschau-Gesetz und die beiden McKinley-Bills, im Auslande große Beunruhigung hervorgerufen.

Die am 14. Juli 1890 zum Gesetz erhobene und am 13. August desselben Jahres in Kraft getretene Silberbill weist den Schatzsekretär

der Vereinigten Staaten an, in jedem Monat Silberbarren (bullion) im Gesamtbetrage von $4^1/_2$ Millionen Unzen zu kaufen. Der Ankauf soll zu dem herrschenden Marktpreise geschehen, der indeß den Preis von einem Dollar für 371,25 Grän[1] nicht übersteigen darf. Als Zahlung werden Schatzanweisungen (Silbercertifikate) ausgegeben in Abschnitten von 1 bis 1000 Dollars, die als gesetzliches Zahlungsmittel für alle öffentlichen und privaten Zahlungsverbindlichkeiten gelten. Dieselben sollen auf Verlangen beim Schatzamt in Münzen einlösbar sein und dürfen danach von Neuem ausgegeben werden; sie können auch von den Nationalbanken als Teil ihres gesetzlich normierten Reservefonds verwendet werden. Auf Verlangen der Inhaber solcher Schatzanweisungen soll sie der Schatzsekretär in Gold- oder Silbermünzen einlösen, wenn nach seinem Ermessen eine Vermehrung des Metallgeldes dem Bedürfnisse des Verkehres entspricht. Bis zum 1. Juli 1891 sollen von dem angekauften Silber monatlich zwei Millionen Unzen zu vollwichtigen Silber-Dollars ausgeprägt werden, nach diesem Zeitpunkte nur soviel, als für die Einlösung der Schatzanweisungen erforderlich ist. Im übrigen wird das Gesetz vom 28. Februar 1878 bezüglich der Prägung des Standard-Silber-Dollars und der Wiederherstellung des Charakters derselben als gesetzlichen Zahlungsmittels aufgehoben, soweit es den monatlichen Ankauf von Silberbarren im Werte von zwei bis vier Millionen Dollars und deren Ausmünzung in Silber-Dollars betrifft.

Die Silberbill hat den störenden Einfluß auf die internationalen Geldverhältnisse, der ihr vorausgesagt wurde, schnell verwirklicht; sie entfesselte sogleich eine wilde Spekulation, welche das Silber zu monopolisieren strebte, bis der höchste Preis erreicht sei; dieser Ring brach indeß bald zusammen; ein bedeutender Sturz des künstlich heraufgeschraubten Silberpreises, ungünstige Zinsfußbewegungen, außerordentlich große Verluste waren die Folge, welche alle Geldmärkte Europas empfindlich beeinflußt und schließlich auch den Fall des großen Londoner Bankhauses „Baring Brothers" mit veranlaßt haben. Da diese Bill nun die Eigentümlichkeit besitzt, fortgesetzt zu ausschweifenden Spekulationen zu verleiten, so wird sie nicht aufhören, einen Grund zu Beunruhigungen der internationalen Geldmärkte abzugeben, zumal ihre Schöpfer danach streben, das System der Ausbeutung durch ein Gesetz weiter auszubilden, welches den Ankauf von Silber beschleunigen, hierbei aber nur das Silber der nordamerikanischen Minenbesitzer berücksichtigen und das vom Auslande angebotene Silber zurückweisen soll. Es handelt sich demnach um nichts anderes als um eine mühelose Bereicherung der Silberminen-Besitzer der Union auf Staatskosten.

Was sodann das Fleischbeschau-Gesetz anlangt, so hängt dasselbe eng mit den beiden McKinley-Bills zusammen und hat einen wichtigen Zweck zu erfüllen, wie der Titel desselben ankündigt: „Gesetz, betreffend die Untersuchung des zur Ausfuhr bestimmten Fleisches, das Verbot der Einfuhr von gefälschten Nahrungsmitteln und Getränken

[1] 480 Grän = 1 Unze; 16 Unzen = 1 nordamerikanisches Handelspfund; 112 nordamerikanische Handelspfund = 50 Kilogramm.

und die Ermächtigung des Präsidenten zum Erlasse von Verordnungen in gewissen Fällen und für andere Zwecke". Das Gesetz verfügt zunächst eine genaue Untersuchung von allem zur Ausfuhr bestimmten gesalzenen Schweinefleisch und Speck, um festzustellen, ob diese Erzeugnisse gesund, von guter Beschaffenheit und zur menschlichen Nahrung geeignet sind; dadurch sollen den europäischen Ländern die Ursachen zum Verbot der Einfuhr amerikanischen Fleisches und Speckes benommen werden. Es wird durch das Gesetz ferner die Einfuhr von gefälschten oder ungesunden Nahrungsmitteln oder Trockenwaren (drugs) sowie Weinen, Spirituosen und Bier, die verfälscht oder mit giftigen oder gefährlichen chemischen Stoffen oder mit anderen gesundheitsschädlichen Beimengungen vermischt sind, verboten. Jedes derartige zum menschlichen Genuß bestimmte Erzeugnis (Getränk oder Nahrungsmittel), welches entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes in die Vereinigten Staaten eingeführt wird, soll konfisziert, außerdem über den betreffenden Importeur das Strafverfahren eröffnet werden. Das Gesetz ermächtigt sodann den Präsidenten für den Fall, daß seitens eines auswärtigen Staates der Einfuhr oder dem Verkauf irgend eines Erzeugnisses der Vereinigten Staaten eine ungerechtfertigte differentielle Behandlung zu teil wird, solche Erzeugnisse des betreffenden Staates, welche er dafür geeignet hält, von der Einfuhr in die Vereinigten Staaten auszuschließen. Endlich wird die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und sonstigen Wiederkäuern, sowie von Schweinen, die krank sind oder der Ansteckung ausgesetzt waren, verboten und der Ackerbauminister ermächtigt zur Einrichtung einer Quarantäne für das genannte Vieh auf Kosten der Eigentümer desselben; untersagt wird die Einführung der im Gesetze genannten Tiere über andere als die zu Quarantänehäfen der Vereinigten Staaten bestimmten Plätze. Der Präsident kann zum Schutze des heimischen Viehstandes gegen ansteckende Krankheiten für gewisse Zeit die Einfuhr einer bestimmten Gattung von Vieh oder allen Viehes verbieten. Vom Ackerbauminister soll ein sachverständiger Beamter mit einer genauen Untersuchung des sämtlichen genannten Viehes betraut werden, um festzustellen, ob es mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder denselben ausgesetzt gewesen ist.

Das Fleischbeschau-Gesetz besitzt also eine wichtige aggressive Seite insofern, als es dem Präsidenten der Vereinigten Staaten die Macht einräumt, die Einfuhr aus solchen Ländern, welche den amerikanischen Ausfuhrprodukten Schwierigkeiten bereiten, zu verbieten. Man will neben Frankreich und England vor allem auch Deutschland hierdurch treffen und zwingen, dem nordamerikanischen Schweinefleisch und Speck freien Eingang zu gewähren oder aber den wahren Grund anzugeben, weshalb diese Erzeugnisse durch das Reichsgesetz vom 6. März 1883 von seinem Markte fortgesetzt ausgeschlossen werden. Dadurch, daß die genannten Fleischwaren in den Vereinigten Staaten auf ihren gesundheitlichen Zustand untersucht werden, soll der von der deutschen Regierung für das Einfuhrverbot angegebene Grund, das nordamerikanische Schweinefleisch sei der Gesundheit schädlich, von vornherein beseitigt werden. Gesteht die deutsche Regierung dann als Zweck des Einfuhrverbots offen „Schutz der heimischen Produzenten" ein, dann

soll der Präsident der Vereinigten Staaten ohne weiteres den Import bestimmter Artikel aus Deutschland nach der Union zu verbieten die Macht haben[1]. Abgesehen davon, daß es ein sehr gewagtes Beginnen ist, dem Präsidenten einer Republik eine so umfangreiche Vollmacht anzuvertrauen, bildet ein derartiges Verbot auch ein zweischneidiges Schwert, da es leicht wäre, bei der heutigen heftigen Konkurrenz der getreideproduzierenden Länder auf dem westeuropäischen Markte das nordamerikanische Getreide von Deutschland auszuschließen und so Vergeltung zu üben.

Gehen wir zu den beiden McKinley-Bills über, so ist zunächst ihr gemeinsamer Zweck der, die Einfuhr fremder Erzeugnisse in die Vereinigten Staaten möglichst zu erschweren. Die erste McKinley-Bill sucht dies durch eine lange Reihe außerordentlich harter, bei der Einfuhr fremder Waren zu beobachtender Vorschriften zu erreichen, während die zweite McKinley-Bill durch eine bedeutende Erhöhung der meisten Eingangszölle die Einfuhr beschränken und dem heimischen Gewerbfleiße dadurch einen größeren Schutz als bisher angedeihen lassen will. Wegen der hohen Bedeutung, welche diese beiden Gesetze auch für die fernere Gestaltung des deutschen Warenhandels mit den Vereinigten Staaten besitzen, möge denselben hier eine eingehendere Würdigung zu teil werden.

Die erste McKinley-Bill, die „McKinley Administrative Bill" oder „das Gesetz zur Vereinfachung der auf die Zoll-Erhebung bezüglichen Gesetze" (an act to simplify the laws in relation to the collection of the revenues), verdankt zum Teil ihre Entstehung der angeblichen Wahrnehmung, daß die europäischen Exportinteressenten unterwertige Deklarationen den nordamerikanischen Zollbehörden vorgelegt und deshalb schärfere Kontrolmaßregeln notwendig gemacht hätten. Man hegte einen derartigen ungerechtfertigten Verdacht auch gegen die Einfuhr deutscher Erzeugnisse und unterwarf aus diesem Grunde besonders die Seidenfabrikate Krefelds bei ihrem Eingange in die Vereinigten Staaten einer scharfen Untersuchung bezüglich der Wertdeklarationen. Die französischen Seidenstoffe wurden dagegen wohlwollender behandelt. Es fehlte aber nicht an Stimmen, welche der nordamerikanischen Zollverwaltung ein parteiisches Vorgehen zu Gunsten der französischen und zum Nachteile der deutschen Industrie und zwar aus politischen Rücksichten zum Vorwurfe machten. Um alle derartige Verdächtigungen in Zukunft zu beseitigen, wurden mit Erfolg gekrönte Verhandlungen eingeleitet, welche nunmehr eine gleiche Behandlung aller aus den verschiedenen Ländern in die Vereinigten Staaten eingeführten Waren seitens der nordamerikanischen Zollbehörden zu gewährleisten versprechen.

Die McKinley Administrative Bill besteht aus 30 Abschnitten und dürfte schwerlich als eine „Vereinfachung der bisherigen Zollgesetze" gelten können, wenn man auch nur ihre wichtigsten Bestimmungen ins Auge faßt, welche wie folgt lauten:

[1] Vgl. die interessanten Eigenberichte des „Export" über diesen Gegenstand (Jahrg. 1890 Nr. 38 ff.).

Alle in die Vereinigten Staaten eingeführten Waren sollen als das Eigentum der Person angesehen werden, an welche sie konsigniert sind; der Inhaber eines für Ordre konsignierten und seitens des Konsignators (consignors) indossierten Ladescheins soll als Konsignatar (consignee) der betreffenden Ware gelten; im Falle Waren an die Assecouradeure aufgegeben werden, sollen die letzteren als Konsignatare angesehen werden.

Alle Fakturen über eingeführte Waren sollen mit Zugrundelegung des an dem Orte oder in dem Lande, von wo der Import erfolgt, herrschenden Geldes oder, wenn gekauft, mit Berechnung des wirklich für die betreffenden Waren bezahlten Geldes ausgestellt werden. Die Fakturen müssen eine korrekte Beschreibung der betreffenden Waren enthalten und in dreifachen oder, im Falle die letzteren zu sofortigem Weitertransporte ohne Abschätzung bestimmt sind, in vierfachen Exemplaren ausgestellt sowie seitens des Inhabers oder Absenders der Waren unterzeichnet werden.

Alle solche Fakturen müssen bei oder vor Absendung der Waren dem nordamerikanischen Konsul desjenigen Konsulardistrikts, in welchem die betreffenden Waren zum Export nach den Vereinigten Staaten hergestellt oder gekauft wurden, unterbreitet werden, auch muß denselben eine von dem Käufer, Fabrikanten, Eigentümer oder Agenten unterzeichnete Erklärung beigefügt werden, wonach die Faktura in jeder Hinsicht korrekt und wahrheitsgetreu ist. Die Fakturen sollen, wenn die Waren durch Kauf erlangt worden, enthalten: wahrheitsgetreue und ausführliche Angaben der Zeit, wann, des Ortes, wo, und der Person, von welcher die betreffenden Waren gekauft worden, ferner des wirklichen Kostenpreises der Waren und aller Unkosten darauf, sowie daß in der Faktura kein anderer Diskont, Zollrabatt und keine andere Prämie aufgeführt wurde, als thatsächlich auf die Waren erlaubt ist. Wenn die betreffenden Waren auf irgend eine andere Weise als durch Kauf erlangt wurden, soll der wirkliche Marktwert oder Engrospreis derselben zur Zeit der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten auf den Hauptmärkten des Landes, aus welchem die Waren exportiert wurden, angegeben werden.

Mit Ausnahme von persönlichen Effekten, welche ein Reisender bei sich führt, dürfen importierte Waren, deren zollpflichtiger Wert 100 Dollars übersteigt, nicht ohne Vorzeigung einer gehörig beglaubigten Faktura oder einer seitens des Besitzers, des Importeurs oder Konsignatars vor dem Zollkollektor oder dessen Vertreter abgegebenen eidlichen Erklärung (Affidavit) der Gründe für die Nichtunterbreitung einer Faktura einklariert werden. Auf eine solche eidliche Erklärung hin darf im Falle des Fehlens einer beglaubigten Faktura indessen die Einklarierung auch nur erfolgen, wenn der eidlichen Erklärung eine Aufstellung in Form einer Faktura beigefügt ist, aus welcher der wirkliche Kostenpreis der betreffenden Ware ersichtlich ist; die letztere Aufstellung muß seitens des Eigentümers, Importeurs, Konsignatars oder Agenten der betreffenden Ware vor dem Zollkollektor oder dessen Stellvertreter eidlich als richtig erhärtet werden, und sollen die Zollbeamten gesetzlich berechtigt sein, die genannten Personen zu vernehmen und von denselben solche mündliche oder schriftliche Angaben zu verlangen, welche den Zollbeamten bei Feststellung des wirklichen Wertes der importierten Waren von

Nutzen sein können. Der Finanzminister kann Verordnungen erlassen, denen zufolge bei Büchern und Zeitschriften, welche in fortlaufenden Nummern, Teilen oder Bänden publiziert und importiert werden und zu zollfreier Einfuhr berechtigt sind, die Abgabe einer einmaligen Erklärung für die ganze Serie statthaft ist.

So oft in die Vereinigten Staaten importierte Waren mittels Faktura einklariert werden, muß zur Zeit der Einklarierung eine Deklaration und zwar je nach der Sachlage seitens des Eigentümers, Importeurs, Konsignatars oder Agenten beim Zollkollektor des Einfuhrhafens niedergelegt werden. Die betreffende Deklaration soll seitens des Ausstellers in gehöriger Weise vor dem Kollektor, vor einem öffentlichen Notar oder vor irgend einem anderen gesetzlich zur Abnahme von Eiden oder eidlichen Angaben ermächtigten Beamten unterzeichnet werden, und soll jeder zu dem genannten Zwecke designierte Beamte beim Hafenkollektor ein Facsimile seiner amtlichen Unterschrift und seines Amtssiegels niederlegen.

Wer wissentlich falsche Angaben in den Deklarationen macht oder dazu behülflich ist, soll zu einer Geldbuße bis 5000 Dollars oder zu Zuchthaus bis zu 2 Jahren oder zu beiden verurteilt werden, während die betreffende importierte Ware zu konfiszieren ist.

Der Eigentümer, Konsignatar oder Agent von importierten Waren, welche wirklich gekauft sind, darf, wenn er seine schriftliche Einklarierung macht, aber nicht später, den in der Faktura oder Aufstellung in Form einer Faktura angegebenen Kostenpreis oder Wert derartig erhöhen, daß derselbe seiner Ansicht nach dem wirklichen Marktwert oder Engrospreis der betreffenden Ware zur Zeit des Exports nach den Vereinigten Staaten an den Hauptmärkten des Landes, aus welchem dieselbe importiert worden, gleichkommt; eine derartige Erhöhung ist indessen bei Waren, welche auf andere Weise als durch wirklichen Kauf erlangt wurden, nicht statthaft. Der Zollkollektor, in dessen Distrikt Waren importiert und einklariert werden, seien dieselben durch wirklichen Verkauf oder anderweitig erworben, soll dafür sorgen, daß der wirkliche Marktwert oder der Engrospreis derselben abgeschätzt wird, und wenn der abgeschätzte Wert den bei der Einklarierung angegebenen Wert um mehr als 10 Prozent übersteigt, soll auf die betreffende Ware außer der gesetzlich darauf ruhenden Zollgebühr noch ein weiterer Betrag gleich 2 Prozent des abgeschätzten Totalwertes für je 1 Prozent, um welches der abgeschätzte Wert den in der Zolldeklaration angegebenen Wert übersteigt, erhoben werden. Wenn aber der abgeschätzte Wert den in der Zolldeklaration angegebenen Wert um mehr als 40 Prozent übersteigen sollte, kann eine derartige Zolldeklaration als eine mutmaßlich betrügerische angesehen werden, und darf der Zollkollektor in diesem Falle die betreffende Ware konfiszieren und wie in den Fällen einer Beschlagnahme wegen Verletzung der Zollgesetze vorgehen.

Wenn eine Ware seitens oder für Rechnung des Fabrikanten derselben an eine Person, sei es Agent, Associé oder Konsignatar, in den Vereinigten Staaten behufs Verkaufs konsigniert ist, müssen die

genannten bei der Einklarierung der betreffenden Ware dem Zollkollektor des Hafens, in welchem die Einklarierung stattfindet, eine seitens des betreffenden Fabrikanten unterzeichnete Deklaration über die Herstellung der betreffenden Ware unterbreiten. Letztere soll in drei Exemplaren ausgefertigt werden und mit dem Attest des Vereinigte-Staaten-Konsularbeamten des Konsulardistrikts versehen sein, in welchem die Ware hergestellt worden.

Wenn der Eigentümer, Importeur oder eine andere Person Waren mittels betrügerischer oder falscher Fakturen, Affidavits, Briefe, Dokumente oder auf sonstige Weise einklariert oder dies zu thun versucht, oder wenn sich eine solche Person absichtlich irgend einer Versäumnis schuldig macht, durch welche die Vereinigten Staaten um die ihnen gesetzlich zukommenden Zölle oder auch nur einen Teil derselben betrogen werden, soll die betreffende Ware konfisziert und der Wert derselben von der Person, welche die Einklarierung gemacht, eingezogen werden; der betreffende Defraudant kann, wenn überführt, in jedem einzelnen Falle zur Zahlung einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollars und zu einer Zuchthausstrafe bis zu 2 Jahren oder zu beiden verurteilt werden.

4) Die Zollbeamten der Vereinigten Staaten (Zollabschätzer sowie Zollkollektor) sind verpflichtet, mit allen ihnen zu Gebote stehenden vernünftigen Mitteln den wirklichen Marktwert und Engrospreis der Ware zur Zeit des Exports nach den Vereinigten Staaten auf den Hauptmärkten des Landes, aus welchem dieselbe eingeführt worden, festzustellen und abzuschätzen.

Wenn der wirkliche Marktwert eines Ganz- oder Halbfabrikats nicht genau festgestellt werden kann, soll der Zollbeamte alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um die Produktionskosten des betreffenden Gegenstandes zur Zeit des Exports nach den Vereinigten Staaten am Herstellungsorte ausfindig zu machen. In den betreffenden Produktionskosten müssen die Kosten des Rohmaterials und der Fabrikation, alle mit der Herstellung in Verbindung stehenden Ausgaben, die aus dem Zurechtmachen und der Verpackung der Ware zum Versand erwachsenen Ausgaben und ein Zuschlag von 8 Prozent auf die Gesamtkosten einbegriffen sein.

Der Präsident soll mit Zustimmung des Bundessenats neue General-Zollabschätzer ernennen, deren Jeder ein jährliches Gehalt von 7000 Dollars erhält und von denen nicht mehr als fünf ein und derselben politischen Partei angehören. Dieselben dürfen kein anderes Geschäft haben und können seitens des Präsidenten jederzeit wegen Unfähigkeit, Pflichtversäumnis oder Amtsmißbrauches abgesetzt werden; sie haben auf Anweisung des Finanzministeriums für die Durchführung eines gesetzlichen und gleichmäßigen Systems der Abschätzung und Klassifizierung zollpflichtiger Waren in den verschiedenen Häfen Sorge zu tragen. Drei von ihnen sollen im Hafen von New-York als Kollegium der General-Zollabschätzer fungieren.

Wenn der Zollkollektor die Abschätzung irgend einer importierten Ware für eine zu niedrige hält, kann er eine Wiederabschätzung anordnen, welche von einem General-Zollabschätzer vorgenommen werden soll; ist

der Importeur u. s. w. mit der Abschätzung nicht einverstanden, so kann er innerhalb zweier Tage dem Kollektor davon schriftlich Mitteilung machen, worauf der letztere sofort eine Wiederabschätzung der Ware seitens eines General-Zollabschätzers anzuordnen hat. Die hierbei gefällte Entscheidung soll eine endgültige sein; ist der Importeur indeß nicht damit einverstanden, so hat er dem Zollkollektor innerhalb zwei Tagen hiervon schriftlich Mitteilung zu machen; oder hält der Zollkollektor die Abschätzung für eine zu niedrige, so hat in beiden Fällen der Kollektor die Faktura und alle auf diese Angelegenheit bezüglichen Schriftstücke dem aus drei General-Zollabschätzern bestehenden Kollegium im Hafen von New-York zu unterbreiten. Die Entscheidung, welche dieses fällt, soll als maßgebende und endgültige betrachtet werden.

Die Entscheidung des Zollkollektors hinsichtlich des Betrages der auf importierte Waren zu erhebenden Zölle soll maßgebend sein, wenn der Eigentümer bezw. Importeur u. s. w. nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Tagen *nach* Feststellung und Liquidierung der Zölle über diese Entscheidung Beschwerde führt. Geschieht letzteres, dann soll ein aus drei General-Zollabschätzern gebildetes Kollegium endgültig entscheiden. Ist der Eigentümer, Importeur u. s. w. der Ware auch mit dieser Entscheidung nicht zufrieden, so kann er innerhalb 30 Tagen bei der Circuit Court (Bundes-Kreisgericht) des betreffenden Distrikts eine Revision beantragen. Der Befund dieses Gerichts soll ein endgültiger sein, falls es die involvierte Frage nicht für so wichtig hält, daß eine Revision der betreffenden Entscheidung durch die Supreme Court (den höchsten Bundesgerichtshof) notwendig erscheint. Die letztere kann eine solche Entscheidung bestätigen, abändern oder umstoßen und an die Circuit Court zurückverweisen.

Die General-Zollabschätzer sind befugt, Eide abzunehmen, um den zollpflichtigen Wert oder die Klassifizierung einer importierten Ware festzustellen; dieselben können ferner die Vorlegung von auf die betreffende Ware Bezug habenden Briefen, Rechnungen oder Fakturen sowie schriftliche Aussagen verlangen, welche im Bureau des Kollektors so lange aufzubewahren sind, bis die endgültige Entscheidung betreffs der Bewertung oder Klassifizierung der in Rede stehenden Ware erfolgt ist. Wenn in diesem Falle eine vorgeladene Person sich weigert, mündlich oder schriftlich Auskunft zu geben, soll sie mit 100 Dollars Strafe belegt werden.

Alle seitens der General-Zollabschätzer getroffenen Entscheidungen sollen aufbewahrt und protokolliert werden und eingesehen werden können. Ein Auszug daraus soll von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens einmal in jeder Woche, zur Informierung der Zollbeamten und des Publikums veröffentlicht werden.

Wenn eine importierte Ware einem Wertzolle unterliegt, soll derselbe unter Zugrundelegung des wirklichen Marktwertes oder Engrospreises einer solchen Ware festgesetzt werden, wie sie zur Zeit des Exports nach den Vereinigten Staaten im gewöhnlichen Engrosverkehr auf den Hauptmärkten des Landes, aus welchem sie eingeführt worden, ge- und verkauft wird, einschließlich des Wertes aller Kartons, Schachteln,

Körbe, Kisten, Säcke und sonstiger Verpackung. Wenn zur Verpackung einer importierten Ware irgend ein ungewöhnlicher Artikel oder eine ungewöhnliche Form benutzt werden, welche zu einem anderen Zwecke als lediglich zum Transport nach den Vereinigten Staaten bestimmt sind, soll ein Zusatzzoll auf das betreffende Material zu demselben Satze erhoben werden, wie er entrichtet werden müßte, wenn das betreffende Verpackungsmaterial gesondert eingeführt worden wäre.

Jede in einem öffentlichen oder privaten Zollspeicher niedergelegte Ware kann innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren gegen Entrichtung der Zölle und Unkosten, welche zur Zeit der Zurückziehung darauf fällig sind, zum Verbrauche zurückgezogen werden.

Bei allen Prozessen, welche wegen einer auf Grund eines Gesetzes zur Regulierung der Erhebung von Zöllen vorgenommenen Beschlagnahme angestrengt sind, soll jeder, der Anspruch auf das konfiszierte Eigentum erhebt, den Beweis der Richtigkeit seines Anspruches antreten müssen.

Es soll in Zukunft kein Zollnachlaß mehr für während des Transports beschädigte Waren gewährt werden, jedoch kann der betreffende Importeur innerhalb zehn Tagen nach der Einklarierung alle in einer Faktura aufgeführten Waren oder einen Teil derselben der Bundesregierung überlassen, in welchem Falle er von der Entrichtung des Zolles auf den preisgegebenen Teil befreit sein soll, vorausgesetzt, daß der preisgegebene Teil sich auf 10 Prozent oder darüber vom Gesamtwert der in der Faktura aufgeführten Menge beläuft. Die der Bundesregierung preisgegebenen Waren sollen für deren Rechnung auf dem Auktionswege oder anderweitig verkauft werden.

Wer einem Beamten oder Angestellten der Vereinigten Staaten Geld oder Wertsachen anbietet oder verspricht, um die Betreffenden zur Umgehung der Bestimmungen bei der Einfuhr, Abschätzung, Einklarierung u. s. w. von Waren zu verleiten, oder wer Drohungen, Forderungen oder Versprechungen irgend welcher Art hierzu anwendet, soll zur Zahlung einer Geldbuße bis zu 2000 Dollars oder zu Zuchthaus bis zu einem Jahre oder zu beiden verurteilt werden. Ein Beamter oder Angestellter der Vereinigten Staaten, der außer den ihm gesetzlich zustehenden Gebühren auf unredliche Weise Geld oder Wertsachen für die Beihülfe zu Zolldefraudationen annimmt, soll eine Geldbuße bis zu 5000 Dollars zahlen oder mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit beiden bestraft werden.

In den Vereinigten Staaten im Transit nach einem fremden Lande eintreffende Gepäckstücke oder persönliche Effekten können seitens der Besitzer dem Zollkollektor des betreffenden Distrikts übergeben werden, welcher dieselben, ohne irgend welche Zollgebühren oder andere Abgaben darauf zu verlangen, aufzubewahren oder an den Kollektor des Abfahrtshafens weiter zu befördern hat, wo dieselben dem Eigentümer bei der Abreise nach dem Auslande kostenfrei wieder eingehändigt werden müssen.

Aus den mitgeteilten Vorschriften dürfte zur Genüge hervorgehen, daß man in den Vereinigten Staaten bemüht gewesen ist, vermittelst der

McKinley Administrative Bill der Einfuhr fremder Erzeugnisse möglichst große formelle Schwierigkeiten entgegenzustellen; es hätte kaum noch der McKinley Tarif Bill bedurft, um durch eine beträchtliche Erhöhung fast aller Eingangszölle diesem Bestreben einen weiteren Nachdruck zu verleihen. Wenn nun der nordamerikanische Schatzsekretär die mit der Abschätzung und Erhebung der Zölle betrauten Beamten angewiesen hat, die harten Bestimmungen der McKinley Administrative Bill milde zu handhaben und soweit thunlich zu Gunsten der Importeure auszulegen[1], wenn ferner auch die nordamerikanischen Konsuln im Auslande dahin verständigt worden sind, bezüglich der in den Fakturen zu gewährenden genauen Auskünfte über Herstellung, Preis, Erzeugungskosten, Ort und Zeit der Fabrikation der Waren u. s. w. Nachsicht zu üben, so vermögen derartige Zugeständnisse dennoch die Thatsache nicht aus der Welt zu schaffen, daß die Administrative Bill eine große Zahl von Bestimmungen enthält, die ohne derartige Zugeständnisse kaum ausführbar erscheinen; dagegen schafft dieses Vorgehen insofern noch einen neuen Grund zu Beunruhigungen für die nach der Union exportierenden Länder, als die fremden Fabrikanten und Exporteure dadurch mehr oder weniger von dem guten Willen der nordamerikanischen Konsulatsbeamten abhängig gemacht werden und — wofür Beweise längst vorliegen — deren größerer oder geringerer Strenge bezw. Milde in Zukunft zu verdanken haben, ob ihre Waren ungehinderten Eingang nach den Vereinigten Staaten finden. Nebenbei ist dadurch auch noch der Parteilichkeit Thür und Thor geöffnet. Alle diese Vorgänge lassen im übrigen deutlich den großen Dilettantismus erkennen, der in der wirtschaftlichen Gesetzgebung der Vereinigten Staaten herrscht.

Nachdem die McKinley Administrative Bill am 1. August 1890 in Kraft getreten war, beeilte sich das Repräsentantenhaus, die von demselben Kongreßmitgliede eingebrachte Tarif Bill durchzuberaten, um sie in möglichst kurzer Zeit zum Gesetz erheben zu können. Der neue Zolltarif hat den ausgesprochenen Zweck, die Zolleinnahmen der Vereinigten Staaten zu verringern. Dies soll aber nicht durch eine Herabsetzung der Einfuhrzölle, sondern durch eine die Einfuhr möglichst eindämmende bezw. unmöglich machende Erhöhung dieser Zölle erreicht werden; gleichzeitig aber beabsichtigt man, der nordamerikanischen Industrie den heimischen Markt durch Fernhalten der fremden Erzeugnisse in höherem Maße als bisher zugänglich zu machen und hofft die gewerbliche Produktion dadurch nach und nach so zu stärken, daß sie gegen die Erzeugnisse des Gewerbfleißes der europäischen Industrieländer nicht nur im Inlande, sondern auch auf den fremden Märkten mit Erfolg in Wettbewerb zu treten vermag. Es wurde dies bei Aufstellung

[1] Hiermit stehen allerdings derartige Zolltarifentscheidungen wenig in Einklang, wonach z. B. der Zollkollektor im Hafen von New York Zithern als „Stahlfabrikate" klassifizierte und denselben einen Zoll von 45 Prozent des Wertes auferlegte, während dieselben als „musikalische Instrumente" nur einen Eingangszoll von 25 Prozent des Wertes zu tragen haben. Der Schatzsekretär hatte die Entscheidung des Kollektors ohne weiteres bestätigt.

der neuen Zollsätze dadurch zu erreichen gesucht, daß man den Unterschied zwischen den Produktionskosten der eigenen Waren in den Vereinigten Staaten und denjenigen in den fremden Ländern in Berücksichtigung zog. Der Zolltarif der Vereinigten Staaten wurde hierdurch aber noch schwerer anwendbar als bisher. Derselbe bestand ehemals schon vornehmlich aus Wertzöllen zum Unterschied von den Tarifen der meisten europäischen Länder, in denen der Grundsatz der Verzollung der Waren nach dem Gewicht maßgebend ist. Im neuen Tarif der Vereinigten Staaten ist nun der letztere Grundsatz nicht nur nicht angenommen, sondern die Schwierigkeiten sind dadurch noch vermehrt, daß — was früher zwar auch, aber seltener vorkam — ein und derselbe Artikel oft gleichzeitig mit einem Wertzoll und einem Gewichtszoll belegt wurde.

Die McKinley Tarif Bill führt zunächst in 14 Abteilungen die neuen Zollsätze nach den Haupt-Warenarten auf; es folgt die Liste der zollfrei eingehenden Artikel, hiernach der Reciprocitäts-Abschnitt, dann eine Anzahl von Specialbestimmungen, welche zur weiteren Erschwerung der Einfuhr nach der Union beizutragen bestimmt sind; darauf werden Vorschriften über neue Inlandsteuern bezw. Abänderungen der alten und endlich eine Anzahl sonstiger Bestimmungen angeschlossen. Was nun die neuen Zollsätze anlangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß neben der Erhöhung der meisten früheren Eingangszölle auch einige Zollermäßigungen bezw. Zollbefreiungen eingetreten sind, welche im Verhältnis zu jenen indeß wenig zu bedeuten haben. Die Zollermäßigungen erstrecken sich vornehmlich auf Zucker, Reis, gewisse Textil- und Eisenfabrikate, Bauholz, Gemälde und einige Chemikalien, während von solchen Waren, welche, ehemals zollpflichtig, nunmehr zollfrei eingehen sollen, hauptsächlich Bienenwachs, Bücher, die in einer anderen als der englischen Sprache gedruckt sind, Jute, Korinthen, Datteln, Nickelerz und Nickelmatte, falls sie nicht mehr als 2 Prozent Kupfer enthalten, und Nähnadeln zum Handgebrauch zu nennen sind. Demgegenüber sind mehrere Erzeugnisse, welche früher zollfrei eingingen, mit einem Zoll belegt, darunter Eier, Maccaroni, grüne (reife) und getrocknete Äpfel, Kameelhaare, Aluminium. Im übrigen mögen aus der großen Zahl der Zollveränderungen nur die folgenden als von hervorragenderer Wichtigkeit hier aufgeführt werden:

1. Chemikalien, Öle und Farben. Der Zoll für Essigsäure oder Holzessigsäure, deren specifisches Gewicht 1,047 nicht übersteigt, ist von 2 Cents auf $1\frac{1}{2}$ Cents, derjenige für Essigsäure mit einem specifischen Gewicht von über 1,047 von 10 Cents auf 4 Cents für das Pfund herabgesetzt. Schwefelsäure, welche früher zollfrei war, soll $\frac{1}{4}$ Cent pro Pfund zahlen. Für Kampfer ist der Eingangszoll von 5 Cents auf 4 Cents, für Chloroform von 50 Cents auf 25 Cents pro Pfund, für Morphium von 1 Dollar auf 50 Cents pro Unze vermindert. Der Zoll auf Opium dagegen, welches weniger als 9 Prozent Morphin enthält und zum Rauchen hergerichtet ist, wurde von 10 auf 12 Dollars pro Pfund erhöht. Zollfrei sollen in Zukunft sein: rohe Pottasche, roher Salpeter, Sulphat und Chlorat von Pottasche, rohes Opium, 9 Prozent Morphin und mehr enthaltend, Terpentinspiritus,

Nußöl, Olivenöl zu Fabrikationszwecken. Die sonstigen Veränderungen sind wenig erheblich.

2. Erden, Thon- und Glaswaren. Die Zölle auf Thon- und Porzellanwaren haben eine wesentliche Änderung insofern erfahren, als Gasretorten, welche früher mit einem Zoll von 25 Prozent vom Werte belegt waren, jetzt mit 3 Dollars pro Stück zu verzollen sind. Römischer, Portland- und sonstiger hydraulischer Cement in Fässern, Säcken oder anderer Verpackung soll statt des früheren Wertzolles von 20 Prozent jetzt 8 Cents für 100 Pfund zahlen, anderer Cement 20 Prozent vom Werte. Eine beträchtliche Erhöhung haben die Zölle auf einige Glaswaren erfahren; so ist der Zoll auf grüne und farbige, geformte und gepreßte Flint- und Kalkglasflaschen von 1 Cent auf $1\frac{1}{2}$ Cents pro Pfund für Flaschen, welche nicht mehr als ein Pint enthalten, und auf 50 Cents für das Groß Flaschen festgesetzt, welche weniger als $\frac{1}{4}$ Pint enthalten. Sind solche Flaschen und andere derartige Gefäße gefüllt, dann soll behufs Festsetzung des Zolls der Wert der Gefäße dem Werte des Inhalts hinzugerechnet werden; unterliegt der Inhalt jedoch keinem Wertzoll, dann soll, abgesehen von dem zu verzollenden Inhalt, der obige Zollsatz für Flaschen und Gefäße erhoben werden. Für gepreßte Flint- und Kalkglaswaren, für alle sonstige geschliffene, gravierte, gemalte, verzierte, versilberte und vergoldete Glaswaren, für dünnes und dickes geblasenes Glas einschließlich der Lampencylinder, für Porzellan- oder Opalglas ist der Zoll von 45 auf 60 Prozent des Wertes erhöht. Für unpoliertes Cylinder-, Kron- und gewöhnliches Fensterglas bis zur Größe von 24×30 Quadratzoll hat sich der Zoll nicht geändert; während größere Sorten früher allgemein $2\frac{7}{8}$ Cents pro Pfund Eingangszoll zu entrichten hatten, ist dieser Satz nur für Sorten bis zu 24×36 Quadratzoll auf $2\frac{7}{8}$ Cents, für größere Sorten dagegen auf $3\frac{1}{8}$ Cents normiert. Poliertes Cylinder- und Kronglas, nicht größer als 10×15 Quadratzoll, unterlag ehemals einem Eingangszoll von $2\frac{1}{2}$ Cents für den Quadratfuß; der neue Tarif läßt diese Bestimmung fallen und unterwirft alle derartige Glaswaren, wenn sie nicht über 16×24 Quadratzoll groß sind, einem Eingangszoll von 4 Cents pro Quadratfuß. Auch bei gegossenem polierten Tafelglas ist der ehemalige geringste Zoll von 3 Cents für den Quadratfuß weggefallen, für derartige Glaswaren von nicht über 16×24 Quadratzoll beträgt der Zoll jetzt allgemein 5 Cents für den Quadratfuß. Ebenso ist bei belegtem gegossenen polierten Tafelglas und bei Spiegelgläsern der frühere geringste Zollsatz in Fortfall gekommen, statt dessen haben alle derartige Gläser von nicht mehr als 16×24 Quadratzoll einen Zoll von 6 Cents, größere einen solchen von 10 bezw. 35 und 60 Cents pro Quadratfuß zu tragen. Gegossenes poliertes Tafelglas, belegt oder nicht, Cylinder-, Kron- oder gewöhnliches Fensterglas, geschliffen, verdunkelt, undurchsichtig, emailliert, geätzt u. s. w., ist zu den sonstigen Zollsätzen mit einem Zuschlagszoll von 10 Prozent vom Werte belegt. Der Zoll für Brillen und Augengläser ist von 45 auf 60 Prozent vom Wert erhöht.

3. Metalle und Metallfabrikate. Für eine Anzahl von

Eisen- und Stahlerzeugnissen ist der Zoll herabgesetzt worden; es betrifft dies namentlich Eisen- und Stahlschienen und Eisenfabrikate für Bauzwecke; der Zoll der Schienen wurde von 17 auf 13,44 Dollars, derjenige von Eisen für Bauzwecke von 28 auf 20,16 Dollars pro Tonne ermäßigt; außerdem ist auch die Eingangsabgabe für mehrere Arten von Stab- und Rundeisen, für eiserne Röhren, hämmerbare Eisengußwaren u. a. vermindert. Einen erheblich höheren Zoll als früher hat dagegen Weißblech zu tragen; dasselbe wird in den Vereinigten Staaten in großen Mengen zur Herstellung von Büchsen für eingemachtes Obst und Fleisch verwendet und von England eingeführt. Um in Zukunft die Herstellung dieses Fabrikates der heimischen Industrie zu ermöglichen, soll vom 1. Juli 1891 ab anstatt des bisherigen Zolles von 1 Cent pro Pfund auf die unter dem Namen Weißblech, Terneblech und Taggerszinn bekannten Artikel oder Waren daraus ein Eingangszoll von 2,2 Cents pro Pfund erhoben werden. Von demselben Zeitpunkt an haben Waren, deren wertvollster Bestandteil Zinn, verzinntes Eisenblech, Terneblech, Taggerszinn bilden, einen Zoll von 55 Prozent des Wertes zu zahlen. Vom 1. Oktober 1897 ab sollen dann Weiß- und Terneblech, leichter als 63 Pfund auf 100 Quadratfuß, zollfrei eingelassen werden, sofern der Präsident der Vereinigten Staaten die Überzeugung gewonnen hat, daß die Gesamtfabrikation von derartigen Blechen in der Union während irgend eines der dem 30. Juni 1897 vorhergehenden sechs Jahre ein Drittel der Einfuhr eines Fiskaljahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor dem 1. Oktober 1897 betragen hat. Feder-, Taschen- und Rasiermesser hatten bisher schon einen Eingangszoll von 50 Prozent ihres Wertes zu entrichten; erstere beiden Artikel sind im neuen Tarif außerdem noch mit Zusatzzöllen belegt, die Rasiermesser dagegen sind zwar auf 30 Prozent vom Werte herabgesetzt, haben gleichzeitig aber ebenfalls noch besondere Zusatzzölle zu tragen. Dasselbe ist bezüglich anderer Messer und Messerschmiedewaren der Fall, welche von 35 Prozent auf 30 Prozent im Zolle ermäßigt, andererseits aber mit verschiedenen Zusatzzöllen belegt wurden. Die Eingangsabgabe für gewöhnliche Musketen und Jagdgewehre beträgt im neuen Tarif 25 Prozent des Wertes; doppelläufige Jagd- und Hinterladergewehre sowie Revolver haben außer einem Wertzoll von 35 Prozent noch besondere Zusatzzölle zu tragen. Zinn, gegenwärtig zollfrei, soll vom 1. Juli 1893 an einen Zoll von 4 Cents für das Pfund entrichten; vom 1. Juli 1895 an dagegen soll es zollfrei eingehen, falls in einem der dazwischen liegenden Jahre die Produktion der Zinnbergwerke der Vereinigten Staaten den Betrag von 5000 Tonnen überstiegen hat. Kupfer ist erheblich im Zoll herabgesetzt, und zwar altes Kupfer von 3 auf 1 Cent, Kupfer-Regulus von $3^1/_2$ auf 1 Cent, Kupfer in Platten, Barren von 4 auf $1^1/_4$ Cents pro Pfund; Kupfer in gewalzten Platten, Stangen, Röhren soll einen Eingangszoll von 35 Prozent des Wertes tragen. Altes Zink ist von $1^1/_2$ auf $1^1/_4$ Cents im Zoll ermäßigt; Zink in Blöcken hat $1^3/_4$ Cents und Zink in Platten $2^1/_2$ Cents pro Pfund zu entrichten.

4. Holz und Holzwaren. Bauholz ist wesentlich im Zoll ermäßigt worden, und zwar behauenes und geschnittenes von 20 auf

10 Prozent des Wertes, vierkantig behauenes von 1 auf $^1/_2$ Cent pro Kubikfuß, Fournierholz in unverarbeitetem Zustande von 35 auf 20 Prozent des Wertes. Für Möbel ist der Zoll auf 35 Prozent des Wertes und für Rohrstuhlgeflecht auf 10 Prozent des Wertes festgestellt.

5. Zucker. Der Einfuhrzoll auf Zucker, nicht über Nummer 16 des holländischen Standard, wird vom 1. April 1891 ab aufgehoben; Zucker über Nummer 16 des holländischen Standard soll einen Eingangszoll von $^1/_2$ Cent pro Pfund entrichten. Dieser Satz soll um $^1/_{10}$ Cent erhöht werden, wenn der Zucker aus einem Lande exportiert wird oder das Produkt eines Landes bildet, welches direkt oder indirekt für Zucker dieser Art eine Exportprämie zahlt, die höher ist als die auf Rohzucker von niedrigerem Saccharingehalt gezahlte Prämie. Da der Eingangszoll für Zucker bisher durchschnittlich ungefähr 2 Cents pro Pfund betrug, so entsteht durch die Zollherabsetzung für die Vereinigten Staaten ein Zolleinnahme-Ausfall von rund 55 Millionen Dollars. Vom 1. Juli 1891 bis zum 1. Juli 1905 soll den Produzenten von Rohr-, Rüben-, Sorghum- oder Ahornzucker, im Inlande hergestellt, eine Prämie von 2 Cents pro Pfund für Zucker nicht unter 90 Grad Polarisation und von $1^3/_4$ Cents pro Pfund für Zucker von weniger als 90, aber nicht weniger als 80 Grad Polarisation gezahlt werden. Alle im Auslande gekauften und zur Herstellung von Rübenzucker in den Vereinigten Staaten bestimmten Maschinen dürfen bis zum 1. Juli 1892 zollfrei eingeführt werden.

6. Tabak und Tabakfabrikate sind erheblich im Zoll heraufgesetzt worden und zwar Blättertabak ohne Stengel von 75 Cents auf 2 Dollars, mit Stengeln von 1 auf 2,75 Dollars pro Pfund. Cigarren und Cigaretten, welche früher mit einem Eingangszoll von 2,50 Dollars pro Pfund belastet waren, haben jetzt 4,50 Dollars und 25 Prozent vom Werte zu zahlen.

7. Ackerbauprodukte und Lebensmittel. Von den Erzeugnissen der Landwirtschaft und den Lebensmitteln haben die meisten eine Zollerhöhung erfahren. Während früher Maccaroni, Eier, Äpfel und Stroh zollfrei eingingen, haben erstere jetzt einen Eingangszoll von 2 Cents pro Pfund, Eier einen solchen von 5 Cents pro Dutzend zu entrichten; die reifen Äpfel sind mit einem Zoll von 25 Cents pro Bushel und die getrockneten mit einem solchen von 2 Cents pro Pfund belastet; Stroh hat einen Eingangszoll von 30 Prozent des Wertes zu tragen. Von den einzelnen Getreidearten hat namentlich der Zoll auf Gerste eine bedeutende Erhöhung erfahren, nämlich von 10 auf 30 Cents pro Bushel (im Gewichte von 48 Pfund); hervorgehoben sei ferner der von 8 auf 15 Cents pro Pfund erhöhte Zoll auf Hopfen und der von 20 auf 45 Cents pro Bushel (im Gewichte von 34 Pfund) erhöhte Eingangszoll auf Gerstenmalz. Butter und Käse sind von 4 auf 6 Cents pro Pfund, Kartoffeln von 15 auf 25 Cents pro Bushel (im Gewicht von 60 Pfund), Speck und Schinken von 2 auf 5 Cents pro Pfund, Rind-, Hammel- und Schweinefleisch von 1 auf 2 Cents pro Pfund im Zoll heraufgesetzt; Reis hat dagegen eine Zollermäßigung von $2^1/_4$

auf 2 Cents für gereinigten und von $1^1/_2$ auf $1^1/_4$ Cents pro Pfund für nicht gereinigten erfahren.

8. Spirituosen, Weine und andere Getränke. Liqueure, Arrak, Absynth, Kirschwasser und ähnliche Getränke, welche Spiritus enthalten, sind von 2 Dollars auf 2,50 Dollars für ein „Proof Gallon" im Zoll erhöht. Champagner und andere mousfierende Weine in Flaschen sind, falls letztere nicht mehr als ein Quart und mehr als ein Pint enthalten, von 7 auf 8 Dollars für das Dutzend und, wenn sie nicht mehr als ein Pint aber mehr als ein halbes Pint enthalten, von 3,50 auf 4 Dollars für das Dutzend im Zoll heraufgesetzt. Ale, Porter und Bier sind von 35 Cents auf 40 Cents pro Gallone erhöht, doch soll kein separater oder Zuschlagszoll auf die Flaschen und Krüge erhoben werden. Alle Mineralwasser und Nachahmungen von natürlichen Mineralwassern sowie alle künstlichen Mineralwasser in einfachen grünen oder farbigen Glasflaschen, die nicht mehr als ein Pint enthalten, sollen einen Zoll von 16 Cents für das Dutzend Flaschen entrichten. — Ein Widerspruch ist es, daß gleichzeitig alle nicht künstlich hergestellten Mineralwasser auch in der Freiliste aufgeführt werden.

9. Baumwollwaren. Von Baumwollenzwirn, Baumwollengarn und Kettengarn sind die mittleren Sorten im Zoll erhöht, und zwar von 15 auf 18 Cents, von 20 auf 23 Cents, von 25 auf 28 Cents u. s. w. pro Pfund. Für die geringeren Sorten Baumwollenstoffe, diejenigen nämlich, welche nicht mehr als 150 Faden Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählen, ist der Zoll ermäßigt, für die feineren Sorten dagegen ist er erhöht und zwar für Baumwollstoffe, welche mehr als 150, aber nicht mehr als 200 Faden zählen, von 3 auf $3^1/_2$ Cents pro Quadratyard, wenn nicht gebleicht, von 4 auf $4^1/_2$ Cents, wenn gebleicht, und von 5 auf $5^1/_2$ Cents, wenn gefärbt, bedruckt; für Baumwollstoffe, welche mehr als 200 Fäden zählen, nicht gebleicht von 4 auf $4^1/_2$ Cents, wenn gebleicht auf 5 bis $5^1/_2$ Cents, wenn gefärbt, bedruckt von 6 auf $6^3/_4$ Cents pro Quadratyard. Fertige Kleider und zu Anzügen gehörende Artikel jeder Art, welche früher 35 bezw. 40 Prozent Wertzoll entrichteten, sind auf 50 Prozent erhöht worden. Plüsche, Sammete und alle „Pile"-Stoffe aus Baumwolle und anderer Pflanzenfaser, welche bisher 40 Prozent Wertzoll zu zahlen hatten, sind mit einem Zoll von 10 Cents pro Quadratyard und 20 Prozent des Wertes belegt; im gebleichten bezw. gefärbten und bedruckten Zustande ist der Zoll entsprechend höher. Gewöhnliche Strumpfwaren aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser, welche mittels Strickmaschinen angefertigt sind, sowie Hemden und Unterbeinkleider aus Baumwolle, welche nicht mehr als 1,50 Dollars pro Dutzend wert sind, sollen einen Zoll von 35 Prozent des Wertes bezahlen. Die übrigen baumwollenen Strumpfwaren sind je nach ihrem Werte gleichzeitig mit einem specifischen Zoll pro Dutzend und einem Wertzoll belegt.

10. Flachs-, Hanf- und Jutefabrikate. Der Zoll auf gehechelten Flachs ist verdoppelt, nämlich von 25 Dollars auf 50 Dollars pro Tonne. Jute, welche bisher 20 Prozent des Wertes an Zoll zu zahlen hatte, soll in Zukunft zollfrei eingehen. Garn aus Flachs

oder Hanf oder aus einer Mischung beider bestehend soll, wenn 13 Cents oder weniger pro Pfund wert, einen Zoll von 6 Cents pro Pfund, wenn mehr als 13 Cents wert, einen solchen von 45 Prozent des Wertes zahlen. Alle Fabrikate aus Flachs oder Hanf, nicht speciell aufgeführt, sind mit einem Zoll von 50 Prozent des Wertes belastet, unter dem Vorbehalt, daß bis zum 1. Januar 1894 Flachsfabrikate, die mehr als 100 Fäden auf den Quadratzoll zählen, einem Zolle von 35 Prozent des Wertes unterliegen sollen. Alle Fabrikate aus Jute, welche bisher einen Wertzoll von 35 Prozent zu entrichten hatten, sind, wenn 5 Cents oder weniger pro Pfund wert, mit 2 Cents pro Pfund, wenn über 5 Cents pro Pfund wert, mit 40 Prozent ihres Wertes zu verzollen.

11. Wolle und Wollenfabrikate. Die Wollproduktion der Vereinigten Staaten ist an sich schon bedeutend; um dieselbe noch mehr zu fördern, wurde bisher bereits ein Eingangszoll auf Rohwolle erhoben; derselbe ist nunmehr im neuen Tarif wie folgt festgesetzt: für Wolle erster Klasse (Merino- und andere Tuchwolle) 11 Cents pro Pfund (bisher 10 und 12 Cents je nach dem Werte der Wolle); für Wolle zweiter Klasse (Kammwolle) 12 Cents pro Pfund (bisher gleichfalls 10 und 12 Cents je nach dem Werte); für Wolle dritter Klasse (von gleichem Charakter wie die bisher aus der Türkei, Griechenland, Egypten, Syrien in die Vereinigten Staaten importierte Wolle, sogenannte Teppichwolle) soll der Zoll, wenn der Wert der Wolle 13 Cents pro Pfund und weniger beträgt, 32 Prozent des Wertes, wenn der Wert der Wolle mehr als 13 Cents pro Pfund beträgt, 50 Prozent des Wertes ausmachen. Die letztere Wollsorte war früher mit $2^1/_2$ bezw. 5 Cents pro Pfund zu verzollen. Der Zoll auf gewaschene Wolle erster Klasse soll doppelt so groß, derjenige auf gereinigte Wolle der ersten und zweiten Klasse dreimal so hoch sein wie der Zoll auf ungewaschene Wolle. Kameelhaare, welche früher zollfrei eingingen, sowie Ziegen- und Alpakaziegenhaare sollen ebenso wie Wolle verzollt werden. Der Erhöhung des Zolles auf Rohwolle entspricht diejenige der Zölle auf Wollfabrikate. Die letzteren sind gleichzeitig mit zwei Zöllen belegt, von denen der eine die Interessen des Wollzüchters wahrnehmen soll und demjenigen Zollsatze gleichkommt, welcher von der für die Herstellung der Ware verwendeten Rohwolle hätte bezahlt werden müssen, wenn letztere allein eingeführt worden wäre; während der andere einen Wertzoll von 30–60 Prozent bildet und die Fabrikanten für die Arbeit entschädigen soll, welche für die Herstellung der Ware hat aufgewendet werden müssen; den fertigen Kleidern wird noch ein besonderer Zuschlagszoll von 10 Prozent des Wertes auferlegt, um diesen Gewerbszweig in den Vereinigten Staaten heimisch zu machen, welchem Zwecke gleichzeitig unzweifelhaft die Bestimmung dienen soll, daß Nähnadeln zum Handgebrauch, welche ehemals einen Eingangszoll von 25 Prozent ihres Wertes zu entrichten hatten, nach dem neuen Tarife zollfrei eingehen. Auch im früheren Zolltarife waren neben den Wertzöllen noch spezifische Zölle vorhanden, die letztern sind im neuen Tarif bedeutend erhöht. Mit dem niedrigsten Wertzoll von 30 Prozent gegen 35 Prozent im früheren Tarif sind die billigen Decken, Hüte und Unterzeuge von

Flanell bedacht; diese Herabminderung des Wertzolls ist jedoch dadurch wieder aufgehoben, daß der spezifische Zoll von früher 10 Cents auf $16^1/_2$ Cents pro Pfund, d. i. gleich dem Zoll auf $1^1/_2$ Pfund ungewaschene Wolle erster Klasse erhöht wurde. Axminster-, Chenille-, sächsische, Tournay- und andere gemusterte und einfache Teppiche, orientalische, Berliner und andere Läufer sind von 45 Cents pro Quadratyard und 30 Prozent des Wertes auf 60 Cents und 40 Prozent des Wertes erhöht worden. Teppiche und Teppichstoffe aus Wolle, Flachs oder Baumwolle, nicht speciell genannt, welche früher einem Eingangszoll von 40 Prozent des Wertes unterlagen, haben nach dem neuen Tarife 50 Prozent zu entrichten.

12. Seide und Seidenwaren. Während auf Seidenwaren früher allgemein ein Einfuhrzoll von 50 Prozent des Wertes stand, ist dieser Zoll für Spitzen und Stickereien, Taschentücher, Halskrausen und Rüschen, fertige Kleider und zum Anzuge gehörige Artikel jeder Art, einschließlich Strickwaren, ganz oder teilweise vom Schneider, der Nähterin oder dem Fabrikanten hergestellt, welche aus Seide bestehen oder deren Hauptbestandteil dem Werte nach Seide bildet, auf 60 Prozent des Wertes erhöht. Alle sonstigen Seidenfabrikate sollen mit 50 Prozent des Wertes verzollt werden; Fabrikate jedoch, welche Wolle oder Kameel- oder Ziegenhaar enthalten, sind als Wollwaren zu klassifizieren. Sammete, Plüsche und andere „Pile"-Stoffe von Seide sollen je nach dem Werte verzollt werden, in keinem Falle aber einem geringeren Zollsatze als 50 Prozent vom Werte unterliegen.

13. Papiermasse, Papier, Bücher. Mechanisch und chemisch hergestellter Holzbrei, welcher früher mit einem Zoll von 10 Prozent des Wertes belegt war, soll einen solchen von 2,50 Dollars bezw. 6 Dollars pro Tonne, letzterer im gebleichten Zustande einen solchen von 7 Dollars pro Tonne Trockengewicht bezahlen. Druckpapier soll ungeleimt mit 15 Prozent, geleimt mit 20 Prozent verzollt werden. Der Zoll für Kopier-, Filtrier-, Silber- und Seidenpapier ist von 25 Prozent des Wertes auf 8 Cents pro Pfund und 15 Prozent des Wertes erhöht; wenn mit Albumin präpariert, bezahlten dieselben früher 25 Prozent des Wertes; dieser Zoll ist auf 35 Prozent des Wertes erhöht. Briefumschläge sind von 25 Prozent des Wertes auf 25 Cents pro 1000 Stück, Bücher einschließlich unbeschriebene Geschäftsbücher von 20 Prozent auf 25 Prozent des Wertes, Spielkarten von 100 Prozent des Wertes auf 50 Cents pro Spiel heraufgesetzt.

14. Verschiedenes. Erhöht ist der Zoll für Bürsten von 30 Prozent, für Besen aller Art von 25 Prozent, für Staubwedel aus Federn von 20 Prozent und für Haarpinsel in Federkielen von 30 Prozent auf 40 Prozent des Wertes; für Knöpfe aus Perlmutter und Schildpatt von 25 Prozent auf $2^1/_2$ Cents pro Linie Kopfmaß von $^1/_{40}$ Zoll pro Groß und außerdem 25 Prozent des Wertes; für Hüte aus Pelzen von 30 Prozent auf 55 Prozent des Wertes; für Fabrikate aus Leder, Pelzwerk, Guttapercha, vulkanisiertem Kautschuk, nicht besonders aufgeführt, von 30 Prozent auf 35 Prozent; für Fabrikate aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt von 30 Prozent auf 40 Prozent

des Wertes. Dagegen haben lose Glasperlen, Menschenhaar, gekräuseltes Haar für Betten und Matratzen, Riemen- und Sohlenleder, Hutmacherplüsch eine Herabsetzung des Eingangszolles erfahren.

Reciprocität. Um Gegenseitigkeit mit solchen Ländern herbeizuführen, welche Zucker, Melasse, Kaffee, Thee oder Häute herstellen und exportieren, ist dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 1. Januar 1892 an das Recht eingeräumt, die freie Einfuhr dieser Artikel aus irgend einem dieser Länder in die Vereinigten Staaten für einen bestimmten Zeitraum zu suspendieren, wenn er sich überzeugt hat, daß ein solches Land Zölle oder andere Abgaben von landwirtschaftlichen und anderen Produkten der Vereinigten Staaten erhebt, welche er mit Rücksicht auf die freie Einfuhr obiger Artikel in die Vereinigten Staaten nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit für ungleich und unbillig hält. Während einer solchen Suspendierung sollen auf die genannten Warenartikel hohe Einfuhrzölle gelegt werden, welche sich für Zucker über Nr. 13 und nicht über Nr. 16 des holländischen Standard auf $1^3/_8$ Cents, für Zucker über Nr. 16 und nicht über Nr. 20 des holländischen Standard auf $1^5/_8$ Cents und für alle Zucker über Nr. 20 des holländischen Standard auf 2 Cents pro Pfund; ferner für Kaffee auf 3 Cents und für Thee auf 10 Cents pro Pfund; für rohe Häute auf $1^1/_2$ Cents pro Pfund belaufen sollen.

Special-Bestimmungen. Aus der großen Zahl von besonderen Bestimmungen, welche zum Zwecke der Erschwerung der Einfuhr fremder Erzeugnisse nach der Union in die McKinley Tarif Bill aufgenommen wurden, seien die folgenden hier angeführt: Auf importierte rohe oder unverarbeitete Waren, welche im Gesetze nicht speciell genannt sind, soll ein Zoll von 10 Prozent des Wertes und auf alle ganz oder teilweise verarbeitete im Gesetze nicht speciell erwähnte Artikel ein Zoll von 20 Prozent des Wertes erhoben werden. — Vom 1. März 1891 ab müssen alle im Auslande hergestellten Waren und die Kolli, welche solche Waren enthalten, deutlich markiert, gestempelt, gebrannt oder in lesbaren englischen Worten etikettiert sein, damit das Land ihres Ursprungs daraus ersehen werden kann; ist dies nicht geschehen, dann soll die Ware nicht zur Einklarierung zugelassen werden. — Maschinen zum Zweck der Reparatur dürfen ohne Zollentrichtung eingeführt werden, indeß soll eine Kaution im doppelten Betrage des abgeschätzten Wertes derselben so lange hinterlegt werden, bis die betreffenden Maschinen nach der erfolgten Reparatur wieder ausgeführt sind. — Auf alle Waren, welche auf Schiffen importiert werden, die nicht unter der Flagge der Vereinigten Staaten segeln, soll außer den gesetzlich vorgeschriebenen Zöllen noch ein Differentialzoll von 10 Prozent des Wertes erhoben werden; ausgenommen sind die in solchen ausländischen Fahrzeugen importierten Waren, welche auf Grund von Verträgen berechtigt sind, wie unter der Vereinigte-Staaten-Flagge segelnde Schiffe behandelt zu werden. — Die Einfuhr von Rindvieh und Rindviehhäuten ist verboten; indeß kann diese Bestimmung durch den Finanzminister aufgehoben werden, wenn derselbe sich überzeugt hat, daß die betreffende

Einfuhr nicht zur Verbreitung ansteckender Krankheiten unter dem Rindvieh in den Vereinigten Staaten Anlaß geben werde.

Es folgt dann eine Reihe von Vorschriften über die Inlandsteuern bezüglich der Herstellung von Tabak und Cigarren, Schnupftabak, Opium zu Rauchzwecken, Oleomargarin, süßen Weinen, Weinbeeren-Brandy und des zur Verstärkung von Wein benutzten Weingeistes. Den Schluß der McKinley Tarif Bill bilden einige Bestimmungen über die Abänderung bezw. Aufhebung älterer Gesetzesvorschriften und andere Gegenstände von geringerem Interesse.

Wenn man hiernach die voraussichtliche Wirkung der beiden McKinley-Bills auf den Warenversand Deutschlands nach den Vereinigten Staaten in Betracht zieht, so besteht kein Zweifel, daß dieser Einfluß — zunächst wenigstens — ein sehr einschneidender sein wird, wenn auch Mittel und Wege gefunden werden dürften, die stärksten Verluste allmählich wieder auszugleichen. Im übrigen steht ein außerordentlich wichtiger Teil des deutschen Ausfuhrhandels hierbei auf dem Spiele, wenn man bedenkt, daß hinsichtlich des Wertes der deutschen Ausfuhr nach den fremden Ländern die Vereinigten Staaten hinter Großbritannien, Österreich-Ungarn und den Niederlanden die vierte Stelle einnehmen, abgesehen davon, daß noch eine große Zahl deutscher Waren durch Vermittelung von England, Belgien und den Niederlanden nach der Union gelangt. Für den Import der Vereinigten Staaten bildet Deutschland nächst Großbritannien aber das wichtigste Wirtschaftsgebiet. Die Einfuhr der Vereinigten Staaten aus den wichtigeren europäischen Ländern verhielt sich nämlich im Fiskaljahr 1889 wie folgt:

Einfuhr aus	Millionen Dollars	Prozent der Gesamteinfuhr
Großbritannien	178,27	23,93
Deutschland	81,74	10,97
Frankreich	69,57	9,34
Italien	17,99	2,41
der Schweiz	13,34	1,79
den Niederlanden	10,95	1,47
Belgien	9,82	1,32
Österreich-Ungarn	7,64	1,03

Von der nordamerikanischen Einfuhr kommt also fast ein Viertel aus Großbritannien, ein Neuntel aus Deutschland und fast ein Zehntel aus Frankreich; im übrigen ist Europa überhaupt mit mehr als der Hälfte daran beteiligt; allerdings ist dieser Anteil neuerdings trotz einer beträchtlichen absoluten Zunahme relativ merklich zurückgegangen, wie nachstehende Übersicht erkennen läßt.

Die Einfuhr der Vereinigten Staaten betrug

aus	Millionen Dollars		Prozent der Gesamteinfuhr	
	1860	1889	1860	1889
Europa	216,68	403,42	61,27	54,14
Westindien	41,66	77,95	11,78	10,46
Britisch-Nordamerika	23,57	43,01	6,66	5,77
Mexiko	1,90	21,25	0,54	2,86
Centralamerika	0,62	8,62	0,18	1,15
Südamerika	34,93	92,14	9,88	12,36
Asien und Australien	29,65	93,20	8,38	12,51
Afrika	3,68	3,61	1,01	0,48
sonstigen Inseln, Häfen	0,93	1,93	0,30	0,27
zusammen	353,62	745,13	100,00	100,00

Von den wichtigeren Importgebieten hat also relativ die Einfuhr aus Europa, Westindien und Britisch-Nordamerika eine Abnahme, aus Mexiko, Central- und Südamerika sowie Asien nebst Australien eine Zunahme erfahren. Daß dieser Vorgang im großen Ganzen den Bestrebungen der Nordamerikaner weit mehr entspricht, als wenn er sich umgekehrt verhalten hätte, ist bekannt. Fassen wir noch die drei großen europäischen Industrieländer in dieser Hinsicht gesondert ins Auge, so ging Großbritanniens Anteil an der Einfuhr der Union von 31,53 Prozent im Jahre 1880 auf 23,93 Prozent im Jahre 1889 zurück, derjenige Frankreichs sank in derselben Zeit von 10,38 auf 9,34 Prozent, während Deutschlands Anteil von 7,82 auf 10,97 Prozent zunahm.

Es ist bekannt, daß die Einfuhr der Vereinigten Staaten in weit überwiegender Menge aus Erzeugnissen des Gewerbfleißes besteht; so oft dort nun schon durch eine Verschärfung der schutzzöllnerischen Maßregeln im Interesse der heimischen Industrie versucht worden ist, die Einfuhr fremder Waren einzuschränken, hat dieser Import im Ganzen und insbesondere aus Deutschland dennoch fortgesetzt zugenommen, so daß man erwarten darf, es werde auch diesmal dem deutschen Handel und Gewerbfleiße gelingen, die großen Härten der McKinley-Bills durch billigere und zweckmäßigere Produktion und durch Verminderung der Transportkosten nach und nach zu überwinden. Während die gesamte Einfuhr der Union sich nämlich im Jahre 1860 auf 353 616 119 Dollars belief, stieg sie 1870 auf 435 958 408 Dollars, 1880 auf 667 954 746 Dollars und 1889 auf 745 131 652 Dollars, also seit 1860 auf mehr als das Doppelte, gleichzeitig vermehrte sich der Import aus Deutschland von 18 535 000 Dollars auf 27 015 321 auf 52 211 237 und auf 81 742 546 Dollars; derselbe hat sich also mehr als vervierfacht.

Bei der Einfuhr der Vereinigten Staaten aus Deutschland stehen die Erzeugnisse der Textilindustrie an der Spitze, und zwar bewertete sich im Fiskaljahre 1889 der betreffende Import von deutschen Baumwollfabrikaten auf 6 917 438 Dollars, von deutschen Wollenwaren auf 10 930 832 Dollars, von deutschen Seidenwaren auf 8 803 109 Dollars und von deutschen Flachs-, Hanf- und Juteerzeugnissen auf 2 174 004 Dollars. Demnächst liefert Deutschland der Union vornehmlich: Er-

zeugnisse aus Eisen und Stahl, Chemikalien und Droguen, Glaswaren, musikalische Instrumente, Farben und Farbstoffe, Leder und Lederwaren, Papierfabrikate, Puppen und Spielwaren, Rohzucker, Pelzwerk, Porzellanwaren, Hopfen, Weine, Metalle und Metallkompositionen. Von jeder dieser Warenarten betrug im Fiskaljahre 1889 der nordamerikanische Import aus Deutschland über eine Million Dollars. Außerdem gelangt aber noch eine große Menge sonstiger deutscher Erzeugnisse nach der Union, deren Exportwert jenen Betrag zwar nicht erreicht, welche gleichwohl aber von nicht untergeordneter Bedeutung sind; hierunter seien genannt: Borsten, Bücher und Stahlstiche, Cement, Glasperlen, Holzfabrikate, Knöpfe aller Art, Galanteriewaren, Tabak, Hüte und Mützen, Korsets, Edelsteine, Gemälde, Juwelen, Malzgetränke, Samen, Spirituosen, Taschenuhren u. a. Während die genannten Gegenstände sämtlich zollpflichtig sind, wurden von bisher zollfrei nach den Vereinigten Staaten eingehenden Waren aus Deutschland hauptsächlich Chlorkalium, künstliche und natürliche Düngemittel, Indigo und andere Chemikalien und Farbstoffe, Chininsalze und -sulphate, Häute und Felle, Kautschuk und Guttapercha, Papierstoff, Felle von Pelztieren, Alizarin, natürliche Mineralwasser u. a. dahin verschickt.

Wenn nun auch die unerschöpflichen Quellen, welche die Vereinigten Staaten in ihrem Bodenreichtum besitzen, insbesondere die große Leistungsfähigkeit auf landwirtschaftlichem Gebiete, diesem Staatenbunde in verhältnismäßig kurzer Zeit einen hervorragenden Platz in der Weltwirtschaft angewiesen haben; wenn der nie rastende Bau neuer Verkehrslinien einen schnellen Transport aus dem Binnenlande und namentlich aus den großen Produktionscentren landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach den Seehäfen sichert; wenn durch die Thätigkeit des Bergbaues, der Hütten und anderen industriellen Werke die Produktionsfähigkeit des Landes nach und nach auf einer Höhe angelangt ist, welche die der meisten übrigen Kulturstaaten weit überragt, so ist die Industrie der Vereinigten Staaten trotzdem bisher nicht im Stande gewesen, allen Anforderungen der heimischen Bevölkerung zu entsprechen und die Einfuhr vieler wichtiger Erzeugnisse des Auslandes entbehrlich zu machen. Man hat sich deshalb bemüht, durch eine strenge Schutzzollpolitik dem heimischen Gewerbefleiße zu Hülfe zu kommen und kein Mittel in dieser Hinsicht gescheut, um die inländische Industrie auf eigene Füße zu stellen und von dem Mitbewerbe der europäischen Länder zu befreien. Es ist aber ausgemacht, daß durch Schutzzölle *allein* eine leistungsfähige Industrie nicht groß gezogen werden kann, wenn nicht die übrigen hierzu notwendigen Bedingungen, vor allem wohlfeile Rohstoffe, billiges Brennmaterial, ein geschultes und genügsames Arbeiterpersonal, günstige Transportbedingungen und Absatzwege in das Ausland und ein solides Bankwesen vorhanden sind. Weist man in den Vereinigten Staaten auch gern auf das Beispiel Englands hin, so hat England allerdings ehemals einer strengen Schutzzollpolitik gehuldigt; die Ausfuhr englischer Maschinen war sogar mit der Todesstrafe bedroht, damit die fremden Nationen von den Fortschritten der englischen Maschinentechnik keine Kenntnis erhalten sollten; gleichzeitig aber kam

dem Aufschwunge des englischen Gewerbfleißes die durch die insulare Lage des Landes geförderte Entwicklung der Schiffahrt zu statten, welche für eine wohlfeile Herbeischaffung der Rohprodukte aus den Kolonieen und für eine billige Verfrachtung der Fabrikate nach den fremden Ländern Sorge trug; dazu trat eine günstige Lagerung der vortrefflichen Kohlen und reichen Erzgänge, eine tüchtig geschulte und bescheidene Arbeiterbevölkerung und ein wohl ausgebildetes, solides Bankwesen; alle diese Umstände haben vereint zu einer derartigen Überlegenheit des englischen Gewerbefleißes geführt, daß die schützenden Zölle nach und nach fallen gelassen und den fremden Erzeugnissen ohne Besorgnis die Grenzen des Landes geöffnet werden konnten. Wesentlich anders liegen die Dinge aber in der nordamerikanischen Union. Wenn auch der Boden dort noch reiche Schätze an Kohlen und Erzen birgt — die größtentheils aber weit voneinander entfernt liegen — und gewisse Rohprodukte für die Textilindustrie in großer Menge durch die heimische Landwirtschaft geliefert werden, wenn die Küstenentwicklung, die Lage an zwei Weltmeeren eine günstige ist, so sind es vor allem doch die teueren Produktionsbedingungen, die hohen Gehälter und Löhne und die schwierigen Arbeiterverhältnisse, das Fehlen einer leistungsfähigen Kauffahrteiflotte und nicht in letzter Linie auch die gewagten Spekulationen der Kapitalistenkreise, welche den Vereinigten Staaten eine Konkurrenz mit den europäischen Industrieländern äußerst schwierig, ja vielfach unmöglich machen. Schroffe schutzzöllnerische Maßregeln allein haben hierbei nur die Wirkung, daß sie die heimischen Erzeugnisse wesentlich verteuern und den Gebrauch fremder Waren nicht minder von hohen Opfern abhängig machen; eine der europäischen gleich günstig produzierende Industrie zu schaffen, vermögen sie nicht, zumal wenn sie durch den Übermut und Eigennutz einer Vereinigung selbstsüchtiger Interessentenkreise eingegeben sind.

Kleinere Mitteilungen.

Erinnerungen an Rodbertus.

I.

Eine autobiographische Skizze.

Im November 1866 sandte Karl Rodbertus die nachstehend abgedruckte Lebensskizze an die Redaktion eines großen encyklopädischen Unternehmens, welche ihn um Notizen über seinen Lebens- und Bildungsgang ersucht hatte. Er begleitete das „Skriptum", wie er sich ausdrückt, mit einem vom 28. November datierten Brief, welchem wir die folgenden Sätze entnehmen.

„ . . . . . Ich meinerseits bedaure am meisten, daß diese Notizen sachlich so mager ausfallen, wenn sie auch, weil ich mir An- und sogar Absichten von mir mitzuteilen erlaubt habe, voluminös genug aussehen. Natürlich versteht es sich von selbst, daß sich diese An- und Absichten nicht in dieser Form zur Veröffentlichung eignen, und vertraue ich darin durchaus Ihrer Diskretion. Allein, wenn von jemand, der noch lebt, und der auch noch nicht gerade sterben möchte, eine richtige Skizze entworfen werden soll, so dünkt's mich, muß auch in solche bloße An- und Absichten ein Einblick ermöglicht sein. Lediglich dies ist es, was ich mit größter Offenheit habe gewähren wollen. Es ist allerdings schwer, objektiv zu bleiben, wo man selbst Objekt-Subjekt ist, und wo sich also die Identitätsphilosophie im kleinen bewahrheiten soll. . . . ."

Brief und Autobiographie befinden sich im Besitz des Verlagsbuchhändlers Karl Geibel in Leipzig, welcher uns dieselben zum Abdruck zur Verfügung stellte.

„Karl Rodbertus ward den 12. August 1805 in Greifswald geboren, wo sein Vater ordentlicher Professor des Rechts und schwedischer Justizrat war. Seine Mutter war eine geborene Schlettwein, Tochter des bekannten Physiokraten und Freundes des Markgrafen Karl Friedrich von Baden. Schlettwein war in späteren Jahren, infolge einer seiner Frau, geb. von Gensau, zugefallenen Erbschaft großer Güter im Mecklenburg Strelitzischen, nach Norddeutschland übergesiedelt und in Greifswald gestorben.

Im Jahre 1808, als Norddeutschland von Franzosen occupiert war, quittierte der Vater sein Amt und zog mit seiner Familie auf eines dieser Güter, Beseritz. Hier ward der Sohn zuerst durch Hauslehrer unterrichtet. Mit dem vierzehnten Jahre bezog er das Gymnasium zu Friedland in Mecklenburg; Michaelis 1823 die Universität Göttingen, um die Rechte zu studieren.

Friedland zeichnete sich damals vor vielen deutschen Gymnasien durch jenen Geist aus, der, durch die Freiheitskriege geweckt, in der wissenschaftlichen Jugend seinen Hauptausdruck in dem burschenschaftlichen Streben fand. Es ist das ein-

zige deutsche Gymnasium, dessen von Jahn selbst gestifteter Turnplatz sich ununterbrochen durch alle Mißgunst späterer Jahre erhalten hat. (Man sieht, das vielgeschmähete Mecklenburg war damals freisinniger als das ganze übrige Deutschland.) Zur Zeit, als R. Friedland besuchte, wirkten nicht weniger als drei Lützower Jäger als Lehrer am Gymnasium, unter denen einer der Stifter der ersten Jenenser Burschenschaft, Horn. R. selbst war in Pension beim Prediger Heinrichs, demjenigen, der die Statuten dieser ersten Burschenschaft entworfen hat. Ein dritter vielgenannter Mitstifter der Burschenschaft, Riemann, ward später ebenfalls Prediger in Friedland. Ein solches Zusammentreffen pronouncierter Männer dieser Richtung in einem so kleinen Ort konnte nicht ohne Einfluß auf den Geist der Schule bleiben. Der Unterricht ließ manches zu wünschen übrig, aber es dürfte sich kaum ein zweites Gymnasium damals haben finden lassen, auf welchem ein sittlicheres Leben in Lehrern und Schülern gewaltet und das, im Verhältnis seiner Frequenz — mehr „Demagogen" geliefert hätte. Die Annalen seiner Schüler würden mehrere — allerdings nicht vollstreckte — Todesurteile und eine sehr große Summe von Festungsjahren aufweisen. Es dürfte kaum zweifelhaft sein, daß R. hier den ersten Anstoß zu jener nationalen Richtung erhielt, die er später in der Politik einschlug.

An zwei Göttinger Studentenjahre, in denen R. an der Stiftung einer burschenschaftlichen Verbindung, Teutonia, teilnahm, die sich aber nach Jahresfrist auflöste, weil fast sämtliche Mitglieder relegiert, konsiliert oder mit dem consilium abeundi belegt wurden, schloß sich ein Universitätsjahr in Berlin; dann im Winter 1826/27 das Auskultator-Examen in Berlin; vom Frühjahr 1827 bis Herbst 1828 die Auskultatur in Alt-Brandenburg beim damaligen Land- und Stadtgerichte; im Winter 1828/29 das Referendariats-Examen in Berlin; vom Frühjahr 1829 bis Frühjahr 1830 das Referendariat in Breslau beim damaligen Ober-Landesgericht; im Frühjahr 1830 der Übergang zur Königlichen Regierung in Oppeln und hier das Regierungs-Referendariat bis Frühjahr 1831. Nach der Juli-Revolution und dem Ausbruch der polnischen Erhebung entschloß sich R., den preußischen Staatsdienst, wenigstens einstweilen, zu quittieren, und nahm auf zwei Jahre Urlaub, um Europa kennen zu lernen. In diese Zeit, Sommer 1832, fällt seine Verheiratung mit einer Baronin von Reiswitz geb. von Prittwitz, weshalb er seinen Abschied aus dem Staatsdienste nahm. Zunächst wählte er seinen Aufenthalt in Dresden und Heidelberg, ausschließlich dem Studium der Nationalökonomie zugewandt, besuchte dann die Schweiz, Frankreich und Holland und kehrte im Herbste 1834 nach Beseritz zurück. Im Jahre 1835 kaufte er sein jetziges Gut, Jagetzow im Demminer Kreise in Vorpommern, das er 1836 übernahm. Vom Jahre 1840 an wandte er sich den kommunalen und ständischen Angelegenheiten seines Kreises und seiner Provinz zu. Er ward 1841 zum Kreis-Deputierten (kreisständischen Vertreter des Landrats in Behinderungsfällen) und bald auch zum Hülfsdeputierten der Vorpommerschen Landschaft gewählt.

Abgesehen von einigen früher geschriebenen merkantilischen Artikeln in den damals von Altvater herausgegebenen Börsennachrichten der Ostsee in Stettin, fällt Anfang der vierziger Jahre auch sein erstes Auftreten als nationalökonomischer Schriftsteller, zuerst mit dem Werk: Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände. Erstes Heft: Fünf Theoreme; Neubrandenburg und Friedland, Barnewitz, 1842. Dies Werk ward indessen bei seiner rein abstrakten Fassung, einer dem herrschenden System völlig abgewandten Grundanschauung und dem damals allgemein auf praktische Ziele gerichteten Kampfe der Freihändler und Schutzzöllner wenig beachtet und deshalb auch nicht fortgesetzt. Die darin enthaltenen Grundsätze wurden erst nach 1848 in den demokratischen Blättern von Kirchmann eingehender besprochen. Nach R.s Ansicht dürften aber dieselben über kurz oder lang allgemein auf die wissenschaftliche Tagesordnung zu setzen sein, weil dem, was man die sociale Frage nenne, *theoretisch*, nur von ihnen aus beizukommen sei.

Mehr Glück machte eine den damals äußerst lebhaft geführten Streit, ob Staatsbanken, ob Privatbanken, behandelnde Broschüre: Die preußische Geldkrisis. Anklam, W. Dietze, 1845, der sich eine Reihe von R. gelieferter Artikel in den Börsen-Nachrichten anschloß. Sie blieben nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung des Streits, die gegen den Minister Rother ausfiel, der mit allen

ihm zu Gebot stehenden Mitteln für Errichtung einer reinen Staatsbank eingetreten war.

In der Mitte der vierziger Jahre ward R. von dem Departement der Vorpommerschen Landschaft mit dem Kommissorium betraut, mit den Vertretern der drei Hinterpommerschen Departements für die ganze Provinz ein neues landschaftliches Reglement und neue Taxprinzipien zu entwerfen. Die Kommission entledigte sich ihres Auftrags in dem „Entwurf neuer landwirtschaftlicher Taxprinzipien, Stettin 1846, Druck und Verlag von Effenbarts Erben", der 1847 von dem General-Landtage der Provinz mit großer Majorität angenommen, nach 1848, bei der veränderten Zeitströmung, wieder bedeutend modifiziert ward. Diese Arbeit rief eine zweite die Prinzipien der Abschätzung von Grund und Boden betreffende Schrift von R. hervor: „Die neuesten Grundtaxen des Herrn von Bülow-Cummerow. Mit Rücksicht auf Grundsteuer-Umlegung", Anklam, Dietze, 1846. Eine andere Broschüre: „Für den Kredit der Grundbesitzer. Eine Bitte an die Reichsstände", Berlin bei Springer, 1847, ward im Frühjahr desselben Jahres dem Ersten Vereinigten Landtag als Petition eingereicht. Wenn man seitdem die bezügliche Litteratur verfolgt hat, so wird man finden, daß dieselbe immer wieder auf die in jener Broschüre zuerst gemachten Vorschläge zurückführt, nämlich: zeitlich und örtlich feststehende Zins- und Kapital-Umschlagstermine; gleiche Taxprinzipien und Taxbeglaubigung jedes Hypotheken-Instruments; Inhaberform aller Privat-Hypotheken; Rentenkauf statt Kündbarkeit des Hypotheken-Kapitals.

Infolge jenes Kommissoriums ward R. Ende 1847 von den vier landschaftlichen Departements der Provinz einstimmig zum General-Landschaftsrat gewählt. Da indessen nach dem bisherigen Reglement diese Stelle nur aus dem alten und eingeborenen Adel besetzt werden durfte, stieß seine Bestätigung Allerhöchsten Orts auf Bedenken, die dadurch gehoben werden sollten, daß R. der Adel angetragen wurde. Indessen glaubte derselbe unter den obwaltenden Umständen diese Ehre ablehnen zu müssen, wie er selbst 1851 in Berliner Blättern mitzuteilen genötigt war, weil der Verfasser der „Parlamentarischen Größen", Berlin, Hofmann & Comp., das grade Gegenteil, nämlich daß er um den Adel eingekommen sei, behauptet hatte. Übrigens ward die Bestätigung demnächst doch erteilt. Dasselbe Jahr 1847 brachte ihm die Ernennung zum Mitglied des Landes-Ökonomie-Kollegiums und die Erwählung der Ritterschaft des Kreises Usedom-Wollin zum Provinzial-Landtagsabgeordneten, — der erste Fall in der Provinz, daß die Ritterschaft eines Kreises einen Rittergutsbesitzer aus einem andern Kreise zu ihrem Vertreter erwählte. — Diese drei Chargen legte indessen R. 1849 wieder nieder. — An dem Zweiten Vereinigten Landtag nahm R. noch als ritterschaftlicher Abgeordneter des Kreises Usedom-Wollin teil. Er war Mitglied der Kommission zur Beratung des Wahlgesetzes vom 6. April 1848, und seine Stellung in dieser Kommission wird durch die Anmerkung S. 21 seiner späteren Broschüre „Mein Verhalten in dem Konflikt zwischen Krone und Volk" (siehe unten) beleuchtet.

Zur Nationalversammlung ward er nach dem veränderten Wahlgesetz ebenfalls vom Kreise Usedom-Wollin mit allen gegen eine Stimme gewählt. Seine Wirksamkeit in der Nationalversammlung dürfte bekannt sein. Nach einem vergeblichen Versuch, ihn für das Ministerium des Innern im Camphausenschen Ministerium zu gewinnen, nahm er, nach dem Zurücktritt des letzteren, das Kultusministerium in dem neuen Auerswald-Hansemannschen Ministerium an, legte jedoch sein Portefeuille nach einigen Tagen wieder nieder, ebensosehr wegen Meinungsverschiedenheit mit seinen Kollegen über die Kompetenz der deutschen Reichsversammlung und die Haltung Preußens bei der Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichs-Verweser, als auch weil er in kürzester Zeit sich überzeugt zu haben glaubte, daß das neue Ministerium nur als Paravant einer dahinter sich bergenden besondern Kabinettspolitik dienen solle. Er ward „in Gnaden" entlassen. Gegen den Herbst war das linke Centrum, als dessen Führer R. galt, die stärkste Fraktion der Nationalversammlung geworden, und jede neue Ministerkombination wurde mit seinem Namen in Verbindung gebracht, bis die Katastrophe vom November eintrat, die, wenn die Krone kein Ministerium aus der Majorität der Nationalversammlung nehmen wollte, unumgänglich notwendig

geworden war. Vor derselben sollen von den hervorragendsten Führern der damaligen Reaktionspartei vergebliche Unterhandlungen mit R. versucht sein, um ihn auf die Seite der Regierung zu ziehen. Die 1849 erschienene Broschüre: „Mein Verhalten in dem Konflikt zwischen Krone und Volk", Berlin, Schneider & Comp., macht seine damalige Stellung klar und giebt namentlich Aufschluß über den Umfang der Rechte, den nach seiner, wie nach der Überzeugung der ganzen übrigen preußischen Demokratie, die octroyierte Verfassung dem Volke verlieh.

Anfangs des Jahres 1849 ward er in Trier zur Ersten Kammer und in Berlin doppelt zur Zweiten Kammer gewählt. Er nahm eins der Berliner Mandate an und setzte hier, zum Teil gegen die äußerste Linke, aber mit Hülfe des rechten Centrums (Wenzel, Fürst Hatzfeld, Grabow) die Rechtsgültigkeits-Erklärung der deutschen Reichsverfassung durch, wegen welchen Beschlusses die Kammer aufgelöst und das Dreiklassen-Wahlgesetz octroyiert ward.

In den nächsten Jahren beteiligte sich R. nicht weiter an der Politik, als daß er seinen Einfluß anwandte, die Demokratie in der Enthaltung von den Wahlen zu bestärken, und wandte sich dagegen wieder ausschließlich national-ökonomischen Studien zu, deren Frucht seine drei Sozialen Briefe an von Kirchmann sind; 1ter und 2ter Brief, Berlin 1850 bei Friedrich Gerhard; 3ter, Berlin 1851, Allgemeine deutsche Verlagsanstalt. Indessen schienen ihm auch diese Briefe keinen großen Erfolg zu haben; jedenfalls war diese Überzeugung der Grund, weshalb der 4te Brief, das Kapital behandelnd, obwohl seit 1852 in der Reinschrift vorhanden, bis jetzt noch nicht herausgegeben ist. Erst im Jahre 1858 gab R. wieder eine auf die damalige Handelskrisis bezügliche Schrift: „Die Handelskrisen und die Hypothekennot der Grundbesitzer", Berlin, Schneider & Comp., heraus.

Der Inhalt der drei socialen Briefe schließt sich genau an die von R. zuerst herausgegebene Schrift „Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände" an. Der erste behandelt die Geschichte der Handelskrisen und die Ausdehnung und Zunahme des Pauperismus. Der zweite giebt eine kurze Skizze eines eigenen nationalökonomischen Systems. Der dritte behandelt speciell die schon in den vorangegangenen Schriften in den allgemeinsten Grundzügen aufgestellte eigentümliche Rententheorie eingehender und ausführlicher. Diese Theorie hat erst in der neuesten Zeit in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Vierter Jahrg., Erster Band, Sechstes Heft, eine kurze aber lichtvolle Darstellung von Trunk gefunden. R. wirft in dieser Theorie der Nationalökonomie vor, daß, während die Untersuchung über das Prinzip der Grundrente zahllose Bände fülle, das der Kapitalrente noch niemals einer solchen unterworfen worden sei. Er dehnt diese daher auch auf die Entstehung der Kapitalrente aus und behauptet sogar, daß eine solche von der über die Grundrente gar nicht zu trennen sei, und zwar deshalb, weil beide, Grundrente und Kapitalrente, nur Zweige der Rente überhaupt seien, also beide einem gemeinschaftlichen Prinzip entspringen; daß auch beide in der Geschichte ursprünglich zusammengefallen seien, — nämlich im Altertum, wo sich noch Kapital und Grundbesitz in der Hand ein und derselben Besitzerklasse zusammen befunden habe; und daß erst in der germanischen Staatenordnung die Verzweigung jener einen Rente in unsere Grund- und Kapitalrente vorgegangen sei, und zwar, weil sich erst hier, in der Scheidung von Stadt und Land, eine entsprechende Scheidung von Grundbesitz und Kapitalbesitz unter zwei besondere Besitzerklassen vollzogen habe. Diese historische Auffassung von der modernen Verteilung des Nationaleinkommens bewog auch R. sich dem Studium der Nationalökonomie des Altertums und namentlich der Geschichte des römischen Cäsarenreichs zuzuwenden, in welcher, nach seiner Ansicht, jene Scheidung, die zu der heutigen Einkommens-Verteilung und Rentenabzweigung geführt hat, beginnt. Die Resultate dieses Studiums veröffentlicht jetzt R. in den oben genannten Hildebrandschen Jahrbüchern unter dem Titel „Untersuchungen auf dem Gebiet der Nationalökonomie des klassischen Altertums". — Die erste Abhandlung: „Zur Geschichte der agrarischen Entwickelung Roms", 2. Jahrgang, 1. Band, 3. und 4. Heft, enthält eine von der bisher adoptierten Savignyschen Ansicht völlig abweichende Geschichte des römischen Kolonats. Die zweite: „Zur Geschichte der Römischen Tributsteuern seit Augustus", 3. Jahr-

gang, 1. und 2. Band und folgende, enthält eine nicht minder von den bisherigen Ansichten abweichende Entwickelung des römischen Steuersystems unter der Kaiserherrschaft. Andere Abhandlungen auf diesem Gebiet sind in Aussicht gestellt; — so daß es den Anschein hat, als ob R. erst, nachdem er seine Rententheorie nach verschiedenen wirtschaftlichen Seiten hin historisch begründet, zu einer speciellen Behandlung des Kapitals und der Kapitalrente zurückkehren wird. — In diese litterärische Zeit fällt auch R.s Beteiligung an dem Lassalle-Schulzeschen Streit. Persönlich kaum bekannt mit Lassalle, wenn auch seitdem in fast ununterbrochener wissenschaftlicher Korrespondenz mit ihm bis an dessen Ende, ward R. von dem Leipziger Arbeiter-Komitee angegangen, seine Meinung über den sich entspinnenden Streit abzugeben, was in einem „Offener Brief", Leipzig 1863, geschah. R. tritt hier im allgemeinen auf die Seite Lassalles, ohne jedoch, wie dieser, in Produktiv-Associationen die Lösung der socialen Frage zu erblicken.

Erst mit Eintritt der Regentschaft in Preußen beginnt R. wieder einigen Anteil an der Politik zu nehmen. Er fordert, unter den veränderten Umständen, in einem öffentlichen Schreiben vom 28. Oktober 1858 — siehe Materialien zur Geschichte der Regentschaft in Preußen, Berlin Springer 1859, — die Demokratie zum Wählen auf, hält indessen noch den eigenen Wiedereintritt der Männer von 1848 in die Kammer für unzeitgemäß und lehnt daher auch seinerseits, gleich andern Mitgliedern der früheren Demokratie, die ihm angetragenen Kandidaturen ab. — Die Stiftung des National-Vereins, von dessen nicht bloß erfolgloser, sondern sogar schädlicher Wirkung er von Anbeginn überzeugt war, und bei der er nicht bloß sich selbst zu beteiligen ablehnte, sondern von dem er auch nach Kräften frühere Freunde abzuhalten versuchte, ward dann der erste Grund seiner Trennung von seinen früheren politischen Freunden. — Noch größer ward diese Spannung infolge der demnächst unverhohlen gezeigten Sympathieen so vieler nationalvereinlicher Blätter mit den Demokratieen in Kopenhagen, Polen und Italien, die sich, nach R.s Ansicht, nur auf Kosten der Größe und Macht und selbst des territorialen Bestandes von Preußen und Deutschland hätten geltend machen können. — Sie führte zu dem vereinten Auftreten von R., Bucher und von Berg in den vier Flugblättern: „Erklärung", „Seid deutsch", „Gegen Mazzini", „Was sonst?", Berlin 1860 und 1861. — Infolge des letzteren Flugblattes entspannen sich Unterhandlungen der Führer der Großdeutschen Partei in Österreich und Bayern mit R. Indessen glaubte sich dieser bald überzeugen zu müssen, daß es der Mehrzahl der Großdeutschen Partei nur auf die Erhaltung der Mittel- und Kleinstaaten und deshalb die Konsolidierung des Bundestages, wenn auch in etwas veränderter Gestalt, ankomme, während er selbst die Ansicht vertrat, nicht bloß, daß die Beschränkung der Kleinstaaterei und das Herabdrücken der rechtlichen Stellung auch der größeren Mittelstaaten auf ihr natürliches Machtniveau allein zu einer politischen Regeneration Deutschlands zu führen vermöge, sondern auch, daß die Regierung und Beseitigung des Bundestags, in welchem R. seit 1848 nur eine „Gesandtenkonferenz" erblickte, die unumgängliche Vorbedingung zur Ermöglichung selbst nur einer verbesserten Auflage des föderativen Systems sei. Zu einer wirklichen Verbindung mit der Großdeutschen Partei ist es daher auch von seiten R.s und seiner näheren Freunde niemals gekommen.

Zu einer vollständigen politischen Trennung von den meisten seiner früheren Freunde führte dann die Stiftung der Fortschrittspartei und deren Programm und Auftreten in der Session 1862/63, welches letzteres er weder durch die Verfassung noch durch die Macht und den Boden der Partei im Volk für gerechtfertigt hielt und das er deshalb in Unterhaltungen und Korrespondenz mit hervorragenden Führern der liberalen Partei, sowie durch den Druck, als durch und durch unpolitisch verdammte. R. ist nämlich in Bezug auf die Verfassung seiner Auslegung von 1848, die damals die gesamte Demokratie teilte treu geblieben. Danach steht aber in der Frage des Budgetrechts das Recht auf seiten der Regierung. R. hat daher der Fortschrittspartei den bitteren Vorwurf gemacht, daß sie dem Volke Rechte einzureden versuche, von denen sie selbst früher überzeugt gewesen, daß es sie nicht besäße, und für die auch das Volk weder 1848, als es sie wirklich besaß, noch jetzt, wo es höchstens bona fide sein könne,

eine andere Thatkraft einzusetzen gewillt sei, als so oft wie möglich wieder zu wählen.

Eine ebenso tiefe Meinungsverschiedenheit trennte ihn in der Frage der Militär-Reorganisation von der Fortschrittspartei. R. ist nicht nur von Anbeginn an Anhänger dieser Reform gewesen, sondern ist auch von der Gesetzmäßigkeit des einseitigen Vorgehens der Regierung in dieser Frage überzeugt, wie zwei im Jahre 1864 geschriebene Briefe, die Nr. 40 und 41 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung 1866 abgedruckt stehen, bezeugen. Bei dieser Überzeugung mußte er denn auch ein Mandat ablehnen, das ihm im Jahre 1862 das demokratische Wahlkomitee für Breslau unter der Bedingung des Anschlusses an die Fortschrittspartei anbot, wie er denn überhaupt seit 1849 nirgends als Kandidat aufgetreten ist.

Ein wissenschaftlicher Zwiespalt endlich dient dazu, den Bruch mit seinen früheren Freunden zu unterhalten. — Nationalökonomisch, ist die Fortschrittspartei lediglich Manchesterschule, während R. in dieser Lehre, die ihm weit über das Gebiet der National-Ökonomie herauszugreifen scheint, eine völlige Verkennung des Wesens des Staats erblickt. Für R. ist sogar jede Volkswirtschaft wesentlich Staatswirtschaft, die nur deshalb einen volkswirtschaftlichen Schein annimmt, weil wesentlich staatswirtschaftliche Funktionen durch das Grund- und Kapitaleigentum Privaten delegiert sind. Untersucht man nun diese Funktionen nicht näher, sondern subponiert sie ohne weiteres als gegeben, so stellt sich allerdings der Verkehr für den oberflächlichen Blick als ein — schlecht oder recht — von selbst gehendes Getriebe dar. Die Freihandelsschule sagt von vornherein „recht", macht dadurch die Nationalökonomie zur Physik und hat nun keine Aufforderung mehr, der wissenschaftlichen Natur jener Funktionen nachzuspüren.

Bei solcher Auffassung ist klar, konnte R. kein prinzipieller Gegner des neuen Bismarckschen Ministeriums sein. Er wurde vielmehr, weil er sofort die Vorurteilslosigkeit, Einsicht und Thatkraft des gegenwärtigen Lenkers der preußischen Politik zu erkennen glaubte, ein entschiedener Anhänger dieser Politik, und suchte, wenigstens in engeren Kreisen, ohne in der geringsten Verbindung mit dem Ministerium zu stehen, für diese zu wirken. — Er hat in der That ebenso sehr den vorangegangenen Versuch einer „paritätischen Behandlung" der deutschen Verhältnisse von seiten Preußens und Österreichs in der Schleswig-Holsteinischen Frage als auch, nachdem dieser Versuch an der Kurzsichtigkeit, Eifersucht und Undeutschheit Österreichs gescheitert, das energische Vorgehen Preußens zur Übernahme der alleinigen Vormachtstellung in Deutschland, sogar vorerst nur in Nord-Deutschland, begrüßt, indem er in solcher Politik, nach so vielen andern fehlgeschlagenen Versuchen, das letzte Mittel erblickt, die einheitlichere Umgestaltung Deutschlands anzubahnen und zum Ziele zu führen; — denn er ist ebensosehr von der wahrhaft deutschen Gesinnung der gegenwärtigen Machthaber in Preußen als auch davon überzeugt, daß die unverwüstliche Energie und Nachhaltigkeit des deutschen Nationalgefühls aus der Kluft, die heute allerdings Deutschland wie gedreiteilt erscheinen läßt, nur dessen stärkere gegenseitige Anziehungs- und Einigungs-Kräfte entwickeln werde. Diese Übereinstimmung mit der Regierungspolitik hat R. noch in einem zuerst von der Vossischen Zeitung gebrachten und dann in die meisten preußischen Zeitungen übergegangenen „Brief an Ziegler" vom 16. Juni 1866 öffentlich ausgesprochen, der nicht ohne wesentlichen Einfluß auf den Umschlag der Wahlen in Preußen gewesen sein dürfte.

R. ist aber nicht bloß ein entschiedener Anhänger der auswärtigen Politik Bismarcks. Bei den eigentümlichen Parteiverhältnissen in Preußen glaubt er auch, daß dessen innere Politik durch die auswärtige postuliert werde. Denn er ist der Ansicht, daß keine Stadtverordneten-Versammlung berufen ist, große Politik zu treiben, wie auch, daß keine Staatsregierung im stande ist, eine solche durchzuführen, wenn dieselbe unausgesetzt mit oppositionellen Petitionen untergeordneter Versammlungen überschüttet wird. R. sieht daher die Nichtbestätigung so vieler liberaler Stadtverordneter und Magistratserwählter, die, obwohl sie jedenfalls formell Rechtens war, doch soviel Aufsehen gemacht hat, nur als eine immerhin betrübende, aber durch die Gegenpartei selbst hervorgerufene Notwendigkeit an. Danach hält er auch die durch Unruh und Twesten eingeleitete

Neubildung einer Partei, gleichsam mit doppeltem Gesicht, einem beifälligen für die auswärtige und einem mißfälligen für die innere Politik der gegenwärtigen Regierung, für durchaus verkehrt, denn er kann sich nicht davon überzeugen, daß diejenige Politik, die grundsätzlich die politische Ansicht jeder Stadtverordneten-Versammlung respektieren will, zu gleicher Zeit eine solche sein kann und darf, die grundsätzlich, ohne die Einwohner zu befragen, ganze Provinzen annektiert. Es giebt nach seiner Überzeugung nur eine einzige Alternative, die Folgerichtigkeit in sich trägt: das Bismarcksche System nach innen und außen oder Johann Jacoby.

Somit glaubt auch R., daß die das Budgetrecht betreffende Lücke oder Bestimmung in der preußischen Verfassung, die der Volksvertretung das Recht der Ausgabenbewilligung nicht in dem allgemein angenommenen konstitutionellen Sinne zuerteilt — die nach seiner Ansicht auch nicht durch den jüngsten Indemnitäts-Antrag der Regierung dahin zu interpretieren ist — und die ihn 1848 bewog, zur Ablehnung der octroyierten Verfassung zu raten, **gegenwärtig ein Glück für Preußen und Deutschland** gewesen ist und noch ist, indem nur durch diese Lücke die preußische Staatsregierung gleichsam mit jener faktischen Diktatur bekleidet ward, die zur Durchführung ihrer jüngsten großartigen Politik, von der Schürzung des Schleswig-Holsteinschen Knotens an bis zum Friedensschluß mit Österreich, absolut notwendig war und zur ferneren Einhaltung dieser Politik auch noch ferner notwendig ist, — während ein kurzer Blick auf die parlamentarische Geschichte Preußens seit 1862 überzeugen muß, daß, wenn die Kammer das Budgetrecht in ihrem Sinne besessen gehabt und also die Staatsregierung diesem Sinn hätte nachgeben müssen, diese ganze großartige Politik, von Anbeginn an, auf Tritt und Schritt paralysiert worden wäre.

Infolge dieses Streits, der, wenn er zum Siege der Fortschrittspartei geführt, Preußen um die glänzendste Episode seiner Geschichte gebracht hätte, hat denn R. auch sogar seine frühere allgemeine und theoretische Ansicht über die Wichtigkeit oder Notwendigkeit eines unbeschränkten Budgetrechts in den modernen Verfassungen bedeutend modifiziert. Er hält dafür, daß dies Recht weniger eine staatsrechtliche als eine historische Bedeutung habe, indem er das allgemeine Streben der heutigen Völker nach der Sicherung desselben mehr nur aus der liederlichen Königswirtschaft des vorigen Jahrhunderts und einer dadurch motivierten und gefärbten Theorie als aus einer absoluten staatsrechtlichen Nützlichkeit desselben ableiten zu dürfen glaubt. Er ist ferner der Ansicht, daß die größere Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung des Staatseinkommens, die sich in Staaten, wo dies Recht in anerkannter Wirksamkeit steht, gezeigt haben mag, weit mehr auf Rechnung des wirtschaftlicheren Charakters der Zeit als jener Wirksamkeit zu setzen ist, indem er schon jetzt in diesen Staaten Anzeichen zu erblicken glaubt, daß, über kurz oder lang, das Budgetrecht hier vielmehr dazu dienen dürfte, die Verschleuderung der Staatsgelder von seiten der Volksvertretung zu begünstigen und dann sogar, durch die darin enthaltene Sanktion, zu legitimieren. — Er ist endlich der Überzeugung, daß, wie grade in Preußen die Geschichte keinen Anlaß gegeben, jenen bloß historischen Impulsen zur Erlangung dieses Rechts mit Ungeduld nachzugeben, so noch viel mehr in allen noch unfertigen Staaten, die noch eine aufsteigende Geschichte vor sich haben — wie ebenfalls jetzt noch Preußen und Deutschland sind — wenn nicht etwa in ihren Verfassungen das „dictaturae ad tempus sumebantur" vorgesehen worden — ein Budgetrecht, wie es von der preußischen Kammer-Majorität in Anspruch genommen wird, jede auf eine große Zukunft gerichtete Entwickelung mehr hindern als fördern würde."

II.

Briefe an den Geheimen Staatsrat Dr. Karl Philipp F. Francke.

(Francke, 1805 zu Schleswig geboren, durch seine zweite Verheiratung Schwiegersohn Niebuhrs, war nach Jensens Schilderung in der Allgemeinen Deutschen Biographie ein Staatsmann von gleichmäßig rastloser und oft rücksichtsloser Energie auf den verschiedensten Gebieten, jedoch mit glücklicherem Erfolge in der Verwaltung wie als Diplomat. 1827 bis 24. März 1848 arbeitete er in Kopen-

hagen, zuerst in den Comptoiren der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei Ministerum des Innern, der Justiz und des Kultus für die drei deutschen Herzogtümer — und trat später in das General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegium ein, in welchem er während einiger Jahre der Abteilung für die Herzogtümer vorstand. Bezeichnend ist für den ideenreichen Mann sein Projekt eines Zollvereins zwischen Dänemark, den Herzogtümern, Mecklenburg und dem hannoverschen Steuerverein. Durch die Proklamation vom 24. März 1848 von der dänischen Regierung, die ihm das Finanzportefeuille angeboten hatte, geschieden, widmete er den Herzogtümern seine Dienste als Bevollmächtigter in Frankfurt (bis Mitte 1849) und als Leiter der Finanzen und auswärtigen Angelegenheiten. Die Anfang 1851 veränderte Sachlage veranlaßte ihn in koburgische Dienste zu treten, zuerst als Regierungspräsident in Koburg, 1858 bis Ende 1863 als Specialminister für alle Koburger Angelegenheiten; seine Hauptaufgabe, die er glänzend löste, war eine Behördenreorganisation. Seit 1863 diente er dem Augustenburger Prätendenten hauptsächlich auf finanziellem Gebiet; die Stellung in der schleswig-holsteinischen Frage jedoch, die er gegen Ende des Jahrzehnts im Berliner Reichs- und Landtage vertrat, trennte ihn von seinem Herzog. Er starb am 23. Februar 1870 zu Kiel inmitten von Verhandlungen über seine Berufung zum Regierungspräsidenten in Trier.)

Mein lieber Freund!

Auf das dringendste, bei dem Glücke unseres Vaterlandes, bitte ich Dich, diesmal die Berliner Verhältnisse nicht von Euerem engen Standpunkt der „rechten" Seite betrachten zu wollen. Es gilt nicht bloß der Freiheit des Preußischen Volkes, es gilt zugleich der Einheit Deutschlands. Die Partei, welche jetzt bei uns das Ruder führt, ist noch mehr liberal als deutsch. Manteuffel spricht es in seinem Salon unverhohlen aus, daß die Umgestaltung Deutschlands zur Einheit Chimäre sei, daß Preußen die besondere Großmacht bleiben müsse. Sowie er mit uns fertig ist, macht er sich an Euch, und dann seid Ihr nichts, wenn Ihr uns erst verloren habt. Dem ganzen Hohenzollernschen Hause gilt der specifische Preußenruhm höher als die deutschen Ehren, die Ihr ihm bieten wollt. Der russische Gesandte allein leitet jetzt die Politik in Sanssouci. — Glaubt dem nicht, was Bassermann Euch berichtet, er sieht hier die Verhältnisse vollständig falsch an und ist in seiner Furcht vor Anarchie Dupe der Antideutschen. Die Rettung Deutschlands noch mehr als die Rettung der Freiheit des preußischen Volkes hängt davon ab, daß Ihr Euch für uns erklärt. Nimm es mir nicht übel, aber Ihr müßtet furchtbar verrechtet sein, wenn Ihr dies nicht begreifen wolltet!

Berlin läßt sich nicht entwaffnen; wir lösen uns nicht auf; in den Provinzen wird es in den nächsten Tagen zu lodern beginnen und die äußerste Linke und ihre rote Pläne haben mehr Chancen wie je, wenn Ihr nicht für die Preußische Nationalversammlung und gegen den Hof schleunigst einschreitet. Angesichts der französischen Präsidentenwahl **muß** bei uns der Bürgerkrieg vermieden werden, aber er ist nur zu vermeiden, wenn Ihr Euch für uns, die Nationalversammlung, erklärt. Bassermann schürt den Bürgerkrieg, anstatt ihn zu dämpfen.

Berlin, 12. November 1848.

Dein Freund,
den Du an der Handschrift kennst.

Mein lieber Freund!

Ich statte Dir unseren Dank für den Tag, den wir in Deiner und Deiner liebenswürdigen Fräulein Töchter Gesellschaft verbringen durften, etwas spät ab, aber darum nicht minder herzlich und aufrichtig. Wo und wann wir unsere Reiseerlebnisse rekapitulieren — der Tag in Koburg gehört zu unseren liebsten Erinnerungen. Ich namentlich gratuliere mir, Dir wieder näher gekommen zu sein. Unter allen Universitätskommilitonen harmonierten wir beide doch immer am besten, und ich habe es oft im Leben bedauert, nicht mehr mit Dir verkehren zu können. Lasse also dann und wann unser Verhältnis durch Korrespondenz wieder anfachen, vor allem mache künftigen Sommer Dein Reiseprojekt nach Rügen wahr und

nimm dabei mit Deiner Familie hier bei mir Dein Standquartier. Du mußt Dich doch einmal wieder nach Ebenen, Seen und weiten Kornfeldern sehnen — fast hätte ich nach Norddeutschen gesagt, aber bei den Einheitsbestrebungen unterdrücke ich diese Empfindung. — Warum vertrugen wir uns früher so gut? Etwa, weil wir beide herrschsüchtig und beide es nicht unserer selbst wegen sind? Ich muß Dir dies zu genießen geben, weil Du meine Frau mit dem Wort verdorben hast: „Mit der einen Hand muß man ihn (nämlich mich) pflegen, mit der andern unterducken".

Einheitsbestrebungen! — Du fehlst unter den Eisenacher Beschlüssen. Wahrscheinlich als Minister. Vielleicht auch aus Überzeugung wie ich.

Als der sogenannte Friede von Villafranca noch nicht geschlossen und beim Bundestag der preußische Antrag auf militärische und diplomatische Oberleitung gestellt war, ward die Eisenacher Agitation zu dem Zweck intendiert, im Sinne jenes Antrags einen Druck auf die öffentliche Meinung und durch diese auf den Bundestag auszuüben. Das Ziel war unzweifelhaft bescheiden, aber es hätte sich im Laufe eines Krieges unter den Händen erweitert, denn Ihr andere einige und dreißig Minister des Krieges und ebenso viele des Innern und der Finanzen würdet dem preußischen Oberbefehlshaber das Leben schon so sauer gemacht haben, daß man Euch sehr bald hätte trocken legen müssen. Ein deutscher Kriegs-, Finanz- und Minister des Innern würde der ersten verlorenen Schlacht auf dem Fuße gefolgt sein und dazu würde unter solcher Gunst der Umstände die Eisenacher Agitation wacker mitgewirkt haben. Ich sage Gunst der Umstände, denn mehr noch würde der Druck der Zeit, die Furcht vor der feindlichen Invasion und vor der inneren Revolution dazu beigetragen haben, und schließlich würde auch dann noch Preußen wahrscheinlich das Wörtchen haben sprechen müssen: „Willst Du nicht willig, so brauch ich Gewalt".

Allein die erste Eisenacher Versammlung kam selbst schon post festum, Preußen hatte infolge des Friedens seinen Antrag bereits zurückgezogen, ja die officiösen Blätter Berlins erklärten bald, daß Preußen einstweilen nicht gesonnen sei, eine deutsche Initiative beim Bunde zu übernehmen. Unter diesen veränderten Umständen — was hätte da die Eisenacher Versammlung thun müssen? Nach meiner Ansicht nichts als der preußischen Regierung eine Regoration (?) zuerkennen und sich dann auf bessere Zeiten vertagen. Allein l'appétit vient en mangeant, die Agitationslust war einmal erwacht, und die Agitation blieb, obschon ihr ihr eigentliches und ursprüngliches Ziel entrückt worden war und alle Umstände sich verändert hatten. Sie mußte sich also nun selbst ihre Ziele stecken. Daß sich diese nun bedeutend erweitern mußten, ist klar, — aber nun fragt sich eben, ob auch unter diesen völlig veränderten Umständen die Agitation diese selbst aufgestellten und erweiterten Ziele mit irgend einer Aussicht auf Succeß zu verfolgen im stande ist? Und da halte ich denn die gegenwärtige Agitation der Zeit, dem Ziele und der Anlage nach für verfehlt.

Hier kann ich mich nun kurz fassen, um Dich nicht mehr lange zu ennuyieren.

Ich glaube nicht, daß im Frieden oder auf friedlichen Wegen auch nur das Allergeringste für die deutsche Einheit erreicht werden wird. Ich glaube nicht, daß eine Vereinsagitation irgend wie wirksam werden kann, die sich nur so vage und allgemeine Ziele vorsetzt als eine deutsche Centralgewalt mit Parlament. Ein Programm: Wir wollen den Bundestag nicht! oder: Wir wollen ein mächtiges und freies Deutschland! wäre ebenso gut und ebenso wirksam gewesen. Tagesblätter mögen so allgemein präludieren. Eine Vereinsagitation will aber schon reale Ziele, Verwirklichung. Für sie muß es schon auf Konkretes, auf das Wie ankommen. Aber hier heißt es freilich: Hic Rhodus, hic salta. Ich glaube endlich auch nicht, daß ein so farbloses Programm irgend wie im stande ist, eine nationale Partei zu bilden.

Nach meiner Überzeugung wird und kann nur eine äußere Krisis mit Unterstützung der inneren Revolution den deutschen Bund einheitlich umgestalten — komme diese Revolution nun von der Straße oder, was mir auch noch lieber sein soll, aus einem Kabinett. Und ich bin zu gut Preuße, um nicht zu wünschen, daß dies das Berliner Kabinett sein möge! Diese Revolution, sei es die eine oder die andere, hat dann aber nur unter zweierlei die Wahl, denn sie wird nicht wieder so thöricht sein, sich auf vieles Reden einzulassen. Entweder muß sie die fertige Ver-

fassung von 1849 proklamiren oder soviel deutsche Fürsten zu Gunsten des Königs von Preußen mediatisieren als nur irgend möglich; und ich glaube, dann ist viel möglich. — Aber wo bleibt gegen den unvermeidlichen Drang der hier bezeichneten Thatsachen das idyllische Eisenacher Programm und die freundliche auf Grund so wesenloser Schattenbilder zusammengebrachte Partei? — Gieb acht, daß sich die deutschen Kleinstaaten noch einmal zu der Verfassung von 1849 gratulieren werden.

Mich jammert also mit einem Wort, soviel edles Gefühl heute verschwendet zu sehen. Man könnte die Eisenacher gewähren lassen, ja in der Schar mitgehen. Aber man kann auch Nationalgefühl verpuffen; und in der Stunde, wo's not thut, haben wir Deutsche noch immer nicht zu viel davon. Ich gehe so weit zu behaupten, daß, je mehr Unterschriften die Eisenacher Beschlüsse zählen, desto übler es ist, denn um so allgemeiner und empfindlicher wird der Rückschlag sein, zu unrechter Zeit an Verfehltes seine Kraft gesetzt zu haben. Die ganze Agitation hat, wie mir scheint, heute nur einen einzigen Sinn, Preußen eine Art Ehrenerklärung zu geben und gelegentlich Österreich zu demütigen. Aber Preußen bedarf einer solchen gar nicht, auch ist mir das Mittel einer groß angelegten deutschen Bewegung dafür zu gut.

Ich habe nur ein Erfreuliches dabei empfunden: die Antwort Deines Herzogs an die Deputation. Es war einmal wieder ein Deutsches Fürstenwort, an dem man sich laben konnte. Wenn ich könnte, sollte er den Habsburger Thron einnehmen; ich glaube, er würde wie ein zweiter Joseph II viele Zöpfe beschneiden. Und ist das in der heutigen Zeit so unmöglich? Ich glaube, die Zeit wird binnen einem halben Decennium so kraus und bunt werden, daß da leicht ein braver deutscher Fürst zu einem großen Reich gelangen kann.

Genug! — Empfiehl uns unbekannterweise Deiner Frau Gemahlin und bekannter Deinen lieben Kindern, bleibe mir gut und antworte bald.

Mit herzlich erneuter Liebe

Dein

Rodbertus.

Jagetzow bei Jarmen in Vorpommern, 12. September 1859.

Jagetzow, 28. September 1859.

Mein teurer Freund!

Herzlichen Dank für Deine „Werke". Ich freue mich darauf, mich in der schleswig-holsteinischen Frage gründlich von Dir belehren zu lassen; ich kenne von den Details wenig. In einem späteren Briefe werde ich schon um einige specielle Aufschlüsse bitten. Im allgemeinen hege ich die Überzeugung, daß bei den ungeheueren „Restern" (?), die sich die Regierungen in so vielen Beziehungen haben zu Schulden kommen lassen, nächstens eine allgemeine europäische Liquidation stattfinden dürfte, gelegentlich deren auch nur die schleswig-holsteinische Frage und dann in Verbindung mit der eines skandinavischen Reichs zu lösen ist.

Zugleich bethätige ich meinen Dank durch eine entsprechende Erwiderung Deines Geschenkes. Nationalökonomie, nichts als Nationalökonomie! Das erste Schriftchen „Die heutige preußische Finanzkrisis" machte einst viel Glück. Sie und meine polemischen Artikel gegen den Minister Rother halfen die beabsichtigte Gründung einer reinen Staatsbank hintertreiben und wirkten deshalb mit dahin, die Verfassungsfrage in Fluß zu bringen, denn das Allerhöchste Motiv des Vereinigten Landtags war Finanznot, aus der man sich vorläufig durch eine Staatsbank retten wollte. Die Briefe an Kirchmann sind nicht weiter fortgesetzt. Das Manuskript des vierten, „Das Kapital", lag fertig in meinem Pult, ich fühlte aber, daß, je mehr ich mich in der Nationalökonomie ausbreitete, desto ungenügender die äußere Form des Buches war, um so mehr, da ich mit wichtigen Prinzipien des herrschenden Systems, die eine genaue Revision verlangen, nicht einverstanden bin. Ich arbeite daher schon seit Jahren an einem vollständigen System der Staatswirtschaft, wobei ich freilich, da ich persönlich meiner Landwirtschaft obliege, häufig unterbrochen werde. „Die Handelskrisen und die Hypothekennot der Grundbesitzer" machte ebenfalls Glück. Ich erhielt im vorigen Jahr von Danzig, Dresden und Langensalza, wo die Einrichtung von Hypothekenverbänden beabsichtigt ward, beifällige Zuschriften und Anfragen. Auf diese

letztere kleine Schrift wirf gelegentlich einen Blick. Michaelis hat sie in der Nationalzeitung sehr heruntergerissen, sich aber, nachweislich, als einen sehr unbedeutenden Nationalökonomen gezeigt. — Anderes von mir, was ich noch hinzufügen wollte, fehlt augenblicklich in meiner Bibliothek.

Du siehst, lieber Freund, daß ich allenfalls so viele nationalökonomische Studien gemacht habe, um den Beratungen Eures volkswirtschaftlichen Kongresses folgen zu können. Was mich abhält, teilzunehmen, ist eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit. Ihr seid kein volkswirtschaftlicher, sondern ein freihändlerischer Kongreß. Deshalb habt Ihr auch ganz recht, Euch nicht um die Fortbildung der Wissenschaft zu bekümmern, sondern nur die bereits ausgemünzten freihändlerischen Maximen ins Volk zu streuen. Nun verhalte ich mich aber zum Freihandelssystem ganz eigentümlich. Ich liebe weder Schutzzölle noch feudale Gewerbseinrichtungen und bin daher ein ebenso großer Gegner des Prohibitivsystems und der Zünfte als Ihr. Im öffentlichen Wirken würde ich sowohl die stufenweise Herabsetzung der Grenzzölle bis zu Nominalzöllen als auch die Aufhebung jeder Beschränkung der Freiheit der Person und des Eigentums aufheben (sic). Allein was nun diese letztere interne Seite des Freihandelssystems betrifft, so sind Freizügigkeit, freie Wahl der Arbeit, freie Bewegung des Kapitals und des Grundbesitzes für mich noch mehr Fragen des Rechts als der Volkswirtschaft. Sie haben nur den negativen Wert, den letzten feudalen Schutt fortträumen zu helfen. Positiv werden sie den Völkern so wenig ein befriedigtes materielles Dasein sichern, daß das, was man die sociale Frage nennt, gerade erst dann, wenn Ihr alle Euere Zwecke durchgesetzt haben werdet, in seiner größten Dringlichkeit auftreten wird. Ich träume also von nichts weniger als von der Bastiatschen Harmonie. Davon seid Ihr aber gerade überzeugt und schöpft auch aus dieser Überzeugung Euere Energie. Namentlich sind die „Jüngeren" unter Euch voll davon, und während Du deren Kenntnisse rühmst, bedauere ich die Oberflächlichkeit, der sie sich hingegeben haben, und die Ausartung der Wissenschaft, der sie mit dieser Oberflächlichkeit Vorschub leisten. Denn, wenn Du die Entwickelung der Theorie verfolgt hast, so ist die eindringende Tiefe, die das ältere Freihandelssystem von Smith bis Ricardo auszeichnet, seit Bastiat zu ein paar banalen Floskeln verflacht, mit der jetzt nur Nationalökonomie gespielt wird, oder, um den Grundirrtum, in dem Ihr schwebt, noch in anderer und philosophischer Weise zu bezeichnen: Ihr haltet in der Wissenschaft für logische Kategorieen, was nur historische sind. Jedenfalls könnte ich aber bei diesen Anschauungen, die das Ergebnis langjähriger und eifriger Studien sind — ich bin früher so enragierter Freihändler gewesen als Ihr und glaube das System durch und durch zu kennen —, nicht mit Liebe Mitglied Eures Vereins sein. — Vorläufig seid Ihr im Recht und ich wünsche Euch baldiges Gelingen. Aber es geht mit derjenigen relativen Wahrheit, die Ihr predigt, wie in der Regel mit dergleichen, sie werden auf den Flügeln des Irrtums verbreitet. Da ich das durchzusehen glaube, nehme ich an diesem Geschäft keinen Teil.

Hast Du die Schriften der Miß Martineau gelesen? Sie hat schon vor Jahren die freihändlerischen Lehren, soweit ich sie hier meine, durch Erzählungen und Parabeln zu popularisieren gesucht, aber sie geriet dabei in die Lächerlichkeit, daß, als einst bei einer Handelskrisis die englischen Arbeiter monatelang hungerten, sie ihnen bewies, sie hungerten nach der Wahrheit des Systems. Euere jüngeren Mitglieder, Michaelis, Wirth, Pickford, (Schulze Delitzsch ist nur ein Neuling in der Nationalökonomie, nur bedeutend als Klubmann und Volksredner, sonst ohne tiefe wissenschaftliche Bildung und ohne politisches Genie) Männer von Talent und Energie, aber unseligerweise bis über die Ohren — und da geht ja der ganze Kopf mit — dem Bastiatschen Formalismus verfallen, werden einst in dieselbe Situation geraten.

Ähnlich wie zu Euerem volkswirtschaftlichen Verein im allgemeinen, verhalte ich mich zu dem Schulze-Delitzschschen Associationswesen speciell. Das freie Associationsrecht ist mir ein heiliges Recht, das mit allen gesetzlichen Waffen erkämpft werden muß. Namentlich bedürfen es die arbeitenden Klassen. Für diese ist es, während der Herrschaft des Freihandels, die einzige Macht, die dem Kapital, das sich schon in den verschiedensten Formen associieren darf, einigermaßen ein Gegengewicht zu setzen vermag. Aber unter Eueren Händen nimmt

das Assoziationswesen in Deutschland eine merkwürdige Wendung. Fast alle Eure Bestrebungen richten sich nicht darauf, den Arbeitern die Wohlthaten der Assoziation zuzuwenden und also der Arbeit gegen das Kapital, sondern dem kleinen Kapital gegen das große beizustehen. Geh alle Schulzeschen Vereine durch, Du wirst finden, daß sie ihre Hülfe nur unserem sogenannten Handwerkerstande, und zwar gerade nur, insofern er Kapitalist (eigenes Material hat) und nicht Arbeiter ist, gewähren; für den eigentlichen Arbeiter, der seine Arbeitskraft an andere verkauft, an fremdem Material arbeitet, sehe ich solche Vereine nicht gesichert. Nun ist aber der Verlauf des modernen volkswirtschaftlichen Prozesses — wie alle Länder, die uns in der freihändlerischen Entwickelung voraus sind, z. B. England, zeigen — vielmehr der, daß das kleine Kapital immer mehr aus seiner Selbständigkeit vertrieben wird, sich immer mehr zu großem zusammenballt und daß dereinst, wo noch kleines Kapital besessen werden wird, dies in der Weise sein wird, daß es als kleine Aktie bei einem großen Kapitalunternehmen interessiert sein wird, während sein Besitzer als einfacher Arbeiter seine Arbeitskraft einem ganz anderen Kapitalunternehmen verkauft hat. Dieser Prozeß ist dort, wo das kleine Kapital bisher immer noch selbständig operiert hat, für die Betroffenen höchst schmerzlich, aber er wird sich so gewiß vollziehen, als das Wasser bergab läuft, wenn es nicht gehemmt wird. (Ihr Freihändler räumt aber eben auf volkswirtschaftlichem Gebiet alle solche Hemmnisse aus dem Wege.) Hier müßte es also vor allem heißen: Durch! Ihr fallt aber gerade an dieser Stelle dem Rade in die Speichen. Ihr röstet die Leute nur an einem etwas langsameren Feuer. Nun könnt Ihr freilich nicht die Freiheit der Assoziation nur auf dem einen Gebiet anstreben, ohne dies überhaupt zu thun, und somit werdet Ihr auch dies schöne Recht den rechten Leuten, den eigentlichen Arbeitern, zuwenden, und ich wünsche Euch also auch hier von Herzen baldiges Gelingen. Aber nun ist wieder die Sache die, daß die Arbeiterassoziationen schließlich eine ganz andere praktische Richtung nehmen werden, als Euere Theoretiker wähnen. Diesen Augenblick liefert England den belehrendsten Belag hiezu. Bekanntlich besteht hier die Freiheit jeglicher Art der Arbeiterassoziation seit Huskisson. Ganz England ist schon mit dergleichen Vereinen und Vereinskassen überdeckt. Die fortgeschrittenere Entwickelung dieses Landes bewahrte es zugleich vor dem Irrtum, dadurch das kleine Kapital in seiner Selbständigkeit erhalten oder die Arbeiter zu kleinen selbständig arbeitenden Kapitalisten heraufschrauben zu wollen. Es sind Arbeiterunterstützungskassen und Arbeiterkonsumtionsvereine der mannigfaltigsten Art. Aber wozu sind nun diese Arbeitervereine sonst noch benutzt worden? Die periodisch wiederkehrenden Strikes zu unterstützen! Bis jetzt hingegen schluaen aber derartige Versuche fehl. Beinahe schien vor einigen Jahren die große Arbeitseinstellung der Maschinenbauer zu gelingen — und Du weißt, immer nur mit Hülfe der zu ganz anderen Zwecken eingerichteten Arbeiterkassen in ganz England — aber urplötzlich erlahmte sie, die Arbeitersparnisse waren zu Ende und das Kapitalistenkapital schrieb wieder einseitig seine Bedingungen vor. Heute aber ist der Strike der Bauarbeiter in London, zum ersten Male in England, im Gelingen begriffen, (die kleineren Unternehmer haben bereits nachgegeben) und von diesem ersten Male wird sich eine Reihe von Wiederholungen datieren, die viele Freihändler verblüffen wird. Folge mir gefälligst einen Augenblick! Das, was das Wesen jedes einzelnen Tauschgeschäfts ausmacht — Streit, dann Vertrag und darin Festsetzung —, aber so en miniature ausmacht, daß uns die Phase des Streits ganz friedlich herzugehen scheint, wird sich dann in riesigen Dimensionen wiederholen und zwar beim Arbeitslohn wiederholen, dem Regulator wenn auch nicht der Warenpreise, was ganz falsch ist, wohl aber der Grundrente und des Kapitalgewinnes und damit aller Vermögensverhältnisse, wird sich, sage ich, in so riesigen Dimensionen wiederholen, daß die Phase des Streits, der in dem einzelnen Tauschgeschäft kaum merklich wird, bei diesem wichtigsten Zweige des Nationaleinkommens der ganzen Gesellschaft höchst unbequem fallen wird. Glaubst Du, daß die Gesellschaft dann noch länger die Geduld haben oder vielmehr so lethargisch sein wird, die Arme gekreuzt, unthätig dem Spiel Euerer sogenannten Naturgesetze noch weiter zuzusehen? Sicherlich nicht! Vielmehr ist der Zeitpunkt eingetreten, wo die Gesellschaft und in ihrer Vertretung der Staat zugehen wird, um mit Hülfe der Sachverständigsten beider Parteien das, was

doch das Ende vom Liede sein muß, die Festsetzung selbst und sofort vorzunehmen und dadurch den unerträglich gewordenen Streit abzukürzen oder ganz zu vermeiden. Nur wird allerdings die festsetzende Person kein Bureaukrat oder Konventsmitglied sein, sondern vielmehr die ganze durch die volkswirtschaftliche Schule gelaufene Gesellschaft selbst. Was ist aber dann aus dem Freihandelssystem geworden? Es hat sich selbst abschaffen helfen. Damit bin ich aber vollständig einverstanden und wünsche Euch daher auch auf diesem Gebiete baldiges Gelingen, denn „God stürt de Böm, dat se nich in 'nen Höven wassen", m. a. W. vor dem Auflaufen Euerer Irrtümer bewahrt uns die stärkere Entwickelung der Dinge.

Euere Theoretiker meinen nun freilich, alles, was ich hier vorgebracht, sei der Gipfel nationalökonomischer Verkehrtheit, und werden mich vor Euere Sektion zur Verbreitung gesunder volkswirtschaftlicher Kenntnisse verweisen. Allein ich halte die wissenschaftliche Begründung meiner Ansicht für weit richtiger als die der Letzigen und zwar nicht aus subjektivem Dünkel, sondern weil ich Euere Überzeugungen früher geteilt habe, aber jetzt schon durch sie hindurchgegangen bin. Allein, abgesehen davon, — suchen wir auch hier nach Erfahrungsbelägen, so sprechen diese wiederum gegen Euch und für mich, so gering dieselben auch bei der Neuheit und Kürze der in Rede stehenden Entwickelung heute erst sein können. In England, wo die Freihandelslehre am längsten und meisten kultiviert ist, wo seit Decennien eine Menge Kräfte darauf gerichtet sind, diese Lehre in den arbeitenden Schichten zu verbreiten, ist dies je länger desto weniger gelungen. Die Arbeiter in England haben bereits ihre eigenen Nationalökonomen, und jüngst hat sich wohl der Fall zugetragen, daß der berühmteste Nationalökonom Englands und Euerer Schule zu den socialistischen Theorieen der Arbeiter übergegangen ist aber nicht umgekehrt; — Du wirst den zweiten Band von Stuart Mill gelesen haben.

Hiermit will ich aber auch nicht einmal über jene Euere Sektion den Stab brechen, obwohl sie mir nur eine Sektion zur Verbreitung volkswirtschaftlicher Irrtümer ist. Es werden doch volkswirtschaftliche Begriffe ins Volk geworfen und die Geister damit angeregt. Und dereinst werden aus diesen Irrtümern Wahrheiten kriechen. Aber Du wirst mir doch recht geben, daß ich bei meinen Überzeugungen nicht unter Euch sitzen kann. Ich würde entweder als ein fortwährender Heuchler schweigen müssen oder, wollte ich reden und meine Worte würden gehört, den Argwohn der Regierungen auf Euch ziehen. — Kennst Du die Parabel vom Vater, der sterbend seinen Söhnen sagte, im Weinberge läge ein Schatz verborgen? Sie gruben und gruben, den Schatz fanden sie nun zwar nicht, aber der Weinberg wurde fruchtbarer. Das ist ein Bild, das ich gern auf Euere volkswirtschaftlichen Bestrebungen anwende, und zugleich das größte Kompliment, das Euch überhaupt nur zu machen ist.

Nun zu der deutschen Frage! — Ich schicke voraus, daß ich nur zu der ersten Eisenacher Versammlung — ehe wir uns sahen — eine direkte Aufforderung erhalten habe. Von der zweiten habe ich nur gelegentlich auf der Rückreise durch Schulze-Delitzsch und Unruh gehört, bin auch von letzterem nur im allgemeinen gefragt, ob ich nicht auch hinkommen wolle. Das Programm ist mir niemals zur Unterschrift zugeschickt worden, ebensowenig habe ich eine Aufforderung nach Frankfurt bekommen. Indessen war dies auch alles nicht nötig, da ich schon Unruh in Berlin meine Bedenken gegen die Eisenacher Bewegung mitgeteilt hatte.

Ja, ich bin der entschiedenste Gegner dieser Agitation! Ich halte mit einer öffentlichen Erklärung nur deshalb zurück, teils, weil ich jene Bewegung in Preußen immer noch für bedeutungslos halte, teils, weil die liberale Partei bei uns noch keinen Bruch, der auf der Lauer liegenden Reaktion gegenüber, vertragen kann. Würde die Bewegung mehr um sich greifen, so würde ich einen Bruch in der liberalen Partei für ein geringeres Übel halten als dies zum zweiten Male dann a. scheinend mit mehr Glück sich erhebende Trugbild eines kleinsten Kleindeutschland. Erlaube mir noch einmal, Dir meine Ansichten deutlich zu machen. Ich will dabei gar nicht darauf zurückkommen, daß Ihr eigentlich Mantenfel zu Euerem Präsidenten machen müßtet, der Euch schon einmal mit diesem Irrlicht von Eueren Frankfurter Verpflichtungen weglockte. Ich will auch nicht fragen, wo, wenn jetzt einige Dutzend Demokraten erklären, sie seien Gothaer geworden,

dann die Gothaer geblieben sind, deren bedeutendste Namen — außer Dir und Rießer — ich nirgends erblicke? Nur die allgemeine Bemerkung kann ich hier nicht unterdrücken, daß, wenn jetzt etwa Mephisto als Konstitutioneller einherwandeln sollte, er das höhnischste Gelächter hinter der Scene aufschlagen muß, während mir die braven Kerle, die er eingefangen, leid thun.

Mich dünkt, es läßt sich der Beweis mit mathematischer Strenge führen, daß es mit Euerer Bewegung nichts ist.

Ihr wollt auf gesetzlichem Wege, also durch die Mittel friedlicher Agitation, eine preußische Centralgewalt über Deutschland, nebst Parlament, herbeiführen. Halten wir also zuerst die friedlichen Zeiten fest. Wie weit über deutsche Lande soll sich diese Verfassung erstrecken? Deutsch-Österreich schließt Ihr selbst schon aus. Es wäre auch zu sanguinisch, Österreich auf friedlichem Wege der preußischen Führung unterwerfen zu wollen. Also alles Deutschland außer Österreich? Aber Du bist doch ein Staatsmann und kein Schwärmer! Es ist doch eine absolute Unmöglichkeit, zu glauben, daß im Wege einer Vereinsagitation die vier mitteldeutschen Königreiche zur Unterwerfung unter Preußen gebracht werden können. Berge kann der Glaube allerdings versetzen, den Egoismus und Partikularismus der Mittelstaaten nimmer. Was 1849 die Schrecken der Revolution nicht vermochten, werden 1859 nicht friedliche Vereinsbeschlüsse und die Colportage von Unterschriften vermögen. Einige Duodezstaaten könnt Ihr fangen. Ist das aber eine deutsche, nationale Agitation zu nennen? —

Mit den friedlichen Zeiten ist es also für Euch nichts, kommen wir zu den stürmischen!

Stürmische Zeiten können nur solche sein, entweder des Umsturzes von unten oder der Gewalt von oben. Höchst wahrscheinlich würden aber beide Mächte in dieser Frage Hand in Hand gehen. Jedenfalls wird Gewalt notwendig werden, Gewalt gegen die sich widersetzenden Partikularinteressen und Abwehr gegen einen Teil Europas; und zwar wird diese Gewalt schon notwendig werden, wenn Ihr auch nur nördlich vom Main Euer Deutschland aufrichten wollt. Nun scheue ich durchaus nicht zur Wiedergeburt Deutschlands Gewalt. Aber lohnt denn für Euer Deutschland Gewalt? Ich sage wiederum: Du bist doch Staatsmann und kein gutmütiger Mensch! Die Gewalt, die hier eingriff, könnte doch nur eine solche sein, die das Volk in seinen tiefsten Tiefen aufregte — sonst könnte sie ja überhaupt nicht reüssieren —; aber diese Gewalt sollte sich mit einer bloßen preußischen Centralgewalt begnügen und die partikulare Widerspenstigkeit der Kleinen auf ihren Thronen lassen? Es sieht aus diesem Teil Eueres Programms etwas so Papiernes — verzeih für eine unglaubliche Sache einen ungewöhnlichen Ausdruck! —, daß niemals dem Ähnliches von ernsten und patriotischen Männern koncipiert und erstrebt worden ist.

Indessen, als in Frankfurt einige kühlere und praktisch gewiegtere Köpfe hinzugetreten, scheint Ihr auch die Schwächen des Eisenacher Programms gefühlt zu haben, und Ihr habt die kluge Diversion zur Stiftung einer „nationalen Partei" gemacht. Aber, entweder schleppt Ihr noch immer die Eierschale des Eisenacher Programms nach — welcher Ansicht Du ja auch zu sein scheinst — oder, Ihr habt jedes Programm abgestreift und seid somit eine Art luftleerer Raum, dem erst kommende Ereignisse den Inhalt einpumpen sollen. Im ersten Fall heißt Ihr „nationale" Partei, wie lucus a non lucendo, denn Ihr wollt ein extensiv beschränktes und intensiv ungenügendes Deutschland. Im zweiten Fall seid Ihr vorläufig ein weißes Blatt, dem noch die Inskription fehlt, also einstweilen = 0. Nun entwickelt zwar Oken aus dem Zero die ganze Welt und auch Du meinst, daß „in Zeiten der Not und Gefahr die kleine Koalition zum Riesen aufwachsen wird", scheinst also auch die Hauptsache von kommenden Ereignissen zu erwarten, während Du mir es zum Vorwurf machst, — allein gerade in solchen Zeiten wird man am wenigsten Euer Gothaisches Origine vergessen. In der Politik — um auf Freundlicheres abzulenken — muß man viel auf Jungferschaften geben. Eine neue reine Koalition, sei sie ursprünglich auch noch so klein, wird in jenen Zeiten sicherlich zum Riesen anwachsen, aber eben so gewiß keine, die ihr Kränzlein bereits an das Eisenacher Programm verloren gehabt. Euch wird es vielmehr wie der Brunhild in den Nibelungen gehen: mit Euerer Jungferschaft ist auch Euere Kraft fort.

Weiter willst Du durch die Stiftung einer nationalen Partei „den Dualismus“ in Deutschland beseitigen. Welchen? Es giebt deren zwei, den zwischen Groß- und Kleindeutschen und den zwischen Konstitutionellen und Demokraten. Beide decken sich durchaus nicht. Fröbel, ein Demokrat vom reinsten Wasser, ist großdeutsch; Duncker, der Redacteur der Volkszeitung, auch kein schlechter Demokrat, kleindeutsch. Gagern, ein Konstitutioneller, wie er im Buch steht, jetzt großdeutsch; die preußischen Konstitutionellen zum Teil kleindeutsch. Glaubst Du nun etwa diese beiden Zwiespältigkeiten mit dem einen Schlage Euerer nationalen Partei zu treffen? Aber der Riß zwischen Groß- und Kleindeutschen ist ja durch Euch schon stärker geworden, und wenn Ihr den zwischen Demokraten und Konstitutionellen heute auch noch mit den Allgemeinheiten des Eisenacher Programms verdeckt, so kann doch nicht der geringste Zweifel sein, daß sofort, wie Euere Projekte werden Fleisch und Blut annehmen sollen, auch der jüngste Tag für diese Alliance angebrochen sein wird und Böcke und Schafe wieder links und rechts gesondert werden werden.

Es hilft Euch somit alles nicht, Ihr habt Euch in zwei Dilemmen gefangen, die Euch den Hals zuschnüren werden. Legt Ihr den Accent auf das Eisenacher Programm, so sage ich: Ihr verlangt für friedliche Zeiten Unerreichbares, für stürmische durchaus Ungenügendes. Legt Ihr ihn auf die Bildung einer nationalen Partei, so verfallt Ihr mit dem Eisenacher Programm dem ersten Dilemma; ohne ein solches seid Ihr vorläufig noch nichts, habt Namen, ohne ein Band dazwischen. Immer kommt nichts zu nichts, und ex nihilo nihil fit.

Oft fasse ich mich an den Kopf und fange an, mich nicht zu begreifen, weil ich Euch nicht begreifen kann. Aber wenn ich alle Denkbarkeiten durchgegangen bin, komme ich immer nur wieder darauf zurück: Ihr könnt diese deutsche Bewegung nur anderer Zwecke wegen wollen. Die einen können es in den Kleinstaatsgefängnissen nicht mehr aushalten; die anderen wollen nur frischere Luft in der allgemeinen deutschen Schwüle; engherzige Preußen mag es auch unter Euch geben; vielleicht auch solche, die bloß ihr Sitzfleisch verloren haben, die es nur juckt, sich wieder nennen zu hören. Für Dich, mein lieber Freund, habe ich eine besondere, weit ehrenwertere Kategorie. Entweder verfolgst Du weitaussehende Koburger Pläne oder Du hoffst in dieser kleindeutschen Bewegung auf eine Gunst des Augenblickes für Dein schwergekränktes engeres Vaterland, für Schleswig-Holstein. Aber wunderbar! Während Du hier in dieser hochachtbarsten, aber doch nur kleinen deutschen Pertinenz mit einer Glut, die einer so heiligen Sache würdig ist, die einheitliche Verbindung aufrecht erhalten willst, willst Du sie in dem großen deutschen Vaterlande lösen!

Mithin siehst Du, mein lieber Freund, daß es nicht geistige Trägheit oder, wie Du es freundlich nennst, Liebe zum Stillleben ist, die mich von Eueren volkswirtschaftlichen und „nationalen“ Vereinen fernhält. Im Gegenteil, es brennt mir oft unter den Sohlen: aber wie weit größere Talente unserer Partei als ich zu der politischen Unthätigkeit eines auswärtigen Exils verdammt, fühle ich mich gleichsam zu der eines inneren noch verdammt. Faul, verspreche ich Dir, will ich nicht werden.

Endlich komme ich zu Deinen persönlichen Bemerkungen über mich, aus denen ich nichts als die aufrichtigste Freundschaft Deinerseits herausgelesen habe. Aber ich höre aus diesen Bemerkungen zwei andere sprechen, die mir nicht wohlwollen. Mit dem einen habe ich niemals harmoniert; mit dem anderen war ich früher vertraut, aber etwas, was nicht in die Politik gehört, hat uns entfremdet, ohne daß wir es uns gestanden haben. Beide halte ich für etwas intrigant und nicht immer allein das sachliche Interesse verfolgend. Ich erlaube mir Dir Reserve anzuraten, wenn sie Dir über preußische Parteiverhältnisse Mitteilung machen. Daß ich mich „meinen früheren politischen Freunden“ entzogen hätte, ist thatsächlich falsch. Mit denjenigen, die meine Freunde waren, bin ich bis heute in Korrespondenz geblieben. Ich habe auch nichts von Meinungsverschiedenheit gemerkt. Ob ich „isoliert“ bin, wie Du schreibst, kann ich selbst nicht wohl beurteilen. Vor einem Jahr war ich es entschieden nicht. Ich wurde an vier verschiedenen Orten der Monarchie, darunter die beiden größten Städte Berlin und Breslau, mit Aussicht auf Erfolg zum Abgeordneten vorgeschlagen, ohne mich darum beworben zu haben. Mein Brief ist bereits zu lang, sonst schriebe

ich Dir ausführlich, weshalb die preußischen Verhältnisse dringend verlangten, daß die Demokratie zwar mitwählte, aber nicht ins Abgeordnetenhaus einträte! Aber auch diese meine Abstinenz hat mich so wenig isoliert, daß ich bald darauf von allen Seiten die beifälligsten Schreiben empfing. Ob mich die gegenwärtige Eisenacher Bewegung isolieren wird, steht dahin. Unbegreiflicherweise habt Ihr die bisherigen demokratischen Blätter Norddeutschlands gewonnen. Aber bei uns drücken Nationalzeitung und Volkszeitung nur unvollständig die demokratischen Ansichten aus und leiten die Partei entschieden nicht. Aber, wenn auch, niemals würde die Erwägung, isoliert zu werden, mich gegen meine Überzeugung mitgehen heißen. — Ich warte auch nicht auf kommende Ereignisse, obgleich ich sie vorauszusehen glaube, weiß auch nicht, ob die jüngere Generation dann deshalb über mich „wegspringen" wird, weil ich mich jetzt nicht bemerklich zu machen suche. Alles das muß ich dahingestellt sein lassen. Aber eines glaube ich ganz gewiß zu wissen: daß nämlich bei der nächsten politischen Eruption die deutsche Demokratie nur demjenigen zufallen wird, der zu rechter Zeit das rechte Wort zu sprechen weiß, mag er sich nun heute schon rühren oder noch stillsitzen, und daß diese Eruption in ihrer socialen Richtung weit über Euren volkswirtschaftlichen Kongreß, und in ihrer nationalen weit über das Eisenacher Programm wegspringen wird. Glaube aber nicht, daß ich meine, Republik wäre das richtige Wort. — —

Wir kannten uns früher so gut und gegenwärtig doch wieder so wenig. Nach diesem Brief, der fast zur Broschüre geworden, siehst Du mich wieder durch und durch. Als Nationalökonom und Politiker werde ich bei Dir verloren haben, hoffentlich als Mensch und Freund nicht.

Bleibe gesund mit Deiner ganzen Familie und empfiehl uns ihr angelegentlichst! Anna wird nächstens wieder an Deine Emma schreiben. Mit alter und unveränderter Freundschaft

Den 5. Oktober 1859.

Der Deinige

Rodbertus.

Wir bekamen den 29. das Haus voll Gäste und ich konnte daher erst heute schließen. — Woher hat eigentlich die Kasinopartei ihren Namen? Du sprichst so oft vom „Schmutz des Kasinos". Schreib mir das und zwar bis in die chronique scandaleuse hinein! —

Jagetzow, 27. Dezember 1859.

Mein teurer Freund!

Ich behalte mir vor, Deinen letzten inhaltreichen Brief binnen kurzem eingehend zu beantworten: ich habe bisher nicht die Zeit dazu finden können und finde sie auch heute noch nicht. Indessen das Herannahen des mahnenden Sylvestertages pflegt mich zu veranlassen, zwischen Weihnachten und Neujahr wenigstens möglichst meine Briefschulden abzuthun, und somit bitte ich Dich, einstweilen diese kleine Abschlagszahlung annehmen zu wollen, in der es mich Dir zu sagen drängt, daß es zu meinen liebsten Erlebnissen des scheidenden Jahrs gehört, mit Dir wieder in Verkehr gekommen zu sein. Von ganzem Herzen knüpfe ich daran einen Neujahrswunsch für Dich, Deine Frau Gemahlin und Deine Kinder.

Die Neujahrswünsche Napoleons sind weniger herzlich gemeint, nehmen dafür aber von Jahr zu Jahr größere Verhältnisse an. Auch kommt Humor hinein. Das „Plus le territoire est petit, plus le souverain est grand" ist kostbar und richtet sich doch im Grunde gegen ganz Europa. Glücklich, daß wir unsern „nationalen Verein" dagegen haben! Bei dessen besonnener gleichmäßiger Fernhaltung von revolutionärer Energie und Einigung der deutschen Regierungen kann es unserer Nation nicht fehlen.

In der Politik soll man nie prophezeihen, denn es kommt in der Regel ganz anders, als man gedacht hat. Dennoch will ich an Deinen Freundesbusen eine Prophezeihung ausschütten. Ich weiß jetzt, wie Napoleon die Kongreßverhandlungen dirigieren und wie es, unter der einen oder der andern Eventualität, kommen wird. Durch die päpstliche Burgemeisterei Roms hat er in der italieni

schen Frage die Handhabe gewonnen, entweder Rußland oder England auf seine Seite zu ziehen. Je nachdem ihm das eine oder das andere leichter werden wird, wird er sie drehen. Gewinnt er Rußland, so ist England der Nächst- und im nächsten Jahr Angegriffene, denn dann hält uns unser östlicher Freund fest. Gewinnt er England, so kommen wir zunächst heran. Die Herzogtümer und die Romagna bilden jene Handhabe. Rechts herum gedreht, wird ein Königreich Etrurien unter einem Leuchtenberg daraus und Rußland wird gewonnen; links herum wird es die Einverleibung in Piemont und England ist gewonnen. Im letztern Falle dürfte auch Plonplon wieder mehr in den Vordergrund treten. Den Italienern ist er zu dick gewesen; indessen unserm eigenen Embonpoint wäre er schon angemeßner. Auch ist er ja ein Deutscher und soll sich — für Eisenach interessieren; — ohne damit meinerseits nur den geringsten Schatten auf die Persönlichkeiten von Eisenach werfen zu wollen. Er haßt wahrscheinlich die Männer, aber liebt die Sache. — Und angesichts alles dessen gehen die Minister selbst nach Paris, während sie Commis Voyageurs hätten schicken sollen!

Gott besser's! — und, noch einmal, gebe wenigstens Dir und Deiner Familie ein fröhliches Neujahr, — denn neues Jahr wäre zu viel verlangt. Antworte mir **bald** einmal wieder. Von ganzem Herzen Dein Freund!

Rodbertus.

Mein teurer Freund!

Deine Zusendung unter Kreuzcouvert sehe ich zugleich als ein Monitorium an und finde sie daher um so liebenswürdiger.

Mir ist es 1860 beinahe so schlecht gegangen wie unserer Mutter Europa. Bald nach Neujahr befiel mich eine Augenentzündung, die mich wochenlang vom Lesen und Schreiben, selbst vom Denken und Diktieren abhielt. Kaum hergestellt ging ich, wie gewöhnlich im Winter, mit meiner Familie auf einige Wochen nach Berlin. Hier bekam ich einen Rückfall, bis mich Graefe kurierte. Seit ein paar Tagen sind wir wieder hier, weil ich doch über die Politik den Ackerbau nicht vergessen will, und — den Erstlingsbrief meiner wiederhergestellten Augen widme ich Dir, mein alter Freund.

„Traurig aber wahr" schließest Du Dein letztes Schreiben und zur Steuer dieser traurigen Wahrheit soll ich gleichfalls einen Thaler dem Nationalverein zollen. Hand aufs Herz! — macht dieser Nationalverein nicht die Misere voll? Warum nehmt Ihr denn nicht Damen zu Mitgliedern auf und laßt diese für eine Lotterie zum Besten deutscher Einheit einige Säckelchen sticken? Wäre das nicht ebenso gemütlich und ebenso wirksam? — Ich meine, wir müssen durch diesen Nationalverein in der Achtung der Franzosen wie Engländer etwas gesunken sein, nämlich als praktische Nation, denn Gefühl, Gemüt, Idee ist wieder sehr viel darin, soviel, daß der Verein in Verlegenheit zu sein scheint, was wohl zunächst praktisch anzufassen wäre. Bei seiner neueren und allgemeineren Forderung von Volksvertretung und Centralgewalt, die doch nicht notwendig die preußische Hegemonie einschließt, ist er aus einer Art Preußenverein mit bestimmtem Ziel allerdings mehr ein Nationalverein geworden, aber dafür mit soviel unbestimmterem Ziel. Hier käme es ja gerade auf das Wie an, — die Sache hätten wohl alle gern. Zudem scheint er sich bei seinem Auftreten in der kurhessischen Frage und in der savoyischen Sache — welche letztere Erklärung doch selbst dann noch eine Lächerlichkeit ist, wenn sie ihn nur von dem Verdacht französischer Sympathieen hat reinigen sollen — als eine Art Generalagentur deutscher Dinge aufthun zu wollen, — ein sogenanntes „Mädchen für alles". Also in allen Dingen der beste Wille, wie man ihn an jeder Table d'hote zwischen Suppe und Rindfleisch aussprechen hört, aber auch dieselbe Ohnmacht und also derselbe Erfolg. Und leider ward ihm diese Ohnmacht durch sein erstes ganz liches Fehlgreifen im Ziel angeboren, und sie wird sicherlich nicht dadurch gehoben, daß er es gegenwärtig zu bemänteln sucht, teils indem er es im Nebel läßt, teils indem er jetzt zu allem und jedem, was das deutsche Volk drückt, sein wohlgemeintes Wort spricht. Weißt Du, weshalb in Deutschland — und nur in Deutschland — ein Nationalverein möglich werden konnte? Weil uns noch

die politische Praxis, Erfahrung und Energie fehlt, unsere nächsten Schranken erweitern zu können. Deshalb fliegt unsere Phantasie über diese fort und will sich gleich an die letzten und äußersten machen. Aber weil die nächsten Schranken bei diesem Fluge bestehen bleiben, bleibt auch jene Phantasie im Reich der Phantasie. Bennigsen kann im Wege der Agitation nichts in Hannover beseitigen. Ebensowenig irgend ein anderer in irgend einem andern deutschen Lande oder Ländchen. Und nun meinen sie über die Hindernisse in allen einzelnen Ländern hinaus gleich den ganzen Bund beseitigen zu können! Und dazu fassen sie noch die Sache so an, daß sie von vornherein die Freunde, die sie bedurft hätten, sich zu Feinden machten! — nämlich die süddeutschen Liberalen, den größten Teil der norddeutschen Demokratie und alle Kabinette außer Preußen, das selbst doch nur ein Kabinett hat à la **Abschluß des Waffenstillstandes von Malmoe**, während wieder nur dies Kabinett das einzige wäre, das auf Nationalvereinsideen, wie sie ursprünglich gefaßt wurden, allenfalls eingehen würde. Etwas mehr als guter Wille ist doch zu jedem Dinge, geschweige so großem als eine deutsche Bundesreform notwendig! Es ist wirklich beweinenswert, — so gute Leute und so schlechte Musikanten!

Du fragst in Deinem vorletzten Briefe, wer denn sonst noch außer mir von unserer Partei gegen den Nationalverein sei? Ich will Dir die Besten nennen: Waldeck, Bucher, v. Berg, v. Kirchmann. Sie drücken sich in den Briefen an mich, die ich bald nach der Veröffentlichung meiner Erklärung im Herbst von ihnen erhielt, noch weit stärker gegen den Nationalverein aus, als ich mich gegen Dich. Bucher — er muß Deinem Herzog gefallen, da er der unermüdlichste Verfolger Palmerstons in der ganzen europäischen Presse ist — schreibt mir damals: „Soeben lese ich in oder vielmehr aus der Spenerschen Zeitung, denn ich glaube nicht, daß der Onkel leibhaftig nach London gelangt, einen Brief von Ihnen, der alles wegnimmt, was ich über die sogenannte deutsche Bewegung zu sagen hätte. Als ich die Eisenacher Bescherung las, hegte ich eine schwache Hoffnung, daß irgend ein Kern in der Sache verhüllt sei, ein engerer Kreis der Wissenden, der über Ziele und Mittel klar. Ich zog Erkundigung ein, erhielt die Antwort Nein — und habe seitdem kaum noch angesehen, was die Zeitungen über die Sache brachten. Freilich hätte ich mir das selbst sagen können. Derselbe" — N. N., ich bin leider nicht ermächtigt, Dir den Namen zu sagen — „saß neben mir im Märzverein in Frankfurt, als ich aus der realen Welt, Mai 1849, hinter die Dornenhecken sah, in deren Schutze die Gespenster die Existenz von 1848 fortspielten. Pfeife, Seidel, Konceptpapier, Akten, Tagezettel, Beitrittserklärungen, Gut und Blut, Referent, Decernent, Amendement — es wurde mir weh und trostlos dabei, und wenn die Sache mich nichts angegangen, hätte ich den ungeheuren Humor herzlich goutiert. Endlich fragte mich mein Nachbar, was ich von ihrer Thätigkeit und dem Fortgange des Werkes hielte. Nach der Kammergerichtsprozeßordnung werden Sie die deutsche Einheit nicht zu stande bringen, sagte ich. Es muß doch auf irgend eine Weise etwas gemacht werden, antwortete er etwas pikiert. — Es ist dieselbe Geschichte, nur noch trostloser; denn wozu ist nun alle die Erfahrung gewesen, wozu hat man sich die Finger wund geschrieben! — Ich freue mich sehr zu hören, daß nicht die ganze Demokratie „Alraun gegessen" — wie die Athener nach Demosthenes' Ausdruck — und ich bitte Sie, dem verehrlichen (N. N.) zu sagen, daß er ein bißchen Geschichte aus diplomatischen Quellen studieren soll."

Und in der That, mit dieser letzten Andeutung hat B. den Nagel auf den Kopf getroffen. Es ist die impotente, ein Wollen und Nichtkönnen charakterisierende preußische Politik der Fürstenbünde, die der Nationalverein jetzt aus dem Kabinett ins Volk verpflanzen will. Aber was der klugen und starken Hand Friedrichs II nicht gelingen wollte, was später dazu diente 1806 einzuleiten, was endlich 1849 als Vorspiegelung gebraucht wurde, eine wahrhaft nationale Partei zu ruinieren, — das wird 1859 und 1860 in den Händen von Gevatter Schneider und Handschuhmacher sicherlich zu Schanden werden! — Wie war es nur möglich, etwas anstreben zu wollen, was in Güte niemals zu erreichen steht, was die Gewalt sofort unter die Füße treten würde, und was als bloßes erstes Agitationsmittel (so hat es ein Teil der Demokratie zuerst betrachtet) so

verkehrt gegriffen war, daß es sich sofort die besten Agitationskräfte entfremdete! — Aber es war auch ein zu wunderliches Gebräu! Man muß nur die Fäden kennen, die alle nach Eisenach führten. Der eine direkt aus dem Kabinett eines preußischen Ministers; an ihm half die Nationalzeitung spinnen. Ein zweiter aus der Arbeitsstube Kinkels; an diesem war die Volkszeitung thätig. Ein dritter in der That aus dem Freundesbunde Plonplons. Nicht daß die letzteren beiden (Kinkel und Prinz Napoleon) Vertreter im Komitee des Nationalvereins hätten — das weiß ich nicht und glaube ich nicht —, wohl aber Begünstiger desselben in der Presse. Mußten denn bei einem so sonderbaren Gewebe sich nicht sofort die Fragen aufdrängen: Wer ist ehrlich? Ist keiner ehrlich? Sind nur die Dupes ehrlich? — Jetzt fallen freilich schon vielen die Schuppen von den Augen. Das preußische Ministerium giebt nicht mehr viel auf seinen Faden. Kinkel hat jüngst den seinigen vollständig abgebrochen und dieser flattert nur noch in einigen schwachen deutschen Händen. Nur die Pariser wußten von Anfang an, wozu der Nationalverein gut sei, und sie lassen den ihrigen am ungernsten fahren. Die Ehrenmänner aber im Verein, behaupte ich, würden sich lieber heute als morgen den Eisenacher Staub von den Füßen schütteln, und dies Gefühl erklärt auch nur die neue Extravaganz, eine deutsche Generalagentur bilden zu wollen. — Aber genug Nationalverein! An der Sache wäre ja gar nichts gelegen, wenn nicht die deutsche Verwirrung dadurch vergrößert worden wäre und Frankreich allein daraus Nutzen ziehen wird.

Laß uns deutsche Politik anderer Art treiben!

Vor allen Dingen fort mit der Politik der Zertrümmerung Österreichs und dazu zuvörderst Berichtigung des Nationalitätsprinzips!

Wenn Radowitz sagt, daß „das Nationalitätsprincip eine höhere über den andern Bedingungen des politischen Lebens stehende geistigere Instanz" sei (Gespräche aus der Gegenwart), so ist das eine socialgeschichtliche Unwahrheit. Das Staatsprinzip steht weit über dem Nationalitätsprinzip. Ehe es Staaten gegeben, hat es Nationen gegeben, und in der Geschichte ist das Nationalitätsprinzip dem Staatsprinzip genau so untergeordnet wie in der Natur das vegetative dem animalen Prinzip. Das Gesetz und der Charakter des socialgeschichtlichen Fortschritts liegt vielmehr ganz wo anders, nämlich: in der extensiv und intensiv zunehmenden Lebensgemeinschaft des Menschengeschlechts. Diesen Charakter der Geschichte festgehalten, stellt diese eine analoge Entwickelungskette immer vollkommnerer organischer Gesellschaftsbildungen dar, als die Natur eine solche immer vollkommnerer organischer Individualbildungen. Die physische Kette beginnt mit der Pflanzenzelle; die geschichtliche mit Ehe und Familie, und Zelle und Familie bleiben auch dort und hier die elementaren Unterlagen aller höheren Organismen. Die physische Kette liegt in ihrem höchsten Gliede, dem Menschen, abgeschlossen vor uns. Sie ist das Resultat eines Individualisierungsprozesses. Die Geschichte hingegen, die ein Vereinigungsprozeß ist, hat noch lange, lange nicht sein höchstes Glied, das Analogon des Menschen, den „Weltstaat" oder die menschliche Gesellschaft, in einen Organismus gefaßt, erreicht. Wir stehen in der Geschichte erst auf einer Stufe, die in der Natur mit einem der untergeordneteren Tiergeschlechter zu vergleichen sein dürfte. Jedenfalls ist aber das Ende Geschichte, was wir schon hinter uns haben, lang genug, um den Charakter und das Gesetz einer intensiv und extensiv zunehmenden Lebensgemeinschaft des Menschengeschlechts in allen Beziehungen, in ethischer, wirtschaftlicher und geistiger, zu erkennen und nachzuweisen. Der Nachweis würde hier nur zu weit führen. Ich werde ihn aber nächstens drucken lassen.

An diesem socialgeschichtlichen Gesetz gemessen, erkennt man schon im allgemeinen, wie unbedeutend das Nationalitätsprinzip sein muß. In der That zeugt die ganze Geschichte davon. Gegen nichts ist sie grausamer gewesen als gegen „Nationen". Und sie hat es nach jenem ihrem Gesetz sein müssen, weil dieses wohl zu einer Aufhebung aber nicht zu einer Konservierung der Nationalitätsunterschiede drängt. Knüpfen sich denn nicht die Hauptmomente der Kulturgeschichte an die Einverleibung und die Aufzehrung der einen Nationen durch die andern?! Wieviel Nationen hat wohl Ägypten, Assyrien, Phönicien, Griechenland und gar Rom verbraucht! So ist es gewesen und so wird es wieder sein. Zu allen Zeiten hat es Nationalitätentrümmer gegeben, und gegenwärtig müssen

— vom Staatsmann wie vom Socialpolitiker und Historiker — Polen, Magyaren, Kroaten, Slavonen, Serben und gar Türken wieder nur als solche Trümmer betrachtet werden. Im Altertum ging dieser Aufzehrungsprozeß fremder Nationen etwas gewaltthätig vor sich, wie denn das ganze antike Recht gewaltthätiger Art war. Heute, wo die fremden Nationen in denselben Rechtsverband mit der sogenannten herrschenden Nation aufgenommen werden, Staatsbürger wie diese sind, geschieht der vorgeschrittenen Rechtsidee wie der Menschlichkeit hinreichendes Genüge, wenn auch sie diejenige kommunale (keine andere) Selbständigkeit erhalten, die in dem modernen Staat jeder Gemeinde zukommt. Gleiches bürgerliches Recht, freier geistiger und wirtschaftlicher Verkehr werden das Amalgamierungsgeschäft dann schon von selbst und gewiß in milder Weise übernehmen. (Ein genauer Kenner Posens, Demokrat meiner Farbe und höchst kenntnisreich, versicherte mir noch neulich, daß bei Freiheit des Grundeigentums in der ganzen Provinz binnen 50 Jahren kein größeres Gut mehr in den Händen von Polen sein würde.)

Das bloße Nationalitätsprinzip dominiert also durchaus nicht die Staatenbildung. Es ist nicht, wie Radowitz sagt, eine „höhere, geistigere Bedingung" des politischen Lebens — es ist wahrhaft unbegreiflich, wie ein sonst so gescheuter Mann dergleichen behaupten konnte! — sondern eine der untergeordnetsten, ja vielleicht die untergeordnetste. Denn schon der erste staatliche Fortschritt in der Geschichte hat sich nur an die Unterjochung einer fremden Nationalität knüpfen können, und also gerade die erste Verletzung dieses vermeintlich „höheren und geistigen" Prinzips hat eine höhere Staatsbildung erzeugt. — Vielmehr gebraucht jeder Staat, und namentlich ein Staat der heutigen Geschichtsstufe, weit höhere und geistigere Unterlagen als das bloße Nationalitätsprinzip, — Unterlagen und Bedingungen, mit welchen der Staat auch fremde Nationalitäten sehr gut zu verdauen im stande ist, und ohne welche auch eine zahlreiche und große Nation ihre staatliche Selbständigkeit verliert und von andern Staaten aufgezehrt wird. Wo nämlich eine Nation nicht hinreichende socialgeschichtliche Triebkraft zeigt, um diejenige Lebensgemeinschaft aus und in sich zu erzeugen, welche die staatliche Stufe des Zeitalters charakterisiert, wo ihr ferner die äußeren Bedingungen der „Autarkie" – wie schon die Alten sagten — in Lage und Weltstellung abgehen, da reißt sie entweder eine sociale Centrifugalkraft auseinander und benachbarte Staaten ziehen diese Stücke an sich oder sie verfällt auch ungeteilt der Anziehungskraft einer fremden Nation. Denn erst jene Lebensgemeinschaft, die, wie gesagt, ethisch, wirtschaftlich und geistig zu verstehen ist, also eine hinreichend gleiche Durchbildung im Recht, im nationalen Verkehr und in der Nationallitteratur und Nationalerziehung voraussetzt, und diese Autarkie geben einer Nation die notwendige Centripetalkraft, um als eigener socialer Körper für sich, andern gegenüber, bestehen zu können. Erinnere Dich doch der Auflösung Polens! Nicht die Begehrlichkeit der benachbarten Höfe hat sie vollbracht, sondern daß dieser sonst so heldenmütige Volksstamm selbst weder im Recht noch im Verkehr noch in den Werken des Geistes ein hinreichend festes Band in sich zu weben verstanden hatte, um nicht der Anziehungskraft der Nationen und Staaten, die dies vermocht, zu unterliegen. Was sollen ferner Magyaren, Kroaten, Slavonen, Serben, Bosniaken, oder welche besondere Namen jener allgemeine Schutt an der unteren Donau haben mag, für besondere Staaten bilden und bilden können? Eine Föderation würde eine unerträgliche fortgesetzte Katzbalgerei werden. Also Rußland oder Österreich würde sie wieder anziehen, und da will ich sie lieber gleich behalten, denn, ein für alle Male, Österreich ist nur der deutsche Depositär dieser Länder und muß es sogar bis an den Bosporus werden. — Du entgegnest: Kann man mit Magyaren und Kroaten zusammen tagen? Ich frage: Warum nicht? Schon jetzt in Berlin tage ich mit Polen und Juden zusammen. Magyaren und Kroaten sind individuell tüchtige Menschen, sie haben nur nicht das sociale Zeug zu staatlicher Selbständigkeit. Zudem wird bei Freiheit des Verkehrs das Zuströmen deutscher Elemente den nationalen Zusammenhang in jenen Länderstrecken bald so zersetzen, daß Magyaren- und Kroatentum nach einigen Decennien nur noch sporadisch auftreten würden. Jene Länder werden das Gebiet für unsere innere Kolonisation werden. Ich begreife nicht, wie politische Männer, die etwas zu sagen haben, nicht den unumwundenen

Gedanken fassen und begünstigen können, die Donauländer zu germanisieren; haben die Germanen überhaupt noch etwas in der Weltgeschichte zu thun — und wir leben doch der Überzeugung — so kann es nur diese Aufgabe sein. Ähnlich ist es ja auch immer gewesen. Die Phönicier haben die Küsten des Mittelmeeres phönicisiert; die Griechen haben den Orient gräcisiert; Rom hat seinen orbis terrarum romanisiert. Wie kann nur ein Deutscher von Kopf und Herz dergestalt an den häuslichen Zänkereien sein Nationalgefühl und die Ahndung seiner historischen Mission verlieren und gegen jene wunderbar großartige Aussicht blind werden, dereinst die türkischen Länder zu germanisieren!? Historiker, die nach 200 Jahren leben, werden als die bedeutendste Ergebniskette des 19. Jahrhunderts nicht sowohl den Kampf der liberalen Ideen mit der Reaktion bezeichnen als vielmehr, daß in diesem Jahrhundert die Civilisation eine rückläufige zu werden und Europa Asien wieder zu geschichtlichem Leben zu erwecken begonnen. Und bei dieser Teilung einer Welt, die Zeus wieder einmal eintreten läßt, sollten wir Deutsche uns selbst zu der Rolle des Dichters in der Fabel verdammen, der zu spät kam? Sollten noch gar unsern Hauptrechtstitel, den durch Österreich vermittelten Besitz jener Länder, die einst unsere Brücken in den Orient sein werden, freiwillig preisgeben? Wenn römische Legionen über den Bosporus marschiert sind, können es auch deutsche Bataillone thun. Erinnere Dich doch, daß die Handelswege des Mittelalters wieder aufzuleben im Begriff sind, daß deren Unterbrechung durch die Osmanen und die Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien Deutschland arm gemacht und daß es wieder in Fuggerscher und Welserscher Weise reich werden kann — (als Franz I dem fünften Karl seine Schätze zeigte, sagte dieser verächtlich: das alles kann ein Leineweber in Augsburg bezahlen) — wenn es sich an jenen wieder auflebenden Handelswegen zu lagern anschickt, aber nimmermehr, wenn es sich in kleindeutscher Engherzigkeit selbst vom adriatischen Meer absperrt. Das alles, mein teurer Freund, ist keine Phantasterei, oder vielmehr soviel Phantasterei, als jedermann, der über den Zaun seines Landes blicken will, haben muß. Man wird den heutigen Napoleon keinen Phantasten nennen wollen, dennoch erkennt er die Wahrheit dessen, was ich angedeutet. Wenn er diesen Augenblick Österreich mit Bosnien und Serbien zu ködern sucht, so liegt in der Sache selbst eine historische Begründung. Aber wie unter Napoleons Händen jede Wahrheit sich von selbst zur Lüge verkehrt, so darf er dies Anerbieten nicht machen, sondern Preußen mußte es, mußte es aus deutschen Gründen und muß noch heute Österreich womöglich mehr als bloß Serbien und Bosnien — versteht sich, für den Fall des Eintritts des türkischen Schiffbruchs — bieten.

Ich kehre nach dieser Abschweifung zum Nationalitätsprinzip zurück. — Wie es also, damit eine Nation ihre staatliche Selbständigkeit erlange und behaupte, „höherer und geistigerer" Potenzen bedarf als des blos physischen, im Blut liegenden Nationalitätsverbandes, so kann umgekehrt eine Nation, die sich infolge jener Potenzen ihre staatliche Unabhängigkeit von fremden Nationen bewahrt hat, aber in Vielstaaterei versunken ist, trotz dieser letzteren doch ihre geschichtlichen Aufgaben, wenn sie deren hat, erfüllen. Aber es wird schwierig sein, wenn sie von starken einheitlichen Staatskörpern umringt, und unmöglich, wenn sie dabei von Einzelregierungen heimgesucht ist, welche die hier vom freien Willen abhängende aber ebenfalls notwendige Aktion nach innen und außen erschweren. In diesem Fall und also Hand in Hand mit jenem die Weltgeschichte allein beherrschenden Gesetz der intensiv und extensiv zunehmenden Lebensgemeinschaft der menschlichen Gesellschaft vermag allerdings das Nationalitätsprinzip die Zugkraft dieses letzteren Gesetzes außerordentlich, ja unwiderstehlich zu verstärken. Daß ich hiermit Deutschland meine, ja daß auch Italien damit begriffen wird, versteht sich; ebensowohl aber auch, daß es nicht auf die österreichischen Donauländer paßt, die eben einem ganz andern Gesetz unterliegen. Man muß also das Nationalitätsprinzip als Prinzip staatlicher Einheit und als Prinzip staatlicher Unabhängigkeit und Selbständigkeit wohl unterscheiden. Dort kann es im höchsten Grade berechtigt, hier im höchsten Grade unberechtigt sein, ja man könnte es vielleicht auch so ausdrücken: das Nationalitätsprinzip ist berechtigt, wo es Staaten vereinen, aber nicht, wo es sie zertrümmern will. Und um endlich nun diese weitschweifige generelle Deduktion zu einem konkreten Ab-

schluß zu bringen: Wir Deutschen dürfen das Nationalitätsprinzip wohl für uns anrufen, um uns staatseinheitlicher zusammenzufassen, aber brauchen es deshalb noch nicht gegen uns anrufen zu lassen, als ob wir dann auch — vorläufig mittelbar durch eins unserer Glieder, nämlich durch Österreich — von uns besessene Nationen aufzugeben hätten. Und wenn gar unter uns selbst Deutsche so überideal sind, dies zu verlangen, so verstehen diese keine Geschichte und haben ihrerseits am wenigsten auch die zu jenem andern Prozeß der einheitlicheren Zusammenfassung erforderliche Energie. Eine Nation, die leichtfertig aufgiebt, was sie mittelbar oder unmittelbar besitzt, hat überhaupt nicht mehr viel historische Kraft, denn zu dieser gehört auch eine starke Dosis nationalen Egoismus. Und wenn es bei einer Nation zwischen solchem Egoismus und den eben erörterten Prinzipien zu einem historischen Konflikt kommen sollte, — ich meine den Fall unserer italienischen Provinz, wo uns eine zur Einheit und Selbständigkeit gleichfalls berechtigte Nation eine alte Eroberung wieder abfordert — ein Fall, der für eine Nation so schwer wiegen kann als bei einem Individuum eine Kollision der Pflichten —, so hat jene erstere Nation allerdings nicht eigensinnigerweise ihr Blut gegen ein hier weltgeschichtlich berechtigtes Prinzip lange zu verspritzen, wohl aber, wenn sie überhaupt noch historisches Zeug hat, solche Provinz auch dann noch ihrer selbst wegen und nicht der fremden Nation wegen abzutreten, d. h. sie nur gegen eine Entschädigung anderswo abzutreten. In dieser Auffassung hätte sich Deutschland aus der italienischen Frage eine Handhabe bilden können, welche das italienische Volk gegen Frankreich und für Österreich in der orientalischen Frage gewonnen hätte. Aber freilich geht das über den Horizont österreichischer Diplomatie.

Mit dem bloßen Nationalitätsprinzip läßt sich also Österreich noch nicht zertrümmern. Vielmehr liegt die geschichtliche Bedeutung Österreichs gerade darin, daß es, gewissermaßen als deutscher Geschäftsführer, fremde Nationalitäten beherrscht, und ist vielmehr die kleindeutsche Politik, die auf solche Zertrümmerung spekuliert — und die, wenn sie weiß was sie will, gerade hierauf spekulieren muß — ebenso unhistorisch als undeutsch.

Deutschland hat drei große Ziele zu verfolgen, die alle von gleich hoher Bedeutung für es sind, deren keines daher dem andern hindernd in den Weg treten darf und die, von klugen und starken Händen gefördert, unser Vaterland auf jene Höhe der Macht führen müssen, die ihm gebührt und die dem schwankenden Europa seinen Schwerpunkt wiedergeben würde. Das erste ist allerdings eine einheitlichere Zusammenfassung seiner nationalen Kräfte. Das zweite besteht in der Verfolgung der pangermanischen Idee dem Panslavismus und Panromanismus gegenüber, also Anbahnung von Bündnissen zwischen den deutschen Mächten und Holland, England und dem skandinavischen Norden. Das dritte Aufnahme und Behandlung der türkischen Frage als deutsche Frage. Wären diese Ziele leicht zu erreichen, so würden sie nicht groß sein. Es sind drei Gebiete politischen Strebens, auf deren jedem große Gegensätze zu überwinden sind. Eine Menge landläufiger Vorurteile muß dazu erst besiegt werden. Aber wenn man nur nicht das eine auf Kosten des andern verfolgt, wenn man vielmehr alle drei gleichzeitig und gleichmäßig ins Auge faßt, so wird man gewahr werden, daß sie sich gegenseitig unterstützen und daß viele Schwierigkeiten von selbst fallen. Auch darf man sich namentlich in dem ersten Ziele nicht gleich übernehmen wollen. Freilich, wenn es in der Politik erlaubt wäre, Luftschlösser zu bauen oder auch nur auf tiefgreifende Krisen und Umwälzungen zu spekulieren, so möchte man sich die Einheit nach Belieben zimmern und dann um soviel leichter die andern beiden Ziele verfolgen. Da jenes aber nicht geschehen darf, so ist ein verständiger Kalkül allerdings bescheidener anzulegen und in einem solchen läßt sich in der That, selbst mit Berücksichtigung des demokratischen Elements, an den Bundestag in einer Weise anknüpfen, die Österreich wie Preußen befriedigen und zugleich auch die Kleinstaaten schonend behandeln würde. — Aber ich will nicht langweilig werden und breche daher ab. — Indessen wenn ich Du wäre, so faßte ich jene drei Gesichtspunkte in einer Staatsschrift ausführlich zusammen und überreichte sie meinem Herzog, damit dieser solche wahrhaft deutsche Politik an den übrigen deutschen Höfen verträte und verbreitete. Und zugleich,

in Anbetracht der wahrscheinlich Deutschland bevorstehenden Stürme, die brechen werden, was sich nicht biegen will, raunte ich ihm alle Tage ins Ohr:

1. daß der österreichische Kaiserstaat und das Haus Habsburg-Lothringen zweierlei wären und daß, wenn das letztere sich wie die ältere Bourbonenlinie wirklich moralisch ausregiert haben sollte, daraus noch nicht der Zerfall des ersteren folgte;

2. daß das Haus Koburg schon mehrere Throne in Europa ziere und daß doch kein Fürst persönlich besser geeignet wäre, im Verein mit Preußen jene angedeutete deutsche Politik zu fördern als mein gnädigster Herr und Herzog;

3. daß, da Ihm der Himmel Nachkommen versagt, Er sich erinnern möge, daß Er in Belgien katholische Verwandte habe, die mit habsburgischen Prinzessinnen vermählt seien. (Auch so noch könnte das Tu felix Austria nube einen letzten schwachen Strahl werfen.)

Sollte es denn gar keinen deutschen Fürsten geben, der Ideen mit Klugheit und Entschlossenheit verbände!?

Nun noch drei Apropos, die aber unter sich nicht in Verbindung stehen!

Erstes: Glaubst Du auch, daß vor kurzem Napoleon in Berlin die Alternative gestellt hat: entweder Rheincampagne noch diesen Sommer oder Austausch von Hannover gegen linkes Rheinufer? daß unsere Minister (à la Haugwitz und Lucchesini) nicht den Mut haben Nein und nicht Ja zu sagen? Daß in Paris auf Gewaltmaßregeln in Hannover, demnächst Ausbruch, provisorische Regierung und Annexation an Preußen spekuliert wird? Daß der Nationalverein an den süddeutschen Höfen als Scheuche in einen neuen Rheinbund gebraucht wird? — Glaubst Du das alles auch, oder glaubst Du es nicht, weil Du es schon weißt?

Zweites: In Berlin hat mich ein Assessor Fischel besucht, von dem das Publikum sagt, er werde von Deinem Herzog protegiert. Er selbst hat mir nichts davon vertraut. — Er ist ein kluger Mann und scharfer Beobachter. Kennst Du ihn näher? Was er geschrieben, weiß ich.

Drittes: Giebt es in Thüringen keine Kapitalisten, die sich bei einer neuen Berliner Zeitung beteiligen möchten, die ungefähr die in diesem Briefe berührten Grundsätze vertreten würde?

Meine gehorsamsten Empfehlungen an Deine Damen!

J. am zweiten Ostertag 1860. Von Herzen Dein
Rd.

Verzeih diesen konfusen und so oft korrigierten Brief. Ich habe unter der Aufregung geschrieben, die mir die in meinem ersten Apropos angedeuteten Ereignisse verursachen.

Das Großherzogl. Hessische Gesetz über die Errichtung einer Landeskreditkasse.

Die durch das Gesetz vom 15. Oktober 1890 geschaffene Landeskreditkasse steht nicht jedem Kreditbedürfnis zur Verfügung, sie gewährt vielmehr in der Hauptsache nur zu landwirtschaftlichen Zwecken Geld. Art. 1 bestimmt hierüber: Um das Wohl der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch Erleichterung in der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu befördern, wird für das Großherzogtum eine Landeskreditkasse errichtet. Dieselbe hat im Falle des Bedürfnisses insbesondere auch die darlehensweise Leistung solcher Geldmittel ganz oder teilweise zu übernehmen, die zur Ausführung von:

1. Wiesenkulturen, 2. Bachregulierungen, 3. Entwässerung von Grundstücken, sowie 4. Zusammenlegung von Grundstücken und Anlage von Feldwegen nach dem Gesetze über die Feldbereinigung verwendet werden sollen.

Außerdem hat die Kasse nach der in jedem einzelnen Falle durch die Regierung zu treffenden Entscheidung die Darleihung der Geldbeträge zu übernehmen, welche seitens der Gemeinden, anderer Korporationen, Konsortien und Privaten zum Schutz gegen Überschwemmungen und zur Drainierung oder anderweiten Entwässerung von größeren Flächen verwendet werden sollen.

Auch ist die Landeskreditkasse ermächtigt, an Kommunalverbände und Gemeinden zur Bestreitung der Grunderwerbskosten und Geldbeiträge zum Bau von Nebenbahnen, und der Grunderwerbs- und Baukosten von neuen Kreisstraßen, sowie an Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Neuanlagen von Wasserleitungen Darlehen zu gewähren.

Die Kasse wird als besonderer Fonds unter Oberleitung der Regierung durch eine Verwaltungskommission verwaltet. Hinsichtlich der für ihre Zwecke auszugebenden Staatsschuldverschreibungen wirkt außerdem die Staatsschuldenkommission bei der Verwaltung mit (Art. 2). Die Kasse giebt nur hypothekarisch gesicherte Darlehen, ohne diese Garantie sind Darlehen an Gemeinden, andere Kommunalverbände und öffentliche Landeskultur und Wassergenossenschaften innerhalb Hessens gestattet. Die Darlehen sind seitens der Kasse unkündbar, sie müssen verzinst und durch stückweise Rückzahlung getilgt werden (Art. 3). Die zu verunterpfändenden Grundstücke sollen im Großherzogtum gelegen sein und mindestens das Doppelte des Darlehensbetrags nach ordnungsmäßiger Schätzung wert sein; gleichgültig erscheint, ob sie landwirtschaftlich oder in anderer Weise benutzt werden. Der Ausschluß von Bergwerkseigentum rechtfertigt sich durch dessen schwer zu ermittelnden, starken Schwankungen unterworfenen Wert. Sind auf den Pfandobjekten bereits andere Hypotheken eingeschrieben, so können sie nur dann zur Verpfändung angenommen werden, wenn der Pfandgläubiger auf sein Vorrecht zu Gunsten der Kreditkasse verzichtet (Art. 4). Die hauptsächlichste Funktion der Verwaltungskommission ist die Entscheidung darüber, ob das erbetene Darlehen bewilligt werden kann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind. In dieser Hinsicht hat sie auch darüber zu befinden, ob der Zweck ein landwirtschaftlicher ist. In den Fällen, in welchen Korporationen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Anlehen aufnehmen können, muß die Kommission auch darauf achten, daß jene Genehmigung nachgewiesen ist (Art. 5). Um den Geldbedürftigen die Hülfe der Kreditkasse möglichst zu erleichtern, ist gestattet, die Gesuche um Darlehen statt unmittelbar bei der Kommission, bei der Bürgermeisterei des Wohnortes anzubringen, die sie dann durch Vermittelung des Kreisamtes der Verwaltungskommission vorzulegen hat. Es ist beabsichtigt den Bürgermeistereien eine Instruktion darüber zu erteilen, nach welcher Richtung und in welchem Umfange sie sich bei der Vorlage über die Verhältnisse der Gesuchsteller aussprechen. Art. 8 setzt die jährliche Amortisationsquote auf mindestens 1 Prozent der ursprünglichen Darlehenssumme fest, so daß die ganze Schuld innerhalb 42 Jahren getilgt wird. Der Zinsfuß für die Darlehen ist mit Zustimmung der Landstände für jede Finanzperiode festzusetzen (Art. 9). Die Zinsen welche stets von dem ganzen ursprünglichen Darlehensbetrag zu entrichten, sind mit dem Tilgungsbetrag an den bei der Darlehensbewilligung vereinbarten, wenigstens einmal im Jahr stattfindenden Terminen in barem Gelde bei der Steuererhebungsstelle des Wohnorts des Schuldners zu bezahlen. Ist ein Darlehen bewilligt und die gesetzlich vorgeschriebene Garantie geleistet, so stellt die Staatsschuldenkommission der Kasse den erforderlichen Betrag in Staatsschuldverschreibungen zur Verfügung. Aus deren Erlös wird das Darlehen in barem Geld ausbezahlt, und zwar nach Wunsch des Schuldners von der Kasse unmittelbar oder durch die Steuerkasse (Art. 11). Alle Gesuche um Darlehen sind stempelfrei; die Kosten der Schuldurkunde und der Verpfändung trägt der Schuldner, die Portokosten für den Verkehr der Behörden unter sich der Staat. Die grundsätzlich festgesetzte Unkündbarkeit der Darlehen hört auf, wenn Umstände eintreten, welche die Sicherheit der Rückzahlung gefährden; solche Gründe sind nach Art. 13:

1. wenn der Schuldner die ihm obliegenden Zahlungen nicht längstens innerhalb eines Jahres nach Verfall leistet;
2. wenn er das Darlehen nicht zu den Zwecken verwendet, welche den Vorschriften des Art. 1 entsprechen;
3. wenn über sein Vermögen Konkurs eröffnet wird;
4. wenn sich der Wert der verpfändeten Grundstücke unter den doppelten Betrag der jeweiligen Kapitalforderung vermindert.

Außerordentliche Kapitalrückzahlungen sind nach dreimonatlicher Kündigung an einem Erhebungstermin statthaft; sie erfolgen in barem Gelde. Nach Verhältnis der allmählich durch Tilgung oder durch außerordentliche Kapitalrückzahlung

verminderten Forderung kann die Verwaltungskommission in die Löschung der Hypothek auf einzelne Grundstücke einwilligen, wenn der Wert der noch im Pfandverband verbleibenden das Doppelte der Restforderung erreicht. Auf Grund der ausgestellten Schuldurkunde ist gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig, in der Regel findet jedoch die Beitreibung der Zahlungen an die Kasse nach den Vorschriften über die Steuerbeitreibung statt (Art. 15). Bei Aufstellung des Staatsbudgets wird jedesmal bestimmt, welcher Betrag zur Gewährung von Darlehen im Wege des Staatskredits flüssig zu machen ist. Zu diesem Zweck ist zu dem bestimmten Zinsfuß eine Anleihe in geeigneten Abschnitten aufzunehmen: die für diese Anleihe auszugebenden Schuldverschreibungen sind für den Gläubiger unkündbar, dem Staat steht dagegen das Recht halbjähriger Kündigung eines beliebigen Teils zu. Am Schluß eines jeden Rechnungsjahrs überweist die Landeskreditkasse der Staatsschuldenkommission die Zinsen für die ihr bis dahin zur Verfügung gestellten Staatsschuldverschreibungen und die durch Tilgung und außerordentliche Kapitalrückzahlungen eingegangenen Beträge. Der der Höhe der alljährlich eingehenden Kapitalrückzahlung entsprechende Betrag von Schuldverschreibungen ist mittels Rückkaufs oder Kündigung dem Verkehr zu entziehen (Art. 17). Über die Ergebnisse der Verwaltung der Kasse wird den Landständen nach Ablauf einer jeden Finanzperiode Rechenschaft abgelegt.

Der Zuschuß für die Darlehen der Kasse wurde auf $3^3/_4$ % festgesetzt.

Regierungsrat Dr. Zeller.

Die Verbreitung des Abzahlungssystems im Maschinenhandel.

In den litterarischen Kundgebungen, welche die Frage der Abzahlungsgeschäfte erörtern[1], findet man unter den „Gegenständen des Abzahlungshandels" unter anderen gewöhnlich auch die „Nähmaschinen" oder „die Maschinen" überhaupt genannt. Über den Umfang, in welchem, und die näheren Umstände, unter denen das Abzahlungssystem im Maschinenhandel Anwendung findet, existieren aber bis jetzt nur dürftige, in Handelskammerberichten ꝛc. zerstreute Notizen.

Referent hat, namentlich gelegentlich der „Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe", welche im Jahre 1888 in München stattfand, Erhebungen über die eben bezeichneten Fragen angestellt; es sollen nun die Ergebnisse derselben hier veröffentlicht und zugleich die oben erwähnten „Notizen" zusammengestellt werden. Da sich die Zustände in den letzten zwei Jahren wohl kaum erheblich geändert haben dürften, so glaube ich mit der Veröffentlichung auch desjenigen Materials, welches aus dem Jahre 1888 stammt, nicht zurückhalten zu müssen.

Unter Abzahlungsgeschäft verstehe ich nicht etwa jeden Ratenkauf (Kauf mit Zahlung des Kaufpreises in Raten), sondern nur einen solchen, dem der sogenannte Eigentumsvorbehalt hinzugefügt ist. Letzteres ist wieder in verschiedener Weise möglich. Es kann das Kaufverhältnis auch bei Ausübung des Eigentumsvorbehaltes (welche in Wegnahme der Ware besteht) aufrecht erhalten bleiben, so daß der Verkäufer zwar die erhaltenen Raten nicht mehr herauszugeben braucht, aber sich jederzeit bereit halten muß, gegen Nachzahlung der noch rückständigen Raten die Ware wieder auszuhändigen, während andererseits der Käufer vom Verkäufer jederzeit auf Nachzahlung der noch rückständigen Raten gegen Wiederempfangnahme der Ware verklagt werden kann. Es kann aber auch im Abzahlungsvertrage ausgesprochen werden, daß bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts der Kauf als aufgehoben gelten solle. Dann müssen die bezahlten Raten abzüglich einer Entschädigung für Zinsentgang und Abnutzung des Gegenstandes vom Verkäufer herausgegeben werden, außer wenn — was weitaus die Regel bildet — das Gegenteil, also der Verfall der sämtlichen gezahlten Raten, ausdrücklich vereinbart worden ist.

[1] Außer einer Unmenge von Zeitungsartikeln siehe Matanja im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik I 157 ff., Derselbe, Art. „Abzahlungsgeschäft" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad und Lexis

Aber auch der „sogenannte Miet- oder Leihvertrag" muß zu den Formen des Abzahlungsgeschäftes gerechnet werden. In demselben wird ein Gegenstand gegen einen wöchentlichen, monatlichen oder vierteljährlichen Mietzins von ..... Mark vermietet und bestimmt, daß, wenn die Summe der gezahlten Mietzinsen bis zu einer bestimmten Höhe (der Höhe des Verkaufspreises) angewachsen ist, der Gegenstand in das Eigentum des Mieters übergehen, also demselben verkauft sein solle. Auch der sogenannte Leih- oder Mietvertrag enthält also einen Verkauf gegen Raten, bei welchem bis zur vollständigen Erlegung des Kaufpreises das Eigentum beim Verkäufer bleibt.

Über die allgemeine Frage, ob Maschinen häufig auf Abzahlung verkauft werden, giebt uns die Mannheimer Handelskammer in ihrem Berichte für 1887 einige Auskunft. Dieselbe schreibt, daß eine der ersten, bedeutendsten Maschinenfabriken Mannheims zwei Drittel ihrer Produktion auf Abzahlung verkaufe (S. 130*) und daß das Abzahlungssystem bei einzelnen Chemnitzer Fabriken seit längerer Zeit üblich sei. Ein bedeutender Leipziger Maschinenfabrikant schreibt mir, daß er „in seiner nun fast dreißigjährigen Praxis zu jeder Zeit Maschinen auf Teilzahlung abgegeben habe, und zwar Objekte bis zu 12 000 Mark".

Gelegentlich der Erkundigungen, die ich während der oben erwähnten Ausstellung bei den Ausstellern bezw. deren Vertretern pflog, habe ich erfahren: Die usancemäßigen Zahlungsbedingungen im Maschinenhandel sind: Ein Drittel des Kaufpreises bei Bestellung, ein Drittel bei Lieferung, ein Drittel durch Drei-Monatsaccept. Es kommt nun aber außerordentlich häufig vor, daß Gewerbetreibende eine Maschine kaufen wollen, aber diese Bedingungen nicht eingehen können. Die zweite Frage dieser kleinen Leute lautet dann immer: „Verkaufen Sie auch auf Abzahlung?" Viele Geschäfte lassen sich nun auf den Modus der Ratenzahlung mit Eigentumsvorbehalt ein, andre verzichten unter diesen Umständen lieber auf die Verkaufsgelegenheit, da sie ein weitaussehendes Kreditieren scheuen und sich auch durch den Eigentumsvorbehalt, um so mehr, „da demselben gegenwärtig ein kleiner Makel anhafte", für nicht genügend gesichert halten. Die ersteren rekrutieren sich mehr aus den jüngeren, kleineren Geschäften, welche emporzukommen suchen und in den Mitteln, einen Absatz zu erlangen, weniger wählerisch sein können. Aber auch die größeren Geschäfte müssen sich teilweise infolge der Konkurrenz notgedrungen diesem Systeme anschließen. „Gerne thut es keiner, sondern jeder betrachtet es als ein notwendiges Übel; man würde lieber 5 Prozent Rabatt geben bei Barzahlung der Maschine" u. s. w. Übrigens kommt auch bei Einhaltung der usancemäßigen Bedingungen nicht selten vor, daß der Eigentumsvorbehalt hinzugefügt wird. (Vorstehende Angaben beziehen sich auf alle Arten von Maschinen, Kraft- wie Arbeitsmaschinen.)

Abgesehen von der Maschinenausstellung bestätigen mir zwei Münchener Maschinenhändler (einer derselben zugleich Vertreter einer großen norddeutschen Firma), daß Verkäufe auf Abzahlung bei Maschinen, und zwar allen Maschinen, auch Motoren, sehr oft abgeschlossen werden, etwas Alltägliches seien. Daß so wenig davon in die Öffentlichkeit dringe, habe darin seinen Grund, daß viele Fabrikanten sich scheuen, zu bekennen, daß sie ebenfalls dem verfehmten Abzahlungsgeschäfte huldigen.

Was die einzelnen Maschinen anlangt, so habe ich den landwirtschaftlichen Maschinen, Gasmotoren, Schneidernähmaschinen, Stickmaschinen, Webstühlen ein besonderes Augenmerk zugewendet.

Daß z. B. die Dampfpflüge zu den Gegenständen des Abzahlungsverkehrs gehören, behauptet die „Neue Stettiner Zeitung" (1887 Nr. 421). Nach meinen Erkundigungen werden von landwirtschaftlichen Maschinen hauptsächlich Lokomobilen und Dreschmaschinen auf Abzahlung abgesetzt, und zwar teils an die landwirtschaftlichen Werkgenossenschaften, teils an die Gemeinden, die sie von den Bürgern mietweise benützen lassen, teils auch, obzwar ungerne, an Personen, welche aus der Weitervermietung derselben einen Erwerbszweig machen. Der Verkauf an die Gemeinden mit Vermietung an die Ortsbürger soll in letzter Zeit seltener zu beobachten gewesen sein.

Daß auch bei Gasmotoren der Verkauf auf Abzahlung gäng und gäbe ist, wurde oben implicite erwähnt, findet übrigens auch im Mannheimer Handelskammer-Bericht für 1887 (S. 123* u. 124*) Bestätigung. Befördert wird dieser Umstand

durch das Bestreben der Gasanstalten, den Gewerbetreibenden die Beschaffung von Gasmotoren[1] zu erleichtern und dadurch ihren Gasabsatz zu vergrößern; die erste Anregung hierzu soll von Eitner, damals Direktor der Gasanstalt in Minden, ausgegangen sein[2]. Der Modus ist gewöhnlich der, daß die Gasanstalt den Motor von der Maschinenfabrik unter den regelmäßigen Zahlungsbedingungen kauft und an den betreffenden Gewerbetreibenden auf Abzahlung verkauft. Von Gasanstalten, welche das System acceptiert haben, sind mir bekannt: Minden, Kaiserslautern, Freiburg i. B. (städtisch), Altona, Fürth (städtisch). Die Erfolge sind nach den veröffentlichten statistischen Angaben erklecklich, was den vermehrten Absatz sowohl der Gasmotoren als des Gases anlangt. In Freiburg[3] sind vom Spätjahr 1886 bis zum Schlusse des Jahres 1887 13 Motoren auf Abzahlung verkauft worden, welche pro 1887 37216 cbm à 16 Pf. = 5954,56 Mk. Gas konsumierten. Der Gesamtverbrauch an Koch- und Heizgas und an Gas für technische Zwecke hat 1886 60260 cbm, 1887 dagegen 101176 cbm betragen. Die Gasfabrik Kaiserslautern[4] hat von 1881 bis Juli 1884 acht Motoren in der oben angegebenen Weise besorgt und wird behauptet, daß „von den Besitzern sechs auf die Anschaffung verzichtet hätten, wenn die Gasanstalt dabei passiv geblieben wäre. Der Ausfall aber an Gaskonsum würde rund 20000 cbm jährlich betragen haben".

Die eigentliche Domäne des Abzahlungssystems aber sind (neben den Zimmereinrichtungsgegenständen) die Nähmaschinen[5]. Von ihnen und dem Vaterlande ihres Erfinders[6], Nordamerika, hat das Abzahlungssystem denn auch seinen Ausgang genommen. In Deutschland wurde der Verkauf der Nähmaschinen auf Abzahlung durch die (jetzt ca. 200) Filialen der „The Singer Manufacturing Co., New-York" eingeführt, wodurch die deutschen Nähmaschinenhändler, namentlich diejenigen der größeren Plätze, genötigt wurden, das Abzahlungssystem ebenfalls aufzunehmen. Diese Entwickelung soll sich nach einer Privatmitteilung der „Concordia" (Verein Deutscher Nähmaschinenfabrikanten und -händler) in den letzten zwei Jahrzehnten abgespielt haben. Ich glaube jedoch, daß die Zeit höher hinaufzurücken ist, etwa 1850—1885.

Die Nähmaschine ist denn auch die einzige Maschine, über deren Vorkommen im Abzahlungsverkehr genauere Angaben existieren. Nach H.K.B. Sonneberg, S.-M. für 1886 wird „die Hälfte", nach dem H.K.B. Bielefeld für 1886 „die überwiegende Hälfte", nach der Eingabe der Concordia an den Reichstag „die weit überwiegende Zahl", nach einer mir von sachverständiger Seite gewordenen Privatmitteilung „mehr als zwei Drittel" aller Nähmaschinen auf Abzahlung verkauft. In Plauen[7] wird im Nähmaschinengeschäft vom Abzahlungsverfahren ein sehr umfassender Gebrauch gemacht, nicht nur zu haus- und privatwirtschaftlichen Zwecken, sondern auch in erheblichem Umfang zu hausindustriellen Verrichtungen, welche der großindustriellen Konfektion, Wäschefabrikation, Tambourstickerei u. s. w. dienen. In Chemnitz ist das Abzahlungssystem in den ältesten und bestrenommierten Nähmaschinenhandlungen schon seit langen Jahren „zum Segen der armen Bevölkerung" eingeführt (Privatmitteilung von dort). Alle diese Daten sind nur Beispiele, ähnlich wie in den genannten Städten liegt das Verhältnis offenbar in ganz Deutschland.

Man nehme hinzu die Thatsache, daß die Nähmaschine unter allen Maschinen am meisten verbreitet ist und den größten „allgemeinen Gebrauchswert" besitzt, daß nach oberflächlicher Schätzung im Deutschen Reiche jährlich ungefähr ½ Million Nähmaschinen produziert wird, und man wird sich eine richtige Vorstellung davon machen können, welche Rolle das Abzahlungssystem im modernen Maschinenhandel spielt. Allerdings ist diese beispiellose Verbreitung der Nähmaschine vermutlich erst durch den Abzahlungsmodus ermöglicht worden. Gesteigert wurde

[1] Es kommen natürlich nur kleinere (½—3pferdige) in Betracht.
[2] Siehe den Bericht der XXII. Jahresversammlung des Mittelrheinischen Gasindustrievereins (Journal für Gasbeleuchtung 1888).
[3] Siehe die „Ausstellungskorrespondenz der Münchener Kleinmaschinenausstellung", Nr. 3.
[4] Siehe den eben erwähnten Bericht des Mittelrheinischen Gasvereins.
[5] Wir sprechen hier nur von den gewöhnlichen Nähmaschinen, d. h. den Nähmaschinen der Textilindustrie. Von den Schuh- und Sattlernähmaschinen wird später die Rede sein.
[6] Als solcher gilt Elias Howe aus Massachusetts (1846).
[7] Siehe den H.K.B. Mannheim für 1887 S. 124.

diese Tendenz durch das hauptsächlich in letzter Zeit gepflegte Hinaustragen des Abzahlungssystems auf das platte Land (namentlich in stark bevölkerten Gegenden, z. B. Sachsen) seitens der zahllosen Agenten von Maschinenhandlungen, welche, meistens auf ihre Provision angewiesen, die ohnedies im Abzahlungsgeschäft liegende Gefahr des leichtsinnigen, unwirtschaftlichen Einkaufens durch ihre Zudringlichkeit oftmals noch vergrößern und dadurch nicht zum geringsten Teile die Diskreditierung des Abzahlungssystems verschuldeten.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß der Abzahlungsmodus bei Nähmaschinen auch schon der Wohlthätigkeit dienstbar gemacht worden ist. Die Berliner „Domarmenpflege" hat nämlich die sechzig bis siebzig Arbeiterinnen, welche ihre Mitglieder sind, gegen 15 Mark Anzahlung, die ausgelegt und erst nach längerer Zeit zuletzt vom Arbeitslohn abgezogen wurden, und 6—7 Mark monatliche Abzahlung allmählich in den Besitz von Nähmaschinen gebracht. (Privatmitteilung der Domarmenpflege.)

Aber nicht nur die Nähmaschinen, sondern auch andere Maschinen der Textilindustrie scheinen oft Gegenstand von Abzahlungsgeschäften zu sein. Die Plauener Handels- und Gewerbekammer konstatiert, „es sei vorgekommen, daß Spinnereien, Webereien und Appreturen ihre Sortimente und in einzelnen Fällen ihren ganzen Maschinenbestand durch Abzahlung sich beschafft, und sich lediglich hierdurch die Betriebseröffnung ermöglicht haben"[1]. Persönlich ist mir bekannt, daß sehr viele Strickmaschinen an Hausindustrielle auf Abzahlung verkauft werden. Die Mannheimer Handelskammer nennt unter den Artikeln, welche auf Abzahlung gekauft werden können, die Stickmaschinen[2], und nach dem Gutachten der H.-K. Leipzig an die sächsische Regierung betreffend Abzahlungsgeschäfte (1887) werden im Leipziger Handelskammerbezirk „Webstühle und Stickmaschinen von den Fabriken meist auf Abzahlung verkauft". Nach dem Bericht des deutschen Handelstages für die erste Hälfte von 1887 (28. Jahrgang Nr. 1) verdankt ferner die Fabrikation von Webstühlen und Stickmaschinen einen großen Teil ihres Absatzes dem Abzahlungsgeschäfte.

Was die Stickmaschinen anlangt, so steht der abzahlungsweise Verkauf derselben mit einer interessanten gewerbehistorischen Thatsache in Verbindung. Stieda schreibt nämlich in seinem Buche über „Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie", 1889 (Schriften des Vereins für Socialpolitik. XXXIX. Die deutsche Hausindustrie, 1. Bd.), S. 108 f. unter Citierung von Bein, Die Industrie des sächsischen Vogtlandes, 2. Teil, S. 394—397[3]: „In der ersten Phase des Aufkommens der Maschinenstickerei herrschte das geschlossene Etablissement vor . . . . . Gegen Ende der 60er Jahre aber war es üblich geworden, daß einzelne Sticker sich diese Maschinen selbst kauften, in ihren Wohnungen aufstellten und hier die ihnen von den Verlegern übergebenen Stickreste nach vorgeschriebenen Mustern gegen Lohn bestickten und sie unaccommodiert denselben zurücklieferten." Stieda führt diesen Vorgang als Beispiel der Entstehung einer Hausindustrie durch Auflösung einer Fabrikunternehmung an.

In dem Berichte, welchen die Gewerbekommission der Handels- und Gewerbekammer Plauen an diese Kammer im Jahre 1887 über die Frage der Abzahlungsgeschäfte erstattete (nicht veröffentlicht), heißt es nun mit Beziehung auf die Zustände im Handelskammerbezirk: „Es dürfte sich ohne Übertreibung behaupten lassen, daß die große Mehrzahl der den kleineren Lohnstickern gehörigen Stickmaschinen durch ihre Inhaber im Wege des Abzahlungsverfahrens von den Stickmaschinenfabriken übernommen worden ist." Und die Handels- und Gewerbekammer selbst schreibt mir privatim: „Als Grund für die Verwandlung eines großen Teils der vogtländischen Stickereiindustrie aus einer Fabrik- in eine Hausindustrie, welche Ende der 60er und anfangs der 70er Jahre stattgefunden hat, ist anzuführen, daß die Stickerei damals in höchster Blüte stand, was viele Fabriksticker, welche viel Geld verdienten und sparsam lebten, veranlaßte, selbst eine oder mehrere Maschinen zu kaufen und um Lohn für die Stickereifabrikanten zu arbeiten. Der Übergang aus einer Fabrik- in eine Hausindustrie

[1] Bericht der Handelskammer Mannheim für 1887 S. 124*.
[2] Bericht für 1887 S. 123*.
[3] Dieses Werk war für mich nicht erhältlich.

erfolgte um so rascher, als die Stickmaschinenfabrikanten viele, man kann sagen die meisten Stickmaschinen auf Abzahlung verkauften."

Man kann also sagen, daß bei der Entstehung der vogtländischen Hausindustrie[1] der Maschinenstickerei die Anschaffung der Maschinen auf dem Wege des Abzahlungssystems bewerkstelligt worden ist.

In neuester Zeit hat der Verkauf von Stickmaschinen auf Abzahlung wegen schlechten Geschäftsgangs im vogtländischen Stickereigewerbe „beinahe ganz nachgelassen" (Privatmitteilung einer Plauener Stickereifabrik).

Alles dieses bezieht sich jedoch nur auf die sogenannte Handstickmaschine, eine zwar viel Raum erfordernde aber mit der Hand zu bewegende Arbeitsmaschine, welche seit 1858 im Vogtlande eingeführt ist. Die sogenannte „Schiffchenstickmaschine", welche erst seit circa zehn Jahren im Vogtlande Eingang gefunden hat und jetzt sehr viel aufgestellt wird, wird durch Motoren — meist mit Gas — bewegt und eignet sich daher nicht für den Gebrauch durch Hausindustrielle; aus diesem Grunde ist die Anwendung des Abzahlungsmodus bei dieser Maschine von je selten gewesen (Privatmitteilung der erwähnten Stickereifabrik).

Eine interessante Eigentümlichkeit hat die Abzahlungspraxis bei Webstühlen in der Rheingegend aufzuweisen. Dort beschäftigen sich nämlich nicht nur die Fabrikanten von Webstühlen mit dem Verkauf auf Abzahlung, sondern auch die Inhaber der Webereien bezw. die Exporteure der Weberwaren, indem sie Webstühle, die sie entweder selbst schon im Besitze gehabt haben oder erst von dem Webstuhlfabrikanten gegen bar kaufen, an Hausindustrielle vermieten und denselben die Befugnis geben, durch Zuschläge zum Mietzins den Stuhl allmählich in ihr Eigentum zu bringen. Dabei wird dann regelmäßig dem Hausindustriellen die Verpflichtung auferlegt, während der Mietzeit für niemand anderen als für den Vermieter zu arbeiten[2]. Daß es socialpolitisch nicht unbedenklich ist, den Arbeiter in dieser Weise zu binden, liegt auf der Hand.

Als Beispiel der Verkaufsweise seitens der Lohnherren an die Weber diene folgender, mir mit Ersetzung der Namen durch Buchstaben abschriftlich übersendete

Kontrakt:

Zwischen dem Kaufmann A in B einerseits und dem Bandwirker C in D anderseits ist heute folgender Vertrag über einen 40gängigen Bandstuhl mit sämtlichem Zubehör: als Litzen, Riether, ein Spulrad mit Ständer, ein Bandhaspel, ein Werkbrett mit Aufsatz, Scheiben, Spulen und Teuten abgeschlossen worden:

1. Laut Vereinbarung übergab A unterm 12. Oktober dem E in F Mk. 150, schreibe Mark Hundertundfünfzig in bar, um für diesen Betrag von G in H für Kaufmann A obigen Bandstuhl nebst Zubehör zu kaufen, was auch geschehen ist.
2. Diesen Bandstuhl überläßt Kaufmann A dem Bandwirker C zum Arbeiten und kann dieser für obigen Betrag von

---

[1] Eine Verminderung der Fabriketablissements der Zahl oder dem Umfange nach fand hierbei übrigens nicht statt (Privatmitteilung). Vgl. Stieda: „Es wird dieser Vorgang (nämlich die Entstehung einer Hausindustrie durch Auflösung einer Fabrikunternehmung) sich allerdings seltener in der Weise abspielen, daß der Arbeitgeber seine Fabrik ganz eingehen läßt, vielmehr wird man wahrnehmen, daß diese ruhig fortbesteht, aber es kommen keine oder wenig neue Anstalten derselben Art zu und der Umfang der bereits bestehenden bleibt derselbe. Die Ausdehnung des betreffenden Produktionszweiges vollzieht sich eben in hausindustrieller Weise." Aber ist dann nicht der Ausdruck: (Entstehung von Hausindustrien durch) ‚Auflösung der Fabrikunternehmung zu eng' Bedauerlich ist, daß der Verein für Socialpolitik bei den Erhebungen über die deutsche Hausindustrie in seinen Fragebogen nicht die Frage aufgenommen hat, auf welche Weise (= durch Barzahlung oder Abzahlung u. s. w.) die Hausindustriellen in den Besitz ihrer Arbeitsinstrumente und Maschinen gelangt sind. Es findet sich denn auch in sämtlichen bis jetzt veröffentlichten Bänden kein Wort über diese Frage. Sollten noch weitere Veröffentlichungen über die deutsche Hausindustrie in Aussicht stehen, so möge dieselbe nicht unbeachtet bleiben!

[2] Der Bandwarenfabrikant aus Barmen, auf dessen Mitteilungen der Text beruht, schreibt mir zugleich, daß der Verkauf von Webstühlen auf Abzahlung „nicht in großem Umfang betrieben wird". Dies steht jedoch mit den Angaben der Leipziger Handelskammer und des deutschen Handelstags (siehe oben) in Widerspruch.

Mk. 150. — zuzüglich
= 14. 56 für auf diesen Bandstuhl von Kaufmann A angeschaffte Litzen,
= 18. 20 für weitere von A auf diesen Bandstuhl gemachte Anschaffungen,

zus. für Mk. 182. 76, schreibe
Mark Hundertachtzig und zwei, auch 76 Pf.

durch wöchentliche Abschlagszahlungen von cirka Mk. 1.50, bis dieser Betrag nebst 6 Prozent Zinsen pro Jahr gedeckt ist, das Eigentumsrecht des Bandstuhls erwerben und verpflichtet sich, solange er das volle Eigentumsrechtnoch nicht erworben hat, nur für Kaufmann A ununterbrochen und zu dessen Zufriedenheit auf diesem Bandstuhl zu arbeiten.

3. Falls C diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Bandstuhl mal nicht mehr behalten will, so hat derselbe, außer den 6 Prozent Zinsen pro Jahr, Mk. — 80 Pf. pro Woche Miete dafür an A zu zahlen, welche alsdann an dem eingelassenen Betrag in Abzug gebracht werden[1].
4. Für den Betrieb, Instandhaltung, etwaige Reparaturen ꝛc. an dem Bandstuhl hat der Arbeiter C selbst zu sorgen und zu zahlen.
5. Arbeiter C verpflichtet sich, für Kaufmann A zu den zeitweilig in seinem Geschäfte üblichen Löhnen zu arbeiten.

Vorstehender Vertrag ist doppelt ausgefertigt und jedem der Kontrahenten ein Exemplar eingehändigt.

Gelesen und genehmigt ꝛc.

Abgesehen von der Textilindustrie werden noch Waschmaschinen, Schuh- (namentlich Schuhnäh-) und Sattlermaschinen, sowie Buchbinder- (namentlich Heft- und Schneide-) Maschinen und Druckerpressen in erheblicher Menge auf Abzahlung verschleißt. Mir ist der Konkurs eines Schuhwarenfabrikanten erinnerlich, in welchem sich herausstellte, daß sämtliche Maschinen zum Gesamtpreise von 15 000 Mark gegen Raten mit Eigentumsvorbehalt geliefert worden waren. Ferner teilte mir ein Maschinenhändler mit, daß, als er bei einem Buchdrucker pfänden wollte, ihm entgegengehalten wurde, alle Maschinen seien unter Vorbehalt des Eigentums angeschafft worden. Die Leipziger Handelskammer behauptete sogar (in ihrem mehrfach erwähnten Gutachten), daß das Abzahlungssystem in größerem Umfange und planmäßig zuerst von der „in jeder Hinsicht hervorragenden" Firma König & Bauer in Oberzell bei Würzburg beim Vertrieb ihrer Schnellpressen angewandt worden sei. In einem Privatbriefe an mich lehnt jedoch die genannte Firma diese „Ehre" auf das entschiedenste ab.

Weniger häufig werden die Holz- und Metallbearbeitungsmaschinen auf Abzahlung verkauft, wegen der geringen Haltbarkeit derselben. Jedoch weiß ich von einer in München 1888 ausgestellten Universaltischlermaschine, welche ein Tischlermeister um den Preis von 400 Mark gegen Raten mit Eigentumsvorbehalt an sich brachte.

Zu erwähnen ist noch, daß auch Velocipede in großer Menge auf Abzahlung umgesetzt werden.

Außerdem wurde mir gelegentlich noch die Filtriermaschine als Artikel des Abzahlungsverkehrs bezeichnet.

Übersehen wir das gesamte hiermit vorgebrachte Material, so berechtigt uns dasselbe noch keineswegs zu dem Schlusse, daß der Abzahlungsverkehr alle Maschinen ergriffen habe, aber es zeigt uns, daß das Abzahlungssystem im Maschinenhandel einen Umfang angenommen hat und eine Bedeutung besitzt, welche, angesichts der großen Wichtigkeit aller das Maschinenwesen betreffenden Fragen, die eingehendste Beachtung dieser neuesten Frucht des Strebens nach vermehrtem Absatz seitens der Wissenschaft herausfordert.

Dr. Arthur Cohen.

[1] Der Kontrakt gehört also zu den wenigen (s. o.), welche den Verfall der bezahlten Raten nicht stipulieren. Freilich läßt sich nicht ersehen, ob bezw. wie weit der Betrag von 80 Pfennig per Woche, welchen der Lohnherr zurückbehalten darf, die voraussichtliche Abnutzungsquote übersteigt.

Litteratur.

I. Bücher.

Lamprecht, Karl: Deutsche Geschichte. Erster Band. Berlin 1891, Gärtner. 8°. 364 S.

Man erlaubt heute in der Wissenschaft eher dickleibige schwere Bücher über die unbedeutendsten Nebenfragen als kleine Bändchen, die über die großen und letzten Fragen sich aussprechen. So ungefähr hat vor nicht allzulanger Zeit einer unserer großen Denker sich geäußert. Und an diesen Ausspruch mußte ich immer wieder denken, als ich mich mit Freude und Genuß in das kleine Bändchen von Lamprecht hineinlas und daneben doch so mancherlei „Wenn und Aber" der Fach- und Zunftgenossen über dasselbe hörte.

Das Jahrbuch hat nun nicht den Beruf historische Werke zu besprechen und ich fühle mich auch nicht befähigt, das genannte Buch nach allen Seiten zu würdigen und zu prüfen. Aber da Lamprecht in erster Linie Wirtschafts- und Rechtshistoriker ist, da wir Erscheinungen dieser Art mit Vorliebe hier verfolgen, so mögen immer einige Worte über diesen die deutsche Geschichte bis zum Ende der Merowingerherrschaft führenden Band hier Platz finden.

Man wird Lamprecht nicht absprechen können, daß er mit gründlichen, allseitigen Vorstudien an das kühne Unternehmen herangetreten ist, so kurz nach Nitzsch, Kaufmann und andern die Geschichte des deutschen Volkes wieder zu erzählen, und ebensowenig, daß ihm geglückt sei, in kurzen ansprechenden farbenreichen Zügen, teilweise mit einer fast dichterisch angehauchten Sprache, uns Altbekanntes in neuer Form, in neuen Zusammenhängen, vielfach auch auf Grund neuer Specialuntersuchungen vorzuführen. Hatte er den Vorteil, auf den Schultern der ganzen heutigen Rechts-, Sprach-, Kirchen-, Sitten-, Kultur- und politischen Geschichte zu stehen, hatten ihm Nitzsch, Scherer, Gustav Freytag, Arnold gerade auch in der Art der Behandlung, ja in Stil und Redeweise vorgearbeitet, des Eigenen bleibt genug, um den Verfasser in die erste Reihe der heutigen deutschen Historiker zu rücken. Und wenn wir seine Ausführungen im einzelnen mit denen seiner Vorgänger vergleichen, wie es Referent mehrfach gethan, so fällt die Vergleichung vielfach zu seinen Gunsten aus, so empfinden wir erst recht den Fortschritt, den das Buch nach gewissen Seiten hin bedeutet.

Das Buch will nicht sowohl ein gelehrtes als ein Lesebuch für alle Gebildeten sein; es will zugleich ein Kunstwerk sein und ästhetisch wirken. Vielleicht merkt man die dahin zielende Absicht ab und zu; aber im ganzen liest es sich auch vortrefflich und wird sicher weiteste Verbreitung finden. Und das ist kein kleines Lob für einen Gelehrten, der sich bisher vorwerfen lassen mußte, er wende eine so breite schwerfällige Gelehrsamkeit an, daß nicht viele seine Bücher lesen könnten.

In eigentümlicher Weise weiß der Verfasser seinen Stoff zu gestalten: er giebt als Einleitung erst eine Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins; einen Überblick unserer Geschichte in wenigen großen kultur- und verfassungsgeschichtlich gehaltenen Zügen, wie er neuerdings von verschiedenen Seiten versucht wurde; dann führt er in vier Büchern die Vorzeit, die Urzeit (die taciteische), die Völkerwanderung und die fränkische Merowingerzeit vor; das zweite und das vierte Buch sind dabei die Hauptsache; jede dieser Epochen ist in mehrere Kapitel zerlegt und in zahlreiche kleine Abschnitte gegliedert; neben die Erzählung des thatsächlichen Verlaufes der Dinge, die mehr summarisch gehalten ist, tritt die Schilderung der Zustände, der politischen und socialen Verfassung, der Wirtschaftsverhältnisse, der Kunst, des geistigen, religiösen und sittlichen Lebens. In diesen Abschnitten liegt der Schwerpunkt des Buches. Hier ist der Verfasser in seinem eigentlichsten Elemente. Und jeder Unbefangene wird zugeben müssen, daß unter diesen Abschnitten ganz ausgezeichnete sind, daß hier neben reicher Belehrung und eigenartigen Gedanken meist eine formvollendete Zusammenfassung geboten ist.

Natürlich in der Art, wie sie der eigentümlichen Natur des Verfassers nun einmal entspricht. Er ist Meister in der Aufdeckung kulturgeschichtlicher Evolutionen, in der Zeichnung wirtschaftshistorischer Stimmungsbilder; er spürt mit feiner Hand den psychischen Kräften jeder Zeit nach und weiß aus ihnen zu erklären; die Rechts- und Wirtschaftsinstitutionen sehen wir stets nur im Fluß, nicht leicht im Querschnitt, wie der Jurist und teilweise auch der Nationalökonom sie sich vorstellt; daher sind die gezeichneten Umrisse nicht so fest, so sicher, so präcis, wie dogmatische und logische Köpfe und abstrakte Construkteure sie sich wünschen. Auf diesen Gegensatz möchte ich auch die naturgemäße Antagonie v. Belows gegen Lamprecht zurückführen; der erstere, ein von Haus aus unhistorischer, nicht auf Kausalerklärung, sondern logische Schematisierung gerichteter, juristisch und rechthaberisch angelegter, hauptsächlich von Juristen geschätzter Kopf, kann Lamprecht und ähnlich gearteten Naturen nie gerecht werden.

Dabei möchte ich aber betonen, daß mich doch die rechts-, wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Schilderungen der Urzeit wie der fränkischen Zeit sehr befriedigt haben; sie haben volles Leben, weil sie von innen heraus erklären, nicht von außen her schematisieren und formulieren. Ich möchte sagen, hier sei dem Verfasser durch die Vertrautheit mit dem Stoffe gelungen, auch das für ihn Schwierige zu bewältigen. Nicht aber den gleichen Eindruck habe ich von dem Versuche, die vorgeschichtlichen Verfassungszustände zur Zeit des Mutterrechts darzustellen.

Nicht daß ich die Hereinziehung dieser Gedankenreihen verurteilte; im Gegenteil, ich sehe gerade darin einen Fortschritt, ich habe die Anschauung, daß die heute noch in den Kreisen unserer älteren Herren vorherrschende Abneigung gegen die Annahme ursprünglich mutterrechtlicher Zustände bei den Urgermanen wesentlich nur auf der Unkenntnis mit den neuesten Forschungen auf diesem Gebiete beruht und in wenigen Jahren vollends ganz verschwunden sein wird. Ich kann mich also nur freuen, daß Lamprecht den Versuch gemacht hat, auf diesem Boden die ungeheuren Umwälzungen aller Familienverhältnisse, aller sittlichen Anschauungen in den ersten Jahrhunderten der germanischen Geschichte zu erklären. Aber ich kann nicht finden, daß es Lamprecht gelungen sei, uns ein ganz klares Bild der mutterrechtlichen Zustände vorzuführen. Ja er gebraucht häufig Redewendungen, die mich zweifeln lassen, ob er das, was mir das Wesentliche erscheint, ergriffen habe. Er stellt eine Art Einehe an die Spitze, statt der mutterrechtlichen Gens, und damit wird mancherlei verdunkelt. Ich will nur einiges zur Erläuterung hinzufügen.

Er sagt Seite 89, daß das Verbot der Geschlechtsgemeinschaft zwischen Brüdern und Schwestern dazu geführt habe, daß die Brüder sich einer andern Gruppenfamilie anschlossen. Was heißt anschließen? Denkt Lamprecht sich die Sache so, daß in der mutterrechtlichen Gruppe nur verwandte Weiber mit Männern aus andern Gruppen (Gentes) zusammen gelebt und gewohnt hatten? Das war nie und nirgends der Fall. Das Charakteristische der mutterrechtlichen Gruppe (Gens) war, daß alle Nachkommen derselben Weiber, männliche und weibliche, zusammenlebten, — aber ohne Geschlechtsgemeinschaft; alle Hausge-

meinschaft beruhte auf dem schlechthinnigen Verbot jeder Geschlechtsgemeinschaft innerhalb des Hauses; die Männer einer solchen Gruppe hatten Geschlechtsverbindungen nur mit Weibern anderer Gruppen, welche mit ihren Brüdern zusammenlebten, und umgekehrt hatten die Weiber nur Ehemänner, die einer andern Gens angehörten, anderswo wohnten, deshalb eben waren die Brüder der Mutter und nicht die Väter die Respektspersonen für die heranwachsende Jugend. Seite 102 sagt Lamprecht: „sobald die neue Ehe (nach Vaterrecht) eindrang, verlor das alte Verbot für die Frauen, außerhalb ihres Geschlechts zu heiraten, seine Bedeutung". Dieser Ausdruck ist zweideutig und verdunkelnd. Zur Zeit des Mutterrechts bestand kein Verbot für die Frauen außerhalb des Geschlechts zu heiraten, sondern nur das Verbot bei dem einer andern Gens angehörigen Liebhaber oder Mann zu wohnen; die Frau blieb bei ihrer Mutter, ihren Brüdern, zog mit ihnen zusammen ihre Kinder auf; erst mit dem Sieg des Vaterrechts verließ sie heiratend ihr Mutterhaus, ihre Verwandten; jetzt erst heiratete sie hinaus; aber Geschlechtsbeziehungen hatten die Frauen vorher wie nachher nur mit Männern andern Geschlechts, anderer Gruppen.

Doch will ich weder diese Kontroversen hier weiter verfolgen noch etwaige sonstige Abweichungen der Auffassung im einzelnen ausführen. Ich lege gerade bei einem solchen zusammenfassenden Werke darauf kein großes Gewicht. Ich frage mich nur, ob ich es im ganzen als eine erfreuliche Erscheinung begrüßen kann. Und das thue ich von Herzen, nicht bloß weil hier den wirtschaftsgeschichtlichen Studien ihr Recht wird; ich möchte das Buch mehr deshalb loben, weil es den geistigen und moralischen Ursachen ihre Stellung und Bedeutung neben den wirtschaftlichen läßt; nicht bloß weil hier der historische Entwickelungsprozeß von Institutionen mit großen Strichen gezeichnet ist, was für mich der Mittelpunkt alles historischen und staatswissenschaftlichen Verständnisses ist: sondern vor allem auch, weil ich eine große und energische Kraft hier mit kühnem Mute zu den letzten Zielen aller Geschichtschreibung zurückkehren sehe, zu einem Versuche, das Werden der Dinge in ihrer Totalität zu begreifen. Ich sehe in dem Buche den Versuch, die große und neue Aufgabe, die sich Nitzsch wesentlich von wirtschaftsgeschichtlichem Standpunkt aus gestellt hatte, von einem etwas allgemeinern, kulturgeschichtlichen Standpunkt zu wiederholen.

Das begrüße ich mit Freuden, obwohl ich recht wohl weiß, daß jedes solche Werk in seinen allgemeinen Zügen, in seinen Generalisationen, in seiner Auffassung einen etwas subjektiven Charakter tragen muß. Wer nirgends über die Urkunden hinausgeht, wie Waitz, der kann auf Allgemeingültigkeit seiner Sätze rechnen. Wer in kurzen Zügen die Jahrhunderte deuten, in künstlerischer Form ihre Quintessenz wiedergeben will, der vollzieht Funktionen, die immer bis auf einen gewissen Grad einen subjektiven Charakter behalten, und zwar um so mehr, je jugendlicher der Verfasser, je mehr er selbst noch ein Werdender ist. Der individuelle Charakter, die Lebensschicksale, die Bildungselemente des Betreffenden bestimmen neben den objektiven Grundlagen der Überlieferung das Bild, das eben kein Mosaikbild sein kann, das eine künstlerische Komposition bedeutet. Einer großen Zahl kleinlicher Menschen ist es nun nicht gegeben, sich an solchen Bildern zu freuen, wenn sie selbst, als anders geartete und gebildete Menschen, das Gefühl haben, sie hätten es an dieser oder jener Stelle anders gemacht. Ich freue mich der jugendlich frischen Kraft, die ich hier wirken und bilden sehe, auch wenn ich vermute, der Verfasser hätte einzelnes vielleicht selbst in fünf oder zehn Jahren anders gemacht, auch wenn ich an zahlreichen Stellen einen starken Dissens anmelden muß.

G. Sch.

Diehl, Dr. **Karl**, Privatdocent: P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben. Zweite Abteilung: das System der ökonomischen Widersprüche, die Lehren vom Geld, Kredit, Kapital, Zins, Recht auf Arbeit und die übrigen Theorien, sowie die praktischen Vorschläge zur Lösung der socialen Frage (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatw. Seminars zu Halle a. d. S., herausgegeben von J. Conrad, Bd. VI Heft 3). Jena 1890, Fischer. 8°. VIII und 328 S.

Proudhon scheint zu den Männern zu gehören, die jede Bedeutung für die Gegenwart verloren haben. In Frankreich ist seine Richtung mehr und mehr vom Marxismus verdrängt worden und selbst Bénoit Malon, der gelehrte Historiker des französischen Socialismus, bezeichnet in seinem neuesten Werk (Le socialisme intégral. Paris 1890) wegwerfend den Proudhonismus als mutualistische Verirrung. In Deutschland hat die in den vierziger Jahren durch Karl Grün u. a. für den Verfasser von „Qu' est-ce que la propriété" geweckte Begeisterung einer fast völligen Teilnahmlosigkeit Platz gemacht.

Die Vergessenheit, in die der geistvolle Franzose geraten, ist jedoch nicht ganz berechtigt. Selbst von marxistischer Seite wurde erst vor wenigen Jahren die große historische Bedeutung Proudhons hervorgehoben (F. Engels: Zur Wohnungsfrage. 2. Aufl. S. 5). Daß Proudhons Ideen auch heute noch nicht unmodern sind, hat jüngst der Umstand bewiesen, daß Flürscheim sich auf „Qu' est-ce que la propriété" berufen konnte (Der einzige Rettungsweg, S. 58). Wie die Bodenbesitzreformer, verlangte schon Proudhon die Einziehung der Grundrente durch den Staat oder die Gemeinden.

Es ist unter diesen Umständen nur freudig zu begrüßen, daß der Verfasser vorliegender Schrift es unternommen hat, eine litterargeschichtliche Lücke auszufüllen. Das Verdienst, das er hierdurch sich erworben, wäre noch größer gewesen, wenn seine Darstellung nicht einen Umfang angenommen, der in keinem Verhältnis zur Bedeutung des Gegenstandes steht. Wenn der Verfasser zu seiner Rechtfertigung auf die Weitschichtigkeit des ihm vorliegenden Materials verweist, so ist zu entgegnen, daß Schriften wie das „Handbuch des Börsenspekulanten", eine Arbeit, deren Proudhon sich selbst schämte, ruhig unbesprochen bleiben konnten. Auch die häufigen Wiederholungen, die durch die Spaltung des Stoffes in einen darlegenden und kritisch-vergleichenden Teil entstehen, mußten vermieden werden. Wenn der Verfasser der Proudhonschen Tauschbank und Volksbank zwei Kapitel widmet, so ist dies kaum gerechtfertigt, da gerade an dieser Utopie niemand mehr Interesse nimmt, während es durchaus nicht unmöglich ist, daß andere Reformvorschläge Proudhons von einzelnen Socialreformern wie von ganzen Parteien wieder hervorgesucht werden.

Der interessanteste Abschnitt der Schrift ist die Darlegung des Verhältnisses von Proudhon zu anderen Socialisten. Der Vorwurf von Marx, daß Proudhon an den englischen Socialisten J. F. Bray und John Gray ein Plagiat begangen habe, wird vom Verfasser zurückgewiesen. Allerdings träfen viele Anschauungen Proudhons und seiner englischen Vorgänger zusammen, allein diese Übereinstimmung sei eine mehr zufällige, nicht durch Benützung der betreffenden Schriften bedingte. Auch Malon (a. a. O. S. 168) vertritt die Ansicht, daß Brays 1839 erschienenes Buch Proudhon völlig unbekannt blieb. — Bedeutungsvoller als obiger Nachweis sind die vielen Analogieen, die der Verfasser zwischen den Theorieen von Rodbertus und Proudhon aufdeckt. „Bei der Abfassung aller seiner Werke mit Ausnahme seiner Erstlingsschrift aus dem Jahr 1837 war Rodbertus mit den Proudhonschen Schriften wohl bekannt, hat sie, wie schon aus den Citaten hervorgeht, vielfach benutzt und wohl auch aus ihnen wie aus den Werken der St. Simonisten manches geschöpft." Auch die vielbewunderte Geschichtsphilosophie von Rodbertus soll nach dem Verfasser nicht ganz unbeeinflußt von Proudhon sein.

Unter den Kritikern von Proudhon hätte auch der Baron de Colins genannt werden sollen, der in seinem dreibändigen Werk „L' économie politique, source des révolutions et des prétendues utopies socialistes, Paris 1857" die philosophischen und ökonomischen Lehren des „größten Sophisten seiner Zeit", wie er ihn nennt, aufs heftigste angreift.

Der Verfasser will den beiden bereits erschienenen Teilen seiner Arbeit (die erste Abteilung wurde bereits im Jahrbuch Bd. XIII Heft 1 S. 423 besprochen) noch ein drittes Heft, eine Darstellung des Lebens Proudhons, folgen lassen. Sollte der Verfasser seine Absicht verwirklichen, so wird er gut thun, hier sich kürzer zu fassen, als in dem vorliegenden Teil seiner Arbeit.

Dr. O. Pringsheim.

Holtze, Dr. jur. Friedrich: Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. Erster Teil. Bis zur Reformation des Kammergerichts am 8. März 1540. Berlin 1890, Vahlen. 8°. XVIII u. 272 S. (Auch u. d. T.: Beiträge zur Brandenburg-Preußischen Rechtsgeschichte I.)

Daß die brandenburgische Rechtsgeschichte jetzt auch von Juristen eifriger als seither angebaut wird, ist gewiß erfreulich, um so mehr, wenn die Betreffenden nicht bloß Juristen, sondern auch gewissenhafte Quellenforscher sind. Letzteres ist Stölzel ja in hohem Grade; aber sein Leben von Suarez und sein großes Werk: Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Verfassung (1888), sind doch mehr vom Standpunkt des sammelnden Philologen als von dem des Juristen aus unternommen; es sind eigentlich gelehrte Beamten- und Ministerbiographieen, in denen die Bedeutung der beseitigten und der neugeschaffenen Institutionen nicht so zur Darstellung gelangt, wie z. B. in Hinrichs „Alte und neue Rechtszustände in Preußen" (in den Preuß. Jahrbüchern B. 5). Bornhaks Geschichte des Verwaltungsrechts ist in der Darstellung der älteren Gerichtsverfassung und des Prozesses wohl wesentlich besser als in Bezug auf andere Materien, aber im ganzen wird uns auch hier nur Bekanntes in geschickter Lehrbuchformulierung vorgetragen und manche Flüchtigkeiten, wie z. B. die Behandlung des Kammergerichtsentwurfes von 1516 als eines Gesetzes, müssen wir dazu in den Kauf nehmen.

Mit um so größerem Interesse nahm Referent das Buch von Holtze zur Hand und er kann zunächst nach vollendeter Lektüre seine Freude darüber aussprechen, daß hier ein junger Jurist eigene Überzeugungen ausspricht, die auf einem sehr fleißigen und sehr umfassenden Quellenstudium beruhen. Er ist der erste würdige juristische Nachfolger des zu früh verstorbenen Kühns für die ältere brandenburgische Rechtsgeschichte; er bekämpft ihn wie andere sehr vielfach, aber er kritisiert nicht, wie es sonst wohl geschieht, um zuzudecken, daß er den Betreffenden im ganzen doch abschreibe, er berichtigt und überholt seine Vorgänger in ganz wesentlichen entscheidenden Punkten; er steht auf eigenen Füßen; er ist kein Büchermacher, sondern ein Gelehrter.

Eine „politische Übersicht" erzählt zunächst die brandenburgische Geschichte bis 1540 von einem realistisch volkswirtschaftlichen Standpunkt aus; die sich dem Autor ergebenden Gesichtspunkte der Kolonisationspolitik, der berechnenden Herren- und Klosterpolitik sind gewiß berechtigte, teilweise bisher übersehene, sie würden uns noch mehr ansprechen, wenn nicht die Bezeichnung der Äbte und Grundherren als „Kapitalisten" und andere derartige Einfügungen modernster Begriffe da und dort doch neben dem ganz Berechtigten, was sie andeuten sollen, einen etwas schiefen Nebensinn erzeugten.

Der erste Abschnitt behandelt die Stellung des Markgrafen als Gerichtsherr, die Vogteigerichte und das Hofgericht, die Hofgerichte in den Landeshauptmannschaften und das oberste Hofgericht bis auf Friedrich II. Die Untersuchung stellt die ganze ältere brandenburgische Gerichtsverfassung in Zusammenhang mit lokalgeschichtlichen Forschungen und Gebietsabgrenzungen auf einen neuen Boden; die ganze Art, wie seit Kühns die Vogteiverfassung aufgefaßt wurde, wird zerstört; das Verhältnis von Land und Hofgericht wird anders als bisher bestimmt, die Landeshauptmannschaft erhält einen andern Charakter. Referent beherrscht das Urkundenmaterial gerade über diese Dinge zu wenig, um unbedingt zustimmen oder ablehnen zu können; aber soweit er sich ein Urteil erlauben kann, scheinen ihm die Ergebnisse einen erheblichen Fortschritt zu enthalten.

Der zweite Abschnitt behandelt das Kammergericht und oberste Hofgericht unter Friedrich II, Albrecht Achill und Johann Cicero, während im dritten der Schwerpunkt des Buches liegt: die Vorarbeiten zu einer Kammergerichtsordnung bis zum Jahre 1516 unter Joachim I, die Beratungen der Jahre 1516 und 17, der Charakter des Entwurfs in seiner letzten Fassung und die Frage, wie weit der nicht zum Gesetz erhobene Entwurf trotzdem praktisch durchgeführt worden sei, werden der eingehendsten Prüfung unterworfen. Der vierte und letzte Abschnitt, „die Reformation des Kammergerichts vom 8. März 1540", verhält sich dazu nur wie ein kurzer Epilog. Eine Reihe wichtiger Beilagen erhöhen den Wert des Buches, das seine Bedeutung darin hat, uns in abschließender Weise die Stellung des brandenburgischen Kammergerichts in der ersten Hälfte des

16. Jahrhunderts vorzuführen. Nach den verschiedensten Seiten hin werden unsere bisherigen Kenntnisse über dasselbe erweitert und berichtigt: ich erinnere nur daran, wie die genaue Untersuchung über die Personen der ständischen Beisitzer die ganze bisherige Auffassung ändern muß.

Wenn Referent mit einem Wunsche schließen darf, so wäre es der, daß der Verfasser in seinen weitern Arbeiten über die Geschichte des Kammergerichts das Verhältnis der von ihm festgestellten Einzelthatsachen in deutlicheren, auch dem Laien sichtbareren Zusammenhang brächte mit den großen Grundlinien der Geschichte des deutschen Gerichtswesens, der deutschen Prozeßentwickelung ꝛc. überhaupt. Ich glaube, dadurch würden seine Untersuchungen einem größeren Leserkreis verständlicher, aber sie würden auch noch viel wertvoller dadurch.

G. Sch.

II. Zeitschriften.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. In Verbindung mit Dr. G. Hanssen, Prof. in Göttingen, Dr. J. A. R. v. Helferich, Prof. in München, Dr. W. Roscher, Prof. in Leipzig, Dr. F. v. Hack in Stuttgart, Dr. Adolph Wagner, Prof. in Berlin, herausgegeben von Dr. K. B. Fricker, Prof. in Leipzig, Dr. A. E. F. Schäffle, K. K. Minister a. D. in Stuttgart, Dr. G. v. Schönberg, Prof. in Tübingen. 44. Jahrgang, 2. Heft bis 47. Jahrgang, 1. Heft. — Tübingen 1888—91, Laupp. 8°. 617, 807, 778 und 206 S.

XLIV 2. — Nach einer Abhandlung von Lexis „über gewisse Wertgesamtheiten und deren Beziehungen zum Geldwert", die im 4. Hefte durch einen Nachtrag ergänzt wird, schließt Schäffle seine „Kolonialpolitischen Studien" in einem vierten Artikel ab.

Dr. Friedrich Kleinwächter liefert unter dem Titel „zur Frage der ständischen Gliederung der Gesellschaft" eine geschichtliche Studie als Beitrag zu demjenigen staatlichen Verfassungsideal, das er a potiori als das der „deutsch-katholischen" staatswissenschaftlichen Richtung (Frh. v. Vogelsang, Hitze, Schäffle) bezeichnet und als mittlere Richtung einmal der extrem-manchesterlichen und extrem-socialistischen, sodann der „romanisch-katholischen", zum Liberalismus neigenden, und der „deutsch-protestantischen", staatssocialistischen entgegenstellt. Verfasser giebt zunächst eine Übersicht der wirtschaftlichen Genossenschaftsbildungen des deutschen Mittelalters in Gestalt eines einläßlichen Auszugs aus Gierkes Genossenschaftsrecht mit Heranziehung einzelner anderer Autoren. Er entnimmt daraus den Begriff des mittelalterlichen Standes als einer den ganzen Menschen umfassenden Zwangsgenossenschaft mit Korporationsrecht, Vermögen und Selbstverwaltung, die als Personalgemeinschaft den organischen Bestandteil des Staatsganzen bildete und deren Angehörigkeit Voraussetzung der Staatsbürgerschaft war.

In einem zweiten Artikel (XLV 3) versucht der Verfasser eine psychologisch-wirtschaftliche Rechtfertigung der verschiedenen mittelalterlichen Genossenschaftsformen und zeigt, aus welchen staatsgeschichtlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Gründen die Genossenschaften später der Auflösung verfielen, wobei er im allgemeinen anerkannte Gesichtspunkte zur Geltung bringt, in Einzelheiten wohl dem Widerspruch des Historikers nicht entgehen wird. Er bemerkt dann, daß auch der moderne Staat Unterglieder nicht entbehren konnte und sie sich selbst schuf in der einfachsten Form örtlicher Zwangsgenossenschaften, mit denen die parlamentarischen Wahlkreise auf grundsätzlich gleichem Boden stehn. Bei aller Berechtigung der Ortsgemeinschaften sei aber die Personal- oder vielmehr Berufsgenossenschaft aus ähnlichen Gründen wie früher nicht zu entbehren; Verfasser plaidiert für Schäffles Inkorporation des bäuerlichen Hypothekarkredits, für obligatorische Gewerkvereine, obligatorische Innungen nach österreichischem Muster, für mehr wie in Österreich geschützte Industrie-Kartelle und Ähnliches.

War bis hierher nur der Selbstzweck von Genossenschaften betrachtet, so wird zum Schluß noch in der Kürze eine parlamentarische Vertretung auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage mit ihren Vorzügen dem gegenwärtigen geogra-

phischen Vertretungssystem gegenübergestellt; der Verfasser bemerkt selbst, daß er das Thema nicht erschöpfen wollte.

Die folgende Abhandlung, in der Karl Bücher die wirtschaftliche Interessenvertretung in der Schweiz schildert, beginnt mit einem energischen Protest gegen beruflich gegliederte Parlamente, die die Pflege der idealen Güter der Menschheit vernachlässigen würden. Sie bezweifelt indes auch die Zweckdienlichkeit einer Vertretung wie des preußischen Volkswirtschaftsrats, der, abgesehen von seiner ungerechten Zusammensetzung, nur zu einer Kompromißwirtschaft ohne höhere Gesichtspunkte führe. In der staatlichen Verwendung von Interessentenkollegien wie Handelskammern, so sehr er dieselben prinzipiell billigt, oder von parlamentarischen Vermittlern der Einzelinteressen sieht Bücher überhaupt nur einen Notbehelf, der aus der altmanchesterlichen Unberatenheit des Staats sich erkläre; auch die in der Luft schwebenden Informationsorgane neuesten Ursprungs, wie das Arbeitsbureau in Washington, könnten nicht genügen wegen der Unzuverlässigkeit auch ihrer sorgfältigsten Erhebungen. Die Zukunft liege in der Verwaltungsstatistik, d. h. in der Information durch staatliche Organe, deren Hauptthätigkeit die Information nicht sei, wohl aber ihnen die Sachkenntnis für eine solche ermögliche, und deren Beamtenstellung die einseitigen Gesichtspunkte des Selbstinteressenten ausschließe; als Beispiel führt er die mit der deutschen Arbeiterversicherung und mit der Fabrikaufsicht verbundene Information an; als Grundlage für eine erweiterte Anwendung dieser Informationsweise scheint er einen umfassenden Eingriff der Staatsverwaltung in das private Erwerbsleben vorauszusetzen.

Nach diesem Vorbehalt schildert Bücher die (öffentlichen) Interessenvertretungen der Schweiz, deren staatlicher Organismus, wie er zuvor eingehend auseinandersetzt, jenem Zukunftspostulat diametral widerstrebt, und deshalb vor der Hand die Interessenvertretungen um so weiter in die staatliche Kompetenz übergreifen lassen muß. Sowohl landwirtschaftliche wie großindustrielle und kleingewerbliche Organe und neuerdings auch eine Arbeitervertretung haben gegen Entschädigung öffentliche Aufgaben, namentlich die der Information und Begutachtung übernommen. Auf landwirtschaftlichem Gebiete wirken der Schweizerische Landwirtschaftliche Verein (seit 1869) und die Gesellschaft Schweizerischer Landwirte (seit 1882) in der deutschen, die Fédération des Sociétés d'Agriculture de la Suisse Romande (seit 1881) in der französischen Schweiz; für Handel und Großindustrie der Schweizerische Handels- und Industrieverein seit 1869, für das Kleingewerbe der auf die deutsche Schweiz beschränkte Schweizerische Gewerbeverein seit 1879, der einen Vorläufer 1852—64 besaß. Alle diese Vereine, mit Ausnahme der ganz centralistischen Gesellschaft Schweizerischer Landwirte, sind wesentlich aus gleichartigen örtlichen Vereinen zusammengesetzt, die übrigens beim Gewerbeverein sehr geringe Lebensfähigkeit haben und von der Centralstelle einer beständigen Anregung bedürfen, die im gewerbefreiheitlichen Sinne geschieht. Im übrigen werden die Leistungen in manchen Stücken gerühmt, nur daß die Centralvereine durch die anfangs in sehr kurzen Perioden wechselnde Vorortschaft und den anfänglichen Mangel eines ständigen Sekretariats sehr benachteiligt wurden. Ihre Zukunft ist jedoch nach einer Seite sehr problematisch: in den genannten Verbänden finden sich neben den gemischten Lokalvereinen schon jetzt einzelne Mitgliedschaften von national ausgedehnten Fachvereinen; dieselben gewinnen namentlich auf kleingewerblichem Gebiet schnell an Bedeutung, teils durch die umsichgreifende schutzzöllnerische Tendenz, teils durch den Widerstand gegen die aufstrebenden Arbeiterkoalitionen; im Großgewerbe stehn sie sogar überwiegend außerhalb des Verbandes und lähmen dessen Thätigkeit. Es ist danach nicht unwahrscheinlich, daß die Fachvertretungen die bisherige Organisation auflösen oder gänzlich umgestalten werden.

In einem zweiten Artikel (XLIV 1) schildert Bücher als Einleitung zu der noch ausstehenden Besprechung der schweizerischen Arbeitervertretung, des Arbeitersekretariats, die vielverschlungene Entwickelung des schweizerischen Arbeitervereinswesens und ergänzt damit in willkommner Weise die bisherige Litteratur über den Grütliverein auf der einen, die neuere Schrift von Bechtle über die Schweizer Gewerkvereine (vgl. Jahrbuch XIII 413) auf der andern Seite. Das frühzeitige Eindringen der socialistischen Idee, ihr Kampf mit den natio

nalen, kantonalen, politischen und gewerkschaftlichen Bestrebungen, das zeitweilige übermächtige Vordringen des gewerkschaftlichen Kampfes bildet ein äußerst lehrreiches und durch die frappante Ähnlichkeit mit den nordamerikanischen Verhältnissen merkwürdiges Kapitel in der Geschichte der Arbeiterbewegung. Der herrschende Gesichtspunkt des Verfassers ist dabei zu zeigen, wie das allgemeine Milieu des öffentlichen Lebens, namentlich der starke Kantonpatriotismus und die föderativen Gewohnheiten, die Mannigfaltigkeit und Unbeständigkeit der Arbeiterorganisationen bedingen, eine zielbewußte starke Socialdemokratie ebensowenig wie zielbewußte dauernde Gewerkschaften aufkommen lassen. Eine Reaktion dieses Sondergeistes erkennt er auch in der Entstehung der Fédération Jurassienne, die unter Bakunin die Internationale Arbeiterassociation sprengte.

XLIV 3. — A. E. F. Schäffles Auseinandersetzungen über den „Mangel an Individualisierung in der Alters- und Invalidenversicherung" wurden bereits in diesem Jahrbuche XIII 398 ff. auszugsweise mitgeteilt.

Gustav König in Wien macht Vorschläge über direkte Reichssteuern in Österreich-Ungarn und im Deutschen Reiche, die auf eine Reform der Matrikularbeiträge im Sinne eines Übergangs von der Kopf- zur Klassensteuer hinauslaufen.

XLIV 4. — Nach den schon erwähnten Artikeln von Lexis und Bücher veröffentlicht Dr. C. Frantz eine universalgeschichtliche Studie über „Großmacht und Weltmacht", die ins kolonialpolitische Gebiet ausmündet. Die regelmäßige Übersicht Schäffles über die Verträge, Gesetze und Verordnungen des Vorjahrs, die auch in den nächsten Bänden wiederkehrt, schließt das Heft ab.

XLV 1 und 2 (Doppelheft). — Wilhelm Roscher entwirft „Umrisse zur Naturlehre der absoluten Monarchie".

Ein ungenannter Amerikaner giebt über die Höhe und Bewegung des nordamerikanischen Geld- und Reallohns 1850—1880 auf Grund des Censusberichts von 1880 Auskunft. Der heutige gemeine Tagelohn wird auf etwas über 5 Mark, der Lohn für gelernte gewerbliche Arbeit auf fast das Doppelte berechnet. Der Geldlohn sei, namentlich für gelernte Arbeit, seit 1850 um 20 Prozent gestiegen, seit 1880 jedoch wahrscheinlich wieder gesunken; die Lebensbedürfnisse dagegen nur um etwa 10 Prozent im Preis gestiegen. Den deutschen Lohn für gelernte Arbeiter berechnet der Ungenannte auf Grund von Angaben der Leipziger Fabrikinspektion auf zwei Drittel der amerikanischen ungelernten Arbeit, die Redaktion, die hier das Wort ergreift, auf ein Drittel bis ein Halb der amerikanischen gelernten Arbeit auf Grund der Badenser gewerblichen Enquete und der württembergischen Krankenkassenstatistik, und in ähnlichem Verhältnis den Satz der deutschen ungelernten Arbeit, während sie den deutschen Lebensunterhalt mit Hülfe der erwähnten badischen Aufnahme nur unerheblich billiger (5 : 6) findet als in Amerika. Für die Konkurrenzfrage kommt freilich noch die Mehrleistung der amerikanischen Arbeitskraft in Betracht. Den landwirtschaftlichen Arbeitslohn setzt der amerikanische Verfasser den gewerblichen Lohnsätzen für ungelernte resp. gelernte Arbeit gleich. Er untersucht dann noch den Einfluß der amerikanischen Währungsgeschichte auf den Lohn und findet, daß das Disagio des Papiergeldes in vollem Maße, wenn auch mit kleinen Verspätungen, im Auf- und Absteigen des Lohnes bereits seinen Ausdruck gefunden habe, so daß von dieser Seite ein nomineller Lohndruck nicht mehr zu erwarten sei.

In einem letzten Kapitel erörtert der Verfasser die Unwahrscheinlichkeit einer ferneren Verkürzung des amerikanischen Arbeitstages und die Unmöglichkeit eines socialistischen dreistündigen Arbeitstages, von dem er in Deutschland hat fabeln hören. Er gründet seine Meinung in letzterer Beziehung auf Rechnung und allgemeine Argumente gegen eine nordamerikanische Socialistenwirtschaft, in ersterer Beziehung auf die in dem genannten Censuswerk veröffentlichte Statistik der Arbeitszeit von 1830 bis 1880, die auf ein entschiedenes und (weil in den einzelnen Unionsstaaten ziemlich gleichmäßig) von der Gesetzgebung unabhängiges Durchdringen des zehn- bis elfstündigen Arbeitstages hinweist und in ihrem Hauptergebnis hier wiedergegeben zu werden verdient. Es wurde gezählt in Prozenten ein Arbeitstag von:

	8—9 Stunden	9—10 Stunden	10—11 Stunden	11—12 Stunden	12—13 Stunden	13—14 Stunden	Beobachtete Geschäfte
1830	5,4	13,5	29,7	5,4	32,5	13,0	34
1835	4,1	10,4	35,4	8,3	29,2	12,0	48
1840	2,9	8,7	40,6	7,3	28,9	11,0	69
1845	3,9	6,8	47,5	8,7	23,3	9,7	103
1850	4,0	5,8	50,3	13,3	23,1	3,5	173
1855	4,4	6,8	53,2	14,4	19,2	2,0	250
1860	3,7	6,3	57,1	14,0	16,6	2,3	350
1865	4,0	6,9	58,5	13,0	15,6	2,0	496
1870	5,0	7,8	60,1	10,8	14,1	2,2	744
1875	5,3	8,3	60,3	9,5	14,6	2,0	930
1880	5,1	8,8	59,6	9,6	14,6	2,3	1039

Es folgt eine Abhandlung des Professor Lehr über die Wahrscheinlichkeit weiblicher Geburten und Totgeburten, fortgesetzt im 3. Hefte, ein neuerdings wieder mehrfach behandeltes Thema.

Dr. Sigmund Feilbogen in seinem Aufsatz über „James Steuart und Adam Smith" rettet die Originalität Smiths vor den Angriffen seiner modernen litteraturgeschichtlichen Verkleinerer. Die Grundlage bildet eine detaillierte Inhaltsangabe von Steuarts Political Oeconomy. Steuart wird als Vertreter der großen Zeitströmung vorgestellt, die damals keine Nation mit einem oder zwei nationalökonomischen Kompendien unbeschenkt ließ. Er faßte die Gedanken seiner Vorgänger geschickt und nicht ohne eigne „Synthese" zusammen; er war ein bedeutender, Smith ein genialer Kopf. Steuarts Werk ist systematischer angelegt, aber Smith bringt dafür seinen leitenden Gedanken, daß der Volksreichtum auf Arbeit und Kapital oder Sparsamkeit beruhe, schon in der Disposition zum Ausdruck und eilt durch eine ausführliche Verteilungslehre seiner Zeit voraus. Smith steht über den Parteien seiner litterarischen Vorgänger und Zeitgenossen, er giebt die Grundlage einer kritischen Dogmengeschichte, während Steuart entweder mit dem Strome schwimmt oder haltlos in das entgegengesetzte Extrem verfällt. Steuart zeigt in Hinsicht auf die praktische Tragweite seiner Lehren ebensowenig Selbstvertrauen, wie Smith bei aller Vorsicht in der Formulierung seiner Sätze die Stärke seiner Überzeugtheit eher zu sehr auf den Leser überträgt. Steuarts Schwäche ist die Induktion; er stellt seine Behauptungen entweder ohne gründliche empirische Belege, als a speculation, no more, auf, oder er weiß sein empirisches Material nicht auszunutzen und bleibt in radikalen Wunderlichkeiten stecken, während Smiths Bedeutung zum nicht geringen Teile darin beruht, daß er die Deduktion und Induktion gleichmäßig beherrscht, daß er Ricardo ebenso wie Malthus anzuregen vermochte. Steuart bleibt über eine Reihe von Grundbegriffen unklar und bleibt schon deshalb hinter dem eindringenden Scharfsinne Smiths weit zurück; was aber seine Gedankengänge von Anfang bis Ende ungenießbar macht, ist sein fast unbedingter Glaube an den aufgeklärten Despotismus. Dennoch ist er in einzelnen seiner Aussprüche der Vorläufer nicht nur von Smith, sondern auch von Malthus, List, Thünen, Marx, ja von der neueren gegen die Deduktion mißtrauischen Nationalökonomie geworden.

Nach einer Studie G. Flatows über den Wertbegriff erörtert E. Rümelin den Etat in seiner öffentlichrechtlichen Bedeutung; sein Gedankengang führt in die Kontroverse über Gesetz im materiellen und formellen Sinne hinein, die kürzlich in diesem Jahrbuche (XIV 281 ff.) behandelt worden ist.

XLV 3. — Dr. M. Fischs Aufsatz „gegen den Naturalismus in der Gesellschaftswissenschaft" ist eine in philosophische Terminologie gefaßte Übersicht über die Ausbreitungstendenz der socialen Organisationsformen bis zum allgemeinen Weltfrieden, wobei menschliches Sein und Dasein einander entgegengesetzt, ersteres als „Grund" und die äußere Natur als „Bedingung" des letzteren gegenübergestellt werden. Der Naturalismus der neueren Sociologie mache die Bedingung zur alleinherrschenden Ursache.

Eine Abhandlung von Dr. Hugo Preuß erörtert die „organische Bedeutung der Artikel 15 und 17 der Reichsverfassung". Ihr folgt eine historisch-statistische Studie von Dr. Vinc. Goehlert über die Dynastie Capet. Aus den Miscellen sei eine Monographie von G. Deutsch in Brünn über den Kameralisten v. Justi hervorgehoben.

XLV 4. — Über Schäffles Artikel „Trennung von Staat und Volkswirtschaft aus Anlaß des jüngsten Arbeitsmassenausstandes im Kohlenbergbau" vgl. Jahrbuch XIV, 604.

XLVI 1. — Knut Wicksell (Stockholm) wendet sich unter der Aufschrift „Überproduktion oder Übervölkerung" gegen einen 1888 in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie veröffentlichten Artikel, dessen Inhalt hier kurz wiedergegeben sein mag. „Die wirtschaftliche Überproduktion und die Mittel zu ihrer Abhülfe" wurden nämlich daselbst von dem Geheimen Oberregierungsrat Eb. d'Avis erörtert. „Weder Produktionseinschränkung noch Eroberung neuer Märkte würden der Überproduktion abhelfen. Die Produktionsbeschränkung mindere den Arbeitsverdienst und steigere damit die Unterkonsumtion: die Eroberung neuer Märkte veranlasse nur die fremde Konkurrenz zu gesteigertem Preisdruck. Verfasser leitet die Überproduktion regelmäßigerweise von einer vorausgegangenen Periode außerordentlichen Arbeitsbedarfs ab — Eisenbahnbau, sonstige Kapitalschaffung, Kriegsausgaben —, dessen Nachlassen die beteiligten Arbeitskräfte freisetze und ihrer Kaufkraft beraube. Eine solche Periode (1850 bis 1875) sei in Deutschland mit den Gründerjahren zu Ende gegangen. In einer planmäßig geleiteten Wirtschaft würde bei dergleichen Bedarfsschwankungen die zeitweilige Zurückziehung der Arbeitskräfte aus den Luxus erzeugenden Beschäftigungen direkt angeordnet werden; in der durch Konkurrenz regulierten Volkswirtschaft versehen die wechselnden Löhne und Gewinne diese Funktion und sind, wie Verfasser hinzufügt, zur Erreichung des Zweckes genügend, obwohl sie sich dazu Zeit lassen. Das einzige Mittel zur Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts sieht er deshalb darin, daß durch den billigen Zins, den niedrigen Arbeitslohn und die in den bisherigen Produktionszweigen niedrigen Gewinne neue Produktionsarten, sei es von kunstreicheren Gebrauchsgütern, sei es von dauernden Kapitalgütern ins Leben gerufen werden. Der Artikel ist vom Dezember 1887 datiert.

Wicksell tritt als Fachmann allem, was d'Avis behauptet, entgegen, ausgenommen die Thatsache eines wirtschaftlichen Notstandes. Eine Produktionseinschränkung würde keineswegs die Unterkonsumtion vermehren, weil hauptsächlich Exportindustrieen die überproduzierenden seien, diese aber durch Minderproduktion unter Umständen dem Ausland höhere Preise entlocken und mit ihnen den Lohnausfall der nicht mehr beschäftigten Arbeiter volkswirtschaftlich ausgleichen könnten. Der auswärtige Konkurrenzkampf führe allerdings zum Preisdruck, aber nicht an sich, sondern weil augenblicklich die internationale Arbeitsteilung noch zu wenig durchgeführt sei. Die Hoffnung d'Avis', das freigesetzte Kapital zur Schaffung von Luxusgewerben zu gebrauchen, gehe fehl, weil dies Kapital in der Luxusproduktion in kürzester Zeit unproduktiv verzehrt würde, wobei Verfasser augenscheinlich Luxusproduktion verkäuflicher Waren und Luxusarbeit zum Selbstverbrauch des Arbeitgebers verwechselt. Die gegenwärtige Erwerbslosigkeit sei nicht durch das Schwinden der außerordentlichen Erwerbsgelegenheit von 1850 bis 1875, sondern durch die nach 1875 unverändert schnelle Bevölkerungszunahme zu erklären; es ist schwer einzusehen, wie die Frage, ob stationäre oder zunehmende Bevölkerung, vorausgesetzt, daß die Bevölkerungsbewegung sich nicht ändert, das Problem berühren soll, wenn nicht der Verfasser hinzufügte, die Mehrproduktion mit Hülfe der 1850—75 außerordentlicherweise hergestellten Kapitalsgüter, und nicht die Beschäftigung zur Herstellung dieser Kapitalsgüter sei es, die 1850—75 den Bevölkerungszuwachs mit Erwerbsgelegenheit versorgt hätte und seit 1875 nicht mehr versorgte; offenbar wird hier Gebrauchs- und Tauschwert verwechselt; denn die Kapitalsgüter erzeugen zwar höheren Gebrauchs-, aber nicht notwendig höheren Tauschwert, und nur der Tauschwert steigert heutzutage die Kaufkraft. — Andrerseits würden die Besitzer der freigesetzten Kapitalien mit Rücksicht auf ihre Kinderzahl wenig geneigt sein, diese Kapitalien in Luxusausgaben zu verpulvern, sondern sie lieber im Auslande anlegen; Verfasser übersieht, daß die Schaffung

von Luxusgewerben auch Kapital erfordert, und daß d'Avis neben dieser auch eigentliche Kapitalproduktion: Eisenbahnbau u. dgl. in Aussicht nimmt.

W. Goßrau zeichnet in der Biographie Sylvains van de Weyer das Bild eines der Mitbegründer des belgischen Staats. Dr. Vinc. Goehlert, dem wir schon mehrere genealogisch-statistische Monographieen fürstlicher Häuser verdanken, veröffentlicht eine Studie über die Dynastie Holstein; von den Ergebnissen sei die außerordentlich späte Sterblichkeit dieses Geschlechts hervorgehoben, in welchem Punkte von den europäischen Regentenhäusern nur die Familien Hohenzollern und Wittelsbach mit ihnen wetteifern.

XLVI 2. — Dr. Schäffle macht einen Vorschlag der „Bekämpfung der Socialdemokratie ohne Ausnahmegesetz", dem er eine allgemeine Auseinandersetzung über Ausnahmerecht voranschickt. Er registriert das Ausnahmerecht, von dem er sprechen wolle, als öffentliches Singularrecht, welches nicht privilegieren, sondern eine Zurücksetzung aussprechen wolle. Er deutet mehr an, als daß er es ausspricht, daß jedes derartige Ausnahmerecht die prinzipale Vorstellung einer Gleichberechtigung in der betreffenden Rechtssphäre, z. B. gleiches Anrecht aller Staatsbürger, an der Gesetzgebung teilzunehmen, ohne Rücksicht auf individuelle Unterschiede voraussetze. Nach seiner Auffassung sind aber derartig vorausgesetzte Gleichberechtigungen nicht absolute Postulate, sondern unterliegen der Einschränkung durch öffentliche Rücksichten. Ausnahmerechte entstehen im Übergang zweier Kulturperioden und beim dauernden Nebeneinanderbestand heterogener Kulturelemente. Sie seien aber auch unter normalen Verhältnissen zulässig, wenn — was ein künftiger Aufsatz begründen soll — die ausnahmerechtlich behandelten Glieder gemeingefährlich sind und durch solche Behandlung nicht gemeingefährlicher werden; die ausnahmerechtliche Behandlung soll sodann möglichst mit Hülfe des gemeinen Rechts erfolgen und nicht lediglich gegen Symptome gerichtet sein.

Die Socialdemokratie sei gemeingefährlich, weil sie unter den Massen den Glauben an eine plötzliche und baldige Umwälzung verbreite, nicht, weil ihre Lehre wahr sei: der Verfasser scheint vorauszusetzen, daß eine Wahrheit gemeingefährlich sein könne. Die Falschheit der socialistischen Lehre wird hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte der Unverträglichkeit von Staat, d. h. Regierung und Volkswirtschaft, d. h. dem Gros der wirtschaftlichen Unternehmungen, beleuchtet und bei dieser Gelegenheit in Gegensatz gestellt sowohl zum Staatssocialismus wie zum Katheder-socialismus, welch letzteren Verfasser mit dem wirtschaftlichen Historismus gleichsetzt.

Dennoch widerrät Schäffle nicht nur die Verlängerung des Socialistengesetzes, das namentlich durch Stärkung des blinden Parteidogmas seinen Zweck verfehlt habe, sondern schlägt auch kein andres Ausnahmegesetz vor, so daß die vorangehende Ausführung gegenstandslos wird. Er verlangt vielmehr neben einzelnen strafrechtlichen Verschärfungen gegen Versammlungsstörer u. s. w. und einer längeren Reihe von Maßregeln positiver Socialpolitik, aus denen die Verallgemeinerung öffentlicher Stipendien Hervorhebung verdient, eine positive Verfassungspolitik, worunter er eine Kombination des allgemeinen Wahlrechts mit körperschaftlichen Wahlen, selbständigere und mehr parlamentarisch gefärbte Reichsministerien und einen engeren Zusammenschluß der bürgerlichen Parteien versteht; denn das individualistische Wahlrecht sei die Mutter der socialistischen Ausartung des Demokratismus. Eine folgende Abhandlung soll diese positive Verfassungspolitik erläutern.

„Die wirtschaftliche Erschließung der Lüneburger Heide" bringt August Pflug in ihren allgemeinen Zügen und mit Beibringung statistischer Daten zur Darstellung. Die planmäßige Melioration dieses Gebiets, die in den letzten Jahrzehnten mit steigender Intensität voranschritt, knüpft geschichtlich an zwei Momente an: die Einführung des Wiesenbaues 1819, und die Gründung des in Hannover ältesten landwirtschaftlichen Vereins, des landwirtschaftlichen Provinzialvereins zu Ülzen im Jahre 1830, der sich namentlich durch die Entdeckung von Mergellagern und die Verbreitung rationeller Fruchtfolgen verdient gemacht hat. Die wirtschaftliche Erschließung erfolgt durch Verwandlung des Ödlands in Wiese, Weide, Acker und Forst; in letzterer Hinsicht ist jüngst die provinzialständische Verwaltung durch Aufforstung von 11 000 Morgen, die unter Verwen-

dung der Insassen von Korrektionsanstalten erfolgte, mit überraschendem und vielverheißendem Erfolge vorangegangen, auch hat sie 1877 zur Unterstützung ihrer Nachahmer einen Darlehnsfonds von 300 000 Mark zu Aufforstungszwecken geschaffen. Man vergleiche übrigens eine am 13. Februar 1891 im Reichsanzeiger veröffentlichte „geschichtliche Darstellung der forstlichen Verhältnisse in der Lüneburger Heide"; es wird daselbst u. a. mitgeteilt, daß von staatlicher Seite seit 1866 im Lüneburger Bezirk 8000 Hektar aufgeforstet worden sind, ungerechnet die Aufforstungen seitens der dem Kultusministerium unterstehenden Klosterkammerverwaltung, und daß mit Staatsunterstützungen im Betrage von 53 251 Mark seit 1875 von privater Seite, „allerdings in mehr oder weniger mangelhafter Weise", 2141 Hektar Heideflächen aufgeforstet wurden.

Dr. Otto Warschauer giebt einen „kritisch-historischen Überblick über die Systeme des Kommunismus und Socialismus und deren Vertreter". Die auf zwei Artikel (Heft 2: „Kommunismus"; Heft 3: „Socialismus") verteilte, in rhetorisch angeregter Sprache geschriebene Abhandlung ist trotz ihrer Beschränkung auf die bekanntesten Namen und Lehren naturgemäß zu kurz, um ein tieferes Eindringen in den Gegenstand zu erlauben.

XLVI 3. — Nach einer antiquarischen Untersuchung des Freiherrn von Borch über die mittelalterlichen Fürstenrechte handelt Wilhelm Müller die Weinbesteuerung in den verschiedenen Staaten mit ihren Vorteilen und Nachteilen ab und endigt mit einer Apologie des württembergischen Modus. Dr. G. Ruhland erörtert in der Verschuldungsstatistik des nordamerikanischen Grundbesitzes ein Thema, das in diesem Jahrbuch (oben S. 371 ff.) seitdem behandelt worden ist und darum hier übergangen werden kann.

XLVI 4. — Dr. Schäffle veröffentlicht „zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes" zwei ausführliche Artikel. Der erste beginnt mit Begriffserörterungen über den Arbeiterschutz, klassifiziert dann die einschlägigen Maßregeln, um auch die klassifizierten Begriffe zu definieren, und läßt sodann ein eingehenderes Schema der zur Diskussion stehenden Vorschläge folgen. Im übrigen behandelt der Artikel den Maximalarbeitstag. Der Verfasser ist seiner gesetzlichen Fixierung keineswegs abgeneigt, sofern derselbe durch die elf- oder zehnstündige Grenze der Überarbeitung entgegentreten, aber verwirft ihn, sobald er mit achtstündiger Grenze zugleich den verfehlten Zweck der Lohnverbesserung und Beseitigung der Arbeitslosigkeit verfolgen solle. Beachtenswert ist der Hinweis, wie es bei Annahme des allgemeinen Maximaltages in allen den Gewerbszweigen zu halten sei, die entweder unregelmäßige Arbeit oder mit Nebenerwerb zu rechnen haben. Aus Anlaß der Namensähnlichkeit fügt Verfasser einen Exkurs über den Rodbertusschen Normalarbeitstag und die socialistischen Verteilungsgrundsätze an.

Im zweiten Artikel (XLVII 1) werden unter Benutzung des zuvor aufgestellten Schemas und unter Anwendung einer ad hoc geschaffenen Hierarchie von Benennungen die übrigen Stücke des Arbeiterschutzes: der Arbeitsunterbrechungsschutz als Glied der Verwendungsbeschränkungen (Pausenschutz, Nachtruhe- und Feiertagsschutz), die Verwendungsverbote, die Ausnahmen vom Verwendungsschutz, der Betriebsschutz, Dienstverkehrsschutz, Aufnahme- und Entlassungsschutz (Verrufungsschutz mit Zeugnisgewährleistung, insbesondere Dienstentlassungs- und Dienstverlassungsschutz), Vertragsbeschränkungs-, Vertragsergänzungs-, Vertragserfüllungsschutz — mit Wiedergabe des wichtigsten Inhalts der Novelle und mit vielfacher Anlehnung an die jüngste Schrift des Abgeordneten Hitze („Schutz dem Arbeiter") durchgesprochen. Die Regierungsvorschläge werden, wenngleich sie hier und da dem Verfasser nicht weit genug gehen, im wesentlichen gebilligt und insbesondere anerkennend hervorgehoben, daß der projektierte Arbeiterschutz nirgend das Gebiet des möglichen Selbstschutzes, Familienschutzes, Hülfsprivatschutzes u. s. w. ungebührlich einenge. Im einzelnen sei hervorgehoben, daß Verfasser das Bedenken gegen die vorgeschlagenen Mittagspausen für Frauen (Gefahr der Entlassung aller lohnarbeitenden Frauen) zu erledigen meint durch Ausdehnung dieser Pausen auf alle Arbeiterinnen, wobei er die ungeheure Überzahl der ledigen Arbeiterinnen sich wohl kaum gegenwärtig hält; andererseits stimmt er doch für eine möglichste Beschränkung der Ehefrauen auf

häusliche Arbeit. Bei der Nachtarbeit wird hervorgehoben, daß durch das elektrische Licht die Frage vielleicht demnächst in ein neues Stadium trete. Die Verallgemeinerung der Sonntagsruhe wird aus dem Gesichtspunkt, daß sie auch der Volksgeselligkeit dienen solle, begründet und möglichst nur die Belustigungsgewerbe selbst zur Ausnahme empfohlen. Die aus der Sonntagsenquete mitgeteilte Statistik wird ohne Rücksicht auf die von Stieda in diesem Jahrbuch berichtigten Rechenfehler wiedergegeben. Auch ein weiteres Citat, die Mitteilungen Dales über die Schiedsgerichte im englischen Bergbau, sind durch eine Veröffentlichung des Vereins für Socialpolitik überholt.

Zum Schluß werden die Arbeitskammern und -ämter des socialdemokratischen Entwurfs zur Mitteilung gebracht, ihr Grundgedanke gebilligt, ihr demokratischer Aufbau aber als gefährlich, als abschüssiger Weg zur socialdemokratischen Revolution erkannt. Einen Gegenvorschlag macht Schäffle insoweit, als er die Arbeitskammern durch indirekte Wahl mit Hülfe der Krankenkassenvorstände, Handelskammern u. s. w. zu wählen, ferner sie beruflich zu gliedern und mit einem örtlichen Unterbau zu ergänzen vorschlägt. In Bezug auf den internationalen Arbeiterschutz sieht er in dem Verhalten der amtlichen Konferenz, die internationale Verbindlichkeiten a limine abwies, eine Rechtfertigung des Bismarckschen Standpunktes, während er in der Pflege einer internationalen öffentlichen Meinung mit den von der Konferenz in Aussicht genommenen Mitteln eine neue Abzweigung des Völkerrechts, die Anfänge eines internationalen Verwaltungsrechts erkennt.

Eine Abhandlung Sigmund Feilbogens über „Smith und Hume" ergänzt den schon erwähnten Aufsatz über Steuart und Smith. Sie geht von der Thatsache aus, daß Hume nicht vermocht hat, mit den von Smith ihm entlehnten Gedanken Schule zu machen, und findet die Erklärung aus der mehr populären Schreibweise Smiths kleinlich, zumal sie auf die Häupter der französischen Schule nicht paßt, die Hume lasen, schätzten und doch von ihm unbeeinflußt blieben. Er findet vielmehr den wirklichen Grund der praktischen Überlegenheit Smiths *einmal* in seiner Argumentationstechnik; Hume war der tendenzlose geistreiche Raisonneur, der lieber seinen Gegenstand von möglichst vielen Seiten beleuchtete als durch Einseitigkeit ein entschiedenes Ergebnis herausbrachte; sein Vorgänger Berkeley war nach dieser Seite noch weiter gegangen, indem er lediglich in Frageform Zweifel anregte; sein Nachfolger Smith ging seinen Weg zielbewußt und mit rücksichtsloser Vergewaltigung der Gegenargumente und konnte so seine Ideen in ein unangreifbar scheinendes System zusammenfügen. Man könnte versucht sein daraus zu schließen, daß Hume für eine geistig selbstthätige Elite und Smith für die Mittelmäßigkeit schrieb. Der *andere* Punkt ist der, daß bei Hume die volkswirtschaftlichen und kulturgeschichtlichen Gesichtspunkte noch organisch zusammenhingen, daß er seinem allgemeinen Ideal des refinement die Volkswirtschaft als dienendes Mittel unterordnete, während Smith die rücksichtslose Abstraktion des wealth als Selbstzwecks vollzog, mit dieser Einseitigkeit die Gedanken seiner Vorgänger sichtete und durch diese Einseitigkeit wirkte. Wenn der Verfasser hier recht hat, so hätte Smith in England durch seine specifisch englische Denkweise gewirkt, während Deutschland, das jetzt jene Einseitigkeit kritisiert, an ihm die übernommenen Gedanken seiner Vorgänger schätzt und daher mit Grund auf diese zurückgreift. Daß Smith speciell auf Turgot nicht wirkte, erklärt Verfasser aus den verschiedenen staatlichen Idealen beider. Daß Humes Essays von der Interessenharmonie schwiegen, ist unrichtig; der Verfasser selbst erwähnt die Ausführung, daß Handel und Luxus zugleich dem einzelnen und dem Staate nützlich seien.

XLVII 1. — Ernst Neukamp unternimmt es, den Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle vom juristischen Standpunkt zu kritisieren. Er weist einleitend auf den Umschwung vom Polizei- zum Rechtsstaat im Laufe des 19. Jahrhunderts und auf die nunmehrige Rückkehr zu polizeistaatlichen, aber nicht mehr willkürlich zu handhabenden Grundsätzen hin. Da diese letzte Wandelung durch eine Reihe perfekter Gesetze unzweideutig vollzogen sei, so weist er als guter Jurist eine Kritik derselben als nicht unter seine Kognition fallende Frage ab und beschränkt sich auf die Untersuchung, ob der Entwurf die nötige Garantie gegen

Willkür biete, und ob seine Bestimmungen an sich zweckmäßig seien. In ersterer Hinsicht verlangt er verwaltungsgerichtliche Garantieen gegen Mißbrauch mehrerer den Polizeibehörden einzuräumender Kompetenzen ohne eingehendere Erörterung. In der zweiten Richtung ist hauptsächlich die Auseinandersetzung bemerkenswert, wie die Bestimmungen über minderjährige Arbeiter in das bestehende Partikularrecht wesentlich anders eingreifen, als die Motive des Entwurfs scheinen lassen. An Stelle der „Buße" im Falle des Vertragsbruchs erneuert er seinen kürzlich in Brasserts Zeitschrift für Bergrecht gemachten Vorschlag, den Massenkontraktbruch, der das öffentliche Wohl gefährdet, auf Antrag eines durch denselben privatim Geschädigten zu bestrafen. Den seit 1845 an die Spitze des preußischen Arbeitsrechts gestellten Satz vom grundsätzlich freien Arbeitsvertrage hält er nunmehr für antiquiert. Den Einzelstaaten die Wahl zwischen der Gewerbeaufsicht durch Berufsinspectoren oder Polizisten gänzlich freizugeben, hält er für zuweitgehend. Arbeitsordnungen sollen nicht schon nach 14 Tagen, sondern erst nach Ablauf der thatsächlich geltenden Kündigungsfristen in Kraft treten dürfen. Die Folgen einer nicht sofort überall gleichmäßigen Reglementierung der minderjährigen Arbeiter werden einleuchtend durch die Konsequenzen illustriert, die sich daraus für den Kostwirt des Minderjährigen und in weiterer Folge für diesen selbst ergeben würden. Brentanos Ansicht, als ob die Strafbarkeit der Aufforderung zum Kontraktbruch die praktische Ausübung des Koalitionsrechtes unmöglich machen würde, wird vom Verfasser zurückgewiesen. Er macht ferner auf einzelne vielleicht nur durch Flüchtigkeit verschuldete Inkongruenzen im Entwurfe aufmerksam. Was Verfasser über den § 105a ausführt, beruht wohl auf einem Mißverständnis des Kommissionsbeschlusses erster Lesung. Sein Bedenken, ob die Vorschriften über Arbeitsordnungen zur Nichtigkeit sämtlicher Arbeitsverträge eines Etablissements führen können und ob sie im Wege des Einzelvertrags unwirksam gemacht werden dürfen, scheint mir der Verfasser selbst hinreichend widerlegt zu haben. Wenn er die Vorschrift, daß bei Erlaß einer Arbeitsordnung die Arbeiter anzuhören seien, als halbe Maßregel verwirft, so scheint er die Absicht des Gesetzgebers zu verkennen, der den Fabrikanten zu einer freiwilligen und wirksamen Rücksichtnahme auf seine Arbeiter anregen will. Wenn er gegenüber einem älteren Reichstagsbeschlusse befürchtet, die Nichtigkeit aller Verträge über Sonntagsarbeit könne z. B. von Werkmeistern arg gemißbraucht werden, oder die Bestimmung des Entwurfs, die die Festtagsarbeit von Lohnempfängern im Handelsgewerbe untersagt, werde dahin führen, daß etwa eine große Hamburger Exportfirma am ersten Weihnachtstage nicht in der Lage sei, ein Telegramm durch den Hausknecht auf die Post zu schicken, so scheint er die über den Rechtszwang weit hinausgehende wirtschaftliche Abhängigkeit der Lohn empfangenden Klasse zu übersehen. Wenn er den Anteil der Arbeiter am Erlaß der Arbeitsordnung mit Rücksicht auf den schnellen Wechsel des Arbeitspersonals verwirft und zur Stütze dieser Auffassung die Statistik des Geheimrats Jencke anführt, so ist ihm vermutlich die neuere litterarische Behandlung dieser Frage (vgl. Schmoller, Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart S. 398 ff.) unbekannt geblieben.

Dr. G. Ruhland trägt Materialien aus der englischen Achtstundenbewegung zusammen: ein Verzeichnis der einschlägigen englischen Litteratur — wobei die zugehörigen deutschen Werke nur fragmentarisch erwähnt werden —, eine Übersicht der üblichen agitatorischen Argumente für und wider, und einen Gesetzentwurf. Letzterer, im November 1890 von der Fabian Society ausgearbeitet, jetzt schon in mehr als 10000 Exemplaren verbreitet und ganz oder teilweise gutgeheißen von der London Liberal and Radical Union, der Metropolitan Radical Federation, dem London Trades Council und den meisten Working Men's Clubs, verlangt den Achtstundentag als dispositive Rechtsnorm für alle Lohnarbeit, als zwingendes Recht für die öffentlichen Betriebe, für gewisse Eisenbahnbedienstete, für Bergwerke (Bruttoschicht) und für Unternehmungen mit der Royal Charter; er überrascht aber zugleich durch den extremen demokratischen Staatssocialismus, der in dem Paragraphen liegt, wonach der Minister des Innern auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Arbeiter einer Landesberufsgenossenschaft(?), zu dem von Arbeitgebern nur die „in thätiger Weise ihrer Be-

rufsarbeit Obliegenden" und diese nur nach Kopfzahl mitwirken, für das betreffende Gewerbe eine Maximalarbeitszeit nicht über 54 Stunden pro Woche festsetzen darf; und ähnlich in zwei weiteren Paragraphen.

K. Oldenberg.

Eingesendete Bücher.

Annals of the American Academy of Political and Social Science. Issued quarterly. Editor: Edmund J. James; associate editors: Franklin H. Giddings, Roland P. Falkner. I 3: January 1891. Philadelphia, Dornan. 8°. 168 S. Jährlich 5 Dollars.

Atkinson, Edward: The Future situs of the principal iron production of the world. Where is it? Baltimore 1890, The Manufacturers Record Co. 8°. 51 S.

Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1882 bis 1888. Dritter Teil. Berlin 1890, Sittenfeld in Komm. 4°. 218 S.

Berliner Arbeiterfreund. Wochenblatt für Stadt und Land. 12. Jahrgang 1891, Nr. 1—8. Berlin, Christlicher Zeitschriftenverein. 4°. Je 8 Seiten. Vierteljährlich 55 Pfg.

Braesicke, H., Erster Bürgermeister der Stadt Bromberg: Die Reform der Eisenbahngütertarife mit besonderer Rücksicht auf die Hebung der ostdeutschen Landwirtschaft. Berlin 1890, Simion. 8°. 147 S.

Brentano, Lujo: Meine Polemik mit Karl Marx. Zugleich ein Beitrag zur Frage des Fortschritts der Arbeiterklasse und seiner Ursachen. Berlin 1890, Walther & Apolant. gr. 8°. 28 S.

Bücher, Karl: Die Wohnungs-Enquete in der Stadt Basel vom 1.—19. Februar 1889. Im Auftrage des Regierungsrates bearbeitet. Basel 1891, Georg. gr. 8°. VIII und 356 S.

Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg, betreffend die gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Wein. 2°. 18 S. (Ausgabe für den Buchhandel: Würzburg, Stuber. 60 Pfg.)

Denkschrift des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe, betreffend den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes. Dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegt. Berlin, 8. Januar 1891. 2°. 7. S.

Der Arbeitgeber. Unabhängiges Organ für die wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart, insbesondere zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. Wochenblatt. 1. Jahrgang Nr. 34, 35. 2. Jahrgang Nr. 1—8. Berlin 1890, 1891. 4°. S. 265—280, 1—64. Vierteljährlich 2 Mark.

Deutsche Arbeiterzeitung. Wochenblatt. 3. Jahrgang 1890, Nr. 51, 52. 4. Jahrgang 1891, Nr. 1—8. Berlin, Aktiengesellschaft Nationalzeitung. 4°. S. 413—428, 1—64. Vierteljährlich 45 Pfg.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. X. Jahrgang, 1890. XI. Jahrgang, 1891, 1. Heft. Wien, Verlag der Deutschen Worte. 8°. 448 und 48 S. Jährlich 6 Mark.

Die Industrie. Zugleich deutsche Konsulatszeitung. Zeitschrift für die Interessen der deutschen Industrie und des Ausfuhrhandels. Redigiert von A. Stein-

mann-Bucher. Erscheint jeden zweiten Mittwoch. IX. Jahrgang Nr. 26. X. Jahrgang Nr. 1—4. Berlin 1890, Kühl. 4°. S. 397–408, 1—64. Halbjährlich 10 Mark. — Australasian edition of the German Consular Journal. December 1890. Berlin. 4°. 38 S. 1 sh.

Die Krankenversicherungsnovelle und die freien Hülfskassen. Mit Vorwort von Dr. Max Hirsch, Anwalt der deutschen Gewerkvereine. Berlin 1891, Walther & Apolant. 8°. 24 S.

Die Steuerreform in Preußen. Gemeinverständliche Darstellung des Einkommen-, Erbschafts- und Gewerbesteuer-Gesetzentwurfs und der Motive. Nebst einer Übersicht des gesamten Steuerreformplanes. Berlin 1891, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 68 S. 50 Pfg.

Effertz, Otto: Arbeit und Boden. Grundlinien einer Ponophysiokratie. Band II: Analyse der bürgerlichen Gesellschaft. 2., vermehrte Auflage. Berlin 1891, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 304 S. 7 Mark.

Elkan, Dr. Eugen: Das Frankfurter Gewerberecht von 1617—1631. Ein Beitrag zur Geschichte des Gewerberechts im 17. Jahrhundert. Tübingen 1890, Laupp. 8°. 183 S. 3,60 Mark.

Europäische Revue. Politische Wochenschrift (deutsch und französisch). Nr. 1, 3, 4, 5. Januar—Februar 1891. Berlin, „Kosmos". 2°. Je 8 Seiten. Vierteljährlich 50 Mark.

Evangelisch-sociale Zeitfragen, herausgegeben mit Unterstützung des evangelisch-socialen Kongresses von Professor Otto Baumgarten in Jena. Leipzig 1891, Grunow. 8°. Je 50 Pfg. Erste Reihe, 1. Heft: Mehr Herz fürs Volk! von Lic. Paul Drews. 56 S.

— 2. Heft: Unsere gewerbliche Jugend und unsere Pflichten gegen sie, von G. Ebert, Regierungsrat. 40 S.

— 3. Heft: Der Seelsorger unserer Tage, von Professor Lic. Otto Baumgarten in Jena. 52 S.

— 4. Heft: Christentum und Arbeiterbewegung. Ein Zwiegespräch, mitgeteilt von Dr. Walther Lotz, Privatdocent der Staatswissenschaften zu Leipzig. 44 S.

— 5. Heft: Socialdemokratie und Socialmonarchie, von Adolf Stöcker. 32 S.

— 6. Heft: Reformation und sociale Frage, Vortrag von D. H. Freiherrn von Soden. 40 S.

Extrait du rapport au roi concernant le service de le Caisse d'Epargne Postale des Pays-Bas en 1889. Franeker, Koksma. 8°. 10 S.

Falcke, Regierungsassessor, Dr. jur.: Die Hauptperiode der sogenannten Friedensblokaden (1827—1850). Eine völkerrechtliche Studie. Leipzig 1891, Roßberg. 8°. VIII und 95 S. 2,60 Mark.

Frank, Dr. Siegfried: Der Rechtscharakter der durch die deutsche Specialgesetzgebung geschaffenen Unterstützungsansprüche. Halberstadt 1891. 8°. 48 S.

Gothein, Eberhard, Professor in Bonn: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds und der angrenzenden Landschaften. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. 2.—3. Lieferung. Straßburg 1891, Trübner. gr. 8°. 192 S. 4 Mark.

Hager, Karl, Redacteur der vormal. Herbertzschen „Zuckerindustrie": Über die Zuckersteuer-Vorlage, ihre Begründung und erste Berathung im Reichstage. Mit einer Beilage: Zuckerstatistik des Deutschen Zollgebiets über die 21 Betriebsjahre 1869/70—1889/90. Berlin 1891, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 85 S. und eine Tafel. 1,20 Mark.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von den Professoren Dr. Conrad, Dr. Lexis, Dr. Elster, Dr. Loening (Halle). 10. und 11. Lieferung: Bevölkerungswesen–Büsching. Jena 1890, Fischer. Lex. 8°. 352 S. 6 Mark.

Harmening, Dr. **Ernst**, Mitglied des Reichstages: Das Recht der Völker auf Frieden. (Freunds politische Handbücher, Band VII.) Breslau 1891, Freund. 12°. 72 S.

Heilborn, Arthur, Rechtsanwalt: Das Deutsche Reichs-Preßrecht. (Freunds politische Handbücher, Band IX.) Breslau 1891, Freund. 12°. IV und 79 S.

Heimstättenrecht, ein Recht für jedermann. 1. Tausend. Berlin, Februar 1891, Wilhelmi. 8°. 56 S. 50 Pfg.

Heitz, Dr. **E.**: Die socialpolitische Bewegung in Deutschland von 1863 bis 1890. Stuttgart 1891, Kohlhammer. 8°. 45 S.

Hinze, Hugo, Mitglied des Reichstages: Die Militärgesetzgebung im Deutschen Reich. 1. Teil. (Freunds politische Handbücher, Band VIIIa.) Breslau 1891, Freund. 12°. 75 S.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

   Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno VII. Novembre–Dicembre 1890. Rom 1890. gr. 8°. X und 300 S.

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 30/11 und al 31/12 1890, dal 1/1 al 31/1 1890. Rom 1890. 1891. gr. 8°. Je 111 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

   a. von der Direzione Generale della Statistica:

   Statistica delle cause delle morti avvenute in tutti i comuni del Regno nell' anno 1888. Introduzione. Rom 1890. gr. 8°. LXXIX S.

   b. von der Divisione Industria, Commercio e Credito:

   Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno VIII, n. 11 (30 Novembre 1890). Rom 1890. gr. 8°. 35 S.

   Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli istituti d'emissione, del baratto dei biglietti di banca ed a responsabilità dello Stato e delle operazioni delle stanze di compensazione. Anno XXI, n. 10 bis 12. (31 Ottobre, 30 Novembre, 31 Dicembre 1890). Rom. gr. 8°. 35, 35 und 38 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1890. 1. Teil. Verlag der Mannheimer Handelskammer. 8°. 216 S. und eine Tafel.

Jastrow, J.: Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, im Auftrage der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben. XI. Jahrgang, 1888. Berlin 1891, Gärtner. 8°. 1189 S.

Julius: Die Nationalistische Partei in Deutschland im Jahre 1891. Ein ernstes Wort. Berlin 1891, Walther & Apolant. 8°. 35 S.

Kaufmann, G.: Zur Entstehung des Städtewesens. I. Im index lectionum der Akademie zu Münster i. W. für das Sommersemester 1891. Münster i. W. 4°. 30 (44) S.

Kaulisch, Emil, Bürgermeister: Verwaltungsbericht der Stadt Gottleuba für die Jahre 1885–1890. Zugleich ein Beitrag zur Heimatsgeschichte der Stadt Gottleuba und ihrer Umgebung, geographisch und statistisch beschrieben. Nach amtlichen Unterlagen herausgegeben. Leipzig 1890, Berger. 8°. 171 S.

Kettler, Frau J.: Was ist Frauen-Emancipation? (Bibliothek der Frauenfrage, herausgegeben von Frau J. Kettler, Heft 3.) Weimar, Frauenberufsverlag. 8°. 24 S. 50 Pfg.

Keynes, John Neville, M. A. (Cambridge): The scope and method of political economy. London 1891, Macmillan & Co. 8°. XIV und 359 S.

Lacointa, Jules: Code pénal d'Italie (30 juin 1889), traduit, annoté et précédé d' une introduction. (Collection des principaux codes étrangers.) Paris 1890. 8°. CXII und 265 S.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft und Archiv des Kgl. Preußischen Landes-Ökonomie-Kollegiums, herausgegeben von Dr. H. Thiel, Geh. Oberregierungsrat ꝛc. XX. Band. 1. Heft. Berlin 1891, Parey. 8°. 236 S. und 5 Tafeln.

Lehr, Ernest, Dr., professeur à l'université de Lausanne etc.: Code de commerce portugais de 1888, traduit et annoté. (Collection des principaux codes étrangers.) Paris 1889. 8°. XLIX und 265 S.

— Code civil du canton de Zurich de 1887, traduit et annoté (Collection des principaux codes étrangers.) Paris 1890. 8°. LXXII und 293 S.

Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d' économie sociale. Deuxième série, 19e fascicule: P. du Maroussem, Dr.: Métayers en communauté du Confolentais (Charente, France). Paris 1890, Firmin-Didot et Cie. 8°. 68 S.

— 20e fascicule: Charles Hommell: Vignerons de Ribeauvillé (Alsace). Paris 1890, Firmin-Didot et Cie. 8°. 55 S.

Mahaim, Dr. Ernest, avocat: Etudes sur l' association professionnelle. Lütticher Promotionsschrift. Liége 1891. 8°. XXIII und 267 S.

Meyer, Emil, vereideter Waren- und Produktenmakler: Bericht über den Getreide-, Öl- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1890. Berlin 1891, Selbstverlag. 4°. 40 S.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, herausgegeben von dem Vereinsvorstande, redigiert von Dr. W. Beumer. Jahrgang 1891, Nr. 1—3 (Januar—März). Düsseldorf. 8°. 139 S.

Moormeister, Dr. Ed., Gymnasialdirektor: Das wirtschaftliche Leben. Vergangenheit und Gegenwart, dargestellt für Schule und Haus. Freiburg i./Br. 1891, Herder. 8°. VIII und 180 S. 1,80 Mark.

Müller, Dr. Ernst: Die Bildung des Landwirts und der höhere landwirtschaftliche Unterricht in Preußen. Kritische Betrachtungen unter Bezugnahme auf die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft und mit Vorschlägen zur Reform. Berlin 1891, Walther & Apolant. 8°. 139 S.

Munro, J. E. C., Professor: Sliding scales in the coal and iron industries from 1885 to 1889. (Manchester Statistical Society publications.) London, Heywood. 8°. 52 S.

— The local taxation of chief rents. (Manchester Statistical Society publications.) London, Heywood. 8°. 27 S.

Neurath, Dr. W., Professor der Nationalökonomie an der Hochschule für Bodenkultur in Wien: Moral und Politik. Vortrag. Wien 1891, Manz. 8°. 25 S.

Post, Dr. **Alb. Herm.**, Richter am Landgericht in Bremen: Über die Aufgaben einer Allgemeinen Rechtswissenschaft. Oldenburg und Leipzig 1891, Schulze. 8°. 214 S. 3 Mark.

Rawson, Sir Rawson W.: Our commercial barometer for the year 1890. Reprint of monthly articles in the Journal of the Imperial Federation League, together with abstracts of the same for the years 1889–1890 and supplementary report for 1890. London 1891, Imperial Federation League. 8°. 44 S. 1 sh.

Rintelen, V., Geh. Ober-Justizrat: Der Civilprozeß. Systematisch bearbeitet auf Grund der Reichsgesetzgebung und der Preußischen Landesgesetzgebung, sowie der Vorschriften der Preußischen Landesjustizverwaltung. 8. Lieferung. Berlin 1890, Liebmann. 8°. S. 561—640. 2 Mark.

Schäfer, Ph., Bürgermeisterei-Sekretär: Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890. Erläutert nach amtlichen Quellen. Nebst einem Anhange, enthaltend eine Anzahl Formulare zum praktischen Gebrauche. Mainz 1890, v. Zabern. kl. 8°. XV und etwa 100 S. 1,50 Mark.

Schmitz, Ludwig, Amtsgerichtsrat ꝛc.: Das preußische Staats- und Kommunalsteuerrecht, insbesondere die preußische Grund- und Gebäudesteuergesetzgebung unter Mitberücksichtigung der Steuer-Reform-Vorlage. 2., umgearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin 1891, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 89 S. 1,60 Mark.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 13. Heft: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 11. Jahresversammlung des Vereins am 23. und 24. September 1890 in Frankfurt a. M., betreffend das Landarmenwesen und die Wohnungsfrage. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 162 S. 3,40 Mark.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 47: Verhandlungen der am 26. und 27. September 1890 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins über die Reform der Landgemeindeordnung in Preußen und über Arbeitseinstellungen und die Fortbildung des Arbeitsvertrages. Auf Grund der stenographischen Niederschrift herausgegeben vom Ständigen Ausschuß. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 288 S. 5,60 Mark.

von Schwind, Dr. **Ernst**, Freiherr: Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden auf den Gebieten der nördlichen deutschen Kolonisation des Mittelalters. Eine rechtsgeschichtliche Studie. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Gierke, 35. Heft.) Breslau 1891, Koebner. 8°. XVIII und 183 S.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 15. Jahrgang, Statistik des Jahres 1888. Herausgegeben von R. Böckh, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin. Berlin 1890, Stankiewicz. 8°. XIII und 422 S.

Staub, Dr. **Hermann**, Rechtsanwalt in Berlin: Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. 1. Lieferung. Berlin 1891, Heine. 8°. 96 S. 1,50 Mark.

The Monist. A Quarterly Magazine. Editor: Dr. Paul Carus. Vol. I No. 2. January 1891. Chicago, The Open Court Publishing Company. 8°. 320 S.

The Quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University. V 2: January 1891. Boston 1891, Ellis. 8°. 126 S. (Aus dem Inhalt: The Verein für Socialpolitik, von v. Philippovich.)

Über die wesentlichsten Unterschiede zwischen den Bünger-Göringschen Reformvorschlägen und denen des Grundschuldscheins. Berlin 1890, Walther & Apolant. 8°. 24 S.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbands Deutscher Industrieller, herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck. Nr. 54, Januar 1891. Berlin, Mitscher & Röstell. 8°. 192 S. (Inhalt: Bericht über die Sitzungen des Ausschusses und der Delegiertenversammlung am 24. November 1890: Verhandlungen der Reichstagskommission über den Gesetzentwurf zur Gewerbeordnung.)

Werthauer, Dr. J., Gerichtsreferendar: Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz in systematischer, gemeinverständlicher Darstellung. Berlin 1891, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 91 S. 1,20 Mark.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureau, redigiert von dessen Vorstande, k. Regierungsrat Carl Rasp. 22. Jahrgang (1890) Nr. 3. München, Lindauer in Komm. 4°. 102 S.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von Dr. Richard Stegemann, Sekretär der Handelskammer Oppeln. 3. Jahrgang Nr. 12 (Dezember 1890). 4. Jahrgang Nr. 1 (Januar 1891). Bonn, Hanstein. 4°. Je 32 Spalten. Halbjährlich 6 Mark.

Ziegler, Dr. **Franz**: Die socialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie. Berlin-Hamburg 1890, Bruer & Co. 8°. 284 S.

Zur Kritik der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung. Eine Zeitungsdiskussion. Berlin 1891, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 53 S. 60 Pfg.

Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung.

VIII und IX. Das mittelalterliche Genossenschaftswesen und die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400.

Von

Gustav Schmoller.

VIII. Das mittelalterliche Genossenschaftswesen.

Habe ich im vorhergehenden Abschnitt zu zeigen gesucht, daß die erste wirklich leistungsfähige und näher bekannte Großunternehmung auf dem Wesen der römischen Aristokratie und der Sklaverei beruhte, habe ich zugleich betont, daß diese Erscheinung ebenso sehr aus den historischen Bedingungen der Zeit als aus allgemeinen psychologischen und socialen Ursachen zu erklären sei, so kann das, was uns diese römischen Großunternehmungen lehren, auch in das Gewand allgemeiner Sätze gekleidet werden. Wir können sagen: beim Übergang zu höherer Technik und Kultur, zu ausgebildetem Handel und Verkehr, zu größeren festgefügten Gemeinwesen entstehen zunächst stets auf dem Untergrunde abgestufter Klassenverhältnisse Organisationen der Herrschaft, der Unterordnung der vielen unter die wenigen, weil die Zusammenfassung einer größeren Zahl von Kräften für längere Zeiten, für den Mitwirkenden fern liegende Zwecke in sicherer fester Form weitaus am leichtesten und natürlichsten in der Weise geschieht, daß die Fähigsten befehlen, die andern gehorchen; die Gruppen wachsen psychisch leichter zusammen, gelangen materiell leichter zu einheitlichem Handeln und Wirken, wenn nicht der Vertrag und die Koordination Gleicher die Basis bildet, sondern Unterordnung und Gehorsam, Befehl und treue Hingabe.

Auf allen Lebensgebieten sehen wir Herrschaftsverhältnisse mit strenger Unterordnung als das Instrument des Fortschritts. Das höhere Familienleben der semitischen und indogermanischen Stämme beruht viele Jahrhunderte lang auf der Despotie des Pater Familias, auf den starken und harten Zuchtmitteln der patriarchalischen Familienverfassung; erst die neuere Zeit ist zu freieren Formen in der Stellung der Frau, der Söhne, der Kinder, des Gesindes hindurchgedrungen. Alle höheren Religionssysteme haben jahrhundertelang nur in der Form hierarchisch und despotisch zugespitzter Verfassungen die natürlichen Leidenschaften der Masse zu bändigen, die egoistischen Individuen in die sittliche Ordnung eines geordneten Gesellschaftslebens einzufügen vermocht, ehe die höhere sittliche Kultur ermöglichte, auf die Form der Genossenschaft, der Gemeinde im Kirchenleben den Schwerpunkt zu legen. Vollends alles Staatsleben größerer Gebiete und Länder konnte nur auf der Herrschaft kleinerer Stämme, kleinerer Aristokratieen, auf dem militärischen Befehl von Kriegsführern sich aufbauen. Wie sollte es im wirtschaftlichen Leben anders sein? Die ursprünglich genossenschaftlich organisierte Schiffahrt ist bei höherer technischer Ausbildung im Altertum und in der neueren Zeit zu einem Schiffsrecht gekommen, das die untergeordneten Kräfte einer eisernen Disciplin, einem bedingungslosen Gehorsam unterwirft. Der große Herdenbesitzer, der mittelalterliche Großgrundbesitzer mit Knechten und Hörigen bildet die Grundlage, auf der die heutige agrarische Großunternehmung erwächst; der heutige Kaufmann und der heutige Techniker, welche durch Kapital und Intelligenz die mittleren und unteren Stände überragen, sind die gebornen Spitzen unserer Unternehmungen, deren herrschaftliche Verfassung keine noch so radikale politische oder Arbeitsgesetzgebung plötzlich beseitigen kann.

Die Frage also, wieso es komme, daß die größeren Unternehmungen sich nicht stets aus gleichen und gleichberechtigten Genossen zusammengesetzt hätten, ist fast identisch mit der, warum nicht in aller socialen Organisation dieses Prinzip vorgewaltet habe. Es ist eine Frage, die nur die historische Naivität und psychologische Unkenntnis ernstlich stellen kann.

Aber freilich liegt ein Einwurf nahe: Unserer heutigen Kulturwelt gehen lange Epochen der stärksten Genossenschaftsbildung voran; wir haben das schon im ersten Artikel betont und die älteren Arbeitsgenossenschaften daraus abgeleitet[1]. Wir wissen, daß diese Genossenschafts-

[1] Jahrbuch XIV$_3$ 8 ff.

bildung in tausendfacher Verzweigung in die historisch beglaubigten Zeiten hinüberreicht; wenn sie in den antiken Kleinstaaten uns weniger deutlich sichtbar ist, rascher gegenüber Staat, Familie und Individuum zurücktritt, so ist das Folge des rascheren Ablaufs der ganzen Entwickelung dieser Kultur; vieles entzieht sich auch unseren Blicken aus Mangel an genügender Überlieferung. Im germanischen Mittelalter sehen wir diese Bildungen um so üppiger wuchern, teilweise neben den herrschaftlichen Verbänden hergehen, teilweise immer wieder aus ihnen heraus sich neu bilden; die Fronhofsverfassung umschließt eine Reihe abhängiger Genossenschaften, die später zur Selbständigkeit gelangen. Und wenn dann vom 17.—19. Jahrhundert Staat, Familie, Individuum und herrschaftliche Organisation alles genossenschaftliche Leben zu beseitigen schienen, so hat es doch neuerdings wieder einen großartigen Aufschwung genommen, in andern rechtlichen und geschäftlichen Formen als früher, mit andern Zwecken, aber im Kerne doch auf denselben psychischen und sittlichen Grundkräften ruhend wie einstens.

Diese Thatsachen lassen uns den Sieg herrschaftlicher socialer Organisationsformen immerhin in einem etwas andern Lichte, in begrenzterer Bedeutsamkeit erscheinen; sie deuten darauf hin, daß wir zwei Entwickelungsreihen vor uns haben, die stets nebeneinander verlaufen, von denen nur unter bestimmten psychischen, socialen und wirtschaftlichen Bedingungen die eine als die vorherrschende, die maßgebende erscheint. Und jedenfalls legen sie uns die Pflicht auf, für die Epoche, für welche ein so reiches historisches Material über genossenschaftliche Bildungen vorliegt, die Frage näher zu prüfen, welche der Genossenschaften zu unternehmerartigen Funktionen gekommen seien, welche nicht, und aus welchen Ursachen dies geschehen sei.

Wir schließen dabei die früher schon betrachteten Arbeitsgenossenschaften ebenso aus wie die Dorf- und Landgemeinden nach ihrer politisch-rechtlichen Organisation und die Städte und größern politischen Verbände, die aus Genossenschaften erwachsen als Korporationen des öffentlichen Rechts auch ein bedeutsames wirtschaftlich-finanzielles Leben entwickelten, gewisse Unternehmungen in Angriff nahmen[1].

[1] Es sei hier nebenbei bemerkt, daß durch diese Beschränkung des Themas unsere Erörterung außer allen Zusammenhang mit den neueren juristisch-dogmatischen Streitigkeiten über das Wesen der Genossenschaft gesetzt wird. Wenn Heusler (Institutionen des deutschen Privatrechts I 253) die Genossenschaft für eine rein juristische Person mit Alleineigentum dieser erklärt, so denkt er dabei ausschließlich an die Mark- und Dorfgenossenschaften und offenbar an ihre Ent-

Wir haben die zahlreichen anderen wirtschaftlichen Genossenschaften im Auge, die, wenn ich so sagen darf, über den bloßen Arbeitsgenossenschaften und unter den kriegerisch-politisch-rechtlichen und territorialen Organisationen standen, gleichsam den Mittelbau der älteren Gesellschaftsorganisation darstellten. Sie knüpfen teilweise direkt an die uralten Gentil- und Geschlechtsverbände an, teilweise sind sie freie Einungen, Schwurgenossenschaften, Vereine von Berufsgenossen; ihre Zwecke mögen ursprünglich teilweise familien- und clanhafter oder auch kriegerisch-politischer oder sonstiger Art gewesen sein, immer verknüpfen sich damit wirtschaftliche des gemeinsamen Schutzes und Erwerbes, der gegenseitigen Hülfe auch in wirtschaftlichen Dingen. Und das für ihre Entwickelung häufig Entscheidende war der gemeinsame Erwerb von Grund

wickelung in neuerer Zeit, nicht an ihren älteren Zustand. Ein Ausspruch wie der: „in den Nutzungen der Genossen realisieren sich gar keine vermögensrechtlichen Einzelzwecke der Genossen, sondern einzig und allein der Gesamtzweck der Genossenschaft" ist nur begreiflich als dogmatische Konstruktion für die Gegenwart und bestimmte öffentlichrechtliche Korporationen, — für die älteren Arten der Genossenschaften, von welchen wir hier reden, wäre sie eine so unhistorische und ungeheuerliche Verdrehung der Wahrheit, daß sie einem Manne wie Heusler nicht imputiert werden kann.

Auch die glänzende und geistvolle Studie R. Sohms über die deutsche Genossenschaft (Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für B. Windscheid zum 22. Dezember 1888, auch separat 1889), die in derselben keine juristische Person sieht, aber auch kein bloßes Miteigentum in der Verwaltung der einzelnen Glieder, sondern ein zwar vermögensunfähiges, aber zu gemeinsamer Verwaltung befähigtes Rechtssubjekt im Gegensatz zur Körperschaft, die Alleineigentum der Gesamtheit bedeutet, ich sage diese Studie, die ausdrücklich die ältere Genossenschaft gegen die Gesamthand und die Korporation abgrenzen, sie als Mittelglied zwischen diese beiden Rechtsformen hinstellen will, hat nach der ausgesprochenen Absicht Sohms wesentlich nur die Dorfgenossenschaft mit ihrer Allmende, nicht die Gesamtheit der so sehr verschiedenen Genossenschaften im Auge. Vollends Labands Polemik gegen Gierke (Beiträge zur Dogmatik der Handelsgesellschaften, Band 30 und 31 der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht) hat zu ihrem realen Hintergrunde nur moderne, vor allem handelsrechtliche Zustände. Rosin (Das Recht der öffentlichen Genossenschaft 1886, dazu Löning in diesem Jahrbuch 1887 Heft 2 S. 137 ff.) will eine juristische Formel für unsere heutigen Berufsgenossenschaften, Preuß (Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften 1889) eine solche für die Gebietskörperschaften finden. Nur Gierke beschäftigt sich wirklich mit den älteren Genossenschaften, die wir hier im Auge haben; aber auch ihm ist die ländliche Gemeinde als solche der Urtypus der Genossenschaft; das Hauptthema seines großen Werkes ist die Entwickelung der älteren losen genossenschaftlichen Gemeindeverfassung zur Gemeindekorporation. Die von uns speciell hier ins Auge gefaßten Genossenschaften stehen für seine Betrachtung nur in der Peripherie, nicht im Centrum.

und Boden, Gebäuden, Gruben, Solbrunnen, Rechten und Privilegien aller Art; dieser gemeinsame Besitz gab weitern Anlaß zu gemeinsamen Einrichtungen; er war das feste Band, das die Genossen auch dann noch zusammenhielt, als die alten Gemeingefühle zurücktraten gegenüber den egoistischen Wirtschaftsinteressen der einzelnen Familien und Individuen, der einzelnen Sonderwirtschaften und Kleinunternehmungen, die innerhalb der Genossenschaft standen.

Bei allen diesen Genossenschaften handelte es sich nicht um zwei oder drei Personen, sondern um einen größeren Kreis durch irgend welche Interessengemeinschaft Verbundener. Es sind Familienväter, die stets ihre gesonderte Hauswirtschaft haben, ihre stärksten sympathischen Gefühle Weib und Kind, kurz dem engsten Kreise des eigenen Blutes widmen, schon deshalb nicht mehr so in der Genossenschaft aufgehen können wie die alten Gentilgenossen zur Zeit des Mutterrechts, wo Familie und Sippe noch nicht als Gegensätze erscheinen.

Aber es sind Menschen, die noch voll und ganz von der Vorstellung leben, daß die Hingabe an einen Genossenverband dem einzelnen seine Achtung, seine Ehre, seinen Schutz vor Gewalt und Bedrückung gebe. Der Staat hat nicht die Bedeutung wie heute; die christliche Kirche beginnt ihre große Wirkung, aber sie äußert sie am klarsten nur an denen, welche den weltlichen Genossenschaften entfliehend einer kirchlichen oder klösterlichen sich hingeben.

Es sind Menschen, welche die Konsequenzen der Geldwirtschaft noch nicht in ihrem Denken und Trachten offenbaren, die oft noch kaum ihre Anfänge kennen; es fehlt ihnen ganz oder fast ganz der heutige Erwerbstrieb, die Gedankenrichtung und rechnerische Fähigkeit, die Waren umsetzt, durch Ein- und Verkauf gewinnen will, wenigstens fehlt sie ihnen den Genossen gegenüber. Dem Nichtgenossen gegenüber aber äußert sich der natürliche Egoismus noch leicht in roher Gewalt, in rücksichtslosem Nehmen. Es fehlte überhaupt der grobe Egoismus in dieser Zeit der Blüte des mittelalterlichen Genossenschaftswesens ja gar nicht; auch innerhalb der Genossenschaft war er in gewisser Weise vorhanden; war doch die wirtschaftliche Fürsorge für Nahrung und Kleidung in erster Linie ursprünglich Sache des Individuums, später der Familie, aber nicht eigentlich der Genossenschaft. Nur für gewisse Zwecke: für gemeinsame Kriegszüge, gemeinsame Ackerbestellung hatte sich in den Sippen und Stämmen der begabtesten Rassen eine Schulung und Erziehung zu genossenschaftlicher Thätigkeit vollzogen; und sie knüpfte stets wieder an egoistische Triebe an; der einzelne wollte bei dieser Gemeinsamkeit doch stets

zugleich für sich sorgen, an der Beute, am Resultat der Arbeit teilnehmen, große Stücke aus der Teilung erhalten. So fehlte wohl der teilschende, an künftige Kapitalanhäufung denkende Egoismus; es hatten sich harte Formen des Gemeinschaftslebens gebildet, die unter Umständen die höchsten Opfer vom einzelnen für die Sippe und die Genossenschaft verlangten; die alten Traditionen einer Verhaftung des Genossen für den Genossen, die wir kaum verständlich finden, dauerten sehr lange fort. Aber innerhalb dieser bestimmten Ordnungen wie außerhalb derselben machte sich der brutale harte Egoismus derber Naturmenschen um so rücksichtsloser geltend.

Es fehlte allen diesen älteren Genossenschaften mehr oder weniger der Sinn für die Zukunft, es fehlte ihnen lange die abstrakte Vorstellung, daß sie ein Ganzes mit ewigem Leben ausmachen, daß die einzelnen für dieses Ganze erwerben, sich anstrengen sollten, daß dieses Ganze unabhängig von den einzelnen Mitgliedern ein Dasein führe, eine Person höherer Art darstelle. Was sichtbar allen einzelnen Vorteil brachte, dafür waren diese Menschen fähig gemeinsam einzutreten, aber sie wollten den Vorteil auch gleich handgreiflich fassen. In jeder sichtbaren Not dem Genossen zu Hülfe zu eilen, das begriff der damalige sittliche Horizont; aber schon einer Majorität sich zu fügen, fiel ihnen schwer, ebenso dem Befehl eines Vorstandes für fernliegende Zwecke zu folgen; große Vorräte für die Zukunft nicht der einzelnen, sondern der Gesamtheit zu sammeln, mit Vertrauen große Summen in die Hände eines Führers zu legen, das war Genossen nicht leicht, die meist noch nicht einmal eine gemeinsame Kasse besaßen, die jede Einnahme sofort teilten, eine feste Spitze und Organisation kaum hatten.

Nicht umsonst betont Gierke, wie die ältere deutsche Genossenschaft zunächst kein anderes Organ gehabt habe als ihre Gesamtversammlung, wie die Auffassung des gemeinsamen Besitzes zwischen Gesamtrecht und Sonderrecht geschwankt habe, wie der Wechsel der Individuen, der Zwiespalt der Interessen, der eventuelle Zwang der Majorität gegen die Widerstrebenden die Genossenschaft stets mit Auflösung bedroht habe[1], wie erst ein langsamer Werdeprozeß von Jahrhunderten nicht „die Genossenschaft" überhaupt, sondern nur einzelne bestimmte Arten von Genossenschaften zu fester Organisation, zu korporativer Verfassung, zu klar geordneten Organen mit bestimmten Rechten, zu einer Herrschaft des Majoritätsprinzips, zu einer klaren Scheidung der

[1] Deutsches Genossenschaftsrecht II 46—53.

Sonderrechte der Glieder gegenüber dem Gesamtrecht der Genossenschaft, zu einer Kasse, zu einem geordneten Haushalt der Gesamtheit kommen ließ.

Dieser große Fortschritt vollzog sich zuerst in den Städten, erst viel später in den Dörfern; er blieb in vielen der übrigen Genossenschaften ganz aus. Er hatte zu seiner Voraussetzung das Durchdringen der Geldwirtschaft, der Schriftlichkeit alles Geschäftsverkehrs, die Ausbildung von Rechnungsformen und Kontrollvorschriften, die genaue Feststellung der Kompetenzen von Vorstehern und Kassenführern; kurz eine Summe formaler geschäfts- und verwaltungsmäßiger Fortschritte mußte sich vollziehen, wenn die alte lose vielköpfige naturalwirtschaftliche Genossenschaft zu größerer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit kommen sollte. Zu andern Zeiten, in einfacheren Verhältnissen entstanden, in feste, schwer zu ändernde Rechtsformen eingewöhnt, konnte die Genossenschaft diese Umbildung nicht so leicht vollziehen. Die Wurzeln ihrer alten Gemeingefühle, ihrer gemeinsamen Interessen waren ohnedies vielfach längst verschwunden; nicht mehr einige Dutzend oder Hundert einander Gleicher stand sich, wie einst, gegenüber, sondern große und kleine Grundbesitzer, reiche und arme Kaufleute, geschickte und ungeschickte Handwerksmeister machten jetzt die Genossenschaft aus, und je ungleichartiger die Elemente sind, die zu einer gemeinsamen genossenschaftlichen Thätigkeit zusammenzufassen sind, desto schwieriger ist das Problem. Die Technik des Wirtschaftslebens hatte sich geändert, ein Teil der Funktionen der ältern Genossenschaft nach dem andern ging auf die Städte, den Staat und andere Organe über, ein anderer auf die Einzelgeschäfte, wieder ein anderer war überhaupt nicht mehr Bedürfnis. Und für die neu entstehenden gemeinsamen Bedürfnisse eine genossenschaftliche Thätigkeit eintreten zu lassen, ist immer schwierig, doppelt, wenn die Mitglieder zähe am Alten festhalten, die Vorsteher ohne große Initiative sind, an technischer und kaufmännischer Bildung die Genossen nicht überragen.

So ist es wohl verständlich, daß das alte Genossenschaftswesen fast überall von dem älteren Mittelalter bis auf unsere Tage in Auflösung begriffen ist, daß Gemeinde, Staat und kapitalistisches Einzelgeschäft es ersetzen, daß am frühesten in den Kreisen der Kaufleute durch Zusammentritt einiger weniger neue Gesellschaftsformen entstehen, erst nach einer langen Einschulung breiterer Schichten der Gesellschaft in den Formen des modernen Geschäftslebens neue genossenschaftliche Bildungen entstanden. Aber immer schließt das nicht aus, daß an bestimmten Stellen eine eigentümliche Technik und eine eigen-

tümliche Art gemeinsamen Besitzes die alten Genossenschaften erhielt; wir werden jedoch sehen, wie schwer es auch diesen wurde, sich die formal geschäftsmäßigen Fortschritte anzueignen, sich zu eigentlichen Unternehmungen umzubilden.

Ich komme zum einzelnen; ich kann mich dabei in der Hauptsache schon deshalb ganz summarisch halten, weil es sich meist um Bekanntes handelt und hier nur darauf hingewiesen werden soll, ob und inwieweit die Genossenschaften als unternehmerartige Organe wirkten. —

Blicken wir zunächst auf die alte Markgenossenschaft: sie geht aus kriegerischen Geschlechtsverbänden hervor, die gemeinsam Wald, Weide und Ackerstücke occupieren; sie vermag als Organ der dauernden Landzuweisung und als Trägerin mancher gemeinsamen Anordnungen für den gemeinsamen Besitz zu wirken; aber der ohne Zweifel ursprünglich vorhandene gemeinsame Betrieb, die gemeinsame Bestellung der Äcker der ausziehenden Krieger durch die Zurückgebliebenen verschwindet früh; je mehr die Wirtschaft des einzelnen Hufners in Haus und Hof, in Garten- und Ackerbau sich entwickelt, desto unbehülflicher, bedeutungsloser werden die alten Organe der Mark, das Märkergericht, der oberste Märker. Selbst die Rodungen im Urwald werden kaum mehr von der Genossenschaft als solcher in die Hand genommen; sie fallen vielmehr der herrschaftlichen Organisation, der Grundherrschaft in die Hände[1].

Die innerhalb der Mark sich bildenden kleineren Dorfgenossenschaften haben in ihrem Zusammensiedeln, in ihrer gemeinsamen Planlegung des Ackerlandes, in ihrer Gemengelage, ihrem Flurzwang einen viel festeren Zusammenhalt; sie organisieren neben der Ackerwirtschaft der einzelnen Hufner eine Gemeinwirtschaft des Dorfes; aber doch nur als Aushülfe, Stützpunkt, Erziehungsorgan, als Ordnerin der Einzelwirtschaften: man hält einen gemeinsamen Hirten, einen gemeinsamen Bullen, man umzäunt gemeinsam das Ackerfeld, sorgt gemeinsam etwa für Wege und Brunnen, aber der Schwerpunkt liegt doch bereits im Einzelbetrieb, der von Jahrhundert zu Jahrhundert ein Stück des genossenschaftlichen Lebens nach dem andern verdrängt, bis die moderne Separation das letzte Facit dieser Entwickelung durch Teilung aller Gemeinheiten zieht. Und es ist eine neuere Entwickelung, wenn Ver-

[1] Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I 1 398—399 (1886).

suche gemacht werden, die Milch eines Dorfes, die Trauben einer Gemarkung gemeinsam zu verarbeiten, das Produkt zu verkaufen, wenn gemeinsame Maschinen angeschafft werden sollen, gemeinsam der Kredit der Dorfgenossen organisiert werden soll. Die neuerdings von Ugo Rabbeno[1] dargelegte Geschichte der älteren und neueren Molkereigenossenschaften zeigt recht deutlich, wie schwer den Dorfgenossen ursprünglich gerade der Übergang zu solchen Unternehmerfunktionen wurde: die Dorfgenossen überlassen zuerst schenkweise und der Reihe nach die überflüssige Milch je einem Genossen, wobei wohl die benutzten Werkzeuge in gemeinsamem Besitz sind; später — als die Milchquantitäten zu verschieden werden — nehmen die Dorfgenossen einen gemeinsamen Leiter der technischen Arbeit an, der jedem seine Milch vor seinen Augen verarbeitet; vielfach haben dann einzelne intelligente Leiter des Geschäfts und Kapitalisten sich der gemeinsamen Unternehmung bemächtigt und nur in bestimmten Gegenden der Schweiz und Italiens sind aus diesen älteren Anfängen wirkliche Molkereigenossenschaften entstanden, die bis in die Gegenwart reichen. Vollends der in unseren Tagen gemachte Vorschlag, die Bewirtschaftung einer ganzen Dorfflur einheitlich in die Hand einer Produktivgenossenschaft zu legen, deren Teilnehmer die Grund-, Haus- und Vieheigentümer nach dem Werte ihres eingeschossenen Grund- und sonstigen Kapitals wären, hätte im Mittelalter nie auftauchen können, er hätte alle psychologischen Motive, Sitten und Tendenzen gegen sich gehabt. Er gehört ja auch heute noch ganz ins Gebiet utopischer Unausführbarkeit, obwohl die Voraussetzungen in gewisser Beziehung eher vorhanden wären, wie z. B. eine Buchführung, die dem einzelnen sein Kapital gut schreibt, die Gewöhnung an ein Handeln nach einheitlichem Befehl und derartiges. Freilich der Bauer ist dazu am wenigsten geneigt.

In ähnlicher Weise fallen die meisten anderen älteren agrarischen Genossenschaften außerhalb des Bereiches der Frage, ob sie eine Rolle in der Entwickelung der Unternehmungsformen gespielt haben. Die Wald- und Weinberggenossenschaften, die Zeidlergenossenschaften, die Brunnengenossenschaften, die Deich- und Sielachten[2], wie alle anderen Vorgänger unsrer heutigen Wassergenossenschaften, die Gehöferschaften haben alle einen ähnlichen Charakter wie die Dorfgenossenschaften; die meisten haben sich nach und nach aufgelöst, nur die haben sich erhalten, wie die Wassergenossenschaften, welche einem unentbehrlichen

[1] Vgl. Oldenberg in diesem Jahrbuch XIV, 265 (1890).
[2] Vgl. Gierke a. a. O. I 454, II 349 ff.

gemeinsamen technischen Bedürfnis einer größeren Zahl Grundbesitzer durch gemeinsame Veranstaltungen dienen; sie haben aber nie als Unternehmungen fungiert und thun es auch heute nicht.

In den Gehöferschaften hat man bis in die neuere Zeit besonders kräftige Ableger des urgermanischen Genossenschaftsgeistes gesehen; sie haben bis ins vorige, ja bis in unser Jahrhundert einen gemeinsamen Waldbesitz behalten, den die Genossen zeitweise als Ackerland genutzt, aber für diese Nutzung periodisch nach dem überlieferten Anteilsrecht geteilt haben. Wir wissen jetzt nach den Untersuchungen Lamprechts[1], die auch Georg Hanssen gebilligt hat, daß die Gehöferschaften in der Hauptsache hervorgegangen sind aus denjenigen Außenfeldern, hauptsächlich Waldstücken (der sogenannten Beunde), welche die Grundherren in späterer Zeit rodeten und unter der Leitung des Meiers von ihren Hintersassen in einheitlichem Betrieb bewirtschaften ließen. Die so hergestellte herrschaftliche Betriebsgemeinschaft ging dadurch in eine genossenschaftliche über, daß der Grundherr sie den Hintersassen gegen feste Erbzinsen überließ und diese zunächst den alten Rahmen und die Formen des Betriebes beibehielten; nach und nach aber hörte die Betriebsgemeinschaft auf, nur das Gesamteigentum erhielt sich, schon wegen des Wechsels von Wald- und Ackerwirtschaft, bis in den letzten Jahrhunderten auch das Gesamteigentum mehr und mehr dem individuellen wich. Daraus erklärt es sich auch, daß die Gehöferschaften zu einer guten Organisation, zu Vorständen mit Initiative, zu Statuten es nicht so recht gebracht haben; sie lebten nach dem überlieferten Gebrauch, bis die Teilungsgelüste stark genug waren, das überlieferte genossenschaftliche Gefäß vollends zu zerstören.

Eine Waldgenossenschaft an der Murg[2], welche sich nachweislich vom 13. Jahrhundert bis auf unsere Tage erhalten hat, im Jahre 1870 ein Waldareal von 20 000 Morgen im Wert von 3 Millionen Gulden besaß, ist ohne Zweifel markgenossenschaftlichen Ursprungs; die selbständig gewordenen Anteilrechte (1870 im Werte von je 3—6 Gulden) haben sich in immer weniger Hände koncentriert; sie liegen jetzt in denen von 8 Schiffern und Flößern, deren jeder 4800 Rechte besitzen muß; die Genossenschaft besaß früher gewisse Holzhandelsmonopole, hauptsächlich das Privileg der Sägeholz- und Sägewarenflößerei auf

[1] Deutsches Wirtschaftsleben I, 442 ff., wo auch die ganze ältere Litteratur angegeben ist.

[2] Emminghaus, Forstwirtschaft und Flößerei ein Gesellschaftsbetrieb, Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte XXX 1—17 (1870).

der Murg und ihren Nebenbächen, und so kam sie zur Einrichtung gemeinsamer Sägemühlen und Floßanstalten neben ihrem gemeinsam besessenen und bewirtschafteten Wald. Sie hatte, solange sie zahlreichere Genossen umfaßte, einen Hauptschiffer mit 6 Geschworenen als Vorstand, die noch vorhandenen Schifferordnungen von 1509—1626 sind landesherrlich bestätigt, regulierten den gemeinsamen Teil des Geschäftsbetriebes wie die Sondergeschäfte der einzelnen bis ins kleinste Detail; die Anteile waren frei veräußerlich; aber beim Verkauf an Nichtschiffer hatte die Schifferschaft ein Lösungsrecht. Die genossenschaftliche Organisation ging im 17. und 18. Jahrhundert mehr in eine bureaukratisch von Beamten geleitete über. Eine gemeinsame Kasse, mit dem Erlös aus gewissen Holz- und Forstnebennutzungen dotiert, bezahlt den Förster und andere Beamte, unterhält die Sägemühlen und Floßanstalten; aber der Schwerpunkt des Geschäfts lag immer und liegt noch heute in dem individuellen Holzhandel der Hauptbeteiligten, welche zugleich die Rechte der nicht aktiven Genossen gegen Belehnung und Bezahlung ausnutzen. Die zahlreichen Versuche, diese Waldgemeinschaft in eine eigentliche Compagnie mit einheitlichem Betriebe des ganzen Geschäfts zu verwandeln, sind stets gescheitert.

Die Mühlengenossenschaften[1], wie sie in französischen und deutschen Städten auftreten, sind Vereine von Bürgern, die nach bestimmten Anteilen die an Pächter oder sonstwie ausgethanen Flußmühlen gemeinsam besitzen. Sie sind ohne Zweifel die Erben der ursprünglich von der Herrschaft Beliehenen, die, durch gemeinsame technische Einrichtungen, auch gemeinsame Konzessionen und einheitliche Rechtsnormen zusammengehalten, zu einer genossenschaftlichen Verbindung, zu Versammlungen, Vorsteherwahlen, Beamtenanstellung genötigt wurden. Es war aber offenbar später nichts als eine gemeinsame Vermögensverwaltung mit Teilung der Rente an die Erbberechtigten, keine gemeinsame Unternehmung. Doch ergeben die mir zugänglichen Materialien keine volle Klarheit.

Die Fischereigenossenschaften, soweit deren Charakter aus einigen in Grimms Weistümern abgedruckten und zahlreichen Urkunden in Riedels Codex Diplomaticus Brandenburgensis[2] zu entnehmen ist, sind meist erblich berechtigte Gruppen von Fischern, die durch gemeinsame Verleihung von örtlich abgegrenzten Fischereirechten zusammengehalten werden,

[1] Gierke I 968. Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte von Köln I 317—328.

[2] Grimm III 808, IV 514 und 744; Riedel I 3 105, I 16 97, I 20 253 ꝛc.; es sind 37 Fischereiurkunden, die ich durchgesehen habe.

sowie durch ihnen gegebene oder von ihnen beliebte Ordnungen über Art und Zeit des Fischfanges, des Verkaufes und derartiges. Es sind teilweise kartellartige Verbindungen; aber der einzelne Fischer oder kleinere Gruppen von 2—4 Männern sind die eigentlichen Unternehmer; teilweise sind Schranken für dieses Zusammenwirken errichtet; für die Tangermünder Fischer wird 1467 bestimmt, daß nicht über zwei Kähne zu einer „Kumppenyghe" zusammentreten dürfen.

Die Handelsgenossenschaften, Handelsgilden, Hansen[1] des Mittelalters haben es teilweise zu einer außerordentlich glänzenden und großartigen Entwickelung gebracht, aber nicht als genossenschaftliche Geschäftsunternehmungen, wie die großen Compagnieen des 17. und 18. Jahrhunderts. Es sind Vereinigungen von Kaufleuten aus einer Stadt, einer Gegend, einem ganzen Lande, um gemeinsam ihre Kauffahrten zu machen, gemeinsam im Auslande Privilegien, ja sogar Niederlassungen und Höfe, Kaufhäuser und ganze Stadtviertel zu erwerben, oder um zu Hause bestimmte Handelseinrichtungen zu treffen, die Nichtmitglieder vom lokalen Detailhandel, von gewissen Zollerleichterungen und Ähnlichem auszuschließen, die Schiffahrt auf einem Flusse von Hindernissen zu befreien, die Schiffs- und Warenpolizei, die Marktpolizei zu üben. Sie haben oft Grund- und Gebäudeeigentum erworben, durch Eintrittsgelder, Strafen, Zölle und Steuern große Mittel zusammengebracht, Vorsteher gehabt, die als Diplomaten, Staatsmänner und Feldherren zu rühmen sind. Aber sie haben als Genossenschaften wohl nie Handelsgeschäfte gemacht, nie ein gemeinsames Handelskapital besessen, sondern immer nur die Unternehmungen ihrer Mitglieder fördern wollen. Sie waren kartell- und gemeindeartige Organisationen, die in dem Mittelalter in die Hand nahmen, was heute der Staat mit seiner Verkehrs- und Handelspolitik, oder die Verbände, Ringe der Industriellen und Händler, oder die Handelskammern und ihre Vereinigungen anstreben, zum Teil freilich auch, was das einzelne große Handelshaus heute für sich erreicht. Der Kern

[1] Vgl. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II 240—82 (1870); Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 1879, 2 Bde.; A. Schaube, Das Konsulat des Meeres in Pisa, 1888; Bourquelet, Études sur les foires de Champagne I 139 (1865); Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France I 285 (1859); Pigeonneau, Histoire du commerce de la France I 111 ff., 176 ff. ꝛc.; Nitzsch, Über die niederdeutschen Kaufgilden, Berl. Ak. v. 22. April 1880; Wauters, Les gildes commerciales au XIème siècle (Acad. royale de Belgique, 1874, Bd. 37); Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer (1882) S. 456; Charles Gross, Gilda mercatoria, 1883; Derselbe, The gild merchant, 2 Bde., 1890. Dann kommt noch mancherlei aus der hanseatischen Litteratur in Betracht sowie aus einzelnen Stadtgeschichten.

der Gilde- und Hansabestrebungen ist immer derselbe gewesen: gemeinsamer Schutz und gemeinsames Monopol, gemeinsame Konkurrenzregulierung im Interesse der Genossen. Erst die große Handels- und Kolonialentwickelung des 16.—18. Jahrhunderts hat über diese älteren Einrichtungen hinausgeführt. Die moderne Staatsgewalt hatte Ursache einerseits die lokalen inneren Vereinigungen der Kaufleute mit ihren egoistischen Einrichtungen umzuwandeln in eine einheitliche staatliche Ordnung der inneren Konkurrenz und andererseits den Kampf für die nationalen Handelsinteressen nach außen in die eigene Hand zu nehmen. Daneben hatte die Geld-, Kredit- und Kapitalentwickelung bereits größere Handels- und Reedereigeschäfte erzeugt, die an bestimmten Stellen trotz ihrer Stellung innerhalb derselben Gilde oder Korporation, trotz gemeinsamer Ordnungen sich so Konkurrenz machten, daß ihre Verschmelzung angezeigt erschien: die großen Compagnieen, die gegen 1600 zuerst mit vereinigtem Kapital zum Seehandel und Kolonialerwerb zusammentraten, sind, wenn ich so sagen darf, die ersten kapitalistischen Fortsetzer der älteren Handelskorporationen, sie sind eigentliche Handelsunternehmungen, was weder die italienischen, französischen und deutschen Handelsgilden noch die englischen merchant adventurers und die ihnen analogen älteren englischen sogenannten Compagnieen waren. Mit Recht unterscheidet Child 1668 die Compagnieen mit getrenntem Kapital, die aber unter einer Direktion und nach gemeinsamen Regeln handeln, von denen mit vereinigtem Kapital. Er fügt nur nicht hinzu, daß die ersteren seit Jahrhunderten in verschiedenen Formen bestanden, die letzteren erst damals langsam nach und nach sich bildeten. Wir kommen auf diese letzteren in anderem Zusammenhang zurück als die Vorbilder unserer heutigen Aktiengesellschaften.

Die Münzerhausgenossenschaften[1] sind ursprünglich genossenschaftlich verbundene Gruppen von einer kleinen Zahl von 6, 12 oder höchstens 24 Münzbeamten, denen der einträgliche Geldwechsel einerseits, die Pflicht, alles eingenommene Silber oder jährlich bestimmte Quantitäten desselben in die Münze zu liefern, andererseits vom Münzherrn so übertragen ist, daß sie ihre Geschäfte auf eigene Rechnung betreiben, ihre individuelle Unternehmerthätigkeit aber eingefügt ist in die herrschaftliche, vom Münzmeister geleitete, von einem subalternen Münzmanipulationspersonal bediente Münze: es scheint, daß in der

[1] Vgl. K. Th. Eheberg, Über das ältere Münzwesen und die Hausgenossenschaften, 1879; und Th. G. v. Karajan, Beiträge zur Geschichte der landesfürstlichen Münze Wiens im Mittelalter, in Chmels Österreich. Geschichtsforscher I (1838).

Regel der einzelne Hausgenosse auf seine Rechnung und Gefahr eine bestimmte Zahl Münzgüsse in der amtlichen Anstalt unter amtlicher Kontrolle besorgte; er erwarb für diesen Zweck das nötige Silber durch sein Wechselgeschäft, das er vor dem Münzhause in den Lauben oder Gademen betrieb; aber er betrieb bald auch für seine eigenen Zwecke anderweite Handelsgeschäfte. Mit der Zurückdrängung des Stadtherrn und Bischofs wurde der leitende Münzmeister teilweise aus einem dirigierenden Vorgesetzten ein Beamter der Genossenschaft, die ihn aus ihrem Kreise wählte; das Münzhaus und seine Gerätschaften mag da und dort Eigentum der Genossenschaft geworden sein; die subalternen Münzarbeiter erscheinen nur als ihre Diener. Aber je mehr uns die Hausgenossen als patricische Banquiers entgegentreten, wie das im Laufe des 13. Jahrhunderts geschieht, desto bedeutsamer wird das individuelle Geschäft des einzelnen, desto häufiger finden wir in ihnen Leute, die alle möglichen anderen kaufmännischen Geschäfte mit ihrem Geldwechsel verbinden. Der Hausgenosse hat ein „Amt", das er vererbt und verkauft, das in Köln 50—150 Mark kölnischer Münze wert ist, er hat Teil am Münzhaus, an den Privilegien der Genossenschaft; soweit gemeinsame Kapitalien vorhanden sind, wie in Köln, werden sie dem einzelnen zeitweise zur Nutzung geliehen; es mag auch da und dort, wie z. B. in Regensburg, vorgekommen sein, daß sie in ihrer Gesamtheit gemeinsame Geschäfte machten; die Regel war, daß jeder für sich blieb; er schwur, höchstens mit Hausgenossen Gemeinschaft zu haben, jährlich so und so oft zu gießen, d. h. das Silber in sogenannte Zäune für die Münzprägung vorzubereiten.

Die meisten Nachrichten über sie haben wir erst aus der späteren Zeit, von 1250—1400, wo sie uns einfach als kaufmännische Gilden entgegentreten, in welche wohl alle größeren Kaufleute des Orts zu kommen trachten, um an dem privilegierten Gerichtsstand vor den Hausgenossen, an der Beherrschung des Ratsstuhls und anderen derartigen Vorteilen teilzunehmen[1]. Wo ihre Zahl von 12 und 24 auf 100 und mehr hinaufstieg, kann keine Rede mehr davon sein, daß sie alle Geldwechsel trieben und die Münzgüsse besorgten; das kann stets nur die Aufgabe von wenigen gewesen sein; alle anderen waren gewöhnliche Kaufleute oder Patricier, die mit der Münze und der Münzunternehmung nichts zu thun hatten, wie z. B. in Wien im 14. Jahrhundert nur die wohlhabendsten Hausgenossen gießen, alle anderen ihr

[1] C. Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (1890) S. 61—69.

Recht zu gießen diesen gegen Entgelt überlassen. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts ging die Münze meist ganz an die Stadt über; der Rat setzte seine Diener zum Wechsel und in die Münze, ließ auf seine Rechnung Geldwechsel und Prägung besorgen oder vergab das Recht dazu; der Rat resp. die Stadt war eine juristische Person geworden, die als Unternehmerin auftreten konnte; die Hausgenossenschaften hatten nur als Verein von privilegierten Banquiers und Kaufleuten nach Erhaltung ihrer Vorrechte gestrebt, waren wohl nirgends zu einer aktienartigen, einheitlichen Großunternehmung, die gut geleitet gewesen wäre, gekommen. Das centrifugale Element des Einzelgeschäfts hatte das centripetale der Genossenschaft seit dem 14. Jahrhundert vollständig absorbiert.

Die Handwerkerinnungen des Mittelalters waren Verbände kleiner Gewerbetreibender, die in erster Linie den lokalen Markt sich sichern, eine Konkurrenzregulierung herbeiführen, jedem Mitgliede einen gesicherten Erwerb garantieren wollten. Sie hatten dazu auch mancherlei gemeinsame Einrichtungen, wie z. B. gemeinsame Verkaufshallen, Schlachthäuser, Walkmühlen; da und dort kauften sie den Rohstoff gemeinsam ein. In ihrer älteren Blütezeit lag ein erheblicher Teil dessen, was heute der Großunternehmer zu überlegen und zu besorgen hat, auf den Schultern der Zunft- und der Stadtorgane: die Sorge für den Absatz, für den guten Ruf und die gute Qualität der Ware. Ich betonte schon in anderem Zusammenhang, daß der kleine Handwerker in seiner Unternehmung so noch mehr als der mittelalterliche Kaufmann von genossenschaftlichen Einrichtungen abhängig war[1]. Aber die Dinge lagen doch nirgends weder in der Blütezeit noch später so, daß die Innung zu einer Gesamtunternehmung geworden wäre. Dazu fehlten ihr die führenden Kräfte und das Kapital; dem hätten alle Tendenzen der Zeit widersprochen; in der Selbständigkeit der einzelnen Werkstatt, des einzelnen Meisters lag die Kraft des Handwerks; das entsprach allein der Technik und den psychologischen Grundlagen der Zeit. Und als der Verkehr und die Technik vom 15. Jahrhundert an höhere Stufen der Entwickelung erreichten, als damit Meister und Innung vor die Aufgabe gestellt wurden, einen gemeinsamen Absatz zu organisieren[2], für einzelne Teile der technischen Proceduren gemeinsame Anstalten, wie Spinnereien, Färbereien ꝛc., ins Leben zu rufen, da wurden wohl mancherlei Versuche derart gemacht. Aber sie scheiter-

[1] Jahrbuch XIV, 14—15.
[2] Vgl. Jahrbuch a. a. O. S. 23.

ten fast alle und aus einfacher Ursache. Die fähigeren und wohlhabenderen Meister wollten viel lieber ihre Geschäfte vergrößern als mit ihren armen Mitmeistern genossenschaftliche Unternehmungen beginnen; der Selbständigkeitstrieb, das gegenseitige Mißtrauen waren zu groß, das Gemeingefühl zu schwach; die vorhandenen Organe an der Spitze der Zunft regelmäßig technisch und kaufmännisch zu unfähig, auch nicht findig und diplomatisch genug, einige Dutzend Köpfe, die Neuem wenig geneigt waren, zu Entschlüssen und Opfern zu bringen und auf die Dauer zusammenzuhalten. —

Neben diesen bekanntesten Beispielen mittelalterlicher Wirtschaftsgenossenschaften stehen nun einige andere, bisher nicht in gleichem Maße erforschte, die zu größerer Einheitlichkeit ihrer Organisation durch die Eigentümlichkeit ihrer Technik kamen, die auch für die Geschichte und Entwickelung unseres Unternehmerwesens von besonderer Bedeutung sind: die Brauerei-, Salinen- und Bergwerksgenossenschaften. Doch beabsichtige ich nicht sie hier gleichmäßig zu behandeln, sondern begnüge mich mit einer kurzen Bemerkung über die Braugilden und einer gedrängten Darstellung unserer Kenntnisse über die ältere Salinenverwaltung, um dann von der älteren Bergwerksverfassung eingehender zu handeln.

Über die Braugilden mit ihren gemeinsamen Brauhäusern, ihrem Reihebrauen und anderen Einrichtungen habe ich mich, soweit dieses in einem kurzen Überblick möglich ist, schon einmal in diesem Jahrbuche[1] ausgesprochen, eine eingehende urkundliche Darstellung muß ich mir für später vorbehalten. Es handelte sich beim Brauen um ein Nebengewerbe der städtischen Patricier und Hausbesitzer; erst im Laufe des 14.—17. Jahrhunderts wurde das Recht dazu in den Städten auf die größeren feuerfesten Häuser und die reicheren Bürger beschränkt; erst diese Beschränkung schuf eine Privilegiengemeinschaft und -genossenschaft, eine kartellartige Ordnung und Regulierung der Produktion, welche sich uns teils als ein Reihebrauen in den Häusern der einzelnen, teils als herumgehende Benutzung desselben gemeinsamen Brauhauses darstellt, in dieser Form vom 15.—17. Jahrhundert sich fixierte, dann aber solche Schwierigkeiten und Mißbräuche erzeugte, daß man zuerst eine bureaukratische Reform mit noch genauerer Regulierung der technischen Produktion und des Absatzes versuchte, schließlich aber von 1750 bis 1800 mehr und mehr die ganze auf Privilegien beruhende Ord-

[1] Jahrbuch Bd. XI, 3.—4. Heft, S. 27—34.

nung aufhob und die freie Konkurrenz einführte, was zur Folge haben mußte, daß die Mehrzahl der kleineren Brauereien einging.

Über die Geschichte des Salinenwesens und der Verfassung der Salzwerke[1] haben wir neuerdings von verschiedenen Seiten her umfassende Untersuchungen erhalten. Einmal hat Inama-Sternegg[2] das urkundliche Material bis ins 14. Jahrhundert zusammengestellt und daraus eine Geschichte der älteren grundherrlichen Salinen und der Entstehung der Pfännerschaften geliefert. Dann habe ich versucht, die große handschriftliche und gedruckte Litteratur und zahlreiche Archivalien über die Verfassungsgeschichte der Salinen im Erzstift Magdeburg von 1400—1800 zusammenzufassen[3]. Endlich hat der Oberbergrat Engels[4] in Klausthal eine Reihe ausgezeichneter Monographieen über die Geschichte der hannöverisch-hessischen Salinen in der Zeitschrift für Bergrecht 1878—1884 veröffentlicht. Auf dieser Grundlage ist es möglich, in kurzen Strichen eine Übersicht der Unternehmungsformen zu geben in denen der Betrieb der deutschen Salzwerke sich bewegte, hauptsächlich die Natur der diesbezüglichen Genossenschaften darzulegen. Da die Erbohrung von Steinsalz erst der neueren Zeit angehört, so handelt es sich ausschließlich um die Frage, zu welchen Einrichtungen der Besitz der Solbrunnen und die Versiedung der Sole Anlaß gab.

[1] Von der früheren Litteratur sei als das Wichtigste erwähnt: Koch-Sternfeld, Die deutschen Salzwerke zunächst im Mittelalter (1836); W. Hehn, Das Salz, eine kulturhistorische Studie (1873); A. Schmidt, Das Salz, eine volkswirtschaftliche und finanzielle Studie (1874); Simmersbach, Beiträge zur Geschichte des deutschen Salinenwesens, Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen Nr. 41—47 (1879); Kramer, M. J. Rhenanus, der Pfarrer und Salzgrafe zu Allendorf a. d. W. (1879); Zillner, Zur Geschichte des salzburgischen Salzwesens, volkswirtschaftliche Rückblicke und ortsgeschichtliche Erläuterungen, Mitteilungen für Salzburger Landeskunde XX 1 (1879); R. Schröder, Die Erbsülzer zu Werl, Ztschr. für Rechtsgeschichte X 258 ff.

[2] Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter, Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften CXI 1 (1886). Abgekürzt jetzt in der deutschen Wirtschaftsgeschichte II 338—362 (1891).

[3] Die wirtschaftlichen Zustände im Herzogtum Magdeburg: Die Industrie, hauptsächlich die Textilgewerbe und die Salinen, in diesem Jahrbuch Bd. XI Heft 3—4 (1887).

[4] Zeitschrift für Bergrecht XIX 458 ff. Verfassungsgeschichte der Saline von Lüneburg; XXI 194 ff. Geschichte der ehemaligen Saline Salzhemmendorf; 328 ff. Geschichte der Saline Salzderhalden; XXII 178 ff. Rechtsgeschichte der Saline Soden bei Allendorf an der Werra; XXIII 466 ff. Geschichte der Salinen im Fürstentum Hildesheim; XXV 37 ff. Geschichte des Kommunionsalzhofes bei Münder am Deister.

Weitaus die meisten, besonders alle erheblichen Salinen, d. h. Solbrunnen, sind im älteren Mittelalter im Eigentum des Königs, der Fürsten und Bischöfe, überhaupt der großen Grundherren; die norischen (Salzburger) Werke sind ohne Zweifel aus römischem Fiskalbesitz direkt in den der germanischen Könige und Fürsten übergegangen; sie wurden mit Sklaven oder sonst abhängigen Leuten betrieben, wie die sämtlichen fürstlichen Salinen jener Zeit. Karl der Große schenkte dem Stift Fulda den Ort Westera, in quo officinas salis cum singulis patellis (Salzpfannen) et mancipiis ad hoc officium deputatis habundantesque fontes salis habemus. Da alle erheblichen Salinen von ältester Zeit her bekannt, hochgeschätzt, mit Heiligtümern verbunden waren, so ist es leicht erklärlich, daß schon in frühester Zeit die Fürsten oder Großen sich derselben bemächtigten. Nur unbedeutendere, spät entdeckte Salzbrunnen fielen den agrarischen Genossenschaften anheim, die sie wie anderes Allmendegut behandelten und in der Weise gemeinsam nützten[1], daß jeder Haus- und Hufenbesitzer ein Recht auf einen aliquoten Teil der Sole erhielt und diesen Anteil für sich versott und das Salz verkaufte, soweit nicht die bald auftretenden Regalansprüche der Fürsten und die Machtsprüche der Grundherren in diese Verhältnisse eingriffen, Zehnten oder größere Anteile forderten, Koten zu bauen verlangten, kurz, die Rechte der Geburen beschränkten oder gar an sich rissen.

Der Betrieb der Salinen durch die Könige und anderen großen Grundherren war schon im 9. Jahrhundert, wie wir aus dem Prümer Güterverzeichnis sehen[2], derart, daß der Solbrunnen der Herrschaft gehörte, daß aber die Salzpfannen und Salzkoten (die Siedehäuschen) den Arbeitern in einer Art Teilpacht übergeben waren; sie behielten einen bestimmten Teil der Salzstücke für sich, andere gingen an die Aufseher, der Rest an die Herrschaft; im Winter durften die Arbeiter für sich Salz sieden gegen ein festes Salzaversum an die Herrschaft. Es entsprach das der Abneigung der Grundherrschaften gegen centralisierten Großbetrieb. Nehmen wir nun dazu, daß die benachbarten Klöster, Kirchen und weltlichen Grundherren bei der Schwierigkeit der Salzbeschaffung ein großes Interesse haben mußten, sich für die Dauer feste Bezüge an Salz zu sichern, so können wir begreifen, wie die Salinen frühe in ein geteiltes Eigentum kamen. Die ursprünglichen

[1] Vgl. z. B. Engels a. a. O. XXIII 479 ff.

[2] Mittelrh. Urkb. I 164—165. Vgl. auch Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II 355.

Eigentümer gestatten gegen Entgelt ihren Nachbarn von der überflüssigen Sole bestimmte Teile, die nach der Zeit, nach Stunden, Tagen, Wochen oder nach Schöpfeimern abgegrenzt sind, zu nutzen, selbst Koten und Pfannen zu bauen, sie auch in Zeitpacht oder sonstwie zu vergeben; sie räumen andern gegen Entgelt feste Bezugsrechte von Salz ein, wie wir solche den sogenannten Choralisten, den Inhabern der Chorusgüter in Lüneburg, zustehen sehen. So ist der Zustand der großen Salinen schon im 11. und 12. Jahrhundert kein einfacher; der ursprüngliche Inhaber ist teilweise kaum mehr zu erkennen; eine Anzahl kirchlicher und weltlicher Herren haben Rentenansprüche auf Salzlieferung, andere, wie die Pfannenherren in Lüneburg, treten uns als Teileigentümer der Sole, der Kote, der Pfannen, des Grundbesitzes der Saline mit realen oder idealen Anteilen entgegen, die sie teils selbst verwalten, teils verpachten oder irgendwie nutzen. Die Salzrentner wie die Anteilbesitzer sind durch ihre gemeinsamen Interessen veranlaßt, Genossenschaften zu bilden, Vorstände und Stellvertreter zu wählen und für sich handeln zu lassen. Die ersteren sind regelmäßig, häufig sind aber auch die letzteren Grundherren und Korporationen, die an anderen Orten, wenn auch in der Nähe ihr Domizil haben und dadurch an der selbstthätigen Leitung und aktiven Wahrnehmung ihrer Interessen gehindert sind; die Lüneburger Pfannenherren sind seit 1273 wohl kaum mehr je versammelt gewesen, für sie handeln einige der Körherren und Körprälaten, welche den Sudmeister, den leitenden Beamten des Salzwerks ernennen, der für sie thätig ist; er heißt bald der magister putei, während der Eigentümerausschuß nur noch als „perpetui inspectores salinares" bezeichnet wird. Ziemlich frühe, schon vom 12.—14. Jahrhundert an, werden so auch die vom König und Bischof beliehenen Teileigentümer, wenigstens die der großen Salinen, ebenfalls zu bloßen Rentenbeziehern, sie gleichen unsern heutigen Aktionären an Fähigkeit zur Geschäftsleitung; es ist schwierig, oft unmöglich sie zu versammeln und zu einheitlichen Willensaktionen zu bringen.

Die wirkliche Besorgung der Geschäfte lag schon in der Zeit des direkten königlichen und bischöflichen Besitzes in der Hand der mancipia, die sich, wie erwähnt, früh zu relativ unabhängigen Zins- und Pachtleuten erhoben. Es lag in der technischen Natur des Solwerkes, daß nur die Verwaltung der Brunnen, ihr Bau, ihre Ausschöpfung und die etwaigen Rohrleitungen gemeinsam sein mußten; die Versiedung geschah stets in kleinen Holz- und Lehmbütten, in Blei- und Eisenpfannen von mäßiger Größe; jeder einzelne Sud, mochte er ein paar Stunden oder ein paar Tage dauern, war eine fertige Operation für

sich und hing in seinem Gelingen nur von der Umsicht und Geschicklichkeit der Arbeiter ab. Die hier thätigen ein oder zwei Personen mit ein oder zwei Handlangern besorgten einen Kleinbetrieb, ob sie nun demselben Herrn dienten, dem die Arbeiter der anderen Koten und die Brunnenarbeiter und Schöpfer unterstanden, oder ob sie dem speciellen Kot- und Pfanneneigentümer allein gehorchten. Es lag in der Natur mittelalterlicher Geschäftsorganisation, daß so die eigentlichen Salzsieder, ob sie freie oder unfreie waren, den Pfannenherren gegenüber nach und nach eine selbständige Stellung erhielten, sie mit aliquoten oder festen Salzteilen abfanden und nun das Geschäft des Siedens auf eigene Rechnung besorgten. Die oberste Schichte der in den Koten der größern Salinen Arbeitenden wurde so zu Pächtern oder Meiern, welche die Sole der Brunneneigentümer in den Koten und Pfannen der Kot- und Pfanneneigentümer versotten, das fertige Salz verkauften, unter sich zu ihrer Hülfe wieder eigentliche Lohnarbeiter hatten. Das sind die in allen mittelalterlichen Salzstädten die Hauptrolle spielenden Pfänner, Salzgewerken, Sülfmeister, Sülzer, Salzjunker, Erbsülzer oder wie sie sonst heißen, die vom 13.—18. Jahrhundert den Hauptbestandteil des städtischen Patriciats in den Salzorten ausmachen, selbst mehr und mehr Brunnenanteile, Koten und Pfannen erwerben, den Rat teilweise oder ganz besetzen.

An den kleineren, später in Gang gekommenen Salzorten sind sie direkt aus den Haus- und Hufeneigentümern hervorgegangen und waren von Anfang an zugleich Sol- und Pfanneneigentümer. An einzelnen großen alten Salinen, wie Halle, sind sie nicht aus der uralten, teilweise keltischen Arbeiterschaft hervorgegangen, sondern haben als städtische Bürger die Pacht der Brunnen und Koten übernommen. Überall stellen sie eine genossenschaftlich organisierte Gruppe von geschäftlichen Kleinunternehmern dar, die auf Grund ihres technischen Betriebes, der Salzsiedung und des Salzverkaufes den Hauptgewinn machen, über sich die alten Rentner und Teileigentümer des Salzwerkes, unter sich die teils dem ganzen Salzwerke gemeinsamen, teils in jedem der Kleinbetriebe separat angenommenen Arbeiter haben.

So entsteht vom 13.—16. Jahrhundert die eigentümlich komplizierte Verfassung der deutschen Salinen. Es sind Korporationen, die mehrere Gruppen von Personen und Personalgenossenschaften zusammenfassen, die ein teils gemeinsames teils geteiltes Eigentum an dem Grundbesitz, den Brunnen, Koten und sonstigen Einrichtungen der Saline besitzen, wobei die Rentenbezieher, die Unternehmer, die Beamten, die Arbeiter ebenso ihre bestimmten Rechte haben wie der Staat,

die Stadt und das Salzwerk als solches. Die Korporation hat überdies als solche Privilegien, häufig Monopole und Ausschließungsrechte, oft bedeutende Forsten oder das Recht auf freien Holzbezug. Alle Beteiligten bilden zusammen eine Art Gemeinde mit selbständiger Gerichtsverfassung und Polizei; ihre Organe fallen teilweise mit denen der Stadtgemeinde zusammen, teilweise sind sie ihr untergeordnet; oft hat die Saline einen mit dem Stadtrat in den Personen fast identischen Vorstand, und doch steht die Saline wieder durch ihre auswärtigen Teilnehmer und durch ihre egoistischen Interessen der Stadt unter Umständen schroff gegenüber. Die Landesherren haben teils noch Miteigentum, teils beanspruchen sie als Regalherren ein Beaufsichtigungs-, Besteuerungs-, Beamtenernennungs- und Leitungsrecht; teilweise sind ihre Rechte auf die Stadträte übergegangen, die aber unabhängig davon häufig das Recht beanspruchen, einzelne wichtige Beamte des Salzwerkes zu ernennen, es zu besteuern, den Salzverkauf zu ordnen, dafür aber auch für das Salzwerk thätig sind, ihm Absatz verschaffen, die großen Salzlieferungsverträge mit anderen Städten und Territorien abschließen. Die außerhalb der Stadt wohnenden Sol-, Koten- und Pfanneneigentümer und zum Salzbezug Berechtigten sind in den nach langem Kampfe im 14.—16. Jahrhundert zu stande gekommenen Salinenverfassungen meist in ihren Rechten sehr beschnitten; man suchte diesen Besitz möglichst in die Hände von Stadtbürgern zu bringen, schrieb für die Inhaber den Wohnsitz in der Stadt vor oder zwang Auswärtige, ihre Rechte an Stadtbürger zu verkaufen oder in Pachtform zu übertragen.

Innerhalb der Stadt wohnen Anteilbesitzer, die nicht Mitglieder der Pfännerschaft sind, und die Pfänner, die das ausschließliche Recht haben, in den 6—10, 40—80, oft auch in den 100 und mehr Koten das Salz zu sieden. Die meisten derselben sind zugleich Anteilbesitzer; das Geschäft des Salzsiedens in einem Kot wird entweder von einem Pfänner oder von mehreren gemeinsam oder auch von mehreren im Turnus getrennt betrieben; in mehr als einem Kote zu sieden war meist verboten, wie auch für den Erwerb von Anteilen eine Maximalsumme bestand, welche das Anhäufen des Besitzes in wenige Hände hinderte. Wo sich 100 Koten befanden, konnte die Pfännerschaft auf 150—300 Mitglieder sich belaufen. Meist durften nur die Söhne und Schwiegersöhne der Pfänner, die bestimmte Anteile hatten, am Orte wohnten, eine Reihe von Bedingungen erfüllten, in die Pfännerschaft und in das Recht zu sieden aufgenommen werden. Die den reichen Kaufleuten und der Ritterschaft an Besitz und Ansehen gleichstehenden

Pfänner wurden in ihrer genossenschaftlichen und korporativen Verfassung der Kern, der Mittelpunkt, die bewegende Kraft der Salzwerke; zwar blieb jeder in seinem Betriebe ganz auf sich gestellt; er war oft nur Pächter des Kotes und der Pfanne, Käufer der Sole, erwarb sein Holz für sich, verkaufte sein Salz, stellte seine Salzsieder und Lohnarbeiter an; aber nicht nur hing der Kleinbetrieb von der centralen Verwaltung und Verteilung der Sole, von den Privilegien und Monopolen der Gesamtkorporation, von Gericht und Polizei der Salinengemeinde, von der Beförderung durch Rat und Landesherrn ab, sondern es war meist auch den Pfännern gelungen, die Produktion und den Verkauf einheitlich zu regulieren. Wo keine einheitliche Ordnung des Holzeinkaufs und Salzverkaufs eintrat, machten sich die einzelnen Geschäfte bald eine verhängnisvolle Konkurrenz[1]; es lag im Geiste der Zeit und der genossenschaftlichen und gemeindeartigen Organisation, zu verabreden und zu gebieten, daß in jedem Kote wöchentlich nur gleich viel Salz produziert werden dürfe, das Quantum der Produktion und die Salzpreise jedem durch die gemeinsamen Organe vorzuschreiben. Die Pfännerschaften wirkten so als Kartelle; sie begannen im 16. und 17. Jahrhundert auch das Holz gemeinsam einzukaufen, teilweise auch die Pfannen gemeinsam zu gießen, gemeinsame Kreditkassen zu gründen, Gradierhäuser da und dort zu bauen. Aber das waren auch die höchsten und letzten einheitlichen Leistungen der Pfännergenossenschaften und sie wurden entfernt nicht überall erreicht. Zu größeren technischen Fortschritten, wie zur Einführung der Steinkohlenfeuerung, zur Vergrößerung der Pfannen, zu verbesserten sonstigen Heizeinrichtungen, zu mechanischen Pump- und Schöpfwerken und Röhrenleitungen statt des alten Ziehens und Tragens der Sole in Eimern, zum Übergang in große centrale Siedehäuser, — zu allem derartigen waren die vielköpfigen, im alten Schlendrian befangenen Pfänner von 1550—1800 meist ganz unfähig.

Die Kosten für das gemeinsame Werk wurden teils durch Beiträge der Pfänner und Anteilbesitzer, teils durch Vorwegnahme von Soleanteilen aufgebracht, welche die diese Anteile versiedenden Pfänner bezahlten. So wurden auch die dem gemeinsamen Werke dienenden Arbeiter und Beamten gelohnt, die Hülfskassen gespeist, Kirchen und Stiftungen gewisse Einkünfte übermittelt. In Halle wurde ein Drittel bis ein Viertel der ganzen Sole so für die Centralverwaltung, für die

[1] Vgl. Engels a. a. O. XXI 343.

Kirchen, die Hülfskassen und derartiges verbraucht; die Beamten und Arbeiter waren damit gleichsam Miteigentümer der Sole.

Einige hundert Arbeiter, teils im Dienste des Werkes teils in dem der einzelnen Pfänner, waren bei den großen Salinen vorhanden; sie bildeten eine oder mehrere Genossenschaften, nahmen meist nur die Söhne ihrer Mitglieder auf, hatten alle möglichen Privilegien und in der Regel gute, durch die Korporationsorgane regulierte Löhne, daneben Gebühren, Ansprüche auf Geschenke und Vorteile aller Art, auf Alterspensionen ꝛc. Die Kot- oder Werkmeister, welche als oberste Arbeiter in jedem Kot die technische Leitung unter dem Pfänner hatten, drohten gegen 1600 den Pfännern die Betriebsleitung der Kote und den Salzverkauf in ähnlicher Weise aus der Hand zu nehmen, wie diese sie vor 3—400 Jahren den Pfannenherren entrissen hatten; jede technische Änderung fand an den Arbeitern insofern ein unübersteigliches Hindernis, als sie noch mehr wie die Pfänner am Alten klebten, die unzähligen kleinen Mißbräuche und Vorteilchen, die sie innehatten, als ius quaesitum betrachteten, in jeder Neuordnung eine Verkümmerung ihrer privilegierten, zu gewissen technischen Geschicklichkeiten, aber auch zu Indolenz und Lässigkeit erziehenden Stellung sahen.

Die ganze Verfassung der Salinen beruhte so auf dem Zusammenwirken verschiedener Kreise und Gewalten, nämlich der landesherrlichen und städtischen Regierung, der außerstädtischen und städtischen an dem Salzwerke mit Rentenbezügen Beteiligten, der Pfänner und der Arbeiter; die letztern Gruppen von Personen waren je für sich genossenschaftlich und korporativ organisiert, hatten eigene Organe und Vorstände mit gesonderten Kassen; meist war nach schwierigen langen Interessenkämpfen erst eine bestimmte Art der Organisation und der Einkommensverteilung zu stande gekommen; die Vorstände des ganzen Werkes waren auf das verschiedenartigste zusammengesetzt, eine einheitliche stramme Centralleitung fehlte eigentlich überall. Nur hatte die steigende Macht der am besten organisierten Pfänner, die in der Regel die Arbeiter durch guten Lohn und sonstige Dotierung für sich gewonnen hatten, über die entgegengesetzten Interessen des Regalherrn, der andern Eigentümer, der Rentenbezieher und der Konsumenten soweit gesiegt, daß sie das Heft in der Hand hatten. Aber immer handelte es sich um eine Summe von Kleinunternehmungen, die auf Grund einer sehr komplizierten, durch die Jahrhunderte hindurch gewordenen Verfassung in eine Gesamtunternehmung eingefügt waren oder mit wichtigen Teilen ihres Betriebes von gemeinsamen Funktionen der Centralorgane abhingen, nach gemeinsamen Vorschriften arbeiteten.

Man hat die Salinenverfassung mit der Bergwerksverfassung verglichen; sie haben darin Ähnlichkeit, daß dort ein gemeinsamer Solbrunnen, hier das vom Regalherrn verliehene Erzlager den technischen Mittelpunkt einer Anzahl kleinerer Betriebe bildet; aber die Unterschiede sind viel bedeutender als die Ähnlichkeiten. Die regalistische Leitung des Ganzen durch Staatsbeamte haben die Pfänner zu ihrer Blütezeit weit mehr zurückgedrängt als die Gewerkschaften; und die Einzelbetriebe waren bei der Saline herrschaftliche Unternehmungen mit kaufmännischem Sinne, beim Bergwerk erst Arbeits-, dann Kapitalgenossenschaften ohne kaufmännische Eigenschaften. Bei der Saline lag der Schwerpunkt in dem Kartell der Pfänner, beim Bergwerk bilden die Zechen desselben Berges nur eine lose Gemeinschaft, nur einen Teil der unter dem Bergamt stehenden Gemeinde. Eher läßt sich die Salinen- mit der Dorf- und Zunftverfassung vergleichen; aber es war bei ersterer doch die Gemeinsamkeit und die technische Gebundenheit viel größer; der gemeinsame Besitz der Solbrunnen war viel wertvoller als die Allmende des Dorfes, das gemeinsame Verkaufshaus oder die Walkmühle der Zunft; die Pfännerschaft hatte meist auch wertvollere thatsächliche oder rechtliche Monopole, war als Kartell viel besser organisiert als die Hufnergemeinschaft und die Zunft. Und das ganze Getriebe war darum auch viel komplizierter; es beruhte auf einem leichter gestörten Interessengleichgewicht, das in viel umfangreicheren Rechtssätzen und Ordnungen, in komplizierter abgestuften Kompetenzen sich einen Körper geschaffen hatte. Dieser konnte nur so lange richtig funktionieren, als die Technik und der Absatz derselbe blieb, als die Monopolstellung der einzelnen Saline reichliche Gewinne abwarf, als das Patriciat und die Pfännerschaft zusammenfiel, als die alten stadtwirtschaftlichen Einrichtungen überhaupt und die genossenschaftliche Organisation der Pfänner in alter Weise sich erhielten. Die 25—100 Kleinbetriebe, die 200—1000 und mehr Arbeiter unter einen Hut zu bringen war kein kleines Kunststück, zumal jede stramme Centralleitung fehlte. Die verhältnismäßige Gleichförmigkeit des Bedarfes, des Absatzes und der Preise erleichterte das schwierige Problem; die Herrschaft von Sitte und Satzung, wie sie in der mittelalterlichen Stadt möglich war, erklärt die Möglichkeit mehrhundertjähriger Blüte solcher Salzwerke trotz aller Friktionen im Innern. Ohne ihre Monopolstellung und ihre reichen Gewinne hätten aber die meisten derselben nicht so lange die alte schwerfällige Verfassung erhalten können.

Wenn wir diese Verfassung etwa noch mit den organisierten Haus-

industrieen des 17. und 18. Jahrhunderts vergleichen dürfen, so waren bei letztern die Kleinbetriebe stets in den Händen armer, von wenigen Verlegern abhängiger Meister; im Salzwerke sind die Inhaber der Kleinbetriebe reiche Patricier, die den Verkauf ihres Produktes selbst in der Hand behalten; die Einheit der Saline liegt nur im Solbrunnen und in der genossenschaftlich-kartellartigen Verbindung, nicht in kaufmännischen an der Spitze stehenden Verlegern. Der Unterschied antiker und moderner Großunternehmungen von diesen Salzwerken liegt auf der Hand; wie jene unter einheitlichem Befehl stehen, so sind diese decentralisiert; bei jenen gehört das Kapital einer physischen oder moralischen Person, hier den genossenschaftlich organisierten Vorstehern der Kleinbetriebe oder einzelnen Rentenberechtigten. Das Zusammenwirken verschiedener socialer Klassen ist in der Salinenverfassung gerecht und billig geordnet, aber dafür fehlt der einheitliche Befehl, die Möglichkeit technischer Fortschritte und großer Kapitalverwendung, die Fähigkeit, neue Absatzwege zu erspähen, sich wechselndem Absatz und neuen Verhältnissen anzupassen.

An der Erstarrung in alten Rechtsformen, in Schlendrian und teurer, mißbräuchlicher Verwaltung, an technischer und kaufmännischer Unfähigkeit sind die meisten pfännerschaftlichen Verfassungen teils schon im 16., mehr noch im 17. und 18. Jahrhundert zu Grunde gegangen; nur wenige haben sich bis ins 19. Jahrhundert unverändert erhalten. Da aber zunächst die technischen und Verwaltungs-Fortschritte dringlicher waren als etwa die Organisation des Absatzes durch kaufmännische Geschicklichkeit, so haben nicht Kapitalisten und Kaufleute, sondern fast überall die Landesregierungen das Erbe der Pfännerschaften angetreten. Sie haben seit dem 16. Jahrhundert ihre Regalrechte stärker betont, wo die Mißbräuche der Verwaltung zu schlimm waren, begonnen einzugreifen. Sie haben teils die Einzelrechte an sich gekauft, wie im Salzburgischen, teils die bankerott gewordenen Salinen im ganzen gekauft oder gepachtet und für die ungenutzte Sole eigene Werke gebaut.

Julius von Braunschweig zog schon 1519 Liebenhall zur herzoglichen Kammer ein; er und seine nächsten Nachfolger brachten dann Liebenhall und das von ihnen gegründete Juliushall bei Harzburg rasch empor. Landgraf Philipp von Hessen zwang die Pfännerschaft von Sooden bei Allendorf 1540 an die Regierung zu verpachten, vergrößerte die Saline aufs doppelte und ließ durch seinen Salzgrafen Joh. Rhenanus die Kohlenheizung einführen, die Roste der Herde und die Pumpwerke verbessern; die magdeburgischen und preußischen wie viele anderen Salinen haben bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts

ihre technischen Fortschritte von da geholt. Noch Friedrich der Große berief den kurhessischen Minister Waitz erst vorübergehend zu Salinenbesichtigungen, dann dauernd in seine Dienste aus diesem Grunde. Die hallische Pfännerschaft wurde durch staatliche Kommissionen und Vormundschaft endlich 1781—1791 zu großen einheitlichen Siedehäusern gebracht, nachdem fast schon 100 Jahre lang die staatlichen Salinen in Schönebeck und Halle als Vorbilder des technischen Fortschrittes gedient hatten. Die Staßfurter und Großensalzer Pfännerschaft war froh, 1797 und 1800 an den Staat verkaufen, die hannöversche zu Salzderhalden 1755 an ihn verpachten zu können. Auch in Sachsen waren es nicht die alten Pfännerschaften in Reidit und Kötschau, sondern die fiskalischen Salinen von Artern, Kösen und Dürrenberg, die durch ihre Gradierwerke und andere technische Fortschritte Sachsen im 18. Jahrhundert fast ganz von auswärtigem Salz unabhängig machten.

Allgemeine Ursachen müssen es gewesen sein, welche so allerwärts gleichmäßig wirkten. Die Verbindung des Salzabsatzes mit staatlicher Besteuerung und dem staatlichen Salzmonopol begünstigte allerwärts den staatlichen Betrieb. Aber ebenso unzweifelhaft ist, daß das, was den alten Pfännerschaften vor allem fehlte, die einheitliche Leitung war, die über die hergebrachten Ordnungen weg zu Gradierwerken, großen einheitlichen Siedehäusern und anderen technischen Fortschritten kommen, die Produktionskosten auf durchschnittlich die Hälfte ermäßigen konnte, wie in den fiskalischen Werken. Nur die starke Hand des Fiskus hatte die Macht zu solchen Eingriffen, nur in den Kreisen seiner Kammerbeamten war der Sinn für die technische Verbesserung und für die Bedeutung der Salzverbilligung vorhanden, während die städtischen Räte, die Pfänner und die Arbeiter nur kurzsichtig das Bestehende verteidigten. Eine centralisierte Großindustrie konnte hier nur der Staat schaffen. Erst nachdem er sie ins Leben gerufen, konnten die alten noch bestehenden Pfännerschaften einige Menschenalter später das nachahmen und konnten in neuester Zeit wieder große Salinen als Aktiengesellschaften oder Gewerkschaften erblühen.

IX. Die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400.

Über die älteren Bergbaugenossenschaften beabsichtige ich nicht bloß eine Zusammenstellung unserer Kenntnisse, sondern eine eigene Untersuchung auf Grund der Quellen und unter Benutzung der vorhandenen wissenschaftlichen Arbeiten zu geben. Letztere sind wenig zahlreich,

beschränken sich, soweit sie gut sind, auf einzelne Gegenden und auf Fragen, die gerade für uns die weniger wichtigen sind; und im ganzen herrschen vornehmlich bei unsern Bergjuristen noch Ansichten vor, die ich für so falsch halte, daß bei der Bedeutung des Gegenstandes gerade auch für die Geschichte der Unternehmung und des Arbeitsrechtes sowie für die Geschichte des Verhältnisses der Staatsgewalt zu der Privatunternehmung eine erneute selbständige Untersuchung sich mir als dringliches Bedürfnis herausstellte.

Ich versuche zunächst in diesem Artikel die Verhältnisse bis gegen 1400 ins Auge zu fassen, um erst in einem folgenden die Epoche der großen Bergordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts darzustellen, deren Recht uns bis in die Mitte des 19. beherrscht hat. Auf die ältesten Spuren des Bergbaus bis 1200, wie sie eben Inama-Sternegg[1] in dankenswerter Weise zusammengestellt hat, gehe ich dabei nicht ein. In das beglaubigte Licht urkundlicher Erhellung tritt die deutsche Bergwerksgeschichte erst gegen Ende des 12. und in 13. und 14. Jahrhundert. Die Trienter Urkunden von 1185 an[2], die Goslarer von 1219—1350[3], die Iglauer Bergrechte von 1249—1300[4], die andern

[1] Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 329—338; ich bemerke, daß ich diese Darstellung erst erhielt, als meine Untersuchung fertig und in der Akademie der Wissenschaften bereits gelesen war.

[2] Gedruckt bei J. v. Sperges, Tirolische Bergwerksgeschichte, 1765; neuerdings im Codex Wangianus, fontes rerum Austriac. V (1852) 430—54.

[3] Privileg Kaiser Friedrichs II von 1219 in Göschen, Die Goslarischen Statuten (1840) S. 115 und Th. Wagner, Corpus iuris metallici (1791) S. 1021—22; Iura et libertates Silvanorum von 1271, daselbst S. 1021—25. Die Berggesetze aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts hat zuerst Leibnitz, Scriptores III 533 ff., aber sehr schlecht veröffentlicht, dann besser Schaumann im vaterländischen Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, 1841, S. 255—350. Dazu Mayer, Zehnter, Goslarische Bergwerksverfassung im 14. Jahrhundert, im Hercynischen Archiv (1805) S. 186 ff.; und daselbst S. 377 ff. Ch. W. v. Dohm, Über Goslar, seine Bergwerke, Forsten und schutzherrlichen Verhältnisse; endlich F. D. F. Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und des Bergrechts des Harzes im Mittelalter (1817); neuerdings L. Weiland, Goslar als Kaiserpfalz, Hansische Geschichtsblätter 1884.

[4] Graf Kaspar Sternberg, Umriß einer Geschichte der böhmischen Bergwerke (1836—38); der erste Band hat zwei Abteilungen, der zweite eine, daneben ein besonderes Urkundenbuch, wo S. 11 ff. die Iglauer ältesten Bergrechte stehen; eine neuere bessere Ausgabe der zwei lateinischen Urkunden fehlt noch, über das Alter derselben vgl. J. A. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrhundert (1859). Das Anfang des 14. Jahrhunderts nach Freiberg mitgeteilte deutsche Iglauer Recht jetzt bei H. Ermisch, Das sächsische Bergrecht

böhmischen und schlesischen Quellen, namentlich die große Kuttenberger Bergordnung König Wenzels von 1300[1], und hauptsächlich die Freiberger Urkunden, Weistümer und Ordnungen von 1296—1400[2], bilden den Grundstock der in Betracht kommenden Quellen, zu denen nur noch einige Schwarzwälder[3] und bayerisch-österreichische Weistümer[4] kommen.

Diese Quellen nach allen Seiten zu verarbeiten, kann ich natürlich nicht unternehmen; ich kann weder auf eine Untersuchung der Zeit-

---

des Mittelalters (1887) S. 20—37. Über die schlesischen Dinge: Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaus, 2 Bde. (1857).

[1] Neben Sternbergs Urkundenbuch F. A. Schmidt, Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie (von 1832 an); die erste Abteilung behandelt in 5 Bänden Böhmen, Mähren und Schlesien; die Kuttenberger Ordnung aus der Zeit vor oder nach 1300 steht I, 7—118; eine Übersetzung bei Sternberg II 71 ff.

[2] Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen, Bd. II: Bergbau, Bergrecht, Münze, herausgegeben von H. Ermisch (1886); ein Auszug daraus ist H. Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters (1887); in beiden sind die bergrechtlichen Aufzeichnungen bis 1509 in mustergültiger Edition enthalten; eine Ergänzung ist H. Ermisch, Das Freiberger Stadtrecht (1889). Eine Einleitung zu dieser Edition ist: W. Hermann und H. Ermisch, Das Freiberger Bergrecht, Neues Archiv für sächsische Geschichte III 118—151 (1882); eine Besprechung und Wiedergabe der Resultate enthält: Zirkel, Zur Geschichte des sächsischen Bergbaus, in Brasseris Zeitschrift für Bergrecht XXVIII 344 ff., und Leuthold, Die Freiberger Bergwerksverfassung im 14. Jahrhundert, daselbst XXIX 71 ff. Die Edition ist epochemachend für die Geschichte des deutschen Bergwesens, sie zeigt, wie wenig mit den älteren Ausgaben und Sammlungen, mit ihren sinnstörenden Schreib- und Druckfehlern, ihren falschen Datierungen u. s. w. auszukommen ist. Was die Bergjuristen bis auf Achenbach für ein zweites Kapitel desselben Bergrechts hielten, ist jetzt von Ermisch als die älteste bald nach dem Stadtrecht zwischen 1296 und 1328 erfolgte Aufzeichnung des Freiberger Bergrechts nachgewiesen, sie enthält, zumal § 9—12, Bestandteile, die wohl ins 12. Jahrhundert zurückreichen, und wird mit A bezeichnet. Das spätere Freiberger Bergrecht (B) gehört einer 20—60 Jahre jüngern Zeit an, ist unter dem Einfluß des aus Iglau bezogenen Weistums entstanden, ist vielleicht (nach Leuthold) gar nicht für Freiberg und seine Umgebung, sondern für andere sächsische Gebiete gemacht worden.

[3] Trenkle, Geschichte des Bergbaus im südwestlichen Schwarzwalde, Zeitschrift für Bergrecht XI 185 ff. (1870) und derselbe, Geschichte der Schwarzwälder Industrie 1874; dazu jetzt die ausgezeichnete Abhandlung von Gothein, Beiträge zur Geschichte des Bergbaus im Schwarzwalde, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. II 385 ff.

[4] Die Schmidtsche Sammlung österreichischer Berggesetze ist auf Tirol, Kärnten, Österreich leider nicht ausgedehnt. So kommen hier Lori, Sammlung des bayerischen Bergrechts 1764, und einiges sonstwo, z. B. bei Sperges, Abgedruckte in Betracht.

bestimmung noch auf eine solche anderer formaler Fragen eingehen; ich kann auch nicht beabsichtigen, den ganzen materiellen Inhalt des Bergrechts hier darzustellen; selbst die wichtigsten prinzipiellen Fragen, wie die über Bergregal und Bergfreiheit, kann ich nur soweit erörtern, als mir für mein Thema wichtig erscheint, nämlich für das Wesen der Bergbauunternehmung und der Bergbaugenossenschaft jener Zeit.

Eingehendere Vorarbeiten, welche speciell auf dasselbe Ziel gerichtet wären, existieren nicht. Als wissenschaftlich brauchbare Geschichten des Bergwesens und der Bergverfassung sind nur die Werke von Sternberg über Böhmen und von Steinbeck über Schlesien zu nennen, wozu neuerdings die Arbeiten von Trenkle und Gothein über den Schwarzwald und die Einleitung von Ermisch zu seinem Bergrecht kommen. In den neueren Lehrbüchern des Bergrechts, wie z. B. in dem von Achenbach[1], sind über unsere Fragen einzelne Notizen und Gesichtspunkte enthalten, aber sie sind gerade bei Achenbach doch verdunkelt durch schiefe oder übertriebene Theorieen (z. B. durch den Versuch die ältere Bergverfassung aus der Markenverfassung abzuleiten). Höher in historischer Beziehung als Achenbach ist z. B. das Handbuch des österreichischen Bergrechts von Wenzel[2] zu stellen und ebenso Arndts Untersuchung über das Bergwerksregal[3].

Ich beginne mit einigen Worten über die Technik des damaligen Bergbaues, wie sie sich uns ergiebt, wenn wir die urkundlichen Nachrichten vergleichen mit der genauen Beschreibung aller technischen Vorgänge aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach Agricolas Schriften[4].

1. Für die Zeit vom 11. und 12. Jahrhundert an wird man den technischen Fortschritt in der Metallgewinnung Deutschlands dahin formulieren können, daß mehr und mehr neben und an die Stelle der Goldwäscherei der eigentliche Bergbau auf Silbererze trat. Während man bei jener in der Nähe der Flüsse und Bäche Löcher machte, Gräben zog, das Erdreich herausholte und auswusch, um Gold daraus zu gewinnen[5], begann man nun nach den Erzen, die Gold und Silber und

[1] H. Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht. 1871.

[2] G. Wenzel, Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechts. 1855.

[3] A. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. 1879.

[4] G. Agricola, De re metallica, 1556, Bergmannsbuch, 1557, Bermannus, 1528; zu letzterem die Übersetzung von F. A. Schmidt von 1806.

[5] Vgl. Sternberg Bd. I 2. Abtl. S. 13 und Arndt S. 107. In den Alpen spielt noch gegen 1500 die Wäscherei eine große Rolle, wie vor allem aus der österreichischen Bergordnung von 1517 zu erkennen ist.

in der Regel zugleich Blei und Kupfer beim Verschmelzen ergeben, in der Tiefe zu suchen. Es sei nebenbei gleich hier bemerkt, daß für den ganzen ältern deutschen Bergbau und seine Rechte die Silbererze durchaus im Vordergrund stehen; die anderen Metalle und die Steinkohlen treten dagegen ganz zurück. Das ist auch technisch für die Art des Bergbaus wichtig; während die Steinkohlen in sogenannten Flötzen, d. h. mehr oder weniger breiten wagrechten Schichten, im Boden liegen, sind die Erze in senkrechten oder schiefen Spalten, den sogenannten Gängen, ins Gestein gesprengt. Um sie zu gewinnen, muß man von einer Stelle an der Oberfläche aus durch Schachte eindringen. Hatten diese zunächst auch nur den Charakter mäßig großer Löcher und Gänge, so wurde doch die Arbeit unter Tag bald die Hauptsache. Die früher durch die Wäschereien in weitem Umkreis durchwühlte, zur Pflanzentragung unbrauchbar gemachte Erdoberfläche blieb jetzt mehr und mehr unberührt; man folgte von einem Mundloch aus den Erzgängen in die Tiefe, verzimmerte in weichem Gebirge den Gang; auf der Erdoberfläche bedurfte es nur einiger Gebäulichkeiten, der sogenannten Kauen, und eines Raumes für die Aufschüttung der Halden, d. h. toten, unbrauchbaren zu Tage geförderten Gesteinsmassen. Je weniger man in die Tiefe noch ging, je primitiver der Bergbau noch war, je reichhaltiger an Erzgängen das Gebirge sich erwies, desto näher lagen in älterer Zeit die einzelnen Gruben nebeneinander. Es ist in der Kuttenberger Bergordnung von 1300 die Rede davon, die eine solle von der andern ein Lachter d. h. zwei Meter fern bleiben, so daß der Haspel am Rundbaum, womit die Erze herausgewunden wurden, sich drehen könne. Die 13 Gruben, die „ein Berg" auf dem Goslarer Rammelsberg[1] 1271 haben soll, sind nur je 13 Fuß auseinander. Nach dem Iglauer Recht von 1249 darf ein beim Bergverleiher sich meldender Finder fordern, daß ein Lane d. h. 7 Lachter oder 14 Meter vor und hinter ihm niemand arbeite[2]. Auch im Schwarzwalde war jeder verliehene Fronberg, der besonders gebaut werden mußte, bis ins 14. Jahrhundert nicht größer als 7 Klafter ins Geviert[3]. Die „zugemessenen" Felder des 13. Jahrhunderts in Sachsen und Böhmen sind dann freilich sofort ziemlich groß: sieben Lehne oder Lanen; d. h. sie sind 7 Lachter breit und 49 Lachter lang, stellen ein Oblongum nach der Richtung dar, in welcher

[1] Wagner, Corp. iur. met. p. 1024.

[2] Sternberg I 2, Urkb. 14 und II 30. Dasselbe in der Steierischen Bergordnung von 1336 (46?), Sperges S. 287: ein Bau soll vom andern 7 Klafter weg sein.

[3] Gothein S. 417.

der Erzgang streicht, setzen deshalb auch, z. B. im zweiten ausführlichen lateinischen Iglauer Recht, voraus, daß auf dieser Geviertfläche drei Schachte niedergetrieben werden und auf jede Lane (7 Lachter) drei Ortsbetriebe[1] unterhalten werden.

Immer konnte dabei der Betrieb technisch noch relativ einfach sein. Die Erzgewinnung, sagt Ermisch[2] vom Freiberg des 13. Jahrhunderts, erfolgte wohl meist in der Weise, „daß man auf die entdeckten Gänge zahlreiche Schächte abteufte und so lange in Betrieb hielt, bis bei dem Eindringen in größere Tiefen der Zutritt der unterirdischen Wasser der Arbeit ein Ende machte; dann verließ man die Zeche und nahm eine andere in Angriff". Die Arbeit des Bergmanns war eine einfache; er bedurfte, wie es stets heißt, des Eisens und des Unschlitts, des ersteren zur Lockerung der Erze, des letzteren zum Grubenlicht. Als Werkzeuge werden das Fäustel oder der Schlegel, d. h. der eiserne Hammer, dann der sogenannte Keilhauer am Holzstiel zum Eintreiben in das Gestein, die Kratze, eine Art Hacke, und die Schaufeln erwähnt[3]; sie lieferte der Bergschmied, der daher eine wichtige Person war, den mit Eisen zu versorgen als wichtige Aufgabe der Bergverwaltung galt. War das Gestein zu hart, so mußte Feuer gesetzt werden, um durch eine gewisse Röstung Sprünge zu erzeugen, das Eindringen zu erleichtern. Bei der großen Nähe und dem teilweise unterirdischen Zusammenhang der Schächte und Ortsbetriebe waren gemeinsame Vorschriften über das Feuersetzen nötig, wie es z. B. im Goslarer Bergrecht heißt: nur abends nach dem Nachtgesang auf dem Frankenberge bis zum Primläuten am Morgen dürfe das Feuer unterhalten werden[4]. Die Förderung der Erze geschah mit einem einfachen von ein oder zwei Personen bewegten Haspel, der durch Umdrehung das Seil emporzog oder niederließ. In den größeren Werken werden statt der Seile auch schon eiserne Ketten erwähnt. Zur Beförderung dienten lederne Zober oder Bulgen, Körbe oder andere Gefäße; die ersteren dienten wahrscheinlich vor allem der Wasserhebung. Das Wasser in der Tiefe zu beseitigen, war bald die Hauptschwierigkeit. Diesem Geschäft lagen die „Schnurzieher und Sumpffüller" ob; zahlreiche Pferde wurden neben ihnen

[1] Sternberg I 2 Urkb. S. 22.

[2] Sächs. Bergrecht Einl. S. LXXIX.

[3] Im Freiberger Bergrecht A § 10 sind die drei erstgenannten Werkzeuge genannt.

[4] Art. 109; auch in der Trienter Bergordnung von 1208, Cod. Wang. p. 448 ist das Feuersetzen erwähnt; ebenso sind im Schladminger Bergbrief (bei Lori S. 5) genaue Vorschriften über die Zeit des Feuermachens u. s. w.

schon gegen 1300 in den größeren Betrieben angewandt. Ob auch die in Trient und Kuttenberg erwähnten Wasserräder, rotae, bereits der Hebung von Wasser und Erzen dienstbar waren, kann bezweifelt werden; sie können auch als Bewegungsmittel für die Pochwerke gedient haben. In der Kuttenberger Ordnung heißt es, die Vorsteher sollen, damit der Betrieb stets gleichmäßig vorangehe, für Holz, Eisen und Seile sorgen et ubicunque rotae fuerint, omnem providentiam adhibeant, ut nulla negligencia necessarios labores retardet[1]. In Iglau erscheint es 1315 als ein der urkundlichen Verzeichnung und königlichen Bestätigung würdiges Ereignis, daß ein Mühlenbauer an Stelle der „Schnurzieher und Sumpffüller" 6 Wasserräder in einem Bergwerk gegen 2 Mark Silber wöchentlich aufstellen will, um die Wasser zu bewältigen[2].

Bei sorgfältiger Arbeit wurde das Erz gleich vom Bergmann je nach seiner Güte in verschiedene Gefäße, Tröge und Kübel gelegt; da diese Scheidung aber nicht reichte, wurde die Ausleseарbeit, das Klauben, mit der Zeit ein besonderer, auch von Weibern und Kindern besorgter Prozeß. Die großen Stücke wurden dann mit dem Hammer zerschlagen, wenn notwendig, nachdem eine Röstung vorangegangen war, die den Stein brüchig machte. Die Zerkleinerung durch Pochwerke, die von Wasserkraft bewegt waren, scheint in Trient schon 1208 üblich gewesen zu sein; wann sie im übrigen Deutschland sich verbreitete, möchte schwer sicher zu sagen sein; jedenfalls war sie im 16. Jahrhundert allgemein. Der Zerkleinerung folgte eine Durchsiebung oder Schlemmung, um die verschieden großen und schweren Teile zu trennen; endlich der eigentliche Schmelzprozeß, in kleinen Öfen und Schmelzhütten; in der Gegend von Freiberg haben die letzteren im 14. Jahrhundert meist vier Gebläse oder Blasebälge, so daß wohl in derselben Hütte zwei Öfen stehen. Das Schmelzen erfolgte unter metallischen und anderen Zusätzen mit Holzkohle; das erste Ergebnis war in der Regel eine Mischung von Silber, Kupfer und Blei, woraus erst weitere Röstungs- und Schmelzprozesse die getrennten noch nicht sehr reinen Metalle ergaben. Als sogenanntes Treiben wurde die besondere Entsilberung

[1] F. A. Schmidt I 1 27.

[2] Sternberg I 2 Urkb. S. 66 Nr. 51. Beck, Geschichte des Eisens (1884) S. 754 sagt: „Im 13. Jahrhundert fing man an, die Wasserkraft zur Bewegung von Stampfwerken, Hämmern, vielleicht auch von Blasebälgen zu benutzen, dadurch bereitete sich der große Umschwung in der Eisenindustrie vor, der mit dem Ausgang des Mittelalters seinen Abschluß fand." Über die rotae, Wasserräder, in Trient, 1208, siehe gleich weiterhin.

des Bleis bezeichnet, der als letzter Prozeß noch das Feinbrennen des Silbers gegenüberstand.

In den allerältesten Zeiten lagen wohl alle diese Thätigkeiten vom Erzgraben an in denselben Händen. Wie lange in Deutschland Bergbau und Hüttenbetrieb noch vereint von denselben Personen betrieben wurde, ist nicht zu sagen. Jedenfalls in unserer Periode handelt es sich bereits um verschiedene arbeitsgeteilte Kräfte; der Bergbau und das Hüttenwesen waren besondere Betriebe, wie wir unten noch näher sehen werden; daß aber auch innerhalb der Bergwerke schon eine erhebliche Arbeitsteilung stattfand, wenigstens in den größern, zeigt die Kuttenberger Ordnung von 1300, die allerdings den höchsten technischen Standpunkt dieser Epoche bezeichnet. In ihr werden neben den Vorstehern der Gruben und der zahlreichsten Klasse der Arbeiter, den Häuern, schon folgende arbeitsteilig beschäftigte Personen erwähnt: die Steiger (scansores), die Zimmerleute (carpentarii), die Wächter (custodes), die Schmiede (fabri), die Metallteiler (metallorum divisores, die jedem Berechtigten seinen Anteil ausscheiden), die Bulgenmacher (bulgarum refectores), die Stundenrufer (horarum pronunciatores), die Metallzerkleinerer (metalli separatores, die das Erz in kleine Teile hauen, gutes und schlechtes scheiden) und die Jungen (iuvenes, die Haspler und Förderleute), endlich der Stallmeister und die Pferdetreiber.

Derselbe Quellenkreis, dem wir diese Aufzählung entnehmen, führt uns nun aber zu dem größten technischen Fortschritt unserer Periode, zum Stollenbau[1]. Man begann da, wo man der Wasser nicht mehr Herr wurde, an einer tieferen Stelle des Berges horizontale oder wenig ansteigende Gänge, die sogenannten Stollen einzutreiben, um durch sie den darüber liegenden senkrechten Schächten das Grubenwasser ab- und frische Luft zuzuführen. Natürlich setzte das größere Kapitalaufwendungen voraus, oft eine Arbeit von Jahren, die sich nicht schnell bezahlt machte. Es fragt sich, wann und wo wir solche Stollen zuerst finden.

Sie fehlen in den Trienter Urkunden von 1185—1317[2] ebenso wie in der Goslarer Aufzeichnung von 1271; in Trient ist der Bergbau noch so primitiv im Jahre 1185, daß alle Beteiligten dem Regalherrn nur jährlich eine Aversalsumme zahlen, und zwar der Wascher, der um Lohn für einen anderen wäscht, 1 Talent, der für eigene Rechnung waschende und jeder Gewerke je 2 Talente; es wird nur hinzu

[1] H. Veith, Deutsches Bergwörterbuch (1871) unter „Stollen".

[2] Sperges S. 263—280; Col. Wang. p. 41—54.

gefügt: quod si eorum aliquis foveam foderit et ad lucrum devenerit, ipse se cum Episcopo aut cum gastaldione (dem dortigen Bergrichter) eius pacisci debeat melius quam poterit. In der Steirischen Bergordnung, die Sperges in die Jahre 1336 oder 46 setzt[1], ist von Stollen nicht die Rede, wohl aber von kleinen Gruben, die (wahrscheinlich täglich) nicht 10 Kübel Erz liefern und deshalb kein „Pergrecht", d. h. keine Abgabe oder Anteil an den Regalherrn geben. Über den Verlust der Gruben durch Nichtbetrieb setzt diese Ordnung drei verschiedene Termine fest, offenbar je nach der Größe und dem Umfange der Gruben: ein geteilter Bau, der dem Landesfürsten Fron giebt, verliert durch Nichtbetrieb sein Baurecht erst nach Jahr und Tag, ein Bau, der Stempel und Joch hat und nicht Klüft, nach dreimal 14 Tagen, ein neuer Bau aber schon nach drei langen Schichten, d. h. Tagen. Der außerordentlich wichtige Schlädminger Bergbrief, der als die Grundlage des ganzen bayerisch-österreichischen Bergrechts gilt, aber nach der neueren Vergleichung archivalischer Dokumente nicht ins Jahr 1308, sondern 1408 zu setzen ist[2], erwähnt nur in § III die Stollen als Gegensatz zum offenen Schurf und in § XXII die Erbstollen, die einem Bau Hülfe bringen, Luft schaffen und Wasser nehmen wollen; sie sollen Jahr und Tag Freiung haben.

Das ältere Freiberger Bergrecht behandelt das Stollenrecht bereits in den §§ 19—21; aber Ermisch hat nachgewiesen, daß dies nicht die älteren Bestandteile sind, sie also wahrscheinlich erst der Zeit nach 1300 angehören[3]. Das spätere Freiberger Bergrecht, dessen Abfassung in die Zeit von 1346—75 fällt, enthält in §§ 4—15 bereits ein umfangreiches, vielfach der Rechtsbelehrung aus Iglau folgendes Stollenrecht. Und das älteste Iglauer Recht aus der Mitte des 13. Jahrhunderts scheint dasjenige zu sein, das zuerst eingehendere Bestimmungen über die Erbstollen hat[4]. Die Bestimmungen des ältesten ungarischen Bergrechts von Schemnitz über das Recht der Erbstollen[5]

[1] Sperges S. 281—86.

[2] Abgedruckt bei J. G. Lori S. 4 ff. Dazu J. v. Senger, Beiträge zur Geschichte des Bergbaus in Tirol, im „Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol" I 97—150 (1807), und Krones, Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe, 1863, S. 452, 486 Anm. 142d, der archivalische Abschriften in Innsbruck und Graz verglichen hat. Ich verdanke diese wichtige chronologische Berichtigung meinem Freunde Herrn Dr. Sigmund Adler in Wien.

[3] Sächs. Bergrecht Einl. p. LXI.

[4] Sternberg II 25.

[5] Wagner, Corp. iur. met. p 166.

sind nur eine Nachbildung des Iglauer Rechts. Dasselbe wird sich von der Kuttenberger Bergordnung von 1300 sagen lassen; es ist aus der dort enthaltenen breiten Auseinandersetzung über die Wasserschäden und ihre Bewältigung ersichtlich, daß der Stollenbau noch etwas Neues war[1].

Im ganzen ergeben die Nachrichten über den Stollenbau das Resultat, daß er sich in Böhmen zuerst im 13. Jahrhundert ausbildete, dort schon gegen 1300 eine erhebliche Bedeutung hatte, dagegen anderwärts erst von 1300—1400 versucht wurde, aber vielfach nicht recht gedieh. Der Rückgang des Bergbaues hing vielfach damit zusammen, daß für diesen teuren Stollenbau nicht Kapital und Unternehmungsgeist genug vorhanden war. Daß in Meißen z. B. eben deshalb die Fürsten ihn vom Ende des 14. Jahrhunderts an teilweise übernehmen mußten, werden wir in anderem Zusammenhang noch zu erwähnen haben.

2. Diese Nachrichten über die Technik des Bergbaues lassen soviel unzweifelhaft erkennen, daß der Betrieb der Gruben und Hütten zwar an sich noch ein recht einfacher war, daß aber in einzelnen Gegenden und Orten es sich doch schon um große Unternehmungen handelte. In Goslar, in Freiberg, in Iglau, in Kuttenberg muß die Silberproduktion des 13. Jahrhunderts eine geradezu großartige gewesen sein, auch im Schwarzwalde und anderwärts hatte sie damals wohl ihre glänzendsten Tage. Wer waren nun die Unternehmer? wer waren die Bergarbeiter, von wem waren sie beauftragt, auf wessen Rechnung arbeiteten sie, was war ihr Verhältnis zur öffentlichen Gewalt? Um diese Fragen zu beantworten, müssen wir zuerst versuchen, kurz Stellung zu nehmen zu den vielumstrittenen Fragen des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Ich lasse dabei zunächst die Untersuchung ihrer historischen Entstehung beiseite und gehe von der unzweifelhaft in unseren Quellen feststehenden Thatsache aus, daß das Bergregal und die Bergfreiheit im 13. und 14. Jahrhundert ganz allgemein anerkannt waren.

Was versteht man unter dem Bergregal?

Die neuerliche bergrechtliche Doktrin hat sich viel Mühe gegeben, zu zeigen, daß das Bergregal nicht als ein Eigentumsrecht des Königs und der von ihm beliehenen Landesherren, Grundherren und Korporationen an den Erzlagern aufzufassen sei, sondern als ein dingliches Verfügungsrecht in Bezug auf die Mineralien und deren Lagerstätten.

[1] Sternberg II 105—125, daselbst Urkundenbuch S. 20—99 zahlreiche einzelne Urkunden aus der Zeit bis 1400, die sich auf Stollen beziehen.

Und das ist richtig, in unseren Quellen tritt uns das Bergregal als die Befugnis des Regalherrn und seiner Rechtsnachfolger entgegen, den Bergbauenden den Betrieb zu gestatten und zu begrenzen, aber auch als das Recht, an solchem Betrieb sich zu beteiligen, Abgaben von ihm zu erheben und Vorschriften aller Art über ihn zu erlassen. Es ist bezeichnend, daß die Könige und Fürsten des 13.—16. Jahrhunderts die Bergwerke stets noch die ihrigen nennen, von „unserm Bergwerk" sprechen; im Schwarzwald heißen die Gruben Fronberge, was Herrenbesitz bedeutet, sogut als der Fronhof der Herrenhof ist; die Gewerken heißen „Fröner", d. h. Arbeiter des Herrn; und im ganzen Mittelalter schwören die Beteiligten, den Betrieb zu führen zu des Königs, des Markgrafen ꝛc. Nutzen[1]. Das deutet doch auf ältere Zeiten, in welchen die Regalherren sich wirklich als Eigentümer fühlten, alle Arbeitenden ihre Beauftragten waren. Und noch der Zustand, den unsere Quellen darlegen, enthält, wie die ganze mittelalterliche Bergwerksverfassung, sehr viel davon. Wenn von 21 vermessenen Lehen eines Grubenfeldes in Freiberg 14 der Herrschaft und ihren Beamten vorbehalten werden, wenn der Markgraf dort von den an Private verliehenen Gruben die dritte Schicht d. h. ein Drittel des Rohertrags fordert[2], wenn im Schwarzwald der Graf neben zwei Fronteilen und den Halden die Samstagsarbeit und ihr Resultat, d. h. also ein Sechstel der Erze in Anspruch nimmt[3], hauptsächlich aber wenn wir allerwärts die Regalherren das fertige Produkt, das Silber und Kupfer in der Form des Vorkaufsrechts für sich fordern sehen[4], wie sie die im Moment

[1] Die technischen Leiter der Bergwerke schwören nach der Kuttenberger Bergordnung dem Urburer, d. h. dem königl. Beamten, ad omnem utilitatem nobis colonisque (dem König und den Gewerken) faciendam (Schmidt I 1 23).

[2] Ich komme gleich darauf zurück, daß so wahrscheinlich die Stelle im Freiberger Bergrecht A § 11 zu verstehen ist: hilffet Got dem findere, das syn erez vor sich gehit, so sal der czendener myns herren vronteil ufheben, das ist dy dritte schicht.

[3] Gothein S. 407 u. 409; an letzterer Stelle wird noch eine Verkaufsabgabe vom Verkaufspreis der Erze erwähnt, die zwischen dem 20.—31. Pfennig schwankte.

[4] Das Vorkaufsrecht ist wahrscheinlich so alt als die anderen Abgaben, jedenfalls tritt es später neben dem Zehnten allgemein auf. Im Freiberger Recht ist es in A § 9 ausgesprochen mit den Worten: „das silber gehört in die müncze czu Friberg". Eine Kontrollmaßregel lag in der Bestimmung des Stadtrechts Kap. VI § 24, daß Brenngaden nirgend anders als in Freiberg zu dulden seien. Eine deutliche Anerkennung des Vorkaufsrechts enthält die Urkunde von 1339 (Urkb. II 8): ez ist ouch geteidinget, daz man allez daz silber, daz uf den vorgenanten berewerken allen wirt funden, sal in unse muncze unde in unse wechsil geben, als ander silber, daz uf unsen berewerken wirt funden.

nicht verwertbaren Überreste der Produktion, die Halden und die Schlacken, als ihr Eigentum stets angesehen haben[1], so läßt das unzweifelhaft erkennen, daß dem in unseren Quellen geschilderten Zustand ein älterer voranging, bei welchem die Regalherren Eigentümer der Gruben, die sämtlichen Beamten und Arbeiter ihre Leute waren, denen sie nach und nach bestimmte Teile des Geschäfts gegen Erzanteile zu freier Besorgung übergaben. Die Erzgräber haben sie wahrscheinlich ursprünglich gegen die Hälfte oder ein Drittel der Erze eingestellt[2]. Nehmen wir noch dazu den Betriebszwang, der gegen Beauftragte selbstverständlich war, so kann über die ursprünglichen Verhältnisse kein Zweifel sein. Es war eine Art Leiheverhältnis oder Amtsauftrag, den die Beteiligten vom Regalherrn erhielten, ein Rechtsverhältnis, das nach und nach in ein selbständiges und erbliches Recht gegen Abgaben, Betriebszwang und Einhaltung der Betriebsvorschriften sich umwandelte. Die Bemessung der Regalanteile und -ansprüche hat naturgemäß lange geschwankt; ein Drittel, ein Sechstel, ein Neuntel, ein Zehntel der Erze kommt vor; so lange die Beliehenen selbst arbeiteten, konnte nicht davon die Rede sein, daß ihnen der Regalherr Lohn zahle, wenn er ihnen die Hälfte oder gar mehr von den Erzen ließ. Aber als die ursprünglich Beliehenen begannen für sich Arbeiter gegen Lohn einzustellen, mußten sie auch vom Regalherrn wünschen, daß er für den entsprechenden Teil seiner Erze, wie sie selbst, Kost gebe, d. h. Lohn zahle[3]; ich vermute, daß der Zehnte häufig als Kompromiß eingeführt wurde, um von der Zahlung des „Kostgelds" los zu kommen. Alle diese Abgaben aber sind in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nur zu bemessen, wenn man das in späterer Zeit und bis auf unsere Tage

[1] Herr Archivrat Dr. Ermisch teilt mir gütigst mit, daß er dies schließe aus Freib. Urkb. II, Nr. 865, 867 und 930, in welchen Urkunden der Zehnte vom „Berg" als Haldenzehnter aufzufassen sei, und aus Freib. Urkb. II, S. 89 L. 22, S. 91, S. 113 L. 12, S. 122 L. 31, S. 123 L. 26, wo davon die Rede ist, daß alte Halden ins Freie fallen und wieder verliehen werden. Ein Beweis aus der späteren Zeit ist die Annaberger Ordnung v. 1509 Art. 31 u. 75. Auch Sternberg enthält zahlreiche Hinweise.

[2] Weiland a. a. O. S. 19 schildert, wie die Könige gelernte Bergleute nach Goslar zogen, persönlich freie Männer, die zu besolden waren; das konnte geschehen, indem man ihnen einen Teil des Bruttoertrags überließ, den Betrieb und Absatz aber selbst leitete.

[3] Vgl. z. B. § 14 des Schlädminger Bergbriefes, wo der Regalherrschaft ein Neuntel gegen Zahlung der Samkost eingeräumt ist. Auch das Freiberger Recht A § 11 ordnet die Zahlung der Kost an, falls der Herr sein Drittel erhebt. Doch kann diese Zahlung eine spätere Einrichtung sein. Die Erklärung dieser Stelle bei Ermisch Einl. p. XCI ist für mich nicht recht befriedigend.

überall vorhandene Vorkaufsrecht mit in Rechnung zieht; es bezog sich stets auf die edeln Metalle, oft auch auf Kupfer und Blei. Und es fragte sich dann weiter, zu welchem Preise die Bergbauenden die Metalle abgeben mußten; ein ermäßigter, großen Gewinn für den Regalherrn lassender war er stets. Hingegen lag es in der Natur des immer teurer werdenden Betriebes, daß der Regalherr im Laufe der Zeit sich im ganzen mit etwas geringeren Vorteilen begnügen mußte. Und wenn wir nun wissen, daß im ganzen noch für das 16.—18. Jahrhundert die gesamten Einnahmen des Regalherrn etwa denen der Gewerken gleich kamen[1], so schwinden vollends für die ältere Zeit die Vorstellungen ganz, als ob die Gruben ursprünglich schon eine Art freien Privateigentums der Gewerken gegen eine kleine Abgabe gewesen seien.

So ist in unsern Augen das, was der Regalherr den Erzfindenden verleiht, ursprünglich sehr weit von dem entfernt, was wir heute Eigentum nennen; es ist ein durch den Arbeitszwang und sehr hohe Abgaben begrenztes Leihe- oder Nutzungsrecht. Der Regalherr übernimmt die Verpflichtung, die Arbeitenden und ihre Rechtsnachfolger solange gegen Dritte zu schützen, zu „weren", er verleiht ihnen eine Were[2], solange sie ihm durch ihre Thätigkeit zur Nutzung des Bergwerkes verhelfen; sobald sie den Betrieb einstellen, erlischt all ihr Recht und der Regalherr verleiht die Grube aufs neue. Tag und Nacht mußte der Betrieb fortgesetzt werden; ein, zwei und drei Tage Nichtbetrieb reichten ursprünglich hin,um den Verlust herbeizuführen; erst als die Bergbauenden größere Mittel hineingesteckt hatten, wurden die Termine (die sogenannte Freiung) auf einige Wochen, auf Jahr und Tag verlängert, wurde ein formelles Aufgebotsverfahren als Bedingung des Verlustes eingeführt. Es ist auch ganz charakteristisch, daß die Quellen erst die Stollenverleihung im Gegensatz zu den Neufängen, Lehen und gemessenen Bergen mit dem Worte „Erbe" bezeichnen[3]. Die älteren Verleihungen waren ursprünglich

[1] Zeitschrift für Bergrecht XXII 317.

[2] Gothein S. 405; Freiberger Recht A § 11. Eyn yczlich lyer sal den merken, deme her lyet, das her yn geweren moge.

[3] Freiberger Recht A § 19. Ist ein Bergwerk ersoffen und wollen einige es wieder in Gang bringen durch einen Stollen, und will nun der Herr seine Gnade dazu thun und es ausgeben zu einem Erbe, so sollen der Rat von Freiberg und der Bergmeister das Bergwerk besehen, die Grenzen bereiten und soviel Feld dazu geben, als dem Herrn und dem Lande nütze ist; damit verzichtet der Herr auf sein Fronteil und er und seine höheren Beamten auf ihre Lehen.

als zeitweise gedacht, sie stellten eine Art Pachtverhältnis dar; der Stollen war etwas anderes, es handelte sich um die Einweisung mit besserem Recht in größere Flächen und auf unabsehbare Zeiten. Darum darf nicht der Bergbeamte sie vornehmen, sondern nur der Regalherr selbst; darum wird ein feierliches Verfahren der Einweisung, die Bereitung des Gebietes erfordert. Darum wird das Eingreifen der Regalbeamten in den Betrieb, das Einsetzen von Schichtmeister, Steiger und Schmied in den Stollen ohne der Gewerken Willen verboten[1].

Auch die Stellung der Bergbeamten wird nur klar, wenn man sie so mit der ursprüglichen Bedeutung und Handhabung des Regalrechts in Zusammenhang bringt. Sie sind die Verwalter des wertvollen „Frongutes", das sie durch Ausgabe an die Bergarbeiter oder Gruppen derselben nutzbar machen. An der Spitze des Bergbezirks steht des Königs gewaltiger Leiher; das lyammecht ist mynes herren, sagt das älteste Freiberger Recht; er heißt oberster Bergmeister, Bergmeister, in Böhmen Urburer, am Rhein Bergvogt oder Vogt. Teilweise fällt er mit dem Bergrichter zusammen, teilweise hat er einen oder mehrere Bergrichter unter sich; ein besonderer Urburschreiber kommt in Kuttenberg schon 1300, in Freiberg urkundlich erst 1356 vor[2]. Dem Urburer oder dem Richter stehen für manche Geschäfte schon Berggeschworene, teilweise auch der Rat der Bergstadt (z. B. in Iglau, in Schemnitz) zur Seite. Die Hauptthätigkeit des Bergmeisters ist die Verleihung von begrenzten Feldern die des Bergrichters die Abhaltung des Berggerichts mit den Schöffen und der ganzen Berggemeinde. Aber beide haben als Beauftragte des Regalherrn seine Gerechtsame wahrzunehmen, die untern Beamten zu ernennen und zu beeidigen, die Schmelzhütten zu konzessionieren, den ganzen Bergwerksbetrieb zu leiten, dem Regalherrn Bericht zu erstatten, Vorschläge über Änderung der Einrichtungen zu machen. Neben ihnen steht der Zehnter und der Münzmeister. Der erstere nimmt das fiskalische Recht wahr; er besichtigt in Freiberg die zu vermessenden Gruben auf ihre Würdigkeit und setzt mit den Gewerken die Häuer ein, die der Bergmeister bestätigt (§ 11). Er vereinnahmt die Regaleinkünfte und wird bald zum Kassierer aller am Bergbau beteiligten Geschäfte, soweit dies in älterer Zeit nicht der Münzmeister ist, der alles Silber des Regalherrn wie der Hüttenherren und Bergleute auszumünzen das ausschließliche Recht hat, dem Regalherrn dafür den Schlagschatz zahlt. Wir kommen auf seine Stellung

[1] Iglauer Recht § 11 bei Ermisch, Bergrecht S. 27.
[2] Freib. Urkb. II 11 Nr. 881.

unten zurück. Alle diese Beamten gleichen den Fronhofsbeamten, die Hufen und andere Nutzungsrechte gegen weitgehende Abgaben, Anteile und Dienste verleihen.

Ganz im Gegensatz zu dieser Auffassung hat die Generation von Bergjuristen und Rechtshistorikern, welche ihren allgemeinen rechtsphilosophischen Horizont dem abstrakten liberalen romanisierenden Naturrecht verdankt[1], in ziemlich unhistorischer Weise behauptet und mit einem großen Aufwand unfruchtbarer Gelehrsamkeit zu beweisen gesucht, daß das Recht des Bergbaubetriebs ursprünglich allen Grundeigentümern zugestanden und von diesen auch ein erheblicher Bergbau betrieben worden sei, daß dann die deutschen Könige, besonders die Staufer, willkürlich das Regalrecht usurpiert und so gleichsam in staatssocialistischem Sinne einen Raub am privaten Eigentum vollzogen hätten. Diese Theorie überträgt den modernen individualistischen Eigentumsbegriff und die heutige Fähigkeit von Privatleuten, mit privatem Kapital Unternehmungen zu schaffen, in das Mittelalter und übersieht die eigentümlichen Ursachen, die beim Bergwerksbetrieb schon im Altertum und ebenso im Mittelalter zu einer Art von Staatseigentum, staatlichen Verleihungen, geteiltem Eigentum und komplizierten Rechts- und Betriebsverhältnissen geführt haben.

Daß jedenfalls im spätrömischen Reich fast alle Bergwerke und Marmorbrüche dem Fiskus oder Kaiser gehörten, wissen wir heute sicher. Wir kennen jetzt vor allem seit der Entdeckung der Tafeln von Vipasca[2] auch die Art ihrer Nutzung. Kaiserliche Beamte und Sachverständige vergaben die einzelnen Teile und Gruben (putei) an Gesellschaften, die sie selbst ausbeuteten oder stückweise wieder an kleinere Unternehmer vergaben. Sie zahlten dafür einmalige in

[1] Dahin gehören die Schriftsteller von Sternberg bis Achenbach, Klostermann, Kommer, dann bis zu einem gewissen Grad auch Böhlau, Waitz u. s. w.; ihnen ist A. Arndt mit überlegener historischer Kritik entgegengetreten; vgl. auch Gothein a. a. O. S. 388 und jetzt Inama-Sternegg II 331, der allen älteren Bergbau als einen königlichen oder grundherrlichen schildert und beifügt: „Nirgends findet sich der Bergbau als markgenossenschaftliches Recht; auch kleine freie Grundbesitzer sind nirgends sicher als Bergbauunternehmer nachzuweisen."

[2] Das Bruchstück des Berggesetzes ist zuerst von E. Hübner und Mommsen veröffentlicht und erklärt worden in Ephemeris epigraphica, corp. inscr. lat. suppl. III 165 ff. und erscheint demnächst wieder in dem Supplement zu der spanischen Inschriftensammlung S. 789—802; dazu E. Hübner, Römische Herrschaft in Westeuropa (1890) S. 268 („römische Bergwerksverwaltung") und G. Wilmans, Die römische Bergwerksverwaltung von Vipasca, Zeitschr. f. Bergrecht XIX 217.

Auktionen festgestellte Kaufsummen und jährliche Abgaben nach der Sklavenzahl, mußten beim Betrieb sich ohne Zweifel der Kontrolle der Beamten und gewissen vorgeschriebenen Bedingungen fügen. Die staatlichen Einnahmen aus dem Bergwerke wurden von besonderen Pächtern erhoben; ebenso waren Gewerbebetriebe aller Art und gemeinnützige Einrichtungen, wie Bäder, deren die Bergleute und Sklaven in den Bergdistrikten bedurften, Staatseigentum, aber unter bestimmten, die Benützer, hauptsächlich die Arbeiter vor Übervorteilung schützenden Bedingungen verpachtet. Auch ein Betriebszwang scheint dadurch bestanden zu haben, daß die nach der Sklavenzahl bemessenen Abgaben im Fall des Stillstandes in anderweite Monatsabgaben verwandelt wurden. Ziehen wir noch heran[1], was wir über die attischen Bergwerke wissen, und daß auch in Ägypten, in Macedonien, in dem von Karthago beherrschten Spanien die wichtigsten Bergwerke Staatseigentum waren, so können wir den Schluß ziehen, daß so ziemlich überall bei einer gewissen wirtschaftlichen und politischen Kultur der sehr hohe Monopolwert der Bergwerke die Fürsten und Regierungen veranlaßt habe, die Hand auf sie zu legen, daß aber die Schwierigkeit des eigenen fiskalischen Betriebes Veranlassung wurde, die Ausnutzung pachtweise oder erblich Gesellschaften, Genossenschaften oder einzelnen gegen feste Bedingungen und Zahlungen, genaue Kontrolle und eventuellen Rückfall des Rechtes zu überlassen.

So ist die Frage für mich von nicht so sehr großer Bedeutung, ob und wo die römischen Bergwerkseinrichtungen sich über den Sturm der Völkerwanderung erhalten hätten. Ich glaube sicher, daß es da und dort der Fall war, daß die römische Technik und die Verwaltungseinrichtungen der Bergwerke im Schwarzwalde, am Rhein, in den Alpen sich erhielten. Jedenfalls aber bin ich überzeugt, daß bei der rasch erweckten Leidenschaft nach Edelmetall die germanischen Fürsten schon in den Staaten der Völkerwanderung und im fränkischen Reiche rasch nach den vorhandenen Bergwerken oder vermuteten Erzlagern griffen, und daß dann von selbst bald ähnliche Einrichtungen wie im Altertum in ihnen entstanden. Die königliche Gewalt wie die der Kirche und der Großen war ja rasch eine solche geworden, daß sie die vorhandenen wertvollen Besitz- und Ausstattungsstücke der

[1] Böckh, Über die laurischen Silberbergwerke. Abh. der Berl. Akad. der Wissensch. 1814—15 und Kleine Schriften Bd. V; Buchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum. 1869. S. 98—103; Marquardt, Römische Staatsverwaltung II 259 ff. 1884; H. Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern IV 1887.

römischen Staatsgewalt an sich reißen konnte; wie sie das Münz-, Zoll- und Marktrecht und die Einkünfte daraus in Anspruch nahm, so belegte sie das herrenlose Land, die großen Waldungen und Gebirge mit Beschlag; und es müßte eine große Kurzsichtigkeit gewesen sein, wenn sie bei dieser Möglichkeit des Zugreifens die wertvollsten Stücke, die Salzbrunnen und Edelmetallgänge vergessen hätte; schon im Interesse des Münzregals mußte sie an die letztern denken. Und von da war es dann nur ein kleiner Schritt weiter, alle, auch die auf privatem Boden liegenden Metallschätze zunächst theoretisch und dann auch praktisch sich zu vindizieren. War die öffentliche Gewalt dabei von einem naiven Egoismus geleitet, so steckte in ihm doch der ganz berechtigte Gedanke, daß natürliche Monopole, die ungeheure Gewinne liefern, besser als in den Händen von Privaten in denen des Königs lägen und auf diese Weise der Gesamtheit dienen sollten.

So ist die Entstehung des Bergregals historisch und volkswirtschaftlich sehr gut zu erklären. Es hatte seine materielle Grundlage an dem frühen eigenen Bergwerksbesitz der Könige und der Großen, vor allem der Bischöfe, den sie zuerst selbst durch Beamte, Sklaven und Hörige verwaltet haben mögen, den sie dann aber naturgemäß bald, ähnlich wie den Salinenbetrieb und ihren Grundbesitz, an einzelne oder Genossenschaften gegen bestimmte Anteile und Abgaben überließen. Eigene Großbetriebe zu unterhalten, war immer schwierig für die Großen des Mittelalters; wie sie meist vorzogen 90—95 Prozent ihres Großgrundbesitzes gegen Dienste und Abgaben auszugeben, so thaten sie es auch hier. An solche Zustände hat dann die juristische Regaltheorie angeknüpft; wo die großen Grundherren im Besitz waren, hat die königliche Gewalt ihnen zunächst eine Beleihung aufgedrängt; wo es nach der Macht der Betreffenden nötig schien, hat sie stets Fürsten und Grundherren an den Vorteilen des Regals teilnehmen lassen, die ihrerseits nun, ebenso wie die Könige, gegen Anteile, Abgaben und Unterordnung unter ihre Bergmeister Private graben und schmelzen ließen.

3. Wie kam man nun aber dazu, diese Art der Verleihung resp. den Anspruch auf solche Verleihungen mit dem Namen und Begriff der Bergbaufreiheit zu bezeichnen?

Darauf ist zunächst zu antworten, daß der spätere Begriff der Bergbaufreiheit den älteren Quellen ganz fremd ist; sie kennen nur eine Anzahl „Freiheiten", „Freiungen" verschiedener Art, welche sie im Sinne eines Privilegs, eines Vorzugs, einer Ausnahme vom gemeinen Recht denen zukommen lassen wollen, die bereit sind, auf ihre Gefahr

Bergbaubetriebe zu ihrem und des Regalherrn gemeinsamem Nutzen zu beginnen. Der Kern unseres deutschen Bergrechts stammt aus dem östlichen deutschen Kolonisationsgebiet. Dorthin wollten die Regalherren die um ihrer technischen Künste willen hochgeschätzten fränkischen und Harzer Bergleute locken; der Bergmann jener Tage ist ein wegen seiner technischen Künste hochgeschätzter, weit über dem gewöhnlichen Hörigen stehender, aber wandernder Geselle, der schon durch die rasche Erschöpfung der Gänge und Lager von Ort zu Ort getrieben wird. Fränkische Siedler haben die Kunst nach Meißen, nach Böhmen, nach Ungarn gebracht; die Bergleute werden als hospites bezeichnet[1]; auch die Namen der ältesten Trienter Bergleute weisen auf Zuwanderung aus Deutschland hin. Wie konnte man diese Leute anders locken, als indem man ihnen Freiheit der Person, des Abzugs, freien Gerichtsstand, frei Holz und vor allem einen „freien Berg" versprach. Dem römischen Fiskus standen einst kapitalistische Gesellschaften und Sklaven für seinen Betrieb zur Verfügung, die deutschen Fürsten und Bischöfe mußten in einer Zeit geringer gesellschaftlicher Differenzierung, in der Zeit der Städtegründung und Kolonisation, in einer Epoche sehr geringer Verbreitung technischer Kenntnisse, um geschickte Bergleute zu gewinnen, freien Arbeitern Vorteile aller Art bieten. Die ganze Emporbringung des Bergbaus bis ins 16. Jahrhundert hat den Charakter einer Kolonisation, einer Niederlassungsgründung im Gebirge.

Das erste, was der Bischof von Trient den Bergleuten 1185 verspricht, ist, daß sie libere et sine controversia debeant morari, laborare, ire, venire in monte et in civitate et ubicunque voluerint et debeant esse immunes ab omnibus placidis, honeribus, sive muneribus; sie sollen nur vor dem Bischof und seinem Gastalden zu Recht stehen. Und 1208 wurden sie, eben weil sie noch fremd, hospites, waren, verpflichtet Bürger in Trient zu werden. Das sind doch nicht Leute, die aus einem Trienter Märkerrecht ihre bergbaulichen Ansprüche ableiten. In der Sprache der lateinischen Bergurkunden aus Böhmen heißen die Gewerken und die Bergleute allgemein coloni. Die Zumessung von 16 Baustellen (areae) in Iglau

[1] Vgl. Ermisch, Bergrecht Einl. p. XVI; Achenbach, Bergrecht S. 29—30 Anm. 2. Steinbeck II 126 meint, der Ausdruck hospites in den schlesischen Urkunden deute auf bergmännische Ansiedler hin; dasselbe Sternberg II 38—39. Die Bergleute in Ungarn werden als Sachsen bezeichnet oder auch als hospites nostri (d. h. des Königs), vgl. G. Wenzel, Handb. des allgem. österr. Bergrechts (1855) S. 74.

und Kuttenberg für jedes gemessene Bergwerk[1] und von einem Weideplatz in der Ausdehnung, als ein Bogenschütze sein Ziel erreicht, deutet auch auf Neuansiedler hin. Im Schwarzwalde wird den Bergleuten „Weg und Steg, Wasser und Holz" versprochen[2]; das freie Holzbezugsrecht war fast allerwärts ein Hauptbestandteil der Privilegien für die Bergwerke, die Schmelzhütten und die Bergleute, etwa mit der Ausnahme, daß die Köhlerei für ihr Holz extra bezahlen mußte[3].

Das besondere Gericht, das man dem Bergmann versprach, war nötig, um ihn vor mißgünstigen Grundherren und anderen widerstrebenden Lokalgewalten zu schützen. Es hatte ähnlichen Zweck wie das Recht, das der Bischof von Trient 1208 den Gewerken verleiht, daß ihnen niemand ihr Handwerkszeug — ferros, fuges, segas — abpfänden dürfe[4]. —

War die Entwickelung am neu gegründeten Bergwerk eine glückliche, so konnte bald eine eigene Bergstadt, wie in Freiberg, Iglau, Kuttenberg, entstehen und konnten ihren Einwohnern, die wesentlich Bergleute waren, zugleich alle Vorzüge des Stadtrechts verliehen werden. Es handelte sich da außer der persönlichen Freiheit und dem freien Besitz in der Regel um freies Schlachten, Backen und Brauen, um freie Warenzu- und -abfuhr, oft um freies Handwerk, d. h. um die Beseitigung der zünftlerischen Einrichtungen, die dem billigen Leben und den Geschäften der Bergleute hinderlich waren, zuletzt auch um Freiheit von Steuern und Heerfahrten[5].

---

[1] Sternberg II S. 22 und 105, Urkb. S. 15: Quilibet mons mensuratus XVI areas de iure obtinebit.

[2] Gothein S. 405.

[3] In der steirischen Bergordnung von 1346 (Sperges S. 285) heißt es: Auch wo ein Perkwerch gefunden wird in unsern landen in einem holz, da soll man on alle irrung holz nemen, so viel man dazu bedarf, siben klafter um sich, zu allen vier orten um den pau, deen allein zu kol nicht.

[4] Cod. Wang. p. 446.

[5] Direkte Privilegien dieser Art kann ich allerdings nur aus späterer Zeit anführen, z. B. das für Schneeberg von 1471 (Freib. Urkb. II Einl. p. LXIII) und das von 1484 für Reichenstein vom Herzog von Münsterberg (Steinbeck I 141). Aber die wiederholte Aufhebung der Gilden und Innungen in Goslar im 13. Jahrhundert und der Friedensschluß zwischen Silvani et Montani und den Innungen von 1290 deuten darauf hin, was die Bergleute als ihr Recht ansahen: die ersteren dulden die Innungen unter der Bedingung, daß fremdes Fleisch und fremdes Brot vormittags in Goslar verkauft werden darf, daß alle fremden Krämer 3—4 Tage feilbieten dürfen, daß Montani et Silvani je einige Stücke Tuch ausschneiden und das Kupfer direkt an die Fremden verkaufen dürfen. Vgl. Cl. Neuburg, Der Streit zwischen den Wald- und Bergleuten und den Innungen zu Goslar am Ende des 13. Jahrhunderts, Tüb. Zeitschr. für Staatswissensch.

Alle diese Freiheiten waren aber natürlich nur die Vorbedingung für die wichtigste: für die Benutzung des „freien Berges". Man mußte dem zugewanderten Bergmann die Möglichkeit schaffen, nach Erzen zu suchen, die gefundenen Erze zu graben und zu verwerten. Gehörte nun, wie häufig in der älteren Zeit im Osten, das Gebirge, das als erzführend erkannt worden, dem Landesherrn, Bischof oder Grundherrn, der die Regalrechte in Anspruch nahm, so war die Sache einfach; der Betreffende erklärte den Berg für einen „freien", d. h. er ließ jeden da schürfen und graben. So ist Freiberg entstanden, so ist in Kuttenberg von dem Campus liber die Rede. Ob daneben auch auf privatem, bereits occupiertem und vom Pfluge bearbeitetem Boden nach Erzen gesucht werden dürfe, war eine Frage, die erst von Bedeutung wurde, nachdem die Kolonisation weiter vorangeschritten war, nachdem in der Bergbaugegend Städte und Dörfer entstanden waren. Es lag nahe, daß man in der älteren Zeit, solange die Wäschereien den Erdboden weit und breit durchwühlten und zum Ackerbau unfähig machten, die Frage trotz des schon ausgebildeten Regalrechts verneinte. Erst als der Bergbau die Wäscherei verdrängte, und das war gerade im 13. Jahrhundert, konnte darüber eine andere Auffassung entstehen. Der Bergbau forderte nichts als eine kleine Stelle zum Grubenloch, er griff nicht tief in das an sich noch nicht sehr wertvolle Ackerland ein; der Ackerbauer, der diese Stelle abtreten mußte, konnte mit mäßiger Entschädigung zufrieden gestellt werden.

Das scheinen die thatsächlichen Voraussetzungen für die Entstehung der Bergfreiheit, wie sie uns in den sächsischen, schlesischen und böhmischen Quellen zuerst, später auch in den österreichischen und süddeutschen entgegentritt; in den Harzer fehlen alle Bestimmungen dieser Art, weil dort wohl früh die zunächst gefundenen Lager occupiert waren.

Die erste Bestimmung ist stets, daß Ortsbürger und Fremde gleichmäßig zum Schürfen und Bergbau zugelassen werden[1]. Das Freiberger Recht A § 19 sagt: Wo eyn man erez suchen will, das mag er thun mit rechte, aber nicht etwa: wenn ein Freiberger Bürger Erz suchen will. Die Kuttenberger Ordnung sagt: in campo libero nabilibet et cuilibet est licitum laborare et metallum quaerere[2].

XXXX 86—106 (1884), und A. Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechts (1885).

[1] Achenbach S. 71 und 313.

[2] Die Stelle in der Trienter Urk. von 1185, Cod. Wang. p. 112: Quibus solutis (nach Zahlung der Personalabgaben der Walcher, Gewerken u. s. w.) omnibus

Wenn daneben nun Achenbach nachweist, daß im 16. Jahrhundert irgendwo im Westen der Märker oder Dorfgenosse als solcher das Recht hatte, in der Allmende neben Holz oder Steinen auch Erze zu occupieren[1], so ist an solchem Rechte sicher nicht zu zweifeln. Es mag da, wo die Fürsten auf die Erzlager nicht aufmerksam wurden, wo es sich um minderwertige Metalle handelte, wo man vom Regalrecht nichts wußte, lange üblich geblieben sein, daß einzelne Märker Wäschereien oder Gräbereien auf Allmendeboden, auf der gemeinen Mark hatten. Aber die Wurzel unseres späteren Bergrechts und der Bergbaufreiheit liegt nicht in diesem Märkerrecht, schon weil die Zulassung der Fremden sich nicht aus dem Märkerrecht ableiten läßt, ebensowenig alle die andern schon erwähnten Freiheiten, am wenigsten die allerwärts erfolgende Privilegierung der Bergleute mit „Weg und Steg, mit Wasser und Holz" oder gar der Betriebszwang und die damit verbundene Fristenerteilung, die auch häufig als Freiung bezeichnet wird.

Auch die successive Unterstellung des privaten Grundbesitzes unter die „Bergfreiheit" ist nur als Sonderrecht, als Privileg, als Ausfluß des Regals, nicht als Konsequenz des Märkerrechts zu verstehen. Der Sachsenspiegel verfügt, nachdem er allen Schatz unter der Erde der königlichen Gewalt vindiziert hat, daß zum Silberbergbau Erlaubnis des Grundeigentümers gehöre[2]. Das Löwenberger Goldrecht (etwa von 1278) sagt: wo der Pflug und die Egge und Sense geht, da soll niemand Gold suchen, ohne die Gunst dessen, des der Acker ist. „Das Recht hat Bergrecht nicht." Erlaubt der Eigentümer den Bau, so soll er ein frei Viertel haben. Das Goldberger Recht, das aus dem 14. Jahrhundert stammt, aber wohl auch noch mehr an Goldwäscherei als an Erzgräberei denkt, verlangt, daß der Eigentümer wie der Fremde nur mit Erlaubnis des Wassermeisters, d. h. des Beamten des Regalherrn baue; aber der Eigentümer hat den Vorzug, wenn ein auswärtiger Mann das Gold gemutet hat; er soll bauen „sich und unserem Herrn zu nutze"[3]; aber wenn er drei lange Schichten zu bauen aufhört,

---

mons ipsis omnibus, tam pauperi quam diviti, communis esse debeat, will wohl auch nur die Freiheit des Grabens aussprechen, nicht etwa eine Geschäftsgemeinschaft herstellen.

[1] Achenbach S. 72.

[2] Sachsenspiegel I Art. 35, Art. 2. Vgl. Arndt S. 95—108, wo die geschraubten Versuche, das ganze Regalrecht aus dem Sachsenspiegel hinauszuinterpretieren, widerlegt sind.

[3] Arndt S. 79—80; Steinbeck I 79—81.

verliert er sein Recht; der Fremde, der für ihn eintritt, hat dem Grundeigentümer ein Achtel zu gönnen[1]. Wenn wir dazu nehmen, daß das Freiberger Recht dem Grundeigentümer, der auf seinem Grund und Boden eine Grube duldet, nur noch ein Zweiunddreißigstel[2], die steirische Bergordnung von 1346 ihm nur noch ein Vierzigstel gönnt, so haben wir in diesen Bestimmungen einen festen Anhalt, wie im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts die Regalansprüche gegenüber dem Ackerlande vordrangen, wie successiv die Widerspruchsrechte und Entschädigungen der Bodenbesitzer eingeschränkt wurden.

Die letzte Konsequenz der Freiung und Privilegierung ist die Anerkennung der Bergleute als einer gesonderten eximierten Personalgemeinde, da, wo die ganze Niederlassung fast nur aus Bergleuten besteht, die Erhebung der Stadt zur „freien" Bergstadt. Wo letzteres der Fall war, erhielt der Rat bald neben dem Regalherrn eine weitgehende Autonomie und Gewalt in Bergsachen, wie ihm z. B. in Freiberg von der Landesherrschaft 1294 das Recht erteilt wurde: zu setzen alles, was unser stadt und unserem bergwerc nutze ist und was wir mit in überein kommen.

Aber auch wo diese Verschmelzung von Stadt und Berggemeinde nicht eintrat, ergab sich aus dem eximierten Gerichtsstand vor dem Bergrichter das Zusammenwachsen aller am Bergbau Beteiligten zu einer besonderen Genossenschaft und zu einer Gerichtsgemeinde, die sich regelmäßig versammelte, die für unbedeutendere Sachen ihre Schöffen hatte, alles Wichtige aber gemeinsam verhandelte, die auch dem Regalherrn und den aufkommenden kapitalistischen Besitzern von Berganteilen und Hütten das Recht wies. Mögen dabei frühe schon da und dort die ärmeren Bergleute zurücktreten gegen die reicheren, wie es im Goslarer Bergrecht heißt[3], daß man, wo es sich um ernste große Entschlüsse handele, die weisesten besenden solle, die des Berges Not am meisten helfen tragen und am meisten Eigentum haben, und daß man den Häuern und Arbeitsleuten, wenn sie behaupten, den mehreren Teil im Gericht auszumachen, nicht folgen solle; — im ganzen haben im Berggericht die Bergarbeiter den Ausschlag gegeben[4], hat man bei

[1] Steinbeck I 85–90.

[2] A § 9, B § 36. Die Kulmer Handfeste von 1232 giebt dem inventor argenti und dem, auf dessen Acker es gefunden wird, das ius Fribergense.

[3] Schaumann S. 318 Art. 147.

[4] Gothein S. 412: Die Häuer und Stettler bildeten, wie sie die Arbeit ausübten, auch das Bergrecht fort und besetzten unter ihrem Oberhaupt, dem Vogt, (unter Abwesenheit der in Freiburg wohnenden Kuxenbesitzer) gewöhnlich allein das Gericht.

wichtigen Fragen die Bergleute ganzer großer Bezirke versammelt, wie Graf Ego 1372 die ältesten und ehrbarsten Bergleute des ganzen Breisgaus zusammenrief, um das Recht sich weisen zu lassen[1]. In Tirol hieß man später die auf den amtlich berufenen Versammlungen der Bergleute, den Synoden, gefaßten Beschlüsse: synodi, ihre Weistümer: Erfindungen, weil sie das Recht fanden[2].

Auf das Einzelne der Verfassung der Berggemeinden und Berggerichte in ihrem Verhältnis zum Landesherrn und zu den Stadt- und Ortsgemeinden ist hier nicht einzugehen; es würde das nur möglich sein im Anschluß an die lokalen Verwaltungs- und Stadtverfassungsgeschichten; das urkundliche Material für diesen Zweck wäre auch kaum ausreichend; vor allem die zahlreichen privatrechtlichen Kauf- und Pfandgeschäfte bezüglich des Berggerichts, des Bergzehnten, der Münze ꝛc. verdunkeln die Stellung der beteiligten Beamten und ihre Kompetenzen. Die Abgrenzung der Jurisdiktion des Berggerichts gegen die der anderen landesherrlichen oder städtischen Gerichte ist auch eine sehr verschiedene, je nach der lokalen Entwickelung[3]. Aber darin stimmt die Entwickelung überein, daß alle Streitigkeiten über Erbe und Eigen an den Bergen und über das Genossen-, Anteils- und Arbeitsrecht vor das Berggericht gehören[4], und daß das Berggericht mit Schöffen und Gemeindeumstand durch Entscheidungen, Weistümer und Satzungen die ganze Bergwerksverfassung, die Organisation der Unternehmungen, die rechtliche Stellung der Arbeiter fort- und umbildete. Das ist der wichtige Punkt, von dem aus allein das rechte Verständnis für die eigentümliche Entwickelung unseres älteren Bergrechts zu gewinnen ist. Das Bergregal mündete durch das Mittelglied der Bergfreiheiten in die Genossenschaft und Gemeinde der Bergbeteiligten. In der-

---

[1] Gothein S. 394. Trentle (in der Zeitschrift für Bergrecht XIII 74 ff.), Das Dieffelmuter Bergweistum von 1382: Die Bergleute werden befragt, wie man die Fronberge bestellen, d. h. die Felder vergeben soll: das bedachten sie sich und erkantend alle, uff den eydt einhelliclich, beede alt und jung, der do vil do was. Es waren also alte und junge Bergleute in großer Zahl da.

[2] Sperges S. 224—25.

[3] Wenn Gothein S. 411 sagt: „Diese Gerichtsverfassung ist nichts anders als eine Fronhofsverfassung und das Bergrecht ist eine besondere Form des Hofrechts, mit dem Landrecht und der öffentlichen Gewalt hat es schlechthin gar nichts zu thun", so ist dies für den Anfang der Entwickelung und den damaligen Schwarzwald richtig, für Iglau, Kuttenberg, Freiberg, Goslar, die eigentlichen Bergstädte, trifft es nicht zu; deren Entwickelung steht schon eine Stufe höher.

[4] Vgl. über die Kompetenz und das Verfahren in Freiberg Urkb. II Einl. p. XXXIV.

selben Zeit, in welcher der unfreie Bauernstand sich durch das Hofgericht und die Weistümer seine Zukunft rettete, schuf der in kapitalistische Gewerken und handarbeitende Bergleute sich spaltende Stand der früheren Fröner sich unter der Leitung der Regalbeamten oder städtischen Räte jene eigentümliche Verfassung, wobei eine Summe von Arbeits- und Kapitalgenossenschaften, von Besitzern und Arbeitern, von Beamten und Tagelöhnern eine einheitliche Gesamtgenossenschaft oder Gemeinde darstellte und doch rechtlich, polizeilich und technisch von einer Stelle aus geleitet wurde[1]: im Berggericht und in der Bergpolizei reichten sich die alte feudale Gewalt des Regalherrn und seine Beamten einerseits, die Arbeiter andererseits die Hand, um der privaten Gewinnsucht der zwischen ihnen stehenden Gewerken einen straffen Zügel anzulegen. Während die übrigen im 16.—18. Jahrhundert entstehenden, aus der privaten Hauswirtschaft herauswachsenden Gewerbebetriebe keine andere rechtliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses ausbilden konnten als die, welche ihr Vorbild im unbeschränkten Herrenrecht des Hausvaters und des Feudalherrn hatte, entstand im Bergbau mit der Differenzierung der älteren Arbeitsgenossen in Arbeitgeber und -nehmer auf Grund der altgermanischen Gerichtstraditionen ein Arbeitsrecht, das davon ausging, daß größere wirtschaftliche Betriebe eine Gemeindeangelegenheit, d. h. wenigstens von Gemeinde wegen zu ordnen seien. Und der als Regalherr in erster Linie mitbeteiligte Staat konnte sich in seinen Bergbeamten um so eher auf diesen Boden stellen, weil er, nur in der Form des Zehnten und Silbervorkaufsrechts beteiligt, nicht den augenblicklichen Mehrgewinn des einzelnen Betriebes, sondern die dauernde Blüte seiner Bergstädte und Berggemeinden, die dauernden Einnahmen aus allen Gruben und Hütten im Auge hatte.

4. Die Wurzel aber der eigentümlichen späteren Gewerkschaft liegt nicht in den so entstandenen großen Genossenschaften und Berggemeinden, sondern darin, daß die Regalherren, sobald sie nicht mehr selbst, d. h. durch Sklaven und Hörige die Erze förderten, den selbständigen Betrieb der Gruben nicht einzelnen Personen, sondern kleinen freien Arbeitsgenossenschaften übertrugen[2].

[1] In Goslar stand an der Spitze der Montani et Silvani ein Rat der Sechsmänner (analog den sechs sitzenden Ratsherren der Stadt), nachdem die Regalrechte von der Stadt erworben sind: sie legen den Gruben sogenannte Wasserpfennige zum Besten des Bergbaus auf (Art. 57). Sie setzen mit dem mehreren Teil der Waldleute dem Berg zu gute Neues fest und erlassen Willküren (Art. 147 des Bergrechts).

[2] Vgl. über die ältern Arbeitsgenossenschaften dieses Jahrbuch XIV 713 ff. (1890).

In den Rahmen der Hauswirtschaft hatte sich diese technische Thätigkeit selbstverständlich nie eingefügt; selbst der kleinste gute Silbererze liefernde Betrieb forderte mehrere kräftige Männer und einiges Hülfspersonal, zumal wenn er, wie die Regalherren, um rasch zu ihrem Silber zu gelangen, es forderten, Tag und Nacht fortgesetzt werden sollte. Die an derselben Stelle sich ablösenden Häuer mußten gemeinsame Sache machen, da die Arbeit eine untrennbar einheitliche war, jeder in seinem Arbeitsergebnis von der Geschicklichkeit und dem Fleiß dessen abhing, der die letzten Stunden vor ihm an derselben Stelle gearbeitet hatte. Noch heute bilden stets die einander in den Gruben ablösenden Arbeiter einheitliche Gedinge- oder Accordgruppen.

Wir treffen nun in unseren Quellen teils die sechs- teils die achtstündige Schicht, d. h. der Tag war in vier oder drei Teile zu sechs oder acht Stunden eingeteilt. Die Kuttenberger Ordnung von 1300 erwähnt die Tagschicht, die lösern (ablösende) Tagschicht, die Nacht- und die lösern Nachtschicht[1]. In Sachsen war ursprünglich wahrscheinlich die Dreiteilung üblich; denn wenn da der Zehnter seines Herrn Fronteil, „das ist die dritte Schicht", aufhebt, d. h. erhebt, so muß diese Satzung aus einer Zeit stammen, da man in drei Schichten arbeitete. Auch anderwärts kommen die drei Schichten und die dem entsprechende Einteilung des Bergbesitzes in Drittel und Neuntel vor[2]; im ganzen siegt aber die Vierteilung; so auch in Sachsen; hier wird erst 1449[3] wieder die acht- an Stelle der sechsstündigen Schicht eingeführt. Ob bei der sechsstündigen Schicht derselbe Bergarbeiter zwei Schichten in 24 Stunden verfuhr oder nur eine, wage ich nach dem vorhandenen Quellenmaterial nicht sicher zu entscheiden; immerhin legt das wiederholte Verbot der Kuttenberger Ordnung, zwei Schichten direkt hintereinander zu verfahren, es nahe, daß derselbe Häuer zwei durch je sechs Stunden getrennte Schichten verfahren habe.

Somit gehörten, auch wenn auf einem Ortsbetrieb zur selben Zeit nur ein Häuer thätig war, zwei oder vier Männer zu der gemeinsam arbeitenden Gruppe. Vier Gewerken (werki, scilicet socii affidiati) und nicht mehr, verordnet der Bischof von Trient 1214, sollen an einem Silberbergwerk sein[4]. Ohne Zweifel aber haben frühe schon mindestens zwei Häuer zusammen in derselben Schicht gearbeitet, schon um in der Tiefe nicht allein zu sein, auch um sich stundenweise im Hauen

[1] F. A. Schmidt I 1 40.
[2] Achenbach S. 292 Anm. 3.
[3] Freib. Urkb. II 128.
[4] Cod. Wang. p. 453.

und Säubern abzuwechseln, wie das urkundlich 1444 bezeugt ist[1]. Damit hätten wir mindestens vier oder, wenn einer täglich nur eine Schicht verfuhr, acht Häuer als Genossen der kleinsten Gruppe. Mit ihrer Verdoppelung, die bei gutem Ertrag so nahe lag, kommen wir schon zu der im 13. und 14. Jahrhundert vorherrschenden Zahl von sechzehn Teilnehmern der Arbeitsgenossenschaft. Wenn täglich vier Schichten überhaupt und von jedem Häuer nur eine gearbeitet wurden, so bedeuteten sechzehn Genossen nur, daß zu gleicher Zeit vier Häuer gemeinsam vor Ort thätig waren; ihre Familienglieder, die Knaben und jüngeren Söhne, mögen ihnen daneben beim Fördern, Zerkleinern und Pochen, soweit derartiges auf dem Bergwerk selbst und nicht in dem Hüttenbetrieb stattfand, geholfen haben.

Wurden diese Gruppen von vier, acht, sechzehn auf gemeinsame Rechnung arbeitenden Bergleuten so schon durch die Technik und Tageseinteilung gefordert, so konnte ihre Bildung aus den teils verwandten und befreundeten, teils gemeinsam zugewanderten Bergleuten und bei den damals vorherrschenden Sitten und Traditionen keine Schwierigkeit haben, und den Regalbeamten boten sie natürlich viel größere Bequemlichkeit und Sicherheit als die Anlegung einzelner. Sie hießen sich selbst Gewerken und wurden so genannt; denn Gewerke bedeutet sprachlich eben Mitarbeiter, concultor[2]. Solange sie den Betrieb nicht einstellten und ihre Abgaben und Anteile der Herrschaft lieferten, hatten sie ein auch auf ihre Erben sich fortsetzendes Nutzungsrecht, und so mußten früh in den wertvollen Gruben aus den zusammenarbeitenden Gruppen Miteigentümer nach denselben Zahlenverhältnissen werden, nach denen sie zusammen arbeiteten. Wir kommen darauf zurück. Zunächst haben wir uns klar zu machen, wie diese Gruppen als Arbeitsgenossenschaften existierten.

Wir haben sie uns ebenso zu denken wie die weiterhin zu besprechenden Lehnschaften und die heutigen Gruppenaccorde. Ein Vormann stand an der Spitze, der mit der Herrschaft verhandelte; die Hutleute, Schichtmeister und Steiger, die Grubenbeamten der späteren Zeit, sind aus solchen von der Arbeitsgenossenschaft gewählten, von den Regalbeamten beeidigten Führern hervorgegangen. Solange nur an einer Stelle von einer Gruppe gearbeitet wurde, nur ein einziger Ortsbetrieb auf einer Grube vorhanden war, konnte es reale Teile

[1] Freib. Urkb. II 97.

[2] Ermisch, Bergrecht Einl. p. LXXXVIII Anm. 2.

nicht geben[1], denn die vier, acht, sechzehn Häuer arbeiteten im Turnus an ein und demselben Erzgang. Wohl aber lag es nahe, daß bei der festen Sitte und Gewohnheit, in solchen Zahlenverhältnissen zu arbeiten und den Ertrag in natura zu teilen, man z. B. dem Hutmann, welcher das über Tag liegende Zubehör einer Grube beaufsichtigte, den gleichen Ertragsanteil zuwies wie einem Arbeitsgenossen; er erhält in Freiberg $\frac{1}{32}$; ähnlich kann das $\frac{1}{32}$ des Grundeigentümers aufgefaßt werden; ebenso die Anteile, die unrechtmäßigerweise oft der verleihende Beamte forderte. Sie waren praktisch nichts als Forderungen von Anteilen an dem geförderten Erze. Wenn so bei der Teilung gewisse Portionen vorweg abgingen, mußten entweder statt sechzehn nur vier- oder fünfzehn Bergarbeiter mitarbeiten, statt zweiunddreißig nur dreißig, oder es mußten ihre Anteile um soviel gekürzt werden.

Daran kann trotz der frühen Erwähnung der Bergkost, d. h. der Bezahlung der Häuer, auf deren Erklärung wir zurückkommen, nach den Quellen unserer Zeit wie auch noch nach den späteren Einrichtungen des 15. und 16. Jahrhunderts kein Zweifel sein, daß die Zusammenarbeitenden ursprünglich ihren Verdienst in den geförderten, von ihnen verkauften oder auf ihre Rechnung in den Hütten geschmolzenen Erzen hatten. Die Kuttenberger Ordnung beschreibt das Geschäft der Metallteiler in ganz unzweifelhafter Weise[2]. Von dem geförderten Erze ging zuerst ab, was als Urbur der Herrschaft gehörte, dann, was sonst als Verleihungsanteil abging; auch wer anderweite Ansprüche hatte, wie z. B. die Schmiede für ihre Arbeit, wurde mit Erzteilen, mit einem Neuntel[3] abgefunden; die Bulgenmacher, Metallteiler und Stundenausrufer wurde 1300 noch in Kuttenberg mit Erzanteilen zu zahlen erlaubt, während für die Steiger schon Geldzahlung gefordert wird[4]. Erst der Rest der Erze wurde nun in die vier, acht oder mehr Teile an die arbeitenden Bergleute verteilt. Daß so die Bergleute mit

---

[1] Der Ausspruch von Ermisch, Bergrecht Einl. p. XCII: „jedes Grubengebäude, sowohl Lehen, die noch nicht vermessen waren, als gemessene Berge und Erben, zerfiel nach A in eine Anzahl von (32) räumlich gesonderten Teilen", scheint mir daher in dieser Allgemeinheit und für die ältere Zeit nicht zutreffend. In den kleinen Gruben der ältern Zeit war für 32 gesonderte Stellen des Erzhauens unmöglich Platz; Ermisch scheint mir das notwendige Zusammenwirken von vier, acht, sechzehn Personen, wie ich es oben schilderte, ganz zu übersehen.

[2] F. A. Schmidt I 1 39.

[3] Derselbe a. a. O. S. 32; Sternberg II 86 und 101 ff.

[4] F. A. Schmidt passim, Sternberg II 82—92.

Erzanteilen sich zufriedengaben in älterer Zeit, erklärt sich wohl zum Teil daraus, daß die meisten damals Häuschen und Garten, Ackerstücke und Weidenutzungen besaßen, also von selbst gezogenen Nahrungsmitteln lebten; sie waren Kolonisten in Gegenden mit geringem Bodenwerte[1]. Noch 1451 kam es in Freiberg, das damals die größte Stadt Sachsens war[2], dessen mehrere Jahrhunderte alter Bergbau gegen früher tief gesunken war, das längst neben den besitzenden Gewerken die bloß von ihrer Arbeit lebenden Häuer kannte, offenbar vor, daß die letzteren außer ihrem Häuschen noch anderen Grundbesitz hatten; denn die Bergleute klagen damals, daß sie mit städtischer Wach- und Grabenarbeit beschwert würden; sie verlangen für die, die nichts als ihr Häuschen hätten, Befreiung von solchem Dienst wie früher[3]. Und ebenso deutet es auf besitzende, ihren Nahrungsbedarf durch ihre sonstige Hauswirtschaft sich beschaffende Bergleute hin, wenn ab und zu geklagt wird, daß sie monatelang ohne Lohn arbeiteten, auf dessen Bezahlung nicht drängten, in der Hoffnung, dadurch in den Besitz von Berganteilen zu kommen[4].

Was der Bergmann so als Anteil an den geförderten Erzen erhielt, verkaufte er, wie schon erwähnt, an die Hütte oder ließ es dort auf seine Rechnung verschmelzen. Beides kommt stets, soweit die Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts Auskunft geben, und noch vielfach im 15. und 16. Jahrhundert, nebeneinander vor. Sehen wir etwas näher zu, was uns die Urkunden über die Hütten berichten.

5. Schon in der Trienter Urkunde von 1185 werden die Gewerken und Wäscher den Schmelzern gegenübergestellt; aber ob man deshalb an verschiedene Geschäfte zu denken habe, ist doch zweifelhaft. Denn die Urkunde von 1214 sagt, die Gewerken, qui laborant argentum ad rotas, sollen von nun an auf ein Rad auch nur einen Ofen haben oder wenigstens, wenn sie zwei Öfen haben, auch für zwei die Ge-

[1] Trenkle, Zeitschrift für Bergrecht XI 213, sagt vom 14. Jahrhundert, da meist acht gleiche Teilnehmer als Froner die Fronberge innehatten: „Diese Froner, die bergverständigen Meister, die erfahrenen weisen Bergleute, führten mit ihren Gesellen den Bergbau, waren mit eigener Hand dabei thätig, brachten die Kosten aus eigenen Mitteln auf und teilten den Gewinn. Die meisten Froner, welche zwischen 1320 und 1370 in Todtenau beliehen waren, wohnten auch in Todtenau und waren von St. Blasien mit Güterstücken, Häusern, Höfen, Mühlen belehnt."

[2] Ermisch, Zur Statistik der sächsischen Städte im Jahre 1474, Neues Archiv für sächsische Geschichte XI 143 ff. (1890).

[3] Freib. Urkb. II 136.

[4] So in der Kuttenberger Ordnung, vgl. Sternberg II 86.

bühren an den Bischof zahlen. Darnach hätten die Gewerken selbst die Pochwerke und Öfen gehabt. Aber wenn dann weiterhin bestimmt ist, daß niemand das Erz in die Dörfer tragen, daß in der Regel das barietare in der Stadt vor sich gehen solle[1], so deutet das doch wieder darauf hin, daß die Gewerken nicht selbst schmolzen, sondern das Erz an die Hütten verkauften. In dem ältesten Weistum über die Goslarer Bergwerksverfassung von 1219[2] werden nur die Silvani erwähnt, welche Schmelzhütten im Walde haben und von 2 Gebläsen (de duobus follibus) dem Kaiser für das Recht des Kohlenbezuges ein Lot Silber in jeder Woche geben. In den „iura et libertates Silvanorum" von 1271 ist bereits von den Erzkäufern und gestohlenem Erz die Rede, ebenso von den Hütten im Harz, welche die Lotpfennige für das Wasser geben und die gegen Schlagschatz und Kupferzoll, die sie dem Reiche schulden, rechtmäßigen Besitz an ihren Hütten haben[3]. Diese Verhältnisse werden dann im Bergrecht aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts noch deutlicher[4]. Es werden da Hütten schlechtweg, Aschenhütten, Schlackenhütten und Treibhütten erwähnt, hauptsächlich ist eingehend von den letzteren die Rede; es sind diejenigen, in welchen das Produkt der ersten Schmelzprozesse, die Verbindung von Blei und Silber, zu Rohsilber abgetrieben wurde. Der Inhaber hat die Treibhütte auf Grund einer Verleihung der Sechsmanne[5], der städtischen Behörde, welche in die Rechte des Regalherrn eingerückt war; er soll die Hütte nach dem Recht führen, das Sechsmanne und Waldleute für Recht halten; die Sechsmanne setzen ihm seinen Knecht und beeidigen ihn. Die anderen Hütten werden hauptsächlich die vorhergehenden technischen Prozesse, einschließlich der Rohkupfergewinnung, ausgeführt haben. Ohne Zustimmung des Försters konnte im Harzwalde keine Hütte angelegt werden[6]; der schon erwähnte Schlagschatz und Kupferzoll ruhte wie früher auf den Hütten; alle gaben für ihren Wasserbezug die Lotpfennige; wer nicht zahlt, dem wird das Wasser abgestellt; das Wasser trieb Räder und Blasebälge. Als Inhaber der Hütten erscheinen stets einzelne Personen, die als Hüttenherren, Treibherren bezeichnet werden; es wird der Möglichkeit gedacht, daß einer zwei Hütten besitze, aber

[1] Cod. Wang. p. 454—55.

[2] Wagner, Corp. iur. met. p. 1021—22; Göschen, Goslarer Stadtrecht S. 115.

[3] Wagner daselbst S. 1024—26.

[4] Schaumann a. a. O. S. 318 ff., hauptsächlich Art. 151—179.

[5] Vgl. oben S. 49 Anm. 1.

[6] Meyer, Goslarische Bergwerksverfassung, Hercynisches Archiv S. 216 (Art. 55 des Forstdings).

nie der anderen bei den Gruben stets wiederholten Sitte, daß einer „Teile" besitze; die Hüttenherren sind offenbar teilweise schon vornehme Herren geworden; die Inhaber der gewöhnlichen Hütten haben entweder einen sogenannten Käufer (Erzkäufer) als Geschäftsführer auf der Hütte oder vermieten dieselbe gegen Zins. Dieses Mietsverhältnis muß sehr verbreitet gewesen sein, denn das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten, die Baulast, die Frage, welche Gerätschaften als mitgemietet gelten, und vieles der Art wird genau geordnet. Als Hülfspersonal werden Arbeitsleute und Köhler genannt, die teilweise mit Vorschuß (vorwist) für bestimmte Zeit gedungen werden. Bezüglich der Benutzung der Hütten hören wir, daß der Rohstoff gegen Treiblohn in den Treibhütten veredelt wird, daß, wer zuerst kommt, zuerst behandelt werden soll; daneben ist davon die Rede, daß den Treibhütten das „Treibert" verwillkürt, versprochen sei: die Inhaber der gewöhnlichen Hütten kaufen, wie es scheint, regelmäßig die Erze und andere Rohstoffe. Die Kontrolle der Treibhütten durch die Sechsmanne erklärt sich eben dadurch, daß sie Lohnarbeit für andere an einem so wertvollen Rohstoff ausführten. Die Hüttenherren mußten das Silber an die sogenannten Münzherren verkaufen, welche eine eigene Gilde ausmachten, im Namen der Stadt das Münzrecht ausübten[1]. Über die Zahl der Hütten erfahren wir nur, daß 1311 33 einzeln mit Namen aufgeführte mit den Jahresabgaben in Rückstand waren. Daß einzelne Hüttenherren zugleich Grubenanteile besessen haben können, ist durch diese Nachrichten nicht ausgeschlossen und liegt sogar sehr nahe; aber ganz ausgeschlossen ist die Annahme, daß dieselben „Waldleute" den Berg- und den Hüttenbetrieb als einheitliche Unternehmung in der Hand gehabt hätten[2].

Aus den Freiberger Urkunden von 1278—1400 ersehen wir, daß das Recht, Schmelzhütten zu errichten mit 2 oder 4 Gebläsen, ausschließlich vom Markgrafen an Klöster und Private gegen einmalige und jährliche an den Zehnter abzuführende Zahlungen, später auch umsonst, wahrscheinlich an Gläubiger, erteilt, der Zinsenbezug von den Schmelzhütten auch vom Markgrafen weitergegeben wird[3]. Von 1363 an sind es teilweise Bergmeister und Münzer, die als reich gewordene dem Fürsten Vorschuß gebende Geschäftsleute sich in dem Besitze der Schmelzhütten befinden. Im Freiberger Stadtrecht und Bergrecht

[1] Dohm, Über Goslar, seine Bergwerke u. s. w., im Hereynischen Archiv S. 385.

[2] So scheint Achenbach, Bergrecht S. 184 Anm. 3, die Sache aufzufassen.

[3] Freib. Urkb. II 3. 8. 11. 20. 26. 33. 37.

heißen die Hütteninhaber Waldworchte; das sogenannte „Hüttenrecht“ [1] wird in der allerdings späterer Zeit angehörigen Berggerichtsordnung bezüglich der Brotherren und Arbeiter aufs strengste normiert; wer von letzteren soviel Blei stiehlt, daß ein Lot Silber daraus gemacht werden kann, kommt an den Galgen; kein Hüttenherr soll dem anderen seine Dienstboten, Schmelzer, Köhler oder andere bei Strafe von 3 Mark abspannen; der Köhler steht im Gedingelohn, liefert für bestimmten Preis die Körbe mit Kohlen. Das Stadtrecht verfügt, daß die Waldwerke das Silber und zwar als „lotig gebranntes“, im Brenngaden sein gebranntes in die Münze zu bringen haben (Kap. VI § 5); verkauften sie es anderweit, z. B. an einen Kaufmann, so ist eine Strafe von 60 Schilling und das Silber verwirkt (§ 17). Das Bergrecht A hat in seinem letzten Paragraphen die wichtige Bestimmung: Welch man waltwerk hat und had teil an eyner grube, do erz ist, der sal in dy grube nicht varen. Unde alle waltworchten dy sullen in keyne grube varn, do erz ist, dy wile sy do waltwerkes phlegen und kein heuwer sal ouch nicht waltwerk haben. Wir sehen aus dieser Bestimmung, daß die Verbindung von Bergarbeit und Hüttenbesitz wohl bisher vorkam, daß sie aber nicht mehr geduldet werden sollte. Wahrscheinlich um Unterschleife zu verhüten: der Häuer, der zugleich Waldwerk besaß, konnte leichter als andere Erz für sich auf die Seite bringen und verwerten. Aber das Verbot wäre nicht erlassen worden, wenn nicht 1294—1300 die Waldwerke, d. h. Hüttenherren, schon überwiegend als ein selbständiger Stand, als eine eigene Gruppe von Geschäftsleuten den Bergleuten gegenübergestanden hätten.

Die Unterordnung der Freiberger Hütten unter die regalistische Aufsicht der Bergämter drückt sich in dem Hüttenreiteramt aus, das uns urkundlich zum erstenmal 1372 [2] begegnet, aber ohne Zweifel viel älter ist. Ihr Amt war ohne Zweifel schon damals die tägliche Bereitung und Beaufsichtigung aller Hütten in technischer und socialer bezw. wirtschaftlicher Beziehung.

Ohne Quellenangabe erwähnt neuestens Professor Zirkel, daß bei Freiberg früher 52 Schmelzhütten im Betrieb, daß aber gegen Ende des 14. Jahrhunderts nur noch zwei vorhanden gewesen seien [3]. Diese letztere Angabe kann aber nicht richtig sein gegenüber dem Nachweis von Leuthold, daß 1392—1400 jährlich gegen 10000 Mark Silber

[1] Ermisch, Bergrecht S. 68—70.
[2] Urkb. II 36.
[3] Zeitschrift für Bergrecht XXVIII 353.

produziert wurden[1], und von Ermisch, daß gerade damals neben dem privaten ein landesherrlicher Hüttenbetrieb entstand[2].

Aus den Urkunden über die böhmischen Bergwerke bis 1400 ist die Bestimmung über die Erzkäufer aus der Kuttenberger Ordnung die allein in Betracht kommende Stelle[3]. Es wird da die detestabilis conspiracio derselben gerügt, die darauf ausgehe, durch verabredete Unterbietung die Erzpreise zu drücken. Sternberg fügt ohne Angabe seiner Quelle bei, daß die ausgehauenen Erze wöchentlich unter Anwesenheit eines Beamten an bestimmtem Platze, wohin die Bergleute ihr Produkt in Karren brachten, an die erzkaufenden Hüttenbesitzer licitiert worden seien; der König habe dann die geschmolzenen Metalle um bestimmten Preis an sich genommen, seine eigenen Erze aber auf eigenen Schmelzen verschmolzen. Aus späterer Zeit hören wir die Klage der Gewerken, daß ihnen verboten sei, ihre Erze selbst zu verschmelzen[4]. Das Feinbrennen des Silbers war in den blühenden Bergstädten wohl allgemein ein besonderes Geschäft. Von Kuttenberg hören wir, daß König Johann den Silberbrennern in den königlichen Brenngaden ein wertvolles Privilegium erteilte, sie zu einer Zunft von 10 Familien erhob, wobei dem Ältesten das Recht der Ergänzung im Falle einer erledigten Stelle zufiel[5].

Vom Schwarzwald aus der Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts berichtet Gothein[6], daß die vom Glück begünstigten Froner ihre Überschüsse teilweise in Erzmühlen und Aufbereitungsanstalten angelegt hätten, die hier stets im Privatbesitz geblieben, aber durch ihre große Zahl und Konkurrenz nicht in der Lage gewesen seien, zu einer Übermacht über die Bergleute zu führen. Nur vereinzelt hätten die Gewerkschaften die Aufbereitungsmühlen und Ofenhäuser erworben; auch nur im Münsterthal habe der Vogt dieselbe Aufsicht über die Schmelz wie über die Bergarbeit geführt. Als Erzkäufer träten die Kaufleute auf; und es sei wegen der Mißstände des zersplitterten Verkaufes dann verfügt worden, daß alles Erz in einem Schuppen angesammelt werde und der Erzverkauf durch den Bergvogt alle Samstage in bestimmten Formen vor sich gehe. Trenkle erzählt, daß in der hauptsächlich im 14.

[1] Zeitschr. für Bergrecht XXIX 74.
[2] Freib. Urkb. II Einl. S. XLIX.
[3] F. A. Schmidt I 41; Sternberg II 92.
[4] Sternberg I 99.
[5] Derselbe I 59.
[6] Gothein S. 129—30.

Jahrhundert blühenden Stadt Münster sich die „Wurke- und Smelzehöfe“ befanden[1].

Diese Nachrichten ergeben, daß die Hütten kleine, von den Gruben ganz getrennte Betriebe in den Händen einer den Bergleuten gegenüber aristokratischen Art von Geschäftsleuten waren, die mit Lohnarbeitern entweder auf eigene Rechnung arbeiteten oder gegen Lohn und Abrechnung für die Erzeigentümer thätig waren. Sie beruhten auf regalistischer Konzession, standen unter amtlicher Kontrolle, hatten in Ein- und Verkauf keine ganz freie Stellung, aber auch ein gewisses Monopolrecht; denn in der Regel durfte das Edelmetallerz nicht ausgeführt werden[2] und das fertiggebrannte feine Silber mußte an die Münze verkauft werden[3]; auch für das Kupfer bestand keine unbedingte Freiheit des Verkaufes, wie wir aus dem Goslarer Vertrag sehen, in welchem die Hüttenherren sich das Recht erkämpfen, direkt an Fremde statt bloß an Bürger zu verkaufen[4]. Aber gegenüber den Gruben und den Arbeitsgenossenschaften der Bergleute sind die Hüttenherren die Reichen, die Kapitalbesitzer, die Vertreter eines spekulativen Betriebes; sie verabreden sich über die Preise des Erzes, sie kaufen nur, wenn sie glauben ein Geschäft zu machen; kaufen sie nicht, so müssen ja die Erzbesitzer auf eigene Rechnung ihre Hütten benutzen. In diesem ihrem Einkaufsgeschäft, in den technischen Anforderungen, welche an sie gestellt wurden, lag die Möglichkeit viel größerer Gewinne als im eigentlichen Bergbetrieb jener Zeit. Man könnte es überraschend finden, daß die Hüttenherren sich nicht zu den kapitalistischen Eigentümern der ganzen Bergwerke aufgeschwungen haben; sehr zahlreich werden sie unter den späteren reichen Gewerken wahrscheinlich auch vertreten gewesen sein. Aber im ganzen hätten sie dazu doch wohl eine viel freiere Stellung haben müssen, als sie ihnen der regalistische Rahmen der damaligen Bergwerksverfassung einräumte. Wir

[1] Zeitschr. für Bergrecht XI 197.

[2] Die freie Ausfuhr von Erzen erscheint noch in den folgenden Jahrhunderten als ein viel begehrtes Vorrecht: Sternberg I1 229 und 404—405.

[3] Ich habe schon die Bestimmungen aus dem Freiberger Stadtrecht Kap. VI §§ 5 u. 17 angeführt, die dahin gehen, den Waldwerken zu verbieten, ihr Silber anderweit zu verkaufen, ihnen gebieten, es fein gebrannt in die Münze zu bringen. Wie damit § 4 daselbst zu vereinen, ist nicht ganz klar; er bestimmt, daß der Münzmeister lötiges Silber nur „mit sime guten willen“ anzunehmen brauche; wahrscheinlich geht das auf andere Personen; Bezahlung überhaupt mit feingebranntem Silber war erlaubt, nicht aber mit rohem (daselbst §§ 15 und 16).

[4] Nullus burgensis summam hospitis ad vendendum cuprum sibi assumat, sed hospes ipse emat cuprum per se. Wolfstieg a. a. O. S. 96.

werden sehen, wie der Druck, den die Hüttenherren zeitweise auf die Bergleute und Erzverkäufer ausübten, und die Unzufriedenheit mit ihren übertriebenen Rechnungen mehr und mehr zu einem Aufkauf der Hütten durch die Regalherren, zu einer landesherrlichen Konkurrenz führte, die vom 16. Jahrhundert an den privaten Hüttenbetrieb in den wichtigsten Bergwerksdistrikten ganz verdrängte.

6. Entsprang so jedenfalls aus dem Hüttenbetrieb des 13. und 14. Jahrhunderts keine Großindustrie, so haben wir jetzt die Frage zu verfolgen, ob und wieweit die Bergbaugenossenschaften mit dem Übergang zu Gruben, welche mehrere Schächte und Ortsbetriebe hatten, ihre innere Verfassung änderten, ob die Entstehung kapitalbesitzender Gewerken über den Arbeitern eine Folge der größeren Gruben- und Feldverleihungen war.

Wir können in unseren Quellen noch auf das deutlichste die älteren kleineren, nicht vermessenen Gruben von den im Laufe des 13. Jahrhunderts aufkommenden etwas größeren gemessenen Grubenfeldern unterscheiden. Ursprünglich konnte auf den „freien Bergen" jeder schürfen, d. h. Erzgänge suchen, sie in herkömmlicher primitiver Weise und Größe ausnutzen, verlassene derartige Gänge weiterbauen, wenn er nur dem Nachbarbetrieb nicht zu nahe kam. Es war eine Occupation[1], die jeder Späterkommende respektierte, sofern nur gewisse Zeichen der Occupation vorhanden, z. B. die Pfähle oder Holzstämmchen eingeschlagen waren und diese Handlung durch Geschworene beurkundet war, wie dies Achenbach als uralte Gewohnheit auf dem linken Rheinufer nachweist, wo in solchem Falle jeder andere acht Lachter von der occupierten Stelle wegbleiben mußte[2]. Die Thätigkeit des Regalherren oder seiner Beamten bestand, wo in dieser Weise Occupation geduldet wurde, in der Rechtshülfe gegen widerstrebende Grundeigentümer, in der Konstatierung der Occupation, der Priorität der Schürfenden und Bauenden und in der Feststellung der Fortdauer ihrer Bergbauarbeit sowie in der Entscheidung etwaiger Streitigkeiten. Diese vereinfachten sich, wenn für alle Fälle eine förmliche Belehnung durch die Bergbeamten gefordert wurde, die dann gewohnheitsmäßig das Recht auf ein bestimmtes Grubenfeld, in Kuttenberg z. B. auf einen

[1] F. A. Schmidt, I. 13 Kuttenb. Urk.: per occupationem hoc modo ius acquiritur, cum quis . . . . in campo libero . . . . . spacium ad argenti fodinam occupat faciendam; er kann nicht entfernt werden, dum modo continue laboret.

[2] Achenbach S. 361.

Lachter zu jeder Seite, in sich schloß[1]. In den meisten der älteren Bergrechte wird eine solche Verleihung auch bereits als Bedingung jeder sicheren Nutzung vorausgesetzt, aber von der Zumessung eines größeren Feldes unterschieden. Auch im Freiberger Recht A ist von freien Gängen im Gegensatz zu den gemessenen die Rede und von verliehenen Gängen, die in einer Tagesschicht sich verliegen (§ 10), während vermessene erst durch dreitägige Nichtarbeit verloren gehen (§ 12)[2]. Die gemessenen Berge sind allerwärts sehr viel größer als die ungemessenen; sie gehören einer späteren Zeit an, in welcher größere Genossenschaften bereits existierten, die eine Anzahl Schächte und Ortsbetriebe unterhalten konnten, nicht jeden Moment an die alten engen Grenzen ihrer Thätigkeit kommen wollten. Jedenfalls aber waren in Freiberg und Iglau schon vor 1250 die gleich nachher zu erwähnenden Maße üblich. Naturgemäß war es, daß bei der Einführung dieser größeren Felder die Regalherren, ihre Beamten sowie Rat und Gemeinde, eventuell auch die Grundherren, ebenfalls besondere Vorteile sich sichern wollten, sowie daß man die Zuteilung solcher Felder von einer Untersuchung der Qualität (der Maßwürdigkeit) der Felder abhängig machte und die Bedingung stellte, daß das größere Feld nicht zur Ausschließung anderer, sondern zu stärkerer Silberproduktion benutzt werde.

Es ist bekannt, daß 7 Lehen, jedes zu 7 Lachter oder 14 Meter im Quadrat, $3^1/_2$ auf jeder Seite der ersten Fundgrube, die typische Größe des vermessenen Feldes in Sachsen und Böhmen wurden[3]. Wir brauchen auf die Art der Ausführung der Vermessung und die Abweichungen nicht einzugehen; nur das ist zu betonen, daß in allen der hieher gehörigen Rechtsquellen neben den 7 Lehen der beliehenen Bergleute rechts und links in der Richtung des Ganges weitere Lehen für öffentliche Zwecke oder Personen vermessen wurden: im Freiberger Recht A je eines für den Markgrafen, die Markgräfin, die drei obersten Hofbeamten, Marschall, Truchseß und Kämmerer, den Rat der Stadt und den Bergmeister[4]; in einer Urkunde von 1241 erhält das Kloster Altzelle das halbe Lehen nach dem des Kämmerers und das halbe Bergmeisterlehen; im Iglauer Recht kommen neben den 7 Lehen je rechts

[1] Siehe F. A. Schmidt I 1 43—45: die Schilderung der concessio im Gegensatz zur occupatio und zur mensuratio.

[2] In Iglau verliegt sich der gemessene Berg erst in sechs Wochen. Sternberg, Urkb. S. 15.

[3] Freiberger Bergrecht A § 11, B § 17. Iglauer Recht von 1249; Sternberg, Urkb. S. 13 u. 14; Kuttenberger Ordnung, F. A. Schmidt, I 1 45.

[4] Ermisch, Bergrecht Einl. p. XXXI—II. Bergrecht A § 12.

und links ein Königslehen und ein Bürgerlehen für den Rat, nach der späteren deutschen Aufzeichnung noch ein Herrenlehen für den Grundherrn[1]; ein Übermaß zwischen zwei verliehenen Feldern fällt auch der Stadt anheim[2]; in einer Rechtsbelehnung Iglaus für den Abt von Lebus von 1260 wird neben der Königs- eine Abtslane erwähnt[3]. Ähnlich im Deutschbroder Stadt- und Bergrecht von 1278 die Königs-, die Grundherrn- und die Bürgerlane[4], und in der Kuttenberger Ordnung von 1280 die regales, civiles et lanei dominorum neben den 7 gewöhnlichen Lehen[5]. Daß die fürstlichen Lehen durch sistierten Abbau sich nicht verliegen, ist selbstverständlich. Der Regalherr wollte andere, die er belieh, zwingen, ihm regelmäßig Silber zu liefern, sich selbst aber nicht.

Die Bedingung der Maßwürdigkeit ist im Freiberger Bergrecht A noch nicht erwähnt, wohl aber in dem späteren B und im Iglauer und Kuttenberger Recht: der Gang muß vor der Vermessung auf der Sohle ein Lachter lang sein und bei der Probeschmelzung muß $3^1/_4$ Mark Silber über die Hüttenkost herauskommen (§ 17). Ähnlich in Iglau.

Der Zwang zu einem ausgiebigen Anbau ist im älteren Freiberger Recht A § 11 noch schüchtern ausgedrückt: Dy syben lehen sal her buwen mit eyme schachte adir mit czwen adir mit dryen adir wy is ym allir ebynst kumpt. Aber in § 12 heißt es: Dy funtgrube mit yren dryen lehenen sal man buwen mit eyme schachte. Dy endilsten (äußersten) lehen iczwedir syt sal man buwen czwei mit eyme schachte. Im deutschen Iglauer Recht aber heißt es[6]: Buwet der nufenger dy sebin lehen mit dryen schechten, vuntgruben unde czwey endilste lehen, der urbarer mag yn nicht höher gedringen, eyn lehen mit dryen örtern. eyne lehenschaft mit eyme örte. Die Kuttenberger Ordnung sagt, früher habe es genügt, wenn die Gewerken einer vermessenen Zeche auf den 7 Lanen 3 Schächte ausbeuteten und wenn im Falle der Weiterverleihung der Lanen an Untergewerkschaften die ursprüngliche Gewerkschaft nur einen Ortsbetrieb, jede weiter verliehene Lane einen Schacht und drei Ortsbetriebe im Gange gehabt

[1] Ermisch, Bergrecht Einl. p. LII.

[2] Sternberg, Urkb. S. 13: Et si abita mensura aliquid superfuerit, scilicet duobus laneis quod dicitur ubersear, ad usus ecclet burgensium.

[3] Daselbst S. 23.

[4] Daselbst S. 38: Ex utraque parte mensuretur domino regi laneus, postea domino Henrico et fratribus suis, postea iuratis laneus unus sicut regi.

[5] F. A. Schmidt a. a. O. S. 46.

[6] Ermisch, Bergrecht S. 31 § 11.

habe[1]. Jetzt aber verlange man, daß jede verliehene Lane einen besonderen Schacht habe und soviel Ortsbetriebe, als ohne Hindernis der Gewerken im Bau angelegt werden können.

Der zunehmende Druck der Regal- und Münzinteressen auf eine möglichst energische Ausbeutung der im 13. Jahrhundert offenbar an die ergiebigsten Erzadern gekommenen Gruben springt aus diesen Stellen in die Augen; ebenso aber auch die Thatsache, daß die alten Arbeitsgenossenschaften über drei Schächte nicht leicht und gern selber betrieben, sondern sie dann lieber an selbständige Untergenossenschaften vergaben, wie solche auch für die Königs-, Abts-, Bürger-, Herren- u. s. w. Lanen üblich waren. Schon das Freiberger Recht A zeigt § 12, daß diese Lanen nicht etwa von den beliehenen Gewerkschaften mit betrieben wurden, sondern von den damit Beliehenen oder dem Bergmeister in ihrem Namen an Liebhaber „so her höste mag, oc ezu dem mynsten umme halb" verliehen wurden. Auch die einen Stollen betreibenden Gewerken übernahmen nicht etwa direkt nun die Gruben, denen sie das Wasser abnahmen, sondern erhielten von ihnen nur ein Neuntel ihrer Erze; sie durften selbst Erze in der Regel nur an einem Stollenort fördern[2], im übrigen verleihen sie an Gewerkschaften und Lehnschaften, wie in freiem Felde des Regalherrn Verleiher[3]. Die Kuttenberger Ordnung beschreibt diesen Zustand der Bergwerksverfassung gegen das Jahr 1300 näher[4]. Sunt coloni principales secundarii et tertii et sic deinceps. Principales vero colentes sunt montes, laneos et stollanes, quos ob Urburariis susceperunt. Qui autem ab istis aliquem laneum vel concessionem suscipiunt, secundarii coloni vocantur. Tertii autem coloni sunt, qui a secundariis colonis laneos vel concessiones suscipiunt et sic deinceps. Die Ordnung rühmt, daß dadurch die Unternehmungslust sehr belebt worden sei; quod a pluribus quaeritur, facilius invenitur; viele tausend Mark Silber lägen ohne die Lehnschaften und Untergewerkschaften noch in der Erde. Sie haben viele unnütze Bergwerke durch ihre fleißige Arbeit mit geringen Kosten nutzbar gemacht. Isto vero concessiones, heißt es weiter, quandoque fiunt pure, quandoque condicionales, quandoque eciam ad certum diem. Gewöhnlich gäben die Hauptgewerken den Lehnhäuern Seile und Leder (die sogenannten Bulgen), um die

[1] F. A. Schmidt I₁ 65. Die Übersetzung bei Sternberg II 123 ist ganz unklar.

[2] Veith S. 467 unter Stollenhieb.

[3] Freiberger Recht A § 19.

[4] F. A. Schmidt I₁ 36 und 65—73.

Wasser zu heben. Besser als die Verleihung nach dem Herkommen sei eine klare Übereinkunft vor Zeugen. Der Bergmeister, einer der Gewerken oder ein Geschworener, Steiger, Zimmerhäuer solle stets als Zeuge zugegen sein.

Die zwei ältern lateinischen Iglauer Urkunden des 13. Jahrhunderts erwähnen die Lehnschaften nicht; das Freiberger Recht A spricht von den Gedingen und Vergebung der Gedinge wiederholt, erwähnt auch in seinem ältesten Bestandteil § 16 die Lehen im Gegensatz zu gemessenen Bergen und Erben. Die Lehnhäuer allerdings kommen erst in § 21, also in einem der späteren Teile dieses Rechtes vor. Aber das gleichzeitige Freiberger Stadtrecht sowie das nach Freiberg mitgeteilte Iglauer Recht und das Freiberger Recht B[1] sprechen schon eingehend von den Lehnschaften und den Lehnhäuern, ebenso das Goslarer Bergrecht von 1306[2]; eingehender ist von den Lehnschaften im 15. Jahrhundert die Rede. Wir können so annehmen, daß sie in den Gegenden des blühendsten Bergbaus zu Ende des 13. Jahrhunderts und im Lauf der beiden folgenden da üblich werden, wo die größeren Felder und größeren Gewerkschaften, hauptsächlich aber die Stollenbauten wohl eine gewisse Einheit größerer Bergbauunternehmungen schufen, aber doch die Traditionen der Technik und der Verwaltung darauf hindrängten, die großen Betriebe gleichsam wieder in eine hierarchische Gliederung von selbständigen kleinen Unterbetrieben und -genossenschaften aufzulösen.

Wir werden uns also die Zahl der gemeinsam unter einheitlicher Führung arbeitenden Gewerken auch auf den gemessenen Gruben in dieser Zeit nicht leicht über 16 oder 32 hinausgehend denken dürfen; oder deutlicher, wo auf einer Zeche mehr als 2—3 Schächte und noch eine größere Zahl Ortsbetriebe im Gange waren, da werden diese regelmäßig in der Hand von Lehnschaften gelegen sein, die selbst wieder als Genossenschaft, als Gewerken auftraten, gemeinsam ihr Erz förderten und nur Teile des geförderten Erzes an den König, seine Beamten, den Rat, die Grundherren oder an die sie beleihenden Ober- und Stollengewerken abzugeben hatten.

Die gewöhnliche Lehnschaft war eine Übertragung auf unbegrenzte Zeit, bis der übertragene Gang erschöpft war, in den Gang der Hauptbeliehenen oder andere verliehene Orte mündete[3]; ein solches Recht

[1] Ermisch, Bergrecht S. 32 § 16, 33 § 18, 34 § 19, 56 § 25 u. f. w.

[2] z. B. Art. 138 ff.; Meyer, Goslarische Bergwerksverfassung, im Hercynischen Archiv S. 204 u. 224.

[3] Vgl. über die rechtliche Stellung der Lehnschaften Sternberg II 120 - 133, Ermisch, Bergrecht S. XCV—VI, Gothein S. 422 u. 425, Achenbach S. 285 ff.

näherte sich jedenfalls dem Eigen, das die Hauptgewerken gegen 1300 hatten; denn wenn auch das Goslarer Recht Art. 25 ausdrücklich sagt, mit lehnschaft und medinge möge niemand Eigen gewinnen in der Weise, daß er spreche, er habe es in seiner Were und in seinem Eigen, so will das nur besagen, die Were des Lehnhäuers gebe nicht ohne weiteres Eigentum; vielleicht ist auch zu beachten, daß die Goslarer Lehnschaft sich schon damals mehr dem Arbeitsverhältnis näherte, für gewöhnlich nur auf ein halbes Jahr galt (Art. 138), während solche Zeitbegrenzung im Osten noch nicht vorherrschte. Ermisch weist ausdrücklich nach, daß das Freiberger und Iglauer Recht unter einer Verleihung zu „Eigenschaft" die Verleihung eine Ortsbetriebs an eine Gruppe Lehnhäuer gegen Gewinnanteil verstehen, wobei die Nichtentrichtung der „Eigenschaft" den Verlust der Lehnschaft nach sich ziehe. Diese selbständige Stellung der Lehnhäuer in älterer Zeit erhellt auch daraus, daß das Freiberger Recht A voraussetzt, die Lehnhäuer könnten die Stollengewerken hindern, falls diese Feuer zur Fortsetzung des Stollens setzen wollten (§ 21), und daß nach demselben Artikel, wenn das Gewerkenwasser die Lehnhäuer schädige, nicht etwa die Hauptgewerken als die Herren und Unternehmer diktieren, was zu geschehen habe, sondern eine amtliche Kommission. Daß neben den Lehnschaften auf unbestimmte Zeit auch in Böhmen damals schon (1300) solche auf bestimmte Zeit und unter Bedingungen vorkamen, erwähnten wir schon; die Kuttenberger Ordnung wünscht auch bereits, daß Bedingnisse, durch welche die Hauptgewerken geschädigt werden, nicht mehr in die Verträge aufgenommen werden sollen.

Es ist klar, daß die Machtverhältnisse der Regalbeamten und Hauptgewerken einerseits, der Arbeiter andererseits sich in diesen verschiedenen Bedingungen der Lehnschaften aussprachen; es ist wahrscheinlich, daß die Rechtsverhältnisse der Lehnschaften an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten erheblich voneinander abwichen, eine Stufenleiter darstellten, die von der selbständigen Unternehmung und dem selbständigen Eigentum herabreichte bis zum Lohnverhältnis. Aber im allgemeinen war in der älteren Zeit die Stellung der Lehnhäuer noch eine den Hauptgewerken ziemlich ähnliche, wenn auch z. B. da, wo die Bevölkerung zunahm ohne entsprechendes Wachstum der Arbeitsgelegenheit, ihre Lage sich verschlechterte. Zu rasch aber konnte dies nicht geschehen, schon weil ihre günstige Position feste Rechtsnormen angenommen hatte und die Bergbeamten bei der Vergebung mitwirkten [1]. Wir werden sehen, wie noch ein Teil der Bergordnungen des 16. Jahr-

[1] Vgl. Freiberger Bergwerksordnung von 1328, Urkb. II 6.

hunderts die Lehnschaft zu erhalten und in einer Weise zu regeln suchte, die dem Bergarbeiter günstig war. Jedenfalls aber hatte die Organisation in unserer Epoche die Folge, daß ein großer Teil der Bergarbeiter auch in den vergrößerten Betrieben, solange sie ergiebig waren, mit ihrem erblichen Recht auf einen verliehenen Gang, mit ihrer Bezahlung in Erzanteilen noch eine Mittelstellung zwischen Unternehmer und Arbeiter einnahm.

Je mehr an Stelle der alten kleinen Betriebe von wenigen Lachtern im Geviert Feldesvermessungen und Stollen traten, desto komplizierter wurden die Eigentumsverhältnisse. Auf einem Hauptschacht oder Stollen fuhren jetzt die Bergleute verschiedener Ortsbetriebe ein; neben dem Schacht der beliehenen Hauptgewerken lagen die Schächte von Untergewerkschaften, die fürstliche oder städtische Lanen bebauten; jede Lehnhäuerschaft, deren Zeitdauer nicht begrenzt war, hatte an ihrem Ortsbetrieb ein gesondertes Recht. Soweit also, aber nur soweit, wird es damals auch schon neben den Idealteilen Realteile gegeben haben. Aber nicht sind die letzteren das Ursprüngliche, aus dem in späterer Zeit Idealteile wurden, wie Ermisch annimmt. Auch der vermietete Teil im Freiberger Bergrecht A § 22 setzt keineswegs einen realen Teil voraus, sondern nur das Recht des Mieters auf die Erzteile seines Vermieters und auf Einsetzung einer entsprechenden Zahl von Häuern. Ob diese „nach ihrer Lust" hauen dürfen, bezweifelt mit Recht der Verfasser des Bergrechts, weil sie eben in den Turnus und die Arbeit der Genossenschaft sich einfügen müssen.

7. Wenn hiernach trotz der Vergrößerung der Felder und Gruben, trotz der Stollen, trotz des Anwachsens der Arbeiterzahl in einzelnen Zechen die alten Traditionen der Arbeitsgenossenschaft vorhielten, wie kam es, daß dessenungeachtet nach und nach in den kleinen wie in den größeren Betrieben von 1300—1400 aus den alten Arbeitsgenossenschaften die zwei verschiedenen Gruppen der Anteil besitzenden, nicht mehr mit der Hand arbeitenden Gewerken und der lohnarbeitenden Bergleute sich entwickelten? Die Ursachen sind einfach. Es sind dieselben, die heute so leicht ältere Genossenschaften in kapitalistische Formen der Unternehmung überführen.

Der Wechsel der Generationen und der Wechsel der Konjunkturen in Zusammenhang mit der Bevölkerungszunahme und mit der Verwandlung neu erschlossener in ältere dicht besiedelte Bergbaudistrikte erklären den Umschwung ganz genügend.

Wo der Bergbau neu aufblühte und durch Zuzug rasche Fortschritte machte, da waren die neu beliehenen Gewerken in der ersten

Generation sicher stets Arbeitsleute und Anteileigentümer zugleich, in der folgenden hätte sich dieses Verhältnis nur dann in ganz gleicher Weise fortsetzen können, wenn jeder Gewerke nur einen einzigen Sohn gehabt hätte, der zugleich Erbe seines Anteils und seiner Arbeitsstelle gewesen wäre; da der Betreffende oft mehrere erbende Kinder, oft gar keine, sondern andere Erben hatte, so mußte schon in der zweiten, noch mehr in der dritten und vierten Generation eine vielfache Inkongruenz zwischen den erbenden Anteilbesitzern und den arbeitenden Bergleuten sich einstellen. Je wertvoller in den reichsten Gruben die Anteile rasch wurden, desto mehr werden häufig die wohlhabend gewordenen Söhne und Enkel der ersten Bergleute nach den Beamten- und Ratsstellungen, nach dem Hüttenbesitz und anderem dieser Art sich gedrängt haben, zu Krämern, Kaufleuten, Grund- und Hausbesitzern geworden sein, für ihre Anteile Bergarbeiter gegen „Kost" eingestellt haben. So entstand der in den Schwarzwälder Urkunden wie im Goslarer Bergrecht uns überlieferte Unterschied zwischen „Meistern", die ihre eigenen Teile noch bauen, und gewöhnlichen Bergarbeitern[1]. Es war sicher zuerst ausschließlich Sache der einzelnen Anteilbesitzer, für sich selbst — auch z. B. wenn sie krank wurden — einen Bergarbeiter als Ersatzmann einzustellen und ihn mit „Kost" zu versehen. Eine Stelle aus der Trienter Urkunde von 1208 versetzt uns in den allerersten Anfang dieser Stellvertretung zurück: Der Bischof, die Gewerken und die anderen klugen und guten Männer von Trient haben beschlossen, ut nullus homo in monte habeat proprium manualem nec at rotam, nisi solus wercus, qui X libras solvit pro ficto; et tantum unum manualem concedimus ad procurandum eius negocia[2]. Das heißt: die am Bergwerk Arbeitenden sind, obwohl auf eigene Rechnung gegen Abgaben an den Bischof thätig, doch soweit noch von ihm abhängig, daß dieser verlangen kann, jeder solle selbst seinen Posten ausfüllen, nur der Gewerke, der 10 Pfund als Abgabe zahlt, also über eine reiche Grube verfügt, darf für sich *einen* Arbeiter stellen, aber nicht mehr, da er eben der Stellvertreter seines Herrn in einem festgeordneten Arbeitsmechanismus ist. Ähnlich wird sich anderwärts, in dem Maß als der Verdienst ein glänzender war, diese Stellvertretung entwickelt haben. Nach einigen Generationen werden in den älteren Zechen und Lehnschaften die Ersatzmänner überwogen haben, nur in den neuesten Betrieben und Lehnschaften

[1] Gothein S. 422 ff.; Schaumann a. a. O. Art. 69 und 72.
[2] Cod. Wang. p. 447.

die Arbeiter noch überwiegend Anteilbesitzer gewesen sein. Und ein weiterer Umstand mußte auf dasselbe Ziel hinwirken.

Neben den reichen standen nun die armen oder rasch erschöpften Gruben, mit den guten wechselten die schlechten Jahre. Mochten in der älteren Zeit viele Bergleute mit Haus- und Ackerbesitz längere Zeit ohne Bergwerkserträgnis haben fortarbeiten können, für die ärmeren war dies nicht möglich; in der dritten und vierten Generation saßen sicher manche Bergleute zur Miete, hatten keine andere Erwerbsquelle; sie mußten wöchentlich etwas erhalten, wenn sie nicht weglaufen sollten; sie verließen ihre uneinträglichen Anteile und diese gingen nun in die Hände derer über, die Häuern die „Bergkost" längere Zeit hindurch reichen konnten, ohne einen Ertrag zu erhalten.

Es ist klar, daß mit diesen großen Veränderungen die bisherige genossenschaftliche Verfassung eine andere werden mußte; in dem Maß, als die alten Meister unter den Bergarbeitern zurücktraten gegen die gelohnten Häuer, wurde ein Vorstand, Bergmeister, Hüter, Werkpfleger, Schichtmeister, oder wie er hieß, und kontrollierende Unterbeamte, Steiger, Stufenschläger, Wächter ꝛc., nötig, wie sie uns in den Urkunden aus der Zeit gegen 1300 schon vielfach begegnen. Aus genossenschaftlichen Arbeitern, die unter sich aufnehmen, wen sie wollen[1], werden Genossen eines gemeinsamen dinglichen Nutzungsrechtes, die ihre Anteile veräußern, höchstens ihren Genossen sie zuerst anbieten[2], die Majoritätsbeschlüssen sich unterwerfen, Beamte anstellen, Gedinge vergeben.

Verschiedene schwankende Rechtsverhältnisse entstanden bei dem Übergang der Anteilbesitzer in Lohnarbeiter: der eine schickte einen Sohn oder Verwandten, der bei ihm im Hause lebte, der andere einen gemieteten und bezahlten Stellvertreter für sich; manche gaben ihre Anteile einem fähigen Arbeiter zur Miete und erhielten dafür eine Aversalsumme; der Mieter konnte nun selbst arbeiten oder wieder jemanden für sich schicken. Die Vermietung der Anteile wird im Freiberger, noch eingehender im Goslarer Recht erwähnt. Der Mieter sendet nach ersterem (§ 22) Häuer für den von ihm gemieteten Teil. Im letzteren sind neben der Miete auch andere denkbare Rechtsverhältnisse besprochen, z. B. daß ein dritter vorübergehend für Anteile die Kost bezahlt hat (§ 81); auch ist bestimmt, daß wer seinen Teilen selbst

[1] Freiberger Recht A § 14: her gibt ymande teil, ab her wil, adir lest is, ab her wil.

[2] Steinbeck I 65.

vorstehen und seine Kost selber dafür geben wolle, an dem Lohn des Werkpflegers nicht mitzuzahlen habe (§ 68); wir hören (§§ 69—75), daß in der einzelnen Grube neben dem Werkpfleger und Hüter oft noch mehrere Meister stehen, oft nur einer oder zwei, oft auch keiner mehr da baue. Die prozessualischen Mittel, hauptsächlich um durch Pfändung der Erze, der geladenen Wagen und Körbe mit Erz die „Kost" zu erzwingen, werden dem Häuer, der seine Kost verdient hat, genau angegeben; wir sehen, daß über die gesamten derartigen Zahlungen und Schuldigkeiten regelmäßig vor den Anteilhabern und dem Werkpfleger sowie in Anwesenheit des Bergmeisters und Bergschreibers abgerechnet wurde; nur von einer Rechnung bis zur anderen soll irgend einer etwas schuldig bleiben dürfen.

Die Voraussetzung für solche Verhältnisse war eine wöchentliche, später monatliche Abrechnung durch den Werkpfleger oder Schichtmeister in Anwesenheit der Teilhaber und der für sie Arbeitenden. Die Garantie ihrer Richtigkeit sollte durch die Genehmigung von seiten des anwesenden Bergmeisters erreicht werden. Die Auszahlung der „Bergkost" von seiten der Anteilbesitzer an die Häuer erfolgte nun in älterer Zeit unzweifelhaft so, daß jeder Anteilbesitzer seinen Arbeiter direkt bezahlte, der einzelne Häuer war ja ursprünglich der Stellvertreter eines bestimmten Anteilbesitzers. In der Schwatzer Bergordnung von 1468 noch wird den einzelnen Gewerken eingeschärft, die Arbeiter mit Geld und nicht mit Pfennigwerten zu zahlen; die Klage des Bergarbeiters um Lohn geht in älterer Zeit naturgemäß gegen den einzelnen Gewerken oder Froner, in dessen Teile er eingewiesen wird, wenn dieser nicht zahlt[1]. Aber naturgemäß verwandelte sich diese direkte Lohnzahlung des Gewerken an einen für ihn thätigen Arbeiter später in die Auszahlung des Lohnes durch die Schichtmeister. Und diese erhoben nun, wenn das Bergwerk nicht rentierte, die Lohnvorschüsse als Zubuße von den Gewerken; wenn es aber lohnte, wenn gute Erze verkauft worden, Silber an den Zehnter geliefert war, dann konnten sie am einfachsten vom Zehnter oder Münzer, in dessen Händen sich alle Bergerträgnisse sammelten, sich wöchentlich soviel Vorschuß an Münze geben lassen, als sie brauchten. Es entstand so für die Ausbeutezechen ein sehr einfaches und bequemes Abrechnungsverhältnis, das die Zehntkasse zur allgemeinen Kasse der sämtlichen Gruben machte.

Wann das an den einzelnen Orten entstand, ist nicht nachweisbar.

[1] Vgl. Gothein S. 418—420.

In Freiberg scheint aber schon gegen 1300 bei Abfassung des Stadtrechts ein solches bestanden zu haben. In Kapitel VI §§ 8 und 12 wird verfügt, daß der Besitzer gewinnhafter Teile seine Bergkost, d. h. den Lohn für die für ihn Arbeitenden, in der Münze jeden Samstag oder spätestens bis Dienstag erheben und seinen Bestellern bei 60 Schilling Strafe geben soll. Dazu kommt die eigentümliche Bestimmung über die Lehnhäuer und die Versilberung ihrer Erze in den Paragraphen 10 und 11. Wenn das Erz wenig gilt, für sie also Verlust droht, so sollen sie es keinesfalls um Silber, sondern um gemünzte Pfennige verkaufen. Steht aber umgekehrt der Lehnhäuer Zehnte hoch, ist also für sie ein gutes Geschäft zu erwarten, so sollen sie ihre Bergkost aus der Münze nehmen; unde waz des uberigen ist, daz tun si, wor si wollen, an irem nutz. Das setzt voraus, daß die von ihnen Kaufenden sie nicht direkt bezahlt haben, sondern daß den Lehnhäuern ein Guthaben an der Münze erwächst, woraus sie soviel, als sie zum Leben brauchen, wöchentlich als Bergkost erheben. Es liegt nahe, anzunehmen, daß es überhaupt üblich wurde, das erst in der Münze für die Cirkulation fertig gewordene Silber von da aus an Regalherrn, Gewerken, sonstige Lieferanten und Arbeiter je nach dem Stand der Kerbhölzer, später nach der Abrechnung und Buchung zu verteilen. Eine Freiberger Urkunde von 1480 schildert einen solchen Zustand[1] als althergebracht: alle Freitag kamen die Amtleute zum Münzmeister, um Geld zu holen; er gab dem Bergmeister die sogenannte Wochensteuer, d. h. das was für Bergkost und Ausgaben der Zechen nötig war, den Erzkäufern, was sie in der Woche für Erz und Hüttenkost gebraucht. Der Bergmeister gab jedem Hutmann und Steiger, was er auszuzahlen hatte.

Es liegt auf der Hand, welchen Vorteil für die Arbeiter fündiger Zechen, für die Lehnhäuerschaften, die viele wertvolle Erze zu verwerten hatten, ein solches Abrechnungsverhältnis bot. Die große Schwierigkeit, jede Woche die Mittel zur Kostreichung zu beschaffen, war so behoben, und da alles Silber, mochte es gehören wem es wollte, sich doch in der Hand des Zehnters oder Münzers[2] sammelte, so war einer dieser Beamten der natürliche Kassierer für Gewerken, Erzkäufer, Beamte und Arbeiter. Die Einrichtung versagte nur, wo die Erze nicht mehr

[1] Freib. Urkb. II 233. Vgl. über die ähnlichen entsprechenden Einrichtungen in Joachimsthal Sternberg I 419; auch Steinbeck I 208.

[2] Ich nenne diese beiden Beamten nebeneinander; ihr Verhältnis zueinander wechselte, bald war der eine, bald der andere die Hauptperson. Vgl. Freib. Urkb. II Einl. p. XLV u. LVI.

reichhaltig waren, die Zechen aus fündigen in unfündige sich verwandelten.

Aber das war ja gegen 1300 in der Hauptsache weder in Freiberg noch in Kuttenberg der Fall. Und da wir annehmen können, es habe da schon ein solches Abrechnungsverhältnis bestanden, das gegenüber arbeitenden Gewerken, Lehnhäuern und gewöhnlichen Arbeitern anwendbar war, so erklärt sich auch die Thatsache, daß die Freiberger und Kuttenberger Quellen dieser Zeit, teilweise freilich auch die Goslarer und andere, den kapitalbesitzenden Gewerken und den Lohnarbeiter so wenig scheiden oder vielmehr von der Zahlung der „Bergkost" an alle Arbeitenden sprechen. Wo die Abrechnung bestand, konnte nämlich der Lehnhäuer und der Anteil besitzende, aber seine Schichten verfahrende Gewerke jeden Sonnabend sich seine Kost zahlen lassen, wie der bloße Lohnarbeiter.

Die Kuttenberger Ordnung von 1300 rügt, und hat dabei natürlich Zubußzechen im Auge, daß Schmiede und andere Bergarbeiter oft monatelang nicht auf ihren Lohn klagten, um so Anteile zu erwerben; sie verfügt daneben, daß mit Ausnahme der Bulgenmacher, Metallteiler und Stundenausrufer alle Arbeiter in Münze zu rechter Zeit und in billigem Maße bezahlt werden; die Beamten sollen darauf sehen, daß sie von ihrem Lohne leben können, nicht zum Diebstahl gezwungen werden. Sie ordnet eine Kontrolle aller Knappen in Bezug auf Zeit der Ein- und Ausfahrt, Mitnahme von Silberstufen ꝛc. an. Aber daneben schildert sie die Bergarbeiter als Lehnhäuer mit erblichen Rechten, die von ihren Erzanteilen leben; sie erwähnt, daß die Gewerken ihren Bergmeister oder Schichtmeister wie ihre Wächter anstellen, Majoritätsbeschlüsse fassen, Gedinge und Lehnschaften verleihen. Und bezüglich des Freiberger Rechtes A weist Ermisch nach, daß die Gewerken, so wie sie in den älteren Bestandteilen erwähnt werden, noch Arbeitsgenossen seien, und daß erst die späteren §§ 22 u. 23 Häuer als Lohnarbeiter klar enthalten; die fürstliche Bergordnung von 1328 setzt dann unzweifelhaft die kapitalbesitzenden und mit Dreiviertelmajorität beschließenden Gewerken den Arbeitern gegenüber; der Bergmeister soll dafür sorgen, daß die „Arbeiter" niemand betrügen und an ihrem Lohn und ihrer Kost nicht gehindert werden. Nichtsdestoweniger wiederholt das spätere Bergrecht B die entsprechenden Bestimmungen von A mit geringen Zusätzen und Änderungen[1]. Die beiden Verhältnisse bestanden eben nebeneinander in dieser Epoche und gingen in-

[1] Ermisch, Bergrecht Einl. p. XCIV.

einander über; wer Kost erhielt, war damit gleichsam Lohnarbeiter, und doch war diese Kost bei vielen nur bezahlt aus den Erträgnissen des eigenen Gewinnanteils.

Die nichtarbeitenden Anteilbesitzer, welche die Kost nicht bezahlen konnten, verloren durch scharfe prozessualische und rechtliche Mittel in kurzen Terminen ihre Anteile; einzelne Häuer, die auf rückständige Kost klagten, gelangten unter Umständen rasch und leicht in diesen Besitz[1]. Es war eine Art Lotteriespiel, das aus den Arbeitern immer wieder einzelne in die Reihe der Besitzenden emporhob, wenn auch die große Menge der wirklich mit der Hand Thätigen gegen 1400 nur noch ausnahmsweise Berganteile wertvollerer Art besaß. Im Jahre 1447 klagen die Amtleute in Freiberg, daß ein Häuer, der unbedeutende Teile in einer Grube habe und selber da einfahre, die Macht beanspruche, sich nicht ablegen und durch einen besseren Arbeiter ersetzen zu lassen[2]. Es war der letzte Rest der älteren Auffassung des Gewerken als anteilbesitzenden Bergarbeiters. Die Masse gehörte seit 1400 zu den „armen Leuten", wie die Mehrzahl der Bauern. Sie waren damit nicht besitzlose Proletarier, aber doch wesentlich auf ihren Lohn angewiesene, am Kapitalbesitz der Bergwerke nicht oder nur sporadisch beteiligte Lohnarbeiter. Das Recht und die Ordnung ihrer Lohnschaften, ihrer Gedinge, ihres Lohnes war für sie jetzt die Hauptsache, nicht mehr das Recht des Kapitalbesitzes, der Berganteile. —

8. Wir haben damit die einzelnen Punkte, welche uns bezüglich der Bergwerksverfassung des 13. und 14. Jahrhunderts als die wesentlichen erschienen, erörtert: die Technik des Bergbaus, das Bergregal, die Bergfreiheit, die älteren Arbeitsgenossenschaften, das Hüttenwesen, die Feldverleihungen und Lehnschaften, den Übergang zu den späteren Gewerkschaften. Wir haben zusammenfassend nun kurz das Bild zu fixieren, welches der Betrieb jener Tage als Unternehmungsform darbietet; das Ergebnis wird uns zugleich als Übergang und Einleitung zu den Zuständen des 15.—16. Jahrhunderts dienen.

Aus großen grundherrlichen, königlichen und anderen herrschaftlichen Organisationen, denen das Regalrecht die formale Basis ihrer Rechtsansprüche gegeben hatte, waren gemeindeartige Bildungen mit herrschaftlich-führender Spitze entstanden. Eine Anzahl Regalbeamte leiteten das lokale Bergwerk und vereinnahmten die herrschaftlichen Anteile und Abgaben, die Zehnten, die Konzessionsgebühren für die Hütten, die

[1] Ermisch, Einl. p. XCII—IV; Gothein S. 418—20.
[2] Freiberger Urkb. II 115.

Erträgnisse des Vorkaufs-, Münz ꝛc. Rechts, wiesen den einzelnen Geschäften ihre Gruben, ihre Hütten, ihren Holzbezug, ihre Wasserkräfte zu, sprachen Recht, hielten Ordnung, sorgten für ununterbrochenen Fortgang der Betriebe. Die Hütten waren eine Art herrschaftlicher einträglicher Kleinbetriebe mit Lohnarbeitern geworden, die aber unter strenger Leitung und Aufsicht der Regalbeamten teils für eigene Rechnung, teils um Lohn arbeiteten. Die Gruben beschäftigten weitaus die Mehrzahl der Arbeiter. Sie waren in einer Art erblichen Leihverhältnisses an Arbeitsgenossenschaften von acht, sechzehn, zweiunddreißig Mann ausgethan, aber gegen 1400 doch überwiegend schon durch den Wechsel der Generationen an die nicht mehr mit der Hand arbeitenden Rechtsnachfolger der ursprünglich Beliehenen gekommen. Anteile werden fast stets als Sechzehntel oder Zweiunddreißigstel, selten erst als Teile von solchen bezeichnet. Von irgend welcher Verfassung der Gewerkschaft, von Vorständen, Ausschüssen, Generalversammlungen ist nicht die Rede, abgesehen von den gleich zu erwähnenden Schichtmeistern, die wir uns als dieselben Personen zu denken haben, welche als Lehnsträger die Zeche erhalten, eine Anzahl Gewerken zugezogen hatten und nun in ihrem Namen den Betrieb führten. Der geistige und moralische Kitt, der diese Genossenschaften zusammenhielt, bestand in den Traditionen aus der Zeit, da sie noch wirkliche Arbeitsgenossenschaften waren, und in den Gepflogenheiten und Gefühlen, welche das Ergebnis der wöchentlichen Zusammenkunft und Abrechnung der Gewerken waren. Die Gemeinsamkeit des erblichen Nutzungsrechts der Gewerken war aus der gemeinsamen Verleihung und der gemeinsamen technischen Häuerarbeit erwachsen; sie war nun zu einer Gemeinsamkeit des Rentenbezugs und der Zubußzahlung geworden, die sich aber stützte auf die gemeinsame Verwaltungsarbeit an den wöchentlichen Abrechnungsterminen, wobei jeder Gewerke erschien, die Zubuße zahlte bezw. seine Arbeiter lohnte; durch diese Thätigkeit nahm jeder an allen Schicksalen der Zeche fortwährend lebendigen Anteil.

Die Besitzer der Berganteile sind noch überwiegend die Bürger der Bergstädte; mußte man doch, um Bürger in denselben zu werden, Berganteile besitzen oder Bergbau treiben[1]; noch später wird es von Iglau tadelnd erwähnt, daß man dort nicht die Kuxen in Viertelteilen unter die Bürger verteile[2]. Noch 1449 versprechen in Freiberg die Schneider und Schuster, die Schmiede und Tuchmacher,

[1] Steinbeck I 267.
[2] Sternberg I 1 35.

die Fleischer und Bäcker, die Leineweber, Kürschner und Weißgerber, zu bauen nach ihrem Vermögen und nach Erkenntnis der Amtleute. Die Städte selbst beteiligten sich. In Goslar ist der Rat im Besitz vieler einträglicher Teile, hauptsächlich infolge von Vermächtnissen. Rein fiskalische Betriebe in den Händen der Regalherren selbst finden wir in dieser Zeit fast gar nicht. Erst gegen 1400 beginnen sie infolge der Not einzelner Stollen und Gewerkschaften. Dagegen sehen wir Edelleute aus der Nachbarschaft, Grundherren, Ritter und Klöster vielfach beteiligt; sie haben teilweise schon im 13. Jahrhundert Kapital vorgeschossen. Im Unterinnthal treten Edelleute aus Trient 1317 als Gewerken auf[1]. Daneben aber treffen wir, wenn auch entfernt nicht so zahlreich wie später, die reichen Kaufleute aus den nächsten größeren Städten als Gewerken: in Kuttenberg die Prager, im Schwarzwald die Freiburger. Die fremden Gewerken sollen nach der Kuttenberger Ordnung[2], nach dem Iglauer (§ 28) und Freiberger Recht (B § 26), nach der Meißner Bergordnung von 1328 ihre Vertreter am Orte haben zu tuen vor ire teyl, ez were an koest, an willekure edir an andern sachen[3].

Von großen technischen Fortschritten erfahren wir im 13. und 14. Jahrhundert so wenig als von großen einheitlichen Betrieben. Freilich werden einzelnen Stollengewerken schon größere Distrikte verliehen, einzelne große Stollen werden in Böhmen und Sachsen gebaut, und sie mögen, da sie selbst wieder Zechen verliehen, immer schon eine größere Verwaltung gehabt haben. Aber eigentliche Großbetriebe in größerer Zahl entstanden weder damals noch im 16. Jahrhundert, wie wir noch sehen werden. Es ist bezeichnend für die geringe Unternehmungskraft der damaligen Zechen, daß 1379 in Meißen nicht etwa sie Wasserkünste bauen oder Verträge mit Wasserbauverständigen eingehen, sondern daß die Meißener Markgrafen mit einem Konsortium von Prager, Nürnberger, Rothenburger Kapitalisten und Sachverständigen einen Vertrag dahin abschließen, sie sollten ein Bergwerk nach dem andern gegen gewisse feste Zahlungen und die Hälfte des durch sie ersparten Geldes mit Wasserkünsten versehen[4].

In gleichmäßigem Geleise bewegt sich die durch Sitte und Recht geregelte Erzproduktion; das Erz geht an die Hütten, die als besondere Geschäfte neben den Zechen stehen. Irgend welcher große Spiel

[1] Sperges S. 65.
[2] Sternberg II 85 cap. 15 über die procuratores.
[3] Freiberger Urkb. II 6.
[4] Freiberger Urkb. II 43–44.

raum für eine Unternehmerthätigkeit war nicht vorhanden; der Absatz war im ganzen gesichert. Ein Schichtmeister oder Werkpfleger und unter ihm ein Steiger reichten für eine, in der Regel sogar für mehrere Gruben. Der Schichtmeister ist ursprünglich und auch später einer der Gewerken: nullus eligatur nisi ex colonis et per ipsos colonos sagt die Kuttenberger Ordnung[1]. Es war eine naturgemäße Bestimmung, daß er mindestens ein Zweiunddreißigstel der Grube besitzen müsse; er ist von den Gewerken gewählt, sofern er nicht erst die Gewerken sich gewählt und herangezogen hat. Aber er bedarf doch von Anfang an der Bestätigung und Beeidigung durch Urburer oder Bergmeister; er ist vom Standpunkt des herrschaftlichen Regaleigentums ja nur ein Beauftragter, der zum Nutzen der Herrschaft und der Gewerken den Betrieb leiten soll; es ist schon eine erhebliche Konzession, wenn das Iglauer Recht § 11 und das Freiberger B § 13 verfügen, man solle den Gewerken keinen Grubenbeamten, Schmied oder Steiger aufdringen. Auch nach innen ist dem Schichtmeister und den Gewerken ja nicht freie Hand gelassen: sie sollen die weiteren Verleihungen in Stollen und Gruben stets nur in Anwesenheit des verleihenden Oberbergmeisters vornehmen[2]. Einigen sich die Gewerken dabei nicht, so verleiht der Urburer[3] oder Bergmeister, wie er in den Stollen die zu besetzenden, aber nicht von den Gewerken vergebenen Ortsbetriebe austhut[4]. In der Freiberger Bergordnung von 1328 werden Bergmeister oder Richter als die bezeichnet, welche wöchentlich die Bergwerke bereiten und visitieren, die Hindernisse beseitigen, die ungetreuen Unterbeamten nicht dulden, die Ganghäuer mit Rat der Gewerken und Unterbeamten setzen, heimlich und öffentlich auskundschaften, woran es fehle, bei den Gedingen mitwirken. Im Jahre 1361 giebt der Markgraf dem Bergmeister das Recht, die Markscheider, Steiger, Teiler und Hutleute in allen Gruben zu setzen[5].

Und mehr oder weniger war es überall so: wie die Sechsmanne in Goslar amtlich „die Vormünder des Berges" heißen, so stehen alle die kleinen Gruppen von Rentenbeziehern und Arbeitern unter der technischen und wirtschaftlichen Leitung eines Amtspersonals, das als ein einheitliches, aber aus den Arbeitern mehr als aus den Anteilbesitzern sich ergänzendes erscheint. Die tüchtigen Knappen steigen auf zum

[1] F. A. Schmidt I 1 23.
[2] Freiberger Recht B § 30.
[3] Sternberg II 78.
[4] Freiberger Recht A § 19.
[5] Freiberger Urkb. II 16.

Amte des Steigers; und aus den bessern Kräften dieser Klasse nimmt man die Hutleute und Schichtmeister, wie die Geschworenen, den Bergschreiber, den Bergmeister und Bergrichter. Alle diese Beamten, die in den einzelnen Gruben und Stollen wie die für die ganzen Bezirke, heißen im Gegensatz zu den gewöhnlichen die „geschworenen" Knechte[1]; sie sind vereidigt auf der „Herrschaft Nutz", stehen in den Bergstädten unter dem gewöhnlichen, in Goslar unter dem Rat der Sechsmanne. Die einzelne Grube hat keine eigene Kasse, keine höheren Beamten, keine höheren technischen Sachverständigen, keine kaufmännische Seite des Betriebes.

Die Arbeiter haben wir uns an den Orten eines blühenden Bergbaues schon recht zahlreich zu denken; da und dort werden Hunderte, vielleicht schon ein, auch zwei Tausend in demselben Thal, derselben Stadt gesessen sein[2]; aber sie sind als Klasse von den Anteilbesitzern, Grund- und Hausbesitzern und anderen Einwohnern noch nicht vollständig geschieden; erst gegen 1400 treten sie in Freiberg als „ganeze gesellschaft der heuwer" auf, um einen gemeinsam gestifteten Altar zu dotieren[3]. Der Schwerpunkt ihrer Organisation liegt aber noch überwiegend in den Arbeitsgenossenschaften, in der Gruppenbildung von acht, sechzehn, zweiunddreißig Personen, welche wenn auch nur als Lehnhäuerschaften zusammen gewisse Erzanteile als Verdienst beziehen. Sie werden mehr und mehr zu Lohnarbeitern, nicht in erster Linie weil der beginnende Großbetrieb mit vollendeter Technik und stärkerer Kapitalanwendung schon einsetzte und den beschäftigten Arbeitern einen Geldlohn zahlte: lange vorher hat die Unmöglichkeit für den arbeitenden Bergmann, jeden Sonnabend seine Erze zu verkaufen und so bar Geld zu erhalten, zu der Sitte geführt, ihm eine gleichmäßige wöchentliche Kost auf Abrechnung aus seinen Erzverkäufen zu reichen. Aus dieser „Bergkost" entsteht der Lohn, der erst nach und nach für den, der keinen Anteil mehr hat, ein reiner Arbeitslohn wird, aber noch jahrhundertelang durch die Lehnschaften und Gedinge halb den Charakter eines Anteils an dem Gewinn einer herrschaftlichen Unternehmung behält. Die Differenzierung zwischen dem Gewerken und dem Häuer, welche gegen 1400

[1] Gothein S. 415 und daselbst S. 413—416 die ganze Schilderung der Thätigkeit der Beamten.

[2] Trenkle, Zeitschr. für Bergrecht XI 222 nimmt für das Schonauer Thal Anfang des 14. Jahrhunderts 300 Bergleute an; Steinbeck II 128 für Goldberg und Umgegend in Schlesien anno 1241 2500.

[3] Freiberger Urkb. II 61.

erreicht ist und so sich die folgenden Jahrhunderte hindurch erhält, ist die, daß der erstere zeitweise große Ausbeute erhält, zeitweise und oft für Jahre aber auch statt derselben Zubuße für den Häuer zahlt, der Häuer regelmäßig wöchentlich seine Bergkost erhält und nur je nach den besseren oder schlechteren Erzen, der leichteren oder schwierigeren Arbeit und dem Glück auf Grund seiner Gedingesätze etwas mehr oder weniger einnimmt.

5. März 1891.

W. Stanley Jevons und seine Bedeutung für die Theorie der Volkswirtschaftslehre in England.

Von

W. Boehmert.

I.

Die englische Nationalökonomie hat seit den letzten 30 Jahren eine Krise durchgemacht, welche sie der kontinentalen mehr und mehr nähert. Nur selten hört man jetzt noch die Argumente der alten Schule, die um die Mitte des Jahrhunderts von Parlament und Katheder widerhallten. Der Glaube an den Formelapparat, mit dem man früher das ganze Gebiet des wirtschaftlichen Lebens bemeisterte, ist geschwunden. Nur selten fühlt sich jemand berufen, den vorhandenen Vorrat von „Gesetzen" um ein neues zu bereichern. Man hat eingesehen, daß wirtschaftliche Vorgänge doch etwas komplizierter sind, als man sich früher vorstellte, man sieht im Menschen vor allen Dingen ein anderes Wesen als jenes, mit dem Ricardo seine Welt bevölkerte.

Man kann in dem Prozesse, der allmählich diesen Umschwung bewirkte, ziemlich deutlich zwei Richtungen unterscheiden. Die eine stellt sich von vornherein auf einen ganz neuen Boden. Sie stützt sich auf die vertiefte Auffassung des gesellschaftlichen Lebens, die auf dem Kontinent seit Mitte des vorigen Jahrhunderts ausgebildet worden ist. Die andere greift die alten dogmatischen Lehren selbst an und vernichtet sie schließlich mit ihren eigenen Waffen. Die erstere war eine mehr philosophische Reaktion gegen den Rationalismus, parallel und in steter Beziehung zur kontinentalen. Sie hat nur indirekt auf das wirtschaftliche Lehrgebäude der älteren Schule eingewirkt, aber um so sicherer, als sie ihm den Boden unter den Füßen wegzog.

Die andere hat langsam und Schritt für Schritt ein Dogma nach dem anderen aus ihm herausgelöst, bis sie sich schließlich gegen das Fundament selbst wandte. Beide sind nicht stürmisch, sondern allmählich, fast unmerklich vorgegangen — man hat lange Zeit das Alte für unerschüttert gehalten, als in Wahrheit nur wenig mehr davon übrig war. Beide haben in jener mächtigen socialen Bewegung, die um die vierziger Jahre alles zu erschüttern drohte, ihren wirksamsten Verbündeten gefunden. Beide haben in ihrem Zusammenwirken eine bedeutende Bewegung des wirtschaftlichen Denkens in England hervorgerufen, welche das dritte Viertel unseres Jahrhunderts erfüllt. Tooke, Newmarch und Rogers, J. St. Mill, Cairnes und Fawcett, Leslie, Bagehot und Jevons standen damals in der Blüte ihres Schaffens. Keiner von ihnen ist mehr am Leben.

Wenn auch die erstere der geschilderten Richtungen die bei weitem tiefer greifende war und ihr Gegenwart und Zukunft gehört, so war doch auch die andere eine hochbedeutende und ihre unmittelbare Wirkung vielleicht größer. Sie ist es auch, der W. Stanley Jevons zugerechnet werden muß.

Die eine Richtung war die notwendige Reaktion gegen die geistige Hinterlassenschaft des 18. Jahrhunderts, den Rationalismus. Coleridge war der erste, der seine Landsleute mit den Errungenschaften des deutschen Geistes bekannt machte. Auf politischem Gebiete hatte Burke mit dem ganzen Feuer seiner edlen Seele gegen die Theorieen der französischen Revolution Stellung genommen. Carlyle, größer und eingreifender als beide, gab den neuen Gedanken eine ungeahnte Anwendung auf das wirtschaftliche Leben. Zu gleicher Zeit machten sich die Wirkungen der neuen Geschichtsauffassung geltend, wie sie auf dem Kontinent durch Lessing und Herder begründet und durch eine glänzende Reihe von Philosophen und Historikern vertieft und erweitert worden war. Von Frankreich drang, durch Mill eingeführt, die Comtesche Philosophie ein und erwarb sich eine bedeutende und thätige Anhängerschaft. Auf nationalökonomischem Boden brach sich eine vertiefte Auffassung der gesellschaftlichen Zusammenhänge Bahn, eine Einsicht in die Wirksamkeit von Moral, Sitte und Recht auch auf wirtschaftliche Verhältnisse, wie sie auf dem Kontinent die deutsche Schule, Sismondi und der Socialismus vertreten hatten.

Das alles waren Vorgänge, die auf die Dauer auch die eigentliche Fachlitteratur beeinflussen mußten. Aber ihr Einfluß war nur ein allmählicher. Die neuen Gedanken fanden keinen Vertreter, der ihre ganze Folgenschwere klar erfaßt hätte. Mill, die interessanteste

Erscheinung der damaligen englischen Nationalökonomie, wußte in sich beide Richtungen zu vereinigen. Er war der anerkannte Verwalter der A. Smithschen Erbschaft und doch zugleich ein kühner Verfechter neuer Ideen, die sich mit dem Hauptstock derselben nur schlecht vereinigen ließen.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die weitere Entwickelung dieses Gedankenkreises zu verfolgen. Zum endgültigen Siege konnte es erst kommen, nachdem das überlieferte Lehrgebäude selbst auf die Festigkeit seiner Grundlagen geprüft worden war. Erst nachdem man hier den Glauben an die Alleinseligmachung der alten Lehre vernichtet hatte, war eine unbefangene Würdigung der Leistung A. Smith' und eine gesunde Weiterbildung seiner Gedanken möglich. Das ist die Aufgabe, an welcher die englische Nationalökonomie seit 20 Jahren arbeitet.

Wir wenden uns zu einer kurzen Darstellung der Richtung, welche den dogmatischen Bestandteil der A. Smithschen Lehre weiterbildete, auf die Spitze trieb und schließlich selbst widerlegte.

Ganze Bände sind darüber geschrieben worden, ob A. Smith' Methode deduktiv oder induktiv gewesen sei. Es erscheint daher unnötig, darüber noch etwas hinzuzufügen. Doch ist es nicht möglich, auf die Entwickelung der dogmatischen Schule einzugehen, ohne die charakteristischen Merkmale der Lehre ihres Hauptes hervorzuheben.

Es ist bekannt, daß A. Smith den größten Teil seiner theoretischen Ansichten der französischen Physiokratenschule entnahm. Was ihn dieser gegenüber auszeichnet, ist sein klarer und verständiger Blick für das praktische Leben, der ihn für alle Übertreibungen und Paradoxe seiner Lehrer unempfänglich machte. Mit diesem Vorzuge vereinte er eine glänzende Darstellungsgabe. Nie hat man vor ihm und nach ihm so über wirtschaftliche Fragen geschrieben. Er schuf einen eigenen Stil der bis jetzt maßgebend geblieben ist, er führte statt der herkömmlichen dürren Behandlung der Fachmänner eine lebendige Bildersprache ein, die geeignet war, weite Kreise für die neue Wissenschaft zu begeistern. Er zeigte an den Vorgängen des täglichen Lebens die wirtschaftliche Natur, das Walten bestimmter Prinzipien, und wies so jedem, der sich die Mühe nehmen wollte, den Weg, der von bloßer Routine zur wissenschaftlichen Anschauung führt. Was er in dieser Beziehung geleistet hat, ist unermeßlich.

Aber er vermehrte auch das vorhandene Material allgemeiner Gedanken. Am Anfange des wirtschaftlichen Denkens stehen die Grundbegriffe Wert, Ware, Arbeit. Nach der Art, wie sie gruppiert und mit einander in Beziehung gesetzt werden, kann man noch heute verschiedene

Gedankenkreise abgrenzen. A. Smith war der erste, der die fundamentale Bedeutung der Arbeit in voller Schärfe hervorhob. Mit Recht stellt er sie an die Spitze seines Werkes, ihre Verherrlichung bildet seine eigentliche That.

Bei alledem war A. Smith ein Kind seiner Zeit, über die er in so manchem weit hinausragte. Er bediente sich für seine theoretische Grundlage der Begriffe, die er im Rationalismus, im Naturrecht vorfand, nicht weil er sie für absolut wahr hielt, sondern weil sie seinen Zwecken völlig genügten. Seine nächste Aufgabe bestand nicht im Gründen einer neuen, sondern im Niederreißen einer alten Wirtschaftsordnung, die eine veraltete und eben darum eine schlechte war. Es war das Verhängnis seiner Schule, daß sie sich gerade an sein theoretisches Fundament hielt. Sie vergaß, daß das wesentliche in seinen Resultaten nicht die dogmatische Deduktion, sondern die geniale Intuition des praktischen Lebens war. Sie klammerte sich an seine allgemeinen Sätze, die er selbst nur behutsam ausgesprochen, um sie mit erbarmungsloser Konsequenz bis ins Paradoxe zu verfolgen, sie baute auf voreiligen oder nur halbwahren Gedanken Schlußfolgerungen auf, die dem Geiste des Urhebers offenbar fremd waren. Es war eine Entwickelung, die manche Berührungspunkte mit der nachkantischen Philosophie in Deutschland zeigt und auch mit ihr verglichen worden ist (Dühring).

War A. Smith in seiner psychologischen Grundlage zu einseitig vom Selbstinteresse ausgegangen, so schien Ricardos Menschenkenntnis sich auf diejenige Species zu beschränken, deren Lebenszweck in den Wänden des Stock Exchange seine Erfüllung fand. Und wie die Menschen, so wurden auch die Verhältnisse immer abstrakter. Unmerklich entstand ein dogmatisches Gebäude, das auf unangreifbarer Grundlage streng logisch sich zu erheben schien und den Anspruch erhob, das ganze Gebiet des wirtschaftlichen Lebens zu beherrschen.

Vieles trug dazu bei, diesen Anschauungen eine allgemeine Verbreitung zu verschaffen.

Auf allen Gebieten hatte man seit dem Erscheinen des Völkerreichtums die regsten Fortschritte gemacht. Mit einer beispiellosen Entwickelung der Großindustrie, einem gewaltigen Aufschwunge des Handels und der Schiffahrt war eine politische Erregung Hand in Hand gegangen, die England neben dem reichsten auch zum freiesten Lande der Welt gemacht hatte. Was A. Smith kaum für möglich gehalten hatte, die allgemeine Überzeugung von der Verderblichkeit der bisherigen Verkehrsschranken, war zur Thatsache geworden, und Frei-

handel, Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Freiheit des Grundbesitzes waren Dogmen geworden, in deren Verwirklichung man das allgemeine Heilmittel erhoffte. Eine Reihe bedeutender liberaler Staatsmänner: Huskisson, Canning, Cobden, Gladstone hatten A. Smith' Prinzipien vertreten und Emancipation der Katholiken, Sklavenbefreiung, Parlamentsreform, Abschaffung der Getreidezölle waren Stufen gewesen, auf denen sich nacheinander die Macht der liberalen Ideen erprobt hatte. Was Wunder daher, daß man den großen Namen A. Smith' mit besonderer Ehrfurcht umgab? Daß man von der Schule, die seine Erbin zu sein behauptete, neben den Gedanken, deren fruchtbare Wirksamkeit man um sich erblickte, auch das theoretische Fundament als unbestreitbar annahm? Das Gefühl, von der Zustimmung des intelligentesten Teiles der Nation getragen zu sein, hat sicher die weitere Gestaltung der Schule erheblich beeinflußt.

Mill hatte endlich dem so entstandenen Gedankenkreis in den Principles eine Gestalt gegeben, die man als die endgültige, klassische anzusehen liebte. Er selbst sagte zum Beispiel in dem Kapitel über Wert, er glaube nicht, daß man von jetzt an noch viel Neues über diesen Gegenstand sagen könne, eine Anschauung, die in weiten Kreisen ein Echo fand.

Und doch war im Jahre 1848, in welchem die erste Ausgabe der Principles erschien, der Gipfelpunkt bereits überschritten. Die große Freihandelsbewegung war der letzte Triumph, den die Prinzipien des reinen laissez-faire erfochten. Mill selbst sah sich gezwungen, manche alte Anschauungen aufzugeben, die aufeinanderfolgenden Ausgaben seines Werkes sind die Geschichte eines Rückzuges.

Es bleibt noch die materielle Entwickelung der Dogmen in kurzen Worten zu schildern.

Für die Grundbegriffe hatte A. Smith selbst die Formel gegeben: Ware = Wert = Arbeit. Von ihm nahm man auch als Substrat jenes Wesen, dessen Handlungen nur von dem Triebe, Geld zu verdienen und Anstrengungen zu vermeiden, diktiert werden. Von ihm stammte auch das Schema für die Preisbildung: Produktionskosten, um deren Höhe der Preis nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage schwankt. Ricardo baute auf dieser Grundlage sein Lohngesetz und seine höchst folgenreiche Rententheorie auf, die, wie viel oder wie wenig ihm auch davon selbst gehören möge, jedenfalls untrennbar mit seinem Namen verknüpft ist. Das sind die Elemente, deren konsequente Fortbildung der dogmatische Socialismus eines Henry George und Marx ist. Malthus lieferte in seiner Bevölkerungstheorie einen

der wichtigsten Bausteine. Auf ihn namentlich geht der Gedanke der erbarmungslosen Wirksamkeit wirtschaftlicher Gesetze und ihre Gleichsetzung mit physikalischen zurück, der die fruchtbarste Unterlage für die Anschauungen des laissez-faire lieferte. Auf ihm erhebt sich auch jenes eigentümlichste Gebilde der Schule, die Lohnfondstheorie, welche behauptet, daß von den Unternehmern jährlich eine bestimmte Summe für Löhne ausgesetzt werde, welche, durch die Zahl der vorhandenen Arbeiter dividiert, den Durchschnittslohn ergebe. Senior war der Vater der Theorie, Fawcett gab ihr die letzte Ausprägung. Mill endlich hat mit allzugroßer Klarheit den verschiedenen Bestandteilen des Systems die endgültige Gestalt gegeben, in welcher es immer einen hervorragenden Platz in der Geschichte der menschlichen Wissenschaften einnehmen wird. Erst von ihm stammt die scharfe Formulierung vieler Sätze, z. B. desjenigen, daß der Preis durch eine Gleichung: Angebot = Nachfrage, darstellbar sei. Er hat auch nach einer besseren psychologischen Grundlage gesucht, die er im Utilitarianismus Benthams gefunden zu haben glaubte.

Drei Eigentümlichkeiten sind es, welche das Ricardo-Millsche System charakterisieren.

Vor allem die eigentümlich abstrakte Fassung der Grundbegriffe. Mill, dem Cairnes hierin folgte, war schließlich dazu gelangt, die politische Ökonomie überhaupt nur als hypothetische Wissenschaft aufzufassen, die mit Menschen nur als „economic men" zu rechnen habe. Sie dürfe daher, meinten sie, auch keine Regeln für das wirtschaftliche Handeln aufstellen, da Handlungen nicht allein durch Überlegungen beeinflußt werden können, die nur von einer Seite des menschlichen Lebens genommen sind. Hierzu brauche man einen weiteren Ausblick auf das gesamte menschliche Leben. Das war thatsächlich nur noch ein Schritt vor der Selbstwiderlegung.

Eine weitere Eigentümlichkeit war der Standpunkt, den die Häupter der Schule einnahmen. Ihr ganzes Denken bewegte sich in den Bahnen des englischen Großhandels, es war, wie Cliffe Leslie sich ausdrückt, weniger das einer science of wealth als einer science for wealth. Solange man bei den Verhältnissen des Großhandels, des internationalen Verkehrs, bei Münz- und Bankwesen blieb, war das gewiß im höchsten Grade fruchtbar. Es wurde aber verhängnisvoll, als man die hier gewonnenen Auffassungen auch in das Verhältnis verschiedener Klassen des socialen Körpers zueinander, in die gesellschaftlichen Zusammenhänge hineintrug.

Es zeigte sich dann, daß alle Argumente der Schule bewußt oder

unbewußt dazu geeignet waren, einem einseitigen Klasseninteresse Vorschub zu leisten. Ricardos Rententheorie ist zu solchen Zwecken verwandt worden. Und Mill hat mit seiner später immer entschiedeneren Parteinahme für die Arbeiter eigentlich nur gezeigt, wie unvereinbar sie mit seiner eigenen theoretischen Grundlage sei. Die Herrschaft des ganzen Gedankenkreises bei dem größeren Teile des Publikums ist daher auch nur durch die politische Machtstellung zu erklären, welche die Parlamentsreform von 1832 den Unternehmern gegeben hatte. Sie mußte mit dieser dem Emporkommen anderer Stände unterliegen.

Endlich war der Schule die falsche Auffassung wirtschaftlicher Gesetze unter dem Gesichtspunkte physikalischer eigentümlich. Das war das Erbteil der geistigen Strömungen, aus denen das ganze Lehrgebäude hervorgewachsen war. Wie die neuere Entwickelung die fruchtbarste Anregung in den Fortschritten der Biologie, in der wissenschaftlichen Erfassung des Evolutionsgedankens gefunden hat, so war es im 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts die gewaltige Entfaltung der mathematisch-physikalischen Wissenschaften, die das Denken gefangen nahmen (Marshall). Malthus' Bevölkerungsgesetz und die widerspruchsreiche Ausbildung, die das laissez-faire-Prinzip gefunden hat, sind Früchte dieses Geistes. Eine fatalistische Auffassung wirtschaftlicher Vorgänge wurde begünstigt. Auch hier waren die Thatsachen mächtiger als die Theorie. Wohl selten sind wissenschaftliche Konstruktionen so gründlich widerlegt worden wie die Folgerungen, welche man aus der Lohnfondstheorie hergeleitet hatte, durch die glänzende Entwickelung der Gewerkvereine.

Das ist in kurzen Zügen die Entwickelung und der Charakter einer der denkwürdigsten und abgeschlossensten Lehren, die die Geschichte der Wissenschaften kennt. In seiner vollen Reinheit hat das ganze Dogmengebilde wohl nur in den Köpfen der Tagespolitiker existiert, die sich die ihnen günstigen Sätze zu nutze machten. Sie erst haben ihm jene bequeme, konventionelle Ausprägung gegeben, in welcher es das wirtschaftliche Denken um die Mitte des Jahrhunderts beherrschte. Von den gewissenhaften Forschern hat kaum einer ernste Bedenken unterdrückt. Mill hat häufig gegen extreme Folgerungen protestiert, die man aus seinen Schriften zog. Namentlich gegen das laissez-faire-Prinzip lassen sich eine ganze Reihe von Äußerungen von ihm anführen. Auch Senior, ein Mann der alten Schule, der bis zuletzt den rein deduktiven Charakter der Nationalökonomie verfocht, hat wiederholt auf das Vage und Irreführende einzelner Begriffe Ricardos, wie Wert und Kapital, hingewiesen. Malthus prophezeite sogar, daß der ganze

Bau jener Schule vor dem Zeugnis klarer Thatsachen nicht werde standhalten können. Gleichwohl kann kein Zweifel sein, daß es sich hier um ein wirkliches System handelt. Als solches ist es Jahrzehnte hindurch anerkannt worden und hat einen maßgebenden Einfluß auf die wirtschaftspolitische Entwickelung in England und schließlich auch in Deutschland ausgeübt. Ein System, sofern man darunter eine feste logische Anordnung gewisser Sätze nacheinander und eine bestimmte Beziehung derselben aufeinander versteht. Und als System hat der ganze Gedankenkreis seine Bedeutung verloren. Es liegt uns ferne, das viele Zutreffende, das in manchen der bezeichneten Sätze liegt, leugnen zu wollen. Aber als Teile des Systems waren diese Sätze einseitig, zum Teil verfehlt, zu falschen Folgerungen verleitend, und es war natürlich, daß eine Reihe jüngerer Volkswirte sie mit Stumpf und Stil auszurotten unternahm.

Die Ideen, die immer mächtiger von Frankreich und Deutschland hereinströmten, riefen schließlich auch in England eine ganze Schule ins Leben, die dem Systeme als solchem den Krieg erklärte. Als Vorläufer derselben kann man Richard Jones, als bekannteste Vertreter Cliffe Leslie und Bagehot bezeichnen. Dazu kamen die starken Erschütterungen der Chartistenbewegung, die in Carlyle ihren grimmigen Kommentator fanden, die furchtbare irische Hungersnot von 1847, der Zustand der arbeitenden Klassen, der eben jetzt durch die Berichte der Poor Law Commissioners eine grelle Beleuchtung empfing.

So war die Grundlage, auf der das System sich erhob, sowohl durch die rauhe Logik der Thatsachen als auch durch das Erwachen eines kritischen Geistes mannigfach erschüttert, als man sich auch innerhalb der Schule selbst gegen die einzelnen Lehrmeinungen wandte. Nacheinander sind diese teils ganz fallen gelassen, teils ihres mystischen Zaubers entkleidet worden. Das Aufgeben der Lohnfondstheorie durch Mill selbst hat viel Aufsehen gemacht. Sie erfolgte in der Recension des Thorntonschen Werkes on Labour. In diesem war an der Hand der Gewerkvereine gezeigt worden, wie grundlos die Ansicht sei, daß Lohnvereinigungen auf die Dauer die Höhe des Lohnes nicht zu beeinflussen vermöchten. Schon vorher hatte der Jurist A. Longe — Juristen sind an der ganzen Bewegung überhaupt vielfach beteiligt — die logische Unhaltbarkeit der Theorie bewiesen. Wir stehen unmittelbar vor der Leistung Jevons'. Jevons geht in seinem Kampf gegen die Ricardo-Millsche Nationalökonomie nicht von dem Boden aus, auf welchem mehr oder weniger entschieden Carlyle und eine Reihe der jüngeren Volkswirte standen. Er ist seinem ganzen Wesen nach ein Anhänger

der abstrakten Richtung. Er hatte sein Leben lang nur eine unvollkommene Vorstellung vom Wesen der historischen Methode. Vielmehr liegt seine Bedeutung darin, daß er zuerst mit klarer Erkenntnis die Axt an die logische Wurzel des Systems legte. Und bei dem Scharfsinn, mit dem er an die Lösung dieser Aufgabe ging, darf sein Versuch, wie man auch über den Erfolg urteilen möge, einen hervorragenden Platz in der Geschichte der Wissenschaft beanspruchen.

II.

Bei einem so eigenartigen Charakter, wie es Jevons war, wird das Studium des Menschen zu einer notwendigen Vorbedingung zum Verständnisse des Gelehrten.

Man darf es einem Manne wie Jevons nicht verargen, daß er die Fehler seiner Vorzüge hatte. Jeder wirkliche wissenschaftliche Fortschritt ist seiner Natur nach einseitig. Wenn manche seiner Urteile über die alte Schule und namentlich über Mill zu hart waren, so hat seine scharfe Kritik doch klärend und reinigend, wie ein Gewitter, gewirkt, und wenn die Form, die er seinen Gedanken gegeben hat, oder der Weg, den er einschlagen zu müssen glaubte, auch nicht endgültig und allein richtig war, so hat er doch neue, große Aussichten auf unerforschte Gebiete eröffnet.

Wir besitzen von Jevons eine Art Biographie[1], die Mrs. Jevons aus dem Tagebuch und den Briefen ihres Mannes zusammengestellt hat. Man findet darin Auskunft über den Gang seiner wissenschaftlichen Arbeiten, auch enthalten einige Briefe, namentlich aus der früheren Zeit, interessante Aufschlüsse über sein Inneres.

W. Stanley Jevons wurde 1835 in Liverpool geboren, wo sein Vater in Gemeinschaft mit seinem Bruder Besitzer eines Eisengeschäftes war. Der Vater war ein Mann von mannigfachen Kenntnissen und entschiedener technischer Begabung. Durch einige Konstruktionen war er mit weiteren Kreisen, auch mit Stephenson, in Berührung gekommen. Auch volkswirtschaftlichen Fragen brachte er warmes Interesse entgegen.

Die Mutter war eine Frau von großer Religiosität, die sich auch als Dichterin einiger religiöser Gedichte bekannt gemacht hatte. Doch starb sie zu früh, um einen nachhaltigen Einfluß auf ihren Sohn ausüben zu können.

[1] Lettres and Journal of W. Stanley Jevons edited by his wife. London, Macmillan and Co. 1886.

In der Schule zeigte sich der schwächliche Knabe sehr zurückhaltend und viel mit sich selbst beschäftigt, so daß er trotz seiner Pflichttreue und Fortschritte die Lehrer zu häufigen Klagen veranlaßte. In merkwürdigem Widerspruch hiezu steht eine Äußerung seiner älteren Schwester, die, als er 14 Jahre alt war, in ihr Tagebuch schrieb: In Stanley sehe ich das Erwachen eines großes Geistes.

Im Jahre 1849 mußte sein Vater das Geschäft aufgeben, und die Familie war von nun an gezwungen, in einfacheren Verhältnissen zu leben. An Stanley trat die Notwendigkeit heran, sich einen Beruf zu wählen. Schon früher hatte er große Vorliebe für die Naturwissenschaften, namentlich für die Botanik gezeigt, so wurde er mit 16 Jahren ans University College in London geschickt, wo er sich eifrig naturwissenschaftlichen Studien widmete. Auf seinem Lehrplan finden wir Chemie, experimentelle Naturphilosophie (Elemente der Physik), Mathematik ꝛc., besonders interessierte ihn Botanik und Mineralogie. Er machte sehr gute Fortschritte, von denen er seinen Vater durch mehrere Preise überzeugen konnte. Nach zwei Jahren mußte er sich für einen bestimmten Beruf entscheiden. Er hatte sich für den Kaufmannsstand entschlossen, als ihn einer seiner Professoren als Chemiker an die Münze nach Australien empfahl. Auf Wunsch seines Vaters nahm er die lohnende Stelle, die ihm 600 £ einbrachte, an und reiste 1854 nach kurzer Vorbereitungszeit in Paris nach seiner neuen Heimat Sydney. Die vier Jahre, die er hier verlebte, sind jedenfalls für ihn die bedeutungsvollsten. Das Schicksal, das ihn mit 18 Jahren auf eigene Füße stellte, fand in ihm einen Charakter, der seiner schwierigen Lage bewußt und ihr völlig gewachsen war. Aus einem schwächlichen Jünglinge wuchs Jevons in kurzer Zeit zu einem selbstbewußten Manne heran. Der Tod seines Vaters machte ihn damals, obgleich er fast der jüngste der Geschwister war, zum geistigen Haupt der Familie, das freie Leben der Kolonieen, die völlig selbständige Berufsstellung steigerten noch das Gefühl seiner Selbstverantwortlichkeit.

Hatte ihn früher seine große Schüchternheit vom Verkehr mit Altersgenossen zurückgehalten, so wurde jetzt seine Abneigung vor gesellschaftlichen Vergnügungen zu einem fast krankhaften Meiden aller Geselligkeit: „Mein Leben war bis jetzt nie ein leichtes, schrieb er an seine Schwester, obgleich ein glückliches, ich habe immer gearbeitet und an die Zukunft gedacht, statt mich der Gegenwart zu freuen."

Er war rastlos thätig. Neben einer aufreibenden Berufsthätigkeit fand er noch zu mannigfachen Studien Zeit. Hauptsächlich beschäftigte er sich anfänglich mit meteorologischen Untersuchungen, die in austra-

lischen und englischen Zeitschriften erschienen, doch setzte er auch seine chemischen und logischen Studien fort. Später trat die Nationalökonomie in den Vordergrund. Immer klarer wurde ihm, daß hier sein eigentlicher Beruf liege. „Ich habe keinen Funken von Einbildungskraft", schrieb er an seine Schwester, „und nur ein schwaches Gedächtnis, kann daher auch nur einen kleinen Teil Gelehrsamkeit zu gleicher Zeit bei mir behalten . . . . Aber ich bin weniger ein Speicher für Güter, als ich eine Fabrik bin, um sie zu produzieren. Gieb mir ein paar Thatsachen und ich will sie in eine festgefügte Theorie, in eine Gestalt umarbeiten, die etwas Neues ist . . . . . Wenn es irgend eine Möglichkeit giebt, mich auszuzeichnen, so liegt sie darin, daß ich Originalität besitze und etwas Neues sagen kann." Und nachdem er seine volkswirtschaftlichen Studien erwähnt hat, fährt er fort: „Es ist meine Mission, mich diesen Studien zu widmen, und ich will es thun . . . . Ich habe die Überzeugung, daß meine Einsicht in die Grundlagen der menschlichen Natur größer ist als die der meisten Männer und Schriftsteller."

Mit solchen Gedanken hielt es ihn nicht länger in Sydney. Der Boden, auf dem er allein gedeihen konnte, war London und nicht der magere der Kolonieen. So gab er seine lohnende Stellung auf, schlug noch zuletzt ein neues, sehr günstiges Anerbieten aus und kehrte 1859 nach der Heimat zurück, eine sichere Zukunft für die unsichere und an Enttäuschungen reiche eines armen Gelehrten eintauschend. Seine Reise führte ihn über den stillen Ocean nach Callao, dann über Panama nach den Vereinigten Staaten, wo er bei seinem Bruder einige Wochen verweilte, von da über New York nach London.

Von nun an gab er sich mit Feuereifer seinen neuen Studien hin. Es handelte sich für ihn vor allem darum, den M. A. (Magister artium)-Grad zu erwerben. Er hatte sich für die Prüfung als Fächer Logik, Moralphilosophie, Geschichte der Philosophie, Nationalökonomie gewählt. Doch war er auch mit selbständigen Arbeiten beschäftigt. Namentlich machte sich damals sein Talent für statistische Untersuchungen geltend. 1862 gab er nach manchen vergeblichen Bemühungen auf eigene Kosten einen Teil seiner Arbeiten heraus. Sie betrafen die Geschichte des Bankdiskonts der Bank von England unter Hinweisung auf die gleichzeitigen Notierungen englischer Consols, der Getreidepreise und Fallissements. Daneben lieferte er für medizinische und naturwissenschaftliche Zeitschriften Beiträge. Bald zeigte sich, daß er seiner schwächlichen Natur zu viel zugemutet hatte. Er hat auch später die

Nachwirkungen dieser und der darauf folgenden Jahre in Owens College nie ganz überwinden können.

Im Jahre 1862 machte er seine Prüfung als M. A. mit solchem Erfolge, daß er die goldene Medaille erhielt, eine Auszeichnung, die nur dem Besten zu teil wird. Doch war dieser Erfolg mit manchen Enttäuschungen Hand in Hand gegangen. Seine statistischen Arbeiten waren fast gar nicht beachtet, eine Darstellung der Grundzüge seiner mathematischen Methode, die er vor einer gelehrten Gesellschaft gegeben hatte, war kaum verstanden und vergessen worden.

Doch war jetzt das Ringen um die Existenz beendet. Gleich das nächste Jahr brachte einen unzweifelhaften wissenschaftlichen Erfolg. Das Studium der englischen Statistik hatte Jevons auf das allgemeine Steigen der Preise seit 1851 aufmerksam gemacht, in welchem er die Folge der kalifornischen und australischen Goldfunde zu entdecken glaubte. Er suchte[1] den Umfang und die Gründe dieser Erscheinung festzustellen und ihre socialen Folgen zu erläutern. Zu gleicher Zeit erschien als Frucht seiner logischen Untersuchungen eine Darstellung der Grundzüge seiner Logik. Folge dieser Schriften war die Berufung an Owens College in Manchester, zunächst als Professor der Logik, bald darauf auch der Nationalökonomie.

Gerade damals wurde die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Zustand der Kohlenlager gelenkt. Jevons begab sich nach London und publizierte als Resultat seiner gründlichen Arbeit im British Museum eine Abhandlung[2], worin er die voraussichtliche Erschöpfung der englischen Kohlenlager zu beweisen suchte. Das Buch machte ihn mit einem Schlage zum bekannten Manne. Die Zeitungen brachten Kommentare, im Parlamente war davon die Rede, es brachte dem Verfasser sogar ein schmeichelhaftes Handschreiben Gladstones. Derselbe hatte die Frage benutzt, um aus ihr für die Verminderung der englischen Staatsschuld Kapital zu schlagen.

Jevons gehörte jetzt zu den angesehensten Nationalökonomen Englands. Gelehrte Gesellschaften wetteiferten, ihn zu ihrem Mitgliede zu ernennen, Zeitschriften fühlten sich durch Beiträge von ihm geehrt. So entstand in dieser Zeit eine Menge kleinerer Arbeiten statistischen, logischen, volkswirtschaftlichen Inhalts[3].

---

[1] A serious Fall in the Value of Gold ascertained and its Social Effects set forth, 1863.

[2] The Coal Question, 1865.

[3] Ein vollständiges Verzeichnis der Schriften Jevons' findet sich am Schlusse der erwähnten Biographie.

Die allgemeine Anerkennung gab ihm Mut, noch einmal mit seiner mathematischen Methode hervorzutreten; 1871 im Oktober erschien die Theory of Political Economy[1], auf der seine Bedeutung für die theoretische Nationalökonomie beruht, diesmal, wenn auch nur von wenigen anerkannt, doch wenigstens nicht, wie früher, mit Stillschweigen übergangen. Bald darauf wurde Jevons auch auf dem Kontinente bekannt. Léon Walras entwickelte 1874 im Journal des Economistes eine ganz ähnliche Methode. Dies gab zu einer Korrespondenz Veranlassung, die Walras in derselben Zeitschrift veröffentlichte.

Beide erkannten darin die innere Übereinstimmung ihrer Methode, im letzten Briefe gab Walras die Priorität Jevons' zu. Auch aus anderen Ländern kam Anerkennung. In Italien bemühte sich Bodio um eine Übersetzung, in Holland Aulnis de Bourouill.

Vorher schon war Jevons zum Mitgliede der Kommission für die internationale Münzkonvention ernannt worden. Die wichtigste der zahlreichen Schriften, die er als eifriger Verfechter der Goldwährung über diesen Gegenstand schrieb, ist die über Geld und Geldverkehr, in der internationalen wissenschaftlichen Bibliothek.

Die arbeitsamen Jahre von 1872—80 brachten auch seine logischen Arbeiten zur Reife. Jevons war ursprünglich Logiker und blieb durch seine Professur immer in steter Fühlung mit philosophischen Tagesfragen. In seinen beiden logischen Hauptwerken[2] und einer Anzahl kleinerer Abhandlungen[3] suchte er ein neues Prinzip zu begründen, das er in der „substitution of similars" fand, das heißt in der Substitution eines Begriffs für einen anderen, der in genügendem Grade gleich oder gleichwertig ist. Von besonderer Bedeutung war auch die Polemik, die er kurz nach Mills Tode gegen dessen Philosophie eröffnete. Ein zehnjähriges Nachdenken, wie er selbst sagt, hatte ihn davon überzeugt, daß Mills Ruf als scharfer Logiker ein völlig unbegründeter sei, daß seine Werke vielmehr von den handgreiflichsten Widersprüchen wimmelten. In der Zerstörung eines so gefährlichen Einflusses erblickte er eine der Hauptvorbedingungen des gesunden Fortschritts. Auch fühlte er, daß er zu einer wirklichen Auseinandersetzung mit dem Nationalökonomen Mill nicht kommen könne, solange

[1] Theory of Political Economy, 1871, dritte (unveränderte) Auflage, wie alle spätern Werke Jevons', bei Macmillan & Co., London.

[2] The Principles of Science, II vols. 1874. Studies in deductive Logic, 1880.

[3] Gesammelt in Pure Logic and Minor Works.

der Logiker Mill eine so große und maßgebende Stellung einnahm. Dieser Kampf nahm daher in den letzten Jahren seines Lebens sein Hauptinteresse in Anspruch. In seinem Nachlasse fanden sich viele Materialien zu einer Fortsetzung seiner Artikel im Contemporary.

Seine naturwissenschaftlichen Liebhabereien brachten ihn dann auf eine Hypothese, die später auch noch von anderer Seite vertreten worden ist. In einem Aufsatze, den er an die naturwissenschaftliche Zeitschrift Nature lieferte, suchte er die Handelskrisen mit der Sonnenfleckenperiode, die er auf 10,26 Jahre annahm, in Verbindung zu bringen[1].

Aus diesen letzten Jahren seines Lebens, in denen ihn seine erschütterte Gesundheit immer mehr zur Selbstbeschränkung nötigte, stammt dann auch eine Reihe von Aufsätzen über die socialen Fragen der Zeit[2]. Die Besserung der Lage der arbeitenden Klassen war ihm der Hauptzweck der Volkswirtschaft. Das Heilmittel erblickte er nicht in der Intervention des Staates, sondern in thätiger Selbsthülfe und der Mitarbeit aller Klassen. Er selbst hat ein fruchtbares Beispiel solcher Mitarbeit gegeben.

1881 wurde Jevons durch immer häufigeres Unwohlsein gezwungen, auf seine Professur in Owens College zu verzichten. Er zog sich mit seiner Familie aufs Land zurück, wo er ganz nach seiner Neigung zu arbeiten hoffte. Im Sommer 1882 war er in der Nähe von Hastings. Trotz seines schwächlichen Körpers war Jevons ein großer Freund von Leibesübungen. Er war zum Beispiel begeisterter volunteer von der Begründung dieser Einrichtung an gewesen, besonders aber war ihm das Baden die liebste Erholung von der Arbeit. Im Juli war er so an einem kalten Tage an den Strand hinabgegangen, um sich an einem Seebad zu erfrischen. Man vermißte ihn bald darauf und fand ihn nach längerem Suchen tot auf dem Wasser schwimmend. Ein Schlag hatte seinem Leben ein Ende gemacht. Er starb im Alter von 46 Jahren.

III.

In den Daten über Jevons' Lebensschicksale liegt zum guten Teile auch seine wissenschaftliche Entwickelungsgeschichte.

---

[1] Commercial Crises and Sunspots.

[2] Gesammelt unter dem wenig passenden Titel: Methods of Social Reform, 1883.

Ein klarer, energischer Kopf, der nichts annehmen will, ohne ihm auf den Grund gekommen zu sein, der lieber selbst Neues aufbaut, wie schwer es ihm auch fallen möge. Bei aller Kenntnis des praktischen Lebens doch vor allem Vorliebe für abstrakte Gedankengänge. Ein Selbstgefühl, wie es das Bewußtsein harter Arbeit zu verleihen pflegt, Schärfe und Entschiedenheit des Urteiles, das Vorrecht eines selbständigen Geistes. Ein Mann, dem man es ansieht, daß er viel gedacht hat und daß seine Gedankenwelt seine eigene Schöpfung ist. Ein Mann, der gern mit sich selbst allein ist, der mehr Denker als Praktiker ist.

Jevons gehört seinem ganzen Wesen nach zur abstrakten Schule. Aber er nahm deren Begriffe nicht an, wie er sie vorfand, er ging ihnen auf den Grund, bis auf die letzten, auf denen das Gebäude ruhte. Er war der erste, der mit voller Klarheit das Fundament der Volkswirtschaftslehre in die Psychologie hineinbaute. Darin liegt sein bleibendes Verdienst. Er war auch der erste, der das Gebiet einer Theorie scharf abgrenzte, der das ganze abstrakte Grundgefüge aus den mannigfachen Verquickungen herauslöste und in der bestehenden Gestalt als allogen mit den übrigen Bestandteilen der Wissenschaft nachwies. Wenn er freilich glaubte, in seiner mathematischen Theorie das Mittel gefunden zu haben, auch hier Theorie und Praxis zu vereinigen, so war das eine Täuschung, aber die Art, wie er den Wertbegriff erfaßte, war ein fruchtbarer Ansatz zu einer solchen Versöhnung, an welcher die klassische Nationalökonomie schließlich verzweifelt hatte.

Freilich hat Jevons die Aufgabe nur teilweise gelöst. Er lebte selbst ganz in dem Gedankenkreise jener klassischen Nationalökonomie, es waren im letzten Grunde doch nur ihre Bestandteile, die er zu logischer Einheit zusammenzuschmelzen suchte. Seine Auffassung der Volkswirtschaftslehre war die einer Mechanik des Verkehrs, die Auffassung der alten Schule, welche zu begreifen suchte, was sie im Stock Exchange oder Mincing Lane vor sich gehen sah. Jevons ging in seiner Auffassung tiefer, er verfuhr logischer, er suchte Theorie und Praxis zu versöhnen, aber sein Zweck war derselbe.

In dem, was er geleistet hat, liegt auch, was er nicht leisten konnte. Er war kein Anhänger der neuen Ideen[1], die gerade damals auf dem Kontinent Zweck und Umfang der Wissenschaft umgestaltet hatten. Dort war man über die Schranken jener alten Auffassung hinausgeschritten. Man hatte erkannt, daß die Begriffe, um die es sich hier handelt, in untrennbarem Zusammenhange mit den allge-

meinen Kultur- und Wirtschaftsverhältnissen eines Volkes stünden, daß man nicht die einfachste Handlung des Verkehrs begreifen könne, ohne in die Tiefen des Volkslebens hinabzusteigen. Von einer Wissenschaft des Verkehrsmechanismus war die Volkswirtschaftslehre zu einer Wissenschaft der gesellschaftlichen Zusammenhänge erweitert worden. Die moralischen Potenzen, welche Gemeinden und Staaten zusammenhalten, hatte man auch als Grundlagen des wirtschaftlichen Lebens erkannt. Das auf Geld reduzierbare Interesse konnte nicht dasjenige sein, was Millionen von Menschen zu gemeinsamer Kulturarbeit bewegt, und das wirtschaftliche Band zwischen Mensch und Mensch nicht dasjenige des „cash payment" allein, wie es Carlyle verächtlich genannt hatte.

Von diesem höheren Standpunkte aus verzichtet man auf die wohlfeile Klarheit, die sich mit den alten Begriffsschematen erreichen läßt. Man rechnet nicht mit unveränderlichen Größen, sondern mit stetig veränderlichen, der Evolutionsgedanke schwebt als oberstes Prinzip über allen Begriffen. Ein Begriff, eine Formel, die ihm nicht gerecht wird, ist auch keiner direkten Anwendung auf das wirtschaftliche Leben fähig, und ein System, das aus derartigen Begriffen und Formeln besteht, kann im letzten Grunde zu nichts führen als zu einem resultatlosen Hin- und Herschieben von Begriffsfiguren.

Das sind Erwägungen, die bei einem Urteil über Jevons ins Auge zu fassen sind.

Wenn wir nun an eine nähere Charakterisierung seiner eigentlichen Leistung gehen, so empfiehlt es sich, einige Bemerkungen über seine theoretischen Ansichten im allgemeinen, soweit sie nicht direkt mit seiner Theory zusammenhängen, vorauszuschicken. Auch auf sein Verhältnis zu Mill ist noch kurz einzugehen.

Bei der Beurteilung der Theory selbst, auf der Jevons' Bedeutung in erster Linie beruht, ist sodann das, was für eine theoretische Bereicherung der Wissenschaft zu gelten hat, zu unterscheiden von dem, was er in seiner mathematischen Methode geleistet zu haben glaubte. Durch seine Methode ist er in Deutschland hauptsächlich bekannt geworden, sie wird daher im nächsten Abschnitte vorangestellt werden. Die Theorie selbst wird in einem darauffolgenden Abschnitte behandelt werden. Hinsichtlich des ersteren wird man vor übertriebenen Erwartungen zu warnen haben, hinsichtlich des letzteren wird es sich darum handeln, das Bleibende von dem Unwesentlichen zu sondern und anzudeuten, in welcher Hinsicht ein Fortschritt zu erwarten ist.

Jevons betrachtete sich selbst als Anhänger der klassischen Nationalökonomie. Aber er schloß sich denen an, welche die mit dem Namen

Ricardos verbundenen Ansichten für eine Verirrung hielten. Denn nachdem der Streit, ob A. Smith deduktiv oder induktiv gewesen sei, durch die Erwägung beigelegt worden war, daß sich weder eine Deduktion ohne Induktion noch Induktion ohne Deduktion als Prinzip einer wissenschaftlichen Methode denken lasse, hatte man sich innerhalb der abstrakten Schule immer entschiedener gegen die Autorität Ricardos erhoben.

Für Jevons bestand das ganze Ricardosche Lehrgebäude aus verworrenen und abgeschmackten Behauptungen (mazy and preposterous assumptions). Ähnlich wie Leslie hielt er ein gutes Teil der Gesetze für rohe Generalisationen, durch einen oberflächlichen und unphilosophischen Abstraktionsprozeß gewonnen. „Ich komme immer mehr zu der Überzeugung", schrieb er an seinen Bruder, „daß der wahre Gang der Nationalökonomie von A. Smith zu Malthus und Senior führt und daß der Ricardo-Millsche Zweig ein ungesunder ist."

Freilich findet man in keiner seiner Schriften eine systematische Abgrenzung seines Standpunktes von demjenigen Ricardos. Er mochte sich wohl der Übereinstimmung mit ihm in mehr als einem Punkte der Methode und allgemeinen Auffassung bewußt sein.

Wie er sich die Aufgabe und künftige Entwickelung der Volkswirtschaftslehre dachte, darüber giebt ein Aufsatz im Fortnightly: The Future of Political Economy (1876), den er zum hundertsten Geburtstage des Wealth of Nations veröffentlichte, interessante Auskunft.

Nachdem er hier von den neueren Untersuchungen in England, Frankreich und Deutschland gesprochen hat, geht er darauf über, seine Meinung über den weiteren Ausbau der Wissenschaft zu erläutern.

Die Resultate, die man bisher auf deduktivem Wege gewonnen hat, sind allerdings zum großen Teil falsch oder einseitig, weil man übersah, daß der Mensch nicht bloß von rein wirtschaftlichen Faktoren, sondern auch von Faktoren der Sitte und des Rechts beeinflußt werde. Doch läßt sich hieraus der Schluß nicht rechtfertigen, daß eine abstrakte Theorie überhaupt zu verwerfen sei und daß an ihre Stelle, wie Cliffe Leslie verlangt, eine historische treten müsse. Vielmehr muß immer im Mittelpunkte der Volkswirtschaftslehre eine Theorie stehen, die ihre Gesetze behandelt. Und diese Theorie muß, da sie es mit Quantitäten zu thun hat, notwendig eine mathematische sein. Sie hat es mit Gesetzen zu thun, die zwischen menschlichen Bedürfnissen und den Mitteln zu ihrer Befriedigung obwalten, mit Gesetzen, die so sehr wahr und allgemeingültig sind, daß sie sich als absolut wahre ansehen lassen, soweit sie die menschliche Natur betreffen. Diese Theorie

müßte in verschiedene Teile: Brauchbarkeit (statt Wert), Tausch, Arbeit, Kapital, zerfallen. Ihrer Natur nach muß sie eine abstrakte und nicht eine historische sein. Die historische Untersuchung kann nur die lang andauernde und stetige Wirksamkeit der Gesetze beweisen und durch Beispiele bewahrheiten. In dieser Hinsicht ist sie gar nichts Neues. Schon A. Smith und Malthus stützen ihre Behauptungen auf Beweise aus der Geschichte, noch mehr ist dies durch Leute wie Th. Rogers, Laing, Sir H. Maine, Campbell und Tooke geschehen.

Also eine völlige Verkennung des Wesens der historischen Methode. Sie ist ihm nur insoweit berechtigt, als sie die Entwickelung der wirtschaftlichen Institutionen erläutert und damit die Wahrheit der auf abstraktem Wege gefundenen Gesetze beweist.

Um diese abstrakte Theorie, welche er in seiner Theory of Polit. Econ. dargestellt hat, denkt sich nun Jevons eine Reihe von andern Wissenschaften gruppiert. Volkswirtschaftslehre ist ihm ein Aggregat verschiedener Wissenschaften, deren innern Zusammenhang zu zeigen er freilich vergißt. Er hat von diesen eine, die über Geld und Geldverkehr, selbst dargestellt.

Es ist hier nicht der Ort, auf Jevons' praktische Ansichten näher einzugehen. Was er als Statistiker, namentlich in seinen Untersuchungen über Preisgeschichte, geleistet hat, ist Fachmännern genügend bekannt. Nur mögen hier noch einige seiner Ansichten über die Aufgabe des Staates für das Wirtschaftsleben eine Stelle finden.

In Übereinstimmung mit seinen englischen Kollegen und im wesentlichen auch mit A. Smith ging Jevons von der Ansicht aus, daß ein Eingreifen des Staates nicht unter allen Umständen zu verwerfen sei. Doch ist die Präsumption gegen den Staat, insbesondere in wirtschaftlichen Unternehmungen.

Vielleicht die bestgegründete empirische Generalisation in der Volkswirtschaftslehre, sagt er in den Methods of Social Reform, trotz der Ansicht Rowland Hills, ist die, daß der Staat der schlechteste aller Unternehmer ist. Doch kann er unter Umständen einer Privatunternehmung vorzuziehen sein, wie es das Beispiel der Briefpost bewiesen hat. Die Bedingungen, unter denen Jevons einen solchen Vorzug gestatten will, dürfen allerdings wohl kaum eine allgemeine Gültigkeit beanspruchen, da sie zu offenbar aus dem Wesen der Briefpost abstrahiert sind. Solche Generalisationen sind ihrer Natur nach keine ausschließenden und werden durch die nächste beste Erfahrung umgeworfen.

Hinsichtlich der Aufsicht des Staates über die Arbeit ist Jevons für eine weitere Ausbildung derselben im Sinne der englischen Fabrik-

gesetzgebung. Namentlich bedarf die Frauenarbeit seiner Überzeugung nach besonderer Beschränkung. Durch eine genaue statistische Untersuchung hatte er noch kurz vor seinem Tode nachgewiesen, daß die Kindersterblichkeit in genauem Verhältnis zur Zahl der verheirateten arbeitenden Frauen stehe. Mit seinem Vorschlag zur Abhülfe — Geldstrafen für die Ehemänner — wird man sich nicht ohne weiteres einverstanden erklären.

Staatliche Hülfe verlangt er dann auch für die Förderung des geistigen Wohles der Arbeiter. Vor allem muß noch umfassender für Bibliotheken und Leseräume gesorgt werden nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande. Für sämtliche Bibliotheken zahlen Englands Vereine und Gemeinden jährlich nicht so viel als der Staat für den Bau eines Kriegsschiffes.

In der damals brennenden Frage der Gewerkvereine stellt sich Jevons ganz auf den Boden der alten Schule. Er verurteilt das Bestreben der Trades Unions, Lohnerhöhungen zu erzwingen. Die Löhne, meint er etwas manchesterlich, würden von selbst steigen. Das Beispiel freilich, mit dem er diese Auffassung zu erläutern sucht, nämlich das der Dienstboten, deren Löhne ohne jede Organisation gestiegen seien, wird niemanden überzeugen.

In keiner dieser Fragen nimmt Jevons eine besondere Bedeutung in Anspruch. Wichtiger schon sind seine statistischen Untersuchungen, in denen er in mancher Hinsicht bahnbrechend gewirkt hat. Für die eigentliche Volkswirtschaftslehre aber, welche uns hier allein beschäftigt, ist er auch abgesehen von seiner Theorie bedeutend, nämlich durch seinen Kampf gegen die Autorität Mills, der, wenn auch wesentlich auf dem Gebiete der Philosophie ausgefochten, doch auch für die Beurteilung dieses Mannes als Nationalökonom von entscheidender Bedeutung gewesen ist. Man braucht nur volkswirtschaftliche Schriften der letzten 10 Jahre mit solchen aus früherer Zeit zu vergleichen, um sich des Umschwungs, der hier eingetreten ist, völlig bewußt zu werden.

Unstreitig ist J. Stuart Mill, mit dessen Namen der Jevons' eng verbunden ist, eine der interessantesten Gestalten aus der Geistesgeschichte des modernen England. Man kann die Entwickelung der volkswirtschaftlichen Ideen vor allem gar nicht verstehen, wenn man nicht den weitreichenden und oft entscheidenden Einfluß dieses fruchtbaren Schriftstellers in Rechnung zieht.

Als allgemeines Urteil paßt auf ihn in seltener Weise das, was er einmal von seiner Zeit sagt, daß sie nämlich entschiedenen Meinungen nicht günstig sei. Nichts charakterisiert Mill mehr als seine

Unentschiedenheit gegenüber geistigen Strömungen, denen er sympathisch gegenüberstand. Er ist in allem mehr ein einflußreicher Vertreter und Entwickler fremder Ideen gewesen als ein eigentlich selbständiger Denker. Er hat sowohl dem Atheismus als dem Socialismus gegenüber eine schwankende Stellung eingenommen. Er hat dem Utilitarianismus, dessen Vertreter er sich zu sein rühmte, die verletzende Schärfe zu nehmen gesucht und ihn dadurch nur inkonsequent gemacht. Er war ein Bewunderer Comtes, einer der ersten, die seine Lehren verbreiteten, und hat doch die Tragweite seiner Ideen für die politische Ökonomie nicht ganz gewürdigt. Hinsichtlich des theoretischen Gebäudes seiner Volkswirtschaftslehre ist er nicht viel mehr gewesen als ein Schüler und geistreicher Interpretator Ricardos. Seine politischen Anschauungen waren die eines radikalen Tagespolitikers und auf die Schriften, in denen er sie auseinandersetzte, paßt am besten das, was ein geistreicher Schriftsteller beleidigende Klarheit genannt hat.

Trotz seiner staunenswerten Vielseitigkeit, seiner glänzenden Darstellungsgabe hat er nirgends etwas eigentlich Neues geschaffen und gerade seine Logik, die auch er selbst als sein verdienstvollstes Werk betrachtete, war es, von welcher aus in England zum ersten Male die Autorität seiner ganzen Persönlichkeit in Frage gestellt wurde.

Er selbst hat mit seltener Offenheit in seiner Autobiography, einem der interessantesten Dokumente aus der menschlichen Geistesgeschichte, den Gang seiner wissenschaftlichen Entwickelung geschildert. Wenn man ihn in mancher Hinsicht als einen vorurteilsfreien Geist bezeichnen kann, so war er vorurteilsfrei vor allem gegen sich selbst. Er schildert uns, wie er, in seiner Jugend schon ganz unter dem Einfluß einer mächtigen Persönlichkeit, eigentlich sein ganzes Leben lang nach geistiger Anlehnung gesucht hat. Anfangs waren es sein Vater, Bentham und Ricardo, die sein Denken beherrschten, später Comte, die Socialisten und seine Gemahlin, deren Andenken er eine seiner bekanntesten Schriften widmete.

Seine Autobiography hat das meiste dazu beigetragen, den Nimbus, der seine Person umgab, zu zerstören.

Auch in Deutschland sind Bewunderer Mills selten geworden. Vor 20 Jahren wetteiferte man noch, ihn mit wissenschaftlichen Ehren zu überschütten. Seine radikalen Ansichten machten ihn sowohl wie Buckle bei einem großen Teile des Publikums und der Gelehrtenwelt populär, selbst ein so scharfer Kopf wie F. A. Lange gehörte zu seinen Verehrern. Und doch war man damals schon seit einem Jahrhundert über jene dürftigen eudämonistischen Anschauungen hinaus, welche die

Grundlage seines ethischen Systems bilden. Und doch waren Männer wie Gneist längst über seine Ansichten von der englischen Verfassung zur Tagesordnung übergegangen.

Die Aufgabe, die sich Jevons stellte, war keineswegs eine leichte, noch weniger eine unnötige.

Ein tiefer Gegensatz waltete zwischen ihm und Mill schon in den Ausgangspunkten ihrer logischen Anschauungen ob. Das Bewußtsein dieses Gegensatzes und die Notwendigkeit, Mills Schriften seinen Vorlesungen zu Grunde zu legen, hatten ihn schon seit Jahren zu einer genauen Prüfung der Millschen Logik geführt. Immer mehr reifte in ihm die Überzeugung, daß Mills Ruf ein unbegründeter sei. In seinen Briefen ist oft von diesen Untersuchungen die Rede: „Es ist nicht zu wünschen", schrieb er einmal an seinen Bruder, „daß man Mill für einen gesunden Logiker hält, während doch sein System im ganzen ungesund ist."

„In seinen Principles sind viele Irrtümer, er hatte nie eine Idee davon, was Kapital ist, aber das Buch ist doch nicht das Labyrinth von Widersprüchen, welches seine Logik ohne jeden Zweifel ist." An einen Bekannten schrieb Jevons: „Wenn Sie seine (Mills) logische Theorie nicht sehr kritisch geprüft haben, werden Sie kaum bemerkt haben, daß er von den Hauptpunkten gewöhnlich drei bis sechs miteinander unverträgliche Meinungen zu derselben Zeit hat. So z. B. über Geometrie: 1. Geometrie ist gänzlich induktiv. 2. Obgleich gewöhnlich induktiv genannt, ist sie doch mit Unrecht so genannt. 3. Sie ist der Typus einer deduktiven Wissenschaft. 4. Es giebt in ihr gar keinen Gegensatz von induktiv und deduktiv. 5. Sie ist deduktiv im Gegensatz zu experimentell. 6. Nichtsdestoweniger ist sie experimentell und alle ihre Wahrheiten können durch Versuche erprobt werden. 7. Da die Experimente der Geometrie nicht wirklich ausgeführt werden können, müssen wir geistige Experimente substituieren."

Mill war unterdessen 1873 gestorben und Jevons beschloß, seine Ansichten öffentlich zu vertreten. Dies geschah im Contemporary Review Dezember 1877, April 1878 und November 1879. Es wurde hier zu zeigen gesucht, daß Mills Geist ein völlig unlogischer gewesen sei und daß man sich daher sehr mit Unrecht auf seine Autorität berufe.

— „Der Grund mag die erbarmungslose Schule gewesen sein, die sein Vater in seinen jungen Jahren ihm auferlegt hatte, es mag sein eigner, lebenslänglicher Versuch gewesen sein, eine falsche empirische Philosophie mit der sie widerlegenden Wirklichkeit zu versöhnen, aber

wie es auch kam, Mills Geist war ein wesentlich unlogischer (essentially illogical). Ich unternehme es zu zeigen, daß es kaum eine seiner wichtigen und eigentümlichen Lehren giebt, die er nicht selbst ausführlich widerlegt hätte."

Jevons bewies dies zunächst an Mills Versuch, den Ursprung der geometrischen Erkenntnis in seiner empirischen Philosophie zu begründen. Er zeigt, wie sich Mill bei jedem Schritt in Irrtümer und Widersprüche verwickelt, die er teils gar nicht bemerkt, teils ungeschickt zu korrigieren sucht. Dasselbe ist auch bei anderen Punkten der Fall. Das Prinzip der Ähnlichkeit z. B., das er anfangs als eine unwichtige, ja sogar zweifelhafte Thatsache, als „einen andern exceptionellen Fall" behandelt, macht er in seinem Werke über Induktion zum Pivot seines Systems, ja sogar „zum Wesen des Denkprozesses überhaupt", während er am Schlusse jenes Werkes von ihm sagt, daß es nur ausnahmsweise als Gegenstand der Wissenschaft betrachtet werden könne. In einem dritten Aufsatz wird ihm folgender Gedankengang nachgewiesen: Die strenge Induktion beruht auf der experimentellen Methode, diese wieder auf dem Gesetze der Kausalität, und dieses auf der inductio per enumerationem simplicem, wie es Baco genannt hatte, d. h. wie Mill es nennt, auf einer losen, ungewissen und ungenügenden Art der Induktion. Jevons zeigt, daß Mill diesen Zirkel nur dunkel gefühlt und für nur scheinbar erklärt habe, ohne es zu beweisen. Ein letzter Aufsatz endlich bewies, daß Mill in seinem Versuch, den Utilitarianismus annehmbar zu machen, nur an Stelle einer logischen Konsequenz ein Gemisch von unklaren und sich widersprechenden Anschauungen gesetzt habe.

Wir wenden uns nun dem bedeutendsten Werke Jevons', der Theory of Political Economy und seiner mathematischen Methode zu.

IV.

Ein passendes Bild, eine geistreiche Analogie sind für das Verständnis der schwierigsten Fragen oft am wirksamsten. Nicht wenige der tiefsinnigsten Erläuterungen werden erst klar, wenn der Autor am Schlusse seine Meinung durch eine Analogie illustriert und dem Denken des Lesers mit einer sinnlichen Vorstellung, auf welche die abstrakten Gedankenreihen sich stützen können, zu Hülfe kommt. Ich werde mir offenbar ein weit klareres Bild von einem Menschen machen können, wenn mir jemand sagt, er sähe seinem Bruder, den ich kenne, sprechend

ähnlich, als wenn man mir alle Größenverhältnisse seines Körpers, in den genauesten Maßen ausgedrückt, als Erkennungszeichen giebt.

Auch für das produktive Denken ist die Analogie von der höchsten Wichtigkeit, sowohl wegen der Schwierigkeit des abstrakten Denkprozesses als auch wegen der Leichtigkeit eines Irrtums bei demselben. Ist auch an und für sich die Analogie nur dann berechtigt, wenn sie nachweislich auf denselben logischen Grundlagen beruht, so würde man doch dem Fortschritte der Wissenschaft eine der wirksamsten Triebkräfte rauben, wollte man eine genaue Prüfung dieser Grundlagen immer verlangen.

Für die falsche wie für die richtige oder vielmehr für die verfehlte wie für die berechtigte Analogie liefert die Geschichte der Wissenschaften die zahlreichsten Beispiele. Das Verständnis des historischen Werdens, dessen wirksamste Keime der Philosophie der Romantik zu verdanken sind, ist nach und nach fast in allen Wissenschaften, bis zum Transformismus der Naturwissenschaften, fruchtbringend geworden. Welches Unheil dagegen mißlungene oder schiefe Analogieen anrichten können, dafür fehlt es gerade in der Volkswirtschaftslehre am wenigsten an Beispielen.

Die mathematische Methode der Volkswirtschaftslehre, wie sie neuerdings aufgestellt ist, kann ohne den Hinweis auf die Analogie mit den exakten Wissenschaften gar nicht verstanden werden. Aus dieser Analogie zieht sie ihre ganze Kraft, sie will nur berechtigt sein, weil diese Analogie eine Weiterentwickelung zu versprechen scheint.

Wenn aber so die Analogie zu einem Angelpunkte der ganzen Lehre gemacht wird, dann ist nötig, daß die Berechtigung derselben auch wirklich bewiesen wird. Die Grundlagen, auf denen der Fortschritt der exakten Wissenschaften beruht, müssen auch wirklich in der Volkswirtschaftslehre dieselben sein. Inwieweit dieser Beweis geliefert ist, soll im Folgenden untersucht werden.

Es giebt keine großartigere Entwickelung in der Geschichte des Menschengeistes als die der exakten Wissenschaften seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, sie ist das Charakteristische der modernen Zeit.

Die Methode, die Galilei, der Grundstein der modernen Wissenschaft, gestützt auf genaue Definitionen und eine großartige Anwendung von Experimenten, zuerst auf die Mechanik anwandte, ist nach und nach auf alle anderen exakten Wissenschaften übertragen worden und hat überall eine vollständige Umwandlung derselben bewirkt.

Es lag nahe, eine Anwendung auch auf das Gebiet der Volkswirtschaftslehre zu versuchen.

Eine solche Erhebung dieser Wissenschaft zum Range einer exakten war aber nur möglich, wenn man den mathematischen Grundcharakter der Probleme bewies, die in ihr zur Sprache kommen, und zeigte, daß die mathematische Rechnungsweise auf sie anwendbar sei. Verschiedene Umstände schienen auf die Möglichkeit dieses Beweises hinzudeuten.

Zunächst handelte es sich um Größen, die, soweit meßbar, mit Fug und Recht mit mathematischen Methoden behandelt werden konnten. Probleme, wie das des allmählichen Wachsens eines Kapitals, eines Waldes, einer Bevölkerung, wiesen von selbst auf die Infinitesimalrechnung hin.

Außerdem waren von bedeutenden Denkern Gesetze aufgestellt worden, die von den Gesetzen der Mathematik sich nur dadurch unterschieden, daß sie in keine mathematische Form gekleidet waren.

Ich brauche nur an das bekannte Malthussche Gesetz vom Verhältnis der Vermehrung der Bevölkerung zu der der Unterhaltsmittel zu erinnern.

Jevons führt am Schlusse seiner Theorie eine ganze Reihe mehr oder minder bekannter Schriftsteller an, die sich für die Anwendung der mathematischen Redeweise ausgesprochen haben. Freilich sind manche vielleicht etwas unverdient zu dieser Ehre gekommen, so z. B. der sich ausdrücklich als Gegner der mathematischen Methode bekennende Mill, weil er gelegentlich zur Erleichterung des Verständnisses sich der Symbole m, p und n bediente. Jevons bemerkt hiebei, wohl mehr im Scherz, daß dies vielleicht das einzige sei, was von J. Stuart Mill auf die Nachwelt kommen werde.

Umfassender wandten Cournot und v. Thünen die mathematische Schreibweise an. Von Cournot freilich erwähnt Jevons, daß er in der zweiten Auflage seines Werkes dieselbe habe fallen lassen. Er vergißt aber dabei zu erwähnen, daß Cournot dies ausdrücklich in der Einleitung rechtfertigte.

Cournot gab zu, daß das Publikum von jeher eine Abneigung gegen den Gebrauch mathematischer Symbole in wirtschaftlichen Fragen gezeigt habe, und obgleich diese von Nutzen sein könnten, um den Ausdruck zu erleichtern, Ideen zu fixieren und weitere Entwickelung anzudeuten, so stünden allerdings ihrem Gebrauch große Gefahren entgegen. Es könnte zum Beispiel den abstrakten Hypothesen, von denen man ausgeht, ein zu großer Wert beigelegt werden. Mathematische Formeln dürften nur mit großer Vorsicht angewandt werden, da sie leicht irre führten. Am besten würden sie gar nicht angewandt, wenn die öffentliche Meinung dagegen sei, denn diese habe fast immer geheime Gründe,

die sicherer seien als die, welche das Urteil einzelner beeinflußten. Wenn nun auch dieser Grund durchaus nicht als stichhaltig anzusehen ist, so ist doch klar, daß Cournot mit voller Überzeugung die mathematische Behandlungsweise aufgab.

Mehr bekannt ist Thünen, namentlich durch sein Gesetz vom natürlichen Arbeitslohn $a + y = \sqrt{ap}$, das er sich auf seinen Grabstein setzen ließ.

Er gelangte hierzu durch eine sehr komplizierte Rechnung. Thünen war von Natur ein eminenter Mathematiker. In seinen Briefen (Schumacher) sagt er an einer Stelle, daß die Anwendung der Mathematik doch da gestattet sein müsse, wo man mittels ihrer leichter und sicherer zum Ziele gelange. Er selbst machte einen sehr ausgedehnten Gebrauch davon. In seinem „Isolierten Staat" hat er seine in zwanzig Jahren gesammelten genauen Berechnungen über sein Gut Tellow mit Anwendung mathematischer Formeln ausgearbeitet.

Das Gesetz über den natürlichen Arbeitslohn, das er im ersten Teile des zweiten Buches ableitete, liefert indessen den besten Beweis dafür, wie vorsichtig solche Gesetze der Volkswirtschaft aufzunehmen sind, wie sehr sie sich insbesondere von den Gesetzen der Mechanik unterscheiden. Während das Gesetz, daß die Flugbahn einer Kanonenkugel ohne den Luftwiderstand eine Parabel sein würde, von der größten praktischen Bedeutung ist, obgleich andere Ursachen die Bahn zu einer ganz anderen Kurve machen, so ist das Thünensche Gesetz, das vielleicht bei den Bewohnern des letzten Thünenschen Kreises nicht anzufechten ist, doch, losgelöst von dieser Grundlage, geradezu falsch und ohne jede praktische Bedeutung.

Folgenreicher noch als diese Bestrebungen einzelner war die großartige Entwickelung, die die Statistik durchgemacht hatte. Indem man hier eine Gesetzmäßigkeit in den Handlungen des Verkehrs sowie in den Zuständen des gesamten Volkslebens entdeckte, die unverkennbar auf die Gesetzmäßigkeit mechanischer Erscheinungen hindeutete, wurde man von selbst darauf geführt, die Gründe derselben im einzelnen Individuum zu suchen und sie mathematisch zu erfassen.

Als Vorläufer dieser Richtung wird von Jevons Dupuit, ein französischer Ingenieur des vorigen Jahrhunderts genannt, ihre Ausbildung erfuhr sie durch Gossen, Jevons und Walras, vertreten wurde sie neuerdings durch Launhardt, Lehr und andere. Dupuit war nach Jevons der erste, der bemerkte, daß Wert nicht nur von einem Individuum zum andern sich verändert, sondern auch bei jeder einzelnen Person je nach den Umständen. „Der Wert des Brotes

kann z. B. bei einem einzelnen Individuum von Null bis zum Betrage seines ganzen Vermögens wachsen." Doch scheint er diese Ansicht weder algebraisch ausgeführt noch überhaupt weiter verfolgt zu haben.

Viel weiter kam Hermann Heinrich Gossen.

Jevons ist der eigentliche Entdecker dieses merkwürdigen Mannes. Einer seiner Freunde fand den Namen bei Kautz erwähnt, beide suchten dann nach einem Exemplar seines Werkes, das sie mit vieler Mühe in einer Auktion erstanden. Léon Walras hat dann im Journal des Economistes eine biographische Skizze nach Aufzeichnungen eines Neffen Gossens unter dem Titel: „Un Economiste inconnu" erscheinen lassen.

Gossen gehörte hiernach zur Kategorie der verfehlten Existenzen. Von früh auf hatte er eine außerordentliche Vorliebe für Mathematik gezeigt, war aber von seinem Vater zur juristischen Laufbahn bestimmt worden, in der er es nach längerer Zeit bis zum Assessor brachte. Nach dem Tode seines Vaters selbständig geworden, quittierte er den Dienst, war darauf in einigen Unternehmungen beschäftigt, die aber fehlschlugen, und gab dann 1854 ein Werk über die Volkswirtschaftslehre unter dem Titel heraus: Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln. Braunschweig 1854, Vieweg.

Man kann die Vorrede nicht ohne ein Gefühl der Rührung lesen: „Auf den folgenden Blättern", sagt er, „übergebe ich der öffentlichen Beurteilung das Resultat eines zehnjährigen Nachdenkens. Was einem Kopernikus zur Erklärung des Zusammenseins der Welten im Raume zu leisten gelang, das glaube ich für die Erklärung des Zusammenseins der Menschen auf der Erdoberfläche zu leisten. Ich glaube, daß es mir gelungen ist, die Kraft und in großen Umrissen das Gesetz ihrer Wirksamkeit zu entdecken, welche das Zusammensein der Menschen möglich macht und die Fortbildung des Menschengeschlechts unaufhaltsam bewirkt. Und wie die Gesetze jenes Menschen es möglich machten, die Bahnen der Weltkörper auf unbeschränkte Zeit zu bestimmen, so glaube ich mich durch meine Entdeckungen in den Stand gesetzt, dem Menschen mit untrüglicher Sicherheit die Bahn zu bezeichnen, die er zu wandeln hat, um seinen Lebenszweck in vollkommenster Weise zu erreichen."

Das Buch hatte nicht den erhofften Erfolg, vielmehr wurde es vollständig ignoriert. Gossen vernichtete daher den Rest der Auflage, die er auf seine Kosten hatte drucken lassen, ein Umstand, der die

außerordentliche Seltenheit seines Werkes erklärt. Er zog sich nach Köln zurück, wo er nicht lange darauf starb.

Wenn man das Werk zu lesen versucht, kann man sich über den Mißerfolg nicht wundern.

Gossen war kein wissenschaftlich geschulter Kopf. Sein Werk leidet an dem vollständigen Mangel einer systematischen Durcharbeitung. In den fast 300 enggedruckten Seiten ist auch nicht ein einziger Abschnitt, nur die Gesetze, die Gossen entdeckt hat, hat er durch etwas weiteren Druck hervorgehoben. Dabei ist der Stil äußerst schwerfällig — assez allemand — wie Walras sich ausdrückt), die Entwickelung der Gedanken oft nur halbverständlich. Störend ist auch das Vermeiden von Fremdwörtern sowie der Umstand, daß Gossen sein Werk für die mathematische Bildung der Gymnasien berechnet hat und infolgedessen zu sehr komplizierten Demonstrationen genötigt ist. Später macht er übrigens auch von der höheren Analyse Gebrauch. Das Werk bildet in allen diesen Beziehungen den denkbar größten Gegensatz zu der verführerischen Klarheit und der glatten eleganten Einteilung der Theorie Jevons'.

Für den gegenwärtigen Zweck genügt es, die ersten 17 Seiten durchzulesen, da auf ihnen Gossen alles das erledigt hat, was den Hauptteil der Theorie Jevons' ausmacht.

Den zweiten Teil bilden zum Teil etwas vage Spekulationen mit starker teleologischer Färbung. Walras findet diese im Gegensatz zu Jevons ganz besonders bemerkenswert. Er hält überhaupt Gossen für einen der bedeutendsten Nationalökonomen, setzt aber hinzu, daß er selbst nicht nur ganz selbständig zu denselben Resultaten gelangt, sondern auch noch erheblich darüber hinausgekommen sei. Inwieweit diese Behauptung gerechtfertigt ist, ist hier nicht der Ort, zu untersuchen. Walras hat seine Ansichten in zahlreichen Schriften niedergelegt.

In dem Aufsatze im Journal des Economistes, der seine Bekanntschaft mit Jevons vermittelte, weicht er in seinen Grundlagen nicht wesentlich von diesem ab.

Auch Launhardt steht auf demselben Boden. Er hat neuerdings (1885) ein Werk unter dem Titel: „Mathematische Begründung der Volkswirtschaftslehre" herausgegeben. Er macht darin einen sehr ausgedehnten Gebrauch von der höheren Analyse und kommt wesentlich über den unbestimmten Charakter der Jevonsschen Formeln hinaus.

Nach diesem Abriß der Entwickelungsgeschichte wenden wir uns der Methode selbst zu.

Ein Gebrauch mathematischer Symbole und Ausdrucksweisen ist

auf zweierlei Art denkbar. Nämlich erstens zur Unterstützung und Veranschaulichung eines abstrakten Gedankenprozesses. In diesem Sinne macht z. B. die Logik häufig von solchen mathematischen Symbolen Gebrauch. Man betrachtet hier die einzelnen Teile des Satzes als Größen, zwischen denen eine gewisse Beziehung stattfindet. Ich setze z. B. in dem Satze: August ist in der Stadt, August = a und solche, die in der Stadt sind = b und erhalte dann die Formel $a < b$, oder welches Zeichen man für dieses Verhältnis wählen will. Niemandem wird es deshalb einfallen, derartige Formeln mit mathematischen Methoden zu behandeln.

Zweitens ist aber eine Anwendung im Sinne der sogenannten exakten Wissenschaften möglich. Hier haben alle Grundbegriffe einen meßbaren Charakter, man rechnet mit ihnen einfach wie mit jeder anderen meßbaren Größe und gelangt zu untrüglichen Resultaten, solange die Grundlagen richtig sind. Die mathematische Methode dient hier nur dazu, das, was in dem empirischen Material gegeben ist, herauszuziehen, und dies ist eben möglich, weil das Material aus Größen besteht. Die wenigen Sätze dienen meist nur dazu, den Stoff in einen meßbaren zu verwandeln, so z. B. in der Mechanik der Satz: Geschwindigkeit = Weg in der Zeiteinheit. Vor jedem Irrtum bewahrt mich hier die Möglichkeit, meine Resultate durch Experimente zu bestätigen. In diesem letzteren Falle nun allein kann man von einer mathematischen Methode sprechen, im ersteren dient dieselbe nur dazu, dem in den Anfangsgründen der Algebra Bewanderten das Verständnis zu erleichtern. Beweist man aber die Gleichartigkeit der Elemente der Volkswirtschaftslehre mit denen jener exakten Wissenschaften, so könnte man auch hier von einer mathematischen Methode reden und wäre berechtigt, von einer Anwendung derselben ähnliche Erfolge zu erwarten. Dies ist nun in der That die Absicht derjenigen gewesen, welche eine solche Gestaltung der Wissenschaft befürwortet haben, und es ist nun unsere Aufgabe, zu untersuchen, inwieweit der Beweis gelungen ist.

Es handelt sich also, um unser Gebiet scharf abzugrenzen, nicht um die Anwendung mathematischer Rechnungs- und Ausdrucksweise überhaupt. Wenn eine solche unter Hinweis auf den Größencharakter der Wissenschaft gefordert würde, wären wir berechtigt, Resultate zu verlangen, und unsere Aufgabe wäre dann nur, zu untersuchen, ob diese Resultate ein Verlassen des bewährten Weges verlohnen[1].

[1] Einen bemerkenswerten Schritt in dieser Richtung hat neuerdings Marshall gethan. Hier ist in der That durch geschickte Anwendung mathematischer Aus-

Hier handelt es sich dagegen nur um die Behauptung, daß in der Nationalökonomie im wesentlichen gleichartige Probleme vorlägen wie z. B. in der Mechanik und daß daher dieselbe Methode hier wie dort zum Ziele führen müsse. An Stelle von Resultaten haben wir also nur die Verheißung von solchen, die sich auf eine Behauptung stützt, die Behauptung nämlich von der inneren Gleichartigkeit zweier Probleme. Es bleibt uns also nicht erspart, die Grundlagen dieser Behauptung zu prüfen und uns auf jenes unfruchtbare Gebiet des Methodenstreits zu begeben.

Von vornherein ist hier ein Mißverständnis abzuwehren. Täglich werden uns Tausende von Daten geliefert, welche volkswirtschaftliche Fragen betreffen, nämlich durch die Statistik. Solche Daten natürlich können nur vermittelst mehr oder weniger komplizierter mathematischer Methoden, von der einfachen Summierung bis zur Wahrscheinlichkeitsrechnung, verwertet werden. Aber darum handelt es sich hier nicht. Hier wird behauptet, die Gesetze des menschlichen Verkehrs, Werturteile über wirtschaftliches Handeln, müßten von nun an auf demselben Wege gesucht werden wie mechanische Gesetze.

Diejenigen also, welche bisher das Studium wirtschaftlicher Erscheinungen betrieben, oder wenigstens die größere Mehrzahl derselben, haben sich bisher auf dem seltsamsten Irrwege befunden. Sie glaubten, daß ihre Wissenschaft zu den sogenannten Geisteswissenschaften gehöre, daß die Grundlage derselben daher die Psychologie sei, und daß es bisher noch nicht gelungen sei, eine wissenschaftlich verwertbare Brücke von hier zu den Naturwissenschaften zu schlagen. Hier dagegen werden wir belehrt, daß das alles nur Vorurteile sind, die Brücke ist längst gefunden im Utilitarianismus Benthams und wir können nichts Besseres thun, als unsere Anschauungen über Psychologie gründlich zu reformieren und bei dem alten Jeremy wieder in die Schule zu gehen, wo einem gezeigt wird, wie man Gefühle gegeneinander abwägt und daß das eigentlich etwas ganz Einfaches ist.

Solchen freilich, denen dies nicht recht einleuchten will, ist mit diesem neuen Evangelium nicht geholfen. Doch sind diese Bedenken mehr philosophischer Art, und in Deutschland hieße es Eulen nach Athen tragen, wollte man alle Argumente für und wider von neuem hervor-

drücke eine klarere Anschaulichkeit erreicht worden. Aber nirgends tritt uns die Behauptung entgegen, daß damit eine Veränderung der Grundlagen der Wissenschaft beabsichtigt sei. Im Gegenteil ist jedes Überwuchern mathematischer Deduktionen in den begrifflichen Zusammenhang vermieden und in Anmerkungen und Anhänge verwiesen.

suchen. Wenn wir der mathematischen Methode auf den Grund kommen wollen, müssen wir diese Grundlage einstweilen unter Vorbehalt zugestehen, sonst wäre bereits an dieser Stelle das letzte Wort gesprochen.

Nachdem so die Psychologie im Handumdrehen zur exakten Wissenschaft gemacht ist, gehen die Anhänger der neuen Schule daran, den Weg nachzuahmen, den man dort gemacht hatte.

Wie Galilei mit der Bestimmung der Begriffe Kraft, Masse, Geschwindigkeit, Beschleunigung begann, so wird hier analog mit der Definierung von Wert, Gut, Arbeit ꝛc. begonnen in einer Weise, die eine Messung ermöglichen soll. Wie ferner z. B. in der Optik Hypothesen aufgestellt worden waren, auf deduktivem Wege zur Erfassung der Gesetze zu gelangen, so bilden hier Hypothesen über psychische Erscheinungen die Grundlage. Es blieb nun noch das, worum es sich eigentlich handelte, nämlich die Entdeckung von Gesetzen auf dem neuen Wege. Diesen letzten Schritt hat Jevons nicht gethan. In der Vorrede sagte er hierzu: „Dies Buch ist nicht in der Absicht geschrieben, eine systematische Betrachtung der Wirtschaftswissenschaft (economics, wie er sie nennt) zu geben. Es behandelt nur die Theorie und ist nur eine elementare Skizze der elementarsten Prinzipien. Ein vollständiges System, das auf dieser Basis ruht, zu geben, ist Sache der Zeit und der Arbeit und ich weiß nicht, wann und ob überhaupt ich im stande sein werde, es zu unternehmen.“ In seinem Nachlaß, von dem manches veröffentlicht worden ist, fand sich anscheinend kein Versuch einer Lösung dieser Aufgabe.

Wir prüfen jetzt, wie Jevons den Hauptpunkt, die Übereinstimmung mit den exakten Wissenschaften, zu beweisen unternimmt.

Da seine Bemerkungen zugleich eine Einführung in die Methode selbst sind, lohnt es sich vielleicht, sie ausführlich wiederzugeben.

Es ist klar, beginnt Jevons, daß die Wirtschaftswissenschaft, wenn sie überhaupt eine Wissenschaft sein soll, eine mathematische Wissenschaft sein muß, sie muß mathematisch sein einfach, weil sie von Größen handelt. Ob man deshalb die mathematischen Symbole einführt, ist eine Sache der Zweckmäßigkeit. Man kann ebensogut mathematische Lehrsätze aufstellen, ohne mathematische Symbole zu benutzen, wie dies Laplace versucht hat. Doch ist die Grammatik sehr mangelhaft, wenn es komplizierte Verhältnisse darzustellen gilt. Die Symbole sind ihrer Natur nach nicht von der Sprache verschieden, sind nicht dem Denkprozeß, den sie darstellen, wesentlich, sie erleichtern nur die Darstellung und das Verständnis.

In der Volkswirtschaftslehre denken wir mathematisch, da wir es mit Größenverhältnissen zu thun haben, wir machen die Wissenschaft nicht weniger mathematisch, indem wir die Symbole vermeiden.

Es ist falsch, zu glauben, daß man nur mathematisch rechnen könne, wenn man genaue Daten habe. Auch die Physik, selbst die Astronomie, die am meisten „exakte" Wissenschaft, rechnet mit approximativen Werten; die Astronomie nimmt an, daß die Erde ein homogenes Sphäroid sei, die Physik ersinnt einen Hebel, der völlig unbiegsam ist, alles Voraussetzungen, die der Wirklichkeit nicht entsprechen. Hätte man warten wollen, bis exakte Daten da waren, ständen wir heute noch in der Mechanik da, wo Galilei anfing.

Man könnte sagen, daß Gefühle nicht meßbar sind, daß es keine Einheit von Arbeit, Schmerz und Genuß giebt. — Ich antworte, sagt Jevons, daß nichts weniger angebracht ist bei der wissenschaftlichen Arbeit als ein hoffnungsloser Geist. Die verzweifeln, sind gewöhnlich auch die, die nicht wahrhaft versucht haben.

Die Geschichte anderer Wissenschaften kann uns nur mit Hoffnung erfüllen. Wir sind im stande, die Wärme auf $\frac{1}{3000}$ Grad zu bestimmen, während die ersten Verfertiger von Thermometern sie den Sonnenstrahlen aussetzten, um einen festen Wärmepunkt zu erhalten. Auch die Theorieen der Moralisten haben den mathematischen Charakter anerkannt, Benthams „Einführung in die Prinzipien der Moral und der Gesetzgebung" ist vollständig mathematisch in ihrer Methode. Er läßt die Wirkung einer Handlung uns durch Summierung aller hervorgerufenen Schmerz- und Lustgefühle suchen, ist das Übergewicht auf seiten der letzteren, ist die Wirkung im ganzen eine gute, und umgekehrt.

Aber wo sind denn die Daten, um Lust- und Schmerzgefühle in der Volkswirtschaft zu ermessen? In keiner Wissenschaft sind sie zahlreicher, gerade ihre Fülle ist verwirrend. Jedes Handelsbuch, jeder Kurszettel, jede Preisliste, alle statistischen Erhebungen enthalten sie.

Freilich sind Einheiten von Lust und Schmerz vage Vorstellungen, aber es ist trotzdem die Summe solcher Gefühle, die uns in jedem Augenblicke zum Arbeiten und Ruhen, zum Produzieren und Konsumieren, zum Borgen und Verborgen, zum Kaufen und Verkaufen nötigt, von ihren quantitativen Wirkungen müssen wir auf ihre Intensität schließen. Wir können die Gravitationskraft ebensowenig messen, wie wir Gefühle messen, wir messen sie nur an den Wirkungen, die sie auf ein schwingendes Pendel ausübt. Gleichheit und Ungleichheit der Gefühle messen wir ebenso an den Entschließungen des menschlichen Geistes, der Wille

ist unser Pendel und seine Oscillationen sind genau in den Preislisten der Märkte verzeichnet. Der Mangel eines vollendeten statistischen Systems ist das einzige, was uns hindert, die Volkswirtschaftslehre zu einer vollständig exakten Wissenschaft zu machen.

Es ist wahr, daß wir uns keine Vorstellung von Schmerz- und Lusteinheiten machen können, aber Maßeinheiten gebrauchen wir doch bloß, um den Vergleich von Größen zu erleichtern; wenn wir sie direkt vergleichen können, brauchen wir keine Einheiten. Der menschliche Geist aber ist es, der diese Vergleichungen durch seine Entschließungen macht.

Die Theorie versucht nirgends die ganze Summe des Vergnügens, das durch den Erwerb eines Gutes hervorgerufen wird, zu messen, auch versucht sie nirgends, die Intensität eines Gefühles bei einem Individuum mit der bei einem anderen zu vergleichen, ein gemeinsamer Nenner für Gefühle scheint unmöglich. Jedem Ereignis der Außenwelt entspricht ein Motiv im Innern des Menschen, aber diese Motive werden nur innerhalb jedes einzelnen Geistes miteinander verglichen, sie können nicht mit ähnlichen bei anderen verglichen werden. Die Theorie prüft die Bedingungen eines einzelnen Geistes und gründet auf diese Untersuchung die Volkswirtschaftslehre, praktisch aber ist es ein Aggregat von Individuen, das behandelt werden wird, die allgemeine Form der ökonomischen Gesetze ist dieselbe bei Individuen und bei Nationen. Die Annahme einer Durchschnittswirkung beruht auf der großen Wahrscheinlichkeit, daß in einer größeren Anzahl von Fällen störende Ursachen ebensowohl in der einen als in der entgegengesetzten Richtung wirken werden.

Weiterhin charakterisiert Jevons die Theorie folgendermaßen: „Die Theorie ist Mechanik der Brauchbarkeit und des Selbstinteresses. In ihren Hauptgesichtspunkten muß sie richtig sein, ihre Methode ist so sicher und beweiskräftig wie die der Statik und Dynamik, ja sogar so selbstverständlich wie die Elemente des Euklid. Sie ist ganz auf einem Rechenexempel zwischen Schmerz- und Lustgefühlen gegründet, Zweck der Volkswirtschaft ist es, ein Maximum von Glücksgefühlen zu erreichen dadurch, daß sie eine möglichst große Menge Lust mit dem geringsten Aufwand von Unlust erwirbt."

Dies sind in großen Zügen die Argumente, mit denen Jevons uns seine Behauptung bewiesen zu haben glaubt. Prüfen wir kurz die Beweiskraft derselben.

Der Hauptfortschritt, den Galilei über die aristotelische Naturbetrachtung hinaus machte, war der, daß er die Begriffe Zeit, Masse,

Kraft, Beschleunigung so definierte, daß sie einer Messung zugängig wurden.

Schon hier zeigt sich der tiefgreifende Unterschied, der zwischen der Mechanik und der Volkswirtschaftslehre obwaltet: während dort die Energie den Körpern inhärent ist, ist der Wert, wie ihn Jevons definiert, nur mit Beziehung auf die Gefühle eines Individuums denkbar, er kann also nicht unmittelbar an dem Objekte gemessen werden, sondern nur an den Gefühlen eines Individuums. Und er ist verschieden bei verschiedenen Individuen.

Aber auch diese Gefühle können nicht gemessen werden. Jevons zwar behauptet das Gegenteil, aber man wird seinen Ausführungen in diesem entscheidenden Punkte nicht beipflichten können.

Er sagt: Es ist klar, daß wir uns keine Vorstellung von Schmerz- und Lusteinheiten machen können, aber wenn es möglich ist, die Größen selbst zu vergleichen, brauchen wir keine Einheiten. Diese Vergleichung aber besorgt der menschliche Geist in seinen Entschließungen. Zu unterstützen sucht Jevons diese Behauptung durch einen Satz aus Bains The Emotions and the Will. Derselbe lautet: Es ist nur eine identische Behauptung, wenn man sagt, daß das stärkere von zwei Lustgefühlen die schließliche Handlung bestimme, es ist die resultierende Handlung, die bestimmt, welches Gefühl das stärkere ist.

Wenn das wahr ist, beruht auch die Jevonsche Theorie selbst auf einer identischen Behauptung, die Tauschtheorie z. B. gründet sich gerade darauf, daß das stärkere Lustgefühl den Tausch veranlaßt. Wir brauchen aber den Zirkel, in welchem sich die Ausführungen dieser Indeterministen bewegen, nicht weiter zu verfolgen. Uns genügt hier die Betrachtung der physikalischen Wissenschaften, welchen die Volkswirtschaftslehre gleichgestellt werden soll. Da zeigt sich sofort, daß ein Vergleich zwischen zwei Größen nur dann denkbar ist, wenn diese durch dieselben Einheiten teilbar sind. Nur dann läßt sich also von einer Messung reden, und will man Größenverhältnisse nach Analogie der mathematisch-physikalischen Wissenschaften behandeln, muß zunächst die Möglichkeit einer solchen Messung nachgewiesen werden. Dieser Gedanke liegt auch allen utilitarischen Systemen zu Grunde. Man nimmt an, daß im menschlichen Geiste eine gewisse Summe von Schmerz- und Lusteinheiten verglichen wird. Das bloße Faktum, daß der Wille im einen Falle so, im anderen so entscheidet, ist in keiner Weise einer Messung zugängig, ebensowenig wie wir das bloße Faktum, daß eine Wage sich auf eine bestimmte Seite neigt, messen können. Messen können wir nur das Übergewicht und dies nur, wenn wir es auf Ein-

heiten zurückführen. Wenn wir also im obigen Falle keine Schmerz- oder Lusteinheiten uns vorstellen können, müssen wir auf ein Messen des Vorganges überhaupt verzichten. Auch die Beobachtung zahlreicher Fälle kann zu keinen exakten Schlüssen führen. Wenn ich 100 Beobachtungen an einer Wage mache, indem ich auf die eine Wagschale beliebig Sand und auf die andere beliebig Steine häufe, so kann ich aus dem Umstande, daß sich die Wagschale 60mal auf die Seite der Steine und 40 mal auf die des Sandes geneigt hat, nicht den geringsten quantitativen Schluß ziehen, wenn ich nicht die einzelnen Quantitäten Sand und Steine vorher gemessen habe.

Leugnen, daß Schmerz- und Lusteinheiten vorstellbar sind, heißt also auch die Möglichkeit des Messens leugnen.

Durch eine ähnliche Erwägung erledigt sich auch der Vergleich mit dem Pendel. Jevons sagt, ebenso wie man die Gravitationskraft nur an den Schwingungen des Pendels messen könne, so messe man die Stärke der Lust- und Schmerzgefühle an den Entschließungen des Willens.

Das Messen mit Hülfe der Pendelschwingungen wäre gar kein Messen, wenn nicht vermöge der Länge des Pendels ein Vergleich ermöglicht würde. Auch hier sind es also Einheiten, welche uns die Gravitationskraft mit untrüglicher Sicherheit zu messen gestatten, während durch die bloße Entscheidung des Menschengeistes kein exakter quantitativer Schluß gegeben ist.

Abgesehen von der Schwierigkeit oder vielmehr Unmöglichkeit der Messung, ist die Volkswirtschaftslehre aber noch in einem Punkte bedeutend schlechter gestellt als alle exakten Wissenschaften.

Dieser Punkt ist die Frage des Experiments. Ohne das Experiment wäre die Entwickelung der Mechanik z. B. gar nicht denkbar, in der Volkswirtschaftslehre aber ist das Experiment nicht möglich. Man spricht zwar von Zoll- und Steuerexperimenten, aber man verbindet damit keinen streng wissenschaftlichen Begriff, sie sind ebensowenig Experimente als es das Eingeben von Arznei oder das Einimpfen künstlicher Pocken ist.

Maßgebend für das Experiment ist vor allem die Isolierung, das möglichste Fernhalten störender Einflüsse, dann aber das Inthätigkeitsetzen gewisser Kräfte zur Konstatierung wissenschaftlicher Thatsachen. Eine Isolierung bestimmter wirtschaftlicher Lustgefühle ist aber nicht denkbar, wenigstens nicht beim civilisierten Menschen, der von unendlich komplizierten Gefühlen bewegt wird. Höchstens ist eine Isolierung in Gedanken möglich, wie sie z. B. Ricardo anwandte, wenn er von seinen

zwei Wilden sprach. Thünen, auch hierin Ricardo ähnlich, hat einen ähnlichen Gedanken in seinem „Isolierten Staate" durchgeführt. An den Eingang stellt er einige Voraussetzungen. Der Staat soll überall von gleicher Bodenbeschaffenheit sein, er soll vom Verkehr mit anderen Staaten durch eine Wildnis abgetrennt sein, kein größerer Fluß soll durch ihn hindurchfließen, alles Bedingungen, die auch nur annähernd im wirklichen Leben anzutreffen unmöglich ist. Auf solchen Grundlagen versuchte nun Thünen abstrakte Experimente anzustellen, wenn ich es so nennen darf. Mit wirklichen Experimenten, die zur Bewahrheitung von Hypothesen dienen sollen, haben sie nur den Namen gemein; sie sind vielmehr selbst Hypothesen, wissenschaftliche Konstruktionen, die nur einen größeren oder geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen können.

Ist so die Isolierung bestimmter Faktoren im wirtschaftlichen Leben praktisch unmöglich, so fällt auch jedes Experiment zu Boden. Selbst wenn man sich ein Zollexperiment vorstellte, das nur zu wissenschaftlichen Zwecken unternommen würde, so würde doch jede Garantie dafür fehlen, daß die beobachteten Erscheinungen wirklich auf die herbeigeführten Ursachen zurückgehen. Ein genaueres Verfolgen, vor allem ein Verfolgen im Sinne Jevons', wäre bei der Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens unmöglich. Das Verfolgen einer einzelnen Thatsache des Handels und des Verkehrs bis in ihre letzten Wirkungen ist ebenso unmöglich wie das Beobachten der Bewegung eines einzelnen Wasserteilchens im Ocean. Nichts ist daher auch größeren Mißdeutungen ausgesetzt als statistische Erhebungen; nicht selten werden dieselben Thatsachen für entgegenstehende Meinungen als Beweise angeführt, es kommt nur darauf an, die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit mit größerer oder geringerer Geschicklichkeit einleuchtend zu machen. Die Statistik müßte nicht nur sich noch weiter entwickeln, sie müßte in der That eine unheimliche Ausdehnung erfahren, wenn sie dem Jevonsschen Ideale näher kommen wollte.

Es ist nicht das Wirken des Individuums, dessen Gefühle Jevons in Formeln bannt, es ist das Wirken der Gesamtheit, das die Statistik widerspiegelt, der geheimnisvolle Zusammenhang aber, der zwischen der Bewegung der Gesamtheit und dem Handeln des einzelnen besteht, kann nicht durch Formeln und Meßmethoden erfaßt werden.

Im allgemeinen also wird man den hochgespannten Erwartungen, die an eine mathematische Behandlung der Volkswirtschaftslehre geknüpft worden sind, nur mit einer gewissen Zurückhaltung gegenübertreten können. Dabei bleibt aber ein Verdienst Jevons' ungeschmälert. Aller-

dings kann man nur Vorteile davon erhoffen, wenn der Größencharakter in so manchen wirtschaftlichen Problemen mehr hervorgehoben wird. Aber es wäre vielleicht für die Wissenschaft förderlicher, wenn man sie in dieser Hinsicht den exakten Wissenschaften nicht vergleichen, sondern ihnen gegenüberstellen wollte. Nur von einer klaren Sonderung der Grenzen der Wissensgebiete ist das Heil zu erhoffen, das Überwuchern von Analogieen und Vergleichen kann aber nur dazu beitragen, diese Grenzen zu verwischen statt sie hervorzuheben.

V.

Im vorigen Abschnitt ist der Nachweis versucht worden, daß die Probleme, die in der Volkswirtschaft vorliegen, denen der exakten Wissenschaften nicht gleichartig seien. Es wurde zu zeigen versucht, daß die Grundlage keine meßbare sei, obgleich dies behauptet worden war. Es war dabei von dem prinzipiellen Standpunkte ganz abgesehen und der utilitarische als gegeben angenommen worden.

Wir stehen somit auf dem alten Boden, auf dem nämlich, daß wir über die Psychologie als letzte Grundlage der Volkswirtschaftslehre nicht hinauskommen. Wir haben also zu warten, bis hier die fragliche Aufgabe gelöst und die Psychologie zur exakten Wissenschaft geworden ist. Die Versuche, hier mathematische Methoden anzuwenden, sind trotz Herbartscher Schwellenformeln nicht dazu angethan, uns auf eine nahe Zukunft zu vertrösten, wir thuen vielmehr besser, wenn wir da ans Werk gehen, wo wir erfahrungsgemäß Erfolge erwarten dürfen.

Damit ist eine falsche Analogie abgewehrt, kein Urteil über die Theorie Jevons' gesprochen. Wenn wir uns vielmehr jetzt von der Form zum Inhalte wenden, werden wir finden, daß in der Gestalt des Wertbegriffes in der That ein Fortschritt stattgefunden hat. Die mathematische Darstellungsweise trägt dabei viel zur Veranschaulichung bei, und es wird nicht thunlich sein, sie aufzugeben.

Es handelt sich also hier um einen höchst geistvollen Versuch, eine andere Anordnung der Grundbegriffe, als sie A. Smith gegeben hatte, zu finden. Das wird versucht vermittelst der Zurückführung derselben auf die psychologische Basis und das Verhältnis derselben zueinander, da man es mit Größen zu thun hat, durch mathematische Symbole dargestellt. Diese Darstellung ist nichts Wesentliches, aber etwas sehr Zweckmäßiges. Der Größencharakter der Begriffe tritt schärfer hervor und eine mathematische Behandlung erscheint in gewissem Grade möglich. Man erhält dadurch am Schlusse eine sehr elegante Einteilung.

Da aber, wie oben zu zeigen versucht wurde, weder die Elemente meßbar noch die Resultate durch Experimente beweisbar sind, kann eine solche Behandlung nur insoweit gerechtfertigt sein, als sie zur Veranschaulichung dient, und muß, wo sie darüber hinausgeht, zu einem leeren Schematismus, zu einer Art von Spielerei führen, die für eine Weiterentwickelung der Wissenschaft, solange die Grundlagen dieselben bleiben, ebenso ungefährlich wie zwecklos ist.

Die Art, in der Jevons den Wertbegriff erfaßt, ist eine überaus geistvolle. An nichts kann man klarer den Fortschritt erkennen, den die englische Nationalökonomie seit A. Smith gemacht hat, und in welcher Richtung sie ihn gemacht hat. A. Smith war bei der Scheidung von Gebrauchs- und Tauschwert stehen geblieben. Nach seiner Art kam es ihm nicht so sehr auf eine subtile Spaltung der Begriffe an als auf eine möglichst praktische Trennung derselben, entsprechend der ökonomischen Bildung seiner Zeit. Er gab keine logische Zergliederung, sondern er rückte zwei Seiten, auf die es ihm besonders ankam, in scharfe Beleuchtung, gerade wie die Scheidung von stehendem und zirkulierendem Kapital keine streng logische Scheidung zweier Begriffe, sondern nur ein höchst praktisches Hervorheben zweier Seiten eines und desselben Begriffes war.

Jevons ist ihm hierin überlegen. Er gründete seine Wertlehre zunächst auf die Schmerz- und Lustgefühle.

Wenn wir Schmerz- und Lustgefühle als Größen betrachten wollen, so beginnt er sein zweites Kapitel, so müssen wir von dem ausgehen, was Bentham darüber festgestellt hat. Für eine Person an sich, sagt dieser, ist der Wert eines Schmerz- oder Lustgefühls größer oder geringer je nach vier Umständen:

1. nach seiner Intensität,
2. " " Dauer,
3. " " Gewißheit oder Ungewißheit,
4. " " Nähe oder Ferne.

Diese Umstände allein sind es, die man in dem einfachen und beschränkten Problem, das die Volkswirtschaftslehre zu lösen hat, betrachten muß.

Ein Gefühl muß als zweidimensionale Größe betrachtet werden. Es muß eine bestimmte Zeit dauern, während dieser Zeit muß es mehr oder weniger intensiv sein. Dauer und Intensität sind daher die beiden Dimensionen eines Gefühls. Zwei Tage desselben Glücksgefühls sind doppelt so wünschenswert als ein Tag, ein Tag eines doppelten Lustgefühls doppelt so wünschenswert als ein Tag eines

einfachen. Wäre die Intensität daher eine unveränderliche, so würde der ganze Betrag des Lustgefühls durch eine Multiplikation von Dauer und Intensität gefunden werden können. Aber schon eine oberflächliche Betrachtung lehrt, daß sich die Intensität unserer Gefühle von Moment zu Moment verändert. Nehmen wir an, daß die Intensität am Ende jeder Minute sich verändert, innerhalb derselben aber sich gleichbleibt, so können wir den Gesamtbetrag des Gefühls in jeder Minute durch ein Rechteck darstellen, dessen Basis der Dauer einer Minute, dessen Höhe der Intensität während derselben entspricht. Der Gesamtbetrag während einer längeren Zeit ist die Summe solcher aufeinanderfolgenden Rechtecke.

Nun ändert sich aber offenbar die Intensität eines Gefühls nicht in jeder Minute, sondern in jedem noch so kleinen Zeitabschnitt, wir müssen also einen Infinitesimalprozeß durchmachen. Die Größe der Intensität wird dann durch eine Kurve dargestellt und der Gesamtbetrag in jedem Zeitabschnitt durch die Fläche, die durch die Kurve und die Abscisse einerseits und durch die Ordinaten andererseits begrenzt wird.

Man kann annehmen, daß Schmerz das Gegenteil von Lust ist, Schmerz vermindern heißt Lust vermehren. Schmerz und Lust werden also wie negative und positive Größen der Algebra behandelt werden können, ihre algebraische Summe zeigt dann an, auf welcher Seite das Übergewicht ist.

Neben Dauer und Intensität treten die obenerwähnten Bestimmungselemente eines Gefühls: Nähe und Ferne, Gewißheit und Ungewißheit, nicht als Dimensionen, sondern nur als Faktoren auf. Ein entfernteres Lustgefühl äußert sich im gegenwärtigen Momente als anticipiertes Gefühl. Die absolute Intensität muß also mit einem bestimmten Faktor, hier mit einem echten Bruch, multipliziert werden, um im gegenwärtigen Momente in Rechnung gezogen zu werden. Die Größe dieses Faktors zeigt den Fortschritt der Kultur, der uncivilisierte Mensch denkt wenig oder gar nicht an die Zukunft, der Faktor nähert sich also bei ihm dem Werte 0. Ähnliches gilt von Sicherheit und Unsicherheit eines Gefühls.

Zweck der Volkswirtschaftslehre ist nun ein Maximum von Lustgefühlen zu erreichen. Quelle der Lustgefühle sind die Güter. Gut ist jedes Objekt, jede Handlung, jede Dienstleistung, die Lust erzeugen oder Schmerz abwehren kann, Brauchbarkeit (utility) die abstrakte Qualität, wodurch ein Gut hierzu befähigt wird.

Brauchbarkeit ist keine inhärente Eigenschaft eines Gutes, sie ist vielmehr eine solche, die aus seinem Verhältnis zu den Bedürfnissen

eines Menschen hervorgeht, es giebt also keine absolute Brauchbarkeit eines Dinges. Das Erz in der Mine, der nicht entdeckte Diamant haben keine Brauchbarkeit. Auch besitzen nicht alle Teile dieselbe Brauchbarkeit für den betreffenden Menschen. Ein Liter Wasser am Tage hat z. B. die hohe Brauchbarkeit, ihn vor dem Verdursten zu schützen, einige Liter mehr haben viel Brauchbarkeit für Waschen, Kochen u. s. w.; ist aber das Bedürfnis hierfür befriedigt, so ist das Hinzukommen weiterer Qualitäten gleichgültig, ja es kann sogar lästig sein. Bis zu einer gewissen Grenze also ist Wasser unentbehrlich, besitzt dann verschiedene Brauchbarkeitsgrade, welche sich dem Werte 0 nähern, ja sogar negativ werden können. Dasselbe gilt von andern Gütern. Brauchbarkeit ist also nicht der Quantität der Güter proportional.

Weiter hat man zu unterscheiden zwischen totaler Brauchbarkeit und Brauchbarkeitsgrad.

Die totale Brauchbarkeit der Speise ist unendlich — sie erhält mich am Leben, der Brauchbarkeitsgrad eines bestimmten Teiles kann sehr gering sein. Teile ich die Speise eines Tages in 10 Teile, so ist die totale Brauchbarkeit unendlich, der Brauchbarkeitsgrad des letzten Zehntels dagegen kann sehr gering sein, wenn ich mit neun Zehnteln bereits gesättigt bin. Jedes weitere Zehntel aber, das ich wegnehme, wird eine höhere Brauchbarkeit haben, da ich immer mehr den nicht gestillten Hunger fühle.

Auch hier aber ist die Annahme, daß sich der Brauchbarkeitsgrad bei bestimmten Bruchteilen ändert, willkürlich, wir müssen annehmen, daß er bei jedem infinitesimalen Zuwachs oder Inkrement sich ändert. Auch hier also werden die Brauchbarkeitsgrade in jedem beliebigen Punkte durch eine stetig abfallende Kurve und die totale Brauchbarkeit durch die umschlossene Fläche bezeichnet. Jede Ordinate entspricht dem Brauchbarkeitsgrad bei einem bestimmten Bruchteil des Gutes.

Ist x die variierende Quantität eines Gutes, u die totale Brauchbarkeit, so ist u eine Funktion von x, da es sich bei verändertem x ebenfalls ändert. Der Mathematiker nennt jeden zu x hinzukommenden Bruchteil Δx, jeden zu u hinzukommenden Δu, in unserem Falle ist jedes Δu ein Rechteck. $x + \Delta x$ ist also etwas mehr als x, die totale Brauchbarkeit wird dann also auch etwas mehr als $u = u + \Delta u$ sein.

Angenommen also, daß der Brauchbarkeitsgrad innerhalb des Intervalls Δx derselbe bleibt, so kann er durch den Bruch $\frac{\Delta u}{\Delta x}$ dargestellt

werden. Nehmen wir an, daß $\triangle x$ nach 0 konvergiert, so wird auch $\triangle u$ nach 0 konvergieren, das heißt: einem unendlich kleinen Werte zustreben. Das Verhältnis beider $\frac{\triangle u}{\triangle x}$ wird aber trotzdem einen ganz bestimmten Wert behalten. Man nennt diesen Grenzwert $\lim_{\triangle x = 0} \frac{\triangle u}{\triangle x}$ den Differentialquotienten und bezeichnet ihn durch das Symbol $\frac{du}{dx}$. Dieser Differentialquotient bildet die Grundlage der Differentialrechnung.

$\frac{\triangle u}{\triangle x}$ war der Brauchbarkeitsgrad in einem beliebigen Intervall $\triangle x$, $\frac{du}{dx}$ wird also der Brauchbarkeitsgrad in einem beliebigen Punkte, da das Intervall $\triangle x = 0$ geworden ist. Der Brauchbarkeitsgrad ist also der Differentialquotient von u, wenn u eine Funktion von x ist, und ist selbst wieder eine Funktion von x. Es kommt hier nur der Brauchbarkeitsgrad des letzten Bruchteils eines Gutes in Betracht, er soll der Endbrauchbarkeitsgrad genannt werden. Charakteristisch ist ihm, daß er sich mit der Quantität des Gutes in der Weise verändert, daß er stetig abnimmt. Er braucht darum nicht notwendig $= 0$ zu werden, bei rein animalischen Genüssen wird das ohne Zweifel der Fall sein, bei feineren und geistigeren Genüssen nicht[1].

Die totale Brauchbarkeit ist nach all diesem eine zweidimensionale Größe. Die Dimensionen sind Quantität des Gutes oder Gütervorrat und Intensität des Lust- oder Schmerzgefühls. In der Theorie der Gefühle war der Totalbetrag eines Gefühls durch die Dimensionen Zeit und Intensität bestimmt, es könnte also befremden, daß Zeit bei der totalen Brauchbarkeit nicht als dritte Dimension hinzutritt. Indessen ist zu bemerken, daß der Gütervorrat, der die eine Dimension bildet, Zeit im Nenner enthält. Aus dem Umstande, daß jemand 20 Liter Bier trinkt, kann ich nichts schließen, wenn ich nicht weiß, ob er es in einem Jahre, einem Monat oder einer Woche trinkt, ich muß also die absolute Quantität durch die Zeit dividieren, um sie in Rechnung zu ziehen. Ich erhalte also

[1] Menger hat in seinem Grenznutzen fast gleichzeitig mit Jevons ein Prinzip aufgestellt, das dem eben geschilderten im wesentlichen entspricht. Auch auf die nahe Verwandtschaft, in welchem der ganze Grundgedanke zu dem bekannten Weberschen Gesetze steht, ist hier noch hinzuweisen.

M = absoluter Gütervorrat,

$\frac{M}{T}$ = Gütervorrat in der Zeiteinheit.

U = Intensität des Lustgefühls bei einem beliebigen Bruchteile des Gutes in der Zeiteinheit.

$\frac{UM}{T}$ = Brauchbarkeit eines beliebigen Bruchteils in der Zeiteinheit, also

$\frac{UMT}{T} = UM$ = totale Brauchbarkeit eines beliebigen Bruchteils in beliebiger Zeit. Die Zeit tritt somit allerdings nicht als Dimension auf. Natürlich verschwindet sie nicht ganz aus der Rechnung, sie bleibt Faktor bei der Intensität und beim Gütervorrat.

Mit Hülfe dieser Ergebnisse ist es möglich, sich ein klares Bild von dem Begriffe Wert zu machen, der in der Umgangssprache so vielerlei Bedeutungen hat.

A. Smith unterschied Gebrauchswert und Tauschwert, Mill definierte etwa folgendermaßen: Wert ist ein relativer Ausdruck, Wert eines Gutes ist eine Quantität eines andern Gutes oder von Gütern im allgemeinen, die man dafür eintauschen kann. Es war dies die Definition, von der Mill annahm, daß man nicht wesentlich über sie hinauskommen könne. Nach ihr wäre also Wert ein konkretes Gut, während er zugleich ein relativer Ausdruck sein soll. Wenn man eine Tonne Eisen für eine Unze Gold eintauschen kann, so wäre der Wert der Unze Gold = eine Tonne Eisen, während eine richtige Definition ergeben würde, daß der Wert einer Unze Goldes sich zu dem einer Tonne Eisen verhält wie 1 : 1. Tauschwert ist somit nichts als ein Tauschverhältnis zwischen zwei Gütern.

Im gewöhnlichen Leben bezeichnet man dreierlei mit dem Ausdrucke Wert.

1. Gebrauchswert,

2. Wertschätzung oder Intensität des Wunsches, ein Ding zu besitzen,

3. Tauschwert.

Gebrauchswert ist nun nichts anderes als totale Brauchbarkeit. A. Smith bestimmte beim Wasser den Wert folgendermaßen. Nichts ist nützlicher als das Wasser, aber kaufen kann man fast nichts dafür. Es hat also einen sehr hohen Gebrauchswert, aber fast gar keinen Tauschwert. Er meinte also mit seinem Gebrauchswert dasselbe, was hier totale Brauchbarkeit genannt ist, diese ist allerdings unendlich.

Wertschätzung oder Intensität des Wunsches, ein Ding zu besitzen, fällt zusammen mit Brauchbarkeitsgrad, der eine Funktion der totalen Brauchbarkeit ist.

Tauschwert endlich wird dargestellt durch ein Verhältnis und hängt nahe zusammen mit der Wertschätzung, aus der er entstanden ist.

Die Dimensionen dieser drei Bedeutungen des Wertes sind also folgende:

$$\begin{aligned} \text{Gebrauchswert} &= \text{totale Brauchbarkeit} = MU \\ \text{Wertschätzung} &= \text{Brauchbarkeitsgrad} = U \\ \text{Tauschwert} &= \text{Tauschverhältnis} = M'' \left(\frac{M}{M}\right) \end{aligned}$$

Geometrisch entsprechen sie also einer Fläche, einer Linie und einem Punkte.

Auf diesen Grundlagen erhebt sich nun die Theorie des Tausches. Auf den ersten Blick ist ersichtlich, wie sehr der Gedanke der variierenden Brauchbarkeitsgrade das Verständnis dieses Vorgangs erleichtert.

Wenn A einen Gegenstand a besitzt, der für ihn die totale Brauchbarkeit d, für eine andere Person B aber die totale Brauchbarkeit $d + x$ besitzt, und umgekehrt B einen Gegenstand, der für ihn die totale Brauchbarkeit d, für A aber $d + x$ besitzt, so ist es klar, daß sie bei einem Tausche beide ihre totale Brauchbarkeit um x erhöhen.

Haben beide mehrere Gegenstände von derselben Beschaffenheit, die also eine fallende totale Brauchbarkeit besitzen, z. B. A hat Güter, die eine totale Brauchbarkeit a, $a - x$, $a - 2x$, $a - 3x \cdots$, B solche, die eine totale Brauchbarkeit von b, $b - x$, $b - 2x$, $b - 3x \cdots$ besitzen, dann wird A, angenommen, daß die Güter, b für A und die Güter a für B dieselbe Brauchbarkeit haben wie ihre eigenen für sie, offenbar mit Vorteil ein Gut b für das letzte seiner Güter a eintauschen, er gewinnt dabei die totale Brauchbarkeit $3x$.

Jevons versteht zunächst unter Markt eine oder mehrere Personen, die mit einem oder mehreren Gütern handeln, dabei sollen ihre Vorräte, ihre Absicht zu kaufen und zu verkaufen und die Tauschverhältnisse der Güter allen bekannt sein. Für einen solchen Markt nun gilt das Gesetz, daß für ein und dasselbe Gut zu derselben Zeit nur ein Preis bezahlt wird (law of indifference). Dann müssen auch alle noch so kleinen Bruchteile in demselben Verhältnis getauscht werden wie die Gesamtquantitäten. Wenn also x und y die betreffenden Güter sind, ist

$$\frac{dx}{dy} = \frac{x}{y}.$$

Nehmen wir der Einfachheit halber an, daß A und B miteinander Güter tauschen, deren Tauschverhältnis 1 : 1 ist. Dann wird offenbar A solange tauschen, als die totale Brauchbarkeit jedes Teilchens, das er weggiebt, kleiner ist als die des Teilchens, das er dafür empfängt. Der Tausch ist also bei gleichen Quantitäten nach Weggeben der Hälfte beendigt, da von hier aus das Gegenteil eintritt. Ebenso wird B bis zu diesem Punkte tauschen.

Nehmen wir aber an, daß ein bestimmtes anderes Verhältnis stattfinde, z. B. das 1 : 10. A soll eine Quantität Korn y, B eine Quantität Fleisch x verkaufen.

Dann muß nach dem obigen Gesetze das Tauschverhältnis jedes Teilchens dasselbe sein wie das der Gesamtquantitäten, also

$$\frac{\Delta y}{\Delta x} = \frac{y}{x} \text{ oder } \Delta y = \frac{y}{x}\,\Delta x \text{ und } \Delta x = \frac{x}{y}\,\Delta y$$

Jedes Kornteilchen ist also $\frac{y}{x}$ mal so groß als jedes Fleischteilchen, das dafür eingetauscht wird, jedes Fleischteilchen $\frac{x}{y}$ mal so groß als jedes Kornteilchen.

Da aber die totale Brauchbarkeit der Teilchen, wenn der Tausch vollendet ist, gleich sein soll, so muß der Brauchbarkeitsgrad von Fleisch umgekehrt $\frac{y}{x}$ mal so groß sein wie der des Korns, d. h. der Brauchbarkeitsgrad ist umgekehrt proportional der Größe der Teilchen.

Jevons leitet nun hieraus eine Reihe von Formeln ab, für deren Studium auf die Theory verwiesen werden muß. Das Gesetz, welches schließlich herausspringt, lautet, daß der Tausch erst dann beendet, erst dann also beim einzelnen ein vollständiges Gleichgewicht in seinem ganzen Besitz hergestellt ist, wenn die Endbrauchbarkeitsgrade aller seiner Güter gleich sind. Bis dahin müßte also beständiges Tauschen erfolgen.

Das Gesetz hat eine gewisse Ähnlichkeit mit mechanischen Gesetzen. Jevons vergleicht es mit dem Prinzip der virtuellen Geschwindigkeit, angewandt auf einen Hebel. Man könne es mit dem Gesetz vergleichen, wonach Wasser in kommunizierenden Röhren überall dasselbe Niveau zu erreichen strebt. Ebenso, wie das Wasser, sucht hier der einzelne, um ein Maximum der totalen Brauchbarkeit zu erreichen, die Endbrauchbarkeitsgrade aller Güter, die er in seinem Besitz hat, gleich zu machen. Jedes neue Gut also, das für ihn, natürlich immer unter Berücksichtigung des Tauschverhältnisses, einen höheren Brauchbarkeitsgrad hat als alle anderen in seinem Besitze befindlichen, bewirkt

theoretisch eine vollständige Umänderung in den Quantitäten der vorhandenen Güter. Praktisch ist das natürlich beim einzelnen absurd. Die Formeln wollen auch nur bei größeren Massen berechtigt sein.

Im IV. Kap. behandelt Jevons die Arbeit und damit den letzten der Grundbegriffe, auf die es uns hier ankommt. Arbeit ist ihm jede unangenehme Anstrengung (painful exertion) des Körpers oder Geistes, welche ganz oder teilweise in Hinsicht auf einen künftigen Vorteil unternommen wird. Sie kann zwar eine Zeit lang angenehm sein, im allgemeinen aber und auf die Dauer verursacht sie ein Schmerzgefühl. Wenn sie nur angenehm wäre, würde man nur gezwungen aufhören zu arbeiten, meist aber ist man im Gegenteil gezwungen, die Arbeit über den Punkt hinaus fortzusetzen, wo sie aufhört, angenehm zu sein.

Man wird in diesem Falle aufhören, wenn die Intensität des Schmerzgefühls, das die Arbeit verursacht, größer wird als die Intensität des Lustgefühls, das der erarbeitete oder erhoffte Vorteil bringt.

Die schließlich aus Dauer der Arbeit, Betrag der Anstrengung, d. h. des schmerzlichen Gefühls, das sie verursacht, aus dem Betrag des produzierten Gutes und der totalen Brauchbarkeit dieses Gutes zusammengestellte Gleichung ergiebt den Zeitpunkt, in welchem die Arbeit aufhört.

Das Lust- bezw. Schmerzgefühl, welches die Arbeit verursacht, ist darstellbar durch eine Kurve, welche im Anfange mit negativem Ordinatenwerte beginnt, sich allmählich über die Abscisse erhebt und schließlich dauernd unter dieselbe sinkt, entsprechend dem anfänglichen Mißvergnügen bei der Arbeit, der zeitweiligen Freude an derselben und der schließlich rapid zunehmenden Arbeitsunlust.

Soweit Jevons. Wir stehen vor einem kühnen und denkwürdigen Versuche, das logische Band zwischen den Grundbegriffen unserer Wissenschaft in der Psychologie aufzufinden. Jevons war wenn nicht der erste, so doch der erfolgreichste, der dieses Gebiet betrat. Aber seine Leistung ist keine endgültige.

Er selbst gab sich freilich übertriebenen Erwartungen hin, er glaubte ein Mittel gefunden zu haben, um mit Formeln das ganze Gebiet des wirtschaftlichen Lebens zu umspannen, er hielt darum gerade seine mathematische Behandlungsweise für das Wesentliche. Es ist oben versucht worden, diese Anschauung mit ihren zu weit gehenden Folgerungen abzuwehren. Hier gilt es, das Wesentliche und Neue der Theorie hervorzuheben. Der tiefer Blickende wird dies nicht in der mathematischen Form, sondern in der geistvollen Beleuchtung und logi-

schen Verknüpfung finden, welche die Grundbegriffe durch Betonung des Größencharakters und durch psychologische Durchdringung erfahren haben.

Aber freilich auch hier bleiben erhebliche Bedenken übrig. Welcher Art, und hier kommen wir auf eine Frage prinzipieller Bedeutung, welcher Art ist denn die psychologische Grundlage, die Jevons uns giebt? Ist denn die Psychologie wirklich schon so weit, um sich in einer so einfachen, schematischen Weise behandeln zu lassen? Entsprechen diese Kurven wirklich dem, was wir in unserem Innern erleben? Treten nicht vielmehr alle unsere Triebe und Begierden, wenigstens soweit sie uns bewußt werden, in einer plötzlichen und sprungweisen Art ins Spiel, welche jeder mathematischen Formel spottet?

So richtig daher an und für sich der Grundgedanke ist, so wenig kann die Ausführung genügen. Wenn wir nach der gegebenen Anleitung die Kurven für den einzelnen konstruieren wollen, geraten wir sofort ins Absurde. Weder können die Wertgefühle in dieser einfachen Art dargestellt werden, noch lassen die Objekte, um welche es sich bei der Bedürfnisbefriedigung des einzelnen handelt, eine Teilung in Infinitesimalteile zu. Jevons sucht sich damit zu helfen, daß er die Gesetze für zwar theoretisch bei den Individuen gültige, praktisch aber nur bei Aggregaten von Individuen zu bewahrheitende erklärt. Damit ist also die Unmöglichkeit, bei Messung der Wertgefühle vom einzelnen auszugehen, zugegeben. Gehen wir aber von den Bewegungen des Großhandels, von den Preisnotierungen der Börsen aus, so fällt das, was die Wertkurven charakterisiert, das persönliche Bedürfnis, gänzlich aus. Der große Viehhändler, der vielleicht eine ganze Stadt mit Vieh versorgt, denkt dabei durchaus nicht an seinen persönlichen Bedarf. Diesen wird er, wie jeder andere, zunächst bei seinem Fleischer decken. Bei der Wertkurve, die sein Interesse an seinem Viehvorrat ausdrückt, kommt also sein eigenes Bedürfnis gar nicht in Frage, sondern einzig und allein der erhoffte Gewinn, und für diesen wird jedes einzelne Stück Vieh im wesentlichen denselben Wert haben.

Und weiter. Keine Theorie des Wertes vermag vernünftigen Anforderungen zu genügen, welche nicht die Produktionskosten in Erwägung zieht. Diese sind es, welche sowohl im Groß- als im Kleinverkehr jeder verständige Kaufmann in erster Linie berücksichtigt. Die alte Schule, die ja überhaupt von dem Gedankenkreise des Großhandels ausging, hütete sich, dies zu ignorieren. Und mag man auch ihre Anschauungen bis herab zu der Marxschen Arbeitsgallerte unlogisch finden, ihre Resultate müssen immer richtiger sein als diejenigen,

welche ohne Berücksichtigung der Produktionskosten gewonnen sind. Denn die Gefahr liegt dann allerdings nahe, daß die ganze Theorie nur auf solche Fälle Anwendung findet, die Ricardo mit praktischem Sinne von seinen Erwägungen überhaupt ausschloß, nämlich auf die, in welchen seine „rarity" in Frage kam.

Wie die Grundlage zweifelhaft, so ist auch im einzelnen manches bedenklich. Betrachten wir z. B. die Theorie des Tausches. Um hier überhaupt zu seinen Formeln zu gelangen, stellt Jevons eine höchst künstliche Definition des Marktes voran, vermöge deren er die Tauschverhältnisse der Güter zueinander, also mit andern Worten die Preise, einfach als gegeben annimmt. Nun ist aber gerade die Preisbildung dasjenige, was uns an dem ganzen Vorgange besonders interessiert. Die Theorie giebt uns darüber nicht die geringste Auskunft.

Trotz alledem ist daran festzuhalten, daß hier in der That etwas Neues gegenüber der Ricardo-Millschen Schule vorliegt. Ricardo schloß die Güter, deren Wert durch ihre Seltenheit bestimmt wird, von seiner Betrachtung überhaupt aus. Aber seine Motivierung, daß diese Güter selten und für den Verkehr unerheblich seien, vermag nur den Praktiker zu befriedigen. Theoretisch klaffte ein Riß in dem System. Denn im Grunde lag derselbe Begriff Wert beiden Güterarten zu Grunde und mußte sich auf dieselben Prinzipien zurückführen lassen.

Diese Aufgabe sucht Jevons durch ein Zurückgehen auf die psychologische Grundlage zu lösen. Die Schwierigkeiten, die sein Versuch übrigläßt, werden und müssen sich überwinden lassen.

Die Anschauungen, welche im Wert eine den Dingen innewohnende Eigenschaft erblicken, sind logisch nicht gerechtfertigt. Nur in Beziehung auf einen Menschen kommt den Dingen Wert zu. Güter sind wesenlose Schatten, wenn der Mensch sie nicht mit Wertvorstellungen beseelt. Also kann der Wert auch nicht durch die Arbeit, die in den Dingen steckt, bestimmt werden, höchstens dadurch, daß der Mensch, das nachfragende Individuum, das Faktum der aufgewandten Arbeit zu berücksichtigen sich gezwungen sieht.

Der Wertbegriff, den Jevons befürwortet, ist so ein subjektiver. An der Schwelle des Wirtschaftslebens stehen Wertgefühle, Wertvorstellungen.

Aber freilich, sie treten nicht in jener einfachen, schematischen Weise, in der Jevons sie uns vorführt, nicht in jener direkten Beziehung zu den Bedürfnissen und Trieben des Menschen ins Spiel. Wir würden sonst die überwiegende Mehrzahl der Fälle des täglichen Verkehrs, wie z. B. den oben erörterten des Viehhändlers, gar nicht

begreifen. Die Jevonsche Darstellung erweckt den Anschein der Meßbarkeit der vorliegenden Erscheinung. Wir thun nach früher Gesagtem besser, wenn wir hierauf verzichten und uns allein an die psychologische Grundlage halten. Es zeigt sich dann, daß jener einfache Fall, in welchem wirkliches Bedürfnis auf beiden Seiten den Tausch veranlaßte, wo also das primitive Triebleben allein für die Gestaltung der Wertbegriffs von Bedeutung ist, in Wirklichkeit fast gar nicht vorkommt. In dem Maße vielmehr, als mit steigender Kultur das primitive Triebleben zurücktritt und vor allem durch Erweiterung des Marktes das Verhältnis von Angebot und Nachfrage sich ändert, schieben sich auch zwischen das ursprüngliche Gefühl des Bedürfnisses und das schließliche Wertgefühl eine Menge anderer Bestimmungsgründe ein. Das ursprüngliche Gefühl des Bedürfnisses macht namentlich im Großhandel der reinen Herrschaft des Erwerbstriebes, dem Wirken der Erfahrung, den kühlen Berechnungen des Verstandes Platz, welcher das Hin- und Herwogen der unendlich vielen Wertgefühle der einzelnen vermittelst weniger klarer Gesichtspunkte: Produktionskosten, Angebot, Nachfrage zu überschauen sucht und dadurch wieder in bestimmender Weise auf die Gestaltung der Wertbegriffe im einzelnen zurückwirkt. So ergeben sich bestimmte, in mancher Hinsicht beinahe objektiv zu nennende, konventionelle Wertvorstellungen, welche jeder höheren Kulturstufe eigen sind und die der einzelne meist ohne Widerrede gelten läßt. Die Herrschaft der ursprünglichen Triebe wird so oft ganz verdrängt, immer aber erheblich eingeschränkt.

Es liegt dieselbe Erscheinung vor wie in der Ethik, wo sich auch zwischen die mit jedem Handeln verknüpften Gefühle von Lust und Schmerz und das schließliche Werturteil allmählich Erscheinungen andern Grades, Urteile der Moral und der Sitte, drängen.

Wertvorstellungen bilden so die Grundlage des Wertbegriffs. Wir sind in den Stand gesetzt, den Evolutionsgedanken in die Fundamente unserer Wissenschaft hineinzutragen. Wertvorstellungen, als Äußerungen des Menschengeistes, sind dem Einflusse der fortschreitenden Kultur unterworfen. Anfangs nur wenig entwickelt, ergreifen sie allmählich immer weitere und höhere Genüsse. Jeder erfüllte Genuß ist Reiz zu einem neuen, höheren. *Vermögen* kann nur eine Summe solcher Wertvorstellungen sein, also ist auch jede neue oder gesteigerte Wertvorstellung eine Vermehrung des Vermögens, auch des Kollektivvermögens. Wertvorstellungen können krankhaft entarten, bei einzelnen wie bei Gesamtheiten, aber sie bedeuten auch dann eine Vermehrung. Nur eine bestimmte Summe von Wertvorstellungen

ist einer bestimmten Kulturstufe gegeben; treten Überwucherungen ein, so suchen sie, wie Dämpfe, die eine zu hohe Spannung erreicht haben, gewaltsam einen Ausweg. Krisen stellen das Gleichgewicht wieder her.

Mit der Ethik ist eine solche Theorie der Wertvorstellungen weit näher verwandt als mit den exakten Wissenschaften. Dort giebt es ja auch gewissermaßen ein Kollektivvermögen an ethischen Vorstellungen. Auch dort findet zuweilen eine krankhafte Überproduktion statt, und Krisen schränken dieses Kollektivvermögen auf seinen der Kulturstufe entsprechenden Betrag ein.

Nicht die mathematische Methode also, nicht die Analogie mit den physikalischen Wissenschaften ist es, welche das Bleibende der Jevonsschen Theorie ausmacht, sondern die entschlossene Betonung des psychologischen Grundcharakters der hier vorliegenden Probleme. Darauf ist weiterzubauen, und wenn uns irgend eine Analogie helfen soll, so ist es die mit der Ethik. Sie wird uns freilich nur lehren, daß wir am besten auf eigenen Füßen stehen.

Die Arbeiterverhältnisse in den preußischen Staatsforsten.

Von

M. Wagner,
Königl. Forstassessor.

I.

Geschichtliche Einleitung.

In den ältesten Zeiten, als die Wälder noch im Überfluß vorhanden waren, als sich Privatbesitz an Wald überhaupt noch nicht oder doch nur ausnahmsweise ausgebildet hatte, während das genossenschaftliche Waldeigentum die Regel bildete, hatten die Nebenerträge, welche die Forsten durch Schweinemast und Bienen gewährten, noch eine höhere Bedeutung und einen größeren Wert als die Holznutzung.

Es darf deshalb nicht befremden, daß man den Waldungen keinerlei Pflege angedeihen ließ, sondern eine regellose und unbeschränkte Entnahme von Holz gestattete, während über die Art und das Maß der Ausübung der genannten Nebennutzungen schon früh Vorschriften erlassen wurden. Nur den „fruchttragenden Hölzern" ließ man, da sie die Vorbedingung für die Schweinemast bildeten, einen Schutz zu teil werden, indem man ihre Entwendung oder Beschädigung mit Strafen bedrohte, während anderes Holz, solange es noch nicht geworben oder sonst bearbeitet war, von jedem Mark oder Dorfgenossen beliebig entnommen werden konnte.

Da der Wald das, was man von ihm verlangte, ohne alles Zuthun überreichlich lieferte, war zu seiner Nutzbarmachung nur die geringe Arbeit der Werbung der Forstprodukte erforderlich, welche im

Bedarfsfalle von dem Konsumenten da, wo er das ihm am geeignetsten erscheinende Material fand, selbst vorgenommen wurde, wobei naturgemäß die Stellen, welche am bequemsten gelegen waren, zuerst in Angriff genommen wurden, ohne daß für eine Wiederbewaldung der abgeholzten Flächen gesorgt wurde.

Mit der Zunahme der Bevölkerung und der durch die planlose Wirtschaft hervorgerufenen Abnahme der Wälder begannen die letzteren wertvoller zu werden, und es bildete sich etwa seit dem 10. Jahrhundert schon mehr und mehr Privateigentum an ihnen heraus. Besonders in den dichter bevölkerten Gegenden machten sich die Folgen der Waldverwüstungen zuerst fühlbar, und da man bei dem schlechten Zustande der Wege und der Unkenntnis von Ersatzstoffen des Holzes keine Mittel hatte, das Bedürfnis an demselben anderweitig zu befriedigen, so versuchte man der eingerissenen Holzverschwendung durch Vorschriften entgegenzuarbeiten.

Dies geschah in einzelnen Gegenden schon im 13. Jahrhundert, indem einerseits die unbeschränkte Entnahme von Bauholz untersagt, andererseits aber auch für Wiederbewaldung der abgeholzten Flächen Sorge getragen wurde. Auch die Ausübung der Nebennutzungen, die immer noch die Hauptsache waren, wurde durch bestimmte Vorschriften geregelt.

Die Vornahme der Fällungen und die Ausführung der Kulturen lagen in den genossenschaftlichen Waldungen noch überwiegend den Markgenossen ob.

Das stetige Wachsen der Bevölkerung und die hierdurch hervorgerufene steigende Nachfrage nach Holz machten allmählich das Bedürfnis nach Leuten fühlbar, die sich durch ausschließliche Beschäftigung mit Fällungs- und Zubereitungsarbeiten eine größere Geschicklichkeit in diesen Arbeiten erworben hatten, und gaben Veranlassung, daß sich mit der Zeit ein besonderer Stand von Holzhauern bildete; auch sah man sich bald genötigt, die entfernter gelegenen Waldungen unter Benutzung zunächst der natürlichen Wasserstraßen zur Befriedigung des Holzbedarfes heranzuziehen.

Seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts fing man an, an die Holzhauer größere Anforderungen zu stellen, sie sollten zur „ordentlichen und reinlichen Holzhauerei" und zur Beobachtung bestimmter eingeführter Holzmaße angehalten werden. Allgemein aber kommt ein Stand berufsmäßiger Holzhauer noch nicht vor, vielmehr war in den meisten Gegenden um diese Zeit die Holzhauerei noch Frondienst der Bauern, die sich ihrer Pflicht auf möglichst schnelle und bequeme Art

zu entledigen suchten und ohne Anweisung ihre bestimmte Anzahl von Klaftern, wo und wann es ihnen beliebte, hieben.

Als nun mit größerem Nachdruck darauf gehalten wurde, daß nur auf Anweisung geschlagen werden sollte, und der Gebrauch der Säge vorgeschrieben wurde, zogen es viele der Dienstpflichtigen, besonders aber diejenigen, welche nicht im Besitze dieses zu damaliger Zeit noch ziemlich kostspieligen Werkzeuges waren, vor, das Hauerlohn, welches die berufsmäßigen Holzhauer bekamen, zu bezahlen und durch letztere die ihnen obliegenden Arbeiten ausführen zu lassen. Ausgelohnt wurden diese nach der Klafter des aufgearbeiteten Materials und erhielten beispielsweise in Thüringen um das Jahr 1544 für die Klafter 3 Gr. = 4 Sgr.[1].

Aber auch diese Holzhauer scheinen den an sie gestellten Anforderungen meist nicht genügt und besonders durch schlechtes Maß Herren wie Unterthanen geschädigt zu haben. Es wurden deshalb vielfach die Holzhauer besonders verpflichtet und man empfahl, nur diese „geschworenen Holzhauer" anzunehmen, denen man für die bessere Ausführung des Holzschlages, weil sie mehr Zeit in Anspruch nahm, etwas am Lohne zulegen wollte. Auch auf die Aufarbeitung des Reisigholzes, welches bisher meist unbenutzt liegen blieb, war man bedacht und verpflichtete die Holzhauer, dasselbe gegen ein bestimmtes Lohn (1 Gr. für das Schock) in Wellen zu binden und schockweise zusammenzusetzen.

Für unvorschriftsmäßig aufgearbeitetes Holz oder schlechtes Maß wurden Geldstrafen erhoben.

Seit dem 16. Jahrhundert bemerken wir zunächst in dichter bewohnten Gegenden oder da, wo einzelne Betriebe, wie Bergbau und Hüttenwerke, mit bedeutendem Holzverbrauch starke Ansprüche an die Wälder stellten, einen geregelteren Forstbetrieb und hiermit auch eine bessere Ausbildung der Forstarbeiter.

So finden wir um diese Zeit im hannoverischen Harze die Anfänge einer besonderen, organisierten Waldarbeiterschaft, und auch in Sachsen wendete man diesem Gegenstande größere Aufmerksamkeit zu[2].

[1] Dr. Otto Kins, Das Forstwesen Thüringens im 16. Jahrhundert, in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", hrsg. von Hildebrand, 1868.

[2] Ein Mandat vom 11. Mai 1726 trifft Bestimmungen über die Verwendung der Dienstpflichtigen zu Kulturen, ebenso über die Umwandlung gewisser Geld- und Gefängnisstrafen für bestimmte Vergehen in Forststrafarbeiten bei Kulturen, Räumung und Zubereitung von Holzblößen.

Die „Generalbestallung Churfürst Augustens zu Sachsen vor die Holz-

Die ungünstiger gelegenen, bei dem schlechten Zustande der Transportanstalten nicht verwertbaren Holzbestände suchte man durch Köhlerei Teerschwelerei und Harzgewinnung nutzbar zu machen, auch war man zu der Einsicht gekommen, daß der schlechte Zustand vieler Waldungen durch übermäßige Nebennutzungen hervorgerufen worden sei, was zur Folge hatte, daß man dieselben nach Möglichkeit beschränkte oder ganz abstellte.

Einen Hauptwendepunkt für die Entwickelung der Waldarbeiterverhältnisse bildet in Preußen die Aufhebung der Leibeigenschaft im Anfange unseres Jahrhunderts. Diese sowohl wie die Regulierung und Ablösung der Servituten und Reallasten entzogen dem Walde auf der einen Seite eine Menge billiger Arbeitskräfte, während sie auf der anderen die Grundbedingung für die zu einem intensiven Betriebe unerläßliche wirtschaftliche Freiheit waren, deren Notwendigkeit in jener Zeit immer fühlbarer geworden war.

Waren bis dahin künstliche Kulturen zwar nicht unbekannt, in manchen Gegenden sogar schon lange üblich gewesen, so hatte doch fast allgemein der regellose Plänterwaldbetrieb mit natürlicher Besamung Anwendung gefunden, und man hatte meist nur die Stellen, auf welchen die Natur für den nötigen Nachwuchs nicht gesorgt hatte, künstlich kultiviert. Nun kamen die künstlichen Bestandsverjüngungen mittels Saat und Pflanzung allgemeiner in Aufnahme, man suchte durch sorgfältig ausgearbeitete Wirtschaftspläne die Erträge möglichst zu regeln und durch Ausführung von Durchforstungen zu erhöhen. Auch dem Wegebau wandte man eine größere Aufmerksamkeit als früher zu.

Das stetige Steigen der Holzpreise ließ die Holzerziehung als Hauptzweck der Forstwirtschaft immer mehr in den Vordergrund treten, bestehende Berechtigungen wurden deshalb, soweit sie der Wirtschaft hinderlich waren, abgelöst, und die Erziehung von Nutzholz wurde als erstes Ziel der Forstwirtschaft angestrebt, besonders da durch die Verbreitung der Mineralkohle und anderer Brennstoffe die Verwertung des Brennholzes schwieriger und weniger einträglich wurde.

---

bedienten" vom Jahre 1744 bestimmt, daß Klafter- und Schargenholz durch geschworene Holzhauer niedergehauen, mit der Säge geschnitten und eingelegt werden solle, daß die Käufer und Freiholzberechtigten für jede Klafter hartes Holz 20 Pfennig und für weiches $1^1/_2$ Groschen und für das Schock Gebundreisig 8 Pfennig auf dem Amte zu bezahlen hätten. Das Hauerlohn konnte nach Gelegenheit erhöht werden und die Landesunterthanen sollten vor Fremden zu Holzhauern verwendet werden.

Um Unredlichkeiten vorzubeugen, sollte ihnen nicht mitgeteilt werden, für wen das Holz bestimmt war.

Wurden auch hierdurch einzelne Gewerbe, wie die Köhlerei, Harzgewinnung und Pechsiederei, welche einer großen Anzahl von Arbeitern lohnenden Verdienst gewährt hatten, als mit einer rationellen Nutzholzwirtschaft unvereinbar aus dem Walde verdrängt, und fielen auch mit der Ablösung vieler Nebennutzungen, wie der Weide, Gräserei, Mast- und Streuwerbung, eine Reihe von Arbeiten im Walde weg, so hat sich trotzdem die Waldarbeit ihrem Umfange nach nicht vermindert, sie ist im Gegenteil stetig ausgedehnter geworden und wird sich auch voraussichtlich, entsprechend der sich steigernden Intensität der Wirtschaft, noch erheblich vermehren.

II.

Gegenwärtige Verhältnisse.

Die verschiedenen Arten der Forstarbeit.

Gegenwärtig bestehen die hauptsächlichsten Arbeiten in der Forstwirtschaft in der Fällung, Aufarbeitung und dem Transport des Holzes, im Roden der Baumstöcke, in der Ausführung von Kulturarbeiten und Wegebauten, von Ent- und Bewässerungen, Wiesenanlagen, in der Werbung von Nebenerzeugnissen des Waldbodens, der Vertilgung schädlicher Waldinsekten und in Hülfsleistungen beim Jagdbetriebe sowie bei Forstvermessungen und Betriebsregulierungsarbeiten.

Werbung und Transport des Holzes. — Fällung, Aufarbeitung und Transport des Holzes sind im allgemeinen fast durchweg Arbeiten für kräftige Männer, welche zu ihrer Ausführung ein gewisses Maß von Geschicklichkeit und Übung erfordern, im einzelnen können sie jedoch nach Holzart, Betriebsart, Terrain- und Bodenverhältnissen sehr große Verschiedenheiten aufweisen.

In Nadelholzrevieren, in denen jedesmal beim Hieb große Flächen abgetrieben werden, wo nur wenige Sortimente, die vielleicht schon durch den Absatz bestimmt sind, ausgeformt werden, liegen die Verhältnisse am einfachsten. Hier genügen bei ebenem oder schwach geneigtem Terrain Leute, welche einigermaßen mit Axt und Säge umzugehen verstehen, zumal bei der Übersichtlichkeit und dem Zusammenarbeiten der Holzschläger auf einer im Vergleich zu den später zu erwähnenden Naturverjüngungen kleinen Fläche der den Holzschlag leitende Beamte leicht eine eingehende Aufsicht und Kontrolle ausüben und bei wertvolleren Hölzern mit geringerer Mühe selbst Anweisungen über die Aufarbeitung erteilen kann. Auch lassen sich hier bei einiger Vorsicht der Arbeiter Unfälle fast ganz vermeiden.

Schwieriger wird der Holzhieb beim Vorhandensein einer größeren Anzahl von Holzarten, besonders von Laubhölzern, weil sich hierdurch die Anzahl der Sortimente vermehrt und an die Geschicklichkeit und Überlegung der Holzschläger schon größere Anforderungen gestellt werden müssen. Je steiler das Terrain ist, um so schwerer und gefahrvoller wird auch der Holzhieb.

Der tüchtigsten und umsichtigsten Arbeitskräfte bedarf die Forstwirtschaft da, wo in Beständen geschlagen wird, welche natürlich verjüngt werden sollen. Nicht allein die Rücksicht auf das zu fällende Material und dessen bestmögliche Verwertung, sondern auch auf die stehenbleibenden Stämme, die wie der etwa schon vorhandene Jungwuchs vor Beschädigungen möglichst bewahrt werden müssen, erfordern eine Schulung der Holzhauer, welche über das von einem gewöhnlichen Handarbeiter zu verlangende Maß von Geschicklichkeit hinausgeht. Handelt es sich hierbei noch um besonders wertvolle Hölzer verschiedener Art oder findet der Hieb auf stark geneigten Flächen statt, so wird man nur Arbeiter verwenden können, welche zum überwiegenden Teil aus Leuten bestehen, die sich durch langjährige Übung und Erfahrung einen solchen Grad von Fertigkeit beim Fällungsbetriebe angeeignet haben, wie er sonst nur durch handwerksmäßige Ausübung eines Berufes erlangt werden kann.

Betrachten wir von den eben erwähnten Gesichtspunkten aus die Verhältnisse in den preußischen Staatsforsten, so finden wir, daß, wie Tabelle II (im Anhang) zahlenmäßig nachweist, die zuerst geschilderten einfacheren und einfachsten Verhältnisse bei weitem überwiegen. 73,7% nämlich sämtlicher Staatsforsten Preußens sind mit Nadelhölzern bestanden, etwa 50% derselben liegen in der Ebene, 30% im Hügellande und nur 20% fallen dem Gebirge zu. Verjüngt werden diese Nadelholzbestände fast ausnahmslos mittels künstlicher Kulturen.

Die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen und drei Vierteile der Provinzen Schlesien und Sachsen sind zum größten Teile mit Nadelholz auf für den Holzhieb günstigstem Terrain bestockt, nur in dem westlich von der Elbe belegenen Teile und in den Gegenden der vorhin genannten beiden Provinzen, welche im Gebirge liegen oder vorwiegend mit Laubholz bestanden sind, herrschen schwierigere Verhältnisse vor, obwohl es in ihnen, wie z. B. in den Nadelholzrevieren der Provinz Hannover, welche im Flachlande liegen, auch nicht an einfachen Fällungsverhältnissen fehlt.

Ausgeführt werden diese Arbeiten in der Regel im Winter. Das im Winter gefällte Material, wenigstens das der Laubhölzer, hat in

Bezug auf die Dauer den Vorzug vor dem im Sommer geschlagenen, es ist dem Wurmfraß in geringerem Grade ausgesetzt und stockt nicht so leicht. Es ist auch naturgemäß, daß dem fertigen Produkte, wie es durch den in der Winterruhe befindlichen Baum repräsentiert wird, eine größere Haltbarkeit innewohnen werde als dem in seiner Entwickelung begriffenen, von zahlreichen, leicht zersetzlichen Säften durchtränkten, im Sommer gefällten. Bei Nadelhölzern kann die Sommerfällung nur bei Fichte und Tanne in Betracht kommen, da das zur Konservierung des im Safte stehenden Holzes notwendig werdende Schälen bei Kiefer in der Regel unthunlich ist und die ungeschälten Stämme in kurzer Zeit blau und hierdurch gerade für die wertvollsten technischen Verwendungsarten unbrauchbar werden. Findet sich für Rinde keine Verwendung, so fallen die Kosten des Schälens zudem noch dem Waldbesitzer zur Last.

Vom Standpunkte der Waldpflege aus betrachtet können zwar Kahlschläge zu jeder Zeit vorgenommen werden, und für Durchforstungen in gedrängt aufgewachsenen Laubholzbeständen ist der Sommer sogar oft empfehlenswerter, Verjüngungen dagegen im Laubholze und besonders die ersten Nachhiebe müssen im Winter bei Schnee ausgeführt werden, da beim Sommerhieb die Knospen und zarten Triebe der Pflanzen verletzt werden würden. Die Hiebe im Schälwalde sind, da das Dampfschälen, welches das Entrinden zu jeder Jahreszeit ermöglicht, bis jetzt nur geringe Verbreitung gefunden hat, naturgemäß an die Saftzeit gebunden. Im Ausschlagwalde muß im Spätwinter geschlagen werden, weil bei zu frühem Hiebe die Stöcke durch Kälte leiden und Safthieb schwächere Ausschläge zur Folge hat. Das Aufästen findet, um den Saftfluß zu vermeiden, im Herbste und Frühwinter statt. Aus diesen Ausführungen erhellt, daß mit Ausnahme einiger Durchforstungen der Fällungsbetrieb, um technisch möglichst brauchbares Material zu gewinnen und der Waldpflege wegen, an keine bestimmte Jahreszeit gebunden ist und daß sich eine Verschiebung dieser Arbeiten und eine Verteilung auf das ganze Jahr nur unter bedeutenden Nachteilen ermöglichen lassen wird. Nur im Hochgebirge, wo sich wegen zu hohen Schnees oder zu rauher Witterung die Winterarbeit im Freien von selbst verbietet, ist die Sommerfällung angezeigt, ein Fall, der in Preußen wohl nur selten vorkommen wird.

Aber auch noch ein anderer Grund wird den Winterhieb als Regel empfehlen, nämlich die Rücksicht auf die Holzverwertung. Will man den Forsten einen möglichst hohen Ertrag abgewinnen, so muß man die Schläge so fertig stellen, daß man das Holz zu einer Zeit auf den

Markt bringen kann, zu welcher es am besten bezahlt wird. In der Regel wird sich der Einschlag in der Zeit vom Spätherbst bis zum zeitigen Frühjahr am höchsten verwerten lassen. In dieser Periode kann die Landbevölkerung der Ruhe wegen, welche in ihren Betrieben herrscht, am bequemsten die Holzverkaufstermine besuchen und aus dem Erlöse für die verkauften Feldfrüchte am leichtesten den Bedarf an Bau- und Brennholz decken. Auch ein großer Teil der Holzhändler, welche, wie die Kahnschiffer und andere, den Holzhandel nur als Nebengeschäft betreiben, — und dies sind oft die einzigen und besten Abnehmer für das sonst schwer verwertbare Brennholz — hat nur in der durch den Winter in ihrem Hauptgeschäft bedingten Ruhe die nötige Muße zum Besuch der Holzverkaufstermine. Kleinere Händler, denen nicht wie den Großhändlern die Kapitalien zu Gebote stehen, bedeutende Vorräte auf Lager zu halten, warten meist ab, wie sich das Geschäft in der nächsten Bauperiode entwickeln wird, und sind hierdurch genötigt, ihren Bedarf in dem dieser vorhergehenden Winter zu befriedigen. In vielen Revieren, besonders in denen, welche Handelshölzer produzieren, hat sich auch seit Jahren die Gewohnheit herausgebildet, bestimmte Sortimente des ganzen Einschlages alljährlich zu annähernd derselben Zeit zum Verkauf zu stellen. Die Händler halten an dieser Gewohnheit meist sehr zäh fest und treffen ihre Dispositionen hiernach. Von dieser Gewohnheit abzuweichen würde für den Waldbesitzer oft mit den empfindlichsten Nachteilen verknüpft sein. Ferner liegt es im Interesse des Forstwirtes noch mehr meist, als dies bei den übrigen Gewerbetreibenden der Fall ist, für eine möglichst große Konkurrenz unter den Käufern Sorge zu tragen, weil die Holzhändler, wie kaum ein anderer Stand, zu Koalitionen neigen, um die Preise herabzudrücken. Diese Konkurrenz läßt sich aber nur dann erzielen, wenn größere Massen von Holz auf einmal auf den Markt gebracht werden, denn nur dann lohnt es sich für den Händler, die oft weiten, beschwerlichen und kostspieligen Reisen nach den Verkaufsorten zu unternehmen. Dies ist aber bei einer Verteilung des Hiebes auf das ganze Jahr und Verzettelung des Einschlages auf viele Termine unmöglich. Wo schiffbare Gewässer in der Nähe sind, benützen die Händler gern die günstigen Wasserstandsverhältnisse im Frühjahr, der Frost begünstigt bei billigen Gespannpreisen die Abfuhr auf den nun festen, im Sommer dagegen oft schwer fahrbaren Wegen. Dadurch werden die Transportkosten für den Käufer geringer, ein Vorteil, der indirekt dem Waldbesitzer wieder zu gute kommt.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus verdient endlich der

Winterfällungsbetrieb vor der Sommerfällung in den meisten Fällen entschieden den Vorzug. Die Holzschläger rekrutieren sich da, wo die Forstarbeiten nicht ausschließlich von ständigen Arbeitern vorgenommen werden, aus den Angehörigen der verschiedensten Berufsklassen. Da finden sich landwirtschaftliche Arbeiter, denen es an Winterbeschäftigung fehlt, Maurer, Zimmerleute, Schiffer, Fischer und andere Handarbeiter, selbst ein Teil der Hausindustrie treibenden Bevölkerung erblickt im Holzhiebe eine willkommene Abwechslung in ihrer oft gesundheitsnachteiligen, nicht selten wenig lohnenden Beschäftigung. Alle diese Leute haben bei ihrem Unterhaltserwerb auf die sichere, alle Jahre in gleichem Umfange wiederkehrende Forstarbeit gerechnet, sie finden durch dieselbe oft die einzige Gelegenheit, sich und die Ihrigen den Winter über zu erhalten. Statt dieser großen Anzahl durch Verteilung des Hiebes auf einen längeren Zeitraum eine kleinere zu verwenden, hieße diesen Leuten den Broterwerb gerade während der für sie traurigsten Zeit entziehen; viele Familien würden hierdurch in namenloses Elend gestürzt und gezwungen werden, entweder der Armenkasse des Ortes zur Last zu fallen oder sich ihren Lebensunterhalt auf unrechtmäßige Weise zu erwerben. Zudem ist die Hoffnung, in der Forst bei arbeitsloser Zeit Beschäftigung zu finden, für viele Leute oft der einzige Beweggrund, sich von Forst- und Jagdfreveln zu enthalten.

Der Transport des Holzes, das sogenannte Rücken, soweit er von der Forstverwaltung selbst vorgenommen wird, beschränkt sich meist auf die Heranschaffung des geschlagenen Materials an die Wege und ist besonders im Gebirge allgemein üblich, während es in der Ebene in der Regel den Käufern des Holzes überlassen bleibt, mit Ausnahme der Bestände, die natürlich verjüngt werden, und der Durchforstungen.

Wo ausnahmsweise eine weitere Beförderung des Holzes mittels Waldeisenbahnen an Flüsse, Kanäle und andere größere Transportanstalten durch die Forstverwaltung vorgenommen wird, finden nur Leute Verwendung, welche für diesen Betrieb besonders herangebildet worden sind. Ausgeführt werden diese Arbeiten in der Regel im Winter, wenn möglich bei Vorhandensein einer Schneeschicht, der Waldeisenbahnbetrieb ist jedoch an eine bestimmte Jahreszeit nicht gebunden.

Das Roden der im Boden zurückgebliebenen Stöcke gehört zwar zu den schwersten körperlichen Anstrengungen, erfordert wohl auch eine gewisse Übung, kann aber, da das gewonnene Material sehr wenig wertvoll ist, auch von weniger tüchtigen Arbeitern vorgenommen werden und ist eine ziemlich ungefährliche Beschäftigung. Vorbedingung für dieselbe ist frostfreier Boden. Seit dem Rückgange der Teer

schwelerei und der dadurch bedingten geringen Nachfrage nach Stockholz hat diese Arbeit an Ausdehnung sehr erheblich verloren, zumal da in neuerer Zeit auch die meisten Glasfabriken, welche bisher noch einen starken Bedarf an billigem Brennholze hatten, ihren Betrieb für Steinkohlenfeuerung eingerichtet haben.

Kulturarbeiten. — Die Kulturarbeiten umfassen die Bearbeitung des Bodens, das Einbringen des Samens oder der Pflanzen in denselben und das Reinigen der Kulturen von Unkraut und geringwertigen Holzwüchsen.

Die Bodenbearbeitung geschieht auf den großen Nadelholzflächen in ausgedehntem Maße durch Gespannarbeit, in allen übrigen Fällen durch Handarbeit mittels Hacke und Spatens. Die Gespanne liefern in der Regel die sonst nicht im Walde arbeitenden kleineren Grundbesitzer der Gegend, es kommt deshalb nur die Handarbeit als Arbeitsquelle für die eigentliche arbeitende Bevölkerung in Betracht. Ausgeführt wird sie von Männern und kräftigen Frauen. Das Einbringen des Samens und die Ausführung leichterer Pflanzungen ist Frauen- und Kinderarbeit, während Männer nur zu schwereren Pflanzarbeiten, im allgemeinen aber nur in geringem Umfange Verwendung finden. Vorteilhaft ist, wo anwendbar, die Heranziehung von Frauen und Kindern zu Kulturarbeiten, teils weil sie billigere Arbeitskräfte sind, besonders aber auch, weil sie sich erfahrungsmäßig die zu dieser Beschäftigung erforderliche Geschicklichkeit viel schneller erwerben und dabei meist eine größere Sorgfalt an den Tag legen als männliche erwachsene Arbeiter.

Ausführungszeit für Bodenbearbeitung, Saat und Pflanzung sind in der Regel das Frühjahr und der Herbst, das Reinigen der Kulturen, Saat- und Pflanzgärten wird allerdings auch im Sommer vorgenommen, beschäftigt aber gewöhnlich nur wenige Arbeiterinnen.

Bei der natürlichen Verjüngung besorgt der abzutreibende Bestand durch den Abfall des Samens die Wiederverjüngung der Schlagfläche. Die Kulturarbeit beschränkt sich hierbei, da die Hauptschwierigkeit in der richtigen Auswahl der zu fällenden Stämme liegt, im günstigsten Falle auf die Ergänzung einzelner unbesamt gebliebener Stellen, oft ist jedoch eine mehr oder minder ausgedehnte Bodenvorbereitung durch Entfernung des Laubes oder des Unkrautwuchses erforderlich, welche im Herbst oder Winter von kräftigeren Personen ausgeführt wird. Seltener kommt Gespannarbeit zur Verwendung.

Wegebauten. — Die Wegebauten beschränken sich in der Ebene und im Hügellande meist auf die Unterhaltung der vorhandenen Fahrstraßen

durch Aushauen der in sie hineinwachsenden Wurzeln, Ausfüllen von Löchern und Korrekturen unzweckmäßiger Gefällverhältnisse, und auch bei Neuanlagen kann von einem Ausbau nach Art der Kunststraßen meist nicht die Rede sein, weil es gewöhnlich an dem hierzu erforderlichen Steinmaterial fehlt. Es fallen also hier eine Reihe von umfangreichen, sonst beim Wegebau notwendigen Arbeiten, wie das Werben, Zerkleinern und Aufbringen der Steine, hinweg. Höchstens findet, wo Lehm und Kies vorhanden sind, eine Befestigung der Fahrbahn durch dieselben statt. Es ist deshalb der Wegebau in der Ebene und im Hügellande selten sehr ausgedehnt, meist wird er in der für die Landwirtschaft arbeitslosen Zeit nach Beendigung der Frühjahrssaat ausgeführt und dauert oft nur wenige Wochen.

Das eigentliche Gebiet des systematischen und intensiven Wegebaubetriebes ist das Gebirge. Hier ist das Vorhandensein eines zweckmäßig angelegten, möglichst ausgedehnten und gut ausgebauten Wegenetzes fast überall Vorbedingung für einen guten Holzabsatz. Es müssen die Wege auch fast durchweg befestigte Fahrbahnen erhalten, eine Forderung, die sich, da in den meisten Fällen brauchbares Steinmaterial unschwer zu beschaffen ist, ohne zu große Kosten auch erfüllen läßt.

Da einzelne beim Wegebau auszuführende Arbeiten zu jeder Jahreszeit, alle aber in den wärmeren Monaten vorgenommen werden können, so ist bei zweckmäßiger Verteilung derselben die Möglichkeit gegeben, einen bestimmten Stamm von Arbeitern das ganze Jahr hindurch zu beschäftigen und die sonst arbeitslose Periode, welche nach Beendigung der Kulturen bis zum Wiederbeginn der Hauungen eintreten würde, durch lohnenden Erwerb auszufüllen.

Verwendet werden beim Wegebau vorwiegend Männer, im geringeren Maße aber auch Frauen.

Ent- und Bewässerungen, Wiesenanlagen u. s. w. — Die Ent- und Bewässerungsarbeiten sowie die Wiesenanlagen sind auf einzelne wenige Reviere beschränkt, ebenso die in neuerer Zeit an Umfang zunehmenden Moorkulturen. Vorgenommen werden sie in den trockenen Sommermonaten, sind aber so unbedeutend, daß sie als Arbeitsquelle allgemein nicht in Betracht kommen können. Dies gilt auch von den Hülfeleistungen beim Betriebe der Jagd, bei Vermessungs- und Betriebsregulierungsarbeiten, welche, an eine bestimmte Jahreszeit nicht gebunden, nur wenige Arbeitskräfte zeitweise in Anspruch nehmen.

Erheblicher sind schon die Aufwendungen, welche zur Vertilgung

und Abhaltung schädlicher Waldinsekten gemacht werden müssen. Diese Arbeiten werden nach der Art der Insekten, gegen welche sie gerichtet sind, zu allen Jahreszeiten vorgenommen. Zu den leichtesten, besonders zum Sammeln der Insekten, verwendet man mit Vorteil Kinder und Frauen, aber auch Männer finden zeitweise in größeren Mengen Beschäftigung. Der Umfang dieser Arbeiten ist ein wechselnder, entsprechend dem in der Regel periodischen Auftreten der meisten Forstinsekten, und kann bei drohenden Kalamitäten ein recht erheblicher werden.

Umfang der Forstarbeiten.

Direkter Arbeitsgewinn. Wie groß der Beitrag ist, welchen der Wald als Arbeitsquelle zur Ernährung der unteren Volksschichten liefert, dürfte schwer zu ermitteln sein, da ein Stand von berufsmäßigen Waldarbeitern nur in wenigen Gegenden vorhanden ist und wegen der langen Unterbrechungen, welche die Arbeit im Walde in den meisten Fällen erleiden muß, auch nicht überall bestehen kann.

Im allgemeinen muß die Forstwirtschaft zu den arbeitsextensiven Wirtschaftsformen gerechnet werden.

Nach Hundeshagen[1] ist eine zehnfach größere Fläche notwendig, um in der Forstwirtschaft eine gleiche Anzahl Arbeiter zu beschäftigen als in der Landwirtschaft. Es brauchen[2] 7000 Morgen Wald mit einem jährlichen Holzertrage von 1800 Klaftern bei gewöhnlichem Zustande und Arbeitsaufwande nur 2700 Tagearbeiten, würden also, wenn diese Arbeiten auf das ganze Jahr verteilt werden könnten, nur 9 Holzhauern Beschäftigung gewähren.

Von Berg[3] rechnet vergleichsweise auf einen Arbeiter:

Gartenland	0,5	Morgen
Rebgelände	1,0	=
Rüben- und Maispflanzung	9,0	=
Fruchtwechselwirtschaft	13,0	=
Grasland	151,0	=
Wald	500,0	=

Die Domäne Proskau in Schlesien erforderte nach Settegast pro Morgen jährlich 12 Mark Arbeitslohn und zwar 7 Mark im Sommer und 5 Mark im Winter, die Forst ebenda nur 84 Pfennig und zwar

[1] Lehrbuch der Forstpolizei. 3. Aufl. 1840. S. 47.

[2] Ebenda S. 74.

[3] Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen, 1885. Kap. III. Forstwirtschaft.

8 im Sommer und 76 im Winter. Nach der im Anhang beigefügten Tabelle I Spalte 4—6 kamen in den preußischen Staatsforsten im Jahre 1885/86 auf einen Arbeiter in den einzelnen Regierungsbezirken beim Holzhieb 13,3—61,7 Hektar, im Durchschnitt in sämtlichen Staatsforsten 33,2 Hektar (1 Hektar = ca. 4 Morgen), bei Kulturen, Wegebauten, Ent- und Bewässerungen ꝛc. 20,3—55,0, im Durchschnitt 37,5 Hektar, bei sonstigen kontinuierlichen Arbeiten 75,0 bis 284,5, im Durchschnitt 134,1 Hektar.

Tabelle II (siehe unten Seite 176/77) giebt in den Spalten 1—5 für die einzelnen Provinzen für das Jahr 1879/80 an:

1. die Holzerträge pro Hektar mit 1,87—3,33, im Durchschnitt 2,40 Festmeter;

2. die Kosten für Werbung und Transport dieser Massen mit 1,62—4,81, im Durchschnitt 2,98 Mark pro Hektar;

3. die Kosten für Bau und Unterhaltung öffentlicher Wege mit 0,09—2,00, im Durchschnitt 0,59 Mark pro Hektar;

4. die Ausgaben für Kulturen, nichtöffentliche Wege, Ent- und Bewässerungen mit 0,94—2,93, im Durchschnitt 1,41 Mark pro Hektar;

5. Kosten für die Vertilgung schädlicher Waldinsekten mit 0,02 bis 0,13, im Durchschnitt 0,05 Mark pro Hektar.

Spalte 7 weist die Anzahl der auf 100 Hektar entfallenden Arbeitstage bei Winterarbeit nach mit 157—329, im Durchschnitt 219 Tagen;

Spalte 8 diese für Sommerarbeit mit 113—262, im Durchschnitt 151 Tagen;

Spalte 9 enthält die Gesamtarbeit mit 304—530, im Durchschnitt 370 Tagen.

Auf die Höhe der Ausgaben ist außer der in den einzelnen Landesteilen verschieden großen Menge der zu leistenden Arbeit auch noch die Höhe der ortsüblichen Löhne von Einfluß. In Spalte 6 sind deshalb die im Jahre 1885/86 verdienten Löhne männlicher Arbeiter bei der Waldarbeit angeführt.

Ein Vergleich der Zahlen für die einzelnen Provinzen zeigt, daß bei den Holzwerbungskosten die östlichen Provinzen, Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Posen, mit geringeren Holzerträgen und niedrigeren Löhnen unter dem Durchschnitt bleiben. Ein Gleiches trifft auch bei den Ausgaben für Bau und Unterhaltung der öffentlichen Wege zu, hier bleiben außerdem noch Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau unter dem Durchschnitt. Die Aufwendungen für Kulturgelder sind am geringsten in den sieben östlichen Provinzen,

während die Insektenvertilgungskosten in den Provinzen mit ausgedehnten Fichtenbeständen die größte Höhe erreichen, was in der Gefährdung dieser Holzart durch jene Feinde begründet ist. Für die Menge der pro Flächeneinheit erforderlichen Arbeit sind bei der Winterarbeit Ertragsfähigkeit und Beschaffenheit des Bodens, Holz- und Betriebsart bestimmend.

Den geringsten Arbeitsaufwand erfordern hier die östlichen Provinzen mit vorwiegenden Nadelholzbeständen auf schlechterem Boden in der Ebene. Bessere Böden mit entsprechend größeren Massenerträgen sowie vorherrschende, mehr Arbeit beanspruchende Laubholzbestände und gebirgiges, den Hieb erschwerendes Terrain, welches meist noch den Transport des Holzes aus den Schlägen heraus an die Wege notwendig macht, steigern die Winterarbeit. Die Sommerarbeit hängt hauptsächlich von der Art der Ausführung der Kulturen, besonders aber davon ab, ob nach der Beschaffenheit des Terrains größere oder geringere Wegebauten erforderlich werden.

Ein Vergleich der Zahlen in den Spalten 7, 8, 10—12, 14 und 15 wird zur Erläuterung des eben Gesagten dienen können.

Die Zahl der Arbeiter bei der Forstwirtschaft betrug nach der Preußischen Statistik Bd. XVI Teil II, Berlin 1871, im Jahre 1867 für Altpreußen zusammen 16027. Nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882 betrug für die ganze Monarchie die Zahl der Jagd- und Waldhüter und Holzhauer 46065 Personen, von denen 33666 die Waldarbeit als Hauptarbeit, 12399 als Nebenarbeit angegeben hatten.

Nach einer auf Veranlassung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten aufgestellten Nachweisung betrug die Zahl der Waldarbeiter allein für die preußischen Staatsforsten im Jahre 1885 86 nicht weniger als 72409 Holzhauer, 69343 Arbeiter bei Kulturen, Wegebauten, Ent- und Bewässerungen und 17948 bei sonstigen kontinuierlichen Arbeiten beschäftigte Personen.

Man sieht also, daß die Angaben der Statistik von 1867 und 1882 viel zu niedrige sind, was darin seine Begründung findet, daß der größte Teil unserer Forstarbeiter die Beschäftigung im Walde nur als Füllarbeit für die Ruheperiode ihres eigentlichen Berufes anzusehen gewohnt ist und sich deshalb zuverlässige Zahlen, besonders durch eine im Sommer stattfindende Berufszählung, nicht erlangen lassen. Die Zahl der Waldarbeiter in den einzelnen Regierungsbezirken ist für die Staatsforsten aus den Spalten 1—3 der Tabelle I ersichtlich.

Indirekter Arbeitsgewinn. — Außer durch Lohnarbeit

wird der Wald noch durch eine Reihe von Nebennutzungen, welche nicht durch von der Forstverwaltung angenommene Arbeiter gewonnen werden, deren Ausübung vielmehr gegen Entrichtung eines bestimmten Taxpreises für die Maßeinheit oder gegen Lösung eines Berechtigungsscheines gestattet wird, zu einer nicht zu unterschätzenden Erwerbsquelle, die volkswirtschaftlich um so wichtiger ist, weil sie einer sehr großen Anzahl von Personen, welche noch nicht oder nicht mehr erwerbsfähig sind, eine willkommene Gelegenheit verschafft, ihre schwachen Kräfte nutzbar zu machen und dazu zu verwerten, den zu ihrem Unterhalte Verpflichteten diese Last teilweise abzunehmen oder doch wenigstens zu erleichtern. Es geschieht dies hauptsächlich durch Sammeln von Raff- und Leseholz, Kräutern, Pilzen, Beeren und sonstigen Waldfrüchten, Grasschneiden ꝛc.

Die preußische Staatsforstverwaltung hat in richtiger Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Nutzungen darauf verzichtet, aus ihnen eine Einnahmequelle zu machen, und gestattet ihre Ausübung gegen Entrichtung eines geringen Entgeltes, welches beispielsweise für das Sammeln von Beeren, Kräutern und Pilzen pro Jahr nur 5 Pfennig beträgt und eigentlich nur den Charakter einer Rekognitionsgebühr hat.

Wie hoch sich das aus diesen Nutzungen erwachsende Volkseinkommen, welches in erster Hand einen reinen Arbeitsgewinn repräsentiert, beläuft, läßt sich zahlenmäßig auch kaum annähernd feststellen.

Für die Forsten des ehemaligen Königreiches Hannover hat im Jahre 1851 der Forstrat Drechsler den Versuch gemacht, den aus diesem Erwerbszweig fließenden Arbeitsverdienst zu berechnen, und hat ihn für die 1 855 152 hannoverische Morgen betragende Gesamtwaldfläche auf jährlich 524 330 Thaler oder pro Hektar 3,21 Mark berechnet, das ist nicht viel geringer, als der damalige Verdienst bei sämtlichen verlohnten Waldarbeiten betrug.

Diese Nebennutzungen, besonders das Sammeln von Beeren und Pilzen, haben in neuerer Zeit an Bedeutung noch erheblich gewonnen.

Wie groß die Zahl derjenigen ist, welche sich mit ihnen beschäftigen, kann man beispielsweise aus nachstehenden Zahlen ersehen.

Nach einer Notiz der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom März 1884 betrug die Zahl der Sammler von Nebennutzungen in der ca. 8000 Hektar großen Oberförsterei Köpenick 2260, während die der Waldarbeiter nur 520 ausmachte. In der 22 845 Hektar großen Forstinspektion Schleusingen fanden in diesem Jahre 481 Waldarbeiter und 164 Holzfuhrleute ihren Hauptverdienst, während 722 Tagelöhner

und 171 Fuhrleute ihren Nebenerwerb fanden, dagegen betrug die Zahl der Sammler von Nebennutzungen 7200. In der Tuchler Heide mit 75 516 Hektar fanden ca. 1000 Arbeiter, 110 Fuhrleute und 35 Arbeiterinnen ihren Haupterwerb, 805 Arbeiter und 260 Holzfuhrleute ihren Nebenerwerb, während die Zahl der Sammler von Raff- und Leseholz 2300, von Beeren und Pilzen 230, von Gras 360, von Kiefernzapfen 620, zusammen 3510 betrug.

Angesichts dieser Zahlen wird man wohl zu der Annahme berechtigt sein, daß der aus den Nebennutzungen fließende indirekte Arbeitsgewinn dem in Form von Lohnzahlungen gewährten direkten nicht nachsteht, ihn vielmehr in einzelnen Gegenden wahrscheinlich noch erheblich übersteigt.

Gegenüber der nicht zu verkennenden großen volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Erwerbszweige kann der Übelstand, daß in manchen Gegenden noch arbeitsfähige Personen, besonders weibliche, das ungebundene Leben, welche sie bei der Ausübung derselben führen, einer anstrengenderen Thätigkeit bei Lohnarbeit vorziehen, wodurch besonders der Landwirtschaft während der Erntezeit eine nicht unerhebliche Arbeitskraft entzogen wird, sowie die für die Forstverwaltung durch die Anwesenheit so vieler fremder Personen in den Revieren entstehende Unannehmlichkeit, während der Sammelzeit den Forsten eine eingehendere Beaufsichtigung zu teil werden lassen zu müssen, nicht Veranlassung geben, dieselben zu beschränken oder gänzlich abzustellen.

Das Arbeitsangebot in den verschiedenen Landesteilen.

Der 2 707 347 Hektar umfassende Waldbesitz des preußischen Staates verteilt sich sehr ungleichmäßig auf die einzelnen Landesteile.

Es entfallen von dieser Fläche auf die Provinzen

Ostpreußen	17,7 %	71,1 %
Westpreußen	11,5 =	
Brandenburg	14,9 =	
Pommern	7,7 =	
Posen	7,0 =	
Schlesien	5,6 =	
Sachsen	6,7 =	
Schleswig-Holstein	1,5 =	28,9 %
Hannover	9,8 =	
Westfalen	2,2 =	
Hessen-Nassau	9,7 =	
Rheinprovinz	5,7 =	

Es liegt mithin der Hauptteil der Staatsforsten in den sieben

östlichen Provinzen und nur etwas über ein Viertel fällt den westlichen zu.

Wie fast auf allen wirtschaftlichen Gebieten, so bestehen auch zwischen der Forstwirtschaft in dem östlich von der Elbe gelegenen Teil der Monarchie und dem westlichen nicht unerhebliche Verschiedenheiten.

Schon der Natur nach sind beide ungleich. Der Osten mit seinen ausgedehnten Nadelholzrevieren auf meist ebenem, oft geringem Boden erfordert eine ganz andere Behandlung als die laubholzreichen, oft gebirgigen Bestände des Westens. Hier weist eine ausgedehnte Industrie mit bedeutendem Holzbedarfe bei vorzüglich entwickelten Verkehrsverhältnissen auf eine möglichst intensive Wirtschaft hin, dort muß bei geringer Ausbreitung der Industrie und vorwiegender Landwirtschaft, bei Überfluß an Holz und brennbaren Fossilien das gefällte Material oft erst weite Strecken auf nicht selten mangelhaften Wegen befördert werden, ehe es in den Konsum übergehen kann. Es wird sich deshalb bei der ferneren Betrachtung häufig die Notwendigkeit herausstellen, eine Grenzlinie zwischen den östlichen und westlichen Landesteilen zu ziehen und in mancher Hinsicht beide gesondert zu besprechen.

Die Nachfrage nach forstlicher Arbeit ist nicht überall und zu allen Zeiten eine gleiche; im allgemeinen war sie früher an vielen Orten größer als jetzt.

In dicht bevölkerten Flachlandsgegenden mit vorherrschenden landwirtschaftlichen Betrieben oder solchen Industrieen und Gewerben, welche ihrer Natur nach auf Sommerarbeit angewiesen sind, ist in der Regel ein starker Bewerb um Arbeit im Walde vorhanden. Auch die Mittelgebirge verhalten sich in dieser Hinsicht meist noch günstig, während in dünn bevölkerten Landstrichen oder bei sehr entwickelter Industrie sich oft ein recht empfindlicher Arbeitermangel bemerkbar macht, der zur Zeit, als ein mehr oder minder patriarchalisches Verhältnis Waldbesitzer und Arbeiter miteinander verband, als der Wald mehr Gelegenheit zu dauernder Beschäftigung während eines größeren Teiles des Jahres bot und einer genügsamen Bevölkerung für ihre geringen Ansprüche ein ausreichendes Einkommen gewährte, und ein großer Teil der in der Nähe der Waldungen Wohnenden noch durch die verschiedenartigsten Nutzungsrechte auf Streu, Weide und Mast, Raff und Leseholz und andere Bezüge mehr an den Wald gefesselt wurde, unbekannt war.

Diese Verhältnisse haben sich aber in den letzten Jahrzehnten erheblich geändert. Der intensivere Nutzungs- und Kulturbetrieb erfordert zwar eine vermehrte Zahl von Arbeitskräften, allein diese Arbeiten sind

auf eine verhältnismäßig kurze Zeit zusammengedrängt, und während des übrigen Teiles des Jahres fehlt es meist an lohnender Beschäftigung im Walde. Ein großer Teil der Nebennutzungen mußte im Interesse der Waldpflege und Walderhaltung eingestellt oder doch wenigstens stark eingeschränkt werden, und gleichzeitig mit der hierdurch bewirkten Entfremdung der Arbeiter dem Walde gegenüber trat die sich immer mehr entwickelnde Industrie mit gesteigertem Bedarf an menschlicher Arbeit auf dem Arbeitsmarkte auf.

Die Verbesserung der Verkehrsmittel, die allgemeine Militärpflicht, die Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, in geringerem Grade vielleicht auch die Auswanderungen und die Einflüsse der Socialdemokratie, sowie die ganze Strömung der Zeit trugen in die einsamen Walddörfer die Kenntnis anderer, wenn auch oft nur scheinbar besserer Verhältnisse, sie erweckten Genußsucht und das Streben nach Befriedigung höherer Lebensansprüche. Der bis dahin an seine Scholle gebundene Waldarbeiter löste sich von ihr los, verließ Wald und Feld und suchte seine Arbeitskraft da zu verwerten, wo er die vermeintlichen Genüsse mit dem geringsten Aufwande an Arbeitskraft erlangen zu können glaubte. Auf diese Weise entstand ein starker Abfluß von Arbeitern vom Lande nach den Industriecentren, der um so schneller zur Krisis führen mußte, je weniger die Arbeitgeber es verstanden, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß sich die Klagen der Waldbesitzer über Arbeitermangel mit dem Aufschwung, den Industrie und Gewerbe in den letzten Jahrzehnten genommen haben, stetig mehrten, bis sie in den sogenannten Gründerjahren ihren Höhepunkt erreichten. Die Verhältnisse haben sich seitdem indes wieder wesentlich gebessert, ein großer Teil der Arbeiter hat sich der Waldarbeit wieder zugewendet, deren Sicherheit er gerade zu jener Zeit besonders schätzen gelernt hat, und für die Waldbesitzer haben jene Jahre wenigstens das Gute gehabt, daß viele der bestehenden Mißstände aufgedeckt und der Versuch gemacht wurde, denselben thunlichst abzuhelfen.

Daß sich zu jenen Zeiten überhaupt noch Leute fanden, die der Waldarbeit treu blieben, ist darin begründet, daß der Arbeiter oft in viel höherem Grade unter dem Gesetz der Gewohnheit steht als unter dem von Angebot und Nachfrage und deshalb lieber in einer Arbeit bleibt, in die seine Familie seit Generationen eingewöhnt ist, als daß er sich durch einen Wechsel in seiner Beschäftigung seine Lage günstiger zu gestalten sucht. Da dieser Fall aber in der Regel nur bei den geistig weniger entwickelten und leistungsunfähigeren Arbeitern zutrifft,

so hat die Forstwirtschaft da, wo sie höhere Ansprüche stellen mußte, von dem ihr verbleibenden Reste nicht immer großen Vorteil gehabt.

Die Bewerbung der arbeitenden Klassen um Beschäftigung im Walde ist zunächst abhängig von der Dichtigkeit der Bevölkerung. Diese ist in den einzelnen Teilen der preußischen Monarchie eine sehr verschiedene und schon größere Flächenkomplexe, wie z. B. die Regierungsbezirke, zeigen in dieser Hinsicht sehr erhebliche Verschiedenheiten, die bei Vergleichung kleinerer Flächen noch beträchtlicher sein würden. Es kommen auf einen Quadratkilometer in den Regierungsbezirken Preußens im Durchschnitt Einwohner:

In Lüneburg	35
= Köslin, Osnabrück, Marienwerder, Stade, Gumbinnen	41—50
= Bromberg, Stralsund, Königsberg, Potsdam, Frankfurt	51—60
= Stettin, Posen, Münster, Aurich	61—70
= Danzig, Liegnitz, Hannover	71—80
= Cassel, Magdeburg, Hildesheim	81—90
= Trier, Merseburg, Minden, Koblenz	91—100
= Oppeln	101—110
= Erfurt, Breslau	111—120
= Aachen	121—130
= Wiesbaden, Arnsberg	131—140
= Köln	176
= Düsseldorf	291

Es läßt sich wohl annehmen, daß auch bei dem Angebot von forstlichen Arbeitskräften ein merklicher Unterschied vorhanden sein wird zwischen dünn bevölkerten Gegenden und solchen, in welchen auf derselben Fläche die doppelte bis achtfache Anzahl von Menschen wohnt.

Dieser Punkt ist aber nicht allein maßgebend, es sind vielmehr noch die Konkurrenz der Industrieen und Gewerbe, die größere oder geringere Neigung der Bevölkerung zur Waldarbeit, die bestehenden Lohnverhältnisse und zum nicht geringsten Teile die Verteilung des Grundbesitzes von Einfluß.

In letzterer Beziehung unterscheidet sich der Westen der Monarchie durch vorherrschenden kleinen Grundbesitz, von dem auch der arbeitenden Bevölkerung ein entsprechender Teil zufällt, von dem Osten, in welchem der Großgrundbesitz überwiegt.

Nach von der Goltz[1] betrug im Jahre 1858 die Zahl der ländlichen Besitzungen auf der Quadratmeile in den Provinzen

[1] Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, 1874, S. 117.

	unter 5 Morgen	von 5—10 Morgen
Preußen (Oft- und Weft-)	35,3	34,5
Pommern	30,4	37,1
Posen	25,9	50,1
Brandenburg	51,3	45,4
Schlesien	152,0	140,0
Sachsen	143,0	109,0
Westfalen	236,0	170,0
Rheinprovinz	1035,0	388,0

Die Bedeutung, welche das Vorhandensein einer hinlänglichen Anzahl kleinerer Grundbesitzer für die Befriedigung des forstlichen Arbeiterbedarfes hat, ist nicht zu unterschätzen. Das Einkommen aus dem Besitztum reicht zur Beschaffung des Lebensunterhaltes des Eigentümers nicht aus, sondern zwingt ihn, während der für seinen Wirtschaftsbetrieb nicht erforderlichen Zeit anderweitige Beschäftigung zu suchen, macht ihn aber seßhafter und in der Regel sparsamer als den übrigen Teil der arbeitenden Bevölkerung.

Es ist deshalb eines der besten Mittel für die Beschaffung von Arbeitskräften für die Forstwirtschaft, den Arbeitern die Möglichkeit zu eröffnen, kleinere Landflächen wenn auch nicht käuflich zu erwerben, so doch wenigstens pachtweise zu erhalten, von dem die Forstverwaltung in Gegenden, wo die Bodenverhältnisse es gestatten und Neigung zu Pachtungen bei den Arbeitern vorhanden ist, ausgedehnten Gebrauch macht, indem entweder dazu geeigneter Boden dauernd der landwirtschaftlichen Benutzung überwiesen oder zur Waldkultur bestimmte Ländereien vorübergehend zum landwirtschaftlichen Zwischenbau auf kürzere Zeit gegen billigen Pachtzins überlassen werden. Leider ist die Anwendbarkeit dieser Maßregel insofern eine beschränkte, als sie nur auf besseren Böden zulässig ist.

Stehen die zu einer intensiven Wirtschaft erforderlichen Arbeitskräfte in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung, so kann sich die Forstverwaltung trotz guter Boden-, Bestands- und Absatzverhältnisse genötigt sehen, zu extensiveren Wirtschaftsformen zurückzukehren, ein Fall, der in den sogenannten Gründerjahren nicht selten eingetreten ist. Man muß sich dann oft mit einfacheren Kulturmethoden begnügen, Saat an Stelle der ortsüblichen oder durch die Verhältnisse bedingten Pflanzung anwenden, mit möglichst kleinem Pflanzenmaterial kultivieren, oder aber auch da, wo sonst Kahlschläge zweckmäßiger wären, zur Naturverjüngung greifen. Der Fällungsbetrieb wird auf die Aufarbeitung der wertvollsten Sortimente beschränkt, ebenso wird bei Durchforstungen und Wegebau nur das unumgänglich Notwendige ausgeführt.

Ein derartiger Zustand ist jedoch mit erheblichen Nachteilen verbunden und nur für eine kürzere Reihe von Jahren möglich.

Qualität der Forstarbeiter.

Die Qualität der Waldarbeiter ist in den einzelnen Landesteilen eine sehr verschiedene, kann es aber, wie schon ausgeführt, auch sein, da die Forstwirtschaft nicht überall gleiche Anforderungen an die Geschicklichkeit ihrer Arbeiter zu stellen braucht. Zum großen Teil mögen wohl die Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der Arbeiter verschiedener Gegenden in der Abstammung, dem größeren oder geringeren Grade der geistigen und sittlichen Bildung, der ortsüblichen Ernährung und der ganzen historischen Entwickelung begründet sein. Die Forstverwaltung wird mit diesen Verhältnissen zwar immer rechnen müssen, wird aber einen erheblichen Einfluß auf die Ausbildung der Arbeiter nur da ausüben können, wo sie entweder ständige Arbeiter beschäftigt oder doch wenigstens alljährlich zu denselben Verrichtungen dieselben Arbeitskräfte wieder verwendet werden können. In vielen Fällen wird die Einführung guter Werkzeuge, welche nötigen Falles vom Arbeitgeber selbst angeschafft und an zuverlässige tüchtige Leute verteilt werden, von Vorteil sein.

Organisation der Forstarbeit.

Für die Organisation der Forstarbeit ist zunächst die im Interesse der Verwaltung geschaffene Einteilung des Staatswaldbesitzes von Bedeutung.

Die gesamte Staatsforstfläche Preußens ist in rund 680 Oberförstereien mit einer Durchschnittsgröße von etwa 4000 Hektar geteilt. Jede Oberförsterei bildet einen selbständigen Verwaltungsbezirk, dem als verantwortlicher Beamter ein Oberförster vorgesetzt ist, der seine Geschäfte unter Leitung und Kontrolle zunächst der Bezirksregierung, an höchster Stelle des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten führt.

Die Oberförstereien zerfallen wieder in eine Anzahl von Schutzbezirken, deren jedem ein Schutz- und Betriebsbeamter, in der Regel ein Förster, vorsteht, dem in erster Linie die Ausführung der ihm durch den Oberförster überwiesenen Waldarbeiten obliegt.

Die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte werden in den einzelnen Gegenden auf verschiedene Weise beschafft. Man bedient sich hierbei

entweder der sogenannten Freiarbeiter oder der ständigen Arbeiter oder des Unternehmersystems oder der Regiearbeiter.

Unständige Arbeiter. — Die sogenannten unständigen Freiarbeiter sind frei gedungene Arbeiter, welche bei jedesmaligem Bedarfe angenommen werden. Der Annahme geht entweder ein besonderer Rechtsakt mit jedem einzelnen Arbeiter oder mit einem Obmanne sämtlicher voraus, oder aber sie findet ohne alle Formalitäten statt.

Ständige Arbeiter. — Die ständigen Arbeiter werden in der Regel erst nach Ablegung einer bestimmten Probezeit angenommen und meist mittels eines schriftlichen Vertrages verpflichtet. Sie erhalten durch ihre Aufnahme in die Arbeiterschaft ein Recht auf Arbeit und treten in ein engeres Verhältnis zum Arbeitgeber sowohl als auch zueinander, da sie meist auch eine Genossenschaft zum Zwecke der Unterstützung bei Krankheits- und Unglücksfällen bilden. Anwendbar ist dieses System nur da, wo das ganze Jahr über, mit Ausnahme vielleicht der Erntezeit, während welcher die Arbeiter beurlaubt werden können, Beschäftigung im Walde vorhanden ist, was nur in einem beschränkten Teile der Staatsforsten der Fall sein wird.

Beurteilung beider Arbeiterarten. — Es fragt sich nun, ob im Interesse der Waldpflege und Gewinnung der Forstprodukte die Heranbildung und Erhaltung einer ständigen Arbeiterschaft notwendig oder doch wünschenswert ist, oder ob die Verwendung unständiger Arbeiter den Vorzug verdient.

Wünschenswert wird ersteres System überall da sein, wo besonders schwierige Betriebsverhältnisse vorherrschen, während die Notwendigkeit, ständige Arbeiter zu halten, in der Regel nur da vorliegen wird, wo auf andere Art die im jährlichen Betriebe vorkommenden Arbeiten nicht rechtzeitig oder nicht mit der nötigen Sorgfalt ausgeführt werden können. Wo aber ein regelmäßiger Bewerb der Bevölkerung um Winterarbeit vorhanden ist, wo man mit Sicherheit darauf rechnen kann, daß sich alljährlich in der Hauptsache dieselben Arbeiter zu den Hauungen und Kulturen einfinden werden, da ist kein Bedürfnis vorhanden, ständige Arbeiter zu halten, denn die unständigen erwerben sich dieselbe Übung im Fällungsbetrieb wie jene, sie leisten genau dasselbe, einige, wie Zimmerleute und Maurer, die sich auch während des Sommers mit einer eine größere Geschicklichkeit erfordernden Handarbeit befassen, unter Umständen sogar noch

mehr als die ständigen, mit geringere Fertigkeit beanspruchenden Wegearbeiten beschäftigten.

In dichtbevölkerten, gut kultivierten Gegenden, besonders in von einer großen Anzahl fleißiger Landleute mit kleinem Eigenbesitz umwohnten Forsten, wo nicht die Industrie einen zu großen Teil der Arbeitskräfte absorbiert, wird es, abgesehen von Krisen, wie sie in den Gründerjahren eingetreten, wo auch die ständigen Arbeiter, angelockt durch die vermeintlichen Vorteile der industriellen Arbeit, entweder den Dienst verlassen oder doch nur durch ganz erhebliche Opfer an Geld und andere Zugeständnisse zu halten sind, an einer hinlänglichen Zahl von Bewerbern um Winterarbeit selten fehlen, aus denen die Forstverwaltung die besten und zuverlässigsten auswählen kann, die dann in der Hoffnung auf Beschäftigung in den kommenden Jahren jedenfalls ein gefügigeres Material bilden werden als die ständig angenommenen Mannschaften, hinter deren Leistungen sie nicht oder doch nur unbedeutend zurückstehen werden.

Die Vorzüge ständiger Arbeiter sind ja nicht zu verkennen. In Gegenden mit einem flottierenden Arbeiterstande verdienen sie vor den ungeübten, oft proletarierhaften Arbeitern, die nur durch Nahrungsmangel gezwungen werden, jede sich ihnen bietende Beschäftigung anzunehmen, und die gleich beim Antritt vielleicht schon die Absicht hegen, bei passender Gelegenheit eine ihnen mehr zusagende, sie weniger anstrengende Beschäftigung zu ergreifen, und durch Unkenntnis oder bösen Willen oft mehr schaden als nützen, entschieden den Vorzug. Sie sind leistungsfähiger, geübter, lernen die lokalen Verhältnisse besser kennen; da sie die Forstarbeit als Haupterwerbsquelle ansehen, halten sie meist auf gute Arbeitsgeräte und stehen der Einführung neuer verbesserter Werkzeuge gewöhnlich nicht so schroff gegenüber wie viele nichtständige. Durch die fortwährende Berührung mit den Forstbeamten bildet sich mit der Zeit ein engeres Verhältnis zwischen den Arbeitern und der Forstverwaltung heraus, was der letzteren die Möglichkeit eröffnet, dieselben besser kennen zu lernen, vielleicht auch die zuverlässigsten unter ihnen zum Forstschutz oder zu Aufseherstellen heranzuziehen; endlich ist die Einrichtung einer ständigen Arbeiterschaft für gewisse Zweige des Hülfskassenwesens besonders günstig, für einzelne sogar Vorbedingung.

Auf der anderen Seite läßt sich aber nicht in Abrede stellen, daß ständige Arbeiterschaften für die Forstverwaltung eine nicht zu

unterschätzende Last sind, deren Übernahme sich nur da rechtfertigen läßt, wo dieselbe durch die Verhältnisse dringend geboten ist. Vor allen Dingen wird durch eine ständige Arbeiterschaft der Betrieb ganz unverhältnismäßig verteuert. Während sich sonst die Hauptarbeiten auf die Zeit zusammendrängen, für welche die Löhne allgemein am niedrigsten im ganzen Jahre sind, muß bei ständigen Arbeitern ein Teil dieser sonst billig ausführbaren Arbeiten zu einer Zeit vorgenommen werden, in welcher die Lohnsätze erheblich höher sind. So werden z. B. in fiskalischen Harzrevieren mit ständiger Arbeiterschaft die Accordarbeiten fast stets so verdungen, daß der Arbeiter wenigstens 2,50 Mark pro Tag verdient, wobei die Wege nach sehr liberalen Grundsätzen angerechnet werden. Daß auf diese Weise die nichtständigen Arbeiter unzufrieden gemacht werden und gleichfalls mit erhöhten Lohnforderungen hervortreten, daß Reibungen zwischen beiden, die ihren Grund in der Unzufriedenheit der einen und in der Überhebung der anderen haben, nicht ausbleiben, hat hier gleichfalls die Erfahrung gelehrt. Um möglichst zu jeder Zeit Arbeiten disponibel zu haben, muß es als Regel gelten, nichtständige Arbeiter nur ganz ausnahmsweise zu verwenden, selbst auch dann, wenn nur ein geringerer Grad von Geschicklichkeit erforderlich ist und man sie, wie am Harz die braunschweigischen, bedeutend billiger haben könnte. Trotz aller dieser Mittel und der größten Umsicht in der Verteilung der Arbeiten läßt es sich aber dennoch nicht vermeiden, daß Zeiten eintreten, in denen es an zweckmäßig auszuführenden Arbeiten fehlt. Es wird dann die Forstverwaltung in eine Zwangslage gebracht, die zu Notarbeiten und anderen Opfern drängt. So ist es in den Harzforsten schon wiederholt erforderlich geworden, um den ständigen Arbeitern Gelegenheit zum Verdienst zu geben, Kulturgelder und namentlich Wegebaugelder zu verwenden, die hätten besser angebracht werden können. Ja selbst dies Mittel war häufig unzulänglich und es blieb dann nichts weiter übrig, als die teuren Harzarbeiter in Gegenden zu beschäftigen, die an billigen und brauchbaren Arbeiterkräften Überfluß hatten, was in den meisten Fällen von den betreffenden Revierverwaltern nicht gern gesehen wurde, weil die Tagelöhne dadurch an Ort und Stelle gesteigert und die einheimischen Arbeiter unzufrieden gemacht wurden. Da es sich hier oft um meilenweite Entfernungen handelte, so ist die Zahlung von Reisegeldern an die Arbeiter häufig nicht zu umgehen gewesen, und weil die Arbeiter beanspruchen, die Sonntage zu Hause zuzubringen, so endet

die Wochenarbeit fast regelmäßig, obwohl volle Taglöhne angerechnet werden, am Sonnabend mittag, in einzelnen Fällen sogar schon am Freitag und beginnt erst am Montag mittag. Ein weiterer, nicht zu gering anzuschlagender Übelstand bei einer festen, ständigen Arbeiterschaft liegt darin, daß sie die notwendig werdende Ergänzung des Arbeitercorps durch junge, rüstige Kräfte bedeutend erschwert und daß die Arbeiter, die, obwohl sie noch nicht versorgungsberechtigt sind, ihre Kräfte schon zum Teil verbraucht haben, mit den noch rüstigen zusammenarbeiten müssen, wogegen sich letztere natürlich meist sträuben, oder daß man sie bei leichteren, geringwertigeren, aber doch gut bezahlten Nebenarbeiten beschäftigen muß, die vorteilhafter durch billigere Kräfte ausgeführt werden könnten. Diese Erfahrung ist sowohl bei den österreichischen ständigen Arbeiterschaften als auch in Preußen in den Harzforsten gemacht worden. Ein anderer mißlicher Umstand liegt ferner darin, daß das Institut der ständigen Arbeiterschaften eine Heranziehung der kleinen, an den Forsten wohnenden Grundbesitzer zur Waldarbeit ausschließt, weil dieselben sich vielfach nicht in dem Maße binden lassen können und wollen, als dies bei ständigen Arbeitern nötig ist. Jene Leute bilden aber den zuverlässigsten Stamm für unsere Waldarbeiterschaft. Sie sind an die Scholle gebunden, kehren regelmäßig wieder und erwerben sich im Laufe der Zeit die erforderliche Geschicklichkeit, besonders wenn, wie es üblich ist, der angehende Holzschläger schon als Knabe seinen Vater in den Holzschlag begleitet, um ihm durch kleine Handreichungen behülflich zu sein. Jedenfalls ist dieser Teil der Forstarbeiter in der Regel zufriedener als der ständig angenommene, der ewig bemüht ist, den Arbeitgeber zu neuen Zugeständnissen zu bewegen.

Die Ansicht, daß die ständig angenommenen Arbeiter die willigsten sind, ist nicht immer zutreffend, vielmehr „lehrt", wie Micklitz in seiner „Forstlichen Haushaltungskunde"[1] sagt, „die Erfahrung, daß die Zusicherung eines bestimmten täglichen Barverdienstes (Minimallohnes), verbunden mit einer überaus humanen Vorsorge, die Ar-

[1] Forstliche Haushaltungskunde. Wien 1881. S. 23: „Nach den voran geschickten Erörterungen bedarf es kaum der ausdrücklichen Betonung, daß der Haushalter die Begründung dauernder Dienstverbände mit Forstarbeitern entbehrlich erachten muß, wenn er in einem Wirtschaftsbetriebe waltet, dem eine Überzahl von Beschäftigung suchenden Leuten zuströmt....." Ferner S. 61: „Haben die Ortsverhältnisse behufs Gewinnung und Förderung der Hauptnutzung zur Bildung von Arbeiterschaften geführt,...."

beiter gar oft bequem, unlustig zum Weiterstreben, nicht selten auch anmaßend und undankbar werden läßt".

Gründliche Kenner der ständigen Arbeiterverhältnisse, wie sie sich in den österreichischen und süddeutschen Gebirgen besonders ausgebildet haben, — so Micklitz, Wessely[1], v. Guttenberg[2] und Gayer[3] — haben sich deshalb trotz aller Würdigung ihrer Vorteile wiederholt ganz entschieden gegen Einrichtung derselben ausgesprochen, wo sie nicht durch die Umstände direkt geboten sind.

Das Unternehmersystem. — Das Unternehmersystem findet in der preußischen Staatsforstwirtschaft beim Holzhiebe nur ausnahmsweise Anwendung, wenn, wie es zum Beispiel bei Kalamitäten erforderlich wird, das aufzuarbeitende Material binnen kurzer Zeit bewältigt werden muß und die verfügbaren Arbeitskräfte hierzu nicht ausreichen. Häufiger macht man von ihm bei größeren Wegebauten und anderen derartigen Arbeiten Gebrauch. Es haftet ihm vor allen Dingen der Mangel an, daß der Forstverwaltung nicht immer ein hinlänglicher Einfluß auf die Art der Ausführung der Arbeiten und die Arbeiter selbst gewahrt bleibt, was zur Aufrechthaltung der Ordnung im Walde durchaus erforderlich ist.

Regiearbeiter. — Das System der sogenannten Regiearbeiter besteht darin, daß von seiten des Waldeigentümers förmliche Arbeiterkolonieen im Walde angelegt werden, für deren Wohnung und Lebensunterhalt dann in jeder Hinsicht gesorgt werden muß. Man wird sich zu seiner Anwendung nur dann entschließen, wenn in entlegenen Waldgebieten die Verwertung der Forstprodukte auf andere Art nicht möglich ist, ein Fall, der in Preußen wohl nicht mehr

---

[1] Die Einrichtung des Forstdienstes in Österreich. Wien 1861. S. 489: „Wo es gelingt, die Waldarbeiten mit freien Arbeitern anstandslos, gut und zu mäßigen Preisen zu besorgen, wie das fast überall in den dichtbevölkerten Flachländern und teilweise auch in den wohlkultivierten Mittelgebirgsgegenden der Fall ist, dort wären derlei Arbeitskörper eine unnötige, also ungerechtfertigte Last."

[2] Encyklopädie der Forst- und Jagdwissenschaften von Raoul Ritter von Dambrowski, 1886. Unter dem Artikel „Arbeiterorganisation": „Wo einfache Betriebsverhältnisse vorliegen und stets hinreichende Arbeitskräfte zu Gebote stehen, ist die ausschließliche Verwendung von nicht ständigen Freidingern ganz wohl zulässig und in der Regel den Interessen des Waldbesitzers am meisten entsprechend;...."

[3] Forstbenutzung. Berlin 1883. „Wenn sonst nicht andere dringendere Gründe entgegenstehen, liegt es im Interesse der Forstwirtschaft, wenn sonst möglich, die freien Kräfte im Winter zu benützen."

vorkommen wird. Wo, wie in Österreich und Ungarn, diese Einrichtung noch besteht, stammt sie in der Regel aus früheren Zeiten und wird mit der Verbesserung der Verkehrsmittel wohl auch ihr Ende erreichen.

Gliederung innerhalb der Arbeiterschaft. — Für eine weitgehende innere Organisation bietet sich bei der Arbeit im Walde kein dankbares Feld. Die einzelnen Arbeiten sind zu wenig mannigfaltig und es ist wegen des räumlichen und zeitlichen Auseinanderliegens derselben eine Arbeitsteilung nur in sehr beschränktem Maße durchzuführen.

Beim Holzhiebe teilen sich die Arbeiter in der Regel, entsprechend der Einteilung in Schutzbezirke, in größere Gruppen, Rotten oder Compagnieen genannt. Jeder dieser Rotten, die sich meist aus Angehörigen derselben Ortschaft zusammensetzen, steht ein Rottenmeister, Haumeister oder Oberholzschläger vor, der das allgemeine Vertrauen sowohl der Arbeiter als auch der Forstbeamten besitzen muß und der das Mittelglied zwischen den Arbeitern und der Forstverwaltung bildet. Er besorgt die Heranziehung der nötigen Arbeitskräfte, hält Ordnung unter ihnen, trägt die Verantwortung für alle Vorkommnisse während der Abwesenheit des Forstpersonals, ihm liegt die Feststellung des Verdienstes der einzelnen Arbeiter und die Verteilung des Lohnes, den er meist für alle zusammen von der Kasse zu erheben hat, ob, und er wird auch zu Hülfeleistungen bei verschiedenen Dienstgeschäften der Forstbeamten sowie zur Verstärkung des Forstschutzes herangezogen. Gewöhnlich wird zum Haumeister der Einflußreichste und Tüchtigste aus der Arbeiterschaft ausgewählt, der, weil er dem Förster bei Aufstellung der Tabellen und bei der Berechnung der einzelnen verdienten Löhne behülflich sein soll, im Rechnen und Schreiben einigermaßen geübt sein muß. Da ein tüchtiger Haumeister die Ausführung der Waldarbeiten wesentlich erleichtert und zu einem guten Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern viel beitragen kann, überhaupt in vieler Hinsicht unentbehrlich ist, so sucht man ihn auch dauernd an den Wald zu fesseln, man verpachtet ihm, wenn er nicht selbst Grundbesitzer ist, Ländereien, gestattet ihm, soweit es zulässig ist, die Ausübung gewisser Nebennutzungen, sorgt für dauernde Beschäftigung im Walde und bewilligt ihm höhere Löhne. Für die Erhebung und Verteilung des verdienten Lohnes unter die einzelnen Arbeiter erhält er in der Regel einen kleinen Vorabzug vom Gesamtlohne als Vergütung.

Jede Rotte teilt sich wieder in Partieen oder Sägen von mindestens zwei und höchstens fünf bis sechs Mann. Die Zahl bestimmt sich nach der Arbeit, die zur vollständigen Fällung und Aufarbeitung des Holzes erforderlich ist. In der Regel besteht die Säge aus drei Mann, von denen zwei das Sägen und Spalten besorgen, während der dritte das Sortieren und Setzen des Holzes übernimmt. Die Partieen bilden sich meist durch freiwillige Vereinigung von durch Verwandtschaft oder Freundschaft verbundenen Leuten, sie wählen sich einen Partieführer, der die Arbeit in der Partie leitet, und verteilen den verdienten Lohn gleichmäßig unter sich.

Bei Kulturen, Wegebauten und allen anderen Arbeiten findet eine derartige Gliederung der Arbeiterschaft gewöhnlich nicht statt. Sämtliche Arbeiter stehen hier unter einem Vorarbeiter, in der Regel dem Haumeister des Schutzbezirkes, der den Forstbeamten bei Anstellung, Verteilung und Beaufsichtigung der Arbeiter unterstützt. Da das Arbeiterpersonal hier oft ein anderes ist als beim Holzhieb und die Dauer dieser Ausführungen meist eine geringere ist, so findet ein engerer Anschluß der Arbeiter unter sich gewöhnlich nicht statt, es arbeitet vielmehr jeder für sich im Accord- oder Tagelohn.

Hat man sich zur Bildung ständiger Arbeiterschaften entschlossen, so ist zunächst festzustellen, wie groß die Zahl der anzunehmenden Arbeiter sein kann. Diese Frage läßt sich jedoch generell nicht beantworten, da kleinere Verwaltungsbezirke, ja selbst einzelne Schutzbezirke desselben Revieres, oft solche Verschiedenheiten aufweisen, daß bei jedem eine besondere Berechnung notwendig wird. Maßgebend ist allein das Arbeitsquantum, auf welches mit Sicherheit das ganze Jahr hindurch gerechnet werden kann, wenn anders man nicht durch Ausführung von Notarbeiten die Forstrenten ungebührlich belasten will. Es kommt hierbei, wie schon erwähnt, fast allein die Menge der Sommerarbeiten in Betracht, die in den meisten Fällen wohl in Wegebauten, Stockroden, Vorarbeiten für die Kulturen und Pflege der letzteren bestehen werden. Zweckmäßig wird es sein, die Arbeitercorps schutzbezirksweise zu sondern und zu organisieren, jedem Corps einen Vorarbeiter zu geben und jedes einem bestimmten Beamten zu unterstellen, damit dieser in die Lage versetzt werde, jeden einzelnen Arbeiter kennen zu lernen, um ihn seinen Fähigkeiten entsprechend zu verwenden. Ob diese Sonderung überall durchführbar sein wird, ist sehr zweifelhaft, da die Erfahrung in den Harzforsten gezeigt hat, daß die ausschließliche Verwendung der Arbeiter daselbst nicht einmal

für die Gesamtheit der dortigen Reviere ausführbar ist. Es wird sich also wohl oft nicht vermeiden lassen, daß die Arbeiter eines Schutzbezirkes zeitweise auch in einem anderen beschäftigt oder daß Arbeiterschaften für mehrere Beläufe oder Reviere zu einem Ganzen vereinigt werden müssen.

Bei nichtständigen Arbeiterverhältnissen, welche in Preußen wenigstens die Regel bilden, werden jedesmal, wenn das Bedürfnis nach Arbeitskräften vorhanden ist, solche neu angenommen, und es ist Sache der Forstverwaltung, dafür zu sorgen, daß der Bedarf an brauchbaren und willigen Arbeitern jederzeit in ausreichendem Maße gedeckt werden kann.

Auf welche Weise dieses Ziel zu erreichen ist, läßt sich für ein so großes Gebiet, wie das des preußischen Staates, mit so verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen, nicht allgemein angeben, es werden vielmehr in jedem einzelnen Falle die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sein.

Die Lage der Forstarbeiter.

In die wirtschaftlichen Verhältnisse der Forstarbeiter einen vollständigen Einblick zu gewinnen wird solange unmöglich sein, als sich unsere Waldarbeiter zum überwiegenden Teile nicht selbst als solche betrachten, sondern die Beschäftigung im Walde nur als eine Gelegenheit ansehen, sich vorübergehend für die Zeit der Ruhe in ihrem Hauptberufe den Lebensunterhalt ganz oder auch nur teilweise zu erwerben.

Im allgemeinen ist wohl die wirtschaftliche Lage der Forstarbeiter eine ähnliche wie die der landwirtschaftlichen, wie überhaupt das forstliche Gewerbe mit dem landwirtschaftlichen noch die meiste Ähnlichkeit besitzt.

Wohnungsverhältnisse. — Die Arbeiter wohnen auf dem Lande, oft in abgelegenen Dörfern, in welche sie, wenn sie im Sommer dem auswärtigen besseren Verdienst nachgegangen sind, im Winter zurückkehren. Sie führen hier häufig ein dürftiges, an Annehmlichkeiten armes, an Entbehrungen aber oft um so reicheres Leben.

Die Arbeit beim Fällungsbetriebe ist eine schwere und nicht selten gefahrvolle. Die Arbeiter sind bei derselben allen Unbilden der Witterung ausgesetzt und müssen die oft recht erheblichen Entfernungen zu und von der Arbeitsstelle der kurzen Wintertage wegen, die ihnen schon an sich nur wenig Zeit zum Verdienen ge-

währen, bei Dunkelheit, oft bei hohem Schnee auf ungebahnten Wegen zurücklegen. Dazu kommt noch, daß in einzelnen Jahren ungünstige Witterungsverhältnisse den Holzhieb zeitweise unmöglich machen und so größere Unterbrechungen der Arbeit herbeiführen. Es ist zwar der Versuch gemacht worden, durch Errichtung von Unterkunftsräumen im Walde selbst den Arbeitern die weiten Wege zu ersparen, damit sie nicht schon durch den weiten Marsch ermüdet, sondern frisch und ausgeruht an ihr Tagewerk gehen können, allein dies Mittel ist aus verschiedenen Gründen nur beschränkt anwendbar, und außerdem herrscht in vielen Gegenden unter den Waldarbeitern, die sich außerdem dann noch auf eine Reihe von Tagen mit Lebensmitteln versehen müssen, eine Abneigung gegen das Wohnen in diesen Räumen, sie ziehen es in der Regel vor, den beschwerlichen Weg nach ihrer Wohnung zurückzulegen, statt in den für sie erbauten Unterkunftsräumen zu übernachten.

Die Wohnungsverhältnisse im flachen Lande sind die der ländlichen Arbeiter überhaupt. Ein Teil der Waldarbeiter besitzt ein kleines Haus, die besser situierten noch etwas Garten und Ackerland, die meisten wohnen jedoch als Einlieger zur Miete, wobei sich gewöhnlich die ganze Familie mit einem Zimmer und einer Kammer begnügt, letztere fehlt aber auch noch häufig.

Wenn auch diese Wohnungen in sanitärer Hinsicht und vom moralischen Standpunkte aus den an sie zu stellenden Anforderungen oft nicht ganz genügen, so erwachsen aus diesen Mängeln doch meist nicht so große Nachteile wie bei unzulänglichen Wohnungsverhältnissen in den Städten, weil die Inhaber derselben den größten Teil des Tages im Freien zubringen. Am schlimmsten liegen die Verhältnisse in den armen Gebirgsdörfern, deren Bewohner sich der Hausindustrie oder einer gesundheitsschädlichen Fabrikarbeit als Hauptberuf widmen und nur vorübergehend an Forstarbeiten teilnehmen. Hier sind Fälle nicht selten, in denen mehrere starke Familien in einem einzigen ungenügend großen Zimmer, das kaum ventiliert wird, zusammenwohnen müssen.

Ernährungsverhältnisse. — In Bezug auf die Ernährung machen die Waldarbeiter, wie alle ländlichen, in der Regel geringere Ansprüche an die Qualität der Speisen als die städtischen Arbeiter. Fleischkost gehört bei ihnen immer noch zu den Seltenheiten, sie begnügen sich, an den Wochentagen wenigstens, meist mit vegetabilischer Nahrung.

Auch in Bezug auf die Ernährungsverhältnisse teilt sich die Monarchie in zwei Teile, den westlichen mit vorherrschender Körnernahrung und den östlichen mit überwiegender Kartoffelnahrung.

Da die Körnerfrüchte alle zum Aufbau und zur Erhaltung des Körpers erforderlichen Stoffe in viel reicherem Maße und in zweckmäßigerer Zusammensetzung enthalten als die Kartoffel, so verdienen sie als Nahrungsmittel vor jener entschieden den Vorzug. Leider sind aber die Bodenverhältnisse in einem großen Teile der östlichen Provinzen für den Körnerbau so wenig günstig, daß auf großen Flächen die Kartoffel die einzige Frucht bleibt, welche mit Vorteil angebaut werden kann. Welche Bedeutung dieselbe für den Unterhalt der Arbeiter dieser Landesteile hat, zeigen am deutlichsten die Mißernten dieser Frucht, welche in den von ihnen heimgesuchten Gegenden fast stets von Hungersnot begleitet waren.

Bestimmend sind für die Art der Ernährung der Arbeiter die Höhe des Verdienstes, die Preise der Lebensmittel und nicht zum geringsten Teile die Volkssitte. Letztere wirkt oft so mächtig, daß weder billige Lebensmittel noch höherer Verdienst für die unteren Volksschichten maßgebend sein können, zu einer besseren Ernährungsweise überzugehen, daß sie vielmehr bei günstigen Zeiten die ihnen bleibenden Überschüsse auf alle möglichen unnötigen, oft sogar schädlichen Luxusgegenstände verwenden, statt sich durch kräftige Nahrung für eine erhöhte Leistung zu befähigen. Die Preise der Lebensmittel haben zwar durch die Ausdehnung der Verkehrsanstalten einigermaßen einen Ausgleich erfahren, trotzdem sind sie aber im allgemeinen im östlichen Teile der Monarchie noch billiger als im westlichen. Dieser Vorteil wird jedoch durch die Ungleichheit der Löhne, die im Osten gleichfalls niedriger sind, wieder aufgehoben.

Für die Forstarbeiter ist, besonders bei Ausführung der Hauungen, eine kräftige und ausreichende Kost Vorbedingung für eine befriedigende Leistungsfähigkeit, da bei der schweren Arbeit und der rauhen Jahreszeit, in welcher dieselbe vorgenommen werden muß, ein erheblicher Verbrauch von Stoffen stattfindet, welche durch genügende Nahrungszufuhr wieder ersetzt werden müssen.

Leider liegen die Verhältnisse für die Beschaffung guter und preiswerter Nahrungsmittel gerade auf dem Lande vielfach sehr ungünstig, die Arbeiter sind beim Bezug der notwendigsten Lebensmittel in der Regel auf den Krämer des Ortes angewiesen, welcher die Notlage derselben nicht selten ausbeutet. Diesem Übelstande würde am besten durch Errichtung von Konsumvereinen abgeholfen werden

können, wie sie beispielsweise am Harze in vielen kleinen Ortschaften seit Jahren zum Segen der ärmeren Volksschichten bestehen.

Einkommensverhältnisse. — Das Einkommen der Forstarbeiter aus ihrer Beschäftigung mit der Waldarbeit ist abhängig von der Höhe der verdienten Löhne. Obwohl in der Forstwirtschaft bis jetzt die Lohnfrage in den meisten Fällen eine weniger brennende gewesen ist, weil, wie schon erwähnt, die Mehrzahl der Forstarbeiter die Beschäftigung im Walde nur als Füllarbeit für die Zeit der Ruhe in ihrem eigentlichen Berufe anzusehen gewohnt ist, so ist es doch eine Forderung der Billigkeit, daß die Löhne dem Aufwand für die geleistete Arbeit entsprechend bemessen werden und dem Arbeiter die Möglichkeit gewähren, von dem Verdienste seinen und seiner Familie Unterhalt zu bestreiten.

Lohnarten, Geldlohn, Naturallohn. — Von den verschiedenen Lohnarten kommen zunächst in Betracht Naturallohn und Geldlohn.

In der Staatsforstverwaltung ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, wie z. B. beim Darrbetriebe, wo häufig die Zapfen einen Teil des Lohnes für den Darrmeister ausmachen, die Geldlöhnung eingeführt und sie wird wohl auch stets die Regel bilden. Der Bezug einzelner Naturalien, wie des Feierabendholzes in vielen Revieren, kann als Lohnbeitrag nicht angesehen werden, da er nur als ein Ersatz für die den Holzschlägern fehlende Gelegenheit, sich an den bestimmten Holztagen ihr Brennmaterial zu sammeln, betrachtet werden muß, eine Vergünstigung, die, wenn auch in anderer Form, vielen Nichtarbeitern zu gute kommt. Wohnungen werden von der Staatsforstverwaltung für Waldarbeiter prinzipiell nicht gebaut, schon vorhandene jedoch an solche für mäßigen Mietzins auf sechs Jahre gegen die Verpflichtung überlassen, der Forstverwaltung bei Bedarfsfällen immer zur Verfügung zu stehen. Ähnlich verhält es sich mit der Verpachtung von Ländereien und der Überlassung gewisser Nebennutzungen, wie die von Gras, Streu, Futterkräutern, und der Gestattung der Waldweide gegen Entgelt.

Obwohl sich nicht verkennen läßt, daß diese Vergünstigungen meist ein mächtiges Anziehungsmittel für die Waldarbeiter bilden, ja durch ihre Gewährung oft überhaupt erst dem Walde Arbeitskräfte in genügender Menge zugeführt werden können, so fehlt ihnen doch der Charakter des Lohnes vollständig, was schon aus der Bestimmung hervorgeht, daß die Miete nach den ortsüblichen Miets-

preisen zu bemessen und das Pachtgeld für Landnutzungen in der Regel auf den Grundsteuerreinertrag festzustellen ist, welcher, wenn die Einschätzung der betreffenden Fläche als Holzung, Weide oder Ödland erfolgt ist, nach Maßgabe des Grundsteuerklassifikationstarifes für Acker- oder Wiesenland gleicher Bonität bestimmt werden würde. Auch für die Überlassung anderer Nebennutzungen müssen die Waldarbeiter in den meisten Fällen die für das Revier geltenden Taxen bezahlen.

Ähnliche Verhältnisse wie in den Staatsforsten bestehen zur Zeit bei fast allen größeren Kommunal- und Privatforstverwaltungen, man ist von der gänzlichen oder teilweisen Naturallöhnung trotz des großen Vorteiles, welchen sie unter anderem dadurch gewährt, daß sie den Arbeiter unabhängiger von den Schwankungen in den Preisen seiner Lebensbedürfnisse macht, abgekommen und zur reinen Geldlöhnung übergegangen.

Von den verschiedenen Formen dieser kommen hier nur Zeit- und Stücklohn in Betracht, die Tantiemelöhnung ist durch die Natur der Forstwirtschaft selbst ausgeschlossen.

Lohnbemessung. — Die Werbung des Holzes geschieht in den Staatsforsten Preußens ausschließlich in Stücklohn und zwar in der Art, daß sich mehrere Arbeiter zu einer sogenannten Säge vereinigen und die gemeinschaftlich verdienten Löhne unter sich teilen (Gruppenaccord). Zur Bemessung der Vergütung für die geleistete Arbeit werden auf einen sechsjährigen Zeitraum für jedes Revier sogenannte Hauerlohntarife aufgestellt, welche die zu bewilligenden Lohnsätze pro Maßeinheit für jedes Sortiment enthalten. Diese Sätze sollen eine solche Höhe haben, daß sie den Arbeitern bei gehörigem Fleiße einen dem ortsüblichen Lohne für schwere Arbeit entsprechenden Verdienst gewähren. Sie können zwar innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer abgeändert werden, allein die Vornahme dieser Abänderungen läßt sich nicht so schnell bewerkstelligen, daß durch dieselben den wechselnden Löhnen anderer Gewerbe oder der verschiedenen Höhe in den Preisen der Lebensmittel genügend Rechnung getragen werden kann. Ein fernerer Mangel dieser Tarife liegt darin, daß sie es nicht ermöglichen, die einzelnen Arbeiten dem mit ihnen verbundenen Arbeitsaufwande entsprechend zu verlohnen, sie setzen eine Gleichmäßigkeit in den Arbeitsverhältnissen voraus, welche wohl selten auf einem Reviere vorhanden sein wird.

Die Größe des Verdienstes beim Holzhiebe ist nämlich bei glei-

chem Fleiße und gleicher Tüchtigkeit nicht immer dieselbe, sie hängt vielmehr ab:

a. Von der Holzart und Bestandsqualität; ob mehr Nutzholz vorhanden, eine subtilere Sortimentierung und Ausformung notwendig ist.

b. Von der speciellen Holzbeschaffenheit, Härte, Zähigkeit, Spaltigkeit ꝛc.

c. Vom Bestandszustande. Schluß, Astreinheit, Vollholzigkeit, Länge und Stärke erhöhen den Verdienst.

d. Vom Alter. In der Regel ist der Verdienst bei mittelaltem und mittelstarkem Holze am größten.

e. Von der Hiebsart. Im Kahlschlagbetriebe, wo die zu fällenden Bäume dicht nebeneinander stehen und weder auf Konservierung vorhandener Jungwüchse noch auf Schonung stehenbleibender Stämme vor Rinden- und Astverletzungen Rücksicht genommen zu werden braucht, wo sich wegen der geringen Entfernung der gefällten Bäume die Sortimentierung erleichtert und die einzelnen zusammengehörigen Stücke nicht weit transportiert zu werden brauchen, wo die Fällungsarbeiten durch den stehenbleibenden Bestand und den Jungwuchs nicht erschwert werden und sich ein größeres Quantum müheloser aufarbeiten läßt als bei natürlicher Verjüngung im Samenschlage, Plänterbetriebe oder gar in den Totalitätshieben, in denen es sich um die Aufarbeitung einzelner im ganzen Revier zerstreuter trocken gewordener Stämme oder Windwürfe handelt, zu deren Aufsuchen oft mehr Zeit erforderlich ist als zur Fällung und Verarbeitung selbst, liegen die Verhältnisse für den Verdienst des Holzhauers am günstigsten.

f. Von Terrain und Bodenbeschaffenheit. Sie sind gleichfalls nicht ohne Einfluß. Steile Hänge erschweren die Fällung und Aufarbeitung, steiniger Boden ist für das Stockroden ungünstig und ruiniert die Werkzeuge der Holzhauer.

g. Von der Länge der Tage und der günstigen oder ungünstigen Witterung. Beide sind von wesentlicher Bedeutung für die Holzhauer; da die Hiebszeit, wie schon erwähnt, meist in den Winter fällt, so ist den Holzschlägern für die Beschaffung ihres Lebensunterhaltes der kurzen Tage wegen nur eine geringe Zeit gegeben. Kommen hierzu noch öftere, durch die in jener Jahreszeit nicht ausbleibenden starken Schneefälle, Stürme und andere den Hieb erschwerende oder ausschließende Witterungserscheinungen verursachte Unter-

brechungen von längerer Dauer hinzu, so sind die Waldarbeiter oft gezwungen, etwa zu besseren Zeiten vom Verdienste gemachte Ersparnisse zu ihrem und der Ihrigen Unterhalte wieder aufzuzehren.

h. Von den Entfernungen vom Wohnorte. Es ist von großer Wichtigkeit für den Holzschläger, ob er nur eine kurze Strecke bis zur Arbeitsstelle zurückzulegen hat oder ob dieselbe meilenweit von seiner Heimat entfernt und nur auf ungebahnten, oft durch Schneeverwehungen noch schwerer gangbar gemachten Wegen zu erreichen ist.

Es liegt im Interesse der Verwaltung, daß der Forstbesitz einen möglichst großen zusammenhängenden und abgerundeten Komplex bilde. Enklaven, besonders mit Wohnhäusern besetzte, bringen viele Übelstände, namentlich durch erschwerten Forstschutz und Wildschaden, mit sich. Aus diesem Grunde sind die Dörfer, welche dem Walde die nötigen Arbeitskräfte liefern, meist an den Rändern der Forsten belegen, seltener in denselben, und es sind, besonders beim Zusammenliegen mehrerer Reviere, von den Arbeitern oft recht beträchtliche Entfernungen zu überwinden, ehe sie zur Arbeitsstelle kommen. Nun werden diese Wege zwar in der Regel bei Dunkelheit zurückgelegt und die Zeit der Tageshelle bleibt den Holzschlägern zur Arbeit immer frei, es macht aber doch einen bedeutenden Unterschied aus, ob sie mit frischen Kräften ans Werk gehen können oder ob sie schon durch einen anstrengenden Marsch ermüdet sind. Im letzteren Falle wird das geleistete Arbeitsquantum und mit ihm der Verdienst bei gleicher Arbeitsdauer immer geringer sein.

i. Von Fleiß und Tüchtigkeit der Arbeiter.

Alle diese von a–h angeführten Verhältnisse sind in großer Verschiedenheit oft auf einem einzigen Revier, einzelne sogar auf jedem vorhanden, der Verdienst muß deshalb, wenn lediglich die geleistete Arbeit ohne Rücksicht auf die Umstände bezahlt wird, unter welchen sie vorgenommen worden ist, ein überaus schwankender sein. Dies ist auch bei der jetzt üblichen Verlohnung in Wirklichkeit der Fall.

Die Tarifsätze sind Maximalsätze und lassen zwar bei Festsetzung der Löhne eine gewissen Spielraum, allein um den größeren oder geringeren Schwierigkeiten des Hiebes und den aufzuwendenden Anstrengungen genügend Rechnung zu tragen, sind sie oft nicht ausreichend. Die in ihnen enthaltenen Sätze sind in Wirklichkeit meist nur Durchschnittssätze, die zwar im großen und ganzen eine entsprechende Vergütung für die geleistete Arbeit bieten, im einzelnen aber oft recht empfindliche Härten mit sich bringen. Sollte der

Hauerlohntarif es ermöglichen, auch Arbeiten wie z. B. die Totalitätshiebe und einzelne Durchforstungen angemessen zu verlohnen, so müßten die als Maximum geltenden Sätze bedeutend höher sein und würden dann nicht wie jetzt die Regel, sondern meist nur Ausnahmen für die Verlohnung bilden.

Trotzdem die Tarifsätze als Maxima für die Lohneinheiten gelten, findet eine nach größerer oder geringerer Mühe und Anstrengung bei der zu leistenden Arbeit bemessene Abstufung in ihrer Anwendung selten statt, in der Regel werden vielmehr sämtliche in einem Revier vorkommende Fällungsarbeiten nach ihnen verlohnt. Man rechnet eben darauf, daß die weniger einträglichen Arbeiten durch gewinnbringendere ausgeglichen werden.

Dieser Zustand, in den sich die Arbeiter durch die Reihe der Jahre eingelebt haben und den sie als notwendiges Übel anzusehen gewohnt sind, entspricht aber nicht den Forderungen der Billigkeit, zumal sich der erhoffte Ausgleich zwischen zu gering und besser gelohnten Arbeiten nur in beschränktem Grade herbeiführen läßt, da nur ein Teil der Holzhauer während des ganzen Fällungsbetriebes im Walde beschäftigt ist. Werden nämlich die weniger einträglichen Arbeiten gegen Ende der Hiebszeit vorgenommen, so wenden sich viele der Holzschläger den zu jener Zeit schon beginnenden lohnenderen Gewerben zu, werden sie dagegen vor Beginn des Haupthiebes ausgeführt, so sind alle später eintretenden, welche nur an besser bezahlten Arbeiten teilnehmen, denjenigen gegenüber im Vorteil, welche während des ganzen Fällungsbetriebes ihre Kräfte der Forstverwaltung zur Verfügung gestellt haben. Diesem Übelstande ließe sich zwar abhelfen, wenn man die weniger einträglichen Arbeiten im Tagelohn ausführen könnte oder wenn überhaupt nur Arbeiter beschäftigt würden, welche sich zur Arbeit während der ganzen Hiebszeit verpflichten, allein der zuerst gemachte Vorschlag scheitert daran, daß bei Arbeiten im Tagelohne erfahrungsgemäß weniger geleistet wird, wenn nicht, wie in diesem Falle kaum durchführbar, eine fortwährende Aufsicht ausgeübt wird, wodurch diese Hiebe ganz unverhältnismäßig verteuert werden würden, und das zuletzt genannte Mittel ist nur da anwendbar, wo die Nachfrage während des ganzen Holzwerbungsbetriebes eine gleich starke ist.

Man sucht diese ganz offenbaren Härten in der Regel in der Weise zu mildern, daß man, um wenigstens einigermaßen eine dem Aufwand an Arbeit entsprechende Vergütung herbeizuführen, bei

den weniger rentierenden Hieben erhöhte Löhne für den Transport des Holzes aus den Schlägen, sogenannte Rückerlöhne, welche auf Vorschlag des Revierverwalters für jede Hiebsposition durch die Regierung genehmigt werden können, bewilligt, allein auch dieses Mittel ist ein sehr unzulängliches und hat noch den Mangel an sich, daß hierdurch die größeren Leistungen am geringsten und umgekehrt die kleineren Mühen am höchsten bezahlt werden.

Der vorhin angeführte Ausgleich zwischen zu niedrig und besser bezahlten Arbeiten läßt sich zwar in einer Anzahl von Fällen herbeiführen, es ist aber trotzdem nicht ausgeschlossen, daß einzelne Arbeiter hierbei ganz bedeutend zu kurz kommen. Bei Hieben auf größeren Flächen sind nämlich die Verhältnisse oft nicht einmal auf einer Schlagfläche so gleichartig, daß alle bei gleichem Fleiße und gleicher Geschicklichkeit auch denselben Verdienst erwerben können, namentlich bedingen in gemischten Beständen die Mischungsverhältnisse, Verschiedenheiten im Bestandsschluß und der Qualität des Holzes oft recht erhebliche Differenzen in den verdienten Löhnen. Um jeden Schein von Parteilichkeit zu vermeiden, ist es nun erforderlich, die einzelnen Teile des Schlages unter die Arbeiter durch das Los zu verteilen, und es ist dadurch dem den Hieb leitenden Forstbeamten die Möglichkeit benommen, eine dem Fleiß und der Tüchtigkeit der Holzschläger entsprechende Verteilung des Verdienstes herbeizuführen, was um so bedauerlicher ist, da es häufig vorkommt, daß vom Glück weniger Begünstigte in der Mehrzahl der Schläge schlechtlohnende Arbeiten zugewiesen erhalten.

Die Bedeutung, welche eine den Ansprüchen der Gerechtigkeit und Humanität entsprechende Lösung der Lohnfrage heutzutage hat, wird von fast allen Zweigen der Industrie und Gewerbe mehr oder minder anerkannt und auch die Forstverwaltung wird nicht zurückstehen können, in den Prinzipien über die Verlohnung der Fällungsarbeiten eine den verschiedenen Verhältnissen besser entsprechende Änderung eintreten zu lassen. Vorschläge in dieser Hinsicht sind schon vor einer Reihe von Jahren gemacht worden, und zwar war es die Versammlung des sächsischen Forstvereins zu Leipzig, welche sich im Jahre 1874 mit der Lohnfrage eingehend beschäftigt und über die Aufstellung zweckmäßiger Tarife folgende Grundsätze aufgestellt hat:

1. Die Lohnsätze sind für die einzelnen Sortimente in das richtige Verhältnis zueinander zu bringen.

2. Diejenigen Sortimente, deren Aufarbeitung für die Forstkasse von besonderem Vorteil ist, sind mit bevorzugten Sätzen besonders denen gegenüber auszuzeichnen, deren Ausfall man nicht wünscht.

3. Den lokalen Verhältnissen entsprechend sind Tarifgruppen zu bilden und dabei nur Waldteile mit wirklich gleichen Lohnverhältnissen zu einer Tarifklasse zu vereinigen.

Ähnliche Prinzipien stellt der Oberforstmeister Dr. Danckelmann in seiner Abhandlung über Stufentarife der Holzhauerlöhne[1] auf, der an einen brauchbaren Hauerlohntarif folgende Anforderungen stellt:

1. Der Hauerlohn muß dem Holzhauer einen auskömmlichen d. h. 20—30 % über dem gemeinen Tagelohn stehenden Unterhaltslohn gewähren.

2. Die Lohnsätze für die einzelnen Holzsortimente müssen mindestens dem Zeitaufwande entsprechen, den ihre Werbung erfordert.

3. Der Lohntarif soll beweglich sein, d. h. sich den Verschiedenheiten in der Schwierigkeit der Arbeit je nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Schläge anpassen.

4. Die Lohnsätze für die einzelnen Holzarten und Holzsortimente müssen in einem angemessenen, annähernd konstant bleibenden Verhältnisse zueinander stehen.

5. Für hochwertige Sortimente ist ein Überlohn (Gewinnlohn) zu gewähren, während für die übrigen Sortimente ein lediglich nach dem Zeitaufwande der Arbeit zu bemessender Unterhaltslohn genügt.

Die vom Herrn Verfasser dieser Abhandlung empfohlenen Stufentarife, die übrigens nach seiner Angabe für die reinen Hauerlöhne für Brennholz schon seit 1880 in den Staatsforsten des Herzogtums Braunschweig zur Anwendung kommen, wo auch seit jenem Zeitpunkte Untersuchungen über das Verhältnis des zur Darstellung der Verkaufseinheit der verschiedenen Brennholzsortimente erforderlichen Arbeitsaufwandes im Gange sind, würden es, abgesehen von der Abhülfe der schon erwähnten Mißstände, noch ermöglichen, auf die Preise der zum Lebensunterhalte der Arbeiter erforderlichen Gegenstände eine billige Rücksicht zu nehmen. Wäre es möglich, diese Tarife so einzurichten, daß ihrer Anwendbarkeit für größere Bezirke nichts im Wege stände, so würde, abgesehen von der Vereinfachung

[1] Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, Jahrg. 1888 Heft 4 S. 205.

des Schreib- und Rechenwerkes, die Durchführung des Grundsatzes, die Fällungsarbeiten so zu verlohnen, daß sie bei genügendem Fleiß einen dem ortsüblichen Tagelohn entsprechenden Verdienst gewähren, besser erreicht werden als jetzt, wo, wie der Herr Verfasser der genannten Schrift zahlenmäßig nachweist, selbst für einfache und im wesentlichen gleichmäßig herzurichtende Sortimente in einzelnen Oberförstereien das Drei- und Vierfache der Tagelohntarifsätze gezahlt wird, welche in anderen Revieren bestehen, und neben angemessenen Löhnen vielfach Darbelöhne und überangemessene bezahlt werden. Es ließe sich dann vielleicht ohne Erhöhung der Gesamtwerbungskosten eine gerechtere Verteilung des Verdienstes herbeiführen. Ob zur Erlangung ausreichender Grundlagen für die Stufentarife ähnliche Untersuchungen wie in Braunschweig vorgenommen werden müßten, oder ob sich aus den jetzt bestehenden einfachen Tarifen brauchbare Durchschnittssätze gewinnen lassen können, müßte erst durch eingehendere Ermittelungen festgestellt werden, sicher aber ist, daß sich dadurch, daß bei jeder Position des Hauungsplanes auch die den Verhältnissen entsprechenden Sätze des Stufentarifs angegeben werden müßten, das Interesse vieler Revierverwalter für diesen wichtigen Gegenstand heben würde.

Während der Arbeiter beim Holzhieb nach der Geschäftsanweisung für die Oberförster einen dem ortsüblichen Tagelohn für schwere Arbeit entsprechenden Verdienst erhalten soll, ist vielfach in der Litteratur und auch auf Forstversammlungen die Ansicht vertreten worden, die hier zu bewilligenden Lohnsätze müßten den ortsüblichen Tagelohn um 20—30 % übersteigen.

Begründet wird diese Forderung dadurch, daß die Jahreszeit, in welche der Fällungsbetrieb der Regel nach fällt, es mit sich bringt, daß durch die Witterung bedingte, unvermeidliche Unterbrechungen der Arbeit von größerer oder geringerer Dauer häufig vorkommen. Ferner hat der Holzhauer einen größeren Aufwand für seine beim Holzfällen stark mitgenommenen Kleider zu machen als die meisten anderen Arbeiter, auch muß er sich die zu seiner Arbeit erforderlichen Werkzeuge selbst beschaffen. Letzteres Argument fällt jedoch nicht besonders stark ins Gewicht. Von Berg schätzt zwar die einmaligen Anschaffungskosten der Holzhauereigerate pro Mann auf 15 Thaler und die jährlichen Unterhaltungskosten auf 10 Thaler, doch haben sich seitdem die Preise für dieselben sehr bedeutend ermäßigt.

Nimmt man an, daß sich jeder Holzschläger sämtliche zum Holz-

hiebe erforderlichen Werkzeuge in bester Qualität anschafft, so ist hierzu jetzt nur noch eine Summe von 21,75 Mark erforderlich[1]. Nun begnügen sich aber die meisten Arbeiter mit einer einzigen Axt, und die teueren Sägen sind immer noch wenig vertreten, es werden sich also wohl in vielen Fällen die Beschaffungskosten, da für zwei Arbeiter immer nur eine Säge erforderlich ist, nur auf 7,20 Mark stellen. Rechnet man auf die Dauer der Werkzeuge nur 5 Jahre, für ihre Unterhaltung und die Herstellung von Keilen aber 10 % der Anschaffungskosten, so ergiebt sich, selbst wenn man letztere auf rund 14 Mark veranschlagt, eine jährliche Auslage von 4,20 Mark, welche der Holzschläger mehr aufzuwenden hat als andere Arbeiter. Diese Summe macht, wenn man nach Tabelle I Spalte 8 das Durchschnittseinkommen der Holzhauer in der Monarchie mit 106 Mark annimmt, 4 % desselben aus. Dieser Prozentsatz vermindert sich aber, wenn man bedenkt, daß Axt und Säge auch für den Arbeiter, welcher sich nicht mit Fällungsarbeiten beschäftigt, unentbehrliche Werkzeuge sind, welche er besitzen muß, wenn dieselben auch beim Holzschläger einer größeren Abnutzung unterliegen. Welchen Teil des Verdienstes die unfreiwilligen Arbeitsunterbrechungen, die übrigens auch bei vielen anderen Gewerben unvermeidlich sind, während welcher der Holzhauer von den bei der Arbeit gemachten Ersparnissen leben muß, und die größere Abnutzung der Kleidungsstücke absorbieren, wird sich kaum bestimmen lassen, dürfte auch in den einzelnen Jahren und Gegenden so verschieden sein, daß sich brauchbare Durchschnittssätze hierfür nur in einer längeren Reihe von Jahren lokal würden feststellen lassen; ebenso wird es sich auch nach den Verhältnissen jedes einzelnen Revieres richten, ob und welche Erhöhung die Löhne der Holzschläger über die anderer Arbeiter erfahren müssen, damit dieselben eine den mehr aufzuwendenden Mühen und der erforderlichen größeren Geschicklichkeit entsprechende Vergütung für ihre Arbeit erhalten.

---

[1] Eine gute Fällaxt kostet jetzt nur noch . . . . . 2,25 Mark
" " Spaltaxt . . . . . 2,25 "
" " Astaxt . . . . . 2,25 "
Sa. 6,75 Mark

Eine Thüringer Wiegesäge stellt sich auf . . . . . 8,60 Mark
Zubehör hierzu wie Feile ꝛc. . . . . 1,30 "
Sa. 9,90 Mark

Eine Harzer Wiegesäge mit Zubehör kostet . . . . . 12 Mark
Eine Nonpareilsäge . . . . . 15 "

Wieweit die Wirklichkeit diesen lohntheoretischen Forderungen entspricht, darüber giebt Tabelle III Spalte 1—6 Auskunft. Obwohl hiernach in einzelnen Regierungsbezirken die bei der Waldarbeit verdienten Löhne niedriger und in anderen wieder etwas höher sind als die ortsüblichen Tagelöhne, so ist doch im allgemeinen eine Annäherung derselben an die Durchschnittslöhne bemerkbar.

Würde die Forderung, daß die Löhne beim Fällungsbetrieb die ortsüblichen Tagelöhne um 20—30 % übersteigen sollen, allgemein zur Durchführung gelangen, so würde dies, wenn man die Holzwerbungskosten auf 15,8 % des Erlöses für Holz[1] veranschlagt, bei einer Erhöhung der Löhne um 20 % eine Steigerung der Werbungskosten auf 19 %, bei 30 % Lohnzuschlag auf 20,5 % des Erlöses oder im ersteren Falle eine Mindereinnahme von über $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark, im letzteren von beinahe $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark bedeuten, wozu man sich bei den jetzigen Rentabilitätsverhältnissen unserer Staatsforsten wohl kaum wird entschließen können.

Die preußische Staatsforstwirtschaft ist mit ihrer Produktion teilweise auf die denkbar ungünstigsten Verhältnisse angewiesen und steht in dieser Beziehung hinter der fast sämtlicher deutscher Staaten zurück. Es kann daher ein Land wie das Königreich Sachsen, das dicht bevölkert ist, ein dichtes Eisenbahnnetz, eine hoch entwickelte Industrie und in der Elbe eine vorzügliche Wasserstraße besitzt, bei einem Abnutzungssatz von etwa 7 Festmeter pro Hektar und Jahr, von welchem durchschnittlich 75 % Nutzholz sind, für die Kosten des Betriebes, also auch für die Sorge für die Arbeiter, ganz andere Aufwendungen machen als Preußen, das bei einem halb so großen Abnutzungssatze nur etwa 40 % als Nutzholz verwerten kann.

Nach Teil I Seite 243 der „Forstlichen Verhältnisse Preußens“[2] betragen für das Jahr 1880/81

	im Regierungsbezirk	die Reinerträge pro Hektar Mark	der Reinertrag ist vom Bruttoertrag Prozent
1	Danzig	0,60	6,65
2	Cassel	3,98	23,04
3	Aachen	4,34	22,03
4	Münster	4,46	8,70
5	Arnsberg	4,68	21,84

[1] Die forstlichen Verhältnisse Preußens, 2. Aufl. I 232.

[2] 2. Aufl. 1883.

	im Regierungsbezirk	die Reinerträge pro Hektar Mark	der Reinertrag ist vom Bruttoertrag Prozent
6	Gumbinnen	5,73	42,68
7	Marienwerder	5,75	40,77
8	Köslin	6,21	42,99
9	Wiesbaden	6,70	23,64
10	Königsberg	7,02	43,76
11	Posen	7,38	43,76
12	Bromberg	7,54	56,28
13	Köln	7,96	32,00
14	Hannover	8,03	30,00
15	Schleswig	8,64	36,86
16	Koblenz	10,22	37,93
17	Minden	10,23	45,37
18	Stralsund	11,78	49,37
19	Trier	12,11	41,07
20	Potsdam	13,90	59,66
21	Frankfurt a./O.	14,65	66,55
22	Oppeln	14,88	60,18
23	Stettin	15,93	62,14
24	Magdeburg	16,34	56,13
25	Erfurt	17,94	55,70
26	Breslau	19,27	58,09
27	Liegnitz	19,28	62,85
28	Düsseldorf	22,49	61,48
29	Merseburg	22,95	69,75
	im ganzen Staat	9,67 Mark	45,81 Mark

Die in Vergleich zu stellenden Zahlen anderer Länder betragen:

	Mark	Prozent
für Bayern	12,42	47,05
= Hessen-Darmstadt	16,28	48,59
= Baden	24,15	52,39
= Württemberg	27,46	53,37
= Sachsen	39,52	65,18

Diese verhältnismäßig geringen Reinerträge Preußens im Vergleich zu den angeführten anderen Ländern finden in den durchschnittlich ungünstigeren Bodenverhältnissen, der geringen Wohlhabenheit der Bevölkerung, dem Ankauf bedeutender Ödländereien, der Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen durch Staatsforstbeamte in Hessen-Nassau, teilweise auch in Hannover, ferner der Klosterwaldungen in jener Provinz, welche durch die gezahlten Besoldungsbeiträge nur zum Teil gedeckt werden, in der erforderlichen beschleunigten Anfertigung neuer Abschätzungswerke (Betriebspläne), der Herstellung einer großen Zahl neuer Forstetablissements in den neuen Provinzen ihre Erklärung. Auch drücken die Ausführung vielfach nachzuholender Kulturen und Wegebauten in den neuen Landesteilen, endlich die

extraordinären Aufwendungen für Servitutablösungen den Reinertrag erheblich herab, und es fällt noch der Umstand ins Gewicht, daß im Regierungsbezirk Cassel auf Grund gesetzlicher Bestimmung ein großer Teil des Einschlages zu ermäßigter Taxe den Gemeinden überlassen werden muß.

Nun läßt sich zwar mit Sicherheit erwarten, daß sich diese ungünstigen Verhältnisse in absehbarer Zeit günstiger gestalten werden, solange dies aber nicht der Fall ist, wird eine große Sparsamkeit immer angemessen sein, und erst mit dem Steigen der Reinerträge wird sich eine erhöhte Fürsorge für die Arbeiter voraussichtlich ermöglichen lassen.

Nach Teil I Seite 232 der „Forstlichen Verhältnisse Preußens" sind auf die Erhöhung der Hauer-, Rode- und Rückerlöhne in den Jahren von 1849—1867 nicht ganz 38 % auf das Steigen der Arbeitslöhne in den Jahren von 1868—1880 81 hierauf 8 % zu rechnen, im ganzen also nicht ganz 46 %, nach Seite 213 und 214 des Teiles II, Tabelle 54 a und b Spalte 16 sind die Nettoerträge von 1849—1880 81 im Verhältnis von 100 zu 113 gestiegen, es ist also auf eine den Erträgen entsprechende Steigerung der Löhne von seiten der Forstverwaltung Rücksicht genommen worden.

Die Löhne für Kulturen, Wegebau und sonstige Arbeiten werden in der Regel dem Ermessen des Revierverwalters anheimgestellt, der sich bei ihrer Festsetzung wohl meist den ortsüblichen anschließen wird.

Kulturarbeiten, bei denen es ohne Gefahr für die gute Ausführung angeht, werden im ganzen verdungen, solche Arbeiten dagegen, welche besondere Sorgfalt und specielle Leitung erfordern und bezüglich der Güte der Arbeit nach der Vollendung sich nicht gehörig beurteilen bezw. verbessern lassen, in der Regel im Tagelohn ausgeführt.

Die Accordlöhnung verdient auch in der Forstwirtschaft, wo sie anwendbar ist, entschieden den Vorzug. Sie erweckt beim Arbeiter ein direktes Interesse für den Fortgang und das Gelingen der Arbeit, regt ihn zum Fleiß und zum Streben an, seine Geschicklichkeit weiter auszubilden, gestattet ihm auch seine Familienglieder, deren Kräfte er selbständig nicht verwerten könnte, zur Beschaffung ihres Unterhaltes heranzuziehen und die jüngeren für ihren künftigen Beruf heranzubilden, in den sie dann schon mit einem gewissen Grad von Geschick und Sachkenntnis eintreten, sie ermöglicht es ferner, ohne besorgen zu müssen, Unzufriedenheit zu erregen, die Arbeiter

ihren Leistungen entsprechend zu lohnen, und erleichtert die Aufsicht bedeutend, was um so mehr ins Gewicht fällt, als es die Natur der Forstwirtschaft mit sich bringt, daß meist während verhältnismäßig kurzer Zeit größere Massen von Arbeitskräften auf häufig wenig übersichtlichem Terrain beschäftigt werden müssen.

Die Verdingung geschieht im ganzen entweder öffentlich an den Mindestfordernden oder aus freier Hand an zuverlässige Arbeiter.

Ersteres Verfahren hat oft große Nachteile an sich. Werden nämlich die Verdingungen zu einer arbeitsarmen Zeit vorgenommen, so findet meist eine starke Bewerbung von seiten der Arbeiter statt, was zur Folge hat, daß der Arbeiter, welcher seine Arbeitskraft nicht wie eine Ware aufspeichern kann, sondern dieselbe unter allen Umständen verwerten muß, gezwungen ist, Gebote abzugeben, für welche eine gute Arbeit nicht geleistet werden kann, wenn er nicht unter dem Selbstkostenpreis arbeiten will. Dieser Fall tritt besonders häufig ein, wenn bei Verdingungen durch länger dauerndes Unterbieten die Leidenschaften unter den Bietenden erst erwacht sind. Trotzdem kommt es vor, daß sich die leer Ausgegangenen, um nicht verhungern zu müssen, beim Mindestfordernden dennoch um Beteiligung an der Ausführung bewerben, wobei sie der Unternehmer dann, teils aus Rache, weil sie die Preise so gedrückt haben, teils weil er immer noch einen kleinen Gewinn oder doch wenigstens keinen Verlust haben will, übermäßig ausbeutet. Solche Verdingungen sollten im Interesse der Arbeiter nur auf diejenigen Ausführungen beschränkt werden, um welche sich, wie dies bei Gespannarbeiten meist der Fall ist, nur Unternehmer bewerben, welche wenigstens einigen Besitz haben und bei denen nicht durch einen etwaigen Verlust sogleich ein Mangel an den notwendigsten Lebensbedürfnissen zu befürchten ist; bei Handarbeiten dagegen sollte die Verdingung aus freier Hand die Regel bilden, sie fördert die Interessen der Arbeiter am meisten und ist volkswirtschaftlich am besten. Die Accordlohnsätze müssen auch hier eine angemessene Höhe haben, so daß der genügsamere Teil mit seinem Lohn und seiner sonstigen Lage zufrieden sein kann.

Gleiche Grundsätze müssen auch bei Bemessung der Tagelohnsätze maßgebend sein.

Wird der Lohnfrage im Forstbetrieb überall die Bedeutung zuerkannt, welche sie verdient, dann werden die Klagen über Mangel an einem tüchtigen und zufriedenen Arbeiterpersonal weit seltener werden, als sie es jetzt sind. Eine gerechte, den Leistungen ent-

sprechende Abmessung der Lohnsätze und eine allwöchentliche Anweisung derselben, welche es ermöglicht, daß sich der Arbeiter an eine richtige Verteilung seiner Ein- und Ausgaben gewöhnen kann und nicht, wie es so häufig vorkommt, gezwungen ist, ein ständiges Schuldkonto für die notwendigsten Lebensbedürfnisse beim Krämer des Ortes zu haben, der für das hiermit verbundene Risiko, und weil er den Arbeiter dann ganz in seiner Gewalt hat, oft wucherische Preisaufschläge macht, werden in den meisten Fällen ausreichend sein und eine durchschnittliche Lohnerhöhung, die außerdem noch den benachbarten landwirtschaftlichen oder anderen Betrieben nachteilig sein könnte, selten erforderlich machen, vielmehr wird eine solche in der Regel erst dann angebracht erscheinen, wenn sich die Leistungsfähigkeit der Arbeiter entsprechend gehoben hat. Der auf der Versammlung der sächsischen Forstwirte zu Leipzig im Jahre 1874 aufgestellte Grundsatz, daß die Waldarbeiten möglichst billig, gut und den sonstigen Wünschen entsprechend ausgeführt werden müssen, wird wohl auch für die preußische Forstverwaltung maßgebend sein müssen.

Über die Bewegung in den forstlichen Löhnen, das Verhältnis derselben zu den gewerblichen und landwirtschaftlichen in den einzelnen Regierungsbezirken bezw. Provinzen giebt Tabelle III Auskunft. Leider hat es sich bei dem geringen Material, das zu Gebote stand, nicht ermöglichen lassen, alle Angaben auf denselben Zeitpunkt zu beziehen, allein dieser Mangel dürfte es, da die Lohnverhältnisse nach der sogenannten Gründerperiode ziemlich konstante geblieben sind, trotzdem ermöglichen, einen allgemeinen Überblick zu gewinnen. Der im Durchschnitt auf einen Arbeiter an Holzwerbungskosten entfallende Betrag belief sich im Jahre 1885/86 nach Tabelle I Spalte 8 für die ganze Monarchie auf 106,1 Mark. Am höchsten mit 209,2 Mark war er im Regierungsbezirk Hildesheim, wo der Holzhieb durch verhältnismäßig wenige ständige Arbeiter bei hohem Lohne ausgeführt wird, am geringsten in den Bezirken, in denen bei niedrigen Löhnen eine große Anzahl Holzhauer nur vorübergehend im Walde Winterarbeit suchen, wie in Danzig und Bromberg.

Das Unterstützungswesen. — Von wesentlichem Einflusse auf die wirtschaftliche Stellung der arbeitenden Bevölkerung ist es, ob für dieselben in Fällen von Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität gesorgt ist. Die hier für die Waldarbeiter in Betracht kommenden Verhältnisse sollen später in einem besonderen Artikel noch eingehender behandelt werden, bemerkt sei hier nur, daß das

forstliche Hülfskassenwesen in den Staatsforsten Preußens eine sehr geringe Ausbildung erlangt hat und sich nur in den Revieren organisierte Unterstützungskassen gebildet haben, welche einen Stand von berufsmäßigen Waldarbeitern besitzen. Im allgemeinen haben die Arbeiter der Forstwirtschaft in dieser Hinsicht dasselbe Schicksal gehabt wie die der Landwirtschaft, mit welchen sie ja auch durch die neuere socialpolitische Gesetzgebung auf eine gleiche Stufe gestellt worden sind.

III.

Verbesserung der Lage der Waldarbeiter.

Es bleibt nun noch zu erörtern, welche Mittel der Forstverwaltung zu Gebote stehen, die Waldarbeiterverhältnisse, soweit dieselben den vom volks- und forstwirtschaftlichen Standpunkte an sie zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, zu verbessern.

Es werden zu diesem Zwecke verschiedene Wege einzuschlagen sein, je nachdem es sich um ständige oder unständige Arbeiterverhältnisse handelt. Bei ständigen Arbeitern werden sich Einrichtungen zum Wohle derselben in den meisten Fällen leichter durchführen lassen, weil die einzelnen Arbeiter in einem engeren Verhältnisse zueinander und zur Forstverwaltung stehen, und letztere viel eher in der Lage sein wird, einen wenn auch in den meisten Fällen nur moralischen Zwang auf dieselben auszuüben, während bei unständigen Arbeiterverhältnissen die Zeit, in welcher die Arbeiter im Walde beschäftigt sind, in der Regel zu kurz sein wird, um auf sie einen nennenswerten Einfluß zu gewinnen.

Selbstverständlich kann eine Verbesserung der socialen Stellung der Waldarbeiterschaft nicht allein durch eine Beseitigung materieller Notstände herbeigeführt werden, sie wird vielmehr mit einer Hebung der geistigen und sittlichen Verhältnisse derselben Hand in Hand gehen müssen. Letztere Aufgabe fällt zwar zunächst der Kirche und Schule zu, es können aber doch auch die Forstbeamten durch geeignete Belehrungen, gerechte, wenn erforderlich aber auch strenge Behandlung günstig auf die ihnen unterstellten Arbeiter einwirken. Durch zweckmäßige Anleitung und Aufsicht, Einführung guter Werkzeuge, zu deren Beschaffung, wenn nötig, die erforderlichen Geldmittel vorgeschossen, oder die zur Anerkennung für besondere Tüchtigkeit einzelnen Arbeitern unentgeltlich verabfolgt werden könnten, läßt sich

die Leistungsfähigkeit derselben erhöhen. Ein sehr geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist auch die in neuerer Zeit häufig geschehene Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens an Arbeiter, welche sich durch tadellose sittliche Führung und langjährige treue Dienste desselben würdig gezeigt haben. Der seiner Zeit von v. Berg gemachte Vorschlag, Waldarbeiterschulen zu errichten, ist praktisch nicht durchführbar und auch wohl nirgends zur Ausführung gekommen. Um die materielle Lage der Arbeiter zu verbessern, können denselben zunächst Wohnungen, soweit solche vorhanden sind, gegen billigen Mietszins überlassen werden; ob es sich aber empfehlen wird, ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, sie käuflich zu erwerben, bleibt immerhin zweifelhaft. Es sind früher, besonders zur Zeit Friedrichs des Großen, ausgedehnte Kolonisationen innerhalb größerer Waldkomplexe vorgenommen und viele Ortschaften mitten im Walde begründet worden. Die Forstwirtschaft hat aber von diesen Kolonisten meist nur geringen Vorteil gehabt, weil sie sehr oft wenig Neigung zur Waldarbeit besitzen, sich aber sehr gern Übergriffe in fremde Rechte erlauben. Außerdem sind auch auf diese Weise eine Anzahl leistungsunfähiger Gemeinden entstanden. Auch im Königreiche Sachsen sind in neuerer Zeit Wohnungen gebaut und gegen billigen Mietzins ($3^1/_2$ % des Kaufpreises und 3 % Amortisation) an fleißige Waldarbeiter unter hypothekarischer Eintragung abgegeben worden, man hat jedoch auch hier nicht selten sehr ungünstige Erfahrungen mit dieser Maßregel gemacht. Überdies sehen viele Arbeiter in dem Erwerb von Grundeigentum eine Beschränkung ihrer Freizügigkeit. — Ein in fast allen Fällen empfehlenswertes Mittel wird dagegen die Verpachtung von Ländereien an Waldarbeiter zu landwirtschaftlicher Nutzung gegen einen mäßigen Pachtzins bilden. Der Ertrag von Kartoffeln, Gemüse und Flachs hängt vorzugsweise von der darauf verwendeten Handarbeit ab, welche recht gut von Frauen und Kindern verrichtet werden kann, während die erwachsenen männlichen Familienangehörigen ihrem Berufe nachgehen. Zur Haltung einer geringen Anzahl von Ziegen, Schafen und Schweinen reichen auch kleinere Landflächen aus, für letztere Viehgattung bietet sich auch wohl oft in den Forsten Gelegenheit zur Mast, welche den Interessen des Waldbesitzers und des Eigentümers dieser Tiere in gleicher Weise förderlich ist. Die Preise der tierischen Produkte, besonders von Fleisch und Fett, sind in den letzten Jahren in erheblich höherem Grade gestiegen als die Getreidepreise, infolgedessen ver-

teuert sich die Anschaffung derselben oft so bedeutend, daß den Arbeitern ihr Genuß unmöglich gemacht wird. Durch die Selbstproduktion dieser Nahrungsmittel werden sie jedoch unabhängig von dieser Preissteigerung. Außerdem lehrt die Erfahrung, daß Leute, welche erst einmal im Besitze eines kleinen Viehstandes sind, sich denselben auch dauernd zu erhalten suchen, sie werden wirtschaftlicher und streben darnach, ihn womöglich zu vergrößern oder doch wenigstens durch die Anschaffung wertvollerer Stücke zu verbessern. Der Unterhaltung dieses Viehstandes kann man durch Gestattung unschädlicher Nebennutzungen, wie des Graswerbens von Wegen und sonstigen zur Holzzucht nicht bestimmten Flächen, des Sammelns von Kräutern und Waldfrüchten, zu Hülfe kommen.

Die billige Beschaffung der übrigen Nahrungsmittel wird sich ferner durch Gründung von Konsumvereinen, wie solche in einem großen Teile des Harzes für Arbeiter bestehen, ermöglichen lassen. Das anfänglich vorhandene Mißtrauen der Arbeiter diesen Einrichtungen gegenüber verliert sich meist, sobald sie ihre Wohlthätigkeit erkannt haben. Außerdem übt auch der Zwang, die Waren bar bezahlen zu müssen, einen günstigen Einfluß auf ihre Wirtschaftlichkeit aus. Gegen unvorhergesehene Schädigungen des Besitztums durch Feuerschaden, Viehsterben u. a. ist die Versicherung in Anregung zu bringen, nötigen Falles auch durch Gründung von Vereinen zu diesen Zwecken oder durch Nachweisung bestehender solider Versicherungsgesellschaften zu erleichtern.

Zur Nutzbarmachung von Ersparnissen oder zur Hülfe in unvorhergesehenen Not- und Bedarfsfällen dienen Spar- und Darlehenskassenvereine, wie solche im Königreiche Sachsen und in der Rheinprovinz für ländliche Arbeiter in den letzten Jahren vielfach in Aufnahme gekommen sind, oder wo deren Errichtung unthunlich erscheint, ist auf die Kaiser Wilhelm-Spende hinzuweisen und dieselbe nötigen Falles zu vermitteln. Im Königreiche Sachsen wird seitens der Staatsforstverwaltung von der Königlichen Altersrentenbank zu Dresden insofern häufig Gebrauch gemacht, als für Arbeiter, welche einer dauernden Unterstützung für bedürftig erachtet oder denen eine Belohnung für geleistete Dienste gewährt werden soll, eine einmalige Einzahlung gemacht wird, welche ihnen den Genuß einer lebenslänglichen Rente sichert, ein Verfahren, das einer Nachachtung in weiteren Kreisen wert ist.

Über die Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Wald-

arbeiter ist schon früher eingehender gesprochen worden, durch eine gerechte und dem Arbeitsaufwande entsprechende Bemessung der Löhne, rechtzeitige Lohnzahlungen, zweckmäßige Auswahl des Lohnsystems wird sich das Ziel wohl erreichen lassen. Tritt dann zu der gesetzlichen Unfalls-, Alters- und Invaliditäts- noch die Einführung der Krankenversicherung, und läßt sich durch Errichtung von Hülfskassen für die Unterstützung der Witwen und Waisen sorgen, dann wird die Lage der Waldarbeiter, wenigstens des anspruchsloseren Teiles derselben, in den meisten Fällen eine zufriedenstellende sein und auch die Forstwirtschaft wird über ein tüchtiges und leistungsfähiges Arbeiterpersonal verfügen können.

Tabelle

Laufende Nummer	Regierungsbezirk	Zahl der Holzhauer beim Betriebe	Zahl der Kulturarbeiter	Zahl der anderen kontinuierlichen Arbeiter
		1	2	3
1	Königsberg	5 467	4 596	1 770
2	Gumbinnen	6 066	5 713	1 412
3	Danzig	2 580	3 463	708
4	Marienwerder	4 242	5 828	1 548
5	Potsdam	5 072	4 809	853
6	Frankfurt a. O.	3 854	4 241	1 302
7	Stettin	2 257	2 192	749
8	Köslin	1 238	1 682	541
9	Stralsund	553	555	121
10	Posen	2 161	2 203	362
11	Bromberg	2 834	2 365	547
12	Breslau	2 007	1 580	662
13	Liegnitz	733	809	122
14	Oppeln	2 414	2 237	577
15	Magdeburg	1 559	1 108	239
16	Merseburg	1 966	2 219	549
17	Erfurt	1 015	675	467
18	Schleswig	1 070	1 314	163
19	Hannover	1 075	986	338
20	Hildesheim	2 232	2 190	738
21	Lüneburg	2 415	2 774	972
22	Stade	544	619	81
23	Osnabrück	381	396	102
24	Münster	85	60	—
25	Minden	1 026	911	205
26	Arnsberg	488	485	206
27	Cassel	8 519	7 088	812
28	Wiesbaden	3 843	1 764	451
29	Koblenz	1 462	1 285	289
30	Düsseldorf	665	402	178
31	Köln	284	155	42
32	Trier	1 836	1 806	699
33	Aachen	466	833	143
	zusammen . .	72 409	69 343	17 948

[1] Für das Jahr 1885/86.

I[1].

Auf einen Arbeiter kommen von zur Holzzucht bestimmter Fläche: beim Holzhieb ha	dec	bei Kulturen ha	dec	bei sonstigen kontinuierlichen Arbeiten ha	dec	Auf den Holzschläger kommen vom Gesamteinschlag Festmeter	Es verdient der Holzschläger im Durchschnitt an Werbungskosten im Jahre Mark
4		5		6		7	
31	9	37	9	98	5	93,2	82,7
31	5	32	—	131	7	90,0	79,9
40	—	29	8	145	9	83,3	51,3
34	8	25	1	95	4	114,1	74,8
39	2	41	3	233	2	109,0	123,6
44	3	40	2	131	1	118,2	99,5
43	8	45	6	132	1	163,2	140,3
46	—	33	8	105	3	111,9	73,5
45	4	45	2	207	7	204,0	186,5
32	7	32	1	193	1	82,6	68,0
34	7	41	6	180	4	92,9	60,8
28	5	36	3	86	6	122,7	111,9
28	1	25	4	168	9	126,3	96,5
30	3	32	6	127	—	119,7	92,7
39	—	55	—	255	—	143,7	151,2
37	1	32	9	133	—	134,0	136,3
35	1	52	9	76	4	190,8	184,0
30	9	25	1	203	1	91,8	120,4
27	2	29	6	86	6	96,6	119,8
45	7	46	6	138	4	168,7	209,2
31	5	27	4	75	1	116,5	144,4
30	—	26	3	201	5	111,1	137,7
38	9	40	2	145	4	143,9	178,7
26	—	36	8	—	—	133,4	119,0
33	3	37	6	167	1	126,3	115,5
39	2	39	4	91	1	140,4	154,6
23	4	28	2	245	1	78,6	87,4
13	3	28	9	113	3	53,0	73,5
17	8	20	3	90	3	72,0	90,4
23	9	39	5	89	3	81,9	102,8
42	—	77	—	284	5	138,8	151,0
33	3	33	7	87	3	118,1	205,5
61	7	34	5	201	1	208,4	183,5
33	2	37	5	134	1	106,5	106,1

im Durchschnitt.

Tabelle

Laufende Nr.	Provinz	Der Holzeinschlag betrug 1879/80 pro Hektar	Im Jahre 1879/80 betrugen die Kosten pro Hektar				Durchschnittlicher Verdienst männlicher Arbeiter bei der Waldarbeit 1883
			für Werbung und Transport der Forstprodukte	für Bau und Unterhaltung öffentlicher Wege	für Kulturen, Holzabfuhrwege, Ent- und Bewässerungen und sonstige Forstverbesserungen	für Vertilgung schädlicher Waldinsekten	
		Festmet.	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
		1	2	3	4	5	6
1	Ostpreußen	2,72	2,27	0,42	1,03	0,04	0,95
2	Westpreußen . . .	2,10	1,62	0,42	1,01	0,09	1,03
3	Brandenburg . . .	2,23	2,62	0,43	0,97	0,05	1,21
4	Pommern	2,70	2,59	0,49	1,23	0,05	1,22
5	Posen.	1,87	1,78	0,09	0,94	0,02	0,93
6	Schlesien	3,33	3,29	0,78	1,10	0,13	1,00
7	Sachsen	2,23	3,90	0,75	1,24	0,04	1,72
8	Schleswig-Holstein .	2,27	3,54	0,41	2,20	0,02	1,70
9	Hannover	2,46	4,35	0,69	2,93	0,08	1,64
10	Westfalen	2,63	3,53	1,52	1,75	0,01	1,63
11	Hessen-Nassau . . .	2,04	3,80	0,43	1,92	—	1,48
12	Rheinprovinz . . .	2,54	4,81	2,00	1,91	0,01	1,77
13	Im Durchschnitt .	2,40	2,98	0,59	1,41	0,05	1,36

II.

Es entfallen auf 100 Hektar Arbeitstage jährlich für			Von der Gesamtforstfläche liegen			Von der Gesamtstaatsforstfläche liegen in der Provinz	Von der Staatsforstfläche beträgt	
Werbung und Transport des Holzes	Kulturen, Wegebauten und sonstige Arbeiten	Zusammen	in der Ebene %	im Hügellande %	im Gebirge %	%	das Nadelholz %	das Laubholz %
7	8	9	10	11	12	13	14	15
237	157	394	44	56	—	17,7	75	25
157	147	304	54	46	—	11,5	90	10
217	119	336	99	1	—	14,9	90	10
214	145	359	39	61	—	7,7	75	25
191	113	304	85	15	—	7,0	100	—
329	201	530	50	34	16	5,6	89	11
227	118	345	65	22	13	6,7	66	34
208	155	363	62	38	—	1,5	40	60
265	262	491	47	10	43	9,8	60	40
217	140	357	26	19	55	2,2	30	70
257	159	416	—		100	9,7	30	70
272	221	493	13	24	63	5,7	33	67
219	151	370	50	26	24	-	73,7	26,3

Tabelle

Laufende Nr.	Regierungsbezirk	Mannstagelohn während der Winterhiebszeit 1888 für gemeine Handarbeit (Nach Danckelmann)[1]				Nach einer den Akten des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten entnommenen Nachweisung betrug 1885/6											
						der ortsübliche Tagelohn männlicher Arbeiter						durchschnittlich der tägliche Verdienst erwachsener männlicher Arbeiter bei der Waldarbeit					
						von		bis		Durchschnitt		von		bis		Durchschnitt	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
						1		2		3		4		5		6	
1	Königsberg	—		1	—	—	80	1	50	1	15	—	50	1	50	1	—
2	Gumbinnen	—	75	bis 1	—	—	60	1	50	1	05	—	60	1	20	—	90
3	Danzig	—	—	1		1	—	1	50	1	25	—	80	1	20	1	—
4	Marienwerder	—	—	1	—	—	70	1	50	1	10	—	60	1	50	1	05
5	Potsdam	—	—	1	50	1	—	2	—	1	50	1	—	1	75	1	38
6	Frankfurt a./O.	—	—	1	10	—	80	1	50	1	15	—	60	1	50	1	05
7	Stettin	1	20	bis 1	30	1	—	1	50	1	25	1	—	1	50	1	25
8	Köslin	—	—	1	15	—	85	1	20	1	02	—	60	1	20	—	90
9	Stralsund	1	—	bis 1	20	1	35	1	60	1	48	1	20	1	80	1	50
10	Posen	—	60	bis —	90	—	70	1	—	—	85	—	60	1	—	—	80
11	Bromberg	—	—	1	—	—	80	1	—	—	90	1	—	1	10	1	05
12	Breslau	—	—	1	—	—	80	1	40	1	10	—	60	1	30	—	95
13	Liegnitz	—	—	1	20	1	—	1	20	1	10	1	—	1	30	1	15
14	Oppeln	—	—	—	80	—	60	1	20	—	90	—	60	1	20	—	90
15	Magdeburg	1	25	bis 1	50	1	40	2	50	1	95	1	20	2	50	1	85
16	Merseburg	—	—	1	25	1	20	1	80	1	50	1	-	1	80	1	40
17	Erfurt	1	20	bis 1	25	1	20	2	—	1	60	1	10	2	50	1	90
18	Schleswig	—	—	1	80	1	40	1	80	1	60	1	40	2	—	1	70
19	Hannover	—	—	1	50	1	40	1	90	1	65	1	20	2	15	1	68
20	Hildesheim	1	40	bis 1	70	1	—	2	—	1	50	1	—	2	50	1	75
21	Lüneburg	1	40	bis 1	50	1	50	2	—	1	75	1	—	2	—	1	50
22	Stade	—	—	1	50	1	50	2	—	1	75	1	20	2	—	1	60
23	Osnabrück	—	—	1	50	1	50	1	60	1	55	1	50	1	80	1	65
24	Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Minden	1	40	bis 1	50	1	20	1	50	1	35	—	90	1	60	1	25
26	Arnsberg	—	—	1	80	1	50	2	10	1	85	1	50	2	50	2	—
27	Cassel	1	20	bis 1	50	1	—	2	—	1	50	—	70	2	20	1	45
28	Wiesbaden	1	50	bis 2	—	1	20	2	20	1	70	1	—	2	—	1	50
29	Koblenz	—	—	1	40	1	30	2	—	1	65	1	20	2	—	1	60
30	Düsseldorf	—	—	1	80	1	40	2	—	1	70	1	40	2	30	1	85
31	Köln	—	—	1	60	1	50	1	80	1	65	1	20	1	80	1	50
32	Trier	—	—	1	80	1	20	2	50	1	85	1	—	2	75	1	88
33	Aachen	—	—	1	60	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—

[1] Die Angaben sind einer Abhandlung des Herrn Oberforstmeisters Danckelmann „Über Stufentarife für Holzhauerlöhne" im 4. Heft der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, Jahrgang 1888, S. 212 u. 214 entnommen und beziehen sich nur auf einzelne typische Reviere der betreffenden Regierungsbezirke.

III.

Bewegung in den forstlichen Tagelohnsätzen vom Jahre 1800—1879 während der Frühjahrskulturen nach Dr. Udo Eggert[1]

1800-09		1810-19		1820-29		1830-39		1840-49		1850-59		1860-69		1870-74		1875-79	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
7		8		9		10		11		12		13		14		15	
—	47	—	52	—	54	—	61	—	65	—	80	—	90	1	04	1	12
—	40	—	51	—	55	—	56	—	57	—	69	—	85	—	96	1	05
—	42	—	30	—	75	—	62	—	75	—	86	1	—	1	05	1	16
—	48	—	60	—	55	—	58	—	64	—	70	—	82	1	04	1	07
—	65	—	69	—	80	—	81	—	90	1	02	1	14	1	54	1	50
—	57	—	55	—	59	—	67	—	70	—	74	—	89	1	15	1	16
—	50	—	75	—	70	—	83	—	86	—	99	1	17	1	43	1	44
—	53	—	53	—	55	—	61	—	61	—	80	—	91	1	10	1	14
—	—	—	—	—	72	—	91	—	96	1	04	1	14	1	34	1	61
—	40	—	60	—	69	—	70	—	65	—	86	—	82	—	98	—	98
—	50	—	62	—	60	—	67	—	68	—	73	—	89	1	03	1	09
—	50	—	61	—	61	—	59	—	62	—	69	—	83	—	99	1	—
—	35	—	47	—	53	—	58	—	61	—	70	—	81	1	05	1	12
—	60	—	54	—	55	—	57	—	58	—	61	—	68	—	84	—	91
—	66	—	70	—	70	—	73	—	85	—	94	1	12	1	43	1	55
—	60	—	61	—	62	—	69	—	74	—	80	—	95	1	09	1	34
—	55	—	60	—	74	—	68	—	69	—	74	—	89	1	18	1	42
—	90	—	71	—	74	—	87	—	98	1	15	1	44	1	60	1	85
—	63	—	68	—	75	—	79	—	88	1	03	1	22	1	52	1	63
—	60	—	70	—	77	—	82	—	91	1	—	1	26	1	56	1	60
—	—	—	68	—	65	—	64	1	03	—	83	1	09	1	30	1	43
—	55	—	70	—	74	—	80	1	04	1	20	1	40	1	89	1	90
—	53	—	59	—	61	—	67	—	75	—	81	—	98	1	24	1	33
—	—	—	85	—	85	—	77	—	88	1	16	1	23	1	63	1	78
—	—	—	95	—	76	—	79	—	92	—	98	1	14	1	46	1	59
—	24	—	29	—	52	—	69	—	76	—	88	—	96	1	19	1	33
—	50	—	60	—	75	—	78	—	98	1	20	1	38	1	74	1	77
—	—	—	80	—	82	—	82	—	85	1	16	1	34	1	61	1	68
—	70	—	80	—	83	—	93	1	—	1	16	1	40	1	76	1	74

[1] Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Bureaus Jahrgang 1880.

Tabelle

Laufende Nr.	Regierungsbezirk	Durchschnittlicher Tagelohn ständig beschäftigter männlicher und weiblicher, sowohl grundbesitzender als grundbesitzloser landwirtschaftlicher Arbeiter während der Mitte der siebenziger Jahre nach v. d. Goltz[1]											
		männliche						weibliche					
		Sommer		Winter		Durchschnitt		Sommer		Winter		Durchschnitt	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
		16		17		18		19		20		21	
1	Königsberg	1	32	—	80	1	07	—	71	—	48	—	59
2	Gumbinnen	1	09	—	70	—	89	—	72	—	51	—	61
3	Danzig	1	35	—	90	1	12	—	69	—	51	—	60
4	Marienwerder	1	48	—	89	1	18	—	90	—	58	—	74
5	Potsdam	1	75	1	12	1	43	—	95	—	65	—	80
6	Frankfurt a./O.	1	38	1	01	1	19	—	78	—	59	—	68
7	Stettin	1	64	—	96	1	30	—	93	—	59	—	76
8	Köslin	1	41	1	10	1	25	—	89	—	60	—	74
9	Stralsund	2	41	1	23	1	82	1	55	—	82	1	18
10	Posen	1	16	—	76	—	96	—	58	—	42	—	50
11	Bromberg	1	62	—	88	1	25	—	84	—	49	—	66
12	Breslau	—	98	—	74	—	86	—	55	—	44	—	49
13	Liegnitz	1	04	—	79	—	91	—	61	—	48	—	54
14	Oppeln	—	79	—	61	—	70	—	48	—	38	—	43
15	Magdeburg	1	53	1	18	1	35	—	89	—	73	—	81
16	Merseburg	1	74	1	22	1	48	—	90	—	67	—	78
17	Erfurt	1	12	—	95	1	03	—	84	—	75	—	79
18	Schleswig	2	01	1	32	1	66	1	17	—	85	1	01
19	Hannover	1	53	1	25	1	39	1	05	—	84	—	95
20	Hildesheim	1	45	1	22	1	33	—	88	—	73	—	80
21	Lüneburg	1	72	1	31	1	51	1	01	—	83	—	92
22	Stade	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Osnabrück	1	63	1	43	1	53	1	03	—	90	—	96
24	Münster	1	65	1	32	1	48	1	03	—	83	—	93
25	Minden	1	34	1	17	1	25	—	88	—	75	—	81
26	Arnsberg	2	16	1	64	1	90	1	26	1	01	1	13
27	Cassel	1	61	1	28	1	44	—	94	—	83	—	88
28	Wiesbaden												
29	Koblenz	1	45	1	22	1	33	1	01	—	72	—	80
30	Düsseldorf	1	99	1	55	1	77	1	32	1	16	1	24
31	Köln	1	78	1	37	1	57	1	05	—	87	—	96
32	Trier	1	82	1	35	1	58	1	17	1	—	1	08
33	Aachen	1	83	1	40	1	64	1	20	—	84	1	02

[1] Handbuch der politischen Ökonomie von Dr. G. Schönberg 1885.

III. (Fortsetzung.)

Ergebnisse der für die Arbeiterkrankenversicherung vorgenommenen Lohnstatistik in Preußen für gewerbliche Arbeiter, nach Dr. E. Hirschberg[1]								Lohntabelle für Preußen. (In den Sätzen sind Naturalbezüge und Tantiemen enthalten)[2]															
								durchschnittlicher Lohn								niedrigst. Lohn				höchster Lohn			
Erwachsene				Jugendliche				Erwachsene				Jugendliche				Erwachsene				Jugendliche			
männl.		weibl.		männl.		weibl.		männl.		weibl.		männl.		weibl.		männl.		weibl.		männl.		weibl.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33	
1	17	—	70	—	60	—	42	1	18	—	71	—	61	—	43	1	—	—	50	2	—	1	—
								1	05	—	58	—	50	—	28	—	80	—	40	1	20	—	80
1	26	—	79	—	62	—	52	1	39	—	84	—	64	—	54	1	—	—	75	1	80	1	25
								1	21	—	77	—	61	—	51	—	80	—	40	1	62	—	85
1	50	—	90	—	73	—	59	1	60	—	94	—	77	—	61	1	20	—	80	2	50	1	50
								1	16	—	78	—	56	—	55	1	—	—	60	1	40	1	—
								1	60	—	85	—	75	—	50	1	20	—	70	2	—	1	—
1	26	—	76	—	60	—	51	1	23	—	75	—	60	—	52	—	95	—	50	1	60	1	—
								1	50	—	95	—	55	—	40	1	50	—	90	1	50	1	—
1	09	—	66	—	53	—	39	1	35	—	90	—	80	—	58	1	20	—	80	1	50	1	—
								1	06	—	64	—	50	—	37	—	75	—	50	1	60	1	—
								1	01	—	65	—	55	—	40	—	80	—	50	1	60	1	—
1	02	—	67	—	57	—	43	1	10	—	71	—	56	—	45		90	—	45	1	60	1	—
								—	97	—	66	—	60	—	44	—	80	—	50	1	20	—	80
								1	63	1	—	—	94	—	76	1	40	—	80	2	—	1	40
1	57	—	95	—	89	—	72	1	49	—	87	—	83	—	67	1	—	—	75	2	10	1	40
								1	42	—	87	—	69	—	68	1	20	—	80	1	60	—	90
2	—	—	89	1	26	—	71	2	—	—	89	1	26	—	71	1	50	—	60	2	70	1	—
								1	59	1	06	—	92	—	71	1	40	—	80	2	—	1	50
								1	50		95	—	83	—	66	1	20	—	80	1	80	1	25
1	59	1	08	—	87	—	67	1	48	1	02	—	83	—	67	1	20	—	80	2	40	1	50
								1	87	1	34	—	96	—	77	1	50	1	—	3	—	1	76
								1	48	1	03	—	80	—	56	1	20	—	90	2	—	1	76
								1	66	1	20	—	97	—	79	1	30	1	—	2	30	1	60
1	49	1	05	—	86	—	69	1	35	—	98	—	79	—	64	1	—	—	60	1	80	1	40
								1	88	1	25	1	08	—	81	1	50	1	—	2	20	1	50
1	64	1	10	—	91	—	73	1	50	1	06	—	89	—	73	1	20	—	90	2	12	1	38
								1	80	1	15	—	93	—	72	1	50	—	80	2	40	1	70
								1	70	1	17	—	96	—	71	1	30	1	—	1	80	1	20
								1	99	1	34	—	97	—	78	1	40	—	90	2	40	1	50
1	77	1	20	—	93	—	72	1	83	1	20	—	95	—	71	1	50	1	—	2	50	1	50
								1	65	1	12	—	90	—	68	1	30	1	—	2	—	1	50
								1	63	1	13	—	86	—	72	1	20	—	90	2	—	1	50

[1] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jahrgang 1885, von Dr. J. Conrad.
[2] Diese Ermittelungen sind im Jahre 1884 in den Amtsblättern veröffentlicht.

Die Rentenhypothek.

Von

Klemm,
Oberlandesgerichtspräsident a. D.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich läßt zu und regelt drei Formen der Verpfändung unbeweglicher Sachen: die (verkehrsfähige) Buchhypothek — die Briefhypothek — und die Sicherungshypothek (mit mehreren Unterarten). Außerdem kennt er die Grundschuld als selbständige Belastungsart.

Von der Kritik ist dies teils als bedenklich erachtet teils gebilligt worden. Man hat eingewendet, daß die Mehrheit der Formen den bestehenden Rechten gegenüber nicht als ein Bedürfnis angesehen werden könne, daß sie Verwirrung erzeugen und die Ausbreitung klarer Rechtsformen erschweren werde. Von anderer Seite war man der Meinung, daß „der Entwurf (auch hier) auf der hohen Warte stehe, unbekümmert um Kirchturmsinteressen, und daß er in den einschlagenden Vorschriften geleitet werde einerseits durch eine streng juristische Auffassung und Durchführung, andererseits auch durch eine entsprechende Nachgiebigkeit und Abweichung, sobald die Befriedigung eines wirklichen Bedürfnisses in Frage komme". Im allgemeinen wird man der dem Entwurfe beifälligen Meinung sich anschließen müssen. Die Mannigfaltigkeit der Formen ist ein Vorzug. Der Entwurf öffnet dem Verkehre freie Bahn; er hält die einzelnen For-

men in ihrer Begründung und in ihren Folgen streng auseinander und stellt sie so dem Kapitalisten wie dem kapitalbedürftigen Grundeigentümer zur Auswahl. Beide können dabei ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse entscheidend sein lassen. Von diesem Gesichtspunkte aus empfiehlt sich eher eine Vermehrung der Formen.

Es ist getadelt worden, daß der Entwurf die Revenuenhypothek nicht allgemein, sondern (im Einführungsgesetze) nur hinsichtlich solcher Grundstücke zulasse, deren Belastung unzulässig oder nur beschränkt zulässig ist. Allein die Weglassung dieser Hypothekenform wird von anderer Seite aus guten Gründen verteidigt und es möchte schon entscheidend sein, daß bei gleichzeitiger Exekution aus einer Revenuen- und einer Substanzhypothek auch durch besondere, diesen Fall betreffende Vorschriften Kollisionen nicht zu vermeiden sein würden.

Weiter hat man daran Anstoß genommen, daß der Entwurf die Ordnung des Besitzpfandes (der Antichrese) ablehne, oder daß nicht wenigstens gestattet worden sei, der Gläubiger könne sich statt der Zinsen die Benutzung des Grundstückes ausbedingen. Es wird aber mit Recht eingehalten, daß das Institut der Antichrese eine Konsequenz des seit langer Zeit aufgegebenen römischrechtlichen Hypothekenbegriffes sei und in keinerlei Form für die jetzigen Verhältnisse passe, daß es sich nach den in Preußen gemachten Erfahrungen überlebt habe, daß es Gelegenheit zu wucherischer Ausbeutung des Schuldners gebe und daß die Rechnungslegung über die gezogenen Früchte und die Forderung eine ergiebige Quelle von Rechtsstreitigkeiten biete.

Anders steht es mit der Rentenhypothek d. h. mit der Pfandrechtsform, vermöge welcher der Eigentümer gegen Empfang eines Kapitals eine durch Pfandrecht gesicherte jährliche Rente verspricht, eine Rückzahlung des Kapitales aber ausgeschlossen ist.

Der eingehenden, scharfsinnigen, auf umfassender Kenntnis aller Teile des Rechts beruhenden Kritik, welche Gierke dem Entwurfe gewidmet hat, kann eingehalten werden, daß dieser Kritiker, wie er dem Entwurfe eine einseitige romanistische Tendenz vorwirft, in manchen Punkten einseitig deutschrechtliche Grundsätze voranstellt und daß er hin und wieder einem Werke von der Bedeutung des Entwurfes gegenüber rücksichtsvoller in der Form hätte sein können. Aber man wird ihm unbedenklich auch in dem Ausspruche beipflichten müssen, es sei ein schwerer Fehler, daß der Entwurf nicht neben der Kapitalschuld die dingliche Rentenschuld als ebenbürtiges Institut

aufgestellt und normiert habe[1]. Die Motive erwähnen das Verlangen landwirtschaftlicher Kreise nach Umwandlung der bestehenden Kapitalbelastung in eine Belastung mit Renten und führen aus, daß das Gesetzbuch nicht dazu die Hand bieten dürfe, in so radikaler Weise mit dem bestehenden Rechte zu brechen und einer Theorie zuliebe einen Versuch zu wagen, mit welchem eine vollständige Umwälzung unserer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse verbunden sei. Allein so einfach lag die Frage für den Gesetzgeber keineswegs. Er konnte und mußte die gewünschte radikale Umwälzung ablehnen, hatte aber dennoch alle Ursache, zu erwägen, ob nicht die Rentenform neben der Kapitalform für künftige Belastungen zur Auswahl hinzustellen und zu regeln sei. Auch hier möchte im Spiele gewesen sein, was Gierke die Ängstlichkeit nennt, mit welcher der Entwurf jede Stellungnahme zu Fragen von lebendiger Wirklichkeit vermieden hat.

In Deutschland bestand früher der Rentenkauf zu Recht. Er war nicht ein verschleiertes Darlehen, wenn auch die kanonischen Zinsverbote die weite Verbreitung, die er gefunden hat, begünstigt haben mögen. Der Gläubiger lieh dem Eigentümer des Grundstückes ein Kapital und erhielt dafür ein in der vorgeschriebenen Form dinglich gewordenes Rentenversprechen, welches den Gläubiger berechtigte, den säumigen Schuldner vom Gute zu vertreiben, später die Einwilligung in den Verkauf des Gutes zu verlangen, ihm aber kein Recht auf Rückforderung des Kapitals gab. Die Eigenschaft der Rente als Ewiggeld war die regelmäßige Gestalt des Verhältnisses. Der Eigentümer war so vor den Gefahren, welche mit der Kapitalbelastung verbunden sind, geschützt. Das Institut, welches nicht nur in Holland, sondern auch in München, Hamburg und Lübeck noch in Übung ist, verschwand später aus dem lebendigen Verkehre. Auch wurde dem Eigentümer der Schutz vor der Notwendigkeit, ein Kapital zurückzuzahlen, dadurch entzogen, daß die Ablösungsgesetze die Kündbarkeit der Renten seitens des Berechtigten sowie die Ablösung mit einem gewissen Kapitalbetrage vorschrieben und die Neubelastung eines Grundstückes mit Renten nur zuließen, wenn vereinbart worden war, daß die Rente auf Antrag (auch des Berechtigten) durch Kapital abgelöst werden müsse.

Auf jene Form der Belastung, welche seit längerer Zeit theoretisch warm empfohlen wird, will man jetzt in den Kreisen der Landwirte zurückkommen, und daß dies hier als Bedürfnis angesehen wird, dafür zeugen die Stimmen der landwirtschaftlichen Vertretungs-

[1] Gesamtausgabe der kritischen Aufsätze S. 369.

körper, welche nach Veröffentlichung des Entwurfes laut geworden sind. In der Deutschen Landwirtschaftlichen Zeitung vom 6. Oktober 1888, 1. und 31. Januar, 19. Februar 1889 verlangte ein Vorstandsmitglied der Deutschen Landwirtschafterpartei zu Lehrte Beseitigung des Hypothekensystems als einer Hauptquelle der „galloppierenden Verschuldungsseuche", und die Partei selbst stimmte ihm mit dem Satze zu: Der deutsche Grund und Boden ist fortan unverschuldbar. Besondere Ablösungsgesetze werden die vorhandenen Hypotheken- und Grundschulden mit Staatshülfe binnen 30 Jahren tilgen.

An Stelle dieses wenig überlegten, weit über das Ziel hinausschießenden Antrages wurde vom Rheinischen Bauernvereine, welcher zur Prüfung der Realkreditformen eine Kommission eingesetzt hatte, der Antrag gestellt, daß im bürgerlichen Gesetzbuche für die landwirtschaftlichen Grundstücke die Belastung mit unkündbaren Renten als einzig zulässige Form der Belastung erklärt werde.

Die Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer[1] sah als Hauptursache des Niederganges und der bedrängten Lage der Landwirtschaft die bestehende Verschuldung des Grundbesitzes an und hielt dafür, daß diese Notlage im wesentlichen nur durch Beseitigung des lediglich nach kapitalistischen Grundsätzen sich richtenden Grundverschuldungssystems und durch die Ersetzung desselben durch die Rentenschuld sowie die genossenschaftliche Organisation des Grundkredites gehoben werden könne. Ein beistimmender Artikel der Kreuzzeitung vom 16. Juli 1888 giebt dieser Verpfändungsform den Vorzug vor der Hypothek und der Grundschuld des Entwurfes. Ferner hat das Preußische Landes-Ökonomie-Kollegium[2] sich dahin ausgesprochen, daß die Belastung des städtischen wie ländlichen Grundbesitzes in ganz Deutschland sich in der Form der Kapitalhypothek vollzogen habe und diese Belastungsform für die städtischen Grundstücke unter allen Umständen übrig bleiben werde, daß aber das Gesetzbuch die der Landwirtschaft zusagendere Form der Grundverschuldung mittels seitens des Gläubigers unkündbarer Rente weiter hätte ausbilden sollen.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat[3] sah davon ab, solange die sogenannte kapitalistische Verschuldungs-

[1] Bericht über die XIV. Generalversammlung S. 54 ff., 128.
[2] Verhandlungen von 1889 S. 755—789.
[3] Verhandlungen von 1890 S. 304—347.

form herrschend bleibe, an den Bestimmungen des Entwurfes und des Einführungsgesetzes Ausstellungen zu machen.

Schon zur Zeit, als der Entwurf beraten wurde, war in Preußen die Rentenhypothek, wenn auch in beschränktem Umfange, als benutzbare Form gesetzlich anerkannt worden. Das Gesetz vom 26. April 1886 bezweckt die Ansiedelung Deutscher in den Provinzen Westpreußen und Posen und läßt die Belastung mit Rente anstatt der Zahlung oder Kreditierung des in Kapital ausgedrückten Kaufpreises zu, ohne daß die Ablöslichkeit der Rente mit Kapital auf einseitigen Antrag festgesetzt sein muß. Auch ist in Preußen — nach Veröffentlichung des Entwurfes — das Gesetz vom 27. Juni 1890 in Kraft gesetzt worden, welches ursprünglich das Ansässigmachen ländlicher Arbeiter erleichtern sollte, in seiner Fassung aber die Übertragung von Grundstücken gegen Rente im allgemeinen gestattet und Ablösung der Rente nur nach Zustimmung beider Teile zuläßt. Nach den Verhandlungen in beiden Häusern des Landtages ist das Gesetz darauf berechnet, nächst dem Ansässigmachen der Arbeiter auch die Anlegung von Bauerngütern in Gegenden zu erleichtern, in denen mittlere und kleinere landwirtschaftliche Besitzungen nicht oder nicht in einer wünschenswerten Anzahl bestehen[1].

In der Theorie war schon früher eine lebhafte Bewegung für die Rentenhypothek entstanden, angeregt durch die vielleicht bedeutsamste weil praktischte Schrift von Rodbertus: Zur Erklärung der heutigen Kreditnot des Landwirtes, I. Band 1868, II. Band 1869. Rodbertus führte — was hier nur in den allgemeinsten Umrissen angedeutet werden kann — aus: Landwirtschaftlicher Grundbesitz sei volkswirtschaftlich kein Kapital, vielmehr bilde der Reinertrag und der Ertragswert das einzige Maß seines Wertes, welches zur praktischen Geltung kommen könne. Veräußerung, Vererbung, Verschuldung dürften daher nur nach diesem Werte vorgenommen werden. Den landwirtschaftlichen Eigentümer nötigen, ein Kapital zurückzuzahlen, heiße ihn zwingen, etwas zu zahlen, was niemals Kapital gewesen ist. Es sei deshalb mit vollem Nachdrucke darauf aufmerksam zu machen, daß nicht die zur Zeit (der Rodbertusschen Schrift) aus verschiedenen Ursachen im Steigen begriffene Schuldsumme an sich, sondern die Kündigung und die dadurch entstehende Notwendigkeit einer Rückzahlung die Gefährdung des Grundbesitzes bedinge. Hierin liege das erste Symptom eines Kampfes zwischen Geldkapital und Grundkapital. Deshalb sei die Schuld von der Kündigung freizu-

[1] Vgl. Jahrbuch XIV (1890) S. 1093 ff.

machen, was sich nur dadurch bewerkstelligen lasse, daß die Schuld den Charakter einer festen Rente annehme und daß nur eine feste Rente, nicht ein Kapital in das Grundbuch eingetragen werde.

Diese Ideen wurden außer von Schäffle und Ruhland auch von Lorenz von Stein weiter ausgeführt. Der letztere[1] verweist auf den Unterschied, welcher in dem Bedarf von Kredit und dessen Verwertung einerseits bei dem Landwirte, andererseits bei dem Gewerbetreibenden besteht. Dieser könne sein Gesamtkapital — das ursprünglich im Geschäfte angelegte und die durch Darlehensaufnahme erlangte Vermehrung — zu seiner Produktion verwenden, erhalte dasselbe bei dem Verkaufe seiner Produkte im Kaufpreise zurück und erlange so die Möglichkeit der Rückzahlung. Jenem könne es bei der Verpfändung nicht um Veräußerung seines im Grundstücke angelegten Vermögens zu thun sein. Er könne nur die noch überdies durch die Erzeugungskosten im Werte geminderten, im Laufe des Jahres gewonnenen Früchte zu Markte bringen, und nur was ihm hierbei übrig bleibe, zur Kapitalrückzahlung verwenden. Auch Roscher[2] lehrt, daß das zur Verbesserung des Gutes aufgenommene Darlehen, noch mehr aber die zum Ankaufe oder zum Erbschaftsantritte verwendeten Kapitalien im Vermögen des Landwirtes, und zwar das Darlehen nach der Verwendung in das Gut, gar nicht mehr vorhanden seien, daß das Landgut selbst nur durch eine wenn auch geläufige Fiktion als Kapital angesehen werde, daß die Kündigung, wenn sie nicht durch ein neues Darlehen gleichsam pariert werden könne, den Landwirt in die größte Verlegenheit setzen müsse, und daß er deshalb nur die ewige Verzinsung oder Tilgung durch eine Rente versprechen könne. Diese Ausführungen erkennen im wesentlichen auch die Motive (III 599) als richtig an. Sie sagen, daß der Grundbesitz gegen niedrige Zinsen und auf lange Zeit Kredit bedürfe, weil der Ertrag, den er abwirft, die üblichen Zinsen des in ihm angelegten Kapitales nur unbedeutend übersteigt und folglich erst nach einer langen Reihe von Jahren die Mittel zur Schuldentilgung liefert. Hiermit ist zugestanden, daß es dem Eigentümer die größten Schwierigkeiten bereiten muß und ihn von der Scholle vertreiben kann, wenn er vorher genötigt wird, ein Kapital zu bezahlen. Es werden auch die geringen Überschüsse des Ertrages über die Zinsen noch dadurch geschmälert, daß der Eigentümer mit den Seinigen von den-

[1] Die drei Fragen des Grundbesitzes, 1881, S. 154 ff.
[2] System der Volkswirtschaft, 9. Aufl., Bd. 2 § 127.

selben leben muß, ehe er sie zur Tilgung verwenden kann. Eine mit dem Vorstehenden übereinstimmende Betrachtung stellen auch zwei Juristen, Schneider S. 146 ff., im zweiten Hefte des Jahrganges 1890 dieser Zeitschrift, und Weber, Deutsches Hypothekenrecht &c., Nördlingen 1887, 1. Abteilung S. 98, an und endlich ist auf die Worte Bezug zu nehmen, mit welchen der jetzige preußische Finanzminister Dr. Miquel das Prinzip des Gesetzes vom 27. Juni 1890 unter Beifall des Hauses im Herrenhause empfahl: Das Gesetz hat jedenfalls das ungeheuer wichtige Prinzip zum ersten Male wieder in die Gesetzgebung eingeführt, welches dem Grundbesitz in unglücklicher Zeit entzogen worden ist, nämlich daß derartige große sociale Bewegungen nicht nach dem römischrechtlichen Prinzipe des Kapitalsystems, sondern nach dem des Ertragswertes und des Rentenbesitzes sich vollziehen und daß es gelte, dieses Prinzip in die Gesetzgebung hineinzubringen.

Daß der Grundbesitz unter einer Kreditnot — das Wort im weiteren Sinne verstanden, in welchem es auch die Schäden der üblichen Belastungsart umfaßt — leidet, wird kaum noch von jemand bezweifelt. Leider sind statistische Nachweise über das Fortschreiten der Belastung und, was besonders wichtig ist, über die bei Zwangsversteigerungen entstehenden Verluste nur vereinzelt und, wo sie gegeben sind, meist dürftig vorhanden. Rodbertus giebt S. 55 des ersten Bandes seiner Schrift eine Zusammenstellung, laut welcher im Jahre 1857 in sechs Kreisen Preußens die Verschuldung der Rittergüter zwischen 73 und 89 % des ersichtlichen Wertes derselben betragen hat. Für Preußen wird weiter seit 1886 87 eine Statistik der Hypothekenbewegung, nach städtischen und ländlichen Bezirken gesondert, veröffentlicht. Aus derselben geht hervor, daß in den ländlichen Bezirken die Löschungen in dem Berechnungsjahre 1886 87 78 %, in dem Berechnungsjahre 1887 88 84,5 %, im Jahre 1888 89 79,2 % der Eintragungen betragen haben.

Auf diese Ergebnisse können die verschiedensten Umstände Einfluß gehabt haben, welche mit einer Kreditnot im obigen Sinne nicht im Zusammenhange stehen. Auch ist die Hauptziffer gebildet aus den Einzelziffern der Oberlandesgerichtsbezirke, in denen wiederum sehr verschiedene Verhältnisse obwalten. Allein der nicht unerhebliche Mehrbetrag der Eintragungen ist doch bemerkenswert. Es wird auch als ungünstig bezeichnet und als ungünstig wird es auch vom Standpunkte des Urteils über das Vorhandensein einer Kreditnot der fraglichen Art angesehen werden können, daß das Ergebnis des

Berechnungsjahres 1887/88 nach einer vorzüglichen Ernte (des Jahres 1887) nicht besser sich gestaltet hat, als oben angegeben[1].

Die jährlichen Veröffentlichungen des preußischen Justizministeriums im Justizministerialblatte über die vorgekommenen Zwangsversteigerungen geben für unseren Zweck nichts Maßgebendes an die Hand, weil die Ermittelungen von anderen Gesichtspunkten als dem hier fraglichen aus vorgenommen worden sind.

Für Bayern und Baden giebt es Ermittelungen der seit dem Jahre 1880 vorgekommenen Zwangsversteigerungen ländlicher Grundstücke. Es ist aber dabei weder das Verhältnis zu der Gesamtzahl der Grundstücke gleicher Art noch, was für unsern Zweck besonders wichtig ist, die Summe der von den Gläubigern erlittenen Einbußen an eingetragenen Kapitalien angegeben. Für Bayern wird aber S. 1139 dieses Jahrbuches für 1890 nach einer amtlichen Denkschrift eine nicht unbeträchtliche Zunahme der Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes bezeugt, welche unter anderem in dem Kapitalbedürfnisse bei Käufen und Erbteilungen ihren Grund habe.

Für das Großherzogtum Hessen sind die Zwangsveräußerungen des Jahres 1884 nach den verschiedensten Gesichtspunkten ermittelt und besprochen worden; aber die Ermittelung der Ursachen derselben, welche schon der Natur der Sache nach nicht erschöpfend sein kann und nur ein unkontrollierbares Urteil der Erhebungsbehörden darstellt, giebt für unseren Zweck keine genügende Aufklärung. Dagegen ist hinsichtlich der Belastung ermittelt worden, daß allein im Jahre 1885 in den ländlichen Bezirken des Großherzogtums 10 085 108 Mark mehr eingetragen als gelöscht worden sind[2].

Für das Königreich Sachsen findet sich in den Motiven zu dem Entwurfe eines Gesetzes, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betreffend, mitgeteilt, daß in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis Ende 1882 die versteigerten Grundstücke mit 123 203 020 Mark belastet gewesen sind, während die Meistgebote nur 62 237 935 Mark betragen haben, so daß anscheinend 59 965 085 Mark ungedeckt geblieben sind.

Für Österreich liegen besonders specielle Nachweise vor, von denen diejenigen, welche nicht den landtäflichen, nicht den städtischen

---

[1] Vgl. Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus Jahrg. 1889, S. 1 ff., 109 ff., 114.

[2] Mitteilungen der großherzoglich hessischen Centralstelle für die Landesstatistik, 19. Bd. S. 176.

und nicht den Montanbesitz, also nur den eigentlichen bäuerlichen Besitz betreffen, Folgendes ergeben:

(Siehe die Tabelle auf der nächsten Seite.)

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß — allerdings in den Jahren, in welchen notorisch eine wirtschaftliche Krisis stattfand — eine Verschuldungszunahme bis zu 84 Millionen, daß aber auch nach Verlauf der Krisis bei den Zwangsversteigerungen ein Verlust an eingetragenen Kapitalien bis zu 52 % derselben stattgefunden hat.

Es ist kein Zweifel, daß auch diese Ziffern das Ergebnis der verschiedensten Ursachen und unter anderen auch die Folge ungeeigneter Subhastationsgesetze sein können. Allein man wird sich der Annahme nicht verschließen dürfen, daß sowohl die Zunahme der Verschuldung als die bedeutenden Subhastationsverluste wenigstens zum Teile Folgen der Kapitalbelastung sind. Die oben referierten Äußerungen namhafter Volkswirtschaftslehrer können unmöglich als zur praktischen Verwertung ungeeignete Theorieen angesehen werden. Sie sind aus dem Wesen des landwirtschaftlichen Betriebes klar begründet und weisen die Gefahren der Kapitalbelastung überzeugend nach. Deshalb müssen auch die Stimmen der landwirtschaftlichen Vertretungskörper als Äußerungen eines berechtigten Wunsches gelten, welchem praktische Erfahrungen zur Seite stehen, nicht als das unberechtigte Verlangen nach einer Sonderstellung und — in der Konsequenz des Verlangens — nach Gewährung einer an sich entbehrlichen Staatshülfe. Es ist auch für jedermann einleuchtend, daß die wirtschaftliche Existenz selbst eines tüchtigen, fleißigen Landwirtes, dessen gesamtes Vermögen im Gute angelegt ist, durch nichts mehr gefährdet werden kann als durch die unzeitige Kündigung eines Kapitals, welche noch überdies nicht selten die Folge eines raffinierten Spieles der Spekulation mit Kapital ist.

Nun ist nicht daran zu denken, die Kapitalobligationen, wie dem Obigen nach vorgeschlagen worden ist, zwangsweise in Rentenobligationen umzuwandeln, auch nicht, wenn das Geschäft genossenschaftlichen Zwangskorporationen (für größere oder kleinere Bezirke) übertragen werden könnte. Es würde dies in der Übergangszeit eine furchtbare Krisis und zweifellos eine allgemeine Entwertung des Grundbesitzes erzeugen, Nachteile, welche gerechterweise durch eine Enteignung der umfassendsten Art ausgeglichen werden müßten. Auch für die zukünftigen Verpfändungen kann das Rentenprinzip nicht als das allein zulässige eingeführt werden. Die kündbare Kapitalhypo-

In den Jahren	Im Grundbuche neu eingetragene Schulden Gulden	Im Grundbuche gelöschte Schulden Gulden	daher Zuwachs der Verschuldung Gulden	Anzahl der exekutiv verkauften Realitäten	hierauf verbücherte Schulden Gulden	Feilbietungserlös Gulden	daher Verlust des verbücherten Kapitales im ganzen Gulden	daher Verlust des verbücherten Kapitales %
1871	136 755 753	114 789 792	21 965 967	—	—	—	—	—
1872	154 867 425	117 174 515	37 692 910	—	—	—	—	—
1873	200 153 006	121 825 755	78 327 251	—	—	—	—	—
1874	213 643 198	129 331 614	84 311 584	4 413	13 840 149	9 160 396	4 679 753	33,8
1875	206 687 855	135 856 596	70 831 295	4 585	15 793 942	9 451 391	6 342 551	40,4
1876	193 406 741	122 808 203	70 598 538	5 575	20 249 574	12 470 272	7 779 302	38,4
1877	177 585 215	146 276 146	31 309 069	6 948	27 386 157	15 686 159	11 699 998	42,6
1878	172 400 406	141 525 876	30 874 530	9 123	39 064 721	18 698 548	20 366 173	52,2
1879	169 782 533	139 716 291	30 066 242	11 278	40 040 125	22 415 608	17 624 517	44,0
1880	170 041 538	154 526 456	15 515 082	12 540	50 673 345	25 781 231	24 892 114	49,1[1]

[1] Nach der Monatsschrift der k. k. statistischen Centralkommission, Jahrgang 1875 S. 353 u. 457, 1876 S. 574, 1877 S. 420, 1878 S. 574, 1880 S. 9.

thek steht jetzt ausschließlich in Übung. Sie entspricht den Bedürfnissen des Teiles der Kapitalisten, welche es vorziehen, ihre Kapitale dem Grundbesitze anzuvertrauen, und sie kann auch in manchen Fällen die dem Grundbesitzer genehmere Form der Schuld sein. Dagegen ist der Wunsch ganz gerechtfertigt, daß die Rentenhypothek als neue Form im bürgerlichen Gesetzbuche den Formen der Kapitalbelastung an die Seite gestellt und zur Benutzung ausgestaltet werden müsse.

Daß man mit der gesetzlichen Regelung der Rentenschuld für etwas arbeiten würde, was wenig Erfolg verspricht und deshalb keinen praktischen Wert hat, läßt sich nicht einwenden. Wie früher der Rentenkauf üblich war und bei den Gläubigern Anklang fand, so wird auch der Rentenbrief seine Abnehmer finden. Man hat nicht nötig — wie eingewendet worden ist — anzunehmen, daß der Schuldner mit dem Rentenbriefe an den Geldmarkt sich wenden werde, um sich Kapital zu verschaffen. Zu Ausstellung eines Rentenbriefes wird es in den meisten Fällen erst kommen, wenn der Eigentümer einen Gläubiger gefunden hat, welcher mit dem sichergestellten Rentenversprechen sich begnügt. Aber auch abgesehen hiervon kann der Gläubiger oder Schuldner mit dem Rentenbriefe auf dem Geldmarkte zu Erlangung eines Kapitals unter geeigneten Umständen ebenso Gehör finden, wie es die Staaten finden, welche in ihren Schuldverschreibungen nichts anderes versprechen als eine jährliche Rente. Es ist ja auch unter Privatleuten, z. B. unter Verwandten oder Freunden, ein Vertrag nicht ausgeschlossen, daß der Schuldner neben der Rente eine mäßige, für ihn ungefährliche jährliche Amortisationsquote eintragen läßt und so dem Gläubiger eine successive Rückzahlung des Kapitales sichert, wozu dieser sich der Hülfe einer Bank bedienen kann.

Weiter ist behauptet worden und auch die Motive deuten dies an, daß Bestimmungen über die Rentenhypothek nicht nötig seien, weil der Entwurf das Erforderliche bereits enthalte. In § 1051, welcher von den Reallasten handelt, ist bestimmt, daß ein Grundstück zu Gunsten einer bestimmten Person in der Weise belastet werden könne, daß der Eigentümer dem Berechtigten zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet ist und daß das Grundstück für rückständige Leistungen nach Maßgabe der für rückständige Hypothekenzinsen gegebenen Bestimmungen haftet. Im Einführungsgesetze, Art. 70, ist dagegen vorgeschrieben, daß die dem öffentlichen Rechte angehörigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben, nach welchen die Belastung mit Reallasten verboten oder beschränkt ist. Die Motive III

573 geben eine Übersicht der Landesgesetze. Nach der großen Mehrzahl derselben unterliegt die Begründung von Reallasten dem Verbote, oder sie sind auf einseitigen Antrag für ablösbar erklärt. Es leuchtet ein, daß hiermit eine dem Bedürfnisse entsprechende Regelung der Rentenhypothek nicht gegeben ist und daß die Zulässigkeit einer Hypothekenform aus diesen für ein anderes Rechtsinstitut gegebenen Vorschriften nicht zweifellos entnommen werden kann. Die Reallast ist im Entwurfe, wie auch der Inhalt des Art. 70 des Einführungsgesetzes deutlich an die Hand giebt, — etwa den Altenteil ausgenommen — als der beizubehaltende Rest in einer früheren Zeit üblicher Leistungen an den Gutsherrn, die Kirche, die Schule, die Gemeinde, den Staat behandelt. Auch von der Geldleistung wird anzunehmen sein, daß sie nur als Surrogat für eine abgelöste, in faciendo bestehende Leistung oder als Gegenwert für eine vom anderen Teile übernommene gleiche Leistung (Wegebaupflicht, Wasserhergabe) zugelassen worden ist. Deshalb haben die in § 1051 gegebenen Bestimmungen mit der Begründung einer neuen Hypothekenform nichts gemein. Es fehlen auch Vorschriften über die Ausstellung von Urkunden wegen des Renteneintrages. Der Entwurf einer Grundbuchordnung (§ 56) kennt nur den Hypothekenbrief und bestimmt über den Inhalt, die Aushändigung, die Erneuerung ꝛc. desselben. Vor allem aber wären die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Bestellung von Reallasten verbieten oder Ablösbarkeit der Rente zulassen, außer Kraft zu setzen, da gerade in deren Unkündbarkeit seitens des Berechtigten der wesentlichste Vorteil dieser Hypothekenform für den Eigentümer besteht.

Es ist auch gesagt worden, daß es nicht Sache der Reichsgesetzgebung sei, sich mit der Rentenhypothek zu beschäftigen. Wenn damit ausgedrückt sein soll, daß die Einführung derselben den Einzelstaaten überlassen werden könne, so ist klar, daß die Sanktionierung einer neuen Verpfändungsform, wenn sie nicht im Einführungsgesetze für das Landesrecht vorbehalten ist, den Einzelstaaten nicht gestattet sein kann. Es wäre deshalb diesen Staaten nur die Abänderung der Landesgesetze übrig, welche die Reallasten verbieten oder deren Ablösbarkeit auf einseitigen Antrag festsetzen. Und auch dann beständen immer noch die oben hervorgehobenen Mängel, welche einer durchgreifenden Anwendung der Rentenform entgegenstehen. Allein es ist gar nicht einzusehen, weshalb sich die Reichsgesetzgebung der Rentenhypothek nicht annehmen sollte. Das Bedürfnis nach deren Einführung ist in ganz Deutschland vorhanden. Der Stand der mitt-

leren und kleinen ländlichen Grundbesitzer, denen, wie noch zu erwähnen, die Einführung hauptsächlich nützen soll, ist in ganz Deutschland vertreten, und ebenso ist das Bedürfnis zu Beschaffung kleiner Wohnungen, deren Erwerbung die Rentenhypothek erleichtern soll, im gesamten Reichsgebiete vorhanden. Es wäre mißlich, wenn die Einführung aufgeschoben werden müßte, bis in jedem der 25 Bundesstaaten die Notwendigkeit, der Rentenform die Wege zu ebnen, erkannt und zu Erreichung des Zweckes der Weg der Gesetzgebung betreten wird, während für die Reichsgesetzgebung die Möglichkeit eines Eingreifens so nahe liegt.

Auf dem Boden des Civilrechtes müßte im bürgerlichen Gesetzbuche für Grundstücke aller Art die Rentenhypothek den übrigen Verschuldungsformen eingereiht und ausgestaltet werden.

Dagegen wird sich wohl sagen lassen, daß ein unabweisbares Bedürfnis, dieselbe einzuführen, nur in Ansehung der mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Besitzungen, welche derselben vermöge der Art ihrer Benutzung nicht entraten können, und in Ansehung solcher ländlicher Grundstücke bestehe, deren Erwerbung, wie dies neben anderen Zwecken die später erweiterte Tendenz des preußischen Gesetzes vom 27. Juni 1890 ist, dem kleinen Manne möglich gemacht werden soll. Für diesen wird damit die notorisch bestehende Wohnungsnot wenigstens zum Teile gemindert werden können. Es würde damit auch eine größere Zufriedenheit in den beteiligten Kreisen erreicht.

Von dem städtischen Grundbesitze wird gesagt, daß er anderer Natur sei als der ländliche. Er repräsentiere ein Nutzkapital im Gegensatz zu einem Produktivkapitale. Seine Rente aus der Wohnungsbenutzung sei nicht das Resultat einer mit dem Grundbesitze verbundenen Produktion, sie könne auch unabhängig von den Einflüssen, welche die ländliche Produktion beherrschen vermehrt werden. Der städtische Grundbesitz vertrage deshalb die Kapitalbelastung eher. Dasselbe hat man auch von dem landwirtschaftlichen Großgrundbesitze gesagt. Es wird geltend gemacht, daß für ihn aus der Kündigung eines Kapitales nicht die Gefahren entstehen, wie sie für den mittleren und kleinen Besitzer zu befürchten sind. Er könne sich dagegen auch leichter durch die für Großgrundbesitzer zahlreicher bestehenden Hypothekenvereine und Pfandbriefinstitute sicher stellen. Eventuell biete die Wiederbeschaffung eines Kapitales in manchen Fällen schon wegen der größeren Sicherheit, welche ein ausgedehnter Besitz bietet, weniger Schwierigkeiten. Auch könne der

Großgrundbesitzer bei dem Verkaufe größerer Fruchtmengen größere Einnahmen erzielen oder sein Betrieb nähere sich dem des Gewerbetreibenden, indem er die Erzeugnisse seines Gutes und hinzugekaufte Früchte fabrikmäßig zu Spiritus, Bier, Zucker u. s. w. verarbeite, bei deren Verkaufe er größere Summen vereinnahme.

Schon hiernach würde es sich rechtfertigen lassen, wenn bei der Förderung, welche der Rentenhypothek auf wirtschaftlichem Gebiete zu teil werden muß, der städtische Besitz und der ländliche Großgrundbesitz nicht berücksichtigt werden.

Ein wichtiges, vielleicht das wichtigste Erfordernis ist, daß der kreditbedürftige Grundbesitzer sicher darauf rechnen kann, gegen sein Rentenversprechen ohne Schwierigkeit das Kapital zu bekommen, dessen er gerade bedarf. Es wurde oben aus den Vorgängen bei dem früher üblichen Rentenkaufe und aus der Beliebtheit der Staatsrentenschulden geschlossen, daß unter geeigneten Umständen zu erwarten sei, es werde sich das Kapital der Rentenhypothek nicht verschließen. Allein die Kapitalisten werden in der Mehrzahl darauf rechnen, ihr Kapital zu einer beliebigen Zeit wieder einziehen zu können. Sie sind auch an die Form der Kapitalbelastung gewöhnt und schon das Ungewohnte der Rentenform kann ein Hindernis werden, welches der allgemeinen Einführung der Rentenschuld in den Verkehr sich entgegenstellt.

Die Vertreter der Rentenform empfehlen daher die Bildung von Instituten, welche die Renten zu übernehmen und dagegen Kapitalverschreibungen auszustellen hätten, seien es Genossenschaften der beteiligten Grundstücksbesitzer eines Bezirkes, welche zur Rentenform übergehen wollen, seien es Banken für kleinere oder für größere Bezirke (Kreise, Provinzen). In beiden Fällen müßte eine Haftung der Genossenschaft oder der Bank beschafft und als genügend fundiert nachgewiesen werden, welche für die Kapitalobligationen volles Vertrauen auf dem Geldmarkte begründete. Schon an der Übernahme dieser Haftung würde die freiwillige Bildung solcher Institute scheitern. Im ersteren Falle (Genossenschaftsbildung der beteiligten Besitzer) würde überdies die verschiedene Verschuldung der Genossen hindernd im Wege stehen. Bei Beratung des Gesetzes vom 27. Juni 1890 im Abgeordnetenhause war in einem Gegenentwurfe zu Einrichtung ländlicher Wirtschaften die Errichtung von (staatlichen) Landeskulturrentenbanken in Vorschlag gebracht worden, und es wurde dem vom Regierungstische aus entgegengehalten, es bestehe eine solche Fülle und Mannigfaltigkeit von Kreditinstituten, daß dieselben

im stande sein würden, für die Zwecke des Gesetzes Kredit zu gewähren. Aber nur wenige Jahre vorher hat Gamp[1] für Preußen die geringe Geneigtheit bezeugt, solche Einrichtungen zu treffen, wie sie hier notwendig sein würden, auch nachdem für dieselben Steuer- und Stempelfreiheit sowie das Recht der administrativen Exekution zugesichert worden waren. Ein gesetzlicher Zwang zu Errichtung solcher Institute kann aber weder einer Mehrheit von Privaten noch den Gemeinden, den Kreisen und den Provinzen gegenüber ausgeübt werden. Diese Bedenken sind auch bei den Verhandlungen des preußischen Landesökonomiekollegiums von 1889 geltend gemacht und es ist hinzugefügt worden, daß die Rententheorie schließlich zur Forderung einer gewissen Staatshülfe führe, welche nicht durchführbar sei.

Allein daß die Staatshülfe undurchführbar ist, wäre noch zu beweisen. Der Beruf des Staates, hier helfend einzugreifen, läßt sich kaum verneinen, namentlich nicht in der Gegenwart, in welcher der Staat mit seiner Hülfe weit weniger zurückhaltend geworden ist als früher. Das Reich hat sie in den drei großen Versicherungsgesetzen für das Wohl der arbeitenden Klassen in der umfassendsten Weise gewährt; es hat komplizierte Organisationen geschaffen, Staatszuschüsse versprochen und staatliche Verwaltungsbehörden zur Leitung und Überwachung eingesetzt. Es wird sich kaum sagen lassen, daß der Stand der Grundbesitzer der helfenden Hand des Staates weniger würdig und in Bezug auf seinen Kredit weniger bedürftig sei. An dem Gedeihen des ländlichen Grundbesitzes und an der Bewahrung desselben vor Schwierigkeiten in der Entwickelung seiner Kräfte hat der Staat das größte Interesse. Die ländlichen Grundbesitzer werden überdies, weil sie mit dem Grund und Boden verwachsen sind, für Staat und Gesellschaft mit vollem Rechte als eine Schutzwehr gegen zersetzende Einflüsse angesehen und haben sich oft als solche bewährt. Die Verstaatlichung des Grundkredites ist auch aus Anlaß der Beurteilung des Entwurfes von verschiedenen Seiten in Vorschlag gebracht und schon vorher in einer anonymen Schrift (Jena 1885) unter Berufung auf Schäffle mit guten Gründen empfohlen worden. Ebenso haben beide Häuser des preußischen Landtags bei Beratung des Gesetzes vom 27. Juni 1890 an die Regierung den Antrag gestellt, daß der Staat durch Errichtung von Rentenbanken helfend thätig werde.

[1] Der landwirtschaftliche Kredit und seine Befriedigung, Berlin 1883, S. 84.

Diese Hülfe kann ohne alle Gefahr gewährt werden. Das Reich hätte sich darauf zu beschränken, in dem Einführungsgesetze oder in einem besonderen Gesetze anzuordnen, daß die Einzelstaaten oder eine Vereinigung mehrerer kleiner Einzelstaaten Banken errichten, welche gegen ein dingliches Rentenversprechen dem Eigentümer, dem Betrage der Rente entsprechend, Kapitalobligationen aushändigen. Bekannt ist die Einrichtung und die segensreiche Wirksamkeit der als staatliche Institute bestehenden Landrentenbanken und Landeskulturrentenbanken. (Eine Landeskulturrentenbank besteht als staatliche Anstalt z. B. im Königreiche Sachsen.) Die Landrentenbanken haben es möglich gemacht, daß der mittlere und kleine ländliche Grundbesitz von den gutsherrlichen Fronen, Diensten und von sonstigen dahin gehörigen Leistungen frei geworden ist, ohne daß der Verpflichtete mehr hat übernehmen müssen als eine jährliche Rente, und daß die Berechtigten mit zinstragenden Kapitalschuldverschreibungen entschädigt worden sind. Das geringe Mehr der Renten über die Zinsen der Obligationen wird benutzt, die Kapitalschuld zu tilgen und zugleich die Rentenschuld zu amortisieren. Von den Landeskulturrentenbanken erhält der Eigentümer eines Grundstückes, welcher dasselbe verbessern will, das dazu erforderliche Kapital in zinstragenden Kapitalscheinen, verpfändet aber sein Grundstück der Bank nicht wegen des Kapitals, sondern wegen einer den Zinsfuß des Rentenscheines um eine Kleinigkeit übersteigenden Rente, welche in ähnlicher Weise zur Amortisation verwendet wird wie bei den Landrentenbanken.

Diese Banken, und zwar vorzugsweise die Landeskulturrentenbanken, sollten das Vorbild sein für die zu errichtenden Rentenhypothekenbanken. Der Eigentümer würde der Bank eine Rente hypothekarisch sicherstellen und dafür verzinsliche Kapitaldokumente in entsprechendem Betrage erhalten, die er an der Börse verwertet, um sich das erforderliche Kapital zu verschaffen. Derartige Papiere erfreuen sich großer Beliebtheit, weil sie vom Staate ausgegeben worden sind, welcher wiederum für die Verzinsung und Amortisierung durch die eingetragene Rente gesichert ist, und weil sie deshalb nur selten Kursschwankungen unterliegen.

Die preußische Regierung hat dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vorgelegt, welches die Ablösung der Rente durch Vermittelung einer Rentenbank zuläßt; letztere sorgt dann für Amortisation der Rente. Auch sollen zu erstmaliger Einrichtung der Rentengüter durch Aufführung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden von

der Bank Darlehen in Rentenbriefen gewährt werden, deren Verzinsung und Ablösung durch Zahlung von Rente vermittelt wird. Daß Renten dem Berechtigten bestellt und überwiesen werden sollen, und nicht die Gewährung des Kaufpreises in Rentenbriefen vorgesehen ist, hat darin seinen Grund, daß in Preußen staatliche Banken, welche nach Art der Landeskulturrentenbanken thätig werden könnten, nicht vorhanden sind, vielmehr für die Zwecke dieser Banken nur provinzielle Institute bestehen, denen man eine dem Bedürfnisse entsprechende Verpflichtung nicht auflegen wollte oder konnte[1].

Für den Kredit des einzelnen Staates wäre die Emission ungefährlich und er bliebe demselben für andere Zwecke im vollen Umfange zur Verfügung. Eine Schuld, deren Zinsen aus den Renten gedeckt werden und für deren Tilgung zu der von dem Willen des Schuldners abhängigen Verfallzeit der aus dem Mehrbetrage der Rente gegenüber dem Zinsfuße gebildete Tilgungsfonds zu Gebote steht, zählt auf dem Geldmarkte nicht zu denjenigen, welche bei Bemessung des Kredites eines Staates in Frage kommen. Der Staat hätte ohne Zuschießung von Geldmitteln nur eine Verwaltung zu bestellen, welche die Renten vereinnahmt und zur Tilgung der Obligationszinsen und Bildung des Tilgungsfonds verwendet. Ein nachteiliger Einfluß auf den Staatskredit würde daher auch aus der nach und nach auszugebenden größeren Zahl der Rentenscheine nicht zu befürchten sein, welche im übrigen darin ihre Beschränkung finden wird, daß die Banken nur für einzelne Kategorieen von Grundstücken und auch für diese nur dann bestimmt sind, wenn sie eine ausreichende Sicherheit für die Rente bieten.

Daß aber die Rentenscheine von dem Empfänger auf dem Geldmarkte unterzubringen sein werden, ist nicht zu bezweifeln. Anfangs würden nur kleinere Beträge unterzubringen sein. Eine neue Einrichtung, auch wenn sie vorteilhaft ist, bürgert sich langsam ein; die Vorteile werden meist erst nach und nach durch mündliche Überlieferung und durch das Beobachten einer vorteilhaften Anwendung durch andere bekannt. Auch wenn die Rentenhypothek sich eingebürgert hat, werden nicht Massenemissionen nötig werden; es wird nur das jeweilige Kreditbedürfnis der Grundstücksbesitzer zu befriedigen sein, welchen die Benutzung der Bank offen steht. Weiter pflegen die Kapitalisten, welche ihr Geld auf Grundstücke ausleihen, dies der

[1] Dieser Entwurf ist vom Abgeordnetenhause in erster Lesung genehmigt worden und wird voraussichtlich zum Gesetz erhoben werden.

Sicherheit des Pfandes wegen zu thun, und zwar nicht bloß Vormünder und andere Verwalter fremden Geldes, welchen das Achten auf Sicherheit zur Pflicht gemacht ist. Es giebt Kapitalisten, welche die Rücksicht auf höhere Verzinsung der Rücksicht auf Sicherheit nachsetzen, und auch solche, welche in Hypothekenanlagen ohne Rücksicht auf Sicherheit spekulieren. Diese bilden aber die Minderheit. In dem Maße nun, in welchem die Gelegenheit, Kapitale auf Grundstücke auszuleihen, infolge des Überganges zur Rentenhypothek sich vermindert, werden die Kapitalisten sich an die Börse gewiesen sehen und hier, ihres Verlangens nach Sicherung wegen, sich den Staatspapieren zuwenden, vorzugsweise aber solchen, welche eine Fundierung nachzuweisen haben, wie sie den Scheinen der Rentenhypothekenbanken eigen sein würde. Diese sichere, kaum zu übertreffende Fundierung wird zugleich Anlaß werden, auch ausländisches Kapital anzulocken, soweit dasselbe nicht schon durch den Umstand herangezogen wird, daß ein kreditwürdiger Staat der Schuldner ist. Genügendes Kapital ist, wie die neueren Erfahrungen im In- und Auslande lehren, für die größten Summen von Staatspapieren, etwa die kurzen Zeiten vorübergehender Geldknappheit ausgenommen, immer vorhanden. Es gilt nur, den Kapitalisten etwas zu bieten, was zweifellos, wenn auch bei mäßiger Verzinsung, Sicherheit der Anlage gewährt. Haben doch die größeren deutschen Staaten, Preußen voran, zum Ankaufe von Privatbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes viele Hunderte von Millionen auf den Markt gebracht, bei denen Zinsen und Rückzahlung bei weitem nicht so direkt sichergestellt sind, als dies bei den Rentenhypothekenscheinen der Fall sein würde, und hat doch das Reich seit seinem Bestehen zu Rüstungszwecken für Schuldscheine im Betrage von etwa einer Milliarde Abnehmer gefunden, während die Anleihen nur insofern zu produktiven Zwecken ausgegeben worden sind, als die Rüstungen der Erhaltung des Friedens dienen sollen.

Die Kosten der Verwaltung und die durch etwaige Uneinbringlichkeit von Renten entstehenden Verluste können von dem Rentenmehr abgezogen werden, ehe der Tilgungsfonds gebildet wird. Um der Verwaltung eine möglichst schnelle Einziehung der Rentenreste zu sichern, kann ihr das Recht der Beitreibung im Verwaltungswege gegeben werden. Auch eine Zuschießung von barem Gelde zu Ausgleichung von Kapitalsspitzen wäre nicht notwendig, wenn ein Teil der Scheine auf entsprechend niedrige Summen lautend ausgegeben wird, was die Beliebtheit des Papieres erhöhen würde.

Freilich läßt sich nicht verkennen, daß konsequenterweise der

Zutritt zu diesen Banken auch den Eigentümern von städtischen Grundstücken und den landwirtschaftlichen Großgrundbesitzern gestattet werden sollte. Auch ihnen können die großen Vorteile, welche die Banken bieten, erwünscht und nützlich sein. Der landwirtschaftliche Großgrundbesitz steht überdies in Bezug auf seine Produktion und die daraus sich ergebenden Schranken in der Möglichkeit einer Kapitalaufbringung dem übrigen landwirtschaftlichen Besitze mindestens sehr nahe, und es kann in dieser Hinsicht nicht unwichtig sein, daß nach einer dem Preußischen Landesökonomiekollegium im Jahre 1883 vorgelegten Zusammenstellung der Großgrundbesitz der sechs östlichen Provinzen nach dem 32fachen Grundsteuerreinertrage, die Bauerngüter nur nach dem 18fachen Grundsteuerreinertrage verschuldet gewesen sind.

Allein es scheinen doch einer solchen Ausdehnung der Wirksamkeit der Banken vorerst wichtige Bedenken entgegenzustehen. Es fehlt an einer Übersicht des anzunehmenden Wertes aller Grundstücke der einzelnen Staaten, ebenso an einer Übersicht des Verhältnisses der verschiedenen Arten der Grundstücke nach Zahl, Größe und Wert zueinander, sowie an einer Übersicht der Verschuldung derselben, der Bewegung der Verschuldung und des daraus zu entnehmenden Kreditbedürfnisses. Es läßt sich daher auch nicht annähernd ermessen, wie groß die Summe der Kapitalschuld sein würde, welche der Staat eventuell auf sich nehmen müßte. Es würden zwar immer nicht alle Grundstücke eines Landes, sondern nur die, welche die erforderliche Sicherheit bieten, zugelassen sein; auch blieben die oben hervorgehobene sichere Fundierung der Rentenscheine und die Ungefährlichkeit einer solchen Schuld für den Staatskredit in Geltung. Allein es wird auch angenommen werden müssen, daß der städtische Grundbesitz schon wegen der Verhältnisse in großen Städten und der landwirtschaftliche Großgrundbesitz den Summen nach ein besonders starkes Kreditbedürfnis habe, und es scheint deshalb, als ob es sich bei der Bestimmung der Bank auch für diesen Teil des Grundbesitzes um einen Schritt in das Ungewisse handele, welcher Gefahren in sich bergen könnte. Es möchte deshalb rätlich erscheinen, die Banken wenigstens fürs erste nur den Besitzern mittlerer und kleiner landwirtschaftlicher Grundstücke und denen, welche durch Erkaufung von Trennstücken größerer Güter solche Besitzungen oder Wohnstatten bilden wollen, offen zu halten. In jedem Falle müßte die Festsetzung einer solchen Einschränkung den Einzelstaaten nachgelassen werden. Die Abgrenzung könnte in Ansehung des landwirtschaftlichen mittleren

und kleinen Grundbesitzes nach dem Steuerwerte der Grundstücke oder nach dem Flächeninhalte derselben geschehen. In Ansehung der Erwerbung von Trennstücken setzt das preußische Gesetz vom 27. Juni 1890 für den Umfang oder den Wert keine Grenze nach oben fest. Dem Vorstehenden nach wird es zweckmäßig sein, eine solche Grenze aufzustellen. Es könnte aber auch erwogen werden, ob nicht ein den Verhältnissen der landwirtschaftlichen Güter mittleren Umfanges angepaßtes Maximum des zu gewährenden Kapitales zu bestimmen sei. Dabei stünde der Zutritt (immer innerhalb dieser Grenze) den Besitzern und Erwerbern aller Grundstücke offen und die Bank würde durch die Darlehensgrenze und die aufzustellenden Sicherheitsbedingungen vor einer übermäßigen Inanspruchnahme bewahrt bleiben.

Bei der Beratung des Preußischen Landesökonomiekollegiums ist gegen die Rentenform die Möglichkeit eines Sinkens des Zinsfußes als Bedenken geltend gemacht und gesagt worden, daß die Rentenform eine dem niedriger gewordenen Zinsfuße entsprechende Herabsetzung der Rente nicht zulasse. Dieser Einwand möchte sich nicht als begründet erweisen. Geht der Zinsfuß dauernd erheblich zurück, so kann die Bank möglicherweise den Zinsfuß ihrer Schuldverschreibungen im Wege der Konversion herabsetzen und demgemäß auch die Rente vermindern. Kann sie eine Konversion nach dem Emissionsplane nicht vornehmen, so kann sie doch in eine entsprechende Minderung der Rente willigen, und es würde dann nur die Zeit der Amortisation der Rente hinausgerückt werden.

Durch Vermittelung der Bank würde der Eigentümer zu Befriedigung seines Kreditbedürfnisses eine Schuld übernehmen, welche ihn nicht beschweren könnte und ihn von allen Schwierigkeiten, Behelligungen und Gefahren frei läßt, unter denen er bei der Kapitalbelastung zu leiden hat. Er hätte nur für die Bezahlung der Rente zu sorgen, welche ihm unter normalen Verhältnissen nicht schwer werden kann, wenn er die Rente bei dem Versprechen, auch mit Rücksicht auf Mißernten, seiner wirtschaftlichen Lage gemäß bemessen hat. Gegen außerordentliche Schädlichkeiten wird er sich wenigstens zu einem guten Teile durch Versicherungen decken können. Der Mittellose könnte ohne Kapital ein Grundstück erwerben. Der übernehmende Erbe kann ohne augenblickliche und ohne spätere Schwierigkeit seine Miterben mit Kapital abfinden; der Eigentümer kann die bestehende Belastung seines Grundstückes in eine Rentenschuld umwandeln. Es ist deshalb auch kein Zweifel, daß eine große Zahl

und nach und nach vielleicht die Mehrzahl der Besitzer beitrittsfähiger Grundstücke die Vorteile der Banken sich zu nutze machen würde.

Daß sich der mittlere und kleine landwirtschaftliche Grundbesitz dieselben Vorteile durch den Beitritt zu einem Kreditvereine nicht verschaffen kann, ist klar. Abgesehen davon, daß solche Vereine, welche auch die Besitzer von Bauerngütern aufnehmen, nicht in großer Zahl bestehen, und daß mit dem Beitritte die Zahlung eines Eintrittsgeldes, oft auch die Begründung eines Stammanteiles verbunden ist, muß der Beitretende anteilig oder solidarisch die Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins übernehmen, auf dessen Leitung er, außer in der Generalversammlung, keinen Einfluß hat, so daß das Gedeihen desselben von der Tüchtigkeit und der Zuverlässigkeit des Vorstandes abhängt. Vor allem aber treten für das Mitglied alle Nachteile der Kapitalbelastung im Falle einer Säumnis in der Zinszahlung zu Tage, da dann infolge der Rechtsverwirkung das Kapital mit den rückständigen Zinsen zahlbar wird, während im Falle einer Säumnis in der Zahlung der Rente nur der Rückstand derselben fällig wird, dessen Aufbringung dem Schulder möglich sein wird oder für welchen der Gläubiger durch Mobiliarexekution sich Befriedigung verschaffen kann.

Die Renten der Hypothekenbanken wären in die für Reallasten bestimmte Abteilung des Grundbuchblattes einzutragen und es wäre zweijährigen Rückständen durch Aufführung der Renten in § 103 des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, das dort bestimmte Vorzugsrecht zu gewähren. Ihr Bestehenbleiben bei der Zwangsversteigerung wäre für den Gläubiger durch § 66 desselben Entwurfes gesichert.

Mit Rücksicht hierauf wäre die Sicherheit zu bemessen, welche das Grundstück des sich zum Beitritte Anmeldenden bietet. Die Ermittelung könnte in summarischer Weise nach dem Steuerwerte (dem Reinertragswerte) mit Rücksicht auf den Umfang, die Lage, die Zubehörungen oder sonst auf kurzem Wege geschehen, da es sich nur darum handelte, ob das Grundstück im Versteigerungsfalle für zweijährige Rückstände Sicherheit giebt, denen gleiche Rückstände öffentlicher Abgaben und öffentlicher Lasten vorgehen.

In verschiedenen Gesetzen, welche die Errichtung von Landeskulturrentenbanken betreffen, ist bestimmt, daß der Eigentümer die Einwilligung seiner Hypothekengläubiger, deren es in anderen Fällen bedarf, nicht nötig habe, wenn er eine Rente eintragen lassen wolle. Diese Bestimmungen waren zulässig, weil von dem Gesetze nur

zu gewissen festbestimmten, meist minder kostspieligen Verbesserungen, welche zu Auflegung einer geringen Rente Anlaß gaben, Gebrauch gemacht werden durfte und weil erwartet werden konnte, daß das Grundstück ungefähr um den Betrag der Einwendung im Werte gestiegen sei.

Diese Erwägungen fallen bei der Rente der Rentenhypothekenbanken weg. Sie würde mit einem zweijährigen Betrage den Hypotheken- und Grundschuldgläubigern vorgehen und könnte daher deren Sicherheit gefährden.

Es scheint, als ob auch nach künftigem Rechte der Eigentümer vor dem Eintrage einer Rente die Einwilligung der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger beibringen müsse. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches enthält eine solche Bestimmung nicht; die Motive verweisen sie in die Grundbuchordnung, deren Entwurf sie ebenfalls nicht kennt. Die Motive zur Grundbuchordnung S. 55 bemerken — wenn man an beiden Stellen unter dem „leidenden Teile" nicht bloß den direkt passiv Beteiligten, sondern auch einen indirekt Interessierten versteht, dessen Rechte eine Schmälerung erleiden können —, daß die Notwendigkeit der Einwilligung eines leidenden Teiles dem materiellen Rechte angehöre, und es scheint, auch nach der Fassung des § 20 des Entwurfes der Grundbuchordnung, als ob man es als die Aufgabe des Grundbuchrichters angesehen habe, seinerseits im konkreten Falle die Notwendigkeit der Einwilligung zu erkennen.

Die Frage gehört nicht hierher, sondern in das Privatrecht, welches dafür zu sorgen hat, daß ein Gläubiger in seinen durch den Eintrag geschützten Rechten durch spätere Verfügungen des Schuldners nicht beeinträchtigt wird. Sie ist nur erwähnt worden, weil es möglich erscheinen könnte, daß die Grundstücksbesitzer, wenn sie in der Benutzung der Rentenhypothek Schwierigkeiten finden, bei der Kapitalshypothek bleiben werden und daß der Eigentümer, dessen Grundstück die zu erfordernde Sicherheit gewährt, sich auch ein Kapital leicht werde verschaffen können.

Dieses Bedenken träfe schon nicht die Begründung von Rentengütern aus Trennstücken größerer Besitzungen, weil es sich empfehlen würde, die Bestimmung des preußischen Gesetzes von 1890 herüberzunehmen, nach welcher das Rentengut frei von Hypotheken- und Grundschulden des Stammgrundstückes begründet werden muß. Auch würde dem Eigentümer unter geeigneten Umständen die Verwandlung seiner Kapitalschulden in eine Rentenschuld in der Weise möglich sein,

daß er mit den beim Renteneintrage erlangten Kapitalscheinen seine Grundstücksgläubiger befriedigt. Und weiter kann auch darüber kein Zweifel bestehen, daß die Belastung mit einer unkündbaren, nach und nach der Amortisation zugeführten Rente vor der Belastung mit einem Kapitale, auch wenn es amortisierbar ist, große Vorzüge hat, weil der Eigentümer immer für dessen Substanz Schuldner bleibt und er dessen dauernde Unkündbarkeit im Wege des Vertrages niemals wird erreichen können.

Der Einwand aber, es handle sich bei der Rentenhypothek um Wiedereinführung einer abgelebten, absichtlich beseitigten Belastungsform, hat dem Vorstehenden nach keinerlei Berechtigung. Die Rente der Rentenhypothek soll dem Eigentümer Kredit zuführen, der ihn in der damit verbundenen Belastung am wenigsten beschwert und die mit der Kapitalbelastung verbundenen Gefahren beseitigt, während die Rente wegen der abgelösten Gefälle ihm einen Teil der Erträgnisse seines Grundstückes vorwegnimmt, ohne ihm einen Vorteil zu bieten. Die Dauer der Rente der Rentenhypothek ist auch nicht unbegrenzt, sondern der Wegfall derselben wird durch die Amortisation herbeigeführt, wenn sie nicht der Schuldner, wie ihm natürlich freisteht, vorher mit Kapital tilgt.

Schließlich ist noch auf einen Vorteil der Rentenhypothek vor der Kapitalhypothek hinzuweisen, dessen Wert nicht zu unterschätzen ist. Bei der Kapitalhypothek verursacht die Ordnung des Verhältnisses zwischen dem ursprünglichen persönlichen Schuldner, welcher das Pfandgrundstück verkauft, einem zweiten persönlichen Schuldner, dem Pfandschuldner, und dem Gläubiger für die Gesetzgebung große Schwierigkeiten. Dasselbe ist in verschiedenen deutschen Staaten verschieden geordnet und der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches enthält deshalb im Obligationenrechte Bestimmungen, welche lebhaft angefochten worden sind. Hier interessieren hauptsächlich nur die Schwierigkeiten und Weiterungen, welche, wie die Praxis lehrt, für die Beteiligten besonders dann entstehen, wenn das Pfandgrundstück durch mehrere Hände gegangen ist; sie werden vermieden, wenn es sich nur um eine Rentenschuld an einen Gläubiger handelt, welcher die Pflicht und das Interesse hat, Rückstände nicht aufkommen zu lassen.

Zum Schlusse ist noch eines Bedenkens zu erwähnen, welches wohl hin und wieder aufgestellt worden ist. Wenn in der vorgeschlagenen Einrichtung eine Erleichterung liegen sollte, Geld aufzunehmen, so bietet dies für den Grundbesitz nicht die Gefahren,

welche bisweilen befürchtet werden. Die Geldaufnahme wird in der Regel von dem Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses abhängen. Leichtfertige Schuldenmacher werden immer auf ihr Ziel losgehen und sich nicht erst durch eine Erleichterung der Verpfändungsfolgen bestimmen lassen. Jede Erleichterung, den Realkredit zu benutzen, wird im Gegenteile nicht selten von Benutzung des Personalkredites abhalten, welcher immer kostspieliger und für den Schuldner weitaus gefährlicher ist als der Realkredit. In keinem Falle könnte die Möglichkeit eines Mißbrauches davon abhalten, die Rentenhypothek mit ihren nützlichen Folgen in die Gesetzgebung einzuführen.

Die Darlehnskassenvereine nach F. W. Raiffeisen[1].

Von

Dr. jur. **Otto Franz Stöger.**

Eine Reihe von Ursachen politischer, kultureller, technischer und allgemein volkswirtschaftlicher Natur führte seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in stets steigendem Maße dazu, daß sich die Landwirtschaft genötigt sah, zu intensiverem Betriebe überzugehen. Bei der Allmählichkeit, mit welcher sich derartige Entwicklungen zu vollziehen pflegen, ist dieser Prozeß noch heute weitaus nicht abgeschlossen. Intensiver wirtschaften heißt aber der Produktion einen erhöhten Aufwand von Arbeit und Kapital widmen. Dieses Kapital kann sich der Landwirt, besonders der kleine und mittlere, also im großen und ganzen unser Bauernstand, vielfach nur auf dem Wege des Kredites verschaffen, zumal bei dem Umstande, daß dieses erhöhte Geldbedürfnis für produktive Zwecke teilweise schon in eine Zeit absteigender Konjunktur für den Absatz agrarischer Produkte fällt. Dennoch ist die Organisation des landwirtschaftlichen, speciell bäuerlichen Kredites noch heute in sehr vielen Gegenden eine höchst unbefriedigende und lückenhafte. Infolgedessen ist es für den Landmann in vielen Fällen schon schwierig, überhaupt Leihkapitalien zu erhalten, um so mehr, sie zu Bedingungen zu bekommen, die sich mit der eigentümlichen Natur des landwirtschaftlichen Betriebes vertragen. Vermöge dieser muß nämlich gefordert werden: 1. billiger Kredit, denn die Landwirtschaft ist ein Produktionszweig, bei welchem eine 2—3 % ige Verzinsung noch nicht das Minimum an Erträgnis des Anlagekapitales darstellt, 2. Abtragungsmodalitäten der Schuld,

[1] Obwohl ich mich nicht mit allen einzelnen Ausführungen des Herrn Verfassers einverstanden erklären kann, nehme ich die vorliegende Darstellung der Raiffeisenschen Darlehnskassen gerne ins Jahrbuch auf, da sie auf sehr umfassenden Studien beruht und die Kassen, sowie ihre Organisation, ihre Verbreitung und ihren Wert sehr gut schildert.

G. Sch.

welche mit der Reproduktion der in der Wirtschaft aufgewendeten Kapitalien möglichst genau korrespondieren.

Auf dem Gebiete des Realkredites ließen sich die Ansprüche der Gläubiger mit den berechtigten Forderungen des Landwirts noch eher in eine leidliche Harmonie bringen, desto trauriger war es vor der gegenwärtigen Ausbreitung der Kreditgenossenschaften — und wohin dieselben nicht gedrungen, gilt dieses noch heute — mit dem Personalkredite bestellt, auf den ja gerade eine intensivere Wirtschaft zur Vermehrung des Betriebskapitales besonders angewiesen war. Für die Befriedigung dieses Bedürfnisses war noch um die Mitte des Jahrhunderts sogut wie nichts geschehen. Daher hatte sich auf dem brachliegenden Felde das häßlichste Unkraut breit gemacht: schamloser Wucher. Wollte ich auch nur in großen Zügen ein Bild von dem Elende entwerfen, das der Wucher im Gefolge hatte, müßte ich diesen Aufsatz ganz über Gebühr ausdehnen. Aber es verdient konstatiert zu werden, daß nach allen amtlichen wie wissenschaftlichen Feststellungen die Angst vor dem Wucher auf dem Lande selbst heute noch nicht obsolet geworden ist, auch nicht durch das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880, und daß dieses antisocialste aller Gewerbe, unter den verschiedensten Masken verborgen, fortbetrieben wird. Darlehnswucher, Güter- und Viehwucher, wucherischer Handel mit Verkaufsprotokollen — das sind die landläufigen Formen, in welchen die Versuchung an den Bauersmann herantritt. Thatsächlich ist es in manchen Gegenden Deutschlands dahin gekommen, daß die ganze Bauernschaft in schlimmste Hörigkeit an die Wucherer geraten war, daß dem Bauer von seinem ganzen Besitztume nur mehr der Bettelstab übrig blieb; denn das Vieh im Stalle, die Frucht auf dem Halme, Bett, Hausrat und Kücheneinrichtung: alles gehörte dem Wucherer!

Diesen jämmerlichen Verhältnissen des bäuerlichen Kreditwesens und der zur Zinssklaverei gewordenen Abhängigkeit des Landwirts von den verworfensten Elementen zu steuern, gründete der Bürgermeister Raiffeisen die nach ihm benannten Kassen. Er wählte für seine Schöpfung die den Deutschen ja von alters her sympathische Form der Genossenschaft. Raiffeisens Darlehnskassen sind, wie gleich hier hervorgehoben werden soll, ohne alle Anlehnung an die Schulzesche Genossenschaftsbewegung entstanden, sie sind kein verbesserter oder, wie von gegnerischer Seite behauptet wurde, verschlechterter Abklatsch der Vorschußkassen, denn ihre Gründung begann vor derjenigen der Schulzeschen Vereine. Sie verdanken ihr Entstehen einem Praktiker, der ein warmes Herz für das Landvolk hatte, der erkannte, wo es ihm fehlt, der es sich aber an der Hand der Erfahrung auch sein ganzes Leben lang unablässig angelegen sein ließ, sein Werk zu verbessern, ohne dessen nach seiner wie unserer Überzeugung richtige Prinzipien zu verrücken.

Um Klarheit darüber zu gewinnen, welche Stellung die Raiffeisenschen Vereine unter den genossenschaftlich organisierten Instituten einnehmen, ob sie ferner auf so selbstbewußten und eigenartigen Grundsätzen beruhen, daß man von einem „Systeme Raiffeisen" reden kann, was ja auch mitunter in Abrede gestellt wurde, müssen wir auf die

Grundlage sehen, auf welcher die verschiedenen Arten der Genossenschaften aufgebaut sind.

Darnach können wir zwei Gruppen von Genossenschaften unterscheiden.

Der Kitt, welcher bei der einen Gruppe die Mitglieder im Verbande beisammen erhält, ist das Selbstinteresse, ihr Zweck ausschließlich Besserung der materiellen Verhältnisse der Genossen. Hier wird also der organisierte Egoismus der innerhalb der Genossenschaft Vereinigten gegen den Egoismus aller außerhalb Stehenden in Bewegung gesetzt.

Bei der zweiten Gruppe sind es idealere Motive, welche der Vereinigung ihren Halt geben, das Gefühl der Solidarität unter Standesgenossen, Gemeinsinn und christliche Nächstenliebe. Hand in Hand damit geht auch der ausgesprochene Zweck, außer der Förderung materiellen Wohles, die Mitglieder auch sittlich und geistig zu heben.

Typisch für Vereinigungen ersterer Art sind die nach den Prinzipien von Schulze-Delitzsch organisierten Vorschußvereine. Vertreter der zweiten Gattung sind die Darlehnskassen-Vereine (D.-K.-V.), System Raiffeisen.

Während die Schulzeschen Vorschußvereine der Hauptsache nach dem mittleren und kleineren Gewerbestande zu gute gekommen sind, dessen Bedürfnissen auch ihre Grundsätze angepaßt wurden, für den Landwirt dagegen, zumal den minder begüterten, aus später zu erörternden Gründen stets nur von untergeordneter Bedeutung waren, hat F. W. Raiffeisen bei Gründung seiner D.-K.-V. nur die Bedürfnisse des kleineren und mittleren bäuerlichen Grundbesitzers vor Augen gehabt.

Die D.-K.-V. sind Genossenschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, beruhend auf der illimitierten Solidarhaft der Genossen, von örtlich beschränktem Wirkungskreise, zum Zwecke der Kreditgewährung an die Mitglieder, weiterer materieller Förderung derselben und zu ihrer Hebung in geistiger, besonders sittlicher Beziehung.

Es ist charakteristisch für den Materialismus unserer Zeit, daß, obwohl Raiffeisen gerade auf die ideale Seite des Wirkens seiner Genossenschaften so besonderes Gewicht legt — er stellt sie ja sogar in der Definition voran —, meistens und zwar nicht nur von seiten der Gegner die „sittliche Hebung" nicht mit in die Begriffsbestimmung aufgenommen und bei der Besprechung nur oberflächlich gestreift wird.

Da das Prinzip und die Organisation der Schulze-Delitzschschen Genossenschaften wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf, glaube ich mich bei der Charakteristik der Raiffeisenschen D.-K.-V. auf die Abweichungen von jenen, welche man sich allmählich als Genossenschaften par excellence anzusehen gewöhnt hat, beschränken zu dürfen. Diese Unterschiede bestehen in Folgendem (teilweise nach v. Schönberg):

1. Wollen die D.-K.-V. den bäuerlichen Grundbesitzern möglichst ihren ganzen Geldbedarf zu produktiver Verwendung in ihren Wirtschaften beschaffen. Das will sagen: sie beschränken sich nicht auf Darlehen zu Zwecken, für welche rationellerweise der Personalkredit in An-

spruch genommen wird, sondern sie geben regelmäßig gegen Verbürgung, ausnahmsweise auf Hypothek, auch Darlehen für Zwecke der Kapitalsanlage. Andrerseits ist, weil der einzelne prinzipiell keine Geschäftseinlage zu machen braucht, der Maximalbetrag der ihm gewährbaren Darlehen auch kein Vielfaches eines Geschäftsanteiles, sondern richtet sich nach seiner Kreditwürdigkeit und den verfügbaren Mitteln des Vereines. Die Frage: wieviel kann der Bauer Geld vom Vereine bekommen? beantwortet sich bei befriedigendem Stande des Geldmarktes für die Kasse durch die Gegenfrage: welche Summe kann er nach seinen persönlichen Verhältnissen und der beabsichtigten Verwendung des Geldes verzinsen und tilgen? Innerhalb dieser Grenze wollen die Vereine nicht nur die Aufnahme neuer Schulden den Landwirten zu möglichst günstigen Bedingungen vermitteln, ohne doch einer Überschuldung Raum zu gewähren, sondern ihnen ganz vornehmlich die Möglichkeit bieten, bereits bestehende drückende, gar wucherische Schulden in Vereinsdarlehen zu konvertieren. Dagegen wird Hypothekarkredit auch ferner außerhalb des Vereines gesucht werden müssen, wenn es sich um unproduktive Ausgaben und Anlehen für mehr als zehn Jahre handelt. Auf letztere lassen sich die Vereine nur ganz selten ein. Regelmäßig leihen sie gegen Rückzahlung in runder Summe auf kürzere Fristen bis zu einem Jahre oder auf längere Dauer gegen Tilgung in Annuitäten bis zu zehn Jahren.

2. Bilden die D.-K.-V. grundsätzlich keine Geschäftsanteile und fügen sich nur dort, wo die Gerichte ohne solche die Eintragung verweigern, der gesetzlichen Vorschrift.

3. Ist der Vereinsbezirk klein und lokal begrenzt, wodurch die Geschäftsführung an Einfachheit und Sicherheit gewinnt. Nur bei sehr kleinen Pfarrgemeinden soll ein Vereinsbezirk größer sein als ein Kirchspiel. Eine Konsequenz der lokalen Beschränkung ist es, daß niemand einem D.-K.-V. angehören kann, in dessen Bezirke er nicht wohnt, sowie daß eine Mitgliedschaft bei mehreren dieser Vereine zugleich ausgeschlossen ist.

4. Wird der Reinertrag des Geschäftes zu einem Reservefonds zusammengelegt, der ein unteilbares, „eisernes" Vereinsvermögen bildet. Dieses soll bis zur Höhe des Betriebskapitales angesammelt werden und dann in seinem Erträgnisse gemeinnützigen Zwecken der Genossen gewidmet sein.

5. Geschieht die Verwaltung des Vereins unentgeltlich; eine mäßige Entlohnung erhält nur der Rechner (Buch- und Kassenführer). Als Organe des Vereines kommen in Betracht:

der Vorstand, bestehend aus etwa fünf Mitgliedern; an seiner Spitze der Vorsteher,

der Verwaltungsrat[1], nach Raiffeisens Vorschlag aus neun Mitgliedern gebildet,

die Generalversammlung, alle Mitglieder umfassend.

Daneben der Rechner als einziger Beamter des Vereins.

Die Trennung der Kompetenzen kann man mit Raiffeisens eigenen

[1] Gegenwärtig Aufsichtsrat genannt.

Worten kurz dahin schildern: „Der Vorstand beschließt, der Rechner führt aus" — er darf stets nur über besonderen, formellen Auftrag thätig werden, einzig beim Sparkassengeschäfte steht er freier — „der Verwaltungsrat[1] beaufsichtigt, die Generalversammlung führt die Oberaufsicht und beschließt daneben noch über alles dasjenige, was den übrigen Organen nicht besonders zugeteilt ist".

6. Sollen sich je nach den örtlichen Bedürfnissen an die D.-K.-V. Untergenossenschaften anlehnen, sowie sonstige Einrichtungen zur Verbesserung der sittlichen und gesellschaftlichen Lage der Genossen, als Sparkassen, Konsumvereine, Ein- und Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Zuchtstier- und Versicherungsgenossenschaften einer-, landwirtschaftliche Kasinos andrerseits.

An dieser Organisation eine Kritik zu üben, wird sich dann die Gelegenheit ergeben, wenn wir den Widerspruch zu prüfen haben werden, der sich gegen die charakteristischen Prinzipien der Raiffeisenschen Gründungen erhoben hat.

Raiffeisens Grundsätze garantieren den solidesten Geschäftsbetrieb; sie perhorreszieren nicht nur die Spekulation und Entrierung gewagter Geschäfte, sondern sie machen solche ganz unmöglich, da aus dem Vereine jedes Motiv der Selbstsucht und Habgier ausgeschlossen ist. Dagegen appelliert Raiffeisen an den Gemeinsinn, die Opferfähigkeit und Nächstenliebe der intelligenten und besitzenden Repräsentanten der ländlichen Bevölkerung. Nicht nur wer selbst Hülfe braucht, soll thätig mitwirken, sondern jeder, der ernstlich will, daß geholfen werde, wo Hülfe not thut. Wo bisher die Gründung von D.-K.-V. gescheitert ist, da war es stets an der Thatsache, daß Materialismus und Egoismus den Gemeinsinn bereits überwuchert und erstickt hatten. Daraus läßt sich aber kein Tadel gegen das Raiffeisensche Prinzip ableiten, sondern hier wird ein Mißerfolg zum Verdammungsurteile für die Gesellschaft.

Darin liegt der große ethische Wert der Raiffeisenschen Vereine. Ihr Ursprung war ein ganz und gar unscheinbarer. Angeregt durch den 1847 gelungenen Versuch eines Wohlthätigkeits-Konsumvereines gründete Raiffeisen 1849 den Flammersfelder Hülfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte, der, bestimmt dem Viehwucher zu steuern, bereits alle wesentlichen Merkmale der Raiffeisenschen D.-K.-V. an sich trägt. 1854 folgte der Heddesdorfer Wohlthätigkeitsverein, der sich viele Aufgaben setzte, aber bald eine Beschränkung seines Wirkungskreises auf das Darlehnsgeschäft eintreten ließ, was 1864 zum formellen Ausdrucke kam durch Statutenänderung und Annahme der Firma „Heddesdorfer D.-K.-V.". Erst nach achtjährigem segensreichen Bestande dieses Vereines gelang es, dem System Raiffeisens weitere Verbreitung zu verschaffen. Bis 1866 waren es nur wenige Vereine, und die bestehenden wirkten ganz im stillen, ohne daß man anderwärts viel von ihnen wußte. Durch Raiffeisens Buch wurde man in der Rheinprovinz wenigstens auf ihr Wirken allgemein aufmerksam. Der große landwirtschaftliche Verein Rheinpreußens nahm sich derselben

[1] Gegenwärtig Aufsichtsrat genannt.

an, indem er es sich angelegen sein ließ, die Kenntnis von den Vereinen zu verbreiten und durch die Erfahrungen seiner Organe weitere Verbesserungen der Organisation anzubahnen (Held). Außerordentliche Förderung erfuhr die Bewegung durch den Erlaß des preußischen bezw. norddeutschen Bundes-Gesetzes vom 27. März 1867 respektive 4. Juli 1868, betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. Professor Helds Publikation vom Jahre 1869 trug dazu bei, auch die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf die jungen Institute zu lenken, deren es am Schlusse des Jahres 1871 etwa 100 gab.

Kaum wurde jedoch die Propaganda für diese Genossenschaften lebhafter, ihre Erfolge bekannter, so fanden sie auch schon äußerst heftigen Angriff und Widerspruch.

Auf die erste Periode der Blüte im verborgenen, 1849 bis etwa 1872, folgte eine Zeit heftigsten Sturmes (bis 1877).

Es muß rühmend anerkannt werden, daß, obwohl die Idee der D.-K.-V. von einem Praktiker ausging, Männer der Wissenschaft, voran die Professoren Held und Nasse in Bonn, sofort mit wärmstem Interesse für die neue Bewegung eintraten, an die jungen Institute die fördernde und bessernde Hand anlegten und ihnen beistanden bei Abwehr ungerechtfertigter Angriffe.

Die Gegner waren teils Theoretiker, welche die Grundsätze des großen Kredit- und Bankwesens als Maßstab an die einfachen, patriarchalisch geleiteten Anstalten anlegten, teils waren es Männer, welche in den Raiffeisenschen Genossenschaften unbequeme Rivalen ihrer Lieblingsidee und ihrer materiellen Interessen erblickten. Zu letzteren gehörten natürlich vor allem die Vertreter der Schulzeschen Genossenschaften, in erster Linie der Meister selbst.

Wir können von der umfangreichen persönlichen Polemik absehen, die, wie so oft, zum Schlusse auf einen Prioritätsstreit hinauslief. Die Schulzeaner warfen nämlich Raiffeisen vor, durch seine Gründung ein Plagiat an der Schulzeschen Idee begangen zu haben. Die Angegriffenen parierten diesen Hieb dadurch, daß sie einmal feststellten, Raiffeisen sei vor Schulze thätig gewesen, dann aber behaupteten und, weil die Behauptung unwidersprochen blieb, für erwiesen erklärten, Dr. Schulzes Idee sei nicht originell, sondern nur die Ausführung eines Gedankens, den ein gewisser Biski, ein deutscher, im amerikanischen Bürgerkriege gefallener Goldarbeiter, seiner Zeit in einer Rede, bei welcher Schulze anwesend war, ausgesprochen habe. Dagegen wollten wieder die Vertreter der Vorschußvereine, aber auch andere Männer in einseitigstem Doktrinarismus den Genossenschaften nach dem Systeme Raiffeisen das Ehrenprädikat „auf Selbsthülfe gegründet" nicht zugestehen, da sie aus öffentlichen Fonds subventioniert würden, und als vollends Raiffeisen die Unvorsichtigkeit beging, zum Beweise des Prosperierens seiner Vereine statistische Daten zu veröffentlichen — dieselben erwiesen sich später als teilweise irrtümlich und höchst unsachgemäß zusammengestellt —, da fielen die Gegner über dieselben her und verkündeten urbi et orbi. Raiffeisens Vereine seien nicht lebensfähig, ja geradezu bankerott! Daß nebenbei gegen den Appell an Gemeinsinn und christliche Nächstenliebe ein wahrer

Sturmlauf unternommen wurde, war in unserer Zeit des überwiegenden, religionsfeindlichen Egoismus nicht anders zu erwarten.

Diese Streitpunkte haben heute nur mehr ein historisches Interesse. Dagegen verdienen auch jetzt noch eine eingehende Erörterung die sachlichen Widersprüche, welche gegen alle den D.-K.-V. eigentümlichen Grundsätze erhoben wurden. Fällt doch aus der Bekämpfung auf das Bekämpfte erst das rechte Licht und erklärt sich daraus Entwicklungsgeschichte und Fortschritt zu größerer Vollkommenheit.

Gegen die erste Eigentümlichkeit der Vereine, möglichst das gesamte Kreditbedürfnis der Mitglieder befriedigen zu wollen, führte man ins Feld, daß darin ein schreiendes Mißverhältnis liege zwischen den vorhandenen Mitteln und dem erstrebten Ziele. Die D.-K.-V. wollen jede Art von Kredit gewähren, hieß es, also auch langen Kredit, von zehn Jahren, eventuell mehr. Sie wissen sich aber das Geld dazu meist nicht günstiger zu verschaffen als durch Anlehen, die sie gegen dreimonatliche Kündigung aufnehmen. Solches wurde in die Formel gebracht: sie nehmen kurzen Kredit und geben langen. Darin liege aber ein „Verstoß gegen ein Grundprinzip solider Bankthätigkeit", Anlehen und Darlehen müßten nämlich gleich befristet sein. Ziehe sich das Kapital plötzlich stark von den Vereinen zurück, so seien diese einfach insolvent! Die Litteratur zu Gunsten unserer Kassen hätte mit vollem Rechte antworten können: wollte Gott, wir hätten lauter solche Insolvenzen, welche bei einem die Passiven weit übersteigenden Aktivum nur aus der augenblicklichen Nichtrealisierbarkeit der Forderungen entspringen, eine Art Bankerotts, welche gegenüber dem gewöhnlichen der Vorschußvereine ꝛc. ein wesentlicher Fortschritt wäre, weil dabei niemand um sein Geld käme! Diesen Hinweis hat man unterlassen, aber darauf aufmerksam gemacht, daß die Gefahr einer Zahlungsverlegenheit überhaupt nicht bestehe oder doch nicht um ein Atom mehr als bei tausend bestaccreditierten Geldinstituten. In der That ist es ja, um nicht in die Ferne zu schweifen und etwa an die Gebarung der schottischen Banken zu erinnern, ein öffentliches Geheimnis, daß unsere Sparkassen, welche ihre Aktivkapitalien in Immobilien, Hypotheken und Staatspapieren festgelegt haben, den Anforderungen eines plötzlichen Run nicht zu genügen vermögen. Und auch unsere Zettelbanken, diese Schoßkinder von Politik und Theorie, wissen sich nicht anders zu helfen, als daß sie die ängstliche Frage: was werdet ihr denn in diesem oder jenem äußersten Falle thun? durch den Einwand niederschlagen: diese Eventualität wird sich eben erfahrungsgemäß nicht ereignen! Dieselbe Erfahrung haben aber auch die D.-K.-V. bereits in beweiskräftigstem Maße hinter sich. Sie lagen noch durchaus in den Anfängen ihrer Entwicklung, der Streit über ihre Existenzberechtigung war noch im Zunehmen — da brachen die Kriege von 1866 und 1870 aus. Doch kein Verein geriet durch Kapitalkündigungen in Verlegenheit: es ist zweifelhaft, ob überhaupt Geld zurückgezogen wurde, jedenfalls trat anderes gern an seine Stelle. Im Kriegsjahre 1870 war z. B. der später so viel geschmähte Verein Anhausen sogar in der Lage, die Annuitätenzahlungen seiner Mitglieder auf ein Jahr zu stunden, ja zu einer Zeit, wo es noch nicht zweifellos feststand, ob der Kriegs-

schauplatz von 1870 nicht das rechte Rheinufer sein werde, wurden manche Kassen der Rheinprovinz von Kapitalisten geradezu mit der Bitte bestürmt, ihr Geld als Darlehn anzunehmen, nötigen Falls sogar zinslos. Auch nach der großen Finanzkrisis von 1873, durch welche das Kapital gewiß gegen zweifelhafte Unternehmungen mißtrauisch und vorsichtig genug gemacht worden war, strömten so viele Gelder an die D.-K.-V., daß sie den Zinsfuß herabsetzen mußten. Denn nirgends sah der Besitzer solche Sicherheit als bei den Raiffeisenschen Kassen. Wenn endlich heute, also nach mehr als 40 Jahren seit der ersten Gründung, noch immer kein Fall des Zusammenbruchs einer Raiffeisenschen D.-K. zu verzeichnen ist, wiewohl selbst vereinzelte Insolvenzen noch nichts beweisen würden, so darf man mit Fug und Recht behaupten: die Kassen sind solide Geldinstitute, die sich auch in Sturm und Drang stets glücklich werden behaupten können. Sollten aber einmal noch welterschütterndere Katastrophen hereinbrechen als die angeführten, dann müssen wir deren Wirkungen allerdings erst abwarten: von einem Menschenwerke, geschaffen für normale Zeiten, dürfen wir kaum verlangen, daß es ohne Wanken standhalten solle, si fractus illabatur orbis.

Doch ließen es sich die Anstalten an den mitgeteilten Erfahrungen nicht genügen. Sie suchten vielmehr auch dem Vorwurfe, jenes gerügte Prinzip sei fehlerhaft, durch verschiedene Verbesserungen ihrer Organisation und Geschäftsführung die Spitze abzubrechen. Hierher gehört es, wenn sich die Kassen bemühten, Darlehen aus Mündelgeldern, Stiftungsfonds und Kapitalien der toten Hand zu erhalten. Diese wie die Darlehen aus öffentlichen Kassen, von Gönnern und Mitgliedern der Vereine, können eigentlich, wie Kraus bemerkt, für Dauerkapitalien gelten. Durch großes Geldangebot wurden die Kassen vielfach nicht nur in den Stand gesetzt, auf einen niedrigeren Zinsfuß zu konvertieren, sondern selbst den Gläubigern vorzuschreiben, daß sie Vereinsmitglieder würden, während anderwärts wieder gestrebt wurde, größere Summen nicht von einem Kapitalisten, sondern viele kleine Beträge bei verschiedenen Gläubigern aufzunehmen, natürlich am liebsten wieder bei Mitgliedern. So wollte man die Wahrscheinlichkeit plötzlicher umfangreicher Kündigungen verringern. Es lag jedoch begreiflich der Gedanke nahe, auch die Möglichkeit solcher Kündigungen dadurch auszuschließen, daß man unkündbare Kapitalien aufnahm. Diese Finanzoperation würde einem vereinzelten Vereine niemals glücken; das wußte man. Darum tauchte schon früh der Gedanke eines korporativen Zusammenschlusses der lokalen Kassen unter Gründung einer Centralbank auf. Nach mehreren vergeblichen Versuchen gelang es Raiffeisen im Jahre 1872 wirklich eine Centralbank zu Neuwied zu gründen, die „Rheinische landwirtschaftliche Genossenschaftsbank". Diese war ebenfalls auf der unbeschränkten Solidarhaft der Genossen begründet. Auf gleicher Basis beruhte die „Westfälische landwirtschaftliche Bank" zu Iserlohn und die „Landwirtschaftliche Centralkasse für Hessen" zu Darmstadt. Ob nun diese drei Provinzialbanken wirklich, wie uns versichert wird, das Bedürfnis nach einer noch weiter gehenden

Centralisierung empfanden oder ob man nur um des schönen Aussehens willen, wenn das ganze Netz von lokalen Kassen gewissermaßen in eine monarchische Spitze auslief, für die drei genannten Banken ein gemeinsames Centrum schuf — das entzieht sich meiner Beurteilung. Thatsächlich schritt man jedoch 1874 an die Gründung eines solchen. Es hieß: „Deutsche landwirtschaftliche Generalbank"; auch dafür wurde die Genossenschaftsform gewählt. Das Eigentümliche an diesen genossenschaftlichen Banken war, daß deren Mitglieder keine physischen Personen waren, sondern selbst wieder eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Solidarhaft. Es war in Aussicht genommen, daß die Generalbank die Bewilligung zur Ausgabe unkündbarer Obligationen anstreben und dann an die lokalen Vereine ebensolche Darlehen abgeben solle. Auch bestand das Projekt, mit der Bank eine Lebensversicherung für Landwirte in großem Stile zu verbinden. Die Prämienreserve des Versicherungsgeschäftes sollte eben im Darlehnsgeschäfte angelegt werden. Es kam weder zu dem einen noch zu dem andern. Eine Schulzesche Interpellation im Reichstage und deren Beantwortung bliesen den Banken das Lebenslicht aus. Man fand nämlich ein juristisches Monstrum darin, daß Genossenschaften Leute als Dirigenten an der Spitze hätten, die nicht Mitglieder seien. Dieses ließ sich aber gar nicht vermeiden, weil ja die Mitglieder keine physischen Personen, sondern selbst wieder Genossenschaften waren. So vor die Alternative gestellt, entweder als Mitglieder auch physische Personen zuzulassen oder die Banken aufzulösen, wählte Raiffeisen letzteres. Die Generalbank sowie die Centralbank für Hessen und die Westfälische Bank wurden durch andere Geldinstitute nicht ersetzt; die Rheinische landwirtschaftliche Bank ward dagegen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt: Gründungsjahr 1876, Sitz Neuwied, Firma „Landwirtschaftliche Central-Darlehnskasse". Diese nähert sich jedoch in ihrer ganzen Struktur der Genossenschaft, die sie früher gewesen, soweit, als man bei der gesetzlichen Verschiedenheit beider Unternehmungsformen nur irgend gehen konnte. Sie fungiert für ihre Mitglieder als Ausgleichungsstelle bei Geldüberfluß (giebt für Depositen $3^1/_2$ %) oder -mangel (nimmt für Darlehn $4^1/_4$ %) ganz vorzüglich), besitzt ein eingezahltes Grundkapital von 100 000 Mk. und einen (unteilbaren) Reservefonds von rund 100 000 Mk. Der Umsatz betrug 1890 circa 10 Millionen Mark; bis März 1891 waren 562 Genossenschaften beteiligt. Die Emission unkündbarer Obligationen wurde zwar im Auge behalten, hat sich aber bisher nicht als notwendig erwiesen.

Hatte man auf diese Weise der Möglichkeit einer Gefährdung der Solvenz der Kassen bestens vorgebeugt, so suchte Raiffeisen noch nach einer neuen Garantie, weniger, wie es scheint, weil er sie für nützlich und notwendig hielt, vielleicht auch nicht einmal für praktisch, als um die theoretischen Skrupel seiner Widersacher endlich zum Schweigen zu bringen. Wurde auf der einen Seite alles mögliche aufgeboten, um den Kredit, den die Vereine nehmen, aus einem kurzen in einen langen umzugestalten, so sollte jetzt zum Überflusse auch noch der Kredit, den die Vereine geben, aus einem langen im Bedarfsfalle in einen kurzen verwandelt werden können. Dieses Kunststück wird dadurch bewerkstelligt,

daß der Verein, mag er das Geld für noch so lange ausleihen, sich daneben das Recht vorbehält, nötigen Falls vierwöchentlich aufzukünden. Beide Teile wissen bei Aufnahme dieser Klausel in das Schuldodokument, daß dieselbe nicht ernst gemeint ist, aber man glaubte sich dadurch gegen den Vorwurf eines „Verstoßes wider die obersten Grundsätze solider Bankverwaltung" gefeit. Das Gegenteil ist eingetreten. Freunde und Feinde haben diese Maßregel, die überall sogenannte „famose Kündigungsklausel", fast einstimmig verurteilt. Man sagte allgemein: entweder seid ihr der Ansicht, die Klausel werde nie und unter keinen Umständen nötig werden, wozu habt ihr sie dann eingeführt? Oder ihr glaubt derselben doch eines schönen Tages zu bedürfen, dann ist die Klausel jedenfalls auf Täuschung berechnet. Entweder täuscht sie die Gläubiger eurer Vereine, welche auf Realisierbarkeit ihrer gekündigten Forderungen rechnen, während die Forderungen in Wirklichkeit nicht werden berichtigt werden können, weil sich die Schuldner auf Kündigung nicht gefaßt gemacht haben und daher nach vier Wochen nicht zahlen. Oder sie täuscht die Schuldner, welche glaubten, einen langen Kredit zu genießen, aber jetzt binnen 30 Tagen zahlen sollen und exequiert werden. Da euch aber die Exekutionen überhaupt nicht oder so schnell nicht zum Ziele führen werden, so bleibt ihr D.-K. einer Panik gegenüber insolvent, wie zuvor, habt aber durch das Bestreben, dem zu begegnen, noch dazu euren eigenen Zweck aufgegeben!

Es liegt viel Berechtigtes in dieser allgemeinen Opposition gegen die vierwöchentliche Kündigung. Der Bauer wird sich wirklich auf sie nie einrichten und die Kasse nach Ablauf der vier Wochen nur in den seltensten Fällen zu ihrem Gelde kommen. Da ich aber gezeigt zu haben glaube, daß die Gefahr einer Panik mit Zahlungsunfähigkeit der Kassen, wenn schon nicht theoretisch geradezu unmöglich, so doch praktisch als ein Fall von verschwindend kleiner Wahrscheinlichkeit nach der heutigen Organisation der Kassen ganz außer Betracht bleiben kann, so lasse man die unnötige Verklausulierung fallen. Man hätte sich viele Angriffe erspart, wenn man auch in diesem Punkte fest auf seiner Überzeugung beharrt und dem Tadel der Gegner nicht gegen eigenes besseres Wissen Konzessionen gemacht hätte. In demselben Maße, als der Kredit der Vereine durch diese Klausel hätte gewinnen sollen, hat ihm das in ihr liegende Zugeständnis geschadet, daß man möglicherweise doch in die Lage kommen könne, sie zu gebrauchen.

In ganz anderem Sinne glaube auch ich, daß sich die Vereine rasche Kündigung vorbehalten müssen. Aber nicht den Vereinsgläubigern zu Ehren, sondern zum Schutze der Vereinsforderungen gegen plötzlich eintretende oder bekannt werdende Veränderungen in der wirtschaftlichen Lage des Schuldners oder seines Bürgen, sowie als Erziehungs- und in letzter Linie Strafmittel. Ergiebt sich der Schuldner dem Trunke oder Spiele, einem liederlichen Lebenswandel, wird er als waghalsiger Spekulant oder als Kunde von Wucherern bekannt, oder rüstet er sich zur Auswanderung, dann wäre es sehr schlimm, müßte die Kasse ruhig zusehen, während sie vielleicht eine noch acht Jahre laufende Forderung an den Mann hat. Hier soll die vorzeitige Kündigung, selbst

wenn sie üble Folgen hat für den seinen Kredit Ruinierenden, auf ihn niedersausen als eine wirtschaftliche Strafe, andern zum warnenden Beispiele. Stets aber muß der davon Betroffene sich das Übel selbst zuschreiben können. Also Vorbehalt rascher Kündigung nicht aus Ängstlichkeit, zumal bei den jetzt so konsolidierten Kreditverhältnissen der Vereine und ihrem allmählich anwachsenden Eigenvermögen, sondern für den Fall des Eintrittes nachteiliger Ereignisse in den persönlichen oder den Vermögens-Verhältnissen des Schuldners[1]!

In gleichem Maße, wie die langen Kreditgewährungen der Kassen, hat zweitens der Mangel an Geschäftsanteilen die Schulzeschen Parteigänger alteriert. Derselbe sollte, in Schlagworten zusammengefaßt, diskreditierend, natur- und gesetzwidrig sein. Diskreditierend, denn ohne eigene Fonds kein Vertrauen bei Fremden; naturwidrig, denn ohne Anreiz des eigenen Vorteils keine Hingabe an die Gesamtheit; gesetzwidrig, denn ohne Geschäftsanteile keine Registrierung. Vergeblich wiesen die Anhänger Raiffeisens darauf hin, daß die Bildung von Geschäftsanteilen unnötig, überflüssig und zweckwidrig sei. Man brauche keine Geschäftsanteile, denn der zusammengeballte Real- und Personalkredit der solidarisch haftenden Genossen bilde eine hinreichend breite Kreditbasis. Sie nützen ferner nichts, denn hohe Einlagen der Mitglieder gingen nicht an, kleine aber würden, wie Dr. Löll ziffermäßig nachwies, den Garantiefonds der Genossenschaften nur um Zehntel von Prozenten erhöhen. Den Betrag eines Geschäftsanteiles zu 60 Mark angenommen, welche Summe Dr. Schulze durch eine im Reichstage eingebrachte, aber wieder zurückgezogene Novelle zum Genossenschaftsgesetze als Minimum eines Geschäftsanteils festgesetzt wissen wollte, deckt z. B. das Vermögen der Vereinsmitglieder die Schulden der D.-K. in Heddesdorf 20,9fach, ohne Geschäftsanteile 20,7fach; in Anhausen sind die bezüglichen Zahlen 12,5 bezw. 12,4; in Flammersfeld 51,5 bezw. 51; in Urbach 67,8 bezw. 67,1! Dabei kommt aber auch in Betracht, daß für Einzahlung seines Mitgliedsanteils dem Bauer keine neue Einkommensquelle zur Verfügung steht, daß daher in dem Maße erzwungener Ansammlung einer Einlage neue Schulden aufgenommen oder alte nicht abgezahlt werden. Auch könnte das durch Geschäftsanteile gebildete Stammvermögen die Sicherheit der Genossenschaftsgläubiger nicht vermehren, weil dieses so gut an die Mitglieder verliehen würde als alles angeliehene Kapital. Es war daher auch zu bemerken, daß in Berücksichtigung dieser Gründe die Gläubiger ganz gleich geneigt waren, ihr Geld Vereinen mit oder ohne Geschäftsanteile anzuvertrauen. Ist also nicht abzusehen, wem zu Nutzen man Geschäftsanteile einführen würde, so seien solche, behauptete Raiffeisen und seine Partei, für ländliche Kreditinstitute erwiesen schädlich, eine Ansicht, welcher wir uns vollständig anschließen. Diese Erfahrung habe man nicht nur bei den D.-K.-V. selbst gemacht, indem überall, wo man anfangs Geschäftsanteile eingeführt, dieselben, weil sie sich nicht bewährten, später wieder

[1] In der That scheinen die neuesten Musterstatuten die vierwöchentliche Kündigung auch auf diesen Fall zu beschränken (§ 32).

abgeschafft werden mußten, sondern man sehe es an den Schulzeschen Genossenschaften zur Genüge, wie Geschäftsanteile früher oder später das kapitalistische Interesse im Vereine selbst so entfesselten, daß ihnen der Zweck des Vereines zum Opfer fiele. Bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften käme noch hinzu, daß man es mit Leuten zu thun habe, deren Kapital dergestalt festliege, daß sie es, wenn auch nur zum kleinen Teile, nur ganz unverhältnismäßig schwierig herausziehen und in die Vereinskasse einschießen könnten. Geschäftsanteile würden darum bewirken, daß der Landmann, solange er kein Darlehen braucht, dem Vereine fernbliebe (argumento: Feuerversicherung!). Kommt er aber einmal in Geldverlegenheit zur Vereinskasse um Aushülfe, dann kann man wohl von dem Manne, der Geld haben will, nicht erst Einzahlung eines Geschäftsanteils verlangen. Der Ausweg ratenweiser Ansammlung der Geschäftsanteile ist dagegen eine Halbheit, die des geringen Nutzens solcher Einlagen entbehrt, weil gerade bei der Gründung, wo Geld für den Verein am knappsten ist, kein Stammkapital zu Gebote steht, wohl aber den Schaden der Geschäftsanteile in sich birgt, Leute vom Eintritte abzuhalten, egoistische Interessen in den Verein hineinzutragen und die Geschäfts-, besonders die Buchführung zu komplizieren. Außerdem wird bei ratenweiser Einzahlung der Anteile nur genau dasselbe gethan, was die D.-K. thun, indem sie ihren Jahresgewinn zu einem Reservefonds zusammenlegen. Letzterer besitzt aber dann den Vorteil der Unabhängigkeit vom Wechsel der Mitglieder, während ein aus kündbaren Geschäftsanteilen gebildetes Kapital beständig fluktuiert.

Allein die Vorführung der Gründe wie der absurden Konsequenzen scheiterte an dem Übelwollen und Unfehlbarkeitsbewußtsein der Gegner. Am 19. Jänner 1876 interpellierte Dr. Schulze im Reichstage darüber, ob die Eintragung von Genossenschaften ohne Geschäftsanteile, also die Registrierung der „Neuwieder Gründungen", wie man sie nicht ohne Spott bezeichnete, mit dem Gesetze (Genossenschaftsgesetz § 3 Nr. 5) in Einklang sei. Staatsminister Dr. Delbrück verneinte das in der Interpellationsbeantwortung[1], und wo sich infolgedessen die Gerichte weigerten, D.-K.-V. ohne Anteile zu registrieren, da mußten letztere ihre Statuten entsprechend abändern. Raiffeisen schlug ihnen niedrige Anteile[2] sowie die Bestimmung vor, daß niemand mehr als einen Geschäftsanteil besitzen und daß man für die Einlagen nicht mehr Prozent Dividende verteilen solle, als der Zinsfuß für die Vereinsschuldner beträgt. Aber vielfach (s. Kraus) hat sich hier schon der Fluch des eindringenden Kapitalismus gezeigt, insofern der Vorschlag Raiffeisens nicht allgemein angenommen wurde.

Im ganzen ist es sehr zu bedauern, daß das schöne Prinzip in diesem Punkte vor einem unvollkommenen Rechtszustande und dessen formalistischer, jede Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Gedankens

[1] Das neue Genossenschaftsgesetz macht in zweifelloser Weise Geschäftsanteile obligatorisch.

[2] Zehn Mark nach dem letzten Normalstatute.

im Keime erstickender Interpretation kapitulieren mußte. Gerade die Einführung von Geschäftsanteilen ist die Wurzel, aus welcher der Trieb zur Vornahme vieler Abänderungen der Normalstatuten entspringt, deren Güte doch bereits eine hinlänglich erprobte ist. Dürfte man auf die Geschäftsanteile verzichten, so würde man an vielen Orten nicht auf die Vereine verzichten müssen, denn bei der Gründung erweisen sich jene stets als ein Haupthindernis!

Drittens. Der Streit um die lokale Begrenzung der Vereine war meist ein Streit um Worte, zum Teile Opposition um jeden Preis. Es ist doch klar, daß man die Vereinsbezirke eng begrenzen muß, um einmal die unbesoldeten und dilettantischen Funktionäre nicht vor eine Geschäftslast zu stellen, die selbst ein aufopfernder Mann neben seinen Berufsgeschäften nicht umsonst auf sich nehmen kann oder der er bei seiner geringen Geschäftserfahrung nicht gewachsen ist. Dann aber auch im Interesse einer soliden Geschäftsführung. Man muß die Leute kennen, denen man borgen soll; ebenso die Bürgen. Man muß endlich die Möglichkeit einer Überwachung haben, daß die Darlehen wirklich dazu verwendet werden, wozu sie aufgenommen wurden. All dieses ist nur in kleinem örtlichen Bezirke erreichbar.

Es war viertens ein Stein des Anstoßes die Ansammlung eines unteilbaren Vereinsvermögens. Allerdings stand diese Einrichtung mit der für jedes Geschäft als notwendig präsumierten Triebfeder des Eigennutzes in grellstem Kontraste. Wie soll das Mitglied an dem Wohl und Wehe des Vereines ein Interesse nehmen, wenn für das Gedeihen nicht die Gewinstquote des einzelnen ein Barometer abgiebt? Wie kann man der jetzigen Generation in ihrer schlimmen Lage zumuten, noch Ersparnisse zu machen zu Gunsten einer kommenden! Also die Gegner. Man hat indes gesehen, daß der Bauer, welcher Wesen und Zweck jenes Reservekapitals richtig begreift, das kleine ihm zu Gunsten der Nachkommen auferlegte Opfer nicht bemängelt. Der Überschuß, jährlich verteilt, kann ja doch pro Kopf nur wenige Thaler betragen und der Landmann verschmerzt stets den Ausfall einer Einnahme leichter, als er sich zu einer kleinen Ausgabe entschließt. Ob endlich in der heutigen Gesellschaft gar nichts mehr auszurichten ist, wo man nicht als Agens den Egoismus anruft, ist eine Frage, welche der blühende Bestand Hunderter von D.-K.-V., Gott sei Dank, doch noch entgegen der pessimistischen Auffassung beantwortet.

Was soll denn nach Raiffeisens Auffassung das unteilbare Reservekapital bezwecken? Es wird angesammelt bis zur Höhe des Betriebskapitals der Genossenschaft. Ist das erreicht, wird der ganze Darlehnsverkehr sonach mit eigenem Gelde betrieben. Infolgedessen kann man Zins und Provision niedrigst bemessen. Was dafür eingeht, ist abzüglich der Geschäftsunkosten Überschuß. Derselbe kann allen möglichen gemeinnützigen Zwecken gewidmet und, wenn die Mitgliedschaft die ganzen Gemeindebewohner umfaßt, zu einer ständigen Revenue der Gemeinde werden. Den Rückhalt, den ehemals ungeteiltes Gemeindeeigen den Bürgern bot, soll ihnen dann die Nutzung des unteilbaren Kapitals gewähren, also eine Umgestaltung segensreicher Einrichtung der Natural-

wirtschaft nach den Grundsätzen der Geldwirtschaft: eine Geldallmende, wenn der Ausdruck erlaubt ist. Natürlich dient das gesammelte Kapital zugleich als Garantiefonds bei etwaigen Verlusten.

So sehr ich der Ansicht bin, daß die Ansammlung eines Reservekapitals an der Gier der einzelnen nach Gewinnverteilung in jedem Jahre *nicht* scheitern werde, für ebenso gefährdet sehe ich die Aufrechterhaltung der Unteilbarkeit an, wenn der Fonds einmal einige Höhe erreicht hat. Wer die Neigung der Genossen zum Teilen bestreiten wollte, der müßte nie gesehen haben, zu welch bedenklichen Mitteln der Bauer oft greift, um sich ein kleines bares Kapital herauszuschlagen. Aber er wird nicht teilen *können*, behauptet Raiffeisen. Wodurch ist das verbürgt? Zu diesem Ende ist in § 35 der Normalstatuten verordnet, daß im Falle der Auflösung des Vereines das Kapital ungeteilt bei einer Bank zu deponieren und erst einem neu sich bildenden D.-K.-V. auszufolgen ist. Abänderung der Statutenbestimmung über die Unteilbarkeit soll nur einhellig, Auflösung des Vereins nur dann beschlossen werden können, wenn nicht mehr als zwei[1] Stimmen dagegen sind (§§ 37 b und 38). Diese zwei Stützen des ganzen Gebäudes erscheinen mir aber ungenügend. Sie können beide durch eine mit zwar nicht ganz lauteren, aber immerhin anwendbaren und jedenfalls probaten Mitteln arbeitende teilungslüsterne Partei leicht eludiert werden. Die Hauptarbeit wird nur die sein, den der Teilung Widerstrebenden die Mitgliedschaft derart zu verleiden, daß sie das Feld räumen. Sollten dahin abzielende Manöver noch nicht vorgekommen sein, so hat eben der noch zu niedrige Stand der Reservefonds den nötigen Reiz noch nicht ausgeübt oder es ist die Begeisterung für die Kassen und das allgemeine Augenmerk auf dieselben noch zu groß. Es wird auch viele Gemeinden geben, die ihren Stolz darein setzen, die D.-K. nicht auszuplündern, aber wo große Armut allgemein herrscht, da erdrückt sie viele edle Regungen, den Gemeinsinn jedoch zuvörderst. Eine Verstärkung jener ungenügenden Garantie könnte dagegen gewonnen werden auf dem Wege einer vertragsmäßigen Einschränkung der Autonomie der lokalen D.-K.-V. Es wäre nämlich den die D.-K. fördernden Personen öffentlichen Rechtes ein Vetorecht gegen Statutenänderungen in den dem Raiffeisenschen Systeme charakteristischen Punkten einzuräumen, welches zuzugestehen wenigstens die fortab noch neu ins Leben tretenden Kassen gewiß kein Bedenken tragen würden.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Genossenschaftsgesetzes schien es, als hätte für das unteilbare Vereinsvermögen das letzte Stündlein geschlagen. Ewige Unteilbarkeit festsetzende Statutenbestimmungen wurden nämlich für unzulässig erklärt (§§ 19 und 20). Widmung des Gewinns für den Reservefonds sollte längstens für zehn Jahre beschlossen, dann allerdings die Festsetzung wiederholt werden können, aber daß letzteres *nicht* geschehen würde, war sogut als gewiß. Das Prekäre eines solchen „Reservefonds auf Zeit" wurde durch die Fassung des § 89 vermehrt, welcher eine Interpretation zuläßt, nach der bei Liquidation das Vereinsvermögen verteilt werden *muß*. Aber die Männer zu Neu-

[1] Sechs Stimmen nach den Normalstatuten vom Jahre 1890 (§§ 39 u. 40).

wieb, denen nie das Glück zu teil geworden ist, daß ihnen Gesetzesbestimmungen auf den Leib geschnitten wurden, sondern die bereits eine gewisse Fertigkeit darin erlangt haben, pro forma nachzugeben und doch mit dem widrigen Winde zu segeln, erfanden auch hier – praeter ius — einen Ausweg, der den Juristen unter ihnen alle Ehre macht. Sie argumentierten: da der Reingewinn der Dividendenverteilung anheimfällt, so darf nur ein Minimum als Reingewinn erübrigt werden. Nahe läge es daher, den Reservefonds reichlich zu dotieren, aber der Reservefonds des Gesetzes ist alles, nur nicht unser unteilbares Vereinsvermögen. Wollen wir daher letzteres aufrechterhalten, so darf es weder mit Reservefonds im Sinne des Gesetzes konfundiert werden noch seine jährliche Dotation aus dem „Reingewinne" erfolgen. So gelangte man zu den scharfsinnigen Bestimmungen des § 35 der neuesten Normalstatuten. Es wurde nämlich Ansammlung eines unteilbaren Zweckvermögens, genannt „Stiftungsfonds zur Förderung der Wirtschaftsverhältnisse der Vereinsmitglieder" unter die Zwecke des Vereines (§ 2 der Norm.-Stat.) aufgenommen. Dieser Fonds erhält jährlich zwei Drittel des Gebarungsüberschusses zugewiesen. Da seine Ansammlung Vereinszweck ist, kann offenbar erst das letzte Drittel des Einnahmeüberschusses als Reingewinn betrachtet werden. Von diesem fallen 20% an einen Reservefonds im Sinne des Gesetzes, welcher im Falle der Auflösung des Vereines als Vereinsvermögen zu gelten hat; über die Verwendung des Restes beschließt die Generalversammlung. Von dem nun sogenannten Stiftungsfonds gilt alles das, was in diesem Aufsatze vorausgehend sowie in den ältern Schriften vom „unteilbaren Vereinsvermögen" berichtet wurde.

Auf ganz ähnlichen Erwägungen wie die theoretischen Angriffe gegen das unteilbare Stammvermögen beruhen fünftens diejenigen gegen die Unentgeltlichkeit der Verwaltung. Man warf auch hier die Frage auf: ist es möglich, ohne Entgelt für die Verwaltung geeignete Personen zu gewinnen? und ist in Geldsachen eine ehrenamtliche Verwaltung zweckmäßig? Die Frage nach der Möglichkeit ist eigentlich durch das Bestehen von Hunderten Raiffeisenscher Kassen bereits bejaht. Es kann sich daher nur im einzelnen um die Entscheidung handeln, ob es besser sei, an Orten, wo sich ohne Entlohnung zur Übernahme leitender Stellen in den Vereinen niemand bereit finden läßt, die nötigen Leute eben zu besolden oder ob hier von einer Gründung überhaupt richtiger abgesehen werde. Es ist uns nicht unbekannt, daß ein Teil der D.-K.-V. sich für ersteres entschieden hat und dadurch diesem Prinzipe des Meisters untreu geworden ist; dennoch vertreten wir nach dem ganzen Charakter der D.-K.-V. die zweite Alternative. Wo sich schon bei den intelligenten Elementen derartiger Mangel an Opferbereitschaft zeigt, da würde man durch den Mund solcher Männer den Ärmeren wohl vergeblich Gemeinsinn und Uneigennützigkeit predigen. Außerdem könnte das Budget einer eben gegründeten D.-K. einen hohen Besoldungsetat nicht vertragen, kleine Remunerationen aber, wie sie auch den geringen Anforderungen entsprechen, möchten kaum die nötige Anziehungs-

kraft besitzen. Wer selbstsüchtige Pläne verfolgt, für den ist kein Platz in Raiffeisens Organisation!

Die Frage nach der Zweckmäßigkeit ehrenamtlicher Verwaltung wurde von den Gegnern mit dem bestechenden Argumente verneint, man könne von dem, der umsonst arbeitet, auch nichts Ordentliches verlangen und bei vorkommenden Verstößen mit ihm auch nicht scharf ins Gericht gehen. Unseres Erachtens trifft indessen diese Erfahrung stets nur dort zu, wo bezahlte und unbezahlte Arbeiter nebeneinander thätig sind; wo aber, wie bei Raiffeisens Verbänden, alles auf Unentgeltlichkeit basiert, kann man die einzelnen Leistungen schon vergleichen und die minderwertigen tadeln. Beobachtungen bei anderen Vereinen bestätigen diese Ansicht. Dagegen darf man nicht bezweifeln, daß sich zu bezahlten Diensten mancher nicht herbeilassen würde, der zum gemeinen Besten freudig mitarbeitet. — —

Der Streit der Parteien über die Existenzberechtigung der D.-K. hatte um die Mitte der 70er Jahre ein objektives Urteil fast unmöglich gemacht. Um in der wichtigen Frage Klarheit zu schaffen, setzte das preußische Ministerium für Landwirtschaft rc. im Jahre 1874 eine aus Theoretikern und Praktikern gemischte Kommission nieder, um eine Anzahl der Kassen auf dem Westerwalde und in der Gegend von Neuwied zu inspizieren und darüber ein Gutachten abzugeben. Der unter dem 16. Februar 1875 erstattete Bericht läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Trotz mancher Verbesserungsfähigkeit im kleinen machte die Verwaltung der D.-K. im großen Ganzen einen überwiegend günstigen Eindruck. An ihren Prinzipien ist wenig auszusetzen. Während der kurzen Zeit ihres Bestandes haben sie bereits den Beweis nicht nur ihrer Existenzberechtigung, sondern auch einer segensreichen Wirksamkeit erbracht. — Ferner unterstützte die landwirtschaftliche Verwaltung im Jahre 1876 eine von der Akademie Poppelsdorf gelegentlich der Brüsseler Ausstellung publizierte eingehende Untersuchung über die D.-K.-V. (verfaßt von Th. Kraus).

Der Streit war damit aber keineswegs zu Ende. Von allen andern Männern ganz zu schweigen, bekämpfte auch jetzt noch Schulze die Konkurrenz-Vereine außer durch die mehrerwähnte Interpellation auch litterarisch; so in dem Buche „Die Raiffeisenschen D.-K. in der Rheinprovinz und die Grundkreditfrage", sowie in vielen Aufsätzen und Vorträgen. Doch durch den Kampf wurden die Vereine groß und bekannt; die Bewegung zog immer weitere Kreise. Als 1883 Dr. Schulze starb — Raiffeisen überlebte ihn um fünf Jahre[1] —, war die Sturm- und Drangperiode der ländlichen Kreditvereine bereits überstanden, es war, allen Prophezeiungen der Feinde von einem baldigen „Zusammensturz solcher Vereine", von einem „Rückschlag in kürzester Frist" zum Trotz, die Zeit großartiger Ausbreitung, der Förderung durch alle wahren Freunde des Landmanns gekommen. Und damit die allseitige Anerkennung. Längst waren die Anstalten nicht mehr auf die Rheinprovinz und Westfalen beschränkt. Sie hatten bereits um die Mitte der 70er

[1] Er starb am 11. März 1888.

Jahre in Hessen-Cassel Platz gegriffen. In den nächsten fünf Jahren schlugen sie Wurzel in Baden, Württemberg und Bayern; überall erfreuten sie sich der Fürsorge der Staatsverwaltung und der landwirtschaftlichen Vereine. In derselben Zeit machte sich auch in Oberschlesien, Posen und Sigmaringen eine lebhafte Bewegung zu Gunsten der Einführung von D.-K.-V. bemerkbar. Im Anfange des nächsten Jahrzehnts eroberten sich diese deutschen Genossenschaften das Elsaß, von 1886 ab wurden sie in Hannover bekannt und verbreitet. Überall haben sich die lokalen Kassen zu Provinzial-Verbänden zusammengeschlossen, einerseits um sich alsdann an ein größeres Geldinstitut anlehnen, andrerseits um gemeinsam eine Anwaltschaft ins Leben rufen zu können. Diese Anwaltschaften sind recht eigentlich ein Hort der Raiffeisenschen Prinzipien. Ihr Zweck ist, die ihnen unterstellten Vereine durch Rat und That zu unterstützen, ihre gemeinsamen Interessen nach außen zu vertreten und durch Revisionen der Buch- und Geschäftsführung die einzelnen örtlichen Vereine zu kontrollieren; außerdem sollen sie auf die Verbreitung der D.-K.-V. hinwirken. Einige Provinzialverbände stehen für sich allein da, so der Württembergische, Hessische, Westfälische und Badische, die anderen haben sich auf dem ersten Vereinstage, 1877, eine Centralleitung zu Neuwied geschaffen in dem dortigen Anwaltschaftsverbande, welcher bis zum Ableben Raiffeisens unter dessen Direktion stand und (im Juli 1890) folgende Landesgebiete mit der nebenstehenden Anzahl von D.-K. umfaßte: Rheinprovinz (221), Westfalen (1), Reg.-Bez. Cassel (118), Wiesbaden (23), Provinz Sachsen (28), Brandenburg (4), Westpreußen (3), Ostpreußen (4), Schlesien (12), Königreich Sachsen (1), Thüringen [Sachs.-W.-Eis.] (16), Thüringen [Herzogt. Gotha] (12), Unterfranken (19), Oberfranken (16), Mittelfranken (15), Herzogt. Koburg (7), Schwaben und Neuburg (74), Oberbayern (19), Rheinpfalz (3), Hohenzollern (3), Hessen (8), Oberelsaß (21), Unterelsaß (54), Mecklenburg-Schwerin (2). Tagtäglich werden neue Beitritte gemeldet. Als das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 die periodische Revision der Kreditgenossenschaften einführte, konstituierte sich dieser anfangs als Nebenabteilung der Central-Darlehnskasse gegründete Anwaltschaftsverband als Revisionsverband unter dem Namen: „General-Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland". Der Bundesrat bestätigte ihn als solchen. Er besteht aus dem Generalanwalte und dem nötigen Revisionspersonale, sowie aus dem General-Anwaltschaftsrate, welcher sich aus dem Aufsichtsrate der Central-Darlehnskasse und den Anwälten der Landesverbände zusammensetzt. Daneben treten Abgeordnete aller einzelnen Vereine auf dem Vereinstage jährlich zur gemeinsamen Verhandlung aller schwebenden Fragen zusammen.

Nach mehreren fruchtlosen Anregungen in den 70er Jahren brachten die Landesvertretungen in der zweiten Hälfte des abgelaufenen Jahrzehnts die Einführung der D.-K. auch in Österreich in Fluß. Leider wurde jedoch auch hier das Raiffeisensche Statut nicht ohne, zum Teile bedenkliche, Modifikationen angenommen. Wie in den einzelnen deutschen Staaten, so wurden auch in Österreich — und zwar von den Land-

tagen — für die ersten Kosten der Gründung unverzinsliche, zur ersten Kapitalbeschaffung billig verzinsliche und amortisable Darlehen zur Verfügung, für die Revisionsauslagen sich bildender Anwaltschaften namhafte Zuschüsse in Aussicht gestellt, während von Reichs wegen den Instituten Steuerfreiheit und Gebührenerleichterungen zugestanden wurden. Die Kronländer helfen bei Gründungen durch sachkundige Beamte nach und üben eine Aufsicht über die Geschäftsführung bis zum Inslebentreten eines Anwaltsverbandes. Die Genossenschaften haben sich bereits über Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Nieder- und Oberösterreich verbreitet. Nordböhmen, Mähren und Steiermark schreiten erst in neuester Zeit an die Einführung derselben. Ihre Gesamtzahl darf man auf etwa 150 anschlagen. Unter den Ländern der Stephanskrone besitzt Siebenbürgen blühende D.-K.-V.; ich bin jedoch nicht im stande, über dieselben Näheres mitzuteilen.

Außerdem verlautet noch von erfolgenden oder erfolgten Gründungen Raiffeisenscher Kassen in Ungarn, Dänemark und England. Gewiß ist, daß sie sich in Italien immer mehr entwickeln, ebenso in Frankreich und in der Schweiz, wo die Bundesregierung auf ihre Einführung Prämien gesetzt hat.

Hauptverbreitungsgebiet der Raiffeisenkassen bleiben aber trotz allem jene Gegenden, welche in breitem Streifen dem Laufe des Rheins in Deutschland und dem der Donau in Deutschland und Deutsch-Österreich folgen. Man betrachtet die Institute heute allenthalben — nur die verstocktesten liberalen Politiker ausgenommen — als eines der wenigen Mittel, die dem Bauernstande wirklich helfen, und wo das Beispiel seine belehrende Kraft ausübt, dort haben die Kassen auch beim Landvolke einen freudigen und warmen Empfang gefunden. Es bewährt sich eben noch immer, was vor mehr als 120 Jahren (1769) Justus Möser vom Bauersmanne schrieb: „wir sind also folgsam — — aber gegen Erfahrungen, und nicht gegen Projekte und unsichere Proben". Gerade das mag mit ein Grund sein der Ausbreitung der Kassen in zusammenhängendem Territorium.

Dieser Sieg der Vereine auf allen Linien hat aber auch eine Änderung in der Taktik der Gegner bewirkt. Sie verfolgen die Kassen noch immer, aber nicht mehr mit Feuer und Schwert[1], sondern — mit zudringlichen Liebeswerbungen. „Werdet Raiffeisen untreu und eilt in unsere Arme": das ist der Tenor aller neueren Publikationen der Schulzeschen Partei etwa von 1879 ab. Die erstaunlichste Phase in diesem Verhältnisse ist es aber, daß der Jahresbericht der Schulzeschen Genossenschaften seit 1888 die D.-K.-V. mit aufführt! Also dieselben Kassen, denen man Hindernisse in den Weg legte, wo nur immer möglich, um sie zu Fall zu bringen, müssen jetzt durch ihre imposante Zahl die Ziffernkolonnen der gegnerischen Institute vergrößern und deren etwas verblaßten Ruhm auffrischen. Und nirgends

[1] Außer etwa jene Geldmächte, welche durch den Bestand der Vereine von einem lukrativen Geschäftsgebiete verdrängt wurden, deshalb noch immer gegen sie agitieren und von Zeit zu Zeit in der Presse böswillige Gerüchte ausstreuen.

ist ersichtlich, daß sie oder ihre befugten Vertretungen um ihre Zustimmung gefragt worden wären. Die beigefügte Motivierung im Jahresberichte für 1888 ist dagegen zu durchsichtig, als daß sie einigermaßen in der Frage Bewanderten über die Absicht, sich mit fremden Federn zu schmücken, zu täuschen vermöchte. Die Inkorporation der D.-K. soll zwecks Erzielung einer vollständigen Statistik geschehen sein! Wäre wirklich dies das Ziel gewesen, dann hätte eine aufrichtige und ohne Tendenz arbeitende Statistik folgendermaßen zu Werke gehen müssen. Zuerst wäre zu konstatieren gewesen: wie viele Schulzesche Kreditgenossenschaften hatten wir am Ende des letzten Jahres? Dann: welche Veränderungen sind in deren Stande im Berichtsjahre vor sich gegangen? folglich zählen wir heute wie viele Kreditgenossenschaften nach Schulze? Dann war die Zahl der der Anwaltschaft bekannt gewordenen Raiffeisenschen D.-K.-V. auszuweisen, und darnach wäre allenfalls eine Summierung zulässig gewesen. So hat man es aber nicht gemacht! Ich frage: kann ein Mensch aus dem ganzen Jahresberichte entnehmen, wie viele Raiffeisensche Vereine zu den Schulzeschen addiert wurden? und hat man nicht Raiffeisen und Schulze zusammengerechnet, um Schulze allein herauszubekommen?

Über der Statistik der Raiffeisenschen Kassen scheint überhaupt ein eigener Unstern zu schweben. Haupthindernisse gegen das Zustandekommen einer solchen sind, daß dem General-Anwaltschaftsverbande nicht alle Provinzialverbände angehören — es machen sich sogar in den dort vertretenen separatistische Neigungen bemerkbar — sowie daß die Zahl der einem Anwaltschaftsverbande nicht angehörenden Kassen schlechterdings nicht angegeben werden kann. Die Folge davon ist, daß heute überhaupt niemand die simple Frage präcise beantworten kann: wie viele D.-K.-V. giebt es in Deutschland? Daher werde ich mich mit Schätzungen begnügen müssen, die auf nicht mehr Anspruch erheben können als auf einige Wahrscheinlichkeit. Nach den letzten Nachrichten aus Neuwied umfaßt der dortige General-Anwaltschaftsverband gegenwärtig (März 1891) 735 D.-K.-V. Dazu kommen nach Zahlenangaben aus dem Jahre 1885 der

Württembergische Verband mit	100 D. K. V.
Hessen-Darmstädtische Verband (zugleich für Nassau) mit	79
Westfälische Verband (zugleich für Hannover, Oldenburg und Lippe) mit	75
Badische Verband mit	35
zusammen	300 D. K. V.
Dazu obige	735
Summe	1044 D. K. V.

Diese Ziffer dürfen wir in Anbetracht der um 5 Jahre zurückliegenden Daten über die vier selbständigen Verbände unbedenklich auf 1100 erhöhen, welche Zahl nun noch zu vermehren wäre um die große Unbekannte der einem Verbande überhaupt nicht unterstellten Kassen. Nehmen wir diese auf etwa ein Fünftel der Verbandskassen an, so erhalten wir als Gesamtsumme der in Deutschland bestehenden D.-K.-V. 13—1400. Ziehen wir die oben für Österreich angegebene

Zahl in Betracht, so scheint es keineswegs zu hoch gegriffen, wenn von Raiffeisenscher Seite behauptet wird, es beständen gegenwärtig im In- und Auslande an 1500 D.-K.-V. nach dem Neuwieder Systeme.

Bei so großer Schwierigkeit, die Zahl der Kassen annähernd festzustellen, kann bei dem dermaligen Stande der Statistik nicht daran gedacht werden, über Mitgliederzahl, Vermögen oder Umschlag sämtlicher Vereine Angaben zu veröffentlichen. Die General-Anwaltschaft schätzt den Gesamtumsatz (Aktiva und Passiva zusammengenommen) der ihr angehörenden Vereine auf 30 Millionen Mark, ihre Mitgliederzahl auf 70 000. Übrigens beabsichtigt die General-Anwaltschaft, noch in diesem Jahre an die Ausarbeitung einer vollständigen Statistik zu gehen. Diese dürfte mit der Zeit um so genauer werden, als der Revisionszwang des Genossenschaftsgesetzes die isolierten Vereine immer mehr zum Zusammenschluß in Verbänden, letztere aber zur Centralisierung veranlassen wird.

Wir nahmen schon mehrmals Anlaß, auf die Bedeutung des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 für die D.-K.-V. hinzuweisen. Es fragt sich nun noch: werden die Vereine auch von der Hauptbestimmung desselben, der Einführung neuer Haftarten betroffen? Was die endlich erfolgte Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht betrifft, so dürfte diese auf die D.-K.-V. ohne erheblichen Einfluß bleiben, denn mit der unbeschränkten Haft steht und fällt der bisherige Kredit und Erfolg der Vereine. Dagegen wird für die von Raiffeisen mit den D.-K. in Verbindung gedachten Untergenossenschaften damit eine neue Ära beginnen. Im Sinne der unbeschränkten Nachschußpflicht ihre Haftung zu modifizieren, haben die bisher bestehenden Vereine keinen Anlaß gehabt, da sie den (direkten) Einzelangriff der Gläubiger nicht fürchten. Möglich ist, daß neu sich bildende Vereine diese Haftart wählen, obwohl ihnen nicht dazu geraten wird; jedenfalls werden auch auf dieser Basis gegründete Vereine zum General-Anwaltschaftsverbande zugelassen. — —

Die Zahl und Verbreitung der D.-K.-V. ist nach den obigen Angaben bereits eine so große, daß wir daraus Schlüsse ziehen können, welche Bedingungen vorhanden sein müssen, um die Gründung und gedeihliche Weiterentwicklung dieser Anstalten zu ermöglichen. Es scheinen dies folgende zu sein:

1. Ein Überwiegen des mittleren und kleineren Bauernstandes. In Provinzen mit vorherrschend großem Grundbesitze findet man die Vereine nur spärlich. Ferner haben sie in Städten keine Erfolge aufzuweisen. Raiffeisen glaubte zwar anfangs, sie möchten auch dort anwendbar sein, indes waren er und seine Anhänger klug genug, dieses Irrtumes bald gewahr zu werden. In der That fehlt es unter städtischen Verhältnissen an all den Voraussetzungen, auf welchen die Eigentümlichkeiten der Raiffeisenschen Vereine beruhen. Hier mag also statt des Prinzipes reiner Gemeinnützigkeit der Appell an den Egoismus angebracht sein, aber schrankenlos sollte er selbst da nicht walten, die Theorie ihn nicht zur allein rationellen Triebfeder erklären. Für die praktische Geltung des suum cuique haben die D.-K.-V. allzuharte Kämpfe bestehen müssen!

2. Eine Ansiedlungsweise der bäuerlichen Bevölkerung nach Dorfschaften. Wenn wir auch keine allgemeine Übersicht in Karten- oder Tabellenform darüber besitzen, wieviel Land deutscher Erde dorfmäßig und wie viel weiler- oder hofweise besiedelt ist, so glaube ich doch nach vorhandenen Angaben und eigenen Wahrnehmungen, man werde nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß das Verbreitungsgebiet der Raiffeisenkassen fast ausschließlich Gegenden dorfweiser bäuerlicher Niederlassungen umfaßt. In hofweise besiedelten Territorien können sie sich nur sporadisch in den Pfarrdörfern und Marktflecken gedeihlich entwickeln. Da nun hofweise Besiedelung erfahrungsmäßig hauptsächlich in minder fruchtbaren und Gebirgsgegenden stattfand, so erklärt es sich, daß

3. in weniger fruchtbaren und mehr gebirgigen, somit ärmeren Landstrichen die Gründung unserer Genossenschaften erschwert ist. Sollen sie hier Wurzel fassen können, so bedarf es weitgehender Fürsorge der außerhalb stehenden Kreise bei Gründung und in der ersten Lebensperiode, später aber stets wachsamer Beaufsichtigung. Namentlich übergroße Not und Armut ist ein nicht zu unterschätzendes Hindernis, besonders insofern sie den Charakter der Bevölkerung depraviert.

4. Bedarf es eines gewissen Minimums an Intelligenz. Wir möchten die Behauptung Raiffeisens, daß zur Führung des Rechneramtes, um so mehr für die übrigen Funktionäre eine ordentliche Volksschulbildung ausreiche, keineswegs in dieser Allgemeinheit unterschreiben. Mit der Buchführung ist es für den Dilettanten eine eigene Sache und nicht einmal jeder Gebildete besitzt die Fähigkeit, sich durch die Ziffernspalten einer Bilanz hindurchzuwinden. Wir möchten demnach annehmen, daß zur ordentlichen Leitung eines D.-K.-V. unbedingt die Mitwirkung wenigstens zweier Personen, für Rechneramt und Vorstandstelle, erforderlich sei, welche eine namhaft bessere Vorbildung genossen haben als die einer ländlichen Elementarschule. Ist nur der Rechner allein so qualifiziert, dann liegt die Gefahr unendlich nahe, daß er, der einzige Diener des Vereins, dessen absoluter Herr und alle statutenmäßige Kontrolle zur Komödie werde. Endlich ist

5. zu bemerken, daß Gründung und Fortbildung nur dort ganz befriedigend von statten gehen, wo man nicht alles der Initiative der Interessenten überläßt, sondern ein Anstoß von außen kommt. So sollen Organe der Staats-, Landes- und Kommunalverwaltung, landwirtschaftliche Vereine u. s. w. fördernd eintreten. Solches ist namentlich dann unerläßlich, wenn die Gegenden des anregenden Beispiels in der Nähe bereits mit Erfolg bestehender Vereine entbehren. Freilich, vor forcierten Gründungen kann nicht dringend genug gewarnt werden; Raiffeisens Wort sei auch hier maßgebend: „besser kein Verein als ein schlecht geleiteter!" Auch ist es mit der Gründung allein nicht gethan. Sollen nicht Zweifel, Irrtümer und Mutlosigkeit unter den ungeschulten Arbeitskräften des Vereins, namentlich in der ersten Zeit einreißen, so muß Rat, Auskunft und Belehrung ohne viele Umstände einzuholen möglich sein. Hier eröffnet sich für die Anwaltschaften und die Wanderlehrer ein weites Feld nutzbringender Thätigkeit.

Schwieriger als die Konstatierung der Bedingungen des Prospe-

rierens ist die Beantwortung der Frage: was haben die Kassen bisher geleistet, wie haben sie gewirkt? denn ihre friedlichen Erfolge entziehen sich so häufig der sinnlichen Wahrnehmung. Wir können da nicht umhin, vorab eine Warnung auszusprechen. Indem man die Kassen ins Leben ruft zur Zeit einer Krisis unserer Landwirtschaft, verknüpft man damit allzuleicht die Hoffnung, die neue Einrichtung werde alle Schäden heilen. Wo man derartig den Zweck der Anstalten aus dem Auge verliert und die Erwartungen überspannt, wird und kann auch die Enttäuschung nicht ausbleiben. Man halte also fest daran, daß die Kreditnot nur einer der Mißstände ist, unter denen die Landwirtschaft seufzt, und daß ferner die Raiffeisenschen D.-K.-V. nur die Bestimmung haben, einem Teile dieser Kreditnot zu steuern, nämlich durch die Befriedigung des Bedürfnisses nach mittlerem und kurzem Produktiv-Kredite. Sind sie nun dieser Aufgabe gerecht geworden? Billige Darlehen haben sie ihren Mitgliedern unstreitig gewährt, aber nur relativ billige. Ihr Zinsfuß von durchschnittlich $4\frac{1}{2}$% steht unter dem aller andern Institute für Personalkredit, zumal des Bauers, aber absolut ist er dennoch für die Landwirtschaft zu hoch. Dr. Georg Ratzinger in seinem unleugbar geistreichen und originellen Buche: „Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen“ [1] schießt ohne Zweifel weit über das Ziel hinaus, wenn er behauptet, die Vereine seien gut gemeint, aber gänzlich verfehlt, weil wucherisch — allein, ich kann mir nicht verhehlen, daß es denn doch seine Bedenken hat, jemandem materiell aufhelfen zu wollen, indem man ihm für ein Darlehn, mit dem er günstigen Falls 3—4% machen kann, $4\frac{1}{2}$ abnimmt. Es ist nicht richtig zu sagen: „Habt ihr dem Wucherer 10 und 20% bezahlt, könnt ihr wohl den D.-K.-V. $4\frac{1}{2}$% geben!“ Unter der Herrschaft des Wuchers gingen die Leute eben rasch zu Grunde: soll sich nunmehr nur das Tempo geändert haben? Ganz thöricht wäre es, das den D.-K.-V. zum Vorwurfe zu machen. Sie können wohl auf Gewinn verzichten, aber nicht mit Verlust arbeiten; sie müssen sich der Lage des Geldmarktes anpassen — wenigstens bis sie einmal ihr Geschäft mit eigenem Kapitale betreiben werden. Bis zu diesem Zeitpunkte mindestens muß daher eine Korrektur der Selbsthülfe durch die Staatshülfe verlangt werden, wenn es sonst des Staates Aufgabe ist, den Schwachen die Hand zu reichen, und wenn anders der Bauernstand die festeste Säule der Staaten bildet. In diesem bisher noch am wenigsten angefochtenen Umstande sehen wir den Angelpunkt für Reformen.

Dagegen sind die sonstigen Bedingungen des Darlehensverkehrs der Kassen auch absolut durchaus befriedigend und der Landwirtschaft angemessen. Die günstigen Erfolge sind darum hier auch so wenig ausgeblieben wie auf dem Gebiete sittlicher Förderung. Nach größtenteils amtlichen Berichten sind besonders folgende Erscheinungen rühmend hervorzuheben.

Mit seltener Einmütigkeit und wärmster Anerkennung wird allseitig

[1] Freiburg 1881.

festgestellt, was die Vereine gegen den Wucher geleistet haben. Bald nach ihrem Aufkommen in einer Gegend trat überall Besserung ein. Die Wucherer sahen sich durch die D.-K.-V. und die Wirksamkeit der mit ihnen verbundenen Untergenossenschaften oft genug gezwungen, eine Gegend ganz zu verlassen. Denn nicht nur für die Zukunft standen keine Geschäfte mehr in Aussicht, auch ihnen bereits verfallene Opfer erlangten nochmals die Möglichkeit, sich auszukaufen. Erwerbung von Versteigerungsprotokollen, welche früher von Wucherern oft nur gegen 20% eigen Diskonto-Abzug übernommen worden waren, durch die Vereine und durch sie ins Leben gerufene Viehleihkassen legten gewissen Specialisten unter den Wucherern das Handwerk. Auf ausbeuterische Kreditinstitute wurde ein heilsamer Druck geübt. Der Kreditverkehr unter Privaten in seinen oft unlauteren Formen wurde überflüssig und die Geschäftsgebarung des einzelnen ans Tageslicht gezogen. Hier übt dann die Öffentlichkeit ihre sittigende Macht. Die Heimlichkeiten in Geldgeschäften, zu denen der Bauer so sehr hinneigt, werden unverträglich mit der Benutzung der Kassen, und damit ist allen lichtscheuen Operationen der Boden entzogen. Die falsche Scham bei Inanspruchnahme der D.-K. wird immer mehr ausgerottet und die Institute stehen im Begriffe, die Banquiers des Landwirts in vollem Umfange zu werden. Der Ausschluß des Wechsel-Geschäftes seitens der Kassen bewährt sich überall.

Klagen, Sequestrationen, zwangsweise Intabulationen, Exekutionen und Subhastationen nehmen durch die Wirksamkeit der D.-K.-V. in auffälliger Weise ab, und manch braver Mann wurde im Besitz von Haus und Hof erhalten, weil ihm die Genossenschaft unter die Arme griff, während er sonst der Armenpflege anheimgefallen wäre. In Verbindung damit steht auch die konstatierte Thatsache, daß der Güterschlächterei durch die Thätigkeit unserer Vereine in bemerkenswerter Weise Einhalt gethan wird.

Dem wenig Bemittelten wurde durch Nachhülfe seitens der Vereine ermöglicht, ein Scholle Bodens zu eigen zu erwerben, und bekanntlich ist das Seßhaftmachen des ländlichen Proletariates das Ideal jeder socialen Reform auf dem platten Lande.

Die Einrichtung von Sparkassen endlich trug in der erfreulichsten Weise dazu bei, den Sinn für Sparsamkeit unter der Bevölkerung, die von Pfennigsparkassen denselben in der heranwachsenden Jugend zu wecken und zu fördern. Die Bauernschaft insgesamt aber hat in der Belebung des vielfach noch schlummernden gemeinsamen Standesbewußtseins durch die Vereine und in der trefflichen Schule der Selbstverwaltung, welche sie abgeben, einen nicht hoch genug zu schätzenden Vorteil errungen.

Zu diesen rühmenswerten Erfolgen gelangte man durch Wiedererweckung und zeitgemäße Fortbildung des altbewährten Prinzips gemeinnützigen Zusammenwirkens und werkthätiger Nächstenliebe statt eines bellum omnium contra omnes. Sollte man auf dieser Grundlage nicht weiterbauen können? Wir glauben, daß das bisher Erreichte der Gesellschaft gleichsam zuruft: in hoc signo vinces!

Warum sollte der Grundsatz: alle für einen und einer für alle, welcher Tausende in den Genossenschaften zu friedlicher Interessengemeinschaft geeinigt hat, nicht auch stark genug sein, um Millionen zusammenzufassen? Die Organisation des gesamten Bauernstandes ist es, welche auf solcher Basis angestrebt werden muß. Die Landwirte allein entbehren noch einer Form, in welcher sie als ein die halbe Bevölkerung umfassender Stand zum Selbstbewußtsein erstarken können. Arbeiter und Gewerbetreibende, Fabrikanten und Spekulanten koalieren sich. Der Bauernstand, der wichtigste und schwerfälligste von allen, steht hülflos da, wird in einer traurigen Isolierung erhalten, und es ist noch kaum die Sprache davon gewesen, den Keim einer berufsgenossenschaftlichen Organisation auch auf jenen Boden zu verpflanzen. Und doch muß diese Organisation das erste Kapitel, das Personenrecht sein in dem agrarischen Codex, ohne welchen alle einzelnen Maßregeln zu Gunsten unseres Nährstandes armselige Palliative bleiben.

Ein solcher Aufbau eines so großen Teils unserer Gesellschaft wird schwierig sein. Aber doch kaum schwieriger als der Aufbau des großen socialen Reformwerkes in der Arbeiterfrage. Hier muß jeder Stein erst behauen und auf seine Tragfähigkeit geprüft werden; dort können wir an Langerprobtes und Altbewährtes anknüpfen. Die Arbeit wäre freilich die halbe und der Erfolg der doppelte gewesen, wenn man einen solchen Bauernschutz mit der sogenannten Bauernbefreiung verbunden hätte. Ohne diese Versäumnis wären dem Stande der Landwirte schwere Jahrzehnte und ein trauriger Kampf ums Dasein erspart geblieben.

Aber noch ist es nicht zu spät, den Bau in Angriff zu nehmen. Das Bedürfnis steht fest, Bauplatz ist der ganze Boden unseres Vaterlandes, die Bausteine liegen bereit und leiden unter den Stürmen der Zeit, der Baustil ist vorgezeichnet: es ist die auf christlichen Prinzipien ruhende Vereinigung der Standesgenossen — nur der Baumeister fehlt noch, auf dessen Ruf die Bauleute herbeieilen.

Litteratur.

F. W. Raiffeisen, „Die Darlehnskassenvereine ꝛc. als Mittel zur Abhülfe der Not der ländlichen Bevölkerung". Heddesdorf-Neuwied, 1. Aufl. 1866, 2. Aufl. 1872, 3. Aufl. 1881, 4. Aufl. 1883. — Derselbe, „Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehnskassenvereinen ꝛc.". 7. Aufl. Neuwied 1890. — A. Held, „Die ländlichen D.-K.-V. in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage", in Hildebrands Jahrb. Jena 1869. II 1—85. — Derselbe, „Die ländlichen D.-K.-V. in der Rheinprovinz, sogenanntes System Raiffeisen", im „Arbeiterfreund", Berlin 1873, XI. Jahrg. S. 295. — F. Nöll unter demselben Titel, ebenda S. 144 und 4. Heft S. 292. — Derselbe, „Zum Berichte der Enquetekommission über die Raiffeisenschen D.-K.-V.", Köln 1876. — Capaun-Karlowa, „Die ländlichen D.-K.-V. in der Rheinprovinz", Neuwied 1873. — Derselbe, „Die D.-K.-V. in der Rheinprovinz", Neuwied 1873. — Derselbe, „Die ländlichen D.-K.-V. nach dem Systeme Raiffeisen", Neuwied 1874, 2 Hefte. — Derselbe, „Bemerkungen zum Berichte der Enquetekommission über die Raiffeisenschen D.-K.-V.", Landwirtschaftliche Jahrbücher, IV. Bd., 1875, S. 549. — H. Schulze-Delitzsch, „Die Raiffeisenschen D.-K. in der Rheinprovinz und die Grundkreditfrage für den ländlichen Kleinbesitz", Leipzig 1875. — Derselbe, „Den Raiffeisenschen D.-K.-V. zur Verständigung", Berlin, ohne

Jahrzahl (1877?). — „Bericht der Enquetekommission über die Raiffeisenschen D.-K.-V.", Landw. Jahrb. 1875, IV 549. — G. Naſſe, „Der Bericht der Untersuchungskommission über die Raiffeisenschen D.-K.-V. ꝛc.", ebenda 1876, V 557. — Th. Kraus, „Die Raiffeisenschen D.-K.-V. in der Rheinprovinz", 2 Hefte, Bonn 1876. — G. Marchet, „Zur Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in Österreich", Wien 1876. — Derſelbe, „Der Kredit des Landwirts", Landw. Jahrb. 1878. — M. Märklin, „Die ländlichen D.-K.-V. ꝛc.", Karlsruhe 1880. — L. Glackemeyer, „Die Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch und die D.-K. nach Raiffeisen", Hannover 1887. — L. Löll, „Die bäuerlichen D.-K.-V. nach Raiffeisen und die gewerblichen Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch", 2. Aufl. Würzburg 1889. — G. v. Schönberg, Artikel „D.-K.-V., ländliche", in Meyers Konversations-Lexikon, 4. Aufl. IV 550. — C. W. Kaiſer, „Raiffeisen-Abende", Neuwied 1891. — Verwaltungsbericht pro 1889 der landw. Central-D.-K. — Protokoll des Vereinstages des General-Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland vom 9. Juli 1890 zu Köln. — Außerdem wurden benutzt Publikationen und schriftliche Mitteilungen einiger österreichischer Landesausschüsse und der Generalanwaltschaft zu Neuwied.

„Preußens landwirtschaftliche Verwaltung" in den Jahren 1875—78, 1878—81, 1881—84, 1884—89. — „Verhandlungen des Vereins für Soc.-Pol.", Leipzig 1882, S. 48. — Schriften des Vereins für Soc.-Pol. Band 22, 23, 24: „Bäuerliche Zustände". — G. Schmoller, „Einige Bemerkungen über die zunehmende Verschuldung ꝛc.", Landw. Jahrb. XI. Bd. 1882. — „Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großh. Baden", 1883. — A. Hertzog, „Die bäuerlichen Verhältnisse im Elsaß", Straßburg 1886. — A. Buchenberger, „Zur landw. Frage der Gegenwart", Leipzig 1887. — v. Miaskowski, „Der Wucher auf dem Lande und die Organisation des ländlichen Kredits", Referat für den Verein für Soc.-Pol., Sept. 1888. — F. Schenck, „Jahresbericht für 1888 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", Leipzig 1889. — „Die Landwirtschaft in Bayern", Denkschrift, München 1890.

Nachtrag.

A. Wuttig, „Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die nach ihm genannten ländlichen Darlehnskassenvereine", Berlin 1890. — G. Marchet, Artikel „Darlehnskassenvereine", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II 906 ff.

Bericht über die 11. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Von

Dr. **Emil Münsterberg**,
Bürgermeister.

Die letzte Septemberwoche des Jahres 1890 führte in Frankfurt a. M. alle zusammen, welche sich praktisch oder theoretisch für die sociale Frage interessieren. Der Sitzung des Vereins für Bestrebungen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke schloß sich die Sitzung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit an; ihnen folgte diejenige des Vereins für Socialpolitik. Der zu zweit genannte Verein, über dessen Verhandlungen wir heute berichten, hat mit den beiden anderen lebhafte Fühlung, wie denn auch thatsächlich sehr viele von seinen Mitgliedern zugleich auch Mitglieder der beiden anderen Vereinigungen sind. Jedenfalls kam das Zusammentreffen allen zu gut und brachte nach allen Seiten wichtige und nützliche Berührungspunkte.

Die Gastfreundschaft Frankfurts war die altbewährte, die Teilnahme aus den Kreisen der Bürgerschaft eine sehr große, da in Frankfurt seit einiger Zeit das Elberfelder System planvoll durchgeführt und eine große Zahl von Bürgern dadurch unmittelbar an der Armenpflege beteiligt worden ist. Von öffentlichen Einrichtungen nahmen besonders das neue Krankenhaus, die Armenanstalt, die neuen Volksschulen, sowie die Abendhaushaltungsschule das Interesse der auswärtigen Besucher in Anspruch.

Die Verhandlungen begannen mit einem Gedenkwort an die Kaiserin Augusta, deren Wirken auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit auch dem Verein in dauerndem und dankbarem Andenken stehen wird. Es folgten Begrüßungen durch den Vertreter der Regierung (Oberregierungsrat Heinsius), den Vertreter der Stadt (Bürgermeister Heussenstamm) und den Vertreter des freien deutschen Hochstifts (Professor Valentin), denen sich der Dank des Vorsitzenden (Abg. Seyffardt-Krefeld) und die üblichen geschäftlichen Mitteilungen anschlossen. Die Mitgliederzahl des Vereins beträgt gegenwärtig 360 und zwar 161 Städte,

darunter mit nur 8 Ausnahmen alle Städte über 25 000 Einwohner, 22 größere korporative Verbände, darunter die Mehrzahl der preußischen Provinzial-Verbände, 32 Wohlthätigkeitsvereine und 145 einzelne Mitglieder.

Entsprechend dem wiederholt an die Vereinsleitung herangetretenen Wunsche war die Zahl der Verhandlungsgegenstände diesmal eine ziemlich beschränkte; sie betrug eigentlich nur zwei, da das erste Thema „Der Haushaltungsunterricht für Mädchen" durch einige Mitteilungen über den Stand der vorbereitenden Arbeiten erledigt wurde, das letzte Thema „Die Grenzen der Wohlthätigkeit" aber überhaupt nicht zur Verhandlung gelangte. Es blieben daher die beiden Sitzungstage für die beiden großen, durch umfassende Vorarbeiten vorbereiteten Gegenstände: Das Landarmenwesen und die Wohnungsfrage frei. Wir wollen im folgenden auch nur von diesen beiden Gegenständen berichten, da der Haushaltungsunterricht den Hauptgegenstand für die nächstjährige Versammlung bilden soll und wir bei dieser Gelegenheit auch auf den dem Verein bereits in diesem Jahre vorliegenden ersten Teil der vorbereitenden Druckschriften zurückkommen werden. Nur mag an dieser Stelle noch auf die mit sehr großem Beifall aufgenommenen Ausführungen des sehr thätigen Mitgliedes der Kommission, Fräulein Förster, hingewiesen werden, welche das neue von ihr und den Herren Ernst und Tews verfaßte Lesebuch für Mädchenschulen der freundlichen Beachtung empfehlen.

Über die beiden Hauptgegenstände ist Folgendes mitzuteilen:

I. Das Landarmenwesen.

Über den Gang, welchen die Arbeiten betreffend das Landarmenwesen genommen haben, ist auch an dieser Stelle schon wiederholt berichtet worden; auf diese früheren Berichte muß hier verwiesen werden. Nur soviel sei des Zusammenhanges wegen nochmals hervorgehoben, daß der Verein 1887 auf Grund eines diesbezüglichen Referates des Rechtsanwalts Herse eine Kommission von 26 Mitgliedern einsetzte, welche die Frage des Landarmenwesens bearbeiten und durch Sammlung statistischen und anderen Materials vorbereiten sollte. Es wurden demgemäß Fragebogen an alle Landarmenverbände sowie eine große Zahl von Gemeinden, Polizeibehörden, Vereine und Privatpersonen ausgesandt, und die hierauf eingegangenen Antworten in einem ausführlichen Berichte durch den Berichterstatter (Bürgermeister Münsterberg) verarbeitet[1]. Hierbei ist jedoch abweichend von der einen ähnlichen Gegenstand behandelnden Bearbeitung der Frage der Reform des ländlichen Armenwesens nicht ein bloßer Abdruck der eingegangenen Antworten und Gutachten gegeben, sondern das gesamte Material systematisch verarbeitet, so daß der Bericht ein vollständiges Bild des Standes der Frage giebt, soweit derselbe sich aus den Gutachten überhaupt entnehmen ließ. Vollständig im Sinne einer abschließenden Bearbeitung des Gegenstandes

[1] Der Bericht bildet den X. Band der Druckschriften des Vereins.

konnte der Bericht um deswillen nicht sein, weil die Gutachten nicht aus allen Landesteilen gleichmäßig eingegangen waren und überdies in Umfang und Inhalt sehr wesentlich voneinander abwichen. Von besonderem Werte sind die statistischen Mitteilungen, die in solchem Umfang bisher nicht bekannt geworden sind. Immerhin wird jemand, der sich vollständig über den Stand der Frage unterrichten will, die anderweitige Litteratur mit heranziehen müssen, namentlich die Schrift des Berichterstatters: „Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform", zu welcher der vorliegende Band gewissermaßen eine Ergänzung bildet.

In dem Berichte sind nun dargestellt die Organisation der Landarmenverbände, ihr Verhältnis zu den Ortsarmenverbänden und die Erfahrungen, welche in Ansehung der Armenpflege der letzteren von ihnen gemacht worden sind. Der zweite Teil enthält im wesentlichen die Äußerungen über alle diejenigen Punkte, die man in den letzten zehn Jahren als besondere Folgen des Instituts des Landarmenwesens bezeichnet hat, insbesondere über die Verkümmerung der wirtschaftlichen Freiheiten, der freien Niederlassung, des Aufenthaltes, des Gewerbebetriebes, sowie über die sittlichen und socialen Wirkungen der Landarmeneigenschaft, so insbesondere über die Folgen der Loslösung eines Individuums von der Heimat. Der dritte Teil enthält die von den verschiedenen Seiten gemachten Reformvorschläge in drei Gruppen geteilt; die erste Gruppe umfaßt die auf dem Boden des bisherigen Zustandes verbleibenden Vorschläge, die zweite diejenigen, welche eine Rückkehr zu dem Heimatprinzip wünschen, während die dritte die Vorschläge zusammenfaßt, welche eine ganz andere und neue Grundlage für die Regelung des armenrechtlichen Verhältnisses wünschen.

Wie zu erwarten stand, hat die Untersuchung wesentlich Neues nicht ergeben; im ganzen wiederholen sich die Anerkennung des Instituts des Landarmenwesens sowie die Klagen über dasselbe von denjenigen Stellen, von denen man bereits früher Anerkennung und Klage vernommen hatte. Es möchte aber darin gerade der Hauptwert der Untersuchung liegen, daß sie das mehr oder wenige Bekannte noch einmal bestätigt hat und vor allem die Mißwirtschaft in den meisten kleinen Armenverbänden und damit die von dem Verein so oft schon betonte Notwendigkeit der Beteiligung der größeren Verbände an den Aufgaben der Armenpflege von neuem in helles Licht gestellt hat; auch läßt sich hoffen, daß die Darstellung und die Verhandlung des Gegenstandes in einem Kreise, der so viele in der praktischen Armenverwaltung thätige Männer umfaßt, diesen selbst ein Sporn gewesen ist bezw. werden wird, auch ohne eine Änderung der Armengesetzgebung abzuwarten, den wiederholt nachgewiesenen Übelständen energisch entgegenzutreten und für Abhülfe zu sorgen, wie denn in der Armenpflege die eigentliche Verwaltungsthätigkeit überhaupt von sehr viel größerer Bedeutung ist als die gesetzgeberische. Es gilt dies ganz besonders von den Klagen der Verwaltungen der Landarmenverbände über die Unterstützungen der Ortsarmen auf Kosten des Landarmenverbandes, die vielfach zu reichlich bemessen sind und auffallend abstechen von den Unterstützungen, die in demselben Verbande den Orts-

armen gewährt werden. Noch mehr aber wird die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, wie wenig leistungsfähig die kleinen Verbände den Anforderungen gegenüberstehen, welche an sie in Bezug auf die schwereren und kostspieligeren Fälle der Armenpflege für Gebrechliche, Geisteskranke u. s. w. gestellt werden. Hiermit im engen Zusammenhang steht die von allen Seiten bestätigte Wahrnehmung über die Erschwernisse, welche neu anziehenden Personen bei der Niederlassung bereitet, bezw. über die Anstrengungen, welche gemacht werden, um arm gewordene Mitglieder des Gemeinwesens wieder los zu werden.

Wenn aber diese Übelstände als thatsächlich vorhanden ziemlich allseitig zugegeben werden, so ist das Urteil über die Ursache derselben doch ein sehr verschiedenes; nur ein geringer Bruchteil der Berichterstatter ist der Ansicht, daß die Gesetzgebung die Schuld an denselben trage. In dieser Beziehung ist von großem Interesse die Zusammenstellung der Antworten zu der Frage 6 des Fragebogens B, welche lautete: ob die Armenlast sich im Verlauf einer gewissen Reihe von Jahren gesteigert habe und, bejahenden Falls, ob die Steigerung in Zusammenhang zu bringen sei mit den in den vorhergehenden Fragen erörterten Einflüssen. Denn bei dieser Frage bemerkt man gerade, wie sehr die Meinungen geteilt sind, und wie sehr hier individuelle Verschiedenheiten maßgebend sind; es zeigt sich, daß die Antworten aus dem Süden anders lauten als die aus dem Norden, diejenigen der Städte anders als die der ackerbautreibenden Bezirke. Nur wenige antworten auf die Frage mit einem nackten Ja oder Nein; die ganz überwiegende Mehrzahl weist auf den ursächlichen Zusammenhang des Armenwesens mit der ganzen wirtschaftlichen Entwickelung, auf das Vorwärtsdrängen der Bevölkerung, auf die Erleichterungen des Verkehrs, auf das Zusammendrängen an industriellen Centren, auf das Zuströmen bei guten, das Zurückströmen bei schlechten Arbeitsverhältnissen hin; daneben werden dann einzelne Momente hervorgehoben, die für die wechselnde Höhe der Armenlasten von Bedeutung gewesen sind, wie namentlich Mißernten, Epidemieen und andere in den individuellen Verhältnissen begründete Umstände. Diesen Äußerungen entsprechen dann auch die Ziffern, welche über die Zahl der Landarmen und den Aufwand seitens der Landarmenverbände mitgeteilt sind; man findet, daß in den wirtschaftlich besonders schwierigen Jahren 1880—83 die Zahlen allmählich steigen, um von 1885 an wieder zu fallen, so daß sich sowohl im allgemeinen Durchschnitt wie bei den einzelnen Armenverbänden von 1885—87 eine durchaus absteigende Tendenz bemerklich macht.

In Bezug auf die Hauptfrage, die man dahin zusammenfassen kann: Ist das Landarmenwesen eine schädliche oder nützliche Einrichtung?, ist die Entscheidung der Mehrzahl zu Gunsten der bestehenden Gesetzgebung ausgefallen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß aus Süddeutschland die Beteiligung an den Antworten eine verhältnismäßig geringe gewesen ist und Bayern an den Gutachten gar nicht teilgenommen hat. Gleichwohl ist das Zahlenverhältnis, welches sich wie $^3/_4$ zu $^1/_4$ stellt, doch kein unrichtiges, da unter denen, welche sich zu Gunsten der bestehenden Gesetzgebung ausgesprochen haben, eine

größere Zahl Gutachten aus Süddeutschland befindlich ist und umgekehrt zu den Gegnern derselben auch Vertreter aus Nord- und Westdeutschland gehören. Es ist damit freilich kein Lob der geltenden Gesetzgebung in dem Sinne ausgesprochen, daß dieselbe einen vollkommenen Zustand geschaffen habe oder einen solchen zu schaffen im stande sei; wohl aber soll damit ausgedrückt sein, daß die Einrichtung des Landarmenwesens eine relativ günstige sei, weil sie in einer den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Weise die kleineren Verbände entlaste und ihnen namentlich die Fürsorge für die ihnen ganz fremd gewordenen vagierenden Elemente abnehme.

Ein wesentlich neues Moment tritt in den Gutachten insofern hervor, als zum erstenmal auf den Einfluß der neueren socialpolitischen Gesetzgebung hingewiesen ist und die Notwendigkeit einer Reform der geltenden Gesetzgebung im Hinblick auf diese bestritten oder doch wenigstens empfohlen wird, die Ergebnisse dieser Gesetzgebung für die Armenpflege abzuwarten. Diesem Sachstande entspricht denn auch die Stellungnahme der gesamten Kommission. Sie spricht aus, daß ein dringendes Bedürfnis mit einer Änderung der gegenwärtigen Grundlage der Armengesetzgebung vorzugehen, nicht anerkannt werden könne; die Entscheidung sei jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, wo die Ergebnisse der vorbezeichneten Reform und der socialpolitischen Gesetzgebung des Deutschen Reiches vollständig vorliegen würden. Gleichzeitig empfiehlt sie die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 1870, so namentlich die Herabsetzung der Altersgrenze vom 24. auf das 21. Lebensjahr, die Ausdehnung des § 29 auf alle Arbeiter, Übernahme vorübergehender Pflegefälle auf den Aufenthaltsort, Übertragung der letztinstanzlichen Entscheidung in allen Armenstreitsachen an das Bundesamt für das Heimatwesen und vor allem Wiederherstellung der alten preußischen Bestimmungen über die Verfolgung von Familienhäuptern, welche ihre Angehörigen hülflos im Stiche lassen. Außerdem wird der Wunsch ausgesprochen, die Regelung der Fürsorgepflicht der öffentlichen Verbände in Bayern und Elsaß-Lothringen mit der Reichsgesetzgebung in Einklang zu bringen, und endlich der immer und immer wieder ausgesprochenen Meinung Ausdruck gegeben, daß als wesentlichster Bestandteil jeder Reform die ausgedehntere Beteiligung der größeren Kommunalverbände an den Lasten der Armenpflege und der Aufsicht über dieselbe sowie die Bildung leistungsfähiger Ortsarmenverbände zu betrachten sei. Es wird hierbei auf die schon im Jahre 1886 aufgestellten Thesen des Vereins über diesen Punkt verwiesen.

In dem mündlichen Bericht, mit welchem der Berichterstatter die Verhandlungen einleitete, ging derselbe, nachdem er den Inhalt des Druckberichtes angedeutet hatte, noch auf einige Punkte ein, die für den wirtschaftlichen und historischen Zusammenhang von Wichtigkeit erschienen. Er wies darauf hin, daß für die Armengesetzgebung aller Staaten von jeher der Gesichtspunkt der Angehörigkeit der maßgebende gewesen sei. Wenn früher jemand demjenigen Orte als angehörig betrachtet und demgemäß zur Armenpflege überwiesen wurde, in welchem er gewohnt,

geheiratet, Gewerbe betrieben hatte, so sei dies geschehen, weil bei der geringen Beweglichkeit der Bevölkerung diese Momente eine dauernde Verbindung mit dem betreffenden Orte andeuteten; in neuerer Zeit habe man bei der zum Teil sehr lebhaften Bewegung der Bevölkerung ein anderes Merkmal der Angehörigkeit suchen müssen und sei dazu gelangt, den Aufenthalt als das armenrechtlich Bedeutsamste herauszuheben, um auszudrücken, daß derjenige Ort, an dem sich jemand eine bestimmte Zeit hintereinander aufgehalten, voraussichtlich derjenige Ort sein möchte, zu welchem er die meisten wirtschaftlichen Beziehungen habe; hierin liege in Wahrheit die eigentliche Bedeutung des soviel berufenen wirtschaftlichen Äquivalents. Hiermit hänge denn umgekehrt die Wirkung zusammen, welche der Abwesenheit von einem Orte beigelegt worden sei, insofern angenommen werden müsse, daß jemand, der längere Zeit von einem Orte abwesend gewesen sei, die wirtschaftlichen Beziehungen zu demselben verloren habe. Aus diesem Zusammenhange ergebe sich dann die Notwendigkeit, ein Mittelglied zu schaffen, welchem die armenrechtliche Verpflichtung obliege, falls die vorhanden gewesene Angehörigkeit durch eine bestimmt lange Abwesenheit wieder verloren gegangen sei; und dieses Mittelglied sei eben der größere, über den einzelnen Ortsverbänden stehende Verband, der Landarmenverband. Hierbei wurde auch auf die charakteristische, aber wenig bekannte Thatsache hingewiesen, daß Baden schon vor 1870 ein dem preußischen Gesetz über den Unterstützungswohnsitz gleichartiges Gesetz besaß und daß ein ebensolches in Württemberg nur deshalb nicht zur Verabschiedung kam, weil inzwischen der deutsch-französische Krieg ausbrach.

Vor allem betonte der Berichterstatter aber, daß man sich hüten müsse, die Armengesetzgebung einseitig nur als solche ins Auge zu fassen, da dieselbe vielmehr auf das allerengste mit der Wirtschaftsgesetzgebung zusammenhänge und die Änderung der einen die Änderung der anderen unmittelbar nach sich zöge; wolle man sich entschließen, die Heimatgesetzgebung wieder einzuführen, so müsse man sich über die Konsequenz für die Wirtschaftsgesetzgebung klar sein, d. h. darüber, daß man auch das Recht der Freizügigkeit, der Eheschließung u. s. w. in entsprechender Weise wieder einschränken wolle. In diesem Sinne machte der Vortragende auch auf den Zusammenhang mit der neueren Versicherungs- und Steuergesetzgebung sowie mit den Zuständen in der Armenverwaltung aufmerksam, da das Armenwesen nach allen Seiten hin mit dem öffentlichen Leben zusammenhänge und von allen Äußerungen desselben tiefgehend beeinflußt werde.

In der dem Bericht folgenden Debatte war, was zum Teile an der Abwesenheit einiger namhafter süddeutscher Mitglieder liegen mochte, eine Meinungsverschiedenheit über die allgemeine Stellungnahme der Kommission nicht wahrnehmbar. Man erkannte allseitig das Bedürfnis nach anderweitiger Beteiligung der größeren Armenverbände an der Armenpflege an und war auch mit den Wünschen der Kommission in Bezug auf die Ausdehnung der geltenden Gesetzgebung auf das ganze Reich sowie auf die Änderung einzelner Bestimmungen einverstanden.

Ein einziger Punkt nur erregte einen lebhafteren Meinungsaustausch: es war dies die Frage der Aufsicht der größeren Verbände. Diese Frage hatte, wie im Vorjahre berichtet wurde, den Verein bereits in seiner vorletzten Sitzung lebhaft beschäftigt. Ihre Diskussion war damals durch die sorgfältigen Gutachten von Huzel und v. Reitzenstein vorbereitet worden; doch führte die Verhandlung zu keinem Ergebnis, weil man zum Teil die Tragweite derartiger Beschlüsse fürchtete, zum Teil wohl auch die Absicht des Themas mißverstand. So kam denn dieser wichtige Punkt in diesem Jahre zur erneuerten Beratung und demnächst zur endgültigen Beschlußfassung, zufolge welcher die These der Kommission, daß eine solche Aufsicht erwünscht sei, abgelehnt wurde. Die Vertreter der größeren städtischen Gemeinwesen glaubten nämlich in der These die Andeutung erblicken zu sollen, daß man in Zukunft den größeren Verbänden bezw. deren Leitern das Recht zuerkennen wolle, die Verwaltungen der Ortsarmenverbände zu kontrollieren, eine Absicht, die in der That nie vorhanden gewesen und die auch aus dem Bericht in keiner Weise gefolgert werden konnte. In der That handelte es sich vielmehr darum, daß diejenigen Armenverbände, welche, wie auch die Enquete wieder bewies, gern auf Kosten der größeren Verbände wirtschaften, sorgfältiger beobachtet werden und daß die Landarmenverbände sich um den Verbleib derjenigen Armen, für welche sie Pflegekosten bezahlen müssen, etwas mehr kümmern sollen als bisher. Als vorbildlich war die diesbezügliche Thätigkeit der Provinz Hannover hingestellt, aus deren Specialberichten der vorliegende Bericht in Anlage 3 wertvolle Beispiele zusammengestellt hatte. Der Auffassung, daß es sich um einen Eingriff in die Rechte der Selbstverwaltung handle, wurde schon im Vorjahre lebhaft, jedoch vergeblich widersprochen. Insbesondere hoben die Vertreter der Städte Düsseldorf und Köln hervor, daß eine solche Aufsicht durchaus ungehörig sei und die Armenverwaltung in den Augen der Bürger gewissermaßen bloßstelle; in dieser Beziehung müßten sich die Armenverwaltungen aufeinander verlassen; es genüge vollkommen, daß der mit der vorläufigen Fürsorge betraute Verband das Bedürfnis prüfe und für die Richtigkeit seiner Prüfung verantwortlich sei. Es ist dies aber nicht durchaus richtig, weil die Voraussetzungen, von welchen die Gegner dieses Antrages ausgehen, nur für größere, wohlgeordnete Armenverwaltungen zutreffen. Daß in den kleineren Gemeinden die Verhältnisse ganz anders liegen und bei diesen in der That ein bedeutender Mißbrauch herrscht, haben die Ermittelungen und die Ausführungen der anderen Redner zur Genüge ergeben. Zugegeben kann werden, daß der Ausdruck „Aufsicht", welchen der Referent in die Thesen gebracht hat, kein ganz geschickter ist, weil er ein Verhältnis des Vorgesetzten zum Untergebenen anzudeuten scheint, während nur ausgedrückt werden sollte, daß über die betreffenden Armen und die Höhe der ihnen verabfolgten Unterstützung eine gewisse Kontrolle geübt werden soll. In dieser Richtung vorzugehen, hindert nun aber ohnedies keine gesetzliche Vorschrift die größeren Verbände, weil sie gesetzlich befugt sind, die Übernahme der auf ihre Kosten verpflegten Armen in eigene Fürsorge zu verlangen, und daher auch als unbedingt berechtigt

erachtet werden müssen, sich über den Zustand der betreffenden Personen oder Familien in jeder ihnen geeignet scheinenden Weise zu unterrichten; nur muß auch hierbei wieder individualisiert und eine Stadt wie Düsseldorf nicht wie ein kleines Dorf behandelt werden. In welcher Weise und in welchem Umfange die Aufsicht geübt werden kann und welche guten Erfolge man damit erzielen kann, zeigen die erwähnten Berichte aus der Provinz Hannover.

Aus dem übrigen Inhalt der Diskussion ist Erhebliches nicht anzuführen. Der Verein hat nunmehr den Gegenstand für absehbare Zeit als endgültig erledigt zu betrachten. Daß das Ergebnis langjähriger Vorarbeiten nicht zu weiterreichenden Vorschlägen für Abänderung der geltenden Gesetzgebung geführt hat, wird man nicht als ein Zeichen betrachten dürfen, daß man die bestehenden Zustände als besonders zufriedenstellende erachtet, wohl aber als ein Zeichen der wachsenden Erkenntnis, daß im Bereich des Armenwesens weit größerer Wert auf die lebensvolle Gestaltung der Armenpflege als auf die Mithülfe der Gesetzgebung zu legen ist. Auf keinem anderen Gebiete ist eine solche Erkenntnis so nützlich wie auf diesem.

II. Die Wohnungsfrage.

Wie schon früher berichtet wurde[1], hatte der Verein in seiner Jahresversammlung von 1888 eine Kommission mit den Vorarbeiten für die Untersuchung der Wohnungsfrage beauftragt. Diese Kommission, in der sich außer namhaften Mitgliedern des Vereins auch hervorragende Fachkenner und Techniker befanden und welcher der Staatssekretär a. D. Jacobi präsidierte, hat nun in der diesjährigen Versammlung dem Verein das Ergebnis ihrer Arbeiten vorgelegt und die Verhandlungen über die Wohnungsfrage vorbereitet; sie hatte zwei Unterkommissionen eingesetzt, deren eine speciell die Mittel der Vermehrung der für die unbemittelten Klassen geeigneten Wohnungen erwägen sollte, während der anderen die Aufgabe zugewiesen wurde, die Anforderungen zu prüfen, welche an die Gesetzgebung zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände und zur Herbeiführung gesunden Wohnens zu stellen seien. Kommission I ernannte zum Berichterstatter den Amtsrichter Aschrott, welcher zugleich auch für die gesamte Kommission berichtete, Kommission II den Stadtrat Dr. Flesch. Beide haben sich ihrer Aufgabe durch ein gedrucktes Referat entledigt, welches den Vereinsmitgliedern bei der Verhandlung vorlag. Außerdem hat der Vorsitzende Jacobi eine Einleitung zu diesen Referaten geliefert, J. C. Hansen in einem Anhange einen Überblick über die Mittel und Wege zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klasse gegeben.

Die Wohnungsfrage ist der Öffentlichkeit nicht fremd. Sie ist ausführlich nach der wirtschaftlichen Seite in dem Verein für Socialpolitik und nach der gesundheitlichen Seite in dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege behandelt worden. Die Seite, von welcher

[1] Vgl. dieses Jahrbuch 1890 II 356.

der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit sie betrachten wollte, war die specifisch armenpflegerische, d. h. die Rückwirkung der Wohnungsverhältnisse auf die Zustände der bedürftigen Bevölkerung. Es leuchtet aber ein, daß eine Begrenzung des Stoffs in der Weise, daß nur die eine oder die andere Seite betrachtet wird, von vornherein etwas sehr Mißliches hat, weil hier sehr viele Gesichtspunkte maßgebend sind und im letzten Grunde alle in dies Gebiet fallende Bestrebungen mit der Armenpflege zusammenhängen; denn auch diejenigen, welche neben andern Ursachen auch durch die Wohnungsverhältnisse in Not und Bedürftigkeit geraten sind, drängen zu jener untersten Schicht hin, mit welcher es die Armenpflege zu thun hat. Die Druckberichte sowie die Verhandlungen zeigen denn auch, daß man über die specifisch armenpflegerischen Gesichtspunkte vielfach hinausgegangen ist und hinausgehen mußte, um überhaupt zu einem Ergebnis zu gelangen. Gleichwohl ist die Arbeit auch an dieser Stelle verdienstlich und hoffentlich nicht ohne Frucht geblieben. Es ist hohe Zeit, daß an allen Stellen und von allen Stellen, von denen aus es immer geschehen kann, auf die im Gebiete des Wohnungswesens vorhandenen Zustände aufmerksam gemacht, auf ihre Besserung und die Beseitigung der schreiendsten Mißstände hingearbeitet wird.

In diesem Sinne konnte denn auch der Vorsitzende in seinem einleitenden Referate es als Überzeugung der Gesamtkommission aussprechen, daß — namentlich auch im Hinblick auf die vorhandenen Vorarbeiten — von einer nochmaligen Erwägung der Bedürfnisfrage Abstand zu nehmen, diese vielmehr von vornherein als bejaht vorauszusetzen war, und daß es, wenn auch nicht alles auf einmal geschehen könnte, sehr wichtig sei, immer und immer wieder die öffentliche Meinung auf diesen Gegenstand hinzulenken. Doch sind die Arbeiten mit Bewußtsein und unter Ablehnung weitergehender Anträge zunächst auf das Wohnungsbedürfnis der Großstadt, vor allem Berlins, beschränkt worden. Wie sich sogleich aus dem Folgenden ergeben wird, ist man in der Beschränkung sogar noch weiter gegangen und hat auch nach der bautechnischen Seite zunächst nur die Bedürfnisse der Großstadt, vor allem Berlins, ins Auge gefaßt.

Für denjenigen, welcher der Wohnungsfrage ferner steht, giebt die kleine Hansensche Arbeit eine sehr gute Anleitung, deren Inhalt hier noch vor dem Eingehen auf die Hauptreferate und die daran sich knüpfenden Verhandlungen vorweggenommen werden mag. Hansen geht ebenfalls davon aus, daß über das Vorhandensein des Bedürfnisses nicht mehr wohl gestritten werden könne. Der Formen, unter denen die Bestrebungen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse erscheinen, sind gegenwärtig drei oder besser vier: 1. die Bestrebungen der Arbeitgeber, für ihre Arbeiter Wohnungen zu errichten, 2. diejenigen der Baugesellschaften, welche entweder a. einen rein geschäftlichen Charakter haben, oder b. mit der geschäftlichen Absicht einen gemeinnützigen Zweck verbinden; 3. die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und der Selbsthülfe beruhenden Baugenossenschaften; 4. die gemeinnützigen Bestrebungen, vorhandene schlechte

und unbrauchbare Wohnungen in brauchbare oder wenigstens erträgliche umzugestalten (System der Octavia Hill). Für die erste Art der Thätigkeit, welche Hansen jedem Arbeitgeber ans Herz legt, empfiehlt derselbe verständige Rücksichtnahme auf die Anforderungen und Sitten der Gegend und hält dafür, daß derartige Häuser unter allen Umständen Mietwohnungen bleiben müßten und dem Mietverhältnis unbedingt jeder Charakter des Almosens ferngehalten werden müßte. In Bezug auf die zweite Kategorie bemerkt er, daß die rein geschäftlichen Unternehmungen Erzielung eines möglichst hohen Unternehmergewinns — sehr geringen Erfolg gehabt hätten, während die gemeinnützigen Gesellschaften besser zu wirken im stande seien, es aber auch schwer zu einem anhaltenden Erfolge brächten, weil es an der richtigen Beziehung der Gesellschaften zu den arbeitenden Klassen fehle. Die Baugesellschaften, welche die Arbeiter unmittelbar an den Erfolgen ihrer Thätigkeit beteiligen, hält Hansen bei richtiger Benutzung für sehr wirksam, macht aber darauf aufmerksam, daß es sehr schwierig sei, richtig zu verwalten und die Erkenntnis von dem Wert der nicht unbedeutenden augenblicklichen Opfer zu verbreiten und zu befestigen. Mit Recht fordert Hansen auf, aus den bisherigen Erfahrungen zu lernen und namentlich auf Gewinnung dieser engen Fühlung mit den betreffenden Kreisen hinzuarbeiten, und Bau sowie Einrichtung der Häuser nicht einem idealen „standard of life", sondern den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen. Es entspricht dieser Auffassung, wenn Hansen als das erstrebbare Ziel den Übergang des Eigentums der in solcher Weise erbauten Häuser bezeichnet, aber da, wo die Verhältnisse dafür ungünstig liegen, den Bau von Mietwohnungen und sogar von Kasernenwohnungen empfiehlt. Besonderes Gewicht soll hierbei auf die regelmäßige Zahlung des Mietzinses bezw. des Kaufpreises gelegt werden, bei dem Rückstände unter keinen Umständen zugegeben sind. Am Schluß seiner Darstellung weist Hansen die Bestrebungen zurück, welche die öffentlichen Körperschaften zur Beschaffung von Wohnungen heranziehen wollen, betont aber, daß denselben, insbesondere Reich, Staat und Gemeinde, erhebliche Aufgaben verblieben, um die Bemühungen auf diesem Gebiete durch zweckmäßige Maßregeln (Wohnungs-, Bau- und Gesundheits-Polizei) zu fördern.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhange auch die anhangsweise zu der Einleitung gegebene kurze Darstellung (S. XXV) über die Mietzinssparkassen, welche darauf abzielen, die für die Mietzahlung erforderlichen, meist in längeren Zwischenräumen fälligen Beträge in kurzen Fristen einzuziehen und durch ein hiermit verbundenes Prämiensystem auf die pünktliche Abführung der Mietbeträge hinzuwirken.

Die Hauptreferate der Herren Aschrott und Flesch, welche sie in Vertretung der beiden Kommissionen und im Anschlusse an die Berichte von Kalle und Flesch im Jahre 1888 gegeben haben, unterscheiden sich in einem sehr wesentlichen Punkte voneinander. Während der erstere sich ganz streng auf dem Boden eines einzelnen, sogleich zu erörternden Projektes hält, umfassen die Fleschschen Ausführungen eigentlich das Ganze der Wohnungsfrage in ihren verschiedenen socialen, wirtschaft-

lichen und juristischen Beziehungen. Die Wirkungen dieser verschiedenen Behandlung traten denn auch in den Verhandlungen des Vereins selbst deutlich hervor. Wurde dem Aschrottschen Vorschlage eine gewisse Einseitigkeit und Beschränkung auf die Verhältnisse von Berlin vorgeworfen, so verwahrten sich verschiedene Redner gegen die Tragweite der Fleischschen Ausführungen, die zu sehr ins allgemeine und darum teilweise gestaltlose gingen. Der Gegensatz, der zum Teil in den persönlichen Anschauungen des zweiten Referenten und nicht durchaus in der Auffassung der ganzen II. Kommission gegründet war, kam gelegentlich zu scharfem und nicht durchweg ganz sachlichem Ausdruck.

In dem angedeuteten Sinne bezeichnet denn auch Aschrott von vornherein seine Aufgabe als eine eingeschränktere. „Ich habe mir" — heißt es wörtlich — „vorgestellt, ich hätte nicht eine wissenschaftliche Arbeit zu liefern, sondern es wären mir die vorbereitenden Schritte zur Gründung einer Wohnungsgesellschaft übertragen." Er geht dann im folgenden von den speciellen Berliner Verhältnissen aus, faßt bestimmte Gegenden mit bestimmter Lage ins Auge und gliedert diesen seine Vorschläge an, welche auf den Bau eines außerordentlich großen Mietshauses zu mehreren Hundert Wohnungen hinauskommen. Diese Wohnungen sollen sich nicht sowohl durch die Zahl der Zimmer von den bisherigen unterscheiden, sondern vor allem dadurch, daß sie gesonderte Mietswohnungen mit besonderem Zugang darstellen und daß den Einwohnern bestimmte Rechte in Bezug auf die allgemeinen Einrichtungen des ganzen Hauses zustehen. Es sollen daher ausschließlich kleine Wohnungen von zwei, höchstens drei Zimmern hergestellt werden, deren jede einen selbständigen Zugang von der Treppe her hat; die Größe der Zimmer soll höchst verschieden gestaltet werden, um den verschiedenartigsten Mietsbedürfnissen gerecht zu werden. Das Aftervermieten sowie das ganze Schlafstellenwesen soll hierdurch unmöglich gemacht werden und jede Familie von vornherein nur soviel Räume zu mieten nötig haben, als sie in der That für sich gebraucht. Es ist hierbei nicht daran gedacht, die ärmsten Teile der arbeitenden Klassen besonders zu begünstigen; es sollen vielmehr gerade die besseren Elemente bevorzugt werden. Eine allgemeine Hausordnung, besonders den Verhältnissen angepaßte Mietsverträge (von denen Muster als Beilage abgedruckt sind) sollen erziehlich auf die Einwohner wirken. Die Vorteile allgemeiner Art bestehen außerdem darin, daß die Einwohner teilhaben an den allgemeinen Wasch- und Badeeinrichtungen sowie an der in dem Hofraum zu errichtenden Kinder-Spiel- und Turn- und der großen Familienhalle. Das Detail, auf welches im übrigen hier nicht weiter eingegangen werden kann, ist aus den dem Referat beigegebenen Plänen, welche von dem Regierungsbaumeister Messel hergestellt sind, ersichtlich.

In Bezug auf die finanzielle Seite des Unternehmens geht Aschrott davon aus, daß zur Heranziehung des größeren Kapitals von vornherein der rein gemeinnützige Gesichtspunkt in den Hintergrund treten müsse, da die Unternehmung nur lebensfähig sei, wenn sie durch sich selbst sich zu erhalten wüßte. In seiner Berechnung, S. 17, sind, um den Anschlag durchaus zuverlässig zu machen, die Anlagekosten, die

laufenden Ausgaben für Steuern, Instandhaltung, Mietausfälle, Verwaltungsausgaben u. s. w. mit Absicht etwas hoch gegriffen; trotzdem bleibt noch genug, um sowohl die landesüblichen Zinsen zu zahlen als auch den Reservefonds und einen Extra-Prämien-Reservefonds zu dotieren. Die Ausführung soll in den Händen einer Aktiengesellschaft liegen, für deren Verfassung Aschrott einen Statutenentwurf gleichfalls beifügt. Die Unternehmung charakterisiert sich demnach als eine geschäftliche mit gemeinnützigem Charakter, da die Prämienreserve, statt an die Aktionäre zu fallen, zur Prämiierung pünktlicher und ordentlicher Mieter und zur Ausschmückung der Wohnungen derselben dienen soll. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß das Aschrottsche Projekt nach allen Richtungen hin sehr klar durchdacht und auf seine praktische Brauchbarkeit, sofern dieselbe prinzipiell überhaupt anerkannt werden kann, geprüft ist.

Das Referat von Flesch ist, wie schon angedeutet, umgekehrt von speciellen Vorschlägen entfernt; seine allgemeine Tendenz möchte sich am besten in der Gleichstellung des Wohnungsvertrages mit dem Arbeitsvertrage ausdrücken; doch liegt eben in der Betonung gerade dieser allgemeinen Tendenz ein Verdienst des überhaupt auf diesem Gebiete sehr rührigen Schriftstellers, der nachdrücklich darauf hinweist, daß die Wohnungsnot vor allem eine Thatsache des wirtschaftlichen Verkehrs sei und durch die Lösung der technischen Frage des Häuserbaues zwar mit beeinflußt, aber jedenfalls nicht gelöst werden könne; die Wohnungsfrage umfasse vielmehr ebenso die Frage des Mobiliarbesitzes wie die Frage der juristischen Auffassung des Mietsverhältnisses und der Durchführung desselben vor den Gerichten. Wenn die Gesetzgebung den Arbeiter vor Ausbeutung seiner Arbeitskraft durch die Arbeiterschutzgesetzgebung behüten wolle, so lägen dieselben wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkte in Ansehung des Mietsverhältnisses vor, welches gegenwärtig die arbeitenden Klassen in Bezug auf eines der wichtigsten Lebensbedürfnisse ganz der Willkür der Vermieter preisgäbe. Auf der anderen Seite sei die Wohnung nicht für sich allein hinreichend, um den Aufenthalt darin erträglich zu machen; dies werde sie erst durch das darin aufgestellte Mobiliar, dessen Beschlagnahme und jederzeitige Entziehung zum Zwecke der Befriedigung des Vermieters den Mieter jeder Sicherheit beraube und ihm die Einrichtung einer behaglichen Häuslichkeit entweder unmöglich oder zum mindesten nicht wünschenswert mache. Flesch kommt in dieser Beziehung auf seine früheren, bei Gelegenheit der Besprechung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches gemachten Ausführungen zurück.

Das Ergebnis der Erwägungen der II. Kommission, welche Flesch vertritt, ist in den als Anlage beigefügten Entwürfen (S. 62 ff.) niedergelegt. Der erste derselben ist ein Abdruck der von dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege geforderten Vorschriften zum Schutze gesunden Wohnens. Die Kommission fügt noch hinzu Vorschriften wegen polizeilicher Anmeldung vermietbarer Räume und fortdauernder Überwachung derselben. Die folgenden Vorschläge betreffen die Überweisung geringfügiger Mietsstreitigkeiten an die Gemein-

den und den Aufschub der Vollstreckung von Urteilen in Mietsachen. Der letzte Teil enthält sehr umfassende Vorschläge zur Bezeichnung derjenigen Gegenstände, welche als unentbehrlich dem Mieter jedenfalls bei der Pfändung zu belassen sind; in letzterem Punkte haben wir jedenfalls Fleschs eigene, über die Wünsche der Kommissionen noch hinausgehende Ansichten wiederzuerkennen. Auf die Einzelheiten kann auch bei diesem Referat nicht weiter eingegangen werden. Aus dem Text möchte allenfalls zur Charakteristik des Standpunktes noch die Bemerkung S. 76 hervorzuheben sein, daß nicht sowohl auf Vermehrung als gerade auf Verminderung der Einzimmerwohnungen hinzuwirken sei, was freilich nur geschehen könne, wenn man den Arbeitern die größeren Wohnungen zu demselben Preise wie bisher die einzelnen Zimmer zur Verfügung stelle, d. h. „wenn man in Bezug auf die ungenügenden Arbeitslöhne vorläufig darauf verzichte, aus der Produktion von Wohnungen für die gewöhnlichen Arbeiter rentable Unternehmungen zu machen".

Die Verhandlungen in der Versammlung wurden wie üblich durch einleitende Vorträge der Referenten vorbereitet, in denen kurz der Inhalt der Referate wiedergegeben wurde; nur kam hier und noch mehr in den folgenden Debatten der oben angedeutete Gegensatz zum vollen Ausdruck. Im übrigen wird man den Verhandlungen eine weitergehende Bedeutung, als daß die Wohnungsfrage auch an dieser Stelle Gegenstand der Erörterung wurde, nicht wohl beimessen können. Wenn der Vorsitzende der Kommission betonte, daß es vor allem darauf ankäme, an einem Punkte einmal energisch anzusetzen und das Kapital für die Angelegenheit zu interessieren, so ist dieser Wunsch hoffentlich durch die Verhandlungen nicht gekreuzt worden, da in der That nichts besser beweist als Zahlen und auf diesem Gebiete ein irgendwie erfolgreiches Vorgehen von unschätzbarer Bedeutung sein würde. Es ist hierbei durchaus zu beherzigen, was Hansen ausspricht und was wiederholt auch von anderen Rednern betont wurde, daß eine allgemeine Schablone nicht gegeben werden könne und solle, sondern die Anwendung der einen oder anderen Art der Bauthätigkeit von den besonderen örtlichen Verhältnissen abhängig sei. Im übrigen trat die eigentliche technische und finanzielle Frage, um welche es sich in der I. Kommission hauptsächlich gehandelt hatte, in der Debatte zurück, so daß eine Widerlegung des Aschrottschen Projektes in keiner Weise stattfand, wenn auch demselben Gegner erstanden. Im einzelnen wurde von Böhmert auf den Wert der Mietzinssparkassen, deren eine in Dresden blüht, und von Staudinger auf die Notwendigkeit hingewiesen, nicht nur neue Wohnungen zu bauen, sondern vor allem auch die vorhandenen Wohnungen zu verbessern. Ruyk (Gera) empfahl die sorgfältige Regelung des Schlafstellenwesens, während Stähle (Stuttgart) auf die Pflicht der öffentlichen Körperschaften hinwies, in Ansehung ihrer Arbeiter und Angestellten für angemessene Wohnungsgelegenheit zu sorgen. Von anderen Rednern möchten am bemerkenswertesten die Ausführungen des bekannten Vorsitzenden des Vereins für Bodenbesitzreform Flürscheim sein, welcher den Stadtgemeinden ans Herz legte, der spekulativen

Ausbeutung des Grund und Bodens durch entsprechend hohe Besteuerung oder besser Konfiskation des über den gemeinen Wert hinausgehenden Gewinnes an Grund und Boden vorzubeugen. Ihm trat Präsident von Reitzenstein mit dem Hinweis darauf entgegen, daß es schlechterdings unmöglich sei, einen derartigen Spekulationswert in zutreffender Weise festzustellen. Immerhin liegt in den Flürscheimschen Ausführungen eine Anregung für Gemeindeverwaltungen, die nicht ganz unbeachtet bleiben sollte, da es für Städte, welche sich schnell ausdehnen, in der That von großer Bedeutung sein kann, sich rechtzeitig des Grund und Bodens zu versichern, welcher der späteren Stadterweiterung dienen kann und soll.

Wie bei dem Auseinandergehen der Ansichten nicht wohl anders zu erwarten war, fanden die speciellen Thesen der Kommission keine allgemeine Beistimmung; von der einen Seite wurde ihre zu allgemeine Fassung, von der anderen ihre Beschränkung angefochten. Unter diesen Umständen wurde ein Vermittelungsantrag, welchen der Reichstagsabgeordnete Kalle-Wiesbaden stellte, ziemlich allseitig willkommen geheißen und in folgender Fassung angenommen:

„Der Verein empfiehlt die Fortsetzung aller Bestrebungen, das Angebot kleiner Wohnungen zu vermehren, namentlich auch durch Genossenschaften, angelegentlich, er erachtet es aber als ebenso dringend notwendig, daß sich in ausgedehnterem Maße als bisher Aktiengesellschaften zur Errichtung von Arbeiterwohnungen bilden.

Der Verein erachtet es als eine Pflicht derjenigen Fabrikbesitzer, welche nicht selbst für ihre Arbeiter Wohnungen beschaffen, sich an den zu bildenden Aktiengesellschaften in wirksamer Weise zu beteiligen.

Neben den Maßregeln zur Vermehrung des Angebotes empfiehlt sich insbesonders ein Eintreten für günstigere Ordnung der Mietsverhältnisse für kleine Leute. Hierbei ist namentlich die Einführung wöchentlicher Mietszahlungen anzustreben."

Man sieht, daß die vorstehende Fassung in der That allgemein genug gehalten ist, um keine Meinung zu verletzen; man mag aber, wie schon bei früherer Gelegenheit wiederholt an dieser Stelle ausgesprochen ist, trotzdem die Bedeutung einer solchen selbst ganz allgemein gehaltenen Beschlußfassung nicht unterschätzen. Sie hat immerhin eine gewisse agitatorische Bedeutung, leitet die Aufmerksamkeit auf den Inhalt der der Beschlußfassung zu Grunde liegenden Berichte und Verhandlungen, welche überaus schätzbares Material enthalten. Es steht zu hoffen, daß die Frage nun in keiner Weise wieder von der Tagesordnung verschwinden und durch Ansammlung immer weiteren Materials, durch Nutzbarmachung aller hier und anderwärts zusammengetragenen Erfahrungen und Meinungen die Sache selbst weiter und weiter gefördert werden wird.

Die Internationale kriminalistische Vereinigung und die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafrechts in Deutschland.

Von

Dr. P. F. Aschrott,
Amtsrichter in Berlin.

Mit dem Jahre 1889 ist unter dem Namen „Internationale kriminalistische Vereinigung" eine neue wissenschaftliche Gesellschaft in das Leben getreten, welcher es in der kurzen Zeit ihres Bestehens gelungen ist, sich zum Centralisationspunkte aller auf Reform des Strafenwesens bezüglichen Bestrebungen zu machen. Diese Bestrebungen selbst haben gleichzeitig eine immer weiter sich ausbreitende Ausdehnung gewonnen und die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Nicht nur in wissenschaftlichen Zeitschriften und Broschüren werden die Fragen besprochen, die Erörterungen haben auch in der Tagespresse ein über Erwarten bereitwilliges Echo gefunden. Wenn dieser Erfolg auch sicherlich zum großen Teile der Tüchtigkeit und Rührigkeit der Gründer und bisherigen Leiter der Intern. kr. Vereinigung, den Herren Professoren v. Liszt (Halle a. S.), Prins (Brüssel) und van Hamel (Amsterdam), zu verdanken ist, so ist doch auch in Berücksichtigung zu ziehen, daß die Reformbestrebungen einen wohl vorbereiteten Boden, insbesondere in Deutschland, bereits bei Gründung der Vereinigung vorfanden.

I.

Als der Ausgangspunkt all der Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafrechts in Deutschland dürfte die im Jahre 1879 erschienene Schrift des Reichsgerichtsrat Dr. Mittelstädt „Gegen die Freiheitsstrafen" zu betrachten sein. In dieser glänzend geschriebenen Arbeit, die gleich bei ihrem Erscheinen ein ungeheures Aufsehen erregte, prüft der Verfasser die bisherigen Grundlagen des deutschen Strafrechts auf ihr Wesen und ihre Existenzberechtigung. Er kommt dabei zu dem

Schlusse, daß unser ganzes heutiges Strafenwesen allzusehr unter dem Einflusse von Besserungstendenzen stehe, daß wir infolge dieser Tendenzen einen ungerechtfertigt großen Gebrauch von der Verhängung von Freiheitsstrafen machten, und daß die Verquickung der Freiheitsstrafen mit Besserungszwecken — abgesehen davon, daß das Ziel der Besserung größtenteils nicht erreicht würde und der Natur der Verhältnisse nach unerreichbar bleiben müßte — der Strafe den Charakter eines wirklichen, empfindlichen Übels nehme. Mittelstädts Ausführungen gipfeln in dem Satze, daß „die heutigen Freiheitsstrafen weder abschrecken noch bessern" und daß infolgedessen „das heutige Strafensystem den bestehenden Rechtszustand nicht mehr vor der wachsenden Gefahr der Verschlechterung schützt". Er verlangt demgegenüber die Zurückführung der Freiheitsstrafe auf ihre ausschließlich rechtliche Natur als Strafübel und die Rückkehr zu andern Strafarten als der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Prügelstrafe und Deportation. Zugleich betont er aber in diesem positiven Teile seiner Arbeit die Notwendigkeit, gegenüber einzelnen Klassen von Übelthätern, insbesondere den Jugendlichen und den Veteranen des Verbrechens, andere umfassendere Maßregeln zu ergreifen, als sie die mechanische Handhabung der staatlichen Strafrechtspflege ermöglicht.

Der Mittelstädtschen Arbeit folgten alsbald eine große Anzahl von Gegenschriften, welche sich die Verteidigung des bisherigen Strafensystems zur Aufgabe stellten. Die bei weitem hervorragendste dieser Gegenschriften rührt von dem General-Staatsanwalte Dr. v. Schwartze her. Aber auch dieser warme Verteidiger der bisherigen Einrichtungen muß doch zugeben, daß dieselben im Kampfe gegen das gewohnheitsmäßige Verbrechertum ihren Dienst nicht geleistet haben, ja, er steht bezüglich der gegen diese Veteranen des Verbrechens zu ergreifenden Maßregeln im wesentlichen auf demselben Standpunkte wie Mittelstädt. Wie sehr die Anhänger der bisher herrschenden Theorie sich in ihren Grundfesten erschüttert fühlten, ergiebt die Thatsache, daß auch aus ihren Reihen weitgehende Reformen unserer Strafgesetze verlangt wurden. Man trat mehrfach für eine Unifikation der Freiheitsstrafen an Stelle der im deutschen Strafgesetzbuche zugelassenen Mannigfaltigkeit der Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft, qualifizierte Haft und Haft) ein, in der vom Standpunkte der Besserungstheorie durchaus richtigen Auffassung, daß alle Übelthäter derselben Behandlung unterworfen werden müßten, nämlich derjenigen, mit welcher am besten ihre Besserung zu erreichen sei. Noch weiter ging Kräpelin in seiner Schrift „Abschaffung des Strafmaßes", indem er verlangte, daß die Festsetzung der Strafdauer aus den Händen der Richter in die der Strafvollstreckungsbeamten gelegt würde, die besser als die Richter sich ein Urteil darüber bilden könnten, welche Zeit für die Erreichung des Besserungszweckes notwendig sei.

Auf der andern Seite erhielt der Angriff Mittelstädts gegen das bestehende Strafensystem eine wirkungsvolle Verstärkung durch die von dem Pastor Stursberg auf Grund eines reichhaltigen, statistischen Materials gehaltenen Vorträge „Über die Zunahme der Verbrechen und Vergehen und ihre Ursachen". Freilich blieben die von Stursberg aus der Statistik gezogenen Schlüsse nicht lange ohne Wider-

spruch. Der Decernent für das Gefängniswesen im königlich preußischen Justizministerium, Dr. Starke, veröffentlichte im Jahre 1884 ein von unverkennbar starkem Optimismus getragenes Buch: „Verbrechen und Vergehen in Preußen 1854—1878", in welchem in ausführlichen, insbesondere kulturhistorisch interessanten Darlegungen nachgewiesen wurde, daß der gegenwärtige kriminelle Zustand in Preußen nicht so gefährlich sei, als gemeinhin angenommen würde. Gegen diese optimistische Auffassung der Zustände erschien alsbald eine von dem Decernenten für das Gefängniswesen im königlich preußischen Ministerium des Innern, Illing, verfaßte Gegenschrift: „Die Zahlen der Kriminalität in Preußen"[1], in welcher, in Übereinstimmung mit den von mir in meiner Besprechung des Starkeschen Buches in diesem Jahrbuche (Jahrgang VIII S. 667 ff.) gegebenen Ausführungen, das von Starke benutzte statistische Material als durchaus ungeeignet, ein richtiges Bild der Kriminalität zu liefern, bezeichnet wurde und gleichzeitig eine direkt pessimistische Auffassung über die Erfolge unsrer Strafrechtspflege vertreten war. Ein eigenartiges Bild: die beiden offiziellen Leiter des Gefängniswesens in Preußen in formell schroffstem Widerspruche über Grundfragen ihres Ressorts!

Es war bei dieser Sachlage leicht verständlich, daß der Streit der Meinungen fortdauerte, ja immer weitere Dimensionen annahm.

Professor Dr. v. Liszt suchte in einem in Band III der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft erschienenen geistreichen Aufsatze „Über den Zweckgedanken im Strafrechte" eine in theoretischer Beziehung einigermaßen vermittelnde Stellung einzunehmen, indem er die absolute Strafrechtstheorie — Strafe quia peccatum est — im Prinzipe anerkannte und nur die Weiterbildung der Strafe durch den Zweckgedanken als Forderung der Zukunft hinstellte. Die Möglichkeit einer derartigen Vereinigung des Zweckgedankens mit der absoluten Theorie bestritt aber in schärfster Weise Reichsgerichtsrat v. Buri im Band IV derselben Zeitschrift (S. 169 ff.). Und im folgenden Bande der Zeitschrift (S. 451 ff.) bekannte sich Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Benedict unter ausdrücklicher Zustimmung zu allen von v. Liszt auf Grund des Zweckgedankens gezogenen praktischen Folgerungen offen als Anhänger der sogenannten relativen Strafrechtstheorie — Strafe ne peccetur. — Diese praktischen Folgerungen des v. Lisztschen Zweckgedankens im Strafrechte laufen vor allem auf Folgendes hinaus: Bei Verbrechen seien drei Klassen scharf zu unterscheiden: die Unverbesserlichen, die Besserungsbedürftigen und die Gelegenheitsverbrecher. Die Unverbesserlichen müssen unschädlich gemacht werden, die Besserungsbedürftigen gebessert und die nichtbesserungsbedürftigen Gelegenheitsverbrecher durch einen Denkzettel abgeschreckt werden.

Ohne auf die aufgeworfene Streitfrage nach der Strafrechtstheorie weiter einzugehen, wurde in den folgenden Jahren in Anknüpfung an die v. Lisztsche Klasseneinteilung der Verbrecher zumeist von Strafrechtspraktikern eine Reihe von Vorschlägen gemacht, um einerseits einen energischeren Schutz gegen das Gewohnheitsverbrechertum zu gewähren (Sichart), um andrerseits in geeigneter Weise mit jugendlichen Verbrechern, die fast durchweg als besserungsfähig und besserungsbedürftig erscheinen, zu ver-

[1] Vgl. Jahrbuch 1887 I S. 407 ff.

fahren (Föhring), und endlich um für diejenigen Gelegenheitsverbrecher, welche sich nur einer geringfügigen Gesetzesverletzung schuldig gemacht haben, andre Strafen als Freiheitsstrafen zur Anwendung zu bringen (v. Holtzendorff, Schmölder, Aschrott). Daneben beschäftigten sich der Verein deutscher Strafanstalts-Beamten, die rheinisch-westfälische Gefängnis-Gesellschaft und der nordwestdeutsche Gefängnisverein mit der Frage der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs, der zweckmäßigeren Organisation des Gefängniswesens, der rationelleren Behandlung der Gefangenen, der Umgestaltung des Arbeitsbetriebes in den Strafanstalten u. s. w.

Die Auffassung, daß es mit unseren derzeitigen Strafeinrichtungen so nicht weiter gehen könne und daß umfassende Reformen notwendig seien, war nachgerade eine allgemeine geworden. Aber die Ansichten darüber, wie die notwendigen Reformen im einzelnen zu gestalten seien, wo und wie zunächst eingegriffen werden müsse, gingen noch recht weit auseinander.

Ein günstigerer Zeitpunkt für die Gründung einer Gesellschaft, in der all diese Reformbestrebungen zur Erörterung gelangen sollten, konnte nicht gedacht werden.

Aber Deutschland stand in dem Gefühle von der Notwendigkeit der Vornahme umfassender Reformen durchaus nicht allein. Im Jahre 1885 hatte zu Rom der 3. internationale Gefängnis-Kongreß getagt. Eine Zusammenfassung der dort geäußerten Meinungen hat Professor v. Holtzendorff in einem vortrefflichen Aufsatze: „Die Richtungen des Strafvollzuges und der gegenwärtige Stand der sachverständigen Meinungen" geliefert. v. Holtzendorff kommt dabei zu folgendem Schlusse: „Aus der großen Mehrzahl aller sachverständigen Meinungen klingt das bald stärker betonte, bald vorsichtiger und schonender ausgesprochene Anerkenntnis heraus, daß die bisherigen Einrichtungen des Strafanstaltsdienstes als durchaus ungenügend sich erwiesen haben und den praktischen Zielen der staatlichen Ordnung wenig entsprechen. Man ist unleugbar mißtrauisch geworden gegen die formalen Grundsätze, die in den ausschließlichen Forderungen eines einseitigen Abschreckungs-, Besserungs- und Vergeltungszwecks hervortreten." „Der Glaube an die allgemein durchgreifende Möglichkeit der Besserung und der Abschreckung ist nach und nach gleichmäßig verschwunden." „Man darf als festgestellt annehmen, daß das praktische Endresultat der heutigen Strafrechtspflege überall ein durchaus unbefriedigendes genannt werden muß."

II.

Das waren die thatsächlichen Verhältnisse, welche die Gründer der Intern. kr. Vereinigung vorfanden: überall Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, überall das Gefühl, daß in neue Bahnen einzulenken sei!

Die drei Herren, denen das Verdienst der Gründung der neuen Gesellschaft zufällt, hatten sich über die Hauptursachen der Erfolglosigkeit der bestehenden Strafeinrichtungen und die neu einzuschlagenden Wege in bereits früher erschienenen Schriften, die im Resultate im wesentlichen übereinstimmten, geäußert. Professor v. Liszt in dem schon angeführten

Aufsatze „Über den Zweckgedanken im Strafrechte", van Hamel in seinem Gutachten für den Gefängniskongreß in Rom über die Frage „Welchen Spielraum soll das Gesetz dem Richter bei Bemessung der Strafe frei lassen?", und Professor Prins in einer 1886 erschienenen Abhandlung „Criminalité et Répression". Übereinstimmend sehen sie den Hauptgrund für die Erfolglosigkeit der bisherigen Maßregeln „in dem öden Thun eines gleichsam maschinellen Schematismus, der die besonderen Verhältnisse der einzelnen Schuldfälle und die socialen Kräfte unsres Zeitalters nicht genügend berücksichtigt" (v. Holtzendorff). Demgegenüber betonen sie, daß das Verbrechen eine sociale Erscheinung sei, unterworfen socialen Ursachen, der Verbrecher kein abstrakter Typus, sondern ein lebendes Wesen, unterworfen den Bedingungen des menschlichen Lebens. Die Strafe habe daher eine sociale Funktion, sie müsse nicht nur gerecht, sondern auch wirksam gestaltet sein. Dazu müßten die socialen Schäden, in denen das Verbrechertum wurzelt und wuchert, berücksichtigt, mehr Gewicht auf die Individualität des Verbrechers als auf die Kategorie des Verbrechens gelegt werden; die grundlegende Unterscheidung von Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechen müsse in Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Anerkennung gelangen; eine Erhöhung der richterlichen Machtbefugnisse sei erforderlich, damit auf die gerechte, d. h. die nach der Beschaffenheit des Einzelfalles notwendige Strafe erkannt werden könne.

Auf der Grundlage der vorstehenden, den drei Gründern der Intern. kr. Vereinigung gemeinschaftlichen Auffassung entwarfen dieselben gegen Ende des Jahres 1888 nachstehende Satzungen für die neue Gesellschaft:

Art. I. Die internationale kriminalistische Vereinigung geht von der Überzeugung aus, daß Verbrechen und Strafe ebensosehr vom soziologischen wie vom juristischen Standpunkte aus ins Auge gefaßt werden müssen. Sie stellt sich die Aufgabe, diese Ansicht und die aus ihr sich ergebenden Folgerungen in Wissenschaft und Gesetzgebung zur Anerkennung zu bringen.

Art. II. Die Vereinigung stellt als Grundlage ihrer Wirksamkeit die folgenden Sätze auf:

1. Aufgabe der Strafe ist die Bekämpfung des Verbrechens als socialer Erscheinung.
2. Die Ergebnisse der anthropologischen und sociologischen Forschungen sind daher von der Strafrechtswissenschaft wie von der Strafgesetzgebung zu berücksichtigen.
3. Die Strafe ist eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie ist aber nicht das einzige Mittel. Sie darf daher nicht aus dem Zusammenhange mit den übrigen Mitteln zur Bekämpfung, insbesondre mit den übrigen Mitteln zur Verhütung des Verbrechens, gerissen werden.
4. Die Unterscheidung der Gelegenheitsverbrecher und der Gewohnheitsverbrecher ist von grundlegender Bedeutung in theoretischer wie in praktischer Beziehung; sie hat daher als Grundlage für die Bestimmungen der Strafgesetzgebung zu dienen.
5. Da Strafrechtspflege und Strafvollzug demselben Zwecke dienen, das

strafrichterliche Urteil mithin erst durch die Vollstreckung der Strafe Inhalt und Bedeutung gewinnt, erscheint die dem heutigen Strafrechte eigentümliche Trennung des Strafvollzuges von der Strafrechtspflege als unrichtig und zweckwidrig.

6. Da die Freiheitsstrafe in unserm Strafensystem mit Recht die erste Stelle einnimmt, wird die Vereinigung den Bestrebungen zur Verbesserung der Gefängnisse und der verwandten Anstalten besondre Beachtung widmen.
7. Die Vereinigung hält jedoch den Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch andre Strafmittel von gleicher Wirksamkeit für möglich und wünschenswert.
8. Bei langzeitigen Freiheitsstrafen ist die Bemessung der Strafdauer nicht nur von den Ergebnissen des Strafverfahrens, sondern auch von denjenigen des Strafvollzuges abhängig zu machen.
9. Unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher hat die Strafgesetzgebung, und zwar auch dann, wenn es sich um die oftmalige Wiederholung kleinerer Vergehungen handelt, für eine möglichst lange Zeitdauer unschädlich zu machen.

Art. III. Die Mitglieder der Vereinigung stimmen den in Art. II aufgeführten Grundsätzen bei. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Vorschlag eines der bisherigen Mitglieder durch Beschluß des geschäftsführenden Ausschusses. Dieser Beschluß wird mit Stimmenmehrheit und ohne Angabe von Gründen gefaßt.

Artikel IV bis X enthalten Bestimmungen über den äußeren Geschäftsgang, die hier nicht interessieren dürften.

Diese Satzungen wurden zunächst von den Gründern persönlich einer Anzahl von Herren mit der Aufforderung zum Beitritte zugestellt. Nachdem sich bis zum 31. Dezember 1888 99 Herren zum Beitritte bereit erklärt hatten, trat die Vereinigung am 1. Januar 1889 in das Leben.

Die neue Gesellschaft ist insofern eine eigenartige, als sie, wie die oben mitgeteilten Satzungen ergeben, von vornherein eine Anzahl grundlegender Auffassungen bei all ihren Mitgliedern voraussetzt; sie ist in der That in gewisser Beziehung eine geschlossene Gesellschaft von Gesinnungsgenossen. Aber die grundlegenden Auffassungen sind doch so allgemein gefaßt, daß sie nur einen Rahmen abgeben, über dessen Ausfüllung eben die Vereinigung beraten und beschließen soll. Es wird die Richtung angegeben, in der sich die Reformbestrebungen bewegen sollen, ohne aber das einzelne Mitglied auf einen bestimmten Reformvorschlag, auf eine konkrete Maßregel zu verpflichten und ohne — was mir besonders wichtig erscheint — den für praktische Reformen so überaus gefährlichen Streit der Strafrechtstheorieen in die Diskussion zu ziehen. Wenn man die in den Satzungen aufgestellten Grundsätze im einzelnen durchsieht, so könnte höchstens in den Nr. 4, 7 und 9 des Artikels II eine Stellungnahme zu konkreten Vorschlägen gefunden werden; aber das sind auch gerade die Punkte, in denen sich bereits eine gewisse Übereinstimmung der Meinungen herausgestellt hatte: nämlich die Notwendigkeit, besondere Maßregeln gegen unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher zu treffen, und das Streben, für leichte Gelegenheitsverbrecher

an Stelle der heute üblichen kurzzeitigen Freiheitsstrafen geeignete Ersatzmittel zu finden. Die Nr. 8 des Artikels II scheint etwas unklar gefaßt zu sein, vielleicht nicht unabsichtlich, um neben der Abkürzung der richterlich erkannten Strafe durch das in Deutschland bereits bestehende Institut der vorläufigen Entlassung auch für den bei uns erst neuerdings in die Diskussion geworfenen Gedanken der nur nach Mindest- und Höchstmaß richterlich bestimmten Strafurteile — der in Amerika bereits bekannten undeterminate sentences — Raum zu gewähren. All die andern Grundsätze der Satzungen geben nur allgemein gehaltene Ideen, im wesentlichen gegen das bisher Bestehende gerichtet und ein Programm für die Zukunft enthaltend: das Verbrechen soll nicht mehr einseitig vom logisch-juristischen, sondern auch vom „sociologischen" — oder, wie es vielleicht treffender ausgedrückt werden könnte, vom „kriminal-politischen" — Standpunkte aus betrachtet und bekämpft werden; neben dem Verbrechen in seiner formal-juristischen Qualität soll der Verbrecher in seiner Eigenart mit all den auf ihn einwirkenden individuellen und socialen Faktoren in das Auge gefaßt werden. Dazu wird für notwendig erachtet, daß eine größere Aufmerksamkeit als bisher den Ergebnissen der anthropologischen und socialen Forschungen, den Bestrebungen zur Verbesserung der Gefängnisse und den sonst der Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen dienenden Einrichtungen geschenkt werde. All das sind Grundgedanken, denen alle, einerlei welcher Strafrechtstheorie sie sich angeschlossen haben, beistimmen können, alle, die den augenblicklichen Stand unseres Strafenwesens für einen unbefriedigenden erachten und wirklich ernstlich eine Abhülfe desselben in die Wege leiten möchten.

Den besten Beweis dafür, wie richtig bei Aufstellung dieser Grundsätze verfahren ist, giebt die ständig wachsende Zahl der Mitglieder der Intern. kr. Vereinigung. Vom 1. Januar 1889 bis 15. Januar 1890 stieg die Zahl derselben von 99 auf 350, um sich bis Ende Januar 1891 weiter auf 558 zu vermehren.

Aber nicht nur nach der Zahl, sondern auch nach den Namen ihrer Mitglieder darf die neue Gesellschaft eine hervorragende Stelle für sich in Anspruch nehmen. Um nur einige bekannte deutsche Namen hier zu nennen, seien angeführt: der Decernent für das Gefängniswesen im preußischen Ministerium des Innern, Illing, der Decernent für das Gefängniswesen in Baden, v. Jagemann, die Strafanstalts-Direktoren Dr. Wirth, Dr. Krohne und Sichart, Unterstaatssekretär Dr. v. Mayr, der Ober-Reichsanwalt Tessendorf, die Reichsanwälte Treplin und Dr. Lippmann, die Oberstaatsanwälte Hecker und Groschuff, die Reichsgerichtsräte Mittelstädt, Stellmacher, Olshausen, Stenglein und Löbell, die Landgerichtspräsidenten v. Mangold und Werner, die Professoren v. Bar, Berner, v. Ihering, v. Kirchenheim, v. Kries, v. Liszt, v. Lilienthal, Seuffert, Ullmann, Weißmann und der leider inzwischen verstorbene v. Holtzendorff.

Die Intern. kr. Vereinigung hielt ihre erste Versammlung am 7. und 8. August 1889 in Brüssel ab. Auf der Tagesordnung standen folgende Fragen:

1. Empfiehlt sich die Einführung der bedingten Verurteilung (Belgisches Gesetz vom 31. Mai 1888) in die Strafgesetzgebung der übrigen Länder und unter welchen Voraussetzungen?

2. Welche Maßregeln können dem Gesetzgeber zur Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen empfohlen werden?

3. Welches sind die Gebrechen des Systems, welches zum Zwecke der Bekämpfung des Rückfalls von der Mehrzahl der modernen Gesetzgebungen befolgt wird?

Die zweite Versammlung der Intern. kr. Vereinigung fand zu Bern am 12. bis 14. August 1890 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Wie ist der Begriff der unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher im Gesetze zu bestimmen und welche Maßregeln sind gegen diese Verbrechergruppe zu empfehlen?

2a. Mit welchem Alter soll die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Verbrecher beginnen?

b. Soll die Zulässigkeit der Zwangserziehung von der Begehung einer strafbaren Handlung abhängig gemacht werden?

c. Ist es notwendig und zweckmäßig, die Behandlung jugendlicher Verbrecher von der Unterscheidung abhängig zu machen, ob sie mit der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht gehandelt haben?

3. Ist Zwangsarbeit ohne Einsperrung geeignet, für gewisse Fälle an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu treten?

Die dritte Jahresversammlung wird vom 25.—27. August 1891 in Christiania stattfinden. Auf der Tagesordnung stehen: die Frage der Neuordnung der Geldstrafe, die Frage der Berücksichtigung des durch die strafbare Handlung Verletzten und die Frage der Behandlung der Unverbesserlichen.

Die deutschen Mitglieder der Intern. kr. Vereinigung haben — in gleicher Weise wie die Mitglieder in Ungarn und in der Schweiz — eine besondere Landesgruppe gebildet und zwei Jahresversammlungen zu Halle a. S. am 26. und 27. März 1890 und am 25. und 26. März 1891 abgehalten.

Auf der Tagesordnung standen im Jahre 1890 folgende Fragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen empfiehlt sich die Einführung der bedingten Verurteilung in die deutsche Strafgesetzgebung?

2. Wie ist der Begriff des Rückfalles gesetzlich zu bestimmen und welche Strafen sind wiederholt Rückfälligen (Unverbesserlichen) gegenüber zu empfehlen?

3. Empfiehlt es sich, in den juristischen Vorbereitungsdienst die theoretische und praktische Ausbildung für den Strafvollzug aufzunehmen?

Im Jahre 1891 standen folgende Fragen auf der Tagesordnung:

1. Ist es möglich der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch Verschärfungen eine abschreckende Wirkung zu verleihen und, bejahenden Falles, in welcher Weise ist Anordnung und Vollzug dieser Verschärfungen zu denken?

2. Welche Grundsätze sollen für Androhung, Verhängung und Vollzug der Geldstrafe maßgebend sein?

3. Nach welcher Richtung hin ist eine Umgestaltung der über die

Behandlung jugendlicher Verbrecher im Strafgesetzbuche gegebenen Bestimmungen wünschenswert?

Wie man sieht, sind es im wesentlichen dieselben Fragen, welche auf den Jahresversammlungen der Intern. kr. Vereinigung und von der deutschen Landesgruppe dieser Vereinigung behandelt worden sind. Das Verhältnis hat sich durchaus sachgemäß derart gestaltet, daß in den internationalen Versammlungen die Fragen auf der breiten Unterlage der Erfahrungen und Einrichtungen der verschiedensten Länder wissenschaftlich geprüft und erörtert werden, und daß in den Versammlungen der Landesgruppen dann versucht wird, das so gewonnene Ergebnis für den betreffenden Staat unter Berücksichtigung der nationalen Verhältnisse und Bedürfnisse und unter Beachtung der historischen Entwicklung und der Volksanschauungen des Landes nutzbar zu machen. Die internationale Vereinigung, die, wie alle internationalen Versammlungen, über die Aufstellung allgemein gehaltener Grundsätze nach der Natur der Sache nicht hinauskommen kann, findet so in den Landesgruppen die für praktische Erfolge notwendige Ergänzung.

Die sämtlichen, auf den Versammlungen zur Erörterung gestellten Fragen waren durch wertvolle Referate, welche in dem unter dem Titel: „Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung" (Berlin, Guttentag) in zwangslosen Heften erscheinenden Vereinsblatte veröffentlicht werden, gründlich vorbereitet. Die Mitteilungen enthalten außerdem jährliche Berichte über die Fortschritte der Strafgesetzgebung in den verschiedenen Ländern und einen Bericht des Schriftführers, Professor v. Liszt, über die litterarische Entwickelung, welche die durch die Gründung der Vereinigung veranlaßte Bewegung in den verschiedenen Ländern genommen hat.

Diese litterarische Entwickelung ist besonders in Deutschland und Österreich eine außerordentlich reiche gewesen. Ich muß mich hier darauf beschränken, nur die wichtigsten Schriften namhaft zu machen[1].

1. Drei Aufsätze von Professor v. Liszt, überschrieben: „Kriminalpolitische Aufgaben", in der Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft, Band IX S. 454—498 und S. 737—782 und Band X S. 51—83. Die Aufsätze werden fortgesetzt. Die bisher erschienenen enthalten folgende Abschnitte: der Begriff der Kriminalpolitik, die Ergebnisse der kriminellen Anthropologie, die Aufgaben und Lehren der Kriminalstatistik, Strafrechtspflege und Strafvollzug, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, die Ersatzmittel der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, Umgestaltung unseres Strafensystems.

2. Zwei Aufsätze von Professor Lammasch: „Über Zwecke und Mittel der Strafe" in der Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft, Band IX S. 423 ff., und „Kriminalpolitische Studien", im „Gerichtssaal", Band XLIV S. 147 ff.

3. Einen Aufsatz von Professor Zucker: „Einige kriminalistische Zeit- und Streitfragen der Gegenwart", im „Gerichtssaal", Band XLIV S. 1. ff.

[1] Vgl. auch meine eigene Schrift: „Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen, eine kriminal-politische Studie". Hamburg, Richter 1889.

4. Professor Wach: „Die Reform der Freiheitsstrafen" (Leipzig 1890, Duncker und Humblot).

5. Appelius: „Die bedingte Verurteilung und die andern Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen" (Cassel 1890, Keßler).

6. Simonson: „Für die bedingte Verurteilung" (Berlin 1890, Vahlen).

7. Rosenfeld: „Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafen gesetzt werden?" (Berlin 1890, Guttentag). Eine außerordentlich fleißige Zusammenstellung des gesamten über die behandelte Frage vorhandenen Materials.

Es soll nunmehr versucht werden, ein gedrängtes Bild der bisherigen Wirksamkeit der Intern. kr. Vereinigung resp. der deutschen Landesgruppe derselben zu geben, insoweit die Resultate in den gefaßten Beschlüssen bereits eine greifbare Gestalt gewonnen haben.

Wenn man dabei von einer auf der ersten Landesversammlung zu Halle behandelten und dort fast einstimmig bejahten mehr pädagogischen Frage — nämlich, ob es mit Rücksicht darauf, daß ohne genaue Kenntnis der Theorie und Praxis des Gefängniswesens und des Strafvollzuges (Gefängniswissenschaft, Kriminalpolitik, Psychiatrie) eine zweckmäßige Handhabung der Strafrechtspflege, insbesondere der Strafenzumessung, für den Richter nicht möglich ist, sich empfiehlt, die praktischen Juristen nach dem in Baden gegebenen Beispiele praktisch und theoretisch für den Strafvollzug vorzubereiten — absieht, so beziehen sich die gesamten bisher gefaßten Beschlüsse auf die Beantwortung folgender drei Fragen:

1. Wie ist den Übelständen, welche sich aus der heute gebräuchlichen häufigen Anwendung kurzzeitiger Freiheitsstrafen ergeben, abzuhelfen?

2. Welche Maßregeln sind gegen rückfällige Verbrecher und insbesondere gegen unverbesserliche Verbrecher zu ergreifen?

3. Wie ist am geeignetsten mit jugendlichen Verbrechern zu verfahren?

III.

Die erste Frage ist diejenige, welche bisher am eingehendsten behandelt und auch einem gewissen Abschlusse am nächsten gebracht worden ist. Die Frage umfaßt, so wie sie oben gestellt ist, eine ganze Anzahl von Unterfragen.

Zunächst ist bei der Fragestellung bereits die Vorfrage, ob sich denn wirklich bei der heute gebräuchlichen Anwendung kurzzeitiger Freiheitsstrafen Mißstände ergeben haben, als erledigt angesehen worden. Das aber konnte mit Recht geschehen, da über diesen Punkt in keiner der Versammlungen eine Meinungsverschiedenheit zu Tage getreten ist, und da auch die litterarischen Gegner der Vereinigung insgesamt ausdrücklich ihre Zustimmung bezüglich dieses Punktes erklärt haben (s. insbesondere Wach in der oben citierten Schrift). In der That kann bei niemandem, der unsere heutige Strafrechtspflege kennt, hierüber ein Zweifel bestehen.

Die Anhänger der verschiedenen Strafrechtstheorieen sind über den Unwert der heutigen kurzzeitigen Freiheitsstrafen völlig einig. Man anerkennt allgemein, daß es unmöglich ist, bei einer Strafe von einigen Tagen oder Wochen einen bessernden Einfluß auf den Inhaftierten auszuüben und anerkennt auch ferner, daß in den meisten Fällen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen der abschreckenden Wirkung entbehren und also die Achtung vor dem Strafgesetze nicht erhöhen, weil sie von der Mehrzahl der Bestraften als ein ernstes Übel nicht empfunden werden. Auch diejenigen, welche ohne Rücksicht auf einen mit der Strafe zu verbindenden Zweck in der Strafe lediglich einen notwendigen Akt der Gerechtigkeit erblicken, müssen anerkennen, daß die äußerlich gleiche Strafe hier eine ungerechte Ungleichheit enthält, indem das kurze Sitzen in dem Gefängnisse für den einen seiner ganzen Persönlichkeit und seiner gesellschaftlichen Stellung nach ein ungleich härteres Übel enthält als für den andern. Dazu kommt aber weiter, daß die kurzzeitige Freiheitsstrafe vielfach einen direkt schädlichen Einfluß ausübt: sie reißt den Verurteilten aus seinen wirtschaftlichen Verhältnissen heraus; sie heftet ihm nach unseren gesellschaftlichen Anschauungen einen dauernden Makel an, der ihm das Auffinden neuer Arbeitsgelegenheit auf das äußerste erschwert; sie vermindert seine Selbstachtung und damit eine der wichtigsten Triebfedern, die ihn von weiteren Konflikten mit dem Strafgesetze abhalten; sie schwächt die Scheu vor dem Gefängnisse ab, die aufrechtzuerhalten der Gesetzgeber alle Veranlassung hat. Eine verständige Kriminalpolitik muß dahin streben, die Zahl derjenigen Personen, die „gesessen" haben, möglichst einzuschränken.

Es mag dabei ganz darüber hinweggegangen werden, daß nach den heutigen Gefängniseinrichtungen — insbesondere nach den Verhältnissen in Preußen, wo die Einzelhaft in den kleinen Gefängnissen, in denen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen zur Verbüßung gelangen, nicht allgemein durchgeführt ist, — die allerdringendste Gefahr besteht, daß mancher Neuling auf der abschüssigen Bahn des Unrechts durch die Gemeinschaft mit mehr verderbten, in allen möglichen Lastern bewanderten Verbrechern zum geriebenen Übelthäter erzogen wird, der dann von Verbrechen zu Verbrechen fortschreitet und aus dem schließlich der unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher wird. Es ist dies mehr ein Argument gegen den heutigen Strafvollzug als gegen das System der kurzzeitigen Freiheitsstrafe; die Durchführung der Einzelhaft in den kleinen Gefängnissen ist eine selbständige Forderung, freilich eine Forderung, deren Erfüllung mit Rücksicht auf den Kostenpunkt so lange aussichtslos ist, als die Zahl der erkannten kurzzeitigen Freiheitsstrafen auf der bisherigen Höhe bleibt.

Man hat auf Grund der Reichskriminalstatistik berechnet, daß von allen in Deutschland wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze erkannten Strafen durchschnittlich 65% Gefängnisstrafen sind und daß von diesen über 36% weniger als 8 Tage betragen und über 64% weniger als einen Monat. Zu dieser Ziffer kommt sodann noch die sehr große Zahl kurzzeitiger Freiheitsstrafen, welche an die Stelle einer zunächst erkannten, aber nicht beitreibbaren Geldstrafe treten. Es ist endlich zu

berücksichtigen, daß dabei die große Gruppe der Übertretungen, bei denen der Natur der Sache nach die Freiheitsstrafe nur eine kurze ist, ausgelassen worden ist, weil hierüber eine Statistik nicht geführt wird.

Mit Recht stellt daher v. Liszt den Satz auf, daß unsre heutige deutsche Strafrechtspflege fast ausschließlich auf der kurzzeitigen Freiheitsstrafe beruhe, und zieht daraus sodann weiter den herben, aber sicher nicht der Begründung entbehrenden Schluß, daß, da die kurzzeitige Freiheitsstrafe nichts tauge, unsre ganze heutige Strafrechtspflege nichts wert sei.

Die Notwendigkeit einer Reform, insbesondere einer Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, ergiebt sich hiernach für jeden Sachverständigen von selbst. Demgemäß ist auch auf der ersten Landesversammlung zu Halle die Frage: „Ist eine Änderung des Strafensystems geboten, namentlich in der Richtung auf Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe?“ einstimmig bejaht worden. In gleicher Weise ist aber auch auf der internationalen Versammlung zu Brüssel — wo von den Vertretern der verschiedensten Nationen dargethan wurde, daß in ihren Ländern ähnliche Mängel wie in Deutschland bestehen — abermals einstimmig der Beschluß gefaßt worden, „die Vereinigung ist der Ansicht, daß der Gesetzgeber die Mittel zum Ersatze der kurzzeitigen Freiheitsstrafen in ernste Erwägungen zu ziehen hat“.

Welche Mittel können nun hier in Frage kommen? Das deutsche Strafgesetzbuch kennt bereits für leichtere Straffälle neben der kurzzeitigen Freiheitsstrafe zwei Strafmittel: den Verweis und die Geldstrafe. Es wird sich also zunächst fragen, ob diesen bereits bekannten Strafmitteln eine weitere Anwendung zu geben sei.

Was den Verweis anbetrifft, so sind die Gründe für und wider eine allgemeine Anwendung desselben — in Deutschland ist dieses Strafmittel bekanntlich nur bei Angeklagten unter 18 Jahren zulässig — auf der internationalen Versammlung zu Brüssel eingehend besprochen worden. Es ist dabei sehr bemerkenswert, daß keiner der Redner für eine allgemeine Anwendung des Verweises eingetreten ist. Demgemäß hat auch die Versammlung von einer Empfehlung dieses Strafmittels Abstand genommen. Die Gründe für diese ablehnende Haltung lassen sich dahin zusammenfassen: der Verweis wirkt auf die einzelnen Übelthäter zu verschiedenartig ein. Viele, insbesondere Leute aus der niedern Volksklasse, berührt die Erteilung eines Verweises gar nicht, er geht an ihnen völlig wirkungslos vorüber und enthält bei ihnen kein Strafübel. Bei andern Leuten dagegen, welche ein reges Ehrgefühl besitzen, gestaltet sich der öffentlich erteilte Verweis zu einer schweren Kränkung, und es unterliegt Bedenken, einer erwachsenen Person wie einem ungezogenen Jungen einen Verweis durch einen möglicherweise noch recht jugendlichen Richter oder Staatsanwalt erteilen zu lassen.

Ganz anders stellte sich die Intern. kr. Vereinigung zu der Frage, ob der Geldstrafe ein weiteres Anwendungsgebiet gegeben werden sollte. Schon auf der internationalen Versammlung zu Brüssel trat allgemein die Ansicht hervor, daß dies wünschenswert sei. Von einem Beschlusse in dieser Richtung sah man nur deshalb ab, weil allgemein

anerkannt wurde, daß die heutige Gestaltung der Geldstrafe zunächst einer durchgreifenden Änderung bedürfe. Die heutige Geldstrafe pflege bei der unteren Volksklasse infolge ihrer häufigen Uneinziehbarkeit doch wieder in eine kurzzeitige Freiheitsstrafe auszulaufen; für den Vermögenden aber enthalte sie bei den heutigen Zumessungsgrundsätzen vielfach gar kein Strafübel. Es müsse deshalb zunächst Vorsorge getroffen werden, daß die Geldstrafe mehr dem Leistungsvermögen des Angeklagten angepaßt werde, daß ferner für die unbemittelte Volksklasse die Erlegung der Geldstrafe erleichtert werde, und daß endlich an Stelle der nichtgezahlten Geldstrafe nicht Freiheitsstrafe, sondern der Zwang zu einer geldwerten Arbeitsleistung trete. Es wurde allgemein anerkannt, daß die Substituierung einer Freiheitsstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe nicht nur unlogisch und ungerecht sei, sondern auch dazu führe, die socialen Gegensätze zu verschärfen: die unbemittelte, an und für sich schon am wenigsten gegen Versuchungen widerstandsfähige Volksklasse würde all den ökonomischen und moralischen Schädlichkeiten der kurzzeitigen Freiheitsstrafe ausgesetzt, während der Bessersituierte sich durch die ihm nicht schwer fallende Zahlung der Geldstrafe retten könne. Der Beschluß der Versammlung zu Brüssel ging deshalb zunächst nur dahin, daß alle Reformen empfohlen wurden, welche den Zweck haben, die wirkliche Zahlung der Geldstrafe herbeizuführen und so die hülfsweise Freiheitsstrafe zu beseitigen.

Die hier angeregte Frage, an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe den Zwang zu einer Arbeitsleistung zu setzen, wurde dann nochmals auf der internationalen Versammlung zu Bern erörtert und zwar hier im Zusammenhange mit der Frage, ob Zwangsarbeit ohne Einsperrung ein selbständiges Strafmittel und einen Ersatz für die kurzzeitige Freiheitsstrafe abgeben könnte. Die Anschauungen gingen hier, ohne daß ein eigentlicher Beschluß zu stande kam, auf eine Verneinung der letzteren Frage: die zwangsweise Arbeit als selbständiges Strafmittel empfehle sich nicht, einmal aus ethischen und logischen Gründen, weil die Arbeit nicht als Strafe gestempelt werden dürfe und weil die zwangsweise Arbeitsleistung nur als eine Vermögensstrafe aufgefaßt werden könnte, und sodann wegen der Schwierigkeiten der praktischen Durchführung. Andrerseits aber wurde energisch betont, daß die zwangsweise Arbeitsleistung ohne Einsperrung ein geeignetes Substitut für die uneinbringliche Geldstrafe bilden würde, und daß die bisherige Einrichtung, an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe Freiheitsstrafe zu setzen, absolut verwerflich sei. Die Anschauung, welche das verstorbene Mitglied der Vereinigung, Professor v. Holtzendorff, bereits vor vielen Jahren vertreten hatte, „nur ein unbehülflicher Mechanismus der Gesetzgebung kann heutzutage Freiheit und Geld als Äquivalent in der Strafvollstreckung betrachten; die Gleichsetzung dieser Strafübel im Wege der Substitution ist in der That wenig besser als die alte Einrichtung, die im Unvermögensfalle für den Armen sofort die körperliche Züchtigung eintreten ließ. Dem heutigen Materialismus in der Strafrechtspflege muß entgegengewirkt werden, indem man den individuellen Wert der

persönlichen Freiheit für die ärmere Klasse potenziert", fand allgemeine Zustimmung.

Die Frage der Reform und weiteren Anwendung der Geldstrafe bildete sodann einen Hauptgegenstand der Verhandlungen auf der zweiten Landesversammlung zu Halle. Es wurden hier nach sehr eingehender Debatte die nachstehenden, vom Reichsgerichtsrat Dr. Mittelstädt und mir gemeinschaftlich aufgestellten Thesen mit großer Majorität angenommen:

1. Im Zusammenhange mit einer Verwirklichung der auf Einschränkung der Freiheitsstrafe abzielenden Bestrebungen erscheint es dringend notwendig, von den Geldstrafen im weiteren Umfange als bisher Gebrauch zu machen.

2. In extensiver Beziehung ist die Androhung der Geldstrafe als fakultative Haupt- oder Nebenstrafe auf ein größeres Anwendungsgebiet als bisher zu erstrecken, insbesondere auf alle diejenigen Delikte, bei welchen erfahrungsgemäß die Gewinnsucht Beweggrund zu sein pflegt; dagegen erscheint obligatorische Androhung von Freiheitsstrafe und Geldstrafe zweckwidrig und ist zu beseitigen.

3. In intensiver Beziehung sind insbesondere die bestehenden Maximalgrenzen gesetzlich zulässiger Geldstrafen erheblich zu erhöhen; gleichzeitig ist dem Gerichte zu gestatten, die Erlegung der Geldstrafe durch Teilzahlungen schon in dem Urteile zuzulassen.

4. Es ist ausdrücklich gesetzlich vorzuschreiben, daß die Höhe der im Einzelfalle zu erkennenden Geldstrafe den Vermögensverhältnissen und der wirtschaftlichen Lage des Angeklagten angepaßt werde.

5. Eine energischere Beitreibung der erkannten Strafe als bisher ist dringend erforderlich.

6. Die Umwandlung unvollstreckbarer Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist nicht beizubehalten, vielmehr hat an Stelle uneinbringlicher Geldstrafe der Zwang zu einer geldwerten Arbeitsleistung zu treten.

Dagegen wurde der von uns bei der These 5 gemachte Zusatz, daß als ein Mittel zu einer energischeren Beitreibung der Geldstrafe die Beschlagnahme des Arbeitslohnes zuzulassen sei, abgelehnt, nachdem Unterstaatssekretär von Mayr in besonders wirkungsvoller Rede auf den wenig arbeiterfreundlichen Charakter einer derartigen Maßregel hingewiesen hatte.

Einen Beweis dafür, welche Bedeutung von der Intern. kr. Vereinigung der Neuordnung der Geldstrafe beigelegt wird, liefert die Thatsache, daß diese Frage nicht nur, wie erwähnt, auf drei von den bisher stattgehabten vier Versammlungen eingehend erörtert worden ist, sondern daß dieselbe auch wiederum als erster Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der internationalen Versammlung zu Christiania gesetzt worden ist, und zwar hier unter Fixierung von sechs Unterfragen.

Wenn aber auch die Überzeugung eine allgemeine ist, daß mit einer Neuordnung der Geldstrafe eine erhebliche Verringerung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu erreichen sei, so wurde doch auch die Notwendigkeit nicht verkannt, sich nach neuen, dem deutschen Strafgesetzbuche nicht bekannten Strafmitteln zum Zwecke weiterer Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen umzuschauen.

Als ein solches Ersatzmittel wurde zunächst von der internationalen

Versammlung zu Brüssel die Friedensbürgschaft empfohlen. Es wurde dabei darauf hingewiesen, daß diese Maßregel in England bereits seit langem in Anwendung sei und sich dort gut bewährt habe.

Die englische Friedensbürgschaft besteht darin, daß der Angeklagte sowie eine vom Richter bestimmte Anzahl von Bürgen eine Verpflichtung eingehen auf Zahlung einer gewissen Geldsumme für den Fall, daß der Angeklagte innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes eine strafbare Handlung begeht. Tritt dieser Fall ein, so werden die Kautionsbeträge von dem Angeklagten und den Bürgen eingezogen, während sich die Friedensbürgschaft erledigt, wenn der Angeklagte innerhalb des bestimmten Zeitraumes sich keiner strafbaren Handlung schuldig macht.

Die Friedensbürgschaft wurde ursprünglich in England als präventive, polizeiliche Maßregel gegen Personen angewendet, von denen eine Gefährdung des Friedens der Allgemeinheit oder eines einzelnen zu befürchten stand. Sie wurde dann später auch als Nebenstrafe zu einer anderweitigen gerichtlichen Strafe erkannt, und zwar vor allem als geeigneter Ersatz für die Polizeiaufsicht, da sich diese letztere Nebenstrafe für die Sicherung der Gesellschaft wenig bewährt und zugleich für das weitere Fortkommen des unter Polizeiaufsicht Gestellten leicht schädigend erwiesen hat. Sie hat in letzter Zeit ein weiteres Anwendungsgebiet dadurch erfahren, daß es den Richtern nach dem Probation of First Offenders Act vom Jahre 1887 gestattet ist, in besonders leichten Fällen von dem für schuldig befundenen Angeklagten nur eine Friedensbürgschaft zu verlangen und ihn von weiterer Strafe frei zu lassen.

In all diesen verschiedenen Funktionen hat sich die Friedensbürgschaft in England vortrefflich bewährt, und der Gedanke, sie in Deutschland einzuführen, ist bereits ernstlich in Erwägung gezogen worden, indem dem Bundesrate im Jahre 1875 eine Vorlage betreffs Einführung der Friedensbürgschaft gemacht wurde. Leider ist diese Vorlage damals gescheitert. Ich selbst bin seitdem in mehrfachen Schriften für diese Institution eingetreten und kann mit Genugthuung konstatieren, daß sich die Zahl ihrer Anhänger in Deutschland von Jahr zu Jahr vermehrt.

Man hat gegen die Einführung der Friedensbürgschaft vor allem zwei Gründe geltend gemacht. Man hat zunächst darauf hingewiesen, daß die Vermögensverhältnisse bei uns sehr viel schlechter seien als in England, und daß es bei uns für einen Angeklagten viel schwieriger sein würde, einen kreditfähigen Bürgen zu finden. Man hat sodann weiter eingewendet, daß durch die Friedensbürgschaft unvermeidlich eine rechtliche Ungleichheit zwischen Arm und Reich geschaffen würde, indem der Unvermögende, welcher die Friedensbürgschaft nur sehr schwer oder möglicherweise gar nicht aufbringen könnte, viel schlechter gestellt sei als der Vermögende. Die Richtigkeit beider Einwände ist an sich durchaus nicht zu bestreiten; sie können aber mit derselben Berechtigung gegen die Geldstrafe vorgebracht werden, mit deren weiterer Ausdehnung man doch allgemein einverstanden ist. In der That ist auch die Friedensbürgschaft nichts anderes als eine in die Form einer Kautionsleistung gekleidete bedingte Geldstrafe: statt einen Angeklagten zu einer

Geldstrafe zu verurteilen, wird ihm aufgegeben, einen Geldbetrag als Bürgschaft für sein ferneres Wohlverhalten zu hinterlegen. Läßt er sich während der festgesetzten Zeit nichts zu schulden kommen, so wird die Bürgschaft frei und die hinterlegte Summe wird wieder zurückgezahlt; dagegen verfällt die Bürgschaft zu Gunsten der Staatskasse, also die Geldstrafe wird vollstreckt, wenn der Angeklagte den ihm auferlegten Bedingungen zuwiderhandelt.

Wie bei der Friedensbürgschaft die Geldstrafe, so ist bei der nunmehr zu besprechenden, ebenfalls von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung zur Einführung empfohlenen sogenannten bedingten Verurteilung die Freiheitsstrafe bedingt.

Auch dieses Strafmittel stammt aus dem englischen resp. dem amerikanischen Rechte. Es ist zuerst im Jahre 1878 in der Hauptstadt des Staates Massachusets, in Boston, unter dem Namen Probation System eingeführt und hat dann im Jahre 1887 in dem schon genannten Probation of First Offenders Act in etwas veränderter Gestalt Aufnahme in England gefunden. Auf dem Kontinente ist es unter dem Namen Condamnation conditionnelle wiederum in etwas veränderter Gestalt im Jahre 1888 in Belgien und vor wenigen Wochen auch in Frankreich eingeführt worden; in Österreich liegt ein Gesetzesvorschlag zu seiner Einführung bereits dem Parlamente vor.

Das Wesentliche dieser Maßregel besteht in Folgendem.

Der zum erstenmal Verurteilte, der sich nur in verhältnismäßig leichter Weise gegen das Strafgesetz vergangen hat, soll nicht ohne weiteres den Nachteilen einer Freiheitsstrafe mit all den üblen Folgen für das ehrliche Fortkommen derjenigen, die einmal „gesessen" haben, ausgesetzt werden. Sein Schicksal soll noch einmal in seine Hand gegeben werden, ehe ihm der unauslöschliche Makel des Gefängnisses aufgedrückt wird. Es soll ihm noch eine Frist gewährt werden, in der er auf die Probe gestellt wird, ob er sich von weiteren Gesetzes-Übertretungen fernhält und deshalb ohne Schädigung der Gesellschaft von der Einsperrung in das Gefängnis verschont bleiben kann. Der Richter erkennt zwar auf die nach der Sachlage angemessene Strafe, er hat aber die Befugnis, in den ihm für die Anwendung der bedingten Verurteilung geeignet erscheinenden Fällen dem Urteile hinzuzufügen: „Die Vollstreckung der Strafe wird vorläufig ausgesetzt und kommt in Wegfall, falls der Verurteilte während einer (im Urteile näher zu bestimmenden) Frist (der sogenannten Bewährungsfrist) sich keine neue Rechtsverletzung zu schulden kommen läßt". Während der Bewährungsfrist schwebt das Damoklesschwert der Einziehung zur Strafverbüßung über dem Haupte des Verurteilten, er hat allen Anlaß, während dieser Zeit ganz besonders auf seiner Hut zu sein. Die ihm so auferlegte Selbstbeherrschung wird den Verurteilten in den meisten Fällen in wirksamerer Weise von weiteren Übertretungen der Rechtsordnung abhalten, als es von der Verbüßung einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu erwarten sein würde.

Das dürfte als das Wesentliche und als die Tendenz der sogenannten bedingten Verurteilung bezeichnet werden können. Auf die Detailfragen, in welcher Ausdehnung die Neuerung zuzulassen und wie

sie im einzelnen praktisch zu gestalten sei, kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Nur das mag hervorgehoben werden, daß die aus dem belgischen Gesetze entnommene und leider bei uns eingebürgerte Bezeichnung der Maßregel als „bedingte Verurteilung" nicht ganz korrekt ist und leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben kann: die Verurteilung des Angeklagten soll nicht bedingt sondern unbedingt erfolgen, dagegen soll die Strafvollstreckung von dem Verhalten des Verurteilten während der Bewährungsfrist bedingt sein; die richtigere Bezeichnung für die neue Maßregel würde demnach „Urteil mit bedingtem Strafvollzuge" oder auch „Urteil mit bedingtem Straferlaß" sein.

Die Einführung der sogenannten bedingten Verurteilung in Deutschland ist zunächst von Geh. Justizrat Dr. Wirth, Professor Dr. v. Liszt und mir befürwortet worden. Ein jeder von uns dreien hat selbständig einen diesbezüglichen Gesetzentwurf ausgearbeitet und eingehend begründet, und wenn wir dabei auch in einer Reihe von Einzelheiten auseinandergingen, so stimmten die drei Entwürfe doch in ihrer allgemeinen Tendenz und in dem Hauptgedanken überein[1].

Der Vorschlag der Einführung der bedingten Verurteilung fand ganz außerordentlich große Beachtung und wurde insbesondere auch von der Tagespresse vielfach besprochen, und zwar zunächst überall in lebhaft zustimmender Weise. Es dauerte geraume Zeit, bis überhaupt irgend ein Einwand gegen den Vorschlag geltend gemacht wurde; dann aber schlug die Stimmung um und es erschien eine größere Anzahl energisch gehaltener Gegenschriften, die wiederum Verteidigungsschriften hervorriefen, so daß über die Frage bereits eine reichhaltige Litteratur vorhanden ist. Diejenigen, die sich für die Frage interessieren, möchte ich besonders auf die oben angeführte Schrift von Wach aufmerksam machen, welche die zweifellos bedeutendste aller Gegenschriften ist und zugleich alle Argumente enthält, die bisher gegen die bedingte Verurteilung vorgebracht worden sind. v. Liszt hat auf die Wachsche Schrift in dem Hefte der Preußischen Jahrbücher vom September 1890 ausführlich geantwortet. Man dürfte in diesen beiden Arbeiten alle Argumente für und wider zusammengetragen finden, und zwar auf beiden Seiten von den sachverständigsten Personen. Hier verbietet es der zur Verfügung stehende Raum, darauf näher einzugehen.

Die Internationale kriminalistische Vereinigung hat der Frage der Einführung der bedingten Verurteilung von vornherein die lebhafteste Aufmerksamkeit geschenkt. Auf der internationalen Versammlung zu Brüssel stand die Frage, ob die Einführung dieser Maßregel zu empfehlen sei, als erster Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung. Die Berichterstattung zu dieser Frage hatten Professor Prins und Professor

[1] Der Gesetzesvorschlag von Wirth ist abgedruckt in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft IX 700 ff. Wirth hat seinen Vorschlag später etwas modifiziert, und der neue Vorschlag befindet sich im Beilageheft zu Bd. X derselben Zeitschrift S. 11 ff. Der Vorschlag von v. Liszt befindet sich in Bd. X der Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft S. 81 ff. Mein Vorschlag ist zuerst in dem 19. Vereinshefte des nordwestdeutschen Gefängnisvereins S. 229 ff. abgedruckt.

Lammasch übernommen. Die Debatte war eine äußerst lebhafte, und es wurde in derselben vor allem mit Recht darauf hingewiesen, daß bei der Frage der Einführung der bedingten Verurteilung auf den Charakter und den Rechtszustand des jeweilig in Betracht kommenden Volkes Rücksicht zu nehmen sei. Danach habe sich insbesondere auch die Ausdehnung, welche man der neuen Maßregel geben könne, zu richten; so könne es vielleicht bei dem Südländer mit seinem hochentwickelten Rachegefühle angezeigt sein, die Anwendung der bedingten Verurteilung von der Zustimmung des Verletzten abhängig zu machen. Demgemäß gelangte folgender Beschluß zur einstimmigen Annahme: „Die Vereinigung empfiehlt den Gesetzgebern aller Länder die Annahme des Prinzips der bedingten Verurteilung, weist aber gleichzeitig auf die Notwendigkeit hin, das Anwendungsgebiet der Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und dabei auf das Gefühl und den Kulturzustand jedes Volkes Rücksicht zu nehmen."

Auch die deutsche Landesgruppe behandelte auf ihrer ersten Versammlung zu Halle als ersten Beratungsgegenstand die Frage: „Unter welchen Voraussetzungen empfiehlt sich die Einführung der bedingten Verurteilung in die deutsche Strafgesetzgebung?" Nach sehr eingehender und lebhafter Debatte — in welcher der Vorschlag, der neuen Maßregel aus den oben angeführten Gründen die Bezeichnung „Verurteilung mit bedingtem Strafvollzuge" zu geben, angenommen wurde — wurde die Hauptfrage „Empfiehlt sich die Verurteilung mit bedingtem Strafvollzuge als neues Strafmittel?" mit 42 gegen 4 Stimmen, die beiden Unterfragen: „Wird das neue Strafmittel für zulässig erachtet: a. bei Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, b. bei Haftstrafe?" mit starker Majorität bejaht.

Auf der zweiten internationalen Versammlung zu Bern berichtete sodann Prins über die in Belgien mit der bedingten Verurteilung inzwischen gemachten Erfahrungen. Danach sind seit dem Bestehen des Gesetzes von 284 279 Verurteilungen 13 195 in der Form des bedingten Urteils ergangen, und nur in 240 dieser Fälle haben die Verurteilten der Bedingung des Wohlverhaltens nicht entsprochen und sind rückfällig geworden. Prins erklärte, daß durch diese Erfolge selbst die der Neuerung abgeneigtesten Behörden sich jetzt mit ihr ausgesöhnt hätten.

Nachdem so auf dem Kontinente, ebenso wie in Amerika und England, die günstigsten Erfahrungen mit der bedingten Verurteilung — oder sagen wir lieber mit dem Urteile mit bedingtem Strafvollzuge — gemacht worden sind, dürfte ihre Einführung in Deutschland wohl nur noch eine Frage der Zeit sein[1].

Wenn die bisher von der Internationalen kriminalistischen Ver-

[1] Ich halte an dieser Hoffnung fest, obwohl die von dem preußischen Justizminister im Januar 1890 über die Frage eingeforderten Gutachten der Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte nach den im nichtamtlichen Teile des Justizministerialblattes (Jahrgang 52 S. 177 ff.) darüber gemachten Mitteilungen nicht günstig ausgefallen sind. Vgl. über diese Mitteilungen v. Liszt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft X 666 ff.

einigung zur Einführung empfohlenen Maßregeln (bedingte Verurteilung, Friedensbürgschaft, erweiterte Anwendung der Geldstrafe) wirklich eingeführt sein werden, so wird sich die Zahl der kurzzeitigen Freiheitsstrafen zweifellos ganz außerordentlich herabmindern; aber — ganz entbehren wird man die kurzzeitigen Freiheitsstrafen doch nicht können. Es werden immer Fälle übrigbleiben, wo keine dieser Maßregeln am Platze erscheint, wo man trotz alledem zu einer Freiheitsstrafe greifen muß. Aber es wird alsdann zunächst möglich sein, die direkt schädlichen Wirkungen der kurzzeitigen Freiheitsstrafe insbesondere durch die allgemeine Einführung der Einzelhaft einigermaßen zu beseitigen. Sodann wird man in diesen Fällen, wo die vorerwähnten milderen Maßregeln vom Richter für nicht angemessen erachtet sind und aus diesem Grunde auf eine Freiheitsstrafe erkannt ist, Bedacht darauf nehmen müssen, der Strafe durch Einführung von Strafschärfungen wenigstens eine abschreckende Wirkung zu verleihen.

Auf Grund dieser Erwägung war denn auch auf die Tagesordnung der zweiten deutschen Landesversammlung zu Halle die Frage gestellt, ob es möglich sei, der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch Verschärfungen abschreckende Wirkung zu verleihen. Es bestand in der Versammlung völlige Übereinstimmung darüber, daß es an sich wünschenswert sei, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch Schärfungen verschiedener Art zu einem empfindlichen Übel zu machen und auf diese Weise da, „wo die heute beliebte leichte Form der Freiheitsentziehung nur anlockend wirken könne, den kräftigen Denkzettel zu applizieren, vor dessen Wiederholung man sich ernstlich scheut" (Wach). Als derartige unbedenkliche Strafschärfungen wurden ohne Widerspruch Kostschmälerungen und hartes Lager bezeichnet. Gegen den ebenfalls vorgeschlagenen Dunkelarrest wurde geltend gemacht, daß dadurch leicht die Sehkraft der Betreffenden leiden könne. Gegen den vorgeschlagenen Arbeitszwang wurde angeführt, daß eine nützliche und gleichzeitig anstrengende Beschäftigung für Gefangene, die nur eine Strafe von wenigen Tagen zu verbüßen hätten, schwer zu finden sei. Die heute übliche sogenannte „Arbeit" des Tütenklebens und Federnschleißens könne unmöglich als Strafschärfung aufgefaßt werden, viel eher würde es als Strafschärfung empfunden werden, wenn man kurzzeitige Freiheitsstrafen in strengster Isolierhaft ohne alle Beschäftigung vollziehe und den Gefangenen so zur inneren Einkehr veranlasse. Über die Frage, ob Prügelstrafe als Strafschärfung zuzulassen sei, bestand schon zwischen den beiden Referenten eine Meinungsverschiedenheit. Amtsrichter Simonson befürwortete dieselbe für Jugendliche und für Fälle außergewöhnlicher Roheit; Landgerichtsrat Dr. Kronecker sprach sich entschieden dagegen aus: Abgesehen davon, daß die Prügelstrafe den heutigen Volksanschauungen widerspreche, könne eine heilsame Wirkung davon schon deshalb nicht erwartet werden, weil nach unserem Prozeßverfahren die Prügelstrafe erst viele Monate nach der That, wenn nämlich das Urteil rechtskräftig geworden sei, zur Vollziehung gelangen würde. Die Debatte gerade über diesen Punkt war eine äußerst lebhafte und führte schließlich dazu, daß mit geringer Majorität beschlossen wurde, die Abstimmung über die Prügelstrafe als

Strafschärfungsmittel auszusetzen, da die Frage noch nicht spruchreif sei. Bei der weiteren Abstimmung wurden Kostschmälerungen und hartes Lager einstimmig, Dunkelarrest, Arbeitszwang oder Arbeitsentziehung mit geringer Majorität als Strafschärfungsmittel empfohlen und sodann weiter beschlossen: „die Anordnung der Strafschärfung erfolgt auf Grund des Gesetzes im Urteil. Das Gesetz sieht die Strafschärfung fakultativ vor; für das Urteil ist der Einzelfall maßgebend. Für den Vollzug der Strafschärfung ist Einzelhaft notwendig."

IV.

Die sämtlichen im vorigen Abschnitte behandelten Punkte betrafen Maßregeln gegen sogenannte Gelegenheitsverbrecher; den Gegensatz dazu bilden die Gewohnheitsverbrecher. Die scharfe Unterscheidung dieser beiden Klassen von Verbrechern war bereits in den oben mitgeteilten Satzungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung als wesentliche Bedingung für die Reform des Strafrechts aufgenommen worden. Die Internationale kriminalistische Vereinigung hat sich denn auch mit der Frage der energischen und möglichst wirksamen Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums auf das eingehendste beschäftigt.

Auf der internationalen Versammlung zu Brüssel wurde zunächst die Frage nach den Mängeln, welche mit der heutigen von der Mehrzahl der Gesetzgebungen befolgten Behandlung des Rückfalls verbunden sind, erörtert. Die Referate zu dieser Frage waren von dem Portugiesen Bernardo Lukas und von Professor van Hamel geliefert worden. Besonders das letztere Referat ist sehr beachtenswert. Van Hamel führt darin aus, der theoretische Fehler der meisten Gesetzgebungen bestehe darin, daß die wirkliche Natur des Gewohnheitsverbrechens und das Interesse der menschlichen Gesellschaft, gegen den verbrecherischen Hang des Gewohnheitsverbrechers wirksam geschützt zu werden, verkannt werde. Der Rückfall im technischen Sinne sei nicht die einzige Form des Gewohnheitsverbrechens; der verbrecherische Hang zeige sich schon oft bei dem ersten Verbrechen in seiner ganzen Kraft; es offenbare sich ferner die verbrecherische Gewohnheit auch häufig in Wiederholung desselben Verbrechens in Gestalt der ebenfalls nicht als Rückfall zu bezeichnenden Verbrechenskonkurrenz. Zu diesem theoretischen Fehler geselle sich ein praktischer. Man folgere: wenn sich die erste Bestrafung als zu schwach erwiesen habe, müsse man das zweite Mal zwar härter strafen, jedoch in derselben Art; man komme damit nur zu dem Grundsatze einer allmählichen, stufenweisen Erhöhung der Strafe. Das sei aber häufig unzureichend. Es liege hier vielfach, insbesondere bei den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern, die Notwendigkeit vor, ganz andersartige Maßregeln zu ergreifen, um diese Klasse von Leuten unschädlich zu machen und das Gemeinwesen dauernd vor ihnen zu schützen. Man müsse dieselben lebenslänglich einsperren, eventuell käme das Strafmittel der Deportation hier in Frage.

Die Verhandlungen zu Brüssel ergaben, daß man einig in der Überzeugung von der Unzulänglichkeit des bestehenden Strafensystems gegen-

über dem Rückfalle war. Auch war man einig darüber, daß der Rückfall in erheblich weiterem Maße, als es in der geltenden Gesetzgebung der Fall ist, gesetzlich als Strafschärfungsgrund aufgestellt werden müsse. Dagegen waren die Ansichten darüber, wer als rückfälliger Verbrecher zu behandeln sei und welche Maßregeln hier angezeigt seien, noch nicht völlig geklärt. Die in Anregung gebrachte Anwendung der Deportationsstrafe fand vielfachen Widerspruch. Man einigte sich zu folgendem Beschlusse: „Die Vereinigung ist der Ansicht, daß das gegenwärtig in Ansehung der rückfälligen Verbrecher herrschende System mangelhaft und völlig ungenügend zur wirklichen Bekämpfung des Rückfalles ist. Als Hauptmängel dieses Systems bezeichnet sie insbesondere: 1. die mangelhafte Klassifikation und die gleichmäßige Behandlung der Gewohnheits- und der Gelegenheitsverbrecher, 2. die mißbräuchliche Anwendung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, welche den Erfolg hat, daß die Rückfälligen in die Gesellschaft wieder eintreten, ohne daß diese genügend gesichert ist."

Einen erheblichen Fortschritt machte die Behandlung der Frage durch die Beratung auf der ersten deutschen Landesversammlung zu Halle. Der Referent, Professor v. Lilienthal, stellte sich zunächst ganz auf den Standpunkt der Brüsseler Beschlüsse, indem er ausführte, daß der Rückfall unter allen Umständen eine härtere Bestrafung erheische wegen seiner größeren Gefährlichkeit. Jeder Verbrecher, welcher ein Delikt begehe, nachdem er bereits wegen eines früheren Deliktes eine Freiheitsstrafe erlitten habe, erscheine in einem gefährlicheren Lichte und verdiene eine härtere Strafe, weil er sich unempfindlich für die vorausgesetzte Wirkung der Strafe gezeigt, weil die Verbüßung derselben ihn nicht von weiteren strafbaren Handlungen abgehalten hätte. Ganz besondere Behandlung aber verdienten diejenigen, welche sich eines Rückfalles im technisch-juristischen Sinne, eines sogenannten gleichartigen Rückfalles, schuldig machten. Was aber sei unter gleichartigem Rückfall zu verstehen? nach welchem Kriterium sei es zu beurteilen, ob von einer Person nacheinander begangene Verbrechen gleichartige seien oder nicht? Das Entscheidende hierfür müsse sein, daß die späteren Handlungen aus denselben Motiven entsprungen seien wie die früheren, denn das eben zeige am besten die Gefährlichkeit der antisocialen Gesinnung des Verbrechers. Der zweite Referent, Staatsanwalt Dr. Harburger, machte hiergegen geltend, es würde praktisch nicht durchführbar sein, das Motiv als Unterscheidungsmoment für die Gleichartigkeit der Fälle aufzustellen: in vielen Fällen sei es gar nicht möglich, das Motiv des Thäters bestimmt festzustellen; es lägen häufig einer verbrecherischen Handlung eine Mehrzahl von Motiven zu Grunde, ohne daß man sagen könne, welches von ihnen prävaliere; ein und dasselbe Delikt könne von derselben Person zu verschiedenen Zeiten aus ganz verschiedenen Beweggründen begangen sein. Harburger schlug deshalb vor, an Stelle des gleichen Motives die Verletzung des gleichen Rechtsgutes zum entscheidenden Kriterium für den Begriff des Rückfalles zu machen und auf diese Weise dem Hange zu bestimmten Verbrechen entgegenzutreten. Aus der Versammlung heraus wurde ein Vermittlungsvorschlag dahin gemacht, daß

nach dem Muster des neuen italienischen Strafgesetzes die Gesetzgebung selbst bestimmte Straffallsgruppen bilden solle und daß Rückfall im technischen Sinne dann anzunehmen sei, wenn die neue und die frühere Strafthat in derselben Straffallsgruppe liege. Diesem Vorschlage stimmte die Versammlung bei; ebenso der von beiden Referenten aufgestellten These, daß eine bestimmt festzusetzende Zeit der Straflosigkeit seit Verbüßung der letzten Strafe die besondere Rückfallsstrafe ausschließen müsse (sogenannte Rückfallsverjährung), und daß neben der bei Rückfall zu erkennenden verschärften Strafe die Zulässigkeit der nachfolgenden Unterbringung des Bestraften in ein Arbeitshaus auszusprechen sei.

Professor v. Lilienthal erörterte sodann auch die Frage, was mit den Unverbesserlichen zu geschehen habe. Er ging davon aus, daß als unverbesserlich derjenige wiederholt Rückfällige zu erachten sei, der sich entweder nicht bessern könne oder nicht bessern wolle. In die erstere Klasse gehörten die Degenerierten, welche infolge geistiger oder körperlicher Entartung in ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Versuchungen so geschwächt seien, daß eine Besserung durch die gesetzlichen Strafmittel von vornherein für ausgeschlossen erachtet werden müsse. Zu der zweiten Klasse seien insbesondere die gewerbsmäßigen Verbrecher zu rechnen, bei denen das Verbrechen die Einnahmequelle, den Lebensinhalt, bildet. Diese Unverbesserlichen seien dauernd unterzubringen, sei es in besonderen Abteilungen der Zucht- oder der Arbeits- oder der Irrenhäuser; nur müsse es zulässig sein, dieselben nach einiger Zeit, etwa nach fünfjähriger Detention, probeweise zu entlassen. Diese Vorschläge fanden die Zustimmung der Versammlung, ohne daß jedoch in der Debatte genauer auf die Feststellung des Begriffes der Unverbesserlichen eingegangen wurde.

Dies wurde auf der internationalen Versammlung zu Bern nachgeholt, wo die Frage der Behandlung der Unverbesserlichen speciell zur Diskussion gestellt war. Professor v. Lilienthal, der wiederum als Berichterstatter fungierte, führte in dem in den „Mitteilungen" abgedruckten, in jeglicher Richtung vortrefflichen Referate seine in Halle gegebenen Darlegungen über den Begriff der Unverbesserlichen weiter aus und nahm dabei insbesondere bezüglich der von ihm hervorgehobenen Klasse der Degenerierten Stellung zu der bekannten Theorie Lombrosos. In der Debatte wurde ausgeführt, daß man eigentlich von „absolut Unverbesserlichen" nicht sprechen könne; die Unverbesserlichkeit sei ein relativer Begriff. Nach langer Debatte einigte man sich zu folgenden Thesen:

1. Es giebt Übelthäter, bei denen wegen ihres verbrecherischen und moralischen Zustandes die gewöhnliche Reaktion der ordentlichen Strafe nicht ausreicht.

2. Es gehören hierzu namentlich die wiederholt Rückfälligen, welche als Entartete oder gewerbsmäßige Verbrecher anzusehen sind.

Bezüglich der Behandlung der Unverbesserlichen führte v. Lilienthal sodann aus: Die Art derselben habe sich zu richten a. nach dem Grade der Entartung: Für hochgradig Entartete seien besondere An-

stalten einzurichten, in denen aber der Gesichtspunkt des Schutzes der Gesellschaft vor neuen Angriffen denjenigen der Pflege der Insassen stark überwiegen müsse; b. nach dem Grade der Gefährlichkeit: Für gefährliche Unverbesserliche, gleichviel ob Entartete oder nicht, seien besondere Abteilungen bei den vorhandenen Zuchthäusern einzurichten, in denen besondere Vorkehrungen gegen jede Möglichkeit des Entweichens getroffen und auch besonders scharfe Disciplinarmaßregeln durchgeführt werden müßten. Die Ungefährlichen seien in Arbeitsanstalten unterzubringen, in denen auf größtmögliche Einträglichkeit der vorgenommenen Arbeiten gesehen werden müsse, damit die dem Staate verursachten Kosten auf das denkbar geringste Maß zurückgeführt würden. Die Versammlung nahm nur folgende, ziemlich allgemein gehaltene These an: „3. Diese Übelthäter (vgl. den oben mitgeteilten Beschluß ad 1 und 2) sind je nach dem Grade der Entartung und der Gefährlichkeit zum Zwecke der Unschädlichmachung und womöglich der Besserung besonderen Maßnahmen zu unterwerfen."

Um die hiernach noch nicht ganz erledigte Frage der Behandlung der Unverbesserlichen zum Abschlusse zu bringen, ist dieselbe nochmals auf die Tagesordnung der demnächstigen internationalen Versammlung zu Christiania gesetzt. Es sind aber hier von vornherein folgende drei Fragen formuliert worden:

1. Kann durch die Erfahrung die Art derjenigen strafbaren Handlungen festgestellt werden, welche die sogenannten Unverbesserlichen zumeist zu begehen pflegen?

2. Besteht erfahrungsgemäß im Hinblicke auf diese Gruppe von Verbrechern der Rückfall in der wiederholten Begehung derselben oder verschiedenartiger strafbarer Handlungen?

3. Welche gesetzlichen Bestimmungen und welche Gestaltung des Strafvollzugs sind dieser Gruppe von Verbrechern gegenüber zur Anwendung zu bringen?

V.

Relativ am wenigsten von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung bisher gefördert ist die Frage der Reform der Behandlung jugendlicher Verbrecher. Der Grund hierfür liegt sicherlich nicht darin, daß die Bedeutung dieser Frage unterschätzt wurde, sondern vielmehr in den besonderen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß bei der Beantwortung der Frage erzieherische, pädagogische Gesichtspunkte in ausschlaggebendem Maße neben dem bloß strafrechtlichen Standpunkte Berücksichtigung finden müssen, und daß ferner die Anwendung einheitlicher Maßregeln bei allen Völkern wegen der hier besonders zu berücksichtigenden Verschiedenheiten in ethnographischer, klimatischer und kultureller Beziehung von vornherein ausgeschlossen ist, daß daher auch die Erfahrungen anderer Länder hier nur in beschränktem Maße nutzbar gemacht werden können.

Von diesen Gesichtspunkten ist die internationale Versammlung zu Bern ausgegangen, als sie bei der Behandlung dieser Frage sich auf

sehr allgemein gehaltene Thesen beschränkte und denselben außerdem noch folgende einleitende Worte voranschickte: „Unter voller Anerkennung der Bedeutung und des Einflusses geographischer und ethnographischer Verhältnisse ist die Vereinigung der Ansicht u. s. w.".

Aus demselben Grunde hat die zweite deutsche Landesversammlung zu Halle bei der Behandlung der Frage zunächst von einer Beschlußfassung überhaupt Abstand genommen und eine Kommission eingesetzt, die sich mit denjenigen Vereinen und Persönlichkeiten in Verbindung setzen soll, welche auf dem Gebiete der kriminellen und zwangserzieherischen Behandlung Jugendlicher bereits Erfahrungen gemacht haben, um dann der nächstjährigen Landesversammlung auf Grund des inzwischen gesammelten und gesichteten Materials eingehende Vorschläge zu machen.

Die Punkte, welche bisher bei den Beratungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung über die Frage der Reform der Behandlung jugendlicher Verbrecher hervorgetreten sind, dürften sich am klarsten an der Hand des bisher in Deutschland bestehenden Rechtszustandes zusammenstellen lassen.

Dieser Rechtszustand ist folgender:

1. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahre gelten als absolut strafunmündig; wenn dieselben eine strafbare Handlung begangen haben, unterliegen sie keiner strafrechtlichen Verfolgung. Durch die Novelle zum deutschen Strafgesetzbuche vom 26. Februar 1876 ist jedoch bestimmt, daß gegen dieselben nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden können. Auf Grund dieser Bestimmung sind in den meisten deutschen Bundesstaaten besondere Gesetze ergangen, die sich größtenteils dem am 13. März 1878 erlassenen preußischen Gesetze betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder anschließen. Nach diesem Gesetze können Kinder, welche nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen haben, auf Beschluß des Vormundschaftsgerichtes zur Zwangserziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

2. Sogenannte jugendliche Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren gelten als relativ strafmündig, d. h. es ist in jedem Einzelfalle vom Gerichte zu entscheiden, ob dieselben die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlungen erforderliche Einsicht besessen haben.

3. Wird diese Frage verneint, so ist der einer strafbaren Handlung schuldige Jugendliche zwar freizusprechen, es kann jedoch in dem Urteile angeordnet werden, daß derselbe in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt gebracht werde.

4. Wird die Frage bejaht, so unterliegt der für schuldig befundene Jugendliche den gewöhnlichen Strafmitteln mit der Maßgabe, daß bestimmte Haupt- und Nebenstrafen (Todesstrafe, Zuchthaus, Polizeiauf-

sicht, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte) ausgeschlossen sind, daß die Dauer der übrigen Strafen reduziert werden soll und daß in besonders leichten Fällen bloß auf einen Verweis erkannt werden kann.

Nach der gesetzlichen Bestimmung sollen ferner gegen Jugendliche erkannte Freiheitsstrafen in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen vollzogen werden. Diese gesetzliche Bestimmung gelangt jedoch in der Praxis nicht zur Durchführung, weil nur eine viel zu geringe Zahl von Strafanstalten für Jugendliche bisher eingerichtet ist und weil es in den kleinen Gerichtsgefängnissen an den erforderlichen Räumen fehlt.

Darüber, daß der hier angegebene Rechtszustand ein durchaus unbefriedigender ist, herrscht nur eine Stimme. Ja, wohl alle Teilnehmer an den internationalen Versammlungen werden zu dem äußerst betrübenden Schlusse gelangt sein, daß in der Behandlung jugendlicher Verbrecher Deutschland hinter allen Kulturstaaten zurückgeblieben ist. Um hier keiner Übertreibung geziehen werden zu können, berufe ich mich auf Äußerungen von drei Personen, nämlich einem Professor, einem Gefängnisdirektor und einem Staatsanwalt, welche alle drei als ebenso sachkundig wie in ihren Urteilen maßvoll allgemein bekannt sind. Professor Wach, der warme Verteidiger unseres heutigen Strafensystems, bezeichnet auf Seite 10 der oben citierten Schrift unsere Behandlung der jugendlicher Verbrecher als „eines der schwersten Übel"; man könne sich über die Erfolglosigkeit der Behandlung nicht wundern, „wir haben sie selbst verschuldet". Strafanstaltsdirektor Dr. Krohne sagt in seiner „Denkschrift über die Reform des Gefängniswesens in Preußen": „Man bemüht sich, die Stockprügel im Interesse der Humanität abzuschaffen; wenn man aber junge Leute in solche Häuser (nämlich Gerichtsgefängnisse) steckt und moralisch darin zu Grunde richtet, so ist damit verglichen die Prügelstrafe eine Humanität und das Nonplusultra pädagogischer Kunst". Staatsanwalt Dr. Appelius endlich äußert sich in der oben citierten Schrift Seite 83: „bezüglich der Behandlung jugendlicher Delinquenten, glaube ich, muß eine völlige Änderung recht bald eintreten, da die Fehler des gegenwärtigen Systems zu offenkundig sind", und Seite 106 ruft er aus: „Wer täglich zu sehen in der Lage ist, daß die gesetzlichen Bestimmungen für jugendliche Delinquenten durchaus unangemessen sind, daß Gesetz und Praxis in gleicher Weise darauf hinwirken, statt dem Verbrechen den Nachwuchs abzuschneiden, das Verbrecherkontingent durch jugendlichen Zuwachs zu verstärken, der muß eine Änderung der bestehenden Bestimmungen wünschen".

Welches sind nun die Änderungen, die bisher auf den Versammlungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Vorschlag gebracht worden sind?

ad 1. Es bestand zunächst völlige Übereinstimmung darüber, daß das Alter der absoluten Strafunmündigkeit heraufzusetzen sei. Die internationale Versammlung zu Bern nahm einen Beschluß dahin an, „daß Kinder, welche das Alter von 14 Jahren nicht erreicht haben, keiner strafrechtlichen Maßregel unterstellt werden sollen". In gleicher Weise schlug Krohne als Referent auf der zweiten deutschen Landesversamm-

lung zu Halle vor: „die Altersgrenze der unbedingten Strafunmündigkeit ist vom vollendeten 12. auf das vollendete 14. Jahr hinaufzurücken". Der andere Referent auf dieser Versammlung, Staatsanwalt Dr. Appelius, wollte noch weiter gehen und die Strafbarkeit jugendlicher Verbrecher nicht vor dem vollendeten 16. Lebensjahre beginnen lassen.

Auf der internationalen Versammlung zu Bern äußerte man sich ferner mit Recht dahin, daß es wünschenswert sei, die Anordnung der Zwangserziehung von Strafunmündigen nicht von der Feststellung der Begehung einer strafbaren Handlung abhängig zu machen, sondern diese erziehliche Präventivmaßregel auch bei solchen Kindern eintreten zu lassen, bei denen die Gefahr besteht, daß sie dem Verbrechen anheimfallen werden. Völlig übereinstimmende Gutachten in dieser Richtung hatten Ministerialrat Dr. v. Jagemann und Dr. v. Moldenhauer (Warschau) geliefert. Der erstere wies insbesondere darauf hin, daß das badische und das braunschweigische Zwangserziehungsgesetz mit Recht sehr viel weiter gehen als das oben citierte preußische Gesetz, indem, unabhängig von der Begehung einer strafbaren Handlung, die Einleitung der Zwangserziehung wegen sittlicher Verwahrlosung zugelassen ist. Es mag dabei nicht unerwähnt bleiben, daß das preußische Abgeordnetenhaus bei der dritten Lesung des Zwangserziehungsgesetzes eine Resolution angenommen hatte, durch welche die Regierung ersucht wurde „dem Landtage einen Gesetzentwurf über die Unterbringung solcher verwahrlosten Kinder vorzulegen, welche weder durch das Zwangserziehungsgesetz noch durch andere bestehende Bestimmungen betroffen werden". Leider ist die Regierung diesem Ersuchen nicht nachgekommen, obwohl die Erfahrungen, welche in den 13 Jahren seit dem Bestehen des preußischen Zwangserziehungsgesetzes gemacht worden sind, die Unzulänglichkeit desselben außer allem Zweifel gestellt haben.

ad 2. Was sodann die sogenannten jugendlichen Personen betrifft, so äußerten sich sämtliche Redner auf der internationalen Versammlung zu Bern dahin, daß das von dem deutschen Str.-G.-B. aufgestellte Kriterium für die Strafmündigkeit — nämlich die Bejahung der Frage, ob der Jugendliche die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen habe — ein unrichtiges sei; es komme nicht auf die Einsicht, sondern auf die Verstandesreife, die Entwicklung des Gemütes bei dem jugendlichen Übelthäter an. Nicht in dem Grade der Erkenntnis der Gesetzwidrigkeit, sondern in der leichteren Zugänglichkeit für äußere Eindrücke, in der geringeren Widerstandsfähigkeit gegen solche Eindrücke unterscheide sich der Jugendliche von dem Erwachsenen. Das Gericht müsse bei dem jugendlichen Übelthäter eine Wertschätzung seiner ganzen Persönlichkeit vornehmen und daraufhin die Frage beantworten, ob er mit einer Strafe zu belegen oder der Zwangserziehung zu unterstellen sei: man war dabei einig darüber, daß die Verhängung einer eigentlichen Strafe bei Jugendlichen möglichst vermieden werden und nur in Ausnahmefällen stattfinden solle.

ad 3. Falls nicht auf Strafe erkannt wird, sollten sich nach der in Bern allgemein vertretenen Anschauung die anzuordnenden erzieherischen

Maßregeln der Individualität des betreffenden Jugendlichen anpassen. Strafanstaltsdirektor Dr. Krohne führte diesen Gedanken auf der zweiten deutschen Landesversammlung zu Halle folgendermaßen weiter aus: die Zwangserziehung könne von zweifacher Art sein: a. eine von Obrigkeits wegen geordnete und beaufsichtigte Erziehung durch die eigene oder in einer fremden Familie, b. Unterbringung in einer staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Zwangserziehungsanstalt. Welche Art der Zwangserziehung eintreten solle, habe der Richter im Erkenntnis zu bestimmen. Wird der Verurteilte der eigenen Familie übergeben, so sei derselben eine Bürgschaft aufzuerlegen dafür, daß sie den Anordnungen der Aufsichtsbeamten nachkommen werde; wird die Bürgschaft nicht geleistet, oder werden die Anordnungen nicht befolgt, so müsse die Aufsichtsbehörde das Recht haben, den Verurteilten in einer fremden Familie oder in einer Zwangserziehungsanstalt unterzubringen. Die Kosten der Zwangserziehung hätten die Eltern, eventuell aus dem Vermögen des Verurteilten, zu tragen. Die Dauer der Zwangserziehung solle die Aufsichtsbehörde bestimmen, doch dürfte dieselbe nicht über das 20. Lebensjahr ausgedehnt werden.

ad 4. Wenn auf Strafe erkannt wird, so war man darüber einig, daß nichtsdestoweniger auch die Frage zu entscheiden sei, ob daneben noch Zwangserziehungsmaßregeln stattfinden sollen. Es sei völlig unrichtig, wenn das deutsche Strafgesetzbuch die Zwangserziehung nur gegen solche Jugendliche zulasse, die von Strafe freigesprochen seien; die Strafe könne — vor allem wenn sie nur eine kurzzeitige sei — Erziehungsmaßregeln durchaus nicht ohne weiteres ersetzen und unnötig machen. Strafanstaltsdirektor Dr. Krohne schlug deshalb auf der zweiten deutschen Landesversammlung zu Halle Folgendes vor: „Ist gegen einen Jugendlichen auf Strafe erkannt, so kann der Richter im Erkenntnis aussprechen, daß derselbe nach verbüßter Strafe der über die Zwangserziehung gesetzten Aufsichtsbehörde zu überweisen ist. Dieselbe erhält dadurch das Recht, die Erziehung, Unterbringung und Lebensführung desselben bis zum vollendeten 20. Lebensjahre zu beaufsichtigen und zu beordnen und, wenn erforderlich, die Aufnahme in eine Erziehungsanstalt zu verfügen."

Man sieht, es sind schon eine ganze Anzahl wichtiger Vorschläge für die Reform der Behandlung jugendlicher Verbrecher von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung erörtert worden, wenn auch nur über wenige bisher ein ausdrücklicher Beschluß gefaßt worden ist. Auf der nächsten deutschen Landesversammlung wird voraussichtlich diese Frage den Hauptgegenstand der Tagesordnung bilden.

Wie wichtig die Frage ist, das mögen folgende Ziffern zeigen: Nach dem vorläufigen Ergebnisse der Kriminalstatistik für das Jahr 1889 befanden sich unter den wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten — also abgesehen von allen wegen Übertretungen und allen wegen Vergehen gegen die Landesgesetze Verurteilten — 36 737 Personen im Alter von noch nicht 18 Jahren. Die Zahl ist im ständigen Wachsen, und, was das Schlimmste dabei ist, unter den bestraften Jugendlichen mehrt sich die Zahl der Vorbestraften. Im

Jahre 1887 waren von den in diesem Jahre verurteilten Jugendlichen 4071 bereits vorbestraft, darunter 1026, welche noch nicht 15 Jahre alt waren! Diese Ziffern bedürfen keines weiteren Kommentars, sie zeigen besser als lange Abhandlungen die Unzulänglichkeit unserer bestehenden Einrichtungen.

Ich schließe hiermit meine Berichterstattung über die Internationale kriminalistische Vereinigung. Wie man auch über die bisher von derselben gemachten Vorschläge im einzelnen denken mag, das eine wird man ohne weiteres zugeben müssen: es sind von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung Fragen zur Erörterung gestellt, die für unser ganzes Staatswesen von der allergrößten Bedeutung sind, und diese Fragen sind von Sachverständigen aller Nationen auf das eingehendste erörtert worden. Auch wenn man in den gefaßten Beschlüssen noch nicht überall eine Lösung der Fragen finden kann, so haben die Erörterungen doch unzweifelhaft zur Klärung der Meinungen beigetragen und damit jedenfalls der Lösung der Fragen vorgearbeitet.

Berlin, April 1891.

Kleinere Mitteilungen.

Das Abzahlungsgeschäft im Auslande.

Bei der lebhaften Bewegung, welche gegenwärtig in Deutschland für und gegen die Abzahlungsgeschäfte herrscht, und bei dem Eifer, mit welchem sich bereits die Wissenschaft[1] des neuen Gegenstandes bemächtigt, ist es von Interesse, auch die Zustände des Auslandes bezüglich der Abzahlungsgeschäfte kennen zu lernen. Existieren solche Geschäfte auch in anderen Ländern und in welchen Formen treten sie dort auf? Werden sie auch dort in wucherischer Weise gehandhabt? Und hat sich auch in den auswärtigen Staaten eine Agitation gegen die Abzahlungsgeschäfte erhoben? Diese und ähnliche Fragen drängen sich unwillkürlich auf, wenn man die Entwickelung des Problems im Deutschen Reiche verfolgt.

Mit nachstehenden Zeilen mache ich den Versuch, obige Fragen in Bezug auf Österreich, die Schweiz, England, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich und Italien zu beantworten. Wenn die Antwort teilweise nur dürftig ausfällt, so bitte ich dies der Neuheit des Gegenstandes zuzurechnen. Erleichtere ich durch diese Veröffentlichung weitere Studien über das Abzahlungsgeschäft im Ausland, so ist mein Zweck erreicht.

1. Österreich.

Über die österreichischen Zustände in betreff der Abzahlungsgeschäfte liegen bereits zwei Publikationen vor: Mataja, Ratenhandel und Abzahlungsgeschäfte, im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, I. Bd. (1888) S. 157 ff.; Derselbe, Art. „Abzahlungsgeschäft" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad und Lexis. Da ich den Inhalt derselben bei den Lesern dieser Zeitschrift als bekannt voraussetzen kann, so begnüge ich mich im wesentlichen damit, die weitere Entwickelung des österreichischen Ratenhandels seit 1888 darzulegen. Nur eine Thatsache möchte ich als besonders bemerkenswert hervorheben. Im Deutschen Reich sind bekanntlich die sogenannten Abzahlungsbazare oder Warenkreditbazare Veranlassung und eigentlicher Gegenstand des gegen die Abzahlungsgeschäfte hereingebrochenen Entrüstungssturmes. Solcher Abzahlungs-

[1] Vgl. Rechtsanwalt Hausmann, Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung (das sogenannte Abzahlungsgeschäft) nach dem preußischen Landrechte und dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Berlin 1891, Decker, ferner mein Buch über Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäfts, Leipzig 1891, Duncker & Humblot. Beide Schriften sind im vorliegenden Hefte des Jahrbuchs S. 311 ff. angezeigt. Vgl. auch im letzten Hefte S. 289 ff.

bazare giebt es nun aber in Österreich verhältnismäßig wenige. Es sind vielmehr im wesentlichen die Nähmaschinen-, Möbel-, Kleider-, Uhren-, Ölfarbendruckbilder- u. s. w. Händler, welche, wie auch bis zu einem gewissen Grade im Deutschen Reiche, großenteils „Ratenhandel treiben", d. h. ihre Waren gegen Raten absetzen.

Der auf Anregung seitens der Wiener Handelskammer von den größeren Bezirksgerichten Niederösterreichs an das österreichische Justizministerium erstattete Bericht, welcher für die Abzahlungsgeschäfte sehr ungünstig lautete (siehe die oben erwähnten Aufsätze Matajas), veranlaßte das genannte Ministerium, zunächst (April 1887) eine Verordnung zu erlassen, in welcher die Gerichte auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Hausierhandel, dann auf die gewerbepolizeilichen Bestimmungen, welche die Befugnisse der Gewerbetreibenden und ihrer Bevollmächtigten, insbesondere der verschiedenen Arten von Handelsreisenden und Agenten, regeln, endlich auf die einschlägigen Vorschriften des Preßgesetzes aufmerksam gemacht und aufgefordert wurden, in allen Fällen von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften die Anzeige an die zur Strafamtshandlung berufene Behörde zu erstatten. Ferner wurde in den Entwurf eines Strafgesetzbuchs, welcher im Jahre 1889 veröffentlicht wurde, eine gegen den Ratenhandel gerichtete Norm aufgenommen; dieselbe lautet in der Fassung, welche ihr vom „Strafgesetzausschuß" gegeben worden ist: „Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen gegen ratenweise Bezahlung den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, daß er denselben zu Anschaffungen beredet, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen, oder daß er sich oder einem Dritten Gegenleistungen gewähren oder versprechen läßt, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, wird, wenn er solche Geschäfte gewerbsmäßig betreibt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 2000 Gulden bestraft."

In den Motiven ist hauptsächlich auf die Mitteilungen der niederösterreichischen Bezirksgerichte Bezug genommen.

Dieser § 318 des Strafgesetzentwurfs enthält, materiell genommen, eine Ausdehnung des Wuchergesetzes auf ein specielles Gebiet des Warenwuchers, nämlich auf den wucherischen Ratenhandel. Man muß gestehen, daß die Fassung des Paragraphen, juristisch-technisch betrachtet, im großen Ganzen geglückt ist. Die öffentliche Meinung erklärte sich jedoch durch diesen Schritt gegen die Ratengeschäfte nicht für befriedigt[1]. Die in Aussicht genommene Bestimmung — so hieß es — treffe nur die krassesten Fälle, das Strafgesetz sei überhaupt eine zu grobe Waffe für die beim Ratenhandel sich ereignenden Unzukömmlichkeiten. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. Mai 1889 (X. Session, 342. Sitzung) brachte der Abgeordnete Türk diese Meinung zum Ausdruck.

Im April 1890 brachte sodann der Justizminister einen Gesetzentwurf betr. die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung ein, welcher in 10 Paragraphen eine vollständige Regelung des Ratenhandels enthält.

Die beiden Hauptbestimmungen des Entwurfs sind der mit dem oben erwähnten § 318 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches gleichlautende § 7 und der § 5, wonach die Anwendung des Abzahlungsmodus beim Hausieren verboten (Absatz 1), beim Aufsuchen von Bestellungen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus nur dann erlaubt ist, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche zum Geschäftsbetrieb oder überhaupt dem wirtschaftlichen Bedarf[2] des Erwerbers der Sache dienen (Absatz 2). Die auf die Urkunden bezüglichen gesetzlichen Beweisregeln finden auf die Ratenbriefe d. h. die von den Ratenkäufern den Ratengeschäften ausgestellten Bescheinigungen keine Anwendung (§ 3). Der Ratenhändler ist bei Strafe verpflichtet, dem Käufer eine Abschrift des Ratenbriefes auszufolgen (§ 2). Der Gerichtsstand der Erfüllung und der Gerichtsstand der Vereinbarung ist bei Ratengeschäften ausgeschlossen (§ 4). Ein Verzicht des Ratenkäufers auf die Gewährleistung und auf das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte ist für ungültig erklärt und die Geltendmachung dieser Rechtsbehelfe erleichtert (§ 1). Alle diese Bestimmungen, mit Ausnahme des § 5, finden keine

[1] Vgl. Wiener Fremdenblatt, 43. Jahrgang (1889), Nr. 126.

[2] Der Ausdruck „wirtschaftlicher Bedarf" ist unklar. Gehört hierzu auch der notwendige Bedarf an Zimmereinrichtungsgegenständen?

Anwendung, wenn das Ratengeschäft auf seiten des Käufers ein Handelsgeschäft ist (§ 8).

Der § 5 Absatz 2 hat (neben dem § 7) den Zweck, die Zudringlichkeit und die Betrügereien der Reisenden und Agenten des Ratenhandels, über deren Treiben die österreichischen Gerichte haarsträubende Details berichteten, einzudämmen. § 3 soll dem Richter ermöglichen, den Umstand zu berücksichtigen, daß der Käufer den Ratenbrief unterschrieben haben kann, ohne von seinen Bestimmungen wirklich Kenntnis zu besitzen. Mit § 4 beabsichtigt man den Übelstand zu beseitigen, welcher nach den Mitteilungen der niederösterreichischen Gerichte insofern hervorgetreten ist, als den auf dem Lande wohnenden Ratenkäufern das rechtliche Gehör oft thatsächlich verschlossen war, weil Wien als Zahlungsort oder die Wiener Gerichte als zuständig vereinbart waren. § 1 soll verhindern, daß der Ratenkäufer unbewußt oder leichtsinnigerweise sich seiner wichtigsten Einreden im Ratenbrief begiebt, wie dies bislang in der Regel geschah.

Ich unterlasse es, die eben vorgeführten und auf ihre ratio legis untersuchten Normen, welche, wie man sieht, ein förmliches Ausnahmegesetz gegen die Abzahlungsgeschäfte darstellen, zu kritisieren. Daß kein Gesetz zu scharf ist, durch das man die mannigfaltigen sich beim gegenwärtigen Betrieb des Ratenhandels in Österreich zeigenden Mißstände beseitigen kann, ohne die Vorteile des Abzahlungssystems in ihrer Entfaltung zu hemmen, ist klar. Ob aber der Entwurf, betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, die letztere Forderung erfüllt, ob er den guten Willen der Regierung, „den legitimen Ratenhandel zu schützen", nicht trotz der gegenteiligen, übrigens durch nichts begründeten Versicherungen der Motive durchkreuzen wird, entzieht sich beim Mangel jeglichen Beweismaterials für oder wider der wissenschaftlichen Forschung, ist also im wesentlichen Glaubenssache, besten Falls Sache der rein staatsmännischen Erwägung. —

Eine wichtige Änderung ist in den Verhältnissen des österreichischen Ratenhandels in den letzten Jahren bezüglich des Eigentumsvorbehalts eingetreten. Früher war derselbe nämlich in den Ratenbriefen eine seltene Erscheinung. Noch Mataja schreibt im Archiv für sociale Gesetzgebung 1888 S. 170: „Als charakteristische Verschiedenheit der Zustände in Österreich von denen im Deutschen Reiche sei der sogenannte Eigentumsvorbehalt (die Abmachung, daß die Gegenstände bis zur gänzlichen Abtragung der Kaufsumme Eigentum des Verkäufers bleiben, der sie beim Stocken der Zahlungen wieder zurücknehmen kann, ohne die bereits erhaltenen Raten zurückerstatten zu müssen) hervorgehoben, der in Deutschland wenigstens bei gewissen Warenkategorieen[1] regelmäßig stattfindet und dort den Mittelpunkt der Beschwerden gegen die Ratengeschäfte abgiebt", und der mehr erwähnte Bericht der niederösterreichischen Bezirksgerichte gedenkt mit keiner Silbe des Eigentumsvorbehalts. In den letzten drei Jahren ist derselbe jedoch auch in Österreich allmählich üblich geworden, allerdings bei den verschiedenen Gegenständen in verschiedenem Grade. Während er bei Nähmaschinen und Möbeln bereits ein regelmäßiges Attribut des Ratengeschäfts bildet, ist er bei Kleidungsstücken mit Rücksicht auf deren größere Verbrauchlichkeit und Abnutzung noch immer ein seltenes Vorkommnis; beim Ratenverkauf von Öldruckbildern und Büchern dagegen begegnet man ihm wieder häufiger.

Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir diese Veränderung in der Häufigkeit des Eigentumsvorbehalts auf Rechnung der Exekutionsnovelle vom 11. Juni 1887 setzen; dieses Gesetz schließt nämlich nach dem Vorgange von § 715 Z. 1 und 4 der deutschen Civilprozeßordnung die Pfändung unentbehrlicher Wohnungseinrichtungsgegenstände und Arbeitsinstrumente aus. Der Ratenhändler, welcher vor Erlaß dieser Novelle im Notfalle an dem ihm abgekauften Gegenstande ein Zwangsvollstreckungsobjekt hatte, sah sich nunmehr, da das Objekt des Ratenkaufs — Nähmaschine, Betten ꝛc. — gewöhnlich zu den von der Novelle der Pfändung entzogenen Gegenständen gehört, genötigt, wenn er für seine Kreditgewährung nur einigermaßen eine reale Grundlage haben wollte, zum

[1] In Süddeutschland bei allen Waren, die überhaupt auf Abzahlung verkauft werden, in Norddeutschland bei allen mit Ausnahme von Kleidern und Stoffen. (Anm. des Ref.)

Eigentumsvorbehalte, der ihm einen absoluten Vorrang vor den anderen Gläubigern des Ratenkäufers verschaffte, seine Zuflucht zu nehmen. Auf diese Weise bürgerte sich der Eigentumsvorbehalt im Ratenhandel ein[1].

Ich lasse den Wortlaut eines Ratenbriefes mit Eigentumsvorbehalt folgen:

Ort: Datum:

Herrn

Hiermit kaufe ich von Ihnen durch Herrn

eine **Nähmaschine Nr.**

lieferbar am:

zum Preise von Netto:

ö. W. fl.

und verpflichte mich diesen Betrag in folgenden Terminen bei sonstigem Ratenverluste an Sie in Wien zu bezahlen:

fl. 5.— Nachnahme

= am 1. 188 fl. am 1. 188

= = 1. 188 = = 1. 188

= = 1. 188 = = 1. 188

= = 1. 188 = = 1. 188

= = 1. 188 = = 1. 188

= = 1. 188 = = 1. 188

Zusammen fl.

Der Versand hat zu erfolgen unter der Adresse:

Name:

Beschäftigung:

Wohnort und Haus-Nr.:

letzte Post:

Bahnstation:

Das Eigentumsrecht bleibt Ihnen bis zur vollen Bezahlung und nehme ich zur Kenntnis, daß alle aus diesem Kaufbriefe nicht ersichtlichen Vereinbarungen mit Ihren Agenten für Sie nicht bindend sind, und unterwerfe mich in Streitigkeiten aus diesem Kaufgeschäfte der Judicatur des k. k. Bagatellgerichtes für Handelssachen in Wien.

Unterschrift des Käufers.

Daß „der in Deutschland so häufige Eigentumsvorbehalt beim Ratengeschäfte nunmehr auch in Österreich in Übung kommt", hat schon die I. Sektion der Wiener Handelskammer in ihrem Sektionsbericht, betreffend den Ratenhandel, vom 31. Oktober 1888 erwähnt; sie hat jedoch der Ursache dieser Erscheinung nicht weiter nachgeforscht und insbesondere dieselbe nicht mit der Exekutionsnovelle vom 11. Juni 1887 in Zusammenhang gebracht. Bemerkenswert ist, daß das Abzahlungsvertragsformular, das die Handelskammersektion als — einzigen — Beweis für ihre Behauptung vom häufigeren Vorkommen des Eigentumsvorbehalts im österreichischen Ratenhandel reproduziert, dieselbe juristische Struktur hat wie der im Deutschen Reich, namentlich im Gebiete des preußischen Landrechts und

[1] Interessant ist, daß das niederösterreichische Bezirksgericht Ottakring (siehe Mataja S. 169 u. S. 172) eine Sanierung des Ratenhandels unter anderem von dem Inkrafttreten der damals in Vorbereitung befindlichen Exekutionsnovelle erwartete, indem die vielen rücksichtslosen Klagen und Auspfändungen sich vermindern würden.

im Königreich Sachsen, so häufige sogenannte „Möbelleihvertrag“: Der Gegenstand wird vermietet; die Mietzinsen haben jedoch die Höhe von Kaufsraten; es wird vereinbart, daß, wenn die bezahlten Mietzinsen die Höhe des (im Vertrage festgesetzten) Verkaufswertes erreicht haben, der Gegenstand Eigentum des Mieters werden soll.

Die sporadisch vorkommende Anwendung des „Möbelleihvertrages“ statt eines einfachen Kaufvertrages mit Eigentumsvorbehalt wird wohl dem Umstande zuzuschreiben sein, daß die rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts in Österreich nicht unbestritten ist. Untergerichte sollen in den letzten Jahren demselben öfters ihre Anerkennung im Hinblick auf § 1063 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher lautet:

„Wird die Sache dem Käufer von dem Verkäufer, ohne das Kaufgeld zu erhalten, übergeben, so ist die Sache auf Borg verkauft und das Eigentum derselben geht gleich auf den Käufer über“,

verweigert haben. Der Wiener oberste Gerichtshof hat jedoch in einer Entscheidung vom 1. April 1880[1] (es handelte sich um ein Orchestrion, welches um 600 Gulden gegen Raten mit Eigentumsvorbehalt verkauft worden war), ausgeführt, der § 1063 enthalte kein zwingendes Recht, könne also von den Parteien für den einzelnen Fall ausgeschlossen werden, weshalb der Eigentumsvorbehalt als gültig zu betrachten sei.

Es liegt die Frage nahe, warum der Gesetzentwurf, betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, dem Eigentumsvorbehalte gegenüber keine Stellung genommen, ihn vollständig ignoriert habe? Der Grund hierfür wird wohl weniger darin liegen, daß die Regierung die bewußte Absicht hegte, den Eigentumsvorbehalt seinem Schicksal zu überlassen, wie darin, daß zu der Zeit, als der Entwurf am grünen Tisch das Licht der Welt erblickte (September 1888), der Eigentumsvorbehalt noch eine seltene Erscheinung im österreichischen Ratenhandel war. Für letztere Alternative spricht wenigstens der Umstand, daß die Motive zum Entwurfe des Eigentumsvorbehaltes mit keinem Worte Erwähnung thun.

2. Schweiz.

In der Schweiz sind die Zustände so ziemlich dieselben wie im Deutschen Reich. Es bestehen — allerdings nicht in besonders großer Anzahl — Abzahlungsbazare, welche die heterogensten Waren, z. B. Kleidungsstücke, Bettzeuge, Teppiche, Stiefel, Schirme, Möbel feilhalten, daneben bedienen sich die Nähmaschinengeschäfte, Pianofortehandlungen ꝛc. des Modus der Abzahlung. Die übliche Vertragsform ist Kauf mit Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Abtragung der Kaufsumme. Die Abzahlungsgeschäfte erfahren von seiten der Öffentlichkeit keine günstige Beurteilung[2]; zu einer planmäßigen Agitation oder gar zu einer Stellungnahme der Behörden oder Parlamente zu den Abzahlungsgeschäften ist es jedoch noch nicht gekommen.

Erwähnenswert ist, daß das Züricher Civilgesetzbuch zu den wenigen neueren Privatrechtskodifikationen gehört, welche den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich als aufschiebende Bedingung beim Kauf anerkennen: § 1454 „Wenn sich der Verkäufer das Eigentum an der verkauften Sache vorbehält, bis der Kaufpreis bezahlt sei, so wird dadurch auch bei Kreditkäufen der Eigentumsübergang bis zur Erfüllung dieser Bedingung gehemmt“.

3. England.

Als Gegenstände, bei welchen neben der Barzahlung auch der Ratenzahlungsmodus in Anwendung ist, werden mir genannt: Möbel, Nähmaschinen, Kleider, Klaviere, Uhren, Öldruckbilder. Das Eigentum geht auf den Käufer erst über, wenn er den ganzen Kaufpreis gezahlt hat, bis dahin gilt er nur als Mieter. Wenn der Käufer mit einer Rate in Verzug kommt, so darf der Verkäufer ihm die Ware wegnehmen, ohne von den bezahlten Beträgen etwas herausgeben zu

[1] Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofs. Herausgegeben von Glaser, Unger und Walter 18. Bd. Nr. 907.

[2] Im Jahre 1885 soll sogar ein Abzahlungsgeschäft in St. Gallen von der erregten Volksmenge geplündert worden sein.

müssen. Dieses Zahlungssystem, welches, wie man sieht, dem deutschen „Abzahlungssystem" entspricht, heißt hire credit purchase system oder kurzweg hire purchase system, ein sehr treffender, die Doppelnatur des Abzahlungsgeschäftes als Miete und Kreditkauf charakterisierender Ausdruck.

Eine besondere Stellung im Abzahlungsverkehr nehmen die sogenannten Hire Furnishing Companies oder Furnishing and Finance Companies ein. Es sind dies Geschäfte, welche sich speciell damit befassen, den Verkauf auf Abzahlung zu vermitteln und dabei das Risiko des Kredits auf sich zu nehmen. Das Verfahren ist folgendes: Der Kauflustige hat ein Formular auszufüllen, in welchem er über seine persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben hat. Werden dieselben eventuell nach gepflogenen Recherchen für befriedigend befunden, so erfolgt von seiten der Compagnie eine Einladung, sich in den verschiedenen Läden (shops), welche mit ihr in Verbindung stehen, die gewünschten Gegenstände auszusuchen. Der Ladenbesitzer sendet die Faktura der Compagnie ein, welch letztere dem Kunden einen Vertrag über die Zahlungsbedingungen (wöchentliche, monatliche oder vierteljährliche, oft über 2—3 Jahre sich erstreckende Ratenzahlungen, Eigentumsvorbehalt u. s. w.) vorlegt. Wenn derselbe unterschrieben ist, beauftragt die Gesellschaft den betreffenden Ladenbesitzer, die Waren dem Käufer auszuhändigen. Die Compagnie zahlt den Ladenbesitzer bar und wird Alleingläubigerin des Käufers; ihre Rechnung findet sie durch Zuschlag 3—5 prozentiger Zinsen auf den Fakturapreis.

Vor mir liegt der Prospekt einer solchen „Finance Company". Derselbe enthält eine Übersicht über die Waren, die durch ihre Vermittelung bezogen werden können. Es sind genannt: Hauseinrichtungsgegenstände, einschließlich Teppiche, Betten, Vorhänge, Küchengerätschaften, Plated goods[1], Cutlery, Tin, Iron and Japaned Goods, Domestic Machinery, Baths, Eisschränke, Messer, Hackmaschinen, Butterfässer, Besen, Bürsten, Drechslerarbeiten, Öfen, Nähmaschinen; kunstgewerbliche Gegenstände in Holz und Metall, Gaslüster, Lampen; Orgeln, Harmoniums, Pianofortes, Spieldosen; Uhren jeder Art, auch für Kirchen und öffentliche Gebäude; Porzellanwaren, Glaswaren und Majoliken, einschließlich Tafelservice und Tafelgläser; Öldruckbilder, Billards, Garten- und Stalleinrichtung; landwirtschaftliche Gerätschaften jeder Art. Man sieht: eine reichhaltige Liste.

Es hat sich hier also ein förmlicher Erwerbszweig herausgebildet, welcher es sich zur Aufgabe stellt, unvermöglichen Leuten gegen Entgelt zum Besitz wertvollerer von ihnen gewünschter Gebrauchsgegenstände zu verhelfen; von diesem Standpunkte aus wären die Hire Furnishing Companies gewiß als begrüßenswerte Einrichtung anzuerkennen, wenn die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes mit ihrem edlen Zweck im Einklang stünde. Es wird nämlich über die Unreellität der Furnishing and Finance Companies sowie der Abzahlungsgeschäfte überhaupt viel geklagt. „Es giebt in London" — so schreibt mir ein dort wohnender Freund — „viele dieser Geschäfte, die kolossal viel zu thun haben, durch Annoncen und Reklamen der gräßlichsten Weise dem niederen Volke Sand in die Augen streuen, während jedermann, selbst die ungebildetsten Leute, späterhin bemerken, wie sehr sie übers Ohr geschlagen worden sind." Diese Auslassung hat freilich nur die Bedeutung eines Stimmungsberichtes, aber die unseren Gegenstand betreffenden Notizen aus den Gerichtsverhandlungen, welche die Londoner Blätter fast täglich bringen, beweisen, daß diese Stimmung wenigstens bis zu einem gewissen Grade auf Thatsachen beruht. Aus denselben geht namentlich hervor, daß der Preis vielfach ein übertrieben hoher ist. Man wird fragen, wie dies bezüglich der Furnishing and Finance Companies der Fall sein könne, da doch diese Geschäfte nur einen mäßigen Zins berechnen und dem Käufer die Faktura des Ladens, aus dem die Ware stammt, von der Company vorgelegt wird; dieser Widerspruch findet darin seine Lösung, daß die Company von dem Ladenbesitzer einen sehr hohen, oft 50—70 Prozent betragenden Rabatt erhält.

Außerdem berichten die obenerwähnten Zeitungsnotizen über Fälle von allzugroßer Rigorosität der Abzahlungsgeschäfte in Ausübung der ihnen zustehen-

[1] Schwer übersetzbare Wörter belasse ich im Original.

den Befugnisse, über die laute und zudringliche Reklame, über unklare, oft nur mit Bleistift geschriebene Rechnungseinträge in die Verträge und Quittungen, über absichtliche oder fahrlässigerweise begangene Übervorteilungen bei der Abrechnung. Auch die Bemerkung, daß die Verträge (von denen ich leider kein Exemplar erlangen konnte) Bestimmungen nur zu Gunsten des Verkäufers enthalten, kehrt häufig wieder. „Es war unmöglich, die Bestimmungen (des Vertrags) mit einer Spur von Billigkeit gegen den Käufer in Einklang zu bringen“ [1], heißt es in einem der mir vorliegenden Zeitungsausschnitte mit Rücksicht auf einen konkreten vor Gericht verhandelten Fall.

Soweit die heutigen Zustände.

Früher war in England der sogenannte tally trade (tally = Kerbholz, also Kredithandel) weit verbreitet. Er bestand darin, daß die Krämer und Detailhändler der Vorstadt ihre Waren und zwar auch Konsumtibilien, z. B. Kohlen, Thee, neben der Barzahlung auch gegen Raten, jedoch ohne Eigentumsvorbehalt, lieferten. Näheres über denselben ist im Dictionary of Commerce von M'Culloch [2] zu finden, welcher an dem tally trade so ziemlich dieselben Dinge tadelt, die wir heutzutage am Abzahlungsgeschäft auszusetzen haben. Eine historische Beziehung zwischen dem tally trade, der, wie mir aus England geschrieben wird, gegenwärtig dort nicht mehr existiert, und dem heutigen hire credit system aufzufinden, war mir unmöglich.

4. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Das Abzahlungssystem wurde ursprünglich in größerem Maßstab nur bei Nähmaschinen angewendet, fand jedoch allmählich im Handel mit Möbeln und Klavieren, dann auch im Buchhandel und in den Kleidergeschäften Aufnahme. Seine gegenwärtige imponierende Verbreitung datiert erst seit ca. 15 Jahren.

Abzahlungsbazare nach Art der deutschen giebt es in allen bedeutenderen Städten der Vereinigten Staaten in großer Menge, vor allem in New York. Sie führen jedoch nicht nur, wie die deutschen, Möbel, Kleider und Uhren, sondern ähnlich wie die englischen Furnishing and Finance Companies auch Bücher, musikalische Instrumente, landwirtschaftliche Gerätschaften ꝛc.

Im Publikum ist man sehr unzufrieden mit den Abzahlungsgeschäften bezw. mit der Art ihrer Geschäftsführung und betrachtet das System als Mittel der „Ausbeutung ärmerer Klassen“; insbesondere findet der auch in Amerika bei den Ratengeschäften übliche Eigentumsvorbehalt und der mit der Ausübung des letzteren verbundene Verlust der sämtlichen bezahlten Raten Mißbilligung.

Umstehend (S. 282) ein Vertragsexemplar einer New Yorker Buchhandlung. Es handelt sich um ein Buch, dessen Ladenpreis 9,75 Dollar beträgt und welches hier um 16 Dollar, zahlbar in Raten von wöchentlich 1 Dollar, verkauft wurde.

5. Frankreich.

Abzahlungsbazare giebt es, allerdings erst seit ca. 10 Jahren, in allen größeren Städten Frankreichs, speciell in nicht geringer Menge in Paris. Da neben verkaufen viele Nähmaschinen- und Pianofortegeschäfte nicht nur gegen bar, sondern auch auf Abzahlung.

Bei Lieferung der Ware muß die Hälfte des Wertes sofort bezahlt werden, die andere Hälfte kann in Raten abgetragen werden, wofür Tratten zu geben sind.

Als unreell sind die Abzahlungsgeschäfte in Frankreich nicht angesehen.

6. Italien.

Abzahlungsbazare giebt es in Italien nicht; die Anwendung des Abzahlungssystemes ist überhaupt vergleichsweise selten, am häufigsten noch in Rom. Als Gegenstände, welche mitunter auf Abzahlung verkauft werden, wurden mir Nähmaschinen, Möbel, Klaviere, auch Billards bezeichnet. Dem Eigentumsvorbehalt steht das italienische Recht sehr ungünstig gegenüber, weshalb derselbe —

[1] Original: to reconcile the charges with any spirit of fairness to the purchaser.
[2] London 1844, Artikel: Tally trade.

Borderseite.

Customers will please have their Instalments ready at the appointed time, so as not to detain the Collector.

No. _____ NEW YORK 188

Received from ..... *or their agent.*

Complete in ..... *Volumes, bound in* ..... *for which* ..... *promise to pay te sum of* $ ..... *by instalment of* $ ..... *per week, until paid for.*

It being expressly agreed that *the right of property shall remain in said* ..... until the same is wholly paid for; and in case of a failure to pay any one of said instalments for thirty days after the same has become due, all of said instalments remaining unpaid shall immediately become due and payable, and the said ..... may take, or cause to be taken the said books, either with or without process of law from the possession of the said subscriber or other representative to whom he may have delivered the same, *without recourse against said* ..... *for any money paid on account thereof. It being expressly understood that the money so paid on account shall be for the use and wear of said books.* Any violation of this contract by the subscriber shall be considered trover and conversion.

Paid to deliver as 1st payment on account $ ..... *Signature*

Agent ..... *Business Address*

Deliverer ..... *Residence*

NB. — **NOT RESPONSIBLE FOR DEBTS CONTRACTED BY AGENTS.**

In Case of Removal, or the Collector not Calling, I agree to report at the Office.

The terms of this Contract cannot be varied or waived by ANY REPRESENTATION or PROMISE of any Agent.

Rückseite.

Only the Collector who must exhibit his authority, and not the Agent or Deliverer selling the book is allowed to make any entry on this side. Payments made to other Parties will not be credited.

Address, ...

Name, ...

Remarks, ...

No. _____

Date	Am't Rec'd	Collector's Signature in full.

von Ausnahmen abgesehen — weder in seiner reinen Form (beim Kaufvertrag) noch im Gewande des „Möbelleihvertrages“ vorkommt. Einzelne Geschäfte suchen sich beim Abschlusse von Ratenkäufen dadurch zu helfen, daß sie von dem Kauflustigen einen Vertrag unterschreiben lassen, in welchem nur von einem Mietverhältnisse die Rede ist, dabei aber dem „Mieter“ mündlich die Überlassung des Gegenstandes als Eigentum für den Fall zusichern, daß die Mietbeträge solange fortbezahlt werden, bis der Verkaufswert erreicht ist. Wer diese Aushülfe verschmäht, muß bei der Vermögenslosigkeit der meisten Käufer auf eine reale Sicherung verzichten und scheint hierin der Grund für die geringe Verbreitung des Abzahlungssystems in Italien zu liegen. Ein weiterer Grund liegt in der hohen Stempelsteuer, die für civilrechtliche Verträge zu entrichten ist. Auch klagen die Inhaber der den Ratenzahlungsmodus anwendenden Geschäfte, daß die Richter das Publikum zu sehr in Schutz nehmen.

Dr. Arthur Cohen.

Die Auskunftsbureaus[1].

Von Zeit zu Zeit erscheinen sowohl in den Tageszeitungen als auch in der Fachpresse Angriffe auf die bestehenden Auskunftsbureaus, die, weil sie nicht mit positiven Vorschlägen verbunden sind und in den meisten Fällen durch die mehr oder minder gehässige Form den Stempel der persönlichen Gereiztheit auf der Stirn tragen, einfach unbeachtet bleiben.

Bei der Wichtigkeit des Auskunftswesens für unser Verkehrsleben ist aber ein Eingehen auf die Frage der Reformbedürftigkeit dieser Institute durchaus am Platze und würde eine rein sachliche Diskussion der Branche selbst nur förderlich sein.

Trotzdem hervorragende Nationalökonomen sich in wohlwollender Weise mit diesem in Deutschland noch jungen Geschäftszweige — das erste deutsche Auskunftsbureau wurde vor etwa 30 Jahren begründet — beschäftigten, und das schnelle Wachstum dieser Geschäfte den Beweis für das vorhandene Bedürfnis liefert, sehen sie viele Interessenten als ein notwendiges Übel an und das königl. Amtsgericht I Berlin wies bis vor einigen Jahren unter Hinweis auf eine Entscheidung des königl. Kammergerichts die handelsgerichtliche Eintragung von Geschäften, die sich nur mit der berufsmäßigen Erteilung von Auskünften und der Einziehung von geschäftlichen Forderungen befassen, ab. Nachdem das Reichsgericht aber am 21. April 1888 entschieden hatte:

„Auch die Auskunftserteilung besitzt den Charakter einer zum kaufmännischen Gewerbebetriebe gehörigen Rechtshandlung: dieselbe wurzelt in der Natur des kaufmännischen Verkehrs“,

griff eine andere Ansicht Platz. Das Königl. Landgericht I Civilkammer 13 Berlin verfügte am 6. Juli 1889 die Eintragung einer solchen Firma mit folgenden Entscheidungsgründen:

Mag inhalts des angegriffenen Beschlusses der Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers immerhin der Wortfassung des Art. 272. Z. 4 Handelsgesetzb. nicht genau entsprechen, so hat nach Art. 278 daselbst der Richter bei Beurteilung und Auslegung der Handelsgeschäfte den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften; dementsprechend das Gesetz auch den Begriff der Handelsgeschäfte im allgemeinen nicht definiert und nur einzelne besonders häufige Verkehrsformen nennt. Bei der Ausdehnung und Verzweigung des gegenwärtigen, überwiegend auf der Inanspruchnahme von Kredit beruhenden Handelsverkehrs kommen aber die qu. „Auskunftserteilungen“ sehr häufig vor und gehören zu den gewöhnlichen Ereignissen im kaufmännischen Geschäftsleben bzw. Gewerbebetriebe, auch verweisen § 223 Teil I Titel 13, § 208 Teil I Titel 14 A.L.R. für solche Fälle

[1] Während des Druckes des vorliegenden Heftes erschien „Die Auskunft und ihre Gegner“ von W. Schimmelpfeng. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

ausdrücklich auf das Handelsrecht (vgl. Entsch. Reichsger. vom 21. IV. 1888, Band XX Seite 1947).

Die gegen diese Bureaus gemachten Vorwürfe lassen sich in folgende Punkte zusammenbringen:

1. Die seitens der Bureaus angestellten Nachforschungen nach den Verhältnissen der zu Beurteilenden sind der Wichtigkeit der in Frage kommenden Interessen gegenüber nicht vielseitig genug.
2. Die Verwendung älteren Materials für neue Berichte ohne erneute Recherchen soll den Inhaber des Bureaus regreßpflichtig machen.
3. Die Inhaber von Auskunftsbureaus sollen gleich den Redacteuren „verantwortlich" sein.
4. Die zur Ausgabe gelangenden kostenfreien Nachträge, welche Zahlungsstockungen und jeden Wechsel in den einmal geschilderten Verhältnissen melden, sollen fortfallen bezw. sich nur auf die Anzeige von Konkurseröffnungen beschränken. —

Bevor ich die einzelnen Punkte näher beleuchte, gestatte ich mir vorauszuschicken, daß nach der konstanten Praxis aller höheren Gerichte den Inhabern von Auskunftsbureaus der Schutz des § 193 St.-G.-B.[1] zusteht und in materieller Hinsicht von den Abonnenten nur dann gegen sie vorgegangen werden kann, wenn die dolose Absicht oder eine grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl der Berichterstatter nachweisbar sind. Ein grober Irrtum eines sonst vertrauenswürdigen Korrespondenten giebt dem Abonnenten noch keinen Regreßanspruch. —

Wenn auch alle besseren Institute ihren Kunden von vornherein klar zu machen versuchen, daß die erteilte Auskunft nicht über das Wohl und Wehe des in Betracht Kommenden einzig und allein entscheiden, sondern nur ein Beitrag zum Gesamturteil des Fragestellers bilden soll, das dieser auf Grund seiner verschiedenen Wahrnehmungen sich selbst zu machen habe, so findet man doch sehr häufig auf seiten der Abonnenten eine Sorglosigkeit, die sich gerade nach dieser Richtung hin sehr bemerkbar macht. Man wälzt die eigene moralische Verantwortung auf das Auskunftsbureau und verlangt von diesem auf Grund eines gewöhnlichen Anfragezettels, der circa 1 Mark bis 1 Mark 50 Pfg. kostet, — eine mehrseitige Erkundigung. Bei einem Hinweise auf das ungleiche Verhältnis zwischen der erwarteten Leistung und der gewährten Entschädigung pflegen sich die Anfragenden auf die spätere Benutzung des im Archiv einmal vorhandenen Materials seitens des Instituts zu beziehen, wiewohl sie selbst niemals sogenannte „vorrätige" Auskünfte zu erhalten wünschen.

Man muß, vom objektiven Standpunkt aus betrachtet, es als eine durchaus billige Forderung der zu Beurteilenden bezeichnen, daß der dem Anfragenden zugehende Bericht die Ansichten und die Wahrnehmung mehrerer Gewährsmänner enthalte.

Hier ist es ein subjektives Empfinden, dort eine optimistische oder pessimistische Lebensanschauung des Korrespondenten, welche der nackte Thatsachen enthaltenden Auskunft eine wohl nicht beabsichtigte Färbung verleihen können.

Wenn auch zuverlässige Korrespondenten vor Abgabe ihres Urteils sich stets mehrseitig erkundigen, so schließt dies doch immer nicht den Vorteil aus, den man im Interesse der Sache durch das Befragen von zwei Vertrauensleuten erreichen würde. Ständen sich zwei Berichte gegenüber, so würden Widersprüche leicht aufzuklären sein. Dies ist bei den jetzt üblichen Preisen, die für Auskünfte bezahlt werden, aber geradezu unmöglich, falls das Bureau nicht erhebliche Verluste erleiden will.

Die Unsitte der Konsumenten, in erster Linie nach der Billigkeit und nicht nach der Leistungsfähigkeit der sie beratenden Auskunftsbureaus zu fragen, wird unterstützt durch das Bestreben einzelner Institute dieser Branche, sich durch billige Preise den Rang abzulaufen. Nur dadurch wird es möglich, daß Leute

[1] § 193: Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

mit zweifelhafter Vergangenheit, ohne jede Unterstützung und die nötigen umfassenden Kenntnisse, durch ein weiteres Untergebot Gläubige finden, die ihnen zu einem kurzen Scheindasein die Mittel geben und schließlich trauernde Hinterbliebene eines verschwundenen Auskunftserteilers werden.

Der heute angelegte Durchschnittspreis von 1,10 Mark für eine Auskunft ersetzt knapp die eigenen Auslagen des Geschäftsinhabers für eine Anfrage beim Korrespondenten und die sachgemäße Bearbeitung des eingehenden Materials unter Zuhülfenahme der vorhandenen Archivnotizen. Jedes Bureau ist also von vornherein darauf angewiesen, sogenannte „vorrätige" Auskünfte zu erteilen, um nicht in jedem Falle Geld zugeben zu müssen. In den besseren Geschäften ist die Zeit auf etwa 6—8 Wochen beschränkt, in welcher die Beamten bei ganz geregelten Verhältnissen von einer Neuinformation Abstand nehmen können.

Wenn bei jeder Anfrage eine neue Erkundigung eingezogen werden soll, so müßte der Preis für eine jede Auskunft auf etwa 2 Mark gebracht werden. —

Das Bestreben, die Inhaber von Auskunftsbureaus den Abonnenten gegenüber für ihre Berichte haftbar zu machen, ist einfach unerfüllbar[1].

Abgesehen davon, daß, wie eingangs erwähnt, die Informationen nur einen Beitrag zum Gesamturteil bilden sollen, würden sich einesteils Unternehmer von Auskunftsinstituten mit Vermögen und Kenntnissen bei den geringen Chancen als „Kreditversicherer" nicht hergeben und andererseits zur eigenen Sicherheit der Berichterstatter nur solche Firmen als kreditfähig bezeichnet werden, die nicht nur mit einem bedeutenden Kapital arbeiten, sondern bezüglich ihrer Solvenz auch über jeden Zweifel erhaben erscheinen. Diese Art der Auskunftserteilung läge weder im Interesse des Handels noch in dem des Abonnenten.

Bei diesen klarliegenden Gründen ist es zweifellos, daß das Verlangen nach Regreßpflicht eines Auskunftsinstituts immer nur von solchen Leuten gestellt werden kann, die sich aus Bequemlichkeit oder Unverstand ein eigenes Urteil nicht zu bilden vermögen. —

Was nun drittens die Verantwortlichkeit der Inhaber von Auskunftsbüreaus den Beurteilten gegenüber anbelangt, so kann m. E. solche nur da in Frage kommen, wo es sich um eine beleidigende Form oder um Fälle handelt, in welchen der Geschädigte selbst dem Bureau erschöpfende Aufschlüsse und sichere Anhaltspunkte zu Nachforschungen gab, über deren Ergebnisse in der Auskunft nichts verlautet. Nicht immer werden sich solche mit den Wahrnehmungen des Bureaus decken, jedenfalls halte ich aber das Verlangen nach einer Wiedergabe der gemachten Angaben für gerechtfertigt. Werden die Auskunftsanstalten hierbei getäuscht, so dürfte wohl ein Einschreiten der Behörde auf Grund des § 263 St.G.B. zu erwarten sein, während andererseits die Interessenten in den §§ 186—188 St.G.B. den Bureaus gegenüber Schutz finden. —

Der berechtigste und wohlzuerwägende letzte Vorwurf ist der, daß durch die den Gläubigern zugehenden Nachträge in vielen Fällen dem Beurteilten die Existenz abgeschnitten wird.

Für diejenigen, welche das jetzt beobachtete Verfahren nicht kennen, will ich bemerken, daß die größeren Auskunftsbureaus darin wetteifern, ihren Abonnenten fortlaufend Nachträge über bekannt werdende Veränderungen in den Verhältnissen der einmal Beurteilten zu geben. Dies geschieht namentlich dann, wenn eine Verschlechterung eintritt, Wechselproteste und Klagen vorkommen ꝛc.

Nun denke man sich den Effekt, wenn 10 oder 20 oder noch mehr Gläubiger eines Gewerbetreibenden zu ein und derselben Zeit eine Nachricht erhalten, daß man ihren Schuldner nicht mehr so günstig als früher betrachte und daß Klagen über schlechte Zahlweise bekannt geworden sind. Von einem anderen wird vielleicht mitgeteilt, ein ausgetretener Socius habe sein nicht unbeträchtliches Kapital mitgenommen ꝛc. ꝛc.

Die Folge derartiger Mitteilungen ist wohl meistens die, daß den Beurteilten durch das gleichzeitige Vorgehen verschiedener Gläubiger der Lebensfaden abgeschnitten wird; im andern Falle würde so mancher thatkräftige und umsichtige Geschäftsmann sich wohl durchgearbeitet und hier oder dort eine Hülfe gefunden haben, die ihm ein Fortkommen und eine Befriedigung aller seiner Gläubiger ermöglichte.

---

[1] Vgl. „Das Problem der Kreditversicherung" von W. Schimmelpfeng. Berlin 1887, Puttkammer & Mühlbrecht.

Wie leicht kann es bei kleineren Verhältnissen vorkommen, daß wider Erwarten infolge falscher Disposition oder ausgebliebener Zahlungen oder nicht vorauszusehender schwacher Konjunktur eine Zahlungsstockung eintritt, welche ohne den vernichtenden Nachtrag der Auskunftsbureaus in aller Stille überwunden worden wäre.

Fragt man nun nach einer moralischen oder sonstigen Verpflichtung der Auskunftsbureaus, ihren Kunden derartige Mitteilungen unaufgefordert zugehen zu lassen, so kommt man zu dem Schluß, daß eine solche thatsächlich nicht besteht.

Das Auskunftsbureau soll über den Interessen beider Teile stehen und neben der Wahrung der vollständigsten Objektivität auch die volkswirtschaftliche Seite nach den Gesetzen der Nationalökonomie in Betracht ziehen.

Der Abonnent verlangt auf Grund eines Zettels eine Auskunft über den jeweiligen Stand der Vermögensverhältnisse seines Kunden; er ist mit altem Material nicht zufrieden, kann aber auch eine fortlaufende Berichterstattung nicht beanspruchen.

Die gesamte Gläubigerschaft hat aber ebenfalls keinen Vorteil von diesen freiwilligen Nachträgen, denn, wenn 20 Gläubiger an einem Tage die Warnung erhalten, sich aus einer Verbindung herauszuziehen, so ist dem Schuldner mit einem Schlage auf 20 Stellen der Kredit und mit ihm die Möglichkeit, weiter zu arbeiten, verloren. Der Vermögensverfall wird sich sehr beschleunigen und nur derjenige Kreditor wird sein Geld erhalten, der, im Besitze einer fälligen Forderung, rücksichtslos und eigentlich auf Kosten der Mitgläubiger vorgeht.

Es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß so mancher Lieferant nur deswegen klagbar wird, weil er weiß, daß seine in gleicher Weise benachrichtigte Konkurrenz ihm den Vorrang ablaufen und zuerst Befriedigung erhalten könnte. Ohne diese Voraussetzungen würde er dem Schuldner vielleicht Zeit zur ratenweisen Tilgung seiner Verbindlichkeiten gelassen oder die Verhältnisse in Ruhe eingehend geprüft haben.

Man wird mir entgegnen, daß ein gleiches Verhältnis sich herausstellen würde, wenn die einen Nachtrag erhaltenden Gläubiger sich zu gleicher Zeit von neuem erkundigt hätten.

Dies wäre ein Zufall, bei dessen Eintritt die Auskunftsbureaus in Erfüllung ihrer Pflicht die Sachlage nicht verschweigen dürfen; erregt der Schuldner in seinem Gesamtverhalten bei den Gläubigern aber kein Mißtrauen, so wird dieser Umstand schwerlich eintreten.

Man kann also dreist behaupten, daß die gut gemeinten Nachträge unter den Gläubigern eine große Beunruhigung hervorrufen, ohne ihren Interessen immer zu nützen, dem Schuldner die Möglichkeit nehmen, sich herauszuarbeiten, und zum nicht geringen Teile die häufiger hervortretende Abneigung gegen das Auskunftswesen verschulden. —

Die Frage, wie am besten die notwendigen Reformen nach der angedeuteten Richtung hin erzielt werden, ist leicht zu beantworten.

Möchten doch sämtliche größeren Auskunftsbureaus ihre zum Teil isolierte Stellung aufgeben und eine Konvention schließen, der anzugehören für jeden Teilnehmer eine Ehre sein muß. Diese würde einen Ausschuß zur Feststellung einheitlicher Preise und Prüfung sonstiger reformbedürftiger Gebräuche wählen und sich mit Handelskammern zu weiteren Beratungen in Verbindung setzen.

Die Interessenten ihrerseits würden dann bei Durchführung dieses Gedankens eine Centralstelle für ihre Wünsche finden.

Als ein weiteres wichtiges Moment betrachte ich es, daß die Konzession zum Betriebe eines Auskunftsbureaus nur ganz makellosen Leuten erteilt wird, die auch sonst keinen Zweifel lassen, daß sie diesen wichtigen Beruf auszufüllen vermögen[1].

Berlin. Martin Bürgel,
Inhaber eines Auskunftsbureaus.

[1] Vgl. über den Gegenstand die Abhandlung von Dr. Otto Mayer in diesem Jahrbuch N. F. VI 1259 ff., sowie eine Abhandlung von Dr. Gerlach in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie (1890), über die demnächst in diesen Blättern berichtet werden wird.

Litteratur.

Stein, Lorenz von: Handbuch der Verwaltungslehre. Dritte, vollständig neu bearbeitete Auflage. 3 Teile, XXIII u. 428 S.; XIII u. 843 S.; V u. 256 S. 8°. Stuttgart 1888, Cotta Nachf.

Die Vorzüge und die Mängel der Steinschen Werke sind so bekannt, daß sich der Recensent auf wenige Bemerkungen beschränken darf.

Der philosophische Geist und die fast revolutionäre, systemschaffende Kraft des Mannes zeigt sich in dem vorliegenden Buche sowohl in der Neubearbeitung des in den beiden ersten Auflagen vorgetragenen Stoffes wie in der Ausgestaltung des Systems. Stein hat in der dritten Auflage die gesamte Staatsverwaltung behandelt: die auswärtigen Angelegenheiten, Heerwesen, Finanzwesen, Rechtsleben, innere Verwaltung. Die vier ersten sind in dem kleineren ersten Bande, die letzte in dem umfangreicheren zweiten Bande untergebracht. Die Verwaltung und das gesellschaftliche Leben hat in dem dritten Bande Platz gefunden. Die Neubearbeitung hat sich vorzugsweise auf den Text beschränkt, ein großer Teil der Ausführungen in den eng gedruckten Anhängen zu den Paragraphen bedarf einer Vervollständigung.

Aber trotz dieses Mangels springt die hohe Bedeutung des Wertes als einer Darstellung der Verwaltungslehre doch so sehr in die Augen, daß es hoffentlich nach dem Tode des Verfassers nicht einfach beiseite gestellt und Zeit wie Kraft auf die Ausarbeitung eines neuen Systems verwendet wird, sondern daß, wenn diese Auflage vergriffen sein wird, ein nationalökonomisch gebildeter Publizist das Material ergänzt, danach den Text prüft und einige zu üppige Ranken des Systems beschneidet.

W. Hasbach.

Hasbach, Dr. W., Prof. an d. Universität Königsberg: Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Ökonomie (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, Bd. X Heft 2). Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. X u. 177 S.

Als vor 30—40 Jahren hauptsächlich Knies und Hildebrand gegen Smith und seine Schule auftraten, war das ein Ereignis für die Entwickelung der nationalökonomischen Wissenschaft. Sie protestierten im Namen der historischen Staats- und Gesellschaftsauffassung gegen den rationalistischen Dogmatismus; sie brachten viel Bedeutsames und Wahres gegen Smith vor, aber das letzte Wort über Ad. Smith konnte das, was sie sagten, nicht sein; griffen sie doch

fast mehr die Schüler Smiths als ihn selbst an, und war doch ihr Standpunkt wesentlich der der Allwehr vom Standpunkte einer späteren, veränderten Zeitlage aus.

Seither ist die Litteratur über Smith und die Physiokraten eine große geworden; den übertriebensten Anklagen, wie sie Rösler[1] und Scarzgynski[2] vortrugen, stehen als Verteidiger Nasse[3], Helferich[4] und Oncken[5] gegenüber, wie neuestens R. Zeyß[6] und W. Paskowski[7] als ruhig abwägende Kritiker; hauptsächlich die hundertjährige Feier des Erscheinens des Wealth of nations rief zahlreiche Erörterungen hervor, die wir hier nicht alle anführen wollen. Auch philologisch geschulte Forscher bemächtigten sich der Aufgabe, das Einzelne kritisch zu prüfen, Unediertes oder selten Gewordenes zu publizieren, wie Oncken z. B. das vornehmlich bezüglich Quesnays besorgte. Aber man kam mit all dem nicht sehr weit über Knies hinaus. Ich möchte sagen, die bloßen Nationalökonomen waren überhaupt unfähig, das letzte Wort über Männer zu sprechen, deren Bedeutung fast noch mehr als in ihren fachwissenschaftlichen Untersuchungen darin lag, daß sie für die ethisch-politische Weltanschauung ihrer Zeit die durchschlagenden Formeln fanden, daß sie ebensosehr praktisch-politische Führer als Gelehrte waren. Um sie von dieser Seite ganz zu verstehen, dazu gehörte, daß man sie nicht vom Standpunkt unserer Zeit betrachtete, sondern zurückging auf die Zustände des 17. und 18. Jahrhunderts, aus denen sie erwuchsen, daß man die geistigen Fäden aufdeckte, die aus der Vorzeit bis zu ihnen hinführten. Ein großer Fortschritt in der materiellen und geistigen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, in der Geschichte der Philosophie, der Ethik, des Naturrechts mußte vollzogen sein, ehe man Smith und Quesnay ganz richtig fassen konnte.

Die neulich hier (Jahrb. XIV 993 ff.) besprochene Schrift von Dr. Zeyß über Adam Smith ist bereits aus derartigen Gesichtspunkten entsprungen. In viel umfassenderer Weise aber hat sich Hasbach an die Aufgabe gemacht, Adam Smith und Quesnay aus den philosophischen Grundlagen ihrer Zeit, aus den Schriften ihrer Vorgänger und Lehrer zu erklären. Er kommt damit einem dringlichen wissenschaftlichen Bedürfnis entgegen, das er mit einer philosophischen Bildung befriedigt, wie es kaum ein zweiter deutscher Nationalökonom heute im stande wäre. Eine Vorstudie zu den heute anzuzeigenden Untersuchungen hat er in diesem Jahrbuch schon 1890 veröffentlicht unter dem Titel „Larochefoucault und Mandeville“; den Abschluß derselben haben wir demnächst in einem besonderen Werke über Adam Smith und die Entwickelung der politischen Ökonomie zu erwarten. Das Mittelglied zu diesen beiden Arbeiten bilden die Untersuchungen über die philosophischen Grundlagen der von Quesnay und Smith begründeten politischen Ökonomie, die auch für sich wertvoll und bedeutsam genug sind, um hier besprochen zu werden.

Hasbach geht aus von dem Naturrecht der Stoiker und Epikureer. Die Stoa leitet das Naturrecht aus der Weltseele und Weltvernunft ab, die alles und so auch den Menschen beherrscht, ihm vernünftiges, tugendhaftes Leben vorschreibt; die menschliche Gemeinschaft ist ihr ein Gebot der Natur und der Vernunft, sie war immer vorhanden; die Stoa träumt von einem ursprünglichen goldenen Zeitalter; die positiven Gesetze haben ihre Rechtfertigung nur in der Übereinstimmung mit dem vernünftigen Naturgesetz; das Ziel aller Entwickelung ist dem Stoiker ein Weltstaat mit Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit. Ganz im Gegensatz hierzu läßt Epikur den Staat durch Vertrag der vorher selbstsüchtigen Menschen entstehen; nicht die Weltvernunft, sondern die Einsicht in den Nutzen des Friedens schaffen Recht, Gesetz und Staat; die Klugen und Weisen erdenken die gesellschaftlichen Einrichtungen; aller Fortschritt beruht auf den klug ersonnenen Gesetzen. Die Stoa predigt den Individualismus der Ver-

[1] Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftslehre. 1871.
[2] Adam Smith als Moralphilosoph und Schöpfer der Nationalökonomie. 1878.
[3] Das hundertjährige Jubiläum der Schrift von Adam Smith über den Reichtum. Preußische Jahrbücher 1876.
[4] Adam Smith und sein Werk. Tüb. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1878.
[5] Adam Smith und Immanuel Kant. 1877.
[6] Adam Smith und der Eigennutz. 1889.
[7] Adam Smith als Moralphilosoph. Tissert. 1890.

nunft, Epikur den des egoistischen Interesses; beide Schulen gehören einer untergehenden Staatenwelt, einer verfallenden Gesellschaftsordnung an, sind das Produkt von Menschen, die den praktischen politischen Gebilden ihrer Zeit gleichgültig gegenüberstehen.

Mit kurzen Strichen werden wir nun durch die Welt des römischen Rechts, des Mittelalters und der Reformation hindurch geführt und vor die Frage gestellt, wie diese Elemente und die Überlieferung der antiken Philosophie sich auseinandersetzten und zunächst das Naturrecht des 17. Jahrhunderts schufen und beeinflußten. Es wird uns gezeigt, wie Hugo Grotius sich an die Stoa anschließt, während Gassendi und Hobbes die epikureischen Lehren wiedererweckten, mit christlichen Ideen verschmolzen, und Pufendorf mehr durch sein System als durch eigenartige Gedanken wirkte. Locke wird uns vorgeführt als der praktische Vertreter jener zur Herrschaft gelangten, das Königtum beiseite schiebenden Aristokratie, die eben ihre glorreiche Revolution gemacht, — als der energischste Verteidiger der stoischen Lehre, daß es natürliche Rechte der Individuen vor allem Staate gebe, die auch im Staate unantastbar fortdauern. „Locke ist der Vater des politischen und socialen Individualismus, der Lehre von den unveräußerlichen Menschenrechten, dem schwachen Staate, welcher nur Eigentum und Freiheit zu schützen hat." Er leitet aus der Arbeit alles Eigentum ab und sieht im Schutz des Eigentums den Kern aller persönlichen und politischen Freiheit.

Auf diesem Boden haben Quesnay und Smith ihre naturrechtlichen Anschauungen gewonnen. Quesnay fordert wie Locke Freiheit der Person und Sicherheit des Eigentums; er wie sein Nachfolger sahen im Staate ein Stück der stoisch gedachten, natürlichen, vollkommenen Weltordnung; sie fordern vom Staate, daß er die falschen, unnatürlichen Gesetze beseitige, die unveräußerlichen wirtschaftlichen Grundrechte wiederherstelle, die freie Konkurrenz walten lasse; die volle wirtschaftliche Freiheit ist ihnen das unumgänglich notwendige, aber auch das einfach gottgewollte Mittel zur Begründung des Glückes der Menschheit. Indem Quesnay das stoische Naturrecht auf das volkswirtschaftliche Gebiet überträgt und unter diesem einzigen Gesichtspunkte das Ganze der volkswirtschaftlichen Lehren zusammenfaßt, wird er der Begründer einer organischen Auffassung der Volkswirtschaft.

Adam Smith hat über Naturrecht gelesen, aber uns keine Darstellung desselben hinterlassen, auch in seinem Hauptwerk sich absichtlich auf die Lehre vom Nützlichen beschränken wollen. Aber wir sehen doch in demselben seinen naturrechtlichen Standpunkt, der sich Locke anschließt, und es gelingt dem Verfasser durch eine sehr saubere Analyse aller diesbezüglichen Stellen, uns ein immerhin anschauliches Bild von Smiths Idealen der „Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit" wie von seinen Anschauungen über das Wirken des Egoismus und über den Nutzen der freien Konkurrenz zu geben. Hasbach schließt seine Untersuchung über den Einfluß des Naturrechts mit dem Resultat: für die Physiokraten ist die natürliche Ordnung ausschließlich eine rechtliche Ordnung, welche durch den Staat eingeführt und aufrechterhalten werden muß, für Smith ist sie eine psychologisch ethische Ordnung, die aus diesem Grunde der Rechtsordnung viel weniger bedarf. Beide bilden den Lockeschen politischen Individualismus zum wirtschaftlichen fort, sie sind die Väter der freien Konkurrenz. Beide betrachten den wirtschaftlichen Egoismus als die Seele des Wirtschaftslebens, beide sind von einem gläubigen Optimismus erfüllt, beide lassen das Nützliche und Gerechte zusammenfallen.

Die Frage, wie man auf Triebe des Menschen eine sittliche Ordnung begründen, in diesen Trieben gleichsam den Finger Gottes erkennen könne, führt den Verfasser weiter zur Untersuchung, welchen Einfluß die moderne Ethik auf Quesnay und Smith gehabt habe. Die Gefühlsethik Shaftesburys rückt dabei in den Mittelpunkt der Betrachtung: er lehrt, daß die normale menschliche Natur an sich gut sei und ohne äußere Autorität, ohne regulierendes Prinzip zu einem harmonischen Gleichgewicht der egoistischen und altruistischen Triebe komme. Die Lehre von der unbegrenzten sittlichen Befähigung des Individuums wird neben der Philosophie Lockes der stärkste Hebel für den modernen Individualismus; sie nähert sich der Mandevilleschen und Helvetiusschen Ethik, die aus dem Egoismus, aus den kleinen und schlechten Leidenschaften Staat und

Volkswirtschaft erklärt, sie kommt dem Zeitbedürfnis entgegen, das eine lebendige Bethätigung aller Erwerbskräfte fordert. Auf Grund dieser Prämissen kommt der Verfasser dann zu einer sehr ergebnisreichen Prüfung des ethischen Standpunktes von Quesnay und Adam Smith, die wir im einzelnen nicht wiedergeben wollen, deren Kern wir nur mit seinen Worten beifügen: Die ethisch-socialen Grundlagen der Smithschen Nationalökonomie stellen sich als eine Durchdringung der Lehren Shaftesburys und Mandevilles in der Umrahmung der Quesnayschen Theorie der Volkswirtschaft dar. Während in Quesnay und Helvetius sich der Gegensatz von Stoicismus und Epikureismus ausprägt, und Smith in dieser Beziehung Quesnay folgt, kulminieren in ihm gleichsam das Lockesche Naturrecht und die Shaftesburysche Ethik, um den hochgesteigerten Individualismus zu erzeugen.

Dieser Individualismus wird endlich durch das Zusammentreffen mit dem Aufschwung der Naturwissenschaften, durch die Bewunderung der Zweckmäßigkeit alles Natürlichen und die Gleichsetzung des Natürlichen und Sittlichen zum Optimismus. Die Rückwirkung der Naturphilosophie auf die Geisteswissenschaften führt zur Bevorzugung der mathematisch-demonstrativen Methode, wobei eine sehr feine Analyse der von den erörterten Autoren angewandten Methoden eingeflochten wird, zur Forderung von „Naturgesetzen der Gesellschaft". Die Deduktion aus der Kraft „Selbstsucht" lag im Geiste des naturwissenschaftlichen Zeitalters. Eine Reihe außerordentlich treffender und feiner Bemerkungen über den Gegensatz von Quesnay und Ad. Smith, französischer und englischer Denkweise, schließen die inhaltreichen Betrachtungen über den Zusammenhang der politischen Ökonomie mit den Naturwissenschaften. Und es folgt nun das letzte kurze Kapitel, in welchem der Verfasser aus der Reserve seiner bisherigen Objektivität heraustritt.

Er faßt nochmals die Resultate seiner Untersuchung zusammen, betont den individualistischen, optimistischen, kosmopolitischen Charakter der politischen Ökonomie des 18. Jahrhunderts, ihre leidenschaftliche Tendenz auf Herstellung der wirtschaftlichen Freiheit, ihren Ursprung aus der Philosophie; ihre Bildner sind Hobbes und Locke, Pufendorf und Hutcheson, Shaftesbury und Mandeville, Bacon und Descartes, ihr letzter Ursprung geht auf die Stoa und Epikur zurück. Sie entband eine Geistesrichtung, die Großes geleistet, die geistige, sittliche und materielle Kultur machtvoll gefördert hat. — Aber, fügt er bei, ihr Ausgangspunkt war fehlerhaft, ihr Charakter einseitig und fanatisch, in ihren letzten Konsequenzen zeigte sie sich auflösend und zerstörend. Und die Ursache hiervon? Wir haben mit den Idealen der Stoa und Epikurs nicht den besten Teil der alten Philosophie zu neuem Leben erweckt. Wir haben den modernen Kampf für Freiheit der Völker mit einer geistigen Waffe, mit dem Naturrecht gekämpft und sind so zugleich mit allen Irrtümern des antiken Individualismus gestraft worden. Die ganze Wissenschaft des 19. Jahrhunderts mußte daher gegen den rationalistischen Individualismus gerichtet sein.

Ich glaube nicht, daß bisher von irgend jemand etwas so Erhebliches, Wahres und Tiefgreifendes über Quesnay und Ad. Smith gesagt wurde.

G. Sch.

Simmel, G.: Über sociale Differenzierung. Sociologische und psychologische Untersuchungen (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, Band X Heft 1). Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. VII u. 147 S.

Man kann die Gesellschaftswissenschaft als diejenige Wissenschaft bezeichnen, welche sich zuletzt von der gemeinsamen Mutter, der Philosophie, getrennt und selbständig gemacht hat. Noch viel mehr als der Jurisprudenz haften ihr auch die Spuren ihres Ursprungs an, ja gerade die Neuzeit hat sich mit Vorliebe der Erforschung jener Gebiete unserer Wissenschaft zugewandt, welche tief in die eigentliche Fachphilosophie hereinreichen.

Niemand wird die große Bedeutung, welche die Untersuchungen Comtes und Herbert Spencers für die Gesellschaftswissenschaft im allgemeinen und die Nationalökonomie im besonderen haben, und die mannigfachen Anstöße, die von ihren Leistungen ausgegangen sind, verkennen. Ihren und ähnlichen sociologisch-

philosophischen Untersuchungen reiht sich auch das vorliegende Werkchen an, dessen Verfasser selbst Fachphilosoph ist.

Wir betrachten es nur vom nationalökonomischen Standpunkte aus und möchten daher von unserer Besprechung einzelne Teile, welche einen mehr philosophischen Charakter tragen, ausschließen. Solche Teile sind namentlich die letzten Kapitel, in welchen der Verfasser seinen Differenzierungsbegriff unter den der Kraftersparnis bringt. Kosmologische Metaphysik, Geschichtsmetaphysik sind Gebiete, deren Bebauung wir lieber kundigeren Händen überlassen. Der Gedanke, das Gesetz der Erhaltung der Kraft auch auf das geistige Leben der Kulturepochen zu übertragen, ist zwar sehr geistreich, aber bei den Werkzeugen, mit denen unsere Wissenschaft zu arbeiten gezwungen ist, fehlt uns zu seiner Begründung so ziemlich alles.

Für unsere Zwecke sind somit namentlich das erste, dritte und vierte Kapitel wichtig; das erste, in dem der Verfasser seinen erkenntnistheoretischen Standpunkt darlegt, das dritte, in dem er die Bedeutung seines Differenzierungsbegriffs im einzelnen entwickelt, und das vierte, in welchem er seinen Begriff des socialen Niveaus erläutert. Der aufmerksame Leser wird in allen manche geistreiche und treffende Bemerkung finden.

Wir möchten den eigentlichen Kern dessen, was für uns von Bedeutung ist, dahin präcisieren: Der Verfasser sucht von seinem höheren Standpunkte aus einen anderen, weiteren Begriff an Stelle dessen zu setzen, welcher uns als der der Arbeitsteilung geläufig ist. Einen Begriff, der, auf psychologischem Gebiete gewonnen, auch alle diejenigen Erscheinungen umspannt, welche auf dieser Basis beruhen, eine Art von Gesetz, wenn man so will, das in allen Erscheinungsformen des psychischen Lebens, namentlich im Gesellschaftsleben, sich wirksam erweist. Einen Begriff, vermittelst dessen er alle die Erscheinungen, welche für uns auf Arbeitsteilung und ähnlichen Ursachen beruhen, einer höheren Art von Kausalität unterordnet. Er findet ihn in seinem Differenzierungsbegriff.

Was versteht der Verfasser unter Differenzierung?

Differenzierung ist zunächst Individualisierung. Die einzelnen Teile beispielsweise eines socialen Ganzen, welche ein gemeinsames Band fest zusammenhält, werden sich immer mehr ihrer Individualität bewußt, das gemeinsame Band lockert sich, die Teile verselbständigen sich. Und nun tritt die umgekehrte Erscheinung ein. Die einzelnen Teile bilden sich immer selbständiger aus, entdecken Ähnlichkeiten mit Teilen anderer Kreise, welche sich in ähnlicher Weise verselbständigt haben, und schließen sich mit ihnen zu weiteren Kreisen zusammen. Diese Erscheinung ist nun keineswegs auf das Verhältnis des Menschen zu einem socialen Körper beschränkt, sie ist vielmehr eine allgemeine Thatsache der geistigen Entwickelung überhaupt. Sie bleibt auch nicht beim einzelnen als letzter Einheit stehen, sie findet weiter statt in seinem Innern, in seinem Denken und Fühlen.

Der Fortschritt der Kultur besteht nun in diesem beständigen Differenzierungsprozeß. Je höher die Kulturstufe, desto mannigfaltiger auch die Differenzierung, desto größer auch die Zahl der Kreise, welchen der einzelne angehört, desto weiter der Umfang derselben, desto lockerer die Bindung durch dieselben, während auf der anderen Seite die Individualität sich immer schärfer und intensiver ausprägt. Intensive Ausbildung der Individualität einerseits, Erweiterung der Socialisierung andererseits, das sind bei fortschreitender Kultur parallele Erscheinungen, während die mittleren Kreise, welche ihre Teile fester umschließen, sich allmählich auflösen.

Der Verfasser gelangt sodann weiter zum Begriffe seines socialen Niveaus. Das sociale Niveau einer Gruppe befindet sich da, wo die Individualisierung der einzelnen anfängt, unter ihm ist das, was allen Gliedern dieser Gruppe gemeinsam ist. Auf primitiven Stufen der Kulturgeschichte ist dieses Niveau im Verhältnis zu den darüber sich erhebenden Differenzierungen der einzelnen hoch. Mit fortschreitender Kultur steigt es langsam, während es im Verhältnis zu diesen Differenzierungen sinkt, sein Abstand von der Höhe, welche diese erreichen, wird immer größer. Während also die einzelnen immer weiteren, höheren Zwecken sich zuwenden, bleibt dem allen gemeinsamen Zweckbewußtsein ein verhältnismäßig immer kleinerer Spielraum. Daher erklärt es sich auch, „daß die Handlungen der Gesellschaft denen des Individuums gegenüber eine

schwankungslose Treffsicherheit haben", die Ziele des öffentlichen Geistes sind eben viel primitivere, klarer bewußte.

Wir können den interessanten Ausführungen im einzelnen hier nicht weiter folgen, verweisen vielmehr auf das Werk selbst. Wer die begreifliche Scheu überwindet, mit der man von seiten der nationalökonomischen Fachmänner geschichtsphilosophische Spekulationen zu betrachten gewohnt ist, wird genug des Anziehenden und Geistreichen finden. Ob freilich die Begriffe der socialen Differenzierung und des socialen Niveaus sich zur Aufnahme in das nationalökonomische Rüstzeug eignen, wagen wir nicht zu entscheiden.

W. Boehmert.

Ziegler, Dr. Th., Professor in Straßburg: Die sociale Frage eine sittliche Frage. 2. Auflage. Stuttgart 1891, G. J. Göschen. 8°. 182 S.

Ein herzerfrischendes Büchlein, angenehm, ja glänzend geschrieben, mit natürlicher Beredsamkeit an den Idealismus appellierend, die Tagesparteien und die socialen Gruppen, die sich bekämpfen, auf das verweisend, was der Urgrund alles Menschlichen ist, auf das innere Seelenleben, seine Entwickelung, Veredlung, Verfeinerung. Als Philosoph, als Ethiker will Ziegler zu den Gebildeten seiner Zeit reden; er bespricht die Tagesfragen, die Frauenemancipation, die Gewerkvereine, die Socialdemokratie und ihre neuesten Phasen; überall klingen die neuesten Ereignisse, die neueste Litteratur bis herab auf Sudermanns Ehre und Ähnliches an; aber das giebt der Erörterung den Reiz des Aktuellen. Der Wert der Erörterung liegt darin, daß ein feiner und edler, fast radikaler Denker, dem das große sociale Problem der Zeit das Innerste bewegt, der es aufmerksam und unparteiisch verfolgt hat, seinen Zusammenhang mit dem aufdecken will, was er sittlichen Fortschritt nennt. Und so wird er befähigt, den unteren wie den oberen Klassen, den Arbeitern wie den Arbeitgebern die Wahrheit zu predigen; seine Vorwürfe nach beiden Seiten treffen schlagend die wunden Punkte, die Fehler, die Irrtümer. Er selbst meint, man werde ihm vorwerfen, der Socialdemokratie zu große Konzessionen gemacht zu haben, und andererseits werde er von dieser zu ihren Gönnern nicht gerechnet werden und wolle das nicht. Ich möchte ihm antworten: eben deshalb wird das Büchelchen viel wirken und sich viel Freunde erwerben, nicht bei den Socialdemokraten und den Arbeitgebern direkt, aber kein guter Mensch aus der großen Majorität der Nation, die nicht zu diesen beiden Kreisen gehört, wird die Erörterungen ohne Teilnahme, ohne Erhebung lesen können. Um diese große Menge der zunächst Nichtbeteiligten, aber Lauen und Gleichgültigen in Fluß zu bringen, für den „socialen Geist" zu gewinnen, wüßten wir kaum ein besseres Mittel als die Lektüre des Schriftchens.

Den Inhalt hier im einzelnen wiederzugeben, ist nicht angezeigt. Die Tendenz bewegt sich in ähnlicher Richtung, in der Referent seit 25 Jahren thätig ist, in welcher der Verein für Socialpolitik seit 1872 kämpft. Aber kaum je ist dieser Standpunkt so tief, so fein, so geschmackvoll und so beredt vertreten worden, und nirgends ist die Wahrheit so anschaulich ausgeführt, daß aller sociale Fortschritt in letzter Instanz eine sittliche Frage sei.

G. Sch.

Kussaka, Dr. J. T.: Das japanische Geldwesen. Geschichtlich und kritisch dargestellt. Berlin 1890, R. L. Prager. 8°. VI und 100 S.

Wenn der Zweck der vorliegenden Dissertation war, zu zeigen, daß der Verfasser sich mit den wichtigsten Werken über das Geldwesen bekannt gemacht hat, so ist dieser Zweck erreicht. Eine irgendwie befriedigende Darstellung des japanischen Geldwesens ist sie nicht. Es ist ein gemeinsamer Charakterzug aller mir bekannt gewordenen von Japanern in Europa oder Amerika angefertigten Dissertationen und Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswissenschaften, daß ihnen ein mehr oder weniger fleißiges Lesen der Hauptwerke der einschlägigen Litteratur vorausgegangen ist, daß sie aber von dem Punkte an, wo die liebenswürdige Hülfe und Aufsicht des occidentalischen Professors aufhört, eine völlige Unfähig-

keit zeigen, das Gelesene nun frei auf japanische Verhältnisse anzuwenden. Allen ist gemeinsam eine ganz auffällige Abhängigkeit von dem, was Fremde über Japan geschrieben haben, sowie vollständige Kritiklosigkeit gegenüber der landläufigen Überlieferung einer-, den Zahlen der amtlichen Statistik anderseits. Das japanische Geldwesen scheint dem Referenten eines der denkbar lohnendsten Themata zu sein. Ein völlig abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet mit einem Wertverhältnis von Gold und Silber, das von dem in der Welt üblichen ganz abweicht, die plötzliche Aufhebung der Abgeschlossenheit dieses Gebietes, die daraus entstehende Münzverwirrung, das unsichere Suchen nach einer neuen Ordnung, die Versuche mit Gold- und Silberwährung, die Störung dieser Versuche durch übermäßige Ausgabe von Papiergeld, das alles hat einen, man könnte sagen, dramatisch bewegten Verlauf genommen. In der vorliegenden Dissertation wird man danach vergeblich suchen. Das reichlich vorhandene Material kennt der Verfasser anscheinend nur unvollkommen. Er scheint nicht einmal die seit 1884 offiziös eingestandene Thatsache zu kennen, daß bis zu diesem Jahre die amtlichen Angaben über die Emission von Papiergeld falsch sind. Noch schlimmer ist, daß Kussaka auch mit den Thatsachen, die er kennt, sehr sorglos umspringt. Im Münzgesetz von 1871 steht deutlich zu lesen, daß das Zwanzig-Yen-Stück 30 g Gold fein enthält, während Kussaka uns einen vierstelligen Decimalbruch vorführt, 30,0006 g (S. 41). Er hat den Feingehalt aus dem Grobgewicht berechnet, dabei aber vergessen, daß er den Decimalbruch abgerundet hat, noch dazu falsch (33,333 ... in 33,334). Kussaka kann einfach nicht rechnen, ein Mangel, den er mit den meisten seiner Landsleute teilt. Z. B. war der durchschnittliche Kurs des Papiergeldes 1881 100 Silber = 169 Papier. Um auszudrücken, wieviel 100 Yen Papier in Silber waren, zieht Kussaka einfach das Agio 69 von 100 ab (S. 66) und kommt so auf 31 statt auf 59 Silber-Yen. Seine Berechnung der Wertrelation von Gold und Silber in Japan (S. 71) ist durchweg falsch. Nach seinen Zahlen wäre von 1877—1885 Silber im Verhältnis zu Gold in Tokyo stärker entwertet gewesen als in London, während gerade das Gegenteil der Fall war, wie auch a priori in einem Silberlande zu erwarten ist. Es dürfte überflüssig sein, die Beispiele grober Irrtümer zu vermehren. So nachlässig das Material behandelt ist, so schief sind die daraus gezogenen Folgerungen. Wertvoll sind in der Dissertation nur die Mitteilungen über die Anfänge des Geldwesens in Japan, worüber in europäischen Sprachen bisher nichts veröffentlicht war.

K. Rathgen.

Fesca, Professor Dr. M.: Beiträge zur Kenntnis der japanischen Landwirtschaft. I. Allgemeiner Teil. Mit 2 Tafeln Abbildungen und 3 Karten. Herausgegeben von der Kaiserlichen Geologischen Reichsanstalt. Berlin 1890, Paul Parey. 8°. X und 277 S. Dazu ein Atlas mit 23 Karten.

Eggert, Professor Dr. **Udo**: Land Reform in Japan. Specially based on the development of credit associations. Tokyo 1890. 12°. VI und 131 S.

Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Japans verdienen das lebhafte Interesse, welches ihnen von verschiedenen Seiten zugewendet wird, sowohl wegen ihrer Eigenart als wegen der Veränderungen, die sich in der socialen Lage des Bauernstandes vollziehen infolge des Überganges von mittelalterlicher Naturalwirtschaft zur modernen Geldwirtschaft. Unsere Kenntnis von diesen Dingen zu bereichern ist der Verfasser des erstgenannten Buches besonders berufen. Kein Sachverständiger hat bisher Gelegenheit gehabt eine solche eingehende Kenntnis der landwirtschaftlichen Zustände Japans zu erwerben, als Fesca, der seit Ende 1882 als Docent an der landwirtschaftlichen Akademie und als wissenschaftlicher Leiter der agronomischen Abteilung der geologischen Reichsanstalt zu Tokyo thätig ist, eine Stellung, welche ihn alljährlich auf Monate in die verschiedensten Teile des Landes geführt hat. Der bisher erschienene erste, allgemeine Teil seines Werkes behandelt im ersten Abschnitte die Naturfaktoren, Klima und Boden eingehend, im zweiten den „Boden als wirtschaftlichen Produktionsfaktor", im dritten die Technik, Bodenmelioration, Bodenbearbeitung und Düngung. In allen Teilen werden unsere bisherigen Anschauungen erheblich erweitert, viel-

fach wird ganz Neues gebracht. Vor allem da, wo Fesca aus eigener Anschauung schildert, wirkt die Sicherheit des Fachmannes und die nüchterne Vorsicht im Urteil überaus wohlthuend gegenüber den vagen Verallgemeinerungen früherer flüchtiger Beobachter. Der für die Leser des Jahrbuches beachtenswerteste zweite Abschnitt handelt von der Bodenbenutzung und Verteilung, der Größe der Wirtschaften, den Bodenpreisen, von Grundsteuern, Landrente, Bodenkredit, Selbstbewirtschaftung und Pachtwirtschaft, endlich von Wirtschaftssystemen und Fruchtfolgen. Bei einem Umfange dieses Abschnittes von 68 Seiten sind die aufgeführten Gegenstände naturgemäß nicht erschöpfend behandelt. Auf den Gebieten, auf welchen der Verfasser nicht Fachmann ist, läßt sich im einzelnen manches gegen seine Darstellung einwenden, namentlich was die Grundsteuer betrifft und damit zusammenhängende Gegenstände, wie die Katasterwerte des Grund und Bodens. Die japanische Grundsteuer ist keine Steuer vom Reinertrag, wie der Verfasser sagt (S. 148), sondern vom Rohertrag mit allen Mängeln einer solchen. Daß das japanische Grundsteuergesetz von Reinertrag spricht, darf einen nicht irre führen, denn das ist nur die Bezeichnung für: Rohertrag minus 15 Prozent. Die daraus berechneten Katasterwerte der Grundstücke, welche den Maßstab für die Steuerpflicht bilden, darf man meines Erachtens mit den zur Zeit der Grundsteuerreform 1875—1881 (nicht 1882, wie Fesca sagt) wirklich bestehenden Bodenpreisen nicht derart identifizieren, wie Fesca thut. Überhaupt verhält er sich auf diesen Gebieten, auf welchen er weniger zu Hause ist, zu gläubig gegenüber der amtlichen japanischen Statistik, so bei den Zahlen der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Diese sind meines Erachtens überhaupt unbrauchbar, da ganz unzweifelhaft in manchen Gegenden alle Familienmitglieder, in anderen die Berufsthätigen, vielleicht sogar nur die Haushaltungsvorstände in den landwirtschaftlichen Haushaltungen gezählt sind. Aus den von Fesca S. 133 mitgeteilten Relativzahlen im Vergleich mit dem Umfange des Ackerlandes ergeben sich daher ganz sonderbare Resultate. Die Provinz Shimotsuke hätte z. B. bei einer Gesamtbevölkerung von 631000 Köpfen eine landwirtschaftliche Bevölkerung von 608000 gehabt, dagegen die rein landwirtschaftliche Provinz Awa (Shikoku) eine landwirtschaftliche Bevölkerung von nur 81000 bei einer Gesamtbevölkerung von 650000, während bei einer späteren, Fesca leider nicht bekannt gewordenen Erhebung von Ende 1886 in dieser Provinz 95450 landwirtschaftliche Haushaltungen nachgewiesen sind. — Auf S. 149 ist dem Verfasser das Mißgeschick widerfahren, daß er bei dem Aufkommen an Steuern in eine verkehrte Spalte des Résumé Statistique geraten ist und statt, wie beabsichtigt, die Zahlen für 1884 die für das Etatsjahr 1885/86 mitteilt, welches nur neun Monate umfaßte.

Es soll auf Einzelheiten hier nicht weiter eingegangen werden. Enthalten sie manches Anfechtbare, so ist um so mehr hervorzuheben, daß Referent mit dem Hauptergebnis des Verfassers durchaus einverstanden ist: daß es irrig ist, von einer Herabsetzung der an sich hohen (von Fesca jedoch überschätzten) Grundsteuer eine Hebung der Landwirtschaft zu erwarten. Thatsächlich wird solche Erkenntnis freilich nicht hindern, daß in einem Lande, in welchem das aktive und passive Wahlrecht so gut wie ausschließlich den größeren Grundsteuerzahlern verliehen ist, die Regierung zu immer weiterer Verminderung der Grundsteuer gedrängt werden wird. Ebenso hat der Verfasser sicher recht, wenn er bei der Kleinheit der bäuerlichen Wirtschaften und dem naturalwirtschaftlichen Betriebe vor der Ausdehnung des Realkredits warnt.

Der zu dem Werke gehörige Atlas ist in der Hauptsache der graphischen Darstellung der Verbreitung des Ackerlandes, der wichtigsten Produkte des Ackerbaues, des Viehstandes gewidmet. Diese Kartogramme sind um so dankenswerter, als sie auf das wirksamste die Vorstellung widerlegen, daß Japan ein gleichartiges Wirtschaftsgebiet bilde. Übrigens sind auf Karte 5 bis 23 in dem englischen (nicht im japanischen) Verzeichnis der Provinzen Iwaki und Iwashiro miteinander verwechselt. Fesca behält sich die Einzelheiten seiner Reformvorschläge für den hoffentlich bald erscheinenden zweiten Teil vor und erwähnt nur kurz die Bedeutung des Genossenschaftswesens. Diese muß sich jedem deutschen Beobachter aufdrängen in einem Lande, in welchem in der Landwirtschaft wie im Gewerbe der Kleinbetrieb herrscht. Auf das Genossenschaftswesen weist denn auch der Verfasser des oben an zweiter Stelle angeführten Schriftchens hin. Sein

Reformprogramm ist umfassend genug: Schuldenablösung, Grundstückszusammenlegung, Schaffung größerer Betriebe in dem nördlichen Kolonialgebiet (die auch Fesca wünscht), landwirtschaftliche Versicherung, Grundsteuerreform, Darlehnskassen u. s. w. Der Zweck des Verfassers ist offenbar, einen Abschnitt aus der praktischen Nationalökonomie weiteren Kreisen in Japan zugänglich zu machen. Von Einzelheiten sei nur hervorgehoben, daß das Versprechen, die Grundsteuer allmählich herabzusetzen, welches 1873 (nicht some years ago) gemacht wurde, nicht mehr, wie Eggert meint, besteht, sondern durch das Grundsteuergesetz von 1884 beseitigt ist. Wie alle neueren Schriftsteller, überschätzt Eggert die Höhe der Grundsteuer. Er meint, sie betrage 30 bis 40 Prozent der Ernte (S. 11), wozu noch die Kommunalzuschläge kämen. Aus den Instruktionen für die Einschätzung zur Grundsteuer ergiebt sich aber, daß die Staatssteuer gut ein Fünftel (nämlich ein Viertel von 85 Prozent) des eingeschätzten Rohertrages sein sollte; thatsächlich ist sie geringer. Nach Berechnungen, die Referent an anderer Stelle veröffentlicht, beläuft sich die Grundsteuer mit allen Zuschlägen durchschnittlich auf höchstens ein Sechstel des Rohertrages. Nach europäischen Begriffen ist das freilich immer noch recht hoch.

K. Rathgen.

Graf, Dr. phil. **Eduard**: Die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schoetz. Abdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik. Bern 1890. 8°. 136 S.

Der Verfasser, ein Schüler Professor Büchers, teilt uns in dem vorliegenden Büchlein aus der von ihm bearbeiteten Geschichte seines Heimatdorfes Schoetz (Kanton Luzern, 1141 ha groß mit 1262 Einwohnern) diejenigen Kapitel mit, welche die Entwicklung und namentlich Aufteilung der Allmend zum Gegenstande haben. Die Schrift liest sich angenehm: der Autor versteht es, ein umfassendes Quellenmaterial geschickt zu verarbeiten; sein volkswirtschaftliches und socialpolitisches Urteil über Wert und Bedeutung der Allmend ist gesund; er steht auf dem fortgeschrittenen Standpunkt einer anti-individualistischen Auffassung; vgl. die „Beurteilung" S. 103—136.

In der Aufteilungsgeschichte der Schoetzer Allmend lassen sich deutlich zwei Perioden unterscheiden; die eine reicht von der Schließung der Bauernschaft (erste Hälfte des 16. Jahrhunderts) bis zum Ausgange des 18. Jahrh., die andere umfaßt die ersten Jahre des 19. Jahrh., genauer das Jahr 1803. Auch ohne genauere Kenntnis der politischen Geschichte der Gemeinde Schoetz lassen sich die treibenden Kräfte in dieser Entwicklung deutlich verfolgen. Während in der ersten, längeren Periode Einschläge in die Allmend aus Opportunitätsgründen vorgenommen wurden, teilte man im Jahre 1803 aus Prinzip die ganze Allmend auf; in der ersten Periode verfuhr man kasuistisch, in der zweiten systematisch. Wie die Motive zur Beseitigung des Gemeineigentums während der Revolutionsjahre wesentlich aus einem doktrinären Individualismus entnommen wurden, ist im allgemeinen bekannt; der Kanton Luzern gehört zu denjenigen Gebieten der Schweiz, in denen am radikalsten mit dem „veralteten" Gemeindebesitze aufgeräumt wurde.

Anders in den vorhergehenden Jahrhunderten, die noch keine so aufgeklärte Ansicht über den Wert des freien Privateigentums hatten. Damals schritt man zu Einschlägen in die Allmend nur, wenn besondere Vorteile für die Bauernschaft daraus zu erwachsen schienen. Den wichtigsten Anlaß, Teile der Allmend, an der seit dem 16. Jahrhundert in Schoetz nur die geschlossene Zahl der „Ehehaftenhofstätten" Nutzungsrechte hatte, als Sondereigen zu vergeben, bot im Ausgange des 16. Jahrh. die Notwendigkeit, ein ständiges bäuerliches Gesindepersonal im Dorfe anzusiedeln. Die ältere Wirtschaftsweise mit dem genossenschaftlichen Weidgang im Sommer und der bloßen Stallfütterung im Winter, dem Fehlen der Handelsgewächse, namentlich aber des Kartoffelbaus, die größere Kopfzahl auf eine Familie, welche für die frühere Zeit noch anzunehmen ist, und die Inanspruchnahme nachbarlicher Hülfe, welche überall gebräuchlich war, hatten so gut wie kein bäuerliches Gesindepersonal notwendig gemacht. Im Amt Willisau gab es im Jahre 1454 nur 56 Knechte und Mägde; in der Gemeinde Schoetz hatten noch 1589 erst 6 Bauern Knechte und zwar nur je 1. Man fing an, der

Tagelöhner (Tagwener, dann Tauner) in größerem Maße zu bedürfen, als der durch Wiesenanlagen vermehrte Sonderbesitz und die intensivere Bewirtschaftung mehr Arbeit verlangte und als auch der größere Ertrag die Bezahlung fremder Arbeitskräfte möglich machte. Um nun die Tauner an das Dorf zu fesseln, gewährte ihnen die Gemeinde neue Einschläge auf der Allmend, und zwar je in solcher Ausdehnung, daß die Neuangesetzten daneben doch auf Arbeit bei den Bauern angewiesen waren! Als die Vollbauern diese schlaue Arbeiterpolitik inaugurierten, hat es gewiß niemand geglaubt, daß 200 Jahre nachher — 1800 — ein Gemeinderat, in dem auf Grund des „persönlichen" Bürgerrechts der Revolutionszeit die besitzlosen und besitzarmen Tauner die Majorität hatten, ohne Rücksichtnahme auf die Realrechte der Ehehaftenhofstätten in Ansehung persönlicher Gleichberechtigung aller Gemeindemitglieder die Aufteilung der Allmend nach gleichen Teilen beschließen werde! Ein Beschluß, der allerdings bei der endgültigen Aufteilung im Jahre 1803 eine etwas konservativere Fassung erhielt, immerhin aber das Interesse der Tauner in erster Linie zu wahren wußte.

W. Sombart.

Großmann, Fr.: Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von G. Schmoller. Band IX Heft 4). Leipzig 1890, Duncker & Humblot. X und 138 S.

Seitdem Knapp vor einigen Jahren über die Geschichte der preußischen Bauernbefreiung ein grundlegendes Werk hat erscheinen lassen, ist der Gegenstand in engerer provinzialer Umgrenzung wiederholt zum Thema von Monographieen gemacht worden, denen wir bereits mehrfach nicht unwichtige Ergänzungen zu dem in dem Hauptwerke gezeichneten Bilde verdanken[1]. Auch Großmanns Buch verdankt seine Entstehung offenbar der von Knapp geschaffenen Grundlage, nimmt aber im übrigen zu dessen Ergebnissen selbständig Stellung.

In der „Einleitung" beschäftigt sich der Verfasser hauptsächlich mit der Frage, ob das Rittergut mit unterthänigen Bauern schon in der Kolonisationszeit bestanden habe. Gegen Korn und Bornhak nimmt Großmann an, daß in der Mark der Bauer von Anfang an einen Ritter über sich hatte, daß das Verhältnis vollkommen ausgebildet schon Ende des 13. Jahrhunderts erscheint. Im Anschluß an Korn hatte Knapp, wo er einleitungsweise auf die ältere Zeit einging, den Ritter, auch wenn er Eigentümer des Bauernlandes war, bis zur Reformation nur als Grundherrn, nicht als Gutsherrn bezeichnet; erst seit damals habe sich neben dem Bauernlande das in eigener Bewirtschaftung stehende Ackerland des Ritters gebildet, erst seit damals datiere das „Rittergut" als regelmäßige Erscheinung des Wirtschaftslebens. Im Gegensatz dazu hatte Bornhak behauptet, der Rittergutsbesitz habe in der Kolonisationsperiode schon ungefähr in demselben Umfange wie heute bestanden. Großmann hält die Ansicht von Bornhak für übertrieben, bezeichnet aber soviel als richtig, daß ein sehr erheblicher Rittergutsbesitz schon zur Zeit der Kolonisation bestanden habe, und sucht dies durch die Statistik des Landbuches von 1375 zu belegen. — Die Verpflichtung der Bauern, den Herrenacker zu bestellen, leitet G. aus ursprünglich öffentlichrechtlichen Verpflichtungen (Kriegsdienst, Roß- und Wagendienst) ab, welche der Ritter zu privatrechtlichen Diensten in seinem Interesse (Herrendienst, Hofdienst) gemacht habe. Wenn dieser Umschwung in einer Urkunde von 1320 bereits als ganz abgeschlossen erscheint („servitia equorum et curruum, vulgariter Herendenyst vel hovendenyst"), während die Kolonisation bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts hineinreicht, so haben wir auch in der Ausbildung dieser Fronden „nicht eine Folge, sondern eine Begleiterscheinung der Kolonisationszeit" zu erkennen. — Die Steuerfreiheit erhielten die Ritter, wenigstens für einen Minimalsatz, durch den Bedevertrag von 1282. Zu dem späteren Rittergut fehlte nur noch ein Merkmal: die Geschlossenheit des Besitzes.

[1] Vgl. die Zusammenstellung: Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, 11. Jahrg. (1888), II 412–414.

Das Werk selbst setzt mit der Mitte des 15. Jahrhunderts ein. Für die Zeit bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts kommt Großmann im großen und ganzen zu einer Bestätigung der bisherigen Ergebnisse, berichtigt dieselben aber, indem er den von Korn übersehenen Landtagsabschied von 1518 heranzieht, für den Landtagsabschied von 1540 auf das von Winter inzwischen publizierte Koncept zurückgeht und aus diesem Abschiede selbst Schlüsse auf die vorangegangene Zeit zieht. Mit der Verschlechterung der Lage des Bauernstandes im 16. Jahrhundert falle die Reception des römischen Rechts zwar zeitlich zusammen; einen Einfluß aber habe dieselbe eher zu Gunsten als zu Ungunsten der Bauern geübt. — Schärfer betont Großmann seinen Widerspruch gegen die herrschende Anschauung über den bauernfeindlichen Einfluß des römischen Rechts für die Folgezeit (von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum 30jährigen Kriege). Korn sei an die Interpretation der Landesordnungen mit der Voraussetzung herangegangen, daß es damals unter den Juristen eine Strömung gegeben habe, „womöglich alles bäuerliche Besitztum für lassitisches ansprechen zu können". Aber gerade in dieser Voraussetzung erblickt Großmann das πρῶτον ψεῦδος. Um die damalige Rechtsansicht historisch festzustellen, geht Großmann auf die gleichzeitigen Theoretiker und auf eine handschriftlich erhaltene Sentenzensammlung zurück. Danach hält er umgekehrt als bezeichnend für die Stellung der Romanisten den Satz von Scheplitz: „dominium horum praediorum est penes rusticos, et nobiles habent tantum dominium percipiendi". Nur insofern das römische Recht überhaupt werdende Entwickelungen begünstigt habe, könne es als ein Faktor für die Ausbildung der strengeren Grundherrschaft angeführt werden. — Erst als eine wirtschaftliche Folge des 30jährigen Krieges ist in der Mark ein Lassitentum entstanden. Im Gegensatz zu der von Knapp adoptierten Anschauung Korns verfolgt Großmann diese Entstehung an der Hand gedruckter und ungedruckter Archivalien und kommt zu ähnlichen Ergebnissen wie Fuchs für Neuvorpommern. Auch der vollendeten Thatsache gegenüber haben die Romanisten in der Mark ihren theoretischen Standpunkt aufrecht erhalten. Friedrich Müller steht im Prinzip auf dem Standpunkt von Scheplitz, nur daß die inzwischen historisch entstandenen Ausnahmen zu Ungunsten des Bauern in ihrer ganzen Fülle auch rechtlich anerkannt werden. — Ein ausführlicher Überblick über den sich daraus ergebenden Zustand des 18. Jahrhunderts macht den Schluß der Darstellung; es ist das Niveau, von welchem die von Knapp behandelte Reform ausgeht. — Beigegeben ist eine statistische Verarbeitung des mittelmärkischen Schloßkatasters von 1624. — — —

Die Kontroversen, welche sich an den Ursprung und an den Untergang der ostdeutschen Leibeigenschaft knüpfen, endgültig zu erledigen, das hat Großmanns Buch weder erreicht noch auch beabsichtigt. Die Forschung in ihrem gegenwärtigen Stadium gelangt durch territoriale Untersuchungen jedesmal einen Schritt vorwärts, ohne daß dadurch die allgemeine Frage zum Abschluß gebracht würde. Ich habe geglaubt, in meinem Referat mich darauf beschränken zu sollen, den Lesern von dem Standpunkt, welchen Großmann auf Grund seiner territorialen Forschungen gewonnen hat, Kenntnis zu geben. Eine Verteidigung der von Großmann bekämpften Korn-Knappschen Anschauungen ist soeben, von G. J. Fuchs, in der „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte" (Band 12, S. 17—31) erschienen. Fuchs zieht zu Großmanns Statistik des mittelmärkischen Landbuchs auch die Quellen der Altmark und der Neumark mit heran und specialisiert die mittelmärkische Statistik mehr nach einzelnen Fällen. Der Fall, daß ein Dorf neben einer relativ kleinen Zahl von Bauern eine relativ große Zahl von Ritterhöfen aufweist, oder auch daß es nur aus Bauerhöfen ohne einen ritterlichen Mittelpunkt besteht, erscheint ihm so häufig, daß man in der That von den Rittern als bloßen „Nachbarn" der Bauern sprechen könne. — In der Altmark ist nach Fuchs die Grundherrschaft, in der Mittel- und Uckermark der Gutsbesitz das prius: in der Neumark liegen große selbständige Grundherrschaften in den Händen eines „schloßgesessenen Adels", unter welchem kleinere Vasallen den Gutsbesitz innehaben. Diese Verschiedenheiten müßten beachtet werden, ebenso wie auch neben dem Recht der deutschen Bauern das der sitzenbleibenden slawischen heranzuziehen sei. Fuchs hält daran fest, daß hier der Ursprung des Lassitentums zu suchen sei. In betreff der Stellung des

römischen Rechts zum Bauernbesitz (offenbar des frappantesten Teiles in dem Großmannischen Buche) giebt auch Fuchs Großmanns Ausführungen zustimmend wieder.

Jastrow.

Gross, Charles: The Gild Merchant. A Contribution to British Municipal History. Oxford 1890, Clarendon Press. 8°. 2 Bde. XXII, 332 S. und 446 S.

Man kann das Erscheinen dieses Buches mit großer Freude begrüßen als den ersten großen Fortschritt, den die Forschung auf dem Gebiete des mittelalterlichen Gildewesens seit den beiden epochemachenden Vorträgen von Nitzsch, also seit etwa 10 Jahren, gemacht hat. Der Verfasser, ein Amerikaner von Geburt, der in Deutschland seine Studien gemacht hat, ist auf diesem Gebiete kein Neuling mehr; seine Doktordissertation (Gilda mercatoria, Göttingen 1883) beschäftigt sich schon mit dem gleichen Gegenstand, den er jetzt nach mehrjährigen gründlichen Studien in den englischen Archiven in diesem größer angelegten, zweibändigen Werke behandelt hat. In diesen sorgfältigen Einzelstudien, in der Veröffentlichung und Verwertung einer Summe ungedruckten Materials, wie es ihm die englischen Archive in reicher Fülle boten, liegt wohl der Hauptwert des Buches; nirgends ist die Kaufmannsgilde zu solch intensiver Ausbildung, zu solcher Verbreitung, zu solcher Bedeutung im wirtschaftlichen, politischen und socialen Leben der Stadt gelangt als eben auf dem Inselreich, und die Anzahl der dort uns erhaltenen Gildestatuten legt davon beredtes Zeugnis ab. Der ganze zweite Band des Großschen Werkes und im ersten ein großer Teil des Textes wie der zahlreichen Anmerkungen wird durch Urkunden und Urkundenstellen ausgefüllt. Das ist charakteristisch für die ganze Methode des Verfassers: er läßt am liebsten, wo er kann, die Urkunden selbst zu uns sprechen und faßt dann die Schlüsse, die er aus denselben zieht, am Schlusse der einzelnen Kapitel in kurzen Worten zusammen. Das hat ja sicher zur Folge, die Lektüre zu einer weniger anziehenden zu machen, aber andererseits erhält man dadurch die Möglichkeit, an der Hand der Belegstellen die Richtigkeit der Behauptungen des Verfassers im einzelnen zu prüfen, ohne erst große Urkundenbände heranwälzen zu müssen: und man wird zugeben, daß Groß in seinen Behauptungen ungemein vorsichtig ist, sich vor vagen Verallgemeinerungen und kühnen Analogieschlüssen hütet und nur Dinge schreibt, die er quellenmäßig beweisen zu können glaubt. Vielleicht thut er darin — und das ist der einzige Vorwurf, den man dem Verfasser machen könnte — des Guten etwas zu viel und sagt manchmal aus Furcht, ja nicht zu viel zu sagen, etwas zu wenig: historische Kombinationsgabe, ohne die nun einmal für die älteren Zeiten, solange die Quellen nur dünn und spärlich fließen, nicht auszukommen ist, — zeigt der Verfasser nur an wenigen Stellen; es gelingt ihm nur selten, sich über seine Quellen zu erheben, uns ein anschauliches Bild zu geben von der ganzen wirtschaftlichen und socialen Entwickelung, die in der Institution der Gilde doch nur eine ihrer typischen Ausgestaltungsformen gefunden hat. Man sieht wohl, was geworden ist, man erhält einen Einblick in die Funktionen, in die Organisation, in die Pflichten und Rechte der Gilde, aber wie es dazu gekommen ist und warum es gerade zu diesen Formen genossenschaftlicher Organisation kommen mußte mit den charakteristischen Merkmalen, wie er sie uns schildert — vor diesen Fragen bleibt der Verfasser gewöhnlich stehen und begnügt sich mit einem resignierten non liquet. So bildet das erste Kapitel über die Anfänge der Gilde notwendig das schwächste des ganzen Buches: hier könnte eine Betrachtung, die die gesamte wirtschaftliche, sociale und politische Entwickelung Englands in der damaligen Zeit zur Erklärung der Gildeanfänge mit heranzieht, entschieden noch weit über Groß hinauskommen.

Aus dem reichen Inhalt des Buches, das über seinen Titel weit hinausgreift, mag nur das Wichtigste hier hervorgehoben sein:

Die ersten englischen Handelsgilden begegnen uns erst um das Jahr 1100; bis dahin liegt ihre Geschichte ganz im Dunkeln und es ist nicht zu sagen, ob sie überhaupt erst kurz zuvor entstanden, ob sie an ältere angelsächsische Institutionen anknüpfen oder ob die Ansätze dazu durch die Normannen vom Kontinent nach

England hinübergetragen worden sind: daß England das eigentliche Heimatland der Gilde, daß sie von hier aus erst später nach den nordischen Ländern, nach Dänemark und Norwegen hinübergelangt sei, ist eine der Behauptungen, die Wilde und nach ihm Brentano, ohne sie nachzuprüfen, einem älteren englischen Forscher nachgesprochen haben. Soviel steht jedenfalls fest, daß die stramme monarchische Gewalt der ersten normannischen Könige, der große Aufschwung, den England in diesen Zeiten einer wesentlich friedlichen Entwickelung genommen hat, vor allem die Ausbreitung des unter starkem Schutze mächtig aufblühenden Handels in England, das Institut der Handelsgilde eine Verbreitung hat finden lassen, wie sie auf dem Kontinente auch nicht annähernd erreicht worden ist. Finden wir die Gilde doch in England an nicht weniger als 102, in Wales an 25 und in Irland an 38 Orten erwähnt.

An der Spitze der Gilde steht überall der Ealderman, oft unterstützt durch eine Anzahl (gewöhnlich 4) scabini, senescalli, custodes etc., sowie durch eine Reihe untergeordneter Beamten. Das Einkommen der Gilden bilden Eintrittsgelder, Strafgelder, Abgaben Fremder für Zulassung zu den der Gilde als Monopol angehörenden Gerechtsamen. Der Eintretende muß moralisch intakt, aber nicht Einwohner der betreffenden Stadt sein; auch Frauen sind prinzipiell nicht ausgeschlossen, genießen aber in der Regel nur geringere Rechte.

Die wesentlichsten Vorrechte, deren sich die Gilde zu erfreuen hat, liegen auf dem Gebiete des Verkehrs und des Erwerbslebens in der Stadt: sie bilden die eigentliche „raison d'être" der Korporation, das Prinzip ihrer Existenzberechtigung und ihrer Existenzmöglichkeit. Indem sie die Leitung und Ordnung des Verkehrs in die Hand nimmt, beansprucht sie zugleich für ihre Mitglieder eine bevorzugte Stellung im gewerblichen Leben; nur wer zur Gilde gehört, hat das Recht, den Handel in der Stadt ohne jede Einschränkung zu betreiben; nicht nur daß die Gilde Fremde und Nichtmitglieder vom Vertrieb der wichtigsten Waren ausschließt, insbesondere auch den Detailhandel als ihr einträgliches Monopol beansprucht: auch im Einkauf der Rohmaterialien unterliegen die Fremden mancherlei beschränkenden Bestimmungen; und nur die Gilde genießt Zollermäßigung oder gar Zollerlaß oft im ganzen Königreich. Als Korrelat zu diesen Vorrechten finden wir die Pflicht der Gilde, to pay lot and scot, d. h. gewisse mehr oder minder genau bestimmte finanzielle Lasten, die die Stadt zu tragen hat, auf sich zu nehmen. Die Gilde ist die eigentliche Kapitalmacht in der Stadt, insofern schon die erste Repräsentantin der neuaufkommenden Kapitalwirtschaft: ihren finanziellen Leistungen entsprechen Naturalabgaben oder persönliche Dienste der übrigen Stadtbewohner.

Im Mittelpunkt des ganzen Buches steht die bis dahin von der englischen Forschung nur ganz oberflächlich behandelte Frage nach dem Verhältnis von Gilde und Stadt, von Gilde- und Stadtverfassung. Den unklaren, meist übertriebenen Behauptungen der früheren Forscher gegenüber faßt Groß das Resultat seiner Untersuchungen am Schlusse des 6. Kapitels kurz zusammen: Gilde und Stadt sind während der Blütezeit der Gilde so wenig irgendwo identisch wie Gildeverwaltung und Stadtverwaltung; während einerseits nicht alle Bürger zur Gilde gehören, finden andererseits Fremde in ihr Aufnahme, ohne das Bürgerrecht zu besitzen; das Bürgerrecht ist an den Besitz von Grundeigentum geknüpft, nicht aber die Gildemitgliedschaft. Beim ersten Ausbau der Stadtverfassung läßt sich ein Einfluß der Gilde überhaupt nicht nachweisen; nicht die Gilde macht in England das Wesen einer Stadt aus, sondern ein selbständiger Gerichtsbezirk. Später bildet die Gilde eines der Hauptvorrechte eines liber burgus, aber nirgends findet sich ein Beispiel dafür, daß sie allein das Wesen desselben ausmache. Wo sie besteht, wird sie oft zum ersten Ausdruck bürgerlicher Selbständigkeit und hat das Ihrige zum Entstehen und Aufblühen der städtischen Selbstverwaltung beigetragen; ihre Organisation bildet oft das formale Vorbild derselben; Gilde und Stadtvorstand rekrutieren sich aus denselben socialen Kreisen, aber sie sind nirgends notwendig identisch; in der mächtigsten Stadt des Landes giebt es wohl eine communitas, aber keine Gilde.

Merkwürdig gestaltet sich in England das Verhältnis der Gilde zu den gewerblichen Zünften: der Gegensatz zu den analogen Bildungen auf dem Kontinent tritt hier am deutlichsten zu Tage. Die Gilde ist nirgends in England eine eigent-

lich aristokratische Korporation; alle am Verkehr des Platzes Beteiligten, also auch Handwerker, finden in ihr Aufnahme; die Zünfte bilden sich zunächst innerhalb der Gilde, indem die Genossen eines Gewerbes sich innerhalb des weiteren Verbandes enger aneinander schließen; aber durch Reibungen untereinander gelangen diese Sonderverbände zunächst nicht zur Macht, sie erhalten ihre Satzungen durch die Gilde. Als sich dann (etwa unter Eduard III) die Trennung von Handel und Handwerk vollzieht, vollendet sich die Sprengung der Gilde, ihre Autorität geht über auf die einzelnen Korporationen. Oft wird die Nichtzugehörigkeit zur Gilde als Bedingung für den Eintritt in eine Zunft festgesetzt: hie und da dagegen erhält sich die Gilde als ein loses, mehr formales Band, das die einzelnen Zünfte zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten, zur Ordnung und Förderung des Handels zusammenhält. Überall hat sich die Entwickelung, bedingt durch die fortschreitende Arbeitsteilung, die Ausbreitung des Handels, das Aufsteigen der unteren Volksschichten, in ruhiger, friedlicher Weise als „logische Konsequenz" der geänderten äußeren Verhältnisse vollzogen; von einer Zunftrevolution, wie auf dem Kontinent, ist in England nirgends die Rede.

Neben den Handwerkszünften entstehen nun seit dem 14. Jahrhundert an Stelle der alten Gilde neue freiere, den Bedürfnissen des aufblühenden Großhandels angepaßte moderne Handelscompagnieen: Gesellschaften zum Vertrieb bestimmter Waren, besonders Spezereiwaren, innerhalb der Stadt; Staplergesellschaften zum Export von Rohmaterialien nach den Stapelplätzen des Kontinents; die über das ganze Königreich verbreitete Compagnie der „Merchant Adventurers", mit dem Centrum in London, für den Export von Manufakturwaren nach dem Kontinent.

Der Gilde bleibt nur eine Entwickelung nach zwei Richtungen übrig: sie wird entweder — man wird an das Beispiel Kölns erinnert, wo die Entwickelung schon 2 Jahrhunderte früher eine ähnliche gewesen zu sein scheint — zu einem „recognised part of the town constitution" oder sie bildet sich — wie oft in Dänemark — zu einer religiös-socialen, ganz verknöcherten Kasinogesellschaft um: eine solche besteht noch heute in Preston. —

An diese Geschichte der englischen Gilde schließen sich nun in dem Großschen Buche eine Reihe von Appendices an, die fast die Hälfte desselben ausfüllen und mit den besten Teil desselben bilden. Die Polemik gegen Brentano, die schon im ersten Teil eine bedeutende Rolle spielt, hätte vielleicht etwas kürzer und weniger scharf ausfallen können (App. A). Was Groß über die Stadtrechtsbewidmungen (App. E) vorbringt, wird dem deutschen Forscher im wesentlichen nicht unbekannt sein. Von größerer Wichtigkeit dagegen erscheinen mir die Abschnitte über angelsächsische und über schottische Gilden (App. B und D), weil auch hier zum ersten Male alteingewurzelte, immer wieder ohne Prüfung nachgesprochene Irrtümer klargestellt werden. Bei den Angelsachsen tritt die Gilde erst im 9. Jahrhundert auf, also jedenfalls später als im Frankenreich, wo sie bereits 774 verboten wird. Man hat nicht nötig, sie auf einen bestimmten Ursprung zurückzuführen; das Bedürfnis des Schutzes durch Selbsthülfe hat zu allen Zeiten zu ähnlichen genossenschaftlichen Organisationen geführt. Die indicia civitatis Londuniae sind jedenfalls keine Gildestatuten; sie entbehren nicht nur alle Merkmale, die diese kennzeichnen, sie sind auch nicht durch autonome Rechtsbildung erwachsen, sondern ein Ausfluß königlicher Machtbefugnis. Von wirklicher Bedeutung sind bei den Angelsachsen nur die „cnihten gilds", die Gilden der Halbfreien, die auch am Handel beteiligt sind, doch muß man sich auch bei ihnen hüten, ihren Einfluß zu überschätzen. Die Vermutung, die der Verfasser noch in seiner Doktorarbeit geäußert, daß in ihnen der eigentliche Keim zu den späteren Handelsgilden liegt, scheint er jetzt aufgegeben zu haben.

Was die schottischen Gilden anbetrifft, so hatte man bis dahin gerade ihre Statuten, die ausführlichsten, die wir besitzen, zur Erklärung vieler Erscheinungen in England mitherangezogen. In Wahrheit ist die Entwickelung hier eine von der englischen in wesentlichen Punkten verschiedene und zeigt eher Ähnlichkeit mit derjenigen auf dem Kontinent. Auch in Schottland tritt die Gilde erst im 12. Jahrhundert auf; die bekannten „Berwick Statutes", die alle schottischen Gilden zu einer großen Gesamtgilde vereinigen, zeigen deutlich, daß auch hier Gilde- und Stadtverwaltung zwar enge miteinander verquickt, aber keineswegs identisch sind;

immer bildeten die Gildemitglieder einen privilegierten Teil der Gesamtbürgerschaft. Allein im Gegensatz zu England sind die Handwerker hier meist vom Eintritt in die Gilde ausgeschlossen; ihre Zünfte bilden sich außerhalb derselben und beginnen, sobald sie erstarkt sind, den Kampf gegen die bevormundende Herrschaft der aristokratischen Korporation, aus dem sie endlich als Sieger hervorgehen. Zwar kommt es nicht zu einem demokratischen Zunftregiment, wie auf dem Kontinent, zwar behält die Gilde social und rechtlich fast überall noch eine höhere Stellung, aber die Zünfte erlangen wenigstens Teil am Stadtregiment und das Recht des Verkaufs ihrer Waren im Detail. Die Gilde bewahrt sich daneben noch bis ins 19. Jahrhundert in vielen Städten gewisse polizeiliche Befugnisse: sie hat in Glasgow sogar das Recht der Bürgeraufnahme und der Vertretung der merkantilen Interessen der Stadt nach außen hin.

Ein Schlußkapitel endlich wirft einige Streiflichter auf die Verhältnisse des Kontinents. Wesentlich Neues wird man in diesen ganz allgemein gehaltenen Ausführungen natürlich nicht suchen dürfen; aber seine Absicht, zu zeigen, wie die kontinentale Entwickelung sich wesentlich von der englischen unterscheidet, hat der Verfasser jedenfalls erreicht. —

Alles in allem ein Buch, das zwar nicht das Höchste leistet, aber für den weiteren Ausbau der Gildegeschichte als Grundlage unentbehrlich sein wird. —

A. Doctor.

Elkan, Eugen, Doktor der Staatswissenschaften: Das Frankfurter Gewerberecht von 1617 bis 1631. Ein Beitrag zur Geschichte des Gewerberechts im 17. Jahrhundert. Tübingen 1890, Laupp. 8°. IX und 183 S.

Der Verfasser gliedert seinen Stoff in 4 Abschnitte: Der erste (S. 1—52) giebt eine kurze Zusammenfassung der Entwickelung Frankfurts im Mittelalter; der zweite (S. 53—69) schildert Ursache, Verlauf und Folgen des Aufstandes unter Vincenz Fettmilch in den Jahren 1612—16; der dritte und eigentliche Hauptteil (S. 70—133) bringt die Darstellung des neuen Gewerberechtes; ein Schlußkapitel (S. 134—136) faßt das Resultat dann noch einmal kurz zusammen.

Frankfurt a. M., eine der vier Reichsstädte der Wetterau, ist keine hervorragende Gewerbe und Handelsstadt im Mittelalter gewesen. Der Großhandel fehlte gänzlich; einige Bedeutung erlangte es nur durch die Messen, die den Geld- und Wechselverkehr beförderten. Der oberste Stadtherr war der König: er verlieh den Bürgern mannigfache Rechte und Privilegien und verkaufte ihnen (1372) auch das wichtige Schultheißenamt. Die Stadtverwaltung lag, nach Aufhebung der Stadtvogtei, in den Händen von 43 Ratmannen. Davon bildeten die 14 Schöffen die erste Bank; 14 aus den Geschlechtern entsprossene Mitglieder machten die zweite aus; in die 15 Stellen der „Handwerkerbank" teilten sich die 10 ratsfähigen d. h. stärksten und vornehmsten Zünfte. Die Bevölkerung, die nach den Untersuchungen Büchers um die Wende des 14. Jahrhunderts etwa 10000 Köpfe betrug, zerfiel in „Gemeinde" und Zünfte. Die letzteren, zu denen keineswegs alle Handwerker gehörten, stellten freie Genossenschaften dar mit selbständiger Regelung ihrer gewerblichen und socialen Verhältnisse. Sie erlangten (1355) Anerkennung ihrer Gewohnheitsrechte seitens des Rates. Ihre Thätigkeit erstreckte sich, wie auch sonst immer bei diesen Vereinen, nach der politischen, militärischen, polizeilichen, kirchlichen, gewerblichen und geselligen Seite. Einen Zunftzwang im Sinne eines ausschließlichen Rechtes der Zunftangehörigen gab es noch nicht. Nur war jeder, der ein bestimmtes Gewerbe betrieb, verpflichtet, „lyp und leyd mit uns zu leyden by der stat und wo es nod geschehe". Die Zünfte hatten das Recht, sich selbst Verordnungen zu geben, sich frei zu versammeln und über die Genossen Strafen zu verfügen. Sie waren demnach eine rechtlich anerkannte politische Macht der Stadt.

Im 14. Jahrhundert brachen dann innerhalb der Bürgerschaft Unruhen aus. Dergleichen Kämpfe waren notwendige Kinderkrankheiten der städtischen Gemeinwesen. Der dritte Stand, der an Zahl, Reichtum und Bedeutung zugenommen, verlangte auch größere politische Rechte. Koterienbildung im Schöffenkollegium, einseitige Interessenregierung des Rates, besonders die ganz laxe und verschwenderische Finanzverwaltung machten viel böses Blut. Der Rat sah sich

genötigt nachzugeben. Die Zünfte erlangten in der sogenannten „Richtung“ (1358), daß den lebenslänglichen Ratmannen jährlich 6 aus der Bürgerschaft gewählte zur Seite treten sollten. Aber der Streit ruhte nicht; es kam zu offener Auflehnung und Empörung gegen die kaiserlichen Befehle. Das Ende war, daß die Zünfte ihre Eigenschaften als politische und sociale Korporationen zum Teil verloren und in gewerbliche Genossenschaften, in Organe der öffentlichen Verwaltung verwandelt wurden. Das zweite Gewerberecht (1377) enthält den Zunftzwang, die Autonomie der Zünfte wird beseitigt, der Rat übt die Gewerbepolizei, überwacht die Versammlungen und sogar die Korrespondenz mit auswärtigen Genossen.

Dabei blieb es im wesentlichen das ganze 15. und 16. Jahrhundert hindurch: Die „Patricier“ herrschten unumschränkt, die Selbständigkeit und Machtstellung der Zünfte war zurückgedrängt. Im Anfange des 17. Jahrhunderts unternahmen dann letztere noch einen Vorstoß. Den Zündstoff zur Unzufriedenheit gaben die Zusammensetzung des Rates und besonders die verwahrloste Finanzverwaltung, über die jede Kontrolle fehlte, ab. Eine Versöhnung zwischen den Parteien mißlang. Der unzufriedene Teil der Bürgerschaft, in erster Linie die Zünfte, trieben es zur offenen Revolution; an der Spitze der Bewegung stand der Lebküchler Vincenz Fettmilch. Man verhaftete etliche Ratsmitglieder, zwang den größten Teil des Rates zur Abdankung, ging gegen die verhaßten Juden vor: kurz, die Menge terrorisierte die Stadt und erreichte so auch die Wahl von „Interimsräten“ aus der Bürgerschaft. Da aber griff der Kaiser ein (1616). Eine Untersuchung ward veranstaltet, die Aufrührer bestraft. Die Zünfte wurden für aufgehoben erklärt; sie mußten ihre Statuten den kaiserlichen Kommissaren ausliefern; ihr Korporationsvermögen und Mobiliarbesitz ward eingezogen. An Stelle der Zünfte traten bloße Gewerbsvereine, die unselbständig und vom Rate unbedingt abhängig waren. Jedes Handwerk sollte fortan zwar für seinen rein gewerblichen Zweck einen Verein bilden, dieser aber von der Obrigkeit seine Ordnungen und Gesetze erhalten.

In den folgenden 14 Jahren bekommen nun die einzelnen Gewerke — im ganzen 34 — vom Rate neue Artikel. Die selbständige Besorgung der Zunftangelegenheiten ist beseitigt, Versammlungsfreiheit und Strafgewalt über die Genossen aufgehoben, das materielle Gewerberecht wird vom Rate vorgeschrieben. Allerdings sind mannigfache Einrichtungen und Gewohnheiten aus dem früheren Zunftrecht und Zunftwesen hinübergenommen. Die Ordnung des Lehrlings- und Gesellenwesens, die Aufnahmebedingungen und -erleichterungen, das Meisterrecht und die Anfertigung des Meisterstückes, die Regelung der Konkurrenz durch die Schau und den gemeinsamen Einkauf der Rohprodukte, Fremdenrecht, Gebote und Zusammenkünfte, kurz „der Zunft und Handwerker löbliche Gewohnheiten“, dies alles blieb beim alten; nur eben an Stelle der Selbstverfügung trat die städtische Kontrolle.

Soweit der Inhalt des Buches. Der Verfasser belegt seine Ausführungen mit zahlreichen Quellenstellen. Der Hauptteil der Arbeit stützt sich außerdem auf die bisher noch ungedruckten Ordnungen, von denen einige Proben im Anhange wiedergegeben sind. Wenn ein Bedenken gegen die Art der Darstellung erhoben werden soll, so ist es dieses, daß die einzelnen Artikel der Handwerkerordnungen nicht einheitlich verarbeitet sind. Dadurch haben sich Wiederholungen gleicher oder ähnlicher Bestimmungen ergeben. Der Verfasser bringt eine Aufzählung der Hauptparagraphen aus den 34 einzelnen Statuten, ebenso wie er es schon vorher bei den älteren 14 Zunftordnungen (S. 17 ff.) gethan hatte, und überläßt es durchaus dem Leser, die größeren Kategorieen sich selbst zusammenzustellen. Es sind mehr unzusammenhängende Haufen einzelner Steine als geordnete Reihen eines Mosaikbildes, die uns so vorgeführt werden. Recht fruchtbar würde die Studie erst dann werden, wenn ein Vergleich mit dem vorangehenden materiellen Gewerberecht Frankfurts gemacht würde. Der Verfasser giebt (S. 134) nur einige Andeutungen. Es ist daher zu wünschen, daß er seine Absicht, diese Arbeit nachzuholen, auch wirklich zur Ausführung bringt.

F. Eulenburg.

Dickel, Dr. **Karl**, Amtsrichter in Berlin und Lehrer an der Forstakademie in Eberswalde: Beiträge zum Preußischen Rechte für Studierende und Referendare. I. Heft: Friedrich der Große und die Prozesse des Müllers Arnold. Marburg 1891, Oskar Erhardt. 8°. XII und 146 S.

Der in Berliner Kreisen als besonderes pädagogisches Talent bekannte Verfasser giebt auf Grund der umfangreichen Litteratur und der gesamten archivalischen Materialien eine erneute Darstellung des berühmten Prozesses des Müllers Arnold im Jahre 1779, welcher zum Sturz des Großkanzlers Fürst, zur Kassation und Bestrafung einer Anzahl höherer Justizbeamter, zur Wiedereinsetzung des Müllers in seine Mühle und endlich zur Berufung Karmers an Stelle Fürsts und damit zu den grundlegenden Justizreformen geführt hat, die in der allgemeinen Gerichtsordnung und im Landrecht ihren Abschluß fanden. Dadurch, daß der Verfasser die Frage in Verbindung bringt mit dem Stand der damaligen Rechtspflege, mit Charakter und Rechtsgefühl der damaligen Juristen, sowie dadurch, daß er noch genauer als seine Vorgänger die archivalischen Quellen prüft, jeden Schritt der Beteiligten im langen Laufe des Prozesses aufs genaueste untersucht, kommt er in der That zu einer sehr viel richtigeren Würdigung der Handlungsweise des Königs als selbst Stölzel, Carlyle, Sietze, Preuß und andere. Der Verfasser weist nach, daß der König über die thatsächlichen Verhältnisse des Prozesses durch den Oberst, dem er die Untersuchung aufgetragen, besser unterrichtet worden sei als die Justizbehörden durch ihre Kommissare, Zeugen und Sachverständigen und daß er bezüglich der Rechtsauffassung das gesunde Rechts- und Billigkeitsgefühl gegen das verirrte Juristenrecht der damaligen Juristen vertreten habe, daß er seine königliche Pflicht erfüllt habe, die rücksichtslose Ausdehnung des Rechts der Stärkeren zu bekämpfen im Interesse der bedrückten Schwachen, im Namen der socialen Gerechtigkeit.

Das Schriftchen liest sich leicht und flüssig, man sieht, daß der Verfasser die Materie vollständig beherrscht, auch über die Justizzustände des 18. Jahrhunderts gut unterrichtet ist, ohne freilich gelehrte und tiefer gehende historische Studien darüber gemacht zu haben. Eine gewisse natürliche Beredsamkeit bricht überall durch und veranlaßt den Verfasser auf dieses und jenes zu kommen, was nicht gerade zur Sache gehört, aber beim Unterricht junger Juristen diesen ganz passend eingeprägt werden kann. Der Verfasser ist ein begeisterter Patriot und innerhalb der verschiedenen juristischen Schulen ein noch begeisterterer Vertreter derjenigen Richtung, welche die Materie des Rechts über die Form stellt, gegen den Mißbrauch abstrakter Logik kämpft, das Sittliche im Recht betont und von diesem Standpunkt aus sich den Tendenzen von Gierke, Kohler und anderen anschließt. In dem letzten, fünften Abschnitt erörtert er diesen seinen Standpunkt näher, spricht über die Bildung der Juristen, über verschiedene praktische Rechtsfragen; der Müller Arnoldsche Fall wird zu einem Beispiel, an der Hand dessen der Verfasser seine prinzipiellen Überzeugungen gleichsam dem Kreise seiner Schüler klar zu machen sucht. Ein Füllhorn von Citaten und Perlenstellen aus Treitschke über die Königin Luise, aus Ihering u. s. w. ist gewiß geeignet auf jugendliche, empfängliche Gemüter Eindruck zu machen, paßt aber doch eigentlich für den mündlichen Vortrag besser als für den Druck. Der Gleichgestimmte wird sich vielleicht auch bei der Lektüre darüber freuen, beim Andersgestimmten aber wird der Verfasser durch diese Art schwungvoller Beredsamkeit den Verdacht erwecken, daß er mehr als Parteimann wie als Sachkenner rede, und das ist zu bedauern, denn der Verfasser verfügt über ernste, energische Studien auf dem Gebiete der Jurisprudenz überhaupt, und speciell hier bezüglich dieses Prozesses darf er als Sachkenner ersten Ranges bezeichnet werden. Und der von ihm vertretene Rechtsstandpunkt ist unter allen Umständen ein durchaus berechtigter. Es ist derjenige, der in diesem Jahrbuch gegenüber dem Formalismus immer vertreten wurde.

G. Sch.

Pringsheim, Otto, Dr. phil.: Beiträge zur wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte der Vereinigten Niederlande im 17. und 18. Jahrhundert (Schmollers staats- und socialwissenschaftliche Forschungen X 3). Leipzig, Duncker & Humblot 1890. 8°. VIII und 126 S.

Unsere Kenntnis von der wirtschaftlichen Entwickelung der Niederlande im 16. und 17. Jahrhundert ist bisher noch sehr unzulänglich; an neueren Arbeiten darüber fehlt es fast ganz. Das 1863 erschienene Buch von Laspeyres hat uns mit der Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer bekannt gemacht und im Rahmen dieser Untersuchungen einzelne hervorragende Streitfragen, welche die Publizistik seiner Zeit beschäftigten, auch nach der Seite der thatsächlichen Verhältnisse hin beleuchtet; die eigentümliche Stellung der niederländischen Wirtschaftspolitik gegenüber der merkantilistischen anderer Staaten trat hier schon sehr deutlich hervor, aber eine zusammenhängende Darstellung des Entwickelungsganges lag nicht im Plane des Verfassers.

Auch die vorliegende Schrift giebt nicht eine ausgeführte Geschichte des niederländischen Wirtschaftslebens, sondern nur Beiträge dazu, welche freilich die Hauptmomente der Entwickelung zur Darstellung bringen sollen. Auf 71 Seiten bespricht der Verfasser Blüte und Verfall von Handel und Industrie, die Formen ihrer Organisation, die Lage der Arbeiterklasse und gewisse socialistisch gefärbte Bewegungen des 17. Jahrhunderts — alles knapp und klar, mit gutem historischem Verständnis und gebildetem nationalökonomischem Urteil, aber doch ohne ein ausreichendes Thatsachenmaterial, das nur durch längere Archivstudien sich würde beschaffen lassen, während der Verfasser nur bei einem kürzeren Aufenthalt in Holland einiges gesammelt hat. Dieses Mangels ist sich der Verfasser sehr wohl bewußt; als die Hauptvorzüge seiner Arbeit möchte ich bezeichnen die sehr ausgiebige Heranziehung auch der entlegeneren holländischen Litteratur und die Durcharbeitung derselben nach neueren Gesichtspunkten. Nicht ganz übereinstimmen kann ich mit dem abfälligen Urteil über Luzacs Buch Hollands rijkdom (1780 ff.), namentlich soweit dasselbe auch das französische Original (Richesse de la Hollande, 1778) trifft. Der Grundgedanke dieses umfangreichen Werkes, die Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf das engste zu verknüpfen mit der des gesamten socialen und politischen Lebens und diese Betrachtung historisch zu fundieren, verdient gewiß Anerkennung; freilich ist das Buch vom Parteistandpunkt aus geschrieben, und seine historische Methode gefiel schon dem Schüler Schlözers, Professor Lüder, nicht, der es (1788) für Deutsche bearbeitete; immerhin aber bleibt es für den, der die niederländische Wirtschaftsgeschichte kennen lernen will, unentbehrlich. Es faßt die Meinungen zusammen, welche in jener Zeit des jähen Sturzes innerhalb der Statthalterpartei im Schwange waren; es hat damit bis in die neueste Zeit hinein die Ansichten über die wirtschaftliche Entwickelung der Republik beherrscht.

Gegen mehrere dieser herrschenden Ansichten hat der Verfasser der gegenwärtigen Schrift Widerspruch erhoben. Zunächst gegen die, daß der Höhepunkt in der Entwickelung des holländischen Handels etwa durch das Jahr 1648 bezeichnet sei, und daß von da ab ein stetig zunehmender Verfall sich eingestellt habe. Er glaubte dagegen wahrscheinlich machen zu können, daß bis zu der großen Katastrophe des Jahres 1781 immer noch eine relative Blüte des niederländischen Handels anzunehmen sei. Die statistischen Angaben, auf die er sich dabei stützt, sind keineswegs ausreichend. Im günstigsten Falle beweisen sie, daß der Außenhandel der Republik am Ende des 18. Jahrhunderts nicht kleiner war als um die Mitte des 17. Aber was will das sagen gegenüber der bedeutenden Steigerung bei den konkurrierenden Staaten! Es wird sich kaum leugnen lassen, daß die Republik seit 1648 wenigstens aufgehört hat energisch vorwärts zu schreiten; der rapide Verfall freilich tritt dann erst in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts ein.

Gegen eine übertriebene Schätzung des überseeischen, namentlich des ostindischen Handels weist der Verfasser überzeugend nach, daß allezeit der europäische Handel der Holländer weit bedeutender gewesen ist als der nach den anderen Weltteilen, und daß insonderheit die Verhältnisse des Ostseehandels im guten und im schlimmen entscheidend für die Schicksale des niederländischen Handels überhaupt gewesen sind.

Auf die Geschichte der großen Handelsgesellschaften, namentlich der ostindischen Compagnie, ist die Arbeit nicht näher eingegangen; nur einige kurze Bemerkungen deuten das Wesentlichste ihrer Organisation an.

Um so ausführlicher wird die Entwickelung der Industrie verfolgt. Hier kommt die Untersuchung gegenüber der Auffassung, die auch den gewerblichen Verfall schon von 1648 datiert, zu dem Ergebnis, daß es bis zum letzten Drittel des 17. Jahrhunderts überhaupt noch keine eigentlichen Manufakturen gegeben, daß der niedere Stand der Technik und zunftrechtliche Beschränkung auch die höchstentwickelten Gewerbe bis dahin auf der Stufe eines hausindustriellen Kleinbetriebes festgehalten habe; erst mit den französischen Refugies sei mit einem Schlage eine von den Schranken des Gilderechts befreite manufakturmäßige Großindustrie entstanden, welche das Ende des 17., den Anfang des 18. Jahrhunderts zur Blütezeit der Industrie gemacht habe, bis dann, seit dem Jahre 1730 etwa, ein ebenso schneller, unaufhaltsamer Verfall eintrat.

Diese Auffassung dürfte im allgemeinen zutreffen, doch nicht ohne erhebliche Beschränkungen, welche sich namentlich gegen die Überschätzung des Einflusses der Refugiés richten. Diese ist freilich begreiflich: keine Epoche der holländischen Gewerbegeschichte ist so ausführlich dargestellt wie die des Refuge durch Berg; und schon bei diesem tritt das Frühere unverhältnismäßig zurück.

Was den Umfang der Produktion anbelangt, so zeigen die vom Verfasser im Anhang mitgeteilten Zahlen über die Leydener Tuchindustrie — eine der bedeutendsten Industrieen des Landes — seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts teils keine erhebliche Vermehrung, teils geradezu einen Rückgang. Von den neuen Industrieen aber, welche das ältere Tuchgewerbe jetzt überflügelten, ist die wichtigste, die Seidenindustrie, nicht erst durch die Franzosen eingeführt worden. Nach einem Zollregister von 1625, welches Luzac anführt, wurden damals bereits in Holland Sammet und Seidenstoffe fabriziert und exportiert; 1648 wurde die Einfuhr derselben in Frankreich verboten; in den 60er Jahren blühte in Haarlem die Fabrikation von Seidenband auf den großen 16gängigen Maschinenstühlen; der ganze Habitus der Industrie weist auf älteren Ursprung; wahrscheinlich ist sie aus den südlichen Provinzen eingeführt worden, aus denen im 16. und 17. Jahrhunderte so viele Arbeiter auswanderten, wie z. B. aus Antwerpen, wo schon von Beginn des 16. Jahrhunderts an Seidenstoffe fabriziert wurden; die französische Einwanderung hat nur belebend und verstärkend gewirkt.

Auch bezüglich der gewerberechtlichen Normen ist kein so scharfer Unterschied zwischen der früheren und der späteren Zeit vorhanden, wie der Verfasser meint. Der Übergang vom zunftmäßigen Handwerk zur hausindustriellen Manufaktur war in den über den Lokalbedarf hinaus produzierenden Gewerben bereits im 17. Jahrhundert oder noch früher gemacht: die Herausbildung eines kaufmännischen Verlegertums ist dafür das Hauptmoment; die alten Formen der Gilden konnten sehr wohl dabei bestehen; Beschränkung von Stuhl- und Arbeiterzahl der Einzelbetriebe gleichfalls. Diese Maßregel, die freilich aus dem Zunftrecht stammt, beweist doch kein ungebrochenes Fortbestehen desselben; sie wurde fast in allen industriellen Staaten im 17. und 18. Jahrhundert durch die obrigkeitliche Gewerbepolizei beibehalten, um eine allzurapide Entwickelung der kapitalistischen Produktionsweise zu hemmen und das völlige Verschwinden eines Standes von Meistern zwischen den Verlegern und der Masse der Gesellen zu verhindern. Auch in Holland ist sie nach der Einwanderung der Refugies keineswegs beseitigt worden; noch Reglements aus der Mitte des 18. Jahrhunderts halten die Beschränkung der Stuhlzahl für manche Betriebe fest, und zwar nicht nur in der älteren Wollen-, sondern auch in der jüngeren Seidenindustrie, wie z. B. das Reglement für Haarlem von 1749, welches dem Meister nur 5 Stühle gestattet. Warum der Verfasser auf einen so gearteten Gewerbebetrieb nicht den Ausdruck Manufaktur anwenden will, verstehe ich nicht recht; alle Theoretiker und Praktiker des 17. und 18. Jahrhunderts meinen, wenn von Manufaktur die Rede ist, gerade diesen hausindustriellen Betrieb, der für die gesamte Textilindustrie noch bis tief in das 18. Jahrhundert hinein die gewöhnliche Form bleibt. Der Übergang zu geschlossenen Etablissements hat sich auch in Holland nur allmählich vollzogen: zuerst in denjenigen Betrieben, die durch die Technik darauf angewiesen waren,

wie Walkereien, Appreturanstalten, Seidenzwirnereien, Bandfabriken mit Maschinenstühlen ꝛc., erst später in der Weberei. Wenn gesagt wird, ein Unternehmer beschäftige 80 oder 100 Stühle, so ist damit durchaus noch nicht gesagt, daß es sich dabei um eine geschlossene Fabrik handle.

Zu dem Verfall der Manufakturen, der etwa seit dem Jahre 1730 eintritt, haben gewiß die hohen Arbeitslöhne, das Verbot der Manufakturen auf dem platten Lande, die mangelhafte Versorgung mit überseeischen Rohstoffen viel beigetragen. Aber die Hauptursache lag doch wohl in der Mitte des 17. Jahrhunderts beginnenden und seitdem von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich steigernden Konkurrenz des Auslandes: ein Staat nach dem andern führte damals die Manufakturen bei sich ein und schloß dann seine Grenzen gegen die fremde Einfuhr. Der Verlust des Exports aber mußte die niederländische Industrie um so härter treffen, als im Interesse des Handels versäumt worden war, ihr den inneren Markt zu sichern. Dieses wichtige Moment ist vom Verfasser nicht genügend hervorgehoben worden.

Dankenswert sind die Erörterungen über die Gewerbeverfassung. Die gewerblichen Gilden haben in den Niederlanden denselben Entwickelungsgang durchgemacht wie anderswo: aus berufsgenossenschaftlichen Organisationen zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen sind sie durch Verleihung des Zunftzwanges zu Inhabern nutzbarer Rechte, weiterhin infolge der Umbildung der Stadtverfassungen zu Trägern politischer Macht geworden. Im 17. Jahrhundert ist ihre Stellung eine völlig veränderte: sie sind lediglich zu Organen der obrigkeitlichen Gewerbepolizei geworden, die von den Bürgermeistern und Regenten der einzelnen Städte gehandhabt wird. Der Verfasser hat diese merkwürdige Entwickelung, die den eigentlichen Grundstein der neuen gewerblichen Verfassung bildet, nicht näher verfolgt: es wäre sicher eine höchst lohnende Aufgabe.

Die Ziele der obrigkeitlichen Gewerbepolizei sind in den Niederlanden genau dieselben wie in anderen Staaten der Zeit: Regulierung der Fabrikation nach der technischen Seite, Kontrolle durch obrigkeitliche Schauanstalten und Aufsichtsbeamte, Stempelung der gut befundenen Waren zum Schutz des inländischen Käufers vor Übervorteilung und zur Begründung und Aufrechterhaltung eines soliden Rufes der Fabrikate auf dem ausländischen Markt; daneben Ordnung des Verhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Zweck der Verhinderung von Bedrückung und Ausbeutung auf der einen, von Betrügereien, Nachlässigkeit, Kontraktbruch auf der anderen Seite; diese sozialpolitische Seite der Reglements, auf die schon Schmoller mehrfach hingewiesen, hat der Verfasser mit Recht besonders betont.

Eine Betrachtung der Lage der industriellen Arbeiter in Beziehung auf Arbeitslohn und Arbeitszeit, Frauen- und Kinderarbeit, Sonntags- und Nachtarbeit, Hülfskassenwesen ꝛc. kommt zu dem Resultat, daß das überaus ungünstige Urteil von Marx nicht zutreffend, die Lage der Arbeiter im 17. und 18. Jahrhundert eine verhältnismäßig günstige, jedenfalls günstiger als im 19. Jahrhundert gewesen sei, wo die Auflösung aller gewerblichen Ordnung um so verheerender gewirkt habe, als sie mit einem entschiedenen Niedergang der Industrie zusammentraf. Gegen Einzelheiten in diesen Ausführungen, die sich auf ein fleißig zusammengetragenes, aber doch nicht hinreichendes Material stützen, wird manches zu erinnern sein; wenn z. B. der Verfasser von der Anerkennung eines Rechtes auf Arbeit spricht, wo es sich nur um gewöhnliche Maßregeln des Fremdenrechts handelt, so trägt er unberechtigterweise Anschauungen in den Stoff hinein, die demselben fremd sind.

Dasselbe gilt zum Teil auch von dem letzten Abschnitt, der es unternimmt, eine Reihe von politischen, religiösen und sozialen Bewegungen des 17. Jahrhunderts von einem Gesichtspunkt darzustellen, der sie sämtlich als Symptome einer durch die Veränderungen des Wirtschaftslebens verursachten allgemeinen sozialen Gährung mit kommunistischen Tendenzen erscheinen läßt. Eine unbefangene historische Auffassung wird weder die Volksaufstände, welche fast regelmäßig die großen politischen Krisen begleiteten, noch die schwärmerische Sekte des Jean de Labadie als solche Symptome anerkennen wollen. Am wichtigsten in sozialer Hinsicht sind unzweifelhaft die Bewegungen in der industriellen Bevölkerung, namentlich unter den Tuchmachern, von denen der Verfasser spricht. Seine

flüchtigen Andeutungen lassen leider die ganz bestimmten praktischen Fragen, um die es sich sicher handelte, nicht hinreichend erkennen; auch anderswo machen sich um diese Zeit derartige Bewegungen bemerklich: sie charakterisieren sich dadurch, daß sie vornehmlich gegen die Einführung von Maschinen, gegen das Eindringen der ungelernten Arbeiter, der Frauen- und Kinderarbeit, gegen das Zunehmen des Großbetriebes und des Fabriksystems, kurz gegen die um sich greifende kapitalistische Produktionsweise mit ihren Konsequenzen sich richten, und daß ihre Träger nicht mehr wie früher lediglich die Gesellen sind, die sich vom Meisterwerden ausgeschlossen sehen, sondern vor allem die in Unselbständigkeit und Abhängigkeit geratenen kleinen Meister selbst. Überall war es das mehr oder minder erfolgreiche Bestreben der obrigkeitlichen Gewalt, diesen Bewegungen durch gesetzgeberische Eingriffe die Spitze abzubrechen.

Die Gesamtheit seiner Ausführungen hat der Verfasser in der Einleitung unter ein allgemeines Prinzip gestellt, welches den Erörterungen Schmollers in diesem Jahrbuch (VIII 1. 15 ff.) folgend, sich doch zugleich in einen Gegensatz dazu stellt. Der Verfasser glaubt die rätselhafte Entwickelung des niederländischen Wirtschaftslebens, das schnelle Aufblühen und den jähen Niedergang aus der einen Hauptursache erklären zu können, daß hier früher als anderswo in Nordeuropa die Städte und das städtische Bürgertum ein Übergewicht über andere soziale Mächte erhielten und es dauernd behaupteten. Daran ist gewiß richtig, daß die relative Selbständigkeit, welche die niederländischen Städte – und nicht nur die holländischen, sondern vor allem auch die der südlichen Provinzen, Gent, Brügge, Antwerpen — unter dem Regiment der burgundischen und habsburgischen Fürsten im 15. und 16. Jahrhundert sich bewahrten, von großer Bedeutung für ihre wirtschaftliche Prosperität gewesen ist, indem sie ihnen eine ziemlich unbeschränkte Wahrnehmung ihrer Sonderinteressen ermöglichte, und daß weiterhin nach der Unterwerfung der südlichen Provinzen dieser Vorteil ausschließlich den Holländern zu gute kam; aber ganz unzweifelhaft ist es doch, daß der große Aufschwung der Republik im 17. Jahrhundert daneben vor allem dem — freilich nach vielen Seiten hin ungenügenden — Zusammenschluß der sieben Provinzen zu einem gemeinsamen Staatswesen zuzuschreiben ist, das doch erst eine gemeinsame auswärtige Politik, eine Flotte, gemeinsame Handelsunternehmungen ermöglichte. Die Gründungsgeschichte der ostindischen Compagnie, die Politik des Ostseehandels sind schlagende Beweise dafür. Alles, was der Verfasser an Gründen dagegen anführt, beweist weiter nichts, als daß diese unitarische Richtung nie zu durchgreifender, das Ganze beherrschender Kraft gekommen ist, oder, wie Schmoller es ausdrückt, daß die Niederlande darin auf halbem Wege stehen geblieben sind. Eben in dieser Halbheit, in diesem modus vivendi zwischen Einheitspolitik und Sonderbestrebungen sehe ich das Charakteristische der Niederländischen Verfassung in Politik und Wirtschaft. Sie bewirkte, daß nach wie vor das Handelsinteresse das oberste Gesetz blieb; aber sie bewirkte auch den Verfall der Wehrkraft, die Schwächung der politischen Aktion, den Mangel eines Zollschutzes und eines gesicherten inneren Marktes für die Industrie, und infolge alles dessen den wirtschaftlichen Zusammenbruch, der in dem Augenblick eintreten mußte, wo die wirtschaftliche und politische Selbständigkeit der anderen Staaten der Handels- und Industriethätigkeit der Holländer die Basis entzog.

Was der Verfasser von den Oraniern und ihren wirtschaftspolitischen Leistungen sagt, scheint mir sehr beachtenswert; es ist in der That ein merkwürdiger Mangel an jener reformatorischen Kraft in ihnen, welche die monarchischen Regierungen des 17. und 18. Jahrhunderts sonst im allgemeinen auszeichnet.

Alles in allem wird man das Buch belehrend und anregend finden; es ergänzt und berichtigt das von Laspeyres in wünschenswerter Weise; beide zusammen können als ein Programm der weiteren Forschung dienen, welcher noch viel zu thun übrig bleibt.

Dr. Hintze

Mahaim, Ernest, Docteur en droit, en Sciences pol. et administ., advocat: Etudes sur l'association professionnelle. Dissertation inaugurale. Liége 1891. 8°. XXIII u. 267 S.

In diesen Studien, mit welchen der junge, talentvolle, auch von uns im Jahrbuch (XIII 682 und 1228) schon mehrerwähnte belgische Gelehrte sich an der Universität Lüttich habilitiert, faßt er zusammen, was er Socialpolitisches auf seiner Studienreise in Deutschland, Österreich und Frankreich gelernt hat. Er beginnt mit einer Darstellung der Entwickelung und Verfassung der römischen Zünfte, wobei er hauptsächlich den Arbeiten des Lütticher Professors J. P. Waltzing folgte, nach meiner Ansicht den bloß geselligen Charakter der Zünfte der älteren Zeit zu sehr betont, die gewerbliche Verfassung der späteren Kaiserzeit nur kurz berührt. Ein zweites Kapitel behandelt die mittelalterlichen Zünfte unter Anlehnung an die deutsche und belgische Litteratur; der Überblick und die Charakteristik ist ihm, wie mir scheint, recht gut gelungen; nur die Behauptung, daß die Handelsgilden den freien Handel repräsentiert hätten, möchte ich als verfehlt zurückweisen (S. 27 verglichen mit S. 29—30, wo er selbst zugiebt, daß der esprit de monopole sie beseelt habe). Wenn er die Untersuchungen von G. Groß (the gild merchant, 1890) gekannt oder sonst eingehendere Studien über diese Gilden angestellt hätte, würde er diese Behauptung nicht gemacht haben. Den Verfall der Zünfte im 17. und 18. Jahrhundert schildert er hauptsächlich in Anlehnung an die Untersuchung von Crutzen über die Zünfte in dem österreichischen Belgien zu Ende des 18. Jahrhunderts. Etwas gerechter würde er wohl über die ganze Zeit geurteilt haben, wenn er meine Untersuchung über das preußische Innungswesen des 17. und 18. Jahrhunderts (Forschungen zur preuß.-brandenb. Geschichte, I 57 u. 325) mit herangezogen hätte.

Im dritten Kapitel, das die professionellen Syndikate Frankreichs behandelt, liegt der hauptsächliche wissenschaftliche Wert des Buches: hier hat der Verfasser selbständige Studien gemacht, bietet er wesentlich Neues, ergänzt er die einschlägige Arbeit von Lexis über dasselbe Thema, die 1879 erschien, in glücklicher Weise. Er erzählt zunächst das 1791 erlassene Verbot aller professionellen Vereine, die trotzdem sich vollziehende Bildung offizieller und freier Unternehmerverbände von 1800—1848, dann die eigentümliche Entstehung der Syndikate von Arbeitern und Patronen bis 1884, schildert weiter das Zustandekommen des Syndikatsgesetzes vom 21. März 1884 und seinen Inhalt bis ins einzelne und endlich die seitherige Entwickelung. Dabei ist in geschickter Weise eine sehr dankenswerte Geschichte der französischen Arbeiterparteiverhältnisse, ihrer Kongresse und Presse eingeflochten.

Das folgende Kapitel erzählt im Anschluß an Brentano, Howell und einige andere bekannte Schriftsteller die Entwickelung der englischen Gewerkvereine, während das fünfte in der Hauptsache die neuere deutsche und österreichische Innungsgesetzgebung in ihren wichtigsten Punkten wiedergiebt und das sechste den deskriptiven Teil des Buches mit den entsprechenden Mitteilungen über Belgien, hauptsächlich über den belgischen Gewerkverein der Buchdrucker abschließt.

Ein Schlußkapitel faßt die Resultate zusammen, die sich sehr enge an die Brentanoschen Schriften und Ansichten anschließen.

Es ist ein ungewöhnlich großes, umfassendes Gebiet, auf welchem sich der Verfasser zu orientieren gesucht hat. Auch hat die Nebeneinanderstellung derartiger zeitlich und örtlich getrennter und doch in innerem Zusammenhang stehender Organisationen ihre volle Berechtigung. Die vergleichende Rechts- und Wirtschaftsgeschichte wie die Nationalökonomie muß diesen Weg gehen, um zu allgemeinen Schlüssen über die sociale, wirtschaftliche und rechtliche Entwickelung der Völker zu kommen. Nur das ist zu betonen: dieser Weg vergleichender Betrachtung erfordert eine ganz besonders umfassende Gelehrsamkeit, jahrelange eigene Vorarbeiten oder die Benutzung ausgezeichneter, abschließender Arbeiten anderer. Das Verdienst Mahaims liegt darin, daß er über Frankreichs und Belgiens Arbeiterverhältnisse selbständig gearbeitet und unsere Kenntnisse gefördert, daß er über das ältere Zunftwesen und die englischen Gewerkvereine gute, abgerundete Bilder nach zuverlässigen Quellen gegeben hat. Am dürftigsten sind

seine Bemerkungen über Deutschland und Österreich: seine Behauptung, daß die Staatsintervention hier in Bezug auf die Innungen eine so große Rolle spiele, trifft nicht den Kern der Sache; auch verschiebt die Zusammenwerfung der neueren deutschen und österreichischen Innungsgesetzgebung das Bild vollständig: die neuere österreichische Innungsnovelle mit ihrem Zwangsbefähigungsnachweis mußte mit der preußischen Novelle von 1849 verglichen werden; es mußte davon ausgegangen werden, daß in beiden Ländern heute noch eine breite Kleinindustrie vorhanden ist, die Frankreich und England fehlt; es wird nicht hervorgehoben, daß die auf die Lehrlinge und Gesellen bezüglichen Gesetzesbestimmungen in der Hauptsache Unerwachsene und Unverheiratete im Auge haben, also mit dem Arbeits- und Vereinsrecht für die Arbeiter der Großindustrie nicht ohne weiteres in Parallele gesetzt werden dürfen. So wird dieser Teil sowenig als die Heranziehung der römischen Zünfte für die Vergleichung und das abschließende Resultat sehr fruchtbar.

Und das Schlußresultat, die Empfehlung der Gewerkvereine nach englischem Vorbilde, dem wir eine gewisse Berechtigung vollständig zugestehen, ist bei Herrn Mahaim doch mehr Folge seines französisch-englischen individualistischen Liberalismus als weltgeschichtlicher Vergleichungen. Seine Vorliebe für gewerbliche und soziale Selbstverwaltung können wir teilen, aber wir können eine gesunde Selbstverwaltung nicht in der unbedingten Freiheit der Vereine und Gemeinden sehen, wie das der utilitarische englisch-französische Radikalismus liebt, sondern nur in Organisationen, die, von Staatsgesetzen beherrscht und reguliert, den Gesamtinteressen von Staat und Gesellschaft sich unterordnen. Nicht Staaten im Staate zu bilden, die sich mit brutaler Gewalt bekämpfen, eventuell durch ihre Ausschreitungen die Existenz der Industrieen, ja des Staates in Frage stellen, kann der Zweck und das Ziel der Gewerkvereine und Kartelle sein, sowenig als eine Selbstverwaltung der Gemeinden heute in einem gesitteten Staate anders geduldet wird als innerhalb fester rechtlicher Schranken und unter geordneter Staatsaufsicht. Da ich über dieses Verhältnis des Staates zu Gewerkvereinen und Unternehmerverbänden etwas anders denke als Herr Brentano, so erscheinen mir auch die Resultate des Herrn Mahaim nicht ganz unanfechtbar: das ganze Verhältnis der Staatsgewalt zum freien Vereinsleben, die hieraus entstehenden Gefahren, die historischen Wandelungen in dieser Beziehung werden von ihm nirgends eingehend erörtert; die Freiheit der Vereine erscheint ihm als das selbstverständliche, gar nicht mehr zu diskutierende liberale Ideal. Und ab und zu glauben wir den mitleidsvollen Blick des vorangeschrittenen Westeuropäers zu bemerken, dem ein Land wie Deutschland noch als halb barbarisch vorkommt, weil es noch eine starke, feste und willenskräftige Regierung habe! Wir betonen demgegenüber, daß uns die Länder mit „starker Gesellschaft" und „schwacher Regierung" als die erscheinen, welche der innern Auflösung entgegengehen.

G. Sch.

Sartorius, A., Freiherr von Waltershausen: Der moderne Socialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin 1890, Bahr. 8°. 122 S.

Der Geschichtschreiber des nordamerikanischen Socialismus durfte von vornherein des lebhaftesten Interesses für sein Werk in weiten Kreisen versichert sein. Dafür bürgten die wenigen, aber frappanten Nachrichten, welche bislang über die socialistische Bewegung in den Vereinigten Staaten zu uns gedrungen waren und unsere Spannung wohl zu erregen, aber nicht zu befriedigen vermocht hatten. Der vermeintliche Widerspruch, den der Ortsunkundige zwischen den traditionellen Schilderungen von der ununterbrochen glänzenden Entfaltung der nordamerikanischen Volkswirtschaft und den Berichten über die zunehmenden Erfolge des radikalen Socialismus finden mußte, verlangte eine Lösung. Das Erscheinen des vorliegenden Buches, dessen Verläßlichkeit in der bewährten Sach- und Ortskenntnis des Verfassers eine Bürgschaft findet, war daher mit Freuden zu begrüßen. In eingehender Schilderung führt der Verfasser die Entwickelung der socialistischen Ideen wie der socialistischen Bewegung in der nordamerikanischen Union von ihren Anfängen an bis auf die Gegenwart vor unseren Augen vorüber.

Das zu lösende Problem war schwierig. Es mußte gezeigt werden: wann und warum der Socialismus auch in den Vereinigten Staaten sich entwickelte: das Allgemeine im Besonderen; welche Eigenarten andererseits der Socialismus in seiner Ausdehnung auf die amerikanischen Verhältnisse aufweist: das Besondere im Allgemeinen.

Die reale Basis wie der socialistischen Theorie so der socialistischen Bewegung ist die ausgebildete, privatkapitalistische Wirtschaftsordnung mit ihrer Zersetzung der Gesellschaft in zwei scharf geschiedene und durch eine breite Kluft getrennte Klassen. Wie diese Basis aber in den Vereinigten Staaten erst seit dem Bürgerkriege etwa geschaffen wurde, führt Sartorius in dem ersten Kapitel seines Buches sehr übersichtlich aus. „Die Zustände der amerikanischen Volkswirtschaft haben einer Änderung unterlegen, welche sich in der Mitte der sechziger Jahre in ihren ersten Anfängen beobachten läßt, in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre dem ganzen Volke zum Bewußtsein kommt und in den achtziger Jahren in ihren Ursachen begriffen wird. Bald nach dem Bürgerkriege wurde Handwerk und Industrie dem großem Konflikt von Arbeit und Kapital unterworfen; während der großen Geschäftsstockung von 1873—79, die in den Strikes von 1877 das Maximum der gesellschaftlichen Unzufriedenheit erreichte, wurde die ganze Volkswirtschaft in ihren socialen Grundlagen erschüttert, und 9 Jahre später war eine umfassende amerikanische Arbeiterbewegung entstanden, in welcher alle die Richtungen vertreten waren, die auch im westlichen Europa als Produkt einer hundertjährigen Geschichte vorhanden sind." Die Umformung der amerikanischen Volkswirtschaft glaubt aber der Verfasser besonders an drei Vorgängen des Wirtschaftslebens verfolgen zu können, die in einer innigen Wechselwirkung zueinander stehen: an der Entstehung der großen Industrie, an der Verbreitung der Verkehrsmittel, besonders der Eisenbahnen, und an der privaten Besitzergreifung des bisher öffentlichen Landes. So nahm die Volkswirtschaft jenseits des Oceans allmählich eine Gestalt an, welche derjenigen der Kulturstaaten Westeuropas in allen wesentlichen Punkten ähnelt; der Boden für den Socialismus war bereitet. Wenn nun aber auch die wirtschaftlichen und socialen Grundlagen hüben wie drüben gleiche sind, so darf daraus noch nicht geschlossen werden, daß die amerikanische Arbeiterbewegung dieselbe ist wie in Europa. Der amerikanische Volkscharakter, weist der Verfasser nach, hat sich unter anderen socialen Verhältnissen einer früheren Zeit ausgebildet und ist zu einer gewissen Festigkeit gekommen, die bis jetzt die Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse überdauert hat. Er wirkt als selbständiger Faktor innerhalb der heutigen Gesellschaft fort. Die Reformbestrebungen innerhalb dieser und die Reaktion gegen Mißbräuche des bestehenden Rechtes werden daher auch von ihm beeinflußt. Die Leute sind praktisch und beanspruchen stets das Erreichbare: haben sie es erlangt, so fordern sie noch mehr. Von vornherein alles haben wollen, halten sie für unklug, jedenfalls wollen sie das, was ihnen zur Zeit gut scheint, nicht mit dem vertauschen, was ihnen nicht vollständig faßlich ist. Daher sind die amerikanischen Arbeiter der socialistischen Kritik des Bestehenden leicht zugänglich, während sie den Zukunftskommunismus mit skeptischer Vorsicht behandeln.

Die Analogie mit den englischen Verhältnissen springt in die Augen. Sie läßt sich meines Erachtens auch in einer anderen Beziehung noch nachweisen: wenn die angedeutete Charaktereigentümlichkeit den amerikanischen wie den englischen Arbeiter davor bewahrt, seine Forderungen an den Arbeitgeber zu einem kapitalfeindlichen Systeme aufzubauschen, so tritt ein anderer äußerer Umstand in den beiden Ländern derjenigen zielbewußten Arbeiterschaft hindernd in den Weg, welche auf dem Felde der Politik selbständig vorzugehen gewillt wäre: das ist die eigentümliche Gestaltung der politischen Parteiverhältnisse: die praktische Politik der Länder geht mit der Regelmäßigkeit von Kolbenstößen in einer Dampfmaschine zwischen den beiden einzigen großen Parteien hin und her: dem Dritten, das sich dazwischen schieben wollte, droht die Zermalmung. Während im Garten der deutschen Politik ein reiches Assortiment von Parteien und Parteichen erblüht ist, auch eine politische Arbeiterpartei seit Urbeginn darin ihre Stätte hat, fangen England und die Vereinigten Staaten erst jetzt langsam an, aus der Zwickmühle: Whig und Tory, Demokratisch und Republikanisch, sich herauszuhaspeln.

Diese Eigenart der Parteigruppierung übt nun auf die Entwickelung des Socialismus und der Arbeiterbewegung diese Wirkung aus: die socialistischen Ideen müssen, um konserviert zu werden, jahrelang auf Flaschen gezogen werden; eine Handvoll Entschlossener, Unbedingter, ein Häuflein katilinarischer Existenzen erhält Jahrzehnte hindurch in Klublokalen und Winkelblattsredaktionsstuben den socialistischen Funken glimmend, ohne ihn, mangels Feuerungsmaterials, einstweilen zur Flamme entfachen zu können. Es giebt einen Klub-, keinen politischen Socialismus. Nicht alle jene Hüter des heiligen Feuers, jene Hohenpriester einer zukünftigen Religion haben aber das nötige Sitzfleisch, um unentwegt jahrzehntelang auf ihren harten Klubbänken und ihren fadenscheinigen Redaktionsschemeln zu hocken. Sie entzünden dann mit dem Funken socialistischer Begeisterung die qualmende Brandfackel des Straßenkampfes: werden Anarchisten. Dank dieser eben angedeuteten Komplikation von Umständen, belebt durch den freien Luftzug des öffentlichen Lebens in den Vereinigten Staaten, hat hier der Anarchismus recht ansehnliche Blüten getrieben: ein großer Teil des vorliegenden Buches ist der Darstellung des anarchistischen Treibens gewidmet. Das 7. Kapitel, S. 161—179, schildert die Entstehung socialrevolutionärer und anarchistischer Gruppen 1879—1882; das 8. Kapitel zerlegt Theorie und Praxis des Anarchismus, dessen Entwickelung bis zum Bombenparoxismus der folgende (9.) Abschnitt uns vorführt; die Katastrophe tritt im 10. Kapitel zwischen Seite 271 und 323 ein, allwo in dankenswerter Ausführlichkeit der 1886er Prozeß gegen die Socialrevolutionäre und Anarchisten von Chicago abgehandelt wird.

Unterdessen haben sich die Arbeiterverhältnisse in wirtschaftlicher Isoliertheit, ohne bestimmenden Einfluß politischer Parteiprogramme und nationalökonomischer Lehrsysteme, gleichwohl kräftig weiterentwickelt. Die Lohnarbeiter sind zu strammen Verbänden zusammengeschlossen, in denen zwar anti-kapitalistische, aber keine socialistische Tendenzen obwalten. Was wir aus dem Buche unseres Verfassers über nordamerikanische Gewerkschaften bereits kennen, wird in dem vorliegenden Werke nach mancher Seite hin ergänzt und vervollkommnet. Was nun in den Vereinigten Staaten, ähnlich wie in England, die neueste Phase der proletarischen Bewegung zu sein scheint, ist dies: Die Amalgamierung der socialistischen Klubs mit den großen Arbeiterverbänden, die Socialisierung der Gewerkschaften. Die Ideen des Socialismus dringen in die breiten Kreise einer bereits klassenbewußten Arbeiterschaft und verlieren dadurch ihre Giftigkeit und Stachlichkeit, die socialistische Sektiererei andererseits wächst durch die Hereinziehung massiger Arbeiterkontingente zu einer politischen Parteibewegung des gesamten Proletariats aus. Der wilde anarchistische Zweig stirbt mit der Zeit ab. Für uns Deutsche ist es besonders reizvoll, diese Entwickelung der nordamerikanischen Verhältnisse zu verfolgen, weil wir selbst ja einen ganz anderen Weg gehen: wir haben niemals eine andere Arbeiterbewegung als eine socialistische gehabt und werden wahrscheinlich, aller angstmeierlichen Hoffnungsseligkeit zum Trotz, niemals eine andere haben; unsere Arbeiterschaft tritt auch infolgedessen, sobald zielbewußt, sofort als politische Partei auf. Allenfalls die eben erfolgende Socialisierung der Bergmannskreise ist ein Analogon zu der englischen und amerikanischen Art. Daß wir auch letztere jetzt im klaren Lichte sehen, ist das Verdienst des vorliegenden Buches, für das wir dem Autor zu lebhaftem Danke verpflichtet sind.

Werner Sombart.

Cohen, Dr. Arthur: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. VI und 187 S.

Hausmann, Wilh.: Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung (das sogenannte Abzahlungsgeschäft) nach dem Preuß. Allgem. Landrechte und dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung des österreichischen Gesetzentwurfs, betr. die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung". Berlin 1891, v. Decker. 8°. X u. 201 S.

Die Litteratur über Abzahlungsgeschäfte ist nicht besonders reichhaltig, namentlich in betreff der volkswirtschaftlichen Seite des Gegenstandes. Für den Juristen boten die Eigentümlichkeiten des Abzahlungsvertrages, namentlich der

in Deutschland übliche Eigentumsvorbehalt des Verkäufers, Anlaß zu verschiedentlichen Streitfragen, deren Erörterung in Kommentaren und Monographieen vor sich ging. Für volkswirtschaftliche Untersuchungen war der Gegenstand nicht minder geeignet; aber der nahezu vollständige Mangel an thatsächlichem Material ließ die Frage lange Zeit in den Hintergrund treten, bis seit der Mitte der 80er Jahre eine von Kleinhändlern ausgegangene, aber bald in weitere Kreise getragene Bewegung gegen die Abzahlungsgeschäfte fast gleichzeitig in Deutschland und Österreich begann, die in Österreich bereits zur Vorlage von bezüglichen Gesetzentwürfen (1890 und 1891) geführt hat und in Deutschland voraussichtlich bald ein ähnliches Ergebnis zeitigen dürfte. Seitdem ist denn auch die volkswirtschaftliche und namentlich die socialpolitische Seite in der Litteratur mehr zur Geltung gekommen, während gleichzeitig in den Berichten von zahlreichen deutschen und österreichischen Handelskammern eine große Reihe von Vorschlägen für die angestrebten gesetzlichen Maßnahmen zum Ausdruck gebracht wurde. Das verstreute und zum Teil schwer zugängliche Material bedurfte einer Zusammenfassung und übersichtlichen Bearbeitung, und es ist durchaus erfreulich, daß kurz nacheinander zwei mit der Sache vertraute Schriftsteller unabhängig voneinander sich dieser Aufgabe unterzogen. Sowohl Cohen wie Hausmann ziehen die vorhandene Litteratur und die Auslassungen der Handelskammern in erschöpfender Weise heran und bieten ein Gesamtbild der Frage der Abzahlungsgeschäfte, das in vortrefflicher Weise über deren Entwickelung, Bedeutung und Eigentümlichkeiten und über die Reformbestrebungen unterrichtet. Schon aus diesem Grunde dürfen die beiden — zudem fleißigen und gewissenhaften — Arbeiten besonderer Beachtung sicher sein. Beide sind weiter bemüht, die Fülle von Reformvorschlägen kritisch zu sichten. Die Einzelergebnisse sind dabei naturgemäß nicht immer die gleichen[1]. Es ist aber sehr bemerkenswert, daß in den Hauptpunkten die beiden Verfasser übereinstimmen. Cohen und Hausmann sehen in den Abzahlungsgeschäften an und für sich eine berechtigte und zur Stärkung der Lage der wirtschaftlich und social schwachen Kreise geeignete Einrichtung und sprechen sich deshalb gegen die verschiedentlich geforderte Beseitigung derselben aus. Beide betonen aber auch scharf die Mißstände, die sich im Abzahlungsgeschäft entwickelt haben; die Hauptquelle der zu Tage getretenen und vom socialpolitischen Standpunkt aus sehr bedenklichen Auswüchse erkennen sie in der Klausel über den Ratenverfall, d. h. in der Vertragsbestimmung, daß bei Versäumnis auch nur einer Rate nicht nur der Verkäufer den Kaufgegenstand zurückzunehmen berechtigt ist, sondern daß ihm dann auch sämtliche schon gezahlte Raten ohne weiteres zufallen. Hier muß nach beiden die gesetzliche Regelung den Hebel einsetzen durch die Vorschrift, daß beim Eintreten der bezeichneten Voraussetzung derjenige Teil der gezahlten Raten dem Käufer zurückzugeben ist, der über die für Gebrauch und Abnutzung des Kaufgegenstandes zu entrichtende Vergütung hinausgeht. Konzessionierung, polizeiliche Überwachung und Ausnahmebesteuerung der Abzahlungsgeschäfte lehnen beide Arbeiten ab.

Die hier angezeigten Schriften, deren Aufbau im einzelnen naturgemäß sehr verschieden ist, ergänzen sich thatsächlich. Hausmann widmet der rechtlichen Seite der Frage eine ausführliche Darlegung, ohne die volkswirtschaftliche zu vernachlässigen, und bietet im Anhang einen sehr willkommenen Abdruck der bezüglichen Gutachten der Handelskammern und ähnlicher Materialien: er unterrichtet gleichzeitig in übersichtlicher Weise über die einzelnen in Vorschlag gebrachten Maßnahmen. Cohen bespricht überwiegend die volkswirtschaftliche Seite und bemüht sich namentlich auch, Zahlen- und Aktenmaterial zu beschaffen, soweit dies mangels amtlicher Erhebungen überhaupt möglich ist.

Die flüssig und verständlich geschriebenen Arbeiten vertreten in einigen unwesentlichen Einzelheiten Anschauungen, die zu Bedenken Anlaß geben, treffen aber in allen wichtigeren Punkten das Richtige. Beide sind eine wertvolle Bereicherung der auf die Abzahlungsgeschäfte bezüglichen Litteratur und verdienen bei der großen Bedeutung des behandelten Gegenstandes allseitige Beachtung.

Dr. R. van der Borght.

[1] Besonders beachtenswert ist die verschiedene Beurteilung der Frage des „Warenwuchers", Cohen S. 146—147, Hausmann S. 75—77.

Lehmann, Dr. K. B., Prof. der Hygiene an der Universität Würzburg: Die Methoden der praktischen Hygiene. Wiesbaden 1890, Bergmann. 8°. 594 S.

Dammer, Dr. O.: Handwörterbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege. Stuttgart 1890/91, Enke. Lex. 8°. 960 S.

Der jüngste Zweig der medizinischen Wissenschaft, die Hygiene, hat in den letzten Jahren ihre Bedeutung für fast alle Gebiete des öffentlichen Lebens so schlagend erwiesen, daß auch der Jurist, der Verwaltungsbeamte, der Nationalökonom nicht mehr umhin kann, sich mit ihren Grundsätzen abzufinden. Zwei Beispiele mögen dies erläutern. Wir haben an anderer Stelle dieses Heftes einige Schriften angezeigt, welche die hervorragende Bedeutung einer auf rationelle Prinzipien begründeten Volksernährung in das richtige Licht setzen sollen. Die ganze heutige Ernährungslehre fußt auf den hygienischen Untersuchungsmethoden, wie sie v. Pettenkofer und Voit und deren Schüler ausgebildet haben. Es handelt sich dabei nicht allein um die socialpolitischen Gesichtspunkte, die den Ausgangspunkt der erwähnten Schriften bilden, vielmehr geht u. a. heutzutage die Bestimmung des Bedarfs für die Armeeverpflegung, eines der belangreichsten Posten unseres Reichsbudgets, die Feststellung des Kostmaßes für die Gefangenen ꝛc. ꝛc. auf dieselben Grundsätze zurück, die somit maßgebend für eine der einschneidendsten Fragen unseres Staatslebens geworden sind. Betrachten wir andererseits die neuere Entwicklung unserer socialpolitischen Gesetzgebung, speciell unserer Fabrikgesetzgebung im engeren Sinne, so sehen wir wieder hygienische Fragen überall im Vordergrunde der Erörterung stehen. Dauer des Arbeitstages, Mitarbeit von Frauen und Kindern, Beschaffenheit des Arbeitsraumes, das alles sind Fragen, die sich gar nicht von einer Betrachtung unter hygienischen Gesichtspunkten loslösen lassen.

Wir haben diese bekannten Thatsachen nur angeführt, um daraus die Berechtigung herzuleiten, den Lesern des Jahrbuches zwei Werke anzuzeigen, deren Inhalt dem Interessenkreise derselben auf den ersten Blick etwas fern zu liegen scheint. Es giebt noch die mannigfachsten anderen Gebiete, auf denen sich die Hygiene eng mit den in diesem Jahrbuche vertretenen Wissenszweigen berührt, und die Leser desselben werden oft in die Lage kommen, sich über die eine oder die andere hierhergehörige Frage orientieren zu müssen. Diesem Bedürfnis wollen beide in der Überschrift genannten Werke, jedes in seiner Art, entgegenkommen.

Lehmanns Buch ist eine auf streng wissenschaftlicher Basis aufgebaute, dem neuesten Standpunkt der hygienischen Forschung überall gerecht werdende Darstellung der Untersuchungsmethoden. Sie kann dem Juristen, dem Verwaltungsbeamten wertvoll werden, wo es sich darum handelt, gegenüber den oft widerstreitenden Ansichten der technischen Sachverständigen einen festen Standpunkt zu gewinnen. Wo die durch die Fülle des Stoffes gebotene knappe Darstellung nicht ausreicht, finden sich ausgiebige und zuverlässige Litteraturnachweise. Dammers Handwörterbuch schließt sich in Tendenz und Anlage einer Reihe ähnlicher Unternehmungen auf anderen Wissensgebieten an. Es bewältigt seinen Stoff in einer großen Reihe alphabetisch geordneter Einzelartikel verschiedenster Urheberschaft. Diese Anlage bedingt die Vorzüge, aber auch die Nachteile dieses wie aller ähnlichen Werke. Für eine rasche oberflächliche Orientierung ist es vorzüglich geeignet: es enthält ferner am Schluß jedes Artikels meist ausreichende Litteraturangaben. Aber sehr häufig macht sich doch eine große Ungleichmäßigkeit der Bearbeitung fühlbar, die uns namentlich in manchen Artikeln entgegentritt, die auf das socialpolitische und wirtschaftliche Gebiet hinübergreifen. Bei richtiger Einschränkung des Zweckes der Benutzung kann das Buch nichtsdestoweniger als Nachschlagewerk von Wert sein.

H. Albrecht.

Kalle, Fritz: Wirtschaftliche Lehren. Berlin 1890, Verlag der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Dritte Auflage. 8°. 70 S.

Derselbe: Über Volksernährung und Haushaltungsschulen als Mittel zur Verbesserung derselben. Wiesbaden 1891, J. F. Bergmann. Zweite Auflage. 8°. 32 S. mit einer Farbentafel.

Kalle, Fritz und **Kamp, Dr. Otto:** Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen. Grundzüge der bestehenden Einrichtungen und Anleitung zur Schaffung derselben. Wiesbaden 1889, J. F. Bergmann. 8°. 111 S.

Dieselben: Dasselbe. Neue Folge. Ebenda 1891. 8°. 155 S.

Fritz Kalle, der um die Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen in Schrift und Wort unermüdlich Thätige, hat bereits vor vierzehn Jahren den Versuch unternommen, der in der Folgezeit u. a. in Frankreich mit besserem Erfolg als bei uns in Deutschland wiederholt ist, der Wirtschaftslehre Eingang in breitere Volksschichten zu verschaffen. Als Ausgangspunkt für diese Bestrebungen dachte er sich namentlich die gewerbliche Fortbildungsschule, und die damals in erster Auflage von ihm herausgegebene, in der Überschrift als erste aufgeführte Schrift sollte eine Art Leitfaden für die Unterweisung in der Wirtschaftslehre an diesen Schulen sein. Die Notwendigkeit, daß der kleine Gewerbtreibende mit den elementaren Begriffen des Wirtschaftslebens bekannt gemacht wird, daß er vor allem rechnen lernt, wird jeder ohne weiteres einräumen, der aus eigener Anschauung erfahren hat, wie viele fleißige und technisch tüchtige Gewerbtreibende, nachdem sie sich eben selbständig gemacht haben, der gänzlichen Unfähigkeit zum Opfer fallen, auch nur eine annähernd richtige Selbstkostenrechnung aufzustellen.

Kalle hat es, durch eine große Erfahrung auf allen diesen Gebieten dazu befähigt, ausgezeichnet verstanden, die springenden Punkte, um die es sich handelt, in eine Form der Darstellung zu kleiden, die seine „Wirtschaftlichen Lehren" denen, an die sie gerichtet sind, auch wirklich verständlich macht. Die Abschnitte über Rechnung und Buchführung, Kreditwesen, ferner die vor allem an die Frau des Arbeiters gerichteten Kapitel über Ernährung, Kleidung, Wohnung enthalten soviel Beherzigenswertes, daß sie der weitesten Verbreitung, die ihnen — zum Teil unter Beihülfe aus Staatsmitteln — zu teil geworden ist, durchaus wert sind. Freilich sind wir andererseits auch vollkommen mit dem Verfasser einverstanden, wenn er in dem Vorwort zur dritten Auflage betont, daß man vielfach in der Befürwortung der Ausbreitung wirtschaftlicher Kenntnisse unter dem Volke zu weit gegangen ist. Den in den letzten Jahren verfochtenen Satz, man müsse die Massen „volkswirtschaftlich bilden, damit sie sich ein selbständiges Urteil über die Handels-, die Verkehrs-, die Steuerpolitik des Staates bilden können", halten wir, ebenso wie Kalle, vorläufig für ein Unding. Es ist außerordentlich schwierig, die Grenze zu ziehen, wie weit man in dieser Beziehung gehen kann, und ob der Verfasser selbst in dem zweiten Abschnitt seiner Schrift „Von der wirtschaftlichen Lage des ganzen Volkes und der Lage der einzelnen in ihren gegenseitigen Beziehungen", deren Tendenz im ganzen dahin geht, unter Widerlegung der socialdemokratischen Lehren den Arbeiter mit den bestehenden Zuständen auszusöhnen, hierin immer ganz glücklich gewesen ist, darüber kann man verschiedener Ansicht sein.

Die zweitgenannte Schrift, die Wiedergabe eines auf Veranlassung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Wiesbaden gehaltenen Vortrages, ist die weitere Ausführung eines Kapitels der vorgenannten. Zum Teil deckt sich der Inhalt derselben mit der in Heft 1 S. 295 ff. des laufenden Jahrgangs dieses Jahrbuchs von uns besprochenen Broschüre von Rademann, und was wir damals dieselbe Anerkennendes gesagt haben, gilt durchaus von der Kalleschen Schrift. Wir wollen dabei nicht unerwähnt lassen, daß Kalle als Vorsitzender des Vereins Concordia seiner Zeit das Programm für die Konkurrenz entworfen hat, aus der C. A. Meinerts Schrift: „Wie nährt man sich gut und billig?" mit dem Preise gekrönt hervorgegangen ist. Diese Anleitungen, mit dem möglichst geringen Kostenaufwande eine dem Nahrungsbedürfnis entsprechende und schmackhafte Kost herzustellen, könnten, in weitesten Kreisen der arbeitenden Bevölkerung verbreitet, großen Segen stiften. Freilich ist dabei noch ein zweites Voraussetzung. Den Mädchen der ärmeren industriellen Bevölkerung, die zum großen Teil, sobald sie die Volksschule verlassen haben, in Fabrikarbeit oder in eine andere Erwerbsthätigkeit eintreten, fehlt es durchweg an Zeit und Gelegenheit, sich in dem zur Führung eines selbständigen Haushalts Nötigen zu unterrichten; sie vermögen kaum den niedrigsten Anforderungen in dieser Beziehung gerecht zu werden.

Daß hierin Wandel geschafft wird, ist, wie Kalle nachdrücklich betont, die Vorbedingung für eine bessere allgemeine Volksernährung, als sie heute leider vielfach gefunden wird. Diese Erkenntnis hat in der letzten Zeit bekanntlich dahin geführt, daß man einerseits versuchte, den Haushaltungsunterricht in die Volksschule einzuführen, andererseits besondere Haushaltungsschulen ins Leben rief.

Über diese Bestrebungen, soweit dieselben in Deutschland und im Auslande bis jetzt von Erfolg gekrönt gewesen sind, geben die beiden Schriften von Kalle und Kamp Auskunft. Bezüglich dieser irgendwie ins Detail einzugehen, verbietet die Art ihres Inhalts. Es handelt sich zum großen Teil um die Aneinanderreihung von Mitteilungen über die einzelnen Einrichtungen. Eingeflochten sind jedoch so viele eigene Betrachtungen der Verfasser, daß die Lektüre dieser wesentlich beschreibenden Darstellung zu einer nichts weniger als ermüdenden wird. Dem Leser entrollt sich ein Bild einer zwar noch im Entstehen begriffenen und von Ort zu Ort zerstreuten Organisation, die aber unter dem Zusammenwirken aller mitarbeitenden Faktoren ein von Jahr zu Jahr geschlosseneres Ganze bildet. H. Albrecht.

von Menji, Dr. Franz, Freiherr, k. k. Min.-Sekretär im Finanzministerium: Die Finanzen Österreichs 1701—1740. Nach archivalischen Quellen dargestellt. Mit Unterstützung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Wien 1890, Manz. 8°. XIV und 775 S.

Das vorliegende wertvolle Werk behandelt nicht, wie der Titel annehmen läßt, das gesamte Finanzwesen während der bezeichneten Epoche, sondern den Staatshaushalt und vorzüglich das staatliche Schuldenwesen. In dieser letzteren Richtung kann der Verfasser das große Verdienst in Anspruch nehmen, eine wichtige Epoche der Österreichischen Finanzgeschichte durch seine archivalischen Studien erhellt zu haben. Der unverdrossene Fleiß, welcher hier angewendet wurde, ist ebenso bewundernswert wie die Wahl des Stoffs glücklich getroffen; glücklich nicht nur vom Standpunkte der Österreichischen Finanzgeschichte, sondern auch von jenem der Finanzwissenschaft überhaupt, welche die österreichische Entwickelung stets als besonders beachtenswert betrachten wird.

Wo so vieles und Wertvolles geboten wird, will die Andeutung dessen, was fehlt, den Forderungen der Kritik genügen, nicht aber einen Vorwurf in sich schließen. Es fehlt dem Werke nach unserer Anschauung an durchsichtiger Anordnung des Stoffs und an genügender Erhebung über denselben. Selten fanden wir Rückblicke über eine gegebene Teilentwicklung, nirgends einen Blick auf das Ganze des Dargestellten. Die Darstellung thatsächlichen Verlaufs muß selbst wieder Gegenstand der Betrachtung sein; diese Betrachtung aber fehlt. Der einleitende Abschnitt mit dem Titel: „Allgemeines über das Staatsschuldenwesen dieser Periode" vermag nicht und beabsichtigt wohl auch nicht, dieser Forderung zu genügen. — Im übrigen ist die Einzeldarstellung mit solcher Sachkenntnis und Klarheit verfaßt, daß die erwähnten Mängel dem großen Werte des Buchs wenig Abbruch thun.

Der Österreichische Staat steht zu Beginn der betrachteten Periode unter den trostlosen wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der im 17. Jahrhundert geführten Kriege. Das neue Jahrhundert beginnt mit dem Kriege um die spanische Erbfolge, und andere innere und äußere Kriege folgen. — Behördenorganisation und Finanzhaushalt tragen noch das aus dem 16. Jahrhundert überkommene Gepräge. An der Spitze des Finanzwesens der Österreichischen und Böhmischen Länder steht die Hofkammer; in Ungarn und Siebenbürgen fungieren besondere Kammern. Der Hofkammer sind Hülfsämter für das Kassenwesen und die Buchhaltung, außerdem die Finanzlandeskammern unterstellt. Der damalige Finanzhaushalt beruhte noch, wie im 16. Jahrhundert, auf der im damaligen Staatsrechte begründeten Unterscheidung zwischen Einnahmen aus Domänen und Regalien, welche den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben des Hofstaates und der Civilverwaltung gewidmet waren, und den ständischen Kontributionen und Reichssteuern, die dem Militäretat dienten. Die erstgenannte Finanzverwaltung ist eine ausschließlich landesfürstliche, aber sie ist mit großen Mängeln behaftet. Das Kassenwesen ist zersplittert, und jede Kasse trägt noch den Charakter eines

selbständigen Finanzkörpers, auf dessen Einnahmen besondere Schulden radiziert sind. Die Buchhaltung genügt ihrer Aufgabe nicht, und dem Beamtentum fehlen vielfach die sittlichen Voraussetzungen.

Die staatsrechtlichen und socialen Grundlagen des überkommenen Finanzhaushalts waren zwar erschüttert, aber keineswegs beseitigt. In dieser Hinsicht befinden wir uns noch in einer vorbereitenden Zeit. Der durch endlose Finanznot zu Reformen gedrängte Staat muß daher die Besserung auf Gebieten suchen, auf welchen er freiere Hand hat. So kommt es, daß die Finanzreformen des vorigen Jahrhunderts mit Reformen im Etats und Schuldenwesen beginnen. — Regelmäßige Voranschläge begegnen zu Beginn des Jahrhunderts nur im Militäretat, wo ein jährlicher Überblick über Erfordernis und Bedeckung und die Feststellung des unausweichlichen Deficits unentbehrlich waren, um den Abgang durch rechtzeitige Forderungen an die Stände und durch Kreditoperationen zu decken. Die einschlägigen Mitteilungen des Verfassers über das Militärbudget und die Bedeckungsmaßregeln von 1701—1739 gehören zu den wichtigsten Abschnitten seines Werkes. — Voranschläge für den Kameraletat beginnen erst seit Karl VI regelmäßiger zu werden, und es ist als eine Frucht der Reformen zu bezeichnen, wenn im Jahre 1721 die inzwischen geschaffene Finanzkonferenz über den gesamten Staatsvoranschlag des Kameral- und Militäretats für eine Periode von 11 Jahren beraten konnte.

Die wichtigsten Veränderungen zeitigte aber die Finanznot auf dem Gebiete des Kreditwesens; Veränderungen, welche überdies eine Umformung des Behördenwesens im Gefolge hatten. Im Anfange der Periode läßt sich von einer Organisation des Kredits kaum sprechen. Die Leihformen haben durchaus privatrechtlichen Charakter und der Kriegsbedarf verstrickt den Staat immer tiefer in ein Netz wucherischer Ausbeutung. Aber eben diese Not, ja diese Herabwürdigung staatlichen Wesens drängt zur Reform: zum Schlusse der Periode ist die Organisation des Kredits vollzogen, und die Finanzverhältnisse erscheinen trotz ungeheurer Anforderungen wesentlich gebessert. War der Staat im Anfange des Jahrhunderts gezwungen, Wucherschulden bis zu 20 Prozent einzugehen, so ist der Zinsfuß zum Schlusse auf 5—6 Prozent gesunken.

Der große Erfolg, welcher durch diese Thatsache bezeichnet ist, war hauptsächlich der Errichtung der Wiener Stadtbank zu danken, und es ist das größte Verdienst des Werks, die Geschichte dieser Bank, ihrer Vorläufer und ihrer Konkurrenzinstitute aktenmäßig und anschaulich dargestellt zu haben. Diese Geschichte beginnt mit der Gründung des Banco del Giro im Jahre 1703, in einer Zeit, welche solchen Neuschöpfungen besonders günstig war; denn, abgesehen von den Vorbildern in Italien, Holland und Deutschland, hatte hier die Thätigkeit Bechers und Schröders den Boden vorbereitet. — Die Girobank mißglückte hauptsächlich infolge ungenügender staatlicher Dotation. Aber auch die Absicht, das Privatkapital zwangsweise in die Bank zu leiten und den Bankanweisungen einen Zwangskurs zu schaffen, erweckte das allgemeine Mißtrauen um so mehr, als man die Bank im Dienste einer wucherischen Interessentengruppe wußte. Nach einer abermals mißglückenden Reorganisierung stellt diese Bank im Jahre 1705 ihre Zahlungen ein und verliert ihre Selbständigkeit zu Gunsten der neuerrichteten lebensfähigen und segensreich wirkenden Wiener Stadtbank. Auch diese soll die zu übernehmenden Staatsschulden innerhalb einer bestimmten Frist aus bestimmten Gefällen decken; aber nun haftet die Großkommune Wien, die sich in bester Finanzlage befand, für die Verbindlichkeiten der Bank, und die Bank kann zur Leistung von Darlehen nur gegen Einräumung der statutenmäßigen Zahlungsfonds verhalten werden. „Tilgung älterer Staatsschulden und Heranziehung des Privatkapitals für das Ärar blieben immer der Hauptzweck der Anstalt. Von den eigentlichen Bankgeschäften wurden nur jene getrieben, die unabweisbar waren."

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle die Geschichte der Wiener Stadtbank in allen ihren Stadien und oft sehr bedenklichen Krisen zu verfolgen. Verknüpft mit dieser Geschichte sowie mit allem Guten, was damals im Finanzwesen geschaffen wurde, bleibt das Andenken an den Grafen von Starhemberg, welcher mit einer hervorragenden Befähigung für sein Amt jenen Mut der Überzeugung verband, der in schwerster Stunde seine Pflicht kennt. In jenen Zeiten mangeln-

der verfassungsmäßiger Kontrolle ruhte das Gedeihen staatlicher Institutionen in erhöhtem Maße auf den sittlichen Eigenschaften des Beamtentums. Graf Starhemberg nun trat für Einhaltung der Bankstatuten in finanziellen Krisen mit demselben Mute ein wie zu den Zeiten Kaiser Maximilians I dessen Räte Gossembrot und Paul von Lichtenstein für die Einhaltung der Etatverträge.

Im Jahre 1715 wurde die „Universal-Bankalität" gegründet, eine Art Staatsbank mit Filialen in den einzelnen Provinzen. Man knüpfte an ihre Errichtung, welcher Graf Starhemberg widerstrebte, die größten Erwartungen. In der That war nun der Erfolg dieses Institutes auf dem Gebiete des Staatskreditwesens ein problematischer. Da aber alle Staatsgelder in die Kassen der Bankalität fließen und von ihnen verausgabt werden mußten, so führte dies zu einer einheitlichen Gebarung im ganzen Staatskassen- und Kontrollwesen. Die Bankalität diente dadurch — worauf bereits H. J. Bidermann mit Nachdruck hingewiesen hatte — sehr wesentlich den Interessen des Einheitsstaates. Die Bankalität brachte ferner Ordnung und System in das Tilgungswesen dadurch, daß eine besondere Kommission alle Schuldforderungen an den Staat zu prüfen und deren Tilgung aus einem hierzu jährlich gewidmeten Tilgungsfonds nach einer bestimmten Rangordnung zu veranlassen hatte. Als dann im Jahre 1721 die Übernahme von 25 Millionen Bankalitätsschulden durch die Wiener Bank erfolgen mußte, hörte die Selbständigkeit der Bankalität als Staatskreditinstitut auf, und die Hofkammer trat nahezu in den Vollbesitz ihrer alten Befugnisse. Immerhin war aber durch Errichtung der Bankalität Ordnung im Schuldenwesen und eine größere Einheit im Kassen- und Kontrollwesen erzielt worden.

Wien. Sigmund Adler.

Duplik auf die Replik Schäfers, D. L. Z. Nr. 15.

Professor Schäfer in Tübingen hat in der „Deutschen Litteraturzeitung", 1891 Nr. 9, über meine Schrift: „Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs, Leipzig 1889 (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, VIII 5)", eine abfällige Kritik geschrieben, gegen die ich bereits in der Deutschen Litteraturzeitung, 1891 Nr. 13, Einspruch erhoben habe.

Das Wesentliche der Schäferschen Kritik bestand darin, daß die Hauptpartieen der Schrift, die Seiten 6—23 und 61—154, mit ein paar nichtsbedeutenden Bemerkungen abgethan wurden, daß Schäfer nur die Seiten 24—60 besprach und hier eine Reihe grober Verstöße meinte nachweisen zu können. Meine wirtschaftsgeschichtlichen Ergebnisse hingegen bekämpfte die Kritik in keiner Weise. Immerhin erhoffte Schäfer durch seine Angriffe auf einen Teil der Schrift Eindruck bei dem Leser zu erwecken; er glaubte, im Anschluß daran, Professor Sombart, weil dieser das Buch gelobt, in persönlichster Weise verunglimpfen zu dürfen und an seine Kritik eine Reihe allgemein gehaltener Angriffe gegen die „junge Wirtschaftsgeschichte" und gegen die gesamte wirtschaftshistorische Forschung knüpfen zu können, Angriffe, wie man sie von dem Verfasser „des eigentlichen Arbeitsgebiets der Geschichte" wohl vermuten konnte.

Demgegenüber wies meine Antikritik (Deutsche Litteraturzeitung Nr. 13) darauf hin, daß Schäfer drei Viertel des Buches, d. h. den mehr nationalökonomischen Teil, die Schilderung der Organisationsformen des städtischen Kornhandels auf Seite 6—23 und 61—154 unberührt lasse, daß er alle wirtschaftsgeschichtlichen Ergebnisse schlechthin totschweige, daß, wenn seine Kritik sich nur mit den Seiten 24—60, d. h. der Entwickelungsgeschichte des Stettiner und des Hamburger Kornhandels vom 12. bis 18. Jahrhundert beschäftige, Schäfer Einwände auch nur für die ältere Zeit, für das 12. bis 14. Jahrhundert erhebe, daß so sein Angriff sich auf ein paar Seiten der Schrift einschränke, insbesondere auf die Seite 37. Die Einwände des Recensenten suchte die Antikritik, soweit es der Raum in der Deutschen Litteraturzeitung gestattete, zu entkräften.

Schäfer antwortete mit einer Replik (Deutsche Litteraturzeitung Nr. 15). Er erklärte: „Zu den Bemerkungen über die drei Viertel des Buches habe ich nichts hinzuzufügen"; er zog des ferneren eine Reihe der gegen den vierten Teil der

Schrift erhobenen Einwurfe zurück; er beschränkte seine Angriffe jetzt ausschließlich auf die Seite 37. Im übrigen verwies er den Leser auf seine zukünftigen Arbeiten. Auch ich könnte auf zukünftige Arbeiten verweisen, insbesondere auf die für die Berliner Akademie der Wissenschaften unternommene Quellenpublikation über Preußische Getreidehandelspolitik: — aber halten wir uns doch zunächst an die Schäfersche Replik und an die Seite 37.

Hier finden sich in meiner Schrift folgende Sätze: „Es war eben die Zeit vom 13. bis 15. Jahrhundert die Zeit des starken Hansebundes und des Oberhandels, die Zeit, wo der Elbkurs dem Oderkurs ganz nachstand. Zwar hatte Hamburg freie Fahrt in das Meer hinaus. Vom Stader Stapel, der Hamburgs Handel ähnlich hätte lahmlegen können, wie es der Glückstädter Stapel im 17. Jahrhundert eine Zeit lang that, hatte die Stadt sich durch das privilegium Fridericianum von 1189, durch eine Reihe weiterer Unterhandlungen, die mit dem Vergleich von 1340 abschlossen, befreit. Eine bedeutende Seestadt aber war Hamburg noch im 14. Jahrhundert keineswegs. Wahrscheinlich war ein großer Teil des Hamburger Handels dem Lübecks als Speditionshandel damals untergeordnet. Die Schiffahrt der binnenländischen Städte nach Flandern, welche, durch die Süderelbe gehend, die Stadt überhaupt nicht berührte, und welche im 14. Jahrhundert die eigene Schiffahrt Hamburgs weit übertraf, konnte der Rat nicht verhindern. Noch besaß Hamburg kein Stapelrecht. Zölle in der Stadt anzulegen war ausschließlich dem Grafen Schauenburg, Hamburgs Schirmvogt, vorbehalten. Die Blüte der Stadt beruhte im 14., ja auch im 15. Jahrhundert in erster Linie nicht auf dem Handel, sondern auf der Bierbrauerei."

Das sind die Sätze, gegen welche Schäfers Replik polemisiert; ich erwidere Folgendes:

1. Durch die Urkunde von 1189 befreit Friedrich Barbarossa die Hamburger vom Stader Zoll. „Ein Blick auf die Karte" hätte Herrn Professor Schäfer „stutzig machen" sollen, wie leicht aus dem Stader Zoll ein Stader Stapel hätte entstehen können. In der That wird 1259 eines Stader Stapelprivilegs gedacht; 1340 befreite sich Hamburg auch von diesem Stapel. In stetem Zollstreit blieb aber Hamburg mit Stade bis in unsere Zeit hinein. Nun bedeuten Stapel und Zoll nur einen Gradunterschied. Schon ein Stader Zoll hätte Hamburgs Handel leichthin lahmlegen können. Dem beugte das Privileg Friedrichs I in gewissem Sinne vor; etwas anderes habe ich mit dem Satz auf S. 37 nicht sagen wollen. Aber, wird Schäfer einwenden, das hansische Urkundenbuch I, 21 spricht doch nur von einem Stader Zoll, nicht von einem Stader Stapel. Zugegeben; da ich das Urkundenbuch auf S. 37 citiere, so hätte ich den Satz, um den es sich handelt, wohl so fassen sollen: „Vom Stader Zoll hatte die Stadt sich durch das privilegium Fridericianum von 1189, vom Stader Stapel, der Hamburgs Handel ähnlich hätte lahmlegen können, wie es der Glückstädter Stapel im 17. Jahrhundert eine Zeit lang that, durch eine Reihe weiterer Unterhandlungen, die mit dem Vergleich von 1340 abschlossen, befreit." Hielt Schäfer es für seine Recensentenpflicht, ein Versehen der Art überhaupt zu erwähnen, so hätte er auch hinzufügen sollen, daß es ein sehr geringfügiges Versehen sei; denn es hat weder auf die Darstellung im ganzen noch auch auf den Zusammenhang, in dem es sich findet (s. oben), den geringsten sachlichen Einfluß. Mit welchem Recht daher Schäfers Kritik von einem „groben Mißverständnis" redet, ist „nicht ersichtlich". Noch weniger hätte es in der Schäferschen Replik persönlicher Ausfälle und dreier Ausrufungszeichen bedurft. „Übrigens", behauptet Schäfer, „knüpft sich an diese Urkunde eine Echtheitsfrage." Diese Behauptung ist unrichtig, zum mindesten mißverständlich. Wir besitzen Friedrich Barbarossas Freibrief von 1189 nicht mehr im Original, nur in einer Abschrift des 13. Jahrhunderts; der sachliche Inhalt aber — und auf ihn kommt es für meine Schrift lediglich an — ist durchaus gesichert. Eine Echtheitsfrage im eigentlichen Sinne knüpft sich daher nicht an diese Urkunde (vgl. Rüdiger, Barbarossas Freibrief für Hamburg, 1889, und Obst, Ursprung und Entwickelung der Hamburger Rechtsverfassung, 1890).

2. Schäfer entreißt der Seite 37 von neuem den Satz über den Oberhandel („Es war eben die Zeit" u. s. w.; s. oben). Schon die Antikritik hatte darauf geantwortet, der Satz sei nur zu verstehen im Zusammenhang mit Seite 30—36. Warum greift Schäfer aber diese Seiten nicht an? Zwar hatte die Kritik es

gethan; sie hatte behauptet: „Verfasser erweckt durch seine Darlegungen die Vorstellung, als habe Stettin . . . im 14. und 15. Jahrhundert die führende Rolle im deutschen Getreideausfuhrhandel gehabt". Meine Antikritik wies darauf hin, wie die Seiten 30—36 keineswegs diese Vorstellung erweckten. Jetzt meint Schäfer, nicht er, ein anderer Recensent habe das aus den Seiten 30—36 „herausgelesen"; er habe sich dessen „Lesefrüchte" nur „angeeignet". Verstehe ich Schäfer recht, so will er damit den in der Kritik erhobenen Vorwurf auf jemand anders abwälzen. Er erklärt, nicht er habe das aus meiner Schrift „herausgelesen"; damit bin ich zufriedengestellt.

3. Höhlbaums Einwand gegen Schmoller lautet so (Hans. Urkundenb. III 168): „Die Bedeutung Magdeburgs als Handelsplatz im späteren Mittelalter wird dort (nämlich bei Schmoller) ebensosehr zu hoch angeschlagen, wie die Stellung Hamburgs im 14. Jahrhundert einseitig und zu eng beleuchtet ist." Auf die „Bedeutung Magdeburgs als Handelsplatz im späteren Mittelalter" komme ich nun in meiner Schrift, die ja von Hamburg und Stettin, nicht von Magdeburg handelt, überhaupt nicht zu sprechen, wohl aber auf den Hamburger Handel des 14. Jahrhunderts. Nur über den Hamburger Handel des 14. Jahrhunderts habe ich daher Veranlassung, mich mit Höhlbaum „abzufinden". Das ist geschehen auf jenen oben citierten 10 Zeilen: („Eine bedeutende Seestadt" u. s. w.). Warum „erlaubt sich" hier also Schäfer „ganz unbefangen" „die nötigen Verschiebungen zu seinen Gunsten"!

Schäfers sonstige Ausstellungen, welche über die Seite 37 hinausgehen, (Epitheton, brutalisieren, Raubstaat) hatte meine Antikritik „sachlich belanglos" genannt. Schäfer meint: „Das ist bequem!" Ich bin so „bequem" und antworte auch jetzt nur ganz kurz: Welch ein Epitheton Friedrich II von Dänemark gebührt, ist Ansichtssache; daß Hamburg im 17. Jahrhundert die fremden Kaufleute „brutalisiert" habe, geht aus Seite 57—58 meiner Schrift hervor; wenn endlich die mecklenburgische Zollverwaltung die Elbschiffahrt mit ganz willkürlichen Abgaben belastet, wenn sie die fremden Schiffer geradezu ausplündert, so erscheint Mecklenburg, wirtschaftlich betrachtet, im 17. Jahrhundert eben als ein „Raubstaat". Schäfer meint: „Ein solcher Ausdruck paßt in eine wissenschaftliche Untersuchung überhaupt nicht hinein. Auch sachlich ist dieser Ausfall für das 17. Jahrhundert unzutreffend." Mir däucht, Schäfer habe dem Leser einreden wollen, ich vollführte mit dem Ausdruck „Raubstaat" einen „Ausfall" gegen Mecklenburg vom heutigen politischen Standpunkte. Davon steht nichts in meiner Schrift, aber gleichviel! Jedenfalls hat er auch hier wieder meiner Schrift einen Satz entrissen, der nur in dem Zusammenhang, in dem er steht, verständlich ist. — Noch eines! Schäfer meint: „Ein Versuch, das erste Stück der im Anhang mitgeteilten Archivalien zeitlich näher zu bestimmen, ist nicht gemacht worden." Der wahre Thatbestand ist der: Vorgefunden wurde eine undatierte Urkunde; ich datierte sie in das 16. Jahrhundert; Versuche, sie zeitlich näher zu bestimmen, führten zu keinem Ergebnis und wurden eingestellt, weil, wie Schäfer aus dem Zusammenhang erkennen konnte, es für meine Zwecke vollkommen genügte, jene Stettiner Kaufmannsordnung in das 16 Jahrhundert zu datieren.

All das sind eben so „sachlich belanglose", so nichtige Einwände: ich glaube, Schäfer hätte nicht zu ihnen gegriffen, hätte ihm anderes, wirklich belastendes Material zu Gebote gestanden. Zwar hatte die Kritik den schweren Vorwurf gegen mich erhoben, ich baute auf „willkürlich zusammengerafftem Material", ich „ignorierte" wichtige Quellenwerke, das hansische und das pommersche Urkundenbuch, die Hanserecesse und die hansegeschichtlichen Darstellungen. Meine Antikritik hatte des längeren nachgewiesen, wie ich diese Bücher keineswegs „ignorierte" und dem Wunsche Ausdruck gegeben, „daß Schäfer die Bücher namhaft machte, die für mich außer den benutzten und citierten noch wesentlich hätten in Betracht kommen können". Schäfer in der Replik antwortet wörtlich: „Der Wunsch . . . ist naiv. Herr Dr. Naude wird doch wissen, wie er sich in den Besitz des Materials zu setzen hat? Suche er!" Das die ebenso unhöfliche wie ausweichende Antwort eines Recensenten, der nach dem Erscheinen der Antikritik den einzig erheblichen Vorwurf, den er mir gemacht, nicht mehr aufrechterhalten vermag. Welcher Entgegnung würde ich mich wohl aussetzen, wenn ich Schäfer aufzufordern mir erlaubte, jene auch „die direkten geschichtlichen

Schnitzer" meines Buches aufzuzählen, jetzt auch „die Seiten" zu nennen, auf denen „kaum ein Satz historisch einwandsfrei ist". Ist es wiederum Seite 37?

Meine Antikritik hatte behauptet: Schäfers Mahnung an „die junge Wirtschaftsgeschichte", „sich gleich der Rechts- und Kirchengeschichte den Grundbedingungen historischen Wissens anzupassen", sei unnötig; ein gegen die gesamte wirtschaftshistorische Forschung so generell ausgesprochener Vorwurf sei „völlig aus der Luft gegriffen". Und das halte ich durchaus aufrecht. (Schäfer fragt mich, ob seine Einwände gegen Schanz „völlig aus der Luft gegriffen". Das habe ich nirgends behauptet; der Name Schanz kommt in der Antikritik überhaupt nicht vor; ist es aber Schäfer um meine Ansicht zu thun, so will ich ihm die nicht vorenthalten. Die Einwände Schäfers gegen Schanz sind meines Erachtens keineswegs völlig aus der Luft gegriffen, wohl aber dürfte man sie bezeichnen als relativ recht geringfügige Einwände gegenüber einem so hervorragenden und in seiner Bedeutung für die Staatswissenschaften allgemein, nur nicht von Schäfer anerkannten Buche, wie Schanz' „englischer Handelspolitik", als Einwände, wie sie aus seinen Specialstudien heraus ein jeder gegen ein oder zwei Kapitel eines weitumfassenden Werkes erheben könnte. Ohne meine Schrift mit dem Buche von Schanz irgendwie sonst in Vergleich stellen zu wollen: bei Schanz sind es etwa 10 Seiten, gegen die Schäfer polemisiert, bei mir ist es im wesentlichen die Seite 37; die Art zu kritisieren bleibt bei Schäfer die gleiche.)

Der Schäferschen Replik ist das Geständnis zu entnehmen, daß die „Empörung" gegen das „maßlos übertriebene" Lob, mit dem Professor Sombart[1] die wirtschaftsgeschichtlichen Ergebnisse der Seiten 6—23 und 61—154 in die Welt „hinausposaunt", Schäfer zu seinen Angriffen veranlaßt habe. Wunderbar! Sombart hat es als Nationalökonom in seiner Recension hauptsächlich mit jenem Dreiviertel der Schrift zu thun, dem Schäfer „nichts hinzuzufügen" hat, mit den Organisationsformen des städtischen Kornhandels; er zählt meine wirtschaftsgeschichtlichen Ergebnisse auf und nennt sie „vor jeder Anfechtung sichergestellt"; auch Schäfer ficht sie, wie oben gesagt, in keiner Weise an; er schweigt sie schlechthin tot und meint dann „ganz unbefangen": „Welche von den gegenteiligen Ansichten die richtige ist, darüber werden sich ja die beteiligten wissenschaftlichen Kreise ihre Meinung bilden." Sombarts „Ansicht" kennt man; welches ist denn nun aber Schäfers „Ansicht"? Er referiert nicht einmal die charakteristischen Resultate der Schrift, noch weniger nimmt er zu ihnen Stellung: welche der wirtschaftsgeschichtlichen Ergebnisse (die man, wie gesagt, aus Schäfers Kritik nicht einmal kennen lernen kann, über die ich schon bitten muß, das Referat eines unbeteiligten Dritten, etwa das Heycks in der „Historischen Zeitschrift" oder das Köhnes in den „Mitteilungen aus der historischen Litteratur" nachzulesen) hält er denn nun, entgegen Sombart, für „anfechtbar"? Glaubt er wirklich, seine Recensentenpflicht sei damit erfüllt, wenn er gegen Sombart, der als Nationalökonom wohl ein richtigeres Urteil als Schäfer über handelspolitische Organisationsfragen abzugeben vermag, den Vorwurf der Unwissenheit schleudert, kann er wirklich „der gelehrten Mit- und Nachwelt das Urteil über Wert und Unwert seiner Vorwürfe ruhig überlassen", nachdem er dem Leser den Hauptinhalt der Schrift verschwiegen und im wesentlichen nur gegen die Seite 37 polemisiert hat?

Schäfer ist zwar „geneigt" anzunehmen, daß das Urteil des Nationalökonomen Stieda dem seinen „nicht so sehr fernsteht". Ich kann versichern, daß Stieda anders über Schäfers Kritik denkt.

Schäfer greift in der Replik noch mehr als in der Kritik zu persönlichen Ausfällen. Ich glaube meine Erwiderung davon freigehalten zu haben.

Berlin. Wilhelm Naudé.

---

[1] Den Schäfer meinen „Gönner" nennt, allein aus dem Grunde, weil Sombart sich anerkennend über meine Schrift ausgesprochen.

Eingesendete Bücher.

Adler, Dr. **Sigmund**, Privatdozent in Wien: Über das Erbenwartrecht nach den ältesten bairischen Rechtsquellen. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Professor Dr. O. Gierke, 37. Heft.) Breslau 1891, Köbner. 8°. 130 S.

Archiv für öffentliches Recht, herausgegeben von Professor Dr. Paul Laband und Professor Dr. Felix Stoerk. VI 2. Freiburg 1891, Mohr. 8°. 152 S.

Bauer, Gottfried: Wach auf! Ein freies Wort an die Zeitgenossen. Berlin 1891, Schneider. 8°. 48 S.

Bericht der Oldenburgischen Spar- und Leihbank zu Oldenburg über das Geschäftsjahr 1890. Oldenburg. 4°. 24 S.

Berliner Arbeiterfreund. Wochenblatt für Stadt und Land. 12. Jahrgang 1891, Nr. 9—20. Berlin, Christlicher Zeitschriftenverein. 4°. Je 8 Seiten. Vierteljährlich 55 Pfg.

Bischoff, Dr. D.: Die rechtliche Bedeutung der Prämienreserve eines Lebensversicherungsbetriebes. Bremen 1891, Heinsius. 8°. 104 S. 2,50 Mark.

Boissevain, G. M.: Le problème monétaire et sa solution. Mémoire qui a remporté le premier prix au concours bimétallique de Sir H.-M. Meysey-Thompson Bart. Paris 1891, Guillaumin & Cie. 8°. 137 S.

Breslauer, Bernhard, Rechtsanwalt: Die Organisation der Privatwohlthätigkeit in Berlin. Berlin 1891, Mamroth. 8°. 27 S.

Bücher, Karl: Die Wohnungsenquete in der Stadt Basel vom 1.—19. Februar 1889. Im Auftrage des Regierungsrates bearbeitet. Basel 1891, Georg. gr. 8°. VIII und 356 S. 5 Mark.

Bulletin de la participation aux bénéfices, publié par la Société pour l'étude pratique de la participation du personnel dans les bénéfices. Tome XII. année 1890. Paris 1890, Chaix. 8°. 292 S.

Census Bulletin, Washington. No. 11: Transportation, rapid transit in cities; 16: Population by states and territories 1890; 19: Vital statistics of the Jews in the United States; 25: Statistics of Indians; 30: Alaska, statistics of population 1890; 31: Convicts in penitentiaries 1890; 32: Distribution of population in accordance with mean annual rainfall; 33: Distribution of population with reference to mean annual temperature; 44: Distribution of population in accordance with mean relative humidity of the atmosphere. 4°. 8, 10, 23, 14, 9, 20, 2, 2, 2 S.

Cohen, Dr. Arthur: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäfts. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 187 S.

Congrès international de la participation aux bénéfices, 16—19 juillet 1889. Compte rendu in extenso des séances. Paris 1890, Chaix. 8°. 336 S.

Dammer, Dr. O.: Handwörterbuch der öffentlichen Gesundheitspflege. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute. 9.—12. (Schluß-) Lieferung. Stuttgart 1891, Enke. Lex.-8°. 320 S. Preis des ganzen Werkes 24 Mark.

Das ungarische Unterrichtswesen in den Studienjahren 1888/89 und 1889/90. Auszug aus dem 19. Jahresbericht des königl. ungarischen Ministers für Kultus und Unterricht. Budapest 1891. gr. 8°. 243 S.

Denkschrift über die Entwickelung der Fortbildungsschulen und der gewerblichen Fachschulen in Preußen, soweit dieselben zum Ressort des Ministeriums für Handel und Gewerbe gehören, jedoch mit Ausschluß der Navigationsschulen und der Unterrichtsanstalten für das Bergfach, während der Jahre 1883/90, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe den Mitgliedern der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen vorgelegt im April 1891. 2°. 264 S.

Der Arbeitgeber. Unabhängiges Organ für die wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart, insbesondere zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. (Seit April: Staat und Familie. Vaterländische Blätter, insbesondere zur Bekämpfung der Socialdemokratie.) Wochenblatt. 2. Jahrgang, Nr. 9—20. Berlin 1891. 4°. S. 65—164. Vierteljährlich 2 Mark.

Deutsche Arbeiterzeitung. Wochenblatt. 4. Jahrgang (1891), Nr. 9—19. Berlin, Aktiengesellschaft Nationalzeitung. 4°. S. 65—152. Vierteljährlich 45 Pfg.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. XI. Jahrgang, 1891, 2.—4. Heft. Wien, Verlag der Deutschen Worte. 8°. 112 S. Jährlich 6 Mark.

Dickel, Dr. Karl, Amtsrichter: Beiträge zum preußischen Rechte für Studierende und Referendare. 1. Heft: Friedrich der Große und die Prozesse des Müllers Arnold. Marburg an der Lahn 1891. Ehrhardt. 8°. 146 S.

Die Industrie. Zugleich deutsche Konsulatszeitung. Zeitschrift für die Interessen der deutschen Industrie und des Ausfuhrhandels. Redigiert von A. Steinmann-Bucher. Erscheint jeden zweiten Mittwoch. X. Jahrgang, Nr. 5—10. Berlin 1891, Kühl. 4°. S. 65—160. Halbjährlich 10 Mark. — East-Indian Edition of the German Consular Journal. March 1891. Berlin. 4°. 38 S. 1 sh.

Die Krankenversicherungsnovelle und die freien Hülfskassen. Mit Vorwort von Dr. Max Hirsch, Anwalt der deutschen Gewerkvereine. Berlin 1891, Walther & Apolant. 8°. 24 S.

Die Verfolgung der Juden in Rußland. Nebst Anhang: I. Zusammenstellung sämtlicher die Juden in Rußland betreffenden Special- und Ausnahmegesetze. II. Das Guildhall-Meeting zu Gunsten der russischen Juden, stenographischer Bericht. Berlin 1891, Jüdische Presse. 8°. 115 S.

Dullo, Gustav, Stadtsyndikus a. D.: Volkswirtschaftslehre in gemeinverständlicher Darstellung. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1891, Heine. 12°. 134 S. Gebunden 1,25 Mark.

Eschenbach, A., Gerichtsassessor: Erbrechtsreform und Erbschaftssteuer. Ein Beitrag zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zur Steuerreform. Mit Benutzung amtlicher Materialien. Berlin 1891, Heymann. 8°. VIII und 104 S. 2 Mark.

Fränkel, Dr. Heinrich: Gegen Bellamy! Eine Widerlegung des socialistischen Romans „Ein Rückblick aus dem Jahre 2000" und des socialistischen Zukunftsstaates überhaupt. 4. Auflage. Würzburg 1891, Stuber. 8°. 40 S. 50 Pfg.

Freund, Dr. jur. Richard, Magistratsassessor zu Berlin, beamtetes Vorstandsmitglied der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin: Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 nebst sämtlichen Ausführungsverordnungen und einer Übersicht über die zuständigen Landesbehörden. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1891, Heine. 8°. CL und 312 S. 8 Mark.

Fuchs, Dr. Carl Johannes, Privatdocent in Straßburg: Der Warenterminhandel, seine Technik und volkswirtschaftliche Bedeutung. Abdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 55 S. 1,20 Mark.

Gothein, Eberhard, Professor in Bonn: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. 4. und 5. Lieferung. Straßburg 1891, Trübner. gr. 8°. 192 S.

Haas, J., Landrichter: Kommentar zum Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Nebst Beilagen. 1. und 2. Hälfte. Göttingen 1891, Vandenhöck & Ruprecht. 8°. 271 S. 5 Mark.

Haaß, Dr. Friedrich, Oberpostsekretär: Entwickelung der Posten vom Altertum bis zur Neuzeit. Vortrag. Stuttgart 1891, Metzler. 8°. 24 S.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Prof. Dr. Conrad (Halle), Prof. Dr. Lexis (Göttingen), Prof. Dr. Elster (Breslau), Prof. Dr. Loening (Halle). 12. Lieferung: Cabet—Dutot. Jena 1891, Fischer. Lex. 8°. 208 S. 3 Mark.

Hasbach, Dr. Wilhelm, ao. Professor an der Universität Königsberg: Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Ökonomie. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, X 2.) Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. X und 177 S. 4,40 Mark.

Hasse, Dr. Ernst: Die Lage des Wohnungsmarktes in Leipzig am 15. Oktober 1890. gr. 8°. 2 S.

Hatschek, Dr. Hans, Erster Secretär der Kaufmannschaft: Zur Lösung der Wohnungsfrage in den großen Städten. Eine Skizze bisheriger Versuche zur „Abhülfe der Wohnungsnot der arbeitenden Klassen. Im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft verfaßt. Magdeburg 1891. gr. 8. 31 S.

Hausmann, Wilhelm, Rechtsanwalt: Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung (das sogenannte Abzahlungsgeschäft) nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht und dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung des österreichischen Gesetzentwurfs, betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung. Berlin 1891, v. Decker. 8°. X und 201 S.

Herkner, Dr. Heinrich, Professor in Freiburg: Die sociale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 112 S.

Hirsch, Jenny: Geschichte der 25jährigen Wirksamkeit des Lette-Vereins zur Förderung höherer Bildung und Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts (1866—1891). Festschrift, im Auftrage des Vorstandes und Ausschusses verfaßt. Berlin 1891, Berliner Buchdruckerei-Aktien-Gesellschaft. 8°. 130 S.

von Holtzendorff, Dr. Franz, Professor der Rechte: Handbuch des Völkerrechts, auf Grundlage europäischer Staatspraxis unter Mitwirkung von 13 Fachmännern herausgegeben. 4. Band: Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung. Nebst Registerbändchen. Hamburg 1889, 1890. Verlagsanstalt A.-G. 8°. XIII und 854, 136 S.

von Inama-Sternegg, Dr. Karl Theodor: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 2. Band: Deutsche Wirtschaftsgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. XX und 518 S. 13 Mark.

Industrieller Klub (Wien): Bericht über die XVI. Allgemeine Klubversammlung am 28. April 1891. Wien 1891, Keiß. 4°. 12 S.

— Die Fabrikatenausfuhr der wichtigsten Industriestaaten im Jahre 1889. Nebst einer Tabelle über die Fabrikateneinfuhr desselben Jahres. Wien 1891, Keiß. 4°. 13 S. und eine Tafel.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno VIII. Gennaio—Febbraio 1891. Marzo-Aprile 1891, fascicolo I. Rom 1891. gr. 8°. 207 und 153 S.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal $^{1}/_{1}$ al $^{28}/_{2}$ und al $^{31}/_{3}$ 1891. Rom 1891. gr. 8°. Je 111 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

a. von der Direzione Generale della Statistica:

Annali di statistica. Statistica industriale. Fasc. XXVI—XXIX: notizie sulle condizioni industriali delle provincie di Porto Maurizio, di Udine, di Campobasso (Molise), di Potenza (Basilicata). Mit je einer Karte. Rom 1890, 1891. 8°. 54, 133, 55 und 56 S.

Cirkular des Ministers an die Hülfskassenvereine, betreffend ein modello di registro permanente del movimento dei soci malati. Rom, 28. Januar 1891. 2°. 23 S.

b. von der Divisione Industria, Commercio e Credito:

Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno VIII, n. 12 (31 Dicembre 1891) und Indice. Anno IX, n. 1—3 (31 Gennaio, 28 Febbraio, 31 Marzo 1891). Rom. gr. 8°. 40 und XII, 60, 76 und 46 S. — Appendici (1890, n. 12, 1891, n. 1 und 2): Regi decreti di istituzione, atti costitutivi e statuti delle casse di risparmio. Rom. gr. 8°. 58, 92 und 49 S.

Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli istituti d'emissione, del baratto dei biglietti di banca ed a responsabilità dello Stato e delle operazioni delle stanze di compensazione. Anno XXI (1890), appendice. Anno XXII (1891), n. 1—3 (31 Gennaio, 28 Febbraio, 31 Marzo 1891). Rom. gr. 8°. 62, 35, 35 und 35 S.

Jahresbericht der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1890. Herausgegeben im Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1891, Thiergarten & Raupp. 8°. VI und 99 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1890. Zweiter (statistischer) Teil. Mannheim, Verlag der Handelskammer. 8°. 143 S. und eine Tafel.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer Stuttgart für 1890. Stuttgart 1891. 2°. VIII und 59 S.

Jahresberichte der Königlich Sächsischen Gewerbeinspektoren für 1890. Nebst Berichten der Königlich Sächsischen Berginspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Zusammengestellt im Königlich Sächsischen Ministerium des Innern. Dresden 1891. 8°. VIII und 232 S.

Julius: Die Nationalistische Partei in Deutschland im Jahre 1891. Ein erstes Wort. 2. Auflage. Berlin 1891, Walther & Apolant. 8°. 35 S.

Kalle, Fritz: Über Volksernährung und Haushaltungsschulen als Mittel zur Verbesserung derselben. Ein Vortrag, mit einer Farbentafel und einer Zahlentabelle. 2. Auflage. Wiesbaden 1891, Bergmann. 8°. 32 S. 60 Pfg.

— Wie nährt man sich gut und billig? 2. vermehrte Auflage. (Volkswohl-Schriften, herausgegeben von Dr. Wilhelm Böhmert und Dr. Wilhelm Bode, Heft 8.) Leipzig 1891, Duncker & Humblot. kl. 8°. 41 S. 40 Pfg.

Kalle, Fritz, Reichstagsabgeordneter, und Dr. **Otto Kamp,** städtischer Lehrer: Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen. Grundzüge der bestehenden Einrichtungen und Anleitung zur Schaffung derselben. Wiesbaden 1889, Bergmann. 8°. 111 S.

—: Dasselbe. Neue Folge. Wiesbaden 1891, Bergmann. 8°. 155 S.

Kleinwächter, Dr. **Friedrich**, Reg.-Rat und Universitätsprofessor in Czernowitz: Die Staatsromane. Ein Beitrag zur Lehre vom Kommunismus und Socialismus. Wien 1891, Breitenstein. 8°. 147 S.

Kohn, David: Der Getreideterminhandel. Wesen. Nationalökonomische Bedeutung. Einfluß auf das Getreidegeschäft. Preisgekrönt von der königlich ungarischen Akademie der Wissenschaften. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 189 S. 3,60 Mark.

Kunze, Karl: Hanseakten aus England 1275—1412. Halle 1891, Buchhandlung des Waisenhauses. 8°. XLVIII und 404 S. 8 Mark.

de Laveleye, Émile: La monnaie et le bimétallisme international. Paris 1891, Alcan. kl. 8°. XVIII und 347 S.

Lehmann, Dr. **K. B.**, Professor und Vorstand des Hygienischen Instituts in Würzburg: Die Methoden der praktischen Hygiene. Anleitung zur Untersuchung und Beurteilung der Aufgaben des täglichen Lebens. Für Ärzte, Chemiker und Juristen. Mit 126 Abbildungen. Wiesbaden 1890, Bergmann. gr. 8°. XV und 594 S.

Leonhard, Dr. **Rudolf**, Professor in Marburg: Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und seine Beurteilung, in einer kurzgefaßten Übersicht dargestellt. 1. Abteilung. Marburg 1891, Elwert. 8°. 72 S. 1,50 Mark.

Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale. Deuxième série, 21e fascicule: M. F. Escard: Précis d'une monographie d'un pêcheur-côtier du Finmark (Laponie — Norvège), ouvrier-propriétaire et chef de métier, dans le système du travail sans engagements, d'après les renseignements recueillis sur les lieux en 1884 dans l'expédition scientifique du prince Roland Bonaparte. Suivi du tisserand d'Hilversum (Hollande septentrionale), précis d'une monographie par M. le Dr. Coronel. Paris 1891, Firmin-Didot et Cie. 8°. 48 S.

— 22e fascicule: M. le comte F. van den Steen de Jehay: Tisserand de la fabrique collective de Gand, tacheron, dans le système des engagements volontaires permanents, d'après les renseignements recueillis sur les lieux en Octobre et Novembre 1884. Paris 1891, Firmin-Didot et Cie. 8°. 40 S.

Lowell, Mrs. **Charles R.**, New York: The economic and moral effects of public outdoor relief. Being a paper read before the 17th National Conference of Charities and Correction, Baltimore, May 14—21, 1890. Indianopolis 1891. 8°. 11 S.

von Lumm, Dr. **Karl**: Die Entwickelung des Bankwesens in Elsaß-Lothringen seit der Annexion. (Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Professor Dr. Ludwig Elster, III 7.) Jena 1891, Fischer. 8°. 223 S. 5 Mark.

Mahaim, Dr. **Ernest:** L'objet de l'économie politique et ses méthodes d'investigation. Leçon publique faite devant la Faculté de Droit de l'université de Liége. Liége 1891, Desoer. 8°. 32 S.

Mandello, Dr. **Karl**: Rückblicke auf die ungarische Volkswirtschaft im Jahre 1890. Abdruck aus dem „Pester Lloyd". Mit 2 Tafeln. Budapest 1891, 8°. 250 S.

Mataja, Dr. **Victor**, Professor in Innsbruck: Großmagazine und Kleinhandel. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 105 S.

von Mitewski, Dr. **J.**, Professor der Universität Krakau: Das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber. Abdruck aus dem Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau, Januar 1891. Krakau. 8°. 6 S.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, herausgegeben vom Vereinsvorstande, redigiert von Dr. W. Beumer. 1891, Nr. 4—6 (April—Juni). Düsseldorf. 8°. 83 S.

Mühlbrecht, Otto: Übersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1890. XXIII. Jahrgang. Berlin 1891, Puttkammer & Mühlbrecht. 6 Mark.

Mülberger, Dr. Arthur: Studien über Proudhon. Ein Beitrag zum Verständnis der socialen Reform. Stuttgart 1891, Göschen. 8°. 171 S. 2,50 Mark.

Müller, Dr. Ernst: Die preußischen Landwirtschaftsschulen als Bildungsanstalten für den mittleren Landwirt. Berlin 1891, Walter & Apolant. 8°. 148 S.

Ortschaftsverzeichnis des Großherzogtums Oldenburg, aufgestellt auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Herausgegeben vom Großherzoglichen statistischen Bureau. Oldenburg 1891, Littmann. 8°. 227 S. 1 Mark.

Paasche, Dr. Hermann, Professor der Staatswissenschaften in Marburg: Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt. Jena 1891, Fischer. 8°. 442 S.

Pistorius, Dr. Theodor: Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschen Staatsrecht. Tübingen 1891, Laupp. 8°. XII und 209 S.

Publications of the American Economic Association, Vol. V, No. 6: Prof. Dr. Simon N. Patten: The educational value of political economy. American Economic Association, November 1890. 8°. 40 S. 75 Cents.

Richter, Dr. Otto, Archivar der Bibliothek der Stadt Dresden: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, herausgegeben im Auftrage des Rats zu Dresden. 1. Band: Verfassungsgeschichte. 1885. XII und 450 S. 2. und 3. Band: Verwaltungsgeschichte. 1891. XXX und 778 S. und eine Karte. Dresden, Bänsch. 8°.

Rintelen, V., Geheimer Oberjustizrat: Der Civilprozeß. Systematisch bearbeitet. 9.—11. Lieferung (Schluß). Berlin 1891, Liebmann. 8°. 306 und XXIV S. 6 Mark.

Schaube, Adolf: Neue Beiträge zur Geschichte des Konsulats des Meeres. Im Bericht des Königl. Gymnasiums zu Brieg über das Schuljahr 1890/91. 4°. 23 S.

Schier, Dr. jur. H., Rechtsanwalt, M. d. R.: Das Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890. Mit Kommentar. 2. Lieferung. Cassel 1891, Brunnemann. 8°. 48 S. 1 Mark.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. XLVIII: Die deutsche Hausindustrie, 5. Band: Dr. Adolf Lehr: Die Hausindustrie in der Stadt Leipzig und ihrer Umgebung. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 130 S. 2,80 Mark.

Sinclair, A. H.: Municipal monopolies and their management. (Toronto University Studies in Political Science, W. J. Ashley, editor. First series, no. 11.) Toronto 1891. 8°. 38 S.

Sodoffsky, Gustav, cand. rer. merc.: Aus der Gipsproduktion Livlands. 2. vervollständigte Auflage. Riga 1891. 8°. 39 S.

Staub, Dr. Hermann, Rechtsanwalt: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. 2. Lieferung. Berlin 1891, Heine. gr. 8°. 96 S. 1,50 Mark.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1890. Brünn 1891, Verlag der H.-K. 8°. XVIII und 141 S.

The Economic Journal. The Journal of The British Economic Association, edited by F. Y. Edgeworth. Vol I. No. 1. March 1891. (Aus dem Inhalt: Economic doctrine in England during the 18th century, by Rev. Dr. Cunningham. The Austrian school and the theory of value, by Prof. Wieser. The Boycott as an element in trade disputes, by John Burnett.) London 1891, Macmillan & Co. 8°. 240 S. 5 sh.

The Quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University. Vol V, no. 3: April 1891. Boston 1891, Ellis. 8°. 134 S. 2 $ jährlich. (Aus dem Inhalt: Marshall's Principles of Economics, by Dr. Adolph Wagner.)

Über die wesentlichsten Unterschiede zwischen den Bünger-Göringschen Reformvorschlägen und denen des Grundschuldscheins. Berlin 1890, Walther & Apolant. 8°. 24 S.

Webb, Sidney, and **Cox, Harold:** The eight hours day. London 1891. Scott. kl. 8°. VIII und 280 S. 1 sh.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureaus, redigiert von dessen Vorstand Karl Rasp, Kgl. Regierungsrat im Staatsministerium des Innern. 22. Jahrgang (1890), Nr. 4. München, Lindauer in Komm. 4°. 60 S.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von Dr. Richard Stegemann, Sekretär der H.-K. Oppeln. IV 2—4. Februar bis April 1891. Bonn, Hanstein. 4°. Je 32 Spalten. Halbjährlich 6 Mark.

Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft von Theodor Herzka. Wochenschrift. I. Band, Nr. 56, 57. II. Band, Nr. 1—3. Wien 1890, 91. 4°. Je 16 S. Halbjährlich 12 Mark.

Ziegler, Dr. **Theobald,** Professor der Philosophie in Straßburg: Die soziale Frage eine sittliche Frage. Stuttgart 1891, Göschen. kl. 8°. 182 S. 2,50 Mark.

Zöller, Egon, Landesbauinspektor: Die Universitäten und Technischen Hochschulen. Ihre geschichtliche Entwickelung und ihre Bedeutung in der Kultur, ihre gegenseitige Stellung und weitere Ausbildung. Berlin 1891, Ernst & Sohn gr. 8°. VI und 212 S.

Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung.

Von

Gustav Schmoller.

X. Die deutsche Bergwerksverfassung von 1400—1600.

Der deutsche Bergbau, hauptsächlich der Silbererzbergbau hatte im 13. Jahrhundert seinen ersten Höhepunkt gehabt, hatte in zahlreichen Weistümern und Ordnungen seine feste Verfassung erhalten, war teilweise auch im 14. noch rüstig im Gange geblieben. Immerhin aber war er im ganzen zurückgegangen; die alten blühenden Bergstädte Trient, Iglau, Deutschbrot, Kuttenberg, Freiberg, die Bergwerke im Schwarzwald und in Schlesien hatten gegen 1400 vielfach nur kümmerliche Reste ihrer einstigen Betriebe. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts und hauptsächlich von 1480–1570 entsteht die zweite, noch glänzendere Zeit der deutschen Silberproduktion und des deutschen Bergbaues. Sie erzeugte die große territoriale Bergrechtsgesetzgebung, die bis in die Mitte unseres Jahrhunderts sich in der Hauptsache erhalten hat. Mit den damals entstandenen Formen des Betriebes und der Unternehmung haben wir uns nun zu beschäftigen.

Die Ursachen des Niederganges und Wiederaufschwungs liegen teilweise darin, daß mit den einfachen Mitteln der ältern Technik nur die der Oberfläche nahen Erze gewonnen werden konnten und somit fast alle Lager in zwei oder drei Generationen sich erschöpften. Im 13. Jahrhundert wie gegen 1500 hatte man solche reiche, der Oberfläche nahe Erzgänge gefunden. Wie in älterer Zeit Iglau, Kuttenberg und Freiberg kaum über hundert Jahre eine große Silber

produktion hatten, so haben auch die wichtigsten Bergwerksorte des 16. Jahrhunderts: Schwatz, Rattenberg, Joachimsthal, Annaberg keine längeren Glanztage erlebt. Schwatz, dem Tirol hauptsächlich seinen Wohlstand im 16. Jahrhundert dankt, beginnt von 1448 an Bedeutung zu erhalten, die dortigen Bergwerke liefern 1483 48097 Mark Silber, 1525 77875, aber schon 1564 sinkt die Jahresproduktion auf 17518, nach 1570 bald auf 2000. Der Joachimsthaler Bergbau beginnt 1516; er hat seinen Höhepunkt mit 241875 an die Gewerken verteilten Thalern Ausbeute schon 1533, sinkt aber bald auf 50–60000 (1545–54), ja auf 16–25000 (1570–75) herab. Solche Konjunkturenwechsel liegen in der Natur der Sache, in der Erschöpfbarkeit der Lager. Jedenfalls aber haben die größeren Stollenbauten des 16. Jahrhunderts, die erheblichen damaligen technischen Fortschritte in der Anwendung von Wasserkünsten als bewegenden Kräften, wie die weiterhin zu schildernden Organisationsfortschritte dazu beigetragen, die Erschöpfung hinauszuschieben; fast nirgends verschwindet im Laufe des 16.—18. Jahrhunderts ein früher blühender Bergbau mehr so gänzlich wie in früherer Zeit. Neben den zahlreichen neuen Gruben der Reformationszeit bleiben manche alten im Betriebe, erleben gerade damals einen neuen Aufschwung.

Die Formen des Betriebes waren im ganzen zunächst die alten, im 12.—14. Jahrhundert ausgebildeten, von uns im vorigen Artikel geschilderten. Und naturgemäß war dieselbe Form der Gewerkschaft mit demselben Beamtenapparate da leistungsfähiger, wo neue reiche Erze erschürft waren, als wo es sich darum handelte, ein verbautes und verhauenes, in seiner Tiefe ersoffenes Werk wieder zu heben. Aber die überlieferten Einrichtungen reichten weder in den Gegenden der neuen reichen Lager noch in den Bezirken des ältern Bergbaues mehr für das Bedürfnis aus, obwohl die Verhältnisse in den neu entstandenen Bergorten gegen 1500 vielfach ähnlich lagen wie in den ältern gegen 1300; es tritt uns das in den entsprechenden Quellen ganz deutlich entgegen. Die rasche, teilweise an modern kalifornische Zustände erinnernde Blüte derselben, die ganz andere Möglichkeit der Kapitalbeschaffung, der Arbeiterheranziehung brachte die Dinge auch hier rasch zu dem Punkte, auf dem eine Reform der alten Betriebsformen als dringlich erschien. Noch mehr hatte das gleiche Bedürfnis sich längst in den alten Bergbaugegenden gezeigt.

Sowohl das neue Freiberger Urkundenbuch wie die böhmische Bergwerksgeschichte von Sternberg und die schlesische von Steinbeck, die

einzigen Werke, die uns näher in den Verlauf der deutschen Bergwerksgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts einführen, zeigen uns ganz deutlich, wie neben den äußeren Ursachen der Lagererschöpfung, der Hussitenkriege, der allgemeinen politischen Anarchie im 14. und 15. Jahrhundert, die Unvollkommenheit der Betriebsorganisation das Gedeihen der meisten Bergwerke hinderte. Ein gewisses Drängen auf Reformen der Bergverwaltung, auf veränderte Stellung der Regalherren und ihrer Beamten zu den Gewerkschaften, der Gewerkschaften selbst und ihrer Beamten, auf bessere Ordnung des mehr und mehr sich ausbildenden eigentlichen Arbeitsverhältnisses macht sich schon vor 1400 geltend, und es wächst von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mit der Befestigung der Territorialstaatsgewalt, mit den so gewonnenen friedlicheren Verkehrsverhältnissen, mit den technischen und Kunstfortschritten der Renaissance, mit dem steigenden Wohlstand in den Städten, mit der zunehmenden Kapitalansammlung, mit der Ausbildung des Kredits und der Kreditformen. Auf allen möglichen Gebieten des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens ist von 1480 bis 1550 eine große Aufschwungsbewegung vorhanden; auf allen möglichen Gebieten sucht die territoriale Gesetzgebung den gährenden Bedürfnissen der Zeit Rechnung zu tragen, lange geplante Reformen durchzuführen. Sie erreicht entfernt nicht allerwärts und auf allen Gebieten ihre Ziele; aber doch da und dort und gerade auch auf dem Gebiete der Bergverwaltung, die für mehrere Regierungen fast als der Mittelpunkt der Finanzen, wenigstens als eine Hauptgeldquelle erscheint. Und als die Regierungen, welche am meisten erreichten, welche mit ihrer Gesetzgebung die ganze Folgezeit und die anderen Territorien beherrschten, erscheinen die österreichische unter Maximilian I und die sächsische mit ihren von 1479 1589 erlassenen Bergordnungen, aus denen fast alle deutschen Bergordnungen hervorgegangen sind. Die sächsischen Ordnungen, wie die ganze sächsische Bergwerksgeschichte haben wir in den Mittelpunkt unserer Untersuchung zu stellen. Über die Reformen Maximilians hat Gothein neuerdings einige Aufschlüsse gegeben, eine volle Würdigung derselben setzte archivalische Arbeiten in Innsbruck oder eine große Quellenpublikation über die österreichische Berggesetzgebung voraus, die noch fehlt, da das große Sammelwerk von F. A. Schmidt, „Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie", gerade auf Tirol sich nicht erstreckt. Immerhin werden wir die vorhandene Kunde über die österreichischen Reformen wie die über den Gang der Entwickelung

in anderen deutschen Ländern da und dort zur Erläuterung und Ergänzung heranziehen können.

Ehe wir die neuen Ordnungen im ganzen charakterisieren und dann an ihrer Hand die Hauptmomente der Bergwerksverfassung des 16. Jahrhunderts hervorzuheben suchen, sei ein Hinweis auf die thatsächlichen Vorgänge, Ereignisse und Zustände gestattet.

1. Während wir im 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts kaum irgendwo die Landesherren als unmittelbare Betriebsunternehmer und Besitzer von Berganteilen, Stollen und Hütten finden, sehen wir mit der Erschöpfung der alten Gruben, mit dem tiefern Eindringen in den Boden, mit der steigenden Schwierigkeit, die Wasser in der Tiefe zu bewältigen, daß die Fürsten ihre großen Einnahmen aus Zehnten und Vorkaufsrecht, soweit sie nicht verpfändet sind, trotz aller finanziellen Nöte teilweise als einen Fonds anzusehen beginnen, aus welchem den notleidenden Bergwerken irgendwelche Unterstützung zu teil werden müsse. Betrachteten sie doch die Bergwerke immer noch als ihr Eigentum; jede Förderung derselben erschien zugleich als eine Kapitalanlage, um das Bergwerk für die Zukunft zu heben. Es lag auf der Hand, daß ihre Zehntkasse Zubuße leichter zahlen konnte als arme oder mittelbegüterte Private.

So kaufen die Meißener Markgrafen[1] die hintere Richerzeche bei Freiberg schon 1384 um 1100 Schock Groschen; es ist der später sogenannte alte tiefe Fürstenstollen; eine ganze Reihe Zechen werden dadurch von den Stollenabgaben, dem Neuntel der Erze, befreit, die Bergverwaltung kommt in die Lage mit diesen Zechen zu verabreden, wie und in welchen kleineren Abschnitten sie ihre Erzgänge den Untergewerk- und Lehnschaften ausgeben solle. Es ist eine einschneidende Beförderungsmaßregel. Seit 1393 finden wir die sächsische Landesherrschaft im Besitz eigener Gruben und Bergteile; der Münzmeister zahlt Zubuße für sie, giebt auch sonst, nachweislich seit 1360 bis 1362[2], Zuschüsse an kleine Bergwerke; die Entstehung landesherrlicher Hütten um dieselbe Zeit haben wir schon erwähnt. Die Zuschüsse zu dem Betrieb privater Zechen treten in den Rechnungen der Münzmeister seit 1391 unter dem Namen der „Steuer" auf und erreichten bald 6—10 Schock[3] wöchentlich, 1429—31 schon 14

[1] Freiberger Urkb. II 48—52.

[2] Daselbst Einl. XLIX. Ermisch, Bergrecht Einl. CXXXVI.

[3] Das Schock Groschen ist während der Regierungszeit Wenzels 1378—1419 auf 19—20 heutige Mark zu rechnen. Siehe Fidicin, Landbuch der Mark Brandenburg (1856) 340d.

bis 16 Schock, 1442 20 Schock. Neben und mit dem Landesherrn trat auch die Stadt Freiberg ein. In gewissem Sinne mochten die sogenannten Steuern nur Entschädigungen dafür sein, daß der Vorkaufspreis für das Silber nicht entsprechend den Münzverschlechterungen erhöht wurde. Wenn 1442 die Bergwerke, die in größerer Entfernung von Freiberg lagen, mit „freiem Silber", d. h. einem dem freien Marktwert näheren Silberpreis begnadigt wurden, so war dies nur eine andere Art der Unterstützung. In den folgenden Jahren trat bei den Zechen in der Nähe Freibergs die Scheidung ein, daß die sogenannten freien Bergwerke von der Herrschaft nichts erhielten als die Unterstützung durch herrschaftlichen Stollenbau und für ihr Silber einen etwas höheren Preis, während an die andern sogenannten Steuerbergwerke wöchentlich 20 Schock gute Groschen Steuer verteilt wurden. Die freien Gruben waren zugleich der strengen Aufsicht des Bergmeisters entledigt. Es zeigt sich bald, daß sie mehr Erze produzierten, aber Raubbau trieben, der die Zukunft gefährdete und der um so bedenklicher war, je mehr man in die Tiefe kam. Rat und Häuer klagen 1449[1] im Gegensatz zu den Gewerken, daß durch die „Freiheit" obenhin ausgehauen werde, davon in künftigen Zeiten Schaden kommen müsse. Umgekehrt klagte man bezüglich der Steuergruben, daß man in ihnen unfleißig arbeite, um den Zuschuß länger zu behalten.

Mit mancherlei Schwankungen und kleinen Veränderungen haben diese Einrichtungen fortgedauert, wie uns die Urkunden und die Darstellung von Ermisch zeigen; 1459—66 hat man gewissen Gruben die hohe Freiheit d. h. einen Silberpreis bewilligt, wie man ihn Fremden, die Silber verkauften, zahlen mußte; 1476 wird statt der alten die neue Freiheit gewährt, d. h. man versprach neuen Betrieben statt bisher 6 Gulden auf 6 Jahre für die Mark Silber 8 Gulden auf 8 Jahre[2]. Es handelte sich stets um dasselbe, um einen Zuschuß des Landesherrn oder vielmehr um eine Herabsetzung seiner fiskalischen Rechte im Interesse des darniederliegenden Bergbaues, um fürstliche Stollenbauten, um die Heranziehung städtischer Mittel zu gleichen Zwecken.

In die Zeit von 1474—1550 fällt dann die hohe Blüte des Schneeberger und Annaberger Reviers, mit deren Verwaltung die neue sächsische Berggesetzgebung aufs engste verknüpft ist. Die Ge-

[1] Ermisch, Bergrecht Einl. CXII.

[2] Freib. Urkb. II 217.

werkschaften gedeihen, ziehen von weither Kapital und Arbeiter an sich; Sachsen wird durch sein Bergregal der reichste Territorialstaat Deutschlands, von Österreich abgesehen. Aber unter Kurfürst August liegen die Dinge dann bereits wieder ähnlich, wie sie uns das Freiberger Urkundenmaterial aus der Zeit von 1380—1480 geoffenbart hat. Der Kurfürst klagt schon im Anfang seiner Regierung, seine Vorfahren hätten zu viel Zechen und Stollen übernommen, zu viele Bergteile, Kuxen hießen sie jetzt, zu teuer von armen Bergleuten gekauft; die Zubuße müsse von jährlich 10000 Gulden[1] auf höchstens 4000 herabgesetzt werden[2], aber es wollte nicht gelingen; 1580 hatte er noch viel mehr Kuxen inne, — nicht weniger als 2822, am meisten in Freiberg, nämlich 1090, weil da die Gänge erschöpft, der Bau teuer war; in Schneeberg, das damals noch große Erträge hatte, nur 103, in Annaberg 236 ꝛc. Daneben hatte er in Sangerhausen wie im Mansfeldischen immer größere Teile übernehmen müssen, um die Gruben im Gange zu erhalten. Außerdem nun sehen wir den Kurfürsten während seiner ganzen Regierung stets in Unterhandlung mit Dutzenden von Gewerkschaften über die Gnaden- und Stollensteuer d. h. wöchentliche Beiträge aus der Zehntkasse, und über einzelne Erhöhungen des Silberpreises und Minderung des Zehntens, die auf einige Monate, auf ein Jahr je nach den Verhältnissen gewährt wurden. Der kurfürstliche Zehnte betrug nach Abzug der Gnaden- und Stollensteuern 1582 beinahe 34000 Gulden, wonach sich auch die Bedeutung der obenerwähnten Zubuße beurteilen läßt[3].

Vielfach in ähnlicher Weise haben sich die Dinge in den anderen deutschen Staaten mit Bergbau abgespielt. Von einer fiskalischen Tendenz, den Bergbau ganz in die Hände der Landesherren zu bringen, ist eigentlich nirgends im 15. und 16. Jahrhundert die Rede; man

---

[1] Der damalige Gulden ist etwas über sechs heutige Mark. Fidicin, Histor.-dipl. Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin III 458.

[2] J. Falke, Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung, 1868 (Bd. XIII der Jablonowskischen Preisschriften) S. 168—69.

[3] Ich führe noch Folgendes an: Der Gesamtreinertrag der Bergwerke war für die Ernestiner von 1513—46 von etwa 10000 auf 56000 Gulden gestiegen (O. Kius, Das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses Sachsen im 16. Jahrh., 1863 S. 30). Leuthold giebt als Gesamtsilbererträgnis in der Zeitschrift für Bergrecht XXIX 74 an für Schneeberg jährlich 1474—1550 etwa 1300 Kilogramm Silber, das sind etwas über 300000 damalige Gulden, für Freiberg 1542—1616 etwa jährlich 80 Centner, d. h. etwa 4000 damalige Gulden, für Annaberg 1523 bis 1600 jährlich etwa 10000 Mark d. h. etwa 80000 damalige Gulden.

sucht, soweit es geht, den Gewerkenbau und die Heranziehung des Privatkapitals zu begünstigen, tritt nur, wo diese versagen, helfend ein, je nach der Vorliebe der Fürsten für den Bergbau und je nach den finanziellen Mitteln, über die man verfügt. Einzelne fiskalische Maßregeln, die bis zu einer Art Konfiskation gehen, waren damit nicht ausgeschlossen, aber sie knüpfen doch in erster Linie an die Regal- und Hoheitsrechte an und sind nicht gegen die Gewerken, sondern gegen Städte und große Grundherren gerichtet, die sich zwischen Gewerken und Landesherrschaft eingeschoben hatten.

So z. B. in dem gewaltthätigen Verfahren Herzog Heinrichs von Braunschweig gegen die Stadt Goslar. Die Stadt hatte nicht nur Berggericht, Zehnten und Vorkaufsrecht seit alter Zeit, sondern hatte, wie es scheint, seit 1428 auch überwiegend den Hüttenbetrieb in der Weise an sich gebracht, daß alle Erze zu bestimmtem, alle drei, später alle sechs Jahre reguliertem Preise ihr überlassen werden mußten; sie soll auch bis 1511 so ziemlich alle Berganteile erworben haben, was freilich die Erwähnung privater Hütten- und Bergherren in der späteren Zeit nicht ausschließt. Die Ausbeute des Bergwerks wurde damals auf 84000 Gulden jährlich geschätzt. Der Herzog suchte der Stadt nun 1520 erst den Zehnten, das Gericht und ihren Forst als alten Pfandbesitz abzufordern, belagerte und mißhandelte sie dann jahrelang und zwang sie endlich 1552 zu einem Vergleiche, der ihm das Begehrte nebst dem Vorkaufsrecht einräumte. Er handhabte diese Rechte so, daß aller private Bergbau auf dem Rammelsberg bei Goslar aufhörte, nur die Stadt gezwungen und fast stets mit Zubuße fortbaute. Der Herzog und seine Nachfolger begannen daher selbst Gruben zu eröffnen; im Anfang des 17. Jahrhunderts war das Haus Braunschweig im alleinigen Besitz sämtlicher bei Goslar gelegenen Hütten[1]. Jedenfalls aber im Oberharz, dessen Erschließung für den Bergbau das Verdienst Herzog Heinrichs und seines Sohnes Julius ist, haben die Fürsten bald an die Stelle ihres fiskalischen Eigenbetriebes den Gewerkenbetrieb mit Zehnten und Vorkaufsrecht zu setzen gesucht, und die privaten Kapitalien aus Magdeburg, Hamburg, Bremen, Lübeck, Lüneburg und Braunschweig waren es 1540—1620 vornehmlich, welche die hohe Blüte dieses Bergbaues damals erzeugten. „Wenn auch", sagt der neueste Geschichtschreiber

[1] Vgl. Dohm, Goslar, seine Bergwerke ꝛc., Hermanisches Archiv 389—419, hauptsächlich 410—411. Dazu E. Bodemann, Die Volkswirtschaft des Herzogs Julius von Braunschweig, Zeitschrift für Kulturgeschichte I (1872) 197 ff.

des Oberharzes[1], „die Landesherren, wo es nötig war, die Gewerkschaften in liberaler Weise durch Vorschüsse, Erlaß des Zehnten, Treibung von Stollen ohne Inanspruchnahme des Stollenneunten unterstützten, so geschah dies doch mehr nur ausnahmsweise." Erst nach dem dreißigjährigen Kriege und gegen 1700 waren die meisten Gewerkschaften in so schlechter Lage, daß man die Vorkaufspreise erhöhen und den Ausbeutegruben Zubußkuxen auferlegen mußte, daß man eine Accise einführte, deren Mittel sehr umfangreiche Unterstützungen an Kredit oder definitiver Zuwendung erlaubten; für die meisten Gewerkschaften wurde nur pro forma noch eine minimale Zubuße erhoben. Gaben nun auch einzelne Gruben 1700—1750 wieder reiche Ausbeute, im ganzen lebte der angeblich gewerkschaftliche Bergbau seit 1650 von den fiskalischen Zuschüssen und der Staatsleitung, und es war nur die Anerkennung dieses Zustandes, wenn er endlich 1850—63 ganz in Staatshände überging. Wenn der Oberharzer gewerkschaftliche Bergbau nach Lahmeyer von 1500 bis 1863 auf 70 Millionen heutige Mark Ausbeute, 16—17 Millionen Mark Zubuße, d. h. also 50—60 Millionen Mark Reinertrag[2] und ungefähr ebensoviel fiskalische Einnahmen aus Zehnten, Vorkaufsrecht 2c. geschätzt werden kann, so haben wir in diesen Zahlen einen Anhalt dafür, wie die eigentümliche Verbindung der Gewerkschaften mit den landesherrlichen Finanzen gleichsam eine Konjunkturenversicherung dargestellt hat; d. h. man teilte sich in den Ertrag, aber in der Weise, daß in den guten Jahren die Gewerken und der Fiskus große Einnahmen hatten, in den schlechten aber der fiskalische Anteil immer soweit herabgesetzt wurde, daß der Betrieb noch aufrechtzuerhalten war.

Die Landesherrschaft in Braunschweig hatte die Stadt Goslar ihrer Regalrechte zu berauben gesucht; in Österreich d. h. in Böhmen und Schlesien sehen wir eine ähnliche Rivalität zwischen dem landesherrlichen Fiskus und den Grundherrschaften. Waren allerwärts Klöster und Adelige schon frühe teilweise im Besitze von Bergwerken oder von den Regalrechten über sie gewesen, so hatten sie doch in kleinern Ländern mit energischer Kammerverwaltung bei dem neuen Aufschwung des Bergbetriebs gegen 1500 diese ihre Rechte nicht aus-

[1] Lahmeyer, Der gewerkschaftliche Bergbau des Oberharzes, seine geschichtliche Entwickelung und sein Ende, Zeitschrift für Bergrecht XXII (1880) 294—318.

[2] Daselbst 316—317.

dehnen können, oft sie verloren[1]; in Schlesien und Böhmen mit seinem hohen und reichen Adel, seinen Herzögen und Grafen war das anders; die fähigsten und betriebsamsten unter den großen Herren, die Grafen Schlick, die Herren von Rosenberg, von Lobkowitz, in Schlesien die Herzöge von Münsterberg und andere Stände, sehen wir im 15. und 16. Jahrhundert Bergstädte und Bergämter gründen, Bergordnungen erlassen, ja Münzstätten gründen und sich erhebliche Regaleinkünfte verschaffen; auch die kleinern strebten vielfach nach gleichen Rechten oder hinderten, wenn sie dieselben nicht erreichen konnten, die königlichen Verleihungen, machten den Bergleuten Schwierigkeiten in Weg und Steg, Wasser- und Holzbezug, zogen sie unter ihre Gerichtsbarkeit, so daß die Klagen darüber wie über die Abschreckung der in- und ausländischen Gewerken vom Bergbau durch die Grundherren allgemein waren[2]. Die Thätigkeit der Landesherrschaft war damit vorgezeichnet. Soweit sie die Großen brauchte, mußte sie ihnen freie Hand lassen, und einzelne haben so, wie vor allem die Grafen Schlick in Joachimsthal, den Bergbau auf Grund weitgehender Privilegien rasch und glänzend gefördert. Soweit die Regierung aber keine Rücksicht zu nehmen brauchte, hat sie, zumal unter der Führung der seit Ferdinand I recht fiskalischen Hofkammer, den Großen ihre Münzstätten und Regalrechte entzogen, um die eigenen Einnahmen zu erhöhen, unter Umständen durch große Konfiskationen grundherrlicher Bergwerke sich bereichert[3]. Eine mittlere Linie bedeutet der Bergwerksvertrag Ferdinands I mit den böhmischen Ständen vom 1. April 1534, der 1575 von Maximilian II erneuert und etwas modifiziert wurde[4]: der Fiskus überläßt die Bergregalrechte den Grundherren in Bezug auf die mindern Metalle, Kupfer, Blei, Zinn, Eisen, Quecksilber, so weit sie herkömmlich dieselben gebraucht und genossen, ganz; auf Silber und Gold dürfen ihre Bergämter Verleihungen vornehmen, aber es gehört ihnen nur der halbe Zehnte, der andere halbe, der Überkauf, d. h. Vorkauf, und der Schlagschatz bleibt dem König, wogegen die Grundherren von jedem solchen Bergwerke vier Erbkuren

[1] Vgl. Klotzsch, Churſächsische Münzgeschichte I 117—121 (1779), wo gezeigt ist, daß die sächsischen Grundherren ihre Regalrechte schon im 14. Jahrh. meist aufgeben mußten, zu gewöhnlichen Gewerken herabgedrückt wurden.

[2] Vgl. z. B. die Instruktion für die böhmische Kammer von 1539. F. A. Schmidt I 1 161.

[3] Sternberg, Geschichte der böhmischen Bergwerke I 1 336—48.

[4] Sternberg II 244 ff., 306 ff. F. A. Schmidt I 1 168. Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaus I 158 ff.

erhalten und, sofern sie Forsten haben, alles Holz zu einem billigen, eventuell durch die königlichen Behörden festzustellenden Preis liefern müssen. Die höheren Bergbeamten der Grundherren schwören zugleich dem König, dessen oberster Münzmeister ein Aufsichtsrecht über alle Bergwerke behält. Die Rechtsprechung über das Bergvolk ist den Grundherren eingeräumt. Ein ziemlich bedeutender Bergbau auf die mindern Metalle hat sich so in Böhmen unter grundherrlichen Bergämtern entwickelt; der Silberbergbau stand aber überwiegend unter königlichen.

Im übrigen sehen wir die Stellung der Regierung in Böhmen gegenüber den Gewerken in ähnlicher Verschiebung begriffen, wie in Sachsen: den in Rückgang und Stockung befindlichen Bergwerken sucht man durch Stollenbau oder Beihülfe zu demselben, durch zeitweisen Erlaß der Urbure resp. des Zehntens, sowie durch direkte Zahlungen aus den Zehntkassen zu helfen; im 16. Jahrhundert geschieht es noch mehr als im 15.; auch direkte Erwerbungen von Kuxen und Zechen durch die fürstliche Gewalt kommen häufiger vor, ohne aber den Gewerkschaftsbau ganz zu verdrängen.

In Tirol, wo von 1460—1600 ein so sehr blühender gewerkschaftlicher Bergbau vorhanden ist, hat der Fiskus aus finanziellen Nöten frühe seine Regalrechte an die großen süddeutschen Finanzgesellschaften, hauptsächlich an die Fugger, verpfändet[1]: so bestand dort zur Zeit großer Erträgnisse kaum irgend ein erheblicher fiskalischer Eigenbetrieb; erst als die Ausbeute abnahm, die vielen kleinen Gewerken die Zubuße nicht zahlen konnten, fielen die Gruben mehr und mehr an die Fugger und an den Fiskus.

Während der aufsteigenden wie während der sinkenden Konjunkturen des 15. und 16. Jahrhunderts handelt es sich stets um ein Zusammenwirken von landesherrschaftlichen oder grundherrlichen Regalbeamten mit den Gewerkschaften und den Arbeiterscharen; es handelt sich um Ausbildung von Formen und Kontrollen der Beamtenthätigkeit, die Schutz gegen Mißbrauch der Amtsgewalt, Garantie für gerechte Anwendung eines komplizierten Rechtes geben, eine säuberliche Trennung zwischen Amtsthätigkeit und Geschäft der Betreffenden herbeiführen sollen; es handelt sich innerhalb der Gewerkschaften um die

[1] A. Jäger, Beitrag zur tirolisch-salzburgischen Bergwerksgeschichte, Archiv für österreichische Geschichte LIII 352 ff. (1875): Schon 1488 kam Schwatz gegen ein Darlehen von 150000 Gulden fast ganz in die Hände einer Gesellschaft, an deren Spitze die Fugger standen.

Ausbildung einer mehr oder weniger neuen Gesellschaftsform, um die Schaffung von treuen Geschäftsführern; es handelt sich bezüglich der Arbeiterschaften um ihre Stellung und ihren Verdienst während der plötzlich schwindelhaft steigenden Nachfrage wie während der ebenso rasch eintretenden Verlustzeiten, wo es schwer war, die Zubuße für ihren Lohn zu beschaffen. Alle diese Verhältnisse waren im Fluß begriffen und wurden täglich und stündlich vor die schwere Probe der rasch wechselnden Gewinn- und Verlustchancen gestellt.

Die Regalbeamten und Münzer waren im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts meist Pächter der Regaleinkünfte, Banquiers und Gläubiger der Fürsten geworden; sie hatten die besten Gruben und Hütten an sich gebracht[1], sie verlangten, teilweise schlecht bezahlt, von Gewerken und Arbeitern Grubenanteile und Geschenke; die natürlichen Mißbräuche jeder unkontrollierten Beamtenwirtschaft hatten sich eingeschlichen: möglichst viel Leute wollten bequem ohne Arbeit von den Stellungen leben; in Kuttenberg wurde 1551 konstatiert, daß fast soviel Beamte, als Häuer (nur vier weniger) existierten[2], daß die Unterschleife, die Verschwendung, die Nachlässigkeit der Beamten viele Tausende von Gulden kosteten. Als man 1625 endlich über die bodenlose Beamtenwirtschaft in Kuttenberg gar nicht mehr Herr werden zu können glaubte, verpachtete Ferdinand II das ganze Bergwerk an die Stadt. Der Geschichtschreiber schließt seine Darstellung dieser Dinge mit den Worten[3]: „Der Verfall des Kuttenberger Bergwerks ist in drei Worte zu fassen: Unkenntnis, Unredlichkeit und Straflosigkeit." Er meint die der Bergbeamten. Sie hatten alle die beabsichtigten Reformen zu hindern gewußt, die anderwärts bessere Zustände erzeugt hatten.

Die Verwaltungsaufgaben waren gegenüber der Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts sehr gewachsen, die Produktion war eine viel größere, die Gruben waren tiefer, in den großen Stollen handelte es sich um kompliziertere Aufgaben der Technik; die koncentrierten Menschenmassen waren viel erheblicher, die Gewerkschaften arbeiteten wenigstens teilweise mit großen, vielfach fremden Kapitalien; die Interessen waren widerstreitende geworden, schwerer zu versöhnen.

Daß auf den Tiroler Erzgruben im 16. Jahrhundert 30000 Menschen gearbeitet hätten[4], ist wahrscheinlich eine der üblichen

[1] Sternberg II 184.
[2] Derselbe I$_1$ 110.
[3] Daselbst I$_1$ 174.
[4] Sperges, Tirolische Bergwerksgeschichte S. 111—112.

Zahlenübertreibungen älterer Zeit. Aber wenn 1665 in einer Zeit tiefen Verfalls gegen das vorhergehende Jahrhundert 1200 Erzknappen den Kaiser in Schwatz empfangen konnten, dann klingt es wohl möglich, daß den Bergmannsvater Kaiser Max I einstens 7400 Gewerken und Bergleute empfangen hätten[1]. Für Joachimsthal berechnet Sternberg[2] zur Zeit der besten Ausbeute 4113 Knappen, und eine ähnliche Zahl für Budweis und Rudolstadt. Schneeberg und Annaberg werden dahinter nicht viel zurückgeblieben sein, während Freiberg 1453 zu einer Zeit erheblichen Rückgangs 250 Häuer ohne die andern Arbeiter hatte[3]; Eisleben[4] hatte gegen 4000 Einwohner im 15. Jahrhundert, 1580—1600 etwa 10000, das waren überwiegend Bergarbeiterfamilien. Die aufblühenden Harzstädte, manche der schlesischen Bergstädte werden auch ein erhebliches Wachstum gehabt haben. Freilich auch ähnliche Schwankungen wie Joachimsthal, das nach Sternberg schon 1555 nur noch 1777, 1575 729 Bergarbeiter zählte. In Freiberg, das von 1500 an wieder einen neuen erheblichen Aufschwung erlebt hatte, schwankte in der Mitte des Jahrhunderts der jährliche Silberertrag zwischen 18276 heutigen Thalern (1563) und 117924 (1572)[5]. Wenn in Annaberg der reine Silberertrag 1537 auf 3—400000 rhein. Gulden gestiegen war[6], wenn 200—300 Thaler jährliche Ausbeute ab und zu auf den 128. Teil einer Grube, ja einmal auf der St. Joergenzeche auf dem Schneeberg 1100 rhein. Gulden bezahlt werden konnten[7], so läßt sich ermessen, daß es sich damals hier um eine fast schwindelhafte, nur vorübergehende Blüte handelte: lotterieartige Gewinne erzeugten eine Spekulation und eine Gewinnsucht ohnegleichen, sammelten rasch allerlei loses Volk neben den tüchtigen, alten Bergleuten, nötigten eine pflichttreue Regierung, energisch einzuschreiten, die ganzen in Umbildung und überraschem Wachstum begriffenen Verhältnisse sittlicher und rechtlicher Ordnung zu unterstellen.

Die enormen möglichen Gewinne erklären es, daß fremdes Kapital in Masse zuströmte; die Treffer blieben aber immer mäßig. Die Ausbeute- und die Zubußzechen in Joachimsthal verhielten sich

[1] Sperges S. 96.
[2] Sternberg I1 426.
[3] Freib. Urkb. II 150.
[4] Mannsfelder Blätter IV 85 ff. (1890).
[5] Zirkel in der Zeitschrift für Bergrecht XXVIII 361 (1887).
[6] Daselbst 358.
[7] Agricola, Bergmannsbuch, 12 Bücher vom Bergwerk (1557) S. 67.

nach Sternbergs Berechnung folgendermaßen zueinander und zur Gesamtzahl derselben und der Arbeiter[1]:

	Ausbeutezechen	Zubußzechen	Zechen überhaupt	Arbeiter
1525	125	471	596	2682
1535	217	697	914	4113
1545	120	452	572	2574
1555	83	312	395	1777
1565	63	237	300	1350
1575	34	128	162	729

Damit erklärt sich auch die durchschnittliche Belegschaft einer Zeche, die 4—5 Arbeiter im ganzen 16. Jahrhundert in Joachimsthal nicht übersteigt. Auf der großen Zahl der Zubußzechen arbeitete man nach dem ersten Anlauf bald mit so wenig Kräften als möglich. Aber auch auf den besten Zechen können weit über 16 und 32 Häuer nicht leicht bei diesen Durchschnittszahlen gewesen sein; auch daß damals regelmäßig ein Schichtmeister mehrere Zechen, oft auch ein Steiger zwei zugleich kontrollierte, beweist, daß wir es mit eigentlichen Großbetrieben nicht zu thun haben. Die Lohnbestimmungen für die an der Spitze der Gruben stehenden Schichtmeister sind in der Joachimsthaler Bergordnung von 1541 nach der Arbeiterzahl und dem Geschäftsumfang normiert[2]; es werden unfündige Zechen mit 2—9 Arbeitern und fündige mit mehr Arbeitern und mit großen, die Hälfte des Quartals dauernden Schmelzarbeiten unterschieden; bei 2 Arbeitern erhält der Schichtmeister 4, bei 9 Arbeitern 14—16 weiße Groschen, bei einer größeren Zahl höchstens einen Gulden Wochenlohn, also etwa nochmal soviel; das deutet auf eine Leitung von 16—32 Mann durch den Schichtmeister hin.

Gewiß hatte man in der Technik mancherlei Fortschritte gerade im Erzgebirge gemacht. Aber sie können nicht als das treibende Prinzip der Zeit, nicht als die Ursache allgemeiner Umgestaltungen, nicht als ein eigentlicher und allgemeiner Übergang zum Großbetrieb aufgefaßt werden. Die Beschreibung der Technik jener Zeit liegt uns in Agricolas Schriften mit ihren anschaulichen Holzschnitten klar vor. Im Bermannus wird betont, daß man in Kuttenberg zu Schächten von 500 Lachtern, in Schneeberg von 200 Lachtern Tiefe gekommen sei, daß dazu Maschinen unentbehrlich seien; aber als das Gewöhnliche wird doch in Agricolas Hauptwerk eine Schachttiefe von 14 Lach-

[1] Sternberg I 1 426.

[2] F. A. Schmidt I 1 244—45, Teil 2 § 45 der Ordnung.

tern angegeben. Und die alte Förderung der Erze mit dem Handhaspel, Seil oder Kette und Kübeln steht noch als das Überwiegende neben den Wasserrädern und Pferdegöpeln, die Handpumpe zur Wasserhebung neben der durch Wasserkraft bewegten Wasserhebungsmaschine. Eine Förderungsmaschine in Joachimsthal, die durch mehrere Pferde getrieben wird, unter ihrem Holzgehäuse wie eine Pyramide aussieht, veranlaßt einen der Sachverständigen im Bermannus zum Ausruf: in unseren Zeiten sind eine Menge ähnlicher und anderer Maschinen, wie die Alten sie beschrieben, erfunden worden; sie lassen die der Alten unstreitig weit hinter sich, weichen vielleicht ganz von ihnen ab. Gewiß kann man durch solche Aussprüche zu der Annahme veranlaßt werden[1], der Stollenbetrieb und die Maschinen hätten ganz große Gewerkschaften erzeugt, diejenigen, welche sich größere Felder zumessen ließen, auch Lehen und Massen zusammenkauften und zusammenschlugen, hätten einen Betrieb in größerem Stil mit zahlreichen Lohnarbeitern begonnen. Es wird auch anzunehmen sein, daß Ansätze hiezu vorhanden waren; aber sie siegten wenigstens im Erzgebirge nicht. Es handelte sich in den blühenden Bergstädten der Zeit doch überwiegend um Neubrüche; in den alten Bergorten gingen die Stollen in Fürstenhände über; wo die Gewerkschaften eine Reihe Felder zusammenkaufen, um sie für die Zukunft sich zu sichern, hören wir gleich die Klage, daß sie sie nicht genug bauen, und das Zusammenkaufen wird verboten[2]. Die eigentliche Bergarbeit schildert uns Agricola fast ganz so, wie die Kuttenberger Ordnung von 1300; das Handwerkszeug des Häuers ist dasselbe, die Feuersetzung ist die alte. Die Einfahrt geschieht auf Leitern oder am Haspel. Mehr als ein oder zwei Arbeiter vor Ort oder im Stollen zeigt uns keine der Abbildungen. Ein neuerer Sachkenner setzt auch die wesentlichsten technischen Fortschritte des sächsischen Erzbergbaus in die Zeit von 1690 an: da begann erst die Schußarbeit mit Pulver, die Ausmauerung der Gruben, die verbesserte Erzwäscherei und anderes[3].

Erheblicher als im eigentlichen Bergbau mögen im 16. Jahrhundert schon die Fortschritte in den Poch- und Schlemmwerken und

[1] Gothein, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins II 424 betont sehr, daß die Schwierigkeit der Wasserbewältigung zum Großbetrieb geführt habe.

[2] Schneeberger Bergordnung von 1500 § 37; Rattenberger Bergordnung von 1463 Art. 8; Salzburger Bergordnung von 1532 Art. 18 (beide bei Lori, Sammlung des bayerischen Bergrechts 1764).

[3] Zirkel, Zeitschrift für Bergrecht XXVIII 367.

im Hüttenbetrieb gewesen sein; als die Normalhütte beschreibt Agricola einen Bau von 52 Werkschuh Breite und 55 Tiefe mit sechs Öfen und 12 Blasbälgen, während die ältern Hütten wohl nur einen Ofen und zwei Blasbälge hatten; eine Saigerhütte zum Scheiden von Kupfer und Silber von 264 Fuß Länge, 69 Fuß Tiefe, die uns Agricola vorführt, nimmt sich eher schon wie ein modernes Fabrikgebäude aus. Offenbar hatte hier ein starker Konzentrierungsprozeß begonnen, die Zahl der Hütten nimmt in dem Maße ab, als ihr Umfang wächst. Und soweit die Gewerkschaften Hütten besaßen, mußte das auf ihren Betrieb zurückwirken; aber das blieb auch im 16. Jahrhundert Ausnahme.

In der Bergordnung für Schneeberg von 1492 (§ 13) und in dem Entwurf für Annaberg von 1499 1500 (§ 84) ist davon die Rede, daß die Zechenvorsteher mit dem Bergmeister auch die Hüttenschreiber einsetzen; die Hütte ist also hier als Bestandteil der Zeche gedacht. In allen andern sächsischen Ordnungen, hauptsächlich in der entscheidenden für Annaberg von 1509, ebenso in den Joachimsthaler Ordnungen ist aber vorausgesetzt, daß die Hütten, wie früher, besondern Hüttenherren gehören; die einzelne Hütte gehört einem oder mehreren derselben, die freilich die Hüttenverwaltung so wenig in der Hand haben als die Gewerken ihre Zeche, wie wir weiterhin noch sehen werden. Die sehr weitgehende Kontrolle der Hütten ist gerade darum verfügt, daß sie fremdes Halbprodukt um Lohn veredeln[1]. Neben den privaten Hütten sind in Freiberg im 15. Jahrhundert stets eine oder mehrere fiskalische, die in verschiedener Weise landesherrlichen Erzkäufern übergeben sind; bald werfen sie großen Gewinn ab, bald arbeiten sie mit Verlust, was begreiflich wird, wenn man erwägt, daß sie z. B. 1446 angewiesen werden, nur die Erze zu kaufen, die andere Waldwerke nicht nehmen, d. h. die schlechtesten. Auch im Laufe des 16. Jahrhunderts treten uns landesherrliche Erzkäufer und Hütten in Tirol, in Sachsen, in Joachimsthal zunächst immer nur als Aushülfsmittel entgegen, welche bezwecken, die ärmeren Erze den kleinen und schwachen Gewerkschaften abzunehmen, den Klagen dieser über unerträgliche Hüttenkost in den Privathütten abzuhelfen[2]. Die Privathütten erscheinen uns in den

[1] In der sächsischen Bergordnung von 1554 Art. 100, von 1589 Art. 93 heißt es: Sollte jemand eigene Hütten haben, so sollen gleichwohl der Hüttenschreiber u. s. w. vereidigt werden, damit der Verdacht allenthalben aufgehoben werde.

[2] Vgl. z. B. Sternberg I 1 397–401. F. A. Schmidt I 3 376.

wichtigen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts überwiegend als Anstalten, die gegen Lohn, gegen die Hüttenkost für die Gewerkschaften arbeiten, wie auch die vom Bergamt angestellten Silberabtreiber nicht auf eigene Rechnung ein Geschäft treiben, sondern gegen Lohn und unter Kontrolle für die Gewerkschaften arbeiten. Um so leichter waren Mißbräuche, um so dringlicher wurde die stete und strenge Kontrollierung der Hütten. Und es ist so wohl begreiflich, daß die Gewerkschaften gegen 1600 und später nichts dagegen hatten, wenn das Bergamt nach und nach die Hütten ankaufte und diese Geschäfte ganz übernahm; die Gewerken waren dann viel sicherer, nicht mehr betrogen zu werden. In Sachsen scheint man seit 1583 einer solchen Einrichtung näher getreten zu sein[1]; aber erst 1710 wurde die landesherrliche Generalschmelzadministration eingerichtet, die ohne Zwang in kurzer Zeit alle Gewerkschaften an sich zog[2]. Im Harz verschwanden, wie schon erwähnt, gegen Ende des 16. Jahrhunderts die privaten Hütten[3]. In Joachimsthal übernahm der Kaiser in Gemeinschaft mit W. von Rosenberg 1588 den Erzkauf und das Schmelzen als ein Mittel, den Bergbau wieder zu heben; aber es wird berichtet, daß nur die schlechten Erze gebracht wurden, die guten von den Zechen auf eigene Rechnung ausgeschmolzen wurden[4].

Den Abschluß der technischen Einrichtungen der Bergstadt bildete im 16. Jahrhundert, wie im 13. und 14., eine landesherrliche Münze; denn ohne solche hielt es immer schwer, das fürstliche Vorkaufsrecht an allem Silber aufrechtzuerhalten; der Zehnter war, wenn er alles neugewonnene Silber sofort in geprägte Münze beim Münzamt umwandeln lassen konnte, am sichersten im stande, die Gewerken und Arbeiter zufriedenzustellen. Als beim Aufblühen Schneebergs, das seine Erze zuerst hauptsächlich in Zwickau schmelzen ließ, die dort errichtete Münze nicht alles Silber prägen konnte, mußte man den Gewerken zeitweise den freien Silberverkauf und die freie Silberausfuhr gestatten. Das gab Anlaß für die gewitzigten und reichern Gewerken, den ärmeren ihr Silber zu geringem Preis abzukaufen, während jene mit der Verführung sehr glänzende Geschäfte machten; es gab aber auch Veranlassung für diese Spekulanten, schlechte Münze einzuführen und mit dieser den Arbeiter zu lohnen. Daher wurde

[1] Cod. August. II 183 ff. Patent, die Aufrichtung eines freien Erzkaufs betreffend, vom 7. Mai 1583.

[2] Churfächsische Bergwerksverfassung (1787) S. 118.

[3] Achenbach, Bergrecht 183.

[4] Sternberg 1, 399.

1500 eine Münze in Schneeberg selbst errichtet und das Vorkaufsrecht in seiner ganzen Strenge wieder hergestellt: die Münze sollte es dahin bringen, daß „die Gewerken ihre Austeilung und die Arbeiter ihren Lohn desto baß bekommen möchten“ [1]. In Annaberg ließ Herzog Georg noch vor Anlage der Stadt eine Münzstätte errichten [2].

2. Sind mit den im Vorstehenden angeführten Thatsachen die Zustände auch nur ganz summarisch geschildert, das zeigen sie doch ziemlich deutlich, daß die 1460—80 beginnende, 1500—1540 ihren Höhepunkt erreichende, 1580—1600 in der Hauptsache abgeschlossene große Epoche der deutschen Berggesetzgebung ihren Hauptimpuls von der Ausdehnung der Silberproduktion auf neue, bisher unerschlossene Gebiete erhält, daß daneben die Mißbräuche und Mißstände, die an den alten Betriebsstätten herrschen, beseitigt, daß sie nicht auf die neuen Orte übertragen werden sollen, daß die typischen Formen der Gewerkschaft, die Einrichtung des Zehntens, des Vorkaufsrechts, die wesentlichen Funktionen des Bergmeisters und der Geschworenen, daß Bergregal und Bergfreiheit als selbstverständliche, nirgends in Frage gestellte Bestandteile jeder Bergverfassung anerkannt sind und von Ort zu Ort sich übertragen, daß weder die allgemeine Einführung des fiskalischen Betriebes noch eine gänzliche Umwälzung der Technik und der Unternehmungsform in Frage steht.

Die fürstliche Bergordnung für Rattenberg von 1463 [3], für Ammergau von 1464 [4], für Schwatz von 1468 [5] sind die ersten wichtigen Beispiele für die Regulierung neuer, die Goslarischen Ordnungen [6] von 1470, 1476 und 1494 für die Reform alter Verhältnisse. Die acht sächsischen Bergordnungen für Schneeberg und Annaberg aus den Jahren 1477 bis 1509, die Ermisch neuerdings musterhaft publiziert hat [7], sind das Resultat der im höhern Erzgebirge neu entdeckten Silberschätze und der tüchtigen sächsischen Verwaltung, hauptsächlich Friedrichs des Weisen und Herzog Georgs des Bärtigen, welch letzterem selbst sein Todfeind Luther nachrühmt, daß

[1] Klotzsch, Churfächsische Münzgeschichte I 178—180.

[2] Daselbst S. 190.

[3] Lori S. 57 ff.

[4] Daselbst S. 91 ff.

[5] Wagner. Corp. jur. met. Sp. 133—36.

[6] Daselbst Sp. 1025 ff.

[7] Freiberger Urkb. II 460 ff. und Ermisch, Bergrecht S. 82 ff. Die zwei ersten dort publizierten Urkunden von 1466 und 1471 rechne ich dabei nicht mit, da sie keine eigentlichen Bergordnungen sind.

er viele schöne Tugenden besessen und sehr geschickt zum Regieren gewesen sei. Ihrem inneren Werte und dem Umstande, daß sie die erste gedruckte Bergordnung war, dankte es die Annaberger von 1509, daß sie 1518 fast wörtlich der Joachimsthaler[1] zu Grunde gelegt wurde; sowohl die spätern sächsischen Bergordnungen von 1554, 1571, 1575[2] und 1589[3], wie die Joachimsthaler von 1541[4] und 1548[5] sind erweiterte Umarbeitungen der Ordnung von 1509; in der einen oder andern Form sind die Annaberger und Joachimsthaler Ordnung von den meisten andern deutschen Fürsten ihren 1520—1800 erlassenen Bergordnungen zu Grunde gelegt worden.

Die daneben in Bayern, Salzburg, Tirol und den übrigen österreichischen Landen erlassene Bergrechtsgesetzgebung ist vielleicht auch äußerlich nicht ohne jeden Zusammenhang mit der sächsischen entstanden; wenigstens sind manche persönliche Verbindungsfäden nachweisbar. Der Stammvater der Albertiner und Vater Herzog Georgs von Sachsen war zugleich Schwiegervater jenes Herzogs Sigismund von Tirol, der die Schwatzer Ordnung von 1468 erließ. Und Friedrich der Weise von Sachsen hatte wohl oft und viel Veranlassung mit Mathias Lang von Wellenberg seine Gedanken auszutauschen, der viele Jahre lang die rechte Hand Kaiser Maximilians bei allen seinen Entwürfen war, als Erzbischof von Salzburg dann die Bergordnung von 1532[6] erließ, die der niederösterreichischen Kaiser Ferdinands von 1553 zu Grunde liegt. Wie dem aber auch sein mag, soviel ist sicher, daß trotz der formal und materiell selbständigen Entwickelung dieses süddeutschen Bergrechts eine Übereinstimmung in den Grundtendenzen vorhanden ist, die aus gleichen Ursachen und Zeitverhältnissen hervorging. Innerhalb der süddeutschen Lande sind es das Schwatzer Bergwerk, die Tiroler Verwaltung und die Schöffensprüche der dortigen Bergleute, welche Kaiser Maximilian als Vorbild dienten; er war bemüht, das Bergbehördenwesen zu centralisieren, durch Tiroler Bergbeamte die andern Provinzen zu heben, seine Berg-

[1] Sternberg II 199—226.

[2] Falke, Kurfürst August S. 159—163; die Ordnung von 1554 im Cod. Aug. II 117—150; vgl. auch (Th. Wagner), Churfächsische Bergverfassung (1787) Einl. XII ff.

[3] Cod. Aug. II 185—223 und Brassert, Bergordnungen der preußischen Lande 1858 S. 339—431.

[4] F. A. Schmidt I1 195—326.

[5] Daselbst I2 1—221.

[6] Vgl. Wenzel, Handbuch des allgemeinen österreich. Bergrechts S. 98: die Ordnung bei Lori S. 199—240.

ordnung für Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain von 1517[1] ist wohl das erste Beispiel einer einheitlichen Ordnung für eine Reihe von Provinzen; sie wird wahrscheinlich ziemlich übereinstimmen mit der bisher noch nicht publizierten für den Breis- und Sundgau[2]. Die Schwatzer Schöffensprüche aus jener Zeit sind nicht amtlich als Gesetz verkündet worden, aber wir besitzen wenigstens eine Sammlung von 1556, die Wagner veröffentlicht hat[3]. Vielleicht noch energischer ging Kaiser Ferdinand vor, von welchem der böhmische Bergvertrag von 1534, die Bergordnung für die Herrschaft Hangenstein in Mähren von 1542, die Joachimsthaler Ordnung von 1548, die Bergordnung für die niederösterreichischen Lande von 1553 und noch eine Reihe Specialgesetze und Verordnungen stammen[4]. Unter seinen nächsten Nachfolgern suchte man die böhmische Berggesetzgebung einheitlich zu gestalten d. h. die Verschiedenheit der Joachimsthaler und Kuttenberger Einrichtungen auszugleichen, wie auch sonst die Verwaltung und Gesetzgebung in emsiger Thätigkeit blieb, z. B. 1577 die schlesische allgemeine Bergordnung als subsidiäres Gesetz neben den lokalen Bergordnungen erlassen wurde. Wir verfolgen das nicht weiter, sondern fragen, was der Charakter und Inhalt dieser ganzen damaligen Berg gesetzgebung gewesen sei.

Gehen wir dabei von einem Vergleich mit den Weistümern und Ordnungen aus der Zeit um 1300 aus, so fällt zunächst der verschiedene Umfang auf. Wohl hatte die Kuttenberger Ordnung und das Goslarer Recht aus dieser Zeit auch schon einen erheblichen Umfang und sind die ersten sächsischen und süddeutschen Ordnungen von 1460—90 teilweise auch auf 25—40 Artikel beschränkt; aber die Annaberger Ordnung von 1509 hat bereits 103 Artikel, die Joachimsthaler von 1548 184 neben 19 Eidesformeln und etwa 160 Artikeln des Appendix, die österreichische von 1517 271, die Schwatzer Erfindung von 1556 191.

Das ältere Bergrecht trägt ganz überwiegend den Charakter eines aufgezeichneten Gewohnheitsrechtes an sich, auch wo es sich um eine fürstliche Verleihung handelt; es sind einzelne besonders wichtige

[1] Abgedruckt bei Wagner, Corp. jur. met. Sp. 33—70.

[2] Erwähnt bei Gothein S. 433. Über die Thätigkeit Maximilians ist zu vergleichen Gothein S. 430 ff., Wenzel S. 69 ff.

[3] Corp. jur. met. Sp. 137—164.

[4] Vgl. über ihn Wenzel a. a. O. S. 93 ff. Außerdem dessen „Übersicht über die Berggesetzgebung des österreichischen Kaiserstaates" in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und pol. Gesetzeskunde von Kudler ꝛc. 1844—46.

Punkte, die verzeichnet werden, um die Streitigkeiten in Bezug auf Verleihungen, Erlöschen des Bebauungsrechtes und Ähnliches zu entscheiden. Die Bergordnungen aus der Reformationszeit knüpfen auch an das Gewohnheitsrecht an, ruhen teilweise auf Schöffensprüchen und Verhandlungen mit den Beteiligten, aber sie sind im ganzen das Ergebnis einer zielbewußten fürstlichen Verwaltung, die die Gesamtverhältnisse des Bergbaues überblickt und ihn einheitlich ordnen will.

Die bergrechtlichen Aufzeichnungen des 13. wie des 16. Jahrhunderts gehen von den realen Zuständen, Einrichtungen und Gewohnheiten einer einzelnen Bergstadt aus, und auch schon in der ältern Epoche ist die Neigung vorhanden, durch eine verallgemeinernde Einleitungs- und Schlußklausel das Festgesetzte über das einzelne Bergwerk hinaus für ein ganzes Land zu generalisieren. Das geschieht aber nun im 16. Jahrhundert mit ganz anderer Energie und Absicht; wenigstens das Schlußresultat ist überall, daß man territoriale Bergordnungen schafft.

Ein erheblicher Teil derselben ist freilich noch ausschließlich für den Silbererzbergbau eingerichtet und der war ja noch die Hauptsache; besondere Ordnungen traten dann da und dort für die Eisen- und Hüttenwerke, den Zinnbergbau ꝛc. neben diese Bergordnungen. Teilweise ist es aber auch schon die Absicht, wie z. B. in der österreichischen Ordnung von 1517, die verschiedenen Arten des Bergbaues einheitlich in demselben Gesetze zu ordnen[1].

Das Wesentliche aber ist der Inhalt. Nicht mehr wie früher handelt es sich in erster Linie um eine Anzahl privatrechtlicher Bestimmungen, um die Abgrenzung der Regal- und der Gewerkenansprüche; das Verleihungs- und Stollenrecht steht so wenig im Vordergrund als etwa das Recht der Gewerkschaften. Nein, es handelt sich in erster Linie um Beamten- und Geschäftsinstruktionen für alle Beteiligten. Der ganze Betrieb wird im einzelnen beschrieben; es wird Schritt für Schritt gesagt, was zu thun sei. Es ist eine Summierung von Betriebsvorschriften; die innere Verwaltung der Betriebe, der Hütten, der Münze, das Ineinandergreifen der Arbeiter, der Gewerken, ihrer Beamten und der regalistischen Bergbeamten wird in allen Einzelheiten geordnet. Es war dies möglich, weil die Technik noch eine ganz übereinstimmende, zumal an demselben Orte war. Es ergab sich diese Ordnung als Notwendigkeit,

[1] Vgl. Wenzel a. a. O. S. 92.

weil der Betrieb auf dem täglichen und stündlichen Zusammenwirken der fiskalischen Beamten mit den Gewerken und Bergarbeitern beruhte und weil das immer doch schon künstliche Getriebe von Hunderten, oft Tausenden von Personen, wobei die Mehrzahl nicht sowohl für sich als für andere oder die Landesherrschaft thätig war, nur mit einer seltenen Einschulung und Erziehung zu Ehrlichkeit und Pflichttreue, nur mit einer Summe geordneter Kontrollen leidlich arbeiten konnte.

Die Reform, die wir vor uns haben, ist in erster Linie eine Verwaltungsreform, welche in den überlieferten Gang der vorhandenen Maschine diejenigen Kautelen und Kontrollen, diejenigen Bezahlungsformen und Bereicherungsschranken, aber auch diejenigen Garantieen leidlichen Verdienstes einfügte, die für Beamte und Arbeiter, aber auch für die leitenden Personen unter den Gewerken nötig waren, um erhebliche technische Leistungen in geordnetem Zusammenwirken ohne zu viel Dieberei und Unehrlichkeit und mit soviel Gewinn zu erzeugen, daß einerseits das Kapital flüssig, andererseits die fiskalischen Einnahmen der Regalherren bedeutende blieben.

Die erste Bergordnung für Schneeberg von 1477 sagt, sie wolle das Bergwerk mit Ordnung und Satzung in ein redlich und geordnet Wesen bringen, den Betrug hindern, Gleichheit und Gerechtigkeit dabei fördern, einen nützlichen und förderlichen Bau zuwege bringen. Die von 1479 geht aus von den Irrungen, den Gebrechen und der Beschwernis, die die Gewerken des Schneebergs dem Kurfürsten vorgetragen; denselben soll begegnet, die Ordnung hergestellt, die Gewerken und vorab gemeiner Nutz gefördert werden. Ganz ähnlich lauten die Motive 1487: der unordentliche Bau, die unordentliche Verleihung, die beschwerlichen Aufsätze und Abbruch, die von den Einwohnern und Steigern des Bergs der gemeinen Knappschaft und den Fremden geschehen, sollen beseitigt werden. Der Entwurf für Annaberg von 1499/1500 meint, keine Sache könne ohne gute Ordnung erhoben noch weniger erhalten werden: trotz des vorhandenen geschriebenen Bergrechts aber würden mancherlei Dinge viel und oft mals geübt und begünstigt, die in Bergrechten nicht befunden: das müsse sonderlich durch fürstliche Regierung abgewandt und zu Besserung geschickt werden: sonderlich müßten die viel betrüglichen Händel, die unfleißige Arbeit und die mannigfaltige Zwietracht abgestellt werden.

In der Einleitung endlich zur Annaberger Ordnung von 1509 wird Gottes Segen gerühmt, der das Bergwerk zu Mehrung seines

Lobes und viel Menschen zur Besserung eröffnet habe; es komme nun darauf an, es mit guter Regierung zu versehen und fleißig zu bestellen. Und in den spätern sächsischen Ordnungen, wie z. B. in der von 1589, wird als Motiv der neuen Umarbeitung und Publikation stets wieder die Abstellung von „allerhand Unordnung und ungebührlichen, vorteilhaftigen Gesuchen" erwähnt.

3. Was war nun aber im einzelnen in Ordnung zu bringen? Gehen wir von der Gewerkschaft als dem eigentlichen Träger der Bergwerksunternehmung aus, so haben wir schon gesehen, daß sie allerwärts gegen 1500 eine gewisse erhöhte Bedeutung erhielt, aber in ihrer Unterordnung unter das Bergamt verblieb; ja man kann sagen, diese habe eher zugenommen, zumal in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Suchen wir uns zunächst klar zu werden, wer die Teilnehmer dieser Genossenschaften im 15. und 16. Jahrhundert waren. Die Gewerken hatten schon 1300—1400, wie wir sahen, sich mehr und mehr von den eigentlichen Häuern und Arbeitern getrennt. Und das war gegen 1500 noch mehr der Fall.

Wohl mögen in den Zeiten und an den Orten neu erschlossener reicher Erzgruben auch damals noch zahlreiche Arbeiter rasch emporgestiegen sein; wohl bedingen sich die Knappen aus, in ihrer Freizeit schürfen und an eigenen Gruben arbeiten zu dürfen[1]; wohl geht der Betrieb da, wo seit alter Zeit Bergbau sich befand und wo in ungünstigen Jahren keine Gewerken mehr sich finden, die Zubuße zahlen, ganz auf die Häuer über[2], und aus derartigen Verhältnissen sind die Rechtsnormen entstanden, die man später unter dem Begriff des Eigenlehnerbetriebs zusammenfaßte[3]. Es waren Ausnahmen

[1] Freib. Urkb. II 107 aus dem Jahre 1469. In der Rattenberger Ordnung § 23 (Lori 59) wird dem Lohnarbeiter, der außerhalb der ihn beschäftigenden Grube Bergwerk findet, vorgeschrieben, den Grubenmeistern der Gruben, da er arbeitet, gleichen Teil zu geben. Ähnlich die österr. Ordnung von 1517 Art. 182.

[2] Freib. Urkb. II 266: es seint auch alhie wenig gruben unde zcechen, die weseliche gewerken und hutleute haben; sunder die hoyer stahen sich zcusampne, zcwene, dry ect in alde zcechen unde hawen nicht mer, danne so vil sie wochenlich zcu gemeyner enthaldung bedurffen.

[3] In der Annaberger Ordnung von 1509 ist Art. 16 nur gesagt: wenn 1, 2, 3 oder höchstens 4 eine Zeche bauen und einer daraus sie zugleich verwesen wolle, das sollen Hauptmann und Bergmeister gestatten, ohne also ein Gewerkenverzeichnis, ohne die Anstellung und Vereidigung von Schichtmeister und Steiger zu fordern.

kümmerlicher Art oder Anfänge, die beim Gedeihen sofort in den Gewerkschaftsbetrieb sich umsetzten.

Im ganzen setzt der Grubenbetrieb im 15. und 16. Jahrhundert stets so erhebliche Vorschüsse voraus, daß nur der einigermaßen Wohlhabende sie leisten konnte, und dieser fand die geübten Bergarbeiter zu seiner Hülfe vor und benutzte sie. Es konnte ein einzelner Unternehmer sein, wie Agricola[1] ausführt: „ihm ist zugelassen zu besitzen und zu hauen ein ganze Massen, zwo, drei und mehr einer gruben, auch ein ganz stollen oder mehr zu treiben, er nimmt allein aus ihnen die Ausbeut". Aber, fügt er hinzu, „weil man viel und großen Kosten muß in die Gruben anwenden, nimmt derselbig, dem der Bergmeister erstmalen die Gerechtigkeit geben hat, oft ander Gewerke zu sich, die mit ihm in der Gesellschaft seindt". So gebe es Gruben mit zwei, vier, acht u. s. w. Gewerken, wobei aber nicht jeder gleich viel zu besitzen brauche; daraus folge dann eine ungleiche Zahl der Gewerken; Eisengruben würden nie mehr als in 4 Teile geteilt, Blei-, Wismut-, Zinn-, Kupfer- und Quecksilbergruben meist in 8—32 Teile geteilt; auch die Silbergruben seien nie früher in mehr als 64 Teile geschieden worden; erst der Stollen auf dem Schneeberg (also nicht vor 1470 bis 1490) sei zum ersten Mal in 128 Teile (126 für die Gewerken, je einer für Stadt und Kirche) geteilt worden, und diese Einteilung sei nun auch in Joachimsthal allgemein üblich geworden in der Weise, daß 122 Teile den Gewerken, 4 dem Grundherrn, 2 der Stadt und Kirche zugewiesen würden. „Neulich, fügte er bei, hat man an etlichen Örtern zu diesen noch ein Teil zugethan, das da gehört den armen Leuten, welches ist das 129. Teil." Als Kuxen wurden diese Teile in Freiberg schon im Laufe des 15. Jahrhunderts, im 16. aber allgemein bezeichnet. Die Preise für einen Kux im Freiberger Urkundenbuch aus dem 15. Jahrhundert schwanken zwischen 42 und 310 Gulden, meist zwischen 100—200 Gulden; doch sind darunter wohl nicht 128tel, sondern 32tel oder 64tel zu verstehen. Eine weitere Teilung wurde allgemein verboten[2]. So weit mit ihr zu gehen, hatte wohl nicht darin seinen Grund, daß 122—128 verschiedene Personen von Anfang an zugezogen werden sollten; es wird

[1] Vom Bergwerk 12 Bücher 46—47.

[2] Bergordnung von 1509 § 18: „nicht mehr Gewerken, denn wie sich gebührt, machen". Bergordnung von Joachimsthal von 1541, F. A. Schmidt I, 213: „daß nicht mehr als 128 Kuxes eingeschrieben werden".

das kaum je geschehen sein[1]; aber man konnte mit der Möglichkeit solcher Teilung das Kapital leichter heranziehen, die Zubußen eher erhalten; man erleichterte Erbteilungen und Verkäufe der Anteile.

Wie im Weißkunig Maximilian als die oberste Erkenntnis, die ihm aus der Praxis des Bergbaues aufgegangen, die bezeichnet, daß eine Grube nicht von einem einzelnen, sondern nur vom gemeinen Manne mit Vorteil gebaut werden könne[2], so haben allerwärts Gewohnheit und Erfahrung, Nachahmung und innere Notwendigkeit zum Gewerkschaftsbetrieb hingedrängt. Und wenn, wie wir schon sahen, selbst zur blühendsten Zeit am reichsten Silbererzbergwerk dreimal soviel Zubuß- als Ausbeutezechen vorhanden waren, so mußten die Gewerken Leute sein, die mindestens vierteljährlich einen halben oder einen Gulden Zubuße zahlen konnten; am besten waren es solche, die an verschiedenen Zechen teilhatten, die Zubuße hier mit der Ausbeute dort ausgleichen konnten. Wenn Luther dem guten Bauer oder Bürger 40, dem stattlichen Ritter 400, dem reichen Grafen 4000 Gulden Einkommen giebt, wenn zu Dürers Zeit 50 Gulden in Nürnberg als mäßiges, 100 als anständiges, 600 Gulden als das höchste Bürgereinkommen gelten[3], so können wir ermessen, in welchen Kreisen die Gewerken saßen. Mögen immer noch einzelne Knappen Grubenteile besessen haben[4], es waren Ausnahmen. Die Kurenbesitzer waren die Bürger, Hausbesitzer, Kaufleute, Handwerker, Ratsleute der Bergstadt in erster Linie und neben ihnen die Stadt selbst, die Grundherrschaften, die Klöster in der Nähe, der Landesfürst und die fremden Kaufleute und Kapitalisten. Städte, Klöster und Landesherrschaft werden hauptsächlich interessiert und herangezogen, wenn die Erträge sinken, wie die Knappen in Freiberg 1447[5] ausführen, man solle doch alle die kleinen Gruben abschaffen und 6 oder 8 treffliche Baue in Angriff nehmen und sie Städten und Klöstern in die Hand geben; von ihnen wird vorausgesetzt, daß sie die Zubuße auch in schlechten Jahren fortzahlen. Es hielt aber immer schwer, und so waren zunächst die ortsanwesenden wohlhabenden Bürger und Kauf-

[1] Im Freib. Urkb. II 162 wird 1457 die Vernehmung einer Gewerkschaft geschildert „wohl auf 40 Personen".

[2] Gothein S. 435—36.

[3] Tausing, Dürer (1876) S. 114.

[4] In der Ammergauer Bergordnung von 1464 Art. 5 heißt es (Lori S. 91—92), wenn ein Arbeiter teilhabe an einer Grube, viel oder wenig, der soll, wenn er nicht selbst arbeitet, Samkost geben wie ein anderer Gewerke.

[5] Freib. Urkb. II 104.

leute die eigentliche Stütze der Gewerkschaften. Versagten sie, so war allgemeine Klage, wie 1451 in Freiberg gejammert wird, daß nur noch der Bürgermeister aus dem ganze Rate mitbaue, man müsse die Wohlhabenden und im Rate Sitzenden wieder mehr zum Bergbau treiben. Hatten sie die Mehrzahl der Kuxen, so prosperierten die Gewerkschaften. Die Nachrichten aus Annaberg, Schneeberg und Joachimsthal aus den Jahren 1500—1540 machen den Eindruck, daß diejenigen Gruben am besten fuhren, welche in den Händen weniger wohlhabender, am Orte selbst oder ganz in der Nähe, etwa in Zwickau wohnender, miteinander bekannter und verwandter Gewerken waren, welche einen aus ihrem Kreise und zwar einen des Bergbaues kundigen Mann zum Schichtmeister hatten; Agricola[1] erzählt von einzelnen solchen Schichtmeistern und Gewerken, die es durch ihre Arbeit und ihre Beteiligung zu einem Vermögen von 1—200 000 Gulden gebracht hätten.

Aber sie blieben nicht allein und reichten nicht aus. Wo der Bergbau blühte, kamen Schwindler und Abenteurer von überall heran, muteten und ließen sich belehnen, suchten nun Gewerken in immer weiteren Kreisen heranzuziehen. Die Bergordnungen schritten energisch gegen die damit verbundenen Betrügereien ein, verboten den Verkauf von Anteilen solcher Werke, die nichts tragen, stellten harte Strafen an Leib und Gut für solche in Aussicht, die derartigen Fürkauf treiben und die Leute unnützlich um ihr Geld betrügen[2]. Aber das fremde Kapital konnte man doch nicht entbehren, man mußte suchen es in jeder Weise heranzuziehen. Der große Aufschwung des Bergbaues hing damit zusammen, daß die Kaufleute und Kapitalisten von weiterher, hauptsächlich aus den reichen großen Handelsstädten sich beteiligten. Aber es ist klar, daß damit das innere Gefüge der Gewerkschaften ein anderes, die Geschäftsführung schwieriger wurde. Am besten ging die Sache da, wo die Nürnberger und andere Kaufleute ganz oder mit einem Zweig der Familie nach den Bergstädten übersiedelten; das kam öfter vor, war aber im ganzen doch Ausnahme. Als in vielen Gewerkschaften das fremde Kapital zu überwiegen anfing, als dieses es durchsetzte, daß die Ausbeuteverteilung nach andern Orten, z. B. nach Leipzig, verlegt wurde, da mußte die Leitung immer schwieriger werden. Mochten dann diese auswärtigen Gewerken, die Herren aus Erfurt, Nürnberg, Halle,

[1] Siehe Agricolas Bermannus übersetzt von F. A. Schmidt 1806 S. 56.
[2] Bergordnung für den Schneeberg 1477 § 9, Ermisch S. 87.

Magdeburg sich auf der Leipziger Messe scharenweise (1558 waren es z. B. 101)[1] versammeln und ihre Interessen beratschlagen, das behob die eigentlichen Schwierigkeiten der laufenden Verwaltung und Leitung nicht.

Ist so schon aus derartigen allgemeinen Nachrichten und Erwägungen die Stellung der Gewerkschaft gegen 1500—1550 zu erkennen, noch deutlicher wird sie aus den Bergordnungen. Man kann den wesentlichen Inhalt derselben in Bezug auf die Gewerken mit zwei Worten bezeichnen: sie enthalten privatrechtlich den großen Fortschritt zu einem geordneten Bucheigentum in Verbindung mit der entsprechenden Zubußeinziehung und dem Retardatverfahren; hier waren neue sichere Formen nötig, vor allem durch die zunehmende Zahl auswärtiger, sich nicht mehr gegenseitig kennender Kapitalisten. Es gelingt aber den Ordnungen, die diese privatrechtliche Verbesserung einführen, dem Kapitalisten sein Eigentum sicherstellen, nicht, diesen vielköpfigen Genossenschaften ihren alten innern Zusammenhalt zu retten, außer in der Form, daß sie in steigendem Maß alle Gewalt den Gruben- und Regalbeamten übergeben.

Die Reform des Kuxen- und Zubußrechtes war zunächst das Wichtigere, Dringlichere. Die Absicht, durch ein geordnetes Verfahren das Eigentumsrecht jedes Gewerken klar zu stellen, tritt allerwärts im 15. Jahrhundert zu Tage, am energischten gerade in Sachsen. Schon die Errichtung eines besonderen Bergamtes für die sächsischen Bergwerke außerhalb der Pflege Freibergs 1466[2] geht von dem Gesichtspunkte aus, daß ein Bergbuch mit allen Verleihungen und den Namen aller Gewerken geführt werden müsse. In den Ordnungen der folgenden Jahrzehnte erhält dann das Prinzip seine Ausbildung im einzelnen: die genaue amtliche schriftliche Fixierung jeder Mutung, jeder Verleihung, jeder Fristerteilung, aller Schiede und Verträge, aller Maßstreckungen durch Bergmeister und Bergschreiber in den Bergbüchern, und die gleiche Fixierung aller Namen der Gewerken und jeder Besitzveränderung in den Kuxen durch den besonders angestellten Gegenschreiber in den Gegenbüchern sollen möglichst alle Streitigkeiten verhindern. „Was nicht eingeschrieben ist, heißt es in Art. 12 der Annaberger Ordnung von 1509, soll unkräftig geacht und gehalten werden.“ Wer eingeschrieben ist, gilt als Eigentümer[3]. Kein

[1] Sternberg I1 374.

[2] Ermisch, Bergrecht S. 74.

[3] Vgl. Art. 13 und 20 der Ordnung von 1509.

Abschreiben soll geschehen ohne Anwesenheit des Eigentümers und seinen Befehl[1]. Wer die ordnungsmäßig ausgeschriebene Zubuße in vier Wochen nicht zahlt, kommt ins Retardatregister, das der Schichtmeister dem Bergamt übergiebt; die Teile werden dann, wenn es geht, aufs teuerste verkauft, findet sich niemand, den andern Gewerken zugeschrieben; aber diese Umschreibung im Gegenbuch hat stattzufinden „im Beiwesen der Amtleute“[2]. Nicht zum wenigsten der scharfen und festen Durchführung dieser Grundsätze dankten die sächsischen Ordnungen ihren Ruf und ihre Verbreitung.

Erleichterte sie aber dem Kapitalisten durch ihren Formalismus seine Bergbesitzverwaltung, so gelang ihr nicht ebenso eine Form zu finden für die Belebung und Erhaltung des genossenschaftlichen Geistes in der alten Gewerkschaft. Wenn ich richtig sehe, so ruhte der Zusammenhalt derselben in der ältern Zeit und bis auf jene Tage auf den häufigen Zusammenkünften aller Beteiligten. Die am Ort anwesenden Gewerken und die Vertreter der Fremden, die überall eben der Abrechnung wegen gefordert wurden, traten wöchentlich zur Beratung und Lohnauszahlung zusammen. Die Bezahlung des Arbeiters durch den einzelnen Gewerken, für dessen Anteil er thätig war, war überall früher Sitte; sie tritt uns z. B. noch in der österreichischen Bergordnung von 1517 entgegen[3]. So lange diese Einrichtungen dauerten, blieb die Gewerkschaft eine lebendige Genossenschaft: Die Gewerken mochten, wie die Schwatzer Ordnung von 1468 sagt, ir noytturft und der gruben nutz mit dem huetman geraden und er hinweder gegen jne[4]. Wo sie so noch wöchentlich alles mit berieten und beschlossen, da konnten sie neben den Grubenbeamten auch verantwortlich gemacht werden, wie z. B. in der österreichischen Ordnung von 1517, für die Auszimmerung der Grubengebäude zum Schutz für Leib und Leben der Arbeiter[5]; da konnten sie auch die Vergebung der Gedinge in der Hand behalten und besorgen, wie das offenbar in älterer Zeit der Fall war[6], da war es auch selbstverständlich, daß sie die Zechen und

[1] Vgl. Art. 19.

[2] Daselbst Art. 58.

[3] § 105. Es mag auch ain yeder arbeiter, so jen ain Gewerkh seins lidlons nit betzalen wolt, auf all seine gerechtigkeit — klagen.

[4] § 6 der Ordnung von 1468, Wagner Sp. 133.

[5] Daselbst Sp. 44 Art. 84.

[6] Älteres Freiberger Recht A § 18: Wo man verdinget uf gebirge, do sullin dy gewerken billich alle doby syn adir sal ir wort syn. Auch noch in der österreich. Ordnung von 1517 § 136. Schwatzer Erfindung von 1490, Wagner a. a. O. 148 IX 4.

Gruben kannten und sie regelmäßig befuhren, was offenbar im Süden viel länger dauerte als im Norden. Während es in Meißen schon 1479 zweifelhaft ist, ob die Gewerken in ihren eigenen Gruben einfahren dürfen[1], schärft ein Schöffenspruch unter Kaiser Maximilian in Schwatz 1496 den Gewerken ein, viermal im Jahre wenigstens nachzusehen, was Arbeiter in den Gruben seien und sonst des Berges Notdurft zu betrachten[2]. In dieser älteren Zeit des regelmäßigen Zusammenkommens zur „Raitung" mochte auch der schon 1300 festgestellte Grundsatz, daß stets der „mehrere Teil" der Gewerken, 17 von 32 Anteilen z. B., entscheide, daß die nicht Erschienenen sich dem Beschluß des mehreren Teils zu fügen hätten, genügen, um Ordnung bei den Zusammenkünften und im Gang der Geschäfte zu erhalten.

Die Hauptursache der Änderung sehe ich nun darin, daß die wöchentliche Versammlung und Abrechnung sich in eine vierwöchentliche oder vierteljährliche, teilweise sogar halbjährliche verwandelte. Das erstere ist in Tirol gegen 1500, das letztere ist 1492 in Schneeberg, 1509 in Annaberg üblich, nachdem in Schneeberg 1477 sogar nur halbjährlich abgerechnet worden war. Die Lohnzahlung trennte sich nun in der Regel[3] von der Abrechnung; jene wurde ausschließlich Sache des Grubenbeamten, des Schichtmeisters oder Hutmanns, der sie jeden Sonnabend vollzog. Auch die Erhebung der Zubuße wurde damit aus einer wöchentlichen eine vierteljährliche. Agricola[4] bestätigt dies ausdrücklich, indem er die vierteljährliche Zubußerhebung in Schneeberg, Annaberg und Joachimsthal konstatierend bemerkt: „doch zu Freiberg in Meißen ist der alte Brauch gewesen, daß die Steiger alle Wochen von den Gewerken die Zubuße forderten und einem jeden auch alle Wochen die Ausbeut reichten. Aber diese Gewohnheit ist nun von 15 Jahren her so verändert worden, daß nun beides alle Jahre dreimal geschieht." Es springt in die Augen, daß mit dieser großen Veränderung der Zusammenhang der Gewerken gelockert wurde. Indem man sich viel seltener sah, indem zugleich die Zahl der Gewerken, hauptsächlich der Auswärtigen zunahm, die Sachkenntnis der Beteiligten aber eher abnahm, mußte der Besuch der Versammlungen spärlicher werden; die Klagen über Nichterscheinen,

[1] In der Ordnung von 1479 Art. 20 wird, da man vielfach die Gewerken nicht in ihre eigenen Zechen hineinlasse, verfügt, daß man sie billigerweise einfahren lassen müsse.

[2] Wagner a. a. O. 148 IX 2.

[3] In Schwatz zahlte man die Arbeiter 1490 nur alle vier Wochen, wie man raitete, Wagner Sp. 139.

[4] Vom Bergwerk (1557) S. 67.

die Ermahnungen, bei den Raitungen zu erscheinen, beginnen und wiederholen sich nun in steigendem Maße[1]. Es war natürlich, daß nun die Regalbeamten für die Rechnungsabnahme die Hauptsache wurden. Schon 1470 hatte man darüber in Freiberg geklagt[2]: Item die reitungen weren vor alters und bisher bey den gewerken gewesst; dy zeogen nu dy amptlewte zu sich und legeten hewere zu und abe, wanne und welche sy wolden, das sy vormals hinder den gewerken nicht zu thun gehabt hetten, das yn ouch beswerunge brechte, das sulchs bey unserm bergrechte und alter gewonheit bliben mochte. Aber solche Klagen änderten den Lauf der Dinge nicht.

Es kam dazu, daß die Gewerken, in dem Maße als sie weniger zahlreich erschienen, den Erscheinenden Anlaß zu allerlei Mißbräuchen, zu egoistischem Gebrauch der Gewalt boten. In der Schneeberger Ordnung von 1479 wird geklagt, daß die Gewerken bei den Raitungen auf Kosten der Zeche sich übermäßig bewirten ließen, dabei mit so und so viel Pferden erschienen, auch bei anderen Gelegenheiten zu Gerichtstagen und sonst gern unnütze Kosten auf die Zechen schlügen. Daher nimmt die Ordnung den Gewerken die Raitung geradezu ab, setzt eine Gesamtkommission von acht Rechenherren[3] — wahrscheinlich die Hauptgewerken — ein, die zweimal jährlich vor den Leipziger Märkten die Rechnung abnehmen und alles bestellen sollen. Es sind darunter „Prälaten und Ehrbare", überhaupt Auswärtige — es wird bestimmt, wieviel jeder Pferde mitbringen darf; von den übrigen Gewerken darf jeder zuhören, aber auf seine Rechnung, und dann ist als Trost beigefügt: wultten abir etzliche gewercken ir zeechen selbst versorgen, sol in iczt zugelassin werden. In der großen Bergordnung für Schneeberg von 1492 ist allgemein den Gewerken[4] verboten, ohne Wissen des Bergvogts, der Amtleute und der Majorität Kosten für Reisen und Gerichtstage auf die Zechen zu legen; die Rechnung findet jetzt wieder vor Gewerken, Bergmeister und Amtleuten statt; ebenso die Beschlußfassung über Zubuße. Aber in den für die Folgezeit entscheidenden, eingehenden Bestimmungen der Annaberger Berg

[1] Österr. Ordnung von 1517 Art. 104 und 133. Sternberg passim. Im Art. 132 der erwähnten Ordnung wird den Gewerken eingeschärft, viermal jährlich das Bergwerk mit dem Bergrichter zu besichtigen; im Art. 135 wird von den Gewerken ein mehrerer und ernstlicherer Fleiß bezüglich der Raitungen verlangt.

[2] Freib. Urkb. II 203.

[3] Ermisch S. 92, § 13 der Ordnung.

[4] Daselbst S. 110, § 25.

ordnung von 1509 über die vierteljährige Rechnungslegung ist nur davon die Rede, daß Register und Rechnung dem Berghauptmann übergeben und von ihm an ein oder zwei Verständige zur Prüfung überliefert und dann vom Hauptmann und Bergmeister, als Verhörern der Rechnung, die Erlaubnis zu Erhebung der Zubuße erteilt wird[1]. Und im Art. 96 geht diese Ordnung sogar — wegen der vielen unnützen Tagleistungen — soweit, jede Versammlung der Gewerkschaft ohne Erlaubnis des Hauptmanns und Bergmeisters zu verbieten. Die gleichen Bestimmungen sind dann 1518 in die Joachimsthaler und alle anderen Bergordnungen übergegangen. Sie sind das Siegel für das Armutszeugnis, das die reformierenden sächsischen Bergbehörden den Gewerkschaften, ihren Versammlungen und ihren vielfach ungetreuen Mitgliedern glaubten ausstellen zu müssen.

Blieb daneben auch z. B. in Böhmen die Sitte bestehen, daß die Gewerken vierteljährlich zur Raitung versammelt wurden[2], die Rechnung unterschrieben, viel Leben hatten diese Versammlungen doch nicht mehr; auch Ermahnungen, wie z. B. die in Böhmen 1567 erlassenen[3], die unter der Benennung Raitung bestandenen Zusammenkünfte sollten jeden Monat wieder abgehalten werden, um sich über die Angelegenheiten des Bergbaues zu besprechen, Mißverständnisse und Zwiste zu beseitigen, werden keinen großen Erfolg gehabt haben. In Sachsen wurde 1589 im Artikel 58 der Bergordnung erklärt, die bisher allein von den Bergamtleuten ausgeschriebene Zubuße habe Beschwerden und Bedenken hervorgerufen, der Schichtmeister solle also künftig, ehe er die Vierteljahrsrechnung abschließe, die Gewerken und Verleger, die vorhanden seien und die er erlangen möge, zusammenrufen und mit ihnen die Zubuße beschließen. Später ging aber auch hier die Feststellung der Zubuße wieder allein aufs Bergamt über[4]. Wie wenig geordnet und sicher 1589 die Funktion der Gewerkenversammlung war, erhellt daraus, daß der Artikel 42 klagt[5], etliche der Gewerken brächten ihre Freunde in die Schichtmeister- und Steigerstellen; man solle doch die Majorität entscheiden und die Betreffenden durch die Amtleute bestätigen und verpflichten lassen.

---

[1] Art. 53—54.

[2] Vgl. z. B. Art. 74 der Bergordnung für die Herrschaft Hangenstein von 1542, F. A. Schmidt I1 327, und über die Praxis in Budweis und Rudolstadt Sternberg I1 195.

[3] Sternberg I1 127.

[4] Brassert S. 385.

[5] Daselbst S. 375—76.

Auch die in den Jahren 1479—1509 in den sächsischen Gebieten ab und zu auftretenden, mit Erfolg an den Kurfürsten sich wendenden Versammlungen und Verbindungen aller Gewerken einer Bergstadt haben zu keiner dauernden Organisation geführt. Denn wenn auch in Annaberg 1500[1] ein Ansatz zu einer solchen sich findet, es sollten vier Obmänner gewählt werden, welche wegen aller Gewerkschaft Macht haben sollen, mit den Amtleuten zu reden, — eine weitere Folge hatte dies nicht. Es ist später hiervon so wenig die Rede, als von einer Ausbildung des formalen Rechtes der Gewerkschaftsversammlungen in den Bergordnungen des 16. Jahrhunderts gesprochen werden kann. Kaum über die Art der Berufung finden sich Bestimmungen, jedenfalls erst in späterer Zeit. So treffen wir z. B. in der Kuttenberger Reformation und Ordnung von 1585[2] in Zusammenhang mit dem vergeblichen Versuch, den gänzlichen Niedergang des dortigen Bergwerks zu hindern, einiges der Art: der Schichtmeister oder sonstige Gewerkenvorsteher darf nur mit Zustimmung des Bergamts und unter seiner Kontrolle an den Orten, wo Bergsachen gehandelt werden, in der Regel im Münzhof, die Gewerken versammeln; wenn sie auf der Zeche zusammenkommen wollen, müssen sie wenigstens einen Geschworenen zuziehen; nur wenn ordentlich durch den Urburschreiber an alle Kirchen Einladungszettel gesandt und von den Predigern verlesen werden, gilt die Versammlung als rechtmäßig; kommen die Gewerken dann aber nicht, so beschließt das Bergamt über den betreffenden Punkt; denn man könne nicht zulassen, „daß von wegen der nachlässigen und unfleißigen Gewerken Ausbleiben und Nichtzusammenkunft Wir an unserem Urbur verhindert werden". Diese Schlußworte des Artikels deuten auch nicht auf einen „lebendigen genossenschaftlichen Geist" der Kuttenberger Gewerkschaften. In anderen Gegenden mag die Gewerkschaftsverfassung vielleicht etwas länger eine kräftige geblieben sein; wir deuteten oben schon die Bedingungen an, unter welchen das der Fall sein konnte. Gothein[3] berichtet von Gewerkschaften im Schwarzwald, die einen Ausschuß von vier Repräsentanten der Gewerken an der Spitze und eine Verwaltung genossenschaftlichen Gepräges hatten. Aber er fügt doch bei, daß die aus

[1] Art. 101 des Entwurfs von 1499—1500.

[2] F. A. Schmidt I a 536. Vgl. dazu die Änderungen des Patents von 1604 bei Sternberg II 337, wonach statt dreimaligen Aufrufs der Gewerken zu einer Versammlung ein einmaliger genügt und die Ausbleibenden als konsentierend angesehen werden.

[3] Gothein S. 429—434.

wärtigen Kaufleute und Kapitalisten die Teilnahme nur wie einen Rentenkauf betrachteten und daß die Ausbildung des Regals einerseits, der Knappschaft anderseits die von 1450—1500 maßgebend gewordene Gewerkschaft zur Unthätigkeit verdammt habe: er muß auch zugestehen, daß die großen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts fast nichts über sie enthalten. Wenn wir die Tiroler und anderen österreichischen Quellen durchlesen, so werden wir unzweifelhaft die Empfindung bekommen, daß die Gewerken auf diesem erst seit 1460 recht angebauten Boden gegen 1500 noch selbstthätiger handeln als in Sachsen und Böhmen; sie haben den Schichtmeister als selbständigen Grubenvorsteher noch nicht; sie lassen häufig die „Gesellschaft" als handelnd auftreten, wo die sächsischen Ordnungen den Schichtmeister nennen. Aber die Schwierigkeit der größeren und mehr und mehr von stellvertretenden Verwesern statt von Teilhabern besuchten Versammlungen zeigt sich doch deutlich, am sprechendsten durch das Verbot an die Verweser, selbst Gewerbe zu treiben[1], und durch den Befehl Kaiser Maximilians an seinen Bergrichter von 1510 bezüglich der Gewerkenversammlung[2]: derselbe soll stets anwesend sein bei den im Gerichtshaus stattfindenden Beratungen, soll der Arglist, dem Eigennutz und der Härtigkeit der Gewerken mit den Geschworenen entgegenwirken, er soll dahin sorgen, daß der gemeine Nutz und des gemeinen Bergwerks Notdurft gefördert, keine Beschlüsse gefaßt werden, die die fürstliche Obrigkeit und Herrlichkeit berühren.

Jedenfalls aber haben überall in Deutschland nach und nach die sächsischen Bestimmungen über die Gewerkschaft gesiegt und bis ins 19. Jahrhundert die Bergverwaltung beherrscht. Ihre ganze Tragweite können wir erst ermessen, wenn wir den Schichtmeister ins Auge fassen. Er ist ursprünglich ja niemand anders als der Lehnsträger, der Hauptgewerke, der Repräsentant der Gewerkschaft. Hatte er die rechte Stellung, so konnte bei der durchschnittlichen Kleinheit der einzelnen Zechen gar kein wesentliches Bedürfnis vorgelegen haben, neben ihm einen Aufsichtsrat oder Ausschuß, einen Gewerkschaftsdirektor oder eine einflußreiche Generalversammlung thätig sein zu lassen.

4. In den sächsischen Ordnungen unserer Zeit tritt der Schichtmeister überall als der höhere, der Steiger als der niedrigere Grubenbeamte auf. Neben ihnen sehen wir nur ausnahmsweise den Hutmann als einen Materialverwalter der Eisen- und Unschlittvorräte

[1] Wagner a. a. O. Sp. 153, Erfindung von 1498.
[2] Daselbst 161 XVII 7.

und Gehülfen des Schichtmeisters[1]: er führt die Aufsicht über die Anlagen und Gebäude über Tag.

In den Tiroler und andern süddeutschen Ordnungen aus der Zeit von 1450—1500 steht nur der Hutmann zwischen den Gewerken und den Arbeitern, aber offenbar in einer subalterneren Stellung als der sächsische Schichtmeister: er steht fast dem dortigen Steiger gleich, verhandelt aber direkt mit den Gewerken; gegen 1500 werden neben den Hutleuten die Schreiber genannt, meist mit dem Zusatz „Hutleute und Schreiber, so man ihrer bedürfte". Daneben erscheinen die oben erwähnten Verweser, die Beauftragten der auswärtigen Gewerken, die bald neben den ortsanwesenden Gewerken, bald neben den Beamten und Dienern der Gruben genannt werden. Wo Gewerken, wie die Fugger, oder andere große Kaufmannsgesellschaften die Mehrzahl der Kuxen oder alle besaßen, mußte ihr Verweser gleichsam dirigierender Grubenbeamter werden; da lag es nahe, ihm andere Gewerbe zu verbieten, „da ir ein jeder so viel sold hat, damit er seinen diensten aufwarten mag"[2]. — Ich bleibe aber zunächst bei den sächsischen Ordnungen, von denen wir fast sagen können, die richtige und specialisierte Normierung des Schichtmeisteramts stehe im Mittelpunkt ihrer ganzen Reformbemühungen.

Der Schichtmeister ist Beamter der Gewerkschaft, erhält von ihr seinen Lohn; daß er Anteile besitzen müsse, ist nirgends mehr gefordert, aber es war sicher noch 1500—1550 vielfach üblich, besonders die Bergmannsgespräche, die Agricola im Bermannus vorführt, lassen es so erscheinen; die Joachimsthaler Ordnung von 1541 faßt die Schichtmeister, Zechenvorsteher und Lehenträger als einen Begriff zusammen[3]; er soll ein im Ort besessener Mann sein oder Bürgschaft stellen können[4]; nach der Joachimsthaler Ordnung von 1548 sind es vorzugsweise Ratsherren und Handelsleute des Ortes; es kommt vor, daß sie nicht schreiben können, sie sollen sich dann auf ihre Kosten, nicht auf die der Gruben, die Rechnung aufsetzen lassen; den Wochenlohn der Arbeiter schneiden sie 1479 in Schneeberg noch auf ihr Rabusch, d. h. auf das Kerbholz. In der Kuttenberger Reformation

[1] Ordnung von 1479 §§ 8. 10. 11. Ermisch S. 93. 94.

[2] Schichtmeister oder Oberschichtmeister treten in Tirol nicht als Grubenbeamte, sondern als Regalbeamte, als Gehülfen des Bergrichters auf, stehen den Geschworenen nahe, z. B. österr. Bergordnung von 1517 Art. 132.

[3] Teil II Art. 56. F. A. Schmidt I 250.

[4] Ordnung für den Schneeberg von 1479 § 19.

von 1585 werden die Schichtmeister auch Grubenschreiber genannt[1]. Der Unfleiß und die Unverständigkeit der Schichtmeister, so wird in den sächsischen Ordnungen geklagt, thue dem Bergwerk und den Gewerken den Hauptschaden; es sollen keine unverständigen, unfleißigen und ungetreuen, auch keine zugelassen werden ohne genugsamen Verstand[2].

Aber wie war das zu machen? Gleich die erste Ordnung für den Schneeberg von 1477 zeigt uns ein Radikalmittel: alle vorhandenen Schichtmeister werden abgesetzt, der Regierung ein Verzeichnis derselben übergeben, welche die tauglichen auswählt und jedem 4—6 nebeneinanderliegende Zechen, unter Einschärfung ihrer Pflichten, übergiebt, sie auch vier redlichen, frommen, bergverständigen Viertelsmeistern unterordnet, an die die sämtlichen Zechen verteilt sind; diese sollen in jeder Zeche Anweisung geben, wie man nach bergläufiger Weise dem Berge und den Gewerken am allernützlichsten baue, und auch stets dabei sein, daß der Lohn und das Gedinge auf das gleicheste gesetzt werde. Durch diese Maßregel soll der Gewerken Kost gemindert, besser als bisher die Aufsicht geführt, den Gewerken ihr Geld aufrichtiger berechnet werden. Besonders würdige Zechen dürfen einen Schichtmeister für sich halten, aber auch er muß schwören, sich nach Amtleuten und Viertelsmeistern getreulich zu halten. Die Schichtmeister sollen auf dem Schneeberg stets anwesend sein, vierteljährlich vor Amtleuten, Viertelsmeistern und dazu geschickten Gewerken redliche Rechnung legen, nach Rat der Amtleute und Viertelsmeister die Zubuße erheben.

Diese Viertelsmeister sind dasselbe, was sonst die Geschworenen. In der Ordnung von 1479 wird auch einfach gesagt, daß die vier trefflichsten und bergverständigsten aus den Hutleuten, Steigern oder Knappen zu Geschworenen angenommen werden sollen. Die Zechen, heißt es wieder, sollen gleich unter den Schichtmeistern verteilt werden, 2—6 an einen, sofern die Grube nicht vorzieht, einen allein zu haben. Ihre Pflichten werden schon eingehender normiert. Sie legen zweimal jährlich Rechnung ab vor den bereits erwähnten acht Rechenherren. Sie lohnen in Anwesenheit des Steigers wöchentlich die Arbeiter, haben mit ihren Steigern Rabusch d. h. Kerbholzabrechnung über die tägliche Zahl der Arbeiter, mit dem Hutmann über Unschlitt- und Eisenverbrauch. Die Gedinge vergiebt der Schicht

[1] F. A. Schmidt I 3 478.

[2] Worte des Entwurfs von 1499—1500. Ermisch S. 119 § 13.

meister mit dem Hutmann; kann er sich mit den Arbeitern nicht einigen, so zieht er zwei Geschworene zu; er, wie Hutmann und Steiger, darf aber nie teil an den Gedingen haben; er kauft Eisen und Unschlitt ein, darf es den Gewerken nicht höher berechnen, als er bezahlt hat; ohne die Rechenherren darf er keine Zubuße erheben, bei der Zubuße nicht einzelne Gewerken übersehen; wenn er abgeht, muß er abrechnen, die von ihm eingegangenen Schulden einbringen; bedarf er Rat, so soll er sich nicht etwa an seine Gewerken, sondern an andere Schichtmeister oder die Geschworenen wenden. Der Lohn der Schichtmeister wird nicht von den Gewerken, sondern von den Rechenherren bestimmt.

In ähnlicher Weise haben die folgenden Ordnungen sich bemüht, das Schichtmeisteramt weiter zu bilden; am meisten der Entwurf für Annaberg von 1499—1500, dem dann die Ordnung von 1509 und die Joachimsthaler von 1518 folgt. Wir fassen zusammen, was hier und in den spätern sächsischen und Joachimsthaler Ordnungen und Amtsinstruktionen enthalten ist.

Die Gewerken stellen mit Vorwissen des Bergamtes Schichtmeister und Steiger an; diese werden vom Bergamt beeidigt; ihr Lohn wird von dort festgesetzt; entlassen kann sie das Bergamt allein, die Gewerken dürfen es nur mit seiner Zustimmung thun. Es ist genau festgesetzt, wieviel Zechen ein Schichtmeister unter sich haben darf, nämlich höchstens 6, darunter 2 oder 3 fündige. Ein Steiger darf in zwei Zechen nur thätig sein mit Erlaubnis der Gewerken und des Bergmeisters. Als Arbeiter dürfen die Schichtmeister auf der Zeche nur unter Bevollmächtigung der Gewerken und Amtleute zugelassen werden[1]. Schichtmeister und Steiger dürfen nicht Brüder oder Vettern sein; die dauernde Anwesenheit der Schichtmeister am Orte wird verlangt, sie sollen nicht ohne Urlaub des Bergamtes verreisen, sie sollen die Gruben, so oft es die Notdurft erfordert, befahren, nicht halbe und ganze Jahre wegbleiben, sie sollen jeden Sonnabend selbst lohnen, das Lohngeld nicht dem Steiger überantworten. Wenn sie einen Schreiber brauchen, sollen sie ihn selbst bezahlen, wie einen etwaigen Stellvertreter; aber es wird ihnen wie den Steigern streng verboten, ihr Amt und Befehl durch gemietete Leute besorgen zu lassen, sich mehr als einen Jungen zur Hülfe zu halten. Sie sollen verantwortlich sein für die Schließung der Zechen, sie sollen, wenn für ihre Zeche in einer Schmelzhütte geschmolzen wird, persönlich anwesend sein und

[1] Entwurf von 1500 § 30. Ermisch S. 124.

mit dem Hüttenschreiber alles verzeichnen, ebenso dann beim Abtreiben des Silbers in der Werkstätte des geschworenen Abtreibers selbst zugegen sein und persönlich dem Zehnter das kalte Silber zuwägen[1]. Alle halben Jahre sollen sie persönlich dem Bergmeister ihre Vorstände d. h. Bürgen vorstellen, die nicht Steiger sein dürfen[2].

Das Wesentliche war natürlich, wie bei jeder Verwaltung fremden Vermögens, die Schichtmeister soweit zu bringen, daß sie keinen Nutzen für sich, sondern für die Zeche suchen: „sie sollen", heißt es in der Ordnung von 1509, Art. 39: „alles, was sie von der gewerckenn wegen einnehmen und entpfahen, trewlich und wol bewaren, des gewercken sach mit gebewden und was man dartzu bedarff uffs nutzlichst bestellen, alles, das tzu nodturfft der gewercken und irer tzechen mufs gebraucht werden, es sey unslit, eyfsen, seyl, troge, keubel, holtz, breth, nagel und alles anders, umb der gewercken gelt auffs nechst, als es tzu bekomen moglich, bestellen und selber an solchen stucken gar keins nuttzes gewarten, auch aus gunst ader freuntschafft mit der gewercken nachteil nymande deshalben kein nutz oder vortheil tzuwenden." Sie sollen mit ihrem wöchentlichen Lohn von 4 Groschen bis zu einem Gulden pro Zeche zufrieden sein, nicht Geschenke fordern, bei ganz besonderer Leistung einmal mit drei Gulden sich begnügen. Sie sollen nicht für ihr Geld einkaufen, was die Zeche braucht, für eingekauftes Unschlitt und Eisen nicht mehr einsetzen, als sie gezahlt, solches stets nur gewogen annehmen, nichts auf andre Zechen verleihen, nicht für sich Holz schlagen lassen, nicht große Häuser auf der Zeche bauen „anderst denn zu bloßer notturfdt", vor allem keine Schulden machen ohne Erlaubnis des Bergmeisters[3]. Eine strenge Kontrolle über alle Ausgaben wird zunächst dadurch erreicht, daß der Schichtmeister fündiger Zechen Geld stets nur jeden Sonnabend vom Zehnter, dem er Silber eingeliefert hat, auf Grund des Zechenguthabens unter Vorlegung seines „Anschnittzettels" erhält, der Lohn und Wochenausgaben verzeichnete; stößt dem Zehnter dabei etwas auf, so hat er es sofort dem Berghauptmann zu melden[4]. Bei den Zubußzechen zieht der Schichtmeister die Zubuße ein, und dabei ist ihm streng vorgeschrieben, alle Gewerken gleich zu behandeln,

[1] Zusätze zur Joachimsthaler Ordnung von 1525. F. A. Schmidt I1 153 § 19.

[2] Joachimsthaler Ordnung v. 1548 Appendix. F. A. Schmidt I2 171.

[3] 1509 § 62. Ermisch S. 185.

[4] Joachimsthaler Ordnung v. 1541. 2. Teil. Art. 70. F. A. Schmidt I1 257.

keinem besondere Fristen zu geben. Für die Vierteljahrsrechnung, die der Schichtmeister dem Bergamt einreicht, auf Grund deren die Zubuße beschlossen wird, sind ganz genaue Vorschriften erlassen: „sie sollen ire einname und ausgabe deutlichen den tag und jare, von wem, wie tewer und wieviel, setzen, sollen auch ire einname und ausgaben von ine nach silbern schocken verrechent und angezeigt werden“; von allem Vorrat, von den Lohnzahlungen und derartigem sollen Register in deutscher Zahl vorgelegt werden: die Namen aller Steiger, Häuer und sonstigen Arbeiter sind mit einzureichen, wie sie bei der Wochenzahlung zu verzeichnen sind; in der Rechnung soll zuerst die Einnahme, dann die Ausgabe, zerfallend in Bergkost und Hüttenkost, aufgeführt, dann der „Beschluß“ gemacht, endlich aller Vorrat und alle Schuld verzeichnet werden. Auf der Ansetzung betrügerisch erhöhter Hüttenkost steht Amtsentsetzung und dauernder Ausschluß von aller Anstellung als Schichtmeister.

Darauf, daß die Schichtmeister und Steiger nicht Bier schenken, die Arbeiter nicht drängen sollen, bei ihnen Kost zu nehmen, werden wir weiter zurückzukommen haben. Die Pflichten des Steigers sind im ganzen die analogen wie die des Schichtmeisters: nur liegt der Schwerpunkt bei ihm nicht in der Rechnungsführung, sondern in der Bergarbeit und Kenntnis des Berggebäudes. Der Steiger soll in Annaberg oder drei Meilen um die Stadt, aber nicht entfernter wohnen, er darf in der Regel nur eine Zeche haben, er muß beim Wechseln der Schicht auf der Zeche sein, Unschlitt und Eisen verteilen, beim Lohnzahlen anwesend sein, mit zur Rechnung kommen, die Kerbhölzer der Gedinge mitbringen; er darf keinen Gang oder Kluft überfahren (d. h. irgend einen Teil der Erzlager verschweigen und unangebrochen lassen), er schwört, alles was er weiß, beim Abgang den Gewerken und seinem Nachfolger zu offenbaren. Bei strenger Strafe wird dem Schichtmeister und dem Steiger 1541 in Joachimsthal eingeschärft, nicht, wie es öfter geschehen, den Gewerken, zumal den fremden, falschen Bericht über die Berggebäude und Zechen zu geben, sondern sie sollen wahrhaftigen, rechten, guten Unterricht mit Glimpf erteilen, um allen Argwohn zu beseitigen. Es waren dies Bestimmungen, welche gegen die immer wiederkehrenden Manipulationen der Grubenbeamten gerichtet waren, die Zeche zu diskreditieren, die Gewerken von der Zahlung der Zubuße abzuschrecken, um so sie zuletzt in die Hände der Schichtmeister und Steiger zu bringen.

Gegenüber diesen genauen Bestimmungen nehmen sich die Vor

schriften für die österreichischen Hutleute sehr mager aus. Sie haben vor dem Bergrichter zu schwören: sie sollen ohne Wissen und Willen der Gewerken keine Arbeiter zulegen, sollen, wie die Verweser, kein Gewerbe treiben; sie erscheinen mit ihrem Gruben- und Raitbuch zur Raitung vor dem Bergamt alle vier Wochen; sie sollen mit den Arbeitern zum Berge gehen, nicht etwa einen gedingten Knecht für sich schicken. Nur bei der Raitung darf der Hutmann abgesetzt werden und soll dann ohne Wissen und Willen der Gewerken nicht mehr in die Grube kommen[1]. Die neben den Hutleuten auftretenden und in den Gruben der fremden Kaufmannsgesellschaften die Verwaltung führenden Verweser sind ähnlichen Bestimmungen unterworfen; sie sollen nicht durch Stellvertreter handeln, sie, wie die Hutleute, sollen nicht mit den Schmieden gemeinsam Werk haben[2]. Im ganzen könnte man versucht sein, in der geringeren Ausbildung dieser Ämter in den österreichischen Ordnungen eine der Ursachen zu finden, welche es bedingten, daß sie trotz mancher Vorzüge vor den sächsischen, z. B. in socialpolitischer Beziehung, doch keine solche allgemeine Verbreitung und Nachahmung fanden.

Auch über die Verwaltung der Hütten haben nur die erzgebirgischen Ordnungen ein reiches Material. Was der Schichtmeister in der Grube, das ist für die Hütte der Hüttenschreiber; dem Steiger steht der Hüttenmeister parallel, der die technische Aufsicht über die Schmelzer und andern Arbeiter führt[3]. Alle diese Beamten und Arbeiter der Hütten werden von den Hüttenherren, d. h. Eigentümern der Hütten, mit Wissen und Willen des Berghauptmanns und Hüttenreiters an- und abgelegt. Der Hüttenschreiber wird vom Bergamt auf die Bergordnung vereidigt, schwört, der Fürsten und der Gewerken Gerechtigkeit nicht zu verkürzen, während sein Hüttenherr in seinem Eide gar nicht erwähnt ist; er darf kein Teil an irgend einer, auch nicht an der von ihm verwalteten Hütte haben, da er sonst leichter der Versuchung ausgesetzt wäre, von den ihm anvertrauten Rohstoffen, hauptsächlich vom Silber, etwas beiseite zu bringen oder den Schmelzprozeß irgendwie zu seinem eigenen Vorteil zu beeinflussen. Der Hüttenschreiber verfügt über die Hütte, nicht der Hüttenherr; diesem ist z. B. verboten, die Öfen in der Hütte zu vermieten oder

[1] Am ausführlichsten sind die Bestimmungen in der österreichischen Ordnung v. 1517 Art. 150 ff. Wagner a. a. O. Sp. 54.

[2] Schwatzer Erfindung von 1510. Wagner Sp. 151 und 153.

[3] Ich folge hier hauptsächlich der Annaberger Ordnung von 1509 und der etwas ausführlicheren Joachimsthaler Ordnung von 1541. F. A. Schmidt I, 1 274 ff.

einzeln zu verkaufen. Der Hüttenschreiber und seine Untergebenen sollen mit ihrem Lohn zufrieden sein und keine andern Vorteile, Genieß oder Nutzen suchen. Er kauft Kohlen, Blei, Schlacken und was sonst zum Schmelzen nötig ist, darf aber alle diese Stoffe den in den Hütten schmelzenden Gewerken nicht höher anrechnen, als er sie gekauft; er ist für richtige Wagen und Gewichte verantwortlich wie für eine billige Hüttenkost, die er genau auf dem Hüttenzettel verzeichnet; er ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß alles Silber nur in die fürstliche Kammer kommt, er hat wöchentlich alle Arbeiter selbst zu lohnen mit dem Gelde, das er von dem Zehnter erhält. Unter ihm stehen die Hüttenmeister und Schmelzer, von denen keiner mehr als einen zweifachen Ofen haben, keiner mehr als einen Jungen sich halten darf, jeder sich an seinem Lohn begnügen, keiner als Mittelsmann die unter ihm stehenden Arbeiter anstellen soll. Alle diese Bestimmungen haben den Zweck, diesen Vorarbeitern es unmöglich zu machen, auf Kosten der übrigen Arbeiter große und unberechtigte Gewinne zu erübrigen. Ihnen, wie allen Arbeitern in der Hütte ist verboten, teil an den Wäschereien zu haben, die in der Nähe der Hütten, wie es scheint, die Schlacken aufarbeiteten und die Pochwerke benutzten, solange keine Gewerken diese zur Hütte gehörigen Anstalten brauchten.

Wie sehr der Gedanke gesiegt hatte, daß die sämtlichen technischen Geschäfte in Bergwerk und Hütte nur von solchen besorgt werden dürften, die kein eigenes Interesse an der Ausbeute oder an der Hüttenrente hatten, sehen wir aus Art. 101 der sächsischen Bergordnung von 1554 (Art. 94 der v. 1589), der verfügt, daß wenn Hüttenschreiber, -meister und Schmelzer eigene Lehen bauen oder in einer Zeche über acht Kuxen haben, sie ihre eigenen Erze nicht in der Hütte schmelzen dürfen, wo sie Diener sind, wie auch die Schichtmeister und Steiger, die selbst bauen, ihre eigenen Erze nicht in denselben Hütten schmelzen sollen, wo sie die ihrer Brotherren verarbeiten lassen. Auch bezüglich der Schichtmeister scheint nach und nach der Grundsatz angenommen worden zu sein, sie sollten keine Kuxen erwerben dürfen, um nicht böswillig durch starke Zubußen die Gewerken abzuschrecken und die Kuxen in ihren Besitz zu bringen. In Joachimsthal wurde 1589 der Wunsch ausgesprochen, man müsse den Meißener Grundsatz adoptieren, „daß kein Schichtmeister über 4 Kuxen besitzen und keine auf Frau und Kinder einschreiben dürfe“ [1].

[1] Sternberg I, 404.

Alles derartige sind Schritte auf der Bahn, die wirklichen Verwalter der Bergwerksunternehmung, da sie in der Hauptsache nicht mehr die Eigentümer sind und sein können, mit immer mehr Kontrollen zu umgeben. Die Beamtenwirtschaft der Privaten wie der Korporationen und des Staates kann nur auf Mißtrauen beruhen; es fragt sich immer nur, ob nicht zuletzt der Apparat der Kontrollmaßregeln zu schwerfällig werde. Er wird es besonders dann, wenn man nicht zugleich durch die Art der Beamtenschulung und Bezahlung, durch die Standesehre derselben und andere Mittel gleichsam von innen heraus einen tüchtigen Beamtenstand zu ziehen versteht. Daß aber die Verwaltung in Sachsen gegen 1500 dazu gekommen sei, einen im ganzen fähigen und integren Stand von Steigern, Hüttenschreibern und Schichtmeistern zu schaffen, der über dem anderer Gegenden und Zeiten stand, dafür scheint nicht bloß der damalige Erfolg, sondern auch die ganze weitere von Sachsen ausgehende Entwickelung der deutschen Bergwerksverfassung zu sprechen.

Stellen wir nun den Schichtmeistern und Steigern die Arbeiter gegenüber.

5. Wenn, wie wir im letzten Artikel schon sahen, von 1400 ab von einem eigentlichen Bergarbeiterstand gesprochen werden kann, wenn er besonders in der bewegten Zeit von 1480—1550 zu einem abgeschlossenen Standesbewußtsein und ausgebildeten Sonderrecht kommt, so war er doch im 15. Jahrhundert noch weit entfernt, nur auf Geldtag- oder Geldaccordlohn zu stehen. Die alten Lehnschaften mit erblichen oder jahrelangen Rechten, mit einer Art selbständiger Unternehmerstellung reichen noch tief in unsere Periode herein.

Ein langwieriger Prozeß aus der Freiberger Gegend, der von 1482—85 spielt[1], lehrt uns, daß Erblehnschaften damals noch sehr vielfach vorkommen; meist in der Form, daß das geförderte Erz in 10 Teile geteilt wird, einer für die Herrschaft, je $4\frac{1}{2}$ für die verleihenden Gewerken und die Lehnhäuer; an der Spitze der letzteren steht ein Lehnträger; die ersten Erwerber der erwähnten Lehnschaft werden als besessene fromme Leute und redliche Arbeiter bezeichnet. Daß es sich damals noch häufig um erbliche Rechte handelte, sieht man auch daraus, daß über die unterirdischen Grenzen zwischen Hauptgewerken und Lehnhäuern das Bergamt entscheidet[2]. Von drei herrschaftlichen Gruben wird 1457 berichtet, für welche das Bergamt

[1] Freib. Urkb. II 236—259.

[2] So z. B. daselbst S. 76 Urk. von 1425.

Seile, Zober, Keilhauer, Schaufeln, Haspeln und alles Gezeug liefert: für jeglichen Häuer zahlt die Herrschaft überdies 6 Gr. die Woche zu, während das Erz zur Hälfte der Herrschaft, zur Hälfte den Häuern gehört[1]. Es ist aber auch klar, daß nur die schlecht rentierenden Lehnschaften Arbeiterorganisationen blieben; die auf reiche Erze stoßenden wurden in der folgenden Generation Gewerkschaften, die selbst wieder Lohnarbeiter einstellten, wie wir schon daran sehen, daß diese Arbeiter angewiesen werden, bei Streitigkeiten gegen die Lehnhäuerschaften, nicht gegen die ursprünglich vergebenden Gewerken zu klagen[2].

Neben den erblichen kommen aber auch vielfach schon zeitbegrenzte Lehnschaften vor und, was noch wichtiger ist, wir sehen vielfach ein wucherisches Unternehmertum an die Spitze derselben treten. Ausbeutende Mittelsleute suchen den Kontrakt abzuschließen und dann die Häuer um den Vorteil, der in der Unternehmerstellung der Lehnschaft lag, zu bringen. Hauptsächlich die Tiroler und die ihnen folgenden Ordnungen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts[3] suchen dem sehr energisch entgegenzutreten, zugleich ein Beweis, daß diese ältere Form der Arbeitsorganisation dort noch länger üblich war als z. B. in Sachsen.

Erblich scheinen die Lehnschaften freilich auch in Tirol schon 1490 nicht mehr gewesen zu sein; es wird nur verfügt, sie sollen nicht kürzer als für ein Jahr in Gegenwart der Bergbeamten und Gewerken vergeben werden; sie für länger zu vergeben, ist erlaubt; aber, so wird damals verfügt und dann immer wieder eingeschärft, nur an gute Arbeiter, die selbst Hand anlegen, nicht an Bauersleute, die ihre Güter zu bauen haben, oder andere Mittelspersonen, die man aus Ungunst, Feindschaft und Härtigkeit den Arbeitern vorschieben wolle; kein Gewerke soll in einer Lehnschaft auf Samkost mit bauen, d. h. Teilnehmer sein, ohne selbst mitzuarbeiten; niemand soll an zwei solchen Lehnschaften zugleich teilhaben. Bei Endigung der Lehnschaft soll die Messung durch einen Geschworenen mit der geschworenen Bergschnur stattfinden. Die Lehnschaft muß dem Bergrichter schwören, ordentlich und bergmäßig zu bauen, alles Gestein auszuführen, keine Gänge oder Klüfte zu verbauen oder zu versetzen bei hoher Strafe. Das Weitergeben von solchen Lehen ohne Wissen

[1] Freib. Urkb. II 168.

[2] Österr. Ordnung von 1517 Art. 111.

[3] Schwatzer Erfindung bei Wagner 118 ff. (Beschlüsse von 1490—1510) und Österr. Ordnung von 1517 Art. 131—42; Salzburger Ordnung von 1532 bei Lori S. 216.

und Willen des Richters und der Gewerken war schon 1464 in der Ammergauer Bergordnung verboten[1].

Das waren berechtigte Bemühungen, innerhalb der Lehnschaften die Ausbeutung zu hindern. Aber es fragte sich, ob sie überhaupt zu halten waren. Ihre damals erfolgende Umwandlung aus erblichen in zeitbegrenzte Verleihungen könnte als das Hauptmoment in der Veränderung der Lage des Arbeiterstandes angesehen werden; sie ist auch ohne Zweifel im egoistischen Interesse der Hauptgewerken da und dort erfolgt; aber im ganzen scheint mir diese Veränderung doch nicht so tief einschneidend gewesen zu sein, als es auf den ersten Blick scheinen könnte; denn, wie schon erwähnt, verwandelte das Erbrecht die Lehnschaft auf guten Gängen in eine kapitalistische Gewerkschaft und auf schlechten hatte es wenig Wert. Das eigentliche Grab der alten Lehnschaften scheint mir der Erzverkauf gewesen zu sein. Ich suchte schon in der letzten Abhandlung zu zeigen, daß die in älterer Zeit Haus und Grund besitzenden Häuer mit dem Erzverkauf zuwarten konnten, daß auch da und dort durch Vorschüsse des Münz- und Zehntamtes auf eingelieferte Erze geholfen, d. h. die Möglichkeit einer wöchentlichen Kostzahlung geboten wurde, daß für die von den Gewerken direkt Beschäftigten diese dann die Kost d. h. den Lohn als Zubuße zahlen mußten, wenn keine Erträge vorhanden waren. Für die Lehnhäuerschaften, die mit den Gewerken auf die Hälfte bauten, fehlte die Möglichkeit, Vorschüsse auf ihre Erze zu erhalten, ja auch nicht, solange diese reichhaltig waren; wurden aber die Erze wertlos oder enthielten nur wenig Silber, so nahm sie ihnen niemand ab oder bloß zu niedrigstem Preise; das Zehntamt hatte dann kein Guthaben für sie, aus dem es ihnen „Kost" vorschießen konnte. Und jemand, der für sie Zubuße zahlen konnte, war nicht da.

Aus den Freiberger Urkunden des 15. Jahrhunderts tritt uns die steigende Mißlichkeit des Erzverkaufes durch die Lehnhäuer klar entgegen[2]. Immer wieder ertönen die Klagen, daß die Knappen zu wenig erhalten, von den Erzkäufern gedrückt werden oder, wenn sie selbst schmelzen lassen, zu viel Zeit versäumen, zu große Hüttenkost zahlen müssen und betrogen werden. In einer Denkschrift aus dem Ende des 15. Jahrhunderts wird auseinandergesetzt, wie kostspielig und unzweckmäßig das Verfahren sei, wenn eine Hütte in wenig über einem Jahre 700 kleine Posten Erz kaufe, von denen jeder nur ein

[1] Lori S. 92 Art. 14.

[2] Freib. Urkb. II 90, 100, 121, 124, 175.

paar Lot Silber bringe[1]. Alle möglichen Versuche wurden gemacht, den Knappen den Erzverkauf zu erleichtern, z. B. wiederholt fürstliche Hütten eingerichtet und Erzverkäufer angestellt[2]. In der Rattenberger Ordnung von 1463 ist bestimmt, daß die Bergleute, die nicht schmelzen mögen, dem Bergmeister ihr Erz anbieten sollen: bietet er ihnen nicht genug, so können sie es immer noch verkaufen, an wen sie wollen, nur es nicht ausführen[3]. Kaiser Maximilian läßt 1512 für die Gewerken und Lehnhäuer, die geringe Erze nicht los werden, eine fiskalische Hütte einrichten, um die böse und langsame Bezahlung der Arbeiter zu beseitigen[4]. Ferdinand I. läßt im Schwarzwald, um die armen Leute zu begünstigen, eine gemeinsame Schmelzung der guten und geringen Erze einrichten und das Erträgnis nach der Menge — nicht nach ihrer Qualität — verteilen[5]. Er suchte überhaupt in jeder Beziehung die kleinen armen Gewerkschaften und die Lehnhäuerschaften zu halten; hat er doch den Ausspruch gethan: „Da wir befinden, daß die Lehnschaften gemeinen Gewerken am fürstendigsten und zu Erweckung und langwieriger Erhaltung den Bergwerk am nützlichsten sein, so ist unser Befehl, daß unser Bergrichter die Gewerken vermahne und anreize, daß die Bergwerke auf Lehnschaften gebaut werden." Aber die Unsicherheit des Lehnhäuers, der sein Erz verkaufen mußte, oft ganz wertloses förderte, konnte mit all dem nicht beseitigt werden. Nur ein fester, gleichmäßig zu verdienender Geldlohn war im stande, ihn ökonomisch sicherer zu stellen. Dieser Geldlohn mußte als Fortschritt empfunden und eingeführt werden.

In Tirol freilich haben sich die Lehnschaften erhalten; noch für das 18. Jahrhundert schildert sie Sperges[6]; aber er fügt bei, „nur wo höfliches und mildes Gebirge mit wohlfündigen, ganghaftigen und fährtigen Klüften ist oder wo das Erz für sich selbst einen guten Grat, leichtes Gefährte und reiche Stroffeln hat, können die Lehnhäuer dabei wohl bestehen; wo das nicht der Fall, vermögen die guten Leute sich kaum das Brot zu verdienen." In den sächsischen Ordnungen unserer Epoche ist nur noch von „Gedingen" die Rede; in dem oben erwähnten Prozeß wird die Erblehnschaft dem „schlechten Geding" entgegengesetzt. In den Tiroler und Österreicher Ordnungen

[1] Freib. Urkb. II 263.
[2] Vgl. oben S. 15—16.
[3] Art. 69 bei Lori S. 63.
[4] Wagner Sp. 140 u. 152.
[5] Gothein S. 141.
[6] S. 319.

der Zeit ist in der Regel Lehnschaft und Geding zusammengenannt, ohne sie zu unterscheiden, und sie mögen sehr vielfach ineinander übergegangen sein. Aber man muß sie doch scheiden. Achenbach meint, daß die Lehnschaften gegen 1500 den Charakter eines Pachtverhältnisses angenommen hätten, daß sie aber dann zurückgetreten, teilweise sogar verboten worden[1] und durch die sächsischen Ordnungen außer Übung gekommen seien. Jedenfalls sprechen diese ausschließlich vom Gedinge und verstehen darunter einen Arbeitsvertrag mit wöchentlicher Geldlohnzahlung nach dem Quantum d. h. den Lachtern der geförderten Erze und mit einer Hinauf und Herabsetzung der Gedingsätze, je nach der Härte des Gesteines und anderen derartigen natürlichen Erschwerungen der Arbeit. Die Lieferung aller Utensilien, einschließlich Eisen und Unschlitt, war dabei selbstverständlich; auch bei den Lehnschaften hatten die Zechen ja in der Regel alles Gezeug geliefert. Der Unterschied von der Lehnschaft aber ist klar; bei dieser wurde der Arbeiter Eigentümer eines Erzquantums, beim Gedinge hatte er einen Geldlohnanspruch nach der Quantität geförderter Erze.

Die Bestimmungen der sächsischen Ordnungen von 1479—1509 sind ziemlich übereinstimmend, sie werden nur etwas ausführlicher in der späteren Zeit; sie lassen sich so zusammenfassen: Auf fündigen Zechen soll ohne besondere Erlaubnis des Bergmeisters überhaupt nicht im Gedinge, sondern im Taglohn gearbeitet werden; wo er es zuläßt und auf unfündigen Zechen sollen zum Abschluß des Gedinges stets zwei Geschworene zugezogen werden, die gegen eine kleine Gebühr die Stufen d. h. die Merkzeichen des beginnenden Gedinges einschlagen; sie prüfen die bisherigen Gedingesätze, erkundigen sich genau, ob der Arbeiter dabei gewonnen oder verloren und setzen dann nach ihrem Bedünken die neuen Sätze fest, „so daß die Häuer zukommen und die Gewerken nicht übersetzt werden" (1509 Art. 32). Kommen die Arbeiter bei möglichstem Fleiß aus redlichen Ursachen bei der Ausführung zu kurz, so sollen die Geschworenen nach ihrem Gutdünken aufs gleichste darein sehen, damit dem Arbeiter seine Mühe vergleicht werde (1509 Art. 33). Kein Schichtmeister, Hutmann oder Steiger darf am Gedinge teilhaben (das. 34). Jeden Sonn-

[1] In der Kuttenberger Ordnung von 1585 wird den Gewerken (F. A. Schmidt I 3 507) anempfohlen, nicht auf Zeit und Fristen zu verleihen, sondern die Gruben in ihrer Gewalt zu behalten oder aber gewisse Teile erblich an andere neue Gewerkschaften zu verkaufen. Die Gefahr unordentlichen Raubbaues war bei den Lehnschaften stets vorhanden gewesen.

abend sollen alle Arbeiter zur Lohnzahlung persönlich erscheinen, in gutem Gelde gelohnt werden, aber ohne besondere Bewirtung (1509 Art. 42 und 43). Wer von seinem Gedinge oder seiner gedingten Zeit entweicht ohne Abkehr, soll auf keiner anderen Zeche mehr genommen werden (1499–1500 Art. 39). Wo nur zwei Schichten von acht Stunden gearbeitet werden, fällt die Nachtschicht aus; wo nur eine gearbeitet wird, ist es die Morgenschicht (das. 61). Kein Arbeiter soll in einer und derselben Woche in zwei verschiedenen Zechen Schichten verfahren (das. Art. 60).

Wir haben also in diesem Arbeitsrecht die vollständige Beseitigung der alten Lehnschaften, die nur begrenzte Zulassung des Gedingelohnes, die Begünstigung des Geldtaglohnes vor uns: dem Arbeiter ist die frühere Halbunternehmerstellung genommen, er steht ganz auf Geldlohn, der ihm, wie wir noch sehen werden, aber auch ganz sicher garantiert ist. Die Bestimmungen über die Normierung der Gedinge müssen als billige bezeichnet werden, wie überhaupt das sächsische Arbeitsrecht. Es ist das Produkt mancher schweren Kämpfe; es ist zur Zeit einer großen populären Bewegung unter der Führung einer umsichtigen fürstlichen Verwaltung für Bezirke mit den großartigsten Erträgnissen zu stande gekommen. Was wir angeführt, ist aber noch nicht das ganze, damals ausgebildete Arbeiterrecht. Wir möchten, ehe wir dessen weitere Bestimmungen darlegen, einen Blick auf die Bewegungen der Bergarbeiter jener Zeit werfen. Freilich lassen sie sich nach dem gedruckten Material nur in den gröbsten Umrissen erkennen; am meisten bietet das Freiberger Urkundenbuch aus dem 15. Jahrhundert.

Die Klagen der Knappen, die als Lehnhäuer noch ein eigenes genossenschaftliches Geschäft treiben, und derer, die als reine Lohnarbeiter thätig sind, gehen in den Urkunden bunt durcheinander; sie sind teilweise auch identische, wie z. B. die über Teuerung der Lebensmittel, über Beamtenmißbräuche, über Mangel an vermögenden Gewerken, über die Thatsache, daß man sie nicht genug höre und zu Rate ziehe; eben dahin gehört die Forderung, daß man ihnen in der Freizeit gönne, auf eigenen Gruben zu arbeiten und ihnen Holz dazu liefere. Ein Teil der Beschwerden der Knappen wie der Behörden und Gewerken über sie zeigen aber deutlich, daß es sich bereits um die Grundfragen des Lohnverhältnisses handelte. Es ist davon die Rede, daß die Häuer zu ihrer sechs, seit 1449 achtstündigen Schicht zu spät kommen und zu früh ausfahren, daß der

artiges bestraft werden müsse[1], daß die Häuer Sonntags, Donnerstags und Freitags die Abendschicht nicht ganz aushalten[2], daß wer einzelne Schichten von der Arbeit wegbleibe, einen genügenden Stellvertreter zu senden oder Lohnabzug zu gewärtigen habe[3]. Hauptsächlich aber wird um die Höhe des Lohns gekämpft und um die Behandlung der Arbeiter seitens der Gruben- und Regalbeamten. Von der einen Seite heißt es, daß die Häuer ein ungehorsam Volk seien und leichtiglich sich aufwiegeln, von der andern, die Beamten seien zu schwach und nachsichtig, man brauche ernste, berührige Männer, um mit ihnen fertig zu werden. Es wird 1444 den Häuern eingeschärft, nicht „Sampnungen oder Hewffen über jemand" zu machen, sondern, wenn einer zu klagen habe, es erst an den Zechenmeister und dann an die Amtleute zu bringen. Bald darauf 1447 klagen einige der Unternehmer, es bringe großen Schaden und Verderben, „das dy knappschaft vil heymliche rete machen unde offebrüche, das doch vor ny gewest ist;" beim kleinsten Streit mit einem liefen alle weg; so versäumten sie das Bergwerk des Herrn und hinderten die, die mit ihnen bauen. „Wen sulche rete und offlöffthe worden abegethon, das brechte unsers hern bergwerg fromen unde nicht schoden." Und die Amtleute sprachen nicht anders; es sei früher viel gedeihlicher gewest, da die Häuer nicht so große Bünde und Macht gehabt hätten. Auch allgemeine Arbeitseinstellungen waren an der Tagesordnung, wie es 1469 heißt: als legen iczunt die bergwerk allhie der hoyer halben ganz darnyder ungearbeit, davon uwern gnaden nicht cleyner unrat entstet. Nicht bloß die Amtleute, sondern auch besonders entsandte Räte der Fürsten verhandeln in zahlreichen Tagsatzungen über die Löhne und andere Streitfragen zwischen den Gewerken und den Arbeitern, nicht immer, aber doch häufig mit Erfolg.

Zu Aufständen und Auszügen der Bergknappen, wie sie damals schon öfter bei den Handwerksgesellen vorkamen, war es in Kuttenberg schon 1413[4] und in größerem Maßstabe 1496—97 gekommen; die Unzufriedenheit mit den Beamten wird als die Hauptursache angegeben; die Mannschaft einer Reihe anderer Städte mußte 1496 aufgeboten werden, zehn Rädelsführer der Knappen wurden zuerst,

[1] Freib. Urkb. II 90 u. 128.
[2] Daselbst S. 90 u. 113.
[3] Daselbst S. 90. 113. 128.
[4] Sternberg I1 68 u. 91.

dann aber auch drei schuldige Beamte hingerichtet. Auch im Laufe des 16. Jahrhunderts erzeugten die Versuche einer Reform, die Einsetzung sächsischer Bergbeamten und der allgemeine Rückgang in Kuttenberg Unzufriedenheit[1], die bis zu aufständischen Bewegungen ging. In den sächsischen und nordböhmischen Gebieten hat, wie in Kuttenberg seiner Zeit die hussitische, die kirchlich reformatorische und die bäuerliche Bewegung mancherlei Gährung und Unruhen erzeugt; zu einem eigentlichen Aufstand brachten es die zahlreichen neu zugewanderten Knappen in Joachimsthal 1525[2], die mit der Bergordnung von 1518, den dortigen Bergbehörden und dem Verhalten der länger schon dort befindlichen Gewerken und Knappen unzufrieden waren. Er wurde aber schnell unterdrückt und die Streitigkeiten durch eine Zusatzordnung geschlichtet[3]. Wahrscheinlich haben auch in Tirol mancherlei stürmische Auftritte der Bergknappen die beispiellose Blüte des Silberbergbaues gegen 1500 begleitet, wie die bäuerlich radikale Bewegung daselbst 1500—1525 eine sehr erregte war.

Aus dem Drucke dieser Bewegungen in Zusammenhang mit den bestehenden Rechts- und Organisationsformen, mit den sittlichen Ideen der Zeit und ihren Reformtendenzen ist das Bergarbeitsrecht entstanden, von dem wir schon ein Stück kennen lernten; wenden wir uns zum übrigen Inhalt desselben. Was damals festgesetzt wurde, ist für Jahrhunderte bestimmend geblieben, hat den Bergarbeiterstand geschaffen, wie er noch vor 30 Jahren in Deutschland bestand.

Das Wesentliche ist, daß die Arbeiter ähnlich wie die Grubenbeamten ebensosehr den staatlichen Bergbeamten unterstellt werden als den sie beschäftigenden Gewerken; wie sächsische Gewerken selbst das Bergwerk den „gemeinen Schatz der Herrschaft"[4] nennen, so erscheinen Regalbeamte, Gewerken und Arbeiter als Beauftragte der Herrschaft, deren Verhältnisse untereinander gerecht und billig zu ordnen die Aufgabe der Bergordnungen ist. Von der individualistischen Vorstellung, daß Gewerken und Arbeiter freie Käufer und Verkäufer von Arbeit sein müßten, war in jenen Tagen noch keine Spur vorhanden und die Vorstellung von einem Herrenrecht der Gewerken, die Bergarbeiter beliebig annehmen, lohnen, ausbeuten, entlassen zu

[1] Sternberg I, 136—138.
[2] Daselbst S. 322 u. II 226.
[3] Daselbst S. 226—234 und F. A. Schmidt I, 145—159.
[4] Freib. Urkb. II 243 (1482).

können, hatte sich nach den Überlieferungen und Einrichtungen der Bergwerke auch nicht bilden können. Daher der Rechtssatz: die Gewerken und ihre Beamten, die Schichtmeister und Hutleute, ja selbst die Lehnhäuerschaften dürfen Arbeiter nur mit Wissen und Willen des Bergrichters anlegen[1]; sie dürfen sie aber auch nicht beliebig d. h. aus unbilligen Gründen entlassen; es wird in Schwatz z. B. verboten, Arbeiter abzulegen, die sich weigern Warenzahlung anzunehmen oder die über die Gewerken und Grubenbeamten beim Bergamt geklagt haben[2]. Aus diesen Grundsätzen entstand nach und nach die Praxis, welche die Annahme und Ablegung der Arbeiter überhaupt in die Hände des Bergamtes legte; jeder neuangenommene Arbeiter mußte im Bergamt vorgestellt und beeidigt werden, der abgehende erhielt dort seinen „Abschied und schriftlichen Passeport", ohne den er anderwärts keine Stelle erhielt[3]. Dabei wird ausdrücklich vorgeschrieben, „die frommen und gefolgigen, die gern zur Arbeit gehen, zu bevorzugen, und das ungehorsame, unzüchtige, leichtfertige Volk, soviel möglich, abzuschieben". Nur Arbeiter, die sämtliche Artikel zu halten geloben, sollen nach der österreichischen Ordnung von 1517 angenommen werden.

Mit dem Übergang der Annahme aller Bergarbeiter auf das Bergamt, wie sie gegen 1600 uns entgegentritt[4], war ein abgeschlossener Stand von Bergarbeitern schon an sich gegeben; das Bergamt bevorzugte die Söhne der Bergleute, die von Jugend auf erst mit „Klaubarbeit", dann mit „Truhelaufen" und anderen Hülfsarbeiten beschäftigt, später zur Häuerarbeit vorrücken[5]; das beliebige Einschieben ungelernter Arbeiter wurde seltener und schwieriger. Auch die Ausschließung der Bauern von den Gedingen wirkte nach dieser Richtung. Die sächsische Bergordnung von 1589[6] sagt, die Amtleute sollen achtgeben, daß die einheimischen Bergleute und Arbeiter, so zur Arbeit tüglich befunden, durch Bergmeister und Geschworene vor den Fremden gebraucht und zur Arbeit gefordert werden.

Die Arbeitszeit wird allerwärts genau geregelt. In Annaberg und Joachimsthal sind drei achtstündige Schichten, von welchen aber in der Regel die Nachtschicht nicht gearbeitet wird. Gedoppelte

[1] Salzburger Ordnung von 1532 bei Lori S. 214.
[2] Wagner Sp. 190 u. 141.
[3] Salzburger Ordnung von 1532 bei Lori S. 215.
[4] Vgl. z. B. die ungarische Bergordnung von 1575, Wagner Sp. 288.
[5] Vgl. Sperges S. 247.
[6] Art. 70, Brassert S. 395.

Schichten für denselben Arbeiter sind ohne des Bergmeisters Erlaubnis nicht gestattet; in Joachimsthal hatten die Arbeiter zeitweise erlangt, daß jedermann in 24 Stunden zwei Schichten verfahren durfte; die Herrschaft hatte stets dagegen angekämpft und setzte es 1525 nach dem Aufstande auch durch, daß die Erlaubnis dazu nur noch für kurze Zeit gegeben wurde; es wurde aber beigefügt, daß das Schürfen und die sogenannte Weilarbeit von höchstens vier Stunden auf den eigenen Gruben der Arbeiter diesen nicht verboten sei; daneben wurden streng alle Bierschichten, wahrscheinlich Nebenschichten gegen Bierreichung, verboten. Die Aus- und Einfahrt ist in der achtstündigen Schicht einbegriffen, doch wird mannigfach eingeschärft nicht zu früh auszufahren, sondern erst auf das Glockenzeichen. Auch in Tirol sind in der Regel nur zwei Tagesschichten von acht Stunden üblich; die Arbeiter über Tag haben eine Stunde früher zu kommen; die Feiertagsordnung ist dort eine sehr specialisierte, zwei Tage in der Woche dürfen nicht ausfallen; am Samstag und einzelnen Feiertagen wird mittags die Grube geschlossen. Im Schwarzwald ist eine Tagesschicht von 7—11 und 1—5 Uhr neben einer Nachtschicht[1], in Oberschlesien[2] bereits eine zwölfstündige Schicht üblich. Der blaue Montag wird da und dort verboten und unter besondere Strafe gestellt.

Dieser festen Normierung der Arbeitspflicht steht die Sicherung einer gleichmäßigen Geldlohnzahlung gegenüber. Wie der Lehnhäuer der festen sichern Einnahme entbehrt hatte, wegen der Schwierigkeit des Erzverkaufes, so hatte der im Dienste der Gewerkschaft stehende Geding- oder Taglohnarbeiter in der älteren Zeit häufig statt seines Lohnes nur die Möglichkeit gehabt, seine Gewerken, die ihm die Kost nicht zahlten, auf die Zubuße zu verklagen. Noch das Freiberger Recht (B § 23) und die Tiroler und österreichischen Ordnungen aus der Zeit von 1490—1517 stehen auf diesem Standpunkt. Die sächsischen Ordnungen von Schneeberg und Annaberg hatten, wie wir schon sahen, an dessen Stelle die Erhebung der Zubußen durch den Schichtmeister, die Übergabe des Verzeichnisses der Säumigen an das Bergamt und ein summarisches Retardatverfahren eingeführt[3] und den Schichtmeister verpflichtet, den Lohn unter allen Umständen zu zahlen, eventuell ihm die Erlaubnis gegeben, in der Zwischenzeit von

[1] Gothein S. 436.

[2] Wagner Sp. 1275.

[3] Schneeberger Ordnung 1477 § 6, 1479 § 8, 1492 § 6. Annaberger Ordnung 1509 § 17 sowie 55—59.

einer Rechnung zur andern mit Zustimmung des Bergmeisters eine Schuld auf die Zeche zu machen[1]; für die fündigen Zechen war vorgeschrieben[2], daß der Schichtmeister stets das nötige Geld vom Zehnter empfange. Damit war die regelmäßige Lohnzahlung ganz anders sicher gestellt als bisher. Konnte es auch, wo diese Grundsätze galten, noch ab und zu an Verlag fehlen, um den Lohn zu zahlen[3], im ganzen war doch ein sehr großer Fortschritt im Interesse der Arbeiter erreicht.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgte alle Samstage in Sachsen, alle 14 Tage in Joachimsthal, alle 4 Wochen in Tirol; und zwar in Anwesenheit der Bergbeamten, in den amtlichen Lokalen, in einer bestimmten Ordnung; es ist verboten, die Bezahlung an entfernte Orte zu verlegen, wohin der Arbeiter zu reisen hat; in Schwatz wird in zwei Stuben gezahlt, in keiner sollen über zwei Tische stehen, morgens um 8 Uhr soll begonnen werden. Die Bezahlung erfolgt nach den sogenannten Anschnitt- oder Raitzetteln, die den Namen jedes Arbeiters und seine specielle Thätigkeit aufführen und als Beilagen zur Rechnung kommen. Wo der Wochenlohn eine Abschlagssumme auf verkauftes oder noch zu verwertendes Erz war, war eine amtliche Kontrolle der Erzteilung und der dabei angewendeten Gemäße teilweise längst üblich, sie wird in Tirol 1505 neu eingeschärft[4], wie dort auch vorgeschrieben wird, an die Lehnhäuerschaften ihren Verdienst nicht in Pauschsummen zu zahlen, sondern jedem einzelnen Arbeiter seinen Lohn zuzuschreiben[5]. Wer Gedinge hat, soll wöchentlich seinen Häuerlohn erhalten und, wenn das Gedinge abgenommen wird, den etwaigen Überschuß[6]. Das schon erwähnte Verbot, daß Steiger oder Schichtmeister am Gedinge teilhaben, hatte nur den Zweck, die Arbeiter vor Übervorteilung bei der Lohnzahlung und Abrechnung zu schützen.

Das wichtigste aber war die mehr und mehr durchdringende Vorschrift der Zahlung des Lohnes in barem Geld und guter Münze, wie sie z. B. in dem sächsischen Entwurf von 1499 1500 enthalten

[1] Art. 62 der Ordnung von 1509.

[2] Art. 49 derselben Ordnung.

[3] Vgl. z. B. Sternberg I1 373 und die sächsische Ordnung von 1589 Art. 38 und 60.

[4] Schwatzer Erfindung von 1503, Wagner Sp. 150.

[5] Wagner Sp. 140 IV 7.

[6] Schneeb. Ordnung 1479 § 13.

ist[1]. Auf das gleiche Ziel arbeiteten aber schon länger andere Bestimmungen hin. Das Verbot für die Steiger, Bier in den Kawen d. h. den Holzhäusern über dem Mundloch der Zeche zu schenken oder Gastung zu halten, verbindet sich 1487 in Sachsen mit der strengen Weisung an dieselben, die Knappen nicht zu drängen, bei ihnen Kost zu nehmen, und wiederholt sich dann verschärft bis zu den Abmachungen nach dem Aufstand von 1525 in Joachimsthal: es wird verboten einen Knappen abzulegen, weil er Bier und Kost nehme, wo er wolle. Wo in Österreich die Gewerken den Arbeitern in Erz zahlen, soll der dritte Pfennig daran abgezogen werden[2]. Das heißt doch wohl: es soll dem Arbeiter das Erz nur zu zwei Drittel seines Kaufwertes angerechnet werden dürfen.

In Tirol hatte offenbar die den Bergmann so sehr bedrückende Warenzahlung schon 1510—12 einen sehr großen Umfang angenommen. Es wird geklagt, die Pfennwerthandlung habe so zugenommen, daß die untauglichen Arbeiter, die Waren nähmen, mehr befördert würden als die guten. Vor allem den Verwesern der großen Gesellschaften wird die Bargeldzahlung eingeschärft, ja es wird ihnen auferlegt „für sich selbst ganz kein Gewerb zu treiben", wie auch die „Hutleut, Schreiber, Schmied am Berg, Lehnhäuer und andere der Schmelzer und Gewerken Knecht bei einem hohen Peen nicht mit Wein, Fleisch, Tuch, Schmalz, Käs und anderem Handtierung und Gewerb treiben sollen"[3]. Für sie wie für die Gewerken wird statuiert, daß sie die Arbeiter nicht drängen sollen, Pfennwert oder Waren an Bezahlung zu nehmen; aber für den Fall, daß die Arbeiter sie freiwillig nehmen, wird den Schmelzern und Gewerken erlaubt, auf ihre eigenen Teile Waren zu geben; man hatte dabei besonders die Gewerken im Auge, die mit Pfennwert handelten, eine Zubuße eventuell sonst gar nicht zahlen konnten. Jedenfalls aber sollen der Bergrichter und die Geschworenen auf Verlangen die Waren taxieren[4].

Nicht minder eingehend sind die Tiroler Schöffensprüche und Statuten bezüglich der drückenden Schuldverhältnisse der Arbeiter. Schon 1510 hatte sich die Gewohnheit gebildet, daß die Wirte, Bäcker und Metzger sich vor der Raitung den Lohn der ihnen verschuldeten

[1] § 25 Ermisch S. 123, Joachimsthaler Vergleich von 1525, F. A. Schmidt I₁ 147 §§ 3 u. 8.

[2] Österr. Ordnung von 1517 Art. 196, Wagner Sp. 59.

[3] Wagner Sp. 141 u. 153. Erfindungen von 1510.

[4] Daselbst Sp. 140 u. 153. Erfindungen von 1510, 1512 u. 1556.

Arbeiter zuschreiben ließen, so daß diese am Lohntage nichts oder wenig erhielten[1]; das wird schlechtweg verboten; nur die Gewerken, die den Arbeitern Vorschüsse gegeben haben, dürfen bei der Raitung kompensieren. Später wird die Anwesenheit der Wirte, Bäcker, Metzger und Lädler bei der Raitung verboten. Und über die Verschuldungsverhältnisse der Knappen im übrigen, die Pfänder, die sie gaben, wurden in Schwatz eine Reihe weiterer schützender Bestimmungen[2] gegeben, wie auch die so sehr weit durch Kaiser Maximilian ausgedehnte Jurisdiktionalgewalt des Bergrichters auf Kosten des Landrichters den Schutz der Knappen wie aller am Bergwerk beteiligten Köhler, Holzknechte 2c. zum Zweck hatte[3]: nur die Malefizsachen, Grund- und Boden-, Erb- und Eigensachen der Bergleute bleiben dem Landrichter, aber selbst die Häuser derselben sollen von letzterm nur um Grundzinse, nicht um andere Schuld vergantet werden. Die Waisen der Bergleute soll der Bergrichter in ihrem nachgelassenen Erbe und Besitz schützen. Selbst unbeschäftigte Bergleute und Bauernsöhne, die das Jahr über zum Bergwerk gehen und nur etwa 14 Tage zu Hause helfen, stehen unter dem Bergrichter. Viel Spän und Irrung sind, wie es 1545 heißt, aus dieser Kompetenzerweiterung entstanden. Aber die Innsbrucker Regierung suchte durch noch genauere Präcisierung der Kompetenz zu helfen[4]. Der Bergmann freute sich seiner privilegierten Stellung, die sein Selbstgefühl und sein Standesbewußtsein so sehr erhöhte.

Es schloß sich an diese Maßregel an, daß man die Marktpolizei, die Preisregulierung, die Zulassung fremder Bäcker und anderes derart, wie es längst in den Städten des Mittelalters zum Zwecke der Erhaltung billiger Preise und guter Ware üblich war, ebenfalls im Interesse der Bergleute in Bewegung setzte und teilweise dem Bergamte unterstellte[5]. Später sind daraus weitergehende Institutionen entstanden, wie z. B. in Tirol das Pfennwertsamt, das den Bergleuten Getreide und Schmalz zu billigen Preisen lieferte. In der Reformationszeit hingen die z. B. in Joachimsthal oft gespannten Beziehungen zwischen Stadtmagistrat

[1] Wagner Sp. 140 u. 154.

[2] Daselbst Sp. 154—55: XIX 1—8.

[3] Daselbst Sp. 157: XXII 1—5. Österreichische Ordnung 1517 § 219—250.

[4] Vgl. auch Gothein S. 438—39.

[5] Vgl. Österreichische Ordnung 1517 § 189. Schwatzer Erfindungen von 1490 bis 1510. Wagner Sp. 158.

und Knappen ohne Zweifel mit den Maßnahmen auf diesem Gebiete zusammen.

Die Organisation der Bergarbeiter zu einer Altarbruderschaft in Freiberg ist uns schon im letzten Artikel begegnet; sie ist 1400 vorhanden und mancherlei Zuweisungen für den Altar begegnen uns in der Folgezeit[1]. Die heimlichen Räte, Bünde und Aufläufe der Knappen in Freiberg lehnen sich ohne Zweifel an diese Brüderschaft an. Von der gemeinen Knappschaft ist dann gegen Ende des 15., von Knappschaftsältesten im Anfang des 16. Jahrhunderts allgemein in den erzgebirgischen Bergstädten die Rede. Die Vernehmung ganzer Gruppen von Knappen im Interesse des Bergbaues geschieht so häufig, als die Knappschaft ihrerseits Vorstellungen und Bitten, auch Organisationsvorschläge übergiebt; sie ist der Kern der Sachverständigen, aus dem ja auch die Steiger und die Geschworenen hervorgingen. Von einer Versammlung aller Gewerken und Bergarbeiter zu regelmäßigen Berggerichtstagen ist aber in Sachsen um diese Zeit nicht mehr die Rede.

Nach dem Aufstand von 1525 wird in Joachimsthal über die Stellung der sehr zahlreichen Knappschaft Folgendes verabredet[2]. Es sollen alle Arbeiter bei ihrer Einstellung dem Hauptmann vorgestellt, von ihm beeidigt und mit Namen in ein Buch verzeichnet werden; da jetzt alle alten Register vernichtet seien, sollen alle besessenen und unbesessenen im Register verzeichnet und beeidet werden. Zur Förderung der Einigkeit sollen die Knappen wieder wie früher vier angesessene und vier unangesessene Älteste wählen und der Herrschaft zur Bestätigung und Vereidigung vorstellen. Das Fähnlein des Rates und das der Knappschaft soll in einer gemeinsam verschlossenen Lade niedergelegt werden. Die Einnahmen und Ausgaben der Knappschaft gehen den Rat nichts an, aber die verschlossene Kasse derselben wird vom Rat neben der des Rates aufbewahrt, wo auch das Knappschaftssiegel unter beiderseitigem Verschluß niedergelegt wird; die Knappschaft soll künftig keine Korrespondenz hinter dem Rücken des Rates führen. Wie die Knappschaft schon früher gelobt, sich alles „Aufstehens" zu enthalten, so wiederholt sie jetzt dieses Gelöbnis; künftige Klagen sollen der Herrschaft vorgetragen, und wenn sie nicht Wandel schafft, so soll das Gesuch anderen Herrschaften, Freunden und Gönnern vorgetragen werden.

[1] Freib. Urkb. II 78, 79, 83 ꝛc.

[2] F. A. Schmidt I 154—157 §§ 24—33.

Wir sehen, daß eine Knappschaftskasse in Joachimsthal bereits bestand, obwohl von einer solchen in der Annaberger Ordnung von 1509 und in der Joachimsthaler von 1518 nicht die Rede ist; in ersterer ist auch eine Unterstützungspflicht erkrankter Arbeiter durch die Gewerken noch nicht erwähnt, wohl aber in letzterer. Zirkel[1] erzählt von Annaberg ohne Quellenangabe: 1503 wurde zum ersten Male die Knappschaftslade eingerichtet, in welche die Büchsenpfennige kamen, die teils von den Knappen selbst, teils von den Beisteuern der Ausbeutezechen stammten. Steinbeck[2] erwähnt für das schlesische Reichenstein, daß dort 1509 schon eine Kasse bestand, welche von jedem Gulden Lohn zwei Heller bezog und von den ältesten Häuern verwaltet wurde. Das Büchsengeld als Lohnabzug in gleicher Höhe wird in der oberschlesischen Bergordnung von 1528[3] erwähnt, welche auf die sächsischen Ordnungen zurückgeht; Bergmeister und Rat haben nach dieser den Schlüssel zur Büchse, der Zweck ist die Erhaltung kranker Gesellen und anderer gemeiner Nutz. Es scheint so, daß die Knappschaftskassen ursprünglich nur auf den Beiträgen der Arbeiter ruhten, daß dann zuerst durch die gräflich Schlickische Verwaltung in Joachimsthal der Zwang über die Zechen verhängt wurde, verunglückten Arbeitern in fündigen Zechen acht, in nichtfündigen vier Wochen den Lohn und das Arztgeld zu reichen, und daß von hier, nicht von Sachsen aus, diese Bestimmung in die meisten Bergordnungen überging. Von dem 129sten Kure, der für die armen Leute gebaut werde, sagt Agricola in den fünfziger Jahren, er sei neulich an ezlichen Örtern eingeführt worden. Das sächsische Bergrecht des 16. Jahrhunderts hat ihn nicht, sondern nur die 1554 eingeführten zwei Freikuxen für die Stadt und die Kirche[4], kennt auch den Zwang zur vier- oder achtwöchentlichen Lohnzahlung im Verunglückungsfall nicht. Erst später, anfangs des 18. Jahrhunderts, scheint man hier die Joachimsthaler humanitären Grundsätze adoptiert zu haben, die sich seither allerwärts eingebürgert hatten[5].

Auch in Tirol ist zwischen 1490 und 1556 von beiden Einrichtungen noch nicht die Rede. Wohl aber standen dort und in den andern österreichischen Landen die alten regelmäßigen Versamm-

[1] Zeitschrift für Bergrecht XXVIII 358.

[2] I 146.

[3] Wagner Sp. 1209 Art. 58.

[4] Sächsische Bergordnung von 1554 Art. 76, Lüning, Cod. Aug. II 139; vgl. auch Zeitschrift für Bergrecht XXIX 492.

[5] Vgl. Churfächsische Bergverfassung (1787) S. 73.

lungen der Bergarbeiter zum Berggericht damals noch in voller Übung. Und das gab den Schöffensprüchen und Erfindungen der Bergleute ihre Kraft, dem Bergarbeiterstand das Gefühl gleichen Rechtes mit den Gewerken, dem Arbeiterinteresse den erheblichen Einfluß auf die im Flusse begriffene Rechtsbildung. Die Kehrseite war das Verbot, daß die „Gemein" sich nicht versammeln dürfe ohne Wissen und Willen des Bergrichters; daraus hat sich später die weitgehende Einschränkung des Versammlungsrechts der Bergarbeiter entwickelt. Aber solange die Häuer noch im „Synod" zu Worte kamen, waren Sonderversammlungen derselben auch nicht nötig[1].

Eine genauere Darlegung, wie sich auf Grund dieser Anfänge die Bergarbeiterorganisation im 16. und 17. Jahrhundert entwickelt habe, würde archivalische Studien oder eingehendere Publikationen voraussetzen, als sie bis jetzt vorliegen. Ich füge nur noch ein paar Worte bei, wie sich nach der Kuttenberger Ordnung von 1585 dort das Arbeitervereinswesen entwickelt hatte[2].

Die Häuer am Silberbergwerke, die auf dem sonstigen Gangbergwerke, die Treiber, die Schmelzer, die Schlichmacher bildeten je besondere Gemeinden oder Gesellschaften mit 2—4 Ältesten an der Spitze. Die zwölf Ältesten zusammen bilden einen Rat, der der Gesamtgemeine vorsteht. Die Ältesten sollen das „gemeine Gesindlein" in gutem, ehrbarem, gottesfürchtigem Wandel erhalten, die Arbeiter mindestens einmal jährlich zusammenrufen, die noch nicht in das Gesellschaftsbuch Eingetragenen einzeichnen, denen, die die Gesellschaft verachten, nicht beitreten, nicht in guter Ordnung unter der Obrigkeit stehen wollen, mitteilen, daß sie nicht bei ihrer Nahrung gelassen würden, auch keine Hülfe in irgend einer Not zu gewarten hätten. Jeder Mangel in der gemeinen Knappschaft soll zuerst vor die Ältesten gebracht, von ihnen abgestellt oder dem Bergamt übergeben werden. Die Ältesten der Haspeler sollen alle vierzehn Tage am Sonntag früh durch die Kauen gehen, hören, ob Klagen vorlägen, und kleinere Strafen dabei verhängen. Ähnliches ist für die Treiber vorgeschrieben, bei denen auch viel Streitigkeiten vorkamen. Überhaupt ist den Ältesten „in ihrem sitzenden Amt und Beruf" eine gewisse Civil und Strafgerichtsgewalt über Schulden, Brot, Fleisch, Kleidung, Werkzeug, — dann über Diebstahl und andere Klagen eingeräumt; wird ihnen nicht gehorsamt, so zeigen sie die Sache höheren Orts an; was ihnen zu verhören nicht gebührt, als Berg

[1] Österreichische Ordnung von 1517 Art. 188.

[2] F. A. Schmidt Ia 485—89.

werksachen von Zechen, Bergteil, Ausbeute, Zubuße oder was zum Stadtrecht gehört, wie Leib, Ehre u. s. w., sollen sie zu seinem gebührenden Rechte von sich weisen. Die Sparbüchsen, in die die Lohnabzüge der Arbeiter und die Beiträge der Werke fließen, und die zur Erhaltung der armen Kranken, der Spitäler, Schulen und Kirchen bestimmt sind, werden von den Ältesten verwaltet, sie legen beim Amtswechsel vor dem obersten Münzmeister ordentlich Raitung.

Wir sehen, es ist eine nach dem Vorbild der Zünfte geordnete Genossenschafts- und Korporationsverfassung, der die Tendenz einer Kampfesorganisation im Sinne der Gewerkvereine fehlt, die vielmehr als unterstes Glied der Amtsorganisation des Bergbeamtentums erscheint.

6. Sind unsere vorstehenden Ausführungen über die Gewerken, ihre Schichtmeister und die Arbeiter richtig, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Ausgangs- und der Schlußpunkt der Bergreform, hauptsächlich der sächsischen, in der Thätigkeit und Organisation der Regalbeamten lag. Die Bergwerke, zumal die Silberbergwerke, wurden als landesherrliches Eigentum angesehen, ihre Verwaltung war mit dem Münzwesen aufs engste verknüpft; die Ordnung des Münzwesens ging gerade gegen 1500 überall wieder mehr von den Städten auf die Landesherrschaften über; Münze und Bergwesen bildeten neben den Domänen die wichtigsten Stücke der landesherrlichen Kammerverwaltung; deren Reform stand in innigstem Zusammenhang mit der Neuorganisation der Kammerbehörden; kollegialische Amtskammern entstanden damals zuerst; vor allem in Österreich hatten Maximilian und Ferdinand I in dieser Richtung gewirkt. Die bessern Fürsten der Reformationszeit sind vor allem sparsame, treue Hausväter, die ihre Kammerrechnungen selbst durchsehen, sich ein pflichttreues Kammerbeamtentum zu ziehen suchen. Aus diesem Zusammenhang heraus ist als ein integrierender Bestandteil des siegreich vordringenden Territorialfürstentums, seiner Ideen und seiner Zwecke die Neuorganisation der Bergbehörden und ihre im ganzen segens- und erfolgreiche Thätigkeit zu verstehen.

Ich sage „im ganzen". Denn das schwierige Problem, in diese an Umfang rasch wachsenden, komplizierten, den größten Schwankungen der Konjunktur unterliegenden, halb amtlichen, halb privatwirtschaftlichen Bergwerksorganisationen soviel Ordnung, Disciplin, Ehrlichkeit und technischen Fortschritt hineinzubringen, die verschiedenen Gruppen von Interessenten in solche Verbindung und Rechtsverfassung zu bringen, daß alle Klagen, alles Mißbehagen verschwun-

den wäre, dieses Problem war immer nur, nach dem Maß menschlicher Kräfte, an einzelnen Stellen annäherungsweise zu erreichen. Die heftigen Klagen über schlechte, kenntnislose, gewissenlose Beamtenwirtschaft, wie sie aus Freiberg und Kuttenberg uns im 15. Jahrhundert entgegentönen, verschwinden auch in Schwatz, in Joachimsthal, in Annaberg und Schneeberg gegen 1500 nicht ganz, sie sind mit dem Niedergang dieser Bergstädte gegen 1600 wieder vielfach recht laute. Was die sächsischen Kurfürsten und Herzöge, die Grafen Schlick in Joachimsthal, die Kaiser Maximilian und Ferdinand I in Tirol und anderwärts mit ihren Kammerräten, Oberberghauptleuten und andern Beamten geleistet haben, entsprang der Thatkraft bestimmter Personen; es handelte sich um persönliche, allerdings gleich auf weitere Kreise übergreifende und in bestimmte Amtseinrichtungen, Instruktionen und Ordnungen sich umsetzende Leistungen. Wir würden sie ganz nur verstehen und würdigen können, wenn wir uns ein Bild von den Personen und ihrer Wirkung machen könnten. So haben wir nur den äußeren Niederschlag ihrer Thätigkeit in den Bergordnungen vor uns; wir wissen, daß bestimmte Personen mit diesen Ordnungen da und dort Großes gewirkt haben, daß man deshalb diese Ordnungen allerwärts kopierte. Wir können nicht erwarten, daß die Zustände daraufhin überall normale und anständige geworden seien; in der Hand anderer Personen, auf anderem Boden, unter andern historischen und technischen Voraussetzungen, konnten die Ordnungen vielfach gar nicht ganz ausgeführt werden, konnten sie die nirgends ganz fehlenden Mißbräuche großer Beamtenwirtschaften nicht so verhindern wie an ihrer Quelle.

Mit diesen Bemerkungen ist auch angedeutet, daß ich hier außer stande bin, die eigentlich treibenden Kräfte und Reformtendenzen gleichsam an ihrer Quelle darzustellen. Das vermöchte nur eine specielle sächsische, österreichische, böhmische ꝛc. Verwaltungs-, Münz-, Kammer- und Bergbehördengeschichte, wie wir sie bis jetzt nicht besitzen und ich sie nicht herstellen kann[1]. Wie wichtig eine solche aber

[1] Auch Sternberg giebt in dieser Beziehung nur Andeutungen: über dies spricht er stets als Partei, d. h. als böhmischer Edelmann, der die Regalrechte der Grundherren, ihre meist schlecht besetzten Bergämter gegen die landesherrlichen Bergbehörden verteidigt. Über Sachsen in dieser Beziehung giebt weder Ermisch noch die ältere berg- und verwaltungsrechtliche Litteratur etwas, z. B. auch nicht das sonst treffliche Buch Römers, Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen, 3 Bde. 1792. Über Österreich lassen einzelne Stücke und Instruktionen, welche F. A. Schmidt in seiner Sammlung der Berggesetze

wäre, zeigen mir mancherlei Nachrichten, welche mir Herr Dr. E. Adler in Wien aus seinen archivalischen Kollektaneen über die Thätigkeit Maximilians mitteilt. Ich erlaube mir, daraus einiges anzuführen, als Beweis, um was es sich handelt.

Als Maximilian 1490 die tirolischen Länder übernahm und für diese Kollegialbehörden einsetzte, wurde diesen auch das Bergwesen unterstellt; das Gleiche geschah 1493 bei der Übernahme der niederösterreichischen Länder. In den Jahren 1498 und 99, als die Centralisationsbestrebungen des Kaisers ihren Höhepunkt erreichten, trat in jeder der drei österreichischen Ländergruppen ein oberster Bergmeister an die Spitze des Bergwesens, während die Innsbrucker Schatzkammer und die ambulante Hofkammer des Kaisers als Oberinstanz über diesen erscheinen. Hans von Maltitz tritt zeitweise als niederösterreichischer und als tirolischer oberster Bergmeister auf, berichtet, daß in Niederösterreich neue Bergmeister und Geschworene eingesetzt werden müßten. Die offenbar sehr reformbedürftigen dortigen Bergwerke werden von Tiroler Bergbeamten bereist, solchen unterstellt; die Rechnungen der niederösterreichischen Bergämter werden nach Innsbruck zur Prüfung geschickt, wie die Gedanken der niederösterreichischen Bergordnung von 1517 Tirol entlehnt sind.

Aber man widerstrebt naturgemäß in Niederösterreich der Unterstellung unter die Tiroler Schatzkammer; der Kaiser giebt jedoch nicht nach, kündigt z. B. 1502 dem niederösterreichischen obersten Bergmeister, „dieweil wir daselbst unser oberstes Bergmeisteramt durch unsere Umreiter zu versehen vorgenommen haben". Im Jahre 1506 will Maximilian, nachdem 1504 das Amt des niederösterreichischen obersten Bergmeisters wiederhergestellt ist, das Amt eines obersten Superintendenten für alle österreichischen und tirolischen Bergwerke errichten. Die Innsbrucker Behörde rät ab, weil die Schwatzer dazu designierten Personen dort nicht zu entbehren und der geringe Fortschritt in Niederösterreich nicht auf die Beamten, sondern auf die Gewerken zurückzuführen sei, die nicht in die Tiefe des Gebirges, sondern auf den Raub bauen wollten. Auch als 1510 das niederösterreichische Bergwesen wieder dem dortigen Regiment unterstellt wird, was eine Konzession an die anticentralistischen Tendenzen war, wird diesen doch aufgetragen, sich in schwierigen Bergwerkssachen nach Innsbruck zu wenden, und 1515 wird gedroht, wenn nicht bessere

---

der österreichischen Monarchie abdruckt, ahnen, welch reiches Gebiet für wissenschaftliche Erkenntnis hier vorliegt.

Ordnung gehalten werde, müßten alle niederösterreichischen Bergwerke der Innsbrucker Regierung inkorporiert werden. Die vorderösterreichische Bergordnung für den Elsaß, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald vom 22. Mai 1517 ist ebenso wie die niederösterreichische für Österreich, Kärnten, Steiermark und Krain ein Ergebnis dieser von Tiroler Bergbeamten ausgehenden Reformtendenzen.

Ein Studium der sächsischen Archive würde uns ohne Zweifel in ähnlicher Weise hinter den Vorhang blicken lassen und uns verraten, wie hier die Reform vor sich ging, wie nach und nach das Freiberger Bergamt zum Oberaufsichtsorgan über die 14 sächsischen Revierämter wurde, wie die Räte der Fürsten eingriffen, wer die Hauptleute und Bergmeister waren, die in der Zeit von 1470—1509 die Verwaltung führten, die neuen Ordnungen entwarfen und ausführten. Und das gleiche Studium in Böhmen würde uns einen heftigen Kampf der Hofkammer und der großen Barone, des obersten Münzmeisters und obersten Berghauptmanns mit den lokalen Behörden, die ewige Neubildung von Untersuchungskommissionen, die Absetzung zahlreicher Beamten, die immer neuen Versuche, die Amtspflichten genauer zu bestimmen, und derartiges mehr offenbaren.

Wir müssen uns mit diesen Andeutungen begnügen und uns darauf beschränken zu zeigen, welchen lokalen Beamtenorganismus die erzgebirgischen Ordnungen von 1470—1550 schufen, oder viel mehr, wie sie die alten lokalen Bergbeamtungen fortgebildet und durch genaue Fixierung der Amtspflichten und Kontrollen leistungsfähig gemacht haben.

Wir treffen an den Hauptorten des erzgebirgischen Bergwerkbetriebs in der Zeit von 1500—1550 ein Bergamt, das mit einem Berghauptmann, einem Bergmeister, 4—10 Geschworenen, einem Bergschreiber, einem oder mehreren Zehntern nebst dem sie kontrollierenden Gegenschreiber, einem Austeiler, der die vom Zehnter empfangene Ausbeute an die Gewerken auszahlt, einem Gegenschreiber, der die Gewerkenverzeichnisse führt und die Kuxenverkäufer und -käufer aus- und einschreibt, einem bis zwei Hüttenreitern, einem oder mehreren Silberbrennern, einem bis zwei Probierern und ebensoviel Markscheidern besetzt ist; dazu konnten noch eine Anzahl Schreibkräfte, Diener und Aushülfspersonal kommen, so daß z. B. 1561 in Joachimsthal 59 Personen Besoldungen und Pensionen erhielten, wozu freilich auch eine Anzahl Mitglieder und Sekretäre der Hofkammer gehörten.

Die eigentlich entscheidende Behörde war der Hauptmann mit dem Bergmeister und den Geschworenen, denen für die Hüttensachen der Hüttenreiter sich zugesellte; alle wichtigen Anstellungen liegen in der Hand von Hauptmann und Bergmeister; das Verleihungswesen ist wesentlich dem Bergmeister anvertraut; aber die Entscheidungen werden gefällt in den jeden Mittwoch von 12—1 Uhr abzuhaltenden Sitzungen; ihnen wohnt auch der Hauptmann bei, wenn er kann, und jedenfalls stets einige Geschworene, während der Bergschreiber protokolliert und die neuen Verleihungen, die Fristungen, die Schiede und Verträge, die verliehenen Maße und die Retardate je in ein besonderes Amtsbuch einträgt.

Der Hauptmann führt die Aufsicht über das ganze Bergwerk: er hat Betrug, Bosheit und Unrecht abzuwenden und zu bestrafen, zu gebieten und zu verbieten; er leitet mit dem Bergmeister die Rechnungsprüfung, das Retardatverfahren, die Zubußerhebung, konzessioniert mit dem Bergmeister und Hüttenreiter neue Hütten, erlaubt Gewerkschaftstage, führt die Aufsicht über alle Beamten, kontrolliert den Unschlitt- und Eisenverkauf, entscheidet Streitigkeiten, die der Bergmeister nicht allein abmachen will. Er ist in der Regel eine vornehme, in Joachimsthal eine adelige Persönlichkeit.

Ist der Hauptmann der Repräsentant der hohen Obrigkeit, so ist der Bergmeister der technische Sachverständige, ja der dirigierende Techniker des Bergamtes, allerdings meist unter Zuziehung oder mit Hülfe der Geschworenen. Bei ihm werden die Mutungen angemeldet, er erteilt die Mutzettel, prüft die entblößten Gänge, mißt die neuen Zechen, besichtigt alte verlassene und weist in sie ein, wenn sie neu gebaut werden sollen. Er wird gerufen, sobald man neue Erze findet; er erteilt Fristung aus notdürftigen und nützlichen Ursachen, wenn irgendwo der Betrieb ohne den Nachteil des Verlustes der Verleihung unterbrochen werden soll; ohne sein Wissen darf keine Stelle verbaut oder verstürzt werden, bei ernster Strafe an Leib und Gut. Er soll fleißig selbst und durch die Geschworenen aufsehen, daß in alten Zechen nicht unnützlich gebaut werde; er soll schädliche Baue abschaffen, nützliche Baue angeben; ohne seine Zustimmung darf kein Schichtmeister Schulden auf die Zeche machen. Er hat Gewalt, mit Rat und Willen des Hauptmanns, nach dem bergrechtlichen Herkommen Strafen und Bußen zu verhängen.

Für die Hütten hat der Hüttenreiter die analogen Gewalten: er hat die Hütten täglich zu besuchen, in jeder genau zu erforschen, ob treulich und fleißig gehandelt und gearbeitet werde; er soll sehen,

daß man die Erze wohl poche und scheide, und anweisen, wie man am besten schmelze; alle Personen in der Hütte haben ihm zu gehorchen. Er hat acht zu haben, daß den gemeinen Gewerken zu Nutz in den Hütten gearbeitet werde, daß keine unnötige, übermäßige Hüttenkost zu des Fiskus und der Gewerken Beschwerung gemacht werde, daß nicht in zwei Schichten abgethan werde, wozu eine reiche. Ohne sein Vorwissen darf niemand schmelzen; er soll vor jedem Schmelzen die zu schmelzenden Erze probieren; er kontrolliert, ob der Schichtmeister bei dem Verschmelzen der Erze seiner Gewerken vorschriftsmäßig anwesend sei, er schlichtet alle Händel in der Hütte.

Die Geschworenen sollen nach der Schneeberger Ordnung von 1479 aus den Hutleuten, Steigern oder der Knappschaft genommen werden; man soll die trefflichsten und bergverständigsten auswählen. Sie sollen sich zu allen des Berges Sachen gebrauchen lassen, allen Fleiß ankeren, daß aufs getreulichste gebaut, der Fürsten und der Gewerken Schaden verhütet werde[1]. Alle Wochen oder alle 14 Tage sollen sie jede Zeche befahren und die Arbeit besehen. Gebrechen sollen sie dem Bergmeister und den Verordneten[2] des Rates anzeigen. Wie sie bei den Gedingen mitwirken, haben wir schon gesehen.

Neben den bisher erwähnten Beamten, die auf ein gemeinsames Handeln und Zusammenwirken hingewiesen sind, stehen in einer gewissen Selbständigkeit der Gegenschreiber und der Zehnter. Der erstere wird zuerst in der Schneeberger Ordnung von 1477 erwähnt; mit der schriftlichen Übertragung der Berganteile war ein derartiges Amt notwendig geworden. Der Betreffende wurde im Bergamt beeidigt, hatte Bürgschaft zu leisten. Wenn die erste Zubuße verbaut war, schrieb er die Gewerken in sein Buch ein; ebenso hatte er in der Folge jede Übertragung in persönlicher Gegenwart der Beteiligten zu buchen und die Änderungen, die sich infolge des Retardatverfahrens ergaben, ab- und zuzuschreiben. Er haftete persönlich für Unrichtigkeiten; ging er ab, so waren die von ihm geführten Gegenbücher ins Bergamt abzuliefern, damit sie der Nachfolger sicher erhalte[3].

Das Zehntamt hatte wie schon seit dem 13. Jahrhundert die

---

[1] Entwurf für Annaberg 1499—1500 § 31.

[2] Diese Verordneten des Rates, die in den älteren Annaberger Ordnungen als Kontrollinstanz neben dem Bergmeister auftreten, sind in der Ordnung von 1509 verschwunden.

[3] Vgl. Joachimsthaler Ordnung von 1541, F. A. Schmidt I, 214.

fiskalische Funktion, das Silbervorkaufsrecht des Fürsten auszuüben, alle geldwerten Ansprüche des Regalherrn geltend zu machen, dafür aber auch das eingelieferte Silber zu bezahlen, d. h. bezüglich der Ausbeutezechen die zur Verteilung kommende Ausbeute dem sogenannten Austeiler zu überliefern, und den Zechen wöchentlich ihren Bedarf an Barmitteln zu zahlen, wie wir das da und dort bereits erwähnt haben. Das Neue war nun, daß der Zehnter zu seiner Kontrolle einen besondern, nicht mit dem ebenerwähnten identischen Gegenschreiber erhielt, der durch seine Aufzeichnungen alle seine Amtshandlungen kontrollierte[1], und daß ihm für seine Abrechnung mit den Schichtmeistern, für seine Kontrolle der Hütten und Hüttenschreiber, der Abtreiber u. s. w. genau vorgeschrieben war, wann und wo er persönlich anwesend zu sein hatte, welche Verzeichnisse er täglich einzufordern hatte, und anderes dieser Art mehr. Er sollte z. B. zur Kontrolle in den Hütten die Blasebälge versiegeln, die also ohne sein Wissen nicht gebraucht werden durften. In seiner Hand sammelte sich gleichsam jeden Tag eine Übersicht, wieviel Erze, Halbfabrikate, rohes Silber, abgetriebenes Silber an jeder Stelle und auf wessen Rechnung es liege. Die Zehnterinstruktion für Joachimsthal von 1554, die Ferdinand I erließ, war deshalb auf nicht weniger als 32 Artikel angewachsen[2].

Damit alle diese Beamten richtig fungierten, war nicht nur nötig, daß ihre Verrichtungen richtig gegeneinander abgegrenzt, genau in den Ordnungen und Instruktionen bestimmt waren, sondern auch, daß sie mit auskömmlichen Einnahmen versehen waren, und daß ihre persönlichen Interessen in richtigen Einklang oder vielmehr außer kollidierender Reibung gesetzt waren mit den Interessen der Gewerken, der Hüttenherren, der Arbeiter und sonst Beteiligten.

Für ihre Einnahmen war insofern gesorgt, als sie teils bestimmte Besoldungen und Accedentien erhielten, teils auf Gebühren angewiesen waren, deren bis ins kleinste Detail ausgebildete Tarife einen Hauptteil der Ordnungen ausmachen. Die Unbestimmtheit der Gebühren hatte in älterer Zeit mit am häufigsten Ursache zur Unzufriedenheit gegeben, wie wir z. B. auch noch aus den Joachimsthaler Schiedsartikeln von 1525, durch welche der dortige Aufstand beendigt wurde, sehen[3]. Die Besoldungen waren teilweise, zumal in den Zeiten der

[1] Joachimsthaler Ordnung von 1541, ebenda S. 287.
[2] F. A. Schmidt I$_2$ 362—375.
[3] F. A. Schmidt I$_1$ 149 § 9.

Blüte des Bergbaues, schon zu recht beträchtlicher Höhe angewachsen: in Joachimsthal bezogen die 59 schon erwähnten Angestellten 1561 9217 Reichsthaler, einer also 156 Reichsthaler[1], was sehr viel ist, wenn wir bedenken, daß die Mehrzahl in untergeordneten Stellungen waren. Gar viel ist daher in Joachimsthal wie anderwärts davon die Rede, daß die Besoldungen vermindert, die Stellen vereinigt und reduziert werden müßten. Für die Bezahlung der Geschworenen wurde die Erhebung eines halben Groschens wöchentlich von jeder Zeche eingeführt[2], woraus das sogenannte Quatembergeld entstanden ist.

Fast noch schwieriger aber war das andere Problem, dem privaten Erwerbstrieb der Bergbeamten die richtigen Zügel anzulegen. Schon an der Wiege der nun seit 300 Jahren ausgebildeten Bergverfassung hatten sich diese Schwierigkeiten gezeigt; in den Händen der Urburer und Bergrichter, die das Verleihungsgeschäft besorgten, lag eine Macht, die zum Mißbrauch immer wieder einlud. Wir wissen, daß schon im 13. Jahrhundert die Bergbeamten die Gewerken drängten, ihnen Anteile zu überlassen. Die Freiberger Instruktion für den Bergmeister von 1328[3] sagt deshalb bereits: „Ez ensol ouch der beremeister noch der rychter keyn teyl heyschin von deme, dem man berewerck lihet, her mag ien darumme bieten edir kowfin mit sinen phenningin, mit keyme gewaltrecht sal her ien uf keyn teyl zue gebene nicht dringin. Wuordin im teyl, die sol her buen als eyn ander gewerckin." Giebt er seine Kost nicht, so soll der Bürgermeister den Klagenden gegen ihn helfen, wie er andern zu ihrem Recht verhilft.

Mögen auch anderwärts früh solche und ähnliche Verfügungen getroffen worden sein, wie z. B. das Freiberger Bergrecht B dem Zehnter verbietet[4], Waldwerke oder Hüttenherr zu sein, da der erstere den zweiten kontrollieren soll; — im ganzen sehen wir von 1350—1470 gerade Mißbräuche dieser Art furchtbar ins Kraut schießen, wie wir schon in der Einleitung andeuteten. Die höhern Bergbeamten sind Gläubiger des Fürsten, Pächter der Regaleinkünfte, erlauben sich gegen Gewerken und Arbeiter alle möglichen drückenden Praktiken; sie mögen häufig zugleich die Bergverständigsten gewesen

[1] Sternberg I 1 377—384.

[2] Ordnungen für den Schneeberg, 1492 § 26, 1500 § 22, für Annaberg 1509 Art. 45.

[3] Freib. Urkb. II 7.

[4] § 39. Im Jahre 1447 wird (Freib. Urkb. II 99 geklagt: Ouch treibet der zendener yezundt waltworcht, daz doch nach bergrechte nicht syn sal.

sein; aber sie bereichern sich nicht bloß durch ihre Kenntnisse als Mitgewerken, sondern durch ihre amtlichen Befugnisse und hindern so das normale Gedeihen der Gewerken und des ganzen Bergwerks.

Dadurch ist es erklärlich, daß eine integre Regalverwaltung herzustellen das erste Bedürfnis der Zeit wurde, und zahlreiche Ordnungen der Reformepoche suchen die rechten Bestimmungen in dieser Beziehung zu treffen. Die Schwatzer Ordnung von 1468 verfügt, daß kein Bergrichter Teil am Bergwerk bauen oder verwesen, sondern unpartieret dem Reichen und Armen Recht angedeihen lassen soll[1]. Die Annaberger Ordnung von 1509 verfügt in Art. 6: „Es sollen auch der heuptmann und bergkmeister tzu abwendung manicherley argwenigkeit, so daraus volgenn magk, in tzeit derselben irer ampte uff Sandt Annabergk und den tzugehorenden gebirgen keyne bergkteyl haben, auch in keynem verborgen schein nutzes davon gewarten." Ähnlich lauteten die Bestimmungen in der sächsischen Ordnung von 1554; aber 1571 ermäßigte man es dahin, daß die Bergbeamten keine ganzen, halben- oder Viertels-Zechen, wohl aber einzelne Kuxen erwerben dürften, und 1589 ging man noch weiter zurück und verbot nur, daß die Amtleute da, wo sie teilhaben, eine Amtshandlung vornehmen sollen[2]. Umgekehrt verbietet eine eingehende kaiserliche Verordnung von 1573 für Joachimsthal[3] allen Amtleuten das Bauen; es genüge nicht, daß es wie bisher nur denen verboten sei, die in streitigen Sachen Abschied und Urteil erließen; auch in Tirol gelte ein allgemeines Verbot und in den ungarischen Bergstädten sei der Anfang mit diesem Grundsatz gemacht; die ausländischen Gewerken verlören sonst das Vertrauen in eine unparteiische, für sie sorgende Verwaltung; die Amtleute seien dann in ihren Interessen geteilt, versäumten ihren Dienst, könnten nicht gerecht Recht sprechen.

Es war natürlich, daß die Verbote schwer durchzuführen waren; einen gelehrten Bergbeamtenstand, wie er seit Mitte und Ende des 18. Jahrhunderts sich bildete, gab es noch nicht. Die untern Bergbeamten bis zum Geschworenen gingen aus den tüchtigen Knappen und Steigern hervor; schon sie aber werden häufig, je tüchtiger sie waren, als Steiger und Schichtmeister einzelne Kuxen erworben haben. Die höhern Bergbeamten aber, hauptsächlich die Bergmeister und

---

[1] Art. 4 Wagner Sp. 135.

[2] Vgl. Braffert S. 348 Art. 5 und Anm. **.

[3] F. A. Schmidt I: 238–41.

Hauptleute, konnte man häufig nur aus den fähigsten Gewerken oder gar aus den adeligen Herren, den Grafen und vornehmen Grundherren nehmen, die teilweise selbst mit Regalrechten beliehen und als Besitzer von Bergwerken und -anteilen im Bergwesen Erhebliches geleistet hatten. Zumal in Böhmen, in Joachimsthal begegnen wir solchen Herren als Berg- und Oberberghauptleuten. Sie ließen sich natürlich nicht gern jeden Privaterwerb auf diesem Gebiet untersagen. Wir sehen sie ihre Stellung häufig in erster Linie benutzen, um sich große Freiungen und Privilegien auszuwirken. Es handelte sich sonach darum, in dieser schwierigen Lage eine mittlere Linie einzuhalten, die den Mißbrauch abwehrte und doch nicht die Fähigsten und Sachkundigsten ausschloß, weil sie auf dem Boden des Privaterwerbs emporgekommen waren.

Wir sind am Abschluß unserer vielleicht schon zu umfangreich gewordenen Darstellung des wesentlichen Inhalts der Bergordnungen des 16. Jahrhunderts. Für die Frage der Unternehmungsformen und für die Geschichte des Genossenschaftswesens ergiebt sich uns ein einfaches Resultat.

Die Gewerkschaft ist durch die größere Zahl der Teilnehmer und durch die Heranziehung immer entfernterer Kapitalisten, durch das größere Kapital, das erfordert wurde, das Rente suchte, aus einem Verein persönlich verbundener und gemeinsam die Verwaltung leitender Bürger der Bergstadt ein Verein von Personen geworden, die weder sich gegenseitig mehr noch das Geschäft kennen, in dem sie ihr Kapital stehen haben. Aus dieser Schwierigkeit fand man damals keinen andern Ausweg, als durch Schaffung eines tüchtigen, streng kontrollierten Gruben- und Hüttenbeamtentums und durch verschärfte Kontrolle des Gewerkenbetriebes durch das Bergamt. Und in den Zeiten des Niederganges der Zechen, als viele Jahre, oft Jahrzehnte lang, Zubuße gegeben werden mußte, als jede Aussicht auf Rente schwand, führte diese Richtung der Reform notwendig vollends zur Verstaatlichung der Bergwerke oder zur vollen bureaukratischen Bevormundung der Privatwerke. Diese schon gegen 1600 begründeten Tendenzen erreichen im 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt und sie erhalten eine weitere Stütze durch die Thatsache, daß der Fortschritt der Technik infolge des Aufschwungs der Naturwissenschaften, wie er hauptsächlich von der Freiberger Bergakademie ausgeht, 1750 bis

1850 fast ausschließlich von den staatlichen Bergbeamten herbeigeführt und getragen ist.

Erst als im 19. Jahrhundert ein reicher und gebildeter Unternehmer- und Kapitalistenstand sich gebildet hatte, als dieser sich teilweise selbst erhebliche technische Kenntnisse verschaffte oder gute Kräfte aus dem Kreise der staatlichen Bergbeamten in seine Dienste nahm, als die liberalen Anschauungen Adam Smiths von der Verwerflichkeit aller Staatsbetriebe vom Rhein aus den Kampf gegen die ältern bureaukratischen Tendenzen in Preußen und Deutschland begannen, konnte der Umschwung erfolgen, der in der preußischen Berggesetzgebung von 1851—65 siegte, der die Regalverfassung und die staatliche Anteilnahme am Ertrag der Bergwerke ebenso beseitigte wie die bureaukratische Bevormundung der Privatbergwerke, der Gewerkschaft durch Annäherung an die Aktiengesellschaft eine leistungsfähigere Form gab.

Daß dieser totale Umschwung in seinem Kerne ein berechtigter war, wird sich so wenig leugnen lassen, als daß er über sein Ziel hinausschießend in der damals erreichten Rechtsformulierung ebenso sehr von einseitigen volkswirtschaftlichen Modetheorieen und von einseitigen egoistischen Erwerbsinteressen gewisser Kapitalisten- und Unternehmerkreise als von den berechtigten realen Bedürfnissen der Zeit diktiert war. Das alte Regalrecht mit seinen Zehnten, seinen Vorkaufsrechten und Ähnlichem mußte fallen, wie die bureaukratische Bevormundung der Geschäftsleitung. Aber jene von einseitigen liberalen Unternehmergedanken beherrschten Bergjuristen, die unser neues Bergrecht schufen, hätten zweierlei nicht so gänzlich vergessen sollen.

Einmal, daß jeder wertvolle Bergwerksbesitz ein Monopol ist, welches dem Beliehenen einen Schatz, der der Nation, dem Staate gehört, zu privater Ausnutzung und Bereicherung ausliefert. Die rechte Form der Verleihung also wäre die gewesen, daß die Bergwerke etwa in dieselbe Stellung gebracht worden wären, in der heute die Reichsbank ist, in der alle ganz großen Geschäfte sein sollten, die zu thatsächlichen erheblichen Monopolgewinnen kommen: der Reinertrag, der 4 oder 5 Prozent überschreitet, müßte zwischen Staat und Privatgesellschaft in irgend welcher Form geteilt werden.

Und dann hätten sie nicht vergessen sollen, daß nicht bloß eine technische, sondern auch eine socialpolitische Kontrolle des Betriebes und der ganzen Organisation der Unternehmung von jeher die Gesundheit der deutschen Bergverfassung bedingte. Die Gesetzgeber von

1851—65 waren freilich über die Geschichte des Regalrechts und der Gewerkschaft ziemlich im unklaren; sie glaubten, von manchesterlichen Wahnvorstellungen geblendet, im Gesichtskreis des kräftig aufstrebenden unternehmungslustigen Bürgertums ganz befangen, schon ein Großes zu leisten, wenn sie die Knappschaftskassen beibehielten und reorganisierten. Auch das wäre übrigens wahrscheinlich nicht erfolgt, wenn nicht der Beginn der socialen Gährung von 1848 den Minister von der Heydt zu einem so energischen Vorkämpfer von staatlichen Zwangskrankenkassen gemacht hätte. —

Die Schwierigkeiten aber, die gegen 1500 den Gewerkschaften erwuchsen, sind ganz ähnliche, wie sie heute den Aktiengesellschaften, teilweise auch den allzugroß werdenden Genossenschaften begegnen. Dutzende und Hunderte von Personen, die sich nicht kennen, die durch ihren Beitritt nur eine Kapitalanlage bezwecken, die von den diesbezüglichen Geschäften technisch und kaufmännisch nichts verstehen, sind stets an sich eine unfähige Unternehmerpersönlichkeit. Sie können eine fähige nur dadurch werden, daß man Formen findet, welche einer solchen Menge die rechten Leiter und die rechten Beamten verschaffen. Daß man in dieser Beziehung heute in der Gewerkschaft, der Aktiengesellschaft, der Genossenschaft so viel weiter ist, das macht die Überlegenheit der heutigen Organisationen über die von 1500 aus, das erlaubt auch den heutigen vielköpfigen und schwerfälligen Unternehmerpersönlichkeiten dieser Art eine Selbständigkeit gegenüber dem Staate zu lassen, wie es gegen 1500 nicht möglich war. —

30. März 1891.

Die Fachvereine und die sociale Bewegung in Frankreich.

Von

Dr. jur. **M. v. d. Osten.**

Inhalt: Einleitung. — Kap. I. Die Arbeiterbewegung unter dem Kaiserreich. — Kap. II. Die Fachvereine der Arbeitgeber. — Kap. III. Die politische Arbeiterbewegung bis zu den Spaltungen von Havre 1880 und St. Etienne 1882. — Kap. IV. Die Fachvereine der Arbeiter und die wirtschaftliche Seite der Arbeiterbewegung. — Kap. V. Das Gesetz vom 21. März 1884 und seine Bedeutung. — Kap. VI. Das Gesetz von 1884 und die politische Arbeiterbewegung. — Kap. VII. Die Entwickelung der eingetragenen Fachvereine. — Kap. VIII. Die Nachtragsentwürfe zu dem Gesetz von 1884 und die Stellung der besitzenden Klassen. — Rückblick. — Litteratur. — Loi du 21 mars 1884 sur les syndicats professionnels.

Einleitung.

Das Jahr 1860 war herangekommen, als die Vorbedingungen für den Klassenkampf des vierten Standes in Frankreich erfüllt waren.

Wohl mangelt es auch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nicht an Ausständen der Arbeiter, aber dieselben weisen einen anderen Charakter als die heutige sociale Bewegung auf.

Das Gesetz vom 17. Juni 1791 hatte zur Bekämpfung der gerade damals die öffentliche Ordnung gefährdenden Koalitionen jede Vereinigung von Fachgenossen verboten, und im Sinne der herrschenden Idee absoluter Freiheit der Persönlichkeit war bei der Beratung der Grundgedanke des Gesetzes dahin ausgesprochen worden, daß zwischen den Staat und den isolierten Einzelnen keinerlei korporative Bildung sich drängen dürfe.

Von dieser Auffassung aus hatten dann in thatsächlicher Übereinstimmung mit den Polizeiverordnungen der alten Zeit das Gewerbegesetz des Jahres XI und das Strafgesetzbuch von 1810 Koalitionen, Ausstände und Verrufserklärungen verboten.

Trotzdem finden wir, daß in der Kleinindustrie, bei den Schneidern, Schuhmachern, Hutmachern, Kunsttischlern, Schlossern, Schreinern und insbesondere den Baugewerben vielfache Ausstände vorkommen, z. B. 1822, 1832, namentlich aber 1840—45, bei denen die in Strikes und Sperren von alters her wohlgeübten, angeblich aufgehobenen Gesellenverbände der Zunftzeit im Hintergrunde stehen.

Bildungen gegenüber, die thatsächlichen Bedürfnissen entsprechen, erweisen sich eben Gesetze als machtlos, und die alten, sogenannten Compagnonnageverbände hatten die Aufgabe wohl erfüllt, ihren wirtschaftlich unselbständigen Mitgliedern Hülfe in den Notfällen des Lebens zu gewähren, ein ehrenvolles Begräbnis zu sichern, insbesondere aber den Arbeitsnachweis und das Herbergswesen für das herkömmliche Wandern zu regeln und die Interessen der Gesellen gegenüber den Meistern wohldiscipliniert und geschlossen zu vertreten.

Solange die Organisation der Industrie thatsächlich eine handwerksmäßige blieb, hatten sie daher den Zweck ihres Daseins nicht verloren und lebten in scheuer Zurückgezogenheit fort, soweit sie nicht in ihrer Eigenschaft als Hülfsvereine unter der äußerlichen Bedingung der Zulassung auch von Nichtfachgenossen die nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Vereine erforderliche obrigkeitliche Genehmigung erhielten.

Sie blieben aber zunächst, was sie waren, Verbände aus der Zunft mit allerlei zopfartigem Beiwerk, tyrannischer Behandlung der jüngeren Mitglieder durch die älteren Genossen, wie dies bei allen geschlossenen Korporationen üblich ist, mit mystischem Ceremoniell und einer Wertschätzung desselben, die dazu führt, daß die Verbände verschiedenen Comments auch innerhalb desselben Gewerbes einander auf das heftigste befehden und die Gesamtinteressen der Gesellen hintansetzen.

Bei ihren Streitigkeiten in der ersten Hälfte des Jahrhunderts handelt es sich also um Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen bestimmter Gewerbe über irgendwelche Bedingungen des Arbeitsvertrags, oder zwischen Gesellen verschiedenen Comments, die das Arbeitsrecht in dieser oder jener Stadt einander streitig machten, nicht aber um Kämpfe einer mit dem Bewußtsein eigenartiger Interessen erfüllten Gesellschaftsklasse.

Schon eher können die Ausstände in den Centren der Hausindustrie, wie namentlich diejenigen, welche 1831 und 1834 in Lyon stattfanden, mit ihrer Massenorganisation unter der schwarzen Fahne und der bekannten Devise „arbeitend leben oder kämpfend den Tod" als Bewegungen des modernen Arbeiterstandes gelten; sie bieten aber doch ihre Besonderheiten. Es handelt sich um Ausstände der Hausgewerbtreibenden, um ihre von einer Absatzkrise und der aufkommenden Fabrikindustrie bedrohte wirtschaftliche Stellung, und nur deswegen waren sie von solcher Bedeutung, weil die damalige republikanische Opposition sie für ihre Zwecke zu politischem Aufruhr anzufachen und auszunutzen verstand.

Die leitenden Kreise der Nation waren zunächst voll durch die Aufgabe in Anspruch genommen, sich auf dem Boden des modernen Staates, wie er unter gewaltsamer Zerreißung jeden Zusammenhangs mit der alten Zeit und unter völligem Bruch des öffentlichen Rechts nach den Vernunftbegriffen und Machtverhältnissen der Zeit aufgerichtet worden war, zurechtzufinden und in die neue Lage der Dinge innerlich hineinzuleben. Seit dem Sturz des alten Königtums bis zur Restauration waren wenig mehr als zwanzig Jahre verflossen, und menschlich begreiflich ist es daher, daß dies einem großen Teil der vordem privilegierten Klassen nicht gelang, daß nicht alle Glieder derselben nach der erlittenen persönlichen Unbill und der Beraubung um Hab und Gut dies eine fast übernatürliche Selbstverleugnung verlangende Opfer ihrem Vaterland und dessen ruhiger Fortentwickelung zu bringen vermochten. Auch standen die idealen Kräfte einer Verteidigung des historischen Rechts gegen gewaltsamen Umsturz und einer naturgemäß in schroffster Form hervortretenden kirchlichen Reaktion gegen die Aufklärungsideen des vergangenen Jahrhunderts diesen Anhängern der alten Zeit zur Seite.

Aber gerade das Maß von Kraft, was dieser gegenüber der thatsächlich vollzogenen Veränderung der Grundlagen des Staatslebens doch machtlosen Richtung innewohnte, führte eine schiefe Stellung des für den Wechsel der Zeiten durchaus nicht verständnislosen Königtums zu der bürgerlich industriellen Gesellschaft und damit den erneuten Sturz der Bourbonen herbei.

Den enormen materiellen Interessen, durch welche infolge des Erwerbs der sogenannten Nationalgüter und Staatsdomänen, d. h. des zerschlagenen ehemals privilegierten Großgrundbesitzes, und der Befreiung des bäuerlichen Besitzes von den früheren Lasten, der definitiven Einführung der Gewerbefreiheit, infolge der Verschiebung

aller Vermögensverhältnisse das Bürgertum wie die ländliche Bevölkerung an den Bestand der stattgehabten Umwälzungen geknüpft waren, war mit dem Eintritt des von den besitzenden Klassen eingesetzten Julikönigtums, das durch seine Herkunft die neue Ordnung der Dinge garantierte, Genüge geschehen.

Aber der Bürgerkönig wollte trotz dieser unsichern Grundlage seiner Herrschaft kein streng konstitutioneller Monarch sein. Gestützt auf die centralisierte Staatsgewalt, die aus der Revolution mit einer Kraft und Stärke, einer Straffheit hervorgegangen war, wie sie das Königtum stets erstrebt, aber den hergebrachten Rechten, dem lokalen und korporativen Widerstand gegenüber nie erreicht hatte, strebte er nach unabhängiger Selbstherrlichkeit und rief dadurch die Fronde des Bürgertums, die Tendenz einer Beschränkung der Staatsgewalt durch Erweiterung der parlamentarischen Befugnisse von neuem hervor, eine Richtung, die von den rein demokratischen Bestrebungen unterstützt wurde, welche im Sinne der fortwirkenden Freiheits- und Gleichheitsideen eine erweiterte Teilnahme der Volksmassen am öffentlichen Leben durch Ausdehnung des Wahlrechts herbeizuführen suchten, vor dem Gedanken der Wiederherstellung der Republik nicht zurückschreckten und naturgemäß in den vom Wahlrecht ausgeschlossenen und durch Abschlagszahlungen nicht befriedigten Massen Rückhalt fanden.

Das öffentliche Leben war hiernach durch diese sich kreuzenden Bestrebungen und den Gang der auswärtigen Politik so sehr mit rein politischen Kämpfen erfüllt, daß für neue sociale Ideen wenig Raum blieb. Und die scharfe Repression, welche die Regierung im Interesse der Selbsterhaltung gegen unabhängige Vereine und aufständische Bewegungen ausüben mußte, war einer etwaigen Unterströmung in den Arbeitermassen wenig günstig.

Unter der Einwirkung der Erfindungen verändern indes nach dem Sturz der alten rechtlichen und thatsächlichen Beschränkungen des Handels und des Erwerbs Industrie und Verkehr die socialen Verhältnisse tiefgreifender, als politische Wandlungen je wirken können.

Zunächst entfaltet sich die kaufmännische Organisation des Absatzes der Hausindustrie weiter und diese selbst verbessert ihre Einrichtungen. Zu Ende des Kaiserreichs ist der Jacquardstuhl in Frankreich eingeführt. Dann entwickelt sich der Manufakturbetrieb. In den dreißiger Jahren entstehen die ersten Konfektionsgeschäfte, 1844 die erste Schuhfabrik. Die chemische Industrie kommt auf. Die

Dampfkraft bürgert sich ein. 1810 zählt man 16 Dampfkessel in Frankreich, 1823 werden sie zum erstenmal gesetzlich erwähnt, 1843 ergeht eine umfassende Regelung. Die Herstellung des Stahls im großen wird möglich. Das Berg- und Hüttenwesen beginnt um das Jahr 1840 sich zu koncentrieren. 1845 sind 65 Kohlengruben im Loirebecken zu einem Unternehmen verschmolzen. 1857 vereinigen sich die größten Glashütten. Die Gasanstalten werden 1824 unter die genehmigungspflichtigen Anlagen eingereiht. Das Bankwesen entwickelt sich. 1828 entsteht die erste Pferdeeisenbahn. 1832 werden die ersten Personen durch Lokomotiven befördert. 1836 sorgt ein neues Gesetz für den Wegebau. 1841 kommt ein umfassendes Expropriationsgesetz zu stande, das dem modernen Verkehr die Schranken des Privatrechts durchbrechen hilft und so recht ein Anerkenntnis veränderter Bedürfnisse und veränderter Rechtsanschauungen bildet. 1842 folgt ein förmliches Eisenbahnbaugesetz, 1852 wird das Telegraphenwesen geregelt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind völlig verändert. Die gegenseitige Abhängigkeit der Einzelwirtschaften steigt, das Gewebe des nationalen Wirtschaftsorganismus wird immer verwickelter, denn mit der Großindustrie verbreitet sich der Geldlohn und das ganze, bisher in fast ursprünglicher Weise bezogene Einkommen der niederen Klassen tritt in den wirtschaftlichen Cirkulationsprozeß ein, die Bedeutung der Einzelwirtschaft nimmt ab, das Absatzgebiet der Industrie steigt unermeßlich und der Weltmarkt steht ihr offen. Die Initiative des einzelnen findet ein unbegrenztes Feld der Thätigkeit, Raum und Zeit sind überwunden, in ungewohnter Weise wird geschaffen, die Produktion wächst ins großartige, neue Vermögen werden wie spielend aufgehäuft.

Auch die Schattenseiten des neuen Zustands treten zu Tage. Die gewerbliche Arbeit koncentriert sich in den werdenden Industriegegenden. Die ganze Bevölkerung kommt in Bewegung. Losgerissen von der Heimat, ohne irgend welche inneren Beziehungen zu dem Orte ihrer Thätigkeit oder ihren Arbeitgebern, werden die Arbeiter zu einer je nach der Konjunktur beschäftigten oder unbeschäftigten Masse von „Händen", hören sie auf, als Persönlichkeit in Betracht zu kommen. Mag die äußere Lebenshaltung mit der billigern Produktion der Gegenstände des Massenverbrauchs auch steigen, Konkurrenz und Krisen drücken oft genug den Lohn; für den Unterhalt des nächsten Tages ist keine Sicherheit vorhanden. Frauen und Kinder gehen zur Fabrik. Von Familienleben, von eigenem Heim, wie es auch

der geringste ländliche Tagelöhner hat, ist keine Rede mehr: zuchtlos und wild wächst die Fabrikjugend auf. Keinerlei höhere geistige Vorstellung entschädigt für die Mühseligkeiten des täglichen Lebens: wüste Genußsucht bietet die einzige Abwechselung. Dumpfe Unzufriedenheit herrscht unter den Massen, die sich, ohne Berührung mit den in Fabrikstädten kaum vertretenen Mittelklassen, an den Centren der Industrie ansammeln, ganze Gegenden dicht bevölkern und die Einwohnerzahl der Großstädte in die Höhe treiben.

Noch unbewußt seiner selbst, seiner gemeinsamen Interessen, noch unberührt von dem Gedanken einer Teilnahme am öffentlichen Leben, entsteht in unheimlicher geistiger Schwüle der moderne Arbeiterstand.

Den denkenden Köpfen der Nation entgeht die werdende sociale Umwälzung nicht. Die verschiedensten Triebkräfte wirken zusammen, um aus den herrschenden Zuständen heraus die so oft in der Geschichte schon aufgetretenen Ideen des Socialismus neu zu gebären.

Einerseits werden Seelen der edelsten Art, die in dem Sturm und Drang des letzten Menschenalters, in der Unbill und den Nöten, die sie erlebt, zu innigstem Mitgefühl mit den Armen und Elenden erweckt waren, und die gleichzeitig eine tiefe Empfindung dafür gewonnen haben, daß das sociale Gefüge dem Wandel der Zeiten unterworfen sei, zu dem Traume eines Glückseligkeitsstaates geführt, in dem eitel Freude und Wohlergehen aller, absolute Gerechtigkeit herrscht. Die Gedanken eines St. Simon machen ihren Weg durch die Gesellschaft, Fourier schildert die Anmut seiner Phalansterien, Comte sucht, bei aller Phantasie, nach den wirklichen Gesetzen der gesellschaftlichen Entwickelung, Lamennais will in glühendem christlichem Eifer die Kirche zum Kampfe aufrufen und gelangt, als er dies nicht erreicht, an die Spitze der radikalen Bewegung. Cabet plant seinen christlich-kommunistisch gefärbten Staat. Den Buchezschen Gedanken, durch die, man möchte sagen neu entdeckte Macht der Association den Arbeiter zum Kapitalisten zu machen, als Halbheit zurücklassend, weist Louis Blanc dem demokratischen Staate die Aufgabe zu, seinerseits Produktivgenossenschaften zu schaffen, welche die privatwirtschaftliche Unternehmungsform verdrängen und den Gemeinsinn zur Triebfeder wirtschaftlicher Thätigkeit erheben sollen. In eigenartiger Weise empfindet Proudhon die vor sich gehenden socialen Verschiebungen und sucht unter schärfster Kritik aller bisherigen Ideen und unter der mannigfachsten Wandlung seiner Anschauungen von der Aufhebung bis zur Lobpreisung des Privat-

eigentums nach einer neuen Grundlage für alles Handeln, die ihm wirtschaftliche Gerechtigkeit und Ausnützung der Produktionsmittel zu Gunsten der Gesamtheit verspricht. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit „Thue jedermann das, was er dir thun soll, und unterlasse, was du von anderen nicht zu erfahren wünschst" soll die Beseitigung aller socialen Ungerechtigkeit herbeiführen, und alle wirtschaftlichen Beziehungen sittlichend durchdringen, dem ganzen socialen Gefüge einen anderen Charakter verleihen.

Für alle diese Ideen finden sich Leute unter den gebildeten Klassen und findet sich Geld. Nicht nur ein kleiner Kreis begeisterter Schüler sammelt sich um die verschiedenen Denker; ihre Vorträge werden besucht, ihre Bücher gelesen; ein jeder ist in der Lage, durch eigene Zeitungen aller Art für seine Ideen zu wirken, Bazard und Enfantin können durch lange Zeit ihr „Familienleben" führen, die Gründung eines Phalansteriums wird versucht, Cabet kann in Texas sein Icarien gründen, Buchez seine Ateliers eröffnen, Louis Blanc in Ledru Rollin den reichen Fanatiker finden, der ihm materielle Unterstützung leiht. Nach Kräften sorgen die gebildeten und besitzenden Klassen für die Verbreitung der neuen Ideen, für das Umsichgreifen der Vorstellung, daß auf Erden ein idealer Musterstaat nach subjektivem Ermessen konstruiert werden könne, sobald es gelingt, den Mitmenschen die eigenen Prinzipien mit Nachdruck klar zu machen.

In den Arbeiterkreisen tauchen geistesverwandte Strömungen auf. Die materialistischen Gleichheitsideen, die dem Regiment der politischen Demokratie in der großen Revolution auf dem Fuße folgten und die Schreckensherrschaft und den Babouvismus herbeiführten, werden von Babeufs ehemaligem Genossen Buonarotti von neuem verbreitet und finden bei den vor sich gehenden wirtschaftlichen Veränderungen, die alles möglich erscheinen lassen, heimliche Anhänger in Paris wie in außerfranzösischen Großstädten, in London und Brüssel. Sie stehen in Berührung mit dem Kommunistenbunde, zu dem andererseits Marx in Beziehungen tritt, welche ihn zur Abfassung des kommunistischen Manifestes veranlassen; eine dämonische Natur, die sich berufen glaubt und die Verantwortung übernimmt, breiten Schichten seiner Mitmenschen den Rest geistiger Ruhe und Zufriedenheit zu nehmen und sie in den Strudel innerster Verzweiflung und Erbitterung zu stürzen, damit sie dadurch angeregt werden, eine bessere sociale Lage in gemeinsamem Kampfe zu erringen, zu

dem er mit tiefer Gelehrsamkeit aber bestimmter Tendenz die geistigen Waffen zu liefern sucht.

Wie erlösend wirkt bei all diesem Stürmen und Drängen, bei dieser Spannung der gesellschaftlichen Atmosphäre die Thatsache, daß auch praktische Versuche, der neuen Lage der Dinge Rechnung zu tragen und den neu aufkommenden Bedürfnissen abzuhelfen, in den Kreisen der Arbeiter beginnen.

Die alten Gesellenverbände fangen an, wenigstens zeitweise und zu bestimmten Zwecken die Unterschiede ihrer Comments zu übersehen und ihre gemeinsamen Interessen ins Auge zu fassen. Aus ihnen heraus entwickelt sich eine Reformbewegung. Die jüngeren Leute finden keinen Geschmack mehr an dem alten Formelwesen und wollen sich der Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit durch die älteren Genossen nicht mehr fügen. Sie versuchen, reine Hülfsvereine, ohne mystisches Beiwerk, für Krankheits- und Invaliditätsfälle, zur Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und bei Ausständen zu bilden. Die Statuten des Schlosservereins l'Union zu Lyon, von 1832, sind diejenigen, die am durchschlagendsten den Wünschen der neuen Zeit Rechnung tragen und von einer großen Zahl von Reformvereinen und neuen Bildungen in anderen Städten und Gewerben zum Muster genommen werden. 1846 wird ein Verband der jenem Musterstatut anhängenden Vereine gebildet und damit der erste nationale Hülfsverein französischer Arbeiter gegründet, der heute noch in Blüte steht. Und die Ausstände, die bei dem Niedergang von Handwerk und Hausindustrie besonders nach 1840 häufig auftreten, werden nicht nur von den alten Compagnonnageverbänden, sondern auch von den neuen Reformvereinen getragen, die aber dabei vielfach ihr Vermögen verlieren.

Hier war es, wo die ersten Schritte positiver Socialpolitik anknüpften. Weite Kreise der gebildeten Klassen fangen an, sich mit der Aufgabe zu beschäftigen, den Hülfsvereinen eine gesicherte Existenz zu schaffen und ihre Ausdehnung zu fördern. Zahlreiche Pläne werden durch die von der staatswissenschaftlichen Akademie dieserhalb gestellten Preisaufgaben hervorgerufen und betreffen die Verbindung der Sparkassen mit dem Versicherungswesen, die Übernahme der Leibrenten für Alter und Invalidität auf besondere Kassen, den direkten oder indirekten Versicherungszwang. Die Regierung nimmt sich der Sache ernstlich an. Wird unter dem Julikönigtum auch nur die Sparkassengesetzgebung ausgebaut, so beruhen doch die unter der Präsidentschaft Napoleons erlassenen Gesetze über

die eingeschriebenen Hülfskassen, deren Rechnungs- und Kassenwesen nach versicherungstechnischen Grundsätzen sorgfältig geregelt wird, und über die Altersrentenkasse, die an Stelle der Arbeiterhülfskassen die für die letzteren zu schwierige Aufgabe der Gewährung von Renten lösen soll und sowohl ihnen für ihre Mitglieder wie dem einzelnen Arbeiter zugänglich ist, lediglich auf den Vorarbeiten des Juli königtums.

1841 wurde auf Anregung der elsässischen Großindustriellen und nach umfassenden Erhebungen das erste Gesetz gegen die Kinderarbeit gegeben, das die Verwendung von Kindern unter acht Jahren in Fabriken verbot, und damit allerdings auf grauenvolle frühere Zustände schließen läßt. 1848 wird ein revidiertes, auch die Frauenarbeit umfassendes Gesetz angenommen, doch hinderte die ausbrechende Revolution die Verkündigung. 1844 werden die gewerblichen Schiedsgerichte in Paris eingeführt. Das Gesetz über die Spinnerei und Weberei, das dem hausindustriellen Arbeiter Schutz gegen die beim Niedergang der Industrie üblich gewordenen Mißbräuche gewähren soll, das Lehrlingsgesetz von 1851 werden vorbereitet.

Alle diese Bestrebungen werden durch die Februarrevolution unterbrochen. Als diese gewissermaßen zufällig und unbeabsichtigt entstandene Bewegung ins Rollen gekommen war, riß sie nicht nur den König, sondern das Königtum mit sich fort, weil die besitzenden Klassen kein Zutrauen zu einer Regierungsform mehr hatten, die zum zweitenmal ihren Interessen einen selbständigen und nicht immer in der Richtung selbstloser Vertretung des öffentlichen Wohles thätigen Willen entgegengesetzt hatte, weil andererseits das Königtum in dem politisch unterdrückten und noch gar nicht zum Selbstbewußtsein gekommenen Arbeiterstande keinen Rückhalt hatte und, so wie es war, ebensowenig in seinem historischen Rechte die Wurzeln seiner Kraft fand. Der linke Flügel der Radikalen, die Socialdemokraten wurden in den Vordergrund geschoben, die Ideen socialer Reform wurden vor die Aufgabe praktischer Bewährung gestellt, Louis Blanc mußte wohl oder übel die Leitung eines Arbeiterparlaments übernehmen und in der Haltung der ihm begeistert folgenden, wirtschaftliche Umwälzungen erstrebenden hauptstädtischen Arbeitermassen gegenüber den bürgerlichen Republikanern tritt der innerhalb der Gesellschaft vorhandene Zwiespalt hervor.

Hier sowohl wie in der konstituierenden Versammlung steht den großen Worten ein absoluter Mangel an Thaten gegenüber. Eine Reihe bald vergessener Dekrete über die Arbeitszeit, die Zwischen-

unternehmungen, die Beschäftigung fremder Arbeiter, die Unterstützung der in der Zahl von etwa 300 auftauchenden Produktivgenossenschaften, die Gründung der Nationalwerkstätten, eine Maßnahme, die mehr der Not des Augenblicks, dem vorhandenen Zwange zur Beschäftigung und Unterstützung der bei der Stockung von Handel und Wandel brotlosen Massen als den socialen Theorieen entsprungen war und stets bei ähnlichem Anlaß in Großstädten in größerem oder geringerem Umfange getroffen wird und getroffen worden ist, sind die ganzen positiven Leistungen. Die Unmöglichkeit, gesellschaftliche Zustände, auch mit dem Aufgebot der Staatsgewalt, künstlich zu ändern und die Uneinigkeit der ja immer interessanten Köpfe, die sich subjektive Pläne hierzu entworfen haben, zeigte sich wieder einmal. Die der regelmäßigen Arbeit entwöhnten Massen aber, die als das souveräne Volk gefeiert werden, werden immer anspruchsvoller, immer zuchtloser, sie stehen jedem Verwegenen zur Verfügung, der in dem allgemeinen Chaos die Herrschaft an sich zu reißen und ihnen gute Beute und materielles Wohlsein verspricht, die Hauptstadt zittert vor einem räuberischen Überfall, einer revolutionären Diktatur des Proletariats, der Zustand fällt auf seine Urheber in der revolutionären Regierung zurück, und schließlich setzt die blutige Diktatur Cavaignacs nach mehrtägigem Straßenkampf der wüsten Bewegung ein Ziel.

Die besitzenden Klassen wie die gesamte ländliche Bevölkerung aber werfen sich, in der allgemeinen Verwirrung nach irgend einem festen Punkt suchend, dem dritten Napoleon in die Arme, dessen Name mit den Errungenschaften der großen Revolution verknüpft und durch den Kultus seines heroischen Ahnen in jeder Hütte verehrt ist, der ein Sohn der neuen Zeit sein muß und der dort die Garantieen der Ordnung und verhältnismäßigen Stabilität zu bieten scheint. Froh, angesichts der socialdemokratischen und legitimistischen Bestrebungen der eigenen Verantwortung überhoben zu sein, erträgt es die bürgerliche Gesellschaft sogar, daß er sich von der beschworenen Verfassung ohne Umstände frei macht und, getragen von der großen Mehrheit des Volkes, im Glauben an seine Mission eine rechtlich fast unbegrenzte Gewalt an sich reißt.

Das erste Jahrzehnt seiner Herrschaft ist denn auch ausgezeichnet dadurch, daß die Zügel der Regierung wieder straff in die Hand genommen werden und in erster Linie für Ruhe und Sicherheit gesorgt wird. Das Heer wird nach napoleonischer Tradition zu einer Stütze des Thrones erzogen und in auswärtigen Unternehmungen mit kriegerischem Geiste erfüllt. Die Verwaltung arbeitet mit un-

erhörter Mache und Energie. Die Polizeigewalt wird in schroffster Weise gebraucht, Überwachung und Verbannung sind an der Tagesordnung, Regungen des Arbeiterstandes werden nur insoweit geduldet, als die Regierung Einfluß auf sie hat, das Versammlungsrecht wird dem Vereinsrecht gleichgestellt und dadurch jede Versammlung von vorheriger polizeilicher Erlaubnis abhängig gemacht.

Für den innern Druck entschädigt der Gang der äußeren Politik, in welcher der Kaiser Frankreich wieder die erste Stelle im Rate der Völker verschafft und die nationale Ruhmsucht befriedigt, entschädigt die zielbewußte Fürsorge für die materiellen Interessen der bürgerlich industriellen Gesellschaft, der mit den Handelsverträgen neue Absatzgebiete erschlossen werden, während staatliche Subventionen über die Gefahr fremder Konkurrenz auf dem heimischen Markte hinweghelfen. Die Weltausstellungen, die Erhebung von Paris zur tonangebenden Stadt, der politische Ruhm, die Fürsorge für die Verkehrsinteressen geben der nationalen Industrie mächtige Stützen.

Die äußere Umgestaltung von Paris sichert den hauptstädtischen Arbeitermassen stete Beschäftigung und reichen Verdienst. Überhaupt wird in Konsequenz der einst vom Kaiser in der „extinction du paupérisme“ entwickelten Ideen nichts unterlassen, um die materielle Lage der Arbeiter zu heben. Millionen aus dem konfiszierten Orléansschen Vermögen werden den Arbeiterhülfskassen zugewendet, Rekonvalescentenspitäler begründet und dotiert, Baugesellschaften für Arbeiterwohnungen und Wohlthätigkeitsanstalten aller Art gefördert. Allerorts müssen die Behörden Krankenkassen ins Leben rufen und jede philanthropische Schenkung oder sonstige Leistung hat ehrende Auszeichnung zur Folge.

Wie der Kaiser, so handelt die allmählich sich fest fundierende Großindustrie; die Mülhäuser Arbeiterwohnungen werden gebaut, Stiftungen für Arbeiter, Preisverteilungen in Form von Sparkassenbüchern, Werke der Mildthätigkeit und Großherzigkeit aller Art sind an der Tagesordnung. Der sich hebende Wohlstand und die mächtige Entwickelung der Produktion schafft überall neuen Arbeitsbedarf, die Löhne steigen, ein Strom von Gold fällt auf die Arbeiter nieder. In der Pflege der materiellen Interessen des ganzen Volkes, in der Vertretung des nationalen Gedankens sieht der Kaiser die festen Stützen seiner Herrschaft.

Die Massen haben sich inzwischen in die neue Zeit eingelebt. Die früher von kleinen Kreisen der gebildeten Klassen getragenen und zunächst von den hauptstädtischen Arbeitern aufgenommenen

socialen Ideen verbreiten sich bei der weitgehenden Wirkung der Februarrevolution im ganzen Lande. Zugleich aber nimmt die Wertschätzung der Louis Blancschen Ideen bei dem erwiesenen Mißerfolg ab, und Proudhon, dessen Pläne bei mangelnder Reife und Durchführung durch die Erfahrung nicht widerlegt sind, der allein bis zuletzt die Sache der Arbeit vertreten hat, dessen Volksbank auf den äußeren Eingriff der Staatsgewalt ihr Ende zurückführen kann, wird maßgebend für die den Arbeiterstand beherrschenden Ideen.

Wichtiger aber als Proudhons für die Färbung dieser Ideen entscheidende Ansichten ist die Thatsache, daß die Massen überhaupt zur allgemeinen Aufnahme bestimmter Gedanken allmählich herangereift sind.

Unter dem Einfluß des durch Jahrzehnte sich hinziehenden socialen Umschwungs, unter der erzieherischen Einwirkung, welche nach Zerbröckelung der alten, geregelten, aber auch den Einzelnen gängelnden Formen der gesellschaftlichen Gruppierung, nach Zerreißung der alten Bande persönlicher Beziehungen das moderne Leben, die Freizügigkeit, die Isolierung des Einzelnen in der Fremde, der freie Arbeitsvertrag mit ihren hohen Anforderungen an die Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen ausgeübt hatten, war das Gefühl der freien Persönlichkeit auch im Arbeiter zur Entfaltung gekommen und begann, sociale Anerkennung und entsprechende gesellschaftliche Behandlung zu heischen. Dazu kam die tiefgreifende Wirkung der Ausdehnung des Stimmrechts, der immer wiederholten Wahlen, der Plebiscite. Daß die Massen der Bevölkerung um ihre Meinung befragt wurden in den wichtigsten Fragen der nationalen Entwickelung, mußte sie zu dem Gedanken bringen, daß sie durch ihre Zahl eine Macht seien, mußte ihnen das Gefühl verleihen, daß in einträchtigem Zusammenstehen ihre Kraft liege, mußte sie zu dem Gedanken gemeinsamen Handelns führen.

In dem Augenblick, wo den durch die neuzeitliche Entwickelung angehäuften, unorganisierten Massen diese ihre sociale Zusammengehörigkeit und die Bedeutung ihrer Zahl zum Bewußtsein kam, wo sie sich mit einheitlichen Ideen erfüllten, wo sie begannen, zu den Fragen des öffentlichen Lebens selbständig Stellung zu nehmen, war der vierte Stand geboren und ein neuer für die Entwickelung der Nationen hochbedeutsamer Faktor auf den Kampfplatz der Geschichte getreten.

Kapitel I.

Die Arbeiterbewegung unter dem Kaiserreich.

Die selbständigen Regungen der Massen waren im Anfang natürlich verworren und unklar. Nicht alle Arbeiterkreise können gleichzeitig und in gleichem Maße von denselben ergriffen werden. Ebenso verschieden wie nach Beruf und Gegend die sociale Lage, der erreichte Bildungsstandpunkt, das Verhältnis zur Religion, die ganze Lebensauffassung, ebenso verschieden ist auch das Reaktionsvermögen auf die neuen Ideen, und anfangs hat man nichts weniger als gleichmäßige und organisierte Parteibestrebungen zu erwarten.

Der Kaiser sah seiner ganzen Stellung zum vierten Stande entsprechend das Erwachen desselben nicht ungern. Er hatte sich stets mit socialen Problemen beschäftigt und die Besserung der Lage der Massen war ihm von jeher eine Lieblingsidee gewesen. In Massenabstimmungen hatte er wiederholt seine Stütze gesucht und in der äußeren Politik gehörte die Befragung der Bevölkerung zu den Rüstzeugen, die er nach Bedarf hervorholte, um auch in fremden Staaten bewundernde Anhänger zu gewinnen. Als er sein diktatorisches Regiment, dessen innere Berechtigung mit der Wiederkehr sicherer Zustände zu schwinden begann, anfangs der sechziger Jahre hinüberzuleiten versuchte in die den Ansprüchen der bürgerlich industriellen Gesellschaft Rechnung tragende und die Person des Souveräns weniger exponierende Form parlamentarischen Regimes, da mochte ihm angesichts der alsbald auftretenden, über das Maß des gewährten Einflusses hinausdringenden bürgerlichen Opposition die Beobachtung nicht ungelegen kommen, daß die Arbeiter anfingen, sich aus dem Schlepptau derselben zu einer selbständigen und jener entgegentretenden Stellung zu erheben.

Darauf, daß die Strömung der Massen nicht auch seiner Regierung feindlich sei, mochte der Kaiser um so eher rechnen, als seine Leistungen auf dem Gebiete materieller Fürsorge alles bisher Dagewesene übertrafen, als es unter den Arbeiterführern nicht wenige gab, die dies dankbar anerkannten, und die Entstehung einer imperial-socialistischen Richtung also für möglich erachtet werden konnte.

Selbst die Anhänger Proudhons, dem seine Stellungnahme gegen den Präsidenten Napoleon 1849 eine mehrjährige Gefängnisstrafe zugezogen, schienen für das Kaiserreich nicht gefährlich. Die Proudhonsche Lehre hatte sich gemildert; eine Richtung, welche über den

autoritären Socialismus und Kommunismus die volle Schale des Hohnes ausgoß, welche nicht einmal den Produktivgenossenschaften eine wesentliche Bedeutung zuerkennt, wohl aber verlangt, daß in allen Lebensbeziehungen der Menschen, in den politischen wie den untrennbar damit verbundenen wirtschaftlichen, an Stelle des egoistischen Prinzips die Idee des Mutualismus trete, konnte nicht für staatsgefährlich angesehen werden, auch wenn von dem Einfluß der neuen Idee die tiefgreifendsten Änderungen der Wirtschaftsordnung erwartet wurden. Wenn Proudhon den Arbeiterstand aufrief, zuerst auf dieser Höhe der Moral voranzugehen, wenn er vor allen Gewaltthaten und Koalitionen als egoistischen, die Konsumenten schädigenden Handlungen warnte, so konnte ein solcher Einfluß nur mit Freuden begrüßt werden und es wurde demgegenüber die Stellungnahme Proudhons gegen den Fortbestand der centralisierten Staatsgewalt, seine Schwärmerei für eine Föderation von Städterepubliken, seine Kritik der Art der Verwendung und Ausnutzung der Handels und Verkehrsinstitute, der Monopole jeder Art zu Gunsten der besitzenden Klassen, seine Polemik gegen den bürgerlichen Eigentumsbegriff des römischen Rechtes, seine Verherrlichung einer zielbewußten Herrschaft des vierten Standes gern vergessen.

Stärker wie der Einfluß der Theorie ist freilich der Instinkt der Massen, der sie ihre in der Natur der Verhältnisse liegenden Bedürfnisse erkennen läßt.

Freie Bewegung ist die erste selbständige Forderung, welche von den Arbeitern erhoben wird, so unklar sie noch darüber sind, in welcher Weise die erstrebte freie Bewegung zu verwenden sei.

Mit Lebhaftigkeit wird die Aufhebung des Koalitionsverbots in den „roten Broschüren" gefordert, die anfangs der 60er Jahre zu erscheinen beginnen, die ersten Flugblätter der sich entwickelnden Arbeiterpartei.

Die Tragweite dieser Forderung erhellt daraus, daß von 1853 bis 1862 die Staatsanwaltschaft nicht weniger als 89 Koalitionen der Arbeitgeber verfolgte, von denen 629 in Anklagezustand versetzt und 392 verurteilt wurden, während die Zahl der strafrechtlich verfolgten Arbeiterkoalitionen sich auf 749, die Zahl der verurteilten Arbeiter auf 3909, bei 613 Freigesprochenen, belief.

Als im Jahre 1862 durch das persönliche Eingreifen des Kaisers es ermöglicht worden war, daß die französischen Arbeiter nach Gewerben gewählte Vertreter zur Londoner Ausstellung schickten, als dieselben dort das Wesen der schon zur ansehnlichen Macht gediehenen

englischen Gewerkvereine kennen lernten und gleichzeitig die persönlichen Beziehungen anknüpften, aus denen später die Internationale hervorging, da wurde der Ruf nach Aufhebung des Koalitionsverbots mit neuem Nachdruck erhoben, und ebenso kehrte er in dem „Manifest der 60" wieder, das die Aufstellung der ersten parlamentarischen Arbeiterkandidatur im Jahre 1867 einleitete.

Der Kaiser aber, der schon seit geraumer Zeit die gerichtlichen Verurteilungen durch alsbaldige Begnadigung illusorisch gemacht hatte, drang nunmehr auf die Beseitigung des Koalitionsverbotes, das nicht ohne Widerstand des gesetzgebenden Körpers durch das Gesetz vom 28. Mai 1864 sein Ende fand.

Nach diesem, den Wortlaut der Artikel 414—16 des Strafgesetzbuchs abändernden Gesetz ist die Koalition nicht mehr an sich schon, wohl aber dann strafbar, wenn eine Arbeitseinstellung durch betrügerische oder gewaltsame Maßnahmen veranlaßt oder unterhalten wird (Artikel 414—15) oder wenn durch vereinbarte Sperren oder Bußen die Freiheit der Arbeit beeinträchtigt wird (Artikel 416), ein Wortlaut, der zu recht vielen Zweifeln stets Anlaß gegeben hat. Da das Vereins- und Versammlungsrecht von dieser Abänderung gar nicht berührt wurde, Koalitionen und Ausstände aber ohne Vereine und Versammlungen nicht wohl denkbar sind, blieben Arbeitseinstellungen indirekt von der Genehmigung der Regierung abhängig, die bisher nicht hatte erteilt werden können, solange der Zweck der Versammlungen, die Koalition, ein unerlaubter gewesen war.

Proudhon spricht seine Ansicht dahin aus, daß neben der Schwierigkeit, eine so populäre Regierungsvorlage abzulehnen, für die Annahme derselben die manchesterliche Anschauung mitbestimmend gewesen sei, daß man nach dieser Gewährung freier Bahn für die Selbsthülfe der Arbeiter jeden Anspruch auf positive Reformthätigkeit des Staates bequem und mit hochklingenden Gründen abweisen werde und damit die Fiktion der Trennung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu Gunsten der kapitalistischen Bewegungsfreiheit der industriellen Gesellschaft fernerhin werde aufrecht erhalten können.

In den Arbeiterkreisen erregte die neu errungene Freiheit zunächst einen lebhaften natürlichen Ausbruch des lange zurückgedrängten Bethätigungsdrangs. Ohne jede Rücksicht auf die theoretischen Anschauungen der Proudhonisten brachen in den Jahren 1864—67, während gleichzeitig die Gründung von Produktivgenossenschaften neuen Aufschwung nahm, spontan eine Masse von Ausständen los

Leris nennt die Kupfergießer, Möbelschnitzer, Zeugdrucker, Metalldrechsler, Bergarbeiter, Wagenbauer, Blechschmiede, Schreiner, Gerber, Schneider —, man lernte rasch die Bedeutung der materiellen Machtmittel im Kampfe gegen das Kapital schätzen, ein Centralstrikeverband wurde unter dem Namen der Caisse du Sou zur Unterstützung der strikenden Gewerbe gegründet, und die Regierung sah sich in der Lage, zum Teil einen Druck auf die Arbeitgeber auszuüben, zum Teil aber auf Grund der allgemeinen Gesetze gegen die Arbeiter Front zu machen, um die allgemeine Unruhe nach Möglichkeit zu beschwichtigen und im Sinn des gewerblichen Friedens zu wirken.

In die herrschende Erregung hinein fiel die Eröffnung der Pariser Weltausstellung von 1867, bei welcher nach nun schon hergebrachtem Muster die Arbeiterdelegationen nicht fehlen durften. Es war wieder der persönlichen Initiative des Kaisers zuzuschreiben, daß neben den verschiedenen Fachkongressen auch eine Delegiertenversammlung der Arbeiter, ein förmliches Arbeiterparlament, aus etwa 400 Abgeordneten bestehend, sich versammeln und während eines Zeitraums von fast neun Monaten 36 öffentliche Sitzungen und zahlreiche Kommissionsverhandlungen über alle den Arbeiterstand interessierenden wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fragen halten durfte.

Unter dem Eindrucke, den die plan- und regellosen, Unruhe, aber keine ernsten Erfolge herbeiführenden Strikes der letzten Jahre hervorgerufen hatten, bei den enger gewordenen Beziehungen zu den englischen Vereinen, und im Hinblick auf die erwähnte Lage der Gesetzgebung wurde insbesondere dem Wunsch nach Gestattung der Bildung fester Vereine, nicht nur der vorübergehenden Koalition, Ausdruck gegeben und darauf hingewiesen, daß dann die Arbeiterbewegung eine geregeltere werden würde und Arbeitsstreitigkeiten leichter friedlich beigelegt werden könnten. Jedenfalls schwebte dabei der nüchterne Gedanke im Hintergrund, daß bei fester Organisation mehr erreicht werden würde als bisher. Ein besonderes Ermunterungskomitee, das allen Gewerben bei der Gründung von Fachvereinen an die Hand gehen sollte, wurde unter Duldung der Behörden eingesetzt, der Handelskammerpräsident Derinck, dem die Oberleitung der Arbeiterdelegationen übertragen war, erstattete dem Kaiser einen beruhigenden und gern geglaubten Bericht über die Angelegenheit, und kein Geringerer als Havard, der jüngst (7. März 1891) verstorbene Präsident der Syndikalkammer der Papierindustrie und die Seele des später zu erwähnenden Centralkomitees der Arbeitgebervereine, war es, der hierin eine für die Zukunft berechtigte Hoffnung erkannte

und auch seinerseits dem Wunsche nach Gründung von Arbeitervereinen in allen Gewerbzweigen Ausdruck gab.

Der Kaiser hatte das Vertrauen und fand den Entschluß, auch diesem Wunsche der Arbeiter Rechnung zu tragen, und der Handelsminister Forçade de la Roquette durfte, trotz des Gesetzes von 1791, das wie ein Damoklesschwert über den Vereinen schweben blieb, unter dem 28. März 1868 amtlich erklären, daß den Fachvereinen der Arbeiter, sofern sie sich von der Politik fernhielten und die Freiheit der Arbeit nicht beeinträchtigten, die gleiche administrative Duldung gewährt werden solle, die den Fachvereinen der Unternehmer schon seit geraumer Zeit zu teil geworden war.

Zugleich setzte das Gesetz vom 8. Juni 1868 für Versammlungen zur Behandlung nichtpolitischer und nichtreligiöser Fragen an Stelle des Genehmigungsprinzips die Anzeigepflicht, und noch während der Verhandlungen des Arbeiterparlaments hatte das Gesetz vom 24. Juli 1867 über die Gesellschaften mit wechselnden Mitgliedern und wechselndem Vermögen den Produktivgenossenschaften eine besondere juristische Konstruktion gegeben.

Ehe wir zusehen können, welche Bewandtnis es mit dem Hinweis auf die Fachvereine der Arbeitgeber hat, erscheint es angezeigt, die Wirkung der gewährten Duldung und die Arbeiterbewegung noch der nächsten Jahre zu verfolgen.

Die Hoffnungen, welche an die neuen Maßnahmen geknüpft wurden, erfüllten sich zunächst nicht. Im Gegenteil. Die Fachvereine der Arbeiter schossen zwar wie Pilze aus der Erde, aber überall suchten sie auch ihre ihnen selbst noch unbekannte Macht im Kampfe zu erproben, und wie von einem Fieber ergriffen strikte die ganze französische Arbeiterschaft. Die Weißgerber, die Bäcker, die Eisengießer, die Marmorarbeiter zu Paris, die Baumwollweber in Rouen, die Spinner in Elboeuf, die Bergleute im Loirebecken, die Arbeiter der Hüttenwerke in Creuzot, die Lyoner Seidenweber, die Zeugdrucker in Marseille — um nur die bedeutendsten Ausstände zu nennen — stellten 1868—70 die Arbeit ein und richteten eine geradezu anarchische Verwirrung in der Industrie an. Es war, wie wenn angesichts der mit dem Schwinden der Diktatur eingetretenen Schwächung der Staatsgewalt ein völliges Freiwerden der bisher gebundenen socialen Kräfte eingetreten wäre und der Kampf zwischen den beiden Klassen der bürgerlich industriellen Gesellschaft ein allgemeiner werden sollte.

Die Erhitzung und Erbitterung der Gemüter verschaffte dabei

einer Ideenrichtung günstige Aufnahme, die sich soeben anderwärts auszudehnen begann und die Proudhonistische Lehre als unklare Schwärmerei scharf angriff.

Die 1864 zu London gegründete Internationale wurde von Marx bald geistig völlig beherrscht und der Verbreitung seiner Ideen dienstbar gemacht. Die französische Sektion, anfangs eine durchaus maßvolle Studiengesellschaft, in der neben Arbeiterführern hervorragende Gelehrte vertreten waren, wurde 1868 als unerlaubter Verein nach Verurteilung der Mitglieder zu unbedeutenden Geldstrafen aufgelöst und die gemäßigten Elemente zogen sich zurück. Immer mehr traten, anfangs unter dem Widerspruch der französischen Proudhonistischen Delegierten, die Marxschen Ideen in etwas vorsichtigerer Annäherung an das kommunistische Manifest von 1847 hervor.

Nicht um Gerechtigkeit, um Einführung anderer ethischer Prinzipien kann es sich handeln, sondern um die Änderung der Grundlagen der Wirtschaftsordnung im materiellen Interesse des Arbeiterstandes. Das Kapital, das Privateigentum an den Produktionsmitteln sei es, was mit eiserner Notwendigkeit zur immer weiteren Ausbeutung der Arbeiter, zur Verbreiterung der Schicht der Proletarier und zu ihrer Unterwerfung unter die Herrschaft des Besitzes führe. Diese materiellen Grundlagen der Gesellschaftsordnung müßten bewußt geändert werden, der Kernpunkt des ganzen Wirtschaftssystems der heutigen menschlichen Gemeinschaft, das Privateigentum, das Erbrecht an den Produktionsmitteln müsse abgeschafft werden, wenn die materiellen Interessen der Mehrheit gewahrt werden sollten; eine ganz neue Ordnung des menschlichen Zusammenlebens aufzubauen, die politische Gewalt zur Herbeiführung derselben an sich zu reißen, das müsse das Ziel des Proletariats sein. Der Kampf gegen das Kapital sei die Aufgabe, welche den Proletariern aller Länder gestellt sei.

Ein Generalstab ohne Heer, sucht die Internationale ihre Ideen zu verbreiten, Anhänger und Rückhalt in den Massen zu gewinnen, denen derartige Gedanken, wie das Wiedererwachen des Babouvismus gezeigt hatte, nichts ganz Fremdes waren, und die sich dieselben nach ihrer Weise nicht als eine im Laufe eines unschätzbaren Zeitraumes, das Entgegenwirken aller anderen äußeren und inneren Momente als überwunden vorausgesetzt, theoretisch mögliche Entwickelung, sondern als ein thunlichst rasch zu erreichendes Ziel zu baldigem höheren Lebensgenuß zurechtlegen.

Zunächst allerdings werden wesentlich nur die praktischen Dienste der

als Mittelpunkt der Bewegung geeigneten Internationale für die spontane Strikebewegung der französischen Arbeiterschaft in Anspruch genommen, um eine gewisse Strategie, ein planvolles Zusammenwirken in die Ausstandsbewegung zu bringen und für auswärtige Hülfe zu sorgen. Neben der früher erwähnten caisse du Sou wird zu diesem Zweck eine mit der Internationale in engster Berührung stehende „Bundeskammer der Arbeitervereine" gegründet.

Die Erregung allgemeiner Erbitterung mehr als die Erreichung kleinlicher, nur die Hoffnung auf Besserung der Lage innerhalb der bestehenden Wirtsschaftsordnung anregender, also schädlicher Vorteile war dabei das Ziel der Internationalisten, wenn sie auch die zu ihrem Standpunkt nicht durchgedrungenen Massen nur durch den Hinweis auf erreichbaren Nutzen zum Ausstand anzuspornen vermochten. Und in der That kam viel mehr bei der ganzen Bewegung auch diesmal nicht heraus. Die Kräftezersplitterung war zu groß, die Bewegung viel zu allgemein und unüberlegt gewesen, die Internationale trotz aller Ruhmredigkeit nicht in der Lage, mit irgendwie erheblicher materieller Unterstützung einzugreifen, und die Ausstände endeten demgemäß mit einer Niederlage.

Da kam der Krieg und das allgemeine Darniederliegen von Handel und Gewerbe setzte der specifischen Arbeiterbewegung ein Ziel, während der Zusammenbruch des Kaiserreichs, welches dafür büßen mußte, daß es die nationalen und materiellen Interessen Frankreichs geschädigt hatte, politisch-revolutionären und radikalen Bestrebungen freie Bahn gab.

Insbesondere in Paris hatte während der Belagerung die freie Erwerbsthätigkeit in weitem Umfang abgenommen und fast der einzige Unterhalt der Pariser Arbeiter bestand in dem Sold, den sie als Nationalgardisten verdienten. Den Fachvereinen mangelten die Mitglieder vollständig, und kaum blieben die Leiter einiger Verbände und der Bundeskammer in lockerem Einvernehmen, so daß das von dieser in Gemeinschaft mit der Internationalen verfaßte Wahlmanifest keine praktische Bedeutung erlangte. Als die politische Bewegung für die kommunale Freiheit der bisher unter Ausnahmegesetzen lebenden Hauptstadt, für die von der Pariser Bürgerschaft verlangte, aber von der selbst kaum festen Boden habenden provisorischen Regierung verbotene Wahl eines Gemeinderats an Stelle der bisher von der Staatsregierung ernannten Versammlung zu der Auflehnung der Stadt Paris gegen die provisorische Regierung und, immer mehr nach links hinabgleitend, zu einer auf die Nationalgarde gestützten, aus

radikal demokratischen und social revolutionären Elementen zusammengesetzten Gegenregierung geführt hatte, schien die Zeit für einen neuen Versuch der Bethätigung der socialen Ideen gekommen. Aber was, von theoretischen Prinzipienerklärungen abgesehen, positiv gethan werden konnte, war doch herzlich unbedeutend.

Den Internationalisten, die wie immer ihre Ansichten mit autoritativer Gewalt der Bevölkerung aufzuzwingen suchten, war es gelungen, 17 ihrer in der Nationalgarde dienenden Mitglieder in das aus 86 Personen bestehende Centralkomitee derselben, die Seele des Aufstandes, zu bringen und diese vorwiegend mit wirtschaftlichen Aufgaben betrauen zu lassen. Die Vergebung von Arbeiten, wie insbesondere der Lieferungen für Militärzwecke an Arbeitergenossenschaften, die Vorschriften bestimmter Lohnsätze in den Lastenheften gewöhnlicher Submissionen sind die einzigen, auf wirtschaftlichem Gebiete eingeführten und kaum als solche zu bezeichnenden Neuerungen; der weitergehende Plan, stillstehende Fabriken und Werkstätten durch Genossenschaften wieder in Betrieb setzen zu lassen, kam nicht zur Ausführung. Dem Proudhonistischen Ideengang entsprang der Aufruf zu der Neuorganisation des Staates in Form föderierter Städte-Republiken.

Bezeichnend ist, daß die Internationalisten selbst für den augenblicklichen Zweck nicht die „in erbärmlichem Kampf für das tägliche Brot" für den Schwung ihrer Ideen unempfänglichen Fachvereine, sondern lokale, also unorganische und jeder Strömung zugängliche Sektionen als zur Erregung der Massen geeignet erachteten, und daß von den 400 Delegierten der Pariser Weltausstellung nur 14 sich bei der Kommune kompromittierten. Erheblichen Anteil hatte also die eigentliche Arbeiterbewegung an den Pariser revolutionären Vorgängen nicht, und der von der Internationale beanspruchte Ruhm, für den Hexensabbath verantwortlich zu sein, den die halb verhungerten, zuchtlosen und zu anderen Zwecken militärisch organisierten und bewaffneten Massen vollführten, ist nur teilweise begründet.

Trotzdem wurde, nachdem der Aufstand mit blutiger Strenge niedergeworfen worden war, den die Anhänger der Internationale in verschiedenen Provinzialstädten nachzuahmen versucht hatten, das Gesetz vom 14. März 1872 über die Internationale gegeben, die Frage der Wiederherstellung des Koalitionsverbotes wenigstens diskutiert und durch schroffste Handhabung der Ausnahmegesetze wie des allgemeinen Vereins- und Versammlungsrechtes jeder Bewegung der Massen vorgebeugt.

Die erste Periode des selbständigen Auftretens des Arbeiterstandes war beendet. Erreicht war die Aufhebung des Koalitionsverbotes und die Zusage administrativer Duldung der Fachvereine. Damit war die wirtschaftliche Organisation zur Wahrung der Klassen interessen ermöglicht. Zu einem planvollen und zielbewußten Gebrauch der erlangten Freiheit war es noch nicht gekommen, nur zu tumultuarischem Stürmen und Drängen auf der ganzen Linie. Die Proudhonistischen Ideen walten noch immer vor, doch die Marxsche Lehre beginnt einzudringen.

Die neue Verfassung aber macht die Regierung vom Parlamente, von dem Organ der Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Staatsgewalt, mithin von dem Willen der Gesellschaft selbst abhängig. Damit wird für den Arbeiterstand die Teilnahme am politischen Leben in den Vordergrund gerückt und unbeeinflußt von dem mildernden Dazwischentreten eines über den Gesellschaftsklassen stehenden und die allgemeinen Interessen verfolgenden Trägers der Staatsgewalt sehen wir von nun an die socialen Kämpfe sich in Frankreich in scharfer Deutlichkeit abspielen.

Kapitel II.

Die Fachvereine der Arbeitgeber.

Im Jahre 1868 war den Fachvereinen der Arbeiter dasjenige Maß von Duldung zugesagt worden, das den Unternehmerverbänden schon seit längerer Zeit gewährt worden war. Wir haben daher auch die Unternehmerverbände in ihrer Eigenart zu betrachten, denen ebenso wie jedem fachgenossenschaftlichen Arbeiterverein das Gesetz von 1791 in seinem extremen Haß gegen alle korporativen Bildungen, in seinem auf die Spitze getriebenen Individualismus entgegenstand und die deshalb nie gesetzliche Genehmigung erhalten konnten, vielmehr auch stets in Gefahr standen, als unerlaubte Vereine aufgelöst zu werden.

Trotz dieser Lage der Gesetzgebung hatten die alten Zünfte sich in abgeschwächter Form ebenso weiter erhalten, wie die Gesellenverbände, und aus praktischen Gründen fanden fachgenossenschaftliche Vereine sogar behördliche Unterstützung. Zum Zweck der regelmäßigen Versorgung von Paris mit Nahrungsmitteln wurde das Bäcker und Fleischergewerbe unter dem Konsulat wieder einem geschlossenen Kreis leistungsfähiger Genossen übertragen, die für ihr Monopol sich hinsichtlich der zu haltenden Vorräte und der Preise den obrigkeitlichen

Anordnungen fügen mußten. An die Spitze dieser Gewerbe wurden „Syndici" zur Führung der Verwaltung und Vertretung des Verbands nach außen berufen. Dann organisierten sich die Baugewerbe, die von der neuzeitlichen Entwickelung am wenigsten berührt waren und den handwerksmäßigen Charakter behalten hatten, neu unter „Syndikaten" und traten mit zünftlerischen Anwandlungen um so offener hervor, als seitens der chambre introuvable die Wiederherstellung der alten Zünfte und Korporationen geradezu gefordert worden war. Den modernen Anschauungen entsprachen diese rückläufigen Tendenzen, wo kein praktisches Bedürfnis vorlag, allerdings nicht und die Vereine der Baugewerbe wurden, als sie an Stelle der staatlichen Baupolizei ihre früheren korporativen Aufsichtsbefugnisse wieder zu erlangen suchten, 1834 unsanft daran erinnert, daß ihre Existenz eine ungesetzliche sei und lediglich auf polizeilicher Duldung beruhe, daß sie also nicht zu viel beanspruchen möchten.

Andere Unternehmerverbände entstanden zunächst zu rein kaufmännischen und technischen Zwecken: die Weingroßhändler vereinigten sich 1840 zu einem Syndikat behufs gemeinsamer Verwaltung der unter Zollverschluß stehenden Niederlagen; die Juweliere bildeten ein Syndikat zum Betrieb der gemeinsamen Affinieranstalt; die Holzhändler hatten in der Regelung der Flößerei eine Aufgabe, die ihren Verband sogar aus der alten Zeit herübergerettet hatte, und bald bildeten die Bronzefabrikanten, die Lithographen, die Transportunternehmer, die Binnenschiffahrtsinteressenten ebenfalls Syndikate als moderne freie Interessenverbände zunächst ohne socialpolitischen Zweck.

Allmählich näherten sich diesem Typus auch die Verbände der Fleischer und Bäcker, welche nach der Freigabe ihrer Gewerbe auf die Verwaltung von Kassen, die den Geldverkehr zwischen Fleischern und Händlern regeln bezw. die Brotpreise ausgleichen sollten, auf den Betrieb gemeinsamer Back- und Schlachthäuser beschränkt wurden, sowie die durch den Zutritt der Schlosser, Schreiner und Glaser auf die Zahl von 11 gestiegenen baugewerblichen Syndikate.

Wie groß das Bedürfnis nach der Wiederherstellung von Interessenverbänden auf modernem Boden war, zeigte dann der beispiellose Erfolg der „Union Nationale". Die moderne, für den Weltmarkt produzierende Industrie, die Rohstoffe überall her bezieht, die Waren in unbekannte Fernen, an unbekannte Personen, durch weite Transporte zu Wasser und zu Land versendet, bedarf der Kenntnis der Kreditwürdigkeit der auswärtigen Käufer, der fremden Sprachen,

des fremden Rechts, fremder Anwälte und Agenten, fremder Patente zum Schutz ihrer Fabrikate gegen Nachahmung, der Versicherung gegen Transportgefahren aller Art, der Nachrichten über auswärtige Zoll- und Handelspolitik. Zu solchen Zwecken wurde 1859 unter dem Namen „Union Nationale“ und unter den Auspizien der Syndikate der Lederfabrikanten, Chemiker und Gasinstallateure ein Agenturgeschäft begründet.

Der Direktor Bonnin hatte den schöpferischen Gedanken, seine Klienten und Abonnenten in Syndikalkammern nach ihren Gewerben zusammenzufassen, um dem ganzen Unternehmen einen klangvollen Hintergrund zu geben. Der Versuch gelang über Erwarten. Der organisierte Kern, der für zahlreiche Gewerbe damit geschaffen wurde, wies eine derartige, natürlich auch der Agentur zu gute kommende Anziehungskraft auf, daß 1860 eine eigene Zeitung gegründet, in den 1870er Jahren ein eigenes Haus in der rue de Lancry bezogen werden konnte, in dem die Sitzungssäle für die aus meist 6—25 Personen bestehenden Syndikate der 50—500 Mitglieder zählenden Fachvereine (Syndikalkammern), für das von ihnen gewählte Generalsyndikat, und Räume für die immer mehr anwachsenden Agenturgeschäfte sich befanden. Man wird zugeben müssen, daß alle geniale Initiative der Direktoren der Union Nationale ein solches Resultat nicht erzielt hätte, wenn nicht ein Bedürfnis nach Bildung gerade von Interessen-*Verbänden* vorhanden gewesen wäre. Und in der That sieht man aus der Thätigkeit und den Verhandlungen der Syndikalkammern, welcher Art, noch ganz abgesehen von den Beziehungen zur Arbeiterschaft, dies Bedürfnis war: gegenüber der Allgewalt des Staates, der den isolierten Einzelnen zermalmt, die fachgewerblichen Interessen im öffentlichen Leben, in Zoll und Steuerfragen, im Fracht- und Transportwesen, in den Beziehungen des Wirtschaftswesens zur Gesetzgebung zu vertreten. Die Syndikate beginnen sich als die berufenen Vertreter der Gewerbe aufzuspielen, und je mehr ihnen das gelingt, je mehr die öffentliche Meinung und die Behörden sie beachten, desto stärker ist ihre Anziehungskraft und damit wieder ihre Macht. Sie beginnen sich förmlich mit korporativem Leben zu erfüllen, und die eigentümliche Organisation der „Union Nationale“, welche der Agentur eine gewisse einflußreiche Stellung gab, hatte wiederholt zur Folge, daß Verbände nach eingetretenem inneren Erstarken ausschieden und selbständig weiterlebten, während nach ihrem Beispiel andere Vereine ohne jede Beziehung zur „Union Nationale“ entstanden, so daß sich auf diese Weise die Idee Bonnins

als überaus fruchtbar für die Organisation der modernen Industrie erwies.

Aber freilich, ungesetzlich waren alle derartigen fachgenossenschaftlichen Vereinigungen, und seitens der Regierung wurde diese Ungesetzlichkeit betont, sobald sie den Boden der Verfolgung kaufmännisch-technischer Interessen zu überschreiten suchten. Den Fleischern wurde 1866 die Erlaubnis zur Gründung eines freien Syndikats wegen ihrer zünftlerischen Neigungen verweigert, die Union Nationale wurde noch 1867 gezwungen, die Inschrift „Chambres Syndicales" von ihrem Geschäftslokale zu entfernen, und daß das gemeinschaftliche Vorgehen in Fragen des Arbeitslohnes und der Arbeitszeit für unzulässig erachtet wurde, erweisen die schon erwähnten strafgerichtlichen Verfolgungen von Koalitionen der Arbeitgeber zur Genüge. Auch für die Verbände der Arbeitgeber war daher die durch den Handelsminister Forçade erklärte Duldung der Fachvereine und die Möglichkeit, nunmehr auch eine social-politische Thätigkeit entwickeln zu dürfen, von großem Wert, und Herr von Forçade steht noch heute bei ihnen in gutem Andenken.

Der Präsident der Syndikalkammer der Papierindustrie, Havard, war es, der die social-politische Bedeutung der Syndikalkammern als einer modernen Form der Organisation der Industrie zuerst erkannte. Unablässig wies er auf die ethische Bedeutung der Vereinigung der Fachgenossen hin, suchte er die korporative Gesinnung zu stärken, die socialen Pflichten der Unternehmerverbände hervorzuheben und vor allem deren Stellung und Macht nach jeder Seite hin zu heben, damit sie zur Erfüllung ihrer socialen Aufgaben befähigt würden.

Im Kampfe mit den älteren, aus den Notabeln, den oberen Zehntausend in Handel und Gewerbe sich rekrutierenden Instituten der Handelskammer und des Handelsgerichts, die die neu aufsteigende Interessenvertretung scheel ansehen, schuf er im Jahre 1867 einen neuen Vereinigungspunkt für die Unternehmerverbände in dem Centralkomitee, in das die einzelnen Kammern, ohne sonst in ihrer Freiheit irgend beeinträchtigt zu werden, ihre Vorsitzenden als Vertreter entsenden sollten, damit sämtliche, auch die nicht der Union Nationale angehörigen, Kammern ihre Kräfte zu gemeinsamer Interessenvertretung, insbesondere auch bei den Wahlen zu den genannten offiziellen Körperschaften, vereinigen könnten. Der Versuch gelang nur zum Teil, indem zwar die meisten isolierten Kammern — und das sind die mächtigsten — beitraten, die Union Nationale selbst aber, für ihren Einfluß fürchtend, sich ablehnend verhielt; 1872 wurde indes

ein modus vivendi zwischen beiden Verbänden dahin erzielt, daß man sich bei öffentlichen Angelegenheiten, Petitionen an Behörden, Wahlen u. s. w. untereinander verständigen und dann gleichartig vorgehen wolle; die Verabredung ist, wenn auch nicht ohne zeitweilige Mißverständnisse und vorübergehende Reibungen, im allgemeinen gehalten worden.

Die Fortschritte der korporativen Entwickelung führten, wie hier gleich bemerkt sei, später dazu, daß die unbequeme Stellung der Kammern der Union Nationale zur Agentur beseitigt wurde, indem letztere an eine von den zugehörigen Fachvereinen und den Mitgliedern gebildete Aktiengesellschaft überging, also von ihren Anhängern abhängig wurde.

Der allgemeine Aufschwung der Syndikatsbewegung läßt sich daraus erkennen, daß 1883 sich nach Havards Angaben von 120 000 selbständigen Handel- und Gewerbetreibenden von Paris nicht weniger als 20 000 in den Syndikaten vereint befanden, bei der großen Zahl der Gleichgültigen für frei entwickelte Verbände eine enorme Leistung. 75 Kammern fanden sich in der Union Nationale vereint, 25 isolierte Kammern waren mächtig genug, um eigene Bureaus und Geschäftsräume zu haben, je 3, 3 und 13 befanden sich unter gemeinschaftlichem Dach. Dem Centralkomitee gehörten 42 Verbände, darunter die großen Vereine der Baugewerbe, an. Im wesentlichen ist es der gewerbliche Mittelstand, das Großhandwerk, die Baugewerbe, der Handel (besonders in den Kammern der Union Nationale vertreten), die städtische Fabrikindustrie, welche den Kammern beigetreten ist, während die ländliche Großindustrie, insbesondere das Berg- und Hüttenwesen, der Koalition bei der eigenen Stärke der einzelnen Unternehmungen nicht bedarf. Den Pariser Kammern gehören oft auch die Fabrikanten der Provinz an, die dort ihre Verkaufsstellen haben, und die elsässischen Fabriken, namentlich Mülhausen, sind darunter stark vertreten.

Aber auch in der Provinz selbst war nach dem Muster der Hauptstadt eine gleichartige Organisation vor sich gegangen. In Lyon, Marseille, Bordeaux, Toulouse, Lille, St. Etienne, Nantes und Rouen und 44 kleineren Orten finden wir Ende der 70er Jahre Syndikate. Havard zählt 1883 50 Departements auf, in denen solche bestehen, und unter welchen das Departement der unteren Seine, der Gironde und Rhône mit je 16, 13 und 10 Syndikaten voranstehen. Nach Gewerbszweigen betrachtet sind die Baugewerbe in 41 Städten, die Weinhändler in 36 Städten, die Bäcker in 14 in Syndikaten

organisiert, die unter sich und mit den Pariser Kammern lebhafte Verbindung unterhalten.

Mit der Zahl und dem Umfang der Kammern wächst ihre Bedeutung, und sie gewinnen beinahe einen thatsächlich öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Wahlen zur Handelskammer, die 1873 zum erstenmal zu Gunsten der Syndikate ausschlugen, sind soweit in ihre Hände übergegangen, daß 1880 der Präsident aus den Reihen ihrer Kandidaten genommen wurde. Die Beziehungen zur Handelskammer wie zum Handelsgericht sind äußerst rege, und für letzteres sehr überbürdete Institut sind die Syndikalkammern eine geradezu unentbehrliche Stütze geworden. Viele Rechtsstreitigkeiten werden ihnen zur sachverständigen Begutachtung überwiesen, und da die Parteien sich sagen, daß das Urteil dem Gutachten entsprechend ausfallen würde, da für diese Gutachten keine oder nur sehr geringe Gebühren gefordert werden, also der leidige Streit, wer die Kosten übernehmen soll, wegfällt, so gelingt es meist, auf der Grundlage des Gutachtens zu einem den Streit abschließenden Vergleiche zu gelangen. Damit entwickelten sich die Kammern zu förmlichen freiwilligen, auch häufig von Parteien in noch nicht anhängigen Sachen in Anspruch genommenen Schiedsgerichten. Im Jahre 1880 sind den Kammern der Union Nationale z. B. 2285 Streitsachen zugewiesen worden, wovon 950 sich in das Jahr 1881 übertrugen, während die übrigen sich gütlich erledigt hatten. Und dabei befanden sich darunter zahlreiche Konkurse.

1875 war diese gewohnheitsmäßige Entlastung der Handelsgerichte dadurch von einer Störung bedroht, daß ein Justizministerialerlaß erklärte, der Wortlaut des § 429 der Civilprozeßordnung lasse die Bestellungen von Verbänden als Sachverständige nicht zu. Bisher aber waren die Kammern als solche zugezogen worden und in verschiedenster Weise — nach vorausbestimmter Reihenfolge, nach Auswahl des Vorsitzenden oder auch der Parteien — hatten dann Mitglieder der Kammer für dieselbe den effektiven Dienst übernommen. Jetzt mußten nun die Mitglieder direkt vom Gericht bezeichnet werden, was Schwierigkeiten machte und nicht den Eindruck hervorrief, der dem Ausspruch der Korporation als solcher, wenn schon er auf die Meinung einzelner Mitglieder basiert war, beigewohnt hatte. Indes trat die alte Praxis bald wieder ein, nachdem durch Kammerbeschluß eine Petition um Änderung des § 429 der Regierung mit dem Hinweis, daß der Ministerialerlaß ja den inzwischen in die Geschäfte eingetretenen neuen Minister nicht binde (!), und der Auf-

forderung, im Verwaltungswege Abhülfe zu schaffen, zugewiesen worden war.

Die umfangreiche Thätigkeit der Kammern spricht jedenfalls nicht nur für ein großes Vertrauen in ihre Sachkenntnis und Unparteilichkeit, sondern auch für ein reges Pflichtgefühl der den lästigen Dienst ohne Entschädigung übernehmenden Mitglieder.

Überhaupt ist die Pflege des Ehrgefühls eine sehr anerkennenswerte Seite der Thätigkeit der Kammern, die z. B. in der Ausschließung bestrafter Personen oder nicht rehabilitierter Falliten, in dem Hinwirken auf geschäftliche Reellität, in der Entscheidung von Differenzen unter den Mitgliedern durch die Kammern ihren Ausdruck findet.

Bezeichnend für die Festigkeit der Verbände ist der Umfang der genossenschaftlichen Presse: die Union Nationale hat ein Wochenblatt und ein Jahrbuch. Das Centralkomitee giebt monatliche Sitzungsberichte heraus. Viele einzelne Kammern geben besondere Veröffentlichungen in Druck.

Es konnte nicht fehlen, daß Verbände, die zu solchem Ansehen gelangten, die bei allen Handel und Industrie betreffenden Maßnahmen von den Behörden sorgfältig gehört wurden, die, wie Havard rühmt, auf dem Gebiete des Bankwesens, der Schuldhaft, der Handelspolitik, bei der Neuregelung des Konkursrechts einen maßgebenden Einfluß geübt, deren äußere Stellung dadurch gekennzeichnet wird, daß sie bei allen öffentlichen Gelegenheiten als anerkannte Vertretung der Industrie auftreten dürfen, schließlich auch in den Beziehungen des Kapitals zur Arbeit als die organisierte Vertretung der Unternehmer erscheinen und diese Beziehungen in den Rahmen ihrer Thätigkeit ziehen.

Zahlreiche Verbände — wie besonders die unter dem Einfluß Havards wirkende Kammer der Papierindustrie — beschäftigen sich mit dem Lehrlingswesen. Sie halten Fachschulen, haben Preise für gute Leistungen, sorgen für gute Erziehung der Lehrlinge, besonders wenn diese bei hausindustriellen Kleinmeistern oder Arbeitern in deren Familie aufgenommen werden. In der Union Nationale zählte ich nicht weniger als neun Vereine (Bronzefabrikanten, Juweliere, Spitzenfabrikanten, Tapeziere, Schneider, Vergolder, Bildhauer, Kunsttischler, Blumenfabrikanten) die sich mit dem Lehrlingswesen befassen, und auch das Generalsyndikat nimmt Preisverteilungen für gute Leistungen vor. Andere Vereine, wie die der Baugewerbe, suchen namentlich hervorragend tüchtige Arbeiter auszuzeichnen. Wieder andere beschäftigen sich mit der Stellenvermittlung. Fast

alle Syndikate der Baugewerbe haben unter sich Unfallversicherungen auf Gegenseitigkeit mit bis 176000 Frcs. jährliche Einnahme und Ausgabe eingerichtet. Die Hausindustrieen (Schneider z. B.) sammeln Nachrichten über die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Personals, die Textilindustrie hat einen besonderen Dienst für die in dieser Branche häufig vorkommenden Diebstähle an Rohmaterial.

Vor allem aber findet man in zahlreichen Statuten der 80er Jahre die Bestimmung, daß die Syndikate den Zweck haben, gleichartige Arbeitsbedingungen für das betreffende Gewerbe festzustellen, die Kündigungsfristen, die Arbeitszeit zu regeln, für gleichmäßige Arbeitsordnungen zu sorgen, bei Arbeitsstreitigkeiten ihrer Mitglieder mit ihren Arbeitern schiedsrichterlich zu intervenieren und Ausstände durch Verhandlung mit den Fachvereinen der Arbeiter zu vermeiden.

Ehe diese letztere ausgesprochene Stellungnahme der Unternehmerverbände, mit der sie aus kaufmännisch-technischen Vereinen zu socialpolitischen Organen werden und in die dieselben nicht allzugern eingetreten sind, verständlich wird, muß die Arbeiterbewegung weiter verfolgt werden.

Nicht ungerechtfertigt aber wird man Havards stolzes Wort finden, „der Gedanke der Syndikate habe die drei grundlegenden Bedingungen für die Blüte des Handels und der Industrie verwirklicht, die Vereinigung ohne Monopol, die Freiheit ohne Isolierung, die Ordnung und die Pflege der Standesehre ohne beschränkende Vorschriften", und die Zuversicht, mit der er sagt, die Bildung der Fachvereine sei „eine neue Kraft, von der man ohne Übertreibung sagen könne, daß sie in der Wirtschaftsordnung eine ebensolche Revolution hervorrufen werde, wie auf technischem Gebiete die Dampfkraft herbeigeführt habe".

Nichts anderes als der erneute Aufbau korporativen Lebens ist in der That mit der Entwickelung der Fachvereine angebahnt.

Kapitel III.

Die politische Arbeiterbewegung bis zu den Spaltungen von Havre 1880 und St. Etienne 1882.

Nach dem Rückschlag, den die Ereignisse des Jahres 1871 herbeigeführt hatten, und unter der straffen Niederhaltung jeder politischen Bewegung, die die ersten Jahre der dritten Republik kennzeichnete, nahm der Klassenkampf der französischen Arbeiterschaft zunächst einen vorsichtigen, überlegten und ernsthaften Charakter an.

Schon im Jahre 1872 sehen wir wieder einige 30 Fachvereine hervortreten und den durch behördliches Eingreifen verhinderten Versuch machen, sich zu einem cercle de l'Union ouvrière zu vereinigen. Journalisten von der bürgerlichen Presse, insbesondere der Redacteur Barberet vom radikalen Rappel nehmen thätigen Anteil an der wieder erwachenden Bewegung und suchen sie auf rein wirtschaftlichem Boden zu erhalten. So tritt Barberet in seinem Werke „Die Strikes und das Koalitionsverbot" für die Freiheit der Vereinsbildung auf und fordert Fachvereine, welche die Kräfte der Arbeiterschaft zusammenfassen, ohne doch die Industrie in ihrem Gang zu beunruhigen, sowie Produktivgenossenschaften, die das bisherige Erträgnis des Kapitals dem Arbeiter selbst zuwenden und zur Ermöglichung direkten Güteraustauschs miteinander in Verbindung treten sollen — eine Zusammenstellung der eigenen fachvereinlichen Bestrebungen des Arbeiterstandes mit Buchez- und Proudhonschen Ideen.

Gelegenheit zum Zusammenschluß der Arbeiterklasse in größerem Umfang boten bald die Weltausstellung von Wien, wohin trotz sehr schroff ablehnender und das ganze Mißtrauen der bürgerlichen Gesellschaft gegen den Arbeiterstand zum Ausdruck bringender Kammerverhandlungen aus dem Erträgnis einer öffentlichen Subskription eine Anzahl Delegierte entsendet werden konnten, und von Philadelphia, wohin freie Delegierte neben von der Regierung entschädigten und von den Präfekten auserwählten Arbeitern geschickt wurden.

1876 war die Eigenbewegung des Arbeiterstandes soweit wieder in Gang gekommen, daß der erste, im Verhältnis zu der 1867er Versammlung ganz freie französische Arbeiterkongreß in Paris zusammentrat, auf welchem 255 Pariser und 105 Provinzdelegierte 99 bezw. 47 Vereine vertraten.

Hierunter befanden sich 101 Fachvereine (30 aus der Provinz) und 46 lokale Verbände, die sich meist mit dem Namen cercles d'études sociales bezeichneten und bald eine politisch radikale Strömung zu unterstützen begannen. Die Tagesordnung — Frauenarbeit, Fachvereine, Schiedsgerichte, Lehrlingswesen, Genossenschaften, Arbeiterversicherung, Krisen, ländliche Arbeiterverhältnisse, Vertretung der Arbeiter im Parlament umfassend — ist typisch für die Verhandlungsgegenstände der von nun an sich stetig wiederholenden Kongresse. Die Verhandlungen des durchaus wirtschaftliche, genossenschaftliche und gewerkliche Neigungen zeigenden und deshalb die Aufhebung der Vereins- und Versammlungsgesetze fordernden Pariser Kongresses, bei

denen der Stubenmaler Finance als Anhänger des Comteschen Positivismus zum ersten Male eine hervorragende Rolle spielte, verliefen ruhig und gemäßigt, aber ohne greifbare praktische Folgen. Eine förmliche Organisation des Arbeiterstandes, die angeregt wurde, fand noch keinen Anklang, doch ist zu erwähnen, daß der Wunsch nach einem besonderen Organ der Arbeiterschaft ausgesprochen wurde und daß die, wie Gebrauch wurde, am Schlusse niedergesetzte Exekutivkommission für die Durchführung der Kongreßbeschlüsse mit mehreren Abgeordneten der Linken (Lockroy, dem späteren Minister, Nadaud u. a.) Fühlung zu nehmen suchte, behufs Vertretung der Forderung der Arbeiter im Parlament.

1878 fand der zweite Kongreß in Lyon statt. Er war, weil in der Provinz abgehalten, natürlich schwächer besucht, nämlich von 138 Delegierten, und bot im allgemeinen noch dasselbe Bild. In Vertretung Proudhonistischer Ansichten warnt man vor Strikes, die die Warenpreise zum Schaden der Konsumenten, also auch der ganzen übrigen, nicht direkt beteiligten Arbeiterschaft in die Höhe treiben, spricht sich auch diesmal für Aufhebung der Vereins- und Versammlungsgesetze aus und wünscht die Arbeiterversicherung innerhalb der Gewerkvereine zu organisieren. Finance hebt die Bedeutung der öffentlichen Meinung hervor, die bei allen Bestrebungen der Arbeiter geschont und gewonnen werden müsse. Andere Redner erklären, daß jede Art von Zwangsorganisation, wie sie auch geplant werden möge, mit der Freiheit des Einzelnen die Quelle des Fortschrittes abschneiden und zum Kommunismus hinüberführen werde, daß man keine Revolutionen mehr wolle, die zuviel Opfer kosteten und nur zur Diktatur führten. Die letzten Wendungen sind deshalb bedeutungsvoll, weil sie gegenüber einer neu sich hervorwagenden kommunistischen Strömung notwendig werden.

Es werden nämlich auch wieder Stimmen laut, für die Fachvereine und Genossenschaften aller Art nicht ein an sich zweckmäßiges Mittel zur Hebung des Arbeiterstandes, sondern nur wie die cercles d'études lediglich eine Organisationsform zur Zusammenfassung der Streitkräfte sind, welche jede Beziehung zur bürgerlichen Demokratie verdammen, die Arbeiter zu einer besonderen politischen Partei zusammenfassen und dann die bestehende Ordnung umstürzen wollen.

Die Wirkung der Amnestiegesetze ist es namentlich, die hiermit zum Ausdruck kommt. Die Communards und sonstigen Revolutionäre, die in ihren Ansichten nicht gerade milder geworden sind, sondern rachedurstig zurückkehren, suchen die Massen, welche durch die Ereignisse

des Jahres 1870 mit den Ideen der Internationale vertraut geworden und zu einer willkommenen Auffassung von der Macht und Bedeutung derselben gelangt waren, wieder in ihre Gewalt zu bekommen. Von vornherein spiegelt sich die Strömung, welche die heutige Wirtschaftsordnung von Grund aus ändern will, in der Haltung des seit Herbst 1878 als politisches Organ des Arbeiterstandes erscheinenden und insbesondere von Malon und Brousse redigierten Prolétaire wieder, in welchem auch die eigenartige Verbindung proudhonistischer und marxistischer Ideen hervortritt, — das Bestreben nach Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln, nach Änderung der Grundlagen der Wirtschaftsordnung nicht nur im materialistischen Interesse des Arbeiterstandes, sondern im Namen der Gerechtigkeit, und verknüpft mit der Forderung der Ersetzung der egoistischen Grundlage des wirtschaftlichen Handelns durch eine neue brüderliche sociale Gesinnung. Rein international-marxistisch war die ebenfalls neu erscheinende Égalité von Jules Guesde, für deren Beziehungen von Interesse ist, daß die Summe von 5000 Franken für das Blatt aus Deutschland gekommen war, wie in einem Strafprozeß wegen Beteiligung an einem unerlaubten Verein und an der Internationale festgestellt wurde, der 1878 gegen die Mitglieder eines aus Internationalisten und Anhängern der Fachvereine zusammengesetzten Komitees zur Vorbereitung eines gelegentlich der Weltausstellung abzuhaltenden Kongresses angestrengt worden war, und in dem der Staatsanwalt wie das Gericht zwischen den Vertretern der Fachvereine, die an sich keineswegs tadelnswerte Ziele verfolgten, und den Agitatoren der Internationale unterschieden. Der geplante Kongreß aber war mit der Bestrafung der Komiteemitglieder zur Unmöglichkeit geworden, und die Fachvereine blieben, wie Leris meint, vor einer ihre ganze Zukunft kompromittierenden Umgarnung durch die social-revolutionäre Richtung bewahrt. Doch ließ diese nicht ab von ihren Bemühungen, die gesamte Arbeiterbewegung in ihr Fahrwasser zu leiten, was um so leichter möglich schien, als aus derselben heraus das Bedürfnis sich entwickelte, feste Ziele für die immer mehr anschwellende Bewegung aufzustellen und eine geordnete Parteiorganisation zu schaffen.

Die Kongresse, auf denen die verschiedensten Ansichten laut wurden, sowohl wie die immer größere Zahl der Arbeitervereine und nicht zum wenigsten das Anwachsen der Presse — außer dem Prolétaire, der Égalité, dem „le Citoyen et la Bataille", ist le Socialisme progressif, la Commune libre, la Révolution

française, la Revue socialiste, la Fédération zu nennen — machten das Bedürfnis nach zielbewußter Einheit allgemein fühlbar. Denn solange alle diese Gruppen und Blätter eine selbständige und darum verschiedene Stellung zu den auftauchenden Fragen einnahmen, konnte von wirklichem Erfolge keine Rede sein. Vor allem aber forderte die allgemeine politische Entwickelung die Bildung einer geschlossenen Partei: denn in dem Maße, in dem die republikanische Regierungsform sich gefestigt hatte, in dem die thatsächliche Regierungsgewalt mit dem Aufhören ausnahmsweiser Zustände an das Parlament selbst gelangt war und kein über den Gesellschaftsklassen stehender Träger der Staatsgewalt mehr die Balance hielt, war es für den Arbeiterstand zur Notwendigkeit geworden, neben die Angehörigen der besitzenden Klassen Vertreter seiner Interessen in das Parlament zu entsenden und die durch das allgemeine Stimmrecht gegebene Möglichkeit, dies zu thun, thunlichst auszunutzen.

Der Kongreß zu Marseille 1879, auf dem nicht weniger als 350 Vereine (unter denen 257 Fachvereine, 11 Produktionsgenossenschaften, 30 Konsumvereine, 5 Hülfsvereine, 26 Studienzirkel sich erkennen lassen) durch 131 Delegirte vertreten wurden, und über den ein 829 Seiten langer Bericht veröffentlicht ist, versuchte die Aufgabe zu lösen.

Unter dem Einfluß der Erfahrung, daß die Exekutivkommission, die der Lyoner Kongreß hinterlassen hatte, sich mit den Marseiller Deputierten, auch soweit sie der äußersten Linken angehörten, nicht einmal über Schiedsgerichte und Versammlungsrecht hatte einigen können, beschließt der Kongreß ein selbständiges Vorgehen der Arbeiterklasse bei den Wahlen und die Gründung einer förmlichen Arbeiterpartei. Frankreich wird in 6 Bezirke (Centrum, Ost, Süd, West, Nord, Algier) geteilt, in denen sämtliche bestehenden Vereine und Gruppen zu einem Bezirksverband mit jährlichem Bezirkskongreß zusammentreten sollen, während ein nationaler Wanderkongreß in regelmäßigem Wechsel in den verschiedenen Bezirken abgehalten werden soll. Die Gründung eines offiziellen Parteiorganes wird angestrebt.

Das äußere Gerippe für eine organisierte Arbeiterpartei war hiermit in den Grundzügen gegeben und da naturgemäß von nun an, wenn die Organisation Leben gewann, diejenige Anschauung die herrschende werden mußte, die von derselben vertreten wurde, so bemühte sich die social-revolutionäre Richtung um so mehr, und zwar mit Erfolg, diese Herrschaft in der Partei zu erlangen. Wenn man revolutionäre Pläne auch noch nicht mit voller Sicherheit zu ver-

treten sich getraute, wenn ein Redner bat, über die Behauptung, man hänge dem revolutionären Kollektivismus an, nicht zu erschrecken, einem anderen nach zu scharfer Rede das Mandat entzogen wurde, wenn der Kongreß nur nach heftigem Widerspruch den Namen „socialistischer Arbeiterkongreß" sich zulegte, so kennzeichnet sich die überwiegende Ansicht doch durchaus an den Beschlüssen, die über das Lohnsystem und das Eigentum gefaßt wurden.

„Eine ernsthafte Besserung der Lage der Arbeiter kann nur durch völlige Umwandlung der Gesellschaftsordnung, d. h. durch Aufhebung des Lohnsystems erfolgen . . . In Anbetracht, daß dasselbe nur dann durch Hinweisung des vollen Arbeitsertrags an den Arbeiter ersetzt werden kann, wenn die Arbeiter selbst im Besitze des Kapitals sind, in Anbetracht, daß dies auf die Dauer und allgemein nur dann möglich ist, wenn das Kapital kollektiv und unveräußerlich wird, beschließt der Kongreß, daß das Ziel der Arbeiter die Nationalisierung der Kapitalien, Bergwerke, Eisenbahnen u. s. w. sein muß, welche künftig denen, welche sie in Gebrauch setzen, d. h. den Arbeitern selbst, zu übergeben sind." Als Organisationsform der Arbeit wird dann die Gründung von Fachvereinen beschlossen, denen die Gesamtheit die Arbeitsmittel giebt, und die den Ertrag der Arbeit, nach Abzug der für den Unterhalt der Kinder und Greise erforderlichen Summen, unter sich teilen: „Volle Freiheit bleibt den Arbeitern gelassen, sofern dies dem Allgemeininteresse nicht widerspricht."

Diese den Kollektivismus, d. h. die Übergangsform der Verstaatlichung der Produktion bei noch freiem Konsum zum Grundprinzip der neuen Arbeiterpartei erhebenden Beschlüsse stießen zwar auf teilweisen Widerstand; insbesondere trat Finance, der nicht weniger als fünf große Reden hielt, gegen sie auf. Er betont, daß er Positivist sei, daß es sich zunächst nur darum handeln könne, die Gesetze der gesellschaftlichen Entwickelung aufzudecken und zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, ehe von einer socialen Umwälzung die Rede sein könne. Er wenigstens habe keine Lust, sich nach fremdem Rezept gewaltsam glücklich machen zu lassen. Alle diesbezüglichen Pläne schadeten nur dem Studium der gesellschaftlichen Entwickelung, indem sie dasselbe als unnötig erscheinen lassen, und man komme nicht vorwärts. Für Fachvereine und Genossenschaften liege der Hauptgrund des Mißlingens in der mangelnden Disciplin. Keiner wolle gehorchen, jeder befehlen. Das Unternehmertum sei ein sorgenvolles verantwortliches Amt und mit dem inneren geistigen Frieden nicht verträglich. Es abzuschaffen, möge man nicht erstreben, selbst

bei einer künftigen Organisation, in der der Einfluß der Arbeiter der herrschende sei, werde man die Leitung einzelnen Köpfen überlassen müssen, denen dafür aber gehorcht werden müsse, und brauche diese nicht zu beneiden. Der Vergleich der Lage des Arbeiterstandes mit der des dritten Standes vor der Revolution treffe nicht zu, weil der Arbeiter ungebildet sei, während das Bürgertum damals die geistige Führung des gesamten Wirtschaftslebens gehabt und nur die politische Macht dem nicht entsprochen habe. Bei sich selbst müsse der Arbeiter anfangen, der Hauptfortschritt müsse ein moralischer sein. Das Privateigentum sei berechtigt und notwendig, wenn auch die bestehende Auffassung, als sei es ein unbeschränktes Recht, geändert werden müsse. Das Kollektiveigentum würde, wie er mit Proudhon sage, das schlimmste von allen sein, am meisten mißbräuchlicher Benutzung fähig. Das Eigentum unbeschränkt zu verwenden, stehe der Gesamtheit so wenig zu wie dem Einzelnen. Dem Nutzen der Menschheit müsse es dienen; es handle sich nicht darum, das Eigentum aufzuheben, sondern es richtig zu verwenden. Wie das zu thun sei, darüber sei niemand so uneinig wie die Kollektivisten untereinander. Und das werde so bleiben. Nie werde sich der freiheitliebende Franzose den kollektivistischen Systemen mit ihrer absoluten Aufhebung der persönlichen Unabhängigkeit und der tyrannischen Herrschaft der Mehrheit unterwerfen. Die Gesamtheit und ihr Wille, namentlich der durch Abstimmung ermittelte, können überhaupt nie den Fortschritt zeitigen. Der Fortschritt nehme seinen Ursprung immer in einem kleinen Kreise, die Gesamtheit könne ihn nur anerkennen und irre sich sogar hierbei. Oft habe ein Einzelner recht gegen die ganze Welt. Man solle nicht alles vom Staat und der Gesamtheit erwarten, man könne nicht die ganze Zukunft der Menschheit dem blinden Zufall der Abstimmung aussetzen, ehe nicht eine lange Periode der persönlichen Hebung, der socialen Erziehung aller einzelnen verflossen sei. Die Positivisten aber glaubten an die menschliche Vervollkommnungsfähigkeit, und daran, daß eine Zeit kommen werde, in der die persönliche Freiheit und Würde durch das Privateigentum gesichert und dennoch durch die Erziehung aller und die öffentliche Meinung ein Mißbrauch des Eigentums nicht mehr stattfinden werde. Man solle diese Entwickelung nicht durch den Zwangsstaat unmöglich machen, den Fortschritt nicht durch die Macht unwissender und intoleranter Majoritäten unterdrücken.

Ich habe diese Anschauungen so ausführlich wiedergegeben, um zu zeigen, welchen Einfluß die Comtesche Philosophie in französischen

Arbeiterkreisen zu gewinnen gewußt hat, ein Einfluß, der durch positivistische Studienzirkel und öffentliche Vorträge, die man in den gemäßigten Arbeiterblättern häufig angezeigt sieht, sich noch ausdehnt.

Auf dem Marseiller Kongreß aber konnten derartige, übrigens bei dem Mangel des Versprechens naher Erfolge für die große Masse, wie sie ist, in der That nicht eindrucksvolle Anschauungen nicht durchdringen und die greifbaren Schlagwörter der Kollektivisten gelangten zur Annahme, nicht ohne daß seitens der Gegner später behauptet worden ist, die Beschlüsse seien mit künstlichen oder unrichtig gezählten Majoritäten gefaßt worden.

Und in der That stieß die vom Marseiller Kongreß beliebte Prinzipienerklärung in weiten Kreisen der französischen Arbeiterschaft auf Widerspruch. 23 Delegierte protestierten formell, und nachdem es Finance, Bonne und ihren Genossen gelungen war, den Bezirkskongreß zu Bordeaux 1880 zu beherrschen und eine Reihe von Beschlüssen, die auf dem Boden der bestehenden Wirtschaftsordnung stehen, zu stande zu bringen, ergab sich bei dem nächstjährigen Nationalkongreß zu Havre 1880 ein solches Stimmverhältnis (55 zu 57) der Kollektivisten und der Gemäßigten, daß die Möglichkeit gemeinsamer Verständigung von vornherein ausgeschlossen war und zwei Kongresse, ein kollektivistischer im Théâtre Lyrique und ein „progressistischer" in der Salle Franklin nebeneinander tagten, beide natürlich mit dem Anspruch, der wahre Nationalkongreß zu sein.

Die Spaltung der politisch-revolutionären und der fachvereinlichen Richtung war damit vollzogen.

Der Kollektivistenkongreß, dessen weitere Entwickelung hier zunächst zu verfolgen ist, beschloß in Konsequenz des beschrittenen Weges die Zügel der politischen Organisation fester zu knüpfen, und unter dem im Hintergrunde stehenden Einfluß von Marx und Engels, welche die französische Arbeiterbewegung ihrer Herrschaft zu unterwerfen suchten, an Stelle der gelegentlichen Prinzipienerklärungen, wie sie bei den früheren Kongressen hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Punkte beliebt worden waren, ein systematisch ausgearbeitetes Parteiprogramm aufzustellen. Malon übernahm es, wie Brousse behauptet, nachdem er über des letzteren Zustimmung getäuscht worden war, ein Programm nach außen zu vertreten, das von Jules Guesde und Lafargue entworfen und von Marx und Engels überarbeitet worden war, und welches als Minimalprogramm angenommen wurde und für das Jahr 1881 bei allen Partei

kandidaturen zu Grunde gelegt werden sollte. Es zerfällt in Motive („in Erwägung, daß"), welche später einfach als die „considérants" bezeichnet wurden, und in positive Forderungen und lautet wie folgt:

„In Erwägung, daß die Emancipation der arbeitenden Klassen die aller menschlichen Wesen ohne Unterschied des Geschlechts und der Rasse ist, daß die Arbeiter nur frei sein können, wenn sie im Besitz der Arbeitsmittel sind, daß es zwei Formen giebt, in denen dieser Besitz möglich ist, nämlich 1. die individuelle Form, die niemals allgemein war und durch den industriellen Fortschritt täglich mehr verschwindet, 2. die kollektive Form, deren Grundlagen durch die kapitalistische Gesellschaft selbst geschaffen werden daß dieser Kollektivbesitz nur durch die revolutionäre Gewalt der arbeitenden Klasse, des zur politischen Partei organisierten Proletariats, erreicht werden kann, daß diese Organisation mit allen Mitteln, auch dem so oft zur Bethörung der Massen verwendeten allgemeinen Stimmrecht, erstrebt werden muß — haben die französischen Arbeiter, indem sie die Rückkehr aller Produktionsmittel in den Kollektivbesitz als ihr wirtschaftliches Ziel aufstellen, beschlossen, behufs Organisation und zum Zweck des Kampfes in den Wahlen mit folgendem Programm aufzutreten."

Nun folgt das politische Programm, aus dem die Aufhebung des Kultusbudgets, die allgemeine Bewaffnung, die Autonomie der Gemeinde in Verwaltung und Polizei und die Übertragung aller bezahlten öffentlichen Ämter auf dieselbe hervorzuheben ist, und das wirtschaftliche, in dem u. a. gleicher Lohn für alle Arbeiter beiderlei Geschlechts gefordert wurde (wie später erklärt wird, auf Andringen Jules Guesdes aus Rücksichten der Propaganda, während Lafargue dies als wissenschaftlichen Unsinn erklärte), und in welchem ferner Unterhaltung der Arbeitsunfähigen durch die Gesellschaft, Revision aller Verträge über Vergebung öffentlichen Eigentums (Banken, Eisenbahnen, Bergwerke u. s. w.), Verwaltung aller Staatsbetriebe durch die Arbeiter, Aufhebung aller indirekten Steuern und Ersatz derselben wie Umwandlung der direkten durch eine einzige Progressivsteuer auf die Einkommen über 3000 Franken, Aufhebung jeder Erbschaft in der Seitenlinie und aller direkten Erbschaften über 20 000 Franken und Ähnliches verlangt wurde.

Die Aufhebung des Privateigentums an Produktionsmitteln wurde überdies durch besondere Resolution beschlossen und die Periode des Kollektivismus ausdrücklich als Übergangsphase zum Kommunismus bezeichnet, die sociale Organisation am Morgen nach der Revolution aber auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses gestellt.

Die Fachvereine wurden dagegen nur als Mittel der politischen Organisation anerkannt, Strikes als vorzügliche Gelegenheit zur revolutionären Propaganda bezeichnet und beschlossen, daß allerorts permanente Strikekomitees eingesetzt werden und die Arbeiterschaft in steter Aufregung halten sollten.

Solches waren die Beschlüsse des Kongresses von 1880.

1881 finden wir zunächst eine Reihe von Bezirkskongressen: auf dem Pariser Kongreß feierte man die Kommune, die sociale Revolution, schwor man, die erschossenen Communards zu rächen oder ihnen zu folgen. Von 150 Pariser Fachvereinen waren 38 vertreten. Andere Kongresse wurden in St. Etienne, in Cette, Angouleme abgehalten, wo Malon in Anbetracht der progressistischen Haltung des vorjährigen Kongresses zu Bordeaux einen neuen wahren Bezirksverband, freilich nur aus 18 Gruppen, bildete und den Sitz von Bordeaux wegverlegte. Dann beschickten die Kollektivisten durch Joffrin und Malon den internationalen Kongreß zu Chur, und schließlich sammelte man alle Kräfte für den Nationalkongreß zu Reims 1881.

Auf diesem Kongreß, auf welchem 44 Delegierte, darunter Brousse, Fourniere, Guesde, Joffrin, Labusquiere, Malon, angeblich 235 Gruppen, unter denen 100 Fachvereine erkennbar sind, also die Studienzirkel und politischen Verbände stark überwiegen, vertreten waren, geschah zunächst ein weiterer Schritt zur Festigung der Parteiorganisation: der Prolétaire wurde als offizielles Parteiorgan förmlich anerkannt und die Einsetzung eines aus je 5 Delegierten der 6 Bezirksverbände zusammengesetzten Nationalkomitees beschlossen, zu dem noch nicht überall durchgeführten Anschluß an diese Verbände aber dringend aufgefordert. Schwieriger als diese, übrigens mit 36 gegen 5 Stimmen und 3 Enthaltungen gefaßten Beschlüsse, denen nämlich Guesde und seine persönlichen Genossen widersprachen, weil sie ihren nur auf dem Bezirksverbande des Nordens und einigen Pariser Vereinen ruhenden Einfluß durch das Nationalkomitee zu beschränken drohten und die finanziellen Interessen ihrer Specialblätter (Egalité u. s. f.) schädigten, erwies es sich, eine Einigung über die Frage des Parteiprogramms, das nun ein Jahr seiner Dienstzeit hinter sich hatte, herbeizuführen. Es zeigte sich, wie gefährlich es ist, eine ganze Partei auf ein Zukunftsprogramm, über das jeder seine eigenen Träumereien anstellen kann, einschwören zu wollen, und wie unmöglich es der Socialdemokratie ist, von der negativen Forderung der Aufhebung des Privatkapitals zu der positiven Konstruktion der künftigen Gesellschaft überzugehen.

Die einen Delegierten wollten die Produktion durch kommunistischen Staatsbetrieb, die anderen hatten, um den Einwürfen gegen diese zuchthausähnliche Organisation zu begegnen, den etwas verschwommenen Ausdruck der Vergesellschaftung der Produktionsmittel gewählt: dritte wollten den Betrieb durch Fachgenossenschaften, andere wieder Organisation des neuen Staates nach Gemeinden, „revolutionäre Diktatur von Lokalkomitees, mit der Befugnis, die Abschaffung des Privateigentums zu dekretieren und die gemeinschaftliche Produktion zu organisieren."

Noch bunter waren die Ansichten über die Regelung des Konsums im neuen Staat, am „Morgen nach der Revolution", weil hier ein der Phantasie faßlicherer Stoff vorliegt. Ein Verband — man kam über ein Nebeneinanderstellen der geäußerten Ansichten nicht hinaus — denkt sich den Konsum „nach Maßgabe der verdienten Arbeitszettel geregelt" (Pariser Schneider), andere wollen „unbeschränkten Konsum nach Maßgabe des Bedarfs in öffentlichen Magazinen" (Marseille), dritte „freien Konsum, da die Sicherheit des künftigen Bedarfs jeden Betrug ausschließt", (Paris), weitere „kommunistische Organisation, die Mahlzeiten werden in der Familie genommen", während noch andere Ansichten dahin gehen, daß auch diese in „wirklichem freien Kommunismus" gemeinschaftlich zu gewähren seien.

Man könnte die Blütenlese verlängern, doch sei nur noch erwähnt, daß die Mehrheit der Anschauungen entschieden jetzt schon vom Kollektivismus zum Kommunismus lossteuerte, daß auch Anarchisten mit der „Abschaffung jeder Art von Autorität, wie sie auch bemäntelt sei, damit nicht aus den Führern der Arbeiterpartei neue Tyrannen würden", auftraten, sowie daß andrerseits die Überzeugung keinen Widerspruch fand, der heutige privatwirtschaftlich angelegte Mensch müsse seine Ansichten erst in socialistische umwandeln, ehe der Zukunftsstaat durchführbar sei, daß man aber mit dem kühnen Schluß, der Mensch sei ja nur das Produkt seiner Umgebung, also müsse erst diese geändert werden, ehe er selbst sich ändern könne, über diese Schwierigkeit hinweghüpfte.

Auf jeden Fall ergab sich, daß es unmöglich war, an Stelle des vielfach angegriffenen Minimalprogramms von 1880, das mit so vielen dieser Ansichten kollidierte, ein Maximalprogramm aufzustellen, in dem die verschiedenen Auffassungen, mochten sie diese oder jene Etappe zum Ziel augenblicklich auf die Fahne schreiben, ihr gemeinsames Zukunftsideal in der Verschwommenheit unendlicher Entfernung

hätten erkennen können. Man kam daher nur dazu, die Reform des Programms zu beschließen, ohne dieselbe materiell in Angriff zu nehmen.

Alsbald begann aber ein lebhafter Kampf zwischen den in der Minderheit gewesenen Marxisten, die das Zukunftsprogramm, den positiven Dogmatismus überhaupt in die Bewegung hineingetragen hatten, und den Parteigängern des Prolétaire, den Malon, Brousse und Genossen, welche das Verkehrte dieses Weges einzusehen begannen. Über den sachlichen Hintergrund der Differenzen giebt insbesondere die kleine Schrift von Brousse „le Marxisme dans l'Internationale" dahin Auskunft, daß man die autoritativen Gelüste der Internationale nicht anerkennen könne, überhaupt gegen jede autoritäre Parteileitung sei und die weitgehendste Autonomie der Gruppen und Verbände als Forderung aufstelle — Gedanken, in denen der Proudhonistische Widerwille gegen die Centralisation und die Vorliebe für autonome, nur locker zusammenhängende Bildungen zu Tage tritt. Man wolle nicht von London aus regiert werden, nicht der Herrschaft der „Ultramarinen" sich beugen, nicht den Guesde, Lafargue und Genossen als marxistischen Agenten folgen. Die französische Arbeiterpartei könne sich nicht fremdem Einfluß unterwerfen.

Das wirkte! Es ist eine bedeutsame, auch die deutsche Entwickelung verständlich machende Thatsache, daß der Hauptvertreter der Internationale ein Deutscher war; damit blieb er für die Franzosen ein Fremder, und dem Proudhonismus war eine erhebliche Erleichterung im Kampfe gewährt.

Die Marxisten vermögen denn auch in dem Nationalkomitee nicht lange zu bleiben. Ihre fünf in demselben vertretenen Mitglieder schieden aus und brachten damit eine Spaltung nicht nur im Nationalkomitee, sondern innerhalb der Partei hervor. Die ihnen anhängenden Gruppen des Bezirksverbandes der Mitte verlassen denselben und bilden einen neuen „Verband des Centrums", der der wahre sein soll, während der den Broussisten anhängende alte Verband angeblich keine Bedeutung mehr habe. In der Presse tobt der wütendste Kampf. Geradezu unglaublich ist der Schmutz, den der Prolétaire einerseits, le Citoyen et la Bataille, die an Stelle der eingegangenen Egalité getreten sind, andrerseits aufwühlen, die Verdächtigungen des persönlichen Ehrgeizes, des Schmarotzertums, des nicht makellosen Verhaltens in Geldsachen oder des Verrats und der Beziehungen zur Polizei, die die kämpfenden Parteien einander zuschleudern. Ja es

kommt zu „eindringlichen" Vorstellungen in Redaktionslokalen, bei denen „schlagende Beweise" brüderlicher Gesinnung ausgeteilt werden und das Eingreifen der „verhaßten Diener der Autorität" nötig wird. Erwähnt sei auch das von Brousse mitgeteilte Urteil Lafargues, bekanntlich ein Schwiegersohn von Marx, über Guesde: er sei ein Mann, wie Lassalle, geeignet eine Partei zu schaffen, von dem nötigen Fanatismus beseelt, an Gelehrsamkeit zwar geringer, aber an Organisationstalent ihm gleich und an Charakter dem angefaulten (pourri) Lassalle überlegen.

Alle diese Streitigkeiten spielen sich ab, während die französische Arbeiterschaft durch wirtschaftliche Vorgänge in hohe Erregung gerät. Die Strikes von Monceaux les Mines mit ihren Angriffen auf Kirchen und geistliches Eigentum, wie es scheint, durch einen gewissen Zwang zum Kirchenbesuch mit veranlaßt, von Commentry, von Bességes, wohin überall die Arbeiterpartei ihre Emissäre sendet, um zu schüren, von Limoges, wo der Bezirksverband der Mitte einzugreifen sucht und Joffrin um Unterstützung nach England sendet, fallen in diese Zeit. Mehrere nationale Fachkongresse, so der Hutmacher, der Metallarbeiter, finden in Paris statt.

Das Nationalkomitee fordert nicht ohne Erfolg zur Teilnahme der Arbeiter an den Kommunalwahlen auf; in Paris wird Joffrin in den Gemeinderat gesandt. Der radikale Delegierte Clovis Hugues acceptiert in mehreren Unterredungen mit dem Nationalkomitee das Parteiprogramm und verspricht, die Forderungen der Arbeiterpartei im Parlament zu vertreten. Er wird als Vertreter derselben in der Kammer vom Komitee förmlich anerkannt.

Und in dieser Erregung kommt der Streit zwischen den Marxisten und den Broussisten auf dem Kongreß zu St. Etienne 1882 zum Austrag, wo 112 Delegierte 350 Gruppen (200 Fachvereine, 150 Studienzirkel) vertreten. Die Marxisten warfen den Anhängern des Prolétaire, den „Possibilisten", wie sie sie nannten, vor, daß sie bei der Aufstellung ihres Genossen Joffrin für den Pariser Gemeinderat von dem „Minimalprogramm" abgewichen seien, um den Beistand des bürgerlichen Radikalismus nicht zu verlieren, daß sie die Partei zu einer parlamentarischen zu machen suchten, statt des revolutionären Umsturzes das Mögliche zu erzielen suchten.

Diese geben den gleichen Vorwurf in Bezug auf eine marxistische Kandidatur in Chatellerault zurück; es wird Lafargue vorgeworfen, daß er erklärt habe, geschente Radikale wie Clémenceau und Rochefort seien ihm als Abgeordnete lieber als ungebildete, die

Partei höchstens kompromittierende Arbeiter. Guesde wütet über das Nationalkomitee: die Phrase scheine alle verrückt zu machen. Man rede über Autonomie, protestiere gegen jede leitende Gewalt und wähle einen Ausschuß, dessen Mitglieder unverantwortlicher und unkontrollierbarer seien denn irgend eine bürgerliche Regierung.

Aber die Possibilisten sind in der Mehrheit. Das Nationalkomitee beantragt den Ausschluß von Guesde und Genossen aus der Partei, und ehe derselbe — mit 66 gegen 6 Stimmen — ausgesprochen wird, verlassen diese, 23 Mann stark, den Saal, während 10 andere Delegierte dableiben, aber gegen den Ausschluß Protest einlegen. Die Guesdisten gehen nach Roanne, um dort, im Gegensatz zu der „Generalversammlung des Prolétaire" den wahren Nationalkongreß fortzusetzen, und vom Bezirksverband des Nordens, in dem sie überwiegenden Einfluß haben, den Kongreß von St. Etienne für illegal und den Prolétaire seines offiziellen Charakters beraubt erklären zu lassen.

Die „Possibilisten" lassen es andrerseits an Bethätigung ihrer guten Gesinnung auch nicht fehlen und suchen sich ihres Namens zu erwehren. Sie nehmen den Namen „socialrevolutionäre Arbeiterpartei" an und das Schlußvotum fordert das Nationalkomitee auf, die „revolutionäre Aktion zu organisieren".

Im einzelnen sind drei Seiten der Verhandlungen: der Ausbau der politischen Partei, die Stellungnahme zu den Fachvereinen, und die Programmfrage zu beachten.

Was den Ausbau der Partei betrifft, so wird die Wahl zum Nationalkomitee und die Dauer der Mandatsperiode, das Stimmverhältnis bei Beschickung von Kongressen genauer geregelt, die Bildung von Bezirkskomitees, die mit dem Nationalkomitee in Verbindung stehen, vorgesehen und bestimmt, welche Ämter — insbesondere das der Deputierten und Stadtverordneten — mit der Mitgliedschaft im Nationalkomitee nicht vereinbar seien.

Die Auffassung von der Stellung dieser Abgeordneten selbst ist, wie aus den Verhandlungen des Kongresses ersichtlich, eine unglaubliche. Der Kandidat — bei der Wahl Joffrins kamen alle diese Kautelen zur Anwendung — muß sein Mandat als ein imperatives anerkennen, seine Demission unterzeichnet dem Wahlkomitee aushändigen, seine Diäten in die Parteikasse fließen lassen, aus der ihm dann der Bedarf zugemessen wird; seine Wohnung im Wahlbezirk nehmen, damit er nicht durch „bürgerlichen Umgang" verdorben wird, oder, wie in einem andern Fall, seine Wahl als auf eine geringere

denn die gesetzliche Zeit geschehen anerkennen — und was dergleichen Zeichen der erfinderischen Tyrannei mehr sind, mit der die mißtrauischen Genossen diejenigen unter ihresgleichen knechten, die auf ihren Schultern emporzusteigen suchen. Später ist, wie gleich erwähnt sein mag, auch bei den Wahlen zu den gewerblichen Schiedsgerichten die Forderung der Demission in blanco üblich geworden, und haben die Herren Richter nicht nach dem Sinne der ihnen vorgesetzten Überrechnungskommission geurteilt, so sendet diese die Demission mit ausgefülltem Datum der zuständigen Stelle ein!

Auf dem St. Etienner Kongreß wurde sogar allen Ernstes der Antrag gestellt, Abgeordnete, die ihrem Überrechnungskomitee nicht Folge leisteten, mit dem Tode zu bestrafen, und erst nach langer Rede Malons, die darin gipfelte, es würde doch schwer sein, derartige Urteile zu vollziehen, begnügte man sich, die „energischten Maßnahmen" in Aussicht zu stellen. Der Deputierte Clovis Hugues aber beeilte sich, nachdem er einige Erfahrungen darüber, unter welche Zuchtrute er sich begeben, gesammelt hatte, das Verbot, Louis Blancs Leichenbegängnis zu folgen, zum Vorwand der Lösung der angeknüpften Beziehungen zu nehmen.

So sehr hiernach Wert auf die Entwickelung der politischen Partei gelegt wurde, so mißtrauisch tritt man den unpolitisch sich haltenden Fachvereinen und den Nationalkongressen derselben gegenüber. Das Nationalkomitee ist der Meinung, daß man sich auch diese Gelegenheit zur revolutionären Propaganda nicht entgehen lassen solle, und setzt durch, daß national organisierten Fachverbänden eine Stimme im Nationalkomitee eingeräumt werden kann, aber im allgemeinen tritt hervor, daß man gerade keinen günstigen Boden hier erwartet, daß „der kleinliche Korporationsgeist" die Fachvereine von „socialistischen Studien" abhalte, daß sie sich mit ihren Fachangelegenheiten beschäftigen und denken, „mögen andere sich die Köpfe einrennen". Hatte man doch oben das Beispiel vor Augen, daß der Verband der Bergleute im Loirebecken sich vom Kongreß zurückgezogen hatte, als dessen Haltung klar wurde.

In dem dritten Punkte der Programmfrage wird mit ganz besonderer Vorsicht vorgegangen und man kommt in dem Bestreben, die Einigkeit einer vom Gewerkvereine bis zum Anarchisten reichenden Partei zu erhalten, auf ein geradezu klassisches Auskunftsmittel: das Minimalprogramm wird den Marxisten nachgeworfen und **nur** die Motive (die Considérants der Partei), die ja auch in den Programmen der deutschen Socialdemokratie die Hauptrolle spielen, werden bei-

behalten, fast genau in der Form, in der sie auch bei uns bekannt sind: In Erwägung, daß die Emancipation der Arbeiter nur von ihnen selbst ausgehen kann; daß das Ziel derselben nicht neue Vorrechte, sondern Gleichheit und wahre Freiheit aller sein muß; daß die Unterwerfung der Arbeiter unter das Kapital die Ursache aller politischen, moralischen und materiellen Sklaverei ist, daß daher die wirtschaftliche Emancipation der Arbeiter das Ziel ist, dem jede politische Bewegung sich unterordnen muß; daß dies Ziel den Arbeitern aller civilisierten Nationen gemeinsam ist und diese daher theoretisch und praktisch zusammenwirken müssen, in Erwägung all dieser Punkte — sollen in jedem Wahlkreis diejenigen Forderungen aufgestellt werden, die nach den lokalen Verhältnissen zweckmäßig scheinen. Im Interesse der Einheit der Partei wird weiter nichts verlangt, als daß den hiernach recht bunten Wünschen die genannten Motive vorangestellt werden! Ein wirklich ganz reizender Ausweg!

Der Kongreß seinerseits freilich bleibt im revolutionären Fahrwasser. Er zieht aus den Motiven den Schluß, daß die Emancipation der Arbeiter nur durch Vergesellschaftung der Produktionsmittel und weiter durch Übergang zu einer kommunistischen Gesellschaft erfolgen kann, „in der jeder nach seinen Kräften leistet und nach seinen Bedürfnissen empfängt", daß zur Erreichung dieser Ziele die politische Arbeiterpartei allen „Nuancen" der bürgerlichen Parteien entgegentreten muß, und daß, da nur durch Revolution der Umschwung erreichbar ist, als Mittel zum Zweck die Gewinnung der politischen Macht in Gemeinden, Provinzen und Staat zu erstreben ist. Ein Programm, das selbst unbestimmt genug ist, durch seine Unverbindlichkeit aber alle Bedeutung verliert.

Fassen wir, hier, bei diesem traurigen Resultate des Kongresses von St. Etienne angekommen, nach der Spaltung der Marxisten und Possibilisten, unter denen als besondere Sekte die Anhänger des Colinsschen Kollektivismus auftreten, die gesamte Lage der politischen Arbeiterbewegung ins Auge, erwägen wir, daß neben dieser Partei noch die Positivisten einerseits, die Anarchisten andererseits stehen, daß ein Teil der Arbeiterschaft auf die Fahne der rein politischen Revolution eingeschworen geblieben ist, so ergiebt sich aus alledem das Eine:

Die seit Mitte der 70er Jahre angestrebte Einheit der Arbeiterbewegung war auf ein bestimmtes Zukunfts- und Aktionsprogramm nicht zu erreichen, aber breite Massen waren revolutionären Anschauungen zugänglich und entschlossen, das politische Wahlrecht zur Vertretung ihrer Klasseninteressen zu gebrauchen.

Kapitel IV.

Die Fachvereine der Arbeiter und die wirtschaftliche Seite der Arbeiterbewegung.

Wiederholt ist von den Wechselwirkungen die Rede gewesen, welche die Bestrebungen des Arbeiterstandes und das öffentliche Recht, das Gesetz von 1791, das Koalitionsverbot wie die allgemeinen Vereins- und Versammlungsgesetze aufeinander ausübten.

Aber auch das Verhältnis des Privatrechts zu den Zielen der Arbeiterbewegung ist bedeutsam.

Über alles Herkommen hinaus hatte das neu kodifizierte Civilrecht sich erhoben, alles Entgegenstehende hatte es mit nivellierender Macht niedergebrochen. Zur selben Zeit, als die wirtschaftliche und politische Entwickelung ebene Bahn schaffte, hatte es im Einklang mit der ganzen individualistischen Weltanschauung streng logische Formeln für den Rechtsverkehr rechtlich gleicher isolierter Persönlichkeiten in allen Lebensbeziehungen der Menschen zur Durchführung gebracht. Das hochentwickelte Recht des freien römischen Bürgers hatte den letzten, fast vollkommenen Sieg errungen und auch, was von Rechtsinstituten andern Ursprungs war, mit seinem Geiste durchdrungen.

Mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts war fortan die Beeinflussung des Arbeitsvertrags durch korporative Interessenverbände, soweit nicht formgerechte Bevollmächtigung nachgewiesen werden konnte, unvereinbar. Mochte der freie Arbeitsvertrag noch so sehr Illusion sein in der tonangebenden Großindustrie, mochte die Vertragsverhandlung zwischen dem Arbeiter und dem Unterbeamten des Arbeitgebers, der ihm gegenübersteht, sich darauf beschränken, daß der Arbeiter unter den für den Betrieb üblichen, ihm gar nicht bekannt gegebenen Arbeitsbedingungen „angenommen oder abgewiesen" wurde, civilrechtlich war nur der „freie Arbeitsvertrag" zweier rechtlich gleicher Kontrahenten anerkannt.

Die Erlangung eines Einflusses auf den Inhalt des Arbeitsvertrags war aber für den Arbeiter um so nötiger, als der Übergang zur Großindustrie und zum Welthandel naturgemäß eine Reihe von Mißständen hervorgerufen hatte, die für den Arbeiter in lokaler Verschiebung der Arbeitsgelegenheit, unregelmäßiger Beschäftigung, ungleichem Verdienst, in Lohndruck und übermäßiger Anstrengung in übersetzten oder durch die neue Entwickelung dem Untergang geweihten Industriezweigen sich äußerten. In dem Wirrwarr des Übergangs zu den neuen Verhältnissen nicht als toter Faktor, wie der

Preis der Rohstoffe, die Transportkosten u. s. w., behandelt zu werden, sein persönliches Interesse und sein Interesse als Persönlichkeit im wirtschaftlichen Leben zur Geltung zu bringen, auf den Inhalt des Arbeitsvertrages einzuwirken und damit von seinem Standpunkte aus den Gang der Industrie zu beeinflußen, war dem einzelnen Arbeiter unmöglich.

In dem Augenblick, als die Massen sich als Stand zu fühlen, zu selbständigem Klassenbewußtsein zu entwickeln begannen, war denn auch sofort, wie wir gesehen haben, die Forderung der Aufhebung des Koalitionsverbotes und der Gestattung von Fachvereinen gestellt worden, die allein den Arbeiter zu einem wirtschaftlich mitredenden Faktor machen konnten und deren ethische Bedeutung nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Denn ebenso wichtig wie der Inhalt des Arbeitsvertrags selbst, der über seine ganze Lebensweise entscheidet, ist für den Arbeiter die thatsächliche Mitwirkung bei Aufstellung desselben. Nur durch diese kann das zur vollen Entfaltung der Persönlichkeit erforderliche Selbstbewußtsein hervorgerufen und unterhalten werden, das bei noch so guter abhängiger Lage nicht gedeihen kann, und je stärker andrerseits durch den Gang der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Entwickelung dies Gefühl der Persönlichkeit bereits entfaltet ist, um so lebhafter wird der Drang des Arbeiters nach Mitwirkung beim Abschluß des Arbeitsvertrages sein. Die sociale Frage ist eben, Gott sei dank, keine bloße Magenfrage!

Die Schwierigkeit der Aufgabe erhellt, wenn man erwägt, daß die Ansichten der gebildeten Klassen, die herrschenden Theorieen des Individualismus, die Bestrebungen des Arbeiterstandes als ungerechtfertigt verurteilen, daß das Interesse der Besitzenden, wenigstens in der gewöhnlichen Auffassung, ihnen widersprach, daß das öffentliche Recht ihnen entgegenstand, das Civilrecht ihnen die Anerkennung versagte, daß der Arbeiterstand bei seinem Bildungsstandpunkt weder im stande war, seine Interessen mit Maß und Ziel zu vertreten, noch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Lage des Weltmarkts, den Gang der Industrie, deren Beachtung bei Geltendmachung derselben notwendig war, zu übersehen, von dem ja selbst die Arbeitgeber, namentlich solange die Industrie noch in lebhaft gährender Entwickelung war, nur eine höchst unvollkommene Kenntnis hatten und die sie selbst heute bei weitem noch nicht beherrschen.

Aber verschiedene Umstände wirkten erleichternd ein.

Zunächst die Nachwirkung der Thatsache, daß der „freie Arbeits-

vertrag" ja nicht herkömmlich, sondern mit der neuen Zeit entstanden war.

Ehedem hatten Zünfte und Gesellenverbände — von obrigkeitlichen, nur unter gewissen wirtschaftlichen Voraussetzungen möglichen Lohntaxen ganz abgesehen — ihren Angehörigen nur beschränkte Bewegungsfreiheit gelassen und für vollkommen selbstverständlich erachtet, daß von den herkömmlichen Arbeitsbedingungen nicht abgewichen werde, Verstöße gegen dieselben vielmehr mit einer Energie und Disciplin durch von der ganzen Korporation getroffene Maßnahmen, Ausstände und Sperren, geahndet, die nur bei geschlossenen Verbänden erreichbar ist. Aber wie in den handwerksmäßigen Betrieben die alten Organisationen, trotz aller Gesetze, bei Meister und Gesellen nachwirken, so sehen wir die Arbeitsstreitigkeiten der 30er, ja der 60er Jahre in den Baugewerben und andern der Großindustrie nicht unterworfenen Industriezweigen, wie der Buchdruckerei, nach wie vor um herkömmliche Feststellungen und zwischen den beiderseitigen Verbänden festgelegte Tarife sich bewegen.

Die alte Sitte wirkte also noch nach, als schon die neuzeitliche Bewegung bereits in gleichem Sinne zu wirken begann.

Ein zweites erleichterndes Moment war die Anerkennung, welche allmählich die städtische Preisliste für das Baugewerbe erlangte.

Dieselbe hatte ursprünglich gar keine socialpolitische Bedeutung. Sie war eine sorgfältige Ausarbeitung von Einheitssätzen für den Kubikmeter jedes denkbaren, nach dem Rauminhalt zu schätzenden Materials, den Quadratmeter jeder denkbaren, nach der Fläche zu bemessenden Leistung, die Stunde Arbeit jeder denkbaren Specialität und war bestimmt, den städtischen Baubeamten eine einheitliche Unterlage für die Auswerfung der Anschlagssummen, welche dann von den Gewerbtreibenden, denen gewöhnlich 10 Prozent Gewinn in den Ansätzen zugestanden wurden, zu unterbieten waren, zu gewähren. Die genaue Ausarbeitung und Drucklegung machte sich nötig, als die Haußmannschen Bauten dem Baugewerbe einen kaum zu übersehenden Aufschwung und den Baubehörden eine ungemessene Arbeitslast brachten, und 1840 begann ein Baubeamter Morel die Liste in einer dem Buchhandel angemessenen Form herauszugeben.

Die Bedeutung, die der städtischen Bauverwaltung als Großkonsumentin zukam, die Sorgfalt der Ausarbeitung der jährlich nach der Schwankung der Materialpreise und Löhne revidierten Sätze, die fachmännische Autorität der Bearbeiter, die bequeme Handhabung der Liste brachten es mit sich, daß dieselbe allmählich über ihren eigent-

lichen Zweck hinaus Anerkennung fand, daß auch private Bauherren sie ihren Abmachungen zu Grunde legten und schließlich die Gerichte in Streitigkeiten über Leistungen und Zahlungen im Baugewerbe — dieses im weitesten Umfange, mit der Gasinstallation, der Tischlerei u. s. w. genommen — die städtische Liste zur Richtschnur ihrer Urteile nahmen, bezüglich der Materialpreise sowohl als der Löhne.

Bei dieser thatsächlichen Geltung der in der Preisliste enthaltenen Lohnsätze kamen dieselben natürlich auch bei Lohnstreitigkeiten innerhalb der Baugewerbe zur Sprache. Die Arbeitgeber wiesen darauf hin, daß die Ansätze für ihre Beziehungen zu den Arbeitern keinerlei rechtliche Bedeutung hätten, zumal ja die danach bemessenen Anschlagssummen von ihnen unterboten würden, die Arbeiter suchten, thatsächlich ja in Verkennung der Rechtslage, die Verpflichtung der Unternehmer, die amtlich bekannt gegebenen Sätze zu zahlen, zur Anerkennung zu bringen, und die Thatsache der amtlichen Ausarbeitung und vielfach gerichtlichen Anerkennung jener Sätze gab diesen Bestrebungen eine gewisse innere Schwerkraft. Nachdem der Widerstand gegen jene Sätze sich als nicht durchführbar erwiesen hatte, gingen daher die Unternehmer schließlich dazu über, die Zuziehung von Arbeitgebern zu der Beratung über die Preisliste zu verlangen. Ein gleiches Ansinnen stellten daraufhin natürlich auch die Arbeiter, und im Jahre 1872 wurde die Kommission für die Tarifbearbeitung durch Präfekturerlaß mit einer gewissen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern verstärkt, was letzteren Anlaß gab, den vertragsmäßigen, bindenden Charakter der Lohnsätze in verstärktem Maße zu behaupten.

Seither ist die Bedeutung der städtischen Liste dadurch gemindert worden, daß auch die Staatsbehörden, soweit umfangreiche Bauten zu ihrem Ressort gehören, mit der Herausgabe von Preislisten begonnen haben, daß die Stadt nicht mehr in gleichem Umfang wie früher als Großkonsument auftritt, und daß die Unternehmer, diese günstige Situation benutzend, die Teilnahme an den Beratungen wiederholt verweigert und nur eigene, für Privatbauten maßgebende Listen geplant haben. Andererseits hat die städtische Liste aber eine neue Bedeutung dadurch erlangt, daß der Pariser Gemeinderat, wie wir später noch sehen werden, sich bemüht, den Lohnsätzen derselben rechtliche Kraft zu Gunsten der Arbeiter durch entsprechende Klauseln bei Submissionen beizulegen. Die Tarifsätze der Liste sind daher stets Gegenstand der Verhandlung zwischen den Fachvereinen und dem städtischen Bauamt, und ihre socialpolitische Bedeutung liegt mit

hin darin, daß sie im Zusammenhang mit den überlieferten Sitten dem Gedanken kollektiver Feststellung der Arbeitsbedingungen an Stelle des freien Arbeitsvertrags im einzelnen Falle Vorschub geleistet hat.

Ein drittes Moment, welches die Bedeutung der dem entgegenstehenden Schwierigkeiten minderte, war die Thatsache der Existenz der Fachvereine der Unternehmer. Wohl lehnten diese lange Zeit jede Verhandlung ab, indem sie weder die Vereine der Arbeiter anerkannten noch in Anbetracht ihrer lockern und ungesetzlichen Organisation sich selbst als legitimiert zum Abschluß ihre Mitglieder bindender Verabredungen betrachten konnten. Wohl war es auch materiell unmöglich, die Forderungen zu bewilligen, welche die Arbeiter in der stürmischen Periode von 1870 und auch Ende der 70er Jahre, wo das Ausstandsfieber mit der anschwellenden socialrevolutionären Richtung von neuem grassierte, zu stellen pflegten. Wohl kam es vielfach vor, daß die Arbeitgeber sich durch Erklärungen ihres Fachvereins in keiner Weise gebunden erklärten, welche, juristisch richtige, Stellungnahme dem Arbeiter einfach unverständlich blieb und als Vertragsbruch erschien. Allmählich aber hatten die immer wiederholten Störungen und Beunruhigungen des regelmäßigen Geschäftsgangs denn doch die Wirkung, daß auch die Arbeitgeber das System fester Lohnordnungen, welches für eine gewisse Zeit wenigstens die Stabilität der Arbeitsleistung verbürgte, als vorteilhaft anerkannten, daß die Festsetzung dieser Verabredungen gerade durch die beiderseitigen Verbände als wertvoll anerkannt wurde, weil die Verbände der auch aus Konkurrenzrücksichten nicht erwünschten Willkür der einzelnen Fachgenossen ein Ziel setzten und die Möglichkeit boten, Arbeitsstreitigkeiten, die in irgend einem Betriebe ausbrachen, durch ihr Eingreifen zu lokalisieren und ihre Ausdehnung auf den ganzen Industriezweig zu verhindern.

Damit diese Erscheinung ein Phänomen von allgemein wirtschaftlicher Bedeutung werde, waren aber zwei Umstände nötig: Verbreitung der Fachvereine einerseits, Mäßigung und Disciplin derselben andrerseits.

Was die Verbreitung anbetrifft, so konnten wir erwähnen, daß 1872 etwa 30 Fachvereine der Arbeiter sich wieder zeigten. Auf dem Kongreß zu Paris betrug die Zahl der Vereine 101, in Marseille zählte man 257 Fachvereine. Für das Jahr 1880 liegt eine Schätzung auf 350 mit 60 000 Mitgliedern vor. Aber diese stellen nur den Kern der ständig zum Verbande haltenden, an der allge-

meinen Bewegung lebhaften Anteil nehmenden Genossen vor. So bald irgend eine Bewegung in das Fachgewerbe kommt, ein Ausstand droht, sammelt sich eine Schar von Anhängern, die im übrigen gleichgültig sind, um den festen Kern.

Der ständige Zudrang der Mitglieder wird natürlich um so gleichmäßiger sein, je umfangreicher die Dienste sind, welche die Fachvereine auch außerhalb solcher Zeiten den Genossen leisten, und je größer die Anregung ist, die sie ihnen bieten.

So suchen denn die Fachvereine, je kräftiger sie sind, um so mehr für ihre Mitglieder dauernd wertvolle Seiten zu entwickeln, und es bietet sich hier zunächst die Arbeiterversicherung als Gegenstand ihrer Bemühungen dar.

Schon war erwähnt, daß ein großer Teil der alten Gesellenverbände unter der Form von Hülfskassen Anerkennung gefunden hatte, auch zu einer Zeit, wo Fachvereine als solche noch verboten waren; die Compagnonnageverbände der handwerksmäßig gebliebenen Gewerbe und die dem Betriebe der „Union" anhängenden Reformverbände derselben — die Bäcker, die Baugewerbe z. B. — weisen eine große Zahl solcher Hülfsvereine auf, deren Fonds unter der trennenden Einwirkung der Gesetzgebung, wie schon erwähnt, gesondert zu verwalten war. Aber auch die umfangreichen neuen Gewerkvereine, insbesondere der seit 1820 bestehende Verein der Hutmacher, der Verein der Maschinisten und Heizer, der Buchdrucker, um nur einige Beispiele zu nennen, haben Hülfskassen für ihre Mitglieder errichtet und insbesondere Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit zu geben gesucht. Es ist bedauerlich, daß aus der Statistik über die Hülfsvereine, welche etwa die Zahl von 9000 mit $1^1/_4$ Millionen Mitglieder erreichen, nicht zu entnehmen ist, wie viele derselben fachgenossenschaftliche und wie viele lokale Bildungen sind, da die Namen „der Stern", „die Hülfe" u. s. w. eine solche Abgrenzung nicht zulassen. Indes lehrt jeder Blick in die Arbeiterblätter, daß die meisten fachgenossenschaftlichen Verbände sich mit der Arbeiterversicherung befassen, und ein bei der Beratung des später zu erwähnenden Fachvereinsgesetzes gestellter Antrag, für die Umwandlung von Hülfskassen in Fachvereine eine gewisse Übergangszeit festzusetzen, läßt darauf schließen, daß zahlreiche Hülfskassen fachgewerblicher Art sind.

Eine zweite Aufgabe, der sich die Verbände unterziehen, ist die Fürsorge für den Arbeitsnachweis. Mit einer wahren Wut wird gegen die Agenturen, welche nach dem Dekret vom 25. März 1852 konzessioniert sind, deswegen Front gemacht, weil dieselben die Lage

ihrer arbeitsuchenden Klienten in wucherischer Weise ausbeuten sollen, und die in den letzten Jahren wiederholt vorgekommenen thätlichen Angriffe und Dynamit-Attentate gegen die Geschäftslokalitäten der Agenturen lassen einen tiefgehenden Haß der Arbeiterbevölkerung gegen dieselben erkennen. Außerdem findet sich die altertümliche Sitte, daß an gewissen Punkten im Freien Arbeitermärkte abgehalten werden. Einer Zusammenstellung im Moniteur ist zu entnehmen, daß die Pariser Wäscherinnen, Mäntelnäherinnen, Stubenmaler, Schneider, Musiker, Drechsler, Maurer, Schornsteinfeger, Gerber, Kohlenträger, Bäcker, Schreiner, Böttcher, Erdarbeiter, Lastträger u. a. sich an 25 verschiedenen Stellen in der Zahl von 10 600 einzufinden pflegen, um Beschäftigung abzuwarten. Demgegenüber versuchen zahlreiche Fachvereine, wie die der Buchhalter, Coiffeure, Böttcher, Maschinisten, Metallarbeiter u. a., eigene Arbeitsnachweisbureaus zum Teil im Einbenehmen mit den Unternehmerverbänden ins Leben zu rufen und erwähnen in ihren Veröffentlichungen vielfach, daß sie die Qualifikation ihrer arbeitsuchenden Kameraden erörtern und für die danach gegebene Empfehlung Garantie zu leisten bereit sind.

Dies leitet auf das Lehrlings- und Fachschulwesen über, das ebenfalls von manchen Vereinen gepflegt wird. Z. B. haben die Kunsttischler eine Fachschule eingerichtet, die Wagenbauer in Paris, die Bauhandwerker kümmern sich um das Lehrlingswesen, die Gärtner veranstalten Unterrichtskurse im Botanischen Garten, die Maschinisten und Heizer lassen sich regelmäßige Vorlesungen über Heizung, Mechanik und Elektricität halten und nehmen ebenso wie die Arbeiter der Papierindustrie an den von den Arbeitgebern veranstalteten Preisverteilungen an Lehrlinge teil. Andere Vereine haben Bibliotheken und Lesezimmer eingerichtet, in zahlreichen Fällen gehen Konsumvereine und Produktivgenossenschaften aus dem Kreise der Fachvereinsmitglieder hervor und allgemein wird der Pflege des geselligen Zusammenseins besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die innere Festigung der Verbände nimmt hiermit erheblich zu.

Von ganz wesentlicher Bedeutung für die Entwickelung der Fachvereine aber wurde, daß auf dem Kongreß zu Havre ihre gemäßigte Richtung klar hervortritt. Während bisher die Fachvereine auf den politischen Kongressen neben den Studienzirkeln in großer und überwiegender Zahl vertreten gewesen waren, während die Strikes und Ausstände, wie sie Ende der 60er und Ende der 70er Jahre in fieberhafter Erregung überall aufgetreten waren, der socialrevolutionären Richtung willkommene Gelegenheit zur Beunruhigung und zur Propa-

ganda boten, legt der Kongreß zu Havre 1880 klar, daß ein starker Teil der in die soziale Bewegung eingetretenen Arbeitermassen sozialrevolutionäre Pläne nicht verfolgen will, sondern die Interessen der Arbeiter auf dem Boden der bestehenden Wirtschaftsordnung zu vertreten gedenkt.

55 Delegierte der gemäßigten Richtung, unter denen namentlich die Maler Finance und Veyssier, sowie Marty und Gruhier hervortreten, halten ihren Sonderkongreß ab, und ihre Beschlüsse, obgleich sie natürlich vom Standpunkt der Arbeiterinteressen aus gefaßt sind, weichen himmelweit ab von den Plänen der Theoretiker, welche die Welt aus den Angeln heben möchten. Ein großer Teil der französischen Arbeiterschaft, das hatten schon die Kongresse von Paris und Lyon gezeigt, hängt dieser realpolitischen Richtung an und die Vereine des Kongreßortes Havre erklären sich für dieselbe. Wie die revolutionäre Partei sich zu organisieren sucht, so entwickelt ein seit dem Jahre 1875 bestehendes Komitee sich jetzt zur Union des syndicats ouvriers, um die Kräfte der einzelnen Vereine zu gemeinschaftlichem Vorgehen zu koncentrieren. 1881 gehören 40 der Pariser Fachvereine gegen 45, welche dem Bezirksverband der Mitte anhängen, ihr an, unter 146 vorhandenen Vereinen, deren Rest, wie dies bei den Unternehmervereinen der Fall war, unabhängig bleibt, und ein besonderer Kongreß derselben findet in Paris statt. Seit Herbst 1882 erscheint als selbständiges Organ der Moniteur des syndicats ouvriers, an dessen Spitze in Veyssier ein Mann von großer Mäßigung, aber zielbewußter Ausdauer tritt. 1882 findet, als gleichzeitig die Kongresse von St. Etienne und Roanne tagen, in Bordeaux ein dritter Kongreß statt. Der Verband gewinnt Anhänger. Die Bergleute der Loire, das Generalsyndikat der Textilindustrie in Marseille mit seinen Unterverbänden, zahlreiche Vereine in Villebonne, Sedan, Bolbec, Lisieux, Reims, Nizza, Besançon, Nantes, Fourmies, Avray le Duc, der umfangreiche Verband der Maschinisten und Heizer treten mit ihm in Beziehung, der Kreis seiner Thätigkeit und das Feld der Verständigung erweitert sich.

Daß die Statuten der Arbeitervereine die kollektive Feststellung der Arbeitsbedingungen sich zur Aufgabe stellen, ist durch ihren Zweck gegeben. Aber auch die Arbeitgeberverbände nehmen die einheitliche Feststellung der Arbeitsbedingungen und die Schlichtung von Streitigkeiten in einzelnen Betrieben, wie wir erwähnten, in ihre Statuten auf.

Wohin man sieht in der Presse der 80er Jahre, werden derartige

Vereinbarungen erwähnt. Die Schreiner, die Zimmerleute, die Maurer, die Stubenmaler, die Schneider, die Holzbildhauer, Tapeziere, Kunsttischler, Weber, die Arbeiter der Papierindustrie — sie alle bringen kollektive Vereinbarungen mit Arbeitgeberverbänden zu stande, natürlich nicht, ohne daß über den materiellen Inhalt der Arbeitsbedingungen nach wie vor Meinungsverschiedenheiten auftreten und bei mangelnder Verständigung Ausstände und Aussperrungen sich ereignen.

Aber die Formen dieser Arbeitsstreitigkeiten werden andere. An Stelle tumultuarischer Strikes, der Nichtanerkennung der gegenseitigen Delegierten, des Hinweises auf den freien Arbeitsvertrag treten formgerechte Beratungen. Wichtige Erklärungen lassen die Verbände einander durch Gerichtsvollzieher zustellen: beglaubigte Abschriften werden bei den gewerblichen Schiedsgerichten, an deren Besetzung die Fachvereine immer größeres Interesse nehmen, hinterlegt. Eine Zuschrift des Fachvereins der Gebäudemaler erklärt z. B., was für den Ton der Verhandlungen bezeichnend ist, Folgendes: „Nachdem der Fachverein der Gebäudemaler eine außerordentliche Generalversammlung der Fachgenossen zur Entgegennahme des Berichts der Tarifkommission abgehalten hat, giebt er sich die Ehre, die Herren Unternehmer davon in Kenntnis zu setzen, daß nachdem 1. eine Arbeiterdelegation beim Herrn Direktor der städtischen Arbeiten eine Lohnerhöhung von 5 Cnt. die Stunde gefordert hat, 2. die Herren Unternehmer hiervon in Kenntnis gesetzt worden sind, 3. der Herr Direktor der städtischen Arbeiten die Delegation benachrichtigt hat, daß die Erhöhung zugestanden sei, 4. die Mehrheit der Kammer der Arbeitgeber derselben beigestimmt hat — die Gebäudemaler vom 1. Januar einen Stundenlohn von 70 Cnt. gemäß dem städtischen Lohntarif beanspruchen werden. Der Arbeiterfachverein gestattet sich außerdem, den Arbeitgeberverein um Bescheinigung des Empfangs der gegenwärtigen Mitteilung zu ersuchen, damit ein authentisches Beweisstück über die gemeinschaftliche Verständigung beim Schiedsgericht niedergelegt werden könne."

So fängt trotz aller civilrechtlichen Schwierigkeiten die kollektive Feststellung der Arbeitsbedingungen im Wege freiwilliger Vereinbarung an, sich in die Sitte des gewerblichen Lebens einzubürgern.

Gegenüber den wachsenden Differenzen im politischen Lager nimmt die Anhängerschaft der Union stetig zu. 1882 gehören ihr 126 Pariser Verbände an, wie bei den Senatsberatungen festgestellt wurde. Die rein wirtschaftliche, den Zusammenschluß auf den

mannigfachen, der Hebung des Arbeiterstandes offenstehenden Gebieten der Versicherung, des Arbeitsnachweises, die Bildung von Konsumvereinen und Produktivgenossenschaften befürwortende Haltung des Moniteur, die eingehende Beteiligung desselben an allen gesetzgeberischen Bestrebungen auf socialpolitischem Gebiete, seine Bekämpfung der socialrevolutionären Theorieen, deren Undurchführbarkeit gegenüber der thatsächlichen Macht der Millionen kleiner Eigentümer Frankreichs im Vergleich zu der Zahl der Revolutionäre, deren Unvereinbarkeit mit dem erfahrungsgemäß langsamen Gang der historischen Entwickelung dargethan wird, wirkt ungemein günstig auf die Beziehungen zu den Fachvereinen der Unternehmer ein.

Mit der Union Nationale, wie insbesondere mit dem Centralkomitee, auf dessen Haltung der stets von höheren Gesichtspunkten geleitete Havard maßgebenden Einfluß übt, werden regelmäßige freundschaftliche Beziehungen angebahnt. Über allgemeine Interessen der Industrie, wie z. B. die Pariser Gaspreise, Zollfragen, Unfallverhütungsmaßnahmen, ja über Ausstände, finden gemeinschaftliche Beratungen statt. Ein Kongreß der Produktivgenossenschaften wird in den Räumen der Union Nationale abgehalten. Bei Stiftungsfesten der Arbeitervereine, wie z. B. der Maschinisten und Heizer, erscheinen Vertreter der Behörden. Auch in der Provinz mehren sich die Tarifvereinbarungen, z. B. in Lyon 1880. Typisch für eine besondere Art der Verständigung ist der Strike von Limoges 1883, bei dem trotz weitgehender Aufreizung seitens der revolutionären Richtung endlich die beiderseitigen Verbände den Schiedsspruch eines Unparteiischen, in diesem Fall des Vorsitzenden des gewerblichen Schiedsgerichtes anrufen, und dieser Vorgang wird vom Centralkomitee in seiner symptomatischen Bedeutung vollauf anerkannt und mit Freuden begrüßt. In andern Fällen verpflichten sich Arbeitervereine, gegen keinen Unternehmer vorzugehen, ehe nicht eine Verständigung mit dem Arbeitgeberverein versucht ist, ja es kommt zu einer größeren Ausdehnung der bisher vereinzelt in der Kammer der Papierindustrie durch Havard seit 1874 mit Erfolg versuchten Einrichtung ständiger gemischter Kommissionen, z. B. bei den Graveuren, Malern, Stahlstechern, den Baugewerken in Paris, den Friseuren in Lyon, einer Einrichtung, die insbesondere auch von kirchlicher Seite gefördert wird, der aber im allgemeinen von Arbeitgebern wie Arbeitern gegenseitige Unabhängigkeit und Verhandlung von Fall zu Fall vorgezogen wird. Auch die gebildeten Klassen nehmen Anteil an der Bewegung, Abgeordnete, Advokaten, die Fachvereine der Unter

nehmer abonnieren auf den Moniteur und die Regierung kommt der neuen Richtung freundlichst entgegen. Der schon früher wegen seiner Beteiligung an der Fachvereinsbewegung erwähnte Journalist Barberet, der inzwischen Chef einer 1880 im Ministerium des Innern eingerichteten Abteilung für gewerbliche Vereinigungen (Syndikate, Hülfskassen, Fachschulen, Bibliotheken) geworden war, erscheint wiederholt als Mitarbeiter im Moniteur und es muß nach dem zahlreichen Statistiken, Gesetzentwürfen 2c. entnommenen Material, das im Moniteur veröffentlicht wird, angenommen werden, daß die einschlägigen Drucksachen dem Blatte vielfach von amtlicher Seite zur Verfügung gestellt werden; einzelne derselben, wie z. B. die Enquete über das Genossenschaftswesen, werden überhaupt allen Fachvereinen auf Verlangen unentgeltlich abgegeben.

Zahlreiche Zuschriften von Fachvereinen aus allen Teilen Frankreichs bewiesen, daß der Moniteur von einer breiten Schicht der französischen Arbeiter getragen wurde: denn er hatte ein Programm, das an praktischer Bedeutsamkeit für die sociale Bewegung alle chimärischen Forderungen der politischen Richtung übertraf und das daher eine zahlreiche Gefolgschaft an ihn fesselte: die gesetzliche Anerkennung und Regelung der Fachvereine.

Kapitel V.

Das Gesetz vom 21. März 1884 und seine Bedeutung.

Wie in den vorstehenden Kapiteln dargelegt war, bestand für Vereine aller Art, genauer, soweit sie 20 Personen zählten oder (G. v. 10. April 1834) aus mehreren Abteilungen auch von weniger als 20 Personen zusammengesetzt waren, die Genehmigungspflicht, während für Versammlungen, seit dem das Gesetz von 1868 erweiternden Gesetze von 1881 auch soweit sie politische oder religiöse Fragen betrafen, die Anzeigepflicht eingeführt war. Das Gesetz von 1791, welches Fachvereine aller Art verbot und damit auch die Genehmigung solcher Vereine unthunlich machte, war durch administrative Duldung in seiner Bedeutung abgeschwächt, aber in jedem Augenblick konnten die Behörden natürlich einschreiten, wenn der nach ihrem Ermessen angezeigte Spielraum freier Bewegung überschritten wurde, und gegen die Fachvereine dann die gegen nicht genehmigte Vereine und deren Mitglieder vorgesehenen Strafbestimmungen in Anwendung bringen. Die Vereine befanden sich also stets unter der Drohung polizeilicher Auflösung und Bestrafung.

Dem thatsächlichen Zustand gegenüber war die Aufrechterhaltung dieser Gesetzgebung ein Unding, und die Aufhebung der Genehmigungspflicht für Vereine ein seit 1871 auf der parlamentarischen Tagesordnung stehender Gegenstand. Zur allgemeinen Inangriffnahme dieser Angelegenheit war aber nach den Erfahrungen, die Frankreich mit revolutionären Vereinen zur Genüge gemacht hatte, um so weniger Neigung vorhanden, als damit gleichzeitig die Frage der gesetzgeberischen Behandlung religiöser Orden Gegenstand politischer Kämpfe geworden sein würde. So fiel denn der Gedanke auf fruchtbaren Boden, den Fachvereinen eine gesonderte Stellung zu geben, nur sie anzuerkennen, nur sie von der Genehmigungspflicht auszunehmen und damit die Waffen der allgemeinen Vereinsgesetzgebung unversehrt zu bewahren.

Jenes 1875 eingesetzte Komitee der Pariser Fachvereine ist es, welches die Forderung der gesetzlichen Anerkennung der Fachvereine zunächst aufgestellt. Der Pariser Kongreß wie der Lyoner wollen zwar davon nichts wissen, aber nur, weil die Forderung unbeschränkter Vereinsfreiheit ihnen angemessener scheint. Der Abgeordnete Lockroy bringt 1876 einen bezüglichen Antrag ein, nachdem das Bestreben, auf jenem Wege durchzudringen, als aussichtslos sich erweist. 1878 wird ein Regierungsentwurf zugesagt. 1880 bringt das Ministerium Tirand einen Entwurf ein, der von der Kammer und 1882 mit einigen nicht unwesentlichen Änderungen vom Senate angenommen wird. Die Union des chambres syndicales ouvrières, die inzwischen sich voll entwickelt hat, tritt öffentlich und in Petitionen für das Gesetz ein und wendet sich gegen die vom Senat beschlossene beschränkendere Fassung. Der Moniteur des syndicats bringt deshalb einen Aufruf, und 200 Fachvereine schließen sich demselben an. Im Herbst 1882 wird ein neuer Entwurf vom Minister Waldeck Rousseau eingebracht, der sich an die Fassung der inzwischen geschlossenen Pariser Kammer anlehnt, die Abänderung des Senates nicht berücksichtigt, und nach heißen Kämpfen wird derselbe zum Gesetz vom 21. März 1884.

Verfolgen wir die wichtigsten Verhandlungen im Anschluß an die Bestimmungen des Gesetzes. Die Artikel 2 und 3 bestimmen, daß die Vereinigung von Fachgenossen, welche dasselbe oder ähnliche Gewerbe treiben oder zur Herstellung bestimmter Fabrikate zusammenwirken, ohne Genehmigung der Regierung zulässig sein soll, zu dem ausschließlichen Zweck des Studiums und der Verteidigung wirtschaftlicher, gewerblicher, kaufmännischer oder landwirtschaftlicher Interessen.

Das Wort „ausschließlich“ soll die Möglichkeit bieten, gegen Vereine, welche politische oder religiöse Bestrebungen befolgen oder überhaupt aus dem Rahmen der Fachinteressen hinaustreten, die allgemeinen Gesetze zur Anwendung bringen zu können. Über den ursprünglichen Regierungsentwurf hinausgehend, bestimmt § 5, daß vorschriftsmäßige Fachvereine zu gleichen Zwecken Verbände bilden dürfen, ebenfalls ohne Genehmigung der Regierung.

Hierüber, wie überhaupt über das Prinzip des Gesetzes, fand ein heißer Kampf statt. Es wurde auf die revolutionäre Haltung eines großen Teiles der französischen Arbeiterschaft hingewiesen, von der sich die Fachvereine durchaus nicht allgemein fernhielten, die Manifeste der social revolutionären Parteien, die Beschlüsse der Kongresse, die maßlosen Angriffe vieler Fachvereine, die geradezu auf Unterdrückung der Arbeitgeber hinausliefen, wurden vorgebracht, um die Gefährlichkeit einer Maßnahme klarzulegen, welche der revolutionären Bewegung und ihren Organisationsbestrebungen geradezu hülfreiche Hand leisten würde. Namentlich im Senat wurden diese Anschauungen vertreten.

Demgegenüber werden die günstigen wirtschaftlichen Erfahrungen ins Gefecht geführt: „die Erfahrung ist gemacht, daß überall, wo Fachvereine bestehen, die Strikes selten sind oder rasch beendet werden“, heißt es in dem Kommissionsbericht der Kammer: „wenn es den Syndikaten gelingt, durch freiwillig angenommene Vorschriften und ohne Verletzung der persönlichen Freiheit das Herunterdrücken der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter zu verhindern, werden sie sich um die französische Industrie ein hohes Verdienst erwerben, denn Frankreich würde mit überbürdeten und schwächlichen Arbeitern seine Stellung auf dem Weltmarkt nicht nur, sondern auch in der Heimat verlieren“.

Und der Regierungsentwurf sagt: „das Gesetz von 1864 hat dem Streben nach fachgenossenschaftlicher Vereinigung die Bahn geöffnet und die Probe ist vollkommen gelungen. Die frühere Unterdrückung hatte Spannungen zur Folge, die fast stets zu Ausbrüchen verbrecherischer Gewalt führten. Mit der Freiheit haben die Gewaltthaten abgenommen. Arbeitgeber wie Arbeiter gebrauchen das Recht, sich zur Verteidigung ihrer gemeinsamen Interessen zu verbinden, im allgemeinen mit Mäßigung und Klugheit.“

„Wo Fachvereine der Arbeitgeber und Arbeiter nebeneinander bestehen, da hat man stets die Beobachtung gemacht, daß die Verständigung leichter und natürlicher ist. Die Führer der Fachvereine

haben das Gefühl der Verantwortlichkeit und suchen zu einer Lösung der schwebenden Fragen zu kommen. Und an Stelle der Leidenschaft der Menge tritt der gesunde Sinn und die Vernunft hervor, ohne welche eine ernstliche und dauernde Verständigung nicht möglich ist."

Als der Senat trotzdem an der Befugnis der Vereine, sich zu Verbänden zusammenzuschließen, Anstoß nahm, sahen sich die Verbände der Unternehmervereine, welche anfänglich dem Gesetz lau gegenüber gestanden hatten, weil sie sich ihrerseits der Fortdauer der administrativen Duldung sicher fühlten, in ihrer Existenz bedroht; denn wurden die Syndikate einmal gesetzlich geregelt, so mußten sie sich den betreffenden Bestimmungen unterwerfen. Die Union Nationale, wie das Centralkomitee bieten ihren ganzen Einfluß auf, senden Deputationen an Minister, Abgeordnete und Kommissionen, um die Zulassung von Fachvereinsverbänden zu erlangen. Der Verband der Arbeitervereine greift von neuem in gleichem Sinn und so maßvoll ein, daß die Regierung eine wesentliche Stütze an der Haltung der Arbeitervereine erlangt. Aber der erste Versuch mißlingt: trotz der kategorischen Erklärung des Ministers Tirard, man werde bei Ablehnung dieser Bestimmung die Verbände der Unternehmervereine rücksichtslos unterdrücken, lehnt der Senat im Herbst 1882 ab, und erst als auch die neugewählte Kammer die Zulassung von Vereinsverbänden aufrecht erhalten, als in heißem Streite auch der Minister Waldeck-Rousseau für dieselben eintrat, die Bedeutsamkeit der maßvollen Strömung im Arbeiterstande betonte, die Notwendigkeit hervorhob, dieselbe mit allen Kräften zu unterstützen, als er dem Senat vorwarf, „die große Exkommunikation" über den Arbeiterstand auszusprechen, und die Notwendigkeit, die einmal vollzogene sociale Entwickelung auch rechtlich anzuerkennen, darlegte, erfolgte mit geringer Mehrheit die Annahme bei einer unwesentlichen Änderung der Fassung des Entwurfs.

Der Anzeigepflicht für Versammlungen entsprechend wurden die Fachvereine zur Niederlegung ihrer Statuten bei der Ortspolizeibehörde unter Nennung ihrer geschäftsführenden Mitglieder, die Franzosen sein und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden müssen, und der Ergänzung dieser Nachweise bei eintretenden Änderungen verpflichtet. Verbände von Vereinen haben ihre geschäftsleitenden Mitglieder und die Namen der angehörigen Vereine zur Anzeige zu bringen.

Viel Formalien sind also nicht verlangt und dem Versuch gegen

über, auch diese zu beseitigen, damit nicht die Arbeitgeber die geschäftsleitenden Mitglieder maßregeln könnten, überwog die Erwägung, daß man gerade eine offene und klarliegende Organisation haben wolle, sowie, daß doch wenigstens einige Erfordernisse in Anbetracht der Privilegien gestellt werden müßten, die den Vereinen erteilt werden sollten. Daher wurde vielmehr noch die Bestimmung, daß die Anzeigen von der Ortsbehörde an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung weiterzugeben seien, beschlossen.

Um dem Bedürfnis der Vereine, ihr Vermögen auf den eigenen Namen verwalten und die Gesamtheit der Mitglieder nach außen vertreten zu können, zu genügen, wurde nämlich in § 6 den Fachvereinen nichts Geringeres als Prozeß- und Vermögensfähigkeit, also juristische Persönlichkeit, zugestanden und demgegenüber mußte natürlich wenigstens die Bekanntgabe der Statuten und bevollmächtigten Vertreter der Vereine an amtlicher Stelle gefordert werden.

Die Vermögensfähigkeit ist, wie dies in Frankreich bezüglich des Besitzes aller juristischen Personen unter dem immer noch nachwirkenden Eindruck der nationalen Leiden überhaupt üblich ist, die der ausgedehnte Besitz der toten Hand einst mit sich gebracht hatte, auf Mobilien und die zu Versammlungs-, Fachschul- und Bibliothekszwecken benötigten Immobilien beschränkt, derart, daß andere Immobilien von Amts wegen versilbert werden können.

Dieser Bestimmung waren die Arbeitgebervereine, die genügende juristische Kenntnisse besaßen, um ihr Eigentum in irgend welcher anderen Form sicher zu stellen, nicht geneigt, weil sie eine zu feste Organisation der Arbeitervereine, die schon an die alten Korporationen erinnerte, herbeizuführen schien. Umgekehrt lag gerade für die monarchisch-klerikalen Anhänger der alten Zeit, für die immer noch lebenden zunftmäßigen Tendenzen des Handwerkerstandes hierin ein gewaltiger Reiz, und von klerikaler Seite wurde der Antrag gestellt, diese Privilegien für gemischte, Arbeitgeber wie Arbeiter umfassende Verbände, in die man, wie aus einer mit 6500 Unterschriften bedeckten Petition eines katholischen Kongresses hervorgeht, als drittes unparteiisches Element Ehrenmitglieder aus den gebildeten Klassen und insbesondere dem geistlichen Stande einzuordnen wünschte, auf unbeschränkte Vermögensfähigkeit auszudehnen. Indes wurden diese Anträge sowohl, wie der Antrag, zwischen eingeschriebenen und nicht eingeschriebenen Verbänden zu unterscheiden, um den ersteren jene Privilegien zu geben, letztere aber von jeder Kontrolle frei zu lassen, abgelehnt, da man durch letztere Maßnahme die bei Regelung der Hülfs-

kassen vom Kaiserreich beschrittene tendenziöse Bahn weiter verfolgt haben würde.

Als besondere Einrichtungen, die die Fachvereine auf Grund ihrer Privilegien fördern sollten, waren, wie bemerkt, Fachschulen und Bibliotheken angeführt. Ohne daß die Aufzählung der Vereinszwecke erschöpfend sein sollte, sagt § 6 weiter, daß sie ohne besondere Erlaubnis, die sonst Vereine zu ihrem rechtmäßigen Bestand ja einholen müssen, Hülfs- und Pensionskassen unter ihren Mitgliedern gründen dürfen, jedoch unter Beobachtung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich der wegen Einreichung der Rechnungsabschlüsse gegebenen Vorschriften und, falls sie der finanziellen, vom Kaiserreich geschaffenen Vergünstigungen der „approbierten" Vereine und der Verbindung mit der Altersrentenkasse teilhaftig werden wollen, der Anlage ihrer Fonds bei der Staatsdepositenkasse. Die Fachvereine sollen ferner, ohne besonderer Konzession zu bedürfen, Arbeitsnachweisbureaus errichten können, und endlich ist bestimmt, daß sie in allen Streitigkeiten und Fragen, die ihr Fach betreffen, gutachtlich gehört werden dürfen und in anhängigen Rechtsstreitigkeiten die Gutachten den Parteien abschriftlich zuzufertigen sind, womit die bisher nicht ganz zweifellose Form der erwähnten Mitwirkung bei den ordentlichen Gerichten geregelt war.

Wegen Übertretung der Bestimmungen über die Anzeigepflicht und die Grenzen der zulässigen Thätigkeit sind geringe Geldstrafen vorgesehen, auch kann gegebenen Falls die Auflösung der Vereine, jedoch nur durch richterliches Urteil erfolgen.

Den Mitgliedern steht der Austritt jederzeit frei, und entgegen gesetzte Abreden haben keine Gültigkeit, doch bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge des laufenden Jahres bestehen, andrerseits auch der Anspruch auf fortgesetzte Mitgliedschaft an der etwa bestehenden Hülfs- und Pensionskasse.

Hiemit waren die Fachvereine, die bisher nur der Duldung sich erfreuten, zu förmlicher gesetzlicher Anerkennung nicht nur, sondern zu einer besonderen positiven Bildung erhoben. Das Gesetz von 1791, das ihnen entgegensteht, wurde gleichzeitig abgeschafft (Art. 1), was sich ja von selbst verstand. Aber mehr noch. Auf dem Wege der Wiederanerkennung einer korporativen gewerblichen Organisation wurde damit noch ein ganz eigenartiger Schritt vorwärts gethan, daß auch der § 416 des Strafgesetzbuches aufgehoben wurde, der vereinbarte Sperren, Strafen und Verrufserklärungen, welche die Freiheit der Arbeit beeinträchtigen, unter Strafe stellt.

Es war eine logische Konsequenz aus der Anerkennung der Fachvereinsbestrebungen, daß man erklärte, ohne einheitliches, durch Disciplin der Mitglieder gesichertes Vorgehen könnten dieselben gar nicht verfolgt werden, und daß man daher — bei Freihaltung des jederzeitigen Austritts — die bisher gegen einen Druck zur Befolgung der Vereinsbeschlüsse bestehenden Strafbestimmungen außer Kraft setzte. Daß bei den heutigen Sitten des Arbeiterstandes diese Maßnahme nicht unbedenklich war, wurde zwar mehrfach geltend gemacht, aber die Meinung überwog, daß Thätlichkeiten, Drohungen und Nötigungen ja durch die allgemeinen Strafgesetze verboten seien und ein moralischer Zwang, der in allen höheren Ständen und Berufskreisen täglich geübt werde, ja wegen der dadurch bedingten Hebung der Standesehre allgemeiner Schätzung und Anerkennung sich erfreue, beim Arbeiterstand nicht unterdrückt werden dürfe, wenn man den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz aufrecht erhalten wolle. Ja die Kommission der Kammer war sogar einer Aufhebung der Art. 414—15 des Strafgesetzbuches nicht abgeneigt gewesen, welche die Unterhaltung von Ausständen durch Gewaltthätigkeiten und falsche Vorspiegelungen unter Strafe stellen, das Plenum aber und der Senat hatten das gemeine Recht denn doch nicht für ausreichend erachtet, um diese eigenartigen Strafhandlungen juristisch zu erfassen und zur Verurteilung zu bringen.

Überblickt man das Gesetz in seiner Gesamtheit, so kann man sich eines gewissen Staunens nicht erwehren! Welcher Umschwung der Anschauungen ist damit angedeutet, wie mußten sich die socialen Verhältnisse geändert haben, damit in dem den Kultus der freien Persönlichkeit auf die Spitze treibenden Frankreich ein solches Gesetz möglich wurde! Mit der ganzen gewerbepolitischen Vergangenheit, mit den wirtschaftlichen Auffassungen der Revolutionszeit befand sich das neue Gesetz in so vollständigem Gegensatz, daß der klerikale Graf de Mun triumphierend ausrief: vor hundert Jahren habe man das Gewerbe den Banden der Korporationen entrissen und die Freiheit proklamiert, die sich als leerer Wahn erwiesen, jetzt sei man am Ende der Bahn angekommen und die dritte Republik zertrümmere eigenhändig die Schöpfungen der ersten und richte den Zustand der alten Zeiten wieder auf!

Und in der That liegt ein hochbedeutsames Anerkenntnis veränderter Lebensauffassungen in dem Gesetz, ein Anerkenntnis, das gegenüber der Entwickelung in anderen Staaten in Frankreich deswegen mit so besonderer Klarheit hervortritt, weil es sich bei der

eigenartigen Lage der Vereinsgesetzgebung nicht in das unscheinbare Gewand der Duldung oder die negative Form der Aufhebung einer Beschränkung kleiden konnte, sondern zu einer positiven That reifen, zu viel plastischerem Ausdruck gelangen mußte.

Das Gesetz enthält einerseits den Beweis von dem Niedergang des Glaubens an die absolute Zweckmäßigkeit wirtschaftlicher Isolierung, an die dauernde Nützlichkeit der freien Konkurrenz, die während der wilden Periode der Ausdehnung der Industrie über den Weltmarkt, der Verdrängung des Handwerks und der Einbeziehung kleinbäuerlicher und kleingewerblicher Einzelwirtschaften in den Kreis der nationalen Wirtschaftsorganisation eine großartig förderſame Wirkung gehabt und die Möglichkeit der weitgehendsten Expansion aller Einzelkräfte gegeben hatte. Im Gegensatz hierzu ist das neue Gesetz, sowohl was die Vereine der Arbeitgeber als die der Arbeiter betrifft, *in wirtschaftlicher Beziehung nichts geringeres als ein Ausdruck der in den tausend Formen der Vereinigung, der Kartellierung, der Koalition, der wissenschaftlichen und gewerbepolitischen Bemühungen der Gewerbtreibenden, Gelehrten und Staaten um Entwickelung der Statistik und des Nachrichtendienstes, um Erforschung und vertragsmäßige oder gesetzliche Festlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu Tage tretenden Bemühungen des Menschen, auch den modernen für den Weltmarkt arbeitenden Wirtschaftsorganismus zu beherrschen, auch die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse der zielbewußten Einwirkung des menschlichen Willens zu unterwerfen.*

Und da der menschliche Wille nicht bloß von rein wirtschaftlichen, sondern auch von ethischen Erwägungen beeinflußt ist, ist mit dem Eintritt dieser Bestrebungen die rein technisch materialistische Auffassung des Wirtschaftslebens, als diene dasselbe nur dem Zweck möglichst umfangreicher Gütererzeugung, verlassen und fangen die Vorzüge an, wieder anerkannt zu werden, die trotz wahrscheinlich geringeren wirtschaftlichen Aufschwungs die Festigkeit aller Verhältnisse für die menschliche Gesellschaft bietet. Das Streben nach voller Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit kommt daher in dem Trieb nach zielbewußter Vereinbarung ebenso zum Ausdruck, wie einst unter anderen Verhältnissen in der Niederreißung zu eng gewordener Schranken, und kein innerer Gegensatz gegen die bisherige Entwickelung, sondern eine weitere Stufe derselben liegt vor.

Das neue Gesetz hat aber eine nicht mindere *sociale* Bedeutung. Für den Arbeiter, den bei der neuzeitlichen Entwickelung der Produktion in der Isolierung schwächsten Teil, waren die Vereine am wichtigsten gewesen. Die Arbeiterfachvereine hatten das neue Gesetz veranlaßt, die Arbeiterfachvereine hatten mit ihrer Haltung die Arbeitgeberverbände zur Übernahme socialer Funktionen gedrängt. Mit dem neuen Gesetz war also eine vom Arbeiterstand in seinem Interesse verlangte Änderung des öffentlichen Rechts herbeigeführt, und damit hatte die sociale Bedeutung der Arbeiterklasse sogar in einem Staat ihren Ausdruck gefunden, dessen öffentliche Gewalt nicht in Händen eines über der Gesellschaft und ihren wechselnden Gestaltungen stehenden Faktors, sondern in Händen der bürgerlich-industriellen Gesellschaft selbst ruhte. Hiermit, mit einem Gesetz, das nicht in patriarchalischer Philanthropie, die auch Untergebenen gegenüber geübt wird, sondern in der Anerkennung einer, auf ihre Durchführbarkeit und ihr Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit geprüften und dann von oben, von den zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten befähigten Gesellschaftsklassen durchgeführten selbstständigen Forderung des Arbeiterstandes seine Bedeutung hat, war der sociale Friede zwischen den Gesellschaftsklassen prinzipiell geschlossen und der Arbeiterbewegung der Charakter unbedingter Rebellion genommen.

Im einzelnen war das positive Ergebnis der Beratung über das Gesetz verschiedenen Momenten zu verdanken.

Der Widerstand der individualistischen, weite Kreise des französischen Mittelstandes entschieden beherrschenden, in der Mittelpartei der Kammer und namentlich im Senat vertretenen und von der fachmäßigen Nationalökonomie festgehaltenen Richtung war kein starker, weil es sich nur um die Schaffung juristischer, von den Beteiligten auszufüllender Formeln, nicht um positive Eingriffe des Staates in das wirtschaftliche Leben handelte. Der Widerstand der Großindustrie, der ebenfalls im Senate hervortrat, hat in seinen eigenartigen Gründen seine innere Schwäche. Die Großindustrie hatte sich, wie erwähnt war, an den Fachvereinen nicht beteiligt, wie kräftig entwickelte Persönlichkeiten sich ungern genossenschaftlichem Zwang unterwerfen. Den wirtschaftlichen Nutzen der fachgenossenschaftlichen Organisation hatte sie in den Kartellen zum Ausdruck gebracht; den Bestrebungen des Arbeiterstandes gegenüber aber war sie, anders wie die städtischen Fabrikanten und Kleingewerbtreibenden, zu mächtig, um ein Bedürfnis nach Regelung der

sozialen Beziehungen auf dem Fuße vertragsmäßiger Verhandlung zu empfinden, eine Sachlage, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Arbeitervereine sich ändern konnte. Aber eine solche Haltung richtete sich direkt gegen das soziale Aufsteigen des Arbeiterstandes, und ihr gegenüber wurde die Vorlage von der Regierung mit solcher Energie und solcher Betonung ihrer allgemeinen sozialen Bedeutung vertreten, daß eine Ablehnung aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung unmöglich war.

Denn je mehr die Arbeiterklasse zu selbständiger, wenn auch noch selten klarer politischer Thätigkeit gelangt war, je mehr mit ihr, mit dem allgemeinen Stimmrecht gerechnet werden mußte, desto mehr machte sich bei allen Parteien und Klassen die Notwendigkeit der Rücksicht nahme auf die Bestrebungen derselben geltend. Der entschiedene Teil der bürgerlichen Demokraten, denen es mehr auf die Demokratie, den Majoritätswillen selbst, als auf den Inhalt desselben ankommt, geht völlig dazu über, sich den auf positiver Thätigkeit des Staates, auf Eingriffe desselben in das regellose wirtschaftliche Leben gerichteten Forderungen des Arbeiterstandes anzubequemen und man kann deshalb in der Kammer von einer bestimmten sozialdemokratischen Fraktion nicht wohl reden. Zahlreiche Abgeordnete der „äußersten Linken", „radikalen Linken", „republikanischen Linken", nennen sich in ihrem Programm radicaux socialistes, socialistes républicains, socialistes révisionnistes u. s. w. und unter den sozialistischen Anträgen befinden sich zahlreiche Unterschriften aus den Kreisen der bürgerlich radikalen Parteien. Nach einer offiziösen Zusammenstellung über die Neuwahlen von 1889 haben 23 Abgeordnete die Bezeichnung „Socialisten" angenommen, während nur 5 davon als der „Arbeiterpartei" angehörig bezeichnet werden.

Und andererseits finden die durch die wirtschaftliche Lage des isolierten Arbeiters bedingten Bestrebungen nach dem Aufbau neuer korporativer Bildungen, nach positiven Eingriffen des Staates, nach Geltendmachung der persönlichen Interessen der Arbeiter gegenüber der materialistischen Gestaltung des Wirtschaftslebens da Anklang, wo das Verständnis für ethische Bestrebungen, für den Wert organischer Formen des Gesellschaftslebens, für eine warme, positive Thätigkeit des Staates und der Gesellschaft noch in der positiven Weltanschauung begründet ist, in den Kreisen der politischen und kirchlichen Rechten.

Mit der Unterstützung der Rechten und Linken, mit dem Schwergewicht, das der Forderung endlicher Regulierung eines unhaltbar

gewordenen Widerspruchs zwischen der socialen Entwickelung und der Gesetzgebung innerlich innewohnte, mit der Vertretung der Wünsche des Arbeiterstandes durch eine bei dem allgemeinen Stimmrecht auf Berücksichtigung desselben angewiesene Regierung, dank der gemäßigten Haltung eines großen Teiles der französischen Arbeiterschaft und der Einsicht der Unternehmerverbände in die sociale Bedeutung der fachvereinlichen Organisationen kommt daher das Gesetz zu stande.

Ein neuer Abschnitt war erreicht, die Bestrebungen des Arbeiterstandes nach kollektiver Feststellung der Arbeitsbedingungen behufs Hebung und Haltung seiner socialen Lage waren vom öffentlichen Rechte anerkannt, und den Bemühungen auf Beherrschung der heutigen Wirtschaftsverhältnisse durch die Kraft der Vereinigung war eine juristische Grundlage gegeben.

Kapitel VI.

Das Gesetz von 1884 und die politische Arbeiterbewegung (bis zum internationalen Kongreß zu Brüssel, August 1891).

Die Wirkung des geschilderten Eingehens der Staatsgewalt und der besitzenden Klassen auf die Bedürfnisse und Bestrebungen des Arbeiterstandes und der Einfluß, den diese Haltung auf die Masse der Arbeiter ausübte, zeigt sich nicht am wenigsten da, wo ersteren das größte Mißtrauen und der feindseligste Widerstand entgegentritt, in der Stellungnahme der social-revolutionären Parteien.

Die Possibilisten beginnen schon auf dem Kongreß von Paris 1883 einzusehen, daß sie auf dem bisherigen revolutionären Wege die Masse des Arbeiterstandes nicht an sich zu fesseln vermögen, die angesichts der erreichten Resultate von dem Wege socialer Reform und der Vertretung ihrer Interessen innerhalb der gegebenen Verhältnisse nicht abzubringen ist. Man legt den Titel „socialrevolutionäre Arbeiterpartei" wieder ab, nennt sich wie in Marseille „socialistische Arbeiterpartei", wobei den einzelnen Gruppen überlassen sein soll, einen schroffer klingenden Nebentitel beizufügen, und begründet dies damit, daß in der Provinz der Kampf mit der revolutionären Firma sich als unmöglich erwiesen habe, daß die Gruppen, um nicht zur Unthätigkeit sich verurteilt zu sehen, dieselbe bereits aufgegeben hätten! Und diese Einsicht dringt durch, trotz des Widerspruchs Allemanes, eines hervorragenden Pariser Führers, und eines Abgeordneten aus dem Osten, der erklärt, ohne den alten Titel werde man sich von den Bürgerlich-Radikalen (Radikalen-Socialisten) nicht unterscheiden können.

Ebenso wird der ganze Programmwust, auch die considérants, über Bord geworfen. Auch sie seien in der Praxis nicht beachtet worden, und der Proletaire bringt das wertvolle Eingeständnis, daß man in Havre, wo der Kollektivismus, in Reims, wo der Kommunismus siegte, neben einigen unbedeutenden Führern wertvolle Massen von Rekruten und aufrichtigen Parteimitgliedern dadurch verloren habe, daß man die Anerkennung dieser Zukunftsprogramme zur Vorbedingung der Zugehörigkeit zur Partei machte. Man habe dadurch die Partei planmäßig zerspalten. Statt Systeme der Lösung der socialen Frage zu dekretieren, deren jeder Kongreß ein anderes aufgestellt habe, sei es nötig, sich mit praktischen Fragen, Versicherungen, Schiedsgerichten, Lehrlingswesen, Fachvereinen, Krisen, Organisation der politischen Partei, zu befassen. Dann könne man, unbeschadet aller Schulmeinungen über den Zukunftsstaat, die in Ruhe diskutiert werden könnten, die ganze Masse der Arbeiterschaft hinter sich sammeln.

Ohne den Zukunftsstaat, die veränderte Grundlage der Wirtschaftsordnung, ja ohne die Revolution — die zwar heute unpraktisch sei, deren Zeitpunkt aber kommen könne, — prinzipiell aufzugeben, werden dann eine Reihe von Beschlüssen in der angedeuteten praktischen Richtung gefaßt und insbesondere zur Bildung von Fachvereinen und zum Eintritt in dieselben aufgefordert.

Denn an Stelle der politischen Arbeiterpartei nicht die rein wirtschaftliche Richtung der „Progressisten" oder „Reformisten" vom Moniteur des Syndicats aufkommen zu lassen, die vom Arbeiterstand entschieden gern gesehenen Fachvereine für die Organisation der eigenen Klientel zu benutzen, stellte man sich nun zur Aufgabe. Und die Position der politischen Partei war angesichts der von der Moniteurpartei erzielten Erfolge keine ganz angenehme. Nur 77 Fachvereine neben 48 Studienzirkeln waren auf dem Kongreß von 1883, trotzdem er in Paris stattfand, vertreten. Auf dem nächstjährigen Kongreß zu Rennes brachte man es wieder nur zu 58 Delegierten, die angeblich 105 Vereinigungen vertraten, und hatte sich des Andrangs der Anarchisten zu erwehren. Innerhalb der Partei entstehen Spaltungen mit Malon, der schon länger auch Mitarbeiter bürgerlich-radikaler Blätter, insbesondere des Intransigeant war, und aus seiner bisherigen Rolle zurücktritt; der Proletaire sogar selbst muß eingehen und findet dann im „Proletariat" seine Fortsetzung. Auf einem Pariser Bezirkskongreß sind nur 86 Gruppen vertreten.

Um die politische Richtung vor dem Einfluß der rein wirtschaftlichen Haltung der Fachvereine zu bewahren, den Geist des

Klassenkampfes lebendig zu erhalten, wird das neue Vereinsgesetz zum Gegenstand eines allgemeinen Angriffs gemacht. Der Kongreß von Rennes beschließt einen wütenden Protest gegen dies Polizeigesetz. Dasselbe sei eine Schlinge, mit der man die Arbeiterschaft heimtückischerweise um die volle Versammlungs- und Vereinsfreiheit betrogen habe, durch die man den Arbeitervereinen eine bestimmte Form aufzwingen wolle, die Artikel 414—15 des Strafgesetzbuchs aufrecht erhalte, Ausländer von den Ämtern ausschließe, den Besitz von Grundeigentum nicht gestatte! In immer wiederholten Aufforderungen werden die Arbeitervereine aufgefordert, sich dem Gesetz nicht zu unterwerfen, ihre Statuten nicht zu deponieren, sich nicht in die Hände der Polizei zu begeben, von dem Wege der Erkämpfung ihrer Forderungen durch die politische Partei sich nicht abdrängen zu lassen. Und obwohl die Regierung sich jeder Pression enthält, den unvorschriftsmäßigen Fachvereinen die frühere Duldung fortgewährt, das bureau des sociétés professionelles aus dem Ministerium des Innern in das unpolitischere Departement für Handel und Gewerbe verlegt, erreicht man in der That, daß 1886 im ganzen nur zwei Drittel, in Paris nur die Hälfte der Arbeiterfachvereine sich dem Gesetz unterworfen haben.

Der Hauptschlag aber wird 1886 und zwar gegen die Union der Fachvereine in sehr geschickter Weise geführt. Die Lyoner Fachvereine werden veranlaßt, einen Aufruf zu einem Fachvereinskongreß behufs Bildung eines Gesamtverbandes aller Fachvereine zu erlassen. Der Moniteur, der dieser von ihm selbst hochgehaltenen Idee nicht entgegentreten kann, sieht sich in der unangenehmen Lage, seine eigene Existenz in Erinnerung zu bringen, das Zwecklose eines neuen Verbandes darlegen und doch den Kongreß beschicken zu müssen, dessen Zustandekommen, da er nun einmal den Namen Fachvereinskongreß trägt, die Regierung auf Ansuchen zu befördern nicht umhin kann. Daß die großen Unterstützungssummen — die Regierung zahlt 5000 Francs zur Erstattung der halben Eisenbahnfahrpreise, Departement und Stadt je 2000 Francs, — etwas unvorsichtig gegeben waren, lehrte freilich die Zukunft. Die eigenen Einnahmen des Kongresses betrugen nur 1000 Francs, aber mit jenen Mitteln erzielte man einen Überschuß von 4000 Francs, trotz reichlicher Bestreitung aller Ausgaben, denn von 158 Delegierten waren 94 aus Lyon und nur 22 aus Paris. 248 Vereine, nach der Rechnung des Moniteur nur 189, da Mängel in der Bevollmächtigung vorgelegen hätten, waren vertreten, von denen nach Angabe desselben 88 dem Gesetz unter-

worfene nur 6 Stimmen hatten, da sie Verbänden angehörten und solche nur als Einheit zu stimmen pflegen.

Der Erfolg des von den Lyoner Delegierten und durch sie von der politischen Richtung beherrschten Kongresses war trotz eindringlicher Reden Veyssiers und seiner Gesinnungsgenossen ein Votum gegen das Gesetz mit 74 zu 29 Stimmen. Eine Reihe im possibilistischen Sinne gehaltener Beschlüsse und schließlich in der letzten stürmischen Sitzung unter dem Eindringen revolutionärer Elemente die Zerreißung der Trikolore und ihr Ersatz durch die rote Fahne war das weitere Ergebnis des Kongresses, und damit war, mochten auch zahlreiche Fachvereine nicht zustimmen und die Mehrheit derselben gar nicht vertreten sein, dem Ansehen der Union der Syndikalkammern erheblicher Abbruch gethan. Ein großer Theil der Fachvereine ist auf diese Weise durch das Verlassen der revolutionären Umsturzbestrebungen einerseits, durch den Kampf gegen das Gesetz von 1884 andererseits auf der politischen Bahn festgehalten worden, und der Moniteur hatte 1887 mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, was die natürlich aufgestellte Behauptung, er erfreue sich der materiellen Unterstützung der Regierung, zu widerlegen geeignet scheint.

Die Possibilisten aber verfolgten nach diesem Streifzug gegen die Moniteurpartei mit besonderem Glück die seit 1881 gegebene Losung, sich an den Kommunalwahlen zu beteiligen. Über Erwarten gelang ihnen dies in Paris, wo sie, während die Marxisten lange Zeit gar keinen Sitz erhalten konnten, 1881 den Mechaniker Joffrin, 1884 neben demselben noch zwei weitere Parteimitglieder und 1887 nicht weniger als 9 Kandidaten, darunter wieder Joffrin, die Journalisten Brousse und Paulard, den Lehrer Lavy und den früheren Bergmann Dumay, in den Gemeinderat brachten und 1890 wieder 8 Mitglieder stark waren, nachdem Joffrin und Dumay, ersterer als Gegner Boulangers, 1889 in die Deputiertenkammer gewählt worden waren.

Im Gemeinderat wurde, wie in der Kammer, eine Kommission für Arbeiterfragen eingesetzt und in Gemeinschaft mit den bürgerlich-radikalen Mitgliedern zahlreiche auf dieselben bezügliche Beschlüsse, teils anerkennenswert praktischer teils geradezu demagogischer Art, gefaßt und Beiträge aus öffentlichen Mitteln zu den Bestrebungen der Arbeiterpartei verwilligt. Von den Subsidien zu Ausstellungen u. s. w., an die man sich gewöhnt hat, nicht zu reden, müssen zunächst die Beschlüsse in betreff der Arbeitsbörse erwähnt werden.

Schon früher ist von der nicht unberechtigten Auflehnung der

Arbeiter gegen die Arbeitsnachweisbureaus und dem Bestreben der Vereine, die Regelung des Arbeitsnachweises selbst in die Hand zu nehmen, die Rede gewesen. Seit 1884 beschäftigte sich nun der Pariser Gemeinderat mit dieser Frage und wies, nachdem die Aufführung eines besonderen Gebäudes als „Arbeiterbörse" prinzipiell beschlossen war, den Pariser Arbeitervereinen im Februar 1887 einstweilen provisorische Räume zur Errichtung einer „Arbeiterbörse" an, indem er für deren Dienst eine jährliche Subvention von 20 000 Francs verwilligte; ein Unterschied zwischen gesetzlich konstituierten Fachvereinen und sonstigen „korporativen Gruppen" wurde nicht gemacht und die innere Organisation vollständig den von der Arbeitskommission des Gemeinderats zugelassenen Arbeitervereinen selbst übertragen. Der an sich anerkennenswerte Gedanke wurde sehr bald in der Ausführung dadurch beeinträchtigt, daß die herrschende Possibilistenpartei in den Wahlen zum Verwaltungsausschuß, nötigenfalls durch Gründung von Konkurrenzvereinen innerhalb der einzelnen Gewerbe, die Majorität zu erlangen wußte, und dieselbe rücksichtslos gegen diejenigen Fachvereine ausbeutete, die sich der Partei nicht anschlossen. Eine Reihe von Gewerben sahen ihre Fachvereinigung infolge dieser Umtriebe völlig desorganisiert. Die kräftigen Vereine der Buchdrucker, der Hutmacher verloren durch Spaltungen ihre Stärke, die Stubenmaler wiesen schließlich nicht weniger wie 10 Fachvereine auf; die widerstrebenden Elemente wurden geradezu gemaßregelt, ihre Bücher und Arbeitsregister in Beschlag genommen und sogar nächtlicherweile einfach entfernt, die Proteste der unabhängigen Verbände, deren sich z. B. 1888 38 zu gemeinsamem Widerstand gegen die Possibilisten vereinigten, mit Hülfe der Parteimitglieder im Gemeinderat zurückgewiesen, bis schließlich der Wirrwarr und die Streitigkeiten so arg wurden, daß ein neues, schärferes Reglement gegeben, nur solche Vereine, die sich demselben vorbehaltlos unterwarfen, für zugelassen erklärt und die Entfernung einmal aufgenommener Verbände an die Zustimmung des Gemeinderats geknüpft wurde. Trotzdem blieb, soweit zu beurteilen ist, weil z. B. nur 14 von 83 Vereinen, die den Arbeitsnachweis angeblich organisierten, dem Ausschuß darüber berichteten, die Arbeitsbörse ihrem eigentlichen Zwecke fremd. Die Arbeitgeber traten mit dem Institut nicht in Beziehungen, die Stellenvermittlungen beschränkten sich auf etwa 12 000 Plätze im Jahre 1889. Dagegen erwies sich die Börse als treffliche Organisation der possibilistischen Partei. Allen Gruppen wurden ihre Räume und Versammlungslokale, die bei der

allmählich auf 142 gestiegenen Zahl natürlich im Wechsel benützt werden, zugewiesen, die Parteikongresse fanden dort statt, die 20 000 Francs wurden zur Besoldung von Sekretären der parteitreuesten Arbeitervereine, von Diäten an die Ausschußmitglieder benutzt, das Bulletin de la Bourse tu travail, das die Börse vorschriftsmäßig herauszugeben hatte, als Parteiblatt redigiert und, wie der Moniteur behauptet, dabei immer noch eine nicht unerhebliche Summe für allgemeine Parteizwecke erübrigt. Als die Regierung später die Arbeitsbörse als Anstalt von „öffentlichem Nutzen" anerkannte, um den geplanten Neubau zu ermöglichen, der inzwischen mit dem Aufwand von mehreren Millionen Francs in der Errichtung begriffen ist und etwa 200 Bureauräume, sowie Säle für bis 3000 Personen enthalten soll, wurde die Erlassung der Reglements der Landespolizeibehörde vorbehalten, was in der That unumgänglich erscheint, obwohl neuestens die unabhängigen Vereine und die später zu erwähnenden Allemanisten die Possibilisten entthront haben und die volle Fernhaltung der Politik von der Arbeitsbörse in Aussicht stellen (Sommer 1891); es dürfte dabei dem Wunsche des Moniteur, daß nur gesetzmäßig konstituierte Fachvereine zugelassen werden möchten, entsprochen werden, um so mehr, als allmählich auch possibilistische Vereine sich dem Gesetz zu unterwerfen beginnen.

Andere Punkte, in denen die Possibilisten die errungene Stellung im Kommunalwesen zu benutzen wußten, waren die Beeinflussung der Wahlen zu den nach dem neuen Entwurf des Arbeiterschutzgesetzes wieder aufzuhebenden Lokalkommissionen zur Fabrikinspektion, die Bewilligung einer Summe von 20 000 Francs zur Bestellung besonderer Arbeiterinspektoren für die öffentlichen Bauten — ein Beschluß, welcher denn doch durch Dekret annulliert wurde —, die Wahl von Genossen zu dem Amt der Inspektoren der schlechten Wohnungen, die bei der starken Thätigkeit der Pariser Gerichte nicht unangebrachte Besoldung der gewerblichen Schiedsrichter u. a. m.

Von besonderem Interesse ist der Versuch, durch die städtische Preisliste Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitslöhne und der Arbeitszeit zu erlangen: die Sätze derselben sollten nach Beschluß des Gemeinderats von den Submittenten wirklich gezahlt werden und zwar sowohl bei Stunden- wie bei Stücklohn. Sofort erhob sich ein energischer und zum Teil sehr eigentümlich motivierter Widerstand der baugewerblichen Unternehmerverbände, deren Reklamationen sich das Centralkomitee anschloß. Sie führten aus, wie dadurch die Möglichkeit einer Unterbietung der Anschlagssummen lediglich auf

eine Herunterdrückung der Materialpreise beschränkt werde, in denen doch auch Arbeitslohn stecke, wie man also zu Gunsten des engen Kreises der Pariser Bauhandwerker alle andern Arbeiter schädigen werde; wie bei Stücklohn die Anwendung einheitlicher Grundlagen für die Lohnberechnung einen sehr ungleichen Verdienst für den geschickten und weniger geübten Arbeiter ergeben werde, wie das ganze System auf das Verdrängen der Privatunternehmer durch Regiebau abziele. Gegenüber dieser Haltung der Unternehmer beschloß dann der Gemeinderat in der That alle Bauten in Regie auszuführen. Beide Beschlüsse wurden im Interesse der Steuerzahler und der Freiheit des Arbeitsvertrags annulliert, aber es wurde doch seitens der Staatsbehörde zugestanden, daß ähnlich, wie dies bei der Vergebung der Bauten zur Weltausstellung von dieser selbst geschehen war, in die Lastenhefte die Bedingungen des Ausschlusses von Subunternehmern, die den Lohn nochmals herabzudrücken versucht haben würden, der normal neunstündigen Arbeitszeit bei 25 Prozent Zulage für Überstunden und 50 Prozent für Nachtarbeit, der Freigabe eines Tages in der Woche, der Einhaltung des in der Serie angegebenen Minimallohnes, der Beschäftigung von höchstens 10 Prozent fremder Arbeiter und eine geringe Konventionalstrafe für Fälle der Zuwiderhandlung aufgenommen würden. So zeichnen sich denn die öffentlichen Betriebe und öffentlich vergebenen Arbeiten durch Gewährung günstiger Arbeitsbedingungen aus, was von großem allgemeinen Einfluß sein muß und ja bei uns seine Parallelen hat, wenn auch die Pariser Possibilistenpartei sicherlich mehr von dem Bestreben, die Anhängerschaft zu verstärken, als philanthropischer Gesinnung geleitet wird.

Von Partei wegen wurden auch die Wahlen zu den gewerblichen Schiedsgerichten zu beeinflussen gesucht durch sorgfältige Organisation der Wählerschaft mit Hülfe der Fachvereine, die in dieser Beziehung ziemlich zahlreich der von den Possibilisten gegebenen Anregung folgten. Für das Jahr 1891 wurden 47 Kandidaten der Possibilisten, 21 der unabhängigen Syndikate, die sich ebenfalls zur Wahl verständigt haben, und 1 sonstiger Kandidat gewählt. Der Partei eigen ist das schon erwähnte imperative Mandat, die Aufstellung eines 1890 aus den Delegierten von 68 Syndikaten zusammengesetzten Überwachungskomites, dem wie bei den politischen Wahlen, eine Demission in blanco unterzeichnet in die Hand zu geben ist, damit dasselbe die arbeiterfreundliche Haltung des Kandidaten und die Rechtsprechung nach Maßgabe der von Partei oder Vereins wegen aufgestellten Sätze überwachen kann, eine Maßnahme, die mit der Unabhängigkeit der Richter so

unverträglich ist, daß der Moniteur des Syndicats derselben entgegentritt und es unfaßlich scheint, wie nicht amtlich eingeschritten wird, zumal dies in der Provinz hie und da nachgeahmte Beispiel gelegentlich eine Weigerung der Arbeitgeber, in solchen Kollegien mitzuwirken, zur Folge hat.

Immerhin tritt in der Beteiligung bei all diesen Einrichtungen politischer und gerichtlicher Körperschaften, ebenso wie in der Thatsache, daß gerade die Possibilisten eine Vereinigung der Pariser Konsumvereine versuchen und einen großen Konsumverein „la Sociale" selbst gründen und verwalten, in der Diskussion der Wohnungsfrage, welche die kommunalen Körperschaften nicht nur in Paris anregen, in der dem entsprechenden Haltung der Parteivertreter im Parlament die Methode des „Possibilismus" klar zu Tage, die geeigneten Mittel, welche zur Besserung der Lage der Arbeiterklasse dienen können, auf dem Boden der bestehenden Wirtschaftsordnung anzuwenden und, setzen wir hinzu, mit rücksichtsloser Vertretung des Klasseninteresses und mit Berechnung auf Gewinnung zahlreichster Anhängerschaft anzuwenden. Dies muß trotz aller Mißbräuche anerkannt werden, die zu erwähnen waren und die sich in allen Gemeinden wiederholen, die von Cliquen beherrscht oder beeinflußt werden, und die um so stärker hervortreten, je weniger die betreffende Bevölkerung zur Selbstverwaltung reif ist, die aber nichts dem gewerblichen Arbeiterstand Eigentümliches bieten.

Man müsse, predigt der Proletaire, mit jedem die Sprache sprechen, die er verstehe, den royalistisch-kirchlichen Bretagner anders behandeln als den radikal skeptischen Pariser, ja selbst hier sich nach der Stadtgegend verschieden benehmen, die kleinbürgerlichen Kreise heranzuziehen suchen und einen Pakt mit bürgerlichen Parteien im Notfall nicht verschmähen. Dadurch nur werde man die Partei zusammenhalten, dadurch nur Erfolge erzielen können.

Demgegenüber fällt das prinzipielle Festhalten an einer möglichen Umwälzung der Gesellschaftsordnung, wie es in gelegentlichen schwülstigen Erklärungen oder in Ausführungen des Inhalts zu Tage tritt, daß man auf die Revolution nicht verzichte, daß aber dieselbe solange Unsinn sei, als nur einige wenige derselben sich anschließen würden und nicht mindestens ein Viertel der Arbeiterschaft bereit sei, Blut und Leben in verzweifeltem Kampf gegen die Macht des Besitzes zu wagen, nicht ins Gewicht.

Eben diese Haltung weist auch der Kongreß von 1887 zu Charleville und der internationale Kongreß von 1889 auf, den die

Possibilisten mit den sich ihnen zugesellenden Ausländern, insbesondere den englischen Gewerkvereinen, trotz „der Manöver der französischen und deutschen Marxisten" im Saale der Union Nationale abhielten, da man auch in Gegenwart der Ausländer die inneren Spaltungen nicht zu unterdrücken vermochte. Und ebenso war es mit dem zehnten Parteikongreß von Chatellerault 1890, obwohl bei derartigen Gelegenheiten mehr das zündende Wort als die vorsichtige praktische Bethätigung der gehegten Bestrebungen in Frage kommt. „Höfliche und vernünftige Beschlüsse" erhofft das Proletariat und im Sinne der bisherigen Taktik wird bei Punkt 1 (öffentliche Unternehmungen) die Intervention der öffentlichen Behörden und Körperschaften in betreff der Arbeitsbedingungen, die Berücksichtigung der Forderungen der Arbeiter in den Lastenheften beschlossen und als Übergangsstadium der Regiebetrieb mit Gewinnbeteiligung der Unternehmer — also das System, was man seit 1874 bei der Einführung des Zündhölzermonopols befolgt hatte — in Aussicht genommen. Zur Organisation des Armenwesens in weitherzigstem Sinne sollen die Mittel durch Aufhebung des Kultusbudgets gewonnen werden. Ein Beschluß zu Gunsten der 8stündigen Arbeitszeit, zu dessen Durchführung man an das Verbot der häuslichen Arbeit denkt, entsprach der Tagesströmung. Dann wurde dem Wunsch nach einem Minimallohn, nach Verbot gewerblicher Nebenbeschäftigung an Beamte zur Minderung der Konkurrenz, nach Ausbreitung des „Proletariat", nach weiterer Propaganda, die durch eine neuerdings gegründete Rednerschule gestützt werden soll, Ausdruck gegeben und damit der von 49 Studienzirkeln und 64 Fachvereinen besuchte Kongreß geschlossen, nachdem eine neue Spaltung sich vollzogen hatte.

Der schon erwähnte Buchdrucker Allemane hatte sich nämlich in Paris in einer Ersatzwahl von einer Gruppe aufstellen lassen, die der Partei nicht angehörte, obwohl eine ältere Gruppe derselben bereits die Kandidatur eines anderen, den Brousse und Genossen näherstehenden Kandidaten in Aussicht genommen hatte. Zur Unterstützung seiner Bestrebungen läßt Allemane von dem Verein der Mitte, in dem er seinen wesentlichen Anhang hatte, den Grundsatz aufstellen, es sei Sache des Bezirksverbandes, über die Kandidaturen zu entscheiden. In die Hände des Bezirksverbandes sei auch die Demissionserklärung niederzulegen, die man nicht dem planlosen Stimmungswechsel der Wählermassen überlassen dürfe, an ihn seien die Gehälter und Diäten abzuführen. Jene ältere Gruppe ruft die Entscheidung des Nationalkomitees an, das gegen den Bezirksverband Stellung nimmt und

die Erklärung abgiebt, nach dem Parteireglement sei es Sache der lokalen Gruppen, die Kandidaten aufzustellen und zu überwachen. Im Streitfall habe das Nationalkomitee zu entscheiden. Es sei ein Betrug gegen die Wählerschaft, derselben die von ihr mit imperativem Mandat, „welches das Gesetz verbietet, die Ehrenhaftigkeit vorschreibt", gewählten Kandidaten zu entreißen. Nur einer der 8 Gemeinderäte, Faillet, stimmt zunächst Allemanes Vorgehen zu, die übrigen erklären, festzuhalten an ihrem Gehorsam gegenüber ihren Wahlkomitees und deren Rechte gegen die diktatorischen Gelüste Allemanes zu verteidigen — der aber in Paris einen für Brousse und Genossen gefährlichen Einfluß hat.

Man beeilt sich beiderseits einen Kongreß, das Nationalkomitee den Nationalkongreß von Chatellerault, Allemane einen Regionalkongreß der Mitte zu berufen. Allemane, der das „Proletariat" druckt, aber seit einiger Zeit ein zweites Blatt „le Parti ouvrier" herausgibt, also Konkurrent desselben ist, greift schließlich zu dem Mittel, einfach den Druck einzustellen und im Namen eines Gläubigers das Redaktionseigentum mit Beschlag belegen zu lassen. Der Kongreß zu Chatellerault beschneidet die Stimmen der Allemanisten, die außer in Paris im Departement der Ardennen Anklang gefunden haben, und beschließt, Allemane, Faillet und Clement, den Vertreter jener Ardennenvereine aus der Partei auszustoßen; 33 allemanistische Vereine, die außer den erwähnten 113 vertreten waren, ziehen sich zurück und der Verband der Mitte beschließt mit ihnen, daß der Bezirksverband die Kandidaturen im Einbenehmen mit den lokalen Gruppen aufstellen, die Demissionserklärungen und Geldbezüge erhalten und die Kandidaten hinsichtlich ihrer allgemeinen politischen Haltung überwachen solle, während dieselbe Befugnis den lokalen Komitees bezüglich ihrer Haltung gegenüber lokalen Verhältnissen zustehen soll. Alle Differenzen sollen vor dem Bezirksverband, nicht vor dem Nationalkomitee zum Austrag gebracht werden, und dieses selbst soll nicht mehr nach den sechs Regionen, sondern nach Verhältnis der innerhalb der einzelnen Regionen vorhandenen stimmberechtigten Gruppen gewählt werden, da im Osten und Süden eine wirkliche Organisation gar nicht vorhanden sei. Brousse und Lavy werden aus der Partei ausgeschlossen, als Organ wird „le parti ouvrier" anerkannt. Der Abgeordnete Dumay und das Gemeinderatsmitglied Berthaut schließen sich Allemane an und eine förmliche Organisation nach Muster der bisherigen giebt der neuen Partei, in der die politischen Vereine die Fachverbände erheblich überwiegen, die feste Grundlage.

Die Poſſibiliſten dagegen beauftragen eine Fünferkommiſſion, den von ihnen als vernichtet angeſehenen Bezirksverband der Mitte neu zu organiſieren, das „Proletariat“ erſcheint wieder unter dem Namen Proletaire und brüſtet ſich damit, daß die ſtattgehabte Spaltung gerade die Stärke der ſocialiſtiſchen Bewegung, die ſich nicht mehr in den Rahmen einer einzigen Partei zwingen laſſe, beweiſe. Wie das einſt geſchloſſene Bürgertum ſich nach dem Siege in zahlreiche Parteien geſpalten hatte, ſo gehe es auch hier. Auch in Deutſchland ſeien nach dem Fall des Socialiſtengeſetzes ſchon die Parlamentarier und Revolutionäre geſchieden, und würden ſich naturgemäß in weitere Unterabteilungen ſpalten. Die Bewegung ſei eben zu allgemein geworden.

Und in der That waren ja noch viel erheblichere Meinungsverſchiedenheiten in der politiſchen Arbeiterbewegung vorhanden.

Die Marxiſten bleiben in ſtändigem Gegenſatz zu den Poſſibiliſten, deren „Eminenz Brouſſe“ mit ſeinem „Hofſtaat“ ſie mit einer Flut von Hohn überſchütten, ja gelegentlich der Beziehungen zur Polizei beſchuldigen, obwohl die Endziele ſich ſo nahe ſtehen, daß z. B. der Proletaire neuerdings Marx' 1847er kommuniſtiſches Manifeſt zum Abdruck brachte. Die Fragen der Taktik, die Anſichten über die Erreichbarkeit des Zukunftsſtaates ſind es, wo ſie auseinander gehen. Den Widerſtand gegen das 1884er Geſetz aber wiſſen die Marxiſten, die 1884 in Roubaix einen neuen Kongreß abgehalten hatten, ebenſo zu benutzen wie die Poſſibiliſten, und die Fachvereinsbewegung ſuchen ſie ebenſo auf ihre Seite zu bekommen. Schon 1886 waren ſie ſtark beteiligt auf dem Kongreß zu Lyon, und als 1887 ein neuer Fachvereinskongreß nach Montluçon berufen wird, den nach den Erfahrungen des vorigen Jahres die gemäßigten Vereine nicht beſchicken, während die Poſſibiliſten zufällig durch ihren Nationalkongreß von Charleville in Anſpruch genommen ſind, gelingt es den Marxiſten, die Führung der zu Lyon entſtandenen „Fédération nationale des syndicats ouvriers“ zu erlangen und auf die ſociale Revolution, die Einführung eines Minimallohnes ꝛc. gerichtete Beſchlüſſe zu veranlaſſen. 1888 organiſieren ſie dann einen dritten „Kongreß der Fachvereine und korporativen Gruppen“ in Bordeaux, an dem der dortige Verband der Fachvereine nicht teilnimmt und der, als erneutes Vorgehen gegen die Trikolore das Einſchreiten der Polizei herbeigeführt hat, in einem nahen Dorfe abgehalten werden muß.

Auf dem internationalen Kongreß 1889 zu Paris, deſſen Umfang ſo bedeutend ſcheint, weil auch die lokalen Größen, wie

Couturier, der Bergmann Basly, die Vertreter bürgerlich-radikaler Parteien — der Boulangist Granger, der Blanquist Baudin, die Mitglieder der äußersten Linken, Bozer, Calvinhac, die zum Teil mehr nach rechts gegangenen Communards, wie der „socialistische Republikaner" Clement, sich einfinden und sich Mandate von den hierzu oft schleunigst geschaffenen „Gruppen" übertragen lassen, so daß gegen 200 französische Delegierte 338 Fach- und 108 Lokal-Gruppen vertraten — wie auf dem Kongreß zu Lille 1890, wo 212 Vereine vertreten waren und Frau Aveling, Marx' Tochter, einer Versammlung präsidierte —, zeigte sich zwar, daß auch für die Marxisten die Notwendigkeit hervortrat, statt des Zukunftsprogramms den heutigen Zuständen näher liegende Forderungen aufzustellen. Die Beschlüsse des 1889er Kongresses konnte der Moniteur zum großen Teil als „wie aus dem Moniteur gestohlen" charakterisieren und die auf die Kinder- und Nachtarbeit, die Sonntagsruhe, den 8stündigen Arbeitstag, die Zwischenunterbrechung, die gesundheitsgefährlichen Betriebe bezüglichen Beschlüsse fanden, als sie in der Kammer als Antrag eingebracht worden, eine über den engen Kreis der Gesinnungsgenossen Lachize und Thivrier, denen der der äußersten Linken angehörige Arzt Ferroul am nächsten steht, erheblich hinausgehende Zahl von Unterschriften. Auch auf dem von 55 Delegierten besuchten Kongreß marxistischer Fachvereine zu Calais 1890, wo kurz vorher eine dem älteren Fachvereine entgegengestellte Neubildung zur Anfachung und Unterhaltung eines umfangreichen Ausstandes viel beigetragen hatte, wurden eine Reihe positiver Forderungen hinsichtlich der gewerblichen Schiedsgerichte, des Lehrlingswesens, der Arbeitsordnungen, neben den bekannten Redensarten aufgestellt, und das Zusammengehen mit bürgerlichen Parteien nicht grundsätzlich verworfen.

Trotzdem tritt bei den Marxisten, die ihren Rückhalt wesentlich die in Kohlenindustriebezirken des Nordens, im Loirebecken, in der Gegend von Lyon und Marseille finden, in der Presse durch die Égalité, den ihnen nahestehenden blanquistisch boulangistischen Cri du Peuple vertreten sind und im Pariser Gemeinderat drei Abgeordnete Chauviere, Vaillant und Rouannet haben, die revolutionäre Richtung unzweifelhaft hervor. Zur Herbeiführung des socialen Umsturzes soll, wie die Kongresse von Lille und Calais erklären, da das allgemeine Stimmrecht nichts nütze, Revolution aber zu gefährlich und aussichtslos sei, der allgemeine Strike der Bergarbeiter dienen, der alle Industriezweige zum Stillstand bringen würde. Wohl vorbereitet aber muß die Sache werden, wie Lafargue in Lille ausführte, damit

die übrigen Arbeiter sich vorgesehen haben und die Strikenden unterstützen können, die so mit „gekreuzten Armen" die gesamten Zustände umstürzen; auch muß dafür gesorgt werden, daß keine Vorräte vorhanden sind, die den Regierungen den Transport von Truppen gestatten. Selbst der internationale Bergarbeiterkongreß von Paris 1891 ging nicht soweit, sondern beschloß denn doch bekanntlich, unter dem Einfluß der Engländer, den allgemeinen Strike nur zu beginnen, wenn die übrigen Mittel der parlamentarischen Aktion u. s. w. erschöpft seien; man konnte sich eben des Eindrucks nicht erwehren, daß die Durchführung des schönen Planes nicht so leicht sein dürfte.

Es mangelt den Marxisten die ausgedehnte und formell ausgebildete Organisation, die die Possibilisten haben und die Beherrschung von Paris.

Ihre Tendenzen aber sind, wenn sie auch vereinzelte Putsche für thöricht halten und statt dessen den allgemeinen Umsturz erstreben, von denen der Anarchisten nicht allzuweit entfernt, die ihnen, besonders in den Provinzen, den Boden streitig machen, aber auch in Paris über gewisse Anhänger verfügen; und Lafargue hat kürzlich wegen seiner in Fourmies gehaltenen aufreizenden Reden eine Gefängnisstrafe von einem Jahre zudiktiert bekommen. Theoretisch sehen indes die Marxisten auf die Anarchisten, weil dieselben positive Zukunftspläne überhaupt nicht zu Tage fördern, mit einer Verachtung herab, die von letzteren häufig durch handgreifliche Begrüßungen und Störungen in den von Marxisten einberufenen Versammlungen erwidert wird.

Zu verwundern ist die Forteristenz dieser revolutionären Strömungen nicht, denn je mehr die Possibilisten sich an das Mögliche zu halten suchen, desto mehr werden die Elemente, die, wie einzelne Marxisten auf dem letzten internationalen Kongresse sagten, „nicht warten können", welche die augenscheinliche Unwirksamkeit der seit Jahren gehörten aufreizenden Reden satt bekommen und den Zukunftsstaat gern noch erleben möchten, immer weiter nach links drängen. Erwägt man, daß außerdem die rein politischen Bestrebungen Anhänger haben, daß Blanquisten und Boulangisten auf eigene Faust zu revolutionieren geneigt sind, so muß man anerkennen, daß recht viele für den bürgerlichen Frieden und die ruhige Entwickelung der Gesellschaft bedrohliche Elemente vorhanden sind.

Der Gesamteindruck aber kann nur dahin gehen, daß ein geschlossenes revolutionäres Vorgehen des Arbeiterstandes sich nicht hat herbeiführen lassen, daß derselbe nach und nach von wahnwitzigen

Umsturzbestrebungen zu einer realpolitischen Vertretung seiner Interessen auf öffentlich-rechtlichem wie fachgewerblichem Gebiete gelangt ist, die vielfach einen Gegensatz zu den Interessen anderer Bevölkerungsklassen hervortreten lassen, einen eigentlich socialen revolutionären Charakter aber nicht mehr bieten, daß zu dieser Entwickelung das Aufkommen einer rein fachgewerblichen Richtung, das Erstarken fachgewerblicher Verbände im Gegensatz zu nur der revolutionären Bewegung dienstbaren politischen Gruppierungen, wesentlich beigetragen hat, und daß die Entwickelung der fachgenossenschaftlichen Verbände durch das Vorhandensein und die Haltung der Unternehmervereine, die Stellungnahme der besitzenden Klassen und das Eingreifen der Gesetzgebung eine mächtige Förderung erfahren hat.

Und diese Auffassung hat der Verlauf des Brüsseler internationalen Kongresses (August 1891) bestätigt. Die Possibilisten und englischen Gewerkvereine erhoben die bittersten Vorwürfe gegen die belgische Arbeiterpartei, weil diese neben dem ihr von dem Pariser Kongreß der Rue de Lancry (1889) gegebenen Auftrage, den nächsten internationalen Kongreß zu organisieren, sich heimlich eine gleichartige Vollmacht von den Marxisten hatte geben lassen, um so die Spaltung im französischen Lager überbrücken zu können. Nur mit Widerstreben beschickten sie den, wesentlich von den deutschen Socialdemokraten beherrschten Kongreß, Brousse selbst blieb ihm fern, Allemanisten und Marxisten erstatteten getrennte Berichte über die französische Bewegung. Der Kongreß, der die größere Lebenskraft der Fachvereine gegenüber politischen Verbänden durch seine Aufforderung, solche zu gründen, anerkannte, konnte zu einheitlichen Beschlüssen zum Teil gar nicht, zum Teil nur dadurch kommen, daß sehr allgemein gehaltene Redewendungen gebraucht wurden. Und schon beginnt die possibilistische Presse den Nutzen solcher Kongresse überhaupt anzuzweifeln, sie betont von neuem, daß man Reformen auf dem Boden der bestehenden Ordnung erstrebe, und Possibilisten, Allemanisten und Marxisten fangen an, sich darüber zu streiten, welche Partei den vom Kongreß geschaffenen Posten des nationalen Sekretärs für Frankreich besetzen solle.

Kapitel VII.

Die Entwickelung der eingetragenen Fachvereine.

Die Annahme des Gesetzes vom 21. März 1884 war in den Kreisen der Arbeitgebervereine und der Union der Arbeitervereine mit heller Freude begrüßt worden. Letztere veranstaltete ein Festmahl,

an dem der Minister Waldeck-Rousseau, zahlreiche Parlamentarier, Abgeordnete der Union Nationale und des Centralkomitees teilnahmen und bei dem die Gemeinsamkeit der Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter an der Entwickelung der Industrie und der Nutzen, der aus einer Verständigung derselben hervorgehe, vielfach gefeiert wurde. Insbesondere legte der Minister Waldeck-Rousseau ausführlich die Motive dar, welche für die Stellungnahme der Regierung maßgebend gewesen seien. Der Friede zwischen Kapital und Arbeit könne nur bestehen, wenn ein Gleichgewicht der Kräfte vorhanden sei, das die Entwickelung der Großindustrie und die bisherige restriktive Gesetzgebung verschoben habe. Das neue Gesetz solle dem Arbeiterstande ermöglichen, durch die Kraft der Vereinigung dieses Gleichgewicht wieder herzustellen. Arbeitsstreitigkeiten und Ausstände würden damit nicht verschwinden, aber besser überlegt und geordneter geführt werden.

Veyssier antwortete in warmer Rede, weder das Kapital noch die Arbeit könne allein herrschen, eine Verständigung auf dem Fuße der gegenseitigen Achtung sei nötig, damit alle Interessen zu ihrem Rechte kämen. Er formuliert dann zwölf Wünsche der Arbeiter bezüglich der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung, der Wohnungsfrage, der Gewinnbeteiligung und des Genossenschaftswesens und verlangt Schutz der Fachvereine gegen eine etwaige denselben ungünstige Haltung der Unternehmer und die Regelung des Arbeitsnachweises durch dieselben.

Ein Ministerialreskript vom 25. August 1884 weist die Präfekten an, die Entwickelung von Fachvereinen nach Möglichkeit zu fördern und insbesondere die Schwierigkeiten zu ebenen, die aus der Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen hervorgehen könnten, jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Vereine sich aber zu enthalten, denn der leitende Gedanke der Regierung sei, vertrauensvoll und unter Nichtachtung der Gefahr einer gemeingefährlichen Organisation des Arbeiterstandes korporative Bildungen innerhalb desselben zu stärken und zu verbreiten.

* * *

Zunächst ziehen die Unternehmervereine Nutzen aus der neuen Lage, welche, wie das Centralkomitee bemerkt, das Damoklesschwert der polizeilichen Auflösung weggenommen und die Möglichkeit der Ansammlung eines Vereinsvermögens und der Zuwendung von Vermächtnissen an die Vereine geschaffen hätte.

Vor allem werde die offizielle Anerkennung der Syndikate dahin

wirken, daß die bisher fern gebliebenen Gleichgültigen sich an denselben beteiligten. Denn den Arbeitervereinen lasse das Gesetz eine mächtige Förderung zu teil werden; mehr wie früher würden die Arbeiter mit gemeinsamen Forderungen und fest organisiert den Arbeitgebern entgegentreten, mehr Ausstände als früher würden kommen, wenn sie auch kürzer dauern, geordneter verlaufen und leichter durch Verständigung beendet werden würden. Auch für die Unternehmer würde bei dieser Sachlage „die Feststellung der Bedingungen des Arbeitsvertrages in Zukunft vorherige Organisation voraussetzen, und wer es versäume, sich an diese Organisationen anzuschließen, werde es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn seine Interessen nicht gewahrt würden".

Voll und ganz wird also vom Centralkomitee — und das geht fast aus jeder Verhandlung desselben hervor und ließe sich noch mit zahlreichen Beispielen belegen — die veränderte Lage anerkannt: „Der Code civil hat sich nicht um die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gekümmert und unsere Generation ist der Lösung der schweren und heiklen Fragen überlassen, die aus denselben entspringen".

Die Fachvereine der Unternehmer beeilen sich, ihre Stellung zu „regulieren", die vorschriftsmäßigen Erklärungen abzugeben; insbesondere wirkte das Centralkomitee in dieser Richtung auf seine Mitglieder ein und nahm auch selbst den Nebentitel „Verband der Fachvereine" an, um den Unterschied der Organisation gegenüber der Union Nationale zu markieren und dem Wortlaut des Gesetzes Rechnung zu tragen.

Alle diejenigen Arbeitgebervereine, die hier und da unter irgend welchem Namen existierten, ohne ihres spezifischen Charakters und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung sich klar zu sein, wurden durch das Gesetz veranlaßt, sich anzumelden und dadurch zum Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit gebracht. Die Pariser Kammern nahmen rasch an Zahl zu, dem Centralkomitee treten neue Vereine auch aus der Provinz und zum Teil aus der Union Nationale, wie die der Kammer der Kautschuk- und Guttaperchafabrikanten hinzu, während umgekehrt die Baugewerbe mit ihrem engeren Verbande sich wieder selbständig machen und ein neuer Verband der Kammern der Nahrungsmittel entsteht. Provinzialverbände, wie die Lyoner Kammern mit 22 Vereinen, der Verband von 9 Kammern zu Havre treten mit dem Centralkomitee in Beziehungen. Die Zahl der Unternehmervereine wächst in den Jahren 1884—90 von 283 auf 1004, von denen 240

dem Seinedepartement, 59 dem der Rhonemündungen, 42 dem Departement der Rhone, 33 dem der Gironde angehörten. 1890 bestehen 22 Verbände von Unternehmervereinen. Die Union Nationale zählte 1890 mit 73 Kammern 8000 Mitglieder, die Baugewerbe mit 29 Kammern 3000 Mitglieder, das Centralkomitee umfaßt 39 Kammern, die Gruppe der Nahrungsmittel 10, die der Weine und Getränke 81 Vereine, und außerdem waren 117 unabhängige Syndikate in Paris vorhanden. Die einzelnen Kammern aber hatten (Verein der Weinhändler) bis 6000 Mitglieder und für Frankreich ergiebt sich 1890 eine Gesamtzahl von 87000 Fachvereinsmitgliedern.

Hand in Hand damit geht die Festigung des inneren Ausbaues, die Fachunterricht genießenden Lehrlinge der Papierindustrie, 1869 7 an der Zahl, steigen auf 100, die Tapeziere sorgen für Ausbildung von 193 Lehrlingen, die Uhrmacher, die Wagenbauer gründen Fachschulen, die Kammern der Baugewerbe verallgemeinern ihre Preisverteilung, die Zahl der den Kammern vom Handelsgericht zugewiesenen Streitigkeiten wächst, besonders seitdem 1886 das erwähnte beschränkende Ministerialreskript wieder aufgehoben wurde, von 16 auf 33 Prozent der überhaupt zu sachverständiger Begutachtung abgegebenen Sachen. Nach dem amtlichen Jahrbuch für 1890 unterhalten 50 Unternehmervereine Bibliotheken, 44 befassen sich mit dem Lehrlingswesen, 31 mit dem Arbeitsnachweis, 39 haben Kranken- und Unfallversicherungskassen. Das Centralkomitee setzt sechs ständige Kommissionen für Handelsrecht, wirtschaftliche Fragen, Zoll- und Steuerwesen, Transportwesen, internationale Angelegenheiten, Fachvereine ein und behandelt von nun an thatsächlich alle im öffentlichen Leben auftauchenden Angelegenheiten, die für die Industrie und den Handel irgend von Interesse sein können, die fachvereinliche Presse nimmt Aufschwung — ein Beweis für die finanzielle Leistungsfähigkeit. Mir sind z. B. folgende Veröffentlichungen zur Kenntnis gekommen:

Journal de la Chambre Syndicale de la céramique et de la verrerie.

Bulletin de la Chambre Syndicale des mécaniciens.

Recueil des procès-verbaux de la Chambre Syndicale de la bijouterie.

Bulletin de la Chambre Syndicale de l'ameublement.

Chambre Syndicale du commerce et de l'industrie des tissus et des matières textiles.

Bulletin de la Chambre Syndicale du commerce d'exportation.

Bulletin mensuel de la Chambre Syndicale des produits chimiques.

Annuaire de la Chambre Syndicale du commerce de l'épicerie.

Annuaire de la Chambre Syndicale de la boulangerie.

L'Écho des chambres syndicales de la ville de Paris et du département de la Seine (der Baugewerbe).

La meunerie française.

Bulletin commercial des débitants de vins.

Bulletin du syndicat des laitiers-nourrisseurs.

Journal de la Chambre Syndicale des hôteliers-logeurs de Paris.

Bulletin pour la défense des intérêts des couteliers.

Journal de la librairie.

Bulletin de la Chambre Syndicale des papiers en gros etc.

Man fängt an, regelmäßige Jahresbankette des Centralkomitees sowohl wie der Union Nationale abzuhalten, bei denen die zuständigen Minister selten fehlen. Das Centralkomitee veranstaltet von Hunderten besuchte Plenarversammlungen seiner Mitglieder und läßt dieselben von hervorragender Seite durch volkswirtschaftliche Vorträge einleiten. Die interessanteste Rede ist diejenige des Nationalökonomen Paßy 1886 über die alten Korporationen und die Syndikate, welche deshalb so besonders bemerkenswert ist, weil die gesammte klassische Nationalökonomie gegen die stattgehabte Entwickelung im Namen des manchesterähnlichen Individualismus Front zu machen liebt und weil andererseits die Unternehmervereine gegen den manchmal gehörten Vorwurf, wie ihn z. B. die Gazette des tribunaux gebracht hatte, es handele sich bei der ganzen Bewegung um nichts anderes als um die Wiederherstellung des alten Innungswesens zum Nachteil der Konsumenten, höchst empfindlich sind. Herr Paßy nahm eine mittlere Stellung ein, hob die wesentlichen Unterschiede hervor und fand das glückliche Wort: „die Innungen seien die Stände der Feudalzeit für das Gewerbe gewesen, die Syndikate seien die gewerblichen Parlamente der Neuzeit", eine Bemerkung, die den Unterschied recht trefflich charakterisiert, bei deren Beurteilung aber nicht vergessen werden darf, daß Stände und konstitutionelle Parlamente in zwei ganz verschiedenen Formen der gesellschaftlichen Ordnung doch denselben Zwecken dienen: die Teilnahme der als vollberechtigte Staatsbürger anerkannten Glieder der Gesellschaft an dem Gange der Staatsgewalt zu vermitteln, und daß ebenso Innungen und Syndikate in verschiedenen Ordnungen

des Gewerbewesens gleichartige Funktionen haben. 1886, 1887, 1889 fanden dann Nationalkongresse der Unternehmerverbände in Paris statt, stets von etwa 500 Delegierten besucht, die alle möglichen kaufmännisch technischen Interessenfragen und socialpolitischen Angelegenheiten behandeln, z. B. gegen die noch zu erwähnenden Nachtragsgesetze über die Fachvereine Stellung nehmen, den behördlich organisierten Arbeitsnachweis, die Bildung gemischter Syndikate und die Ausdehnung der Gewinnbeteiligung befürworten, Nationalkongresse, die ein Beweis dafür sind, wie ein rechtzeitig gegebenes Gesetz in vorhandenen Bildungen das Bewußtsein der gemeinsamen wirtschaftlichen und socialen Bedeutung erwecken, die vorhandenen Kräfte centralisieren und so ihre Bestrebungen fördern kann.

Auch die Arbeiterfachvereine nehmen lebhaften Aufschwung. Sie steigen von 248 im Jahre 1884 auf 820 im Jahre 1889 und 1006 im Jahre 1890, und zwar gehören dem Seinedepartement 136 Vereine, dem Departement der Rhone 82, der Rhonemündungen 81, der Gironde 45, des Nordens 39 und zwei anderen Departements je 32 Vereine an. Es entwickeln sich umfassende Verbände, z. B.

la fédération française des travailleurs de livre mit 80 Verbänden;

la société générale des ouvriers chapeliers de France mit 68 Verbänden;

die Union der Fachvereine im Departement der Rhonemündungen mit 61 Vereinen;

der Nationalverband der Fachvereine zu Lyon mit 45 Vereinen;

die Union der französischen Fachvereine mit 31 Verbänden;

die Union der Fachvereine zu Bordeaux mit 26 Vereinen u. s. w.

Insgesamt zählt das Jahrbuch für 1890 24 Verbände auf.

Was die Stärke der Vereine betrifft, so gehören 56 Marseillevereinen 7200 Mitglieder an. Die Kellner haben 4500, die Fleischer 3000, die Buchdrucker 2600 und 550 Mitglieder bei 7000 im Gewerbe beschäftigten Personen, die Köche umfassen 1200 Mitglieder, die Hausdiener 1000, die Hutmacher 700 unter 3000—4000 im Pariser Hutmachergewerbe thätigen Personen. Die Gesamtzahl der in Paris Fachvereinen angehörigen Arbeiter wird von Mahaim auf 70000 geschätzt und das Jahrbuch für 1890 ergiebt eine Zahl von 124000 Fachvereinsmitgliedern für ganz Frankreich.

Mit diesen äußeren Ziffern ist freilich nicht gesagt, daß nun alle diese Vereine dem revolutionären Charakter der Arbeiterbewegung entsagt hätten. Die Bergleute z. B., die neben einer Reihe durchaus

angemessener Forderungen den allgemeinen Strike als äußerstes Mittel in Aussicht nehmen, gehören mehr der revolutionären Richtung an, aber im allgemeinen ließen sich, wie wir gesehen haben, die Anhänger der politischen Arbeiterparteien nicht herbei, die den Fachvereinen vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken, sondern schelten auf den schlechten Geist der Syndikate, die sich mit der Politik nicht befassen wollen, so daß, obwohl die Possibilisten in den letzten Jahren sich mit dem Gesetz zu befreunden angefangen haben, man dennoch im allgemeinen an dem Anwachsen der Zahl der angemeldeten Vereine die Stärke der gemäßigten Richtung abmessen kann.

Die gemäßigte Richtung wächst zusehends. Die aus der alten Zeit stammenden Compagnonnageverbände beschließen auf einem Kongreß zu Paris 1889 sich nunmehr definitiv zu vereinigen und die alten Commentstreitigkeiten fallen zu lassen. Die Bergarbeiter halten ihre besonderen Fachkongresse in St. Etienne, Paris und Commentry, auf die die internationalen Bergarbeiterkongresse von Jolimont und Paris folgten. Auch die Bautischler halten einen Kongreß ab und die Verkehrsgewerbe treten hervorragend in die Bewegung ein. Ein nationaler Kongreß der Eisenbahnbeamten zu Tours im Mai 1891, zu dem die Behörden erscheinen, beschäftigt sich mit der Gründung eines Generalsyndikates, ein Fachblatt l'Avantgarde des employers des chemins de fer wird gegründet und auf einem Bankett der Eisenbahnbeamten der Gironde erscheint der frühere Minister Lockroy. Die Société générale des chapeliers mit 70 Gruppen giebt das Organ l'Ouvrier chapelier heraus, das Syndikat der Maschinisten und Heizer, das mit drei Hülfskassen desselben Gewerbes in längsten Beziehungen steht, das Blatt Le Denis-Papin, und zahlreiche andere Momente lassen erkennen, daß die innere Befestigung der Verbände dauernd fortschreitet.

Der Arbeitsnachweis wird insbesondere im Anschluß an die in Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux, Nimes, Cette städtischerseits eingerichteten Arbeitsbörsen organisiert, welche den Fachvereinen zur Verwaltung übergeben werden, allerdings unter Verwaltungsvorschriften, welche eine Wiederholung der Pariser an Unfug streifenden Handhabung ausschließen. Bezeichnend für die Stellungnahme der Arbeitervereine ist, daß sie gelegentlich öffentlicher Submissionen gegen diejenigen Unternehmer Front machen, welche dabei zu geringe Preise fordern, daß der Fachverein der Maler sich im Interesse der gleichmäßigen Beschäftigung sogar gegen die Pariser Weltausstellung ausspricht und daß verschiedentlich der Wunsch nach gesetzlicher An-

erkennung der zwischen Fachvereinen getroffenen Tarifvereinbarungen ausgesprochen wird, nachdem in civilrechtlichen Streitigkeiten obere Instanzen die Klagbarkeit derselben verneint hatten. Nach dem Jahrbuch für 1890 haben 258 Arbeitervereine Bibliotheken, 298 Kranken und Hülfskassen, 62 Kassen für Fälle der Arbeitslosigkeit, 110 beschäftigen sich mit dem Arbeitsnachweis, 42 mit dem Lehrlings und Fachschulwesen, 16 haben Konsumvereine gegründet.

Die Beziehungen zwischen dem Moniteur, der nach wie vor das Organ der gemäßigten Richtung bleibt, und den Unternehmerverbänden sind dauernd freundlich. An den Jahresbanketten der letzteren nimmt die Union der Arbeitervereine regelmäßig teil, und die Wertschätzung, welche derselben seitens des Centralkomitees zu teil wird, erhellt vollauf aus der Äußerung des Generalsekretärs derselben, Herrn Sriber, welcher den Hauptredacteur als einen „durchdachten, klugen, und überlegten Geist" bezeichnet, mit welchem man stets gute Beziehungen habe aufrecht erhalten können; wenn alle Arbeiter dächten wie er, würde man leicht zu einer Verständigung mit denselben kommen und eine annehmbare Lösung der schwierigen Fragen finden, die augenblicklich die ganze Welt beunruhigen.

Die Sitte gegenseitiger Verständigung zwischen Fachvereinen der Arbeitgeber und der Arbeiter tritt dann auch weiter in zahlreichen Einzelfällen hervor. In Lyon kommen 1885 neue Tarifvereinbarungen zustande und zwar unter behördlicher, entschieden zu gunsten der Arbeiter geübter Vermittlung. Die Holzbildhauer in Paris, die Schreiner in Lyon, die Dachdecker in Nantes, die Glasbläser in Lyon und Bordeaux, die Korbmacher in Angers, die Baumaler, Schuhmacher und die Arbeiter der Papierindustrie in Paris, um einige Beispiele der Tagespresse der letzten Jahre zu nennen, schließen mit den Arbeitgeberverbänden tarifmäßige Vereinbarungen ab und in anderen Fällen wie bei den Müllern in Ehernon, den Glasbläsern in Pantin gelang es den von der Union der Fachvereine entsendeten Delegierten, eine Verständigung zwischen den lokalen einander feindlich gegenüberstehenden Vereinigungen zu erzielen. Die gemischte Kommission der Papierindustrie konnte 1891 auf 900 friedlich geschlichtete Streitfälle unter 1000, mit denen sie sich überhaupt befaßt hatte, zurückblicken. Vor allem aber sprechen die Zahlen, daß 1889 29 Arbeitgebervereine und 312 Arbeitervereine die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten durch Vereinbarung der beiderseitigen Verbände in ihre Statuten aufgenommen hatten, für die wachsende Verbreitung dieser Sitte, und die Thatsache, daß die Zahl der gemischten Vereine,

die ja auch in der neuesten päpstlichen Encyklika dringend als eine dem socialen Frieden dienende Institution empfohlen worden sind, bis auf 97 mit 14000 Mitgliedern gestiegen ist, dafür, daß bei beiderseitigem guten Willen die Fälle gegenseitiger Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Wachsen begriffen sind.

Dem entspricht es auch, daß nach einer im Annuaire de Statistique de la France 1890 erschienenen Zusammenstellung die Ausstände, die in den Jahren 1870—83 28—43000 Arbeiter zur Niederlegung der Arbeit veranlaßten, im Jahre 1887 nur mehr 11000 Arbeiter umfaßten. Da von 1011 Ausständen der Jahre 1874—87, die namentlich den Bergbau, die Textilindustrie und die Baugewerbe betrafen, 247 mit einem Erfolg der Arbeiter, 170 mit teilweisem Erfolg und 596 mit einer Niederlage derselben endeten, also nahezu die Hälfte von Erfolg begleitet war, so wird man hieraus den Schluß ziehen dürfen, daß die Arbeiter allmählich lernen, Ausstände nur mit Überlegung, sorgfältiger Vorbereitung und Aufstellung durchführbarer Ziele zu beginnen, wie sich dies ja auch in den letzten, zu raschen Erfolgen führenden Ausständen in den Verkehrsgewerben vom Frühjahre 1891 gezeigt hat, die erst jetzt in die Fachvereinsbewegung eintreten.

Kapitel VIII.

Die Nachtragsentwürfe zu dem Gesetz von 1884 und die Stellung der besitzenden Klassen.

Wie die politische Arbeiterbewegung dem Fachvereinsgesetz nicht günstig gegenüberstand und höchstens die Fachvereine als Wahlkörperschaften und politische Verbände zu verwerten suchte, so fand das Gesetz aber auch nicht in allen Arbeitgeberkreisen Anklang und freundliche Aufnahme.

Die ländliche Großindustrie, deren Widerstand schon erwähnt wurde und die kräftig genug ist, um ihrerseits das Bedürfnis des Zusammenschlusses gegenüber den Arbeitern noch nicht zu empfinden, macht Front gegen das neue Gesetz und gegen die betreffenden Arbeiterverbände. Schon 1884 bei den Ausständen in den Bergwerken von Anzin behaupteten die Arbeiter, es seien vorzugsweise die Angehörigen des Arbeiterfachvereins entlassen worden; wenn auch bei den Erörterungen vor der 44er Kommission die Verwaltung erklärte, man habe sich hierum nicht gekümmert, so ist doch sicher, daß die Verhandlungen mit den Arbeitersyndikaten prinzipiell verweigert wurden,

daß von den zahlreich vorhandenen Syndikaten infolge der Repression, welche der Ausstand hervorrief, ein großer Theil (23 unter 39) ein ging, der Rest nun im geheimen vegetierte und jedenfalls nicht zu bewegen war, die Namen der Vorstandsmitglieder amtlich zur Anzeige zu bringen.

Auch an anderen Orten zeigte sich, daß, sobald Ausstände vorkamen, die Arbeitgeber geneigt waren, den Austritt aus dem Fachverein zur Bedingung der Weiterbeschäftigung zu machen. In Monceaux les Mines, bei den Buchdruckern in Arras (1886), in Nancy, Lisieux, Bongy, Sedan, Saint Dié, überhaupt im Norden, wo die Marxisten ihren Hauptrückhalt haben und die Beziehungen sehr gespannt sind — in Lille, Cours, Fourmies, Viergon, Lyon, Vizille kommen derartige Vorgänge vor und sie haben sich auch noch bei den letzten Strikes in den Verkehrsgewerben wiederholt. Die Union der Arbeiterfachvereine nimmt sich der Sache an. Sie ruft das Eingreifen des Centralkomitees der Unternehmerverbände an, welches die Fachgenossen über die Bedeutung des neuen Gesetzes aufklären möge, und letzteres spricht sich denn auch, in einer veröffentlichten Zuschrift Havards an die Union, gegen eine derartige, den Zweck der Fachvereine völlig verkennende und die Entwickelung friedlicher Beziehungen hindernde Praxis aus, was im Zusammenhang mit der von der Union entwickelten Thätigkeit in einzelnen Fällen eine Beseitigung der Differenzen zur Folge hat. Geplante Verhandlungen zu förmlichem gemeinsamen Vorgehen der beiderseitigen Centralverbände werden unterlassen, als ein von dem radikalen Deputierten Bovier-Lapierre eingebrachter Gesetzentwurf eine neue Sachlage schafft, indem derselbe Arbeitgeber, die Arbeiter durch Drohungen mit Entlassung, Annahmeverweigerung, gemeinsame Entlassung von Vereinsmitgliedern, Gewaltthätigkeiten, Versprechungen oder Belohnungen in der Freiheit beeinträchtigen, sich an gesetzlich konstituierten Fachvereinen zu beteiligen, mit Geldstrafe von 100—2000 Francs und Haftstrafe von 1—3 Monaten bedroht.

Ein noch weitergehender Antrag des Socialisten Lachize forderte daraufhin Bestrafung der Arbeitgeber, die systematisch die Verhandlung mit Arbeitervereinen verweigern, der Bergmann Basly verlangt die Beseitigung der Artikel 414, 415 des Strafgesetzbuchs, wogegen im Senat umgekehrt die Wiederherstellung des Artikels 416 beantragt wurde.

Während die Union der Arbeitervereine mit Rücksicht auf die erwähnten Vorkommnisse den Gesetzentwurf als notwendig bezeichnet,

erheben die Arbeitgeberverbände, die Handelskammern und sonstigen Unternehmerorganisationen einstimmigen Widerspruch. Die Kammern der Baugewerbe, der Lyoner Verband, das Centralkomitee, sie alle protestieren gegen eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitgeber, nach Gutdünken zu beschäftigen oder nicht zu beschäftigen, wen sie wollen, und lassen es an Petitionen und Vorstellungen bei den Ministern und Kammerkommissionen nicht fehlen. Auch in den Kammern selbst findet der Antrag Widerspruch. Man könne nicht alle gesetzlich gewährten Rechte mit strafrechtlichem Schutz umgeben; ebenso gut wie es jedem Arbeitgeber frei stehe, seine Arbeiter nach der Konfession zu wählen, wenn ihm dies am Herzen liege, ebenso müsse er nach Belieben Fachvereinler oder Nichtfachvereinler beschäftigen dürfen. Jeder aus irgend welchem Grunde entlassene Arbeiter würde die Behauptung aufstellen, wegen seiner Zugehörigkeit zum Fachverein entlassen zu sein, und den Arbeitgeber vor das Schiedsgericht laden. Es sei gar nicht festzustellen, welche inneren Motive bei der Entlassung maßgebend gewesen seien.

Die Kammer nahm indes in zwei Legislaturperioden mit ziemlicher Mehrheit den Antrag Bovier-Lapierre an, für den sich also auch die jetzige, 1889 gewählte Kammer ausgesprochen hat und der in seinem Wortlaut dahin modifiziert worden war, daß er jedermann, der in der bezeichneten Weise die Beteiligung an Fachvereinen hindere, mit Strafe bedroht, also auch ein Vorgehen von Arbeiterfachvereinen oder Koalitionen gegen Unternehmerverbände unter Strafe stellt. Die übrigen erwähnten Entwürfe waren nicht aufrecht erhalten worden.

Die Stellungnahme der Regierung war, bei dem ewigen Ministerwechsel begreiflich, keine feste, aber dem Antrage mehr oder weniger günstig gewesen.

Der Justizminister Thévenet erklärte das Gesetz für unnötig. Das Gesetz von 1884 verfolge den Zweck, den Arbeitern den durch die Kraft der Vereinigung gegebenen Rückhalt zu gewähren und die Arbeitgeber zur Diskussion der Arbeitsvertragsbedingungen mit autorisierten Delegierten zu gewöhnen. Wie alles Neue habe das Gesetz Widerstand gefunden, derselbe habe sich aber in größerem Umfang nur in den ersten Jahren geltend gemacht. Jetzt habe man sich an das Gesetz gewöhnt. Es werde bald dahin kommen, daß die öffentliche Meinung jeden Versuch, den Arbeiter in der Ausübung seiner gesetzlichen Rechte zu beschränken, unmöglich mache. Es sei zweck

mäßiger, dieser Entwickelung Zeit zu lassen, als in das neu betretene Gebiet mit strafrechtlichen Bestimmungen einzugreifen.

Sein Nachfolger Fallières sowie im Senat der frühere Minister Goblet treten dagegen, wesentlich unter dem Eindruck neuester Vorkommnisse, wie namentlich des Verhaltens der Pariser Omnibusgesellschaft, die ihren prinzipiellen Widerstand gegen die Fachvereine allerdings nur wenige Tage hatte aufrecht erhalten können, für das Prinzip des Antrages Bovier-Lapierre ein.

Fallières erklärte (Juni 1891), wie man das Wahlrecht schütze, so müsse man auch die dem Arbeiter durch das öffentliche Recht gegebene Freiheit, sich zu gesetzlich anerkannten Vereinen zu verbinden, gegen privatrechtliche Beschränkung verteidigen und dem verfassungsmäßig gegebenen Gesetze Achtung verschaffen. Er spreche nicht gerade für die Annahme des etwas unglücklich redigierten Antrages Bovier-Lapierre, sondern für das Prinzip desselben. Man habe durch das Gesetz ein Gleichgewicht der Kräfte der Arbeiter und der Großindustrie schaffen und dadurch die Möglichkeit vertragsmäßiger Verbindungen herbeiführen wollen, aus denen der sociale Friede hervorgehen solle und hervorgehen werde, und müsse die Bildung der Fachvereine daher auch beschützen.

Die Senatskommission aber hatte aus den umfassenden Erhebungen, die sie veranstaltete, den Eindruck gewonnen, als ob auch nicht alle Arbeitervereine von der Annahme des Gesetzes eine Besserung ihrer Beziehungen zu den Arbeitgeberverbänden erwarteten, und besonderen Eindruck hatte ihr der Hinweis der letzteren darauf gemacht, daß in vielen Gewerben mehrere miteinander in Zwistigkeiten lebende Fachvereine der Arbeiter vorhanden seien (eine Folge der politischen Spaltungen), daß die Annahme von Arbeitern des einen Vereins durch den anderen bekämpft werde, und der Arbeitgeber also stets sich strafbar machen werde, einerlei, ob er dem Verlangen des einen Verbandes nachgebe oder nicht.

Im Plenum aber wurde besonders auch geltend gemacht, daß durch die neuerdings (27. Dezember 1890) zum Gesetz erhobene Ergänzung des Artikels 1780 des Civilgesetzbuchs, wonach, wenn Arbeitsverträge von unbestimmter Dauer einseitig ohne genügenden Grund gelöst werden, dem Gegenteil ein Anspruch auf Schadensersatz zustehe, den Fachvereinsmitgliedern ein genügender civilrechtlicher Schutz gegen eine lediglich mit dieser Mitgliedschaft begründete Entlassung gewährt sei, da der Richter hierin einen gerechtfertigten Grund ebenso wenig finden könne wie in jeder anderen Äußerung reiner, strafrechtlich

nicht verfolgbarer, aber natürlich civilrechtliche Konsequenzen habender Willkür.

Der Justizminister wollte gerade in dieser civilrechtlichen Bestimmung den Beweis erblicken, daß die Möglichkeit der Feststellung der Motive der Entlassung eines Arbeiters auch für den Strafrichter gegeben sei und also das Gesetz als undurchführbar nicht bezeichnet werden könne, daß man vielmehr den dem einzelnen civilrechtlich gewährten Schutz zu verallgemeinern und in die Form öffentlichrechtlicher Bestimmungen zu bringen in der Lage sei. Der Senat lehnte indes mit großer Majorität das Gesetz ab, und man wird zugeben müssen, daß die französischen Fachvereine in ihrer Mehrheit noch nicht diejenige innere Festigkeit und den ausgebildeten Organismus aufweisen, der einen öffentlich-rechtlichen Schutz rechtfertigen könnte, und daß das Gesetz die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitervereinen eher zu verschlechtern als zu verbessern geeignet sein würde.

Die Kammer dürfte indes bei ihrem Standpunkt verharren und vielleicht durch veränderte Formulierung eine Verständigung zu erzielen suchen, zumal Gelegenheit zu weiterer Behandlung der Sache sich dadurch bietet, daß regierungsseitig ein Nachtragsentwurf zu dem Gesetz von 1884 eingebracht worden ist.

Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft gegen einen Bergarbeiterverein, der eine ziemliche Anzahl von Schenkwirten, Cigarrenhändlern u. s. w. — früheren Bergleuten — in seinem Vorstand hatte, hatte nämlich zu einer Interpellation geführt, bei welcher dargelegt wurde, daß die seitherige Fassung des Gesetzes, die nur die Vereinigung aktiv-thätiger Fachgenossen gestattet, die Bildung bedeutender Vereine, deren Geschäfte eine oder mehrere Arbeitskräfte voll in Anspruch nehmen, geradezu verhindere, daß die Regierung überdies selbst gerade Sekretäre oder Vorstände größerer Vereine in den neugegründeten „oberen Arbeitsrat" berufen und dadurch sie als berechtigte Vertreter ihrer Verbände anerkannt habe, die man dann doch nicht dieser nicht mehr im Betriebe thätigen Personen wegen auflösen könne. Der Justizminister Fallières hat unter Anerkennung dieser Gesichtspunkte im Juni 1891 einen Nachtragsentwurf an die Kammer gelangen lassen, der die Beteiligung früherer Fachgenossen an den Fachvereinen gestattet, und in der That kann, wenn dadurch auch Agitatoren die Leitung der Fachvereine erleichtert ist, den Arbeitern nicht untersagt werden, was in so viel anderen Verhältnissen (Handelsgerichten, Tarationskommissionen, Innungen) üblich ist: unabhängige, aber mit

den Verhältnissen vertraute Personen, die von der thatsächlichen Ausübung ihrer Beschäftigung zurückgetreten sind, mit der Wahrung der fachlichen Interessen zu beauftragen.

* * *

Wie die weitere Entwickelung der Fachvereine sich nun auch gestalten werde, die Bahn, welche durch die Aufhebung des Koalitionsverbotes, die erklärte Duldung der Fachvereine und die gesetzliche Anerkennung und Regelung derselben bezeichnet ist, bekundet ein immer weitergehendes Entgegenkommen der besitzenden Klassen gegenüber den Wünschen und Ansprüchen des Arbeiterstandes und, was mehr ist, die Durchführung der von demselben erstrebten Ziele, soweit dieselben ausgereift und praktisch sind, von oben herab durch die zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten befähigten Schichten der Gesellschaft.

Zahlreiche, auf der parlamentarischen Tagesordnung stehende Gesetzentwürfe sollen in gleichem Sinne wirken. Die weitere Ausbildung und Ausdehnung der gewerblichen Schiedsgerichte, von denen jetzt schon ein Viertel aller civilrechtlichen Streitigkeiten erledigt wird, die Einführung von Einigungsämtern, deren Anrufung nach einem Entwurfe obligatorisch sein soll, schließen sich unmittelbar an die den Fachvereinen obliegenden Zwecke an. Der neueste Entwurf des Arbeiterschutzgesetzes, den die Kammer im Frühjahr 1891 in zweiter Lesung angenommen hat, geht bedeutend über das letzte Gesetz von 1874 hinaus und stimmt nahezu mit unserem deutschen Gesetze von 1891 überein. Der Schutz der Eisenbahnbediensteten und überhaupt der Arbeiter der Verkehrsgewerbe, bei denen Arbeitsstreitigkeiten und Ausstände auch dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würden, ist neuestens durch die Ausdehnung des zu neuem Leben erweckten Gesetzes von 1848 über die zwölfstündige Maximalarbeitszeit und die Ergänzung des Artikel 1780 des Civilgesetzbuchs verschärft worden, welcher bei einseitiger Lösung eines auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Arbeitsvertrages ohne zureichenden Grund der Gegenseite Entschädigungsansprüche zuerkennt, bei deren Bemessung der Richter auf die Länge der bereits zurückgelegten Dienstzeit und den Betrag der gemachten Abzüge und erworbenen Ansprüche an Versicherungs- und Pensionskassen Rücksicht zu nehmen hat. Die Gesetze über die Lohnzahlung, welche die bestimmte äußerste Zahlungsperiode vorschreiben und die zulässigen Abzüge begrenzen, die Entwürfe über das Arbeiterversicherungswesen, welche bereits seit zehn Jahren auf der Tagesordnung sind und bei

denen die Tendenz nach der Zwangsversicherung immer mehr hervortritt, für den Bergbau von der Kammer bereits beschlossen ist und in dem neuesten allgemeinen Entwurfe des Ministers Constans wenigstens den Ausdruck gefunden hat, daß mangels eines an Amtsstelle erklärten Befreiungsantrages des Arbeiters der Versicherungszwang Platz greift, sind in Vorbereitung. Andere Gesetzentwürfe betreffen die Gewinnbeteiligung, welche neuerdings in immer mehr Geschäften eingeführt wird und für die die Partei des Moniteur des Syndicats, sowie das Centralkomitee der Arbeitgeberverbände eintreten und die 1890 in Frankreich in 82 Betrieben eingeführt war, von denen nur 15 sie vor 1870, aber 42 nach 1880 eingerichtet hatten, so daß die Zunahme klar vor Augen liegt. Und alle diese Gesetzentwürfe haben eine Beeinflussung und Umgestaltung des bisher der freien Vereinbarung überlassenen Arbeitsvertrages, die Schaffung umfassender öffentlich-rechtlicher Regeln für denselben in all den Punkten zum Zwecke, die die Möglichkeit eines Eingriffs der im Interesse der Gesamtheit thätigen Staatsgewalt bieten.

Ferner ist zu erwähnen, daß die Produktivgenossenschaften ebenfalls neuen Aufschwung nehmen, im Seinedepartement in der Zahl von einigen achtzig bestehen, unter Beteiligung der Konsumvereine seit einigen Jahren Nationalkongresse abhalten und mit den englischen gleichartigen Verbänden sich über gegenseitige Beschickung solcher Kongresse verständigt haben. Die Verwaltung sucht deren Aufkommen zu befördern, indem neuestens besondere Vorschriften über ihre Bevorzugung bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und eine ihre Beteiligung erleichternde Art der Ausschreibung derselben ergangen sind und insbesondere in Paris soweit auf die Genossenschaften Rücksicht genommen wird, daß die ihnen zugewiesenen Arbeiten stets den Wert von mehreren hundert und tausend Franken erreichen. Andererseits sind Gesetzentwürfe in Vorbereitung, welche das Gesetz von 1867 über Genossenschaften in einem, die Bildung von Arbeitergenossenschaften erleichternden Sinne reformieren sollen. Ob die durch Gesetz vom 23. Juni beschlossene Errichtung eines kostspieligen statistischen Arbeitsamts, in das u. a. der mehrerwähnte Stubenmaler Finance als Sektionschef berufen wurde, von praktischer Bedeutung ist, wird erst die Folge entscheiden können.

Diesen günstigen Momenten gegenüber darf nicht verschwiegen werden, daß das parlamentarische Regime auch zu einer Blütenlese rein demagogischer Entwürfe, zu vollständiger Schwäche namentlich der von dem allgemeinen Stimmrecht unbedingt abhängigen Depu

tiertenkammer, zu einem Wettlauf um die Stimmen der Wähler geführt hat, demgegenüber nur selten die Regierung einen festen Stand einzunehmen wagt und der sich durch eine über die Linke hinaus bis in die Mitte der Republikaner reichende Förderung aller socialistischen Probleme kundgiebt, bis zu der Vertretung der extremsten Forderungen durch die Linke, zu Anträgen bürgerlicher radikaler Abgeordneter auf Aufhebung des Erbrechts in der Seitenlinie, den Verkauf der Krondiamanten zu Gunsten der Arbeiter sich erstreckt und zu ewigen Interpellationen bei der Zurückweisung jeder Ruhestörung oder Demonstration, unaufhörlichen Amnestieanträgen nach jedem Ausstand oder Aufruhr führt. Die ganze Kammer läßt sich zu Beschlüssen, daß jeder Mittwoch der Besserung der Lage der Arbeiter gewidmet sein solle, daß außer Betrieb gesetzte Bergwerke den Fachvereinen übergeben werden sollen und anderen Entschließungen ähnlicher Art hinreißen, die sicherlich oft nur mit der geheimen Hoffnung auf das Veto des Senates gefaßt werden, dem dann zufällig außer Dienst befindliche Minister in öffentlichen Arbeiterversammlungen mit einer Volksbewegung, die den Senat beseitigen werde, zu drohen sich nicht entblöden. Bei dem ewigen Wechsel der selten die Durchberatung eines Gesetzentwurfes erlebenden Ministerien, bei der Langsamkeit des parlamentarischen Geschäftsganges, der selten einen von der Kammer angenommenen Entwurf vom Senat während der laufenden Legislaturperiode der Kammer an diese zurückkommen läßt, können die meisten socialpolitischen Gesetzentwürfe auf eine zehn- oder mehrjährige parlamentarische Behandlung zurückblicken, ohne daß der Abschluß gesichert scheint.

Trotz dieser in der politischen und historischen Entwickelung Frankreichs begründeten Schwierigkeiten aber läßt sich nicht verkennen, daß auch in Frankreich angesichts der aufsteigenden Bewegungen des Arbeiterstandes die bürgerlich-industrielle Gesellschaft sich in Erkenntnis des eigenen Interesses an einer ruhigen Entwickelung auf die Bahn positiver Thätigkeit, positiver Mitwirkung beim Ausbau der aus dem atomisierenden Zeitalter des Individualismus neu sich herausringenden Formen socialen Lebens zu begeben versucht, und durch die damit eintretende Abschwächung der Klassengegensätze einen Ausblick auf die Beendigung des Klassenkampfes eröffnet: die glänzenden Ausführungen Lorenz v. Steins darüber aber treffen heute noch zu, daß gerade in Frankreich bei dem Mangel eines eingewurzelten Königtums, dem Mangel eines durch Beruf und Interesse mit der dauernden Entwickelung der Nation verknüpften Trägers der Staatsgewalt, der die

gesellschaftlichen Kämpfe zielbewußt abzuschwächen und einen Ausgleich der Gegensätze herbeizuführen vermag, die sociale Entwickelung in ihrem ganzen Umfange und ihrer ganzen Gefahr am klarsten hervortritt.

Rückblick.

Blicken wir zurück auf die Ergebnisse unserer Erörterungen, so lehren sie uns Folgendes:

Die Bildung von Fachvereinen auf beiden Seiten der Arbeitgeber und Arbeiter ist für die Art der Durchführung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten von größter Bedeutung. Nicht, daß die Ursachen derselben und die treibenden Kräfte andere werden. Im Gegenteil, der Arbeiter wird die feste Organisation zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage erst recht zu benutzen wissen, aber mit derselben hören die wüsten und regellosen Kämpfe auf und an ihre Stelle tritt ein immer mehr diszipliniertes Vorgehen unter überlegenden und, je mehr die Bewegung geschult wird, desto sorgfältiger aussichtslose Forderungen zurückweisenden Führern. Ist die Art der Organisation thatsächlich oder gar gesetzlich anerkannt, so kommt auch die Schwierigkeit der Legitimation dieser Führer — eine Hauptursache der Erbitterung im Kampfe — in Wegfall. Beiderseits sind nicht in der Hitze des Streites gewählte Persönlichkeiten an der Spitze, sondern Leute, die als Vertreter zweier in vielfacher Berührung stehenden Mächte dauernde Beziehungen zueinander unterhalten, und denen es in der Regel gelingen wird, durch Erörterung der Marktlage und der gegenseitigen Machtverhältnisse zu einer dieser entsprechenden, also den thatsächlichen Verhältnissen angepaßten und deshalb haltbaren Verständigung zu kommen.

Die Fachvereine sind aber nicht nur geeignet, die regellose Beunruhigung der Industrie durch Arbeitsstreitigkeiten zu beseitigen, sie haben auch den Vorzug, gleichmäßige Arbeitsbedingungen für sämtliche beteiligten Betriebe zu schaffen und damit Arbeitgebern wie Arbeitern Schutz gegen die Wirkungen maßloser Konkurrenz zu gewähren, und endlich geben sie denselben die Möglichkeit, eine zielbewußte Einwirkung auf den allgemeinen Gang der Industrie zu üben.

Die Fachvereine lassen überdies auch im allgemeinen praktische Bestrebungen in den Vordergrund treten, gegenüber chimärischen Theorieen, und führen zu größerer Nüchternheit der Ansichten, realpolitischer Erkenntnis, größerer Selbständigkeit der einzelnen Gruppen

gegenüber der Gesamtbewegung und damit zu einer Abschwächung der socialrevolutionären Richtung.

Alle diese Momente aber, die ruhige Form, die ausgleichende Wirkung, die größere Nüchternheit der von Fachvereinen getragenen Bewegung sind auch für uns in Deutschland ungemein wertvoll, wo jeder Strike uns zeigt, welch unnütze Aufregung gerade der Mangel anerkannter Formen, bevollmächtigter Führer herbeiführt, und wo das Überwiegen socialrevolutionärer Ideen in der Arbeiterbewegung noch bemerkbar ist. Die Beihülfe der Gesetzgebung erscheint bei uns um so mehr angezeigt, als die großartige staatliche Regelung des Versicherungswesens, an deren Erfolge die Bemühungen der Arbeiter aller Länder von ferne nicht heranreichen, den korporativen Bildungen ein Gebiet entzogen hat, das sie innerlich zu festigen geeignet ist, und als unsere Arbeitgeber zahlreiche Fachvereine gegründet haben, die sich ihrer socialpolitischen Bedeutung vielfach noch nicht bewußt und bei ihrer ungemein verschiedenen Benennung und Organisation zu dem Gefühl grundsätzlich gleichartiger socialpolitischer Einrichtungen noch nicht gekommen sind. Ein Gesetz, welches die Unzahl gewerblicher und kaufmännischer Arbeitgeberverbände in einen bestimmten Rahmen zusammenfaßt, mit seiner Statistik eine Übersicht über die vorhandenen Verbände liefert und ein Zusammenwirken derselben und eine Centralisation ihrer Bestrebungen ermöglicht, würde einen überaus günstigen Einfluß auf die Festigung und Vermehrung dieser neuen korporativen Bildungen haben und durch die natürliche Rückwirkung, welche das Bestehen von Arbeitgeberverbänden auf die Arbeiter der betreffenden Gewerbe ausübt, auch die weitere Entfaltung und Stärkung der bei uns in der Regel nur eine Form der politischen Organisation darstellenden und des korporativen Lebens noch in der Regel entbehrenden Arbeiterfachvereine befördern.

Eine derartige Entwickelung wird durch die in der deutschen Großindustrie sich jetzt allmählich ausbreitende Sitte der Einführung der Arbeiterausschüsse nicht hinfällig, denn diese zur Herbeiführung persönlicher Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern überaus förderlamen Einrichtungen werden die Arbeiter überall da, wo ihre Zahl innerhalb des einzelnen Betriebes nicht genügend ist, um ihnen das Gefühl der Kraft durch die Vereinigung zu verleihen, nicht abhalten, einen Zusammenschluß im weiteren Verbande zu versuchen. In Großbetrieben, deren Arbeiterzahl eine bedeutende ist, sind die Ausschüsse aber nichts anderes als eine octroyierte Vereinsverfassung mit all den Vorzügen, die freiwillig gegebenen Konstitutionen eigen

sind, und den Keimen weiterer Entwickelung, die sie in ihrer Eigenschaft als „Provinzialstände" in sich tragen. Sie bilden also keinen prinzipiellen Gegensatz gegen die Fachvereine.

Vor allem aber sind letztere, indem sie die Einwirkung der Arbeiter auf den Arbeitsvertrag und eine Anteilnahme derselben an der Festsetzung der Arbeitsbedingungen ermöglichen, den Drang nach socialer Anerkennung und Achtung der Persönlichkeit des Arbeiters zu befriedigen geeignet, der die ethische Triebkraft der socialen Bewegung bildet und den zu beachten wir in Deutschland allen Anlaß haben.

Unsere Leistungen auf dem Gebiete materieller Fürsorge für die notleidenden Arbeiterklassen und der Abstellung der mit der modernen industriellen Entwickelung eingetretenen Mißstände übertreffen bei weitem, was in Frankreich bei allem guten Willen für die Zukunft bis jetzt geleistet ist. Die Durchführung der Arbeiterversicherung unter Heranziehung der besitzenden Klassen nicht nur zu materiellen Opfern, sondern auch zu thätiger persönlicher Mitarbeit bei den neuen Einrichtungen ist ein eminenter Beweis für die organisatorische Kraft unseres Volkes, für das Maß der positiven Kräfte, die bei uns vorhanden sind und unter der zielbewußten Leitung der Staatsgewalt eine auf das Pflichtbewußtsein der besitzenden Klassen gestützte Politik der socialen Reform gestatten, und die neueste energische Inangriffnahme der Fabrikgesetzgebung hat dem Arbeiterstande jahrzehnte langes und vielleicht aussichtsloses Ringen erspart.

Aber die Gesinnung eben der positiven Kräfte, welche eine solche Politik ermöglichen, ist hierbei wesentlich eine philanthropische, und alle aus dieser hochanerkennenswerten Gesinnung entspringenden materiellen Leistungen genügen für sich allein noch nicht, um dem socialen Kampfe seine Bitterkeit zu nehmen. Wir müssen inneres Verständnis gewinnen auch für das ethische Moment der Bewegung, daß der Arbeiter zur vollen Entfaltung seiner Persönlichkeit, zur selbstthätigen Vertretung seiner Interessen im Privatleben beim Abschluß des Arbeitsvertrags, wie im Staatsleben bei der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten sich zu erheben strebt, eine Tendenz, die um so stärker hervortreten wird, je mehr jene die sociale Hebung des Arbeiterstandes befördernden materiellen Maßnahmen ihre Wirksamkeit entfalten, die Arbeitskraft in ihrem Bestande schützen, die Wiederherstellung eines Familienlebens der Arbeiter ermöglichen und die in Krankheit, Unfall und Alter gegebenen Ursachen eines materiellen Herabsinkens derselben beseitigen.

Das geeignetste Mittel zur Bethätigung dieses Verständnisses für die socialen Ansprüche des Arbeiterstandes, zu deren Anerkennung mit den die Anhörung der Arbeiter über die Arbeitsordnung und die Arbeiterausschüsse betreffenden Bestimmungen unseres neuesten Nachtrags zur Gewerbeordnung nur der erste Schritt geschehen ist, ist die grundsätzliche Anerkennung der Fachvereine und ihrer Bestrebungen, was eine sachliche Bekämpfung unreifer, maßloser und unzweckmäßiger Forderungen selbstverständlich nicht ausschließt. Während den Franzosen bei der vollen Durchdringung ihrer Anschauungen mit der Idee der Rechtsgleichheit der Staatsbürger dieser Entschluß leicht geworden ist, ist es in unserer, durch die Vermeidung eines Bruchs mit der alten Zeit bei der Gründung des modernen Staates so segensreichen historischen Entwickelung begründet, daß wir uns zu dieser Stellungnahme nicht so leicht durchzuringen vermögen. Dennoch muß dieses innere Opfer gebracht werden, wenn anders wir die Gefahr vermeiden wollen, daß das bis jetzt bei der socialen Bewegung unseres Arbeiterstandes vollständig im Hintergrund gebliebene rein politische Moment, die demokratische Seite in den socialdemokratischen Bestrebungen, auch seinerseits hervortrete, Verbindung finde mit den durch die glänzenden Leistungen und die dem Wohl der Gesamtheit entsprechende Haltung der Staatsgewalt zurückgedrängten Kräften der bürgerlichen Demokratie und auf diese Weise die sociale Bewegung kompliziert werde durch einen politischen Kampf, durch das erneute Emporkommen einer politischen Richtung, die, wie das Beispiel Frankreichs beweist, einer zielbewußten, positiven und überlegten Führung der Staatsverwaltung die schwersten Hindernisse in den Weg legt.

Freilich wird uns der Entschluß zu grundsätzlicher Anerkennung der Bestrebungen unseres Arbeiterstandes heute noch durch dessen eigene Haltung erschwert: noch glaubt er die Welt aus den Angeln heben zu können, noch ist er zur Erkenntnis des Erreichbaren nicht gekommen, noch vermag er nicht das Bestehen auch anderer Interessen und die Thatsache zu verstehen, daß die Interessen der Gesamtheit mit denen der Massen sich nicht decken. Lange Lehrjahre werden vergehen, ehe erhebliche Schichten des Arbeiterstandes von himmelstürmendem Drängen zu realpolitischer Erwägung, zu maßvoller und zielbewußter Wahrnehmung ihrer Interessen und friedlich treuen Bürgern ihres Vaterlandes herangereift sind, und bei Bemessung des nötigen Zeitraumes möge man nicht vergessen, daß der

mit ganz anderer Bildung ausgerüstete dritte Stand Jahrzehnte brauchte, um seinerseits zu diesem Ziele zu gelangen.

Je rascher und vollständiger der Arbeiterstand diese Entwickelung zurücklegt, desto eher wird sein Eintreten in die Reihe der selbst thätigen Faktoren des gesellschaftlichen Lebens tiefe Spuren in unsere öffentlichen Einrichtungen, unser öffentliches Recht, unsere wirtschaftlichen und socialen Zustände eingraben.

Je stürmischer und drängender, je blinder sich die Bewegung vollzieht, desto mehr werden Rückschläge und trübe Erfahrungen sich einstellen. Niemand vermag abzusehen, welches Maß von Energie die Gesamtheit aufzuwenden haben wird, wenn vor eintretender Klärung die Gewalt der gärenden Bewegung zu Ausbrüchen führt, und welche von allen Theorieen absehenden Maßnahmen zur Erhaltung unserer Kultur gegen maßlose Ansprüche der noch nicht ausgereiften Massen notwendig werden können.

Nur sei das Endziel nie vergessen, daß nur *von innen heraus durch Fortentwickelung des Arbeiterstandes selbst* die Gefahr der socialen Bewegung beschworen werden kann, und daß hierzu nichts mehr beitragen kann als das Verständnis des ethischen Kernes derselben, die sociale Anerkennung des Arbeiterstandes seitens der übrigen Klassen.

Wer ein Gefühl hat für die Neuentwickelung positiver Kräfte in unserem Volke, die auf dem Boden des modernen Staates stehen, aber von dem Kultus der isolierten Persönlichkeit, der das ideale Grundmotiv in dem Kampf um die heutige Entwickelungsstufe bildete, fortgeschritten sind zu der Forderung sittlicher freier Hingabe an die Gesamtheit, wer das sociale Pflichtbewußtsein bemerkt, das im Gegensatz zu den individualistischen Anschauungen vergangener Jahrzehnte wieder zurückkehrt, wer zu empfinden vermag, wie dasselbe getragen wird von neuerwachendem, innigst positivem, wenn auch nicht dogmatischem Glauben, wer die Bedeutung solcher Gesinnungen der oberen Klassen und ihre allmählich nach unten sich verbreitende Wirkung übersieht: der wird die Hoffnung nicht zu kühn finden, daß auch die jetzige gefährliche Phase unserer Kulturentwickelung friedlich überwunden und die innere geistige Einheit unseres Volkes wiederhergestellt werden wird.

Wir alle werden freilich nur eine kurze Spanne Zeit dieser dramatischen Entwickelung erleben und haben zu bedenken, daß dieselbe so großartig ist, in solchem Maße der internationalen Beeinflussung durch die socialen Verhältnisse aller Kulturstaaten und den

Werdegang der äußeren Weltgeschichte ausgesetzt ist, daß menschliches Wollen wenig bedeutet.

So erübrigt nur der tiefempfundene Wunsch, daß unter gerechter und entschlossener Handhabung einer nicht nur über den Parteien, sondern über den Gesellschaftsklassen stehenden Staatsgewalt, unter sittlich freier, hingebender Arbeit aller von socialem Pflichtbewußtsein erfüllten positiven Kräfte unsere weitere innere Entwickelung ohne zu heftige Erschütterungen sich vollziehen und die Morgenröte des socialen Friedens uns wenigstens von ferne noch leuchten werde!

Das walte Gott!

Litteratur.

Verzeichnis der eigens zur vorliegenden Arbeit durchgearbeiteten Werke.

1. L. Stein, Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage. 3 Bde. Leipzig. Otto Wigand 1850.
2. — —, Der Socialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs. Leipzig. Otto Wigand 1848.
3. Louis Blanc, Histoire de dix ans.
4. — —, Organisation du travail.
5. Auguste Comte, Cours de philosophie positive. Paris 1842. Bd. 1—6.
6. Proudhon, Contradictions économiques.
7. — —, La capacité politique des classes ouvrières.
8. — —, Théorie de la propriété.
9. Dr. Karl Diehl, P. J. Proudhon. Jena 1888—90.
10. Karl Marx, Das Elend der Philosophie. Stuttgart 1885.
11. Dr. Gustav Groß, Karl Marx. Leipzig 1885.
12. Dr. Zacher, Die rote Internationale. Berlin 1884.
13. Dr. Georg Adler, Geschichte der ersten socialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland. Breslau 1885.
14. Colins, L'économie politique. Paris 1856.
15. Laveleye, Le socialisme contemporain. Paris 1885.
16. Leroy-Beaulieu, Le collectivisme. Paris 1884.
17. — —, La question ouvrière au XIXe siècle. Paris 1882.
18. Dr. von Schulze-Gävernitz, Zum socialen Frieden. Leipzig 1890.
19. Schmoller, Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Leipzig 1890.
20. Brentano, Über die Ursachen der heutigen socialen Not. Leipzig 1889.
21. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Leipzig 1879.
22. Mahaim, Etudes sur l'association professionelle. Liège 1891.
23. Vavasseur, Etudes historiques sur l'association. Paris 1879.
24. Desportes, Enquête sur les associations syndicales faite par la société d'économie charitable. Paris 1874.
25. Emile Ollivier, Commentaire de la loi du 25. Mai 1864 sur les coalitions. Paris 1864.
26. Havard, Les syndicats professionels, chambres de patrons. Paris.
27. — —, Chambres syndicales im dictionnaire de l'industrie. Paris 1883.
28. Recueil des procès-verbaux des séances du Comité central des Chambres Syndicales. Monatlich. Marchal-Billard. Paris 1882—91.
29. Annuaire de l'Union Nationale rue de Lancry 10. Paris.
30. L'union nationale. Organe des chambres syndicales.
31. Le moniteur des syndicats ouvriers. 1882—91.
32. Eine Reihe Statuten von Vereinen und Verbänden.
33. Gudin de Pavillon. La loi sur les syndicats professionnels.

34. Päpstliche Encyklika über die Arbeiterfrage. Freiburg 1891. Herder.
35. Paul Brousse, Le Marxisme dans l'Internationale. Paris 1882.
36. Malon, Le nouveau parti. Paris 1882.
37. Le Congrès ouvrier international socialiste devant la Xme chambre. Paris 1879.
38. Séances du Congrès ouvrier de France. Session 1876. Paris.
39. - - - - - - - 2me Session. Lyon 1878.
40. - - - - socialiste de France. Marseille 1879.
41. Compte rendu 5me du Congrès national. Reims 1881. Suivi des résolutions du Congrès de Hâvre.
42. Compte rendu du 6me Congrès national tenu à St. Etienne 1882.
Für die späteren Kongresse die betreffenden Nummern von
43. Le Temps.
44. Le Prolétaire, Nr. 1 vom 7. Dezbr. 1878 — später le Prolétariat, seit 1. Novbr. 1890 wieder — le Prolétaire bis 1891.
45. Le Parti ouvrier 1888—91.
46. L'Égalité. Unregelmäßig.
47. La Bourse du travail 1887—91.
48. Herkner, Die jüngsten Kongresse der französischen Arbeiterparteien, Deutsches Wochenblatt vom 1. Januar 1891.
49. Mataja, Die neue Centralarbeitsbörse in Paris. Ebenda Nr. 4. 1891.
50. Verhandlungen und Drucksachen der Deputiertenkammer und des Senats. 1876—91.
51. Annuaire des Syndicats professionels par le Ministère du Commerce. 1889—1890.

Loi du 21 mars 1884 sur les syndicats professionnels.

Art. 1. Sont abrogés la loi des 14-27 juin 1791 et l'article 416 du Code pénal.

Les articles 291, 292, 293, 294 du Code pénal et la loi du 18 avril 1834 ne sont pas applicables aux syndicats professionnels.

Art. 2. Les syndicats ou associations professionnelles, même de plus de vingt personnes exerçant la même profession, des métiers similaires, ou des professions connexes concourant à l'établissement de produits déterminés, pourront se constituer librement, sans l'autorisation du Gouvernement.

Art. 3. Les syndicats professionnels ont exclusivement pour objet l'étude et la défense des intérêts économiques, industriels, commerciaux et agricoles.

Art. 4. Les fondateurs de tout syndicat professionnel devront déposer les statuts et les noms de ceux qui, à un titre quelconque, seront chargés de l'administration ou de la direction.

Ce dépôt aura lieu à la mairie de la localité où le syndicat est établi, et à Paris, à la préfecture de la Seine.

Ce dépôt sera renouvelé à chaque changement de la direction ou des statuts.

Communication des statuts devra être donnée par le maire ou par le préfet de la Seine au procureur de la République.

Les membres de tout syndicat professionnel chargés de l'administration ou de la direction de ce syndicat devront être Français et jouir de leurs droits civils.

Art. 5. Les syndicats professionnels régulièrement constitués, d'après les prescriptions de la présente loi, pourront librement se concerter pour l'étude et la défense de leurs intérêts économiques, industriels, commerciaux et agricoles.

Ces unions devront faire connaître, conformément au deuxième paragraphe de l'article 4, les noms des syndicats qui les composent.

Elles ne pourront posséder aucun immeuble, ni ester en justice.

Art. 6. Les syndicats professionnels de patrons ou d'ouvriers auront le droit d'ester en justice.

Ils pourront employer les sommes provenant des cotisations.

Toutefois, ils ne pourront acquérir d'autres immeubles que ceux qui seront nécessaires à leurs réunions, à leurs bibliothèques et à des cours d'instruction professionnelle.

Ils pourront sans autorisation, mais en se conformant aux autres dispositions de la loi, constituer entre leurs membres des caisses spéciales de secours mutuels et de retraites.

Ils pourront librement créer et administrer des offices de renseignements pour les offres et les demandes de travail.

Ils pourront être consultés sur tous les différends et toutes les questions se rattachant à leur spécialité.

Dans les affaires contentieuses, les avis du syndicat seront tenus à la disposition des parties, qui pourront en prendre communication et copie.

Art. 7. Tout membre d'un syndicat professionnel peut se retirer à tout instant de l'association, nonobstant toute clause contraire, mais sans préjudice du droit pour le syndicat de réclamer la cotisation de l'année courante.

Toute personne qui se retire d'un syndicat conserve le droit d'être membre des sociétés de secours mutuels et de pensions de retraite pour la vieillesse à l'actif desquelles elle a contribué par des cotisations ou versements de fonds.

Art. 8. Lorsque les biens auront été acquis contrairement aux dispositions de l'article 6, la nullité de l'acquisition ou de la libéralité pourra être demandée par le procureur de la République ou par les intéressés. Dans le cas d'acquisition à titre onéreux, les immeubles seront vendus, et le prix en sera déposé à la caisse de l'association.

Dans le cas de libéralité, les biens feront retour aux disposants ou à leurs héritiers ou ayants cause.

Art. 9. Les infractions aux dispositions des articles 2, 3, 4, 5 et 6 de la présente loi seront poursuivies contre les directeurs ou administrateurs des syndicats et punies d'une amende de 16 à 200 fr. Les tribunaux pourront en outre, à la diligence du procureur de la République, prononcer la dissolution du syndicat et la nullité des acquisitions d'immeubles faites en violation des dispositions de l'article 6.

Au cas de fausse déclaration relative aux statuts et aux noms et qualités des administrateurs ou directeurs, l'amende pourra être portée à 500 fr.

Art. 10. La présente loi est applicable à l'Algérie.

Elle est également applicable aux colonies de la Martinique, de la Guadeloupe et de la Réunion. Toutefois, les travailleurs étrangers et engagés sous le nom d'immigrants, ne pourront faire partie des syndicats.

Die Wirkungen der St. Gotthardbahn.

Von

Heinrich Rüegg
in Zürich.

I.

Die Verkehrswege der Alpen vor der Zeit der Eisenbahnen.

Die ersten Spuren der Alpenübergänge finden sich weit zurück in der vorchristlichen Zeit. Kaum hat der Kulturmensch auf italischem Boden festen Fuß gefaßt, so ist er auch schon bestrebt, mit den Völkerstämmen jenseits der Alpen in Verkehr zu treten. Die wichtigsten der späteren Alpenstraßen waren schon um diese Zeit als schmale Fußwege und dürftige Saumpfade in Gebrauch[1].

Gute Verkehrswege und eigentliche Alpen*straßen* wurden aber erst angelegt zur Zeit der Blüte des Römerreiches. Wollten die Römer die viel zersplitterten Bestandteile ihres weiten Herrschaftsgebietes zu einem innerlich gefestigten einheitlichen Kulturkomplexe zusammenschließen, so galt es vor allem, auch innige Fühlung zu gewinnen mit den transalpinen Provinzen; für Armee und Verwaltung mußten Verkehrswege geschaffen werden über das Alpengebirge. Die römischen Kaiser haben dies gethan. Eine ganze Reihe wahrer Kunststraßen sind unter ihrer Initiative über die Alpen gebaut worden.

Im Westen finden wir zur Römerzeit die Mont Cenis Straße; im Nordwesten den großen St. Bernhard und den Simplon; im Norden die Julier, Septimer- und Bernhardin Straße, im Nordosten den Brenner und den Okra (oder den heutigen Birnbaumer Wald).

Vergebens suchen wir aber in den geschichtlichen Überlieferungen nach Notizen, welche uns nur irgendwie vermuten ließen, daß auch die Gotthardstraße schon zur Römerzeit bestanden hatte.

[1] Siehe Bavier, Die Straßen der Schweiz, S. 1.

Über den Zustand des Verkehrswesens der Alpen zur Römerzeit im Vergleich zu früher entwirft uns Strabo ein recht drastisches Bild. Strabo sagt wörtlich: „Die Centralalpen waren in früherer Zeit von kleinen räuberischen Völkern bewohnt. Jetzt aber sind diese teils vertilgt, teils gänzlich bezähmt, so daß der Übergänge über das Gebirge, deren es früher nur wenige und höchst beschwerliche gab, jetzt mehrere und diese vor Überfällen sicher und gut zu gebrauchen sind, was durch Kunst bewerkstelligt wurde“ [1].

Im Grunde genommen verdienen aber diese neuen Verkehrswege über die Alpen die Bezeichnung „Straßen“ doch nicht, denn soviel heute festgestellt ist, waren diese römischen Alpenübergänge für Wagen höchst wahrscheinlich nicht fahrbar.

Nach dem Untergange des Römerreiches gingen seine Alpenwege successive dem Verfall entgegen.

Vom 3. bis zum 11. Jahrhundert bewohnen Völkerstämme den Nordrand der Alpen, denen jegliche weitergehende Tausch- und Verkehrsbedürfnisse fremd sind. Erst die Zeit der Kreuzzüge brachte wieder neues Leben und neue Bewegung auf die vereinsamten Völkerstraßen. Es sind insbesondere große Pilgerfahrten, welche über die Alpen nach dem Süden ziehen. In dem Maße aber, wie der Personenverkehr an Umfang zunahm, mußte auch der Wunsch energischer sich geltend machen, nach den verschiedenen Punkten Italiens eine möglichst kurze und direkte Verbindung zu besitzen.

Da dies bei den alten Verkehrswegen, welche ja nur im Osten und Westen der Schweiz gelegen waren, während die eigentliche mittlere Partie, das Centralgebiet der Alpen, gänzlich verkehrslos blieb, nichts weniger als der Fall war, werden wir uns nicht wundern, wenn im 13. Jahrhundert ein solcher central gelegener neuer Übergang über die Alpen entdeckt wird, der Sankt-Gotthard.

In den Jahrbüchern Alberts von Stade, der 1236 eine Reise nach Rom und zurück unternahm, wird der Gotthardweg zum ersten Mal erwähnt und beschrieben. Er wird nur als Fußweg für Pilger empfohlen [2].

Im Jahre 1293 sollen die ersten Warenballen der Kaufleute von Monza den Gotthard passiert haben. Aber erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts wird eines regelmäßig benützten Saumweges über den Gotthard erwähnt.

Durch das 14. Jahrhundert hindurch erlitt der Gotthardverkehr infolge von Raub, Beleidigungen aller Art, Sperrung des Passes durch die konkurrenzierten Grundherren Rhätiens ꝛc. wiederholt länger andauernde Störungen.

Im 15. Jahrhundert dient der Gotthard neben den Zwecken friedlicher Handels- und Pilgerschaft insbesondere auch für den Durchlaß von Kriegszügen. Es sind aber keine kaiserlichen Heereszüge,

---

[1] Citiert von Dr. P. C. Planta, Die Bündner Alpenstraßen, S. 2.

[2] Dr. Martin Wanner, Geschichte und Begründung des Gotthardunternehmens, I 19.

welche über den Gotthard sich bewegten, sondern nur einige Haufen biederer Eidgenossen, welche im jetzigen Kanton Tessin kleine Eroberungskriege führten. Stark benützt von den großen Heereszügen nach und von Italien waren dagegen von jeher die Alpenstraßen Rhätiens. Pipin der Kleine (754—755), Karl der Dicke (881), Konrad III (1128), Friedrich I (1166), Heinrich der Löwe (1175), Friedrich II (1212), Kaiser Sigmund (1413) zogen auf ihren italienischen Zügen über die rhätischen Berge[1].

Bis ins 15. und 16. Jahrhundert hinein nimmt die Gotthardstraße im Vergleich zu den übrigen Alpenstraßen nur eine bescheidene Stellung ein; sie dient ganz vorwiegend dem Personenverkehr. Der bedeutende Verkehr der italienischen Seestädte Venedig und Genua nach den Handelscentren Nürnberg, Augsburg, Ulm, sowie nach dem Rhein ging über die viel bequemeren Straßen der rhätischen Alpen, insbesondere über den Julier und den Septimer.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts beginnt die Gotthardstraße den Bündnerpässen einigermaßen Konkurrenz zu machen. Maßgebend sind aber doch immer noch die letzteren. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts betrug der Warentransit über die Splügenstraße, welche mittlerweile alle übrigen Alpenpässe der Schweiz an Bedeutung weit überflügelt hatte, bereits 40—50 000 Colli[2].

Es erscheint uns dieser Verkehr um so bedeutender, wenn wir bedenken, daß er sich ausschließlich durch Lasttiere vollzog.

Im Jahre 1693 kam die erste regelmäßige Post über den Gotthard zu stande. Dieselbe ging von Bern über Luzern und den Gotthard nach Mailand. Die ganze Post bestand freilich nur in einem Briefträger, der zu Fuß die Alpen überschritt. Im Jahre 1698 ging von Zürich aus jeden Freitag der Bergamobote mit Briefen nach Italien. Im Jahre 1798, also 100 Jahre später, ist es gleichfalls noch ein einfacher Fußbote, der die Post zwischen Zürich und Italien vermittelt. Der Fortschritt war also auf dem Gebiete des Postverkehrs über die Alpen während dieser vollen hundert Jahre gleich Null.

Noch am Ende des 18. Jahrhunderts finden wir die Gotthardstraße in bedenklichem Zustande. Sie bildet ein steil ansteigender, 10—15 Fuß breiter holpriger, steiniger, von größeren und kleineren Rinnsalen zahlreich durchfurchter Weg. Für Fuhrwerke erwies er sich als unpassierbar. Der Verkehr war daher im Winter unter Zuhülfenahme des Schlittens am lebhaftesten.

Erst im Jahre 1775 wagte es der englische Mineralog Greville, mit seiner Kutsche über den Gotthard zu fahren. Diese erste Gotthardfahrt wurde ausgeführt am 27. Juli. Es geschah dies, wie

[1] Wie äußerst primitiv die kaiserlichen Herrschaften zu jener Zeit bei ungünstiger Jahreszeit oder schlechten Witterungsverhältnissen über die Alpen befördert wurden, siehe bei Roscher, System der Volkswirtschaft III 370: „Selbst auf Heinrichs IV Reise nach Canossa mußte die Kaiserin die beschneiten Abhänge der Alpen auf einer Ochsenhaut heruntergeschleift werden."

[2] P. C. Planta S. 16.

angegeben wird, in Begleitung von 78 Mann[1]. Die Mannschaft mußte das Fuhrwerk öfters auseinandernehmen und bisweilen auf größere Strecken tragen. Dieses Reisevergnügen kostete nicht weniger als 18 Karolin oder 422 Francs. Späterhin wurde dieses kostspielige und zeitraubende Unternehmen fast alljährlich wiederholt.

Nach vor 70 Jahren brauchte man für die Fahrt von Altdorf bis nach Magadino am Langensee sieben Tage, und die Transportkosten für vier Pferde und sechs Knechte von Altdorf bis Giornico betrugen noch im Jahre 1820 24 Karolin oder 562 Francs. Trotz dieser mißlichen Verkehrsverhältnisse passierten doch um diese Zeit gegen 16000 Menschen und 9000 Pferde jährlich die Gotthardstraße[2].

Erst mit Beginn des dritten Jahrzehnts des gegenwärtigen Jahrhunderts entsteht gleichsam mit einem Schlage wieder neues Leben, ein eifriges Streben, bessere und kunstgerechtere Straßen über die Alpen zu bauen. Anderthalb Jahrtausende hatte das Verkehrswesen der Alpen in der Hauptsache auf demselben Standpunkte verharrt. Nun soll es plötzlich besser werden.

Es entsteht mit Beginn des 19. Jahrhunderts ein reger Wettbewerb zwischen den verschiedenen Nationen, auf dem Gebiete des Kunststraßenbaues das Meiste und Beste zu leisten.

Frankreich hatte bereits im Jahre 1758 den Saumweg über den Mont-Cenis in eine fahrbare Straße umgewandelt; in den Jahren 1800—1805 baute Napoleon aus politisch-militärischen Gründen mit einem Aufwande von zehn Millionen Franken die 182 Kilometer lange, vom Genfersee bis zum Langensee gehende prächtige und kunstvolle Simplonstraße.

Österreich hatte ebenfalls die beiden großen Völkerstraßen über den Brenner und über den Arlberg für größere Fuhrwerke fahrbar gemacht.

Aber auch die Schweiz blieb in dieser Bewegung nicht zurück. In den Jahren 1818—1823 wurde die 26 Stunden lange von Chur bis Bellinzona gehende Bernhardinstraße erbaut, gleichzeitig auch die für den internationalen Verkehr höchst bedeutsame Splügenstraße, 1820—1826 die Julierstraße ꝛc. Von allen Seiten umringt von zahlreichen und mächtigen Konkurrenten, mußte nun auch die Handelsstraße über den Sankt Gotthard von Grund aus neu erstellt und vor allem für Wagen fahrbar gemacht werden. Dies ist geschehen in den Jahren 1820—1830. Das nötige Geld für diesen Neubau beschaffte man sich durch Anleihen auf Aktien und es ist bemerkenswert, daß auch der König von Preußen dem Kanton Uri damals ein Geschenk von zwei Aktien überweisen ließ[3]. Preußen war aber sicherlich in viel höherem Grade an dem Neubau der Gotthardstraße interessiert, als durch den Umfang und die Größe dieses Geschenkes zum Ausdruck gelangt.

[1] S. Bavier S. 42.
[2] M. Wanner I 24.
[3] Derselbe I 25.

Im Jahre 1830 ereignete sich nun ein merkwürdiges Zusammentreffen. Um dieselbe Zeit, als die Gotthardstraße auch für gewöhnliche Lastwagen zugänglich gemacht ward und das erste reguläre Fuhrwerk mit reichlichem Pferdevorspann über dieselbe den Weg nach Italien nahm, was man begreiflicherweise in den interessierten Kreisen für eine bedeutende Errungenschaft der Neuzeit hielt, feierte jenseits des Meeres auf englischem Boden ein noch viel wirksameres Verkehrsmittel den ersten glänzenden Siegeszug, es ist der Dampfwagen auf der Eisenstraße.

Bald schlugen die kräftigen Wellen dieser neuesten der kaum begonnenen Periode des Kunststraßenbaues rasch nachfolgenden Bewegung auch an den Nordrand der Alpen, und kaum hatte man sie deutlich verspürt, und noch ehe überhaupt eine Eisenbahn in der Schweiz existierte, hatte sich auch schon der kühne Gedanke Bahn gebrochen über die schweizerischen Gebirge der Lokomotive den Weg zu bahnen

Wir begegnen der Frage der Alpenbahnen, speciell der Frage der Sankt Gotthardbahn. —

II.

Entstehung und Finanzierung der Gotthardbahn.

Der Gedanke einer Überschienung der Schweizeralpen tritt uns zum ersten Male im Jahre 1838 entgegen. Ein Bewohner der Alpen war es, Oberst La Nicca aus Graubünden, der sich zuerst mit der Idee einer Überschienung der Schweizeralpen beschäftigte[1]. — Vorerst waren ausschließlich rhätische Alpenpässe als Übergangspunkte für die projektierte Eisenbahn vorgesehen, insbesondere der Splügen, der Bernhardin, der Maloja und späterhin der Lukmanier. An den Sankt Gotthard dachte um diese Zeit niemand.

In offizieller Weise gelangte der Wunsch, über das schweizerische Alpengebirge eine Eisenbahn zu besitzen, zum ersten Male bestimmt zum Ausdruck in einer Bestimmung des am 8. Juni 1851 zwischen Sardinien und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrages. In Artikel 8 dieses Vertrages verpflichtet sich die neue Schweizer Regierung: „Soviel als möglich zur Errichtung einer Eisenbahn beizutragen, welche, unmittelbar von der sardinischen Grenze oder von dem geeignetsten Punkte des Langensees ausgehend, die Richtung nach Deutschland verfolgend, dort mit den Eisenbahnen des Zollvereins in Verbindung gesetzt würde."

Schon um diese Zeit war auch das Simplonprojekt bekannt geworden. Aber erst in letzter Instanz reifte der Gedanke heran, das wilde, rauhe, felsige und schwer zugängliche Gotthardgebiet ebenfalls als Übergangspunkt für eine Alpenbahn in Aussicht zu nehmen. Zum ersten Male wird der Sankt Gotthard vorgeschlagen von dem

[1] Der dreißigjährige Kampf um eine rhätische Alpenbahn, historisch dargestellt von Dr. P. C. Planta, Chur 1885, S. 4.

Schweizer Ingenieur G. Koller und zwar in dem Bericht der im Jahre 1852 von Preußen, Sardinien und der Schweiz eingesetzten Kommission zur Prüfung der Frage des zweckmäßigsten Schienenwegs über die Schweizeralpen. Der Gedanke fand rasch begeisterte Vertreter. Schon im Jahre 1853 tagte in Luzern eine erste Konferenz von 8 Schweizerkantonen zum Zwecke gemeinsamer Besprechung und gemeinsamer Förderung der großen Frage.

Indessen erst am 15. September 1860 kam ein eigentliches Gotthardkomitee zu stande. Höchst bedeutsame materielle Triebfedern bildeten den Hintergrund für ein energischeres Vorgehen in letzterem Sinne. Im Osten war die Semmeringbahn bereits schon seit 1853 im Betrieb, Österreich beschäftigte sich weiterhin ernstlich mit dem Gedanken einer Brennerbahn, im Westen arbeiteten Frankreich und Sardinien am Mont-Cenis; wollte die Schweiz ihres großen internationalen Verkehrs nicht gänzlich verlustig gehen, mußte auch sie eine Eisenstraße über das Gebirge legen.

Nicht das Ideal, über die Schweizergebirge eine Eisenbahn zu besitzen, an sich war es, was für die Lösung der Gotthard-Frage die treibende Kraft lieferte; die wahren Gründe waren materieller Natur.

Am 7. September 1863 schlossen sich infolge dieser Vorgänge die Interessenten der Gotthardbahn zum dritten Mal zu einer gefestigten Interessengemeinschaft zusammen, zu der großen Gotthard-Vereinigung, die in einem engeren Ausschuß eine führende Spitze fand.

Diese aus 15 Schweizer-Kantonen und 3 Bahngesellschaften sich zusammensetzende Gotthard-Vereinigung nahm nun sämtliche Vorarbeiten für das große Werk unverzüglich und energisch in die Hand.

Schon im Jahre 1864 waren die Pläne, Gutachten und Kostenvoranschläge fertig gestellt[1].

Die große Aufgabe der Gotthard-Vereinigung bestand nun darin, die an einer Schweizer Alpenbahn interessierten Regierungen Deutschlands und Italiens zu bewegen, sich dem Gotthard-Projekte überhaupt anzuschließen und in zweiter Linie von denselben eine möglichst kräftige finanzielle Unterstützung zu erlangen. Ersteres zu erreichen, war durchaus nicht so leicht, denn die Idee einer Durchbohrung des Gotthard war nicht das einzige Projekt; seit Beginn der 50er Jahre machten ihm die Lukmanier-, Splügen- und Simplon-Projekte ohne Unterlaß die lebhafteste Konkurrenz und lange Zeit schien es, als sollte eines der ersteren beiden über den Gotthard den Sieg davon

[1] Die Gotthardbahn in kommerzieller Beziehung. Gutachten der Herren Koller, Schmidlin und Stoll. Zürich 1864.
Der militärische Gesichtspunkt in der Alpenbahnfrage von Herman Müller. St. Gallen 1865.
Die schweizerischen Alpenbahnen in militärischer Beziehung. Zürich 1866.
Die Gotthardbahn in technischer Beziehung und Rentabilitätsberechnung auf Grundlage des kommerziellen und technischen Gutachtens. Zürich 1865.

tragen. Italien hing lange Zeit mit großer Zähigkeit am Lukmanierprojekt; Deutschland verhielt sich der ganzen Frage gegenüber neutral und im ganzen genommen relativ kühl: es fehlte seinerseits an Interesse und an Liebe zur Sache. Es brauchte eines erneuerten bedeutenden materiellen oder politischen Anstoßes, um die ganze Angelegenheit in ein rascheres Fahrwasser zu bringen.

Diesen Anstoß brachte die Mitte der sechziger Jahre. Die politischen, sowohl inneren wie äußeren Wandlungen in den um den Gotthard sich gruppierenden Ländern brachten Deutschland und Italien in eine innigere Fühlung: diese beiden politischen Gegenpole strebten nach möglichster Annäherung. Man suchte nach selbständigen Verkehrswegen und internationalen Verbindungen. Als solche aber konnten die auf Feindesland, auf französischem und österreichischem Boden gelegenen Alpenbahnen des Mont Cenis und des Brenner unmöglich dienen. Der norddeutsche Bund, wie Italien mußten wünschen, eine Alpenbahn ins Leben zu rufen, welche mitten durch die neutrale, dem friedlichen Handelsverkehr stets offene Schweiz führt.

So ist es denn nicht Zufall, wenn im Jahre 1869 fast gleichzeitig vom Norddeutschen Bund, von Baden und Württemberg diplomatische Noten in Bern eintrafen, die alle feierlich erklärten, ausschließlich und allein nur für das Gotthard-Projekt in die Schranken treten zu wollen. Es war dies das naturnotwendige Ergebnis der vorangegangenen Strömungen im politischen Europa.

Mit diesem Entscheide der interessierten Staaten war das Los sowohl der Splügenbahn wie des Simplonprojektes definitiv entschieden. Man muß es aufrichtig bedauern, daß die Ostschweiz und die Westschweiz aus dem Kampfe um den Besitz einer Alpenbahn schließlich mit leerer Hand geschieden sind. Steigende Bedürfnisse und sich mehrender Wohlstand werden dafür sorgen, daß sich auch das Netz der Alpenbahnen in Zukunft mehr verdichtet und daß auch diese zurückgesetzten Teile der Schweiz schließlich zu ihrem Rechte gelangen werden.

Um nun auch der Finanzfrage näher zu treten, berief der schweizerische Bundesrat auf den 15. September 1869 Vertreter der drei Gotthardstaaten zu einer internationalen Konferenz nach Bern. In dieser Konferenz wurde der gesamte Bau-, Betriebs- und Finanzplan der zu schaffenden Gotthardbahn in Form eines Staatsvertrages definitiv vereinbart. Nach den getroffenen Vereinbarungen sollte eine Bahn geschaffen werden, welche von Goldau bezw. vom Zugersee aus durch die schweizerischen Centralalpen und das rund 15000 m lange Gotthardtunnel nach Bellinzona im Kanton Tessin führt und von dort aus sich in zwei Äste teilt: der eine Zweig sollte in der Richtung nach Luino gehen und seine Fortsetzung finden in den italienischen Hauptbahnen in der Richtung nach Novara, Turin und Genua; der zweite Ast der Gotthardbahn sollte von Bellinzona aus nach der Grenzstation Chiasso gehen und von hier aus sich anschließen an die italienischen Bahnen nach Mailand, Verona, Bologna ꝛc. Dies sind die Stammlinien der zu schaffenden Gotthardroute. Die Gotthardbahn

als solche findet ihre südlichen Grenzen bei den internationalen Grenzstationen Chiasso und Luino[1].

Im Norden sollten nach Goldau Anschlußlinien hergestellt werden von den beiden Städten Luzern und Zug. Im Süden sollte die Bahn noch eine Nebenabzweigung erhalten nach der Stadt Locarno.

Die Gesamtkosten wurden von der internationalen Konferenz veranschlagt auf 187 Millionen Francs. — 85 Millionen Francs erklärte man durch Subvention decken zu wollen. Italien erklärte sich bereit, mit 45 Millionen Francs sich beteiligen zu wollen, die Schweiz versprach 20 Millionen und Deutschland ebenfalls 20 Millionen Francs an Subventionen[2].

Die Schweizer Bundesversammlung hatte diese Subvention bereits im Juli 1870 genehmigt[3], seitens Italiens geschah dies erst im Sommer 1871. Die Entscheidung Deutschlands wurde durch den deutsch-französischen Krieg ebenfalls lange hinausgeschoben. Der Ausfall des Krieges selbst aber war für die Gotthardfrage der denkbar günstigste. Mit dem Heimfall Elsaß-Lothringens an Deutschland schwanden auch die letzten Bedenken, die wichtige deutsch-italienische Verkehrsader den Rhein entlang oder längs der einstigen feindlichen Grenze zu führen.

Der Heimfall Elsaß-Lothringens steigerte aber auch an sich in hohem Maße das Interesse an der Gotthardfrage, denn dieses sehr industrielle Gebiet mußte neben der Schweiz am unmittelbarsten der günstigen Wirkungen des neuen Verkehrsweges teilhaftig werden. So hat denn auch Deutschland im Sommer 1871 die Subvention von 20 Millionen Francs genehmigt.

Nach mühevollen und endlosen Unterhandlungen gelang es schließlich, auch das Gesellschaftskapital von zusammen 102 Millionen Francs an geeigneter Stelle unterzubringen. Der gesamte Betrag wurde von einer deutschen Finanzgruppe mit Herrn Geheimrat Hansemann an der Spitze fest übernommen. Ein Drittel sollte in Aktien, zwei Drittel in Obligationen zur Ausgabe gelangen. Dem schweizerischen und italienischen Kapital wurde die Beteiligung mit je einem Drittel des im ganzen zu beschaffenden Kapitals eingeräumt. Die italienischen, schweizerischen und deutschen Konsortien hatten denn auch die ihnen zugeteilten Summen von je 34 Millionen Francs in Bälde beisammen; Italien hatte bemerkenswerterweise sogar namhaft überzeichnet.

Unverzüglich ward nun die Baugesellschaft gegründet und der aus 24 Mitgliedern sich zusammensetzende Verwaltungsrat bestellt. In letzteren wurden gewählt 15 Schweizer, 4 Italiener und 5 Deutsche. Am 1. Oktober 1872 ward der erste Spatenstich gethan für den Bau des großen Gotthard-Tunnels.

---

[1] Gotthardbahn-Aktensammlung (Verträge ꝛc.). Vervollständigte Ausgabe 1882.

[2] Dr. Wanner, Rückblick auf die Entstehung und den Bau der Gotthardbahn, Luzern 1882, S. 11.

[3] Verhandlungen der eidgenössischen Räte betreffend die Gotthardfrage. Stenographische Berichte 1870.

Für die junge Gotthardunternehmung stellten sich aber nur zu bald Zeiten ärgster Bedrängnis und tiefster finanzieller Erschütterung ein. In den Jahren 1874 und 1875 zeigte es sich, daß für eine vollständige Durchführung des geplanten Unternehmens nicht bloß 187 Millionen Francs, sondern sogar 221 Millionen Francs, und nach den im Jahre 1876 noch detaillierter ausgearbeiteten Plänen sogar 289 Millionen Francs erforderlich seien. Wie ein Lauffeuer drang nun die Kunde durch ganz Europa, die Gotthardbahn habe ein Deficit von 102 Millionen Francs.

Eine vom Schweizer Bundesrat veranlaßte Untersuchung der Sachlage reduzierte indes das Deficit auf 74 Millionen Francs und die bald hierauf zusammenberufene internationale Konferenz vermochte durch bedeutende Reduzierung und Vereinfachung des Bauprogramms das Deficit sogar von 102 Millionen auf 40 Millionen Francs herabzudrücken.

Worin liegen die Gründe für dieses auffällige Deficit von 74 Millionen Francs?

Soweit über diesen Punkt überhaupt Klarheit herrscht, lassen sich dieselben kurz folgendermaßen kennzeichnen:

1. Die technischen Vorarbeiten, auf welche die internationale Konferenz im Jahre 1869 ihre Berechnungen basierte, waren durchaus ungenügend; gerade die schwierigsten Partieen des zukünftigen Bahngebietes blieben bei Bearbeitung der Pläne unberücksichtigt, aus dem einfachen Grunde, weil sie für den Menschen nicht zugänglich waren.
2. Die Arbeitslöhne und die Preise der Baumaterialien stiegen seit dem Jahre 1869 in unerwarteter Weise, selbst um 30 % und mehr. Was dies für eine finanzielle Tragweite hat, wenn man bedenkt, daß für die nach dem Jahre 1874 noch auszuführenden Arbeiten 21 Millionen Arbeitsschichten nötig waren, ist bald ausgerechnet.
3. Die Kosten der Geldbeschaffung und der administrativen Centralverwaltung bezifferte die Konferenz auf 1853960 Francs, thatsächlich stellten sie sich aber auf 6472000 Francs.

Die 3 beteiligten Staaten erklärten, für 28 Millionen Francs Nachsubventionen leisten zu wollen; 12 Millionen Francs aber hätte die Gesellschaft noch selbst zu beschaffen. Deutschland übernahm noch weitere 10 Millionen, Italien 10 Millionen und die Schweiz 8 Millionen Francs. Mit schwerem Herzen und lauten Stimmen des Mißmutes wurden diese Nachsubventionen von den 3 Parlamenten genehmigt. In der Schweizer Bundesversammlung wogte der Kampf in den an sich schon schwülen Monaten Juli und August 1878 volle 17 Tage lang, vom 30. Juli bis zum 15. August. Nur der glückliche Kompromiß, daß einem allfälligen östlichen oder westlichen Alpenübergang eine ebenso hohe Bundessubvention, wie sie dem Gotthard

zugesprochen wurde, gesetzlich garantiert wurde, vermochte Freunde und Gegner des Gotthard im selben Lager zu vereinigen[1].

Um den Bau der für den Verkehr mit Italien höchst bedeutsamen Teilstrecke der Gotthardbahn von Bellinzona nach Lugano, der sogenannten Monte Cenere-Bahn, welche aus Sparsamkeitsrücksichten von der internationalen Konferenz aus dem Bauprogramm gestrichen wurde, nun doch möglich zu machen, votierten sowohl die Schweiz wie Italien je noch weitere 3 Millionen Francs an Subventionen. Die restierenden 6 Millionen Francs des für den Bau dieser Linie erforderlichen Baukapitals von 12 Millionen Francs sollte die Gesellschaft noch selbst zu beschaffen wissen.

Nach ebenso langwierigen wie aufreibenden Bemühungen gelang es denn auch der Gotthardbahn, zum Teil unter Anwendung anormaler Mittel, anstatt der erforderlichen 18 Millionen Francs wenigstens noch 17 Millionen Francs auf dem Kapitalmarkte aufzutreiben; 6 Millionen übernahm das alte Finanzkonsortium, 5 Millionen ein italienisch-schweizerisches Syndikat und die restierenden 6 Millionen Francs wurden in geeigneter Weise bei den Unternehmern des Unterbaues und den Lieferanten der Schienen, Schwellen und eisernen Brücken untergebracht. Letztere hatten sich zu verpflichten, annähernd 10 % ihrer Verdienstsumme in Obligationen II. Ranges zum Kurse von 75 % anzunehmen, wobei sich die Verwaltung der Gotthardbahn aber das Recht vorbehielt, diese Obligationen innerhalb einer bestimmten Frist zum gleichen Kurse zurückzukaufen.

Nach Abschluß der finanziellen Rekonstruktion der Gotthardbahn gestaltete sich die Gliederung der dem Unternehmen gesicherten Kapitalien folgendermaßen:

Gesamtes Baukapital	238	Millionen Francs
Hiervon Subventionen	119	= =
Gesellschaftskapital	119	= =

Von den 119 Millionen Francs Subventionen entfallen

auf Italien	58	Millionen Francs
= die Schweiz	31	= =
= Deutschland	30	= =

Das Gesellschaftskapital spaltet sich in ein

Obligationenkapital von	85	Millionen Francs
und in ein Aktienkapital von	34	= =

Ein Blick auf diese Gliederung der finanziellen Grundlagen lehrt uns, daß wir es bei der Gotthardbahn bis zu einem gewissen Grade mit einem Institute von international-staatlichem Charakter zu thun haben.

Haben diese erweiterten Kapitalien nun auch wirklich hingereicht, um das große Werk bis auf den letzten Nagel zu Ende zu führen?

Mit dem Ende des Jahres 1883 blieben 11 Millionen Francs

---

[1] Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Schweizer Bundesversammlung betreffend die Gotthardfrage. Juli und August 1878. 1170 Seiten stark.

dieser Kapitalien noch frei verfügbar. Um die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Bahn nach Kräften zu erhöhen, mußte indessen ein großer Betrag dieses verfügbaren Restbestandes noch aufgewendet werden.

Am 29. Februar 1880 war es, als die frohe Botschaft ganz Europa durchdrang: „der Gotthardtunnel ist durchbrochen". Tief im dunkeln Bergesinnern ward unter dem Zeugnis der nun heller schimmernden Lampe der langersehnte erste Freundschaftsbund geschlossen. Auge in Auge stand man sich gegenüber, glücklich an dem Ziele, dem man gemeinsam entgegengestrebt; tief bewegt von der Bedeutung des Momentes drückte man sich innigst die Freundeshand; Strahlen der Freude wie Thränen der Rührung spiegelten die Tiefe der seelischen Empfindung reichlich wieder.

Der Kaiser von Deutschland, der König von Italien, der Großherzog von Baden, Fürst Bismarck und andere hohe Persönlichkeiten gaben gegenüber dem Schweizer Bundesrat ihrer aufrichtigen Freude über das wichtige Ereignis einen lebhaften Ausdruck.

Am 24. Dezember 1881 durchfuhr die erste Lokomotive schüchtern die dunkle Tunnelröhre. Mit dem 1. Juni 1882 war die Gotthardbahn in ihrer Gesamtheit dem internationalen Verkehr übergeben.

Am 21. bis 25. Mai 1882 begingen die drei durch den Gotthard enger verbundenen Nationen, Deutsche, Schweizer und Italiener, gemeinsam die große Eröffnungsfeier[1]. Deutsche wie Italiener wurden auf schweizerischem Boden zu Luzern gastlich empfangen: Deutsche wie Schweizer fanden im blühenden Mailand offene Herzen und warme Begeisterung. Evviva Germania, evviva la Svizzera, evviva, evviva bildete den Grundton der zahlreichen und herzlichen Begrüßungen.

Es war ein Verbrüderungsfest und ein Freudenfest, ein kleiner Völkerfrühling im wahrsten Sinne des Wortes. Die Vertreter der verschiedenen Nationen sind nach Hause gegangen mit dem tiefen und innersten Bewußtsein, daß durch den Gotthard den Völkern Europas in Zukunft neue hohe und edle Ziele gesteckt sind im Sinne eines vereinigten, gemeinsamen Schaffens auf dem Felde der Arbeit und des fruchtbringenden Verkehrs. Die Einweihung der Gotthardbahn bedeutet den Eintritt in eine neue Ära im Verkehrsleben der Völker.

Zum Schlusse können wir nicht umhin, auch der Männer ehrend zu gedenken, welche für die Lösung der Gotthardfrage die Fahne mutig vorangetragen und dieselbe in Sturm und Not hochgehalten haben. Die Namen der Herren Dr. Alfred Escher, Direktor J. Zingg, Nationalrat Feer-Herzog, Bundesrat Welti und andere mehr sind mit der Gotthardfrage dauernd verbunden. Sie haben das dürre Holz hergetragen zu dem Feuer, das nie recht brennen wollte. Als die schwere Krise hereinbrach und jahrelang wie ein Alp auf dem Unternehmen lastete, da sind diese Männer es gewesen, welche mit edler Standhaftigkeit bis zur letzten Stunde auf ihrem Posten verharrten und die Sache zu einem guten Ende führten. Wir bewundern nicht

[1] Ausführlicher Bericht über die Eröffnungsfeier in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, 1882, S. 575 ff.

die rein technischen Leistungen der Gotthardunternehmung; die moderne Technik kann noch mehr leisten. Dagegen bewundern wir in erster Linie die Kraft und Ausdauer aller derer, welche das große Werk einzuleiten und es zu vollenden hatten, und in zweiter Linie das damals weit gediehene Verständnis für die wahren Aufgaben der Zeit und die weitgehende Opferfreudigkeit der Staaten, denen der Gotthard zu dienen berufen war.

III.

Stellung und Aufgabe der Gotthardbahn und allgemeine Verkehrsverhältnisse.

Im wirtschaftlichen Verkehre der Völker Europas hat der massive langgestreckte Grenzwall der Alpen durch Jahrhunderte hindurch den Güterumlauf zum einen Teil ganz verhindert, zum andern Teil in kostspielige und zeitraubende Bahnen gezwängt. Um auf der denkbar kürzesten Linie vom cisalpinen Europa aus nicht nur Italien, sondern überhaupt das Mittelmeer zu erreichen, galt es, diesen Grenzwall an möglichst vielen Punkten zu durchstechen, bezw. die Stellen tiefer Einsenkung des Gebirges zu überschienen. Ersteres ist geschehen beim Mont Cenis, letzteres bei Semmering und Brenner. Der Mont Cenis mündet nach dem Westen und Südwesten Europas, der Semmering nach dem Osten und Nordosten, der Brenner desgleichen in der Hauptsache nach nordöstlichem und nur zum Teil nach dem central-nördlichen Gebiete Europas. Es entbehrten das eigentliche Centrum und der ausgedehnte Nordwesten Europas bis vor kurzem einer direkten Zufahrtslinie nach Italien und dem Mittelmeer. Die heute fertige Gotthardbahn füllt die Lücke aus, welche bisher zwischen Mont Cenis und Brenner existierte; sie ist die vierte in der Reihe jener großen und wichtigen Zufahrtslinien aus dem Innern Europas nach Italien und dem Mittelmeer.

Ist die Aufgabe der Gotthardbahn damit im allgemeinen gekennzeichnet, so ergiebt sich als ihre Aufgabe im einzelnen ein Dreifaches:

1. ist die Gotthardbahn eine Bahn im Dienste des großen Weltverkehrs;
2. vermittelt sie den italienisch-nordeuropäischen bezw. cisalpinen Handel;
3. dient sie dem internen oder Lokalverkehr.

Die Erbauung der Gotthardbahn war nur die folgerichtige Durchführung eines noch bedeutsameren Gedankens, der Verbindung von Europa und Asien mittelst des Suezkanals. Solange diese centrale Alpenbahn fehlte, stießen die Schiffe, welche durch den Suezkanal und das Mittelmeer fuhren, in ihrem natürlichsten Zielpunkte, im Hafen von Genua, auf verschlossene Thüren; das vorliegende Alpengebirge machte Genua zu einer Sackstation im Weltverkehr, zu einem Verkehrspunkte von bloß beschränkt lokaler Bedeutung. Die Gotthard-

bahn hat dieses massive Thor gesprengt. Geographisch genommen bildet sie die direkte und unmittelbarste Fortsetzung, das eigentliche Schlußglied der Welthandelslinie vom Orient nach dem Innern Europas.

Genua soll wieder aufblühen und mit seinen Rivalen, Triest und Marseille, erfolgreich zu Felde ziehen. Italien soll wiederum in den Mittelpunkt des großen Weltverkehrs gestellt werden. Dies ist die eine Seite der Aufgabe der Gotthardbahn.

Die Gotthardbahn soll aber nicht bloß die wirtschaftlichen Bande zwischen Europa und den übrigen Weltteilen fester knüpfen, sondern auch innerhalb Europas neue Beziehungen anbahnen zwischen Italien und den nördlich der Alpen gelegenen Ländern. Wie dringend es not that, für die letzteren Beziehungen noch eine vierte Alpenbahn zu schaffen, das zeigen am besten die Zahlen für die Entfernungen der früheren Alpenbahnen voneinander.

Zwischen der Küstenlinie, die sich von Genua nach Toulon hinzieht, sagen wir, zwischen Nizza und dem Mont Cenis besteht eine

Entfernung von 160 km

zwischen dem Semmering und dem Brenner eine solche . 330 "

" " Mont Cenis . . . " " " 420 "

oder längs der ziemlich gewundenen Alpenkette gemessen sogar eine solche . 480 .[1]

Es war also gerade das Zwischenstück zwischen Mont Cenis und Brenner das weitaus größte bahnlose Gebiet der ganzen langgestreckten Alpenkette, was für Italien um so verhängnisvoller ward, als dieses bahnlose Stück sich seiner ganzen Ausdehnung nach an Oberitalien anlehnt. Es ist daher auch nicht zu verwundern, wenn trotz Mont Cenis und trotz Brennerbahn die nördlich der Alpen gelegenen Länder zum großen Teil Italien nach wie vor wirtschaftlich durchaus fremd blieben.

In dritter Linie ist die Gotthardbahn auch von nicht unerheblichem lokalem Interesse. Sie durchzieht die Schweizerkantone Schwyz, Uri und Tessin. Sie ist das einzige moderne Verkehrsmittel dieser drei Kantone und hat daher einen nicht unerheblichen Lokalverkehr. Diese Thatsache werden wir bei unseren späteren Berechnungen wohl zu berücksichtigen haben.

Wir haben demnach bei der Gotthardbahn alle Stufen und Variationen des verkehrswirtschaftlichen Getriebes vertreten; sie dient dem Verkehr von Dorf zu Dorf, von Land zu Land, von Weltteil zu Weltteil; sie spannt ihre weitfassenden Flügel gleichsam über die gesamte menschliche Wirtschaft. Weil aber dies der Fall ist, müssen wir die *Gesamtaufgabe* der Gotthardbahn auch von einem allgemeineren und ungleich höheren Gesichtspunkte aus zu beurteilen wissen, als wie es die Mehrzahl der übrigen heutigen Verkehrslinien erfordern mag. Weil in neue, für Centraleuropa bis dahin zu einem guten Teil verborgene Gebiete führend, hat die Gotthardbahn dem

[1] Die Gotthardbahn in kommerzieller Beziehung. Gutachten S. 7.

unablässig schaffenden Prinzipe der internationalen Arbeitsteilung neue Pfade gewiesen und derselben neue Thore geöffnet und damit auch der gesamten menschlichen Kultur die Wege zu höheren Bahnen und zu höheren Zielen geebnet.

Wie der Wanderer, der mit unendlicher Mühe einen hohen Berg erstiegen, für seine Arbeit einen reichlichen Lohn findet in dem geistigen Genusse der sich darbietenden nahen und fernen Rundsicht, so eröffnet uns auch die Gotthardbahn, in der wir uns eine ungezählte Menge solcher Einzelleistungen verkörpert denken, eine neue und großartige Perspektive auf dem Gebiete des materiellen Lebens. Dieser Gesichtspunkt soll leitend sein für alle unsere späteren Betrachtungen.

Das Verkehrsgebiet der Gotthardbahn geographisch.

Wir ziehen nunmehr den Gesichtskreis unserer Betrachtungen etwas enger und fragen etwas genauer nach der Größe und der Beschaffenheit des cisalpinen Verkehrsgebietes der Gotthardbahn, speciell mit Rücksicht auf die cisalpinisch-italienischen Verkehrsbeziehungen.

Um diese Frage überhaupt beantworten zu können, müssen wir uns an Stelle der zahlreichen Verkehrspunkte Italiens einen einzigen ideellen Mittelpunkt konstruieren, in welchem die Gesamtverkehrsinteressen Italiens harmonisch zusammenfließen.

Die vom italienischen Ministerium im Jahre 1865 zur Prüfung der Alpenbahnfrage eingesetzte Kommission wählte hierzu einen Punkt östlich von Spezia[1].

Mit Bezug auf diesen Punkt ließ sich nun vom Nordrand der Alpen bis an die Nordküste Europas eine Linie berechnen und konstruieren, welche diejenigen Punkte miteinander verband, die bei Vorhandensein der alten Verkehrsrouten über Mont Cenis und Brenner nach diesem italienischen Mittelpunkt die höchsten Frachtkosten (sei es nun über Brenner oder Mont Cenis) zu zahlen hatten.

Wo ging diese Linie durch? Sie nahm ihren Ausgangspunkt am Zugersee, ging bei Waldshut über den Rhein, durchschnitt den Rhein wiederum südlich von Straßburg und verfolgte dann auf der linksrheinischen Seite 40—100 km vom Rheinufer entfernt die Richtung dieses Stromes bis zur Nordsee.

Unter der Voraussetzung, daß alle natürlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse in dem gesamten cisalpinen Gebiet durchweg die gleichen seien, mußte nun offenbar die zwischen Mont Cenis und Brenner zu bauende Alpenbahn nach dem Austritt aus dem Alpentunnel genau in diese Linie einmünden, sollte sie mit dem denkbar größten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zukünftig zu arbeiten in der Lage sein.

[1] Nuovi Studi Commerciali e Technici per la Scelta del Passaggio attraverso le Alpi Elvetiche etc. Torino 1865. Französische Übersetzung: Les Projets de Chemins de Fer par les Alpes Helvétiques. Zurich 1869.

Indem die Gotthardbahn genau in diese wichtige Linie einmündet, zeigt sich, daß sie an den günstigsten Punkt der Alpen gelegt worden ist. Es ist dies um so mehr der Fall, als gerade in der Richtung dieser Tarifmittellinie die reichen Naturschätze des europäischen Nordens gelegen sind und in derselben Richtung auch die bedeutendsten Industrie-, Handels- und Verkehrscentren sich kettenartig aneinanderreihen. Tarifmittellinie und ökonomische Schwerlinie decken sich hier in auffallender Weise, und diese Thatsache läßt uns die Chancen als einer großen Verkehrsentwickelung der Gotthardbahn sehr günstig erscheinen[1].

Links und rechts von dieser oben näher bezeichneten Linie finden wir nun die Gotthardverkehrsgebiete in weiter Ausdehnung gelagert. Das Gesamtgebiet ist umschlossen von zwei mächtigen Schenkeln, welche vom Nordrand der Alpen bis an die Nordküste Europas verlaufen.

Der westliche Schenkel nimmt seinen Ursprung am Neuenburgersee, geht zwischen Belfort und Besançon durch, ferner zwischen Metz und Reims und verläuft nach Boulogne am Kanal; der östliche Schenkel entspringt in Lindau am Bodensee, geht westlich an Ulm vorbei nach Aschaffenburg, Leinefelde, Ülzen und Lübeck an der Ostsee.

Speciell für Mailand ist dagegen das Verkehrsgebiet begreiflicherweise ungleich größer. Hier divergieren die Schenkel nach Norden vielmehr auseinander. Der westliche Schenkel verläuft über Dijon, südlich von Paris vorbei nach Granville am Atlantischen Ocean; der östliche Schenkel geht vom Bodensee über Augsburg, Hof, westlich von Berlin vorbei und weiter.

Für Mailand ist das Gotthard Verkehrs Gebiet ein mächtiges rechtwinkliges, allerdings sehr ungleichschenkliges Dreieck. Die Spitze dieses rechten Winkels liegt an der Mündung des Gotthardtunnels, die Hypotenuse wird gebildet durch die Küstenlinie von ganz Nordwest- und einem Teil von Nordeuropa; die beiden Katheten werden repräsentiert durch die beschriebenen Schenkel.

Mit Bezug auf Italien als Ganzes bezw. mit Bezug auf jenen ideellen Mittelpunkt gehören zum Verkehrsgebiet des Gotthard:

1. Die Schweiz, mit Ausnahme einiger Kantone der Westschweiz.
2. Die äußerste Nordwestecke von Österreich.
3. Ganz West-, Nordwest, ein großer Teil von Süd und auch ein Teil von Centraldeutschland.
4. Ein Teil von Dänemark.
5. Ganz Belgien und Holland.
6. Ein Teil von England.

[1] Diese äußerst glückliche Mittellage der Gotthardbahn ist offenbar sehr fatal für die Simplonfrage und überhaupt für jedes zukünftige Alpenbahnprojekt. Diese neu zu bauenden Alpenbahnen stoßen mit ihrer Wirkungssphäre immer viel zu rasch auf dasjenige des unbequemen Nachbars, des Gotthard. Die Gotthardbahn hat durch ihre vortreffliche Lage ihren einst so gefährlichen Konkurrenten das Leben bis zur Stunde äußerst sauer gemacht.

7. Ein bedeutender Streifen von Ost-, Nordost und Nord Frankreich.

Das Verkehrsgebiet der Gotthardbahn, ökonomisch.

Das Sammelgebiet für den Güterzufluß nach dem Gotthard tunnel ist demnach ein ungeheueres. Die bloße Größe des Verkehrsgebietes an sich sagt uns aber eigentlich gar nichts, wollen wir uns über die Zukunft der Gotthardbahn einigermaßen Rechenschaft geben. Viel wichtiger ist noch die Frage nach der ökonomischen Verfassung dieser Verkehrsgebiete und insbesondere nach dem diesbezüglichen Verhalten der beidseitigen Verkehrsgebiete zueinander.

Haben wir es mit wirtschaftlich heterogenen Gebieten zu thun, mit Gebieten, die einander gegenseitig ergänzen, fördern und befruchten können: oder sind es Gebiete, die in ihrer gesamten Wirtschaftsweise eine gewisse Übereinstimmung oder gar völlige Gleichartigkeit aufweisen, derart, daß zwingende Gründe für einen lebhaften und dauernden Tauschverkehr überhaupt nicht vorliegen?

Sind die schaffenden Faktoren jeder Wirtschaft, Natur, Arbeit und Kapital, in beiden Verkehrsgebieten im selben Maße und in derselben Richtung thätig oder begegnen wir in dieser Beziehung nicht schroffen Gegensätzen, welche uns das beiderseitige wirtschaftliche Leben in durchaus verschiedenen Bildern vor Augen führen?

Was das Produktionselement der Natur anbetrifft, so ist zu bemerken, daß wir es beim transalpinischen Verkehrsgebiete mit einer durchaus südlichen, schon subtropischen Natur, mit einem milden, warmen Klima, mit einem im allgemeinen guten und fruchtbaren Boden und daher mit einer üppigen, äußerst vielseitigen und bilderreichen Vegetation zu thun haben; es ist ja

> Das Land, wo die Citronen blüh'n,
> Im dunkeln Laub die Goldorangen glüh'n,
> Ein sanfter Wind vom blauen Himmel weht,
> Die Myrthe still und hoch der Lorbeer steht.

Im cisalpinen Verkehrsgebiet aber begegnen wir schon sehr gemäßigten und sogar nördlichen Ländern, mit einem schon kälteren Klima und daher einer ausgesprochenen Armut an Naturprodukten. *Dort* finden wir die Kultur der Seide, des Ölbaumes, des üppigen bäumeerkletternden Weinstockes, des Reises, des Maises, der verschiedensten Südfrüchte, Orangen, Citronen, Feigen, Mandeln, Kastanien, Edelobst, Nüsse aller Art; wir finden die Kultur der Handelsgewächse, der Gemüse und Blumen; wir finden eine große Geflügelhaltung und eine bedeutende Eierproduktion, desgleichen auch die Produktion von Fettvieh ꝛc. ꝛc. — *Hier* sind alle diese Produkte zum Teil gar nicht vorhanden, zum Teil nur in unzureichendem Maße, während andererseits mit stets zunehmendem Wohlstand und sich hebender Kultur der Bedarf gerade an diesen Produkten von Jahr zu Jahr steigt. Die naturgemäße Folge dieser Lage der Dinge muß sein ein lebhafter

Strom von Agrarprodukten aus dem südlichen Verkehrsgebiet nach den cisalpinen Ländern.

Die durchaus verschieden geartete Landwirtschaft der beidseitigen Gebiete wird zu einer unversieglichen und unzerstörbaren reichen Quelle für den Verkehr der Gotthardbahn.

Wenn die Natur es ist, welche die beidseitige Landwirtschaft zu einer sehr verschiedenen gestaltet, so thun es Natur, Kapital und Arbeit zusammen nicht minder auch auf dem Gebiete von Gewerbe und Industrie. Was das Produktionselement der Natur anbetrifft, so fehlt es im transalpinen Gebiet vor allem an den wichtigsten Roh- und Hülfsstoffen, den unentbehrlichen Grundlagen jeglicher industrieller Regungen, nämlich an Kohle und Eisen. Die Wasserkraft kann nur in beschränktem Grade die Stelle der Kohle vertreten. Der italienische Arbeiter muß erst zum Industriearbeiter erzogen werden; seinem zwar geringen Lohn entspricht, solange er zu Hause arbeitet, eine geringe Leistung. Die überreiche Natur drückt direkt auch schädigend auf die Arbeitskraft; die Milde des Klimas lähmt die Energie der Lebens- und Kraftäußerung. Auch die geistige Ausstattung und Intelligenz des italienischen Arbeiters läßt viel zu wünschen übrig. Bei der Rekrutenaushebung vom Jahre 1888 waren nicht weniger wie 42,98 Prozent[1], die weder lesen noch schreiben konnten. Das südliche Verkehrsgebiet ist das Land chronischer Geldarmut und eines unveränderlich hohen Zinsfußes. All diese Faktoren (von zahlreichen anderen Momenten abgesehen) lasten schwer auf Italiens Gewerbthätigkeit.

Diesseits der Alpen aber finden wir in all diesen Beziehungen gerade das Entgegengesetzte, und die Folge davon wird sein ein lebhafter Strom von Roh- und Hülfsstoffen und der verschiedenartigsten Industrieprodukte vom Norden nach dem Süden, dem seitens Italiens allerdings ein schwacher Gegenstrom entgegenkommen wird, zwar nur bezüglich gewisser Specialitäten, wie Schwefel, Marmor, Korallen, diverse Kunsterzeugnisse ꝛc. Immerhin kann man nicht leugnen, daß der Warenstrom vom Norden nach dem Süden in der noch wenig entwickelten und schwankenden Aufnahmefähigkeit des italienischen Marktes wiederum eine relativ nahe Grenze hat.

Unsere beiden Verkehrsgebiete zeigen demnach thatsächlich in jeder Beziehung ein sehr extremes Verhalten. Sie sind im hohen Maße dazu angethan, einander dienstfertig und behülflich zu sein; sie sind notwendig aufeinander angewiesen. Durch das Mittelglied eines schlanken Verkehrs auf das engste miteinander verbunden, bilden sie so recht ein einheitliches, großes wirtschaftliches Ganzes.

Tarifverhältnisse.

Soll aber all dieser Verkehr wirklich in Fluß kommen, so muß noch eine weitere Bedingung erfüllt werden. Die Gotthardbahn muß

[1] Leipziger Tageblatt, 19. November 1890.

mit einer richtigen Tarifpolitik diesen Verkehr erst mobil zu machen in der Lage sein. Innerhalb des Rahmens der Besprechung der allgemeinen Verkehrsverhältnisse sei hier diesbezüglich nur ein einziger allgemein prinzipieller Punkt erwähnt. Die Gotthardbahn ist eine Bergbahn par excellence und kann als solche nicht die wünschbar niedrigsten Tarife gewähren. Auf der Nordseite des Gotthard steigt die Bahn von Erstfeld bis zum Kulminationspunkt, d. h. bis zur Mitte des Gotthardtunnel auf der kurzen Strecke von 35 Kilometer von 475 Meter auf 1154 Meter, überwindet also ein Steigungsmoment von 679 Meter unter wiederholter Anwendung der Maximalsteigung von 26 ‰.

Auf der Südseite des Gotthard fällt die Bahn noch viel stärker, nämlich von Airolo bis Bodio auf der kurzen Strecke von 39 Kilometer von 1145 Meter auf 333 Meter, also um 812 Meter; ebenfalls unter häufiger Anwendung von 26 ‰ Steigung[1].

In Anbetracht dieser enormen Steigungen gestattet denn auch der internationale Gotthard-Vertrag vom 15. Oktober 1869 der Gesellschaft für Strecken mit Steigungen von 15 ‰ und darüber so wohl für Reisende wie für Frachtgüter Tarzuschläge bis zu 50 Prozent zu erheben.

Vermutlicher Ertrag und Rendite.

Zum Schlusse unserer allgemeinen orientierenden Erörterungen sei hier noch erwähnt, wie man vor Eröffnung der Gotthardbahn über Verkehrsumfang und Rentabilität der Bahn gedacht und gerechnet hat.

Im Jahre 1864 veranschlagten die kommerziellen Experten, die Herren G. Koller, W. Schmidlin und G. Stoll den Personenverkehr, bezogen auf die Gesamtlänge des Netzes von 263 Kilometer, auf 180 000 Personen. Die internationale Konferenz vom Jahre 1869 erhöhte diesen Ansatz auf 200 000 Personen und berechnete einen daherigen Bruttoertrag von 16 000 Francs pro Kilometer. Der Güterverkehr wurde von den kommerziellen Experten veranschlagt auf 270 000 Tonnen (exklusive Viehtransport). Die Konferenz erhöhte ihn auf 400 000 Tonnen (Viehverkehr inbegriffen) und berechnete den daherigen Bruttoertrag auf 32 000 Francs pro Kilometer.

Der Gesamtbruttoertrag wurde von der internationalen Gotthardkonferenz veranschlagt auf 48 000 Francs und der Nettoertrag auf 24 000 Francs pro Kilometer.

Ein im Jahre 1876 vom Schweizer Bundesrat eingeholtes Expertengutachten betreffend Verkehr und Einnahme der Gotthardbahn, verfaßt von den Herren Dr. E. Escher und G. Stoll, veranschlagte mit Bezug auf die Stammlinie Immensee-Pino (174 Kilometer) die Reisendenfrequenz auf 260 000 Personen und den daherigen Bruttoertrag auf 18 200 Francs, die Tonnenzahl auf 520 000 mit

[1] Dr. Wanner, Rückblick u. s. w. S. 19.

einem kilometrischen Bruttoertrage von 45 000 Francs, somit die Gesamtbrutto-Einnahme pro Kilometer auf 63 260 Francs. Für das ganze Netz der Gotthardbahn von 265,2 Kilometer ward ein kilometrischer Bruttoertrag von 52 000 Francs herausgerechnet[1].

Thatsächliche Entwickelung der Dinge seit Eröffnung der Gotthardbahn.

IV.

Der Personenverkehr über den Gotthard.

Bevor wir die thatsächliche Entwickelung des Personenverkehrs im einzelnen ins Auge fassen, erfordert die specielle Eigenart und Vielseitigkeit desselben einige Bemerkungen allgemeiner Art zur Orientierung.

Bereits ein kurzer Blick sowohl auf die geographische wie die orographische Lage der Gotthardbahn zeigt, daß alle Vorbedingungen für einen lebhaften Personenverkehr hier in denkbar günstigster Weise vorhanden sind.

Vier Hauptbedingungen insbesondere mußten erfüllt sein, damit sich ein wirklich großer Personenverkehr auf der Gotthardbahn entwickeln konnte. Die Gotthardbahn mußte:

Erstens Gebiete miteinander verbinden, die gegenseitig in innigem kommerziellem Verkehre stehen oder bei denen doch die Grundlagen für das Entstehen eines solchen auf das beste gegeben sind.

Zweitens mußten es Gebiete sein, in denen sowohl Klima, sanitäre Verhältnisse des Landes, örtliche Lage, besonders hervorstechende landschaftliche Schönheiten, eigenartige fesselnde Naturreize, wie auch die gesamte Physiognomie der organischen Lebwelt, das gesamte Kulturell der einzelnen Menschen wie der ganzen Gesellschaft, so scharfe Extreme zeigen und so total anders geartet sind, daß ein lebhafter Fremden- und Touristenverkehr geweckt wird, daß in dem einen Verkehrsgebiet das Streben mächtig rege wird, die fremden und reizenden Dinge im anderen Verkehrsgebiet zu sehen, zu genießen und zu studieren.

Drittens mußte die Bahn selbst auf ihrer Fahrt durch Gegenden führen, die sich auszeichnen durch eine große und erhabene Natur, deren Anblick das Auge des Reisenden erfreut, deren Mannigfaltigkeit und Schönheit ihm unerschöpflichen Stoff bietet zu beständiger Unterhaltung, ja selbst zu tieferer geistiger Anregung und Belehrung.

Viertens mußte die Bahn *als solche* sich auszeichnen durch einen möglichst kühnen und großartigen Bau in rein technischer Hin-

[1] Gutachten betreffend Verkehr und Einnahmen der Gotthardbahn, Bern 1876, S. 7. Ferner: Zur Frage der Bruttoeinnahmen des Gotthardunternehmens. Luzern 1878.

sicht, durch einen Bau, der die Neugierde des Reisenden ums Mehrfache steigert und das Interesse desselben für immer fesselt, derart, daß er sich stets mit Vorliebe dieser Route zuwendet, obschon ihm auch andere Wege zur Erreichung seines Reisezieles zur Verfügung ständen.

Diese sehr wichtigen vier Bedingungen nun finden bei der Gotthardbahn in weitestgehendem Maße ihre Erfüllung.

Für rege kommerzielle Beziehungen sind die nötigen Voraussetzungen, wie wir schon früher festgestellt haben, in umfassender Weise gegeben. Der kommerzielle Reisendenverkehr muß nicht bloß nach und von Italien, sondern auch über Italien hinweg nach der Levante und dem Orient ein bedeutender werden.

Infolge davon, daß die unter zweitens angeführten Bedingungen in hervorragendstem Maße sich vorfinden, bildet Italien schon seit Menschenaltern ein Hauptziel der gesamten vornehmen und gelehrten europäischen Reisewelt. Italien übte von jeher auf große wie auf kleine Geister der Zeit eine wunderbare mächtige Anziehungskraft, und erst in jüngster Zeit droht dieser Anziehungskraft anderwärts eine leichte Konkurrenz zu erwachsen, es ist der europäische Norden, das Land der Mitternachtssonne. Seit einiger Zeit macht sich eine deutliche Spaltung des europäischen Touristenstromes fühlbar in dem Sinne, daß ein Teil desselben sich der reizumflossenen Alpenwelt und den landschaftlichen Schönheiten Norwegens zuwendet, während allerdings der weitaus größte Teil nach dem lauen Süden, nach dem schönen Italien zieht.

Was den dritten Punkt anbetrifft, so führt die Gotthardbahn durch eine äußerst romantische und interessante Partie der vielgenannten Schweizeralpen. Der Gotthardreisende vermag hier mit den Vergnügen, die eine Reise vom Norden nach dem Süden bietet, auch diejenigen zu verbinden, die mit einer Reise aus der Ebene ins Thal und Gebirge ja immer verknüpft sind. Charakterbilder aus dem Norden und dem Süden, aus Ebene, Thal und Gebirge ziehen in der kurzen Zeit der Fahrt an seinem Auge in ebenso lebhaftem wie buntem Spiel vorüber. Was die Gotthardbahn zum natürlichsten und wohl auch zum dauernden Anziehungspunkt für das europäische Reisepublikum gestaltet, ist speciell die Thatsache, daß sie in geradester Richtung mitten in jenen großen Naturgarten hineinführt, der die oberitalienischen Seen so reizend umkleidet. Wer möchte nach Italien gehen, ohne diesen einzig schönen Garten zu besuchen, und wer möchte diesen Garten besuchen, ohne nicht auch der Gotthardbahn einen kleinen Tribut zu zahlen[1]?

Der vierte Punkt, die technische Ausführung der Bahn, ist für den Reisendenverkehr von ganz besonderer Bedeutung. Der Reisende hat hier die beste Gelegenheit, die enormen Leistungen, welche Wissen-

[1] Im Altertum waren die Alpen eine furchtbare Scheidewand zwischen Kulturwelt und Barbarei, jetzt gleichsam der Promenadenplatz von Europa. Roscher, System III 370.

schaft und Technik auf dem Gebiete des Verkehrswesens aufzuweisen haben, einigermaßen zu studieren. Nicht weniger wie 65 Tunnels mit einer Gesamtlänge von 42 Kilometer (17 Prozent der ganzen Bahnlänge), wovon 12 über 1000 Meter messen, und über 100 größere Brücken haben erstellt werden müssen, um dem Dampfroß durch diese wilden Gebiete den Weg zu bahnen.

Das äußerst glückliche Zusammenwirken dieser drei letzten Momente sichert der Gotthardbahn einen ganz bedeutenden Fremden- und Touristenverkehr.

Es gesellt sich aber hierzu noch ein Drittes. Die Gotthardbahn erhält auch einen bedeutenden Arbeiterverkehr. Jene zahlreichen italienischen Arbeiter, welche im frühen Frühjahr als Maurer, Erdarbeiter, Cementiere, Kastanienbrater ꝛc. nach dem Norden ziehen und im Spätherbst wieder in ihre Heimat zurückkehren, sie benutzen sämtlich die Gotthardbahn[1].

Der Gotthard-Personenverkehr setzt sich somit aus 3 Elementen zusammen:

1. Aus den rein kommerziellen Reisenden.
2. Aus den Touristen- oder Vergnügungs-Reisenden und Rekonvalescenten.
3. Aus den italienischen Wanderarbeitern.

Aus der vielseitigen Natur dieses Personenverkehrs lassen sich nun auch ohne weiteres Schlüsse ziehen, welche Ansprüche an die Gotthardbahn hinsichtlich ihrer Verkehrseinrichtungen zu stellen sind.

Geschäftsreisende wie Vergnügungsreisende wollen vor allem schnell, wie auch zugleich angenehm reisen; sie verlangen zahlreiche Verbindungen und prompte Anschlüsse.

Der internationale Tourist verlangt noch speciell einen gewissen Komfort in der Ausstattung der Wagen und besondere Annehmlichkeiten beim Reisen. Der italienische Arbeiter wünscht vor allem billig zu reisen, selbst auf Kosten der Schnelligkeit und auf Kosten des Komforts.

Was nun die Schnelligkeit des Reisens anbetrifft, so sei zunächst ein Vergleich derselben mit früher gestattet.

Eine Fahrt von Luzern bis Mailand nahm vor Eröffnung des Gotthardtunnels, aber bei schon Vorhandensein zweier Bruchstücke der Gotthardbahn, nämlich der Teilstrecken Biasca Bellinzona und Lugano Chiasso, bei kombinierter Benützung von Dampfschiff, Gotthardpost und Eisenbahn 32 Stunden in Anspruch. Wer in Luzern morgens 10 Uhr wegfuhr, war erst des anderen Tags abends 6 Uhr in Mailand. So noch im Jahre 1881[2].

---

[1] Die periodische oder zeitweilige Auswanderung Italiens ist eine sehr beträchtliche. Sie betrug z. B. im Jahre 1885 = 80 164 Personen, während die dauernde Auswanderung nur 77 029 Personen betrug. Von ersteren gingen 33 438 nach Frankreich, 16 962 nach Österreich, 10 744 nach Ungarn, 4583 nach der Schweiz, 4532 nach Deutschland. Siehe Jahresberichte der k. k. österreich.-ungarischen Konsulatsbehörden 1887: Bericht aus Genua S. 722.

[2] Deutsches Reichskursbuch vom Jahre 1881, S. 660–667.

Wer aber ein Jahr später, im Jahre 1882, also nach Eröffnung des Gotthardtunnels, in Luzern um 10 Uhr wegfuhr, der war schon des gleichen Tages abends 7^{41} in Mailand, also in $9^1/_2$ Stunden. Der Reisende ersparte im Vergleich zu früher 22,5 Stunden, also nahezu einen ganzen Tag. Im Jahre 1890 brauchte der Reisende mit dem internationalen Expreßzug sogar nur 8 Stunden Reisezeit, d. h. er ersparte sich auf der relativ kurzen Fahrstrecke von nur 284 Kilometer genau einen vollen Tag. — Daß diese Zeitersparnis von 24 Stunden für einen Geschäftsmann in der Mehrzahl der Fälle viel mehr zu bedeuten hat als die damit parallelgehende finanzielle Ersparnis von etwa 15 Francs, braucht keines weiteren Beweises.

Die Fahrzeiten von Luzern nach Mailand stellten sich im Jahre 1881 über den Brenner auf 33, via Mont-Cenis auf 27 Stunden. Die Fahrzeit für eine Reise aus der Centralschweiz nach Mailand ist also in jeder Beziehung durch die Gotthardbahn auf $^1/_3$ und mit dem Expreßzug sogar auf $^1/_4$ der früheren Fahrzeit reduziert worden.

Für die Verkehrsrelation Straßburg Mailand ergiebt sich eine Herabminderung der Fahrzeit von 30,5 Stunden auf 15 Stunden, für Frankfurt-Mailand von 34 Stunden auf 20 Stunden, für Köln-Mailand von 38 Stunden auf 23 Stunden.

Nach den auf der Fahrplankonferenz vom 15. 16. Januar 1890 in Rom getroffenen Vereinbarungen gestalteten sich für die Sommersaison 1890 die Verbindungen zwischen Rom und den cisalpinen Städten folgendermaßen:

Abfahrt in Rom über Florenz	um	8^{25}	vormittags	
Ankunft „ Mailand		10	nachmittags	
„ Basel	„	8^{45}	vormittags	
„ Paris	„	6	nachmittags	
„ Frankfurt	„	3^{35}	„	
„ Köln	„	7^{20}	„	
„ Brüssel	„	7^{26}	„	
„ London	„	5^{45}	„	

des folgenden Tages[1].

Die Fahrzeit von Rom nach Paris via Gotthard dauert somit $33^1/_2$ Stunden, d. h. in derselben Zeit, während welcher man früher vor Eröffnung der Gotthardbahn von Luzern nach Mailand fuhr, fährt man heute die große Strecke von Rom nach Paris.

Die Fahrzeit von Rom nach Brüssel betrug in der Sommersaison 1890 35 Stunden; sie war genau so groß wie diejenige von Wien nach Paris, welche ebenfalls 35 Stunden beträgt (über Basel). Die Fahrzeit von Berlin nach Paris beträgt je nach der Natur der Züge 24—26 Stunden (über Köln).

Für die Städte der Centralschweiz, Nordschweiz und alle Städte der ausgedehnten Rheinlinie beträgt die durch die Gotthardbahn

[1] Geschäftsbericht der Gotthardbahn für 1889, S. 24.

herbeigeführte Zeitersparnis für eine Reise nach dem Mittelpunkt Oberitaliens 15—20 Stunden. Da indessen einerseits viele Reisende durch den Gotthard fahren, welche nicht aus diesem besonders begünstigten Mittelgebiet herkommen, sondern mehr aus beidseitig peripherisch gelegenen Punkten stammen, für welche die Gotthardbahn ihre zeitersparende Wirkung nur noch schwach geltend macht, und andererseits nicht diese sämtlichen Reisenden nach dem Mittelpunkt Oberitaliens (Mailand), sondern auch nach westlichen und östlichen Punkten reisen, für welche unter Umständen Mont-Cenis und Brenner ebenso günstige oder sogar günstigere Reisezeit-Chancen bieten, so müssen wir die durchschnittlichen Zeitersparnisse pro Gotthardreisenden etwas tiefer herabsetzen. In Anbetracht dessen, daß das Gros der Gotthardreisenden von der Schweiz und dem Rhein kommt und daß die Mehrzahl dieser Reisenden die moralische Hauptstadt und den Haupthandelsplatz Italiens, nämlich Mailand, zum ersten Zielpunkte der Reise hat, so nehmen wir an, die durchschnittliche Zeitersparnis betrage pro Gotthardreisenden gegenüber den früheren Verkehrszuständen 12 Stunden.

Da, wie wir später noch sehen werden, der internationale Reisestrom durch den Gotthard etwa 120 000 Personen beträgt, so beträgt der Gesamt-Zeitgewinn pro Jahr:

$$120\,000 \times 12 = 1\,440\,000 \text{ Stunden} = 60\,000 \text{ Tage.}$$

Rechnen wir die Personenreisestunde sehr bescheiden zu nur 70 Pfennig, so erhalten wir eine ökonomische Ersparnis von 1 008 000 Mark. Kapitalisieren wir diesen Betrag zu 4 Prozent, so erhalten wir einen Kapitalstock von 25 300 000 Mark.

Wir müssen uns thatsächlich vom Standpunkt der ökonomischen Bedeutung der Zeitersparnis für den Reisenden in der Gotthardbahn ein Kapital von 25,3 Millionen Mark festgelegt denken, das (freilich unter der bestimmten Voraussetzung, daß die Gotthardbahn nicht in Bälde durch eine Konkurrenzbahn in den Schatten gestellt werde) nun dauernd und regelmäßig seine guten Zinsen trägt.

Durch diese Zeitersparnis von 60 000 Tagen ist eine große Summe von Intelligenz und wertvoller Produktivkräfte, die bis anhin im Eisenbahnwagen oder auf der Post müßig und brach gelegen hat, entfesselt und für die Zwecke wirklich produktiven Schaffens frei geworden.

Die Gotthardbahn hat den internationalen Reiseverkehr aber nicht nur beschleunigt, sie hat denselben auch häufigere Fahrgelegenheiten geboten. Während über die Brennerroute zwischen Italien und Deutschland, bezw. zwischen Rom und Berlin, täglich in jeder Richtung nur ein direkter Zug kursiert, sind es auf der Gotthardbahn deren zwei, und unter Berücksichtigung des internationalen Expreßzuges zwischen Basel und Mailand sind es sogar drei durchgehende Schnellzüge. In jeder Richtung verkehren täglich drei internationale Schnellzüge durch den Gotthard. Diese Einrichtung ist als eine vortreffliche zu bezeichnen; sie wird außerordentlich dazu bei

tragen, den direkten persönlichen Verkehr zwischen den beidseitigen Ländern zu wecken, zu beleben und ihn dauernd zu festigen[1].

Auch bei der Frage der häufigeren Fahrgelegenheiten spricht volkswirtschaftlich genommen der Faktor der „Ökonomie der Zeit" offenbar gewaltig mit. Daß bei bloß einmaliger Fahrgelegenheit zwischen Deutschland und Italien unter Umständen wiederum nicht bloß 12, sondern nicht selten zweimal 12 Stunden für den Reisenden verloren gehen können, wird ja durch die tägliche Beobachtung und eigene Erfahrung genügend bestätigt.

Um das Reisen bequem und angenehm zu gestalten, sind für den Personenverkehr über den Gotthard bezw. für den Verkehr zwischen den wichtigsten Verkehrspunkten auch direkte, durchgehende Wagen in die Züge eingestellt worden, so zwischen

Zürich—Mailand
Basel—Mailand
Paris—Basel—Mailand
Köln—Mailand
Ostende—Basel—Mailand
Frankfurt—Genua ꝛc.

Außerdem kursieren Schlafwagen auf der Strecke Ostende—Basel—Mailand. Luxuswagen, Restaurationswagen, Salonwagen ꝛc. stehen zur Verfügung des vornehmen Reisepublikums und der zahlreichen hohen Herrschaften[2].

Um insbesondere den sommerlichen Touristenverkehr zu erleichtern und noch mehr zu steigern, werden seit Eröffnung der Gotthardbahn internationale Rundreisebillets ausgegeben, welche auf der Hinreise durch den Gotthard, auf der Rückreise durch den Mont-Cenis, über den Brenner oder den Semmering oder auch umgekehrt gebraucht werden können. Dem gleichen Zwecke dienen auch die in jüngster Zeit für sehr große Reisetouren errichteten kombinierbaren Rundreisebillets.

Die Frage nach der durch die Gotthardbahn herbeigeführten Erniedrigung des Fahrpreises haben wir auf den Schluß verspart.

Alle diejenigen Punkte, welche in der Nähe der früher genauer umschriebenen Rheinlinie liegen, haben offenbar die stärkste Ermäßigung des Fahrpreises erfahren müssen, also Punkte wie Zürich, Basel, Straßburg, Mainz, Köln, Lüttich, Brüssel ꝛc.

Während Zürich im Jahre 1881 unter Benützung der Gotthardpost in 3. Klasse nach Mailand 41,50 Francs an Fahrpreis bezahlte, zahlte es nach Eröffnung des Gotthardtunnels im Jahre 1882 nur 19,90 Francs, also nicht einmal die Hälfte[3] [4] [5].

---

[1] Der Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern 1889 S. 143 (wie übrigens auch frühere Jahresberichte) beklagt die spärlichen und ungünstigen Fahrgelegenheiten über den Brenner im Vergleich zu denjenigen über den Gotthard mit besonderem Nachdruck.

[2] Hierüber näheres in „The St. Gothard Railway. Lucerne 1890".

[3] Die Zahlen sind zusammengestellt nach den Fahrpreistabellen des deutschen Reichskursbuches, Jahrgänge 1881 und 1883.

[4] Die Mehrkosten des Unterhalts eines Reisenden während der früher 24

In welchem Maße für die wichtigsten außerschweizerischen Verkehrspunkte durch die Gotthardbahn eine Ermäßigung des Fahrpreises nach Italien eingetreten ist, darüber giebt nachstehende Tabelle hinreichenden Aufschluß ([3] Seite 192).

(Siehe Tabelle I auf S. 194.)

Mit Bezug auf Mailand stellen sich die Fahrpreise für die Punkte Nürnberg, Leipzig und Berlin nahezu gleich, werde die Reise über den Gotthard oder über den Brenner unternommen. Diese drei Punkte sind als neutral zu betrachten; sie liegen mit Bezug auf den südlichen Verkehrspunkt Mailand an der äußersten Grenze der Wirkungssphäre des Gotthard. München gelangt schon billiger über den Brenner nach Mailand. Mit Bezug auf den westlichen Verkehrspunkt Turin gestaltet sich dagegen auch von Leipzig und Berlin die Fahrt über den Gotthard wesentlich billiger wie diejenige über den Brenner.

Für den Punkt Stuttgart brachte die Gotthardbahn mit Bezug auf Mailand eine Ersparnis von 28 Mark, für Ulm von 25 Mark, für Straßburg von 54 Mark, Frankfurt 30 Mark, Mainz 36 Mark, Köln 34 Mark, im Durchschnitt für die letzteren vier Punkte der Rheinlinie eine Ersparnis von 38,5 Mark. Immerhin ist diese bedeutende Ermäßigung nur dann zu verzeichnen, wenn wir die Preise des Gotthard mit denjenigen des Brenner vergleichen; die Fahrpreise über den Mont-Cenis stellten sich für diese letzteren vier Punkte etwas niedriger, und thatsächlich vollzog sich auch ein erheblicher Teil dieses Verkehrs über den Mont Cenis; mangels direkter Tarife können wir aber einen Vergleich mit den Preisen der Mont-Cenis Route nicht durchführen.

Für den Verkehr zwischen den Punkten Verona und Venedig einerseits und den Städten des Rheins andererseits hält sich die Ersparnis nur innerhalb enger Grenzen, für die Städte des Unterrheins beträgt sie 1—6 Mark, für Straßburg dagegen immerhin 25 Mark.

In Erwägung der gleichen Gründe, die wir Seite 191 anläßlich der Geldwertberechnung der Zeitersparnis angeführt haben, werden wir nicht stark fehlgehen, wenn wir die durchschnittliche Fahrpreisersparnis pro Gotthardreisenden mit 17 Mark in Anschlag bringen. Thun wir das, so erhalten wir eine Gesamtersparnis an bloßen Billetkosten von $17 \times 120\,000 = 2\,040\,000$ Mark. Der Geldwert der Fahrpreisermäßigung stellt sich demnach ungefähr doppelt so hoch wie derjenige der Reduzierung der Fahrzeit.

Wenden wir uns nun der Frage zu, wie der Personenverkehr über die Gotthardbahn seit Eröffnung der letzteren sich thatsächlich

Stunden länger dauernden Fahrzeit dürfte man freilich noch zu jenen Frcs. 11,50 hinzuaddieren.

[3] (Zu Seite 192.) Nach Sax in Schönbergs Handbuch (2. Aufl.) I 518 haben die Eisenbahnen im großen Durchschnitte die Kosten des Personentransportes um mehr als die Hälfte vermindert im Vergleich zu den alten Verkehrsmitteln. Die mitgeteilten Zahlen entsprechen also genau diesem großen Durchschnitt.

Tabelle I.

Übersicht über den Stand der Fahrpreise von deutschen nach italienischen Städten vor und nach Eröffnung der Gotthardbahn.

Brenner: schwache Zahlen Jahrgang 1881 vor Eröffnung der Gotthardbahn.
Gotthard: fette 1883 nach

Alles I. Klasse.

Alles in Reichsmark.

	Mailand	Turin	Verona	Venedig	Bologna	Genua	Rom
München . .	65,45 **70,30**	80,35 **79,10**	51,00	62,45	64,15	82,30 **82,00**	107,75 **136,10**
Nürnberg . .	86,35 **85,20**	—	71,90	83,35	—	103,20 **96,90**	—
Leipzig . . .	114,70 **113,10**	129,60 **121,90**	100,25	111,70	113,40	131,55 **124,70**	157, **178,90**
Berlin . . .	131,10 **127,60**	146,— **136,40**	116,65 **142,70**	128,10 **154,30**	129,80 **149,30**	147,95 **140,70**	173,40 **193,30**
Frankfurt . .	108,55 **78,40**	123,45 **87,20**	94,10 **93,50**	105,55 **105,10**	107,25	125,40 **91,60**	150,85 **142,90**
Köln	128,70 **94,90**	143,60 **103,70**	114,25 **100,10**	125,70 **121,60**	127,40 **116,70**	145,55 **106,60**	171,— **160,70**
Mainz . . .	113,20 **77,80**	128,10	98,75 **93,—**	110,20 **104,50**	111,90	130,05 **89,50**	155,50 **142,30**
Straßburg .	111,20 **57,—**	—	96,75 **72,20**	108,20 **83,70**	109,90 **78,80**	—	—
Stuttgart . .	90,85 **63,20**	—	76,40 **78,40**	87,85 **89,90**	89,55 **85,—**	—	—
Lindau . . .	88,65	—	74,20	85,60	-	105,50	—
Ulm	80,90 **55,90**	—	66,45	77,90	—	—	—
Baden . . .	—	—	90,15 **76,50**	—	—	—	146,90 **127,20**
Dresden . .	**120,30** **127,50**	135,20	105,85	117,30	119,—	137,15 **139,20**	162,60 **193,30**
Salzburg . .	67,30	—	52,85	64,30	66,—	84,15	—
Prag	109,— **105,80**	123,95	94,70	105,55	—	126,10 **117,50**	151,45

gestaltet hat. Alle diesbezüglichen aufklärenden Daten sind in nachstehender Tabelle niedergelegt[1].

(Siehe Tabelle II auf Seite 196.)

Nach den Angaben vorstehender Tabelle lassen sich hinsichtlich der Größe und der Entwickelung der Personenbewegung über den Gotthard drei Perioden unterscheiden:

erstens eine ganz kurze, nur eineinhalb Jahre dauernde Periode, eine Periode stürmischen Andranges zahlreicher Neugieriger, die die Eröffnung der merkwürdigen Bahn nur mit Ungeduld zu erwarten vermochten;

zweitens eine längere, drei Jahre hindurch anhaltende Periode der Stagnation oder gar des Rückschrittes und

drittens eine Periode abermaligen lebhaften Wiederaufwachens des Reisebedürfnisses und der Reiselust.

Das Jahr 1883 war das erste volle Betriebsjahr der Gotthardbahn; sie war um diese Zeit der besondere Liebling des gesamten reisenden Publikums; daher die auffallend hohe Frequenz von 207 000 Personen schon im ersten Betriebsjahre.

In den Jahren 1884—86 schwebte das gefürchtete Gespenst der Cholera beständig (wenn auch nur vereinzelt) über dem Boden Italiens. Dieser unwillkommene Gast legte der Reiselust des Nordens einen energischen Dämpfer auf. Die Jahre 1884—86 waren aber auch zugleich Jahre tiefer wirtschaftlicher Depression, welche Depression sowohl aus rein materiellen wie moralischen Gründen die Zeit zum Reisen nichts weniger als günstig erscheinen ließ, daher ein Rückgang der jährlichen Personenfrequenz auf 166 000 Personen.

Die Jahre 1887, 88 und 89 aber zeigen wieder ein Aufleben der geschäftlichen Konjunktur; Italien wird sanitärisch wieder in Ordnung gestellt; damit geht Hand in Hand ein rapides Anwachsen der Personenbewegung über den Gotthard. Letztere betrug im Jahre 1889 220 000 Personen; sie war also bedeutend größer als die außergewöhnliche Frequenz des Eröffnungsjahres 1883.

Die besondere Eigenart der vielseitigen Natur des Gotthard-Personenverkehrs bedingt es eben, daß große Schwankungen in diesem Verkehre stets vorkommen werden. Unter den drei Elementen, aus denen er sich zusammensetzt, ist das touristische ein äußerst variables. Die jeweiligen sanitären Zustände, der Verlauf der Jahreswitterung, politische Ereignisse, der Grad des jeweiligen wirtschaftlichen Wohlergehens und andere Dinge mehr beeinflussen sehr die Größe der jährlichen Touristenbewegung nach und aus Italien. Was den letzten dieser vier Punkte anbetrifft, so ist die Gotthardbahn gewissermaßen ein Pulsfühler für die materielle Lage der Zeit. In wirtschaftlich ungünstigen Zeiten wird sich ihr Personenverkehr in viel höherem

[1] Geschäftsberichte der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn 1881—89.

Tabelle II.

Übersicht über die Entwickelung des Personenverkehrs der Gotthardbahn in den Jahren 1882 bis 1889.

(Personen.)

Jahrgang	Totalverkehr: beförderte Personen	Totalverkehr: der Reisenden, bezogen auf die ganze Länge	Transitverkehr von und nach Italien	Transitverkehr nach Ländern ausgeschieden: deutsche Bahnen	belgisch holländische Bahnen	englische Bahnen	französische Bahnen	schweizerische Bahnen	Rundreiseverkehr: international. Rundreiseverkehr	mit kombinierten Rundreisebillets	Einnahmen aus dem Personenverkehr: pro Bahnkilometer	pro Reisender und Kilometer	jeder Reisende hat durch fahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
										Anzahl der Coupons	Francs	Centimes	Kilometer
1882	533605	109 166	19 398	3 647	324	665	335	11 895	—	—	9,368	8,58	51,55
1883	1056043	207 055	44 881	5 107	1 132	4 071	2 621	24 818	2 328	—	16,672	8,05	52,51
1884	933479	165 694	37 596	3 965	1 325	3 670	1 800	18 346	4 927	—	12,526	7,56	47,21
1885	983386	169 540	39 100	2 667	742	3 569	2 245	20 606	5 894	—	13,561	8,00	45,86
1886	993980	163 296	43 472	5 077	1 606	2 502	1 766	20 630	8 863	—	12,881	7,89	43,70
1887	1045567	175 595	45 715	4 543	1 525	3 311	2 360	21 704	9 158	3 851	13,935	7,93	44,67
1888	1096819	194 805	53 102	6 070	3 759	4 418	2 633	22 835	10 401	43 675	15,209	7,80	47,24
1889[1]	1188409	220 542	62 648	6 481	2 109	4 848	4 521	23 203	17 161	62 792	17,104	7,76	49,36
				37 557	12 522	27 054	18 281	164 037					
						259 451							
				14,47 %	4,83 %	10,43 %	7,04 %	63,23 %					

[1] Die Betriebsergebnisse der Gotthardbahn für das Jahr 1890 haben bei Ausarbeitung dieser Tabelle noch nicht vorgelegen: wir bedauern, dieselben hier nicht wiedergeben zu können. Die Gesamtpersonenfrequenz ist nach den bisherigen Veröffentlichungen um erhebliches größer als diejenige von 1889.

Grade dem Minimum zuneigen, als es bei irgend einer anderen großen Bahn der Fall ist.

Diese Verhältnisse spiegeln sich getreulich wieder in den wenigen Zahlen, welche in Kolonne 3 unserer Tabelle II enthalten sind.

Die Thatsache aber, daß der Personenverkehr vom Jahre 1887 bis 1889 wieder in raschem Wachstum begriffen ist, läßt uns erkennen, daß, sofern nur keine außergewöhnlich ungünstigen Umstände dazwischen kommen, die Tendenz nach einer großen Entwickelung des Personenverkehrs nach und aus Italien bestimmt vorhanden ist. Es ist diese Erscheinung denn auch tief begründet in der ganzen Kulturentwickelung der neuern Zeit.

Der von der Gotthardbahn als Transit oder internationaler Verkehr verzeichnete und unter Kolonne 4 eingetragene Personenverkehr bewegt sich fortlaufend in aufsteigender Linie.

An diesem Transitverkehr sind die schweizerischen Bahnen am weitaus stärksten beteiligt, nämlich im Durchschnitt der Jahre 1882 bis 1889 mit . . . . . 63,23 Prozent
die deutschen Bahnen mit . . . . . 14,47 "
die belgisch-holländischen Bahnen mit . . . . . 4,83 "
die englischen Bahnen mit . . . . . 10,43 "
die französischen Bahnen mit . . . . . 7,04 "

Lassen wir aber die Schweiz außer Betracht, so participieren an dem übrig bleibenden nichtschweizerischen Gotthard Personentransit:

die deutschen Bahnen mit . . . . . 39,36 Prozent
die belgisch-holländischen Bahnen mit . . 13,12 "
die englischen Bahnen mit . . . . . 28,36 "
die französischen Bahnen mit . . . . . 19,16 "

In diesen zahlenmäßigen Angaben über den Gotthard Personentransit sind indessen nur diejenigen Reisenden inbegriffen, welche, von Stationen deutscher, belgischer, englischer oder französischer Bahnen kommend, mit direktem Billet durch den Gotthard nach Italien und umgekehrt reisen; wir erfahren aber aus diesen Zahlen durchaus nicht, wie viele Deutsche, Engländer ꝛc. überhaupt im Laufe der Jahre durch den Gotthard reisten.

Die große Zahl von Personen, welche mit kombinierten Rundreise Billets reisen, sind in diesen Angaben über den Transit nicht enthalten. Alle diejenigen außerschweizerischen Reisenden, welche bei einer geplanten Reise nach Italien für einmal nur Billets bis nach der Schweiz nehmen, dort einen kürzeren oder längeren Aufenthalt machen und dann erst von Stationen schweizerischer Bahnen (exklusive Gotthardbahn) aus ein direktes Billet nach Italien lösen, figurieren wohl unter unseren Angaben über den Transit, aber diese Personen sind sämtlich als von schweizerischen Bahnen kommend in die Verkehrsstatistik eingetragen, obschon sie thatsächlich Engländer, Franzosen u. s. w. sind. Weil aber die Zahl dieser letzteren Kategorie von Reisenden angesichts des überraschend entwickelten Fremdenverkehrs der Schweiz eine sehr große ist, so wird es uns durchaus

nicht wundernehmen, wenn die Schweiz am Gotthard Personentransit mit 63,23 Prozent beteiligt ist. Schließlich aber ist wohl zu beachten, daß alle diejenigen sowohl schweizerischen wie nicht schweizerischen Reisenden, welche, sei es von den schweizerischen, sei es von den heimischen Bahnen aus, nur Billets bis nach Stationen der Gotthardbahn lösen und dann erst von hier weg Billets nach Italien nehmen, in unseren Angaben über den Gesamttransit sowohl wie in denen über die Herkunft der Reisenden gar nicht inbegriffen sind. Bedenken wir, daß im Jahre 1889 von der allerdings wichtigsten, aber immerhin nur 7000 Einwohner zählenden Fremdenstation der Gotthardbahn, Lugano, allein 98 000 Personen mit dort gelöstem Billet die Bahn bestiegen haben, so muß uns gerade dieses letztere Moment als besonders wichtig erscheinen.

Die gleichen Gesichtspunkte fallen auch in Betracht bei Beurteilung des Verkehrs in umgekehrter Richtung.

Da es insbesondere kommerzielle Reisende sind, welche mit direktem Billet nach Italien und umgekehrt reisen, so kann unsere zuletzt angegebene Zahlenreihe nur ein Ausdruck sein dafür, in welchem Verhältnis die außerschweizerischen Länder speciell mit Rücksicht auf diesen rein *geschäftlichen* Reiseverkehr am Gotthard-Transit beteiligt sind.

Wieviel Personen auf der Reise von und nach Italien *im ganzen* jährlich die Gotthardbahn benützen, müssen wir auf indirektem Wege zu ermitteln suchen. Eine Fülle von Anhaltspunkten macht es uns möglich, diese internationale Gesamtfrequenz zu ermitteln.

Ganz besonders die statistischen Nachweise der Gotthardbahn über die Frequenz nach Entfernungen, über Frequenz und Einnahmen in den verschiedenen Monaten des Jahres, über die Benützung der verschiedenen Wagenklassen und der daraus fließenden Einnahmen sind es, welche uns die sicheren Grundlagen für eine solche Berechnung zu liefern vermögen. Führen wir diese Berechnungen unter möglichst vielseitiger Kombination dieser verschiedenen Zahlengruppen (Kontrolle) und unter fortgesetzter Vergleichung der Daten mit den Verhältnissen anderer Bahnen durch, so ergiebt sich, daß im Durchschnitt der Jahre 1887—1889 115 000—125 000 Personen auf der Reise von, nach und über Italien jährlich den Gotthard passierten.

Eine vergleichende Betrachtung der starken Schwankungen der Frequenz und der Einnahmen in den verschiedenen Monaten des Jahres ermöglicht uns ferner, annähernd zu ermitteln, wie der regelmäßige in der Hauptsache das ganze Jahr hindurch sich gleichbleibende kommerzielle Verkehr einerseits, der nur zeitweilig und mehr sprungweise sich abwickelnde Vergnügungs- oder Touristenverkehr andrerseits an dieser Personenbewegung beteiligt ist. Zählen wir die italienischen Wanderarbeiter dem kommerziellen Verkehre bei, so ergiebt sich, daß jährlich ca. 60—65 000 Reisende auf den kom-

merziellen Verkehr, ca. 50—55 000 Reisende auf den übrigen Verkehr entfallen[1].

Die europäische Kultur braucht nur noch einen kleinen Ruck nach vorwärts zu thun, die Bedürfnisse brauchen sich nur noch um weniges zu steigern und zu verfeinern, so wird die Gotthardbahn vom Standpunkte des bloßen Personenverkehrs *an sich* betrachtet vorwiegend den Charakter einer internationalen Touristenbahn erhalten. Schon gegenwärtig ist die Entwickelung soweit gediehen, daß das touristische und das kommerzielle Element auf der Gotthardbahn sich nahezu die Wage halten.

Nach den Ergebnissen der statistischen Ermittlungen der Gotthardbahn müssen wir annehmen, daß jährlich wenigstens 50 000 Vergnügungsreisende den Weg über die Gotthardbahn nehmen; angenommen nun, daß ebenso viele Reisende dieser Kategorie auch durch den Mont Cenis und die Linie Genua—Nizza Toulon einerseits sowie über den Brenner und Semmering andrerseits gehen, so erhalten wir einen Touristenstrom nach und aus Italien von zusammen 150 000 Personen. Da aber dieselbe Person hierbei wenigstens in 90 Prozent der Fälle zweimal gezählt wird, nämlich einmal für die Hinreise und dann wieder für die Rückreise, so erhalten wir eine wirkliche jährliche Touristenbewegung aus dem Norden Europas nach Italien von etwa 80 000 Personen. Bringen wir die Zahl derjenigen Touristen, welche trotz Bestehens der Gotthardbahn über die verschiedenen Schweizer Alpenpässe, insbesondere über die immer noch frequentierten Bündnerpässe nach Italien ihren Weg nehmen, noch in Anrechnung, so dürfen wir die Gesamtzahl auf 90 000 *Personen* aufrunden.

In der Litteratur wird oft der Meinung Ausdruck gegeben, Italien werde jährlich von vielen Hunderttausenden von Fremden überschwemmt. Es ist dies wirklich eine bloße Meinung. In Wirklichkeit wird nicht einmal die Zahl von 100 000 erreicht, denn unsere Voraussetzung, daß Mont Cenis und Brenner eine ebenso hohe Frequenz aufweisen wie der Gotthard, trifft wahrscheinlich nicht zu.

In Wirklichkeit bleibt die gegenwärtige Fremden- und Touristenfrequenz Italiens ziemlich sicher *erheblich* unter der Zahl 100 000.

Nach neuesten Berechnungen, die freilich, wenigstens zum Teil, auch nur auf Schätzungen beruhen, beträgt die gegenwärtige jährliche Fremdenfrequenz der Schweiz 268 000 Personen[2].

Die Fremdenfrequenz Italiens beträgt daher nur 35—40 Prozent derjenigen der kleinen Schweiz. Diese Zahlen stimmen vollauf überein mit den praktischen Erfahrungen. Wie viele Hunderte und Tausende reiselustiger und reisefähiger Personen sind in ihrem Leben

[1] L. E. Trommer rechnete im Jahre 1881 mit Bezug auf die Hauptreisesaison von 100 Tagen eine Frequenz an Vergnügungsreisenden von 80 000 Personen heraus. Diese Zahl war entschieden zu hoch gegriffen: die Frequenz beträgt mit Bezug auf das **ganze Jahr** nur 75 000 Personen. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1881. S. 521.

[2] Siehe A. Furrer, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, Artikel: Touristen- und Fremdenverkehr, III 311.

nicht schon ein oder gar mehrere Male in der Schweiz gewesen und haben sich aus den schönen Bergen reichen Genuß geholt, während sie es beim besten Willen noch niemals zu einer Reise nach Italien gebracht haben. Italien ist eben immer noch nur für eine Minderheit zugänglich. Eine Reise nach diesem Lande ist in den heißen Monaten, welche allein der Mehrheit zum Reisen zur Verfügung stehen, nicht lockend; in den kühleren Monaten, in denen sie lockend ist, setzt sie bei den Reisenden eine Muße voraus, die als Regel nur der reichstbegüterten Minderheit zur Verfügung steht; so ist es nicht wahrscheinlich, daß eine ähnliche Massen-Touristenbewegung, wie sie sich in neuerer Zeit in steigendem Maße nach der Schweiz entwickelt, auch für Italien eintreten könnte[1]. Von den 268 000 Fremden, die jährlich die Schweiz besuchen, ist nur 55 000 oder nur 20,5 Prozent Gelegenheit geboten, durch den Gotthard weiter nach Italien zu reisen, und bringen wir diejenigen, welche mit den schweizerischen Alpenposten, mit Privatwagen u. s. w. über die verschiedenen Pässe nach Italien weiterreisen, mit 15 000 (was entschieden zu hoch ist) noch in Anschlag, so erhöht sich der Prozentsatz immer nur auf 26,1 Prozent.

In Anbetracht dessen, daß das cisalpine Verkehrsgebiet des Gotthard etwa 46 Millionen Menschen umfaßt, entfiele auf 1673 Personen eine Vergnügungsreise durch den Gotthard (hin und zurück) $(46\,000\,000 : \frac{55\,000}{2} = 1673)$.

Da die gesamte internationale Gotthard-Frequenz jährlich 120 000 Personen beträgt und das cis- und transalpine Verkehrsgebiet zusammen etwa 76 Millionen Menschen zählt, so entfällt durchschnittlich auf 1266 Personen eine Reise nach Italien (gleichgültig, welcher Natur dieselbe sei)

Von 1266 Personen kommt jährlich nur eine einzige in den Fall, eine Reise nach Italien bezw. auf eine Entfernung von durchschnittlich 1200 km machen zu können. Der eigentliche Fernverkehr ist demnach in unserer sonst so belebten Volkswirtschaft thatsächlich noch sehr dürftig entwickelt.

Es mag nicht uninteressant sein, die Größe dieser Personenbewegung über den Gotthard zu vergleichen mit derjenigen an einem anderen wichtigen Punkte im Weltverkehr, nämlich derjenigen zwischen Calais und Dover, bezw. zwischen Frankreich und England. Im Jahre 1886 wurden für diese Verkehrsrelation 216 000, im Jahre 1887 = 236 000 Reisende ermittelt[2].

In Berücksichtigung dessen, daß die Personenbewegung zwischen Calais und Dover in viel geringerem Grade den Charakter eines wirklichen Fernverkehrs an sich trägt, als es beim Gotthard der Fall ist, dürfte der Personenverkehr zwischen Calais und Dover denjenigen über den Gotthard nur um etwa 50 Prozent übertreffen.

[1] Wohl zu beachten ist auch die Thatsache, daß das Fehlen der Kenntnis der italienischen Sprache sehr viele Reisende diesseits der Alpen zurückhält!

[2] Zeitung d. V. d. E. V. 1888, S. 79.

Diese beiden Verkehrspunkte Calais–Dover und Gotthard stehen übrigens in innigster gegenseitiger Wechselwirkung. Es hängt dies zusammen mit der großen Beteiligung Englands am Gotthard-Verkehr. Im Jahre 1888 wurden durch zwei Reiseunternehmer in London kombinierte Rundreisebillets für Strecken der Gotthardbahn im Wertbetrage von 265 000 Franken verkauft. Diese Einzahlungen entsprechen einer Reisendenzahl von etwa . . . 17 400 Personen
zählen wir hiezu die mit direktem Billet durchreisenden in der Zahl von 5 000
ferner ein Dritteil der Zahl der mit internationalen Rundreisebillets reisenden dazu 5 000
so erhalten wir als äußerstes Minimum der Zahl englischer Gotthardreisender . . . . . 27 400 Personen.

Thatsächlich ist aber die Zahl dieser englischen Reisenden größer, denn nur ein Teil derselben passiert mit Rundreise Billet oder mit direktem Billet den Gotthard, ein anderer Teil unterbricht die Reise und entzieht sich daher der Kontrolle.

Wir können nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß ein Viertel bis ein Drittel aller internationalen Gotthardreisenden sich aus Engländern rekrutiert. Wenn gerade England so viele Personen jährlich durch den Gotthard schickt, so hängt dies ohne Zweifel aufs innigste zusammen mit seiner gesamten wirtschaftlichen und kulturellen Entwickelung. In England finden wir große Reichtümer angehäuft, welche es gestatten, daß eigentliche Luxusreisen (wonach das gesamte Naturell und der Geschmack des Engländer verlangt), seien dieselben auch noch so kostspielig, in großer Zahl unternommen werden können. England zeigt aber auch die größte Koncentration der Arbeit und der Menschen. Was der einfache Arbeiter in der Fabrik, das ist der englische Industrielle oder Kaufmann in der Stadt: er ist auch nur ein einzelnes Rädchen in dem geräuschvollen Uhrwerk des modernen, vielfach so anstrengenden und aufregenden wirtschaftlichen Getriebes: wie der einzelne Arbeiter heute seine täglichen Freistunden verlangt, um für den Körper Erholung und für Geist und Gemüt Nahrung zu suchen, so ist auch der Kaufmann, der Industrielle und Kapitalist immer mehr bestrebt, von seinen nimmer rastenden Sorgen und Mühen sich wenigstens einmal im Jahre frei zu machen und dem Bedürfnisse nach vorübergehender Erholung und Zerstreuung durch einen kurzen Ferienaufenthalt in den Alpen oder am Meere einigermaßen Befriedigung zu verschaffen. Je mehr in unserer modernen Volkswirtschaft Kräfte thätig sind, welche die wirtschaftenden Menschen mit Macht nach gewissen Mittelpunkten hin koncentrieren (Centripetalkräfte), um so energischer machen sich andrerseits die Kräfte geltend, welche dahin wirken, diese Menschenmassen wenigstens vorübergehend wieder zu zerstreuen (Centrifugalkräfte). Wenn der Fremdenstrom nach der Schweiz ein von Jahr zu Jahr wachsender ist, wenn der Vergnügungsverkehr durch den Gotthard fast die Hälfte des gesamten internationalen Verkehrs repräsentiert, wenn speciell England ein so großes Kontingent für den Fremdenverkehr durch

den Gotthard liefert[1], so haben wir es hier durchaus mit gesetzmäßigen, wohlbegründeten Erscheinungen zu thun, welche bedeutsame Vorgänge im wirtschaftlichen Leben der Neuzeit gleichsam als Echo wiedergeben.

Je mehr Menschen in Berlin, in Paris, in London ꝛc. sich zusammenscharen und je mehr der einzelne Mensch hier trotz dem Getöse des rasselnden Verkehrs im Grunde genommen doch von aller Welt abgeschlossen ist, um so größer wird die Zahl derer werden, welche im Sommer an den sich immer gleichen Schweizer oder Tiroler Bergen freudig herumklettern oder längs der Küste Italiens spazieren gehen.

Das eigenartige Wesen, der ausnahmsweise Charakter des Gotthardpersonenverkehrs tritt uns im einzelnen besonders deutlich entgegen, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie sich derselbe in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten gestaltet.

Die Tabelle III auf Seite 203 giebt hierüber Aufschluß.

Wir ersehen aus derselben, daß die Frühjahrs- und Vorsommerfrequenz nahezu doppelt so groß ist wie die Winterfrequenz, und daß die Nachsommer- und Herbstfrequenz bedeutend mehr wie doppelt so groß ist als die Winterfrequenz.

Im Monat Januar betragen die Einnahmen aus dem Personenverkehr nur 172 000 Francs, im Monat August dagegen 510 000 Francs, Minimum und Maximum der Frequenz differieren demnach um das Dreifache.

Die Monate Dezember, Januar und Februar sind die Monate der Ruhe und der winterlichen Stille; von besonders hervortretenden internationalen Regungen ist um diese Zeit nichts zu verspüren; die Völker diesseits und jenseits der Alpen schlummern gleichsam ihren Winterschlaf. Nur der normale geschäftliche Verkehr vollzieht sich um diese Zeit über die Gotthardbahn.

Im Monat März aber mit Frühlingsanbruch, wenn die Natur wieder zu neuem Leben ruft, da erwachen auch die Völker. Der italienische Arbeiter, der durch die warme Frühjahrssonne schon längst beunruhigt wird, verläßt sein bescheidenes Heim und zieht nach dem arbeitsreichen Norden zu seiner gewohnten sommerlichen Arbeit. Einzelne Fremde, die den Winter über in Italien als Kurgäste zugebracht haben, beginnen sich schon im März allmählich nach ihrer nordischen Heimat zurückzuziehen. Gleichzeitig aber macht sich auch eine kleine Reiseströmung geltend in umgekehrter Richtung, vom Norden nach dem Süden. Um der wandelbaren Laune des nordischen Frühlingswetters sich zu entziehen, machen viele Personen unseres empfindlichen Zeitalters einen Abstecher nach dem sichreren Süden. Diese Frühlingsreisen beginnen schon zeitig im Monat März. In der Hauptsache

[1] Die bloß kommerziellen Reisenden vermögen die Gesamtzahl englischer Gotthardpassanten bei weitem nicht zu erklären. Von England gehen über Brindisi jährlich nur etwa 5—7000 Reisende. Nach der Zeitschrift deutscher Eisenbahnverwaltungen vom Jahre 1883 betrug die Zahl der englischen Orientreisenden (London—Paris—Brindisi) vor Eröffnung der Gotthardbahn 4500—5000 Personen jährlich: die Zahl der Vergnügungsreisenden nach und aus Italien (London—Paris—Italien) — 35 000 Personen.

Tabelle III.

Übersicht über die Schwankungen der Reisendenfrequenz der Gotthardbahn in den verschiedenen Monaten des Jahres.

Betriebsjahre 1887—1889.

Monat	1887		1888		1889		Durchschnittsbewegung der Reisenden		In % der Einnahme ausgedrückt entfallen auf	
	Zahl der Reisenden	Einnahmen	Zahl der Reisenden	Einnahmen	Zahl der Reisenden	Einnahmen	Zahl der Reisenden	Einnahmen	Monat	Jahreszeit
		Franken		Franken		Franken		Franken		
November	76 639	232 473	84 445	262 184	89 094	278 833	83 393	257 830	6,29	19,65
Dezember	61 021	186 646	65 420	188 131	70 012	201 372	65 487	192 049	4,67	
Januar	58 463	152 250	63 062	183 820	58 561	180 186	60 028	172 085	4,19	
Februar	61 167	175 510	60 055	175 985	60 459	203 445	60 560	184 980	4,50	
März	75 128	290 696	73 375	277 001	90 502	402 871	79 668	323 523	7,89	35,88
April	85 303	348 494	95 412	494 405	98 241	473 957	92 985	438 752	10,71	
Mai	94 323	353 268	102 292	392 627	102 768	459 743	99 794	401 879	9,79	
Juni	82 838	277 843	87 004	294 898	103 912	338 514	91 251	303 752	7,49	
Juli	104 276	357 115	113 790	375 828	125 101	450 614	114 389	394 519	9,61	44,47
August	123 302	477 121	134 179	489 705	144 133	562 540	133 871	509 788	12,42	
September	118 263	460 450	119 698	514 144	135 633	544 076	124 531	506 213	12,33	
Oktober	104 843	394 859	98 987	397 072	109 993	453 705	104 607	415 212	10,11	
	1 045 567	3 706 732	1 096 819	4 045 806	1 188 409	4 549 861	1 109 564	4 099 582	100 %	100 %

1. Winterfrequenz (November, Dezember, Januar und Februar) . . . . . — 19,65 %
2. Frühjahrs- und Vorsommerfrequenz (März, April, Mai, Juni) . . . . . — 35,88 %
3. Nachsommer- und Herbstfrequenz (Juli, August, September, Oktober) . . . . . — 44,47 %

haben wir im Monat März eine beginnende kleine Völkerwanderung vom Süden nach dem Norden Europas, deshalb ein plötzliches Steigen der Einnahmen der Gotthardbahn von 184000 auf 323000 Francs.

Im Monat April dauert diese nämliche Bewegung weiter, nur in viel schärferem Grade. Die Wintergäste Italiens wandern in großer Zahl nach dem Norden.

Im Monat Mai aber geht diese Wanderung vom Süden nach dem Norden rasch zurück, dafür macht sich eine Gegenbewegung geltend vom Norden nach dem Süden, weshalb die Einnahmen auch im Monat Mai nur um weniges zurückgehen.

Der Monat Juni zeigt einen gewissen Stillstand. Schon im Monat Juli aber beginnt wieder eine neue Bewegung; die eigentliche Touristensaison hat ihren Anfang genommen. Die Reisenden gehen nach Italien und insbesondere begeben sich auch viele Engländer über Brindisi nach dem Orient.

Im Monat August erreicht die Touristenbewegung nach Italien ihren höchsten Höhepunkt, sie nimmt geradezu stürmischen Charakter an, es ist die eigentliche Hochsaison (große Ferienzeit).

Im September kommt dieser Touristenstrom vom Norden nach dem Süden relativ rasch zum Stillstand, dafür tritt eine entsprechende Gegenbewegung ein, nämlich ein Zurückströmen der Touristen aus dem Süden nach ihrer Heimat. Noch im September macht sich eine weitere Bewegung geltend, eine Bewegung vom Norden nach dem Süden; es reisen bereits schon Personen zum Winteraufenthalt nach Italien[1].

Im Monat Oktober kehren die italienischen Arbeiter in großen Gesellschaften und bisweilen ganze Eisenbahnzüge füllend zurück nach ihrer südlichen Heimat; gleichzeitig fahren auch viele vom Norden kommende Reisende zum Winteraufenthalt nach Italien.

Im Monat November fallen die Einnahmen rasch auf einen tiefen Stand. Diese außerordentlichen internationalen Wanderungen gelangen allmählich gänzlich zum Stillstand.

Im Monat Dezember herrscht endlich wieder (von unserem Gesichtspunkte aus) völlige Ruhe. Ein vielbewegtes Jahr ist vorbei. Nach einer kurzen Winterruhe aber beginnt das interessante Schauspiel wiederum von neuem.

Wir haben absichtlich die vielgestaltigen Vorgänge und Prozesse, welche sich im Laufe eines Jahres auf der Gotthardbahn vollziehen, einen nach dem andern vorüberziehen lassen. Wir mögen überzeugt werden, daß die Gotthardbahn nicht bloß Kohle und Eisen, nicht bloß Frachtgüter transportiert, woran man bei oberflächlicher Betrachtung gewöhnlich zu denken pflegt, sondern daß sie auch eine große Zahl von Menschen transportiert und zwar Menschen, welche Italien nicht nur nach seiner wirtschaftlich materiellen, sondern insbesondere auch nach seiner reichen idealen, nach seiner geistig kulturellen Seite kennen

[1] In Nizza hielten sich im Jahre 1883/84 während der ganzen Dauer der Saison 15720 Personen auf, in Mentone 2670 Familien = 7—8000 Personen. Mitteilungen der österreichisch ungarischen Konsulatsbehörden, 1884, S. 182 3.

lernen und studieren wollen. Welche Fülle von Anregungen, wirksamer Impulse, neuer und befruchtender Ideen, edler Begeisterung für Natur und Kunst hat die Gotthardbahn in der kurzen Zeit ihres Bestehens nicht schon vermittelt? Hierin vermögen wir der Gotthardbahn auch eine hohe ideale Seite abzugewinnen, was wohl viel zu wenig beachtet wird. Sie greift auch mächtig ein in das geistige Leben und Wirken der Völker. Sie umfaßt den einzelnen Menschen wie ganze Völker nach den verschiedensten Seiten, nach ihrem gesamten Wesen, und damit ist die Gotthardbahn nicht bloß ein Instrument im Dienste der Wirtschaft, sondern auch in dem der gesamten Kultur.

Besonders bezeichnend für den hervorragend internationalen Charakter der Gotthardbahn ist auch die Art und Weise der Benutzung der verschiedenen Wagenklassen.

Im Jahre 1888 z. B. entfielen von den beförderten Personen auf

die I. Klasse	= 82546 Personen	= 7,52	Prozent
„ II. „	= 304323 „	= 27,74	„
„ III. „	= 709950 „	= 64,74	„

Einnahme: I. Klasse	= 1170388 Francs	= 28,93	Prozent
II. „	= 1722607 „	= 42,58	„
III. „	= 1152810 „	= 28,49	„

Es ist offenbar äußerst charakteristisch, daß die Einnahmen aus der dritten Klasse *gerade* die *geringsten* sind, daß auffallenderweise die Einnahmen aus der ersten Klasse größer sind als diejenigen der sonst stärkstbesetzten dritten Klasse.

Im Durchschnitt sämtlicher Schweizer Normalbahnen[1] [2] entfielen im Betriebsjahre 1888 von den Gesamteinnahmen aus dem Personenverkehr von 31147035 Francs nur 3240231 Francs oder nur 10,40 Prozent auf die Einnahmen aus der ersten Klasse. Eliminieren wir die Zahlen für die Gotthardbahn, weil das Durchschnittsergebnis selbst stark beeinflussend, aus obigen Gesamtzahlen, so participiert die erste Klasse nur mit 7,64 Prozent an den Gesamteinnahmen. Bei der Gotthardbahn wird somit die erste Klasse viermal stärker benützt als im Durchschnitt aller übrigen Schweizerbahnen.

Die zweite Klasse liefert bei der Gotthardbahn 42,58 Prozent, bei den übrigen Schweizerbahnen im Durchschnitt 32,68 Prozent sämtlicher Einnahmen aus dem Personenverkehr. Der Unterschied ist demnach bei der zweiten Klasse ein relativ geringer, woraus hervorgeht, daß der große internationale Durchgangsverkehr sich sehr stark der ersten

[1] Schweizer Eisenbahnstatistik, 1888, S. 80/81.

[2] Bei den deutschen Eisenbahnen betragen die Einnahmen aus der ersten Klasse nur 4,5 Prozent sämtlicher Einnahmen aus dem Personenverkehr, diejenigen der zweiten Klasse 27,29 Prozent (Statistik der deutschen Eisenbahnen 1887/8, Tab. 22). Im Königreich Sachsen betragen die betreffenden Prozentsätze 2,2 Prozent und 22,51 Prozent. (Statistischer Bericht über die sächsischen Staatsbahnen, 1889, S. 91.) Bei Vergleichung dieser Zahlen mit denen der Gotthardbahn wird uns der hervorragend internationale Charakter der letzteren hinreichend illustriert.

Klasse bedient. Wir müssen annehmen, daß mindestens 40 Prozent aller Durchgangsreisenden sich in die erste Klasse setzen[1].

Entsprechend der starken Inanspruchnahme der ersten Klasse ist denn auch die Ausnutzung der Sitzplätze dieser ersten Klasse bedeutend besser als bei anderen Bahnen. Es waren im Jahre 1889 durchschnittlich besetzt 26,04 Prozent, in der dritten Klasse 27,37 Prozent. Bei der Gotthardbahn erfahren somit die Sitzplätze der ersten Klasse eine nahezu ebenso günstige Ausnutzung wie diejenigen der dritten Klasse, was von der allgemeinen Regel stark abweicht.

Beim Verkehr der Mont Cenis-Linie (Linie „Rhône au Mont-Cenis" 132 km lang) begegnen wir etwas anderen Verhältnissen. Im Jahre 1882[2] hatte diese Linie folgende Einnahmen aus dem Personenverkehr:

I. Klasse	=	870037 Francs	=	36,3	Prozent
II. "	=	385819 "	=	16,1	"
III. "	=	1138475 "	=	47,6	"
		2394331 Francs	=	100	Prozent.

Bezogen auf die ganze Länge der Bahn wurden befördert an Personen:

In der I. Klasse	=	69278 Personen	=	23,81	Prozent
II. "	=	44104 "	=	15,15	"
III. "	=	177636 "	=	61,04	"
		291018 Personen	=	100	Prozent.

Bei der Mont-Cenis-Linie drängt sich die Benutzung der ersten Klasse viel stärker in den Vordergrund, als es beim Gotthard der Fall ist, dagegen tritt die zweite Klasse gegenüber dem Gotthard stark zurück. Die Mont-Cenis-Linie hat eben ein ganz anderes Reisepublikum; es sind vorwiegend Engländer und Franzosen, welche, wie es scheint, größere Ansprüche stellen, als die Passanten des Gotthard. Die Möglichkeit ist auch gegeben, daß die Ausstattung der Wagen zweiter Klasse beim Gotthard besser ist als beim Mont-Cenis.

Treten wir nun der Frage näher, welchen Einfluß die Gotthardbahn ausgeübt hat auf die Frequenz der früher bestandenen Alpenrouten. Wir haben dabei streng auseinanderzuhalten die Frequenzverhältnisse der Alpenstraßen oder Poststraßen und diejenige der Alpenbahnen. Betreffs der Alpenstraßen beschränken wir uns auf die schweizerischen Alpenpässe; es können ja auch nur diese in Betracht kommen. Die Tabelle IV (Seite 207) giebt über die Frequenz dieser Alpenposten hinreichende Auskunft[3].

[1] Nach Ulrich „Eisenbahntarifwesen" S. 383 beträgt in der ersten Klasse die mittlere Taxe für den Personenkilometer bei der Gotthardbahn 9,5 Centimes. Nehmen wir an, der Gotthardreisende durchfahre auf derselben im Durchschnitt 200 Kilometer, so zahlt er an Fahrpreis für die Durchreise 19 Franken. Dividieren wir diese 19 Franken in die Gesamteinnahme aus der ersten Klasse von 1170400, so erhalten wir eine Reisendenzahl erster Klasse von 61500 Personen. Da aber nicht sämtliche Einnahmen aus dem Transitverkehr stammen, dürfte sich die Zahl auf 48—50000 reduzieren.

[2] Chemins de fer français; Documents statistiques etc. 1882.

[3] Berichte der Schweiz. Postverwaltung 1880/89. — Rechnungsergebnisse der Schweiz. Postverwaltung 1880/89.

Tabelle IV.

Überblick über die Entwickelung und Veränderung des Postreisendenverkehrs über die wichtigeren schweizerischen Alpenpässe in der Zeit vor und nach Eröffnung der Gotthardbahn.

Jahrgang	Simplon	Gotthard	Bernhardin	Splügen	Schyn und Julier	Maloja	Oberalp	Furka	Prättigau Flüela	Total[1] sämtlicher Alpenpostkurse der Schweiz, auch der hier nicht genannten
Zahl der Reisenden										
1876	28 190	69 547	11 113	30 205	13 081	19 191	11 866	2 675	21 956	—
1879	12 338	53 900	9 592	24 424	12 389	12 616	9 257	2 048	20 486	192 871
1880	12 756	61 458	9 203	24 450	13 168	13 071	9 585	2 275	21 409	205 065
1881	12 523	58 496	9 795	25 507	13 353	15 069	10 011	2 247	21 238	206 602
1882	11 181	—	7 048	21 462	12 360	14 991	8 863	2 365	19 840	135 046
1883	11 905	—	5 085	18 482	12 639	18 301	9 680	4 838	19 387	136 635
1884	10 924		6 361	17 819	14 003	16 442	10 201	4 486	20 852	135 543
1885	15 023		7 078	20 207	13 601	21 213	10 210	5 094	22 404	152 028
1886	12 478	—	7 449	18 506	14 212	21 885	10 329	5 572	23 296	158 357
1887	14 013	—	8 162	14 368	13 904	20 405	10 611	5 731	23 889	158 022
1888	12 101	—	7 922	14 031	14 471	21 558	10 620	5 040	26 419	137 711[2]
1889	7 214	—	8 580	14 743	15 168	22 381	10 874	5 140	29 378	136 905[2]
Einnahme in Franken										
1876	200 876	536 110	74 826	243 249	126 205	94 163	58 865	27 106	113 509	
1879	138 032	437 568	70 968	206 934	134 955	85 947	54 948	23 722	122 750	1 503 037
1880	**147 837**	501 344	**71 392**	**210 173**	139 701	87 208	57 842	**28 253**	131 273	**1 629 319**
1881	**148 087**	499 002	**77 453**	**219 514**	139 198	100 019	58 631	**25 705**	130 313	**1 656 063**
1882	**124 288**	—	**43 214**	**133 758**	123 095	96 237	46 614	**27 618**	122 302	**954 320**
1883	**102 997**	—	**24 483**	**97 723**	125 873	114 352	49 428	**44 595**	113 869	**902 502**
1884	**68 058**[3]	—	**23 584**	**78 826**	146 676	90 263	54 510	**38 467**	121 518	833 743
1885	**104 908**	—	27 686	**95 904**	142 177	131 591	53 259	**44 763**	119 267	965 005
1886	91 475	—	27 343	87 820	141 143	127 546	54 469	**51 234**	120 782	979 730
1887	102 024	—	28 076	76 468	139 479	123 090	55 689	**51 604**	123 571	973 012
1888	96 545	—	24 579	74 457	131 379	117 450	52 033	45 057	127 898	801 900[2]
1889	79 840	—	25 468	75 301	139 675	120 116	50 725	44 759	129 290	811 057[2]

[1] Die Zahlen über die Frequenz der Alpenpässe über den Brünig, Lukmanier, Bernina, Albula und Landwasser sind hier im einzelnen nicht wiedergegeben, sind aber in den Totalzahlen gleichwohl mit inbegriffen.

[2] Infolge Eröffnung der Brünigbahn und dadurch bedingten Wegfalls der Alpenpostroute über den Brünig kommt der bedeutende Verkehr dieser Route von 2[illegible] Reisenden jährlich und 1[illegible] Franken Einnahmen für die Jahre 1888 und 1889 ganz in Wegfall; daher der starke Rückgang.

[3] Anormal wegen der Cholera.

Wir ersehen aus dieser Tabelle, daß vor Eröffnung der Gotthardbahn von sämtlichen Alpenkursen derjenige über die Gotthardstraße die weitaus größte Frequenz aufzuweisen hatte. Sie betrug in den Jahren 1880 und 1881 60000 Reisende jährlich, während die Simplonroute nur 12000, die Splügenroute nur 25000 und die Bernhardinroute nur 10000 Reisende zählte.

Die 60000 Reisenden der Gotthardroute sind aber nicht als internationale Reisende aufzufassen, es ist in dieser Zahl auch der gesamte interne Postverkehr der Gotthardroute mit eingeschlossen, also der Verkehr zwischen den Thälern von Uri und Tessin und zwischen der ganzen übrigen Schweiz und dem Kanton Tessin, wie auch der engere Lokalverkehr zwischen den an der Gotthardroute gelegenen Dörfern durch die Gotthardpost vermittelt wurde.

Ein Reisender, der im Jahre 1881 unter Benutzung der Gotthardroute, d. h. bei kombinierter Benutzung von Dampfschiff, Gotthardpost und Eisenbahn nach Italien gelangen wollte, hatte für die auf dieser Reise per Gotthardpost zurückzulegenden Teilstrecken (Flüelen—Biasca und Bellinzona—Lugano) bei Berücksichtigung der verschiedenen Preise für „Plätze im Innern" und „Plätze im Coupé" durchschnittlich 32 Francs zu zahlen[1].

Nehmen wir nun an, die sämtlichen Einnahmen der Gotthardpost von 500000 Francs stammen von internationalen Durchgangsreisenden her, so erhielten wir eine Zahl von Transitreisenden von

$$500000 : 32 = 15625.$$

Da nun in der That die Durchgangsreisenden es sind, welche die großen Einnahmen schaffen, und der mehr örtliche Verkehr wohl eine große Zahl von Reisenden aufweist, aber zu den Einnahmen im Vergleich zu den Transitreisenden relativ wenig beiträgt, werden wir nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die Transitreisenden mit 76,8 Prozent an den Einnahmen beteiligt seien, d. h. daß ihre Zahl rund 12000 jährlich betragen habe.

12000 Postreisende überschritten vor Eröffnung der Gotthardbahn die Gotthardstraße, heute sind es 120000 Reisende, welche per Bahn durch das Gotthardtunnel dem gleichen Ziele zueilen. Die Zahl der Gotthard-Transitreisenden hat sich nach Eröffnung der Gotthardbahn verzehnfacht. Bedenken wir aber, daß vor Eröffnung der Gotthardbahn nicht alle Transitreisenden die Post benutzten, sondern auch viele Personen, vor allem die italienischen Arbeiter, zu Fuß die Straße passierten, und daß nicht selten von den „Noblesses" auch Privatfuhrwerke benutzt wurden, so wird sich diese Verzehnfachung jedenfalls um wesentliches reduzieren; ohne stark fehl zu gehen, dürften wir alsdann eher von einer Verachtfachung des Verkehrs sprechen.

Mit dieser Verachtfachung des Gotthard-Personentransits ist aber durchaus nicht gesagt, daß nun auch der Personenverkehr vom Norden nach Italien überhaupt ein achtmal größerer geworden

[1] Deutsches Reichskursbuch 1881. Nr. 662.

sei. Die Zahlen unserer Tabelle lehren uns vielmehr, daß in nicht geringem Grade ein bloßer Routenwechsel, ein Verkehrsübergang von den bisherigen übrigen Alpenposten auf die Gotthardbahn stattgefunden hat (vermehrte Koncentration des schon bestandenen Verkehrs nach der Gotthardmitte).

Die neben dem Gotthard wichtigste Alpenstraße, der Splügen, zeigt nach Eröffnung der Gotthardbahn einen Rückgang in der Reisendenzahl von 25 000 auf 18 000 Personen und in den Einnahmen von 215 000 Francs auf 95 000 Francs.

Dieser Einnahmenausfall ist wohl ausschließlich der Abnahme des Transitverkehrs zuzuschreiben, und wir sind daher auch im stande, die wirkliche Abnahme der Transitreisenden zu berechnen. Ein Reisender zahlte im Jahre 1881 für die 118 km lange Transitstrecke Chur-Colico eine Taxe von 28 Francs, dividieren wir diese 28 in den Einnahmenausfall von 120 000 Francs, so erhalten wir eine Abnahme der Transitreisenden von 4 286

Verfahren wir in derselben Weise bei der Bernhardinroute, so ergiebt sich für diese Strecke Chur—Bellinzona eine Abnahme von 1 724

Für den Simplon beträgt die Transiteinbuße 1 793

Die drei in Betracht kommenden Alpenpostkurse zusammen zeigen einen Rückgang der Durchgangsreisenden von 7 803 Personen.

Die vier Alpenposten: Gotthard, Splügen, Bernhardin und Simplon haben der neuerbauten Gotthardbahn eine Reisendenzahl von 12 000 + 7803 = 20 000 Personen zur Verfügung gestellt. Der gegenwärtige Personenverkehr der Gotthardbahn ist demnach sechsmal so groß wie der bisherige Rückgang desgleichnamigen Verkehrs der sämtlichen Alpenposten. Was am einen Ort verloren ging, ist am anderen um das Sechsfache neu hinzugewachsen. Es hat also im Gebiet der Schweizeralpen nicht bloß eine Verschiebung des schon längst bestandenen Verkehrs von dem Institute der Post auf dasjenige der Eisenbahn stattgefunden, sondern es ist der Gotthardbahn auch ein bedeutender wirklich neuer Verkehr zugeleitet worden.

Indessen 100 000 Personen kann dieser der Gotthardbahn neu zugeleitete Verkehr nicht betragen, wie er sich ja ergeben würde, wenn wir von der jetzigen Frequenz der Gotthardbahn von 120 000 Personen die Verkehrsabtretung der Alpenposten von 20 000 Personen in Abzug bringen, denn eine große Zahl von Personen fahren jetzt durch den Gotthardtunnel, welche schon früher regelmäßig die Alpen überschritten, dabei aber nicht die Post benutzten, und die daher in unseren Angaben über die Verkehrsabtretung der Post auch nicht inbegriffen sein können. Die italienischen Arbeiter, anderweitige Fußgänger, Vergnügungsreisende, welche früher mit gemietetem oder auch mit eigenem Fuhrwerk über die Alpen reisten, benutzen jetzt zu einem großen Teil die Gotthardbahn, während sie früher von der teuren

und im Vergleich zur Alpenbahn langwierigen Alpenpost nichts wissen wollten. Diese nicht die Post benützenden früheren Alpenreisenden dürfen wir, hoch gegriffen, auf die Zahl von 15 000 veranschlagen.

Der für die Gotthardbahn außer Annektierung des schon kursierenden Verkehrs über die Schweizeralpen übrig bleibende Personenverkehr würde sich demnach auf die Zahl von 85 000 Personen reduzieren.

Wo kommen nun diese 85 000 Personen her?

Es sind zwei Möglichkeiten, entweder hat die Gotthardbahn diese Reisenden der Mont-Cenis und der Brennerlinie entrissen oder es ist auf Veranlassung der Gotthardbahn ein durchaus neuer Verkehr gleichsam aus dem Boden gewachsen oder, was wahrscheinlicher ist, diese beiden Momente haben zusammengewirkt.

Wir betrachten zuerst den Einfluß der Gotthardbahn auf den Personenverkehr durch den Mont-Cenis.

Die Einnahmen aus dem Personenverkehr der 132 km langen Bahnlinie bezw. Bahnnetzes „du Rhône au Mont-Cenis" de la compagnie des chemins de fer de Paris à Lyon et à la Méditerranée gestalteten sich in den Jahren 1881—1883 folgendermaßen[1]:

1881	=	3 049 572	Francs
1882	=	2 944 704	"
1883	=	2 592 555	"
1884	=	2 220 000	"[2]

Dieser Rückgang der Einnahmen aus dem Personenverkehr um etwa 450 000 Francs entspricht einer Abnahme der Zahl der Transitreisenden um etwa 35 000. Die Mont-Cenis Linie hat nach Eröffnung der Gotthardbahn an ihrem Personenverkehr ganz bedeutend eingebüßt. Sie hat ein wesentliches Kontingent geliefert für den jetzigen Umfang des Gotthardpersonentransits.

Inwieweit die Brennerlinie an ihrem Personentransit eine Einbuße erlitten hat, dies zu beurteilen fehlt uns jeder Anhaltspunkt. Die Brennerlinie ist eben nur ein Glied der österreichischen Südbahn und wird daher über ihren Betrieb keine detaillierte Statistik geführt. Auf das finanzielle Jahresergebnis der österreichischen Südbahn als Ganzes kann natürlich die Gotthardbahn nur von sehr geringem Einflusse sein.

Die Einnahmen aus dem Verkehr in der ersten Personenklasse betrugen im Jahre[3]

1881	=	522 894	Gulden
1882	=	542 256	"
1883	=	524 617	"
1884	=	549 752	"

---

[1] Rapports du Conseil d'Administration. Jahrgänge 1881—84.

[2] Wegen Choleraausbruchs in Italien ist dieser Jahrgang anormal.

[3] Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österreich.-ungarischen Monarchie.

Die Einnahmen sind also nicht etwa gefallen, sondern im Gegenteil gestiegen; ganz gleich ist es in der zweiten Wagenklasse[1].

Die Brennerbahn kann jedenfalls nicht soviel eingebüßt haben wie die Mont-Cenis-Linie, aus dem einfachen Grunde, weil sie überhaupt nie den großen Personentransit besessen hat, wie er der Mont Cenis Linie eigentümlich ist. Der äußerste Westen von Deutschland, die ganze Rheingegend, wendete sich zu einem wesentlichen Teile dem Mont-Cenis zu, desgleichen die Schweiz, Nordostfrankreich, Belgien, Holland und England. Dem Brenner fällt nur das nicht gerade sehr verkehrsreiche Gebiet von Ost, Süd und Mitteldeutschland anheim, und wir greifen entschieden zu hoch, wenn wir annehmen, der Brennertransit sei um 20 000 Personen zurückgegangen. Thun wir das, so bliebe uns für die Gotthardbahn ein ungedeckter Rest von 30 000 Personen, von dem wir annehmen müßten, daß er seit Eröffnung der Gotthardbahn neu ins Leben getreten sei. In der That kann auch kein Zweifel darüber herrschen, daß eine solche Verkehrsneubildung stattgefunden hat. Die Zahl kann in Wirklichkeit 40 000 und noch mehr betragen. Die Reiselitteratur über die Gotthardbahn ist im Laufe der Jahre zu einer kleinen Bibliothek angewachsen: an edler Reklame hat man es nicht fehlen lassen, und die Gotthardbahn ist denn auch zum Zielpunkt zahlreicher Reisen gemacht worden. Die sich bessernden kommerziellen Beziehungen zwischen dem Norden und dem Süden Europas haben nicht minder einen regeren persönlichen Verkehr ins Leben gerufen, wie andrerseits wiederum erst durch diesen persönlichen Verkehr die kommerziellen Bande fester geknüpft wurden.

Aus unserer Tabelle IV, auf deren Daten sich die vorstehenden Ausführungen immer noch stützen, ist zu ersehen, daß die drei großen Alpenstraßen Julier, Flüela und Maloja, welche weniger für den direkten Transit bestimmt sind, als vielmehr dem Fremdenstrom nach und aus dem Engadin zu dienen haben, in ihrer Frequenz durch die Gotthardbahn gar nicht berührt wurden. Die seiner Zeit viel gehegte Befürchtung, die Fremdenindustrie der Schweiz möchte sich infolge der centralen Lage der Gotthardbahn immer mehr auf die Centralschweiz koncentrieren und insbesondere die Bündneralpen möchten den Fremden immer mehr entfremdet und gleichsam entvölkert werden, ist durch die Erfahrung nur in beschränktem Grade bestätigt worden.

Andrerseits hat sich die Hoffnung, die beiden großen centralen Alpenstraßen Furka und Oberalp, welche, die eine von der Westschweiz, die andere von der Ostschweiz kommend, unmittelbar in die Gotthardbahn einmünden, werden mächtig an Verkehr gewinnen und im Sommer insbesondere sich stark mit Fremden bevölkern, nur zum Teil erfüllt. Die Oberalpstraße, die von der Gotthardbahn ins

[1] Sowohl bei Mont Cenis wie bei Brenner brauchen die Zahlen übrigens durchaus nicht dauernd hinter den früheren zurückzubleiben. Von dem Zuwachs des Touristenverkehrs der Gotthardbahn profitieren vermöge des Rundreisesystems auch die übrigen Alpenbahnen. Das Interesse der verschiedenen Alpenbahnen ist in dieser Hinsicht bis zu einem gewissen Grade ein solidarisches.

Rheinthal und Bündnerland führt, hat sich in ihrer Frequenz nur ganz wenig gehoben, dagegen ist die Furkastraße, welche von der Gotthardbahn nach dem vielbesuchten Berner Oberlande und dem klimatisch so merkwürdigen Wallis führt, in ihrem Verkehr stark begünstigt worden; die Postfrequenz stieg von 2200 Reisenden im Jahre 1881 auf 5300 im Durchschnitt der letzten vier Jahre. Was die Centralschweiz als Ganzes anbetrifft, so läßt sich immerhin nicht verkennen, daß bezüglich der Fremdenindustrie die Würfel günstiger liegen als ehemals. Bis zu einem gewissen Grade wirkte die Gotthardlinie wie ein Magnetstab, der in Eisenspähne gelegt wird. Alle diejenigen Reisenden, welche ihre Reise bis nach Italien fortzusetzen gedenken, werden sich naturgemäß in nicht zu großer Entfernung von dieser Leitlinie der Gotthardbahn aufzuhalten pflegen, insbesondere dann, wenn ihnen für einen Aufenthalt in der Schweiz nur kurze Zeit reserviert bleibt. Die Gotthardbahn war aber auch *an sich* ein mächtiger Sammelpunkt für alle Fremden.

Wie unsere Tabelle zeigt, gingen die Einnahmen der schweizerischen Postverwaltung aus dem Reisendentransport über die Schweizer-Alpen von 1 642 000 Francs auf 940 000 Francs zurück. Die Abnahme beträgt 700 000 Francs. Andrerseits aber ist bei der Gotthardbahn im Laufe der Jahre aus diesem nämlichen Reisendentransport eine Einnahme herangewachsen von 4 500 000 Francs. Was auf der einen Seite verloren ging, ist auf der anderen um mehr als das Sechsfache ersetzt worden. Wie stark an dieser bedeutenden Einnahme die Kasse der *Fremden*, der *nichtschweizerischen* Reisenden beteiligt ist, wissen wir freilich nicht genau, sie ist es aber jedenfalls sehr wesentlich. Die *Finanzen* verschiedener der *übrigen Bahngesellschaften* sind durch diesen neuen bedeutenden Personentransit merklich befruchtet worden. Die verschiedenartigen *Nebeneinnahmen*, welche mit einem solchen Personendurchzug (ganz abgesehen vom eigentlichen Touristenverkehr, der im ganzen genommen eine wesentliche Förderung erfahren hat) ja immer verknüpft sind, verdienen durchaus nicht mißachtet zu werden. Die ganze Frage hat aber für die Schweiz nicht nur eine *direkt finanzielle* Seite, sondern sie ist auch nach verschiedenen Seiten von hohem, *mittelbarem* Interesse. Durch die Thatsache, daß nun ein Hauptnerv des europäischen Verkehrslebens mitten durch ihr Land zieht, muß sie auch ihre *kommerzielle* Thätigkeit wesentlich gefördert sehen. Wie manche Verbindung, wie mancher engere persönliche Verkehr wird nun gleichsam en passant eingeleitet und regelmäßig unterhalten, der sonst unterbliebe oder doch nur schwieriger zu stande käme. Der schweizerische Handel bleibt nunmehr in lebhafter Fühlung mit seiner gesamten Umgebung. Dieser innige Kontakt wäre der Schweiz ohne Zweifel entgangen, wenn sie von Brenner und Mont-Cenis noch fernerhin umschifft worden wäre.

Von hohem indirekten Nutzen ist dieser Gotthard-Transit auch für die *schweizerische Fremdenindustrie*. Es genügt nicht, daß man ein schönes Land in Zeitungen, Broschüren und Reise-

büchern, illustrierten Plänen schwarz auf weiß beschreibe und diese Drucksachen in aller Welt verbreite, wie es nun die schweizerischen Verkehrsbureaus seit einiger Zeit emsig betreiben[1]. Das Wirksamste ist immer, daß man ein Land sieht und daß möglichst viele es zu sehen bekommen, daß sie sich an Ort und Stelle bestimmt überzeugen, daß es sich hier lohnen würde, sich etwas umzusehen und die seltene Natur zu genießen. Die beste und glaubwürdigste Empfehlung ist immer das eigene Auge. Weil aber tausend und aber tausend Fremde jährlich den Gotthard, die schönsten Partieen der Alpen und die ganze Schweiz durchfahren und die Dinge mit eigenen Augen sehen, tragen sie auch Tausende von Empfehlungsbriefen hinaus in die weite Welt, nach Haus in ihre Heimat. Diese Empfehlungsbriefe werden gelegentlich geöffnet und werden immer wieder geöffnet. Auf diese Weise schafft die Schweiz sich eine ungemein bequeme automatische Reklame für eine ihrer hervorragendsten Industrieen, die Fremdenindustrie[2].

Zur richtigen Wertschätzung des Gotthard-Transits verdient gerade dieser Gesichtspunkt seine volle Beachtung. Die Frage hat aber auch eine politische Seite. Je vielseitiger die Berührung ist, in welcher die Verkehrsnetze der verschiedenen Länder mit diesem Hauptnerv durch den Gotthard stehen, um so aktueller wird das Interesse und die Teilnahme dieser Länder an allen politischen Vorgängen, welche mit der Schweiz in Beziehung stehen, denn diese Länder haben unter Umständen etwas zu verlieren und etwas zu riskieren. Durch diese innige materielle Verknüpfung wächst die Schweiz in ihrer politischen Achtung, die vermöge ihrer Kleinheit so wie so nie zu groß sein kann. Ihre politische Stellung wurzelt in einer erweiterten gesunden materiellen Grundlage. Es sind wahrlich nicht bloß die paar Millionen Franken Transportverdienst, welche uns den Gotthard-Personentransit als bedeutungsvoll erscheinen lassen; eine ganze Fülle von Momenten wirken zusammen, welche in uns den Respekt vor der schweizerisch-nationalen Bedeutung dieses Personentransits außerdem stark erhöhen.

---

[1] Die Verkehrskommission Zürich, bezw. das Verkehrsbureau Zürich, versandte z. B. im Jahre 1890: 2000 Stück illustrierte Fahrpläne der Gotthardbahn an überseeische Plätze mit besonderer Berücksichtigung Nordamerikas und der Orientroute, — 1000 illustrierte Fahrpläne anderer Bergbahnen. Im ganzen wurden 42250 Exemplare von Prospekten, illustrierten Nummern, Fahrplänen, Broschüren, Korrespondenzen im Laufe des Jahres per Post versandt; außerdem wurden 24000 Exemplare kleiner Führer durch Zürich am Platze verteilt. Siehe Bericht für 1890.

[2] Nach neueren Ermittelungen beträgt die Jahres-Bruttoeinnahme der Touristen- und Fremdenetablissements der Schweiz 71 545 430 Franken. Im ganzen soll der Touristen- und Fremdenverkehr jährlich an die Schweizer Volkswirtschaft 125 Millionen Franken brutto entrichten. Schweiz. volkswirtschaftliches Lexikon III 313.

V.

Der Postverkehr.

Vermöge ihrer äußerst günstigen Lage im Centrum des europäischen Verkehrslebens schien die Gotthardbahn auch dazu berufen zu sein, einen bedeutenden Teil des Postumlaufes an sich zu ziehen, nicht nur des Postumlaufs zwischen Mittel- und Nordeuropa einerseits und Italien andrerseits, sondern insbesondere auch des großen Weltpostverkehrs, innerhalb dessen wieder die englisch-ostindische Überlandpost an die erste Stelle tritt.

Es ist der Gotthardbahn indessen nicht gelungen, diese englisch ostindische Post[1] auf ihre Schienen zu leiten. Nach wie vor geht sie durch den Mont-Cenis. Sie geht von London über Dover und Calais, durchläuft Frankreich und den Mont-Cenis, geht weiter über Turin, Alessandria, Bologna nach dem Einschiffungshafen von Brindisi. Ein kleiner Teil dieser englisch-ostindischen Post geht auch über den Hafen von Neapel.

Die niederländisch-ostindische Post geht dagegen nun regelmäßig durch den Gotthard, wie auch der Postverkehr eines großen Teils von Deutschland und der Schweiz nach dem Orient seinen Weg nunmehr durch den Gotthard nach Brindisi nimmt.

Um uns ein detailliertes Bild zu verschaffen über die Natur und den Umfang dieses über Italien gehenden westeuropäisch orientalischen Eilpostverkehrs, stellen wir aus den Berichten der italienischen Postverwaltung nachstehend für einige Jahrgänge alle diesbezüglichen Daten zusammen[2].

(Siehe die Tabelle V auf Seite 215.)

Es nahmen im ganzen über italienische Häfen ihren Weg Postsäcke im Jahre

1879	= 23 438 Stück	1884/5	= 67 503 Stück
1880	= 42 593 „	1887/8	= 77 934 „
1881	= 48 396	1888/9	= 77 981 „
1883	= 53 593		

Zur schleunigsten Bewältigung dieser gewaltigen Menge von Postsäcken wurden auf den verschiedenen Teilstrecken der italienischen Transitlinien im Jahre durchschnittlich 212 Extrazüge veranstaltet[3].

Wie aus Tabelle V zu ersehen ist, hat aber der Postverkehr derjenigen Länder, welche den Weltverkehrsweg über den Gotthard zu benutzen pflegen, im Vergleich zu demjenigen Englands, welcher durch den Mont-Cenis geht, nur eine ganz geringe Bedeutung. Um diese paar Postsäcke aus den Niederlanden, der Schweiz und Deutsch-

[1] Unter diesem Ausdruck ist überhaupt der Postverkehr mit allen Ländern jenseits des Suez verstanden.

[2] Deutsche Verkehrszeitung 1883 S. 90: Ventesima Relazione sul „Servizio Postale in Italia" 1884/5; Il Servizio Postale duranti gli esercizi 1887/8 e 1888/9.

[3] Nach Paul Dehn, „Pfade des Weltverkehrs" soll die englisch-ostindische Überlandpost bisweilen ein Gewicht von 1000 Centner erreichen.

Tabelle V.

Überblick über den Umfang des über die italienischen Häfen Brindisi und Neapel sich vollziehenden Postverkehrs nach und von dem Orient. (Alles in Postsäcken.)

Jahr	England	Frankreich	Deutschland	Österreich	Niederlande	Portugal	Schweiz	Malta	Italien	Total
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
				a. in der Richtung nach Indien über Brindisi						
1881	26 877	1 735	518	1 398	584	113	84	—	—	34 162
1884/85	41 445	2 375	415	297	734	230	97	8	4 395	49 996
1887/88	40 585	2 431	828	412	499	267	163	—	6 201	51 446
1888/89	33 396	3 314	966	275	543	263	110	—	5 502	44 369
				b. in der Richtung aus Indien über Brindisi						
1881	8 706	742	304	277	141	—	108	—	1 104	11 382
1884/85	12 355	970	407	237	239	—	231	21	1 853	16 314
1887/88	12 046	1 151	413	851	216	2	292	—	1 973	16 944
1888/89	11 991	1 173	564	539	248	—	288	—	1 803	16 606
				c. in der Richtung nach Indien über Neapel						
1881		84	—	—	744	24	—	—	648	1 500
1884/85	289	184	—	—	169	—	—	—	48	642
1887/88[1]	3 731	134	—	—	—	—	—	—	442	307
1888/89[1]	10 506	364	—	—	—	—	—	—	450	11 320
				d. in der Richtung aus Indien über Neapel						
1881	442	372	84	—	222	—	—	—	232	1 352
1884/85	2	82	—	—	467	—	—	—	—	551
1887/88[1]	4 496	272	24	—	—	—	—	—	445	5 237
1888/89[1]	4 895	275	46	—	—	—	—	—	470	5 686

[1] Valigie Australiane.

land nach Brindisi zu schaffen, brauchen wahrlich keine Extrazüge durch den Gotthard veranstaltet zu werden, wie sie z. B. zwischen Calais und Brindisi allwöchentlich in beiden Richtungen ausgeführt werden.

Von den 78 000 Postsäcken, welche gegenwärtig jährlich über die italienischen Häfen nach dem Orient gehen und von dort kommen, fallen allein 61 000 auf England. Ziehen wir die italienischen Postsäcke von diesem Gesamtein und Ausgang ab, so erhalten wir als reinen Posttransit über italienisches Gebiet die Zahl von 69 400 Säcken, und da daran England allein mit 61 000 Stück beteiligt ist, so entfallen 87,88 Prozent der gesamten westeuropäisch-orientalischen über Italien gehenden Post auf England.

Da diese sämtlichen 87,88 Prozent durch den Mont Cenis gehen, so mögen wir überzeugt werden, daß der Gotthard an diesem Welt-Schnell Verkehr nur einen geringen Anteil hat.

Um so mehr scheint es uns aber gerechtfertigt, daß die wiederholt angestrengten Versuche, diese englisch-orientalische Überlandpost ebenfalls auf die Schienen des Gotthard zu schaffen, eine Fortsetzung erfahren[1].

Was den Postverkehr zwischen Italien als solchem einerseits und dem cisalpinen Europa andrerseits anbetrifft, gestalten sich die Dinge für den Gotthard dann freilich wesentlich günstiger.

Im Postjahre 1884/85, für welches uns die vollständigsten Zahlen vorliegen, gelangten über die verschiedenen Grenzstationen des Nordrandes von Oberitalien zusammen 562313 Postpakete. Hiervon gingen durch den

Mont-Cenis	=	224 550	Stück
Gotthard	=	198 266	=
über den Brenner	=	55 827	=
= = Semmering	=	65 462	=

Der die italienische Grenze überschreitende Postpaketverkehr der Gotthardbahn ist demnach nur um weniges geringer wie derjenige der Mont-Cenis-Linie. Die Gotthardbahn giebt an die beiden italienischen Grenzstationen Chiasso und Luino dreiundeinhalbmal so viele Postpakete ab, wie die Brennerlinie an die Grenzstation Ala.

Da die Größe dieses Postpaketverkehrs bis zu einem gewissen Grade ja nur den Umfang der kommerziellen Beziehungen widerspiegelt, denen die Gotthardbahn zu dienen hat, so geben diese wenigen Zahlen uns auch eine ungefähre Auskunft darüber, welche kommerzielle Bedeutung der Gotthardbahn im Vergleich zu den übrigen Alpenbahnen innewohnt.

---

[1] Versuche in dieser Beziehung dürften zwar, weil bereits verspätet, nutzlos sein. Saloniki war nämlich schon geraume Zeit als ernste Konkurrentin hervorgetreten. Soeben (12. September) entnehmen wir der Frankfurter Zeitung, daß in Belgrad zwei hohe Beamte des britischen Eisenbahn- und Postdepartements eingetroffen seien, um die Unterhandlungen behufs Überführung der indischen Post via Saloniki vom 1. Januar 1891 ab zum Abschluß zu bringen. Vermutlicher Zeitgewinn gegenüber der alten Route via Mont-Cenis-Italien 50 Stunden.

Von den 198 266 Paketen, welche die Gotthardbahn im Postjahre 1884 85 an die Grenzstationen Chiasso und Luino abgab bezw. von denselben empfing, entfallen auf

die Schweiz	70 645	Stück
Deutschland	98 653	"
Dänemark, Schweden und Norwegen	4 980	"
England	17 080	"
Belgien und Holland . .	6 855	"

157 772 Stück dieser Pakete gingen über die Station Chiasso, verfolgten also die Richtung nach Mailand, und 40 494 Stück gingen über Luino in der Richtung nach Turin und Genua. Der Postpaketverkehr der Gotthardbahn wendet sich zu vier Fünfteilen nach dem Verkehrspunkte Mailand.

140 787 Stück dieser Pakete bewegten sich in der Richtung nach dem Süden und nur

57 479 in der Richtung vom Süden nach dem Norden. Italien hat eben außer seinen Agrarprodukten, die ja nicht in Postpaketen verschickt werden, bis zur Stunde überhaupt wenig zu exportieren: diese Thatsache findet gerade in diesen beiden Zahlen einen treffenden Ausdruck.

Der gesammte Postpaketverkehr Italiens mit Deutschland betrug im Jahre 1884 85 = 150 771 Stück. Hiervon gingen durch den Gotthard 98 653 und über den Brenner 49 287 Stück, über die Station Pontebba (Semmering) = 2412 Stück. Die Gotthardbahn vermittelt also 65,33 % des gesamten Postpaketverkehrs zwischen Deutschland und Italien. Es scheint also, daß das Schwergewicht der Verkehrsbeziehungen zwischen diesen beiden Ländern nicht im Verkehrsgebiet des Brenner seine Wurzeln hat.

Der gesamte Postverkehr Belgiens mit Italien beträgt nur 8673 Paketstücke. Davon gehen 6602 Stück durch den Mont Cenis und nur 1841 Stück durch den Gotthard.

Der Transit von Fahrpoststücken (Poststücke ohne Wertangabe bis zu 3 Kilo Gewicht) aus dem europäischen Norden über Schweizergebiet nach Italien war vor Bestehen der Gotthardbahn ein ganz minimer. Er entwickelte sich seit 1881 folgendermaßen[1]:

1881 =	7 200	Stück
1882 =	38 573	
1883 =	103 433	
1884 =	122 989	"
1885 =	158 717	"

Für die folgenden Jahre ist der Verkehr leider nicht ermittelt worden. Der Gesamttransit des Fahrpostverkehrs über Schweizergebiet entwickelte sich seit 1879 folgendermaßen:

[1] Schweizerische Post- und Telegraphenstatistik. Jahrgänge 1881—89.

1879	10 886 Stück	1885	358 192 Stück
1880	12 012 "	1886	407 545 "
1881	14 586 "	1887	441 578 "
1882	80 345 "	1888	424 494 "
1883	225 155 "	1889	497 803 "
1884	272 464 "		

Zu dieser Steigerung des Gesamttransites hat allerdings nicht bloß die Gotthardbahn beigetragen, sondern seit dem Jahre 1886 ist auch die Arlbergbahn als Posttransitlinie mit in die Linie gerückt.

Wenn die kommerziellen Beziehungen zwischen dem Norden Europas einerseits und Italien andererseits sich nach Eröffnung der Gotthardbahn wesentlich gebessert haben, so muß dies vor allem auch zum Ausdruck gelangen in der Statistik über die zeitliche Entwicklung des Postverkehrs zwischen diesen Ländern. Die Post ist ja der unerläßliche Vorläufer, der eigentliche Pfadfinder für die Anbahnung und Einleitung neuer geschäftlicher Verbindungen. Sie ist gleichsam die leichte Kavallerie, die voranreitet in dem Feldzuge, der darauf hinausgeht, in einem neu entdeckten Lande ergiebige Eroberungen zu machen.

Wir haben deshalb versucht, den Postverkehr zwischen der Schweiz und Italien einerseits und zwischen Deutschland und Italien andererseits in Tabelle VI für die Jahre 1880—1889 zur Darstellung zu bringen.

(Siehe die Tabelle VI auf Seite 219.)

Wir begegnen in den Zahlen dieser Tabelle durchweg einer raschen Entwickelungstendenz. Der Briefverkehr Deutschlands mit Italien hat sich gehoben von 2 516 200 Stück auf 5 253 500 Stück, also mehr als um das Doppelte.

Der Päckerei- und Barsendungsverkehr hob sich von 28 500 Stück auf 247 190 Stück, d. h. um mehr als das Achtfache. Um die zeitliche Entwickelung des Korrespondenzverkehrs mit Italien ins richtige Licht zu stellen, vergleichen wir dieselbe mit der Entwickelung des gleichnamigen Verkehrs mit allen übrigen Nachbarländern Deutschlands.

Nach unseren Berechnungen stieg in der Zeit von 1880—1889 der Korrespondenzverkehr Deutschlands mit nachstehenden Ländern um folgende Prozente[1]:

Mit der Schweiz	um 49	Prozent	
" Frankreich	" 31	"	
" England	" 59	"	
" Belgien	" 53	"	
" Holland	" 55	"	56 Prozent
" Dänemark	" 92	"	
" Rußland	" 21	"	
" Österreich-Ungarn	" 90	"	
" Italien	" 109	"	

[1] Berechnet auf Grundlage der Statistik der Deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung für die Jahre 1880—89.

Tabelle VI.

Übersicht über die Entwickelung des Postverkehrs zwischen der Schweiz und Italien und Deutschland und Italien in den Jahren 1880—1889.

Jahr	Schweiz Italien				Deutschland-Italien			
	Korrespondenzverkehr (Briefe)	Poststücke ohne Wertangabe bis 3 Kilo Gewicht		Total	Korrespondenzverkehr[1]	Päckerei- und Barsendungsverkehr		Total
		aus Italien	nach Italien			aus Italien	nach Italien	
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1880	2 298 920	—	—	—	2 516 200	6 700	21 800	28 500
1881	2 548 728	—	—	—	2 891 200	5 560	28 600	34 160
1882	3 337 412	17 334	22 253	39 587	3 035 400	12 750	68 600	81 350
1883	3 071 380	24 750	37 652	62 402	—	—	—	—
1884	2 842 736	25 045	40 435	65 480	3 730 100	15 290	120 600	135 890
1885	3 834 688	24 972	58 392	83 364	3 907 200	25 130	161 600	186 730
1886	—	—	—	—	4 170 300	26 440	151 606	178 010
1887	—	—	—	—	4 593 300	30 636	184 928	215 564
1888	—	—	—	—	4 744 700	37 627	189 496	227 123
1889	—	—	—	—	5 253 500	38 579	208 611	247 190

[1] Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben.

Obschon Italien nicht unmittelbar an Deutschland angrenzt, wie alle diese übrigen Länder, und somit auch weniger Anhaltspunkte gegeben sind für ein rasches Aufleben des Briefverkehrs, ist die Zunahme des Briefverkehrs mit Italien doch nahezu doppelt so groß wie der Durchschnitt der Zunahme bei allen übrigen Ländern.

Es hat hier offenbar eines ganz besonderen Impulses bedurft, um für Italien eine solche Ausnahmestellung herbeizuführen. Dieser Impuls ist zu suchen in dem energischen Anreiz der Gotthardbahn auf die deutschen Kaufleute und Industriellen, mit Italien neue Beziehungen anzuknüpfen.

Für den Päckerei- und Barsendungsverkehr stellen sich die im gleichen Sinne und für die gleiche Zeit ermittelten Prozentzahlen folgendermaßen:

Schweiz	57	Prozent	} 93 Prozent
Frankreich	167		
England	269	=	
Belgien	78	=	
Holland	41	=	
Dänemark	30	=	
Rußland	48	=	
Österreich-Ungarn . . .	54	=	
Italien	782	=	

Es ist geradezu überraschend, wie stark im Vergleich zu den übrigen Ländern der Verkehr mit Italien sich vervielfacht hat.

Dieser enorm hohe Satz von 782 Prozent dürfte jedenfalls auch im Zusammenhang stehen mit dem jährlich wachsenden Reisendenstrom nach Italien. Außerdem müssen jedenfalls auch solche Industrie- und Handelszweige mit Italien einen regen Verkehr pflegen, deren Artikel vorwiegend in kleinen Partieen verschickt werden[1]. —

(Schluß im nächsten Heft.)

[1] In den Zahlen der deutschen Reichspoststatistik über den Verkehr mit Italien ist vermutlich auch ein Teil des über Italien sich vollziehenden Postverkehrs „Deutschland—Orient" mit eingeschlossen, was den Prozentsatz von 782 um merkliches erniedrigen dürfte. Wir sind nicht in der Lage, die diesbezüglichen Zahlen im einzelnen zu ermitteln.

Die Wirksamkeit der Spekulation im Berliner Kornhandel 1850—1890.

Von

Moritz Kantorowicz.

(Göttingen.)

Der gewaltige Umschwung, welcher in allen wirtschaftlichen Verhältnissen durch die großartige Entwickelung der Verkehrsmittel in unserem Jahrhundert herbeigeführt worden ist, hat für den Handel, welchem dieselben ja in erster Linie zu dienen bestimmt sind, die weitgehendsten Umgestaltungen zur Folge gehabt, Umgestaltungen, die in ihren Wirkungen sich zum Teil erst in der Gegenwart fühlbar machen.

So haben das Anschwellen der vom Handel zu bewegenden fungiblen Gütermassen, die Leichtigkeit, über beliebige Mengen Verfügung erlangen zu können, vor allem aber die Entwickelung des Nachrichtenverkehrs und sein eigentümliches Verhältnis zu dem Güterverkehr eine neue Form des Warenhandels zwar nicht geschaffen, aber doch erst mit dem rechten Leben erfüllt und zu einem dauernden und notwendigen Organ des Handels umgebildet. Denn wenn auch in unseren Tagen die Güter mit einer Geschwindigkeit befördert werden, deren Möglichkeit noch vor wenig Menschenaltern in das Reich der Fabel verwiesen wurde, so wurden diese Fortschritte der Verkehrstechnik doch noch in der erstaunlichsten Weise überflügelt durch die Ausbreitung des elektrischen Telegraphen, besonders des überseeischen, der mit Blitzesschnelle alle Nachrichten verbreitet und damit den Meinungsaustausch über den Preis nach Maßgabe der preisgestaltenden Verhältnisse dem Herbeischaffen der Waren dermaßen voraneilen läßt, daß das spekulative Element im Handel eine wesentliche Steigerung erfährt.

Da überdies in derselben Richtung die — im Gegensatz zu den alten Verkehrsmitteln — wohlthuende Sicherheit der Frachtpreisberechnung wirkte, weil dadurch die Spekulation von einem unberechenbaren und daher unbrauchbaren Faktor befreit wurde[1], so stellte sich bald das Bedürfnis heraus, an Stelle der alten Formen der Spekulation eine den neuen Verhältnissen angepaßte zu besitzen.

„Diesem Bedürfnisse entsprach die Feststellung eines einheitlichen gemeingültigen Schemas, das alle Bedingungen über Quantität, Qualität, Lieferungszeit u. s. w. enthielt und nur das eine offen ließ, den Preis, der sich in der beständig variierenden Ziffer für jeden Moment neu darstellte; — fast eine Abstraktion der Unter

[1] E. Sax, Die Verkehrsmittel II 74.

nehmungen, die erst längst, wenn die Hitze des Augenblicks vorbei, körperliches Dasein gewinnen sollte: das ist das Zeitgeschäft[1]."

Je länger nun dieses Organ des Handels, aus den also geschilderten Ursachen entstanden, heranwächst, je mehr Waren dasselbe zu erfassen sucht, in desto stärkerem Maße wird die Aufmerksamkeit auf dasselbe hingelenkt[2].

Da nämlich praktische Interessen durch dasselbe verletzt zu sein glauben und ihre Vorwürfe und Anklagen laut werden lassen, welche entgegenstehende Interessen zu entkräften und als völlig unberechtigt hinzustellen bemüht sind, ist es Aufgabe und Pflicht der Wissenschaft, ihr Richteramt anzutreten und dem Wirrwarr der Meinungen gegenüber sich das einfache, aber klare Zeugnis von Thatsachen zu verschaffen.

Die schwerste aller Anklagen, die gegen den Zeithandel oder — wie er neuerdings meist genannt wird — den Terminhandel erhoben werden, ist unstreitig die, daß durch denselben die Preisschwankungen der Waren in gemeinschädlicher Weise verstärkt werden.

Denn da die Tendenz des Handels — soll er seine volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllen — ja gerade dahin gerichtet sein muß, die Preisschwankungen zu verringern, und alle seine Organe demselben Zwecke dienen müssen, so würde der Terminhandel, wenn der Tadel berechtigt wäre, das Gegenteil von dem leisten, was er soll.

Nun ist es versucht worden — vergeblich versucht worden —, eine Trennung von reellem Terminhandel, bei welchem wirklich Ware gekauft und verkauft wird, und unreellem, dem sogenannten Differenzspiel, bei welchem weder Lieferung noch Empfangnahme von Ware beabsichtigt war, vorzunehmen.

Und es behaupten die einen, daß der reelle seine Aufgabe erfülle und nur der unreelle die Vergrößerung der Preisschwankungen herbeiführe und darum als volkswirtschaftlich unproduktiv zu verwerfen sei, die anderen, daß das Differenzspiel überhaupt auf die Preise keinen Einfluß haben könne und nur das „Kornern" des Marktes, d. h. Einsperren oder Abschieben gerade reeller Ware einen künstlichen Preisstand herbeizuführen im stande sei.

Eben wegen dieser Unmöglichkeit der Trennung muß man bei einer Untersuchung der Wirksamkeit des Terminhandels auf das Ganze sehen.

Welches ist nun der Weg, welchen wir beschreiten müssen, um zur Beurteilung des Terminhandels zu gelangen?

Da der volkswirtschaftliche Zweck desselben, „durch eine mächtig erleichterte tägliche Ausbeutung der wechselnden Thatsachen, die auf den Preis Einfluß haben sollen, den rechten Preis herzustellen, mit anderen Worten: durch ein beständiges Wellengekräusel hindurch das Niveau zu finden, auf welchem sich der wahre Preis als ein Ausdruck der räumlich und zeitlich entfernten Thatsachen behauptet"[3],

[1] G. Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von B. Hildebrand, Bd. VII (1866).

[2] Siehe Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 1889, 16. Mai und die am Schlusse dieser Abhandlung beigefügte Litteratur.

[3] G. Cohn, Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft XXXIII 139 (1877).

offenbar desto eher erreicht wird, je genauer die Preise, welche die bloße Schätzung des Handels über die zukünftigen Marktverhältnisse herbeiführt, mit den später wirklich eingetretenen Preisen übereinstimmen, je geringer also der Irrtum der Spekulation ist, so kann man aus einem Vergleiche beider Preise zu einem Urteile über die Leistungen des Terminhandels kommen.

Diese Methode hat G. Cohn angewandt, indem er die Wirksamkeit der Spekulation im Berliner Roggenhandel während der Jahre 1850–1876 untersuchte[1].

Die Quelle bildeten die amtlichen Feststellungen der Terminpreise, ein vorzügliches Material deshalb, weil gegenüberstehende Interessen die Richtigkeit derselben überwachen und dadurch falsche Aufzeichnungen als unerhörte Ausnahmen zu bezeichnen sind[2]. Der Mangel der Angabe der gehandelten Mengen führt keine Fehler von beachtenswerter Größe herbei und fällt daher weiter nicht ins Gewicht.

Von den Lieferungsterminen wurden diejenigen ausgewählt, bei welchen eine besonders lebhafte Thätigkeit der Spekulation sich entfaltet, der April Mai-Termin, für welchen besonders im September und Oktober gehandelt wird, und der September Oktober Termin, für welchen die Spekulation im Mai und Juni rege ist.

Es wurden demnach die Preise auf Lieferung für April Mai nach den Aufzeichnungen vom 1., 10., 20. September, 1., 10., 20. Oktober, 1. November mit den im April Mai wirklich eingetretenen Preisen nach den Aufzeichnungen vom 1., 10., 20. April, 1., 10., 20., 31. Mai verglichen, die für September Oktober nach den Aufzeichnungen vom 1., 10., 20. Mai, 1., 10., 20. Juni, 1. Juli mit den im September Oktober eingetretenen Preisen vom 1., 10., 20. September, 1., 10., 20., 31. Oktober.

Die Durchschnitte der je sieben Zahlen dienten zur hinreichend richtigen Darstellung des Verhältnisses, in dem sich die vorher von der Spekulation behaupteten Preise zu den im Laufe des Lieferungstermins wirklich eingetretenen befanden, und die Differenz dieser, auf die letzteren bezogen und an ihnen gemessen, ergab die Größe des Irrtums der Spekulation, positiv, wenn ein zu hoher, negativ, wenn ein zu niedriger Preis erwartet war.

Meine Aufgabe soll es nun sein, an die Arbeiten von G. Cohn anknüpfend, die Untersuchungen über den Roggenhandel bis zur Gegenwart fortzuführen, dann in gleicher Weise den Zeithandel in Weizen, der in Berlin seit 1866 stattfindet, heranzuziehen und schließlich noch mit den im Terminhandel während des betrachteten Zeitraumes eingetretenen Preisen solche aus früheren Jahrhunderten auf die Größe der Preisschwankungen hin zu vergleichen.

Es folgen demgemäß zunächst die Ziffern, welche ich aus dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger ausgezogen habe.

[1] Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus 1868, S. 21 ff.; Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1871, S. 282 ff.; Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1877, S. 136 ff.

[2] E. T., Der Kreuzzug wider den Terminhandel, S. 47.

Es kosteten 1000 Kilogramm Roggen für den September Oktober Termin
(Mark.)

am	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
1. Mai	148,25	170,25	—	125,00	153,17	174,50	149,38	147,38	146,50	157,42	138,38	129,12	129,63	147,33	155,88
10. „	154,00	169,90	142,75	130,83	153,92	176,92	145,63	152,75	143,92	154,08	139,50	133,00	130,87	146,25	153,50
20. „	162,66	166,25	142,50	129,83	156,75	174,42	146,17	151,08	143,50	154,25	137,50	131,50	136,00	144,63	151,25
1. Juni	166,50	162,66	136,75	130,38	167,25	176,50	141,25	153,66	144,58	152,13	134,88	129,66	135,44	143,13	151,17
10. „	163,50	157,30	135,00	127,17	170,00	176,17	142,42	152,12	146,50	151,33	133,33	131,00	132,63	149,08	147,13
20. „	159,00	155,75	133,50	126,75	166,95	178,25	145,58	148,42	148,50	151,75	132,82	128,50	130,08	150,42	148,63
1. Juli	160,00	151,50	130,50	123,50	164,62	173,75	143,00	147,33	149,00	150,13	130,17	125,75	132,08	154,50	149,08
durchschnittl.	159,13	161,93	136,83	127,64	161,81	175,43	144,78	150,39	146,07	153,01	135,23	129,79	132,39	147,91	150,95

am	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
1. Septbr.	145,25	142,83	122,83	129,50	182,92	176,17	140,50	153,75	130,75	138,75	130,75	115,00	150,06	160,92	169,33
10.	150,50	139,33	122,25	132,00	182,38	179,25	137,00	148,75	136,75	136,00	129,25	111,08	162,19	157,63	171,00
20. „	150,00	138,50	119,00	137,75	192,25	185,83	138,25	148,50	137,75	132,38	128,38	111,50	156,25	157,50	173,63
1. Oktober	151,33	141,66	114,75	142 66	201,00	189,50	135,38	147,08	141,00	132,75	—	107,00	—	—	176,33
10.	155,00	139,75	112,25	148,25	212,75	186,25	141,38	145,58	142,25	136,63	128,00	—	159,25	164,63	178,00
20. „	155,00	136,50	115,17	155,75	213,50	192,50	143,50	144,50	144,06	—	123,13	—	—	164,63	179,13
31. „	156,00	137,25	122,00	157,75	215,50	192,38	146,94	146,75	145,42	131,50	127,00	117,50	158,25	166,00	179,50
durchschnittl.	151,87	139,40	118,32	143,38	200,04	185,98	140,42	147,84	139,71	134,67	127,75	112,42	157,20	161,98	175,27
Differenz der Preise	mehr 4,78 %	mehr 16,16 %	mehr 15,64 %	weniger 10,99 %	weniger 19,11 %	weniger 5,67 %	mehr 3,10 %	mehr 1,73 %	mehr 4,55 %	mehr 13,62 %	mehr 5,85 %	mehr 15,45 %	weniger 15,78 %	weniger 8,68 %	weniger 13,88 %

Es kosteten 1000 Kilogramm Roggen für den April—Mai-Termin.
(Mark.)

am	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
1. September	155,50	146,66	127,50	144,00	174,08	165,25	140,63	160,38	133,08	148,17	136,42	127,83	—	166,83
10. "	157,25	145,17	124,25	144,75	174,58	167,38	137,00	157,67	136,25	146,00	133,33	123,38	—	163,25
20. "	157,75	146,00	122,17	149,83	182,50	170,58	135,75	156,25	137,25	143,58	132,42	119,63	—	163,13
1. Oktober	157,50	147,00	119,75	154,50	188,50	172,38	134,50	155,25	137,75	144,00	132,00	118,00	165,50	164,13
10. "	159,50	145,50	118,75	158,88	199,00	167,25	135,75	152,66	137,75	144,13	131,00	119,75	165,13	167,17
20. "	162,00	142,50	121,12	166,58	198,00	170,25	137,50	150,25	137,23	141,88	129,25	122,00	165,83	167,50
1. November	161,75	141,66	125,75	167,25	203,00	169,50	136,50	152,42	138,63	138,65	131,25	126,75	162,63	166,44
durchschnittlich	158,75	144,93	122,76	151,11	188,52	168,94	136,80	154,98	136,85	143,77	132,24	122,48	164,77	165,49

am	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
1. April	161,66	149,75	120,25	169,00	203,66	154,63	136,50	139,88	148,13	136,00	122,00	118,19	145,63	170,42
10. "	163,50	151,25	119,50	167,75	203,88	155,85	140,38	139,00	146,56	136,00	122,75	121,75	144,62	165,17
20. "	174,25	148,50	117,00	165,92	213,66	157,25	140,75	144,00	148,50	133,50	123,13	119,75	144,25	165,06
1. Mai	180,38	154,33	118,75	170,75	209,00	153,88	143,25	148,00	151,66	132,25	123,88	—	144,92	168,75
10. "	174,00	151,50	125,83	175,83	210,66	153,88	150,00	144,75	148,40	134,83	126,75	—	—	162,63
20. "	167,75	139,66	124,25	177,50	204,25	155,66	150,50	145,50	148,88	136,13	127,17	131,50	141,75	156,83
31. "	159,25	135,50	122,75	187,25	206,25	151,50	150,75	146,50	146,75	134,75	127,25	129,75	137,00	154,63
durchschnittlich	168,68	147,21	121,19	173,43	207,34	154,66	144,59	143,95	148,41	134,78	124,70	124,19	143,03	163,36
Differenz der Preise	weniger 5,88 %	weniger 1,55 %	mehr 1,29 %	weniger 12,9 %	weniger 9,07 %	mehr 9,23 %	weniger 5,39 %	mehr 7,66 %	weniger 7,78 %	mehr 6,67 %	mehr 6,05 %	weniger 1,38 %	mehr 15,19 %	mehr 1,30 %

C.

Es kosteten 1000 Kilo[1] Weizen für den September—Oktober Termin.

(Bis 1874 Thaler, dann Mark.)

am	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878
1. Mai	59,50	75,25	76,00	—	67,08	72,88	74,25	79,38	81,00	194,00	208,00	238,83	216,50
10. "	59,00	72,50	75,00	–	68,38	73,83	77,38	79,92	80,21	190,00	211,67	236,25	–
20. "	60,00	71,25	70,75		66,12	75,63	76,00	80,63	80,75	191,00	219,50	233,00	208,50
1. Juni	62,00	71,17	65,83	64,42	69,63	75,63	75,63	80,63	81,38	189,50	219,33	229,33	199,00
10. "	61,00	70,50	70,00	64,38	73,08	76,25	75,69	83,17	80,31	193,17	214,00	222,75	199,50
20. "	62,00	68,75	71,00	68,75	74,08	73,92	73,13	81,88	79,31	191,50	208,50	219,50	200,50
1. Juli	61,00	68,50	67,13	66,25	72,81	72,88	72,75	80,00	77,38	196,17	209,00	222,82	194,00
durchschnittlich	60,64	71,13	70,82	65,95	70,17	74,43	74 98	80,80	80,05	192,19	212,86	228,93	203,00

am	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878
1. September	64,50	73,25	66,25	69,25	73,56	75,00	81,44	88,88	65,38	207,17	189,17	224,17	190,50
10. "	67,00	81,50	65,50	67,00	73,63	79,50	82,88	89,63	60,25	205,50	198,00	222,75	184,75
20. "	69,00	81,69	66,75	63,75	73,50	79,19	81,67	87,88	61,00	199,75	200,00	224,25	176,75
1. Oktober	70,63	90,00	66,00	61,25	74,12	82,75	83,75	87,75	60,63	200,50	198,50	223,25	170,75
10. "	74,00	91,25	68,00	59,00	74,38	83,88	83,50	89,25	58,88	—	204,38	226,83	—
20. "	78,00	87,25	67,50	60,00	74,92	84,63	81,88	89,58	59,75	197,00	212,00	234,50	—
31. "	76,50	89,50	70,50	57,25	73,12	83,25	80,63	87,00	59,63	194,00	211,00	233,00	174,50
durchschnittlich	71,38	84,92	67,21	62,50	73,89	81,17	82,25	88,57	60,79	200,65	201,86	226,96	179,45
Differenz der Preise	weniger 15,04 %	weniger 16,24 %	mehr 5,37 %	mehr 5,52 %	weniger 5,03 %	weniger 8,30 %	weniger 8,84 %	weniger 8,77 %	mehr 31,68 %	weniger 4,22 %	mehr 5,45 %	mehr 0,87 %	mehr 13,12 %

[1] Bis 1870 2100 Pfund.

Es kosteten 1000 Kilo[1] Weizen für den April—Mai-Termin.

(Bis 1874 Thaler, dann Mark.)

am	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877
1. September	64,50	73,50	65,00	68,50	73,50	73,94	78,50	86,13	198,50	222,50	203,25	212,00
10.	67,00	78,75	63,62	66,96	—	78,38	79,42	86,63	191,50	217,50	206,50	213,67
20.	70,25	79,50	64,00	65,25	72,50	76,75	82,00	86,58	191,50	210,25	208,00	214,25
1. Oktober	70,00	89,00	62,50	63,75	70,25	80,56	83,38	85,50	190,00	215,50	209,00	209,17
10.	71,37	90,25	62,00	61,50	71,38	81,50	81,83	85,25	183,50	213,00	211,75	210,00
20.	75,88	87,50	62,00	63,79	72,13	81,75	81,00	85,38	185,00	213,25	218,17	207,67
1. November	74,63	90,75	62,00	61,50	74,25	80,00	80,58	85,75	183,25	210,50	215,50	208,00
durchschnittlich	70,52	84,18	63,02	64,46	72,34	78,98	80,96	85,89	189,04	214,64	210,31	210,68

am	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878
1. April	77,37	93,75	63,50	57,88	78,88	76,75	85,50	85,38	181,00	200,00	222,00	213,75
10.	81,58	93,50	62,13	58,38	79,63	79,13	86,96	85,69	183,00	198,25	231,33	212,50
20.	81,63	92,13	60,58	62,00	78,00	81,29	88,63	89,38	184,50	201,00	245,50	216,67
1. Mai	84,63	90,00	60,88	64,75	78,71	82,88	89,75	88,75	189,25	199,75	263,25	—
10.	89,13	86,37	61,25	67,00	79,25	88,25	91,50	88,92	190,00	205,75	269,00	218,50
20.	88,75	86,00	60,00	64,25	82,13	86,50	88,50	90,88	189,50	217,00	263,25	215,00
31.	90,88	75,00	62,75	67,50	81,88	96,00	89,67	93,25	187,50	218,50	257,50	212,00
durchschnittlich	84,85	88,11	61,58	63,11	79,78	84,40	88,64	88,89	186,39	205,75	250,26	214,74
Differenz der Preise	weniger 16,90 %	weniger 4,46 %	mehr 2,34 %	mehr 2,14 %	weniger 9,33 %	weniger 6,42 %	weniger 8,66 %	weniger 3,37 %	mehr 1,42 %	mehr 4,32 %	weniger 15,96 %	weniger 1,89 %

[1] Bis 1870 2100 Pfund.

Es kosteten 1000 Kilo Weizen für den September—Oktober-Termin.

(Mark.)

am	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
1. Mai	189,25	198,25	207,25	208,00	194,38	176,58	187,50	161,08	166,88	177,33	185,13	187,08
10. "	199,00	199,00	210,00	204,50	196,00	174,58	184,75	162,13	172,00	179,20	186,00	188,00
20. "	193,75	200,38	209,00	203,83	193,38	175,38	181,00	157,75	171,31	179,33	182,83	182,88
1. Juni	195,83	203,67	210,75	195,92	196,75	175,38	166,50	153,13	173,00	175,13	177,25	182,67
10. "	194,33	204,83	213,42	198,33	196,31	176,75	176,63	148,42	173,83	170,38	180,63	181,73
20. "	190,25	199,50	214,75	201,75	193,13	177,88	176,13	150,90	168,75	165,92	181,75	180,38
1. Juli	190,50	193,75	213,25	198,25	190,50	174,92	168,67	148,75	162,25	168,42	185,75	181,33
durchschnittlich	193,27	199,91	211,20	201,51	194,35	175,92	177,31	154,59	169,72	173,67	182,76	183,35

am	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
1. September	200,50	197,75	231,50	180,33	190,38	145,13	154,00	157,08	150,42	181,63	189,50	190,63
10. "	202,25	200,75	230,83	175,92	190,00	147,00	153,50	151,25	—	191,67	188,88	187,83
20.	208,83	203,75	234,00	174,50	183,38	148,50	—	—	—	180,67	188,50	190,88
1. Oktober	215,25	212,50	239,50	169,13	179,00	149,38	153,88	—	146,67	184,08	187,50	190,92
10. "	—	221,83	233,50	175,25	179,38	148,00	161,31	—	—	187,38	186,50	187,06
20.	—	209,00	231,50	180,75	—	149,00	159,58	148,58	—	—	183,75	195,25
31. "	227,50	211,50	231,50	198,83	174,75	150,75	156,50	149,25	158,50	190,00	183,25	198,50
durchschnittlich	210,87	208,15	233,19	179,24	182,82	148,25	156,46	151,54	151,86	185,91	186,84	191,58
Differenz der Preise	weniger 8,35 %	weniger 3,96 %	weniger 9,43 %	mehr 12,42 %	mehr 6,31 %	mehr 18,66 %	mehr 13,33 %	mehr 2,01 %	mehr 11,76 %	weniger 6,58 %	weniger 2,18 %	weniger 4,30 %

Es kosteten 1000 Kilo Weizen für den April—Mai-Termin.

(Mark.)

am	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
1. September	195,13	214,00	195,25	225,33	184,67	202,25	158,00	166,92	167,67	164,17	—	196,50
10. "	188,25	215,00	195,25	226,08	178,00	203,00	158,83	166,50	162,42	—	—	195,00
20. "	185,00	222,50	203,00	227,25	175,00	196,25	159,50	165,83	162,25	159,00	—	193,88
1. Oktober	179,25	228,33	209,50	230,25	171,50	193,50	160,25	167,13	159,88	157,67	199,50	194,38
10. "	177,00	235,75	219,25	224,00	172,75	190,83	159,50	170,25	159,50	159,88	205,92	196,13
20. "	178,75	243,00	212,83	224,50	174,50	185,13	159,25	167,13	158,25	162,38	207,42	191,63
1. November	183,50	240,00	215,50	223,33	173,25	186,00	161,00	164,70	157,42	168,38	208,25	190,42
durchschnittlich	183,84	228,37	207,23	225,82	175,67	193,85	159,48	166,92	161,06	161,91	205,27	193,99

am	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
1. April	175,50	216,31	213,17	225,58	187,25	165,58	165,13	156,38	167,00	164,08	188,83	196,25
10. "	181,00	216,75	215,00	227,38	189,17	167,25	171,00	153,58	170,88	172,58	184,00	195,00
20. "	180,00	214,00	221,75	229,38	192,00	166,50	173,75	154,50	172,13	172,50	184,25	195,75
1. Mai	185,83	216,25	222,25	230,50	191,25	169,75	180,38	153,00	176,30	—	—	198,50
10. "	195,75	221,25	223,88	229,50	—	168,75	176,00	152,50	181,17	176,00	188,13	203,75
20. "	—	223,25	225,75	227,50	197,00	170,31	174,50	151,75	185,00	–	184,44	201,92
31. "	196,00	224,75	228,50	228,50	199,25	169,25	171,75	149,00	187,50	173,00	178,50	199,50
durchschnittlich	185,68	218,94	221,47	228,33	192,65	168,20	173,22	152,96	177,14	171,63	184,69	198,67
Differenz der Preise	weniger 0,99 %	mehr 4,31 %	weniger 6,43 %	weniger 1,09 %	weniger 8,81 %	mehr 15,25 %	weniger 7,93 %	mehr 9,13 %	weniger 9,07 %	weniger 5,66 %	mehr 11,14 %	weniger 2,36 %

Betrachten wir zunächst die Preisdifferenzen im Roggenhandel von 1850—1890, indem wir die in den oben citierten Arbeiten von G. Cohn angegebenen Zahlen mit benutzen. Die Abweichung des durchschnittlichen Lieferungspreises von dem im Lieferungstermine wirklich eingetretenen Durchschnittspreise in den einzelnen Jahren zeigt folgende Tabelle an:

Tabelle der Irrtümer der Spekulation (%).

Von 1850—1860.

		1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860
April—Mai-Termin	mehr	—	24,20	—	—	—	—	15,87	16,67	30,00	11,04	—
	weniger	—	—	3,63	5,26	8,82	—	—	—	—	—	15,00
Sept.—Okt.-Termin	mehr	—	—	—	—	—	—	16,83	11,90	—	—	—
	weniger	14,70	23,53	13,81	25,48	0,81	24,10	—	—	4,00	7,06	3,47

Von 1861—1870.

		1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870
April—Mai-Termin	mehr	2,17	2,00	2,22	9,00	—	13,18	—	—	0,00	0,53
	weniger	—	—	—	—	4,05	—	20,58	2,34	0,00	—
Sept.—Okt.-Termin	mehr	—	—	28,00	20,90	—	—	—	—	2,01	5,58
	weniger	9,66	4 48	—	—	4,47	14,43	20,00	4,46	—	—

Von 1871—1880.

		1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880
April—Mai-Termin	mehr	—	0,90	—	3,30	—	—	—	—	1,29	—
	weniger	1,94	—	0,90	—	5,00	0,50	5,88	1,55	—	12,90
Sept.—Okt.-Termin	mehr	—	—	—	15,70	—	4,78	16,16	15,64	—	—
	weniger	5,40	0,90	8,70	—	0,75	—	—	—	10,99	19,11

Von 1881—1890.

		1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
April—Mai-Termin	mehr	—	9,23	—	7,66	—	6,67	6,05	—	15,19	1,30
	weniger	9,07	—	5,39	—	7,78	—	—	1,38	—	—
Sept.—Okt.-Termin	mehr	—	3,10	1,73	4,55	13,62	5,85	15,45	—	—	—
	weniger	5,67	—	—	—	—	—	—	15,78	8,68	13,88

Wir ersehen aus derselben, daß der ganze Zeitraum von 1850 bis 1890 80 Spekulationsperioden umfaßt, von denen ein Fall (1869) gar keinen Irrtum zeigte,

43 Fälle den Irrtum — 8,75 Prozent
36 " " " + 9,98 "

hatten. Der Durchschnittsirrtum war ± 9,20 Prozent.

Machen wir jetzt zwei Gruppen, indem wir die Jahre 1850 bis 1870 und 1871—1890 zusammenfassen, so ist der durchschnittliche Irrtum der ersten Periode ± 11,16 Prozent, der der letzteren ± 7,23 Prozent;

die erste Periode zeigt 22 Fälle mit dem Irrtum — 10,64 Prozent
die zweite dagegen 21 " " — 6,77
die erste Periode hat 17 " " + 12,48
die zweite dagegen 19 " " + 7,75

Fassen wir nunmehr die einzelnen Decennien ins Auge, so ergiebt

1850—1860 den Irrtum ± 13,81 Prozent
1861—1870 " " ± 8,50
1871—1880 " " ± 6,56
1881—1890 " " ± 7,90

Während also bis 1880 eine Abnahme des durchschnittlichen Irrtums wahrzunehmen ist, bemerken wir im letzten Zeitraume eine Zunahme desselben. Werfen wir jetzt einen Blick auf die Tabellen Seite 224 und 225, so sehen wir, daß von dem Jahre 1885 an Unregelmäßigkeiten in der Spekulation vorkommen, welche sich durch das Fehlen der Notierungen kundgeben.

Scheiden wir daher den letzten Zeitraum in die Gruppen 1881 bis 1884 und 1885 bis 1890, so erhalten wir für die erste Periode den Irrtum ± 5,80 Prozent, für die zweite dagegen ± 9,30 Prozent. Es ergiebt sich demnach für Roggen, daß von 1850—1884 eine Abnahme des durchschnittlichen Irrtums stattgehabt hat, von 1885 an eine Zunahme zu bemerken ist.

Welches die Ursachen derselben sind, mit Sicherheit festzustellen, würde eine besondere Arbeit erfordern, es genügt hier die Vermutung auszusprechen, daß einen Teil der Schuld wohl die verschiedenen Beunruhigungen der Spekulation durch politische Maßregeln, welche gerade in dem letzten Zeitraume stattfanden, tragen, so die Schlußscheinsteuer vom 1. Oktober 1885, deren Einführung zur Folge hatte, daß die Produktenmaklerbank, die bis dahin der Vermittler für den großen Verkehr gewesen war, liquidierte[1], die Erhöhung der Getreidezölle 1885 20. Februar auf 3 Mark, 1887 26. November auf 5 Mark für 100 Kilo Weizen und Roggen; welche Folge z. B. die zwangsweise Erhöhung des Minimalgewichtes von 1889 hatte, konnte man gerade in diesem Sommer beobachten.

Was schließlich die Größe der einzelnen Irrtümer betrifft, so ist das Maximum

1850—1860 + 30,00 Prozent
1861—1870 + 28,00
1871—1880 — 19,11
1881—1890 — 15,78 ,

unter dem durchschnittlichen Irrtum des ganzen Zeitraumes bleiben

[1] L. Francke, Acht Jahre deutschen Getreidehandels 1878—85. Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus, 1886.

1850—1860 7 Fälle, 1861—1870 13 Fälle, 1871—1880 14 Fälle, 1881—1890 14 Fälle: im ganzen also 48 von 80 Fällen. Abgesehen von dem allgemeinen Sinken des Irrtums haben also auch die Ausschreitungen der Spekulation engere Grenzen erhalten.

Wenden wir uns nun der Betrachtung der Irrtumsdifferenzen im Weizenhandel zu, so ersehen wir aus den Tabellen, daß wir 49 Spekulationsperioden haben, welche den durchschnittlichen Irrtum + 7,90 Prozent ergeben,

29 haben die Irrtumsdifferenz — 7,26 Prozent
20 " " " + 8,83 "

Vergleichen wir die erste Zeithälfte mit der zweiten, so hat die Spekulation sich 1866—1878 geirrt um ± 8,23 Prozent, davon in 15 Fällen um — 8,9 %; in 10 Fällen um + 7,22 %; 1879—1890 geirrt um ± 7,56 %, davon in 14 Fällen um — 5,51 %; in 10 Fällen um + 10,43 %; das Maximum 1866—1878 war + 31,68 %, 1879—1890 + 18,66 %.

Ja selbst wenn wir noch kleinere Gruppen machen, läßt sich die Abnahme der Irrtumsdifferenz wahrnehmen:

1866—1872 war der Irrtum	± 8,15 %	— 10,06 %	+ 3,84 %
1873—1878 " "	± 8,31 "	— 7,14 "	+ 9,48 "
1879—1884 " "	± 8,00 "	— 5,58 "	+ 11,39 "
1885—1890 " "	± 7,12 "	— 5,44 "	+ 9,47 "

Auch im Weizenhandel sind Unregelmäßigkeiten zu verzeichnen. Es liegt, wie schon oben erwähnt, außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, auf die Ursachen derselben einzugehen, doch will ich ein bezeichnendes Beispiel herausheben. Aus den Tabellen ersieht man, daß Störungen im Jahre 1878 vorhanden waren. Hören wir, was E. Meyer in seinem statistischen Berichte über den Getreidehandel von diesem Jahre sagt[1].

Nachdem im Anfang des Jahres der russisch-türkische Krieg seinen Einfluß ausgeübt hatte, hatte sich an den zu Berlin geschlossenen Frieden die Hoffnung eines lebhaften Wiederaufschwunges des bis dahin gelähmten Geschäftslebens geknüpft.

„Die nach der Ernte sich herausstellende Gleichartigkeit derselben, bezüglich der gewonnenen Quantitäten, lähmte jedoch den inländischen Handel, und da Amerika und Rußland in der Hauptsache den Bedarf Frankreichs befriedigten, erfüllte sich jene frohe Hoffnung um so weniger, als gleichzeitig die Schutzzollagitation auch für Getreide und die zur Zeit noch vorherrschende Ungewißheit der deutschen Handelspolitik Veranlassung zu einer Unternehmungsunlust wurden, welche die Warenbewegung in nahezu vollständiges Stocken brachte. Trotz stark gewichener Preise wagte niemand seine Kapitalien in sonst gewohnter Weise dem Getreidehandel zuzuwenden, in Voraussicht von unberechenbaren Störungen und Wertverminderungen durch den Zoll selbst. Der Getreidehandel vermag nun einmal nur in

[1] Bericht über den Weizen-, Roggen- und Spiritushandel in Berlin u. s. w. 1857—81, erstattet von Emil Meyer. Berlin 1882.

fesselloseſter Bewegung überhaupt zu gedeihen und die ihm im Wirtſchaftsleben zufallende Rolle des Ausgleichs von Überfluß und Mangel zu erfüllen!" —

Wenn wir nunmehr die gewonnenen Ergebniſſe zuſammenfaſſen, ſo kommen wir zu demſelben Urteile, welches bereits G. Cohn fällte, daß nämlich das Inſtitut des Termingeſchäftes für den Berliner Kornhandel ſeine oben gekennzeichnete Aufgabe leidlich erfüllt — trotz mancher dabei beteiligter Perſonen —, und daß im Laufe der Zeit ein Fortſchritt in der Herſtellung des rechten Preiſes eingetreten iſt; es iſt zu wünſchen und zu hoffen, daß die weitere Entwicklung in derſelben Richtung fortſchreitet.

Wenn ich zum Schluſſe die Preisſchwankungen, welche die Preiſe des Terminhandels aufweiſen, mit denen früherer Zeiten vergleiche, ſoweit ein derartiger Vergleich überhaupt möglich iſt, ſo habe ich ſelbſtredend nicht die Abſicht, daraus Folgerungen für die Beſchaffenheit des Terminhandels abzuleiten, ſondern will nur auf die Erſcheinung hinweiſen, die ſich ſo oft auf allen Gebieten wahrnehmen läßt, daß nicht die objektive Größe von Mißſtänden, die wir beklagen, angewachſen iſt, ſondern unſer ſubjektives Empfinden derſelben an Lebhaftigkeit gewonnen hat.

Ich beſchränke mich darauf, Preisangaben des 17. und 18. Jahrhunderts zu benutzen, für das 17. Jahrhundert Preiſe aus Berlin[1] und Erfurt[2], für das 18. Jahrhundert, wo die Quelle für Berlin verſagt, Preiſe aus Hannover[3] und Erfurt[2].

Die Preiſe für Hannover und Erfurt ſind monatliche Durchſchnittspreiſe; es wurden daher die Durchſchnitte der April- und Maipreiſe, September- und Oktoberpreiſe gebildet und mit den im Terminhandel eingetretenen Durchſchnittspreiſen des Roggens (ſeit 1861, da vorher nach Scheffeln geſchloſſen wurde) und Weizens verglichen. Bei den Berliner Preiſen wurde, wo es ging, ebenſo verfahren, ſonſt die nächſten Monate in Rechnung gezogen. Das Reſultat iſt demnach folgendes:

Die Roggenpreiſe waren

Preis in	1861—1890 Berlin	1720—1749 Hannover	1720—1749 Erfurt	1651—1680 Erfurt	1624—1653 Berlin
niedrigſter	100,50 Mark April—Mai 1864	13½ mgr. April—Mai 1744	7⅝ Louisd. Sept.—Okt. 1732	2½ Silbergr. April—Mai 1658	11¼ Silbergroſchen April 1633
höchſter	207,34 Mark April—Mai 1881	1 thl. 4 mgr. — 40 mgr. Sept.—Okt. 1740	18¼ Louisd. Sept.—Okt. 1746	11½ Silbergr. Sept.—Okt. 1651	55 Silbergroſchen April 1638
Verhältnis	100 : 205	100 : 300	100 : 239	100 : 580	100 : 489

[1] Dieterici, Mitteilungen des Statiſtiſchen Bureaus in Berlin, Jahrgang 6, 1853, S. 85 ff.

[2] Gottfr. Erich Roſenthal, Geſchichte des Erfurtiſchen Getreidepreiſes von 1651–1775, Erfurt 1784.

[3] Johann Friedrich Unger, Von der Ordnung der Fruchtpreiſe, 1752 S. 244 ff.

Im Juli 1625 schwankt der Preis von Berlin von 55 Silbergroschen in der Zeit vom 9. bis 22., bis $23^{30}/_{12}$ am 22. Juli, also das Verhältnis des niedrigsten Preises zum höchsten wie 100 : 230. Ähnliche Schwankungen innerhalb kurzer Zeit sind noch öfters im 17. Jahrhundert zu verzeichnen.

Die Weizenpreise waren:

Preis in	1866—1890 Berlin	1725—1749 Hannover	1725—1749 Erfurt	1651—1675 Erfurt	1624—1649 Berlin
niedrigster	148,25 Mark Sept.—Okt. 1884	20 mgr. Sept.—Okt. 1728	$11^{3}/_{8}$ Louisd. April—Mai 1739	$33^{3}/_{8}$ Silberg. April—Mai 1658	25 Silbergroschen Sept. 1636
höchster	266,67 Mark April—Mai 1874	1 thl. 25 mgr. = 61 mgr. Sept.—Okt. 1740	22 Louisd. Sept.—Okt. 1740	$16^{1}/_{2}$ Silberg. Sept. Okt. 1651	$82^{1}/_{2}$ Silbergroschen März 1639
Verhältnis	100 : 180	100 : 305	100 : 195	100 : 490	100 : 330

Vom April-Mai 1739 bis zum September-Oktober 1740 schwankt also der Weizenpreis in Erfurt von 100 : 195. Dabei ist für die Erfurter Preise der Periode 1725—1749 zu bemerken, daß die geringe Abweichung von den Verhältnissen dieses Jahrhunderts darin ihre Ursache hat, daß nach den Angaben Rosenthals in diesem ganzen Zeitraume weder besonders wohlfeile noch besonders teure Jahre vorgekommen sind.

In ähnlicher Weise habe ich die Schwankungen der Preise für einige Perioden von Termin zu Termin verfolgt, also von Frühjahr zu Herbst, Herbst zu Frühjahr; ich will nicht mit Zahlen ermüden, denn auch hier ist das Resultat dasselbe, daß nämlich die Schwankungen der früheren Jahrhunderte bedeutend stärker waren als jetzt.

Giebt es denn kein Mittel, sie gänzlich aufzuheben? Darauf antwortet uns die Geschichte folgendermaßen: Seit dem Capitularium „De stabili pretio annonae, tum privatae tum publicae" Karls des Großen[1] ist mehr als ein Jahrtausend dahingegangen, gleich ihm haben die Staatsmänner aller Zeiten und Länder die verschiedensten Mittel versucht, einen Preis des Getreides zu schaffen, so niedrig, daß er dem Stadtvolk gefiele, und doch so hoch, daß er dem Landmann recht sei, befreit von den argen Schwankungen nach oben und unten: sie haben das Problem nicht lösen können und es wird niemals gelöst werden, weil es unlösbar ist.

Denn nur so lange kann man hoffen, einen festen Preis des Getreides zu schaffen, so lange man die Ursache der Schwankungen sucht in der bösen Kunst von Zauberern und Dämonen, der arglistigen Verabredung von Kornwucherern und dem wilden Treiben der Spekulanten.

Gewiß können in Ausnahmefällen Menschen durch „böse Künste"

[1] Stephanus Baluzius, Capitularia regum Francorum I 266.

den Preis beeinflussen, doch erlahmt ihre Kraft, wenn sie zu lange gegen die naturgemäße Gestaltung der Preise anzukämpfen trachten.

Denn so lange noch Wind und Wetter wechseln, und so lange noch Menschen leben, deren Hauptnahrungsmittel das Korn ist und so lange Menschen noch soviel Selbstliebe besitzen, erst den eigenen Hunger stillen zu wollen, ehe sie an andere denken, so lange noch wird man schweigen müssen „de stabili pretio annonae". Das aber darf man mit froher Zuversicht hoffen, daß gewaltige Preisschwankungen, welche man zu vergleichen hat „to gales and hurricanes in the physical world, causing wreck and ruin to the property exposed to their violence" [1], immer seltener auftreten werden, und zwar gerade durch die Mitwirkung eines stets gewandter werdenden Terminhandels, und daß nur Schwankungen innerhalb mäßiger Grenzen vorkommen werden, welche so harmlos sind „as the waves which are caused by slight and varying breezes" [2].

Litteratur des Warenterminhandels.

Der Jugend des Warenterminhandels entsprechend, ist die Speciallitteratur über denselben erst in den letzten Jahren entstanden.

1. Schriften über den Warenterminhandel im allgemeinen.

C. J. Fuchs, Der Warenterminhandel, seine Technik und volkswirtschaftliche Bedeutung (Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung u. s. w. von Schmoller, 1891, Heft 1).

Dr. jur. Ed. Jacobson, Terminhandel in Waren. Dissert. an der Universität zu Leiden 1889, aus dem Holländischen übersetzt von Franz Stapff.

Olivier Senn, Etude sur les marchés à terme en marchandises et leur liquidation, Paris 1888 (bei Ed. Jacobson citiert).

E. T. Der Kreuzzug wider den Terminhandel. Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 85/86. Berlin 1889.

Der Terminhandel. Sonderabdruck aus der Hamburgischen Börsenhalle, Hamburg 1889 (bei C. J. Fuchs citiert).

2. Schriften über den Getreideterminhandel.

David Kohn, Der Getreideterminhandel. Leipzig 1891.

A. C. Stevens, „Futures in the Wheat Market", in The Quarterly Journal of Economics, Boston, Oktober 1887.

3. Schriften über den Kaffeeterminhandel.

A. Bayerdörffer, Der Kaffeeterminhandel (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Heft 5 u. 6, 1891).

S. B. Zeverijn, „Termijnhandel in Koffie" in „de Economist", März 1888 (bei Ed. Jacobson citiert).

Göttingen, Juli 1891.

[1] und [2] Tooke, A history of Prices 1857, V 84.

Der Maximalarbeitstag in technisch-beruflicher Beleuchtung.

Von

Dr. Hermann Losch.

Die einzige Stelle in der neuen, vom Deutschen Reichstag am 8. Mai 1891 endgültig abgeschlossenen Gewerbeordnung, welche auf den Maximalarbeitstag für erwachsene männliche Arbeiter Bezug nimmt (§ 120 e Absatz 3), hat folgenden Wortlaut:

„Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden."

Während die Kommissionsbeschlüsse wie diejenigen des Plenums in zweiter Beratung an dem Wortlaute des Regierungsentwurfes gar nichts geändert hatten, bezeichnet auch diese endgültige, durch Hartmann und Genossen beantragte Fassung lediglich eine redaktionelle Änderung des ursprünglichen Textes, indem nur die Worte „Beginn und Ende", sowie der weitere Zusatz „und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen" hinzugefügt worden sind.

Dagegen wurde von der Majorität des Deutschen Reichstags der socialdemokratische Antrag auf gesetzliche Einführung des Maximalarbeitstages, der durch einen neuen § 136 a in die Gewerbeordnung eingefügt werden sollte, abgelehnt. Dieser § 136 a hatte in dem Antrage Auer und Genossen (Nr. 216 der Drucksachen, Ziffer 26) folgenden Wortlaut:

§ 136 a. „In Gewerbebetrieben, welche unter dies Gesetz fallen, darf die Arbeitszeit für alle über 14 Jahre alten Arbeiter vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an täglich höchstens 10 Stunden betragen.

„Vom 1. Januar 1894 an wird die höchstzulässige Arbeitszeit auf täglich 9, vom 1. Januar 1898 an auf 8 Stunden herabgesetzt. Bei Arbeiten unter Tag (in Bergwerken, Salinen u. s. w.) oder in Betrieben, in denen ununterbrochen Tag- und Nachtarbeit stattfindet, darf die tägliche Arbeitsschicht 8 Stunden nicht überschreiten; bei Arbeiten unter Tag ist hierbei die Zeitdauer der Ein- und Ausfahrt in die Arbeitszeit einzurechnen.

„Kürzere Arbeitsschichten sind der freien Verabredung beider vertragschließenden Teile überlassen."

Der preußische Handelsminister und Bevollmächtigte zum Bundesrat, v. Berlepsch, hatte gleich bei der ersten Beratung der Novelle am 20. Mai 1890 erklärt: „Der Maximalarbeitstag ist meines Erachtens ein völlig diskutierbarer Gegenstand, und ich meine, auch am gestrigen Tage von einem unserer bedeutendsten Arbeitgeber gehört zu haben, daß er auf demselben Standpunkt steht. In Deutschland besteht nicht die Auffassung, daß die Regelung der Arbeitsverhältnisse des erwachsenen männlichen Arbeiters *prinzipiell* ausgeschlossen sei!" Damit war von seiten der Regierung *offiziell* die Geneigtheit ausgesprochen, für *einzelne Berufsgebiete* einen bestimmten Maximalarbeitstag zu verabreden, und als solche Berufsgebiete hat ebenfalls der preußische Handelsminister (an bezügliche Ausführungen Röpickes sich anschließend), am 8. April 1891 die *Bäckerei*, *Müllerei*, das *Baugewerbe* und die *Sägewerke* bezeichnet. Er selbst fügte von sich aus noch die *Schank-*, *Verkehrs-* und *Handelsgewerbe* hinzu und fuhr fort: „Für diese Gewerbe würde der Bundesrat augenblicklich noch nicht in der Lage sein, die entsprechenden Vorschriften zu erlassen. Ich habe mir aber bereits gestattet, meine Bereitwilligkeit dahin auszusprechen, für den Erlaß solcher Vorschriften für diese Gewerbe in einer specialisierten Gesetzgebung zu wirken." Später hat der Abgeordnete Freiherr von Stumm am 17. April 1891 noch ein Specialgesetz für die *Textil-Industrie* bezw. für diejenigen Industriezweige in Anregung gebracht, deren Arbeiter überhaupt einen Vorteil aus dem 11stündigen — den v. Stumm zunächst ins Auge faßt — Arbeitstag ziehen können.

Bekannt sind in Fachkreisen die jüngsten Bemühungen, speciell in der *Textilindustrie* zu einem 11stündigen Maximalarbeitstag zu gelangen. Es geschahen in dieser Richtung Schritte seitens der Augsburger und württembergischen Industriellen und auch die beiden Fabrikinspektoren v. Diefenbach (Württemberg) und Wörishoffer (Baden) gingen in der Angelegenheit untersuchend vor. Man lese darüber die beiden Berichte für 1889, den württembergischen S. 14 ff., den badischen S. 23 ff. nach, wo das Ergebnis dieser Bemühungen, das in jeder Beziehung für *freiwillige* derartige Bestrebungen charakteristisch ist, mitgeteilt wird.

Da die im Reichstage besonders anläßlich der Beratung des sozialdemokratischen oben erwähnten Antrages am 16. und 17. April 1891 gepflogene Erörterung keineswegs die *Sache*, die

hier in Frage steht, erschöpft, sondern vielfach in parteipolitischen und sonstigen Abschweifungen versandet, so erscheint es nötig, die bei Freund und Feind des Maximaltages vielfach im Schwange gehenden seichteren und verworrenen Vorstellungen an der Hand des Thatsachenmaterials zu prüfen. Die große Gefahr bei Erörterung der Maximalarbeitstagsfrage ist immer die, daß man sich in hygienischen, socialpädagogischen, socialpolitischen, historischen und sittlichen Perspektiven und frommen Wünschen ergeht und in ihnen sich verliert, statt zunächst ganz streng bei dem rein thatsächlich-wirtschaftlichen Sachverhalt in den Berufen selbst stehen zu bleiben und von hier aus unter Berücksichtigung sämtlicher mit meßbarer Genauigkeit eintretenden Folgen über etwaige gesetzgeberische Maßnahmen sich ein Urteil zu bilden.

Von dem völlig sinnlosen Verlangen nach einem allgemeinen, für alle Gewerbe gleich zu bemessenden Normal- bezw. Maximalarbeitstag, das auch die Socialdemokratie nicht stellt, ist hier nicht erst zu reden. Es handelt sich bei allen ernsthaften Besprechungen lediglich um die gesetzliche Festlegung einer obersten Grenze, über welche hinaus nicht gearbeitet werden darf. Die Vertreter der Socialdemokratie werden nicht müde, gerade die Vorwürfe, welche aus einer falschen Auffassung des Begriffes „Maximalarbeitstag" fließen, zurückzuweisen.

Sobald feststeht, daß es Berufe giebt, in denen jetzt schon ohne gesetzliche Beeinflussung regelmäßig weniger als 10 Stunden gearbeitet wird, und ferner, daß es Berufe giebt, für die der Natur der Arbeit entsprechend ein 10stündiges Verweilen im Berufe noch gar keine besondere Anstrengung bedeutet — vergl. die von Stumm angeführten „Portiers", verglichen mit Hochofenarbeitern —, ebensobald legt es sich von selbst nahe, daß nur ein beruflich abgegrenzter Maximalarbeitstag oder vielmehr verschiedene beruflich und jahreszeitlich abgegrenzte Maximalarbeitszeiten für die verschiedenen Gewerbe in Betracht kommen können, ganz so, wie die Gewerbeordnung dies in Aussicht nimmt und dem Ermessen des Bundesrats anheimstellt. Daß dann die verschiedenartigen Maximalarbeitszeiten 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, ja sogar 12 Stunden dauern könnten, je nach der Natur der betreffenden Arbeit, ist selbstverständlich. Es wäre auch unbegreiflich, wollte man dem Schäferknecht oder dem Gallerieaufseher dieselbe Arbeitszeit zumessen wie etwa dem in Gluthitze arbeitenden Stahlschmelzer.

Damit spitzt sich die Maximaltagsfrage ganz anders zu, als gewöhnlich auch im socialdemokratischen Lager, wo übrigens die denkbar größten Widersprüche nebeneinander ihr Wesen treiben, angenommen wird. Nicht die Zeitdauer an sich ist der Kernpunkt der Sache, sondern eine je nach dem Berufe zu bemessende Zeitdauer.

Der preußische Minister von Bötticher hatte völlig recht, als er gelegentlich am 20. März 1889 im Reichstage diesen Stoff streifte, auszurufen: „Ich bin erstaunt darüber, daß der Gedanke, der vor

2 Jahren mehrfach in der Debatte hervorgetreten ist, der auch in den Jahresberichten der Fabrikinspektoren mehrfach hervortritt, daß der Gedanke einer Anlehnung dieser ganzen Frage an die Berufsgenossenschaften heute nicht weiter erörtert ist. Ich will nicht sagen, daß die Berufsgenossenschaft selbst die Ermächtigung haben sollte, die Arbeitszeit nun ihrerseits festzusetzen, aber daß wenigstens die Berufsgenossenschaften seitens des Bundesrats gehört würden und dann vielleicht der Bundesrat die betreffenden Festsetzungen machen könnte!"

Es steht unzweifelhaft fest, daß Festsetzungen über die Dauer der Arbeitszeiten zunächst in ihren Einwirkungen je auf bestimmte Berufsgebiete hin untersucht werden müßten, und alle Beweisführungen für und gegen einen Maximaltag von gewisser Dauer müssen von hier ihren Ausgang nehmen. Ist man sich hierüber erst einmal vollkommen klar geworden, dann wird man sich auch vorläufig aller allgemeinen Vermutungen, Folgerungen, Behauptungen ꝛc., die an die eventuelle Einführung eines 10, 9, 8stündigen Normalarbeitstages so leichthin geknüpft zu werden pflegen, absichtlich und vorsichtig entschlagen, weil sie sich ohne bestimmte Anhaltspunkte ins Vage verlieren und daher nicht durchschlagend beweiskräftig sein können. Dagegen wird sich der Blick sofort auf einzelne, besonders in die Augen springende Berufszweige richten, für welche eine Beschränkung der Arbeitszeit jetzt schon vorliegt oder angebracht erscheint. Man wünscht zu wissen, wie es gegenwärtig, ohne solche Maximalgrenze, thatsächlich mit den Arbeitszeiten bestellt ist, welche charakteristischen Erscheinungen sich nach dieser Richtung hin in allen und in den einzelnen Produktionsgebieten vorfinden [1].

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, einzelne gleichartige, also wirtschaftlich zusammenhängende und daher vergleichbare Berufszweige abzustecken und auf Grund der gegenwärtigen Thatsachen zu erwägen, wie etwa eine allgemeine, gesetz- und gleichmäßige Einschränkung der Arbeitszeit in ihnen wirken würde. Karl Klimsch giebt in seinem vorzüglichen Adreßbuche sämtlicher Buchdruckereien des Deutschen Reiches (Frankfurt a. M., 1890) für den Buchdruckerberuf, in welchem etwa 60 000 Personen beschäftigt sind, entsprechende Unterlagen. Über 4803 von den 6530 Druckereien des Deutschen Reiches, also über 73,5 Prozent der Gesamtzahl liegen Angaben vor.

Nach diesen Aufzeichnungen haben von den Druckereien:

483	oder 10	Prozent	weniger als 10 Stunden Arbeitszeit,
2258	= 47	=	10 Stunden,
1992	= 41,4	=	mehr als 10 Stunden,
70	= 1,4	=	verschieden.

Verteilt man diese zuverlässigen Angaben auf drei Klassen von Betrieben nach der Größe der Städte geordnet, also solche in Städten

[1] Die ausgezeichnete Studie von Dr. Schuler „Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion", Arch. f. soz. Ges. 1891, ist dem Verfasser erst nach Niederschrift dieses Aufsatzes bekannt geworden.

1. von mehr als 100 000 Einwohnern,
2. = 20 000 bis 100 000 =
3. = unter 20 000 Einwohnern,

so zeigt sich schon eine merkwürdige Mannigfaltigkeit der thatsächlichen Arbeitszeitbedingungen. Es arbeiten in:

1. Städten von über 100 000 Einwohnern:

1567 { 304 oder 19,4 % weniger als 10 Stunden,
821 = 52,4 = 10 Stunden,
420 = 26,8 = mehr als 10 Stunden,
22 = 1,4 = verschieden.

2. Städten von 20 000 bis 100 000 Einwohnern:

1072 { 73 oder 6,8 % weniger als 10 Stunden,
548 = 51,1 = 10 Stunden,
433 = 40,4 = mehr als 10 Stunden,
18 = 1,7 = verschieden.

3. Städten unter 20 000 Einwohner:

2164 { 106 oder 4,9 % weniger als 10 Stunden,
889 = 41 = 10 Stunden,
1139 = 52,6 = mehr als 10 Stunden,
30 = 1,4 = verschieden.

Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit im Buchdruckergewerbe Deutschlands beträgt also nach Klimsch, der besten bis jetzt vorhandenen Quelle, **10,247 Stunden.** Rechnet man dieselbe nach großen, mittleren und kleineren Städten aus, so ergeben sich nach folgende Arbeitszeiten:

1. in großen Städten: 10,005 Stunden
2. = mittleren = 10,252
3. = kleineren = 10,469

Hiebei ist zu bemerken, daß diesen Zahlen eine absolute Genauigkeit nicht zukommt, weil die Arbeitszeit eigentlich nicht nach Betrieben, sondern nach der Zahl der thatsächlich in den Betrieben arbeitenden Personen berechnet werden müßte; doch wirkt diese Fehlerquelle gering und beinahe gleichmäßig. Eine Kombination dieser Zahlen mit den Lohnzahlen, welche (allerdings[1] schon für 1887) aus dem Jahresberichte der Buchdruckerberufsgenossenschaft (herausgegeben 1889) entnommen sind, ergiebt, daß der Durchschnittslohn bei Einschluß der jugendlichen Arbeiter in der VIII. Sektion Brandenburg, bei welcher die Stadt Berlin den Ausschlag giebt, der höchste ist, nämlich 1075,11 Mark. Der niederste Lohn im Durchschnittsbetrage von 632,6 Mark, also volle 40 Prozent niederer, findet sich in Sektion IX Schlesien, Pommern, Ost und Westpreußen, Posen. In dieser schlechtestzahlenden letzteren Sektion kommen durchschnittlich 11,32 Personen je auf einen Betrieb, während in der bestbezahlenden VIII. Sektion im Durchschnitt 19 Personen auf einen Betrieb entfallen, eine Ziffer, die außerdem nur noch von einer einzigen (der VII.,

[1] Diese Zahlen sind für 1887, die von Klimsch für 1889, insofern findet eine kleine, aber unwesentliche Inkongruenz statt.

Sachsen mit Leipzig) erreicht wird. Auch hier ist zu beachten, daß die wirklich bezahlten Löhne nicht genau nachgewiesen werden, daß dagegen die relative Lohnhöhe in demselben Beruf, was hier das wichtigste ist, richtig sein dürfte. Berücksichtigt man dieses Zusammensein verschiedener Thatsachen, so zeigt sich, daß Lohnhöhe, Stadtgröße, Arbeitszeiteinschränkung, Betriebsgröße sich offenbar gegenseitig anziehen. Man beobachtet eine auch sonst, wie wir sofort sehen, zutreffende Erscheinung, daß nämlich *Arbeitszeit* und *Lohnhöhe* in umgekehrtem Verhältnis zueinander zu stehen pflegen, indem dieselben Betriebscentren, welche die niedersten Arbeitszeiten zu haben pflegen, zugleich auch die Höchstlöhne aufweisen. Dies natürlich immer mit denjenigen Ausnahmen, die sich vermöge sonstiger einwirkender Faktoren von selbst verstehen. Während der Prozentsatz derjenigen Buchdrucker, die weniger als 10 Stunden arbeiten, nach der oben gegebenen Zusammenstellung 19,4 Prozent ist in Städten von über 100 000 Einwohner, fällt derselbe mit der Einwohnerzahl auf 6,8 Prozent bezw. 4,9 herunter. Analog steigt der prozentuale Anteil derer, die *mehr* als 10 Stunden arbeiten, mit zunehmender Kleinheit der Städte von 26,8 Prozent auf 40,4 Prozent und 52,6 Prozent. Ähnlich, freilich in anderer arithmetischer Progression würden wohl auch die Lohnsätze fallen, wenn man sie entsprechend und genau aufzumachen im stande wäre, und der „Allgemeine deutsche Buchdruckertarif", gültig vom 1. Oktober 1886 ab und gemeinsam vereinbart von je 12 Prinzipals- und 12 Gehülfenvertretern in der Buchhändlerbörse von Leipzig (17. 20. August 1886), sucht auch dieser Thatsache „gerecht" zu werden, wenn er in § 49 „Lokalzuschläge" fixiert und zwar: Berlin, Hamburg: 20 Prozent; Essen: 15 Prozent; Frankfurt a. M., Leipzig, Dresden: 12,5 Prozent; Breslau, Cassel, Mainz, Wiesbaden, Kiel, Lübeck, Hannover, Braunschweig, Bremen, Baden Baden, Freiburg, Köln, Aachen, Barmen, Bochum, Bonn, Krefeld, Dortmund, Düsseldorf, Hagen, Chemnitz, München, Augsburg, Nürnberg, Stettin, Danzig, Königsberg, Stuttgart: 10 Prozent, und weiter bis herunter zu 5 Prozent.

Man sieht hier deutlich, wie mit verschwindenden Ausnahmen die Größe der Städte bezw. Betriebe maßgebend für die Höhe der Zuschläge geworden ist.

Wenn demgemäß *in der Regel* kurze Arbeitszeit und „Lohnzuschlag" in diesem Berufe zusammengefunden werden, so entsteht die Frage, ob diese beiden Thatsachen selbst in ursächlichem Zusammenhange unter sich stehen, oder aber, ob sie nicht eine gemeinsame Ursache als Quelle haben, von der sie beide gleichmäßig abhängen. Speciell beim Buchdruckergewerbe wird man versucht sein, eine solche gemeinsame Ursache in der *Vereinigung der Buchdrucker* selbst zu erblicken und demgemäß die Einwirkungen auf Lohnhöhe und Arbeitszeit aus dieser abzuleiten suchen.

Bis zu einem gewissen Grade mag es damit seine Richtigkeit haben, insofern, als diese Vereinigung die Arbeitgeber gewisser Gegenden und Etablissements bewog, kürzere Arbeitszeit *wirklich* ein-

zuführen und höhere Löhne wirklich zu bezahlen!. Aber die Möglichkeit einer solchen Zeitverkürzung und Lohnerhöhung mußte immer schon zuvor da sein: wollen wir die eigentliche Ursache erfahren, so müssen wir fragen: warum **können** es die einen, und die anderen nicht? Es liegt nämlich glatt auf der Hand, daß diejenigen Arbeitgeber, welche kürzere Zeit arbeiten lassen als die anderen desselben Zweiges und dabei doch höheren Lohn bezahlen, dies unter gar keinen Umständen thun könnten noch thun würden[1], wenn nicht entsprechende Leistungsfähigkeit und Rentabilität es ihnen gestatten würden! Während also die Organisation der Arbeiter wohl das treibende Motiv für die Erniedrigung der Zeit und die Erhöhung des Lohnes sein kann, muß die leistungsfähigere Betriebsweise als die thatsächlich zu Grunde liegende Realursache schon vorhanden sein, ehe die Organisation jene Erniedrigung bezw. Erhöhung verlangen kann. Dies steht in vollkommenem Einklange mit der anderen Thatsache, daß manche Betriebsinhaber auch im Buchdruckergewerbe von sich aus, ohne Zwang, Lohnerhöhungen und Zeitermäßigung eintreten lassen, wenn diese Inhaber auch immerhin zu den weißen Raben zählen. Es ist für die ganze Beurteilung der eigentlichen Sachlage von hoher Bedeutung, sich bei dieser Gelegenheit klar zu vergegenwärtigen, daß die Vereinsorganisation der Arbeiter immer erst die Folge der Betriebsorganisation ist und sein kann, daß also beide, Organisation der Arbeiter wie Arbeitszeitreduktion mit Lohnsteigerung ihrerseits Folgen, und zwar gemeinsame Folgeerscheinungen einer einheitlichen Ursache sind, nämlich des technisch wirtschaftlichen Betriebsfortschrittes eben in dem bestimmten Berufsgebiete. Wie müßte daher die Einführung eines 10, 9, 8stündigen Arbeitstages bei einer solchen thatsächlichen Lage der Dinge in diesem speciellen Berufe wirken? So ist die Maximaltagsfrage jeweils in den verschiedenen Berufszweigen zu stellen.

Nach Klimsch arbeiten die Buchdrucker je nach Betrieb ꝛc 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 Stunden. Diejenigen Betriebe, welche eine Arbeitszeit unter 10 Stunden haben, würden daher durch eine gesetzliche Abgrenzung der Arbeitsfrist zunächst direkt nicht beeinflußt werden. Auch ist wohl anzunehmen, daß diejenigen Unternehmer, welche jetzt schon thatsächlich eine geringere Arbeitszeit haben, von dem ihnen dann gesetzlich zugesprochenen Recht, die Zeit auf 10 Stunden auszudehnen, keinen Gebrauch machen würden. Dagegen würden nach der oben gemachten Zusammenstellung hauptsächlich die in den kleineren Mittelpunkten gelegenen Druckereien sofort von 10,469 auf 10,000 durchschnittliche tägliche Arbeitszeit herabgedrückt werden. Das macht im Durchschnitt beinahe $^1/_{20}$ der gesamten Produktion und einen bedeutenden Teil des Nettogewinnes aus. Nimmt man bei solchen Betrieben durchschnittlich 6—8 Personen an, so waren dies täglich

[1] Trotz des „Verbandes der Gehülfen": man vergleiche dazu Fr. Zahn, die Organisation der Prinzipale und Gehülfen im deutschen Buchdruckergewerbe. Schr. d. Verf. f. Soc.-Pol. Band 45, bes. S. 449 ff.

0,469 × 7 = 3,403 Stunden Verlust an Arbeitszeit; die Einengung der Arbeitszeit könnte also noch nicht einmal durch Einstellung eines weiteren Arbeiters ausgeglichen werden, dies wäre ohne Verlust nur möglich bei Betrieben, die etwa 20 und mehr Arbeiter beschäftigen. Daß die eingeschränkte Arbeitszeit durch anderweitige Betriebseinrichtung sofort ausgeglichen werden würde, ist unwahrscheinlich, da gerade für die kleineren Betriebe die Neukosten bedeutend wären! Sobald also das Gesetz strenge durchgeführt werden würde, bliebe für eine namhafte Zahl von kleineren Betrieben gar keine andere Folge übrig, als die: daß die thatsächlich jetzt schon geringere Leistungsfähigkeit dieser Betriebe noch um den betreffenden Bruchteil dazu verringert werden würde, der Abstand zwischen ihnen und den jetzt schon wirtschaftlich weit besser arbeitenden größeren Druckereibetrieben würde ein noch größerer. Wenn man zunächst von den einzelnen Personen und Betrieben absieht und die Sache im großen Ganzen überschaut, so würde, da die bisherige durchschnittliche Arbeitszeit im Buchdruckergewerbe 10,247 ist, eine Herabdrückung der über 10 Stunden arbeitenden Personen auf 10 Stunden folgende Wirkung haben. Klimsch zählt rund 34 000 Buchdruckergehülfen auf; rechnet man die vorhandenen 10 000 Lehrlinge als 5000 Gehülfenkräfte[1], so stellt sich die Gesamtzahl der vorhandenen Gehülfenkräfte auf 39 000. Es würden also bei einer Einführung des gesetzlichen Maximalarbeitstages von 10 Stunden im Buchdruckergewerbe im ganzen 0,249 × 39 000 = 9711 Arbeitsstunden täglich in diesem Gewerbe weniger von den Arbeitenden gearbeitet werden dürfen, d. h. so viele Stunden müßten durch anderweitige Arbeiter gearbeitet werden, um wirtschaftlich das gleiche Ergebnis zu erzielen. Die Statistik des Unterstützungsvereins der deutschen Buchdrucker giebt an, daß durchschnittlich etwa 20 Prozent, d. h. 900—1000 Gehülfen arbeitslos sind. Jene 9711 tägliche Arbeitsstunden, die oben sich ergeben haben, würden aber 971 nötig werdende und daher neu einzustellende Gehülfen darstellen, und somit wäre die Sache, wie sehr viele glauben, aufs schönste erledigt, da ja die 971 neuen Plätze die 900—1000 durchschnittlich Arbeitslosen aufnehmen würden. Allein, wenn man sich fragt, wo denn die „theoretisch" glatt berechenbaren neuen Plätze aufgehen müßten, so ist klar, daß die kleinen Betriebe vielfach nicht groß genug wären (20 Arbeiter), um auch nur „einen" weiteren Gehülfen mit Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg einstellen zu können, daß daher die Arbeitserweiterung und Arbeitervermehrung erst bei den größeren Betrieben rentabel werden würde. Wenn ich 6 Gehülfen täglich 11 Stunden beschäftige und es kommt plötzlich ein Gesetz, welches mir nur noch 10stündige Arbeitszeit erlaubt, so wird meine Arbeitszeit mit dem bisherigen Gehülfenmaterial von 66 auf 60 gekürzt. Einen weiteren Gehülfen für die 6 Stunden einzustellen, die

[1] Vgl. die Ausführungen von Bruno Klinkhardt am 27. Sept. 1890 auf der Prinzipalversammlung in Leipzig.

dann wie 10 bezahlt werden müssen, wird sich mancher besinnen, während ein größerer Betrieb in dieser Richtung viel elastischer ist. Die Frage träte also sogleich hervor, ob die sich steigernde Nachfrage in größeren Betrieben, auf welche ein Teil der in den kleineren sozusagen abgesägten Arbeitszeiten übergehen müßte, hinlänglich groß sein würde, um die anderwärts abgängigen Elemente aufzusaugen. Und da liegt es denn in der Natur der Dinge, daß die größeren Betriebe, so weit als dies möglich ist, die Arbeit an sich ziehen und durch technische Neuordnungen es soweit bringen würden, daß sie weit weniger Arbeitskräfte einstellen müßten, als durch die Arbeitszeitbeschränkung frei werden würden. Auch wenn also, wie hier im Buchdruckerberuf, irgend eine auswärtige Konkurrenz, die ja sonst immer bei dieser Gelegenheit herhalten muß, *nicht* da ist, stellen sich Schwierigkeiten ein, welche jeden Besonnenen bedenklich machen müssen. Immerhin sind diese Schwierigkeiten auch hier, bei diesem bestimmten Falle, nicht ziffermäßig zu berechnen, da sie ja erst eventueller Entwickelung entspringen würden. Nun kommt es aber auch ganz besonders auf das *Maß* der Reduktion der Arbeitszeit an: der socialdemokratische Antrag wollte, daß am 1. Januar 1894 der 9stündige, am 1. Januar 1898 der 8stündige Maximaltag eingeführt werden. Dies ergäbe schon wieder andere Folgen. Herr Klinkhardt hat in seinem Berichte in Dresden angenommen, daß der Arbeitsverlust bei 9stündiger Arbeitszeit täglich 39000 Stunden betragen würde, daß somit, um ihn zu ersetzen, 4300 neue Gehülfen eingestellt werden müßten. Bei 8stündiger Arbeitszeit würde sich dieser Bedarf *verdoppeln*, während, wie wir schon oben gesehen haben, die Zahl der Arbeitslosen in diesem Gewerbe nur etwa 1000 betrüge. Bei dieser Lage wären zwei Möglichkeiten: entweder würde der Lohn der Arbeiter im Buchdruckerberuf auf Kosten der jeweiligen Unternehmergewinne vorübergehend steigen, oder wären die Unternehmer im stande, durch große technische Anstrengungen die Differenz auszugleichen. Beide Fälle würden die Lage der Arbeiter auf die Dauer nicht bessern, denn nicht alle Unternehmer könnten die Lohnsteigerung aushalten, sie würden teilweise zusammenbrechen und zusammen mit den neuen technischen Errungenschaften den Lohn ebenso rasch wieder drücken, als er gestiegen ist. Wenn aber thatsächlich ein bedeutend *kleinerer* Produktionsertrag geleistet werden würde, so könnten ja auch die Unternehmer unmöglich höhere Löhne bezahlen als gegenwärtig, sie müßten einfach ihre Betriebe schließen, und würden dies in gewisser Ausdehnung thun, namentlich die weniger widerstandsfähigen. Aus dieser Erörterung geht schon zur Genüge hervor, daß die Verkürzung der Arbeitszeit speciell in diesem Gewerbe nicht mit Notwendigkeit eine Vermehrung der Arbeiterzahl unmittelbar im Gefolge hat, noch viel weniger aber eine dauernde Verbesserung der Lohnverhältnisse. Dies hat auch Max Schippel in seiner Broschüre über staatliche Lohnregulierung zugegeben, wenn er ganz allgemein sagt: „alle diese Erwägungen bringen uns zu der Überzeugung, daß durch den Normalarbeitstag keine wesentliche und dauernde Ver-

mehrung der beschäftigten Arbeiter erfolgen würde, und selbst wenn dieser Fall eintreten sollte, so brauchte diese Vermehrung nicht identisch zu sein mit einer Lohnsteigerung." Schippel beurteilt also, wie dies auch aus anderweitigen Ausführungen hervorgeht, die Wirkungen des Normalarbeitstages viel kühler, als dies gewöhnlich geschieht. Wie er daher dazu kommen kann, den Antrag Auer und Genossen vom 24. Januar 1891 zu unterschreiben (Nr. 216 der Drucks.) ist nicht ganz begreiflich; seine Ausführungen *widersprechen* den rednerischen Begründungen Auer Grillenberger im Reichstage völlig, und mit Recht hat der Abgeordnete Barth in seiner bekannten Rede gegen den Maximaltag vom 17. April 1891 darauf verwiesen, daß die von socialdemokratischer Seite beliebte Exemplifizierung mit größerer Intensität der verkürzten Arbeitszeit auf der einen und Einstellung der industriellen Reservearmee auf der andern Seite sich, ins allgemeine behauptet, gegenseitig ausschließt.

Da jedoch das Buchdruckergewerbe *nicht* unter die seitens der deutschen Reichsregierung (v. Berlepsch) für Einführung des Maximaltages in Aussicht genommenen Gewerbe gehört, und zudem eines der am besten und gleichmäßigsten situierten, also für etwaige derartige Einwirkungen unempfindlichsten ist, so müssen noch andere Berufe statistisch geprüft werden, um ein Urteil zu ermöglichen.

Zu den offiziell ins Auge gefaßten Berufen gehört auch der *Bäckerberuf*. Der Reichstagsabgeordnete Bebel ließ 5000 Fragebogen ausgehen, und stellte aus 663 Antworten, die ihm zur Verarbeitung dienen konnten, seine Schrift „Zur Lage der Arbeiter in den Bäckereien" zusammen, welche auf S. 181—182 eine Übersicht über die in den verschiedenen Betrieben übliche Arbeitszeit giebt.

7	Betriebe haben	9	Stunden	Arbeitszeit
20	=	10	=	=
38	=	11	=	=
89	=	12	=	=
89	=	13	=	=
141	=	14	=	=
91	=	15	=	=
76	=	16	=	=
62	=	17	=	=
30	=	18	=	= [1]
16	=	19	=	= [1]
4	=	20	=	= [1]

Berechnet man hier unter Nichtberücksichtigung der drei letzten Betriebssorten die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit nach den Betrieben, so kommt man auf eine Ziffer von 13,891 Stunden. Schon ein flüchtiger Vergleich zwischen dieser Durchschnittsziffer und derjenigen für die Buchdrucker, welche 10,247 Stunden beträgt, deutet an, daß hier ganz andere Verhältnisse vorhanden sind. Während die

[1] Wohl nicht regelmäßige Arbeitszeit.

Einführung eines 13- oder eines 12-stündigen Maximalarbeitstages für die überwiegende Mehrzahl der im Bäckerberufe Thätigen eine Schutzmaßregel bedeuten würde, müßte dieselbe Zeitbestimmung für das Buchdruckergewerbe beinahe wirkungslos bleiben, wenn nicht gar als eine Aufforderung zur Ausdehnung der schon bestehenden Arbeitszeiten wirken. Die 663 Betriebe können freilich den Durchschnitt nicht mit so großer Wahrscheinlichkeit bieten, wie die Ziffern bei den Buchdruckereien, da man in der Bäckerei bei der Berufsstatistik 1882 88 477 Betriebe gezählt hat, aber sie entstammen den verschiedensten Kreisen des Deutschen Reiches und enthalten Betriebe jeder Art und Ausdehnung. Greift man aus dieser Zusammenstellung, um die Arbeitszeiten in ihrer Verschiedenheit näher zu beleuchten, zwei Beispiele heraus, so legen sich auch hier beachtenswerte Gesichtspunkte für die Wirkung eines etwa einzuführenden Maximaltages nahe:

München. Nr. 598. Das Geschäft beschäftigt 52 Gehülfen; davon sind 12 verheiratet. Der Lohn beträgt für die beiden ersten Gehülfen pro Monat 150 Mark, für 10 zweite Gehülfen wöchentlich 28 Mark, für 2 dritte Gehülfen wöchentlich 25 Mark, für 20 vierte Gehülfen 21—24 Mark, für 18 fünfte Gehülfen 14—18 Mark. Es wird Tag und Nacht in zwei Schichten gearbeitet, Schichtdauer 10—12 Stunden, Sonntags werden die Gehülfen früher fertig. Die Schlafstätten bilden große neu gebaute Räume und stehen in jedem Lokal 6 Betten, auch ist ein Bade- und Waschzimmer vorhanden mit kalter und warmer Wasserleitung. Dauernd angestellte Arbeiter erhalten Arbeitswäsche. Der Mann erhält pro Woche zwei Handtücher.

Der Verfasser fügt bezeichnend hinzu:

„In diesem Geschäfte zeigen sich die Vorteile des Großbetriebs und was dieser ohne Schaden für den Betrieb zu leisten vermag."

Gleich die folgende Nummer 599 lautet in ihrer lakonischen Kürze so:

„Das Geschäft hat drei Gehülfen und einen Lehrling. Lohn: 10,50, 6,50 und 3,50. Die Arbeitszeit währt 18—19 Stunden. Einen vollen Ruhetag giebt es nicht."

Die Arbeitszeiten differieren in diesen beiden Geschäften gleichen Berufs derselben Stadt München um sechs Stunden, die Löhne in analoger Weise. Woher schreibt sich dieser Unterschied? Während Schmoller in seinem Werke zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe noch sagen konnte (S. 415), daß das lokale Bedürfnis die Hauptursache davon sei, daß bis jetzt die Brotfabriken so wenig Terrain erobert haben und daß bis jetzt noch die althergebrachte, professionsmäßige Bäckerei in der Hauptsache unbestritten herrsche, könnte man dies von den größeren modernen Centren, wie also z. B. München, angesichts solcher Thatsachen nicht mehr ohne Einschränkung sagen.

Denken wir uns nun aber am 1. Januar 1892 den 10stündigen Maximalarbeitstag im Backgewerbe, das nach der Berufsstatistik von

1882 etwa 200 000 Personen beschäftigt, gesetzlich eingeführt, was würde sich da wohl ergeben? Die im Vorhergehenden geschilderte Münchener große Bäckerei, welche jetzt schon — man beachte dies wohl! — eine nur 10—12stündige Arbeitszeit hat, würde sich bei ihrer Gehülfenzahl von 52 sehr leicht nach der Decke des Gesetzes strecken. Dagegen würde der maßlosen Ausbeutung der Arbeitskräfte im kleineren Betrieb ein Ziel gesetzt. Aber auf welche Weise? Die Rentabilität der meisten derselben würde einen solchen Stoß erleiden, daß Zusammenbrüche unerbittlich erfolgen müßten, wodurch nicht bloß die Kleinmeister zu Arbeitern würden, sondern die Arbeiter dieser Kleinmeister mit das Angebot der Bäckerarbeiter verstärken müßten. Unter solchen Umständen wären die größeren Fabriken bald in der Lage, nicht bloß ihren Geschäftskreis auszudehnen, sondern auch — infolge des größeren Angebots, ihre Löhne zu drücken. Auch dann, wenn alle lose werdenden Arbeitskräfte in den neu sich bildenden Bedingungen des Bäckereibetriebs Unterkunft fänden, würden sie nur um so abhängiger, und die Möglichkeit, vom Gehülfen zum Inhaber aufzusteigen, würde noch viel kleiner werden. Die Brotfabriken, deren es jetzt schon unter den bestehenden für sie ungünstigen Verhältnissen rentable giebt, würden für gewisse Gegenden bezw. Städte sofort ein gutes Geschäft und auch ein unabweisbares Bedürfnis werden. Bei einer etwaigen Herabsetzung dieser Arbeitszeit auf neun oder gar acht Stunden würde die Verschiebung zu Ungunsten der kleineren Geschäfte eine noch viel stärkere sein, denn das wäre beinahe gleichbedeutend mit einer Halbierung der Arbeitszeit für manche der artige Bäckereien. Ohne Zweifel würde selbstverständlich diese gesetzliche Begrenzung der Beschäftigungszeit in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden wirken, aber je größer die Stadt, um so schärfer würde sich das Koncentrationsbestreben in der Produktion von Brot geltend machen, und bis zu welchem Grade dies möglich ist, ersieht man ja aus den militärischen Bäckereien. Ebenso klar ergiebt sich dies aus einer Fabrikationskostenberechnung. Dem Berichte über die Verhandlungen des zweiten Verbandstages gewerbetreibender Bäckermeister zu Heilbronn (13. Juni 1882) ist folgende Berechnung der Fabrikationskosten von Brot beigegeben.

Um 100 Pfund Mehl in Brot zu verarbeiten, wird eine Bäckerei mit drei Arbeitern zu Grunde gelegt, unter der Annahme, daß im Durchschnitt täglich 400 Pfund Mehl verarbeitet werden, und wird festgestellt, daß zum Verbacken von 100 Pfund Brotmehl nötig sind:

1.	40 Pfund Holz pro Centner	1,20 Mark	— Mark 48 Pfg.
2.	ein Pfund Korbstaubmehl	— =	8 =
3.	Miete einer solchen Bäckerei (Laden nebst Geschäftsräumen ohne Wohnung) etwa 1160 Mark und somit bei einem Verbrauch von 1460 Centner Mehl jährlich auf einen Zentner	— =	80 =
		Übertrag	1 Mark 36 Pfg.

	Übertrag	1 Mark	36 Pf.
4.	Geräteunterhaltung bei einer Schätzung von 1500 Mark für die ganze Einrichtung bei 10 Prozent Abnützung . .	—	10 "
5.	Lohn der drei Gehülfen bei 14 Mark pro Woche und Verbrauch von 28 Centner Mehl auf einen Centner	—	50 "
6.	Kost und Wohnung der drei Gehülfen pro Tag 3 Mark, bei 400 Pfund Mehl auf 100 Pfund	—	75 "
7.	Gewerbesteuer pro Jahr 146 Mark, bei Verarbeitung von angenommenen 1460 Centner Mehl auf einen Centner . . .	—	10 "
8.	Zins aus Betriebskapital von 1500 Mark zu 5 Prozent 75 Mark, bei 1460 Centner, auf einen Centner	—	5 "
9.	Für Beleuchtung 18 Mark monatlich, bei 1460 Centner auf einen Centner . .	—	15 "
10.	Der Gewerbenutzen einer solchen Bäckerei soll 2000 Mark betragen und ist bei der Annahme, daß Brotbäckerei 1095 Mark abgeworfen, das übrige durch Weißbäckerei ersetzt werde, bei 100 Pfund Brotmehl in Ansatz zu bringen mit	1	— "
		4 Mark	1 Pfg.

Diese Berechnung, welche unter Zugrundlegung Stuttgarter Verhältnisse gemacht worden ist, muß selbstverständlich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen verschieden gemacht werden. Nimmt man nun an, daß die durchschnittliche Arbeitszeit von 13,891 auf 10 Stunden herabgedrückt wird, so tritt die Frage hervor, welchen Betrag der ganzen thatsächlichen Arbeitsleistung die 3,891 Stunden über 10 hinaus jetzt herstellen. Setzt man den Fall, daß ihr Abschneiden die Leistung des ganzen Arbeitstages nicht um 13,891 — 10, also um 3,891 : 13,891 sondern nur um stark die Hälfte, also 2 : 13,891 vermindere[1], so können im Durchschnitt täglich nicht mehr 400 Pfund Mehl, sondern nur noch $\frac{11{,}891 \times 400}{13{,}891}$ = 342,4 Pfund verbacken werden, während die sämtlichen in den 10 Posten aufgezählten Auslagen dieselben bleiben. Entweder müßte also dann bei gleichbleibender Betriebsweise der Preis der Backwaren entsprechend erhöht werden, oder aber müßte der Bäcker von dem „Gewerbenutzen" die ganze Differenz, welche sich aus der Minderleistung ergiebt, also mindestens 58 Pfg. decken. Seine Jahreseinnahme aus Brot würde demgemäß im Verhältnis von

[1] Vgl. die entsprechenden Erfahrungen in der Textilindustrie der Schweiz bei Einführung des Elfstundentages.

100 : 42 *sinken*, d. h. von angesetzten 1095 Mark auf 460 Mark. Dieser Unterschied ist schon recht beträchtlich.

Die hier bezeichneten Produktionskosten beziehen sich auf eine Bäckerei mit drei Arbeitern. Es ist klar, daß bei einer Ausdehnung des Betriebes die Ausgaben für Holz (bezw. Kohle), Miete, Lohn, Zins, Licht *nicht in demselben Maße anwachsen, wie die Produktionsmöglichkeit steigt*, sondern vielmehr wesentlich *verhältnismäßig* zurückbleiben. Bei einem Betrieb von sechs Arbeitern beispielsweise kommen also auf den Centner Mehl nicht mehr 48 Pfg. für Holz, sondern vielleicht 44 oder 46, bei 12 Arbeitern vielleicht 40 oder 42, bei 24 vielleicht 35, und so auch bei den anderen Ausgaben. In dem Augenblick, wo diese an sich schon recht bedeutende Differenz durch die verschiedene Ausdehnung der Arbeitszeit nicht mehr balanciert wird, tritt sie erst in ihrer vollen praktischen Bedeutung hervor, und die Errichtung von Großbäckereien ist plötzlich sozusagen erleichtert, da die Konkurrenz der kleinen Bäckereien weggeschafft ist.

Aus diesen Thatsachen geht mit genügender Klarheit hervor, daß die Einführung eines allgemeinen Maximaltages von 10 Stunden *im Bäckereigewerbe ohne anderweitige Maßregeln* nichts anderes zur Folge haben könnte als eine Vernichtung der Kleinbetriebe und eine Verwandlung der Besitzer derselben in Arbeiter. Daß einzelne besonders *befähigte* Meister sehr viel zu leisten vermögen, ist hiedurch natürlich nicht geleugnet.

In anderen Berufszweigen lassen sich Thatsachen nachweisen, aus welchen ähnliche Schlüsse zu ziehen sind. Der Vorstand des deutschen *Tischlerverbandes* (R. Kloß) veröffentlicht das Ergebnis seiner statistischen Erhebungen im Tischler- (Schreiner) gewerbe pro 1889, aus deren Tabelle Folgendes zu ersehen ist:

(Siehe die Tabelle auf nächster Seite.)

Die hier eingefügte Tabelle zeigt je die 50 Städte, in welchen das Tischlerei (Schreinerei-) gewerbe Deutschlands

1. *die niedersten Arbeitszeiten*,
2. *die höchsten Löhne*,
3. *die größten Pferdekraftverwendungen* aufweist.

Für 3. hätte auch die durchschnittliche Größe der Betriebe eingesetzt werden können, wenn solche aus den vorhandenen Ziffern so eingefügt werden könnte, daß man die großen den *kleinen* besonders gegenüberstellen könnte; dies ist aber keineswegs möglich.

Aus einer Vergleichung der drei Tabellen ergiebt sich, daß 33 von den 50 Namen — Berlin, Dresden, Hamburg, Strehlen bei Dresden *fehlen* in der dritten Kolumne, weil die entsprechenden Angaben nicht eingingen, sie sind aber *jedenfalls* zu ergänzen — also volle 66 Prozent in **allen drei Spalten vorkommen**, während die übrigen fast ausnahmslos wenigstens zweimal sich vorfinden, woraus hervorgeht, daß in weitaus den meisten Fällen die *kleine* Arbeitszeit, die *hohen* Löhne sich in den *entwickelteren Betrieben vorfinden*. Von einem absoluten Zusammenfallen dieser

Arbeitszeiten: Wochen-Stunden	Arbeitszeiten	Löhne: pro Stunde in Pfg.	Löhne	Die meisten Pferdekräfte	
56,5	Altona-Ottensen	43,5	Altona Ottensen	Berlin mit Charlottenburg	ohne Angabe
57	Bremen	42	Wandsbeck	Hamburg	ohne Angabe
	Charlottenburg	40,25	Hamburg	Dresden	ohne Angabe
	Hamburg	37	Bremerhaven	München	
	Wandsbeck		Charlottenburg	Leipzig	
58	Braunschweig		Kiel	Breslau	
58,5	Elberfeld	36	Bremen	Nürnberg	
59	Köln a. Rhein	35,8	Berlin	Stuttgart	
60	Augsburg	35	Solingen	Köln am Rhein	
	Barmen-Elberfeld		Stuttgart	Frankfurt a./M.	
	Bernburg		Wilhelmsburg	Karlsruhe	
	Bremerhaven	34	Lübeck	Düsseldorf	
	Cassel	33,6	Köln a. Rhein	Essen	
	Dresden	33,3	Elberfeld	Langenöls	
	Flensburg		Frankfurt a. M.	Kiel	
	Frankfurt a./M	33	Strehlen b. Dresden	Kaiserslautern	
	Friedrichsberg		München	Halle a. S.	
	Güstrow	32,84	Leipzig	Eßlingen	
	Harburg	32,8	Barmen-Elberfeld	Bremen	
	Itzehoe	32,5	Harburg	Braunschweig	
	Kiel	32	Dortmund	Barmen	
	Leipzig		Magdeburg	Altona	
	Lübeck	31	Mainz	Bernburg	
	Lüneburg		Wilhelmshaven	Bremerhaven	
	Magdeburg-Neustadt	30,8	Dresden	Darmstadt	
	Mainz	30,3	Düsseldorf	Dortmund	
	Minden in Westfalen	30	Altona	Forst	
	München		Augsburg	Gotha	
	Nürnberg		Braunschweig	Heilbronn	
	Potsdam		Essen	Herford	
	Rostock		Flensburg	Liegnitz	
	Rumpenheim		Friedrichsberg	Ludwigshafen	
	Schwerin		Itzehoe	Magdeburg	
	Solingen		Lauenburg	Magdeburg-Neustadt	
	Strehlen b. Dresden		Magdeburg-Neustadt	Mühlhausen in Thür.	
	Stuttgart		Minden i. Westfalen	Nienburg	
	Wilhelmsburg		Mühlberg b. Karlsr.	Offenbach	
61,5	Düsseldorf		Offenbach	Regensburg	
	Magdeburg		Ohligs	Rostock	
	Regensburg		Schleswig	Schweidnitz	
62,5	Schweidnitz		Spremberg	Salfeld	
63	Darmstadt	(29,5)	Freiburg i. Breisg.	Spremberg	
	Dortmund		Nürnberg	Straubing	
	Karlsruhe	29	Bernburg	Wiesbaden	
	Lauenburg	28,75	Neumünster	Minden	
	Mühlheim a. D.	28,1	Mannheim	Mainz	
	Spremberg		Cassel	Elberfeld	
	Straubing	28	Lüneburg	Augsburg	
	Wilhelmshaven	27,75	Karlsruhe	Cassel	
		27,5	Rostock	Altona	
				Flensburg	

drei Thatsachen kann ja natürlich keine Rede sein, da die Verschiedenartigkeit der Betriebe, welche hier hereinbezogen sind, sowie sonstige Eigentümlichkeiten der einzelnen Städte notwendig sich geltend machen müssen. Eine weitere Bestätigung dieser Beobachtung bietet aber außerdem noch die Thatsache, daß die Geschäfte mit Maschinenbetrieb auf 17 Gesellen 1 Lehrling haben, während die Geschäfte ohne Maschinenbetrieb auf 5 Gesellen 1 Lehrling haben.

Geht man auch hier zu einer Zusammenfassung über, so ergiebt sich, daß die in diese Erhebungen einbegriffenen 38 760 Gesellen 1889 eine Durchschnittsarbeit von wöchentlich 61,33 Stunden, d. h. eine tägliche Arbeitszeit von 10,222 ... Stunden gehabt haben. Diese tägliche Arbeitszeit betrug im Jahre 1884 noch 10,841 ...., im Jahre 1885 noch 10,625, im Jahre 1887 noch 10,4 Stunden. Leider ist dieses Sinken der Arbeitszeit (wie auch das Sinken und Steigen des Lohnes) nicht genau zu kontrolieren, da die Statistik nicht genau genug sein konnte, trotzdem geht aus den Aufzählungen hervor, daß, während von den oben angeführten 50 Städten nur Köln, Leipzig, Magdeburg ein Steigen der Zeit aufweisen, in Nürnberg, Bremen, Cassel, Dortmund, Flensburg, Karlsruhe, Rostock, Kiel, Mainz, Wandsbeck, Dresden, Braunschweig, Elberfeld, also in der überwältigenden Mehrheit gerade der kürzer arbeitenden, höher entlohnenden und mit Pferdekräften arbeitenden Städte weitere Verkürzungen der Arbeitszeit stattgefunden haben. Nimmt man 300 Arbeitstage à 10,2217 Stunden bei 38 760 Gesellen an, so sind dies 3066,51 × 38 760 oder = 118 857 540 Arbeitsstunden. Wenn ein Arbeitsmangel von 20 187 Wochen und ein Arbeitermangel von 2621 konstatiert worden ist, so macht dies 20 187 — 2821 oder = 17 386 Wochen Arbeitslosigkeit. Das sind, bei einer Wochenarbeitszeit von 61,33, im ganzen 1 065 057 Stunden Arbeitsmangel.

Da nun bei Einführung des 10stündigen Maximalarbeitstages 0,2217 Stunden durchschnittlich pro Tag oder 300 × 0,2217 = 66,51 pro Jahr bei 38 760 Gesellen abgeschnitten werden würden — immer „theoretisch" und „durchschnittlich gerechnet" —, so würden an Arbeitszeit 66,51 × 38 760 = 2 577 928 Stunden wegfallen, mithin würde, wie dies der Abgeordnete Böttcher in seiner Rede im Reichstag am 17. April 1891 analog auch für die Buchdrucker nachgewiesen hat, durch den Maximaltag vom 1. Januar 1892 ein Arbeitsmangel von 2 577 928 — 1 065 057 = 1 512 870 Stunden entstehen. Die Arbeitsverhältnisse liegen aber in diesem Berufe so:

Arbeiter	Durchschnittszahl der Stunden pro Woche	Lohn pro Stunde
7 647	56,69	38,2
12 832	58,84	33
4 342	62,48	28,8
8 545	65,97	26
707	69,56	25,6
78	78	20

Alle unterhalb des Striches befindlichen Geschäfte würden vom Gesetze betroffen. Für die beiden äußersten Kategorieen würde das Gesetz beinahe sofortigen Schluß der Geschäfte bedeuten, während die 8545 Gesellen mit 65,97 Stunden durchschnittlicher Arbeitszeit wahrscheinlich mitsamt einem Teile ihrer Meister sich bald aufs Wandern legen müßten. Sobald der thatsächlich eintretende Arbeitsmangel von 1 512 870 Stunden, den wir oben berechnet haben, im Geschäftsleben als Nachfrage nach Ware sich geltend machen würde, ebenso bald würden die überhalb des Striches liegenden Geschäfte, um die Nachfrage zu befriedigen, mit ihren über 20 000 Arbeitern die Zeit ausdehnen und zwar im Notfalle bis zur gesetzlichen Grenze hin, wobei ihnen noch der Umstand zustatten käme, daß die infolge der Arbeitszeitbeschränkung aus den eingehenden Betrieben abwandernden Arbeiter ihnen den Lohn drückten. Nimmt man jedoch gar an, was nicht bloß „Optimisten" (wie z. B. Grillenberger im Reichstage am 16. April sagte) thun, sondern auch „Pessimisten", und zwar auf Grund von Thatsachen (bezw. auf Grund von auf Thatsachen gestützten Möglichkeiten), daß die sämtliche durch einen eventuellen Maximaltag abgeschnittene Arbeitszeit sofort durch Verbesserung des Maschinenwesens, überhaupt durch leistungsfähigere Betriebstechnik ersetzt wird, so daß 10 Stunden Arbeitszeit in diesem Gewerbe jetzt = 10,222 früher sind[1], dann ist das Ergebnis nicht eine Einstellung, sondern eine Abstoßung von Arbeitskräften, und, wenn die durch Arbeitseinschränkung losgerissenen, abgestoßenen Arbeiter der kleineren Betriebe bei den größeren anrücken, sogar eine Lohnreduktion.

Wenn also der Reichstagsabgeordnete Grillenberger bei Begründung des Antrags Auer sagte, „es giebt keinen zwingenden Grund mehr, damit zurückzuhalten, den Normalarbeitstag endlich gesetzlich einzuführen", so hat er leider unterlassen, diese Behauptung für jeden einzelnen Beruf besonders nachzuweisen, was unbedingt nötig gewesen wäre, da die Bedingungen gar nicht gleichmäßig liegen. Ganz ähnliche Erwägungen lassen sich auf Grund des Ergebnisses der statistischen Erhebung im Schreinergewerbe Münchens 1889 anstellen, wo die Sache noch dadurch (vgl. auch oben die Beispiele bei den Bäckereien) interessant wird, daß hier die Betriebe in ein und derselben Stadt sich befinden.

Was die Müllerei anlangt, so würde eine ins genaue gehende Arbeitszeit- und Lohnstatistik bald zeigen, daß auch hier der Unterschied der technischen Leistungen es ist, welcher die Betriebe zwingt, länger arbeiten zu lassen, bezw. bei ihnen und den Sägewerken Wasser- und andere Verhältnisse, welche einer zeitlichen Regelung völlig unzugänglich sind. In der Textilindustrie ist das ganze Elend der Handweber eine notwendige Folge der fabelhaften Fortschritte der Technik.

[1] Vgl. dazu Schuler a. a. O.

Was den Beruf der Bierbrauer anlangt, so geht aus den amtlichen Ziffern des statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich 1890 S. 33 hervor, daß in den 17 Jahren von 1872—1889 die Biererzeugung von 16,1 Millionen Hektoliter auf 32 gestiegen ist, also sich verdoppelt hat, während die Zahl der Betriebe von 14 157 auf 9275, also um 40 Prozent gefallen ist. Leider ist man nicht im stande, die entsprechende Bewegung der Arbeiterziffer diesen Zahlen gegenüberzustellen, sie würde jedenfalls mitbezeugen, welch großartige Umwälzung auf diesem Gebiete in kürzester Zeit vor sich gegangen ist. Angesichts dieser Thatsachen macht die Petition von etwa 300 Brauereigehülfen von Dresden und Umgegend um den gesetzlichen Maximaltag für alle in Brauerei- und Mälzereiunternehmungen beschäftigten Arbeiter einen eigenartigen Eindruck (September 1890). Sie zeigt, daß die Angehörigen der einzelnen Berufe im Deutschen Reiche noch lange nicht ihrer eigenartigen solidarischen Haftbarkeit für alle falsch angelegten Arbeiterschutzgesetze sich bewußt sind, sonst müßte den Dresdener Brauern klar geworden sein, daß ein gesetzlicher Maximaltag für die Brauereien eine noch größere Stärkung der bayrischen Brauereien bedeuten würde und den Ruin der Kleinbrauereien beschleunigen müßte. Während man sich genötigt sieht, die Biersteuersätze zu Gunsten der Kleinbrauereien zu verschieben (vgl. Bayern, Württemberg), um dieselben leistungsfähig zu erhalten, würde eine gesetzliche Gleichmachung der Arbeitszeiten ein Eingriff mit entgegengesetzter Wirkung sein.

Im bisherigen sind nur Buchdruckerei, Bäckerei, Tischlerei (Schreinerei), und andeutungsweise Textilindustrie, Müllerei, Brauerei herausgegriffen worden, um zu zeigen, daß die Einführung des Maximaltages gar keine theoretische Frage, sondern ein rein praktisches, beruflich zu lösendes Problem ist, wie dies seitens mancher Reichstagsabgeordneter und auch seitens der Regierung des öfteren betont worden ist. In jedem einzelnen Berufszweige geht, wie der Abgeordnete Barth vollkommen richtig gesagt hat, die Entwickelung dahin, die Arbeitsleistung immer mehr zu erhöhen im Verhältnis zur aufgewandten menschlichen Arbeitskraft. „Das ist das große Prinzip, welches unserer ganzen augenblicklichen wirtschaftlichen Kultur zu Grunde liegt. Wenn deshalb — so fährt derselbe fort — durch eine Maßregel der Gesetzgebung bewirkt werden könnte, daß die Arbeitsleistung dieselbe bleibe unter gleichzeitiger Verminderung der Arbeitszeit, so wäre das in der That ein sehr beachtenswerter Fortschritt! Es giebt aber eine ganze Reihe von Arbeitsgebieten, in denen auch die größte Intensität der Arbeit selbst eine erhöhte Arbeitsleistung nicht herbeiführen kann."

Diese Scheidung der Berufe müßte vorgenommen werden, wenn man die Frage der Möglichkeit eines Maximaltages überhaupt ernsthaft erörtern will.

Es könnte allerdings die Arbeitsleistung dieselbe bleiben unter Verminderung der Arbeitszeit — — aber dies nur unter der Voraussetzung, daß alle weniger leistungsfähigen Betriebe

ein und desselben Produktionsgebietes auf annähernd gleiche technische Leistungsfähigkeit gehoben würden mit den leistungsfähigsten. Dies ist eine Möglichkeit, aber durch die Einführung eines gesetzlichen Maximaltages wird sie keineswegs zur „Wirklichkeit"; hiezu würden besondere berufliche, wirtschaftliche Organisationsformen gehören, die wir vorläufig noch nicht haben. Mit Recht betont daher Sartorius von Waltershausen in seinem Werke über den modernen Socialismus in Amerika, daß die Abkürzung der Arbeitszeit in Bezug auf ihre Wirkung (besonders auf die Löhne) jedesmal darauf hin zu prüfen sei, ob sie die Produktion vermindert, gleichartig läßt oder steigert. Da die Beantwortung dieser Fragen je nach der Beschaffenheit der Industrie verschieden zu beantworten ist, so kann jedenfalls mit einer schablonenhaften, auf alle anwendbaren Gesetzgebung etwas Gleichmäßiges nie erzielt werden. Eine quantitativ gleiche Einschränkung der Zeit wirkt in den einzelnen Berufsgebieten wie in den einzelnen Ländern ganz verschieden. Ähnliche Erwägungen haben auch seiner Zeit den früheren Reichskanzler Fürst Bismarck bestimmt, den Gedanken an einen Maximalarbeitstag durch Gesetz abzuweisen. Er sagte in einer Rede im Reichstag am 9. Januar 1882: „Man würde die Arbeiter schädigen, wenn man nicht abwartet, bis die Berufsklassen sich gebildet haben, die in sich eine Korporation darstellen, die ungefähr gleichartige Interessen vertritt, mit der man nachher verhandeln könnte, und von der man erwarten kann, daß sie auch ihre Interessen dabei wahren wird."

Das Ergebnis, zu welchem man unwillkürlich weitergedrängt wird, ist das, daß ohne Regelung des ganzen Produktionslebens innerhalb eines bestimmten Berufes der zehnstündige Maximaltag nicht eingeführt werden kann. Alle, die den Maximaltag in dieser oder jener Form, mit 10, 9 oder 8 Stunden ohne entsprechende berufsmäßige Organisation der Produktion wollen und zu verteidigen unternehmen, sind daher im besten Falle „humane" Schwärmer, aber von der Entwickelungsgeschichte und dem Wesen der wirtschaftlichen Betriebsformen und ihren gegenseitigen thatsächlichen Beziehungen besitzen sie nebelhafte Vorstellungen, keine bestimmten zahlenmäßigen Begriffe. Dies gilt ganz besonders auch für einzelne socialdemokratische Redner und Schriftsteller, deren pathetische Ausführungen man nur etwa mit dem hierhergehörigen Inhalte der Schrift „Staatliche Lohnregulierung und die socialreformatorischen Bestrebungen der Gegenwart" S. 53 ff. (von M. Schippel) zusammenzustellen braucht, um den großartigen Widerspruch hervortreten zu lassen, in den sich die socialdemokratischerseits **angestrebte** Socialreform zu derjenigen stellt, welche durch ihre Anträge, wenn dieselben wirklich Gesetzeskraft erhalten würden, herbeigeführt werden würde. „Entweder normiert man durch den Maximaltag die Arbeitszeit so niedrig, daß nicht mehr produziert wird als der heutige Verbrauch: dann beseitigt man wohl den Wechsel von Stillstand und Überanspannung, aber

man vermehrt das Einkommen nicht, weder das gesamte Nationaleinkommen noch das der arbeitenden Klassen. Normiert man aber die Arbeitszeit höher, gestattet man Überstunden, so erweitert man das Einkommen der Arbeiter erst recht nicht, man macht im Gegenteil Arbeiter überflüssig und vermehrt die Existenzunsicherheit."

Nur wenn für je ein und denselben Beruf über das ganze Deutsche Reich hin eine einheitliche, vollzählige Organisation der Betriebsleiter hier, eine solche der Betriebsangehörigen dort bestände, wenn diese beiden Parteien sich in einer gemeinsamen, lediglich durch die wirtschaftlichen Thatsachen, nicht durch sociale Vorurteile bestimmten gemeinsamen Beratung über die Abgrenzung ihrer Interessen nach außen und nach innen klar geworden wären und irgend eine gemeinsame Zeitfixierung als wünschenswert bezeichnen würden, nur dann könnte der berufliche Maximalarbeitstag mit Freuden begrüßt werden. Sobald diese Voraussetzungen erfüllt gedacht werden, wäre eine „gesetzliche" Festlegung in dem Sinne, wie dies gegenwärtig angestrebt wird, völlig unnötig. Man kann ja sehr darüber streiten, ob nationale Arbeiter- und nationale Unternehmerverbände wünschenswert und leistungsfähig sein werden, darüber jedoch nicht, daß nationale Berufsverbände in Zukunft unter allen Umständen notwendig sein werden!

Vorläufig genügt es, zum Schlusse als einzigen aber gründlichen „theoretischen" Totengräber für den allgemeinen gesetzlichen Zeitmaximaltag denjenigen Mann zu citieren, der in volkswirtschaftlichen Dingen mindestens ebensoviel wie Marx, aber weit mehr als Lassalle gewußt hat, nämlich Rodbertus. Er ließ sich nicht durch den „Lokalnutzen", nicht durch die vorübergehenden, oberflächlichen „arbeiterfreundlichen Bestrebungen" — wie man das gegenwärtig nennt — blenden, sondern legte in seinem Aufsatz über den „Normalarbeitstag" ein für allemal die Thatsache fest, daß der bloße normale Zeitarbeitstag den Arbeitern nichts nützt. „Als ob ich jemals", so ruft er in einem Briefe (I 225—6) aus, „mein bißchen Nationalökonomie soweit vergessen haben könnte, einem Normalzeitarbeitstag das Wort zu reden, und anderes wird ja heute unter Normalarbeitstag nicht verstanden." „Durch gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit das Kapital zur Nachgiebigkeit in den Lohnverhältnissen zwingen zu wollen — und das soll doch das Ende vom Liede sein, oder das Lied hat überhaupt keinen Schluß —, heißt sich selbst mit dem ganzen Schiff in die Luft sprengen, sich zugleich noch selbst mit wehe thun, ohne doch dadurch den eigentlichen Wehethuer zwingen zu können, vom Wehethun abzulassen!" Denn „ob ein Gaul vor dem Karren niederstürzt, weil er zu lange arbeitet, oder weil er bei kürzerer Arbeitszeit zu schlecht gefüttert wird, — das scheint mir ganz über eins herauszukommen. Die Gesetze gegen die erste Art Tierquälerei sind nicht weit her, wenn die gegen die zweite Art ausbleiben. Die gegen die zweite Art machen aber die gegen die erste unnötig. Daß aber die zweite Art eintritt, wenn die erste verboten wird, ist gewiß wie Mathematik.

Pochen Sie nicht auf die Mode. Sie ersetzt den warmen eingemachten Rock nur mit der Kattunfahne." Weiter sagt er:

„Dagegen müssen auf zweierlei immer die Bestrebungen, die heutigen Vorstellungen der Arbeiter zu korrigieren, gerichtet bleiben:

1. daß man sie zu der reinen Lohnfrage zurückführt;
2. daß man ihnen klar macht, daß nur eine starke monarchische Staatsgewalt unter den heutigen Verhältnissen im stande ist, ihre gerechten Lohnforderungen erfüllen zu helfen. Seiner Zeit wird man dafür sorgen müssen, daß in den Bestrebungen nach einem festen Zeitarbeitstage ein Unrecht nicht durch eine Absurdität ersetzt wird."

Dieser letztere Zeitpunkt ist mit dem gegenwärtigen Augenblicke gekommen, und die deutsche Reichsregierung hat in richtiger Abwägung des Gesamtinteresses ein Gesetz „gegen die erste Art der Tierquälerei", wie Rodbertus sagt, d. h., sie hat den allgemeinen Zeitmaximalarbeitstag abgelehnt.

Dagegen ist man dabei angelangt, die beruflichen Verhältnisse nach dieser Richtung hin ins Auge zu fassen. Daß man zu einem Gesetze „gegen die zweite Art von Tierquälerei", wie Rodbertus dies ausdrückt, in absehbarer Zeit kommen wird, ist ebenso sicher wie die Entwickelung der ökonomischen Verhältnisse, welche dasselbe notwendig machen wird. Möchten die schon lange geforderten und versprochenen[1] Untersuchungen in den einzelnen Berufsgebieten nicht allzulang hinausgeschoben werden, denn nur sie können die nötigen Direktiven für ferneres Vorgehen in diesen wichtigen Fragen geben.

[1] Z. B. bei der Audienz, welche die Vertreter der kaufmännischen Vereine hatten (1891 Frühjahr).

Socialdemokratie und Socialpolitik in den skandinavischen Reichen.

Von

Heinrich Martens.

Auch im skandinavischen Norden sind die Regierungen seit Jahren bemüht, durch gesetzgeberische Maßnahmen auf socialpolitischem Gebiete die Lage des Arbeiterstandes in der Voraussetzung zu verbessern, daß damit zugleich dem fruchtbarsten Boden der socialdemokratischen Agitation, der Unzufriedenheit der Arbeiter mit ihrem Loose, die Nahrung entzogen werde.

Die dänische Regierung setzte schon im Jahre 1875 eine Kommission zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse nieder. Die Kommission schloß vier Jahre später ihre sehr umfangreichen Arbeiten ab, über welche wir seiner Zeit ausführlicher in diesem Jahrbuche (Jahrgang 1879, S. 583 ff.) berichtet haben. Die Kommission beschäftigte sich mit dem Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, sowie Lehrmeister und Lehrling, mit der Arbeit der Kinder, Minderjährigen u. s. w., mit den Arbeitslöhnen und der Arbeitszeit, mit den Wohnungsverhältnissen der Arbeiter, mit der Altersversorgung, der Krankenhülfe, Unfallversicherung u. s. w., und hat hierüber Gesetzentwürfe ausgearbeitet, die späteren gesetzgeberischen Maßnahmen als Grundlage dienten. Im Jahre 1885 wurde von der schwedischen Regierung eine ähnliche Kommission niedergesetzt, die eine Reihe von Gesetzentwürfen über Arbeiterschutz und Versorgungsmaßnahmen ausgearbeitet hat. Nur in Norwegen, dem Freiheitslande, hat man die Arbeitergesetzgebung bisher noch auf sich beruhen lassen. Es ist dies zunächst dem langjährigen Verfassungskampfe zuzuschreiben, der 1884 seinen Abschluß fand, sowie den hierauf erfolgten inneren politischen und auch unionellen Wirren des Landes, die zu häufigem Ministerwechsel führten, und sodann der Thatsache, daß die Socialdemokratie in Norwegen wegen des Mangels jenes

Landes an großen Industriecentren und seiner dünnen Bevölkerung erst in den letzten Jahren und in beschränktem Umfange Eingang gefunden hat. In Dänemark spielte dagegen die Socialdemokratie, von Deutschland aus nach dort verpflanzt, schon Mitte der siebziger Jahre eine Rolle, und in Schweden ist sie dann später namentlich von Dänemark aus eingeführt und kam dort Mitte der achtziger Jahre empor. Auf dem im August 1890 in Christiania abgehaltenen skandinavischen Arbeiterkongresse, auf welchem die Vertreter der socialdemokratischen Arbeiterverbindungen der drei skandinavischen Länder das Übergewicht hatten, wurde über die socialistische Arbeiter organisation des skandinavischen Nordens Bericht erstattet. Ein kurzer Auszug aus diesen Berichten giebt wohl das richtigste Bild von dem jetzigen Stande der socialdemokratischen Arbeiterbewegung in den skandinavischen Ländern; wir lassen deshalb einen solchen folgen.

Über Dänemark berichtete der socialistische Delegierte Jensen. Demselben zufolge bestehen in Kopenhagen 81 Fachvereine mit 20 000 Mitgliedern. Außerdem bestehen in Dänemark 200 Fachvereine mit 11 000 Mitgliedern. Das in Kopenhagen erscheinende officielle Organ der dänischen Socialdemokratie, „Socialdemokraten", hat 20 000 Abonnenten. Außerdem erscheinen in Dänemark noch 4 socialdemokratische Blätter. Wir fügen noch hinzu, daß im Januar 1890 drei Socialdemokraten (zwei für Kopenhagen und einer für einen ländlichen Wahlkreis Jütlands) ins Folkething (Volkskammer) und im Herbst bei der halbschichtigen Erneuerungswahl des Landsthings (Oberhauses) zum erstenmale zwei Socialdemokraten von der Hauptstadt in letzteres gewählt wurden. Diese Erfolge der dänischen Socialdemokratie sind dem Bündnisse derselben mit dem radikalen Liberalismus zu verdanken, das aus dem Jahre 1884 datiert und durch welches die Socialdemokratie in Dänemark zum wesentlichen Teile großgezüchtet worden ist.

In Dänemark existiert sodann noch eine sogenannte „revolutionäre socialistische Partei", über deren Organisation und Ziele ein gewisser Möller in Christiania referierte. Die Partei zählte im August 1890, nach achtmonatlichem Bestehen, 600 Mitglieder in 10 Vereinen und will die Revolution vorbereiten. Dieser revolutionär-internationalen socialistischen Richtung dürfte eine im Mai d. J. in Kopenhagen erschienene seltsame Schrift: „Was ist Vaterlandsliebe?" entspringen. Der Verfasser der von der socialdemokratischen Presse Dänemarks sehr warm empfohlenen Schrift sucht geltend zu machen, daß selbst ein Verteidigungskrieg gegen eine fremde Macht, die ohne berechtigten Anlaß einem Volke die nationale Selbständigkeit nehmen will, unberechtigt ist. Er sagt: „Aber selbst wenn man das Wort Verteidigungskrieg in so engem Sinne wie möglich nehmen will und dabei nur versteht, was Martensen in seiner Ethik einen Kampf pro aris et focis, mit anderen Worten: einen Kampf um die Existenz des Staates selbst nennt, ist einem solchen Kriege die moralische Berechtigung abzusprechen. Die Sache ist nämlich, daß man das

absolute Recht des einzelnen Individuums in Betracht ziehen muß, das Recht zur Existenz, das Recht zum Leben, bevor man das Recht des Staates ins Auge faßt. Der Staat besteht der Bürger wegen, nicht umgekehrt. Widerstreitet das Interesse des Staates dem des einzelnen Bürgers in einer Weise, daß dieser seine Existenz aufgeben muß, damit ersterer bestehen kann, so muß das Interesse des Staates zurücktreten." Hieraus wird dann von dem Verfasser gefolgert, daß, „wenn die Staatsgewalt einen Wehrpflichtigen zur Teilnahme an einem Kriege zwingt, dieser moralisch berechtigt und verpflichtet ist, sich dem Zwange (durch) Desertion) zu entziehen." Ferner wird in der Schrift ausgeführt, daß es für ein kleines Land wie Dänemark oftmals sogar ein Glück sei, einem großen Staate einverleibt zu werden. Die Geschichte weise viele Beispiele auf, daß eine Eroberung eine große Wohlthat für das eroberte Land sein könne. Wenn die Bürger eines kleinen Landes in einen großen Staat aufgenommen und dessen Sprache, Kultur u. s. w. teilhaftig würden, so sei dies in der Regel für das eroberte Land von großem Vorteil. Schleswig trage gegenwärtig allerdings große Militärlasten und Steuern, aber wer wisse wie lange dies dauern werde. In Deutschland sei der artiges aber gesetzlich, während in Dänemark ungesetzlicher und verfassungswidrigerweise Militärlasten auferlegt würden. Was insbesondere die deutsche Regierungs- und Schulsprache in Schleswig betreffe, so sei es als ein großer Vorteil für die Bevölkerung zu betrachten, eine Weltsprache wie die deutsche zu lernen, welche in Europa von 42(!) Millionen Menschen gesprochen werde und überall in der Welt zu verwenden sei, während das Dänische nur 2 Millionen sprächen und diese Sprache im Auslande nicht zu verwenden sei. Die ganze große deutsche Kultur, die größte Wissenschaftlichkeit der Welt sei den Nordschleswigern durch ihre Einverleibung in das Deutsche Reich leichter zugänglich geworden, so daß sie und die Dänen in Dänemark, die der Verwickelungen, welche ihre Entwickelung von 1848 bis 1864 hemmten, ledig seien, sich des Schicksals Nordschleswigs freuen könnten. Der Verfasser der Schrift geht sogar noch weiter und wünscht, daß alle Dänen das Los der dänischen Brüder in Schleswig teilen, was er als ein großes Glück für die Dänen betrachten würde, sobald die Verhältnisse in Deutschland, die ihm jetzt nicht ganz gefallen, eine andere Wendung genommen haben. Es heißt da nämlich in der Schrift: „Ich bin vollständig bereit die Konsequenzen meiner Erklärungen auf mich zu nehmen. Ich wiederhole daher, daß es, obgleich es gegenwärtig am besten ist, daß der dänische Staat besteht, moralisch nicht verteidigt werden konnte, daß nur ein einziges Menschenleben für das Fortbestehen desselben geopfert würde, da das absolute Recht des einzelnen Individuums, nämlich das Recht zu existieren, dann verloren gehen wird, und die Eroberung des Landes kein so großes Übel ist, daß das Leben dadurch seinen Wert verliert. Der Zwang gegen den einzelnen zur „Verteidigung' giebt ihm also das moralische Recht, sich dem Zwange zu entziehen. Andererseits können die Verhältnisse in Deutschland

möglicherweise binnen kurzer Zeit derartige werden, daß ein Aufgehen in dasselbe als ein absolutes Glück für Dänemark betrachtet werden muß."

Man ersieht aus Vorerwähntem, daß die dänische Socialdemokratie schon eine ziemlich hohe Stufe auf der socialistischen Leiter erklommen hat, deren höchste Stufe bekanntlich die eine socialistische Weltrepublik ist, welcher die großen republikanischen Staatswesen einverleibt werden sollen, nachdem die kleinen zuvor in letztere aufgegangen sind. In Dänemark ist denn auch die Socialdemokratie verhältnismäßig weit stärker vertreten als in Schweden und Norwegen. Die Vertreter der Socialdemokratie der beiden letztgenannten Länder suchten die Schuld für diese Erscheinung dem bürgerlichen Liberalismus in die Schuhe zu schieben, der ihnen weitgehende Versprechungen gemacht habe, auf welche sie gebaut hätten, aber von dem sie betrogen worden seien.

Über die norwegische Socialdemokratie referierte der Socialist Jeppesen. Demzufolge existieren in Christiania etwa 100 Arbeiterfachvereine, von welchen 28 sich zu einem Verbande vereinigt haben. Die einzige norwegische Arbeiterorganisation von Wert ist, nach Jeppesens Ansicht, „die vereinigte norwegische Arbeiterpartei", weil sie sich dem Socialismus angeschlossen hat. Die norwegische Zeitung „Socialdemokraten" habe nach sechsjährigem Bestehen nur 400 Abonnenten.

Der schwedische Socialist Apel Danielson bezeichnete die Verhältnisse in Schweden als ziemlich gleichartig mit denen Norwegens. Die Fachvereinsbewegung schreite in Schweden jedoch rüstig vorwärts und die Vereine „würden immer mehr von dem socialistischen Geiste durchsäuert". Dies ist ganz richtig. Aber die Socialdemokratie macht doch in Schweden weit größere Fortschritte als in Norwegen und sie wird dort recht kräftig von jener bürgerlichen Demokratie unterstützt, die sich der Arbeiterverbindungen zur Förderung ihrer Parteizwecke bedienen will, thatsächlich aber nur der Socialdemokratie in die Hände arbeitet.

Im Jahre 1880 wurde in Schweden von namhaften demokratischen Persönlichkeiten (Hedlund, F. Beckman und anderen mehr) ein schwedischer Arbeiterbund begründet, der seinen ersten Delegiertenkongreß in Stockholm abhielt, wo im vorigen Jahre auch der vierte Kongreß abgehalten wurde; der zweite Kongreß fand 1882 in Norrköping, der dritte 1886 in Oerebro statt Der vorjährige vierte Kongreß nahm folgendes Programm an: Allgemeines kommunales und politisches Wahlrecht; verfassungsmäßige Rede-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit; Abschaffung der indirekten Steuern, soweit sie die Lebensmittel verteuern, und Einführung direkter und progressiver Einkommen- und Erbschaftssteuer; vollständige Religionsfreiheit; Entwickelung der Volksschule zu einer für alle Klassen der Bevölkerung gemeinsamen Grundschule, auf welche sich alle zu Obergebäuden umzugestaltenden Lehranstalten aufbauen; vollständige Trennung der Schule von der Kirche; Reform der Strafgesetzgebung; Einführung der Jury für Strafsachen und Einführung von Schiedsgerichten;

gesetzlich festzustellender Normalarbeitstag von 10 Stunden, welcher nach und nach auf 8 Stunden herabzusetzen ist: Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung; allgemeine Unfall- und Altersversicherung mit Staatsbeitrag; kräftige staatliche Unterstützung der Bewegung gegen die Trunksucht; Anschluß an die internationalen Friedensbestrebungen.

Die meisten dieser Forderungen sind in Deutschland ja schon Gesetz und nicht unbillig zu nennen. Die schwedische Socialdemokratie hat aber so ziemlich das gleiche Programm aufgestellt, nur fordert sie noch Produktivgenossenschaften mit Staatshülfe, und vor allen Dingen will sie ihre Forderungen nur als Abschlagszahlung, als Übergangsmaßnahmen oder Stationen auf dem Wege zum socialistischen Paradiese betrachtet wissen.

Von vornherein gehörten die jetzigen Führer der schwedischen Socialdemokratie dem Arbeiterbunde mit den Vereinen an, an deren Spitze sie standen; jetzt ist aber die Mehrzahl jener Vereine bereits ins socialdemokratische Lager übergegangen und der Rest wird folgen. Auf dem Kongreß in Oerebro (1886) waren 76 Arbeitervereine vertreten, in Stockholm (1890) waren nur 30 Vereine vertreten. Die Vertreter der letzteren beschlossen, daß der nächste Kongreß des Arbeiterbundes 1893 in Gothenburg abgehalten werden soll, und zwar soll dies ein „socialpolitischer" Kongreß werden, an welchem auch andere Vereine als die dem Arbeiterbunde angehörenden sollen teilnehmen können. Jedoch sollen die Beschlüsse dieses Kongresses nicht bindend für die Teilnehmer sein, vielmehr glauben die Führer des Arbeiterbundes durch denselben eine kräftige Arbeiterbewegung hervorrufen und die verschiedenen Parteien, welche das Wohl der Arbeiter wollen, zu einem gemeinsamen Vorgehen veranlassen zu können. Man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, daß der „socialpolitische" Kongreß in Gothenburg vollständig von der Socialdemokratie beherrscht werden wird, falls alsdann überhaupt noch ein „Arbeiterbund" existiert. Dieser war der Geburtshelfer des socialistischen Arbeiterbundes, welcher Ostern 1889 seinen ersten Kongreß in Stockholm abhielt, und es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser den ersteren, welchem er sein Dasein verdankt, verschlingen wird.

Diese radikalere Richtung sieht die socialpolitischen Reformen nur als Abschlagszahlungen an, die die schließliche Beseitigung des Privateigentums an den Arbeitsmitteln vorbereiten. Sie erklärt dieses Endziel nötigenfalls mit Gewalt durchsetzen zu wollen, und obwohl die Parteihäupter gewiß nichts sehnlicher wünschen, als daß Gewaltthaten unterbleiben, so arbeiten sie doch unzweifelhaft mit allen Mitteln auf die Gewinnung der politischen Macht hin. Dies wird auch durch die Beschlüsse ihres ersten Kongresses, welcher 1889 in Stockholm abgehalten wurde, und mehr noch des zur Pfingstzeit 1891 in Norrköping abgehaltenen zweiten socialdemokratischen Landeskongresses bekräftigt. Auf dem Kongreß in Stockholm wurde das allgemeine Wahlrecht als unumgängliches Machtmittel „zur Umgestaltung der Gesellschaft" bezeichnet und ausdrücklich betont, daß die

Eroberung dieses Rechtes nicht Zweck, sondern nur Mittel sei. Sodann müsse Hand an die Erziehung der Kinder durch „rationalistische" und „socialistische" Schulen gelegt sowie das Mögliche gethan werden, um die militärische Disciplin zu untergraben. Auf dem jüngsten Kongresse zu Norrköping, auf welchem 103 Vereine durch 151 Delegierte vertreten waren, wurde in Sachen des allgemeinen Wahlrechtes folgender Beschluß gefaßt:

„Im Hinweis auf die Erklärungen des vorigen Parteikongresses und des internationalen socialdemokratischen Kongresses in Paris über den Nutzen und die Notwendigkeit baldmöglichster Verwirklichung des ersten Punktes des gegenwärtigen Programmes, des allgemeinen Wahlrechtes, für die Sache der Arbeiterklasse und die Demokratisierung der ganzen Gesellschaft, beschließt der Kongreß, daß die socialdemokratische Partei die Agitation in den Volksmassen für das allgemeine Wahlrecht mit aller Kraft fortsetzen soll. Um den Druck der Volksmeinung in dieser Sache auf den Reichstag und die Regierung verstärken zu können, beauftragt der Kongreß die Vertrauensmänner, sofort mit der Vorbereitung einer im Sommer oder Herbst 1892 überall im Lande nach den Grundsätzen des allgemeinen Wahlrechtes anzuordnenden Wahl zu einem Volksreichstage zu beginnen, welcher in Stockholm gleichzeitig mit dem Reichstage des Jahres 1893 (Januar) zusammentreten und die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen zur Durchführung der Wahlrechtssache ergreifen soll. Gleichzeitig auferlegt der Kongreß den Vertrauensmännern für den Fall, daß der Reichstag des Jahres 1893 trotzdem sich nicht für die Gewährung des allgemeinen Wahlrechts entschließen sollte: teils, wenn die allgemeine Lage solches gestattet, eine vorbereitende Agitation zur Inscenierung eines Landesstrikes im Wahlsommer 1893 zu beginnen, welcher wenn möglich besonders gegen diejenigen Gesellschaftsklassen zu richten ist, von denen der Widerstand gegen die Reform vornehmlich ausgeht; teils den Volksreichstag des folgenden Jahres (1894) so umfangreich und imponierend zu machen zu suchen, daß an einen weiteren Widerstand von gesetzlicher Seite nicht zu denken ist. Auch beschließt der Kongreß, daß während dieser Zwischenzeit, dieser den Herrschenden in der Gesellschaft gewährten Frist, die Agitatoren der Partei die Arbeiterklasse Schwedens auf die Möglichkeit vorbereiten und für dieselbe in weiterem Umfange organisieren sollen, daß zu den oben erwähnten Machtmitteln gegriffen wird. Schließlich richtet der Kongreß an alle Arbeiter Schwedens die Aufforderung, sich, wo irgendwie die Möglichkeit dazu geboten wird, zu organisieren und in freiwilligen Schützenvereinen auszubilden."

Mit knapper Mehrheit und nach eindringlichen Ermahnungen der leitenden Führer wurden Anträge abgelehnt, welche der Gewalt, dem Anarchismus, dem Mord und der Anwendung von Dynamit, Dolchen u. s. w. als vollberechtigt das Wort redeten, und durch abschwächende Beschlüsse ersetzt, aus denen jedoch, gleichwie aus dem vorerwähnten über die Wahlrechtsfrage, deutlich hervorgeht, daß Ge-

waltakte seitens der schwedischen Socialdemokratie geplant werden, falls nicht zunächst und vor allen Dingen das allgemeine Wahlrecht in Schweden eingeführt wird. Diese Forderung wird in Schweden auch in weiten Kreisen der Bevölkerung seit langem erhoben, die nicht der socialdemokratischen Umsturzbewegung anhängen, und der Umstand, daß die gesetzgebenden Faktoren Schwedens sich der Forderung gegenüber bisher schroff ablehnend verhalten haben, ohne auch nur um einen Schritt derselben entgegenzukommen und wenigstens der jetzigen Interessenpolitik des schwedischen Reichstages, insbesondere der der bäuerlichen Mehrheit der zweiten Kammer, ein Ende zu machen, hat nicht wenig zu dem raschen Anwachsen und dem zunehmend bösartigen Charakter der socialdemokratischen Bewegung in Schweden beigetragen. Ganz gewiß ist der schwedische Arbeiter an sich friedfertigen Charakters; er ist aber auch intelligent genug, um das Beschämende seines Standes begreifen zu können, daß er in politischer Beziehung rechtlos und dazu verdammt ist, seinen Standesgenossen in den allermeisten civilisierten Staaten Europas, insbesondere auch denen Dänemarks und Norwegens nachzustehen, denn ein Jahreseinkommen von mindestens 800 Kronen jährlich, welches die Wahlberechtigung zur zweiten Kammer bedingt, hat nur ein geringer Teil der schwedischen Arbeiter. Gefördert wird sodann die Unzufriedenheit der schwedischen Arbeiter durch die ablehnende Haltung, welche der schwedische Reichstag, insbesondere die zweite Kammer, den Arbeiterschutz- und Versorgungsbestrebungen der Regierung gegenüber einnimmt. Wir kommen auf letztere weiter unten zurück, und wollen hier nur erwähnen, daß die bedeutenden jährlichen Überschüsse der schwedischen Staatskasse, welche den im Jahre 1888 beschlossenen Schutzzöllen, insbesondere auf Lebensmittel, entspringen, einer königlichen Anordnung zufolge in erster Reihe dem Arbeiterstande zu gute kommen sollten, daß aber der schwedische Reichstag sich bisher beharrlich geweigert hat, der Staatskasse irgend welche größere Opfer zu Gunsten des Arbeiterstandes aufzuerlegen. Diese selbstsüchtige Haltung der den schwedischen Reichstag beherrschenden besitzenden Klassen im Vereine mit der die Unzufriedenheit der Arbeiter schürenden Thätigkeit demokratischer Parteiführer in den Arbeitervereinen und im Reichstage sind hauptsächlich die Stoffe, mittels deren die schwedischen Arbeiterverbindungen vom „socialdemokratischen Geiste durchsäuert" werden. Will man nicht, wie in Dänemark, das allgemeine Wahlrecht für die zweite Kammer und in beschränktem Maße für die erste Kammer des Reichstages schon jetzt einführen, dann nahere man sich demselben bis auf weiteres, von dem altgermanischen Grundsatze ausgehend, daß derjenige, welcher „mitthatet, auch mitraten soll". Verhindern läßt sich das allgemeine „Mitraten" des Arbeiterstandes in Gemeinde und Staat auf die Dauer doch nicht, und noch weniger kann das schwedische Staatswesen sich der Pflicht entziehen, dem Arbeiterstande durch staatliche Wohlthaten einen Teil dessen wieder zu ersetzen, was es von demselben in Form direkter oder indirekter Steuern empfängt. Es ist unter diesen Umständen

um so unbegreiflicher, daß die Mehrheit im schwedischen Reichstage sich beharrlich weigert, von Staats wegen dem Arbeiter zu geben, was des Arbeiters ist, und daß zu jener Mehrheit ganz besonders diejenigen zählen, welche mit vollen Händen aus dem Staatssäckel bedacht werden oder richtiger: sich selbst bedenken. Die schwedische Regierung ihrerseits hat dagegen für die Arbeiter gethan, was in ihrer Macht stand.

Die im Jahre 1885 auf Anregung des Reichstages von der schwedischen Regierung berufene sogenannte „Arbeiterversicherungskommission" hat Gesetzentwürfe, betreffend: 1. Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit während der Arbeit; 2. die Versicherung der Seeleute für Unfälle im Dienste; 3. die Krankenkassen; 4. die Unfallversicherung; 5. die Altersversicherung und 6. die Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt, ausgearbeitet.

Die beiden erstgenannten Gesetzentwürfe wurden dem Reichstage im Jahre 1889 unterbreitet, welcher sich entschloß, die Mittel für staatliche Inspektoren zur Überwachung der Fabriken ꝛc. zu bewilligen, namentlich zu dem Zwecke, um geeignete Schutzmaßnahmen für Leben und Gesundheit der Arbeiter zu treffen.

Ein Krankenkassengesetz ist sodann vom diesjährigen Reichstage angenommen worden. Dieses Gesetz hat indes wenig mit dem deutschen Krankenversicherungsgesetze gemein; es bestimmt nur die Formen, unter welchen die privaten Krankenkassenvereine eine gesicherte rechtliche Stellung und staatliche Zuschüsse erlangen können. Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Krankenkassen, „eingetragene" und „anerkannte", welche sich beide freiwillig dem Gesetze unterstellen sollen, um dadurch teils, wie gesagt, eine rechtlich gesicherte Stellung, teils gewisse Vorteile ökonomischer Art zu erlangen. Sie unterscheiden sich dadurch voneinander, daß die anerkannten Kassen auf versicherungstechnischer Grundlage geordnet werden und dafür einen größeren Verwaltungsbeitrag vom Staate als die eingetragenen und in gewissen Fällen außerdem jährliche Unterstützungen erhalten. Der jährliche Verwaltungsbeitrag beträgt 25 bis 300 Kronen, je nach der Zahl der Mitglieder; jedoch müssen die eigenen Einnahmen dreifach so groß sein als der staatliche Zuschuß. Das Gesetz soll am 1. Juli 1892 in Kraft treten.

Im Jahre 1890 wurde dem Reichstage ein Unfallversicherungsgesetz unterbreitet, sowie in Verbindung damit eine Vorlage betreffend die Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt. Beide Vorlagen wurden vom Reichstage auf Grund eines Ausschußberichtes fast stillschweigend begraben. In dem letzteren wurden die Grundlagen bezeichnet, auf welchen ein Unfallversicherungsgesetz aufzubauen sei. Es sind die folgenden:

Die Besitzer (Arbeitgeber) industrieller Einrichtungen und Betriebe, welche das Gesetz näher zu bestimmen hat, sollen verpflichtet sein, für den Arbeitern durch Unfälle bei der Arbeit zugefügten Schaden die Arbeiter oder deren Hinterbliebene mit einem bestimmten jährlichen Betrage zu entschädigen, sofern der Unfall den Tod oder

volle Unfähigkeit zur Arbeit oder auch derartig schwere Körperschäden verursacht hat, durch welche das geschädigte Arbeitsvermögen wesentlich verringert wird; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß durch Gesetz die Errichtung von Krankenkassen für industrielle Einrichtungen oder Betriebe vorgeschrieben wird, die hauptsächlich durch Beiträge von den Arbeitern selbst unterhalten werden und ihren Mitgliedern Krankenhülfe auch bei Körperschaden und während der Wartezeit gewähren, bis die obengenannte Entschädigung fällig zu sein beginnt. Die Wartezeit ist soweit auszudehnen, daß es sich während derselben zeigen kann, welche Folgen der Schaden nach abgeschlossener ärztlicher Behandlung für den Arbeiter mit sich führen kann. Um Sicherheit dafür zu gewähren, daß der Arbeitgeber im stande ist, seine vorgenannte Entschädigungspflicht zu erfüllen, ist derselbe verpflichtet, die von ihm beschäftigten Arbeiter bei Versicherungs- oder Gegenseitigkeitsgesellschaften zu versichern, welche ordnungsmäßig anerkannt sind; Arbeitgeber jedoch, welche ausreichende Garantieen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Entschädigungspflicht darbieten können, sollen von der Verpflichtung, ihre Arbeiter zu versichern, befreit sein.

Einen neuen Gesetzentwurf auf solcher Grundlage auszuarbeiten, hielt der Ausschuß sich nicht für berufen. Die Regierung unterbreitete indes dem diesjährigen Reichstage wiederum eine Unfallversicherungsvorlage, welche der vorjährigen im wesentlichen glich. Der bezügliche auf mehr staatssocialistischem Boden stehende Gesetzentwurf ging von dem Grundsatze aus, daß die Arbeiter in gewissen gefährlichen industriellen Betrieben sowie im Dienste von Eisen- und Pferdebahngesellschaften vom Eintritt in die Arbeit ab auf Grund der Vorschriften des Gesetzes für die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen, von denen sie während ihrer Thätigkeit betroffen werden, versichert sein sollen. Entschädigungen sollen erfolgen: bei Todesfällen und bei solchen Körperschäden, durch welche die Arbeitsfähigkeit in Zukunft aufgehoben oder vermindert wird, oder welche Krankheiten in Dauer von mindestens 60 Tagen verursacht haben. Für den Fall des Todes sollen gewährt werden: eine Beerdigungshülfe von 30 Kronen, der hinterbliebenen Witwe 120 Kronen jährlich und den hinterbliebenen Kindern unter 15 Jahren 60 Kronen jährlich. Hat der Unfall Krankheit von längerer Dauer als 60 Tagen verursacht, dann wird eine Krankenhülfe von 1 Krone per Tag gewährt. Ist vollständige Arbeitsunfähigkeit die Folge des Unfalles, dann erhält der Geschädigte 360 Kronen jährlich, welcher Betrag, falls er minderjährige Kinder zu versorgen hat, auf höchstens 440 Kronen erhöht werden kann. Bei partieller Invalidität werden höchstens 300 Kronen jährlich gewährt. Die Versicherung soll von einer Reichsversicherungsanstalt gehandhabt und die Abgaben halbjährlich von den betreffenden Arbeitgebern erlegt werden, und zwar mit gewissen Beträgen für Arbeiter und Arbeitstage nach der Gefahrenklasse, zu welcher der Betrieb des Arbeitgebers gehört. Die Verwaltungskosten für die Reichsversicherungsanstalt werden vom Staate getragen, und von dieser Anstalt sollen auch freiwillige Versicherungen für Unfälle während der Arbeit

entgegengenommen werden. Der Staat und die Gemeinden sollen nicht verpflichtet sein, ihre Arbeiter zu versichern, wohl aber schuldig sein, bei eintretenden Unfällen dem vom Unfalle Betroffenen oder dessen Angehörigen mindestens ebenso große Entschädigungen zu gewähren als diejenigen, welche die obligatorische Versicherung zahlt. Sowohl der Staat wie die Gemeinden sind indes berechtigt, ihr Arbeitspersonal in der Staatsanstalt zu versichern. Die Regierung betonte dem Reichstage gegenüber, daß sie an der Ansicht festhalte, daß eine obligatorische Versicherung, deren Verwaltungskosten der Staat bestreite, nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber wegen jeglicher anderweitigen Regelung vorzuziehen sei. Die Vorlage wurde indes abermals vom Reichstage zurückgewiesen.

Die Mehrheit des schwedischen Reichstages ist ersichtlich gegen die obligatorische Versicherung mit staatlicher Verwaltung; sie will die Haftpflicht der Arbeitgeber in der Weise, daß letztere ihre Arbeiter für die Folgen von Unfällen durch deren Versicherung privaten Unfallversicherungsgesellschaften beziehungsweise bei Leibrentenanstalten für die Witwen und Kinder der infolge von Unfällen verstorbenen Arbeiter sicherstellen. Es ist in dieser letzteren Beziehung eine vom Staate garantierte Leibrentenanstalt, deren Berechnungsgrundlagen von der Regierung festgestellt werden, in Vorschlag gebracht worden. In dieser wie in allen anderen einschlägigen Fragen gehen jedoch die Ansichten in den schwedischen Reichstagskreisen weit auseinander. „*Etwas* muß für die Arbeiter gethan werden!", hieß es im letzten Reichstage ziemlich allgemein, aber *was* gethan werden soll und muß, darüber sind sich nur wenige schwedische Reichstagsboten vollständig klar. Die Interessenpolitik läßt bei vielen dieser Herren die bessere Einsicht und den klareren Blick der Mitglieder der königlichen Arbeiterversicherungskommission nicht aufkommen. Diese Kommission erklärte unterm 28. Juli 1888: „Die Regelung der bei der Unfallversicherung in Betracht kommenden Verhältnisse kann in angemessener Weise nicht anders als durch obligatorische Versicherung in einer Staatsanstalt geschehen. Die freiwillige Versicherung hat in unserem Lande allerdings schon gute Fortschritte gemacht, aber sie ist doch unzuverlässiger Natur, da sie ganz und gar von der zufälligen Auffassung des eigenen Interesses des einzelnen Arbeitgebers abhängt. Auch giebt sie keine Sicherheit dafür, daß die Versicherungssummen dem geschädigten Arbeiter zu teil werden. Ebensowenig will die Kommission dem Auswege zustimmen, das Recht des Arbeiters auf Entschädigung durch privatrechtliche Gesetzesbestimmungen über die Verantwortlichkeitspflicht der Arbeitgeber zu sichern. Ein solches Verantwortlichkeitsgesetz wird, wie es auch gestaltet werden mag, stets zu Rechtsstreitigkeiten und Zwiespalt zwischen Arbeitern und Arbeitgebern führen, und dies kann schwerlich den Arbeitern zum Vorteil und Schutze gereichen. All dem würde man zuvorkommen, wenn man sofort in Schweden das deutsch-österreichische System obligatorischer Versicherung annähme." Dieser Ansicht hat sich, wie schon ausgeführt, die Regierung angeschlossen, und es wäre

zu wünschen, daß sie an derselben festhält. Wenn der Reichstag die Vorteile einer obligatorischen Versicherung in einer Staatsanstalt, auch vom politischen Gesichtspunkte betrachtet, nicht zu begreifen vermag und die Versicherung dadurch nach wie vor verzögert oder verhindert, dann fällt die Verantwortlichkeit für die möglichen schlimmen Folgen auf ihn. Übrigens hat der Reichstag schon einen ersten Schritt zur Verstaatlichung der Arbeiterversicherung gethan, indem derselbe dem Krankenkassengesetze zugestimmt hat. Dieses erfordert eine Reichsversicherungsanstalt, wie die Regierung sie errichtet wissen will, welche die Krankenkassen registriert u. s. w. Es sind demnach schon einleitende Schritte zur Errichtung einer solchen Anstalt gethan worden, die insbesondere notwendig wird, sobald das von der königlichen Kommission bereits vor langem entworfene Altersversicherungsgesetz in Schweden zur Durchführung gelangt. Auch dieser Entwurf steht auf staatssocialistischem Boden: der Reichstag hat sich mit demselben indes noch nicht beschäftigt.

Unerwähnt wollen wir nicht lassen, daß der schwedische Staat schon seit langem ungehindert auf staatssocialistischem Wege gewandelt hat. Es besteht nämlich seit Mitte des vorigen Jahrhunderts ein besonderes Unterstützungswesen für die Seeleute in Schweden: dasselbe war bis vor etwa einem Vierteljahrhundert ausschließlich durch das Seemannshaus, seitdem auch noch zugleich durch die Pensionsanstalt der Handelsflotte vertreten. Die Einrichtung, welche trotz ihr anhängender Mängel von überaus wohlthätiger Wirkung war und noch jetzt ist, bildet einen Beweis dafür, daß die Staatsgewalt schon zuvor auf Gebiete und in Verhältnisse eingegriffen hat, welche die schwedische Reichstagsmehrheit noch jetzt der völlig unkontrollierten Freiheit Privater überlassen wissen will. Für das von dem schwedischen Seemannshause gehandhabte Unterstützungswesen sind nämlich von Staats wegen den Arbeitgebern wie Arbeitern (Schiffsrhedern und Seeleuten) gewisse Abgaben auferlegt. Und der schwedische Staat hat für die Pensionierung der Seeleute, welche in den Händen der Pensionsanstalt der Handelsflotte liegt, also für die Arbeiter eines einzelnen privaten Erwerbszweiges, sogar nicht unbedeutende Beiträge (bis etwa 100 000 Kronen jährlich) geleistet. Die Arbeiterversicherung durch Eingreifen der Staatsgewalt auf Grund von Gesetzesbestimmungen ist somit in Schweden durchaus nichts so Neumodisches, wie die in der zweiten Kammer des schwedischen Reichstages waltende bäuerliche Selbstsucht zu glauben scheint oder doch zur Verdeckung ihrer selbstsüchtigen Bestrebungen behauptet.

Recht Erfreuliches im Gegensatz zu Schweden ist in Dänemark auf dem Gebiete der Arbeiterschutz und versorgungsgesetzgebung gethan worden, beziehungsweise vorbereitet. Die älteren Gesetze auf diesem Gebiete betreffen das Lehrlingswesen, die Arbeit der Kinder und jungen Leute sowie die Beaufsichtigung der Maschinen. Zum Teil recht wertvolle Gesetze sind in der jüngsten Reichstagssession 1890/91 durch das der Regierung und deren Anhangern seitens der

gemäßigten parlamentarischen Opposition, sogenannten „verhandelnden Linken", bewiesene Entgegenkommen zu stande gebracht worden.

Ein bereits in Kraft getretenes Gesetz betrifft die Heiligung der Sonn- und Festtage. Dasselbe verbietet im allgemeinen die Arbeit an diesen Tagen, läßt jedoch Ausnahmen zu, welche das Ministerium des Innern festzustellen hatte und neuerdings festgestellt hat. Die Arbeit ist allgemein verboten an den Festtagen der dänischen Volkskirche von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr nachts. Ausnahmen sind zugelassen in folgenden Fällen: „1. wenn die betreffenden Betriebe ihrer Natur nach nur zu bestimmten Zeiten des Jahres in Thätigkeit gesetzt werden können oder von elementaren Treibkräften abhängig sind, die unregelmäßig wirken (Konservenfabriken, Leimfabriken, Rübenzuckerfabriken, Cementfabriken, Ziegeleien, Wind- und Wassermühlen u. s. w.) — jedoch sollen die Arbeiter mindestens die Hälfte der Sonntage des Jahres frei haben; 2. wenn die betreffenden Betriebe, infolge ihrer Beschaffenheit oder aus Rücksicht auf die Versorgung der Bevölkerung mit täglichen Lebensbedürfnissen, ununterbrochene Thätigkeit erfordern (Branntweinbrennereien, Genossenschaftsmeiereien, Brauereien, Dampfbäckereien, Gaswerke u. s. w.). Die Arbeiter sollen in diesen Fällen jeden zweiten Sonntag frei haben, jedoch ist es den Arbeitgebern und Arbeitern unbenommen, Übereinkommen über Abweichungen hiervon zu treffen, wenn die Beobachtung der Regel unter den gegebenen Verhältnissen dem Betriebe schadet."

Ferner ist ein revidiertes Armengesetz vereinbart worden. Dieses Gesetz sichert die Armen in weit höherem Grade als das frühere veraltete Gesetz gegen die verhaßte Ausweisung aus der freiwillig gewählten Aufenthaltsgemeinde nach der Versorgungsgemeinde; es bestimmt ferner, daß die von seiten der Gemeinden gewährte Beerdigungshülfe und ärztliche Hülfe nicht mehr als Armenunterstützung gelten soll, sowie daß denjenigen, welche dem Armenwesen in fünf Jahren nicht zur Last gefallen sind, früher empfangene Armenunterstützung erlassen werden soll.

In Verbindung mit dem neuen Armengesetze steht ein Gesetz über Altersunterstützung für würdige Bedürftige, die nicht dem Armenwesen verfallen sind. Dieses Gesetz ist im wesentlichen folgenden Inhalts:

Wer sein 60. Lebensjahr vollendet hat, aber außer stande ist, sich selbst oder denjenigen, denen gegenüber ihm volle Versorgungspflicht obliegt, den erforderlichen Unterhalt oder in Krankheitsfällen das zur Kur und Pflege Erforderliche zu verschaffen, ist, sofern er das Eingeborenenrecht besitzt, zum Empfange der Altersunterstützung berechtigt. Diese Berechtigung bedingt: a. daß der Betreffende sich keiner in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig gemacht hat; b. daß das Bedürfnis nicht Handlungen entspringt, durch welche er zum Vorteile der Kinder oder anderer sich selbst der Mittel zum Unterhalte beraubt hat, daß es nicht eine Folge seines unordentlichen und verschwenderischen Lebenswandels oder auf andere ähnliche Art selbstverschuldet ist; c. daß er im Laufe der letzten

zehn Jahre, bevor die Altersunterstützung beantragt wird, festen Wohnsitz im Lande gehabt und während desselben Zeitraumes keine Armenunterstützung empfangen hat oder der Vagabondage oder des Bettelns schuldig befunden ist. Als Unterstützung wird das gewährt, was zu jeder Zeit zum Unterhalte oder in Krankheitsfällen zur Kur und Pflege des Unterstützten und dessen Familie notwendig ist; im übrigen kann die Unterstützung jedoch sowohl in Geld wie in Naturalleistungen wie auch, wo die Umstände dafür sprechen, in Unterbringung in besondere dazu bestimmte Asyle oder ähnliche Anstalten bestehen. Sofern das Bedürfnis des Unterstützten nicht zeitweiligen Ursachen, vorübergehender Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen, entspringt, behält er die ihm einmal zugestandene Unterstützung, solange seine Verhältnisse unverändert bleiben. Falls Unterstützte sich der Handlungen schuldig machen, die von der Berechtigung zur Unterstützung ausschließen, dann fällt diese weg. Verehelicht sich der Unterstützte und bedarf derselbe infolgedessen weiterer Unterstützung als der bei der Eingehung der Ehe empfangenen, dann wird er der Armenversorgung überwiesen. Die Altersunterstützung wird von der Gemeinde gewährt, in welcher der zu Unterstützende seinen Aufenthalt hat. Zu den den Gemeinden aus der Altersversorgung erwachsenden Ausgaben leistet die Staatskasse einen Beitrag von 2 Millionen Kronen jährlich vom Budgetjahre 1895/96 ab; bis dahin trägt der Staat nur 1 Million Kronen jährlich zu der Unterstützung bei. Der Staatsbeitrag wird im Verhältnis zu dem verteilt, was jede einzelne der Gemeinden infolge der von den Obrigkeiten derselben erstatteten Berichte verwendet hat, jedoch darf der Beitrag die Hälfte des Verwendeten nicht übersteigen. — Beschwerden von Bedürftigen über die von den betreffenden Gemeindebehörden auf Grund des Gesetzes getroffenen Bestimmungen entscheidet zunächst die Oberbehörde und in letzter Instanz das Ministerium des Innern, welches auch über Beschwerden der Gemeinden oder über Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Gemeinden endgültig entscheidet.

Das vorstehende Gesetz ist aus einer Vereinbarung zwischen der konservativen Rechten und der gemäßigten sogenannten verhandelnden" Linken hervorgegangen, welcher die Regierung zustimmte. Das Gesetz dient gewissermaßen zum Ersatz einer ziemlich ausschweifenden Altersversorgungsvorlage, welche dem dänischen Reichstage in letzter Tagung von der radikalen Linken und den socialdemokratischen Abgeordneten unterbreitet wurde. Dieser Gesetzentwurf ging nämlich dahin, daß jeder Unbemittelte, Mann wie Frau, auch wenn er sich entehrender Handlungen schuldig gemacht, vom vollendeten 62. Lebensjahre ab eine jährliche Unterstützung aus der Staatskasse von 100 bis 200 Kronen, etwas mehr für Männer als für Frauen, etwas weniger für Verheiratete als für Unverheiratete, empfangen sollte, ohne selbst irgend einen Beitrag zu dem Zwecke geleistet zu haben. Veranschlagt war, daß etwa 78000 Personen solcher Versorgung teilhaftig werden würden, und wurde das finanzielle Erfordernis hierfür auf etwa 8¾ Millionen Kronen jährlich veranschlagt, welche

Ausgaben durch eine Bier- und Branntweinsteuer gedeckt werden sollten. Alle diese Berechnungen waren jedoch sehr oberflächlich seitens der radikalen Antragsteller behandelt, und der Entwurf ist denn auch gar nicht aus dem Ausschusse, an welchen er verwiesen wurde, wieder ans Tageslicht gekommen.

Ferner hat der letzte dänische Reichstag die Beratung eines Unfallversicherungsgesetzes der Regierung nahezu zum Abschluß gebracht und sich auch bis auf einige nicht sehr wesentliche Punkte über dasselbe geeinigt. Man hat sich im allgemeinen dem deutschen Unfallversicherungsgesetze angeschlossen, indem dem Staate nicht nur die Regelung und Leitung der Einrichtungen übertragen werden soll, welche die Versicherung erfordert, sondern auch die Verwaltungskosten der letzteren aus der Staatskasse zu bestreiten sind. Ebenso dürfte der Antrag durchdringen, daß Arbeitgeber und Arbeiter gemeinsam die Kosten der Versicherung tragen. Definitives ist jedoch, wie gesagt, über die Vorlage noch nicht beschlossen, wenngleich das Folkething sich den Beschlüssen des Landsthings ziemlich genähert hat. Es gehen eben in den einzelnen Parteien die Ansichten in einigen Punkten auseinander.

Sodann unterbreiteten die der gemäßigten Opposition angehörenden beiden Vicepräsidenten des Folkethings, Bojsen und Clausen, dem Reichstage zwei socialökonomische Vorlagen, betreffend einerseits den Zuckerzoll, andererseits die Verteilung von Gartenland an ländliche Arbeiter. Erstere Vorlage wollte den Einfuhrzoll auf Rübenzucker zu Gunsten der Konserven- und Fruchtweinfabrikation aufgehoben wissen, jedoch wurde vom Reichstage und der Regierung nur eine Ermäßigung des Einfuhrzolles auf Zucker bewilligt. Der zweite Gesetzentwurf ist im wesentlichen folgenden Inhalts:

Einwohnern (Personen mit eigenem Hausstande) und Hausbesitzern ohne Land auf dem Lande soll seitens der Gemeinden ein Stück Gartenland in der Größe von 1—2 Scheffeln geometrischen Maßes zur Verwendung überlassen werden. In jeder Landgemeinde werden für Rechnung der Gemeinde so viele Gartenlandstücke erworben, wie von den in der Gemeinde wohnhaften Einwohner- und Hausbesitzerfamilien, die nicht im Besitze von mindestens 1 Scheffel urbaren Landes sind und die ein Gartenlandstück auf Grund des vorliegenden Gesetzes zur Bewirtschaftung wünschen, begehrt werden. Diejenigen, welche im Besitze eines Stück Landes von weniger als 1 Scheffel sind, können jedoch nur ein Gartenstück von der Größe eines Scheffel Landes verlangen. Sobald die Frage der Zahl und der Größe der Gartenlandstücke von zuständiger Seite (Kirchspielsrat und Amtsrat) gelöst ist, was binnen vier Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu geschehen hat, arbeitet der Kirchspielsrat einen vorläufigen Plan für sämtliche Anlagen aus und verhandelt deswegen mit den betreffenden Grundbesitzern. Bei der Wahl der Lage des Grundstückes sind, soweit möglich, folgende Rücksichten zu nehmen: 1. Wo es ohne unverhältnismäßige Kosten oder besondere Unzuträglichkeiten für den Grundbesitzer geschehen kann, sollen die Gartenlandstücke in unmittelbarer Nähe der

Wohnung des neuen Bewirtschafters belegen sein. Wo die Umstände dafür sprechen, können jedoch mehr oder weniger der zu einer Landgemeinde gehörenden Landstücke auf einem gemeinsamen Platze in der Nähe des Ortes angelegt werden. Bei dem ersten Anlageplan ist darauf zu achten, daß kein Bewirtschafter weiter als 1000 Ellen von seinem Gartenlande entfernt wohnt. 2. Es darf kein Land gewählt werden, bei dessen Ankauf und Einrichtung das Landstück über 200 Kronen per Scheffel kostet. 3. Es darf kein Land gewählt werden, aus dessen Überlassung dem jetzigen Besitzer oder Bewirtschafter hinsichtlich der Bewirtschaftung seines übrigen Besitzes besondere Unzuträglichkeiten erwachsen würden. 4. Pfarrhofländereien sind in Gemeinden, wo sich solche befinden, in der Regel zur Anwendung vorzuziehen, sofern der gesamte Pfarrhofsbesitz dadurch nicht unter 2 Tonnen Hartkorn gebracht wird. 5. Es wird vorzugsweise Land gewählt, welches nicht von dem Besitzer bewirtschaftet wird. 6. Expropriationen sind, soweit möglich, zu vermeiden. — Gartenlandstücke, welche in Größen von 1 bis 2 Scheffeln Landes verteilt werden, sind je für sich einzuhegen, wo sich keine andere Einhegung vorfindet, mit Stahldraht auf Eichenpfählen von $1\frac{1}{2}$ Ellen Höhe mit 4 Drähten. Die Bewirtschafter übernehmen die Einhegepflicht nach dem Gesetze, jedoch in der Weise, daß zwischen den Landstücken nur Stahldrahts oder Torneneinhegungen, entsprechend beschnitten und nicht über $1\frac{1}{2}$ Ellen hoch, angebracht werden. — Sämtliche ausgelegten Gartenlandstücke sind der Gemeinde zuzuschreiben, welche die Kaufsumme, die Unkosten bei der Berichtigung des Kaufes und die Einhegung des Landstückes sowie die Anlage der erforderlichen Zugänge bezahlt; jedoch fallen hierbei alle Abgaben an den Staat anläßlich des Kaufes weg. Zur Bestreitung der Ausgaben kann der Kirchspielsrat Anleihen aufnehmen, welche jährlich mit 1 Prozent abgetragen werden. Die sämtlichen Ausgaben der Gemeinde — mit Ausnahme des Anleiheabtrages — werden auf die einzelnen Landstücke im Verhältnis zur Größe und zum Werte derselben verteilt. Der Bewirtschafter hat — außer königlichen und kommunalen Steuern, Abgaben und Zehnten — an jährlicher Miete 4 Prozent des auf jedes Stück entfallenden Teiles der gesamten Ausgaben zu bezahlen. Die Miete wird halbjährlich im voraus an jedem 1. März und 1. September an die Gemeindekasse gezahlt. Wenn die Miete nicht bis zu den genannten Tagen bezahlt wird, kann das Gartenlandstück sofort an einen anderen verpachtet oder zeitweilig für Rechnung der Gemeinde beackert werden. Im übrigen kann einem Mieter zu seinen und seiner Frau Lebzeiten nicht gekündigt werden, während er das Mietverhältnis zum 1. April oder 1. Oktober mit einer einjährigen Frist kündigen kann. Aftervermietungen sind nur mit Erlaubnis des Kirchspielrats gestattet.

Die Gartenlandvorlage, welche nicht vollständig vom letzten Reichstage erledigt wurde, wegen welcher indes eine Verständigung bereits erzielt ist, steht in einer gewissen Verbindung mit der be-

schlossenen Ermäßigung des Zuckerzolles sowie dem ebenfalls gefaßten Beschlusse, daß für den Zucker, der zu Konserven und Fruchtweinen verwendet ist, die zur Ausfuhr gelangen, eine Steuerentschädigung gezahlt werden soll. Es soll hierdurch die Ausfuhr von Konserven u. s. w., namentlich nach England, gefördert werden, welche Ausfuhr wiederum die wesentlichste Bedingung für den Aufschwung des Gartenbaues ist. Die sich mehrenden Konservefabriken in Dänemark waren wegen des bestandenen hohen dänischen Zuckerzolles auf das Einmachen und Trocknen von Gemüse beschränkt. Was sodann die Gartenbaufrage betrifft, so werden der Gartenkultur etwa 10000 Tonnen Landes überwiesen werden, falls das bezügliche Gesetz vollständig zur Durchführung gelangt, und damit wird zugleich den ländlichen Arbeitern wirksam unter die Arme gegriffen. „Man wird — sagte der Antragsteller Bossen im Folkething — den kleinen Mann kaum auf eine bessere Weise zu unterstützen vermögen als dadurch, daß man dazu beiträgt, ihm ein gemütliches Heim zu schaffen, und die Bedingung hierfür ist vor allem, daß die Frau im Hause bleiben und Kinder und Haus bewachen kann; zu diesem Zwecke muß ihr dann eine Hausarbeit geschaffen werden, die sie in den Stand setzt, zum Unterhalte der Familie beizutragen. Man wird kaum eine passendere und gesundere Arbeit als in einem kleinen Garten finden können, in welchem sie sich nach Zeit und Gelegenheit beschäftigen kann. Gelingt es die Lage der Landarbeiter zu verbessern, dann wird man auch dazu beitragen, den Strom der Arbeiter von dem Lande nach den Städten zu vermindern, wo so viele Arbeiter dem Proletariat verfallen und zu den socialen und staatlichen Umsturztendenzen bekehrt werden."

Die gesetzgeberische Bemühung, dem Landarbeiter zu Landbesitz zu verhelfen, erscheint um so aussichtsvoller, weil ihr eine schon vorhandene starke Strömung entgegenkommt. Wie wir einem Aufsatz des bekannten dänischen Nationalökonomen Falbe-Hansen im Kopenhagener „Morgenblad" entnehmen, gab es vor 50 Jahren in Dänemark etwa 60000 Häusler mit Land, die Hälfte derselben war Selbstbesitzer und die Hälfte Pächter; jetzt giebt es 150000 Häusler mit Land, und von diesen ist nur $^1/_7$ Pächter, $^6/_7$ sind Eigentümer. Auch unter den Häuslern ohne Land haben die Verhältnisse sich in günstiger Richtung entwickelt. Vor 50 Jahren gab es unter diesen ungefähr ebenso viele Eigentümer als Mieter; die Zahl der Eigentümer hat sich seitdem verdoppelt, die der Mieter ist dieselbe geblieben.

Die schließliche Annahme der Vorlage, wenn auch in etwas abgeschwächter Form, dürfte gesichert sein. Sie war in letzter Tagung des dänischen Reichstages bereits bis zur Schlußberatung behandelt und, wie versichert wurde, eine Verständigung wegen derselben zwischen der Regierungspartei und der gemäßigten Mehrheit der Opposition erzielt. Der radikale Liberalismus und dessen socialdemokratische Bundesgenossen sind erklärlicherweise Gegner der Sache.

Daß man in Dänemark nicht müßig gewesen ist, auch den städti-

schen Arbeitern ein eigenes und gesundes Heim, speciell in der dänischen Groß- und Hauptstadt Kopenhagen zu verschaffen, hat das im Herbst 1890 stattgehabte 25jährige Jubiläum des Kopenhagener „Bauvereins der Arbeiter" weiteren Kreisen kundgegeben. Über die Geschichte dieses Vereins sind in einem älteren Jahrgange dieser Zeitschrift (XI 440) die wichtigsten Notizen mitgeteilt worden; die Fortentwicklung ist auch seit dem Zeitpunkte, bis zu dem jene Notizen reichen, eine so günstige gewesen, daß die Mitgliederzahl am 1. Januar 1890 16372 (1885 15158), die Zahl der verlosten Häuser Ende 1890 812 (1885 581) betrug. Die zweistöckig gebauten 812 Häuser wurden von 1600 Familien und etwa 7000 Seelen bewohnt. Im Bau begriffen waren außerdem 41 Häuser; angekauft ist ein Baugrund vor den Thoren der Stadt, auf welchem im Laufe von 8 bis 10 Jahren 420 Häuser errichtet werden sollen. Es ist noch hinzuzufügen, daß ein neueres dänisches Gesetz auch den Vorschuß von Staatsmitteln zum Bau von Arbeiterhäusern ermöglicht.

Aus Angeführtem ergiebt sich, daß, soweit der skandinavische Norden in Betracht kommt, staatsseitig in Dänemark bisher am meisten für die unteren Volksklassen gethan ist, obgleich der dortige, vieljährige Verfassungskampf bewirkt hat, daß erst in diesem Jahre mit Erfolg an die gesetzgeberische Lösung der von gouvernementaler wie parlamentarischer Seite seit langem auf die Tagesordnung gestellten socialpolitischen Aufgaben herangetreten werden konnte. Zu vergessen ist dabei allerdings nicht, daß das Umsichgreifen der socialdemokratischen Bewegung den Anstoß zu den gesetzgeberischen Maßnahmen genannter Art gegeben und diese auch gefördert hat, zumal seitdem die Socialdemokratie ihre agitatorische Thätigkeit auf das platte Land ausdehnte und also den Lebensnerv Dänemarks, die Landwirtschaft, zu unterbinden droht. Fraglich bleibt immerhin, ob nicht die dänische Gesetzgebung mit ihren der Arbeiterbevölkerung, insbesondere der ländlichen, zugedachten Wohlthaten bereits zu spät gekommen ist oder kommen wird, ob nicht das Gift der Agitation schon allzusehr ins Fleisch und Blut der Arbeiter gedrungen ist, um dessen verderblichen Wirkungen durch gesetzgeberische Mittel erfolgreich begegnen zu können. Wenn in irgend einem Staate Europas die Hauptstadt das Land ist, so ist dies nirgends mehr der Fall als in Dänemark. Kopenhagen mit seiner nächsten Umgebung vertritt den fünften Teil der Landesbevölkerung und ist politisch für das Land stets maßgebend gewesen, und jetzt noch mehr denn je zuvor. In Kopenhagen ist aber die Socialdemokratie die stärkste Partei und wird damit unter Umständen die herrschende und für das Land maßgebende sein. Diese Thatsache kann nur politische Kurzsichtigkeit leugnen oder ignorieren, und die politische Gefahr, welche dieselbe in sich birgt, wächst in demselben Maße, in welchem die wirtschaftlichen Konjunkturen sich verschlechtern, also in einer rückschreitenden wirtschaftlichen Periode, wie der jetzigen.

In seinem Berichte über die Arbeiterverhältnisse in Dänemark, welchen der französische Gesandte Thomson in Kopenhagen, gleich allen

französischen Vertretern im Auslande, im vorigen Jahre seiner Regierung erstattet hat, wird unter anderem gesagt, daß es allerdings „in Dänemark wie in anderen Ländern arme Leute gebe, die Bedürftigen erfreuten sich jedoch großer Fürsorge und professionelle Bettler seien etwas außerordentlich Seltenes, in der jetzt etwa 350 000 Einwohner zählenden Hauptstadt sogar fast unbekannt!“ Über diese rosige Darstellung der Arbeiterverhältnisse in Dänemark hat man sich dort mit Recht gewundert, da sie der Wirklichkeit nicht entfernt entspricht. Dagegen ist das Urteil des Gesandten über die socialdemokratische Bewegung in Dänemark im ganzen zutreffend, insbesondere wenn er sagt, daß die Bewegung sich nicht mehr um Arbeiterfragen dreht, sondern daß man „gegenüber einer kämpfenden politischen und socialistischen Partei steht, deren Temperament wohl keinem gewaltsamen und revolutionären Vorgehen zuneige, die jedoch nichts vom Staate erwarte und die dessen Eintreten zur Verwirklichung ihrer Ansprüche nicht beanspruche. Dagegen habe die Partei den festen Vorsatz, wenn die Zeit reif dazu sei, sich an die Stelle des Staates zu setzen, der Nation ihren Willen aufzuzwingen und ein Programm zu realisieren, welches alles in allem nur das des europäischen Internationalismus sei“.

Was hier von dem Ziele der dänischen Socialdemokratie gesagt ist, das gilt auch für die Socialdemokratie in Schweden und Norwegen, welche als Ableger der ersteren betrachtet werden kann. In Norwegen ist, wie schon eingangs ausgeführt, der Boden für das Gedeihen der Socialdemokratie ein ungünstiger, wenngleich diese auch dort mit der Zeit sich größere Geltung als bisher verschaffen dürfte. In Schweden aber wird der Boden für die Socialdemokratie, wie von uns ausführlicher dargelegt, durch die das Parlament beherrschenden Klassen befruchtet. Die Selbstsucht und der Unverstand der letzteren, welchen gegenüber die Regierung ihrer beschränkten konstitutionellen Macht wegen wenig auszurichten vermag, treibt die an sich besonnene und anspruchslose Arbeiterbevölkerung des Landes mehr und mehr in die Arme der socialdemokratischen Agitatoren und unter diesen kommt die international-anarchistische Richtung immer mehr empor. Die Verhältnisse liegen jedoch in Schweden für diese Richtung insofern ungünstiger als in Dänemark, als dort die große Mehrheit der Arbeiterbevölkerung, die Bergwerks- und Forstwirtschafts-, sowie die industriellen Arbeiter, im allgemeinen gleich den landwirtschaftlichen Arbeitern äußerst verteilt ist; was Stockholm, Gothenburg, Malmö und andere größere schwedische Städte an Arbeitern für ihr Teil aufzuweisen haben, ist nur ein geringer Prozentsatz der Gesamtheit der auf das weite Gebiet des Landes verteilten schwedischen Arbeiterbevölkerung. Dieser Umstand erschwert nicht nur das Anwachsen der Socialdemokratie in Schweden, sondern auch die Organisation und die Kraftentfaltung derselben.

Im übrigen fehlt es in Schweden sowenig wie in Dänemark an öffentlichen und privaten Institutionen neben denen der Selbsthülfe, die der Unterstützung Bedürftiger und Notleidender dienen.

Es giebt überall in den skandinavischen Ländern gegenseitige Unterstützungsvereine, Kranken- und Sterbekassen und dergleichen mehr für Arbeiter, außer wohlthätigen Vereinen, die, von Angehörigen der besseren Gesellschaft begründet, zu Gunsten der unteren Klassen wirken, und staatlichen wie kommunalen Anstalten (Hospitälern, Asylen für arme alte Leute u. s. w.) zu gleichem Zwecke, so daß dort niemand Not zu leiden braucht, wenn er Hülfe in Anspruch nehmen will. Leider ist es ja aber gerade eine Hauptaufgabe der berufsmäßigen socialistischen Agitatoren, allen wohlthätigen staatlichen und privaten Maßnahmen für die Arbeiter mit Verachtung und Mißtrauen zu begegnen und alle edlen Bestrebungen zu verdächtigen, um mit um so größerem Erfolge dem Klassenhaß als Glaubensartikel Eingang zu verschaffen und alle Bande zu zerreißen, die den Arbeiter mit den übrigen Bevölkerungsklassen verbinden.

Die Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse und der Versuch einer Organisierung der Industrie in Österreich.

Von

Dr. E. Schwiedland.

Wien.)

In Ausführung des Programms der a. h. Thronrede vom 11. April 1891, durch welche als hauptsächliche Aufgabe des neuen Parlamentes der Ausbau der wirtschaftlichen Gesetzgebung des Reiches hingestellt wurde, unterbreitete der österreichische Handelsminister am 17. Juni dieses Jahres dem Abgeordnetenhause einen Entwurf, bezweckend die „Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern“ [1]. Durch diese Vorlage, welche in einem gleichzeitig eingebrachten Gesetzentwurfe des Ackerbauministers über die „Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau“ [2] ihre Ergänzung findet, wird eine Organisation der Industrie angestrebt. Diese soll durch die Einführung obligatorischer *Arbeiterausschüsse* und durch die Errichtung von *Einigungsämtern*, die auf *Genossenschaften der Großindustrie* sich stützen, verwirklicht werden. Solche Genossenschaften können nach dem Ermessen der Regierung in Städten und Industriebezirken, wo eine größere Anzahl von gleichen oder verwandten Gewerben fabrikmäßig betrieben wird, im Verordnungswege ins Leben gerufen werden, und soweit solches geschah, kann für die betreffenden Gewerbe durch eine neuerliche Verfügung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ein Einigungsamt errichtet werden.

[1] Beilage 191 zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses: XI. Session, 1891.

[2] Beilage 190.

Der Gedanke der Errichtung von Einigungsämtern ist kein neuer. Er läßt sich im österreichischen Parlamente bis zu dem am 5. Oktober 1886 eingebrachten Antrag der deutschen Linken über die Errichtung und Organisierung von Arbeiterkammern und deren Wahlrecht in die Reichsvertretung[1] zurückverfolgen, in dessen § 2[2] es heißt: „Auch können die Arbeiterkammern zur Nominierung von Delegierten für zu errichtende Schiedsgerichte (Einigungsämter) berufen werden."

Darüber, wie diese Berufung oder die Errichtung von Einigungsämtern gedacht sei, war im Entwurfe nichts enthalten; der Ausschuß, über dessen Beratungen die Vorlage nicht hinauskam, merzte später auch diese Andeutung aus[3].

Hingegen wurde seitens der Linken am 19. April 1890 ein selbständiger Entwurf über Einigungsämter eingebracht[4].

Wir wollen die Bestimmungen dieser Vorlage kurz skizzieren, da sie im einzelnen manche „schätzenswerte Anregungen"[5] zu dem nunmehr vorliegenden Regierungsentwurfe boten.

Die Errichtung von Einigungsämtern für gleiche oder verwandte Betriebe oder Gewerbe sollte nach dem Ermessen der politischen Landesbehörden auf territorialer Grundlage, d. h. in Gebieten, wo in den betreffenden Gewerbezweigen zumindest 200 Arbeiter beschäftigt sind, erfolgen. Das Inslebentreten, den Sprengel der Kammer und die ihr zugewiesenen Betriebe und Gewerbe sollte die politische Landesbehörde (Statthalterei bezw. Landesregierung) bestimmen. Den Zweck der Einigungskammer bildet die Beilegung von zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sowohl in Fabriken, Bergwerk- und Hüttenunternehmungen als auch in Gewerben aufgetauchten Differenzen über bestehende wie über zukünftige Lohnverträge[6]; eine Entscheidung steht ihr hierbei nicht zu. Die Beisitzer des Einigungsamtes sind zur Hälfte von den Arbeitern, zur Hälfte von den Unternehmern des Bezirkes unter analoger Anwendung von Be-

[1] Antrag der Abgeordneten Dr. v. Plener, Dr. Exner und Wrabetz. 264 der Beilagen in der X. Session.

[2] § 2 des ersten der mit diesem Antrage vorgelegten drei Gesetzentwürfe.

[3] S. das stenographische Protokoll der im Arbeiterkammerausschusse abgehaltenen Enquete, betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern, Wien, Staatsdruckerei, 1889, S. 205—212.

[4] Antrag der Abgeordneten Freiherr v. Chlumetzky, Dr. v. Plener, Dr. Groß und Genossen; 1020 der Beilagen der X. Session.

[5] Motivenbericht, S. 17 der Vorlage.

[6] § 1 des Entwurfes äußert sich hierüber mit übergroßer Redseligkeit wie folgt: „Zweck der Einigungsämter ist die Austragung von zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sowohl in fabriksmäßigen Betrieben, Bergwerks- und Hütten-Unternehmungen als auch in Gewerben bezüglich des Lohnvertrages entstandenen Meinungsverschiedenheiten und die Herbeiführung eines gütlichen Übereinkommens über derartige Streitfragen, mögen sich dieselben auf die Auslegung bestehender Lohnverträge oder auf deren Abänderung, und zwar sowohl in betreff der Lohnhöhe als in betreff der sonstigen Arbeitsbedingungen beziehen."

„Die Entscheidung über einen aus dem Lohnvertrage entspringenden Streitfall steht dem Einigungsamte nicht zu."

stimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 über Gewerbegerichte auf drei Jahre zu wählen. Sie wählen ihrerseits einen (ebenfalls ständigen) Obmann und Obmann Stellvertreter; beide brauchen nicht Arbeitgeber oder Arbeiter zu sein; wenn sie, infolge fruchtloser Wahlgänge, seitens der politischen Behörde erster Instanz (der Bezirkshauptmannschaft bezw. des Magistrats) bestimmt werden, dürfen sie es sogar nicht sein (§ 11). Für die Unterbringung des Amtes und die Entlohnung seiner Schreibkräfte sorgt ebenfalls die genannte Gewerbebehörde. Das Verfahren scheint als ein kostenloses gedacht zu sein; Einkünfte hat das Einigungsamt nicht zu verwalten.

Verhandlungen sind über das Ansuchen von zumindest einem Unternehmer oder zehn Arbeitern einzuleiten; der Gegenteil ist nicht verhalten, in dieselben einzutreten. Zeugen und Sachverständige können vernommen werden; über ihre Pflicht, zu erscheinen und Auskünfte zu erteilen, ist nichts gesagt. Die Verhandlungen, bei denen die Streitteile durch „Vertrauensmänner" vertreten werden können, sind fortzusetzen, bis eine Einigung erzielt oder deren Unthunlichkeit konstatiert wird. In letzterem Falle kann über Ansuchen einer Partei — wenn nicht sämtliche Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber oder der Arbeiter gegen dasselbe stimmen — ein Ausspruch über die Gerechtigkeit oder Billigkeit des von der Partei gestellten Begehrens gefällt und auch veröffentlicht werden.

Der gütliche Vergleich jedoch und der über das Ansuchen beider Teile gefällte Ausspruch haben rechtsverbindliche Kraft, indes nur, wie der § 25 in etwas mystischer Fassung besagt, „für die an der Verhandlung beteiligten Parteien" und, wie es scheint, unbeschadet ihrer Nichtexequierbarkeit![1].

Als der hauptsächliche Mangel dieses Entwurfes ist wohl zu bezeichnen, daß er auf keinerlei festem Unterbau in der Unternehmer und Arbeiterschaft fußt. Infolgedessen enthielte die lediglich äußerliche Einrichtung auch keinerlei Bürgschaft für die Erreichung des gestellten Zweckes: die Machtmessung der feindlichen Parteien in jedem einzelnen Falle möglichst hintanzuhalten. Hierzu ist zweierlei notwendig, die Inanspruchnahme des Amtes (die Unterwerfung unter seine Kompetenz) und die allgemeine Beachtung der seitens der Vertrauensmänner allenfalls vor ihm geschlossenen Vereinbarungen oder der von ihm gefällten Aussprüche (die Unterwerfung unter den Schiedsspruch). Beide Voraussetzungen sind vorhanden, wo die Einigungsämter aus Verbänden der Arbeiter und der Unternehmer organisch und von selbst hervorgegangen sind, wie in England und in Nordamerika. Das Amt wird vielleicht auch dort die nötige Autorität besitzen, wo solche Verbände durch die Gesetzgebung künstlich geschaffen werden. Wo aber, wie hier, die Organisation der Beteiligten, soweit sie geboten

[1] § 25. „Die Vereinbarung vor dem Einigungsamte sowie der vor demselben gefällte Ausspruch sind nicht exequierbar."

„Doch hat die Vereinbarung sowie der über Begehren beider Teile gefällte Ausspruch für die an der Verhandlung beteiligten Parteien rechtsverbindliche Kraft."

ist, um die Anrufung des Amtes zu sichern, erst durch dessen Einsetzung veranlaßt werden soll, scheint die Exequierbarkeit der auf Ansuchen beider Teile gefällten Aussprüche die Voraussetzung einer irgendwie erheblichen Wirksamkeit zu sein, wenn auch zuzugeben ist, daß diese Bestimmung in mancher Hinsicht und auch rücksichtlich ihrer Durchführbarkeit Bedenken erregen muß. Allein selbst in jenem Falle fragt sich noch, ob bei dem Mangel einer gehörigen organischen Grundlage das Einigungsamt von den in Frage kommenden Parteien thatsächlich in Anspruch genommen würde!

Als hätten die Verfasser des Entwurfes das Grundübel, das im Fehlen jeglicher organischen Fundierung ihres Baues liegt, gefühlt, findet sich den vorgeschlagenen Maßnahmen noch folgende gesetzgeberisch ganz unerhebliche Bestimmung angefügt: „Im Einvernehmen von Arbeitgebern und Arbeitern können für einzelne größere Unternehmungen Arbeiterausschüsse zu dem Ende gebildet werden, um als Vertreter der Arbeiterschaft eine Verständigung mit dem Arbeitgeber über den Lohnvertrag und die sonstigen Arbeitsbedingungen und die Beilegung von Streitigkeiten vor Anrufung des Einigungsamtes herbeizuführen." Zur Ergänzung dieser etwas unpräcis stilisierten Anregung, denn mehr als eine ganz selbstverständliche Erlaubnis liegt vom gesetzestechnischen Standpunkte in der also formulierten Bestimmung nicht, wird noch eine Vorschrift gegeben, wie in solchem Falle — unter Intervention der politischen Behörde erster Instanz, welche im Einvernehmen mit den Beteiligten fallweise die Zahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses festzusetzen hat — die Wahl dieser letzteren vorzunehmen sei.

Dieser Antrag hatte keinerlei weitere parlamentarische Geschicke zu ertragen als das, eingebracht zu werden. Mit seinen Endzielen befindet er sich aber in Übereinstimmung mit jenem Teile der nunmehrigen Regierungsvorlage, welcher — als Ausbau der übrigen zugleich in Vorschlag gebrachten Organisationen — die Errichtung von Einigungsämtern vorschreibt.

Diesen organischen Einrichtungen seien die folgenden Zeilen gewidmet.

I.

Diejenigen Socialpolitiker, welche Arbeiterausschüsse als geeignete Mittel zur Anbahnung des socialen Friedenszustandes bezeichneten, gingen bis nun zumeist von Vertretungen aus, welche seitens Unternehmern zur Lösung konkreter Fragen des gemeinsamen Arbeitgeber- und Arbeiterinteresses freiwillig ins Leben gerufen wurden. Jene, die, wie ein Teil der Kommission des Deutschen Reichstages zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes über die Abänderung der Gewerbeordnung[1] und, in bedingterer Form, der Fabrikbesitzer Herr Simons in

[1] Bericht der Reichstagskommission über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Berichterstatter Abgeordneter Hitze. Berlin 1891, Heymann.

Elberfeld[1], für die obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse von Staats wegen eintraten, befanden sich in entschiedener Minderheit.

In der That scheint es auch nicht zweifelhaft, daß freiwillige Arbeiterausschüsse, von einsichtsvollen Unternehmern eingeführt und geleitet, ihrem idealen Zwecke thunlichster Ausgleichung socialer Gegensätze schon aus dem Grunde näher zu kommen vermögen als obligatorische Ausschüsse, weil ihre bloße Existenz ein Beweis der guten Gesinnung des einen Teiles, des Willens zur Verständigung und gegenseitiger Achtung beider Teile ist. Allein ebenfalls zweifellos ist, daß die verhältnismäßig äußerst spärliche Anzahl, in welcher freiwillige Arbeiterausschüsse entstehen[2], weder zu den socialen Aufgaben unserer

[1] Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 26. und 27. September 1890, S. 211.

[2] In Österreich bestehen solche unseres Wissens bloß in den folgenden Unternehmungen: In der Maschinen- und Waggonbau-Fabrik Aktiengesellschaft in Simmering bei Wien (seit 1852), in der Waggon- und Maschinenfabrik F. Ringhoffer in Prag Smichow, wo sich der Ausschuß aus der im Jahre 1854 gegründeten Fabrikskrankenkasse allmählich und von selbst entwickelte, seit einem Jahre etwa in der k. k. priv. Wagenfabrik Johann Weitzer in Graz, in der Theresienthaler Papierfabrik Ellissen, Roeder u. Co. zu Ulmerfeld (Niederösterreich), in den Fries. v. Neumanschen Eisenwerken in Markt bei Lilienfeld und in der Porzellanfabrik von Springer u. Co. zu Elbogen (Böhmen). Die Chronik der letztgenannten Fabrik („Merkblatt für die Angehörigen der Elbogener Porzellanfabrik") meldet diesbezüglich in bezeichnender Weise in Nr. 1: „Am 21. September (1890). Ankunft des neuen Generaldirektors Max Roesler (eines Reichsdeutschen). — 22. September: Fackelzug und Feuerwerk, veranstaltet von der gesamten Arbeiterschaft der Fabrik, anläßlich der Übernahme der Fabriksleitung durch den neuen Generaldirektor. — 23. September: Festessen der Beamten der Fabrik und befreundeter Elbogener Bürger zu Ehren des neuen Generaldirektors. — 26. September: Bildung eines Beratungsausschusses aus Beamten und Arbeitern der Porzellanfabrik, welcher die Aufgabe hat, die Vorarbeiten für die ins Leben zu rufenden Arbeiterausschüsse zu erledigen." Es ist ein erfreulicher Beweis der Wertschätzung, welche die Arbeiterausschüsse in Deutschland erlangen, daß die erste That eines von dort gekommenen neuen Direktors die Einführung dieser Institution ist. Hingegen findet dieselbe in Österreich trotz mannigfacher Bestrebungen nur eine äußerst langsame freiwillige Verbreitung. Die Äußerung des k. k. Gewerbeinspektors für Galizien und Bukowina, Herrn Arnulf Rawratil, im letzten „Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren" über das Jahr 1890, S. 330, ist in dieser Richtung nicht bloß für seinen Aufsichtsbezirk charakteristisch. „Ich habe, berichtet Herr R., über Anregung des Herrn Central-Gewerbeinspektors, zunächst an die Gewerbeunternehmer, welche eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen, einen Aufruf wegen Bildung von Gewerkvereinen (Arbeiterausschüsse), wie solche in Deutschland bereits in größerer Zahl bestehen, erlassen, habe aber von keiner Seite eine entgegenkommende Antwort erhalten. Auch die wenigen, welche sich zu einer solchen herbeiließen, äußerten die Ansicht, daß ihre Arbeiter für eine solche Institution noch lange nicht reif wären. Es ist dies jedenfalls eine ausweichende Antwort u. s. w." Allerdings stehen in manchen Fabriken, ohne daß dort förmliche Arbeiterausschüsse bestanden, der Leitung der Betriebskrankenkasse erweiterte und socialpolitisch erfreuliche Befugnisse zu, so in der k. k. l. pr. Elisenthaler Spinnfabrik von Aron & Jacob Low Beer's Söhne in Arnold (Böhmen) und in der k. k. l. pr. Seidenwarenfabrik der Gebrüder Bader in Mähr.-Chrostau. In dem letztgenannten Unternehmen hat der Krankenkassenausschuß außer den im Krankenversicherungsgesetz vorgeschriebenen Befugnissen das Recht, allfällige Beschwerden oder Wünsche, die aus den Kreisen der Arbeiter

Zeit noch zu jenen, welche die Arbeiterausschüsse im besonderen zu erfüllen geeignet und berufen sind, im Verhältnisse steht. So liegt daher in Wirklichkeit heute die Frage so, was vorteilhafter für die Gesamtheit sei, auf gesetzlichen Zwang gegründete zahlreiche Arbeiterausschüsse oder freiwillige aber verschwindend spärliche. Diesbezüglich haben wir, vor dem Bekanntwerden der zu besprechenden gesetzgeberischen Absichten der Regierung, in einer Reihe von Aufsätzen (deren Erscheinen durch einen Setzerstrike unliebsamerweise bis wenige Wochen vor der Thronrede und der Einbringung der beiden Gesetzentwürfe verzögert wurde)[1] die Anschauung zu entwickeln versucht, daß auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Arbeiterausschüsse zur Verwirklichung socialer Fortschritte in Österreich vortrefflich geeignet seien.

Die Gesichtspunkte, von welchen aus die obligatorische Einführung der Ausschüsse in der österreichischen Großindustrie empfehlenswert erschien, sind allerdings jener, hierzulande zum Glück nur sehr wenig verbreiteten Grundanschauung völlig entgegengesetzt, welcher man noch kürzlich von hochkonservativer Seite[2] mit den Worten Ausdruck gab: Gegen Demokraten helfen nur Soldaten.

Im Gegensatze zu dieser Auffassung finden wir die Hebung der unteren Klassen ebenso wünschenswert und wichtig für den socialen Wiederaufbau, als für die Beseitigung der Erbitterung, welche heute die Arbeiter, wahrlich nicht mit Unrecht, gegenüber unserer Gesellschaftsordnung erfüllt.

Wenn man aber auch diese Überzeugung teilt, so erscheint gleichwohl die Förderung der Gewerkvereinsorganisation, welche sich zur Verwirklichung jenes Zieles empfiehlt, nicht lediglich als eine Frage höherer wirtschaftsgeschichtlicher Kenntnisse; sie stellt sich in Wirklichkeit vielmehr vor allem als eine Frage der herrschenden Politik in ihrer Gesamtheit dar und ist mithin von Erwägungen besonderer Art abhängig. Mag den freien Gewerkvereinen an sich mit Recht ein großer Erfolg zur Herbeiführung eines erträglichen socialen Zustandes zugemutet werden, so bildet ist es doch eine von jener Erkenntnis unabhängige Frage der Opportunität und der Kompromisse, ob in praxi Gewerkvereinen, welche allerdings die sociale Ausgleichung und Erlösung nach Perioden erbitterter Kämpfe herbeiführen, ungestörte Entwickelung gewährt werden soll. Vor diesen Kämpfen kann man sich aus wirtschaftlichen Erwägungen scheuen, wie Schmoller[3]; es können hierbei, wie dies in Österreich thatsächlich

schaft zu seiner Kenntnis gelangen, jederzeit zur Sprache zu bringen und in Gemeinschaft mit den Vertretern der Firma zu erörtern, welche ihrerseits begründeten Beschwerden Abhülfe verschaffen und Wünschen nach Thunlichkeit Rechnung tragen. Die Unternehmung selbst schreibt die erfreuliche Thatsache, daß sie seit 1873 keinen Strike hatte, zum wichtigsten Teile dem Umstande zu, daß seit jener Zeit alle Differenzen im Krankenkassenausschuß (derselbe besteht seit 1854) beraten wurden.

[1] S. „Das Handelsmuseum", Wien 1891, Nrn. 16, 17, 22, 25.

[2] Graf Brühl in der Sitzung des preußischen Herrenhauses am 20. Juni d. J.

[3] Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart, S. 460. — Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik vom Jahre 1890, S. 202 ff.

viel eher der Fall ist, politische Bedenken entscheidender Macht faktoren maßgebend sein.

Die Versuche und Vorschläge, welche nun darauf abzielen, den gleichen Effekt auf eine andere Weise zu erreichen, gehen aus Erwägungen doppelter Art hervor. Einerseits aus den Schwierigkeiten, in welche man einzutreten fürchtet, wenn man sich lediglich auf das Wirken des natürlichen socialen Heilprozesses verließe. Anderseits entspringt aber aus den heutigen Klassenverhältnissen die Überzeugung, welche in stets wachsendem Maße die öffentliche Meinung beherrscht, daß die Zustände mit allen Kräften zu bessern seien, und es ergiebt sich die objektive Einsicht, daß der Staat ein vitales Interesse habe, die Pflichten, welche er in dieser Richtung sich selbst gegenüber hat, nicht noch länger zu versäumen.

Wenn die Lebenshaltung der besser gestellten Arbeiterklassen sich heute auch etwas höher stellt als früher und „vielleicht nicht so viel Tausende heute eines langsamen Hungertodes sterben wie in vergangenen Jahrhunderten", so hat sich doch die Lage der infolge der Fabrikbetriebe neu entstandenen Arbeiterklasse gegenüber jenen Verhältnissen des vorigen Jahrhunderts, aus welchen sie ihren historischen Ursprung herleitet, vielfach verschlechtert. Der Staat wird heute veranlaßt, die Hebung der heutigen Arbeiter anzustreben: durch das öffentliche moralische Bewußtsein, durch die Wichtigkeit der physischen Erhaltung der Arbeiterklasse, sowie endlich durch das Interesse am Vorhandensein eines kräftigen Mittelstandes in der Zukunft. Der Idealismus und die Tüchtigkeit der heutigen Arbeiter muß — auch auf dem Kontinente — jedermann erhebend berühren, der ihren Bestrebungen zur sittlichen Erhebung gegenüber dem Alkoholismus und ähnlichen Schäden oder ihren Selbstbildungsbestrebungen in eigenen Schulen und Lesehallen näher trat, wo sie nach vielstündiger Arbeit des Tages sich an Abenden zusammenfinden, um eine Stunde geistigen Genüssen zu leben — mag immerhin hierbei heute noch das „Programm" das Mittel der Begeisterung bilden. Auch in der Disciplinierung zum politischen und wirtschaftlichen Kampfe muß man vermöge der darin gelegenen Bethatigung im Interesse des ganzen Standes ein sittliches Moment erblicken. Allein auch der Staat muß in ihnen den Vorrat sehen, aus welchem er seinen künftigen Bedarf an geistigen Kräften zum nicht unerheblichen Teile beschaffen wird, wie er heute aus ihm die körperlichen Kräfte schon deckt, deren er zur wirtschaftlichen Erhaltung und zur Selbstverteidigung bedarf. Auch wenn der Staat nicht eine ethische Institution wäre, welche er ist, schon um seinen eigenen Bestand zu sichern, müßte er sich um das Fortbestehen der gegenwartigen mechanisch produktiven Klasse sorgen.

Allein die künftige ansteigende Entwickelung des vierten Standes ist überdies in ihrem Endziel von unseren Wünschen und Bestrebungen unabhängig; der Staat wird, früher oder spater, ob er will oder nicht, dank der wachsenden Bedeutung der Arbeiterschaft, den socialen Unterschieden gegenüber die Wage gleichmäßiger stellen — uns steht

nur die Fähigkeit der Erleichterung oder Erschwerung des Überganges zu, das ist die Herbeiführung einer früheren erlösenden Umbildung oder einer späteren aber eruptiven und zerstörenden Veränderung.

Zur Erreichung des erkannten Endzieles und zur Beschränkung der gegenwärtigen, allen Teilen abträglichen Kämpfe hat man nun vielfach die gesetzliche Einführung von Einigungsämtern empfohlen.

Hier bestehen in der That wohlbekannte Vorbilder: das englische Gesetz vom 6. August 1872, betreffend weitere Fürsorge für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch Schiedsgerichte (Arbitration Act), das belgische Gesetz über die Bildung von Einigungskammern (Loi instituant le Conseil de l'Industrie et du Travail) vom 16. August 1887 und das deutsche Reichsgesetz über Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, das ebenfalls einen Abschnitt über die Thätigkeit dieser Gerichte als Einigungsämter enthält.

Allein während das erstgenannte Gesetz, nach echt englischer Art, bereits bestehende Verhältnisse kodifizierte und vor allem der Ausdruck der allgemein vorhandenen sittlichen Überzeugungen war[1], wird anderseits das belgische nach den bisherigen Erfahrungen auch ferner ohne Wirkung und Bedeutung bleiben, woran allerdings sein armseliger Inhalt mit schuld sein mag[2]. Und ähnlich unerheblich dürften auch die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Gesetzes über die Gewerbegerichte bleiben[3]. Auch der vorhin erörterte Gesetzentwurf der deutschen Linken in Österreich sicherte durch nichts die Wahl der wirklich einflußreichen Arbeiter oder die Bestellung der führenden Unternehmer als Schiedsrichter und damit die Beachtung der getroffenen Vereinbarungen und gefällten Aussprüche seitens der Arbeiterschaft wie der Unternehmer.

Wohl hat sich die Erkenntnis verbreitet, daß wirksame Einigungsämter zu lebensvollen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich verhalten, wie die Krone eines Baumes zu dessen Stamm und Wurzeln, man scheut sich jedoch, wie erwähnt, aus politischen und wirtschaftlichen Gründen, die freie Entwickelung der Vereine der Arbeiter zu begünstigen; man will ihr im Gegenteil durch Einführung von Palliativmitteln, so gut es geht, vorbeugen, sich im übrigen in das seiner Zeit allenfalls Unvermeidliche fügend.

Da bieten sich denn die friedlichen Arbeiterausschüsse, deren vornehmlich versöhnliche Wirkung von den Interessenten vielfach noch verkannt wird[4], von selbst als Untergrund eines schieds- und einigungsamtlichen Gebäudes dar.

---

[1] Soweit das englische Gesetz (z. B. rücksichtlich der Vollstreckbarkeit des Urteils) selbständige Bestimmungen traf, scheint es sogar keine besondere Bedeutung gewonnen zu haben.

[2] Über das belgische Gesetz vgl. die Ausführungen von Herkner in Band II des Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik.

[3] Wir verweisen diesbezüglich auf die kritischen Ausführungen bei Brentano, „Die Arbeitseinstellungen und die Fortbildung des Arbeitsvertrages", Band 45 der Schriften des Vereins für Socialpolitik, S. XI ff.

[4] Es genügt rücksichtlich dieser Wirkung auf die in dem von Sering herausgegebenen Bande „Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie" vorfind-

Bevor sie als socialpolitische Institution die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatten, hat man — und zwar von seiten der österreichischen Arbeiterschaft bereits vor zwei Decennien — auf die Errichtung von Arbeiterkammern als einer Organisation des Arbeiterinteresses hingewiesen und diese Vertretung im allseitigen Interesse gefordert.

Der Errichtung von bloß aus Arbeitern gebildeten, auf territorialer Grundlage organisierten Kammern stehen aber schwerwiegende sachliche Bedenken entgegen.

Lediglich aus Arbeiterelementen und zwar aus solchen, die dem Fache nach heterogen sind, zusammengesetzt, würden die Arbeiterkammern weniger zur Behebung konkreter Übelstände taugen als eine ihrem Wesen nach politische Institution bilden, deren Mitglieder voraussichtlich nicht so sehr zur Erzielung des Einvernehmens in den einzelnen Betrieben mitwirken als sich über Schlagworte einigen würden. Als Selbstverwaltungskörper des Klasseninteresses würden sie auch die Tendenz zu bloßen Klassenbestrebungen haben und den Mittelpunkt socialistischer Agitation abgeben, und die Unzufriedenheit würde bei Ablehnung von unerfüllbaren Forderungen, die sie in erster Zeit sicherlich stellen würden, nur gesteigert[1].

Die Verhältnisse und Interessen der Arbeiterschaft sind aber auch nicht so mannigfaltig, wie jene des Handels oder der Industrie, welche durch gesetzgeberische, zoll- und verkehrspolitische Maßnahmen äußerst vielfältig berührt werden; hier vermögen die Handels- und Gewerbekammern als Vertreter nicht socialer, sondern lediglich wirtschaftlicher Interessen eine rege und ersprießliche konsultative Thätigkeit zu entwickeln. Um aber ein beratendes Organ in der Arbeiterschaft zu finden, bedarf es keiner auf Wahl der Berufs-

lichen Äußerungen der beteiligten Unternehmer hinzuweisen. Ganz ähnliche Äußerungen, soweit sie auf Österreich Bezug haben, stehen uns zu Gebote. Gleichwie aber Herr Bueck namens der von ihm vertretenen deutschen Großindustriellen in der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 27. September v. J. sich gegen die allgemeine Verbreitung freiwilliger Arbeiterausschüsse aussprach, fürchten die österreichischen Industriellen durch die Einführung von obligatorischen Arbeiterausschüssen die socialistische Propaganda zu verbreiten. Vgl. das Protokoll der öffentlichen Sitzung der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 31. Juli 1891, Debatte zu Punkt 3 der T. O., und die Eingabe des Vereins der Aicher Industriellen an die Egerer Handels- und Gewerbekammer, dd. 18. August 1891, um Befürwortung der Zurückziehung der Regierungsvorlage, betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbeunternehmern und ihren Arbeitern. (Druck von Albert Gugath in Aich.)

[1] „Vor allem wurde auf den inneren Unterschied zwischen Handelskammern und Arbeiterkammern hingewiesen. Die ersteren vertreten nur bestimmte wirtschaftliche Interessenkreise und Verkehrsformen, ohne daß der Klassengesichtspunkt der Unternehmer irgendwie formell hervortritt oder als solcher ausdrücklich anerkannt wird, wenn ihre Mitgliedschaft auch tatsächlich mit der Eigenschaft des selbständigen Unternehmers zusammenfällt. Bei Arbeiterkammern hingegen tritt die wirtschaftliche Seite, die Beziehung zu einem Gewerbe oder Industriezweige vor der sozialen Bedeutung zurück, hier würden die Arbeiter nicht als Teilnehmer an einzelnen Produktionszweigen, sondern als bloßes Klassenelement der Lohnarbeit ihren Ausdruck finden." (Bericht des Ausschusses über die Petition des Vereins „Volksstimme" vom 31. März 1874. — 155 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses, VIII. Session.)

genossen beruhenden Körperschaft. Vor allem entfiele in den auf territorialer Basis gegründeten Arbeiterkammern, weil die fachlichen Gegenausführungen der Industriellen und Handeltreibenden fehlen würden, das gegenseitig aufklärende und erziehlich wirkende Moment, welches zur Herbeiführung einer Interessenausgleichung von größter Wichtigkeit ist.

Solche Bedenken scheinen uns gegen andere Organisationen nicht zu sprechen. Zur Heranziehung der Arbeiter zur ernsten Mitarbeit in konkreten Fragen und zur Benützung ihrer speciellen Fachkenntnisse im Gesamtinteresse würden sich Arbeitersektionen an Handels- und Gewerbekammern u. E. viel eher eignen[1].

Als Grundlage einer Organisation scheinen aber die Arbeiterausschüsse manche Eignung zu besitzen, deren Zweck und Wirkung bereits im einzelnen Betriebe die gemeinsame sachliche, auf entsprechende Behebung der nächsten Mißstände gerichtete Thätigkeit im gemeinsamen Interesse ist. Denn nicht die Sanktion des Klassengegensatzes, sondern dessen Milderung ist die Aufgabe der Gesetzgebung. Obligatorisch eingeführt bieten sie von selbst die Möglichkeit zu einer entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Abgrenzung und Zusammenfassung und damit zu einer hinsichtlich der Arbeiter wie der Unternehmer socialpolitisch erziehlich wirkenden Organisation.

Die Arbeiterausschüsse gewähren nämlich nach Einführung einer berufsgenossenschaftlichen Abgrenzung von selbst in zweifacher Weise die Grundlage zu einer höheren Organisation in der Großindustrie. Auf ihrer Grundlage ließe sich eine ständige Vertretung aus Arbeitern, Industriellen und selbst Handeltreibenden bilden, deren Aufgabe die Beratung von Fragen allgemeineren gemeinsamen Interesses wäre. Auf die konkreten Verhältnisse angewandt: es könnte die Umbildung der Handels- und Gewerbekammern[2] zu Kammern für Handel, Gewerbe und Arbeiterangelegenheiten, in welche die Berufsgenossenschaften ihre Vertreter zu entsenden hätten, ins Auge gefaßt werden, womit zugleich die Erweiterung jener Körperschaften zu „Wirtschaftskammern", welche auch die Landwirtschaft zu umfassen hätten, angebahnt wäre.

Anderseits ließen sich aus den Berufsgenossenschaften der Arbeiter und den jeweils beteiligten Arbeitgebern im Wege der Delegation Schieds- und Einigungsämter zur Austragung von Streitigkeiten bilden[3].

[1] Dieser Plan wurde bereits in einer im Jahre 1873 veröffentlichten Schrift des Abgeordneten Dr. Max Menger, Die Wahlreform in Österreich, Wien, S. 50, vertreten.

[2] In Österreich bestehen nur Handels- und Gewerbekammern, welche eine wesentlich höhere öffentliche Bedeutung besitzen als die analogen deutschen Handelsbeziehungsweise Gewerbekammern.

[3] Ein besonderer politischer Grund zu Gunsten dieser Organisation liegt wohl darin, daß die auch in Österreich notwendig werdende Erweiterung des Wahlrechts sich auf Grundlage derselben verwirklichen ließe, ohne daß zum allgemeinen Stimmrechte gegriffen würde, welches aus dem Grunde der Verschiedenheit des Kulturniveaus in den einzelnen Provinzen Österreichs von der Mehrheit unserer politischen Parteien derzeit perhorresziert wird.

Allerdings wäre bei Einführung einer solchen Organisation das Widerstreben der Arbeitgeber zu überwinden, welche bisher äußerst wenig freiwillige Arbeiterausschüsse geschaffen haben und sich eifersüchtig besorgt zeigen in Bezug auf die Erhaltung dessen, was sie als die „Herrschaft im eigenen Hause" bezeichnen. Allein diesbezüglich ist ein Korrektiv darin gelegen, daß man die Aufgaben, welche man den Ausschüssen von Gesetzes wegen zuweist, möglichst begrenzt, indem man der freiwilligen Erweiterung derselben entsprechenden Spielraum gewährt. Anderseits würden ja auch durch die Arbeiterausschüsse die bestehenden „patriarchalischen" Verhältnisse zwischen Unternehmern und Arbeitern, insoweit sie erhalten werden sollen, notwendig gekräftigt!

Die freien, d. h. auf socialdemokratischer Propaganda beruhenden Verbindungen der Arbeiterschaft haben in Österreich bisher weniger Fortschritte gemacht als im Deutschen Reiche, die Verhältnisse sind lange nicht so auf die Spitze getrieben wie dort, und deshalb kann von der versöhnenden Wirkung der Arbeiterausschüsse hier mehr erwartet werden. Die Thatsache, daß die Organisationsbestrebungen des vierten Standes in den letzten Jahren lebhafter geworden sind, macht den Zeitpunkt nicht ungeeigneter, die Arbeiterausschüsse obligatorisch zu machen.

Der Widerstand der Unternehmer endlich, deren Argumente in Deutschland durch ihre Betonung seitens der Regierungsvertreter besonderen Nachdruck erhielten, wird in Österreich, dessen Gesetzgebung gewohnt ist, in das Arbeitsverhältnis mit festerer Hand einzugreifen, minder bedeutsam sein als anderwärts. Die Mehrheit der Arbeitgeber wird sich hier dazu verstehen, wenn es gilt, in patriotischer Mitwirkung ein gemeinnütziges Gesetzeswerk zu stande zu bringen.

Die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses, welches in entscheidender Zahl aus Angehörigen des Mittelstandes besteht, welche in dieser Frage nicht unmittelbar eigene Interessen verfechten, spricht ebenfalls dafür, daß diese Körperschaft den Bestrebungen der Regierung entgegenkommen wird. Das Herrenhaus aber wird einer konservativen That, als welche die Einführung der Arbeiterausschüsse erscheint, seinen stets zu Tage getretenen Neigungen entsprechend gern zustimmen.

Wie groß die erziehliche Wirkung der Arbeiterschutzgesetzgebung bereits bis jetzt gewesen ist, läßt sich u. a. würdigen, wenn man, im praktischen Leben stehend, Gelegenheit hat zu ermessen, wie der Unternehmer und auch der kleine Meisterstand bereits die Kranken und Unfallversicherungspflicht nicht nur als ersprießlich, sondern als notwendig anerkennt[1].

[1] Ein interessantes Beispiel in dieser Hinsicht ist, daß im Jahre 1890 die Genossenschaft der Webewarenzurichter und Wäscher in Wien ganz spontan den Versuch machte, auch die Dienstboten der einzelnen Meister in die obligatorische Arbeiterkrankenversicherung einzubeziehen, weil dieselben manchmal gewerbliche Hülfsleistungen ausführen.

II.

Die Regierungsvorlage zur „Einführung von Einrichtungen zum Zwecke der Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern" bestimmt in § 1 des I. Abschnittes, daß Arbeiterausschüsse „in sämtlichen Gewerbsunternehmungen, welche fabrikmäßig betrieben werden" zu bilden sind.

Dieses scheint gesetzestechnisch eine ganz klare Bestimmung zu sein. In der Wirklichkeit wird aber im einzelnen Falle im Wege des administrativen Instanzenzuges zu entscheiden sein, ob ein Unternehmen eine Fabrik sei oder nicht — ein Titel, gegen welchen manche Arbeitgeber sich jetzt schon aus Gründen der für Fabriken bestehenden Arbeiter Unfallversicherungspflicht verwahrten.

Die legale Weisung, an welche die Behörden bei ihren diesfälligen Erwägungen bis nun gebunden waren, ist im Handelsministerialerlaß Z : 22037 aus dem Jahre 1883 enthalten und lautet: „Zur entsprechenden Benützung als allgemeine Richtschnur beehre ich mich . . . . . zu empfehlen, solche Gewerbsunternehmungen als fabriksmäßig betrieben anzusehen, in welchen die Herstellung und Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von zwanzig übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hülfsarbeitern erfolgt, wobei die Benützung von Maschinen als Hülfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der eventuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dergl. eintritt." In dieser Definition ist die Zahl der Arbeiter zur Erklärung eines Unternehmens als fabrikmäßiges zwar nicht schlechthin entscheidend: die Praxis, welche sich auf Grund dieses Erlasses entwickelt hat, und die eine ziemlich unsichere ist, hält sich gleichwohl mit Vorliebe an die erwähnte Zahl von zwanzig Arbeitern.

Es wäre bedauerlich, wenn das neue hochwichtige Gesetz seinerseits die bestehenden Unklarheiten perpetuieren wollte, welche von selbst entfielen, wenn die Gewerbegesetzgebung sich endlich entschließen möchte, überhaupt den Unterschied zwischen *Fabrik* und *fabrikmäßigen Unternehmungen* (Manufaktur) einzuführen[1]. Wenn nicht klare Bestimmungen getroffen werden, etwa in der Form, daß Arbeiterausschüsse in *Fabriken* mit (beispielsweise) zumindest 15, und in *fabrikmäßigen Unternehmen* mit zumindest 25 Hülfsarbeitern obligatorisch seien, müßte die Verwaltung auch ferner sich vielfach unsicherer Krücken bedienen. Die Frage ist allerdings um so heikler, als, wenn der heutige einheitliche gesetzliche Begriff des großgewerb-

[1] Vergl. die Ausführungen von *Mataja*, „Die österreichische Gewerbeinspektion", in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1889, XVIII. Band, S. 168 ff.

lichen Unternehmens an hohe Bedingungen geknüpft wird, dies in Rücksicht des Arbeiterschutzes von Nachteil sein kann, im anderen Falle aber Unternehmungen mit Arbeiterausschüssen versehen werden könnten, welche nur eine sehr geringe Zahl von Arbeitern verwenden und daher eines Ausschusses nicht bedürfen. Wohl wäre jedoch, wenn bei der jetzigen Gelegenheit der Unterschied zwischen Fabriken und fabrikmäßigen Unternehmungen anerkannt und damit allgemein durchgeführt würde, damit jede aus der Zwiespältigkeit des bisherigen Begriffes sich ergebende mißliche Folge vermieden und eine Lücke in der bestehenden Gesetzgebung ausgefüllt.

Die den Arbeiterausschüssen zugewiesenen Aufgaben sind von zweifacher Art: solche, welche ihnen kraft Gesetzes zukommen, und solche, welche ihnen von Gewerbsunternehmern im Rahmen des Gesetzes zugewiesen werden können. Die obligatorischen Aufgaben bestehen darin, dem Unternehmer oder dessen hierzu bestimmten Organen 1. die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft oder eines Teiles derselben in Beziehung auf den Lohnvertrag und die sonstigen Arbeitsbedingungen vorzutragen; 2. die Beilegung von in dieser Hinsicht vorhandenen Meinungsverschiedenheiten anzubahnen. „Überhaupt haben die Arbeiterausschüsse zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und deren Organen einerseits und den Arbeitern anderseits durch angemessene Einwirkung beizutragen." Hiermit ist die Rolle des Ausschusses als Versöhnungsamtes im einzelnen Betriebe festgestellt, in dessen Thätigkeitskreis vor allem die Beilegung der sogenannten Streitigkeiten des individuellen Falles gehören wird, das ist jener Fälle, in welchen einzelne Arbeiter sich in einem durch ihren Arbeitsvertrag gesicherten Rechte gekränkt erachten.

Bisher haben in Streitfällen, an welchen die gesamte Arbeiterschaft eines Betriebes beteiligt war und welche die künftigen Arbeitsbedingungen oder die Machtstellung und Unabhängigkeit der Arbeiterschaft, also wirtschaftlich oder social bedeutsame Fragen berührten, die Gewerbeinspektoren vielfach ersprießlich mitgewirkt, um einen Ausgleich herbeizuführen[1]. Diese vermittelnde Thätigkeit des Gewerbeinspektorates hat sich auf Grund der Bestimmungen des § 12 des Gewerbeinspektoren-Gesetzes vom 17. Juni 1883 von selbst eingestellt: dieser lautet: „Bei Erfüllung ihrer Aufgaben sollen die Gewerbeinspektoren bemüht sein, durch eine wohlwollend kontrollierende Thatigkeit nicht nur den als Hülfsarbeiter beim Gewerbe in Verwendung stehenden Personen die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Gewerbeinhaber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an dieselben stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeunternehmer einerseits und der Hülfsarbeiter anderseits, auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen,

[1] Besonders hervorgehoben in dem Vorlagebericht des Central-Gewerbeinspektors Ministerialrat Dr. J. Migerka an den k. k. Handelsminister: Bericht der Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthatigkeit im Jahre 1890 (Wien 1891, Staatsdruckerei).

in billiger Weise zu vermitteln und, sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegenüber, eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorieen beizutragen."

Endlich gehört im Sinne der Regierungsvorlage zu den obligatorischen Aufgaben des Arbeiterausschusses die Ausübung des Wahlrechtes zur Bildung höherer Vertretungen.

Als Beispiele der fakultativen Aufgaben der Arbeiterausschüsse zählt § 2 des Gesetzentwurfes auf: die Mitwirkung bei der Überwachung der Befolgung der Arbeitsordnung und der für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter erlassenen Vorschriften und Anordnungen, sowie die gutächtliche Befragung des Ausschusses vor der Verhängung von Konventionalstrafen. Vor allem aber kann der Ausschuß zur Mitverwaltung der bei dem Unternehmen bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen herangezogen werden, — wodurch, wie die Erfahrung zeigt, einsichtige Unternehmer dem Drange der Arbeiter nach Selbstbestimmung auf das glücklichste Rechnung zu tragen vermögen.

Andere Ergänzungen des Wirkungskreises der Ausschüsse zu finden, deren sociale Wirkung nur ersprießlich sein kann, wird dem Arbeitgeber nicht schwer sein. Vorbilder hierzu bieten auch die bisher bestehenden freiwilligen Arbeiterausschüsse in Österreich.

So hat der Ausschuß der Maschinen- und Waggonbau-Fabriks-Aktiengesellschaft in Simmering bei Wien, welcher allmonatlich regelmäßige Sitzungen hält, alle Vorkommnisse in Arbeiterangelegenheiten zu besprechen. Dementsprechend sind die Namen der Ausschüsse aus allen Abteilungen beim Fabriksthore an der dazu bestimmten Tafel mit Bezeichnung der Abteilungen bekannt zu geben und bleiben dort ersichtlich (§ 6 des Statutes). Jede Entlassung eines Arbeiters, die wegen einer groben oder ehrenrührigen Handlung erfolgt, wird dem Abteilungsausschusse bekannt gegeben, welcher neben dem betreffenden Werkmeister der Abteilung der Vertrauensmann der Arbeiter ist — allerdings nicht „Vertrauensmann" im Sinne der Socialdemokratie, welcher alle Vorkommnisse in der Fabrik der außerhalb stehenden Parteileitung berichtet und deren Ordres in jener verbreitet.

In der Waggon- und Maschinenfabrik F. Ringhoffer in Smichow bei Prag geschieht die Aufnahme und Ausbildung von Lehrlingen unter Mitwirkung des Arbeiterausschusses. Wenn wegen Mangels an Arbeit Entlassungen in größerem Umfange vorgenommen werden müssen, wird der Ausschuß bei Feststellung der Liste der zu Entlassenden zu Rate gezogen (Artikel IX). Zu den alljährlich zweimal stattfindenden Begehungen der Fabrikräume werden jeweilig die Ausschußmänner der betreffenden Abteilungen beigezogen. Dieselben haben auf etwaige ihnen bekannte Mängel in hygienischer Beziehung aufmerksam zu machen und hierauf bezügliche Anträge zu stellen (Artikel X)[1]. Der Arbeiterausschuß für die Fried. von Neuman-

[1] Desgleichen hat der Ausschuß in betreff des Bierbezuges die Obliegenheit: „die Brauerei, von welcher das Bier zu beziehen ist, zu bestimmen und mit ihr

schen Eisenwerke in Marktl bei Lilienfeld, Niederösterreich, hat die Fabrikleitung auf vorhandene Mißstände aufmerksam zu machen, die dem Ausschusse vorgebrachten Klagen von Arbeitern zu untersuchen und bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern über Anrufung eines Teiles als Schiedsgericht zu fungieren. Er hat auch das Recht, Arbeiter zu verwarnen oder deren Entlassung zu beantragen[1]. Endlich bestimmt das Statut des demnächst zu errichtenden Ausschusses einer noch zu nennenden Papierfabrik (dem vom Niederösterreichischen Gewerbe-Verein empfohlenen Muster-Entwurfe folgend), daß der Ausschuß bei jeder Änderung der Fabrikordnung um sein Gutachten zu befragen sei.

Das Statut des Ausschusses bildet gemäß § 3 des Gesetzentwurfes einen Anhang zur Arbeitsordnung und unterliegt als solcher nach § 88a des Gesetzes vom 8. März 1885, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, der Genehmigung der Gewerbebehörde. Es hat innerhalb der Vorschriften des Gesetzes Zusammensetzung, Mandatsdauer, Geschäftsführung des Ausschusses und die Wahl sowie Art der Geschäftsführung des Vorstandes zu bestimmen.

Wahlberechtigt für den Ausschuß ist jeder in dem betreffenden Unternehmen seit mindestens einem Jahre beschäftigte Arbeiter, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, wählbar jeder seit mindestens drei Jahren Beschäftigte, welcher über 24 Jahre alt ist. Unter „Arbeiter" sind nach der Terminologie der österreichischen Gesetze sowohl Männer als Frauen verstanden. Sollten wählbare Arbeiter nicht in genügender Anzahl vorhanden sein (z. B. in einer neu errichteten Fabrik), so ist ein Abgehen von der Bedingung dreijähriger Beschäftigung vorgesehen.

Die Führer der Arbeiterpartei erblicken in der Verknüpfung des aktiven und passiven Wahlrechtes mit der Beschäftigungsdauer eine reaktionäre Beschränkung. Jedenfalls könnte im Gesetze eine Ausnahme rücksichtlich solcher Fabriken getroffen werden, in welchen freiwillig eingeführte Ausschüsse bestehen, bezüglich deren liberalere Vorschriften bereits in Geltung sind[2]. Ob die gesetzliche Vorschrift

die halbjährigen Abschlüsse auf die Bierlieferung zu machen, beim Verschleiß des Bieres in den Fabrikräumen nach der bestehenden Instruktion über den Bierverschleiß" vorzugehen und darauf hinzuwirken, daß dieselbe von den Arbeitern befolgt werde.

Wenn seitens einzelner Arbeiter die Güte des Bieres beanstandet wird, so hat der Ausschuß dasselbe zu prüfen, und falls es nicht entsprechend befunden wird, die Brauerei zu veranlassen, das beanstandete Bier durch besseres zu ersetzen." (Artikel XI.)

[1] Dieser Ausschuß, welcher seit dem letzten Frühjahr besteht, richtete eine Eingabe an die Behörde, worin er sich über das Vorgehen eines Gendarmen gegen einen Arbeiter beschwerte, und fungierte auch als Schiedsgericht unter Arbeitern. Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Frauen von Arbeitern hat er abgelehnt.

[2] „Wahlberechtigt ist jeder Arbeiter und jede Arbeiterin, die mindestens das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben; wählbar ist jeder Arbeiter, der mindestens 25 Jahre alt ist und mindestens 1 Jahr in der Fabrik bedienstet ist" (Punkt 6 des Statutes für den Fried. v. Neumannschen Ausschuß). Desgleichen heißt es in dem der behördlichen Genehmigung unterbreiteten Statute der Böhm.-Krumauer

in der That liberal genug ist, läßt sich schätzungsweise aus den Angaben ermessen, welche der soeben veröffentlichte Bericht der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer über nordböhmische Arbeiterverhältnisse enthält[1]. Die Stabilitätstabelle dieses Werkes, das sich auf einer am 1. Dezember 1888 durchgeführten Zählung aufbaut, zeigt, daß von 102221 in der Statistik einbezogenen Arbeitern nicht weniger als 30526, d. i. 30 Prozent, erst *in dem Jahre der Zählung* in das Unternehmen eingetreten waren, und daß die Mehrzahl, d. i. 54373, oder 53 Prozent aller Arbeiter, *weniger als 3 Jahre* in demselben Industriebetriebe in Arbeit stand[2].

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind im Sinne des Entwurfes diejenigen, welche sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt wurden, insolange die gesetzlichen Straffolgen dauern.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht geringer als 3 und nicht höher als 20 sein, eine Beschränkung, welche, was die *Maximalzahl* betrifft, überflüssig scheint und besser dem Ermessen des Arbeitgebers anheimgestellt wäre. Für die Vertretung der verschiedenen Kategorieen von Arbeitern im Ausschusse ist thunlichst Sorge zu tragen.

Praktische Vorsicht zeigt sich in der Bestimmung: die Mandatsdauer des Gewählten darf nicht kürzer als ein Jahr und nicht länger als drei Jahre sein.

Die Einladung zur Wahl muß spätestens am Tage vor der Wahl geschehen; diese erfolgt in geheimer Abstimmung und durch absolute Majorität. In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Frist, innerhalb welcher die Konstituierung des Ausschusses in einem Unternehmen zu erfolgen hat, setzt die Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft bezw. Magistrat) fest; Ersatzwahlen finden innerhalb vier Wochen und zwar in diesem Falle für die übrige Dauer der Wahlperiode statt.

Wenn der Unternehmer diese Vorschriften außer acht läßt, so droht ihm keine eigentliche Strafe, sondern die Gewerbebehörde hat die Wahl anzuordnen und unter Leitung eines ihrer Organe (eventuell eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes) zu veranlassen. Für die erwachsenden Kosten hat dann der säumige Unternehmer aufzukommen.

Eine Vorsicht, welche für ein österreichisches Gesetz ganz bezeich-

---

Maschinen-Papier-Fabriken Ignaz Spiro & Söhne (§ 5): „Wahlberechtigt ist jeder Arbeiter und jede Arbeiterin, die mindestens das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben; wählbar jeder Arbeiter der Fabrik, der mindestens 25 Jahre alt ist."

[1] *Nordböhmische Arbeiterstatistik.* Tabellarische Darstellung der Ergebnisse der von der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 1. Dezember 1888 durchgeführten Erhebung, 1891.

[2] Allerdings ist nicht bekannt, wie viele von den Unternehmungen neu gegründet waren. Das Alter der Unternehmungen scheint überhaupt die Stabilität der Arbeiter günstig zu beeinflussen.

nend ist, spricht sich hingegen in den Vorschriften aus, welche von der Auflösung des Ausschusses handeln. Diese hat seitens der Gewerbebehörde zu erfolgen: sie kann bei gesetzwidrigen Beschlüssen und Verfügungen oder bei rechtswidriger Zusammensetzung des Ausschusses, sowie auch dann stattfinden, wenn er seinen gesetzlichen und statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet „oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht" eine Fassung, welche in ihrer Unbestimmtheit und Weite dem derzeit noch geltenden österreichischen Polizeirechte harmonisch sich anfügt.

Eine Vertretung der Unternehmer im Ausschuß ist hingegen, vielleicht mit Absicht, nicht vorgesehen.

III.

Es liegt nahe, die Arbeiterausschüsse als Wahlmännerkollegien für die höheren Vertretungen des gesamten Berufsverbandes wirken zu lassen. Der Regierungsentwurf beabsichtigt auch thatsächlich, Einigungsämter auf Grund von Genossenschaften zu errichten, welche einerseits sämtliche Unternehmer und andererseits die seitens der Arbeiterausschüsse zu nominierenden Delegierten der Hülfsarbeiter zu umfassen hätten.

Wir besitzen in Österreich bereits Korporationen der Meister und Gesellen in den Genossenschaften (Innungen) des Kleingewerbes. Zum besseren Verständnisse des Folgenden seien einige Bemerkungen hierüber gestattet.

Die Zunftkontinuität ist in Österreich nicht unterbrochen. Die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 bestimmte nämlich in § 106: „Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden *betreiben*, ist ein gemeinschaftlicher Verband *aufrecht zu erhalten und*, insofern er noch nicht besteht, *soviel als möglich herzustellen*." Damit trat an Stelle der alten Gilden und Innungen die „Genossenschaft", welche durch das Gesetz vom 15. März 1883 zur Abänderung der Gewerbeordnung, unter Ausdehnung auf die Hülfsarbeiter, kategorischer vorgeschrieben und nun auch seitens der Verwaltung mit größerer Entschiedenheit verwirklicht wurde.

Wie die alte Zunft, zerfällt die Genossenschaft des neuen österreichischen Gewerberechtes in eine Korporation der Meister[1] — deren Organe die *Genossenschaftsversammlung* und die *Genossenschaftsvorstehung* sind — und in eine Zunft der Gesellen — vertreten durch die *Gehülfenversammlung* und den *Gehülfenausschuß*, welch letzterer in mancher Beziehung formell der Genossenschaftsvorstehung untergeordnet ist. Wie die Aufgabe der alten Gilde auf die Regelung des Arbeitsverhaltnisses zwischen

[1] Inhabern fabrikmäßiger Betriebe ist es freigestellt, den Innungen beizutreten.

Meistern und Gesellen sich erstreckte, so ist dies auch Aufgabe der neuen Innung, wiewohl diese auf die Lohnfestsetzung keine Ingerenz hat. Ihre „Regelung des Arbeitsverhältnisses" umfaßt die Arbeitsvermittelung, Unterstützung von Arbeitslosen und Versicherung für den Krankheitsfall. Ferner wird durch sie das Hülfspersonal aller Gewerbegenossen in Evidenz gehalten. In Not geratene ehemalige Genossenschaftsmitglieder und deren Witwen erhalten (usuell) ebenfalls Unterstützungen. Gesetzlich ist noch vorgesehen die Errichtung von Genossenschaftsherbergen und die Einführung einer Zuschickordnung. Eine „schiedsgerichtliche Institution" zur Austragung von Differenzen unter den Meistern und ein „schiedsgerichtlicher Ausschuß" zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind zu errichten. Unter die Zwecke der Genossenschaft fällt ferner die Gründung und Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten, zu deren Besuch die Lehrlinge zu verhalten sind. Für den Fall der Erkrankung der letzteren wird seit der Novelle vom 4. April 1889 zum Krankenversicherungsgesetz vielfach durch die Errichtung besonderer genossenschaftlicher Lehrlingskrankenkassen Vorsorge getroffen. Die Bildung von Verbänden und die Schaffung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird angeregt und die Selbstbethätigung der Genossenschaft auch dadurch gefördert, daß das Gesetz ihr die Erstattung von Berichten an Behörden und Handelskammern über ihre Zwecke berührende Angelegenheiten und die Anfertigung jährlicher Übersichten über jene Verhältnisse vorschreibt, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind.

Trotzdem aber das Gesetz bereits seit sieben Jahren in Wirksamkeit ist, sind die Gewerbegenossenschaften noch lange nicht überall definitiv konstituiert, und auch wo sie bestehen, ist die Beteiligung an der Genossenschaftsversammlung vielfach so gering, daß die Anzahl von Mitgliedern, an deren Anwesenheit die Beschlußfähigkeit der Versammlung geknüpft ist, stetig reduziert werden muß. Die Interessendivergenz der kapitalkräftigen und der unbemittelteren Meister hat sich auch innerhalb der Genossenschaft geltend gemacht, und da die letzteren in Mehrzahl sind[1], werden die kapitalkräftigen Genossenschaftsvorsteher allmählich durch solche ersetzt, deren Tendenzen die Sympathieen der „kleinen Leute" haben und welche selbst auf den Gehalt als Vorsteher angewiesen sind. Hieraus folgt, daß sie die Popularität suchen und nicht stets mit der erforderlichen Thatkraft an der Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung in Bezug auf das Lehrlingswesen und dergleichen mitarbeiten. Die Gehülfen umgekehrt stellen überall die tüchtigsten Genossen an die Spitze des Gehülfenausschusses und haben diese seit der Durchführung des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes vor Entlassungen und gemeinsamen Maßnahmen der Meister dadurch sicher zu stellen gewußt, daß sie ihnen die besoldeten Stellen in den genossenschaft-

[1] Der Antisemitismus in Wien ist zum großen Teile thatsächlich die Äußerung der socialen Frage im Kleingewerbestand.

lichen Krankenkassen, auf deren Verwaltung sie maßgebenden Einfluß haben, zuwendeten. Während somit die Genossenschaft der Meister bisher nicht jene kräftige Gestalt besitzt, welche dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben mag[1], ist der Gehülfenausschuß, zumindest in den Städten, eine wenn auch nicht einflußreiche, so doch thatkräftige Vertretung des Arbeiterinteresses, welche frühzeitig auf die Kalliierung der Berufsgenossen bedacht war und deren Führung übernahm, sowie in der Genossenschaft unermüdet auf die Durchführung der zu Gunsten der Arbeiterschaft und der Lehrlinge bestehenden gesetzlichen Bestimmungen drängt.

Trotz dieser Vertreter in der Genossenschaft haben aber die gewerblichen Arbeiter, soweit es die Verhältnisse gestatteten, überall Fachvereine begründet[2]. Diese bilden gewissermaßen Analogieen freier politischer Wählervereine, während der Gehülfenausschuß dann eben die durch das Vertrauen dieser Vereine gewählten Mandatare der Berufsgenossen darstellt.

Soviel zur Vergleichung mit den nun geplanten gesetzlichen Einrichtungen in Bezug auf großindustrielle Unternehmen, welche vielfach den geschilderten nachgebildet sind.

§ 11 des Regierungsentwurfes besagt: In Städten und Industriebezirken, in welchen „eine größere Anzahl" von gleichen oder verwandten Gewerben fabrikmäßig betrieben wird, kann durch Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, nach Anhörung der betreffenden Handels- und Gewerbekammer und des Central-Gewerbeinspektors, die genossenschaftliche Organisation dieser Unternehmungen angeordnet werden. Die Verordnung hat die Gewerbezweige und den Umfang des Gebietes der genossenschaftlichen Organisation, sowie deren Sitz zu bestimmen.

Die Organisation erfolgt durch die Errichtung je zweier Genossenschaften, deren eine alle Unternehmer der betreffenden Gewerbe des bestimmten Gebietes, deren andere alle von ihnen beschäftigten Hülfsarbeiter umfaßt. Erstere werden durch Antritt des Gewerbes, diese durch die Beschäftigung als Hülfsarbeiter Mitglieder ihrer Körperschaft.

Bei dieser Organisation fallen somit Betriebe, welche vereinzelt in anderen Gewerben zugewandten Gebieten sich finden, in keine Genossenschaft.

Es ist anzunehmen, daß die einbezogenen Unternehmer bis zur ausdrücklichen Zurücklegung ihres Gewerbes Mitglieder der Zwangsgenossenschaft bleiben; wiewohl das Gesetz hierüber nichts bestimmt, sprechen doch juristische wie allgemein wirtschaftliche Gründe

[1] Trotzdem die Lage des Kleingewerbes seit Wiedereinführung der Gewerberegulierung sich nicht gebessert hat, möchten wir doch die Zwangsgenossenschaft nicht missen. Sie ist ein Interessentenorgan, das in Angliederung an die Handels- und Gewerbekammern wünschenswert ist.

[2] Die Fachvereine bilden sich neuestens zu Gewerkschaften aus, welche das ganze Kronland umfassen, nachdem eine mit dem Vereinsgesetze konkordierende rechtliche Fassung der Statuten gefunden wurde.

dafür, Eigentümer augenblicklich in Nichtbetrieb befindlicher Fabriken von der Genossenschaftszugehörigkeit nicht loszuzählen.

Der Zweck der Genossenschaften ist, gemeinsame Interessen zu erörtern und als Wahlkörper zu dienen bei Errichtung eines Einigungsamtes.

„Die Genossenschaft der Arbeitnehmer", so heißt es in den erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage, „ist im Vergleiche mit der Institution der Arbeiterausschüsse als die genossenschaftliche Organisation höherer Art gedacht. Aus diesem Grunde wird ihr Wirkungskreis sich mit dem der Arbeiterausschüsse in mannigfachen Beziehungen decken", d. h. jene Angelegenheiten, deren Austragung dem einzelnen Ausschusse nicht gelungen ist, werden der Beratung und Beschlußfassung seitens der Genossenschaft unterzogen. Darüber hinaus soll die Genossenschaft der Arbeiter auch zur Erörterung allgemeiner Fachfragen befugt und auf diese Weise in die Lage gesetzt werden, zur Wahrung der berechtigten Interessen und zur Verbesserung der Gesamtlage der Genossenschaftsmitglieder beizutragen. Gegenüber dieser Organisation ist aber die korporative Vereinigung der Gewerbeunternehmer ein notwendiges Korrelat. Beide Genossenschaften können ihre wirtschaftlichen Interessen, soweit sie mit dem Gegenstande ihrer gewerblichen Thätigkeit in Zusammenhange stehen, erörtern, einschlägige Wünsche und Beschwerden in Beratung ziehen und hierbei über ihre Haltung zu den in den betreffenden Fragen von der anderen Genossenschaft gefaßten Beschlüssen sich entscheiden.

In solchen Bezirken, beziehungsweise bei solchen fabrikmäßigen Betrieben, deren Einfügung in eine Genossenschaft unthunlich erscheint, wird der Arbeiterausschuß im wesentlichen die anderwärts von den Genossenschaften zu lösenden Aufgaben wahrzunehmen haben und zu deren Erfüllung, wie der Motivenbericht meint, auch im vollen Umfange befähigt sein.

Beide Genossenschaften sind verpflichtet, über Aufforderung der Behörden oder der Handels- und Gewerbekammern Gutachten zu erstatten; sie sind aber auch berechtigt, im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises aus eigener Initiative mit Anträgen hervorzutreten.

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehört insbesondere die Wahl der Genossenschaftsvorstehung (Vorsteher, Vorsteher-Stellvertreter, Ausschuß), die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsgebarung und die Bestimmung des eventuell durch Umlagen aufzubringenden Betrages, die Systemisierung des allenfalls erforderlichen Hülfspersonales, die Verfügung über das Genossenschaftsvermögen, die Schlußfassung über das Statut und die in demselben näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten, endlich, falls ein Einigungsamt für die betreffende genossenschaftliche Organisation besteht, die erforderliche Wahl in einer besonderen Wahlversammlung.

Der Genossenschaftsvorstehung gehört zu die Vorbereitung der von der Versammlung zu beratenden und zu beschließenden Gegen-

stände, dann die Berichterstattung und Antragstellung darüber bei der Versammlung und die Ausführung der Beschlüsse der letzteren.

In der Genossenschaft der Unternehmer besteht die Versammlung aus sämtlichen Arbeitgebern[1], in jener der Hülfsarbeiter aus Delegierten, deren Zahl für die bezüglichen Gewerbszweige und Unternehmungen nach Maßgabe der Anzahl beschäftigter Hülfskräfte festgesetzt wird. Ihre Nominierung erfolgt seitens des Arbeiterausschusses, welcher nur solche Arbeiter delegieren darf, welche die Wählbarkeit für den Ausschuß besitzen; die Genossenschaftsversammlung der Hülfsarbeiter ist somit eine Vertretung der Arbeiterausschüsse. Im genossenschaftlichen Ausschuß haben die einzelnen Gewerbezweige, für welche die Genossenschaft errichtet wurde, angemessene Berücksichtigung zu finden.

Die Vorsteher und deren Stellvertreter sind durch die Gewerbebehörde zu bestätigen, und ihre Funktion erlischt in dem Augenblicke, als der Verlust ihrer Wählbarkeit eintritt. Das Statut der beiden Genossenschaften unterliegt der Genehmigung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Zur Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges wird, den politischen Traditionen entsprechend, ein eigener Kommissär für jede Genossenschaft bestellt, wozu auch Mitglieder des Vorstandes der betreffenden Gemeinden bestimmt werden können. Der behördliche Kommissär kann erforderlichen Falles die Genossenschaftsversammlungen schließen. Die Auflösung einer Genossenschaft (wenn Beschlüsse oder Verfügungen derselben oder ihrer Organe rechts- oder gesetzwidrig sind, dann wenn sie ihren gesetzlichen und statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder „überhaupt den Bedingungen ihres rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht") steht dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu. Es kann jedoch auch die politische Landesbehörde (Statthalterei, beziehungsweise Landesregierung) eine Suspendierung verfügen, in welchem Falle dann eine endgültige Entscheidung über die Auflösung zu erfolgen hat.

Zur Deckung der aus der Errichtung und der Thätigkeit der Genossenschaft erwachsenden Kosten dienen freiwillige Beiträge der Handels- und Gewerbekammern sowie der Gemeinden, in welchen die Genossenschaft ihren Sitz hat. (Die Leistungen der Gemeinden

[1] Für Unternehmungen, welche im Besitze einer juristischen Person oder Gesellschaft sind, werden in die Genossenschaftsversammlung ihre ordnungsmäßigen Vertreter berufen. Ausgeschlossen von der Teilnahme an dieser Versammlung sind alle jene Unternehmer, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, infolge strafrichterlicher Untersuchung oder Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, und, schon aus den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, jene, die unter Verschwendungs- oder Wahnsinnskuratel stehen. Die zur Teilnahme an der Versammlung Berechtigten sowie die wegen mangelnder Eigenberechtigung davon ausgeschlossenen Personen können sich durch die von ihnen bestimmten und an der Leitung der Unternehmung teilnehmenden, beziehungsweise durch ihre gesetzlichen Vertreter, sofern gegen diese keiner der vorhin aufgezählten Ausschließungsgründe vorliegt, vertreten lassen.

können auch in der Beistellung von Lokalitäten, Beheizung und Beleuchtung derselben, Beistellung von Schreibkräften oder Kanzleierfordernissen und dergleichen bestehen.) Ferner werden die Kosten durch sonstige freiwillige Beiträge und durch Umlagen gedeckt, welche auf die Mitglieder der Genossenschaft nach dem statutenmäßigen Maßstabe zu verteilen sind.

Die Gemeinden, welchen durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung ein Teil der Armenlast abgenommen wurde, sind somit zu den Kosten der neuen Institution nur insoweit herangezogen, als sie damit selbst einverstanden sind. Eine Aufnahms- oder Inkorporierungsgebühr, wie für die Genossenschaften im Sinne der Gewerbe-Ordnung (Innungen), besteht nicht, hingegen sollen die Arbeiter verhalten werden, erforderlichen Falles gleich den Arbeitgebern Umlagen zu entrichten, während die Kosten der Gehülfenausschüsse bei den Innungen aus dem Einkommen der letzteren, also aus den Zinsen vorhandener Kapitalien und aus den Einverleibungsgebühren sowie Umlagen der Meister gedeckt werden. Allerdings zahlen dort die Lehrlinge noch Aufding- und Freisprechgebühren.

IV.

Während in England die Arbeiterschaft der an einem gewerblichen Streite möglicherweise beteiligten Werke eines Territoriums direkt einen Vertrauensmann wählt, der in die Schieds- und Einigungskammer entsandt wird, bildet nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Genossenschaftsversammlung jeder Interessentengruppe den Wahlkörper, aus und von welchem die Beisitzer des ständigen Einigungsamtes gewählt werden.

Wenn man das Prinzip einer ständigen Einigungs- und Schiedskammer als das Entsprechende anerkennt, so ist damit zugleich die Notwendigkeit einer genossenschaftlichen Organisation bis zu einem gewissen Grade begründet; nur wenn man Ämtern den Vorzug einräumen will, welche von den jeweils Beteiligten selbst von Fall zu Fall berufen würden, erscheint aus dem Gesichtspunkte ihrer Konstituierung die genossenschaftliche Gliederung der Industrie nicht erforderlich.

Immerhin wird diese jedoch, selbst in der etwas umständlichen Form, welche der geschilderte Entwurf ins Auge faßt und die für eine einheitliche Organisation der Industrie mit ständigen Einigungskammern nicht unbedingt notwendig ist, von großer Wichtigkeit sein.

Zunächst für die Besprechung von Fragen, welche die betreffende Interessentengruppe in ihrer Gesamtheit aus Gründen ihrer besonderen Gewerbethätigkeit berühren. Sodann für die Herbeiführung einer gütlichen Verständigung in streitigen Fragen zwischen den beiden Interessentengruppen.

Die beiden Genossenschaften besitzen in ihren Ausschüssen die einander ergänzenden Elemente einer Gesamtkörperschaft, in welcher die beiden Teile in wichtigeren Fragen außerhalb des Einigungs-

amtes und vor Anrufung desselben gemeinsam verhandeln können[1]. Hier können die zwei gegenüberstehenden Verbände die Arbeitsbedingungen für den Gesamtbezirk gleichmäßig regeln. Sie verhandeln wie wirklich als Mächte vorhandene Vereine[2]. Einigen sie sich nicht, so kann zum Einigungsamte Zuflucht genommen werden: dieses ist das letzte Mittel, welches vor der Messung der gegenseitigen Kräfte, dem Strike, versucht wird, um eine Einigung in den streitigen Fragen herbeizuführen.

Die allgemeinen Fragen, welche das Interesse der Arbeiter wie der Arbeitgeber eines ganzen gewerblichen Distriktes berühren, sind kurz jene der Arbeitsbedingungen.

Eine Organisation der Arbeiterschaft vorausgesetzt, bestimmen sich aber die Höhe des Lohnes, die Arbeitsdauer und der übrige Inhalt des Lohnvertrages stets nach der kommerziellen Lage des Gewerbes, und alle die gewerblichen Versöhnungsmittel streben deshalb in letzter Linie nur, die unmittelbare Messung der Macht der Arbeiter und Arbeitgeber zu ersetzen durch die objektive Prüfung jener Verhältnisse, welche diese Macht ausmachen: durch die gemeinsam oder durch Schiedsrichter vorzunehmende Prüfung der Marktlage, durch die Gegenüberstellung der konkreten Forderungen und ihrer realen Begründung in den augenblicklichen Produktions- und Absatzbedingungen. Die Erheblichkeit jedes Schiedsspruches wie jeder vereinbarten gleitenden Lohnskala hängt anderseits von der richtigen Erfassung jenes Verhältnisses ab.

Zur Klarstellung der jeweiligen Lage des Marktes, mithin auch der Angemessenheit der Forderungen des Gegenteiles werden aber die Ausschüsse der Genossenschaften — zu einem Gesamtausschusse zusammentretend — wesentlich beitragen können, denn in unserer Wirtschaftsordnung ist die Forderung der Arbeit nach einem erhöhten Anteil am Produkt, wie wir an anderer Stelle sagten[3], objektiv begründet, wenn und insoweit deren Last auf die Konsumenten abgewälzt zu werden vermag, oder die Preise dem Unternehmer an sich noch einen entsprechenden Gewinn lassen. In jener aufklärenden Rolle liegt jedoch bereits an sich die Gewähr einer segensreichen Wirkung der genossenschaftlichen Ausschüsse und die Rechtfertigung und Begründung ihrer Schaffung.

Diese den Ausbruch gewerblicher Feindseligkeiten verhütende Tendenz der genossenschaftlichen Organisation wird sich von selbst ergeben; sollte aber die immanente Gewalt der neuen Schöpfung

[1] Die erste Instanz zur Verhandlung über die künftigen Arbeitsbedingungen wird der einzelne Fabrik-Arbeiterausschuß sein, so daß die Besprechung von Arbeitslohn und Arbeitsdauer in demselben von selbst sich ergeben wird. Wie der einzelne Fabrik-Arbeiterausschuß ist auch die Genossenschaft an sich ein Organ zur Beilegung gewerblicher Streitigkeiten.

[2] Ebenso verhandeln heute im Kleingewerbe bei Strikes oder bei der Gefahr eines solchen der Gehilfenausschuß und die Meisterkorporation oder auch besondere Komitees.

[3] Die Arbeitseinstellungen in Amerika. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1889, XIX. Band, S. 574.

für sich allein nicht ausreichen, um diese friedliche Entwickelung in entsprechendem Maße herbeizuführen, so wird sie, in fernerer Zukunft, stattfinden auf Grund der neben der offiziellen Organisation sich vollziehenden Bildung von freien Gewerkvereinen, welche dann wohl nicht ausbleiben wird.

Da man aber die volle Koalitions-, Vereins-, Versammlungs- und Preßfreiheit von vornherein nicht gewähren will, so ist es logisch, einen Versuch mit der geplanten genossenschaftlichen Organisation zu machen; wenn sie sich bewährt, ist der Zweck erreicht, wenn nicht, so sind wenigstens für die außerhalb ihrer entstehenden freien Berufsvereine der Zukunft die Organisationen zum Zweck der gütlichen Vereinigung bereits geschaffen. Stets ist und bleibt aber das Ziel der Entwickelung, an Stelle der zwischen Einzelnen geschlossenen „freien" Vereinbarungen die korporative Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu setzen.

Solche korporative Organe hat die Industrie zur Behebung des Kampfes auf dem kommerziellen Gebiete in den Kartellen von selbst geschaffen.

Dieser Entwickelung aber ist die österreichische Regierung, von der aura popularis begünstigt, gesonnen, jetzt Grenzen zu setzen[1]. Schon aus diesem Grunde muß, so sollte man meinen, die neue Zwangsgenossenschaft, welche zugleich als ein Berufsverband für die mit der besonderen gewerblichen Thätigkeit in Zusammenhang stehenden Interessen gedacht ist, der Unternehmerschaft minder unwillkommen erscheinen als sonst.

Das beabsichtigte Vorgehen der Regierung gegen die Kartelle erinnert an ein Analogon in ihrem Verhalten gegenüber Verbänden der Arbeiter zur Zeit der Errichtung der kleingewerblichen Genossenschaften.

Nachdem die Lassallesche Bewegung im Jahre 1869 nach Österreich sich verpflanzt hatte und hier auf socialdemokratischer Basis und unter socialdemokratischer Leitung eine ziemlich kräftige gewerkschaftliche Organisation aufgesproßt war, wurde am 30. Januar 1884 mit der Verordnung des Gesamtministeriums, welche für die Gerichtssprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt den Ausnahmszustand verkündete, dieser ganzen Entwickelung mit einem Male Einhalt gethan. Die Gewerkvereine wurden in Wien, nachdem die Vorstandsmitglieder ausgewiesen worden waren, sämtlich — zum Teil polizeilich, zum Teil freiwillig — aufgelöst. Ein entschlossenes, gewerkschaftfeindliches Verhalten der Behörden führte zur Auflösung der Vereine in Böhmen, Mähren und Steiermark ohne Ausnahmsgesetze. Die Arbeiterschaft vermutete unter solchen Verhältnissen zwischen der Strenge der Staatsgewalt und der Schaffung von Genossenschaften einen kausalen Zusammenhang und leistete deshalb gegenüber der Durchführung des Gesetzes in erster Zeit passiven Wider-

[1] Erklärung des k. k. Finanzministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 15. Juli 1891, stenographisches Protokoll S. 2210.

stand. Trotzdem stehen heute, wie wir sahen, die Führer der Arbeiterschaft zugleich an der Spitze der kleingewerblichen Gehülfenausschüsse.

Nun treten ähnliche Umstände für die Koalitionen der Großindustrie ein. Mögen die Industriellen im Falle des Zustandekommens des Gesetzes der neuen Form gegenüber von vornherein jenes bessere Verständnis bethätigen und sich ihrer so rasch als möglich mit kluger Hand bemächtigen!

V.

Gleichwie der Regierungsentwurf mit Rücksicht auf die räumliche Entfernung der Industriebezirke voneinander und auf das verschiedene Kulturniveau der einzelnen Provinzen der Verwaltung vorbehält, die genossenschaftliche Organisation im einzelnen Falle zu verfügen, räumt er ihr eine gleiche Befugnis ein in Bezug auf die Schaffung der Einigungsämter.

Sofern die genossenschaftliche Organisation für fabrikmäßige Betriebe in bestimmten Gebieten ins Leben gerufen ist, kann ein Einigungsamt für die bezüglichen Gewerbe errichtet werden. Zweck desselben ist, ein gütliches Übereinkommen zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses herbeizuführen, wobei ihnen zugleich die Aufgabe zufällt, vermittelnd einzugreifen, wenn über die aus dem bestehenden Arbeits- oder Lohnvertrage entspringenden Rechte und Verpflichtungen oder über die Abänderung des Arbeitsvertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Arbeitern entstanden sind oder zu entstehen drohen.

Das Einigungsamt erscheint zugleich als Krönung der bisherigen kleingewerblichen Organisationen, indem auch wo eine (kleingewerbliche oder Handels-) Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1883 betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung besteht, für die betreffenden Gewerbe ein Einigungsamt errichtet werden kann (§ 35 der Vorlage).

Die Entscheidung der aus dem Lohn- und Arbeitsvertrage entspringenden einzelnen Rechtsstreitigkeiten „des individuellen Falles", — welche in England das joint (standing) committee der auf der Koalitionsfreiheit beruhenden Arbeiter- und Arbeitgeberverbände zum Austrag bringt, — bleibt bei uns den auf Grund gesetzlicher Vorschriften bestehenden besonderen Einrichtungen vorbehalten, d. h. den Gewerbegerichten, den „schiedsgerichtlichen Ausschüssen", sowie den auf Grund des § 87 der Gewerbeordnung zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- Lehr- und Lohnverhältnis zwischen solchen Gewerbsinhabern, welche einer Innung nicht angehören, und ihren Hülfsarbeitern (oder zwischen diesen Hülfsarbeitern untereinander) zu errichtenden, aber in Wirklichkeit kaum irgendwo bestehenden „schiedsrichterlichen Kollegien". Entgegen den socialen Aufgaben der Einigungsämter: der vorbeugenden Thätig

keit in Bezug auf Arbeitseinstellungen und der Mithülfe, um eine Vereinbarung über die künftige Gestaltung des Lohnvertrages nach wirtschaftlichen Momenten herbeizuführen, haben jene Instanzen lediglich konkrete Streitfälle aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse auf Grund der bestehenden Arbeitsverträge durch Urteil oder Vergleich auszutragen, mithin *Rechtsfälle* zu entscheiden[1].

Die Errichtung von Einigungsämtern erfolgt durch eine Verordnung der Minister des Handels und des Innern, welche den Standort des Amtes, die ihm zugehörigen Gewerbe und die Zahl der zu wählenden Beisitzer festsetzt. Das Einigungsamt besteht aus einem Obmanne, seinem Stellvertreter und einer gleichen Zahl von zumindest je drei, höchstens je fünf Vertretern der Unternehmer beziehungsweise der Arbeiter (Beisitzer). Diese werden von der bezüglichen Genossenschaftsversammlung der Unternehmer bezw. der Arbeiter — in den Fällen, wo das Einigungsamt für kleingewerbliche Betriebe besteht: von der Innungsversammlung der Meister (§ 119 Gewerbeordnung) bezw. von der Gehülfenversammlung — gewählt und zwar auf *drei* Jahre, ein Zeitraum, den man in keinem Falle als zu *kurz* wird bezeichnen können!

Nach Analogie des § 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 über Gewerbegerichte sollen zu *Beisitzern* des Einigungsamtes Personen männlichen Geschlechtes gewählt werden; doch für die Fälle, wo in dem bezüglichen Gewerbe ausschließend oder fast ausschließlich weibliche Personen beschäftigt sind, was speciell bei einzelnen Zweigen des gewerblichen Kleinbetriebes der Fall sein wird (z. B. bei den Modisten), ist auch die Möglichkeit geboten, Personen dieses Geschlechtes zu Beisitzern des Einigungsamtes zu berufen[2]. Die Gewählten sind in jedem Falle dem Kreise der Genossenschaftszugehörigen zu entnehmen.

Ihre Bestellung erfolgt in direkter, geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit. Sie müssen das 30. Lebensjahr überschritten haben. Als Obmann und Obmann-Stellvertreter, deren Mandatsdauer, im Unterschiede zu jener der nicht ständigen Obmänner der bergbaulichen Einigungsämter (siehe später), ebenfalls eine dreijährige ist, können nur österreichische Staatsbürger gewählt werden; sie müssen hingegen nicht Unternehmer oder Arbeiter sein. Sie werden seitens der Beisitzer gewählt bezw. nach dreimaligen fruchtlosen Wahlgängen von

---

[1] Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse sind nach österreichischem Recht, wenn sie während der Dauer dieses Verhältnisses oder vor Ablauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden und kein Gewerbegericht beziehungsweise schiedsgerichtlicher Ausschuß für den betreffenden Gewerbezweig besteht, von der politischen Behörde zu entscheiden; sie gehören erst nach Ablauf dieser Frist vor die ordentlichen Gerichte. Die englischen joint committees sind lediglich freiwillige *civilrechtliche Schiedsgerichte*.

[2] § 42, Abs. 1: „Zu Beisitzern des Einigungsamtes können, insofern das Einigungsamt nicht für Gewerbe errichtet ist, in denen ausschließend oder fast ausschließend weibliche Personen beschäftigt sind, nur Personen männlichen Geschlechtes gewählt werden."

der politischen Landesbehörde bestellt: in diesem Falle dürfen sie jedoch beide weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein.

Den Mitgliedern des Einigungsamtes aus dem Kreise der Arbeiter gebührt nebst dem Ersatze etwaiger Reiseauslagen eine Entschädigung, welche dem durch die Thätigkeit beim Einigungsamte erlittenen Verdienstentgange entspricht.

Die Feststellung dieser Entschädigung erfolgt durch das Einigungsamt. Im Streitfalle entscheidet die politische Behörde erster Instanz.

In der Praxis wird, wie wir bereits hervorgehoben haben, die Genossenschaftsversammlung die Ansprüche der streitenden Teile wohl zunächst durch ihren Ausschuß prüfen lassen, bevor es zu einer Verhandlung vor dem Einigungsamte kommt.

In erster Linie wird also der Arbeiterausschuß die Wünsche des Unternehmers ins Auge fassen oder ihm jene der Arbeiterschaft vortragen. Sodann wird der zunächst berührte Genossenschaftsausschuß die Differenzpunkte, vielleicht unter Zusammentritt mit dem Ausschuß der anderen Genossenschaft, prüfen. Giebt auch nach diesen Beratungen keiner der beiden Teile nach, so wird, ohne Unterbrechung der Arbeit oder äußerliche Störung des Einvernehmens — was ein sehr großer Vorzug der friedlichen Beilegungsmethoden von Streitigkeiten ist —, das Einigungsamt in Thätigkeit gesetzt werden können. § 51 der Gesetzesvorlage bemerkt diesbezüglich:

„Die Verhandlung vor dem Einigungsamte ist einzuleiten, wenn mündlich oder schriftlich seitens der genossenschaftlichen Organisation der Gewerbsunternehmer oder der Arbeiter das Ansuchen hierum gestellt wird.

„Sie ist ferners einzuleiten, wenn seitens eines oder mehrerer Inhaber von Gewerbsunternehmungen, auf welche sich die Zuständigkeit des Einigungsamtes erstreckt, oder seitens der in einer solchen Unternehmung beschäftigten Arbeiterschaft oder einer Gruppe derselben das Einschreiten erfolgt. In dem Ansuchen ist der Anlaß desselben unter eventueller Bezeichnung der Kategorie der Arbeiterschaft, die es betrifft, darzulegen."

„Ausnahmsweise ist eine solche Verhandlung auch dann einzuleiten, wenn die politische Landesbehörde hierzu im Interesse der Verhinderung oder Beilegung eines Arbeitsausstandes auffordert."

An der Verhandlung haben außer dem Vorsitzenden (Obmann oder Obmann-Stellvertreter) eine gleiche Anzahl Beisitzer aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer und der Arbeiter, zum mindesten je zwei, teilzunehmen. Das Amt ist berechtigt, den Gewerbeinspektor zu den Verhandlungen einzuladen.

Die an der erfolgten Inanspruchnahme des Einigungsamtes unmittelbar Beteiligten werden bei der Verhandlung durch Vertrauenspersonen in der vom Einigungsamte festgesetzten Zahl, und zwar aus beiden Teilen zu gleicher Anzahl, vertreten: es wäre irrig, aus der Thatsache, daß diese Vertrauensmänner vom Obmann

des Amtes im Einverständnisse mit den Interessenten zu bestimmen sind, zu folgern, daß ihnen mehr die Rolle von Sachverständigen, welche die Beisitzenden über im konkreten Falle maßgebende thatsächliche Momente aufklären sollen, als die Rolle von Parteivertretern zugedacht ist, denn andere Bestimmungen widersprechen dieser Annahme.

Die Verhandlung ist mündlich und an keine bestimmten Formen oder Regeln gebunden.

Das Einigungsamt kann, wenn es zur Aufklärung einzelner strittiger thatsächlicher Verhältnisse unerläßlich erscheint, Zeugen und Sachverständige vernehmen und von öffentlichen Behörden und Korporationen Auskünfte einholen. Über eine Pflicht der ersteren zu erscheinen und auszusagen ist nichts bestimmt.

Die Verhandlung ist solange fortzusetzen, bis eine Einigung zwischen den Vertrauenspersonen erzielt oder die Unthunlichkeit einer solchen konstatiert wurde.

Sobald sich die Vertrauensmänner der einen oder anderen Partei weigern, an der Verhandlung teilzunehmen, ist die Verhandlung abzubrechen und dies vom Obmanne unter Angabe des Grundes öffentlich bekannt zu machen.

Kommt aber eine Einigung zu stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes, sowie von den Vertrauenspersonen zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Ergab sich hingegegen die Unmöglichkeit einer gütlichen Vereinbarung, so hat das Einigungsamt in Abwesenheit der Vertrauenspersonen und mit Stimmenmehrheit einen Schiedspruch abzugeben, welcher sich auf die streitig gebliebenen Fragen erstreckt.

Ist auf diese Art ein Schiedspruch zu stande gekommen, so ist derselbe den Parteien mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedspruche unterwerfen.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien und, falls über einzelne Fragen eine Einigung erzielt wurde, auch den Inhalt dieser Einigung enthält.

Darüber, wie die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung erzwungen werden soll und welches die Geltungsdauer des Schiedspruches sei, ist in der Vorlage nichts gesagt.

Die Zukunft erst wird zeigen, ob das erstere nicht ein Mangel der ganzen Einrichtung ist, denn es ist schwer zu sagen, auf welche Weise eine nötigende Bestimmung gefunden werden könnte, welche die Vollstreckung sicherte, wenn nicht eben die Entwickelung besonderer Gewerkvereine neben den Genossenschaften angenommen wird, welche für die Einhaltung der Übereinkommen haftbar gemacht würden.

Wenn bei der Beschlußfassung über den Schiedspruch die Stimmen sämtlicher Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber jenen

der sämtlichen Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter entgegenstehen, kann der Vorsitzende seiner Stimme sich enthalten. Ist auf diese Weise weder eine Einigung noch ein Schiedsspruch zu stande gekommen, so ist dieses vom Vorsitzenden des Einigungsamtes öffentlich bekannt zu machen.

Die Verhandlung vor dem Einigungsamte erfolgt mit Ausschluß der Öffentlichkeit.

Die Kosten eines jeden Einigungsamtes sind beim Mangel eines Übereinkommens zu gleichen Teilen von beiden Genossenschaften zu tragen.

VI.

Technisch überaus reinlich ausgeführt und auch in seiner Konception äußerst glücklich scheint uns der Entwurf über die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau.

Die Vorlage soll für alle Bergbaubetriebe Geltung haben, mit Ausnahme jener, welche die Gewinnung von Staatsmonopolsgegenständen zum Zwecke haben[1], bei welchen also ausschließlich der Staat als Werkbesitzer erscheint und „deren meist isolierte Lage", wie der Motivenbericht meint, gegen die Einbeziehung in den Verband einer Genossenschaft spricht. So bleiben sie denn außerhalb jeglicher Organisation.

Im Sinne des Entwurfes soll über Anordnung der zuständigen Berghauptmannschaft, in der Regel für jeden Revier Bergamtsbezirk, eine gemeinsame Genossenschaft der Bergwerkbesitzer und der Arbeiter errichtet werden. Es können aber in demselben Revier Bergamtsbezirke auch mehrere Genossenschaften gebildet oder umgekehrt benachbarte Bergbaue verschiedener Revier Bergamtsbezirke und mehrere schon bestehende Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt werden, wenn es als zweckmäßig erkannt wird.

Zweck und Aufgaben der Genossenschaften sind im großen und ganzen die gleichen wie für die großgewerblichen Genossenschaften. Sie lassen sich eigentlich in einen einzigen Punkt zusammenfassen: Zusammenwirken der Unternehmer und der Arbeiter zur Förderung der gemeinsamen Interessen der Genossenschaft und der einzelnen Gruppen. Als Vorbedingung für eine gedeihliche Entwickelung dieser Interessen wird aber die möglichste Verhütung und die rasche, für beide Teile befriedigende Beilegung schon vorhandener Differenzen aus dem Lohn und Arbeitsverhältnisse betrachtet und daher eine der wichtigsten Aufgaben der Genossenschaften in ihrer Wirksamkeit als Einigungsämter und Schiedsgerichte erblickt.

Außerdem aber können die Genossenschaften eine fruchtbringende Thätigkeit durch Errichtung gemeinnütziger Anstalten entfalten, z. B. die Gruppe der Bergbaubesitzer eines Reviers durch gemeinschaftliche

[1] Es besteht ein Monopol des Staates an allen Lagerstätten von Steinsalz, den Salzquellen und unterirdischen Solen.

Wasserhaltungsanlagen, Schleppbahnen; die Gruppe der Arbeiter durch Errichtung gemeinnütziger Anstalten, wie Sparkassen, Kleinkinderbewahranstalten u. dgl., die Genossenschaft als solche durch Aufstellung einheitlicher Dienstordnungen, Einführung einer Arbeitsvermittlung, Errichtung von eigenen Kindergärten, Schulen, Konsumhallen u. s. w.

Nicht zu unterschätzen ist vom staatlichen Gesichtspunkte die Unterstützung, welche die Behörden in den Genossenschaften in vielen Fällen, z. B. bei Aufstellung von Bergpolizeiverordnungen, bei Vorbereitung von Gesetzentwürfen ꝛc., durch Einholung von Gutachten finden werden.

Besonders vorgeschrieben ist die alljährliche Erstattung eines die wesentlichsten Vorkommnisse besprechenden Thätigkeitsberichtes an das Revierbergamt, das denselben im Wege der Berghauptmannschaft dem Ackerbauministerium vorzulegen hat, und die Erstattung von Gutachten und Auskünften. Die selbständige Antragstellung an die Bergbehörden über Angelegenheiten, welche Genossenschaftszwecke betreffen, ist den Genossenschaften eingeräumt. Ebenso können dieselben zur Erreichung des einen oder anderen Zweckes untereinander in Verbindung treten und Vereinbarungen treffen.

Mitglieder der Genossenschaft sind alle jene, welche ein Bergwerk besitzen oder in einem solchen als *Arbeiter* bedienstet sind[1]. Nicht dazu gehören also die Beamten und Aufseher (Hutleute, Meister u. dgl.).

Gegen die Vereinigung der Beamten mit den *Arbeitern* spricht wesentlich die verschiedene sociale Stellung, die Divergenz der beiderseitigen Interessen und die berufliche Stellung der Beamten, gegen ihre Vereinigung mit den *Besitzern*, daß die Beamten, obzwar sie den Arbeitern gegenüber der Natur der Sache nach das Interesse der Werkbesitzer vertreten, doch vielfach eigene Interessen haben, bezüglich deren ein Berührungspunkt mit den Interessen der Besitzer nicht vorhanden ist. Würde man aus den Beamten eine *eigene Gruppe* bilden, so würden die Arbeiter darin eine Verstärkung des Elementes der Bergwerkbesitzer erblicken und infolgedessen dem Institute nicht volles Vertrauen entgegenbringen. Es scheint daher am zweckmäßigsten, sagt der Motivenbericht, sie gar nicht in ihrer Eigenschaft als Beamte in die Genossenschaft aufzunehmen, wogegen sie selbstverständlich als Vertreter der Werkbesitzer in der ersten Gruppe erscheinen können.

Nicht minder schwierig ist die Frage bezüglich der *Aufseher*. Diese haben bei den meisten Werken eine Zwischenstellung zwischen

---

[1] Unter „Bergwerk" wird dabei der verliehene Bergbau mit allen dazu gehörigen Anlagen verstanden, nicht aber mit solchen, die (wie Raffinierwerke, Fabriken ꝛc.), zwar mit dem Bergbaue verbunden sind, deren Arbeiter sogar Mitglieder der betreffenden Bruderlade sein können, die aber nicht der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen. Es soll eben eine Berufsgenossenschaft gebildet werden, deren fruchtbringende Thätigkeit und Entfaltung durch Heranziehung fernstehender Elemente nur behindert würde. — Zweifel über die Zugehörigkeit zu einer Bergbau-Genossenschaft entscheidet die Berghauptmannschaft endgültig.

den Arbeitern und den Beamten, sie sind aus den ersteren hervorgegangen, nähern sich aber in ihrer äußeren Stellung und in ihren Funktionen mehr den Beamten. Sie mit den Arbeitern zu einer Gruppe zu vereinigen, kann sich nicht empfehlen, weil ihnen von diesen eher Mißtrauen als Vertrauen entgegengebracht würde, und daher wurden sie ebenfalls aus der Genossenschaft weggelassen.

Diese besteht aus zwei getrennten Gruppen.

Die erste Gruppe umfaßt sämtliche Bergwerkbesitzer des Sprengels, für welchen die Genossenschaft besteht, die zweite sämtliche Arbeiter, welche bei einem Bergwerke dieses Sprengels bedienstet sind.

Die Thätigkeit der Genossenschaft vollzieht sich in den Versammlungen, in den Ausschüssen und in dem Vorstande. Die Anzahl der Besitzer wird in allen Genossenschaftssprengeln eine nicht sehr bedeutende sein. Es unterliegt daher keinem Anstande, daß sämtliche Mitglieder der Gruppe der Besitzer an den betreffenden Versammlungen persönlich oder durch Vertreter teilzunehmen berechtigt seien, und es wird auch zulässig sein, daß Mitglieder, welche mehrere Bergwerke im Genossenschaftssprengel besitzen, für jedes derselben einen Vertreter in die Versammlungen entsenden. Dagegen soll die Versammlung der Gruppe der Arbeiter aus Delegierten bestehen, wobei jedes Werk vertreten sein soll.

Zur Teilnahme an der Wahl der Delegierten sind alle Arbeiter[1] berufen, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und mindestens seit einem Jahr bei dem betreffenden Werke bedienstet sind. Die Delegierten müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und seit drei Jahren bei einem zur Genossenschaft gehörigen Werke bedienstet sein.

Die Ausschüsse — deren Mitglieder auch zumindest 30 Jahre alt sein müssen — sind die vollziehenden Organe der Gruppen; zugleich haben sie den Verkehr zwischen diesen zu vermitteln, um gemeinsame Aufgaben einer zweckdienlichen Lösung zuzuführen. § 4 des Entwurfes bestimmt: Die Gruppen beraten über die ihre Interessen und Zwecke berührenden Gegenstände in getrennten Versammlungen. Es steht aber den Mitgliedern der Ausschüsse jeder Gruppe frei, den Versammlungen der anderen Gruppe mit beratender Stimme beizuwohnen und dortselbst Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

Der Obmann des Ausschusses ist auch Obmann der betreffenden Gruppe, jener der ersten Gruppe zugleich Präsident der Genossenschaft, der der zweiten (der Arbeitergruppe) Präsident Stellvertreter der Genossenschaft[2] [3].

---

[1] Das Geschlecht begründet in dieser Hinsicht keinen Unterschied.

[2] Die Systemisierung des für die Geschäftsführung erforderlichen Hilfspersonals ist der Versammlung der Bergwerkbesitzer vorbehalten und wird damit begründet, daß die letzteren die für die laufenden Geschäfte der Genossenschaft erwachsenden Kosten zu tragen haben.

[3] In den Wirkungskreis der Ausschüsse gehören unter anderem: die Vorbereitung der von den Versammlungen zu beratenden Gegenstände, dann Bericht

Was die einzelnen Ausschüsse für jede der beiden Gruppen, das ist der *große Ausschuß*, der sich aus beiden Ausschüssen zusammensetzt, für die ganze Genossenschaft[1]. Die wichtigste Aufgabe dieses großen Ausschusses aber ist die Funktion als *Einigungsamt*.

Außerdem bilden die Obmänner beider Gruppen zusammen mit noch je einem von den beiden Ausschüssen aus ihrer Mitte gewählten Mitgliede den gemeinsamen *Vorstand der Genossenschaft*.

Dem *Vorstande* obliegt die Geschäftsführung der Genossenschaft und zugleich deren Vertretung nach außen. Er ist zugleich das Exekutivorgan des großen Ausschusses und handhabt die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Genossenschaft. Seine wichtigste Thätigkeit wird in der Ausübung des schiedsgerichtlichen Amtes, d. i. in der *Austragung von Rechtsstreitigkeiten* aus dem Dienstvertrage liegen[2].

Die von den Arbeitern eines Werkes gewählten Delegierten für die Versammlung der Arbeiter bilden den Lokalarbeiterausschuß. Diese Bestimmung konnte um so eher getroffen werden, als die Zahl der Delegierten nach der Größe des Arbeiterstandes der zur Genossenschaft gehörigen Werke streng bestimmt ist, indem auf je 100 Arbeiter ein Delegierter in die Versammlung der Arbeitergruppe fällt, wobei das angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

Das Genossenschaftsstatut (!) kann jedoch bestimmen, daß bei Werken, bei welchen die Zahl der Delegierten weniger als drei beträgt, der *Lokalarbeiterausschuß* auf höchstens drei Mitglieder ergänzt werden könne. Die Aufgaben dieser kleinen Lokalausschüsse

---

erstattung und Antragstellung darüber bei der Versammlung, die Verwaltung der von der Gruppe selbständig gegründeten Einrichtungen und Anstalten, die Verwaltung der für die besonderen Zwecke jeder Gruppe vorhandenen Fonds und die Verfassung des jährlichen Kostenvoranschlags für die Auslagen der Gruppe und die Erstattung der von der Bergbehörde verlangten Gutachten.

[1] In den Wirkungskreis des großen Ausschusses gehört unter anderem: Die Beschlußfassung über die Errichtung von Anstalten und die Durchführung von Einrichtungen zu allgemeinen Zwecken der Genossenschaft und auf Kosten beider Gruppen, die Verwaltung der gemeinsamen Anstalten und Einrichtungen der Genossenschaft, die Stellung von Ersatzmännern in das Schiedsgericht, Beschlußfassung über Aufstellung und Abänderung des Statuts, die Aufstellung einer Geschäftsordnung und der für das Hülfspersonal erforderlichen Instruktionen, und die Erstattung der von der Bergbehörde verlangten Gutachten.

[2] In den Wirkungskreis des Vorstandes der Genossenschaft gehört auch die Bestellung und Entlassung des für die Geschäftsführung systemisierten Hülfspersonals, die Geschäftsführung des großen Ausschusses und die Ausführung der von demselben gefaßten Beschlüsse, die Führung von Verzeichnissen dienstsuchender Beamten, Aufseher und Arbeiter, sowie solcher Werke, an welchen Beamten- oder Aufseherstellen zu besetzen sind oder ein Bedarf nach Arbeitern vorhanden ist, dann die Erteilung von Auskünften über Anfragen behufs Stellen- und Arbeitsvermittelung und die Verhängung von Ordnungsstrafen, als Verweisen und Geldstrafen bis zu zehn Gulden, über Mitglieder der Genossenschaft, welche die Vorschriften des Gesetzes oder des Statuts verletzen. (Die Geldstrafen fallen dem Centralreservefonds der Bruderladen zu.)

sind die nämlichen wie jene der Arbeiterausschüsse in den fabrikmäßigen Betrieben (§ 1 des erstbehandelten Gesetzentwurfes)[1].

Da der große Ausschuß, welcher aus den beiden Gruppen-Ausschüssen besteht, als Einigungsamt zu fungieren berufen ist, bedarf es keiner besonderen Zusammensetzung des letzteren. Die Mandatsdauer ist auch hier eine dreijährige. Der Vorsitzende wird jedoch von dem großen Ausschusse (der zwischen 10—18 Mitglieder umfassen wird) für jede Verhandlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Er kann eine außerhalb der Genossenschaft stehende Person sein, muß Österreicher, eigenberechtigt und wenigstens dreißig Jahre alt sein.

Gleich den Beisitzern des gewerblichen Einigungsamtes können auch jene der bergbaulichen Einigungskammer dem Gesetze nach an dem Verhandlungsgegenstande beteiligte Personen sein. Der Motivenbericht begründet dies damit: „Einerseits handelt es sich vor dem Einigungsamte vor allem um friedliche Ausgleichung schwebender Differenzen auf Grund sachlicher Erörterung derselben und ruhigen Meinungsaustausches, was gewiß auch möglich ist, wenn die Beteiligten im Einigungsamte sitzen, anderseits aber würde es bei allgemeineren Bewegungen unmöglich sein, das Einigungsamt in Funktion zu setzen, und doch kann gerade da seine Thätigkeit — schon wegen des Einflusses des unparteiischen Obmannes — von großem Nutzen sein." Die Vorbedingungen der Einleitung von Verhandlungen sind die nämlichen wie bei dem gewerblichen Einigungsamt. Rechtliche Streitfälle aus dem Arbeitsvertrage gehören nicht vor sein Forum, sondern nur Fragen allgemeinerer und wirtschaftlicher Natur, deren Beilegung einer größeren Arbeiterbewegung vorbeugen und Arbeitseinstellungen verhüten oder beseitigen soll[2].

Ausnahmsweise ist eine solche Verhandlung auch dann einzuleiten, wenn das Revierbergamt im Einvernehmen mit der politischen Behörde erster Instanz hierzu im Interesse der Verhinderung oder Beilegung eines Arbeitsausstandes auffordert. „Die Anrufung seitens einer Partei kann erst erfolgen, wenn vorher zwischen dem Arbeitgeber und dem Lokalarbeiterausschusse über den Streitgegenstand fruchtlos verhandelt worden ist."

Aus der Reihe der an der erfolgten Inanspruchnahme des Einigungsamtes unmittelbar beteiligten Personen sind Vertrauenspersonen und zwar sowohl aus dem Kreise der Unternehmer als aus

[1] Der Motivenbericht erwähnt die Einführung der Arbeiterausschüsse bei den königlichen Steinkohlengruben nächst Saarbrücken und „auf dem Wege der Legislative in Frankreich und England". Hiermit ist offenbar die Übertragung einzelner Aufgaben der Arbeitsinspektion für bestimmte Bezirke an von Arbeiterkreisen gewählte Delegierte gemeint, welche in Frankreich, analog der englischen Coal Mines Regulation Act. 1887, Rule 38, durch das Gesetz vom 8. Juli 1890 (Loi sur les délégués à la sécurité des ouvriers mineurs) verfügt wurde.

[2] § 25: „Vor das Einigungsamt gehören nur solche Angelegenheiten, welche die gesamte Arbeiterschaft oder ganze Gruppen von Arbeitern eines oder mehrerer zur Genossenschaft gehöriger Werke angehen."

jenem der Arbeiter der Verhandlung beizuziehen. Dieselben werden in der vom Einigungsamte festzusetzenden Zahl, und zwar aus beiden Teilen in gleicher Zahl, vom Vorsitzenden des Einigungsamtes im Einverständnisse mit den Interessenten bestimmt.

Außerdem ist das Einigungsamt berechtigt, die Bergbehörden zur Teilnahme an der Verhandlung einzuladen.

Die Vorschriften für den Fall einer gütlichen Einigung wie im Falle, als die Unthunlichkeit einer solchen (überhaupt oder in einzelnen Punkten) klarsteht und ein Schiedsspruch zu erfolgen hat, sind die nämlichen, welche oben in Bezug auf das gewerbliche Einigungsamt dargelegt worden sind.

Analog dem „schiedsgerichtlichen Ausschusse" der Innung ist hier ein ständiges Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnisse gebildet, welches der Großindustrie nahezu gänzlich fehlt. Dieses Schiedsgericht entscheidet die Streitigkeiten hinsichtlich der Bemessung, Berechnung und Auszahlung des Lohnes, bezüglich der vereinbarten oder dienstordnungsmäßigen Lohnabzüge, wegen Entlassung, Kündigung u. dergl. Es besteht aus dem Vorstande der Genossenschaft und einem außerhalb der letzteren stehenden, von der Berghauptmannschaft auf die Dauer der Funktion des Vorstandes ernannten Vorsitzenden. Nur im Falle der Ablehnung einzelner Schiedsrichter erfolgt eine Ergänzung der letzteren außerhalb des Vorstandes aus Mitgliedern der einzelnen Genossenschaftsgruppen.

Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung der bezeichneten Streitigkeiten nur dann kompetent, wenn dieselben während der Dauer oder längstens binnen 30 Tagen nach Auflösung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses angebracht werden und der belangte Teil sich in die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte einläßt. Es wird also den Schiedsgerichten im Bergbau nicht, wie den Gewerbegerichten, ein Teil der Justizhoheit des Staates übertragen, sondern dieses Schiedsgericht ist, wie der auf Grund der Gewerbeordnung (§ 122) bestehende „schiedsgerichtliche Ausschuß", dem ordentlichen Staatsgerichte nur bei Anerkennung des Forums seitens des Gegenteiles substituiert. Ferner findet die weitere Beschränkung statt, daß das Schiedsgericht im Bergbau, wie erwähnt, nur bis nach Ablauf von 30 Tagen von der Auflösung des Dienstverhältnisses zuständig ist.

Mitglieder, welche an der Streitsache unmittelbar oder mittelbar beteiligt oder bei dem Werke bedienstet sind, sind von der Mitwirkung beim Schiedsgerichte bei sonstiger Nullität des Schiedsspruches ausgeschlossen und Mitglieder des Schiedsgerichtes, gegen deren Unbefangenheit und Unparteilichkeit Bedenken obwalten, können von der Partei abgelehnt werden.

Die Vergleiche und Entscheidungen dieses Schiedsgerichtes sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Für die Teilnahme an den Genossenschaftsversammlungen gebührt keinem Mitgliede eine Vergütung, wohl aber für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse, des Einigungsamtes

und des Schiedsgerichtes den Mitgliedern aus der Gruppe der Arbeiter Ersatz der Reisekosten, ein angemessener Zehrkostenbeitrag und eine Entschädigung für den Verdienstentgang.

Die für die laufenden Geschäfte der Genossenschaft erwachsenden Kosten, worunter auch der dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes gebührende Ersatz seiner Barauslagen und die soeben gedachte Vergütung an Arbeiter gehört, hat die Gruppe der Werkbesitzer allein zu tragen. Die Kosten für die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind hier nur insoweit verstanden, als sie nicht von einer Partei hereingebracht werden. Die Kosten der Verhandlungen vor dem Einigungsamte jedoch sind in Ermangelung eines anderen Übereinkommens von beiden Gruppen der Genossenschaft zu gleichen Teilen zu tragen.

Die Bestimmungen über die Art der Bemessung und Einhebung der Umlagen innerhalb der einzelnen Gruppen enthält das Statut, welches jede Genossenschaft unter Genehmigung der zuständigen Berghauptmannschaft aufzustellen hat.

Der große Ausschuß kann außerdem unter Beobachtung des Gesetzes und des Statuts eine Geschäftsordnung feststellen.

Auch die Bergbaugenossenschaft kann, „wenn sie den Bedingungen des selbständigen Bestandes nicht mehr entspricht", aufgelöst werden. Die unmittelbare Überwachung über sie steht dem Revierbergamte zu, welches berechtigt ist, zu den Versammlungen, Ausschuß und Vorstandssitzungen einen Kommissär zu entsenden, Beschlüsse zu sistieren, Versammlungen zu schließen, Ausschüsse aufzulösen, in die ganze Geschäftsführung Einsicht zu nehmen, die Kassagebarung und die Rechnungen zu prüfen.

Der Motivenbericht meint in etwas patriarchalischer Weise, daß diese Bestimmungen unter den beiden Gesichtspunkten entworfen seien, daß die Genossenschaften einerseits „tüchtig Wurzel fassen und die ihnen übertragenen Aufgaben ordentlich erfüllen", anderseits „sich keine gesetzlichen Übergriffe erlauben und nicht etwa statt einer segenbringenden eine gemeingefährliche Thätigkeit entwickeln". Überdies soll durch das Recht der Behörde, die Wahlen der Obmänner zu bestätigen, „schädlichen Einflüssen durch das Vordringen agitatorischer, gefährlicher Elemente vorgebeugt werden". Allerdings kann die Verweigerung der Bestätigung einer Wahl, die Sistierung von Beschlüssen, die Schließung von Versammlungen und die Auflösung von genossenschaftlichen Ausschüssen nur „wegen Gesetzwidrigkeiten, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder wegen Gefährdung des Genossenschaftszweckes" erfolgen.

Gemäß der a. h. Entschließungen vom 22. Januar 1862 und vom 12. September 1866 sind in Galizien, Krakau und der Bukowina Erdöl (Naphtha) und Bergteer, wenn sie zur Gewinnung von Leuchtölen benützt werden, kein Gegenstand des österreichischen Bergregales.

Aus diesem Grunde mußte der Entwurf ausdrücklich auf jene zahlreichen Unternehmungen ausgedehnt werden, welche in den galizischen Erdöldistrikten bestehen. Dies geschieht durch § 42 der Gesetzesvorlage, welche es der Verwaltung überläßt, etwaige Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes, die in den besonderen Verhältnissen dieser Betriebe begründet wären, zu verfügen.

* * *

Die Gründe, aus welchen die Bergbau- und die industriellen Betriebe durch die besprochenen Vorlagen eine in manchen Richtungen abweichende Behandlung erfuhren, mögen in Gesichtspunkten der Organisation wie der politischen Opportunität gelegen sein. Manches, was in dem einen Entwurfe ausdrücklich gesagt wurde, hätte jedoch auch in den anderen aufgenommen werden können. Der Endzweck des Schöpfers der Vorlagen ist aber vollständig klar. Mögen auch die Fabrikbesitzer in ihnen den Ausdruck zu weit gehender Ansprüche des Staates auf eine Ingerenz in private wirtschaftliche Verhältnisse erblicken, die Arbeiter dagegen in manchen Bestimmungen in einem anderen Sinne den Beweis sehen, daß Österreich noch der Polizeistaat par excellence sei, mag endlich die Vorlage darin das Schicksal der meisten im konstitutionellen Wege erlassenen Gesetze teilen, daß sie mannigfache organische, wie auch vielleicht ihrer Anlage widerstreitende Änderungen im Laufe der parlamentarischen Beratungen wird erfahren müssen, eines kann im Hinblick auf die Größe der hier gestellten Aufgabe und die Art ihrer Lösung wohl gesagt werden: daß der entwickelte Plan, so wie er ist, mit seinen Vorzügen und geringen Mängeln, zweifellos einen hochbedeutenden und, wie man hinzufügen kann, vortrefflich gedachten Versuch einer Organisation der Industrie von oben herab bildet.

Kleinere Mitteilungen.

Zur socialen Lage der westfälischen Bergarbeiter.

Unter dem Titel „Der evangelisch-sociale Kongreß und die Arbeiterwohnungsfrage“ hat der durch seine großartigen Werke der christlichen Liebe bekannte Pastor D. Fr. von Bodelschwingh in Bielefeld 1890 (Schriftenniederlage der Anstalt Bethel) eine kleine Schrift herausgegeben, die das Interesse weiterer Kreise verdient, weil sie ein neues authentisches Zeugnis zur Beleuchtung der socialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Bergleuten des größten deutschen Kohlengebiets abgiebt. Die Veranlassung der Schrift ist gleichgültig. Es sei nur soviel bemerkt, daß gewisse, teilweise mißverstandene Auslassungen des Verfassers über die Arbeiterwohnungsfrage u. a. in den westfälischen Industriegebieten und im Zusammenhang damit über die socialen Pflichten der Zechenbesitzer, in einem Jahresbericht des Bielefelder Vereins Arbeiterheim, den lautesten Widerspruch der „Kölnischen Zeitung“ erregten, worauf der Verfasser nun repliziert. Bemerkenswert ist zunächst aus dem Artikel der Kölnischen Zeitung (9. Juni 1890, Abendausgabe, Leitartikel, daß der augenscheinlich kundige Korrespondent einräumt, die vom Kaiser geforderte „engere Fühlung“ zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sei Generationen hindurch vorhanden gewesen und neuerdings verloren gegangen; er führt aber diesen Verlust in erster Linie darauf zurück, daß „es der Regierung der Vorgänger Sr. Majestät nicht gelungen sei, den seit einem vollen Jahrzehnt ungestört wirkenden berufsmäßigen Hetzern und Stimmenjägern socialdemokratischer, demokratischer und klerikaler Abkunft das Handwerk rechtzeitig zu legen“. Es soll also auf seiten der Arbeitgeber ein Versäumnis nicht vorliegen. Es hängt diese Auffassung offenbar damit zusammen, daß der Kritiker es nicht Wort haben will, daß die Bergbau Aktiengesellschaften im Gegensatz zu den Gewerkschaften, daß also der moderne Großbetrieb[1] im Bergbau den eigentlichen Herd des gestörten socialen Einvernehmens bildet. Er rubriziert dann unsern Verfasser unter die „wohlmeinenden, doch schlecht unterrichteten Vermittler, die glauben, nicht nur urteilen zu dürfen, ohne die Akten studiert zu haben, sondern auch die Sprache eben jener socialdemokratischen Hetzer, die sie zu bekämpfen glauben, mit einem Glück und einer Treue kopieren, daß sie von den Originalen mit unbewaffnetem Auge nicht zu unterscheiden sind“. Dieser Artikel wurde auch im Separatdruck verbreitet, v. Bodelschwingh aber zu einer Entgegnung in dem Blatte nicht zugelassen. Derselbe verteidigt nun seine Aussagen in der übrigens

[1] Über Verbreitung und Umfang der Aktiengesellschaften und Gewerkschaften des Ruhrkohlengebietes liegt eine statistische Nachricht aus dem Geschäftsjahre 1878/79 des dortigen bergbaulichen Vereins vor. Danach waren an 98,8% der gesamten dortigen Kohlenproduktion beteiligt 154 Gewerkschaften mit 58,1%, 32 Aktiengesellschaften mit 40,7%. Eine Gewerkschaft hatte also im Durchschnitt noch nicht ein Drittel des Umfangs einer Aktiengesellschaft

von jeder Gehässigkeit freigehaltenen Broschüre, die oben genannt wurde, indem er die Kompetenz seines Urteils über das sociale Verhältnis im Bergbau sowohl im allgemeinen wie speciell in betreff der Wohnungsfrage begründet.

Zu diesen autobiographischen Ausführungen bemerke ich vorweg: der Verfasser entstammt einer alten westfälischen Familie, aus der zwei preußische Minister hervorgegangen sind: der Vater und der Oheim des Verfassers. Der eine von ihnen wurde als Oberpräsident der Rheinprovinz einer von den Schöpfern der preußischen Arbeiterschutzgesetzgebung[1]. Die Überlieferungen einer weitblickenden Wohlfahrtspflege gehören also zum Eigentum der Familie. Der Verfasser selbst berichtet:

„Meiner Väter Heimat liegt im märkischen Kohlengebiet; in Dortmund habe ich das Abiturientenexamen gemacht und bin schon damals viel mit den Bergwerksangelegenheiten in Berührung gekommen, da ich selbst Bergmann werden wollte; habe auch mit den Bergleuten vor Ort gelegen und meinen Schräm gehackt. Aus jener Zeit, den 40er Jahren, ist mir sehr wohl erinnerlich, daß ein ganz anderes, zutrauliches und patriarchalisches Verhältnis zwischen den Gewerken und den Bergleuten bestand, als es jetzt bei den Aktiengesellschaften der Fall ist, und ich sehe nicht ein, warum es geradezu „verblüffend" wirken muß, wenn ich mich dieser besseren Zeiten erinnere. Die Thatsache, daß in den alten Gewerkschaften das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und -nehmern inniger war als jetzt bei den Aktiengesellschaften, ist mir von verschiedenen in diesem Fache durchaus erfahrenen Personen bestätigt und geht auch aus dem Geständnis des Herrn Kritikers hervor, daß die Gewerkschaften die besseren Zeiten der Ausbeute mit Vorliebe zu Verwandlungen in Aktiengesellschaften behufs Beseitigung der Zubußepflicht zu benutzen lieben. Daß übrigens die Gewerkschaften von heute nicht mehr das sind, was sie früher waren, gebe ich gerne zu."

Es sei hier die Zwischenbemerkung erlaubt, daß der Verfasser in seiner ersten Auslassung den Gegensatz auch der heutigen Gewerkschaften zu den Aktiengesellschaften noch schärfer betont hatte. „In den Gewerkschaften", sagte er damals, „steht es im ganzen noch besser, da ihnen der patriarchalische Sinn nicht ganz erloschen: aber bei den meisten Aktiengesellschaften fehlt der Sinn, für das geistige Wohl ihrer Arbeiter zu sorgen, in schmerzlicher Weise." Doch lassen wir v. Bodelschwingh in seiner Replik fortfahren.

„Aus Gesundheitsrücksichten habe ich statt des Bergfaches die Landwirtschaft erwählen müssen, und habe eine Reihe von Jahren hindurch auf größeren Gütern, in denen Zuckerfabriken in großartigem Maßstabe bestanden, reichlich Gelegenheit gehabt — auch als selbständiger Leiter derselben — die Wohnungsfrage sowohl für rein ländliche wie für ländliche Fabrikarbeiter zu studieren, und weiß nur zu gut, daß auch die landwirtschaftlichen Arbeitgeber sich großer Versäumnisse auf diesem Gebiete schuldig gemacht haben. Während meines 6jährigen Aufenthaltes in Paris in der Fabrikarbeitervorstadt La Villette habe ich, als Lehrer und Seelsorger der hier zerstreuten Deutschen, es bis auf die Hefe durchkosten müssen, welch tiefe Zerrüttung des Einzel- und des Familienlebens die Fabrikarbeit anrichtet, wenn ihr kein Gegengewicht durch ein gemütliches Familienleben geboten wird, und wenn namentlich die Fürsorge für die Wohnungen allein der Konkurrenz überlassen bleibt. Ich habe aber ebendaselbst auch erlebt und mit Verwunderung angeschaut, was namentlich deutsche Arbeiter an Entbehrungen und Entsagungen auf sich nehmen können, um sich später in der Heimat ein eigenes Häuschen auf eigener Scholle zu erwerben. 10—15 Jahre haben sich die armen deutschen Gassenkehrer unter das harte Joch der Pariser Straßenarbeit gebeugt und jeden Pfennig zurückgelegt, um dieses Ziel zu erreichen.

„Als Pastor einer evangelischen Gemeinde der Grafschaft Mark, die zwar nicht selbst Zechen hatte, aus der aber eine größere Zahl von Bergleuten täglich anderthalb Stunden weit in die Kohlenreviere hinüberwanderte und sich gern den Weg gefallen ließ, um nur zu behaupten, was sie in meiner Gemeinde haben

[1] Vgl. hierüber die soeben in den „Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen" erschienene Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung von Dr. Günther Anton.

konnten: ein eigenes Heim auf eigener Scholle — hatte ich 5 Jahre Gelegenheit, meine Pariser Erfahrung bestätigt zu sehen. Ich bin der Meinung, daß es die Zechen zu jener Zeit noch sehr leicht gehabt hätten, den Familienvätern dauernd solche weiten Wege nach ermüdender Arbeit zu ersparen und ihnen die gleiche Wohlthat in der Nähe der Zechen zu gewähren. Ich weiß auch sehr wohl, daß in den Kohlenrevieren, wo es ja im allgemeinen besser steht als in den meisten anderen Industriezweigen, eine größere Menge von Bergleuten es zu einem eignen kleinen Besitztum gebracht hat. Daß aber, mit Ausnahme verschiedener Staatsgruben, die Verwaltungen der Zechen selbst die Sache in die Hand genommen und ernstlich den Versuch gemacht haben, ihren Leuten in dieser Beziehung zu einer gemütlichen, hoffnungsvollen Existenz zu verhelfen, ist nur bisher nur in verschwindend seltenen Fällen bekannt geworden.

„In meiner jetzigen, nun 18jährigen Thätigkeit, die ja darauf gerichtet ist, den socialen Nöten unseres Volkes auf dem Wege praktischer Liebesthätigkeit abzuhelfen, habe ich täglich Gelegenheit, in den socialen Niedergang unseres Volkslebens tiefe Einblicke zu thun. Auch gerade die Vorgänge in den Kohlenrevieren können mir nicht fremd bleiben. Denn dort haben wir über hundert unserer Diakonissen und Diakonen in der Liebesarbeit stehen, und unzählige Klagen dringen aus erster Hand an mein Ohr, ohne daß ich genötigt wäre, erst »Akten« zu studieren, wie der Herr Kritiker es von mir fordert."

Der Verfasser geht dann noch specieller auf die Arbeiterwohnungsfrage ein, in der er zu den ersten Autoritäten gehört. Ich lasse diese Specialien, in denen Bodelschwingh als der ungleich Sachkundigere erscheint, in der Hauptsache beiseite. Die Gereiztheit seines Kritikers wird für die Stimmung in dortigen Arbeitgeberkreisen um so charakteristischer, wenn man hier erfährt, daß v. Bodelschwingh nicht einmal in Lohnverbesserungen oder in Arbeiterorganisationen den Schwerpunkt des socialen Erfordernisses sieht, sondern lediglich in einer ernstlichen hingebenden Wohlfahrtspflege. Freilich fügt er mit Beziehung auf die Lohnverhältnisse hinzu, daß „das Unrecht des Großkapitals hiermit nicht einfach durchstrichen sein soll": er erkennt aber gleichzeitig an, „daß in sehr vielen Fällen die Arbeitgeber gewiß jetzt schon übler daran sind als die Arbeiter selbst". Es komme darauf an, den Arbeiter zu einer zweckmäßigen Verwendung seines Lohnes zu erziehen, und hiefür ist nach des Verfassers Beobachtungen und seinen umfassenden eignen praktischen Erfahrungen zwar nicht der einzige, aber der sicherste Weg, dem Arbeiter die Erwerbung eines eigenen Heims zu ermöglichen. Man muß den Arbeitern „eine bestimmt erreichbare, irdische Hoffnung vor Augen stellen, welche sie von Jugend auf zur Nüchternheit und Sparsamkeit ermuntert". Die ausschließliche Selbsthülfe der Arbeiter, die ja an sich das Wünschenswertere und Gesündere sei, könne auf diesem Gebiete nur vereinzelte Resultate erzielen. „Die Erfahrung hat gelehrt, daß Unzählige, die es gern gethan hätten, nicht die Kraft dazu besaßen und, wenn sie es versuchten, elend zu Grunde gingen." Er nennt dann einige Namen von Großindustriellen, die durch ihre Wohlfahrtseinrichtungen bekannt sind, und erwähnt weiterhin, daß neuerdings auch eine Anzahl westfälischer Kohlenzechen seinen Rat für den Bau von Arbeiterwohnungen — eine bei dem schnellen Wachstum der Belegschaften seit Jahrzehnten brennende Frage — eingeholt haben. „Aber nach allem, was ich bei langem Suchen erfahren habe, muß ich doch bei meinen früheren Worten stehen bleiben, daß unter hundert Arbeitgebern sich nicht einer befindet, der in Bezug auf die Wohnungsfrage für seine Arbeiter in wirklich beruhigender und befriedigender Weise gesorgt hat, auch der Staat hat das keineswegs gethan." Alles auf diesem Gebiet in Deutschland von gemeinnützigen Gesellschaften Unternommene, so achtungswert es im einzelnen Falle sei, betrage zusammen nach seinem Kostenwert noch nicht ein Zwanzigstel des in England Geleisteten. „Ich würde indessen dem Herrn Berichterstatter der »Kölnischen Zeitung« sehr dankbar sein, wenn er mir industrielle Korporationen der Montan- oder irgend einer andern Industrie namhaft machen könnte, welche wirklich das Bestreben, ihre Arbeiter in der Nähe der Arbeitsstätten in der von uns vorgeschlagenen Weise ansässig zu machen, bethätigt haben — wie dies nach seiner Behauptung in großem Maßstabe geschehen. Ich habe nur sehr wenige gefunden, und deren Versuche sind noch zum Teil mißglückt, weil — wie unschwer nachzuweisen — die Sache nicht richtig ang-

fangen wurde. Ein annähernd ausreichendes und zu erwerbendes Grundstück, um Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken dauernd überflüssig zu machen, worauf ich den Hauptnachdruck lege, viel mehr als auf das eigene Haus, hat noch kein industrieller Arbeitgeber — auch noch keine gemeinnützige Gesellschaft gewährt." „Es ist mir kein geringes Leidwesen, wie gerade die Frauen der Bergleute immer weniger lernen, ihr eigenes Gemüse zu ziehen, sondern es lieber auf dem Markte kaufen." „Es ist wirklich keine Zeit", so schließt er, „empfindlich zu sein, sondern vielmehr munter und fröhlich ans Werk zu gehen, ganz besonders auf diesem Gebiete."

Ich bemerke noch, daß der in meinem Aufsatz über die rheinisch-westfälische Arbeiterbewegung (in diesem Jahrbuch 1890) mehrfach genannte protestantische Geistliche des Ruhrgebietes, auf dessen Beobachtungen ich mich dort berufe, nicht v. Bodelschwingh ist. Jene Aussage behält den Wert eines selbständigen Zeugnisses, das nun durch v. Bodelschwingh bestätigt wird.

Eine neue Entgegnung auf v. Bodelschwinghs Broschüre von seiten der Kölnischen Zeitung oder auf andere Weise ist, soviel ich erfahren konnte, nicht mehr erfolgt.

K. Oldenberg.

Litteratur.

I. Bücher.

Praktische Ratschläge für den Amtsrichter von einem Berufsgenossen. Berlin 1890, Vahlen. 16°. 86 S.

Die Kernfrage für jeden Staat ist das sittliche und intellektuelle Niveau seiner Beamten und Richter. Immer wieder frage ich mich, geht es in Preußen aufwärts oder abwärts? Als dieser Tage die wehmütige Klage durch die konservativen Blätter ging, daß unter unsern Richtern immer weniger Adelige seien, daß die Richter aus immer geringeren socialen Schichten hervorgingen, da antworteten die fortschrittlichen, man sehe daraus nur das falsche Strebertum unserer Zeit: die Söhne der Adeligen und der höhern Beamten duckten sich lieber, wenn sie nur Carriere machten, sie wollten daher Staatsanwälte, Landräte, Geheime Regierungsräte, aber nicht Richter werden: sie wüßten die Unabhängigkeit des Richterstandes nicht mehr zu schätzen. Daran ist gewiß viel Wahres, was den Patrioten mit Besorgnis erfüllen kann. Aber auch bezüglich des Richterstandes hörte ich dieser Tage von einem unserer ersten preußischen Richter, der in alle Disciplinarverhältnisse Einsicht hat, ernste Klagen über das Treiben in jüngern Richterkreisen, über das high life-spielen, Schuldenmachen, ꝛc.: es seien gar manche, die mehr durch vornehme Manieren, Pferdehalten und Ähnliches statt durch treue ernste Arbeit sich auszeichneten: die Übertragung flotter Corpsburschenmanieren in das Amtsleben nehme bedenklich zu. Ich erwiderte dem laudator temporis acti, er sehe wohl zu schwarz: und wenn ich das obengenannte Büchlein zur Hand gehabt hätte, so würde ich es ihm gegeben haben als einen Beweis, welch tüchtiges Amtsrichtermaterial wir gottlob noch immer in Preußen haben.

Es ist ein kluger, aber auch ein welterfahrener edler Mann und Richter, der hier zu seinen Kollegen spricht, die reichen Erfahrungen seines Lebens mitteilt und aus denselben Anlaß nimmt, ihnen zu sagen, wie sie es machen und nicht machen, wie sie Publikum und Rechtsanwälte behandeln, wie sie den Spielraum diskretionärer Gewalt, den jeder Richter hat, benutzen sollen.

So sehr der Verfasser die neuere Justizverfassung anerkennt, so sehr er als liberaler Mann das Publikum nicht bevormunden will, so ist doch ein gutes Stück jenes echt preußischen Beamtengeistes in ihm, der einst Carmer und Svarez beseelte. Er weiß, daß der Richter, wie der Arzt und der Geistliche, in alle Verhältnisse Einblick gewinnt und seine Autorität dazu verwenden kann, die Menschen zum Rechten und Guten hinzuleiten. Er weiß, daß die Mehrzahl der kleinen Leute dieser Lenkung bedürfen, daß auch in den mittleren und oberen Schichten ein ernstes Mahnwort des Richters, hinter dem unter Umständen das Schwergewicht einer eventuellen Strafe, eines Prozesses steht, oft Wunder wirkt.

Und er setzt auseinander, wie diese Autorität einzusetzen ist, um Gutes zu wirken.

Das Einzelne gehört nicht hierher, so interessant es teilweise ist. Die verschiedenen Geschäftsbranchen werden durchgegangen; bei jeder wird das Nötige gesagt. Wir wünschten das Büchlein in der Hand jedes jungen Juristen, der beginnt auf eigene Verantwortung zu amtieren. Und jedenfalls gilt es uns als ein gutes Zeichen der Zeit, daß wir noch Amtsrichter haben, die ihre Pflichten so ernst und so gut begreifen.

G. Sch.

Bernatzik, Dr. E., Privatdozent an der Universität Wien: Die juristische Persönlichkeit der Behörden. Zugleich ein Beitrag zur Theorie der juristischen Personen. (Aus dem Archiv für öffentliches Recht, Bd. 5 Heft 2.) Freiburg 1890, Mohr. 8°. 150 S.

Der Verfasser behandelt die bekannte juristische und staatsrechtliche Frage, ob den Staatsämtern und -behörden juristische Persönlichkeit zugeschrieben werden könne, und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß dies nur bezüglich des Trägers der Krone, der Selbstverwaltungsorgane und innerhalb der Kirche der Beneficiaten, Kirchenfabriken und Stiftungen zu bejahen, gegenüber allen andern Behörden zu verneinen sei. Die gewöhnlichen Behörden hätten keine „Rechte" auf ihre Kompetenz, sie seien nicht Rechts- sondern nur Willensträger des ihnen übergeordneten staatlichen Willens.

Die Bedeutung der Schrift liegt aber nicht in diesen wenigen Sätzen, die nur auf den paar ersten und paar letzten Seiten erörtert werden, sondern in der prinzipiellen Erörterung über das Wesen der juristischen Persönlichkeit, hauptsächlich in dem energischen Kampfe gegen jene Theorieen, welche das Wesen der Persönlichkeit in dem Willen, in der Willensmacht, in dem Wollendürfen und Handelndürfen sehen. Im Gegensatz zu dieser ganzen älteren, bis heute vorherrschenden Schule schließt er sich, freilich mit einer gewissen Selbständigkeit, an Jherings Zweckttheorie an und kommt zu dem folgenden, den Kern seiner Untersuchungen enthaltenden Satze: „Rechtssubjekt ist der Träger eines jeden menschlichen Zweckes, den die herrschende Rechtsordnung als Selbstzweck dadurch anerkennt, daß sie dem zu seiner Realisierung erforderlichen Willen rechtliche Kraft verleiht." Von diesem Standpunkt aus erörtert er den Begriff der Stellvertretung und der juristischen Person, den der Korporation und Anstalt, die Begriffe des Gottes- und Kircheneigentums, des geteilten Eigentums, die jura singulorum ꝛc., worauf wir hier im einzelnen nicht eingehen können.

Wir beabsichtigen überhaupt nicht in eine eigentliche Kritik der specifisch juristischen Deduktionen des Verfassers einzutreten, die, hauptsächlich von Jhering und Gierke angeregt, unzweifelhaft viel Scharfsinn, eine sehr breite Kenntnis des öffentlichen und des privaten Rechts der verschiedenen Staaten und, was vielleicht noch wichtiger ist, viel gesunden Menschenverstand und Fähigkeit, reale Verhältnisse klar aufzufassen und wiederzugeben, zeigen. Wir würden beim Eintreten in eine Specialbesprechung ihm in vielem, hauptsächlich nach der Seite seiner negativen Kritik recht geben, dagegen in einer Reihe von Punkten ihm auch widersprechen müssen. So z. B. bezüglich seiner Behauptung, daß rechtlich zwischen physischen und moralischen Personen kein Unterschied sei; wenn er Gierke und Jellinek vorwirft, sie zerrissen durch diese Unterscheidung den Begriff des Rechtssubjekts, und mit Emphase hinzufügt „Rechtssubjekt ist Rechtssubjekt", so ist das nicht viel überzeugender, als wenn jemand ein wirkliches Reitpferd und ein Steckenpferd für identische Begriffe mit der Begründung erklärt: „Pferd ist eben Pferd". Auch bezüglich seiner Definition der juristischen Person können wir nicht sagen, daß sie uns ganz befriedigt. Nicht der als Selbstzweck vom Recht anerkannte menschliche Zweck ist die Hauptsache, sondern eine so lebenskräftige, dauernde sociale Organisation, daß das Recht die auf gewisse von ihm gebilligte Zwecke gerichtete, zu Handlungen befähigende Verbindung und Verfassung einer Anzahl Menschen ebenso als etwas Selbständiges anerkennt, wie es die einzelnen physischen Personen in ihrer berechtigten Zweckthätigkeit stets anerkannt hat. Die Zwecke sind das Motiv für die rechtliche Anerkennung; aber

sie führen zur Bildung juristischer neben den physischen Personen nur, wo die entsprechende feste Organisation gelungen und diese kräftig genug war, sich die rechtliche Anerkennung ihrer Funktionen zu erwerben.

Aber, wie gesagt, wir wollen nicht im Detail kritisieren, sondern eher den Verfasser beglückwünschen, daß er ein Buch geschrieben, das auch der staatswissenschaftliche Gelehrte mit Interesse lesen wird und lesen muß. Die von ihm behandelten Fragen sind ebenso sehr staatswissenschaftliche als juristische, es handelt sich um das große Problem, wie im Laufe der Geschichte aus dem Gesellschaftsleben heraus die menschlichen Gemeinschaftsformen immer komplizierter sich ausgebildet haben, und wie das positive Recht einer immer größeren Zahl von kleinen oder großen Gemeinschaften der verschiedensten Art die Möglichkeit verschafft hat, handelnd aufzutreten, Rechte und Vermögen zu erwerben und zu besitzen, mit Selbständigkeit innerhalb eines gewissen Kreises sich zu bewegen ꝛc. Der Verfasser weist in einer ganzen Anzahl von Stellen darauf hin, daß die seiner Untersuchung unterstellten realen Lebensverhältnisse teils psychischer teils wirtschaftlicher oder sonstiger Art seien, daß es sich um Machtbildungen handle. Wir wollen dem Verfasser als Juristen keinen eigentlichen Vorwurf daraus machen, daß er sich nach dieser Seite hin mit einigen Andeutungen begnügt hat, auch ist klar, daß nur ein sehr umfangreiches philosophisches und sociologisches Studium ihn befähigt hätte, mehr als bloße Andeutungen solcher Art zu geben: aber den Glauben hat die Lektüre gerade dieser Schrift von neuem in uns befestigt, daß die höchsten wissenschaftlichen Leistungen der Jurisprudenz absolut dem reinen Juristen versagt sind. Alle großen Leistungen der Geisteswissenschaften, zu denen die Jurisprudenz ja unzweifelhaft gehört, lassen sich nur aufbauen auf dem tiefen Fundament derselben, auf einer universalen psychologisch philosophischen und historischen Bildung. Schon das Studium z. B. der sämtlichen Herbert Spencerschen Schriften sollte kein Jurist, der über das Handwerk hinaus zu wirklicher Wissenschaftlichkeit strebt, vermeiden, und es würde genügen, dem, der an Fragen wie die vorliegenden, herantritt, einen wesentlich weiteren Horizont zu geben.

Wir betonen das nicht, um den Verfasser, dessen Talent und Leistungsfähigkeit wir voll anerkennen, der uns in vielem aus der Seele gesprochen hat, persönlich zu tadeln, sondern um die Richtung anzudeuten, die nach unserer Überzeugung allein die Jurisprudenz zu erneuter höherer Blüte bringen kann; eine Richtung übrigens, die seit Jahren durch Männer wie Ihering, Merkel, Gierke und eine ganze Anzahl der talentvollsten jüngeren Juristen mit Glück verfolgt wird.

G. Schm.

Rennenkampf, W., Privatdozent an der Universität Odessa: Konstitutionelle Grundsätze und die politischen Ansichten des Fürsten Bismarck. Kiew 1890.

Diese in russischer Sprache verfaßte Schrift verdient um so mehr Beachtung, als es bisher der russischen Litteratur an einer ernsten, objektiven Beurteilung der staatlichen Thätigkeit und der politischen Ansichten des großen Kanzlers gänzlich gemangelt hat. Die Abhandlung des Herrn Rennenkampf bietet dem russischen Leser eine systematische, wissenschaftliche Auseinandersetzung und Beurteilung der staatlichen Prinzipien des Fürsten, insofern sie sich in seinen parlamentarischen Reden, seinem Wirken und Schaffen abspiegeln. Es ist auch dem Verfasser gelungen, ein vollständiges Bild jener für Deutschland segensreichen Thätigkeit zu geben.

Das Buch zerfällt in drei Teile, von denen die beiden ersten eigentlich die Einleitung zum letzten, dritten Teile bilden. Zuallererst spricht der Verfasser von der geschichtlichen Entwickelung der konstitutionellen Verfassung im allgemeinen, im zweiten Teile von den Grundsätzen der parlamentarischen Ordnung. Der dritte und wichtigste Teil ist den politischen Ansichten des Fürsten Bismarck gewidmet und enthält wiederum zwei Kapitel, in denen a. eine allgemeine Charakteristik des Fürsten gegeben wird und b. seine Ansichten über die Regierungsgrundsätze und das parlamentarische Regime besonders besprochen werden. Im letzten Kapitel finden wir eine vollständige Darlegung der Ansichten Bis-

marcks über Staat, Kirche, Staats- und königliche Gewalt, Stellung der Minister und ihre Verantwortlichkeit, über die Arbeiterfrage, den Budget-Konflikt und über die Autonomie der deutschen Bundesstaaten. Sodann spricht noch der Verfasser von Bismarcks Haltung gegenüber dem Reichstage, über seine Stellung zur Freiheit der Parlamentsdiskussion.

Nach dem oben erwähnten Plane, auf Grund der Reden des Fürsten und der reichhaltigen deutschen, französischen und englischen Litteratur über dessen Thätigkeit (sogar die neuesten Werke, wie z. B. Hildebrandts „Ohne Bismarck" sind berücksichtigt) sucht der Verfasser ein Bild des politischen Wirkens des großen Staatsmannes zu geben und, im inneren Zusammenhange mit seinem Denken, kritisch zu beleuchten und zu erläutern. Herr Rennenkampf sieht in Bismarck vor allem einen Staatsmann, der, um seinen eigenen Ausdruck zu gebrauchen, „nur das Notwendige wünschte, nur das Erreichbare und Faßbare zu erlangen strebte und in Ermangelung des Besseren mit dem Guten zufrieden war". Die Hauptsache für ihn ist nicht etwa ein politisches System, sondern es sind jene Staatszwecke, die er unter verschiedenen Bedingungen und Umständen durchzuführen berufen war (S. 408). Im Wechsel der Umstände finden wir die Erklärung, wie und warum der geniale Fürst so oft den Weg, die Form und Weise seiner politischen Thätigkeit geändert hat, um neue, von höheren Staatszwecken gewiesene Bahnen einzuschlagen. Auf diese Art wird vom Verfasser die Unbeständigkeit jener politischen Thätigkeit erklärt und der Grundgedanke durchgeführt, daß dieselbe im Zusammenhange mit dem staatsmännischen Credo des Fürsten steht, der vor allem nur das Staatsinteresse im Auge hatte und in dieser Richtung handelte. Ungeachtet aller Veränderung und aller Widersprüche hatten, der Meinung des Herrn Rennenkampf nach, die politischen Ansichten Bismarcks einen einheitlichen, konstanten Charakter, der ihren Inhalt und ihre Richtung bestimmte. Wie gesagt, muß, nach der grundsätzlichen Überzeugung des Fürsten, die höhere, leitende Stellung nur dem Staate als solchem gehören, jenem Staate, der sich nicht aus und nach dem Menschenwillen gebildet hat, nicht lediglich auf Grund der Gefühle und Ideen, sondern hauptsächlich durch die Fügung der Geschichte und durch materielle Kraft besteht. Dieser Ansicht zufolge müssen alle individuellen und gesellschaftlichen Kräfte nur dem Staate unterthan und dienstbar sein. Sich selber überlassen, würden sie unvermeidlich von einseitigen Interessen fortgerissen werden, was selbstverständlich zu einem Zusammenstoße und dann zum Ruine des Staates führen müßte. Hieraus folgert der Verfasser, daß nach der Ansicht des Fürsten ein jeder Staat unter der festen Leitung einer höheren Macht stehen muß, einer Macht, die unabhängig von der Stimmung der Majorität und der selbstsüchtigen, individuellen Interessen die Zügel der Regierung führen kann. Nur eine solche Macht, im Vollbesitze der staatlichen Gewalt und der langjährigen praktischen Staatsweisheit, ist im stande, die Gesellschaft vor inneren und äußeren Feinden zu schützen und so ihren eigentlichen geschichtlichen Beruf zu erfüllen. Indem der Verfasser die Thätigkeit des Fürsten bespricht, macht er auch die treffende Bemerkung, daß der Kanzler ein Feind jeder abstrakten Theorie, jeder Illusion war. Seine Politik war immer nüchtern, auf rationelle, praktische Gründe und auf die geschichtliche Entwickelung des deutschen Staates gestützt. Nicht den Gang der Geschichte wollte er hemmen, sondern die alten, bewährten Keime mit den neuen Entwickelungen zusammenschmelzen. Er verteidigte nur die Grundpfeiler der Vergangenheit, auf welchen, seiner Meinung nach, Staat und Staatsmacht ruhen. Er begriff besser als andere die Bedürfnisse der Gegenwart, die neu entsprossenen Kräfte, und gab ihnen den gebührenden Platz in dem mächtigen deutschen Staatsbau, indem er sie zum Nutzen des letzteren lenkte und ausbeutete. Das Wichtigste aber, was man von den Ansichten Bismarcks sagen kann, ist unstreitig, daß sie praktisch verwirklicht wurden und die Probe bestanden haben.

Was die unmittelbare Wirkung der politischen Thätigkeit Bismarcks betrifft, bemerkt der Verfasser, daß nur sie es war, die faktisch die Unhaltbarkeit und Schwäche vieler liberalen Theorieen bewiesen hat. Sie erschütterte das Vertrauen zu der ausschließlichen Herrschaft des Individualismus, gab thatsächliche Beweise des hohen Wertes des Staates, der staatlichen Gewalt, welche letztere dem Staate die besten Dienste leistet, wenn sie nur auf der Höhe ihres Berufes

steht, den Volksbedürfnissen und Strömungen entspricht und den richtigen Weg und die Mittel zu ihrer Verwirklichung findet. Es ist auch unzweifelhaft, daß die Ansichten des Fürsten einen großen und nachhaltigen Einfluß auf das Denken der Zeitgenossen geübt haben (S. 414). Viele Sätze und Beweise, die seine Reden enthalten, sind Eigentum der Wissenschaft geworden und werden von Gelehrten ersten Ranges, z. B. von Herrn P. Laband, citiert. Man kann glauben, daß die politische Thätigkeit des Fürsten Bismarck nicht nur den augenblicklichen vorübergehenden Bedürfnissen Preußens und seiner Zeit Genüge gethan hat, sondern eine Erbschaft für die Zukunft hinterläßt. Seine Ansichten über die Bedeutung des Staates, des staatlichen Wesens, der Staatsmacht werden eine große und inhaltsschwere Wirkung auf die nachhaltige Entwickelung des konstitutionell-parlamentarischen Baues haben (S. 414).

Hiermit beschließe ich meinen kurzen Überblick der Abhandlung des Herrn Rennenkampf.

Kiew. Leon Weinstein.

Barth, Dr. Paul, Privatdozent in Leipzig: Die Geschichtsphilosophie Hegels und der Hegelianer bis auf Marx und Hartmann. Ein kritischer Versuch. Leipzig 1890, Reisland. 8°. 148 S.

Die Schrift enthält in der Hauptsache einen Extrakt der geschichtsphilosophischen Konstruktionen Hegels und seiner Schüler nach den vier Kategorieen: Staats- und Rechtsgeschichte, Religions-, Kunst und Geschichte der Philosophie. Dabei werden die vielfach untergelaufenen Inkonsequenzen namentlich in den Konstruktionsversuchen des Meisters accentuiert, während bei den bedeutenderen Schülern die mehr oder weniger unwillkürliche Versetzung der dialektischen Konstruktionen mit empirischen Kausalitätsmomenten als gemeinsames Merkmal hervortritt.

Außer der kritischen Darstellung unternimmt es Barth, die Philosopheme mit gesundem Menschenverstand auf ihre materielle Richtigkeit zu prüfen. Es ist die Frage, wieweit dazu ein Bedürfnis vorliegt. Mit hegelscher Geschichtsphilosophie beschäftigen sich die Modernen wohl nur noch aus dogmenhistorischem Interesse. Indes darf nicht gesagt werden, daß die Kritik des Verfassers sich aufdränge. Die Prüfung geschieht mit Hülfe eines umfassenden litterarischen Materials. Der Verfasser ist ein gründlicher Gegner der „metaphysischen Luftgebilde" des Hegelianismus und hat aus diesem Grunde, wie es scheint, es unternommen, sie bis in ihre modernsten Schlupfwinkel zu verfolgen. Die Darstellung trägt trotzdem den Charakter der Objektivität. Sein kritischer Standpunkt wird des näheren damit gekennzeichnet, daß er die empirisch genetische Verständnismethode mit Nachdruck vertritt, und daß er sich als eifrigen Anhänger der modernen urgeschichtlichen Forschung von Morgan u. a. zeigt.

Die etwas eintönige, durch den Mangel an Absätzen in eine Art von geistigem Dauerlauf ausartende, aber scharf auffassende und knappe Darstellung wird teils wegen dieser Vorzüge, teils wegen der ansehnlichen Belesenheit des Verfassers von wenigen Lesern ohne neue Information und Anregung genossen werden. Andererseits liegt es in der Natur der Sache, daß der Verfasser auf den entlegenen Specialgebieten, in die er sich begiebt, nicht heimisch werden konnte und, wie ich vermute, in keiner der fremden Materien den Specialisten befriedigt.

Für die Leser des Jahrbuches kommt von den behandelten Hegelianern außer etwa den Rechtsphilosophen Gans und Lassalle[1] namentlich Karl Marx in Betracht, der auf etwa 30 Seiten behandelt ist. Die eben gethane Bemerkung bewahrheitet sich hier schon darin, daß zur Feststellung der Marxschen Geschichtsphilosophie mit Unrecht fast nur seine „allein wissenschaftlichen" drei Schriften

[1] Für Lassalle-Freunde sei die Erwähnung eines vergessenen geschichtsphilosophischen Vortrags bemerkt, den Lassalle 1859 in der Berliner Philosophischen Gesellschaft hielt und in der Zeitschrift „Der Gedanke" II 123—150 drucken ließ. Barth wurde auf ihn aufmerksam durch die Schrift von Brasch: Philosophie und Politik. Leipzig 1889, die Studien über Lassalle und Johann Jacoby enthält.

von 1847, 1859 und 1867 herangezogen werden: es ist eine Verkennung von Marx, so zwischen seinen Schriften zu unterscheiden. Schon das Kommunistische Manifest ist zur Kenntnis seiner Geschichtsphilosophie unentbehrlich. Außerdem sind die Engelsschen Schriften der letzten Jahrzehnte großenteils fast als ein Diktat von Marx zu betrachten. Eine bessere Ausnutzung dieser Quellen hätte ein reichhaltigeres und richtigeres Ergebnis geliefert.

Marx' Geschichtsphilosophie ist bekanntlich die Antithesis der Hegelschen, die sogenannte materialistische, richtiger ökonomische Geschichtsauffassung. Nicht Ideen, sondern wirtschaftliche Faktoren beherrschen nach Marx die Geschichte der Menschheit auf allen Gebieten. Warum dieser nicht originelle, aber von Marx und Engels zuerst so prinzipiell formulierte Gesichtspunkt auf Anerkennung lange warten mußte, brauche ich nicht zu erörtern. Es entspricht nur seinem eigenen Grundsatze, wenn er, abgesehen von den Berührungen seitens der Buckleschen und anderer Theoricen, von der neueren Geschichtsforschung zuerst unbewußte Konzessionen erhält, ehe die berufenen Gelehrten sich mit ihm selbst auch nur ernstlich beschäftigen. Es muß willkommen geheißen werden, daß nun ein Fachphilosoph mit der Unbefangenheit des gut unterrichteten Dilettanten die „materialistische Geschichtslehre" einmal wenigstens ernst nimmt.

In ihrem Ergebnis ist freilich Barths Kritik gegen Marx nicht befriedigend. So unzweifelhaft Marx' Geschichtslehre einseitig ist und einseitig sein mußte, ebenso unzweifelhaft ist die Fruchtbarkeit des von ihr aufgerichteten Gesichtspunktes auch von Barth unterschätzt. Barth fehlt einmal darin, daß er die wirkliche Übertreibung noch übertreibt. Das Marxsche ökonomische Geschichtsprinzip ist ein Aperçu, das in jugendlichem Selbstvertrauen lediglich sich als hauptsächliches Erklärungsmoment in der Geschichte bewähren wollte, und dessen Schroffheit im Laufe der Jahre von seinen eigenen Urhebern gemildert worden ist. Aber auch hiervon abgesehen: so billig, wie Barth meint, ist die Widerlegung nicht. Wenn Marx die staatlichen, juristischen, religiösen, philosophischen u. s. w. Gestaltungen als Produkte der jeweiligen Wirtschaftsform in Anspruch nimmt, so liegt darin nicht, daß das Wirtschaftliche nicht auch teilweise indirekt wirke, durch Vermittelung eines seiner unmittelbaren Produkte. Es thut der behaupteten Tragweite des wirtschaftlichen Kausalfaktors noch keinen Eintrag, wenn Barth auf die Kreuzzüge als ein Geschichtsprodukt von nicht (direkt) wirtschaftlichem Ursprunge hinweist: die unmittelbare, religiöse Ursache der Kreuzzüge ist ja selbst, nach Marx, nur eine wirtschaftliche Funktion. Es ist ebenso wenig stringent, wenn Barth (S. 55) anführt, die Religion habe sich im Bewußtsein der Menschen nicht aus der wirtschaftlichen Sphäre entwickelt; citiert er doch selbst auf S. 42 den klassischen Ausdruck der Marxschen Unterscheidung zwischen bewußten, scheinbaren und unbewußten, tiefer liegenden geschichtlichen Zusammenhängen, und wirft er seinerseits dem Marxisten Kautsky (S. 141) nicht ohne Grund vor, Ursache mit Anlaß zu verwechseln. Am richtigsten und bedeutendsten ist, was Barth S. 59/60 gegen den dialektischen „Umschlag" bei Marx vorbringt.

An die Spitze des Buches stellt Barth seine Ansicht, das πρῶτον ψεῦδος der Hegelschen Dialektik und damit seiner Geschichtsphilosophie liege in der Vertauschung der Begriffe kontradiktorisches und konträres Gegenteil. Für Marx wird indessen anerkannt, daß er bemüht sei, neben die dialektische Deduktion eine kausale zu stellen. Was an Marx kritisiert wird, ist nicht unmittelbar hegelisch, ausgenommen die hegelische Einseitigkeit.

K. Oldenberg.

Kleinwächter, Dr. Friedrich, Regierungsrat und Professor der Staatswissenschaften an der Universität in Czernowitz: Die Staatsromane. Ein Beitrag zur Lehre vom Kommunismus und Socialismus. Wien 1891, Breitenstein. 8°. 152 S.

Die Entdeckung der Staatsromane für die zünftige deutsche Staatswissenschaft geschah durch Robert von Mohl zuerst in der Tübinger Zeitschrift (1845), dann im ersten Bande seiner Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften (1855). Mohls Abhandlung ist eine sorgfältige knappe Inhaltsangabe von zwei bis zwei-

einhalb Dutzend solcher Schriften, von Plato bis Cabet, mit manchen guten Bemerkungen. Bei der schlechten Zugänglichkeit dieses Aufsatzes ist es zu begrüßen, daß nach soviel Jahrzehnten Kleinwächter uns jetzt wieder ein umfassendes, billig zu erwerbendes Orientierungsmittel bietet. Kleinwächter hat nicht nur alle jene Romane selbst noch einmal gelesen, sondern fügt auch Inhaltsangaben der Utopieen von Bellamy und Hertzka hinzu: er behandelt diese sogar mit besonderer Ausführlichkeit und Auszeichnung, wie sie denn auch den Anstoß zu dem Schriftchen gegeben haben. Kleinwächters Excerpte enthalten manchen Zug, der bei Mohl fehlt, auch einzelne Berichtigungen: besondere Beachtung widmen sie im Gegensatz zu Mohl dem novellistischen Rahmen, der regelmäßig die Staatsbeschreibung einfaßt. Andererseits fehlt das eine und andere, was man bei Mohl findet: so behandelt jener das Politische teilweise mehr summarisch und erklärt sich hier als Nichtfachmann. Im ganzen ist Kleinwächter wohl etwas ausführlicher als sein Vorgänger.

Eine vergleichende oder kritische Behandlung hat Kleinwächter, abgesehen von vereinzelten Bemerkungen, nicht versucht, scheint auch die bezügliche Special-litteratur nicht zu kennen. Dagegen giebt er eine neue Einteilung: er unterscheidet die überwiegend politischen von den überwiegend socialen Utopieen und teilt die letzteren nach seiner schon in früheren Schriften angewandten Terminologie in „socialistische" (d. h. gemäßigte), „halb kommunistische" (d. h. kollektivistische) und „ganz-kommunistische". Sein Vorgänger, den er in dieser Beziehung meines Erachtens ungebührlich herabsetzt, hat nur die eine Scheidung zwischen solchen Utopieen, die sich der Wirklichkeit noch verhältnismäßig anschließen, und solchen, die sehr frei erfinden: dieser Gesichtspunkt war für ihn der natürliche, weil es ihm darauf ankam, den Staatsroman überhaupt erst in der deutschen Wissenschaft hoffähig zu machen. Kleinwächter scheint übrigens entgangen zu sein, daß schon Hildebrand in seiner „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft" die socialistischen Utopieen behandelt und, zusammen mit den socialistischen Strömungen überhaupt, nach viel fruchtbareren Gesichtspunkten geordnet hat.

Es versteht sich von selbst, daß eine befriedigende wissenschaftliche Behandlung der socialistischen Utopieen erst möglich wird, wenn man sich entschließt, von der engen Basis des Staatsromans überzugehen auf die breite Grundlage der socialen Utopie im weiteren Sinne. Für Mohl hatte die Beschränkung einen guten Sinn, seine Monographie sollte eben das wissenschaftliche Beobachtungsfeld erweitern. Da es sich aber schließlich doch nicht um eine litteraturgeschichtliche, sondern staatswissenschaftliche Untersuchung handelt, so ist nicht einzusehen, warum Owens, Fouriers, Proudhons, Rodbertus', Bebels u. s. w. Zukunftsstaaten weniger zum Thema gehören als diejenigen von Cabet und Hertzka. Von allem andern abgesehen, kommt bei Kleinwächter namentlich Hertzka in den Schein einer Originalität, die ihm nicht gebührt.

Erschöpfend ist freilich die Darstellung auch in anderen Stücken nicht. Ich will nur erwähnen, daß der folgenreiche Unterschied zwischen den Stadtstaats-Utopieen und den Territorialstaats-Utopieen nicht einmal angedeutet ist.

M. Oldenberg.

Neumann, Friedrich Julius: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. Erste Abteilung. Tübingen 1889, Laupp. 8. VIII u. 258 S.

Nach verschiedenen vorhergegangenen ähnlichen Unternehmungen von geringerer Ausdehnung will der Verfasser in dem obigen Werke, von dem bisher nur die erste Abteilung vorliegt, seine Ansichten über die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre in ihrem ganzen Zusammenhange und mit möglichst vollständiger Entwickelung und Begründung darstellen. Wenn seine Arbeit sich wesentlich auf dem Boden der theoretischen Abstraktion bewegt, so soll sie doch nach seiner Absicht auch der praktischen Verwertung fähig sein: es seien, wie er bemerkt, gerade praktische Probleme gewesen, die ihm den Anstoß zu diesen Untersuchungen gegeben hätten, wie z. B. Fragen in betreff der Gestaltung der Ertrags- und der Einkommensteuer, der Messung des wirtschaftlichen Fortschrittes und des Wohlstandes, der Wert- und Preisbestimmungen. Er nimmt

daher auch auf die juristische Auffassung der volkswirtschaftlichen Begriffe und auf den Wortlaut bestehender Gesetze mehr Rücksicht, als sonst in solchen wirtschaftstheoretischen Arbeiten zu geschehen pflegt. In manchen nicht unwesentlichen Punkten hat er sich zu Änderungen seiner früher ausgesprochenen Anschauungen entschlossen und er hofft dadurch einiges zur allgemeineren Verständigung über gewisse Grundbegriffe beizutragen. Mittlerweile hatte er auch Gelegenheit, in der neuen Auflage des Schönbergschen Handbuches seinen Standpunkt nochmals in kurzer Zusammenfassung darzulegen. Von den beiden noch zu erwartenden Abteilungen dieses Werkes soll die eine sich namentlich mit den Zielen der Volkswirtschaftslehre, dem Wesen der wirtschaftlichen Gesetze und der Wert- und Preisbildung beschäftigen, die andere aber im Anschluß an die Lehre von der Produktion speciell die Gliederung der Erträge und Einkommen in ihre Hauptzweige behandeln. Den Inhalt des vorliegenden ersten Teiles aber bildet die kritische Feststellung der allgemeinsten Grundbegriffe, wie Wirtschaft, Vermögen, Gut, Wert, Ertrag, Einkommen, wobei besonders Wert auf die Auseinandersetzung mit den so mannigfaltigen Ansichten anderer Schriftsteller gelegt wird.

Vor allem erklärt der Verfasser ausdrücklich, daß er sich nicht mit den allgemeinsten, alle möglichen und gewesenen Wirtschaftsformen umfassenden Abstraktionen befassen, sondern sich nur an den *jetzigen* Begriff der Wirtschaft und des Vermögens halten will. Von diesem Standpunkt aus vermeidet er die aus der Betrachtung der Robinsonade, des antiken Wirtschaftslebens u. s. w. entspringenden Schwierigkeiten und definiert die Wirtschaft einfach als „Inbegriff der Thätigkeiten behufs Gewinnung oder Erhaltung von *Vermögen* für jemand". Dabei muß denn freilich auch derjenige Erwerb als Vermögensgewinnung angesehen werden, der sofort durch den laufenden Verbrauch wieder aufgewogen wird, der gar nicht zu einer positiven Vermögensansammlung führt, wie dies thatsächlich bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Wirtschaftenden der Fall ist. Auch bleibt die Frage offen, wiefern das *Ausgeben* zur Wirtschaft gehört, und Neumann beantwortet sie, indem er eine zweite Definition als weniger gebräuchlich zuläßt, welche auch die Vermögensverwendung zu den wirtschaftlichen Thätigkeiten rechnet.

Aber der Begriff des Vermögens selbst ist noch gar nicht festgestellt, und um zu diesem zu gelangen, muß man sich zuvor darüber verständigen, was unter Gut im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen sei. Daß der Begriff des Gutes in diesem Sinne zu eng gefaßt sei, wenn man es nur als äußeres Mittel zur Befriedigung eines von irgend einem allgemeinen Standpunkte aus als *berechtigt* anerkannten Bedürfnisses auffassen will, dürfte kaum ernstlich bestritten werden. Thatsächlich wird ohne Zweifel in der üblichen Definition das Wort Bedürfnis im weitesten Sinne genommen, so daß es jedes subjektive Begehren und Wünschen mit umfaßt, das eine wirtschaftliche Bedeutung erlangen kann. Die von Neumann aufgestellte Definition des Gutes geht vielleicht noch etwas weiter: Güter sind hiernach Dinge, die dem *Interesse* jemandes zu entsprechen geeignet erscheinen.

Der Kreis dieser Dinge wird jedoch beschränkt auf *Sachen* und gewisse *Rechte*. Als entscheidend für die Anerkennung einer Sache als Gut wird die Möglichkeit der Aneignung bezeichnet: sie müssen ihrer Natur nach geeignet erscheinen, Objekte ausschließlicher Willensbethätigung im Selbstinteresse jemandes zu werden. Von den Rechten aber werden nur solche hierher gerechnet, die ihrer Natur nach ebenfalls dem Eigeninteresse jemandes zu dienen bestimmt sind. Es dürfte sich indes empfehlen, neben dieser privatwirtschaftlichen Auffassung der Güter, welche solche Rechte als unzweifelhafte Vermögensbestandteile der einzelnen mit einschließt, auch an die objektiv-volkswirtschaftliche Betrachtungsweise zu erinnern, bei welcher die Rechte als selbständige Güter ausfallen und nur Normen für die Verteilung der vorhandenen oder noch herzustellenden objektiven Konsumtions- oder Produktionsgüter bilden. Diese Betrachtungsweise ist auch von Interesse für die Entscheidung der Frage, ob Arbeitsleistungen, Nutzungen und besondere wirtschaftliche Stellungen und „Verhältnisse" zu den Gütern gehören. Während Neumann sich früher für die Aufnahme der Leistungen unter die Güter ausgesprochen hat, zieht er jetzt die Ausscheidung derselben vor. Ohne

Zweifel wird die Darstellung des ganzen volkswirtschaftlichen Prozesses klarer und einfacher, wenn man namentlich den Begriff der Produktion auf die Beteiligung an der Versorgung der Gesellschaft mit *sachlichen* Mitteln der Bedürfnisbefriedigung beschränkt, wie auch eine eigentliche Ansammlung nur in betreff der Sachgüter möglich ist. Aber wenn die Arbeits- und Dienstleistungen selbst nur flüchtige Erscheinungen sind, so ist doch die Quelle derselben, die menschliche *Leistungsfähigkeit*, ein wichtiges, dauerhaftes Element der Volkswirtschaft. Es ist zwar nur ein sophistisch ausgenutzter Wortmißbrauch, wenn man die Arbeitskraft als das „Kapital" des Arbeiters bezeichnet, aber es scheint durchaus angemessen, wenn die Arbeitskraft privatwirtschaftlich und namentlich auch vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt zu den Gütern gerechnet wird. Der Vergleich zwischen einem mit energischer Arbeitstüchtigkeit und gefesteter Arbeitsgewohnheit ausgestatteten Volke und einem in Schlaffheit und Trägheit versunkenen zeigt unmittelbar, einen wie großen Schatz die Arbeitskraft bildet, und je mehr dieselbe entwickelt und geschult wird, um so höher steigt ihr volkswirtschaftlicher Wert. Wenn man also auch die einzelnen Arbeitsleistungen nicht mit in die Reihe der Güter stellen will, so könnte man immerhin noch die Arbeitsfähigkeit jedes einzelnen in ihrer mannigfaltigen Besonderheit und Ausbildung als ein Gut anerkennen, dessen Nutzung die einzelnen Leistungen bilden. In jedem Falle natürlich müssen die Arbeitsleistungen zu den „Werten" (im Sinne von Wertobjekten oder Werterscheinungen) gezählt werden, so daß es also nach der Auffassung Neumanns außer den Gütern noch andere „Werte" giebt.

Daß die Nutzungen noch besondere Güter neben den benutzten Dingen selbst bilden, stellt Neumann mit Recht in Abrede, wenn er auch das *Recht* auf eine solche Nutzung als Gut anerkennt. Daß bei der Schätzung des Einkommens zu Steuerzwecken der Mietwert des eigenen Hauses des Pflichtigen mit in Ansatz gebracht wird, sieht der Verfasser einfach als ein zweckmäßiges und der Gerechtigkeit entsprechendes steuertechnisches Verfahren an. Dasselbe dürfte sich übrigens auch dadurch rechtfertigen, daß der Ankauf oder der Bau eines Hauses privatwirtschaftlich fast immer eine Kapitalanlage bildet, also nicht aus dem laufenden Einkommen, sondern aus angesammelten Ersparnissen oder aus zurückgezogenen anderweitigen Kapitalien bestritten wird.

Wirtschaftlich vorteilhafte Verhältnisse rechnet der Verfasser ebenfalls nicht zu den Gütern, wenn auch manche Arten derselben Gegenstände von Rechten sein können, die als Güter gelten müssen. Verhältnisse, die nicht rechtlich geschützt sind, wie z. B. die Kundschaft eines Geschäftes, knüpfen sich häufig an besondere Stellen, Grundstücke oder Häuser, so daß der Wert derselben thatsächlich in dem durch einen besonders günstigen wirtschaftlichen Zusammenhang erhöhten Wert gewisser Sachgüter verkörpert ist.

Nach der Feststellung des Güterbegriffs kann der Verfasser nun das Vermögen einer Person einfach erklären als Inbegriff der Güter, über die dieselbe in ihrem Interesse verfügen kann, wobei er übrigens auch an den Unterschied der thatsächlichen und der rechtlichen Verfügungsgewalt erinnert. Aber das Vermögen erscheint nicht nur als ein Inbegriff von mannigfaltigen Gütern, d. h. von Sachen und Rechten, sondern auch als ein homogenes *Wertganzes* und aus diesem Gesichtspunkte ist es zu definieren als der *Wert* jenes Inbegriffes. Nur in diesem Sinne ist zwischen dem Roh- und dem Reinvermögen — nämlich dem Rohvermögen nach Abzug der Schulden — zu unterscheiden. Hier erhebt sich aber wieder die Frage, was unter Wert in diesem Zusammenhange zu verstehen sei, und diese führt zu der Untersuchung des Wertbegriffes überhaupt.

Der Verfasser hat bei mehreren Gelegenheiten die alte Einteilung des Wertes in Gebrauchswert und Tauschwert bekämpft und seinerseits als grundlegende Unterscheidung die des *subjektiven* und des *objektiven* Wertes vorgeschlagen. Der subjektive Wert ist die Bedeutung, die einem Dinge, oder vielmehr der *Verfügungsgewalt* über ein Ding für das Interesse *bestimmter Personen* beigelegt wird. Der objektive Wert dagegen ist im allgemeinen die geschätzte oder anerkannte Tauglichkeit eines Dinges zur Erreichung irgend eines Zweckes oder Erfolges, also ohne die Beziehung auf bestimmte Personen, und als volkswirtschaftlich bedeutsam unterscheidet Neumann im einzelnen den objektiven gemeinen Vermögenswert, den objektiven Kauf- oder Tauschwert und den

objektiven Ertragswert. Die alte Einteilung des Wertes wird also durch diese Neumannsche gleichsam gekreuzt: es giebt einen objektiven und einen subjektiven Tauschwert — den letzteren im Verhältnis zu den bestimmten Bedürfnissen, Interessen u. s. w. jeder der tauschenden Personen; andrerseits steht neben dem subjektiven Gebrauchswert auch ein objektiver, als welchen man den Heizwert, Nährwert und die sonstigen geschätzten oder anerkannten specifischen Tauglichkeiten der Güter betrachten kann, die Neumann allerdings nicht in den Untersuchungskreis der Volkswirtschaftslehre aufnehmen will.

Diese Unterscheidung der subjektiven und der objektiven Seite des Wertes hat ohne Zweifel ihre Berechtigung, wenn auch nicht vergessen werden darf, daß schließlich *jeder* Wert auf einer subjektiven Beziehung eines Dinges auf bestimmte urteilende Menschen beruht, wenn von diesen auch weiter nichts bekannt ist. Indes dürften doch auch die Grundvorstellungen, auf welchen die Unterscheidung von Gebrauchswert und Tauschwert beruht, ihre Berechtigung als Einteilungsprinzipien behalten, wenn auch diese letzteren Begriffe häufig unzweckmäßig aufgefaßt werden mögen. Den Ausgangspunkt aller wirtschaftlichen Erscheinungen bildet denn doch die Verwendbarkeit der Güter zur Befriedigung derjenigen menschlichen Bedürfnisse, Wünsche, Capricen u. s. w., für welche sie ihrer Natur nach *specifisch* geeignet sind. Diese specifische Verwendung mag man immerhin Gebrauch nennen, obwohl dieses Wort in manchen Fällen ohne Zweifel wenig oder gar nicht paßt. Die Verwendung zum Tauschen, zum Vermieten und anderen nicht specifisch durch die Natur des Gutes gegebenen Zwecken ist dann natürlich nicht als Gebrauch zu bezeichnen. Der Gebrauchswert aber, der sich aus der specifischen Verwendbarkeit der Güter ergiebt, ist in einer durch Verkehr verbundenen Gesellschaft nicht einfach auf den Besitzer der Güter zu beziehen, sondern auch auf jedes andere Mitglied der Gesellschaft, das das betreffende Gut in jenem Sinne zu „gebrauchen" wünscht. So bildet eben der Gebrauchswert in der Gesellschaft die Grundlage der Nachfrage, und er ist für die objektiv betrachtete Volkswirtschaft ein ebenso wichtiger Begriff wie für die Privatwirtschaft.

Während aber bei der Schätzung des Gebrauchswertes der Mensch einfach dem Gute gegenübersteht, wird die Wertbildung im Verkehr durch ein ganz neues drittes Element tiefgehend beeinflußt, nämlich durch das Interesse des anderen Teiles, und so wird der Tauschwert, den man vielleicht besser Verkehrswert nennen könnte, eine vom Gebrauchswert wesentlich verschiedene, weil von teilweise ganz anderen Veränderlichen abhängende Wertform, gleichviel, ob er in mehr individuellen Einzelgestaltungen oder, wie auf einem großen Markte, in mehr allgemeingültiger objektiver Ausbildung auftritt. Die Grenze des Tauschwertes aber bildet für jeden Tauschenden der Kostenwert oder, allgemeiner ausgedrückt, der Beschaffungswert, und dieser Begriff, der auch für die isolierte, die Naturalwirtschaft, überhaupt für jede Wirtschaftsform seine Bedeutung behält, dürfte denn auch als ein grundlegender nicht zu entbehren sein. Jeder schätzt den eigentlich wirtschaftlichen Wert, den die in seinem Besitze stehenden Güter haben, nach den Kosten, Anstrengungen oder sonstigen Opfern, die er unter den gegenwärtigen Umständen aufwenden müßte, um sich die gleiche Menge dieser Güter zu verschaffen. Dieses führt nun auch zu der Bedeutung der Seltenheit für die Wertbestimmung. Neumann sucht diese Bedeutung wenn auch nicht vollständig zu bestreiten, so doch zu beschränken. Es fragt sich aber auch hier vor allem, was man unter Seltenheit versteht. Dieselbe ist jedenfalls eine Funktion, d. h. in ihrer Größe abhängig von Bedarf und Vorrat, und sie wirkt auf den Wert nur insofern ein, als sie die Schwierigkeit des Erlangens oder im weiteren Sinne die Kosten eines Gutes vergrößert. Für den isolierten Wirtschaftenden hat daher ein Ding, das ihm jederzeit ohne irgend ein seinerseits zu leistendes Opfer in beliebiger Menge zur Verfügung steht, keinen wirtschaftlichen oder Vermögenswert, wenn er ihm auch Gebrauchswert zuerkennen mag. In der Verkehrsgesellschaft dagegen können Güter, die einzelne Personen in reichlichstem Überfluß besitzen, dennoch volkswirtschaftlich einen Seltenheitswert erlangen, wenn sie nämlich, und zwar vielleicht gerade infolge ihrer Aneignung durch einzelne, für *andere* Personen selten und daher schwer zu erlangen sind. Diese Erhöhung des Beschaffungswertes für die Nichtbesitzer kommt dann natürlich den Besitzern

als besonderer Vorteil zu gute. Es kann aber auch vorkommen, daß die Annehmlichkeit eines Besitztums für den Besitzer lediglich darin besteht, daß andere von demselben ausgeschlossen werden, es also für diese unerreichbar d. h. im höchsten Grade selten gemacht wird. Eine solche bloße Befriedigung des eigenen Herrschaftsbewußtseins oder der Eitelkeit könnte bei dem von Neumann angeführten Beispiele des Besitzers eines Landsees in Frage kommen. Jedenfalls wird dieser nicht auf die überflüssige Wasserquantität, sondern auf den See als ein Ganzes Wert legen, und wenn er ihn auch nur zu Vergnügungsfahrten benutzt.

Das letzte Kapitel der Schrift behandelt die Begriffe Ertrag, Einnahmen und Einkommen. Von praktischer Wichtigkeit ist besonders die Definition des Einkommens. Die gegenwärtig im ganzen vorherrschende Auffassung, nach welcher Einkommen die Wertsumme ist, die jemand ohne Schädigung seines Grundstockvermögens verbrauchen kann, nimmt Neumann wegen der durch Erbschaften, Lotteriegewinne u. s. w. entstehenden Schwierigkeiten nicht an, auch nicht einfach die ältere Ansicht, welche die regelmäßige Wiederkehr als charakteristisch für die das Einkommen bildenden Einnahmen betrachtet. Nach seiner Definition ist Einkommen der Inbegriff derjenigen Güter, Geldwerte, Leistungen und Nutzungen fremder Dinge, welche als regelmäßige Folge dauernder *Bezugsquellen* in gewisser Zeit jemandem derart zu teil werden, daß er darüber in seinem Interesse verfügen kann. Die Nutzung der eigenen Sachen gehört also nicht zum Einkommen, und wenn gleichwohl in den Einkommensteuergesetzen der Mietwert des eigenen Hauses als Einkommen in Anschlag gebracht wird, so geschieht dies, wie schon oben bemerkt wurde, einfach aus steuertechnischen Gründen. Bei diesen wie auch bei den früheren Definitionen sucht Neumann eine vermittelnde Stellung einzunehmen, und das Verdienst seiner Arbeit besteht überhaupt nicht darin, daß er die untersuchten Begriffe seinerseits bestimmt, sondern darin, daß er aus der vergleichenden Prüfung der so zahlreich vertretenen Ansichten anderer ein möglichst einwandfreies Resultat zu ziehen sucht.

W. Lexis.

Majorana, Giuseppe, Teoria del valore. Roma 1887, Loescher. fl. 8°. 328 S.

Der Verfasser, einer der italienischen Delegierten zu der Berliner Arbeiterschutz-Konferenz, giebt in diesem Werke, gestützt auf eine umfassende Kenntnis der italienischen, deutschen, französischen und englischen Litteratur, eine kritische Darstellung der Wertlehre, indem er bei selbständigem Urteil in den Einzelheiten im ganzen auf dem Boden der klassischen Volkswirtschaftslehre bleibt. In der ersten Abteilung, in der das Wesen des Wertes behandelt wird, nimmt er die in Deutschland wenig Anklang findende Auffassung an, nach welcher der Zweck lediglich in der Tauglichkeit der Dinge besteht, im Austausch für andere hingegeben zu werden, der Begriff also einfach auf den des Tauschwertes beschränkt wird. Die notwendige Voraussetzung des Wertes eines Dinges sei allerdings seine *Nützlichkeit*, aber mit dieser müsse die Austauschbarkeit verbunden sein, die der Verfasser übrigens als eine besondere Art von Nützlichkeit betrachtet. In Deutschland pflegt man bekanntlich zwischen Gebrauchswert und Nutzlichkeit zu unterscheiden, aber es erscheint als sehr begreiflich, wenn man in anderen Sprachen schwerfällige Ausdrücke wie „valor d'uso", „value in use" u. s. w. vermeidet und durch einfache Worte ersetzt, denen man thatsächlich dieselbe Bedeutung giebt, die unser „Gebrauchswert" hat. Man verzichtet dabei allerdings auf den allumfassenden einheitlichen Wertbegriff, den viele deutsche Schriftsteller nicht aufgeben wollen, und nimmt, was bedenklicher ist, den Wert als einen ausschließlich für die tauschwirtschaftliche Gesellschaftsform geltenden Begriff an. Der Verfasser untersucht in dieser Abteilung namentlich die Aquivalenz der Werte im Tausche, die Ausdehnung des Kreises der Wertgegenstände, zu denen er auch die Dienste und „Verhältnisse" rechnet, ferner die zahlreichen in der Litteratur vorkommenden Unterscheidungen von Wertformen, die er meistens als unnötig oder unzweckmäßig zurückweist, das Verhältnis des Wertes zu anderen ökonomischen Begriffen, wie Nützlichkeit, Eigentum, Reichtum, Preis und die „onerose" Natur des Wertes, der von manchen ja als ein zwischen dem Bedürfnis und der Be-

friedigung stehendes Übel angesehen wird, während der Verfasser nur in gewissen Mißständen, nicht aber im Princip des Wertes ein Übel anerkennt. Auf die Ansichten der neueren ökonomischen Schriftsteller geht der Verfasser nicht ein.

Den Gegenstand der zweiten Abteilung des Buches bildet die Entstehung des Wertes. Die letzte Ursache des Wertes ist nach dem Verfasser das Bedürfnis, aus dem sich das Urteil über die Nützlichkeit einer Sache ergiebt, das seinerseits die Nachfrage erzeugt. Aber auch die Arbeit betrachtet er als eine wesentliche Ursache des Wertes, sofern die Aufwendung von Arbeit, wäre es auch nur die der Aneignung, eine wesentliche Bedingung für die Entstehung des Wertes sei. Als dritte Bedingung stellt er das Eigentum auf, und schließlich nimmt er auch noch die Kenntnis von der Beschaffenheit der Dinge als eine besondere Quelle der Wertschätzung an. Indes dürfte diese doch unzweifelhaft mit der Nützlichkeit im Sinne des Verfassers zusammenfallen, denn eine nicht erkannte Nützlichkeit ist für den Menschen thatsächlich gar nicht vorhanden und kann also auch nicht zu der Entstehung des Wertes beitragen. Die Seltenheit nimmt er nicht als eine selbständige Ursache des Wertes an, sondern nur als eine Ursache der Arbeit oder als Ursache eines besonderen Bedürfnisses, das hauptsächlich aus der Eitelkeit entsteht.

Die dritte Abteilung behandelt die Frage der Messung des Wertes. Die Brauchbarkeit des Geldes als wirkliches Wertmaß wird nur mit starker Beschränkung anerkannt, die des Getreides in dieser Eigenschaft mit Recht ganz zurückgewiesen. Bei der eingehenden Erörterung der Bedeutung der Arbeit für die Wertmessung scheint uns der Verfasser die Marxsche Wertlehre nicht richtig aufgefaßt zu haben. Der Mehrwert entsteht nach Marx nicht durch eine intensive Erhöhung des Wertes der Wareneinheit, sondern durch eine Vergrößerung der Zahl der produzierten Mengeneinheiten, und der Wert jeder einzelnen Einheit ist bei verschiedenen Warenarten proportional der ganzen in derselben enthaltenen gesellschaftlich notwendigen Arbeit, nicht etwa bloß der dem Lohne entsprechenden Arbeitsgröße. Der Verfasser kommt schließlich zu dem Resultat, daß es ein absolutes Maß des Wertes, der ja selbst nur ein Verhältnisbegriff ist, überhaupt nicht giebt und daß auch die Nützlichkeit zu diesem Zwecke nicht dienen kann.

Die letzte Abteilung ist der Untersuchung der „Gesetze des Wertes“ gewidmet. Den Preis mindestens auf die Höhe der wirklichen Produktionskosten zu bringen, ist die Tendenz der Verkäufer, diese aber wird begrenzt durch das Bestreben der Käufer, nur die Reproduktionskosten zu bezahlen, wenn in der Gegenwart die Herstellung der Waren billiger geworden ist. Die Reproduktionskosten sind eben, wie der Verfasser mit Recht hervorhebt, nichts anderes als die Produktionskosten unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Handels und der Industrie, und nebenbei sei nochmals daran erinnert, daß Ricardo, der stillschweigend einen Beharrungszustand der Volkswirtschaft voraussetzt, wenn er nicht ausdrücklich das Gegenteil sagt, auch stillschweigend in seiner Wertlehre unter Produktionskosten diese sogenannten Reproduktionskosten und zwar bei freier Konkurrenz verstanden hat. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt das unmittelbare Hervortreten des Wertes, ist aber seinerseits von den wirklich aufgewendeten und den Kosten der Reproduktion abhängig. Die letzteren bilden nur den Schwerpunkt, um den der wirkliche Preis schwankt. Die zahlreichen Ursachen, die den letzteren mehr oder weniger weit von seiner normalen Höhe ablenken, werden in einem besonderen Kapitel besprochen. Vor allen gehören die Monopole hierher, deren Wirkung der Verfasser indes in rein formeller Betrachtungsweise ebenfalls durch die Reproduktionskosten begrenzt. Namentlich spricht er von einer Reproduktion „dell' astinenza“, d. h. einer unter dem Einfluß der Enthaltsamkeit der Käufer erfolgenden Reproduktion. Aber wenn auch der Monopolinhaber seinen Preis stets mit Rücksicht auf die Größe des Absatzes stellt und nicht über den Punkt hinaus geht, bei dem sein Gesamtgewinn infolge einer unverhältnismäßig großen Verminderung des Absatzes kleiner zu werden beginnt, so kann doch auch bei diesem Preise dem Besitzer noch ein ungewöhnlich großer Überschuß über seine eigenen Produktionskosten, also ein Extragewinn oder eine Vorzugsrente bleiben, und diese Eigentümlichkeit des Monopolpreises hätte der Verfasser doch auch wohl einigermaßen berücksichtigen müssen. Auch die bei bloß relativen, abgestuft nebeneinander bestehenden Monopolen aus der Preisbildung entstehenden Vorzugsrenten bleiben unbeachtet. Im übrigen kann man dem Verfasser nur zustimmen, wenn

er am Schlusse des Buches den Wert für eine höchst verwickelte Erscheinung erklärt, die man nicht auf Kosten ihres realen Inhalts auf einen einheitlichen Begriff zurückführen dürfe; auf die Frage, welches denn das allgemeine Gesetz des Wertes sei, gebe es überhaupt keine Antwort.

W. Lexis.

v. Komorzynski, Dr. Joh. Der Wert in der isolierten Wirtschaft. Wien 1889, Manz. 8°. 105 S.

Der Verfasser teilt in der Wertlehre im allgemeinen den Standpunkt Mengers, dem die Schrift gewidmet ist, er erhebt jedoch in einigen Beziehungen Einwendungen gegen die Mengersche Theorie und sucht sie in einem wesentlichen Punkte zu verbessern. Wenn er den Wert „in der isolierten Wirtschaft" betrachten will, so hat er weder die Robinsonade noch die primitive Naturalwirtschaft im Auge, sondern er will nur von den Einrichtungen des Tauschverkehrs abstrahieren, also die Einzelwirtschaft unter den gegebenen Kulturbedingungen untersuchen, sofern sie auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Beteiligten und die angemessene Verwendung der zu diesem Zweck verfügbaren Hulfsmittel gerichtet ist. Eine solche Abstraktion hat freilich immer etwas Mißliches: von dem thatsächlich gegebenen Wirtschaftsleben werden einige Bestimmungsstücke weggelassen und dann wird vorausgesetzt, daß die übrigen für sich ein existenzfähiges Ganzes bilden, während die Eigenschaften dieses Restes doch in Wirklichkeit unmittelbar von den als beseitigt gedachten Elementen abhängen, die von jenem erfahrungsmäßig gar nicht getrennt werden können. Es bleibt daher fraglich, ob die Schlußfolgerungen aus solchen abstrakten Voraussetzungen auf die wirklichen wirtschaftlichen Verhältnisse irgendwie praktisch angewendet werden können.

Der Verfasser geht von Betrachtungen über den engen inneren Zusammenhang der Güter in Bezug auf ihre Erzeugung sowohl wie auf die Bedürfnisbefriedigung aus, die er teilweise schon in einer 1869 in der Tübinger Zeitschrift erschienenen Abhandlung angestellt hat. Ohne Zweifel haben viele Güter mannigfaltige Arten von Verwendung, und es entstehen auch bei einem und demselben Produktionsprozeß oft gleichzeitig mehrere Arten von Gütern. Aber man könnte doch mit dem Verfasser darüber streiten, ob er nicht in der Vorstellung von der Aufhebung der specifischen Beschränkung des Zwecks der Güter und ihrem Zusammenfließen zu einer der Gesamtheit der Bedürfnisse gegenübertretenden Masse zu weit gehe. In den meisten Produktionsbetrieben werden doch nur gewisse besondere Erzeugnisse als Hauptprodukte angesehen, wenn auch mehrere andere zugleich mitgewonnen werden. Die letzteren bilden aber eben Nebenprodukte und unterscheiden sich von den Hauptprodukten wesentlich dadurch, daß ihre Menge nicht selbständig nach dem Stande des Marktes bestimmt wird, sondern einfach von der ihrerseits nach der Nachfrage geregelten Ausdehnung der Erzeugung der Hauptprodukte abhängig ist. So bildet bei der Sodafabrikation nach dem Leblanc'schen Verfahren die Salzsäure ein in sehr großer Menge abfallendes Nebenprodukt, das man um jeden Preis zu verkaufen sucht, indem man den Erlös einfach als eine Ermäßigung der Produktionskosten der Soda betrachtet. Und was die Mannigfaltigkeit der Verwendungsarten der Güter betrifft, so wird dieselbe doch auch sehr stark beschränkt, sobald man die konkreten Güter betrachtet, die in einer bestimmten Wirtschaft zur Verwendung kommen. Der Kohlenvorrat eines Privatmanns ist lediglich für den häuslichen Verbrauch und nicht zur Heizung einer Dampfmaschine bestimmt, die in einer Baumwollspinnerei verbrauchten Kohlen dienen lediglich zur Anfertigung von Baumwollgarnen und wenn auch zahlreiche verschiedene Nummern gesponnen werden, so lassen sich doch die Ausgaben für Kohlen bei der Berechnung der Kosten der einzelnen Garnqualitäten ganz rationell verteilen. Lassen wir aber die Anschauung des Verfassers gelten, so soll dieselbe zur Begründung des Satzes dienen, daß der Ausfall irgend eines Gutes, sei es eines Genuß oder eines Produktionsmittels, aus der Wirtschaft stets einen Ausgleichs- oder Umwälzungsprozeß nach sich ziehe, durch welchen Einbußen an mehreren verschiedenen Bedürfnisbefriedigungen entstehen, die nicht allein von der Natur des ausgefallenen Gutes abhängig sind. Das ausgefallene Gut kann häufig durch ein anderes von verwandter Art ersetzt

werden oder die gefährdete Bedürfnisbefriedigung kann mit anderen Mitteln erreicht werden. Jedenfalls wird sie um so gewisser durch irgend einen Ersatz gesichert werden, je dringlicher sie ist, und es entstehen dann Lücken an anderen Stellen, deren Ausfüllung weniger unentbehrlich ist. Im allgemeinen wird man also eine Verschiebung der Wirkung des Ausfalls auf die mindest dringliche Bedürfnisbefriedigung erwarten. Der Verfasser macht jedoch zunächst einen Unterschied zwischen den Gütern von zeitlich begrenzter und von dauernder und stetiger Nutzwirkung. Zu den letzteren gehören in erster Reihe die natürlichen Güter, wie Boden, Wasserkräfte, für viele Generationen noch ausreichende Erzlager u. s. w., jedoch werden auch die Arbeitsprodukte hierher gerechnet, sofern sie fortlaufend und stetig wieder erzeugt werden und somit auch eine stetige Nutzwirkung ergeben. Zu den Gütern von bloß zeitweiliger Nutzwirkung würden also nur die Arbeitsprodukte gehören, die nicht regelmäßig und stetig, sondern nur unter besonderen Umständen und in stark veränderlicher Menge erzeugt werden. Der Ausfall eines Gutes dieser letzteren Art entspricht nun nach der Ansicht des Verfassers einer zufälligen Störung des Beharrungszustandes der Wirtschaft; sie ruft mancherlei Rückwirkungen und schließlich eine Ausgleichung hervor, aber wegen ihrer bloß vorübergehenden Bedeutung und den mit ihr verbundenen Zufälligkeiten bleibt es ungewiß, ob der Ersatz nur auf Kosten der mindestdringlichen Bedürfnisbefriedigung stattfindet. Fällt dagegen ein Gut von stetiger Nutzwirkung aus, so bedingt die Ausgleichung eine dauernde Umgestaltung der Wirtschaft, und diese wird sich nun so vollziehen, daß nur eine Einbuße an Bedürfnisbefriedigung der niedrigsten Stufe entsteht. So glaubt der Verfasser also ein gleichartiges Größenmaß für die nach ihrer subjektiven Bedeutung unvergleichbaren Güter von verschiedenartiger, aber stetiger Nutzwirkung gefunden zu haben: sie sind untereinander gleich, wenn durch ihren dauernden Wegfall in der wieder zum Beharrungszustande gelangten neugestalteten Wirtschaft ein gleicher Ausfall in der Befriedigung der mindest dringlichen (von der besonderen Nutzwirkung der ausfallenden Güter vielleicht ganz unabhängigen) Bedürfnisse entsteht. Gegen Menger wendet der Verfasser ein, daß dieser unberechtigterweise die Überwälzung der Wirkung eines Ausfalles auf die Gesamtheit der Bedürfnisse nur bei den Produktivmitteln, bei den Genußmitteln dagegen zwar für die einzelnen Teilmengen einen Bedarf von verschiedener Dringlichkeit annehme, aber doch die Wertgröße eines jeden Gutes dieser Klasse von der besonderen Art und Beschaffenheit desselben abhängig mache. Namentlich aber vermißt er bei Menger die Unterscheidung der Güter von zeitlich begrenzter und von stetiger Nutzwirkung, auf die er in seiner eigenen Theorie den Hauptnachdruck legt.

Die Darlegungen des Verfassers sind nicht ohne Interesse, aber es ist nicht abzusehen, wie sie zu Vermehrung unserer Erkenntnis des realen Wirtschaftslebens verwertet werden sollen. Zugegeben, daß der Wert zweier Quantitäten verschiedenartiger Güter von stetiger Nutzwirkung theoretisch gleichzusetzen sei, wenn der Ausfall derselben eine gleiche Verminderung der mindestdringlichen Bedürfnisbefriedigung in der neugestalteten Wirtschaft bewirke: wie kann in Wirklichkeit diese Messungsmethode zur Anwendung gebracht werden? Könnte man sie aber auch wirklich anwenden, so würde sie 1. für jede einzelne Wirtschaft eine andere Wertgleichung zwischen den verschiedenen Gütern ergeben, da die Art und die Ausdehnung der mindestdringlichen Bedürfnisse in jeder Wirtschaft verschieden sind; 2. würde die Wertgleichung auch in derselben Wirtschaft für verschiedene Quantitäten derselben Güter immer eine andere werden, so daß also, wenn z. B. einmal 1 Einheit des Gutes A gleichwertig mit 2 Einheiten von B, $2^1/_2$ Einheiten von C u. s. w. gefunden wäre, nach demselben Verfahren der Wert von 2 A sich vielleicht gleich dem von 3 B und $3^1/_2$ C ergeben würde. Denn wir wissen nichts darüber, wie im zweiten Falle die Gleichheit der Einbuße an Bedürfnisbefriedigung zu stande kommt, auch nicht, wie sich diese Einbuße zu der im ersten Falle stattfindenden verhält. In letzterer Beziehung können wir nur sagen, daß beide Arten von Einbußen, weil durchaus von subjektiven Empfindungen abhängend, gar nicht quantitativ miteinander vergleichbar sind, denn selbst wenn sie sich auf dieselben Arten von Gütern bezögen (während in Wirklichkeit sich die Entbehrung auch qualitativ weiter erstrecken würde), so bedeutet doch der Ausfall der doppelten Menge eines Gutes nicht einfach die doppelte Einbuße

an Befriedigung. Demnach gestattet das in Rede stehende Verfahren überhaupt keine wirkliche Messung des Wertes der verschiedenen stetig nutzbaren Güter, sondern nur die Gleichsetzung des Wertes bestimmter Mengen derselben unter bestimmten Bedingungen in den einzelnen Wirtschaften, wobei sich diese Werte nicht im Verhältnis der Mengen der Güter ändern. Güter von nicht stetiger Nutzwirkung haben nach dieser Auffassung überhaupt keinen Wert, und der Verfasser sagt geradezu, daß die Vorstellung vom Werte lediglich stetig wirksame, nutzbare Kräfte (= Güter) zum Gegenstande haben könne. Konsequenterweise sagt er auch, daß Güter, für deren Nutzwirkung ein Ersatz vermittelst anderer verfügbarer Mittel für unsere Bedürfnisempfindung überhaupt nicht zu beschaffen sei (Raritäten, Produkte von unvermehrbarer Menge, namentlich Kunstwerke u. s. w.), nicht als Gegenstände der Wertvorstellung anzusehen seien. Für diese Beschränkungen des Wertbegriffs dürfte er um so weniger Zustimmung finden, als durch sein Verfahren die wirkliche Meßbarkeit selbst dieses stark eingeengten Wertes nicht erreicht wird. Es wird eben jeder Versuch der Wertmessung mißlingen, für welche man die quantitativ nicht faßbare subjektive Empfindung der Bedürfnisbefriedigung als Grundlage nimmt.

W. Lexis.

Gerlach, Dr. Otto. Über die Bedingungen der wirtschaftlichen Thätigkeit. Kritische Erörterungen zu den Wertlehren von Marx, Knies, Schäffle und Wieser. Jena 1890, Fischer. 8°. VI und 88 S.

Der Verfasser wirft zunächst einen Rückblick auf die älteren Werttheorieen, namentlich die von Lotz, Ricardo und Rodbertus, und zeigt, daß nach diesen dem Werte eine dreifache Aufgabe zugeteilt wird: er soll erstens den Gesichtspunkt bilden, nach welchem der Gegenstand und das Untersuchungsgebiet der Volkswirtschaftslehre bestimmt wird; zweitens soll er das Urteil des einzelnen bei seiner Wirtschaft leiten und drittens soll er der arbeitsteiligen Volkswirtschaft als Liquidations- oder Abrechnungsmittel dienen. Als gemeinsame Besonderheit der neueren Wertlehre aber, deren Prüfung den eigentlichen Gegenstand dieser Schrift bildet, bezeichnet Gerlach die Anschauung, daß der Wert als eine einheitliche Beziehung zwischen Gütern und Menschen eine notwendige Bedingung wirtschaftlicher Thätigkeit sein soll. Marx, Knies und Schäffle stimmen in der Ansicht überein, daß in allen Gütern etwas Gemeinsames sei, das eben den Wert bilde, und daß dieses Gemeinsame etwas Specifisches und Gleichartiges sei, das nur graduelle oder quantitative Unterschiede zulasse und nicht materiell Verschiedenes enthalte. Nach Marx ist die Tauschgleichung nur durch dieses Gleichartige möglich und zwar ist dasselbe nach seiner Lehre in der abstrakten menschlichen Arbeit gegeben. Nach Knies wird jede Entschließung zum Tausche von einer Wertmessung begleitet; gemessen werden kann aber nur an Gleichartigem und dieses Gleichartige sieht er in dem „Gebrauchswert in genere", der in der Gesellschaft als vertretbarer oder fungibler Gebrauchswert erscheint. Schäffle unterscheidet Gebrauchswert und Kostenwert der Güter und den privatwirtschaftlichen Wert als die Differenz dieser beiden und nimmt eine Socialkraft oder eine einheitliche Personal- und Vermögenssubstanz als das in Kosten und Nutzen gemeinsame Reale an. Wieser stellt zunächst einen individuellen Wert auf, der bei Vorräten gleichartiger Güter von dem Nutzen des letzten Teiles, dem Grenznutzen, abhängt und für die Leitung der Einzelwirtschaft maßgebend ist. Er nimmt an, daß der Nutzen der verschiedenen Güter für das Individuum vergleichbar sei, daß also in diesem Sinne eine einheitliche Beziehung der Güter zum Individuum bestehe. Über dem individuellen aber steht der Verkehrswert, und diesen betrachtet Wieser namentlich als sogenannten „natürlichen Wert" in seiner idealisierten Form, wie er sich in einem kommunistischen Idealstaate ergeben würde, in welchem das Wirtschaftsleben den höchsten Nutzen für die Gesamtheit erzielte. Derselbe ist abhängig von dem gesellschaftlichen Grenznutzen der Gebrauchsgüter und nach Wieser zu jeder Zeit objektiv bestimmt. Dabei wird vorausgesetzt, daß der gesellschaftliche Grenznutzen der Gebrauchsgüter vergleichbar sei, also daß eine einheitliche Beziehung der Güter zu einem Kreise von Menschen bestehe.

Gerlach bestreitet nun die Realität der als Inhalt des Wertbegriffs be-

haupteten Beziehungen. Die menschliche Arbeitskraft ist nichts specifisch Gleichartiges, sie läßt sich nicht physiologisch auf ein Einfaches zurückführen, denn die Arbeit ist beim Menschen stets mit dem Bewußtsein seiner selbst verbunden und setzt dieses voraus. Auch der Gebrauchswert in genere ist nichts Gleichartiges, der Bedarf einer Vielheit von bestimmten Personen ist nicht homogen, sondern subjektiv und quantitativ auf die mannigfaltigste Art verschieden, und wenn man die Bedürfnisse des einzelnen unter einen Kollektivbegriff zusammenfaßt, so erhält man in dieser Kollektiveinheit keineswegs ein Maß für die in ihr vereinigten Einzelheiten. Auch die einheitliche Socialkraft oder Personal- und Vermögenssubstanz Schäffles ist nur ein Kollektivbegriff, der nicht als Einheit für die Einzelwerte dienen kann. Der Grenznutzen Wiesers bleibt ebenfalls ein rein subjektives Element und dieses wird auch aus dem „natürlichen Werte", der auf dem gesellschaftlichen Grenznutzen beruht, in Wirklichkeit nicht ausgeschieden.

Auch die Thatsache des Tausches verlangt, wie Gerlach ausführt, keineswegs ein Gemeinsames in den Gütern; sie bildet ein Rechtsgeschäft und ihre Bedingung ist der Mensch, nicht etwas in den Gütern, also außerhalb des Menschen Liegendes. Der Verfasser betont hier hauptsächlich die Rechtsordnung als Voraussetzung der Tauschthatsache. Aber neben dieser formalen Voraussetzung kommen auch die materiellen wirtschaftlichen Machtverhältnisse für die Gestaltung des Tausches wesentlich in Betracht. Es gilt dies nicht nur für die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, sondern für alle Tausch- oder Kaufgeschäfte von besonders bevorzugten oder auch besonders ungünstigen Stellungen aus. Die thatsächlichen Gleichungen des Güteraustausches würden wesentlich andere werden, wenn alle miteinander verkehrenden Personen mit gleicher wirtschaftlicher Macht ausgestattet wären — was wieder zeigt, daß auch der Verkehrswert ein Relations- und kein Objektsbegriff ist.

Der Verfasser untersucht nunmehr die Frage, ob eine einheitliche Beziehung zwischen den Gütern und dem Individuum oder einem Kreise von Menschen eine notwendige Bedingung der wirtschaftlichen Thätigkeit sei, die dann als Wert ihre besondere Bedeutung erhalten würde. Er geht dabei von dem Standpunkt der Kantschen Philosophie aus und stützt sich besonders auf den in der „Metaphysik der Sitten" behandelten Begriff des Begehrungsvermögens. Für die Zwecke seiner Kritik nimmt er — ohne diese Definition allgemein anzuerkennen — als das Charakteristischte der wirtschaftlichen Thätigkeit an, daß der Mensch bei derselben nach der Maxime der möglichst großen Förderung seines Wohles handele. Das Gleichartige bei allen solchen Handlungen liegt in der Affektion des Begehrungsvermögens durch das die Vorstellungen der begehrten Gegenstände begleitende Lustgefühl, die nur graduell verschieden sein kann. Für die Wahl der Gegenstände kommt es, wenn das Maß der aufgewendeten Thätigkeit bestimmt ist, auf die Intensität der mit den Vorstellungen jener Gegenstände verbundenen Lustempfindungen an; für die Entscheidung, ob überhaupt Thätigkeit auf die Verwirklichung eines Gegenstandes zu richten sei, kommt auch die Lustempfindung an der Ruhe als entgegenwirkendes Element zur Geltung. Außer dieser gleichartigen Affektion des Begehrungsvermögens bei aller Thätigkeit zur Förderung des eigenen Wohles ist nun aber eine Einheit in den Beziehungen der Güter selbst zum Menschen nicht erforderlich und sogar nicht möglich. Die Güter wirken zum Teil durch ihr Dasein auf die Empfindung und dieser Beziehung wird sich der Mensch durch das Gefühl bewußt, sie ist aber nicht objektivierbar und nicht mitteilbar; zum Teil dienen die Güter nur als Mittel zu Zwecken und dieses Verhältnis wird durch den Verstand erkannt und ist objektivierbar. Dieselben Güter mögen zum Teil unmittelbare Gegenstände des Begehrens bilden, zum Teil nur als Mittel zur Verwirklichung begehrter Güter dienen, die Güter lassen sich also nach den erwähnten Rücksichten nicht in zwei getrennte Klassen zerlegen, aber das Verhältnis der Güter zum Individuum erscheint doch in zwei fundamental verschiedenen Arten, von denen die eine durch das Gefühl der Lustempfindung, die andere durch den Verstand erkannt wird. Der Verfasser begründet also hier die stets üblich gewesene Unterscheidung zwischen den sogenannten Konsumtions- und den Produktivgütern nicht durch die Verwendungsart derselben, sondern durch die Verschiedenheit ihres Verhältnisses zu den Bewußtseinsrichtungen des Subjektes, wobei übrigens zu bemerken ist, daß auch das Begehren

nach den mittelbaren Gütern in letzter Instanz von demjenigen nach den unmittelbaren abhängt, zu deren Herstellung sie dienen, weshab denn auch eine verstandesmäßige Vergleichung des Bedürfnisses z. B. nach einer Spinnmaschine und nach einer Dreschmaschine nicht möglich ist. Diese Betrachtungen beziehen sich auf das nach dem Prinzip der Selbstliebe handelnde einzelne Subjekt, dessen wirtschaftliches Handeln also weder durch Einheit im Gegenstande noch durch Gleichartigkeit seiner Beziehungen zu den Gütern bedingt ist, sondern nur durch die Gleichartigkeit der Affektion des Begehrungsvermögens. In der arbeitsgegliederten Gesellschaft aber, in welcher jeder für den anderen produziert und die Produkte anderer verbraucht, kann das mit der Vorstellung des letzten Produktes verbundene Lustgefühl nicht mehr hinreichen, um die Möglichkeit der Wirtschaft unter der Maxime der Selbstliebe zu erklären. Die Verteilung des Produktes muß Gegenstand einer äußeren Rechtsordnung sein, das Wohl des Individuums aber, über dessen Förderung lediglich das subjektive Gefühl entscheidet, kann nicht die maßgebende Rücksicht in einer solchen objektiven Ordnung sein, mag diese im übrigen dem Individuum einen direkten Einfluß auf die Verteilung zugestehen oder dieselbe endgültig durch Autorität regeln. Selbst wenn die Gesamtheit aller zu der Gemeinschaft gehörenden Individuen die endgültige Festsetzung der Konsumtion und Produktion vollzöge, träte dem einzelnen doch immer eine Willensäußerung anderer entgegen, die seinem subjektiven Gefühl keineswegs zu entsprechen braucht. Ebensowenig werden die Preise der Güter, die in der bestehenden Gesellschaftsordnung die allgemeinen Normen für die Produktion und die Verteilung geben, durch eine Beziehung auf das Wohl der Individuen geregelt, sondern sie sind elementare Thatsachen, bei denen man nur beeinflussende Momente feststellen kann. Aber auch der höchste Nutzen der Gesamtheit kann bei keiner Art der arbeitsteiligen Wirtschaft das leitende Ziel bilden: bei der autoritativen Form deswegen nicht, weil die Lustgefühle der einzelnen, aus denen die Gesamtheit besteht, nicht maßgebend sein können, bei der relativ freien Verkehrswirtschaft aber deswegen nicht, weil die Preise keineswegs durch das größte Wohl der Gesamtheit bedingt werden. In dieser Wirtschaftsform ist es den Individuen nur möglich, unter Zugrundelegung der durch menschliche Handlungen objektiv gegebenen Preise ihr Wohl zu berücksichtigen und danach ihre Produktion und Konsumtion einzurichten.

Der Verfasser hat selbst erklärt, daß er die Definition, nach welcher das wirtschaftliche Handeln des Menschen ausschließlich durch die Maxime der möglichst großen Förderung seines Wohles geleitet wird, sich nicht selbst aneigne, sondern nur für seine Kritik annehme. Es fragt sich aber, ob diese Definition für alle von ihm bekämpften Ansichten eine notwendige Voraussetzung ist. Was ist überhaupt unter dem zu fördernden „Wohle" zu verstehen? Soll es nur in der möglichst großen Vermehrung und Anspannung der Lustempfindungen bestehen, die durch wirtschaftliche Güter erreicht werden kann, so wird außer einigen lüsternen Utopisten vom Schlage Fouriers schwerlich jemand das Maximum dieses Wohles für das von dem vernünftigen und sittlichen Menschen zu erstrebende Ziel halten. Selbstbeherrschung und Selbstbeschränkung in dem Streben nach den wirtschaftlich bedingten Lustempfindungen ist vielmehr eine notwendige Bedingung zur Erreichung eines Wohles höherer Art, das auf intellektueller und sittlicher Befriedigung beruht. Daher ist denn auch nicht abzusehen, weshalb nicht wenigstens theoretisch eine Rechts- und Gesellschaftsordnung denkbar sein sollte, bei welcher das höchste Wohl der Gesamtheit das leitende Ziel bildete, wenn unter Wohl nicht ausschließlich die Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse und Wünsche verstanden wird, sondern diese Befriedigung nur als Mittel zu dem höheren Zwecke der vollständigen Entwickelung der geistig-sittlichen Persönlichkeit betrachtet wird. Somit ließe sich theoretisch immerhin ein objektives Ziel für die wirtschaftliche Produktion und Verteilung aufstellen, dessen Erreichung freilich auch bei der idealsten Gesellschaftsorganisation nur soweit möglich wäre, als es die verfügbare Arbeitskraft bei dem gegebenen Stande der Produktivität derselben und der allgemeinen Naturbedingungen zuließe, so daß also dem anerkannten gesellschaftlichen Bedarf der gesellschaftliche Kostenwert gegenüberstehen würde. Was schließlich den eigentlichen Grundgedanken des Verfassers betrifft, so dürfte derselbe, seiner höchst abstrakten Form entkleidet, darauf hinauslaufen,

daß sich die Normen der Produktion und Verteilung der Güter nicht aus den subjektiven Beziehungen derselben begründen lassen, sondern daß dem subjektiven Begehren des einzelnen außer den Naturbedingungen die menschliche Gesellschaft mit einer bestimmten Rechtsordnung und einer durch die allgemeinen thatsächlichen Verhältnisse bedingten Preisbildung gegenübersteht, so daß der einzelne nur mit Hülfe der richtigen Erkenntnis dieser thatsächlichen Bedingungen und durch Verwertung dieser Erkenntnis in den gegebenen Schranken die Förderung seines wirtschaftlichen Wohles erstreben kann. Den Wertbegriff aber erkennt der Verfasser nicht als notwendige Bedingung der wirtschaftlichen Thätigkeit an, wenigstens sofern gefordert wird, daß in demselben eine einheitliche Beziehung der Güter zum Menschen dargestellt sein solle.

W. Lexis.

Schmidt, Dr. Conrad: Die Durchschnittsprofitrate auf Grundlage des Marxschen Wertgesetzes. Stuttgart 1889, Dietz. 8°. VIII und 112 S.

Daß die wirklichen Tauschwerte der Waren, auch wenn man von den zufälligen Marktschwankungen absieht, sich nicht den in den Waren enthaltenen Arbeitsgrößen proportional stellen, wie es nach dem unmittelbaren Ausdruck der Marxschen Wertlehre zu erwarten wäre, ist eine augenfällige Thatsache, deren Nachweis nur die allergewöhnlichste Kenntnis von der thatsächlichen Art der Gewinnberechnung von seiten der kapitalistischen Unternehmer voraussetzt. Die Kapitalvorschüsse des Unternehmers umfassen außer dem Lohnkapital noch Ausgaben für Rohstoffe und andere sachliche Bestandteile des umlaufenden Kapitals und ferner ein größeres oder geringeres stehendes Kapital, das ebenfalls als sachliches zu bezeichnen ist. Der Kapitalgewinn stellt aber — theoretisch wenigstens — in allen Unternehmungsarten den gleichen Prozentsatz von der Gesamtsumme des angelegten Kapitals dar, woraus folgt, daß die Gewinnaufschläge in dem Preise von zwei Warenmengen, die gleich viel Arbeit aber verschiedene Wertsummen an sachlichem Kapital zu ihrer Herstellung erfordert haben, verschieden, daher auch die normalen Preise dieser Waren nicht der in ihnen enthaltenen Arbeit proportional sind. Ist ferner die Umlaufszeit des die Löhne mit einschließenden umlaufenden Kapitals bei zwei Warenmengen von gleichem Arbeitsgehalt verschieden, so kann im Laufe eines Jahres der eine Unternehmer mit Hülfe eines gegebenen umlaufenden Kapitals eine größere in Waren dargestellte Arbeitsmenge absetzen als der andere, und da der Gewinn der Summe des verwendeten Kapitals proportional ist, so werden die rasch umlaufenden Waren cæteris paribus trotz gleichen Arbeitsinhalts einen geringeren Gewinnaufschlag und daher auch relativ geringere Preise aufweisen als die in der Produktions- oder Handelsbewegung nur langsam fortschreitenden. Marx selbst hat im zweiten Teil seines „Kapitals“ den Einfluß von Produktionszeit, Umlaufszeit, fixem und umlaufendem Kapitalteile u. s. w. mit einer Gründlichkeit untersucht, die dem „bürgerlichen“ Ökonomen bei der Einfachheit des allbekannten Kalkulationsverfahrens sehr überflüssig erscheint, bei Marx aber sich durch das Interesse erklärt, das ihm die hier hervortretenden Widersprüche gegen sein Wertgesetz einflößten. Die Lösung dieser Widersprüche hat er freilich auch in jenem Bande nicht gegeben: die Welt wird von Engels auf den dritten Band vertröstet und ihr mittlerweile die Preisaufgabe gestellt, nachzuweisen, „wie nicht nur ohne Verletzung des Wertgesetzes, sondern vielmehr auf Grundlage desselben eine gleiche Durchschnittsprofitrate sich bilden könne und müsse“, d. h. also ein für gleiche Kapitalien in gleicher Zeit gleicher Gewinn entstehe, möge mit diesen nun viel oder wenig Arbeit angewendet werden.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift sucht nun nicht ohne Scharfsinn, aber mit zweifelhaftem Erfolg dieses Problem zu lösen. Wenn dies wirklich die von Marx gemeinte Lösung sein sollte, so hätte dieser mit seiner Wertlehre das Publikum zum besten gehalten. Die Ausführungen des ersten Teiles des „Kapitals“ haben nur dann ein wirkliches Interesse, wenn man annehmen darf, daß der Wert, von dem Marx redet, wenigstens annähernd dem in den durchschnittlichen Marktpreisen der Waren erfahrungsmäßig hervortretenden Tauschwert proportional sei. Auch ist die Darstellung Marx' im allgemeinen durchaus in diesem Sinne gehalten und wenn er auch einmal in einer Anmerkung

sagt, daß die Durchschnittspreise nicht direkt mit den Wertgrößen der Waren, wie A. Smith, Ricardo u. s. w. glauben, zusammenfallen, so spricht er doch an derselben Stelle von der „Regelung der Preise durch den Durchschnittspreis, d. h. in letzter Instanz durch den Wert der Ware". Die Welt wird mit Achselzucken antworten, wenn schließlich das Marxsche Kryptogramm in dem Sinne entziffert wird, daß der durch die Arbeit bemessene Wert gar nicht der im wirklichen Verkehr auftretende, sondern ein ganz anderer sei, von dem bisher weder die Kapitalisten noch die Arbeiter noch die Theoretiker außer einigen Adepten der Marxschen Geheimlehre etwas wissen. Allerdings glaube ich, daß eine solche Verschiebung des Wertbegriffs, wenn auch nicht gerade die in der vorliegenden Schrift angenommene, die Lösung des Marxschen Rätsels bilden wird, so daß die „Vulgärökonomen" also nicht zu befürchten haben, daß sie durch den Nachweis einer klar vorliegenden, aber ihrem bornierten Blick verborgen gebliebenen That sache oder Schlußfolgerung gedemütigt werden.

Die von dem Verfasser versuchte Lösung der Frage trifft in einigen wesentlichen Punkten mit der Auffassung zusammen, die ich in einer Besprechung des Marxschen Werkes (in Conrads Jahrbüchern 1885, II. S. 461 ff.) dargelegt habe. Ich habe dort ausgeführt, daß man die Marxsche Wertlehre zwar nicht für die einzelnen Waren, aber allenfalls für den Gesamtwert der Güter, die aus dem Produktionsprozesse jährlich an die wirtschaftlich gewissermaßen solidarische Kapitalistenklasse fallen, im Verhältnis zu dem Gesamtwerte der der Arbeiterklasse zukommenden Gütermasse aufrecht erhalten könne, d. h. daß die wirklichen normalen Gesamtpreise dieser beiden Massen sich annähernd wie die in ihnen enthaltenen Arbeitsgrößen verhalten. Zur näheren Beleuchtung der Sache will ich hier noch einige Bemerkungen beifügen. Steckt in der Gesamtmasse der jährlich gewonnenen Erzeugnisse die Arbeitsgröße S, so nimmt das Kapital einen Teil dieser Masse in Anspruch, der K Arbeitseinheiten enthalten möge und der sich zusammensetzt aus dem Kapitalersatz E, durch welchen die Produktion stets aufrecht erhalten und die eigentlichen Produktionsmittel am Ende des Jahres wieder auf den Anfangsstand gebracht werden, und aus dem während des Jahres abgefallenen Kapitalgewinn P, der außer dem von den Kapitalbesitzern verbrauchten Einkommen auch den Kapitalzuwachs enthält, der objektiv aus einem im Besitze der Kapitalisten stehenden und in das nächste Jahr übergehenden Mehrvorrat an fertigen und unfertigen Produktions- und Konsumtionsgütern besteht. Als Anteil der Arbeiter bleibt also eine Gütermasse, in der nur S − K oder A Arbeitseinheiten enthalten sind. Der jährliche Gewinn P oder das von den Socialisten sogenannte Mehrprodukt wird nun unter die Kapitalbesitzer nach Verhältnis des von jedem angelegten Kapitalwertes verteilt, d. h. wenn die Gesamtsumme des in der Volkswirtschaft beschäftigten Kapitals C und die des Kapitals eines einzelnen Unternehmers c beträgt, so ist der Gewinnanteil des letzteren $c \cdot P : C$. Für die Grundbesitzer werden bei dieser Verteilungsrechnung, wie es auch in der Schmidtschen Schrift geschieht, die mit einem angemessenen Faktor kapitalisierten Beträge der Grundrente als die den Anteil bestimmenden Kapitalwerte in Ansatz gebracht. Für die Arbeitseinheit können wir uns zunächst einen idealen, aber doch in Geldeinheiten ausgedrückten Preis g vorstellen, der sich ergeben würde, wenn wir von dem wirklichen Preise des gesamten Nationalproduktes den gesamten in Geld ausgedrückten Anteil des Kapitals abzögen und den Rest durch die Summe S dividierten. Es wäre dies der ideale Geldwert der Arbeitseinheit und demnach würde der Geldwert des Anteils der Arbeiterklasse durch Ag und der des Anteils der Kapitalistenklasse durch Kg = Eg + Pg dargestellt.

Wie erfolgt nun in der Wirklichkeit die Verteilung des Gewinnes der als solidarische Klasse betrachteten Kapitalisten unter die Beteiligten nach Verhältnis des angelegten Kapitalwertes? Unzweifelhaft in der Weise, daß zunächst jeder einzelne Unternehmer den Preis dieser Erzeugnisse um einen Zuschlag zu den Produktionskosten erhöht, der ihm den durchschnittlichen normalen Kapitalgewinn ergeben soll. So werden also die idealen dem Arbeitsgehalte proportionalen Geldpreise durchweg in einem bei den verschiedenen Waren sehr verschiedenen Verhältnisse erhöht und demnach wird auch die Gesamtsumme der wirklichen Nominalpreise der Erzeugnisse durch Sgx dargestellt werden, wo x größer als 1 ist und das nicht näher zu bestimmende Verhältnis des durch die Zuschläge erhöhten

Nominalwertes zu dem idealen Anfangswert bezeichnet. Aber diese Zuschläge erstrecken sich auch auf diejenigen Waren, die für den Bedarf der Arbeiter und die Ergänzung der Vorräte und Produktionsmittel bestimmt sind: denn der Fabrikant, z. B. von gewöhnlichen Baumwollwaren, verlangt für sein Kapital denselben Gewinnsatz wie der Produzent der teuersten Seidenstoffe. Demnach wird also auch der wirkliche Nominalwert der den Arbeitern zufallenden Gütermasse (mit dem Arbeitsinhalt A) über den idealen Wert Ag hinausgehen und sich auf den höheren Betrag Agx_1 stellen. Denn diese Gütermasse ist unabhängig von dem Preise der Waren lediglich durch das gegebene ökonomische Machtverhältnis zwischen Kapital und Arbeit bestimmt und hat als untere Grenze das Existenzminimum. Ebenso bringt der von den Produzenten durchgeführte Gewinnzuschlag eine Erhöhung des Nominalwertes der Kapitalersatzgüter hervor und der Geldpreis der Gesamtheit dieser letzteren wird daher durch $Eg\ x_2$ dargestellt werden können. In ähnlicher Weise erhält man für den gesamten Nominalwert der den Kapitalgewinn ausmachenden Güter den Ausdruck Pgx_3. Es besteht nun offenbar die Gleichung $Sgx - Agx_1 - Egx_2 = Pgx_3$ und zugleich hat man $Pgx_3 = Cz$, wenn z den als Bruch ausgedrückten normalen Kapitalgewinnsatz bedeutet. Es bleibt jetzt nur noch die Frage, ob wirklich bei diesem Verfahren, wenn nämlich die Unternehmer ihrem Kapital entsprechende Gewinnzuschläge zu den Produktionskosten aller Güter, der Kapitalgewinn-, der Kapitalersatz- und der Lohngüter, hinzufügen, die Gesamtheit der Kapitalgewinngüter für sich auf die einzelnen Kapitalbesitzer nach Verhältnis des von denselben angelegten Kapitals verteilt wird. Dieses ist nun in der That der Fall. Von dem gesamten Geldwert der Waren, die ein einzelner Unternehmer in einem Jahre auf den Markt bringt oder auch unter Anrechnung ihres Marktpreises für sich selbst übernimmt oder an seine Arbeiter abgiebt, werde der Betrag p_1 in letzter Instanz an Kapitalbesitzer, der Betrag a_1 an Arbeiter abgesetzt und der Betrag e_1 zu Kapitalersatz verwendet. Daß jede dieser Größen für gewisse Unternehmer auch gleich Null sein kann, indem z. B. einige ausschließlich für Wohlhabende bestimmte Waren erzeugen, kommt weiter nicht in Betracht. Die Summe $p_1 + a_1 + e_1$ ist nun aber andererseits gleich $r_1 + c_1 z$, wenn r_1 die von dem betreffenden Unternehmer wirklich aufgewendeten Produktionskosten (in Geld ausgedrückt), c_1 den Geldwert seines gesamten Kapitals und z, wie oben, die Gewinnquote bezeichnet. Stellt man nun die entsprechenden Gleichungen für alle einzelnen Unternehmer auf, also:

$$p_1 + a_1 + e_1 = r_1 + c_1 z$$
$$p_2 + a_2 + e_2 = r_2 + c_2 z$$
$$p_3 + a_3 + e_3 = r_3 + c_3 z \text{ u. s. w.}$$

und summiert man die senkrechten Reihen, so ist die Summe aller p gleich dem Geldwert aller Kapitalgewinnsgüter, also Pgx_3, die Summe aller a gleich dem Geldwert der den Arbeitern zufallenden Lohngüter, also Agx_1, und die Summe aller e gleich dem Geldwert aller Kapitalersatzgüter, also Egx_2. Auf der rechten Seite steht zuerst die Summe aller Produktionskosten und dann die Summe aller Gewinne der einzelnen Unternehmer und zwar ist hier jeder Einzelgewinn proportional dem zugehörigen Kapitalbetrage. Nun ist aber die Summe der Produktionskosten nichts anderes als die Summe des Wertes aller Lohngüter und aller Kapitalersatzgüter, also $= Agx_1 + Egx_2$. Zieht man auf beiden Seiten diese Summe ab, so bleibt also $Pgx_3 = Cz =$ der Summe aller den Einzelkapitalien proportionalen Einzelgewinne. Das bestehende einfache Verfahren der Gewinnaufschläge auf alle Güter bringt also, obwohl dadurch auch die Preise der Lohngüter und der Kapitalersatzgüter erhöht werden, die richtige Abrechnung unter den Kapitalbesitzern zu stande. Aber diese Zuschläge sind keineswegs die Quelle des Kapitalgewinns, sondern diese liegt einfach darin, daß die Produktionskosten niedriger gehalten werden als die Preise, und da die Kapitalersatzgüter einen Teil des Gesamtanteils der Kapitalbesitzer bilden, so beschränkt sich die Ursache des Kapitalgewinns auf die Thatsache, daß die Arbeiter in den Lohngütern eine geringere Anzahl von Arbeitseinheiten zurückerhalten, als sie ihrerseits geliefert haben. Ob darin nun, wie die Socialisten behaupten, eine Ausbeutung der Arbeit liege, oder ob sich die Differenz rechtfertige durch die qualitative Verschiedenheit der gelieferten gewissermaßen natürlichen Arbeitseinheiten von den in den Gütern mit Hülfe des Kapitals besonders qualifizierten,

kommt hier nicht in Frage. Jedenfalls aber sollte man glauben, daß die Socialisten sich bei der von ihrem Standpunkt aufgefaßten Thatsache beruhigen könnten, daß die Arbeiter mehr Arbeit leisten, als sie im Lohne zurückempfangen. Welches Interesse jedoch der Socialismus daran haben sollte, diese an sich klare Thatsache aus der dunkeln Marxschen Wertlehre abzuleiten, ist nicht ersichtlich. Wenn das reale Machtverhältnis zwischen Kapital und Arbeit für das erstere den Anteil von K, für die letztere den von A Arbeitseinheiten bedingt, so kommt auf die im Verkehr entstehenden Nominalwerte der Güter weiter gar nichts an. Werden dieselben zum Zwecke der gegenseitigen Abrechnung der Kapitalbesitzer unter sich in irgend welcher Weise erhöht, so bleibt das für den Anteil der Arbeiter gleichgültig, indem dann einfach auch der Nominalwert der die Arbeitsgröße A enthaltenden Lohngütermasse in einer gewissen Weise erhöht werden, also der in Geld ausgedrückte Lohn steigen muß. Immerhin aber kann man annehmen, daß die wirklichen Nominalpreise der gesamten großen Teilmassen von Gütern, in welche oben das ganze Nationalprodukt zerlegt ist, nämlich Agx_1, Egx_2, Pgx_3, sich zueinander sehr nahe verhalten, wie die in ihnen enthaltenen Arbeitsgrößen A, E, P. Dazu ist nur erforderlich, daß wenigstens annähernd $x_1 = x_2 = x_3$. Innere Gründe, aus denen diese Gleichungen genau zutreffen müßten, sind nicht vorhanden, aber man darf in der That annehmen, daß die Vergrößerungsfaktoren, mittels welcher die Idealwerte der sehr großen aus den mannigfaltigsten Güterarten zusammengesetzten A und P in die Nominalwerte umgewandelt werden, nicht bedeutend voneinander abweichen. Allerdings gehören zu den Kapitalgewinngütern manche Arten, die unter den Lohngütern überhaupt nicht vorkommen. Auch könnte man sagen, daß bei der Produktion der letzteren das Bodenkapital stärker überwiege als bei der der ersteren. Aber auf die konkrete Natur der mitwirkenden Kapitalgüter kommt es bei der Gewinnabrechnung gar nicht an, das Bodenkapital tritt nur als kapitalisierte Rente auf und der Vergrößerungsfaktor hängt von dem Nominalbetrage aller Arten von stehenden und umlaufenden Kapitalien ab. Auch ist zu beachten, daß zu den Kapitalgewinngütern auch diejenigen gehören, mittels welcher die Kapitalbesitzer persönliche Dienstleistungen eintauschen, da wir hier nur die primäre sachliche Produktion im Auge haben. Der Lebensunterhalt der Dienstleistenden aber kommt dem der Arbeiter sachlich schon mehr oder weniger nahe. Ferner schließen die Kapitalgewinngüter auch einen Zuwachs von Kapitalgütern ein, zu denen auch neue Vorräte von unfertigen oder am Jahresende noch nicht abgesetzten Gütern für den Bedarf der Arbeiter gehören. Andererseits sind zum Anteil der Arbeiter auch diejenigen zu rechnen, mittels welcher die Arbeiter Dienstleistungen eintauschen, und zwar auch von solchen Dienstleistenden, welche für die Arbeiter selbst nicht zugängliche Güter konsumieren. Auch die Wohnungsvermieter sind als Empfänger eines sekundären Einkommens den Dienstleistenden gleichzustellen. So ist es denn im ganzen sehr wahrscheinlich, daß bei zahlreicher Bevölkerung mit entwickelten Bedürfnissen der Vergrößerungsfaktor in dem Nominalwert des gesamten Kapitalgewinns (x_3) nahezu dem in dem Nominalwert des gesamten Arbeiteranteils enthaltenen (x_1) gleich sei. Diese beiden Wertsummen machen zusammen den großten Teil der Summe Sgx aus und es wird daher auch x von x_1 und x_3 nicht bedeutend verschieden sein. Daraus folgt dann, daß auch x_2 von x_1 und x_3 nicht allzuweit abstehe. Für die socialistischen Deduktionen kommt es hauptsächlich darauf an, daß die Werte der Gesamtheit der Kapitalgewinngüter und der Lohngüter sich wie die in ihnen enthaltenen Arbeitsgrößen verhalten, und dies dürfte sich auf dem hier angedeuteten Wege zur Genüge nachweisen lassen.

Aber der Verfasser der vorliegenden Schrift findet, daß auf diese Art die Marxsche Wertlehre nicht zu ihrem vollen Rechte komme und er versuchte daher eine andere Begründung derselben. Er erkennt an, daß der Tauschwert der einzelnen den Kapitalisten zufallenden Mehrprodukte sich nicht nach Maßgabe der in ihnen enthaltenen Mehrarbeit bestimmen lasse, sondern daß die sämtlichen Mehrprodukte zu einer Gesamtheit vereinigt werden müssen. Er greift dann aber weiter zu einer außerordentlich künstlichen Ansicht, von der er schwerlich irgend einen unbefangenen Beurteiler überzeugen wird. Er nimmt nämlich an, daß der Tauschwert des gesamten Mehrproduktes einerseits und der übrigen Produktenmasse andererseits, welcher den von den Kapitalisten thatsächlich veraus-

gabten Betrag darstellt, sich auf ganz verschiedene Art bestimmen, behauptet aber dennoch, daß die Wertbestimmung des Mehrproduktes, obwohl sie nicht nach der in ihm enthaltenen thatsächlichen Arbeitszeit erfolgt, dem Marxschen Wert gesetz entspreche. Das Mehrprodukt, meint er, hat als solches für den Kapitalisten — und nur für diesen — einen besonderen Gebrauchswert, und damit er diesen erhalte, ist für den Kapitalisten Aufwand von Arbeitszeit notwendig, jedoch nicht von thatsächlich geleisteter, sondern von vorgeschossener, in den Kapitalgütern enthaltener Arbeitszeit. Wenn ein Quantum Arbeitszeit A ein Jahr lang als Kapital vorgeschossen ist, so ist A der Wert des für den Kapitalisten sich ergebenden Mehrproduktes, wenn auch in den das Mehrprodukt bildenden Gütern das Zehnfache an thatsächlich aufgewandter Arbeitszeit steckt. Der Geldpreis des Mehrproduktes aber wäre nach Schmidt nach der Formel C. Σm C zu berechnen, wenn C das ganze vorgeschossene Kapital und Σm die Summe der Tauschwerte (d. h. hier auch der Geldpreise) aller Mehrprodukte bezeichnet. Diese Formel giebt freilich an sich nur die Identität $\Sigma m = \Sigma m$ und sie hat nur dann einen Sinn, wenn man das Verhältnis $\Sigma m/C$, die Durchschnittsprofitrate, als a priori gegeben betrachtet, während sie doch in Wirklichkeit von der Preisbildung der Mehrprodukte wie auch der außer der Arbeit zu verwendenden Kapitalgüter abhängt; die Art dieser Preisbildung aber soll ja eben festgestellt werden. Sehen wir indes von dieser Frage ab, so ist also nach der Auffassung des Verfassers jedes Jahresprodukt einer bestimmten Warenart, obwohl dessen Bestandteile für die Produzenten wie für die Käufer völlig gleichartig sind, aus zwei Teilen zusammengesetzt, deren Einheiten einen verschiedenen Preis haben, und der wirkliche Marktpreis der Wareneinheit ist das ponderierte Mittel aus diesen beiden hypothetischen Preisen. Wenn z. B. das den Kapitalgewinn bildende Mehrprodukt sachlich gleich der Hälfte des Gesamtproduktes einer Ware ist, also eben so viele Arbeitseinheiten enthält wie der als Ersatz des Lohnes und der sonstigen Auslagen dienende Teil, so soll der Preis des letzteren Teiles, sagen wir 50000 Mk., für sich allein der in dieser Gütermenge verkörperten Arbeitszeit proportional sein. Der Preis des Mehrproduktes für sich dagegen ist trotz des gleichen Arbeitsinhalts desselben ein anderer, er stellt sich z. B., wenn die durchschnittliche Gewinnrate $\Sigma m/C$ gleich $^1/_5$ und das vorgeschossene Kapital 50000 Mk. beträgt, nur auf 10000 Mk. Der Marktpreis der ganzen Warenmenge beträgt demnach 60000 Mk. und nicht, wie man nach der natürlichen Auffassung der Marxschen Wertlehre erwarten sollte, 100000 Mk. Dazu ist nun zunächst zu bemerken, daß völlig unklar bleibt, wie sich der nominelle Geldwert des nach Arbeitszeit bewerteten Teiles bestimmt. Wie ergiebt sich der Geldwert der Arbeitseinheit und wie der Geldwert der aufgewendeten Produktionsgüter, von denen jede Mengeneinheit doch ebenfalls einen Teil enthält, der nach der für das Mehrprodukt geltenden Norm zu schätzen ist. Einen Teil der naheliegenden Einwendungen sucht der Verfasser durch die oben auch von mir in anderer Form angenommene wahrscheinliche Voraussetzung zu beseitigen, daß die Differenzen der wirklichen Preise und der nach der Arbeit bestimmten Werte sich in einem eine große Menge sehr verschiedenartiger Waren umfassenden Teile des Gesamtproduktes ebenso wie in dem ganzen ausgleichen. Bei alledem aber bleibt es eine gänzlich unbewiesene Hypothese — über deren Berechtigung sich die Socialisten streiten mögen — daß nach der Marxschen Wertlehre die von den Kapitalisten vorgeschossene Arbeit anderer nach Maßgabe der Vorschußleistung der Kapitalisten selbst und nicht nach der in dem Mehrprodukt enthaltenen wirklichen Arbeit zu der Wertbildung beitrage. Ferner ist aber auch gar nicht abzusehen, wie in der Wirklichkeit die Preisbildung nach diesem künstlichen System, von dem bisher außer dem Verfasser niemand etwas gewußt hat, zu stande kommt. Der Verfasser beruft sich allerdings in dieser Beziehung auf die „immanenten Gesetze der kapitalistischen Produktion", die nach Marx sich äußerlich als die Zwangsgesetze der Konkurrenz geltend machen und so erst als treibende Motoren den einzelnen Kapitalisten zum Bewußtsein kommen. Aber dieser Zusammenhang zwischen der metaphysischen „Immanenz" und der äußeren Bewegung der Erscheinung ist eben nicht nachgewiesen, und ich bestreite für meinen Teil überhaupt das Vorhandensein herrschender immanenter Gesetze in der wirtschaftlichen Massenerscheinung, sondern behaupte, auf die unmittelbare Erfahrungsthatsache gestützt, daß die Regelmäßigkeiten

dieser Erscheinungen einfach als Resultate des Zusammenseins und Zusammenwirkens der individuellen Grunderscheinungen, nicht als die letzteren regelnde Normen auftreten, ähnlich also wie das Mariottesche Gesetz nach der kinetischen Gastheorie einfach als Resultat der freien Bewegung der Gasmolekule zu stande kommt. Die Grunderscheinung bei der Preisbildung in der kapitalistischen Gesellschaft ist diese, daß jeder Produzent zu seinen wirklichen Produktionskosten einen nach der Größe seines beteiligten Kapitals berechneten Zuschlag macht. Das Konkurrenzgesetz fordert nur, daß der jährliche Gewinn für alle während eines Jahres angewandten Kapitalien der Größe der letzteren annähernd proportional sei, und wir haben oben gesehen, daß diese Forderung durch das Zuschlagsverfahren der einzelnen Produzenten ohne alle Mystik und Scholastik erfüllt wird. Dabei stellen sich zugleich wenigstens die Gesamtpreise der theoretisch besonders bedeutsamen Gütermassen annähernd der in ihnen enthaltenen Arbeitsgröße proportional. Über diese letztere Thatsache hinaus ist die Marxsche Wertlehre entweder falsch oder nur durch eine künstliche Umdeutung kummerlich aufrecht zu halten, bei der sie die agitatorische Wirksamkeit, die sie in ihrem unmittelbaren exoterischen Wortlaut besitzt, natürlich nicht bewahren kann.

W. Lexis.

Effertz, Otto: Arbeit und Boden. Grundlinien einer Ponophysiokratie. 2. verm. Auflage. Berlin 1890—91. Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. Bd. I, Allgemeiner Teil, XXII und 348 S. — Bd. II, Analyse der bürgerlichen Gesellschaft, XXX und 304 S. — Bd. III, Analyse der socialistischen Gesellschaft, XXIV und 127 S.

Die erste Bearbeitung des vorliegenden Werkes ist 1889 in einem Bande von mäßigem Umfange erschienen. Ob die Erweiterung desselben zu drei Banden ihrer Verbreitung förderlich sein wird, möge dahingestellt bleiben. Der dritte Band bildet allerdings bis zu einem gewissen Grade ein Buch für sich, das sich sowohl durch das Tagesinteresse des Gegenstandes wie durch einen ungewohnlich niedrigen Preis weiteren Kreisen empfiehlt. Im übrigen ist das Werk nur auf solche Leser berechnet, die einige Mühe aufzuwenden bereit sind, um die oft sehr abstrakten, häufig in mathematische Form gekleideten und überdies stark subjektiv gefärbten Gedanken des Verfassers richtig zu erfassen. Dieser schaltet allerdings, um den Leser bei guter Laune zu erhalten, allerlei zum Teil erheiternde Anekdoten und Witze ein, wie er auch seine Darstellung durch reichliche Anwendung burschikoser Ausdrücke zu beleben sucht, obwohl er, nach den gelegentlich beigebrachten biographischen Einzelheiten und der Ausdehnung seiner von Island bis Zululand reichenden Weltfahrten zu schließen, über die Studentenjahre jedenfalls hinaus ist. Dieser seiner eigentümlichen Manier hat es der Verfasser zuzuschreiben, wenn einzelne Kritiker ihn als „gescheiten Dilettanten" bezeichnet haben. Er hätte ohne Zweifel seinem Werke durch eine bloß formale Änderung seiner Darstellungsweise einen solchen Charakter geben konnen, daß niemand an jene Urteilsäußerung gedacht hätte. Die Anfechtung der Neuheit seiner Grundgedanken würde freilich auch dann nicht unterblieben sein. Der Verfasser wehrt sich allerdings mit Recht gegen den Vorwurf des Plagiats und erbietet sich „pro poena" hundert Gulden für jede ihm nachgewiesene Parallelstelle zu seinen Hauptsätzen an eine Armenkasse zu bezahlen. Er hat nicht abgeschrieben, sondern selbständig gedacht und dabei auch Neues geleistet, sofern er einen vorhandenen Gedankenstoff in neue Fächer verteilte, woraus sich dann auch besonders neue Beziehungen zwischen den Inhalten dieser Fächer ergaben. Allein jene allgemeine Masse von Gedankenstoff ist auch anderen, insbesondere den „bürgerlichen Ökonomen" schon längst so ziemlich vollständig bekannt gewesen, nur bringen sie ihn teilweise in andere begriffliche Abgrenzungen und sie haben eine andere Auffassung von der Wichtigkeit und systematischen Bedeutung der betrachteten Thatsachen und Begriffe. Es beiben eben verschiedene Urteile über die ganze Art der wissenschaftlichen Behandlung der menschlich-gesellschaftlichen Dinge möglich, und der Verfasser wird sich darein finden mussen, daß er durch seine Logik niemand von einem anderen Standpunkte auf den seinigen hinüber

treiben kann, während in den reinen Naturwissenschaften allerdings Übereinstimmung der Auffassungsart logisch erzwungen werden kann.

Der Verfasser betrachtet zuerst die Gesellschaft in abstracto, dann die bestehende „bürgerliche" Gesellschaft und schließlich die hypothetische socialistische Gesellschaft. Er hebt mit Recht hervor, daß die Wirtschaft der abstrakten Gesellschaft nicht etwa die Robinsonswirtschaft sei: vielmehr müssen dieser Wirtschaft diejenigen Merkmale zukommen, die allen dagewesenen und denkbaren Wirtschaftsformen gemeinsam sind. Wer nun aber die Wirtschaftslehre als eine Erfahrungswissenschaft ansieht, wird darauf sagen, daß die Betrachtung der abstrakten Wirtschaft unnötig sei, weil sie unser Wissen von der wirklichen Wirtschaft nicht vermehren könne. Alles, was wir von jener aussagen können, läßt sich nur durch die Untersuchung der konkreten Wirtschaftsformen — der bürgerlichen, der feudalen, der Robinsonade u. s. w. — ermitteln. Die gefundenen gemeinsamen Merkmale aber lassen sich gar nicht zu einer existenzfähigen Einheit vereinigen. Sie sind eben nicht für sich, sondern nur an den konkreten Formen in bestimmten jedesmal verschiedenen Zusammenhängen vorhanden, schweben also für sich betrachtet als Abstraktionen in der Luft und können nur durch Hinzufügen näherer Bestimmungen wieder zu einem als real gedachten Ganzen vereinigt werden. Alle Wirbeltiere haben ein Herz und einen Magen, und es lassen sich auch gewisse allen Arten von Herzen und Magen zukommende Eigenschaften angeben. Aber die Vereinigung dieser allgemeinen Eigenschaften ergiebt keineswegs ein Herz oder einen Magen, mit welchem irgend eine lebensfähige Tierart auskommen könnte. Auch stellt sich kein Naturforscher die Aufgabe, Eigenschaften des Herzens oder Magens in abstracto zu finden, sondern er untersucht diese Organe möglichst genau bei den einzelnen Species, und die Erkenntnis der etwa vorhandenen gemeinsamen Eigenschaften fällt dann gewissermaßen nebenbei als ein Resultat ab, das vielleicht für die Systematik verwendet werden kann.

Wenn also der Verfasser in seiner abstrakten Lehre sagt, jedes Gut enthalte drei Größen, nämlich Wert (Gebrauchswert), Arbeit und Boden, und es könne als die Summe dieser drei Größen oder als eine Funktion derselben angesehen werden, so bleibt völlig unbestimmt, was man sich bei diesen Worten zu denken hat, solange nicht konkrete Feststellungen über die Beziehungen zwischen Wert, Arbeit und Boden gegeben sind. Man betrachte einen ähnlichen Satz, wie z. B.: ein Stück Brot enthält Ernährungsfähigkeit, Eiweißstoffe und Stärkemehl. Es ist klar, daß diese drei Bestandteile keineswegs gleichartig und koordiniert sind, sondern die Eiweißstoffe und das Stärkemehl machen das Brot als für sich betrachtetes Objekt aus und dieses Objekt hat nun dem Menschen gegenüber die Eigenschaft der Ernährungsfähigkeit. Ähnlich stellen in der obigen Definition des Gutes Arbeit und Boden, wenn auch nicht die materiellen Bestandteile, so doch die Entstehungsbedingungen des Gutes dar, der Gebrauchswert aber die Beziehung des entstandenen Objektes zum Menschen. Wenn man nun die Gutsnatur eines Dinges (nicht, wie Effertz sagt, das Gut selbst) als Funktion seines Gebrauchswertes, eines Relationsbegriffes, und seiner beiden Entstehungsfaktoren betrachtet, so muß, wenn diese Formel nicht eine inhaltslose Form bleiben soll, angenommen werden, daß der urteilende Mensch eine bestimmte Verbindung zwischen Gebrauchswert und Entstehungsfaktoren herstellt, vermöge welcher dann das Gut seine volle Bedeutung als solches für ihn erhält. In der That wird diese Bedeutung ja ohne Zweifel nicht durch den Gebrauchswert erschöpft, sondern zu ihrer vollständigen Erfassung ist eine Beziehung auf die Entstehungsfaktoren des Gutes erforderlich. Die Art dieser Beziehung aber läßt sich nicht allgemein ausdrücken, sondern sie hängt von der Gesellschaftsform ab und ist daher in der tauschwirtschaftlichen Gesellschaft eine andere als in der socialistischen und in der Robinsonwirtschaft. In der tauschwirtschaftlichen Gesellschaft kommt die Gutsnatur zu einem relativ — nämlich für die Zwecke dieser Gesellschaftsform — vollständigen Ausdruck im Tauschwerte, der eine Synthese von Gebrauchswert und Entstehungsfaktoren bildet, die durch einen jener Gesellschaftsform eigentümlichen Prozeß zu stande kommt. Der Gebrauchswert kann als intensive Größe gar nicht unmittelbar, sondern nur durch eine seiner quantitativ meßbaren Wirkungen gemessen werden: er ist die Ursache der Nachfrage und er bestimmt zugleich die obere Grenze, bei welcher die Nachfragenden nötigenfalls Opfer an

Arbeit oder Gütern zu bringen bereit sind, wenn auch diese Preishöhe in Wirklichkeit meistens nicht erreicht wird. Die Entstehungsfaktoren des Gutes aber geben die quantitative Bestimmung des Angebotes: denn das Angebot hört gänzlich auf, wenn durch die Gegenleistung der Nachfragenden nicht mindestens die Unterhaltung der zur Herstellung des Gutes erforderlichen Arbeit gesichert wird; außerdem aber wird die Größe das Angebotes bedingt durch die größere oder geringere natürliche Seltenheit der Güter, die ihrerseits abhangt von der Seltenheit des natürlichen Vorkommens der zur Herstellung der Güter dienenden Stoffe oder Hülfsmittel. Das auf dem Markte sich ausbildende praktische Verhältnis von Nachfrage und Angebot, die ihrerseits auf die angegebene Weise innerlich bedingt und bestimmt sind, bringt den Tauschwert zum Ausdruck, der in der Kulturwelt in dem Geldpreise der Waren sein äußeres Maß erhält.

Übrigens entsteht auch in anderen Wirtschaftsformen der adäquate Ausdruck der Bedeutung des Gutes für dieselben — den man einfach den Wirtschaftswert nennen kann — auf ganz analoge Art. In der Robinsonwirtschaft bedingt der Gebrauchswert die Intensität des Begehrens nach dem Gute und daher die Bereitwilligkeit, bis zu einem gewissen Maße Anstrengungen oder andere Opfer zur Erlangung desselben aufzuwenden, er entspricht also der Nachfrage Robinsons gegenüber der Natur. Diese aber bietet das Gut nur an unter der Bedingung der Leistung einer gewissen Arbeitsgröße und außerdem häufig noch mit einer gar nicht durch Arbeit zu überwindenden Kargheit. Aus dem Verhältnis seiner Nachfrage zu dem Naturangebot wird Robinson für jedes Gut einen seinem Zustande adäquaten Wirtschaftswert ableiten, der dem Tauschwerte entspricht, wenn er auch nicht auf eine bestimmte Maßeinheit bezogen wird, sondern nur dazu dient, die in der isolierten Wirtschaft vorhandenen Güter nach ihrem Werte für diese Wirtschaft zu ordnen. Auch in der socialistischen Gesellschaft würde der adäquate Wirtschaftswert der Güter zwar nicht durch wirklichen Tauschverkehr entstehen, aber doch seine Analogie mit dem Tauschwert behalten, da dem das Begehren bedingenden Gebrauchswerte gegenüber sowohl durch die Arbeit als auch durch die Seltenheit der Naturstoffe das in diesem Falle von der Gesellschaft selbst ausgehende Angebot bestimmt werden würde.

Die bestehende Wirtschaftswissenschaft beschäftigt sich nun grundsätzlich im wesentlichen nur mit der tauschwirtschaftlichen Gesellschaftsform, weil diese erfahrungsmäßig mit der Entwicklung der Kultur bei allen Völkern zur Ausbildung und Vorherrschaft gelangt ist und für alle absehbare Zeit ihre Herrschaft auch behaupten wird. Der Verfasser mag nun diese Beschränkung der Untersuchung auf die erfahrungsmäßig gegebene Wirtschaftsform für unberechtigt halten, aber er ist nicht befugt, der orthodoxen Nationalökonomie vorzuwerfen, daß sie gewisse einfache Dinge überhaupt nicht sehe, während sie in Wirklichkeit dieselben ihrem ausgesprochenen Standpunkte gemäß absichtlich beiseite läßt oder in die zweite Reihe stellt. Für sie ist der Hauptbegriff der Tauschwert als der synthetische Ausdruck der für sie specifisch in Betracht kommenden Gutseigenschaft. Sie weiß aber recht wohl, daß der Tauschwert seinerseits — durch das Mittelglied des Angebotes — abhängig ist nicht nur von der Arbeit, die zur Herstellung der Güter angewandt wird, sondern auch von dem Anteil des Bodens, der von der Natur unmittelbar gegebenen Stoffe und Kräfte, an dem Zustandekommen der Güter. Sie unterscheidet als dritten Faktor bekanntlich noch das Kapital, aber dieses läßt sich für die objektiv volkswirtschaftliche Betrachtung ebenfalls auf Arbeit (wenn auch nicht Arbeit des Kapitalbesitzers) und Naturfaktor zurückführen. Die privatwirtschaftliche Bedeutung des Kapitals bei der Tauschwertbildung aber wird auch von Effertz berücksichtigt, indem er das Alter der Arbeit und das Alter des Bodens als Elemente des Tauschwertes einführt.

Also auch die orthodoxe Nationalökonomie sagt, wie Effertz, daß in jedem Gute Arbeit und Boden stecke, und sie hat oft genug den Socialismus bekämpft, der die Bedeutung des Bodens neben der der Arbeit nicht anerkennen will. Aber sie faßt die Bedeutung der Wertfaktoren bestimmter und in besserem Anschluß an die Wirklichkeit auf als Effertz. Die Arbeit steckt nicht in dem Gute als unabänderlicher Teil seiner Wertsubstanz, sondern sie hat für den Wert nur insofern Bedeutung, als sie gegenwärtig zur Herstellung eines gleichen Gutes erforderlich ist und aufgewandt werden muß. Das gilt nicht nur für die burger

liche, sondern für jede andere Wirtschaftsform. Wenn der Campesche Robinson sich einen Kahn durch eine mühsame Arbeit von mehreren hundert Tagen mittels eines Steinwerkzeuges verschafft hat, so wird die Wertschätzung dieses Kahnes und der darin enthaltenen Arbeit sofort bedeutend sinken, sobald es ihm möglich wird, mit Hülfe einer eisernen Axt ein ebenso gutes Fahrzeug durch die Arbeit einer Woche zu stande zu bringen. Das ist allerdings eine sehr triviale Wahrheit, die Effertz ebenso gut kennt wie jedermann, aber man merkt dies nirgendwo in seinen emphatischen Reden über das Beherrschen oder gar Verzehren der Menschen, deren Arbeit in dem Gute stecke.

Was aber ferner die Rolle des in den Gütern enthaltenen Bodens betrifft, so kann natürlich von einem wirklichen „Enthaltensein" von Bodensubstanz in einem Gute nur dann die Rede sein, wenn zur Herstellung desselben unersetzliche Bodenstoffe, wie Steinkohlen, Petroleum, Erz u. s. w., verwendet werden: handelt es sich dagegen um Früchte, die immer von neuem erzeugt werden, so wirkt der Boden auf den Wert der vorhandenen nur insofern ein, als ein gewisser Bodenraum stets für die Gewinnung dieser Erzeugnisse in Anspruch genommen bleiben muß, wenn der gesellschaftliche Bedarf an denselben befriedigt werden soll. In allen Fällen aber ist der Einfluß des Bodens auf die Wertbildung einfach darin begründet, daß derselbe wegen der Beschränktheit seiner Ausdehnung und seines Inhaltes die Ursache der natürlichen *Seltenheit* gewisser Güter bildet. Das gilt wieder für alle Gesellschaftsformen, auch für die Robinsonade und die socialistische Gesellschaft. Wenn Robinson auf seiner Insel nur eine einzige, spärlich fließende Quelle zur Verfügung hat, so erhält das Wasser für ihn einen Seltenheitswert, während er den Naturfaktor bei seiner Wertschätzung des Wassers überhaupt gar nicht in Anschlag bringen wird, wenn er es aus einem großen Bache vor seiner Hütte schöpfen kann. Austern werden auch in der socialistischen Gesellschaft einen großen Seltenheitswert behalten, wenn man es nicht dahin bringt, sie an weit größeren Küstenstrecken, als es bisher möglich scheint, künstlich zu züchten. Der immer von neuem wiederholte Einwand gegen die Ricardosche Grundrentenlehre, daß auch die niedrigste Bodenklasse noch Grundrente abwerfen könne, erledigt sich einfach durch die Bemerkung, daß Ricardo stillschweigend die Voraussetzung macht, daß bei der untersten wirklich in Angriff genommenen Bodenklasse zunächst noch keine Seltenheit fühlbar sei und daß Boden von noch geringerer Qualität in überschüssiger Ausdehnung unbenutzt liegen bleibe. Erst wenn infolge der Vermehrung der Bevölkerung und ihres Bedarfs die Grenzen der letzten bis dahin angebauten Bodenklasse überschritten werden, erhält auch diese wegen ihrer beschränkten Ausdehnung einen Seltenheitswert. Auf einer Insel, deren Boden zur Erhaltung ihrer Bevölkerung nicht ausreicht oder durch seine Eigentümer teilweise der Produktion vorenthalten wird, entsteht selbstverständlich auch beim Vorhandensein nur einer einzigen Bodenart durch die natürliche oder künstlich geschaffene Seltenheit derselben eine Grundrente, was aber trotz Rodbertus mit der Ricardoschen Lehre vollkommen harmoniert, da in diesem Falle die Voraussetzung der letzteren, überschüssiger Boden der niedrigeren Klassen, nicht zutrifft.

Auch die Wirkung des Alters auf den Wirtschaftswert eines Gutes ist in ihrem eigentlichen Sinne nur darauf zurückzuführen, daß Güter, zu deren Erzeugung durch Arbeit oder Natur längere Zeit erforderlich ist, eben dadurch in einem gegebenen Zeitpunkt eine größere Seltenheit erlangen. Sie können eben nicht bei eintretendem Mehrbedarf sofort beliebig vermehrt werden. Der Einfluß des Alters der Arbeit oder der Naturwirkung läßt sich aber in der tauschwirtschaftlichen Gesellschaft keineswegs, wie es der Verfasser thut, einfach nach der Zeit bemessen und nach den Regeln der Zinsrechnung in Anschlag bringen. In der Wirklichkeit kommt, ganz abgesehen von der Entwertung der Güter durch das Alter infolge der Abnutzung, der Modeänderung u. s. w., das Zeitelement bei der Wertschätzung eines Gutes nur mit Rücksicht auf den Zeitbedarf bei der Herstellung desselben unter den *gegenwärtigen Umständen* in Betracht. Angenommen vor hundert Jahren habe eine große Waldverwüstung stattgefunden, vor fünfzig Jahren aber seien umfassende Aufforstungen vorgenommen worden. Fünfzigjährige Stämme hätten dann also vor einem halben Jahrhundert einen verhältnismäßig großen Seltenheitswert besessen, seitdem aber hätte dieses Wert-

element an Bedeutung verloren, und gegenwärtig könnte es, da nunmehr der reichliche Nachwuchs auf den Markt kommt, ganz verschwunden sein. Wenn also der Tauschwert eines Gutes nach Maßgabe des Alters der in diesem enthaltenen „vorgethanen" Arbeit sich erhöht, so hängt das nicht, wie der Verfasser meint, unmittelbar mit der werterhöhenden Wirkung des Alters der Arbeit an sich zusammen, sondern die Ursache dieser Erscheinung liegt auf einem ganz anderen Gebiete, nämlich in der dem Kapital, sei es durch seine eigene Produktivität, sei es durch seine ökonomische Macht über die Lohnarbeiter gegebenen Fähigkeit, einen der Zeit proportionalen Gewinn zu erzielen, weshalb denn auch die in der Ware in der Form von vorgethaner Arbeit enthaltene Kapitalanlage eine entsprechende, nach der Zeit bemessene Vergütung zu erlangen vermag. Kommt der Ware außerdem noch eine durch das Alter bedingte besondere Seltenheit zu, wie z. B. bei alten Weinen, so kann dadurch eine noch weit über die bloße Zinsvergütung hinausgehende Werterhöhung bedingt werden.

Es ist auch nicht richtig, wenn der Verfasser behauptet, die bürgerliche Ökonomie befasse sich ausschließlich mit den Geldwerten, lasse also die diesen zu Grunde liegenden Güter, auf deren Erzeugung und Verteilung es doch für die Menschheit allein ankomme, außer acht. Was ist denn die Malthusische Lehre anderes als eine bürgerlich-ökonomische Darlegung der Folgen der natürlichen Bodenbeschränkung für die objektive Produktion gewisser Arten von Gütern? Ebenso wird die Seltenheit des Bodens in jeder Qualitätsklasse zur Ableitung der Grundrentenlehre verwendet. „In der orthodoxen Preislehre werden unterschieden beliebig — nämlich mit gleichmäßiger Aufwendung von Kapital und Arbeit — vermehrbare Güter, ferner solche, die nur mit steigenden Schwierigkeiten und Kosten vermehrt werden können, weil die Naturbedingungen der Vermehrung immer ungünstiger werden, und endlich solche Güter, die Gegenstände eines Monopols sind. Schon vor zwanzig Jahren hat Lasperres die Frage eingehend untersucht, welche Waren mit der Zeit immer teurer werden. Die bürgerliche Ökonomie nimmt also wohl Rücksicht auf die konkreten Arten der Güter, sie weiß auch, daß dieselben um so höher im Werte steigen, je mehr ein Seltenheit bedingender Naturfaktor zu ihrer Entstehung beiträgt. Aber die Verschiedenheit der Mitwirkung der natürlichen Seltenheitsfaktoren erzeugt für die tauschwirtschaftliche Auffassung allerdings keine Inkommensurabilität der Werte: der Tauschwert bildet eben eine Synthese der verschiedenen wertbestimmenden Elemente, ein Gut von größerer Seltenheit erhält dadurch einen höheren Tauschwert als ein solches von geringerer Seltenheit, aber beide Wertgrößen bleiben gleichartig und auf eine gemeinschaftliche Einheit bezogen.

Hier stoßen wir nun auf die eigentümlichen Anschauungen des Verfassers, die ohne Zweifel originell und in ihrer Art geistreich dargestellt sind, wenn sie auch nicht die Tragweite besitzen, die ihnen beigelegt wird. Nach Effertz bilden Arbeit und Boden in den Gütern zwei voneinander völlig unabhängige, inkommensurable Wertelemente, so daß also auch die Güter als ganze nur miteinander verglichen werden und einander vertreten können, wenn in ihnen das gleiche Verhältnis zwischen Arbeit und Boden, derselbe Arbeitsbodenquotient a:b, besteht. Der Verfasser unterscheidet nun zwei große Klassen von Gütern, die einen mit einem relativ kleinen Arbeitsbodenquotienten, die also viel Boden und wenig Arbeit enthalten, die anderen mit einem relativ großen Quotienten dieser Art, in dem also viel Arbeit und wenig Boden enthalten ist. Die absolute Größe des Arbeitsbodenquotienten hängt natürlich von den willkürlich gewählten Maßeinheiten für Arbeit und Boden ab, und bei einem wirklichen Berechnungsversuche würde sich eine unüberwindliche Schwierigkeit daraus ergeben, daß einige Güter den kubisch zu messenden Bodeninhalt endgültig in sich aufnehmen, andere aber mit nur vorübergehender Benutzung einer Bodenfläche erzeugt werden.

Den wichtigsten Bestandteil der ersten Klasse bilden die Nahrungsmittel, und der Verfasser bezeichnet diese a potiori als die Klasse der Nahrungsmittel, während er die zweite, zu der Wohnung, Kleidung, Bücher, Theater, Unterricht u. s. w. gehören, die Klasse der Kulturmittel nennt. Als näherungsweise geltend stellt er dann den Satz auf, daß die Konsumtion oder das Einkommen an (in den Gütern steckender) Arbeit sich zur Konsumtion oder zum Einkommen an (in den Gütern steckendem) Boden verhalte wie die Konsumtion oder das Ein

kommen an Kulturmitteln zu der Konsumtion oder dem Einkommen an Nahrungsmitteln. Es ist freilich schwer, sich von diesem Satze eine rechnerisch klare Vorstellung zu machen, da nicht abzusehen ist, nach welcher Maßeinheit auch nur die zu einer und derselben Klasse gehörenden sehr verschiedenartigen Güter zu einer Gesamtheit summiert werden sollen.

Der Verfasser unterscheidet ferner zwischen Beherrschungs- und Vernichtungskämpfen, von denen die ersteren im Verkehr, namentlich auch in dem Verhältnis des Kapitalisten zum Arbeiter, die letzteren aber in der wirtschaftlichen *Konkurrenz* hervortreten. Als „Beherrschung in letzter Instanz" betrachtet er das Verhältnis des Konsumenten zum Produzenten, und die Größe dieser Beherrschung setzt er gleich der im Einkommen enthaltenen Summe von Arbeit anderer Menschen. Die Größe der letztinstanzlichen „Menschenvernichtung" setzt er proportional der letztinstanzlichen Bodenbeherrschung, die ihrerseits durch den in den Gütern konsumierten Boden ausgedrückt wird, und so gelangt er zu dem Satze, daß die im Einkommen enthaltene und konsumierte Arbeit sich zu dem im Einkommen enthaltenen und konsumierten Boden verhalte, wie die Beherrschungs- zu den Vernichtungskämpfen in letzter Instanz.

Als praktische Folgerung ergiebt sich nun aus diesen Sätzen: Die Verteilung der (in den Gütern enthaltenen) Volksarbeit, d. h. der Kulturmittel, zwischen Kapital und Arbeit befolgt *ein anderes Gesetz* als die des (in den Gütern enthaltenen) Volksbodens, wie auch die Beherrschungskämpfe zwischen Kapital und Arbeit ein anderes Gesetz befolgen, als die in der Gesellschaft unvermeidlich bleibenden Vernichtungskämpfe. Es ist möglich, die Lage der Arbeiter infolge der zunehmenden Produktivität der Arbeit auch bei zunehmender Bevölkerung in dem Sinne zu verbessern, daß sie bessere Wohnungen, bessere Kleidung, mehr Bücher und sonstige geistige Anregungsmittel, kurz *mehr Kulturmittel* und größere Muße erhalten, aber die Nahrungsmittel und überhaupt alle ein großes Bodenquantum in Anspruch nehmenden Güter können auch in der socialistischen Gesellschaft nicht fortwährend in gleichem Schritt mit einer stets wachsenden Bevölkerung vermehrt werden und die zunehmende Knappheit dieser Güter würde auch in dieser Gesellschaftsform schließlich wieder zu irgend welchen Vernichtungskämpfen führen. Ungefähr sagen dies die Malthusianer auch, nur allerdings mit anderen Worten und einem weniger großen Apparate. Gegenüber den optimistischen Anfechtungen der Malthusschen Grundanschauungen ist es jedoch immerhin verdienstlich, wenn der Verfasser mit solcher Prägnanz den Unterschied der durch Arbeit beliebig vermehrbaren Kulturmittel und der nicht unbegrenzt vermehrbaren Nahrungsmittel hervorhebt, obwohl die völlige Unvertretbarkeit dieser beiden Güterklassen, wie er sie behauptet, weder in der Gegenwart noch in der absehbaren Zukunft *praktisch* wirklich besteht. Überhaupt muß von den Aufstellungen des Verfassers gesagt werden, daß sie für die nächsten Jahrhunderte und möglicherweise für eine unbegrenzte Zeit keine praktische Bedeutung besitzen, und das ist auch der Grund, weshalb die bürgerliche Volkswirtschaftslehre, die als Erfahrungswissenschaft sich nur mit gegebenen oder übersehbaren Zuständen befaßt, es nicht für nötig gehalten hat, Zukunftstheorieen über solche Fragen aufzustellen, die ihr aber an sich keineswegs unbekannt geblieben sind. Der vom Verfasser betonte wesentliche Unterschied zwischen Nahrungs- und Kulturmitteln ist bisher und bis auf weiteres praktisch noch bedeutungslos. Der maßgebende Wirtschaftswert in der gegebenen Gesellschaft ist der Tauschwert und der Boden wirkt auf diesen — wie übrigens auch auf den maßgebenden Wirtschaftswert in anderen Gesellschaftsformen — nur als *Seltenheitsbedingung* ein. Nun finden wir gegenwärtig den höchsten Grad der Bodenseltenheit in den Städten, den Stapelplätzen der Kulturmittel, wodurch für einen großen und fortwährend zunehmenden Teil der Bevölkerung das wichtige Kulturmittel der Wohnungen in den letzten Jahrzehnten weit mehr verteuert worden ist als irgend eines der gewöhnlichen Nahrungsmittel. Der landwirtschaftliche Boden aber hat in den letzten Jahrzehnten an Seltenheit geradezu abgenommen, weil die Entwicklung der Transportmittel immer mehr jungfräulichen Boden in den überseeischen Ländern für die Kulturwelt nutzbar gemacht hat. Der Verfasser konstatiert übrigens auch selbst, daß Nahrungsmittelmangel gegenwärtig bei den arbeitenden Klassen nicht bestehe, und daß die sociale Frage keineswegs als eine Magenfrage,

sondern vielmehr als eine Kulturmittelfrage erscheine. Aber auch für die Dauer mehrerer Generationen wird es noch möglich sein, den landwirtschaftlichen Boden in wenigstens gleichem Tempo mit der Zunahme der Bevölkerung praktisch mit Hülfe der Transportmittel zu vermehren. In einer folgenden Periode von nicht anzugebender Dauer wird derselbe Zweck noch erreicht werden können durch eine intensivere, ebenfalls hauptsächlich vermehrte oder technisch verbesserte Arbeit verlangende Bewirtschaftungsart. Ob dann nach einigen Jahrhunderten die Bevölkerung wirklich bis zu der Grenze vorgerückt sein werde, bei welcher der eigentliche Bodenmangel und weiter die wirkliche Übervölkerung fühlbar wird, ist eine Frage, welche die erfahrungsmäßige Volkswirtschaftslehre vorläufig ruhig beiseite lassen kann, da es ihr an allen thatsächlichen Grundlagen zur Beantwortung derselben fehlt. Alle optimistisch-teleologischen Phantasieen über diesen Punkt sind natürlich zurückzuweisen, weit mehr empirische Wahrscheinlichkeit hat jedenfalls eine mehr pessimistische Auffassung der Aussichten für sich. Wer bürgt dafür, daß in den nächsten Jahrhunderten nicht Pesten oder Kriege (z. B. sociale Kriege) ebenso wirksam der Bevölkerungszunahme entgegentreten wie in der Vergangenheit? Und ist es nicht denkbar, daß die fortschreitende Kultur den Menschen schließlich in einen unnatürlichen Zustand bringt, der eine namentlich im weiblichen Geschlechte weit verbreitete physiologische Degenerierung erzeugen könnte, die sich etwa besonders in einer verminderten Reproduktionsfähigkeit äußern würde?

Fürs erste können also die Nahrungsmittel, namentlich durch vermehrte Transportarbeit, ebenso leicht vermehrt werden wie die Kulturmittel. Auch könnte man bezweifeln, ob der Boden bei der Wertbestimmung der letzteren gegenwärtig wirklich einen geringeren Einfluß ausübt als bei der der Nahrungsmittel. Auf die Teuerung des städtischen Bodens, die wesentlich die Kulturmittel belastet, ist schon oben hingewiesen worden. Es kommt aber ferner in Betracht, daß zur Herstellung der wichtigsten Kulturmittel (zu denen auch die Transportmittel gehören) ungeheure Massen von Kohlen und Eisen — letzteres namentlich in der Form von Maschinen und Eisenbahnen — verwendet werden und daß hier ein definitiver Verbrauch unersetzlicher Naturstoffe stattfindet, während bei der rationellen landwirtschaftlichen Benutzung des Bodens die Substanz desselben erhalten bleibt.

Daß die Volkswirtschaftslehre auf die Unterscheidung zwischen Beherrschungs- und Vernichtungskämpfen nicht denselben Nachdruck legt, wie der Verfasser, rührt daher, daß sie die Vernichtungskämpfe als *außerwirtschaftliche* Erscheinungen betrachtet. Wenn ein Volksstamm auch lediglich des Erwerbes, nämlich des Beutemachens wegen einen anderen totschlägt, so liegt diese Handlungsweise doch nicht im Rahmen des civilisierten Wirtschaftslebens. Was die Konkurrenzkämpfe betrifft, so hat die kosmopolitische Nationalökonomie allerdings zu wenig Rücksicht darauf genommen, daß diese häufig mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz gewisser Konkurrenten verbunden sind, und sie hat fast ausschließlich die guten Wirkungen derselben betont, die Verbilligung der Waren und die Anpassung des Angebotes an die Nachfrage. Andrerseits aber darf nicht außer acht gelassen werden, daß jene Vernichtungen größtenteils nur relativ sind, indem sie ein überflüssiges Angebot einer bestimmten Art beseitigen, daß es aber dem Verdrängten in der Regel möglich bleibt, sich wenigstens auf Grund seiner Arbeitskraft eine neue wirtschaftliche Existenz zu schaffen, so daß thatsächlich statt der Vernichtung ein neues Beherrschungsverhältnis eintritt. Der kleine Unternehmer wird durch die Konkurrenz des großen vernichtet, d. h. seiner Selbständigkeit beraubt und gezwungen als Handelsgehülfe oder Arbeiter sich in die wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Großbetrieb zu begeben. Man kommt daher in der That in der erfahrungsmäßigen Volkswirtschaftslehre mit der Betrachtung der Beherrschungsverhältnisse im ganzen genügend aus. Die Vernichtungskämpfe wegen Bodenmangels aber, die für eine ferne Zukunft denkbar waren, haben für uns kein Interesse und werden wahrscheinlich wenn nicht durch eine natürliche, so durch eine künstliche Verhinderung übermäßiger Volksvermehrung vermieden werden.

Was die übrigen Sätze des Verfassers betrifft, so spricht er nur eine allgemein anerkannte Wahrheit aus, wenn er sagt, daß wirkliche Übervölkerung nur

durch Mangel an Boden entstehen könne und daß die vorhandenen socialen Übel durch Überfüllung des Arbeitsmarktes, nicht durch Übervölkerung entstehen. Ich verweise z. B. auf meine Abhandlung über die Konsumtion in Schönbergs Handbuch, in der ich den Gegensatz zwischen der objektiven Unterkonsumtion und der privatwirtschaftlichen Überproduktion, zwischen den mit unabsetzbaren Waren gefüllten Lagern und dem Mangelleiden der Masse der Bevölkerung an eben diesen Waren genügend hervorgehoben zu haben glaube. Auch wird daselbst der Gegensatz zwischen der privatwirtschaftlichen und der volkswirtschaftlichen Seite der Konsumtion durchgeführt, der unmittelbar mit dem Gegensatze von privatwirtschaftlichem Erwerb und volkswirtschaftlicher Produktion zusammenhängt, den der Verfasser als den Antagonismus zwischen Rentabilität und Produktivität ausführlich erörtert. Den Gedanken, daß der Lebensunterhalt des Menschen zu den volkswirtschaftlichen Produktionskosten gehöre, habe ich aus demselben Grunde wie der Verfasser zurückgewiesen, weil die menschliche Persönlichkeit Selbstzweck und Produktion und Konsumtion nur Mittel für sie seien. Wenn einige Nationalökonomen die Unterhaltsmittel der Arbeiter mit zu den Produktionskosten gerechnet haben, so haben sie dieselben als Äquivalent der Arbeit angesehen und den Wert der letzteren dann nicht weiter berechnet. Daß ein zurechnungsfähiger Schriftsteller gleichzeitig und nebeneinander den Wert der aufgewendeten Arbeit und den der Unterhaltsmittel der Arbeiter als Produktionskosten in Rechnung gebracht habe, wird der Verfasser nicht nachweisen können.

Wenn somit das Effertzsche Werk der Wissenschaft keineswegs neue Bahnen eröffnet, so soll doch nicht in Abrede gestellt werden, daß es auf selbständiger, ernstlicher Gedankenarbeit beruht, in seinen Einzelheiten viel Anregendes bietet und mit gleicher Unparteilichkeit die theoretische Unzulänglichkeit des optimistischen Socialismus wie die aus dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft hervorgehenden Übelstände darlegt.

W. Lexis.

von Lumm, Dr. Karl: Die Entwickelung des Bankwesens in Elsaß-Lothringen seit der Annexion. (Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von L. Elster, 3. Bd., 7. Heft.) Jena 1891, Fischer. 8°. 223 S.

Der Verfasser hat seit Jahren in Altdeutschland und in Elsaß-Lothringen im praktischen Bankdienste gestanden. Das würde man seiner Schrift anmerken, auch wenn es nicht ausdrücklich im Vorwort derselben stünde: er verfügt über Material, das einem anderen als einem Reichsbankbeamten schwerlich zugänglich sein dürfte, und über eine Detailkenntnis des Bankwesens, wie sie auch nur dem Praktiker zu Gebote steht. Und dabei verleugnet er doch nicht den wissenschaftlich gebildeten Nationalökonomen. Das Interesse der Wissenschaft möchte vielleicht hier und da eine geringere Breite der Darstellung, eine knappere Zusammenfassung des durch die Annexion im Bankwesen Elsaß-Lothringens Veränderten und des ihm jetzt im Vergleich zu Altdeutschland Eigentümlichen wünschen. Aber die vom Verfasser gewählte Darstellungsweise hat dafür den Vorzug, einem weiteren Kreise verständlich zu sein und außer den wissenschaftlich neuen und relevanten Mitteilungen auch manchen Einblick in das Detail des Bankwesens überhaupt zu geben, der dem damit minder Vertrauten lehrreich ist. — Der Inhalt der Schrift ist in seinen Hauptzügen der folgende.

Vor 1870 zeigte das Kreditwesen unseres heutigen Reichslandes naturgemäß die gleichen Formen wie dasjenige des übrigen Frankreichs. Es unterschied sich von dem in Deutschland ausgebildeten hauptsächlich in Folgendem. Dank frühzeitiger Regelung durch eine einheitliche Gesetzgebung war der Wechsel nicht nur bei den Zahlungen des Großverkehrs zu allgemeinster Anwendung gelangt, sondern er war auch bei den kleinen Geschäften des Krämers und Handwerkers überall da die gewöhnliche Form der Schuldbegleichung geworden, wo bei uns noch der Buchkredit üblich ist. Ein unserem Solawechsel entsprechendes „billet à ordre", vom Käufer von Waren an den Verkäufer ausgestellt, verschaffte dem letzteren mit Hülfe diskontierender Banken unverzüglich bare Zahlung. Diese Gewöhnung auch des Kleinverkehrs an den Wechsel ließ eine unvergleichlich viel größere Menge solcher umlaufen, als es in Deutschland

der Fall. Desgleichen hatte der Warrant eine weit größere Verbreitung: schon längst hat derselbe in Frankreich die gesetzliche Regelung gefunden, die ihm bei uns noch immer fehlt. — Die wichtige Aufgabe, diese in überaus starkem Maße umlaufenden Wechsel und Warrants zu diskontieren, war in eigentümlicher Weise an verschiedene Organe verteilt. Das große Central-Reservoir der für die Diskontierung verfügbaren Gelder der französischen Volkswirtschaft war die Banque de France. Diese verkehrte aber nur wenig mit den primär Kredit bedürftigen direkt, da sie im Interesse ihrer Sicherheit diesem Verkehre schwer zu erfüllende Bedingungen und lästige Formalitäten auferlegte. Vielmehr wandte sich die Masse der Kreditsucher an die leichter zugänglichen Privatbanquiers, und diese wiederum vermochten solchen Anforderungen dadurch zu genügen, daß sie ihrerseits durch Erfüllung der Bedingungen die Zulassung zum Diskontverkehr mit der Centralbank erwirkten und dann als sogenannte présentateurs die angekauften Papiere an die Banque de France weiter diskontierten. Durch dies System verschaffte sich die Banque de France zwar eine große Sicherheit, aber sie verteuerte doch auch durch das Erfordernis einer Mittelsperson den Kredit außerordentlich: sie war mehr die „Bank der Banken", als die Bank des Publikums. Filialen der Banque de France bestanden in Straßburg, Metz und Mülhausen. Die nach dem Gesagten so wichtigen Privatbanken waren über das ganze Land verteilt: sie hatten meist die Form der Einzel-, seltener die der Aktienunternehmung. Zwischen den einzelnen Privatbanken sowie zwischen der Privatbank und ihren Kunden wurden die Geschäfte vielfach wieder durch eine besondere Klasse von Vermittlern abgeschlossen, durch die agents de change, die alle im französischen Rechte den Maklern eingeräumten Privilegien und daher sehr einträgliche Stellungen genossen.

In ähnlicher Weise wie der kommerzielle war auch der Bodenkredit organisiert: eine große Centralbank, der Crédit foncier de France, suchte zum Teil direkt, noch mehr aber durch die Vermittelung eines Hulfsinstitutes, des Crédit agricole, die ländlichen Kreditbedürfnisse zu befriedigen. Indessen ist das nicht vollauf gelungen, so daß der Wucher auf dem Lande fruchtbaren Boden fand und nicht zum mindesten gerade im Elsaß viel Unheil anrichtete.

In diesem im ganzen wohlgeordneten Systeme wurden durch die Ereignisse starke vorübergehende Störungen sowie dauernde Veränderungen hervorgerufen. Nach erfolgter Occupation Elsaß-Lothringens wurde von der deutschen Verwaltung die Thätigkeit der drei Zweiganstalten der Banque de France suspendiert und bald darauf ihre Liquidation angeordnet. Durch das Aufhören der Diskontierungen und Lombardierungen bei der Centralbank entstand der drückende Mangel an Barmitteln und damit eine Stockung aller Geschäfte. Dazu machte ein Wechselmoratorium, das in den noch der französischen Staatsgewalt unterstehenden Gebieten eingeführt wurde, den elsässischen Gläubigern dieser Gebiete unmöglich, ihre eigenen Forderungen von dort einzuziehen, während sie ihren Verbindlichkeiten zunächst noch pünktlich nachkommen mußten. Endlich die — sehr zahlreichen — Sparkasseneinleger verlangten vergeblich ihre Guthaben zurück, die als Bestandteil der französischen Staats-Depositenkassen vor dem Feinde in Sicherheit gebracht waren. Die deutsche Verwaltung half den Sparkassen durch Gewährung von Vorschüssen (die sie später, bei der Liquidation, von Frankreich zurückerhielt), der Not der Wechselschuldner durch Erlaß eines Moratoriums, dem Bedürfnis nach Diskontierung und Lombardierung durch die Errichtung von Zweigniederlassungen der Preußischen Bank in Straßburg, Mülhausen und Metz (im Juli und August 1871).

Die Preußische Bank gab ihren reichsländischen Zweiganstalten im allgemeinen die gleiche Einrichtung wie den altdeutschen. In einigen Punkten aber hatte sie sich den besonderen Bedürfnissen anzupassen und besondere Schwierigkeiten zu bestehen. Entgegen ihrer sonstigen Übung diskontierte sie auf Franken lautende Wechsel, die im Reichslande zahlbar waren, ferner auch die mangels der Wechselklausel nicht zu den eigentlichen Wechseln gehörigen billets à ordre, lombardierte sie einzelne französische Wertpapiere, u. s. w. Der im Lande eingeführte feste Umrechnungskurs von 80 Thalern = 300 Franken gab beim Sinken der Wechselkurse auf Frankreich (infolge der Auszahlung der französischen Kriegsentschädigung) vielfach Anlaß, die Bank zu Agiotage-Spekulationen zu mißbrauchen. Der von der französischen Regierung den Noten der Banque de

France verliehene Zwangskurs wurde von der Preußischen Bank nicht anerkannt, während die Handelsgerichte die Noten wiederholt für gesetzliches Zahlungsmittel erklärten: dadurch entstanden stete Streitigkeiten bei der Bezahlung der von der Bank präsentierten Wechsel. Erst mit dem Verschwinden der Disparität der Wechselkurse und des Zwangskurses der französischen Noten hoben sich diese Mißstände.

Erkennt man hierin deutlich Übergangszustände, so begannen sich doch auch bald dauernde Veränderungen als Folgen der Annexion im Kreditwesen Elsaß-Lothringens geltend zu machen. Die Preußische Bank sowie die seit dem 1. Januar 1876 an ihre Stelle getretene Reichsbank hatte mit der Banque de France den Charakter und die Aufgaben einer großen, unter Einfluß bezw. Leitung des Staates stehenden Central-Notenbank gemein. Im einzelnen aber wichen ihre Prinzipien und ihre Geschäftsführung mannigfach ab. Vor allem darin, daß sie nicht eine Bank der Banken sein, sondern möglichst direkt mit dem Publikum verkehren wollte. Daher legte sie den Kunden, die bei ihr zu diskontieren oder zu lombardieren wünschten, keine lästigen Bedingungen auf, sondern überließ die Prüfung der Kreditwürdigkeit dem freien Ermessen ihrer Beamten. Insofern bedeutete der Wechsel der Centralbank eine Erleichterung und Verbilligung der Kreditgewähr im Reichslande. Andrerseits entzog die Einführung der deutschen Wechselordnung (1. Oktober 1872) den so überaus zahlreichen billets à ordre die Fähigkeit, von der Preußischen Bank diskontiert zu werden, und führte sie den Privatbanken zu. Ein Gleiches geschah seit dem 1. Januar 1876 mit den auf Franken lautenden Wechseln, die bis dahin zum Diskontieren zugelassen waren. Der kaufmännische Verkehr vermochte sich nicht der Frankenrechnung zu entwöhnen. So war denn in Elsaß-Lothringen ein ganz besonders günstiger Boden für den Wettbewerb seitens der Privatbanken gegeben, der ja ohnehin auf dem ganzen Gebiete der Reichsbank durch deren währungspolitische und andere Rücksichten begünstigt wird. Der Verfasser vermag denn auch statistisch nachzuweisen, daß die Zahl der den drei Reichsbankfilialen zugegangenen Wechsel nur sehr bescheiden ist im Vergleich zu derjenigen der bei reichsländischen Privatbanken diskontierten. Indessen ist, zumeist infolge des im Reichslande nach wie vor so viel größeren Wechselumlaufes, der Ankauf von Platzwechseln bei den Reichsbankanstalten in Straßburg, Mülhausen und Metz noch immer ein sehr erheblicher im Vergleich zu gleich großen Plätzen Altdeutschlands. Am größten war dieser Betrag jedoch in den ersten Jahren der neuen Ordnung: kauften doch die drei Zweiganstalten der Preußischen Bank im Jahre 1873 Wechsel im Betrage von etwa 201 Millionen Mark an!

Als ein wichtiger Ansatz zu der volkswirtschaftlich so wichtigen Ausdehnung der Benutzung der Centralbank für das staatliche Zahlungswesen ist zu erwähnen, daß neuerdings die Militärbehörden des Reichslandes sich den Giro- und Checkverkehr der Reichsbank zu nutze gemacht haben, und zwar in stärkerem Maße, als es bisher irgendwo sonst in Deutschland geschehen ist.

Eine sehr eingehende Darstellung widmet v. Lumm den Privatbanken, denen nach dem oben Gesagten eine sehr große Bedeutung in der Bankorganisation Elsaß-Lothringens zukommt. Während sie sich zur französischen Zeit meist noch in den bescheideneren Grenzen der Einzelunternehmung hielten, sind seit und zum Teil infolge der Annexion fünf große Aktienbanken entstanden, welche die Einzelunternehmungen mehr und mehr an Bedeutung zurücktreten lassen. Gänzlich verschwunden ist das Institut der Wechselmakler, da es durch die moderne Verkehrsentwickelung seine Daseinsberechtigung verloren hat. — Kapital und Verwaltung der fünf großen Aktienbanken sind in elsaß-lothringischen Händen: altdeutsche Unternehmungen dieser Art haben sich anfangs der 70er Jahre mit erheblichen Mitteln im Reichslande versucht, indessen vor der überlegenen Vertrautheit jener einheimischen Konkurrenten mit dem Landesbrauch im Kreditwesen sowie vor dem Mißtrauen der Bevölkerung gegen die Altdeutschen weichen müssen. v. Lumm teilt ausführlich die Geschäftsziele und -erfolge einer jeden der fünf großen Banken mit, besonders bezüglich der wichtigsten unter ihnen, der seit 1871 in Straßburg thätigen, zum Ersatz des Crédit foncier de France bestimmten und unter anderem auch die Funktionen eines Banquiers der Landesregierung versehenden Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunal-

kredit. Diese Darstellungen hier wiederzugeben verbietet leider der Raum. Ein Gleiches gilt von dem Schlußkapitel, das mit umfangreichem statistischem Material die parallelen Schwankungen der Umsätze und Gewinne der sämtlichen sechs großen Bankinstitute des Reichslandes von ihrer Entstehung bis Ende 1889 dar thut und diese Wellenbewegungen auf die gleichzeitigen allgemeinen Schwan kungen im Geschäftsleben zurückführt.

Über einzelne kleine Ungenauigkeiten und Lücken ließe sich mit dem Ver fasser rechten, doch würde das eine Ausführlichkeit erfordern, welche außer Ver hältnis zu der Kürze dieser Inhaltsangabe stünde und dadurch unverdienter weise den Eindruck verdunkeln würde, den der Referent von dem Buche em pfangen hat und mitzuteilen wünscht: den Eindruck nämlich, daß diese Arbeit unter Benutzung wertvollen und zum Teil, wie gesagt, sonst nicht zugänglichen Materials eine klare und lehrreiche Darstellung giebt von der individuellen Ge staltung des Bankwesens im deutschen Reichslande, von der besonderen Ent wickelung, die dieses Reis vom Stamme der französischen Volkswirtschaft ge nommen hat, seitdem es auf einen fremden Baum gepfropft ist und von neuem Safte durchströmt wird.

Roghé.

Mataja, Viktor, a. o. Professor an der Universität Innsbruck: Großmagazine und Kleinhandel. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 105 S.

Wenn die kleinen Staaten sich in große verwandeln, wenn die Zwerg gemeinden größern Gebietskörperschaften Platz machen, wenn die lokalen Ver kehrsinstitute der ältern Zeit sich in große centralisierte staatliche Institute um wandeln, wenn im Gewerbe der Großbetrieb siegreich vordringt und bereits zu nationalen und internationalen Kartellen sich erhebt, — wie sollte da der Detail handel, das Verkaufsgeschäft zurückbleiben. Er hat sich in Form von Privat gesellschaften und Aktiengesellschaften jene Großmagazine geschaffen, als deren typisches Beispiel das Pariser Haus Bon Marché mit 4000 Angestellten, mit 134 Millionen Franken Umsatz 1889 gilt, und er hat in England, Deutschland und anderwärts jene Großhandelsgenossenschaften ins Leben gerufen, die, an be stimmte Klassen und Stände angelehnt, weit über diese hinaus das Publikum in ähnlicher Weise wie die spekulativen Großmagazine bedienen.

Mataja teilt uns zunächst das neueste thatsächliche Material über diese Bewegung mit und erklärt dann ihre Ursachen: er sieht in dem Wachsen der umzusetzenden Warenmenge, in der wachsenden Notwendigkeit kaufmännischer Vermittelung zwischen Produktion und Konsumtion, in der Vervollkommnung der Verkehrsmittel, die wieder erlaubt, Mittelspersonen abzustoßen, in der zu nehmenden Verkehrsgewandtheit, Markt- und Preiskenntnis des Publikums, in dem Ankündigungs- und Reklameapparat, der es immer besser unterrichtet, die Haupttendenzen der modernen Verkehrsentwickelung. Er stellt dann die Groß magazine und die großen Konsumvereine einander gegenüber, zeigt das Über einstimmende und Abweichende in ihrer Natur und Tendenz, führt aus, daß und warum das Großmagazin hauptsächlich der Bekleidungsindustrie und den Luxus waren sich widmet, während die Konsumvereine sich neben diesen Branchen in erster Linie den Nahrungs- und Haushaltungsartikeln zugewandt haben. Die zu treffende, schlagende Analyse der Geschäftsverschiedenheit je nach den Warenarten ist hier besonders hervorzuheben.

Der Verfasser kommt nun zur Hauptsache, zur Aufdeckung der Unvoll kommenheit des bisherigen Detailhandels und der technisch-ökonomischen Vorteile des Großbetriebes beim Verkaufsgeschäft. Das Großmagazin kauft billiger, besser an erster Stelle ein, es steht bei seiner Preisbestimmung ganz anders unter dem Druck der Öffentlichkeit; seine Zustellung der Waren ans Publikum ist sicherer, billiger, geordneter; es fordert stets Barzahlung, es beherrscht die Mode, hat also nicht so an Entwertung durch sie zu leiden. Ob es das Publikum billiger bediene, sich stets mit geringerem Gewinn begnüge, wagt der Verfasser nicht unbedingt zu bejahen; er schildert die enormen Beamten-, Verwaltungs-, Reklamekosten des Bon Marché. Aber er glaubt doch behaupten zu können,

daß das System dem Publikum Vorteile biete, die ihm der Kleinhandel nur selten biete, daß es sich durch kaufmännisch überlegene Leitung und eine Tendenz auf Solidität im Handel und Wandel auszeichne. Er betont, daß es der Entwickelung des industriellen Großbetriebs entspreche, ja auch als Gegengewicht gegen diesen gleichsam notwendig sei, indem es der Kraftkoncentration in der Erzeugung gleichsam die Kraftkoncentration in der Nachfrage gegenüberstelle.

In der Besprechung des Kampfes gegen die Großmagazine, wie er hauptsächlich in Frankreich von den betroffenen kleineren und mittleren Privatgeschäften ausgeht, werden nun auch alle die Schattenseiten derselben, die Verführung zu Diebstahl, zu Unsittlichkeit, die Bedrückung der Angestellten, die Vernichtung der kleinen selbständigen Geschäfte näher geschildert, ebenso die Versuche, die französischen Großmagazine höher zu besteuern.

Jede eigentliche Erschwerung der Neubildung solcher großer Geschäfte hält der Verfasser mit Recht für bedenklich. Soweit sie die Bedürfnisse der Konsumenten besser und billiger befriedigen, muß man sie ruhig gegen die älteren einfacheren Unternehmungsformen vordringen lassen. Es wird ihr weiterer Sieg weder so schnell noch so allgemein sein, wie man oft gemeint hat. Die kleinen Geschäfte werden sich an allen kleinen Orten, für viele Geschäftsbranchen, für einen Teil des Publikums stets erhalten. Auch den großen ständisch gefärbten Konsumvereinen sind nach ihm naturgemäß enge Schranken gezogen. Die Frage, ob derartige Großgeschäfte ihre Angestellten besser oder schlechter behandeln als kleinere, verknüpft Mataja mit der analogen über die sociale Wirksamkeit der Aktiengesellschaften und kommt dabei zu einem für diese eher günstigen als ungünstigen Urteil, obwohl er die Schattenseiten nicht verschweigt, sondern eingehend schildert.

Das Schlußwort wägt vorsichtig Vorteile und Nachteile ab, verschweigt aber nicht, wohin nach Ansicht des Verfassers der große Zug der Zeit gehe.

Wir können das Schriftchen als einen ausgezeichneten Beitrag zur morphologischen Schilderung der heutigen Volkswirtschaft nur dringend empfehlen; es zeichnet sich durch Sammlung eines großen Thatsachenmaterials, durch vorzügliche Schilderung und scharfes, sachgemäßes, aber vorsichtiges Urteil aus.

G. Sch.

Heitz, Dr. E.: Die socialpolitische Bewegung in Deutschland von 1863—1890. Stuttgart 1891, Kohlhammer. 8°. 45 S.

Der Verfasser schildert die politischen deutschen Zustände von 1840—63, das Auftreten und Wirken Lassalles, die Verschmelzung der Socialdemokraten im Jahre 1875 und das Socialistengesetz, die Bismarcksche Ära der socialpolitischen Gesetze und den Umschwung, der mit der heutigen deutschen Socialpolitik seit den kaiserlichen Erlassen eingetreten ist, — in der Weise, daß er die Thatsachen als bekannt voraussetzt, aber das ihm wichtig Scheinende in den Vordergrund rückt und Schlüsse daraus zieht. Er ist ein geschickter Schriftsteller mit eigentümlicher, selbständiger Auffassung, und so wird man ihm mit Interesse folgen, auch wenn man ihm da oder dort nicht ganz zustimmt.

Unsere neuere deutsche Socialgesetzgebung charakterisiert er, ähnlich wie Brentano, als Staatssocialismus. Drei Charakterzüge seien, meint er, diesem eigen: „Erstens, was zu geschehen hat, wird als ausschließliche Aufgabe des Staates beansprucht. Zweitens, was unternommen werden soll, das bestimmt sich nicht sowohl durch das specifisch sociale Verhältnis, sondern nach den konkurrierenden Interessen des Staatswesens, und drittens entscheidet für den Betrag der Gewährung nicht das materielle Bedürfnis, sondern vielmehr dasjenige Maß, wofür die bestehende oder künftig durchgeführte Verwaltungstechnik aufzukommen im stande ist.“ Er wirft dann den drei Versicherungszweigen vor, daß jeder für sich ohne Zusammenhang mit den andern und ohne Rücksicht auf Bezirk, Gemeinde, Kirche, Selbsthülfe und Gemeinnützigkeit organisiert sei, daß für die so wertvolle Verbindung von Geld- und persönlicher Hülfeleistung kein Raum gelassen sei, daß der Apparat ungeheure Summen verschlinge. Eine Ausgleichung der socialen und wirtschaftlichen Gegensätze wolle der Staatssocialismus gar nicht erreichen; er brauche sie und schließe eben deshalb so viele schwache Leute von

der Versicherung aus! Schießt letztere Anklage wohl sehr übers Ziel hinaus, so wird man dem Verfasser darin recht geben, daß diese Versicherungsgesetze die deutsche Socialdemokratie weder versöhnen noch den deutschen Arbeiterstand von Strikes abhalten konnten. Der Verfasser nennt, wieder mit Brentano, den großen Bergarbeiterstrike vom Mai 1889 die Antwort der Arbeiter auf den Staatssocialismus. Und setzt nun der Bismarckschen Socialpolitik den Versuch auf die Bekämpfung des Socialismus mit äußerlichen Mitteln, die internationale Arbeiterschutzkonferenz und die Bemühungen der Reichsregierung um das neue Fabrikgesetz entgegen. Dabei kommt er aber doch zu einer gewissen Anerkennung der Versicherungsgesetze: denn er meint, „sie bedeuten nicht nur eine gewaltige Kräftigung des bundesstaatlichen Prinzips für das Deutsche Reich, sie bringen auch einen unschätzbaren Fortschritt in unsere socialen Verhältnisse hinein. Ist doch erst durch sie die Arbeit ökonomisch selbständig gestellt, der bloß verwaltungsmäßige Anspruch durch einen festen unangreifbaren Rechtstitel ersetzt, die Arbeit aber auch mit dem Merkmal einer im Interesse der Nation unentbehrlichen Verbindung von Recht und Pflicht bereichert worden."

Zu warnen, glaubt der Verfasser, sei heute vor allem vor jener fast gekünstelten Arbeiterfreundlichkeit, welche für die Unternehmer stets nur harte Worte und Anklagen gegen ihren sträflichen Eigennutz habe, sie als Feinde der Arbeiter hinstelle, für die Arbeiter dagegen stets höhere Löhne ohne Rücksicht auf die Lage der Industrie und die Leistungen fordere. Er glaubt, die sliding scales als ein Produkt der englischen Gewerkvereine anklagen zu müssen: er fragt, ob man den Lohn nach dem Produktenpreise schwanken lassen könne, wenn der Hopfen z. B. zwischen 30 und 400 Mark schwanke. Dazu hatte er nun erst nachweisen müssen, daß jemand eine gleitende Skala in unseren Hopfenwirtschaften einführen will. Auch will mir scheinen, als ob er die speciellen Schriften über die gleitenden Skalen nicht genauer kennte. Aber darin hat er gewiß recht, daß eine Anzahl warmblütiger Arbeiterfreunde bei ihren Anklagen gegen die Unternehmer „den Sinn verloren haben für die eigentümliche und schwierige Aufgabe, welche dem Arbeitgeber gestellt ist". Wir können, sagt er, es in diesem Augenblick am wenigsten brauchen, wenn eine willkürliche Häufung von Ansprüchen abseiten der Arbeiter herbeizuführen versucht wird: die wissenschaftliche Welt wenigstens sollte sich heute von solch agitatorischen Velleitäten frei halten: sie müsse dem ringenden Unternehmer ebenso gerecht werden wie dem für sein Recht kämpfenden Arbeiter.

G. Sch.

Göhre, Paul, Kand. der Theol., Gen. Sekr. des evang.-soc. Kongresses in Berlin: Drei Monate Fabrikarbeiter und Handwerksbursche. Leipzig 1891, Grunow. 8°. 222 S.

In diesem Buche erzählt ein junger Theologe, dem die sociale Not ans Herz ging und der sie mit eigenen Augen kennen lernen wollte, was er bei mehrmonatlicher Arbeit unerkannt als Arbeiter in einer Chemnitzer Maschinenfabrik thätig, mit den Arbeitern lebend, verkehrend und Hand anlegend, erfahren und erlebt hat. Die ersten drei Kapitel sind ein wertvoller Beitrag zu den neueren socialen Schilderungen lokaler Art: die Chemnitzer Zustände, speciell die der Maschinenindustrie, treten in der anschaulichsten Schilderung zu Tage. Die folgenden Kapitel behandeln dieselben Menschen und Verhältnisse, aber in Bezug auf die Agitation der Socialdemokratie, die socialen und politischen Gesinnungen der Arbeiter, ihr Verhältnis zum Christentum und die sittlichen Zustände in diesen Kreisen, so daß das hier Gegebene trotz der absichtlichen Beschränkung des Verfassers auf das selbst Gesehene doch weit über diesen Schauplatz hinausreicht, als ein sehr wertvoller Beitrag zur Erkenntnis der Socialdemokratie und des deutschen Arbeiterstandes überhaupt gelten darf. Ich teile zunächst aus der ersten Hälfte einiges mit.

Die Fabrik, um die es sich handelt, hat etwa 500 Arbeiter, fast nur erwachsene Männer. Ihr Jahresverdienst schwankt zwischen 600 und 2000 Mark, das Durchschnittseinkommen ist 800–900; fünf der Leute sind Hausbesitzer; die Mehrzahl gehört zu den bestgestellten, konsumtionskräftigsten Leuten unter der sächsischen Arbeiterschaft. Aber die meisten können doch — wenn sie zahlreiche

Familien haben, eben gerade ohne schwere Nahrungssorgen leben. Manche wohnen in den Vorstädten und nahegelegenen Dörfern und damit unstreitig besser als in der Stadt. Die Wohnungen waren bei vielen doch mit einem gewissen Anstand und Sinn für Häuslichkeit gehalten; aber fast alle waren wegen der aufgenommenen Schlafleute und Kostgänger überfüllt, fast allerwärts schlafen je Mann und Frau, zwei Kinder, zwei Schlafburschen in einem Bett. In dem Schlafstellen- und Kostgängerwesen, dessen schlimmste Auswüchse übrigens durch eine Verordnung des Chemnitzer Amtshauptmanns bereits beseitigt sind, sieht der Verfasser den wichtigsten Übelstand für das Familienleben. Er betont, daß infolge hiervon thatsächlich die alte Familie bereits aufgelöst sei, daß so die Theorie Bebels über die Stellung der Frauen, über die künftige Ehe 2c. nur das letzte Facit von dem ziehe, was sich in den Fabrikstädten heute vorbereite. Blutsverwandte und Fremde wohnen in demselben Raume, stehen sich so nahe, wie früher nur Familienglieder; in den größeren Mietshäusern sitzt Stube für Stube eine andere Familie; man hört, was in der nächsten passiert; die Kinder des Hauses, der Etage und nicht bloß sie leben zusammen, stehen sich näher, als die sich oft kaum bei Tage sehenden Eltern und Kinder. Die Mutter wird zu einem Haushaltungsvorstand, die von ihrem Manne geradeso wie von den erwachsenen Kindern und den Fremden eine feste Summe erhält, wofür sie Miete, Wohnung, Wäsche 2c. bestreitet, während für die Kleidung ein jeder selbst sorgt. Nur wenn man Grundlage und Anlaß dieser traurigen Zustände ändere, sei Hoffnung, dem socialdemokratischen Familienideal der Zukunft die Wurzel abzugraben.

Die Schilderung der Fabrik und der Arbeit in ihr, des Arbeitsprozesses, der Arbeitsteilung, der sittlichen und psychischen Folgen der einzelnen Arten der Thätigkeit gehört zum Besten, was wir in dieser Hinsicht haben; ja, ich möchte sagen, es stehe mit seiner liebenswürdigen Anschaulichkeit, mit seiner farbenreichen Natürlichkeit, mit all den feinen, sprechenden, dem Leben abgelauschten Zügen eigentlich über allem, was bisher die schildernde sociale Litteratur geleistet. Wir verfolgen den Modelltischler, den Monteur, den Anreißer, den Bohrer, Stoßer, Hobler und Dreher, hauptsächlich aber den Schlosser bei seiner Arbeit, wir bemerken mit Interesse, wie der Verfasser sich über die technischen und geistigen Anforderungen an jeden klar zu werden sucht, wie er die guten und die schlimmen Folgen der Fabrikarbeit gegeneinander abwägt, wie er die Wirkung der Fabrikordnung, der Lohnzahlungsmethoden, der Strafen und ihre Verwendung bespricht. Er betont, wie gering der Wechsel des Arbeitspersonals war, er bespricht eingehend das Verhalten der Arbeiter untereinander, des Werkmeisters und der Monteure zu den Leuten, des höheren leitenden Fabrikpersonals zu diesen beiden Gruppen. Er beklagt, daß, was an sittlichen Kräften vorhanden sei, gleichsam auf Zufall beruhe, daß der Fabrikorganismus nur als ein technisch-geschäftliches, nicht als ein sittliches Institut von den Leuten aufgefaßt werde; er hofft, daß das anders werde, wenn einmal den Fabrikleitern das Bewußtsein der gewaltigen erzieherischen Aufgaben aufgegangen sei, zu deren Bewältigung sie von Berufs wegen, um des Vaterlandes und des Volkes, um der Sittlichkeit und der Religion willen verpflichtet seien.

In dem zweiten Teile wird die socialdemokratische Agitation mit ihren Folgen geschildert. Das Hauptergebnis ist, daß die Wirkung derselben bisher viel weniger tiefgreifend, nachhaltig und vor allem viel weniger verhängnisvoll für die politische Gesinnung und die wirtschaftlichen Gedanken der Arbeiter gewesen sei, als eben für ihre geistige Bildung, ihre religiöse Überzeugung und ihren sittlichen Charakter. Die Socialdemokratie ist eine neue Weltanschauung, die des konsequenten Materialismus: die Anlehnung, die früher der Betreffende an der Kirche fand, sucht er jetzt in der socialdemokratischen Versammlung — ein System von Hoffnungen und Gedanken hat ihn erfüllt, das seine Wurzel in der socialdemokratischen Lehre hat; nicht der demokratische Republikanismus, nicht der wirtschaftliche Kommunismus ist populär bei der Masse socialdemokratischer Wähler; sie sind überwiegend mit praktischen Lohnfragen beschäftigt, auch gut patriotisch, überwiegend antirevolutionär, aber sie sind doch socialdemokratisch in ihrer allgemeinen Stimmung, in ihrer Verachtung des Christentums, in ihrem Haß gegen Bismarck und gegen die Besitzenden, in ihrem Urteil über Genuß und Lebenszweck. Sehr anziehend schildert der Verfasser, wie die Schulbildung des

Dorfes oder der Stadt in den Fabrikdistrikten Schiffbruch leidet, von dem Gedankenkreise naturwissenschaftlicher Halbbildung absorbiert wird, wie in allen die Vorstellung siegt, die heutige Kirche sei nur ein polizeiliches Hülfsmittel, dessen sich die oberen Klassen mit bewußter Heuchelei bedienen, um die Arbeiter niederzuhalten. Er verkennt keineswegs die idealen Elemente, das Ringen nach Bildung, den Glauben an die hohe politische und wirtschaftliche Mission des vierten Standes, — welche in der socialdemokratischen Bewegung liegen. Aber er betont ebensosehr die ungeheure Gefahr, welche die ganz materialistische Weltanschauung in sich birgt: er zeigt, wie sie vor allem bei der Jugend zu cynischer roher Genußsucht führt, wie sie allen die Arbeit nur als eine widerwärtige Last erscheinen läßt. Er weist auf den tiefgreifenden Unterschied der deutschen von der englischen Arbeiterbewegung hin, welche selbst in der Form des Chartismus den größeren Teil der Arbeiter in den Geleisen christlicher Anschauungen beließ.

Sein Schluß ist: beseitigt kann die Socialdemokratie in Deutschland nicht werden; keine andere Arbeiterorganisation kann ihr den Rang ablaufen. Aber ihr materialistisches Rückgrat kann ihr ausgebrochen werden durch den Sieg wahrer Bildung und wahren Christentums über Halbbildung und veraltetes Christentum. Die Socialdemokratie kann erzogen, veredelt, christianisiert werden.

Ob er mit dieser Hoffnung recht hat, wer will das heute sagen? Aber jedenfalls hat er darin Recht, daß es die dringlichste Aufgabe aller idealistisch fühlenden Kräfte unseres Volkes ist, in diesem Sinne zu arbeiten. Hätten wir einige hundert oder tausend junger Pastoren und Beamten, die dächten und handelten, wie der Verfasser, so stände es socialpolitisch sehr viel besser um unser Vaterland.

Der Verfasser ist naturgemäß viel besprochen, gelobt, getadelt, angegriffen worden. Fast alle Angriffe aber, die mir zu Gesicht gekommen, beziehen sich auf Nebenpunkte, z. B. auf seine Gleichgültigkeit gegen die politischen Ideale der staatserhaltenden Parteien. Mag er in dieser Beziehung oder in anderer ähnlicher Art geirrt, sich jugendlich vergessen haben, dies scheint mir für den Wert des Buches in seinem Kerne ganz gleichgültig zu sein.

G. Sch.

Hansen, Georg: Der deutsche Arbeiter und die Socialdemokratie. Mahnruf eines deutschen Arbeiters an seine Genossen. Berlin 1891, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. VII und 80 S.

Ein alter Handwerksgeselle, der jetzt als Fabrikarbeiter thätig ist, ein tüchtiger echter braver Schleswigholsteiner spricht in einfacher schlichter Weise seine Überzeugung bezüglich der Socialdemokratie aus. An einigen Stellen könnte man meinen, daß andere Federn ihm beigestanden: aber in der Hauptsache ist es der echte Ton des Volkes, der aus den Worten klingt. Der Kern seiner Überzeugung liegt in der Forderung individueller Zucht und Tüchtigkeit, in dem Haß gegen die Volksschmeichelei, gegen die utopischen Täuschungen, mit denen die Socialdemokratie arbeitet. Wohl hängt ihm dabei ein klein wenig das Philisterzöpfchen unter dem Hute heraus; er steht nicht auf dem hohen historischen Standpunkt, der die Notwendigkeit und relative Berechtigung populärer Volksbewegungen erkennt; er glaubt wirklich, unsere neueren socialpolitischen Gesetze seien ohne Zusammenhang mit der Socialdemokratie entstanden, die sie ja stets bekämpft habe. Er sieht in den Führern nur das wahnwitzige Demagogentum, nicht den Kern berechtigten Idealismus, der doch auch in Männern wie Lassalle und Marx, Bebel und Liebknecht steckt. Aber diese Einseitigkeit ist natürlich. Gerade der schlichte Mann aus dem Volke, vor dessen nüchterner Klarheit die socialdemokratische Phrase zerrinnt, ist berechtigt mit Keulenschlägen gegen den pfäffischen Dogmatismus der Sekte vorzugehen, je mehr er von einer starken unerschütterlichen Überzeugung erfüllt ist über das, was in erster Linie not thut. Und das sind für ihn jene schlichten einfachen individuellen Tugenden des Fleißes, der Sparsamkeit, der Nüchternheit, des Familiensinns, der Aufopferungsfähigkeit für die Kinder. Es steckt in ihm ein Stück des alten Benjamin Franklin. Und wenn er keinen eigentlichen verrannten Socialdemokraten mit diesen Ausführungen bekehrt, so ist es doch ein gutes und tröstliches Zeichen, daß

auch solche Stimmen noch im deutschen Arbeiterstande laut werden: und auf gewisse Kreise der Arbeiterwelt wirken sie auch heute sicherlich. Vielleicht dämmert mit der Zeit auch in den Kreisen der socialdemokratischen Führerwelt die Erkenntnis, daß jede Reform, die sie plant, auf Sand gebaut ist, wenn sie nicht entsprechend den Vorschlägen Hansens die sittliche Kraft hat, den Arbeitern, statt zu schmeicheln, neben den großen Plänen eines volkswirtschaftlichen Neubaues die sittliche Zucht, die individuelle eigene Verbesserung und Moralisierung zu predigen. Es liegt in der Verkennung dieser notwendigen innerlichen Umbildung der unteren Klassen die prägnanteste Schwäche der socialdemokratischen Lehre.

G. Sch.

Lehmann, H. C., Prof. der Rechte an der Universität Marburg: Reichszuschuß für Arbeiterkinder. Kiel 1890, Lipsius & Tischer. 8°. 77 S.

Berg, Richard, Rechtsanwalt: Der wirtschaftliche Notstand und ein Weg zum Bessern. Berlin 1891, Fried & Co. 8°. 99 S.

An socialpolitischen Projekten aller Art fehlt es heute nicht: aber ob sie von angesehenen Fachleuten ausgehen, wie z. B. seiner Zeit Schäffles Inkorporationskredit, oder von unbekannten Laien auf socialem Gebiete, wie die oben genannten zwei Schriften, sie zerstäuben wie Seifenblasen, solange es den Autoren nicht gelingt, eine politische Partei, eine sociale Klasse, eine Sekte für das Projekt zu sammeln oder zu interessieren, wie es jetzt z. B. Flürscheim oder Hertzka versuchen. Aber ohne Bedeutung sind sie deshalb doch nicht: sie sind sprechende Symptome der gährenden Zeit: sie zeigen, wie alle Welt heute von socialpolitischen Gedanken erfüllt ist und deshalb zu socialpolitischen Träumen gelangt: und mag dabei viel Laienhaftes, oft Unreifes zu Tage kommen, in offenbar ehrlichen, gut gemeinten, von edler Menschenliebe eingegebenen Projekten steckt immer auch ein berechtigter Kern.

Prof. Lehmann will für alle die Arbeiterkinder, welche die Arbeiterfamilien über das erste hinaus haben, also etwa für 4 Millionen, je einen jährlichen Reichszuschuß von 50 Mark, zusammen etwa 200 Millionen Mark aufgebracht wissen. Die Mittel sollen aufgebracht werden in Form dreier Reichssteuern: eine soll die Einkommen über 10000 Mark mit 3 Prozent belegen und 88 Millionen bringen, die zweite soll den Reingewinn der Aktiengesellschaften mit 12 Prozent erfassen, 57,5 Millionen Mark geben, den Rest mit 61 Millionen Mark soll eine Erbschaftssteuer von 3 und 6 Prozent auf die Vermögen von 50—100000 und über 100000 Mark decken. Das Projekt läuft auf eine staatliche Prämiierung der Kindererzeugung hinaus, würde in seinen Folgen eine Abschwächung des stärksten und natürlichsten Pflichtgefühls nach sich ziehen, des elterlichen Pflichtgefühls für die Kinder: die Selbstverantwortlichkeit in der Ehegründung würde vermindert: die heute überdies so sehr zunehmende leichtsinnige und proletarische verfrühte Eheschließung würde vermehrt: der unglückliche Reiz, der in der Bezahlung der Kinderarbeit in Fabriken liegt, würde gesteigert. Nicht der Staat und die Kommune, sondern die Arbeiterfamilie würde Kostgänger beim Reich und zwar mit steigenden Prämien für viele Kinder. Der Verfasser scheint das ganze Bevölkerungsproblem, das doch den innersten Kern der socialen Frage bildet, nicht zu kennen; wenigstens erwähnt er gar nicht, daß von hier aus irgendwelche Bedenken vorliegen könnten. Nur aus der Unmöglichkeit der socialdemokratischen Ideale, aus der Pflicht der besitzenden Klassen zu Opfern und Reformen leitet er seinen Vorschlag ab, der ihm in dem Invalidenzuschuß des Reiches eine schlagende Parallele zu haben scheint. Auch die finanziellen Schwierigkeiten, die z. B. darin liegen, daß die erwähnten Steuern teils den Einzelstaaten zustehen, teils da und dort noch gar nicht bestehen, erörtert er gar nicht.

Recht aber hat der Verfasser mit seinen Steuerabsichten im allgemeinen doch; sie liegen in der Linie der heutigen und der zukünftigen Steuerreform, und das beigegebene Verzeichnis der deutschen Aktiengesellschaften, ihres Kapitals und ihres Reingewinns pro 1889/90 (auf Grund des Reichsanzeigers) ist ein wertvoller statistischer Beitrag zur Lehre von den Aktiengesellschaften, es enthält auch räumlich den Hauptteil der Schrift, S. 17—77.

Der andere Verfasser verlangt ebenfalls eine bessere Ausbildung unserer

Erbschaftsbesteuerung und die Übertragung derselben auf das Reich: er will damit einen Nettoertrag von 40—50 Millionen Mark jährlich erzielen (statt bisher 13): $^1/_5$ der Einnahmen soll den Einzelstaaten zu beliebiger Verwendung bleiben, der Rest soll dazu dienen, in den Groß- und Industriestädten vorstädtisches, auf dem Lande landwirtschaftliches Terrain nach und nach für die Einzelstaaten zu erwerben: dort sollen die Städte als 99jährige Pächter dieses Terrains Wohnungen bauen und vermieten, hier sollen kleine Bauerngüter von 5—15 Hektaren geschaffen und verpachtet werden in der Weise, daß der Pächter einen Vertrag auf Lebenszeit abschließt, dabei das Recht hat, nach 20 Jahren zurückzutreten, während er wegen schlechter Bewirtschaftung entsetzt werden kann und im Todesfall sowie beim Ablauf der 20 Jahre der nächstgeeignete Erbe den Vorzug hat. Die späteren Einnahmen aus diesem staatlichen Grundeigentum sollen der Fortsetzung des Werkes dienen. Die Tendenz ist eine successive Verstaatlichung des Grund und Bodens.

Man wird dem Verfasser nicht bestreiten können, daß sein Vorschlag sehr viel Vorzüge vor allen ähnlichen, wie sie von H. George, Flürscheim, Hertzka und anderen ausgegangen sind, hat. Auch die Einzelheiten der Durchführung, die er in Aussicht nimmt, zeigen vernünftige Überlegung, ein Verbleiben auf dem Boden des Möglichen und Denkbaren, ein Verständnis für die Notwendigkeit, mit kleinen Experimenten große Umwälzungen zu beginnen. Zumal die Vorschläge in betreff der Wohnungsnot in den Großstädten haben viel Bestechendes. Aber immer wird ohne weiteres nur der zustimmen, der a priori für die Bodenverstaatlichung schwärmt. Wer dies nicht thut, wer mindestens die Kehrseiten einer solchen Veränderung ebenso ins Auge faßt wie die Lichtseiten, und ebenso, wer eingehendere praktische Lebenserfahrung und umfassendere staatswissenschaftliche Studien zur Beurteilung des Projekts mitbringt, dem wird sofort klar werden, daß wir es auch hier mit keinem ausgereiften, nach allen Seiten unangreifbaren Vorschlag zu thun haben, sondern mit dem gewiß ehrlichen und beachtenswerten Traum eines jungen begabten socialpolitischen Adepten, der unsere Gegenwart pessimistisch beurteilt und Hoffnungen und Wünsche an die Stelle der Realitäten setzt.

Die Begründung seiner Forderungen aus der deutschen Einkommensteuer-, Wohnungs-, Lohn- und Berufsstatistik ist von einer gewissen Schwarzmalerei nicht frei zu sprechen, zeigt, daß der Verfasser sich nie die Fragen vorlegte, ob es je besser gewesen und ob die Bevölkerungsbewegung, wie sie in Ländern alter Kultur und dichten Zusammenwohnens auftritt, die Hauptursache der Zustände sei. Auch über die Grenzen zwischen notwendiger Steigerung der Bodenpreise und wucherisch spekulativer scheint er mir sich nicht klar zu sein. Er hofft, durch seine Vorschläge billige Wohnungen und billige Lebensmittelpreise zu erzielen, und er hat ganz recht, auf dieses Ziel hinzusteuern, soweit unreelle Preistreiberei heute verteuert, unrecht aber, soweit höhere Boden- und Produktenpreise notwendige Folge der gestiegenen Bevölkerung und Nachfrage sind. Der Staat soll vorstädtisches Terrain kaufen und zu 2 Prozent Zinsen an die Kommune verpachten: diese soll bauen, vom Staate hierzu Kapital zu $2^1/_2$ Prozent Zinsen erhalten: sie soll von den Mietern höchstens 5 Prozent des Grund- und Gebäudewerts nehmen, in älteren Häusern 3 Prozent. Dadurch sollen zugleich die Mieten in der inneren Stadt herabgedrückt werden. Was würde die Folge sein? Der übermäßige Zudrang vom Lande nach den Städten würde noch rascher als heute erfolgen: die heutigen hohen Mieten sind, solange wir Freizügigkeit haben, fast das einzige Gegengewicht gegen diese wesentlich mit der materialistischen Genußsucht unserer Zeit zusammenhängende Tendenz: die hohen Mieten bewirken, daß nur die fähigsten und kräftigsten Arbeiter, die hohe Löhne verdienen können, nach der Großstadt kommen: durch die hohen Mieten erfolgt eine Art natürlicher Auslese: giebt man, so wie der Verfasser will, auf Staatskosten den großstädtischen Mietern Wohnungen zu halbem Preis, berechnet man so 2 und $2^1/_2$ Prozent, wo 4—6 Prozent der angezeigte Satz wäre, so schenkt man einer Klasse von Städtern, was nur der Gesamtheit zu gute kommen sollte, und schafft durch dieses Geschenk eine falsche Bevölkerungsbewegung oder Verteilung der Bevölkerung im Raume.

Alle diese Einwürfe hat sich der Verfasser offenbar nicht gemacht, er würde sie sonst erörtert haben: es ist auch zuzugeben, daß sein Vorschlag ebensogut mit

normalen Zinssätzen als mit künstlich erniedrigten denkbar ist: er verliert nur viel von seinen bestechenden Aussichten dadurch. Ich erwähnte sie nur, um zu zeigen, wie sehr das Schriftchen mehr auf ideologischer Grundlage als auf realer Sachkenntnis sich aufbaut. Ich will nicht fortfahren, es im einzelnen zu kritisieren. Es bleibt trotz aller Einwürfe, die man machen kann, ein ernsthaftes Büchelchen, dem wir viele Leser wünschen, das einseitige, aber immerhin diskutable Vorschläge macht. Es steht, wenn man so will, auf dem Boden des wissenschaftlichen Socialismus, aber jenes ehrlichen Socialismus, mit dessen Idealen unsere Zeit rechnen und sich auseinandersetzen muß.

G. Sch.

Hultgren, **E. T.**, und **Landergren**, **E.**: Untersuchung über die Ernährung schwedischer Arbeiter bei frei gewählter Kost. Stockholm 1891, Samson & Wallin. 8^0. 135 S. und 3 Tafeln.

May, **M.**: Zehn Arbeiterbudgets: ein Beitrag zur Frage der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Berlin 1891, Oppenheim. 8^0. 35 S.

Der neuerliche sehr beachtenswerte Versuch des Freien Deutschen Hochstiftes in Frankfurt a. M., durch Feststellung genauer und ins einzelne gehender Haushaltungsrechnungen von Arbeiterfamilien sichere Anhaltspunkte für die thatsächliche Lebenshaltung der Arbeiter zu gewinnen, hat einige Nachahmungen gefunden. Wir halten solche sehr mühseligen Arbeiten, mögen sie einen noch so kleinen Beitrag zur Lösung der in Betracht kommenden Frage liefern, für sehr interessant und verdienstvoll, weil ihre Ergebnisse es sind, die erst die sicheren Handhaben bieten, an den Versuch der Besserung mancher Verhältnisse erfolgreich heranzutreten. Den Lesern des Jahrbuches ist unsere kurze Besprechung der Schriften von Rademann und Kalle in früheren Heften erinnerlich, die zum Teil in direktem Anschluß an die Frankfurter Untersuchung mit Besserungsvorschlägen hervortreten. Es handelt sich in beiden Fällen um einen der wichtigsten Posten des Arbeiterbudgets, den für die Ernährung.

Ausschließlich der Frage der Ernährung gewidmet ist auch die erste der oben aufgeführten Schriften. Dieselbe versetzt uns in die Lage, gewisse nicht uninteressante Vergleiche zwischen der Lebensweise des schwedischen und des deutschen Arbeiters anzustellen. Die Verfasser haben an 10 Versuchspersonen 12 Einzelversuche in der Weise angestellt, daß sie jeweilig für eine Reihe von Tagen die Versuchspersonen sämtliche Speisen, welche sie während der Beobachtungsdauer genossen, genau wägen ließen und den Gehalt derselben an Nahrungsstoffen berechneten. Die Versuchspersonen waren durchweg schwer arbeitende Individuen im Alter von 28—54 Jahren, und zwar ein Feiler, ein Hufschmied, ein Steinsetzer, ein Tischler, ein Zimmermann, ein Maurer, ein während der Wintermonate in Stockholm mit Holzsägen beschäftigter Dalekarlier, zwei Feldarbeiter und ein Bootsmann der Königlichen Marine. Der Tagesverdienst der Leute schwankt zwischen 0,98 und 4 Kronen = 1,09 und 4,44 Mark. Das ermittelte tägliche Durchschnittskostmaß beträgt nun 159 Gramm Eiweiß, 93 Gramm Fett und 570 Gramm Kohlehydrate, ein Ergebnis, das den schwedischen Arbeiter bezüglich der Ernährung auf eine sehr hohe Stufe stellt: die genannten Zahlen korrespondieren ungefähr mit dem von Voit für den Soldaten im Kriege geforderten Kostmaß. Es kommt noch hinzu, daß von dem genossenen Eiweiß ein sehr hoher Prozentsatz auf das für die Ernährung günstigere tierische Eiweiß kommt, wobei die Milch eine verhältnismäßig viel größere Rolle spielt, als, soweit die Ermittelungen reichen, bei der Ernährung des deutschen Arbeiters. Wir haben bereits bei Gelegenheit der angezogenen früheren Besprechungen darauf hingewiesen, daß die Milch, namentlich die abgerahmte Magermilch, zu den im Verhältnis zu ihrem Nährwert billigsten Nahrungsmitteln gehört. Der Preis der Beköstigung beträgt im Mittel 54,2 Öre = 60,7 Pfennig für den Tag. Auch in dieser Versuchsreihe tritt die bekannte Thatsache wieder sehr deutlich hervor, daß ein um so geringerer Teil des Einkommens auf die Kost verwandt wird, je kleiner dasselbe ist. Bei der niedrigst gelohnten Versuchsperson (verheirateter Feldarbeiter, der allerdings frei wohnt) beträgt der Preis der Kost des Mannes allein 55,7 Prozent des Tagelohns. Im Durchschnitt stellt

sich dieser Anteil auf 29,1 Prozent des Tagelohns. Leider gewährt uns die Schrift, die eine Menge lesenswerter Einzelheiten namentlich physiologischen Inhaltes bringt, indem sie nur die eine Seite der Frage behandelt, keine weiteren Anhaltspunkte für die Beurteilung der übrigen Lebensweise der schwedischen Arbeiter.

Die Budgets, welche May mitteilt, bringen nur einige wenige Hauptergebnisse aus den Haushaltungsbüchern der betreffenden Arbeiterfamilien und haben für die detaillierte Beurteilung der Verhältnisse um so weniger Wert, als aus den Ausgaben von zweiwöchigen Lohnperioden auf die Jahresausgaben geschlossen wird. Wir gehen daher auf Einzelheiten der Berechnung gar nicht ein. Die Veröffentlichung hat auch mehr den Zweck, für eine Art der Erleichterung der Lage der Arbeiter Propaganda zu machen, deren Zweckmäßigkeit durch die Gegenüberstellung der Budgets belegt werden soll. Drei derselben balancieren mit dem einfachen Arbeitsverdienst der Familienmitglieder. Es handelt sich um Familien von höchstens fünf Köpfen. Sobald diese Kopfzahl überschritten wird — und das ist bei den meisten der übrigen Familien der Fall, deren Budgets mitgeteilt werden —, würde ein Deficit entstehen, falls nicht der Arbeitgeber mit einem Zuschuß einträte. Dies geschieht seitens des ungenannten Arbeitgebers, der die von May beschriebene Institution ersonnen hat, in dem Sinne, daß, solange zahlreiche kleine Kinder zu ernähren sind, die Mutter an dem Miterwerb verhindert ist, und ähnliche Verhältnisse obwalten, die periodisch einen Rückgang der Wirtschaft bedingen, der Verdienst des Haushaltungsvorstandes durch freiwillige Zuschüsse des Arbeitgebers soweit erhöht wird, daß eine tägliche Mindesteinnahme von 50 Pfennig auf den Kopf resultiert. Bei einem Personal von 1200 Arbeitern kommen 50—60 ohne diesen Zuschuß nicht aus, und die Summe der gewährten Zuschüsse würde etwa die Höhe von 1,58 Prozent des gesamten Jahreslohnes betragen. Trotzdem sonach diese Art der „Wohlfahrtseinrichtung" dem Betriebe keine unerschwinglichen Lasten auferlegen würde, können wir uns doch für dieselbe nicht erwärmen, nicht so sehr aus einem der vielen Gründe, die der Verfasser selbst gegen das System, wohl weil er seine Schwäche fühlt, einwendet, sondern weil die Durchführung desselben im Grunde nichts weiter bedeutet als Armenpflege. Damit ist dasselbe unseres Erachtens für jeden, der sich mit diesen Verhältnissen eingehender beschäftigt hat, gerichtet.

H. Albrecht.

Golebiewski, Dr. Ed., Vertrauensarzt der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft Sektion I: Licht- und Schattenseiten des Unfallversicherungsgesetzes. Eigene Beobachtungen vom ärztlichen und socialpolitischen Standpunkt. Berlin 1890, C. Heymann. 8°. 324 S. und 3 Tafeln.

Wenn der günstige Einfluß des Unfallversicherungsgesetzes auf das Gebiet der gewerblichen Hygiene sich allmählich bis in die systematische Fachlitteratur hinein geltend machen mußte, so ist es kein Zufall, daß gerade die Berliner Baugewerksberufsgenossenschaft zu den ersten litterarisch Beitragenden gehört. Die massenhafte örtliche Koncentration der zu ihr ressortierenden Arbeiter gewährt hier dem einzelnen Vertrauensarzte ein ungewöhnlich großes und dabei leidlich gleichartiges Beobachtungsmaterial. Und gleichzeitig ist eben infolge dieser Koncentration die Arbeitsteilung eine so ausgebildete — man denke nur an die in den letzten Jahrzehnten ganz selbständig gewordene Berufsklasse der Putzer —, daß die typischen Schädlichkeiten des Berufes hier viel ausgeprägter hervortreten.

Denn ein Beitrag zur Gewerbehygiene ist das Buch zum weitaus größten Teile. Der Verfasser hat 3972 in den Akten von 3¼ Jahren verzeichnete Unfälle statistisch bearbeitet und dieses Material durch seine eigenen Aufzeichnungen und Beobachtungen — er behandelte ⅔ der Patienten selbst — vervollständigt. Die Maurer, Zimmerleute, Bauarbeiter, Rohrleger, Maler, Steinmetze, Steinsetzer, Dachdecker, Bauklempner, Stuckateure, Glaser, Brunnenbauer, Ofensetzer, Blitzableiterverfertiger, Tapeziere werden nacheinander nach ihrem Alter zur Zeit des Unfalls, nach dem Wochentage, der Ursache und den Wirkungen ihres Unfalls statistisch aufgearbeitet und dann in einem zweiten Teil das statistische Material nach den wichtigsten Gesichtspunkten eingehend besprochen. Einigermaßen große

Zahlen liegen natürlich nur bei den Bauarbeitern, Maurern und Zimmerleuten, allenfalls auch bei Rohrlegern, Malern und Steinmetzen zu Grunde. Das noch beinahe unangebaute Gebiet der Unfallsgefahren dieser Berufe wird hier zum ersten Male abgesteckt: es ist unheimlich zu lesen, wie jede noch so harmlos scheinende Manipulation im Berufe, jeder Handgriff, jeder Schritt auf der Leiter, jede besondere Haltung des Körpers die betreffende Arbeiterkategorie mit ihren specifischen Unfällen belastet. Von den drei graphischen Darstellungen ist namentlich die letzte wertvoll, die das Verhältnis der beschäftigten Arbeiter in den einzelnen Kategorieen zu den Verunglückten und schwer Verunglückten zur Anschauung bringt. Sie bestätigt und präcisiert die teilweise schon früher bekannte, namentlich aus de Neufvilles (1855) und Varrentrapps (1858) Angaben zu entnehmende Thatsache, daß für Bauarbeiter und Zimmerleute, dann auch für Maurer und Steinmetze die Gefahr am größten ist. Die Kurve der schweren Unfallsgefahr ist eine etwas abweichende: namentlich sind hier die Dachdecker erheblich im Nachteil, und die Chancen der Steinmetzen stehen günstiger. Die unmittelbar praktische Bedeutung solcher Messungen und Veranschaulichungen liegt auf der Hand. Sie wird noch erhöht durch die systematische statistische Vergleichung der einzelnen Unfallsursachen in den einzelnen Gewerben mit Unterscheidung der Folgen: Tod, schwere oder leichte Verletzung. Nicht so deutlich ist mir geworden, wozu die fast ebenso ausführliche statistische Zusammenstellung der verschiedenen Verletzungen dienen soll. Die eigentliche Morbidität der einzelnen Berufe wird nur sehr summarisch behandelt und ohne Rücksicht auf Vorarbeiten. Neu ist hier wohl nur die Beobachtung der anatomischen Berufsanomalieen des Körpers.

Neben diesen ausschließlich praktischen Ausführungen enthält die Schrift eine Menge Notizen von allgemeinerem Interesse. Auch Golebiewski klagt über Abneigung der Arbeiter gegen Vorsichtsmaßregeln und bezeichnet die regelmäßig übertretenen Unfallversicherungsvorschriften. Die Rücksichtslosigkeit gegen den eigenen Körper geht so weit, daß z. B. die Steinmetzen niemals einen Steinblock fallen lassen, der das Übergewicht bekommt, weil sie lieber den teuren Block als ihre Glieder retten. Andererseits ist ein Hauptschaden die Simulation. Golebiewski hat sie zum Gegenstande speciellen Studiums gemacht. Er weiß mit zahlenmäßiger Genauigkeit, daß die große Mehrzahl der Kranken übertreibt, aber nur eine Minderzahl gänzlich simuliert. Er weiß, in welchem Lebensalter und in welcher Jahreszeit am meisten simuliert wird, welchen Einfluß die Ehefrau auf die Simulation übt, welche Kniffe zur Täuschung des Arztes am häufigsten angewandt werden und wie man auch dem geriebensten Simulanten häufig doch beikommt. Aber freilich, mit der Technik der Diagnose schreitet auch die Technik der Simulation fort. Die Simulation ist eine gesellschaftliche Strömung, sie kam erst seit Mitte 1887 in größerem Maßstabe auf und wird besonders in den ärztlichen Vorzimmern gelehrt. Einen ähnlichen Ursprung hat die Querulierſucht der Verletzten: sie wird keineswegs nur von den eigentlichen Winkelanwälten gepflegt. Übrigens hebt der Verfasser hervor, daß die seit der Unfallversicherung vergrößerte Zahl der Patienten nicht nur auf Simulation zurückgeht, sondern auch auf neue Heilmethoden, die manchen Invaliden wieder arbeitsfähig machen, der früher als unheilbar vom Arzt entlassen wurde. Erwähnt sei noch, daß Golebiewski eine objektive Methode für die sehr schwierige Abmessung der Teilinvalidität gefunden hat.

Ausführlich geht Golebiewski auf die Krankenkassen ein, die den Verunglückten während der ersten 13 Wochen behandeln. Er klagt über die unzureichende ärztliche Pflege namentlich bei den freien Hülfskassen, über die niedrigen Krankengelder, von denen die Familie des Patienten oft nicht leben könnte, wenn der Arzt die Krankenhauspflege verlangte, und über die Nachsicht gegen Simulation seitens mancher Kassenärzte, die um ihr Amt besorgt sind (S. 246).

Nebenbei erfahren wir manches über die Lebensweise des Arbeiters. Die einzelnen Thätigkeiten der verschiedenen Berufe werden summarisch beschrieben. Wir erfahren, aus welchen verschiedenartigen socialen Schichten sich in Berlin die zahlreiche Kategorie der sogenannten Bauarbeiter zusammensetzt, und welchen Einfluß diese Zusammensetzung auf die Unfallsgefahr übt. Wir erfahren, daß fast alle Arbeiter auf dem Bau Tabak kauen: welche unglaubliche Mengen

Branntwein bei der Arbeit getrunken werden, und wie sich für diese Gewohnheit feste Regeln herausgebildet haben. Wir erfahren, daß ein Steinträger mit 45 bis 50 Mark wöchentlichem Einkommen nicht selten ebenso erbärmlich und ungesund wohnt wie ein anderer Bauarbeiter mit 18 Mark Wochenlohn, weil der Steinträger oft bis gegen 30 Mark und mehr in der Woche für seine eigenen leiblichen Bedürfnisse verbraucht. Wir lernen die Folgen der Sonntagsausschweifung kennen an den Unfällen des Montags (die übrigens wohl noch zahlreicher erscheinen würden, wenn man die Abwesenheit der blaumachenden Arbeiter in Betracht zöge), und die Wirkung der bevorstehenden Lohnzahlung an den Unfällen des Sonnabends. Von den Ofensetzern hören wir, daß sie gewöhnlich bis Dienstag Nachmittag blau machen. Bemerkenswert ist auch, daß halbinvalide Arbeiter nach des Verfassers Erfahrung nur sehr schwer wieder Arbeit finden. Ohnehin wird ein Bauhandwerker, der das 50. Jahr überschritten hat, in der Regel zu schweren oder gefährlichen Arbeiten nicht mehr verwendet.

Der Fachmann der Unfallversicherung wird noch hie und da etwas Beachtenswertes in dem Buche finden. Für den Socialpolitiker sei noch bemerkt, daß die graphischen Darstellungen der Lebensdauer der einzelnen Berufe S. 268 bis 271 gänzlich irreführend sind; die Kurven drücken allerdings etwas aus, aber nicht die Mortalität der Bauhandwerker. Übrigens habe ich in den Zahlen und Tabellen einzelne Versehen bemerkt.

K. Oldenberg.

II. Zeitschriften.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, gegründet von Bruno Hildebrand, herausgegeben von Professor Dr. Johannes Conrad. Neue Folge, Band 16, Heft 5 bis Band 21. Dritte Folge, herausgegeben von den Professoren Conrad (Halle) und Elster (Breslau) in Verbindung mit Löning (Halle) und Lexis (Göttingen), Band 1. Jena 1888—91, Fischer. 8°. 186, 682, 720, 672, 672, 666 und 954 S.

Band 16, Heft 5 und 6. Von Professor Scharling in Kopenhagen wird eine lange Abhandlung über den Wert veröffentlicht, die das Thema Grenznutzen nur flüchtig berührt. Nachdem der Verfasser sich über die Begriffe Brauchbarkeit, Gebrauchswert, Tauschwert geäußert hat, geht er die Lehren der bekannteren Werttheoretiker durch und bemerkt, daß keiner eine einheitliche Theorie für alle Werte zu stande gebracht habe. Er selbst findet dann eine solche im Anschluß an Carey und Bastiat, indem er als maßbestimmend für den Wert die Anstrengung bezeichnet, die dem Käufer ꝛc. durch den Erwerb des fraglichen Wertobjekts erspart wird.

Band 17, der mit dem Bildnisse Bruno Hildebrands geschmückt ist, beginnt in seinem ersten Hefte mit einer begrifflichen Erörterung Carl Mengers „Zur Theorie des Kapitals“. Ich referiere der Bequemlichkeit halber von rückwärts.

Kapital ist für Menger, wenn ich ihn recht verstehe, nicht ein objektiver, sondern ein subjektiver Begriff. Es ist Erwerbsvermögen in seiner privatwirtschaftlichen Rolle, als solches und nach seinem Geldwert aufgefaßt. Ein Rittergut wird mit dem Augenblicke Kapital, wo sein Besitzer sich gewöhnt hat, dasselbe in den Formen des geldwirtschaftlichen Kalkuls zu betrachten. Gewisse Bestand- und Zubehörteile des Rittergutes werden der Regel nach früher Kapital als andere. Wenn das Rittergut den Besitzer oder der Besitzer seine Betrachtungsweise wechselt, kann ein bereits bis über die Ohren Kapital gewordenes Rittergut diesen Charakter wieder einbüßen. Nur Lehn und anderes Geldkapital ist, sofern es privatwirtschaftlichen Erwerbszwecken dient, eo ipso Kapital. Anderes Kapital — in Gestalt von Grundstücken, Miethäusern, Fabriken, gemieteten Arbeitskräften u. s. w. — kann je nach der Betrachtungsweise zugleich Kapital und konkretes Erwerbsvermögen sein. Der Kapitalcharakter ist nur die je nach Bedürfnis angelegte kalkulatorische Hülle jeder specifischen Gattung von Erwerbsvermögen. Der Ertrag des Erwerbsvermögens ist Rente, der Ertrag des als Kapital betrachteten Erwerbsvermögens und der Ertrag des Geldvermögens aber Zins. Jede abweichende Ausdruckslehre führt zu den schlimmsten Konsequenzen.

Diese Terminologie ist nach Menger die des gemeinen Lebens, der von ihr umschriebene Kapitalbegriff ist der Realbegriff des Kapitals. Die Wissenschaft darf wohl neue Begriffe und Begriffsbezeichnungen schaffen, auch vorhandene Begriffe mit ihren Bezeichnungen durch Grenzregulierung verbessern, aber niemals vorhandene Begriffsnamen wie Kapital auf ganz andere Begriffe verpflanzen. Die Vernachlässigung dieser Regel hat sich gerächt. Der Hauptzweck des Kapitalbegriffs ist die Lehre vom Vermögensertrage. Ehe Menger den subjektiven Charakter des Kapitals erkannte, versuchte man den Vermögensertrag als Kapitalzins zu verstehen. In Wirklichkeit kommt es darauf an, für jede konkrete Vermögensgattung eine spezifische Ertragstheorie aufzustellen, und die Theorie des Geldzinses (Kapitalzinses) bildet nur einen kleinen Teil dieser Aufgabe. Diese Einzeltheorieen sollen den Kalkulationen des Geschäftsmanns unter die Arme greifen, wie der gelehrte Chemiker dem Industriellen dient. Die verschiedene Ableitung des Einkommens aus Naturgütern, Kapital und Arbeit ist für den Geschäftsmann in der Regel unkalkulierbar und darum wissenschaftlich wertlos, so daß die Wissenschaft sich vor den Geschäftsleuten schämen muß.

Die „Volkswirtschaft" ist bekanntlich eine stillschweigende Fiktion, aber eine fruchtbare Fiktion. Menger will ihren Begriff beseitigen, weil er unwirklich sei, und setzt an ihre Stelle nur einen Organismus von Privatwirtschaften. Der Begriff eines volkswirtschaftlichen Kapitals ist damit für ihn erledigt: er ist ihm gleichbedeutend mit der einfachen Zusammensetzung der Privatkapitale.

Die bisherige Definition des Privatkapitals weicht nicht nur vom populären d. h. geschäftsmännischen Sprachgebrauch ab, sondern ist auch weder in sich einheitlich noch in irgend einer ihrer Varianten haltbar. Die Zahl dieser Varianten ist drei. 1. Kapital = der Einkommensbildung gewidmetes Vermögen. In diesem Sinne wären z. B. auch Grundstücke und Arbeitskraft Kapital. Aber „diese Theorie bringt uns nicht die Antwort auf die Frage nach den verschiedenen für das theoretische Verständnis der Ertragsphänomene wichtigen Kategorieen des »werbenden Vermögens«, nach ihrem Wesen und ihrer Begrenzung". Die subjektivistische „Theorie" des Kapitals bringt diese Einsicht allerdings auch nicht. 2. Kapital = Produktionsmittel. Aber dann wären auch die freien Güter, sobald sie zur Arbeit dienen, Kapital, und das umlaufende kaufmännische Kapital Produktionsmittel. Außerdem dürfen die Produktionsmittel für den Selbstverbrauch nicht Kapital genannt werden: diesem Mißstande wäre indes wohl abgeholfen, wenn man Produktion im Marxschen Sinne der Warenproduktion verstände. 3. Kapital = produzierte Produktionsmittel. Auch hier ist zunächst die Zweideutigkeit des Produktionsbegriffes zu berichtigen, namentlich an zweiter Stelle. Einzuwenden bleibt, daß nun die nicht produzierten, aber doch nicht „freien", sondern mit einem bloßen Seltenheitswert begabten Arbeitsmittel, wie unter Umständen Grundstücke, gemietete Arbeitskräfte und Nutzungsrechte, vom Kapitalbegriffe ausgeschlossen sind. (Man müßte also sagen: Kapital = wertvolle Produktionsmittel). Indem Menger Produktion mit Arbeit gleichsetzt, wendet er noch ein, daß erarbeitete Produktionsmittel unter Umständen wertlos sind und darum Kapital nicht genannt werden dürfen.

Der Grund dieser dritten verfehlten Definition liegt darin, daß ihr Urheber Adam Smith mit seiner Definition des Kapitals zugleich eine Erklärung der verschiedenen Einkommensarten vorbereiten, also dasjenige leisten wollte, dessen Nichtleistung Menger der erstbesprochenen Definition vorwarf. Sein „Kapital" ist ein verfehlter Begriff mit verfehlter Bezeichnung. Besonders bedauerlich ist die Übernahme der Bezeichnung in die deutsche Wissenschaft: denn die deutsche Sprache besitzt das auf die erstgenannte Definition vortrefflich passende Wort Vermögen (werbendes Vermögen).

Als Besonderheit sei noch angemerkt, daß nach Menger es zwar technisch von einem gewissen Interesse, aber ökonomisch irrelevant ist, ob auf ein Produktionsmittel Arbeit verwandt sei, denn es gebe wertlose Arbeitsprodukte und wertvolle Naturprodukte. Auf diese Unterscheidung zwischen dem technischen und dem wahrhaft ökonomischen Gesichtspunkte wird sogar erhebliches Gewicht gelegt. Mir scheint auch hier der Gesichtspunkt des Geschäftsmannes mit dem des Volkswirtes vertauscht zu sein.

Über Erwin Nasses Erörterung des Sinkens der Warenpreise während

der letzten fünfzehn Jahre, die im 1. Hefte begonnen und im 2. abgeschlossen wird, ist in diesem Jahrbuche (XIII 698 ff.) eingehend referiert worden.

Im 3. Hefte behandelt Dr. Heinrich Soetbeer das in diesem Jahrbuch (XII 1129 ff. und XIII 47 ff.) gleichzeitig von Professor Stieda zur Erörterung gebrachte Thema der Sonntagsarbeit.

Im 4. Hefte schreibt Regierungsassessor Kurt von Rohrscheidt eine Geschichte der Polizeitaxen in Deutschland und Preußen bis auf die Reichsgewerbeordnung.

Heft 5. — „Die wirtschaftliche Überproduktion und die Mittel zu ihrer Abhülfe", eine Studie des Geheimen Oberregierungsrates Eb. d'Avis, wurde schon im vorletzten Hefte dieses Jahrbuches (S. 624) den Lesern zur Kenntnis gebracht.

Heft 6. — Dr. Richard Dehmel bespricht die Organisation des deutschen Feuerversicherungswesens. Regierungsrat Dr. Schumann berichtet über die vom Kaiserlichen Statistischen Amte im 29. Bande seiner Publikationen veröffentlichte Erhebung über das Armenwesen im Deutschen Reiche in einem mit zwei Kartenskizzen ausgestatteten Artikel.

Band 18, Heft 1. — Dr. van der Borght referiert über den (letzten) Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung, mit den ihm in der Öffentlichkeit zu teil gewordenen Besprechungen.

Heft 2. — Richard von Kaufmann beleuchtet die Ausgabeposten der größeren europäischen Länder in einer kritisch berichtigten statistischen Gruppierung.

Heft 3. — Dr. Mataja erzählt von der Entwicklung, Organisation und Wirksamkeit der österreichischen Gewerbeinspektion.

Bergrat Triebel weist mit einigen Zahlen auf die in diesem Jahrbuche schon einmal (XIV 613) zur Sprache gebrachte Gefahr einer baldigen Erschöpfung des preußischen wie englischen Steinkohlenbergbaues hin und schließt daran den Vorschlag, durch eine Mehrbesteuerung der ergiebigen Flötze auch den Abbau der jetzt nicht bauwürdigen Flötze zu erzwingen, die, einmal verschüttet, dem Nationalreichtum endgültig verloren gehen. Selbst direkte Prämien auf den Abbau der schlechtesten Flötze will der Verfasser nicht ausschließen. Die Staatsbergwerke müßten aus Konkurrenzgründen derselben Steuer unterliegen. Die Kontingentierung der einzelnen Bezirke mit Beträgen, die zunächst dem letzten dreijährigen Durchschnitt gleich, später höher zu normieren wären, soll dabei Spielraum gewähren, individuelle und territoriale Härten auszugleichen.

Wird von dieser Ausgleichungsbefugnis nicht ein sehr weitgehender Gebrauch gemacht, so ist der Vorschlag Triebels nichts anderes als eine wenigstens partielle Konfiskation der Bergwerksrente. Der Verfasser scheint sich dieser Verwandtschaft mit Henry George indessen nicht bewußt geworden zu sein.

Heft 4. — Auf die Bewegung des Zinsfußes wendet Dr. J. Baron d'Aulnis de Bourouill, Professor der Universität Utrecht, die Grenznutzenlehre an. Er stellt sich vor als einen der ältesten Vertreter dieser Theorie, der schon 1874 in seiner auf niederländisch geschriebenen Doktordissertation das Thema im Anschluß an Jevons behandelt und damals die Herren Jevons und Walras mit ihren gegenseitigen Werken bekannt gemacht hat. Die Zinslehre, die der Verfasser aufstellt, ist in ihren Grundzügen aus Jevons übernommen, aber auch von v. Mangoldt (1868) und P. Leroy Beaulieu (1881) geahnt, neuerdings auch von Böhm-Bawerk angenommen worden. Sie besagt einfach, daß der Zins jeweilig durch den mindest rentablen Teil der rentierenden Kapitalien bestimmt werde. Die Anwendung dieses Satzes ist nicht weniger einleuchtend. Der Kulturfortschritt übt in doppelter Weise auf die Rentabilität des Kapitals Einfluß. Einerseits wird zur Befriedigung immer unnützerer Bedürfnisse fortgeschritten, andrerseits machen technische Erfindungen die Kapitalien nützlicher. Die zwei Tendenzen kreuzen sich. Der Übergang zu minder nützlicher Kapitalverwendung wird erkauft durch einen Zinsverlust, den nicht nur das neuangelegte Kapital, sondern nach dem bekannten Gesetze alle Kapitalien erleiden; wird aber dann an den Produktionskosten gespart, so erholt sich auch der Zins wieder eine Zeit ang. Die technische Stagnation im vorigen Jahrhundert ließ den Zinsfuß unter 3 Prozent sinken. Daß er nach der Steigerung im napoleonischen

Zeitalter nicht gleich, sondern erst in unseren Tagen wieder auf diesen Punkt zurücksank, daran sei der technische Fortschritt bis 1873 schuld. Das Nachlassen des letzteren belegt der Verfasser mit der Statistik des Eisenbahnbaues. Auch die landwirtschaftlichen Konkurrenzverhältnisse tragen zur Senkung des Zinsfußes bei. Der Verfasser glaubt nicht an die baldige Möglichkeit eines neuen technischen Aufschwunges; er meint, die vorhandenen Massen fixen Kapitals bildeten ein schwer übersteigliches Hindernis einer abermaligen industriellen Umwälzung. Indes kann dies doch nur insoweit zutreffen, als der Machtbereich der Konkurrenz nicht reicht; die Konkurrenz kümmert sich nicht um die Entwertung vorhandenen Kapitals.

Es darf wohl angenommen werden, daß der Verfasser nur einen Beitrag zur Erklärung des sinkenden Zinsfußes geben, nicht die Bewegung desselben ausschließlich vom Grenznutzen abhängen lassen wollte.

In einem späteren Artikel (Band 20, Heft 4) meint derselbe Autor, auch die inzwischen im Jahre 1889 eingetretene Kurssteigerung könne eine dauernde Erhöhung des Zinsfußes nicht bedeuten. Sie beschränke sich auf die industriellen Spekulationspapiere und sei auch da (wenn ich ihn recht verstehe) nicht für den Zinsfuß maßgebend, der sich nicht nach der Rentabilität der hauptsächlich im Kurse gesteigerten alten Unternehmungen, sondern lediglich der „letzten" und mindest rentablen Kapitalanlage richte. Das Mehrerträgnis der alten Unternehmungen stelle einen Rentenbezug in Ricardos Sinne vor. Die Pariser Weltausstellung habe überdies, in Übereinstimmung mit des Verfassers Voraussicht, umwälzende technische Erfindungen nicht zu verzeichnen gehabt.

Dr. Adolf Soetbeer ergänzt seine früheren Arbeiten über Einkommensstatistik durch einen Vergleich des preußischen Volkseinkommens in den Jahren 1876 und 1888.

Heft 5. — Bezirkspräsident z. D. Frhr. v. Reitzenstein setzt seine in Band 9 der Conradschen Jahrbücher abgebrochenen Studien über indirekte Verbrauchsabgaben der Gemeinden fort.

Heft 6. — Einem Artikel Professor Kleinwächters über Wesen, Aufgabe und System der Nationalökonomie folgt Erwin Nasses Referat über den Schlußbericht der englischen Gold- und Silberkommission, deren zwei erste Berichtsbände an früherer Stelle Lexis besprochen hatte (vgl. Jahrbuch XII 1052 3).

Band 19, Heft 1. — Geheimer Regierungsrat Ulrich tritt in einem Artikel über „die Arbeiterausstände und den Staat" mit einem Vorschlag an die Öffentlichkeit, der sowohl die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeitern verbessern wie im Falle eines dennoch eintretenden Zerwürfnisses repressiv wirken soll. Des Verfassers Ausgangspunkt ist der große deutsche Bergarbeiterstrike. Sein Standpunkt gegenüber den Ausständen ist der, daß dieselben meist beiden Teilen, aber in der Regel auch dritten nachteilig sind und unter Umständen den staatlichen Eingriff herausfordern. Der Vorschlag richtet sich auf obligatorische Einrichtung von Arbeiterausschüssen in den einzelnen Betrieben der Großindustrie sowie von örtlich und gewerblich abgegrenzten Gesamtvertretungen der Arbeiter für Handwerk und Hausindustrie. Arbeitgeber und Arbeiter wählen in diese Vertretungen zu halb und halb, die Gewählten heißen aber sämtlich Arbeitervertreter. Die unter anderem auch auf Lohn, Arbeitszeit und Arbeitsordnung erstreckten Befugnisse sind zwar als Anrecht auf gutachtliche Äußerung bezeichnet, liefern thatsächlich aber doch fast Entscheidungen erster Instanz. Wird nämlich eine Einigung nicht erzielt, so hat jeder Teil das Recht, auf ein Schiedsgericht anzutragen, das zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur anderen Hälfte von den „Arbeitervertretern", also mittelbar zu $^3/_4$ vom Arbeitgeber bestellt wird, und als dessen Obmann, falls die Parteien sich über einen solchen nicht einigen, der örtliche Verwaltungsbeamte des Staates fungiert. Das Schiedsgericht ist berechtigt Beweiserhebungen zu veranstalten und namentlich Einsicht in die Geschäftsbücher „des" Arbeitgebers zu nehmen. Seinem Schiedsspruch, im Falle eines mißlungenen Vergleiches, „haben beide Parteien sich zu unterwerfen", doch ist er nicht rechtskräftig, auch abgesehen davon, daß die Zulassung einer Berufung als erwägenswert offen gelassen wird. Weigern sich beide Teile, dem Schiedsspruch zu folgen, so ist beiden ein zweites Schiedsgericht zu gestatten. Weigert sich aber nur ein Teil, so unterstützt die Regierung den anderen durch

Chicanierung des einen. Außerdem treffen den sich Weigernden Rechtsnachteile. Weigern sich die Arbeiter und legen unter Vertragsbruch die Arbeit nieder, so verfällt ihr rückständiger Lohn zu Gunsten des Arbeitgebers. Weigert sich der Arbeitgeber, so ist dagegen eine vertragsbrüchige Arbeitseinstellung gänzlich ohne nachteilige Rechtsfolgen, und dem Arbeitgeber werden die Kosten der aus Anlaß des Ausstandes regierungsseitig zu treffenden Maßnahmen, Vermehrung der Polizei, Konzentration von Militär und andrem, aufgeladen.

Striken die Arbeiter ohne die vorgängige Anrufung ihrer Vertretung und eines Schiedsgerichtes, so ist diese Unterlassung mit Verfall des rückständigen Lohnes zu Gunsten des Arbeitgebers und mit Geld- oder Gefängnisstrafe besonders an den Rädelsführern zu strafen, jedoch nur im Falle eines Vertragsbruches, welch letzterer an sich straflos bleiben soll. Wird die Veranstaltung von Arbeitervertretungen und Schiedsgerichten überhaupt unterlassen, so treten Exekutivstrafen ein.

Der Herausgeber stellt diesem Vorschlage, dem er zustimmt, in einem Nachworte einen zweiten an die Seite, der darauf hinausläuft, einen breiten lohnarbeitenden Mittelstand zu schaffen, der mit den gewöhnlichen Lohnarbeitern nicht mehr gemeinschaftliche Sache macht. Das Mittel hierfür ist eine sehr lange, vierwöchige bis vierteljährige Kündigungsfrist, mit Strafbarkeit des Vertragsbruches, für den nicht fluktuierenden Teil der Arbeiterschaft. Diese dauernden Engagements sollen allmählich und je nach der Branche in verschiedenem Umfange eingeführt werden. Je stabiler eine Produktion, um so mehr Arbeiter mit langzeitigem Vertrage sind möglich, wobei noch zu bemerken ist, daß, wie größere Fabrikanten dem Verfasser versichert haben, die Unternehmer vieler Branchen sehr wohl mit Vertretern verwandter Produktionszweige ihre überschüssigen Arbeitskräfte in erheblichem Umfange austauschen, also auch diese mit langem Vertrage anstellen können. Daneben schlägt Conrad eine progressive, mit der Dividende schnell steigende Gewinnbeteiligung der von Aktiengesellschaften beschäftigten Arbeiter vor, während er grundsätzlich sein ablehnendes Verhalten gegen die Gewinnbeteiligung aufrechthält, und endlich eine Regulierung des Arbeitsangebotes durch öffentliche Arbeiten.

Auf Lehrs Abhandlung über Wert, Grenzwert und Preis komme ich weiter unten noch kurz zu sprechen.

Heft 2. — Amtsrichter Dr. Aschrott berichtet aus eigener Anschauung über die neuesten Fortschritte, die die amerikanische Union im Gebiete der Wohlthätigkeitspflege teils durch Einrichtung selbständiger staatlicher Armenbehörden (State Boards of Charities), teils durch Organisation der Privatwohlthätigkeit gemacht hat. Beide Reformen haben sich glänzend bewährt und verdienen nach des Verfassers Meinung auch in Deutschland Nachahmung. Die Organisation der Privatwohlthätigkeit ist seit 1879 durch Societies for Organising Charities in fast allen größeren Städten erfolgt, deren Vorbild die London Charity Organisation bildet. Diese privaten Gesellschaften sind jedoch im Unterschiede von dem Londoner Verein lediglich ein Informations- und Vermittelungsorgan in Armensachen, sie selbst verfügen grundsätzlich über keine Wohlthätigkeitsmittel. Wohlthäter und Bedürftige wenden sich an die Gesellschaft: es wird ein Zettelkatalog über alle einschlägigen Personalien der Bedürftigen angelegt wie bei kaufmännischen Auskunftsbureaus, und es werden Informationsbücher über die in der Stadt vorhandenen Wohlthätigkeitseinrichtungen herausgegeben. Durch die anfänglich wenig beliebte Wirksamkeit dieser Gesellschaften ist es gelungen, einerseits die planlose Privatwohlthätigkeit, andererseits den amtlichen outdoor relief in enge Grenzen einzuschränken. Ein besonderes Verdienst haben sich die Gesellschaften um die Behandlung der Armenkinder erworben: dieselben werden nicht mehr in der demoralisierenden Luft des allgemeinen Armenhauses aufgezogen, sondern teils in öffentlichen Armenschulen, teils in privaten wohlthätigen Erziehungsanstalten, teils in Familien. Dabei hat sich die Regel herausgebildet, ein Armenkind möglichst in Familienpflege zu geben, aber erst nachdem es ein Fegefeuer der Anstaltszucht durchgemacht hat. Es hängt mit dem Werte der menschlichen Arbeitskraft in den Vereinigten Staaten zusammen, daß in der Regel ein Überangebot von Pflegeeltern vorhanden ist, die Armenkinder unentgeltlich aufzunehmen bereit sind, ja vielfach sich verpflichten, die Pfleglinge

bei Erreichung eines gewissen Alters mit einer nicht unerheblichen Summe auszustatten. Gleichzeitig sind die Armenschulen in der Richtung des cottage system reformiert worden.

Heft 3. — Der Romanist Baron wendet sich in einem Aufsatze: „Das römische Vermögensrecht und die sociale Aufgabe" gegen die Broschüre Gierkes, die dessen über dasselbe Thema vor der Wiener Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag enthält. Barons Grundgedanke ist: das römische Recht sei nicht so schlimm formalistisch, wie man es mache. Es vertrete, abgesehen von seinen formalen Vorzügen, die individualistische Freiheitsidee, und diese könne nur zum Vorteile der Gesamtheit ausschlagen. Sein Eigentumsrecht sei auch kein gänzlich schrankenloses, sondern setze immerhin ein wirkliches Interesse des Eigentümers an der Ausübung als Bedingung voraus und höre auch auf, sobald der Eigentümer nicht mehr als bonus pater familias oder contra bonos mores handle. Es gestatte nicht die nachweisliche Chicane. Es sei vollkommen ausreichend, wenn es den Eigentümer anhalte als anständiger Mensch zu handeln, statt, wie Gierke mit seiner forcierten Betrachtungsweise sub specie aeterni wolle, ihm sociale Pflichten aufzulegen. Es sei ja auch unmöglich, den Eigentümer zur Erfüllung socialer Pflichten zu zwingen; das römische Recht treffe auch hier das Richtige, indem es dem Mißbrauch des Eigentumes durch Zwangsverkauf oder im Notfall (wie vielleicht beim deutschen Kohlenbergbau) durch Verstaatlichung entgegentrete. Das römische Recht schließe ferner auch fortlaufende öffentlich-rechtliche Kontrollen, wie Fabrikinspektion, keineswegs aus; aber dieser öffentliche Eingriff dürfe nie so weit gehen, etwa einen staatlichen Inspektor für das Wagennullen in den privaten Bergwerksbetrieb hineinzustellen. Am wenigsten dürfe man sich für sociale Eigentumspflichten auf das deutsche Recht berufen, das freilich im Immobiliarsachenrechte technische Vorzüge, in Bezug auf den dinglichen Charakter von Pacht und Miete für die Gegenwart auch einen socialpolitischen Vorzug vor dem römischen Rechte besitze. Verfasser belegt durch ein Pandektencitat, daß das römische Recht sogar das Rentengut kenne, um das sich in Rodbertus' Tagen und neuerdings wieder hauptsächlich der romanistisch-germanistische Streit drehe. Aber damals hätten die Romanisten keinen ebenbürtigen Gegner gehabt und sich darum zurückgehalten; dies sei durch Gierkes Auftreten anders geworden. Sachlich bemerkt der Verfasser zur Rentengutsfrage noch, daß die Rentenverschuldung nicht „die dem Wesen des Grundbesitzes allein angemessene Verschuldungsform" sei, sondern eine wünschenswerte Schuldform neben anderen — auch das römische Recht kenne eine Mehrzahl von Rechtsformen zur Auswahl, z. B. fünf Bürgschaftsformen —, und daß sie ihre Zeit und Unzeit habe: die Rentenschuld könne nur in Zeiten stabilen Geschäftsganges gedeihen, während sie bei Kapitalmangel einseitig von den Grundbesitzern, bei Kapitalüberfluß einseitig von den Kapitalisten gewünscht werde.

Heft 4 und 6. — Dr. Bruno Schönlank fördert aus den Nürnberger Archiven „zur Geschichte des altnürnbergischen Gesellenwesens" ein reichliches Material zu Tage. Es ist nicht eigentlich eine geschichtliche Darstellung, die er giebt, sondern eine Reihe aphoristisch aneinandergefügter kleiner Monographieen, die immerhin zusammen eine Art von Ganzem vorstellen. Eine größere Anzahl Urkunden sind dem Texte eingefügt. Früher Bekanntes wird durch neue Belege illustriert und reichlich ergänzt, nicht ohne einzelne neue Gesichtspunkte.

Zuerst wird von der beherrschenden Stellung des patricischen Rates ein Bild entworfen, der weder Zünfte noch — anfangs — Gesellenverbindungen aufkommen ließ. Der Verfasser schreibt dementsprechend den Nürnberger Gesellen im 15. Jahrhundert eine ziemlich ohnmächtige Stellung zu und weist mit überzeugender Argumentation den legendären Charakter der Geschichte von den Blechschmiedegesellen nach, die durch einen hartnäckigen Ausstand seit 1475 im Laufe der Jahrzehnte ihr Handwerk vom Leben zum Tode befördert haben sollten. Indes existierten doch auch in Nürnberg schon damals Ansätze von Gesellenschaften. Schönlank meint, daß der Begriff des geschenkten Handwerkes in den älteren Jahrhunderten nicht sowohl in dem Merkmale der Reiseunterstützung seinen Schwerpunkt hatte als in dem Zusammenhalt, den die Knechte durch das Bestehen einer Schenke gewannen. Und geschenkt in diesem Sinne scheinen die Nürnberger Handwerke gegen 1500 gewesen zu sein.

Im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts zwischen den mannigfachen Umwälzungen jener großen Zeit sehen wir die Selbständigkeit der Gesellen im Steigen begriffen. Dieser Umschwung prägt sich auch in den Gesellenordnungen aus, die seit 1530 zuerst von den Meistern unter der Hand, dann vom Rate bewilligt werden, sie geben den Gesellen namentlich die Arbeitsvermittelung in die Hand und gestatten ihnen unkontrollierte Zusammenkünfte. Gleichzeitig aber beginnt die bekannte Strömung gegen die Zügellosigkeit des Gesellenwesens, die in den Reichsabschieden seit 1530 ihren Ausdruck findet. Die Aufhebung der geschenkten Handwerke durchzuführen, wird auch in Nürnberg zweimal ernstlich versucht, zuerst 1551, dann 1567—73; der Versuch mißlingt vollständig, weil namentlich am Rheine nicht ebenso energisch vorgegangen wird. 1573 wird er endgültig aufgegeben; der Rat erläßt neue Gesellenordnungen, die den Gesellen wieder ein wenn auch beschränktes Stück Selbstverwaltung ausdrücklich gewährleisten: man ist zu der Einsicht gekommen, daß diese Selbstverwaltung gerade dazu nötig sei, um unter den Gesellen Zucht zu halten. Die geschenkten Handwerke sind wiederhergestellt. Eine zunehmende Bureaukratisierung des Handwerkswesens tritt in Nürnberg wohl schon aus dem Grunde weniger hervor, weil hier der Rat von vornherein die dominierende Stellung einnahm.

Daneben aber finden wir in der späteren Zeit auch Bruderschaften, die als Koalitionen auftreten. Bruderschaften von Meistern und Gesellen begegnen schon vor der Reformation in Nürnberg, obwohl auch sie anfangs vom Rate unterdrückt wurden. Die Reformation hatte wenigstens mit den Meister Bruderschaften aufgeräumt.

Von dem Leben und Treiben der Gesellenschaften und von ihren Tagesfragen geben die in den Handwerkerladen aufbewahrten Korrespondenzen des 16. Jahrhunderts wenigstens einige Vorstellung: es ist die Rede von der Lehrzeit, der Frauenarbeit, den Verrufserklärungen gegen Gesellen. Und um dieselbe Zeit (teilweise schon früher) sehen wir, zugleich mit den Erschwerungen des Meisterwerdens, den Kampf gegen die in Hausindustrie und Manufaktur erstarkende Kapitalmacht beginnen, einen aussichtslosen Kampf, dessen Anstrengungen nur die Schmerzen des Übergangs zu lindern und auf einen längeren Zeitraum zu verteilen vermögen. Andrerseits wird im 16. Jahrhundert die Hausindustrie durch Truckverbote des Rats reglementiert.

Zum Schluß werden aus den Gesellenordnungen nach 1573 und anderen Dokumenten eine Anzahl Bilder aus dem späteren Gesellenleben nach den Kategorieen: Herbergswesen, Umfrage, Lehre, Arbeitszeit, Lohn u. s. w. vorgeführt. Noch immer herrscht Leben und Gestaltungskraft im Handwerk. Erst mit dem dreißigjährigen Kriege und dem Verfalle Nürnbergs verknöchert auch das Gesellenwesen. „Es gipfelt, wie die Ordnung der Seidenwebergesellen, die letzte, welche der Rat dekretierte, in Gottesfurcht und fünfzehnstündiger Arbeit."

In dem von dieser Abhandlung eingerahmten 5. Hefte versucht sich Prof. Carl Menger in „Grundzügen einer Klassifikation der Wirtschaftswissenschaften". Dasselbe Heft bringt eine kriminalstatistische Karte des Deutschen Reichs mit einem Kommentar aus der Feder des Staatsanwalts G. Lindenberg. Das 6. Heft enthält noch eine statistische Studie Dr. Schwiedlands über die Arbeitseinstellungen in den Vereinigten Staaten.

Band 20, Heft 1. — Eine Abhandlung von Carl Johannes Fuchs über „den englischen Getreidehandel und seine Organisation" stellt in ihrem ersten Abschnitte die Entwickelung der englischen Getreidezölle, sodann des Getreidehandels selbst dar und kommt zu dem allgemeinen Ergebnis, daß in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts im Einfuhrhandel das Angebot von Getreide der Nachfrage vorauseilte und die Preisbewegung wesentlich von der Nachfrage abhing, späterhin aber die Nachfrage überwog, die Produktions- und Transportkosten den Preis beherrschten, der Sitz des Handels von den Häfen der Exportländer nach London übersiedelte, während in den letzten Jahren das Verhältnis sich abermals umkehrt, der Preis durch Überfüllung des Marktes gedrückt wird, aber wahrscheinlich in den nächsten Jahren steigen muß, der Hauptsitz des Handels von London auf New York und Chicago überzugehen droht und für den festländischen Import das Londoner Zwischenglied vielleicht ganz ausgeschaltet werden kann.

Der zweite Abschnitt behandelt die Organisation der Getreideplätze London

und Liverpool, zuerst den Personenorganismus von Eigenhändlern, Kommissionären, Maklern, Kleinhändlern und kaufenden Müllern, dann die Entwickelung der Geschäftsformen, endlich Geschichte und Einrichtung der Getreidebörsen. In diesen aus eigener Anschauung geschöpften Mitteilungen liegt der Schwerpunkt des Aufsatzes. Bei der Erörterung des Personalorganismus meint der Verfasser eine im Welthandel allgemeine Tendenz auf Ausschaltung der Mittelglieder wieder zu erkennen, die er auch in seiner Beschreibung des Liverpooler Baumwollhandels in diesem Jahrbuch XIV 107 ff. hervorhob. Die Entwickelung der Geschäftsformen zielt auf einen der Produktion möglichst nahe gelegenen Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses und auf möglichste Schematisierung des Geschäftsinhalts, also auf das Lieferungsgeschäft und den Terminhandel ab, wie gleichfalls in diesem Jahrbuch a. a. O. von demselben Verfasser an einem anderen Beispiel auseinandergesetzt ist. Von den verschiedenen einander ergänzenden Getreidebörsen, beziehungsweise Getreidemärkten in London und Liverpool wird in eingehender Beschreibung ein Bild von konkreter Anschaulichkeit gegeben. Die Londoner Kaufmannschaft lernen wir dabei kennen als zäh am Alten hängend, solide, aber auch selbst naheliegenden Verbesserungen nur langsam zugänglich und mit oligarchischer Exklusivität Emporkömmlinge abwehrend: dagegen scheinen die Liverpooler etwas von der flotten Initiative ihrer nordamerikanischen Geschäftsfreunde überkommen zu haben. Der Gegensatz zeigt sich auch in der Stellung beider Kaufmannschaften zum Terminhandel, über den der Verfasser seitdem auch in diesem Jahrbuch (XV 49 ff.) sich ausgesprochen hat. Die Londoner gehen nur zögernd zum Terminhandel in Getreide über, was nur teilweise sachliche Gründe hat. Als Anomalie erscheint es daneben, wenn der junge Londoner Terminhandel im Gegensatze zum Liverpooler mit einer Liquidationskasse nach festländischem Vorbilde arbeitet, deren bureaukratische Organisation dem Geiste des englischen Handels widerspricht und nach des Verfassers Überzeugung unmöglich rasch und allgemein Eingang finden kann.

Heft 2. — Dr. Otto Gerlach erörtert das in diesem Jahrbuch wiederholt (VI 1259 ff., XV 917 ff.) behandelte Thema der berufsmäßigen Krediterkundigung auf Grund des litterarischen Materials (besonders der Schimmelpfengschen Veröffentlichungen) und eigner Erkundigungen in umfassender Weise. Ein erster Abschnitt giebt eine Übersicht der bestehenden Einrichtungen, insbesondere der zu einer außerordentlichen Vollendung durchgearbeiteten Organisation des Schimmelpfengschen Instituts, ein zweiter erörtert die rechtliche Haftung der Auskunftsbureaus gegenüber ihren Abonnenten und gegenüber den in Frage stehenden Kreditsuchern, ein dritter würdigt ihren volkswirtschaftlichen Wert, wobei einzelne Vorschläge eingeflochten werden. In der Rechtsfrage weicht Verfasser von Mayer wesentlich ab, namentlich sofern er die übliche Anwendung von § 193 des Strafgesetzbuchs auf die berufsmäßige Auskunfterteilung billigt. Über das Thatsächliche erfahren wir, daß einen regelmäßigen Seitenzweig der Auskunfterteilung die Eintreibung unsicherer Forderungen bildet, wobei der damit gewonnene Einblick der Auskunftsabteilung zu gute kommt, andererseits aber der Auskunftsbetrieb ein Pressionsmittel gegen böswillige Schuldner abgiebt. Das wirksamste Pressionsmittel ist die Drohung der Aufnahme in schwarze Listen, die Gerlach jedoch für bedenklich ansieht. Im übrigen steht er nicht an, in den Auskunftsbureaus einen durch den modernen Verkehr bedingten, für die Beteiligten nützlichen und noch mehr für die Gesamtheit heilsamen Fortschritt der Arbeitsteilung zu erkennen. Er hebt aber aufs nachdrücklichste hervor, daß nur umfassende und durch einen Schatz von aufgesammeltem Wissen und Erfahrungen befestigte Organisationen ihrem Zweck entsprechen, und daß nur die allmähliche Fortentwickelung einer bisher in Deutschland hauptsächlich durch Schimmelpfeng ausgebildeten Technik systematischer Gewissenhaftigkeit den Weg des Fortschritts bezeichne. Einen Nebenvorteil erblickt er in der allmählichen Zurückdrängung der kurzsichtigen Geheimniskrämerei im Geschäftsleben; schon jetzt decken manche Firmen ihre Verhältnisse den Auskunftsbureaus freiwillig auf, leider wird noch regelmäßig die Geheimhaltung der erteilten Auskunft ausbedungen. Auch eine geordnete Kontrolle des Auskunftswesens ist möglich: Schimmelpfeng steht mit 28 großen kaufmännischen und industriellen Vereinen in Verbindung, die sein Institut ihren Mitgliedern empfehlen, dafür aber auch jede Beschwerde derselben unter

Einsichtnahme in die Auskunftsakten prüfen. Als Ziel erscheint ein so ausgebreiteter Großbetrieb, daß das Bureau über jede Firma jederzeit die neuesten Nachrichten hat und im Bedürfnisfalle unverzüglich, ohne besondere Nachfrage, Auskunft geben kann. Die zwei ersten nordamerikanischen Institute, The Mercantile Agency of America (R. G. Dun & Co.) und The Bradstreet Company kommen diesem Ideal am nächsten. Ihre Abonnementspreise sind allerdings sehr viel höhere als in Deutschland, dafür liefern sie aber auch über die in Frage stehende Firma fortlaufende Nachrichten. Die deutschen Bureaus liefern außer der einmaligen Auskunft nur sogenannte Nachträge, die nichts kosten, dafür aber auch unregelmäßig und unsicher eingehen: immerhin erreichen sie bei Schimmelpfeng die Höhe von 10 Prozent aller gegebenen Auskünfte. Die Überlegenheit der amerikanischen Institute bringt Gerlach mit den bei uns üblich gewordenen niedrigen Gebühren, also doch wohl mit einer zu scharfen Konkurrenz der Institute in Verbindung.

Von den Vorschlägen Gerlachs sei noch der Gedanke einer etwa durch Vereine zu vermittelnden Anlegung von Firmenregistern erwähnt, in denen die für ihre Kreditwürdigkeit wichtigen thatsächlichen Verhältnisse eingetragen würden; es würde damit allerdings, wie mir scheint, den Auskunftsbureaus wieder Konkurrenz gemacht und die wünschenswerte Ausdehnung ihrer Dimensionen gehemmt. Ein anderer, von der Redaktion mit einem Fragezeichen versehener Vorschlag, der von Schimmelpfeng herrührt, befürwortet die Bedienung der Auskunftsbureaus durch die Konsulatsbeamten, die zu unmittelbarer Auskunft an die Interessenten bekanntlich wenig geeignet sind.

Heft 3. — Nach einer Abhandlung Dr. Ernst Seidlers über „die Geldstrafe vom volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Gesichtspunkte" setzt Professor de Ridder auseinander, daß die statistisch feststehende Abnahme des Alkoholkonsums in Belgien (seit 13 Jahren um etwa $\frac{1}{5}$ pro Kopf) im Unterschiede von England nicht eine Frucht der Agitation für Mäßigkeit und auch nicht eine Frucht der Gesetzgebung sei: diese beiden Faktoren, deren Entwicklung uns im Überblick geschildert wird, seien viel zu schwach gewesen. Der Verfasser findet die Ursache vielmehr in dem geweckten Sparsinn, in den günstigeren Lohnverhältnissen, der gehobenen Lebenshaltung, der Gründung billiger Zeitungen und in dem „Fortschritt der Civilisation" überhaupt.

Die statistische Thatsache ist zuerst von de Ridder bemerkt worden. Als er zum erstenmale die Aufmerksamkeit auf sie lenkte, wurde er ausgelacht. Die letzten Jahre hätten indes die Thatsache zur Evidenz gebracht. Allerdings hat gerade in den letzten Jahren auch eine energischere Agitation gegen den Trunk stattgefunden, und hat die Gesetzgebung einzugreifen begonnen. Der Verfasser will übrigens selbst keineswegs ein laisser aller auf diesem Gebiete: er selbst hat bei der Gesetzgebung als Berater mitgewirkt.

Heft 4. — Dr. H. Bleicher behandelt in einem Aufsatze: „Gegenwart und Zukunft in der Wirtschaft" die Böhm-Bawerksche Zinstheorie.

Heft 5. — Durch Dr. Gollmer und Joh. Karup wird die in den „Mitteilungen aus der Geschäfts- und Sterblichkeitsstatistik der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha" 1880 veröffentlichte „Statistik der Sterblichkeitsverhältnisse" nach dem Gesichtspunkte der Todesursachen mit dem vervollständigten Materiale der Bank (1829—78) und nach verbesserten Methoden neu bearbeitet.

Heft 6. — In einem Aufsatze: „Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen" unternimmt es Dietzel, die ganze dickleibige Litteratur, welche der letzteren gewidmet ist, als vielen Lärm um nichts bloßzulegen. Seine ablehnende Haltung gegenüber der neuen Lehre war schon 1885 durch die Rezension eines der einschlägigen Werke bekannt geworden. Heute ist er von jener schroffen Ablehnung wenigstens um einen Schritt zurückgekommen: er bestreitet jetzt nicht mehr, wenigstens nicht mehr prinzipiell, daß die psychologische Analyse überhaupt ein sociologisches Problem fördern könne, oder wie er es auch ausdrückte, daß der subjektive Wert Gegenstand der Wirtschaftswissenschaft sein dürfe. Ja er räumt sogar ein, daß die Grenznutzenlehre die Theorie von der Preisbildung nicht beliebig reproduzierbarer Güter „durch eine ergänzende genauere Bestimmung des Vorganges der Wertschätzung" vervollkommne, „welche die ältere

Theorie vermissen läßt". Aber andererseits wiederholt er doch Gustav Cohns in diesem Jahrbuch (XIII 23) ausgesprochenen Vorwurf, die Grenznutzenlehre sei nur eine neue Auflage des kümmerlichen Streites zwischen Produktionskosten und Angebot und Nachfrage, und verwahrt sich dagegen, daß Ricardos bezügliche Bemerkungen falsch seien, sie seien nur etwas unvollständig. Er schränkt ferner die Anwendbarkeit der Grenznutzenlehre ein auf die Schätzung eines „Vorrates" gleichartiger Güter (genauer wohl: „vertretbarer" Güter im wirtschaftlichen Sinne).

Viel schärfer bekämpft er jedoch den Grenznutzen beliebig reproduzierbarer Güter. Diese stellten den Normalfall der Preisbildung vor, und gerade hier versage die Grenznutzenlehre. Daß diese Güterkategorie eine besondere Wertlehre verlange, sei durch ihre besondere Natur gerechtfertigt: diese besondere Lehre sei die alte Kostentheorie. Wenn ich den Verfasser recht verstehe, wirft er der Grenznutzentheorie nicht vor, daß sie auf reproduzierbare Güter sich nicht anwenden lasse sondern nur daß die Anwendung unfruchtbar sei: nicht daß die Grenznutzenanhänger die Kostentheorie verwerfen, sondern nur daß sie sie nicht laut genug anerkennen. Dietzel wiederholt Neumanns allgemein erhobenen Vorwurf, der subjektive Wert sei nicht auf Ziffern zu bringen, wenigstens für die reproduzierbaren Güter, für die ja die Kostentheorie den ziffermäßigen Maßstab liefere. Und wenn sich auch die Grenznutzenlehre so wenden lasse, daß sie wieder in die Kostentheorie ausmünde, so pflüge sie dabei doch mit fremdem Kalbe und sei ohne dieses Kalb namentlich nicht im stande, die durch veränderte Produktionskosten bedingten Wertverschiebungen auch nur anzudeuten. Er findet überdies, daß die Wertlehre rationeller verfahre, wenn sie nicht einen schon fertigen Gütervorrat unterstelle, der (von einem Käufer) zu schätzen sei, sondern einen Produzenten, der sich überlegt, ob er produzieren solle. Andererseits findet er es tendenziös, immer nur die isolierte Wirtschaft statt der Tauschwirtschaft zu analysieren.

Dietzels scharf pointierte und ziemlich umfangreiche Ausführung hat das Signal zu einer Polemik gegeben, die noch lange nicht abgeschlossen sein dürfte. Bis jetzt haben nur Lehr (Band 21, Heft 2), Zuckerkandl und Böhm (beide in Band 21, Heft 5) in Conrads Jahrbüchern geantwortet, letzterer zunächst nur mit der Aufforderung an Dietzel, gewisse Punkte schärfer zu präzisieren. Ich hebe aus diesen Repliken nur als das mir Wichtigste hervor, daß Zuckerkandl meint, die Ricardianer hätten nicht gewußt, daß ein selteneres Gut dem Kaufluftigen erwünschter sei als ein überproduziertes, und ein kostspieligeres ihm erwünschter als ein billigeres (vorausgesetzt, daß er beide nötig habe): sie hätten also die Wirkung von Nachfrage und Angebot auf den Preis nur empirisch, ohne einen Erklärungsversuch wahrgenommen, und hätten ebenso den Maßstab der Kosten nur ganz äußerlich ohne kausale Verknüpfung dem Werturteile untergelegt: und daß er zugiebt, nach Grenznutzen schätze allerdings der Produzent seinerseits nicht, aber doch der Käufer und der Händler; während Lehr sich beklagt, von Dietzel nicht ordentlich gelesen und deshalb mit den anderen Grenznützlern fälschlich in einen Topf geworfen zu sein. Er habe gerade zwischen Ricardo (nämlich seiner Grundrentenlehre) und der neuen Schule vermitteln wollen, sich dabei allerdings der nicht jedem sympathischen mathematischen Sprache bedient. Aus Lehrs vorangegangenem Aufsatze (Band 19, Heft 1) hebe ich hervor, daß derselbe betont, der Grenznutzen brauche keineswegs proportional der Zahl der besessenen Exemplare eines Guts abzunehmen. Es wird hier die psychophysische Seite des Wertproblems wenigstens gestreift, die seit F. A. Langes Tagen nicht zum Vorteil der Sache in den Hintergrund zu geraten scheint.

Im Maiheft 1891 (3. Folge, Band 1, Heft 5) steht nun Dietzel seinem Gegner Böhm ausführlich und in ziemlich gereiztem Tone Rede. Daß bei diesen sich vielfach wiederholenden Explikationen nicht viel herauskommt, giebt der Verfasser selbst zu, indem er Böhms Fragen für überflüssig erklärt. Dietzel betont besonders die gemeinsame Wurzel seiner Wertlehre für beliebig und für nicht beliebig reproduzierbare Güter: in beiden Fällen sei die Seltenheit des Gutes oder seiner Produktionsquelle Ursache des Wertes. Bei beliebig reproduzierbaren Gütern muß man nämlich auf die Seltenheit der reproduzierenden Arbeitskraft sehen. Daneben zählt Dietzel allerdings auch die Arbeitskraft selbst den beliebig

reproduzierbaren Gütern zu und scheint (S. 706–707) das Eherne Lohngesetz anzuerkennen, wonach die Arbeitskraft immer überzählig sich anbietet.

Auch auf Zuckerkandls Replik antwortet Dietzel, auf Lehr nicht. Ein Artikel Böhm-Bawerks über die neueste Wertlitteratur im 6. Hefte desselben Bandes bringt die angekündigte Duplik noch nicht.

Band 21, Heft 1 enthält eine Studie Gustav Cohns „zur Finanzstatistik der englischen Universitäten".

Heft 2. — Stephan Bauer teilt in einem Aufsatze „Zur Entstehung der Physiokratie" mehrere unbekannte Schriften Quesnays mit, deren Auffindung ihm geglückt ist. Es handelt sich um das Manuskript der ersten Ausgabe des Tableau Economique, das bekanntlich nur in der Form einer vom Verfasser herrührenden Analyse überliefert war, ferner um eines der drei gedruckten Exemplare einer zweiten Ausgabe desselben; dazu Briefe Quesnays an Mirabeau, endlich das wichtige Manuskript des ungedruckten, für die Encyklopädie bestimmt gewesenen Artikels Hommes.

Die auf umfassende Belesenheit gestützten Bemerkungen Bauers laufen auf folgendes Ergebnis hinaus. Quesnays System ist wesentlich durch zeitgeschichtliche Einflüsse bestimmt und zwar durch die Lage der französischen Landwirtschaft, die Zerrüttung der französischen Finanzen und die Rezeption der strengeren englischen Literatur in den bis dahin nur schöngeistigen Bestand allgemeiner Bildung in Frankreich. Die technischen Fortschritte der englischen Agrikultur, durch Tulls Schrift nach Frankreich kolportiert, erregten hier Sensation und Quesnay gehörte zu den ersten ihrer Aneigner. Dabei konnte ihm die Beobachtung nicht entgehen, daß die Menge der kleinen französischen Pächter viel zu unbemittelt sei, um seinem Beispiel zu folgen, und daß die ungeschickte fiskalische Getreidepolitik zusammen mit der drückenden Besteuerung ihnen auch die Möglichkeit, zu Gelde zu kommen, abschneide. Diese Notlage der Pächter ist der ursprüngliche Gesichtspunkt Quesnay's. Die Pächter verlassen ihre Landwirtschaft und ziehen in die Stadt, zumal bei der Begünstigung des Luxusgewerbes durch die Regierung. Freien Getreidehandel hatten unter Berufung auf Gründe der Teuerungspolitik vor Quesnay Gournay u. a. gefordert.

Hierzu kam nun der Einfluß der ökonomischen Schriftsteller Englands. In England hatte gegenüber den Grundbesitzern, die in Anlehnung an die alte Volksanschauung Grund und Boden für die Quelle alles Reichtums erklärten, Locke mercantilistisch deduziert, daß jede Schädigung, also auch Besteuerung des Ausfuhrhandels auf die Bodenrente zurückfalle. Jene bekämpften, dieser forderte die Bodenbesteuerung. Beide Gedankenreihen vereinigten sich in Frankreich bei Cantillon und seinen Nachfolgern, die auch in der Erde die Reichtumsquelle suchten, aber gerade deshalb diese der Steuer preiszugeben nicht abgeneigt waren. Dann kam David Hume und räumte mit der Handelsbilanztheorie auch in Frankreich auf. Endlich wurde Petty's Lehre von der Nützlichkeit einer Übervölkerung recipiert, die die Löhne und Preise drücke. Man war also für eine liberale Bevölkerungspolitik. Hiergegen trat nun Quesnay auf, indem er im Anschluß an seine Beobachtungen und an die eben erwähnten Strömungen zeigte, daß Frankreich zwar auch an Entvölkerung leide, aber gerade an einer Entvölkerung des platten Landes, dessen produktive Kräfte im Gegensatze zu England noch großenteils brach lägen. Es komme also darauf an, den Pächtern ihren wahrhaft produktiven Erwerb nicht zu verleiden.

Aus dieser Tendenz ein System zu entwickeln, gab die skandalöse Zerrüttung der französischen Finanzen den Anstoß. Bauer giebt einen Überblick der Steuerprojektenliteratur, die aus dieser Situation erblühte. Ihr reiht sich Quesnay mit seiner ausschließlichen Grundsteuer ein, die aber im Gegensatz zu den früheren auf ein ad hoc geschaffenes System der natürlichen Einkommensverteilung begründet ist. Das Interessante ist nun, daß dieser Ursprung des volkswirtschaftlichen Systems aus der Finanzwissenschaft, der den älteren nationalökonomischen Theorien überhaupt anhaftet, in den von Bauer gefundenen ursprünglichen Gestalten des Tableau économique als abbröckelnde Eierschale noch deutlich erkennbar ist.

Dieses System hängt nun nicht nur nach seiner allgemeinen Tendenz, sondern auch insofern mit Quesnay's Ausgangspunkten zusammen, als dieser von

der Einzelwirtschaft des Pächters auf die Volkswirtschaft als einen zusammengesetzten Organismus schließt. Es liegt hierin nach Bauer ein methodischer Fortschritt gegenüber den Engländern, die mit dem Ganzen der Volkswirtschaft anfingen und namentlich seit Ricardo in diese verhängnisvolle Bahn wieder einlenkten. Auf die Physiokraten zurückzugreifen, die Nationalwirtschaft wieder mehr als einen Organismus von Einzelwirtschaften anzusehen (wie von Carl Menger geschieht), in diesem Gesichtspunkt liege eine Aufgabe der Zukunftswissenschaft beschlossen.

Die entdeckten Schriften Quesnay's werden im genauen Auszuge mitgeteilt.

Heft 3 enthält einen Essai Gustav Cohns über die Berliner internationale Arbeiterschutzkonferenz; Heft 4 eine detaillierte Erörterung des seit 1884 in Preußen bestehenden Staatsschuldbuchs durch Regierungsassessor Frick.

Heft 5. — Heinrich Herkner schildert die irischen Agrarverhältnisse in einem geschichtlichen Überblick. Die irische Frage ist kürzlich durch die Zeitungsnachricht, daß nach der letzten Zählung Irland in den achtziger Jahren abermals um $^4/_5$ einer Million sich entvölkert habe, wieder in ein neues Licht gerückt worden. Die socialreformatorische Gesetzgebung und der rücksichtslose Kapitalismus scheinen in Irland einen Wettlauf zu machen, der darüber entscheidet, ob durch die Ruhe des Friedhofs oder die Ruhe der Versöhnung die irische Frage gelöst werden soll. Herkner nimmt hauptsächlich die erstere, reformatorische Bewegung zum Gegenstande seines Artikels, die vornehmlich den letzten zwei Jahrzehnten angehört, läßt aber eine eingehende Schilderung des früheren Verlaufs, der zu den modernen Pächterzuständen geführt hat, insbesondere also der Jahrhunderte des Religionszwiespalts und dann der Hungersnot von 1847 vorangehen. Er schöpft aus dem breitesten Quellenmaterial englischer, deutscher, französischer Sprache. Seine Darstellung geht von der Grundauffassung aus, die Irländer hätten von Rechts wegen ihr Eigentumsrecht am Grund und Boden nie ganz verloren, weil sie zu naiv waren, um die ihnen octroyierten englischen Begriffe von Feudalität und Pachtung auch nur zu fassen, weil also eine rechtliche Willensübereinstimmung zwischen Engländern und Iren überhaupt nicht möglich war.

Die Selbsthülfe der Pächter, so lange sie nicht zum Rechtsbruch schreitet, ist dem Verfasser sympathisch; er vergleicht sie mit der Taktik der englischen Gewerkvereine. Andrerseits versagt er auch den Reformgesetzen und der durch dieselben vorgesehenen behördlichen Feststellung der Pachtsätze die wärmste Anerkennung nicht. Er hält jedoch die Reformen mit Einschluß der Balfour'schen noch nicht für abschließend. Er stellt vor allem zwei Forderungen: Ankauf und Parzellierung großer Weidegüter durch den Staat, um der ländlichen Arbeiterfrage die Spitze abzubrechen, und energischer Angriff einer nationalen, jedoch nicht schutzzöllnerischen irischen Wirtschaftspolitik, die, auch wenn sie vom Londoner Parlament ausginge, die Homerulers in ihrer Mehrheit vollkommen befriedigen würde.

Heft 6. — Stephan Bauer zieht einen bisher nur unvollkommen bekannt gewesenen englischen Ökonomisten des ausgehenden 17. Jahrhunderts, Nicholas Barbon, aus der Vergessenheit des Britischen Museums hervor und enthüllt ihn als einen erstaunlich fortgeschrittenen Vorgänger Adam Smiths, insbesondere in der Begriffsbestimmung der Rente, in der Wertlehre und in der Freihandelslehre. Seine Hauptirrtümer waren die Schwärmerei für ein Zinsmaximum und für künstlich in die Höhe geschraubten Nominalwert des Geldes. Nicht überzeugend scheint mir der Versuch, ihn als genialen Vorläufer der Grenznutzenlehre zu reklamieren. Seine Schriften sind bald vergessen worden und scheinen nur wenigen Schriftstellern Anregung gegeben zu haben; sie bilden also auch nicht eigentlich ein Glied in der Kette wissenschaftlicher Erkenntnis. Im Leben war Barbon anfangs Arzt in London, dann aber Geschäftsmann, Begründer der ersten Feuerversicherungsinstitute nach dem großen Brande von 1666 und Häuserspekulant, auch excellierte er im Privatleben durch seine extravaganten Einfälle.

Dritte Folge, Band 1, Heft 1. — Ein Aufsatz von Jenks führt unsere vor zwei Jahren durch Dr. Aschrott vermittelte Kenntnis der nordamerikanischen Trusts auf Grund der neueren amerikanischen Litteratur in verschiedenen Stücken weiter, obwohl er vor der Verabschiedung des Trustgesetzes geschrieben wurde. Jenks beurteilt die Trusts ungünstiger als Aschrott, hält sie aber doch für einen notwendigen volkswirtschaftlichen Fortschritt, glaubt, daß sie die Konkurrenz nicht

ganz beseitigen werden, und daß eine beaufsichtigende Gesetzgebung gegen ihre Ausschreitungen ausreiche. Er meinte, die Trusts seien zuerst in Industriezweigen entstanden, wo die Konkurrenz zum allgemeinen Bankrott führte, seien dann aber nicht aus Not, sondern des Gewinns halber nachgeahmt worden, und belegt ersteres mit einer Anzahl von Beispielen. Er kennt zwei Arten der Entstehung von Trusts: die eine, wo aus der Konkurrenz zuerst ein Pool (Kartell) entstand, das aber seinen Zweck nicht erfüllte und zur Trustbildung überging: durch Vereinbarung sämtlicher Konkurrenten. Der andere Weg war der einer Unterdrückung der Konkurrenten, und die Hauptwaffe in diesem Kampfe eine Verständigung mit den Eisenbahnen, die natürlich nur möglich ist, wo mehrere Eisenbahnlinien konkurrieren. Ein amerikanischer Schriftsteller, Bonham, hat in seinem Werke Railway Secrecy and Trusts geradezu die Trusts nach dem Merkmal in zwei Gruppen geteilt, ob sie mit Eisenbahnverwaltungen konspiriert haben oder nicht. Den Standard Oil Trust, der sich in ersterem Falle befindet, beurteilt Jenks daher auch wesentlich anders wie Aschrott: nicht die übrigens unbezweifelte Geschäftstüchtigkeit und Energie seines Leiters hat ihm zum Siege verholfen, sondern ein bedenkliches Abkommen mit den Eisenbahnen. Was die Form der Unternehmung betrifft, so erfahren wir, daß es jetzt auch nach amerikanischem Recht teilweise möglich geworden ist, die mit einem odiösen Beigeschmack behaftete Trustform mit einer anderen korporativen Organisation zu vertauschen. Neben diesen Gesamtbetrieben und Kartellen werden dann noch als Monopolbetriebe neuerer Art erstens diejenigen verzeichnet, die mit dem Verkäufer ihrer Werkzeuge ein Abkommen treffen, daß den Konkurrenten keine Werkzeuge mehr verkauft werden sollen, wie eine Newyorker Firma, die Briefumschläge fabriziert, von dem Erzeuger der dazu erforderlichen Maschinen gegen monatliche Zahlung einer gewissen Summe ein solches Versprechen erhalten hat, und zweitens Patentinhaber, die ihre patentierte Ware an niemanden verkaufen, sondern nur verpachten.

Der Verfasser untersucht dann die Preispolitik der Trusts. Er stellt dabei den Gesichtspunkt an die Spitze, daß ein Trust, wenn er die Gewinne nicht auf Kosten des Publikums steigern solle, verpflichtet sei, die Preise nicht etwa nur nicht zu steigern, sondern sie herabzusetzen. Er setzt auseinander, wie erheblich billiger der Trust produzieren könne durch volle Ausnutzung des Kapitals, durch ersparte Transportkosten, durch gemeinsame Ausnutzung des Nachrichtendienstes, der Organisation, der Erfindungen und überhaupt durch die Vorteile des Großbetriebes. Hierzu kommt noch, daß durch den technischen Fortschritt ohnehin eine fortschreitende Verbilligung auch ohne Trust das Normale ist. Als Beispiel wird uns eine Berechnung in bezug auf die Preise des Standard Oil Trust (Petroleum Trust) vorgeführt, die nach Aschrotts Quellen gerade ein Beweis für die keineswegs unbillige Preisbildung der Trusts waren. Dieser Trust bestand in unvollkommener Gestalt 1872—81, in verbesserter seit 1882. Die Produzenten, um die es sich hier handelt, raffinieren das Rohöl und transportieren es zur Küste. Der Preis, den sie sich zahlen lassen, wird gefunden durch Abzug des Rohölpreises vom Petroleumpreis. Dieser Preis ist nun infolge technischer Fortschritte in beständigem Rückgang begriffen: und zwar sank er 1861—72, also unter der ganz freien Konkurrenz, um jährlich 10,4 Prozent: 1873—81 7,4 Prozent: 1882—87 2,3 Prozent. Über 1887 hinaus reicht auch Aschrotts Statistik nicht. Zu ähnlichen Resultaten kommt der Verfasser in bezug auf den Sugar und den Whisky Trust, deren Preisbewegung er gleich der des Standard Oil Trust durch Diagramme veranschaulicht. Hier kommt noch hinzu, daß die zuletzt erfolgende Preissenkung teils durch plötzlich verschobene Konkurrenzverhältnisse herbeigeführt wurde teils ein vorübergehendes Kampfmittel war. Ebenso wenig wird durch das statistische Material die Behauptung bestätigt, daß unter dem Einfluß der Trusts die Preisbewegung sich regelmäßiger gestalte. Die Höhe der von den Trusts unter verschiedenen Formen verrechneten Gewinne zu berechnen, ist besonders durch die sogenannten watered stocks bekanntlich sehr erschwert, doch kommt Jenks zu dem Ergebnis, daß sie jedenfalls eine sehr beträchtliche sein müsse.

Gustav Cohn: „Die preußische Steuerreform", giebt ein Resume des Inhalts der preußischen Steuergesetzentwürfe im Rahmen historischer Notizen und mit kritischer Beleuchtung. Er stellt den Gesichtspunkt voran, daß das große

moderne Problem der Steuerreform die Vermehrung der Staatseinnahmen sei, und belegt diese These mit statistischen Ziffern. „Diese Wahrheit mag sich im Tageskampfe der Parteien, in dem Wortgefecht der Parlamente verstecken, leitende Finanzmänner, deren Stärke mehr die zähe Klugheit als der große Zug einer hinreißenden Persönlichkeit ist, werden sie nicht ohne Scheu enthüllen — aber die Wahrheit bleibt es doch." Cohn ist daher nicht einverstanden, wenn die gegenwärtige Steuerreform die Etikette trägt, nur eine rationellere und social gerechtere Verteilung, nicht Vermehrung der Steuerlast sein zu wollen.

Dagegen stimmt er nach dieser grundsätzlichen Reserve den Modalitäten der Reformentwürfe vielfach zu, namentlich was ihre Grundzüge: die verschärfte Kontrolle, die Degression und Progression der Skala, die Aussicht auf Überweisung der Objektsteuern an die Kommunen betrifft. Er tritt in den zwei erstgenannten Stücken sogar für ein noch wesentlich schärferes Durchgreifen ein, als es die Regierung wollte. Betreffs der Progression, bez. der Erbschaftssteuer beruft er sich auf schweizerische und englische Vorbilder. Eingehender erörtert er die Einschätzungsfrage. Das Deklarationsprincip an sich genügt ihm nicht, die indirekte Deklarationspflicht des Entwurfs werde an dem gegenwärtigen Bestande nicht viel ändern. Ebenso wichtig als die Deklaration sei eine Reform der Einschätzungsbehörden. Die bisher beliebte Selbstverwaltung sei hier nach der Natur der Sache noch weniger am Platze als in der Rechtsprechung, auch sei sie im klassischen Lande der Selbstverwaltung gerade im Gebiete des Einschätzungswesens viel stärker mit bureaukratischen Elementen versetzt. Der Entwurf habe hier sein eigenes Princip aufgegeben und sei, wahrscheinlich durch das Staatsministerium, verwässert worden. „Das Wesentliche besteht darin, daß dem Zuge der alltäglichen Interessen und der durch diese beeinflußten Selbstverwaltung der feste Halt der Staatsverwaltung planmäßig entgegengestellt werden muß."

Dasselbe Heft enthält noch einen Artikel Geh. Rat Ulrichs über die fortschreitende Ermäßigung der Eisenbahngütertarife.

Heft 2 beginnt mit einem Aufsatz H. Hartungs über die Entwickelung der Notenbanken unter dem Bankgesetz von 1875: derselbe wird im folgenden Hefte fortgesetzt und beschlossen.

Den von v. Miaskowski und v. Inama ihrem verstorbenen Kollegen Lorenz von Stein gewidmeten Nachrufen stellt Carl Menger ein Lebensbild an die Seite, das sich auf die Skizzierung des Gelehrten und des akademischen Lehrers beschränkt. Er verschweigt bei aller Anerkennung die Fehler nicht, beklagt vor allem den fehlerhaften Versuch einer Vermischung des Systematischen mit dem Thatsächlichen, andrerseits die Überschätzung des organischen Zusammenhangs auf Kosten der Einzelanalyse. „Eine unbefangene Geschichtschreibung wird den heutigen Zustand der nationalökonomischen Theorie in Deutschland — der Forschung, der Lehre und des Studiums — nicht zum geringsten Teile auf den einseitigen Formalismus Hermanns und die spekulativen und von jeder ernsten Analyse abgewandten Neigungen Steins zurückführen, denen gegenüber der Eklekticismus auf dem Gebiete der Wirtschaftstheorie immer noch als eine Art Fortschritt und die historisch-statistische und die morphologische Darstellung als das ungleich Gesichertere und Wertvollere erschienen." Das Verzeichnis der Steinschen Schriften ist auch hier als Anhang beigefügt.

Professor Georg Adler teilt die wichtigsten socialistischen Parteiprogramme Deutschlands seit 1863 mit einer kommentierenden Einleitung mit.

Heft 3. — Die 1884 von Conrad und jüngst von Lexis[1] unternommene Frequenzstatistik der preußischen und deutschen Universitäten wird von Conrad durch eine vergleichende Bearbeitung des auswärtigen Materials ergänzt. Die überraschend hohen Frequenzziffern in den meisten außerdeutschen Staaten werden von Conrad in erster Linie auf die verhältnismäßig sehr kurze Studiendauer in Deutschland zurückgeführt, daneben aber die sorgfältig ermittelten Einwirkungen der verschiedenen Gesetzgebungen nicht übersehen. Natürlich ist das ausländische Material nur mit zahlreichen Reserven vergleichbar, außerdem sehr lücken-

[1] Lexis' „Denkschrift über die dem Bedarfe Preußens entsprechende Normalzahl der Studierenden der verschiedenen Fakultäten" ist kürzlich in einer zweiten umfangreichen Bearbeitung als Manuskript gedruckt worden.

haft, teilweise nur 1½ Jahrzehnte weit ausholend, und für Rußland ganz unzureichend: für Deutschland und Belgien geht die Statistik bis 1831 zurück. Immerhin ergiebt sich ein allgemein sehr schnelles und vielfach noch schnelleres Steigen der Frequenz in den letzten Jahrzehnten als in Deutschland. Für einzelne Länder hat die Zunahme ihre besonderen erkennbaren Ursachen, aber doch nicht für alle. Conrad zieht daraus die Lehre, daß es falsch sei, die deutsche Frequenzsteigerung in erster Linie aus deutschen Verhältnissen, dem Berechtigungswesen ꝛc. zu erklären. Er glaubt auch nicht, daß die wirtschaftliche Depression die entscheidende Ursache sei, weil die Frequenz auch nach dieser noch zugenommen habe, und weil die Überfüllung auch in den oberen Chargen der praktischen Berufe Platz greife. Der Grund müsse daher in einem allgemeinen socialen Aufwärtsstreben und einer mit dem steigenden Wohlstande steigenden Wertung der liberalen Berufsarten gesucht werden und kündige eine trübe Zukunft für die geistige Arbeit, eine eminente Gefahr für unser bureaukratisches Staatswesen an. Eine doppelt strenge Erziehung zur materiellen Anspruchslosigkeit müsse dieser Gefahr entgegenwirken. Daneben sei es die erste Aufgabe unserer Zeit, die Lage der Arbeiter, Handwerker und Subalternbeamten zu verbessern, um den Abfluß aus diesen Ständen zu vermindern. Mir scheint diese letztere Schlußfolgerung der vorher gefundenen Erklärung zu widersprechen, wonach gerade der gestiegene Wohlstand den Zudrang zu den liberalen Berufsarten verschuldet hat. Wenn man statistisch weiß, wie viele Subalternbeamte schon jetzt ihre Söhne studieren lassen können, so sehe ich nicht, wie die Zahl der studierenden Söhne verringert werden soll durch materielle Besserstellung der Väter.

Heft 4. — Prof. Conrad erörtert von neuem und unter reichlicher Heranziehung des durch die jüngsten Daten vervollständigten statistischen Materials die Wirkung der deutschen Getreidezölle. Nach einem geschichtlichen Überblick der deutschen Getreidezollgesetzgebung weist er ziffermäßig den glänzenden finanziellen Erfolg derselben und die keineswegs verminderte Getreideeinfuhr nach und zeigt, welche mehr und mehr überwiegende Bedeutung unter den Einfuhrquellen Rußland hat. Er wirft dann einen Blick auf die (in diesem Jahrbuch XIII, 1443 ff. ausführlich erörterte) Frage des Identitätsnachweises und befürwortet den gemäßigten Ampachschen Antrag, der einigermaßen die natürlichen Verkehrsverhältnisse restituieren, den Westen von der Konkurrenz des auf dem Landwege verfrachteten östlichen Getreides befreien, im übrigen aber vorzugsweise der auch am meisten durch die Weltmarktskonjunktur geschädigten östlichen Landwirtschaft zu gute kommen würde: die westliche Landwirtschaft würde allerdings durch das nunmehr zollfrei einzuführende ausländische Getreide eine neue Konkurrenz erhalten, dafür aber die westliche Industrie von dem billigeren Lebensunterhalt profitieren.

Er zeigt sodann, daß zwar von einer erheblichen Teuerung gegen früher nicht gesprochen werden könne, daß aber andrerseits eine Verteuerung durch die Zölle außer Zweifel stehe. Der Einfluß des Rubel und Silberkurses dürfe nicht überschätzt werden. Die Einwirkung der Zölle erhelle aus dem Vergleich der Preisentwickelung des verzollten und unverzollten Getreides, sowie der Preisentwickelung im In- und Auslande. Dabei sei allerdings nicht zu leugnen, was auch Lexis in seiner neuerlichen Behandlung der Frage (in der Festgabe für G. Hanssen, Tübingen 1889) erkannt habe, daß einen Teil des Zolls das Ausland, namentlich Rußland trage; und ebenso wenig, daß die Preisstatistik nur mit aller Reserve verwendbar sei: aber gerade die Entwickelung der letzten Jahre habe die Wirkung der Zölle zur Evidenz gebracht. Andrerseits sei durch verringerte Transportkosten — abgesehen vom Rubel und Silberkurse — der Einfluß der Zölle scheinbar abgeschwächt worden. Conrad giebt dann freilich selbst an, daß die Senkung der Getreidepreise Englands gegenüber den preußischen Märkten schon lange vor den Zöllen begonnen habe.

Wirken so die Zölle finanziell nützlich, industriell verderblich, so sei allerdings nicht zu leugnen, daß die Landwirtschaft Not litte und ohne die Zölle noch schlechtere Preise erzielen würde. Insbesondere der Bauernstand verliere die Kundschaft der schnell zum Großbetriebe übergehenden Müllerei, die naturgemäß das sorgfältiger behandelte ausländische Getreide bevorzuge. Aber die Zölle nehmen dem Bauer auf der anderen Seite, was sie ihm auf der einen gegeben haben.

Sie ertöten in ihm den Sporn der Selbsthülfe. Technische Fortschritte, Genossenschaftshülfe, Nachahmung der Organisation des nordamerikanischen Getreidehandels seien die einzige Rettung für die durch eine Jahrzehnte lang gestiegene Konjunktur und staatliche Schutzpolitik verwöhnte Landwirtschaft. Gerade die bäuerliche Technik sei entwickelungsfähig, während von den Rittergütern allerdings ein guter Teil dem Untergang oder doch der Zersplitterung anheimfallen müsse. Und ein allmählicher Übergang zu intensiverem Betrieb, wie er im zollfreien Auslande unbeschränkt sich entwickle, habe nach allen Berichten in Deutschland wenigstens angefangen. Aber solange noch bei niedergehenden Pachtpreisen (innerhalb Preußens besonders im Osten) und bei teilweise wieder zunehmenden Subhastationen die Güterpreise unnatürlich in die Höhe gingen, so lange sei zu vermuten, daß eine ungerechtfertigte Hoffnung auf nachträgliche Wirkung der Zölle die Landwirte von der Selbsthülfe zurückhalte. Das Sinken der Bodenrente sei nach Lage des Weltmarktes doch nicht aufzuhalten, die Konkurrenzfähigkeit unserer Exportindustrie komme in Gefahr und sei nur durch Industriezölle zu halten, deren Übermäßigkeit man jetzt einzusehen beginne. Dazu trete die politische Gefahr einer deutschfreisinnig-socialdemokratischen Agitation gegen die Getreidezölle.

Conrad schlägt vor, aus pädagogischen Gründen die gänzliche Beseitigung der Getreidezölle in 10—15 Jahren grundsätzlich schon jetzt in Aussicht zu nehmen. Zunächst soll eine monatliche Herabsetzung um 10 Pfennige bis zum Preise von 3 Mark, dann eine solche um je 5 Pfennige eintreten. Inwiefern die Rücksicht auf die Handelsverträge diesen Plan zu modifizieren geeignet sei, könne er nicht übersehen.

Dr. Adolf Soetbeer dehnt in demselben Hefte seine älteren Untersuchungen über Edelmetallstatistik auf die Jahre 1881—90 aus.

Heft 5 und 6. — A. Bayerdörffer bereichert das von E. J. Fuchs wiederholt, zuletzt und am eingehendsten in diesem Jahrbuche 1891, S. 49 ff. behandelte Thema des Waren-Terminhandels durch eine specielle Untersuchung des Terminhandels in Kaffee. Nach einer orientierenden allgemeinen Einleitung kommt er durch eine minutiöse Analyse der Preisbewegung des Hamburger Marktes zu der Erkenntnis, daß der Terminhandel den Locohandel doch in gewissem Maße volkswirtschaftlich irrationell beeinflusse. Obwohl er den Terminhandel nicht ganz verurteilen will — teilweise vom nationalen Gesichtspunkte, weil seine Einführung dem Auswandern des Handels in Länder mit Terminhandel vorbeugt —, so identifiziert er doch die möglichen Nachteile des Terminhandels gerade mit einem Hauptzwecke seines einzigen Specifikum. Das Specifikum des Termingeschäfts im Gegensatz zum gewöhnlichen Lieferungsgeschäft ist seine Bindung an konventionelle gleichmäßige Formen, die die Beteiligung auch des sonst der Börse fernbleibenden Kapitals an der Spekulation ermöglichen; gerade durch dieses Kapital werde die Spekulation zum verwerflichen Lotteriespiel. Er weicht hierin von Fuchs ab, der in der Heranziehung von Kapitalisten ohne Warenkenntnis aber mit Marktkenntnis ein Verdienst des Terminhandels erblickte. Bayerdörffer leugnet, daß die genügende Marktkunde ohne Warenkunde vorkomme.

Dr. jur. G. A. Leist in einem Aufsatze über „Differenzgeschäft und Differenzklausel" (Heft 6) behandelt das Termingeschäft und seine Ausartung zur Differenzenspekulation vom juristischen Gesichtspunkte. Er erörtert aufs eingehendste unter Heranziehung der modernsten Usancen die Vergeblichkeit der bisherigen richterlichen Versuche, ein Differenzgeschäft als solches zu fassen und ihm die Klagbarkeit zu entziehen. Nach des Verfassers Meinung sind der Vertragswille des Börsenspielers und des wirklichen Handelsspekulanten bis zur Ununterscheidbarkeit einander juristisch ähnlich. Allein er entdeckt nun seinerseits die Achillesferse des Differenzgeschäfts in der bisher von den Gerichten nicht gehörig gewürdigten „Differenzklausel". Diese Klausel, ausdrücklich oder schweigend, giebt nämlich bei nicht erfolgter Erfüllung eines Lieferungsgeschäfts auch dem säumigen Teile das Recht, die Differenz (zwischen dem Vertrags- und dem Tagespreise), wenn sie zu seinen Gunsten fällt, als Schadenersatz zu fordern — im Widerspruch gegen die allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätze und mit der augenscheinlichen Eigenschaft eines Spielvertrags. Diese weit verbreitete Börsengepflogenheit ermöglicht also dem Jobber, die Differenz zwischen zwei entgegen-

gesetzten Lieferungsgeschäften zu realisieren, auch wenn er nur ein Lieferungsgeschäft geschlossen hat und ihm Geld oder Ware zur Realisierung dieses einen fehlen. Erst wenn mit dieser irrigen Rechtsanschauung in den beteiligten Kreisen gebrochen wird, kann auch das Privatrecht seinen Beitrag zur Einschränkung des spielerischen Differenzgeschäfts leisten.

K. Oldenberg.

Berichtigung.

Im 3. Hefte des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift, Seite 102, ist irrtümlich gesagt, das Werk von Gossen: „Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln", Braunschweig 1854, sei vergriffen, der Autor habe den Rest der Auflage selbst vernichtet. Das Werk ist vielmehr 1889 in Berlin bei Prager in einer neuen Titelauflage erschienen, wie uns von der Verlagsbuchhandlung mitgeteilt wird.

Eingesendete Bücher.

Achtzehnter Rechenschaftsbericht des Lettevereins zur Förderung höherer Bildung und Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts, Berlin. Für 1890. Berlin. 8°. 74 S.

Ähnelt, H. und **M. Cohn,** Kammergerichtsreferendare: Rechte und Pflichten aus dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Für den praktischen Gebrauch dargestellt. Berlin 1891, Heine. 12°. 112 S.

Beta, Ottomar: Eine neue Partei in Sicht! Das Geheimnis der englischen Wirtschaftspolitik. 2. Auflage. Berlin 1889, George & Fiedler. 8°. XXIV und 76 S.

Blumer, Dr. J. J., gewesener Bundesgerichtspräsident: Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts. 1. Band, 3. umgearbeitete Auflage. Herausgegeben von Dr. J. Morel, Mitglied des Schweizerischen Bundesgerichts. Basel 1891, Schwabe. 8°. X und 618 S. 9,60 Mark.

de Coulanges, Fustel: The origin of property in land. Translated by Margaret Ashley. With an introductory chapter on the english manor bey W. J. Ashley, M. A., professor in Toronto. London 1891. Sonnenschein. 8°. XLVIII und 153 S.

Dehn, Paul: Ein socialpolitisches Monopol. München 1891. kl. 8°. 23 S.

Der Beamte im Reichs- und Staatsdienst. Ein Hand- und Nachschlagebuch über die heute gültigen, sich auf das deutsche Beamtentum beziehenden Gesetzesbestimmungen, Erlasse, Verordnungen ꝛc. Für den praktischen Gebrauch bearbeitet und herausgegeben von der Redaktion des Reichsgesetzbuchs. I: Deutsches Reich. II: Kgr. Preußen. Berlin 1891, Bruer & Co. 8°. 1355 S. Gebunden 12 Mark.

Deutsche Justizstatistik. Bearbeitet im Reichs-Justizamt. Jahrgang V. Berlin 1891, Putttkammer & Mühlbrecht. 8°. VIII und 275 S. Cart. 8 Mk.

Deutsche Schriften für nationales Leben, herausgegeben von Eugen Wolf. 1. Reihe, 2. Heft: Karl Walcker und E. von Schenckendorff: Zur Versöhnung des Besitzes und der Arbeit. Kiel und Leipzig 1891, Lipsius & Tischer. 8°. 44 S. 1 Mark.

— 3. Heft: Karl Pröll: Sind die Reichsdeutschen berechtigt und verpflichtet, das Deutschtum im Auslande zu stützen? Ebenda. 8°. 41 S. 1 Mark. Serienpreis (6 Hefte) 5 Mark.

Die königliche landwirtschaftliche Hochschule zu Berlin. Ihre Begründung und Einrichtung. Berlin 1891. gr. 8°. 39 S.

Dietrich, Dr. **Bernh.**, und Dr. **Max Quarck**: Die sociale Lage der Handlungsgehülfen und ihre Verbesserung durch die Kaufmännischen Vereine. Zwei Preisarbeiten, preisgekrönt und herausgegeben vom Kaufmännischen Verein Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1891, Mahlau & Waldschmidt. 8°. 49 S.

Eheberg, K. Th.: Grundriß der Finanzwissenschaft. Mit Benützung von L. Cossa's Scienza delle Finanze. 3., vielfach vermehrte Auflage. Erlangen und Leipzig 1891, Deichert. 8°. 257 S.

Eisenhart, Hugo, Professor in Halle: Geschichte der Nationalökonomik. 2., vermehrte Auflage. Jena 1891, Fischer. 8°. VIII und 278 S. 4 Mark.

Engels, Friedrich: In Sachen Brentano contra Marx wegen angeblicher Citatfälschung. Geschichtserzählung und Dokumente. Hamburg 1891, Meißner. 8°. 75 S.

Ferraris, Carlo F.: La statistica della coltura intellettuale e specialmente delle università. Venezia 1891. 8°. 44 S.

Finger, Ch., Gerichtsassessor: Das Reichsgesetz, betreffend den Markenschutz vom 30. November 1874, erläutert unter Berücksichtigung der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts. Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1891. 12°. 144 S.

Friedel, Ernst, Stadtrat, erster Vorsitzender des Vereins für die Geschichte Berlins: Zur Geschichte der Nicolai'schen Buchhandlung und des Hauses Brüderstraße 13 in Berlin. Mit sechs Abbildungen. Berlin 1891, Nicolai. 8°. 55 S.

Gesell, Hermann, Präsident der Handelskammer Pforzheim: Vorschläge zur Hebung des badischen Gewerbeschulwesens nebst Begründung derselben. Pforzheim 1891. 8°. 32 S. und Tabellen.

Gesetze über das Urheberrecht im In- und Ausland nebst internationalen Litteraturverträgen und den Bestimmungen über das Verlagsrecht. III. (Schluß)-Lieferung. Leipzig, Hedeler. 8°. S. 173 bis 263. Gesamtpreis 8 Mark.

Goldschmidt, L.: Handbuch des Handelsrechts. Dritte, völlig umgearbeitete Auflage. 1. Band: Geschichtlich-literarische Einleitung und die Grundlehren. I. Abteilung: Universalgeschichte des Handelsrechts. 1. Lieferung. Stuttgart 1891, Enke. 8°. XVIII und 468 S.

Gothein, Eberhard, Professor in Bonn: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds und der angrenzenden Landschaften. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. 6. und 7. Lieferung. Straßburg 1891, Trübner. gr. 8°. S. 481—672.

Grabowsky, Justizrat: Der Kampf gegen die Kornzölle in England 1838—1846. Berlin 1891, Walther & Apolant. 8°. 16 S.

Hammer, Eduard: Die Hauptprincipien des Geld- und Währungswesens und die Lösung der Valutafrage. Wien 1891, Konegen. 8°. 32 S. 2 Mark.

Hansen, Georg: Der deutsche Arbeiter und die Socialdemokratie. Mahnruf eines deutschen Arbeiters an seine Genossen. Berlin 1891, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 80 S. 1 Mark.

Harvard University Publications, Harvard Historical Monographs, Nr. 2: Hart, Dr. Albert Bushnell, assistant professor: Introduction to the study of federal government. Boston 1891, Ginn & Company. 8°. 200 S.

Hasbach, Dr. Wilhelm, Prof. in Königsberg: Untersuchungen über Adam Smith und die Entwickelung der Politischen Ökonomie. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. IX und 440 S.

Hatschek, Dr. **Hans**, Syndikus der Kaufmannschaft zu Magdeburg: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Binnenschiffahrt. 3. Titel: Von dem Frachtgeschäfte auf Binnengewässern. Im Auftrag der Aeltesten der Kaufmannschaft ausgearbeitet. Magdeburg 1891. 2°. 36 S.

Heck, Dr., Gerichtsassessor und Privatdozent in Berlin: Die gesetzliche Regelung des Abzahlungsverkehrs. Gutachten und Gesetzentwurf. Berlin 1891. 8°. 68 S.

Hergenhahn, Th., Oberlandesgerichtsrat in Kassel: Das Reichsgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, erläutert. Mit einer Einleitung über die Entwickelung des Aktienrechts und die Ergebnisse des Gesetzes. Berlin 1891, Liebmann. 8°. LVI und 286 S. 8,50 Mark.

v. Hippel, Dr. **Robert**, Privatdozent in Kiel: Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, historisch, dogmatisch und kritisch dargestellt, nebst Vorschlägen zur Abänderung des Reichsrechts. Berlin 1891, Liebmann. 8°. 198 S. 6 Mark.

Holtze, Dr. **Friedrich**, Amtsrichter in Berlin: Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. 2. Teil: Das Kammergericht von 1540—1688. Mit dem Porträt von M. F. Seidel. (Beiträge zur brandenburg-preußischen Rechtsgeschichte, II.). Berlin 1891, Vahlen. 8°. 376 S.

Hugenberg, Dr. **Alfred**: Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands. Mit einer Karte. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Heft 8.). Straßburg 1891, Trübner. 8°. 531 S.

Hultgren, E. T. und **Ernst Landergren**: Untersuchung über die Ernährung schwedischer Arbeiter bei frei gewählter Kost. Mit drei Tafeln. (Skrifter utgifna af Lorénska Stiftelsen, Nr. 4.) Stockholm 1891, Samson & Wallin. 8°. 135 S. 2 Rmk.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

   Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno VIII, 1891. Marzo-Aprile, fascicolo II. Maggio-Giugno. Rom 1891. gr. 8°. S. 131—795.

   Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1890. 2 Bände. Rom 1891. 4°. X und 663 S.

   Movimento della navigazione nei porti del Regno nell' anno 1890. Rom 1891. 4°. XI und 360 S.

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 30/4, al 31/5, al 30/6 1891. Rom 1891. gr. 8°. Je 111 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

   a. von der Direzione Generale della Statistica:

   Annali di statistica. Statistica industriale. Fasc. XXX und XXXI: notizie sulle condizioni industriali delle provincie di Foggia (Capitanata) e di Bari. Mit je einer Karte. Rom 1891. 8°. 48 und 67 S.

   Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XXVIII (1889), con notizie sommarie per l'anno 1890. Variazioni avvenute nel territorio dei comuni dal 1/1 1882 al 31/12 1890. Rom 1891. 4°. LXVII und 202 S.

   b. von der Divisione Industria, Commercio e Credito:

   Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno IX, n. 4 bis 6 (30/4, 31/5, 30/6 1891). Rom. gr. 8°. S. 185—373. Appendici 1891, n. 3—5: Regi decreti di istituzione, atti costitutivi e statuti delle casse di risparmio. Rom. gr. 8°. 43, 65, 76 S.

   Bollettino mensile dei situazioni dei conti degli istituti d'emissione, del baratto dei biglietti di banca ed a responsabilità dello Stato e delle operazioni delle stanze di compensazione. Anno XII n. 4. 5. (30/4, 31/5 1891). Rom. gr. 8°. Je 35 S.

Jäger, Adolf, Pastor: Die sociale Frage. Band I.: Ein Schlüssel zur Prophetie des neuen wie des alten Testaments. Band II.: Die sociale Frage im Licht der Offenbarung, in der Geschichte der Völker und im Irrlicht der Zeit. Neu Ruppin 1891, Petrenz. 8°. 274 und 295 S. Je 3 Mark.

Jahresbericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Thätigkeit in der Zeit von Ende April 1890 bis Anfang Mai 1891, erstattet an den Gewerbeconvent am 25. Mai 1891. Bremen. 8°. 63 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für das Jahr 1890. Breslau 1891. 8°. 281 S. und Anlagen A—K.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1890. Köln 1891. 8°. 303 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Münster i. W. für 1890. Münster i. W., Mai 1891. 8°. 158 S.

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1890. Systematisch zusammengestellt und veröffentlicht von der königlichen Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart 1891. 8°. XVI und 347 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1890. Chemnitz 1891. gr. 8°. XIII und 473 S. und eine Tafel.

Jahresbericht über den Gang des Handels, der Industrie und der Schiffahrt von Magdeburg im Jahre 1890. Magdeburg 1891. 2°. 78 S.

Kärger, Dr. Karl: Zwangsrechte. Ein Beitrag zur Systematisierung der Rechte. Berlin 1882, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. XII und 256 S.

Knapp, Georg Friedrich: Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 92 S.

Köhler, Dr. Ludwig: Das württembergische Gewerberecht von 1805 bis 1870. Tübingen 1891, Laupp. 8°. 292 S. 6 Mark.

Kurtz, C., Amtsrichter: Das Gefangenen-Transportwesen. Zum praktischen Gebrauche für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gefängnisbeamte, Landratsämter, Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher ꝛc. zusammengestellt. Berlin 1891, Liebmann. kl. 8°. VIII und 104 S. Gebunden 2,50 Mark.

Laband, Dr. Paul, Prof. in Straßburg: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 2., umgearbeitete Auflage. 2. Band, 3. Abteilung (Schluß). Freiburg i. B. 1891, Mohr. gr. 8°. S. 833—1114. 5,50 Mark.

Landesberger, Dr. Julius: Währungssystem und Relation. Beiträge zur Währungsreform in Österreich-Ungarn. Wien 1891, Manz. 8°. 191 S. 3,60 Mark.

Laurent, Gust. A.: Die Stickerei-Industrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs mit besonderer Berücksichtigung der Hausindustrie. Eine socialökonomische Studie. Basel 1891. 8°. XIV und 53 S.

Leutner, Dr. Ferdinand, Professor in Innsbruck: Der schwarze Kodex. Der afrikanische Sklavenhandel und die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 in ihren einheitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der verbrecherischen Gewerbsmäßigkeit. Innsbruck 1891, Wagner. 8°. 196 S. und eine Karte.

Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale. 2ième série, 23ième fascicule: Hippolyte Santangelo Spoto, prof.: Paysan agriculteur de Torremaggiore (province de Foggia, Italie), ouvrier-tenancier, dans le système des engagements momentanés, d'après les renseignements recueillis sur les lieux en 1887 et en 1889. Paris 1891, Firmin-Didot et Cie. 8°. 56 S.

Leris, Dr. W., Professor: Denkschrift über die dem Bedarf Preußens entsprechende Normalzahl der Studierenden der verschiedenen Fakultäten. 2. Bearbeitung. Als Manuskript gedruckt. 2°. 64 S.

Lubenow, Hugo, Oberpfarrer in Klosterfelde bei Woldenberg N.-M.: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Für die Gebildeten aller Stände mit besonderer Berücksichtigung der socialen Frage verfaßt. Berlin 1891, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 112 S. 2,60 Mark.

Maas, Dr. Georg: Der Telegraphengesetzentwurf und seine Gefahren. Eine Kritik. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, herausg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin, Heft 98). Berlin 1891, Simion. 8°. 40 S. 1 Mark.

Majorana Calatabiano, Giuseppe, avv., prof.: Le leggi naturali dell' economia politica. Rom 1890, Löscher & Co. gr. 8°. 304 S.

Marshall, Alfred, Professor: Principles of Economics. Vol. I. Second edition. London 1891, Macmillan & Co. gr. 8°. XXXI und 770 S. 12½ sh.

Marx, Karl: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. 1. Band, 4. durchgesehene Auflage. Herausgegeben von Friedrich Engels. Hamburg 1890, Meißner. 8°. XXXII und 739 S.

May, Max: Zehn Arbeiterbudgets, deren sieben nur mit Zuschüssen des Arbeitgebers balancieren. Ein Beitrag zur Frage der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Berlin 1891, Oppenheim. 8°. 35 S. 60 Pf.

de Molinari, M. G.: Notions fondamentales d'économie politique et programme économique. Paris 1891, Guillaumin & Cie. 8°. 466 S.

Mühlbrecht, Otto: Denkschrift, betreffend die Errichtung eines Centralbureaus zum Schutze des Urheber- und des Verlagsrechts. Berlin 1891, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 31 S.

Neukamp, E., Amtsrichter in Bochum: Das Gewerbesteuergesetz für die preußische Monarchie vom 24. Juni 1891, commentiert. Essen 1891, Baedeker. 16°. 168 S. Cart. 1,20 Mark.

Nordböhmische Arbeiterstatistik. Tabellarische Darstellung der Ergebnisse der von der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 1. Dezember 1888 durchgeführten Erhebung. Reichenberg 1891, Handels- und Gewerbekammer. gr. 8°. LV und 552 S.

Palgrave, R. H. Inglis, F. R. S.: Dictionary of Political Economy. First Part: Abatement—Bede. London 1891, Macmillan & Co. 8°. 128 S. 3 s. 6 d.

Pigeonneau, H.: La réforme de l'enseignement secondaire spécial. Paris 1891. 12°. 21 S.

Pistorius, Dr. Theodor: Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschem Staatsrecht. Tübingen 1891, Laupp. 8°. 209 S. 5,60 Mark.

Preuß, Dr. Hugo: Das Völkerrecht im Dienste des Wirtschaftslebens. Berlin 1891, Simion. 8°. 64 S.

Rademann, Otto (Bockenheim-Frankfurt a. M.): Fehler bei der künstlichen Ernährung der Säuglinge. Mit einer Lichtdrucktafel mikrophotographischer Aufnahmen. Karlsruhe, Dillinger. 8°. 18 S.

Rapports du jury international de l'exposition universelle internationale de 1889 à Paris, publiés sous la direction de M. Alfred Picard, inspecteur général des ponts et chaussées etc. Economie sociale. Section II. Rapport de M. Charles Robert, ancien conseiller d'Etat. Paris 1891. 4°. 152 S.

Rintelen, V., Geh. Ober-Justizrat: Der Strafprozeß, systematisch bearbeitet. Berlin 1891, Liebmann. 8°. XIX und 518 S. 12,50 Mark.

Roguin, Ernest, Prof. in Lausanne: Conflits des lois Suisses en matière internationale et intercantonale. Commentaire du traité Franco-Suisse du 15. juin 1869. Leipzig 1891, Köhler. VIII und 920 S.

Rümelin, Gustav, Professor: Werturteile und Willensentscheidungen im Civilrecht. Prorektoratsrede. Freiburg i. B. 1891. 4°. 34 S.

Schäfer, Dr. Dietrich, Professor: Geschichte und Kulturgeschichte. Eine Erwiderung. Jena 1891, Fischer. 8°. 70 S.

Schäffle, Dr. Albert E. Fr.: Die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie. Drei Briefe an einen Staatsmann. 4. Auflage. Tübingen 1891, Laupp. 8°. 166 S. 2 Mark.

Schmidt, Gustav Heinrich: Statistik des Konsums in Lübeck von 1836 bis 1868. Jena 1891, Fischer. 8°. 70 S. 1,50 Mark.

Schröder, Eduard August: Zur Reform des Irrenrechts. Socialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen. Zürich und Leipzig 1891, Füßli. 8°. 69 S. 1,50 Mark.

v. Schullern-Schrattenhofen, Dr. Hermann, Privatdozent in Innsbruck: Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. IX und 214 S.

Stähr, Georg: Über Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russischen Artels. Ein Beitrag zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des russischen Volks. Dorpater Promotionsschrift. II.: Geschichtliches. Dorpat 1891. 8°. 211 S.

Statistisches Handbuch für den Hamburgischen Staat, herausgegeben von dem Statistischen Bureau der Steuerdeputation. 4. Ausgabe. Hamburg 1891 Meißner. 8°. XVI und 336 S.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen . . . . . herausgegeben von Dr. M. Neefe, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Breslau. 1. Jahrgang. Breslau 1890, Korn. 8°. 247 S.

Stein, Dr. G., Sekretär der Handelskammer in Duisburg: Das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, erläutert, nebst einer Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der gewerblichen Gerichtsbarkeit und ihres jetzigen Zustandes in Frankreich, Deutschland, Österreich, Belgien, der Schweiz und England. Berlin 1891, Vahlen. kl. 8°. 152 S. 3 Mark.

Stölzel: Das landesherrliche Ehescheidungsrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des Ehescheidungsrechts und zur Interpretation der neueren Reichsgesetzgebung. Berlin 1891, Vahlen. 8°. 104 S. 2 Mark.

Studies in History, Economics and Public Law, edited by the University Faculty of Political Science of Columbia College. Vol. I, n. 1: Willcox, Walter Francis, Ph. D.: The Divorce Problem. A Study in Statistics. Newyork 1891. 8°. 74 S. 50 Cents.

— n. 2: Goss, John Dean, Ph. D.: The History of Tariff Administration in the United States from Colonial Times to the Mc. Kinley Administrative Bill. Newyork 1891. 89 S. 50 Cents.

Tabellarische Übersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1890. Zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1891. 2°. 331 S.

The Quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University. Vol. V, No. 4. July 1891. Boston, Ellis. 8°. I–XII und 397—522. 2 Dollars jährlich. (Aus dem Inhalt: Charles F. Dunbar: The academic study of political economy.)

Toronto University Studies in Political Science, W. J. Ashley, editor. First Series, No. II.: A. H. Sinclair: Municipal monopolies and their management. Toronto 1891. gr. 8°. 38 S.

Ulmann, Dr. **Heinrich**, Professor in Greifswald: Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt. 2. Band. Stuttgart 1891, Cotta. 8°. X und 790 S.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbands deutscher Industrieller. Herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck. Nr. 55, Juli 1891. Berlin, Mitscher & Röstell. 8°. 127 S.

Wachenfeld, Dr. **Friedrich**: Die Begriffe von Mord und Totschlag, sowie vorsätzlicher Körperverletzung mit tödlichem Ausgange, in der Gesetzgebung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur vergleichenden Geschichte der Strafgesetzgebung. Marburg 1890, Elwert. 8°. 296 S. 6,50 Mark.

v. Wilmowski, Dr. **G.**, Geh. Justizrat, und **M. Levy**, Justizrat: Civilproceßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen. Mit Kommentar in Anmerkungen. 6., vermehrte und verbesserte Auflage. 1. und 2. Lieferung. Berlin 1891, Vahlen. 8°. 160 und 240 S. 3 und 4,50 Mark.

Zeitschrift des Königl. Bayerischen Statistischen Bureau. Redigiert von dessen Vorstande, Regierungsrat Carl Raip. 23. Jahrgang (1891), 1. Heft. München. 4°. 94 S. 6 Mark jährlich.

Zur kaufmännischen Reform. Beschlüsse und Referate von der am 6. bis 8. Juni 1891 zu Braunschweig abgehaltenen Jahresversammlung des Deutschen Verbands Kaufmännischer Vereine. Herausgegeben vom Verbandsorgan „Kaufmännische Presse", Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1891, Mahlau & Waldschmidt. 8°. 30 S.

Zweigert, Erich, Oberbürgermeister in Essen: Das Einkommensteuergesetz für die Preußische Monarchie vom 24. Juni 1891, kommentiert. Essen 1891, Baedeker. 16°. 154 S. Cart. 1,20 Mark.

H
5
S33
Jg.15

Schmollers Jahrbuch für
Gesetzgebung, Verwaltung
und Volkswirtschaft

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

BOUND BY
THE BRYANT COMPANY
LTD
TORONTO